ZUSÄTZE ZU SEINEM NEUEN TEUTSCHEN STAATS-RECHT

Johann Jacob Moser

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4°
A. pubb. g. 821/2

Digitized by Google

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etatsraths,

Zusäze

zu seinem neuen

Teutschen

Staatsrecht;

darinn, nebst vilen ungedruckten, zum Theil sehr wichtigen, Urkunden und Nachrichten, von allen neuesten bekannten Teutschen (allgemeinen und besonderen,) Staatsangelegenheiten hinlänglicher Bericht ertheilet wird.

Zweyter Band.

Frankfurt und Leipzig,
1782.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Ich ergreiffe diſe Gelegenheit, annoch einige ſich neuerlich ergebene wichtige Begebenheiten nachzutragen.

I.

Zum 1. Band, S. 1048. u. f.

Evangeliſche Cammergerichts-Präſentationen.

Concluſum Corporis Evangelicorum vom 28. Nov. 1781.

Nachdeme in der heutigen Conferenz die bey dem Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichte, bey Gelegenheit des vorgefallenen Zwiſts über die von Huberiſche Präſentation, entſtandene Frage: Auf welcher Seite Chur-Pfalz ſothane Ihme zukommende Präſentation bey ermeldtem Reichsgerichte zu verrichten habe? in Berathſchlagung genommen worden; ſo iſt, (jedoch unter der Wahrung aller nach dem Weſtphäliſchen Friden dem Evangeliſchen Reichstheil gebührenden Rechte und Zuſtändigkeiten, beſonders aber des bey dem Cammergerichte erforderlicher maſſen auszuübenden juris eundi in partes,) beſchloſſen und einmüthig feſtgeſezet worden: Wie man zwar, bey der gegenwärtigen Verfaſſung der regierenden Catholiſchen Chur-Pfälziſchen Linie, und ſo lange dieſelbe beſtehet, geſchehen laſſen wolle, daß von Derſelben die Cammergerichts-Präſentation wegen der fünften Chur auf der Catholiſchen Seite ausgeübet werde:

Digitized by Google

Gleichwie aber von wegen der bißherigen Evangelischen Chur-Pfälzischen Präsentation, zu Erhaltung der erforderlichen Religions-Gleichheit, sich einer anderen Präsentation zu vergleichen gewesen; so hat man sich, in Uebereinstimmung mit bekannten Vorgängen, dahin vereiniget, daß solche nach beyligendem Schemate sub A. wechselweise durch die drey Evangelische Churhöfe verrichtet werde ꝛc.

A.

Schema Præsentationis der Augsp. Conf. Verwandten Höfe.

Von wegen der Herrn Churfürsten.

Chur-Sachsen.	1.
Chur-Brandenburg.	1.
Chur-Braunschweig.	1.
Statt Chur-Pfalz nunmehro, alternative, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig.	1.

Von wegen der Evangelischen Crayse:

Ober-Sächsischer Crays.	2.
Nider-Sächsischer Crays.	2.

Von wegen der vermischten Crayse:

Fränkischer Crays.	1.
Schwäbischer Crays.	1.
Ober-Rheinischer Crays.	1.
Westphälischer Crays.	1.

Alternative Crays-Präsentationen:

Von vorstehenden sechs Crayse umwechslungweise.	1.
Zusammen	13.

2.

Zu diſem 2ten Band, S. 486.

Leiningen-Güntersblumiſche Familienſachen.

Veneris 15. Febr. 1782.

Zu Leiningen Dachsburg Güntersblum Graf, contra den Grafen zu Leiningen Hartenburg, citat. ex lege diffamari.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Fiat Sententia: Daß Provocantes und Beklagte von der wider Sie angeſtellten Klage zu entbinden, hingegen, geſtalten Sachen und Umſtänden nach, für des ältern Grafen Johann Ludwigs zu Leiningen Falkenburg und Dachsburg rechtmäßige Deſcendenten zu halten und zu erklären, ihnen auch puncto Succeſſionis ihre Klage gebührend anzuſtellen, und auszuführen ohnbenommen bleibe; folglich Herr Provocat und Kläger Provocanten und Beklagten alle Documenta, ſie mögen auf die Rechtmäßigkeit ihrer Abſtammung, oder auf die Erbfolge ſich beziehen, ſub juramento zu ediren, ſchuldig, compenſatis expenſis, &, quoad punctum Editionis, annexis executorialibus.

2. Iſt die in quintuplicis ſub Nr. 59. angeführte die Sache ſelbſt auf keine Weiſe betreffende Beylage dem Provocatiſchen Anwald zerriſſen zurückzugeben, und Sein den Decretis Cæſareis entgegen laufendes Unterfangen hiemit nachdrücklichſt verwieſen.

Joh. Peter Söhngen.

3.

Zu diſem Band, S. 520.

Pfalz-Zweybrückiſche Erbfolge.

Aus denen öffentlichen Blättern erſehe ich, daß Herr Geh. Rath Bachmann zu Zweybrücken meine oben S. 487. angeführte Schrift widerleget habe: Gleichwie ich mich aber bereits erkläret, daß ich in diſer

Angelegenheit keinen Sachwalter weder für die eine noch andere Parthie abzugeben gedenke, und das, was ich geschriben, bloß zu meiner Vertheidigung geschehen seye; also lasse ich es auch schlechterdings dabey bewenden.

Ferner kame (vermuthlich zu Regensburg,) heraus:

Historischpolitische Gedanken bey der zwischen Herrn Staatsrath Moser und Herrn Geheimen Rath Bachmann erregten Streitsache über die zukünftige Pfalz-Zweybrückische Landeserbfolge. An einen gelehrten Freund in Baiern. 1782. 4.

Es ist aber dise Schrift in Ansehung ihrer Geschichts-Erzählung und Rechtssäze so beschaffen, daß sie sich bey Kennern selbst widerlegt; und das ist mir genug.

Innhalt.

Von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung.	S.	1
Von der Teutſchen Crays-Verfaſſung.	S.	286
Perſönliches Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände.	S.	314
Familien-Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände.	S.	486
Von der Teutſchen Reichsſtände Landen.	S.	628
Von der Landeshoheit überhaupt.	S.	661
Von der Landeshoheit im Geiſtlichen.	S.	695
Von der Landeshoheit im Weltlichen.	S.	1027

Digitized by Google

Von der Teutſchen Lehens-Verfaſſung.

Von Reichslehen.

Von denen Reichslehen überhaupt.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 3.

§. 1. Reichslehenbücher.

Wegen der Reichslehenbücher ergiengen im Jahr 1638. diſe Kayſerliche Verordnungen:

Decretum an ſichere Reichshof- und Cammer-Räthe die Lehenbücher zu durchſehen.

Der Röm. Kayſ. May. Unſers allergnädigſten Herrn wegen Dero reſpective Reichshof- und Cammer-Räthen, Herrn Ernſten Grauen von Oettingen, Herrn Otto Melander von Schwarzenthal und Herrn Johann Bartholome Schelhardt von Hartenfels, hiemit anzufügen, Allerhöchſt gedacht Ihre Kayſ. Mayt. hetten Allergnädigſt erwogen, und betrachtet, wie merklich viel deroſelben daran gelegen, daß vermög dero Reichs-Capitulation Ihrer Mayt. und des heil. Röm. Reichs Regalia und Lehen zu rechter Zeit empfangen, und renovirt, auch in richtige Lehenbüchet verfaſſet, zudeme die von Dero hochlöblichen Vorfahren Röm. Kaiſern und Königen denen Reichsſtänden und andern ertheilete Privilegia und Begnadungen ordentlich regiſtrirt, So dann auch deroſelben Löbl.

Cammer dabey versirendes Interesse in gebührende Obacht genommen werde, vnd demnach obbenennte Dero Reichshof- und Cammer-Räthe zu Dero Kayserlichen Commission allergnädigst deputirt, daß Sye von allerhöchstermelter Ihrer Kayſ. Mayt. Reichshof-Canzley verordneten Registratoren, beide Teutsch und lateinischer Expedition zuforderist umständliche information und Bericht, ob solche Reichs-Lehen-Bücher in einer und der andern Registratur der Reichs-Canzley Ordnung gemäs verhanden, und richtig, abfordern und den Augenschein darüber einnehmen, ob und was etwa für Fehler darbey zu finden, was für Reichslehen nicht gesucht, noch empfangen, item was sonsten für Lehenfälligkeiten sich ereignen, in fleißige Obacht nehmen, alsdann, wie solche defecte zu verbessern und die Reichs-Lehen Registratur in eine beständige Richtigkeit zu bringen, so wohl auch wider die Inhaberen der fälligen Lehen zu verfahren, deliberiren, und folgends Ihrer Kaiserl. Mayt. ihre gehorsamste relation neben angehefften Gutachten darüber förderlichst einreichen sollen.

Massen mehr allerhöchst ermelt Ihre Kayſ. Mayt. Sie obbenennte Dero Reichshof- und Cammer-Räthe hierzu allergnädigst verordnen, auch an beyde obbesagte Dero Registratores absonderlich Befehl, das ihrige hiebey zu thun ergehen lassen, welchemnach Sie die Herren Commissarii den Sachen Recht und wohl zu thun und an diesem allen allerhöchstgedacht Ihrer Kayſ. Mayt. gnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werden. Signatum Laxenburg, unter Ihrer Kayserl. Mayt. aufgedruckten Secret-Insiegel den 28. Maii Ao. 1638.

Decret an die Registratores, den verordneten Reichshofräthen und Cammer-Räthen in Durchgehung der Lehenbücher an die Hand zu gehen. 28. Maii 1638.

Von der Röm. Kayserl. Mayt. Unsers allergnädigsten Herrn wegen beeden Dero Reichshof-Canzley Registratorn Teutsch und Lateinischer Expedition, Georgen Dietterlin und Georg Wagnern, hiemit anzufügen, demnach Allerhöchst gedachte Ihre Kaiserl. Majestät drey Dero Reichshof- und Cammer-Räthe, benantlichen Herrn Ernsten Grafen von Oettingen, Herrn Otto Melandern, und Herrn Bartholome Schelhardten von Hartenfels, zu Dero Commissarien gnädigst verordnet, von Ihnen beeden Registratorn umständliche Information und Bericht einzunehmen, wie es mit Dero Reichslehen- und andern Büchern, darinnen die Reichs-Regalien und Begnadigungen eingeschrieben werden, beschaffen, auch zu sehen und zu vernehmen, ob dieselben der Reichshof-Canzley Ordnung gemäs, richtig gehalten werden, und ob etwa Fehler oder Defectus, auch

welche

welche dabey zu finden, was für Lehen gesucht, oder nicht gesucht, und was für Lehen und andere Fälligkeiten sich darbey ereignen möchten, und was Dero allergnädigste Commission mehrers mit sich bringet.

Als wird im Namen mehr allerhöchst ernennter Ihrer Kaiserl. May. Ihnen beeden Registratorn gnädigst hiemit anbefohlen, daß Sie sich mit ihren Informationibus gefaßt halten, dieselbe jedesmals auflegen und abfordern, obbesagter Dero Herren Commissarien zuthun, so wohl auch denselben alle und jede Bücher und Schrifften, so hierzu gehören, gehorsamst verzeichnen und folgen lassen, wie nicht weniger in allen andern, was hierzu dien- und beförderlich, Ihnen den Herren Commissarien treu und gehorsamlich an die Hand gehen.

Daran vollbringen sie Registratores Ihrer Kaiserl. Majt. allergnädigsten Willen und Meynung, und verbleiben beyneben mehr höchsternennte Ihre Majt. ihnen mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Laxenburg unter Dero aufgedruckten Kaiserl. Secret-Innsiegel, den 28. Maii Anno 1638.

(L. S.)

Vt. Conradt Hiltprandt.

M. Arnoldin von Clarstein.

§. 2. Von einzelnen Thronlehen.

Daß der Schweizerische gefürstete Abbt zu Einsiedel seine Reichslehen vor dem Kayserlichen Thron empfange, belehret dises:

Den 29. Jul. 1776. kame zum Reichshofraths-Protocoll:

„Einsiedel, Stifft, pto Investituræ über die Regalien, Lehen und Weltlichkeiten, samt Zugehörungen.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst genehmiget: Deme zu Folge wird denen Bevollmächtigten zur würklichen Belehnung Tag und Stund allergnädigst anberaumt werden.

§. 3. Neues Thronlehen.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wurden im Jahr 1774. von dem Kayser zu einem Herzogthum und Reichsthronlehen erhoben.

§. 4. Lage der Reichslehen.

Von einem in Basel gelegenen, vormals Reichslehenbaren, nach-

hero aber ausgetauschten, Hof sehe man den Tr. von der Lehensverfaß. S. 146. auch unten: von Veräusserung der Reichslehen.

Und von dem in der Schweiz gelegenen Reichsthronlehen: Einsiedel, habe ich allererst geredt.

§. 5. Streitige Reichslehen.

Unter die Beyspile, da gestritten worden ist, ob etwas Reichslehen oder eigen seye, gehöret auch dises:

10. Mart. 1650.

Lanziger Sebastian, hieuor Leonardt Seyfriedt, das Lehenbare Fischwaßer in der Pegniz betr. sive nomine des Lanzigers Jeremias Pistorius de pr. 14. Febr. nechsthin, Exponir, daß als seinem Principaln der Lehenbrief in An. 1646. ausgefertigt worden, habe sich befunden, daß in solchem Lehenbrief eine Mühl zum Doß, nechst an dem Lehen gelegen, mit inserirt worden, welche Mühl kein Lehen, sondern dem Spital zum Heiligen Geist in Nürnberg aigenthümlich zustendig vnd also in dem Lehenbrief auszulaßen seye. Darüber auch der Reichs-Fiscal hievor gehört, vnd aus den alten actis befunden worden, daß benennte Mühl zum Doß zur Zeit weyland Kayſers Matthiä per errorem in den Lehenbrieff kommen. Petit die Acta aufzusuchen, den Lehenbrieff mit Auslassung der Mühl vmbfertigen zu laßen, vnd per Decretum Cæsareum zu declariren, daß diese vnd vorige Seyfridische Belehnung, darin die Mühl begriffen, dem Spital zu Nürnberg in alle wege vnpræjudicirlich sein solle.

Communicetur Fiscali Imperiali Aulico, seinen Bericht hierüber nachmalen fürderlich einzuraichen.

*

In Sachen: von Reigersberg, Investituræ &c. wurde den 9ten Aug. 1770. eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten publicirt, des hauptsächlichen Innhalts:

Nachdeme sich nunmehro, nicht nur aus denen erstatteten Berichten, sondern auch aus denen älteren Lehensacten, klar veroffenbahret, daß die in denen von Reigersbergischen so wohl älteren als neueren Lehenbriefen enthaltene Dörfer Otterbach und Münchweiler, Sembach und Ellerstatt, dann Loblach und Dormöschel, nie die Qualität eines Reichslehens gehabt, der darüber von denen ehemaligen Besizern, nemlich denen von Flörsheim, exercirte Blutbann aber denenselben, wie auch deren Erben und Nachkommen, qua Innhabern gedächter Dörfer, in Anno 1570. zwar zu erst zu Reichslehen, jedoch nicht in Qualität einer Pertinenz von dem

dem uralten Lehen des gemeinen Hauſes und Veſte Randeck, ſondern per ſeparatas Literas Inveſtituræ, verliehen worden; als ſeyen die aus Irrthum in die von Reigersbergiſche Lehenbriefe über die Veſte Randeck eingefloſſene obberührte ſechs Ortſchaften ſo wohl, als der Blutbann darüber, bey künftiger Expedition ſothaner Lehenbriefe gänzlich auszulaſſen. In deſſen Gefolg habe es,

3. So vil den Blutbann über das denen Chur-Pfälziſchen Landen incorporirte, in dem Oberamt Neuſtatt gelegene, Dorf Loblach betreffe, in Betracht diſer Blutbann bereits unter dem Chur-Pfälziſchen Thronlehen begriffen ſeye, dabey ſein Bewenden.

4. Da auch der Graf von Wartemberg ſub complexu der ihme verliehenen Reichslehenbaren Landesherrlichen Obrigkeit und Jurisdiction über die Grafſchaft Wartemberg, auch bereits mit dem Blutbann über die partem integrantem beſagter Grafſchaft ausmachende beyde Dörfer inveſtirt; als habe es dabey gleichfalls ſein Bewenden.

5. So vil hingegen den Blutbann zu Otterbach und Münchweiler betreffe, ſolle, mit Beyſchluß des unterm 8. Sept. 1570. expedirten Flörsheimiſchen Lehenbriefes, dem Grafen von der Leyen reſcribiret werden: Da aus dem Anſchluß erhelle, daß der Blutbann über erſagte Ortſchaften Otterbach und Münchweiler in gedachtem Jahr denen von Flörsheim von Kayſerl. Maj. und dem Reich verliehen worden; als habe er, Graf, quo titulo er und ſeine Vorfahren diſe criminal-Jurisdiction ohne behörige Lehensrequiſition zeithero ausgeübet, Kayſerlicher Maj. anzuzeigen.

6. So vil endlich den Reichslehenbaren Blutbann in dem Dorf Dormöſchel anbelange, ſolle dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken reſcribiret werden: Es ſeye aus dem Anſchluß zu erſehen, daß der Blutbann über das in ſeinem Territorio gelegene, zu Anfang des gegenwärtigen Seculi von der verwittibten Frau Pfalzgräfin Friderica beſeſſenen, Dorf Dormöſchel von Kayſerlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rühre: Wie nun aber ſeit Abgang des Flörsheimiſchen Mannsſtamms von den Beſizern beſagten Orts keine Requiſition des Lehens geſchehen ſeye; als wollten Ihro Kayſerliche Maj. des Herrn Herzogs berichtliche Anzeige, ſo wohl darüber, wer erwehnten Blutbann dermalen exercire, als auch quo titulo es geſchehe, gewärtigen ꝛc.

Der Graf von der Leyen wurde ferner, ſeines ſo wohl, als des intervenientiſchen Fürſtlich-Speyeriſchen, Einwendens ungehindert, den 3. Nov. 1772. angewiſen, den Blutbann in denen (von Speyer zu Lehen gehenden) Dörfern Otterbach und Sammbach als Reichslehenbar anzuerkennen ꝛc.

Anno 1775. 12. Maj. wurde von Kayserlicher Maj. an Chur-Pfalz reſcribirt: Man habe wahrnehmen müſſen, welcher geſtalt Wilhelm von Maſſenbach von K. Carl V. das Maleſizrecht, Hals- und Hochgericht, Stock und Galgen bey ſeinem Dorf Maſſenbach zu errichten, und den Bann über das Blut zu richten im Jahr 1556. zu Lehen erhalten, deſſen Nachkommen aber, und ins beſondere der lezte ſeiner Linie, Chriſtoph Wilhelm von Maſſenbach, Anno 1582. auch weiters damit belehnet worden wären; daß aber nunmehro zu vernehmen geweſen, wie ſeit diſem Jahr das Lehen weiter nicht requirirt, vilmehr die neue Linie derer von Maſſenbach von Anno 1615. biß jezt in ihren von Chur-Pfalz erhaltenen Lehenbriefen mit der hohen Obrigkeit, und dem Maleſiz, auch Halsgerichten, (obwohl die vorhergehende Chur-Pfälziſche Lehenbriefe deſſen nicht erwehneten,) beliehen worden ſeyen: Da nun Kayſerliche Maj. nicht vermuthen möchten, daß der Herr Churfürſt, oder ſeine Vorfahren, ein von Kayſerlicher Maj. und dem Reich herrührendes Lehen zu uſurpiren, gemeinet ſeyen; als gewärtigten Sie ſeinen Bericht darüber.

In Sachen: Pappus von Trazberg, Inveſtituræ über das Schloß: Alten-Laubenberg, cum appertinentiis, wurde den 12. Maj. 1775. unter anderem das Vorgeben, als ſeye nur das Schloß Alten-Laubenberg Reichslehen, vom Reichshofrath verworfen.

Nachdeme der Jeſuiter-Orden aufgehoben worden ware, nahme Chur-Pfalz von denen im Jülchiſchen gelegenen, demſelben und deſſen Mißion zu Mühlheim zuſtändig geweſenen, von dem Grafen von Limburg-Styrum an dieſelbe veräuſſerten, Stücken Beſiz:

Der Reichshofrath aber hielte in einem Anno 1774. an den Kayſer erſtatteten Gutachten, (ſ. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jeſuit. Ordens, S. 133.) davor:

Ad Qu. 4. (Was wegen derer von Chur-Pfalz und Broich in Anſpruch genommenen Mißionsgüter zu verordnen ſeye?) flieſſet, aus denen auf die Vorfrage angeführten Gründen, daß alle an die ehemalige Jeſuiter-Mißion veräuſſerte Stücke für Reichslehen zu achten, und wegen des Maurerhofs in ſpecie bringt der Fiſcal die eigene in dem Commißions-Protocoll de Anno 1761. enthaltene Chur-Pfälziſche Eingeſtändniß ſeiner uralten Lehen-Eigenſchaft bey, dergeſtalt, daß ſolche, ob alienationem ſine conſenſu Domini directi factam, ohne Rückſicht deren, auf gleich unerlaubte Art, von dem Mißionario Scheben neuerlich darauf contrahirten, den unbefragten Lehenherrn gar nicht angehenden, Schulden, von nun an in Adminiſtration zu ziehen, kein Bedenken vorwalte. Chur-Pfalz kann ſich von Seiten des Amts Broich, wann ſeine Landes-

hoheit

hoheit auch würklich schon ausgemacht wäre, nicht das geringste quoad Dominium privatum darüber herausnehmen; da ja von keinem Jesuiten- oder Mißions-Eigenthum, (dergleichen die Stücke qu. ohne obrist-lehenherrlichen Consens niemalen werden können,) sondern von einem Euer Kayserlichen Majestät ex capite Caducitatis, auch bey allenfalls noch bestehendem Jesuiter-Orden, eröffneten Reichslehen, mithin weder de vacantia Bonorum, worauf der Pfälz- oder Broichische Fiscus etwa einen Anspruch machen könnte, weder von einer deßhalb eintrettenden Landesherrlichen Administration, die Frage seyn kann.

Die an Chur-Pfalz hierunter erforderliche Verordnung dörfte solchemnach, (ohne die zum Theil aus der Landeshoheit entsprungene Facta zu berühren,) etwa dahin gehen: Wie sich bey der jüngsthin in der Herrschaft Styrum vorgenommenen Untersuchung deren ohne Euer Kayserlichen Majestät obrist-lehenherrliche Bewilligung alienirten Reichs-Lehenstücken unter anderem geäussert habe, daß auch das so genannte Maurergut, nebst einigen anderen Grundstücken, und besonders der Wendemanns- und Kaltenfaners Höfen, von dem Grafen Philipp Ferdinand an die Mißion zu Mühlheim verkauft worden. Gleichwie nun Euer Kayserliche Majestät wegen solcher wider die klare Lehenrechte streitend- und an und für sich null- und nichtigen Begehungen Dero Reichs-Fiscalen bereits excitirt, und immittelst, die ganze Herrschaft in einsweilige Administration nehmen zu lassen, der Nothdurft erachtet; so hätten Allerhöchst-Dieselbe sie auch auf diese von seines, des Herrn Churfürstens, Jülich- und Bergischen Räthen mehrmalen selbst als Reichslehen anerkannte Mißionsstücke ohne weiteres mit zu erstrecken, keinen Anstand genommen; versähen Sich dahero zu dem Herrn Churfürsten, daß er die des Endes auf den Abbten zu Werden erkannte Commißion nicht nur für die Zukunft darinnen ungestöhrt belassen, sondern auch das von dem Amtmann zu Broich an die Hofpächtere erlassene Strafgebot, ihre Pachtsschuldigkeiten nirgends anders wohin, als nach Broich, zu entrichten, alsogleich aufheben, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium anzeigen werde;

Welches so dann der Administrations-Commißion zu ihrer Nachachtung per Rescriptum separatum zu notificiren, und die neuerliche Besitzergreifung diser Stücke, nebst der dißfalls an die Pächter nöthigen Weisung, aufzutragen seyn würde. ꝛc.

In eben diser Sache: Zu Limburg-Styrum Graf ꝛc. die von Chur-Pfalz beeinträchtigte Immedietät der Appertinentien des Hauses

und

und Herrſchaft Styrum betreffend, urkannte der Reichs-Hofrath den 11. Oct. 1774. ein Reſcriptum paritorium.

In Sachen: von Limburg-Styrum Graf pto Inveſtituræ, wurde vom Reichshofrath den 11. Nov. 1777.

1. in Conformität der dem Herrn Churfürſten zu Pfalz ertheilten Kayſerlichen Expectanz, die Commißion in diſer Sache auf denſelben transſcribirt, und ihme reſcribirt: In Conformität des Kayſerlichen Reſcripts vom 21. Jul. 1777. diſem Auftrag ſich zu unterziehen ꝛc.

3. Mit Verwerffung des von dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum auf das Kayſerliche Reſcript vom 31. Jul. 1774. gemachten ohnzulänglichen Anerbietens, habe es bey denen in beſagtem Kayſerlichen Reſcript enthaltenen Verordnungen lediglich ſein Bewenden; es bleibe jedoch ermeltem Grafen bevor, daß, in ſo ferne derſelbe ein- oder die andere Urkund zu ſeiner Vertheidigung benöthiget wäre, er derſelben Verabfolgung bey dem Kayſerlichen Herrn Commiſſario nachſuchen könne.

Ob eine gewiſſe ſilberne Dratzugverlegerey zu Nürnberg ein Reichslehen ſeye? iſt lang geſtritten worden; ſ. die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 153. 437. 2. Band, S. 1009. und meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 289. u. f.

Uebrigens kann ein ſolcher Streit wegen der Reichslehenbarkeit ſich entweder zwiſchen dem Kayſer, und reſp. dem Reich, einer- ſo dann dem Beſizer eines Guts ꝛc. anderer Seits ereignen, oder auch zwiſchen zweyen Parthien, deren eine die Reichslehenbarkeit behauptet, und die andere ablaugnet.

§. 6. Streit wegen der Zugehör eines Lehens.

Zuweilen hingegen iſt an und für ſich richtig, daß etwas ein Reichslehen ſeye? aber man ſtreitet darüber: Was darzu gehöre oder nicht? Z. B.

Zwiſchen denen von Welſer zu Neunhof und der Statt Nürnberg wurde geſtritten: Ob der Reichslehenbare Blutbann zu Neunhof ſich auch über den Ort Tauchersdorff und deſſen Flur erſtrecke? ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 152.

Dahin wird wohl auch diſes gehören:

Wahrhaffte Facti Species, oder kurzer und gründlicher Bericht, wie die ohnmittelbare Reichsgüter und Dorffſchaften, Ockſtatt, Holler, Melbach und Heydenheim, nebſt denen Gefällen vom Zoll zu Friedberg, an die ausgeſtorbene Carbiſche Familie gekommen, was von

Zeiten

Zeiten zu Zeiten damit vorgegangen, wie auch in was Zuſtande die Sache diſerhalb gegenwärtig beruhe, der Statt Friedberg, ad cauſam: von Carben, modo von Wezel, in pto Inveſtituræ derer Carbiſchen Reichslehen in der Wetterau; cum Adj. A.—Q. 1729.

§. 7. Specification der Reichslehensſtücke.

Den 12. Febr. 1770. wurde vom Reichs-Hofrath ein Reſcript an Brandenburg-Onolzbach erkannt: Es ſeye Ihro Kayſerlichen Maj. von dem Lehenträger der Geuderiſchen Familie angezeigt worden, wie der Herr Markgraf einen zu denen Geuderiſchen Reichslehen gehörigen Hof und Sölbengut zu Debernborf beſize, worüber derſelbe, in Verfolg des beſchehenen Kayſerlichen Auftrags, die zum öfftern nachgeſuchte Lehensſpecification weder von dem daſigen Beamten, noch von der Markgräflichen Regierung, habe erhalten können: Da nun aber Ihro Kayſerlichen Maj. oblige, die Kayſerliche und des Reichs Lehen aufrecht zu erhalten, mithin auch eine genaue Kenntniß gedachter Lehenſtücke zu haben; als verſehen Sich Ihro Kayſerliche Maj. zu dem Herrn Markgrafen, daß er ſeiner Regierung den gemeſſenen Befehl ertheilen werde, damit ſolche dem Lehenträger diſer Geuderiſchen Reichslehen mit der geſuchten Specification an Handen gehe ꝛc.

§. 8. Trennung eines Reichslehens.

Davon wird hernach geredet werden.

Ein merkwürdiges Beyſpil hat man ferner daran, daß durch den Teſchniſchen Friden von 1779. und den demſelben gemäſſen Reichsſchluß von 1780. von dem Reichslehenbaren Herzogthum Bayern ein beträchtliches Stück an Oeſterreich überlaſſen worden iſt.

Den 30. Nov. 1779. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Landscron Reichslehen ꝛc. die Separationem Feudorum ab Allodiis, und in ſpecie die Zerſplitterung des Reichslehens der Herrſchaft Landscron betreffend:

1. Werde dem von Clodt, als Beſizern der Reichslehenbaren Herrſchaft Landscron, ſub commination excitandi Fiſcalis Imperialis aulici, anbefohlen, ſich zu verantworten, warum er biß nun zu, um die Kayſerliche Belehnung anzurufen, unterlaſſen habe.

2. Wurde der Reichsritterſchaft am nidern Rheinſtrohm reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. aus denen dem von Clodtiſchen Exhibito beygelegten Reichscammergerichtlichen Urtheln vom 28. Sept. 1769. und 19. Apr. 1771. erſehen hätten, was geſtalten ihr, Reichsritterſchaft, in

Ansehung der bey Landscron angeblich befindlichen Allodien eine Commissio ad separandum Feudum ab Allodio aufgetragen worden seye: Allerhöchst-Dieselbe aber über diese Reichslehenbare Herrschaft die alleinige obristlehenherrliche Erkenntniß zustehe; so habe sie, Reichsritterschaft, Kayserlicher Maj. umständlich anzuzeigen, was es mit dieser ihr übertragenen Commißion für eine Bewandtniß habe; inzwischen aber mit allen ferneren Vorschritten in dieser Sache an sich zu halten.

§. 9. Zusammenschlagung mehrerer Reichslehen.

Die beede Reichslehenbare Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wurden im Jahr 1774. unter dem Titul eines Herzogthums Oldenburg, zusammengeschlagen.

§. 10. Titulatur von Reichslehen.

Denen Fürsten zu Salm-Salm wurde Anno 1771. 27. Maj. vom Reichs-Hofrath alles Ernstes untersagt, sich des Titels: Souverainer Herr von Anholt zu gebrauchen, und denselben auferlegt, sich darüber, daß sie sich von dieser Reichslehenbaren Herrschaft souveraine Herrn bereits geschriben haben, zu verantworten.

§. 11. Reichslehen ohne Besiz.

Stoer (Ge. Christ.) Diss. de Litteris Investituræ Imperialibus, quatenus probant contra Tertium, res in illis contentas possidentem. Altorff, 1778. 4.

Die Streitschriften zwischen denen von Frankenstein und der Statt Frankfurt wegen alter Reichslehen, womit die von Frankenstein belehnet werden, welche aber die Statt Frankfurt besizen solle, sehe man in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 258. u. f. 2. Band, S. 887. Dahin gehöret sonderlich:

Vertheidigtes Kayserliche Eigenthum und gegründetes Vorrecht des altbelehnten Vasallen vor jedem neuen Besizer, in Ansehung derer im Statt-Frankfurtischen Gebiet befindlichen Reichslehen, besonders derjenigen, welche denen Reichsadelichen Familien von Sachsenhausen, Cleen und Frankenstein, vor ihre Kayser und Reich geleistete Dienste gegeben- zum Theil aber von der Kayserlichen freyen Reichsstatt Frankfurt am Mayn entzogen worden und dato besessen werden. Samt einer vollständigen ex Actis gezogenen Darstellung der eigentlichen Lage und Beschaffenheit des bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, in Sachen derer Freyherrn von Frankenstein entgegen

gegen die freye Reichsſtatt Frankfurt entſchidenen, und nun auf der Execution beruhenden, Proceſſes. Mit Urkunden und Beylagen von Lit A. biß Ttt. 1775. fol.

Herr Geheimer Rath Tabor zu Fridberg iſt Verfaſſer diſer Schrift; welche folgendes enthält:

1. Theil. Von dem alten Kayſerlichen Reichs-Eigenthum in der Wetterau überhaupt, und der Reichsſtatt Frankfurt ins beſondere. §. 1. Allgemeine Vermuthung vor das ehemalige Kayſerliche Eigenthum in Franken, Schwaben und am Rheinſtrohm, beſonders in Anſehung derer Reichsſtätte. §. 2. Von der Wetterau, und von denen derſelben einverleibten Gauen wird diſes Kayſerliche Eigenthum vollſtändig erwiſen. §. 3. Vornemlich bey der Reichsſtatt Frankfurt am Mayn, welche das meiſte ihrer Beſizungen, Rechte und Gerechtſamen, der Kayſerlichen Freygebigkeit zu danken hat. §. 4. Auch haben Clöſter, Stiffter, der Teutſche Orden, und verſchidene Reichsadeliche Familien, von denen jeweiligen Kayſern Schenkungen im Frankfurter Gebiet erhalten. §. 5. Schlußfolge von der Allgemeinheit des Kayſerlichen Eigenthums in Frankfurt auf die darinn gelegene Reichslehen. §. 6. Beſonders auf die Vorrechte des altbelehnten Reichsvaſallen vor jedem neuen Beſizer, der keinen rechtmäßigen Titul des Beſizes vor ſich hat.

2. Beſchreibung derer Kayſerlichen und Reichslehen, welche die Reichsadeliche Geſchlechter derer von Sachſenhauſen, von Cleen und von Frankenſtein, aus dem Reichs-Eigenthum in dem Frankfurter Gebiet von den Kayſern erhalten, theils noch beſizen, theils aber veräuſſert worden, und theils von der Reichsſtatt Frankfurt widerrechtlich vorenthalten werden. §. 7. Urſprung der Reichsadelichen Familien von Sachſenhauſen und Cleen, und beyder Verbindung mit der Familie von Frankenſtein. §. 8. Die von Sachſenhauſen erhalten, vor ihre Kayſer und Reich geleiſtete Dienſte, verſchidene Reichslehen aus dem ehemaligen Kayſerlichen Eigenthum in Frankfurt. §. 9. Nähere Beſchreibung diſer Reichslehen. §. 10. Nach Abgang der Familie von Sachſenhauſen erhält Peter Wacker ein Kayſerliches Expectanz-Decret auf ſothane Reichslehen. Die von Cleen, als weibliche Deſcendenten, behaupten ein Näher-Recht, §. 11. und erhalten mit denen von Ingelheim die würkliche Kayſerliche Belehnung, §. 12. ſuchen ſo fort die von der Reichsſtatt Frankfurt uſurpirte Lehenspertinentien wieder herbeyzuziehen, und zu ergänzen. §. 13. Mitten in diſen Bemühungen aber ſtirbt Gottfrid von Cleen, der lezte des Mannsſtamms. Die Familie von Frankenſtein erzilet die Kayſerliche Belehnung, und fährt fort, die von der Reichsſtatt Frankfurt entzogene

Lehen wieder beyzuſchaffen. §. 14. Die vornehmſte diſe Reichslehen betreffende Acten, Documenten und Nachrichten beſizet die Reichsſtatt Frankfurt ſelbſt. §. 15. Verzeichniß der von denen von Sachſenhauſen und von Cleen veräuſſerten Reichslehen. §. 16. Nähere Beſchreibung, was die Reichsſtatt Frankfurt beſizt und uſurpirt. §. 17. 1) Der ſo genannte Lerß- oder kleine Zoll. §. 18. 2) Der Viehtrieb im Königswald und Dreyeich, desgleichen die Gerechtigkeiten auf dem Königsbach. §. 19. 3) Die Mühlenwaſſer am Mayn. §. 20. 4) Die Beholzigungs-Gerechtigkeit im Königswald. §. 21. 5) Ein freyadelicher Siz in Sachſenhauſen. §. 22. 6) Einige andere Lehenspertinentien. §. 23. Beſtimmung des wahren objecti litis, und worauf es bey Entſcheidung diſer Sache ankommt.

3. Actenmäßige Geſchichts-Erzählung von dem Lauf und dermaligen Lage des diſer Reichslehen halber gegen die Reichsſtatt Frankfurt entſtandenen Rechtsſtreits. §. 24. Dem obriſten Lehenrichter kommt allein die Entſcheidung der Frage zu: Ob dem Altbelehnten, oder neuen Beſizer, das Lehen gehöre? Was vor Verfahrungsart die Geſezе bey ſolchen Streitfragen beſtimmen? §. 25. Die von Cleen bringen Anno 1442. 67. und 74. bey dem Kayſer ihre Klagen gegen die Statt Frankfurt an. Befehl Kayſer Friderichs vom 9. Aug. 1474. §. 26. Diſer Befehl bleibt unbefolgt, und die Reichsſtatt Frankfurt im widerrechtlichen Beſiz, nicht allein derer Lehen qu. ſondern auch derer dahin einſchlagenden Documenten. §. 27. Fortgeſezte Klage derer von Frankenſtein. Befehl Ferdinandi I. vom 9. Jul. 1540. §. 28. Im Jahr 1570. wurde Commißion auf Hanau und Büdingen erkannt. Erzählung deſſen, was vor derſelben behandelt worden. §. 29. Die von Frankenſtein wenden ſich von neuem an den obriſten Lehenherrn, §. 30. und erhalten von Kayſer Matthias einen weiteren geſchärften Befehl vom 23. Aug. 1615. §. 31. Exceptiones der Reichsſtatt Frankfurt. §. 32. Frankenſteiniſche Gegenvernehmlaſſung hierauf. §. 33. Reſcriptum paritorium, rejectis Exceptionibus, plenum vom 5. Merz 1618. §. 34. Auf die fortgeſezte Frankfurter Tergiverſation erfolgte das Reſcriptum ulterius vom 17. Oct. 1618. §. 35. Die Statt Frankfurt ſucht alle Kunſtgriffe hervor, die Hauptſache durch Nebendinge zu verſtellen, und in einen neuen Schriftwechſel zu verwickeln; übergibt daher Anno 1630. eine weitläuftige Information und Deduction. §. 36. Den 29. Jul. 1630. erfolgt ein Concluſum communicatorium. Beweis, daß durch daſſelbe die vorherige Rechtskräftige Judicata nicht aufgehoben worden, noch aufgehoben werden können. §. 37. Salva hac re judicata, erfolgte

folgte Frankenſteiniſche Beantwortung. Statt Frankfurtiſche Probation und Deduction iſt ein Muſter eines zügelloſen Geſchmiers. §. 38. Verſchidene Schickſale verhindern den weiteren Betrieb biß ad Annum 1700. §. 39. Anno 1707. wird ſie von neuem in Bewegung geſezt. Concluſum paritorium ulterius vom 3. Nov. 1707. §. 40. Fernere Verhandlungen hierauf. §. 41. Anno 1716. wird auf den Grafen von Schönborn eine Commißion ad inquirendum erkannt, und ſolche Anno 1750. auf den Grafen von der Leyen und Solms-Rödelheim tranſcribirt. §. 42. Durch das Concluſum vom Jahr 1768. wird denen von Frankenſtein befohlen, den Proceß fortzuſezen, und, auf ihr Anſuchen, Commiſſio ad inquirendum auf Naſſau-Uſingen renovirt. §. 43. Eröffnung diſer Commißion. Statt-Frankfurtiſcher Seits werden alle Bemühungen vereitelt, und Commißio genöthiget, weitere Verhaltungsbefehle nachzuſuchen. §. 44. Worauf es dermalen ankomme. §. 45. Frankenſteiniſches gerechteſtes Geſuch um der Sache Beendigung und eine Entſchädigung.

4. Theil: Unſtatthaftigkeit derer von Seiten der Statt Frankfurt gemachten Einwendungen. §. 46. — 51. §. 52. Schluß.

Die Statt-Frankfurtiſche Widerlegung diſer Schrift iſt mir nicht zu Geſicht gekommen: Ich kann alſo auch von derſelben Innhalt nichts melden.

Nur ſo vil will ich aus denen älteren Frankfurtiſchen Schriften anführen: Die Statt ſagt: Forderiſt müſſe entſchieden werden: Ob die von Frankenſtein einen würklichen gegründeten Anſpruch haben, und ob nicht der Statt Einwendungen ſo beſchaffen ſeyen, daß die Klägere müßten ab- und zur Ruhe gewieſen werden? Dann lezteren Falles würde es vergeblich ſeyn, etwas ausfindig machen zu wollen, woran dem anmaßlichen Kläger kein gegründetes Recht zuſtehe.

Hieher gehöret auch diſes:

Lunæ 9. Dec. 1771.

Von Frankenſtein Freyherr contra die Statt Frankfurt, Reſcripti & paritorii ulterioris, nunc Commiſſionis, pto einiger entzogener Lehenſtücke.

1. Fiat petita renovatio & tranſcriptio Commiſſionis Cæſareæ auf den Herrn Fürſten zu Naſſau-Uſingen, &, cum incluſione Exhibitorum de præſ. 20. Dec. 1715. 21. Jul. 1727. 25. Febr. 1750. & 7. Nov. a. c. fiat Reſcriptum Cæſareum an Denſelben in Conformitate de 17. Jan. 1716. &c.

Veneris 14te Junii 1776.

Von Frankenſtein Freyherr contra den Magiſtrat zu Frankfurt, reſcripti et paritorii, nunc Commiſſionis, puncto einiger entzogenen Lehen-Stücke; ſive impetrantiſcher Anwaldt Alt ſub præſentato 25ta Septembris anni præteriti exhibet allerunterthänigſte Anzeige, et ſupplicat pro clementiſſime tranſcribenda Commiſſione ad inquirendum in Dominum Principem Naſſo-Uſingenſem. Appon. Concluſum

Idem ſub præſentato eodem producit impreſſum et ſupplicat pro clementiſſime deſuper in judicando reflectendo. Appon. Impreſſum et ultimum concluſum in duplo.

Econtra ermeldter Magiſtrat ſub dato 28.va Septembris, et præſentato 13tia Octobris 1774. exhibet per Bittner allerunterthänigſte Vorſtellung et ſupplicat pro clementiſſime relationem Commiſſionis cæſareæ communicando, et interea nil præjudiciale ſtatuendo.

In eadem der Herr Fürſt Carl zu Naſſau ſub dato 10.ma Sept. et præſentato 24.ta Octobris ejusdem anni erſtattet per de Reck allerunterthänigſten Commiſſions-Bericht, und erbittet ſich fernere allerhöchſte Weiſung. Mit beigelegtem Subdelegations-Bericht, und deſſen Anlagen.

Idem de Reck ſub præſentato 3.tia Iulii anni præteriti übergibt allerunterthänigſte Anzeige von dem Ableben des Herrn Fürſten von Naſſau, nebſt Bitte: pro hujus ad acta poſitione.

1.) Ponatur der ſub dato 10.ma Septembris et præſentato 24.ta Octobris 1774. erſtattete Commiſſariſche Bericht nebſt der Anzeige erfolgten Todes-Falls des Comiſſarii ad Acta.

2.do Hat das impetrantiſche Begehren pro tranſcriptione Commiſſionis noch zur Zeit nicht ſtatt. Sed

3.tio Communicetur das impetrantiſche exhibitum de præſentato 23.ta Septembris 1775. nebſt angeſchloſſenen impreſſo loco der auf die impetratiſche per Concluſum de 22.tia Auguſti 1638. communicirte Duplic-Schrifft de præſentato 29.na Decembris 1637. noch ruckſtändigen Triplicarum Parti Impetratæ ad quadruplicandum cum termino duorum menſium.

4.to Moneatur Fiſcalis imperialis aulicus, die Acta zu inſpiciren, und was er etwa zu Wahrung des Lehnherrlichen Intereſſe dabey vorzuſtellen nöthig erachten ſollte, interveniendo anzubringen.

§. 12. Ungewiſſe Reichslehen.

Von

Von Reichslehen, deren Beſizer unbekannt geweſen, zeuget auch diſes:

Den 22. Aug. 1775. wurde der Reichs-Ritterſchaft am obern Rheinſtrohm aufgegeben: Wegen der jezigen Beſizere derer von Bonniſchen Reichslehen Nachricht einzuziehen.

Den 22. Mart. 1779. reſolvirte der Reichshofrath ferner in Sachen: von Bonn, modo von Miltiz- und Münchowiſche Deſcendenten, Inveſtituræ, über die Landſchadiſche Güter bey Heidelberg: Es ſollte dem Grafen von Bachoff reſcribiret werden: Kayſerliche Maj. hätten nicht ohne Befremden aus ſeiner Anzeige wahrgenommen, daß er und ſeine Voreltern in Anſehung der von Kayſerlicher Maj. zu Lehen erhaltenen Landſchadiſchen Güter ſich das Lehenpflichtswidrigſte Benehmen zu Schulden kommen laſſen, und nicht nur unter ſich mit ihren Mitbelehnten willkührliche Pacta errichtet, ſondern auch endlich ſich beygehen laſſen, die erhaltene Kayſerliche Reichslehen an ganz fremde Perſonen auſſer der Familie, und noch darzu wiederum ohne Kayſerlicher Maj. Vorwiſſen und Genehmigung, zu alieniren, er aber nun nicht einmal den darüber errichteten Kaufbrief beybringe, ſondern Kayſerliche Maj. an ganz unkenntlich gemachte Perſonen deßhalben weiſe, von denen weder das Domicilium, noch ſonſt etwas von ihme angegeben worden. Kayſerliche Maj. behielten Sich nun zwar deßhalb gegen ihn die fiſcaliſche Ahndung bevor; gewärtigten indeſſen vor der Hand von ihm, daß er ſich über das ganze Factum ſtandhaft verantworte, den mit dem Chur-Pfälziſchen Geheimen Rath von Ulner angeblich errichteten Kaufcontract originaliter producire, und näher angebe, wo die Beſizere diſes Reichslehens zu finden ſeyen.

Den 30. Nov. 1779. wurde der Fränkiſchen Reichsritterſchaft am Ottenwald reſcribirt: Der verſtorbene Reichshofrath von Bonn ſeye im vorigen Seculo mit denen Landſchadiſchen Gütern für ſich und ſeine Erben belehnet worden: Im Ryswickiſchen und Badiſchen Friden aber wären die mehreſte Stücke diſes Reichslehens an die Cron Frankreich gekommen; jedoch, nach einer von denen Bonniſchen Töchtern an die von Bachof von Echt in Anno 1723. mit einem Schreiben des Bonniſchen Conſulenten beſcheinigten Angabe, der ſechſte Theil am groß- und kleinen Wein- und Fruchtzehenden zu Neuenheim bey Heidelberg in Bonniſchen Händen verblieben, und bey Erlöſchung des leztern männlichen Erben hätten dahero die Bonniſche und die Mitbelehnte von Bachof von Echt in dicto Anno das Lehen requirirt und das Iuramentum Fidelitatis abgeleiſtet: Seit deme aber hätten gedachte von Bachof ſich bey denen Lehenacten nicht weiter, ſondern ganz andere, bißher ad Acta nicht bekannte, angeb-

liche

liche Mitbelehnte, die von Münchow und von Miltiz nur allein gemeldet: Als aber von denenſelben die Legitimation ad cauſam, auch die Angabe, wer die Güter beſize? erfordert worden; ſo wären diſe angebliche von Miltiz und von Münchow weder zu erfragen, noch biß jezt ausfindig zu machen geweſen, wer jene Güter beſize; Reichshofrath habe ſich daher an den Mitbelehnten von Bachof gewandt, und von ihm die nähere Auskunft gefordert, derſelbe aber habe bloß die in dem angeſchloſſenen Exhibito enthaltene Auskunft gegeben, wohlbedächtlich aber das dem vorgelegten Pacto mit denen Bonniſchen Schweſtern, ſeinem Innhalt nach, annectirte Inventarium ſo wenig, als den mit dem Geheimen Rath von Ulner über die poſt mortem der Bonniſchen Schweſter 1739. überkommene Güter geſchloſſenen Kaufcontract producirt, und ſich begnügt, den Reichshofrath diſerhalb an die dritte Tochter des geheimen Raths von Ulner, nun Verehlichte von Lehrbach, zu weiſen; woraus dann theils, daß unter denen verkauften und wiederverhandelten Stücken jener ſechſte Theil des obgedachten Zehendens mitbegriffen, die ſtärkeſte Vermuthung erwachſe, theils auch nunmehro nothwendig werden wolle, von der Ulneriſchen Verlaſſenſchaft das mehrere zu erfragen; es habe daher ſie, Reichsritterſchaft, von der von Ulneriſchen Verlaſſenſchaft den Original-Kaufcontract der von denen von Bachof erhandelten Weisheimer Güter cum pertinentiis, cum Inventario, ins beſondere aber zu erhohlen, ob unter jenen Stücken, eigener Geſtändniß nach, der in deren Bonniſchen Schweſtern Händen befindliche ſechſte Theil des groſſen und kleinen Wein- und Fruchtzehendens zu Neuenheim befinde? oder wer ſolche beſize, und auf welche Weiſe ſolcher Beſiz erhalten worden? als worüber dann Kayſerliche Maj. ihren, der Reichsritterſchaft, Bericht innerhalb zweyen Monathen gewärtigen wollten.

Weiter gehöret diſes hieher:

Martis 23. Apr. 1771.

Von Ulm Freyherr, puncto neglectæ Inveſtituræ, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra erſagten Freyherrn von Ulm, Citationis.

1. Ponatur des Kayſerl. Reichs-Hof-Fiſcalen allerunterthänigſte Anzeige de præſ. 19. Apr. a. c. ad Acta.
2. Cum accluſione in Copia der dem allerunterthänigſten Bericht der Reichsritterſchaft am Mittelrhein de præſ. 29. Oct. 1770. ſub A. cum Subadj. ſub nr. 1. & 2. anligenden Beylagen, reſcribatur dem Magiſtrat der Kayſerl. Reichsſtatt Gelnhauſen: Auch ſeines Orts genaue und ſichere Erkundigung einzuziehen, wer die in dem Kayſerl. Lehenbrief de 24. Dec. 1769. ſpecificirte unweit Gelnhauſen gele-

gelegene Reichslehenstücke, namentlich zween Höfe zu Lieblos, Himmelblau, samt dem Gericht zu Gründau gelegen, mit Aecker und Wisen, und allen anderen Zugehörungen, item eine Wise auf der Künzig bey dem Closter, und ein Morgen Weingart, genannt der Freytag, bey demselben Closter, alles aber bey Gelnhausen gelegen, item eine Forsthub auf dem Studinger-Wald in dem Grüderamt, das Mannlehen ist, dermalen besize? und Kayserlicher Maj. innerhalb zwey Monathen, was selber davon in Erfahrung gebracht, alleruntherthänigst einzuberichten.

§. 13. Von Andern eingezogene Reichslehen.

Daß eine Wittgensteinische Linie dergleichen Klage geführet habe, erhellet hieraus:

Martis 21. Octobris 1631.

Zu Sayn und Wittgenstein Herr Graff Ernst de præs. 15. Iulii An. 1630. iterum supplicat um die Belehnung ezlicher von seinen Voreltern gehabten Reichs-Erblehen, welche Chur-Cöln und Chur-Trier eingezogen.

Videantur priora et Investitura.

Die Klage muß aber ungegründet gewesen seyn, und wurde nicht fortgesezt.

§. 14. Erloschene Reichslehen.

Von der Oesterreichischen Grafschaft Bregenz wird gemeldet: Sie seye vor Alters ein Reichslehen gewesen: Nachmals aber allodial- und erblich worden; wann? und wie? stehet nicht dabey.

Kayser Carl V. nöthigte verschidene Reichsstände, z. E. die Innhabere der Grafschaft Schleiden, ihre bißherige Reichslehen künftig von Burgund zu empfangen.

§. 15. Reichslehens-Urkunden.

Daß, nöthigen Falles, einem Reichslehenmann die sein Lehen betreffende Urkunden, auf Reichshofräthliche Erlaubniß, aus der Reichshofcanzley mitgetheilet werden, belehret dises:

24. Jan. 1651.

Göler Engelhard von Ravensburg der Elter sub præs. 15. Decembris nuperi, exponit, daß er des leztverstorbenen Fridrichen von Hirschhorn amitinus gewest, dahero deßen altvätterliche Weib- und Kunckellehen auf ihn, tanquam cognatum proximum, erwachsen, weil

er aber die Hirschhornische Documenta von den Eigenthums Erben nicht gehaben vnd deßwegen Compulsoriales bey dem Cammer-Gericht auswürcken müßen, sondern allein aus einem Hirschhornischen Zinßbuch, so vor diesem in Camera producirt, so viel erfahren, ob solten Rotenburg, Moßbron, Finckenfach vnd Oberheimbron, darauf die Grafen von Cronenberg eine Expectanz gehabt vnd hernach damit beliehen worden, vom Reich zu Erblehen rühren; Als bittet Er, ihm von allen solchen Hirschhornischen Erb- vnd Kunckel-Lehenbriefen, copias authenticas ex Cancellaria Imperiali vmb die Gebühr erfolgen zu laßen, vnd, wann obgedachte 4. Dörfer Kunckellehen gewesen, ihne mit einem Aequivalent zu begnaden.

Dentur petitæ copiæ.

Den 6. Apr. 1780. wurde dem Grafen von Aspremont die gebetene Abschrift eines Kayserlichen Lehenbriefs über Reckheim vom 30. Jun. 1637. bewilliget.

Ein Beyspil, da ein Reichslehenmann einen Dritten wegen Vorenthaltung der zu seinem Reichslehen gehörigen Urkunden am Reichshofrath belanget hat, findet sich an folgendem:

15. Febr. 1652. (1)

Günzer Theobald contra Bernard Friderich Prächtern nunmehr deßen Erben und Mitglaubigern sub pr. 9. Jan. nechsthin, conqueritur, daß dieselbe die zu dem Reichs-Lehen, die halbe Schnellings-Mühl bey Straßburg genannt, gehörige Original-Documenta ihme vorenthalten, auch wegen der Lehens-Nuzungen die Sach bey dem Rath zu Straßburg einzuführen sich unterstehen. Bittet ihnen bey Poen aufzulegen, daß sie ihm, als der schon in Anno 1641. den 29. Iulii mit diesem Reichs-Lehen belehnet worden, gedachte Documenta ohne Entgeld aushändigen, auch wann sie einige Anforderung ratione fructuum feudalium perceptorum an ihn zu haben vermeinen, solches bey dem Kayſ. Reichs-Hofrath, dahin die Sach gehörig auch schon anhängig worden, vor- und anbringen sollten, refusis expensis.

Fiat Rescriptum an die Beklagte angemaste Prächterische Erbin und Mitglaubigerin, daß sie die in Handen habende original-Lehens-Documenta alsbald dem Supplicanten zustellen, und daß solches geschehen, innerhalb 2. Monathen dociren, auch da sie gemelten Supplicanten ratione fructuum feudalium perceptorum Spruchs und Forderungen zu entlaßen nit gemaint, solches allhier am Kayſ. Hof, wie sichs von Rechts wegen gebührt, vor- und anbringen solle.

Von

(1) add. T. Leh. Verf. S. 348.

Von denen einzelnen Reichslehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 33.

§. 1. Thronlehen.

Der Kayſerliche Hauptlehenbrief für Chur-Bayern von 1717. iſt zu leſen in der neu. Staatscanzl. 51. Theil, S. 322.

Von der Reichslehenbarkeit der gefürſteten Abtey Stablo, ſehe man oben unter: Teutſchland überhaupt.

§. 2. Kleinere Reichslehen.

Allerley Nachrichten von Teutſchen kleineren Reichslehen, finden ſich in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Band, S. 659. u. f.

Auch kommt hernach in diſen Zuſäzen von vilen derſelben manches vor.

Wann ein Stück von einem alten Reichslehen an jemand anders kommt, und demſelben als ein eigenes Reichslehen angeſezet wird, iſt es nicht ſo wohl ein neues Reichslehen, als vilmehr eine Trennung des Lehens, und es kommt wohl ein neuer Vaſall weiter zum Vorſchein, aber kein weiteres Lehen, als vorhin.

Beyſpile davon finden wir hernach bey Neresheim, wie auch von Weingarten und Hamburg.

Durch den zwiſchen Chur-Bayern und Eichſtätt wegen des Hirſchbergiſchen Landgerichts getroffenen Vergleich muß Eichſtätt etwas an Reichslehen zugewachſen ſeyn, weil es hernach, in Folge diſes Vergleichs, um eine Belehnung einkame, und Laudemien bezahlen mußte.

§. 3. Liſte der kleineren Reichslehen.

Zu deren Ergänzung dienet ferner diſes:

Die Grafen ab *Arcu* werden wohl zu den Teutſchen Vaſallen gehören.

Die von Bibra ſeynd Reichslehensleute wegen des Blutbanns zu Ober- und Nider-Walbach.

Die Buirette von Oehlefeld haben im Jahr 1771. ihr Reichslehen, mit Kayſerlicher Bewilligung, alienirt.

Die Freyherrn von Dahlberg tragen auch den Blutbann zu Bucholt zu Reichslehen.

Der jedesmalige Burggraf zu Eger empfangt nun die ehemalige Sparneckiſche, im Egeriſchen Crays gelegene, Reichslehen.

Das Hochstifft Eichstätt trägt den sich auf seine Land und Leute erstreckenden Antheil des Reichslehenbaren Landgerichts Hirschberg vom Kayser und Reich zu Lehen.

Der Fürst zu Fürstenberg trägt nun auch zu Reichslehen die zu der Grafschaft Heiligenberg von Petershausen abgetrettene zween Ulzhäuser Höfe, dann übrige Renten, Güter und Gefälle.

Eine Linie von Gemmingen hat nun den Blutbann zu Lehrensteinsfeld zu Reichslehen:

Hingegen hat sie den Blutbann zu Hochberg, Hochdorf und Harthof nicht mehr.

Derer von der Statt Hamburg neu-erworbenen- vormals Holsteinischen- Reichslehenstücke habe ich schon mit mehrerem gedacht.

Die Landgrafen zu Hessen-Cassel seynd als Besizere der Grafschaft Hanau Reichslehenleute.

Hessen-Hanau empfangt ferner das, was es im Jahr 1684. von Chur-Maynz an Münzenberg erhalten hat, zu Reichslehen. (1)

Die Grafen von Hohenlohe, Waldenburgischer Linie, kommen unten in einem Reichshofraths-Concluso von 1647. als Reichslehenleute vor.

Das Imhofische Lehen zu Kalckreuth kame im Jahr 1773. an zween von Wölckern.

Kressen von Kressenstein haben um das Jahr 1771. die Stadlerische Reichslehen an sich gebracht.

Die Freyherrn von Künsberg zu Thurnau seynd Reichsleheneute wegen des Blutbanns zu Ermreuth.

Gewisse von Liebenstein und Moser von Filseck tragen jezo den Blutbann zu Aderspach zu Lehen.

Nachdem der Graf von Limburg-Styrum Illereichheim an den Grafen von Palm veräussert hat, ist er in Ansehung der dasigen Reichslehen kein Reichsvasall mehr:

Wohl aber ist die Herrschaft Styrum Reichslehenbar.

Die Feuda Imperialia *Lodroni* & Castri Romani gehören wahrscheinlich auch zu den Teutschen Reichslehen.

Nachdeme das Haus Mannsfeld abgestorben ist, gehört es nicht mehr unter die Zahl der Reichslehenleute: Wie es aber mit seinen hinterlassenen Reichslehen ergangen seye? kann ich nicht sagen.

Chur-Maynz hat das Freygericht vor dem Berg Welmizheim im Hanauischen zu Reichslehen; s. Tr. von der T. Lehensverfaß. S. 418.

Ein

(1) H. Büsching 3, 1, 1336.

Ein Graf von Metternich beſizet Reichslehen.

Von denen Moſern von Filseck habe ich ſchon geredt.

Des Fürſtlichen Geſammthauſes Naſſau-Saarbrücken Reichslehen beſtehen in den Zöllen auf der hohen Geleitsſtraſſe zu Bodenheim, zu Saarwerden, zu der alten Matten, item 2. Tornes vom Zoll zu Gerußheim, der Herrſchaft Wißbaden, mit Burg und Statt ꝛc. item den Theilen am Schloß Hohenburg und ein Halbtheil der Herrſchaft Kirchheim ꝛc. item dem Schloß Gleiburg und dem Gerichte in dem Huttenberg.

Der Graf von Palm, ſo Illereichheim beſizet, träget nun die ehemalige Limburg-Styrumiſche Reichslehen allda.

Die von Peßleriſche Töchtern haben im Jahr 1778. drey Reichslehenbare Gütlein zu Malmannshof, mit Kayſerlicher Bewilligung, weggegeben.

Die Abtey Petershauſen trägt zu Reichslehen den Blutbann cum annexis, ſamt dem foreſtali, in denen Ortſchaften zu Herdwangen, Mühlhauſen, Schwende, Waldhof, Lauterbach, Alberweyler, Birweiler, und die Gälhöfe.

Noch trägt Petershauſen beſagte Rechte zu Lehen in dem Dorf Ebratſchweiler und einem Theil des Linzerbanns.

In dem Reichshofraths-Protocoll von 1776. lautet es von den Reichserbtruchſeßiſchen Lehen unter anderem:

„Inveſtituræ über die Grafſchaft Wolfegg, mit ſamt den hoch- und nidrigen Gerichten, Wildbahnen, Forſten, und allen ihren Obrigkeiten, Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch Schäzen, Bergwerken und allen Zugehörungen.“

Ueber den Blutbann in der Herrſchaft und Schloß Heinrichsburg, auch Eberhardszell und Schweinhauſen.

Ueber den Zoll in der Grafſchaft Wolfegg, benanntlich zu Eindürmen, Röthenbach, Zwings und Bruckh, wie auch zu Schweinhauſen.

Die Reichsritterſchaft in Schwaben, Cantons am Kocher, empfangt zu Reichslehen: 1. Den Blutbann in dem Dorf Wißgoltingen, 2. den Blutbann zu Donzdorff. 1741.

Eine Linie von Reizenſtein hat nun die im Fränkiſchen Crays gelegene vormalige von Sparneckiſche Reichslehen erhalten.

Die von Rüd trugen im Jahr 1636. Fechenbach und Reiſtenhauſen zu Reichslehen.

Des Stiffts Sanct Maximin Abt wird vom Kayſer belehnt; wie

die unten folgende Reichshofraths-Concluſa von 1650. und 1651. davon zeugen.

Wegen des von denen von Schmidberg zu Reichslehen getragenen Blutbanns zu Aderſpach, der nun auf Moſer von Filſeck und von Liebenſtein gediehen iſt, wurde den 28. Oct. 1779. ein Reichshofraths-Gutachten an Kayſerliche Maj. erſtattet.

Das Haus Solms trägt zu Lehen Schloß Rödelheim, Schloß und Dorf nidern-Urſal und Halbingsheim.

Die Stadleriſche Reichslehen ſeynd nun, ſchon vorhin berührter maſſen, an Kreſſen von Kreſſenſtein gekommen.

Die von Steinkallenfels ſeynd abgeſtorben, und der Blutbann zu Dormiſchel iſt nun an die Vögte von Hunoldſtein gekommen.

Die abgeſtorbene von Stiebar hatten den Blutbann bey dem Dorf Erinnerreuth zu Reichslehen.

Styrum; ſ. Limburg-Styrum.

Die Vogte von Hunoldſtein tragen nun den Blutbann zu Dormiſchel zu Lehen.

Das Cloſter Weingarten trägt nun auch die Maleſiz- Territorial- und Forſtenliche Obrigkeit in dem Diſtrict Liebenau und den darzu gehörigen Weyhern zu Lehen.

Daß zween von Wölckern im Jahr 1773. das vormalige Imhofiſche Reichslehen zu Kalckreuth erhalten haben, iſt ſchon vorhin von mir erinnert worden.

Der Prinz Friderich zu Würtemberg empfangt nun den Blutbann zu Hochberg, Hochdorf und Harthof zu Reichslehen.

§. 4. Mehreres von einzelnen kleinen Reichslehen.

Abſperg.

Zu Ergänzung deſſen, was in der T. Lehensverfaß. S. 90. u. f. von Abſperg gemeldet worden iſt, dienet auch diſes:

6. Febr. 1648.

Abſperg Reichs-Lehen; ſive nomine Georg Friderichen von Holtzen, Feldmarſchalck Leutenants Jonas Schrimpff ſub præſ. 27. Ianuarii nechſthin, Dicit, daß ſein Principal vnlengſt bey Ihr Kayſ. May. nechſt Einreichung nochmaliger Interceſſionalium Ihrer Churfürſtl. Durchl. in Bayern vmb Belehnung gedachter Lehen angelangt, derentwegen Ihr Kayſ. May. dero Herrn Brudern Erzherzogen Leopold Wilhelmen alß teutſchen Ordens-Maiſter zugeſchrieben, nit weniger der Churfürſtin in Bayern Durchl. für ihn intercedirt habe; weilen aber der Ritterliche

teutſche

teutſche Orden wegen ſeiner auf ſolche Lehen habenden Expectanz, auch vmb die Belehnung angelangt, vndt derentwegen eine commiſſionem ad ſeparandum allodialia a feudalibus erhalten; Petit Ihr Kayſ. May. wollten die allergnedigſte Verordnung thun, damit mit der Belehnung beſagtes Teutſchen Ordens vnd Ausfertigung alberait erkannter commiſſion ſo lang in ruehe geſtanden, oder da die Commiſſion beraits ausgefertiget die Separatio ſuſpendiret vnd der Commiſſarius deſſen erinnert werde biß von ihrer Erzherzogl. Durchlt. vnd weiter darauf von Ihr Kayſ. May. eine ſpecialis reſolutio erfolge. Apponit A. B. C. D.

Expectetur reſolutio Sereniſſimi Archiducis et relatio Commiſſarii.

14. Mart. 1652.

Abſpergiſche Reichs-Lehen; ſive nomine Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Erzherzogen Leopold Wilhelmen, als Teutſchmeiſters Johann Jacob Keller, Commiſſionis auf den Hr. Biſchoffen zu Aichſtädt und Hrn. Albrechten Marggrafen zu Brandenburg, ad ſeparanda allodialia a feudalibus et immittendum in gedachtes Reichs-Lehen Abſperg, Exponit, daß die Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim wider gedachten Herrn Marggraffen wegen ettlicher zwiſchen ihme und den teutſchen Orden enthaltenden großen Strittigkeiten nicht unzeitiges Bedencken trage. Et petit an ſtatt deßen einem andern Reichs-Stand und etwan der Stadt Nürnberg ſolche Commiſſion aufzutragen.

Econtra Georg Friderich von Holz ſub pr. 21. Octobr. 1651. dicit, obwohl Ihr Kayſ. May. ihme unter dato 4. Aug. 1648. die Belehnung über die Abſpergiſche Lehen verwilliget und dem Teutſchen Orden hingegen ein Aequivalent anerbotten, er auch darauf die erlangte poſſeſſion animo et corpore continuirt, nit weniger mit gedachtem Orden kräfftiglich darüber receſſiret und durch allerſeits beliebtes und homologirtes Laudum in der poſſeſſion Lehens und Eigenthums confirmirt, und beſtättiget worden, ſo habe er doch biß dato mit Bekümmerniß erfahren müßen, daß der Orden wegen einer Expectanz mit ungleichem Bericht noch ſtarck auf berührte Lehen dringe, und daß ſelbiger gar eine Commiſſion ad immittendum erhalten habe. Weilen er ſich aber auf die von Ihr Kayſ. May. ihme ſchrifftlich vertröſtete Gnad verlaße vnd in der poſſeſſion cum titulo et bona fide ſo lang ſtehe, bis dem angezogenen Laudo homologato, et per ſpecialem receſſum confirmato ſeine Würcklichkeit gegeben und er mit einem æquivalente verſehen werde, petit die auf ungleiche und unvollkommene narrata ausgewürckte commiſſion wiederum aufzuheben, ſodann allergnädigſt zu befehlen, damit dem laudo homologato als rei judicatæ ein vollkommenes

menes Genügen geleiſtet, er ſo lang in der poſſeſſion gelaßen, auch ihme von Gegentheiliſcher Seiten de non amplius turbando genugſame Caution erſtattet werde.

In eadem pro eodem Georgio Friderico ab Holzen intercedit ſub dato 1. et præſ. 9. Decembr. 1651. Sereniſſima Electrix Bavariæ Maria Anna.

Verbleibet bey der angeordneten Commiſſion ungehindert deßen, ſo der von Holz von neuem angebracht; und wird an ſtatt des Herrn Marggraffen zu Brandenburg Burgermeiſter und Rath der Stadt Nürnberg verordnet.

Ameland.

Von der Reichslehenbarkeit der Inſul Ameland, ſehe man oben unter: Teutſchland überhaupt.

Bayern.

Allerley von denen Bayriſchen Reichslehen ſehe man in der neuen Staatscanzl. 50. Theil, S. 357. u. f.

Ins beſondere will S. 370. u. f. dargethan werden, daß Schwabeck kein heimgefallenes Reichslehen ſeye: Dann der Reichs-Lehenbrief, ſo Pfalzgraf Wolfgangen ertheilet worden ſeye, betreffe nur den Blutbann in der wieder eingelöſten Herrſchaft Schwabeck: Und ob wohl Herzog Maximilian Philipp Anno 1682. mit der Grafſchaft Schwabeck und aller Zubehör beliehen worden ſeye; ſo erſtrecke ſich doch hinwiederum diſe Beleihung auch auf deßen Erben und Nachkommen.

Degenberg.

Der Kayſerliche Lehenbrief für die Freyherrn von Degenberg von 1559. ſtehet in der neu. Staatscanzl. 51. Theil, S. 300. add. 50. Theil, S. 389.

Diſe Lehen kamen hernach an Bayern.

Hals.

Der Kayſerliche Lehenbrief von 1494. für die von Aichberg über den Blutbann zu Hals, der hernach an Bayern gekommen iſt, findet ſich auch in der neu. Staatscanzl. am a. O. S. 318.

Hohenſchwangau.

Der Kayſerliche Lehenbrief für Bayern, über die zu der Herrſchaft Hohenſchwangau gehörige Lehensſtücke, iſt ebenfalls allda S. 303. anzutreffen.

Mindelheim.

Der Kayſerliche Lehenbrief für Bayern über einige Regalien bey der Herr-

Herrſchaft Mindelheim von 1618. iſt zu leſen in der cit. neu. Staatscanzl. 50. Theil, S. 424.

Wieſenſteig.

Und der über den Blutbann zu Wieſenſteig, von 1684. allda, S. 430.

Ravensburg.

Kayſerlicher Lehen-Brief für die Stadt Ravensburg, über die Münz, Zoll, Waag, und Ober-Forſt-Amt des Altorffer Walds, auch andere Forſt. de dato Wien, den 6. Aug. 1737.

Wir Carl der Sechſte von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hiſpanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unſere und des Reichs liebe getreue N. Burgermeiſter und Rath der Stadt Ravenſpurg in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben haben, Demnach Wir unterm 9. Octobr. Tauſend Sibenhundert und Dreyzehen, ſie wegen ihrer von dem heiligen Reich tragenden Lehen über die Münz, Zoll, Waag, Ober-Forſt-Amt des Altorffer Walds auch andere Forſt, ſo ſie die von Ravensburg darinnen haben, auf ihre von gemeiner Stadt verordnete Lehenträgere, Unſere und des Reichs liebe getreue Joſeph Andre de Gall und Ulrich Chriſtoph Taffingeren gnädigſt belehnet; jüngſthin aber dieſe, der Stadt Ravensburg Lehentragere zeitlichen Todes verſchieden und ſie an deren ſtatt, ihre Raths-Freunde, Unſere und des Reichs liebe getreue Johann Ludwig Schulthaiß Sinderingen und Chriſtoph Antoni Braunenthal zu Ihren und gemeiner Stadt Mit-Lehentragern erkieſet und verordnet; Als haben Uns beſagte von Ravenſpurg in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß Wir ſie mit denen obangezogenen Stücken von neuem zu belehnen und obgemeldte Johann Ludwig Schulthaiß Sinderingen und Chriſtoph Antoni Braunenthal, zu Lehenträgeren anzunehmen und als jezt regierender Römiſcher Kayſer, Sie beede alſo mit obangedeuten Lehen-Stücken, in Nahmen gemeiner Stadt Ravenſpurg, wiederum zu belehnen gnädigſt geruheten; Das haben Wir angeſehen ſolch vorgenannter von Ravensburg demüthige zimliche Bitt, auch die angenehme, getreue und nüzliche Dienſte, ſo ſie Uns und dem Heiligen Reich offt willigklich gethan haben, und hinführo in künfftiger Zeit wohl thun mögen und ſollen, daneben auch betrachtet, daß Wir auf anbefohlene Nachſuchung die Sach von Ihnen, denen von Ravenſpurg, angebrachter maßen beſchaffen befunden, alſo,

daß von Ihnen obberührte Lehen-Stück zur jeden fürgefallenen obbeſtimmten Veränderung jedesmahlen gebührlich erſucht und empfangen, auch gebreuchige Lehens-Pflicht erſtattet worden: Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen, die obgeſchriebene Stück und Güter, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, ſie obbenanndte Johann Ludwig Schulthais Sinderingen und Chriſtoph Antoni Braunenthal von gemeiner Stadt Ravensburg wegen zu getreuen Handen, in Tragers Weiße zu Lehen gnädiglich verliehen und verleihen ihnen die, als von Römiſcher Kayßerlicher Macht, wißentlich in Krafft dieſes Briefs was Wir ihnen als Lehenträgeren an ſtatt gedachter von Ravenſpurg und gemeiner Stadt, von Billigkeit und Rechtswegen daran zu verleihen haben, alſo, daß nun hinfüro obbeſagte Lehentragere Johann Ludwig Schulthais Sinderingen und Chriſtoph Anthoni Braunenthal, an ſtatt Burgermeiſter und Rath zu Ravensburg von Ihr und gemeiner Stadt wegen die obbeſtimmte Stück und Lehen von Uns und dem Heiligen Reich in Lehen und Tragers weiße innen haben, und zu derſelben von Ravensburg Frommen wenden und kehren und die jeztgenanndten von Ravensburg zu gemeiner Stadt Nuz und Nothdurfft nießen und gebrauchen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; Doch Uns und dem Heiligen Reich und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlich, auch alſo, wann die genannten Lehenträger nicht mehr im Leben ſeyn, oder ihnen ſolche Lehen zu tragen nicht ziemen würde, daß alsdann dieſelbe von Ravenſpurg, durch andere ihre Burger und Raths-Freund darzu tauglich, die gemelten Lehen von Uns oder Unſern Nachkommen am Reich wiederum empfangen ſollen, als ſich gebühret; die offtgedachte Lehenträgere Johann Ludwig Schulthais Sinderingen und Chriſtoph Anthoni Braunenthal, haben Uns auch darauf von wegen der gemeldten Stadt Ravensburg, durch ihren gevollmächtigten Gewalttragern Unſern und des Reichs lieben getreuen Johann Heinrich Souffrein Agenten an Unſerm Kayſerlichen Hoff, Krafft übergebenen ſchrifftlichen Gewalts, gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, Uns und dem Heiligen Reich darvon getreu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, zu dienen und zu thun, wie ſichs von gemelter Lehen wegen gebühret; Ohne Gefährde; Mit Urkundt dieſes Brieffs, beſiegelt mit Unſerem Kayſerlichen anhangenden Innſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wienn, den Sechſten Tag, Monaths Auguſti, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im tauſend Sibenhundert, Sieben und Dreyßigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen im Sechs und Zwanzigſten, des

Hiſpa-

Hiſpaniſchen im Vier und Dreyſigſten, des Hungariſch- und Böheimbiſchen aber im Sieben und Zwanzigſten Jahre.

Carl

Vt. J. A. Graff von Metſch.

(L. S.)

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

E. F. Freyh. v. Glandorff.

Glatt.

24. Jul. 1651.

Von Neuneckh Alexanders hinterlaſſener Erben Vormunder, den Blutbann zu Glatt betr. ſive eorum nomine Andreas Neumann de pr. 31. Martii, informat, daß Sirgenſtein an dem Blutbann nichts zu prætendiren, wie die alte inveſtiturn zu erkennen geben. Bittet um die Belehnung und im vorigen Protocoll bey dem Wort: zum Sirgenſtein die Wort: von Neuneck auslöſchen zu laßen.

Fiat.

Schelm von Bergen.

Lehenbrieff über etliche Stück und Güttere für die Schelm von Bergen über die Burglehen zu Gelnhauſen. de dato 3. Aug. 1753.

Wir Franz ꝛc. von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unſere und des Reichs liebe getreue Johann Anton Wilhelm und Johann Carl Schelm von Bergen, dann Baumeiſtere und Regiments Burgkmanne der Kayſerl. Burgk Gelnhauſen als Ober-Vormündere des minderjährigen Chriſtian Friderich Ludwig Schelm von Bergen in Unterthänigkeit vorbringen laſſen, was geſtalten ihre Vor-Eltern die Behauſung in der innern Burg Gailenhauſen, genannt Barthenhauſen am Waſſer-Thörlein, zroay Viſch-Waßer, das ain in der Rotteraw, vnd ains inwendig der Liebeloſer Mühlen in dem Gericht Grindtau gelegen, alle Burglehen zu Gailenhauſen, ſo von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rüeren, zu Lehen getragen, auch leztens von weyl. Kayſer Ferdinand dem andern höchſtſeeligſter Gedächtnis, Heinrich Conrad Schelm von Bergen unterm 20ſten Nov. 1620. empfangen hätte. Es wären aber dieſe Lehen von dieſer Zeit an weiter nicht requiriret, folglich darauf von Unſerm Kayſ. Reichs-Hof-Fiſcal wegen dieſer unterlaßenen Lehens-Schuldigkeit bey Unſerm Kayſ. Reichs-Hof-Rath Klage erhoben vnd gegen ſie eine Citation ad videndum et audiendum ſe privari feudo würcklich erkannt worden. Nachdeme aber dieſe Verſäumnüs gröſtentheils durch die Injurias tem-

porum, darzwiſchen gekommene minorennitæten, mannigfältige Abweſenheiten in Kriegs-Dienſten, Abgang derer Schrifften und inſonderheit derer nöthigen Lehens-Documenten, verurſacht worden, Sie auch hieran die mindeſte Schuld nicht hätten, ſondern vilmehr des allerunterthänigſten Erbiethens wären, bey allen Vorfallenheiten die Pflichten getreueſter Lehens-Leuten gegen ihren allerhöchſten Lehens-Herrn auf das genaueſte zu erfüllen; Als bitteten Uns dieſelben allerunterthänigſt, daß Wir ihnen den von ihren Vorfahren aus keiner Gefährde begangenen Lehens-Fehler zur Laſt nicht legen, ſondern die wider ſie angeſtellte fiſcaliſche action aufheben, und als jezt regierender Römiſcher Kayſer ihnen die obberührten Lehen-Stücke, aus Allerhöchſter Kayſerl. Milde und Gnad, aufs neue wiederum zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruhen mögten.

Das haben Wir angeſehen ſolch Ihr demüthig Bitt, auch die getreuen willigen Dienſt, ſo weyland die Schelmen von Berg Uns und dem heiligen Reich gethan, und ſie Eingangs ernannte Schelmen von Bergen hinführo zu thun ſich unterthänigſt erbieten, auch wohl thun mögen und ſollen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wißen, als Römiſcher Kayſer nicht nur den oben beſagten Lehens-Fehler in allerhöchſten Kayſ. Gnaden nachgeſehen und die dißfalls erhobene fiſcaliſche Klage, jedoch, daß ſie binnen Jahres-Friſt ſub pœna declarationis feloniæ die abgehende Lehens-Stücke wieder zu dem Lehen beybringen ſollen, aufgehoben, ſondern auch denenſelben die obbeſtimmte Burg-Lehen mit allen ihren Rechten und Zugehörungen zu Ihrem Rechten, aufs neue zu Lehen gnädigl. verliehen.

Leihen Ihnen die auch hiemit wißentlich in Krafft dis Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran verleihen ſollen und mögen, die nun fürbas hin von Uns und dem heiligen Reich, in Lehens Weiß innzuhaben, zu nuzen und zu nießen von allermenniglich unverhindert; doch Uns und dem Heiligen Reich an Unſern und ſonſt menniglich an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlich, alſo, daß die gemelten Burg-Lehen, ſo offt das zu Fall kombt, von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen empfangen werden ſollen.

Die vorgenannte Johann Anton Wilhelm und Johann Carl Schelm von Bergen, dann vorerwehnte des minderjährigen Chriſtian Friderich Ludwig Schelm von Bergen, Ober-Vormündere, haben uns auch darauf durch ihren vollmächtigen Anwaldt, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Friderich Fiſcher von Ehrenbach, Agenten an Unſerm Kayſ. Hoff, in Krafft ſeines fürgebrachten ſchrifftlichen Gewaldts, gewöhnlich Glübd und Eyd gethan, Uns und dem Reich von ſolcher Burg-

Lehen

Lehen wegen, getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, zu thun und zu dienen, wie sich gebührt, ungefehrlich.

Mit Urkund dies Briefs, besiegelt mit Unserm Kays. anhangenden Innsiegel der geben. Wien, den 3. Aug. 1753.

Von Schwabeck s. oben unter: Bayern.

Von der Reichslehenbarkeit der Gräflich-Quadtischen Herrschaft Wickerad sehe man auch oben unter: Teutschland überhaupt.

Von den Orten, wo die Reichslehensachen verhandelt werden.

s. T. Lehensverfaß. S. 147. wie auch oben in der Materie: von der T. Justizverfassung.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Von Reichslehen kann entweder als von einer Staats- oder als von einer Parthiesache gehandelt werden: Und nach disem Unterschied seynd auch die Orte der Handlung über Reichslehen ganz verschieden.

§. 2. Reichsconvent.

Zu Folge des im Jahr 1779. geschlossenen Teschenischen Fridens, wurde im Jahr 1780. auf dem Reichsconvent wegen Wiedervergebung der durch das Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern erledigten Reichslehen gehandelt, das von dem Kayser darüber verlangte Gutachten erstattet, und genehmiget.

Was aber dißfalls wegen Concurrenz des Reichsstättischen Collegii dabey zwischen demselben und denen beyden höheren Reichscollegien für ein Streit obwalte, ist in der Materie: von Reichstägen und von den Reichstags-Geschäfften, nachzusehen. add.

Ungrund zur Behauptung des Reichsstädtischen Kollegiums zur Koncurrenz der Wiederverleihung aller dem Reich eröfneter Reichslehen berechtiget zu seyn. 1780. 4. s. neu. jurist. Literat. 1780. Herbstm. S. 232.

Mehreres davon, wie die Reichsstätte ihre zu haben glaubende Gerechtsame in Reichslehensachen noch im Jahr 1780. haben wollen geltend machen, sehe man auch in meinen besagten Tractaten, und in den Staatsbegebenh. 1780. S. 570. u. f.

§. 3. Fridenscongresse.

Auf dem Westphälischen Fridenscongreß wurde sehr viles von manchen und wichtigen Reichslehen gehandelt, und in denen Osnabrück- und Münsterischen Fridensschlüssen würklich beschlossen.

Und auf dem Teschnischen Fridenscongreß im Jahr 1779. wurde wegen Wiedervergebung der durch Absterben des Hauses Bayern erledigten Reichslehen eine vorläufige Abrede genommen.

§. 4. Incompetente Orte.

Es kann sich aber auch zutragen, daß an ungebührlichen Orten von Reichslehensachen gehandelt werden will: Welches hingegen, wann der Reichshofrath es in Erfahrung bringt, geahndet- oder doch abgestellet wird.

Was also im Jahr 1652. beym Reichshofrath wegen Verhandlung gewisser Reichslehensachen von dem Magistrat zu Straßburg vorgekommen ist, sehe man oben.

*

Von denen der Reichslehen fähigen Personen.

s. T. Lehensverfaß. S. 158.

§. 1. Evangelische Geistliche.

Von der vormals streitig gemachten Belehnung der Evangelischen geistlichen Reichsstände, sehe man den Tr. von der Relig. Verfaß. S. 599.

§. 2. Weibspersonen.

Auch Weibspersonen seynd des bey einem ihnen zuständigen Gut befindlichen Reichslehenbaren Blutbanns fähig.

Im Jahr 1780. wurden zwey gebohrene von Schmiedberg, vermählte resp. Moserin von Filseck und von Liebenstein, mit dem Blutbann zu Aderspach belehnt.

Und um gleiche Zeit kame Maria Charlotta von Gemmingen, gebohrene Schenck von Schmiedberg, für sich und ihre älteste Tochter, um die Belehnung mit dem Blutbann zu Lehrensteinsfeld ein.

*

Von denen Sachen, so zu Reichslehen gegeben werden.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 161. und den kurz vorher angeführten Lehenbrief für die Statt Ravensburg.

§. 1. Blutbann.

Güter, deren Blutbann Reichslehenbar iſt, können ohne Kayſerliche lehenherrliche Bewilligung veräuſſert werden; nur muß der neue Beſizer ſo dann den Blutbann zu Lehen empfangen, und deßwegen Præſtanda præſtiren.

Dahin gehört auch folgendes:

7. Mart. 1650.

Von Schmidtberg Ludwig per litteras ad Imperatorem de dato 16. Ianuarii et præſ. 21. Febr. nechſthin. Petit confirmationem über ſeine in Schwaben habende Güter vermög dem ganzen Corpori ſelbiger Ritterſchafft ertheilten Kayſ. Privilegii vnd dann in particular über ſeine jezt erkauffte Güetter Lehrenſteinfeld vnd Aderbach vnd ſolches vermög des von Maximiliano I. vnd andern nachfolgenden Kayſern biß auf jezige Kayſ. May. ertheilten privilegii, offerens per Jeremiam Piſtorium præſtare præſtanda. Apponit eine atteſtation über den getroffenen Kauf gemelter Güetter, copiam vidimatam ermelten Privilegii vnd den Gewalt auf Jeremiam Piſtorium.

Fiat petita Confirmatio in forma priori.

17. Jun. 1650.

Schmidtberg Ludwig et ejus nomine Jeremias Piſtorius, ſub præſ. 26. Aprilis nechſthin, inſtat, daß der am 7. Martii nuperi verwilligten Confirmation Privilegiorum über den Blutbann zu Lehren-Steinfeld vnd Adersbach auch das Privilegium Rudolphi inſerirt werden möge. Apponit einen Gewalt auf ſeine Perſon von gedachten von Schmidberg et copiam vidimatam Privilegii Rudolphi ſecundi cum Confirmatione Ferdinandi ſecundi.

In eadem Johann Leonardt von Menzingen, Weiprecht von Gemmingen vnd Wolff Friderich von Gemmingen vnd Hanß Heinrich Schertlin von Burdenbach ſub præſ. 9. Maii nechſthin, berichten Ihr Kayſerl. May. daß ſie beede Oerther Lehren-Steinfeld vnd Adersbach denen von Schmidtberg käuflich überlaßen haben, et petunt, ihme Käufer vnd allen ſeinen Deſcendenten, gleichwie ihnen vor dieſem beſchehen, die allergnädigſte Confirmation wiederfahren zu laßen.

Verbleibt bey dem am 7. Martii nechſthin ergangenen Beſcheidt vnd hat der Supplicant das gewöhnliche juramentum fidelitatis abzulegen.

In

In Sachen: von Roſt, Graf, modo von Hornſtein, Freyherr, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Vollmaringen und Gottelfingen, ſamt den hohen fraißlichen Gerichten, fiele den 20. Oct. 1774. die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten dahin aus: Nachdeme die vorige Kayſerliche Entſchlieſſung auf rechtskräfftige Kayſerliche Erkenntniſſe gegründet ſeye; ſo bleibe auch nach ſolchen das Privilegium Rudolphinum im übrigen in ſeiner Gültigkeit beſtehen, und bedörfe es ſomit keiner Abänderung, noch anderweiter Kayſerlicher Erklärung; gleichwie auch in künftigen Fällen die Kayſerliche Verfügung, nach Befinden der Umſtände, der Reichsritterſchaft und ihren Mitglidern vorzüglich Gnade zu erweiſen, vorbehalten bleibe.

§. 2. Geldgefälle.

In Sachen: Forſtmeiſter von Gelnhauſen contra Gelnhauſen, pto retentarum pecuniarum feudalium, ſprache der Reichshofrath den 16. Jul. 1779. Daß der Magiſtrat die denen Klägern von 1751. biß hieher rückſtändige Reichslehenbare May- und Judenſchulgelder reſtituiren; in Zukunft aber, dem im Jahr 1708. geſchloſſenen Vergleich gemäß, ferners zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle.

§. 3. Weggeld.

Heſſen-Hanau trägt das Weggeld zu Steinau zu Reichslehen.

§. 4. Münzrecht.

SCHOEPPERLIN (Joh. Frid.) über Kayſer Sigmunds Lehenbrief vom Jahr 1431. die Nördlingiſche Reichsmünze betreffend; aus den Geſchichten und dem Stattarchiv erläutert. Nördlingen, 1770. 4.

add. oben p. 25.

Von denen Arten, zu Reichslehen zu gelangen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 168.

§. 1. Neue Erhaltung vom Kayſer.

Kleine Reichslehen kann der Kayſer, Krafft ſeiner Wahlcapitulation, allein und ohne Mitbewilligung des Reichs vergeben.

Hieher gehöret diſer Auszug Reichshofraths-Protocolls:

15. Ian. 1550.

Dominus Philippus, Princeps *Hiſpaniæ*, in negotio præfecturæ Arcis Cameracenſis. Ad ſupplicationem Sereniſſimi Principis Hiſpaniarum

niarum ac procerum provinciæ Belgicæ Cæſarea Majeſtas futuræ ſecuritati proſpicere cupiens, ne quando ſe defuncto, is, qui Sacri Imperii habenas tenebit, vel dictæ Arcis cuſtodiam negligat, vel alicui ſumptus ferre nequeunti, nec Gallorum artes ſeu vim avertere potenti, eam committat, decrevit, Sereniſſimo principi Hiſpaniarum filio ſuo, ſuisque hæredibus et Succeſſoribus Ducibus Brabantiæ, ac Comitibus Flandriæ, Artheſiæ et Hannoniæ ejus Arcis præfecturam committere, ac de ead. illum inveſtire, ut cum cæteris Sacri Imperii feudis perceptam præfecturam teneat, ac Sacri Romano Imperii nomine arcem eam cuſtodiat, cum facultate limites quoque Sacri Imperii tuendi et ſubditos tam civitatis quam territorii in fide ac obſequio Imperii continendi, aliaque omnia faciendi, quæ Arcis Imperialis præfectus, Limitumque cuſtos et Marchio facere poteſt ac debet, citra minimum præjudicium Iurium, ipſi Epiſcopo Cameracenſi, Capitulove, aut aliis quibuslibet alias competentium, quæ illis Cæſarea Majeſtas illibata manere intendit, ſub ejusdem principis, ſuorumque Succeſſorum protectione et Guardia, quæ Cæſareæ Majeſtati tanquam Comiti Flandriæ ex Veterum Imperatorum privilegiis conceſſionibusque competit, et ad quam antehac ſolenni Sacramento ipſe Sereniſſimus princeps receptus fuit.

Poterit quoque inter cauſas Cæſaream Majeſtatem ad hanc commiſſionem moventes addi, quod Belgicæ hæ provinciæ, quarum ipſe futurus eſt hæres ac Dominus, cum Sacro Imperio perpetuo fœdere unitæ ſint, quodque ipſe unus ſit ex potentioribus ſacri Imperii principibus et vaſallis, cujus provinciæ undique ſint conterminæ, quodque jam antea ei, Eccleſiaſtici Ordinis, qui eſt illius dictionis caput, Guardia ac protectio ex Imperatorum Diplomatis competat. Ut ſupra.

Den 16. Jan. 1769. machten Kayſerliche Maj. dem Reichshofrath wiſſend: Daß Sie die Sparneckiſche Reichslehen, ſo vil deren im Königreich Böhmen Egeriſchen Bezirks ligen, für allezeit dem zeitlichen Burggrafen in Eger, jene aber, ſo in dem Fränkiſchen Crays ligen, dem Kayſerlichen Cämmerer, Obriſten und Generaladjutanten, Johann Georg Heinrich Philipp von Reizenſtein, für ihn und ſeine männliche Leibslehenerben, als ein neues Reichsmannlehen verliehen hätten ꝛc.

In vorigen Zeiten ſcheinet ſo gar der Reichshofrath dergleichen kleinere Reichslehen ſelber, ohne Anfrage bey dem Kayſer, verliehen zu haben; Z. E.

4. May 1550.

Chriſtoferus Pyramius et Conradus *Heckmann* D. Pitten die Kayſ. May. wolle Ihnen die Hochgericht zu Sparneck vndt Waldſtain, desgleichen die Dörfer Ferdinansdorf vnd Buecheck, ſampt allen Iren Gerechtigkaiten, Ein- vnd Zugehörungen, als durch Abſterben Georgen Kirchmüllers der Kayſerl. May. haimbgefallen Lehen, gnediglich uerleihen.

Fiat.

Taxa florenorum Rhenenſium auri Sex duntaxat donec poſſeſſionem adepti fuerint, quo caſu teneantur de ulteriori taxa juxta qualitatem feudi cum Cancellaria componere.

Mit dergleichen erſtmaligen Belehnung aus puren Gnaden aber ſeynd diejenige Belehnungen ex nova gratia nicht zu vermengen, welche geſchehen, wann ein begangener Lehensfehler unter diſem Beding (daß der Vaſall das Lehen zwar behalten- ſolches aber ex nova gratia beſizen ſolle,) verziehen wird, oder wann Jemand mit einem Lehen, ſo er durch Contracte, oder ſonſt, erhalten hat, belehnet wird. Z. E.

Iovis 2. Maj. 1771.

Finck, modo Macher, pto Inveſtituræ über 2. Tagwerk Wißmath, Nürnberger Gebiets.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Auf gehorſamſten Reichs-Hofraths erſtattetes allerunterthänigſtes Gutachten haben Kayſerliche Maj: ſothanes Reichslehen, aus allerhöchſten Gnaden, ihnen, Supplicanten, von neuem zu verleyhen, allergnädigſt bewilliget etc.

Eodem.

Zoll zu Thon, pto Inveſtituræ über eine Wieſe zu Thon, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra die Gebrüdere Ailfa, Citationis.

(Eben ſo.)

Eodem.

Krochmänniſche Töchter, modo Serz, pto Inveſtituræ über ein Fiſchwaſſer etc.

(Auch ſo.)

Im 16den und 17den Jahrhundert geſchahe es in denen innerlichen Teutſchen Kriegen öffters, daß die Kayſere derer kleineren Reichsſtände und Reichsritterſchaftlichen Mitglidere, die ſich zu ihren Feinden ſchlugen, Reichslehen confiſcirten, und Andere damit beſchenkten.

Indeſſen truge doch der Reichshofrath zuweilen, zumalen, wann man ſchon über dem Friden handelte, Bedenken, zu dergleichen Belehnungen zu rathen, oder ſie zu bewilligen. Z. E.

16. May

16. May 1634.

Von Wendelſtein Hanß Jacob Veith obriſter de præſentato 20. Martii Ao. 1635. in puncto der ihme zue Regenſpurg jüngſt ſchrifftlich zugeſagten Lehensgnadt von den verfallenen Lehengüettern, nennet das Schloß Bodenſtein in der obern Pfalz gelegen, vndt bittet Jme ſolches zu uerleihen deputirt auch zue empfahung derſelben Doctor Lucam Stupanum apponit ſub A. commendationem des grauen von Tillii et ſub B. Decretum Ratisbonenſe Cameræ Aulicæ.

Ponatur ad acta.

§. 2. Erſtreckung der Belehnung.

Wann ein Reichslehen anfänglich nur einer gewiſſen Linie eines Hauſes verliehen= ſolche Belehnung aber hernach, vor oder nach Erlöſchung ſolcher Linie, auf noch mehrere andere erſtrecket wird, iſt es eben ſo vil, als wann die leztere von neuem damit belehnet worden wären.

Nach Abſterben der Chur=Bayriſchen Linie wollte zwar Chur=Pfalz in denen Reichslehen, welche Bayern allein erworben hatte, und damit belehnet worden ware, aus verſchidenen Gründen folgen; der Kayſer aber ſolches nicht zugeſtehen.

Es kame auch heraus:

PAPINIANI rechtliche Unterſuchung: Ob die eröffnete und eingezogene Reichslehen in Bayern, ſalva Conſtitutione & Incolumitate Imperii, wieder verliehen= und hierzu die Kayſerliche und Reichs Einwilligung ertheilt werden mögen? 1780. 8. ſ. Erlang. gel. Zeit. 1780. S. 566. Staatsbegeb. 1780. S. 811. neu. juriſt. Literat. 1780. Herbſtmeß, S. 109.

Welches jedoch nur eine Privatſchrift ware, die in keine Betrachtung kame.

Nachdeme es aber über der Chur=Bayriſchen Erbfolge zu einem Krieg= und ſo dann im Jahr 1779. zu dem Teſchniſchen Friden kame, wurde beliebt, daß das geſammte Haus Pfalz auch mit diſen Lehen beliehen werden ſollte; welches ſo dann im Jahr 1780. von dem Kayſer und Reich mit beliebt wurde.

Den 4. Apr. 1780. kame darauf zum Reichshofraths=Protocoll:

Bayeriſche Reichslehen, in ſpecie derſelben nunmehrige Verleihung an den Herrn Churfürſten zu Pfalz betreffend.

Legitur Decretum Cæſareum, und ſoll demſelben die pflichtſchuldige Folge geleiſtet werden.

In Sachen: von der Reck zu Steinfurth und Heesen, pto Investiturae über die freye Stühle zu Drensteinfurth und Heesen, wurden, Krafft einer den 28. Mart. 1774. publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten,

1. der Freyherr von Landsberg mit seinem angebrachten Lehensgesuch und gegen die von Reck auf Stockhausen gemachten Einwendungen, auch der Graf von Elz-Kempenich mit seinem gestellten Suchen um Angedeyhlassung sothanen Lehens, abgewisen; hingegen sollten

2. die von der Reck zu Stockhausen mit denen erledigten Reichslehen zu Drensteinfurth und Heesen, für sich und ihre männliche eheliche Leibeserben, ex nova gratia belehnet werden.

Den 22. Apr. 1774. wurde ferner denen Freyherrn von Landsberg reseribirt: Es hätten dieselbe die von ihnen allerdings widerrechtlich in Besiz genommene und bißanhero detinirte von der Reckische Mannlehen und freye Stühle zu Drensteinfurth und Heesen an die von der Reck zu Stockhausen, nebst samtlichen Lehensacten, unaufhaltlich resp. abzutretten und ausfolgen zu lassen, bey ansonst zu befahren habender executivischer Exmißions-Verfügung; auch wegen der immittelst bezogenen Lehensnuzungen mit denen von der Reck auf Stockhausen sich behörig zu berechnen und deren Restitution an ersagte von der Reck ebenmäßig zu bestellen.

So dann resolvirte der Reichs-Hofrath den 14. Maj. 1775. unter anderem eine Commißion auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Westphälischen Crayses, ad separandum Feudum ab Allodio, & resp. immittendum, dahin: Nachdeme Kayserliche Maj. zum Nachstand Jhro und des heil. Röm. Reichs Lehenhofs, die Auseinandersez- und Beendigung dißfälliger Streitigkeiten nicht mehr länger hinausziehen lassen wollten, die von der Reck Stockhausischer Linie zumalen selbst, zu desto unhinderlicherer Erzielung sothanen Endzwecks, und um dereinst zu dem Besiz der ihnen Rechtskräfftig adjudicirten von der Reckischen Reichs-Mannlehen und freyen Stühle zu Drensteinfurt und Heesen, samt zugehörigen Gütern, zu gelangen, um Erkennung einer Kayserlichen resp. Separations- und Immißions-Commißion gebeten haben; als werde solche Jhnen dahin ertheilet, daß Sie, autoritate Commissionis Cæsareæ, mit zu Hülfnehmung beyder Archiven zu Steinfurt und Heesen, nachdem zuvor so wohl Pars impetrata, als diejenige, welche bey Regulirung der Archiven gebraucht worden, zu eydlicher Edition derselben angehalten worden seyn würden, das nöthige beobachten, separationem Feudi ab Allo-

dio

dio vornehmen, ſo dann Impetrantiſche Freyherrn von Reck, Stockhauſiſcher Linie, in die unſtreitig bißhero erfundene, und etwa noch, nach vorzulegenden Urkunden, zu erfinden werdende, Lehenſtücke, autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſo gleich immittiren, über die ſtreitig gemacht werden wollende lehenbare Stücke aber, dann in Verfolg der den 22. Apr. und 22. Aug. 1774. ergangenen Kayſerlichen Reſcripten, wegen der von Impetratiſchem Theil etwan erhobenen Lehensnuzungen, beede Theile gegen einander kürzlich, doch genüglich, hören, ſo fort darüber, cauſa rite inſtructa, an Ihro Kayſerliche Maj. mit räthlichem Gutachten berichten ſollten, um ſohin auch hierwegen das endliche entſcheiden und zu würklicher Vollſtreckung bringen laſſen zu können.

In Betreff der von dem lezteren Lehensvaſallen rückſtändigen Laudemial-Gelder hätte übrigens Commiſſio Cæſarea Impetranten aufzugeben, die würklich Beklagte nahmhaft zu machen, ſo fort hierunter behörige Juſtiz zu adminiſtriren:

Ueberhaupt aber diejenige Sachen, worüber ſich beſondere Anſtände äuſſeren ſollten, an Kayſerliche Maj. der endlichen Entſcheidung willen, wie auch zu ſeiner Zeit zu berichten, welchergeſtalten dißfällig-ſamtlicher Commißions-Auftrag vollſtrecket worden ſeye.

Endlich beſchloſſe der Reichs-Hofrath den 1. Dec. 1775. unter anderem ferner: Nachdeme

a) die rechtliche Ordnung vor ſich erheiſche, daß ſamtliche Gebrüdere von Landsberg, und alle diejenige, welche an die von Reckiſche Mannslehen und freye Stühle einen Anſpruch zu haben vermeinen, ad Acta Commiſſionis ſo wohl, als beym Reichs-Hofrath, ſich behörig zu legitimiren haben; das erlaſſene Kayſerliche Commiſſorium zumalen

b) deutlich beſage, was maſſen der angeordneten Kayſerlichen Commißion mit-übertragen worden ſeye, zu unterſuchen: Ob nicht die Güter Drenſteinfurt und Heeſen eben wohl Kayſerliche und Reichslehen ſeyen? zu ſolchem Ende darüberhin

c) die Kayſerliche Commißion ausdrücklich bedeutet worden, das Archiv zu Steinfurt und Heeſen mit zur Hülfe zu nehmen, wohlfolglich auch darinn nach Erforderniß über die Qualität der Güter Drenſteinfurt und Heeſen ſelbſt vollſtändige Nachricht zu nehmen, ganz natürlich aber in ſolcher Abſicht alle diejenige, unter deren Händen beſagte Archive geſtanden, oder welche zu deren Regulir- und Durchſuchung, oder ſonſt, verwendet worden, zu eydlicher Erhärtung anzuhalten, daß davon nichts verhehlet, oder entzogen, ſondern alles getreulich angezeigt und hinterlegt

worden, noch ihnen bekannt oder wissend seye, daß, durch wen immer, derley beschehen; und nachdeme endlich

d) an und für sich richtig, daß des Franz Arnold von der Reck nachgelassene Allodialerben, wie die Laudemial- so auch die damit verknüpfte Canzley- Tax- und Anfalls-Gelder pro rata mit zu tragen schuldig seyen; so habe Pars impetrans samtlicher diser Petitorum halber sich lediglich an die angeordnete Kayserliche Commißion zu wenden:

Uebrigens habe das Impetrantische Suchen wegen einsweiliger Anhaltung Partis impetratæ zu Mittragung derer erforderlichen Commissionskosten noch zur Zeit nicht statt.

§. 3. Ceßion eines Reichslehens.

Von der Ceßion des Plönischen Theils von Holstein an Dänemark und dessen Kayserlicher Genehmigung kommt hernach etwas vor.

Nachdeme ferner bey dem Reichs-Hofrath um Confirmation des zwischen Holstein und Hamburg getroffenen Vergleichs gebeten und vom Reichs-Hofrath ein Gutachten deßwegen den 13. Febr. 1769. an Kayserliche Majestät erstattet worden, wurde die Kayserliche Resolution den 30. Maji publicirt, das Gutachten approbirt, und solchemnach das schon anderwärts gemeldete verfügt.

Von Weingarten und Montfort sehe man unten bey Vergleichen über Reichslehen.

In Sachen: von Mayerhofen, modo von Breuning, pto Confirmationis Cessionis Feudi, wurde den 18. Jan. 1779. die Kayserliche Resolution auf ein Reichshofrathsgutachten dahin publicirt: Ihro Kayserliche Maj. wollten aus Gnaden Dero lehenherrlichen Consens in die nachgesuchte Ueberlassung der qu. Lehensstücke ertheilen.

Dahin gehören auch alle andere Arten von Contracten über Reichslehen, u. d. davon unten ein mehreres vorkommt.

§. 4. Mitaufnahm in die Belehnung.

Eine seltene, und nur bey ganz kleinen Reichslehen übliche Art, zu Reichslehen zu gelangen, ist, wann der Lehenmann, mit Lehenherrlicher Bewilligung, noch andere Personen, welche zuvor kein Recht an das Lehen hatten, in die Mitbelehnung aufnimmt.

Den 5. Aug. 1779. wurde auf ein Reichshofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution dahin ertheilt: „Detur dem von Ebner, so wohl wegen der anderweiten Halbscheid des Lehengütleins zu Tauschersreuth, um auch dißfalls investirt zu werden, als dem von Heystein wegen Mitinve-

inveſtirung ſeiner zweyten Ehegattin, Clara Sabina, über den halben Zehenden zu Oedhofen und die Behauſung, zum Burgles genannt, bey Lauffenholz, petitus conſenſus.“

§. 5. Anwartſchaften auf Reichslehen.

Deme, ſo bereits davon vorgekommen iſt, füge ich noch diſes bey:

In denen Bayriſchen Erbfolge-Streitigkeiten in den Jahren 1778. und 79. wurde wegen der Anwartſchaften auf die Reichslehen viles geſchriben, bey Gelegenheit: 1. Der von Oeſterreich behaupteten Anwartſchaft auf Nider-Bayern und 2. Mindelheim, ſo dann 3. des Hauſes Meklenburg Anwartſchaft auf Leuchtenberg.

Von Chur-Bayern.

Der Kayſerliche Expectanzbrief von 1565. für Bayern über die Wolfſteiniſche Reichslehen, findet ſich in der neu. Staatscanzl. 51. Theil, S. 310.

Chur-Pfalz.

Den 10. Nov. 1777. (alſo wenige Wochen vor dem Tode des lezten Churfürſtens zu Bayern,) machten Kayſerliche Maj. dem Reichshofrath diejenige Entſchlieſſung zu wiſſen, womit Sie dem Herrn Churfürſten zu Pfalz die gegebene Expectanz auf die Reichslehenbare Herrſchaft Styrum verliehen haben.

Braunſchweig.

Das Haus Braunſchweig hat eine Anwartſchaft auf die Grafſchaft Lippe.

Heſſen.

Von der Heſſen-Darmſtättiſchen Anwartſchaft auf Yſenburg ſehe man bald hernach bey: Sachſen.

Meklenburg.

Von des Hauſes Meklenburg im Jahr 1778. erneuerten Anſprache auf einige erledigte Bayriſche Reichslehen, beſonders die Landgrafſchaft Leuchtenberg, ſehe man die neue Staatscanzl. 48. Th. S. 364. u. f.

Oeſterreich.

In der Kayſerlichen Confirmation vom 24. Dec. 1770. des in eben diſem Jahr zwiſchen dem Herrn Herzog zu Würtemberg und ſeinen Landſtänden geſchloſſenen Erbvertrags heißt es: „So dann allein ſo weit und fern diſe Beſtättigung obgedachten Erbvertrags und Convention künftiger Unſerm löblichen Haus Oeſterreich vorbehaltener Anwartſchaft und Succeßion in beyden Herzogthümern Würtemberg und Teck nicht zuwider oder entgegen iſt.“

Die

Die Anwartſchaft auf Mindelheim wurde von Chur-Pfalz in der mit Oeſterreich im Jahr 1778. geſchloſſenen erſten Convention erkannt:

Durch den im Jahr 1779. geſchloſſenen Teſcheniſchen Friden aber begabe ſich Oeſterreich diſer Anſprache.

Das Haus Oeſterreich hat ferner noch jezo eine Anwartſchaft auf die Gräflich-Montfortiſche Reichslehen.

Sachſen.

Von der Herzogen zu Sachſen, Gothaiſcher Linie, Anwartſchaft auf die Grafſchaft Yſenburg kann ich diſes mittheilen:

Kayſ. Expectanz-Brief, darinnen den Herzogen zu Sachſen ꝛc. die Anwartung uf die Grafſchafft Yſenburg und Büdingen ꝛc. ertheilet wird. d. d. Wien, den 27. Iulii. 1621.

Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben etc. (tit. major per totum) zu Portenau und Salinß ꝛc.

Bekennen öffentlich mit dieſem Briefe und thun kund allermänniglich, daß Unß der hochgebohrne Johann Philipps für Sich ſelbſten und ſeine Gebrüdere Friderichen, Johann Wilhelmen ſowohl in Vormundſchafft auch Seiner Lbd. Bruders Friderich Wilhelmen, Altenburgiſchen, auch Albrecht, Johann Friderich, Ernſt und Bernhard, Gebrüdere, Weimariſchen Theils, alle Herzogen zu Sachſen, Gülch, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen ꝛc. Unſere liebe Oheimen und Fürſten durch Ihrer L. L. L. L. L. L. L. Lbd. fürnehme Räthe und Bottſchafften in glaubwürdigem Schein fürbringen laßen, Eine Expectanz und Anwartung an der Grafſchafft Yſenburg, ſo weyland der Durchleuchtigſt Fürſt, Herr Rudolph der Ander, Römiſcher Kayſer, Unſer geliebter Herr Vetter und Vatter, Chriſt- und Lobſeeligſter Gedächtniß unterm dato 13. Ianuarii Anno Neunzig Sechs Ihrer L. L. L. L. L. L. L. Lbd. Vattern und Vettern, weyland Friderich Wilhelmen, damahlen der Chur Sachſen geweſtem Vormund und Adminiſtratorn und Johanſen Herzogen zu Sachſen, Gebrüdern, und deren beederſeits mannlichen Ehelichen Leibs-Erben, wegen derer, dem Heiligen Reich in mannichfaltige Wege angenehmen, nüzlichen und getreu geleiſten Dienſte gnädiglich gegeben und mitgetheilt hat, welcher Expectanz und

Anwar-

Anwartungs-Brief von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet und alſo lautet ꝛc.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich ꝛc. Bekennen für Uns und Unſere Nachkommen am Reich, öffentlich mit dieſem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Wir gütlich angeſehen und betrachtet haben, die ſondere affection, Lieb und gutherzige Zuneigung, damit der hochgebohrne Friderich Wilhelm, Herzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen, Vormund und Adminiſtrator der Chur Sachſen, Unſer Lieber Oheim und Fürſt, Uns und dem Heil. Reich jederzeit zugethan und verwandt, auch die getreuen und angenehmen nüzlichen und erſprießlichen Dienſte, ſo Se. Lbd. Uns und dem Heiligen Reich in mannichfaltige Wege unverdroſſentlich erzeigt und bewieſen, S. Lbd hinführo nicht weniger zu thun urbietig, auch wohl thun ſoll und mag und darumb mit zeitlichem wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen, gedachtem Herzog Friderich Wilhelmen, Vormunden und Adminiſtratorn der Chur Sachſen und S. Lbd. Brudern dem auch hochgebohrnen Johannßen Herzogen zu Sachſen, Landgrafen in Thüringen ꝛc. Unſerm Lieben Oheim und Fürſten vor ſich und beyder Ihrer LLbd. Mannliche Eheliche Leibes Erben, dieſe gnädige Zuſage und Vertröſtung gethan und expectanz gegeben haben, thun das hiemit von Röm. Kayſ. Macht wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, Alſo daß, da ſich über kurz oder lang zutrüge, daß der mannliche Stamm derer von Iſenburg, Grafen zu Büdingen ganz und gar abgehen und aufhören, oder da auch durch andere Fälle und Geſtalt ſonſten ſolche Grafſchafft Iſenburg und Büdingen Uns oder Unſern Nachfahren am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, als Lehenherrn, verfallen und eröffnet ſeyn würden, alsdann mit denſelben und ſonderlich hernach benannten Stücken und Gütern als nemlich Büdingen, Büdinger Wald mit Wächterbach, das Gericht zu Wolfenborn, das Dorf und Gericht zu Selbold, Dörfer und Gericht zu Grumlau, die Königsleute auf der Kalte, Item den Wildban in der Dreyaich, Item ein Tornas auf dem Zoll zu Lohnſtein mit allen und jeglichen ihren Herrſchafften, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerichten, Fiſchereyen, Wildbähnen, Wieſen, Aeckern und andern ihren Rechten, Nuzen, Fällen und Zugehörungen, auch alle und jegliche ihre Gerechtigkeit, Zinß, Rent, Nuz, Gült, Gefälle, und alle andere Zugehörungen, wie die genannt ſeyn, nichts ausgenommen, vmb und an den Büdinger

Wald gelegen, und darzu an dem Schloß Münzenberg ihren Theil, die Wildban in der Dreyaich mit allen ihren Rechten, Herrlichkeiten, Herkommen und Zugehörungen, Item eine Ueberfahrt zu Weßenau über den Rhein, obwendig Maynz, Item den Hain in der Dreyaich, so viel ihnen daran zugehört mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, wie auch den Zoll zu Hoffstetten gelegen, unterwendig Gemünde, an dem Mayn, so von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret, und nach tödtlichem Abgang weiland Graf Philipsen zu Reineck, des leztern dieses Nahmens und Stammens durch ein aufgericht ordenlich durch Unsern Vorfahren am Heil. Reich confirmirt Testament auf die von Isenburg, Grafen zu Büdingen kommen und gefallen, vnd in Summa, so vil deßen alles mehrgedacht Geschlecht deren von Isenburg, Grafen zu Büdingen von Unsern Hochgeehrten Vorfahren Römischen Kayßern und Königen allen Christmildester Angedenckens so wohl von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen empfangen und noch tragen, auf obbemelte Unsere Liebe Oheimen und Fürsten Friderich Wilhelm und Johann Gebrüdere Herzogen zu Sachsen und Ihrer Lbd. Mannliche Leibes-Erben erblich fallen, kommen, und Ihnen, so bald sich gemelter Fall obgehörter maßen zuträgt, von Uns und Unsern Nachkommen am Reich vor Männiglich zu rechtem Mann-Lehen verliehen, und zugestellet und darüber notthürfftige Lehenbriefe, wie sich gebühret, verfertiget werden, auch gemelte Unsere Liebe Oheimen und Fürsten und Ihrer Lbden Mannliche Leibes-Erben obberührte Grafschafft mit derselbigen zugehörigen und specificirten Gütern alsobald nach angezogenem Fall, vor oder nach erlangter Unser und Unserer Nachkommen Belehnung für sich selbst, ohne jemands Verhinderung einzunehmen, vnd damit als Unserm und des Reichs Eigenthumb und Ihrem Lehen zu thun und zu handlen guet Fug und Macht haben, Ihnen auch auf obberührten Fall zur possession mehrangeregter Grafschafft und darzu gehöriger Stück und Güter vor Menniglich ohne allen Verzug und Weigerung geholfen werden solle; Wir oder Unsere Nachkommen am Reich sollen und wollen auch wider diese Unsere Kayß. Zusage und Expectanz oder derselben zu Nachtheil, weder aus eigener Bewegniß noch auf jemands Anhalten noch in andere Wege, wie das wäre, beschehe, soll doch daßelbe keine Krafft noch Macht haben, sondern nichtig und von Unwürden und gedachten Unsern lieben Oheimen und Fürsten Herzogen zu Sachsen und Ihrer Lbd. Mannlichen Leibes-Erben an dieser Unserer Zusage und Expectanz ohne allen Nachtheil und Schaden seyn. Dann Wir solches alles, so viel es dieser Unserer Zusage und Expectanz zuwider sein, angezogen oder gedeutet werden möchte, jezo alsdann und dann als jezo für nich-

nichtig Krafftlos und unbündig erkennen, erklären, daßelbe auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wißen aufheben, cassiren, abthun und vernichten, auch hiermit also aufgehebt, cassirt, abgethan vnd vernichtet haben wollen, doch in andere Wege Uns und dem Heil. Reich an Unsern Obrigkeiten und Rechten der Anschläge und anders halben und sonsten männiglich an seiner Gerechtigkeit unvergriffen und ohnschädlich, auch also, daß Unsere vilgemelte Liebe Oheimen und Herzogen zu Sachsen und Ihrer Libd. Mannliche Leibes-Erben obberührte Grafschaft und derselben zugehörigen Gütern, wann und so oft das zu Falle kommet, von Uns, Unsern Nachkommen und dem Reich zu Lehen zu erkennen und zu empfahen und derowegen gewöhnliche Pflicht und alles anders, das sich darvon gebühret, und von Alters herkommen ist, zu thun schuldig seyn sollen, Mit Uhrkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Kayſ. anhangenden Insigel, der geben ist auf Unserm Königl. Schloß zu Prag den Drey und Zwanzigsten Tag des Monaths Ianuarii nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, Funfzehenhundert und im sechs und Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ein und Zwanzigsten, des Hungarischen im Vier und Zwanzigsten und des Böhmischen auch im ein und Zwanzigsten ꝛc. Rudolph ꝛc. Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium. I. W. Freymann. D. An. Hanniwaldt. Vnd Uns darauf obbesagte Räthe und Pottschafften obernanndter Herzogen zu Sachsen Altenburg- und Weymarischer Lini wegen, gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir als jeztregierender Römischer Kayser solche Expectanz und Anwartung auf die Grafschafft Isenburg zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten, immaßen jüngst hievor weyl. Unser geliebter Herr Vetter und Vatter, Kayser Matthias ꝛc. Christmildister Gedächtniß gleicher gestalt gethan hette. Das haben Wir angesehen solch unterthänigst zimblich Bitt, auch die obangezogene angenehme getreue und nüzliche Dienst, welche Uns dem Heil. Reich und Unserm Löbl. Haus Oesterreich von Ihrer L. L. L. L. L. L. L. Lbd. Vättern in mannichfaltige Wege erzeigt und bewiesen worden, auch sie ebenmäßig wohl thun können, mögen und sollen; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen, obbemelten Herzogen zu Sachsen, Altenburg- und Weimarischen Theils obberührte Expectanz und Anwartung in allen und jeden Puncten und Articuln gnädiglich confirmirt und bestättiget, confirmiren und bestättigen solche auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wißentlich in Krafft diß Briefs und meynen, sezen und wollen, daß dieselbe kräfftig und mächtig sein und

bleiben solle, ungeirret Männiglichs, und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vogten, Vizdumen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, Ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie vorgedachte Herzogen zu Sachßen Altenburg- und Weymarischen Theils, bey offt gedachter Expectanz und Anwartung geruhiglich bleiben, deren freuen, gebrauchen und genießen laßen, auch von Unsertwegen darbey handhaben, schützen und schirmen, und Ihnen darinnen ganz kein Irrung noch Eintrag thuen, noch jemands anders zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, Mit Urkund diß Briefs, besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, Geben in Unserer Stadt Wien, den 27. July nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburth Sechzehenhundert und im Ein und Zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern, des Hungarischen im vierten und des Böhmischen im fünfften Jahren. ꝛc.

Ferdinand.

Vt. Phy. Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

I. Rud. Pucher.

Kayser Leopolds Expectanz-Brief für die Herzoge zu Sachsen, Altenburg- Weimar- und Gothischen Theils auf die Grafschaft Isenburg. d. d. Wien, den 10. Jun. 1660.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausiz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfyrd, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hochgebohrne Friderich Wilhelm, Wilhelm und Ernst respective Vettere und Gebrüdern, Altenburg- Weimar- und Gothischer Linie, alle Herzogen zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen,

gen, und Marggraf zu Meißen, Unſere Liebe Oheime und Fürſten durch Ihrer Lbd. Gevollmächtigte und Räthe in glaubwürdigem Schein fürbringen laßen, eine Expectanz und Anwartung an der Grafſchafft Yſenburg, ſo weyl. der Durchleuchtigſte Fürſt Hr. Rudolph der ander, Römiſcher Kayſer, Unſer geliebter Herr und Vetter, Chriſt- und Lobſeeligſter Gedächtnis unterm 13. Januarii An. Neunzig ſechs Ihrer Ld. Ld. Ld. Gros-Vatern und Vettern, weyland Friderich Wilhelmen, damahlen der Chur Sachſen geweſten Vormund und Adminiſtratorn und Johannſen Herzogen zu Sachſen, Gebrüdern und dero beederſeits männlichen ehelichen Leibes-Erben wegen Dero dem Heil. Reich in mannichfaltige Weeg angenehmen, nuzlichen und treu geleiſten Dienſten gnädiglich gegeben und mitgetheilt hat, welcher Expectanz- und Anwartungs-Brief von Wort zu Wortten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Wir Rudolph der Ander (wie oben.) Und Uns darauf obbeſagte Gevollmächtigte und Räthe obernannter Herzogen zu Sachſen Altenburg-Weimar- und Gothiſcher Lini wegen, gehorſamſt angeruffen und gebetten, daß Wir, als jezt regierender Römiſcher Kayſer ſolche Expectanz und Anwarttung auf die Grafſchafft Yſenburg zu confirmiren und zu beſtättigen, gnädiglich geruheten, immaßen jüngſt hievor weyland Unſer geliebter Herr und Groß-Vater, Kayſer Ferdinand der Andere, Chriſtmildiſter Gedächtniß gleichergeſtalt gethan hette. Das haben Wir angeſehen ſolch unterthänigſte ziemliche Bitt, auch die obangezogene angenehme, getreu, und nüzliche Dienſt, welche Uns, dem Heiligen Reich und dem Löbl. Hauß Oeſterreich von Ihrer Lbd. Lbd. Lbd. Vättern in mannigfaltige Weg erzeigt und bewieſen worden, auch ſie ebenmäßig wohl thun können, mögen und ſollen. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen obbemelten Herzogen zu Sachſen Altenburg-Weymar- und Gothiſchen Theils obberührte expectanz und Anwartung in all und jeden Puncten und articuln gnädiglich confirmirt und beſtättiget, confirmiren und beſtättigen ſolche auch hiermit von Römiſcher Kayſerlicher Macht Vollkommenheit wißentlich in Krafft diß Briefs, und meinen, ſezen und wollen, daß dieſelbe kräfftig und mächtig ſeyn und bleiben ſoll, ungeirret männiglichs. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Schultheißen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standt oder Weſens die ſeynd, ernſtlich und veſtiglich

mit dieſem Brief und wollen, daß Sie vorgedachte Herzoge zu Sachſen Altenburg- Weymar- und Gothiſchen Theils bey offtgedachter Expectanz und Anwartung geruhiglich bleiben, deren freuen, gebrauchen, und genieſen laßen, auch von Unſertwegen dabey handhaben, ſchüzen und ſchirmen, und ihnen darinnen ganz kein Irrung noch Eintrag thun, noch jemands anders zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege. Mit Urkund diß Briefs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen angehengtem Inſiegel, der geben iſt in Unſer Stadt Wien den Zehenden Iunii nach Chriſti unſers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ſechzehenhundert und ſechzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im andern, des Hungariſchen im fünften und des Böheimbiſchen im vierten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Daß vorſtehende Abſchrifft nach ſeinem wahren Original collationirt- und demſelben ganz gleichlautend befunden worden, bekenne ich mit Handſchrifft und Pettſchafft. Geſchehen. Wien, den 5. May. 1679.

(L. S.)

Johann Eißenmann.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten, Sachſen-Gotha in puncto Confirmationis privilegiorum et expectantiæ auf Iſenburg de 27. Apr. 1679.

Allergnädigſter Kayſer und Herr ꝛc.

Ew. Kayſ. May. hat in Sachen Sachſen-Gotha inveſtituræ, confirmationis des Vergleichs, privilegiorum und der Expectanz über die Grafſchafft Iſenburg und Büdingen gehorſamſter Reichs-Hof-Rath ein allerunterthänigſtes Gutachten am 11. May. 1676. übergeben, deßen beede erſtere puncta inveſtituræ et confirmationis des Vergleichs ſchon die endliche Richtigkeit erlangt haben, die geſuchte Confirmation auf alle an denen Landen wohlhergebrachten privilegien, jurium, Freyheiten und Begnadigungen hat damahls gehorſamſter Reichs-Hof-Rath auch eingerathen und auch nochmahls derwegen ganz kein Bedencken; ſo viel aber die geſuchte Confirmation der Expectanz über Iſenburg und Büdingen betrifft, hat beſagtes allerunterthänig[illegible] Gutachten dieſes in ſich, weilen Ihro Kayſ. May. Ferdinandus Tertius glorwürdigſten Andenckens zu confirmiren, ſintemahlen etliche der Fürſten Franckreich und Schweden gedienet, Bedenckens gehabt, und der Zeit auf ein crimen læſæ Majeſta-

tis

tis gezielet, Herzog Ernſt auch umb die confirmation nicht anhalten laſſen, ſo habe zwar der Fridenſchluß ſolche Macul abgethan, dieweilen aber damit ſchon anderſt diſponirt, und Heßen-Darmſtadt die Anwartung erlangt, vermeine gehorſamſter Reichs-Hof-Rath, es ſeye davon zu abſtrahiren, damit es bey Kayſ. Verordnung verbleiben möge; wolten dann die Geſandten nit acquieſciren, ſondern die Sach fürters vilmehr urgiren, ſtünde ihr Anbringen dem Hrn. Landgrafen zu Heßen-Darmſtadt zu communiciren, und darauf ferner, wie Rechtens zu verfahren; welchen lezten Punct dann Ew. Kayſ. May. 17. May 1676. dergeſtalt gnädigſt reſolviret, betreffend die confirmation der Expectanz über Iſenburg und Büdingen, iſt dermahlen davon zu abſtrahiren, und im Fall deßwegen inſtanz gemacht würde, das Werck, wie weit Heßen-Darmſtadt fundiret? und was ſonſten zu thun? ferner zu überlegen; unterdeſſen aber nichts ad Protocollum zu geben; ſolchem gnädigſten Befelch iſt gehorſamſter Reichs-Hof-Rath allerunterthänigſt nachkommen; alldieweilen aber der Sachßen-Gothaiſcher Geſandter Magnus Saul unterſchiedliche mahlen Inſtanz gemacht und confirmationem privilegiorum et expectantiæ der Grafſchafft Iſenburg und Büdingen allerunterthänigſt geſuchet, ſo hat gehorſamſter Reichs-Hof-Rath das Werck, wie weit Heßen-Darmſtadt fundiret, und was ſonſten zu thun? ferner überleget, und befindet ſo viel ex actis et protocollis, daß Kayſer Rudolph der II.te Glorwürdigſten Andenckens, denen Gebrüdern Hr. Friderich Wilhelm der Zeit Adminiſtratorn der Chur Sachßen und Johannſen Herzogen zu Sachſen, für ſich und ihre Männliche Leibes-Erben am 23. Jan. 1596. eine expectanz über die Grafſchafft Iſenburg und Büdingen gnädigſt ertheilet, welche Kayſer Matthias den 23. Octobr. 1613. und Kayſer Ferdinandus 2. glorwürdigſten memori den 27. Iulii 1621. gnädigſt confirmirt haben; hernacher aber allerhöchſt ermelte Röm. Kayſ. May. den 7. Iulii an. 1635. Hr. Landgraf Georgen zu Heßen-Darmſtadt, wegen deßen und ſeines Herrn Vatern geleiſteter treuen Dienſten die Iſenburgiſche, Büdingiſche Güter, demnach die Grafen von Iſenburg um verübter notoriſcher Verwürckung willen beym Prager Friden von der amniſtia per expreſſum excipirt und ausgeſchloßen und ex capite Læſæ Majeſtatis Sie aller ihrer Graf- und Herrſchafften, Land- und Leuten, Haab und Güter, Regalium und jurium privirt und entſezt, auch ſolches alles dem Kayſ. Fiſco zugeeignet worden, gnädigſt donirt haben, welcher auch damit anno 1637. und 1638. belehnet worden; Er hat aber nachgehends ſich mit den Grafen zu Iſenburg Büdingen hauptſächlich verglichen, beſage von Kayſ. May. gnädigſt confirmirten Vergleichs und im Neben-Receſs zu Darmſtadt

den

den 24. Nov. 1642. errichtet, ihme reſerviret, daß er Iſenburg und Büdingen nicht anders reſtituiren thäte, auch der poſſeſſion ſelbſten ſich nit anders begeben haben wollte, als dergeſtalt, daß auf gänzlichen Abgang des Gräflichen Mannſtamms Iſenburg Büdingen und Erledigungs-Fall der Grafſchafft Er und ſeine Erben Fürſten zu Heßen-Darmſtadt in allen ihren vorigen Rechten und poſſeſſion ipſo Jure et facto, dann als jezt und jezt alsdann wieder vollkommlich ſeyn wollten, geſtalten auch er und ſeine Erben zu ſolchem End und alſo, den Grafen zu Iſenburg-Büdingen, ſo lang derſelbe Mann-Stamm währet, zu keinem præjuniz oder nachtheil, nach wie vor, ſich des Tituls und Wappens der Grafſchafft Iſenburg-Büdingen gebrauchen würden und wollten, und wie folglich Heßen-Darmſtadt Anno 1643. um die Expectanz darüber anſuchen laſſen, haben zwar den 29. Dec. dicti Anni die deputirte Räthe in der Sach ein Gutachten begriffen, daß Ihre Kayſ. May. dem Hr. Landgrafen gnädigſt willfahren könnten, aber allerhöchſtgemelte Röm. Kayſ. May. haben am 11. Ianuarii 1644. den Geſandten zum gnädigſten Beſcheid ertheilen laßen, es ſollten die Acta priora aufgeſucht werden, und wollten ſich hernacher gnädigſt erklären, es haben auch die Hrn. Herzogen zu Sachſen, Hr. Landgraf Georgen An. 1636. copey ihrer expectanz überſannt, und ſie dabey zu laßen begehrt, der Hr. Landgraf aber hat mit ſeinen nahen Blutsverwandten ohngern in diſputat tretten wollen und begehren laſſen, ein Kayſ. Decret zu ertheilen, daß er von der unbefugten prætenſion frey erkannt würde, iſt aber darauf nichts erfolgt, darauf der Fridenſchluß ergangen, der dann art. 4. dieſes in ſich hat: Comites de Iſenburg gaudeant amneſtia generalia ſupra artis. 2. et 3. deſcripta, ſalvis tamen juribus Dno. Georgio Landgravio Haſſiæ, vel cuivis tertio contra eosdem competentibus, wordurch beyden Theilen ihr jus vorbehalten. Nacher dem Fridenſchluß befindet ſich nit, daß Heſſen-Darmſtadt eine Expectanz ertheilt worden ſeye; es ſcheinet wohl, daß es die Sach etwas ſchwerer machen wollen, daß von Ew. Kayſ. May. ſelbſten die Hrn. Herzogen zu Sachſen-Altenburg, Weimar- und Gothaiſchen Theils die Expectanz- und Anwartungs-Brief über Iſenburg und Büdingen am 10. Iunii anno 1660. erhalten haben, worunter Herr Herzog Ernſt dieſer anſuchender Fürſten Hr. Vater mit geweſt, (davon Gehorſamſter Reichs-Hof-Rath vorhin nichts wißen können, dann davon nichts in protocollis enthalten) und müſten unvorgreiflich davor halten, es müſte bey der Canzley extrahirt ſeyn, iſt ſonſt richtig in originali bey Reichs-Hof-Rath producirt und collationirt worden; dieweilen dann noch die Sach von Wichtigkeit, Heßen-Darmſtadt auch der Zeit

noch

noch unter der Vormundſchafft iſt; ſo bleibt gehorſamſter Reichs-Hof-Rath bey vorigem Gutachten, und haltet unvorgreiflich unterthänigſt nochmalen davor, es ſtünde das Sächſſl. Anbringen des Hr. Landgrafen zu Heßen-Darmſtadt Vormundſchafft zu communiciren, ſub termino duorum menſium, und thut ſich hiemit gehorſamſter Reichs-Hof-Rath zu Kayſ. Hulden und Gnaden alleruntherthänigſt empfehlen.

Ita concluſum in Conſilio Imperiali Aulico 27. Aprilis. 1679.

Præſentibus:

D. P. Principe à Schwarzenberg.
D. C. à Windiſchgraiz.
D. B. ab Herwart.
D. B. de Walderdorff.
D. C. à Wallenſtein.
D. C. à Sinzendorff.
D. B. à Fridag.
D. B. de Wangen.
D. C. à Lamberg.
D. C. à Roſenberg.
D. Brining.
D. Portner.
D. Schellerer.

Ita lectum et approbatum in eod. Conſ. Imp. aul. 16. May. ej. an.

Præſentibus:

D. C. à Windiſchgraiz.
D. B. de Walderdorff.
D. C. ab Herberſtein.
D. C. à Sinzendorff.
D. B. de Fridag.
D. B. de Wangen.
D. C. à Lamberg.
D. Lindler.
D. Brining.
D. Portner.
D. Schellerer.
D. Schulz.

Ihrer Kayſ. May. den 27. Iunii ejusd. an. zu Wien im Geheimen Rath vorgebracht, und haben Dieſelbe in die eingerathene Communication allergnädigſt gewilliget.

Præſentibus
Celſiſſ. Excellent. et Illuſtriſſimis Dominis:

D. Pr. à Schwarzenberg.
D. C. à Lamberg.
D. C. à Montecuculi.
D. C. à Sinzendorff.
D. C. à Dietrichſtein.
D. C. de Souches.
D. B. ab Hocher.
D. C. Ferrari.
D. C. à Kinsky.
D. C. à Weiſſenwolff.
D. C. à Wallenſtein.

me Secretario Högell.

Schwarzenberg.

Den 28. Maji 1771. hat der Kayser dem Reichshofrath durch ein Decret die dem H. Fürsten zu Schwarzenberg verliehene Anwartschaft auf das, nach dem ohne Hinterlassung einiger männlicher Leibslehenserben erfolgenden tödtlichen Hintritt des dermaligen Vasallen, Joh. Philipp Friderich von Hutten zu Frankenberg, Ihme und dem heil. Röm. Reich anheimfallende Reichsmannlehen, zu dessen künftiger Nachachtung, wissend gemacht.

Cronberg.

27. Febr. 1634.

Hirschhornische Reichs-Lehen, anjezo auf absterben des Hirschhornischen Geschlechts, Krafft habender Kayſ. expectanz, jurat Herr Adam Philips Graue zue Cronberg.

Pappenheim.

Wie das Churfürstliche Collegium im Jahr 1742. bey dem Kayser für den Reichserbmarschall, Grafen von Pappenheim, intercediret habe, demselben ein Reichslehen zu conferiren, und indessen eine Anwartschaft darauf zu ertheilen, und von dessen Folgen, sehe man den Tr. vom Röm. Kayser, S. 357.

Rechtern.

Die Holländische Grafen von Rechtern meldeten sich, nach Abgang des Hauses Bayern mit ihrer auf die Gräflich-Wolfsteinische Reichslehen, zu der Zeit, als Chur-Bayern in die Acht erkläret ware, erhaltenen Anwartschaft im Febr. 1779. bey dem Reich, und stellten vor: Kayser Joseph I. habe ihnen im Jahr 1708. 20. Maj. eine Anwartschaft auf die von denen Grafen von Wolfstein besizende Reichslehen ertheilt, und das Churfürstliche Collegium im Jahr 1712. 12. Jan. seine Einwilligung darzu gegeben: Weil aber Chur-Bayern eine ältere Anwartschaft gehabt; so hätten sie, nach Absterben der Grafen von Wolfstein, nicht darzu gelangen können, und sich deßwegen im Jahr 1760. an das Reich gewandt: Da aber Bayern nun abgestorben seye; so werde gebeten, diſe Anwartschaft in ihre Erfüllung gehen zu lassen.

Bekanntlich führten Chur-Bayern und Wolfstein, noch vor des lezteren Hauses Absterben, bey dem Reichshofrath einen Proceß mit einander wegen Scheidung des Lehens vom Eigenthum; der Reichshofrath liesse auch ein Endurtheil darinn ergehen: Als aber die Grafen von Wolfstein abgiengen, nahme Bayern Lehen und Eigenthum an sich, und es ware wegen des lezteren keine Execution gegen Dasselbige zu erhalten; wodurch

durch die Allodialerben ſich genöthiget ſahen, ihr erſtrittenes Recht an Chur-Bayern zu verhandlen.

Wollten die Grafen von Rechtern ſich des ihnen vorbehaltenen Wegs Rechtens bedienen, dörften wohl die Advocaten und Agenten den gröſten Nuzen davon haben.

*

Ordentlicher Weiſe wird um die Anwartſchaft auf ein Reichslehen bey dem Kayſer unmittelbar, oder bey der Reichshofcanzley angeſucht: Daß es aber auch beym Reichshofrath geſchehe, und wie ſolcher ſich dabey betrage, belehret diſes:

2. Oct. 1767.

v. Seckendorf Gebrüdere Johann Adam Erhard und Friderich Adolph Ludwig puncto Inveſtituræ, über zwey Drittel des Zehends zu Unterneßelbach; ſive Aegidus Freyherr von *Borie* ſub præſ. 12. Sept. noviſſ. überreichet allerunterthänigſte Bitte: um allermildeſte Verleihung deren auf dem Anfall ſtehenden ⅔ des Zehends zu Unterneßelbach. Mit angefügtem Lehen-Brief.

1. Reſcribatur ex officio der Reichs-Ritterſchafft in Francken Orts Altmühl: Nachdem Ihro Kayſ. May. allerunterthänigſt angezeigt worden, was maßen zulezt von denen unterm 8. Auguſti 1766. mit den Reichs-Lehnbaren ⅔ Zehenden zu Unterneßelbach beliehenen beyden Brüdern Friederich Adolph Ludwig und Johann Adam Erhardt v. Seckendorf der eine verſtorben, der andere aber ohne Hofnung gänzlicher Geneſung darnider liege, und keiner von beyden mit männlicher Deſcendenz verſehen ſey; Als habe Reichs-Ritterſchafft hierunter ungeſäumt die nöthige Erkundigung einzuziehen und den Befund des förderſamſten und längſtens in termino duorum menſium allerunterthänigſt einzuberichten, dabey aber zugleich aus denen bey ihrer Regiſtratur vorhandenen Nachrichten zuverläßig anzuzeigen, ob und wer von des anno 1689. verſtorbenen Hans Joachims von Seckendorff als der beyden obbenannten Brüder Groß-Vatters älteſten Sohns Hanß Chriſtophs, ingleichen von des Anno 1661. verſtorbenen Chriſtoph Ernſts von Seckendorf einzigen Sohns Johann Georg männlicher Deſcendenz annoch am Leben ſey.

Wonächſt Ihro Kayſ. May. ihr Reichs-Ritterſchafft hiemit auftragen wollten, auf den Fall des ſich immittelſt ergebenden Abgangs der Eingangs benannten beyden von Seckendorfiſchen Gebrüder, ohne männliche Deſcendenz einſtweilen ſalvo jure cujusvis autho-

ritate Commissionis Cæsareæ von gedachten Reichslehnbaren ⅞ Zehenden zu Unterneßelbach und Zugehörungen unverzüglich in Allerhöchst Kayſ. Nahmen den Beſiz zu ergreiffen und den Erfolg alſogleich gehorſamſt einzuberichten.

2. Wird der Reichs-Hof-Raths-Thürhüter hiemit angewieſen, die Inſinuation obigen Reſcripti baldmöglichſt zu beſorgen und, wie ſolche geſchehen, ad acta anzuzeigen. De reliquo

3. Fiat votum ad Imperatorem.

Zulezt, oder wann die Sache gleich Anfangs keinen Anſtand hat, wird ſo dann ein Gutachten an Kayſerliche Maj. erſtattet.

Unter die auſſerordentliche Fälle endlich gehört, wann gar auſſer dem Lehenhof über dergleichen Anwartſchafften gehandelt wird; wie z. E. Chur-Brandenburg die Anwartſchaft auf das Reichslehenbare Erzſtifft Magdeburg, als ein ſeculariſirtes Herzogthum, auf den Fall des Abſterbens des damaligen Adminiſtratoris beſagten Erzſtiffts, durch den Weſtphäliſchen Friden bekame.

§. 6. Ergreifung des Beſizes eines erledigten Reichslehens.

Ein Kayſerliches Patent vom 16. Jan. 1778. wegen Ergreifung des Beſizes der von Bayern getragenen, und nun heimgefallenen, Reichslehen, ſtehet in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 298. und in den Staatsbegebenh. 1778. S. 30.

§. 7. Beſiznehmung der Lehen, worauf man eine Anwartſchaft hat.

Ein Oeſterreichiſches Patent vom 12. Jan. 1778. wegen Ergreifung des Beſizes in der Herrſchaft Mindelheim, auf welcher Reichslehen es eine Kayſerliche Anwartſchaft hatte, ſehe man in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 290. und in den St. B. S. 29.

Und eines vom 15. Jan. wegen des Bayriſchen Landesantheils, auf welchen es expectivirt ſeyn ſollte, in der St. C. S. 295. und in den St. B. S. 27.

Von der Reichslehensfolge.

ſ. die T. Lehensverfaß. S. 192.

§. 1. Lehensfolge der Geiſtlichen.

Ditterich (Fr. Georg.) Diſſ. de Succeſſione Primogeniti Clerici in

in Feuda majora Imperii Rom. Germ. Straßburg, 1771. 4. auch in H. Schmidts *Theſ. Iur. eccl. Tom. 6.*

Den 4. Jun. 1767. wurde des Herrn Biſchoffens zu Augſpurg Vollmacht zur Heſſen-Darmſtättiſchen Belehnung bey dem Reichshofrath ad Acta decretirt.

In dem Kayſerlichen Reichslehenbrief über das Herzogthum Zweybrücken von 1722. heißt es: „Daß Uns = = Guſtav Samuel Leopold, Pfalzgraf bey Rhein, = = gebeten, daß Wir Sr. Lbd. das = = Herzogthum Zweybrücken, = = = für ſich ſelbſt, und an ſtatt ſeiner Vettern und Agnaten, Pfalzgrafen Carl Philipp Churfürſten zu Pfalz, Franz Ludwig Churfürſten zu Trier, Alexander Sigmunds Biſchoffens zu Augſpurg, = = = zu Lehen zu verleyhen = = = geruheten."

§. 2. Der Agnaten.

Daß Agnaten und Collateralen nur alsdann ein Recht zur Lehensfolge haben, wann ſie von dem erſten Erwerber abſtammen, oder doch in die Mitbelehnung aufgenommen worden ſeynd, iſt eine bekannte Sache.

Bayern und Pfalz verglichen ſich aber dennoch im Jahr 1771. wegen der jedem Haus allein zuſtändigen Reichslehen alſo:

„V. Wir haben Uns imgleichen wegen denen ſonderbaren Reichslehen, ſo Wir neben Unſern übrigen Landen beſizen, und vom Röm. Reich ſonderbar zu Lehen empfangen, in ſo weit unterredet und verglichen, daß auch dieſelbe in diſem Pacto mutuæ Succeſſionis eingeſchloſſen- und ohne Unterſchied darunter verſtanden ſeyn ſollen; obſchon etwa primus Acquirens die anfängliche Inveſtitur-Briefe nicht namentlich auf beede Häuſer und ſamtliche erbverbrüderte Agnaten, ſondern nur überhaupt für ſeine Erben und Nachkommen, erhalten und angeſucht haben mögte; wie Wirs Uns dann deſſen, ſo wohl nach dem eigentlichen Verſtand gedachter Lehenbriefen, als auch in Krafft der goldenen Bull, Kayſerlichen Wahlcapitulation, und übrigen Reichsconſtitutionen, (Innhalts welcher die denenſelben gemäß gemachte Unionen und unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen gehandhabet und geſchüzet werden ſollen,) verfolglich dann auch durch die Paviiſche Erbtheilung, als einer ſelbſten von einem regierenden Kayſer errichteten- und jener Zeit von ſamtlichen Churfürſten begnehmigten- wahren Erbverbrüderung, und nach der Gewohnheit der bey andern Altfürſtlichen Häuſern hergebracht üblichen Obſervanz, allerdings, (doch dem Lehenherrn im übrigen ohne allen Schaden und Nachtheil,) berechtiget zu ſeyn erachten:

Sollten aber gleichwohl einige Lehenſtücke würklichen darunter begriffen

griffen seyn, welche ausdrücklich nur Einer Linie allein, mit Ausschluß der andern, durch die Belehnung zugedacht worden, oder die leztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedeutet werden können, oder wo natura & qualitas Feudi disem Unserm Vorhaben selbsten im Weg stehet; da machen Wir Uns anheischig, und versprechen einander auf das kräfftigste, alle Gelegenheit zu Hülf zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche Feuda linealia, vel impropria, durch besondere Verträge und Investiturbriefe auf das gesammte Haus gebracht- und die reciprocirliche Lehensfolge gegen einander, wie in den übrigen Feudis avitis, versichert werde."

Der Kayser aber (der Böhmischen Lehen nicht zu gedenken,) behandelte doch dergleichen Lehen, nach Abgang des Chur-Bayrischen Hauses, billig für eröffnet und heimgefallen, und auch in dem Teschnischen Friden wurden sie allerseits dafür erkannt; ob schon zugleich beliebt wurde, daß selbige auch dem ganzen Hause Pfalz überlassen werden sollten.

§. 3. Der Blödsinnigen.

Blödsinnige seynd nicht von der Lehensfolge schlechterdings ausgeschlossen, weil es mit ihnen wieder in einen besseren Stand kommen kann: Wohl aber wird sonsten eine denen Umständen gemässe Verfügung ihretwegen gemacht. Z. E.

5. Febr. 1767.

Von Reygersberg, Freyherr puncto Investiturae, über das gemeine Haus und die Veste Randeck mit ihren Zugehörungen samt dem Blutbann sive implorantischer Anwaldt v. Muneretti sub præs. 26. Januarii novissimi überreichet allerunterthänigste sämtl. Lehens-requisiten mit Bitte: pro clem. nunc renovanda Investitura. appon. num. 2. 3. 4. 5. 6. et 7.

1. Mit Verwerffung des Implorantischen unstatthafften petiti ratione exclusionis des blödsinnigen von Reigersberg von künftiger Mit-Belehnung wird Imploranten hiermit aufgegeben, auch in deßen Nahmen das Lehen behörig zu requiriren, und zu Besorgung dieses Lehen-Geschäffts einen tauglichen Curatorem Kayſ. Mt. in termino duorum mensium allerunterthänigst vorzuschlagen.
2. Würden Imploranten ferner bescheinigt anzeigen, ob und was vor ein Antheil denenselben durch das Absterben des Coinvestirten Wilhelmi Damiani an dem Lehen zugefallen, so ergehet sodann fernere Kayßerliche Resolution.

5. Febr.

§. 4. Der Töchtern.

Von der Fiſcheriſchen paradoxen Schrift von der Töchtern Erbfolge in theilbaren (Reichs-) Lehen, ſehe man im Teutſch. Familien-Staatsrecht.

Ordentlicher Weiſe folgen die Töchtern in denen Reichslehen nicht.

Um das Jahr 1728. ſtritten die Muſſel von Eſchenauiſche Agnaten und Töchtern mit einander wegen der Succeßion in dem Reichslehen Eckenheid. Die darinn an das Licht getrettene Schriften erzählet die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 146. u. f.

In dem Fürſtlichen Hauſe Taxis aber ſeynd auch die Töchtern des Thronlehens des Kayſerlichen Reichs-Generalerbpoſtamts fähig.

Ein Beyſpil hingegen der einer Tochter gerichtlich abgeſprochenen Lehensfolge hat man hieran:

Veneris 14. Sept. 1764.

Krochmann weyl. Joh. Chriſtoph nachgelaſſener Tochter Vormundſchaft, modo Joh. Albr. Serz uxorio nomine, puncto Inveſtituræ über das Fiſchwaſſer der Pegniz, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra beſagter Krochmanniſchen Tochter gerichtlich verordneten Vormund Böddecker, modo Joh. Albr. Serz, uxorio nomine, Citationis.

1. Fiat Sententia dahin: Daß beklagte Joh. Chriſtoph Krochmanns hinterlaſſene Tochter, nach nunmehro ausgegangenem Krochmanniſchen Mannsſtamme, (mit Verwerfung der von ihr eingewandten Exceptionis, mutationis Feudi & Præſcriptionis,) das in Actis bemerkte Fiſchwaſſer der Pegniz, mit all-ſeinen Zugehörungen, als anwieder heimgefallenes Kayſerliches Reichslehen, Fiſcali Cæſareo, nebſt Erſtattung derer à tempore excitati Fiſcalis hiervon erhobener Nuzung, abzutretten ſchuldig und gehalten etc.

Sonſt gehöret auch diſes hieher:

27. Apr. 1649.

Ober- und Nider-Balzheimb vnd Simmingen Reichs-Lehen: ſive Hans Friderich Ehinger per Jeremiam Piſtorium ſub præſ. 26. Martii jüngſthin, notificat, daß ſein Vatter Hans Abraham Ehinger den 29. Aprilis ao. 1648. in der Statt Ulm geſtorben ſeye, welcher hieuohr in Anno 1638. ged. Lehen von Ihr Kayſ. May. die Lehensrechten empfangen habe: et petit, ihme für ſich ſelbſten, dann auch in Nahmen ſeiner Schweſtern vnd ſeines allbereit verſtorbenen Vatters Brudern Kinder zu Lehen zu verleihen, vnd ihme den gewöhnlichen Lehens-Brief, den alten Inveſtituren gemeß,

gemeß, ertheilen zu laßen. Apponit sub A. copiam vidimatam prioris investituræ, sub B. documentum mortis und dann sub C. einen Gewalt auf Jeremiam Pistorium.

1. Dicatur Supplicanti, ut informet, warumb er anjezo die Belehnung auch auf die Schwestern begehre, da doch in vorigen Lehen-Briefen keine Tochter einkommen;
2. Wann seines Vaters Bruder gestorben, wie er geheißen, vnd was er vor Kinder hinterlaßen und wer ihre Vormünder seyen?

Von der Töchtern Erbfolge in denen Reichslehen sehe man auch in dem Familien-Staatsrecht.

§. 5. Derer, so das Lehen verwürket haben.

Die Lehenleute, so etwas begangen haben, das den Verlust des Lehens nach sich ziehet, werden, so lang sie nicht wieder begnadigt seynd, von der Lehensfolge, und dahero auch bey denen Belehnungen, ausgeschlossen.

In einem alten Reichshofraths-Protocoll findet sich:

2. Sept. 1550.

Claus Knoblauch, hat für sich vnd anstatt seiner Brüder vmb Belehnung angesucht, vnd ist Jme angezaigt, daß Jr May. Philipsen vnd andern die vngehorsame, als die sich in der Schmalkaldischen Empörung wider Jr May. gebrauchen laßen vnd nit ausgesöhnt seyen, In dieser Belehnung nit woll verstanden haben, vnd hat darauf mit solcher Exception pflicht gethan vnd seind die namen: Claus, Philips, Christoff, Gebrüder, Hans Jacob Jrs Bruders Sone. Philips Knoblauch veberschickt Gewalt vff Claus Knobloch seinen Bruedern.

§. 6. Streitige Lehensfolge.

Wegen der Reichs-Lehensfolge kann Streit entstehen 1. zwischen dem Reichslehenhof und denen Reichs-Vasallen, oder 2. zwischen denen leztern unter sich:

In beeden Fällen wird darüber vor dem Reichshofrath, wie in andern Rechtshändeln auch, verfahren.

Ob aber währenden solchen Streits die Belehnung ganz aufgeschoben- und biß zu erfolgendem Ausspruch, wenigstens in possessorio ordinario oder summariissimo, keinem- oder aber disem oder jenem Theil, und unter was für Cautelen, ertheilet werden solle? kommt auf die Umstände an. Z. E.

24. Nov.

24. Nov. 1633.

Von Schönburg Herr Graf Johann Carl in pcto petitæ Commissionis auf Herrn Landtgraff Geörgen zu Heßen, die restitution vnd Wieder-Einraumbung des Guths vnd Kellerey Newenhein betr. sub præs. 30. Octobr. 1633. Inhæret adhuc priori petitioni pro commissione auf Herrn Landtgraf Geörgen et addit, Er suche nichts in petitorio, wie vielleicht Reichs-Hof-Rath vermaine, werde also hierdurch der Fraw von Vlm prætension nit præjudiciret, sondern begehre allein restituiret zu werden, zu deme, was er würcklichen vor dem Schwedischen Einfall durch seinen Keller, vermög beygelegter Copia Instrumenti apprænensæ possessionis, possediert, auch nit gegen die Fraw von Vlm, sondern gegen jezigen detentatorem, Grafen von Stollberg, qua restitutione facta seye ihme in petitorio zu antworten nit zuwider. Apponit ab A. usque K.

Fiat Votum ad Cæsarem: Demnach bey diesem Lehen vnderschiedliche Prætendenten, Alß deß letstverstorbenen Churfürsten zu Maynz Erben, wie nit weniger des Herrn Vice-Canzlers von Vlm seel. Wittib vnd hinderlaßene pupillen, Er der v. Vlm auch noch zuuor, ehe dann der von Schönburg in die possession von Marques Spinola eingesezt, investirt worden, vnd also ex titulo Investituræ die Possession billich zu prætendiren, auch nit daruor zu halten, daß gedachter Marques Spinola sich der tradition solcher Possession angemaßt haben würde, wenn er gewußt hette, daß diese Lehen von ihrer May. albereit lengst zuvor andern conferirt worden; Alß siehet Reichs-Hof-Rath nicht, wie dißfallß dem Supplicanten zu helffen, sondern hält daruor, weil ohne das jeziger Zeitt zur Execution, zumalen die Gütter dem von Stollberg vom Schweden eingeraumbt, nit zu gelangen, daß dieses ganze Werck, ohne præjudiz eines vnd andern Thails, ad meliora tempora zu reserviern seye.

17. Aug. 1649.

Zu Pappenheimb Graf Philipp sub præs. 5. hujus, exponit, daß die Belehnung des Blutbann des Dörflein Vellenberg, so von Ihrer Kayſ. May. vnd dem Reich zu Lehen rühre, eine Zeitlang darumben suspendirt worden, weilen der Reichs-Hof-Fiscal solche Lehen vor apert angeben, aber die sachen viel Jahr hero ohne fernere judicial-Handlung ersitzen laßen; petit, ihme, wegen seines Brudern inhabilität solchen Blutbann zu conferiren vnd den Lehen-Brief, voriger Investiturn gemeß, auf ihne vnd sein Lehensfolger, so sich ins künftig befinden werden, ausferti-

fertigen laßen. apponit copiam eines Lehen-Briefs de anno 1593. vnd dann einen Gewalt zu Empfahung der Lehen auf Jeremiam Piſtorium.

Communicetur Fiſcali, mit dieſer Erinnerung, daß Er mit ehiſtem dieſes Lehen Beſchaffenheit halber berichten ſolle.

17. Aug. 1649.

Zu Pappenheim Graf Philipp wegen des Lehen vnd Blutbanns zu Teußlingberg dicit, daß die Belehnung dieſes Lehens darumb angeſtanden, dieweil ſolches wegen zwiſchen dem von Pappenheimb vnd weyland Annæ Fuggerin ein Rechtſtritt geweſen, vmb weillen aber gedachte Fuggerin ohne hinterlaßung einiger Leibes-Erben mit Todt abgangen vnd durch ſolchen Tod ihre prætenſion erloſchen. petit Ihr Kayſ. May. wollten Ihme vnd ſeinen Lehensfolgern, propter inhabilitatem fratris, dieſes Lehen verleyhen. apponit copiam vidimatam confirmationis vnd des Lehenbriefs für Wolf Chriſtoph als Eltiſten Erbmarſchalln zu Pappenheim de dato 18. Oct. anno 1630. vnd einen Gewaldt auf Jeremiam Piſtorium zu Empfahung dieſes Lehens.

Communicetur der Gräfin Annæ Fuggerin hinterlaßenen Erben.

18. Jan. 1650.

Nippenburg Reichslehen, wegen des Blutbanns beeder Dörffer Grundheimb vnd Willenhouen, ſive Franciſcus von Herbſtheimb vndt Hanß Dietrich von Roth ſub præſ. 13. Decembr. reſpondet ad nuperam decretam communicationem vom 19. Julii 1649. dicunt, daß berührter Blutbann von vralten Jahren hero bey den Eigenthums Herrn beeder Dörfer Grundsheimb vnd Willenhouen geweſen, vnd Ihre Kayſ. May. ſolchen noch Ao. 1646. dem nunmehr verſtorbenen Machario von Herbſtheimb et conſortibus conferiren laßen, allegant ſimul cauſas, warumben des Aſchers ſein Begehren nit fundirt vnd weilen ſie ſolches Guet hinzwiſchen dem Obriſten von Pißingen, doch ſo viel die Lehen betrifft, auf allergnädigſte ratification Ihrer Kayſ. May. käuflich überlaßen, petunt, Ihme Käufer dem Obriſten von Pißingen berührtes Lehen vngehindert des Obriſten Aſchers vermainten Einwürffen zu Lehen gnädigſt conferiren vnd den Lehenbrieff folgends auf ihme ausfertigen zu laßen, welches alles dem ganzen Guet Grundsheimb zu erhaltung, vnd deßelben beßerer reparation gedeyhen thue. apponit A. B.

In eadem ſub eod. pr. der Obriſt Pißinger, Macharius von Herbheimb vnd Hanß Dieterich v. Roth, notificant Ihrer Kayſ. May. den getroffenen Kauff veber gedachte Dörffer Grundheimb, Willenhouen. et petunt ſamtlich, Ihne Pißinger vnd in ſeiner Abweſenheit deßen Gewalt-

trager

trager Johann Käßen ſolche Lehen zu verleihen. apponit num. 1. 2. 3. 4. et A.

Den Obriſt Aſcher mit ſeinem Begehrn abzuweiſen. et admittatur der Obr. Pißinger ad juramentum.

17. Apr. 1651.

Reiſchachiſche Reichslehen; ſive Balthaſar Ferdinand von Hornſtein zu Hohenſtoffelen ſub præſ. 9. Januarii hujus anni, berichtet, was Ihr Kayſ. May. Reichs-Hof-Rath Herr Graf Notthafft ihme wegen dieſer Lehen, daß nemblich Ihr Kayſ. May. ihne damit zu einer recompens begnadigt hetten, zugeſchrieben. Erinnert hierüber, daß ſein Vater Hanß Eberhard von Hornſtein, Craft in Handen gehabter Kayſ. Exſpectanz auf Abſterben Hanßen Werners von Reiſchach des leztern ſeiner Lini, von weyland Kayſer Ferdinando II. den 21. Jul. an. 1620. mit dieſen Lehen, als den dreyen hohen Stoffeln ſamt dem Burgſtall vnd Bauhoff zu Hambell cum omnibus pertinentiis, wie in gleichem er der Supplicant ſelbſten in anno 1627. den 16. Julii durch ſeinen Vormunder vnd in anno 1641. den 5. Octobr. auf dem Reichstag zu Regensburg perſöhnlich belehnt worden, vnd es allein an Bezahlung der jurium Cancellariæ, die er wegen ſeiner Ruin vnd Exilii nicht entrichten können damahlen erwunden. Pittet derowegen, den Hrn. Graf Notthafften zur Ruhe zu weiſen vnd per Decretum ſeinen Creditorn die Zuwartung auf 2. oder 3. Jahr anzubefehlen, damit er die Tax der Lehenbrief vnd privilegiorum abſtatten, vnd widerum ein Hauß auf die Kayſ. Lehen, weil die Schlößer verbrennt, zu ſein vnd der ſeinigen nothwendigen Vnterſchlauf erbauen könne.

In primo, ad Acta.

In ſecundo, ſpecificet Creditores.

29. Aug. 1653.

Hemmen feudum Imperiale, ſive Agnes Catharina Vidua quondam Theodorici de Linden per Martin Hegelin de præſ. 18. hujus dicit, prædictum Maritum ſuum ex hac vita deceſſiſſe, 2. Xbris An. 1652. relicto poſt ſe filio Bernardo Alberto Theodorico, cum igitur avus paternus de dicto feudo Anno 1647. inveſtitus, 1ma Junii anni præteriti fuerit mortuus et dictum feudum tam de jure quam vigore pacti antenuptialis uti et diviſionis ad dictum filium ſuum devolutum ſit, idcirco petit, eundem inveſtiri præſtitis præſtandis per Procuratorem ſuum, Item Decretum ad immittendum ad regimen Geldriæ Arnheimy reſidens, apponit A. ultimam Inveſtituram, B. dictum At-

teſtatum de morte ultimo defuncti et ſuperſtite filio ex Primogenito. C. pactum antenuptiale, D. pactum diviſionis.

Eadem de præſ. 7. hujus dicit ſe intellexiſſe ex protocollo rerum reſolutarum decretam fuiſſe inveſtituram ſuper dicto feudo Franciſco de Linden petit itaque, cum ipſa jam ante de jure filii ſui docuerit, nihil præjudicari eidem per tale concluſum et referri dictum ſuum memoriale interim ſuſpendi renovationem inveſtituræ.

Communicetur hinc inde ſub termino 2. menſium memoriale tam hujus petiti quam id quod nuper exhibitum fuit à Franciſco de Linden ejus Patruo, ſuſpenſa interim inveſtitura.

Einen Fall, da die Lehensrequiſition deßwegen aufgeſchoben worden, weil die Vaſallen unter ſich wegen der Lehensfolge ſtreitig geweſen, unterdeſſen aber, damit der legale Termin zu Erneuerung der Belehnung nicht verſtreiche, eine Anzeige davon an den Lehenhof gemacht worden iſt, gibt diſes an die Hand:

20. Dec. 1647.

Rieder von Kornburg, ſeu Piſtorius wegen ged. Riederiſchen Lehen de præſ. 2. hujus, exponit, daß noch eine Lehenbare Behaußung vnd Garten in der Hirſchen Gaßen zu Nürnberg vorhanden, mit welcher hievor den 20. Martii Anno 1638. Niclaß Albrecht Rieder vnd ſein Eheweib belehnet worden, weilen aber ſie Rieder noch nit verglichen, weme eigentlich ſolches Hauß vnd Garten verpleiben ſollen, ſo meldet er ſich derentwegen vmb die Belehnung an, vnd bittet ſolches ad notam zu nehmen, wie er dann mit nechſtem die nothdürfftige requiſita herzu erbringen wolle.

Ad acta vnd zu ſeiner Zeit ingedenck zu ſein.

Von der Schuldigkeit die Reichslehen zu empfangen.

ſ. T. Lehenverfaß. S. 211.

§. 1. Schrift.

Rau (Chriſt.) de Vaſallis Imperii ab Inveſtitura Feudorum, quæ tempore Interregni à Vicariis S. R. I. recognoverunt, coram Imperatore poſtea electo renovanda, immunibus. Leipzig, 1774. 4.

§. 2. Schuldigkeit der erſten Belehnung.

Es können Fälle entſtehen, da gleich das erſtemal darüber geſtritten wird:

wird: Ob man die Belehnung empfangen müſſe? oder doch: Ob man diſes oder jenes beſonders empfangen müſſe? Z. E.

30. Sept. 1771.

Hamburg, Kayſerliche freye Reichsſtatt, puncto Inveſtituræ über verſchidene Reichslehenbare Güter und Stücke:

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt approbirt. Deme zu Folge,

1. hat es, ſo vil den Schaumburgiſchen und Mühlenhof anbetrifft, nunmehro bey der gegebenen Erläuterung ſein Bewenden:
2. Da hingegen Implorantiſcher Magiſtrat, Einwendens ungehindert, über den per Art. 3. des Gottorffer Vergleichs de 27. Maj. 1768. acquirirten Fürſtlich-Holſteiniſchen Antheil und Gerechtſamen an die Schaumburgiſche Zölle annoch die Lehen gebührend zu requiriren, und zugleich eine treuliche Berechnung des davon fälligen jährlichen Ertrags allergehorſamſt einzureichen, hiemit ſub termino duorum menſium angewieſen wird.

§. 3. Erneuerung der Belehnung überhaupt.

Die erſte Belehnung aber muß ſo dann auch, in denen in den gemeinen Lehenrechten beſtimmten Lehensfällen, jedesmalen wieder erneuert werden.

§. 4. Erneuerung der Belehnung, wenn der Vaſallen mehrere ſeynd.

Wann an einem Reichslehen ihrer mehrere Theil haben, wird es verſchidentlich gehalten; davon ich aber hier nur einiger Fälle gedenken will.

Entweder wird einer aus den Vaſallen zum Lehenträger beſtellt, und ſolchen Falles die Belehnung nur erneuert, wann der Lehenträger ſtirbt: Z. E.

27. Aug. 1635.

Zu Anhalt, Fürſt Auguſtus, Ludwig, Johann Caſimir, Geörg Aribert vnd Friderich petunt, weil Ihr Fürſtenthumb Anhalt ein ainiges geſambtes Fürſtenthumb, ſo ihnen allzeit insgeſambt verliehen worden, Es wollten Ihr Kayſ. May. allergnedigſt verwilligen vnd verordnen, damit nun an vnd hinfüran Sie die Belehnung nur auf beeden Fähl einen, wann entweder mit dem Beſizer oder Lehensherrn eine Veränderung geſchicht, die renovation der Lehen geſucht werden dürfft vnd allzeit der Eltiſte Fürſt in der Familia alß anjezt Fürſt Auguſtus, zu einem geſambten

Lehentrager angenommen werden möge, ſeind erbietig, von den andern Caſibus intermediis vnd derſelben vmbſtenden allzeit außführlichen Bericht zu der Kayſ. Reichs-Hof-Canzley einzuſchicken, damit hierwider nichts gefehrlichs geſucht werden könne noch ſolle.

Iidem petunt diße Bewilligung dem jezigen neuen Lehenbrief, welchen Sie wegen Fürſt Chriſtian des Eltern Tod ſuchen, zu inſeriren.

Fiat Votum ad Cæſarem, das diß Begehren aller Fürſten von Anhalt dahin geſtellt würdt, uti in Supplicatione. Reichs-Hof-Rath vermeine, ob zwar die Belehnung vor diſem toties quoties, vermög der Sächſiſchen Lehen-Rechten mit geſambter handt ſeye erſucht worden, daß dennoch Ihre Kayſ. May. die anjezo geſuchte Gnadt, daß das geſamte Hauß zu Anhalt durch einen Lehentrager gleichwohl mit Vollmacht von allen intereſſirten auf obberührte zween Fähl entweder eines neuen Römiſchen Kayſers, oder abgehenden Lehentragers künftig belehnet, gnediglich verwilligen könten, darbey gleichwol den Erb-Aemtern etwas abgienge.

31. Aug. 1635.

Zu Anhalt ſamentliche Fürſten in puncto Ihrer Reichslehen, das ſie ſolche künftig nur in beeden Fählen, wan der Dominus feudi oder Vaſallus abgehet, renoviren vnd empfangen mögen, Cauſa 27. hujus relata.

Legitur et approbatur Concluſum votum.

Oder die Belehnung wird nur erneuert, wann die ſamtliche Belehnte mit Tod abgegangen ſeynd; Z. E.

Sub. pr. 26. Jan. 1694. kam der Herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Anwaldt Perſius von Lohnſtorff bey Reichs-Hof-Rath ein: Nachdem den 21. Sept. 1693. dem ſub tutela geſtandenen Erb-Prinzen Friderich, Herzogen zu Sachſen von Kayſ. May. aus eigener Bewegniß Venia ætatis ertheilet worden, die von Kayſer und Reich relevirende Lehen aber bereits ſamt und ſonders empfangen ſeyen und der Actus Inveſtituræ nicht ehender, als auf völligen Abgang der Väterlichen Herrn Gebrüder zu deſideriren ſtehe: So bäte er, der beſchehenen Lehens-Muthung halber nicht nur Herzog Friderichen ſelbſten, als jezt regierenden Herrn, ſondern auch ſeinem Herrn Bruder Johann Wilhelm einen gewöhnlichen Lehens-Schein ausfertigen zu laßen.

Hierauf ergienge unterm 16. Mart. das Concluſum: „Wann Supplicant in ſpecie anzeigen wird, warumb er nur umb einen Lehen-Muth-Schein und nicht umb die Belehnung ſelbſten anſuche, ſo folget darauf Beſcheid.“

Der

Der H. Sächsische Anwaldt kame darauf sub pr. 28. May 1696. mit einer so rubricirten allerunterthänigsten Repræsentation ein, worinn er die Ursachen, warum nur ein Lehen-Muth-Schein und nicht die Belehnung selbst gesucht worden, umständlich anführt, und mit der Bitte beschloße: „In Beherzigung der angeführten beweglichen Ursachen mit dem gesuchten Lehen-Muth-Schein nunmehr zu willfahren, wie auch ein Decret, daß zwischen dem gesammten Fürstl. Hause Gotha und gesamten fürstlichen Haus Weymar, als nechsten Anverwandten und Lehens-*Successoren*, einerley Gleichheit mit Belehnungen auf die weise, wie solche in dem gesammten Fürstlichen Hause Weymar am 19. Oct. 1688. ausgefertigten Lehenbrief wörtlich beschrieben, bey vorkommenden Lehens-Fällen gehalten und dieses, da der leztere des Herzogs Friderichs insgesammt belichenen annoch lebenden Herrn Gebrüdere verstorben, auf gleiche Art dem Lehenbrief eingerückt werden solle, zu ertheilen.

Hierauf erstattete Reichs-Hof-Rath unterm 26. Jun. 1696. folgendes Gutachten:

Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc.

Ew. Kayſ. May. haben An. 1676. des Herzogen Ernst zu Sachsen-Gotha hinterlaßene Siben Söhne, nemlich Herzogen Friderich, Albrecht, Bernharden, Henrichen, Christian, Ernsten und Johann Ernsten mit ihren einhabenden Fürstenthumben und Landen sammentlich und gemeinschafftlich allergnädigst belehnet, und einen gesamten Lehen-Brief darüber ausfertigen und ertheilen laßen, daß Sie dieselbe vor sich und Ihre mannliche Leibs-Lehens-Erben innhaben, nuzen, gebrauchen und sich erfreuen, auch, so offt es noth thut, von Euer Kayſ. May. und Dero Nachkommen am Reich ersuchen und empfangen sollen: Als aber Herzog Friderich An. 1693. mit Hinterlaßung Fürstlicher Kinder verstorben, und dero Vormündere und Patrui Herzog Bernhard und Henrich neben denen andern Gebrüdern solchen Todtfall angezeigt, haben sie nicht um eine Belehnung, sondern nur um eine Urkund oder Muthschein angehalten, auf Maaß und Weiß, wie in dergleichen Fällen und sonderlich bey Ihrem Fürstl. Samt-Hauß üblich, bis nach dem Willen des Allerhöchsten sich auch mit Ihnen übrigen Fürstl. Gebrüdern der Fall gleichermaßen begeben und sie alsdann die gesamte Lehen und Fürstenthumb völlig suchen und empfangen, auch neue Lehenbrief darüber ausgefertiget werden können; maßen Sie dann die Lehen An. 1676. den 22. Mar. gesamtschafftlich empfangen, und solchem gemäß die Lehenbrieff auf Sie allerseits eingerichtet worden; Auf solches Anbringen hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath den 16. Mart. anno 1694. decretiret: daß, wann sie anzeigen

werden,

werden, warumb ſie nur um einen Lehenmuthſchein, und nicht um die Belehnung ſelbſten anſuchen, ſo folge darauf Beſcheid: darauf haben ſie den 28. May nuperi fürbringen laßen, welchergeſtalten dieſes alldorth in dem Sachſen-Weymariſchen und Gothaiſchen Geſamt-Hauß jederzeit Herkommen und alſo obſerviret worden, geſtalten die Lehens-Acta zeigen würden, daß von denen anno 1664. in dem Sachſen-Weymariſchen Haus belehnt geweſenen Vier Gebrüdern das Lehen nach Abſterben der dreyen Gebrüdern nicht, ſondern erſt nach Abgang des Vierten und leztern begehret, und wie damahls gleichfalls ihnen injungiret worden, warum ſie die Lehen nach Abſterben der dreyen nicht würcklich geſuchet, ſie aber dagegen fürgebracht, daß Sie in communione geſtanden, und in einem Lehenbrief zuſamben belehnt worden, dahero nur jederzeit den ledigen Fall angezeigt, wann gleich der verſtorbene Kinder hinterlaßen, dieweilen denſelben kein abſonderlicher Lehenbrief gefertigt werden könnte, weilen die geſamte Belehnung dadurch gebrochen und nur confuſion in dem ganzen Hauß eingeführt würde, geſtalten doch der pupillen Vormündere als ſchon belehnte Vaſallen Ew. Kayſ. May. verpflichtet ſeyen, dabey Sie exempla von anno 1565. 1603. 1619. 1623. 1627. 1628. 1672. und 1673. angeführet, daß es jederzeit alſo gehalten und obſerviret worden, auch da beneben auf den Chur-Sächßiſchen Lehenbrief ſich beruffen, worinn Euer Kayſ. May. allergnädigſt eingewilliget, auch folgende formalia darinn einrucken laßen: „Weilen es auch wegen der ſambtlichen Chur- und Fürſtl. Landen bey einem allgemeinen Lehenbrieff, wie bishero, alſo nochmahls verbleibet, ſo ſollen auf den Fall, wann vor Herzogen Johann Georgen dem anderten und Sr. Lbd. Nachkommen an der Chur, Dero dreyen Brüdern einer oder mehr, oder deroſelben Nachkommen verſterben mögten, dieſelbe und alle ihre Lehens-Erben jederzeit, ſo offt und vil ſich Fäll zutragen, Krafft dieſes bey der bloſen Lehensmuthung gelaſſen, ihnen darüber einen Lehenſchein ertheilet, und nur in den Fällen, wann an Seiten Unſer des Lehenherrns oder an Seiten des Churfürſtens Lbd. und dero Succeſſoren an der Churwürde ein Fall ſich ereignen, die würckliche Belehnung mit allen und jeden vorgenommen, ſelbe ertheilet, und ein neuer geſambter Lehenbrief ausgefertiget, auch bis dahin vorerwehnte Muthung und darüber gegebene Lehens-Schein der würcklichen Belehnung an Kräfften gleich geachtet werden;“ So haben Euer Kayſ. May. darauf den 28. Aug. anno 1688. allergnädigſt reſolvirt, den Weymariſchen Abgeſandten zur Belehnung zuzulaßen, und, wie er nach derſelben bey Ausfertigung des Lehenbriefs angeſucht, daß zu künfftiger mehrerer Verwahrung und Sicherheit die Fälle, in welchen die renovation der Lehen zu

ſuchen,

ſuchen, deſto klärer diſtinguirt, und nach dem Exempel des Chur-Sächſiſchen Lehenbriefs eingerichtet werden möchten, indem Sie die Obſervanz für ſich hetten, und in ſolcher geſamten Belehnung, da die Belehnte in Gemeinſchafft ſtehen, einem allein ein abſonderlicher Lehenbrief nicht ertheilet werden könne, ſo haben Euer Kayſ. May. auf Reichs-Hof-Raths ferners Gutachten auch dieſes allergnädigſt bewilliget und ſeynd dem Lehenbrief folgende formalia eingeruckt worden: „Auch ſo oft es noth thuet; da nemlichen entweder auf Seiten Unſerer mit der Kayſ. Regierung ſich eine Aenderung zuträget, oder Ihrer Seits der lezt lebende von denen insgeſamt beliehenen Tods verfahren wird, von Uns, Unſern Nachkommen am Reich und dem Reich zu erſuchen, und zu empfahen, und einen neuen Lehenbrief über ſolche geſamte Land der Weymariſchen Linie zu erlangen, nur daß jedesmahl, wann Ihrer einer von denen in der geſamten Inveſtitur begriffenen Intereſſenten verſtirbt, Unß deßen Tod von denen Nachfahrern nichts deſto weniger kund gemacht werde.“

Wie es nun dieſem allem nach eine gleiche Beſchaffenheit in dem Hauß Sachßen-Gotha, wie mit Sachßen-Weymar hat, indem beede Fürſtenthumb hiebevor unter einem Herrn geſtanden, und erſt anno etlich und Sibenzig zwiſchen Herzog Wilhelm und Ernſt getheilet worden, daß dem Herzog Wilhelm Sachſen-Weymar, dem Herzogen Ernſt aber Sachſen-Gotha zugefallen und alſo Sachſen-Gotha ſich allen deren obangezogenen von anno 1565. her angeführten Exemplen gleichfalls zu bedienen hette, die Sachßen-Gothaiſche Gebrüdere ebenfalls, wie die Sachſen-Weymariſche, geſambtſchafftlich mit einander belehnet, und ein geſambter Lehenbrief für alle ausgefertiget worden, daß ſich dahero in allem eine gleiche Beſchaffenheit mit Gotha, wie mit Weymar erzeiget, So vermeint gehorſamſter Reichs-Hof-Rath, es müße dem Hauß Sachſen-Gotha gleiches Recht, wie Sachſen Weymar gedeihen, und mögten dahero Euer Kayſ. May. denenſelben nicht allein mit dem gebettenen Muthſchein allergnädigſt willfahren, ſondern auch Ihrem weiten Anſuchen nach ein Decret ertheilen laßen, daß hinführo zwiſchen dem geſamten Hauß Weymar und Gotha eine Gleichheit bey denen Belehnungen gehalten, und wie in dem Sachſen-Weymariſchen Lehenbrief de anno 1688. den 16. Octobris wörtlich beſchrieben, bey vorkommenden Lehensfällen, nemlich da der leztere der insgeſamt beliehenen Brüdern verſtorben, auf gleiche Art dem Lehenbrief eingeruckt werden ſolle, geſtalten es ſonſten ein gravamen bey dem ganzen ſo wohl Chur- als Fürſtl. Haus Sachſen verurſachen würde, dieweilen ſie bey denen Belehnungen wegen der mit einander habender geſamter Hand jederzeit concurriren, wann ſie bey einem

jeden Fall der in gemeinſchafftlicher Belehnung ſtehender Gebrüder auch die ihrige darzu abſchicken müſten, dabey doch gehorſamſter Reichs-Hof-Rath noch dieſes zu beobachten vermeinet, daß gleichwie in dem Chur-Sächßiſchen Lehenbrief inſeriret worden, daß die Lehens-Muthung und darüber gegebene Lehenſchein der würcklichen Belehnung an Kräfften gleich geachtet werden ſolle, ſolche Wort gleichfalls in das Decret mit eingebracht, und noch ferner dieſer Zuſaz darbey geſchehen möge, daß ſolcher Lehenſchein beederſeits ſowohl an Seiten Euer Kayſ. May. als der Vaſallen der würcklichen Belehnung an Kräfften gleich geachtet werden ſolle, als wann die Lehenpflicht würckl. abgelegt worden wäre, auch weilen der verſtorbene Herzog unmündige Kinder hinter ſich verlaßen, ſo mögte zugleich deren Vormündern injungiret werden, daß ſie ſub termino duorum menſium die præſtanda deßwegen bey Euer Kayſ. May. ablegen ſollen. Jedoch ſtehet alles zu Ew. Kayſ. May. allergnädigſter Verordnung, zu Dero Kayſ. Allerhöchſten Gnaden ſich gehorſamſter Reichs-Hof-Rath allerunterthänigſt empfiehlet.

Ita Concluſum in Conſ. Imp. Aul. 26. Iun. 1696. Præſ. Excellentiſſimo Dom. Præſide Comite ab Oettingen.

D. C. de Waldſtein. D. ab Andlern.
D. C. à Sinzendorff. D. à Schellerer.
D. C. à Goy. D. à Nicolai.
D. C. à Solms. D. Binder.
D. C. à Weltz. D. Söhlen.
D. C. à Sinzendorff Philipp. D. Hewel.

Secr. Menshengen.

Lectum vero et approbatum 27. Jun. 1696.

Præſentibus iisdem excepto D. Comite Philippo à Sinzendorff.

Die darauf erfolgte Kayſerliche Reſolution lautete:

„Iſt Ihrer Kayſ. May. vorgetragen und von Deroſelben approbiret worden. Den 7. Jul. 1696.

Præſentibus

Sereniſſimo Rege.

Principe à Salm. Principe ab Eggenberg, C. à Kinsky. C. à Weiſſenwolff. C. in Oettingen. C. à Iorger. C. à Zeil. C. ab Hohenlohe. C. à Buccelleni. C. à Berka. C. Phil. à Dietrichſtein. C. à Trautſon.

Ref.e Secretario Consbruck.

Sub

Sub eod. dato des 7. Jul. 1696. wurde darauf folgendes Decret vor Sachſen-Gotha ausgefertigt:

„Der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät Unſerm allergnädigſten Herrn iſt mit mehrerem geziemender Vortrag beſchehen, was maßen bey Deroſelben des Herrn Herzog Fridrichs zu Sachſen-Gotha Fürſtl. Durchlt. den durch das in Anno 1691. erfolgtes Ableiben Dero Herrn Vatters ſich begebenen ledigen Lehenfall angezeiget, und nicht nur umb eine gewöhnliche recognition ſolch ereigneten ledigen Falls halber angeſucht, ſondern anbey noch ferners remonſtrirt und dargethan haben, daß im Fürſtl. geſamten Hauße Sachſen-Gotha, und Weymariſcher linie in geſamt Belehnungen die Obſervanz ſeye, daß obgleich einer oder alle bis auf einen aus denenjenigen verſtürben, die zugleich mit andern in einer geſamten Inveſtitur begriffen und Landes-Succeſſores hinderließen, dannoch keine neue Inveſtitur ſo lange geſucht zu werden pflege, biß der leztere der in der Ge[illegible]inſchafft beliehenen auch verſtorben, die immittelſt vorgehende Todes-Fälle aber für ledige Fälle zu achten, auch alſo oballerhöchſtgedachter Kayſ. May. zu notificiren wären, mit der noch weiters angehefften Bitte, gedachter Ihrer Fürſtl. Durchlt. ein Decretum dahin zu ertheilen, damit das geſamte Fürſtl. Haus Gotha mit dem geſamten Fürſtl. Hauß Weymar in vorkommenden Lehens-Fällen in allen gleich gehalten und einerley Effect der geſamten Belehnung, wie ſelbige in dem am 19. Oct. 1688. erſtgemelten Hauß Sachſen-Weymar ertheilten Lehenbrief, und der in dieſen geſamten Fürſtl. Häuſern hergebrachten Obſervanz fundirt iſt, genüßen und ſolches dem nechſtkünfftigen Lehenbriefe inſerirt werden mögte. Wie nun mehr allergnädigſt gedachte Ihre Kayſ. Mayeſtät nach reiffer der Sachen Erwegung und von Dero Kayſ. Reichs-Hof-Rath erſtatteten allerunterthänigſten Gutachten allergnädigſt befunden, daß Ihro Herrn Fridrich zu Sachſen-Gotha Fürſtl. Durchleücht nach erwehnten Dero Herrn Vatters Ableiben eine würckliche Belehnung zu ſuchen nicht ſchuldig ſeye, ſondern mit Anzeigung ſothanen Todtesfalls als eines ledigen Lehenfalls in Krafft habender geſamt Belehnung und der in dieſen Fürſtl. Häuſern vorhandenen uralten Obſervanz gemäs Dero Schuldigkeit ein Genügen geleiſtet, und dahero gnädigſt reſolvirt, daß nicht nur demſelben und Dero Herr Bruder Johann Wilhelm die gebettene recognition (wie dann würcklich erfolget) extradirt, ſondern auch künfftighin bey dem geſamten Fürſtl. Hauß Sachſen-Gotha mit dem geſamten Fürſtl. Hauß Weimar

als nächſten Anverwandten und Lehens-Succeſſoren in Belehnung einerley Gleichheit auf die Weiß, wie ſolche in vorbenanntem Sachſen-Weymariſchen Lehenbrief de 19. Octobr. 1688. wortlich beſchrieben, bey entſtehenden Lehensfällen gehalten, und dieſes nachdem entweder mit dero Kayſ. Regierung ſich eine Aenderung zuträgt, oder der leztlebende von denen mit weyl. Herrn Herzog Fridrich den 22. May 1676. in Communione inveſtirten Herrn Gebrüdern abgeſtorben, denen alsdann auszuſtellenden Lehenbrieffen und allen nachfolgenden einverleibt werden ſolte. Als haben mehr allerhöchſtgedachte Ihre Kayſ. May. allergnädigſt anbefohlen, ſolche Dero allergnädigſte Kayſ. reſolution des Hr. Herzog Friderichs zu Sachſen-Gotha Fürſtl. Durchlt. und Dero geſamten Gothaiſchen Linie, geſtalten hiemit beſchicht, zu Dero Sicherheit und künfftigen direction per Decretum zuzufertigen, mit der angefügten Erklärung: Daß Sie jedoch jederzeit den Todtfall anzuzeigen ſchuldig, und daß gleichwie bey Ausfertigung mehrgemelten Sachſen-Weimariſchen Lehenbriefs de 19. Oct. 1688. Dero allergnädigſte Intention dahin gegangen, daß die bey Abſterben eines in Communione beliehenen Vaſallen auf Anſuchen deßen ehelichen Lehens-Erben ertheilenden recognition der würcklichen Belehnung an Kräfften ſo wohl von Seiten Ihrer Kayſ. May. als auch der Vaſallen gleich- und als wann die Lehenpflicht würcklich abgelegt worden wäre, geachtet, alſo auch die jezige dem Fürſtl. Hauß Sachſen-Gotha ertheilte, und bey dergleichen künftigen Fällen noch ertheilende recognition in ſolcher qualitæt gehalten werden, und eben dieſe jezt angeregte Krafft und Würckung nach ſich ziehen ſollte. Signatum zu Wien. Den 7. Iulii 1696."

Wegen der Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Belehnung wurde durch eine den 17. Febr. 1772. publicirte Kayſerliche Reſolution erklärt:

1. Der Kayſer wolle denen Fürſten die Gnade angedeyhen laſſen, daß künftig die Belehnung ſelbſt nur erſt, wenn beede jedesmal leztbelehnte regierende Fürſten jeder Linie verſtorben ſeynd, empfangen werden dörffe; ſalvis tamen juribus deren Erbamtsgelder, und übrigen hergebrachten Gebühren, bey jedem Todesfall, als auch bey ſich in ein- oder der andern Linie ereigneten Collateralfall zu entrichtenden Laudemien, auch für ſolchen Fall, (vermög der Ordnung der Reichscanzley,) gebührenden Tax und Iurium, auch mit dem Vorbehalt, daß jedoch bey Ereignung des einen Herrn Fürſten einer Linie Todesfall ſolcher ſo gleich angezeiget, und das ſchuldige Muthſchreiben erlaſſen werde, ſolche Diſpenſation auch

auf

auf den Fall, wo inzwiſchen einige Aenderung manus dominantis ſich zutrüge, nicht gezogen werden ſolle.

2. Seye diſes dem zu expedirenden Kayſerlichen Lehenbrief zu inſeriren.

Wann nun in dergleichen Fällen zwar einer der Mitbelehnten ſtirbt, die Belehnung aber noch nicht erneuert werden darf; ſo wird bloß der Todesfall dem Lehenhof notificirt, und, daß ſolches geſchehen ſeye, ein Schein ausgebeten, der auch ertheilet wird. Z. E.

13. Jun. 1650.

Zu Anhalt Fürſt Auguſtus ſub præſ. 17. May nechſthin, dicit, daß ihme als gemeinen Lehenträger vnd älteſten Fürſten obliege, vermög Ihrer Kayſ. May. vorhin ertheilter reſolution die caſus intermedios, wann nemlichen entweder der Lehenherr oder Lehentrager Tods verblichen, zu notificiren, geſtalten Er hiemit auch wegen Fürſt Ludwig gethan haben wolle, mit Bitt, ihme den gewöhnlichen Schein deswegen zu ertheilen.

Detur petita recognitio.

24. Nov. 1650.

Muſſeliſche Reichslehen; ſive Chriſtoph Jacob, Hanß Jacob und Hanß Simon Muffel von Eſchenach ſive ipſorum Mandatarius Jeremias Piſtorius ſub pr. 24. Octobris nuperi berichtet, daß auf Ihr Kayſ. May. Befelch der Rath zu Nürnberg ohnlengſt publiciren laßen, daß alle ihre Geſchlechter, ſo Reichslehen haben, ſich zu deren Recognition allerunterthänigſt anmelden ſollen: Weilen ſich nun ein lediger Fall in An. 1645. den 10. Sept. mit ſeines Principalen mit-belehntem Bruder Chriſtoph Gabriel Muffeln begeben, ſo habe er ſolchen notificiren wollen, mit Bitt, ihme hierüber eine recognition zu ertheilen.

Detur petita recognitio: Der Böhmiſchen Lehen halben aber werde der Supplicant gehöriger Orten die Gebühr in Obacht zu nehmen wißen.

Daß aber zwiſchen dem Lehenhof und denen Vaſallen in einem ſolchen Fall zuweilen Streit darüber entſtehen könne, belehret diſes:

23. May 1647.

Zu Sachſen-Weimar Herzog Wilhelm vnd Herzog Ernſt de dato Weimar den 18. Febr. et pr. 27. Aprilis nechſthin, beſchwert ſich veber das auf notification Ihres Bruders Herzog Albrechts Tods ertheilte indult, indeme ſie ſchon den 3. Auguſti 1638. ſimultanee inveſtirt worden. Weilen nun ſolches Ihrem Fürſtl. Hauß vnd der obſervanz zuwider laufe. Petunt eine recognition berührter gethaner notification, welche

ſie auch zuvohr ſub præſ. 26. Martii 1647. vnd 15. Novembris 1646. per Johann Löwen haben ſuchen laßen.

Fiat decretum, daß die Herrn Herzogen, dieſes ihres Einwendenß vngehindert, innerhalb ſechß Monath die Regalien zu empfangen ſchuldig ſeyen, mit der Verwarnung, daß ſonſten in Verpleibung deßen weiter ergehen werde, was recht iſt.

§. 5. Oder, wann mehrere Lehen vereiniget werden.

Wann verſchidene Reichslehen, ſo gar auch ſolche, welche zuſammen nur ein einiges Corpus ausmachen, die aber bißhero jedes ins beſondere empfangen worden ſeynd, unter einem einigen Beſizer wiederum zuſammenkommen, behauptet der Kayſerliche Hof, daß dennoch jedes, nach wie vor, ins beſondere empfangen werden müſſe. Z. E.

Martis 2. Oct. 1764.

Holſtein-Plön, pto Inveſtituræ.

Nachdeme Kayſerliche Maj. dem König von Dänemark bey der Confirmatione Ceſſionis diſes Reichslehen nicht anderſt, als in der hergebrachten Qualität eines beſonderen Lehens, zugeſtanden; als habe es ein- vor allemal dabey ſein Bewenden; und werde dannenhero Derſelbe, als Beſizer des Herzogthums Holſtein-Plön, nochmalen angewiſen, ſo wohl die Inveſtitur binnen zweyen Monathen zu ſuchen, als auch intra eundem terminum præſtanda zu präſtiren, damit nicht nöthig ſeye, ſchon comminirter maſſen, nach denen Lehenrechten zu verfahren.

§. 6. Samtbelehnung.

Was ins beſondere die Samtbelehnung betrifft; ſo iſt forderiſt ein Unterſchid zwiſchen einer Belehnung für ſich und ſein Haus, oder gewiſſe Perſonen, und einer Samtbelehnung: Dann auch in jenem Fall kann es doch ſeyn, daß nur der würkliche Beſizer des Lehens allein für ſeine Perſon belehnet wird.

Häuſer, wo die Samtbelehnung nicht üblich iſt, wollen dieſelbige nicht erſt von neuem aufkommen laſſen.

In dem Bayer- und Pfälziſchen Erbvertrag von 1771. Art. 5. heißt es: „Da hingegen im übrigen die Belehnung mit geſammter Hand in Unſern beeden Häuſern keineswegs Herkommens iſt; ſo ſollen dergleichen Inveſtituræ ſimultaneæ, (wie in der Kayſerlichen Wahlcapitulation verordnet iſt,) auch künftig nicht angeſucht- ſondern es dißfalls bey dem alten Herkommen gelaſſen werden.“

Ein

Ein Beyſpil einer von neuem bewilligten Samtbelehnung hat man hieran:

24. Jul. 1550.

Andreas Muffel Pitt ſich ſampt Jacob vnd Hanſen den Muffeln Gebrüdern, ſeinen Vettern mit hernach benannten Güetern, als nemblich dem Guet zu Rebersreüth, Item dem Gut zum Sack, Item dem Acker zum Thom, auf dem Stainhaw gelegen, Item dem Gut zum Newen Houe bey dem Craffrshoue gelegen, zu belehnen,

Iſt die ſamptlich Belehnung bewilliget, doch mit der Condition, ſo fern die andern Muffel one das nach des Supplicanten Tod den nechſten zutritt zu dem Lehen haben würden.

Nachſtehendes belehret, daß auch in Häuſern, darinn ordentlicher Weiſe die Geſamtbelehnung ſtatt hat, zuweilen ein Theil ſich beſonders belehnen laſſe.

5. Jul. 1650.

Baden Reichslehen, ſive Marggraf Friderich von Baden Durlach ſub præſ. 28. Iunii nechſthin, notificat Suæ Majeſtati, daß er zu Empfahung der Reichslehen, weil er aus ettlichen Vrſachen vndt Verhinderung in Perſon nit erſcheinen könne, den Freyherrn Geörg Ehrnreich von Rogendorff vndt Hanß Friderichen von Freyberg Freyherrn hierzu beuollmechtigt, mit allerunterthänigſter Bitt, dieſelbe an ſtatt ſeiner allergnädigſt zu belehnen.

In eadem jeztgedachte beede Geuollmechtigte ſub eodem præſ. idem petunt mit der Anzeig, daß zwar die Belehnung mit dem Marggraf Wilhelm zu Baden ſimultanee verrichtet werden ſollte, deswegen auch der Herr Marggraf Friderich an ihne vmb Gewalt geſchrieben, aber zur Antwort bekommen, es bedürffte dismals keines Gewalts, dann er ſeinen Theil ſchon empfangen hette vnd könne er Herr Marggraff Friderich ſeines Theils nur fortfahren, wann es aber künfftig zu einem Fall käme, werde man die geſamte Belehnung wiederumb ſuchen. Apponunt ſub A. obgedachte Schreiben von Marggraf Friderich an Ihre Kayſ. May. ſub B. den Gewalt ad præſtandum juramentum fidelitatis vnd ſub C. Copias inveſtituræ ultimæ vidimatas in Cancellaria Imperiali.

Dicatur Suæ Majeſtati Cæſareæ loco voti, Reichs-Hof-Rath befinde an den gehörigen Lehens-requiſiten keinen Mangel, dann obgleich die Herrn Marggrafen beeder Linien ſimultanee inveſtirt zu werden pflegen, ſo habe doch Herr Marggraf Wilhelm albereit vorhin ſeiner ſeits den Lehen-Ayd abgelegt, vnd alſo ihme nit zuzumuthen, daß er wiederumb neue vnd doppelte Vnkoſten aufwenden ſollte,

ſollte, zumahlen Ihre Kayſ. May. hierdurch an dero Lehens-Gerechtigkeit oder Dominio directo nichts abgehe, auch die Erklerung von Herrn Marggraf Friderich vorhanden, daß inskünftig die Lehen, wie hieuor ſimultanee empfangen werden ſollen, wird dahero zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſtem Wohlgefallen geſtellt, wann ſie zu dieſer Lehen-Empfängniß Tag vndt Stund anſezen wollen.

Ihrer Kayſ. May. den 15. Julii im geheimen Rath vorgebracht vnd vou Deroſelben approbiret worden.

Die Urſachen diſer geſucht- und ertheilten beſonderen Belehnung ſchlagen ohne Zweifel in den ehemaligen Streit wegen der Succeßionsfähigkeit der Baden-Badiſchen Linie ein.

15. Jul. 1652.

Von Stain weyland Hanß Adams Freyh. hinterlaßenen Sohns Franz Wilhelmen verordnete und am Kayſ. Hofgericht zu Rothweyl confirmirte Curatorn Hanß Jacob Schenck von Stauffenberg und Bernhard Späth von und zu Zwyfalten; quorum nomine Hieronymus Löw ſub pr. 18. May hujus Anni exhibet ad Decretuin de 19. Dec. an. 1650. ultimas inveſtituras ſub B. C. D. et Curatorium ſub E. und ſub F. die Kayſ. confirmation über den Wochenmarckt zu Stozingen, mit Bitt, ihn nunmehr zur Belehnung zuzulaßen und die Confirmation zu erneuern. Wie auch 2do eine Recognition zu ertheilen, daß die von David Freyherrn von Stein und ſeinem Brudern erlangte einſeitige Belehnung ihrem Pfleg-Sohn nit ſchädlich ſeyn, ſondern hinführo die Unter-Stozingiſche Lehen dem alten Herkommen nach mit geſamter Hand empfangen, und darüber der Lehenbrieff ſolcher geſtalt ausgefertigt werden ſolle.

1. Fiat renovatio inveſtiturae una cum confirmatione privilegii.
2. Ingedenck zu ſeyn und ſolle dieſe einſeitige Belehnung der Suppliicanten Pfleg-Sohn nit præjudiciren.

Zur Erläuterung des folgenden in der Braunſchweigiſchen Samtbelehnungsſache ausgefallenen Reichshofraths-Concluſt mag wohl diſes dienen, daß es währenden 30jährigen innerlichen teutſchen Kriegs geſchehen iſt.

19. Nov. 1635.

Braunſchweig-Lüneburgiſche geſamte Lehens-Erſuchung ſive Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Zelliſchen Thails Abgeſandte, Hanß Adam von Hamerſtain vnd Antonius Affelman Dr. de præſ. 10. hujus dicunt, was maßen bey dem Fürſtl. Hauß Braunſchweig vnd Lüneburg nit allein von Alters Herkommen daß zu begebenden Fällen allzeit der Elteſte

Elteſte Regierende Fürſt, die geſambte Lehen für ſich vnd alle andere intereſſirte Agnaten erſuche vnd empfahe, ſondern das ſolche hergebrachte Gewohnheit auch von Kayſer Carolo V. wie nit weniger von der jezigen Kayſ. May. ſelbſten confirmirt vnd widerholt worden, dieweil dann gebreuchig, das ſolches bey der Lehens-Empfängnis allzeit wiederum erneuert werde, als bitten ſie dieſe Confirmation auf maß vnd weiß, wie vor dieſem allzeit geſchehen, auf ihren gnädigen Fürſten vnd Herrn, Herzog Auguſtum den Eltern vnd ſeine Gebrüder vnd Vettern erfolgen zu laßen. Apponunt in authentica forma die von der jezigen Kayſ. May. vnterm dato Wien den 23. Octobr. 1621. hieuor ertheilte Confirmation.

In eadem iidem ſub eodem præſ. petunt, die gemaine vnd geſambte Belehnung der Fürſtenthümer Braunſchweig vnd Lüneburg, vnd anderer Graf- vnd Herrſchafften, Jnhalt der vorigen Lehenbrief, auf Herzog Auguſtum, als der Zeit den älteſten Regierenden Fürſten für ſich vnd an ſtatt aller anderer ſeiner Herrn Gebrüdere vnd Vettern. Apponunt ſub Nro. 1. den jüngſten Lehenbrief auf Herzog Chriſtian als damals Eltiſten vnd Lehentragern de dato Wien den 23. Octobr. 1623. ſub No. 2. die Vollmacht von gedachtem Herzogen Auguſto Seniore auf Sy geſandte, die geſambte Lehen zu empfahen vnd den gewöhnlichen Lehens-Ayd zu erſtatten, datirt Zell den 16. Octobr. des 1635. Jahrs. Sub No. 3. die Vollmacht Herzog Wilhelms vnd Herzogen Ottonis Harburgiſcher Lini. Sub no. 4. et 5. die Vollmacht Herzog Geörgens vnd Herzog Friderichs Zelliſcher Lini, Herzogen Auguſti Senioris Gebrüder.

Idem ablegati referunt, was maßen die Herzogen von Lüneburg noch von Kayſer Maximiliano primo mit der Anwartung auf die Graf- vnd Herrſchafft Lippa verſehen geweſen, ſolche Expectanz auch bishero jederzeit confirmirt worden, petunt ſolche Confirmation Jnnhalt der vorigen anjezo gleichfalls wiederumb zu erneuern. Apponunt die jüngſte Confirmationem auf den verſtorbenen Herzog Chriſtianum vnd alle damalen im Leben geweſſene Herzogen zu Braunſchweig vnd Lüneburg ꝛc. datirt den 5. Nov. 1621. darinnen ſonderlich nachfolgende Clauſuln begriffen: „doch Vnß vnd dem Heyl. Reich an Vnſerer Kayſ. Obrigkeit vnd ſonſt jedermänniglich an ſeinen habenden Rechten, Lehenſchafft vnd Gerechtigkeit, vnd Jnſonderheit der von dem Grafen von der Lippa prätendirender Contradiction, auch dern am Kayſ. Hof deßwegen vorlängſt eingeführter litis pendenz vnbeſchadet vnd vnnachtheilig ꝛc.“

Iidem in der Braunſchweigiſchen Succeſſions-Sachen Wolffenbütteliſchen vnd Callenbergiſchen theils referunt daß nach Abſterben Herzog Friderich Vlrichs, deßen nachgelaßene Land vnd Leuth auf Herzogen

Auguſtum Seniorem vnd deßen Gebrüder vnd Vettern alle zugleich verſtammet vnd gefallen, dannenhero Er Herzog Auguſtus Senior auch die poſſeſſion der erledigten Fürſtenthumb vnd Länder, jedoch zu Behuef des ganzen Fürſtlichen Haußes vnd einem Jedwedern an ſeinen daran habenden Rechten vnſchädlich, ergriffen. Gleichwie nun ſich Ihrer an der Zahl 7. Omnes in pari et æquali Agnationes gradu befinden, als müße auch die Succeſſion darnach regulirt werden, vnd in ſo uil capita die Diviſio geſchehen, deßen dan die andere Hrn. Gebrüder vnd Vettern Harburgiſcher Lini allerdings ainig, außer Herzogen Auguſti des Jüngern, welcher die ſachen ſtrittig halte, vnd balt auf ein Jus primogenituræ, balt auf ein Succeſſionem in Styrpes oder lineas ſich beruffen wolle. Weil aber ſolches dem alten Herkommen vnd denen Inveſtituris zuwider, als bitten Sy Ihren gnedigen Fürſten vnd Herrn Herzog Auguſtum Seniorem, ſeine Herrn Brüder vnd Vettern Harburgiſcher Lini bey den an geſambten Fürſtenthumb Landt vnd Leuthen ꝛc. gegen meniglich zu ſchüzen, vnd weilen ſie vernommen, das Herzog Auguſtus Junior in dieſer Succeſſionſachen abſonderlich vnd zu præjudiz der andern Fürſtl. Succeſſorn einkommen, ſo bitten ſie von ſolchen anbringen vnd ſuchen, Inen Abſchrifften zu erthailen, Herzog Auguſtum Seniorem ꝛc. darüber mit Irer Gegen Notturfft zu uernemmen vnd immittelß nichts zu decretiren noch Herzog Auguſti Junioris Abgeſandten einige Reſolution zu erthailen.

In eadem Herzogen Auguſti Junioris Anwaldt Dr. Bruning de præſ. 16. hujus producit ein intitulirte Summariſche vnd in continenti erweißliche Clage vnd implorationem officii Judicialis cæſarei, contra Herzog Auguſtum den Eltern, ſeine Herrn Gebrüdere vnd Conſortes, Beklagte, deducendo varias rationes et argumenta, warumben Ihme Herzogen Auguſto Juniori tanquam ex linea primogeniali deſcendenti, vnd vermüg ſeines Eltern Herrn Bruders, Herzogen Julii Erneſti, Ihme beſchehenen Ceſſion des erledigten Fürſtenthumbs Braunſchweig vnd darzue gehöriger Graf- vnd Herrſchafften ꝛc. die univerſal-Succeſſion vnd Regierung excluſis omnibus aliis allein gebür vnd zuſtehe. Et petit 1. zu gemainer Wohlfarth Summarie et ex capite: hodie conſtat ſeinen Herrn Principalem Herzog Auguſtum Juniorem pro univerſali ſucceſſore in den hohen Regalibus vnd zu der Univerſal-Regierung gehörigen pertinentien in dem Fürſtenthumb Braunſchweig-Wolfenbüttel- vnd Callenbergiſchen thails, zuſamt denen dazu gehörigen allerley Bergwercken, Graf- vnd Herrſchafften, darunder vnter andern in ſpecie die halbe Grafſchafft Hoya mit begriffen, vnd was ſonſten demſelben an Grafſchaften

vnd

vnd Vi Vnionis ac Conſolidationis mehr an vnd zugehörig iſt, allergnädigſt zu pronunciren, declariren vnd reſolviren. 2. Die Herrn Beklagte dahin zu condemniren, daß ſie Rechtswegen ſchuldig ſein, Anwalds Herrn Principali als Klägern vnd Imploranti alles dasjenige, was Sy communi poſſeſſorio von ſolchen Fürſtenthumb quæſtionis in gemeinen Beſiz haben, vnd ſonſten einſeitiger Weiß davon de facto eximirt, wie nicht weniger, was durch Hr. Beklagte ſamt oder ſonders wider die Erb-Verträge, Inſonderheit wider buchſtäblichen Innhalt des 1592. jährigen Vertrags dieſem Fürſtenthumb Braunſchweig quæſtionis in publicis et privatis für ſchaden verurſacht vnd zugefügt, oder noch ins künfftig derentwegen pendente lite zugefügt würde, vnd alſo cum omni cauſa, fructibus perceptis et percipiendis einzuraumen, zu reſtituiren vnd reſpective guet zu machen vnd zu refundiren et 3. Immittelß vnd bis in hoc ſucceſſionis puncto principali die Kayſ. deciſiv erfolgt, ob ſummum moræ periculum, damit nicht Implorant in noch fernere Gefahr vnd vnwiderbringlichen Schaden geſezt werde, ain mandatum ſine clauſula zu errhailen, darinnen reſpective den Herrn Beklagten vnd Land-Stenden des Fürſtenthumbs quæſtionis auferlegt werde, das Immittels zu kainer Thailung geſchritten, auch was Beklagte einſeitig allberaith daraus gehoben oder entzogen, ſolches alles ad commune poſſeſſorium wieder gebracht vnd ſonſten daßelb in allen Puncten redintegriret vnd gehalten vnd alſo wie Iuris et Styli iſt, pendente lite von ainigen pact nichts innovirt oder attentirt werde, bey einer namhafften Poen vnd cum clauſula annulatoria et caſſatoria alles cum refuſione expenſarum et damnorum tam futurorum quam præteritorum. Apponit faſciculum documentorum getruckter von A. bis X. Una cum Arbore genealogiæ.

In eadem Idem Herzog Auguſtus Junior per ablegatum ſuum dictum Doctorem Breuning ſub eodem præſ. beſchwärdt ſich, obwohl zwiſchen Herzog Auguſto Seniori vnd Jhme Herzog Auguſto Juniori des erledigten Fürſtenthumbs Braunſchweigen halber noch den 5. Septbr. dieß Jahrs ain Compoſſeſſorium aufgerichtet, So habe doch demſelben zuwider erſtgedachter Herzog Auguſtus Senior ſeithero vnderſchidliche Actus Contraventionis exerciret, Bittet derhalben tanquam ſuper factis nullo jure juſtificabilibus, et quia ſummum in mora ſit periculum ain Mandatum de caſſando et reſpective adimplendo, ac Inhibitorium ſine Clauſula an mehrgedachten Herzog Auguſtum Seniorem, wie auch die Landtſtände des Fürſtenthumbs Braunſchweig, cum annexa Citatione ad docendum de paritione.

In eadem idem per eundem et de eodem præſentato dicit,

weilen Herzog Auguſtus Senior vnd ſeine Herrn Gebrüder ſich der Inveſtitur, wann ſie ſelbige erlangen ſollten, bedienen vnd zu Vermehrung der bishero bereits vnderſtandenen attentatorum vnd zugefügter gravaminum ſich derer gebrauchen mögten; Als habe er ſeines Thails die Vollmacht, ſouil das erledigte Fürſtenthumb Braunſchweig anbelanget, auf Herzog Auguſtum Seniorem verweigert, petit Jne mit der Adminiſtration dieſes Fürſtenthumbs usque ad definitionem cauſæ principalis allergnedigſt zu verſehen, vnd ſo lang die Inveſtituram auf Herzogen Auguſtum zu ſuſpendiren, bis die geklagten turbationes vnd attentata würcklich abgeſtellt, vnd de paritione genugſam docirt werde.

In eadem per eundem et de eodem præſ. adducit rationes vnd fundamenta, warumben Jme vor allen andern die Veſtung Wolfenbüttel einzuraumen; bittet derohalben ſolche einraumung zu ſeiner ſicherlichen Wohnung vnd Aufenthaltung usque ad definitionem cauſæ principalis per Decretum allergnedigſt zu bewilligen, dagegen Er erbiettig einen Revers einzuhendigen, das ſolches keinen pretendenten an ſeinem Recht zu præjudiz geraichen ſolle, vnd das er auf erfolgenden widrigen Sentenz ſelbige allzeit widerumb abtretten vnd außraumen wolle, wie er dan auch nit zuwider, das das Kayſ. præſidium bis zu mehrerer tranquillirung derer Oerther Jnhalt des Fridenſchluß darinnen verbleiben möge.

In eadem wegen des Stiffts Hildesheim Jhr Churfürſtl Durchlt. zu Cölln in litteris ad Sac. Cæſ. Majeſtatem de dato 19. Octobris et præſ. 16. hujus veberſchickt Jhrer Kayſ. May. dasjenige, was an dieſelbe wie auch zugleich an Jhr Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, der Commendant in der Veſtung Wolfenbüttel vnderm dato des 25. Septembr. negſthin, gelangen laßen, mit Bitt, hieuon Jhr Churfürſtl. zu Sachßen parte zu geben vnd durch dieſelbe ſo uil zu uermögen daß die Herzogen zu Lüneburg die Hildeßheimiſchen Güter dem Fridenſchlus gemäß in der Güette reſtituiren, wo aber die Güette nit ſtatt haben ſollte, deroſelben Via Executiva durch die Waffen wiederumb dazu zu uerhelfen, Jmmittelß auch vnd ſo lange diß nit geſchehen, denen Herzogen zu Lüneburg die gebettene Belehnung veber das angefallene Fürſtenthumb Braunſchweig nit erfolgen laßen.

In eadem veberſchicken Jhr Churfürſtl. Durchlt. zu Sachßen in litteris de dato 18. Novembr. dasjenige, was bey Deroſelben Herzog Geörg zu Lüneburg den 20. Octobr. jüngſthin dieſer Hildesheimiſchen Güetter halben angebracht, welche dahin geſtellt, was maßen der Commendant in Wolfenbüttel ſich dieſer Hildeßheimiſchen Güetter anmaße, vnd in vil weg dem Fridenſchluß zuwider handle, mit angehenckter Bitt, Jhr

Chur-

Churfürſtl. Durchlt. zu Sachßen wolten bey Ihrer Kayſerl. Mayt. diß Werck dahin richten helffen, das Herzog Geörg ſambt dero mit Intereſſirten mit Chur-Cöln, vor vnpartheyiſchen beeden Religions-Verwandten, Chur- oder Fürſten gehört, oder aber das Chur-Cölln an die luſtiz hinwider verwiſen, vnd Sie alſo durch Güette oder Recht von einander geſchiden, vnderdeßen aber alle thätlichkeiten verbleiben vnd genzlich eingeſtellt werden mögen.

Differatur. (Vielleicht nur das Concluſum.)

Daß es endlich vormals im Hauſe Pfalz-Neuburg wegen der Samtbelehnung innerliche Streitigkeiten gegeben haben müſſe, zeiget ein unten folgendes Reichshofraths-Concluſum an.

§. 7. Minderjährige.

Allerley in Anſehung der Vormundſchaften in Rückſicht auf die Reichsbelehnung vorgekommene Umſtände geben diſe Reichshofraths-Concluſa zu erkennen.

3. Aug. 1635.

Rottenegg Grafſchafft Reichs-Bluet-Pann ſambt dem Hoch vnd nidern Wildtpann, ſive Georg Dieterlein Reichs-Canzley-Regiſtrator als Gewalthaber der Weixiſchen Vormundſchafft, inhærendo proximo Concluſo den 28. Septembr. 1634. Apponit reliquis requiſitis etiam Documentum mortis et inſtat pro Inveſtitura.

Dicatur dem Gewalthaber, weil vorkomme, daß die beede Vormünder bereits mit Todt abgangen, ein anders mandatum procuratorium beyzubringen, et præſtitis præſtandis Fiat Inveſtitura.

22. Dec. 1650.

Meckhlenburg Herzogthum, Reichslehen; ſive Herzog Adolph Friderich zu Mechelnburg de dato Schwerin den 23. Aug. vnd præſ. 30. Novembris, notificat Suæ Cæſ. Majeſtati, daß er ſeine Räthe, Conrad Behren zu Kreſen vnd Dr. Abraham Kayſern, vor ſich vnd in Vormundſchafft ſeines verſtorbenen Bruders Sohn Hr. Guſtav Adolphen, die Lehen vnd regalien über die jezt von Ihrer Kayſ. May. vnd dem Reich inhabende Herzogthum Mechlenburg vnd demſelben incorporirte Fürſtenthum vnd Lande, wie auch veber diejenige Fürſtenthum, Herrſchafft vnd Lehenſtück, ſo ihme in dem neulich aufgerichtem inſtrumento pacis pro æquivalenti zugeeignet worden, allerunterthänigſt zu ſuchen, zu bitten vnd zu empfangen, mit genugſamer inſtruction vnd Vollmacht abgefertigt habe. Pittet darauf, Ihre Kayſ. May. wollen ſich gegen Ihnen mit gewühriger Erklärung allergnädigſt vernehmen laßen.

In eadem dicti Ablegati ſub præſ. 4. hujus vebergeben zu dieſer Lehens-Empfängnis die gehörige Requiſita: Nemlich den leztern Lehenbrieff von weyland Kayſer Ferdinando ſecundo Hochlöbl. Angedenckens, wie auch die original-Vollmacht Ihrer Fürſtl. Gnaden Herzog Adolph Friderichs, vor ſich vnd in Vormundſchafft Herzog Guſtavi Adolphen.

Referatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti: Es ſeye zwar hiebeuor wegen der Vormundſchafft dieſes jungen Herrn Herzogs Guſtavi Adolphs zwiſchen deßen Frau Mutter vnd verwittibten Herzogin vnd dem anjezo ſupplicirenden Herrn Herzogen Adolph Friderichen ſtritt vorgefallen vnd deßwegen vnterſchiedliche Schrifften gewechſelt worden: Dieweilen aber die Fürſtl. Frau Wittib ſchon etlich Jahr den Proceß erſizen laßen vnd auf des Herzogen in An. 1641. eingebrachte refutationſchrifft ihre Notturfft weiter nit gehandlet, auch Herzog Adolph Friderich, ſowol in privatis als publicis Actibus, inſonderheit aber bey denen zu Münſter vnd Osnabrück des Fridens halber gehaltenen Conventibus, die Vormundſchafft ohne Widerſprechen der Fürſtl. Frau Wittib vertretten, wie nit weniger, als er in An. 1648. den 10. May ſuper venia ætatis für den jungen Herrn Herzog Guſtav Adolphen bey dem Kayſ. Reichs-Hoff-Rath einkommen, derſelbig zu continuation ſolcher Vormundſchafft ermahnet worden; So befinde Reichs-Hof-Rath, daß Ihme Herrn Herzog Adolph Fridrichen die Belehnung auch in Vormunds Nahmen, zumahl ſolches ohne das ein actus favorabilis, ſo dem Fürſtl. Pupillen zu nuzen gereiche, ſonderlich, weilen alle requiſita zu ſolcher Belehnung vorhanden, zu uerwilligen ſeyn ſollte: Stehe derowegen zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſten Wohlgefallen, wann ſie den Fürſtl. Megglenburg. Abgeſandten zu Empfahung der Lehen Tag vnd Stund allergnädigſt verſtatten wollen.

Lectum coram S. C. Majeſtate in Conſilio ſecreto 24. Decembris an. 1650. et ab Eadem concluſum, wie Reichs-Hof-Rath gerathen.

In Sachen der Grafen von Roſt, Inveſtituræ über den Blutbann zu Vollmaringen und Göttelfingen wurde den 15. Mart. 1771. der von Roſtiſchen Vormundſchaft, Krafft Kayſerlicher Reſolution auf ein deßwegen erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, in Ungnaden ernſtlich verwiſen, daß dieſelbe, mit Hintanſezung ihrer vormundſchaftlichen Pflicht, denen Gerechtſamen ihrer Pflegbefohlenen zum Nachtheil, die ihnen obgelegene

legene Lehensmuthung unterlaſſen; doch ihro zugleich ein Termin gegeben, um die Belehnung behörig anzurufen. ꝛc.

§. 8. Abweſende und Verſchollene.

Wie der Reichshofrath in Anſehung abweſender oder verſchollener Mitbelehnter zu verfahren pflege, erſiehet man aus folgendem:

Lunæ 13. Maji 1771.

Cramer von Clausbruch pto Inveſtituræ &c.

1. Würde Impetrant forderſamſt, was es mit dem angeblich abweſenden Heinrich Chriſtian von Clausbruch vor eine Beſchaffenheit habe, auch die noch unbekannte Umſtände und deſſen Alter beſcheinigter darthun; ſo ergehet alsdann fernere Kayſerliche Verordnung etc.

Den 26. Oct. 1778. reſolvirte der Reichshofrath in diſer Crameriſchen Belehnungsſache weiter: Es werde Imploranten nochmals hiemit aufgegeben: In Anſehung des ſeit 50. Jahren abweſenden Heinrich Chriſtians anderweite Edictales in die öffentliche (beſonders Holländiſche,) Zeitungen, und zwar cum termino ultimato peremtorio ſex menſium, einverleiben zu laſſen.

Endlich ſchloſſe der Reichshofrath den 27. Aug. 1779.

1. Werde nunmehro der ſeit länger dann 50. Jahren abweſende, und durch die öffentliche Zeitungen, ſamt ſeinen ehlichen mannlichen Leibeserben, citirte Heinrich Chriſtian Cramer von Clausbruch reſp. pro mortuo und nicht exiſtirend, auch nunmehro deſſen Lehensantheil denen Agnaten für anheimgefallen, erklärt; und ſeye derſelbe

2. in denen zukünftigen Lehenbriefen unter den Mitbelehnten auszulaſſen ꝛc.

In Sachen: von Stein Inveſtituræ über den halben Theil des Blutbanns zu Niderſtozingen, reſolvirte der Reichshofrath den 31. Aug. 1779. „Würde von dem abweſenden Coinveſtiendo, die behörige Vollmacht, oder, da nomine abſentis ein Vormund beſtellt worden, das Curatorium, und alsdann von dem angeſtellten Curatore Begwaltigung zur Lehensempfängniß, beygebracht werden, folgt puncto admiſſionis ad juramentum fernere Kayſerliche Reſolution.“

§. 9. Lehenträger.

Ueber das ſchon oben davon vorgekommene merke ich hier noch an.

Bey dem Hauſe Naſſau-Saarbrücken iſt der älteſte Fürſt Lehenträger.

In dem Hauſe Solms iſt auch der älteſte jedesmalige Senior Lehenträger: Welches aber doch nicht in allen Lehen ſtatt hat. (1)

Die Materie von Lehenträgern erhält ferner durch folgende Reichshofraths-Concluſa eine Erläuterung.

23. Jul. 1550.

Anna von Riethaim Pitt Adam von Riethaim Irem Sone den Pann vber das Pluet zu richten zu Ymatzhofen auf dem Wald gelegen zu Lehen zu verleihen.

Solle die Supplicantin ainen Lehenträger benennen.

25. Oct. 1647.

Zu Mannsfeldt Graf Philipp; ſive ejus nomine Doctor Ganß de præſ. 21. hujus, apponit mandatum von Graf Philipßen, darinn vnder andern enthalten, bey dem Hauß Manßfeld Herkommens zu ſein, daß auf jedes abſterben des lezten Lehentragers durch den überlebenden Eltiſten Grafen vnd Herrn zu Manßfeldt in Nahmen aller Grafen vnd Herrn zu Manßfeldt die Lehen erſucht vnd empfangen werden ſollen. Petit inveſtituram et confirmationem privilegiorum.

Injungatur Mandatario, daß er ſo wohl von Herrn Graf Philipſen einen andern Gewalt, als auch von den andern übrigen Herrn Grafen gleichmeßigen Gewalt beylegen vnd hinführ dergleichen Neuerung zu ſuchen ſich enthalten ſolle.

7. Febr. 1767.

Zu Wezlar Burgermeiſter und Rath puncto Inveſtituræ, über einen Theil eines Burgſaßes Kalßmont, mit ſeiner Zugehörung; ſive implorantiſcher Anwaldt Hermann ſub præſ. 16. Ianuarii noviſſimi, überreichet alleruntherthänigſte Befolgung des Concluſi Cæſarei de 14. Iulii anni præt. ſamt Bitte: pro clem. nunc admittendo ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. C. D. et E. nec non ultimum Concluſum.

1. Ponatur Supplicantis alleruntherthänigſte Befolgung Concluſi cæſarei de 14. Iulii anni curr. ſamt denen auf den neu ernannten Lehenträgern- dann von ſelben anwieder ausgeſtellten Lehens-Vollmachten ad acta und wird
2. bey der Geringfügigkeit dieſes Lehens die ſonſt gewöhnliche præſtatio præſtandorum hiemit nachgelaßen, ſed
3. Admittatur nunc ſupplicantis Mandatarius ad Iuramentum, quo præſtito
4. Expediantur litteræ inveſtituræ in forma antiqua.

7. Sept.

(1) H. Büschings Erdb. 3, 1, (1770.) 1342.

7. Sept. 1767.

Zu Ochſenhaußen Reichs-Gottes-Hauß puncto Inveſtiturae über den Marckt Sulmantingen ſamt dem Kirchenſaz und Vogtey; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Braun ſub præſ. 3. hujus producendo mandatum ſpeciale ad præſtandum juramentum fidelitatis, ſupplicat hum. pro clem. prævia mandati ad acta poſitione, nunc novum mandatarium ad præſtationem juramenti fidelitatis admittendo. appon. ult. Concluſum et mandatum ſpeciale ſub Sig. ⊙.

Würde ſupplicirender Anwald zuförderiſt die von in actis benanntem Lehenträger Johann Chriſtoph Freyherrn von Freyberg gefertigte auf ihn geſtellte gewöhnliche Lehens-Vollmache in termino duorum menſium beybringen, ſo erfolget fernerer Beſcheid.

Den 24. Febr. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath in Sachen: Ochſenhauſen, Reichsgotteshaus, Inveſtiturae &c.

Würde Impetrantiſches Gotteshaus gehörig beſcheinigen, daß der neu aufgeſtellte Lehensträger, Anton Freyherr von Freyberg, ein Sohn des verſtorbenen Chriſtoph von Freyberg ſeye; ſo ergehet fernere Kayſerliche Verordnung.

In Sachen der Statt Ravensburg floſſe den 15. Dec. 1769. in ein Reichshofraths-Concluſum ein: Daß das jedesmalige Abſterben beeder Lehenträgere nur vor Einen Fall gehalten werden ſolle.

In Sachen: Frankfurt, Inveſtiturae über Bornheim, Hauſen und Oberrode, wurde den 13. Dec. 1770. die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten dahin publicirt: Daß der Statt, aus Kayſerlichen Gnaden, verwilliget ſeyn ſolle, keine beſondere Lehenträgere wegen diſer Dörfer beſtellen zu müſſen; ſondern daß ſie, jedesmalen nur bey Veränderung des Kayſerlichen Throns die Inveſtitur zu ſuchen und erneuren zu laſſen, gehalten ſeyn ſolle.

In Sachen: Reutlingen, Statt, pto Inveſtiturae, wurde den 16. Mart. 1775. der Statt aufgegeben: Den jeztmaligen Lehensträger, gleich es auch ehehin geſchehen, gebührend zu begwaltigen, gleichfalls in des Magiſtrats Seele den Leheneyd behörig ablegen zu laſſen.

In Sachen: zu Augſpurg Biſchoff, Inveſtiturae, die Straſſenvogtey betreffend, wurde vom Reichshofrath der Herr Biſchoff den 10den Aug. 1775. angewiſen: In Gemäßheit des Kayſerlichen Lehenbriefs vom 10. Jun. 1628. einen Lehenträger aufzuſtellen:

Wegen der zwey Dörfer, Blauenhofen und Unter-Oſtendorff aber ſollte der in der Lehens-Requiſition benannte Lehenträger eine von ſeinem

Herrn Principalen auf ihne ausgestellte special-Lehensvollmacht beybringen.

So auch über andere Lehen.

In Sachen: Cramer von Clausbruch, Investituræ &c. resolvirte der Reichshofrath den 23. Jan. 1776. „Kann, bey so bewandten Umständen, zu dermaliger Lehensrequisition der nunmehrige Subsenior an des Lehenträgers Stelle eintretten:"

Und an eben disem Tage, in Sachen: Fürer von Haimendorf, Investituræ, und von Furtenbach, Investituræ: „Ist bey künftiger Lehenträgers-Veränderung auf sämtliche seit der lezteren Lehenträgers-Bestellung sich biß dahin ergebene und noch ergebende ledige Anfälle der Bedacht zu nehmen."

§. 10. Erneuerung Reichsstättischer Lehen.

Dem bereits davon vorgekommenen füge ich noch diſes bey.

24. Jul. 1550.

Statt Kauffbeuren Pitten Leonhart Banriederer vnd Blasy Gerharden Iren Burgern als Ihren Lehentragern die Espanmül zu Kauffbeuren zu Lehen zu uerleihen. Pringen daneben ein das Original vnd glaubwirdige Copey des alten Lehenbriefs.

Ist die Belehnung bewilligt.

19. Aug. 1550.

Statt Nürnberg vmb Belehnung des Haus im Weyher sampt etlichen Güetern im Marckt Feücht gelegen, so sie von Jheronymo vnd Ludwigen den Schnöden erkaufft, vnd zuförderst vmb Bewilligung solchs Kauffs vnd das sie gemelt haus fürter zu Affter-Lehen verleihen mögen,

Pringen daneben ein die Auffendung der Schnöden vnd den alten Lehenbrieue vber das gemelt haus vnd Gwalt auf Asmus Ebner vnd Jacob Muffel in ihrem Namen die Lehen-Pflicht zu thun.

Die Supplicanten sollen den Verwilligung-Brief, so Christoffen Mordeysen gegeben worden, davon der Königl. May. Lehenbriefe meldung thuet, auflegen.

1. Oct. 1650.

Zu Heilbronn Burgermeister vnd Rath de pr. 23. Septembr. nechsthin, denunciant mortem ihres vorigen Lehentragers Johann Glandorfs, welcher den 27. Octobr. anni præt. 1649. tods verschieden, an deßen statt sie ihren jezigen Schultheißen Dr. Johann Georg Spizen zum Lehentrager verordnet, bitten deßen Gewalttrager Jeremiam Pistorium wegen ihrer Reichslehen das Dorff Fleim, Bötingen, eines Fischwaßers im Neckar

vnd

vnd anderer in Lehenbriefen ſpecificirten Lehenſtücken zur Belehnung zu admittiren.

In eadem gedachter Doctor Spiz ſub præſ. eodem idem petit, apponitur Documentum mortis, Gewalt von der Statt auf den Piſtorium ſamt zweyen vidimirten Lehenbrieffen von jezt regierender Römiſchen Kayſ. May. ſub no. 3. 4. 5. 6.

Admittitur mandatarius ad juramentum et fiat inveſtitura auf vorhergehendes gebührendes Anſuchen des Piſtorii.

10. Oct. 1650.

Hailbronniſche Reichslehen; ſive der Stadt Anwaldt Jeremias Piſtorius ſub præſ. hodierno, meldet ſich vmb beſagte Lehen an, vnd bittet ihn zu Ablegung der Lehens-Pflicht zu admittiren.

Admittatur ad luramentum et fiat inveſtitura.

12. Apr. 1652.

Von Reutlingen Burgermeiſter und Rath ſub præſ. 16. Aprilis, petunt wegen der Sonderſiechen daſelbſt, renovationem inveſtituræ per Johann Friderich von Ochſenbach über den Zehend im Dorf Hauſen. Apponunt ſub No. 1. inveſtituram weyland Kayſer Matthiaſen, ſub Lit. A. copiam requiſitionis in An. 1620. und ſub B. ein Recepiſſe von dem damahligen Reichs-Hof-Raths-Protocolliſten Deuring; ſub C. mandatum auf den Ochſenbach exculando moram per mortem der Alten Spital-Pflegern und daß die briefliche documenta in dem Gewölb, darinn ſie bey dieſen Kriegszeiten verſteckt geweſen, verdorben.

Dicatur Mandatario: Wann er von dem jezigen Spital-Pfleger, als Lehenträger, Gewalt beybringen werde, ſoll weiter Beſcheid erfolgen.

21. Febr. 1653.

Zu Reutlingen Sonderſiechen, pro renovatione Inveſtituræ über den Zehend im Dorf Hauſen, ſive Johann Friderich Oxenbach ſub præſ. 14. hujus, exhibet ad prius Concluſum einen Gewalt ad præſtandum juramentum fidelitatis ſub A. und ſub B. ein Curatorium von der Stadt Reitlingen auf beede Siechen-Pfleger Franz Hebling und Chriſtoph Dochtermann, bittet, ihne nunmehr ad juramentum zuzulaßen.

Fiat.

Die Statt Ravensburg bate, in Anſehung des Reichslehens der Münz, Zoll, Waag, und ober-Forſtamts des Altorfer Waldes, das Lehen nur von 30. zu 30. Jahren requiriren zu dörfen: Es wurde aber vom Reichshofrath den 23. Oct. 1769. abgeſchlagen.

Lunæ 26. Jan. 1778.

Regensburg, Reichsſtatt, pto Inveſtituræ über das Probſt- und Fried-Gericht ꝛc.

1. Ponatur Cämmerers und Raths allerunterthänigſte Anzeige erfolgten Todfalles des bißherigen Lehenträgers, una cum requiſitione Feudi & Mandato ſpeciali ad jurandum, interim ad Acta.
2. Wird implorantiſche Reichsſtatt zuforderiſt Præſtanda præſtiren, (worzu ihr terminus duorum menſium hiemit anberaumet wird,) ſo ergehet ſo dann puncto admiſſionis ad ſuramentum fernere Kayſerliche Reſolution.

§. 11. **Erinnerung, die Belehnung zu empfangen.**

Geringere Reichsvaſallen erinnert man nicht, daß ſie ihre Reichslehen empfangen ſollen; ſondern, wann ſie den legalen Termin verſaumen, läſſet man den Reichsfiſcal gegen ſie agiren:

Nur, wann etwa die Schuld nicht auf einen minderjährigen Vaſallen, ſondern auf deſſen Vormund, fället, läſſet man es bey einem Verweis in Anſehung des vergangenen, und einer Erinnerung wegen des gegenwärtigen, bewenden, wie wir vorhin ein Beyſpiel davon gehabt haben:

Mit denen groſſen Reichslehenleuten aber verfähret man glimpflicher, und ignoriret viles.

Am Kayſerlichen Hof iſt alſo ordentlicher Weiſe nicht üblich, die Vaſallen zu Empfangung der Reichslehen vorladen zu laſſen:

Indeſſen haben wir doch kurz vorher vernommen, daß der Kayſer im Jahr 1650. eine dergleichen Citation an die Nürnberger Patricier habe ergehen laſſen: Und hernach werden wir hören, daß auch die unmittelbare Reichsritterſchaft um eben diſe Zeit einen gleichen Befehl erhalten habe:

Vermuthlich iſt nach geſchloſſenem Weſtphäliſchen Friden an noch mehrere Reichslehenleute dergleichen Aufmahnung geſchehen.

Auch macht der Kayſerliche Hof ſonſt zuweilen in Anſehung eines oder des andern groſſen Reichsvaſallens eine Ausnahm. Z. Z.

Veneris 13. Jul. 1764.

Holſtein-Plön, pto Inveſtituræ.

Da der König von Dänemark, als Herzog zu Holſtein-Plön, nach erhaltenem Beſiz des erſagten Herzogthums Holſtein-Plön, Sich weit über Jahr und Tag um die Inveſtitur nicht gemeldet, detur eidem terminus duorum menſium ex officio, um erſagte Inveſtitur

tur behörig zu ſuchen; damit nicht nöthig ſeye, bey längerem Verweilen, denen Lehenrechten gemäß zu verfahren.

Den 4. Febr. 1780. kame zum Reichshofraths-Protocoll:

Holſtein-Gottorp, pto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt reſolvirt: Im Gefolge deſſen,

1. Da der König von Dänemark, als Herzog zu Holſtein-Gottorp, nach erhaltenem Beſiz erſagten Herzogthums ſich weit über Jahr und Tag um die Inveſtitur nicht gemeldet, detur eidem terminus duorum ex officio, um beſagte Inveſtitur nachzuſuchen.
2. Wird dem Reichshofraths-Thürhüter anbefohlen, die Inſinuation diſes Concluſi zu beſchaffen, und davon ad Acta zu dociren.

Holſtein-Glückſtatt und Plön, pto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt reſolvirt. In Gefolge deſſen

1. Detur dem König in Dänemark, als Herzogen zu Holſtein-Glückſtatt und Plön, ex officio terminus duorum menſium, ſo wohl wegen Glückſtatt als Plön, die noch abgängige Requiſita Inveſtituræ beyzubringen.
2. Wird ꝛc. (wie vorhin.)

Ich merke dabey nur noch an, daß ohne Zweifel in beeden Fällen Laudemien werden gefordert werden; welches mit einen Einfluß in diſe Concluſa gehabt haben mag.

§. 12. Indult.

Wer die Lehen nicht in dem geſezmäßigen Termin empfangen laſſen kann oder will, requirirt ſie doch inner demſelben, und bittet um ein Indult, die würkliche Belehnung einige Zeit anſtehen zu laſſen.

Allerley Umſtände davon kommen in diſen Reichshofraths-Concluſis vor.

16. May 1634.

Zu Solms-Laubach Herren Grauen, ſive Hieremias Piſtorius ihr Agent de præſ. 8. Maii 1633. meldet ſich an vmb renovation der inveſtitur, vnd nennet die Herren Grafen, ſo zu inveſtiren ſein, weil er aber ihre Schreiben wegen Vnſicherheit der Straßen nicht empfangen, ſo bittet er demnach ein Lehens-indult vnd recognition factæ requiſitionis.

Ad acta, et, ſi ſollicitabitur, dicatur agenti, ſiquidem requiſita non adſint, nec recognitionem dari poſſe.

Den 27. Oct. 1777. wurde dem Herrn Fürſten und Abten zu Corvey, auf erſtattetes Reichshofrathsgutachten, das gebetene Indult auf Ein Jahr ertheilt, und indeſſen die beygebrachte Bulla confirmatoria ad Acta gelegt.

7. Febr. 1636.

Franckenſtein cum pertinentiis Reichslehen, ſive Caſpar Lerch von Durmſtain vnd Anna Margaretha von Franckenſtain Wittib de præſ. 12. Decbr. proxime præteriti exponunt, daß Philipp Chriſtoph zu Franckenſtein als der jüngſt inveſtirte geſtorben vnd daß Lehen auf Johann Euſtachium von Franckenſtein als den Eltern Bruder gefallen, der aber abweſig vnd ſeinen jüngern Gebrüdern von dem Camer-Gericht auch nit Vormunder verordnet worden, petunt propterea kayſ. Indultum bis die älteſte Söhne Vormundt vnd Freundt kommen.

Detur recognitio.

19. Dec. 1636.

Chur Biſtumb, ſive der neu erwehlte Herr Biſchoff Johann daſelbſten; de præſ. 12. Decembr. inſtat pro Inveſtitura Regalium et confirmatione privilegiorum, oder Ihme auf ein Zeitlang ein Indultum zu ertheilen.

Detur Indultum ad 4. menſes et dicatur, wann die Confirmation werde beygelegt, ſo ſolle ferner geſchehen, was recht iſt.

25. Jun. 1649.

Ratisbonenſis Epiſcopatus ſive Ihr Fürſtl. Gnaden Franz Wilhelm Biſchoff zu Osnabrück ſub dato Münſter den 7. Maii et præſ. 7. hujus berichtet, was maßen weyland Herr Albrecht Biſchoff zu Regensburg den 12. Aprilis jüngſthin in die ewige Ruhe gefordert worden. Nachdem nun Er Herr Biſchoff zu Osnabrück noch im Jahr 1641. auf Begern des Hr. Biſchoffs ſeel. von dem geſamten Dohm-Capitul daſelbſt zum Coadjutorn vnd künfftigen Succeſſorn ſelbigen Biſtums legitime erwehlet vnd darüber die Päbſtliche Confirmation erfolget, Als habe er ſolches Ihr Kayſ. May. allerunterthänigſt berichten vnd benebenſt bitten wollen, daß Sie die Bullam Pontificiam, ſo hierbey in Originali Ihro vorbringen laßen, vnd weilen der jezige ſeiner Stiffter noch widriger vnd betrübter Zuſtand, wie bekannt, nit zulaße, die regalia vber gedachtes Biſtumb Regenſpurg zu empfangen, ihme interim, biß er die Mittel, ſolche in perſona zu empfangen erlange, etwa auf ein Jahr lang ein allergnädigſtes indultum adminiſtrandi ertheilen wollen.

Detur

Detur indultum ad ſex menſes.

16. Jul. 1649.

Würtemberg Herzog Eberhardt de dato 30. May et præſ. 25. Iunii nechſthin bedanckt ſich nochmalen wegen ſeiner beſchehenen reſtitution vermög des Fridenſchlus et petit renovationem veber ſein Herzogthumb Würtemberg deßen regalia vnd Zugehörungen et confirmationem privilegiorum ſambt recognition vnd Vrkundt veber diß ſein ſuchen, biß Ihr Kayſ. May. ſich bey begebender occaſion dem Reich mehrers nähern vnd gegen dieſelbe er ſein devotion in Perſon würde bezeugen vnd ablegen können. apponit copiam der lezten Inveſtitur, wie ſolche ſeinem Herrn Vattern ao. 1629. ertheilt worden offert ſeſe ad præſtationem deßjenigen, was Ihme nit allein als ein Reichs-Vaſall, ſondern auch ſonſt wegen des in Anno 1599. aufgerichten Vertrags obliegen möchte.

Detur petita recognitio: Daß er ſich wegen der Lehen angemelt, mit der erinnerung, Ihr Kayſ. May. verſehen ſich gnädigſt, Ihr Fürſtl. Gnaden würden die Lehen in gebührender Zeit ferner ſuchen vnd requiriren vnd dieſelbe nit vorüber fließen laßen. Et fiat tunc Inveſtitura in priori forma nach Inhalt der lezten Inveſtitur de Ao. 1621. prævia Collatione facta in Cancellaria.

13. Jun. 1650.

Würtemberg Reichslehen; ſive Herzog Eberhard zu Würtemberg de dato 7. Martii et præſ. 7. Aprilis, gratias agit pro indulto priori anno conceſſo, petit autem denuo ex cauſis allegatis hoc indultum prorogari usque ad proxima Comitia Imperii.

Prorogetur nuperum Indultum ad 4. menſes pro omni termino et dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati, warumb weiter zu gehen bedenckſlich ſeye.

6. May 1650.

St. Maximin Stifft, ſive nomine Agritii Abten daſelbſt Jeremias Piſtorius de præſ. 2. May, exponit was maßen auf erlangtes Indultum der 6. Monathen die Päbſtl. confirmation noch nit erfolgt vnd weilen keine Hofnung, ſo bald bey Lebzeiten des Herrn Churfürſten zu Trier dieſe ſache zur Richtigkeit nit würdt können gebracht werden, damit Ihr Kayſ. May. ſo offt vmb neue Indulta vnd ſo lang, bis die Romaniſche Confirmation erfolge vnd biß Gott ſelbſt eine Aenderung ſchicke.

Fiat.

19. Dec. 1650.

Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Donau Viertels, Hegaw, Algew vnd am Bodenſee, ſive nomine eorum Dr. Gans ſub præſ. 12. huius,

hujus, petit prorogationem des angeſezten Lehen-Termins biß auf das Feſtum St. Martini 1651. wegen kundbahrer Ruin des Adels.

Similiter petit Andreas Neuman de pr. 13. hujus für die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, des Viertels am Kocher, Neckar vnd Schwarzwaldt, indultum ad ſex menſes.

Abgeſchlagen, ſondern wann die Vaſalli jedweder in ſpecie ſelbſt einkommen werden, ſolle alsdann ferner Beſcheid erfolgen.

13. Jan. 1651.

Fränkiſche Reichs-Ritterſchafft aller 6. Orth, de præſ. 24. Novembris. An. 1650. pitten auf das publicirte Lehens-Edict ex cauſis allegatis, belli, mortis, diſtractionis documentorum, incendii &c. vmb ein Indult noch auf 6. Monath.

Abgeſchlagen, ſondern wann jeder Vaſall in ſpecie würdt einkommen, ſolle weiter Beſcheid erfolgen.

18. May 1652.

Zu St. Maximin Abt Agritius aut ejus nomine Friderich Ochſenbach, ſub præſ. hodierno, petit renovationem indulti generalis unter heutigem dato wegen Empfahung der Lehen; Weilen bey Lebzeiten des vorigen Herrn Churfürſten zu Trier die Päbſtliche Confirmation nie zu erhalten geweſen. Apponit ſub No. 1. Extractum protocolli, ſub no. 2. Gewalt von dem Abten auf ihme Ochßenbach.

Detur indultum ad ſex menſes mit der Anzeig, daß er nunmehr nach Ableben des vorigen Herrn Churfürſten die Päbſtl. Confirmation inner ſolchen Zeit zu ſollicitiren ihme angelegen ſeyn laßen ſolle.

16. Sept. 1652.

Zu Bayern Frau Churfürſtin und Herzog Albrecht als Vormünder und Adminiſtrator des jungen Herrn Churfürſten in litteris ad Imperatorem de dato München den 26. July et præſ. 24. Aug. nechſthin, Excuſant ſe, warum ſie wegen jezigen Herrn Churfürſten Ferdinandi Mariæ Herzogs in Bayern, als der noch in Minorenni Aetate conſtituirt, die von Ihr Kayſ. May. und dem Reich, auch von der Cron Böheim rührende Reichs- und Böheimiſche Lehen und Regalien noch nit empfangen laßen können. Bitten ihre Entſchuldigung gnädigſt auf- und anzunehmen, ihnen dieſer requiſition halber aus beeden Canzleyen nothwendigen Schein, und zu der Belehnung auf 6. Monath indulta, damit immittelſt alle nothwendige acta zuſammenbracht, und die Abgeordnete mit gehöriger Inſtruction verſehen werden mögen, gnädigſt ertheilen zu laſſen; und weilen es mit der Landgrafſchafft Leuchtenberg, ſo von Ihr Kayſ. May.

und

und dem Reich, wie auch etliche darinn gelegene mit Conſens Ihr Kayſ. May. als König in Böheim von den Gräflich-Keuenhülleriſchen Erben erkauften Gütern, welche von der Cron Böheim zu Lehen gehen, eine gleiche Beſchaffenheit habe, außer daß daßelbe Lehen von dem verſtorbenen Herrn Churfürſten per teſtamentum ſeinem jüngern Sohn Herzog Maximilian Philipp in Bayern mit gewißer Maaß vermacht worden. Als bitten ſie gleichmäßig, Schein und indulta ihnen aus der Kayſ. und Königl. Böheimiſchen Canzley zu ertheilen, deren ſie ſich immittelſt, bis die würckliche Belehnung beſchehe, bedienen können.

Dentur petitæ recognitiones et indulta, ſo viel die Reichs-Lehen betrifft.

Der Herzog zu Sachſen-Weimar und Eiſenach kame An. 1746. 27. Jan. alſo gleich 4. Monath nach dem Regierungsantritt Kayſer Franzens, um die Belehnung ein: Darauf wurde Ihme den 25. Febr. ein Indult auf 3. Monathe zugeſtanden.

Darüber beſchwerte ſich der Herzog, weil ihme noch 8. Monathe an dem legalen Termin, welcher ihm nicht abgekürzet, noch er vor Ablauf deſſen mit einem Indult beſchweret werden könnte, lauffen,; es erfolgte auch den 13. Dec. zur Reſolution: Es habe die Meinung nicht gehabt, daß das Indult vor verfloſſenem Jahr und Tag ſeinen Anfang nehmen ſollte.

Lunæ 17. Apr. 1780.

Zu Bamberg Herr Biſchoff und Fürſt, pto Inveſtituræ über die Biſchöffliche Regalien und Weltlichkeiten.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge,

1. Ponantur des Herrn Fürſt-Biſchoffen humilimæ Literæ ad Imperatorem de præſ. 4. menſ. curr. ad Acta.
2. Detur demſelben petitum Indultum ad 6. menſes; vor weſſen Verflieſſung jedoch Herr Fürſt-Biſchoff die ſamtliche Lehens-Requiſita in behöriger Form allerunterthänigſt einzureichen hat.

§. 13. Verſaumung des geſezlichen Termins.

Wie verſchiden aber, wann der geſezmäßige Termin verſaumt wird, ohne wenigſtens das Lehen zu muthen, gegen dergleichen Vaſallen verfahren werde, belehren diſe Reichshofraths-Schlüſſe.

11. Febr. 1647.

Wezlar Reichs-Stadt; ſive Johann Philips Chelii Syndicus daſelbſten, ſub præſ. 4. huj. petit der Stadt Wezlar veber ihre von vielen

len Römiſchen Kayſern erlangte Lehen, als das Schloß Kaldsmundt ſamt Tahlhimmer vnd andere dazu gehörige Gerechtigkeiten die Erneuerung der Inveſtitur vnd Confirmationem privilegiorum allergnädigſt zu ertheilen, excuſando moram durch dieſe allgemeine Kriegs-Preßuren, wegen welcher ſie ſich zu gebürlicher Zeit nit anmelden können. Apponit ſub A. den Gewaltbrief, ſub B. copiam des Lehenbriefs à Ferdinando ſecundo et ſub C. Copiam confirmationis privilegiorum ab eodem Auguſtiſſimo Imperatore.

Communicetur Fiſcali Imperiali Aulico.

28. Febr. 1647.

Wezlar Stadt durch ihren abgeordneten Syndicum ad nuperum Decretum replicat et repetit ſein voriges petitum mit Anführung dieſer Stadt äußerſten ruin vnd weilen kein dolus mit eingeloffen, petit ex gratia ad inveſtituram admitti.

Ihr Kayſ. May. loco voti gehorſamſt zu erinnern, daß Reichs-Hof-Rath aus der angezogenen Vhrſache den Supplicanten mit der gebettenen Inveſtitur zu willfahrn kein Bedencken.

Lectum Suæ Cæſareæ Majeſtati, Poſonii 23. Martii Anno 1647. et placuit, wie gerathen.

21. Oct. 1647.

Fiſcalis Imperialis Aulicus contra Geörg Albrechten Grafen zu Erbach als Vormündern vnd Curatorn der minderjährigen Grafen zu Hanau de præſ. 14. hujus, petit ob non petitam debito tempore inveſtituram citationem ad videndum et audiendum declarari feudum eſſe apertum.

1. Fiat Decretum, in quo injungatur Domino Comiti ab Erbach tanquam Tutori, ut ſub termino duorum menſium ſibi incumbentia præſtet, id eſt juramentum fidelitatis, et accipiat inveſtituram ſub pœna caducitatis.
2. Fiat aliud Decretum, daß er die ihme vor dieſem auferlegte 1000. fl. loco laudemii ohne fernern Verzug abſtatte.

13. Dec. 1647.

Fiſcalis Imperialis Aulicus contra die Grafen zu Hohenlohe, Waldenburgiſcher Liny Citationis ad videndum &c. ſive deren Anwaldt Jeremias Piſtorius de præſ. 10. hujus vebergibt einen præliminar-Bericht, warumb die Lehen, nemblich wegen ermanglung der Tax-Gelder, nit empfahen worden; Petit die Citation zu caſſiren vnd den Fiſcal biß auf beßere Zeit zu weißen, oder doch ſeine Herrn Principalen mit ihrer

aigenen

aigenen Antwort nebſt ertheilung eines geraumen Termins zu hören vnd würckl. zu belehnen.

Communicetur Fiſcali.

7. Jan. 1648.

Fiſcalis Imperialis aulicus contra die Herrn Grafen zu Schwarzburg citationis ad videndum &c. ſive gedachter Grafen Chriſtian Günther, Anton Günther und Ludwig Günther, wie auch in Vormundſchaffts-Nahmen Æmilia Gräfin zu Schwarzburg und Henrich der jüngere vnd Eltiſte Reuß von Plawen de præſ. 19. Decembris, allegant cauſas, Warumb ſie bis dato die Lehen nit empfangen können, Pitten ſolche Entſchuldigung allergnedigſt anzunehmen, Sie aus Kayſ. Clemenz der geſuchten Fiſcaliſchen praceſſen zu entheben vnd ihnen Verneuerung der Lehen vndt Mitbelehnſchafft allergnädigſt wiederfahren zu laßen.

In eadem Fiſcalis Imperialis Aulicus de præſ. eodem ſtellt Ihrer Kayſ. May. vnterthenigiſt anheimb, ob ſie die gebettene Belehnung ihnen ertheyllen oder aber den fiſcaliſchen proceſs ſeinen Lauf laßen wollen.

Fiat renovatio Inveſtituræ et admittatur ad Iuramentum.

Veneris 12. Mart. 1762.

Zu Speyer Domcapitul, puncto neglectæ Inveſtituræ der Reichspfandſchaft Baurbach. Ihro Kayſerliche Maj. laſſen Dero Reichs-Hofrath per Decretum de dato & præſ. hod. in Gnaden anzeigen: Es hätten zwar Allerhöchſtdieſelbe auf das von gehorſamſtem Reichs-Hofrath erſtattete allerunterthänigſte Gutachten vom 28. Jul. 1759. Dero allergnädigſte Reſolution allbereits unterm 31. Jul. 1760. dahin ertheilet: Daß Allerhöchſtdieſelbe beſagte Reichspfandſchaft wiederum an Sich und das Reich zu löſen gedächten, und hierwegen das erforderliche verfügen würden: Nunmehro aber hätten Ihro Kayſerliche Maj. allergnädigſt für gut befunden, nicht nur die Ablöſung des Hauptpfandes auf die zum Pfandgut mitgehörige Landesobrigkeit des Hochſtiffts Speyer über das Dorf Bauerbach ebenmäßig zu erſtrecken, ſondern auch diſes Pfandlehen, mit Aufhebung der bißherigen Pfandlehenſchaft, in ein ordentliches Lehen zu verwandlen, und ſelbiges, innvermelter maßen, zwiſchen dem Hochſtifft Speyer und daſigem Domcapitul ex nova gratia zu vertheilen; welches Ihro Kayſerliche Maj. Dero gehorſamſten Reichs-Hofrath zu ſeiner Wiſſenſchaft und Nachachtung, hiernächſt aber auch zu ungeſaumter Veranlaſſung der hierunter fernerweit erforderlichen Maaßnehmungen und Verfügungen allergnädigſt eröffnen wollen.

Legitur Decretum Cæſareum: Würden nun, deme zu gehorſamſter Folge, ſo wohl der Herr Cardinal und Biſchoff zu Speyer, als

auch das Domcapitul daſelbſt, nach der dermalen von Ihro Kayſerlichen Maj. aus allerhöchſten Gnaden aufgehobenen Pfand-Eigenſchaft und der beeden Theilen ex nova gratia zugeſtandenen neuen Lehens-Inveſtitur, nach Vorſchrift des Kayſerlichen Decrets, und der darinnen in Anſehung diſes Lehens anbefohlener Vertheilung, in ſeparato einkommen, der Herr Biſchoff ſelbſt die Iura territorialia des Dorfs Baurbach, das Domcapitul aber, durch einen zu benennenden Lehenträger, das Dorf, ſamt ſeinen Zu- und Eingehörungen, ſamt der nideren Gerichtbarkeit, geziemend requiriren, auch alles zu Nachſuchung diſer ex nova gratia zugeſtandenen Lehen erforderliche beybringen; ſo erfolget ſo dann ſo wohl in dem ein- als dem anderen fernere Kayſerliche Verordnung.

Jovis 17. Mart. 1763.

Zu Eſſen Frau Abbtißin und Fürſtin, Franciſca Chriſtina, geb. Pfalzgräfin bey Rhein, pto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea. Ihro Kayſerliche Maj. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget, und wird, diſem zu Folge, der Frau Abbtißin und Fürſtin die verabſaumte Lehensmuthung zwar verwiſen, jedoch vor diſesmahl aus allerhöchſten Kayſerlichen Gnaden nachgeſehen, & admittatur Supplicantis Mandatarius ad juramentum.

Martis 4. Nov. 1766.

Zu Limburg-Styrum Graf Ferdinand pto Inveſtituræ über den Wegzoll zu Filzingen, dann die Jahr- und Wochenmärkte, ſamt dem Blutbann, zu Obereichheim.

Excitetur ex officio gegen den Grafen Ferdinand zu Limburg-Styrum, wegen der bey jeztregierender Kayſerlicher Maj. in behöriger Zeit nicht geſuchten Belehnung, Fiſcalis Imperialis aulicus, & moneatur ille officii ſui.

Veneris 19. Dec. 1766.

Münſter, Hochſtifft, puncto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret: Würde, in Gefolge deſſen,

1. der Herr Churfürſt, als Biſchoff von Münſter, ſich forderiſt darüber, warum er von der ſchon am 16. Sept. 1762. auf ihn ausgefallenen Biſchoffswahl biß hiehin, (wie es jedoch ſeine Lehenspflichten vorlängſt von ihm erfordert hätten,) die Lehen über die Weltlich-Herrlichkeiten und Regalien diſes Hochſtiffts behörig nicht

requiriret, in termino duorum menſium ſtandhaft verantworten; ſo erfolget puncto der neueren Lehensmuthung fernere Kayſerliche Entſchlieſſung.

2. Ponantur des Herrn Churfürſten Literæ ad Imperatorem de præſ. 28. menſ. el. interim ad Acta.

12. Jan. 1767.

Von Dahlberg Freyherrn puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Bucholt.

1. Injungatur ex officio dem Freyherrn von Dahlbergiſchen Seniori, warum er nicht auch wegen des Reichs-Lehnbahren Blutbanns zu Bucholt um die Belehnung in gebührender Zeit angeruffen, ſich in termino duorum menſium allerunterthänigſt zu verantworten.
2. Und hat der Reichs-Hof-Raths-Thürhüter dieſes Concluſum dem von Dahlbergiſchen Anwaldt v. Fernau zu weiterer Beſorgung zuzuſtellen, und, wie es geſchehen, anzuzeigen.

27. Mart. 1767.

v. Rummel Freyh. puncto Inveſtituræ über den dritten Theil des Zehends zu Ottmannsdorf in ſpecie fiſcalis Imperialis aulicus contra erſagten Freyh. von Rummel, puncto neglectæ Inveſtituræ; ſive ermelter fiſcal ſub præſ. 9. hujus überreichet allerunterthänigſte Anzeige der von dem Freyh. Johann Franz Joſeph von Rummel, unterlaßenen Lehens-Requiſition ſamt Bitte: pro clem. decernenda Citatione ad videndum et audiendum ſe privari feudo. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem imploratiſcher Anwaldt von Klerf ſub præſ. 13. ejusdem übergiebt allerunterthänigſte purgationem moræ, juncta requiſitione feudi et petitione hum. pro clem. moram ex gratia cæſarea condonando, ſicque requiſitionem feudi adhuc acceptando, ac ad producendum reliqua requiſita, terminum bimeſtrem gratioſiſſime concedendo. appon. Lit. A.

1. Würde ſupplicirender Freyherr v. Rummel die angeführten Entſchuldigungen behörig beſcheinigen, als wozu demſelben terminus duorum menſium verſtattet wird, ergehet ſodann weitere Kayſerliche Verordnung.
2. Ponatur interim des Kayſ. Hof-Fiſcals ſub præſ. 9. Martii ancurr. eingereichte Klage ad Acta.

11. May 1767.

v. Freudenberg Carl Ludwig Wilhelm Gottlieb pcto Inveſtituræ über die Freudenbergiſche Lehen; ſive imploranriſcher Anwaldt von Mid-

delburg ſub præſ. 27. Aprilis novis. requirendo feudum, ſupplicat hum. pro clem. renovanda Inveſtitura. appon. Lit. A. et B.

Wann ſuppliciender Senior wegen verſpäteter Lehens-Muthung zuvorderſt hinlängliche Entſchuldigungs-Urſachen in termino duorum menſium beygebracht haben wird, folgt alsdann fernerer Beſcheid.

1. Jul. 1767.

v. Freudenberg puncto Inveſtituræ über die Freudenbergiſche Lehen; ſive implorantiſcher Anwald v. Middelburg ſub præſ. 30. Iunii noviſſ. überreichet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 11. Maii nuperi, ſamt allerſubmiſſeſter Exculpation und Bitte: pro clem. condonanda omiſſione involuntaria ob ignorantiam Iuris Militibus permiſſam, ut et Abſentiam Reipublicæ et officii cauſa, admittendoque nunc mandatarium ad Juramentum fidelitatis. appon. Lit. C. D. et E.

1. Wird der begangene Lehens-Fehler vor dießmahl aus denen angeführten Urſachen nachgeſehen.
2. Würde nun Supplicant ſub termino duorum menſium von denen übrigen Freudenbergiſchen Lehens-Intereſſenten die gebührende Vollmachten nebſt einem beglaubten Schemate genealogico beybringen, folgt alsdenn fernerer Beſcheid.

14. Jun. 1767.

Zu Augſpurg Hr. Biſchoff und Fürſt pto Inveſtituræ über dem Blutbann bey dem Guth Radau; ſive implorantiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. 27. April. nuperi überreichet allerunterthänigſte litteras Inveſtiturales, in copia vidimata, una cum Mandato ſpeciali auch Anzeige und Bitte: pro clem. ex gratia cæſarea condonando hactenus intermiſſam ſpecialem Requiſitionem feudi ac nunc renovanda Inveſtitura. appon. num. 1. 2. et 3.

1. Nachdeme Supplicantiſcher Hr. Biſchof und Fürſt von Augſpurg die bisherige Unterlaſſung der ſpecialen Lehens-Muthung hinlänglich entſchuldiget, ponatur nunc die allerunterthänigſte Lehens-Requiſition de præſ. 19. Februarii an. curr. ſamt dem nunmehro beygebrachten lezteren Kayſ. Lehenbrief ad Acta und würde
2. derſelbe, dem klaren Innhalt des Kayſerlichen Lehen-Briefs gemäs, einen ordentlichen Lehentrager Kayſ. May. annoch benennen, ſupplicantiſcher Anwald auch ſofort mittelſt von ſelbem ſodann gefertigter Special-Lehens-Vollmacht, ſich behörend legitimiren, wozu termi-

terminus duorum menſium hiemit anberaumt wird, ſo erfolgt puncto admiſſionis ad Juramentum fernerer Beſcheid.

14. Jul. 1767.

Zu Augſpurg Herr Biſchof und Fürſt puncto Inveſtiturae über die zwey Dörfer Plauenhofen und Unteroſtendorf, mit hoher und nieder gerichtl. Obrigkeit, Freyheit und Rechten; ſive implorantiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. 27. April nuperi überreichet allerunterthänigſte litteras inveſtiturales, in copia vidimata, una cum Mandato ſpeciali, auch Anzeige und Bitte: pro clem. ex Gratia Cæſarea, condonando hactenus intermiſſam ſpecialem Requiſitionem feudi, ac nunc renovanda Inveſtitura. appon. num. 1. 2. et 3.

1. Nachdeme Supplicantiſcher Herr Biſchof u. ſ. w. (wie vorhin.)

14. Jul. 1767.

Zu Augſpurg Herr Biſchoff und Fürſt, puncto Inveſtiturae über das Dorf und Gericht Altorf, niedergerichtliche Obrigkeit und den Blutbann ſamt Zugehörung ſive implorantiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. 27. Apr. nuperi überreichet allerunterthänigſte litteras inveſtiturales in Copia vidimata, una cum mandato ſpeciali auch Anzeige und Bitte: pro clem. ex gratia cæſarea, condonando hactenus intermiſſam ſpecialem requiſitionem feudi, ac nunc renovanda Inveſtitura. appon. num. 1. 2. et 3.

1. Nachdem ſupplicantiſcher Herr Biſchof u. ſ. w. (wie vorhin.)

27. Jul. 1767.

Kerſchenſteiner Inveſtiturae über den Zehend zu Vilshofen; ſive Implorant ſub pr. hodierno, überreichet per à Fier allerunterthänigſt den Kayſ. Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amts-Schein una cum Requiſitione Inveſtiturae et exhibitione Mandati ſpecialis ad jurandum, nec non petitione hum. pro clem. prævia horum poſitione ad acta, admittendo Mandatarium ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. et C.

1. Wird der begangene Lehens-Fehler für dieſesmahl nachgeſehen, und
2. Impetrant hiermit angewieſen, den lezteren Lehenbrief in copia à Regiſtratore vidimata innerhalb zwey Monathen beyzubringen, wornach puncto Admiſſionis ad Iuramentum fernere Kayſ. Reſolution ergehen ſolle.

19. Oct. 1767.

Höfler für ſich und als Lehenträger deren übrigen Höfler, Inveſtiturae, über eine Wieſe 4. Tagwerck groß die Mühlin genannt, zum Thon gelegen; ſive implorant. Anwaldt v. Fabrice ſub præſ. 29. Septbr. noviſſ.

viſſ. überreichet allerunterthänigſten Recurſum ad Gratiam Cæſaream annexa Requiſitione feudi, et petitione hum. pro clem. Renovationem Inveſtituræ ex ſpeciali gratia cæſarea impertiendo. appon. num. 1. usque XXII. incluſive.

Fiat Votum ad Imperatorem.

9. Nov. 1767.

Höfler Conrad für ſich und als Lehenträger deren übrigen Höfler, puncto Inveſtituræ, über eine Wieſe 4. Tagwerck groß, die Muſlin genannt, zum Thon gelegen.

Publicatur Reſolutio cæſarea.

Ihro Kayſ. May. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt approbiret; deme zu Folge

1. werden für dieſesmahl die begangenen Lehens-Fehler denen Imploranten in Allerhöchſten Gnaden nachgeſehen.
2. Ponatur ſo wohl die Lehens-Requiſition, als die von ſämtlichen in dem Lehenbrief von 1728. benannten und inzwiſchen verſtorbenen Lehen-Leuten beygebrachte Documenta mortis, nicht minder ſämtliche Tauf-Scheine und die Lehens-Vollmacht ad Acta.
3. Würde Implorant den ganzen Lehens-Ertrag beſcheinigt anzeigen, wie auch zugleich angeben, weme und wie viel von denen Antheilen der ſeit 1728. ohne Deſcendenz verſtorbenen Höfleriſchen Agnaten, nahmentlich des Peter Höflers zu Schnepfenreuth, welcher 1741. des Georg Höflers zu Schnepfenreuth, der 1732. und Chriſtoph Höflers zu Schnepfenreuth, ſo 1727. verſtorben, dann des Georg Höflers daſelbſt, deſſen Tod in dem Leichen-Regiſter nicht zu finden, wie auch des Martini Höflers zu Schloppershof, welcher 1727. und Hans Höflers zu Bordorf, ſo 1732. mit Tod abgangen, zugefallen ſeyen, als wozu ihnen terminus von zwey Monathen anberaumet wird: Zugleich aber
4. in eodem Termino duorum menſium nicht nur das Tutorium für Conrad Höfler zu Grundbach, welcher 1750. gebohren, ſondern auch eine verbeßerte von ſämtlichen Lehens-Theilhabern eigenhändig unterſchriebene Vollmacht beybringen, oder doch wenigſtens diejenigen, ſo nicht ſchreiben können, und in deren Nahmen die Unterſchrifft von andern geſchehen ſolle, cum Notario ſelbſt erſcheinen und bey demſelben die ſubſcription ratihabiren, ſo ergehet alsdann pcto admiſſionis ad Iuramentum fernere Kayßerliche Reſolution.

Lunæ

Lunæ 21. Jan. 1771.

Von Stiebar, pcto neglectæ Inveſtituræ, den Blutbann bey dem Dorf Erinnereuts betr.

Communicetur der Reichsritterſchaft in Franken Orts Gebürg allerunterthänigſte Anzeige und Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 10. Jul. a. pr. dem Kayſ. Reichs-Hof-Fiſcaln ad notitiam, mit dem Auftrage: Nach nunmehro gänzlich erloſchenem Stiebariſchen Geſchlecht von der gegen daſſelbe vorhin angeſtellten Klage, bewandten Umſtänden nach, abzuſtehen.

Mercurii 24. Jul. 1771.

Von Bibra, pto Inveſtituræ & Confirmationis Privilegiorum, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra von Bibra, Citationis, pto neglectæ Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben auf gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten, Supplicantibus den begangenen Lehensfehler zu verzeyhen, allergnädigſt reſolvirt etc.

Den 11. Sept. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: zu Heyleſen Gotteshaus Prämonſtratenſer-Ordens, pto Inveſtituræ über einige erkaufte Lehenſtücke in und um das Dorf Lumptich gelegen.

1. Ponantur die anderweit allerunterthänigſt beygebrachte Lehensrequiſita ad Acta.
2. Admittatur quidem nunc Supplicantis Mandatarius ad juramentum: Es wird aber anbey Supplicant hiemit erinnert und angewieſen, in Zukunft die terminos legales genauer zu beobachten; damit im widrigen nicht nöthig ſeye, gegen denſelben, oder deſſen Nachfolger, denen Lehenrechten gemäß fürzufahren.

§. 14. Anſuchen um die Belehnung.

Das Anſuchen um die Belehnung muß von dem Vaſallen nicht bloß reſp. durch einen Bevollmächtigten oder Reichshofraths-Agenten- ſondern mittelſt eines auf ſeine Perſon gerichteten, und eigenhändig unterſchribenen-Exhibiti, geſchehen; ſonſt wird er darzu angewieſen. Z. E.

26. Nov. 1649.

Fridenſchluß im Reich, die Churpfälziſche amniſtiam betr. ſive Jeremias Piſtorius, nomine Doctoris Ludovici *Camerarii*, de præſ. hodierno, exponit, welchergeſtalt derſelbe vor dieſem von weyland Kayſer Matthia Hochlöblichſter Gedächtniß anno 1619. ein Reichs-Erblehen von zehen Morgen Weingarten nah bey Heidelberg in Handſchuchheimer

Bezirck, ſo weyland Friderich Bleichard Landſchad zu Steinach gehabt, auf deßen Abſterben, ausgebetten, vnd zwar die Lehen requirirt, doch wegen deren entzwiſchen eingefallenen Kriegs-Vnruhe nit empfangen. Petit ergo vigore amniſtiæ generalis in inſtrumento pacis diſpoſitæ Commiſſionem auf einen benachbarten Reichsſtand ad immittendum, vnd vnterdeßen ihme dieſes Anſuchens eine recognition vnd geraumen termin zu Empfahung der Lehen zu ertheilen, cum oblatione præſtandorum. Apponit gedachtes Camerarii original-ſchreiben ahn Doctor Oelhafen zu Nürnberg pro requiſitione hujus feudi de dato Groningen den 20. Martii hujus anni una cum copia ſub lit. A. Deinde ſub no. 1. copiam Kayſers Matthiæ conceſſions-Decrets über erſtgedachtes Lehen de dato 28. Febr. anno 1619. ſub no. 2. Kayſers Matthiæ Lehenbrieffs für den leztern Beſizern ged. Friderich Bleichard Landſchaden de dato 10. Decembris anno 1613. ſub no. 3. copiam recognitionis über die geſuchte Lehen bey weyland Ferdinando II. de dato 10. Decembris anno 1619. ſub Lit. B. Schreibens an ihn, Piſtorium, von Doctor Oelhafen, ſub dato 1. hujus mit erbietung, ſolches mit einem original zu belegen.

Dicatur Supplicanti: Wann gemelter Camerarius bey Ihro Kayſ. May. ſelbſt gebührendt einkommen wird die gehörige Notturfften in probanti forma beylegen werde, ſolle alsdann weiter Beſcheid erfolgen. Interea conquirantur Acta, ſo in dieſen Lehenſachen vorgangen et dentur ad referendum.

§. 15. Cumulirung verſchidener Geſuche.

In älteren Zeiten wurde, wann man um eine Reichsbelehnung bate, auch wohl allerley anderes mit beygemenget. Z. E.

19. Aug. 1550.

Michael Biſchoue zu Meroburg vmb Belehnung des Stiffts Regalien mit Inſerirung der Perckwerk vnd Müntz. Item vmb Marckt-Freyhait am St. Laurentzen-Tag jerlich zu halten. Item vmb ein gemain Mandat an die Vnderthanen vnd ſonſt in gemain daß Ihne Niemands weder mit ſchrifften noch ſonſt anfechten, vnd daß Ime die Unterthanen gehorſamb ſeyen. Item vmb Inhibition daß Ime Niemand ſeine Vnderthanen beſteüren ſolle, dann er allain. Item vmb Schutz vnd Schirmb.

Seind die Regalien bewilligt in forma. Taxa ſecundum A. Bullum & conſuetudinem ab Imperii Principibus obſervari ſolitam.

Deß-

Deßgleichen die Confirmation. Taxa 50. fl. Schutz vnd Schirmb. fl. 18.

Samt dem Mandat an die Vnderthanen vnd andere, doch dermaßen, daß die Wort, ſo zu Widerwillen Vrſach geben möchten, ausgelaßen werden, vnd ſonderlich die ſo in der begriffnen Notel vnderſtrichen ſeyen, vnd das Mandat in gemain geſtellt, das Ime niemand beſchweren ſolle, In kainerley Weiße.

Das Berckwerck, Müntz vnd Jarmarck belangend, ſoll die ſach an die Kayſ. May. gelangen, mit dem Bedencken, das die Kayſ. May. dieſem wohlverdienten Fürſten Willfaren möchte. Vnd das Wort Bergwerck hinzuſezen, vnd die Müntz- vnd Marckfreyhait durch ſonder Brieflich Vrkund mitthailen möchte.

Der Steüer halben ſoll Bericht von dem Biſchoue genommen werden, wie es von Alters her gehalten worden ſeye.

17. Oct. 1550.

Grave Friderich v. Fürſtenberg vmb Belehnung der ſtück vnd Güeter, ſo weiland ſein Brueder Graf Wilhelm von Fürſtenberg für ſich vnd als Lehenträger ſein Graf Fridrichen zu Lehen empfangen vnd getragen. Deren originalia er ſampt Copien derſelben mit vebergibt. vnd thuet darauf Lehenpflicht.

fl. 18. Confirmatio privilegiorum.

Seind Ime die Originalia wieder zugeſtellt worden.

fl. 50. literæ feudales cum Confirmatione privilegiorum.

fl. 15. literæ feudales cum mero et mixto Imperio.

In neueren Zeiten aber wird bloß etwa, wo es alt-herkommlich iſt, zugleich die Confirmation der Privilegien mit-bewilliget. Man ſehe beſſer unten.

3. Oct. 1651.

Erfurt Stadt, wegen ihrer Reichs-Lehen per Antonium Hildner, petit, weilen über ſein jüngſtes überreichtes memorial nur die renovatio inveſtituræ verwilligt, da er doch auch pro confirmatione privilegiorum angehalten, auch dieſen punctum gewührig zu reſolviren und zu verwilligen.

Fiat.

Den 6. Mart. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: zu Gandersheim Frau Abtißin, Inveſtituræ & Confirmationis Privilegiorum.

1. Fiat petita retraditio &c. Adjuncti ſub Lit. A. Exhibiti de præſ. 16. Sept. a. p.

2. Ponatur die auf den Kayserlichen Reichshofraths-Agenten Matolay ausgestellte Vollmacht ad Acta, &
3. Admittatur nunc derselbe ad Iuramentum. &c.
4. Fiat petita Confirmatio Privilegiorum, cum renovatione Conservatorii auf den Herrn Bischoff Friderich Wilhelm zu Hildesheim und den regierenden Herrn Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg, in forma consueta.

§. 16. Cumulirung verschidener Lehen.

Eben so wenig gehet es an, um die Belehnung mit Thron- und geringeren Lehen zumal zu bitten; sonst gehet es, wie dises belehret.

Veneris 19. Dec. 1758.

Augspurg, Hochstifft, in puncto Investituræ. - - -

- - - 2. So vil die Reichs-Thronlehen anbelanget, fiat Votum ad Imperatorem: So vil aber

3. die zugleich angesuchte Belehnung über die anderweite bißher inne gehabte und besizende mindere vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zu nehmende Reichslehen betrifft, wird der Herr Bischoff und Fürst, als hieher zur Thronlehen-Sache nicht gehörig, mit seinem Gesuch ad separatum, so fort, wegen Blautnhofen und Unterostendorff, Altorff und Sulzschneid, dann Radau und der Strassenvogtey, unter jeder besonderen Rubric derselben in termino duorum mensium specialiter anzurufen, und das gebührende zu beobachten, hiemit angewisen; damit ansonsten, benannter Stücke halber denen Lehenrechten nach zu verfahren, nicht vonnöthen sey.

Was Bayern und Pfalz im Jahr 1771. für eine Abrede genommen haben, daß ihre kleinere Reichslehen nicht besonders empfangen- noch eigene Lehenbriefe darüber ausgestellet- sondern selbige mit unter der Thronbelehnung und dem Hauptlehenbrief begriffen werden mögen, ist schon oben vorgekommen:

Von dem Erfolg aber kann ich nichts melden.

Ja auch in dem Fall, wann Jemand mehrere Thron- oder mehrere kleinere Reichslehen besizet, muß, wie wir erst gehöret haben, wegen eines jeden insbesondere angerufen werden; es seye dann ein anderes von Alters herkommen, oder der Lehenhof dispensire deßwegen.

§. 17. Erscheinen in Person.

Daß, wann ein Reichsvasall ein Thronlehen nicht in eigener Person empfangt, er es entschuldigen müsse, ist bekannt. Z. E.

7. Mart.

7. Mart. 1780.

Würzburg Hochſtifft, pto Inveſtituræ.

Ponatur des Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Würzburg allerunterthänigſte vorläufige eigenhändige Lehensrequiſition, nebſt Entſchuldigung wegen der perſönlichen Erſcheinung, interim ad Acta.

In Sachen: Oldenburg, Herzogthum, Inveſtituræ, reſolvirte der Reichshofrath den 7. Nov. 1775.

Ponatur die von dem Herrn Biſchoffen zu Lübeck und Herzogen zu Holſtein, als Herzogen zu Oldenburg, eingekommene, eigenhändig unterſchribene Lehensrequiſition und Entſchuldigung deſſelben perſönlichen nicht-Erſcheinung in Literis hum. ad Imperatorem d. d. 24. Apr. & præſ. 28. Iul. a. c. ad Acta.

Von anderen Reichslehen aber kann ich folgendes mittheilen; und zwar forderiſt von denen am Ort der Belehnung in Perſon anweſenden Vaſallen, oder deren Vormündern.

„Den 5ten Martii 1716.

In Sachen Fürſt Lichtenſteiniſche Vormundſchafft in puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Vaduz und Schellenberg, hat der (tit.) Herr Walter des Heil. Röm. Reichs Fürſt von Dietrichſtein mit Herrn Grafen von Kaunitz und Rittberg, als Vormundere des Prinzens Joſephs Wenzeslai von Lichtenſtein, den Leheneyd beede in perſona und beede ohne Degen im Reichshofrath abgelegt.“

Lunæ 3. Jun. 1771.

Zu Lichtenſtein Herr Fürſt Joſeph Wenzel pto Inveſtituræ über den Blutbann zu Vaduz und Schellenberg.

1. Wird Impetrantiſcher Herr Fürſt, bey denen bekannten Umſtänden, von perſönlicher Ablegung des Leheneyds diſpenſirt etc.

Daß auch ſo gar bey kleinen Reichslehen bey Abweſenden ſchon darauf gedrungen worden ſeye, die nicht-perſönliche Erſcheinung zu entſchuldigen, werden wir hernach vernehmen.

§. 18. Bevollmächtigte.

Ein Beyſpil, da ein Agnat, als Bevollmächtigter ſeines Vettern, die Belehnung in Perſon empfangen hat, hat man an diſem:

25. Jun. 1550.

Reinhart Graue zu Solms, als Gewalthaber Friderichen Magnus auch Grauen zu Solms, ſeines Vettern, Pitt gedachten ſeinen Vettern das verfallen Schloß Redelhaim, die Schloß vnd Dörf Nidern-Vrſal vnd Halbingsheim, ſambtlich zu verleihen, vnd hat darauf die Lehens-

Pflicht gethan, an ſtatt gedachts ſeines Vettern, in crafft Gewalts, den er von demſelben gehabt, vnd mit vbergeben, vnd ſeind Jme die vorige Lehenbrieue originalia wiederumb zugeſtelt worden.

Von andern hieher einſchlagenden Sachen aber kann ich ſo vil melden:

24. Jan. 1651.

Zu Sachſen-Weimar Herzog Wilhelm vnd Ernſt die Belehnung des von weyland ihres Herrn Bruders Herzog Albrechtens auf ſie verfallten Eiſenachiſchen- auch antheil an den Gülch- Cleu- vnd Bergiſchen Landen betr. ſive agens ipſorum Staiger de pr. 12. hujus, producit ad Decretum de 1. Octobr. anno 1650. copiam ultimæ Inveſtituræ Imperatoris Ferdinandi III. vnd bittet, den Herrn von Rogendorff vnd ihne, Crafft exhibirten Gewalts, benebens auch die Churfürſtl. Sächß. vnd Fürſtl. Sächß. Altenburg. Geuollmechtigte zu der geſamten Hand allergnedigſt zu admittiren vnd zur Belehnung gewiße Zeit zu verordnen.

Per votum ad Cæſarem, es hette ſich zwar gebürt, daß die Herzogen zu Sachſen-Weimar eine abſonderliche anſehentliche ſchickung zur Lehens-Empfängnis an den Kayſ. Hoff abgeordnet hetten: dieweil ſie aber zimblich ruinirt vnd ſich die Lehen-Tax ohne das hoch belaufen werde, als möchtens Ihre Kayſ. May. für dißmal nachſehen, vnd weil nunmehr alle requiſita vorhanden, ſo ſtehe zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſten Belieben, wann ſie zur würcklichen Lehens-Empfängnis tag vnd ſtund benennen wollen.

Im Jahr 1659. wurde an den Biſchoffen zu Freyſingen reſcribirt:

Leopold ꝛc.

Uns iſt aus Dero Lbd. Schreiben vom 13. Octobris nächſthin gehorſamſt referiret worden, welchergeſtalt ſich dieſelbe entſchuldiget, daß Sie zu Folg Unſers jüngſt ergangenen Kaiſerlichen Decrets Ihres anvertrauten Stiffts Freyſing Lehen und Regalien durch eigene Abgeordnete, wegen dermahligen Abgang hiezu nöthigen Miniſtrorum, empfangen zu laſſen verhindert werden, und derowegen zu Verrichtung deſſen Unſern Reichshofrath, Grafen Johann Heinrich Nothhafft, gehorſamſt vorgeſchlagen.

Ob nun zwar ſo wohl Dero Lbd., als andern Vaſallen des Reichs, ihre Lehen und Regalien von Uns als dem Oberhaupt in Perſon ſelbſt zu empfangen gebühret und obgelegen wäre; So haben Wir jedoch Dero Lbd. vor diesmahl ſolcher perſönlichen Erſcheinung entheben, annebens aber allergnädigſt erinnern wollen, daß, weilen es Ihro an Subjectis aus dem Dom-Capitul, oder ſonſten nicht ermanglet; Sie ihres Stiffts

Lehen

Lehen und Regalien von Uns wenigſt durch eigene Abordnung innerhalb zwey Monath, ſo Dero Lbd. darzu hiemit beſtimmet werden, gebührend empfangen laſſen. Dero Wir mit ꝛc. Wien den 13. Dec. 1659.

Ein Reichshofraths-Gutachten und Kayſerliche Reſolution, wegen der Reichsſtändiſchen Lehensgeſandten von 1675. findet ſich in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Band, S. 135. u. f.

Im Jahr 1739. ergienge an den Reichshofrath wegen der Fuldiſchen Belehnung diſes Decret:

„Von der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät Carl des Sechſten, Unſers allergnädigſten Herrns, wegen, Dero würklichen Kaiſerlichen Geheimen Rath, Herrn Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Reichshofraths-Präſidenten; dann auch dem Herrn Anton Grafen von Hardig, Dero Reichshofraths-Vice-Präſidenten, und übrigen Herrn Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen: Es hätten Ihro Kaiſerl. Majeſtät auf des Herrn Fürſtens von Fulda weiters allerunterthänigſtes Anſuchen, und vornehmlich in Anſehung, daß derſelbe bey gegenwärtigen Türcken-Krieg mittelſt extraordinari-Sellung einiger Mannſchafft zum Schutz und Beſten der Chriſtenheit wider den Erbfeind, bey Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem gemeinen Weeſen ſich abſonderlich meritirt gemacht, vor diesmahl, und ohne weitere Conſequenz, mit Herrn Georg Carl Freyherrn von Bebenburg diſpenſiren, und ihn als erſten zu dieſer Reichs-Fürſtlichen Belehnung bevollmächtigten Geſandten allergnädigſt admittiren wollen; Ihre Kaiſerl. Majeſtät verbleiben anbey obbenannten Dero Herrn Reichshofraths-Präſidenten, Vice-Präſidenten und Räthen, mit Kaiſerlichen Gnaden wohl- und gewogen. Signatum Laxenburg unter Allerhöchſt gedacht Ihrer Kayſerl. Majeſtät hervorgedruckten Kaiſerlichen Secret-Inſiegel den dreyzehenden Maii Anno Siebenzehen Hundert, Neun und Dreyßig.

(L. S.)

G. A. Graff von Metſch.

C. F. Freyh. von Glandorff.“

Nach denen neueren Kayſerlichen Wahlcapitulationen aber iſt keine dergleichen Diſpenſation mehr vonnöthen.

In verſchidenen Reichshofräthlichen Concluſis von 1777. werden die zur Belehnung von dem Biſchoffen zu Coſtanz ernannte Geſandte nur: Abgeordnete und die Herzoglich-Oldenburgiſche: Deputirte genannt; ob wir gleich hernach vernehmen werden, daß ſelbſt in Kayſerlichen Reſolutionen auf Reichshofrathsgutachten ſchon im vorigen Jahrhundert der Ausdruck: Geſandte gebraucht worden ſeye.

§. 19.

§. 19. Vollmacht.

Wann eine Belehnung entweder zur geſammten Hand, oder auch ſonſt durch einen Bevollmächtigten, empfangen wird, kann ſich wegen der Vollmachten allerley ereignen; wie folgende Beyſpile erhärten.

11. Mart. 1636.

Schaumburg vnd Efferding Graf vnd Herrſchafften Pluetbahn, Reichslehen, ſive Eraſmus von Starrenberg für ſich vnd im Nahmen deß ganzen Geſchlechts derer von Starrenberg alß Eltiſter vnd Lehentrager ad obitum deß verſtorbenen Paul Jacoben von Starrenberg, petit renovationem Inveſtituræ ſupra dicti feudi. apponit copiam vidimatam deß lezten Lehenbriefs.

Fiat renovatio Inveſtituræ et videatur prius, utrum in renovatione proximæ Inveſtituræ etiam mandatum ab Agnatis fuerit appoſitum, quo caſu etiam nunc petatur.

8. Apr. 1636.

Schaumburg vnd Eferding, Graf- und Herrſchaften Bluetbahn, Reichslehen; ſive Erasmus von Starrenberg für ſich vnd in Nahmen aller von Starrenberg als eltiſter vnd Lehentrager ad nuperum Decretum de dato 11. Martii, producit mandatum ab Agnatis et petit Inveſtituram.

Fiat et admittatur ad Iuramentum.

31. May. 1650.

Zu Waldeck Graf Georg Friderich de præſ. 29. hujus, petit, weil er ſich perſöhnlich alhier befinde e Jhne mit denen Waldeckiſchen Reichslehen zu belehnen, vnd dafern hierzu von ſeinen reſpective Brudern vnd Vettern ſpecial-Vollmachten oder wegen der jüngſt verſtorbenen Grafen vnd Lehentrager Documenta mortis vnd andere requiſita erfordert werden wollen, erbiet er ſich, dieſelbe zu der Kayſ. Reichs-Hof-Canzley mit ehiſtem zu liefern, deßwegen er ſich bey ſeinen Gräflichen Ehren, Worten vnd Glauben ſchrifftlich verreuerſirt haben wolle. apponit ſub A. einen in Cancellaria vidimirten Lehen-Brieff de Anno 1638.

Dem Herrn Grafen anzuzeigen, daß er die behörige Vollmacht von ſeinen Brüdern vnd Vettern, wie auch die Documenta mortis beybringe, alsdann ſolle der Belehnung halben ferner Beſcheid erfolgen.

13. Mart. 1767.

Zu Salm Herr Fürſt Niclas Leopold für ſich und dero Fürſtliche Deſcendenz als Lehenträger der ſämtl. Fürſtl. und Rheingräfl. Herrn Agnaten und Vettern, Inveſtituræ, über den Zoll zu Geißenheim auf den Rhein; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Middelburg ſub præſ. 10. hu-

10. hujus, exhibet in ſatisfactionem Concluſi benig.mi d. d. 22. Dec. a. præt. die abgängigen Lehens-Vollmachten ſämtl. Agnaten et ſupplicat pro clem. admittendo nunc Mandatario ad Iuramentum fidelitatis. appon. num. 4. usque 10. incluſive.

1. Würde ſupplicantiſcher Hr. Fürſt förderſamſt noch die Lehens-Vollmachten deren Gräfl. Gebrüdern des Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach Carl Ludwig Wilhelm Theodor, und wann unter dieſen ſich noch minderjährige befinden ſollten, die gewöhnliche Tutoria deren Vormündern und derſelben gleichmäßige Vollmachten in termino duorum menſium beybringen, ſo erfolget puncto admiſſionis ad Iuramentum fernerer Beſcheid.
2. Ponantur die beygebrachte übrige agnatiſche Lehens-Vollmachten una cum Documento mortis des Grafen Carl Walrad Wilhelm interim ad Acta.

30. Mart. 1767.

Lodroni et Caſtri Romani ſeuda Imperialia concernens, puncto Inveſtiturae; ſive implorantium Comitum à Lodron conſtitutus mandatarius de Muneretti ſub præſ. 18. Aug. anni præt. exhibet hum. requiſitionem feudorum et privilegiorum et ſupplicat pro clem. admiſſione, ad Iuramentum fidelitatis, ac confirmatione privilegiorum nec non renovatione Inveſtiturae: appon. num. 1. usque 18. incluſive.

1. Injungitur ſupplicanti, ut ante omnia varia, quæ adhuc dum deſunt, mandata ſpecialia eorum, qui in ultimis inveſtiturae litteris nominati quoque ſunt, aut ſi demortui, documenta eorum Mortis producat, et an absque liberis maſculis defuncti ſint, quamque feudi partem poſſederint, et quantum de fructibus participaverint, edoceat.
2. Exhibeat quoque Tutorium Maximiliani Septimi, qui mandatum ſuum Tutorio etiam Nepotum ex fratre Antonio nomine ſubſcripſit. Nec non
3. Mandata Antonii et Paridis quibus Ioanni Michaeli fratri ad requirendum loco illorum inveſtituram facultatem tribuerunt.
4. Edoceat pariter, quo titulo Fridericus et Wenceslaus Carolus, et primus quidem inter poſteros Franciſci Antonii, Secundus vero in linea quondam Philippi, nunc inter inveſtiendos compareant, licet eorum nulla in ultimis Inveſtiturae litteris mentio facta fuiſſe appareat.
5. Producat ſimiliter accuratum Schema totius familiæ genealogicum, ex quo colligere liceat, qui ex primo loco inveſtitis, in

quavis linea ex hac vita migraverint, qui vero nunc Comites ſuperſtites ſint,

6. Tandem fideliter exponat, an feudum hocce integrum unus ſolus poſſideat, an vero in plures et quales partes realiter diviſum ſit, et quis unamquamque ex partibus hiſce teneat, eademque fruatur, an autem fructus tantum totius feudi, et in quas partes, ac quomodo inter Condominos dividantur: annexo pariter ex computibus ſex annorum diſtincto rubricarum omnium, nulla cujuscunque Generis ſit, omiſſa, Extractu, genuinam totius comitatus vel partis cujuscunque realiter diviſæ ſummam demonſtrante.

7. De cætero moneatur quoque ſupplicans, ut in debitum obſequium membri ſecundi Concluſi Cæſarei de 20. Martii 1752. expetitam, quoad villam Bagolini vallis Savy informationem, absque ulteriori mora humillime producat.

Atque ad his omnibus plene ſatisfaciendum præfigitur eidem terminus duorum menſium.

13. Apr. 1767.

v. Wallenfels pancto Inveſtituræ über einen Hof zu Sendelbach, ſive implorantiſcher Anwald Edler v. Biſſing ſub præſ. 3. hujus exhibet mandatum ſpeciale ad præſtandum Iuramentum fidelitatis, ſamt übrigen Lehens-Requiſiten, et ſupplicat pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad præſtandum dictum juramentum ac concedenda Inveſtitura. appon. Num. 1. 2. 3. et ult. Concluſum.

1. Würde Implorantiſcher Ernſt Sigmund Ludwig von Wallenfels zuvorderiſt die abgängige Vollmacht ſeines abweſenden Bruders beybringen, als worzu ihm terminus duorum menſium præfigirt wird, ſo ergehet pto admiſſionis ad Iuramentum fernerer Beſcheid. Interim

2. Ponantur reliqua Inveſtituræ requiſita ad acta.

4. May 1767.

Zu Oettingen Herr Fürſt und Grafen pto Inveſtituræ et Confirmationis Privilegiorum, ſive Hochfürſtl. Oetting. Anwaldt von Fernau ſub præſ. 30. Martii nuperi docendo de inſinuato benig. Concluſo lapſoque termino, ſupplicat pro clem. nunc comminato modo, inexpectato Mandato ſpeciali, renovando Inveſtituram. appon. ult. Concluſum. annexo Documento Inſinuationis.

In eadem Hochgräflich Oetting-Oetting- und Oetting-Wallerſteiniſcher Anwaldt Edler von Biſſing ſub dato 30. Ianuarii ejusdem anni exhibet

exhibet die Lehens-Vollmacht, mit angehängter Reſervation, et ſupplicat pro clementiſſima ejusdem acceptatione et ad acta poſitione. appon. Lit. A. usque D. et ult. Concluſum wie auch die Lehens-Vollmacht in duplo.

Idem ſub præſ. eodem überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſ. hodierno, ſamt Bitte: pro clem. ejusdem poſitione ad acta. appon. Concluſum in duplo.

1. Fiat petita retraditio der ex parte der Oettingen Wallerſteiniſchen Vormundſchafft unter dem 30. Ianuarii h. a. zu denen hieſigen Lehens-Acten unmittelbar beygebrachten agnatiſchen Lehens-Vollmacht ad Inveſtituram. Et
2. Detur erſagter Vormundſchafft petitus terminus duorum menſium, um binnen derſelben, daß erſagte Vollmacht dem Hr. Fürſten Aloyſio zu Oettingen-Spielberg, qua Seniori, würcklich zu dem behörigen Gebrauch eingehändiget worden, ad acta zu dociren. Und hätte ſich
3. erſagter Hr. Fürſt, da die erwehnte Vollmacht der am 6. Ianuarii 1746. ausgeſtellten und per concluſum cæſareum am 1. Martii 1759. als zulänglich angenommenen Lehens-Vollmacht ganz gleichförmig eingerichtet iſt, damit zu beruhigen, ſo fort aber dieſe Inveſtitur-Sache ohne Aufenthalt durch ferneres Ordnungsmäßiges Anruffen zur Würcklichkeit zu befördern.

18. May 1767.

Forſtmeiſter von und zu Gelnhaußen Inveſtituræ, über die hintere Burg Gelnhaußen, die Scheuer, den Garten und das Dorf Steinbach, ſamt aller Ober- und Gerechtigkeit, ſive implorantiſcher Anwald v. Fabrice ſub præſ. 28. Aug. anni præt. requirendo feudum, ſupplicat hum. pro clem. impertienda Inveſtitura. appon. Num. 1. 2. et 3.

1. Würden Supplicanten zuvorderiſt eine anderweite, verbeſſerte mit der Clauſula in ihre und Curandi Seele verſehene ſpecial-Lehens-Vollmacht annoch beybringen und zugleich eine ordentliche Beſchreibung und denombrement deren innbenannten Lehen-Stücken ſowohl, als den jährlichen Ertrag hievon, ſamt denen von denen fructibus jurisdictionalibus als Straffen, Bußen, Jagdnuzen und dergleichen, dann von Kauf- Tauſch- Sterb- und Erbfällen jährlich eingehender Gelder gewißenhafft und mit erforderlicher Beſcheinigung, mittelſt Auszug aus denen 10. jährigen Rechnungen, ad acta darthun, worzu terminus duorum menſium anberaumet wird, ſo erfolget fernerer Beſcheid. Et

2. ponatur der beygebrachte leztere Lehenbrief interim ad acta.

18. May 1767.

Forſtmeiſter von und zu Gelnhaußen Inveſtituræ über den Blutbann zu Aufmau; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Fabrice ſub præſ. 28. Aug. anni præt. requirendo feudum ſupplicat hum. pro clem.me impertienda inveſtitura. appon. num. 1. 2. et 3.

1. Würden Supplicanten zuvörderiſt eine andermeite verbeßerte mit der Clauſula in ihre und Curandi Seele verſehene ſpecial-Lehens-Vollmacht annoch beybringen und zugleich præſtanda præſtiren, wozu terminus duorum menſium hiemit anberaumet wird, ſo erfolget ſodann fernerer Beſcheid, et
2. ponatur der beygebrachte leztere Lehenbrief interim ad acta.

18. May 1767.

Forſtmeiſter von und zu Gelnhaußen Inveſtituræ, über das hintere Vorſtamt auf dem Büdinger Wald auch andere Stücke und Güter, ſive implorantiſcher Anwaldt v. Fabrice ſub præſ. 28. Auguſti a. præt. requirendo feudum ſupplicat hum. pro clem.me impertienda Inveſtitura. appon. Lit. A. B. et C.

1. Würden Supplicanten zuförderiſt eine anderweite verbeſſerte mit der Clauſula in ihre und Curandi Seele verſehene ſpecial-Lehens-Vollmacht in termino duorum menſium annoch beybringen, ſo erfolget ſodann fernerer Beſcheid.
2. Ponatur der beygebrachte leztere Lehenbrief interim ad acta. Und nachdeme
3. ex Actis prioribus erſichtlich, wie ſchon von geraumer Zeit die von Forſtmeiſter deren mehreſten in dem Lehenbrief benannten Lehen-Stücken außer dem Beſiz und einigen Genuß ſeyen, wird Supplicanten hiemit ernſtgemeßen aufgetragen, was es mit geſamten in dem Lehenbrief bemerckten Lehen-Stücken auch mit dem des mit vorkommenden hinteren Vorſt-Amts halber bey dem Kayſ. Reichs-Cammer-Gericht anhängig ſeyenden proceſs vor eine Beſchaffenheit habe, und wie weit ſolcher gediehen ſeye, allerunterthänigſt umſtändlich anzuzeigen, idque ſub termino duorum menſium.

4. Jun. 1767.

Zu Heßen-Darmſtadt Herr Landgraf, pto Inveſtituræ, über die Burg Franckenſtein cum appertinentiis; ſive implorantiſcher Anwald Lyncker ſub præſ. 26. May. novis. exhibet mandatum ſpeciale unius Sereniſſimi Agnati, et ſupplicat pro clem. interim ad acta ponendo,

et

et ad producendum adhuc deficiens Mandatum ſpeciale ulteriorem terminum bimeſtrem impertiendo. appon. Lit. E. et F.

1. Ponatur des Herrn Biſchofen zu Augſpurg beygebrachte ſpecial-Vollmacht ad acta.
2. Detur adhuc dem Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmſtadt petitus terminus duorum menſium zu Beybringung der noch abgängigen agnatiſchen ſpecial-Vollmacht ſub priori Comminatione.

19. Oct. 1767.

Zu Heßen-Darmſtadt Herr Landgraf puncto Inveſtiturae, über die Behaußung zu Grebenhaußen, cum appertinentiis; ſive implorantiſcher Anwald Lyncker ſub præſ. 9. hujus ſupplicat hum. pro clem. impertiendo adhuc ulterio termino duorum menſium ad producendum mandatum ſpeciale adhuc deficiens. appon. ult. Concluſum ſub Lit. H.

Würde Herr Landgraf zu Heßen-Darmſtadt entweder beſcheinigt anzeigen, daß er bey Heßen-Homburg die noch abgängige ſpecial-Vollmacht anverlanget habe, ſolche ihm aber verweigert worden, oder die abgängige Homburgiſche Vollmacht beybringen, als wozu demſelben terminus duorum menſium verſtattet wird, ergehet ſodann weitere Kayſ. Verordnung.

19. Oct. 1767.

Zu Heßen-Darmſtadt Herr Landgraf, puncto Inveſtiturae, über die ohnweit Trebur, Geinsheim und Oſtheim gelegene Au, die Moßbacher Au genannt; ſive implorantiſcher Anwaldt Lyncker, ſub præſ. 9. hujus ſupplicat hum. pro clem. impertiendo termino duorum menſium ad producendum Mandatum ſpeciale adhuc deficiens. apponit ultimum Concluſum ſub Lit. H.

Würde Herr Landgraf ꝛc. (wie zuvor.)

10. Mart. 1768.

Zu Heßen-Darmſtadt Herr Landgraf puncto Inveſtiturae über die ohnweit Trebur, Geinßheim und Oſtheim gelegene Au, die Moßbacher Au genannt, cum appertinentiis; ſive implorantiſcher Anwaldt Lyncker ſub præſ. 22. Febr. noviſſ. ſupplicat hum. pro clem. concedendo ulteriori termino duorum menſium ad producendum mandatum ſpeciale adhuc deficiens. appon. ult. Concluſum et adj. ſub ſig. (C.

Nachdeme das Lehen-Geſchäfft bis zu Beylegung der zwiſchen Herrn Landtgrafen zu Heßen-Darmſtadt und Hr. Landtgrafen zu Heßen-Homburg über die formalia der Vollmacht entſtandene Differenz ſich nicht verſchieben laße; Als habe Herr Landtgraf zu Heßen-

Darmſtadt zu Befolgung des Kayſ. Concluſi de 22. Dec. annl præt. die von Homburg eingeſchickte Vollmacht, mit Anzeigung der Puncte, worinne ſolche von der gewöhnlichen Form abweiche, in termino duorum menſium um ſo gewißer einzuſenden und Kayſ. Verfügung zu gewärtigen, als anſonſt comminirter maßen mit ſchärferer Kayſ. Verordnung vorgegangen werden ſolle.

10. Mart. 1768.

Zu Heßen-Darmſtadt Herr Landgraf puncto Inveſtituræ über die Burg Franckenſtein cum appertinentiis; ſive implorantiſcher Anwaldt Lyncker ſub præſ. 22. Febr. novis. ſupplicat humillime pro clem. concedendo ulteriori termino duorum menſium ad producendum mandatum ſpeciale adhuc deficiens. appon. ult. Concluſum et adj. ſub Sig. C.

Nachdeme das Lehen-Geſchäfft ꝛc. (wie zuvor.)

27. Jul. 1767.

Fuchs von Bimbach und Dornheim Freyherr puncto Inveſtituræ, über das Hals-Gericht und Blutbann in dem Schloß und Dorf auch dem Marck Burgpreppach; ſive implorantiſcher Anwald v. Wallau ſub præſ. 23. hujus übergiebt alleruntherthänigſte Folgleiſtung in ſatisfactionem Clem. Concluſi de 18. Maii nuperi ſamt Bitte: pro clem. nunc impertienda Inveſtitura. appon. ult. Concluſum et Lit. B.

In eadem der Kayſerl. Reichs-Hof-Raths-Thürhüter ſub præſ. 21. ejusdem überreichet alleruntherthänigſte Anzeige rite factæ inſinuationis Concluſi Clem. de 18. Maii nuperi ſamt Bitte: pro clem. eandem ad acta ponendo. appon. Sig. ⊙.

1. Ponatur die beygebrachte Lehens-Vollmacht interim ad acta. Et
2. Würde Supplicant zuvorderiſt die behörige Special-Vollmacht des in vorigen Lehen-Briefen mit benannten und mit coinveſtirtem Philipp Fuchs von Bimbach, ſo ſelber noch am Leben, oder im widrigen Fall deßelben documentum Mortis in termino duorum Menſium annoch beybringen, ſo erfolgt fernerer Beſcheid.

Was wegen der Lehenträgerey im Hauſe Hohenlohe in denen Jahren 1764. und 1767. vom Reichshofrath verordnet worden iſt, ſehe man in dem T. Famil. Staatsr. 2. Band, S. 922. u. f.

Dahin gehöret auch diſes:

In Sachen: Zu Hohenlohe Fürſtliches Geſammthaus, pto Inveſtituræ &c. reſolvirte der Reichs-Hofrath den 11. Maj. 1769. unter anderem:

Nachdeme bey denen in hac cauſa & in hocce Poſſeſſorio erlaſſenen

Kay-

Kayſerlichen Verordnungen vom 24. Dec. 1764. und 25. Febr. 1766. nach denen ausdrücklichen Worten derſelben, lediglich der Kayſerlichen Wahlcapitulation Art. 11. nachgegangen worden; als werde dem dermahligen Herrn Seniori auferlegt, die von ſämtlichen Agnaten der von beyden Linien zu unterſchreibende und zu beſiglende Vollmacht, nach dem buchſtäblichen Innhalt, wie ſolche bey der lezteren Belehnung von ſämtlichen damahligen Agnaten unter dem 21. Mart. 1742. ausgeſtellet worden, mit alleiniger Abänderung des Gräflichen Tituls und des dermaligen in manu ſerviente miteinſchlagenden Falles, zu verfaſſen, und denen übrigen Agnaten zur Unterſchrift zuzuſchicken; welche dergeſtalt verfaßte Vollmacht die Herrn Fürſten zu Hohenlohe Waldenburgiſcher Linie ſo gewiß zu unterſchreiben angewiſen werden, als anſonſten, ohne ferneres Zuwarten, denen Lehenrechten gemäß verfahren und der Kayſerliche Reichs-Hoffiſcal excitiret ſeyn ſolle.

Den 19. Dec. 1769. wurde ferner reſolvirt:

1. Nachdeme, bereits erklärter maſſen, lediglich der Kaiſerlichen Wahlcapitulation nachgegangen, mithin all dasjenige, ſo dißfalls verordnet worden, weder dem ein- noch anderen Theil in Anſehung derer annoch in Reviſorio und ſonſten in lite befangenen unerörterten Rechtsſtreitigten zu einigem Vortheil oder Nachtheil gereiche; andurch aber das Belehnungsgeſchäfft nicht aufgehalten werden könne; als werde die beygebrachte auf den Herrn Seniorem ausgeſtellte Vollmacht, ſamt denen Documentis mortis der Herrn Fürſten Ferdinands und Joſephs zu Hohenlohe, ad Acta gelegt, und werde

2. dem dermaligen Herrn Seniori verwiſen, daß er die ihme Waldenburgiſcher Seits zugeſchickte Ertragsurkund des beſchehenen Anfalls zurückgehalten, und

3. ihme, ſo wohl zu deren Beybringung, als zu Exhibirung des lezten Lehenbriefs und ſeiner eigenen noch abgängigen Vollmacht, dann denen Documentis mortis derer ſeit lezter Belehnung verſtorbenen Agnaten Neuenſteiniſcher Linie, und der abgeforderten Specification, was andurch denen übrigen Einkünften zugewachſen, ein Termin von zwey Monathen verſtattet; als im widrigen, reſp. bereits comminirter maſſen, denen Lehenrechten gemäß verfahren, und der Kayſerliche Reichs-Hoffiſcal excitirt ſeyn ſolle, wegen denen noch rückſtändigen Ertrags-Specificationen der beſchehenen Anfälle in der Neuenſteiniſchen Linie aber, zu deren Berichtigung, die Kayſerliche Commißion auf einen benachbarten Reichsſtand, auf Koſten des Herrn Senioris, hiemit erkannt ſeyn und è Cancellaria expediret werden ſolle.

Den

Den 3. Febr. 1777. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Zu Hohenlohe Fürstliches Gesammthaus, Investituræ &c. wieder:

1. Nachdem bey diser Belehnung, bereits öffters erklärter maßen, dem Innhalt der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 11. ohne Nachtheil des ein- oder anderen Theils Gerechtsamen, nachgegangen worden; als hat die Waldenburgischer Seits nachgesuchte Suspensio admissionis ad Iuramentum fidelitatis nicht statt; sed admittatur nunc Supplicantis Mandatarius ad Iuramenti.

2. Sind die Formulæ Iuramenti so wohl, als die Lehenbriefe, lediglich in dessen Verfolg, nach dem buchstäblichen Innhalt der lezteren Belehnung, mit der alleinigen Abänderung einzurichten, daß, statt des Wortes: Grafen, Herren Fürsten, gesezet werden solle.

3. Wird dem Hohenlohe-Neuensteinischen Anwald verwiesen, daß er dem Kayserlichen Taxamt eine von der lezteren Taxamts-Ordnung ganz unterschiedene Quittung zur Unterschrift vorgeleget hat; auch wird derselbe zugleich hiermit angewisen, sich dessen in Zukunft zu enthalten;

4. wie denn auch dem Hohenlohe-Waldenburgischen Mandatario verwiesen wird, daß er die ihme zugeschickte Taxgelder unmittelbar in das Taxamt gelifert hat; wie dann auch ein- und anderes bey künftigen Fällen nicht attendiret- oder daraus eine Folge gezogen werden solle.

13. May 1768.

Wackerische Vetter und Gebrüdere, puncto Investituræ über den Reichslehenbaren ganzen Hof zu Arzlohe, bey dem Heil. Baum gelegen; sive implorantischer Lehens-Anwald Fischer v. Ehrenbach sub præs. 9. hujus, requirendo feudum supplicat hum. pro clementissime Renovationem Investituræ impertiendo. appon. Adjuncta sub Lit. A. B. et C.

Würde Supplicant zuvörderist eine anderweite mit der Clausula in Animam, auch auf die übrig mitbelehnte eingerichtete verbesserte Lehens-Vollmacht beybringen und zugleich wegen des inzwischen erfolgten ledigen Anfalls des verstorbenen Coinvestiti Philipp Conrad Wackers præstanda præstiren, wozu terminus duorum mensium anberaumet wird, so erfolget sodann puncto admissionis ad Iuramentum weitere Kays. Verfügung.

In Sachen: zu Gandersheim Frau Abtißin, Investituræ & Confirmationis Privilegiorum, gabe der Reichshofrath den 4. Oct. 1777. zum Bescheid.

„ 1. Detur petitus terminus duorum mensium zu Beybringung der zu Ablegung des Leheneyds erforderlichen special-Vollmachten.

2. Po-

2. Ponatur interim requiſitio Feudi cum Adjunctis Lit. A. B. & C. ad Acta.“

Den 24. Jun. 1776. wurde die Löwenſtein-Wertheimiſche ſpecial-Lehensvollmacht beym Reichshofrath ad Acta decretirt; hingegen die vorhin beygebrachte retradirt.

Den 16. Oct. 1780. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Solms Fürſt- und Gräfliches Haus, Inveſtituræ, unter anderem:

2. Die noch abgängige Lehensvollmachten ſollen inner zwey Monathen beygebracht werden, unter der Verwarnung, daß anſonſten mit Ausſchlieſſung derjenigen Lehensagnaten, wovon die Vollmachten innerhalb diſer Friſt nicht beygebracht würden, bey der zukünftigen Belehnung fürgeſchritten werden ſolle.

3. Mit Verwerfung des Senioris unzulänglichen Anerbietens und nochmaligen Moderationsgeſuchs detur quoque eidem ex officio terminus duorum menſium zu Erlegung der angeſezten Præſtandorum, unter der Verwarnung, daß er widrigen Falls in die angedrohete pœnam Dupli fällig erkläret ſeyn ſolle.

§. 20. Belehnungserforderniſſe bey Geiſtlichen.

Zur Erläuterung mancher hiebey vorgekommener Umſtände, dienen, über das bereits angeführte, folgende Reichshofraths-Verhandlungen.

6. Jun. 1550.

Thomas Plannta Erwelter vnd Beſtettigter zu Biſchoue zu Chur vberſchikt Gwalt uff Paulſen Appetzhouer Obervogt der Reichenau von der Kayſ. May. In ſeinem nahmen die Regalien zu empfahen.

Iſt noch zur Zeit eingeſtelt.

12. Sept. 1550.

Thomas, erwehlter vnd Beſtettigter zu Biſchoff zu Chur vmb Verleihung ſeiner Regalien, dieweil Jme ohne dieſelben ſeine Vnderthanen nit huldigen wollen.

Nachdem die ſach der Wahl ettwas ſtreitig, will der Kayſ. May. Notturfft erfordern, ſich derhalben zu erkundigen, volgends gegen dem Supplicanten mit gepürlicher Antwort ſich vernehmen zu laßen.

13. Jun. 1635.

Fulda Stifft ſive Franz Johannes Adolphus Electus Abbas Fuldenſis exponit daß er newlich zum Abbten zu Fulda ainmüthiglich erwählt worden, Ob er nun wohl ſolche Wahl Ihr päbſtl. Heiligkeit allergehorſambiſt notificiert, vnd an derſelben Confirmation nit zu zweiflen ſeye,

weil aber wegen Vnſicherheit der ſtraßen, dieſelbe ſo bald nit zu erlangen, petit Ihr May. wollen Ihm deroſelben Kayſ. Indult, deßen ſich in temporalibus zu bedienen, allergnädigſt erthailen.

Es pleibt bey Ihrer Kayſ. May. Reſolution.

10. May 1635.

Bamberg Stifft, ſive Herr Biſchoff Franciſcus daſelbſten ſupplicat pro conceſſione et Inveſtitura ermeltes ſeines Stiffts Regalien et Confirmationem privilegiorum, apponit *copiam vidimatam confirmat: Apoſtolicæ in Cancellaria Imperiali* et ult. Inveſtituræ in prædeceſſorem ſuum vom 9. Septbr. 1624.

Ihr May. zu erinnern, demnach die Requiſita dieſer Belehnung alle vorhanden, alß werde deroſelben haimbgeſtelt, wann Sie dem Herrn Biſchouen zur Inveſtitur zuelaßen wöllen.

30. Dec. 1635.

Johanniter Orden ſive Herr Hartmann Erwehlter Obriſter Maiſter, per Doctorem Johann Marcktorfer als ſeinen hierzue requirirten Mandatarium, exponit, welchergeſtalt Er nach Ableiben des vorigen Johanitmaiſters Johan Friderichen durch den Großmaiſter zu Malta zu der dignitet bemelten Maiſterthumbs erhebt, vnd Jme die Regierung in deſſelben Namen anbefohlen worden. Petit weilen Er wegen jezigen Kriegs-Weſens vnd andere auch Leibsverhinderungen die Regalien vnd Reichslehen von Ihr Kayſ. May. zu rechter Zeit nit empfangen könte, es wolten Ihre Kayſ. May. Ihme ein Indult hierzue erthailen vnd die gewöhnliche Jahrsfriſt, dauon allberait ein ziemliche Zeit werde verfloſſen ſein, zum wenigſten auf 6. Monath zu prorogiren. Gemelter Marcktorffer apponit litteras Originales dicti Principis.

Wann der ſupplicirende Mandatarius ſich gebührendt legitimiren vnd die Confirmation vom Großmaiſter zu Malta vnd andere Requiſita würdt beybringen; ſo ſoll alßdann ferner Beſchaidt erfolgen. Et interim detur Recognitio.

25. Aug. 1636.

Johanniter-Orden; ſive deßen erwelter Meiſter Hartmann von der Thon per Mandatarium ſuum Doctorem Johann Marckhdorfer ad nuperum Decretum de 30. Octobris Anni 1635. producit Bullam Magiſtralem ſuper prioratu Alemanniæ et documentum Mortis, mit Bitt, weilen Ihme noch zur Zeit nicht müglich, die Regalia zu empfangen, Ihr Kayſ. May. geruheten, demſelben ain Indultum auf ain Jahr lang zu erthailen.

Detur Indultum ad 6. menſes.

13. Aug.

13. Aug. 1647.

Zu Baſel, Biſchoff; ſive Beat Albrecht Erwehlter Biſchoff zu Baſel ſub præſ. 9. hujus, notificat mortem ſui anteceſſoris, ſo den 29. Novembris erfolgt vnd daß er durch ordentliche vnd einmüthige Wahl an ſtatt ſeiner beruffen worden, worauf er auch die gewöhnliche confirmation begehrt habe, in deren Erwartung Er aber ſeiner Schuldigkeit zu ſein erachtet, die von Ihr Kayſ. May. vnd dem Heiligen Reich zu Lehen rührende Regalien vnd Weltlichkeiten, wie auch confirmationem privilegiorum allerunterthänigſt zu ſuchen.

Dicatur Domino Supplicanti, daß, wann Er die Päbſtliche Confirmation der Gebühr nach einreichen werde, ſolle alsdann darauf ergehen, was recht iſt.

4. Jul. 1648.

Zu Baſel Erwöhlter Biſchoff Beat. Albrecht de dato Delſperg den 9. Aprilis et præſ. 16. Iunii jüngſthin, petit das ihme hieuor verliehene Indultum vnd den darinnen geſezten termin noch auf etliche Zeit zu erſtrecken.

Detur novus terminus quatuor menſium et injungatur ipſi denuo, ut interim procuret confirmationem ſedis Apoſtolicæ.

25. Sept. 1648.

Fuldiſche Fürſtl. Reichslehen; ſive Herr Joachim Erwehlter Abbt daſelbſten, de dato Fuldt den 31. Iulii et præſ. 23. Aug. jüngſthin beziehet ſich auf ſeine an Ihr Kayſ. May. vorige anmeldung, nachdem er auf Abſterben ſeines nechſten Vorfahrers weylandt Abbten Herrn Herrmann Georgen, ſo den 25. Jan. 1644. verſchieden, zu einem Abbten erwehlet worden, gethon hat, vnd weillen er ſich immittelſt pro Confirmatione S. Pontificis bewerben habe mießen, auch dieſelbe allberait erhalten, als bittet er ihme die Belehnung erfolgen zu laßen, Apponit ſeinen Gewalt auf H. Hugonen von Halbey Freyherrn vnd Doctorem Lucam Stupanum de dato 31. Iulii nechſthin, Item vidimatam copiam confirmationis pontificiæ de dato pridie Nonas Maii 1647. et commendatias ejusdem ſedis ad Imperatorem de eodem dato in vidimata copia et originali et petit ſibi originale reſtitui.

Ihr Kayſ. May. loco voti gehorſamſt zu erinnern, weilen alle zu dieſer Belehnung gehörige requiſita vorhanden, als ſtehe bey Ihrer May. allergnedigſten Belieben, denen Gewalthabern zu Empfahung der Lehen vnd Regalien Tag vnd Stundt zu benennen in puncto reſtitutionis.

Lectum coram Sac. Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 19. Oct.

20. 1648. et Concluſum den Gewalttragern, Mittwochen den 21. Octobr. 1648. zu Empfahung der Lehen anzukünden.

20. Oct. 1648.

Brixen Biſtumb ſive Antonius Biſchoff daſelbſten per Matthiam Dolln Canonicum zu Preßlaw vnd Kayſ. Caplan ſub præſ. hodierno bittet nach nunmehr erlangten Päbſtl. Confirmation Ihn mit ſeines Stiffts Regalien vnd Weltlichkeiten zu belehnen, vnd ſeinen Gewalttragern hierzu tag vnd Stundt zu benennen. Benebens aber in Anſehung des Stiffts äußeriſten Armuth die gewöhnliche Lehen-Gelter, wo nit ganz nachzuſehen, doch umb ein merckliches zu moderiren. Apponit ſub A. ein Original-Schreiben ahn Ihr Kayſ. May. von beſagtem Biſchoff, darinnen Er ſelbſt vmb die Belehnung anſucht ſub B. Gewalt auf obbenannten Dolln ſub C. Copiam Inveſtituræ per Notarium publicum recognitam et collatam ſub D.

Dicatur Mandatario, daß er die Päbſtl. Confirmation in Originali beybringe vnd wann ſolches geſchehen, auch der Gewalt auf den von Halbweil gleichfalls produciret worden: Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati, Reichs-Hof-Rath habe zwar der gebettenen Belehnung halben kein Bedenckhen, daß aber dem Herrn Biſchoff die Lehengelter zu Bezahlung der Erb-Aemter ſollen nachgeſehen oder geringert werden, darzu könne Reichs-Hofrath nicht rathen; Weilen der Herr Biſchoff in ſo armſeligen Standt, wie Er angebe, nit begriffen, auch ſolches bey andern eine böſe Conſequenz veruhrſachen würde.

15. Apr. 1649.

Johanniter-Orden, ſive Herr Landgraf Friderich zu Heßen per Doctorem Gans ſub pr. 19. huj. berichtet, was geſtalt er auf tödlichen Hintritt des geweſten Johanniter-Meiſters des von Dhaun einhelliglich zum Johanniter-Meiſter erwehlet worden, auch darüber bereits die Päbſtl. Confirmation erhalten. Wann nun ihme obliegen thue, von Ihr Kayſ. May. die Reichs-Regalien zu erſuchen, maſſen aus beyliegendtem ihme Doctori Gans zugeſchickten Befelch (ſo aber doch nit vorhanden) beſchehe, Hingegen bey jezigen ſo beſchwerlichen Zeiten vndt wegen kundbarer ruinirung der Landen, die mittel zu Empfahung der Lehen nit vorhanden, als bittet Er ihme ein gewöhnliches Indultum auf zwey Jahr zu ertheillen.

Dicatur Mandatario, ut apponat den in dem memorial zu legitimierung ſeiner Perſohn angezogenen Befelch, alsdann ſoll ferner Beſcheid ergehen.

4. Nov.

4. Nov. 1649.

Bamberg Biſtumb ſive Philipp Valentin Voyt von Rineckh vnd Henrich Herzfeldt beeder Rechten Doctor als Gevollmächtigte Ihrer Fürſtl. Gnaden Herrn Melchior Otthen Biſchoffen daſelbſt ſub præſ. 29. Octobris jüngſthin, bitten allerunterthänigſt, nachdeme Hochged. Ihre Fürſtl. Gnaden wegen deren jezigen ſchweren Läufften ihre Regalia vnd Weltlichkeit obbemeltes Stiffts perſöhnlich, wie ſie gern gewollt, nit empfangen mögen; vnd Ihr Kayſ. May. dieſelben deßwegen beraits allergnädigſt vor entſchuldigt genommen, auch ſich erbotten, dieſelben ermelten Regalien vnd Confirmirung der Privilegien auf vorgehende production der gewöhnlichen requiſiten vnd notturfften wiederfahren zu laßen, daß Ihr Kayſ. May. nunmehr nach der bey deroſelben Reichs-Hof-Raths-Canzley vollzogener production angeregter requiſitorum ihnen Gevollmächtigten Bambergiſchen Räthen zu würcklicher Empfahung mehrgedachter Regalien auch Confirmirung der Privilegien einen Ihrer Kayſ. May. gefällig-gelegſamen Tag vnd Stund præfigirn laßen wollen.

Ihr Kayſ. May. loco voti gehorſambiſt zu erinnern: Reichs-Hofrath habe wegen der producirten requiſiten ſonſten kein Bedencken: allein, weilen die Vollmacht ſich auf ihre der Geſandten inſtruction referiren; als hielte Reichs-Hof-Rath gehorſambiſt vor billich, vnd zu vermeydung gefährlichen Eingangs vor nöthig, daß den Geſandten auferlegt werde, einen vidimirten Extract ſolcher ihrer inſtruction, ſo vil zu dieſem actu gehört, zu edirn. Vnd möchte alsdann Ihr Kayſ. May. zu der Belehnung gewißen Tag vnd Stundt benennen.

Et conquirantur interim etiam Credentiales in Cancellaria, et videatur ſimul, ob die leztere Inveſtitur in vidimata copia beygelegt, wo nit, ſo möchte den Geſandten (obſchon das Concept derſelben bey der Canzley ſich befindet) gleichmeßig eine vidimirte copiam gedachter Inveſtitur beyzulegen auferlegt werden.

10. Jan. 1650.

Johanniter-Ordens-Meiſterthumb in Deutſchland ſive in Nahm Nahmen Ihrer Fürſtl. Gnaden Landgraff Friderich zu Heßen, als Obriſten Meiſters beſagten Ordens in Teutſchland Melchior Gans ſub præſ. 18. May jüngſthin, bringt vor, was maßen gedachter Herr Landgraf am 3. Iulii 1648. in Coadjutorem perpetuum beſagten Meiſterthumbs cum futura ſucceſſione aufgenommen, von Ihrer Heyl. Vrbano Octavo et Innocentio X. darbey beſtettigt, vnd nachdem weyland Herr Hartmann ſein Anteceſſor zeitlichen Tods verfahren, Herr Wilhelm Hermann von

Metternich die Posſeſs für ihme Herrn Landgrafen angetretten, deſſen er auch von dem Herrn Großmeiſter zu Maltha befelcht geweſen, weilen nun nach verfloſſener Zeit der Indulten Ihr Fürſtl. Gnaden die Lehen zu empfangen begehrn vnd ſelbſt perſöhnlich zu erſcheinen verhindert worden, ſo hetten ſie Herrn Joſepho Grafen Rabatta ſelbigen Ordens-Mitglied vnd dann ihme Melchior Gans genugſamen Gewalt aufgetragen, welchem nach er Gewalttrager vmb die Lehen bittet vnd zu Leiſtung der ſchuldigkeit ſich hingegen erbietet. apponit num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Ihrer Kayſ. May. loco voti zu erinnern, nachdem die gewöhnliche requiſita vorhanden, als habe Reichs-Hof-Rath wegen dieſer Belehnung kein Bedencken und ſtehet bey Euer Kayſ. May. Gewalttragern Zeit vnd Stund zur Lehens-Empfängnis allergnädigſt zu benennen.

*

Lectum coram Sacra Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 14. Iulii 1651. vnd von demſelben geſchloßen worden, vor dißmahl den Grafen Joſephen Rabatta, weilen er ein Ordens-Mitglied, zu Empfahung der Lehen zu admittiren, hinführo aber ad notam zu nehmen, daß weder Ihrer Kayſ. May. eigener Hof-Diener oder Miniſtri, noch auch einige Landes-Mitglider zu Empfahung dergleichen Reichslehen admittirt, ſondern denen inveſtiendis angezeigt werde, daß, wann ſie die Lehen ſelbſt perſöhnlich zu empfahen, rechtmeßiger vnd erheblicher befundener Vrſachen willen verhindert würden, ſie ſolche wenigſt dem Herkommen gemeß durch eigene derentwegen an dem Kayſ. Hof abgeordnete Geſandten empfangen ſollen, et in ſpecie dicatur hoc dem von Roggendorf, welcher die Lehen für Herrn Pfalzgrafen von Simmern zu empfangen beuollmechtigt ſein ſolle.

7. Oct. 1650.

Zu Cölln Churfürſt Maximilian Heinrich, de dato Bonn den 20. Sept. et præſ. 4. hujus, dicit, Ihr Kayſ. May. würden aus ſeinem jüngſten Schreiben den traurigen Todtfall ſeines Hr. Vettern vnd nechſten Vorfahrers des Churfürſten zu Cölln verſtanden haben, vnd ſintemahlen dardurch die adminiſtration des Erzſtifft vnd Churfürſtenthumb Cölln, ſo wohl der Stiffter Hildesheim, Lüttig vnd Berchtesgaden, vermittelſt ordentlicher Wahl, Päbſtlicher Confirmation vnd Ihrer Kayſ. May. allergnädigſter approbation auf ihme gefallen vnd dahero mit von Ihrer Kayſ. May. als höchſten weltl. Oberhaupt, darüber die Regalia vnd Weltlichkeiten zu empfahen, ſolches aber jezt in der Geſchwindigkeit

zu

zu geſchehen nit müglich, als bittet er indultum adminiſtrandi auf eine gewiſſe Ihrer Kayſ. May. allergnädigſt beliebige Friſt zu ertheilen.

Dicatur Sac. Cæſ. Majeſtati, weil dieſes Herrn Wahl zu beſagten Erz- vnd Stifftern nit allein von Ihrer Päbſtl. Heil. confirmirt, ſondern auch von Ihrer Kayſ. May. allergnädigſt approbirt, ſo hette Reichs-Hof-Rath wegen des gebettenen Indulti kein Bedencken, allein were Herkommens vnd nöthig, daß die Päbſtl. Confirmation in forma authentica producirt werde. Stellt demnach zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſten Gefallen, ob ſie ſolche production vorher begehren, oder aber auch unerwartet derſelben Ihrer Churfürſtl. Durchlt. das gebettene Indultum ertheilen, ihr nochmals condoliren, vnd darauf per recepiſſe gnädigſt beantworten wollen, es folge aber das Indultum gleich alsbald oder hernach, ſo ſeye doch Herr Churfürſt ſchuldig, die Päbſtl. Confirmation mit nechſtem einzuſchicken.

16. Jan. 1651.

Coſtniz erwehlter Biſchoff Franciſcus Joannes ſive Sebaſtianus Bilgerinn Zweyer von Euebach vnd Doctor Ganß ſub præſ. 29. Decembris nechſthin, dicunt, daß ſie von dem Herrn Biſchoffen geuollmechtigt, in Ihrer Fürſtl. Gnaden Nahmen die Regalien vnd Weltlichkeiten des Stiffts Coſtniz vnd des Gotteshauß Reichenau, ſo von Ihrer Kayſ. May. vnd dem Reich zu Lehen rühren, alleruntherthänigſt zu requiriren vnd zu empfangen, Pitten demnach, ſolche Lehen Ihnen wegen des Herrn Biſchoffs allergnädigſt zuuerleihen, auch die habende privilegia zu confirmiren. Apponit ſub no. 1. die Vollmacht, ſub no. 2. ein vidimus des Lehenbrieffs von weyland Kayſer Ferdinando vnd ſub no. 3. der Lehenbrieff veber Reichenau auch von Kayſer Ferdinando 2. ſub no. 4. ein vidimus confirmationis privilegiorum veber das Stifft Coſtanz, ſub no. 5. ein vidimus confirmationis privilegii des Biſchofs zu Coſtanz vnd Abten zu Reichenau für die ausländiſche Gericht.

In eadem ermelter Zweyer de præſ. 15. huj. dicit, er vernehme, daß die Belehnung ſich an deme ſtoßen wolle, weilen das inſtrumentum electionis et Confirmationis Pontificiæ, welches der Coſtanziſche Thumb-Dechant Papus hiebeuor eingeliefert ſich nit finden wolle vnd verlegt ſeyn müße, Erbietet ſich, ſolche Bullam, wie er es wohl thun könne vnd ihme bekanndt, daß das Original an ſeinem Ort ſeye, durch vidimirte Abſchrifft ehiſt wieder einzuſchicken, mit Bitt, ihme als Gewalttragern die Lehen allergnädigſt zu verleihen.

Dicatur Sac. Cæſ. Majeſtati loco voti, daß ſich dieſe Bulla Pontificia

ficia bey der Reichs-Canzley noch nicht befinde, aber so ull Nachricht von dem lateiniſchen Regiſtratore vorhanden ſeye, daß er ſelbige zu ſeinen Handen empfangen und zur teutſchen Reichs-Canzley eingeſchickt habe, weilen nun ſonſten alle andere requiſita beygebracht vnd der Herr Biſchoff dieſes Abgangs ex alieno facto nit entgelten könne, als were Reichs-Hof-Rath der gehorſambiſten Meinung, Ihrer Kayſ. May. möchten die Gewalthaber gegen des Obriſten Zweyer erbieten zur Belehnung allergnädigſt verſtatten, vnd demſelben hierzu nach dero allergnädigſten Wohlgefallen einen gelegenen Tag beſtimmen und benennen laßen.

2. Dicatur Mandatariis, daß ſie die beygelegte Inveſtitur vnd Privilegia dem Herkommen gemes in der Reichs-Canzley vidimiren laßen.

21. Aug. 1651.

Zu Münſter Herr Biſchoff Chriſtoph Bernhardt in literis ad Imperatorem de dato 30. Iunii, præſ. 12. hujus, agit gratias, daß Ihr Kayſ. May. Ihme dero Kayſ. recommendatitias in negotio confirmationis nacher Rom mitgetheilt, et dicit, daß die Confirmation nunmehr ertheilt worden, weilen es denn an deme, daß ſich Ihre Fürſtl. Gnaden zu der Lehens-Empfahung der Regalien ſollen einſtellen, ſo mögten ſie wünſchen, daß Sie Ihre allergehorſamſte Schuldigkeit in perſona verrichten vnd dasjenig, was ſich dißfalls zu thun gebührt, bey Ihrer Mt. ſelbſt in Unterthänigkeit ablegen könnten, nachdem ſich aber Ihr anuertrauter Stifft wegen der mit Schwediſchen, Heßiſchen vnd Oraniſchen Völckern noch beſezten drey Veſtungen Vechta, Coßfeld vnd Beuegern noch in ſchweren Kriegs-Contributions-Laſt befende, darzu die neue Unruhe in der Nehe entſtanden, würden Sie wider ihren Willen verhindert, Ihre allergehorſamſte Schuldigkeit in eigner Perſon abzulegen, hetten dahero ihren Thumb-Capitularn vnd Rath Wilhelm von Fürſtenberg vnnd Geörg Melchior Ganß der Rechten Doctor conſtituirt, in ihren Nahmen dieſen actum zu verrichten, Pitten Ihr Kayſ. May. wollen Ihro die regalia verleihen vnd ſelbige ihre Gewalttragere zu der Lehens-Empfahung allergnädigſt zuzulaſſen.

In eadem Wilhelm von Fürſtenberg vnd Geörg Melchior Ganß der Rechten Doctorn ſub præſ. 12. hujus, wiederholen Ihrer Fürſtl. Durchl. eingewendte Entſchuldigung, warumb dieſelbe in perſona nicht erſcheinen können, vnd bitten Ihre Kayſ. May. wollen Ihrer Fürſtl. Gnaden die Regalia vnd Weltlichkeit verleihen vnd ſie in Krafft beygelegten Gewalts zu der Lehens-Empfahung und Ablegung der gewöhnlichen Lehens-Pflicht

zulaſ-

zulaßen, ſo dann bitten ſie, daß bey Ausfertigung des Lehenbrieffs die uralte Reichs-Burggrafſchafft Stromberg, wie auch die Herrſchafft Borckeloe vnnd Wedde vnnd dann noch etliche wenige annotata ſub n. 5. dem Lehenbrief in ſpecie mit mögen inſerirt werden ex cauſis in memoriali et appoſita informatione in facto ſuper Borkeloe deductis. Apponunt ſub no. 1. 2. 3. 4. 5. et 6. ſub no. 1. breve Apoſtolicum ſuper facta confirmatione ad Cæſarem, in originali ſub no. 2. ejusdem brevis autenticam copiam, ſub no. 3. copiam authenticam confirmationis pontificiæ, ſub no. 4. Gewalt auf ihre Perſohnen, ſub no. 5. copiam ultimæ inveſtituræ in Cancellaria Imperiali aulica collationatam, ſub no. 6. concept, wie die gebettene ſtückh in dem Lehenbrieff einzutragen.

Per votum ad Cæſarem, daß, ſo viel die gebettene Inveſtitur anlangt, Reichs-Hofrath dabey kein Bedencken habe, weilen die gehörige requiſita vorhanden, ſtünde zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſtem Belieben, Tag vnd Zeit zu der Belehnung zu beſtimmen.

Wegen Einruckung Stromberg vnd Borckloe in dem Lehenbrieff, weilen die Räthe differenter Meinung ſeyen, repræſententur Cæſari beeder Theil bedencken.

Im vebrigen, ſo viel des Herrn Biſchoffen fernere poſtulata anlangen, wirds bey der Form des alten Lehenbrieffs gelaßen.

*

Ihrer Kayſ. May. den 27. Sept. an. 1651. im geheimen Rath vorgebracht vnd von deroſelben geſchloßen worden, denen Gewalttragern den 4. hujus zu Empfahung der Lehen zu beſtimmen, im übrigen wie Reichs-Hof-Rath gerathen.

28. Aug. 1651.

Münſteriſche Lehen und regalia, legitur Votum Domini Referentis, warumb er nochmalen der Meinung, daß dem Herrn Biſchoffen mit Einruckung vnd inſertion beeder Graf- und Herrſchafften Stromberg vnd Borckloe in dem Lehenbrieff zu gratificiren ſey.

Concluſum per majora, daß aus denen in voto angeführten Vrſachen beede Herrſchafften Stromberg vnd Borkloe dem Lehenbrief zu inſeriren ſeye. Jedoch cum clauſula: ſavo jure tertii ſive cujuscunque.

24. Aug. 1651.

Zu Paderborn Herr Biſchoff Dietrich Adolph in literis ad Cæſarem de dato 29. Juny et præſ. 12. Aug. agit gratias, daß Ihr Kayſ. May. Ihme bis dato mit einem Indulto adminiſtrandi verſehen, berichtet, daß der Päbſtl. Heyl. Confirmation über die vorgangene Wahl nun-

mehro eingelangt vnd ob ſich wohl Se. Fürſtl. Gnaden ſchuldig erkennen, ſelbſt in perſona bey Ihrer Kayſ. May. ſich einzuſtellen, vnd die regalia zu empfangen, daß jedoch die ihrem anvertrauten Stifft noch obliegende ſchwere Kriegslaſt der Heßiſchen Aſſecurations-Guarniſon vnd der Ends beſorgende fernere Kriegs-Ungelegenheit daran verhinderlich ſeye, daß Ihre Fürſtl. Gnaden Ihrer Kayſ. May. ſelbſt allerunterthänigſt nit aufwarten können, Pitten ſich des nit Erſcheinens halben für entſchuldigt zu halten vnd Ihre Geuollmächtigte Gewalttragere zu der Lehens-Empfahung vnd Ablegung der Lehen-Pflichten zuzulaßen.

In eadem Georg Melchior Ganß ſub præſ. 12. Aug. ſimiliter exponit, daß die Bullæ confirmationis pontificiæ veber Ihrer Fürſtl. Gnaden Wahl einkommen, wiederholt Ihrer Fürſtl. Gnaden eingewendte entſchuldigung, warumb ſich dieſelbe in perſona nit einſtellen können, mit Bitt, ſolche entſchuldigung anzunehmen, und weilen Ihre Fürſtl. Gn. den Fürſtl. Münſteriſchen Abgeſandten Wilhelmen von Fürſtenberg und ihme Ganß zu der Lehens-Empfahung conſtituirt vnd Gewalt aufgetragen. Als bittet Er, Ihre Kayſ. May. wollen Ihre Fürſtl. Gnaden mit den Regalien vnd Weltlichkeiten allergnädigſt belehnen vnd Sie Gewaltträger in Krafft Gewals zu der Lehens-Empfahung vnd Ablegung der gewöhnlichen Lehens-Pflicht zulaßen, Apponit ſub no. 1. 2. 3. 4. vnd 5. ſub no. 1. authenticam copiam confirmationis pontificiæ; ſub No. 2. Breve apoſtolicum ad Cæſarem in originali ſuper dicta confirmatione, ſub No. 3. ejusdem Brevis authenticam copiam. ſub No. 4. Gewalt auf den v. Fürſtenberg vnd Ihme Ganß. Sub No. 5. prioris inveſtituræ copiam in Cancellaria Imperiali aulica collationatam.

Ihre Kayſ. May. loco voti zu erinnern, Reichs-Hof-Rath habe wegen der producirten requiſiten kein Bedencken, und mögten Ihre May. denen Gewalttragern zur Belehnung gewißen Tag vnd ſtundt benennen. Et dicatur dem von Fürſtenberg, daß er das Anbringen mit unterſchreibe.

*

Lectum coram S. Majeſtate Cæſarea in Conſilio ſecreto 20. Auguſti et ab Eadem concluſum, denen Gewalttragern den 23. ejusdem zu Empfahung der Lehen zu beſtimmen.

16. May. 1651.

Zu Baſel Biſtumb, ſive Herr Johann Franz als Erwehlter Biſchoff daſelbſt, de dato den 10. Octobr. nechſthin vnd præſ. 10. hujus, notificat, was maßen ihme nach Abſterben weyl. Hr. Beat Albrechten Biſchoffen daſelbſt durch ordentliche Wahl des Dohmb-Capituls die biſchöff-

biſchöffliche Würde aufgeladen worden, worauf ihme obliege, bey der Päbſtl. Heyl. dero gnädigſte Confirmation zu ſuchen, vnd alsdann wegen gewöhnlicher Wieder-Empfahung der Regalien bey Ihr Kayſerl. May. wiederumb anzumelden. Bitten immittelſt um ein indultum vnd daß Ihr Kayſ. Mayt. das Stifft in beſter gnädigſter recommendation halten wollen.

Dicatur Supplicanti, wann er das inſtrumentum electionis in forma authentica werde beybringen, daß alsdann wegen des gebettenen indulti ferner Beſcheid erfolgen werde.

18. Apr. 1652.

Zu Baſel neuerwählter Biſchoff Johann Franz cujus nomine Doctor Hegelin ſub præſ. 19. et 26. Martii, replicat ad concluſum de 16. Novembr. anni præteriti et dicit, daß, bey Ertheilung der von den vorigen Biſchöffen gebettener Indulten das documentum electionis beyzulegen nie begehrt worden, zudeme ſo habe ſein Herr Principal das Original bereits nach Rom geſchickt. Bittet demnach ſeinem vorigen Begehren, wegen Ertheilung des indulti, allergnädigſt zu deferiren.

Bleibt bey vorigem Beſcheid.

19. Jun. 1653.

Zu Baſel Biſchof Johann Franz per litteras de dato 12. May et pr. 12. hujus transmittit bullam hortatoriam Pontificiam ad Suam Majeſtatem ſuper proviſione dicti Epiſcopatus et dicit tametſi libenter etiam Regalia ſua more ſolito jam recepiſſet, impediri tamen ob defectum expenſarum et mediorum ex calamitate publica Epiſcopatus et ſubditorum, et petit, ſe, Epiſcopatum et ſubditos ſuos pro commendatis haberi.

Dicatur dem Fürſtl. Baſel. Abgeſandten, wann Ihr Fürſtl. Gnaden die confirmationem Apoſtolicam in originali vel vidimata copia auch beybringen werden, ſo ſolle alsdann weiter erfolgen, was recht iſt.

Belangend 2. deßelben Entſchuldigung, ob zwar Ihr Kayſ. May. dieſelbe nit allerdings vor erheblich befinden, ſonderlich, weilen er ſeine Geſandten in loco hat, ſo wollen Sie doch dem Herrn Biſchofen noch 3. Monath zu Empfahung ihrer Regalien hiemit beſtimmet haben.

19. Apr. 1652.

Zu Freyſingen, Biſtumb; ſive des neu erwehlten Hrn. Biſchoffs Albrecht Sigmunds Herzogen in Bayern Abgeordneter Hanß Georg Freyherr von Buch ſub pr. 18. hujus, notificat den Todtfall des vorigen

Herrn Biſchoffs Veit Adams und die würckliche Antretung bemeltes jezigen Herrn Biſchoffs, et petit nomine ſeines Herrn Principalen ihme die Regalia, Reichslehen, Hoch- und Weltlichkeiten neben der Confirmation der Privilegien zu ertheilen. Offerirt ſich hergegen die gewöhnliche Lehens-Pflicht und reliqua præſtanda zu præſtiren, und abzulegen, auch innerhalb 4. Wochen das abgehende Documentum mortis zu produciren. Apponit ein requiſitions-Schreiben von ſeinem Herrn Principaln und ſub num. 1. 2. 3. die Päbſtl. Bullam ſeiner Coadjutori, cum futura ſucceſſione, ſodann ein Original-Gewalt und den leztern Original-Lehenbrief.

Dicatur Ihr Kayſ. May. loco voti: daß Erſtlich bey dieſer Lehensrequiſition das gewöhnliche Päbſtl. requiſitions-Breve, wie auch das Documentum mortis zwar ermangle, auch die original-Vollmacht dem alten gewöhnlichen Stylo nit allerdings gemeß; ſondern an ſtatt der Wort: (Lehen-Pflicht und Eyd) das: (gewöhnliche Eyd der Treuheit) geſezt worden: Jedoch ſeye Reichs-Hof-Rath der gehorſamſten Meinung, Ihr Kayſ. May. möchten derentwegen die Belehnung nit aufhalten, ſondern dem Supplicanten dero allergnädigſtem Belieben nach Tag und Stund benennen, jedoch diß alles gegen einen vorhergehenden revers, daß er oberwehnte drey defectus innerhalb drey oder vier Monath zu Erſezung der Acten unfehlbarlich einbringe.

Lectum coram Sac. Cæſ. Maj. in conſilio ſecr. et ab Eadem concluſum, wie gerathen, und ſolle dem Abgeſandten der 11. dieſes Monaths May zu Empfahung der Lehen angeſezt und notificirt werden. 7. May. 1652.

6. Jun. 1652.

Stabulenſis Abbatia; ſive Ihr Fürſtl. Gn. Herr Wilmhelm Abt zu Stablo per literas de dato 5. May et pr. 4. hujus, referiren ſich auf die am 27. Febr. An. 1651. producirte Päbſtl. Bullas und Inſtrumentum præſtiti juramenti coram Nuntio Apoſtolico wegen der nach Abſterben Ihrer Churfürſtl. Durchlt. zu Cölln, Herzogen Ferdinand zu Bayern auf ihn als geweſten Coadjutorem kommenen Succeſſion gedachten Fürſtlichen Stiffts Stabel, bedanckt ſich der biß anhero verliehenen Adminiſtration und indulti, und entſchuldigt ſich mit ſeinem hohen Alter und noch währenden üblen Zuſtand des Stiffts, daß er die Lehens-Regalia in Perſon, wie er gern gewollt, hätte nicht empfangen können, habe derowegen ſeine Vollmacht, ſolche in ſeinem Nahmen zu empfangen,

gen, auf Herrn Graf Ernſt von Merode und Georg Melchior von Ganß ertheilt, und bittet, dieſelbe zu Ablegung der gewöhnlichen Lehen-Pflicht allergnädigſt kommen zu laßen, apponit mandatum procuratorium de dato 5. May.

Ihr Kayſ. May. loco voti gehorſamſt zu erinnern, weilen die requiſita theils vor dieſem und theils anjezo zur Canzley eingeliefert worden, als habe Reichs-Hof-Rath wider diß Anſuchen kein Bedencken, und wird Ihr Kayſ. May. gnädigſt anheim geſtellt, wann ſie den Gewalttragern Tag und Stund zur Lehen-Empfängnis benennen wollen.

Lunæ 18. Dec. 1759.

Zu Corvey Herr Fürſt und Abt, pto Inveſtituræ &c.

1. Ponantur Literæ hum. des Herrn Fürſten Abten, zuſammt der demſelben in Originali beyliegenden Päbſtlichen Beſtättigungsbulle, ad Acta.
2. Detur eidem petitus terminus bimeſtris, zu Beybringung und Beobachtung der übrigen Lehenserforderniſſen.

Als der Pabſt einen Biſchoff zu Trient ernannte, und diſer um die Reichsbelehnung anſuchte, erfolgte diſes:

Veneris 1. Jun. 1764.

Trient, Stifft, pto Inveſtituræ.

1. Ponatur des Herrn Biſchoffen und Fürſten eigenhändige Lehensmuthung, ſamt dem in forma conſueta beygebrachten leztern Lehenbrieff, der erforderlichen Vollmacht und der Bulla notificatoria, ad Acta; &
3. Würde ſupplicantiſchen Herrn Fürſtens Bevollmächtigter die noch übrige abgängige, zu diſem Lehensgeſchäfft erforderliche Requiſita, als nemlich das Documentum mortis und die *Bullam nominationis & proviſionis Pontificiæ* in originali, zuforderiſt in termino duorum menſium beybringen; ſo erfolget demnächſt fernere obriſtlehenherrliche Verordnung.

Den 13. Oct. 1780. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Trient Herr Biſchoff, Inveſtituræ: „Wird dem Herrn Fürſt-Biſchoffen hiemit ex officio aufgegeben, nicht nur ꝛc. dem bereits am 17. Oct. 1777. gegebenen Vorbeſcheid vollſtändiges Genügen zu leiſten, ſondern ſich auch wegen deſſen bißheriger Unterlaſſung gebührend zu verantworten.“

Lunæ 18. Aug. 1766.

Zu Buchau Stifft, puncto Inveſtituræ über den Blutbann in dem Schloß und Dorf Straßburg, ſive Implorantiſcher Frauen Mariä Ca-

rolinâ, Fürſtin und Abbtißin des Kayſerlichen freyen weltlichen Stiffts Buchau, gebohrener Gräfin zu Königsegg-Rothenfels Anwald von Middelburg, ſub præſ. 11. huj. requirendo Feudum, ſupplicat hum. pro clem. renovanda Inveſtituram & admittendo Mandatario ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. A. & B.

Würde Implorant zuforderiſt eine verbeſſerte, geziemendere, dem vormaligen Stylo gemäſſere, und auf die allerunterthänigſte Entſchuldigung der perſönlichen nicht-Erſcheinung halber mit gerichtete anderweite Lehensvollmacht beybringen, (worzu terminus duorum menſium hiemit anberaumet wird,) erfolget weiterer Beſcheid.

Jovis 27. Nov. 1766.

Zu Buchau Stifft, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Straßburg, ſive die Frau Fürſtin und Abbtißin zu Buchau Charlotte ſub dato 9. & præſ. 30. Sept. nup. überreichet per à Middelburg allerdemüthigſtes Entſchuldigungs-Schreiben ad Concluſum de 18. Aug. nup. - - -

1. Ponantur der Frau Fürſtin und Abbtißin Literæ hum. de præſ. 30. Sept. a. c. ad Acta: Es werden aber Derſelben zugleich ihres theils ohnanſtändig- theils gegen ſelbſtiges Wiſſen und Eingeſtändniß gemachte Einwendungen gegen lezthinig-Kayſerliche Verordnung hiermit verwieſen etc.

Veneris 20. Mart. 1767.

Freyſingen Hochſtifft puncto Inveſtituræ.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſ. Mayt. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt approbiret, und werden denen Bevollmächtigten Tag und Stunde zur Belehnung benennen laſſen.

Martis 7. Aprilis 1767.

Freyſingen Hochſtifft Inveſtituræ; ſive Hochſtifft Freyſingiſcher Anwaldt von Middelburg ſub præſ. eodem ſupplicat hum.me pro clementiſſime retradendis originalibus Inſtrumenti Electionis et Bullæ Pontificiæ confirmationis ſub præſ. 17. Martii nup. ſeparatim exhibitis et ad acta retinendis Copiis vidimatis jam productis.

Fiat petita retraditio documentorum originalium Electionis et Confirmationis.

Lunæ 30. Mart. 1767.

Zu Paderborn Herr Biſchoff und Fürſt puncto Inveſtituræ; ſive Hochſtifft Paderborniſcher Anwaldt v. Middelburg ſub præſ. 28. Novem-

vembris anni præteriti ſupplicat humillime pro clementiſſime impertiendo termino bimeſtri, ad producendum producenda.

In eadem Herr Wilhelm Anton Biſchoff und Fürſt zu Paderborn ſub dato 14. Novembris anni præteriti et præſentato 16. hujus überreichet per de Middelburg allerunterthänigſte Entſchuldigung der verhinderten perſöhnlichen Erſcheinung ſamt Bitte: pro clem.me eandem pro ſufficienti acceptando, et Ablegatum ad juramentum fidelitatis admittendo.

In eadem Freyherr Joſeph von Beroldingen ſub præſ. 16. hujus producit per à Middelburg ſämtliche requiſita Inveſtituræ mit Bitte: pro clem.me admittendo ad præſtandum Iuramentum fidelitatis coram throno cæſareo. appon. Lit. A. B. C. D. E. F. et G.

In eadem implorantiſcher Anwaldt von Middelburg ſub præſ. eodem exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de præſent. ſupradicto et producit Bullam Pontificiam confirmationis in originali juncto humillimo petito: pro clem. me ſumta Inſpectione retradendo eandem. Nebſt beyverwahrter bulla Pontificia Confirmationis in originali.

Idem ſub præſ. 27. hujus übergibt allerunterthänigſte Anzeige und Beſcheinigung im Tax-Amt gepflogener Richtigkeit mit Bitte: pro clem.me nunc admittendo ablegatum ad Iuramentum Inveſtituræ coram throno Cæſareo. appon. Lit. H.

1.mo Ponatur des Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Paderborn in litteris hum.mis ad Imperatorem de dato 14. Novembris anni elapſi et præſentato 16. Martii anni currentis beſchehene allerunterthänigſte Entſchuldigung der perſöhnlichen Nicht-Erſcheinung, ad acta, et

2.do Fiat votum ad Suam ſacram cæſaream Majeſtatem, quod legitur et approbatur.

Jovis 2. Aprilis 1767.

Zu Paderborn Herr Biſchoff und Fürſt puncto Inveſtituræ.

Publicatur reſolutio cæſarea.

Ihro Kayſ. Mayt. haben Dero gehorſamſten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allergnädigſt beſtättigt, und werden in Verfolg deßen dem Fürſtlich-Paderborniſchen Bevollmächtigten Tag und Stund allergnädigſt benennen.

Lunæ 4. May 1767.

Paderborn Hochſtifft, Inveſtituræ; ſive Hochſtifft Paderborniſcher Anwald von Middelburg ſub præſ. 27. Aprilis nuperi, ſupplicat pro clem.

clem.me retradendo originali Bullæ pontificiæ confirmationis ſub præſ. 16. Martii nuperi ſeparatim exhibito et ad acta retinenda Copia vidimata jam producta.

Fiat petita retraditio originalis retenta copia vidimata apud acta.

6. Apr. 1767.

Chur Stifft puncto Inveſtituræ; ſive implorantiſcher Anwald v. Klerf, ſub præſ. 8. Aug. anni præt. überreichet allerunterthänigſt vorläufige Lehens-Requiſition ſamt Bitte: pro clem. hancce interim acceptando, et ad ſolennem inveſtituræ Requiſitionem terminum bimeſtrem concedendo, deſuper Extractum Protocolli loco Recognitionis, gratioſiſſime impertiendo.

In eadem der Herr Johann Anton, Biſchoff zu Chur, ſub dato 5. Aug. anni præt. et pr. 23. Martii noviſſimi, überreichet per eundem à Klerf allerunterthänigſte Lehens-Muthung, über die Regalien, Weltlichkeiten und Hoheiten Dero Stiffts Chur, ſamt Bitte, pro clem. renovando Inveſtituram à perſonali comparitione diſpenſando et mandatum ad præſtandum Iuramentum fidelitatis admittendo.

Idem Anwald v. Klerf, ſub præſ. eodem überreichet allerunterthänigſt das Fürſtl. Churiſche Lehens-Requiſitions-Schreiben, ſamt Bitte: pro poſitione ad acta. appon. Lit. B.

Idem ſub præſ. eodem legitimando ſe ad acta ſupplicat pro clem. eandem ad acta regiſtrando. appon. Lit. A.

Idem ſub præſ. 24. ejusdem überreichet allerunterthänigſt den leztern Kayſ. Lehenbrief und Beſcheinigung der vollſtändig abgeführten Lehens-Gebührniſſen ſamt Bitte: pro clem. decernenda poſitione ad acta. appon. Lit. C. et D.

In eadem der Hochfürſtl. Curiſche Lehens-Bevollmächtigte Joſeph Franz Biſchof zu Tempe, Graf von Gondola ſub præſ. 3. hujus exhibet allerunterthänigſt die Hochfürſtl. Curiſche Lehens-Vollmacht, et ſupplicat pro clem. nunc productis omnibus requiſitis Inveſtituræ Plenipotentiarium ad Inveſtituram et Iuramentum fidelitatis admittendo. appon. Lit. E.

1. Ponatur des Herrn Fürſten und Biſchofen eigenhändiges allerunterthänigſtes Lehens- Anſuchungs- und Entſchuldigungs-Schreiben cum reliquis requiſitis ad acta.
2. Fiat votum ad Sacram Cæſaream Majeſtatem quod legitur et approbatur.

10. Apr. 1767.

Chur, Stifft puncto Inveſtituræ.

Publi-

Publicatur reſolutio cæſarea.

Kayſ. May. haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret, und werden dem Bevollmächtigten Tag und Stund benennen.

1. Febr. 1768.

Stabulenſis Dominus Princeps et Abbas puncto Inveſtituræ, ſive Dominus Jacobus Abbas Monaſteriorum Stabulenſis et Malmundarienſis, ſub dato 25. Iun. et præſ. 22. Dec. anni præt. requirendo feudum, ſupplicat hum.me pro clem. renovanda Inveſtitura ac impertienda confirmatione privilegiorum.

In eadem Implorantis Mandatarius v. Wallau ſub præſ. 26. Ianuarii novis. producendo Requiſita Inveſtituræ, ſupplicat pro clem. decernenda illorum poſitione ad acta et concedendo alio termino ad producenda reliqua requiſita. appon. Lit. A. B. C. D. et E.

1. Ponantur humillimæ Litteræ Domini Abbatis principis nec non producta Bulla originalis Pontificia confirmatoria una cum Documento Mortis ultimi ejusdem Anteceſſoris ut et exhibitæ ultimæ inveſtiturarum litteræ ad acta.
2. Detur petitus Terminus ad producendum deficiens adhuc requiſitum reliquum et quidem duorum Menſium.

In Sachen: Sallmansweyler, Gotteshaus, Inveſtituræ, über die hohe Maleſiz- und Forſtliche Jurisdiction, gabe der Reichshofrath den 6. Dec. 1779. zum Beſcheid:

1. Ponantur die beygebrachte Lehensrequiſita ad Acta, und, würde ſo fort
2. Pars ſupplicans das Inſtrumentum Electionis behörig produciren; ſo folget alsdann puncto petitæ admiſſionis ad Iuramentum fernere Kayſerliche Verordnung.

§. 21. Und bey Weltlichen.

Was nun auch die weltliche Reichslehenleute anbelangt; ſo geben folgende Schlüſſe des Reichshofraths der Sache kundigen, zumalen in Vergleichung der älteren und neueren Zeiten, Gelegenheit zu allerley Anmerkungen.

12. Jan. 1634.

Steinfurt, Reichslehen ſive Arnold Jobſt von Bentheimb berichtet Ihr May. den Todtfahl ſeiner dreyen Brüeder vnd daß jüngſthin Graf Wilhelmb Henrich als geweſter Beſitzer berührter Grafſchafft aus dieſer Welt abgeſchieden, vndt alſo ſolche Grafſchaft auf Ihne devolvirt

worden, bittet derowegen vmb Belehnung. Apponit copiam prioris investiturae vom 14. Martii Anno 1622. et mandatum in Joannem Sternberg.

Apponat documentum mortis et scribatur Domino Episcopo Osnaburgensi pro informatione.

20. Mart. 1634.

Waldeck Herrschafft sive Wilhelmb von Maxelrein inhærendo ultimo Concluso ut scilicet legitimet suam personam ad dictum dominium de præs. 17. Martii ao. 1633. exhibet attestationem electoris Bavariae daß er der Zeit der Elteste des geschlechts derer von Maxelrein sey, et petit sibi concedi regalia pertinentia ad dictum dominium sive feudum.

Fiat investitura.

26. Aug. 1636.

Fechenpach vnd Reistenhausen Reichslehen; sive Wolffs Albrecht Rüdt von Pettighaimb vnd Colenberg, pro se et nomine tutorio beeder seiner verstorbenen Brieder Valentin Henrichs vnd Pangratii Christophori hinderlaßener Erben, denunciat mortem seines Vettern Johansen Rüdenß von Callenberg vnd Pettigheim vnd weil auf denselben obbemelte Reichslehen vngezweifelt gefallen, nach deßen Tod aber auf Jhme vnd gemelt seiner beeder Brüder, Kinder vnd Erben propter lineam finitam verstammet; als bittet Er Jhme diese Lehen vnd andere im Lehenbrief specificirte stuckh vnd Reichslehen zu uerleihen. Excusat moram, warumben vorgedachter Johann sich der Investitur halben nit anmelden können. Apponit ab A. usque I. inclusive.

Würdt der Supplicant seine qualification, daß Er à communi stipite herkomme, beypringen, vnd benebens das tutorium vnd andere requisita beylegen, so erfolgt ferner waß recht ist.

6. Sept. 1649.

Fugger Graf Johann Franz in duobus memorialibus sub præs. 30. Augusti nechsthin, per Ehrenreich Harrer, petit renovationem investiturae über den Forst vnd Wildbahn zu Babenhausen vnd dann das Dorff-Gericht zu Döferdingen. Apponit duas copias vidimatas der vorigen Lehenbriefen vnd dann einen Gewalt auf den Harrer.

1. Dicatur Supplicanti, ut informet, warumben er anjezo die Lehen auf sich allein begehre, da doch in vorigen Lehenbriefen viel andere mitbenännte Grafen einkommen.
2. Wer vnd wie viel von den vorigen Mit-Investirten gestorben; Ob selbige mannliche Erben hinterlaßen, vnd wie solche heißen?

23. Aug.

23. Aug. 1650.

Sirgenſtein Hanß Geörg ſub præſ. 24. July, dicit daß ihme vnd ſeinem Vettern, weiland Hanß Jacoben Freyherrn von Stain zu Vdenweiler nachgelaßenen Erben die drey Theil des Guets Glatt, ſo der Obriſt Alexander von Neuneck per ſub- et obreptionem auf ſich allein ausgebetten gehabt, wiederumb reſtituirt worden, Petit, weil der Blutbann von Ihrer Kayſ. May. vnd dem Reich zu Lehen rühret, Ihme vnd ſeinen Vettern damit zu belehnen, immittelſt aber einen requiſitions-Schein zu ertheilen. Apponit ſub A. ſeinen vnd ſub B. des von Stain Gewald von Doctor Ganßen.

Dicatur Supplicanti, daß er ein atteſtatum allegatæ reſtitutionis ſamt andern Lehens-requiſiten beybringe, ſolle alsdann weiter Beſcheid erfolgen.

17. Mart. 1651.

Piſtorius Ieremias ſub præſ. hodierno, dicit, daß er von unterſchiedlichen Lehen wegen, albereit die Tax bezahlt, wegen anderer aber, daß er ſolche von dem ſeinigen bezahlen wolle, hiemit caviren thue, aber Bedenckens habe, das Geld vorher weiter heraus zu geben, weilen hernach die Ausfertigung der Lehenbriff nit erfolge vnd er deßwegen bey den Partheyen in Verdacht käme, als wann die mora bey ihm geweſen, Pittet derowegen vnd inſonderheit aber vmb der Vrſachen willen, daß er die Cräfften nit hab, offt aufzuwarten, gegen dieſer offerirten Caution zur Inveſtitur aller in memoriali ſowohl bezahlt- als unbezahlter Lehen auf einmahl zu admittiren. apponit formulam juramenti.

Admittatur ad juramentum gegen dieſen Erbieten vnd in Anſehung des Supplicanten hohen Alters vnd Vnpäßlichkeit, jedoch, daß ihme keiner aus den ſpecificirten Lehenbriefen ausgefolgt werde, er habe dann zuuor dieſelbe alle bezahlt.

23. Jun. 1653.

Pfinzing Carl, uxorio et curatorio nomine ſeines Weibs Eleonoræ geborne Scheurlin, exponit de præſ. 27. May, daß nach Abſterben ſeines Schwehers weyland Sebaſtian Scheurl, das Reichslehen Gut und Siz zum Gintersbühl ſamt 22. Morgen Weldt 4. Tagwerck und 3. Viertel Wißmadt und ungefehr 3. Viertel eines Morgen Holz per diviſionem auf ſein Weib kommen, petit, ihne eo nomine damit zu belehnen. Apponit ſub A. ultimam inveſtituram et ſub B. documentum mortis.

Wann ſich der Supplicant zu dieſem Lehen gebührend legitimiren werde, folgt alsdann weiter Beſcheidt.

21. Apr. 1654.

Pfalz-Neuburg; ſive Ihrer Durchl. Gevollmächtigte zur Lehen-Empfängnis ſub præſ. hodierno, bitten im Nahmen Hochgedacht Ihrer Durchlt. nach Abſterben Deroſelben Hr. Vatters für ſich und Dero Mannliche Leibes-Erben, auch in caſum deficientiæ Herzog Chriſtian Auguſtum und Herzog Philipſen beede Pfalzgrafen, auch folgends andern Agnaten dieſer Lini um Belehnung über die Reichslehen des Fürſtenthums Neuburg.

Idem Gevollmächtigte, nemlich Hr. Wolfgang Graf zu Oettingen und Franz Gieß in alio memoriali ſub eodem præſ. exhibent ihre Vollmacht.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, daß dieſe Vollmacht zu der gebettenen Lehen-Empfängniß richtig und zwar die Vollmachten obgedachter beeder Pfalzgrafen zu Sulzbach, wie auch die leztere Inveſtitur und das Documentum mortis ermangele und vermög Protocolls die Lehen von dem verſtorbenen Herrn Pfalzgrafen bey Ihrer Kayſ. May. Regierung nit empfangen worden. Alldieweilen aber der ſupplicirende Hr. Pfalzgraf der Primogenitus und regierende Landsfürſt ſeye, ſo könne wegen gemelter ermanglenden Gewalte die geſuchte Inveſtitur nit aufgehalten werden, wie ingleichen die leztere Inveſtitur aus der Reichs-Canzley, immaßen den Pfalz-Neuburgiſchen Gevollmächtigten dißfalls auferlegt werden möchte, alsbald erſezt, und das documentum mortis ad compiendum acta hernach eingeſchickt werde. Was auch die Urſach geweſen, warum der vorige Hr. Pfalzgraf die Lehen nit gemuthet, das ſeye Ihr Kayſ. May. aus der Differenz zwiſchen ihme und Chur-Bayern ohne das ſelbſten bekannt; wäre alſo Reichs-Hof-Rath der unterthänigſten Meinung, daß die Pfalz-Neuburgiſche Gevollmächtigte zur Belehnung admittirt und denſelben nach Ihrer Kayſ. May. allergn. Belieben hierzu Tag und Stund angeſezt werden möchte.

24. Aug. 1651.

Pfalz-Neuburgiſche Belehnung; ſive nomine Herrn Pfalzgrafen Chriſtiani Auguſti (zu Sulzbach) Andreas Neumann de præſentato 22. Jun. hujus anni, wiederholt ſeine vorige oblation ratione ſimultaneæ inveſtituræ vnd bittet ihme zu præjudiz, bey dieſer Belehnungsſach dem Herkommen zuwider nichts vorgehen zu laßen.

Idem ſub præſ. 21. July nechſthin, repetendo priora, petit, weil Se. Fürſtl. Gnaden der Geſandtſchafft halber von Pfalz-Neuburg auf beſchehenes Anlangen noch kein nachricht zukommen, ratione der erforderten

ten Vollmachten vnd was ſonſt dem Herkommen gemeß, die Gebühr ad notam nehmen zu laßen.

Ad acta.

Jovis 15. Dec. 1757.

Nürnberg, Statt, puncto Inveſtiturae, über die ehemahls Kühndorffiſche und Waldſtromeriſche, hernach Geißkofleriſche und Nothhafftiſche, leztens aber Fezeriſche Reichslehen ꝛc.

Mit Verwerfung des Implorantiſchen unerheblichen Vorbringen, wird demſelben hiemit auferlegt, auch den Ertrag derer in Subfeudum gereichten Lehenſtücke beyzubringen; worauf ſo dann fernere Kayſerliche Entſchlieſſung erfolgen wird.

Lunae 1. Dec. 1766.

Ebner von Eſchenbach, puncto Inveſtiturae über einen halben Hof in Vogts-Reichenbach, zwey Gütlein und eine Sölden in Dombach, und ein Gütlein in Neuhof, ſive der bevollmächtigte Lehensanwald Noll ſub præſ. 1. Aug. nup. übergibt allerunterthänigſtes Anlangen, ſamt Bitte, pro clem. renovando Inveſtituram, admittendoque ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. C. & D.

1. Würde Supplicant zuforderiſt, welchen Antheil der ohne männliche Leibes-Lehenserben verſtorbene Jobſt Wilhelm Ebner von Eſchenbach an denen Lehenſtücken gehabt, und was mithin ihme Supplicanten, und denen übrigen Theilhabern, zugewachſen, ſo wie auch den wahren Ertrag ſolcher Lehen, in Zeit zweyer Monathen glaubwürdig anzeigen und beſcheinigen, folget alsdann fernerer Beſcheid.
2. Injungatur quoque Imploranti, daß derſelbe, zwiſchen wem ein jedes diſer Reichslehenbaren Gütlein, Hof und Sölden, eigentlich gelegen, wie ſich deren dermalen Afterbeſizere nennen, wie vil und welche Grundſtücke zu jedem derſelben gehörig, wo und zwiſchen welchen Anreinern jedes derſelben befindlich, und wie deren Meß beſchaffen, was davon abgerichtet werde, auch welche ſonſtige Rechte und Nuzungen denenſelben ankleben, und ein zeitlicher Lehensbeſizer zu exerciren und davon zu genieſſen habe, in der nemlichen zweymonathlichen Friſt umſtändlich anzeigen ſolle.

19. Jan. 1767.

Ulm Reichs-Stadt puncto Inveſtiturae über die, im Nahmen der Beßtereriſchen Familie, beſizende Zehenden und Sölden im Dorf Jungingen, ſive Aeltere, Burgermeiſter und Rath zu Ulm ſub dato 17. Decembr. anni præteriti et præſentato 13. hujus überreichen per Moll,

allerunterthänigſte Anzeige erfolgten Todes-Falls des beſtellten Lehenträgers, Heinrich Friderich Beßerers zu Thalfingen, ſamt Bitte: ſtatt deßen den neu beſtellten Lehenträger Chriſtoph Heinrich Beßerer von Thalfingen, allermildeſt auf- und anzunehmen, ſeiner perſöhnlichen Erſcheinung allerhuldreicheſt zu diſpenſiren, und an ſtatt ſeiner, dem bevollmächtigten Subſtituto, ſothanes Reichslehen allergnädigſt zu verleyhen. appon. Lit. A. B. C. et D.

1. Würde Supplicant vor allen Dingen eine von der Reichs- oder Churfürſtlich-Maynziſchen Canzley vidimirte Copey des lezteren Lehen-Briefes ad Acta bringen, ſo ergehet alsdann fernere Kayßerliche Reſolution. Interim
2. Ponantur reliqua Requiſita Inveſtituræ annoch ad Acta.

5. Febr. 1767.

Volckamer von Kirchen Sittenbach Inveſtituræ über 4. Tagwerck Wieſen beym untern Galgenhof; ſive implorantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 10. Novembris an. præt. überreichet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 9. 7bris nuperi ſamt Bitte: pro clem. nunc ad Iuramentum fidelitatis admittendo. appon. Lit. D. E. et F.

Idem ſub præſ. 7. Ianuar. noviſſimi exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibita de præſ. 18. Auguſti et 10. 9br. an. præt. et ſupplicat pro clem. nunc admittendo ad præſtandum Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. G. et H.

Würde Supplicans annoch weiters glaubhafft, und wie er es erforderlichen Falls mit einem Cörperlichen Eid zu beſtärcken vermögte, bemercken, was die zu dieſem Reichslehen gehörige angegebene jährliche Früchten-Erträgniſſen zu Geld angeſchlagen betragen, auch was noch etwa ſonſten die angeführte Unterthanen an Zinßen, auch dem Herkommen nach an Kaufs-Veränderung und Sterb-Handlohn zu geben verbunden ſeyen, als wozu demſelben eine Friſt von Zwey Monathen anberaumet wird, ſo erfolget darauf nach Befinden fernere Kayſ. Verordnung.

5. Febr. 1767.

Volckamer von Kirchenſittenbach, Inveſtituræ, über die drey Reichslehenbare Bauren-Höfe zu Etzelſchwind, ſive Implorantiſcher Anwaldt von Fabrice ſub præſ. 10. Novbr. anni præteriti überreichet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 9. Septembris nuperi ſamt Bitte: pro clem. nunc admittendo ad Iuramentum fidelitatis. appon. num. 4. 5. et 6.

Idem

Idem ſub præſ. 7. Ianuarii noviſſ. exhibet allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibita de præſ. 18. Aug. et 10. Novembris anni præt. et ſupplicat, pro clem. nunc admittendo ad præſtandum Iuramentum fidelitatis. appon. num. 7. et 8.

Würde Supplicans annoch ꝛc. (wie zuvor.)

16. Mart. 1767.

v. Greiffenclau puncto Inveſtituræ, über den Burg-Fried, das Schloß und Dorf Guntheim; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Fernau ſub præſ. 12. hujus überreichet allerunterthänigſte Befolgung des Höchſtvenerirlichen Concluſi vom 9. 7bris anni pr. ſamt Bitte: pro clem. nunc Mandatarium ad præſtandum fidelitatis juramentum admittendo. appon. ult. Concluſum ac adj. ſub Lit. H. I. et K.

1. Würden Supplicanten eine anderweite in behöriger Form eingerichtete mit Zehenjährigen Rechnungs-Extracten verſehene Deſignation des jährl. Ertrags ſämtl. in dem leztern Lehen-Brief ſpecificirten Lehen-Stücke annoch beybringen, nicht minder, worinnen eigentlich die in erſtgedachten leztern Lehenbrief angeführte Rechten, Nuzen, Gefällen und Zugehörungen beſtehen, und was ſelbe insgeſamt jährlich eintragen, legaliter anzeigen, als worzu ihnen terminus von zwey Monathen unter der Commination anberaumet wird, daß widrigens auf ihre Köſten mittelſt einer eigenen Commiſſion eine Unterſuchung über das Lehen angeſtellet werden ſolle, ſo ergehet ſodann weitere Kayſ. Reſolution.
2. Ponantur die fernerweit beygebrachte Lehens-requiſiten interim ad Acta.

16. Mart. 1767.

v. Greiffenclau Freyherren puncto Inveſtituræ, über einige Gefälle zu Wellſtein; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Fernau ſub pr. 12. hujus überreichet allerunterthänigſte Befolgung des höchſtvenerirlichen Concluſi vom 9. Septembris a. præt. ſamt Bitte: pro clem. nunc Mandatarium ad præſtandum fidelitatis juramentum admittendo. appon. ult. Concluſum adjunctaque ſub Lit. H. I. et K.

1. Würden Supplicanten zuvörderſt eine anderweite in gehöriger Form eingerichtete mit Zehenjährigen Rechnungs-Extracten verſehene Deſignation des jährlichen Ertrags ſämtl. in dem leztern Lehen-Briefe ſpecificirten Lehen-Stücke annoch beybringen, als wozu ihnen terminus von zwey Monathen unter der Commination anberaumt wird, daß widrigens auf ihre Köſten mittelſt einer eigenen Commiſ-

ſion

sion eine Untersuchung über das Lehen ausgestellet werden solle, so ergehet sodann weitere Kayſ. Resolution.

2. Ponantur die fernerweit beygebrachte Lehens-Requisiten interim ad Acta.

1. Jun. 1767.

v. Greifenclau, Freyherrn, puncto Investituræ, über einige Gefälle zu Wollstein, sive implorantischer Anwald v. Fernau sub præs. 18. May novis. exhibet allerunterthänigste Befolgung des höchstverehrlichen Concluſi de 6. Martii nuperi et supplicat pro clem. nunc admittendo Mandatarium ad præstandum fidelitatis juramentum. Appon. Lit. A, B. et C.

1. Würden Supplicanten zuvorderist præstanda præstiren, wozu ihnen terminus duorum mensium anberaumet wird, so ergehet sodann puncto admissionis ad juramentum fernere Kayſ. Resolution.
2. Injungatur demselben ratione der abgängigen Lehen-Stücke den bereits per Concluſum Cæſ. de 24. Mart. 1733. abgeforderten in dem implorantischen Exhibito de præs. 13. Februarii anni elapsi angezogenen, aber noch nicht ad Acta gekommenen allerunterthänigsten Untersuchungs-Bericht nunmehro beyzubringen, zugleich aber auch die eigentlichen dermaligen Besizer obbesagter abgängigen Lehen-Stücke glaubhafft anzuzeigen.
3. Ponantur die fernerweit beygebrachte Lehens-Requisita ad Acta.

26. Mart. 1767.

ab *Arcu* Comites puncto Investituræ; sive impetrantium mandatarius de Fier, sub præsent. hodierno exhibet mandatum speciale ad jurandum Comitis Caroli Friderici Joannis una cum documento mortis Patris sui Petri Antonii et supplicat humillime pro clem.me cum horum positione ad acta, nunc decernendo admissionem ad juramentum. appon. Lit. M. et N. nec non ultimum Concluſum.

Absolvitur relatio et Concluſum.

1. Ponantur ulteriora Investituræ requisita ad acta et si
2. Supplicantes præstanda præstiterint sequetur puncto admissionis ad luramentum ulterior resolutio cæsarea. Cum vero
3. ex hucusque productis mandatis specialibus, nec non allatis Documentis mortis appareat, quod diversi coinvestiti in Annis 1751. 57. et 58. demortui fuerint, quin, prout tamen decuisset, de illorum decessu ulla Notitia ad Sacram Suam Cæsaream Majestatem hum. delata, aut ulla requisitio feudi ab illorum succeſſo-

ceſſoribus interpoſita fuiſſet; hæc vero omnia juri feudali et inde enaſcenti obligatione Vaſallitiæ omnino repugnent.

Hinc injungitur Supplicantibus, ut impoſterum, quandocunque aliquis ex coinveſtitis relictis liberis deceſſerit, iſte legitimum intra tempus conſuetam inveſtituræ renovationem humiliter petere ſub pœnis jure feudali ſtatutis haud intermittat: quoties vero quispiam ex coinveſtitis improlis ex hac vita migraverit, ii, quibus ſucceſſio in relictis poſſeſſionibus feudi obvenire poſſet, eundem intra terminum, et ſub iisdem pœnis ad Sacræ Cæſ. Majeſtatis Notitiam eo, quo par eſt, obſequio deferant.

18. May 1767.

ab Arcu Comites, puncto Inveſtituræ; ſive Impetrantium mandatarius de Fier ſub præſ. 14. hujus exhibet ſubmiſſimam expoſitionem ad Concluſum Cæſ. de 26. Mart. nuperi, juncto Documento mortis Emanuelis Comitis et ſupplicat hum. pro clem. cum hujus ad acta poſitione, nunc Impetrantes liberando, non tantum à Laudemio præſtando, ſed et potius, ſoluta Taxa Duplici, decernenda admiſſione Mandatarii ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. O. P. et Q.

1. Ponatur documentum mortis Comitis Emanuelis ad acta.
2. Rejectis Exceptionibus contra Concluſum de 26. Martii nuperi, ejusque membrum 2dum et 3tium frivole oppoſitis detur ſupplicantibus ex officio terminus ulterior bimeſtris ad plene ſatisfaciendum præfato Concluſo Cæſareo ſub comminatione ſeverioram ordinationum Cæſarearum juri feudali conformium.

12. Nov. 1767.

ab Arcu Comites, puncto Inveſtituræ; ſive partis Impetrantis Mandatarius à Fier ſub præſ. 12. Octobr. noviſſ. exhibet ſubmiſſimam Expoſitionem ad Concluſum clementiſſ. de 20. Iulii nuperi et ſupplicat pro clem. nunc impertienda intus petita Moderatione. appon. Concluſum.

Idem ſub præſ. 26. ejusdem producit ſubmiſſ. Expoſitionem ad Concluſum de 14. Septembris nuperi juncta exhibitione declarationis et petitione hum. pro clem. nunc admittendo ad Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. et ultimum Concluſum in duplo.

In eadem mandatarius Negelin de Blumenfeld ſub præſ. hodierno exhibet reiteratam humillimam accuſationem lapſus termini una cum Edoctione ſuper Inſinuatione mandati procuratorii et ſupplicatione pro clem. intus contentis petitis demiſſiſſimis deferendo. appon. Sig. 24 et ultimum Concluſum.

Rejecta exceptione fori declinatoria detur Comitibus Georgio et Joanni Baptiſtæ ab Arcu terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum Concluſo cæſareo de 14. Septbr. anni curr. ſub priori Comminatione, poſtquam iidem Comites non probaverint reditus annuos ſolummodo ad illam in ipſorum exhibito expreſſam Summam aſcendere, inhæretur quoad petitam moderationem laudemii ſimpliciter Concluſis antea emanatis.

11. May 1767.

Ebner von Eſchenbach, puncto Inveſtituræ, über einen Hof und 2. Güthlein zu Erlenſtegen; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Moll, ſub præſ. 27. April novis. ſupplicat humill. pro clem. adhuc concedendo termino bimeſtri ad Satisfaciendum Concluſo de 1. Xbris an. præt. appon. ult. Concluſum.

Detur quidem adhuc petitus terminus ulterior duorum menſium ad ſatisfaciendum Concluſo Cæſ. de 1. Dec. anni præt. jedoch unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf des Implorantiſchen Theils Köſten eine Unterſuchungs-Commiſſion angeordnet werden ſolle.

1. Jun. 1767.

Ebner von Eſchenbach, puncto Inveſtituræ, über einen Hof und zwey Güthlein zu Erlenſtegen; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwaldt Moll ſub præſ. 29. May noviſſ. überreichet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de 1. Decembris 1766. ſamt Bitte: pro clem. nunc admittendo ad præſtandum Iuramentum fidelitatis. appon. Lit. E. et ultimum Concluſum.

1. Ponatur die eingebrachte Lehens-Beſchreibung ad acta.
2. Admittatur nunc Supplicantis mandatarius ad Iuramentum.

29. May 1767.

v. Rumel Freyherr puncto Inveſtituræ, über den dritten Theil des Zehends zu Ottmannsdorf; ſive implorantiſcher Anwald v. Klerf ſub præſ. 15. hujus, überreichet allerunterthänigſt die erforderliche Lehens-Vollmacht, ſamt Bitte: pro poſitione ad acta. appon. Lit. B. et Concluſum.

Idem ſub præſ. 22. ejusdem exhibet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad membrum 1.mum Concluſi benig. de 27. Martii nuperi et ſupplicat pro clem. eandem, pro ſufficienti acceptando, ſicque Mandatarium ad juramentum fidelitatis admittendo. appon. Lit. C. et D. et Concluſum.

1. Wer-

1. Werden nunmehro vor dießmal die beſcheinigten Entſchuldigungen vor hinreichend angenommen.
2. Detur Supplicanti ex officio terminus duorum menſium zu Beybringung einer verbeßerten und mit dem dato auch loco, wo ſolche datirt, verſehenen Special-Vollmacht. Idque
3. Notificetur Fiſcali Imperiali Aulico ad Notitiam.

27. Jul. 1767.

v. Rumel Freyherr puncto Inveſtiturae, über den dritten Theil des Zehends zu Ottmannsdorf, ſive implorantiſcher Anwaldt v. Klerf, ſub præſentato 24. hujus, überreichet allerunterthänigſte Befolgung membri ſecundi Concluſi benig. de 29. Maii nup. ſamt Bitte: pro clem. nunc Mandatarium ad juramentum fidelitatis admittendo. Appon. Lit. E. et ult. Concluſ.

1. Ponatur interim die verbeßerte Special-Vollmacht ad acta.
2. Würde Supplicant den leztern Lehenbrief in Copia à Regiſtratore vidimata in termino duorum menſium beybringen, ergehet ſodann weitere Kayſ. Verordnung.

15. Jun. 1767.

Göler von Ravenſpurg Freyherr Eberhard Friderich, puncto Inveſtiturae über die Veſten und Dorf Dayſpach; ſive der bevollmächtigte Lehensanwald Moll, ſub præſ. 11. Aug. anni pr. überreichet allerunterthänigſt die eigenhändige Lehens-Requiſition ſamt Bitte: pro clem. renovando Inveſtituram, interim vero concedendo tetmino duorum menſium, ad producendum reliqua Reliqua requiſita. Appon. Lit. A. et B.

1. Ponatur Supplicantis allerunterthänigſte eigenhändige Lehens-Muthung de præſ. 11. Auguſti anni elapſi ſamt dem beygebrachten lezteren Kayſ. Lehen-Brief interim ad acta, et
2. Detur eidem adhuc petitus terminus duorum menſium zu Beybringung deren übrig noch abgängigen ſämtlichen Lehens-Requiſiten und würde ſofort
3. Supplicant in dicto termino nicht nur ein ordentlich legales Schema genealogicum der v. Göleriſchen Familie, dann die derer dermalen mit zu inveſtirenden agnaten auf ihn Lehenträger geſtellte und ſodann von ihme auf ſeinen Anwald ausgefertigte behörige Special-Lehens-Vollmachten, wie nicht minder des lezt belehnten Lehenträgers Joh. Wolfg. Albrecht documentum mortis annoch beybringen, als auch ob die vormals im lezten Lehenbrief benannte Joh. Friderich und Ludwig Friderich- wie ingl. Friderich Carl, ein Sohn

des leztbelehnten Wilhelm Friderich, annoch am Leben, oder im Fall, daß ſelbe inzwiſchen bereits verſtorben, die Documenta mortis darlegen, und ob beſagter Friderich Carl keine Kinder hinterlaſſen, dann in dieſem Fall ſo wohl, ratione deſſelben, als auch in Conformitate Concluſi Cæſ. de 22. Dec. 1753. in Betref des Anno 1732. verſtorbenen Carl Eberhard Ludwig, was ein jeder derſelben an dem Lehen beſeſſen, und was durch deren Tod denen übrigen agnaten jedesmahlen daran zugefallen, glaubhafft darthun, ſo erfolget fernerer Beſcheid.

27. Aug. 1767.

Von und zu Franckenſtein Freyh. puncto Inveſtituræ, über verſchiedene Güter und Burglehen; ſive implorantiſcher Anwald Moll ſub præſ. 13. Ianuar. anni curr. überreichet eine allerunterthänigſte Verzeichniß deren noch inhabenden Lehen-Stücke und deren Ertrags in ſatisfactionem benig. Concluſi de 14. Nov. anni elapſi ſamt Bitte: pro clem. nunc petitis Exhibiti, de præſ. 21. Aug. anni præt. deferendo. appon. ult. Concluſum et adj. ſub Lit. G.

1. Würde Supplicant zuvorderiſt præſtanda præſtiren, wozu ihm terminus von zwey Monathen hiemit anberaumet wird, folgt alsdann fernere Verfügung.
2. Injungatur eidem, daß derſelbe innerhalb der nehmlichen Friſt die in der beygebrachten Beſchreibung enthaltenen Lehen-Stücke ihrer richtigen Lage nach und mit Benennung der allenthalben befindlichen Anreiner beßer und genauer als es bishero geſchehen, ſpecificiren ſolle.

18. Jan. 1768.

Von und zu Franckenſtein Freyherr puncto Inveſtituræ über verſchiedene Güter und Burglehen; ſive implorantiſcher Anwald v. Fernau ſub præſ. anni præt. überreichet allerunterthänigſt beſcheinigte Anzeige allſchon præſtirter præſtandorum ſamt einer vollſtändigern deſignation aller in Beſiz habender Kayſ. Reichslehen-Stücke und Bitte: pro clem. nunc admittendo ad luramentum fidelitatis. appon. Num. 1. 2. et 3.

1. Admittatur nunc ſupplicantis mandatarius ad luramentum.
2. Wird derſelbe hiemit angewieſen, den, ſeinem Angeben nach, wegen einig entzogener Lehen-Stücken, mit der Stadt Franckfurth würcklich anhängigen Rechtsſtreit gebührend fortzuſezen und zu betreiben.

19. Oct. 1767.

v. Plettenberg Graf Franz Joſeph puncto Inveſtituræ über die Halb-

Halbſcheid des Schloſſes Darensberg cum ſuis appertinentiis; ſive implorantiſcher Anwald v. Schwannaſini ſub præſ. 31. Auguſti nuperi überreichet allerunterthänigſte Anzeige ad clem. Concluſum de 5. Febr. nuperi ſamt Bitte: pro clem. producta documenta pro ſufficientibus acceptando et nunc impertiendo Inveſtituræ renovationem et admittendo Mandatarium ad luramentum fidelitatis. appon. Lit. G. et H. nec non ultimum Concluſum.

1. Ponatur der verwittibten Gräfin v. Plettenberg gebohrnen von Droſt beygebrachte Special-Vollmacht interim ad acta.
2. Würde Supplicant wegen Ablebens des mitbelehnten Friedrich Wilhelm von Droſt das Documentum mortis, ingleichen von gemeldeter Sophie Alexandrine verwittibten Gräfin von Plettenberg, gebohrnen von Droſt den Taufſchein beybringen, als wozu demſelben Terminus duorum mensium verſtattet wird, ergehet ſodann weitere Kayſ. Verordnung.

3. Nov. 1767.

v. Ellrichshauſen Eberhard Friderich Wilhelm, puncto Inveſtituræ über den Hof zu Gerſpach und Zugehörung; ſive implorantiſcher Anwald Stubenrauch ſub præſ. 19. Octobr. noviſſ. überreichet allerunterthänigſte Anzeige ad clem. Concluſum de 28. Septbr. nuperi nebſt Beybringung des Toden-Scheins von dem, nach überreichter Lehens-Requiſition, verſtorbenen mitbelehnten Johann Friderich Carl Martin von Ellrichshauſen ſamt Bitte: pro clem. nunc admittendo ad luramentum fidelitatis. appon. ult. Concluſum et No. 9.

1. Würde Supplicant vor allen Dingen intra duos menſes anzeigen, was der verſtorbene Johann Carl Friderich Martin von Ellrichshauſen an dem Lehen beſeßen und durch deßen Tod denen übrigen Agnaten an Nuzungen zugewachſen, ſo wie er ſolches aus denen mit beyzulegenden glaubwürdigen Rechnungen, allenfalls mittels Eydes zu erhalten getraut, ſo ergehet alsdenn fernerer Beſcheid. Et
2. Ponatur Documentum mortis interim ad Acta.

22. Dec. 1767.

Löffelholz von Collberg, puncto Inveſtituræ über den Zehend zu Zerzabels-Hof bey Nürnberg, und andere Lehen-Stücke und Güther, ſive implorantiſcher Annald v. Fabrice ſub præſ. 12. Februarii anni curr. ſupplicat hum. pro clementiſſime concedendo adhuc termino bimeſtri ad obſervandum obſervanda. appon. Num. 5.

Idem ſub præſ. 13. April ejusdem anni überreichet allerunterthä-

nigſte Folgleiſtung des Concluſi de 30. Septbr. 1766. ſamt Bitte: pro clementiſſime eandem pro ſufficienti acceptando, et Mandatarium nunc ad præſtandum fidelitatis juramentum admittendo. Appon. num. 5. 6. 7. 8. 9. 10. et. 11.

Würden Supplicantes nunmehro auch wegen deren ſeit 1733. bis hieher inzwiſchen durch die Tods-Fälle Sigmund Jacob, Georg Sigmund, Johann Sebaſtian, Georg Burckard, Carl Chriſtoph und Hanß Carl Löffelholz von Collberg erfolgten ledigen Anfälle zuförderſt præſtanda præſtiren, worzu terminus duorum menſium hiemit anberaumet wird, ſo erfolget puncto admiſſionis ad juramentum fernerer Beſcheid.

1. Febr. 1768.

von Freudenberg Carl Ludwig Wilhelm Gottlieb als Senior Familiæ, puncto Inveſtituræ, über die Freudenbergiſche Lehen; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Middelburg ſub præſ. 28. Ianuarii noviſſ. überreichet allerunterthänigſt die Lehens-Vollmacht von des Imploranten Gebrüdern von Freudenberg und das Atteſtatum der Fürſtl. Heßen-Darmſtädtiſchen Regierung zu Gießen ſamt Bitte; pro clem. concedendo ulteriori termino bimeſtri ad producendum etiam reliquorum agnatorum Mandata. appon. Lit. G. H. et I.

Mit Verwerfung des ſtatt eines förmlichen Stammbaums beygebrachten bloſen Atteſtati, wie auch der von des Implorantis Brüdern, mit Auslaßung der erforderlichen Clauſulæ Iurandi in Animas ausgeſtellten unhinlänglichen Vollmacht, detur Imploranti adhuc terminus duorum menſium, ſo wohl zu Beybringung eines verbeßerten Ordnungsmäßigen eingerichteten Mandati, als auch eines vollſtändigen Schematis Genealogici, woraus man zugleich, welche Lehens-Agnati in der, in denen Churbayriſchen Landen befindlichen von Freudenbergiſcher Linie vorhanden, und beeder Haupt-Stämme urſprünglichen Zuſammenhang gebührend entnehmen könne. Wo anbey derſelbe auch von geſamten dieſem Bayriſchen Lehens-Agnatis eundem intra terminum die nöthige Lehens-Vollmachten mit zu exhibiren hat.

4. Febr. 1768.

Scheurl von Defersdorf Friderich Carl, puncto Inveſtituræ über das vormals Starckiſche Guth, zum Neuenhof gelegen; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Moll ſub præſ. 7. Auguſt. 1766. überreichet allerunterthänigſtes Anlangen und Bitten: pro clem. renovando Inveſtitu-

ſtituram; admittendoque ad Iuramentum fidelitatis. apponit Lit. A. B. C. D. E. et F.

1. Ponatur die allerunterthänigſte Lehens-Muthung mit ſämtlichen Requiſitis de præſ. 7. Aug. 1766. interim ad acta, et
2. Detur Supplicanti, Einwendens ohngehindert, dem Concluſo Cæſareo de 28. Iunii 1757. beßer als geſchehen, mittelſt Darlegung eines 10. Jährigen legalen Rechnungs-Extracts, was der Ertrag ſothanen Starckiſchen Reichslehens nicht nur an denen jährlichen kleinen Dienſten, ſondern auch an denen Frucht-Zinßen, dann Sterb- und Handlohnen, Frohndienſten, oder ſonſtig allenfalßiger jurium ſeye, die ſchuldigſte Folge annoch zu leiſten terminus duorum menſium, als anſonſten eine eigene Kayſ. Unterſuchungs-Commiſſion hierzu auf Köſten deſſelben angeordnet werden ſolle.

4. Febr. 1768.

Scheurl von Defersdorf Friderich Carl, puncto Inveſtituræ, über die vormals Grolandiſche Reichslehenbare Stücke und Güter; ſive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Moll ſub præſ. 7. Auguſti 1766. überreichet allerunterthänigſtes Anlangen und Bitten, pro clem. renovando Inveſtituram, admittendoque ad Iuramentum fidelitatis. apponit Lit. A. B. C. D. E. et F.

1. Ponatur die allerunterthänigſte Lehens-Muthung una cum requiſitis de pr. 7. Aug. 1766. interim ad acta, et
2. Wird Supplicant ſein Angeben, ihme an dieſen Grolandiſchen Reichslehen durch den Todtfahl ſeines Bruders Auguſt Friderich Carl nichts zugefallen zu ſeyn, beßer als geſchehen, darthun, ſofort die hierüber angezogene Diſpoſitionem Patris ſelbſten allerunterthänigſt beybringen, und zugleich, daß er in deßen Folge ſolch Grolandiſches Reichslehen ſchon zu Zeiten gedachten ſeines Bruders alleinig beſeßen habe, documentirter erweißen, worzu terminus duorum menſium hiemit anberaumet wird, ſo erfolget ſodann puncto admiſſionis ad Iuramentum fernerer Beſcheid.

8. Febr. 1768.

v. Gemmingen Eberhard, modo Ludwig Freyh. pto Inveſtituræ über den Blutbann zu Michelfeldt: ſive implorantiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 14. Aug. 1766. requirendo feudum ſupplicat humillime pro clem. renovationem Inveſtituræ impertiendo, ante omnia vero ad producendum Mandatum ſpeciale terminum duorum Menſium concedendo. appon. Lit. A. usque L. incluſive.

Idem ſub præſ. 5. Septembr. dicti anni überreichet allerunterthänigſt die

die Special-Vollmacht zu Ablegung des Lehen-Eydes samt Bitte: pro clem. nunc ad luramentum fidelitatis admittendo. appon. Sig. ⊙.

Idem ſub præſ. 14 Sept. anni præt. requirendo feudum ſupplicat hum. pro clem. renovationem Inveſtituræ impertiendo ad producendum producenda vero terminum bimeſtrem concedendo. appon. Lit. A. usque N. incluſive.

Idem ſub præſ. 21. Ianuarii noviſſ. exhibet allerunterthänigſt die Special-Vollmacht et ſupplicat pro clem. nunc Mandatarium ad luramentum Inveſtituræ admittendo. appon. Lit. O.

In eadem coimplorantiſcher Gebrüdern Ludwig Eberhardt vnd Hanß Weiprecht, Freyh. von Gemmingen Anwald Lyncker ſub præſ. 22. Dec. 1766. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und den agnatiſchen Special-Lehens-Gewalt ſamt Bitte: pro clem. eodem pro ſufficienti acceptando, ad acta feudalia ſumendo, ac coimplorantibus novis Litteris Inveſtituræ nominatim inſerendis. appon. Sig. ⊙.

Würde Supplicant noch zuförderſt das Documentum mortis des lezt-verſtorbenen Senioris Eberhard v. Gemmingen beybringen, dann ferners wegen denen in dem lezten Lehenbrief noch vorkommenden Eberhard Auguſt und Friderich Auguſt anzeigen, warum dieſelbe bey gegenwärtiger Requiſition weggelaßen worden, und falls dieſelbe immittelſt verſtorben wären, hievon die Documenta mortis beybringen, nicht minder in allenfalßiger Ermangelung deren männlicher Deſcendenz, ob dieſelbe und was für einen Antheil an dieſem Blutbann beſeßen, dociren, wozu hiemit terminus duorum menſium verſtattet wird, ſo erfolget alsdann puncto admiſſionis oder ſonſten anderweiter Beſcheid.

8. Febr. 1768.

von Gemmingen Eberhardt modo Ludwig Freyherr puncto Inveſtiturae über den Blutbann zu Treſchklingen; ſive implorantiſcher Anwald Fiſcher v. Ehrenbach ſub præſ. 14. hujus 1766. requirendo feudum, ſupplicat hum. pro clementiſſime renovationem Inveſtiturae impertiendo, præprimis vero ad producendum Mandatum ſpeciale termino duorum menſium concedendo. appon. Lit. A. usque N. incl.

Idem ſub præſ. 5. Septembr. dicti anni überreichet allerunterthänigſt die Special-Vollmacht, zu Ablegung des Lehen-Eyds ſamt Bitte: pro clem. nunc ad luramentum fidelitatis admittendo. appon. Sig. ⊙.

Idem ſub præſ. 14. Dec. anni præteriti requirendo feudum, ſupplicat pro clementiſſime feudum Renovationem Inveſtiturae impertiendo,

do, ad producendum vero Mandatum ſpeciale, terminum bimeſtrem indulgendo. apponit Lit. A. usque N. incluſive.

Idem ſub præſ. 21. Ianuarii novis. exhibet allerunterthänigſt die Lehens-Vollmacht, et ſupplicat pro clem. nunc Mandatarium ad iuramentum Inveſtituræ admittendo. appon. Lit. O.

Würde Supplicant noch zuvörderiſt das Documentum mortis des lezt verſtorbenen Senioris Eberhard v. Gemmingen beybringen, dann ferners wegen deren in dem lezten Lehenbrief noch vorkommenden Eberhard Auguſt Reinhards Sohn, Reinhards Enckel und Weiprechts des älteren Urenckel, Fridrich Auguſt Friderichs Sohn, Reinhards Enckel, und Weiprechts Senioris Urenckel und endlich Carl Ludwigs Uriels Sohn anzeigen, warum dieſelbe bey gegenwärtiger Requiſition weggelaſſen worden, und fals dieſelbe immittelſt verſtorben wären, hievon die Documenta mortis beybringen, nicht minder in allenfalßiger Ermangelung deren männlicher Deſcendenz, ob dieſelbe und was vor einen Antheil an dieſem Blutbann beſeßen, dociren, wozu hiermit terminus duorum menſium verſtattet wird, ſo erfolget alsdann puncto admiſſionis oder ſonſten anderweiter Beſcheid.

8. Febr. 1768.

v. Gemmingen Freyh. Ludwig Eberhard, puncto Inveſtituræ, über die Helffte des halben Zehends zu Wolfskehl, ſive implorantiſcher Anwald Lyncker ſub præſ. 7. Januarii anni præt. überreichet allerunterthänigſt die abgängig geweſene Lehens-Requiſiten ſamt Bitte: pro clem. nunc iisdem, pro ſufficientibus acceptandis ac Mandatario ad juramentum fidelitatis admittendo. appon. Lit. D. usque P. incluſive.

Würde Supplicant noch zuförderſt von dem immittelſt verſtorbenen Eberhard von Gemmingen das Documentum mortis und von deßen Deſcendenz die gehörige Vollmachten und Curatorium beybringen, dann ferners wegen deren in dem lezten Lehenbrief noch vorkommenden Carl Ludwig Uriels Sohn und Friderich Auguſt Friderichs Sohn anzeigen, warum dieſelbe bey gegenwärtiger Requiſition weggelaßen wokden, und Falls ſolche immittelſt verſtorben wären, hievon die Documenta mortis beybringen, nicht minder in allenfalßiger Ermanglung deren männlicher Deſcendenz, ob dieſelbe und was für einen Antheil an dieſen Lehen beſeßen, dociren, worzu hiermit terminus duorum menſium verſtattet wird, ſo erfolget alsdann puncto admiſſionis oder ſonſten anderweiter Beſcheid.

12. Apr. 1768.

v. Rauner puncto Inveſtituræ über den Reichslehenbaren Blutbann zu Mühringen; ſive implorantiſcher Gottfried von Stetten und Chriſtian von Münch als aufgeſtellten Lehenträgern und Mit-Beſizern dann deren Mit-Intereſſenten Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. 15. Decembr. 1766. überreichet allerunterthänigſte Befolgung des höchſtvenerirlichen Concluſi de 13. Octobr. anni curr. ſamt Bitte: pro clem. decernenda ejusdem poſitione ad acta. appon. ult. Concluſum et adjunctum ſub n. 1. et 2.

Idem ſub præſ. 26. Septembr. anni præt. ſupplicat humill. pro clem. petitis humillimis Exhibiti de præſ. 15. Decembr. anni elapſi quantocius deferendo.

Idem ſub præſ. 5. Novembr. dicti anni übergiebt allerunterthänigſte Anzeige ſamt Bitte: pro clem. nunc ad Iuramentum fidelitatis quantocius admittendo. appon. ult. Concluſum et adjunctum ſub Sig. ⊙.

Idem ſub præſ. 19. Ianuarii nuperi exhibet allerunterthänigſte abermalige Anzeige et ſupplicat humill. pro clem. retro petitis humillimis in ſpecie Exhibiti de præſent. 15. Decembr. 1766. nunc quantocius annuendo.

Idem ſub præſ. 21. Martii novis. ſupplicat pro promovenda relatione.

1. Nachdem ſich aus dem von denen Imploranten ſub præſ. 15 Decembr. 1766. übergebenen Schemate deren dermahligen Beſizern des von Kayſ. May. zu Lehen rührenden Blutbann veroffenbahret hat, daß

a. den einen Neuntel, womit in ultimis Litteris Inveſtituræ Chriſtian von Münch der ältere belehnet worden, nunmehro deßen Sohn Peter v. Münch ſodann

b. jenen ⅛ ſo vorhin die Rauneriſche Tochter und Ammaniſche Wittib Maria Regina beſeßen, dermahlen derſelben Schweſter Sohn, Chriſtian von Münch der jüngere; wie auch in den ferneren ⅛ des Johann Carl von Münch anjezo deßen Bruder Peter von Münch und weiter

d. die jüngſthin dem Chriſtian von Münch verliehene ⅛ des Scheidliniſchen Antheils deßen Bruders Sohn Chriſtian Thomas beſizen ſolle und endlich

c. zu dem anderweiten ⅛ der Johann Narciſs Raueriſchen Wittib gebohrnen von Stetten nunmehro derſelben Sohn Johann Chriſtoph

ſtoph von Rauner ſich legitimire, alle dieſe Umſtände aber, die verſchiedene hin und wieder geſchehene Ceſſionen und Abtrettungen, wie auch, ob die abtrettende ehemahlige Beſizere, dergleichen annoch im Leben oder nach ihrem Tod an die dermahlige Theilhabere überlaßen und endlich ob der ſich zu dem Johann Narciß Raueriſchen Antheil legitimirende Johann Chriſtoph von Rauner großjährig ſeye, und warum derſelbe dermahlen ſich nur allein zu dieſem Antheil qualificiren könne, da doch aus dem Schemate Genealogico erhelle, daß Er noch eine Schweſter Maria Magdalena habe. So iſt vorderſamſt über alle dieſe Puncten eine ausführliche und documentirte Erläuterung in termino duorum menſium beyzubringen, wie auch inzwiſchen in dieſer nemlichen Friſt præſtanda zu præſtiren ſind, welchemnach ferner folgen wird, was Rechtens.

2. Ponantur die beygebrachte verſchidentliche Tutoria und Curatoria interim ad acta.

§. 22. Andere Belehnungsſachen.

Den 12. Maj. 1769. wurde dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum befohlen:

1. Aus ſeiner Lehensvollmacht die nicht gebührende und ungewohnliche Titulatur: Von Gottes Gnaden, wegzulaſſen.

2. Wurde die äuſſern wollende Allodialqualität des Altenhofer Limburgiſchen Hofgerichts und Lehenhofs in der Mauren verworfen; ſo dann

3. ein gewiſſer Termin anberaumt, des auf 861. Morgen Feldes habenden bemerkten Zehendens allodial-Eigenſchaft beſcheinigter darzuthun.

In Sachen: Löwenſtein-Wertheim, Inveſtituræ wurde vom Reichshofrath der Fürſt Johann Joſeph den 23. Mart. 1770. angewiſen: Die von ihme Ordnungswidrig beym Reichs-Hofrath überreichte Vollmacht dem dermaligen Lehenträger, Herrn Fürſten Carl Thomas, einzuhändigen.

In Sachen: von Plettenberg Graf, Inveſtituræ, reſolvirte der Reichshofrath den 20. Aug. 1770. Es werde dem Grafen Franz Joſeph von Plettenberg ex officio aufgegeben, inner acht Tagen den Lehenseyd in Perſon abzulegen, unter der Bedrohung, daß im widrigen die Zulaſſung zu dem Eyd wiederum aufgehoben und der Kayſerliche Reichshof-Fiſcal gegen denſelben excitiret werden ſolle.

Der Graf von Plettenberg legte auch darauf den 4. Sept den Lehenseyd in Person ab.

Lunæ 29. Apr. 1771.

Von Fugger - - Investituræ &c.

2. Mit Verwerfung der eingereichten unzulänglichen so genannten genealogischen Anzeige, detur - - Supplicantibus zu Beybringung eines richtigen Schematis genealogici - - terminus duorum mensium &c.

Veneris 1. Mart. 1771.

Zu Hohenlohe Fürstl. Gesammthaus, pto Investituræ &c.

2. Würden = = zuforderist die annoch abgängige Documenta mortis - - -, ferner die Ertragniß derer Weickersheimischen und Ingelfingischen Cammergüter = = beygebracht, auch = = wegen der Pfedelbachischen zweyen Anfällen Præstanda prästiret werden; so erfolget sodann fernere Kayserliche Verordnung.

Der Herr Markgraf zu Br. Onolzbach kame zwar in Sachen: Muffel von Eschenau, Investituræ über den Blutbann in dem Markt Eschenau interveniendo ein, wurde aber, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, den 11. Maji 1772. abgewisen:

Und so wurde auch das wiederhohlte Gesuch, nach einem abermahligen Reichs-Hofraths-Gutachten, den 3. Nov. schlechterdings abgeschlagen.

In Sachen: Chur-Bayern Investituræ über die Herrschaft Hohenwaldeck, wurden, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, den 21. Sept. 1772. samtliche Chur-Bayrische, so wohl circa modum recipiendi Investituram gemachte unstatthafte, als auch übrige dem deutlichen Innhalt der Kayserlichen Lehenbriefe und des Vertrags von 1559. selbsten zuwider laufende, auch denen Kayserlichen obristlehenherrlichen Gerechtsamen nachtheilige, ungegründete Einwendungen verworfen ꝛc.

Den 27. Jan. 1774. wurde des Herrn Churfürstens in Bayern abermaliges unerhebliches Einwenden wegen der Investitur über Hohen-Waldeck, durch eine Kayserliche Resolution auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, verworfen, und es ein- vor allemal bey der Kayserlichen Resolution vom 21. Sept. 1772. gelassen.

In Sachen: Lichtenstein, Investituræ, über den Blutbann zu Vaduz und Schellenberg, wurde der Herr Fürst von Lichtenstein den 7. Mart. 1774. wegen bescheinigter Unpäßlichkeit, von persönlicher Ablegung des Leheneydes dispensirt, und sein Bevollmächtigter darzu gelassen.

In Sachen: Zu Löwenſtein-Wertheim Fürſt- und Gräfliches Geſammthaus, puncto Inveſtiturae, reſolvirte der Reichshofrath den 23. Jan. 1775. unter anderem: Der Herr Fürſt ſolle die durch Abſterben des mitregierenden Grafens Wilhelm Heinrichs erledigte Lehensantheile gebührend requiriren, auch: Ob derſelbe mit oder ohne Kinder verſtorben? anzeigen, weniger nicht ſo fort ſamtliche Lehens-Requiſiten Ordnungsmäßig inner zwey Monathen ſo gewiß beybringen, damit es widrigen Falls anderweiter Kayſerlicher Verordnung nicht bedörfe.

In Sachen: Reichs-Erbtruchſeß Graf zu Wolfegg und Fridberg, Inveſtiturae, wurde den 8. Maj. 1775. dem Supplicanten unter anderem aufgegeben: Nachdeme bey dem Hauſe Wolfegg keine von Kayſerlicher Maj. confirmirte Primogenitur vorhanden ſeye; als ſolle er rechtsbeſtändig anzeigen, quo jure er, zum Nachtheil ſeines unmündigen Bruders, ſich um die Kayſerliche Belehnung, als erſtgebohrener Sohn und univerſal-Fideicommiß-Erbe, allein anzuſuchen berechtiget halte.

In Sachen: Fugger, Grafen, puncto Inveſtiturae über das Schloß und Grafſchaft Kirchberg, beſchloſſe der Reichshofrath den 23. Jun. 1775. ein Reinſinuatum in Freundſchaft an die Kayſerl. Königl. Böhmiſch- und Oeſterreichiſche Hofcanzley dahin: Man habe aus derſelben Inſinuato vom 17. Oct. 1769. erſehen, was dieſelbe wegen der wider die Grafen von Fugger erlaſſenen fiſcaliſchen Citation erinneret habe. Kayſerlicher Reichshofrath habe nun zwar aus denen Kayſerlichen Lehenbriefen wahrgenommen, was geſtalten es allerdings an dem ſeye, daß in gedachter Grafen Willkühr ſtehe, die ermelte Grafſchaft Kirchberg, cum appertinentiis, von Kayſerlicher Maj. und dem Reich zu Lehen zu empfangen oder nicht: Gleichwie aber eben diſe Kayſerliche Lehenbriefe dabey ausdrücklich erforderten, daß auf diſen Fall mehrgedachtes Schloß und Grafſchaft, cum appertinentiis, durch das Allerdurchl. Erzhaus Oeſterreich von Kayſerlicher Maj. und dem Reich zu Lehen empfangen und getragen werde, auch von gleicher Nothwendigkeit ſeye, daß von ſolcher Veränderung zu den Reichs-Lehensacten die Anzeige geſchehe; ſo verſehe man ſich, die Kayſerl. Königl. Oeſterreichiſche Hofcanzley werde belieben, die Grafen Fugger zu diſer Anzeige durch die Behörde anweiſen zu laſſen, auch den Bedacht dahin nehmen, daß dereinſten bey Requiſition der Oeſterreichiſchen Reichslehen ſolche ins beſondere auch auf das Schloß und Grafſchaft Kirchberg, ſamt Zugehörung, ausgeſtellt, ſohin auch hierauf die Inveſtitur ertheilt und ſolches dem Lehenbrief einverleibet werde.

In verſchidenen Reichserbtruchſeßiſchen Belehnungsſachen reſolvirte der Reichshofrath den 21. Maj. 1776. „Würde Implorant forder-

ſamſt eine glaubhafte Abſchrift des väterlichen Teſtaments, ſo vil ſolches Implorantens und ſeines unmündigen Bruders Erbeinſezung betrift, ꝛc. beybringen; ſo ergehet puncto admiſſionis ad luramentum Inveſtiturae ferneter Beſcheid.“

Von Salm und den Rheingrafen ſehe man hernach in der Materie: von Laudemien.

In Sachen: von Grote, Freyherrn, hinterlaſſene Wittwe, als Vormünderin ihres Sohns, pto Inveſtiturae über die Reichsfreye Herrſchaft Schauen, ertheilte der Reichshofrath den 30. Maj. 1780. zum Beſcheid:

„1. Würde die ſupplicirende Wittib zuforderiſt, in Anſehung der Reichsfreyen Herrſchaft Schauen, ihrer Obliegenheit nach, um Beſtellung zur Vormünderin bey Kayſerlicher Maj. anrufen, (worzu derſelben hiemit terminus duorum menſium ex officio anberaumet wird; ſo erfolget weiterer Beſcheid. Interim ponantur

2. die eingereichte Lehensrequiſita, ſamt dem Todtenſchein und dem Curatorio der Churfürſtlichen Regierung zu Hannover, ad Acta.“

Den 16. Oct. 1780. ertheilte der Reichshofrath, in Sachen: Plettenberg, Inveſtiturae, über Daversberg, zum Beſcheid: „Würden ſupplicirende Graf-Plettenbergiſche Vormünder ihre Tutoria zu den Lehensacten beybringen, ꝛc. ergehet ſo dann puncto admiſſionis ad luramentum, als auch wegen Ausfertigung des Lehenbriefs zu ſeiner Zeit weitere Kayſerliche Verordnung.“

Was von Vormündern, welche Namens ihrer Pflegbefohlenen um die Belehnung bitten, erforderet werde, ſehe man auch unten in der Materie: von Vormundſchaften.

§. 23. Laudemien.

Von diſer nunmehro ſo wichtigen Materie hat Herr Hofrath Eberhard in ſeinem Tr. von Laudemien S. 147. u. f. aus denen Schriften eines verſtorbenen Reichshofraths vil brauchbares beygebracht:

Selbige erhalten aber durch folgendes eine dienliche Ergänzung.

Reichshofraths-Gutachten: von Bredow Graf ehemaligen Kaiſerl. würklichen Reichshofrath Laudemial-Anforderung betreffend.

Allergnädigſter Kaiſer und Herr!

Bey Ew. Kaiſerl. Majeſtät hat der ehemalen unter Deroſelben Vorfahren am Reich Carl den VI. und VII. Kaiſerl. Majeſten als würklicher Reichshofrath in officio geſtanden, dermalen aber in Königl. Preußiſchen Dienſten ſich befindende Ernſt Wilhelm Graf von Bredow ſub præſentato

tato 1. Octobris anni curr. eine allerunterthänigſte Vorſtellung überreichet, vermittelſt welcher derſelbe an denen unter obigen Regierungen zu der Zeit, wo er würklicher Reichshofrath ware, in dem Kaiſerlichen Reichshofrath angeſezten, nicht aber erlegten, ſondern erſt während Ew. Kaiſerl. Majeſtät glorreicheſten Regierung theils würklich eingegangenen, theils noch eingehenden Laudemien pro rata zu concurriren prätendiret. Der Inhalt beſagter Vorſtellung beſtehet in folgendem:

Es habe Reichshofrath in diſtributione et perceptione Laudemiorum ab antiquiſſimo tempore, bis auf gegenwärtige Zeiten jedesmalen die normam beobachtet, daß ganz allein ad diem Concluſi, wo man dem Vaſallen præſtanda zu präſtiren auferleget, geſehen worden. Dadurch ſeye einem jedwedern damals würklich beſoldeten Reichshofrath ein ſolches Ius quæſitum erwachſen, welches weder ihnen, noch ihren Erben (die Laudemien mögen hernach über kurz oder lang allererſt eingegangen ſeyn) nicht mehr benommen werden könnte. Deme entgegen aber ſeye erfolget, daß der gegenwärtige Kaiſerliche Reichshofrath ihn von zweyen vormals in Annis 1740. und 1742. angeſezten, neuerlich aber erſt eingegangenen Laudemiis, benanntlich von Maſſa Carrara und Sachſen-Eiſenach à participatione excludiret habe, welches aus einem Verſehen beſchehen ſeyn müßte, nachdeme von erſagtem Kaiſerl. Reichshofrath ſein Participations-Recht in denen ipſo præſente angeſezten Laudemiis wegen Kalckreut, Mollmannsdorf und Jettingen ſchon einmal anerkannt worden wäre. Er könne ſolchemnach hiezu nicht ſtille ſchweigen, ſondern finde ſich bemüßiget, Ew. Kaiſerl. Majt. die für ihn zu Behauptung ſeines erlangten Rechts, tam pro præterito, quam futuro militirende Beweiß-Gründe in folgendem allerunterthänigſt vorzuſtellen:

1.mo Seye denen älteren Reichshofräthen, welche ſich in dieſem Ew. Kaiſerl. Majt. allerhöchſten Reichs-Gericht von 20. 30. und 40. Jahren her befindeten, bekannt, daß ſie bey Diſtribuirung deren, vor ihren Zeiten angeſezten, jedoch erſt nach vielen Jahren erlegten Laudemiorum das leere Nachſehen gehabt, und dieſe unter die damahlige ältere Reichshofräthe, als Regülmäßige Participanten diſtribuiret worden ſeyen.

2.do Beſtärketen dieſe Norm und Obſervanz verſchiedene Collegial-Schlüſſe des Reichshofraths, beſonders aber deſſen per unanimia abgefaßtes Concluſum de 2ten Octobris 1734. welches dahin laute, daß die angeſezte Laudemia gleich von der Zeit an gebühren ſollen, ſo bald in Conſilio der Caſus Laudemialis beſchloſſen worden.

3.tio Habe man zu deſſen mehreren Beſtärkung ſothanen Schluß dem ſogenannten roten Buch eintragen laſſen.

4.to

4.to Würden annoch die vorhandene Laudemial-Regiſter klar beweiſen, daß an denen tempore regiminis Caroli VI. angeſezt geweſen, hernach aber allererſt ſucceſſive eingegangenen Laudemiis, deren ex poſt verſtorbenen Reichshofräthen nachgelaſſene Erben würklich participiret hätten.

5.to Obangezogenes Fundamentum diſtribu[illegible] et perceptionis würde durch die Erledigung des Kaiſerl. Throns nicht alteriret, weilen dergleichen Thronfälle keinen Caſum Laudemialem nach ſich zu ziehen pflegten.

6.to Ueber dieſes könne Ew. Kaiſerl. Majt. als Succeſſoris in Imperio Meynung nicht dahin gehen, ſuper Laudemiis (welche deſſen Anteceſſor ſeinen hinterlaſſenen Räthen in partem Salarii angewieſen, und die ſie bereits verdienet hätten) anderer Geſtalt diſponiren zu wollen.

7.mo Auf die nehmliche Weiſe ſeye es poſt mortem Kaiſers Leopoldi et Joſephi Majeſtät, beſage alten Laudemial-Regiſter deren Reichshofraths-Thürhüter, Römer und Weingarten, gehalten worden, in welchen beyden Thronfällen keine andere Reichshofräthe von denen angeſezten Laudemiis participiret hätten, als nur allein diejenige ältere, ſo bey Anſezung derenſelben gegenwärtig geweſen; wie dann

8.vo in Verfolg dieſer angezogenen uralten Obſervanz beſchehen ſeye, daß Ew. Kaiſerl. Majt. würklicher Reichshofraths-Präſident Graf von Harrach an dem Laudemio des Welſchen feudi Arquatæ zu partieipiren nicht verlanget, ſondern den einem zeitlichen Präſidenten zukommenden Antheil ſeines Anteceſſoris nachgelaſſenen Erben überlaſſen.

9.no Habe der gegenwärtige Kaiſerl. Reichshofrath ſeine des Grafens Bredow Befugnus ſchon einmahl agnoſcirt, da ihme an denen ſub Carolo VI. angeſezten, allererſt aber Anno 1747. unter Ew. Kaiſerl. Majt. allerglorreicheſten Regierung erlegten Kalckreuth, Molmannsdorff- und Jettingiſchen Laudemial-Geldern ſeine daran zuſtehende rata ohne die mindeſte Weigerung verabfolget worden.

10.mo Die ihme von dem abgelebten Reichshofraths-Thürhüter Gräfen eigenhändig ausgefertigte und ſub Lit. A. angeſchloſſene Specification gebe des mehrern zu erkennen, an was für angeſezten Laudemiis er pro ſua rata annoch zu partieipiren habe.

10.mo Könne er von Ew. Kaiſerl. Majt. Weltgeprieſenen Gerechtigkeitsliebe geroſt anhoffen, daß Allerhöchſt Dieſelbe nicht geſtatten würden, daß gegen die bisherige Obſervanz von Carolo VI. et VII. hinterlaſſenen Reichshofrath ſo wenig überhaupt, als in das beſondere ihme die vormahls angeſezte Laudemia entzogen werden ſollten, welche ſie tanquam

partem

partem ſalarii ſchon vorlängſt verdienet, und ihnen oder ihren Erben ex jure quæſito irrevocabili, nec non reſpectu reſidui Salarii maxime privilegiato von Rechtswegen zuſtünden, zumalen wo

12.mo Ew. Kaiſerl. Majt. in Dero Occaſione des Sachſen-Eiſenachiſchen Lehenfalls erlaſſenen allerhöchſten Reſolution, den caſum dahin bereits ausdrücklich decidiret hätten, daß die davon gefallene Laudemial-Gelder nicht unter die jüngere, ſondern diejenige alte Reichshofräthe getheilet werden ſolten, welche bey Anſezung gedachten Laudemii gegenwärtig und perceptions-fähig geweſen.

13.tio Wann Reichshofrath dieſer Kaiſerlichen Allerhöchſten Entſcheidung genau nachgegangen, und die bey denen Sachſen-Eiſenachiſchen Inveſtitur-Acten befindliche Concluſa ſub B. C. mit zur Hand genommen hätte, ſo würde man daraus erſehen haben, daß beſagtes Laudemium ſub Carolo VII. bereits am 15. Junii 1742. auf das allerförmlichſte angeſezet, auch mit 30000. fl. in das Laudemial-Buch eingeſchrieben worden, folglich daß die Diſtribution des nachgehends auf 20000. fl. moderirten Laudemial-Quanti nicht unter den jezigen Reichshofrath, ſondern unter die ſub Carolo VII. damahlen im Rath geſeſſene Reichshofräthe nach Recht und Billigkeit hätte beſchehen, und ihnen zu Verhütung alles fernern Anſtoſſes eine vollſtändige Deſignation aller ſub dicto Imperatore Carolo VII. angeſezten Laudemien ausgeantwortet werden ſollen.

Ob dieſem würde nun zur Genüge erhellen, daß ihme nach Recht und Billigkeit die Participation an denen zu Zeiten Caroli VI. und VII. bis zu ſeinem Abſchied angeſezten, und nachgehends zum Theil erſt erlegten, theils bis jezo annoch rückſtändig gebliebenen Laudemial-Geldern pro rata competire, und ihme hierunter eine hinlängliche Satisfaction angedeyhen müſſe.

Er lebe dahero der ohngezweifelten Hoffnung, Reichshofrath werde ſolche Maasreguln ergreiffen, damit er an dieſem Theil ſeiner rückſtändig ſo redlich verdienten Beſoldung nicht weiters verkürzet werde.

Im Schluß bittet Ew. Kaiſerl. Majt. derſelbe allerunterthänigſt, Dero gerechteſte Verordnung an Dero Reichshofrath dahin ergehen zu laſſen, daß ihme 1) die von denen bereits bezahlten Maſſa Carrara und Sachſen-Eiſenachiſchen Laudemiis zukommende ratæ alſofort reſtituiret, 2) von denen ſub regimine Caroli VI. et VII. angeſezten und noch ausſtehenden Laudemiis (wann ſelbige eingehen werden) ihme ſein Antheil ohne alle fernere Schwürigkeit verabfolget, ſodann 3) eine richtige Spe-

cification von denen unter der Regierung Caroli VII. angeſezten Laudemiis mitgetheilet werden möge.

Hierinnen beſtehet der ganze Innhalt des Grafens Bredow überreichten Vorſtellung.

Votum. Gehorſamſter Reichshofrath hat dieſelbe ihrer beſondern Wichtigkeit nach reiflich erwogen, und überhaupt ſo viel befunden, daß es in gegenwärtiger Sache, (worinnen dem Reichshofrath die ihme aus Ew. Kaiſerl. Majt. allerhöchſten Gnade pro ſtudio et labore gebührende Laudemia theils geſchmählert, theils in totum entzogen werden wollen) primario et principaliter um Ew. Kaiſerl. Majt. allerhöchſte Obriſtlehenherrliche Iura zu thun ſeye, welche bishero von niemanden in Zweifel gezogen worden.

Um aber Ew. Kaiſerl. Majt. allerunterthänigſt klar vor Augen zu legen, worinnen Dero allerhöchſte Rechte eigentlich beſtehen, ſo findet gehorſamſter Reichshofrath ohnumgänglich nöthig, ein und anderes circa naturam Laudemiorum zu præmittiren und ſolches zum Grund ſeiner nachfolgenden allerunterthänigſten Meynung zu legen.

Wann man auf die Originem Laudemiorum zurück gehet, ſo ergiebet ſich, daß dieſe ihren Urſprung eigentlich aus denen Römiſchen Rechten herleiten, nach welchen die Erbzinnß-Beſtändere ihrem Herrn alienata re emphyteutica quinquageſimam partem pretii vel æſtimationis bezahlen müſſen.

Ad huius exemplum ſeynd nachgehends uſu et obſervantia die Laudemia bey denen Lehen eingeführet worden, welche von denen Rechtsgelehrten definiret werden, quod ſint certa pecuniæ Summa, ratione pretii rei æſtimari ſolita Domino pro Inveſtitura quibusdam caſibus à Vaſallo ſolvenda.

Das Ius petendi Laudemium fließet alſo ex ipſa natura Contractus feudalis, welcher in der That pro Contractu innominato do, ut facias, anzuſehen iſt, und eine gedoppelte Verbindlichkeit enthaltet, nehmlichen ex parte Vaſalli, daß er dem Lehenherrn fidelitatem angelobe, et reliqua præſtanda, mithin auch das Laudemium præſtire, dann ex parte Domini directi, daß er dargegen den Vaſallen mit dem Lehen würklich inveſtire und ihme darüber einen Lehenbrief ertheile. Hiemit ſtimmen überein die berühmteſte Feudiſten, und ſie ſeynd uno ore dahin verſtanden, quod Laudemia proprie debeantur Domino intuitu receptionis in poſſeſſionem et in recompenſationem laboris, Vaſallum in actualem poſſeſſionem inducendo, nec non pro approbatione Contractus per Inveſtituram ſubſecutam, ipſo facto declarata.

Hierab

Hierab folget é contrario, daß in einem ſolchen Fall (wo etwa wegen erfolgter Abänderung in manu dominante per mortem Domini directi die Belehnung nicht mehr beſchehen kann) der zwiſchen den Lehenherrn und deſſen Vaſallen fürgeweſene Contractus feudalis ſich gänzlich reſolvire, und ſolchemnach oberwehnt-Lehens-Schuldigkeit des Vaſallen gegen ſeinen verſtorbenen Lehensherrn ob non ſecutum ex ſua parte implementum, id eſt actualem Inveſtituram ipſo facto erlöſche, wie ſolches bey allen anderen Contractibus bilateralibus ausgemachten Rechtens iſt.

Es beſtärken dieſen Saz faſt alle Feudiſten, da ſie die Inveſtitur pro cauſa finali et conditionali Laudemiorum anſehen, mithin davor halten, quod, ſi Dominus directus ante Inveſtituram decedat, vel ante eam contrahentes à contractu recedant, aut venditio feudi quidam facta, ſed ante traditionem reſoluta fuerit, Laudemium nullum debeatur; wobey dann noch ferners einige aus ihnen mit allem Recht behaupten, daß nicht einmahl des Lehenherrns ante mortem würklich erfolgte Einwilligung dieſen Defect ſaniren könne, eo quod Laudemia non pro ſimplici conſenſu Domini directi, ſed pro actuali duntaxat traditione poſſeſſionis per realem et actualem Inveſtituram perſolvantur.

Betrachtet man hiernächſt, daß præmortuo ante Inveſtituram Domino directo eines jeden Vaſallen Schuldigkeit erfordere, auf das neue bey deſſen Succeſſore um die Belehnung zu bitten, und gleichſam per modum novi Contractus alles dasjenige zu präſtiren, was er deſſen Anteceſſori hätte präſtiren müſſen, wann dieſer ob ſupervenientem mortem nicht wäre verhindert worden, den mit ſeinen Vaſallen getroffenen Contract zu erfüllen, ſo fort ihme die würkliche Belehnung zu ertheilen; ſo iſt fürwahr nicht zu begreifen, wie man propitio lure behaupten könne, es ſeye auſſer deme noch der Vaſall in Anſehung des mit des Domini directi Anteceſſore vormals zwar getroffenen nicht aber zu Stande gekommenen Lehen-Contracts deſſen nachgelaſſenen Erben oder denenjenigen, welche daſſelbe ex ipſius beneficio zu genießen haben, ein beſonders Laudemium zu entrichten ſchuldig.

Alles was in denen vorhergehenden Stellen von denen Lehen in genere angeführet worden, iſt reſpectu derer Kaiſerlichen Reichslehen keiner Ausnahme unterworfen, geſtalten man jederzeit bey Reichshofrath die Laudemia für eine ſolche Lehens-Schuldigkeit angeſehen hat, welche ein Reichs-Vaſall dem Supremo Domino directo in gewiſſen Fällen zu leiſten ſchuldig iſt. Sie gehören eigentlich ad patrimonium Cæſaris, dahero werden ſie verſchiedentlich in denen Kaiſerlichen Reichshofraths-Concluſis lura des Kaiſerlichen Obriſten Lehenhofs benahmſet, und eben darum

wurden dieſelbe in denen vorigen Zeiten zu denen Kaiſerlichen Cammer-Gefällen gezogen. Wann auch gleich nach der Hand dieſelbe ex ſpeciali gratia Cæſarea denen Reichshofräthen in partem Salarii zugefloſſen, ſo kann doch dieſer Umſtand eorundem qualitatem primitivam im geringſten nicht alteriren, und ſie müſſen nichtsdeſtoweniger nach wie vor pro proventibus Cameræ feudalis angeſehen werden, welche ex ſui natura dem ærario eines jeweiligen zeitlichen Römiſchen Kaiſers gewidmet bleiben. Ferners werden bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath nicht minder die Laudemia pro Inveſtitura bezahlet, und wann dieſe vivente Imperatore nicht erfolget, ſothanes Recht auf deſſen Succeſſorem in Imperio ipſo jure devolviret, wofür derſelbe hinwieder verbunden iſt, dem Vaſallo die vorhin angeſuchte nicht aber erfolgte Belehnung zu ertheilen. Dieſe Beſchaffenheit hat es alſo mit denen Laudemiis, nach welcher ſich von ſelbſten veroffenbahret, wie wenig in caſu præmorientis ante Inveſtituram Imperatoris, deſſen nachgelaſſenen Reichshofräthen einiges Recht zuſtehen könne, die bey deſſen Succeſſore pro actuali Inveſtitura ex poſt eingehende Laudemial-Gelder in Anſpruch zu ziehen.

Dann entweder gedenket man denſelben in perſona Anteceſſoris oder Succeſſoris oder in der Qualität eines Reichshofraths zu gründen. In dem erſtern Fall leuchtet ſo gleich in die Augen, daß, wo des Lehenherrns vorhin gehabtes Ius petendi Laudemium ob non adimpletam ex ſua parte obligationem mediante actuali Inveſtituræ conceſſione völlig erloſchen iſt, auf deſſen nachgelaſſene Räthe ohnmöglich das mindeſte Recht transmittiret werden könne.

In dem zweyten Caſu müſten dieſelbe ſich zur Participation vorerſt qualificiren, worzu ohnumgänglich erfordert wird, daß ſie von dem Succeſſore in die Zahl deren würklich beſoldeten Reichshofräthe auf das neue recipiret worden, und in dem dritten Fall bringet die beſondere Verfaſſung des Reichshofraths bekanntermaßen mit ſich, daß mit Abſterben eines zeitlichen Römiſchen Kaiſers derſelbe gänzlich erlöſche, deſſen Wiederbeſtellung à ſolo arbitrio des Succeſſoris in regimine Imperii abhange, und daß nach des Anteceſſoris Abſterben alles dasjenige, was deſſen nachgelaſſene Reichshofräthe während ſeiner Regierung an Salario, emolumentis, immunitatibus aliisque Privilegiis zu genieſen gehabt, vollkommen ceßire.

Bey ſo geſtalten Umſtänden werden Ew. Kaiſerl. Majeſtät von ſelbſten erleuchteſt ermeſſen, was für einen Deroſelben Obriſtlehenherrlichen Gerechtſamen höchſtpräjudicirlichen Eingang machen, und was ſonſten für ein bedenkliches Aufſehen in dem ganzen Römiſchen Reich erwecken würde,

würde, wann die Laudemia, (welche Ew. Kaiſerl. Majt. Dero Reichs-Vaſallen für die von Ew. Kaiſerl. Majt. zum Theil würklich erhaltene, theils aber noch erwartende Belehnungen entweder bereits erleget, oder noch künftig zu erlegen haben,) exemplo hactenus in Imperio inaudito nicht für wahre Ew. Kaiſerl. Majt Lehen-Cammer zuſtehende ſondern vielmehr allerhöchſt Dero Vorfahren am Reich, wegen eines unter ihrer Regierung die pro hoc actu derſelben erlegte oder noch zu erlegende Præſtanda ſeines Anteceſſoris Lehen-Cammer wegen einer zwar verſprochenen nicht aber ad effectum gediehenen Belehnung zufliessen ſollten, da doch Ew. Kaiſerl. Majt. Dero allerhöchſten Vorfahren im Reich nit etwa titulo hæreditario, ſondern jure ſingulari et proprio ex electione promananti ſuccediret, und ſolchemnach in alle Obriſtlehenherrliche Iura ohnſtreitig eingetretten ſeynd.

So wenig übrigens Reichshofrath ſich ermächtigen dürfen, mit Ew. Kaiſerl. Majt. Lehens-Cammer-Gefällen nach Willkühr zu diſponiren, und ſelbige anderen, welchen Ew. Kaiſerl. Majt. ſolche ſpecialiter in Kaiſerlichen Gnaden nicht zugedacht zuzuwenden, eben ſo wenig Urſache haben die hinterlaſſene Reichshofräthe Kaiſer Carls des VII. ſich zu beſchwehren, wann ſie bishero als perſonæ plane extraneæ ad participationem Laudemiorum nicht zugelaſſen worden. Es iſt auch keiner aus ihnen bishero mit einer dergleichen prætenſion, wie Graf Bredow jezo formiret, aufgetretten, ob er gleich in ſeiner Ew. Kaiſerl. Majeſtät überreichten Vorſtellung deutlich zu erkennen giebet, daß Ew. Kaiſerl. Majt. er nicht allein pro ſuo particulari Intereſſe allerunterthänigſt belangen, ſondern ſich zugleich pro utili negotiorum geſtore ſeiner Collegen zu Frankfurth geriren wolle; wobey er in ſeinen petitis ſo weit gehet, daß er ſub prætextu eines erworbenen Iuris quæſiti irrevocabilis für ſich und dieſelbe privative, mithin cum excluſione des gegenwärtigen Reichshofraths, alle zu Frankfurth lediglich quo ad quæſtionem an? angeſezte, bis auf die heutige Stunde aber quoad quantum nicht determinirte Laudemia, wegen Chur-Pfalz, Anhalt-Deſſau, Mecklenburg, Mannsfeld, und anderen Reichslehen prätendiret.

Nach dieſem ſeinen Antrag ſolle ſeiner Zeit, wann es zur Belehnung kommet, Ew. Kaiſerl. Majt. Reichshofrath zum Nuzen derſelben das Officium nudi Collectoris oder Procuratoris in rem alienam übernehmen, die quoad quantum bis auf dieſe Stunde noch nicht regulirte Laudemia künftig determiniren, deren würkliche Bezahlung betreiben, auch zu dem Ende benöthigten Falls den Kaiſerlichen Reichshof-Fiſcalem contra moroſos ſeines Amts erinnern, ſodann die einlangende Gelder zu

ihren Handen liefern laſſen, und ſich überhaupt mit einem ſolchen Miniſterio beladen, welches deſſen Würde und Anſehen gänzlich entgegen laufen würde.

Dieſe und mehr dergleichen höchſtanſtößige Folgen ſtehen ohnfehlbar zu erwarten, beſonders aber wann ſie ex eodem fundamento juris quæſiti auf die Gedanken verfallen ſollten, daß ſie bey der determination, moderation oder auch remiſſion des Laudemii (welche Caſus ſich vielfältig ergeben) etwas zu ſagen hätten, welches jedoch Ew. Kaiſerl. Majt. ohne Dero gröſten Nachtheil keinesweegs zugeben können, indeme niemand, dann Allerhöchſt Deroſelben, und Dero Reichshofrath, deme es Amtshalber überlaſſen iſt, das Ius Laudemia pro re nata determinandi, moderandi, remittendi et deſuper arbitrandi zukommet, deſſen nicht einmal zu gedenken, wie ſehr gegen alles Recht und Billigkeit anſtoſſen würde, wann Ew. Kaiſerl. Majt. Reichshofrath (deme bey dergleichen Lehens-Geſchäfften die Arbeit bis zu derenſelben gänzlichen ſich öffters viele Jahre hindurch erſtreckenden Berichtigung ganz allein vorbehalten iſt) derley in præmium laboris deſtinirte emolumenta entzogen, und ſolche andern zu Theil werden ſollten, welche nicht einmal das Glück haben, in Ew. Kaiſerl. Majt. allerhöchſten Dienſten und Pflichten zu ſtehen.

Dieſes wenige Allergnädigſter Kaiſer und Herr, wäre ſchon genug, um den Ungrund der Bredowiſchen Prätenſion zu zeigen; damit aber nichts ohnberührt bleibe, was derſelbe in der Ew. Kaiſerl. Majt. allerunterthänigſt überreichten Vorſtellung zu ſeinem Vortheil anführet, ſo werden Ew. Kaiſerl. Majt. nicht ungnädig bemerken, wann gehorſamſter Reichshofrath ſeine darinnen angezogene fundamenta in folgenden punctatim durchgehet, und bey einem jeden in das beſondere derenſelben Schwäche anmerket. Ad

1.mum gedenket gehorſamſter Reichshofrath keinesweegs zu widerſprechen, daß man bey dem Kaiſerl. Reichshofrath jederzeit den diem annotationis Laudemii, wann ſelbige unter der nehmlichen Regierung eines Römiſchen Kaiſers angeſezet und erleget worden, pro fundamento diſtributionis et participationis geſezet habe, und daß zu Folge deſſen die Reichshofräthe an denen vor ihrer introduction angeſezten Laudemiis (wann gleich ſelbige zu der Zeit, da ſie in dem Rath geſeſſen, eingegangen ſind) keinesweegs, ſondern nur jene participiret haben, welche tempore annotati Laudemii würkliche und beſoldete Reichshofräthe geweſen. Allein in ſubſtrato iſt von einem ſolchen Caſu die Frage nicht, ſondern der **Status controverſiæ** beruhet eigentlich darauf:

„Ob

„Ob bey dem Kaiſerl. Reichshofrath eine ſolche Obſervanz hergebracht ſeye, krafft welcher nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers deſſen nachgelaſſene Reichshofräthe (wann ſie von deſſen Nachfolger am Reich pro talibus nicht wieder aufgenommen worden) an denen unter der vorigen Regierung zwar angeſezten, bey unterbliebener gänzlicher Berichtigung des Lehen-Geſchäffts aber nicht erlegten, ſondern erſt ſub regimine ejusdem Succeſſoris für die bey ihme angeſuchte Inveſtitur abgeführten Laudemial-Geldern jederzeit participiret haben?"

Nun will zwar Graf Bredow in ſeiner Vorſtellung behaupten, daß es nach Abſterben Kaiſers Leopoldi und Joſephi Maj. Maj. auf dieſe Art gehalten worden ſeye, und er berufet ſich diesfalls auf die vorhandene ältere Laudemial-Regiſter deren Kaiſerl. Reichshofraths-Thürhütere, beſonders aber des Remers und Weingartens. Es ſeynd jedoch deſſen relata, aller fleißigen Nachfrage ohnerachtet, nirgends zu befinden, und dasjenige, welches dermahlen ganz allein in des jezigen Thürhüters Händen iſt, nimmt erſt mit dem Jahr 1728. ſeinen Anfang, wobey dann gehorſamſter Reichshofrath auf ſeine Pflichten verſichern kann, daß ihme auch ſonſten von einer ſolchen Obſervanz, wie Graf Bredow behaupten will, nicht das geringſte bekannt ſeye. Solle ihme nun dergleichen zu ſtatten kommen, ſo muß er (cum obſervantia ſit facti, et ab allegante probare debeat) dieſelbe in caſu ſpecifico controverſo per Actus uniformes et reiteratos Rechtsbehörig darthun, welches ihm aber allem Anſehen nach ſehr ſchwehr fallen dörfte, da bekanntermaßen poſt mortem Leopoldi et Joſephi durch die ex eadem domo einander nachfolgende Kaiſere der Reichshofrath gleich wieder mit denen nehmlichen Reichshofräthen erſezet worden, und ſolchergeſtalten ein Caſus, de quo hic unice controvertitur, nicht wohl exiſtiren können.

Daß übrigens Graf Bredow zu Frankfurth (woſelbſten er im Reichshofrath poſt Vice-Præſidem primum locum occupiret hat) ſich der anjezo ſo ſehr angerühmten Obſervanz nicht mehr erinnert haben müſſe, beſtärket das noch würklich vorhandene Frankfurther Laudemial-Buch, worab deutlich zu erſehen iſt, daß der daſelbſtige Reichshofrath verſchiedene von denen ſub Carolo VI. bereits in Annis 1735. 1736. et 1738. angeſezt geweſenen Laudemiis (in ſpecie die Reichslehen Montis Aurei Rotberg und Stein-Jettingen betreffend) Anno 1743. et 1744. auf das neue in Anſaz gebracht, wobey nicht zu vermuthen ſtehet, daß beſagter Reichshofrath zu Frankfurth (daferne ſothane vorhero ſub Carolo VI. bereits angeſezte Gelder bey ihme würklich eingegangen wären) die Mühe über ſich genommen haben würde, ſelbige zum Beſten deren von Carolo

VI.

VI. hinterlaſſenen und noch würklich lebenden Reichshofräthen oder ihren Erben einzucaßiren, und ihnen anhero zu übermachen. Ja man iſt an Seiten des Reichshofraths zu Frankfurth, beſage deſſen eigenen Laudemial-Buchs von der ſonſten ohnſtrittig hergebrachten Obſervanz ſo weit abgegangen, daß man einige aus ihren gremio, ob ſie gleich tempore annotationis præſentes, und in die Zahl deren Participanten eingeſchrieben waren, dennoch à participatione deren poſt eorundem diſceſſum ex Collegio erſt eingegangenen Laudemial-Geldern völlig ausgeſchloſſen hat, welcher Vorgang aber mit dem in gegenwärtigen Caſu ſo ſehr angeprieſenen lure ex annotatione quæſtio irrevocabili ſich nicht wohl combiniren läſſet. Ad

2dum et 3tium bemerket gehorſamſter Reichshofrath, daß ſich Graf Bredow nur generaliter auf die bey Reichshofrath verſchiedentlich per unanimia erfolgte, und dem ſogenannten rothen Buch eingetragene Collegial-Schlüſſe beziehe, ohne diesfalls ad ſpeciem zu gehen, dahero nöthig ſeyn will, ſelbige etwas näher zu beleuchten.

Es ſeynd derenſelben eigentlich zwey, welche hier in Conſideration kommen, nehmlich de 22. Octobr. 1731. dann de 7. Januarii 1735.

Der erſtere kommet vor in einem an die damalige Kaiſerl. Majeſtät alleruntherthänigſt erſtatteten Gutachten occaſione der von dem Kaiſerl. Reichshofrath von Binder prätendirten Participation an dem Bremiſch- und Verdiſchen Laudemio, und darinnen wird unter andern angeführet: Es ſeye der beſtändigen uniformen Obſervanz nach, bey Reichshofrath jederzeit beobachtet worden, daß diejenige ordinari Reichshofräthe allein (welche zu der Zeit und den Tag, als ein Laudemium in pleno Conſilio würklich angeſezet worden, in der würklichen Activitæt ihrer ordinari Stelle ſich befunden) und ſonſten kein anderer an ſothanem Laudemio zu participiren hätte.

Der zweyte ſtatuiret folgendes: Daß wann ein Laudemium reſolviret wird, ſolches alſofort dem Thürhüter, um es in ſein Laudemial-Buch zu annotiren, bedeutet, und von Zeit ſolcher annotation tanquam normæ et regulæ perpetuæ, wie es bishero ohnedem obſerviret worden, hinfüro unter die jedesmalige Participantes jederzeit ausgetheilet, auch wann ſchon die einmal ausgeſezte Laudemia nach der Hand wieder moderiret würden, gleichwohlen der terminus primæ annotationis des Reichshofraths Thürhüters bey Austheilung deren Laudemien unveränderlich beobachtet werden ſollen.

In Subſtantia erhellet nun hierab ſo viel, daß an denen Laudemiis niemand anders, dann die tempore annotationis im Rath geſeſſene würkliche

liche ordinari Reichshofräthe zu participiren befugt ſeyen. Gleichwie man aber dieſe Theſin, wann die Laudemia pro Inveſtitura vivente Imperatore würklich eingehen, nicht zu contradiciren gedenket, auſſer deme aber darinnen nec vola nec veſtigium anzutreffen iſt, daß auch in caſu præmorientis Imperatoris ein geweſter Reichshofrath, welcher pro tali nicht wieder recipiret worden, an beſagten Laudemiis participiren ſolle, ſo ſiehet gehorſamſter Reichhofrath nicht, wie ſo ein als anderes dem Grafen von Bredow zu ſtatten kommen möge. Ad

4tum thut gar nichts zur Sache, daß man die Erben deren verſtorbenen Reichshofräthen von Lyncker, Braillard ꝛc. an denen Laudemiis (bey deren Anſezung ihre Erblaſſere præſentes et ordinarii geweſen) participiren laſſen, nachdeme alle dieſe Laudemia ſub uno eodemque Regimine Caroli VI. glor.mæ mem.æ angeſezet und bezahlet, auch denen Vaſallen die angeſuchte Belehnung würklich ertheilet worden. Ad

5tum kann man zwar den Grafen von Bredow in hoc loco angezogene Cauſalem, daß ein Thron-Fall an und für ſich ſelbſten ſeiner Eigenſchaft nach keinen Caſum laudemialem involvire, ſondern erſt alsdann exiſtire, wann eine mutatio in manu Serviente id eſt Vaſalli erfolget, ganz unbedenklich nachgeben. Der Saz ſelbſten aber, daß nehmlich die Erledigung des Kaiſerlichen Throns reſpectu Laudemiorum (welche unter der vorigen Regierung zwar angeſezet, nicht aber erleget, ſondern erſt deſſen Succeſſori in Imperio, pro Inveſtitura entrichtet worden) das Fundamentum diſtributionis nicht alterniren ſollte, iſt durchaus irrig, und kann per ſuperius deducta nimmermehr beſtehen. Ad

6tum ſupponiret Graf Bredow, daß er die zu Zeiten Caroli VII. angeſezte Laudemia, als eine von beſagtem Kaiſer ſeinen Reichshofräthen würklich angewieſene partem Salarii pro præterito Obſervanzmäßig verdienet habe, und er ziehet darab den Schluß, daß Ew. Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſte Meynung nicht ſeyn könnte, zu ſeinem Schaden etwas in contrarium diſponiren zu wollen. Es dienet aber hierauf zur Antwort, daß die Laudemia, welche ein zeitlicher Römiſcher Kaiſer ſeinen Reichshofräthen in partem Salarii zu genieſſen überläſſet, nicht als ein fixum et certum ſalarium angeſehen werden können, ſondern vielmehr ad incertos proventus Cameræ feudalis Cæſareæ gerechnet werden müſſen, weilen es dabey immer auf das Implementum Contractus feudalis ankommet, und wann dieſes nicht erfolget, kann das denen Reichshofräthen in hunc eventum duntaxat anerwachſene Ius percipiendi Laudemia in partem Salarii cum effectu nicht exerciret werden. Gehorſamſter Reichshofrath hat bereits oben umſtändlich angemerket, daß ſelbſten dem Aller-

höchsten Obrist-Lehenherrn im heil. Reich (wovon die Reichshofräthe ihr Recht ganz allein herleiten) in einem solchen Fall daran kein Recht zustehe; wie ist es dann wohl möglich, daß dessen nachgelassenen Reichshofräthen ein mehrers Recht, als dem Supremo Domino directo gebühren sollte. So wenig sich hiernächst Graf Bredow beyfallen lassen wird, daß er einen ihme etwa noch von Carolo VII. gebührenden Besoldungs-Rückstand von Ew. Kaiserl. Majst. mit Recht fordern könne, so wenig ist er befugt, wegen denen Ew. Kaiserl. Majt. von Dero Vasallen pro Actu Investiturae jam recepto, vel ad huc recipiendo bereits entrichteten oder noch zu entrichtenden Laudemial-Geldern, von Dero Reichshofrath (oder besser zu sagen, von Ew. Kaiserl. Majst.) einigen Ersaz oder künftigen Nachtrag zu prätendiren.

Uebrigens stehet zwar von Ew. Kaiserl. Majestät Weltkündigen Gerechtigkeitsliebe niemahlen zu vermuthen, daß Allerhöchst Dieselbe jemanden, wer es auch seye, das seinige, was er redlich verdienet hat, entziehen werden; allein eben dieses erwecket in Dero gehorsamsten Reichshofrath die allerunterthänigst tröstliche Zuversicht, daß Ew. Kaiserl. Majestät nicht minder allergnädigst geneigt seyn werden, Dero jezigen Reichshofrath bey demjenigen ruhig zu belassen, was er aus Ew. Kais. Majt. allerhöchsten Gnaden eodem privilegiato titulo partis Salarii bishero genossen, und noch ferners zu genießen allerunterthänigst anhoffet. Ad

7mum hat gehorsamster Reichshofrath bey dem ersten Fundamento des Grafens von Bredow diesem Einwurf bereits begegnet. Ad

8vum thut das in der Person Ew. Kaiserl. Majt. jezigen Reichshofraths-Präsidentens Grafens von Harrach angezogene Præjudicium anhero nicht einschlagen, nachdeme das Laudemium wegen des Lehens-Arquati den 9. Septembris 1750. mithin vor dessen Introduction in den Kaiserl. Reichshofrath angesezet worden. Ad

9num zu kommen, so stehet Graf von Bredow in denen Gedanken, als ob das jezige Kaiserl. Reichshofraths-Collegium dessen gegenwärtige Prætension ipso facto anerkannt hätte, da er schon einigemahlen, ohne die geringste Contradiction zur Participation deren zu seiner Zeit sub Carolo VI. angesezt gewesenen unter Ew. Kaiserl. Majt. glorwürdigsten Regierung aber erst eingegangenen Laudemien gelassen, und die ihme davon gebührende rata gegen Quittung verabfolget worden. Seinem Angeben nach solle sich dieses dreymal zugetragen haben, nehmlichen bey denen Imhoff-Kalckreuthischen, Imhoff-Molmersdorffischen und Stein-Jettingischen respective in Annis 1738. et 1739. angesezten Laudemiis. So viel nun die zwey erstere Fälle betrifft, muß Ew. Kaiserl. Majt. gehorsamster

ſamſter Reichshofrath allerunterthänigſt anzeigen, daß die wegen Kalckrenth und Molmersdorff angeſezte Lehens-Præſtanda, beſage des vorhandenen Laudemial-Regiſters, bis auf dieſe Stunde noch ausſtändig ſeyen, mithin hat Graf Bredow daran per rerum naturam nicht participiren können; belangend aber das tertio loco allegirte Præjudicium, iſt zu wiſſen, daß die Hälfte des unter der Regierung Kaiſer Carls des VI. am 23. Iulii 1738. angeſezten Laudemii noch bey deſſen Lebszeiten würklich erlegt, und dieſe den 21. Octobr. 1740. folglich ſequenti die obitus ejusdem unter die damahlige würkliche und beſoldete Reichshofräthe (worunter ſich auch Graf Bredow befande) diſtribuiret, die andere Hälfte hingegen erſt den 27. Julii 1746. bezahlet, und bey dieſer ebenfalls Graf Bredow ad participationem zugelaſſen worden. Nun gedenket zwar gehorſamſter Reichshofrath dieſes leztere nicht in Abrede zu ſtellen, wohl aber kann derſelbe die darob inferirende Agnition des ganzen Reichshofraths mit allem Recht widerſprechen, und mit allem Grund behaupten, daß auſſer etlichen wenigen Reichshofräthen, ſo an obgedachtem Laudemio Anno 1746. participiret haben, allen übrigen gegenwärtigen Membris Collegii von des Grafens von Bredow Participation nicht das mindeſte bekannt geweſen, welches daher rühret, daß, wann es ad diſtributionem Laudemiorum ankommet, die darüber von dem Thürhüter verfertigte Liſten niemahlen dem pleno Collegio vorgeleget, ſondern ganz allein denen an beſagten Laudemiis participirenden membris ad ædes zugeſchicket werden, welche ſodann ein jeder aus ihnen zu unterſchreiben, und ſich ratione participantium auf die beſchehene Anmerkung des Thürhüters bona fide zu verlaſſen pfleget.

Man ſiehet alſo nicht, wie Graf Bredow, deme alles dieſes aus eigener Erfahrnus nicht unbekannt ſeyn können, hierab eine Agnitionem totius Collegii erzwingen, am allermeiſten aber, wie dadurch Ew. Kaiſerl. Majt. allerhöchſten Lehenherrlichen Iuribus in einige Weege præjudiciret werden mögen, welches gleichwohlen ohnfehlbar geſchehen würde, wann man von dieſer Diſtribution den gemachten Schluß gelten laſſen wollte. Ueberhaupt aber iſt dieſer Caſus mit ſo vielen ganz beſondern Umſtänden verknüpfet, daß ſich ſelbiger auf den gegenwärtigen gar nicht appliciren läſſet. Ad

1omum Thut gar nichts zur Sache, wann gleich dem Grafen von Bredow auf deſſen Begehren von dem verſtorbenen Thürhüter Crösen eine deſignatio ruckſtändiger Laudemiorum communiciret worden, ſo lange er nicht darthun kann, daß deſſen extradition beſagtem Thürhüter ex parte Collegii anbefohlen worden. Ad

11mum hat gehorſamſter Reichshofrath bereits oben bey dem 6. Bredowiſchen Fundament das behörige erinnert. Ad

12mum ſollte Ew. Kaiſerl. Majt. jüngſthin in der Sachſen-Eiſenachiſchen Laudemial-Sache ertheilte allerhöchſte Reſolution de 19. Aprilis anni currentis der Sache den Ausſchlag geben. Man darf aber nur die in Cauſa Inveſtituræ Ilenacenſis vorgekommene Umſtände denen gegenwärtigen entgegen halten, um gänzlich überzeugt zu werden, daß zwiſchen beyden ein merklicher Unterſchied obwalte, dann dermahlen entſtunde eine differenz ſuper participatione Laudemii zwiſchen lauter würklich beſoldeten Ew. Kaiſerl. Maj. mit Pflichten verwandten Reichshofräthen; die Gelegenheit hierzu gabe, daß einige ex Iunioribus (ob ſie gleich in die ejusdem annotationis nicht de gremio Collegii geweſen) dannoch an beſagtem Laudemio zu participiren prätendiret, und weilen dieſes die Seniores annotationi præſentes als eine dem alten Herkommen zuwieder laufende Neuerung widerſprochen; ſo entſtunde darüber die Frage: Ob ein würklich beſoldeter Reichshofrath an denen Laudemiis participiren könne, welcher bey deren Anſezung kein membrum Collegii geweſen?

Dieſe haben Ew. Kaiſerl. Majt. auf das dieſerwegen allerhöchſt Deroſelben erſtattete Reichshofraths-Gutachten negative zu decidiren allergnädigſt geruhet, mit dem Zuſaz, „daß es für die ſchon würklich angeſezte Laudemia bey der hergekommenen Reichshofräthlichen Obſervanz verbleiben ſolle.“

In dem gegenwärtigen Bredowiſchen Caſu hingegen verhält ſich die Sache ganz anderſt; dann er war bey Anſezung verſchiedener von ihme nunmehro in Anſpruch gezogener Laudemiorum würklicher Reichshofrath, mithin ceßiret in ſubſtrato die in dem Eiſenachiſchen Caſu entſtandene Frage.

Hier wird Ew. Kaiſerl. Majeſtät der Status præſentis controverſiæ ganz anders vorgeleget, und das Fundamentum excluſionis a participatione Laudemii nicht in dem defectu præſentiæ, ſondern unter andern darinnen geſezet, daß er zur Zeit deren unter Ew. Kaiſerl. Majeſtät folglich unter einer andern Kaiſerlichen Regierung erlegten Laudemien nicht mehr Reichshofrath, und daß deſſen vorhin ex beneficio Imperatorum Caroli VI. et VI. erworbenes Recht mit derenſelben Abſterben ob non ſecutum implementum contractus feudalis für erloſchen zu achten ſeye;

Bey welcher ſo offenbahren diverſitate caſuum leicht zu erachten iſt, wie wenig vorberührte allerhöchſte Kaiſerliche Reſolution ſich auf gegenwärtigen Caſum appliciren laſſe, und pro re judicata angezogen werden könne. Ad

13tium

rium weilen der Graf Bredow ſich hoc loco in ſpecie darauf beziehet, daß bereits zu Frankfurth das Eiſenachiſche Laudemium auf das allerförmlichſte angeſezet, und mit 30000. fl. in das Laudemial-Buch eingeſchrieben worden, ſo findet gehorſamſter Reichshofrath nöthig, Ew. Kaiſerl. Majeſtät zuvorderſt allerunterthänigſt anzuzeigen, worinnen dann eigentlich die förmliche Anſezung beſtehe.

In denen älteren Zeiten usque ad tempora Caroli VII. excluſive wurde jederzeit, ſo offt ſich ein Caſus laudemialis ergeben, nicht nur per Concluſum dem Vaſallo præſtanda zu præſtiren auferleget, ſondern zugleich in Collegio das quantum determiniret, und die Summa dem Laudemial-Buch ordentlich eingetragen, damit auch der Vaſall wiſſen möge, was er ſub titulo præſtandorum zu entrichten habe, deſſen Agenten das reſolvirte Quantum mündlich bedeutet, bey dem Reichshofrath zu Frankfurth hingegen hat man gut befunden, einen andern modum annotationis einzuführen, und dem Laudemial-Buch nur ſo viel zu inſeriren, daß hac vel illa die ein Laudemium quoad quæſtionem an? reſolvirt, oder dem Vaſallen generaliter præſtanda zu præſtiren auferleget worden ſeye, ohne dabey einer determinirten Summe im geringſten zu erwehnen.

Und auf ſolche Art finden ſich alle von dem Grafen von Bredow dermahlen in Anſpruch gezogene, von Carolo VII. noch herrührende Laudemia öffters berührtem Buch inſerirt.

Ew. Kaiſerl. Majt. allererleuchteſten Beurtheilung überläſſet billig gehorſamſter Reichshofrath, was eine ſolche Anmerkung für eine Würkung nach ſich ziehen könne, wann nicht wenigſtens poſt primam factam annotationem eine weitere determination der pro Laudemio angeſezten Summe ex parte Collegii erfolget, und dieſe dem Laudemial-Buch förmlich inſeriret wird. Daß aber dieſes in caſu allegato Iſenacenſi unterblieben, zeiget das Frankfurther Laudemial-Buch ganz umſtändlich, deſſen Formalia de verbo ad verbum folgender maßen lauten:

„Zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Herr Herzog Ernſt Auguſt, puncto Inveſtituræ, den Sachſen-Eiſenachiſchen Lehenfall betreffend, iſt den 15ten Junii 1742. gedachtem Herrn Herzogen wegen dieſes Lehen-Anfalls die Præſtanda zu præſtiren auferleget worden, præſentibus &c. "

Auſſer dieſen vorſtehendermaßen recenſirten Formalien findet man darinnen kein Wort, daß ſothanes Laudemium (wie Graf Bredow vorgiebet) mit 30000. fl. eingeſchrieben worden ſeye, und befindet ſich dahero Graf Bredow in einem offenbahren Irrthum, da er ſo ſicher vorgegeben, als ob der Reichshofrath zu Frankfurth das Eiſenachiſche Laudemium auf das

allerförmlichſte cum determinatione et inſertione quanti angeſezet hätte, wiewohlen es per ſuperius deducta allhier darauf nicht einmahl ankommet.

Hiermit vermeynet gehorſamſter Reichshofrath allen an Seiten des Grafens von Bredow beſchehenen Einwendungen gründlich begegnet zu haben, welchemnach dann demſelben im Schluß nichts mehr übrig bleibet, als Ew. Kaiſerl. Majt. allerunterthänigſt zu bitten, Allerhöchſt Dieſelbe in allermildeſter Beherzigung ſo wohl Dero eigenen in gegenwärtiger Sache principaliter einſchlagenden Obriſtlehenherrlichen Befugnuß, als auch ſonſten für den Kaiſerl. Reichshofrath militirenden Beweg-Urſachen allergnädigſt geruhen möchten, ihn des Kaiſerlichen allerhöchſten Schuzes allermildeſt zu würdigen, anmit denſelben ſo wohl ratione præteriti als futuri bey ſeinen während Ew. Kaiſerl. Majt. glorreicheſten Regierung die ganze Zeit hindurch ruhig exercirten, und bishero von niemand, außer dem Grafen von Bredow, jemahl in contradiction gezogenen Laudemial-Genuß, vermittelſt deſſen gänzliche Abweiſung noch ferners allergnädigſt zu manuteniren.

Da ſich übrigens derſelbe zu fortwährenden allerhöchſten Kaiſerlichen Gnaden in tiefeſter Erniedrigung allerunterthänigſt empfiehlet.“

Hierauf haben Ihro Kaiſerl. Majt. allergnädigſt reſolvirt und mit allerhöchſt eigener Hand beygeſchrieben: „Placet, wie Eingerathen, und ſolle alſo Künfftighin pro Norma gehalten werden.

Franz.“

Specification

der unter Regierung Kayſers Joſephi I. glorwürdigſter Gedächtnuß durch 6 Jahr eingegangenen Laudemial-Geldern.

	fl.	kr.
Arnegg	1500	
Ach- Bach	1000	
Obermarckthal	1500	
Bühl	1000	
Erckheim und Quad, wegen Wickerod ꝛc.	1500	
Cronberg	1500	
Luzaræ et Riggioli	4000	
Thannhaußen	1500	
Mühringen	300	
Landtſee wegen Glatt	1500	
Sablonettæ et Bozuli	7425	

Sabb-

Sabaudiæ	36000	
Daniæ Regis, wegen Weſer Zolls	12000	
Theißelberg	1500	
Ober- und Nieder-Wahlbach	2000	
Leuchtenberg	2000	
Suavy et St. Martini Gusnagki	2000	
Augſpurg Stadt	1600	
Augſpurg Stadt	1400	
Hollſtein-Plön	10000	
Hohen-Waldeck	4000	
Gemmingen, wegen Hohenberg	1000	
Augſpurg, Hr. Biſchoff	4200	
Sperreuther	1500	
Fürſtenberg, wegen Wieſenſteig	1000	
Peruſa, wegen Dürnau	600	
Schenck von Staufenberg, wegen Dettligen, Diſen und Büttelbrunn	1500	
Mirandulæ	32000	
Mörß Fürſtenthum	12000	
Calicis Weppi	4000	
Summa	153025	
Von dieſer Summa betraget durch 6 Jahr der Annus Communis	25504	10
Wovon jede 19de Portion jährlich ausmachet	1342	18

Specification

Der, unter Regierung weyl. Kayſer Franciſci I. May. Glorwürdigſter Gedächtnus, durch 20. Jahr, eingegangenen Laudemial-Geldern.

	fl.	kr.
Ebner	200	
Stein	1000	
Schönborn	6000	
Item	2000	
Oettingen	6000	
Geuter	160	
Rolli	2000	

Hirſch-

Hirſchberg	150
Fürſtenberg	14000
Item	6000
Oettingen-Wallerſtein	4000
Treſchietti	2000
Suavii et St. Martini Gusnaghi	3000
Eſchenau	2000
Walderode	400
Oettingen-Wallerſtein	4000
Maſſa Carrara	8250
Rumel	50
Freyſing	1000
Gumpenberg	2000
Oettingen-Wallerſtein	4000
Davensberg	1000
Fugger	300
Rechberg	2000
Von der Reck	4000
Vergagni	4000
Wilhelmi	100
Killinger	2000
Peller v. Scheppershof	100
Forſtmeiſter v. Gelnhaußen	1000
Von der Reck zu Steinfurth	4000
Inſulæ Varianæ et Petræ Biſſariæ	1000
Wild- und Rheingraf zu Dhaun	4000
Gemmingen	1500
Hohenzollern	300
Caſtiglione	1200
Rottberg	2000
Bentheim	4500
Montis Aurei et Buzalæ	200
Bubenhofen	1333
Kirſchenſtein	50
Trauchburg	4000
Reußen-Plauen	1500
Sachſen-Weymar	10000
Speth	2000

Reigersperg	3900
Item	100
Fuchs v. Bimbach	700
Sachſen-Weymar	10000
Oettingen	2000
Greißel	30
Leonrod	200
Lochner	100
Pappenheim	2000
Seckendorf	100
Arquato	2000
St. Corneli-Münſter	3000
Schomburg	500
Mieg	75
Reck-Witt	4000
St. Vincent	1000
Böhmer	30
Degenfeld	500
Lodroni	400
Pappenheim	60
Balzheim	2000
Tucher v. Simmelsdorf	50
Limburg-Styrum	4000
Gemmingen	2333
Arquatæ	2000
Rauner	1000
Reigersberg	1050
Hirſchberg	150
Freudenberg	400
Weiler und Gemmingen	945
Gemmingen	2000
Arquatæ	1500
Rothenburg, Stadt	200
Hohenzollern Hechingen	300
Ellrichshaußen	20
Engelländiſche Töchter	50
Leonrod	200
Cabellæ et Cremontis nec non Fontis Rubei	9000

Pfaudner	50
Sickingen	2000
Sabbaudiæ	85000
Schmidtberg	1000
Hirſchberg	150
Todtenwarth	50
Schwäbiſch-Hall	200
Limpurg	420
Grote	4000
Salm-Salm	6000
Schmidt	30
Schwäbiſch-Gemünd	2000
Kaufbeuren	200
Item	25
Speth zu Zwyfalten	1000
Schwäbiſch-Gemünd	400
Franckenſtein	150
Mayerhofen	50
Würtemberg	2000
Stein	1500
Truchſeß-Wolffegg	4300
Augſpurg	100
Fugger-Wellenburg	4200
Tucher von Simmelsdorf	590
Freudenberg	100
Fürſtenberg	666
Hohen-Embs	2000
Heroldsburg	800
Alt- und Neu-Frauenhofen	2000
Montis Aurei et Canearum	1000
Truchſeß-Wolfegg	3000
Welſer von Neuenhofen	1000
Oelhafen	30
Item	50
Klug	3100
Reichs-Erb-Truchſeß	1100
Immhof	50
Wöhlin von Frickenhauſen	50

Welſer	300
Item	200
Ertel	100
Oettingen-Wallerſtein	5000
Item	3000
Weiler	666
Hirſchberg	150
Heilbronn	50
Teutſch-Orden	50
Item	50
Haller	4
Stein	252
Fuhrer von Haimendorf	25
Caſteooli, Gabanelæ &c.	2000
Fuchs von Bimbach	500
Würtemberg	10000
Fugger von Babenhauſen	2000
Lichtenſtein	4000
Oettingen	2500
Rothenburg, Stadt	200
Item	200
St. Andrée	666
Speyer	4125
Stein zu Nieder-Stozingen	252
Speyer Dom-Capitul	1500
Stozingen	1000
Walbott-Baſſenheim	4000
Augſpurg	100
Guggel	5
Pfünzing	50
Raab	30
Pfünzing	50
Harsdorf	10
Reutner	25
Rothenburg	200
Schenck von Stauffenberg	4000
Baaden-Baaden	12375
Hollſtein-Ploen	27000

Stein	3000	
Groote	6000	
Stein	2000	
Summa	406182	
Von dieſer Summa betraget durch 20 Jahr der Annus Communis	20309	6
Wovon jede 19de Portion jährlich ausmachet	1068	53

Specification

Der unter dermahlen Glorreichſt regierenden Kayſer Joſephi II. Kayſ. May. durch 2¼ Jahr eingegangenen Laudemial-Geldern.

	fl.	kr.
Schertel	1000	
Arquadæ	4000	
Zum Jungen	20	
Imhof	7	
Schedel	10	
Gazoldi	1500	
Schenck von Caſtell	2000	
Item	2000	
Weſterſtetten	2000	
Rottberg	50	
Harder	36	
Zum Jungen	10	
Fezer	4	
Biſſingen	1000	
Creilsheim	666	
Weiſenburg	200	
Erſtenberger	25	
Muggenthal	2000	
Alt- und Neu-Frauenhofen	2000	
Killinger	2000	
Geißberg	2000	
Rottenburg	200	
Wilhelmi	50	
Kraft von Delmenſingen	50	
Wacker	10	

Swarz

Schwarzburg-Sondershauſen	9000	
Wöllwarth	285	
Item	285	
Berlichingen	200	
Harsdorf	20	
Grund-Herr	1	
Zirndorf	8	
Bubenhoven	500	
Gemmingen	500	
Item	666	
Vergagni	4000	
Hohen-Embs	4125	
Nürnberg	1340	
Nordhauſen	412	
Greifenclau	40	
Item	20	
Mannsfeld	3000	
Schenck von Schmidburg	20	
Franckenſtein	150	
Specht von Bubenheim	250	
Item	500	
Caſtiglione de Gatti	600	
Summa	48760	
Von dieſer Summa betraget durch $2\frac{1}{2}$ Jahr der Annus Communis	21671	6
Wovon jede 19de Portion jährlich ausmachet	1140	34

Als der Reichshofrath unter der Hand erfahren, daß Sachſen-Weymar wegen des Ihme angefallenen Eiſenachiſchen keine Laudemien bezahlen wolle, meldete der Reichshofrath in einem An. 1746. erſtatteten Voto ad Imperatorem: Daß diſe gegründete Anforderung ohnmöglich zurückgelaſſen werden könne, ohne daß es dem Kayſerlichen Lehenhof zu ſchädlicher Folge gereiche, und andern Ständen Anlaß gebe, in dem Fall, da ein Agnat einer ausgeſtorbenen Linie ſuccedire, auf gleiche Weiſe ſich von der præſtatione Laudemii zu eximiren. Die Kayſerl. Wahlcapitulation Art. 17. §. 19. werde übel applicirt, und beveſtige vilmehr das ius petendi Laudemium, weilen diſes eine gewöhnliche, folglich keine neue, Anforderung ſeye; beſonders, da der Herzog keine ſolche Coinveſtitur von dem Herzogthum Eiſenach, ſo lang diſe Linie gedauert, gehabt, wodurch er

ein Ius reale oder Condominium hätte erhalten mögen, und bekanntlich die Coinveſtitura ordinaria, denen Rechten nach, nur eine Anwartſchaft zur Succeßion auf den Fall gebe, wann die Ordnung der Erbfolge einen ſolchen Coinveſtitum treffe.

Als An. 1741. das Eiſenachiſche an Weymar fiele, wurden An. 1746. 25. Febr. dem Herzog zu Weymar 30000. fl. pro Laudemio angeſezt.

Weymar offerirte 20000. fl. jedoch nicht als ein Laudemium, weil die Sächſiſche Häuſer von dergleichen wegen der ſimultaneæ Inveſtituræ befreyet wären, und dißfalls ſo wohl das alte Herkommen, als auch die Kayſerliche Wahlcapit. Art. 17. §. 19. für ſich hätten, ſondern als eine Erkenntlichkeit wegen deſſen gehabter Bemühung, cum proteſtatione, daß ſolches Quantum ja nicht pro Laudemio angenommen werden möchte:

Der Reichshofrath acceptirte auch die 20000. fl. ohne in die dabey bedingte Umſtände hinein zu gehen.

Sachſen-Gotha wiederhohlte (als Vormund,) bey Ausbezahlung ſeiner Helfte à 10000. fl. obige Proteſtation, mit der Erklärung, daß es keine Quittung darüber verlange, hingegen aber auch das Geld nicht an den Thürhüter, (der, ſonſt gewohnlicher maſſen, die Laudemien einzucaßiren hat,) ſondern an einen Dritten, welchem der Reichshofrath den Antrag thun würde, erlegen wollte: Es wurde auch dem Reichshofraths-Secretario Hayeck von Waldſtätten, (der ſonſt nie mit dergleichen Eincaßierung etwas zu thun gehabt,) befohlen, entweder das Geld ohne Quittung anzunehmen, oder, wann dergleichen etwa noch begehret würde, ſie, nach einem ihme vorgeſchribenen Formular, in gewiſſen generalen Terminis auszuſtellen.

Nun entſtunde aber im Reichshofraths-Collegio ſelbſt ein Streit: Ob diſes Geld nur unter die zu vertheilen ſeye, welche An. 1746. m. Febr. im Collegio geweſen ſeyen, oder ob die nachhero Introducirte auch daran participirten. Jeder Theil erſtattete deßwegen ein beſonderes Gutachten an den Kayſer.

In der Mehreren Gutachten heißt es unter anderem:

„Nun müſſen Majora offenherzig bekennen, daß ihme von einer zu Recht beſtändigen Exemtion deren Chur- und Fürſtlich-Sächſiſchen Häuſer (von den Laudemien,) zu dato nichts bekannt; wohl aber durch die von Zeit zu Zeit ſich ergebene Fälle das Gegentheil annoch wohl erinnerlich ſeye; inmaſſen dann die bey dem Reichshofraths-Thürhüter annoch verwahrlich aufbehaltene original-Laudemial-Liſten ganz deutlich veroffenbahren, daß in An. 1722. wegen der Sachſen-Coburg-Römhild-Eiſenberg-

berg- und Hildburghauſiſchen Lande 18000. fl. An. 1730. wegen des Sachſen-Weymariſchen Anfalls von des jezigen unmündigen Herzogens Herrn Vater 15000. fl. An. 1734. wegen Querfurt von Sachſen-Weiſſenfels 10000. fl. und An. 1740. von Chur-Sachſen wegen Zeiz und Merſeburg 23000. fl. erlegt und unter die damalige Participanten würklich diſtribuiret worden. Was man dabey ex parte Dantis für eine Intention gehabt haben mag, darauf dörfte es eben ſo wenig, als über den weiteren Umſtand, daß man über die abgeführte Geldſummen keine Quittung verlangt, ankommen: Genug iſt, daß diſe Sächſiſche Vaſallen die ihnen, (wenigſtens ex intentione ihres allerhöchſten Lehenherrens,) als eine Laudemial-Schuldigkeit angeſezte Præſtanda entrichtet haben, und daß ſelbſten der verſtorbene Herr Herzog zu Weimar, als ihme per Reſolutionem Cæſaream den 25. Febr. 1746. die Auflage beſchehen, Præſtanda zu präſtiren, ſich in dem ex poſt am 24. Maj. e. a. an Euer Kayſerliche Maj. ferners eingeſchickten Schreiben zu beſchweren unterlaſſen. Majora wollen hier nicht wiederhohlen, - - daß man diſe bey allen Vaſallen gewöhnliche Lehensobligenheit nicht nachſehen könne, und folglich, zu Abwendung alles beſorglich-weiteren Präjudizes bey andern Fürſten des Reichs, auf der Laudemial-Schuldigkeit beſtehen müſſe, ſondern nur diſes wenige noch bemerken, daß ſie ihres Orts diejenige Præſtanda, welche ein Reichsvaſall Euer Kayſerlichen Maj. Lehenscammer zu entrichten ſchuldig iſt, nimmermehr von Dero Reichsvaſallen, zum gröſten Nachtheil Euer Kayſerlichen Maj. Lehensrechten, als eine ex mero ipſius arbitrio & liberalitate flieſſende Erkenntlichkeit anſehen können; worzu Majora dergleichen Laudemial-Präſtationen um ſo weniger qualificirt erachten, als Minora ſelbſten davor halten, daß die Fürſtlich-Sächſiſche Häuſer etwas in recognitionem Dominii directi zu entrichten ſchuldig ſeyen, und ſolchemnach ex parte illorum ein vorhandenes wahrhaftes Debitum feudale, ſupremo Domino directo præſtandum, agnoſciren; welches in einer andern Qualität zu betrachten, und ſub alio titulo einer Erkenntlichkeit ſich zuzueignen, Majora billiges Bedenken tragen.“

Die wenigere Reichshofräthe meldeten in ihrem Gutachten unter anderem: Nach der Reichshofraths-Ordnung und Wahlcapitul. ſtehe dahin, ob man ſo ſchlechterdings vor unerlaubt und den Kayſerl. Lehensgerechtſamen widrig erklären könne, wann die Herzoge zwar kein Laudemium, doch ſonſt eine Summ, in recognitionem Domini directi, erlegen wollten; ſo vil ſeye gewiß, daß die Herzoge zu Sachſen von länger als einem Seculo her die nehmliche Sprache geführet, und werde wohl ſchwehrlich ein Exempel angeführet werden können, daß eines dererſelben jemals ſub

titulo

titulo Laudemii etwas entrichtet, oder über die alio nomine bezahlte Gelder eine Quittung, worinn die Laudemial-Qualität exprimirt, angenommen habe.

Die Kayſerliche eigenhändige Reſolution darauf lautete alſo: „Nachdeme Ich diſe Gutachten mit Attention überleſen, und die rationes pro & contra examinirt; ſo thue in hoc caſu deren Majorum Meinung confirmiren, und ſolle es für die ſchon würklich angeſezte Laudemia bey der hergekommenen Reichshofräthlichen alten Obſervanz verbleiben: Um aber die Anſtände, ſo für das künftige hierüber ſeyn könnten, zu verhindern; ſo ſolle Mir Reichshofrath ein Gutachten geben, wie und wann für das künftige die Laudemia anzuſezen und deſſentwegen ein veſtes Regulativ zu machen ſeye?

Franz.“

Nach einem Reichshofraths-Gutachten der Majorum vom 16. Mart. 1751. iſt bey dem Reichshofrath von unfürdenklichen Jahren her die uniformiter recipirte Obſervanz: Daß ganz allein diejenige Reichshofräthe, ſo an dem Tag, da ein Laudemium reſolvirt worden, in numero Ordinariorum geſtanden, oder derſelben nachgelaſſene Erben, (falls deren Erblaſſer vor würklicher Bezahlung des Laudemii verſtorben,) cum excluſione der poſt ejusdem determinationem introducirten Reichshofräthe, je und allezeit an denen Laudemien participiret haben.

Der Reichshofrath von Binder wollte mit an denen von dem König in Großbritannien wegen Bremen und Verden erlegenden Laudemien participiren: Die andere Reichshofräthe wollten ihn ausſchlieſſen, weil er ſchon auswärts verſchickt worden ſeye, ehe die Lehensrequiſiten beygebracht und das Laudemium angeſezet worden.

Von anderen Laudemialſachen will ich noch ferner melden:

Daß die Statt Wezlar wegen der Geringfügigkeit ihres beſizenden Reichslehens von dem Reichshofrath mit allen Laudemien verſchont worden ſeye, haben wir oben vernommen.

In Sachen: Bamberg Dom-Capitul, puncto Inveſtituræ über den Blutbann zu Staffelſtein hat der Kaiſerliche Reichshofrath zu Frankfurth dem damaligen Dom-Capitulariſchen Lehenträger Franz Conrad Grafen von Stadion Dom-Dechanten zu gedachten Bamberg (da er nach Abſterben des vorigen Lehenträgers von Eyb gleichmäßigen Dom-Dechantens bey Ihrer Kaiſerl. Majeſtät dieſes Lehen allerunterthänigſt requiriret) ob mutatam perſonam Vaſalli per Concluſum de 9. April. 1743. ein Laudemium angeſezet, worzu ſich dieſer auch willig verſtanden, die gewöhnliche Summ ad 2000. flor. baar erleget, und darüber ſelbſt

bey

bey Reichshofrath mediante exhibito de præſ. 13. Maii 1743. die Anzeige gethan hat.

7. Febr. 1767.

Schenck von Schmidburg Freyherr puncto Inveſtituræ, den Kirchen-Saz zu Hoßenbach, den Zehend daſelbſt und das Dorf Seelbach betreffend, ſive implorantiſcher Anwaldt v. Middelburg ſub præſ. 15. Ianuarii noviſſimi überreichet allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum benig. de 27. Novbr. nuperi ſamt Bitte: pro clementiſſime abſolvendo à præſtatione Laudemii et admittendo Mandatario ad Iuramentum Inveſtituræ. appon. Lit. G. et H.

1. Hat Supplicanten Begehren pro abſolutione Laudemii nicht ſtatt, ſed
2. detur eisdem ex officio adhuc terminus duorum Menſium ad ſatisfaciendum membro ſecundo ultimi Concluſi Cæſarei de 21. Novembr. a. elapſi idque ſub pœna dupli.

24. Mart. 1767.

v. Gemmingen Freyh. Reinhardt, puncto Inveſtituræ, über das Hals- und Hochgericht und den Bann über das Blut zu richten, zu Kochendorf; ſive implorantiſcher Anwaldt Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. heſterno übergibt allerunterthänigſte Anzeige ad concluſum gratioſiſſimum de 12. Ianuarii nuperi ſamt Bitte: pro clem. deſuper reflectendo, et retro hum. petitis deferendo. appon. num. 4. et ult. Concluſum.

Wird das oblatum hiemit bewandten Umſtänden nach für ſufficient angenommen und ſoll nach deßen würcklicher præſtation ratione admiſſionis ad Iuramentum fernerer Beſcheid ergehen.

24. Mart. 1767.

v. Gemmingen Freyherr Reinhardt, pto Inveſtituræ über die Burg und den Vorhof zu Kochendorf; ſive implorantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſ. heſterno überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung ad Concluſum benign. de 12. Ianuarii nuperi ſamt Bitte: pro clem. deſuper reflectendo et retro petitis hum. deferendo. appon. num. 4. et ultimum Concluſum.

Hat es bey dem offerirten Quanto dermahlen ſein Bewenden und wird nach deßen würcklicher præſtation ratione admiſſionis ad Iuramentum fernerer Beſcheid erfolgen.

13. Apr. 1767.

Der Stadt Nürnberg ſämtl. Lehens-Angelegenheiten betr. ſive Stadt Nürnbergiſcher Syndicus v. Fabrice ſub præſ. 9. hujus ſupplicat

hum. pro clem. oblatum acceptando et desuper intus petitam securitatem impertiendo. appon. Lit. A.

1. Ponatur implorantischer Reichs-Stadt Nürnberg allerunterthänigste Erklärung de præs. 9. Aprilis anni curr. una cum adjuncto ad acta; deme zu Folge
2. Wird das gethanene oblatum hiemit angenommen, und soll auch vors künftige ohnabänderlich darauf gehalten werden.

18. May 1767.

Specht von Bubenheim Philipp Carl Friderich puncto Investiturae über den halben Theil des Blutbanns in dem Flecken Dunzdorf; sive der bevollmächtigte Lehens-Anwald Moll sub præs. 13. April. novis. supplicat hum. pro clem. renovando investituram admittendoque ad juramentum fidelitatis. appon. Lit. A. B. C. D. et E.

1. Würde Supplicant zuvorderist in termino duorum mensium, die vormalig vi Concluſi cæsarei de 3. Decbr. 1765. angesezte annoch rückständige- als die nunmerig wegen den ledigen Anfall Lothari Franz Ignaz sich ereignete weitere præstanda præstiren, so erfolget dann puncto admissionis fernerer Bescheid. Et
2. Ponantur die beygebrachte sämtliche Lehens-Requisita interim ad acta.

2. Jun. 1767.

v. Langen Freyherr puncto Investiturae, über die Güther Alsheim, Gerolsheim und Kirchheim; sive die Reichs-Ritterschaft in Francken Orts an der Altmühl sub dato 12. et præs. 21. Maii novis. erstattet per à Middelburg allerunterthänigsten Bericht ad clem. Rescriptum de dato 7. Octobr. a. præt.

1. Ponatur der Reichs-Ritterschafft in Francken Orts an der Altmühl allerunterthänigster Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 7. Octobr. anni præter. ad acta. Et
2. Rescribatur nunmehro der freyen immediaten Reichs-Ritterschafft am Ober-Rheinstrom ex officio dahin: dem Supplicanten Freyherrn v. Langen seye schon vormals unterm 28. Aug. 1762. in gegenwärtiger Lehens-Sache wegen dem erfolgten ledigen Anfall seines Bruders Damian Joseph 200. fl. pro laudemio angesezt worden. Gleichwie nun aber solche schuldige Lehen-Præstanda bis hiehin nicht entrichtet, als habe dieselbe zu deren anhero-Einsendung aus denen vorräthigen Güther-Einkünften die schleunige Sorge zu tragen, und zu dessen Berichtigung ohngesäumt das behörige zu veranstalten.

26. Jun,

26. Jun. 1767.

Fiſcalis Imperialis aulicus contra den Herrn Fürſten zu Mannsfeld; Sententia nunc vice verſa Reviſionis, modo in ſpecie moderationem laudemii Cons. ſive revidirender Anwaldt von Schwannaſini ſub præſ. 15. hujus exhibet allerunterthänigſt eventualem renunciationem interpoſiti Beneficii Supplicationis et ſupplicat pro clem. indulgendo Moderationem laudemii ad Summam intus memoratam. appon. Sig. ℭ.

1. Ponatur des Herrn Fürſten zu Mansfeld unter dem 15. hujus gethane eventualis renunciatio remedii ſupplicationis et oblatio ad acta. Würde nun
2. derſelbe das anheute moderirte Laudemium binnen zwey Monathen bezahlen, ſo ergehet ſodann puncto admiſſionis ad juramentum fernerer Beſcheid.

14. Sept. 1767.

v. Stadion Graf, puncto Inveſtituræ, über die Grafſchafft Thanhaußen; ſive implorantiſcher Anwaldt v. Wallau ſub præſ. 29. Auguſti noviſſ. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Folgleiſtung ad clem. Concluſum de 1. Dec. anni præt. ſamt Bitte pro clem. remiſſione præſtandorum aut ſaltem eorundem Moderatione. appon. ult. Concluſum.

Hat das implorantiſche Begehren nicht ſtatt, ſondern wird Implorant nochmals hiermit angewieſen, dem membro primo Concluſi cæſarei de 9. Septbr. 1766. innerhalb 2. Monath um ſo gewißer ein vollkommenes Genügen zu leiſten, als widrigens auf deſſen eigene Koſten eine Commißion zu Unterſuchung des wahren Lehens-Ertrags eigens angeordnet werden ſolle.

5. Oct. 1767.

Lorber von Störchen, Gebrüdere, puncto Inveſtituræ, über den Zehend zu Burg Ebrach; ſive implorantiſcher Anwald v. Fernau ſub pr. 14. Septbr. novis. überreichet allerunterthänigſte Anzeige in vim humillimæ Paritionis ad benig. Concluſum de 9. Dec. anni elapſi, ſamt Bitte: pro clem. à Laudemio forſan præſtando diſpenſando, ac Mandatarium ad Iuramentum fidelitatis admittendo. appon. Concluſ.

1. Hat das Implorantiſche Begehren in puncto der gebettenen Diſpenſation à Laudemio nicht ſtatt, ſondern würden
2. Imploranten zuförderſt præſtanda præſtiren, ſo ergehet ſodann puncto admiſſionis ad Iuramentum fernere Kayſ. Reſolution.

Einem Volckamer von Kirchensittenbach wurde An. 1768. 19. Dec. ein Laudemium resp. von 50. und 10. fl. angesezt, und den 29. Apr. 1771. dessen Zahlung, sub pœna dupli, befohlen: Als aber auch dises unbefolgt bliebe, wurde den 10. Dec. ej. anni dem Magistrat zu Nürnberg aufgetragen, das Duplum zu exequiren.

Lunæ 14. Oct. 1771.

Weingarten, Reichsgotteshaus, pto Investituræ über die Reichslehenbare malefiz- territorial- und forsteyliche Obrigkeit in districtu Liebenau und den darzu gehörigen Weyher.

1. Wird des Supplicantens Anerbieten, pro futuris casibus, so oft der Lehenträger verändert wird, 400. fl. zu zahlen, hiemit angenommen ꝛc.

An. 1771. 9. Dec. wurde dem Ober-Rheinischen Craysausschreibamt Commission aufgetragen, die dem Grafen von Solms-Rödelheim durch eine Sentenz von 1752. 7. Jun. angesezte Laudemien von 4000. fl. zu exequiren.

Den 17. Jun. 1774. aber wurde der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft vom Kayser rescribirt: Nachdeme der Graf von Solms-Rödelheim schon seit mehreren Jahren mit einem in re judicata beruhenden Debito feudali (1) verhafftet seye, und, aller an denselben ergangenen obristrichterlichen Gebotten ungeachtet, selbiges, schuldiger massen, annoch nicht abgetragen habe; als würde ihro aufgetragen, von denen dem ersagten Grafen aus denen Hattsteinischen Gütern zu bezahlenden Geldern 4000. fl. Wiener-Valuta, und so vil die Uebermachungskosten nach Wien betragen, autoritate Commissionis Cæsareæ innen zu behalten, und selbige so fort an den Kayserlichen Reichshofraths-Thürhüter, gegen Quittung, unverzüglich einzusenden, dem Grafen aber so dann ersagte Quittung zu Ersezung obiger Summ einzuhändigen.

Lunæ 8. Nov. 1773.

Hamburg Reichsstatt, pto Investituræ über verschidene Reichslehenbare Stücke und Güter.

1. Ponatur die eingereichte verbesserte Lehensvollmacht ad acta.
2. Hat es zwar, so vil das in futuris casibus zu erlegende Laudemium betrift, bey dem schon vorhin bestimmten Quanto, überhaupt wegen aller von dem Herzoglich-Holsteinischen Hause per Transactionem de An. 1768. acquirirten Reichslehenbaren Stücken sein Bewenden: Im übrigen aber die gebetene Moderation nicht statt etc.

Den 3. Mart. 1775. wurden vom Reichshofrath die wegen der Hohen-

(1) Laudemien.

Hohenlohe-Pfedelbachiſchen, Weickersheimiſchen und Ingelfingiſchen Lehensanfälle angeſezte Laudemien auf 18000. fl. moderirt.

In Sachen: Cramer von Clausbruch, Inveſtituræ, wurde den 12. Dec. 1776. das Moderationsgeſuch wegen des ledigen Anfalls des Coinveſtirten Andreas Chriſtophs angeſezten Quanti laudemialis abgeſchlagen, und befohlen, anzuzeigen, was der abweſende Heinrich Chriſtian für einen Antheil an dem Lehen gehabt habe.

Den 6. Maj. 1776. wurde der Reichsritterſchaft in Franken Orts am Steigerwald reſcribirt: Nachdeme der Freyherr Chriſtoph Veit Philipp Fuchs von Bimbach zu Bezahlung des für ſeinen Antheil an dem Reichslehenbaren Blutbann zu Burgpreppach erſtlich auf 333. fl. 20. Kr. angeſezten- nachhin aber, ob contumaciam, auf das duplum, nemlich auf 666. fl. 40. kr. erhöheten Laudemii ꝛc. verurtheilet worden; als werde der Reichsritterſchaft hiemit aufgetragen, demſelben zu gütlicher Bezahlung des nur gütigen Laudemii à 666. fl. 40. kr. noch einen Termin von zweyen Monathen anzuberaumen, bey deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber darzu mediante executione anzuhalten, auch ſeiner Zeit das angezogene Quantum zum Reichshofrath einzuſenden ꝛc.

Den 6. Nov. 1777. wurde in Sachen: Fuchs von Bimbach, Inveſtituræ, dem Domcapitul zu Würzburg reſcribirt: Nachdeme daſſelbe ſelbſt eingeſtehe, daß die dem Freyherrn Fuchs von Bimbach angeſezte und noch reſtirende Laudemialgelder à 1000. fl. die Reichslehen zu Burgpreppach und Schweinshaupten afficiren; als habe daſſelbe ſothanes Laudemialquantum aus denen Einkünften beſagter Oerter, in welche das Domcapitul immittiret worden ſeye, ſeiner eigenen Anheimſtellung gemäß, einzuſenden.

Den 13. Maj. 1776. ſchloſſe der Reichshofrath in Sachen: Oldenburg, Inveſtituræ: „Mit Verwerfung der aus vermeintlichen Rechtsgründen gegen das angeſezte Quantum laudemiale gemachten Einwendungen, fiat de reliquo, bewandten Umſtänden nach, Moderatio auf die Halbſcheid des Anſazes; jedoch irremiſſibiliter und dergeſtalt, daß die baare Zahlung des moderirten Quanti ſo fort, und längſtens binnen zweyer Monathen, erfolge.“

Den 11. Mart. 1777. reſolvirte der Reichshofrath ferner: Würden die Oldenburgiſche Deputirte, in Gefolg ihres Exhibiti, von würklich beſchehener Zahlung der Præſtandorum dociren; ſo erfolge alsdann puncto actualis Inveſtituræ, und des diſerhalb an Kayſerliche Maj. zu erſtattenden Voti, fernere Reſolution.

In Sachen: von Gemmingen, Inveſtituræ über den Blutbann zu

Hochberg, Hochdorff und Harthof, resolvirte der Reichshofrath den 13. Nov. 1778. „Wird das auf 6000. fl. angesezte Quantum laudemiale, bewandten Umständen nach, für dermalen & citra omnem consequentiam auf 5000. fl. moderirt.“

In Sachen: Salm, auch Wild- und Rheingrafen, Investituræ &c. schlosse der Reichshofrath den 14. Dec. 1779. Mit Verwerfung des auf gänzliche Erlassung eines Laudemii gestellten, allenthalben unerheblichen, Gesuchs, habe es zwar bey dem angesezten Laudemio sein Bewenden: Jedoch bleibe der Impetrantischen Vormundschaft vorbehalten, wegen des Umstandes, der an das Fürstliche Haus Salm-Kirburg abgetrettenen Wildgrafschaft Kirburg, (welche jeztbemeldtem Fürstlichen Haus Salm-Kirburg, wegen dises zum Kayserlichen Lehenhof annoch nicht bezahlten Anfalls pro Laudemio angesezt werden,) zu erheben; und habe Implorantische Vormundschaft solche alsdann, im Namen ihres Curandi, als Lehenträgern, gewohnlicher maßen, beym Reichshofrath zu erlegen.

Den 13. Jan. 1780. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Salm und Rheingrafen, Investituræ.

1. Sollen die zu Folge des Concluſi vom 2. Jul. a. p. proprio & curatorio nomine eingereichte Lehensvollmacht des H. Fürstens Carl Alexander, wie auch derer HH. Fürsten Emanuel und Franz Joseph, sämtlicher Fürsten zu Salm-Salm, dann jene, so H. Fürst Friderich zu Salm-Kyrburg, für sich und als Curator seines noch minderjährigen Bruders, Moriz Gustavens, ausgestellet habe, una cum Curatorio & Documentis mortis der abgelebten beeden HH. Fürsten zu Salm-Kyrburg, Johanns Dominici und Philipps, ad Acta gelegt werden.

2. Werde der in dem Rheingräflich-Grehweilerischen Debitwesen angeordneten Debit- und Administrations-Commißion so wohl, als dem Grafen Carl Ludwig zu Grumbach, aufgegeben, die noch abgängige Lehensvollmachten der gesammten Rheingräflichen Agnaten um so gewisser in termino duorum mensium an die Fürstliche Salm-Salmische Vormundschaft zu deren ferneren Ueberreichung bey Kayserlicher Maj. abzugeben, als ansonsten, mit derselben Ausschliessung, mit der Kayserlichen Belehnung fürgeschritten werden sollte.

3. Wurde der Fürstlich-Salm-Salmischen Vormundschaft, als Lehenträgern, injungirt, vorstehendes Membrum Concluſi beeder Orten behörig zu insinuiren, und von dessen Befolgung in termino duorum mensium zu dociren.

4. Nachdeme sich nunmehro auch in der Salm-Kyrburgischen Linie

ein

ein weiterer Laudemialfall ergeben habe; als werde der Implorantiſchen Vormundſchaft aufgegeben, die anheute desfalls angeſezte weitere Præſtanda von dem dermaligen proprio & curatorio nomine regierenden H. Fürſten zu Salm-Kyrburg zu erheben, und in termino duorum menſium gewöhnlicher maſſen zu erlegen.

Den 20. Mart. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath in der Salm- und Rheingräflichen Belehnungsſache ferner:

1. Mit mehrmaliger Verwerfung der theils wiederhohlten, theils an ſich ohnerheblichen, Einwendungen, habe es bey dem geſchehenen Anſaz des Laudemii ein- für allemal ſein Bewenden.

2. Solle die Implorantiſche Vormundſchaft dieſelbe innerhalb zwey Monathen erlegen; und zwar, ſo vil die von derſelben ohnmittelbar zu präſtirende Quotam betreffe, unter der Verwarnung, daß ſie anſonſten in die bereits angedrohte pœnam Dupli condemnirt ſeyn ſolle: In Anſehung des, der bißherigen Obſervanz nach, von der Fürſtlich-Salmiſchen Linie allein zu beſorgenden Reichslehengeſchäfftes, ſomit auch von derſelben ad ductum Concluſorum vom 14. Dec. a. pr. und 13. Jan. a. c. zu erlegenden Fürſtlich-Salm-Kyrburgiſchen Ratâ aber, ſub pœna dupli.

3. Werde dem Rheingrafen Carl Ludwig zu Grumbach aufgegeben, zu dociren, ob und was die ſeit der lezteren Kayſerlichen Belehnung verſtorbene Grafen, Johann Albrecht und Heinrich Friderich, an denen Rheingräflichen Landen beſeſſen haben, und ihme, Grafen, oder ſeinem Bruder, etwa hiedurch angefallen ſeye?

4. Ponantur die Documenta mortis des Rheingrafens Carl Walrad, Johann Albrecht und Philipp Franz, Grumbachiſcher- dann des Rheingrafen Ludwig Wilhelm Grehweileriſcher-Linie, ſamt der ſpecial-Vollmacht erſterer Linie interim ad Acta.

5. Retradatur der Implorantiſchen Vormundſchaft die ſpecial-Vollmacht des Grafen Carl Magnus zu Rheingrafenſteln, mit der Auflage, eine nach der in dem Rheingräflich-Grehweileriſchen Debitweſen ergangenen Concluſo vom 20. Dec. 1770. enthaltenen obriſtrichterlichen Anordnung eingerichtete, ſomit von der Kayſerlichen Debit- und Adminiſtrations-Commißion im Namen des beſagten Rheingrafen ausgefertigte Specialvollmacht zu produciren.

5. Wurde der Implorantiſchen Vormundſchaft injungirt, das Membrum 3. gegenwärtigen Concluſi an die Behörde zu inſinuiren ꝛc.

Den 9. Maji 1780. wurde in dem Salmiſchen ꝛc. Belehnungsgeſchäfft weiter geſchloſſen:

1. Habe

1. Habe das allenthalben unerhebliche Moderationsgesuch nicht statt; sondern

2. der Implorantische Herr Fürst solle inner zwey Monathen die angesezte Laudemien an die das Reichslehensgeschäfft besorgende Fürstlich-Salm-Salmische Vormundschaft extradiren; widrigen Falles sie, auf die gewärtigende Anzeige besagter Vormundschaft, executive darzu angehalten werden solle.

Den 31. Maj. folgte in diser Salmischen ꝛc. Belehnungssache das fernere Concluſum:

1. Habe das Interpretations- und all übriges, durchgehends unerhebliches, Gesuch der Implorantischen Vormundschaft nicht statt, sondern es bey den vorherigen Concluſis lediglich sein Bewenden.

2. Wurde ein terminus ultimatus von zwey Monathen angesezt, zu Erlegung der angesezten Præstandorum, und zwar so vil den Antheil betreffe, welcher den Investiendum selbsten betreffe, unter der vorigen Bedrohung; in Ansehung der Salm-Kyrburgischen Ratâ aber (für welcher Erlegung die Implorantische Vormundschaft selbsten zu sorgen habe,) unter der Verwarnung, daß dieselbe auch dißfalls in die angedrohete pœnam Dupli condemniret seyn solle ꝛc.

4. Solle die Vormundschaft dem Membros Concluſi vom 20. Mart. in zwey Monathen ein Genügen leisten; widrigen Falles mit Ausschlieſſung des Grafen Carl Magnus zu Grehweiler in dem Lehensgeschäffte fürgeschritten werden solle.

Den 14. Mart. 1780. wurde, in Sachen: von Schmidberg, modo von Gemmingen, Investituræ über den Blutbann zu Lehrensteinsfeld, die Kayserliche Resolution auf ein Reichsgutachten publicirt; des Innhalts:

„1. Detur Parti imploranti petitus terminus duorum mensium ad producendum producenda, & præstandum præstanda; jedoch bleibet

2. demselben unbenommen, von denen unter heutigem dato angesezten Præstandis die Helfte von denen Verkäuferinnen, (als welchen vor dem beschehenen Verkauf die Nachsuchung der Kayserlichen Belehnung obgelegen hätte,) zurück zu fordern.“

Lunæ 1. Maj. 1780.

Von Gemmingen und von Weyler Ganerben, pto Investituræ über den Blutbann zu Mayenfels ꝛc.

1. Nachdem es dermalen nicht allein auf den Eberhardischen Anfall ankommt;

kommt; ſo hat, der Supplicantiſchen Einwendungen ungeachtet, die nachgeſuchte Moderation nicht ſtatt, und

2. detur Supplicanti adhuc ex officio terminus duorum menſium ad præſtandum præſtanda, ſub pœna dupli.

Den 30. Jun. 1780. erfolgte wegen des Reichserbtruchſeßiſchen Inveſtiturweſens das Concluſum:

1. Habe es, des ohnerheblichen Einwendens des Gräflich-Reichs-Erbtruchſeßiſchen Geſammthauſes ohngehindert, bey dem den 9. Mart. nup. ergangenen Concluſo ſein Bewenden.

2. Wurde dem Grafen von Wolfegg-Wolfegg, qua Curatori des dermaligen Senioris, Grafens zu Wolfegg-Waldſee, ein Termin von zwey Monathen anberaumt, beſagtem Concluſo ein Genüge zu leiſten, unter der Bedrohung, daß widrigen Falls reſp. gegen denſelben denen Lehenrechten gemäß verfahren werden ſolle, & ſub pœna dupli.

An eben diſem Tage ergienge auch, in Sachen: Reichserbtruchſeß Graf Joſeph Aloyſius zu Wolfegg und Fridberg, pto Inveſtituræ über das Marktrecht, Stock und Galgen, ſamt dem Blutbann in dem Dorf Zell ꝛc. der Schluß: „Da bey dem, auf Ableben des Grafen Ferdinand Maria per Concluſum vom 9. Mart. a. c. geſchehenen Laudemialanſaz ein Irrthum unterloffen iſt; als wird dem Supplicaneen hiemit auferlegt, das unter heutigem dato ad normam des im Jahr 1755. in hac cauſa angeſezten, und zum Kayſerlichen Lehenhof bezahlten, Laudemii regulirte Laudemium in termino duorum menſium zu erlegen.“

In Sachen: Reichs-Erbtruchſeß, Inveſtituræ ertheilte der Reichshofrath den 26. Oct. 1780. den Beſcheid:

1. Es habe das abermalige Geſuch ꝛc. nicht ſtatt, ſondern es einfür allemal bey der per Concluſum vom 30. Jun. a. c. feſtgeſezten Schuldigkeit, bey einem jeden ſich in der Wolfegg- oder Waldſeeiſchen Linie ergebenden Fall durch den Seniorem Lineæ die Lehen zu empfangen, ſein Bewenden.

2. Sollen inner zwey Monathen die erforderliche Lehensrequiſiten beygebracht werden, unter der Verwarnung, daß anſonſten der Kayſerl. Reichshofiſcal excitirt und ſeines Amtes erinneret werden ſolle.

3. Nachdeme der Graf von Waldſee wegen des nach dem Tod ſeines Bruders, des Grafen Ferdinand Maria zu Wolfegg-Wolfegg, auf ihn gediehenen nuzbaren Eigenthums dem Kayſ. Lehenhof der Lehensgebühr halber allein zu hafften ſchuldig und verbunden ſeye; als ſolle er inner zwey Monathen Præſtanda præſtiren, unter der Bedrohung, daß er anſonſt in pœnam dupli erkläret ſeyn ſolle:

4. Hingegen werde ihme vorbehalten, nach Erlegung der angesetzten Præstandorum, diejenige Gründe, wodurch er das Gräflich-Waldseeische Haus entweder zur gänzlichen Entrichtung derer Laudemien, oder eines Theils derselben, und anderer Lehens-Unkosten verbunden zu seyn erachte, mittelst Beylegung der angezogenen angeblichen Recessen, oder sonsten, in separato Rechtsbeständig zu erweisen und auszuführen.

§. 24. Andere Prästationen.

Von anderen bey Gelegenheit der Reichsbelehnungen vorgekommenen Geldsachen kann ich dises mittheilen.

27. Febr. 1653.

Zu Augspurg Dhom-Capitel; sive Johann Rudolph Freyherr von Rechberg, Dhom-Probst, Senior und gemeines Capitel des hohen Stiffts, in literis ad Cæsarem sub dato 7. et præs. hodierno, berichten, was gestalt sie zu Empfahung dero Lehen zu Zusamegg und Oeffingen dem verstorbenen Dr. Stupano 65½ fl. an Ducaten, davon die gebührende Tax in der Canzley abzustatten, überschickt, welche er auch vermög seiner Schreiben richtig empfangen, weilen aber derselbe darüber verstorben, und sein Sohn auf beschehene Requisition die Gelder zu restituiren, sich damit entschuldige, daß seines Vattern Verlassenschafft in arresto begriffen, solche Gelder aber, als ein Depositum mit der gemeinen Erbschafft nichts zu thun habe, als bitten sie, an gehörigen Orten zu befehlen, damit dieses anvertraute Geld von der Verlassenschafft ihnen restituirt und ihren Abgesandten allhie eingehändigt und die Lehen, welche aus Mangel dieses Depositi bis dato zurück verblieben, empfangen werden mögen. Apponunt num. 1. 2. 3. 4.

Communicetur dem jungen Stupan, daß bey so beschaffenen Dingen er die Gelder alsobald restituire, oder innerhalb 4. Wochen seinen Bericht einreiche.

Et indicetur den Supplicanten, wann sie entzwischen die behörige Tax entrichten und einen neuen Procuratorem ad jurandum bestellen werden, daß derselbe alsdann ad juramentum zugelassen werden solle.

Sabbathi 26. Sept. 1767.

Würtemberg-Teck in puncto Investituræ; sive Ihro Kayſ. Mjt. lassen Dero Reichshofrath per Decretum sub dato 22. hujus et præs. hodierno in Gnaden anzeigen, daß, zu Folge allerhöchst ihro ertheilten und den 6. Octobris vorigen Jahres publicirten Kayſ. Weißung von dem Herrn Herzog zu Würtemberg und Teck, für den im Jahr 1733. erfolgten

ten Anfall deren Fürſtl. Reichslehnbahren Landen, bey der Kayſ. Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amt, præſtanda præſtirt worden, und wollen demnach allergnädigſt, daß von Ihro Kayſ. Reichshofrath der übrige Innhalt des vorberührten unterm 6. Octobris anni præteriti eröffneten Concluſi, in Vollzug geſezet, und dieſe Belehnung mit Beobachtung alles deſſen, was darbey herkommlich iſt, beförderet, ſodann darüber an allerhöchſtdieſelbe das unterthänigſte Gutachten erſtattet werde.

Legitur decretum cæſareum und ſoll demſelben die allergehorſamſte Folge geleiſtet werden.

§. 25. Vorſtellung gegen eine Belehnung.

Wann ein Dritter dem Geſuch einer Belehnung widerſpricht, wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die Sache entweder, ſchon oben erzählter maſſen, forderiſt in den ordentlichen Weg Rechtens eingeleitet, oder der Dritte erhält ein Decretum ſalvatorium ſeiner zu haben glaubenden Rechte, u. d. oder er wird ſchlechterdings abgewieſen. Z. E.

20. Nov. 1636.

Zu Waldthürn Bluetpahn Reichslehen; ſive wegen deren von Wirſperg würdt erinnert ad nuperum Concluſum, warumb eß bedencklich, renovationem Inveſtituræ petito modo ergehen zu laſſen.

Concluſum, daß wegen beſchehener Erinnerung die Inveſtitur außzuſtellen vnd ein Lehens-Recognition der anmeldung halben zu erthailen.

5. Aug. 1651.

Zu Styrumb vnd Bronckhorſt Graf Geörg Ernſt ſive ejus Mandatarius Heinrich Staiger contra Hermanni Ottonis, Grafen zu Limburg hinterlaſſene Wittib, als Vormünderin ihres Sohns Morizen Grafen zu Limburg die Belehnung der Herrſchafft Styrumb cum pertinentiis im Herzogthumb Berg gelegen betr. ſub præſ. ultima Iulii nechſthin, exponit, daß auf ſein viertes allerunterthänigſtes Bitten, ſo er wiederumb ſub A producire der Frau Gegentheilin nochmahlen ein Termin von zwey Monathen pro omni termino ſeye angeſezt worden, cum comminatione, daß auf ferner ungehorſames Auſſenbleiben, der gebettenen Belehnung halben, in contumaciam endlich ergehen werde, was rechtens iſt, nun habe er ſolche Kayſ. Verordnung, wie das Inſtrumentum Notarii ſub B. ausweiſe, zu recht inſinuiren laſſen, hingegen aber die Frau Gegentheilin wider ſolches ſein Begehren nichts eingebracht, ſein Principal auch erſtlich hiebeuor durch eine von der Stadt Berg ausgehende Atteſtation genugſamb legitimirt. 2. ſeye in der Gräflich-Limburgiſchen Familia einige

Erb- und Vorzug-Recht nit befindlich. 3. dieſes Erbrecht der Grafſchafft Styrumb von ſeines Principaln Brudern Bernhardt Albrechten den 18. Nov. 1636. zu Regensburg in contradictorio judicio bey dem Kayſ. Reichshofrath per ſententiam definitivam evincirt, welche Sentenz er den 8. Aprilis 1650. exhibirt. 4. partis adverſæ evidentiſſima contumacia et contemptus Summi Magiſtratus offenbahr, vnd dann in dieſer ſachen allbereit peremptorii ſuper peremptorii et pro omni termino termini et comminationes pœnæ ergangen, petit ihn veber die Grafſchafft Styrumb cum pertinentiis, ſo viel ſeines Principalen Antheil betreffe, zu belehnen vnd die ſchuldige Lehens-Pflicht, vermög exhibirten Gewalts von ihne aufzunehmen.

Admittatur Mandatarius ad juramentum, ſalvo tamen jure aliorum intereſſatorum.

Veneris 5. Jun. 1733.

Braunſchweig-Lüneburg in puncto Inveſtiturae.

Publicatur Reſolutio Cæſarea.

Ihro Kayſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths-Gutachten durchaus allergnädigſt approbiret. Diſemnach haben

1. Ihro Kayſerliche Majt. die vom Herrn Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Wofenbüttel wegen deſſen nicht perſönlicher Erſcheinung angeführte Entſchuldigung allerdings vor erheblich befunden und die Abſchickung ſeines Geheimen Raths und Bevollmächtigten Hieronymi von Münchhauſen allergnädigſt vor genehm gehalten.
2. Könnten Ihro Kayſ. Majt. die an Seiten des Königs von Groß-Britannien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, wegen des Fürſtenthums Sachſen-Lauenburg eingewandte Vorſtellungen denen Rechten und der Kayſerlichen Wahl-Capitulation nach keinesweges vor ſo beſchaffen befinden, daß deßhalber die von dem Herrn Herzogen zu Braunſchweig-Wolfenbüttel, als Seniore Domus, allerunterthänigſt gebetene würkliche Belehnung länger aufgehalten werden ſollte, ſondern es bleibt Ihme, dem König, auf alle Weiſe frey und offen, erſtgedachte Einwendungen, im Fall derſelbe, daß das Fürſtenthum Sachſen-Lauenburg in die dem Seniorat afficirte Samt-Lehen nicht gehörig, mithin daſſelbe einem Seniori Domus nicht, ſondern nur allezeit deſſen Poſſeſſori particulariter zu empfangen gebühre, rechlicher Ordnung nach zu behaupten vermeinet, in ſeparato einzubringen. Diſemnach werden Ihro Kayſ. Maj. diſes, wie auch des dißfalls an Seiten des Herrn Churfürſten zu Sachſen unſtatthafften Widerſpruchs ungehindert, zu würcklicher Lehens-

Rei-

Reichung eheſten, ſo bald in allen was noch gehörig und nöthig Richtigkeit geſtellet ſeyn wird, Tag und Stunde allergnädigſt benennen.

3. Solle des Herrn Churfürſten zu Sachſen Schreiben d. d. 17. Febr. et præſ. 5. Mart. nup. ſamt denen von deſſen bevollmächtigten Hofrath von Lautenſack ſub eod. præſ. übergebenen Reverſalien ad Acta geleget und ihme ein Extractus Protocolli an ſtatt des gebetenen Muthſcheins, wie auch er von Lautenſack bey bevorſtehender Belehnung zum Mantelgriff zugelaſſen werden, jedoch mit diſer Erklärung, daß ſothaner Mantelgriff weiter nichts, als auf das Sachſen-Lauenburgiſche Reichslehen, nach Maasgab der Kayſerlichen Reſolution vom 20. Oct. 1729. und in deren Conformität vom Herrn Churfürſten zu Sachſen ausgeſtellten eigenen Reverſalien gerichtet und verſtanden ſeyn ſolle; demnächſt iſt diſer Actus und Mitbelehnſchafft dem Proviſional-Lehenbrief zu inſeriren. Lezlich und

4. Solle ſo dann die Kayſerliche Confirmation ſo wohl über das Privilegium Kayſer Caroli V. de An. 1555. in puncto Iuris Senii, als auch über die Kayſerliche Expectanz auf die Grafſchafft Lippe des ſupplicirenden Herrn Herzogs Begehren gemäß expedirt werden.

§. 26. Abſchlagung des Geſuchs um Belehnung.

Was nun auch das Betragen des Lehenhofs betrift, wann ein würklicher oder angeblicher Vaſall um die Belehnung anſucht; ſo kann es ſich zutragen, daß die Belehnung abgeſchlagen wird.

Solches kann aus verſchidenen Urſachen geſchehen, welche ſich aber alle unter zwey Claſſen bringen laſſen: Entweder nemlich geſchiehet es aus Gründen, welche den Lehenhof ſelbſten und deſſen eigenes Intereſſe betreffen, oder wegen des beſſeren Rechts eines Drittens.

Von beeden hat man an diſem Beyſpile.

16. Febr. 1767.

Medl Matthias und Georg Gebrüedere, Hochfürſtlich-Eichſtädtiſche Unterthanen zu Großnotterſtorff, modo deren Erben, den Reichslehenbaren Zehend zu Großnotterſtorf, und das darauf verſicherte Medliſche activ-Capital à 3200. fl. betr. ſive implorantiſcher Anwald von Lucam, ſub præſ. 29. Ianuarii noviſſ. überreicht allerunterthänigſte Erklärungs-Anzeige, auf den von dem Churpfälziſchen Cämmerer Johann Freyherr von Rumel à 3200. fl. ausgeſtellten Schuldbrief, und den dagegen verhypothecirten Reichs-Gunckel-Lehnbaren, auch eventualiter in ſolutum überlaſſenen Zehend zu Großnotterſtorf, ſamt Bitte: pro cle-

mentiſſima Ratificatione humillimæ Declarationis, ac Implorantes, reſpectu decimarum feudalium, in Großnotterſtorf, ad vaſallagium clementiſſime admittendo. apponit. num 1. usque 7. in duplo.

Hat das Impetrantiſche auf eine Beleihung mit dem Reichslehnbahren Zehenden zu Großnotterſtorf geſtellte Begehren nicht ſtatt.

Veneris 20. Febr. 1767.

Braunſchweig-Lüneburg in puncto Inveſtituræ; in ſpecie das Herzogthum Sachſen-Lauenburg betreffend; ſive der Herr Herzog Carl zu Braunſchweig-Lüneburg ſub dato 21. Iunii et præſ. 28. Auguſti ann. præt. überreichet allerunterthänigſte Lehens-Muthung über das Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg, ſamt denen dazu gehörigen Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften, wie auch das Herzogthum Lauenburg für ſich und ſeine in der Mitbelehnſchafft ſtehende Herren Brüdere und Vettere ſamtliche Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg ſamt Bitte: darüber einen gewöhnlichen Muthſchein ausfertigen und zur würcklichen Inveſtitur einen Terminum anberaumen zu laſſen.

In eadem der Hr. Herzog zu S. Gotha ſub dato 27. Auguſti et præſ. 23. Septembris dicti anni übergiebt per à Middelburg allerunterthänigſte Vorſtellung und Lehens-Muthung über die Mitbelehnſchafft auf das Herzogthum Sachßen-Lauenburg, deſſen Dependenzien und Zubehörungen mit Inbegriff des Landes Hadeln ſamt Bitte: hierüber einen beglaubten Schein und Kayſ. Urkund allergnädigſt ertheilen zu laſſen. appon. Concluſum.

Idem von Middelburg ſub præſ. 15. Septbr. an. præt. bittet allerunterthänigſt, um allergnädigſte Mittheilung innvermeldeten Extractus Protocolli rerum exhibitarum.

1.mo Ponatur des Herrn Herzogen von Braunſchweig-Lüneburg allerunterthänigſtes Lehens-Anſuchungs-Schreiben ad acta.

2do. Detur eidem petitus terminus et quidem duorum menſium, zu Beybringung der erforderlichen Lehens-Requiſitorum. Belangend aber

3tio Des Herrn Herzogs von Sachßen-Gotha in litteris ad Sacram Cæſaream Majeſtatem angebrachtes Geſuch, wird derſelbe damit auf das, ſub rubrica: Sachßen-Lauenburgiſche Succeßion in ſpecie den zwiſchen Chur-Braunſchweig und denen Fürſtl. Sächſ. Häußern Erneſtiſcher Linie getroffenen Vergleich betreffend, den 15. Junii 1740. erlaſſene Concluſum hiemit verwieſen, und hat folglich deſſen Begehren nicht ſtatt.

Das

Das Fürſtliche Haus Anhalt kame zwar beym Reichshofrath um die Belehnung über das Herzogthum Nider-Sachſen, insgemein Lauenburg genannt, und das dazu gehörige Land Hadeln ein: Erhielte aber den 28. Febr. 1770. zum Beſcheid; Es habe bey vorigen Concluſis ſein Bewenden.

Es ware nemlich Chur-Braunſchweig die Belehnung in Poſſeſſorio zuerkannt- und Anhalt auf das Petitorium verwiſen worden.

§. 27. Aufſchub der Belehnung.

Zuweilen hingegen wird die Belehnung zwar nicht abgeſchlagen, aber auch nicht ſo gleich bewilliget, ſondern aufgeſchoben.

In denen Zeiten, da die öffentliche feyerliche Belehnungen noch üblich waren, konnte das Geſuch in eine Zeit fallen, die dem Kayſer darzu unbequem ware, z. E.

24. Apr. 1550.

Ottho Herzog zu Braunſchweig umb Belehnung ſeiner Regalien.

Darauf iſt verordnet, daß Seiner Fürſtl. Gnaden Geſandten vff den die Credentz vnd Inſtruction geſtelt ein Certification ſeines Anſuechens der Lehen halben geben werden ſolle: Mit Vermeldung, daß die Kayſ. May. dieſer Zeit von wegen anderer fürfallender Verhinderung, ſonderlich aber des auffbruchs, ſich anderer geſtalt nit reſolviren könnte. Alsbald aber Jr May. gen Augſpurg keme, möchte Seine Fürſtl. Gnaden wieder anſuchen laſſen.

Bey innerlichen Kriegszeiten können Staatsurſachen vorwalten, um deren willen man die Belehnung nicht abſchlagen- aber auch nicht wiederfahren laſſen will. Z. E.

21. Aug. 1634.

Anhalt Fürſt Chriſtian für ſich vnd im Nahmen ſeiner Brüder vnd Vettern, petit renovationem inveſtituræ producens mandatum ſigillatum et ſubſcriptum ab Auguſto Ludovico et Joanne Caſimiro Principibus ab Anhaldt ſub dato 8. Ian. Anno 1631. et aliud mandatum Georgii Ariberti Principis ab Anhalt in præfatum Joannem Caſimirum de dato 12. Iunii 1630. legitur memoriale.

Fiat Votum ad Cæſarem mit Ausführung der Bedencken, ſo bey dieſem Werck vorkomben, ſuadire Reichshofrath ad decretum recognitionis.

§. 28. Zulaſſung zur Belehnung.

Gleich-

Gleichwie es an Seiten der Reichslehenleute eine Schuldigkeit iſt, die Belehnung mit ihren Reichslehen in gewiſſen Fällen zu ſuchen und zu erneuern; alſo iſt es hinwiederum auch an Seiten des Kayſers eine Schuldigkeit, ſelbige ihnen zu ertheilen und nicht ſchwer zu machen.

Ordentlicher Weiſe erfolget auch, wann das Lehen zu rechter Zeit gemuthet worden, und wegen der Lehensfolge kein Anſtand iſt, ingleichem ſonſt alle Præſtanda præſtiret worden ſeynd, die Zulaſſung zu der Belehnung: Bey denen Thronlehen auf vorgängiges Reichshofraths-Gutachten, bey denen kleineren Reichslehen aber unmittelbar vom Reichhofrath, bald ſchlechterdings, bald unter einigen Bedingungen und Vorbehalt.

Ueber manches hievon bereits vorgekommene, wird ſolches auch durch folgende Beyſpile beſtärket.

26. Jan. 1649.

Pfeyfferiſche Lehen; ſive David Pfeufer für ſich vnd ſeinen ausländiſchen Bruder Chriſtian Pfeifer per Johann Löwen de pr. 29. Novembr. anno 1648. Erzehlt der Lenge nach, wie es bishero mit den Lehen hergangen, vndt pittet vigore ſententiæ 9. Octobris anno 1646. latæ, darinnen er von deß Fiſcals Clag abſolvirt vnd zur Inveſtitur zugelaſſen wirdt, ihme dieſelbe zu ertheillen. 2. Wegen Beförderung und guten Willens, ſo ihme vnd ſeinen Brudern der Chur-Sächßiſche Geheimbe Rath Friderich Mötſch von Reichenbach erwieſen, demſelben vnd deſſen ehelich gebohrne mannliche Leibs-Erben ahn obbenannten Reichs- vnd andern Lehenſtucken die geſamte Handt vnd Mitlehnſchafft zu ertheillen.

In eadem beſagter Friderich Mötſch ſub eodem pr. bittet gleichergeſtalt, Ihn zu der geſambten Handt zuzulaſſen. Apponit David Pfeufers Gewalt auf Johann Löwen. Item ſubſtitutionem von Johann Löwen auf Jonam Schrimpfen cum literis A. B. C.

1. Fiat Inveſtitura prævia Collatione inveſtituræ noviſſimæ in Cancellaria.
2. Referatur Suæ Cæſ. Majeſtati deß Mötſchen Begehrn vnd was der Taxator Freyſinger vor dieſem für Kayſ. anweißung darauf in Abſchlag ſeiner Gnadengelter per Decretum Cæſareum erhalten.

20. May 1649.

Zu Sulz Graf Johann Ludwig, wegen der Reichslehenbaren Landgrafſchafft Klettgau ſub pr. 25. Mart. jüngſthin, berichtet, daß in anno 1628. auf erlangten Kayſ. Conſens Albich vnd Carl Ludwig Ernſt Grafen zu Sulz Gebrüdere vndt ſeine reſp. Vetter vnd Vatter ſich der Reichslehenbaren Landtgrafſchafft Klettgau halben, ſamt allen deren Pertinentien, wie auch wegen des Hofrichter-Amts zu Rothweil gegen Ceßion

50.

$\frac{50}{m}$ Gulden nit allein freundbrüderlich verglichen, ſondern weilen ſolcher Vergleich der Lehenſchafft zum Beſten von Ihr Kayſ. May. Ferdinando ſecundo in allen ſeinen Puncten vnd Articuln confirmirt, wie der Vertrag ſub No. 1. mit mehrern ausweiſt. Wann dann in Crafft jezt angezogenen Vergleichs vnd der Kayſ. Confirmation angeregte Landgrafſchafft Klettgau auf obbemelten Graf Carl Ludwig Ernſten, als ſein vnd ſeines Bruders Graf Chriſtoph Albichs Vattern ſeel. jure ceſſionis erwachßen vnd alſo auf Abſterben deſſelben, ſo den 16. Apr. jüngſthin vermög des Documenti mortis beſchehen, ſolches Reichslehen in ſein vnd ſeines Bruders ſodann Grafen Vlrichs aller dreyen Grafen zu Sulz nahmen ſo wohl vnderthenigiſt zu requirirn, als auch deren von vnderſchiedlichen Kayſern und Königen; laut Beylag No. 3. erlangten Kayſ. Privilegien Confirmation allergehorſambiſt zu ſuchen. Als bittet Er Jhme dieſer ſeiner Requiſition wegen der Reichslehenbaren Landtgrafſchafft Klettgau allergnädigſten Schein vnd Vrkundt erfolgen zu laſſen. Sondern auch zu künftiger Lehenempfängniß vnd zu Antrettung der Regierung, als der das 23. Jahr faſt erreicht, da es anderſt vonnöthen, veniam ætatis, wie nit weniger fernere Confirmation vilgedachter Privilegiorum allergnädigſt zu ertheillen vnd dann obangezogenen Vergleich gleich der vorigen Kayſ. May. nochmals allergnädigſt zu confirmiren. Apponit documentum mortis vnd ein Gewalt auf Johann Georg Merzen.

In eadem et nomine eorundem Comitum Johann Georg Merz ſub præſ. 3. hujus, bittet, weilen er beraith zu dieſer Lehen-Empfängniß alle Præſtanda præſtiert, auch den Tax von dem ſeinigen der Canzley abgeführet, ihn im Nahmen mehrbemelter Grafen zu Sulz in Crafft ſeines producirten Vollmachts zu belehnen vnd das gewöhnliche Iuramentam von ihme aufzunehmen.

Admittatur ad Iuramentum et fiat renovatio Inveſtituræ una cum confirmatione privilegiorum, wie auch des brüderlichen Vergleichs.

1. Nov. 1650.

Würtemberg Herzog Eberhard, Ejus Ablegati (zur Lehens-Empfängniß) ſub præſ. hodierno exhibent vidimatas copias omnium privilegiorum quorum confirmationem petunt juxta ſequentem deſignationem.

1. Prageriſcher Vertrag de dato Prag, den 24. Januarii Anno 1599. der abgethaner Affter-Lehenſchafft, künftiger Succeßion vnd anderer Puncten halber.

2. Würtemberg. Privilegien Confirmatio Rudolphi ſecundi Imperatoris An. 1600.
3. Rudolphi ſecundi Confirmation des Tübingiſchen An. 1514. aufgerichten Vertrags de Anno 1600.
4. Rudolphi ſecundi Confirmation des Abſchids zu Tübingen in Anno 1514. aufgericht.
5. Rudolphi ſecundi Kayſers Confirmation. Der Kayſ. Commißarien Declaration des Tübingiſchen Vertrags in An. 1620. ertheilt An. 1600.
6. Rudolphi ſecundi Confirmatlon Kayſ. Maj. Caroli V. Beſtettigung vnd Erneuerungs-Brief de an. 1520. geben An. 1600.
7. Rudolphi ſecundi Confirmation des Landtags-Abſchieds de An. 1565. beſchehen in Anno 1600.
8. Rudolphi ſecundi Confirmatio Erzherzog Ferdinandi zu Oeſterreich An. 1522. gegebener Confirmation in Anno 1600.
9. Confirmatio Cæſ. generalis Privilegiorum Ducatus Wirtembergenſis et Vniverſitatis Tubingenſis in An. 1600.
10. Confirmatio Cæſ. Privilegiorum Vniverſitatis.

1. Nov. 1650.

Wirttemberg Herzog Eberhardt durch ſeine alhier anweſende Geſandten Herrn Wolfgang Geörgen Grafen vnd Herrn zu Caſtell vnd Johann Conrad Fahrenbühler de præſ. 23. Octobris nechſthin in puncto Inveſtituræ veber das Herzogthumb Würtemberg vnd die darzu gehörige Reichslehen, bedanckt ſich für die bishero ihme ertheilte Kayſ. indulta et petit nunmehro ihme dieſelbige würcklich zu uerleihen, auch alle des Fürſtlichen Hauſes Würtemberg vnd dero treu gehorſamben Landſchafft und Univerſitet Tübingen Privilegia, ſo bey der Kayſ. Reichs-Regiſtratur zu finden werden ſein, vnd auf Erforderung in beglaubter Abſchrifft fürgelegt werden ſollen, zu confirmiren. Offert hingegen, durch gemelte Geſandten præſtationem juramenti fidelitatis, ſamt Ausantworttung der verglichenen abſonderlichen Verſchreibung, welche vermög aufgerichten Vertrags An. 1599. articulo 6. ein jeder regierender Herzog zu Wirtemberg noch vor Empfahung ſeiner Reichslehen von Handen zu geben ſchuldig. Apponit mandatum procuratorium in Originali et Copiam des vorigen Lehenbrieffs.

Dicatur Sac. Cæſ. Majeſtati loco voti, weilen alle Requiſita vorhanden vnd die eingewendte Entſchuldigung wegen nit perſönlicher Erſcheinung erheblich, Als hette Reichshofrath kein Bedencken, die Inveſtitur vnd Confirmation zu ertheilen vnd ſtünde bey Ihrer Kayſ.

Kayſ. May. zu Aufnehmung des Lehen-Ayds den Geſandten Zeit vnd ſtundt nach dero Gelegenheit zu benennen, jedoch daß ſie zuuor ihrem ſelbſt aigenen Erbieten gemeß den gewöhnlichen Revers einhändigen.

Et ratione Confirmationis privilegiorum, weilen dieſelbe nunmehr alle in Cancellaria Imperiali Aulica vidimiret vnd dieſen Morgen eingehendigt ſein, als hette Reichshofrath derſelben halben gleichfalls kein Bedencken.

1. Nov. 1650.

Mümpelgardt gefürſtete Reichs-Grafſchafft vnd Reichslehen; ſive ejusdem Domini Ducis dicti Ablegati nomine et mandato Herzog Leopold Friderichs zu Würtemberg ſub eodem præſ. petunt inveſtituram et excuſant abſentiam Principis propter vicinos bellicos tumultus in Gallia, offeruut præſtationem juramenti fidelitatis. Apponunt mandatum in Originali et copiam vidimatam des vorigen Lehenbrieffs de dato Wien, den 8. Decembris 1621.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati in ſimili, Reichshofrath befinde die Entſchuldigung ebenmeßig erheblich, vnd die Requiſita alle mit einander ohne Abgang, als were die gebettene Inveſtitur gleichfalls zu ertheilen vnd ſtehe bey Ihrer Kayſ. May. weilen dieſes ein abſonderliches Fürſtl. Lehen vnd einen abſonderlichen Herrn betrifft, welche Zeit vnd ſtundt ſie den Abgeſandten zu empfahung dieſes Lehen anſezen wollen.

16. Nov. 1650.

Holſteiniſche Reichslehen; ſive der Königl. Dennemarckiſche Abgeſandter Chriſtian Ranzau ſub pr. 14. hujus, bedanckt ſich allerunterthänigſt der ſo bald gegebenen Audienz vnd darbey vertröſter ſchleuniger Expedition, Vebergibt ſolchemnach zur Lehen-Empfengniß eine Original-Vollmacht vnd eine von dem Reichs-Hofcanzley-Regiſtrator vidimirte Copey des leztern Lehenbriefs de An. 1638. 11. Auguſti, mit allerunterthenigſter Bitt, Ihr Kayſ. May. wollen ihm zu Abſtattung des gewöhnlichen Lehen-Eyds-Tag vnd ſtund allergnädigſt benennen laſſen vnd mit den Regalien vnd Lehen des Fürſtenthumbs Holſtein vnd deſſen incorporirten Landen Stormarn vnd Dietmarſchen in Kayſ. Gnaden belehnen vnd dann darüber den Lehenbrief ausfertigen zu laſſen.

Ihr Kayſ. May. loco voti zu erinnern, Reichshofrath ſtelle außer allen Zweifel, es werde der Geſandte Ihr Kayſ. May. die Königl. Credentiales allerunterthänigſt ueberreicht haben, befinde ſonſten, daß zu der gebettenen Belehnung alle Requiſita vorhanden, vnd ſtelle

zu Ihrer Kayſ. Mjt. allergnädigſtem Belieben, wann ſie den Geſandten zu der Belehnung und Ablegung der Lehen-Pflicht kommen laſſen wollen.

*

Lectum coram S. Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 5. Dec. an. 1650. et ab

Eadem concluſum, den Holſteiniſchen Geſandten künfftigen Montag, das iſt den 12. Decembr. zur Belehnung zu beſtimmen.

9. Jul. 1653.

Zu Rappolſtein Johann Jacob cujus nomine Jonas Schrimpf de præſ. 5. hujus, exhibet ad nuperum concluſum etiam alteram inveſtituram Imperatoris Ferdinandi II. über die Bergwerck, ſub H. ac informat, daß der lezte Lehenbrief de anno 37. aus Mangel der Mittel nit habe ausgelößt werden können; bittet nochmahlen, ihne ad juramentum zuzulaſſen.

Admittatur ad juramentum, jedoch, daß er die leztere Inveſtitur de anno 37. bey der Canzley auslöſe.

22. Oct. 1653.

Zu Zwifalten Abt, cujus nomine Johann Georg Merz, de præſ. 25. Sept. nechſthin, exponit, daß gemelter Abt ſchon in Anno 1641. das Lehen über den Blutbann zu Kirchheim von Ihrer Kayſ. May. zu recognoſciren, ihme Gewalt aufgetragen, er aber den geweſten Agenten Dr. Jele ſubſtituirt, und darüber verreißt, nit anderſt vermeint, als daß die Renovation immittelſt beſchehen würde, geſtalt er auch die Canzley-Tax und Iura vermög Atteſtation lit. A. noch in An. 1641. erlegt gehabt, weilen aber ſolches nit geſchehen, als bittet er in alio memoriali de præſ. 9. hujus, ihne ratione Abbatis ad præſtationem juramenti zuzulaſſen, apponit ſub Lit. A. ultimam inveſtituram et ſub Lit. B. mandatum ad præſtandum dictum juramentum.

Admittatur ad juramentum.

23. Mart. 1654.

Trier Erz-Stifft ſive die Chur-Trieriſche Geſandten Carl Henrich Freyherr von Metternich und Johann Anethanus ſub præſ. 18. hujus, vermöge beygefügter Vollmacht, Dicunt, weilen Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Trier Hr. Carl Gaſpar, vermög der Reichs-Ordnung und herkommener Gewohnheit obliege, die Regalien und Weltlichkeiten des Erzſtiffts und Churfürſtenthums Trier bey Ihr Kayſ. May. zu ſuchen, als melden ſie ſich hiemit an und bitten, daß Ihr Kayſ. May. höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Gnaden mit gedachtes Erzſtiffts und Churfürſtenthums

Rega-

Regalien, Privilegien, Hochheiten und allen andern Weltlichkeiten gleich dero hochlöblichſten Vorfahren Römiſchen Kayſern, allergnädigſt nit allein zu belehnen, ſondern auch beygehende von weyland Kayſer Ferdinando ſecundo höchſtglorwürdigſten Andenckens ertheilte Erleutterung und Valvation des Zolls zu Kochme, wie auch beede von Ihr Kayſ. May. in der Maximiniſchen Sachen am 25. Octobr. 1652. zu Prag und 4. Januarii 1653. allhier zu Regensburg ausgelaſſene Iudicata dem Corpori der dem Erzſtifft vorhin verliehenen Regalien, Jurisdictionalien, Recht und Gerechtigkeiten einverleiben und ihnen zu der Lehen-Empfahung gewiſſen Tag, Stund und Ort beſtimmen zu laſſen geruhen wollen: Hingegen ſeyen ſie zu Ablegung der gewöhnlichen Lehens-Pflicht und alles andern Verrichtung, das ſich ihnen deßwegen eignen und gebühren wird, allerunterthänigſt willig und bereit. Apponunt mandatum procuratorium: cætera allegata deſunt.

Ihr Kayſ. May. loco Voti allerunterthänigſt zu erinnern; Weilen die Requiſita wegen der Lehen-Empfängnis richtig, auch ſonſten wegen der gebettenen Inſerirung der allegirten Erklärung und Iudicatorum, (wann ſie nur in authentica forma werden exhibirt werden) kein Bedencken; in Anſehung das Volumen privilegiorum exhibitum ausweiſet, daß dergleichen Iudicata und Erklärungen allezeit auf Begehren ſeynd inſerirt worden. Als werde zu Ihrer Kayſ. May. allergnädigſtem Gefallen geſtellt, ob und wann ſie den Geſandten zu der Lehen-Empfängnis Tag, Stund und Ort gnädigſt beſtimmen wollen.

Veneris 17. Novembris 1673.

Sachſen-Gotha und Weimar Herrn Herzogen, eorumve nomine deren Abgeſandte Johann Thomas Cantzler und Stalmeiſter Bernhardt Pflug ſub pto 31. Auguſti nuperi, exponunt, was geſtalten nach Abſterben Herrn Friderich Wilhelmen des Jüngern Herzogen zu Sachßen der Succeßion halber zwiſchen Herrn Ernſten und Herrn Johann Ernſten, Herrn Johann Georgen und Herrn Bernharden, Herzogen zu Sachſen durch Vermittlung Ihrer Churfürſtl. Durchl. und Herrn Herzog Moritzen ein gewiſſer Vergleich getroffen und aufgerichtet worden ſeye; Wann dann Ihnen obliege, nicht allein Ihrer Kayſ. May. allergnädigſte Confirmation über obbenenndten Vergleich, ſondern auch nach Inhalt deſſelben deſſelben die Lehen allergehorſamſt zu ſuchen, und ſie zu dem Ende anhero abgefertiget worden, als haben ſie angeregten Vergleich in originali ſub A. ihre Vollmacht ſub B. auch die bey der Reichs-Hofcanzley vidimirte Copien, deren negſt vorhergehenden beeden Lehenbriefen über die Für-

ſtenthümber Altenburg und Coburg de Anno 1660. den 10. Iunii ſub lit. C. et D. allerunterthenigſt producirt und gebetten, Ihre Kayſ. May. gnädigſt geruhen mögten, Dero HHrn. Principalen nicht perſöhnlichen erſcheinens halber vor entſchuldigt zu nehmen, beſagten Vergleich allergnädigſt zu confirmiren, und dann nach deſſen mehreren Begriff Herrn Herzog Ernſten zu Sachſen mit denen Fürſtenthumben Altenburg und Coburg ſamt allen darzu gehörigen und in ſelbigen Lehenbriefen mit begriffenen Landen, und insgemein mit allen deren Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, allermaßen weyl. die Herrn Herzogen zu Sachſen der nunmehr abgangenen Altenburgiſcher Linie dieſelbe beſeſſen, allein die Herrſchafften, Aemtter, Städte und Stücke, die derſelbe ſeinen Hrn. Vettern Weymariſcher Linie, nach Inhalt mehrbeſagten Vergleichs überlaſſen, ausgenommen ſowohlen mit dem Antheil der Gülich- Clev- und Bergiſchen Landen, ſo weyl. Herrn Friderich Wilhelm Herzogen zu Sachſen zuſtändig geweſen; Sodann Herrn Herzog Johann Ernſten, Herzog Johann Geörgen und Herzog Bernharden zu Sachſen-Weimar, mit denen vorberührter maßen vor ſie ausgezogenen Herrſchafften, Aemtern, Städten und Stücken benebens dem darzu geſchlagenen Amt Crainberg, wie ſolches alles in offtermeltem Vergleich ſpecifice benanndt und exprimirt, allergnädigſt zu belehnen, dann ferner Ihnen beederſeits die gegeneinander vorbehaltene geſamte Hand und Mitbelehnſchafft und nach Ihnen dieſelbe weniger nicht des Herrn Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg ſamt deſſen Hrn. Brüdern an vorberührten Fürſtenthumben und Landen nach Anweiſung voriger Kayſ. Conceßionen zu reichen, auch alle an dieſen Landen wohlhergebrachte privilegia, jura, Freyheiten und Begnadigungen allergnädigſt zu confirmiren, und darüber neue Lehenbrief ausfertigen zu laſſen, dagegen ſie befelcht ſeyen, Krafft Gewalts in der Herrn Herzogen Nahmen die Lehens-Pflicht zu leiſten und præſtanda zu præſtiren, und werden gegen Ihre Kayſ. May. und das heil. Römiſche Reich dieſelbe jederzeit, wie getreuen Reichs-Fürſten gebühret, gehorſamblich verhalten, und die Kayſ. Gnad mit unverdroſſenen unterthänigſten Dienſten zu verſchulden, Ihnen äußerſten Vermögens angelegen ſeyn laſſen.

In eadem nomine der Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha und Weymar, übergeben dero beſagte Abgeſandte ſub pr. 21. Sept. nuperi Credentiales.

In eadem nomine Herrn Herzog Auguſti zu Sachſen Ferdinand Perſius ſub pr. 22. ejusdem menſis, bittet um allergnädigſte Admittirung zur geſamten Hand. apponit mandatum.

In

In eadem nomine Herrn Herzog Chriſtian und Herrn Herzog Morizen zu Sachſen Jonas Schrimpff, ſub eodem præſ. bittet ihne zur geſamten Hand und Mitbelehnſchafft allergnädigſt zu admittiren. apponit mandatum.

In eadem, nomine Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Jonas Schrimpff ſub pr. 16. 8bris nup. petit inveſtituram ſimultaneam. apponit mandatum ſub No. 1. et 2.

Referatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti, nachdeme alle Requiſita betreffend die Lehen-Empfängnis der beeden Herzogthumben Sachſen-Altenburg und Coburg, auch die ausgezogenen Herrſchafften, Aemtern, Städten und Stücken obbemelt im Lehenbrief die Herrn Herzogen zu Sachſen-Weymar beygebracht, auch die Abgeſandte darzu qualificirt ſeyen, ſo habe gehorſamſter Reichshofrath kein Bedencken, ſondern iſt der unvorgreiflichen alleruntherthänigſten Meinung, daß Euer Kayſ. May. den zwiſchen Herrn Herzog Ernſten zu Sachſen-Gotha und den dreyen Herrn Gebrüdern Sachſen-Weimariſcher Linie in puncto der Altenburgiſchen Succeßion getroffenen Vergleich gnädigſt confirmiren und beſtättigen und fürters Herrn Herzog Ernſten zu Sachſen mit den Fürſtenthumben Altenburg und Coburg ſambt allen darzu gehörigen Landen und deren Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, allermaßen weyl. die Herrn Herzogen zu Sachſen der nunmehr abgangener Altenburgiſchen Lini dieſelbe beſeſſen, allein die Herrſchafften, Aemter, Städte und Stücke, die denen Herrn Herzogen Weimariſcher Lini nach Jhnhalt mehrbeſagten Vergleichs überlaſſen, ausgenommen, ſo wohl mit dem Antheil der Gülich- Clev- und Bergiſchen Landen, ſo weyland Herrn Herzogen Friderich Wilhelm zuſtändig geweſen, ſub ſeparatis inveſtituris, prout hactenus moris; Sodann Herrn Herzog Johann Ernſten, Herrn Herzog Johann Geörgen und Herrn Herzog Bernharden zu Sachſen-Weimar mit denen vorberührter maßen vor ſie ausgezogenen Herrſchafften, Aemtern, Städten und Stücken benebens darzu geſchlagenen Amt Craynberg, wie ſolches alles in offtbeſagtem Vergleich ſpecifice exprimiret, allergnädigſt belehnen, dann ferner Jhnen beederſeits die gegeneinander vorbehaltene geſamte Handt und Mitbelehnſchafft und nach Jhnen dieſelbe weniger nicht dem Hrn. Churfürſten zu Sachſen und Burggrafen zu Magdeburg, ſamt Jhrer Churfürſtl. Durchlt. Herrn Brüdern an vorberührten Fürſtenthumben und Landen nach Anweißung voriger Kayſ. Conceßionen reichen, auch alle an dieſen Landen wohlhergebrachte

brachte Privilegia, Iura, Freyheiten und Begnadigungen allergnädigſt confirmiren und darüber neue Lehenbrief, benenntlich Herrn Herzog Ernſten einen auf Altenburg und den andern auf Coburg, den dritten auf die ausgezogene Herrſchafften, Aemter, Städte und Stücke im Lehenbrieff der Herrn Herzogen zu Weimar gerichtet, ausfertigen laſſen, und Nahmens Ihrer Churfürſtl. Durchlt. und der Herrn Brüdern Auguſti, Chriſtian und Morizen Herzogen zu Sachſen Jonam Schrimpff und Tobiam Sebaſtianum Praun, dafern Euer Kayſ. May. mit denen Perſonen gnädigſt zufrieden, zur geſamten Hand gnädigſt admittiren mögten.

Ita concluſum, lectum et approbatum in Conſilio Imperiali Aulico die et anno ut ſupra.

Præſentibus:

D. Vice-Præſide Comite à Fürſtenberg.
D. C. à Mansfeldt.
D. B. ab Herwart.
D. B. de Walderdorff.
D. C. à Herberſtein.
D. C. à Wallenſtein.
D. Andler.
D. Brüning.
D. Portner.

Ihrer Kayſ. May. den 2. Dec. an. 1673. in Dero geheimen Rath gehorſamſt vorgetragen, und haben Dieſelbe in die Subſtitution und Admißion des von Stein anſtatt Johann Thomaß aus gewiſſen erheblichen Urſachen, jedoch allein für dißmal, unangeſehen des derentwegen producirten Gewalts allergnädigſt gewilliget, und im übrigen reſolvirt, invermelte Belehnung eingerathener maßen vorgehen zu laſſen.

Ita juſſit annotari Excell. Dominus Pro-Cancellarius Imperii D. C. à Kœnigsegg, referente D. Högl.

Im Jahr 1676. erſtattete der Reichshofrath wegen Belehnung der Herzogen zu Sachſen, Gothaiſcher Hauptlinie diſes Gutachten:

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Nachdem Herr Friderich Herzog zu Sachſen-Gotha für ſich und ſeine ſechs Brüdere Hrn. Albrechten, Bernharden, Henrichen, Chriſtian, Ernſten und Johann Ernſten, durch ſeine Geſandten Hanß Dietrichen von Schönberg und Magnum Saul, die Ihnen durch tödlichen Hintritt Ihres Vattern weyland Herrn Ernſten zu Sachſen-Gotha angefallene Fürſtenthumb und Lande, benanntlich Gotha, Altenburg und Coburg, ſamt allem, was darzu gehöret, ſowohl den Antheil der Jülichiſchen, Clev-

Clev- und Bergiſchen Landen, ſo demſelben zuſtändig geweſen, und die leztere Lehenbrief ſonſten beſagen, auch reſpective renovation der Mitbelehnſchafft; Sodann confirmationem privilegiorum und der Expectanz über die Grafſchafft Iſenburg und Büdingen allerunterthänigſt zu ſuchen und zu empfahen bevollmächtiget, ſich auf einen Vergleich zwiſchen beſagten Hrn. Brüdern am anderten Junii 1675. getroffen, bezogen, unter andern des Inhalts, daß der ältere Bruder Herr Friderich Herzog zu Sachſen-Gotha, Nahmens der andern Hrn. Brüdern, die Reichslehen empfangen ſolle. So habe doch gehorſamſter Reichshofrath ſolches nicht gnug zu ſeyn erachtet und die Geſandten beſchieden, daß ſie der anderen Hrn. Brüder Vollmacht ad jurandum auch beybringen ſollten. Dieſelbe ſich aber erſtlich auf das Herkommen im Hauß Sachſen bezogen, daß der Churfürſt zu Sachſen Anno 1615. und Herrn Johann Philipp Herzog zu Sachſen Altenburg Anno 1621. und 1638. vor ſich und Ihre Herrn Brüder Vollmacht gegeben, und darauf die Lehen empfangen; Welches zwar ſich alſo befunden, jedennoch gehorſamſter Reichshofrath nüzlicher zu ſeyn erachtet, daß Euer Kayſ. May. jedwedern Fürſten mit dem Lehenaydt Ihro verbündlich macheten: Da ſie dann endlich den vier Hrn. Brüder Nahmens Hr. Bernhard, Henrich, Ernſten und Johann Ernſten Herzogen zu Sachſen-Gotha und bald darauf auch Hrn. Albrechten Herzogen zu Sachſen-Gotha Vollmachten eingeſandt, alſo noch eine einzige Vollmacht des ſechſten Bruderen Hr. Herzog Chriſtian, welcher in Italien verreiſet, zuruck ſtehet, deßwegen ſie ſich erbotten, daß deſſen Vollmacht oder Declaration, binnen drey Monathen von Herrn Herzog Friderich eingeſandt werden ſolle. Es hetten auch die Herzogen zu Sachſen-Weymar, Hr. Johann Ernſt, Johann Geörg und Bernhard, wie auch der Herr Churfürſt zu Sachſen Johann Geörg der andere und ſeine Brüdere Hr. Auguſtus, Chriſtian und Moriz Herzogen zu Sachſen, Ihre Vollmachten zur geſambten Hand eingeben laſſen, daß alſo nunmehr alle Requiſita, außerhalb des einen Bruders Herrn Herzog Chriſtians Vollmacht, die Lehen-Empfängnis betreffend, beygebracht, auch die Geſandte darzu qualificiret ſeyen. So habe gehorſamſter Reichshofrath kein Bedencken, ſondern ſeye der ohnvorgreifflichen allerunterthänigſten Meinung, Euer Kayſ. May. möchten nach Dero gnädigſtem Wohlgefallen, auf der Geſandten Verſicherung obbemelt, daß Sie Hrn. Herzog Chriſtians Vollmacht oder Ratihibition inner drey Monathen anhero zum Kayſerl. Hof ſchaffen und durch dero Agenten den Aydt für diesmahl bey Reichshofrath ablegen laſſen wollten, (zumahlen auch ſchon im Hauß Sachſen exempla fürhanden, daß der ältere Bruder auch ohne der jün-

gerer Brüdern Vollmachten in ihren Nahmen die Lehen empfangen) die obbemelte Sieben Herrn Brüdere mit denen Herzogthumben, Gotha, Altenburg und Coburg ſamt allen darzu gehörigen Landen und deren Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, allermaßen Ihr Vatter Herzog Ernſt dieſelbe beſeſſen, ſowohl mit dem Antheil der Gülch- Clev- und Bergiſchen Landen, ſo weyland Herzog Ernſten zuſtändig geweſen, ſub ſeparatis tribus inveſtituris, prout hactenus moris, gnädigſt belehnen, dann ferner Ihnen die geſambte Hand und Mitbelehnſchafft, und nach Ihnen, dieſelbige weniger nicht die Herzogen zu Sachſen-Weymar, Hr. Johann Ernſten, Hr. Johann Georg und Herrn Bernhard zu Sachſen-Weymar und nach denſelben, den Hr. Churfürſten zu Sachſen ſamt Ihrer Churfürſtl. Durchlt. Hrn. Brüdern Herrn Auguſt, Hrn. Chriſtian und Hr. Moriz an vorberührten Fürſtenthumb und Landen, nach Anweiſung voriger Kayſ. Conceßionen raichen, auch alle an dieſen Landen wohlhergebrachte Privilegia, Iura, Freyheiten und Begnadigungen allergnädigſt confirmiren, und darüber neue Lehenbrief, Hr. Herzog Ernſten Hr. Söhnen ausfertigen laſſen und Nahmens des Hr. Churfürſten zu Sachſen dero Hrn. Brüder und der Herrn Herzogen zu Sachſen-Weimar, Jonam Schrimpff, Ferdinandum Perſium und Thobiam Sebaſtian Praun, dafern Euer Kayſ. May. mit denen Perſonen gnädigſt zufrieden, zu geſambter Hand gnädigſt admittiren. Betreffend confirmationem des zwiſchen weyl. Hr. Ernſten und den dreyen Hr. Herzogen zu Sachſen-Weymar getroffenen Vergleichs, möchten Ihre Kayſ. May. denſelben, wann beede Theil derentwegen anhalten würden, auch gnädigſt confirmiren.

So vil aber die geſuchte Confirmation der Expectanz über Iſenburg und Büdingen betrifft, weilen Ihr Kayſ. May. Ferdinandus Tertius glorwürdigſten Andenckens dieſelbe zu confirmiren, weilen etliche der Fürſten Franckreich und Schweden gedienet, Bedenckens gehabt, und der Zeit auf ein crimen læſæ Majeſtatis gezielet, Herzog Ernſt auch um die Confirmation nicht anhalten laſſen, ſo habe zwar der Fridenſchluß ſolche macul abgethan. Dieweilen aber damit ſchon anderſt diſponirt und Heſſen-Darmbſtadt die Anwarttung erlangt, vermeint gehorſamſter Reichshofrath, es ſeye davon zu abſtrahiren, damit es bey Kayſ. Verordnung verbleiben möge. Wollten dann die Geſandten nicht acquieſciren, ſondern die Sache fürters villmehr urgiren, ſtünde Ihr Anbringen dem Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt zu communiciren, und darauf ferner, wie Rechtens zu verfahren und thut ſich hiemit gehorſamſter Reichshofrath zu Kayſ. Hulden und Gnaden allerunterthánígſt empfehlen.

Ita

Ita concluſum in Conſilio Imperiali Aulico 11. May. 1676.

Præſentibus:

D. Præſide P. à Schwarzenberg.
D. C. in Oettingen.
D. C à Sinzendorff.
D. B. ab Herwart.
D. B. de Walderdorff.
D. C. ab Herberſtein.
D. B. de Fridag.
D. Goppoldt.
D. Brinning.
D. Portner.
D. May.

Lectum et approbatum 13. ejusdem menſis et anni.

Præſentibus:

D. Præſide Principe à Schwarzenberg.
D. C. in Oetting.
D. B. de Walderdorff.
D. C. ab Herberſtein.
D. B. de Fridag.
D. Andler.
D. Brinning.
D. Portner.
D. May.

Ihrer Kayſ. May. den 17. ejusdem zu Neudorff im geheimen Rath vorgebracht, und haben dieſelbe zu Empfahung der Lehen nechſtkünfftigen Freytag allergnädigſt beſtimmt, jedoch dergeſtalten, daß vorhero wegen Beybringung des Herrn Herzogen Chriſtians Vollmacht und Ratihabition innerhalb 3. Monathen nochmalige Verſicherung beſchehe, nach deren Einlangung aber bey Reichshofrath weiters kein Aydt abgelegt- ſondern biß dahin der Lehenbrief nicht extradirt werde.

Wegen Confirmation des Vergleichs ſelndt ſie dahin zu verbeſchaiden, wan beede Theil darumb einkommen, folgt ferner Beſchaidt.

Betr. die Confirmation der Exſpectanz über Yſenburg und Büdingen, iſt dermahln davon zu abſtrahirn, und im Fall deswegen Inſtanz gemacht würde, das Werck, wie weit Heſſen-Darmſtadt fundirt? und was ſonſten zu thun? ferner zu überlegen, unterdeſſen aber nichts ad protocollum zu geben.

Præſentibus:

Celſiſſimo Excellentiſſimis et Illuſtriſſimis DD.

D. P. à Schwarzenberg.
D. C. à Lamberg.
D. C. à Dietrichſtein.
D. C. à Potting.
D. C. à Zinzendorff.
D. C. in Königsegg.
D. L. B. à Schaffgotſch.
D. C. à Wallenſtein.
et
D. C. in Oetting.

D. B. ab Hoher.

Srio Högell.

Den 6. Mart. 1777. erfolgte in der Bischofflich-Costanzischen Thronbelehnungssache die Kayserliche Resolution auf das Reichshofraths-Gutachten dahin: Demselben zu Folge würden die Fürstlich-Costanzische Abgeordnete, die Bestimmung Tags und Stunde zu würklicher Investitur-Ertheilung abwarten.

Lunæ 23. Oct. 1780.

Zu Obermünster in Regensburg Frau Abbtißin, Investituræ.

1. Ponantur die beygebrachte Lehens-Requisita ad Acta, &
2. Admittatur nunc Supplicans ad Iuramentum.

Von der Belehnung mit den Reichslehen selbst.

s. T. Lehensverfaß. S. 311.

§. 1. Ort.

Geisler (Car. Henr.) de loco Investituræ. Marburg, 1779. 4.
s. Erl. gel. Zeit. 1780. S. 421.

§. 2. Empfangung der geringeren Reichslehen.

Als Beyspile, da theils Vasallen in Person, theils Jemand aus dem Gremio Corporis, die Lehen empfangen, dienen auch folgende Fälle:

21. Apr. 1636.

Schaumburg und Efferding Plutpahn, Reichslehen, jurat Erasmus der Elter Herr von Starrenberg für sich selbst und alle Interessirte.

Den 6. Maji 177- leistete der Subprior von Petershausen, Franz Uebelacker, im Reichshofrath den Leheneyd, als des Closters Delegatus und Lehens-Bevollmächtigter.

§. 3a. Bemerkung der beschehenen Belehnung.

Von der würklichen Belehnung mit denen Thronlehen kommt nichts in das Reichshofraths- wohl aber in das Kayſ. Obrist-Hofmarschallenamts-Protocoll; darinn der ganze Actus, mit allen dabey vorgefallenen Umständen, genau beschriben wird:

Bey denen geringeren Reichslehen hingegen wird die beschehene Ablegung des Leheneydes in dem Reichshofraths-Protocoll angemerkt. Z. E.

Martis

Martis 9. Apr. 1771.

Frankfurt Statt, puncto Inveſtituræ über die Dörfer Bornheim, Hauſen und Oberrod, ſive Statt-Frankfurtiſcher Syndicus Moll hat anheut den gewöhnlichen Lehenseyd abgeſchworen.

Und hievon läſſet ſich der Belehnte, zu ſeiner Legitimation, einen original-Extract zuſtellen.

§. 3b. Vorbehalt wegen einer Belehnung.

Den 7. Nov. 1775. decretirte der Reichshofrath die Königlich-Schwediſche Verwahrung gegen die Herzoglich-Oldenburgiſche Belehnung ad Acta.

§. 4. Lehenbriefe.

Nach der Belehnung werden die Lehenbriefe ausgefertiget; wo dann wiederum allerley Umſtände vorfallen können.

Man ſehe forderiſt die oben in der Materie: von den R. Lehen überhaupt §. 11. angeführte Schrift.

Wie die Reichshofräthe wegen neuer Einverleibung einiger Herrſchafften in dem Münſteriſchen Lehenbrieff verſchiedener Meinung geweſen ſeyen, habe ich bereits gemeldet.

Von angeblichen Irrthümern, ſo in Reichslehenbriefe eingeſchlichen ſeyn ſollen, iſt auch ſchon oben etwas vorgekommen.

Von copeylicher Mittheilung alter Lehenbriefe ſehe man ebenfalls oben.

Sonſten habe ich noch diſes davon angemerkt:

19. Aug. 1550.

Laurenz vnd Anthoni die Schlüßelfelder Gebrüdere für ſich ſelbs vnd als Lehentrager Endreſen, Wilibalden, Hanſen, Petern vnd Paulſen Irer Brüder vmb Belehnung des Zehenden zu Aurach, Braitenlohe, Weilen vnd Lensdorff vnd anderer mehr Güeter in Lehenbriefen benennt ꝛc. und das die Vier vnderſchidliche Lehen, darauf vier vnderſchiedliche Lehenbriefe gefertigt, die ſie alle in Originali vbergeben, in ainem Lehenbrieffe gezogen werden.

Iſt zugelaſſen. Tax flor. 15.

22. Sept. 1550.

Jacob von Windegg vmb Belehnung des Gerichts zu Buhel vnd Wochenmarckts daſelbſt für ſich vnd Georgen von Windegg ſeinen Bruedern, hat darauf die Lehenpflicht gethan.

Sollen Jhme die Lehenbrieue nit heraus gegeben werden, er hab dann zuuor ſein Abſolution empfangen vnnd Reuers gegeben ſeiner Ausſöhnung halben.

10. Jan. 1650.

Randeck Gan=Erben Hauß vnd Flersheimb. Reichslehen, ſive Niclaß Georg Reigersberger contra Hanß Ludwigen von Löwenſtein de præſ. 19. 8bris vnd 26. Nov. nechſthin, conqueritur, daß ſeiner den 8. May vergangenen 1648. Jahrs erlangten Kayſ. Erſpectanz zuwider gemeltem von Löwenſtein zwey vnterſchiedliche Lehenbrief aus nichtigen Vrſachen vnd per ſub- et obreptionem auch per errorem ausgefertigt vnd er darüber zur Lehens=Pflicht gelaſſen worden. Petit ſolche Lehenbrief wieder zu caſſiren vnd Jhm bey ſeinen erlangten Rechten zu manuteniren. Apponit copiam der erlangten Kayſ. Erſpectanz ſub A.

Communicetur utrumque memoriale dem von Löwenſtein ad reſpondendum cum termino duorum menſium.

21. Febr. 1650.

Gaill, Henrich Andreas Dr. ſub pr. 8. huj. petit ex allegatis cauſis, die Oberſteiniſche Lehen, welche er von Johann Hockher hieuor erkaufft vnd Jhme von Jhr Kayſ. May. verwilligt, gedachtem ſeinen Mandatario Doctori Ganßen mit dieſer Extenſion zu uerwilligen, daß die Güter, von welchen die in der Inveſtitur einfallende Gülten vnd pfennings=gelter gegeben, dem Lehen nit entzogen vnd etwan zu Jhr Kayſ. May. ſchaden ein Boden=Zinß daraus gemacht werden möchte, ſondern dem Lehenbrieff nach dem Wörtlin: Pfennings=Geld folgende Wörter: (ſambt den Gütern, darob ſolche Frucht= vnd Pfennings=Gelder jährlich bezahlt werden) zu inſeriren, vnd denen Obrigkeiten, wo dieſe Gütter gelegen, durch ein abſonderliches Mandatum zu injungirn, daß ſie ihme ſelbige zeigen, vnd nach ſeinem Belieben ihn damit ſchalten vnd walten laſſen ſollen. Apponit A. B. C. D.

Fiat renovatio inveſtituræ in priori forma, ſine inſertione alterius novæ clauſulæ.

7. Dec. 1650.

Lanzinger Sebaſtian, das von dem Reich zu Lehen rührende Fiſchwaſſer auf der Pegniz betreffend, ſub præſ. 15. Septembr. nechſthin, informat denuo per Ieremiam Piſtorium, daß die Mühl zum Doß per errorem als ein Reichslehen in dem lezten Lehenbrief geſezt worden, ſondern daß dieſelbige dem Spital zu Nürnberg aigenthümblich zugehörig. Petit proinde, den Lehenbrief wieder vmbzufertigen vnd das Fiſchwaſſer auf der Pegniz demſelben allein mit Auslaſſung der Mühl zum Doß zu inſeriren. apponit ein vidimus von der Stadt Nürnberg etlicher alten Lehenbrieff.

In eadem Fiſcalis Aulicus Imperialis ſub præſ. 18. Novembris repetit

petit ſeinen vorigen Bericht, daß die Mühl zum Doß in den alten Lehenbriefen als ein Richslehen nit zu befinden.

Expediatur inveſtitura juxta tenorem antiquarum.

4. Dec. 1651.

v. Bibra Hans Caſpar, Hans, vnd Georg Chriſtoph für ſich und ihren abweſenden Brudern und Vettern, Hanß Georgen, der ſich in Königl. Pohlniſch. Kriegs-Dienſten und Heinrichen, der ſich in Studiis zu Strasburg aufhalte, de præſ. 15. Sept. hujus anni, petunt per Andream Neumann confirmationem privilegiorum nec non renovationem inveſtiturae über den Blutbann zu Ober- vnd Nieder-Walbach excuſando ſe, daß ſie bishero wegen des leidigen Kriegs-Weſens vnd ihrer Minderjährigkeit das Lehen nicht gemuthet, implorando clementiam cæſaream, vel in eventum reſtitutionem in integrum. appon. A. et numeri 4.

Fiat utrumque, jedoch in den Lehenbrief zu ſezen, daß Ihr May. ſie propter non petitam in tempore inveſtituram aus denen angezogenen Urſachen in integrum reſtituirt haben.

4. Dec. 1651.

v. Söttern weyl. Johann Reinhards hinterlaſſenen Sohn Philipp Franz Freyherr cujus nomine Immendorf de præſ. 13. Nov. dicit, daß beſagter Johann Reinhard den 10. Dec. an. præt. Tods verblichen vnd ſein Sohn noch minorennis auch mit keinen Vormündern verſehen ſey, zu dem ſeines Vetters lezterer Lehenbrieff, unangeſehen man ſich zu Erlegung der Canzley jurium öffters erboten, ſchon in 5. Jahren nicht aus der Canzley gefolgt werden wolle; petit indultum ad ſex menſes.

Dem Taxatori vmb Bericht, warumb er den vorigen Lehenbrieff nit habe wollen folgen laſſen.

Veneris 17. Sept. 1773.

Cramer von Clausbruch, pto Inveſtiturae über verſchiedene Reichslehenſtücke.

Iſt in dem künftighin auszufertigenden Lehenbrief, bey Specificirung der Lehenſtücke, der ſeit dem Lehenbrief des Kayſers Leopoldi de 16. Dec. 1661. eingeſchlichene Verſtoß dahin abzuändern: Daß, ſtatt der zwo Hufen zu Schlürde, ſolche in Zukunft wieder, wie vormahls, zu Elwede benannt werden ſollen.

Den 23. Oct. 1780. reſolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Augſpurg Domcapitul, die Einſicht innen benannten Lehenbriefes betreffend: „Hat das Begehren nicht ſtatt.“

Von

Von des Kayſers und Reichs Rechten und Pflichten in Anſehung der Reichslehen und Lehenleute.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 343.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Von denen Kayſerlichen Gerechtſamen und Pflichten in Anſehung derer Reichslehen, ſehe man den Tr. von den Kayſerl. Regier. Recht. S. 121. u. f. 205.

§. 2. Kayſerliche Gefälle aus Reichslehen.

Aus einer den 1. Jul. 1775. publicirten Kayſerlichen Reſolution auf ein Reichshofraths Gutachten erhellet, daß der neue Beſizer eines heimgefallenen Reichslehenbaren Hofes zu Steinwaßer nächſt Auerbach jährliche eine gewiße Anzahl Gülten und Früchten liefern muß; welche ſodann an den Reichshoffiſcal eingeſandt werden.

§. 3. Gerichtbarkeit über die Reichslehen.

De 22. Nov. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Rau von Holzhauſen contra Heßen-Hanau, ein Reſcript an das Heßen-Hanauiſche Hofgericht: Von der incompedenter ſich angemaßten Gerichtbarkeit und Erkenntniß über ohnſtreitig ohnmittelbare Reichslehen (Dorheim,) abzuſtehen, auch dasjenige, was bißhero unbefugter maßen verfügt worden, ſogleich wieder aufzuheben, und das Cloſter Ilbenſtatt mit ſeiner vermeintlichen Vindicationsklage ab- und an Kayſerlichen Reichshofrath zu verweiſen, auch alle Schäden und Koſten zu erſtatten ꝛc.

Den 14. Apr. 1780. erſtattete der Reichshofrath, in Sachen: Harpfer von Harpfenburg ſamtliche Reichslehenleute contra Chur-Pfalz, als Herzogen zu Bayern, puncto incompetenter arrogatæ Jurisdictionis ſuper Feudo Impeſii & turbatæ poſſeſſionis, ein Gutachten an Kayſerliche Maj.

Zur Erläuterung diſer Materie gehört auch folgendes:

In Sachen; Zu Schwabmühlhauſen Reichslehenbare Gemeinde gegen Chur-Bayern erkannte der Reichshofrath im Jahr 1770.

1. rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium dahin: Impetrantiſche Gemeinde mit denen, der klaren Vorſchrift des Gränzvertrags und der in deſſen Gefolg feſtgeſtellten Gränzmarkſtein-Sezung zuwider lauffenden, unbefugten Zumuthungen fernerhin nicht zu beſchwe-

ren,

ren, die durch die eingelegte militariſche Executionen verurſachte Schäden und Koſten zu erſtatten, und hierinnen denen ergangenen Kayſerlichen Reſcripten ohne weiteren Verzug die ſchuldige Folge zu leiſten, nicht weniger die, ſothanen Kayſerlichen Verordnungen zuwider, neuerlich unternommene Thathandlungen, nebſt Erſezung der hiedurch fernerweit verurſachten Schaden und Koſten, alſogleich abzuſtellen.

2. Wurde ein Decret an den Abten zu Rotenbuch erlaſſen: Demſelben werde noch erinnerlich ſeyn, was Kayſerliche Maj. in Betreff ſeines denen von ihme geleiſteten Lehenpflichten zuwider lauffenden Betragens, bey Gelegenheit der von Chur-Bayern der Gemeinde zu Schwabmühlhauſen zugemutheten Straſſenreparaturen, unterm 29. Apr. 1765. an ihn gelangen zu laſſen, Sich gemüßiget geſehen: Ob er es nun gleich dadurch zu entſchuldigen vermeinet, daß er nur mit der nideren Gerichtbarkeit in Schwabmühlhauſen beliehen ſeye, da ihme das jus Territorii nicht jure Feudi conferiret worden, ihme zumalen, als einem Chur-Bayriſchen Vaſallen, denen Chur-Bayriſchen Anmaſſungen ſich entgegen zu ſtellen, nicht zugeſtanden habe; ſo könnten doch Kayſerliche Maj. ſothane grundloſe Entſchulgigungen um ſo weniger als hinreichend anſehen, als Sie aus denen in cauſa der Statt und St. Jacobs-Pfründ zu Augsburg contra Chur-Bayern, in puncto juris collectandi zu Schwabmühlhauſen im vorigen Jahrhunderte verhandelten Acten entnommen hätten, daß von denen vormaligen Innhabern des Dorffgerichts und der Vogtey zu Schwabmühlhauſen als effectus der Reichslehenbaren Vogtey das jus collectandi in ermeldtem Dorff exercirt, und die Huldigung von denen Inſaſſen eingenommen worden, mithin dem Abten der Ungrund derer von Chur-Bayern, zum Abbruch derer von Kayſerlicher Maj. und dem Reich zu Lehen rührenden Iurium, unternommenen Zudringlichkeiten keinesweges unbekannt ſeyn mögen: Wie nun Kayſerliche Maj. ſo wohl deßhalben, als auch darüber, daß er ſich nicht entſehen, mit offenbarer Hintanſezung ſeiner Lehenspflichten, die durch ſeinen Richter erſagter Gemeinde zugefertige Signaturen mit den Worten: Hofmarcktgericht Schwabmühlhauſen, unterzeichnen zu laſſen, ſeine fernerweite Verantwortung darüber zu erforderen, für nöthig befunden; als habe er ſolches inner zwey Monathen um ſo gewiſſer zu thun, als anſonſten nach Vorſchrifft der Lehenrechte ohne weiteres gegen ihne vorgegangen werden ſolle.

Jovis 14. Febr. 1771.

Zu Schwabmühlhauſen, Reichslehenbare Gemeinde, contra Chur-Bayern.

3. Fiat ex officio Decretum an den Probſten des Cloſters Rottenbuch,

als Innhaber des von Kayſerlicher Maj. und dem heil. Röm. Reich zu Lehen rührenden Dorffgerichts, Vogtey und Schenckſtatt zu Schwabmühlhauſen, dahin: ꝛc. ꝛc. Nachdeme ꝛc. derſelbe in ſeinem Berichte unter anderem mit vorkommen laſſen, wie er, gleichwie ſeine Anteceſſores, von denen Inſaſſen zu Schwabmühlhauſen nicht anders, als qua Nidergerichtsherr, eine Huldigung eingenommen habe; als befehlen Kayſerliche Maj. ihme hiemit allergnädigſt, von ſamtlichen zu der Reichslehenbaren Vogtey gehörigen Unterthanen zu Schwabmühlhauſen die territorial- und Erbhuldigung alſofort einzunehmen, und, wie er ſolches befolget, binnen 2. Monathen mittelſt Berichts allerunterthänigſt anzuzeigen: Im übrigen aber ſich ins künftige die genaueſte Beobachtung derer von ſeinen Vorfahrern ſo ſträflich übertrettenen Lehenspflichten eyferigſt angelegen ſeyn zu laſſen, oder, in deſſen Entſtehung, zu gewärtigen, daß, bereits vorhin comminirter maſſen, nach Vorſchrifft der Lehenrechte ohne weiteres gegen ihn fürgegangen werden ſolle ꝛc.

In eben diſer Sache wurde den 30. Jul. 1771. die Executions-Commißion gegen Bayern auf den Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg vom Reichs-Hofrath erkannt.

In Sachen: Göler von Ravensburg, Inveſtituræ, kame in ein Reichs-Hofraths-Concluſum vom 19. Jan. 1770. Nachdeme aus den Acten zu erſehen geweſen, daß der Supplicant über 18. Morgen (Reichs-) Lehenswaldungen im Büchwald vor der Chur-Pfälziſchen Regierung und Hofgericht in Proceß verfangen ſeyn ſolle; als habe er ſich zu verantworten, warum er ſich hierüber vor fremder Jurisdiction eingelaſſen habe? und die Umſtände diſer Sache documentirter anzuzeigen.

In Sachen: Sparneckiſche Reichslehen betreffend, in ſpecie von Sparneckiſche Reichs-Affterlehenleute contra die Sparneckiſche weibliche Relicten und Conſorten, Reſcripti, pto annullationis proceſſus coram dicto Judicio ſuper Feudo Imperii nulliter inſtituti &c. reſolvirte der Reichs-Hofrath den 31. Aug.

1. Mit Aufhebung der zeithero in diſer zur Reichs-obriſtlehenherrlichen alleinigen Cognition gehörigen Sache vor den Marckgräflich-Brandenburg-Bayreuthiſchen Gerichtsſtellen und dem Kayſerl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg incompetenter gepflogenen Verhandlungen und reſp. angemaßten Erkenntniſſen, werden die Impetratiſche Sparneckiſche Relicten hiemit angewiſen, von ſothanem unbefugtem Recurs abzuſtehen, und die an die Sparneckiſche Affterlehenleute wegen der quäſtionirten Haupt-Todten-Lehenfalls-Gelder haben-

habende Forderung bey Kayſerlichem Reichshofrath ein- und auszuführen. Idque

2. notificetur dem kayſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg per Reſcriptum.

In Sachen: Hupfer contra Nürnberg, wurde den 26. Oct. 1779. vom Reichshofrath dem Magiſtrat zu Nürnberg befohlen: das Pflegamt Altorff dahin anzuweiſen, daß es in Zukunfft über die Reichslehen, bevor die Verkäuffer den lehenherrlichen Conſens ad alienandum aus- und beygebracht, keine Kauffbeſchreibungen hinausgeben, auch nach Abſterben derjenigen, die ſich dermalen im Beſiz und Genuß der ſogenannten Ausnahmen befinden, diſe nicht perpetuiren, ſondern dahin den Bedacht nehmen ſolle, damit Aufkünfte und fructus der Reichslehen von den Ausnahmverſchreibungen befreyet bleiben.

Den 1. Febr. 1780. erſtattete der Reichshofrath, in Sachen: Harpfer von Harpfenburg, und ſamtliche Reichslehenleute, contra den Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, & Conſ. pto incompetenter arrogatæ Jurisdictionis ſuper Feuda Imperii, & turbatæ poſſeſſionis, ein Gutachten an Kayſerliche Maj.

§. 4. Schuz der Lehenleute.

Der Kayſer iſt befugt und ſchuldig, die Reichslehenleute bey ihren unſtreitigen Reichslehen und deren anhangenden Gerechtſamen zu ſchüzen. Dahin gehören auch diſe Beyſpile:

9. Sept. 1636.

Gaulßhaimb Dorfſchafft; ſive Heinrich Prembſer von Rüdißhaim, ſub præs. hodierno, commemorat, welchergeſtalt Er den 6. May verwichenen 1630. Jahrs mit gemeltem Dorf Gaulßhaimb alß ainem Reichs Lehen von Ihr Käyl. Mayl. belehnet vnd Ihme auch beede Dorfſchafften Münſter und Spansheim oberhalb vnd vmb Bayern gelegen vor 25000. Schock Meißniſch Pfandtsweiß aſſignirt, vnd über eins vnd anders Kayl. Lehen- vnd Pfandtbrief ertheilt worden, petit Kur-Mainz eine Commiſſion aufzutragen, Ihne in beſagte 3. Dorfſchafften zu immittiren. Apponit A. B. C. D.

Renovetur Commiſſio petito modo auf Chur-Mainz ad immittendum, ſowol in die belehnte Dorfſchafft Gaulßhaim, als auch verpfendte Dörfer Münſter vnd Spansheim, doch cum Reſervatione, wie in vorigen Lehen- und Pfandtſchafftbriefen verſehen.

15. Dec. 1650.

Hegemüller Wenzel ſub pr. 27. Septembr. nechſthin contra Vizthumb

thumb vnd Land Räth des Amts Neuſtadt an der Hart in der vntern Pfalz beſchwert ſich, daß, ob zwar Er, wie auch ſein Vatter vnd Groß-vatter mit etlichen Zehenden vnd Güttern zu Dubenweiler von dem Heil. Reich belehnt worden vnd alß ſich die Beambten zu gedachtem Neuſtadt noch vor An. 1624. eine Competenz oder Contribution über die Pfarrherrn bey gedachtem Zehend angemaßt, darwider ein ſcharpffes mandatum pœnale prævia ſufficientiſſima cognitione ſub dato den 1. Juli. An. ergangen, darüber auch damahls alle attentata eingeſtellt worden, Jedoch gedachte Beamten anjezo ſich ſolcher Competenz aigenthät- vnd gewaltſam anmaßen; Weilen nun Ihr Kayl. Mayl. Lehenbarkeit vnd Jurisdiction darbey auch intereſſirt, als bittet 1. Declarationem pœnæ des obbeſagten mandati, ſodann ein ſchärpferes mandatum ſub pœna 4. marcarum auri wider gedachte Beamten zu ertheilen, mit diſem Anhang, da jemands bey diſem Lehen ſprüch vnd Forderung zu haben vermainet, daß er ſolche vor Ihrer Kayſ. Maj. oder dero Kayſ. Reichs-Hof-Rath vorbringe. Apponit A. B. C. D.

Fiat ein ernſtliches Reſcriptum an Chur-Pfalz mit einſchließung diſes Anbringens, daß, weilen dieſes ein vhraltes Reichslehen vnd der klagende Hegemüller, wie auch ſeine Voreltern ordentlich damit belehnt worden, vnd daßelbe im würcklichen Beſiz gehabt, Seine Churfürſtl. Durchl. ihn in ſeinem Beſiz vnd Recht nicht turbiren laßen, ſondern dero Beamten zu Neuſtadt ernſtlich anfügen, daß ſie ſich aller attentaten vnd turbationen wider den Supplicanten enthalten, vnd was etwa vorgangen, daßelbe in antiquum ſtatum reſtituiren ſollen.

11. Mart. 1652.

Styrumb Herrſchafft Reichs Lehen, ſive im Namen Georg Ernſten Grafen zu Limburg und Bronkhorſt Henrich Staiger contra weyland Hermanni Ottonis Grafen zu Limburg und Broncckhorſt hinterlaßene Wittib, als Vormünderin ihres Sohns Grafen Morizen ſub pr. 19. Februar. nechſthin, Petit, weilen Ihr Kayſ. Maj. ihn zu Ablegung der Lehen Pflicht kommen, wie auch den Lehenbrieff ertheilen laßen, commiſſionem auf den Hrn. Pfalzgrafen zu Neuburg, damit ſein Principal durch ſelbige in die in dem Herzogthumb gelegene Herrſchafft Styrumb mit allen Zugehörungen unverweilt und ungehindert aller gegentheiliſchen Widerſezlichkeit cum reſtitutione omnium perceptorum & percipiendorum fructuum, auch Erſtattung aller Koſten und Schäden immittirt und darbey geſchüzt und gehandhabt werden möge.

Fiat petita Commiſſio ad immittendum, ſo viel des Grafen Georg Ernſten Antheil betrifft.

In

In Sachen: Forſtmeiſter von Gelnhauſen contra Gremp von Freudenſtein und die Kaiſerliche Burg zu Gelnhauſen, erkannte der 5. Mart. 1778. ein Mandatum de reſtituendo ſpolio in Feudis commiſſo, cum omni cauſa, caſſandis nulliter conſtitutis hypothecis & alienationibus &c.

*

Von der Reichslehenleute Rechten und Pflichten.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 349.

§. 1. Mißbrauchte Nuzung der Reichslehen.

In Sachen: Von Pappenheim und Weißenburg contra Eichſtätt, wurde den 18. Jun. 1779. dem Herrn Teutſchmeiſter und Grafen von Caſtell reſcribirt: Da der Graf von Pappenheim und Weiſſenburg in der von Kayſer und Reich zu Lehen gehenden Forſthuth eines übermäßigen Holzfällens beſchuldiget würden; ſo habe die Commißion, wenn es zum Schaden ermelter lehenbarer Waldungen gereichen ſollte, alſobalden Einhalt zu thun, und die Impetranten in die behörige Schrancken zu weiſen.

§. 2. Veräußer- Verpfänd- und Verſchreibung der Reichslehen.

Ueber das bereits oben ſchon hievon vorgekommene, will ich noch folgendes bemerken.

20. Dec. 1650.

von Wolfſtein, Geörg Albrecht, Freyherr de pr. 24. Novembris nechſthin exponit, daß er vnd ſein Bruder in Anno 1641. vmb allergnädigſten Conſens zu Verſicherung Ihrer Ehegemahlin auf ihre Lehenbare Häußer Ober Sulzburg vnd Pirbaum angeſucht, damahlen aber eine Commiſſion verwilligt worden, welche bey dieſen Kriegs Leuften anſtehend verblieben; Petit nochmalen vmb ſolchen Conſens, dergleichen auch ſeinem Anherrn Hanß Andreßen von Wolfſtein in Anno 1570. wiederfahren. Apponit extractum aus der Heyraths Notul.

Renovetur Commiſſio de Anno 1642. auf die Stadt Nürnberg.

Jovis 18. Oct. 1764.

von Imhof, Philipp Ernſt, pto conſenſus ad alienandum Feudum in Kalkreuth ſitum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt approbirt: In

deßen Gefolg wird Supplicanten der gebetene consensus ad alienandum Feudum hiemit abgeschlagen.

In Sachen: Von Ingelheim, Graf, puncto Investiturae, die ⅓ des Fleckens Holzhausen betreffend, wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution den 25. Apr. 1769. publicirt:

1. Werde dem Grafen von Ingelheim ernstlich verwisen, daß er weder den Kaiserlichen Consens ad alienandum behörig nachgesucht, noch den über die lehenbahre ⅓ des Fleckens Holzhausen (mit Hessen-Hanau) eingegangenen Vergleich bey dem Lehenhof gebührend angezeigt.

2. Wurde der Fiscal gegen den Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel excitirt.

In Sachen: Davensbergische Reichslehen betreffend, wurde den 30. Jan. 1770. vom Reichshofrath ein Rescript an die Fürstlich-Münsterische Regierung resolvirt: Daß, Falls dieselbe die von dem von Wolf zu Füchteln besessene Helffte an Davensberg noch nicht verkaufft haben sollte, sich des Verkauffs, als eines Reichslehens, bey Straf 10. Marck Goldes, zu enthalten: Im Fall aber ersagte Gutshelffte, ganz oder zum Theil, verkaufft seyn sollte, wollten Kayserliche Maj. solchen an sich null und nichtigen Verkauff zum Ueberfluß caßieren und aufheben, und befehlen gedachter Regierung, die von dem Reichslehen veräusserte Stücke alsofort wieder herbey zu schaffen, und, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, autoritate Commissionis Cæsareæ in Administration zu nehmen, die beygeschlossene (fiscalische) Citation hingegen mehrgedachtem von Wolf zu Füchteln zu insinuiren, oder, dafern dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt seyn sollte, mittelst Edictalium in tribus Territoriis, ersagte Kayserliche Citation demselben bekannt zu machen ꝛc.

In Sachen: Reutner von Weyl, puncto consensus ad alienandum, den Reichslehenbaren Hof zu Basel, der Thiersteiner Hof, gienge die den 7. Aug. 1770. publicirte Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin:

1. Seye der Kauffcontract dahin abzuändern, daß die darinn befindliche Worte: Frey, eigen und ledig, nicht minder die ganze bedenckliche Stelle, laut welcher die Reichslehenbarkeit dises Thiersteiner-Hofes, (denen so wohl älteren als neueren Lehensacten gänzlich zuwider,) in Zweifel gezogen, und sothanes Reichslehen gleichsam als ein vormaliges Allodium angegeben werden will, vollkommen weggelassen, und vilmehr diser Hof als ein unstreitiges Reichslehen, (so wie er es von je her gewesen,)

ſen,) darinn anerkannt, alsdann aber diſer ſolcher geſtalten abgeänderte Kauffcontract wieder einzuſenden:

2. Falls von einem oder dem andern der Imploranten Kinder vorhanden ſeyn ſollten, (als welche bey einem dergleichen Verkauff allerdings mit-intereßirt, und einen gegründeten Anſpruch auf das Lehen zu machen haben,) ſeye Kayſerlicher Maj. für dieſelbe ein annehmlicher Curator ad hunc actum vorzuſchlagen, um von ſolchem, nach deſſen Beſtellung, ſo dann in deren Namen, die Mit-Einwilligung, oder allenfallſige Erklärung, darüber zuforderiſt einholen zu können; als wornach in Anſehung des nachgeſuchten Conſenſus ad alienandum die weitere Kayſerliche Reſolution erfolgen ſolle.

Den 22. Sept. wurde, auf erſtattetes ferneres Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution dahin publicirt: Supplicanten ſollen ſich vorderiſt verbinden, für das zu erlöſende Kauff-Pretium ein anderes auf Reichsboden befindliches Grundſtück anzukauffen, und ſolches, als ein Surrogatum ſtatt des pro Allodio zu veräuſſerenden Thierſteiner-Hofs zu Baſel, in ein würkliches Reichslehen zu verwandeln.

Den 23. Nov. erfolgte, auf ein weiteres Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution: Daß nunmehro dem Impetrantiſchen Theil der gebetene Conſens ad alienandum zu ertheilen ſeye; jedoch unter der Bedingung, dem eigenen Anerbieten gemäß, den Ankauff eines auf Reichsboden ligenden Grundſtücks, und deſſen Verwandlung in ein Reichslehen, zu beförderen, inzwiſchen aber den zu erlöſenden Kauffſchilling der 6000. fl. (welcher immittelſt biß zu erfolgendem Ankauff obbeſagtem Grundſtücks pro Surrogato des zu veräuſſerenden Reichslehenbaren Thierſteiner-Hofes gelten ſolle,) auf ſichere Hypothec ſofort anzulegen, und die Obligation darüber bey Kayſerlichem Reichs-Hofrath, zu Handen des Kayſerl. Reichs-Hofrath-Secretarii von Reizer, einſtweilen, und zwar innerhalb zwey Monathen, ganz unfehlbar zu deponiren.

Lunæ 21. Oct. 1771.

Reutner von Weyl, pto Conſenſus ad alienandum. Wird Parti impetranti hiemit aufgegeben, Kaiſerlicher Maj. innerhalb zwey Monathen um ſo gewißer allerunterthänigſt beſcheinigt anzuzeigen: Ob? und wie ſich der vormals eingeſandte vorläuffige Verkauffscontract über den Thierſteiner Hof zu Baſel zerſchlagen? nicht minder: Ob derſelbe dermahlen noch in deßen eigenthumlichen Beſiz befinde? als widrigens ſchärffere Kayſerliche Verordnung ergehen ſolle.

Den Schluß machte diſes Reichs-Hofraths-Concluſum.

Vene-

Veneris 20. Dec. 1771.

Reutner von Weyl, puncto conſenſus ad alienandum.

Wird nunmehro das in dem Implorantiſchen Exhibito de præſ. 19. Dec. a. c. gemachte Anerbieten, das in der Statt Bruntrutt erkauffte Haus, ſamt anſtoſſenden Baum- und anderen Garten, ferner den in beſagter Statt Territorio belegenen Kräutergarten und Wagenſchupfen, pro Feudo, ſtatt des Thierſteiner Hofes, einſtweilen aufzunehmen, nicht minder wegen des Ueberreſtes der Implorantes feyerlichſte Declaration hiemit acceptirt; ſolchemnach auch der bisherige Reichslehenbare Thierſteiner-Hof in Baſel ab omni nexu feudali nochmals vollkommen frey- und losgeſprochen.

In Sachen: Von Montfort, regierender Graf Franz Xaveri, puncto conſenſus ad alienandum & hypothecandum, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 17. Oct. 1769.

1. ein Reſcript an den Herrn Biſchoffen zu Coſtanz und an den Herrn Fürſten zu Oettingen-Spilberg, als Gräflich-Montfortiſche Conſervatores: Bey Kayſerlicher Maj. habe die K. K. Oeſterreichiſche Hofcammer gegen den Grafen von Montfort, wegen eines in Anno 1755. aufgenommenen Capitals von 500000 fl. Klage erhoben, auch ſchon Mandatum & Paritoriam erlangt: Nachdeme aber nunmehro die Sache auf der Execution ſtehe, und erſagter Graf die Verkauffung der Herrſchafft Argen, an Lehen und Eigen, an das Erzherzogliche Oeſterreichiſche Haus, welches auf die ſamtliche Montfortiſche Reichslehen mit einer Expectativ, und auf das Eigenthum mit dem Vorkauffsrecht, verſehen, nicht ohne Grund als das alleinige Rettungsmittel anſehe, der Graf Anton auch ſeinen Conſens ſchon ertheilet habe, und an den Grafen Johann Nepomuc unter heutigem dato das nöthige ſeines Conſenſes halber erlaſſen worden; als hätten dieſelbe auch ihres Orts, als Montfortiſche Conſervatores, mit dem bey ihnen geſuchten Conſens ad alienandum & oppignorandum forderſamſt an die Hand zu gehen, oder, dafern wider Verhoffen einige Bedencklichkeit dabey vorwalten ſollte, ſolche unverweilt bey Kayſerlicher Maj. anzuzeigen.

2. Wurde beſagtem Grafen Johann obiges vorgeſtellt: Weil zum Verkauff der Herrſchafft Argen ſowohl, als auch zu Verpfändung eines Theils des Lehens Tettnang vor 100000. fl. des Kayſers obriſtlehenherrlicher Conſens erfordert werde; als wären Dieſelbe, um Sich hierüber entſchlieſſen zu können, ſeiner forderſamſten Erklärung, ſo wohl wegen des Verkauffs, als als auch der Verpfändung, gewärtig.

Ann o 1770. 26. Oct. erſtattete der Reichs-Hofrath wegen diſer Veräuſſe-

äuſſerung der Montfortiſchen Lehen ein Gutachten an Kayſerliche Maj. worauf diſes erfolgte:

Veneris 14. Jun. 1771.

Von Montfort Graf puncto Conſenſus ad alienandum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea. Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten dahin allergnädigſt reſolvirt:

1. Communicetur des Grafen Johann Nepomuck de præſ. 11. Oct. a. p. ingleichem der Conſervatorum Erklärung de præſ. 26. Mart. a. d. dem Grafen Franz Xaverius von Montfort zur Nothdurffts-Beobachtung, cum termino duorum menſium.
2. Communicentur quoque eadem Exhibita dem Kayſerl. Königl. Kammer-Procuratori, um auch ſeines Orts das etwa nöthige dabey beobachten zu können.
3. De reliquo fiat Votum hum. ad Sacram Cæſaream Majeſtatem.

Den 22. Dec. 1772. wurde dem Grafen von Montfort reſcribirt: Die ihme vorlängſt (1756.) auferlegte Wiedereinloſung der von ſeinem Großvater verpfändeten (Reichs-) Lehenſtücke inner zwey Monathe um ſo gewiſſer zu bewürcken, als im widrigen denen Lehenrechten gemäß mit ihm verfahren werden ſolle:

Eine gleiche Wiedereinlöſung einiger anderer (wie es ſcheinet, von ihme ſelbſt veräuſſerten,) Lehenſtücke wurde ihme auch noch in einem zweyten Reſcript an eben diſem Tage anbefohlen.

In Sachen: Montfort, die Verpfändung verſchidener Reichs-Lehenſtücke betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1775. ſo vil die an die Reichsſtatt Wangen und das Stifft St. Gallen verpfändete, zur Herrſchafft Tettnang gehörige, hohe Gerichte anlange, rejectis exceptionibus, eine Paritoriam.

Martis 16. Febr. 1773.

Wackeriſche Vetter und Brüder, puncto conſenſus ad alienandum, den ganzen Hof zu Arglohe bey dem heil. Baum gelegen.

Würden Supplicanten zuforderiſt, daß ſie ohne eheleibliche männliche Leibeserben, durch ein legales Geſchlechtregiſter darthun, oder, ſo einige Minderjährige vorhanden, deren ad hunc actum alienationis beygeſtellten Curatoren ebenmäßige Einwilligung hierzu beybringen, ſo erfolget fernerer Beſcheid.

Veneris 27. Aug. 1773.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſam-

ſamſten Reichs-Hofraths-Gutachten allergnädigſt genehmiget: Deme zu Folge ꝛc.

2. Detur nunc Supplicantibus petitus conſenſus ad alienandum; mit buchſtäblicher Ausdrückung jedoch in dem zu ertheilenden Conſensbrieff der qualitatis feudalis, nemlich eines Mannslehens ꝛc.

In Sachen: Zu Limburg-Styrum Graf, der Herrſchafft Illeraichheim Verkauff, in ſpecie den Conſens zur Alienation des auf demſelben hafftenden Wegzolls zu Filzingen und die Wochenmärckte zu Oberaichheim betreffend, wurde, auf ein erſtattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, den 7. Febr. 1774. der Kayſerliche Conſens zur Alienation ertheilt.

Die Grafen von Limburg-Styrum (1) hatten etwas weniges von ihren Reichs-Lehen an die Jeſuiter-Mißion zu Mülheim im Bergiſchen veräuſſert:

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens truge der Reichs-Hofrath darauf an: Selbiges einſtweilen in Kayſerlichem Namen in Beſiz nehmen und adminiſtriren, dem Mißionario aber einen ehrbaren Unterhalt reichen zu laſſen, biß wegen der Mißion überhaupt das weitere regulirt ſeyn werde:

Sodann habe der Reichs-Fiſcal wegen diſer Veräuſſerung das nöthige bey dem Reichs-Hofrath gerichtlich zu beſorgen.

Den 21. Jul. 1774. wurde, auf ein ein erſtattetes Reichs-Hofraths Gutachten, wegen der Catholiſchen Mißion zu Mühlheim und die von dem Grafen von Limburg-Styrum an dieſelbe ohne Kayſerlichen Conſens veräuſſerten Reichslehen, die Kayſerliche Reſolution publicirt. Krafft derſelben wurde

1. der Reichsfiſcal wider den Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum ſo wohl, als wider ſamtliche Beſizere derer von der Herrſchafft Styrum alienirten, oder ſonſt beſchwerten, Reichslehensſtücke excitirt.

3. Habe das von dem jüngeren Grafen Ernſt Maria zu Limburg-Styrum auf die Immißion in die Helffte der Herrſchafft geſtellte Begehren noch zur Zeit nicht ſtatt.

4. Wurde eine Commißion auf den Abten des R. Stiffts Werden erkannt und ihme reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Majeſtät, die Reichslehenbare Herrſchafft Styrum, mit allen darzu gehörigen Gütern, Gefällen, Höfen, Unterthanen und Gerechtſamen, in ſelbſteigene lehenherrliche Adminiſtration zu nehmen, nöthig fänden, und zu diſem Geſchäffte ihre

(1) S. Meine Zugabe zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jeſuit. Ord. S. 28. Meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 210. H. Oertels Samml. der neueſt. Merckwürdigk. 1. Band, S. 25. u. f. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jeſuiter-Ord. S. 16.

ihne auserſehen; als habe er alſogleich eine hinlänglich inſtruirte, dem Werck gewachſene, Subdelegation auf das Schloß Styrum abzuſenden, zuforderiſt den daſigen Rentmeiſter und Gerichtsbotten ihrer Kayſerlicher Maj. bereits geleiſteten Pflichten nochmals zu erinnern, und die ganze Herrſchafft, mit allen Jngehörungen, autoritate Commiſſionis Cæſareæ in Adminiſtration zu nehmen, wegen der beſchehenen ſehr beträchtlichen Alienationen aber ein ordentliches Judicium feudale anzuſtellen, vor diſes, auf des Kayſerlichen Reichshoffiſcals dißfallſiges Anrufen, ſämtliche in dem fiſcaliſchen Hauptbericht vom 19. Febr. c. a. vorkommende, auch ſonſten etwa noch weiters ausfindig machende, Beſizere derer alienirten, verpfändeten, und, gegen baare Bezahlung, zu Afterlehen verliehenen Reichslehenſtücken, von obriſt-lehenherrlicher Macht und Gewalts-wegen peremtorie zu citiren, mit ihren etwa habenden Einwendungen wider die von dem Reichshoffiſcalen anbringende Klage zum Procoll zu vernehmen, ſolche mit des Fiſcals Mandatario rechtlicher Ordnung nach usque ad ſubmiſſionem in cauſa in möglichſter Kürze verhandeln zu laſſen, oder, wann einer oder der andere Citatus wider verhoffen nicht erſcheinen ſollte, in contumaciam behörig fürzufahren, und ſodann Acta inſtructa & concluſa ſeiner Zeit an Kayſerliche Maj. zur Entſcheidung mit Gutachten einzuſenden.

So vil aber insbeſondere die vor einigen Jahren, dem Vernehmen nach, an die Guntersblumiſche Allodialerben um 30000. Rthl. alienirte Guntersblumiſche Höfe betreffe, zuforderiſt annoch über die von dem Grafen Philipp Ferdinand vorgegebene Umſtände, daß ſelbe unter der durch ein Teſtament einer ſicheren Gräfin von Leiningen von 1709. vertheilteu Allodial-Verlaſſenſchaft würcklich begriffen geweſen, die nöthige Erkundigung einzuziehen, und zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung umſtändlich zu berichten.

Ferner habe die Commiſſion die wahre Beſchaffenheit und ganzen Umfang der zu diſem Reichslehen und dem in Mühlheim gelegenen Altenhof gehörigen activ-Lehenkammer und ſamtliche davon zu Lehen relevirende Güter, Gefälle und Gerechtſamen, nebſt dem dabey von je her beſtandenen Herkommen, wie nehmlich und unter welchen Bedingniſſen und Umſtänden die chevorige Afterbelehnungen von Zeit zu Zeit geſchehen, genau zu unterſuchen;

Uebrigens aber die noch würcklich vorhandene, und in Herrſchafftlichem Genuß ſtehende Güter, Gefälle und Gerechtſame, ſorgfältig zu verwalten, wegen deren Erhaltung, Vermehr- und Verbeſſerung dienſame Vorſchläge zu thun, die Reparation der unentbehrlichſten Baulichkeiten

ſchleunig vorzunehnmen, und überhaupt auf möglichſte Wiederherſtellung diſes zerfallenen Reichslehens allenthalben ernſtlichen Bedacht zu nehmen ꝛc.

5. Wurde an den Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Berg, reſcribirt: Es habe ſich bey der in der Reichslehenbaren Herrſchafft Styrum vorgenommenen Unterſuchung derer ohne Kayſerliche obriſtlehenherrliche Begnehmigung beſchehenen Alienationen und übriger Lehensbeſchwerden unter anderem geäuſſert, daß auch das in Mühlheim ligende Gut, nebſt verſchidenen Grundſtücken, und beſonders den Werdemanns- und Kaltenhofers Höfen, von dem Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum an die in erſagtem Mühlheim ſubſiſtirende Catholiſche Mißion verkaufft worden ſeye: Gleichwie nun Kayſerliche Maj. in Betreff ſolcher wider die klare Lehensrechte ſtreitenden, und an ſich ſelbſt null und nichtigen Begebungen den Reichshoffiſcalen bereits ſeines Amts erinnert, und immittelſt, diſe ganze Reichslehenbare Herrſchafft, mit allen Zugehörungen, in einsweilige obriſtlehenherrliche Adminiſtration nehmen zu laſſen, der Nothdurfft erachtet; ſo hätten Sie ſolche auch auf diſe von denen Churfürſtlich-Jülich- und Bergiſchen Räthen ſelbſt mehrmalen als Reichslehen anerkannte Mißionsſtücke ohne weiteres erſtrecket; verſähen ſich dahero zu dem Herrn Churfürſten ernſtlichſt, daß er die des Endes auf den Reichsabten zu Werden erkannte Commißion in der ihr anbefohlenen neuerlichen Beſizergreiffung nicht nur nicht hindern, und für die Zukunfft ungeſtöhrt darinn belaſſen, ſondern auch die von dem Amtmann zu Broich an die Pächtere des Werdemanns- und Kaltenhofers-Höfe anmaßlich erlaſſene Straffgebotte, ihre Pachtsſchuldigkeiten nirgends anders wohin, als nach Broich, zu entrichten, unverzüglich aufheben werde ꝛc.

6. Wurde an den Abten zu Werden noch ein beſonderes Reſcript erlaſſen: Den Beſiz ſamtlicher an die Mißion zu Mühlheim alienirter Reichslehenſtücke autoritate Cæſarea nunmehro neuerlich zu ergreiffen, auch ſolche in die über die ganze Herrſchafft Styrum ihme aufgetragene Adminiſtration mit-einzuziehen, den Pachtern der Werdemanns- und Kaltenhofers-Höfen die Entrichtung ihrer Pachtſchuldigkeit an niemand anders, als an die Kayſerliche Subdelegation, oder den Rentmeiſter zu Styrum, ernſt-gemeſſenſt, bey ſchwerer Strafe, anzubefehlen, und einſtweilen dem zeitlichen Mißionario zu Mühlheim ſo vil, als zu ſeinem nothdürfftigen Unterhalt, und Beſorgung der Mißion überhaupt, erfordert werde, verabfolgen zu laſſen.

7. Wurde dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum reſcri-

reſcribirt: Da ſich bey der vor kurzem auf der Reichslehenbaren Herrſchafft Styrum angeſtellten local-Unterſuchung unter anderem auch das daſige Archiv in ſehr mangelhafften Umſtänden befunden, und hiebey in zuverläßige Erfahrung gekommen, daß er, Graf, die meiſte Urkunden mit ſich hinweggeführet habe; als befehlen Kayſerliche Maj. demſelben ernſt-gemeſſenſt, daß er ſämtliche ehedeſſen in diſem Archiv vorhanden geweſene Acten, Urkunden und Briefſchafften, unverzüglich, mittelſt abzuſchwörenden Manifeſtationseydes, wiederum herbeyſchaffen, und nach Styrum an die allda angeordnete Kayſerliche Commißion, bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens, einſchicken, oder, wo er ſolche etwa hingebracht, anzeigen ſolle.

8. Wurde dem Herrn Fürſten von Hohenlohe-Bartenſtein reſcribirt: Kayſerlicher Maj. ſeye die ſichere Nachricht zugegangen, welcher geſtalten der Graf Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum mehrere aus der in Weſtphalen gelegenen Reichslehenbaren Herrſchafft Styrum nach Wilhermsdorff hinweggeführte Urkunden und Schrifften vom lezteren Ort in das Schloß Pfedelbach transferiret habe: Nachdeme nun Kayſerliche Maj. erſtbeſagte Herrſchafft Styrum in Dero eigene obriſtlehenherrliche Adminiſtration zu nehmen, aus dringenden Urſachen bewogen worden, und allerdings zu vermuthen ſtehe, daß unter jenen nach Pfedelbach gebrachten Papieren auch verſchidene einigen Bezug auf diſe Reichslehenbare Herrſchafft habende Stücke befindlich ſeyen; als befehlen Kayſerliche Maj. dem Herrn Fürſten, daß er ſorgfältig darauf nachſuchen laſſe, und, wann dergleichen würcklich vorhanden wären, ſolche unverweilt an die Kayſerl. Adminiſtrations-Commißion zu Styrum getreulich einſenden ſolle ꝛc.

Sabbathi 26. Jan. 1771.

Von und zu Buchenau, pto Conſenſus ad alienandum.

1. Ponatur der Reichsritterſchafft Orts Röhn-Werra allerunterthänigſte Anzeige de præſ. 19. Nov. a. pr. ad Acta.
2. Prævia renovatione Commiſſionis Cæſareæ, reſcribatur quoque dem Buchiſchen Quartier, in Conformität des unterm 5. Oct. 1769. an die Reichsritterſchafft Orts Rhön-Werra erlaßenen Kayſerlichen Reſcripts.

Lunæ 4. Febr. 1771.

Stadleriſche Töchter und Erben, puncto Inveſtituræ über die ehemals Nüzleriſche und Köhleriſche Reichslehen.

1. Ponatur die Anzeige zu Stand gebrachten Verkauffs deren ehemals Nüzleriſch- und Köhleriſchen Reichslehen, nebſt beygefügter

Bitte um deßen Ratification de præſ. 29. Jan. jüngſthin interim ad Acta.

2. Würden ſupplicirende Stadleriſche Töchter und Erben vorläuffig belegter anzeigen, wie vil eigentlich von der Kreß von Kreßenſteiniſchen Familie als Käuffere auftretten, ſo fort allenfalls zu inveſtiren wären; ſo erfolget in Betreff allerunterthänigſt gebetener Kayſerlicher Ratification des angezeigten Verkauffs fernerer Beſcheid.

Lunæ 18. Mart. 1771.

Kreß von Kreßenſtein & Conſorten, puncto Inveſtituræ über die Stadleriſche Reichslehen.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt genehmiget; in Folge deßen

1. Fiat petita Confirmatio, und würden nun Præſtanda präſtiret werden, worzu terminus duorum menſium anberaumet wird, ſo erfolget puncto admiſſionis ad juramentum fernerer Kayſerlicher Beſcheid.

2. Ponantur interim die beygebrachte Lehensrequiſita ad Acta.

Jovis 18. Apr. 1771.

Buirette von Oelefeld, Gebrüdere, pto Conſenſus ad alienandnm.

Würden Imploranten zuforderiſt behörig hier anzeigen: Ob und wie viel männliche Deſcendenz ſie haben? und, Falls einige minderjährige vorhanden, für ſelbe einen Curatorem ad hunc actum beſtellen laßen, auch von ſolchem in deren Namen die Miteinwilligung legaliter einſenden, zugleich aber dociren, wen die Käufferin allenfalls zum Lehenträger zu beſtimmen gedenke? auch ob und wie vil Leztere männliche Erben habe? ſo ergehet dann pto des nachgeſuchten Conſenſes ad alienandum fernere Kayſerliche Verordnung.

Lunæ 15. Jul. 1771.

Buirette von Oehlefeld, puncto conſenſus ad alienandum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge

Detur Parti impetranti petitus conſenſus ad alienandum.

Den 29. Apr. 1776. reſolvirte der Reichshofrath auf das Hupferiſche Anſuchen um Conſens, ein Reichslehen verpfänden zu dörffen: Das Begehren habe angebrachter maßen nicht ſtatt.

Den 7. Febr. 1778. beſchloße der Reichshofrath, in Sachen: Fiſcalis

ſcalis contra Montfort, pto oppignorationis diverſorum Corporum feudalium &c. der Graf ſolle inner zwey Monathe die an die Reichsſtatt Wangen und das Stifft St. Gallen verpfändete, und zu der Reichslehenbaren Herrſchafft Tettnang gehörige hohe Gerichte wieder einlöſen, ſub comminatione, daß anſonſten das Lehen für cadue erkläret werden ſolle.

Den 25. Aug 1778. wurde, in Sachen: Von Peßler, pto Inveſtituræ über drey Gütlein zu Malmannshof, in ſpecie von Peßleriſche Töchter, pto Conſenſus ad alienandum, auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, diſer gebetene Kayſerliche Conſens ertheilt.

Veneris 14. Apr. 1781.

Harpfer von Harpfenburg, puncto conſenſus ad alienandum. Wird Supplicnt zuvor der coinveſtirten Agnaten Einwilligung zur vorhabenden Veräußerung ſeines Lehenantheils beybringen; ſo erfolget weitere Kayſerliche Verordnung.

§. 3. Vergleiche über Reichslehen.

Eberhard (Joh. Henr.) Obſerv. de jure Agnatorum contra nocivam de Feudo transactionem Vaſalli facultatem &c. Herborn, 1767. 4.

In der Deduct. Bibl. 1 Band, S. 433. heißt es: „Zu diſer Abhandlung gaben die Streitigkeiten in dem Fürſtlichen und Gräflichen Hauſe Oettingen Anlaß.„

9. Febr. 1634.

Pinneberg, Amt, ſive Herr Friderich Herzog zu Schleſwig-Holſtein per ſuum ablegatum Johann Adolph Veith von Veitzhofen de præſ. 30. Januar. jüngſthin exponit, was maßen er vnd ſeine Vorfahren mit dem Fürſtenthumb Holſtein vnd dem incorporirten Lande, Stormarn und Dietmarſen von Ihrer Maj. vnd dem Römiſchen Reich belehnet, welche Fürſtenthumb vnd Landen ſeine Vorfaren gegen Auszahlung einer merklichen Summa Gelts von dem Herrn Grauen zue Holſtein Schauenburg mit diſer Condition an ſich gebracht, daß ermeldte Grafen ſo lang ihr Stamb wehrt, obbemeldtes ambt Pinneberg, ſo zue Stormar gehöre, behalten, aber durch die Hertzoge von Holſtein vnd nit die Grauen die belehnung ſuchen ſolten. Petit ſibi deſuper dari diploma proviſionis, ut in eventum des abſterbens der gräflichen Lini oder in quemcunque caſum aperturæ gemeltes amt Pinneberg Jme Hertzogen vnd ſeinen nachkomben oder ſeinen vnd deßen Lini anfallen vnd verbleiben ſolle.

Dicatur ablegato ut apponat contractum darauf er ſich fundirt vnd andere nothwendigkeit, & fiet quod juris eſt.

28. May.

28. May. 1652.

von Reigersberg Johann Philipp contra den Herrn Grafen Friderich Caſimirn zu Hanau de præſ. 23. huius exponit per Doctorem Hegelin, was geſtalt jeztgedachter Herr Graf von Hanau ſeinen an dem Dorf Holzhauſen habenden dritten theil, (mit deme er ſamt den andern zwey Dritheilen von Ihr Kayſl. Maj. belehnt worden) mit allen Zugehörungen & omnimoda jurisdictione & utilitate excluſa omni reſervatione ſeinem Vatter ſeel. Georg Niclaß Reigersbergern verkaufft, ſolcher Kauffs-Contract auch von Ihrer Kayſl. Maj. ratificirt und confirmiret worden, deßen aber ungeachtet unterſtehe ſich anjezo der Herr Graf, die Unterthanen gemeldten Drittentheils zu collectirn; Weilen aber ſolches dem Kauff-Contract zuwider, darinn verſehen, daß in caſum contraventionis mandata ſine clauſula tam in rem quam in perſonam am Kayſerl. Hof oder Cammer-Gericht ausgewürcket werden können; Als bittet er um ein ſcharffes Pönal-Mandat ſine clauſula de indemniſando & non amplius moleſtando &c. Apponit A. B. C. D. E. F. G.

Fiat petitum mandatum.

Von einem Vergleich zwiſchen Weingarten und Montfort über gewiße Reichslehenbare Stücke, ſehe man das T. Nachbarl. Staator. S. 212. u. f. und unten die Zuſaze darzu.

Von der Kayſerl. Confirmation eines Vertrags zwiſchen Holſtein und Hamburg, worinn auch Reichslehensſachen berühret wurden, ſehe man oben

Als Fürſtenberg und Peterehauſen bey dem Reichshofrath um Confirmation eines Vergleichs und Separationsreceßes einkamen, wurde den 24. Mart. 1777. eine Kayſerliche Reſolution dahin publicirt: Würden zuforderiſt für die noch minderjährige beede Söhne des regierenden Fürſten, wie nicht weniger für diejenige des Fürſten Carl Egons zu Fürſtenberg, Curatores vorgeſchlagen, demnächſt beſtellt, auch behörig behörig beſcheinigt ſeyn, daß diſe deren Einwilligung zu dem entworffenen Vergleich ertheilet, wie nicht weniger, daß der bereits volljährige Landgraf Friderich von Fürſtenberg in den Vergleich gewilliget habe; ſo erfolget puncto Confirmationis weitere Kayſerliche Verordnung.

Den 9. Jun. 1777. wurde darauf:

1. Der Agnatiſche Conſens des Landgrafen Friderichs von Fürſtenberg ad Acta decretirt.

2. Wurde der regierende Fürſt von Hohenzollern-Hechingen für die beede minderjährige Prinzen des regierenden Fürſtens zu Fürſtenberg, und ein Graf von Sternberg für die beyde Prinzen des Fürſtens

Carl

Carl Egon von Fürſtenberg zu Curatoren ad actum Conſenſus des mit dem Gotteshaus Petershauſen verabredeten Separations-Receſſes verordnet, und ihnen reſcribirt: Die Nothdurft der Pupillen bey dieſer Sache zu beſorgen, und was dabey etwa zu erinneren ſeyn dörfte, bey Kayſerlicher Maj. anzuzeigen.

Den 11. Dec. 1777. wurde ſodann dieſer Vergleich zwiſchen Fürſtenberg und Petershauſen beſtättiget; jedoch dergeſtalt, daß die zeithero zwiſchen beyden Theilen ſtreitig geweſene Jura auf den Fall, wenn das Haus Fürſtenberg dereinſt ſollte ausſterben, vollkommen offen = mithin in caſum Conſolidationis jura integra verbleiben ſollten.

Den 17. Aug. 1778. aber wurde, auf ein erſtattetes ferneres Reichshofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution dahin publicirt:

1. Werde nunmehro, nach denen von beyden Theilen geſchehenen Oblatis, jene in der Kayſerlichen Vergleichsconfirmation angehängte Clauſul wieder aufgehoben: Deme zu Folge

2. würde zuforderiſt der Herr Fürſt von Fürſtenberg pcto Inveſtituræ & pro inſertione derer loco Surrogati offerirten und von dem Gotteshauſe Petershauſen ihme cedirten beyden Ulzhäuſer Höfe, ſamt übrigen Renten, Gülten und Gefällen in dem Gräflich-Heiligenbergiſchen Lehenbrief einzuwerfen, auch das Gotteshaus Petershauſen um die unmittelbare Reichsbelehnung mit denen von Fürſtenberg ihm in dem von Kayſerlicher Maj. bereits confirmirten Vergleich abgetrettenen juribus gehörig anrufen, auch lezteres in quemcunque caſum einen ordentlichen Lehenträger dißfalls anſtellen; ſo ergehe in Betreff der unmittelbaren Reichsbelehnung mit denen von Fürſtenberg an das Gotteshaus abgetrettenen Gerechtſamen weitere Kayſerliche Verordnung.

§. 4. Theilungen der R. Lehen.

Zur Erläuterung dieſer Materie dienen folgende Auszüge der Reichshofraths-Protocollen.

16. May 1636.

Wickh Daniel vnd Veit Gebrüeder, petunt renovationem Inveſtituræ der Mühl zu Vlm in der Stadt vor dem Teutſchen Hauß in der Plaw gelegen, ſo Jhnen 2. Brüedern in der Theillung erblich zuekommen. apponunt priores inveſtituras & documentum mortis des einen Lehenstragers et mandatum in Johann Lewen.

Scribatur Senatui pro Informatione, daß Sie berichten, wie es mit dieſer diuiſion beſchaffen vnd warumb die Töchter contra tenore n Inveſtiturarum außgeſchloßen worden.

In Sachen: von Gemmingen und von Weyler, Inveſtiturae &c. reſolvirte der Reichshofrath den 9. Sept. 1779. „Wird dem Imploranten, ſich darüber, daß er nicht ſchon vor der leztern Kayſerlichen Belehnung de 1709. den zwiſchen den Implorantiſchen Brüdern im Jahr 1761. geſchloſſenen Theilungsreceß bey dem Kayſerlichen Lehenhof, ſeiner Lehenspflicht nach, angezeiget, ſtandhaft zu verantworten, alles Ernſtes aufgegeben ꝛc.„

§. 5. *Avulſa.*

In Sachen: Cronbergiſche Verlaſſenſchaft, in ſpecie Hohengeroldeck betreffend, modo: Fiſcalis Imperialis aulicus, contra Baden-Durlach, & reliquos detentores Feudorum Imperii, wurde den 15. Jan. 1779. des Fiſcals Klage dem Herrn Marggrafen, wie auch denen andern benahmsten Innhabern diſer Reichslehen, zur Vernehmlaſſung communicirt.

In Sachen: Forſtmeiſter von Gelnhauſen contra Yſenburg, verſchidene zum hintern Reichsforſtamt gehörige Pertinenzſtücke betreffend, erkannte der Reichshofrath den 21. Sept. 1779. ein Reſcript an den Impetraten: Imploranten klaglos zu ſtellen, oder, Falls etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre, es innerhalb zwey Monathen beyzubringen.

Man ſehe auch oben in der Materie: von Trennung der Reichslehen.

Von Erledigung, Verliehrung, Conſolidirung und Wiedererlang- oder Vergebung der Reichslehen.

ſ. T. Lehens-Verfaß. S. 383.

§. 1a. Schrift.

Reinholds (Jac. Chriſt.) Diſſ. de Conſolidationis in Feudo publico S. R. I. limitibus. Witteberg, 1778. 4. ſ. neu. juriſt. Literat. 1779. Herbſt, S. 296.

§. 1b. Refutirung eines Reichslehens.

Die Refutirung eines Reichslehens geſchiehet entweder zu Gunſten eines andern aus der Familie, oder eines Dritten.

Nach Beſchaffenheit der Umſtände, wird ſie von dem Lehenhof angenommen, oder nicht.

Dieſes erläutern folgende Beyſpile:

Veneris 9. Aug. 1765.

Reichs-Erbtruchſeß, Franz Carl, Graf zu Trauchburg und Friedberg, Biſchoff und Fürſt zu Chiemſee, pto Inveſtiturae &c.

1. Hat

1. Hat die von dem Herrn Biſchoffen Fürſten von Chiemſee begehrte Aufſendung, ſamt der hierauf von deſſen Agnaten der Georgiſchen Linie gegründeten Lehensanſuchung, nicht ſtatt; ſed
2. injungatur dem Herrn Fürſten, um die würkliche Belehnung ſeiner eigenen Perſon, in gebührender Form ꝛc. ꝛc. anzurufen ꝛc.

Veneris 18. Jan. 1771.

von Holzſchuher, Inveſtituræ über ein Gütlein zu Lauffenholz.

1. Ponatur des Georg Wilhelm Holzſchuher allerunthänigſte Refutatio Feudi ad Acta.
2. Würden Supplicantes nunmehro forderſamſt Præſtanda präſtiren; ſo erfolget puncto Admiſſionis ad Juramentum fernerer Beſcheid.

Den 27. Jan. 1772. wurde in Sachen: Tucher von Simmelsdorff, pto Inveſtituræ über die Helfte des Zehendens zu Oedhofen, und andere Stücke, die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Kraft ſolcher die beſchehene Lehensaufkündigung angenommen, auch der bißherige Lehenträger ſeiner disfalls getragenen Pflichten entlaſſen, hingegen die neue Vaſallen, præſtitis præſtandis, zur Belehnung zugelaſſen.

Veneris 7. Apr. 1780.

von Crayloheim Freyherr Carl Friderich, das Samtlehen über das Halsgericht und den Blutbann zu Morſtein betreffend.

1. Ponatur die zu Gunſten derer beeden von Crayloheimiſchen Söhne Fröhſtockheimer Linie geſchehene Lehensentſagung deren Vaters, des Carl Friderichs von Crayloheim, ad Acta, um zu ſeiner Zeit gehörig darauf zu reflectiren.
2. Wird bemeldter Carl Friderich von Crayloheim ſeiner bißherigen Lehenspflichten anmit erlaſſen.

§. 2. Jeſuiter-Reichslehen.

Im Jahr 1773. (1) ereignete ſich der äuſſerſt ſeltene Fall, daß durch Aufhebung des Jeſuiter-Ordens ein Reichs-Lehen vacant wurde.

Es beſaſſe nemlich das Jeſuiter-Collegium zu Coſtanz den Kirchenſaz, dann das Widdumb und Köllnhof, auch halbe Gericht, in dem Dorf Linz, bey Pfullendorf in Schwaben, als Reichslehen.

(1) ſ. meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 204. 6. Stück, S. 251. H. Oertels R. Tags Diar. 1773. S. 248. 1774. S. 30. Deſſelben Samml. der neueſt. Merkwürdigk. 1. Band, S. 31. 278. Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 363. 368. 39. Theil, S. 354. 12. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jeſuit. Ord. S. 20. 32. Meine neu. Geſch. der R. Ritt. 2. Theil, S. 699. 705. 711.

Wie um das Jahr 1653. der Reichshoffiſcal, ſo dann die von Freyberg und Stozingen, wegen diſes Reichslehens vor dem Reichshofrath mit einander geſtritten haben, iſt aus deſſelben Concluſis vom 27. Aug. 7. Oct. und 7. Nov. beſagten Jahrs in meinem Tr. von der Teutſch. Lehensverfaſſ. S. 389. u. f. zu erſehen.

Eine Verwittwete von Freyberg vermachte Anno 1656. ſo wohl beſagtes Reichslehen, als das Dorf Linz ſelbſten, durch ein Teſtament beſagtem Jeſuiter-Collegio zum Unterhalt deren jederweilen allda anweſenden Patrum et Fratrum.

Das Reichshofraths-Gutachten gienge nach erloſchenem Orden dahin: Das Reichslehen ſeye zwar apert worden: Es wären aber die davon fallende Renten und Gefälle zu nichts anders zu verwenden, als zu demjenigen Zweck, welcher dem Inſtitut des Jeſuiter-Ordens gemäß ſeye; mithin zu Schulen, Lehren und Predigtämtern: Es könnte jedoch hierinn keine Diſpoſition getroffen werden, als bis forderiſt unterſucht worden ſeye: Ob und wie weit ſolches zu dieſen von dem Collegio zu Coſtanz bißhero beſorgten Anſtalten nöthig ſeyn möchte?

Eine gleiche Beſchaffenheit habe es auch mit dem Dorf Linz: Dann ob zwar nicht zu zweiflen ſeye, daß Ihro Kayſerlichen Majeſtät über die Reichsunmittelbare Rittergüter die Jura Fiſci ganz allein gebühren; ob ſchon auch dieſes Dorf kein eigentliches Fundationsgut des Collegii zu Coſtanz, ſondern ein blos zum Unterhalt des daſigen (nun aufhörenden) Perſonalis gewidmetes Acquiſitum ſeye; ſo ſeye es jedoch, eben deßwegen, weil ſolches Perſonale, ſive directe, ſive indirecte, zu denen von dieſem Collegio verſehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Aemtern, angeſtellt und nöthig geweſen, auch zu diſen leztern ex mente Teſtatricis von Freyberg beſtimmet worden, eben ſo wenig pro Bono vacante anzuſehen: Gleichwie immittelſt allemal ſo vil richtig ſeye, daß, nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, keine eigentliche Poſſeſſores ihrer Güter (obgleich die Eigenthumsrechte bey dem noch beſtehenden Deſtinations-Objecto immer bleiben,) mehr vorhanden, ſo fort wenigſtens die Adminiſtration für vacant zu halten ſeye; ſo ſeye in ſo weit der Landesherr, oder ſonſtige obriſte Gewalt, welcher die Jura Fiſci oder Dominii directi zuſtehen, die Hände darauf zu legen, und ſie ſo lang in Beſiz und Adminiſtration zu nehmen, befugt, biß gezeiget werde: Ob und in welcher Verhältniß ſie zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Mißions-Anſtalten in dem Ort, wo das Collegium ſeinen Siz gehabt, nebſt Entrichtung der ohnehin vor allen anderen in Abzug bringenden Penſionen, würklich vonnöthen ſeye? bey deſſen Befund ſie ſo dann an die Verwaltere jener Collegien,

gien, oder Häuſer, worzu ſie ehemals gehöret, bewandten Umſtänden nach, entweder ganz, oder zum Theil, wieder zu überlaſſen, und erſt der ſich etwa ergebende Ueberſchuß, obſchon zu dem nemlichen Zweck, jedoch in quocunque alio loco, zu verwenden wäre.

Es wäre dahero die einſtweilige Adminiſtration und Beſizergreiffung des Reichslehens ſo wohl, als des Dorfs Linz ſelbſt, (deſſen Immedietät zwar, ex capite Jurisdictionis criminalis, von Seiten Fürſtenberg Anno 1660. angefochten werden wollen, dem unangeſehen aber, wegen ſeiner unſtrittigen Reichsritterſchaftlichen Steuerbarkeit, für richtig anzunehmen ſeye,) Namens Kayſerlicher Maj. der Reichsritterſchaft in Schwaben, Cantons Allgau, Hegau und am Bodenſee, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, aufzutragen, und zu befehlen, über den Ertrag diſes Guts zu berichten: Zugleich wäre jedoch auch die oben beſchribene Unterſuchung in Rückſicht des Collegii zu Coſtanz durch die behörige Wege anordnen zu laſſen.

Indeſſen aber hatte ſo wohl der Hr. Fürſt von Fürſtenberg für ſich ſelbſt, als auch die Reichsritterſchaft Namens Kayſerlicher Maj. und ihrer ſelbſt, den Beſiz zu Linz ergriffen, beede es Ihro Kayſerliche Maj. auch angezeigt, und um Manutenenz des Beſizes gebeten:

Der Reichshofrath aber reſolvirte den 14. Dec.

1. Des Herrn Fürſten Begehren habe nicht ſtatt; ſondern es ſolle Demſelbigen reſcribiret werden: Nachdeme Er die Reichsritterſchaft des im Namen Kayſerlicher Maj. ruhig ergriffenen Beſizes des notorie Reichsunmittelbaren Ritterguts Linz zur Ungebühr eigenthätig entſezet; als befehlen Kayſerliche Maj. Demſelben ernſtlichſt, daß er ſolches unverzüglich wieder raumen, und beſagte Reichsritterſchaft in der von ihro neuerdings vorzunehmenden Beſiznehmung auf keine Art beeinträchtigen ſolle ꝛc.

2. Mit Notification deſſen wurde gedachtem Rittercanton reſcribirt: Da die Adminiſtration der von dem Jeſuiter-Orden verwalteten Güter, ſo fort auch das zu ihrem Bzirk gehörige Rittergut Linz, vacant geworden: Der Herr Fürſt von Fürſtenberg aber, den zur Ungebühr genommenen, und von Ihme ſelbſten Kayſerl. Maj. angezeigten, Beſiz wieder zu raumen, angewiſen ſeye; ſo habe ſie ſolchen nunmehro neuerdings, Namens Kayſerl. Maj. zu ergreifen, das Gut, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, biß auf weitere Verordnung, zu adminiſtriren, deſſen Ertrag genau zu unterſuchen, und den Erfund innerhalb zwey Monathen anzuzeigen.

Uebrigens werde ihr, Reichsritterſchaft, daß ſie die erſte Beſizergreifung auch zum Theil im Namen ihres Ritter-Corporis vorgenommen,

und ſich anmit ein ganz unerfindliches jus Fiſci angemaſſet habe, ernſtlich verwiſen, und bedeutet, ſich derley unbefugter, denen Kayſerlichen Vorrechten allzunahe trettender, Anmaſſungen in Zukunft, bey Vermeidung ſchärferen Einſehens, zu enthalten.

Den 23. Dec. 1773. erſtattete der Reichshofrath ein weiteres Gutachten, in welchem forderiſt die Reichsunmittelbarkeit des Ritterguts Linz dargethan und erzählet wird, was der Reichshofrath den 14den Dec. verfüget habe, und alsdann fortgefahren wird: „Es zeiget leztere (die Reichsritterſchaft,) ſub præſ. 23. hujus auch ferner an, obſchon ihr niemals beyfallen können, daß ſie noch von Jemand anderm dißfalls angefochten werden ſollte; ſo ſeye ihr jedoch ganz unvermuthet von der Kayſer-Königlich-Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung ein mit-beygelegtes Schreiben vom 1ten hujus zugekommen, worinnen ihr zugemuthet wird, daß, gleichwie ſie ſich kein Territorium werde beygehen laſſen, und, wenn ſie Forderung auf das Gut Linz machen zu können vermeyne, ſelbe bey Ihr, der Freyburgiſchen Regierung, oder ihrer zu Coſtanz anweſenden Commillion, einzugeben, und hierauf den Beſcheid zu erwarten habe, Sie von dem widerrechtlich ſogar noch vor Publication der Päbſtlichen Bullen in Coſtanz ergriffenen Beſiz ſogleich abſtehen, die mitgenommene Linzer Protocolla, und das Grundbuch, an das Oberamt in Nellenburg, oder die in Coſtanz befindliche Commißion, zurückſtellen, und allen derley kühnen Anmaſſungen ſich enthalten ſolle, wann ſie es nicht auf die unangenehme Erfahrung ankommen laſſen wolle, daß ſolche nachdruckſame Veranſtaltung gegen das ganze Ritterſchaftliche Corpus ſowohl, als deſſen Individua, vorgekehrt werden, die ſie zur ſchleunigen Rückgab zu nöthigen wohl vermögend wären. Wie ſo denn kundbahrer Dingen (fähret die Ritterſchaft in ihrer Anzeige weiter fort) denen Oeſterreichiſchen Stellen und Aemtern über diſes binnen den Heiligenberg-Fürſtenbergiſchen Hochgerichten gelegene Rittergut nicht die mindeſte Jurisdiction zuſtehe, und ſie dahero an beſagte Vorder-Oeſterreichiſche Regierung aus keinem einzigen Rechtsgrund reſponſabel ſeyn könne; So habe Sie ſich zwar in ihrer Antwort einsweilen auf die Ew. Kayſerlichen Majeſtät allein deshalb ſchuldige Ausweiſung bezogen, wegen jenes Umſtands aber, daß ſie den Beſiz ante publicationem Conſtantienſem ergriffen, das eigene Beyſpiel dieſer Regierung, welche die übrige dem Collegio zu Coſtanz zugehörig geweſene Capitalien, Gefäll und Güter, eben gleich vorlängſt durch öffentliche Schreiben in Beſchlag und Verbott nehmen laſſen. erwiederet: Allein, da ſie, Reichsritterſchaft, von der Erfahrung überzeuget ſeye, daß eben die von den Oeſterreichiſchen Stellen und Aemtern ihre vermeynte

te Grundſäze mit der Uebermacht zu unterſtüzen pflegeten, und ſie dahero in Sorgen ſtehe, ohne Ew. Kayſerlichen Maj. allerhöchſten Protection in ihren binnen den Nellenburgiſchen hohen Gerichten ligenden Rittergütern mit Gewalt, (deſſen ſie ohnehin faſt tägliche Beyſpiele zu leiden haben,) überzogen, und ad extradendum acta genöthiget zu werden; ſo habe ſie ihrer Pflichtſchuldigkeit zu ſeyn erachtet, von diſen ſowohl Ew. Kaiſerlichen Majeſtät allerhöchſten Gerechtſamen, als ihrer wohlhergebrachten Immedietät, allzunahe trettenden Zudringlichkeiten die ungeſaumte Anzeige zu machen, und den allmächtigſten Schuz und Beyſtand dahin anzuflehen, daß Allerhöchſtdieſelbe gegen diſe widerrechtliche Anfaſſ- und Bedrohungen bey der höchſtrn Behörde ſolche Anſtalten einzumittlen geruhen möchten, womit die Regierung zu Freyburg von ihrem unbefugten Beginnen verfänglich abgehalten werde.

Nachdeme nun, Allergnädigſter Kayſer und Herr, einer Seits die Immedietät diſes von je her zu dem Bezirk Hegau gehörigen Ritterguts aus denen im Eingang angeführten Umſtänden ganz offenbar vor Augen liget, weder von Seiten der Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen, nach Ausweiß ſämtlicher darüber vorhandenen Acten, jemals der geringſte Anſpruch auf eine Art von Jurisdiction oder Landeshoheit geäuſſeret worden; anderer Seits hingegen die von der Ritterſchaft vorgenommene Beſiz-Ergreifung nicht für ſie ſelbſt, ſondern für Ew. Kayerliche Majeſtät ganz allein, geſchehen, und auſſer deme keineswegs auf die gänzliche Entziehung des Domini privati gemeynet iſt, ſo wie Ew. Kayſerliche Majeſtät nach gehorſamſten Reichshofraths Vorſchlag der Behörde ſchon werden zu erkennen gegeben haben; ſo ſind die von denen Vorder-Oeſterreichiſchen Stellen mit ſo hart- und imperioſen Ausdrücken begleitete Zumuthung- und Drohungen in keiner Abſicht zu rechtfertigen, und findet ſich dahero gehorſamſter Reichshofrath Pflichten halber verbunden, bey Ew. Kayſerlichen Majeſtät auf deren ſo ſchleunige, als nachdruckſame, Ahndung und Abſtellung in den behörigen Wegen um ſo angelegener allerunterthänigſt anzutragen, je gewiſſer die im Widrigen ohnfehlbar erfolgende Execution und weiter fortſezende unleidentliche Vergewaltigung, womit die allem Anſehen nach aus bloſſer Uebermacht ſich alles erlaubt glaubende Regierung zu Freyburg in einer ganz unerhörten Sprach ſogar dem Ritter-Corpori ſamt und ſonders zu drohen kein Bedenken trägt, die allgemeine Aufſicht des Reichs, zu merklicher Verkleinerung des Allerhöchſt-Kayſerlichen Anſehens ſelbſt, erwecken, und in ähnlichen Fällen ſo böſfolgerige Beyſpile nach ſich ziehen möchte, wodurch der ganzen Ritterſchaftlichen Verfaſſung, und darunter mitbefangenen Ew. Kayſerlichen

Ma-

Majestät Allerhöchst-eigenen Gerechtsamen, ein wesentliches Nachtheil zuwachsen würde.

Den 27. Jan. 1774. wurde die Kayserliche Resolution dahin publicirt, und, Kraft derselben, dem Schwäbischen Ritterort Hegau ꝛc. reskribirt: Nachdeme wegen des gegen dieselbe von der Vorder-Oesterreichischen Regierung geäusserten Ordnungswidrigen Verfahrens die benöthigte Ahndung durch die Behörde bereits erfolget seye; als habe er nunmehro mit der anbefohlenen neuerlichen Besitzergreifung des Ritterguts Linz ohne weiteren Anstand fortzufahren ꝛc.

An eben disem Tage erstattete der Reichshofrath das dritte Gutachten wegen dises Ritterguts Linz, so dessen Ertrag und selbigens Verwendung betrift; daraus ich nur den Schluß mittheilen will: „Was nun, allergnädigster Kayser und Herr! die Verwendung dises Ritterguts Linz selbsten betrift, so müßte zwar solches, nach denen von gehorsamstem Reichshofrath etablirten General-Grundsäzen, in so weit es zu Unterhaltung deren von den ehemaligen Jesuiten in Costanz besorgten Lehr- und Predigt-Anstalten nebst Nahrungs-Geldern für die Exjesuiten nöthig ist, eben dahin wieder eingeraumet und abgetretten werden: Nachdeme aber der Kayserin Königin Majestät mittelst einer desfallsigen besonderen Resolution allerhöchst-Ihro nachgeordnete Erbländische Stellen vorlängst angewisen haben solle, von allem auf dises ausser den Erblanden gelegenes Gut machenden Anspruch abzustehen: So bleibt besonders auf den Fall, daß die Costanzische zeitherige Lehr- und Predigt-Anstalten auch ohne Beytrag von Linz in ihrem Wesen erhalten werden sollten, der Ertrag lediglich Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Disposition in der Maaß überlassen, daß solcher anderwärts zu Catholischen Lehr- und Predigt-Anstalten verwendet werden könne: Wo dann freylich der Ritter-Canton, worinnen es gelegen, und von dessen Mitgliedern es, nach denen Euer Kayserlichen Majestät bereits in Voto humillimo de 16. Nov. 1773. vorgetragenen Umständen, dem Costanzer Jesuiter-Collegio zugewendet worden, eine vorzügliche Ruckficht verdienet, sofort demselben des Endes aufzugeben seyn würde, Vorschläge zu thun, wie die Einkünfte in seinem Bezirk am schicklichsten und besten zu Erziehung der Catholischen Jugend verwendet werden könnten.

Sollte aber die allerhöchste Absicht seyn, die Costänzische Schulen ganz oder zum Theil eingehen zu lassen; so dörften allerdings die Einkünfte zu derer forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der Ritterschaft zu bestimmen, oder etwa eine neue Schul-Anstalt zu Costanz pro bono equestri zu stiften seyn, welches sich sodann mit der Allerhöchsten Kayser-

ſerlich-Königlicher Erklärung ganz wohl vereinbaren lieſſe, immaſſen auf diſe Art die Einkünfte nicht aus einem dem Collegio zu Coſtanz oder deſſen Landesfürſtlichen Adminiſtration zuſtändigen Recht, ſondern heilſam aus einer neuen von Euer Kayſerlichen Majeſtät errichteten Fundation, dorthin verabfolget würden.

In beyden Fällen würde jedoch der Ritterſchaft, weil ſie zugleich die Jurisdiction und übrige Jura Territorii exerciret, die Adminiſtration des Guts forthin zu überlaſſen, räthlich- und lediglich die Einkünfte von derſelben nach Coſtanz zu verabfolgen ſeyn. Wie dann auch eben diſe Ritterſchaft mit dem auf dem Gut haftenden, in dem Kirchenſaz, dann ſogenannten Widdumb- und Köhlenhof, und dem halben Dorfgericht beſtehenden, Reichslehen zugleich inveſtirt, und zur diesfalls nöthigen Requiſition angewiſen werden könnte. Auſſer deme dörfte nicht minder der Ritterſchaft die erforderliche Obſorge auf die in Linz angelegte Capitalien, (womit es eben jene Beſchaffenheit, wie mit dem Gut ſelbſten, behalten muß,) anzubefehlen, und, wenn ſolche auf irgend einige Art angegriffen werden ſollten, deſſen alsbaldige Anzeige, in Anſehung der übrigen in fremden Gebiethen von dem ehemaligen Collegio zu Coſtanz angelegten Summen aber aufzugeben ſeyn, daß ſie ſich zuforderiſt um die Nahmen der Schuldner, und unter welche Bottmäſigkeit diſe gehören, genauer erkundigen, und fernerweit umſtändlich darüber berichten ſolle. Leztlichen iſt die eigentliche Beſchaffenheit des in dem Ritterſchaftlichen Bericht erwehnten Hofs Krenwind zwar noch zur Zeit ganz im Dunklen, ſo viel jedoch einsweilen ohngezweifelt, daß die bis auf den Tag der publicirten Aufhebungs-Bulle ſchon würklich verfallen geweſene Gefälle von Niemand anderem in Anſpruch gezogen werden können: Es würde demnach dem Herrn Fürſten zu Fürſtenberg die ohnverweilte Aufhebung des darauf gelegten Arreſts per Reſcriptum ſine clauſula zu befehlen, auch von demſelben untereinſtens ein beſcheinigter Bericht, was es mit diſem Hof ſelbſten allenthalben für eine Bewandnuß habe, abzufordern ſeyn.

Den 31. Mart. wurde die Kayſerliche Reſolution auf die Reichshofraths-Gutachten vom 3. Febr. und 10. Mart. publicirt, und nach ſolcher der R. Ritterſchaft im Hegau ꝛc. reſcribirt: Der Kayſer wolle zwar derſelben die in ſeinem Namen auszuübende Jurisdiction und Adminiſtration des dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Coſtanz gehörigen Ritterguts Linz überlaſſen, auch die wegen des darauf hafftenden, (in dem Kirchenſaz, dann Widdumb- und Köhlenhof und dem halben Dorfgerichte beſtehenden,) Reichslehens nöthige Lehensrequiſition aufgetragen haben: Gleichwie aber die von diſem Rittergut jährlich abfallende Einkünfte zu

Unterhaltung der in Coſtanz beſtehenden Schul- und Lehranſtalten noch zur Zeit erforderlich ſeyen; als befehle der Kayſer, ſolche an den daſigen Schul- und Lehr-Fundum, mittelſt ordentlicher dahin zu ſtellender Rechnung, abzugeben, und ſich die ſorgſame Verwaltung diſes Guts überhaupt auf das genaueſte angelegen ſeyn zu laſſen, damit, nach Abſicht der erſten Stiftung, der junge Ritterſchaftliche Adel den Unterricht in den Wiſſenſchaften daſelbſt um ſo ergiebiger erlangen möge: Sollte ſich jedennoch an dem Vermögen des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Coſtanz, mit Beyziehung diſer Einkünfte, einiger Ueberfluß ergeben; ſo bleibe alsdann der R. Ritterſchaft unbenommen, hievon allenfalls ein Seminarium, oder dermalen noch eine Austheilung gewiſſer Stipendien für den jungen Adel, zu beſtimmen, und ſich zu deſſen Richtigſtellung an die Vorder-Oeſterreichiſche Regierung und Cammer zu wenden ꝛc. ꝛc.

Den 26. Oct. erſtattete der Reichshofrath wegen des Ritterguts Linz abermalen ein Gutachten an Kayſerliche Maj.

Kraft der den 28. Nov. 1775. publicirten Kayſ. Reſolution darauf, erlieſſe der Reichshofrath

1. an die Kayſ. Königl. Böhm- und Oeſterreichiſche Hofcanzley ein Reinſinuatum in Freundſchaft: Nachdeme bey der Reichsritterſchaft Bezirks Hegau, wegen Verabfolgung der von dem Rittergut Linz bishero erhobenen Einkünften, kein weiterer Anſtand vorwalte, als daß nur hiergegen die ſamtliche auf diſes Gut einigen Bezug habende, und zu deſſen Verwaltung unentbehrliche, Urkunden und Acten extradiret werden mögten; ſo wolle man in Freundſchaft dahin angetragen haben, der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung, oder einer andern zur Adminiſtration des ehemaligen Jeſuiter-Collegii zu Coſtanz, wo ſeine Papiere bisher aufbehalten worden, angeordneten Stelle, die alſobaldige Weiſung zugehen zu laſſen, damit die wechſelſeitige Ausantwortung der erſtgedachten Acten und Urkunden gegen die eingezogene Revenüen unverweilt bewürket werden könne.

2. Wurde der Reichsritterſchaft Bezirks Hegau reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. die Weiſung an die Behörde würklich ſchon ergehen laſſen, daß die zu dem Rittergut Linz gehörige Urkunden und Acten ihr, Reichsritterſchaft, ausgehändiget werden ſollen, ſo bald die zu dem Coſtanzer Studienfundo durch Kayſerliche Entſchlieſſung gewidmete, von zwey Jahren her rückſtändige, Einkünfte dahin richtig geſtellet und wegen der künftigen Verwaltung diſes Guts mit der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung das behörige Einverſtändniß getroffen ſeyn würde; als habe ſie ſich hernach zu achten und zu deſſen genauer Befolgung das mit der

Vor-

Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung hierunter nöthige Benehmen ohne weiteren Verzug zu veranlaſſen:

So vil aber die bey Linz beſtehende Activa betreffe, wollten Kayſerliche Maj. denen particular-Debenten die alte Reſte von 763. fl. 41. kr. ſo wie der Kirche die Helfte ihrer Schuld mit 1063. ſamt rückſtändigen Zinſen, in Gnaden nachgelaſſen, auch von ſamtlichen Capitalien die Zinſen durchaus auf 4. pro Cent herabgeſezet haben; wo ſo dann aus deme, was übrig bleiben mögte, ſo wohl, als von denen Zinſen derer von ihrer Bezirkscaſſa ſelbſt an das ehemalige Jeſuiter-Collegium zu Coſtanz ſchuldiger 2600. fl. in ſo weit diſe Schuld nicht zu anderen würklich exiſtirenden Stiftungen gehöre, etliche Knaben Reichsritterſchaftlich-Hegauiſcher Unterthanen, welche von Zeit zu Zeit die würdigſte, nach Abmaaß der über ihre Sitten und Studien beyzubringenden Zeugniſſen, erfunden würden, und ſchon die erſte Fundamenten bis ad Grammaticam zurückgelegt hätten, bis zu Ende ihrer Studien jeder mit 100. fl. zu unterhalten, und von ſolchen ein oder anderem aus dem Ort Linz ſelbſten, der die hinlängliche Fähigkeit darzu haben würde, der jedesmalige Vorzug zu verſtatten ſeye; ꝛc.

Neben deme habe die Reichsritterſchaft auch in Anſehung der auswärtigen Capitalien à 21790. fl. bey jenen Landesherrſchaften, in deren Territorien ſolche angeleget ſeyen, die nöthige Erinnerung zu machen, damit nicht minder diſe, deren zweckmäßige und dem ehemaligen Jeſuiter-Inſtitut angemeſſene Verwendung allenthalben vorzukehren, in den Stand verſezet würden.

Und gleichwie ſich endlich aus dem von dem Herrn Fürſten zu Fürſtenberg ad Reſcriptum vom 31. Mart. c. a. wegen des Hofes Krenwind erſtatteten Bericht veroffenbare, daß diſer Hof niemals ein Appertinenzſtück des Ritterguts Linz geweſen: Da hingegen der auf die pro 1773. ſchon vertagte Gült à 30. Malter Früchten und nachhin daraus erlöste 263. fl. 50. fl. bishero gelegte Arreſt von beſagtem Herrn Fürſten bereits aufgehoben und dem daſigen Lehen-Innhaber aufgetragen worden ſeye, daß er ſolches Geld nach Linz einliefern ſolle; als habe zwar die Reichsritterſchaft zu deſſen Bezug, in ſo fern es etwa noch nicht geſchehen, die erforderliche Verfügung zu treffen, in Zukunft aber von weiterer Anmaſſung diſes Hofs und der davon abfallenden Einkünften ſich, bewandten Umſtänden nach, gänzlich zu enthalten.

Den 10. Jul. 1778. wurde der Reichsritterſchaft im Hegau ꝛc. ferner reſcribirt: Kayſerliche Maj. hätten zwar, vermög Reſcripts vom 31. Mart. 1775. derſelben die in Ihrem Namen auszuübende Adminiſtration

des zu ihrem Bezirk gehörigen, und dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Costanz zugehörigen Ritterguts Linz überlassen: Nachdeme aber von Allerhöchstdenenselben immittelst, auch in Ansehung der Vorder-Oesterreichischen Lande gegen das gesammte Röm. Reich das vorhin in lezterem schon durchgehends vestgesezte Reciprocum dergestalten beliebet worden, daß das ehemalige Jesuiter-Vermögen, nebst dessen unbeschränkter Verwaltung, ohne Unterschied bey jenen Collegiis wechselseitig zu verbleiben habe, zu welchen solches vor Aufhebung dises Ordens gehöret, wann es auch würklich in dem Gebiet einer anderen Landesherrschaft gelegen wäre; als werde nunmehro ihr, der Reichsritterschaft, befohlen, auch die Administration des Ritterguts Linz, salva tamen Immedietate & Jurisdictione, an die in Costanz zur Verwaltung des in die Stelle des ehemaligen Jesuiter-Collegii eingetrettenen Schulfundi angeordnete Behörde, ohne weiteres, gänzlich abzutretten ꝛc.

2. Wurde dem H. Fürsten zu Fürstenberg, dem Abbten des Reichsstifts Salmannsweil, und dem Magistrat der Reichsstatt Ueberlingen und Pfullendorf, reſcribirt: Sich nach Abmaaß obigen Grundsazes ohne weiteren Anstand zu benehmen, und der in Costanz zu Verwaltung des ehemaligen Jesuiter-Collegii angeordneten Behörde, auf ihr desfallsiges Ansinnen, in dem Eigenthum, Verzinsung und etwaiger Eintreibung der in deren Gebieten befindlicher Activorum und Capitalien, so dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Costanz zugestanden, auf keine Art hinderlich zu seyn, vielmehr aber derselben mit allen zu disem Ende behülflichen Mitteln willfährig an Handen zu gehen ꝛc.

3. Ergienge ein Insinuatum in Freundschaft an die Kayſ. Königliche Böhmisch-Oesterreichische Hofcanzley: Da man, in Gefolg der jüngsthin getroffenen Vereinbarung, die hievorstehende Verordnungen würklich erlassen habe; so bleibe es nunmehro derselben lediglich anheimgestellt, das zu deren Vollzug vorläufig nöthige Ansinnen an die betreffende Stellen durch die Behörde einzuleiten; wo man dann in dem unvermutheten Fall eines sich ergebenden Anstandes, auf jedesmalige Nachricht, das weitere behufige, bewandten Umständen nach, zu verfügen, nicht entstehen werde.

Den 15. May 1779. beschlosse der Reichshofrath wegen des Ritterguts Linz

1. ein Reſcript an die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts Hegau, Allgäu und am Bodensee: Nachdeme, in Gefolg des mit denen Vorder-Oesterreichischen Landen beliebten Reciproci, das gesammte im Röm. Reich befindliche, ehemals dem Costanzischen Jesuiter-Collegio zuge-

gehörige Vermögen, ohne Unterſchied, an den daſigen Studienfundum in eben jener Maas abgetretten worden, als ſolches vorhin beſagtes Collegium genoſſen und adminiſtriret habe; ſo verſtehe ſich von ſelbſten, daß

a) die Berichtigung des mit dem Gotteshaus Petershauſen angegangenen Vergleichsgeſchäft der zu diſem Studienfundo angeordneten Behörde lediglich zu überlaſſen ſeye; nicht minder

b) die noch vor der eingangs = beſagten Vereinbahrung wegen der Linziſchen Capitalien, davon zeither bezogenen Zinſen, verſilberten Mobilienſchaft, und anderwärtigen Rückſtänden, geſchöpfte Kayſerliche Beſtimmung nunmehro gänzlich aufhöre, mithin auch vorzüglich die Capitalien ſelbſt an die Vorder = Oeſterreichiſche Regierung ohne ferneren Anſtand hinaus zu geben ſeyen. Gleiche Bewandniß habe es

c) mit der Linziſchen Untergerichtbarkeit, deren Coſtanziſchen Studienfundo eben ſo, wie dem ehemaligen Jeſuiter=Collegio, verbleibe; wobey jedoch ihr, Reichsritterſchaft, wiederhohlter nachdruckſamſt anbefohlen werde, die jura Immedietatis, collectandi, aliaque equeſtria, mit genaueſter Achtſamkeit zu bewahren, und aufrecht zu halten. Und ob ſchon

d) ihr, von bisheriger Adminiſtration wegen, obgelegen wäre, die Requiſition der zu dem Gut Linz gehörigen Reichslehenſtücke vorlängſt gebührend zu beſorgen; ſo habe ſie jedoch dermalen nur an die Vorder = Oeſterreichiſche Regierung die dißfallſige Erinnerung gelangen zu laſſen, damit ſolche Lehensrequiſition intra Annum & diem, von Zeit der überkommenen Adminiſtration, ohnfehlbar befolget werden möge.

Den 18. Oct. 1779. wurde dem Schwäbiſchen Rittercanton Hegau, Allgäu und Bodenſee reſcribirt: Es ſeye von Seiten der Kayſ. Königl. Böhmiſch = Oeſterreichiſchen Hofcanzley zu vernehmen gegeben worden, daß ſie, Reichsritterſchaft, die ehemals von Kayſerlicher Maj. zu einer beſonderen Stipendiatſtiftung überlaſſene Linziſche Capitalien, an die Adminiſtration des Coſtanziſchen Schulenfundi zu verabfolgen, Anſtand nehme: Nachdeme aber an ſie, Reichsritterſchaft, bereits den 15. May nup. die Weiſung ergangen, daß, wegen immittelſt geänderter Umſtände, die deshalb geſchöpfte ehemalige Kayſerliche Beſtimmung gänzlich aufhöre, mithin auch jene Capitalien lediglich an die Vorder = Oeſterreichiſche Regierung zu Freyburg zu überlaſſen ſeyen; ſo müſſe diſe neuerlich vorkommende Weigerung Kayſerlicher Maj. allerdings befremdlich fallen, und werde demnach derſelben hiemit nochmals befohlen, dem erſtgedachten Kayſerlichen Reſcript die ohngeſaumte Folge zu leiſten, ꝛc. damit es im widrigen ſchärferer Kayſerlichen Verordnung nicht bedörfe.

2. Wurde der Böhmisch-Oesterreichischen Hofcanzley davon Nachricht ertheilt, und das der Sache angemessene weitere Benehmen mit der Reichsritterschaft zur selbst beliebigen Einleitung anheim gestellt.

§. 3. Lehensfehler.

Dem schon oben hievon Vorgekommenen füge ich hier noch folgendes bey.

17. Apr. 1651.

Fiscalis Aulicus contra Philipp Conraden vnd Friderich Albrechten von vnd zu Liebenstein de præs. 13. Junii An. 1650. petit citationem ad videndum declarari caducitatem feudi des Blutbanns zu Kaltenwesten, weilen des Mandatarii Neumanns aigener judicial-confession nach, dieses Lehen nur bey Kayser Maximiliano vnd Rudolpho requirirt worden. Apponit A. B. C.

Fiat sub termino 2. mensium.

Ein Reichshofraths-Gutachten in Sachen: Schelm von Bergen, in puncto neglectæ Investituræ, in specie Fiscalis aulicus contra den Baumeister und Regiments-Burgmann zu Gelnhausen, Citationis d. d. 21. Mart. 1752. findet man in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 189.

In Sachen: Fiscalis contra die Gebrüdere Ailfa, puncto Investituræ ex mera ignorantia neglectæ, wurden, Kraft der den 1. Mart. 1770. auf ein Reichshofraths-Gutachten ertheilten Kayserlichen Resolution, die Beklagte der gegen sie angestellten Klage in Gnaden entlassen; jedoch gegen Abfindung mit dem Kayserlichen Fiscal wegen seiner Auslagen und Unkosten ꝛc.

An eben disem Tage wurde, Kraft ebenmäßiger Kayserlicher Resolution, Hans Göhr, der ebenfalls die Belehnung versäumt hatte, mit denen in seinem Besiz befindlichen drey Grundstücken ꝛc. ex nova gratia, und zwar nur aus ganz besonderer Gnade und ohne Consequenz, vor ihn und seine Descendenten männ- und weiblichen Geschlechts, beliehen.

In Sachen: Holzschuher zu Aspach und Harrlach puncto Investituræ, wurde, auf erstattetes Reichshofraths-Gutachten, Kraft Kayserlicher Resolution, so denn 21. May 1770. publicirt worden, mit Aufhebung des fiscalischen Processes, denen Supplicanten der begangene Lehensfehler für disesmal aus Kayserlichen Gnaden nachgesehen.

In Sachen: Fiscalis contra Schelm von Bergen, wurde auf ein Reichshofraths-Gutachten die Kayserliche Resolution den 22. May 1770. dahin publicirt: Daß zwar, mit Aufhebung des fiscalischen Processes und

Nach-

Nachſicht des begangenen Lehenfehlers, denen Supplicanten die Gelnhauſiſche Burglehen, jedoch als ein Mannslehen, von neuem zu verleyhen ſeyen.

In Sachen: Fiſcalis wider die Grafen Fugger, neglectæ Inveſtituræ, 1½ St. Fiſchwaſſer zu Unter-Salmentingen betr. fiele An. 1771. 15. Mart. die Urthel in contumaciam dahin aus: daß Beklagte, der begangenen Lehensfehler halber, ſothanen Reichslehenbaren Fiſchwaſſers als verluſtigt zu erklären, anmit ſothanes, denen Lehenrechten nach verwürkt- und anheim gefallenes, Kayſerliches Reichslehen Fiſcali Cæſareo anwieder abzutretten ſchuldig und gehalten ſeyen; idque refuſis expenſis &c.

Anno 1771. 21. Jun. wurde vom Kayſer denen von Maſſenbach reſcribirt: Ihre Voreltern ſeyen Anno 1577. mit dem Bann über das Blut zu richten im Dorf und Gericht Maſſenbach belehnet, ſeithero aber ſolches Lehen nicht weiter requiriret worden; ſie ſollten alſo berichten, was es damit vor eine Beſchaffenheit habe, und warum ſolches unterlaſſen worden ſeye.

Lunæ, 16. Dec. 1771.

von Künsberg zu Thurnau, Freyherrn, Gebrüder, pto Inveſtituræ über den Blutbann zu Ermreuth.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, und haben Kayſerliche Maj. gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt approbiret. Deme zu Folge

1. Wird Supplicanten der begangene Lehenfehler, aus Kayſerlichen Gnaden, hiemit nachgeſehen, ꝛc.

Mercurii 24. Mart. 1773.

Muffel von Eſchenau auf Eckenheid, pto Inveſtituræ über die Güter zu Reibersrieth, zu Neuhof, Höflein und 2. dergleichen zu Sack.

Legitur Decretum Cæſareum: Ihro Kayſerliche Majeſtät haben allergnädigſt zu entſchlieſſen geruhet: Supplicanten, Friderich Jacob und Georg Marquard, den durch die ſo lange Zeit über niemals genommene Lehensempfängniß begangenen Lehensfehler aus Kayſerlichen Gnaden nachzuſehen, und ſelbe nach Maasgab des lezten Kayſerlichen Lehenbriefs vom Jahr 1757. mit denen darinn enthaltenen Lehenſtücken, in ſo weit es die in dem annoch rechtshängigen Proceß nicht begriffene Helfte betrift, als Reichsmannlehen, ex nova gratia, alſo und dergeſtalt belehnen zu laſſen, daß der Clara Maria Mufflin, geb. Harsdörfferin von Enderndorf, dermaligen Eheconſortin des Georg Marquards, im Fall diſe die obbemeldte beede ſupplicirende Muffel überleben und ſelbe keine männ-

li-

liche Lehensfähige Leibeserben hinterlaſſen ſollten, der Genuß diſer Lehensſtücke auf ihre Lebenstage belaſſen werden möge.

Lunæ 20. Sept. 1773.

von Metternich Graf, puncto Inveſtituræ, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra erſagten Grafen, Citationis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerliche Maj. haben gehorſamſten Reichshofraths Gutachten allergnädigſt approbiret. In Gemäsheit deſſen

1. Werden Supplicanten die von ihm und ſeinen Vorfahren zeithero in petenda Inveſtitura begangene neglectus hiemit aus allerhöchſter Kayſerlicher Gnade condonirt, und ſonach der wider ihn angeſtellte fiſcaliſche Proceß, prævia refuſione expenſarum, aufgehaben ꝛc.

In Sachen: Fiſcalis contra das Hochſtift Augsburg, die Straſſenvogtey betreffend, ergienge am Reichshofrath den 10. Aug. 1775. nach denen beſonderen bey diſer Sache eintrettenden Umſtänden, eine Sententia abſolutoria.

Den 22. Aug. 1775. wurden die Freyherrn von Bünau vom Reichshofrath zur Verantwortung gezogen, daß ſie von ihrem Reichslehen unter ſich einander einige Stücke überlaſſen haben, ohne deßwegen beym Reichshofrath eine Anzeige zu thun.

§. 4. Zeitlicher Genuß heimgefallener Reicholehen.

Den 20. Nov. 1777. wurde in Sachen: Muffel von Eſchenau auf Eckenhaid, pto Inveſtituræ, im Reichshofrath ein Kayſerliches Decret publicirt, des Innhalts: Ihro Kayſerliche Maj. haben ſich entſchloſſen, des ſupplicirenden Georg Marquard Muffels zweyte Ehefrau, gebohrne Pellerin, im Fall ſolche den Supplicanten überleben, auch derſelbe keine männliche Lehensfähige Leibeserben hinterlaſſen ſollte, den Genuß der in dem Lehenbrief von 1577. bemerkten Lehensſtücke auf ihre Lebenszeit zu belaſſen.

§. 5. Beybehaltene eröffnete Reicholehen.

Wie nach dem Tode des lezten Churfürſtens in Bayern verſchidene von ihme beſeſſene Reichslehen zum Kayſerlichen Fiſco eingezogen, nachmals aber, zu Folge des Teſchniſchen Fridens, reſp. vom Kayſer und Reich, dennoch dem Hauſe Pfalz von neuem verliehen worden ſeyen, ſehe man in der Materie: von Reichstagsgeſchäften.

Beyſpile von (meines Wiſſens) noch würklich beybehaltenen erledigten Reichslehen aber hat man hieran:

Ve-

Veneris 10. May. 1771.

von Langen, weyl. Freyherr Franz Maximilian, pto Inveſtituræ über innvermeldte Güter, in ſpecie die hiedurch zur Erledigung gekommene- und von der Kayſerlichen Reichsgrafſchaft Falkenſtein Adminiſtratorn, Freyherrn von Moſer, in Beſiz genommene Reichslehengüter betreffend.

Legitur Decretum Cæſareum, & in conformitate hujus

1. Reſcribatur dem Freyherrn von Moſer, als Adminiſtratori der Kayſerlichen Reichsgrafſchaft Falkenſtein: Nachdem derſelbe, dem beſonderen Kayſerlichen Auftrage gemäß, das durch den Tod des Freyherrn Franz Maximilian von Langen eröffnete Reichslehen, derer vier beſonderen Lehenbriefe Innhalt nach, über die Güter in der Gerolsheimer Mark und Carlbach, dann über die Güter Alsheim, Gerolsheim und Kirchheim, bereits Namens Kayſerlicher Maj. in Beſiz genommen habe; als hätte er über ſothane Beſizergreiffung, mit denen Documenten, allerunterthänigſt zuforderiſt in termino duorum menſium, und zwar unter jeder Rubric in ſeparato, zu berichten, und werde ihme zugleich fernerweit hiemit aufgegeben, in eben ſolch- zu erſtattenden Berichten ſo wohl deren erfundenen Zuſtand, als den Ertrag derſelben, zuverläßig an Hand zu geben, ſolche gedachte geſammte Reichslehenſtücke in allerhöchſt- Kayſerlichem Namen, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, getreulich zu adminiſtriren, und von denen Einkünften jährlich die ordentliche Rechnung an Kayſerliche Maj. zu erſtatten. Idque

2. notificetur Fiſcali Cæſareo, zu ſeiner deßfallſigen Beobachtung.

Lunæ 16. Sept. 1771.

von Langen, weyl. Freyherr Franz Maximilian, puncto Inveſtituræ, in ſpecie die von dem Freyherrn von Moſer in Beſiz genommene Reichslehengüter betr.

Publicatur Reſolutio Cæſarea, und haben Ihro Kayſerliche Maj. gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten approbirt. Deme zu Folge:

1. Hat des ſupplicirenden von Venningen ſub præſ. 1. Jul. a. c. geſtelltes ein- ſo anderes Geſuch nicht ſtatt; &, cum acclusione Membri ſubſequentis,

2. reſcribatur ulterius dem Freyherrn von Moſer, als Adminiſtratori der Kayſerlichen Reichsgrafſchaft Falkenſtein: Kayſerliche Maj. hätten Sich ſeine in Betreff der von Langiſchen eröffneten Reichslehengüter erſtattete allerunterthänigſte Berichte de præſ. 20. 25. Jun. & 2. Sept. des mehreren vortragen laſſen: Demſelben bleibe nun

hierauf zu ſeiner Nachricht unverhalten, wie der in dem einen Lehenbrief bemerkte Ausdruck bey denen 22. Mannsmath Wieſen zu Kirchheim in der Auen, ein bloſſer Schreibfehler und error calami, ſtatt: zu Geinsheim oder Ginsheim in der Auen, zu ſeyn, ſich ex prioribus bereits vorgefunden.

Und ob zwar, in Anbetracht derer Beſtändere, Kayſerliche Maj. an ihre mit dem defuncto Vaſallo vormals errichtete Contracte keineswegs gebunden ſeyen, ſo wenig, als an die von ihnen und andern Beſtändern gedachtem Vaſallen von Langen vorgeſtreckte Gelder; (als womit ſelbe, ſich an das Allodium, denen Rechten nach, zu halten, verbunden wären;) ſo wollten jedoch Kayſerliche Maj. was mit Erneuerung deren alten Beſtandscontracten, Namens Kayſerlicher Maj. in Anſehung der Carlebacher Wiſen, dann der Gerolsheimer Güter, von ihme, Freyherrn von Moſer, bereits geſchehen, für dißmal es dabey belaſſen und anmit begnehmigen, zugleich auch nicht minder ſo wohl dem von Geiſpizheim die auf den vormaligen Pacht ſchon bezahlte 300. fl. als dem Weiß von Gerolsheim die gleichmäßig noch reſtirende 52. fl. von denen dermaligen Pachtgeldern nach und nach abziehen zu dörfen, aus beſonderen Kayſerlichen Gnaden ſo fort geſtatten: Die übrige Stücke aber, als nemlich die ſo genannten Weidenmühle und die Alsheimer Güter belangend, hätte er, Freyherr von Moſer, mit denen dermaligen Beſtändern, (nachdeme Kayſerliche Majeſtät denenſelben jenes, ſo ein- und anderer in Reparirung derer Lehengebäude und Erhaltung derſelben durante vita Vaſalli verwendet, zu vergüten, bey denen gegenwärtigen beſonderen Umſtänden, in Kayſerlichen Gnaden, und aus fürwaltender lediger Kayſerlicher Gemüthsbilligkeit, in Anbetracht ihrer Armuth, ebenfalls angedeyhen zu laſſen, allergnädigſt gemeint ſeynd,) nunmehro ihrer in das Lehen verwendeten Baukoſten halber, ordentlich zu liquidiren; hoc prævio, und, nach Abzug des ſich ergebenden Quanti, ſo dann den Werth ſo ein- als anderer diſer benannten Lehenſtücke durch verſtändige beeidigte Schazmänner behörig zu taxiren, und ſo fort, der ſonſt gewöhnlichen Ordnung nach, plus licitanti anwieder zu überlaſſen; mit all- übrigen ihren ſonſtigen an Defunctum habenden Forderungen, gleich anderen Creditoren, ad Allodium ſelbe zu verweiſen; in Anſehung deren dabey würklich noch vorſeyenden, angezeigten, ganz unumgänglich nöthigen, Reparaturen jedoch ſolche zugleich ſchleunigſt durch Bau- und Werksverſtändige legaliter zu unterſuchen, und ſo fort das darüber

ſich

ſich ergebende mit Gutachten an Kayſerliche Maj. anforderiſt zu allergnädigſter Approbation anhero einzuſenden:

Wo übrigens Kayſerliche Maj. was er, Freyherr von Moſer, ſo wohl bey der Beſizergreiffung, dann beſonders bey denen von Chur-Pfalz Reichs-Conſtitutionswidrig in Allerhöchſtderoſelben bey diſen ſo wohl Reichslehens- als Reichs-Ritterſchaftlichen Gütern alleinige Jurisdiction machenden Eingriffen und ſonſten vorgekehret habe, zu allergnädigſtem Wohlgefallen gereiche, er ſich auch fernerweiter bey dem Beſiz ſothaner Reichslehengüter quovis modo zu manuteniren habe; weßwegen eben bereits unter heutigem dato die geſchärfte Kayſerliche Inhibition an den Herrn Churfürſten zu Pfalz, (wie er aus der Anlage erſehen werde,) erlaſſen worden ſeye; wie dann auch derſelbe wegen des lezthin angezeigten Puncts der Weydenmühle halber, ſo wohl die allenfallſig-erlaſſene angeblich-Chur-Pfälziſche Verbotte annoch nachzutragen, und, nach eingezogener mehrerer ſicherer Erkundigung über die vom Müller angedeutete Banngerechtigkeit, zu weiterer Kayſerlicher Verfügung, documentirter anhero zu berichten habe.

3. Fiat quoque ex officio Reſcriptum Cæſareum an den Herrn Churfürſten zu Pfalz: Ihme, Herrn Churfürſten, ſeye wohl bekannt, daß Kayſerliche Maj. durch lezthiniges Abſterben des immediaten Reichsritterſchaftlichen Mitglieds, Franz Maximilian von Langen, die uralte von Langiſche Kayſerliche Reichslehen, und zugleich der immediaten freyen Reichsritterſchaft am obern Rheinſtrohm collectable Güter zu Carlebach, Gerolsheim und Alsheim, als eröffneter, anwieder heimgefallen, Allerhöchſtdieſelbe auch, ſo gleich ſothane Reichslehengüter in Beſiz nehmen zu laſſen, nicht entſtanden. Wie nun aber Kayſerliche Maj. höchſtbefremdend und mißfällig durch Allerhöchſtderoſelben hierzu aufgeſtellten Adminiſtratorem ſothaner Reichslehengüter, ſchuldigſt angezeigter maſſen, erſeheten, daß von Ihme, Herrn Churfürſten, durch Dero nachgeſeztes Hofgericht in Mannheim, und das unterſtehende Amt Alzey, mittelſt eigenmächtiger Poſſeßions-Ergreiffung ſothaner Güter, verhängten Immißionen in dieſelbe, vorgenommene Abſchazungen, Gelder-Erpreſſungen, und Anweiſungen an die Beſtändere derſelben, und dergleichen allerhand Jurisdictions-Verfügungen, ganz incompetenter ſich angemaſſet werden wolle; als thäten Kayſerliche Maj. all-ſolche von ſein, des Herrn Churfürſtens, nachgeſezten Gerichtern unternommene, gegen alle ſo wohl Lehen- als gemeine Rechte,

dann die Conſtitutionsmäßige Verfaſſung des Reichs, anlauffende Facta von Kayſerlichen Amtswegen hiemit caſſiren und annulliren, und wollten Demſelben hiemit ernſtgemeſſenſt anbefehlen, zugleich aber Reichsväterlich ermahnet haben, den Beſiz ſothaner Reichslehen vorzüglich zu evacuiren, ſich ferners in allen ſothanes Reichslehengut betreffenden Sachen, unter was immer Vorwand ſolches geſchähe, mit einigem weiteren Verfahren keineswegs mehr einzumiſchen, anmit des Alsheimer Reichslehenguts Beſtänder Schmid die widerrechtlich abgepreßte Gelder ſo gleich wider zu reſtituiren, ſeinem, Herrn Churfürſtens, Hofgericht alle weitere Verfügungen nachdruckſamſt zu unterſagen, ſondern die der daſelbſtigen Anſprüche halber incompetenter ſich meldende in gehöriger Ordnung an Kayſerl. Maj. zu verweiſen, noch der Kayſerlichen Poſſeſſion und der hierzu aufgeſtellten Kayſerlichen Adminiſtration ſothanen Kayſerlichen Reichslehens das mindeſte weiter entgegen zu unternehmen; deſſen Kayſerliche Maj. längſtens in termino duorum menſium die Befolgungs- und Submißions-Anzeige von ihme, Herrn Churfürſten, zuverſichtlich gewärtig wären, als anſonſten, zu Handhabung des ergriffenen Kayſerlichen Beſizes, die Reichsgeſezmäßige Mittel gegen Ihn, Herrn Churfürſten, fürzukehren, nicht vonnöthen ſeye.

4. Notificetur Fiſcali Cæſareo zu dem Ende, die Inſinuation deſſen zu beſorgen, und demnächſt, behöriger Ordnung nach, darüber zu dociren.

Wegen Adminiſtration diſer Kayſerlicher Maj. und dem Reich heimgefallenen und von Ihro Kayſerlichen Maj. beybehaltenen Freyherrlich-von Langeniſchen Lehen wurde ferner den 19. Jun. 1772. eine weitläufftige Kayſerliche Reſolution publicirt, und darinn auch, mit nochmaliger Verwerffung aller Chur-Pfälziſchen Reſervation einiger landesherrlichen Gerechtſamen in diſen Reichslehen, es bey der Chur-Pfälziſchen Anzeige erfolgter Zurückgabe derer erpreßten Gelder in ſo weit bewenden gelaſſen.

*

Den 14. Dec. 1772. reſolvirte der Reichshofrath

1. ex officio ein Reſcript an den Grafen Eugen Erwein von Schönborn: Nachdeme Kayſerlicher Maj. angezeiget worden, wie, auf den unterm 29. Mart. 1760. erfolgten Todesfall des leztern Vaſallens, des damaligen Fürſtl. Regensburgiſchen Hofcaſtners, Franz Joſeph Benno Pfaudtner, geſchehene Eröffnung des Reichslehenbaren Hofes zu Steinwaſſer, nächſt Auerbach, die Chur-Bayeriſche Regierung zu Amberg

die

die Einkünfte diſes Kayſerlicher Maj. und dem Reich anheimgefallenen Reichslehens mit Arreſt belegt, mit ſelbigen die vom Pfaudtner hinterlaſſene Schulden zu bezahlen, und dahero dem bisherigen Beſtänder anbefohlen habe, den Beſtand an Niemand anders, als an ſie, Regierung, unmittelbar abzuführen: Diſe Verfügung hingegen mit denen bekannten Lehenrechten ſo wohl, als Kayſerlicher Maj. obriſt = lehenherrlichen Gerechtſamen, und Dero in Lehensſachen allein zuſtehenden Einſicht und Diſpoſition, keineswegs beſtehen möge; als wollten Sie Jhme, Grafen, nebſt Beyſchlieſſung des leztern Kayſerlichen Lehenbriefs vom 18. Jan. 1748. (woraus die zu diſem Reichslehen gehörige Stücke des mehreren zu erſehen ſeyen,) den Auftrag thun, nach einer vorgängig bey oberwehnter Ambergiſcher Regierung diſsfalls zu machenden Anzeige, obgedachten Reichslehenbaren Hof, ſamt Zugehör, in Kayſerlichem Namen, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, durch deſſen Pfleger zu Parsberg ſo fort in Beſiz zu nehmen, ſolchen inzwiſchen, bis auf weitere Verordnung, behörig zu adminiſtriren, die bishero davon widerrechtlich eingezogene zehenjährige Beſtandsgelder ſich zurückzahlen zu laſſen, ſo dann aber über die Befolgung diſes Auftrages ſo wohl, als über die weitere diſes Reichslehens halber, von deſſen Eigenſchaft und Ertrag, in Erfahrung zu bringende Umſtände ꝛc. Bericht zu erſtatten.

2. Wurde, mit Notification deſſen, an den Herrn Churfürſten in Bayern reſcribirt: Er möchte ſeiner Regierung zu Amberg die gemeſſene Weiſung zugehen laſſen, daß obbeſagtem Gräflich Schönborniſchen Pfleger, auf deſſen Anmelden, nicht nur oftgedachter Reichslehenbarer Hof, ſamt Zugehörung, ſo fort eingeraumet, ſondern auch die bisher widerrechtlich eingezogene zehenjährige Beſtandgelder ohne Anſtand ausgezahlet werden ꝛc.

3. Wurde ein Votum notificatorium deßwegen an Kayſerliche Maj. erſtattet.

Den 4. Mart. 1773. wurde vom Reichshofrath

1. ex officio ein ferneres Reſcript an Chur = Bayern reſolvirt: Je mehr Kayſerliche Majeſtät des Herrn Churfürſtens geäuſſerte, der Kayſerlichen Verordnung gemäſſe, Erklärung zum Wohlgefallen gereichte; um ſo befremdlicher hätten Sie aus dem erſtatteten Commißionsbericht erſehen, daß des Herrn Churfürſtens Regierung zu Amberg, unter einem ſehr geringſchäzigen Betragen gegen den Kayſerlichen Subdelegatum, nicht nur die ſchuldige Einraumung des beſagten Reichslehens durch verſchidene Aufzüglichkeiten verzögere, ſondern ihne auch, nicht in das Corpus des Lehens ſelbſt, ſondern nur in einige Früchten, einſezen zu wollen,

ſich widerrechtlich anmaſſe: Kayſerliche Majeſtät zweifelten nicht, der Herr Churfürſt werde es um ſo mehr mißbilligen, als ſolches keineswegs mit ſeiner Erklärung übereinſtimme, auch denen Kayſerlichen Lehenbriefen, worinnen der ganze Hof, ſamt aller Zugehör, benennet und verliehen worden, zuwider lauffe: Sie verſehen Sich alſo zu dem Herrn Churfürſten, er werde an ſeine Regierung zu Amberg, (unter behöriger Ahndung ihres unanſtändigen Zuſchreibens und Betragens gegen den Kayſerlichen Subdelegatum,) nochmals die gemeſſene Anweiſung, in Conformität des Kayſerlichen Reſcripts vom 14. Dec. 1772. ergehen zu laſſen unermanglen, daß mehrerwehnter Reichslehenbarer Hof, ſamt aller Zugehör, dem Gräflich-Schönborniſchen Pfleger zu Parsberg ohne Anſtand eingeraumt werde.

2. Diſes wurde dem Kayſerlichen Commiſſario zu ſeiner Nachricht notificirt.

Der Herr Churfürſt zu Bayern thate hierauf gegen Kayſerliche Maj. eine Erklärung, bey welcher es vom Reichshofrath den 21. Sept. 1774. gelaſſen und dem Grafen Eugen Erwein von Schönborn aufgegeben wurde, nunmehro den ihme unterm 14. Dec. 1772. beſchehenen Auftrag würklich in Vollzug zu bringen, und den Erfolg zu berichten.

Das von denen Jeſuiten beſeſſene Reichsunmittelbare Rittergut Linz wurde zwar, nach Aufhebung diſes Ordens, Anfangs zum Kayſerlichen Fiſco eingezogen, und durch die Schwäbiſche Reichsritterſchaft zu deſſen Beſten verwaltet, hernach aber denen Lehr- und Schulanſtalten zu Coſtanz, (deſſen ehemaligen Jeſuiter-Collegio Linz zugehöret hatte,) überlaſſen; wie bereits gemeldet worden iſt.

§. 6. Wiedervergebung eröffneter Reichslehen.

Davon iſt ſchon oben allerley gemeldet worden.

Kayſerliche Maj. machten dem Reichshofrath den 12. Nov. 1773. durch ein Decret bekannt: Daß Sie das vormalige Imhofiſche Reichslehen zu Kalkreuth denen beeden Gebrüdern, Lazarus Carl und Carl Wilhelm, von Wölkern ertheilet haben.

Von Reichs-Afterlehen.

ſ. T. Lehens-Verfaß. S. 417.

§. 1. Beyſpiele.

Eine Mantiſſa de Subfeudis Imperii Comitum *Rutbenorum* olim omni-

omnino Feudis immediatis, findet ſich bey des von Freißleben Diſſ. de mutat. Domini in Subfeudis Imperii &c.

§. 2. Ueberlaſſung eines Reichslehens zum Reichsafterlehen.

Was um das Jahr 1650. zwiſchen dem Grafen von Sulz und denen Schweizeriſchen Stätten Schafhauſen und Zürch wegen Verleyhung gewiſſer Regalien zu Reichsafterlehen vorgegangen ſeyn ſolle, ſiehe in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Band, S. 90. u. f.

§. 3. Streit wegen der Reichsafterlehenſchafft.

Im Jahr 1780. 18. Febr. widerſprache Chur-Sachſen im Churfürſtlichen Collegio der vorgeblichen Reichsafterlehensqualität der Schönburgiſchen Herrſchaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein:

Den 21. Febr. aber behauptete Oeſterreich, daß es dieſelbe bisher vom Kayſer und Reich inne gehabt habe.

*

In Sachen: Schönborn contra Chur-Bayern, puncto turbationis in exercitio jurium feudalium & incompetenter arrogatæ Jurisdictionis, wurde der klagende Theil vom Reichshofrath den 6. Sept. 1770. angewiſen: Forderſamſt beſcheinigt anzuzeigen, daß er diejenige ſo genannte activ-Lehen in Anno 1731. würklich verliehen, und ſolches eben diejenige 68. Lehen ſeyen, ſo Chur-Bayriſcher Seits dermalen in Anſpruch gezogen werden wollen, auch die denen Lehnleuten ertheilte Lehenbriefe beyzulegen.

Anno 1771. erkannte der Reichshofrath den 13. Nov. ein Reſcript an Chur-Bayern: Kayſerliche Majeſtät hätten aus den Anſchlüſſen erſehen, was geſtalten, nach Auslöſchung der Parsbergiſchen, die Familie von Schönborn ſich in dem ruhigen Beſiz befunden, nach dem Beyſpil der vorigen Innhaber von Parsberg, ſichere in ſeinen, des Herrn Churfürſten, Landen gelegene Aſſter-Reichsmann- und Helmlehen zu vergeben, und welcher geſtalt noch Anno 1731. ſelbſt von ſeinen, des Herrn Churfürſten, Pflegämtern, worunter die verſchidene Lehenleute geſeſſen, zu Ausübung diſer Gerechtſame die hülfliche Hände geboten worden ſeyen, auch ein gleiches zwar anfänglich bey der lezteren Lehenserneuerung geſchehen, bald nachhero aber von ſeiner, des Herrn Churfürſten, Regierung zu Amberg nicht nur allein die fernere Stellung gedachter Lehenleute nach Parsberg verweigert, ſondern auch ſo gar gegen den Implorantiſchen Grafen diſer Reichs-Afterlehen halber einen fiſcaliſchen Proceß anzuſtellen, ihme hiernächſt, ſeiner eingewendeten, allerdings

dings gegründeten, Exceptionis Fori unangesehen, durch eine contumacial-Urthel die Lehen selbsten abzusprechen, und, in Gefolg diser anmaßlichen Erkenntniß, den würklichen Besiz diser Lehen qu. zu nehmen, und die Parsbergische Lehenleute mit Churfürstlichen Lehenspflichten zu belegen, keinen Anstand genommen habe. Gleichwie nun Kayserliche Majestät den Implorantischen Grafen aus dem Allerhöchst-Ihro vorgelegten klaren ruhigen Besizstand dergestalten via facti verdringen zu lassen, auch in diser eine Appertinenz zu einem Reichslehen und eine causam feudalem betreffenden Sache ihme, Herrn Churfürsten, einige Jurisdiction zu gestatten, nicht vermögten; also wollten Allerhöchstdieselbe, mit gänzlicher Aufhebung und Caßirung des wider ersagten Grafen verhängten fiscalischen Processes, und alles, was ferner darauf erfolget, dem Herrn Churfürsten andurch befohlen haben, nicht nur allein die Parsbergische Lehenleute alsofort der widerrechtlich abgenommenen Lehenspflichten zu entlassen, und sie von der Observanzmäßigen Erhebung ihrer Lehen bey der Gräflich-Parsbergischen Lehenscurie nicht abzuhalten, sondern vil mehr seine Pflegämter, ad requisitionem der Parsbergischen Lehenscuriä, zu Stellung derer darunter gesessenen Lehenleute anzuweisen, und überhaupt mehrgemeldten Grafen in Verleyhung der Lehen qu. so, wie solche nach dem Kayserlicher Majest. vorgelegten Lehenprotocoll sub Oo. Anno 1731. von demselben vergeben worden, nicht zu hindern.

Es kame auch zur Execution, welche aber vom Reichshofrath den 22. Dec. 1775. wieder aufgehoben wurde, nachdem der Churfürst in Bayern seiner Regierung zu Amberg gemessenst aubefohlen hatte, die Sistirung der Lehenleute fernerhin nicht zu verweigen.

§. 4. Ceßion der Lehensherrschaft über Reichsaffterlehen.

Gegen die von Kayser Carl VII. als König in Böhmen geschehene Abtrettung der Lehensherrschaft über die Gräflich-Reußische Reichsaffterlehen an Chur-Sachsen kame zwar eine Deduction in Druck, aber, nach Veränderung der Umstände, nicht in das Publicum. s. Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 1026.

Durch den Teschnischen Friden von 1779. trate Böhmen seine bisherige Lehensgerechtsame über drey Gräflich-Schönburgische Herrschaften an Chur-Pfalz- und dises so dann eben dieselbe an Chur-Sachsen, ab.

§. 5. Landeshoheit über die Reichsaffterlehen.

Von dem Streit wegen der Landeshoheit über diese Reichsaffterlehen-

henbare Schönburgiſche Herrſchaften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, ſehe man die Materie: Von der ſtreitigen Landeshoheit.

§. 6. Gerichtbarkeit über die Reichsafterlehenleute.

Dem bereits hievon vorgekommenen füge man noch bey.

In Sachen: von Reizenſtein contra Brandenburg-Bayreuth, pto arrogatæ Jurisdictionis incompetentis in cauſa feudali, erkannte der Reichshofrath den 11. Mart. 1779. ein Reſcript an den Herrn Beklagten: Nachdeme ihme, ſich über den titulum des Afterlehens-Beſitzes, als einer blos ad Curiam feudalem gehörigen Frage, einiger Cognition anzumaſſen, ſich keinesweges gebühre; als habe er nicht nur ſeine dißfalls erlaſſene Verordnungen ſo fort wiederum zurück zu ziehen, ſondern auch die Afterlehenleute mit ihren Beſchwerden in diſer Sache an ihren Lehenherrn, den von Reizenſtein, zu verweiſen, fürohin ſich auch aller dergleichen widerrechtlichen Cognition ſorgfältigſt zu enthalten.

Den 5. Oct. 1780. ergienge in diſer Sache, rejectis exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium.

Ferner erkannte der Reichshofrath ein Reſcript an einen Freyherrn von Reizenſtein: So wohl in der benahmsten- als jeder andern ſich künftighin ereignenden feudal-Strittigkeit ein Judicium Parium, mittels Zuziehung eines Rechtsgelehrten zu deſſen legaler Direction, ordentlich zu beſtellen, ſo nach Acta inſtructa ad impartiales Exteros zum Spruch Rechtens zu verſenden, und das einlangende Urthel, Appellatione ſalva, zu publiciren.

§. 7. Privirung der Reichsafterlehen.

In Sachen: Cramer von Clausbruch, contra ihren widerſpenſtigen Afterlehenmann Bauckheiſter, pto Privationis Subfeudi Imperii, beſchloſſe der Reichshofrath den 6. Mart. 1778. „Mit Verwerfung der vom Beklagten in Duplicis angeführten, in diſer Reichsafterlehenſache unſtatthaften, Exceptionis Fori ordinarii, fiat Sententia: Daß Klägere aus ihren übrigen Reichsafterlehenleuten ein Judicium Parium in der Kayſerlichen Reichsſtatt Goßlar rechtlicher Ordnung nach niederzuſezen, einſtweilen die darzu erforderliche Koſten vorzuſchieſſen, und ihre Privationsklage bey ſolchem Judicio ein- und auszuführen-Beklagter auch, ſich darauf einzulaſſen, ſchuldig; wornächſt, nach geſchloſſenen Handlungen und erfolgtem Schluß, demjenigen, der ſich dadurch beſchwert vermeint, an den obriſten Reichslehenhof zu appelliren, ohnbenommen bleibe.„

* * *

Von Lehen, ſo Reichsſtände ꝛc. von einander empfangen.

*

Beyſpiele von dergleichen Lehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 430.

§. 1. Von Chur-Trier.

Die nun abgeſtorbene Grafen von Manderſcheid trugen von Chur-Trier das Schloß Dhaun zu Lehen.

§. 2. Von Böhmen.

Vorläufige Apologie und gründliche Ausführung von dem Urſprung, Natur und Eigenſchaft, auch Gerechtſamen, der Königlich-Böhmiſchen Lehen in den deutſchen Kayſerlichen Reichslanden, beſonders in dem Herzogthum und Fürſtlichen Landen der obern Pfalz. 1779. 4.

ſ. Staatsbegeb. 1779. S. 264.

Wegen der Lehen, welche vormals Chur-Pfalz und hernach Chur-Bayern, in der obern Pfalz von der Cron Böhmen getragen hatten, entſtunde, nach Abſterben des Hauſes Bayern, ein ſchwerer Streit, welcher in dem Teſchniſchen Friden endlich alſo beygelegt wurde, daß diſe geſammte Lehen dem ganzen Hauſe Pfalz verblieben.

Man ſehe davon meine Anmerk. zu dem Teſchniſch. Frid. S. 181. u. f.

Die Herrſchaft Pleyſtein truge Pfalz-Neuburg von Böhmen zu Lehen: Nach Abgang diſes Hauſes wollte Pfalz-Sulzbach darinn folgen; Böhmen aber raumte es, Kraft einer darauf ertheilten Anwartſchaft, einem Grafen von Sinzendorf ein.

Die in diſer Pleyſteiniſchen Sache herausgekommene Schriften erzählt die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 204. u. f.

Die Schriften, ſo wegen der Böhmiſchen Lehen, welche die Statt Nürnberg, reſp. währender Chur-Bayriſcher Achtserklärung, beſeſſen hat, oder noch beſizet, an das Licht getretten ſind, ſehe man auch allda, S. 85. 435.

§. 3.

§. 3. Von Chur-Brandenburg.

Von Chur-Brandenburg, als Herzogen zu Cleve, ꝛc. trägt der Fürſt von Schwarzenberg nach der Belehnung von 1705. zu Lehen, die Herrſchaft Gimborn, und das darzu acquirirte Amt Neuſtatt, ſamt allen darinn gelegenen Domanial- und Patrimonial-Gütern zum wahren Mannlehen, und zwar ſeit 1630. Nach dem Tode des erſten Lehenmanns ſezte es wegen der Belehnung ſeines Sohnes groſſe Schwierigkeiten: Sie erfolgte doch aber endlich im Jahr 1649. Man ſehe von STEINENS Weſtphäl. Geſchicht. *Tom.* 2. S. 400. u. f.

§. 4. Von Braunſchweig.

HOFFMANN (Gottfr. Dan.) über das Oldenburgiſche Lehen des Stad- und Butjadinger Landes. Tübingen, 1779. 4.

§. 5. Von Baſel.

Von Franquemont, ſo das Hochſtift Baſel an Würtemberg verleihet, ſehe man das T. Auswärtige Staatsrecht.

§. 6. Von Corvey.

Unter denen Lehen, welche Corvey an Braunſchweig vergibt, befindet ſich ſeit 1265. beſonders auch die Schuzgerechtigkeit über die Statt Höxter.

§. 7. Von Kempten.

Den 2. Jul. 1779. ſchloſſe der Reichshofrath in Sachen: Fugger von Boos contra Fugger von Boos: „Ponatur des Herrn Fürſten zu Kempten in Betreff der Lehenbarkeit des Guts Heimertingen eingereichte Verwahrungsanzeige ad Acta; und ſoll demſelben die in Concluſo Cæſareo de 15. Apr. a. c. enthaltene, und blos nach Anleitung des Gräflich Chriſtoph Moriz Fuggeriſchen Teſtaments abgefaßte, Enuntiation der Allodial-Eigenſchaft des beſagten Guts denen dem Herrn Fürſten hierauf zuſtehenden angeblichen Lehensherrlichen Gerechtſamen keineswegs zu einem Nachtheil gereichen.„

§. 8. Von Münſter.

Die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda tragen den Flecken Gronau, (welcher ehedem dem Grafen von Steinfurt unter Münſteriſcher Hoheit gehöret hat,) nun kraft eines beſonderen Vertrags, vom Hochſtift Münſter zu Lehen: (1)

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 638.

So auch das Kirchſpiel und Gogericht Embsbüren. (1)

Statt und Schloß Werdt an der Yſſel trugen die Grafen von Tulenburg, hernach die von Waldeck, auch von Münſter zu Lehen: Biſchoff Franz Arnold aber hat ſie an das Stift gekauft.

§. 9. Von Salzburg.

Ein Salzburgiſcher Lehenbrief von 1688. für Chur-Bayern findet ſich in der neu. Staatscanzl. 50. Theil, S. 422.

§. 10. Vom Hochſtift Speyer.

Was das Hochſtift Speyer gegen Chur-Pfalz für eine Klage geführt habe, belehret diſes:

Sabbathi 22. Dec. 1764.

Zu Speyer Herr Cardinal, Biſchoff und Fürſt, contra Jhro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz, Mandati pto protractionis Inveſtiturae & extraditionis Reverſalium, ac præſtationis Præſtandorum feudalium.

Cum incluſione des Impetrantiſchen Exhibiti de præſ. 19. Nov. nup. reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Pfalz: Es werde Derſelbe aus dem Beyſchluß des mehreren erſehen, weſſen ſich der Herr Cardinal und Biſchoff zu Speyer über die Verzöger- und Verweigerung der Lehensempfängniß deren von dem Churhaus Pfalz ſeit einigen Seculis beſitzenden, theils von dem Biſtthum Speyer, theils von der demſelben incorporirten Probſtey Weiſſenburg, zu Lehen rührenden Stücke bey Jhro Kayſerlichen Maj. zu beſchweren, bemüßiget erachtet habe: Gleichwie nun Allerhöchſtdieſelbe aus der beyligenden Beſchwerungsanzeige erſehen, wie diſe Lehenſtücke von denen Vorfahren des Herrn Churfürſtens bis auf das Jahr 1692. bey denen jeweiligen Biſchöffen zu Speyer nicht allein ordentlich, denen Lehenrechten gemäß, gemuthet worden, ſondern auch die würkliche Lehensempfängniß noch in dem erſtbemerkten 1692ſten Jahr vor ſich gegangen ſeye, und ſich dabey die darzu abgeſchickte Pfälziſche Deputati, mittelſt ſchriftlich ausgeſtellten Reverſes, anheiſchig gemacht hätten, die gewöhnliche Reverſales innerhalb zwey Monathen auszulifern; alſo könnten Jhro Kayſerliche Maj. keinesweges abſehen, wie nunmehro der Herr Churfürſt nicht nur diſe Lehensempfängniß in das 20ſte Jahr („aufſchieben können, ſondern auch nunmehro gar") zu verweigern gedenke; dahero Allerhöchſtdieſelbe dem Herrn Churfürſten gnädigſt befehlen, die Rechtsgemäße und bis-

(1) H. Büschings Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 638.

bisanhero gewöhnliche, so wohl rückſtändige, als neuerliche, Lehens-präſtanda zuforderiſt zu präſtiren, und hiernächſt die Inveſtitur über diſe Speyeriſche und Weiſſenburgiſche Lehensſtücke, ad normam der lezteren Lehensempfängniß de An. 1692. behörig zu empfangen, auch die gewöhnliche Reverſales, zu Folge der von denen Chur-pfälziſchen Deputatis bereits damals geſchehenen Zuſicherung, zu extradiren, und, wie ſolches geſchehen, Ihro Kayſerlichen Maj. innerhalb zweyen Monathen anzuzeigen.

2. Wird Impetrant wegen der mit-eingeklagten, vormals von dem nunmehro ſeculariſirten Stift Lautern beſeſſenen, Lehenſtücken, ad ſeparatum verwiſen; wo ſo dann, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, weitere Kayſerliche Verordnung auch diſerhalben erfolgen wird.

Das Hochſtift Speyer ſpricht ferner ſiben zu der Grafſchaft Eberſtein gehörige Dorfſchaften als heimgefallene Lehen an; das Haus Baden aber iſt deſſen nicht geſtändig und in deren Beſiz. Der Reichshofrath hat zwar für Speyer geſprochen; es fehlt aber an der Execution.

Von denen Wechſelſchriften zwiſchen Baden und Speyer, wegen beſagter Eberſteiniſcher Lehen, ſehe man die **Deduct. Biblioth.** 1. Theil, S. 11. u. f. 427.

Und überhaupt hernach.

Von der Speyeriſchen Fürſtlichen Probſtey **Weiſſenburg** trägt **Pfalz-Zweybrücken** zu Lehen die Vogtey Kleeburg.

§. 11. Von Oeſterreich.

Von dem Oeſterreich-Burgundiſchen Herzogthum Geldern trägt **Chur-Brandenburg**, als Fürſt zu Oſtfriesland, das Harlinger Land zu Lehen.

Eine Linie des Herzoglichen Hauſes **Aremberg** trägt nun die Grafſchaft Mark von **Luxemburg** zu Lehen.

§. 12. Von Eſſen.

Die Abtißin zu **Eſſen** belehnet **Chur-Brandenburg**, als Herzogen von Cleve und Grafen von der Mark mit der Erbvogtey des Stifts, und Churfürſt Friderich Wilhelm hat 1648. eidlich verſprochen, alle in dem Erbvogteybrief von 1495. begriffene Puncten zu halten. (1)

(1) H. Büschings Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 820.

Von dergleichen Lehen überhaupt.

ſ. T. Lehens-Verfaß. S. 484.

§. un. Streit darüber.

Auch über dergleichen Lehen kan allerley Streit entſtehen, bald über der Lehenbarkeit ſelber, bald darüber, was zu dem Lehen gehöre oder nicht, bald über denen dem Lehen anhangenden Gerechtſamen, bald über der Lehensfolge ꝛc.

Zu dem Streit zwiſchen Chur-Pfalz und Witgenſtein wegen der Grafſchaft Sayn, gehört auch diſes:

Mercurii 16. Aug. An. 1661.

Sayn contra Sayn, ſive der Herr Churfürſt Carl Ludwig Pfalzgraf in literis ad Imperatorem ſub dato Heidelberg den 11. May & præſ. 14. Junii nuperi, exponit, es habe ihn Graf Chriſtian des beſchwerlichen Beſcheids, ſo in der Sache allhier ergangen, berichtet und gleichwie ihm nicht zweifele, daß bemelter Graf die behörige Nothturft dagegen einbringen werde; alſo habe er nicht umhin gekönnt, Ihrer Kayſerl. Maj allerunterthänigſt vorzuſtellen, daß Er in all dasjenige, ſo Ihm vi Inſtrumenti Pacis wegen der Grafſchaft Sayn zukomme, noch gar nicht reſtituiret ſeye, denn es ſeye Reichskündig, daß die ganze Grafſchaft Sayn, mit allen Pertinentiis, etliche 100. Jahr hero, von Chur-Pfalz zu rechtem Mannlehn gangen, und ab An. 1273. bis anhero 26. mal, nunquam interrupta ſerie, die Grafen zu Sayn und Witgenſtein damit belehnt, auch jedesmals von denenſelben gewöhnliche Lehen-Reverſalien extradirt worden ſeyn, und obwohl nicht ohne, daß in An. 1602. bemelte Grafſchaft von Churfürſt Friedrich in Sequeſter gezogen und Huldigung eingenommen worden, daß Chur-Cölln an Hachenburg und Flammerfelt, Chur-Trier aber an die 4 Kirchſpiel zu Freusberg, benebens Bendorf, Blan, Mar-Sayn und anders einigen Anſpruch gemacht, ſo habe doch Chur-Pfalz das geringſte nicht geſtanden, ſondern den Sequeſter pleniſſime verfolgt und alle obbemelte Orte Graf Wilhelm zu Sayn eingeraumt, welcher auch ſolche Orte bis in Annum 1623. tanquam Vaſallus Palatinus beſeſſen und als beyde Churfürſten, Cölln und Trier, auf ihrer Prätenſion beſtanden, ſeye man allerſeits An. 1607. bey dem Cammergericht ans Recht erwachſen, da dann a parte Chur-Cölln das Poſſeſſorium recuperandæ inſtituiret, und An. 1618. pro Chur-Cölln zwar ein Urtheil ergangen, ſo aber per Reviſorium intentatum hactenus in ſuſpenſo und alſo Chur-Pfalz in poſſeſſione gebliben, bis Chur-Cölln, An. 1636.

de

de facto zugefahren und Hachenburg armata manu occupirt; Ebenermaſſen habe zwar Chur-Trier das ordinarium recuperandæ angeſtellt; ſolches ſeye aber nie zu End geführet, ſondern es habe Chur-Trier nachgehends An. 1621. eine Supplication in ſummariiſſimo eingeführt und wiewohl Chur-Pfalz in Poſſeſſione der 4. Kirchſpiel geweſen, dennoch durchgetrungen, und in An. 1626. ſeines Churhauſes ohngehöret, ein Urtheil erhalten, auch die bemelte 4. Kirchſpiel und Ort, non impetratis Executorialibus, in Beſiz genommen, worwider aber Graf Franz zu Sayn proteſtiret. So ſeye gleichfalls das Amt Altenkirchen notorie ein Pertinenz der Grafſchaft Sayn, conſequenter ſein Eigenthum, inmaſſen Chur-Pfalz von etlichen 100. Jahren, in poſſeſſione directi Dominii, die Grafen zu Sayn aber in poſſeſſione utilis Dominii, bis auf den Krieg und länger, als Vaſalli Palatini, gebliben, wie dann in ſpecie Graf Wilhelm wegen ſeiner Gemahlin Anna Eliſabeth, von der die jezige Sayniſche Töchter ihr Erbrecht ſuchen, auf Altenkirch einen Conſens ausbracht, um ſelbige darauf ihres zugebrachten Heyrathguths zu verſichern. Und dieweil ab dieſem allem klar erhelle, daß Chur-Pfalz in poſſeſſione inveſtiendi auf obbeſagte Orte, die Grafen zu Sayn aber in poſſeſſione utilis Dominii, als Chur-Pfälziſche Lehenleute geweſen, ſolches auch die confeſſiones judiciales, welche die Gräfliche Wittib von ſich geſtellt, klar zum Ueberfluß bezeugten, gleichwohl aber in Inſtrumento Pacis klärlich verordnet, quod Reſtitutio fieri debeat, & in feudalibus ad eum Statum, quo ante deſtitutionem quisque fuit, non obſtantibus litispendentiis & ſententiis, petit, ſich und ſeine Lehenleute bey dem Amt Altenkirchen zu manuteniren, und der übrigen Stück und Oerter halben, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis, Edicti Executionis & arctioris modo exequendi, ihn und ſeinen Vaſallen, Graf Chriſtian, zu reſtituiren, zu ſolchem Ende auch eine Commißion auf Chur-Brandenburg und Naſſau-Dillenburg zu erkennen. Apponit ſub A. Deſignationem der nach einander gefolgten Lehensfolge, ſub B. Reverſales der Grafen zu Sayn und Witgenſtein, ab An. 1273. usque ad Annum 1654. ſub C. Urkund Protocolli in Sachen Chur-Pfalz contra Chur-Cölln, Hachenburg betreffend, ſub D. Copiam Supplicationis des Chur-Cöllniſchen Agenten pro Executione, ſub E. Copiam Reſcripti Cæſarei ans Cammergericht, ſub F. Extractum Inſtructionis pro Colonienſibus, ſub G. Urkund Protocolli in Sachen Chur-Trier contra Chur-Pfalz am Cammergericht, ſub H. Copiam Wittumb-Conſens auf Altenkirchen, ſub I. Extractum Replicarum Sayn contra Chur-Trier, ſub K. Copiam Protocolli judicialis Sayn contra Lach.

In eadem der Chur-Pfälz. Abgeordneter Arent ſub præſ. 22. Junii exhibet confeſſiones judiciales der Gräflichen Wittib, worinnen Sie geſtehet, daß die Grafſchaft Sayn Chur-Pfälziſch Lehen ſeye, petit, bey vorgehender Relation ſelbige ad notam zu nehmen und ſeinen gnädigſten Herrn Principalen contra Inſtrumentum Pacis nicht beſchweren zu laſſen; ſo dann producirt er Interceſſionales von Chur-Brandenburg ſub 31. Maji & præſ. 20. Junii nuperi.

Idem ſub præſ. 30. Junii nuperi dicit, weilen ſein gnädigſter Churfürſt der allerunterthänigſten Hofnung lebe, daß Ihre Kayſerl. Maj. Dieſelbe in dieſer klaren Sach contra Pacta publica & Inſtrumentum Pacis nicht beſchweren, ſondern alles in den Stand, worinnen es ante motus belli befunden, ſezen laſſen würde, ſo ſeye ihm ſpecialiter anbefohlen worden, zu bitten, daß die Sach unverdächtigen Referenten und Votis möge untergeben und ſeines gnädigſten Chur-Fürſten hiebevoriges Nachſuchen beobachtet werden möge.

Idem ſub præſ. 2. hujus beſchwert ſich über den Graf Maximilian zu Gronsfeldt, daß derſelbe bey ſeiner Ihm aufgetragenen Kayſerl. Commißion ratione der Beyhülf gegen die bevorſtehende Türkengefahr an Richter und Vorſteher zu Altenkirchen einen Befehl abgehen laſſen, ihr Contingent beyzutragen; weilen aber ſeine Commißion ſich ſo weit nicht erſtreckt, petit, ihm Grafen den begangenen Unfug ernſtlich zu verweiſen, daß er die Unterthanen nicht irre machen ſolle, welche ihr Contingent zu der Wetterauiſchen Grafenbank beyzutragen, allſchon von ihrer ordentlichen Obrigkeit, Graf Chriſtian, angewieſen ſeyen; ſo dann im übrigen, die von Seiten Chur-Pfalz geſuchte Commißion ad reſtituendum vi Inſtrumenti Pacis zu reſolviren; apponit copiam des Grafens von Gronsfeldt Schreibens.

Den Chur-Pfälziſchen Abgeordneten per Decretum zu beſcheiden: Ihre Kayſ. Maj. hätten des Herrn Churfürſtens wiederhohlte Petita mit allem Fleiß nochmalen überlegen laſſen, und obwohl Ihr Kayſ. Maj. ſich ganz geneigt finden, Sr. Churfürſtl. Durchl. in allen billigen Dingen rechtliche Hülfe zu erweiſen; ſo könnten doch Ihr Kayſ. Maj. in Erwegung aller bey diſer Sach concurrirenden Umſtänden, nicht finden, wie ſolchem Chur-Pfälziſchen Begehren, gebetener maßen, deferirt werden könne, ſondern, gleichwie Ihr Kayſ. Maj. dahin geſtellt ſeyn lieſſen, daß Se. Churfürſtl. Durchl. die Sache an gehörigen Orten fortüben mögen; alſo lieſſen es Ihr Kayſ. Maj. bey neulich ergangenem Decreto nochmahls allerdings bewenden, zweifelten auch nicht, der Herr Churfürſt alles reiflich über-

überlegen und ſich in das gegen Graf Chriſtian erörterte Poſſeſſorium unter dem Prätext des Chur-Pfälziſchen Lehens nicht weiter einmiſchen, weniger demſelben zur Bedeckung des verübten Gewalts cum ſcandalo ferner einige Aſſiſtenz leiſten würde; immaſſen Ihr Kayſ. Maj. dem Herrn Churfürſten an deſſen prätendirten Lehenbarkeit bey der Grafſchaft Sayn, und namentlich wegen Altenkirchen, nochmalen in keine Wege, ſo wenig als denen übrigen beyden Herrn Churfürſten zu Trier und Cölln, oder auch denen Sayniſchen Töchtern, an dero habenden Rechten zu präjudiciren gewillet ſeyn.

2. Moneatur der Herr Churfürſt Pfalzgraf per literas ſerio, daß er die gen Altenkirchen geſchickte Mannſchaft ſo bald abfordere und dem verordneten Commiſſario keine Hinderung thue und alſo fernerer Weiterung und Ungelegenheit ſich bevor ſeyn wolle. Et hoc includatur dem Herrn Commiſſario zur Nachricht.

Rejiciatur Memoriale des Chur-Pfälziſchen Abgeordneten in puncto ſuſpicionis, tanquam injurioſum, ab Actis.

Von denen Orten, wo dergleichen Lehensſachen verhandelt werden.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 502.

Von dem Foro in Sachen, welche ein Lehen betreffen, ſo ein Reichsſtand oder anderer Unmittelbarer von einem Reichsſtand empfangt, ſehe man auch den Tr. von der Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 325. 329.

Im Jahr 1780. ware am Reichshofrath ein Proceß zwiſchen der minderjährigen Gräfin Philippina Charlotta zu Oettingen-Baldern Vormundſchaft und dem Pfalz-Zweybrückiſchen Lehenhof, wegen des Lehens Neunkirchen und Seelbach anhängig; worinn aber die Hauptſache in erſter Inſtanz ſelbſt an den Lehenhof zurückverwieſen wurde.

Von der Norm, wornach in dergleichen Lehensſachen zu ſprechen iſt.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 529.

§. un. Lehens-Gewohnheiten.

Was auf dem Wahltag 1764. davon vorgekommen iſt, ſehe man in der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 450.

Von denen Arten der Lehensfolge in dergleichen Lehen.

ſ. Tr. von der T. Lehensverfaß. S. 533.

Von der ſtreitigen Lehensfolge eines per ſubſequens matrimonium legitimirten Sohnes in einem Brandenburgiſchen Lehen ſchlage man in der Materie: von der R. Ritterſchaft nach.

Von den lehenherrlichen Rechten in dergleichen Lehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 555.

§. 1. Gerichtbarkeit.

Einige Streitſchriften wegen der von Chur-Pfalz behauptenden privilegirten Jurisdiction über ſeine Lehenleute in cauſis non feudalibus, findet man angeführt in der Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 835.

In Sachen aber, ſo das Lehen betreffen, müſſen auch dergleichen Lehenleute vor ihrem Lehenhof Recht nehmen und geben, werden auch von den Reichsgerichten ſelbſten darzu angewieſen. z. E.

In Sachen: zu Oettingen-Sötern und Hohenbaldern Gräfin Philippinä Carolinä Vormundſchaft, contra Pfalz-Zweybrücken, die Einziehung des Lehens Neunkirchen und Seelbach betreffend, erkannte der Reichshofrath den 23. Oct. 1780.

1. Es habe zwar der Vormundſchaft Geſuch, in ſo ferne es auf die Erhaltung des Beſizes der Zweybrückiſchen Lehen gerichtet ſeye, noch zur Zeit nicht ſtatt, ꝛc. jedoch bleibe

2. ihr unbenommen, die Anſprüche ihrer Curandin auf die in der Frage befangene Lehen bey dem Zweybrückiſchen Lehenhof in dem behörigen Wege Rechtens anzubringen.

3. Diſes wurde dem H. Herzog zu Zweybrücken notificirt, mit dem Anhang: Der Gräflichen Vormundſchaft mit ihren auf die obgedachte Lehen habenden Anſprüchen, folglich über den Rechtsbeſtand der dem lezt-verſtorbenen Vaſallen in qualitate Feudi maſculini ertheilten Belehnung, und der Befügniß, ſolche anfechten zu können, vor ſeinem Lehenhof genügliches rechtliches Gehör zu verſtatten, derſelben dabey die anmaßliche neo-Vaſallos als Gegnere zur Ungebühr nicht aufdringen, ſondern die Sache zwiſchen mehrerwehnter Vormundſchaft und ſeinem Lehens-Fiſco verhandlen, hiebey allenthalben unpartheyiſche Juſtiz adminiſtriren, und, cauſa inſtructa, Appellatione ſalva, rechtlichen Spruch ergehen zu laſſen.

§. 2.

§. 2. Sequeſtration.

Als der K. Preußiſch-Cleviſche Lehenhof im Jahr 1776. die Limburg-Styrumiſche Herrſchaft Gehmen ſequeſtrirte, entſtund ein Streit deßwegen.

*

Von der Lehenleute Rechten und Pflichten in dergleichen Reichsſtändiſchen Lehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 559.

Wo bey dergleichen Lehen die Geſammtbelehnung in einem Hauſe üblich iſt, darf kein Theil, ohne des andern Willen, ſich ins beſondere belehnen laſſen.

In Sachen: Hohenlohe-Neuenſtein contra Hohenlohe-Waldenburg und den Herrn Biſchoffen zu Regensburg, Appellationis, eine Separatbelehnung betreffend, ſchriebe der Reichshofrath den 28. Febr. 1780. an den Regensburgiſchen Lehenhof um Bericht.

*

Von Erledigung, Verliehrung, und Wiedererlangung dergleichen Reichsſtändiſcher Lehensherrſchaft und Lehen.

ſ. Teutſch. Lehensverfaß. S. 565.

§. 1. Heimfallung der Lehen.

Das Fürſtenthum Möro ware ein Herzoglich-Cleviſches Lehen, welches Chur-Brandenburg, als Herzog zu Cleve, nach Abſterben Königs Wilhelms III. in Engelland, theils als deſſen Erbe, theils als ein eröffnetes Lehen, in Beſiz nahme.

§. 2. Beſiznehmung erledigter Lehen.

Ein K. Böhmiſches Patent wegen der ihme heimgefallen zu ſeyn geglaubten Lehen, welche Bayern von Böhmen getragen hatte, vom 15. Jun. 1778. findet man in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 292. und in den Staatsbegeb. 1778. S. 27.

§. 3. Streit wegen angeblich heimgefallener dergleichen Lehen.

Chur-Pfalz wollte Anfangs die von Böhmen als heimgefallene Lehen angeſprochene Stücke nicht dafür erkennen; hernach ſezte es die Sache in der mit Oeſterreich geſchloſſenen Convention ad ſtatum gratiæ aus:

Durch den Teſchniſchen Friden aber erhielte ſie das ganze Haus Pfalz wieder alle in der vorigen Eigenſchaft. ſ. vorhin.

In Sachen: Zu Speyer (1) Herr Biſchoff und Fürſt contra Baden-Baden, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Feudalitatis, reſolvirte der Reichshofrath den 6. Apr. 1773.

Es habe zwar das Impetrantiſche Executions-Begehren gegen den jezigen Herrn Markgrafen zu Baden (nicht ſtatt; doch werde erkannt,) daß derſelbe den Beſiz der von der ausgeſtorbenen Baden-Badiſchen Linie in Anno 1676. acquirirten Halbſcheid der im Murgthal gelegenen, gegen den leztverſtorbenen Herrn Markgrafen zu Baden poſſeſſorie für Hochſtift-Speyeriſche Lehen rechtskräftig erkannten, ſiben Dorfſchaften, ſämtlicher dißfalls ganz unerheblicher, und reſp. auf petitoriſcher Ausführung beruhender, Einwendungen unerachtet, in ſo lang, bis er ein anderes Rechtsbeſtändiger Weiſe ausgeführet, abzutretten und einzuraumen habe:

Würde übrigens Impetrantiſcher Theil, ſo vil die ſo genannte alte Helfte der quäſtionirten 7. Dorfſchaften betreffe, in ſeparato anrufen, und die Sache gegen den jezigen Herrn Markgrafen zu Baden ad præceptum behörig qualificiren; ſo erfolge auch dißfalls fernere Kayſerliche Verordnung.

Umſtändliche Nachricht von diſen Streitigkeiten findet man in meines Reichsſtaats-Handbuch, (1768.) 1. Theil, S. 340. 545. 2ten Theil, (1769.) S. 244.

Den 10. Mart. 1780. wurde, in diſer Sache: Speyer contra Baden, pto Feudalitatis, nunc Executionis, eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

§. 4. Eigenmachung ſolcher Lehen.

Nachdeme Chur-Bayern Matſieß, nebſt Zugehör, im Jahr 1679. von denen Grafen Fugger erkauft, hat Kayſer Leopold, als Erzherzog zu Oeſterreich, daſſelbige im Jahr 1689. 28. Febr. von dem Tyroliſchen Lehens-Nexu befreyet.

Die Grafſchaft Limburg ware Herzoglich-Bergiſches Lehen: Graf Moriz von Bentheim aber machte ſie im Jahr 1669. gegen Zahlung 10000. Thl. an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, von der Lehenbarkeit frey.

(1) ſ. zuvor.

Von

Von der Reichsritterſchaftlichen Mitgliedere, ꝛc. Lehen von Reichsſtänden.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 577.

§. 1. Schriften.

Viele Schriften von Reichsritterſchaftlichen Lehensſachen werden angeführt in der Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 654. u. f. von Nr. 1604. - 1774.

Von allerley Lehensſachen und Streitigkeiten der Fränkiſchen R. Ritterſchaft inbeſondere, ſ. allda, S. 720. u. f.

Die Streitſchriften zwiſchen Würtemberg und der Reichsritterſchaft in Schwaben, in allerley Lehensſachen, ſ. auch in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 690. u. f.

§. 2. Von einzelnen dergleichen Lehen.

Von der Chur-Pfälziſchen Lehensherrſchaft über das obere und nidere Stockheimer Gericht, ſchlage man in der Materie: von denen Reichsgrafen, nach.

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 27. wird angeführt:

Hiſtorie des Markgräflich-Brandenburgiſchen Lehens zu Königsbach, (mit) unterth. Imploration und Bitte, pro clem. Reſtitutione in integrum, ex Documentis noviter repertis, contra Sententiam d. 23. Dec. latam, in Sachen: von Sickingen contra von St. Andree, prætenſæ appellationis. 1757. und 1763.

Es wird aber ſtatt: Brandenburgiſchen, wohl heiſſen müſſen: Badiſchen; wie denn diſe Schtift auch unter den Badiſchen Deductionen erzählet wird.

§. 3. Verbot des Lehenauftrags.

Das Kayſerliche confirmirte Pönal-Verbot wegen Veräuſſerung und Auftragung der adelichen Güter zu Lehen, wurde 1727. beſonders in 4. gedruckt.

In Sachen: Rackeniz contra Worms, reſolvirte der Reichshofrath den 11. Sept. 1752. Des von Rackeniz Geſuch um Erlaubniß, ſein Gut einem Reichsſtand zu Lehen aufzutragen, habe ſchlechterdings nicht ſtatt.

§. 4. Streit wegen der Lehensherrſchaft.

In Sachen: Stift Speyer contra Chur-Pfalz und Franz von Bawyr ꝛc. Mandati de non amplius ſibi arrogando Dominium directum, wurde des beklagten Theils Partitionsanzeige vom Reichshofrath den 27. Maji 1773. dem klagenden Theil zur Notiz communicirt.

§. 5. Lehenherrliche Conſenſe.

(Würzburgiſcher) Bericht und Erläuterung über die von denen Dalbergiſchen Eigenthums-Erben in puncto der Natur und Eigenſchaft der Fürſtlichen Lehensconſenſen oder Bekanntnuß-Briefen zum Druck gekommene Reſponſa Juris, mit Beylagen 1. usque 150. Würzburg, 1733.

§. 6. Unmittelbarkeit ſolcher Lehen und Lehenleute.

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 149. werden angeführt:

Gründliche Information und Vorſtellung, wie es um die Reichsimmediätät des Königlich-Böhmiſchen Ritterlehenguts Simmelsdorf und der darwider von der obern Pfalz und Herrſchaft Rotenberg anmaſſender Superioritate territoriali bewandt ſey. Mit Beylag. A. - H. 1708.

Gründliche Deduction den unter die Rotenbergiſche Landesobrigkeit gehörigen Siz Simmelsdorf betreffend. Mit Beyl. 1. - 4. 1709.

Hieher gehöret auch folgendes:

Kayſerliches Reſcript in Sachen: Marſchall von Oſtheim contra Langen, und die Fürſtlich Sachſen-Meiningiſche Regierung, d. d. 1721. 18. Sept.

Carl der VI. ꝛc. Aus denen copeylichen Anlagen hat Dr. Lbd. mit mehrerem zu erſehen, was bey Uns die Gebrüdere Marſchalle von Oſtheim für eine Appellation von der bey Dr. Lbd. Fürſtl. Regierung ihnen zuwieder und für Johann Ludwig von Langen am zwanzigſten Julii 1720. ausgefallenen Urthel introduciret, und ſowohl die Appellanten, als auch der Fränkiſche Ritte-Orth Rhön-Werra interveniendo angebracht und ein ſo anderer Theil zu verfügen gebeten habe. Nun iſt Uns zwar benebens auch geziemend referiret worden, was bey Uns dißfalls von Seiten Dr. Lbd. für eine Anzeig und vorläufige Repräſentation eingekommen iſt: Nachdem aber überall hieraus zu erſehen, auch aus erſtgedachter Dr. Lbd. Vorſtellung erſcheinet, daß Appellantes actione perſonali und nicht wegen ihres beſizenden Fürſtl. Lehns Harles belanget worden, aus ihrem abge-

geſtatteten Vaſallagio auch keine Unterthanen Pflicht erzwungen werden mag, und allenfalls kein Mitglied einer unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft in individuo Uns, oder dem Canton, deme ſolches incorporirt, durch unanſtändige Einwilligungen präjudiciren kan; Als wollen Wir Dr. Lbd. hiermit gnädigſt ermahnet haben, obgedachter Dr. Regierung anzubefehlen, daß Sie ihre angemaßte, unbefugte Cognition niederlege, was etwa incompetenter in contumaciam erkannt worden, zu keiner Execution bringen, Klagenden von Langen mit ſeiner angeſtellten Action behörigen Orths hin-Fiſcalem aber bey allerdings ceſſirendem Reatu abweiſen ſollen: Geſtalten denn bey Uns Dr. Lbd. wie dieſes alles geſchehen, innerhalb zweyer Monathe anzuzeigen hat, damit Wir im widrigen zu anderwärtiger Verordnung nicht veranlaſſet werden mögen. An dem beſchicht unſer gnädigſter Will und Meinung, und Wir verbleiben Dr. Lbd. im übrigen mit Kayſerlichen Gnaden und allem Gutem wohl beygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien den 18. Sept. 1721. Unſerer Reiche des Römiſchen im Zehenden, des Hiſpaniſchen im neunzehenden, des Hungariſchen und Böhmiſchen aber im eilften Jahr.

Carl.

An S. Meinungen.

Mercurii 18. Martii 1722.

Marſchall von Oſtheim contra Langen und die Fürſtl. Sachſen-Meinungiſche Regierung Reſcripti ſive impetrantiſcher Anwald Georg Ferdinand von Maul exhibendo allerunterthänigſte Anzeige commiſſorum attentatorum, ſupplicat humillime pro prævia eorundem caſſatione, manutenendo Reſcripto, & denuo decernendis ordinationibus congruis iisque accelerandis. appon. num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

Idem von Maul ſub præſentato 16. hujus exhibendo allerunterthänigſte fernere Anzeige angedroheter Execution und immer überhand nehmender Attentaten, ſupplicat humillime pro clementiſſime ſuccurrendo & ferendo Reſcripto arctiori pœnali de parendo prioribus ordinationibus Cæſareis. appon. n. 5. in duplo

Cum caſſatione der wider das richtig inſinuirte Kayſerliche Reſcriptum de 18. September anni præt. angemaßten ferneren Unternehmungen & incluſione exhibiti de 19. Febr. an. p. reſcribatur ulterius an den Herrn Herzogen zu Sachſen Meinungen, ſub pœna privilegiis Equeſtribus inſerta angeregtem Kayſerlichen Reſcripto auch allen deſſen Innhalt die gebührende Parition zu leiſten, und wie es beſchehen, innerhalb zwey Monathen an Ihro Kayſerl. Maj. zu berichten.

Mercu-

Mercurii 1. Aprilis 1722.

Marſchall von Oſtheim contra von Langen Appellationis, ſive Herr Ernſt Ludwig Herzog zu Sachſen-Meinungen per Joannem Chriſtophorum Franck ſub præſentato 30. Martii erſtattet ſeinen unterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 18. Sept. nup. appon. lit. O. usque U. in duplo.

Ponatur der Bericht ad Acta, und kan dem impetranti auf Anmelden è Cancellaria verabfolget werden.

Lunæ 11. May 1722.

Marſchall von Oſtheim contra von Langen und Sachſen-Meinungen Reſcripti ſive impetrantiſcher Anwald, Georg Ferdinand von Maul, ſub præſentato 13. Aprilis nup. exhibendo allerunterthänigſte weitere Beſchwehrungs-Anzeige und Vorſtellung ſupplicat humillime pro extenſione Reſcripti de 18. Martii nup. ad ulteriora nova gravamina una cum inhibitione de non gravando Vaſallos exactione homagii, nec turbando eosdem in poſſeſſione feudi, ſed deſiſtendo a venditione, & expediendo litteras inveſtituræ ad tenorem antiquarum. appon. num. 1. usque 8. in duplo.

Wann auf den communicirten Hauptbericht die impetrantiſche Nothdurft beygebracht ſeyn wird, ſoll zugleich auf das Exhibitum rechtliche Reſolution erfolgen, interim ponatur ad acta.

Mercurii 23. December 1722.

Marſchall von Oſtheim contra von Langen und Sachſen-Meinungen Reſcripti ſive impetrantiſcher Anwald, Georg Ferdinand von Maul, ſub præſ. 10. hujus ſupplicat humillime pro ex allegatis cauſis clementiſſime impertiendo termino congruo ad producendum producenda appon. lit. G. & H.

Idem von Maul ſub præſ. heſterno ſupplicat humillime pro ex allegata cauſa clementiſſime extendendo petito termino ad duos menſes. appon. lit. I. & ult. concluſum.

E contra Sachſen-Meinungiſcher Anwald, Johann Chriſtoph Frank, ſub præſ. 14. ejusdem exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad concluſa de 3. Sept. & 10. Nov. nup. ſupplicat humillime pro clementiſſime decidenda cauſa in contumaciam & prioribus petitis deferendo. appon. lit. Oo. Pp. Qq. & Rr.

Hat das fernere aufzügliche Dilations-Geſuch nicht ſtatt, ſondern wird impetrantiſcher Theil in Conformitate Concluſi de 3. Sept. nunmehro von hier abgewieſen.

§. 7.

§. 7. Forum in dergleichen Lehensſachen.

Die Freyherrn von Dürkheim erhielten gegen die Pfalz-Zweybrückiſch- und Badiſche gemeinſchaftliche Sponheimiſche Regierung zu Trarbach bey dem Cammergericht ein Mandatum S. C. de non violando Territorium, neque amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi loci Züſch, cum pertinentiis &c. worauf auch eine Paritoria erfolgte.

Baden recurrirte darauf an den Reichsconvent, und glaubte: Kein Reichsgericht habe in diſer Lehensſache ſprechen können:

Die Freyherrn von Dürkheim hingegen behaupteten: der Streit betreffe keine Lehen- ſondern eine Spolienſache. (1)

In Sachen: von Auffees contra von Auffees ꝛc. ſchloſſe der Reichshofrath den 22. Dec. 1774. unter anderem: Nachdeme durch das erkannte Mandatum & Paritoriam keineswegs die Frage: Ob ein per ſubſequens Matrimonium legitimirter in denen Lehen ſuccediren könne? entſchieden, ſondern diſsfällige Erkenntniß in prima inſtantia ſchlechterdings dem Lehenhof überlaſſen worden ſeye; als habe das Intervenientiſche Suchen, (vermuthlich des Lehenhofes) nicht ſtatt.

In Sachen: von Falkenhauſen contra von Wurſter, wurde vom Reichshofrath den 4. Dec. 1777. dem Impetranten verwieſen, daß derſelbe, zum Nachtheil der Kayſerlichen Jurisdiction, bey dem Lehenhof die Immiſsion in die Gefälle von Wilhermsdorf nachgeſuchet habe.

Den 16. Aug. 1779. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: von Hallberg Freyherr, contra Chur-Pfalz, die von Waldeckiſche Lehen betreffend: „Wird Supplicant mit ſeinem Geſuch gehöriger Orten verwieſen.“

§. 8. Beſonders in Sachen, welche kein Lehensobject ſeynd.

Eine Rheingräfliche Deduction von 1737. um zu erweiſen, daß diſer Lehenhof in Streitigkeiten ſeiner Vaſallen mit ihren Unterthanen, auch in Sachen, welche das Lehen nicht betreffen, geſprochen habe, wird angeführt in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 844.

§. 9. Recurs an den Lehenhof.

Hievon iſt ſchon in der Materie: von der Teutſchen Juſtizverfaſſung einiges vorgekommen; welchem ich hier noch folgendes beyfüge.

Von dem Recurs Reichsritterſchaftlicher Mitglieder und Unterthanen, beſonders an den Oeſterreichiſchen Lehenhof ſehe man oben in der Ma-

(1) ſ. St. B. 1779. S. 418. Deduct. Bibl. 2. Band, S. 869. u. f.

Materie: von der T. Justizverfassung, im Art. von der Befreyung von den höchsten R. Gerichten.

Und von dem Recurs derer von Gailischen Unterthanen, sehe man auch in der Materie: von der R. Ritterschaft.

Martis 4. Mart. 1738.

Zu Heilbronn Burgermeister und Rath contra die Gemeinde zu Neckergartach, in pto Recursus ad Curiam feudalem &c.

1. Fiant Patentes Cæsareæ an die Gemeinde zu Neckergartach dahin: Sich in allen causis civilibus des in dergleichen Fällen einige Zeit her höchst-widerrechtlich- und unbefugter Dingen genommenen Recursus ad Curiam feudalem, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnad und gegen die Uebertretter ohnausbleiblich erfolgenden schweren Straf, gänzlich zu enthalten, sondern dafern sie, einige gegründete Beschwerde gegen ihre vorgesezte Obrigkeit zu haben, vermeinen sollten, solche bey Ihro Kayserlichen Maj. als des Magistrats allerhöchst-unmittelbaren Richter, jedesmalen allerunterthänigst vorzubringen.
2. Cum inclusione horum in Originali & Copia, earundemque notificatione, rescribatur dem Magistrat zu Heilbronn: dieselbe autoritate Cæsarea zu Neckargartach zu affigiren, und den Erfolg Ihro Kayserlichen Maj. allerunterthänigst zu berichten.

Mercurii 16. Aug. 1758.

Heilbronn, Statt, contra die Gemeinde zu Neckargartach, pto Recursus ad Curiam feudalem, nunc vice versa, pto div. Grav. in specie die Bestreitung der Proceßkosten betr.

1. Wird dem allhier anwesenden Friderich Weller aufgegeben, sich nunmehro von hier wiederum weg- und nach Haus zu begeben.
2. So vil die von demselben begehrte Denomination derer Diätengelder betrift, hat dessen Suchen noch zur Zeit nicht statt, sondern es wird derselbe angewisen, sich zuforderist darüber mit seinen Committenten gütlich einzuverstehen: De reliquo
3. Rescribatur dem Magistrat: Nachdeme der bisanhero allhier anwesende Friderich Weller, sich wiederum nach Haus zu begeben, seye angewisen worden, derselbe aber seit seines währenden allhiesigen Aufenthalts bey dem burgerlichen Gastgeber, Joseph Piegern, allhier, vor Kost, Haus- und Bettzins eine Schuld von 140. fl. bis den 13. Jun. a. c. und was etwa seit dem bis zu seiner Abreiß disfalls annoch weiter aufgeloffen seyn möchte, contrahiret habe, welche vor allen Dingen bezahlet werden müsse; so solle der Magi-

strat

ſtrat immittels aus der Neckergartacher Gemeindscaſſa diſes Quantum vorſchußweis, und bis zu künftiger weiterer Entſcheidung, an deſſen Syndicum allhier zu dem Ende einſenden, damit ſothaner Pieger davon ſeine Befriedigung erhalte: Im übrigen aber werde dem Magiſtrat anbefohlen, gedachten Weller bey ſeiner Zurückkunft deſſen allhier ſich gehabten Geſchäfts auſſer Anſpruch zu laſſen, und gegen ihn deßhalber keine unbillige Ahndung zu äuſſern.

In Sachen: Schellenbergiſche Vormundſchaft betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 13. Nov. 1772. ein Reſcript an die verwittibte Freyfrau von Schellenberg, darinn unter anderem gemeldet wurde: Da ſie ſich unterfangen, in cauſa mere civili einen ganz incompetenten Recurs an den Lehenhof zu nehmen; ſo werde ihr diſes Unternehmen ernſtlich verwiſen, und habe ſie von ſothanem unbefugten und verpöntem Recurs ad Curiam feudalem ſo fort abzuſtehen; widrigen Falls die in der Ritterordnung geſezte Strafe ohne Anſtand würde vollzogen werden.

In Sachen: von Redwiz zu Schmölz contra einige nach Küps eingepfarrte Dorfſchaften, wurde vom Reichshofrath den 15. Sept. 1780. ein diſer Sache wegen erlaſſenes Bambergiſches Regierungs-Reſcript aufgehoben, und dem von Redwiz der zur Ungebühr dahin genommene Recurs ernſtlich verwieſen, auch anbefohlen, in Zukunft davon, bey Vermeidung ſchwerer Stafe, abzuſtehen.

Von mehrmaligen Recurſen der Unterthanen des Stader-Gerichts an den Fuldiſchen Lehenhof ſehe man das Recht u. Beſiz. der Steuerbefügn. im Gericht Staden, S. 61. u. f. 96.

Von dem Recurs an die Lehenhöfe überhaupt ſchlage man auch oben in der Materie: von der Juſtizverfaſſung, unter: Lehen, nach.

§. 10. Lehensproceß.

Im Jahr 1737. kamen die vor dem Lehenhof zu Bamberg verhandelte Acten, in Sachen: von Borſtell contra von Seckendorf, in Druck; ſ. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 845.

Den 3. Oct. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath in Reviſions-Sachen: von Thüngen contra Würzburg: „Hat das wegen Beyladung des Königlich-Böhmiſchen Lehenhofs ad aſſiſtendum liti ordnungswidrig geſtellte Begehren nicht ſtatt.“

§. 11. Lehens-Urkunden.

In Sachen: Das von Menzingiſche Debitweſen betreffend, reſcribirte der Kayſer den 17. Mart. 1769. der in diſer Sache angeordne-

ten Kayſerlichen Commiſſion unter anderem: Ueber alle aus dem Menzingiſchen Archiv abgehohlte Lehensurkunden ein Verzeichniß zu verfertigen, und dem Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtatt, als Lehenherrn, deſſen Anſinnen gemäß, verabfolgen zu laſſen.

§. 12. Redintegrigung des Lehens.

Um das Jahr 1748. u. f. ware, in Sachen: von Breidenbach und von Breitenſtein contra Heſſen-Darmſtatt vor dem Cammergericht ein Citationsproceß anhängig, ad videndum, redintegrari & reſtitui cum fructibus &c. Feudum oblatum & datum, &c. nec non ad aſſiſtendum & evincendum &c. ſ. die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 848.

§. 13. Lehensfolge.

Von Fränkiſchen Lehenfolgs-auf Namen, Schild und Helm, Streitigkeiten, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 721. u. f.

Von einer von Greckiſchen ſtreitigen Lehensfolge, ſ. allda, S. 894. 903.

§. 14. Lehenherrliche Anſichbringung des Lehens.

Der Fürſt von Fulda erkaufte von ſeinem Vaſallen von Buchenau für 70000. fl. Gülten: Zoge aber 875. fl. für Conſens- und Zählgelder ab: Der Reichshofrath aber erkannte ein Reſcript an den Fürſten: Diſe 875. fl. bey des von Buchenau Umſtänden, um ſo mehr abfolgen zu laſſen, weil ohnehin die Alienation des Lehens an ihn, den Lehenherrn ſelbſten, geſchehe.

§. 15. Abſterben der Lehensherrſchaft.

Dahin gehört:

Wohlgegründete Information und Ausführung, daß das Gut Adelmannsfelden, weder originarie, noch ſonſten, ein Ritterſchaftliches freyes Gut, auch ſolchergeſtalt der Ritterſchaft nie incorporirt geweßt ſey; ad cauſam: Vohenſtein contra Limpurg, die Adelmannsfeldiſche Lehenſchaft betreffend. 1718.

Die ſamtliche in diſer Adelmannsfeldiſchen Sache herausgekommene Schriften werden in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 195. u. f. erzählt.

§. 16. Veräuſſerung des Lehens.

Den 4. Febr. 1777. wurde vom Reichshofrath der Reichsritterſchaft in Franken Orts Steigerwald befohlen, daß ſie wegen Verkaufs und Sub-

Subhaſtation des Ritterguts Frickenhochſtätt ſich bey dem Lehenhof für den Grafen von Wurmſer verwenden, und, die Einwilligung in die Alienation zu bewürken, ſuchen ſolle.

§. 17. Streit wegen eines heimgefallenen ſolchen Lehens.

Wegen des zu einem Lehen des Fürſtl. Stifts Elwangen gemachten und von beſagtem Stift als heimgefallen angeſehenen Schwäbiſchen Ritterguts Horn kame in Druck:

Wahrhafte, ausführliche und umſtändliche Erzählung des zwiſchen dem Stift Elwangen und der Ritterſchaft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach, im Namen ihrer noch minderjährigen Fräulein Tochter, im Jahr 1771. entſtandenen Proceßhandels ꝛc. Der unpartheyiſchen Welt vorgelegt von Joh. Bapt. Frey- und Edlen Herrn von Ulm ꝛc. 1771. fol.

Einen Auszug daraus liefern die verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 340. 482.

Dagegen erſchiene:

Wahrheits- und Actenmäßiger Unterricht, ſive Deductio Juris & Facti pro tuenda conſolidatione Vici Horn & legitime occupata poſſeſſione, in cauſa des Fürſtl. Hochſtifs Elwangen mit dem Ritterdirectorio Cantons am Kocher und der von Schwarzachiſchen Vormundſchaft. Mit Beyl. von Lit. A. bis O. 1774. fol.

Ein Auszug davon findet ſich in H. Oertels Samml. der neueſt. Merkwürd. 1. Band, S. 1. und ein anderer in meinen Beytr. zu R. Ritterſch. Sach. S. 722.

Die Sache ſelbſt kommt darauf an: Ein Freyherr von Schwarzach truge ſein Gut Horn Anno 1747. Elwangen in der Stille zu Lehen auf; wogegen Elwangen etwas am Kaufſchilling beytrug, auch mehrere Güter dazu brachte: Nach Abgang des Mannsſtamms, Anno 1771. (da, vermöge Lehenbriefs, das Lehen heimfallen ſollte,) ergriffen die Wittwe, Namens ihrer Tochter, und die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Kocher, den Beſitz, worauf Elwangen ein gleiches thate.

Die Ritterſchaft gienge ſo dann an den Reichshofrath, und es wurde gefragt:

1. Ob Elwangen ein Spolium begangen habe? Die Ritterſchaft ſagt: Ja, Elwangen: Nein!

2. Ob der Lehensauftrag gegen die Reichsritterſchaftliche Privi-

legien seye? Die Ritterschaft sagt: Ja, Elwangen: Nein; weil der Reichsritterschaft ihre auf dem Gut gehabte Gerechtsame verbleiben.

In diser Sache der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Kocher, contra Elwangen, die gewaltsame Entsezung der von dem Rittergut Horn ergriffenen Possession betreffend, und hinwiederum des Stifts Elwangen wider dise Ritterschaft, ermeldtes consolidirtes Lehengut betreffend, wurde den 23. Jan. 1772. eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt.

s. Samml. der neuest. Merkwürdigk. 1. Band, S 381.

Den 4. Maji 1775. aber wurde dise Hofcommißion zur Güte wieder aufgehoben, und gegen Elwangen, wegen gewaltsamer Entsezung der von dem Rittergut Horn ergriffenen Possession, ein Mandatum S. C. erkannt.

Die Streitschriften wegen dises Hornischen Lehens findet man in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 315. u. f. erzählt; allwo es zulezt heißt: „Dise Streitsache ist durch einen gütlichen Vergleich zu Ende gediehen. Die Vormundschaft zahlt 12000. an den Lehenhof nach Elwangen, und wird sub qualitate Feudi masculini reimmittirt; welche Summ bey einer anderweiten Heimfälligkeit, heut oder morgen, als ein hinterlegtes Familieneigenthum, an die Allodialerben zurückgegeben wird."

§. 18. Sonstige Streitigkeiten wegen heimgefallener Lehen.

Von Besteurung der Reichsritterschaftlichen aufgetragenen und consolidirten Lehen, sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 643.

Wedekind (Ge. Jos.) de jure exigendi Steuras in Feudis reversis. Heidelberg, 1775. 4.

Den 17. Aug. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Chur-Maynz contra Chur-Pfalz, die in dem Chur-Pfälzischen Amt Bockelheim gelegene, vorhero Steincallenfelsische, nunmehro aber Chur-Maynz heimgefallene, Lehenstücke betreffend, ein Mandatum S. C.

Den 15. Febr. 1780. erfolgte eine Paritoria.

§. 19. Scheidung des Lehens und Eigenthums.

Von Castell hat man im Druck eine rechtsgegründete Deductionsschrift und Bitte an Kayserliche Maj. de reiteranda Extensione commissionali, vel pro Mandato de immittendo in realem & corporalem Possessionem residuorum Feudorum apertorum *Dernbaco*-Castellensium &c. Cæsareæ Commissionis, puncto Separationis Bonorum.

§. 20.

§. 20. Lehens-Meliorationen.

In Sachen: von Bobenhauſen contra von Rotenhahn, puncto meliorationum feudalium, wurde vom Reichshofrath den 20. Febr. 1770. unter anderem eine Commißion auf den Grafen zu Caſtell-Rüdenhauſen dahin erkennt: Es habe derſelbe zuforderiſt ſamtliche Lehensgebäude und angebliche Meliorationen, mit Zuziehung unpartheyiſcher, ad hunc actum beſonders zu verpflichtender, artis peritorum, wovider von keinem Theil etwas erhebliches einzuwenden, in loco, citatis Partibus, in Augenſchein zu nehmen, die von dem klagenden Theil angegebene, oder etwa noch ferner zu benennende, Zeugen, nach vorgängiger dem Gegentheil, ad dandum, ſi velit, Interrogatoria, zu beſchehenden Communication der Articul, ſalvis contra perſonas teſtium exceptionibus, legaliter abzuhören, auch, Falls Impetratiſcher Theil ſeines Orts Zeugen vorſchlagen ſollte, ſumtibus Partis impetratæ, zu verfahren, die Parthien ſo dann gegen einander in abgewechſelten Sätzen rechtlich zu hören, und, wann ſich ex oculari inſpectione & depoſitione Teſtium der Augenſchein würklicher Lehensverbeſſerungen ergeben ſollte, ſuper Taxa derſelben, ſo wie überhaupt inter Partes, ein gütliches Einverſtändniß zu erlangen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, bey entſtehender Güte aber eventualiter den Betrag der allenfallſigen Meliorationen zu eruiren, zu dem Ende auch den Impetratiſchen Theil zu Vorlegung der ſamtlichen Baurechnungen, deren Belegen, und anderer dahin einſchlagenden Documenten, in Originalibus anzuhalten, und dadurch die Sache allenthalben dergeſtalt zu inſtruiren, damit, bey entſtehendem gütlichem Abkommen, Ihro Kayſerliche Maj. auf den hiernächſt über den Vollzug diſes Geſchäfts, mit Einſendung ſämtlicher Protocollen und Acten, zu erſtattenden Commiſſariſchen Hauptbericht, Dero final-Reſolution, ſowohl über die angegebene Meliorationen ſelbſt circa qu. an? als auch eventualiter über das Liquidum derſelben, zu ertheilen vermögen.

Von Reichsſtändiſchen ꝛc. Lehen, welche mehrere Lehenherrn haben.

§. 1. Beyſpiel.

Das Ganerbſchaftliche Gericht Staden iſt theils Chur-Maynziſches theils Fuldaiſches Lehen.

§. 2.

§. 2. Streit wegen solcher Lehen.

Facti Species, betreffend die Gräflich-Stirumische Veräusserung der Güter Wilhermsdorf, Buchklingen ꝛc. fol.

Brandenburg-Anspach meldet darinn: Dise Güter, nebst Neuses, ligen unstreitig in dem Brandenburgischen Territorio, welchem Haus alle hohe Rechte allda von Alters her zustehen. Buchklingen und Neuses seyen ganz Brandenburgisches Lehen: Wilhermsdorf aber bestehe aus Böhmisch- Würzburg- und Brandenburgischen Lehen: Die lezte seyen die vornehmste, und begreifen die hochfraischliche Obrigkeit, das jus ecclesiasticum & Patronatus &c. Die beede andere Lehen hätten nicht die mindeste Regalien, und die Böhmische seyen von geringer Importanz. Ferner wird die Geschichte diser Güter von 1437. an erzählt. Hernach wird gemeldet, wie ein Freyherr von Wurster Anno 1768. besagte Güter von dem Grafen von Limburg-Stirum theils gekauft, theils eingetauscht. Der Ritterort Altmühl habe dises, wie auch des Grafens Bedruckungen der Unterthanen und seine Schulden, dem Kayser berichtet; worauf den 9. Maj. 1769. ein Concurs und Sequestration aller Güter erkannt, und dem Canton Steigerwald dißfalls Commißion aufgetragen worden seye. Noch vor Bekanntwerdung diser Kayserlichen Resolution habe der Freyherr von Wurster mit den Agnaten und vorzüglichsten Creditoren wegen der Zahlungstermine sich verglichen und immittiren lassen; wobey die Kayserliche und der Lehenhöfe Autorität und die Sicherheit aller Interessenten geziemend gewahret worden seyen ꝛc. Selbst des Grafens drey Schwestern und jüngerer Bruder, wie auch Hohenlohe-Schillingsfürst, hätten dem Käufer die Lehens-Refutationen, nicht weniger die Creditoren Jura & Actiones, cedirt, und der Ritterort Altmühl bey denen übrigen für seine Aufnahm unter die Reichsritterschaft intercedirt.

Bey diser Beschaffenheit seye die Kayserliche Commißion nie eröffnet- sondern dem Kayser angezeigt worden, daß kein Concurs mehr vorhanden seye.

Alleine der Graf von Styrum habe die verkaufte Güter wieder armata manu invadirt; seye aber von Brandenburg bald zu recht gewisen worden ꝛc. Des Grafen jüngerer Bruder habe nun auch den Verkauf obiger Güter angefochten.

Darauf habe der Reichshofrath Anno 1770. 22. Jun. den Wursterischen Kauf in Ansehung der Creditorum hypothecariorum nicht genehmiget, alles bisherige caßirt, und befohlen, den Concurs zu eröffnen und die Güter in Administration zu nehmen, weil man vermuthet, daß der Wur-

der Wurſteriſche Kauf zum Nachtheil der Creditoren abzile, und künftig ſich zerſchlagen möchte.

Der Freyherr von Wurſter habe aber dagegen die Reſtitution ergriffen, die Blankenheimiſche Renunciation producirt, und wegen der Ritterſchaftlichen Reception alles übrige in forma beyzubringen verſprochen; ſeye aber durch ein Kayſerliches Commando aus denen Böhmiſchen Lehen ermittirt, diſe unendlich extendirt und erkläret worden, daß der Kayſerlichen Adminiſtration nicht geſtattet werden ſolle, in das Böhmiſche Lehen einzugreifen. Das Brandenburgiſche Lehen und der Evangeliſche Religionszuſtand ſtünden in Gefahr: Durch das den 8ten Oct. erfolgte Concluſum, (welches bey Abweſenheit des Referentens in Wien, und ohne daß die Wurſteriſche Vorſtellungen mit in die Relation gekommen wären, abgefaſſet worden ſeye,) ſähen ſich die Creditores hypothecarii, und vornemlich der Freyherr Wurſter, mit einem mal ihres habenden juris quæſiti entſezt, und die Graf-Styrumiſche Anhänger wiegelten die Unterthanen gegen ihre Herrſchaft auf.

Anno 1771. m. Mart. machte die Fürſtlich-Würzburgiſche Comitialgeſandtſchaft ein „pro memoria, betreffend die in dem Fränkiſchen Crays gelegene, von dem Fürſtenthum Würzburg relevirende Lehen zu Wilhermsdorf und Neidhardtswind,“ bekannt; deſſen Hauptinnhalt dahin gehet: Der Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt werde von Würzburg mit beſagten Lehen beliehen: Derſelbe habe zwar dem Grafen von Limburg-Styrum den Genuß derſelbigen abgetretten, Würzburg aber den Grafen nie als Vaſallen erkannt; dahero derſelbe auch das Lehen nicht verpfänden können; der von dem Freyherrn von Wurſter nachgeſuchte Conſens zu Erkaufung diſer Lehen ſeye abgeſchlagen worden; er habe alſo auch in ſolche Lehen nicht immittiret werden können; deswegen der Reichshofrath diſe Immißion caßiret habe: Deſſen unerachtet wolle der von Wurſter ſich in diſe Lehen eindringen, und werde von Brandenburg mit Gewalt unterſtüzt; welches aber der Kayſer hoffentlich abſtellen würde.

Was bey diſem Rittergut Wilhermsdorf von der Cron Böhmen lehenbar ware, wurde hernach, zu Umgehung aller Weiterungen, cum annexis, gegen zwey importante Brandenburgiſche Lehen zu Unterknöringen und Biburg, vertauſcht. (1)

Von

(1) Deduct. Bibl. 1. Band, S. 408.

*

Von adelichen Lehen, ſo von Reichsrittern zu Lehen gehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 639.

An. 1771. appellirten Kreſſen von Kreſſenſtein von der von Eybiſchen Lehens-Curia an den Reichshofrath.

* * *

Von landſäßigen Lehen.

*

Ueberhaupt davon.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 639.

§. un. Beweis der Lehenbarkeit.

Gründliche Darthuung des Königlich Böhmiſchen Dominii directi über das Cloſter Weiſſenau, und daß daſſelbe eine unlaugbare Zugehörde des von der Cron Böheimb zu Lehen gehenden Schloſſes Rothenberg je und allezeit geweſen, auch reſp. noch ſeye ꝛc. Mit Beylagen. 1709.

*

Von einzelner Reichsſtände Lehen.

ſ. Teutſch. Lehensverfaß. S. 645.

§. 1. Von Chur-Cölln.

Ein Rechtsgutachten von Herrn Ge. Lud. Böhmer wegen des Chur-Cölliſchen Lehens Kazdorf findet ſich bey Herrn *Bœhmers* Diſs. de jur. & oblig. ex Feudor. oblig. deſc. (1776.)

§. 2. Von Schwarzenberg.

In dem Landesvertrag zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn lautet es im 23ſten Articul:

„So vil - - die Lehn-Fälle und Lehn-Rechten erforderen, wird Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, als Lehn-Herren, ſo wohl, als Ihrer Hoch-Gräflichen Excellenz, und Dero Unterthanen zu Gimborn und Neuſtadt, ihr Recht vorbehalten, und durch diſen Vergleich nichts präjudicirt.“

§. 3.

§. 3. Von Sponheim.

Die vormals zwiſchen Baden und Pfalz-Zweybrücken gemeinſchaftlich geweste hintere Grafſchaft Sponheim hat einen anſehnlichen Lehenhof; von welchem bey Herrn O. C. R. Büsching (1) einiges zu leſen iſt: Wie es aber ſeit der beſchehenen Theilung mit denen Lehen gehalten werde, weiß ich nicht.

Von denen Orten, wo landſäßige Lehensſachen verhandelt werden.

ſ. Tr. von der T. Lehensverfaß. S. 697.

§. 1. Forum.

Ob die Austräge in mittelbaren Lehensſachen zu ſprechen haben? ſiehe die T. Juſtizverfaß. 1. Band, S. 92.

Wenigſtens gehören ſolche Lehensſachen in erſter Inſtanz an kein Reichsgericht:

Im Jahr 1653. beſchwerte ſich dahero Trident, daß eine Streitſache, ſo ein Tridentiniſches Lehen betrafe, in erſter Inſtanz an den Reichshofrath gezogen wurde. (2)

Wie aber doch eine mittelbare Lehen betreffende Sache zufälliger Weiſe in erſter Inſtanz an einem Reichsgericht entſchieden werden könne, ſ. die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 321.

In der zweyten Inſtanz hingegen können die Reichsgerichte wann kein Privilegium im Weg ſtehet, allerdings darinn ſprechen. Z. E.

Den 1. Sept. 1780. ſprache der Reichshofrath in Appellationsſachen: Martels contra von Langen: Daß Appellat die qualitatem feudalem *Monaſterienſem* des Guts qu. rechtsgenüglich nicht erwieſen; mithin Appellant von der angeſtellten Klage loszuzählen ſeye.

Ob in Lehensſtreitigkeiten zwiſchen landſäßigen Vaſallen eine Prorogirung der Gerichtbarkeit, ohne Wiſſen und Willen des Lehenherrns, Plaz greife? ſ. den Tr. von der T. Juſtizverf. 1. Theil, S. 524.

Von der neueren Kayſerlichen Wahlcapitulationen Verordnung, daß die Reichsgerichte denen Lehenherrn weder ſub prætextu Continentiæ cauſarum, noch des Judicii univerſalis, eingreifen ſollen, und denen Beſchwerden darüber, ſehe man auch den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 446. u. f.

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Band, 1. Theil, (1771.) S. 1293.

(2) ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 358.

Wie vormals Oesterreichische Lehenssachen am Reichshofrath verhandelt worden seyen, sehe man im Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 401.

§. 2. Recurs an den Lehenhof.

In Sachen: von Clodt contra von Nesselrode, resolvirte der Reichshofrath den 27. Mart. 1778. „So vil den an den Herzoglich-Clevischen Lehenhof genommenen Recurs betrift, lassen es Kayserliche Maj. bey der von Appellanten in dessen Exhibito geschehenen Erklärung, daß die von ihm bey besagtem Lehenhof gemachte Anzeige der Clodtischen Immißion in die fructus der Herrschaft Vonderen bloß zur Nachricht des Lehenhofs, in Bezug auf das Lehenseigenthum, und keineswegs in der Absicht geschehen, um den dahier in Frag befangenen, ad Jurisdictionem ordinariam gehörigen, Streitpunct der Lehensherrlichen Cognition zu unterwerfen, bewandten Umständen nach, bewenden."

§. 3. Mannengerichte.

Von der Schuldigkeit, ein Mannengericht nider zu sezen, sehe man meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 785.

Im Jahr 1698. sezte Brandenburg-Bayreuth ein edles Lehengericht gegen verschidene Vasallen und Nürnbergische Burger nider; wobey Wolf Christ. von Reizenstein zu Bernstein Richteramts-Verweser ware.

Von denen Streitigkeiten zwischen den H. Grafen Reussen und ihrer Ritterschaft, wegen des Judicii Parium Curiæ, sehe man unten, in der Materie: von denen Unterthanen.

§. 4. Appellation.

Siegenheim (Joh. Val.) Obs. de Appellatione in causis feudalibus &c. Marburg, 1770. 4.

Von Lüttich wird gemeldet (1): Der Lehengerichtshof richte alle Lehensstreitigkeiten; die Appellationen davon aber gehen an den ordentlichen Rath.

Von der Norm, wornach in landsäßigen Lehenssachen zu sprechen ist.

s. T. Lehensverfaß. S. 728.

Von der Norm in denen landsäßigen Lehenssachen, sehe man auch oben

(1) Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 756.

oben die Materie: von der Norm der Lehen, welche R. Stände ꝛc. von R. Ständen empfangen.

§. 1. Lehensgeſeze, ꝛc.

Herzog Adolf Friderich IV. zu Mecklenburg-Streliz erlieſſe den 1. Jun. 1769. (1) eine Conſtitution zu Aufrechterhaltung des wahren Sinnes des 29ſten Articuls der Herzoglichen Reverſalien vom Jahr 1621. wozinn verſehen iſt: Daß die Lehen, ſo Jemand über 30. und mehrere Jahre geruhiglich beſeſſen hat, in keine Weiſe revocirt werden ſollten.

§. 2. Und Gewohnheiten.

Krumſtabiſches Vaſallenrecht, in Sachen: von Buſeck, wider die Abtey St. Jacobsberg zu Maynz. Fulda, 1754.

Was bey dem Wahltag 1764. wegen der Lehensgewohnheiten vorgekommen ſeye, ſ. im Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 450.

Die confirmirte Brandenburg-Culmbachiſche Lehensgewohnheiten, ſeynd beſonders gedruckt, und finden ſich auch, als ein Anhang bey denen Nachricht. von der polit. und ökonom. Verfaß. des Fürſtenth. Bayreuth, Gotha, (1780.)

In H. Conſ. Maders R. Ritterſch. Magaz. S 56. heißt es aber: In diſen Culmbachiſchen Lehensgewohnheiten ſeyen verſchidene dem Fränkiſchen Adel nachtheilige Stellen enthalten; wider welche auch triftige Vorſtellungen gemacht worden ſeyen.

Zu den Lauſiziſchen Lehen gehöret:

Etwas von dem im Marggrafthum Oberlauſiz eingeführten Rechte, der Vorritt genannt. 1777. 4.

Man ſehe davon die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 356.

Ein Gutachten der Vor- (Hinter-) Pommeriſchen Regierung wegen der Vor 2 (Hinter-) Pommeriſchen Lehen vom Jahr 1768. wornach ſich das Tribunal zu Berlin in vorkommenden Fällen zu richten pflege, findet ſich in den Beyträg. zu der juriſt. Litterat. in den Preußiſch. Staat. in der 2ten Samml. n. 1.

Als bey Genehmigung des Teſchniſchen Fridens bey dem Reichsconvent mehrere Reichsſtände ſich vorbehielten, daß diſer Vorgang ihren Lehensgebräuchen ohnnachtheilig ſeyn ſolle, entſtunden darüber einige Bewegungen; davon in der Materie: von den Reichstagsgeſchäften nachzuſehen iſt.

(1) Freyh. von Cramers Nebenſt. 95. Theil, S. 133.

Von der Landsäßigen Lehen Vergebung und Verwaltung.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 739.

§. un. Lehensdirectorium.

Den 5. Nov. 1779. erkannte der Reichshofrath:

1. Ein Reſcript an den Fürſten Friderich Otto zu Salm-Kyrburg: Kayſerlicher Maj. ſeye allerdings befremdlich zu vernehmen geweſen, daß ſich derſelbe, der von dem Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenſtein anmaßlich vorgenommenen Uebertragung des Rheingräflichen Lehensdirectorii würklich zu unterziehen, beygehen laſſen: Nachdeme aber Kayſerliche Maj. diſes Geſchäft dem Rheingrafen zu Grumbach, als nächſt älteſten Agnaten, überlaſſen; als habe er hievon gänzlich abzuſtehen.

2. Wurde dem Rheingrafen von Grumbach reſcribirt: Nachdem Kayſerliche Maj. der Nothdurft erachteten, ihme, als nächſten Agnaten, das Rheingräfliche Lehensdirectorium, ſtatt des Rheingrafens zu Rheingrafenſtein, in der Maaſſe zu übertragen, daß derſelbe ſolches auf ſeine eigene Unkoſten, jedoch im Namen des erſtgedachten Rheingrafens, zu verſehen habe; als werde ihme diſes zu ſeiner Nachachtung bekannt gemacht.

Was im Hauſe **Oettingen** wegen der Belehnung deſſen gemeinſchaftlicher Vaſallen für innerliche Streitigkeiten entſtanden ſeyen, ſehe man die Schriften in der **Deduct. Bibl.** 1. Theil, S. 41.

Von den Arten, zu landsäßigen Lehen zu gelangen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 767.

§. un. Anwartſchaften.

Allerley Abhandlungen von Anwartſchaften auf Lehen finden ſich in H. Geh. Raths von ZWIRLEIN Nebenſtund. 1. Theil, n. 1. 2. 4. ſ. 6

Wegen der erhaltenen Anwartſchaft der von dem Hochſtift Hildesheim relevirenden Steinberg-Wiſpenſteiniſchen Lehen wurde zwiſchen dem von Plottenberg Grafen und denen von Steinbergiſchen Agnaten erſtlich ein Proceß vor dem Lehenhof, und darauf an dem Cammergericht geführt, allwo die Urthel wider die Anwartſchaft ausfiele, welches Hildesheim Gelegenheit gab, an den Reichsconvent zu recurriren, allwo aber die Sache in keinen Vortrag kame, und darauf ein Vergleich erfolgte.

Die Streitſchriften in Sachen: Schulenburg wider Braunſchweig-

Wol-

Wolfenbüttel, wegen der Verbindlichkeit eines Lands- und Lehensnachfolgers an die von einem ſeiner Vorfahren ertheilte Anwartſchaft und Eventualbelehnung, welche um das Jahr 1778. am Cammergericht anhängig ware, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1033. u. f.

Von denen Arten der Lehensfolge.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 768.

§. un. Mantelkinder.

An unten (1) angezogenem Ort liſet man:

„(1777.) Die Lehensfolge der Mantelkinder, ſamt Schild und Helm in den Sächſiſchen Landen. 8. 3½ Bog. Der Verfaſſer ſchreibt die Lehensfolge ſolchen Mantelkindern ohne alle Einſchränkung zu. Die Schrift ſelbſt erhielt daher nicht den durchgängig verhofften Beyfall. Damals wurde zwiſchen den Collegiis derer Herzoglich-Sächſiſchen Erneſtiniſchen Häuſern über die Frage controvertirt: Ob die durch eine nachherige Ehevollziehung legitimirten, vorhin unehlich gebohrnen, Kinder in Ritter- und Lehen-Güter zu ſuccediren fähig? Von einem derſelben wurde ſie pure negiret, und von einigen, unter gewiſſen Einſchränkungen, bejahet. Selbſt bey dem Churfürſtlichen Lehenhofe iſt diſe Frage unentſchieden.“

Und hernach: (2) „Wegen der Lehensfähigkeit der Mantelkinder ſind nun zwey, einander widerſprechende, Verordnungen erſchienen: In dem Weimariſchen wird ihnen ſolche abgeſprochen; nach der Gothaiſchen Verordnung aber begünſtiget. Man iſt daher zu erfahren begierig, wie man bey den Churſächſiſchen Lehenhöfen, wo diſe Sache noch zur Zeit unentſchieden iſt, ſich darüber äuſſern werde.“

Von der Erneuerung der Belehnung bey landſäßigen Lehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 782.

Ein Oeſterreichiſcher Befehl von 1778. wegen Abſtattung der Lehenspflichten in denen ihme heimgefallenen Bayeriſchen Landen, findet ſich in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 315.

Von

(1) In der Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 660.
(2) S. 1140.

Von des Lehenherrns Rechten bey landsäßigen Lehen.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 812.

§. 1. Schrift.

Biener (Chriſt. Gotth.) de originibus Jurisdictionis feudalis ex Jurisdictione ordinaria repetundis. Leipzig, 1780. 4. ſ. neue juriſt. Literat. 1780. Herbſtm. S. 352.

§. 2. Proviſoriſche Verfügungen.

In Sachen: Roesberg Wittib contra den Chur-Cölniſchen Cameral- und Fiſcal-Anwald, ſchloſſe der Reichshofrath den 13. Nov. 1778. Daß zwar dem H. Churfürſten nicht gebühret, die pendente lite erledigte Salzmaaß an den N. Merlen zu verleyhen, und daher die demſelben ertheilte Inveſtitur zu caßiren und aufzuheben ſey: Jedoch im übrigen dem H. Churfürſten, falls das Bonum publicum die Beſezung diſer Salzmaaß ohnumgänglich erfordere, und die dißfallſige Dienſte von denen übrigen Vaſallen nicht präſtiret werden könnten, bis zum Ausgang der Sache, proviſorio modo, von Lehenherrlichkeit wegen, diejenige Veranſtaltungen zu treffen, ohnbenommen bleibe, ſo der H. Churfürſt zu Beförderung des gemeinen Weſens vor nöthig erachte.

§. 3. Eingriffe in die Lehenrechte.

In Sachen: Chur-Trier, als Adminiſtrator zu Prüm, contra Chur-Cölln, pto arrogatæ Jurisdictionis feudalis, ertheilte der Reichshofrath den 5. Oct. 1778. zum Beſcheid: „Nachdem von dem Imploratiſchen Theil ſelbſt ſchon die Erklärung geſchehen, daß er ſich lediglich in den Schranken des Summariiſſimi zu halten, und alſo weiter nicht in die lehenherrliche Gerichtbarkeit einzugreifen gemeinet ſeye; als hat das bey diſem und noch andern in der eingeklagten Sache eintrettenden Umſtänden nachgeſuchte Mandat nicht ſtatt.“

§. 4. Der Lehen Veräuſſer- oder Verpfändung.

In Sachen: von Wendhauſen, Freyherr, contra Anhalt-Cöthen, puncto denegati conſenſus ad alienandum Feudum nobile Görzig, erkannte der Reichshofrath den 5. Oct. 1769. Fiat Sententia abſolutoria dahin: Daß beklagter Herr Fürſt, nach vorligenden Umſtänden, den nachgeſuchten Conſens ad alienandum zu ertheilen, nicht ſchuldig ſeye ꝛc.

§. 5.

§. 5. Mißbrauch der lehenherrlichen Rechte.

Dahin gehöret dises Benspiel.

Martis 17. Sept. 1737.

Von Hahn zum Dieckhoff und Hinrichshagen Ludwig Achaz contra Herrn Carl Leopold Herzogen zu Mecklenburg, dann dero Regierungs- und respective Lehens-Canzley zu Wismar, in puncto prätendirten Eydlichen Reversus ante consensum & investituram feudalem sive Appellant. de rato & Mandato cavirender Anwald von Middelburg sub præs. 9. Jul. nuperi supplicat humillime pro clementissime decernendis appellationis Processibus ut & Mandato Cassatorio, cum eventuali fatalium prorogatione ad duos menses, appon. Num. 1. 2. 3. & 4. cum Subadj. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

1. Wird das gegen Imploranten bey Ansuchung des lehenherrlichen Consensus und Ertheilung der würklichen Belehnung über das von ihm erkauffte Lehn-Pertinenz zu Schlackendorff von des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg außer Landes und zu Wismar befindlichen Räthen unternommene ungebührlich widerrechtliche und besonders gegen die Kayserlichen gerechtesten Resolutiones d. A. 1733. lauffenden Verfahren und so mit auch vornemlich der dadurch von dem Imploranten straffbar erzwungene eydliche Revers hiemit von Kayserl. Allerhöchst- und Obristrichterlichen Amts wegen gänzlich caßiret und annulliret, forthin auch der Implorant von aller ohnedem in Rechten nicht statt habender Verbindlichkeit angeregten nichtigen und caßirten Reversus ledig und losgesprochen.

2. Idque notificetur per Rescriptum dem Kayserl. Herrn Commissario, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg mit der weitern Kayserl. Verordnung, daß selbiger, im Fall mit der von Imploranten beschehen Erkauffung des angezeigten Lehen-Pertinenz in Schlackendorff es sonst allenthalben seine Richtigkeit habe, und darunter sich kein rechtliches Bedenken ereignete, denen Kayserl. allerhöchsten Resolutionibus gemäß, auf Imploranten ferneres geziemendes Ansuchen, sowohl den lehenherrlichen Consens darüber, als auch die gebethene würkliche Belehnung und sonst gewöhnliche Mutschein authoritate Cæsarea suppliren und von dem darzu bestellten Justiz-Collegio gehörig ertheilen lassen, auch wie es geschehen, oder was sich allenfalls vor Anstand dabey ereigne, an Kayserl. Majest. sub termino duorum mensium gehorsamst berichten solle.

Matthias Wilhelm Haan.

Mercurii 26. Febr. 1738.

Von Hahn zu Dieckhoff contra Mecklenburg-Schwerin in puncto Conſenſus feudalis & inveſtiturae, ſive der Kayſerl. Commiſſarius Herr Herzog Chriſtian Ludwig zu Mecklenburg in literis ad Imperatorem ſub dato 7. Januar. & præſ. 4. hujus erſtattet allerunterthänigſten Bericht ad Reſcriptum Cæſareum de 17. Sept. a. p. cum adj.

1. Ponatur des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Herzog Chriſtian Ludwigs zu Mecklenburg unterthänigſt erſtatteter Bericht, de præſ. 4. Febr. ad Acta.

2. Reſcribatur eidem: Gleichwie in der an ihn ſub dato 17. Sept. a. p. ergangenen gnädigſten Verordnung bereits enthalten, daß die von Imploranten dem von Hahn gebetene würkliche Belehnung oder an deren ſtatt der ſonſt gewöhnliche Muth-Schein über das von ihm in Schlackendorff erkauffte Lehn-Pertinenz autoritate Cæſarea von Ihm Herrn Commiſſario in Conformität derer Kayſerl. allergnädigſten Reſolutionen vom 23. Mart. 1733. ſuppliret und von wegen Kayſerl. Majeſt. ertheilet werden ſollte; Alſo habe es auch allerdings dabey ſein Bewenden, welches Ihro Kayſerl. Majeſtät demſelben zu gehorſamſter Nachachtung und Befolgung auf einkommendes anderweites Implorant. Anſuchen hiermit unverhalten ſeyn laſſen wollen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Von des Lehenmanns Rechten und Pflichten.

ſ. T. Lehenverfaß. S. 815.

§. un.

Boehmeri (Juſt. Chriſt.) Diſſ. de juribus & obligationibus ex Feudorum obligatione deſcendentibus. Halle, 1776. 4.

Ein Göttingiſches Gutachten von 1776. wegen Location der Lehenſtammgelder in Concurſen, liſet man in Herrn G. J. R. Pütters Rechtsfäll. 3. Band, 1. Theil, S. 147.

Von dem Verluſt der Lehensherrſchaft und der Lehen.

ſ. T. Lehens-Verfaß. S. 830.

§. 1. Lehenseröffnung.

In Sachen Banz contra Sachſen-Gotha erkannte das Cammergericht

gericht den 6. Febr. 1753. eine Citation, ad videndum, ſe manuteneri in poſſeſſione legitime apprehenſa, Feudumque cum appertinentiis declarari pro aperto, ſeque teneri ad illud deoccupandum &c. Den 21. Mart. 1777. aber wurde die Sache an die Austräge verwieſen.

§. 2. Lehensfehler.

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 125. wird vom Jahr 1698. angeführt:

Supplicatio pro Citatione, ad videndum, ſe privari Feudis Brandenburgicis, ob commiſſam Feloniam Fürſtl. Brandenburgiſchen Anwalds contra unterſchiedliche Fürſtl. Brandenburgiſche innbenahmte Vaſallen und Nürnbergiſche Burger ꝛc.

Von landſäßigen Lehen in anderer Reichsſtände Gebieten.

ſ. T. Lehensverfaß. S. 857.

§. 1. Schrift.

Estor (Joh. Ge.) de Appellatione, ratione Feudorum extra curtem, ad Dominum directum interponenda, non vero ad Territorii Dominum admittenda. Marburg, 1766. 4.

Mencken (Lüder.) Diſſ. de vi Superioritatis territorialis in Territoriis Imperii clauſis, & diſcernendo ab eadem Judicio feudali, intuitu Feudi in iisdem ſiti, Curiæ domini directi relinquendo. Leipzig, 1712. 4.

§. 2. Beyſpiele.

Der Rath der Münſteriſchen Statt Meppen muß ſich zu Corvey belehnen laſſen; der Abt zu Corvey ſoll auch unterſchiedene Lehnträger hieſelbſt haben (1)

Von denen Burggräflich-Nürnbergiſchen Lehen in Oeſterreich finden ſich auch Nachrichten in der Anzeige ꝛc. verſchid. Kayſerl. Amtleute zu Nürnberg; Allda, 1747.

Herr O. C. R. Büsching (2) meldet: „Weil den Vaſallen in Oeſterreich unterſagt iſt, auſſerhalb Landes die Belehnung zu empfangen; ſo haben die Marggrafen einen beſonderen Lehenhof in Oeſterreich errichtet, an welchen die Vaſallen zum Empfang des Lehns beruffen werden. Eben derſelbe entſcheidet auch die Lehnsſtreitigkeiten; doch kann ſich der beſchwerte Theil an die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung wenden."

(1) H. Büsching 3. 1. 639.
(2) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil. 1. Band, S. 308.

Dermalen ist Fürstlich-Brandenburgischer Lehenträger der Brandenburgischen Lehen in Nieder-Oesterreich, Graf Gundacker von Colloredo, und Lehenprobst der Brandenburgische Geheime Legationsrath von Isenflamm in Wien.

Das in der Chur-Sächsischen Nieder-Lausiz gelegene Stift Neu-Zell hat Dörfer in der Chur-Brandenburgischen Neumark, über welche es von der Regierung zu Cüstrin die Belehnung empfangt.

Von dem Fürstlichen Hause Sachsen truge der Rath der Chur-Maynzischen Stadt Erfurt Dörfer und andere Güter zu Lehen; welcher Lehensherrschaft sich aber Sachsen in denen 1665. und hernach geschlossenen Vergleichen begabe.

Von der Kaunizischen Grafschaft Rietberg gehen ansehnliche, ausser derselben belegene, Güter und Stücke zu Lehen (1)

§. 3. Recht, die Vasallen zur Belehnung zu erforden.

In Sachen des Herrn Bischoffs zu Freysingen contra Chur-Bayern, puncto turbationis in Possessione vel quasi juris exigendi à Vasallis renovationem Investituræ, rescribirten Kayserliche Majestät den 28. Jun. 1773. an Chur-Bayern: Nachdeme die Natur des Lehengeschäfts mit sich bringe, daß bey jeder Veränderung des Domini directi die Vasallen ihrem neuen Lehenherrn die schuldige Lehenspflichten leisten, auch die Possess diser Prästation so wohl, als der zu disem Ende in des Herrn Churfürsten Landen zu publicirenden Patenten, hinlänglich erwisen seye; als geben Kayserliche Majestät dem Herrn Churfürsten auf, seine untergeordnete Stellen behörig anzuweisen, daß sie die ungesaumte Affirion der besagten Patenten bewerkstelligen, und überhaupt dem Herrn Imploranten dißfalls keine weitere Hinderniß machen, vilmehr alle hülfliche Hände bieten sollen.

Anno 1775. 7. Aug. erkannte der Reichshofrath ein Rescriptum paritorium.

Den 8. Jan. 1776. wurde in Sachen: Zu Freysingen Herr Bischoff und Fürst contra Chur-Bayern & Consortes, Rescripti, pto juris exigendi à Vasallis renovationem Investituræ, 1. des Herrn Churfürstens eigenhändig unterschribener Bericht zwar ad Acta decretirt; jedoch 2. mit dem Anhang: Es habe das in demselben Judicat-widrig gestellte Gesuch nicht statt; sondern 3. es werden dem Herrn Churfürsten zwey Monathe anberaumt, dem Rescripto paritorio vom 7. Aug. 1775. ein Genüge zu leisten; unter Bedrohung der real-Execution.

§. 4.

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 977.

§. 4. Ceßion ſolcher Lehen.

Durch den Teſchniſchen Friden traten Oeſterreich und Brandenburg, auf den Fall des Abgangs des Markgräflich-Brandenburgiſchen Hauſes in Franken, einander alle Lehen ab, welche einer diſer Theile bis anhero in des andern Theiles Landen zu vergeben gehabt habe.

Von Lehen, ſo von Landſaſſen verliehen werden.

ſ. Tr. von der T. Lehensverfaß. S. 866.

Von dem landſäßigen Biſchoff zu Olmüz in Mähren meldet Herr O. C. R. Büsching (1): Das Biſchoffliche Lehnrecht pflege jährlich zweymal gehalten zu werden: Vorher aber werde ein Afterlehenrecht gehalten: Er benahmſet auch 21. Güter, welche, und noch mehrere, Biſchoffliche Lehen ſeyen.

Das Fräulein-Stift zu St. Marien in Preuſſiſch Minden hat einen ziemlich weitläuftigen Lehenhof.

Von der landſäßigen Abbtißin zu Seckingen gehet die Oeſterreichiſch-Breißgauiſche Waldſtatt Lauffenburg zu Lehen (2). Die Statt will zwar kein eigentliches Lehen ſeyn; doch hat das Stift daſelbſt unſtreitig die Grundherrlichkeit, und läßt daher von der Bürgerſchaft den Grundzins jährlich einhohlen; es müſſen auch die Burger einer jeden Abbtißin beym Antritt ihrer Regierung einen beſonders abgefaßten Huldigungseyd ablegen.

Eben ſo iſt auch die Waldſtatt Seckingen ein Lehen von diſem Frauenſtift (3)

Die Gräflich-Callenbergiſche Herrſchaft Muska in der Ober-Lauſitz hat unterſchiedliche Vaſallen.

Die landſäßige Grafen von Zinzendorf haben auch im Oeſterreichiſchen mehrere Lehen zu vergeben.

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 195.
(2) l. c. S. 502.
(3) S. 503.

Von der Teutſchen Crays-Verfaſſung.

Zuſäze zu meinem Tr. von der Teutſchen Craysverfaſſung, finden ſich in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. im 14den Stück, S. 272. u. f.

Von denen Reichs-Crayſen überhaupt.

ſ. T. Craysverfaß. S. 1.

§. 1. Gränzſtreitigkeiten.

Wie der Fränkiſch- und Schwäbiſche Crays mit einander um das Jahr 1775. in Streit gerathen ſeyen: ob gewiſſe Diſtricte in den ein- oder anderen Crays gehören? ſehe man in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 2. Rang der Crayſe.

Der Punct wegen des Rangs derer Crayſe unter ſich hat bey dem Cammergericht einen Einfluß 1. auf den Rang, wie die von denen Crayſen präſentirte Aſſeſſores auf einander folgen, und 2. in was für einer Ordnung die Crayſe in der Cammergerichts-Matricul geſezt werden ſollen: In beeden richtet man ſich bey dem Cammergericht nach dem uralten Herkommen.

Von dem Rang bey Crays-Aſſociations-Conventen nnd bey Crays-Münzprobationstägen wird an ſeinem Ort gehandelt.

§. 3. Verhältniß der Crays- und Collegial-Stimmen.

Daß von der Anzahl der Stimmen, welche die Grafen bey Craystägen führen, kein Schluß auf die Anzahl der Stimmen bey Gräflichen Collegialtägen gelte, will in einer Sayniſchen Deduction von 1745. behauptet werden, in meinem Beytrag zu dem neueſt. Staater. 1. Theil, S. 39.

Von den Ständen aller Reichscrayſe.

ſ. T. Craysverfaß. S. 57.

§. 1. Bayriſcher Crays.

Nach Abſterben des Churfürſtlichen Hauſes Bayern im Jahr 1777.

1777. iſt Chur-Pfalz in alle deſſen bey dem Bayriſchen Crays gehabte Stimmen eingetretten.

§. 2. Fränkiſcher Crays.

Nach Abſterben der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth führet Br. Onolzbach auch jener Stimme.

§. 3. Oeſterreichiſcher Crays.

Im Jahr 1773. gabe bey der Cammergerichts-Viſitation der Oeſterreichiſche Subdelegirte, auf Befehl ſeines Hofs, die Erklärung von ſich: Daß weilen Stift das Chur niemalen einige unmittelbare Güter im Tyrol innen gehabt, weßwegen ſich daſſelbe zu einem Oeſterreichiſchen Crays-Stand hätte qualificiren können, auch in denen älteren Zeiten zu dem Schwäbiſchen Crays gehöret, und nur von dem Cammergericht aus eigenen Benehmen dem Oeſterreichiſchen Crays zugeſchrieben worden ſeye; ſolchemnach keine Urſachen gefunden würden, ſich mit einer Execution auf die mittelbare in Tyrol liegende und zu daſigen Landen ſteuerbare Güter dieſes Bißthums zu beladen.

§. 4. Chur-Rheiniſcher Crays.

Von des Landcommenthurs der Balley Coblenz um das Jahr 1587. vorgehabten Abſonderung von dem Chur-Rheiniſchen- und Begebung in den Weſtphäliſchen Crays, ſehe man das Nachbarl. Staatsr. S. 180.

Wegen der Salm-Salmiſchen Craysſtimme wurde, wie über die ganze Erbfolge, unter des Fürſtens Nicolai Leopolds hinterlaſſenen Söhnen geſtritten: Durch den wegen diſer Erbfolge getroffenen Vergleich aber auch diſer Streit beygelegt.

§. 5. Ober-Rheiniſcher Crays.

Die Probſtey Weiſſenburg, ſo dem Hochſtift Speyer incorporirt iſt, führet bey Craystägen keine eigene Stimm; wie dann auch ſie und ihr Gebiet unter Franzöſiſcher Hoheit ſtehet.

Wegen Brezenheim ſolle nun Chur-Cölln bey Craystägen eine Stimme führen.

§. 6. Ober-Sächſiſcher Crays.

Wie Chur-Sachſen 1780. 18. Febr. ſich bey dem Reichsconvent wegen

wegen der Schönburgiſchen Craysſtandſchaft erkläret habe, ſehe man oben in der Materie: von der Reichsſtandſchaft.

§. 7. Schwäbiſcher Crays.

Nach dem im Jahr 1771. erfolgten Abſterben der Fürſtlich-Baden-Badiſchen Linie erhielte Baden-Durlach diſe und die Baden-Hochbergiſche Fürſtliche, ſo dann die Gräflich Ebersteiniſche, Stimme.

Im Jahr 1767. hat Oeſterreich wegen Hohenems bey dem Schwäbiſchen Crays Siz genommen; und zwar in der bisherigen Ordnung.

Nach Abſterben des Hauſes Bayern eignete ſich Oeſterreich zwar die Herrſchaft Mindelheim zu; doch wurde diſe und die Wieſenſteigiſche Stimme ſo lang als vacant behandelt, bis Chur-Pfalz durch den Teſchniſchen Friden auch diſe Herrſchaften erhielte.

Wegen Neresheim kamen Anfangs heraus:

Standhafte Gründe gegen die von dem Abbt des Oettinger-Schuzverwandten Benedictiner Cloſters Neresheim vermeintlich ſuchende Admiſſion zur Craysſtandſchaft. 1766. auch in den neueſt. Staatsangeleg. 1. Band, S. 116.

Dagegen kame ans Licht:

Beleuchtung derer Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſchen ſtandhaften Gründe ꝛc. mit 6. Beyl. 1766. auch in der *Select. Jur. publ. noviſſ.* 5ten Stück.

Auch hat der Schwäbiſche Crays wegen der ehemaligen Reichsſtatt Donauwörth kürzlich ſich zwar Mühe gegeben, ſelbige wiederum zum Caysmitſtand zu erhalten: Aber vergebens. Man ſehe die Materie: von den Reichsſtätten.

Währenden Drucks diſer Zuſäze bekame man in denen öffentlichen Blättern vom Jahr 1781. noch ferner zu leſen:

Regensburg, vom 30. April. „Der Herzogl. Würtembergiſche Legationsſecretaire Zorer hat dieſer Tagen die ſub Lit. A. anliegende Beantwortung des Churpfälziſch und Herzogl. Bayriſchen pro Memoria d. d. 3. Nov. 1780. die Reichsſtadt Donauwörth betreffend, von Seiten des Löblich Schwäbiſchen Crayſes, denen Geſandtſchaften inſinuiret, worinn einige Säze und Aeuſſerungen beantwortet werden, welche in beſagtem pro Memoria aufgeſtellet werden, und die man von Seiten ernannten Reichscrayſes nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen will, ohngeachtet man nicht Urſache habe, ſich auf all dergleichen Einwürfe weiter einzulaſſen, da ſchon genug ſeye, daß der Schwäbiſche Crais Donauwörth bekanntlich unter ſeine älteſte Mitglieder zähle, daß dieſe Reichsſtatt

von

von Anfang der Schwäbiſchen Craysconvente bey ſelbigen erſchienen, ohne daß von Seiten des Churhauſes Bayern etwas dagegen eingewendet worden wäre, und daß die Billigkeit der Reſtitution jener Stadt und die damit verknüpfte Ergänzung des Schwäbiſchen Reichs-Crayſes in den Reichsgeſezen gegründet und ſchon verſchiedentlich ſowohl von dem allerhöchſten Oberhaupt als auch denen höchſten und hohen Gliedern des Reichs feyerlich anerkannt worden ſeye. Ueberhaupt hätte auch durch die über Donauwörth verhängte Execution dem auf die Donauwörthiſche Crays-Præſtanda erlangten Recht des Schwäbiſchen Crayſes als eines Tertii innocentis nicht präjudiciret werden können, und hätten daher während der Bayriſchen Detention und Genuſſes der Stadt die Crais-Præſtanda ununterbrochen von Seiten Bayern verabfolgt werden ſollen. Was übrigens in dem Bayriſchen pro Memoria von noch nicht compenſirten Executionskoſten, von dem Recht des Hauſes Bayern auf Donauwörth als einer urſprünglichen Municipal-Stadt, von deren Verpfändung Kayſer Carl IV. an das Bayriſche Haus und noch nicht zurückgezahlten Summe von 60000. fl. für welche die Stadt verpfändet worden, behauptet worden, ſolches wird ganz kürzlich beantwortet. Wegen des Hauptpuncts aber, nemlich des Teſchner Fridens, nach welchem und kraft der darinn beſtätigten ältern Familien-Verträgen, auch der Beſiz von Donauwörth dem Churpfälziſchen Haus auf immer gewähret ſeyn ſoll, wird bemerklich gemacht, daß, da diſe Statt zur Zeit des Paviſchen Vertrags ſchon eine Reichsſtatt geweſen, ſolche nicht mit Recht in denſelben eingeſchloſſen werden können, und alſo die im Teſchner Friden geſchehene Beſtätigung diſes Vertrags dem Churhauſe Pfalz wegen der Bayriſchen Lande in Abſicht auf Donauwörth kein Recht gewähren können; daß im Teſchner Friden der Weſtphäliſche namentlich beſtätigt worden ſey, in welchem leztern die Reſtitution der Stadt Donauwörth ausdrücklich vorbehalten worden, daß die von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich bewilligte Beſtätigung des Teſchner Fridens nicht anders als mit expreſſem Vorbehalt des erweislichen Rechts eines jeden Dritten geſchehen ſey; da nun das Recht des Schwäbiſchen Craiſes auf Donauwörth nicht blos erweislich, ſondern längſt augenſcheinlich erwieſen, ja feyerlich anerkannt ſeye, ſo verſpreche ſich dieſer Reichscrais, daß eine höchſt und hochanſehnliche Reichsverſammlung nunmehr ſowohl in Abſicht auf die Reſtitution ſelbſt, als auch wegen ſeiner Entſchädigung quoad præteritum, diejenige gerechteſte Entſcheidung fällen werde, um welche jener bereits in der Anno 1779. übergebenen Vorlegung ſeiner Rechte auf Donauwörth geziemend gebeten hat, und um welche er abermal angelegentlichſt anſucht."

§. 8. Westphälischer Crays.

Herr O. C. R. Büsching (1) rechnet 1. zu denen Westphälischen Fürstlichen Votis auch: Hervorden, zwischen Nassau-Siegen und Nassau-Diez; 2. gibt er Schaumburg zwey Stimmen; 3. hat er auch Schleiden und Hallermund als die beede lezte Gräfliche Stimmen.

Der Preußische Antheil an dem Herzogthum Geldern ware vormals ein Stück des Burgundischen Crayses; ist es also auch, ob es gleich nun einen andern Herrn hat, billig noch: Indessen äussert sich, nach der besonderen Beschaffenheit dises Crayses, in nichts eine Würkung davon: Es wird auch nichts davon, weder zum Crays, noch zum Cammergericht, beygetragen.

Sonsten ist bekannt, daß nunmehro beede Nassauische Stimmen Evangelisch seynd.

Nachdeme die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, unter dem Titul: Oldenburg, in ein Herzogthum erhoben worden seynd, wird es künftig in der Benahmsung und in dem Rang der Stände dises Crayses auch einige Aenderung verursachen.

Die Grafschaft Berg solle vormals zum Westphälischen Crays gehöret haben. (2)

Von der Herrschaft Gimborn-Neustatt, und deren Westphälischen Cayssstandschaft finden sich richtigere Nachrichten unten in der Materie: von der Landeshoheit in Steuersachen, als oben in der Materie: von den R. Grafen.

Von denen Craysausschreibämtern und Directoriis.

S. T. Craysverfaß. S. 171.

§. 1. Von Bayern.

Salzburg behauptet, daß, nachdeme mit Absterben des Hauses Bayern dessen Churfürstliche Würde erloschen, und Bayern wiederum ein Herzogthum, mithin dessen Besizer nicht Churfürst, sondern Herzog in Bayern seye, Salzburg nunmehro wiederum der Rang vor demselben gebühre:

Welches aber Chur-Pfalz, als jeztmaliger Innhaber von Bayern, nicht zugestehen will.

§. 2. Von Franken.

Nach Absterben der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth führet

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 624.
(2) S. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 2. Band, S. 72. u. f.

ret nun Brandenburg-Onolzbach das Mitcraysausschreibamt in Franken allein.

§. 3. Von Schwaben.

Im Jahr 1780. 18. Febr. lieſſe der Coſtanziſche Geſandte im Fürſtenrath etwas von denen Coſtanziſchen Pflichten eines Schwäbiſchen Craysdirectorii einflieſſen:

Weil die Würtembergiſche Geſandtſchaft unbeſezt ware, konnte keine Gegenäuſſerung zum Protocoll deswegen geſchehen: Hingegen ergienge den 21. Mart. 1780. ein Herzoglich-Würtembergiſches Reſcript an den Legations-Secretarium Zorer zu Regensburg:

Man habe mit beſonderem Befremden wahrgenommen, daß in dem Coſtanziſchen Voto vom 18. Febr. der ungewöhnliche und nachtheilige Ausdruck eines aufhabenden Schwäbiſchen Craysdirectorii gebraucht worden ſeye: Er ſolle daher bey den Fürſtlichen Directorial- auch übrigen Reichstags-Geſandtſchaften erklären: Daß der Herr Herzog ſich wider diſe Anmaſſung eines Craysdirectorii, ſtatt eines Craysmitausſchreibamts, gegen alles daraus entſtehen mögende Präjudiz, und von da her, über kurz oder lang, etwa machen wollende ungleiche Ausdeutung jenes gebrauchten Ausdrucks, öffentlich ad Acta, vermittelſt einer Abſchrift diſes Reſcripts, beſtens verwahret haben wolle: Und gleichwie der Herr Herzog weit entfernt ſeye, Sich einer Ihme nicht zuſtehenden Befugſame anzumaſſen; alſo könne Er auch nicht zugeben, daß durch dergleichen Coſtanziſcher Seits geſchehene Aeuſſerung denen Ihme und Seinem Herzoglichen Hauſe zukommenden Prärogativen und Vorrechten zu nahe getretten werde.

Der Biſchoff von Coſtanz erklärte ſich darauf durch ein Reſcript an ſeinen Comitialgeſandten ſo, daß Würtemberg damit zufriden war.

Bey diſer Gelegenheit kame heraus:

Muthmaſsliche Veranlaſſung des H. Herzogs zu Würtemberg zu dem unterm 21. März 1780. an Seinen Legationsſecretarium erlaſſenen Reſcripts ꝛc. 1780. 4. ſ. Staatsbeyeb. 1780. S. 810.

worinn von dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt und Directorio gehandelt wird.

§. 4. Ihre Rechte bey Religions-Beſchwerden ꝛc.

Von der Crays-Ausſchreibämter Rechten und Pflichten bey Religionsbeſchwerden, beſonders ſo ferne ſie die Reſtitutionen kraft Weſtphäliſchen Fridens und die Handhabung des in dem Entſcheidjahr gehabten

Beſizes betreffen, ſehe man den Tr. von der T. Religionsverfaß. S. 241.

Von den Conventen aller oder etlicher Crayſe.

ſ. die T. Craysverfaß. S. 285.

Wie auch den Tr. von den Reichstägen, 2. Theil, S. 609.

Im Jahr 1764. klagte Chur-Bayern auf dem Wahltag: Daß die Stimmfreyheit auf Münz-Probationstägen behindert werde, und gabe deswegen ein Monitum an die Hand, welches auch beliebt wurde.

Von Conventen einzelner Crayſe.

ſ. T. Craysverfaß. S. 285.

§. 1. Schrift.

Hackens (Joh. Frid.) oder des Reſp. Ge. Frid. Pûls, Diſſ. de jure eundi in partes, in Negotiis Circularibus locum non habente. Bamberg, 1773. 4.

§. 2. Craysgeſandte.

Von Befreyung derer Craysgeſandten von militariſcher Einquartierung, ſchlage man nach meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Band, S. 405.

Den 6. Sept. 1779. erſtattete der Reichshofrath, in Sachen: zu Frankfurt verſammlete Geſandtſchaften des Ober-Rheiniſchen Crayſes contra den Magiſtrat daſelbſt, puncto Immunitatis, ein Gutachten an Ihro Kayſerliche Maj.

Den 13. Jan. 1780. erfolgte die Kayſerliche Reſolution dahin:

1. Wurde der Oberrheiniſchen Craysausſchreibendenden Fürſten Bericht ad Acta gelegt, und

2. Denſelben, mit Beyſchlieſſung des Magiſtrats zu Frankfurt Beſchwerden, reſcribirt: Kayſerliche Maj. könnten nicht abſehen, wie die mit der Reichsſtatt Frankfurt entſtandene Irrungen pto Immunitatis der Craysgeſandtſchaftlichen Perſonen, auch übrigen Crayspersonalis, zu des Crayſes Erkenntniß und thätiger Durchſezung geeignet ſeyen: Allerhöchſt dieſelbe verſähen Sich zu denen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten gänzlich, ſie werden von ſelbſten bedacht ſeyn, alle thätige Vorſchritte nicht nur nicht zu verſtatten, ſondern vil mehr ſich dahin zu verwenden, daß die

er-

erregte Irrungen gütlich, (als wozu auch der Magiſtrat zu Frankfurt angewiſen worden ſeye,) beygelegt, und, wann ſich ſolche auf diſe Weiſe nicht würden beendigen laſſen, ſelbige ſo dann an Ihro Kayſerliche Maj. gebracht, und Reichsobriſtrichterliche Erkenntniß erhohlet und abgewartet werde.

3. Mit Notification deſſen, wurde dem Magiſtrat zu Frankfurt reſcribirt: Aus denen bis anher ein- und vorgekommenen Vorſtellungen erſcheine es, daß der Magiſtrat, die Craysgeſandtſchaftliche Befreyungen allzuſehr einzuſchränken, ſich herausnehme, andurch aber zu unangenehmen Weiterungen die Gelegenheit geben dörfte. Da nun Kayſerliche Maj. die obwaltende Irrungen in der Güte beygelegt gerne ſäheten; ſo bleibe ihme, dem Magiſtrat, unverhalten, daß er hierunter nach Thun- und Möglichkeit die Hände bieten, folglich die gütliche Einverſtändniß in alle Wege zu befördern trachten ſolle.

§. 3. Protocoll.

Von Beſtellung eines Gräflich Fränkiſchen Evangeliſchen Collegialſecretarii zum Craysprotocoll, ſ. die neue Staatscanzl. 43. Theil, S. 322.

§. 4. Crays-Abſchiede.

Der Schwäbiſche Crays-Abſchid vom 10. Jul. 1773. enthält folgende Puncten: 1. Die Fruchtſperr; 2. die Oeſterreichiſche Dominical-Steuer; 3. die Straſſen-Reparation und Conſervation; 4. das Münzweſen; 5. das Crays-Extraordinarium; 6. die Crays-Einnehmerey-Rechnung; 7. die Incident-Puncten; unter welchen hier blos zu bemerken ſeynd: a) Die Ausrottung einer gewiſſen Jaunerbande; b) die an das Reich ſuchende Indemniſation wegen Kehl; c) die Marſchroute für die Kayſerliche Recrouten; d) der Reichsſtätte Offenburg, Gengenbach und Zell, Beſchwerden über Oeſterreich; e) der Statt Ueberlingen Exemtion.

Von Crays-Staatsſachen.

ſ. Tr. von der T. Craysverfaß. S. 427.

§. 1. Reichs-Sicherheitsſachen.

In Sachen, welche die allgemeine Sicherheit des Reichs betreffen, kan und ſoll ſich zwar kein Crays der Concurrenz darzu entziehen: Ob aber der ganze Laſt dem oder denen Crayſen, in deren Gegend Reichs-Sicherheits-Anſtalten gemacht werden müſſen, allein aufgebürdet werden

könne? ist eine andere Frage, welche bey Gelegenheit der Reichsvestungen Philippsburg und Kehl gar oft pro & contra beantwortet ist; wo indessen zwar das ganze Reich je und je eine Verwilligung gethan hat, mit deren Bezahlung es aber so schlecht hergegangen ist, daß der Fränkisch- und Schwäbische Crays, (welche geraume Zeit das meiste gethan haben,) endlich die Hände auch haben sinken lassen.

§. 2. Redintegrirung der Crayse.

Unter die Crays-Staatsgeschäfte gehört die Sorge für die Wiederherbeybringung der abgekommenen Craysstände.

So haben wir schon vernommen, was sich eben jezo der Schwäbische Crays für Mühe gebe, die demselben entrissene ehemalige Reichsstatt Donauwörth wieder herbey zu bringen.

§. 3. Beystand gegen auswärtige Gewalt.

Und im Tr. vom Kayser, S. 253. ist zu sehen, wie das Westphälische Craysausschreibamt von dem Rheinischen Reichsvicariats-Hofgericht aufgemuntert worden sey, sich der Salmischen Herrschaft Anholt gegen die Gewaltthätigkeiten der Generalstaaten der vereinigten Niederlande anzunehmen.

§. 4. Erhaltung innerlicher Ruhe.

Wann auch im Crays selbsten innerliche Unruhen entstehen, und Thätlichkeiten vorgehen, leget sich der Crays dazwischen; wie dises neueste Beyspil belehret:

„Extractus Fränkischen Crays-Protocolli.

Sessio 1724. Donnerstags den 21sten Junii Anno 1781.

Directorium: Ein ganz ausserordentlicher Fall hätte die heutige Session veranlasset: Es seye nemlich ein an die beede hohe ausschreibende Herrn Fürsten gestelltes Schreiben, sub dato Frickenhausen, den 18den dises von Seiner des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Fürstl. Gn. heute Nachts um 1. Uhr mit der unerwarteten und wesentlich dahin anlautenden Nachricht eingegangen, was massen ihre Condomini, die Herrn Grafen zu Wertheim, seit mehreren Tagen sich angeschickt hätten, auf eine landfridbrüchige Weise den seit 100. und mehr Jahren zu Wertheim hergebrachten- und im Jahr 1666. durch einen Interims-Verlaß einer angeordneten Kayserlichen Commißion utriusque Religionis vestgesezten Catholischen Gottesdienst zu Wertheim zu unterbrechen, und bey der auf den ersten Sonntag nach Trinitatis gewöhnlichen Wallfahrts-Proceßion

den

den Anfang damit zu machen, und zwar unter dem erdichteten Vorwand, als ob die Catholiſche Hofgemeinde beſchloſſen hätte, die Receß- und Obſervanz-mäßige Gränzen zu überſchreiten, und die Proceßion in die daſige Stattkirche zu führen; zu welchem Ende die Herrn Grafen ihre Particular-Jägerey zuſammen gezogen, ihre Hof- und Stallbediente bewaffnet, ein Duzend derſelben beritten gemacht, und unter der Evangeliſch-Lutheriſchen Burgerſchaft zu Wertheim die verwegenſte Ausſtreuungen von vorſeyenden Catholiſchen Religions-Neuerungen gethan hätten, um die Gemüther zu einem Aufruhr vorzubereiten: Ob nun gleich die ihrige Fürſtliche Regierung der Gräflichen Canzley ſchon vor 8. Tagen die bündigſte Verſicherung ſchriftlich gethan habe, daß an keine Neuerungen oder Erweiterungen in der Wertheimiſchen Religions-Verfaſſung gedacht werde; ſo ſeyen doch drey von denen Herrn Grafen in Perſon, mit entblößten Säbeln, und alles Hofgeſind der geſammten Grafen und ihrer Wittwen, wohlbewaffnet, unter Begleitung einer groſſen Menge mit Prügeln und Stangen verſehener Bauren, und hernach mit Zuziehung etlicher 100. mit gleichen Rüſtungen bewaffneter Burger, denen durch Sturmläutung aller Stattglocken die Loſung darzu gegeben worden, denen von Wallthürn zurückkehrenden Wallleuten auf eine halbe Stunde entgegen geritten und gelauffen, und hätten, nach gemachter Weglagerung, unter Ausſtoſſung der abſcheulichſten Läſterungen wider Gott, Kayſerliche Maj. und die Catholiſche Religion, ein ſolches Blutbad, gröſten Theils mit eigenen Gräflichen Händen, unter den unbewehrten, und nur mit Roſencränzen verſehenen, einheimiſchen und benachbarten Chur-Maynziſchen und Fürſtlich-Würzburgiſchen Walleuten angerichtet, daß derer vier bis fünf auf den Tod, und ſehr vile andere hart verwundet, darnider ligeten. Ihre Wuth ſeye auch ſo weit gegangen, daß ſie die flüchtige Walleute auf allen Straſſen und Feldern, ja auf allen Gaſſen der Statt, verfolgen, und grauſamlich zu Boden ſchlagen lieſſen; mit der vilfältig ausgerufenen Drohung, daß alle diſe Catholiſche Hunde maſſacrirt werden ſollten: Worauf die Herrn Grafen zwey eroberte Catholiſche Fahnen, als Siegeszeichen, auf ihren Pferden vor ſich her bis auf den Marktplaz mit eigenen Händen getragen hätten.

Wie nun unter anderem bey gegenwärtigem Fall der beſondere Umſtand vorwalte, daß, wann nicht durch eine hinlängliche Craysbeſazung in der Statt Wertheim den landfridsbrüchigen Unternehmungen der Herrn Grafen und ihrer Helfer Einhalt geſchehe, hingegen ihre (des Herrn Fürſten,) Catholiſche Hofgemeinde und ihre Geiſtlichkeit den uralt hergebrachten Interims-Receßmäßigen Gottesdienſt wieder pflegen wollte;

wollte, die gewaltthätigste Stöhrungen desselben alsobald wieder anfangen würden; so wolle Se. Fürstliche Gn. um die thätigste und geschwindeste Crayshülfe gegen die weitere obschwebende landfridensbrüchige Aus- und Ueberfälle der Herrn Grafen und ihrer Helfer in so lang, bis Kayserliche Maj. auf ihre allerunterthänigste Anzeige, die höchstnöthige Vorkehrungen gethan haben würden, ansuchen; welche Crayshülfe denenselben unmasgeblich am bequemsten dadurch widerfahren könnte, wann dem hohen Stand Würzburg der Auftrag aufgebetten werden wollte, von Crayses wegen die von Denenselben bereits nachgesuchte, und sehnlichst erwartende, hinlängliche Mannschaft, bis auf anderweite Kayserliche Verordnung, auf Kösten der Landfridensbrecher und ihrer Helfer, in Wertheim verbleiben zu lassen:

Man wolle also sothanes Fürstliches Anzeige- und Beschwerungs-Schreiben verlesen lassen, und demnächst vernehmen, was, von allgemeinen Crayses wegen zu verfügen, nöthig ermessen werde.

Resolutum: Da dergleichen Vergewaltigungen dem Landfriden, der Executions-Ordnung, dem jüngeren Reichsabschied, und anderen Verordnungen, schnurstracks entgegen liefen, und keineswegs mit Gleichgültigkeit angesehen werden könnten; so wäre an die Herrn Grafen zu Wertheim, unter Anschliessung der Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Anzeige, ein ernstgemessenes Dehortatorium ohnverzüglich abzuerlassen, und dahin nachdrucksamst anzutragen, damit von ferneren dergleichen höchstverpönten Thätlichkeiten um so mehr abgestanden werden möge, als man von Crayses wegen in dem unverhoffenden widrigen Fall sich in die Nothwendigkeit versezt sehen würde, gegen dieselbe, nach Anleitung der Executions-Ordnung, die strackliche Vorkehr zu treffen, und die darinn bestimmte Abhülfs-Mittel ohnfehlbar würken zu lassen."

Von Crays-Militarsachen.

s. T. Craysverfaß. S. 443.

§. 1. Crayskriegsräthe.

Der Fränkischen Grafen Crays-Kriegsraths-Stelle wird allemal von Evangelischen Subjectis versehen. (1)

Ausführlich sehe man von derselben Bestellung anderwärts. (2)

§. 2.

(1) neue Staatscanzl. 42. Theil, S. 236.

(2) im 43. Theil, S. 315. u. f.

§. 2. Fränkiſches Quantum.

In den Jahren 1703. und 1705. ſtellte der Fränkiſche Crays über ſein Contingent vier Regimenter zu Fuß auf, übernahme auch ein Schwarzburg- und Reußiſches Infanterie-Regiment; alles gegen die von dem Kayſer und Reich accordirte Mann- und Pferd-Verpflegung; welche der Crays aber nicht erhielte, und ſie dahero noch jezo an den Kayſer und das Reich fordert. (1)

§. 3. Reichs-Concurrenz zur Verpflegung der Crays-Völker.

Wann ein Crays zum Dienſt des Kayſers und Reichs mehr Mannſchaft ſtellt, als er ſchuldig iſt; ſo iſt billig, daß der Kayſer und das Reich pro rata zu deren Verpflegung concurriren; welches etwa auch verſprochen- aber nicht allemal gehalten wird. ſ. zuvor.

§. 4. *Prima Plana.*

In der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 396. wird angeführt:
Actenmäßige Species Facti, die von dem Deutſch-Ordiſchen Contributions-Amte zu Mergentheim an Sachſen-Hildburghauſen wegen verlangter Concurrenz zur Prima Plana der Teutſchordiſchen Compagnie gemacht werdende Forderung betreffend. Mit Beyl. A. — S. 1773.

§. 5. Veſtungsſachen.

In der von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 435. u. f. liſet man:
„(1704.) d. 4. Jun.) Fränkiſches Crais-Patent, daß alle und jede in einem Diſtrict von 2. Meilen rings um Nürnberg herum geſeſſene Unterthanen, Hinterſaſſen, Schuzverwandte, und Andere, wie ſie Namen haben, auch unter weſſen Herrſchaften, die ritterſchaftliche mit darunter gerechnet, gehörig ſeyn mögen, ohne Unterſchied und Widerred, hiezu (zu Ziehung der Linien) concurriren und von jedem Haushalten eine zum Schanzen und Arbeiten tüchtige Perſon abgeſchicket werden ſollte.
Als in der Mitte des Jahrs 1703. die combinirte K. Franzöſiſch- und Chur-Bairiſche Armee in die Fränkiſche Crayslande mit geſammter Hand einzudringen, und ſich vorzüglich der Statt Nürnberg zu bemei-

(1) Neue Staatscanzl. 41. Theil, S. 59.

bemeistern trachtete; so geschah von dem damals hier anwesenden Kayserlichen Minister, Grafen von Löwenstein, der Antrag, die Statt gegen die der Donau zu gelegene Mittagseite mit einigen Linien zu versehen, um im Nothfall einige Mannschaft darein zu werfen, und dadurch dem Feind die Annäherung zu erschweren, welches dann in 2 - 3. Tagen zu Stande gekommen; mit dem Hochfürstl. Hause Brandenburg aber eine besondere Rechtfertigung daraus erwachsen ist."

Der Chur-Rheinische Crays hat auch schon Crays-Trouppen nacher Maynz gelegt.

§. 6. Einquartierung.

In Sachen: Zu Speyer Fürst und Bischoff contra den Oberrheinischen Crays, resolvirte der Reichshofrath den 2. Maj. 1776. „Die Einquartierungs-Freyheit der Reichsstatt Speyer anlangend, hat das Implorantische Gesuch nicht statt."

§. 7. Vermischte Anmerkungen.

Aus ungedruckten Verhandlungen ist mir bekannt, daß in verschiedenen Crayen

1. einige grosse Stände sich nicht- oder doch nicht gern- darzu haben verstehen wollen, ein gewisses Regiment nahmhaft zu machen, bey welchem ihr Crayscontingent zu befinden seye; sondern genug zu seyn geglaubet haben, daß sie mehr Mannschaft, als ihr Crayscontingent erfordere, landkündiger massen, auf den Beinen- und in dienstbarem Stand- haben.

2. Eben so wollten sie sich auch nicht in Ansehung der Zahl der Officiere, der Montirung des Crayscontingents, u. s. w. einschränken lassen, sondern freye Hand behalten, ihren Kriegsetat nach eigenem Gefallen einrichten zu können.

3. Wollten sie der Crays-Generalität, auch in Dienstsachen, kein Commando über ihr Crayscontingent einraumen; zumalen in Friedenszeiten.

Meistens bleibet man so dann in Contradictoriis, oder, nach Beschaffenheit des Hofes und der Zeitläufte, gibt bald der eine- bald der andere- Theil in einigem nach.

In der Materie: von der Landeshoheit in Militarsachen, kommt auch allerley vor, so mit hieher einschlägt.

Von

Von Crays- Matricular- und Oeconomie-Sachen.

ſ. T. Craysverfaß. S. 591.

Allerley von Crays-Matricularſachen einzelner Stände findet ſich oben in der Materie: von Reichs-Matricularſachen.

§. 1. Matricularſachen.

Der H. Cammergerichts-Aſſeſſor, Freyherr von HARPPRECHT hat in ſeinem im Jahr 1775. an die Cammergerichts-Viſitation erſtatteten Präliminar-Vortrag ꝛc. angemerkt: Daß er nicht von allen Crayſen authentiſcher Crays-Matriculn habe habhaft werden können, und beſonders bey denen Ober- und Nider-Sächſiſchen Crays, bey dem faſt hundertjährigen Stillſtand der Craystäge, die Craysmatriculn völlig abgehen.

§. 2. Fränkiſcher Crays.

Die wegen des Nürnbergiſchen Crays-Matricularanſchlags ſeit 1714. an das Licht getrettene Schriften werden erzählt in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 83. u. f.

In Sachen: Nürnberg contra den Fränkiſchen Crays, die Matricularbeſchwerden betreffend, erſtattete der Reichshofrath den 22. Dec. 1775. ein Gutachten an den Kayſer.

Krafft der darauf erfolgten Kayſerlichen Reſolution wurde den 13. Maj. 1776. den Fürſten und Ständen des Fränkiſchen Crayſes reſcribirt: Den Impetrantiſchen Theil allenthalben, gebetener maſſen, klaglos zu ſtellen, oder, was etwa erhebliches dagegen einzuwenden, in zwey Monathen anzuzeigen.

§. 3. Chur-Rheiniſcher Crays.

Actenmäßiger Unterricht von dem Rechtsſtreit über die Reichscraysabgaben, inſonderheit aber die Cammerzieler von der Grafſchaft Nieder-Iſenburg-Grenzau, welcher an beyden höchſten Reichsgerichten zwiſchen dem Chur-Rheiniſchen Craysdirectorio, dem Erzſtifft Trier und dem Reichs-Cammergerichts-Fiſcali eines- dann dem Grafen zu Wied Neuwied andern-Theils ſeit vilen Jahren anhängig iſt. Mit Beyl. 1. — 27. Neuwied, 1771. fol.

§. 4. Ober-Rheiniſcher Crays.

In Sachen: Zu Speyer Bischoff und Fürst contra den Ober-Rheinischen Crays schriebe der Reichshofrath oder Kayser den 2. Maj. 1776. so vil die von dem Fürsten nach dem Craysschluß vom 19. Sept. 1774. sub reservatione bezahlte Römermonathe betrift, denen Crays-ausschreibenden Fürsten um Bericht.

§. 5. Nider-Sächsischer Crays.

Wie Meklenburg darauf dringe, daß, wegen der durch den Westphälischen Friden von disem Land ab- und an Schweden gekommenen Stücke, auch der Meklenburgische Craysanschlag rectificiret werde, haben wir schon oben bey denen Reichsmatricularsachen vernommen.

§. 6. Schwäbischer Crays.

Kurze, doch gründliche, Demonstration, warum dem Fürstl. Hause Baden-Durlach auf seinen in Anno 1669. obgehabten hohen Matricularanschlag von 452. zu gehen, und damit zu dem künftigen neuen Craysmatricularfuß in Extraordinario zu concurriren, weder möglich, noch von Rechts und Billigkeit wegen nach denen Reichs- und Craysschlüssen zuzumuthen seye; bestehend in zweyen von der Fürstl. Gesandtschaft bey der zu Entwerf- und Vergleichung eines neuen Craymatricularfusses in der Reichsstatt Ulm angeordnet gewesenen- und von dem zu Eßlingen gegenwärtig versammleten allgemeinen Craysconvent cum adjunctione erneuerten- extraordinari-Deputation den 13. Jan. und- Aug. 1729. übergebenen pro memoria. Mit Beyl. A. — F.

Pro memoria an das Fürstl. Craysausschreibamt, die Erleichterung derer Prästationen ad Cassam Circuli, wegen der dem Gräflichen Stand (Oettingen-) Baldern von Zeit zu Zeit, und erst in disem Jahr, zugegangenen besonderen Unglücksfälle, betreffend. Oettingen, 1760.

Fernerweite flehentliche Imploration der Reichsstatt Heilbronn, um Imdemnisations- und Exemtionsvergünstigung von denen Reichs- und Crays-Anlagen. Mit Beyl. sub Sign. C. und 3. — 7. 1736.

§. 7. Westphälischer Crays.

Von der Schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn-Neustatt Crays-Matricular-Sachen, sehe man in der Materie: von der Landeshoheit in Steuersachen.

§. 8.

§. 8. Crays-Extraordinarium.

Der Schwäbiſche Crays bewilligte darzu im Jahr 1773. 24. Römermonathe.

§. 9. Moderationen.

Wer eine Mäßigung entweder ſeines ganzen Caysmatricular-Anſchlags, oder einer angeſezten beſonderen Präſtation, ſuchen will, kann ſich deßwegen an kein Reichsgericht wenden, ſondern muß ſein Verlangen bey dem Crays ſelber anbringen; wie auch diſer Extract Reichshofraths-Protocolls belehret:

6. May 1649.

Von Tylli Graf Werner wegen der freyen Grafſchafft Braiteneckh im Bayriſchen Creiß gelegen, de præſ. 39. Aprilis, petit moderationem deren ihme zu Bezahlung der Reichs-Armada an den bewilligten 125. Römer-Monathen in der Matricul angeſezten Quota.

Dicatur Supplicanti, Er werde dißfalls ſeine Nothdurfft bey den Bayriſchen Craißes ausſchreibenden Fürſten anzubringen vnd zu befürdern wiſſen.

§. 10. Exemtion von Crays-Präſtationen.

Im Reichshofraths-Protocoll vom 27. Jul. 1767. heißt es:

„Worms, Reichsſtatt, die Befreyung von denen Crays-Präſtandis betreffend.

Ponatur das an Kayſerliche Maj. erſtattete, allergnädigſt begnehmigte, Gutachten ad Acta.“

Nachdeme die Reichsſtatt Ueberlingen dem Schwäbiſchen Crays ihren Statum activum & paſſivum vorgelegt, reſolvirte derſelbe den 6. Jul. 1773. Selbige auf 10. Jahre von dem Ordinario gar zu eximiren: Dagegen aber ſolle ſie nicht nur die prima-Plana-Gelder und Regiments-Unkoſten zu dem Compagnie-Directorio abtragen, und mit ihren übrigen Präſtationen zu dem Reich und Crays richtig einhalten, ſondern auch alljährlich ihren Statum dem Caysausſchreibamt vorlegen, um daraus erſehen zu können, was für eine Erſpahrniß gemacht, und was an denen Paſſivis abgetragen worden ſeye.

§. 11. Collectations-Streitigkeiten.

ſ. Tr. von der Crayoverfaß. S. 699.

Lunæ 28. Apr. 1738.

Von Rehlingen und Conſ. contra die Statt Ravensburg und das Schwäbiſche Caysausſchreibamt, in pto Collectationis &c.

1. Fiat contra den Magiſtrat der Statt Ravensburg ulterior Paritoria, Concluſi de 5. Febr. 1736. inhæſiva, nec non de præſtando Impetrantibus integralem indemnitatem, cum termino duorum menſium, & ſub comminatione realis Executionis.
2. Cum notificatione hujus, fiat ulterius Reſcriptum inhæſivum an das Caysausſchreibamt des Schwäbiſchen Cayſes, in conformitate prioris de 13. Ian. 1728. cum termino duorum menſium, und mit dem Anhang: Ihro Kayſerliche Maj. thäten ſich ſo gewiß der ſchuldigen Parition verſehen, als im widrigen Allerhöchſtdieſelbe in diſer bereits abgeurtheilten und zu Rechtskräften erwachſenen Sache länger nicht anſtehen würden, die vorhin ſchon angedrohete fernere Reichsconſtitutionsmäßige Zwangsmittel ohnausbleiblich vorzukehren.

Lunæ 25. Maji 1739.

Von Rehlingen & Conſ. contra die Statt Ravensburg und das Schwäbiſche Caysausſchreibamt, in pto Collectationis &c.

Fiat adhuc ulterius Reſcriptum prioris de 28. Apr. a. p. inhæſivum an die Caysausſchreibende Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Cayſes, mit dem Anhang: Ihro Kayſerliche Maj. verſeheten Sich ſo gewiß, daß Sie nunmehro, ohne weiteren Verſchub die ſ. ſ. zur ſchuldigen Parition executive anhalten, und davon Allerhöchſtderoſelben auf das längſte innerhalb zwey Monathen den Erfolg allerunterthänigſt berichten werden, als im widrigen Ihro Kayſerliche Maj. ohnmöglich länger entſtehen könnten noch würden, die Execution Dero obriſt-richterlichen Verordnungen einem andern Stand des Reichs ohngeſäumt aufzutragen, und dadurch denen vilfältigen Behelligungen in einer ſo gerechten Sache dermahleins das Zil zu ſezen.

§. 12. Cayſchulden.

Im Jahr 1775. (1) klagte der Fränkiſche Crays dem Reich: Daß ſeine Schulden ſich auf Millionen erſtrecken, vile verfallene Intereſſen von denen Cayscapitalien unbezahlt rückſtändig ſeyen, einige Glaubiger bereits bey den Reichsgerichten Klage erhoben hätten, und der Cayscredit in tiefen Verfall zu gerathen beginne.

Es

(1) ſ. neue Staatscanzl. 41. Theil, S. 59.

Es kommen auch in dem Reichshofraths-Protocoll mehrfältige Klagen und Schlüſſe darauf in Schuldſachen gegen den Fränkiſchen Crays vor.

Den 19. Mart. 1778. ergienge zwar in Sachen: Reichlin von Meldegg contra die Stände des Schwäbiſchen Crayſes, puncto debiti, ebenfalls ein Reſcript: Impetranten klaglos zu ſtellen:

Es betrafe aber ſolches bloß eine alte illiquide Schuld, womit der Kläger nachhero abgewieſen wurde: Dann ſonſt zahlet diſer Crays richtig, und hat Credit, ſo vil er will.

*

Von Crays-Policeyſachen.

ſ. T. Craysverfaß. S. 728.

§. 1. Getraidſachen.

Forderiſt ſehe man oben unter den Reichsvorgeſchäfften, was bereits allda gemeldet worden iſt, und mit hieher einſchläget.

Den 16. Nov. 1772. faßte der Fränkiſche Crays den Schluß: Daß die zeithero angelegte particular-Frucht- und Victualien-Sperr, ſo wohl der Crayſtände unter ſich, als in Anſehung der Schwäbiſchen und Ober-Rheiniſchen, dann jener Crays- und Reichs-Lande, welche ein gleiches im Wechſel beobachten, aufgehoben ſeyn, dabey aber diſes beobachtet werden ſolle.

1. Sämtliche Getraidausfuhren aus denen Teutſchen Reichslanden ſeyen durchgängig zu behindern und einzuſtellen;

2. Die Einfuhr aus fremden Landen hingegen nach Möglichkeit zu befördern.

3. Die von auswärtigen Perſonen, Gemeinden, oder Stifftungen, in denen Reichsſtändiſchen Landen zu erhebende Früchten ſeyen ihnen ohne Aufenthalt verabfolgen zu laſſen.

4. Denen durch die Reichsſtändiſche Lande paßierenden Getraydfuhren ſeye die Durchfahrt ungehindert zu verſtatten, und alles zu begünſtigen, was zur gemeinen Wohlfahrt fürträglich ſeyn möge.

5. Die Früchten- und Victualien-Ausfuhr in auswärtige Staten, und ſelbſt in jene Reichs- und Crayslande, von welchen eine gleiche Zulaſſung des freyen Früchten-Einkaufs nicht verſtattet werde, ſolle, bey Vermeidung der Confiſcation der abführenden Früchten, wie ſolche Namen haben mögen, dann des Geſchirres und Anſpannviehes, auch anderer willkührlicher Strafe, verboten, auch jeder Stand berechtiget und

ſchul-

ſchuldig ſeyn, die Frevler, weſſen Unterthanen ſelbige ſeyen, auf den Betrettungsfall in dem Territorio, feſt zu halten und zu beſtrafen; ſo daß, wenn ſelbſt ein Mitſtand dagegen handlen würde, die Entſchädigung gegen denſelben vorbehalten bleiben ſolle; gleich dann auch die Craysausſchreibämter, nebſt denen Gränz- und andern Ständen, hierauf ſo wohl, als wann Monopoliſten bemerket werden, darauf wachen, und leztere bey dem erſten, auch diſe einander, die unverweilte Anzeige und Eröffnung thun ſollen.

6. Es ſeye Niemand, wer der auch ſeye, etwa mit einem Vorrecht zu dem Fruchthandel zu begünſtigen, ſondern denen wahrnehmenden Verbrechen derer Monopoliſten, Auf- und Vorkäufer, entweder durch beſondere Landesherrliche Verordnung, oder mit ſtracklicher Beobachtung deſſen, was allſchon in denen Reichs-Policeygeſezen vorſchriftlich beſtimmet ſeye, in zulänglicher Maaß zu begegnen, überhaupt aber bey dem Craysausſchreibamt von denen hierunter treffenden Verfügungen die Eröffnung zu thun, auch denen Unterthanen deren angeſchloſſenen Crays- und Reichslanden der Einkauf nicht anderſt, als auf denen offenen Fruchtmärkten, oder, wo dergleichen keine angeordnet ſeyen, in denen Haupt- und Landſtätten, und zwar lediglich gegen vorzuweiſendes obrigkeitliches Certificat, wer und woher er ſeye, dann, für wene und wie vil ein ſolcher nothdürftig zu erkaufen gedenke? zu verſtatten; wo auſſer deme die obrigkeitliche Amtsſtellen auf jene, welche, wegen Entfernung der offenen Fruchtmärkte, oder der Haupt- und Landſtätte, mithin, wegen naher Bequemlichkeit der beygränzenden Lande und Ortſchaften, das nothdürftige in geringem Betrag aus der Hand zu kaufen gewillet ſeynd, ein wachſames Augenmerk zu richten haben, damit ſich keine verderbliche Mißbräuche einſchleichen, ſondern vilmehr alles in dem geraden Weg, mit allſeitiger Aufrichtigkeit, vorgehen und behandelt werden möge.

7. Solle, zu Bevorkommung aller Betrügerey, die Abführung der Früchten bey Nacht ſo wohl, als alle Ueberfahrt (auch an die erlaubte Orte,) auf Neben- und Schleifwegen, bey ſchwerer Strafe unterſagt ſeyn; es wäre dann glaubhaft zu erweiſen, daß es in dem erſteren Fall des geſchwinderen Fortbringens halber geſchehe, und daß in dem zweyten Fall ſolches, (wann man den Ort des Einkaufs, oder der Getraid-Uebernahm, mit jenem, wohin die Frucht zu bringen ſeye, vergleiche,) ſich nicht ohne merklichen Umweg bewerkſtelligen lieſſe.

Das Verbot wegen der Fruchtausfuhr in fremde oder jene Reichs- und Crayslande, welche diſer Maaßnehmung nicht beygetretten ſeyen, ſolle ſo lang dauren, biß von Crayſes wegen ein anderes verfüget werde,

oder

oder die Früchte wieder wohlfeil werden; wie dann nicht weniger die Fruchtſperr gegen Mitſtände, oder die mit obigen Maaßreguln einverſtandene Crays- und Reichslande, biß zu einer anderweiten Crays-Verordnung, unterbleiben ſolle.

Von all diſem ſeye denen Schwäbiſch- Ober-Rheiniſch- und Chur-Sächſiſchen Crayſen, dann an Chur-Bayern, Eröffnung zu thun, und beede leztere zum Mitbeytritt einzuladen, forderiſt aber Ihro Kayſerlichen Maj. die Anzeige davon zu machen, mit Bitte, diſe Anordnung zu unterſtüzen, denen dagegen Beſchwerten ſchleunige Hülfe widerfahren, auch die Reichsritterſchaft, (welcher von denen ergreifenden Maaßregeln Nachricht zu geben ſeye,) zu Einhaltung der bereits getroffenen Verfügungen anweiſen zu laſſen.

Im Ober-Rheiniſchen Crays kame Anno 1771. ein pro memoria wegen der Fruchtſperr zum Vorſchein, darinn darauf angetragen wird, bey dem Crays darüber zu berathſchlagen, und ſelbige, als eine höchſtſchädliche Sache, aufzuheben:

Diſes wurde hernach mit Anmerkungen, darinn diſer Vorſchlag noch weiters beſtärket wird, in den Druck gegeben.

Den 13. Apr. 1773. ſchriebe der Fränkiſche Crays an den Schwäbiſchen: Ohnerachtet beyde Crayſe die Fruchtſperr gegen einander aufgehebt hätten; ſo ſeze der Graf von Pappenheim ſolche dennoch fort, und unterſage ſo gar denen Anſpachiſchen Unterthanen die Gültliferungen; wo hingegen er ſeinen Unterthanen erlaube, oder ihnen wenigſtens auf eine ſtille Art zulaſſe, das Getraid durch den Ingolſtatter Wald ins Bayriſche zu führen; mit Erſuchen, dienliche Mittel dagegen zu ergreifen.

Der Schwäbiſche Craysconvent ſchriebe darauf den 21. Jun. an den Reichs-Rittercanton Kocher: Gleichwie, nach der Kayſerlichen Intention, vorlängſt beliebt worden ſeye, daß die Fruchtſperr gegen ſolche Crayſe und Stände, welche das Reciprocum beobachten, aufgehoben werden ſolle, die Reichs-Ritterſchaft auch erkläret habe, in Anſehung der Fruchtſperr und deren Wiederaufhebung denen von dem Crays genommenen Maasregeln beyzutretten; alſo möchte dem Herrn Grafen zu erkennen gegeben werden, daß er ſich deme füge, und nicht widrigen Falles anderweite unangenehme Vorkehrungen veranlaſſe.

Hievon wurde dem Fränkiſchen Crays an eben diſem Tage Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Wann ein verbottener Für- und Aufkauf in denen diſſeitigen Crayslanden und etwa in derer daſiger Gegend gelegenen Stände Territoriis vorgehen ſollte, werde dißfalls alle Vorſehung

geſchehen, und überhaupt alles, was in des Crayſes Mächten ſtehe und thunlich ſeyn möchte, beobachtet werden.

Ferner reſolvirte der Crays: Weil nirgendwo kein Mangel an Früchten vorhanden ſeye, die bißher noch angelegte limitirte Sperr gegen die Schweiz gänzlich aufzuheben:

Deme gemäß wurde den 6. Jul. der Herr Herzog zu Würtemberg, als Crays-General-Feldmarſchall, erſucht, Ordre zu ſtellen, daß die biß daher ſo wohl See- als Landwärts auf Poſtierung geſtandene Crays-Officiers und Mannſchaft ab- und zu ihren Werbſtänden zurückberufen werden möchten.

Ingleichem erlieſſe der Craysconvent den 6. Jul. ein Schreiben an Chur-Pfalz: Daß die in denen Neuburgiſchen Landen gegen den Crays noch fürdaurende Sperr aufgehoben werden möchte; da diſſeits bereits ein gleiches geſchehen ſeye.

Der Kayſerliche Miniſter bey dem Schwäbiſchen Crays aber wurde 1. verſichert, daß, wo es der Lage und denen Umſtänden nach thunlich ſeyn wolle, man ab Seiten der Craysſtände den Bedacht dahin nehmen werde, damit die Schweizer veranlaßt werden möchten, die diſſeitige Früchten auf denen Marktſtätten in dem Crays ſelbſten zu erkaufen und abzuhohlen. 2. Wurde er erſucht, des Crayſes obgedachtes Geſuch bey Chur-Pfalz zu unterſtüzen.

§. 2. Münzweſen. (1)

Im Jahr 1772. 2. Maj. ſtellte der Kayſerliche Miniſter bey dem Schwäbiſchen Crays diſem Crays vor: Ihro Kayſerliche Maj. wollten aus Ihren Vorlanden die geringhaltige Scheidemünzen gänzlich ausrotten, und dagegen Conventionsmäßige halbeviertels- und achtels-Kopfſtücke, die Mark zu 24. fl. von dem Creuzer an aber abwärts biß auf den Heller Scheidmünzen von purem Kupfer, den Cöllner Centner zu 100. fl. ausmünzen laſſen, den Nuzen davon auf die viertels- und achtels-Kopfſtücke verwenden, und die alte Scheidemünzen gegen ⅓ in Kupfer- und ⅔ in Conventionsmäßiger Münz einwechslen laſſen, auch denen Ständen damit an Hand gehen, oder auch die Kupferblättlein ausgeſtückelt und gereifelt, (ſomit biß auf den Gelbſud und das Gepräg vorgerichtet,) den Centner franco Günzburg um 57. fl. oder, wann die völlige Ausprägung mit des Münzſtandes eigenem Gepräg verlangt würde, um 60. fl. überlaſſen.

Der

(1) ſ. neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 207. u. f.

Der Crays antwortete den 23. Maji: Einige beträchtliche Stände hätten gleich nach dem Münzreceß von 1761. beſſere Scheidmünzen einzuführen angefangen; andere Mitſtände aber ſeyen daran, theils durch den Mangel eines beſſeren Surrogati, (welcher wegen der Theurung des Silbers nicht gehoben werden können,) theils durch die Difformität der auswärtigen Nachbarn, und von daher eingedrungenen ringhaltigen Scheidemünzen, verhindert worden, gleiche Maaßregeln zu ergreifen.

Die Einführung des Kupfergeldes ſeye vilen Bedenklichkeiten unterworfen. Kupfer müſſe mit doppelt gröſſeren Koſten zu Geld gemacht werden, und wann der demſelben beylegende äuſſerliche Werth kaum die Helfte des innerlichen erreiche, ſeye der Verluſt noch gröſſer. Der Münzprobationsreceß erlaube nur die Ausprägung der halben Kreuzer, Pfenninge und Heller, (welche kein groſſes Object ausmachen,) und ſeze den Centner bey der erſten Gattung nur auf 72. fl. 30. kr. und doch haben nur einige gar wenige Stände angefangen, einen Verſuch damit zu machen. Wollte man gleich die Ausmünzung nur auf die äuſſerſte Nothdurft einſchränken; ſo würde doch der, nach abgeſchaften ringhaltigen Schiedmünzen, ſich ergebende Profit von 46. fl. vom Centner manche Münzſtatt anlocken, übermäßig zu münzen, welches ein gröſſerer Schade wäre, als der aus ringhaltigen Schiedmünzen entſpringe, weil das Kupfergeld das Silbergeld verſchlingen oder doch diſes mit einem ſchädlichen Agio belegt werden würde. Manche, deren Loſung in Kreuzern, u. ſ. w. beſtehe, würden das Kupfergeld Centnerweis zuſammen bekommen, hingegen bey dem Einkauf ihrer Materialien nicht gebrauchen können. Würden andere Crayſe nicht ein gleiches thun: ſo ſteckte ſich entweder Handel und Wandel, oder man müßte für ihre Sachen Conventionsgeld geben und ſich mit ſchlechter Schiedmünz bezahlen laſſen; wogegen kein Verbot hinlänglich ſeye. Endlich müſſe der Crays in Münzſachen vorher mit Franken und Bayern communiciren.

Den 25. Maji replicirte der Kayſerliche Miniſter: Nach dem lezten Münzreceß ſollen alle unconventionsmäßige Sorten weggeſchaft werden, dagegen alle unter dem Groſchen, nach jeden Landes Lage, erforderliche Schiedmünz von Kupfer einzuführen ſeyn. Bey Ermanglung eines anderen Surrogats ſeye kein ſchicklicheres Mittel. Wollte man es um des beſorgenden Mißbrauchs willen unterlaſſen; ſo würde es auch alle andere heilſame Anſtalten und die Ausprägung anderer Schiedmünzen ebenfalls treffen. Der Münzreceß von 1769. überlaſſe diſe geringere Sorten jedes einzelnen Crayſes Convenienz. Man könne auch beſtimmen, wie vil Kupfergeld in Zahlungen genommen werden müſſe; wodurch die über-

mäßige Ausmünzung sich von selbsten stecken werde. Bey dem gemeinen, kleinen und täglichen Handkauf werde nicht auf den wahren innerlichen Werth gesehen, wie es das Beyspil anderer Staaten belehre, und hemme den Handel und Wandel im geringsten nicht. Der Profit à 40. fl. vom Centner gehe wieder auf den Schaden von denen eingewechselten schlechten Schiedmünzen. Der Receß von 1769. rede zwar in einer Stelle nur von halben Kreuzern ꝛc. in einer andern aber von allen Sorten, die unter einem Groschen seyen, und erlaube die Pfenning für 83. fl. 20. kr. die Heller aber für 100. fl. (den Thaler zu 2. fl. gerechnet,) den Centner auszumünzen; und werde ja das blosse rohe Kupfer von den Kupferschmiden zu 66. bis 70. fl. verkauft. Wann sich ein Abgang an ¼ und ⅛ Kopfstück ereignen sollte, könnte man nur ⅓ Kupfermünz zu prägen erlauben. Die, so Kreuzerweis ꝛc. verkaufen, müssen ihre erlösende schlechte Schiedmünz ebenfalls gegen Conventionsmünze mit Agio umsezen: Man könne es ihnen auch Anfangs bey Landesherrlichen Cassen austauschen, oder in einem gewissen Quanto von ihnen annehmen. Endlich könne man zwar denen benachbarten Crayſen Nachricht davon ertheilen, ohne jedoch deren Aüsserung abzuwarten.

Den 6. Jun. duplicirte der Crays: Die Gesinnungen der Craysstände hätten sich also getheilt, daß

1. die Mehrere die anerbottene Austauschung der auszurottenden unconventionsmäßigen Münzsorten mit conventionsmäßigen Schiedmünzen und Kupfergeld als das beste Mittel zu endlicher Vollstreckung der Münzrectification betrachtet, mithin den beschehenen Vorschlag vollkommen angenommen haben.

2. Ein anderer Theil der Stände hingegen habe sich dahin geäussert, daß, da die wegen des Kupfergeldes vorligende mancherley Bedenklichkeiten nicht hinlänglich gehoben worden, nicht räthlich seye, in diser wichtigen Sache einen allzugeschwinden Schritt zu thun, sondern alles näher überlegt, die weitere Berathschlagung daher auf den nächsten Convent ausgesezt und indessen mit anderen vorligenden Reichscrayſen die Recesmäßige Communication gepflogen werden möge.

3. Noch ein anderer Theil habe sich erklärt, daß er zwar die Einführung und Annahm des Kupfergeldes auf eine Uniformität im ganzen Crays ausgesezt zu sehen wünschte; jedoch, derselbigen vor jezo beyzutretten bedenklich halte, hingegen, biß sich dißfalls die nähere Aufschlüsse zeigen würden, sich, theils wegen der Lage ihres Landes, theils wegen anderer Umstände, ihre Convenienz vorbehalten wollten.

Der Crays-General-Münzwardein übergabe Anno 1773. dem Crays

einen

einen Bericht mit 34. Probzetteln, thate auch eine Anzeige wegen erſchienener falſcher Holländiſcher Ducaten, auch leichter Pohlniſcher Viertels-Conventions-Thaler und guten Groſchen: Hingegen bemerkte er, daß Chur-Braunſchweig noch nach dem 18. fl. Fuß münze, auch Hamburg die daſelbſt übliche uralte Stattwährung noch beybehalte.

Der Craysconvent lieſſe darauf unter dem 14. Jun. wegen beſagter Ducaten und Pohlniſchen Münzen ein Patent ausgehen, und ſelbige auſſer Cours ſezen.

Den 27. Jun. übergabe der Kayſerl. auch K. Königl. Herr Miniſter dem Crays ein pro memoria wegen der Kupfermünze: Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät hätten mit beſonderer Rührung vernommen, wie vortheilhaft das vorigen Jahres vorgeſchlagene Münzverbeſſerungs-Syſtem denen beygetrettenen Ständen und deren Unterthanen geweſen ſeye; dahero auch die übrige nochmals zu deſſen Annehmung eingeladen würden.

Ferner beſchwerte er ſich, daß in vilen Landen das agiotiren auf Gold- und gröbere Silber-Sorten noch immer fortdaure; beſonders in denen namentlich angezeigten, und wo den Juden Aufenthalt gegeben werde.

Den 9. Jul. ergiengen darauf von dem Crays-Convent Signaturen an die benahmste Craysſtände: Diſem Unweſen mit Nachdruck ſo gleich vorzubeugen, keinen unconventionsmäßigen Sorten den Cours zu geſtatten, auf das ſchädliche agiotiren der Gold- und gröbern Silber-Sorten ein wachſames Auge zu haben, und demſelben bey Confiſcations- und anderen Strafen Einhalt zu thun, folglich denen ſchon zum öfftern ergangenen Craysſchlüſſen und Verordnungen, zum allgemeinen Beſten und Aufrechterhaltung des Münzſyſtematis, um ſo gewiſſer ein volles Genügen zu leiſten, und, wie ſolches geſchehen, dem Fürſtl. Crays-Ausſchreibamt behörig anzuzeigen, als man widrigen Falls, um ſich hierunter gegen Kayſerliche Maj. auſſer Verantwortung zu ſezen, bemüßiget ſeyn würde, anderweite mißliebige Mittel und Vorkehrungen zu treffen.

Hievon wurde auch an eben diſem Tage dem Kayſ. Herrn Miniſter Nachricht ertheilt, mit dem Erſuchen, es auch bey denen benachbarten Crayſen dahin einzuleiten, damit zu Erzilung der heilſamen Abſicht gleichförmige Maaßregeln ergriffen werden mögen:

Der Punct wegen der Kupfermünze aber wurde mit Stillſchweigen übergangen.

§. 5. Oeffentliche Sicherheit.

Den 2. Mart. 1773. hatten Kayſerliche Maj. an das Schwäbiſche

Crays-Ausschreibamt reſcribirt: Daß ſich eine ſtarke Bande Räuber und Zigeuner in denen Gegenden des Schwäbiſch- und Ober-Rheiniſchen Crayſes, ſonderlich an dem Fluß Kniebis bey dem hohen Gebürg am Schwarzwald aufhalte, und daſelbſt die Hauptſtraſſe durch das Kinzinger-Thal in nicht geringe Unſicherheit ſeze, anbey einen ordentlichen Siz in dem Fürſtl. Straßburgiſchen Oberamt Oberkirch bey dem Gotteshaus Allerheiligen aufgeſchlagen habe; dahero beede Crayſe die Verfügung machen möchten, diſe Bande aufzuheben, die Schuldige zu beſtrafen, die übrige aber, ſonderlich die Kinder, in gemeine Zucht- und Arbeitshäuſer auf beſtändig einzuſperren.

Und den 2. Apr. ſchriebe der **Ober-Rheiniſche Crays** an den Schwäbiſchen: Daß denen angränzenden Ständen aufgegeben worden ſeye, die Crays-pönal-Sazungen auf das bäldigſte an diſer Bande in den thätigſten Vollzug zu ſezen, ſo fort die offene Ruhe für dorten herſtellen zu helfen.

Den 14. Jun. antwortete der **Schwäbiſche** dem Ober-Rheiniſchen Crays: Diſe Bande habe ihren Siz ſchon ſeit vilen Jahren allda, halte ſich auch oft in denen Heſſen-Hanau-Lichtenbergiſchen Orthſchaften auf; man habe verſchidene mal deßwegen an den Herrn Biſchoffen zu Straßburg geſchriben, aber vergebens; ein gemeinſchaftlicher Streif würde zu frühe kund, alſo nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden: Es bleibe mithin nur übrig, daß dem Schwäbiſchen Crays überlaſſen werde, ohne vorgängige Requiſition, aber auch ohne alles Präjudiz, bey einem ſich äuſſernden Verdacht, nach erfordernder Noth und Umſtänden, **armata manu** einzufallen, und diſe Leute aufzuheben: Widrigen Falls werde man genöthiget, ſothanem Raubgeſindel, wo es anzutreffen, nachzuforſchen, und ſelbiges aufzuheben.

Davon wurde dem Kayſerl. Herrn Miniſter Nachricht ertheilt, mit dem Erſuchen, es dahin einzuleiten, damit beſonders auch in Anſehung der Landvogtey Ortenau, ingleichem der angränzenden Oeſterreichiſchen Lande, hierunter keine Hinderniß gemacht, vielmehr ſo wohl daſelbſten, als auch ſonſten aller Orten, die möglichſte Beförderung und Mitwürkung verſchaffen werden möge.

Den 16. Jun. darauf truge der Kayſerliche Herr Miniſter auf eine von allen dabey intereßirten Ständen zu haltende gemeinſchaftliche Conferenz an, um feſt zu ſezen: Auf was Art die von diſem Raubgeſind, ſo nicht mit der Todesſtrafe beleget werden, unterzubringen und zu verpflegen ſeyen? ob in einem gemeinſchaftlichen Züchtigungshaus, oder durch einen gemeinſamen Beytrag der Azungskoſten?

Der

Der Crays-Convent aber ſezte den 30. Jun. das weitere auf einzuhohlende Inſtructionen und die von dem Oberrheiniſchen Crays einlangende Rückantwort aus.

§. 4. Straſſenſachen.

Miller (Gottl. Theod.) Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa Vias publicas & militares in Imperio Rom. Germ. ſpeciatim in Suevia, exſtruendas. Gieſſen, 1776. 4.

In der Deduct. Bibl. heißt es im 1. Band, S. 233. unverſtändlich davon: „Der neuſte Vorfall, da der Schwäb. Kreis die Wiederherſtellung der ſo genannten unter Nbg Straſſe, welche die Rſt. Heilbronn zu bewürken ſich verbindlich gemacht, mit allen Kräften entgegen geſezt.“

Ferner werden allda angeführt:

(1749.) Information, was wegen Verbeſſerung der Wege und Straſſen in den H. Schwäbiſchen Creis hiebevor alſchon vor heilſame Verordnungen gemacht worden, und wie dieſelbe bey nunmehro wieder erlangten Frieden zu ihrer einſtmaligen Vollſtreckung zu bringen, mit 2. B. Kupfer. Ulm.

(1768. d. 18. Nov.) P. M. (pro memoria,) loco Voti. 24. S.

(1769. d. 8. Jun.) P. M. auf die Frage: Wie weit die Freyheit des Commerce und der Cultur der öffentlichen Straſſen ſich im deutſchen Reich und deſſen Kreißen erſtreckt. 12. S.

Beyder Verfaſſer Bgmſtr. von Roskampf in Heilbronn, und betreffen die Chauſſeemäßige Herſtellung der von Nbg über Anſpach, Halle, ꝛc. nach Heilbronn gehenden untern Fuhrſtraſſe.“

Den 22. und 25. Jun. 1773. erſtattete bey dem Schwäbiſchen Crays die ordinari-Deputation ein Gutachten: 1. Wie die Herſtellung derer Heer- und Landſtraſſen fortzuſezen, und die hier und da ſich ergebende Anſtände, nach Ausweis derer Anzeigen von denen Viertels-Directorien, zu beſeitigen? ſo dann 2. was wegen Erhaltung der hergeſtellten Straſſen für eine Vorſehung zu treffen ſeye?

Diſes Gutachten wurde von dem Pleno approbirt.

Ich melde davon nur ſo vil.

Den 30. Jun. wurde der Kayſerliche Herr Miniſter erſucht, bewürken zu helfen, daß gewiſſe Oeſterreichiſche Orte, verſprochener maſſen, behörig concurriren, oder auch die würkliche Hand anlegen:

Und in einem andern pro memoria von eben diſem Tag wurde gebeten,

beten, daß Oesterreich eine Conferenz wegen Herstellung der Landstrasse über Tübingen in die Schweiz mit beschicken und das nöthige concertiren helfen möge.

Den 9. Jul. geschahe dem Kayserl. Herrn Minister eine fernerweite Vorstellung in diser Sache.

Auch ergiengen Signaturen in dieser Strassensache an das Gotteshaus Ottobeuren, an Grafen Fugger, an die Carthaus Buxheim, an die Abtey Salmannsweiler, an den Grafen Truchseß-Scheer, und an die Abteyen Weingarten und Weissenau.

Weiter wurde durch ein gedrucktes Patent wiederhohlt: Daß, so oft ein Fuhrmann mehr als 6. Pferde an seinem Wagen haben würde, er aller Orten angehalten, und, wofern er sich nicht behörig legitimiren, und mit Waagzetteln, oder anderer Verification, von der nächsten Zoll- Haupt- oder Gränz-Statt, oder auf andere Art, glaubhaft darthun könne, nicht mehr als 60. biß 70. Centner geladen zu haben, mit einer proportionirten Strafe vor jedes Pferd, so er über die ihme erlaubte 6. Pferde an dem Wagen habe, belegt, und die Wagen selbst abgeladen werden sollen.

Hievon wurde denen Stätten Nürnberg, Basel und Schaffhausen, wie auch der Statt Frankfurt am Mayn, Nachricht ertheilt, mit dem Ersuchen, ebenfalls darüber zu halten.

Wegen Befolgung diser Craysschlüsse seynd übrigens verschidene Streitigkeiten zwischen einzelnen Craysständen entstanden, daran so dann zum Theil die Crayse selbst Antheil genommen haben, und an einander gerathen seynd, biß endlich der Ausspruch eines höchsten Reichsgerichts ein Ende an der Sache gemacht hat.

Dahin gehöret der Streit zwischen Oettingen und denen in dem Oettingischen gelegenen Teutsch-Ordischen Commenden, der von 1751. biß 1776. gedauert hat; und wovon in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 59. wie auch in der Samml. der neuest. Merkwürd. 1. Band, S. 41. u. f. 85. u. f. mehreres zu lesen ist.

Von Redintegrirung derer Reichscrayse.

s. Tr. von der Craysverfaß. S. 758.

Man sehe vorhin bey denen Crays-Staatssachen.

Von

Von der Crayſe Gerechtſamen in Anſehung des Kayſers.

ſ. T. Craysverfaß. S. 763.

§. un. Des Kayſers Schreibart an die Crayſe.

Einige Anſtände, ſo es dißfalls bey dem Fränkiſchen Crays gegeben hat, ſehe man in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Band, S. 784.

Von der Crayſe Gerechtſamen in Anſehung des Reichs und deſſen Stände.

ſ. die T. Craysverfaß. S. 769.

§. 1. Entſchädigungs-Forderungen.

Davon iſt die Materie: von Reichstagsgeſchäfften nachzuſehen.

Ein Verzeichniß der von dem Fränkiſchen Crays wegen ſeiner Entſchädigung ſeit dem Jahr 1713. an das Licht geſtellten Schriften ſehe man auch in der Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 322. u. f.

§. 2. Streitigkeiten mit Benachbarten.

Von dem Streit zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und Oeſterreich, wegen der Dominicalſteuer, ſehe man in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

Und wie ſich der Schwäbiſche Crays ſeiner Mitſtände, Offenburg, Gengenbach und Zell, gegen Oeſterreich angenommen habe, ſchlage man unter der Materie: von Reichsſtänden nach.

§. 3. Streitigkeiten der Crayſe unter ſich.

Einiges davon iſt ſchon oben vorgekommen.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen Fränk- und Schwäbiſchen Crayſen in Wegbauſachen, ſehe man unten in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

Von der Reichsgerichte Gerechtſamen in Anſehung derer Reichsgerichte.

ſ. die T. Craysverfaß. S. 778. und oben die Materie: von der T. Juſtizverfaſſung.

§. un. Reichsgerichtliche Verweisung an die Crayse.

Wie der Reichshofrath im Jahr 1775. Streitigkeiten zwischen einigen Reichsständen wegen des Chausseebaues an die Crayse zurückverwiesen habe, findet man in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände.

Von der Teutschen Reichsstände Privatrecht.

s. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 1.

§. un. Schriften.

Pütteri (Ioh. Steph.) primæ lineæ Iuris privati Principum, speciatim Germaniæ. Editio 2. passim emendatior. Göttingen, 1779. 8.

Westphal (Ernst Christ.) von dem Gebrauch des Justinianeischen Rechts in dem Staatsrecht, und der Privat-Rechtsgelehrtheit der erlauchten Personen des Teutschen Reichs. Halle, 1779. 4. s. neu. jurist. Literat. 1780. Ost. 308.

* * *

Von den geistlichen Reichsständen.

Von der Wahl und Postulation.

s. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 14.

§. 1. Allerley davon.

Von der Wahl einer Evangelischen Coadjutricin sehe man etwas in der T. Relig. Verfaß. S. 599.

Von der Catholischen geistlichen Reichsstände Wahlen sehe man auch allda, S. 645. u. f. besonders in was für Fällen keine Wahl eines Catholi-

tholiſchen Teutſchen geiſtlichen Reichsſtandes ſtatt habe, ſondern diſe Stellen unmittelbar durch den Pabſt erſezt werden.

§. 2. Wahlactus.

Zu Eichſtätt mußten im Jahr 1781. ſibenmal Umfragen vorgenommen werden, biß endlich der Dom-Dechant, Freyherr von Zehmen, die benöthigte Anzahl von Stimmen erhielte.

*

Von der Päbſtlichen Confirmation.

ſ. Perſönl. Staator. 1. Theil, S. 140.

Im Jahr 1780. ergaben die öffentliche Nachrichten:

*Mit Berichten aus Rom hat man zu vernehmen, daß daſelbſt am 25. Sept. ein Ungariſcher Noble-Garde als Courier von Wien eingetroffen, um Sr. Päbſtl. Heiligkeit die beyden Proceſſe des Wahlgeſchäfftes Sr. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Maximilian, zu den Coadjutorien des Erzbisthums Cölln, und des Hochſtiftes Münſter zu überbringen. Dem zu Folge ſey am 27ſten, Morgens, ein auſſerordentliches Conſiſtorium gehalten, und darinn Se. Königl. Hoheit als Coadjutor zu Cölln und Münſter präconiſiret worden. Die Päbſtlichen Bullen, welche nach der Römiſchen Taxe auf 30000 Scudi ſich ſonſt belaufen würden, haben taxfrey ausgefertigt, und dieſem Noble-Garde zur Ueberbringung nach Wien übergeben werden ſollen.

*

Von der Inthroniſation.

ſ. Perſönl. Staator. 1. Theil, S. 142. 225.

§. un. Beyſpiel.

Ein Beyſpiel davon hat man an folgendem:

Mergentheim, vom 31. Oct. 1780. Mittwochs der 25. dieſes war der feyerliche Tag der Inthroniſation Seiner Königl. Hoheit, Erzherzogs Maximilian, als Hoch- und Teutſchmeiſter. Die dabey beobachteten feyerlichen Gebräuche beſtunden in Umhängung des Ordenskreuzes und des Mantels, in Darreichung der Schlüſſel, und Führung unter den Baldachin, worauf ein feyerliches Hochamt folgte, nach welchem Se. Königl. Hoheit zum Handkuſſe lieſſen. Des Herrn Landcommenthurs von Elſaß und Franken und des Herrn Statthalters Excellenzen haben, wegen geleiſteter Aßiſtenz, jeder eine prächtige mit Brillanten gezierte goldene Tabatiere und der Director des Seminarii eine goldene mit 50. Ducaten

caten gefüllte Dose zum Geschenk erhalten. Die seit dem 22sten bey Sr. Königl. Hoheit sich eingefundenen Höchsten und Hohen Herrschaften sind folgende: Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz logirten unter selbst beliebigem fremdem Namen bey Hofe, Se. Hochfürstl. Gnaden von Wirzburg hatten Dero Quartier in dem Trappeneybau; Ihre Durchlauchten, Fürsten von Nassau-Usingen, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Schillingsfürst, Löwenstein und Prinz Hohenlohe. Ausser des Kayserl. Herr Gesandten, Grafen von Hardig, Excell. befanden sich noch Herr Baron von Belniz von Anspach, H. Baron von Welzer von Nürnberg, von Haller, von Stetten, von Baden-Durlach, von Rottenburg, wie auch der ganze Adel aus den umliegenden Gegenden. Aus den sämmtlichen Balleyen waren zugegen: Aus der Balley Elsaß: Herr Landcommenthur, Baron von Reuttner; aus der Balley Oesterreich: H. Landcommenthur Graf von Colloredo, Rathsgebietige: die HH. Grafen von Rindsmaul und von Harrach; aus der Balley Coblenz: H. Coadjutor, Baron von Forstmeister, Rathsgebietige: H. Baron von Greifenclau, H. Graf von Colloredo und H. Baron von Kleist; aus der Balley Etsch im Gebirg: H. Landcommenthur Baron von Ulm, Rathsgebietige: H. Baron von Belderbusch; aus der Balley Franken: H. Landcommenthur Baron von Lehrbach, Rahtsgebietige: die HH. Barons von Werdenstein, von Eptingen, von Schreckenstein, von Riedheim, von Reisach, von Eyb, von Ulm, der H. Graf von Thierheim, die HH. Barons von Zobel und von Kerpen; aus der Balley Hessen: der administrirende H. Landcommenthur Baron von Reuttner, Rathsgebietige: die HH. Barons von Münster und von Stetten; aus der Balley Altenbiesen: H. Landcommenthur Baron von Belderbusch; aus der Balley Thüringen: H. Landcommenthur Baron von Berlepsch: aus der Balley Westphalen: H. Landcommenth. Coadjutor Graf von Kauniz; aus der Balley Lothringen: H. Landcommenth. Baron von Boos, H. Coadjutor Baron von Zweyer, Rathsgebietige: H. Baron von Truchses; aus der Balley Sachsen: H. Landcommenth. Baron von Hardenberg, Rathsgebietige: H. Baron von Veltheim.

Man hat aber hernach gemeldet, es seye irrig, daß der Herr Churfürst zu Maynz zu Mergentheim gewesen seye; und ein anderer Bericht lautete:

Mergentheim, vom 13. Nov. Nachdeme Se. des Herrn Erzherzogs Maximilian Königl. Hoheit den 19. Oct. Abends nach 6. Uhr von Bonn glücklich dahier zurückgekommen sind, wurde den 25sten darauf hin unter Läutung aller Glocken, Abfeurung deren Geschützen, und dreymaligen

gen Salvegebung und Vivatrufen, der feyerliche Tag Höchstdero Inthronisation als Hoch- und Teutschmeister, begangen. Nach vollendeter dieser Handlung und abgehaltenem feyerlichen Hochamt, lieſſen Se. Königl. Hoheit die in der Antichambre in groſſer Anzahl verſammlete Herrn Cavaliers, die beyde Dicaſteria, dann den ganzen Stadtrath zum Handkuß. Mittags war groſſe Tafel bey Hof, wobey ſich verſchiedene Fürſtliche und Gräfliche Perſonen, dann die mehreſten gegenwärtig geweſene Herren Land-Commenthurs, Rathsgebietigere und Commenthurs ſich eingefunden haben. Nach eingenommenem Souper geruheten Se. Königl. Hoheit nicht allein die in Höchſtdero Hofgarten mit einigen Tauſend von verſchiedenen Farben zuſammengeſezten und das Aug ungemein ergözenden Laternen, ſondern auch die in der Stadt und Kirchenthurm, beſonders aber an dem Rathhaus zierlich angebrachte Beleuchtungen, mit einem zahlreichen Gefolge unter beſtändigem Vivatrufen des Volks, in ſelbſt höchſten Augenſchein zu nehmen. Auf eben dieſen Tag verordnete aus ſchuldigſter Devotion zu Ehren des liebenswürdigſten neuen Landesfürſten der Stadt-Magiſtrat ein groſſes Gaſtmahl auf dem Rathhaus, wobey der ganze Stadtrath nebſt verſchiedenen ſowohl einheimiſch- als auswärtigen Gäſten ſich eingefunden hat, und aus dem groſſen ſilbernen Pocal die höchſte Geſundheit Sr. Königl. Hoheit unter Paucken- und Trompetenſchall, dann Löſung deren Böllern getrunken wurde. Die dabey angeſtellte Bande von Muſicanten ließ ſich den ganzen Tag hören, und auf den ſpaten Abend hatte der Magiſtrat vom Anfang bis zum Ende der Beleuchtung von der Altane des Rathhauſes herab auf den Marktplaz beſtändig fort Wein ſpringen laſſen, und ſelbigen dem Volk Preiß gegeben. Die bey dieſem Gaſtmahl zahlreich verſammelten Gäſte führten unterſchiedliche Tänze auf, und beluſtigten ſich damit unter vielmal wiederholtem Vivatrufen bis in den andern Tag hinein, und hiermit wurde dieſes hohe Freudenfeſt beſchloſſen.

Nachdeme nun den zweyten Tag darauf das Großcapitel ſeinen Anfang genommen, und mit dem Ausgang des Monats October ſich geendiget hatte, verfügten ſich Se. Königl. Hoheit an dem Feſt Allerheiligen Morgens um 7. Uhr in Höchſtdero Hofcapelle und nach angehörter Meß zur heiligen Communion, welche Höchſtdieſelbe mit einer ſo groſſen Andacht und Demuth von der Hand des Prieſters empfiengen, daß ſie zu jedermanns Verwunderung und höchſter Auferbauung eine Viertelſtund lang vor dem Altar, auf dem bloſſen Boden kniend verblieben ſeynd, und wohneten nicht allein an dieſem Tag der Veſper, ſondern auch des andern Tags der gewöhnlichen abgehaltenen Seelenmeß auferbaulichſt bey. Es

haben nicht minder auch höchsterwehnte Se. Königl. Hoheit sich in das allhiesige Hospispal (woselbst Sie die Pfründer, wie auch die Waisen-Kinder um ihre Verpflegung ganz mildest befraget,) von daraus dann durch die Stadt zu Fuß in das sogenannte eine Viertelstund weit entlegene Siechen- oder Armenhaus zu begeben, die innere Wohnungen, so wie das ganze Gebäu in höchsten Augenschein zu nehmen, und sodann von dem Unterhalt deren dortigen Pfründern, hinlängliche Kundschaft einzuziehen, auch zum besondern Merkmahl christlicher Gesinnungen, sich in das allhiesige sogenannte Carolinische Ehehalten-Haus in höchster Person zu verfügen, und zu desselben besseren Einrichtung und Verpflegung krank- und unvermöglicher Dienstboten, eine beträchtliche Summe von 10000. fl. aus Dero Chatoulle gnädigst zu stiften geruhet; Se. Königl. Hoheit haben auch gnädigst sich gefallen lassen, der bey jährlich begehenden Dankfest um den äussern Bezirk der allhiesigen Pfarrkirche geführten Procession, und dem daraufhin abgehaltenen Hochamt löblichst beyzuwohnen, und endlich kurz vor Höchstdero am 6ten dieses nacher Wien angetretenen Rückreise, die anwesende Herren Ordens-Cavaliers und Herrn Canzlern mit verschiedenen Kostbarkeiten zu beschenken.

Von der Confirmation, auch Pallio und Annaten.

S. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 140.

§. 1. Benedicirung eines Abts.

Von denen beeden vereinigten Abteyen Stablo und Malmedy ligt jene in der Lüttichischen- diese aber in der Cöllnischen Diöces: Der Abt wird aber von Lüttich eingesegnet.

§. 2. Pallium.

Von Maynz wird gemeldet (1): Das Pallium kostet 30000. Rthl. zu deren Abtragung das Erzstifft bißher durch eine ausserordentliche Schazung hat 70000. Rthl. aufbringen müssen; da dann, was übrig geblieben, in die Churfürstliche Casse geflossen ist.

§. 3. Annaten.

Die Maynzische Annaten sollen in 10000. fl. bestehen. (2)

Ein

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, S. 1019.

(2) H. Büschings l. c.

Ein Erzbischoff zu Trier solle ehedessen 7000. fl. für Annaten bezahlt haben: Die jezige Summ aber solle gröſſer seyn. (1)

*

Von minderjährigen geistlichen Reichsständen.

s. Persönl. Staator. 1. Theil, S. 175.

§. un. Beyspile.

Erzherzog Maximilian zu Oesterreich ware erst 23. Jahr alt, als er Teutschmeister, auch Coadjutor zu Cölln und Münster, wurde.

Die Streit- und andere Schriften, welche aus Gelegenheit der Erwählung des minderjährigen Groß-Britannisch-Chur-Braunschweigischen Prinzens Friderichs zum Bischoff zu Osnabrück, wegen Führung der Landesregierung und des Voti im Reichsfürstenrath, zum Vorschein gekommen seynd, erzählet die von Holzschuher. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 359.

*

Von Coadjutoren.

s. Persönl. Staator. 1. Theil, S. 196.

§. 1. Von Cölln.

Schreiben des Herrn von H * * * Dom-Herrn zu Cölln, die Coadjutorie-Wahlen zu Cölln und Münster betreffend. 1780.

Von der Chur-Cölnischen Coadjutorie-Wahl von 1780. will ich aus denen öffentlichen Blättern so vil melden:

Bonn, vom 31. Jul Auf besondern Befehl Sr. Kurfürstlichen Gnaden hat die Regierung so eben allen Einwohnern der hiesigen Stadt bekannt machen lassen, bey Gelegenheit der bevorstehenden Wahl Seiner Königl. Hoheit, des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, zum Coadjutor dieses Kurfürstenthums, Erleuchtungen zu veranstalten, und alle Bürger schicken sich an, öffentliche Beweißthümer einer allgemeinen Freude zu geben.

Cölln, vom 1. Aug. Gestern Abends trafen Se. Erlaucht, der regierende Herr Graf von Metternich-Winneburg, gevollmächtigter K. K. Minister an den Hof Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Cölln, als Kaiserlicher Commissarius, um der bevorstehenden Wahl Sr. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, als Coadjutor des Kurfürstenthums von Cölln, anzuwohnen, unter Losbrennung der Canonen, hieselbst

(1) H. Büsching S. 1055.

hieselbst ein. Dem Herrn Commissario hat diesen Morgen die Stadt durch eine Deputation, an deren Spize einer der regierenden Burgermeister war, den Ehrenwein präsentiren, und ein Detaschement Grenadiers, als Dero Ehrenwache, abschicken lassen. Die Glieder des hohen Dohmcapituls lassen auf den Wahltag Sr. Königl. Hoheit Illuminationen veranstalten.

Cölln, vom 3. Aug. Se. Excellenz, der Herr Graf von Metternich-Winneburg, K. K. geheimer Staatsrath und bevollmächtigter Minister des Wiener Hofes bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln, sind am 31. Jul. Abends um 8. Uhr unter Abfeurung der Kanonen von Bonn hieher zurückgekommen, um als Kaiserlicher Commissarius der bevorstehenden Wahl eines Coadjutors beyzuwohnen, welche auf Se. Königl. Hoheit, den Erzherzog Maximilian, Hochdeutschmeister, fallen wird. Den Tag nach der Ankunft wurde Sr. Excellenz der Ehrenwein gebracht und ein Detaschement Grenadiers zu Dero Wache gegeben. Gestern fuhren Se. Excellenz mit prächtigem und zahlreichem Gefolge zu Kapitel, um Dero Auftrag anzuzeigen.

Cölln, vom 7. Aug. Des Erzstiftes Cölln sanfte Hofnung ist erfüllt und seine Glückseligkeit auch für die Zukunft bevestigt. Heute, nach gehaltenem musicalischen Hochamt in der Erzhohen Domkirche, hat ein Hochwürdiges Domcapitel die Wahl eines Coadjutors zu dem Erzstifte vorgenommen, welche auf Se. Königl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Franz Xaver, Erzherzog zu Oesterreich, Hoch- und Deutschmeister ꝛc. einstimmig ausgefallen, und von dem Kaiserl. Königl. Herrn geheimen Rath, Chur-Cöllnischen ersten Staats- und Conferenzminister, auch Deutschordens Landcomthur zu Altenbiesen, Freyherrn von Belderbusch, als hiezu von Sr. Königlichen Hoheit eigens gevollmächtigten Minister, nachdem eine Domcapitularische Deputation Sr. Excellenz den freudigen Ausschlag der Wahl eröffnet, und Hochdieselben mit dem üblichen Ceremoniel empfangen hatte, in dem Capitelhause angenommen, die Wahlcapitulation unterschrieben, beschworen und mit ihrem Pettschaft versehen worden. Nachdem mittlerweile die auf Se. Königl. Hoheit ausgefallene Wahl dem Kaiserl. Herrn Commissarius und gevollmächtigten Minister an den Churhöfen zu Maynz, Trier, Bonn und dem Westphälischen Kreise, Herrn Grafen von Metternich-Winneburg und Beilstein, angezeigt worden, verfügten sich Seine Excellenz unter gleichem Ceremoniel und Empfang, wie bey der feyerlichen Auffahrt am 2ten dieses, nach der Erzhohen Domkirche, in welcher von der Haupthür an das ganze Stad-Cöllnische Bataillon mit den

Fahnen,

Fahnen, gegen dem hohen Chore aber das hieſelbſt ſtehende Kayſerl. Königl. Werbecommando Spalier machte, zu dem für Hochdieſelben nächſt dem Hochaltare aufgeſtellten Baldachin, wo Sie dem unter dem Geläute der Glocken, dem Donner der Böller und dreymaliger Abfeurung der Kanonen rings um hieſige Stadtwälle, abgeſungenen muſicaliſchen Te Deum, in Beyſeyn Ihrer Frau Gemahlinn Excellenz und vieler andern hohen Standesperſonen abwarteten. Nach dieſer Feyerlichkeit wurde der Kayſerl. Herr Commiſſarius, gleichwie beym Empfange, von den Herren Deputirten Eines Hochwürd. Domcapitels bis an die Hauptthür zurück begleitet. Bey der Ankunft in dem Cölniſchen Hofe begaben ſich die ſämtlichen Herren Domcapitularn zu Sr. Excellenz und ſtatteten Hochdenſelben ihr Compliment ab. Gleiche Ehre hatte hiernächſt eine feyerliche Deputation aus dem Mittel eines Hochedl. und Hochweiſen Raths, an deren Spize der älteſte regierende Herr Bürgermeiſter ſich befand, ſodann auch eine Deputation von hieſiger uralten Univerſität, welche aus dem Herrn Rector Magnificus und den Herren Dechanten von den vier Facultäten beſtand. Von beyden Deputationen wurden auch Sr. Excellenz dem gevollmächtigten Miniſter, Freyherrn von Belderbuſch, die Glückwünſche auf die nemliche Art abgeſtattet. Gleich nach vollbrachter Wahl ſind mit der frohen Bottſchaft von dieſer beglückten Ereigniß Couriere nach Wien, Frankreich und zu Sr. Churfürſtl. Gnaden nach Bonn gefertigt worden. Bey des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Excellenz war Mittags groſſe Tafel für die ſämtlichen Herren Domcapitularen; hernach aber bey Sr. Excellenz dem Herrn Afterdechanten, regierenden Grafen zu Oettingen-Baldern und Soetern, groſſe Geſellſchaft, und wurden daſelbſt die niedlichſten Erfriſchungen gegeben. Die Abendtafel bey des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Excell. war ſehr zahlreich, und nach derſelben wurde ein von des gevollmächtigten Miniſters, Freyherrn von Belderbuſch Excellenz gegebener Freyball eröffnet. Wie freudig der Antheil an diſer erwünſchten Begebenheit ſey, zeugen die in der Stadt veranſtalteten häufigen Beleuchtungen. Alle anzuführen, würde zu weitläuftig werden. Der enge Raum vergönnet uns alſo nur unter andern des Cölniſchen Hofes, wo des Kayſerl. Herrn Commiſſarii Excellenz Ihr Abſteigquartier haben, der prächtigſt ausgezierten Domdechaney, und überhaupt der Häuſer aller Herren Domcapitularn, auch des Erzbiſchöfl. geiſtlichen Hofgerichtes und anderer von dem Hofe abhangenden Perſonen zu gedenken ꝛc. ꝛc.

Bonn, vom 7. Aug. So eben um 1. Uhr Nachmittags ſind des hieſigen Herrn Obriſtjägermeiſters, Freyherrn von Weichs Excellenz, un-

ter Vorreitung 6 blasender Postillions, als Courier mit der höchsterfreulichen Nachricht bey Hofe angekommen, daß die Wahl eines Coadjutors von dem Erzstifte Cölln auf Se. Königl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich, bey dem Hochwürd. Domcapitel zu Cölln ausgefallen ist, worauf sofort die sämtlichen Canonen von unsern Stadtwällen verschiedenemal abgefeuert, und in der Schloßcapelle das Te Deum, unter beständigem Canoniren und Leutung aller Glocken hiesiger Kirchen, feyerlichst und musikalisch abgesungen worden, welchem der ganze Hofstaat in gröster Galla beygewohnet hat.

Auch trift beym Schlusse dieses, um ½ 1 Uhr Nachmittags, ein Kayserlicher nach Wien eilender Schildcourier mit eben dieser Nachricht allhier ein, und hat ohne Aufenthalt sogleich seine Reise weiter fortgesezt.

Cölln, vom 10. August. Nach nunmehr vollbrachtem Wahlgeschäfte sind Se. Excellenz, der Kayserl. Herr Commissarius, und K. K. gevollmächtigter Minister an den Churhöfen zu Maynz, Trier, Cölln und dem Westphälischen Crayse, Graf von Metternich-Winneburg-Beilstein, am 8. dieses gegen 8. Uhr Abends, unter Abfeuerung der Canonen von hier nach München abgegangen. Des K. K. Herrn geheimen Rathes und Churcöllnischen ersten Staats- und Conferenzministers, Freyherrn von Belderbusch Excellenz, haben sich an eben dem Tage dahin begeben.

Bonn, den 9. August. Die wegen vorgestriger einstimmig ausgefallenen Wahl Sr. Königl. Hoheit, des Herrn Erzherzogs Maximilian, zu einem Coadjutor des Erzstiftes Cölln entstandene allgemeine Freude gleichet bey weitem jener nicht, welche die von unserm theuersten Maxen über diesen beglückten Zufall öffentlich bezeigte höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen in den Gemüthern sämtlicher unterthänigst treugehorsamsten Unterthanen erwecket, und die in allen mit zarten thränenvollen Augen eines jeden hervorleuchtet. Gestrigen Nachmittags geruheten Se. Churfürstl. Gnaden von beyderseitigem hohen Adel und dem gesammten Hofstaate die unterthänigsten Glückwünschungs-Complimente wegen der nun glücklich erfolgten Erfüllung Seiner Landesfürstväterlichen Absichten in Besorgung eines würdigsten Churfolgers mit allgemein bekannter Huld und ausserordentlicher Munterkeit anzunehmen. Gestern Morgens langten auch zu diesem Ende die von Einem Hochwürd. Erzdomcapitel eigents Deputirten Herren Capitularen an, und überreichten dessen Glückwünschungs-Anschreiben. Des Päbstl. Herrn Nuntii Excellenz trafen zugleich gegen Mittag ein, um sowohl eine gleiche Glückwünschung abzulegen, als auch der allgemeinen Freude beyzuwohnen. Mittags ward auf

der

der langen Gallerie an einer Tafel von 60 Gedecken, und in dem anstoſſenden Speiſesaale an einer zweyten von 30 gespeiſet, und Abends in dem sogenannten groſſen Academiesaale gespielet. Nach aufgehobenem Spiele geruheten Se. Churfürstl. Gnaden die auf den benachbarten Gebirgen Drachenfels, Löwenburg, Petersberg, Godesberg und Kreuzberg veranstalteten Freudenfeuer aus dem Fenster zuzusehen, folgends aber unter Begleitung von mehr dann 30 Hof- und Herrschaftlichen Wagen, durch alle Hauptstrassen der hiesigen Churfürstl. Residenzstatt zu fahren, um die allerseitige Beleuchtungen in höchsten Augenschein zu nehmen, an welchen zwischen einigen hundert tausenden Lichtern von allerhand Art und Geschmack das Feuer der inbrünstigen Liebe der Bonnischen Einwohner vom grösten bis zum niedrigsten vorzüglich und wettweise hervor glänzte. Es wäre zu weitläuftig, die verschiedene Gattung der herrlichsten Beleuchtungen und der sinnreichesten und geschmackvollesten, auf diese freudige Begebenheit spielenden Inschriften allhier zu beschreiben. Alle Strassen waren durchaus von einer unzähligen Menge benachbarter sowohl, als ausländischer fremden Zuschauer so stark angefüllt, daß die stolze Reihe der nach einander folgenden Wagen kaum durchkommen konnte. Der den ganzen Tag hindurch mit abwechselnden Gewitterwolken drohende Himmel schien mit dem angenehmsten Wetter die allgemeine Freude der Stadt zu billigen und gut zu heissen, und den Bürger sowohl, als Fremdling mit der liebreichsten Witterung diese Nacht hindurch zu beschenken, auch einigen hunderten Fremdlingen das angenehmste Obdach unter freyer Luft vergönnen zu wollen, weil alle Häuser von Einheimischen sowohl, als Fremden überzählig angefüllt waren.

Se. Churfürstl. Gnaden geruheten Dero höchste Zufriedenheit über alle diese Freudens- und Liebesfeyer mit den deutlichsten und huldvollen Gebärden zu bezeigen; nach der Rückkunft bey Hofe den zahlreichst erschienenen in- und auswärtigen Adel an einer Tafel von mehr dann 90 Gedecken zu bewirthen, folgends aber auch der Eröfnung des maskirten Balls in den 3 herrlich beleuchteten Sälen beyzuwohnen, der bis nach 6. Uhr Morgens fortgedauert hat.

§. 2. Von Augspurg.

Den 5. Nov. 1764. wurde der Chur-Sächsische Prinz und Bischoff zu Regensburg, Clemens Wenzel, zum Coadjutor des Bischoffs zu Augspurg erwählt, und gelangte, nach Absterben seines Vorfahrers, im Jahr 1768. zur würklichen Regierung.

§. 3. Von Ellwangen.

Im Jahr 1770. wurde eben diser Prinz Clemens Wenzel, als damaliger Bischoff zu Augspurg, Coadjutor der Fürstlichen Probstey Ellwangen, deren Regierung er im Jahr 1781. antrate.

§. 4. Von Lübeck.

Nach dem zwischen Dänemark und Rußland im Jahr 1773. wegen Holstein getroffenen Vergleich, resignirte der Dänische Prinz Friderich die Coadjutorie auf das Hochstift Lübeck, und es wurde darauf den 26. Oct. 1774. der Prinz Peter Friderich Wilhelm von Holstein-Gottorf zum Coadjutor erwählt:

Als aber diser Catholisch wurde, erwählte das Domcapitul im Sept. 1776. den Prinzen Peter Friderich Ludwig zu Holstein-Gottorf zum Coadjutore.

§. 5. Von Münster.

Ueber das, was bereits davon vorgekommen ist, und noch hernach folget, will ich von dem Wahlactu selber dises anführen.

Münster, vom 16. Aug. „So eben erschallt, unter dem Geläute der Glocken und Donnern der Canonen, die freudenvolle Stimme, daß ein Hochwürd. Domcapitel Se. Königl. Hoheit, den Erzherzog Maximilian, nunmehrigen Coadjutor des Erzstiftes Cölln, auch Hoch- und Deutschmeister, zum Coadjutor des hiesigen Hochstiftes einmüthig erwählt habe. Sobald Sr. Excellenz, dem Kayserl. Herrn Commissarius, K. K. geheimen Rathe und gevollmächtigten Minister an den Churhöfen zu Maynz, Trier, Bonn und dem westphälischen Crayse, Herrn Grafen von Metternich-Winneburg und Beilstein, der Ausschlag dieser Wahl durch eine Deputation in der Domdechaney angezeigt worden, verfügten Hochdieselben sich mit zween 6 spännigen Wagen, in Begleitung 28 zweyspänniger von dem hiesigen zahlreichen hohen Adel, alle in neuer Liverey, nach der hohen Domkirche, liessen sich allda unter dem zur Seite des Hochaltars errichteten Baldachin nieder; Ihnen gegen über aber Se. Excellenz, der Erzherzogl. gevollmächtigte Gesandte, K. K. geheimer Rath, Churcöllnischer Staats- und erster Conferenzminister, Hochdeutschordens Landcomthur, Freyherr von Belderbusch, und warteten allda dem musicalisch abgesungenen Te Deum ab. Nach dieser Feyerlichkeit wurde der Kayserl. Herr Commissarius auf gleiche Art zurück begleitet. Bey Hofe war Mittags grosse Tafel für die sämmtlichen Herrn Domcapitularen; um 6 Uhr Appartement, wo alle Damen erschienen, hierauf

grosse

groſſe Abendtafel und eine allgemeine Beleuchtung, welche mit ausnehmender Pracht veranſtaltet worden. Die Freude der Einwohner und des ganzen Landes läßt ſich mit keiner Feder entwerfen, und der Zulauf der Fremden, die eigentlich hieher gekommen ſiud, um an dieſer erwünſchten Begebenheit ihren wonnenvollen Antheil zu nehmen, iſt unbeſchreiblich. Morgen iſt abermals groſſe Mittagstafel und öffentlicher Ball. Von dem Kayſerl. Herrn Commiſſarius, von dem Hochwürd. Domcapitel und von der Statt ſind eigends Courier mit der erfreulichen Nachricht von dieſer Wahl nach Wien, auch nach Paris, und ein gleicher an Se. Churfürſtl. Gnaden, unſern theuerſten Landesfürſten, nach Bonn gefertigt worden.

Bonn, vom 17. Auguſt. Die Landesfürſt-Väterlichen Abſichten unſers theuerſten Maxen für die frühzeitige Beſorgung eines ihm ähnlichen Nachfolgers in dem Erzſtifte Cöln ſowohl, als dem Hochſtifte Münſter ſind nun zu Höchſtdeſſen vollkommener Zufriedenheit vollſtändig erfüllet. Von der geſtrigen Tages zu Münſter vorgegangenen und einſtimmig ausgefallenen Wahl Sr. Königl. Hoheit des Herr Erzherzogs Max von Oeſterreich zu einem Coadjutor des daſigen Hochſtifts überbrachte der dortige Generalmajor, Freyherr von Stael zu Suthauſen, unter Vorreitung 6 blaſender Poſtillons die freudige Nachricht heut Vormittag gegen halb 11 Uhr. Se. Churfürſtl. Gnaden geruheten hierauf von dem zahlreich verſammelten Adel und Hofſtaate die unterthänigſte Glückwünſchung über dieſe freudige Begebenheit huldreicheſt anzunehmen, und ſich folgends zu der Franciſcaner-Kirche als der einſtweiligen Hofcapelle zu erheben, allwo unter froheſtem Pauckenſchalle und dreymaliger Abfeuerung der Canonen- und Freuden-Salve der paradirenden hieſigen Garniſon der ambroſianiſche Lobgeſang von der Hofmuſik geſungen ward.

Bey den P. P. Capucinern waren die Churfürſtl. Zimmer mit 9 Pyramiden und 6 Tafeln."

Cölln, vom 17. Aug. „Heute, gegen 8 Uhr Morgens, iſt der Hochfürſtl. Münſteriſche Herr Generalmajor, Freyherr von Stael, als Courier hierdurch nach Bonn geritten, um Sr. Churfürſtl. Gnaden die frohe Bothſchaft von der geſtern auf Se. Königl. Hoheit, den Erzherzog Maximilian, wirklichen Coadjutor des Erzſtiftes Cölln, auch Hoch- und Deutſchmeiſter, einſtimmig ausgefallenen Wahl zum Coadjutor des Hochſtiftes Münſter zu überbringen. Hochbelobter Herr Generalmajor hat zugleich eine Depeſche von des bevollmächtigten Erzherzoglich Geſandten, Freyherrn von Belderbuſch Excellenz, über dieſen beglückten Ausſchlag an Se. Excellenz, den Herrn Biſchoff von Myrena, und hieſigen Dom-

Dechanten, Carl Aloys, Grafen zu Königsegg-Aulendorf, abgegeben. Beym Anblicke des Couriers lieſſen hochgedacht Se. Bischöffliche Excellenz durch die in Bereitschaft habenden Paucken und Trompeten, imgleichen durch eine dreymalige Abfeurung 36 in der Nähe aufgepflanzten Böller Dero reinſte Freude bekannt werden. Mit welcher Heiterkeit verſchiedene, dieſer fröhlichen Ereigniß halber, in der Domdechaney eigents verſammelte Herren Domcapitularen und andere hohe Standesperſonen, mit dem Herrn Generalmajor das daſelbſt zubereitete niedliche Frühſtück einnahmen, läßt ſich von ſelbſt ermeſſen. Auch an Se. Excellenz, den Erzbiſchoff von Tiana und päbſtlichen Nuntius hieſelbſt, Herrn Carl Belliſomi, iſt von eben dieſem Herrn Generalmajor eine Depeſche zu Handen geſtellt worden, der ſofort nach einem kurzen Verweilen, unter Vorreitung 6 blaſender Poſtillons, ſeine Reiſe ſchleunigſt fortgeſezt hat."

§. 6. Von Paderborn.

Im Jahr 1773. wurde der Biſchoff zu Hildesheim, Friderich Wilhelm, aus dem Geſchlechte von Weſtphalen, zum Coadjutor zu Hildesheim erwählt; und iſt es noch.

§. 7. Von Herforden.

Den 6. Mart. 1780. ſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Zu Herforden Abtey, die daſelbſt erfolgte Coadjutoriewahl betreffend: „Würde, wie vorhin und noch am 29. May 1745. bey gleicher Wahl geſchehen, das jezige Wahlinſtrument Obſervanzmäſſig eingerichtet, und von denen Capitulsgliedern, den Bevollmächtigten und Limitatoribus unterſchriben, in Originali übergeben; ſo erfolgt weiterer Beſcheid."

§. 8. Empfehlungen.

Wann die Sache hinlänglich in der Stille unterbauet, und der Candidat zur Coadjutorie nicht ohnehin ein altes Mitglied des Domcapituls iſt, empfiehlet ſich der Candidat dem Domcapitul durch ein Schreiben; und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, thut auch Jemand von den Seinigen ein gleiches:

Beyſpile davon haben wir an diſem:

Schreiben des Erzherzogs Maximilian an das Domcapitul zu Münſter. (1)

Hochwürdige ꝛc.

Des Herrn Churfürſten zu Cölln, Biſchoffen zu Münſter, Liebden

(1) Staatsbegebenh. 1780. S. 1034. u. f.

den haben Mir das Vorhaben einer Coadjutorie-Wahl bey Ihro Bisthum Münster einzuleiten, und zugleich dabey Ihro gegen Mich tragende vorzügliche Zuneigung in dem freundschaftlichsten Vertrauen eröffnet. Da nun meine Aufnahme zur erwähnten Coadjutorie von einer canonischen Wahl einzig und allein abhängt; so ersuche ich hiemit Euer Liebden, lieben Andacht und Dieselbige, in diser Angelegenheit mit Deroselben beyfälligen Stimmen Mich hierunter geneigt zu begünstigen und zu unterstüzen. Dem Bisthum zur Aufrechterhaltung seiner Verfassung in geist- und weltlichen Gegenständen mit einer unermüdeten Sorgfalt vorzustehen, wird Mein einiges Bestreben, und, Dero Erwartung ein vollkommenes Vergnügen zu leisten, das Hauptzil meiner Wünsche seyn. Um deßfalls gegen Euer Liebden, lieben Andacht und Dieselbige das wahre vertrauliche Einvernehmen zu pflegen, und was sonsten in dem vorligenden Fall insonderheit seyn soll, habe ich den Kayserlich- auch Kayser-Königlichen Geheimen Rath und Cämmerer, Franz Georg Joseph, des H. Röm. Reichs Grafen von Metternich, Winneburg und Beilstein besonders unterrichtet und bevollmächtiget. Ich ersuche dahero Euer Liebden, liebe Andacht und Dieselbige, disem Minister gefälliges Gehör zu geben, allen Glauben beyzumessen, und überhaupt überzeugt zu seyn, daß Ich alles, was Mir hierunter von Euer Liebden, lieben Andacht und Denenselben willfähriges erwisen wird, mit besonderer Dankbarkeit und Erwiederung aller Gegengefallen aufnehmen, auch dafür in jeder Vorfallenheit werkthätig bestättigen werde, wie Ich Euer Liebden, lieben Andacht und Denenselben mit wohlgeneigtem Willen und allem Guten beygethan verbleibe. Wien, den 29. Maji 1780.

Euer Liebden, lieben Andacht und Derselben
freund- und gutwilligster
Maximilian, Hoch- und Teutschmeister Coadjutor.

Schreiben der Kayserin Königin an das Domcapitul zu Münster:

„Maria Theresia ꝛc.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrene, auch Wohlgebohrene, Ehrsame, Liebe Andächtige.

Des Herrn Churfürsten zu Cölln, Bischoffen zu Münster, Liebden haben Uns Ihre freundschaftlichste Neigung für Unsers herzgeliebten Sohns, Maximilians, Hoch- und Teutschmeisters-Coadjutoren Liebden bey der nach den Gesezen und Herkommen vorzunehmenden Bischöfflichen Coadjutorie-Wahl vertraulichst eröffnet. Da nun der günstige Erfolg diser Freundschaftsvollen Churfürstlichen Zuneigung von der freyen Capitularischen canonischen Wahl lediglich abhanget; so wollen Wir

Die-

Dieselbe freund-gnädiglich hiemit ersuchen, gedachten Unsers geliebten Sohns, des Erzherzogs Maximilians, Liebden mit den beyfälligen Stimmen geneigt zu seyn. Unsere und des Erzhauses allgemein bekannte, für das Wohl der Religion, der Kirche, und der Reichsverfassung ohnausgesezt beeiferte, mit Dero gleichmässigen rühmlichen Denkungsart übereinstimmende, Sorgfalt läßt Uns zuverlässig Ihre Ueberzeugung hoffen, daß eine willfährige Aufnahm Unsers gegenwärtigen Ersuchens zum wahren Besten des Bisthums gereiche- und die wohlgemeinte danknehmige Gesinnung immer mehr bestärken wird, mithin Wir in Kayserl. Königlichen Hulden Denenselben wohl beygethan verbleiben. Gegeben Wien, den 29. Maj. 1780. Unserer Reiche im 40sten Jahr.

Maria Theresia.

Kaunitz-Rittberg.

§. 9. Handlungen mit andern Höfen.

Gewisse Erz- und Hochstifter haben solche Nachbarn, denen es nicht gleichgültig ist, wer gewählt wird: Bey denselben pflegt man es zu unterbauen, daß sie, wo nicht selbsten zu dem Vorhaben behülflich seyn, doch wenigstens sich nicht dagegen sezen.

So wurde im Jahr 1780. gemeldet: **Frankreich, Grosbritannien**, und die **vereinigte Niederlande**, hätten darein bewilliget, daß der Erzherzog Maximilian von Oesterreich zum Coadjutor zu **Cölln** und **Münster** erwählet werde.

In einem gewissen angeblichen Schreiben heißt es: „Da Engelland in disem Augenblicke grosse Ursach hatte, den Wiener Hof zu schonen; so war es auch nicht schwer, vorher zu sehen, daß es den Wünschen dises Hofes keine sonderliche Schwürigkeit in Weg legen, vielleicht gar, daß man sich ein Vergnügen daraus machen würde, Nachgeben und Bereitwilligkeit zu zeigen:

Hingegen war es weit befremdlicher zu vernehmen, daß selbst die Crone Frankreich die Hände zu Vergrösserung einer Macht bot, welche sie jederzeit als ihre Rivalin zu betrachten hatte, und daß sie mit gleichgültigen Augen ansahe, daß zwey nach ihrem Umfang und durch ihre Bevölkerung beträchtliche Provinzen zur Oesterreichischen Herrschaft übergehen sollten.

Die Republic der vereinigten Niderlanden mochte wohl die Folgen einer solchen Anstalt, und den Einfluß, welchen dieselbe in ihr künftiges Schicksal haben müsse, am meisten fühlen: Sie machte auch würklich einige Schritte, um dieselbige zu vereiteln; allein mit jener Behutsamkeit, welche

welche ſie, nach andern Rückſichten, dem Wiener Hofe, und deſſen Gehülfen, dem Franzöſiſchen Hofe, ſchuldig iſt, und mit einer Zurückhaltung, welche jederzeit das Betragen eines commercirenden Staats gegen eine militariſche Macht auszeichnet.

Der Königlich-Preuſſiſche Hof war der einige, welcher ſeinen Widerſpruch öffentlich an Tag legte, indeme er die Dohm und von Emminghaus nach Cölln, Bonn und Münſter abſchickte; und zwar nicht als heimliche und im Nothfall zu deſavouirende Emiſſarien, ſondern als öffentliche Perſonen ꝛc.“

§. 10. Dritter Höfe Vorſtellungen dagegen.

Indeſſen belehren folgende Stücke, daß der König in Preuſſen ſich eben diſen Coadjutoriewahlen, wenigſtens von Anfang, förmlich widerſezet habe.

Von Cölln.

Den 30. May. ſchriebe der König in Preuſſen an den Churfürſten zu Cölln, und bate ſich einen nähern Aufſchluß über das Gerüchte der Beſtimmung eines Nachfolgers aus:

Der Churfürſt antwortete: Es ſeye würklich ſeine Abſicht, ſie vornehmen zu laſſen, und die Stimmen zu Gunſten des Erzherzogs Maximilians zu vereinigen.

Den 26. Jun. ſchriebe der König in Preuſſen an den Churfürſten ferner (1): Er ſeye weit entfernt, die Wahlfreyheit des Capituls einzuſchränken, ſondern, als Vorſteher des Weſtphäliſchen Crayſes, vilmehr geneigt, daſſelbe zu vertretten, wann es von Jemanden hierunter gekränket werden wollte: Nach der Verfaſſung Seiner Staaten, und nach der Lage Seiner Weſtphäliſchen Lande aber, könne Ihme nicht gleichgültig ſeyn, wer das Erzſtift Cölln regiere. Er verkenne die Verdienſte des Erzherzogs Maximilians von Oeſterreich gar nicht, und gönne auch diſem Erzhauſe gerne alle Vortheile: Es ſeye aber zu bedenklich für alle Geſchäftsleitungen, wann Daſſelbe zwey Stimmen in dem Churfürſtlichen Collegio führen ſollte. Das Erzſtift werde ſich auch durch eine ſolche Wahl in ſehr üble Umſtände ſezen, von Oeſterreich in allerley Fehden und zu allerley unangenehmen Theilnehmungen gezogen werden, und ſich ſelbſt die Hände binden. Niemals fahre ein Stift beſſer, als bey der Wahl aus dem Schooß des Capitels, und ein jeder ſeye dem König recht, welcher daraus gewählet werden wollte: Der Herr Churfürſt ſeye aber nicht von

(1) Staatsbegebenh. 1780. S. 1034.

von solchem Alter, daß schon jezo eine solche Coadjutoriewahl nöthig wäre; diſe Qu. an? gehöre auch allemal vor ein Generalcapitul. Es seye bekannt, was die geiſtliche Rechte, die Geſeze der Stifter und die Capitulationen der Biſchöffe wegen der Bewerbungsmittel, und wann weltliche Machten ſich in ihre Wahlen einmiſchten, mit ſich brächten, und aus was für Gründen der obriſte Richter der catholiſchen Wahlſtrittigkeiten bey der Wahl zu Lüttich 1763. viles zernichtet habe. Würden dem Erzſtift Cölln allenfalls Zudringlichkeiten in Anſehung einer Wahl gemacht; ſo würde der König, als Churfürſt des Reichs, daſſelbe nach ſeiner Pflicht unterſtüzen, und das ganze Reich könne Sich der Vertrettung nicht entziehen. Der König habe Seinen Miniſter, den von Emminghaus, angewiſen, diſe und mehrere Gründe ausführlicher mündlich vorzulegen; deme alſo der Herr Churfürſt in allem, was er dißfalls vorbringen werde, Glauben beymeſſen, und den Vorſtellungen gute Würkung angedeyhen laſſen mögte.

Andere Nachrichten hingegen melden: Der Innhalt diſes Schreibens ſeye dahin gegangen: Der König könne ſich nicht entbrechen, dem Churfürſten wegen ſeines genommenen Entſchluſſes eine fernerweite vertrauliche Eröffnung und Vorſtellung zu thun, und ſeiner ſo erlauchten als patriotiſchen Erwägung noch einige ſeine ganze Aufmerkſamkeit verdienende Betrachtungen angelegentlichſt und wohlmeinend zu empfehlen. Zuforderiſt habe der Kayſerliche Hof dem König (wie der Churfürſt in ſeinem Antwortſchreiben vorausſeze,) von ſeinen Abſichten auf die Coadjutorien von Cölln und Münſter nicht das geringſte, ſo wie andern Höfen und Staaten, welche weit weniger Intereſſe dabey hätten, anvertrauet: Er finde gar nichts hiebey zu ſagen: Es könne ihme aber nicht verdacht werden, wann er nicht gleichgültig anſehe, in welchen Händen und unter weſſen Regierung ſich diſe Stifter befinden. Er verkenne gar nicht die hohe und rühmliche Eigenſchaften des Erzherzogs Maximilians; er gönne auch demſelben und ſeinem hohen Erzhauſe alle die Vortheile, die nur mit der Wohlfahrt und Verfaſſung des teutſchen Vaterlandes beſtehen könnten; doch könne es den tiefen und erlauchteten Einſichten des Churfürſtens nicht entgehen, welche bedenkliche Folgen die Vereinigung zweyer Churwürden in dem Erzhauſe, und mehrerer Erz- und Hochſtifter in der Perſon eines ſeiner Prinzen, für das Wohl des teutſchen Reichs, für deſſen Freyheit, und für die Leitung ſeiner Angelegenheiten, nach ſich ziehen, und in welche Abhängigkeit diſe Stifter dadurch gerathen müſſen. Diſe würden natürlicher Weiſe lediglich nach den Abſichten des Kayſerlichen Hofs regieret, ihre Vortheile allezeit ſolchen untergeordnet, ſie in

alle

alle Fehde und Kriege eingeflochten, in alle seine Unternehmungen und in alle die grosse Welthändel, an welchen das mächtige Erzhaus Oesterreich einen so wesentlichen Antheil nehme, verwickelt werden, und an allen sich so leicht ereignenden Erschütterungen und Zerrüttungen des Systems des Reichs und von ganz Europa Antheil nehmen müssen; sie würden als eine Nebenprovinz des Erzhauses beherrschet und behandelt werden, und dadurch das Vertrauen aller angränzenden Nachbarn verliehren. Die wahre Wohlfahrt, die Freyheit und Unabhängigkeit der teutschen Hochstifter, auf deren Erhaltung das Reichs-System zum Theil beruhe, erfordern, daß sie von Prälaten regieret werden, welche für sich keine Macht, und keine andere Rücksichten, als auf das Wohl ihrer Stifter, hätten: Man könne sich hierunter mehr auf die Erfahrung, als auf die von dem Churfürsten angeführte Bewegungsgründe, berufen, ob sie sich nicht unter solchen Fürsten am besten befunden hätten, die aus dem Schooß der Capitel erwählet, und nicht aus mächtigen Häusern genommen worden seyen ꝛc. So vil dem Könige bekannt seye, verstatten die Canonische Rechte, die Statuten der Capitel, und die Bischöffliche Capitulationen nicht, und es könne nicht anderst, als der ganzen Staats- und Kirchen-Verfassung zuwider seyn, daß ein Candidat von einer weltlichen oder anderen Macht vorgeschriben, namentlich empfohlen, und dadurch aufgedrungen, daß die Stimmen durch Mittel, welche dem Sinn der Kirchengeseze so sehr entgegen seyen, gewonnen werden, noch auch, daß die Frage: an? von einer solchen Coadjutoriewahl ohne ein vorgängiges Generalcapitul bestimmt und entschieden werden könne ꝛc. Der König schlosse: Daß bey der Verhältniß seiner Staaten und der Lage seiner Länder im Westphälischen Crays ihme die Wahl eines Prinzen aus einem mächtigen Hause nicht gleichgültig seyn könne; er ersuche dahero den Churfürsten nochmals angelegentlichst und wohlmeinend, in diser wichtigen Sache sich nicht zu übereilen, sie nochmals in reife Ueberlegung zu nehmen, des Reichs, des Crayses und seiner Stifter Wohlfahrt allen andern Betrachtungen vorzuziehen, und den König, mit andern gleichdenkenden Staaten, in Ansehung der Wahl des Nachfolgers zu beruhigen.

Den 28. Jun. aber solle der König in einem weiteren Schreiben an das Domcapitul zu Cölln demselben zu erkennen gegeben haben, daß die Antwort des Herrn Churfürstens nicht nach Wunsch ausgefallen, und des Capituls seine nicht bestimmt genug gewesen seye. Als Freund und Nachbar des Erzstifts, und als Vorsteher des Westphälischen Crayses, hätte also der König nicht unterlassen können, die Bedenklichkeiten, die sich bey der Coadjutoriewahl fänden, dem Herrn Churfürsten in einem

weiteren Schreiben vorzutragen; welches er hiemit beyschlieſſen, und zu ernſtlicher Aufmerkſamkeit empfehlen wolle.

Von Münſter.

Schreiben (1) des Königs in Preuſſen an das Capitul zu Münſter: Von Gottes Gnaden Friderich ꝛc.

Unſern gnädigſten Gruß zuvor. Hochwürdige, Wohlgebohrene, Edle, Veſte, liebe Beſondere.

Wir vernehmen zuverläſſig, daß die Wahl eines Coadjutoren in dem Hochſtift Münſter in Vorſchlag und Bewegung gebracht ſeye. Wir müſſen dahin geſtellet ſeyn laſſen, ob die Umſtände und Vortheile Deſſelben ſolches erheiſchen, und ob des Churfürſten und Biſchoffen Liebden darein Ihre Einwilligung geben werden. Unſerer Einſicht nach hat es damit keine Eile, und es würde beſſer gethan ſeyn, damit noch anzuſtehen, und ſich nicht zu übereilen: Wollte aber auch darzu geſchritten werden; ſo verſehen Wir Uns zu Euch, es werde das wahre Wohl des Hochſtifts, woran Wir ſo angelegentlich Theil nehmen, und die grundſäzige Vorſchrift beherziget werden; mithin die Wahl auf ein Glied des Domcapituls und einen aus dem Gremio gerichtet, und kein Fremder eingeſchoben und aufgedrungen werden. Es wird die Wahl eines ex gremio nicht nur den Grundſäzen und den Verfaſſungen des Hochſtifts gemäß ſeyn, ſondern auch den Vortheil des Crayſes befördern, auch das nachbarliche Vernehmen mit den benachbarten Staaten mehr beveſtigen. Uns wird nichts mehr angelegen ſeyn, als die Freyheit der Wahl und die patriotiſche Entſchlieſſungen des Domcapituls zu unterſtüzen; da hingegen Wir nicht gleichgültig ſeyn können, wenn eine Wahl getroffen werden wollte, welche der Stiftiſchen Verfaſſung zuwider ſeyn, oder die Sicherheit des Crayſes bedrohen könnte. Verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade beygethan. Berlin, den 30. Maj. 1780.

Friderich.

Finkenſtein.

Das Domcapitul antwortete den 7. Jun.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König, Churfürſt und Herr.

Das von Euer Königlichen Maj. in Betreff einer dahier vorſeyn ſollenden Coadjutoriewahl allergnädigſt erlaſſene Anſchreiben de dato Berlin vom 30. May haben Wir durch den Lieutenant von Schenkendorf, als Bevollmächtigten von Allerhöchſt-Dero Generalen von Wolfersdorf, ſo dann bey ſich habenden Kriegsrathen, geheimen Secretarien Dom,

in

(1) ſ. Staatsbegebenh. 1780. S. 939. u. f.

in tiefſter Ehrfurcht richtig zu erhalten, die allerhöchſte Gnade gehabt, und verſichern darauf allerunterthänigſt-gehorſamſt, daß im Fall vom gnädigſten Landesfürſten wegen einer dahier vorzunehmenden Coadjutorie-Wahl das Förmliche Uns zukommen wird, Wir ganz ſicher in einem ſo wichtigen Geſchäft nichts anders zu unternehmen entſchloſſen ſeyn, als was den Grundſäzen der teutſchen Domkirchen und dem ſeither beſtandenen freyen Wahlrecht angemeſſen iſt.

Die Wir Uns übrigens zu allerhöchſten Hulden und Gnaden allerunterthänigſt empfehlen und in tiefſter Devotion beharren

Euer Königlichen Majeſtät

allerunterthänigſt-gehorſamſte ꝛc.

Man gabe auch vor: Der König habe ebenfalls an den Pabſt geſchriben, und darinn gemeldet: Münſter ſeye der Hauptpunct zu Ausführung eines groſſen Plans. Münſter und Lüttich ſeyen unter allen geiſtlichen Staaten am meiſten bevölkert, und können eine anſehnliche Anzahl Trouppen unterhalten, wann die Kirche zulaſſen wolle, daß ihre Einkünfte und das Blut ihrer Unterthanen zur Befridigung der Begierde nach einer unumſchränkten Gewalt in Teutſchland, die man ſchon ſeit vilen Jahrhunderten gehabt, und durch allerley Mittel und Erfindungen zu ſtillen geſucht habe, angewendet werden. Die leztere Ereigniſſe in Europa haben klar gezeiget, wie ſchwer es ſeye, diſe Abſichten durchzuſezen, und ſich über diejenige Macht empor zu ſchwingen, die dem Hauſe Oeſterreich in Teutſchland das Gleichgewicht halte, und welcher an der Erhaltung des teutſchen Syſtems mehr, als einem jeden Andern, gelegen ſeye: Wann aber die Kirche geſtatte, daß diſe Macht mit Hülfe geiſtlicher Güter angegriffen werde; ſo müſſe ſie ſich auch gefallen laſſen, die Koſten aller etwas entſcheidenden Begebenheiten zu bezahlen, man möge ſich die Wahrſcheinlichkeit eines günſtigen Erfolgs von welcher Seiten vorſtellen, als man wolle.

Den 9. Jul. ſolle der Churfürſt zu Cölln dem König geantwortet haben: Um den König über die die Freyheit des teutſchen Staatscörpers bedrohende Gefahr, wann zwey Churfürſtenthümer ſich bey dem Erzherzoglichen Hauſe Oeſterreich vereinigt finden würden, zu beruhigen, wolle der Churfürſt ein frappantes Beyſpil aus der eigenen Brandenburgiſchen Hausgeſchichte anführen, nemlich, daß im Jahr 1513. der Cardinal Albert von Brandenburg zum Erzbiſchoff und Churfürſten zu Maynz, und wenige Zeit hernach zum Erzbiſchoff von Magdeburg erwählt worden ſeye; daß er diſe vorzügliche Würden bis zu dem Jahr 1545. bekleidet habe, da inzwiſchen ſein älteſter Bruder Joachim I. das Churfürſtenthum

Brandenburg ruhig beherrschet habe: Schon dazumal hätten sich also zwey Churfürstenthümer bey einem mächtigen Hause, so wie zwey Erzbisthümer, vereiniget befunden, ohne daß das System und die Wohlfarth des teutschen Reichs dabey Gefahr gelaufen seye, und ohne daß diese Vereinigung eine Abhängigkeit der benannten Erzstifter von der Chur Brandenburg nach sich gezogen habe. Was ins besondere das Erzstift Cölln und das Bisthum Münster angehe; so seye die Regierungsform dieser Staaten durch die Landesgrundgeseze vorgeschriben, und durch die Kayserliche (villeicht: Erz- und Bischöffliche,) Wahlcapitulation bestättiget, so daß der regierende Fürst in allen Geschäften und auswärtigen Angelegenheiten gebundene Hände habe, und nicht darein verflochten werden könnte. Noch mehr lehre die Erfahrung, daß es nicht jederzeit dem Interesse und der Wohlfarth dieser Stifter am besten gerathen seye, wann sie von einem von aller weltlichen Macht entblösten Fürsten beherrschet würden. Das Capitul zu zwingen, die Wahlcandidaten ex Gremio Capituli zu nehmen, seye eben so vil, als die von den Gesezen bestimmte Wahlfreyheit einzuschränken. Uebrigens seye der Churfürst seiner Seits sehr weit entfernt, diese Wahlfreyheit zu beeinträchtigen, oder zuzugeben, daß eine weltliche Macht durch unerlaubte und mit den Canonischen Rechten nicht zu vereinbarende Mittel die Stimmen des Capitels zu überraschen, zu gewinnen, oder gar zu bestechen suche: Die Wahl des vorgeschlagenen Coadjutorie-Candidatens werde also von der Mehrheit der Stimmen abhangen, welche, wann sie auch nicht einmüthig bewerkstelliget werden sollte, doch keine Zerrüttung nach sich ziehen könne, da sie nach dem freyen Gebrauch des Capitularischen Stimmrechts, und in Gemäsheit der Vorschrift der Geseze des Canonischen Rechts, vorgenommen worden seye ꝛc.

Zu Münster solle sich zwar eine Parthie von 15. Capitularen zusammengethan, und über die Einschränkung der Wahlfreyheit sehr beschweret haben, da man ihnen einen bestimmten Coadjutorie-Candidaten vorgeschlagen, welches die Wahl eines andern ausschliesse, und daß die Quan? bey einem nicht zahlreichen particular-Convent, und nicht bey einem Generalcapitul, (wie es doch die Geseze und Statuten erforderten,) ausgemacht worden seye.

Indessen gienge doch hernach die Wahl ruhig ab.

§. 11. Noch allerley von diesen Wahlen.

Wien, vom 19. August. „Sonntags Abends nach 5. Uhr erschienen die auswärtige Herrn Botschafter und Gesandten zu Schönbrunn, und statteten bey Sr. Königl. Hoheit, dem Durchl. Erzherzoge Maximilian,

milian, wegen erlangter Coadjutorie des Erzbistums und Churwürde zu Cölln, ihre Glückwünsche ab. Gegen 7. Uhr darauf war grosses Apartement allda, wobey sich der hohe Adel beyderley Geschlechts in prächtigem Schmuck zahlreich einfand."

Brüssel, vom 21. Aug. „Es sind zween Couriers hinter einander durch hiesige Stadt passirt, um dem Hofe zu Versailles die Nachricht von der auf Se. Königliche Hoheit den Erzherzog Maximilian glücklich ausgefallenen Wahl zum Coadjutor sowohl des Churfürstenthums Cölln als Bisthums Münster zu überbringen."

Denen öffentlichen Nachrichten zu Folge, solle nach der Wahl jeder Capitular zu Münster 6000. fl. zum Geschenk erhalten haben.

Ferner lase man:

„Der bey beyderseitigen Wahlgeschäften bevollmächtigte Kayserl. Commissarius, Herr Graf von Metternich, Excellenz hat zu Bonn bey der Abschiedsaudienz von Sr. Churfürstl. Gnaden nebst dem Recreditivschreiben an Se. Kayserl. Majestät und huldreichster Verdankung für seine bey beyden Wahlgeschäften bezeigte eifrigste Verwendung, einen überaus kostbaren mit einem etlich und dreyßig Gran schweren Brillant versezten Ring, dessen Frau Gemahlin aber eine prächtige mit unzähligen Brillanten verzierte Halskette, Uhr, Tabatiere und Armbänder zum Andenken erhalten."

Hildesheim, vom 25. Dec. „Gestern langte der hiesige und Münsterische Domcapitular, Freyherr Mauriz von Brabeck von seiner nach Wien gethanen Reise glücklich wieder hier an, nachdem er allda von Ihro Majestät der Höchstabgelebten Kayserinn nebst mehrern gnädigsten Merkmalen Ihrer besondern Zufriedenheit über dessen in der Münsterischen Coadjutorie-Wahl verwendeten Diensteifers, mit einer sehr kostbaren goldenen emaillirten und reich mit Brillanten besezten Tabatiere begnadigt worden, deren Werth durch den auf dem Deckel in einem ebenfalls mit Brillanten umfaßten oval angebrachten höchsten Namenszug M. T. sehr merklich erhöhet wird. Bey seiner Abreise und grad vor Anfang Höchst Ihro Majestät Krankheit geruhete die huldreiche Monarchin einem so höchst schäzbarsten Andenken noch ein zwotes sehr beträchtliches Geschenk hinzuzufügen, welches in einem ausnehmend prächtigen Coulant von den reinsten und schönsten Brillanten bestehet, und dessen Mitte ein ausserordentlich grosser gelber Brillant in Form eines Herzens ausmachet."

§. 12.

§. 12. Verlust der Coadjutorie.

Ein Coadjutor kan seines Rechts wider Willen auf verschiedene Art verlustigt werden.

Als der zum Coadjutore des Evangelischen Hochstifts Lübeck erwählte Holsteinische Prinz Peter Friderich Wilhelm nicht nur die Catholische Religion annahme, sondern auch in eine Gemüths-Verwirrung verfiele, wurde im Jahr 1777. eine neue Wahl vorgenommen, welche auf den Holsteinischen Prinzen Peter Friderich Ludwig ausfiele.

Von der Abdankung.

s. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 230.

§. 1. Neueste Beyspile.

Von Resignationen geistlicher Reichsstände haben wir kürzlich folgende Beyspile gehabt.

§. 2. Elwangen.

Im Jahr 1780. resignirte der Bischoff zu Regensburg, Anton Ignaz Joseph, gebohrener Graf Fugger, seine gefürstete Probstey Elwangen, um seinem Coadjutori, dem Churfürsten zu Trier, Clemens Wenzel, Plaz zu machen: Der Herr Bischoff zu Regensburg solle sich dabey 30. bis 40000. fl. Einkünfte vorbehalten haben.

Den 18. Dec. 1780. kame beym Reichshofrath zum Protocoll:

Zu Trier Herr Churfürst und zu Regensburg Herr Fürst-Bischoff, pto der vom Herrn Fürsten zu Regensburg an Herrn Churfürsten zu Trier abgetrettenen Fürstlich-Elwangischen Landes-Regierung, und dessen Stimm-Führung auf den Reichs- und Crays-Tägen.

Legitur Decretum Cæsareum, & ponatur ad Acta.

Und den 22. Dec. thate beym Reichsconvent, auf Begehren der Kayserlichen Principal-Commission, der Chur-Maynzische Reichsdirectorial-Gesandte die mündliche Anzeige, daß der Herr Churfürst zu Trier nun auch das Fürstlich-Elwangische Votum führen würde.

§. 3. Freysingen.

Als diser Prinz Clemens Wenzel, damals Bischoff zu Freysingen, im Jahr 1768. Churfürst zu Trier wurde, mußte er, um die Päbstliche Bestättigung darzu zu erhalten, das Bisthum Freysingen verlassen.

§. 4.

§. 4. Regensburg.

Im Jahr 1768. reſignirte eben diſer Prinz Clemens Wenzel auch ſein Biſthum Regensburg, um gleicher Urſach willen.

* * *

Von den weltlichen Reichsſtänden.

*

Von der Vormundſchaft.

ſ. Perſönl. Staatsrecht. 1. Theil, S. 286.

Von Beſtättigung der Vormundſchaften ſehe man auch den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1143.

§. 1. Von Heſſen.

Den 19. Apr. 1779. beſchloſſe der Reichshofrath, in Sachen: Zu Heſſen-Rheinfels Herr Prinz Ernſt, pto Confirmationis Tutelæ:

„1. Wird der Graf von Görz zu Schliz dem minderjährigen Herrn Prinz Ernſt zu Heſſen-Rheinfels als Curator ad hunc actum zugegeben.

2. Admittatur ejusdem Mandatarius ad præſtandum Juramentum Curatelæ.

3. Wird der regierende Herr Landgraf hiemit angewiſen, nicht minder ſeines Orts pro Confirmatione Cæſarea der ihm über diſen ſeinen Herrn Bruder zuſtehenden Tutelæ legitimæ behöria einzukommen, und die übrige hiebey nöthige Erforderniſſe beſorgen zu laſſen.

§. 2a. Von Holſtein.

Der Adminiſtrations-Vergleich zwiſchen Herzogs Carl Friderichs zu Holſtein-Gottorff Frau Mutter und dem Adminiſtratore von 1702. iſt in Herrn O. C. R. Büschings Magaz. 15. Theil, S. 462. zu leſen.

§. 2b. Von Sachſen.

*

Sachſen-Coburg-Meiningen.

In Sachen: Zu Sachſen-Coburg-Meiningen weyl. Herrn Herzogs Anton Ulrichs Teſtament und deſſen nachgelaſſener Fürſtl. Kinder Vormundſchaft und Landesadminiſtration betreffend, wurde vom Reichshofrath den 5. Apr. 1770. ein Reſcript an die Frau Vormunderin

und Landesregentin erkannt: So wohl über die von dem Imploranten (dessen Namen Stoll seyn wird,) angezeigte gänzliche Entsezung von seinem Unter-Vormundschaftlichen Amt, als auch puncto gestæ Administrationis & Tutelæ vorgebrachte Beschwerden, einen standhaften umständlichen Bericht zu erstatten, wie auch dem Imploranten seine annoch rückständige Besoldung, Accidentien, und das ihme ex Testamento gebührende Legat, Falls es immittelst noch nicht geschehen, und es damit sich angebrachter massen verhalte, verabfolgen zu lassen: Im übrigen aber ihne den an Kayserliche Majestät genommenen Recurs, weder directe, noch per indirectum, entgelten zu lassen ꝛc.

In Sachen: Sachsen-Coburg-Meiningen weyl. Herrn Herzogs Anton Ulrichs Testament ꝛc. in specie Stoll contra die Frau Landesregentin ꝛc. wurde, auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten den 28. Jul. 1774. die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

2. Des Impetrantens puncto restitutionis in das Unter-Vormundschaftliche Amt gestellte Gesuch habe, bewandten Umständen nach, so, wie die übrige, ohnehin unschicklich angebrachte petita nicht statt.

3. Werde das punctum Administrationis bis zu der von der Frau Herzogin zu bestimmter und rechter Zeit abzulegenden Vormundschaftsrechnung einstweilen ausgesezt.

4. Wie Impetrant wegen des rückständigen Salarii cum annexis hinlänglich befridiget seye; also habe es

5. so wohl wegen Entrichtung der Zinsen aus dem Legat bey der klaren Maaßgabe des Testaments Herrn Herzogs Anton Ulrichs, als auch in Ansehung der denen Unter-Vormundern als eine Zulag ausgeworfenen jährlichen 300. bey der in der Geheimen-Raths-Bestallung demselben darüber gewordenen Zusicherung lediglich sein Bewenden.

Sachsen-Hildburghausen.

Der im Jahr 1780. verstorbene Herzog Ernst Friderich Carl zu Sachsen-Hildburghausen ernannte seinen Großoncle, den Prinzen Joseph Friderich, zu seines Prinzens Vormund und zum Landes-Administratore.

Den 2. Oct. 1780. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Zu Sachsen-Hildburghausen Herrn Herzog Ernst Friderich Carls hinterlassenen Erbprinzens Vormundschaft betreffend:

2. Werde der Prinz Joseph Friderich zu S. Hildburghausen dem dasigen H. Erbprinzen, in Folge des väterlichen Testaments, als Vormund bestättiget, und

3. des-

3. deſſen Mandatarius zu Ablegung des Vormundſchafts-Eydes zugelaſſen.

4. Würde nun die zum Mitvormund per Teſtamentum ernannte S. Hildburghauſiſche Regierung gleichfalls, gebührender maſſen, um die Beſtättigung ꝛc. einkommen, und einen Mandatarium ad præſtandum Juramentum Curatelæ bevollmächtigen; ergehe alsdann disfalls ſowohl, als wegen Ausfertigung des Curatorii in forma conſueta, weitere Kayſerliche Verordnung.

§. 3. Von Salm.

In Sachen: Zu Salm-Salm verwittwete Frau Fürſtin, gebohrene Prinzeſſin zu Heſſen-Rheinfels, und Wilhelm Fürſt zu Salm-Salm, Biſchoff zu Dornick, des verſtorbenen Fürſtens Maximilian zu Salm-Salm hinterlaſſenen älteſten Sohnes, Conſtantin Alexanders, Tutel und Landesadminiſtration betreffend, wurden vom Reichshofrath den 4. Nov. 1778. die Frau Wittib zur Vormünderin und der Fürſt zum Mitvormund, beſtellt, und zum Vormundſchafts-Eyd zugelaſſen, ihnen aber zugleich aufgegeben, wegen Ableben des Fürſten Carl Ludwig Otto das erforderliche Documentum mortis annoch nachzutragen.

Den 21. Oct. 1779. wurde der regierende Fürſt zu Salm-Kyrburg vom Reichshofrath zum Curatore ſeines minderjährigen Bruders beſtättiget ꝛc.

§. 4. Von Taxis.

Von Fürſtlich-Taxiſchen Vormundſchaftsſachen ſehe man in der Materie: von dem Erſtgeburtsrecht.

§. 5. Von Erbach.

Den 15. Oct. 1778. beſchloſſe der Reichshofrath wegen des Grafens Georg Albrechts zu Erbach-Fürſtenau hinterlaſſener Kinder Vormundſchaft:

1. Würde deſſen Frau Wittwe zuforderiſt wegen Ableben ihres Gemahls den Todtenſchein, und der Geburt ihrer Kinder halber die erforderliche Taufſcheine, beybringen, ergehe ſo dann puncto admiſſionis ad Juramentum Tutelæ fernere Kayſerliche Verordnung.

2. Wurde dem Herrn Fürſten zu Hohenlohe-Oehringen reſcribirt: Nachdeme derſelbe per Teſtamentum des nunmehro verſtorbenen Grafen Georg Albrecht zu Erbach zum Mitvormunde deſſen hinterlaſſener Kinder ernannt worden; als werde der Herr Fürſt keinen Anſtand nehmen, um die Confirmation der Mitvormundſchaft bey Kayſerlicher Maj. einzukom-

men, und die Specialvollmacht zu Leistung des Vormundschaftseydes einzureichen; worzu dem Herrn Fürsten ein Termin von zweyen Monathen hiemit verstattet werde.

3. Wurde dem Grafen Ludwig zu Erbach-Fürstenau reseribirt: Nachdeme die verwittwete Frau Gräfin von Fürstenau, gebohrene Frau Fürstin zu Schwarzburg, ihn, als den nächsten Agnaten, an die Stelle des in dem väterlichen Testament ernannten, und nunmehr verstorbenen, Grafen Ludwig zu Erbach-Schönberg zum Mitvormund ihrer Kinder vorgeschlagen; als habe derselbe um die Confirmation der Mitvormundschaft bey Kayserlicher Maj. einzukommen ꝛc. (wie oben.)

Den 12. Jun. 1780. wurde wegen diser Erbachischen Vormundschaft weiter geschlossen:

1. Nachdeme der Graf Friderich August am 5. Maji v. J. das 25ste Jahr zurückgelegt, mithin von keiner Mitvormundschaft über denselben weiter die Frage seyn könne; als wollten Ihro Kayserliche Maj. in Ansehung der Mitvormundschaft über die beyde nachälteste Grafen, Carl August Albrecht und Georg Eginhard, aus denen besonderen hier eintrettenden Umständen, den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen und den Grafen zu Erbach-Fürstenau der Vormundschaft hinwiederum entladen.

2. Dises wurde der verwittibten Gräfin von Erbach, gebohrenen Fürstin von Schwarzburg, mit dem Anhang notificirt, daß sie künftighin über die beyde Grafen, Carl August Albrecht, und Georg Eginhard, bis zu deren Majorennität, die mütterliche Vormundschaft zu führen habe.

3. Solle nun das Curatorium auf mehr besagte Gräfin nur auf deren beede Söhne, Carl August Albrecht und Georg Eginhard Grafen zu Erbach, in forma solita ausgefertiget werden.

§. 6. Von Gronsfeld.

In Sachen: von Gronsfeldischer Kinder Vormundschaftsbestellung, besonders in Ansehung ihrer Güter im Reich, betreffend, ertheilte der Reichshofrath den 26. Mart. 1774. den Vorbescheid: Der erbetene Vormund, Graf von Löwenstein, solle glaubhafte Bescheinigung beybringen: Ob und welcher Gestalt die gräfliche Mutter sich der Vormundschaft bishero unterzogen? desgleichen über sein Anführen von ihrem Gesundheitszustand, dann auch: Ob und wie weit sie mit seinem Ansuchen verstanden seye?

Den 5. Mart. 1776. kame zum Reichhofraths-Protocoll:

„Von Gronsfeldischer Kinder Vormundschaftsbestellung, in specie

cie zu Löwenſtein-Wertheim Graf contra die Gräfinnen von Gronsfeld und von Pückler, puncto turbatæ Curatelæ, modo von Moſer zu Landegg puncto Confirmationis des mit der Gräfin von Gronsfeld über die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Güter getroffenen Einverſtändniſſes ꝛc.

Fiat Confirmatio des von der verwittibten Gräfin von Gronsfeld unterm 18. Febr. jüngſthin geſtellten Auftrags, ſub clauſulis ſolitis.

§. 7. Von Hazfeld.

In Sachen: von Hazfeld zu Trachenberg verwittibee Frau Fürſtin, pto Confirmationis Tutelæ, reſolvirte der Reichshofrath, den 13. Mart. 1780. „Würde pars impetrans das Mandatum ſpeciale des Mitvormunds, Anton von Rothkirch, beybringen; ſo ergehet alsdann fernere Kayſerliche Verordnung.“

Lunæ 10. Apr. 1780.

Von Hazfeld verwittibte Frau Fürſtin, pto Confirmationis Tutelæ.

1. Ponatur Mandatum ſpeciale Contutoris ad Acta.
2. Admittatur nunc Impetrantiſcher Mandatarius ad præſtandum Juramenta; quibus præſtitis,
3. Expediantur Tutoria in forma conſueta.

Den 21. Nov. 1780. gabe der Reichshofrath, in Sachen: von Hazfeld zu Trachenberg Fürſtliche Vormundſchaft, pto Confirmationis Tutelæ, zum Beſcheid: „Würde Pars implorans wegen der unmittelbaren Reichsherrſchaften idoneam Cautionem ſtellen, ergehet ſo dann weitere Kayſerliche Verordnung.“

§. 8. Von Königsegg.

Den 19. Mart. 1772. wurde der verwittweten Gräfinn Maria Amalia zu Königsegg-Rothenfels ex officio reſcribirt: Nachdeme aus denen von ihrem Sohn puncto Veniæ ætatis gethanen Vorſtellungen zu erſehen geweſen, daß deſſen Großvater erſt unterm 25. Jan. jüngſthin verſtorben, mithin die Vormundſchaft über ihre ſamtliche noch minderjährige Kinder auf ſie, die Wittib, devolviret worden ſeye; als werde Derſelben auferlegt, das wegen Uebernahm diſer Vormundſchaft nöthige zu beſorgen, und bey Kayſerlicher Maj. um die Beſtättigung gebührend einzukommen.

Die verwittwete Gräfin Maria Amalia zu Königsegg-Rothenfels ſo

wohl, als ihr Sohn, der jezt regierende Graf, baten zwar beym Reichshofrath um Ueberlassung der Vormundschaft über ihre minderjährige resp. Kinder und Geschwistrigte: Das Gesuch wurde aber den 7. Apr. 1773. abgeschlagen, und die Kayserliche Verordnung vom 19. Apr. 1772. beharrt.

§. 9. Von der Leyen.

In Sachen: von der Leyen Gräfin, Investituræ über verschidene Reichslehen, erfolgte den 14. Aug. 1776. beym Reichshofrath der Bescheid: „Würde Implorantische Gräfin, daß sie als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes confirmiret worden seye, auch das Juramentum Tutelæ abgeleget habe, ꝛc. dociren, so folget puncto der Lehensmuthung fernerer Bescheid.“

§. 10. Von Oettingen.

Eilfertige Ursachen und Motiven, warum ab Seiten des Hauses Oettingen nicht zugegeben werden könne, daß die verwittibte Frau Gräfin zu Oettingen-Oettingen und Wallerstein, bey ihrer vorhabenden zweyten Verehligung, über ihren unmündigen Sohn, Grafen Maximilian, die Vormundschaft und Landesadministration ferner behalten- und hierbey obrist-richterlich gelassen werden möge. Mit 6. Beyl. 1745.

Von denen im Hause **Oettingen-Wallerstein** im Jahr 1745. wegen der Vormundschaft sich ereigneten Streitigkeiten, sehe man die in der von Holzschuherischen **Deductions-Bibl. 1. Band, S. 52.** angezeigte Schriften.

In Sachen: Zu **Oettingen-Spilberg** weyl. Herrn Fürstens Anton Ernsts hinterlassener Pupillen Vormundschaft ꝛc. betr. schlosse der Reichshofrath den 19. Jun. 1770.

1. Ponatur nunc der verwittibten Frau Fürstin Anzeige, samt denen vormundschaftlichen Conferential-Protocoll-Anlagen, und denen so wohl von Frau Fürstin Wittib, als dem regierenden Herrn Fürsten Aloysii, beygebrachten special-Vollmachten ad jurandum, ad Acta.

2. Fiat desuper petita Confirmatio Cæsarea &c.

In Sachen: von **Schönborn** contra die verwittwete Gräfin von **Oettingen-Baldern**, wurde vom Reichshofrath den 26. Nov. 1779. diser Gräfin auferlegt: Sich vernehmen zu lassen, wie sie daran gekommen, daß sie, ihrer immittelst vorgegangenen anderweiten Verehlichung ohnerachtet, sich annoch als ihrer Tochter Vormünderin zu geriren, zugleich auch einen anderweiten Vormund in Vorschlag zu bringen.

§. 11.

§. 11. Von Ortenburg.

Den 24. Oct. 1776. wurde, auf Anſuchen Graf Carl Albrechts zu Alt-Ortenburg, derſelbige vom Reichshofrath für ſamtliche ſeine noch minorenne Geſchwiſtere, als: Friderica Carolina, Chriſtiana Alexandrina, und Carl Rudolf zum Vormund beſtellt ꝛc.

§. 12. Rheingrafen zu Grumbach.

Dem Rheingrafen Carl Ludwig zu Grumbach wurde vom Reichshofrath den 22. Aug. 1769. in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, daß er, ſchon geraume Zeit nach erfolgtem Ableben ſeines Vaters, um erforderliche Bevormundung ſeiner noch unmündigen Brüder, ſeiner obligenden Schuldigkeit gemäß, die Kayſerliche obriſtrichterliche Verordnung zu erbitten, unterlaſſen: So vil aber die von demſelben pro excuſatione à Tutela angeführte Entſchuldigungs-Urſachen anbelange, wollen Kayſerliche Majeſtät, nach vorligenden beſonderen Umſtänden, ihn zwar hiemit verſchont, zugleich aber anmit die verwitibte Frau Rheingräfin als Vormünderin beſtellt und derſelben anbefohlen haben, nicht nur allein die gewöhnliche Renunciationen, deren ſie ſich durch Rechtsverſtändige belehren zu laſſen habe, ſamt der erforderlichen Vollmacht ad præſtandum Juramentum Tutelæ, beyzubringen, ſondern auch Kayſerlicher Majeſtät einen Mitvormund vorzuſchlagen. ꝛc.

§. 13. Salm-Reifferſcheid.

Den 12. Febr. 1776. wurde Grafens Franz Wilhelms zu Salm-Reifferſcheid und Dyck Teſtamentariſche Vormundſchaft vom Reichshofrath beſtättiget, der Mandatarius zu Ablegung des Vormundſchafts-Eydes zugelaſſen, und ſo nach, das Tutorium in gewöhnlicher Form auszufertigen, erlaubt.

Den 21. Maji 1776. lieſſen darauf Grafens Franz Wilhelms zu Salm-Reifferſcheid und Dück hinterlaſſene Wittwe, und der Reichs-Erbtruchſeß, Graf Joſeph zu Zeyl-Wurzach, den Vormundſchafts-Eyd über des zu erſt gedachten Grafens unmündige Kinder bey dem Reichshofrath ablegen.

§. 14. Curatel eines Blödſinnigen.

Den 6. Maj. 1780. beſchloſſe der Reichshofrath wegen Hohenlohe-Schillingsfürſt ein Reſcript an den Herrn Fürſten zu Schwarzenberg: Kayſerliche Maj. hätten aus deſſelben Berichten mit mehrerem erſehen, wie wenig der zwiſchen dem regierenden H. Fürſten zu Hohenlohe-Schillingsfürſt

fürst und seinem erstgebohrenen Herrn Sohn im Jahr 1767. getroffenen Convention nachgelebet worden; daß nicht nur gleich Anfangs die Conventionsmässige Summe nicht eingelegt, so fort zur Schuldentilgung nicht behörig verwendet, sondern so gar auch der geschehene Vorschuß bereits im Jahr 1776. bis auf hundert und etwelche dreysig tausend Gulden, von dem mitcontrahirenden Herrn Erbprinzen wiederum heraus gezogen und consumirt worden, so, daß vom Jahr 1776. her bis jezo kaum mehr 100000 fl. Rheinisch an dem Hauptstuhl übrig bleiben dörften. Gleichwie aber Kayserliche Maj. bey der allerdings notorischen sehr verworrenen Gemüthsbeschaffenheit besagten Herrn Erbprinzens längers hin nicht umhin könnten, für denselben die nöthige Reichsobristrichterliche Vorsorge vorzukehren, und andurch unter anderem mit zu behindern, daß desselben angefallenes Vermögen nicht gänzlich durchgebracht werde; so fänden Sie Sich veranlaßt, eine Curatel ex officio anzuordnen, zum Curatore aber ihn, Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, um so mehrers zu ernennen, als demselben, wegen bishero autoritate Cæsarea obgehabter Oberaufsicht, damit vorgedachter Convention zu beyden Theilen nachgelebet werden solle, die beste Kenntniß der Sachen Bewandtsame ganz billig beywohnen müsse; dahero befählen auch Ihro Kayserliche Maj. ihme, Herrn Fürsten, daß er sothane Curatel ohne weiteres übernehmen, die special-Vollmacht zu Ablegung des Curateleydes beybringen, so fort solchen abschwören, alsdann aber, was dem vil gedachten Herrn Erbprinzen an seinem Vorschuß annoch zu gutem kommen möchte, gebührend liquidiren, auch bedacht seyn solle, daß von dem Hauptstuhl nichts weiter entzogen - die abfallende Zinse aber, nach Erforderniß, zu Erhaltung des Herrn Erbprinzens und seiner Familie verwendet, und überhaupt durchgehends das Beste derselben besorget, auch über einen Anschluß baldmöglichst gutachtlicher Bericht erstattet werde. Kayserliche Maj. versähen sich des allenthalbigen Vollzugs, und gewärtigten von Zeit zu Zeit über die solcher gestalt zu pflegen habende Vormundschaft die berichtliche Anzeige.

Den 26. Maj. 1780. wurde, in Sachen: Hohenlohe-Schillingsfürst Herr Erbprinz, den mit seinen Glaubigern getroffenen Vergleich betreffend, ein gewisses Exhibitum dem Herrn Fürsten von Schwarzenberg, mit der Auflage communicirt, sich so wohl hierüber überhaupt mit gutachtlichem Bericht vernehmen zu lassen, als ins besondere forderſamst einen Vorschlag zu thun, wie die zu Wien verbleibende Domestiquen seines Herrn Curandi wegen ihrer zu fordern habenden Liedlöhne unaufhaltlich befridiget, so fort der Cammerdiener, und die übrige wenige Domestiquen, nach Haus reisen zu können, in Stand gesezet werden mögen.

Von

Von der Volljährigkeit und Venia ætatis.

ſ. Perſönl. Staatsrecht, 1. Theil, S. 559.

§. 1. Privilegium deßwegen.

Kayſer Carl VII. ertheilte den 16. Jul. 1742. dem Hauſe Pfalz ein Privilegium: Daß alle Pfalzgrafen mit 18. Jahren volljährig werden ſollen. (1)

§. 2. *Venia ætatis.*

Lunæ 20. Mart. 1758.

Zu Anhalt-Deſſau Herr Erbprinz, Leopold Friderich Franz, pto Veniæ ætatis.

Publicatur Reſolurio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben Dero gehorſamſten Reichshofraths Gutachten dahin allergnädigſt reſolvirt, daß die gebetene Venia ætatis dem Herrn Prinzen Leopold Friderich Franz in Gnaden verwilliget ſeyn ſolle:

Fiat ergo petita expeditio Veniæ ætatis in forma conſueta.

Herzog Carl Auguſt von Sachſen-Weymar und Eiſenach erhielte 1775. im 18den Jahr Veniam ætatis vom Kayſer.

Der Graf Franz Fidel von Königsegg-Rothenfels erhielte den 19. Mart. 1772. von Kayſerlicher Maj. Veniam ætatis.

Den 26. Mart. 1773. wurde von Kayſerlicher Majeſtät dem Grafen Chriſtian Heinrich zu Wittgenſtein Venia ætatis ertheilt.

Graf Franz zu Erbach-Erbach erhielte den 3. Nov. 1774. Veniam ætatis.

Im Jahr 1779. erhielte der Graf Ernſt Caſimir von Yſenburg-Büdingen Veniam ætatis.

Den 5. Oct. 1780. bekame der Graf von Bentheim-Steinfurt Veniam ætatis.

(1) H. Bachmanns Grundfeſt. des Hauſ. Pfalzbaiern, S. 45.

* * *

Von geist- und weltlichen Reichsständen zugleich.

*

Regierungsantritt.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 1. und oben von der Inthronisation.

Das Chur-Pfälzische Patent wegen des Regierungs-Antritts in den Bayrischen Landen von 1777. 30. Dec. sehe man in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 285. und in den Staatsbegebenh. 1778. S. 21.

Herzog Carl August zu Sachsen-Weymar und Eisenach notificirte dem Reich den 4. Sept. 1775. seinen Regierungsantritt. (1)

*

Von allerley persönlichen Sachen.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 38.

§. 1. Titul.

Von dem Titul: „Von Gottes Gnaden," sehe man einige Anmerkungen in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 14. Stück, S. 436.

Und wie er dem Grafen von Limburg-Styrum vom Reichshofrath untersagt worden seye; s. oben in der Materie: von Lehens-Vollmachten.

§. 2. Injurien.

Von des Herrn Bischoffens zu Freysingen am Reichshofrath geführten Beschwerden über die von seinem Domcapitul ihme zugefügte Injurien, sehe man unten in der Materie: von Unterthanen.

§. 3. Persönliches Ceremoniel gegen Andere.

Allen Gattungen von Lesern zu gefallen, lisere ich aus der Geschichte des Jahres 1780. dises:

„Cölln, vom 2. Oct. So viel von der Reise des Erzherzogs Maximilian, Coadjutors des Erzstiftes Cölln und Hochstiftes Münster, Hoch- und Deutschmeisters Königl. Hoheit, verlautet, haben höchstdieselbe den beliebten Namen eines Herrn von Freudenthal angenommen, werden denselben

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 18.

ſelben aber bey Dero Ankunft zu Andernach niederlegen. Nach nurgedachter Stadt hat heute von Bonn die Churfürſtl. Staatsjacht abgehen ſollen, um Se. Königliche Hoheit alda bey Dero Ankunft von Coblenz morgen zu übernehmen. Se. Excellenz, der Kaiſerl. Königl. geheime Rath, erſter Chur-Cölniſcher Staats- und Conferenzminiſter, des hohen Deutſchen Ordens Ritter, Land-Comthur der Ballei Niederlanden, Comthur zu Altenbieſen und Maſtricht, Freyherr von Belderbuſch, gehen höchſtdenſelben, in Geſellſchaft eines zahlreichen Gefolges von Hofe, dahin entgegen. Zu Bonn ſelbſt wird der Durchlauchtigſte Coadjutor bey der Ankunft den 3ten am Rheinufer von dem geſammten Hofſtaate, dem Magiſtrate und den Kloſterorden empfangen, von da nach der Kirche, und hiernächſt nach Hofe begleitet werden.“

„Bonn, vom 4. Oct. Geſtern gegen halb 4. Uhr Nachmittags, ward hieſige Churfürſtl. Reſidenzſtadt durch die beglückte Ankunft Sr. Königl. Hoheit, des Erzherzogs Maximilian Franz, Hoch- und Deutſchmeiſters, unſers Erzſtiftes und des Hochſtiftes Münſter gnädigſten Coadjutors, in die heiterſte Freude verſezet. Höchſtdero Jacht war von 40 bis 50 andern Schiffen, theils Jachten, theils kleinern Fahrzeugen begleitet, die durch ihre Schwenkungen, wehende Flaggen, anhaltendes Feuer aus ihren Kanonen und dem kleinen Gewehre, das Anſehen einer kleinen Schiffsarmee hatten. Bey Annäherung dieſer Flotte an dem Ufer wurde dieſelbe von den Rheinbatterien mit vielen Kanonenſchüſſen begrüſet, und der Gegengrus von allen Schiffen abgeſtattet. Se. Königl. Hoheit wurden beym Ausſteigen auf der Landbrücke von Sr. Excellenz, dem Herrn Oberſthofmarſchalle, Marquis von Trotti, und Sr. Excellenz, dem Oberſtkämmerer, Freyherrn von Vorſt-Lombeck, und vielen daſelbſt verſammelten Cavalieren unterthänigſt empfangen, und zu dem auf dem Ufer in Bereitſchaft ſtehenden 6ſpännigen beſten Churfürſtl. Gallawagen, begleitet. Der Zug gieng ſodann unter Paradirung der Beſazung nach der Reſidenz in folgender Ordnung: Der Oberbereiter auf einem prächtigen ausſtaffirten Pferde; ihm folgten 2 Stallbediente zu Pferde; hinter dieſen kamen die Handpferde, jedes von einem Stallbedienten zu Pferde an der Hand geführet; der Piqueur und Churfürſtl. Sattelknecht zu Pferde; alsdann folgten 6 Gallawagen, jeder mit 6 auf das koſtbareſte angeſchirrten Pferden, die ſämmtliche Churfürſtl. Hof-Livree mit entblößtem Haupte; endlich der groſſe Churfürſtl. Gallawagen, darinn Se. Königl. Hoheit ſaſſen, und um welchen die Churfürſtliche Edelknaben Spaliern machten. Den Schluß machte der Huſarenmajor mit 28 Mann, paarweiſe mit entblößten Säbeln. Se. Churfürſtl. Gnaden empfiengen Se. Königl.

Hoheit unten an der neuen Stiege, wo die Umarmung beider höchsten Fürsten eine der rührendsten war, die allen Zuschauenden Freudenthränen auspresste. Se. Königliche Hoheit wurden in die Churfürstl. Zimmer eingeführt, wo der hohe Adel und sämmtliche Dicasteria Höchstdenselben aufwarteten."

„Cölln, vom 2. Oct. Die bey Gelegenheit der Anwesenheit des Erzherzogs Maximilian Königl. Hoheit veranstaltete Feyerlichkeiten sind folgende: Am 3. Oct. mittags diné choisi, abends Appartement und soupé choisi; 4ten mittags einige einheimische und die fremden Damen, abends Comödie, soupé choisi; 5ten diné choisi mit Damen, Appartement und soupé für die Fremden und einige hiesige Damen; 6ten Mittagstafel in Vinea Domini, nach der Tafel Promenade en Berouche nach Poppelsdorf und der Baumschule, abends Comödie, soupé choisi; 7ten eine Tour nach Augustusburg; 8ten eine Spazierfahrt in das indianische Haus und Falkenlust, abends Illumination zu Brühl; 9ten eine Tour nach Cölln, mittags oder nachmittags nach Brühl; 10ten Jagd daselbst; 11ten des morgens Retour nach Bonn, mittags diné choisi, abends Operette, soupé choisi; 12ten grosse Galla und Mittagstafel, Appartement, soupé general und Bal masqué; 13ten mittags diné choisi, Comödie, Illumination zu Bonn, soupé choisi; 14ten eine Promenade nach Herzogsfreude, mittags diné choisi, nachmittags Uebung des Bataillons im Feuer, abends Concert, soupé choisi; 15ten grosse Galla, mittags diné choisi, abends Appartement, soupé general, Bal masqué; am 16ten diné choisi, um 5. Uhr Abschiedscour für die Damen, abends Comödie, soupé choisi."

„Coblenz, vom 4. Oct. Kaum war Ihro Churfürstl. Durchlaucht die vergnüglichste Nachricht eines höchst Ihnen von Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Erzherzogen Maximilian, Hoch- und Deutschmeister, auch Coadjutorn von Cölln und Münster, bey Gelegenheit Dero nacher Bonn vorhabender Reise, gewidmeten Besuches zugekommen; als höchstdieselbe dem bestimmten Tage der erfolgenden Ankunft dieses Ihnen durch die nahe Freundschaft verbundenen Durchlauchtigsten Gastes mit sehnlichstem Verlangen entgegen sahen, und zur Verherrlichung dessen Empfangs die angemessenen Veranstaltungen vorkehren liessen.

Bey dieser Vorbereitung geruheten Se. Churfürstliche Durchl. den 29. September in der Frühe in Dero Jachtschiffe, unter Begleitung eines ansehnlichen Gefolges, und mehrern zur Bedienung bestimmten Schiffen sich nacher Oberwesel zu verfügen, daselbst Se. Königl. Hoheit zu empfangen. Den 30. Mittags langten Se. Königl. Hoheit in Begleitung Dero

Herrn

Herrn Obriſthofmeiſters und übrigen Reiſegefolges, wobey der K. K. Miniſter, Herr Graf von Metternich-Winneburg und Beilſtein ſich einfanden, in der Gegend von gedachtem Oberweſel wirklich an; und nachdem höchſt Ihnen Se. Churfürſtl. Durchl. mit dem Jachtſchiffe unter Pauken- und Trompetenſchalle, auch Abfeurung der in einem beſondern Schiffe aufgeſtellten kleinen Stücke entgegen gefahren waren, empfiengen ſie auf Dero Jachtſchiffe den Durchlauchtigſten Erzherzog mit den ſo rührendſten Freuden, als zärtlichſten Freundſchaftsbezeugungen. Nach der zu Oberweſel, unter Paradirung des Stadtmagiſtrats, Burgerſchaft und Landmiliz geſchehener Anlandung wurde in der Churfürſtl. Jachte geſpeiſet; welchemnach um 2. Uhr die weitere Reiſe nacher Coblenz fortgeſezt wurde: Während welcher die an dem Rhein gelegenen Ortſchaften allenthalben ihre unterthänigſte Verehrung bezeigten, und die Chur-Cöllniſchen Beamte zu Rhemſe das Bewillkomms-Compliment, nebſt Ueberreichung des Ehrenweines abſtatteten.

Abends gegen 7. Uhr erfolgte unter Abfeurung der Kanonen von der Veſtung Ehrenbreitſtein die höchſtbeglückte Ankunft ober dem Rheinthor, von dannen beide Durchlauchtigſte Herrſchaften und höchſtdero Gefolg, mit den in Bereitſchaft geſtandenen Hofwägen und deren herrlichen Vorleuchtung, durch hieſige Stadt unter Paradirung der Garniſon und dreymaliger Ehrenſalve, zwiſchen dem ſich allenthalben zudringenden freudigen Volke, ſodann fortwährendem Donnern der Kanonen nacher Schönbornsluſt abgefahren, und bey daſiger Ankunft von dem in Galla zahlreich verſammelten Hofſtaate, auch mehreren Fremden vom erſten Range, freudigſt empfangen wurden. In ſothaner Begleitung erhoben ſich beide höchſte Herrſchaften zu Ihro Königl. Hoheit der Prinzeßin Kunegundis; von daſelbſt nach einem viertelſtündigen Aufenthalt der Durchl. Erzherzog in die für höchſtdieſelbe zubereiteten Appartements zurückbegleitet wurde; welchemnach gegen 9. Uhr ein prächtiges Souper von 40. Gedecken erfolgte.

Den erſten vormittags gegen 11. Uhr erhoben ſich Se. Königl. Hoheit, in Begleitung Sr. Churfürſtl. Durchlaucht und der Prinzeßin Kunigundis Königl. Hoheit, von Schönbornsluſt mit einem ſtattlichen Gefolge in die hieſige Pfarrkirche zu U. L. F., wurden daſelbſt von dem in Galla zahlreich verſammelten hohen Adel, Dicaſterien und Stadtmagiſtrate, unter Läutung der Glocken und Paradirung der vor dem Kirchthore geſtandener Soldateska unterthänigſt empfangen, und zu dem im obern Chore zubereiteten Betſtuhl mit nebenſtehenden Lehnſeſſeln eingeführet, und nach dem unter Anſtimmung einer fürtreflichen Hof- und Kapell-

musik gehaltenem hohen Amte, in einem prächtigen Zuge vieler Hofwägen nach Schönbornslust zurückbegleitet; woselbst mittags gegen 1. Uhr sich die adelichen Dames und Fremde vom ersten Range, worunter der Cöllnische päbstliche H. Nuntius, Graf von Belisomi, sodann der K. K. bevollmächtigte Minister, Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, nebst dessen Frau Gemahlin, in der Antichambre des Durchl. Erzherzogs Königl. Hoheit sich einfanden, und ihre Aufwartung machten. Gegen 2. Uhr erhoben sich die höchsten Herrschaften und anwesenden Gäste zu der mit allem feyerlichen Gepränge zubereiteten Tafel von 83. Gedecken. Abends um 6. Uhr war grosses Apartement, wobey die Hof- und Kammermusik sich ausnehmend hervorthat; welchemnach um 9. Uhr das Souper von 37. Gedecken erfolgte.

Den 2ten dieses mittags um 12. Uhr begaben sich die höchsten Herrschaften, in Begleitung einer besonders auserlesenen Gesellschaft, nach dem Churfürstl. Lustschloß zu Kärlich, wo sie in dasigem grossen Gartensaale an einer Tafel von 28. Gedecken zu Mittag speiseten. Nach aufgehobener Tafel geruheten höchstdieselbe mit einer Spazierfahrt in dem nächstgelegenen von Ihro Churfürstl. Durchlaucht neuerlich verschönerten Walde sich zu erlustigen, um nach in höchsten Augenschein genommenen dasigen Merkwürdigkeiten, das im chinesischen Hause zubereite Goutee einzunehmen. Gegen Abend erfolgte die Rückfahrt nacher Schönbornslust durch den mit aufgesteckten Fackeln beleuchteten Weg. Bey dasiger Ankunft fanden sie das ganze Schloß mit den anstossenden Gebäuden nach den architektonischen Verzierungen bis zum obern Dachgiebel mit vielen tausend Lampen herrlichst erleuchtet, wobey das auf der obern Spize des Gebäudes befindliche Bell Vedere eine von gläßern Lampen schimmernde Krone vorstellte, in deren Mitte ein Chor von Paucken und Trompeten ertönte. Zu gleicher Zeit war die in dem anstossenden Walde zubereitete Beleuchtung in vollem Glanze. Vor dem Eintritte dieses Waldes stund ein von 70. Schuhen erhabenes mit dem Wappen des Durchl. Erzherzogs, den Deutschordens Trophäen, sodann verschiedenen Sinnbildern und sinnreichen Innschriften verziertes durchaus erleuchtetes Ehrengerüst. Durch dessen mittlere Oeffnung zeigte sich eine in grader Linie bis zu Ende des Waldes zubereitete Allee, wessen zirkelmäßiger Mittelpunkt sich in 8. Sternwege zertheilte; der ganze Umfang aber des Waldes mit gleichförmigen Alleen eingefasset war. Alle diese Gänge waren mit Tausenden zierlichen Espalliern erleuchtet, bey deren Durchsicht das reizendste Schauspiel sich dem Auge darstellte. In beiden im mittlern Durchschnitte des Waldes befindlichen Gängen waren 2. mit Gallerien versehene Gebäude,

in

in denen Mitte 2. zierliche auf die beiden Coadjutorie-Würden von Cölln und Münſter, und derſelben beglückte Verbindung anſpielende Gemälde befindlich; auf den Gallerien aber die aufgeſtellten beide Chöre blaſender Inſtrumenten, und wechſelſeitiger türkiſcher Muſik das Ohr ergözten. Zu Ende eines jeden der Sternwege zeigte ſich eine Gloriete mit verſchiedenen auf die zum Zeugniſſe der Liebe brennende Beleuchtung, die öffentliche Freude, und die einſtimmigen Wünſche langwierig, und höchſtbeglückte Regierungs-Jahren abzielende ſymboliſche Gemälde. Den Schluß bey dem Ausgange des Waldes machte eine 60. Schuh emporragende mit Lampenfeuer umwundene Ehrenſäule zwiſchen 2. nebenſtehenden 40. Schuh erhöheten bis an die Spize erleuchteten Pyramiden mit ſinnreichen in jedem Fußgeſtelle befindlichen Zueignungsinnſchriften.

Dieſe prächtigſte Beleuchtung geruheten die höchſten Herrſchaften in Begleitung des geſammten Adels und anweſender hohen Fremden in Augenſchein zu nehmen, und hiebey ſich mit einem über eine Stunde fürgewährten Spaziergange zu erluſtigen. Die lebhafteſte Freude, Vergnügen und Zufriedenheit war dabey allgemein, und durch den unglaublich groſſen Zulauf vieler tauſenden ſrwohl Einheimiſcher als Fremden wurde dieſes Feſtin um ſo mehr verherrlichet.

Nach geendigtem Spaziergange erfolgte ein prächtiges Souper, von 83. Gedecken, demnächſt geſammter anweſender Adel und die hohen Fremden bey dem Durchl. Erzherzoge zu der bevorſtehenden Reiſe die unterthänigſten Glückwünſche abſtateeten.

Den 3ten Morgens gegen 8. Uhr geſchah nach vorgängiger zärtlichſten Beurlaubung zwiſchen dem Durchl. Erzherzoge und der Prinzeßin Kunigundis K. Hoheiten die Abreiſe von Schönbornsluſte unter höchſter Begleitung Sr. Churfürſtl. Durchl. mit den für beide höchſten Herrſchaften und übrige Reiſegefolge, (wobey abermal mehrgedachter K. K. Miniſter, Herr Graf von Metternich ꝛc. ſich befand,) zubereiteten Hofwägen nacher Andernach, allwo der K. K. geheime Rath und Chur-Cölniſche Staatsminiſter Freyherr von Belderbuſch, in Geſellſchaft eines ſo anſehnlichen als zahlreichen Gefolges vom Hofe mit dem Chur-Cölniſchen Jacht- und andern Schiffen, den Durchl. Erzherzog zu weiterer Abfahrt nach Bonn erwarteten. Die höchſten Herrſchaften beurlaubten ſich hier mit den zärtlichſten Merkmalen der unter Ihnen fürwaltender ſo nahen als perſöhnlichen Freundſchaft, und Ihro Churfürſtl. Durchlaucht nahmen die Rückfahrt nach mehrgedachtem Schönbornsluſt.“

„Cölln, vom 9. Oct. Heute war für uns der glorreiche Tag, da wir Se. Churfürſtl. Gnaden, unſer Hochwürdigen Erzbiſchof, mit Sr. Königl.

Königl. Hoheit, dem Erzherzoge Maximilian, Höchstdero dereinstigem Churfolger, auch Hoch- und Deutschmeister, mit einem zahlreichen Hofgefolge, unter Bedeckung eines Detaschements Churfürstl. Husaren, in unsern Ringmauern, bey Abfeurung 180. Kanonen von den Stadtwällen, in höchsterfreulichem Wohlseyn eintreffen sahen. Von dem St. Severinsthore an, wo den höchsten Chur- und Fürsten von den beyden regierenden Bürgermeistern, Herrn Maria Franz Jacob Gabriel de Groote und Herrn Melchior Dietmar von Wittgenstein, dem Stimmeister, Herrn von Gall, und dem jüngern Stadtsyndicus, Herrn Johann Jacob von Wittgenstein, das Bewillkommungs-Compliment unterthänigst abgestattet, und der Ehrenwein präsentiret wurde, paradierte die Bürgerschaft mit ihren 54. fliegenden Fahnen, klingendem Spiele und Feldmusik auf beyden Seiten der Strassen im Gewehre bis an die Domdechney. Hier beliebten Se. Churfürstl. Gnaden und Se. Königl. Hoheit in dem Vorhofe, wo der K. K. Herr Hauptmann von Lansky mit dem K. K. Werbcommando in schönster Ordnung Spalier machte, auszusteigen, und wurde an der Stiege von Sr. Excellenz, dem Herrn Bischof von Myrena, Domdechanten, Grafen von Königsegg-Aulendorff, samt dem daselbst versammelten Hochwürd. Domcapitel auf das ehrerbietigste empfangen. Seine Excellenz, der päbstliche Nuntius, Herr Bellisomi, auch des Churcöllnischen Erb- und Landhofmeisters, regierenden Grafen zu Manderscheid-Blankenheim und Geroldstein Excellenz, des Herrn Deutschordens-Ritters und Landcomthurs der Ballei Coblenz, Freiherrn von Roll Excellenz, der K. K. Oberstlieutenant und allhier Minister-Resident, Herr von Bossart, befanden sich nebst andern hohen Herrschaften auch daselbst. Nach einigen eingenommenen Erfrischungen verfügten sich die höchsten Fürsten, in Begleitung Dero Hofgefolges und des Hochwürd. Domcapitels, nach der hohen Domkirche, vor und in welcher das Stadtbataillon aufgestellt war, und wo das K. K. Werbcommando von neuem in Ordnung stand. Der Eintritt in das hohe Chor erfolgte gegen halb 1. Uhr unter Paucken- und Trompetenschall und Aufführung einiger musikalischen Stücke. Den höchsten Herrschaften gefiel es, den reich und ausgeschmückten Hochaltar in Augenschein zu nehmen, sodann die Reliquien der heiligen drey Könige zu besuchen, und den Schaz sich huldreichst vorweisen zu lassen. Nach diesem Vorgange verfügten sich Höchstdieselbe nach dem Cöllnischen Hofe, und von da nach der Nuntiatur, wo eine Grenadier-Ehrenwache aufgestellt war, um das von Sr. Excellenz, dem päbstl. Herrn Nuntius, veranstaltete prächtige Mittagmahl an einer Tafel von einigen und 40. Gedecken, unter einer herrlichen Tafelmusik, einzunehmen, während welcher

die

die höchſte Geſundheiten, unter Abfeurung der in der Nähe aufgepflanzten Böller, ausgebracht wurden. Es war gegen 5. Uhr Abends, als Se. Churfürſtl. Gnaden und Se. Königl. Hoheit mit Dero Hofgefolge, unter fortdaurender Paradirung der ganzen Bürgerſchaft, auch abermaliger Abfeurung der Kanonen, und den allgemeinen heiſſeſten Segenswünſchen unſers durch Dero theureſte Gegenwart beglückten Cölln, höchſtvergnügt die Rückreiſe nach Brühl antreten."

„München, vom 10. Nov. Am 7ten dieſes abends nach 4. Uhr ſind Se. Königl. Hoheit der Herr Erzherzog Maximilian von Oeſterreich, Coadjutor von Cölln und Münſter, Hoch- und Deutſchmeiſter, mit höchſtdero Gefolg in hieſigen Ringmauern eingetroffen, und von Seiner Churfürſtl. Durchl. unſerm gnädigſten Landesherrn, in Gegenwart Sr. Hochfürſtl. Gnaden des Herrn Biſchoffen von Freyſingen, des ſämtlich verſammelten hohen Adels, und übrigen Hofſtaates, bey dem Ausſteigen zärtlichſt empfangen und unter Paradirung beider Churfürſtl. Leibgarden bis in die Zimmer begleitet worden, welche Höchſtdenſelben nebſt einer anſehnlichen Hatſchirwache in den ſogenannten Kaiſerzimmern angewieſen waren. Abends nach 6. Uhr wurde auf dem Nationaltheater des neuen Opernhauſes das Trauerſpiel: Graf von Eſſex, von den hieſigen Schauſpielern, mit einem prächtigen Ballet von Hrn. Legrand aufgeführet, und hierauf in dem neuen Speiſeſaal Tafel von 30. Gedecken gehalten. Den folgenden Tag gefiel es Sr. Königl. Hoheit, den ſämtlichen hohen Adel und die Herren Officiere der hieſigen Beſazung zur Aufwartung vorzulaſſen; worauf Höchſtdieſelben gegen Mittag zu Ihrer Durchl. der verwittibten Frau Herzogin ſich verfügten. Abends um 6. Uhr war Concert bey Hofe, wobey ſich Madame Mara zu jedermanns Entzücken wieder hören ließ."

§. 4. Landesherrliche Scripturen.

Den 26. Oct. 1719. reſcribirte der Kayſer an ſeine in Meklenburg befindliche Commißion: „Geſtalten Wir Ew. Lbd. Lbd. immittelſt hierdurch ohnerinnert nicht laſſen können, bey Dero Subdelegation ungeſäumt dahin die Verſehung zu thun, damit des Herzogs Lbd. alle und jede noch verſchloſſene Schriften und Acta, ohne Unterſcheid des Orthes, wo ſelbige zu befinden, alſobald hinwieder verabfolget, mithin dieſelbe nicht etwa, daß Ihro die zum Behueff ihrer rechtlichen Nothdurfft erforderliche Subſidia vorenthalten, und er ſolchergeſtalt bey Unſerer Kayſerl. Commißion ſich einzulaſſen gehindert worden, fürwenden, und hierdurch den bisherigen Verzug zum Auffenthalt ſothaner Unſerer Kayſerl. Com-

mißion abzulehnen, und hingegen der Subdelegation beyzumeſſen, ſuchen möge."

§. 5. Gerichtsſtand.

Von dem Foro oder Gerichtsſtand der Reichsſtände, reſp. in weltlichen Sachen, ſehe man den Tr. von der Juſtizverfaß. 1. Theil, 1. Buch, 2. Cap. S. 8.

Von eines Teutſchen Reichsſtandes Befreyung von der landesherrlichen Gerichtbarkeit über ſeine Perſon, wann er ſich in einem fremden Lande befindet, ſehe man den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 44.

Wie ſich zuweilen andere Reichsſtände, in deren Gebiet ein verſchuldeter Reichsſtand einige Güter hat, mit in deſſen Debitweſen menge, oder auch dabey concurrire, ſehe man in der Materie: vom perſönlichen Staatsrecht, bey Plettenberg und Reichs-Erbtruchſeß zu Waldſee.

Von der Landesregierung bey Abweſenheit des Landesherrns.

ſ. Perſönl. Staatsr. 2. Theil, S. 61.

In dem Bayer- und Pfälziſchen Erbvertrag von 1771. wurde Art. 5. verglichen, daß, wann diſe Lande unter Einem Herrn zuſammenkommen würden, er die Bayriſche Lande ſelbſt regieren ſolle:

Wegen der Pfälziſchen aber wurde verſehen:

„In Anſehung der untern Pfalz am Rhein aber ſo fort die weitere Verfügung wegen der Adminiſtration, oder Verwaltung, zum Vortheil der nachgebohrenen Prinzen, die weder Biſthum, noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Apanage exßiert, die vorſorgliche Veranſtaltung zu treffen, daß dieſelbe einem unter Ihnen, ebenfalls Catholiſcher Religion, in der Abſicht zugetheilet werde, damit er deſto füglicher zu einer convenablen Mariage gelangen- und dem beſorglichen Abgang künftig-männlicher Succeßion deſto mehr ſteuren möge."

Von der Reſidenz, Ritterorden, ꝛc.

ſ. Perſönl. Staatsr. 2. Theil, S. 71.

§. 1. Reſidenz.

de Schellwitz (Juſt. Chriſt. Lud.) Progr. de impenſis ad Arcium

cium exſtructionem & retectionem neceſſariis. Jena, 1779. 4. ſ. Juriſt. Literat. 1779. Herbſt, S. 246.

In dem Bayer- und Pfälziſchen Erbvertrag von 1771. heißt es Art. 5. von der Reſidenz: „Welchen Falls, da das Haus Bayern oder Pfalz vor abſterben würde, der Landesnachfolger inſonderheit verbunden wird, die gewöhnliche Reſidenz zu München, in den hierobigen Bayeriſchen Landen in Unſerm gemeinſamen älteſten Stammhaus, zu beziehen, und allda perſönlich Hof zu halten.“

Zu Lüttich brannte im Jahr 1734. ein Theil des Biſchofflichen Pallaſtes ab: Wurde aber im Jahr 1737. auf Koſten der Landſtände wieder hergeſtellt.

Da die Nachricht von dem Schloßbrand zu Bonn im Jahr 177-. zu Münſter einliefe, als eben die Stände allda beyſammen waren, reſolvirten ſie auf der Stelle, dem Churfürſten zu Cölln ein freywilliges Präſent von 15000. Thl. zu machen.

Das Biſchoffliche Schloß zu Osnabrück iſt von dem Evangeliſchen Biſchoff Ernſt Auguſt I. erbauet worden, und gehöret dem Churhaus Braunſchweig-Lüneburg; welches ſolches denen catholiſchen Biſchöffen, gegen die Unterhaltungskoſten, zu überlaſſen pflegt.

Als die Mecklenburgiſche Executions-Commißion im Jahr 1719. die Herzoglich-Schweriniſche Reſidenz, Schwerin, Statt und Schloß, beſezte, befahl der Kayſer, ſolche dem Herzog wieder einzuräumen:

Die Commißion aber that Vorſtellung dagegen; worauf den 28. Jul. 1719. weiter an ſie reſcribiret wurde:

„Das Schloß und Stadt Schwerin anlangend, ſo laſſen Wir es zwar bey Unſern wegen Zurückkommung des Herzogs in ſeine Lande und völliger Einräumung beſagten Schloſſes und der Stadt Schwerin vorhergegangenen Kayſerl. Verordnungen gleichfalls bewenden, wollen aber dieſen Punct in Anſeh- und Erwegung deren von Ew. Lbd. Lbd. angeführten Umſtänden hierdurch dahin erläutert haben, daß zwar mehrbemeldte Reſidenz, Schloß und Stadt, von denen Executions-Trouppen entlediget, und dem Herzog zu beziehen überlaſſen werden, jedoch daß derſelbe, ſo lange dieſe Unſere Commißion dauren würde, keine ordentliche und ſtärkere Beſazung, als Wache, nebſt ſeiner Leibwacht zu Pferd von 100. Mann, zur Stadtwacht einlegen, widrigenfalls und da er mehrere Mannſchaft dahin ziehen, und zu einem Verdacht Urſach geben würde, die Executions-Miliz den Orth wieder beſezen ſollten, maſſen Wir denn des Herzogs Lbd. haben bedeuten laſſen.“

Von Violirung eines Reſidenzbaues kan ich diſes mittheilen:

Lunæ 14. Nov. 1757.

Zu Worms Hochſtift, contra Stätt-Burgermeiſter und Rath daſelbſt, Mandati, pto turbatæ Immunitatis Palatii Epiſcopalis & attentatorum.

1. Rejectis Exceptionibus, fiat Paritoria cum termino duorum menſium.
2. Reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Maynz, als Biſchoffen zu Worms: Ihro Kayſerliche Maj. hätten zwar anheut, durch Erkennung einer Paritoriæ plenæ, die à Magiſtratu unternommene Violirung des daſigen Palatii epiſcopalis und Immunitätsbezirks gerechteſt mißbilliget: Nachdeme aber die allgemeine Sicherheit erfordere, daß die Laſter nicht unbeſtraft bleiben; als verſeheten Sich Ihro Kayſerliche Maj. zu Ihme, Herrn Churfürſten, es werde Derſelbe hierunter ſolche Maaßregeln zur Hand nehmen, wodurch Miſſethäter der verdienten Strafe nicht entzogen, ſondern, auf geziemende à Magiſtratu beſchehende Requiſition, demſelben ohne Umtrieb extradiret werden möchten.

Lunæ 5. Jul. 1758.

Zu Worms Hochſtift, contra Stätt-Burgermeiſter und Rath daſelbſt, Mandati & Paritoriæ, pto turbatæ Immunitatis Palatii Epiſcopalis & attentatorum &c.

1. Wird die von dem Impetratiſchen Magiſtrat übergebene, durch ungebührliche, contra notorietatem Actorum anlaufende, Einſchränkung des wahren Objecti litis, denen bisherigen Erkenntniſſen vollkommen zuwider laufende, ſo benahmste Paritions-Erklärung hiemit, als unſtatthaft, verworfen, &
2. detur eidem ex officio adhuc terminus bimeſtris, zu Beybringung einer dem Actenmäſſigen Sinn des Kayſerlichen Mandati & Paritoriæ vollkommen gemäſſen Paritions-Anzeige, ſub commination realis Executionis.
3. Nachdeme auch bey Erkennung des Kayſerlichen Reſcripts vom 14. Nov. vorigen Jahrs es keine andere Meinung haben können, als daß Hochſtift Worms in Fällen, wobey die Rechte ein jus Aſyli nicht zuſtehen, ſich keinen Mißbrauch, auch unanſtändig- und unbilligen Umtrib in Extradirung der Delinquenten zu Schulden kommen laſſen ſolle, und diſes die Rechte ohnehin vermögen, folglich darüber ſo, wie Magiſtratus begehret, eine beſondere Befolgungs-Erklärung abzufordern, ganz überflüſſig ſeyn würde; als läſſet man es bey dem bereits erkannten Reſcript lediglich bewenden.

Martis

Martis 19. Dec. 1758.

Zu Worms Hochstift contra Stätt-Burgermeister und Rath daselbst, Mandati & Paritoriæ, pto turbatæ Immunitatis Palatii episcopalis & attentatorum &c.

Communicetur des Magistrats fernerweite so rubricirte Paritio plenaria dem Gegentheil zur Erklärung, cum termino duorum mensium.

§. 2. Hofstaat.

Von der Gerichtbarkeit über das Gefolg eines T. Reichsstandes, so sich in fremden Landen aufhält, s. den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 44.

§. 3. Erb-Hofämter.

Von denen Oesterreichischen Erbämtern sehe man Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschr. 3. Theils, 1. Band, (1771.) S. 329. und so auch an vilen anderen Stellen von anderer Reichsstände ihren.

Wie Chur-Maynz im Jahr 1764. seinen Erb-Marschallen, Grafen von Heussenstamm, zu Beobachtung seiner Amtsverrichtungen auf den Röm. Königs-Wahltag nach Frankfurt beschieden habe, s. im Wahltags-Diar. K. Josephs II. 1. Theil, S. 79.

Den 12. Febr. 1778. erkannte der Reichshofrath in Sachen von Riedesel contra Hessen-Darmstatt, pto præteritionis in ordine Successionis feudalis quoad officium Marescalli hæreditarii, ein Rescript an den Herrn Beklagten: Dem Imploranten die Receßmässige Justiz nicht weiter zu versagen, sondern demselben behörig widerfahren zu lassen.

§. 4. Ritterorden.

Von denen Ritterorden derer geist- und weltlichen Reichsstände sehe man, ausser dem bereits oben angeführten, auch Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil, bey denen Höfen, welche dergleichen Orden haben.

Von dem Bayrischen Sanct-Georgen Orden ist in der Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden 6ten Hefft (1780.) nachzusehen; daraus es an unten (1) angezeigtem Ort heißt: Die erste Stiftung fiel in die Zeiten der Kreuzzüge im 12ten Jahrhundert, da die Herzoge in Bayern, Otto III. und Eckhard, dem Kreuzzug beywohnten. Der Orden ward wieder einigemal erneuert: Mit Bestand aber erst von Carl Albert, dem nachherigen Kayser, 1729. Die anzunehmende Ritter müssen, über die

(1) Götting. gelehrt. Anzeig. 1780. S. 823.

gewöhnlichen 16. Ahnen, noch die Gabel, oder den fünften Grad, erweisen, und noch darf unter allen den 35. (32.) Ahnen kein Diplomaticus unterlaufen. Genau wird von der Aufnahme und der Einrichtung des Ordens, das weitere erzählt, und das Verzeichniß der gegenwärtigen Ritter angehängt.

Von Cameral- und Oeconomie-Sachen.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 114.

§. un. Geldaufnahmen. (1)

Von Reichsgerichtlicher resp. Befehl- und Bestättigung der Geldaufnahmen derer Reichsstände findet man allerley in denen Materien: von Moratorien, von der Justizverfassung ꝛc.

Den 27. Jun. 1776. ertheilte der Reichshofrath, ohne Erstattung eines Gutachtens, die Bewilligung zu Aufnahm eines Capitals zu Tilgung des Transactsquanti für den Reichserbtruchsessen, Grafen von Waldsee.

Von Cameral- und Privat-Schulden.

s. Persönl. Staatsrecht, 2. Theil, S. 117. wie auch den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Band, S. 1118.

§. 1. Schriften.

Meines Tr. von dem Reichsständischen Schuldenwesen, zweyter Theil. Frankfurt und Leipzig, 1775. 4.

Alles, was in disem Werk enthalten ist, seze ich hier voraus, und werde hernach nur das, was zu dessen Ergänz- und Fortsezung dienet, beybringen.

§. 2. Von Paderborn und Münster.

In Sachen: Zu Paderborn und Münster weyl. Herrn Bischoffs Arnolds Franz Verlassenschaft, Debitwesen und Concurs betreffend, wurde vom Reichshofrath den 30. Jan. 1776.

Die Kayserliche Commißion renovirt, auf den jezigen Herrn Bischoffen trans- und ihme reſcribirt: Sich derselben zu unterziehen, und durch seine zu subdelegirende Regierung solche allenthalben legaliter fortführen, insonderheit aber, da es auf eine endliche zu publicirende Claßifications-Sentenz ankomme, wegen der bey diser Sache eintrettenden besonderen Umstände, die vollständige dort vorhandene Commißions- und Con-

(1) Man sehe auch die Materie: von Justizsachen und von Reichslehen.

Concurs-Acta nochmals, in Beyſeyn des Contradictoris ſo wohl, als ſamtlicher Creditorm Anwälde, rechtsbehörig inrotuliren, und ſo dann an eine auswärtige, von keiner Seite ausgenommene, Juriſten-Facultät, an welche diſe Acta noch nicht verſchicket geweſen, zu Abfaſſung einer den Acten und Rechten gemäſſen Claßifications-Urthel verſenden, dieſelbe förmlich publiciren, ſolche auch, wenn ſie die Kraft Rechtens verſchritten, pünctlich vollziehen, im übrigen aber alles dasjenige, was zum Beſten des Status Maſſæ und der Creditorum gereichen könne, fernerhin ſorgfältig betreiben zu laſſen.

§. 3. Von Heſſen-Darmſtatt.

Von denen Schriften in dem Heſſen-Darmſtättiſchen Schuldenweſen, ſehe man die Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 457.

Im Jahr 1770. 16. Jan. lieſſe der H. Landgraf zu Heſſen-Darmſtatt dem Kayſerlichen Hof eine Deſignation aller verzinslichen Fürſtlichen Rentcammer- und Kriegscaſſa-Schulden, mit denen davon bis Ende 1768. rückſtändigen und zu 4. von 100. reducirten Intereſſen, übergeben.

Der Kayſer reſcribirte darauf den 28. Jun. an ſeinen Miniſter bey denen vorderen Reichscrayſen: Sie hätten den leztabgelebten und jezigen Herrn Landgrafen die Nothwendigkeit einſehen machen, ſelbſt freywillig ſolche hinreichende Mittel zu ergreifen, wodurch der ihrem Fürſtlichen Hauſe aufligende ſchwere Schuldenlaſt gemindert und getilget, ſo fort darüber die Glaubigere billigmäßig beruhigt werden könnten: Da nun hierauf obiger Plan vorgelegt worden, wie mit denen Glaubigern eine gütliche Auskunft zu treffen, und darnach in folgenden beſtimmten Jahren die Befridigung ſicher zu leiſten ſeye, auch um das Kayſerliche Vermittelungsamt zu deſſen Beſtättigung, Handhabung und Vollzug gebeten worden; als werde, zu Erſpahrung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, ihme, Geſandten, ſolcher Plan, ſamt deſſen Nebenanlagen, mit dem Auftrag beygefügt, daß er ſolchen denen darinn benannten, vor ſich zu forderenden, Glaubigern vorlege, ſelbe von der daraus ihnen zugehenden Verläßigkeit ihrer endlichen Befridigung überzeuge, fort zu Annahm gedachten Plans beſtens bewege, ſo dann, in ſolch-zuverſichtlich hoffendem Fall, mit gleichmäßiger Zuziehung derer Fürſtlich-Darmſtättiſchen Bevollmächtigten, die treffende gütliche Einverſtändniß ordentlich in eine gemeine Urkund verfertigen laſſe, auch die zur Adminiſtration deren zur Schuldentilgung in dem Plan angewieſenen Einkünften benannte Räthe in Kayſerliche Pflichten, ſo vil diſes Geſchäft betreffe, nehme, ſo dann alles zur Kayſerlichen Confirmation einſende. Da in diſem gütlichen Wege beeden Theilen ein

nicht

nicht geringer Nuzen und der Sachen Erleichterung verschaffet werde; so versehe Sich der Kayser, ein- und anderer werde der Billigkeit zum eigenen Besten statt geben, mithin sich dem Kayserlichen dißfallsigen gerechten Verlangen willig fügen, dessen baldige Erfüllung dem Gesandten auf das nachdrücklichste anempfohlen werde.

Den 24. Aug. ergienge an 4. resp. Regierungs- und Cammerräthe ein Fürstliches Rescript: Der Herr Landgraf erlasse sie, so weit es die Verwaltung, Einnahm und Austheilung der Schulden-Amortizations-Summe betreffe, derer Ihme und seinem Fürstl. Hause geleisteten Pflichten, und befehle ihnen, daß sie, nebst dem Commißions-Actuario und Buchhalter ꝛc. sich bey dem Kayserlichen Minister sistiren, und sich von ihme über die ihnen ertheilende Instruction in Kayserliche Pflichten nehmen lassen, auch alles, was das Schuldenwesen betreffe, und ihnen diſertwegen, nach Innhalt und Maaßgebung des approbirten Plans, aufgetragen werde, unter Kayserlicher Autorität verrichten, auch jährlich Kayserlicher Maj. oder dem, der hierzu Commißion erhalte, anzeigen, wie das Quantum der Amortizations-Summe eingegangen und an die Glaubiger bezahlt worden seye, so daß, wann dabey einiger Anstand vorfallen sollte, sie davon dem Fürstlichen Ministerio, und, in Ermanglung gleichbaldiger Hülfe, dem Herrn Landgrafen selbsten, zugleich aber auch jedesmalen dem Kayserlichen Commissario, Bericht erstatten, im Fall aber gegen ein- und andern Schuldposten einige gegründete Einwendungen statt haben möchten, zuforderist eine gütliche Auskunft versucht, in deren Entstehung aber die Sache zwischen dem Glaubiger und dem Fürstl. Cammerfiscal vor ihnen, als in Kayserliche Pflichten übergangenen Räthen, rechtlicher Ordnung nach, bis zum Schluß verhandlen lassen, und darauf die Acten zur Kayserlichen Entscheidung einsenden sollen ꝛc. Wie dann übrigens der Herr Landgraf bey Kayserlicher Maj. Sich über die Amortizations-Summ aller Disposition, es seye durch anverlangende Zahlungen, oder Vorschüsse, auch Aßignationen, oder wie es sonst Namen haben möge, begeben habe, also, daß sie dißfalls sich durch keine andere Befehle, sie kommen gleich von dem Herrn Landgrafen, dessen Successoribus, oder nachgesezten Collegiis, in exacter Befolgung der Kayserlichen Aufträge und Amortizations-Casse-Administration irre oder abwendig machen lassen, auch darüber weder von dem Herrn Landgrafen, noch seinen Nachkommen, samt oder sonders, einiger Ungnade zu befahren haben sollen.

Denen Rechnungs-Beamten und Einnehmern der überwisenen Aemter und Einnehmereyen aber wurde befohlen: Daß sie sich, auf Erfordes-

ren,

ten, vor der Kayſerlichen Commißion ſiſtiren, von ſelbiger ſich, ſo vil die jährliche richtige Liferung des zu dem Amortizations-Fundo ihnen angeſezten Quanti betreffe, in würkliche Kayſerliche Pflichten nehmen laſſen, und das, was an ſie verlangt und ihnen aufgegeben werden werde, behörig befolgen und vollziehen; zu welchem Ende ſie dann der dem Herrn Landgrafen und ſeinem Fürſtlichen Hauſe geleiſteten Pflichten, ſo vil diſe Sache betreffe, hiemit entlaſſen würden.

Den 21. Aug. 1772. ſchloſſe der Herr Landgraf zu Heſſen-Darmſtatt mit ſeines Fürſtlichen Hauſes Creditoren einen Vergleich. Die Schulden betrugen ungefähr 3,920781. fl. an Capital und etwa 533490. fl. an Cammer- und Kriegscaſſa-Schulden. Darzu wurde §. 1. ein jährlicher Fond von 245833. fl. 30. kr. ausgeſezt. §. 2. Wurden die Aemter beſtimmt, aus welchen das Geld erhoben werden ſolle ꝛc. §. 3. Handelt von Verpflichtung der Räthe und Beamten, und Verzeihung aller contrairen Befehle. §. 4. Ordnet, wie es bey Dienſt-Veränderungen der Beamten zu halten; §. 5. von Erſezung des bey dem Zahlungs-Fond ſich etwa ergebenden Abgangs aus anderen Einkünften; §. 6. von einem Ueberſchuß auf alle Caſus fortuitos. §. 7. Begreift eine Entſagung aller eigenen Diſpoſition über die zur Zahlung beſtimmte Aemter und Gefälle. §. 8. Wird eine Schuldenzahlungs-Deputation angeordnet. §. 9. Beſtimmet die Verwaltung der Schuldentilgungs-Caſſe; §. 10. die Führung, Stellung, Abhör und Einſicht der Jahrs-Rechnung. §. 11. Specificiret der Creditoren Capitalien und Intereſſen. §. 12. Redet von der Liquidation aller einzelnen Capitalien; §. 13. von den unverzinslichen Schulden; §. 14. von Repartirung der jährlichen Zahlungen; §. 15. wie es bey mehreren Intereſſenten Eines Capitals zu halten; §. 16. von dem Turno bey der Capital-Zahlung; §. 17. von dem Fürſtlichen Vorbehalt, die Schulden auf andere Weiſe zu tilgen; §. 18. von dem Vorbehalt der Creditoriſchen verbriefungsmäßigen Rechte; §. 19. von der Kayſerlichen Confirmation und Manutenenz.

Den 25. Sept. 1773. machten Kayſerliche Majeſtät dem Reichshofrath durch ein Hofdecret Dero Entſchlieſſung in dem Heſſen-Darmſtättiſchen Debitweſen zu wiſſen; worauf der Reichshofrath den 28. Sept. ein Gutachten ad Imperatorem beſchloſſe.

Den 8. Oct. wurde die Kayſerliche Reſolution darauf publicirt; Kraft derſelbigen wurde

1. die nachgeſuchte Kayſerliche Confirmation des von dem Herrn Landgrafen mit dem mehreſten Theil ſeiner Rentcammer- und Kriegscaſſa-Glaubiger unter dem 21. Aug. 1772. getroffene Vergleichs und Schul-

pentilgungs-Zahlungsplan ertheilt; mit ausdrücklicher Einverleibung der von dem Herrn Landgrafen unterm 16. Jul. schriftlich beschehenen und von Ihro Kayserlichen Majestät genehmigten Fürstlichen Zusagen und Bedingnissen; nach welchen a) von Demselben längstens binnen einer Jahresfrist der ebenmäßige Beytritt der übrigen Rentcammer- und Kriegscassa-Glaubiger, welche den Vergleich noch nicht subscribiret, beygebracht, und b) der Empfang, Verausgebung und Berechnung der zu Abstossung sämtlicher unverzinslicher Schulden, mit der mehresten Creditoren Einwilligung, aufzunehmenden 500000. fl. von denen zu diesem ganzen Schuldengeschäft bestellten, in Kayserlichen Pflichten bereits sizenden und bleibenden, Fürstlichen Räthen geschehen solle: Im übrigen aber c) der Herr Landgraf zu gütlicher Behandlung der Großvätterlichen Cabinetsglaubigere sich erbiete, und, in Entstehung der gütlichen Handlung, den richterlichen Ausspruch gewärtigen wolle.

2. Wurde der gleichfalls gesuchte Kayserliche Consens in die auf den Schuldenzahlungs-Fond zu Tilgung sämtlicher unverzinslicher Schulden zu bewürkende Aufnahm eines Capitals von 500000. fl. auch bewilliget.

3. Mit Notification dessen, wurde dem Herrn Landgrafen rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät übertrügen ihme die von denen Creditoren durch den §. 3. des confirmirten Vergleichs bewilligte Selbstadministration dergestalt, daß er dieselbe, sub auspiciis & autoritate Cæsarea, planmäßig zu verwalten, in diser Qualität die Direction über die vorhin in Kayserliche Pflichten genommene und darinn verbleibende Administrations-Räthe, entweder selbst oder per Subdelegatum, zu führen, und Ihro Kayserlichen Majestät alljährlich die Befolgung des Zahlungsplans, mit Beylegung derer von gesamter in Kayserlichen Pflichten stehenden Administrations-Deputation eigenhändig unterschribenen Rechnungen, anzuzeigen habe.

Diser Kayserlichen Resolution zu Folge, wurden die Hessen-Darmstättische Cabinets-Prätendenten, in specie die Bernusische Beneficial-Erben und der von Adlerspflicht, den 8. Oct. vom Reichshofrath zuforderist an den Herrn Landgrafen zu der von ihm anerbotenen gütlichen Behandlung, in deren Entstehung aber dahin angewisen, die ab Anno 1747. pendente causam: Hessen-Darmstättische Cabinets-Creditores contra den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstatt, Commissionis aulicæ, behörig fortzustellen, und zu dem Ende auf das darinnen unterm 21. April. 1757. ergangene leztere Concluſum Ordnungsmäßig anzurufen.

In Sachen; Hessen-Darmstättisches Debitwesen betreffend, wurden

den beym Reichshofrath den 21. Jul. 1775. die eingereichte Schuldencaſſa-Rechnungen von den Jahren 1771. 72. und 73. ad Acta decretirt.

In Sachen: Zu Heſſen-Darmſtatt Cabinets-Prätendenten, in ſpecie Bernuſiſche Erben, contra Heſſen-Darmſtatt, wurde der von beeden Theilen eingereichte Vergleich beym Reichshofrath den 19. Aug. 1779. ad Acta gelegt.

Nota.

(Ich finde, daß diſe fruchtbare Materie allzuvilen Plaz wegnehmen würde, und werde dahero diejenige Reichshofraths-Concluſa, welche ſchon in meinem Reichs-Staatshandbuch von 1769. u ff. ſtehen, nur dem dato nach - wörtlich aber nur diejenige anführen, welche weder in meinem Tr. von dem R. Ständiſchen Schuldenweſen, noch in beſagtem R. Staatshandbuch ſtehen.)

§. 4. Mecklenburg.

In denen *Deciſionibus Imperialibus in cauſis Mecklenburgicis* finden ſich eine Menge von Beyſpilen Reichshofräthlicher (meiſtens in contumaciam ergangener) Erkenntniſſe in Schuldſachen gegen den H. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin.

§. 5. Von Sachſen-Coburg-Saalfeld.

R. Hofraths-Concluſum von 1775. 16. Sept. ſ. im R. Staatshandb. 1769. ꝛc. 2. Theil, S. 711.

Den 17. Febr. 1777. wurde der Kayſerlichen Commißion in dem Sachſen-Saalfeldiſchen Debitweſen reſcribirt: Nachdeme der Prinz Joſeph Friderich zu S. Hildburghauſen in einem vorläufigen Bericht einsweilen, und bis zur Communication mit dem Herzog von S. Gotha in Vorſchlag gebracht, von denen in der Caſſa vorhandenen 9000. Thl. an den Prinzen Ludwig zu Saalfeld 2000. Thl. zur Equipirung zahlen zu laſſen: Kayſerliche Maj. aber nicht zweifelten, daß der Herzog zu S. Gotha damit gleichsfalls einverſtanden ſeyn werde; ſo trügen Sie kein Bedenken, von beſagtem Caſſa-Vorrath einsweilen, und bis die Creditores vernommen ſeyn würden, gedachte 2000. Thl. an beſagten Prinzen zahlen zu laſſen.

Eine Nachricht von dem Zuſtand des Saalfeldiſchen Schuldenweſens im Jahr 1779. liſet man in H. Prof. Schloezers Briefwechſ. 4. Th. 21. Heft, und ein Auszug daraus in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1031. allwo gemeldet wird, daß beſagte Nachricht nicht zuverläßig

seyn solle; gegen welche Beschuldigung H. Prof. Schlozer sich aber in gedachtem Briefwechsel vertheidiget hat.

Den 10. Nov. 1780. beschlosse der Reichshofrath wegen des S. Coburg-Saalfeldischen Zahlungsplans:

2. ein Rescript an die Commißion: Ihro Kayserliche Maj. liessen es bey dem, was die Commißion wegen Verpachtung der Schloßgärten zu Coburg, Saalfeld und Weslau, ingleichem wegen der Stutterey zu Rodach, verfüget habe, lediglich bewenden: Und gleichwie dieselbe daran, daß sie, in den von dem H. Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld über einen Theil des Döblerischen Holzes geschlossenen Verkauf einzutretten, Bedenken getragen, ganz recht gethan; als habe sie dem H. Herzog die Zahlung des Kaufschillings dafür von dessen provisorischen Unterhaltungs-Geldern so wohl, als die Benuzung ersagten Holzes lediglich zu überlassen: Nachdeme aber Kayserliche Maj. bey vorligendem Debitwesen nicht geschehen lassen könnten, daß, zum Nachtheil der Glaubiger, und zum Vortheil des H. Herzogs, der Consolidation des Dominii utilis cum directo die Würkung beygelegt werde, daß dadurch die Prästation des auf dem Holz qu. haftende Lehengelder, der Steuer, des Erbzinses und anderer Onerum aufhören; so habe die Commißion solche nach wie vor von gedachtem Döbler-Holz erheben zu lassen.

So vil hingegen die Einleitung zu dem den Creditoribus vorzulegenden Zahlungsplan betreffe; habe die Commißion nunmehro vor allen Dingen mit Publication der Sententiæ præclusionis gegen diejenige Glaubiger, welche in termino liquidationis nicht erschienen seynd, oder nicht liquidiret haben, fürzugehen, auch den Contradictorem zur Einlassung, jedoch nur auf die von dem von Biela, als Executore Testamenti liquidirte Legaten, anzuhalten: Und da die Auswerffung der 333. Thl. 8. gr. für die Frau Herzogin zu Hochzeit- und Gevater-Geldern, nach einmal auf 12000. Thl. vestgestellten Hofhaltungs-Geldern lediglich die Creditores angehe; als hätte die Commißion dieselbe bey Vorlegung des Zahlungsplans mit darüber zu vernehmen, hingegen das für den Regierungs-Rath Spessart von dem H. Herzog ausgeworfene Deputat zu 160. Thl. abzustreichen, und ausser dem statu Erogandorum zu lassen.

Nachdeme aber die Coburgische Landschaft verschiedene derer bey Verwilligung der 8000. fl. gemachte Bedingungen bereits hinwiederum in patriotischer Hinsicht auf die bedaurungswürdige Umstände des Herzoglichen Debitwesens fallen lassen: Hingegen wegen Erledigung der von derselben gestellten Gravaminum, wegen Verschonung mit anderen Verwilligungen währender Verwilligungs-Jahren, und wegen Verminderung der

Bau-

Bau- und Veſtungsbaukoſten, das nöthige an den H. Herzog erlaſſen worden; als habe die Commißion hievon erſagte Landſchaft zu benachrichtigen, bey Vertheilung der verwilligten 8000. fl. dafern nicht die Landſchaft gar zu Uebernehmung ſamtlicher Forderungen der piarum cauſarum zu vermögen wäre, hauptſächlich und vorzüglich auf deren Befriedigung zu ſehen, und wegen der zu Bewahrung der Coburgiſchen Stattthore aufgeſtellten Miliz, zu welcher Zeit? von wem? unter welchen Umſtänden? und aus was Urſachen ſolche errichtet worden? auch wer ſolche bezahle? nach vorgängiger Vernehmung des H. Herzogs, umſtändlich und ſtandhaft ꝛc. an Kayſerliche Maj. zu berichten, damit auch diſes Puncts halber das weitere verfüget werden könne.

Im übrigen gereiche Kayſerlicher Maj. der von der Commißion in Ausfindigmachung der mediorum juvandi, die mit Bewilligung der Creditorum zu Stande gebrachte Intereſſe-Reduction nach gewiſſen Claſſen, und die Entwerfung eines den Creditoribus erſt noch vorzulegenden Zahlungsplans, erwieſener Eyfer und Fleiß zum Wohlgefallen; die Commiſſion habe demnach gedachten Zahlungsplan den geſammten Credieoribus, (von deren Bewilligung der Beſtand deſſelben allein abhange,) ohngeſäumt vorzulegen, und von dem Erfolg ſeiner Zeit an Kayſerliche Maj. zu berichten.

So vil endlich die wegen des Cameralis und Oeconomici entſtandene Differentien belange; hätten Ihro Kayſerliche Maj. in Anſehung der zur Ungebühr präripirten Saalfelder Donativ-Gelder ſo wohl, als incompetenter in cameralibus und œconomicis an die Cammer- und Oeconomie-Bediente erlaſſenen Herzoglichen Verordnungen, Beſezung der Cameral- und anderer Oeconomie-Stellen, und anmaßlichen Cognition in delictis circa officium das erforderliche an den H. Herzog erlaſſen; die Commißion habe dahero nicht allein ganz recht gethan, daß ſie die weitere Zahlung der Donativ-Gelder und die Berichts-Erſtattung in Cameralibus & Oeconomicis der Cammer inhibirt; ſondern es habe dieſelbe auch den H. Herzog zu ohngeſaumter Wiedererſtattung der bereits präripirten Donativ-Gelder anzuhalten, oder ſolche nach und nach an denen proviſorie ausgeworffenen Unterhaltungs-Geldern zu kürzen, die Cammer und Oeconomie-Bediente dahin anzuweiſen, daß ſolche in Cameralibus & Oeconomicis keine Herzogliche Verfügung annehmen, vil weniger denſelben, bey Vermeidung der Remotion ab officio, Folge leiſten ſollen. So habe auch die Commißion nunmehro auf die vorgeſchlagene Art mit Beſezung der erledigten Cameral- und Oeconomie-Stellen ohngeſaumt fürzugehen, und daferne Cameral- und Oeconomiſche Diener circa officium

delinquiren sollten, solches bey Kayserlicher Maj. ohngesaumt anzuzeigen, damit Sie wegen Suspension, Remotion ab officio, und Entschädigung, auch allenfalls wegen Ausliferung des Delinquentens an die ordentliche Criminal-Instanz des H. Herzogs das nöthige so dann weiter verfügen könnten ꝛc.

3. Habe des H. Herzogs wegen Besezung der Cameral- und Oeconomie-Stellen angebrachtes Gesuch nicht statt.

4. Wurde demselben rescribirt: Ihro Kayserliche Maj hätten aus seiner Debitcommißion Berichten zu ersehen gehabt, welcher gestalt er, ohnerachtet alle Cameral- und Oeconomie-Bedienten der Pflichten, womit sie demselben zugethan gewesen, entlassen- und dafür in der Kayserlichen Commißion Pflichten genommen worden seyen, sich gleichwohl, an ersagte Cameral- und Oeconomie-Bediente in Cameralibus & Oeconomicis Verordnungen zu erlassen, vacante Cammer- und Oeconomie-Stellen zu besezen, und solche zu translociren, auch der Cognition in causis delicti circa officium anmasse; hingegen in Erledigung der Landesständischen Gravaminum, und in Erleichterung der von gedachten Ständen bey ihrer Verwilligung gemachten Bedingungen, gegen seines eigenen Hauses Bestes, saumselig zu Werk gehe, auch über diß durch Präripirung der Saalfeldischen Donativ-Gelder, und in andere Weise, den statum activum, zum Nachtheil der Creditorum, zu schwächen suche. Wie nun Kayserliche Maj. dergleichen auf eine Zerrüttung des Debit- und Administrations-Wesens abzielende Eingriffe in das Camerale und Oeconomicum keines wegs gestatten könnten; als wollten Sie, mit Caßier- und Aufhebung alles dessen, was von dem H. Herzog dißfalls verfüget und erlassen worden, demselben hiemit ernstlich anbefohlen haben, sich künftighin alles dessen zu enthalten; wie denn die Commißion bereits gemessenst instruiret seye, wie es mit Besezung der Cameral- und Oeconomie-Stellen so wohl, als auch mit der Cognition in casu delicti circa officium, gehalten werden sollte.

Und nachdeme, so vil die Landständische Gravamina und Bedingungen betreffe, bey der nunmehro sich rectificirten Verhältniß des status activi, erogandorum & passivi, sich so vil veroffenbaret, daß ohne die Landesständische Bewilligung der 8000. fl. in dem Debitwesen nicht fortzukommen, und das zeithero zu Bestreitung der Hofhaltung provisorie ausgeworfene Quantum der 12000. Thl. nicht heraus zu bringen seye: Die Landesstände aber die Erledigung der bereits von der Kayserlichen Debitcommißion dem Herrn Herzog anempfohlenen Gravaminum zur Bedingung diser Bewilligung machten; als werde der H. Herzog in Beherzigung

gung seines eigenen und Fürstlichen Hauses Wohl, von selbsten geneigt seyn, gedachte Gravamina, und darunter auch die wegen der zu hohen Bau- und Vestungsbau-Kosten, geführte Beschwerden, der Billigkeit und dem Befinden nach, gütlich oder rechtlich, dergestalt zu erledigen, daß dadurch die Fortsezung der Landesständischen Bewilligung befördert, und die darauf beruhende Fortzahlung der provisorie ausgesezten 12000. Thl. Hofhaltungs-Gelder nicht gehindert werde.

Gleicher gestalt versähen Sich Kayserliche Maj. zu ihm, H. Herzog, es werde Derselbe während der Landständischen Verwilligungs-Jahre, daferne nicht des Reichs und Crayses Bedürfnisse ein anderes erforderen, die Stände mit weiterem Bewilligungs-Ansinnen verschonen.

Die Præreptiones endlich und intendirte Revenüen-Schmälerung betreffend, hätte dem H. Herzog nicht gebühret, von denen Saalfelder Donativ-Geldern, zum Nachtheil der Creditorum etwas an sich zu ziehen: Derselbe habe also sich künftig dergleichen gänzlich zu enthalten, und sich mit denen vor alles provisorie ausgesezten 12000 Thl. zu begnügen, das bereits erhobene aber um so gewisser der Kayserl. Commißion zu restituiren, als ansonsten Dieselbe befehliget seye, das präripirte an denen provisorischen Hofhaltungs-Geldern nach und nach zu kürzen; aus gleichem Grunde aber auch von dem dem H. Herzog überlassenen Döbler angekauften Holzwerk das Lehengeld, Steuer, Erbzins, und andere darauf haftende Onera, zur Debitwesens-Cassa zu entrichten; damit es nicht gleicher Kürzung an den besagten Hofhaltungs-Geldern bedürfe.

Den 14. Nov. 1780. wurde, wegen Statutenmäßiger Equipirung und Apanage-Gelder des Prinzens Ludwigs, weiter beschlossen:

2. Es habe desselben bereits zu wiederhohlten malen bereits verworfenes Gesuch ein vor allemal nicht statt, und es bey denen Kayserlichen Concluſis vom 29. Jul. 1776. und 17. Febr. 1777. lediglich sein Bewenden.

3. Wurde der Kayserlichen Debitcommißion rescribirt: Nachdeme der H. Prinz Ludwig Carl Friderich die Kriegsdienste wiederum verlassen, und sich zu seinem H. Vater zurück begeben habe, mithin bey disen Umständen das Kayserliche Rescript vom 29. Jul. 1776. keine weitere Anwendung finde: Gleichwolen gedachter Herr Prinz unter anderem mitvorkommen lassen, als ob er vor kurzem erst 2000. Rthl. Sustentationsgelder, ausser der von Kayserlicher Maj. den 17. Febr. 1777. approbirten Equipirungs-Kosten, von der Kayserlichen Commißion, und überhaupt auf seine vermeintliche Forderung bereits 15000. Rthl. erhalten habe; da doch von einer Verwilliguug der Creditoren bisher keine Berichte eingegangen seyen;

seyen; als versähen Sich Kayserliche Maj. die Commißion werde über die Beschaffenheit diser Umstände berichtliche Auskunft geben.

Daß im übrigen die Commißion zu der ersten Vermählung des H. Erbprinzens zu Saalfeld 1000. fl. Fränkisch, ingleichem zu dem Begräbniß der ersten Gemahlin gedachtem H. Erbprinzen 680. Rthlr. 19. Gr. 10. D. bezahlet habe, und zu der zweyten Vermählung gleichfalls 1000. fl. herzugeben gedenke, hingegen 186. Rthl. vor Pulver in Rechnung nicht paßiren lassen, endlich wegen desjenigen Quanti, so ausser dem, was der H. Herzog zeithero zu Unterhaltung des H. Erbprinzen von der provisorischen Competenz ad 12000. Rthl. verwendet, womit derselbe auch noch weiterhin zu continuiren habe, von der Massa zur Sustentation des mehrgedachten H. Erbprinzen und dessen Gemahlin beyzutragen seye, auf die Vernehmlassung der Creditorum ausgestellet habe, hierinn habe die Commißion ganz recht und billig gethan, und gereiche solches Kayserlicher Maj. zum Wohlgefallen; sie habe demnach obige approbirte Posten in der Commißionsrechnung in Ausgabe zu stellen, und, wenn über den Beytrag zu den Sustentationsgeldern für erwehnten H. Erbprinzen die Creditores vernommen seyn würden, das weitere dißfalls an Kayserliche Maj. zu berichten.

§. 6. Von Sachsen-Hildburghausen.

Den 15. Jun. 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Ansehung der dermaligen Lage des Sachsen-Hildburghausischen Debitwesens, der Rectification des Status activi, und einiger in Vorschlag gebrachter Zahlungsmodorum, ein Rescript an die Kayserliche Commißion: Ihro Kayserliche Maj. fänden die Vorsorge der Commißion, daß, bey vorligenden Umständen, ein provisorischer Zahlungsplan zu Stande gebracht werde, zu beloben: Nachdeme aber dises, zumalen bey noch abgehender Location, allein ein Werk der Creditorum seye; als hätte die Commißion über den Kayserlicher Maj. vorgelegten provisorischen Zahlungsplan die in den fünf ersten Classen der Beylage 16. bemerkte Creditores zu vernehmen und deren per Majora ausgefallenen Schluß berichtlich einzusenden.

Im Fall nun, daß ein dergleichen provisorischer Zahlungsplan zu Stande kommen sollte, könnten Ihro Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß die Commißion ein Capital auf billigmäßige Conditionen aufnehme, die Creditores planmäßig daraus befriedige, und vor die Interessen so wohl, als vor die Wiederheimzahlung des Capitals aus dem jährlichen Ueberschuß der Landesrevenüen, Sorge trage.

So vil endlich die Präclussion der nicht erschienenen Creditoren anlange;

hange; ſo hätte die Commißion denſelben nochmals einen legalen Termin zu ſezen, und ſolchen durch die öffentliche Zeitungen bekannt machen zu laſſen, nach deſſen Verfluß aber die nicht Erſcheinende, auf Anrufen des Contradictoris, von diſem Concurs ſo fort zu präcludiren.

Den 11. Nov. 1779. wurde wegen der von dem Herrn Prinzen Joſeph zu Sachſen-Hildburghauſen zu denen Commißions- und Inquiſitions-Koſten vorgeſchoſſenen baaren Gelder, der Frau Herzogin zu S. Meiningen, als Mitcommißarien, reſcribirt: Den angezeigten Vorſchuß aus den Acten-Rechnungen und Quittungen, mit Zuziehung der Creditoren, in rechtlicher Ordnung ad liquidum zu bringen, und über die Zahlungsvorſchläge nach gleichmäßiger Vernehmung der Creditorum, gutachtlich zu berichten.

Den 17. Oct. 1780. wurde der Kayſerlichen Commißion in dem Sachſen-Hildburghauſiſchen Debitweſen reſcribirt: Den Contradictorem zu Einbringung der noch abgängigen Schlußſchrift anzuhalten, und durch rechtlichen Spruch die Sache zu beendigen.

§. 7. Von Erbach-Erbach.

Den 12. Oct. 1776. wurde der in dem Erbach-Erbachiſchen Debitweſen angeordneten Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nachdem bey Kayſerlicher Maj. der Graf zu Erbach-Erbach angezeigt, was maßen er durch die Aufnahm eines von dem Grafen zu Solms-Rödelheim ihme zugeſicherten Capitals von 175000. fl. ſich in den Stand geſezt ſehe, ſamtliche auf ſeinem Landesantheil annoch haftende Schulden abtragen zu können; ſo wollten Kayſerliche Maj. auf den Fall, daß erſagter Graf zu Erbach-Erbach ſämtliche Glaubiger völlig befridiget, und die Quittungen darüber bey ihme produciret haben werde, den Commiſſarium von der bisher geführten Verwaltung der Erbach-Erbachiſchen Landesrevenüen diſpenſiren; in deſſen Gefolg dann derſelbe, nach Erfüllung jener Bedingung, mehrgedachtem Grafen die Verwaltung ſeiner Landesrevenüen ohne weitere Rückfrage zu übergeben, und die in Händen habende Acta und Rechnungen, nebſt denen in der Caſſe verbleibenden Geldern, auszuantworten habe: So vil aber die mit der Landesrevenüen-Adminiſtration in keiner Verbindung ſtehende Forderungen und Gegenforderungen derer Gräflich-Agnatiſchen Häuſer, und allenfalls noch übrige causas contentioſas, anlange, verſehe ſich Kayſerliche Maj. daß derſelbe ſich dem übertragenen Commiſſionsgeſchäft ferner unterziehen werde.

In dem Erbachiſchen Debitweſen ſchloſſe der Reichshofrath den 21. Aug. 1777. Die Gräfliche Glaubiger, welche, die von dem Grafen zu

Erbach angebotene Zahlung zu acceptiren sich geweigert, sollten die deponirte Gelder, salvo jure cujuscunque, provisorie annehmen: Würde aber dises nicht geschehen, solle der in disem Debitwesen bestellte Kayserliche Commissarius solche, auf ihre Gefahr und Kosten, in deposito behalten.

Den 22. Sept. resolvirte der Reichshofrath in dem Erbachischen Schuldenwesen,

II. ein Rescript an den Kayserlichen Commissarium, Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen: Nachdeme, so vil

1. die Forderung des fünften Zinsguldens anlange, solche denen Creditoren im Concluso vom 9. Aug. 1762. keineswegs aberkannt worden, vilmehr der Graf zu Erbach sothanen fünften Zinsgulden allen Glaubigern, die sich dessen Nachzahlung vorbehalten, denenjenigen aber, welche, die anerbotene Zahlung salvo jure cujuscunque anzunehmen, sich geweigert, und deren Capitalien daher samt Zinsen zu 4. von 100. deponiret worden, nur bis dahin, als den Termin, wo der cursus usurarum aufhöre, (jedoch ohne die Kosten diser Deposition in Abrechnung zu bringen, als welche der Graf zu Erbach, bewandten Umständen nach, allein zu tragen habe,) Einwendens ungehindert, zu prästiren schuldig:

Die Agioforderung ratione der heimbezahlten Capitalien aber betreffend, ersagtes Concluſum vom 9. Aug. 1762. den Glaubigern eben wenig entgegen stehe; massen solches Membro IV. lediglich das Gutachten des Kayserlichen Commissarii ratione der von den Interessenten des so genannten grossen, des la Roche- und Kattischen, und des Goy- und Riesischen- oder Commißionscapitals bey der Zinsenzahlung begehrten Agiovergütung begnehmige; Kayserliche Maj. jedoch in Betreff dises lztern Puncts, da Deroselben nicht einst die Schuldenverschreibungen gesammter Creditorum vorgelegt worden, als welche die Glaubiger zuforderist, Falls solche nicht bereits bey den Commißionsacten befindlich, coram Commissione Cæsarea in Beyseyn eines Gräflich-Erbachischen Mandatarii, in Originalibus, vel Copiis vidimatis, zu produciren hätten, noch zur Zeit, zumal bey der Verschiedenheit der creditorischen Erklärungen und Reservationen, eine endliche Entscheidung ergehen zu lassen, mithin die den Interessenten der in Frage befangenen Capitalien etwa zu leistende Vergütung zu bestimmen, nicht vermöchten; als habe der Herr Fürst, autoritate Cæsareæ Commissionis, sich zwar möglichsten Fleisses zu bemühen, disen Punct mit den Interessenten eines jeden Capitals besonders, und mit gebührender Rücksicht auf diejenige Glaubiger, die sich zur Annahm der Heimzahlung im 24. Gulden Fuß verstanden, durch ein

güt-

gütliches Abkommen in Richtigkeit zu stellen; in dessen Entstehung aber, mit Beyschliessung sämtlicher Schuldverschreibungen in Originalibus, vel Copiis vidimatis, und der, bey nicht erzielter gütlicher Uebereinkunft, zwischen den Interessenten eines jeden Capitals besonders, und dem debitirenden Grafen, über die Agioforderung zu pflegenden rechtlichen Handlungen, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung zu berichten; nicht minder auch darüber: In welcher Maasse die Heimzahlung so wohl des rückständigen fünften Zinsguldens, als des gütlich oder rechtlich zu bestimmenden Agio zu verfügen seye? Falls sich Debitor nicht auch disfalls mit den Creditoren in der Güte einverstehen sollte, sein Gutachten zu erstatten. Kayserliche Maj. versähen sich einer baldigen und genauen Vollziehung alles dessen um so gewisser, als Dieselbe aus der bisherigen Behandlung dieser Sache des Herrn Fürsten besonderen Eyfer in Befolgung der Kayserlichen Aufträge mit Wohlgefallen entnommen hätten.

§. 8. Von Erbach-Schönberg.

Den 8. Oct. 1779. wurde in dem Erbach-Schönbergischen Debitwesen, der Kayserlichen darinn angeordneten Commißion reſcribirt, die Fortdauer des unermüdeten Fleisses des Subdelegirten belobt, ins besondere aber

1. es bey demjenigen gelassen, so in Gefolg des im Kayserlichen Reſcript vom 14. Nov. 1774. enthaltenen, a) die über die mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim gemeinschaftliche Brauberger Waldungen im Jahr 1770. gemeinschaftlich gefertigten Hauungsplan, b) das in Betreff der chirographischen Schuldner gemachte Regulativ, c) die Zahlung der Colerischen Erben und des Baumeisters Georg, d) die Einziehung einer näheren Kenntniß der dem verstorbenen Debitori communi zu ¼ angefallenen Erbschaft seiner Gemahlin, e) die Expensenforderung des Handelsmanns Quida, f) den Abzug von der Competenz des abgelebten Debitoris communis, g) den zu bestellenden Vertretter des Zumjungischen, Schneiderischen und Fränkischen Consistorii, und h) die Locirung des Bisterfeldischen Postens betreffenden Verordnungen; ingleichem wegen Verwendung des Erbach-Schönbergischen Drittheils der verglichenen Forderungen des Gesammthauses Erbach an die Reichsstatt Worms, von dem Subdelegato verfüget worden; dann bey der über den Valor der zu Abstoffung des so genannten groſſen Capitals verwandten Carolinen im Jahr 1775. mit denen vormals zu keiner Vereinbahrung zu bringen gewesenen Theilhabern jenes Capitals getroffenen gütlichen Uebereinkunft, und in deren Gemäßheit beschehener Zahlung, nicht minder bey dem Vergleich mit dem Porcellan-

cellanarbeiter Gab, und dessen Befriedigung; wobey Kayserliche Maj. in Betracht der Geringfügigkeit des Gegenstandes an der Einwilligung der Creditoren nicht zweifelten, und endlich bey dem von der Creditorschaft dem jeztregierenden Grafen bewilligten Competenzquanto.

2. Könnten Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß dem Landrenthmeister Archenholz die von dem Subdelegirten vorgeschlagene, und von der Creditorschaft gebilligte Besoldungszulag von 150. fl. verabreichet werde. So vil aber

3. die Sicherstellung der Privatglaubiger des verstorbenen Grafens Georg Ludwigs betreffe, bedörfe es, bey dermalen veränderten Umständen, keiner besonderen Verordnung; sondern Kayserliche Maj. erwarteten zuforderist über die Privatverlassenschaft des gedachten Grafens und seiner Privatschulden ferneren Bericht. etc.

Im übrigen ergehe wegen der von der Commißion erbetenen Kayserlichen Verordnungen der Befehl dahin:

a) Nachdeme die Pfandglaubiger sich zwar erklärt, während des zweyten Decennii sich mit der Verzinsung à 3. von 100. begnügen zu wollen, (wobey es dann Kayserliche Maj. bewenden liessen,) da hingegen ratione der rückständigen Zinsen einsweilen noch stehen zu lassen, bis die Capitalien auf eine Summe von 100000. fl. getilget worden, aller Vorstellungen ohnerachtet, nicht zu bewegen gewesen; so könnten zwar Kayserliche Maj. dem Creditorischen Begehren, alle Capitalablagen, bis die rückständige Zinse insgesammt abgetragen worden, zu sistiren, keineswegs statt geben; es habe jedoch die Kayserliche Commißion nunmehro, vor weiterer Capitalablage, die rückständige Zinsen von den bereits abgetragenen Capitalien aus dem jährlichen Ueberschuß abzuführen, und so dann die Befriedigung der noch übrigen Glaubiger in der Maasse zu verfügen, daß ein jeder derselben, der verglichenen Ordnung nach, zuforderst sein Capital, dann aber die rückständige Zinse, bezahlt erhalte, wobey dann Kayserliche Maj. zu den Creditoribus das billige Zutrauen hegeten, daß dieselbe, in Betracht der vorhandenen übermäßigen Schuldenlast, an denen ihnen solcher gestalt zu bezahlenden rückständigen Zinsen einen erklecklichen Nachlaß zu verwilligen, nicht entstehen werden.

b) So vil den von denen nachgebohrenen Grafen begehrten Zuwachs ihrer Deputaten anlange, habe die Commißion ersagte Grafen, Falls sie auf ihrem dißfallsigen Anspruch beharren, und mit denen Creditoribus sich nicht allenfalls darüber in der Güte verstehen sollten, durch einen von ihnen zu bestellenden Mandatarium mit der Creditorschaft über die Frage: Ob ihnen pendente hoc concursu ein rechtlicher Anspruch an jener Apanage

nage Zuwachs zuſtehe? rechtlicher Ordnung nach handlen zu laſſen, und ſo dann cauſa concluſa Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verſchicken, und die einlangende Urthel beyden Theilen zu publiciren.

§. 9. Von Fugger.

R. Hofraths-Concluſum wegen Fugger-Kirchheimiſcher Schuldenſachen, von 1774. 13. Maj. ſ. im R. Staats-Handbuch.

§. 10. Von Hohenlohe.

Von Hohenlohe-Schillingsfürſtiſchen Schuldenſachen ſehe man oben in der Materie: von Vormundſchaften.

§. 11. Von Leiningen-Güntersblum.

Den 4. Aug. 1772. wurden die Leiningen-Güntersblumiſche Creditores mit ihrem bey dem Reichshofrath angebrachten Begehren ab- und an das Kayſerliche Reichs-Cammergericht verwieſen.

§. 12. Leiningen-Weſterburg.

Das R. Hofraths-Concluſum von 1774. 3. Oct. ſ. im R. Staatshandbuch.

Den 16. Febr. 1776. ergienge in dem Leiningen-Weſterburgiſchen Debitweſen ein Reichshofraths-Concluſum, welches aber eigentlich nur drey particular-Creditores betrafe.

In Sachen: Helffenſtein contra Leiningen-Weſterburg, wurde vom Reichshofrath den 15. Jan. 1776. die in der Gräflich Georg-Leiningen-Weſterburgiſchen Debitſache verordnete Kayſerliche Adminiſtrations-Commißion in die Straf von zwey Mark löthigen Goldes condemnirt.

In Sachen: Gienanth contra die in dem Gräflich-Leiningen-Weſterburgiſchen Debitweſen angeordnete Kayſerliche Subdelegationscommißion, Appellationis, reſolvirte der Reichshofrath den 29. Febr. 1776. Weil der in der Frage befangene Punct kein für die Kayſerliche Debitcommißion gehöriger Gegenſtand ſeye, ſondern die angebrachte Beſchwerde auf den Grafen Georg Carl Ludwig und ſeine Canzley zu Grünſtatt zurückfalle; als habe nunmehro der Graf über die Beſchaffenheit ſolcher Beſchwerde zu berichten.

§. 13. Von Limburg-Styrum.

Als der Graf von Limburg-Styrum im Jahr 1771. ohne mannliche Deſcendenz verſtarb, nahme deſſen geiſtlicher Bruder, Biſchoff Au-

gust zu Speyer, seine hinterlassene Lande in Besiz, und erhielte am Cammergericht eine Citation gegen Alle, so, eine Ansprach daran machen zu können, vermeinen möchten; welche auch durch die offentliche Zeitungen bekannt gemacht wurde.

Anno 1775. 28. Aug. aber liesse er bey dem Cammergericht anzeigen: Da er sich allein der Regierung seines Hochstiffts zu widmen gedenke: so wolle er sich, mit Vorbehalt der Wohlthat des Inventarii, der angetretteuen Erbschaft seines verstorbenen Bruders, Grafen Friderich Carls, ohne Ausnahme gänzlich entschlagen, und solche demjenigen anheimgeben, welchem sie rechtlich zuerkannt werden würde: Wenn aber diser endliche Austrag zwischen mehreren Ansprache machenden Theilen von längerer Hand seyn sollte; so trage er darauf an, daß von gerichtlichen Amts wegen nothdürftige Sequestrirung, oder sonstige plazgreifliche Verfügung wegen der einstweiligen Verwaltung, getroffen würde.

Hierauf meldeten sich um die Erbfolge in dise Herrschaft 1. die Limburg-Styrum-Bronkhorstische Linie, 2. die Grafen von der Lippe-Detmold, 3. Bückeburg und 4. Alverdissen.

Den 26. Aug. 1777. befahl der Kayser dem Churfürsten zu Trier: Die denen Grafen zu Limburg-Styrum an der Herrschaft Oberstein zustehende zwey Drittel, zum Besten ihrer Creditoren, in Sequestration und Administration zu nehmen.

Was aber dises Grafens Philipp Ferdinand zu Limburg-Styrum Schuldenwesen überhaupt belanget; so ist davon unten in der Materie: von der Reichsritterschaft, (welcher seine besessene Güter einverleibt waren,) nachzusehen.

§. 14. Von Montfort.

Im Jahr 1776. bate der Graf von Montfort in seinem Schuldenwesen um eine Kayserliche Commißion; darauf resolvirte der Reichshofrath den 3. Jun.

1. Des Grafen gestelltes Gesuch habe nicht statt.

2. Wurde dem Herrn Bischoffen zu Costanz ex officio reseribirt: Bey vorligender eingestandener Insolvenz des Grafens von Montfort, dessen sämtliche Herrschaften und Revenüen, in so weit darein nicht schon Glaubiger immittiret seyen, quoad Camerale & Oeconomicum in Administration, die Cameral- und Oeconomie-Beamte und Diener aber autoritate Commissionis Cæsareæ in Pflichten zu nehmen, sämtliche Glaubiger edictaliter rechtsgebührlich zu citiren, den statum activum & passivum genau zu eruiren, mit den Glaubigern einen Zahlungsplan gütlich

sich zu verabreden, in Entstehung der Güte aber die Creditores mit dem zu diesem Ende aufzustellenden Contradictore rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, und Acta instructa zu seiner Zeit zu Einholung eines Locationsurthels ad impartiales Exteros versenden, auch solches Urthel, salva tamen Appellatione an Kayserliche Maj. zu publiciren: Indessen aber, und biß mit denen Creditoribus das Quantum Competentiæ entweder gütlich verabredet oder rechtlich bestimmet werden könne, vor die dem Vermögens- und Schulden-Zustand gemässe Verpflegung des ersagten Grafens von Montfort aus den Gräflichen Einkünften Sorge zu tragen etc.

Den 17. Febr. 1777. wurde dem Herrn Bischoffen zu Costanz referibirt: Zu berichten, wie weit es mit dem Montfortischen Debitwesen, besonders in Ansehung gewisser Posten, gekommen seye.

Den 30. Apr. 1778. beliebte der Reichshofrath in dem Montfortischen Debitwesen,

2. ein Rescript an den Kayserl. H. Commissarium, Bischoffen zu Costanz: Ihro Kayserliche Maj. fänden zwar gegen dasjenige, was in Verpflichtung der Cameral- und Oeconomie-Beamten und Diener, ingleichem in Anordnung der Administration der sämtlichen Gräflich- von Montfortischen Revenüen verfüget worden und geschehen, ingleichem gegen die dem Grafen von Montfort beschehene provisorische Competenz-Zahlung, nichts zu erinneren: Nachdeme aber der Schuldenstand gegen die Einkünfte sich allzuüberwiegend befinde, und die Creditores noch zur Zeit kein höheres Competenz-Quantum, als 3000. fl. verwilliget hätten; als hätte der Herr Bischoff es, bis entweder gütlich, oder im Wege Rechtens, ein mehreres bestimmet werde, dabey zu lassen, und noch zur Zeit künftighin mehr nicht als 3000. fl. jährliche Competenz an den Grafen zu zahlen: Gleichwie es auch bey denen vor den General, Grafen von Montfort, von den Creditoribus bewilligten 1800. sein Bewenden habe.

So viel aber die von der Commißion wegen der immissorum Creditorum beschehene Anfrage betreffe, hätte die Commißion dieselbe, ohne Unterschied, ob solche judicialiter, oder von dem Grafen vor eingetrettenem Concurs immittiret wordrn, bis zu erfolgter Locationsurthel bey der Immißion zu lassen.

Die zu dem Administrationswesen angestellte und übrige Dienerschaft belangend, liessen es Ihro Kayserliche Maj. bey der von der Commißion, auf Antrag der Creditorum, mit Einverständniß des Grafens, verfügten Dienstaufkündigung und Erlassung des Steph. Pracht, Lamor und Kutters lediglich bewenden, und Falls die zum Administrations- und Oeconomie-

nomiewesen angestellte Dienerschaft in denen ihr anvertrauten Geschäften saumselig, fahrlos, oder wohl gar, wider alles Vermuthen, pflichtwidrig sich betragen sollte, habe die Commißion dieselbe mit der Entsezung ihrer Aemter und Dienste, nebst Ersezung des Schadens, zu bedrohen, auch gegen die beharrlich Ungehorsame mit würklicher Entsezung und Anhaltung derselben zum Ersaz des Schadens fürzuschreiten.

Nachdeme aber auch die Creditores die Verschleppung viler kostbaren, und zum Theil noch unbezahlten, Mobilien bey Kayserlicher Maj. angezeiget, und auf Obsignatur des noch vorhandenen, auf ein von dem Grafen von Montfort zu leistendes Juramentum Manifestationis, Wiederherbeyschaffung des verschleppten, Inventur und Subhastation sämtlicher Mobilien, angetragen; als liessen es Kayserliche Maj. bey der von der Commißion bereits verfügten Obsignation der in dem Schloß und sonst vorfindlichen Mobilien und Geräthe zwar bewenden: Es habe aber die Commißion auch gleichergestalt den Grafen zur Ablegung des geforderten Juramenti Manifestationis, und zu Herbeyschaffung des sich als weggeschleppt ergebenden, so vil nicht zu des Grafens standesmäßiger Nothdurft vonnöthen, anzuhalten, alsdann aber das restituirte so wohl, als das noch vorhandene, in ein Inventarium zu bringen, und plus licitanti zum Besten der Creditorum, zu verkaufen; hiernächst auch die 39. fl. wegen der Canonen aufgewandte Kosten dem Grafen an seiner Competenz zu kürzen.

Und da auch verschiedene, so wohl das Contributionale, als das Justizwesen, betreffende Mißbräuche bey Kayserlicher Maj. angezeiget worden; als hätten Dieselbe wegen des ersteren, nemlich des Contributionalis, das nöthige schon in causa der Montfortischen Landschaft pto Moratorii erlassen: Der Justizmißbräuche halber aber das erforderliche an den Grafen von Montfort reskribirt; in Gefolg dessen der Herr Bischoff die Montfortische Canzleybediente und Justizbeamte, wegen getreulicher Anzeige und Einliferung zur Commißion der Erb-Wayfen-Concurs- und Depositengelder, autoritate Commissionis Cæsareæ, eydliche Handgelübde thun zu lassen, die vorräthige und künftig eingehende dergleichen Gelder, gegen Schein, in Empfang zu nehmen, auf deren sichere Anlegung und Fructificirung den Bedacht zu nehmen, und darüber besondere Rechnung führen zu lassen habe ꝛc.

3. Dem Grafen von Montfort wurde reskribirt: Bey Ihro Kayserlichen Maj. seye von Dero Commißion angezeiget worden, daß verschidentliche Erb-Concurs-Wayfen-und Depositen-Gelder zu des Grafen Nuzen verwendet, und nunmehro bey dem Debitwesen liquidiret worden:

Nach-

Nachdeme aber Kayserliche Maj. einem dergleichen sträflichen Mißbrauch der Jurisdiction schleunig Einhalt zu thun, der Nothwendigkeit erachteten; als habe er, Graf, alsofort, und bey Vermeidung schärferer Kayserlicher Verordnung, seine Canzley- und Justiz-Beamte anzuweisen, daß solche alle vorräthige und eingehende Erb- Concurs- und andere Depositengelder, gegen Empfangschein, an die Kayserliche Commißion, bey Strafe des doppelten Ersazes, lifern, derselben auch diserhalb eydliche Handgelübde thun sollen; dagegen die Kayserliche Commißion dise Gelder und resp. Handgelübde annehmen, die Gelder besonders berechnen, und vor deren sichere Unterbringung und Fructificirung Sorge tragen solle ꝛc.

Den 24. Aug. 1778. kame zum Reichshofraths-Protocoll:

„von Montfort Graf, pto solutionis Debitorum.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst resolvirt: Deme zu Folge

1. Hat der Gräflich-Montfortische Glaubigere Gesuch pro consensu Cæsareo ad alienandum nicht statt.
2. Werden dieselbe mit ihren weiteren gütlichen Anträgen an den forderſamsten Creditorem, nemlich an die Kayser-Königl. Hofcammer, hiemit verwiesen; idque
3. notificetur per Rescriptum dem Herrn Fürsten und Bischoffen zu Costanz, als Kayserlichen Commissario.

Den 27. Nov. 1778. wurde, in Sachen: Zu Costanz Domcapitul, contra Montfort, pto verweigerender Veräusserung des Guts Kreßbrunn und schuldiger Erbschaftsgelder vom Reichshofrath resolvirt:

1. Habe das wegen alsbaldiger Auszahlung der 2933. fl. gestellte Gesuch noch zur Zeit nicht statt, und habe das Impetrantische Domcapitul die Einhohlung des Locationsurthels zuforderist abzuwarten.

2. Wurde dem H. Bischoffen zu Costanz, als Kayserlichen Commissario, rescribirt: Ihro Kayserliche Maj. wollten, auf des Domcapituls Antrag, ihme den Auftrag hiemit thun, durch seine in dem Gräflich-Montfortischen Debitwesen aufgestellte Subdelegation, die Sache wegen des Kressenbrunner-Guts, samt Zubehör, rechtlich aus einander sezen zu lassen, zu dem Ende omnes, quorum interest, zu edictiren, dieselbe ohne Weitläuftigkeit handlen zu lassen, Acta instructa ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu versenden, und das eingehohlte Urthel zu publiciren.

Den 24. Jan. 1780. schlosse der Reichshofrath, in Sachen: von Montfort Graf, pto Solutionis Debitorum, in specie die Cession der

sämtlichen Montfortischen Herrschaften an das Erzherzogliche Haus Oesterreich betreffend:

„1. Nachdeme die Kayſ. Königl. Hofcammer ſo wohl, als die beyde Grafen von Montfort, die Aufſtellung eines Curatoris ad hunc actum pro naſcituris ausdrücklich nachgeſucht; als wird, diſem beyderſeitigen Verlangen gemäß, der Graf von Königseck-Aulendorff hiemit darzu angeordnet; idque

2. Notificetur eidem per Reſcriptum zu ſeiner Nachachtung ꝛc.“

Lunæ 10. Apr. 1780.

Weilhammer contra die Gräflich-Montfortiſche Creditores und die Kayſerliche Commißion, puncto diverſorum Gravaminum.

Hat das Impetrantiſche- gegen deſſen in Protocollo Commiſſionis de 20. Aug. 1778. gethane Erklärung- und gegen deſſen Unterſchrift des am 27. Jul. a. p. unter den Creditoren zu Stand gekommenen Vergleichs-laufendes unbeſcheinigtes Geſuch nicht ſtatt.

Lunæ 10. Apr. 1780.

Gräflich-Montfortiſches Debitweſen betreffend, puncto Confirmationis Transactionis.

1. Ponatur des pro Naſcituris ad actum aufgeſtellten Curatoris, Grafens von Königseck-Aulendorff, ſub præſ. 4. Apr. c. a. eingereichte Erklärung und Renunciation ad Acta.

2. Fiat Votum ad S. Cæſaream Majeſtatem &c.

Iovis 20. Apr. 1780.

Gräflich-Montfortiſches Debitweſen betreffend, pto Confirmationis Transactionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Maj. haben allergehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt: Deme zu Folge,

Fiat petita Confirmatio.

Den 22. Sept. 1780. wurde in dem Montfortiſchen Debitweſen dem H. Biſchoffen zu Coſtanz reſcribirt: Mit den Creditoribus immiſſis eine gütliche Ausgleichung zu verſuchen: In Entſtehung der Güte aber, nach Vernehmung beyder Theile, an Kayſerliche Maj. zu rechtlicher Entſcheidung zu berichten.

§. 15. Von Naſſau-Saarbrücken.

Das R. Hofraths-Concluſum von 1775. 4. Jul. ſ. im R. Staatshandbuch.

Den 15. Oct. 1776. wurde in dem Naſſau-Saarbrückiſchen Cameral-

ral- und Debitwesen, dem Kayserlichen Herrn Commissario das Kayserliche Wohlgefallen über die von ihme angezeigte Vollziehung derer Kayserlichen Verordnungen bezeuget, und versehe man sich zu ihme, er werde, über derselben beständigen Nachlebung und weiteren Vollstreckung allenthalben zu halten, bedacht seyn: Und gleichwie er den zwischen der Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Cammer und der benannten Pachtgesellschaft verabredeten Verpachtungs-Contract in allen Puncten, autoritate Commissionis Cæsareæ, in Erfüllung bringen zu lassen habe; also seye auch von ihme die Verfügung zu stellen, daß der von Freythal die ihr ad dies vitæ versicherte 1500. fl. ratione præteriti & futuri, ohne Abzug richtig ausgezahlet- folglich ihr auch die zeithero wegen ihres Sohnes abgegangene Gelder baar wiederum restituiret werden: Da hingegen wären vor erst, und währender Minderjährigkeit des ersagten von Freythälischen Sohnes, die ihr zu seinem Unterhalt vorhin besonders gezahlte 440. fl. weiter zu bezahlen; und habe der Herr Commissarius dahin zu sehen, daß solche 440. fl. zu jenes anständiger Erziehung, biß zu weiterer Verordnung, würklich ausgezahlet und verwendet würden: Nicht weniger seye von dem Herrn Commissario die Verfügung zu treffen, daß der Cert Beer seiner Forderung halber billigmäßig befridiget werde.

§. 16. Von Neipperg.

s. hernach unter der Reichsritterschaft.

§. 17. Von Oettingen-Spilberg.

Im R. Staatshandbuch sehe man die R. Hofraths-Conclusa von 1774. 31. Jan. 13. und 30. Maj.

Anno 1775. m. Jan. kame es zu einem neuen Vergleich: Des Herrn Fürstens Bruders Wittwe versprache eine Million Geld zu Bezahlung der Schulden zu verschaffen, und dem Herrn Fürsten Lebenslang jährlich 15000. fl. zur Competenz zu reichen, auch die Jagd zu überlassen: Hingegen trate Er Ihro die völlige Administration aller seiner Cameralien ab, und die Creditoren theilten sich in dise Million; wobey sie jedoch über eine halbe Million einbüßten.

Die Reichshofraths-Conclusa von 1775. 31. Oct. und 28. Nov. finden sich im R. Staatshandbuch.

Den 1. Febr. 1776. erfolgte die Kayserliche Genehmigung eines in dem Oettingen-Spilbergischen Debitwesens erstatteten Gutachtens. Deme zu Folge wurde ꝛc.

II. die Kayserliche Commißion in diser Sache auf den Herrn Bi-

schoffen zu Eichstätt trans- und ihme ꝛc. rescribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. vermöge des in seine Gerechtigkeitsliebe und Gemüthsbilligkeit gesezten Vertrauens, demselben die Fortstellung des Fürstlich-Oettingen-Spilbergischen Debits- und Administrationswesens zu übertragen gut gefunden; so versähen Sie Sich zu ihme, er werde sich disem Geschäfft mit aller Bereitwilligkeit unterziehen, die in Sachen bereits erlassene und heute weiter ergehende Kayserliche Verordnungen mit allem Eyfer zum Vollzug bringen, und zu dem Ende vor allen Dingen samtliche von dem abgelebten Commissario, Herrn Cardinal von Costanz, und, nach dessen Tod, von dem dasigen Domcapitul diser Sachen halber verhandelte Acten, samt den Concepten der von ersterem an Kayserliche Maj. erstatteten Berichte, Krafft diser Kayserlichen Verordnung, zur Hand bringen. Aus sothanen Acten und Berichten werde derselbe mit mehrerem ersehen, was vor Vergleiche unter Commissarischer Vermittelung, von der Oettingen-Schwendischen Vormundschaft, theils mit den Creditoribus, theils mit dem Debitore und dessen Frau Töchtern getroffen, und zur Kayserlichen Bestättigung eingesendet worden seyen: Es fänden aber Kayserliche Maj. samtliche dise Vergleiche, samt der darauf gebauten Alienation und Zahlungsplan dergestalt beschaffen, daß, wenn auch die Ausführung des leztern durchaus auf einem sicheren Statu activo & passivo beruhete, und der abgehende Consens der mehresten Agnaten, wie auch der dissentirenden Glaubiger, annoch beygebracht, nicht weniger die bey einiger stark interessirter Creditorum Liquidation und Vergleichs-Acceptation ermanglende Legalität suppliret werden könnte, dennoch Kayserliche Maj. so wenig Dero Reichsobristlehenherrlichen Consens, als, in Erwegung der Rechte des durch sothane Vergleiche allzusehr gravirten minderjährigen Landessuccessoris, Dero obristvormundschaftliche Einwilligung und Confirmation zu ertheilen vermöchten. Wie nun so nach dises Debit- und Administrationswesen so forthin in dem ordentlichen Lauf des rechtlichen Weges zu behandlen, und die vorhin erlassene, zum Theil zeithero unbefolgt geblibene, Kayserliche Vorschriften zum ohngesaumten Vollzug zu bringen wären; so werde hiemit Commissario aufgetragen:

1. Die verwittibte Frau Fürstin von Oettingen-Schwendi, wegen derer an die Debitmasse, theils proprio nomine, theils Namens der Secundogenitur und ihrer Töchter habenden Forderungen, zur förmlichen Liquidation anzuweisen; inmassen Kayserliche Maj. deren Suchen um Erläuterung des allenthalben ungültigen und unverbindlichen Recessus fraterni de 1767. statt zu geben, Bedenken trügen: Dagegen aber dieselbe hiemit

hiemit gegen den à Commissione ertheilten Präclusivbescheid brevi manu in integrum restituirten. Da auch Kayserliche Maj.

2. der Oettingen-Spilbergischen Landschaft gleichmäßige Restitution in integrum angedeyhen, und, deren Forderungen anderweit per Mandatarium legaliter instructum liquidiren zu lassen, nothwendig fänden; so habe Commißio hierzu die nöthige Einleitung zu machen, und zu veranlassen, daß zuforderist von den Unterthanen jeden Amts zu Liquidirung der Landschaftlichen Forderungen und zur Wahl eines hierzu nöthigen auswärtig- und unpartheyischen rechtsgelehrten Syndici legaliter bestellt, deren Anwald so dann samtliche seit 1756. geführte Landschaftliche Cassarechnungen, samt denen über die Untersuchung derselben gehaltenen Commißionsacten zur Einsicht vorgelegt, und von ihm hieraus die Liquidation gepflogen, die zu all-obigem erforderliche Kosten aber aus der Contributionscasse selbst bestritten werden.

3. Seye nach Supplirung beyder vorstehender Liquidationen, so wohl hierüber, als über sämtliche noch illiquide Fürstlich-Oettingen-Spilbergische Paßiva, das Verfahren inter Creditores & Contradictores Massæ, so dann aber unter den Gläubigern selbst das Prioritäts-Verfahren rechtlicher Ordnung nach zu verfügen, die samtliche hierüber verhandelte Acta, nach deren Schliessung an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, und die einlangende Sentenz, salva Appellatione, zu publiciren.

4. Wäre immittelst die Administration der sämtlich-Fürstlich-Oettingischen Cameral-Revenüen und fructuum jurisdictionalium & Regalium, in der per Rescriptum Cæsareum de 14. Maji 1771. vorgeschribenen Maasse fortzustellen.

Nachdeme aber, so vil die Competenz des Debitoris communis betreffe, das vorhin auf jährliche 6000. fl. bestimmte Quantum, bewandten Umständen nach, hiedurch biß auf 10000. fl. erhöhet werde; so habe Commißio dessen Zahlung in Quartalratis, und annebst dises zu verfügen, daß die dem Herrn Fürsten zu seiner eigenen Consumtion nöthige Naturalien, nach Vorschrift der Kayserlichen Verordnung vom 11. Nov. 1774. gegen baare, jedoch nach dem Cameralanschlag zu leistende, Bezahlung verabfolget würden; der Jagdgenuß aber demselben anderst nicht, als gegen Uebernahm und Bestreitung aller auf die Jagd und Unterhaltung der Jägereybediente zu verwendenden Kosten, belassen werde.

5. Habe es in puncto der Unterhaltungsgelder vor die verwittibte Frau Fürstin von Oettingen-Schwendi und ihre 4. Töchter der Zeit bey

dem auf 6000. fl. vorhin bestimmten Quanto, und so wie wegen ihrer Söhne bey der Verordnung vom 30. Maji 1774. sein Bewenden.

6. Genehmigten Ihro Kayserliche Maj. nunmehro die von der vorigen Commißion, mittelst Berichts de dato 28. Aug. ꝛc. 1774. sub Lit. G. eingesendete Besoldungstabelle; jedoch nur in so fern, als sie das Regierungs- und Cameral-Personale, dann die drey Stattdiener, betreffe, dergestalt, daß solche auch pro futuro zur Richtschnur zu nehmen.

7. Habe zwar vorige Kayserliche Commißion bey Eruirung des Status activi Cameralis zu einem künftigen Erlös aus Holzverkauf dasjenige Quantum pro Cynosura genommen, das sie dem von dem Debitore in den lezten 6. Jahren seiner Selbstadministration daraus gezogenen Summen proportionirt gefunden: Da aber Ihro Kayserliche Maj. hiernach den Holzverkauf reguliren zu lassen um so weniger gestatten könnten, als die verwittibte Frau Fürstin von Oettingen über vorgegangene Holzdevastationen Beschwerde führe; so habe Commißio eine legale Besichtigung samtlicher Waldungen durch fremde, unpartheyische und hierzu besonders zu vereydende, Forstverständige veranstalten, durch selbige einen Forstmäßigen Hauungsplan fertigen zu lassen, und hiernach den künftigen Holzverkauf zu verfügen.

8. Seye die in Membro 3. Rescripti Cæsarei vom 14. Maji 1771. wegen besonderer Berechnung der Mönchsrother und Hochaltinger Revenüen, nach Abzug der Zinsen, so der Creditor immissus davon ziehet, wenigstens nach der Commissarischen Berechnung, ein nahmhafter Ueberschuß bliebe, anderen Theils aber habe zwar Commissio anterior respectu der Hochaltinger Erträgniß die Kayserliche Vorschrift befolget, und, vermöge der am 2. Aug. 1774. ertheilten Weisung der Fürstlichen Rentcammer aufgegeben, über die Hochaltingische Einnahme und Ausgabe eine separate Caß und Rechnung zu führen, nachhero aber, juxta Protocollum de 12. Nov. 1774. den Hochaltinger Beamten angewisen, samtliche Einkünfte ganz und unmangelbar an die Crays-Invalidencasse abzuführen; es habe demnach Commissarius die in Absicht auf Münchroth ergangene Verordnung annoch zum Vollzug zu bringen; hingegen darüber, was es mit der stante Administratione vorgegangenen Realimmißion der Crays-Invalidencassa vor eine eigentliche Bewandtniß habe, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung, zu berichten.

8. So vil ins besondere die Contributionscasse betreffe, genehmigten Ihro Kayserliche Maj. die der künftigen besseren Verwaltung halber von voriger Kayserlicher Commißion, unter Miteinverständniß der Fürstlichen Regierung, dem Caßier den 2. Aug. 1774. ertheilte Vorschrift, mit Ausnahm

nahm deſſen, was darinn von weiterer Ausſchreibung einer halben Extrasteuer eingeflossen; als die Kayſerliche Maj. keineswegs geſchehen laſſen könnten: Im übrigen aber ſeye der Contributionscaſſa-Verwalter, da ſolches, der wiederhohlten Kayſerlichen Verordnung ohnerachtet, biß jezo unterblieben, diſer Caſſe halber ohnverzüglich in Kayſerliche Commißionspflichten zu nehmen, und auf pünctliche Befolgung der in puncto Contributionalis ergangenen Kayſerlichen Befehle ſo wohl, als obiger Commiſſariſchen Vorſchrift vom 2. Aug. 1774. actu corporali zu beeydigen; wie dann auch ſämtliche Unterbeamte, ſo die Extrasteuer von denen Unterthanen zu erheben haben, und von voriger Commißion und wegen Verwaltung der Fürſtlichen Einkünfte und Gefälle bloß reſpectu Cameralium, keineswegs aber auf die ordentliche Verwaltung der dahin nicht- ſondern den Unterthanen-gehörigen Extrasteuer verpflichtet worden, nochmals vorzufordern, und diſe, unter ernſtlicher Verwarnung vor der Strafe des Erſazes ex proprio und unfehlbar zu gewärtigenden Caſſation, auf treuliche Verwaltung und unmittelbar richtige Abliferung der eingehenden Extrasteuern an den Contributionscaſſe-Verwalter, beſonders zu beeydigen wären. Uebrigens wiederhohlten Ihro Kayſerliche Maj. hiemit

10. die in dem Kayſerl. Reſcript vom 14. Maj. 1771. Membro 11. 12. und 13. enthaltene Aufträge und Verordnungen, ſo wie die wegen contractmäßiger Abführung des zu dem dermaligen Concurs nicht gehörigen Hochſtift-Speyeriſchen Crediti im Reſcript vom 10. Nov. 1774. Membro 6. ertheilte Vorſchrift.

11. Habe ſich die Commißion an dem ſchleunigen und pünctlichen Vollzug aller vorſtehenden Kayſerlichen Verordnungen durch anderweite Vergleichspropoſitionen ſo wenig, als auf einige andere Weiſe, hindern zu laſſen, vilmehr auf den Fall, daß in der Folge, nach abſolvirter Liquidation, thunliche Vergleichsvorſchläge gemacht werden- und ſich Hoffnung zeigen ſollte, durch weitere Tractaten einen ſtändhaften Zahlungsplan zu erreichen, dennoch die viam amicabilem anderſt nicht, als ungehindert des Laufs Rechtens, und neben unverbrüchlicher Beobachtung der ertheilten Vorſchrift zu verſuchen: Vor jezo aber über die würkliche Uebernahm diſes Geſchäffts ꝛc. ſo wie nachhin über deſſen Fortgang von Zeit zu Zeit, ihren Bericht zu erſtatten; nicht weniger nach Ablauf eines jeden Jahres, von Zeit der übernommenen Adminiſtration, einen ſummariſchen Rechnungsrenner über ſamtliche Einnahme und Ausgabe zur Kayſerlichen Einſicht einzureichen. Endlich werde Commiſſarius

12. aus den Anſchlüſſen diejenige Beſchwerden erſehen, ſo bey Ihro Kayſerlichen Maj. die verwittibte Frau Fürſtin von Oettingen-Schwendi

ꝛc. ein-

ꝛc. eingebracht: So vil nun zuforderist die mit den Beylagen sub num. 10. 11. & 12. ingleichem sub Lit. I. & K. bescheinigte pflichtwidrige Anmassungen der beeden Oettingischen Räthe Thanmüller und Mayerhofer betreffe, habe Commissarius, Kraft dises Kayserlichen Auftrags, besagte beede Denunciaten darüber zu constituiren, im Laugnungsfall die Sache gebührend zu untersuchen, und, wenn sie auf eine oder andere Art schuldig befunden worden, den Betrag der zur Ungebühr an sich gezogenen Gelder, salvo regressu an den Herrn Fürsten und dessen Competenz, alsobald executive einzutreiben. Desgleichen werde der Commißion aufgetragen, eadem autoritate Cæsarea, den Hofrath Thanmüller zu ungesaumter Legung der angeblichen seit 16. Jahren rückständigen Berechnung der Burgberger Gefälle, den Landvogt Steuber zu Legung der Landvogteylichen Rechnungen, nicht weniger den Mayerhofer zu Erlegung der, dem Anführen nach, von voriger Kayserlichen Commißion dictirten Geldstrafe, mittelst gehöriger Zwangsmittel anzuhalten, und denn den Contributionscasse-Verwalter Röhring zu specifiquer und belegter Berechnung der pro mense Oct. 1775. vor Gesandtschaftskosten angesezten 1030. fl. gebührend anzuhalten, und auf den Fall, daß darunter anderwärts zur Ungebühr gezahlte Posten begriffen seyn sollten, von ihm so fort deren Betrag mittelst der Execution einzutreiben. Von der Befolgung diser Aufträge gewärtigten Ihro Kayserliche Maj. seiner Zeit zu Verfügung der von den schuldig befundenen resp. verwürkten Cassation die Commissarische berichtliche Anzeige: Damit auch Dieselbe im übrigen wegen des angezeigten und angeblichen mit einem auf falsche Schuldverschreibung aufgenommenen Capitals von 2000. fl. begangenen doli, und nun vorhabenden Ueberschiebung dises Capitals auf die Contributionscasse, dann wegen der angeblichen dem Cammerdiener zum Geschenk auf benannte Casse angewisenen 500. fl. ferner über die dem zum Amtsschreiber aufgestellten Baumann und die von selbigem gefertigte neue Tarordnung, die ohnnüze Salarirung eines Forstmeisters und anderer überflüßigen Officianten, betreffende Beschwerden Dero nach Befinden weitere nöthige Resolution zu ertheilen vermögten; so habe Commißio hierüber allenthalben genaue Erkundigung einzuziehen, und mit Gutachten zu berichten.

III. Mit Notification dessen wurde dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg ex officio reseribirt: Ihro Kayserliche Maj. hätten Sich zwar zu ihm versehen, er würde, nach so gemessener Vorschrift des an ihn unterm 14. Maj. 1771. erlassenen Rescripts, der in seinem Debitwesen erkannten Kayserlichen Commißion in Vollziehung des ihro aufgetragenen Geschäffts, weder selbst, noch durch seine Regierung und Räthe, die geringste

ringste Hinderung machen, vilmehr sich aller Eingriffe in die Administration des Cameralis und der fructuum Jurisdictionis & Regalium, zu Vermeidung der angedroheten Strafe, gänzlich enthalten: Nachdeme aber die neuerliche von der verwittibten Frau Fürstin von Oettingen-Schwendi eingereichte, und der unter heutigem Dato ernannten Kayserlichen Commißion zugefertigte Beschwerden abermalen, gröſten Theils bescheinigte, Anzeigen enthalten, wornach der Herr Fürst, theils durch seine Regierung, sub specie Regiminalis, theils durch einzele Räthe und Diener, der von voriger Commißion aufgestellten Administrations-Cammer in Verwaltung des Oeconomici verschidentlich eingreife, in Sachen, so das Camerale betreffen, einseitige Verfügungen mache, die Cammer, deren Räthe und Unterofficianten durch Bedrohung in Beobachtung ihrer Pflichten irre, und verschiedene zu denen Cammergefällen und fructibus Jurisdictionis & Regalium gehörige Gelder und Abolitionsstrafen an sich ziehe: Ihro Kayserliche Maj. wollten den Herrn Fürsten nochmals ernstlich ermahnen, sich alles Mißbrauchs des Regiminalis zu enthalten, mit dem vor ihn bestimmten Competenzquanto sich lediglich zu begnügen, unter keinerley Vorwand einiger Cameralrevenüen, oder ad fructus Jurisdictionis & Regalium gehöriger Gefälle oder Geldstrafen, anzumassen, in denen das Camerale mitbetreffenden Regiminalsachen einseitig und ohne vorgängige Communication mit der Kayserlichen Commißion nichts zu verfügen, vilmehr, bey entstehender Einverständniß, unter sorgfältiger Vermeidung aller Thathandlungen, die Kayserliche Entscheidung zu begehren, und ruhig abzuwarten. Kayserliche Maj. gewärtigten des Herrn Fürsten unverbrüchliche Befolgung um so gewisser, als im widrigen, zumal bey der so traurigen Lage seines Debitwesens, die vorhin angedrohete Commißion zu Verwaltung des Regiminalis, auf erstere bescheinigte Anzeige einer Contravention, von nun an erkannt seyn solle. ꝛc.

Den 2. Apr. 1776. wurde dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg ferner rescribirt: Es werde aus dem Anschluß mit mehrerem ersehen, was für verschidene Beschwerden die Kayserliche Administrations-Rentcammer zu Oettingen gegen ihn angebracht habe: Es habe auch, so vil die mit-angezeigte Eingriffe des Herrn Fürstens in die Administrationem Reddituum betreffe, bey der immittelst unter dem 1. Febr. nup. an ihn erlassenen ernstgemessenſten Verordnung sein Bewenden.

Den 14. Maj. 1776. wurde in diser Oettingen-Spilbergischen Debitsache an den Herrn Bischoffen zu Costanz rescribirt: Es werde Derselbe aus dem Anschluß ersehen, was massen die alsobaldige Eröffnung dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt darinn ertheilten Kayserlichen Commißion

durch den Abgang der bey den vorigen Commißionshöfen verhandelten Acten behindert werde: Wie nun die Umstände benannten Debitwesens alle mögliche Beförderung und Kostenerspahrung erforderten; so versähen Sich Ihro Kayserliche Maj. es werde der Herr Bischoff, zu Hebung des sich ereigneten Anstandes, die ungesaumte Verfügung treffen, daß dem neuen Commissario samtliche vorherige Commißionsacta originaliter, nach einer genauen Designation und gegen Recognition, ohne Abgang ausgelifert würden; wogegen derselbe seye angewisen worden, sothane Acta dereinst nach vollendetem Commißionsgeschäfte zu remittiren; so wie auch auf den Fall, daß immittelst der Herr Bischoff zu Costanz, oder das dasige Domcapitel, ein- oder andern Stücks benöthiget seyn sollten, davon beglaubte Abschriften, auf jedesmaliges Verlangen, ohnentgeltlich mittheilen solle ꝛc.

Mit Notification dessen und Beyschluß aller von dem abgelebten Herrn Bischoffen zu Costanz und dem Domcapitul in Sachen erstatteten Originalberichten und derselben Anschlüssen, wie auch viler ergangenen Kayserlichen Verordnungen, wurde dem Herrn Bischoffen rescribirt: Kayserliche Maj. gereiche seine Uebernehmung dises Geschäfts zum Wohlgefallen, und Sie würden ihne bey Vollziehung desselben gegen Jedermann auf das nachdrücklichste schüzen. Um die Eröffnung der Commißion und die unverzüglich zu bewürkende Abordnung des Subdelegirten ad locum möglichst zu beschleunigen, würden ihme obgedachte Acten eingeschlossen, mit dem Befehl, künftig die Originalien nach deren Gebrauch wieder einzusenden, auch die von Costanz erhaltende nach geendigtem Geschäfte zu remittiren, indessen aber die etwa benöthigte Abschriften, auf jedesmaliges Verlangen, ohnentgeltlich zu ertheilen.

Den 3. Jun. 1777. wurde dem Herrn Bischoffen zu Eichstätt rescribirt: Kayserliche Maj. hätten aus seinem Bericht ersehen, in welcher Art die Verpflichtung der zu dem Camerali und Oeconomico so wohl, als zu dem Contributionali, gehörigen Personen geschehen, auch welche Verfügung sonst in Ansehung des Cameral- und Contributionswesens getroffen worden, und wie weit es mit der aufgetragenen Liquidation der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi so wohl, als der Landschaft, gediehen seye: Es gereiche Ihro des Herrn Commissarii hierunter bezeugter rühmlicher Eyfer zum Wohlgefallen: Sie verordneten aber annebst:

1. Für die ungesaumte Berichtigung derer noch rückständigen, und besonders auch derer Zollamtsrechnungen, Sorge zu tragen, und dem künftig einzusendenden Rechnungsrenner einen gleichen auch von der Zeit,

als

als die vormalige Coſtanziſche Adminiſtration gedauert, und zwar über ſämtliche drey Adminiſtrationscaſſen, beyzulegen. Und da

2. die verwittibte Frau Fürſtin von Schwendi über den Abgang verſchidener, zu ihrer vorbehaltener Liquidation benöthigter, Documenten ſich beſchweret, auch, ſo vil die zugelaſſene neue Landſchaftliche Liquidation betreffe, nicht zu entnehmen ſeye, ob dem Landſchaftlichen Mandatario zu behöriger Liquidationspflege, nebſt den Contributionsrechnungen, und andern dahin einſchlagenden Acten, in ſpecie auch das dahin gehörige, in voriger Coſtanziſchen Commißion im Monath December 1774. und Jenner abgehaltene ꝛc. Protocoll, ſamt deſſen Anlagen, und beſonders dem dabey befindlichen Statu paſſivo, communiciret worden ſeye; ſo habe die Commißion nicht nur ſolches, wenn es nicht bereits geſchehen, alſobald noch zu bewerkſtelligen, ſondern auch wegen Edition derjenigen Acten, Documenten und Rechnungen, ſo ermeldte Frau Fürſtin zu ihrer, und vornemlich Namens ihrer Söhne, pflegenden Liquidation gebrauche, das behörige autoritate Commiſſionis Cæſareæ an die Regierung und reſp. Rentcammer ſchleunigſt zu verfügen, nicht weniger über das vorhandene, zum Schwendiſchen Fideicommiß gehörige Silber und Geſchmuck eine Conſcription zu errichten, und davon der verwittibten Frau Fürſtin eine Abſchrift mitzutheilen.

3. Habe die Commißion die Verfügung zu treffen, daß die dem Cammerdiener Zöller vormals als ein Geſchenk angewiſene, und nachher dem Contributionsrechner als eine Schuld zur Ungebühr aufgebürdete, 500. fl. in dem Landſchaftlichen Statu paſſivo gänzlich geſtrichen werden: Da jedoch derſelbe ſolche 500. fl. in der Landſchaft Meinung, daß ſie der Landſchaft zur Bezahlung obliegen, bey dem Fürſtlichen Debitweſen nicht liquidiret habe; ſo wollten Kayſerliche Maj. ihn hiemit gegen den vormaligen Commißionsbeſcheid brevi manu in integrum reſtituiren, dergeſtalt, daß ihme ohnbenommen bleibe, jene 500. fl. bey ermeldtem Fürſtlichen Debitweſen noch zur Liquidation zu bringen, und habe dahero Commißio gedachtem Zöller ſo ein- als anderes bekannt zu machen: Ueber des Juden Hayum Hirſch zu Haarburg Reſtitutionsgeſuch aber bey Verſendung derer Acten mit erkennen zu laſſen.

4. Verſtehe ſich von ſelbſt, daß, nach ſuppſirten erſtgedachten Liquidationen, von denen übrigen Paſſivis nur diejenige, welche bey voriger Commißion nicht gänzlich ad liquidum gebracht, und in dem Liquidations-Protocoll ſo wohl, als in der vormals eingeſchickten Liquidationstabelle beſonders bemerket worden, annoch zu liquidiren ſeyen; Commißio habe derowegen diſes ſo wohl, als nachhin das Prioritäts-Verfahren zu

veranstalten, und bestmöglichst zu beschleunigen, so fort nach dessen Vollzug, und, wenn die Acta würklich verschickt, davon gleichbalden die Anzeige zu thun.

5. Behalte es wegen Contractmäßiger Abführung des Hochstift-Speyerischen Crediti bey den Verordnungen vom 10. Nov. 1774. und 1. Febr. 1776. sein Bewenden, und habe Commißio dasjenige, was an denen zur Rentcammer eingehenden Oettingischen Gefällen, nach Abzug derer Commißionsgebühren und anderer in vorigen Rescripten und gegenwärtig bestimmten Auslagen übrig verbleibe, jedesmals an das Hochstift Speyer verabfolgen zu lassen, und von nun an die Einrichtung darnach zu treffen ꝛc. Auf gleiche Weise liessen es auch Kayserliche Maj.

6. bey der für den Herrn Fürsten zu Oettingen-Spilberg auf 10000. fl. ausgeworfenen Competenz lediglich bewenden, und könnte dessen Gesuch um unentgeltliche Verreichung derer Naturalien nicht statt geben, da wegen des Preises derer an den Herrn Fürsten bereits abgegebenen, und künftig abzugebender, schon von voriger Commißion specificirten, Naturalien das Rescript vom 10. Nov. 1774. Membro 4. bereits die Vorschrift gebe; von den übrigen in gedachter Specification nicht enthaltener Naturalien aber der gewöhnlich laufende Preis beyzubehalten seye; so habe die Commißion darnach, so wohl pro præterito, als in futurum, sich zu bemessen, und dasjenige, was der Herr Fürst an solchen Naturalien seit dem 1. Febr. 1776. über den zurück behaltenen Antheil an seinem Competenz-Quanto zu viel empfangen habe, von lezterem in der Folge wiederum abzuziehen. Eben so wenig könnten auch

7. Kayserliche Maj. zugeben, daß die vom Herrn Fürsten selbsten, und aus dessen Competenz, zu bestreitende Besoldung des Leibmedicus Dättel von Nördlingen auf die Massam geschoben werde; Commißio habe daher solchen lediglich an den Herrn Fürsten zu verweisen. Was ferner

8. den dem Herrn Fürsten, gegen Uebernahm und Bestreitung aller Jagd- und auf die Unterhaltung derer Jägerey-Bedienten zu verwendender Kosten, überlassenen Jagdgenuß betreffe; so wollten Kayserliche Maj. zwar geschehen lassen, daß denen Reſierjägern die in der eingeschickten Besoldungstabelle bemerkte Besoldungen an Naturalien ferners aus der Rentcammer verreichet würden; verordneten aber hiemit, daß der Herr Fürst von Oettingen-Spielberg gedachten Reſierjägern nicht nur ihre allda ausgeworfene Geldbesoldungen à 480. fl. sondern auch, bey deren Gebrauch, nach seinem eigenen Erbieten, die gewöhnliche Diäten, Schuß- und Fanggelder ex propriis zu entrichten habe; und habe Commißio dafür

für zu sorgen, daß erstgemeldte Besoldungen von des Herrn Fürsten Competenz richtig abgeführet werden. Gleichwie nun bereits hiedurch erwehnte von der Commißion neuerlich entworfene Besoldungstabelle eine Abänderung erleide, und das Quantum sich vermindere; so könnten auch Kayserliche Maj.

9. sonsten über selbige in dem ganzen Dero Approbation noch zur Zeit um so weniger ertheilen, als darinnen sub Rubro: Fürstliche Regierung der gemeinschaftliche und Cammerarchiv-Registrator Popp mit 75. fl. angesezt seye, welcher und dessen Stelle in voriger Tabelle sich nicht finde, sondern auch die von der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi wegen ohnnüzer Salarirung eines Forstmeisters, auch anderer überflüssiger Oberbeamten und Officianten angebrachte Beschwerden so wenig gehoben, als wenig der per Rescriptum de 1. Febr. 1776. membr. 12. desfalls erforderte gutachtliche Bericht erstattet seye: Kayserliche Maj. wollten also forderſamst so wohl den ersterwehnten bereits erforderten, als auch darüber den umständlichen Bericht gewärtigen, was es mit der Stelle und Besoldung des ermeldten Popp, dann mit der, nach dem Angeben der Frau Fürstin von Schwendi, dem Kastenverwalter von Knozheim restituirten Naturalien-Besoldung für eine Beschaffenheit habe: Sonsten aber könnten Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß dem Spielbüler und Schmidt die Besoldungen pro præterito und futuro, und zwar von dem im Bericht angeführten Termino à quo, aus der Rentcammer-Casse vergütet und ferners verreichet würden. So wollten auch Kayserliche Maj.

10. aus denen im Bericht bemerkten Gründen, verwilligen, daß denen beeden Supplicanten, Stuhlmüller und Strasser, die vorgeschlagene jährliche Pension von resp. 40. und 30. fl. in Zukunft aus der Rentcammer-Casse gereicht, und selbige der Pensionisten-Tabelle einverleibet werden: Da aber in der eingeschickten neu entworfenen Pensionisten-Tabell bey dem Rath Schad und der Copist-Müllerin von dem vorigen per Rescriptum vom 10. Nov. 1774. communicirten Regulativ eine Abänderung in dem Naturalien-Ansaz, ja so gar in ermeldter neuer Tabelle die Wittib des Waldbereuters Ziegelmajer, wovon in voriger sich gar nichts finde, wahrzunehmen seye; so gewärtigten Kayserliche Maj. auch hierüber Bericht und Erläuterung, um Dero Verordnung ertheilen zu können.

11. Genehmigten Kayserliche Maj. die im Bericht bemerkte Zahlung für die zu Wien befindliche junge Fürsten von Schwendi, und werde die Commißion nochmals erinnert, die bereits in den vorigen Rescripten verordnete Anstalten zu treffen, damit künftighin die zu ihrem und ihres Hofmeisters Unterhalt nöthige Kosten jedes Quartal prænumerando, gegen

richtige Berechnung, an die Frau Fürstin von Schwendi bezahlet werden: Und da von Lezterer bereits die Anzeige geschehen, daß nicht nur der Vorschuß, welchen sie vor solche Unterhaltungsgelder bestritten, sondern auch verschiedenes an der Besoldung des Hofmeisters, und an dem Betrag des Lohns und der Livree für den Bedienten und dessen Gehülfen, noch rückständig seye; so habe die Commißion ermeldten Vorschuß und übrigen Rückstand aus der Rentcammercasse bezahlen zu lassen; überhaupt auch mit dem künftig einzusendenden Rechnungsrenner die auf Unterhaltung ermeldter beyder jungen Fürsten ergehende Kosten besonders und specifice zu bemerken.

12. In Betreff der Communicationspflege mit der verwittweten Frau Fürstin von Schwendi beliessen es Kayserliche Maj. lediglich bey Ihro am 23. Nov. 1772. erlassenen Verordnug, und wollten, so vil ins besondere die vorgenommene Waldbesichtigung betrift, der Commißion hiemit aufgeben, die hierüber abgehaltene Augenscheins-Protocollen, samt dem etwa darüber entworfenen Hauungsplan, ermeldter Frau Fürstin zur Einsicht zu communiciren.

13. Da wegen des vormals angezeigten, und angeblich mit einem auf falsche Schuldverschreibung aufgenommenen Capital à 2000. fl. begangenen Doli, in Betracht der von der verwittweten Frau Fürstin von Schwendi angezogener Umstände, nicht wohl wahrscheinlich, wenigstens noch zur Zeit sehr dunkel seye, ob diejenige 2000. fl. wovon sie Erwehnung gethan, die nemliche seyen, deren in dem Commißionsbericht gedacht seye; so werde der Commißion aufgegeben, forderſamst hierüber mit erwehnter Frau Fürstin zu communiciren, und alsdann weiteren ausführlichen Bericht zu erstatten.

14. Genehmigten zwar Kayserliche Maj. daß die Commißion dem vormundschaftlichen Aßistenzrath der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi, Ruoesch, den Beysiz in der Rentcammer nicht weiter verstattet habe; Sie gedächten jedoch nicht in die vorgeschlagene Vermehrung der Cammerräthe zu willigen, sondern wollten es bey dermaliger Anzahl dergestalt belassen, daß das Camerale ferner durch den Walch und Groß besorget, und von disen die abgehaltene Protocolle jedesmal der Commission zur Einsicht und resp. Ratification vorgeleget werden sollen; wodurch also die geäusserte Bedenklichkeit, als ob die Subdelegation, zum Abbruch der übrigen Verrichtungen, den Cameralsizungen beywohnen müsse, von selbsten hinwegfalle. Obwohlen

15. die angeordnete Kayserliche Commißion alle Concurrenz des Regiminalis in Cameralibus ausschliesse; so wollten doch Kayserliche Maj.

bey

bey der dem Tannmüller beschehenen Anvertrauung des einen Cassaschlüssels, in so weit, daß er bey der Eröffnung zugegen seye, und weiter nicht, es bewenden lassen. Uebrigens hätten Kayserliche Maj. aus dem Commißionsbericht und dessen Beylagen weiter entnommen, was es

16. mit der Immißion der Schwäbischen Crays-Invalidencassa in Hochaltingen für eine Bewandtniß habe: Gleichwie aber solcher Immission der Fränkische Rittercanton an der Altmühl, als Creditor des mit beträchtlichen Forderungen auf Hochaltingen versehenen, und nunmehro selbst in Concurs verfallenen, Closters Maria-Mayingen widerspreche, und bereits um dessen Annullirung gebeten, auch das Reichsgotteshaus St. Ulrich und Afra in Augspurg durch seinen Anwald zu dem bey voriger Commißion abgehaltenen Liquidations-Protocoll vom 21. Nov. 1774. eine dem vormaligen Commißionsbericht nicht beygelegte schriftliche Verwahrung seiner Gerechtsame gegen gedachte Crays-Invalidencasse beygelegt und abgegeben habe, sohin von daher ein gleicher Widerspruch zu vermuthen seye; so werde der Commißion aufgegeben, darinn autoritate Commissionis Cæsareæ zwischen ermeldter Invaliden-Casse, dann dem Fränkischen Rittercanton an der Altmühl, auch dem Reichsgotteshaus St. Ulrich, und übrigen Creditoren, welche, ein ebenmäsiges jus contradicendi auszuführen und zu behaupten, gedenken, rechtliche Handlung zu veranstalten, so dann, nach hinlänglich instruirter Sache, die Acta an eine auswärtige unpartheyische Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, und die einlangende Urthel, salva Appellatione, Partibus zu publiciren: Indessen aber, und bis zu gänzlichem Austrag der Sache, der Schwäbischen Crays-Invalidencassa die Hochaltingische Gefälle nicht anderst, als erga Cautionem realem, vel fidejussoriam, verabfolgen zu lassen, und des Endes dem Hochaltingischen Beamten forderſamst die gemessene Weisung zu ertheilen.

17. Könnten Kayserliche Maj. wegen rückständiger Besoldungen und Forderungen der Oettingischen Dienerschaft und Burgerschaft, weder dem desfallsigen Commissarischen Vorschlag, noch dem gestellten Gesuch der Burgerschaft, statt geben, sondern die Commißion habe selbigen zu bedeuten, daß sie ihre Stellen in künftiger Claßifications-Urthel, so dann die weitere Verfügung, abzuwarten hätten. Hingegen werde

18. der Commißion aufgegeben, die pro Decreto remissorio rückständige Taxgelder à 75. fl. zur Kayserlichen Cammergerichts-Canzley auszahlen zu lassen.

19. Wollten zwar Kayserliche Maj. den Commißions-Vorschlag, daß den Beständern der Knozheimischen Stiftungsgüter, solche für das

erbo-

erbotene jährliche Quantum, und auf die bedingte Zeit, belassen würden, genehmigen; jedoch das vom Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg und dessen Regierung desfallsiges eigenmächtiges und unbefugtes Unternehmen hiemit cassirt haben; die Commißion habe demnach der Rentcammer aufzugeben, daß sie den Bestandbrief darüber ausfertigen, und künftighin, nach Verlauf diser Bestandjahre, die Verpachtung ermeldter Stiftungsgüter, mit Zuziehung eines Regierungs-Deputati, vornehmen solle. Schließlichen gewärtigten Kayserliche Maj.

20. nicht nur über die in dem vorigen Rescript vom 1. Febr. 1776. enthaltene Aufträge den zum Theil noch rückständigen - sondern auch darüber den weiteren Bericht, was es mit dem von der verwittibten Frau Fürstin angezeigten Getraidverkauf, denen bezahlten Zinsen vom angeblich illiquiden Capital, auch an den Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg aus der Rentcammer-Cassa bezahlten Reisekosten, für eine Beschaffenheit habe. etc.

IV. Ergienge ein Rescriptum dehortatorium an die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses: Bey dem schon vorlängst im Oettingen-Spielbergischen Debitwesen eröffneten Concurs, mit der ihnen vom Cammergericht in der Kleemannischen Sache zur Eintreibung der fiscalischen Strafe inne zu halten, und den Fiscal damit, auf dessen weiteres Anmelden, ad Conclusum zu verweisen ꝛc.

VIII. Wurde dem H. Fürsten von Oettingen-Spielberg reseribirt: Kayserliche Maj. hätten mißfälligst vernommen, welche Thathandlung er durch seine Regierung in Verpachtung der Knozheimischen Stiftungsgüter verübt, und dadurch dem an ihn unterm 1. Febr. 1776. erlassenen Rescript gerade entgegen gehandelt habe: Ihme werde also dise Ungebühr hiemit alles Ernstes verwiesen, und in Zukunft die stracke Befolgung der in erstgedachtem Rescript enthaltenen Vorschrift um so gewisser erwartet, als im widrigen, auf erstere bescheinigte Anzeige einer Contravention, die bereits angedrohete Commißion zu Verwaltung des Regiminalis hiemit von nun an erkannt seyn solle.

Den 27sten Jun. 1777. wurde ferner beschlossen: Der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi wiederhohltes Gesuch um Verabfolgung der zu der Ausfertigung ihrer ältesten in das Damenstift zu Buchau gehenden Tochter benöthigten Gelder habe nicht statt.

Den 4. Sept. 1777. wurde wegen der Oettingen-Schwendischen Prinzeßin Maria Johanna der Oettingen-Spielbergischen Commißion reseribirt: Kayserliche Maj. hätten dem Gesuch der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi um einsweiligen Vorschuß der für ihre älteste Tochter

ter zu Antrettung der Reſidenz in dem Stift Buchau erforderlichen Koſten aus der Oettingen-Spielbergiſchen Rentcammer-Caſſa in ſo weit ſtatt gegeben, daß Sie dißfalls die Summ von 2500. fl. verwilliget hätten; die Commißion habe demnach ermeldter Frau Fürſtin zu ſolchem Ende 2500. fl. aus gedachter Caſſa gegen Quittung vorzuſchieſſen, und diſen Vorſchuß mit jährlichen 500. fl. an denen für die Frau Fürſtin und ihre 4. Töchter per Concluſum vom 30. Maj. 1774. proviſorie beſtimmten 6000. fl. alsdenn wiederum abzuziehen, wenn erwehnte deren älteſte Tochter zu dem würklichen Genuß einer Präbende in gedachtem Stift gelange.

Den 9. Febr. 1778. wurde dem Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg ex officio ein zweymonathlicher Termin angeſezt, dem den 4. Jan. 1777. ergangenen Kayſerlichen Reſcript, puncto neuerlicher Eingriffe in das Cameralweſen & violentiarum, ein Genüge zu leiſten, unter der Bedrohung, daß widrigen Falles eine Commißion auf ſeine, des Herrn Fürſten, eigene, aus deſſen Competenz zu beſtreitende, Koſten erkannt ſeyn ſolle.

Den 16. Febr. 1778. wurde in dem O. Spielbergiſchen Debitweſen unter anderem reſolvirt:

II. Solle der Kayſerlichen Adminiſtrations-Commißion reſcribiret werden:

1. Kayſerliche Maj. könnten dem Geſuch der Supplicanten Koch, modo deſſen Erben ꝛc. um Vermehrung und reſp. Vergütung der von der vorigen Coſtanziſchen Commißion verminderten Beſoldungen ſo wenig, als dem Geſuch der von Schelliſchen und Schadiſchen Töchtern ꝛc. um Verreichung einer Penſion ſtatt geben: Wollten aber gleichwolen, nach denen beſonderen vorwaltenden Umſtändeu, verwilligen, daß nicht nur der Wittib Baumhauer das Sterbquartal, oder die ſo genannte Nachſiz-Beſoldung auf ein Vierteljahr, ſondern auch von nun an für das künftige den drey Wittwen Löffel, Ladermünz und Göz, die im Bericht bemerkte Penſionen jährlich mit 30. 20. und 36. fl. aus der Adminiſtrations-Rentcammer-Caſſa verreichet werden; die Commißion habe dahero ſelbige hiernach zu verbeſcheiden, und reſp. das behörige zu verfügen. Eben wenig gedächten auch Kayſerliche Maj.

2. dem Geſuch des Hochaltingiſchen Beamtens Meitinger um Vermehrung der Beſoldung zu willfahren, ſondern es werde vil mehr der Commißion hiemit aufgegeaen, demſelben, wegen Abgang andern Vermögens, ein Drittel an der Beſoldung zu Tilgung ſeines Paßiv-Receſſes abziehen zu laſſen.

3. So vil die Beſoldung des Regierungs-Canzley-Perſonalis be-

treffe; so habe es bey der von der vorigen Commißion 1774. eingeschickten Besoldungs-Tabelle, und bey dem für einen Cancelliſten, Copiſten und Acceßiſten mit 195. fl. an baarem Geld ausgeworfenen Quanto ein- für allemal sein Bewenden; jedoch werde der Commißion überlaſſen, den Kolp, falls er, wegen anderer aufhabender Dienſtverrichtungen, oder ſonſten, die Cancelliſten-Dienſte zu leiſten, nicht vermögend wäre, prævia communicatione mit dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg und deſſen Regierung, aus der Canzley zu entlaſſen, und die ihme in gedachter Tabelle ausgeworfene Beſoldung unter die übrige Canzleyperſonen zu vertheilen. Gleichwie

4. die Salarirung des Amtsſcribentens zu Spielberg dem daſigen Oberamtmann obliege; als habe die Commißion die Veranſtaltung zu treffen, damit künftig ſolche Beſoldung aus der Adminiſtrations-Rentcammer-Caſſa nicht mehr verreichet; auch bey erſt gedachtem Amt Spielberg ſo wohl, als Sommenheim, ſo, wie bey denen übrigen, die ältere Taxordnung beybehalten werde.

5. Wollten zwar Kayſerliche Maj. die Oberamtmanns-Stellen zu Spielberg, Dürrwangen und Mönchsroth, ſo, wie die Stelle eines Forſtmeiſters, ſamt den anklebenden und in oberwehnter Tabelle bemerkten Beſoldungen belaſſen: Verordneten aber anbey, daß bey künftiger Erledigung einer der vorbenannten Stellen ſolche nicht weiters beſezt, ſondern die Beſoldung zu der Rentcammer-Caſſa eingezogen werden ſolle.

6. Was den von fremden Forſtverſtändigen entworfenen- und von der Commißion mit Bericht eingeſchickten- künftigen Holzhauungs-Plan betreffe, fänden Sich Kayſerliche Maj. bewogen, vor Ertheilung Ihrer Entſchlieſſung die verwittibte Frau Fürſtin von Schwendi mit ihrer Erklärung darüber zu vernehmen: Lieſſen es aber einsweilen bey dem von der Commißion proviſorie gemachten Regulativ bewenden, und geben zugleich der Commißion hiemit auf, wegen der übrigen in ihrem Bericht, nicht bemerkten- beſonders auch der Hochaltingiſchen- Waldungen ein gleiches proportionirtes- und dem Gutachten der fremden Forſtverſtändigen in ſo weit angemeſſenes proviſoriſches Regulativ zu treffen. Hingegen

7. wollten Kayſerliche Maj. in den von der Commißion gemachten Vorſchlag, daß auch die übrige Amts Mönchsroth, Spielberg, Dürrwangen und Hochaltingiſche Waldungen dem Forſtamt Hirſchbronn untergeben worden, nicht willigen, ſondern es bey der bisherigen dißfallſigen Anordnung belaſſen.

8. Hät-

8. Hätten zwar Kayſerliche Maj. aus dem erſtatteten Commißions-Bericht und deſſen Beylagen erſehen, daß von der durch den Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg dem Braumeiſter Eberle abgenommenen Strafe, die Edictmäßige Geldſtrafe von 112. fl. 30. kr. an jenes Competenz abgezogen worden ſeye: Gleichwie aber ſamtliche Strafen, unter welchem Namen auch ſolche erhoben worden, als fructus Jurisdictionis, zur Adminiſtrations-Rentcammer einzuliferen ſeyen; als habe die Commißion auch dasjenige, was auſſer der bereits abgezogenen 112. fl. 30. kr. an denen von dem Braumeiſter Eberle bezahlten- und von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg zur Ungebühr ſich zugeeigneten-, ſo genannten Chatoulgeldern noch übrig verbleibe, an des Herrn Fürſten Competenz durch die Rentcammer gleichfalls abziehen zu laſſen.

9. Werde die Commißion wegen des Preiſes der an den Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg theils ſchon abgegebenen, theils noch künftig abzugebenden, Naturalien nochmals auf das vorige Reſcript vom 3. Jun. a. pr. Membro 6. verwieſen; jedoch wollten Kayſerliche Maj. ſo vil die Liferung aus dem Hofgarten betreffe, es bey der von der Commiſſion getroffenen- und im Bericht angezeigten-Verfügung bewenden laſſen: Da aber

10. aus dem mit Bericht eingeſchickten Rechnungs-Renner ſich ergebe, daß für des Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg Competenz vom 1. Maj. 1776. bis dahin 1777. die Summ von 11000. fl. in Ausgabe gebracht- hingegen ſolche Competenz per Concluſum vom 1. Febr. 1776. auf 10000. fl. beſtimmt ſeye; als gewärtigten Kayſerliche Maj. hierüber, und was es damit für eine Beſchaffenheit habe, Bericht.

11. Habe die Commißion die verwittwete Frau Fürſtin von Schwendi, welche mit ihrem wegen ohnentgeltlicher Holzabgabe geſtellten Geſuch bereits per Concluſum vom 3. Jun. a. p. Membro 5. abgewieſen worden, zu ungeſaumter Abführung des Rückſtandes vom abgegebenen Holz anzuweiſen, auch ihr, falls ſie die Berechnung der zur Unterhaltung ihrer zweyen Söhne erhobenen Gelder binnen zwey Monathen zur Commißion nicht einreichen würde, von ihren eigenen Unterhaltungs-Geldern nichts weiters verabfolgen zu laſſen.

12. Verſtehe ſich von ſelbſt, und ſeye reſp. ſchon in dem Reſcript vom 1. Febr. 1776. Membro 3. die Weiſung enthalten, daß, nach gänzlich inſtruirter Sache, die Acta zum rechtlichen Spruch ſuper Liquiditate eben ſo wohl, als ſuper Prioritate Creditorum, an eine auswärtige Juriſten-Facultät zu verſchicken, und die einlangende Urtheile, ſalva Appellatione, zu publiciren ſeyen; die Commißion habe derowegen auch in

Ansehung derjenigen Forderungen, welche die verwittibte Frau Fürstin von Schwendi, theils in eigenem - theils im Namen ihrer Töchtern und der Secundogenitur - Stelle mache, auf gleiche Weise sich zu benehmen; überhaupt aber dahin bedacht zu seyn, damit samtliche Acta zu gedachtem Ende in Bälde instruiret werden.

13. Betreffend den von dem Cammerrath und Rentmeister Groß, als ehemaligen Oettingischen Amts-Verwalter Catholischen Antheils zur Last fallenden Receß, habe die Commißion forderſamst über diejenige darunter mitbegriffene 512. fl. 53. kr. weßfalls die verwittwete Frau Fürstin von Schwendi sich beschwere, und über deren Beschaffenheit, zu Fassung Kayserlicher Resolution, umständlichen Bericht zu erstatten: Wegen des übrigen Restes aber den Groß noch zuvor über die von dem Rechnungs-Revisore Adam abgegebene Erinnerung zu vernehmen, und, falls er solchen, und die darinnen (ausschließlich jener 512. fl. 58. kr.) ihm zu Last gesezte Posten, gründlich auszuweisen, auſſer Stande sich befände, ihme, in Ermanglung dessen Paßiv-Recesses Ein Drittel von der Besoldung abziehen zu lassen: Sonsten aber wegen Besorgung der Rentcammer-Cassa und deren Schlüſſeln die schon in dem vorigen Bericht angezeigte, und durch das Rescript vom 3. Jun. 1777. Membro 15. in so weit genehmigte Vorsicht zu gebrauchen, auch die Verfügung zu treffen, daß von denen Recepturen die Gelder immediate an die Rentcammer eingeschickt, und von Zeit zu Zeit der Cassa-Sturz vorgenommen werde.

14. Genehmigten zwar Kayserliche Maj. die von der Commißion im Bericht angezeigte der Rechnungs-Beamten zu Sicherstellung des Ærarii vorgeschriebene Cautionen, und den dißfallsigen Typum: Verordneten aber anbey, daß die mit baarem Geld theils schon geleistete, theils noch präſtirende, Cautionen zur Contributions-Amtscassa gegeben - und von diser mit 4. pr. Cent. dem Cautionssteller verzinset werden solle.

15. Da der Commißion nicht gebühret habe, der Hirschbronner so wohl, als Oettingischer Heiligen-Pflege ad S. Sebastianum, auch dem Oettingischen Mißionshause abschlägige Zahlung an deren Forderung, zumalen ohne vorherige Anfrage bey Kayserlicher Maj. und Einwilligung der übrigen Creditoren, zu leisten; als habe die Commißion nicht nur in Zukunft aller dergleichen eigenmächtigen Zahlungen sich zu enthalten, sondern auch wegen des von gedachtem Mißionshause bey der Fürst-Oettingen-Spielbergischen Commißion eingeklagten Capitals à 8000. fl. und über dessen Liquidität selbst, die übrige Creditores, mit Zuziehung der beyden Fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Töchtern, oder deren Anwalden, zu vernehmen, und hierunter forderſamst die Güte zu versuchen, in

deren

deren Entstehung aber so wohl zwischen erwehnten Theilen, als auch wegen des weiteren von ermeldtem Mißionshause an das Oettingische Contributions-Amt forderenden-gleichwolen aber von voriger Commißion zu dem Fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Concurs gezogenen Capitals à 3000. fl. zwischen dem Mißionshause und dem aufgestellten Landschaftlichen Mandatario rechtliche Handlung zu veranstalten, so fort bey dereinstiger Versendung derer Acten ad Impartiales auch hierüber, nebst Beyschliessung der dißfallsigen Protocollen, rechtlichen Spruch einzuhohlen. Da auch ferners

16. von der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi unter andern die Anzeige geschehen, daß die Commißion, vermittelst zweyer an die Rentcammer erlassenen Verordnungen, dem David Reiß 20. fl. an dessen bey dem Concurs eingeklagten Besoldungs-Rückstand habe auszahlen-ingleichem dem Statt-Thorwarth, Heinrich Schreitmüller wiederum ½ Malter Besoldungs-Getraid zulegen lassen; als habe die Commißion hierüber, und was es damit für eine Bewandtniß habe, zu berichten.

17. Was die zur Caplaney Dürrwangen gehörige-im Jahr 1769. aber verkaufte Grundstücke und Weyher, dann dißfallsiges Surrogat einer jährlichen Abgabe von 200. fl. betreffe; so werde (jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der erstgedachten Caplaney dises Verkaufs halber zukommenden Rechtszuständigkeiten,) der Commißion hiemit aufgegeben, das Contributions-Amt nur allein zu Bezahlung der jährlichen Summe von 136. fl. 15. kr. anzuweisen: Den Ueberrest zu Ergänzung jener 200. fl. aber jederzeit aus der Rentcammer-Cassa bezahlen zu lassen.

18. Habe die Commißion die Oettingische Burger und Unterthanen, ihrer an den Herrn Fürsten von Oettingen-Spilberg habenden Forderungen ohngeachtet, in Gefolg des schon am 3. Jun. a. p. erlassenen Kayserlichen Rescripts, zu Entrichtung ihrer Herrschaftlichen Rückstände nach Thunlichkeit anzuhalten; jedoch solche in mehrere und leidentliche Jahres-Fristen einzutheilen, auch

19. den Hochaltingischen Beamten zu der verlangten Ausliferung der Restanten-Verzeichnisse an die Schwäbische Crays-Invalidencasse anzuweisen; jedoch aber wegen Verabfolglassung der Hochaltingischen Gefälle selbsten an die Vorschrift des Kayserlichen Rescripts vom 3. Jun. a. pr. Membro 16. auf das genaueste sich zu haleen.

20. Werde zwar die Verantwortung, welche der Mayerhofer wider verschiedenen Beschuldigungen der verwittweten Frau Fürstin von Schwendi abgegeben, und die Commißion mit Bericht eingeschicket habe, angenommen; hingegen finde dessen Gesuch um Wiedererstattung der

an den Grafen von Oettingen-Baldern zur Ungebühr ausbezahlter Interessen so wohl, als dißfalls dictirt- und erlegter Stafe, nicht statt, und habe die Commißion solches demselben zu eröffnen.

20. Könnten Kayserliche Maj. dem bey der Commißion von dem Hofrath Tannmüller gestellten Gesuch um Verabfolglassung des bey dem Oettingischen Contributions-Amt aufligenden Capitals von 2000. fl. noch zur Zeit nicht statt geben, sondern gewärtigten forderſamſt den von der Commißion im Rescript vom 3. Jun. a. pr. Membro 3. erforderten Bericht und nähere Erläuterung.

22. Habe die Commißion nicht nur die gänzliche Berichtigung der Burgberger Rechnungen zu beschleunigen, und den Erfolg zu berichten, sonddern auch das hier angeschlossene Fürstlich-Speyerische Exhibitum dem aufgestellten Landschaftlichen Mandatario zur Vernehmlassung zu communiciren, und solche mit Bericht einzusenden: Zugleich aber auch anzuzeigen, wie sie dem in dem Kayserlichen Rescript vom 3. Jun. a. pr. Membro 5. die schuldige Folge geleistet habe, theils ferner zu leisten gedenke.

23. Werde die Commißion aus dem angeschlossenen Exhibito ersehen, was bey Kayserlicher Maj. die Gräfin von Kauniz, gebohrene Fürstin von Oettingen-Spielberg, wegen rückständiger Zinsen angebracht habe; der Commißion werde demnach aufgegeben, dieselbe zu weiterer Liquidation solch-ihrer Zinsen zuzulassen. Endlich und

24. gewärtigten Kayserliche Maj. demnächst so wohl den schon im vorigen Rescript vom 3. Jun. a. p. über mehrere Puncten erforderten- aber noch rückständigen- als auch darüber umständlichen Bericht, was es mit den weiteren in angeschlossenem oberwehnten Exhibito der Frau Fürstin von Schwendi bemerkten Puncten für eine Beschaffenheit habe.

III. Wurde denen Ausschreibenden Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses rescribirt: Nachdeme eines Theils wegen Fällung des Holzes in denen Hochaltingischen Waldungen in vorigem Rescript die Vorsehung provisorie getroffen- andern Theils aber nicht nur das Prioritäts-Verfahren inter Creditores überhaupt, sondern auch in specie über das Immißions-Recht des Schwäbischen Crayses Invaliden-Cassa, zwischen diser und anderen Glaubigern rechtliche Handlung zu veranstalten, der Commißion schon durch das Rescript vom 1. Febr. 1776. Membro 3. und 3. Jun. 1777. Membro 4. und 16. aufgegeben worden; als werde solches ermeldten ausschreibenden Herrn Fürsten Resolutionis loco auf deren eingereichte Vorstellungen bekannt gemacht, und selbige auf gedachte Rescripte verwiesen.

IV. Dem

IV. Dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg wurde unter anderem reſcribirt: Kayſerliche Maj. hätten aus ſeinem Exhibito erſehen, was derſelbe wegen Exmißion des Beamten Wertſch aus dem Oberamtshaus zu Aufkirchen, und zu vermeintlicher Bedeckung ſeiner hiedurch gegen die Kayſerliche Adminiſtrations-Commißion und deren Verfügungen unternommene Thathandlungen angeführet habe: Gleichwie aber ihme, Herrn Fürſten, dergleichen zu unternehmen, nicht zugeſtanden, vilmehr er dadurch der in den Reſcripten vom 1. Febr. 1776. und 3. Jun. a. p. enthaltenen Vorſchrift gerade zuwider gehandelt habe; als werde ihme ſolche Ungebühr hiemit ſchärfeſt verwieſen, und unter der in beſagten Reſcripten bemerkten Commination aufgegeben, den Wertſch, dem die Commißion die Cameral-Bedienung belaſſen habe, in die vormals inne gehabte Bewohnung des Oberamthauſes zu Aufkirchen alſogleich wieder einzuſezen ꝛc. Nachdeme auch

2. bey Kayſerlicher Maj. die verwittwete Frau Fürſtin von Schwendi beſchwerend angebracht habe, daß dem von ihrem Aßiſtenzrath Rueſch abgeſchickten Boten durch zwey vermummte Männer auf öffentlicher Straſſe ein Brief abgenommen worden ſeye; ſo verſeheten Sich Kayſerliche Maj. zu ihme, Herrn Fürſten, derſelbe werde nicht nur ſoiche Veranſtaltungen treffen, damit dergleichen Unfug künftig unterbleibe, ſondern auch, falls ſich ſolches in der Folge wieder ereignen ſollte, auf deſſen beſchehende Anzeige, die Sache alſogleich auf das ſchärfeſte unterſuchen und beſtrafen; indeme ſonſten hierzu eine Commißion auf ſeine, des Herrn Fürſtens, eigene, aus deſſen Competenz zu beſtreitende, Koſten werde angeordnet werden.

VI. Der verwittweten Frau Fürſtin von Schwendi wurde unter anderem reſcribirt:

1. Kayſerliche Maj. hätten aus des Mayerhofers Verantwortung den Ungrund derjenigen Beſchuldigungen entnommen, welche ſie wieder ihn angebracht habe: Ihr werde daher nicht nur ſolches hiemit alles Ernſtes verwieſen, ſondern auch, bey Vermeidung ſchärferen Einſehens, unterſagt, Kayſerliche Maj. mit dergleichen ungegründeten Beſchwerden für das künftige zu behelligen.

2. Gewärtigten Kayſerliche Maj. von ihr, der Frau Fürſtin, ihre Erklärung über den von fremden Forſtverſtändigen entworfenen- und von der Commißion ihr bereits communicirten-künftigen Holzhauungsplan inner zwey Monathen um ſo gewiſſer, als ſonſten, deren ohnerachtet, weitere Kayſerliche Verordnung ergehen werde: etc.

Den 22. Maj. wurde in dem O. Spielbergiſchen Debitweſen reſolvirt:

II. Der

II. Der Kayserlichen Commißion solle reſcribiret werden:

1. Kayserliche Maj. hätten zwar erſehen, was für eine Verſicherung die beede ausſchreibende H. Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes wegen der von der Crays-Invalidencaſſe beziehender Hochaltingiſcher Gefälle ausgeſtellet hätten: Gleichwie aber der Commißion obgelegen, die angebliche Agnition jener Verſicherung auch von denen übrigen auf die Hochaltingiſche Revenüen Anſpruch machenden Creditoren dem Bericht beyzulegen, und behörend zu beſcheinigen; als habe die Commißion forderſamſt ſolches annoch zu bewürken, und hierauf weitere Kayſerliche Reſolution zu erwarten.

2. Habe die Commißion wegen der Hochaltingiſchen Brauſtatt und wegen der dem Cloſter Maria-Mayingen neuerlich beſtrittenen Erhebung der jährlichen 600. fl. inter Partes rechtliche Handlung zu veranſtalten, und, nach hinlänglich inſtruirter Sache, die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verſenden, ſo fort die einlangende Urthel, ſalva Appellatione, zu publiciren; indeſſen aber, und durante lite, das Cloſter bey der compenſatione uſurarum mit dem Locario zu belaſſen.

3. Wurde erinnert, die abgeforderte rückſtändige Berichte, wie auch das Prioritätsverfahren unter denen Creditoren, ſo fort die Inſtruirung der Acten zu deren Verſendung beſtmöglichſt zu beſchleunigen.

Den 4. Jun. 1778. reſolvirte der Reichshofrath: die Equipirung und Competenzbeſtimmung für die junge Herrn Fürſten betreffend:

1. Werde die implorirende Frau Fürſtin von Schwendi hiemit angewieſen, forderſamſt bey der in dem Oet. Spielbergiſchen Debitweſen angeordneten Kayſerlichen Adminiſtrations-Commißion ſpecifice anzuzeigen: Wie hoch die Unterhaltung ihrer zwey Söhne, incl. des Hofmeiſters, bisher jedes Jahr ſich beloffen habe? ſo fort nicht nur das Aufnahmsdecret des Hofmeiſters in beglaubter Abſchrift allda vorzulegen, und das Quantum der diſem angeblich ſtipulirten Penſion zu benennen, ſondern auch: Ob und in welcher Art ihre beyde Söhne, und beſonders der jüngere, zur Dienſtanſtellung eine Hofnung haben? zu bemerken, und die zu eines jeden Equipirung ſo wohl, als künftiger Competenz, erforderliche Summe in Vorſchlag zu bringen.

2. Wurde beſagter Commißion reſcribirt: Wann diſes geſchehen ſeye, ſamtliche Oet. Spielbergiſche Creditores, ins beſondere aber auch das Hochſtift Speyer, darüber zu vernehmen, und deren Erklärungen, ſamt den Protocollen, zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Reſolution, mit Bericht einzuſenden.

Den

Den 1. Oct. 1778. wurde der Oettingen-Spielbergiſchen Debitcommißion reſcribirt:

1. Kayſerliche Maj. erklärten nunmehro die von beyden ausſchreibenden Herrn Fürſten des Schwäbiſchen Crayſes wegen der Hochaltinger Gefälle ausgeſtellte Verſicherung für hinreichend, und lieſſen es hierbey ſowohl, als auch bey der im Bericht bemerkten Erläuterung wegen der für den Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg und deſſen Competenz in der Rechnung vom 1. Maj. 1776 bis 1777. in Ausgabe gebrachten 11000. fl. bewenden; wollten aber zugleich der Commißion hiemit aufgeben, die Rentcammer bey künftiger Stellung der Rechnungen zu beſſerer Ordnung anzuweiſen. Auch wollten Kayſerliche Maj.

2. bewandten beſondern Umſtänden nach, es bey der dem David Weiß, in Abſchlag ſeiner Forderung, beſchehener Zahlung à 20. fl. für dißmal belaſſen; ingleichem verwilligen, daß dem Popp, als gemeinſchaftlichen Cammerarchiv-Regiſtratori, und dem Kaſtenverwalter Kolbmann die ausgeworfene Beſoldungen ferners verreicht werden; befählen hingegen

3. nicht nur die neuerliche Beſolduugszulage des Schröttmüllers für das künftige abzuſtellen, und das Behörige desfalls an die Rentcammercaſſa (1) mit 369. fl. 12. kr. vergütete Reiſekoſten an deſſen Competenz ſo, wie die für die verwittwete Frau Fürſtin von Schwendi und deren Aßiſtenzrath Ruoeſch aus gedachter Caſſa im Jahr 1775. bezahlte Poſtgelder à 28. fl. 25. kr. dann die von dem Ruoeſch in den Jahren 1775. und 1776. gegen Legſchein daraus erhobene 150. fl. an ermeldter Frau Fürſtin von Schwendi Suſtentationsquanto wieder abziehen- und in künftiger Rechnung in Einnahm bringen zu laſſen. Und da

4. die eigenmächtig zugelegte Penſion der indeſſen verſtorbenen Wittib Ziegelmeyer nunmehro von ſelbſt ceſſire, wegen der beyden Penſionen des Raths Schadt und der Wittib Müller aber die mit dem Bericht von 1777. eingeſchickte Tabelle mit der bereits durch das Concluſum vom 10. Nov. 1774. beſtättigten Liſte nicht übereinſtimme ꝛc. ſo habe die Commiſſion lediglich in Gemäßheit lezterwehnter beſtättigter Liſte für das künftige die Bezahlung ermeldter Penſionen, ohne einige Zulage noch Abbruch, zu verfügen. Gleichwie nun

5. die Commißion abermals verſchiedene eigenmächtige Zahlungen, und Beſtimmung, auch Erhöhung der Beſoldungen und Penſionen ſich habe zu Schulden gebracht: Ihr aber nicht gebühre, ohne vorherige Anfrage

(1) Hier fehlt in meiner Copie etwas; vermuthlich: Dem Herrn Fürſten aus der Rentcammercaſſa.

frage bey Kayserlicher Maj. ausser der Hochstift Speyerischen Forderung, weder an einen andern Creditoren in Abschlag dessen Forderung einige Zahlung zu leisten, noch irgend eine Besoldung oder Pension neuerlich zu bestimmen, oder zu erhöhen; als werde ihr dergleichen eigenmächtiges Unternehmen für das künftige ernstlich untersagt, sie auch in Ansehung der eben also an das Oettingische Mißionshaus, und an die Heilbronner so wohl als Oettingische Heiligenpflege ad S. Sebastianum verfügter Zahlung, des unerheblichen Einwendens unerachtet, auf die in dem Rescript vom 16. Febr. a. c. Membro 15. bereits enthaltene Verordnung verwiesen; diese Verordnung und Inhibition auch auf die Forderung des Hospitals zu Oettingen hiemit ausdrücklich erstreckt. Da ferner

6. der Commißon durch das Rescript vom 4. Jun. a. c. aufgegeben worden, über das Gesuch der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi wegen Equipirung und künftiger weiterer Unterhaltung ihrer beyden Söhne sämtliche Fürstlich-Oettingen-Spielbergische Creditores, ins besondere aber auch das Hochstift Speyer, zu vernehmen ꝛc. hingegen sich ergebe, daß die Commißion, ohnangesehen jener Kayserlichen Verordnung so wohl, als des von dem Hochstift Speyer bey ihr hierunter eingelegten Dissensus, bereits 3000. fl. zur Equipirung des Fürsten Aloysii von Schwendi aus der Renteammercassa habe bezahlen lassen; als habe die Commißion nicht nur jenen erforderten Bericht in Zeit Eines Monaths zu erstatten, und disem die Erklärungen der Creditoren, samt den Protocollen, mit beyzufügen, sondern auch zugleich mit herkommen zu lassen, wie sie sich erwehnte, bereits eigenmächtig verfügte, Anweisung von 3000. fl. zu verantworten getraue?

7. Werde die Commißion wegen Abführung des Hochstift Speyerischen Crediti hiemit nochmals auf die bereits durch das Rescript vom 3. Jun. 1777. Membr. 5. ihr ertheilten Auftrag schlechterdings verwiesen: Und da unter anderem auch die Massa dadurch geschwächt- und die successive Bezahlung des ermeldten Crediti erschweret werde, daß diejenige Oettingische Burger und Unterthanen, welche Forderungen an den Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg haben, mit Entrichtung ihrer Herrschaft-Pflichten und Schuldigkeit zurückhalten; als habe die Commißion, so vil die bereits verfallene rückständige Prästationen betreffe, die in dem Rescript vom 16. Febr. a. c. Membr. 18. enthaltene Vorschrift zu befolgen: Wegen der laufenden Prästandorum aber gedachte Burger und Unterthanen zu deren Entrichtung, bedörfenden Falles durch behörige Zwangsmittel, ohne weiteres anhalten zu lassen.

8. Habe die Commißion, in Ansehung der Burgberger Rechnungen,

gen, dem Thanmüller, ſo wohl zu Einreichung ſeiner Verantwortung, als auch zu Beybringung ſeiner Erklärung, nochmals einen Termin von drey Wochen ſub comminatione zu beſtimmen, daß er ſonſten mit ſeiner Verantwortung in contumaciam præcludirt ſeyn- und in cauſa ferner, was Rechtens, ergehen- hingegen bey ausbleibender Erklärung wegen des Verborges und ihm zur Laſt fallenden Receſſes, auch ungebührlicher Lieferung an die Regierung, mit der Execution vorgeſchritten werden ſolle: Und werde der Commißion aufgegeben, nach fruchtloſer Verſtreichung ſolchen Termins, alsdann comminirter maſſen würklich fürzugehen.

9. Werde ſich die Commißion erinnern, was für Aufträge ihr wegen umſtändlicher Berechnung der an die verwittwete Frau Fürſtin von Schwendi für ihre beyde Söhne und deren Hofmeiſter bezahlten Unterhaltungsgelder durch die Reſcripte vom 3. Jun. 1777. und 16. Febr. a. c. zugegangen ſeyen: Gleichwie aber jene umſtändliche Berechnung dem eingeſchickten Generalrechnungs-Renner nicht beygelegt- und dahero zu vermuthen ſeye, daß gedachte ſpecielle Berechnung von ermeldter Frau Fürſtin noch nicht eingelifert worden; als verſähen Sich Kayſerliche Maj. zu der Commißion, ſelbige werde, nach fruchtloſem Verlauf des im Reſcript vom 16. Febr. c. a. beſtimmten Termins, den auf ſolchen Fall beſchehenen Fall beſchehenen Auftrag in Vollzug geſezet haben, und befählen ihr hiemit, nicht nur damit bis zu würklicher Einreichung mehrgedachter Berechnung zu continuiren, ſondern auch nach deren würklich beſchehener Einliferung ſolche alsbald an den Reichshofrath einzuſenden, überhaupt auch den Erfolg von ein- ſo anderem berichtlich anzuzeigen.

10. Habe die Commißion die von dem Groß, als ehemaligen Oettingiſchen Amtsverwalter, an die verwittibte Frau Fürſtin von Schwendi in Abſchlag ihrer Unterhaltungsgelder in zwey Poſten bezahlte 512. fl. an deſſen Rechnungsreceß abſchreiben zu laſſen: Sonſten aber nach der Vorſchrift des Reſcripts vom 16. Febr. a. c. zu verfahren.

11. Gewärtigten nicht nur Kayſerliche Maj. binnen zwey Monathen den bereits durch das Reſcript vom 3. Jun. 1777. Membr. 13. erforderten Bericht, ſondern gäben auch der Commißion hiemit auf, in eben diſem Termin von der in lezterem Rechnungsrenner bemeldter Ausgabe auf weltlicher Diener Beſoldung à 5489. fl. einen ſpeciellen Auszug aus der Rechnung ſelbſt einzuſenden, und dadurch jene Rubric näher und umſtändlicher zu erläutern ꝛc.

V. Habe der verwittibten Frau Fürſtin von Schwendi Geſuch für ihre älteſte Tochter um weiteren Vorſchuß aus der Fürſtlich-Oettingen-Spielbergiſchen Rentcammercaſſa nicht ſtatt.

VI. Wurde der Oettingen-Spielbergischen Regierung reſcribirt: Dieſelbe habe der Kayſerlichen Adminiſtrationscommißion und deren Subdelegation in allem deme, was zu Berichtigung des Burgberger Rechnungsgeſchäfts an ſie gebracht werde, auf das ſchleunigſte an Handen zu gehen, und ſich hierunter nicht die geringſte Verzögerung zu Schulden zu bringen, oder widrigen Falls zu gewärtigen, daß Kayſerliche Maj. bey fernerer Saumſeligkeit ſich des daraus entſpringenden Schadens halber an die Mitglider der Regierung halten, und von denſelben ex propriis den Erſaz einbringen laſſen würden.

Den 26. Nov. 1778. wurde in dem Oet. Spielbergiſchen Debitweſen der Commißion reſcribirt:

1. Ueber des Reichshofraths-Agentens von Negelin Geſuch wegen ſeines Expenſen- und Deſerviten-Rückſtandes ſämtliche Creditores, vorzüglich aber auch das Hochſtift Speyer, zu vernehmen, ſo fort deren Erklärung mit Bericht einzuſenden.

2. Gewärtigten Kayſerliche Maj. in Anſehung des vom Oettingiſchen Mißionshauſe an die Fürſtl. Oettingen-Spielbergiſche Rentcammer forderenden Capitals von 8000. fl. über den weiteren Fortgang des eingeleiteten Vergleichs demnächſt den Bericht, um die weitere Kayſerliche Entſchlieſſung ertheilen zu können. In Betreff des Zweyten vom gedachten Mißionshauſe an die Contributionscaſſe forderenden Capitals von 3000. fl. aber werde der Commißion hiemit aufgegeben, nach nunmehro gehobenem Anſtand, in dem F. Oettingen-Spielbergiſchen Debitweſen das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren zu beſchleunigen, und, nach deren rechtserforderlichen Inſtruirung, mit diſer zugleich auch über jenen Incidentpunct die Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verſenden.

3. Wollten zwar Kayſerliche Maj. es bey demjenigen Vorſchuß, welchen der ältere Herr Fürſt Aloyſius von Schwendi, zu ſeiner Equipirung und ſonſten, mit 3000 fl. aus der Adminiſtrations-Rentcammercaſſa erhalten habe, (jedoch unter der hernach folgenden Einſchränkung und beſonderen Verordnung,) belaſſen: Könnten aber Ihr Mißfallen darüber nicht bergen, daß die Commißion, ohnerachtet ihr bereits durch das Reſcript vom 16. Febr. a. c. alle eigenmächtige Zahlung unterſagt worden ſeye, dennoch ſich abermalen eine gleiche Ungebühr zu Schulden gebracht, und ohne vorherige bey Kayſerlicher Maj. beſchehene Anfrage, und ohne die Creditores zu vernehmen, ja ſo gar gegen die im Reſcript vom 4. Jun. a. c. ihr beſonders gegebene Vorſchrift, jenen Vorſchuß aus ermeldter Caſſa geleiſtet habe: Derſelben werde alſo diſe Ungebühr hiemit

alles

alles Ernſtes verwieſen, und ſie erinnert, von dergleichen eigenmächtigen Unternehmen in Zukunft abzuſtehen, damit Kayſerliche Maj. nicht genöthiget wären, ſich wegen des Erſazes ex propriis an ſelbige zu halten.

4. Beſtimmeten Kayſerliche Maj. hiemit für beeden der jüngeren Fürſten von Schwendi zu deren jährlichen Unterhalt die Summ von 1600. fl. nach dem bey der Oettingen-Spielbergiſchen Rentcammer üblichen 24. fl. Fuß: Und gleichwie die von dem ältern Fürſten Aloyſius von Schwendi ſo wohl unmittelbar aus der Rentcammercaſſa, als auch von dem Pfingſt zurückerhaltene 3500. fl. das erforderliche und ſelbſt ſpecificirte Equipirungs-Quantum, auch Reiſe- und Transport-Koſten weit überſteigeten; ſo verordneten Kayſerliche Maj. annebſt, diſem an ſeiner nunmehro auf 1600. fl. beſtimmten Competenz 933. fl. 20. kr. dergeſtalt abzuziehen, daß mit Verreichung diſer Competenz erſt bis den 1. Jan. 1779. der Anfang gemacht werde: Die Commißion habe dahero ein- ſo anderes der Kayſerlichen Adminiſtrations-Rentcammer zu ihrer Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen. Was aber

5. die für den jüngern Fürſten von Schwendi von deſſen Frau Mutter gleichfalls nachgeſuchte Equipirung betreffe; ſo habe die Commißion forderſamſt von lezterer eine umſtändliche Verzeichniß desjenigen, was zu ſolcher Equipirung erforderlich ſeye, nebſt Bemerkung des Preiſes, abzufordern, und ſolche dereinſten mit Bericht zu weiterer Kayſerlicher Reſolution einzuſenden; anbey aber auch derſelben zu bedeuten: Kayſerliche Maj. verſähen Sich zu ihr, daß ſie bey Entwerfung jener Verzeichniſſe blos auf die ohnumgängliche Nothdurft den ſchuldigen Bedacht nehmen werde. Und gleichwie Kayſerliche Maj.

6. bewilligten, daß diejenige 500. fl. nach dem 24. fl. Fuß, ſo der ehemalige Hofmeiſter Pfingſt bisher bezogen habe, diſem noch ferners belaſſen werden; ſo habe die Commißion auch desfalls an die Behörde die Verfügung zu treffen, und nicht nur umſtändlich zu berichten, in welcher Gattung von Dienſten derſelbe angeſtellet werden könne, und darzu die Fähigkeit beſize? ſondern auch die Veranſtaltung fürzukehren, daß bey Erledigung einer ſolchen Stelle diſe offen belaſſen, und Kayſerlicher Maj. davon zu weiterer Verfügung alsbalden die Anzeige gemacht werde.

III. Habe des Reichshofraths-Agentens von Negelin Geſuch um Verreichung der vormals von dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg ihme verliehenen Beſoldung oder Penſion nicht ſtatt, ſondern werde derſelbe auf das den 10. Nov. 1774. ergangene Concluſum, und deſſen Membrum 3. verwieſen, und habe ſelbiger à dato diſes erſterwehnten Concluſi mit denen darinn ausgeworfenen jährlichen 50. fl. ſich zu begnügen.

Den 29. Jan. 1779. wurde der Kayserlichen Commißion reſcribirt:

1. Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfälligſt entnommen, daß dieſelbe in einer gewiſſen Sache den auf einen beſtimmten Fall ihr beſchehenen Auftrag nicht ſo gleich ſchuldigſt befolget, vilmehr, gegen die klare Vorſchrift, eine ihro nicht gebührende Nachſicht bezeuget habe; derſelben werde alſo diſes willkührliche Benehmen ernſtlich verwieſen, und ſie für das künftige auf die ſtracke Befolgung der Kayſerlichen Verordnungen angewieſen.

2. Wurde geahndet, daß die Berichte und Rechnungen bey gewiſſen Poſten nicht zuſammen ſtimmeten.

3. Da in denen eingeſchickten beeden ſummariſchen Rechnungsrennern über die Contributionscaſſa von den Jahren 1775. und 77. die Ausgabe auf Beſoldungen und Capitalzinſe ſehr verſchiden, und in lezterer Rechnung höher, als in der erſten, angeſezt, auch in lezterer auf abgelegte Capitalien gar nichts in Ausgabe gebracht ſeye; ſo habe die Commiſſion auch diſe Anſtände mittelſt Berichts zu erläutern.

Den 12. Jul. 1779. wurde der Oettingen-Spielbergiſchen Debitcommißion reſcribirt:

1. Eine Fürſtlich-Speyeriſche Vernehmlaſſung der Oettingiſchen Landſchaft zu communiciren;

2. wegen der Graf-Wilzeckiſchen Töchtern Reſtitutionsgeſuchs gegen den Präcluſivbeſcheid vom Jahr 1774. die übrige Creditores zu vernehmen, und rechtliche Handlung zu veranſtalten, ſo fort bey dereinſtiger Verſendung der Acten ad Impartiales auch hierüber rechtlichen Spruch einzuhohlen.

3. Wurde wegen verſchidener Commißionsbeſcheide etwas verordnet.

4. Wurde der 1. Sept. 1778. zum Termin à quo der Competenz des jüngeren Fürſten von Schwendi beſtimmt, und bewilliget, daß demſelben zur Kleidung und ſonſten einsweilen 500. fl. nach dem 24. Gulden Fuß, aus der Adminiſtrations Rentcammer-Caſſa verabfolget werden, wie auch, daß beeden Fürſten von Schwendi die ausgeworfene Competenz monathlich, und zwar jedesmalen prænumerando, bezahlt werde.

5. Hingegen wurde des Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg Geſuch, um die auf ſeine Krankheit erloffene Koſten aus gedachter Rentcammer-Caſſa vergüten zu laſſen, abgeſchlagen.

6 Wurde der Commißion aufgegeben, wegen gewiſſer Anſtände, ſamtliche über die Unterhaltungsgelder der jungen Fürſten von Schwendi abgelegte Rechnungen ordentlich revidiren zu laſſen, ſo fort denen Creditoren ad monendum zu communiciren, und den Rechnungsſteller alsdann

dann über ſolche Monita ſo wohl, als über andere in diſem Concluſo und vorhin bemerkte Anſtände, zu vernehmen, und ſeiner Zeit zu berichten etc.

Den 18. Jan. 1780. beliebte der Reichshofrath, ein Reſcript an die Kayſerliche Adminiſtrationscommißion:

1. Kayſerlicher Maj. gereiche die rühmliche Sorgfalt zum Wohlgefallen, welche der H. Commiſſarius für das Beſte der Creditorum, (worunter ſo vile pia Corpora ſich befänden,) bezeugt, und der ohnehin ſo ſehr erſchöpften Maſſa eine Erleichterung dadurch verſchaft, daß derſelbe den zweyten Subdelegirten ſchon im Aug. 1778. abberufen, und die Beſorgung des Geſchäfts Einem allein überlaſſen habe: Und gleichwie er, H. Commiſſarius, ſelbſt die Verminderung der für Einen Subdelegirten auf das erſte Jahr mit 2000. fl. angeſezter Diäten nach deſſen Ablauf für billig erkläret, Kayſerliche Maj. aber gleichwolen, in Rückſicht der noch ziemlich gehäuft geweſenen Geſchäfte, bishero den vollen Anſaz mit 2000. fl. hätte paßiren laſſen; ſo wollten Dieſelbe von nun an, und für das künftige, über die vom H. Commiſſario ſelbſten vormals ausgeſezte 1200. fl. ſo mit in allem jährlich 1500. fl. nach dortigem 24. Gulden Fuß, dem Subdelegato hiemit beſtimmen, verordneten aber, daß, wie jezo, alſo auch fernerhin, das Geſchäft nur durch Einen Subdelegirten beſorgt werden ſolle.

Im übrigen gewärtigten Ihro Kayſerliche Maj. von dem H. Commiſſario die Erläuterung darüber, daß in dem eingeſchickten lezteren Rechnungsrenner für Subdelegations- und Actuariats-Diäten 3337. fl. 20. kr. in Ausgabe gebracht worden, deren Betrag jedoch auf die bemerkte Zeit nicht höher als auf 2966. fl. 40. kr. ſich belaufe. Und da

2. in dem nemlichen das Camerale betreffenden Rechnungsrenner die Einnahm von der Schweizerey und Bauhof, dann von Beſtandgeldern, um ein merkliches geringer, als in denen Rechnungsrennern von beyden vorhergehenden Jahren, ſich finde; ſo habe die Commißion gleichfalls die Erläuterung abzugeben, woher ſolcher Unterſchid rühre.

3. Genehmigten zwar Kayſerliche Maj. nicht nur die Beſtimmung der Friſten, in welchen die Commißion der Oettingiſchen Burgerſchaft die Entrichtung der aufgeſchwollenen Reſte ihrer herrſchaftlichen Præſtandorum auferleget habe, ſondern auch, daß künftighin die erledigte Spießiſche Beſoldung an den Wißmüller abgegeben werde;

4. hingegen gedächten Kayſerliche Maj. zur Zeit nicht in die vorgeſchlagene Renovation der Steuer- und Lagerbücher zu willigen; wollten auch

5. weder den Petitis verſchidener im Bericht bemerkter Supplicanten

ten um Verleihung der erledigten Pensionen, noch dem Gesuch des Dürrwangischen Amtspflegers Fischer um Consolidirung der erledigten Oberamtmanns-Stelle mit seiner Besoldung statt geben; sondern die Commission habe es bey der bereits verfügten Einziehung zur Rentcammer jener erledigten Pensionen so wohl, als Oberamtmanns Besoldung zu lassen. Auf gleiche Weise habe

6. in Ansehung der Schrotenmillerischen Besoldung, dann wegen Salarirung des Spielbergischen Amtsscribentens, und so vil die wiederhohlt vorgeschlagene Vermehrung der Cammerräthe betreffe, es bey denen bereits am 3. Jun. 1777. denn 16. Febr. und 1. Oct. 1778. erlassenen Kayserlichen Verordnungen sein Bewenden, und habe die Commißion dafür Sorge zu tragen, daß der Spielbergische Amtsscribent von dem Oberamtmann seine Besoldung richtig erhalte: Und gleichwie

7. Kayserliche Maj. das Gesuch der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi um Wiedererstattung der ihrem Aßistenzrath Ruesch, gegen Legscheine und sonsten, aus der Rentcammer-Casse vorgeschossenen - und bereits wieder dahin bezahlten - zweyer Posten à 178. fl. 25. kr. denn wegen Abrechnung der für empfangenes Holz noch rückständigen Quanti an ihrer in termino Liquidationis eingeklagten Forderung, nicht weniger das Gesuch des Rentmeister Großens um einigen Nachlaß an dessen Paßivreceß, oder um Verminderung des Besoldungsabzuges abgeschlagen; als habe die Commißion nicht nur bey dem von ihr bereits verordneten Abzug an des Großen Besoldung es zu belassen, sondern auch ermeldter Frau Fürstin von Schwendi, zu Abführung des Rückstandes an abgegebenem Holz à 336. fl. noch einen Termin von zwey Monathen zu bestimmen, nach dessen fruchtlosem Verlauf aber derselben solche Summ an ihrer Competenz abziehen - und zurückbehalten zu lassen.

8. Nachdeme die in vorgängiger Kayserlicher Verordnung enthaltene Untersagung eigenmächtiger Zahlungen lediglich auf die unter Commissarischer Administration stehende Cassen gerichtet seye; als habe die Commißion die Verfügung zu treffen, damit von dem Amt Dürrwangen die allda in depoſito befindliche Hagenbucherische Erbschaft, nach Abzug der in die Pfarrkirche zu Halsbach legirten 50. fl. an die Imploranten verabfolget werde.

9. Habe die Commißion nunmehro in samtlichen, sohin auch Hochalting-Formdingischen, Waldungen, den jährlichen Holzhub, nach dem von fremden Forstverständigen abgegebenen - und vormals eingeschickten-Gutachten, zu veranstalten, und deßfalls die Weisung an die Behörden zu ertheilen; es wäre dann, daß (wie die Commißion vermuthe,) keine

Käufer

Käufer zu dem Holz aus denen Spielberger- Mönchsrother- und Dürrwanger-Waldungen sich fänden; als welchen Falls es in Ansehung diser Waldungen bey der mit leztem Bericht eingeschickten Tabelle sein Bewenden behalte.

10. Was das Thanmüllerische Rechnungswesen über die Burgberger Lehenamtsgefälle betreffe, werde der Commißion aufgegeben, selbst mit denen beyden übrigen Linien, Wallerstein und Baldern, forderſamst darüber zu communiciren, und den Rechnungsabschluß, samt übrigen Verhandlungen, dahin mitzutheilen, so fort, nebst Beyschlieſſung der von daher erfolgenden Erklärungen, seiner Zeit weiter zu berichten; indessen aber nicht nur von der Thanmüllerischen Besoldung die Helfte in Beschlag zu nehmen, und das erforderliche desfalls an die Rentcammer zu verfügen, sondern auch der Fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Regierung, damit dise die weitere Verwendung der an sie vormals eingeschickten Burgbergischen Lehenamtsgelder behörig docire, einen Termin von 14. Tagen zu bestimmen, nach dessen fruchtlosen Verlauf aber gegen diejenige Glider, welche zur Zeit der Liferung sich bereits in der Regierung befunden, und von denen etwa die Quittungen darüber ausgestellet worden, mit gleichmäßiger Zurückbehaltung der Helfte ihrer Besoldungen fürzugehen.

11. Gleichwie im Rescript vom 3. Jun. 1777. nur allein 480. fl. für Geldbesoldungen der Reſierjäger dem H. Fürsten von Oettingen-Spielberg zur Bezahlung ex propriis überwiesen seyn, und in solcher Summe nur allein die Geldbesoldungen der in damals eingeschickter Besoldungstabelle benannter Reſierjäger des Forstamts Hirschbrunn bestanden, sohin die Geldbesoldung des sub Rubro speciali bemerkten Jägers zu Münchsroth von jener Ueberweisung per dictum Rescriptum schon ausgenommen seye; also habe die Commißion auch fernerhin dem Jäger zu Münchsroth sein Geld so, wie die Naturalienbesoldung, durch das Oberamt Münchsroth auszahlen zu laſſen. Schließlichen und

12tens wollten Kayserliche Maj. in Ansehung der ehemaligen Vacanzgelder der beeden jungen Fürsten von Schwendi, und der von dem Rath Ruosch in Rechnung gebrachter Reiſekosten von 248. fl. 24. kr. denn wegen der von der Commißion abgegebenen Erläuterung, forderſamst und vor Ertheilung Ihrer Resolution, die Befolgung des der Commißion durch das Rescript vom 12. Jul. a. p. ejusque Membrum 6. zugegangenen Auftrags, und den desfallsigen ferneren Bericht, gewärtigen. ꝛc.

IV. Werde die Frau Fürstin von Schwendi nunmehro mit ihrer Erklärung über die vormals abgehaltene Waldbeſichtigungs-Protocolle und

darnach entworfenen Holzhauungsplan prăcludirt, derselben auch die diserhalb ehehin vorgebrachte ungleiche Anzeigen alles Ernstes verwiesen.

Den 28. Febr. 1780. beschlosse der Reichshofrath ein Rescript an die in dem Oettingen-Spielbergischen Debitwesen angeordnete Kayserliche Administrations-Commißion:

1. Nachdeme der verstorbene Herr Fürst von Oettingen-Spielberg, bey dessen vorhandenen, den Vermögens-Zustand weit übertreffenden, Schuldenlast, eine lezte Willensverordnung, zumalen zur Beschwerde des minderjährigen Landessuccessoris, zu errichten nicht vermocht habe; als werde der Commißion hiemit aufgegeben, nunmehro die Reseration, mit Zuziehung der Vormundschaft, und eines nomine Creditorum ex officio hierzu zu bestellenden Anwalds, vorzunehmen, ein Inventarium zu errichten, und diejenige Mobilien, so nicht als Fideicommiß angesprochen würden, denn übrige Effecten, auch Pferde, prævia taxatione jurata, plus offerenti licitando zu verkaufen, und den Erlös bey der Administrations-Rentcammer in der Rechnung, unter besonderer Rubric, in Einnahm bringen, dasjenige aber, was als Fideicommiß behauptet werde, einsweilen separirter aufbewahren zu lassen.

2. Könnten Kayserliche Maj. in die vorgeschlagene Verlängerung der vormals dem H. Fürsten von Oettingen-Spielberg ausgeworfenen Competenz nicht willigen; sondern es habe die Commißion nur dasjenige, was bis zu dessen erfolgten Tod bey der Rentcammer etwa daran noch in Rückstand verblieben seye, zu Tilgung dessen neuerlichen Privatschulden, vorzüglich aber zu Bezahlung der allenfalls ausständigen Liedlohne, anzuwenden, so fort die Officianten und Livreebediente, auch übrige Dienstboten ihrer Dienste zu entlassen, und jedem derselben von dem Sterbetage, nemlich vom 16den dises, an einen Viertelsjahrlohn aus der Rentcammercassa verabfolgen zu lassen.

3. Genehmigten Kayserliche Maj. die von der Commißion in Ansehung der Jägerey und Wildprettscassa getroffene Verfügung, und gäben derselben auf, die Weisung an die Behörde zu erlassen, damit der Erlös aus dem Wildprett gebührend verrechnet werde.

4. Werde die Commißion überhaupt angewisen, die ihr übertragene Administration, bis auf weitere Kayserliche Verordnung, auch in der Folge in behöriger Ordnung fortzusezen.

III. Habe der verwittibten Frau Fürstin von Schwendi gestelltes Gesuch um Verreichung einer Besoldung aus den Fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Cameralrevenüen für ihren Aßistenzrath Ruosch noch zur Zeit nicht statt: Würde aber dieselbe auf Bestellung eines Contutoris honorarii,

norarii, und zwar in der Person des Grafens von Königsegg-Aulendorf bestehen, so fort diser pro admissione ad juramentum Tutelæ behörend anrufen; so ergehe auch dißfalls weitere Kayserliche Verordnung.

Den 5. Jun. wurde der verwittweten Frau Fürstin zu Schwendi, als Vormünderin, reſcribirt: Kayserliche Maj. hätten Sich zwar, bewandten Umständen nach, bewogen gefunden, das ihr, der Frau Fürstin, nicht nur vorhin mit jährlichen 6000. fl. für sich und ihre Töchter ausgeworfene Competenzquantum, so lang sie die Vormundschaft über ihren ältesten Sohn führe, um 2000. fl. zu vermehren, sohin auf 8000. fl. zu erhöhen, sondern auch ermeldt-ihrem Herrn Sohn, dem dermaligen Landessuccessori, nunmehro provisorie überhaupt eine jährliche Competenz von 4000. fl. (und zwar beydes nach dem 24. Guldenfuß,) zu bestimmen: Könnten aber derselben weiteren Petitis und Vorschlägen wegen neuerlich- und nochmaliger Liquidation mit den Creditoribus gar nicht-dann, daß dem Ruoesch, als Regierungsdirectori, eine Besoldung von 1000. fl. ausgeworfen-auch ihr, der Frau Fürstin, die Administration der Landschaftlichen Contributionscasse überlassen werden möge, noch zur Zeit nicht statt geben: Und gleichwie das Contributionale, so wie das Camerale, der Administration der Commißion überlassen bleibe, auch in Ansehung des Cameralis es bey der durch das Reſcript vom 3. Jun. 1777. Membr. 12. wiederhohlten Kayserlichen Verordnung sein Bewenden behalte; also befählen auch Kayserliche Maj. ihr, der Frau Fürstin, als Vormunderin, aller Verord- und Verfügungen sich zu enthalten, so einigen Einfluß in das Camerale oder Oeconomicum hätten, und wodurch so wohl die zur Rentcammercasse gehörige Gefälle geschmälert, oder solcher gar entzogen, als auch der Contributionscasse ein neues Onus aufgebürdet würde.

Schließlich hätten Kayserliche Maj. über den Antrag der Frau Fürstin, daß zu Vermehrung und besserer Salarirung des Regierungs- und Canzley-Personalis noch weiters jährlich 500. fl. aus der Rentcammer-Casse abgegeben werden möchten, annoch forderſamſt die Commißion mit ihrem Bericht zu vernehmen, für nöthig erachtet, behielten sich auch der wegen der nachgesuchten Veranlassung einer rechtlich- und allenfalls gütlicher Verhandlung darüber: Ob und in wie ferne der dermalige Landessuccessor für die gegen dessen Herrn Vorfahrern eingeklagte Schulden tenent seye? Ihre Entschliessung noch zur Zeit bevor, und könnten übrigens geschehen lassen, daß sie, die Frau Fürstin, bey Führung ihrer Vormundschaft auch noch fernerhin den Grafen von Königseck-Aulendorf als ihren Beystand gebrauche.

3. Wurde der Administrations-Commißion reſcribirt:

a) Wegen ermeldter beyder Competenzerhöhungen die behörige Weiſung an die Rentcammer zu erlaſſen: Und da

b) Kayſerliche Maj. Sich obgedachte Entſchlieſſung wegen der Verbindlichkeit des Landesſucceſſoris annoch vorbehielten; ſo habe die Commißion, falls indeſſen von denen Impartialibus über die dahin im Oettingen-Spielbergiſchen Debitweſen verſchickte Acten der Spruch Rechtens einlangen ſollte, mit deſſen Publication inne zu halten, und die Acten, ſamt dem Urthel, verſchloſſen zu belaſſen, ſo fort davon Kayſerlicher Maj. forderſamſt berichtliche Anzeige zu thun, und weitere Reſolution zu erwarten. Endlich und

c) Gleichwie Kayſerliche Maj. forderſamſt ſo wohl von der würklichen Nothwendigkeit, als auch von dem Nuzen der Vermehrung des Canzleyperſonalis und Verbeſſerung der Salarien, verſichert ſeyn wollten; als gewärtigten Dieſelbe von der Commißion hierüber den umſtändlichen Bericht.

4. Nachdeme diſe Commißion bereits öfters angewiſen worden ſeye, dasjenige jeweils an das Hochſtift Speyer zu Tilgung deſſen Forderung verabfolgen zu laſſen, was an denen zur Rentcammer-Caſſe eingehenden Oettingiſchen Gefällen, nach Abzug der Commißionsgebühren und anderer beſtimmter Auslagen, übrig bleibe; als werde das Hochſtift lediglich hierauf verwiſen.

§. 18. Von Oettingen-Wallerſtein.

Vile das Oettingen-Wallerſteiniſche Schuldenweſen betreffende Schriften werden erzählt in der **Deduct. Bibl. von Teutſchl. 1. Band, S. 51.**

§. 19. Von Plettenberg.

Die R. Hofraths-Concluſa von 1774. 29. Nov. und 23. Dec. ſ. im R. Staatshandbuch.

Den 8. Apr. 1777. reſolvirte der Reichshofrath in dem Plettenbergiſchen Debitwelen ein Decretum per Imperatorem an den Kayſerlichen Ober-Hofmarſchallen: Derſelbe habe denen Wieneriſchen Graf-Plettenbergiſchen Glaubigern die von dem Churfürſten zu Cölln und der Graf Plettenbergiſchen Vormundſchaft beſcheinigt angeführte Umſtände beſcheinigter vorzulegen, darneben denſelben, wie wenig oder gar nichts zu derſelben Befridigung herauskommen werde, wenn auf die Execution und Verkauf der alienablen Graf-Plettenbergiſchen Güter gedrungen werden ſollte,

ſollte, indeme bey glücklichem Verkauf die ältere Hypothecarii das Kaufs-pretium, wo nicht gänzlich, doch bis auf ein geringes Quantum, abſorbiren würden, vorſtellig zu machen, endlich erſagten Wiener Glaubigern die von der Vormundſchaft gemachte Vorſchläge umſtändlich vorzulegen, deren Meinung darüber zu vernehmen, und den per Majora ausgefallenen Schluß, nebſt Remißion der communicirten Originalberichte, Kayſerlicher Maj. berichtlich einzuſenden.

2. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Cölln reſcribirt: Ihro Kayſerlichen Maj. gereiche der bisherige Eyfer der Gräflich-Plettenbergiſchen Vormundſchaft in Erziehung des Gräflichen Pflegebefohlenen und Verwaltung deſſen Vermögens zum beſonderen Wohlgefallen: Der Herr Churfürſt hätte daher der verwittibten Freyin von Galen, wenn ſolche, ihrem Erbieten nach, die noch ausſtehende Rechnung gelegt haben- und ſolche, gleich den übrigen, juſtificirt ſeyn würde, das gebetene Abſolutorium autoritate Commiſſionis Cæſareæ zu ertheilen, und dieſelbe der Vormundſchaft nunmehro zu entladen; dagegen nunmehro die verwittibte Gräfin von Plettenberg, gebohrene Freyin von Galen, als Vormünderin, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, legaliter in Pflichten zu nehmen ꝛc.

Den 7. Apr. 1778. erkannte der Reichshofrath in der Plettenbergiſchen Debitſache,

2. ein Reſcript an den Herrn Churfürſten zu Cölln, als Kayſerlichen Commiſſarium: Ihro Kayſerliche Maj. hätten aus der von denen Wiener Creditoren übergebenen Berechnung wahrgenommen, daß die Graf Plettenbergiſche Vormundſchaft mit den beeden ihr cedirten Poſten des Freyherrn von Rieſch in Anno 1775. ſchon zur Perception aus den Cosler Revenüen kommen ſollen: Falls nun ſolches geſchehen, hätte der Herr Churfürſt die Gräflich-Plettenbergiſche Vormundſchaft zu ohngeſaumter Einſendung alles bishero von Coſel auf die Rieſchiſche Poſten eingegangenen Gelder an den Kayſerl. Obriſthofmarſchall, auf Abſchlag der noch reſtirenden 94100. fl. anzuhalten, oder, dafern dergleichen noch nicht erhoben worden, was es damit vor eine Beſchaffenheit habe, anzuzeigen: Im übrigen aber dahin die Veranſtaltung zu machen, daß mehrgedachte Graf Plettenbergiſche Vormundſchaft, durch Aufnehmung eines hinlänglichen Capitals, oder durch ſelbſt-Verkaufung der Herrſchaft Coſel, binnen der von den Wiener Glaubigern nachgelaſſenen Zeit von 4. Monathen, gedachte Glaubiger ſo gewiſſer durch die Graf Plettenbergiſche Vormundſchaft an Capital und Zinſen befridiget werden, damit nicht nöthig

seye, auf Anrufen mehrgedachter Creditoren, mit schärferen Kayserlichen Verordnungen fürzugehen.

Und nachdeme nunmehro auch der Freyherr von Fürstenberg um seine Entlassung von der Vormundschaft und Ertheilung eines Absolutorii gebeten, (dessen Fleiß und Eyfer in Führung der Gräflichen Vormundschaft Kayserlicher Vormundschaft zum besonderen Wohlgefallen gereichten;) als habe der H. Churfürst, falls alle Rechnungen gelegt und justificirt seyn sollten, gedachten Freyherrn von Fürstenberg, autoritate Commissionis Cæsareæ, der Vormundschaft wiederum zu entladen, und demselben ein Absolutorium zu ertheilen, darauf aber den Domherrn von Galen, nebst der verwittibten Gräfin von Plettenberg, (falls, so vil letztere betreffe, solches nicht schon geschehen seyn sollte,) gleichfalls autoritate Commissionis Cæsareæ, legaliter in Pflichten zu nehmen ꝛc.

3. Wurden die Gräflich-Plettenbergische Eheconsorten hiemit pro prodigis erklärt, und

4. ein Decret per Imperatorem an den Kayserlichen Obrist-Hofmarschallen erkannt, vor die offentliche Bekanntmachung diser Prodigalitäts-Erklärung Sorge zu tragen ꝛc.

Ein Conclusum vom 20. Apr. 1779. kommt hernach vor.

Den 17. Jun. 1779. wurde in dem Plettenbergischen Debitwesen 1. der verwittibten Gräfin von Plettenberg zur Competenz 2000. fl. jährlich provisorie bestimmt.

2. Wurde dem Herrn Churfürsten zu Cölln rescribirt: Derselbe habe dise jährliche 2000. fl. von dem Tage des Todes des Grafens von Plettenberg an gerechnet, aus den Revenüen der unter seiner Oberdirection stehenden Herrschaft Nordkirchen jedesmals quartaliter und Anticipationsweise abführen zu lassen; zumalen aber den dermaligen Besizer von Nordkirchen wegen Regulirung einer beständigen Competenz für die verwittwete Gräfin zum Protocoll zu vernehmen, und solches mit seinem Gutachten an Kayserliche Maj. zu Fassung fernerweiter Entschliessung einzusenden; auch übrigens noch einige Gelder für den Agenten und sonst, aus eben denen Nordkircher Einkünften, statt der darauf gehafteten und nunmehro aufhörenden, Competenzrata des jüngst verstorbenen Grafens von Plettenberg an den Reichshofraths-Agenten Schröter zu entrichten.

3. Wurde disem Agenten auferlegt, über die Verwendung diser ihme angewisenen Summe seiner Zeit die gehörig bescheinigte Rechnung einzubringen.

Den 26. Febr. 1780. wurde, mit Verwerfung sämtlicher von der Graf Plettenbergischen Vormundschaft Conventions- und Judicatwidrigen

rigen Einwendungen, dem Herrn Churfürsten zu Cölln reſcribirt: Nach ſo langem Zeitverlauf endlich erſagte Vormundſchaft zu Befolgung der wiederhohlt ergangenen Concluſorum in Bezahlung der noch rückſtändigen 94100. fl. binnen zwey Monathen, ſub pœna realis executionis anzuhalten: Nachdeme Ihro Majeſtät aber mißfälligſt zu erſehen gehabt, daß die Graf Plettenbergiſche Vormundſchaft mit Zahlung der von den noch rückſtändigen 94100. fl. ſtipulirt-verfallenen Zinſe eigenmächtig in das zweyte Jahr zurückgebliben ſeye; ſo habe der H. Churfürſt erſagte Vormundſchaft, mit Verwerfung der von derſelben dawider gemachten, ganz unſtatthaften Einwendungen, gleichfalls autoritate Commiſſionis Cæſareæ, ernſtlich anzuweiſen, nicht nur die bereits verfallene Intereſſen ohngeſaumt, gleich nach Empfang diſes, an einen Wiener Banquier, zur weiteren Zahlung an den Kayſerlichen Obriſthofmarſchall zu übermachen, ſondern auch künftighin, und bis die gedachte 94100. fl. gänzlich abgetragen ſeyn werden, mit richtiger Zahlung diſer Intereſſen einzuhalten, damit nicht nöthig ſeye, auf Anrufen gedachter Glaubigere, ſo fort mit executiviſchen Verfügungen fürzugehen:

Da endlich die verwittibte Gräfin von Plettenberg, gebohrene Freyin von Gahlen, zur zweyten Ehe geſchritten, und dahero zur Vormundſchaft nicht gelangen könne, die verwittibte Freyin von Galen hingegen ſich erkläret, aus grosmütterlicher Liebe gegen ihren Enkel, die Vormundſchaft des unmündigen Grafen von Plettenberg noch weiter fortzuführen; als lieſſen es Ihro Kayſerliche Maj. dabey bewenden: Falls nun indeſſen die vormals noch rückſtändig geweſene Vormundſchaftsrechnung gelegt, und der Freyherr von Fürſtenberg darauf, die Vormundſchaft nicht ferner fortführen zu wollen, beharre, gleichwol der Capitular von Galen noch nicht verpflichtet ſeyn ſollte, hätte der H. Churfürſt in Ertheilung des Abſolutorii für den Freyherrn von Fürſtenberg ſo wohl, als auch mit legaler Verpflichtung des Capitularen von Galen, nach Vorſchrift des Kayſerlichen Concluſi vom 8. Apr. 1778. annoch zu verfahren ꝛc.

3. Wurde diſes dem Kayſerlichen Obriſt-Hofmarſchallen mittelſt Decreti per Imperatorem notificirt.

Den 29. Febr. 1780. wurde unter anderem, 2. der verwittibten Gräfin von Plettenberg aufgegeben, ſich, ſo vil die zu beſtimmende beſtändige Competenz betreffe, über die Erklärung der Graf Plettenbergiſchen Vormundſchaft mit ihrer Gegenerklärung vernehmen zu laſſen.

4. Wurde dem H. Churfürſten von Cölln reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. lieſſen es, den terminum à quo der proviſoriſchen Competenz betreffend, wegen der hier eintrettenden beſonderen Umſtänden, bey dem,

was

was deshalb in Membro 2. Concluſi vom 17. Jun. a. pr. verordnet worden, lediglich bewenden; der H. Churfürſt habe dahero dahin di: Verfügung zu treffen, daß die Graf-Plettenbergiſche Vormundſchaft die à die mortis, den 19. Apr. bis zum 19. Jul. a. pr. verfallene und noch rückſtändige proviſoriſche Competenz-Gelder à 500. fl. forderſamſt, und ſo auch künftighin zu übernehmende 500. fl. proviſoriſche Competenzgelder zu Handen des Kayſerlichen Reichshofraths-Agentens Schröters einſende. Ingleichem hätte es, mit Verwerfung der von der Graf-Plettenbergiſchen Vormundſchaft gegen die für den Medicum zu 400. fl. für den Chirurgum zu 100. fl. für den Hauszins bis Michaelis zu 120. fl. für Bedienten-Beſoldung zu 54. fl. ingleichem für die Köchin zu 5. fl. 50. kr. endlich für Auszug- Reparatur- und Einrichtungskoſten zu 100. fl. angeſezten Poſten gemachten unerblichen Einwendungen, bey dem erſagten Kayſerlichen Concluſo vom 17. Jun. a. præt. gleichfalls ſein Verbleiben, und habe der H. Churfürſt auch diſe Poſten durch erſagte Graf-Plettenbergiſche Vormundſchaft an gedachten Reichshofraths-Agenten Schröter ungeſaumt übermachen zu laſſen.

5. Wurde dem Reichshofraths-Agenten Schröter aufgegeben, ſo fort nach Einlangung der rückſtändigen proviſoriſchen Competenzgelder ſolche an den beſtellten Creditoren-Ausſchuß, Notarium Heim, gegen Quittung zu zahlen, und künftighin bey jedem eingehenden Competenzquartal mit Zahlung der Helfte deſſelben an eben denſelben, bis zu gänzlicher Befridigung der neuen Glaubiger, fortzufahren, auch, wie diſes ſo wohl geſchehen, als auch ſamtliche in der übergebenen Rechnung enthaltene Poſten, aus denen bereits eingegangenen und noch einzuſendenden Geldern bezahlet worden, zu ſeiner Zeit bey Kayſerlicher Maj. beſcheinigt anzuzeigen.

6. Wurde dem Kayſerlichen Obriſthofmarſchallen Nachricht davon ertheilt, auch

7. dem Reichshofraths-Secretario von Hofmann aufgegeben, über des Grafens Franz Joſeph von Plettenberg Wieneriſchen Nachlaß ein Inventarium zu errichten, und ſolches zu ſeiner ad Acta einzureichen.

Nachhero wurde Plettenbergiſcher Seits die Reſtitution in integrum ergriffen.

§. 20. Von Pückler.

Den 27. Maj. wurde in dem Graf-Pückleriſchen Debitweſen der darinn angeordneten Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Ihro Kayſerliche Maj. lieſſen es in Anſehung der von ihr einberichteten anderweit berichtigten Liquidation und getroffenen Vergleichen, ſo wie auch, aus Gelegen-

legenheit der Knauerischen Untersuchung erlassenen Oeconomischen und anderen Verfügungen, dabey bewenden: Nachdeme aber die Commißion zugleich wegen der noch abgängigen Agnatischen Consense der Grafen Franz und August Heinrich von Pückler angefragt; als würde ihr aufgegeben, denenselben noch einen Termin zu Beybringung sothaner Consense unter der Verwarnung zu geben, daß im widrigen derselbe von Kayserlicher Maj. suppliret werden würde. Uebrigens habe Commißio so wohl dem Subdelegato Zwanziger, in Rücksicht des von ihm, zum Kayserlichen Wohlgefallen, so eifrig als glücklich vollendeten ganzen Debitgeschäfts, als auch dem Secretario Müller, die von denen Creditoribus angebotene Remuneration ex Cassa abfolgen zu lassen.

Des Grafens von Pückler gestellte samtliche Petita wurden abgeschlagen, und demselben vilmehr verwiesen, daß er durch seine ungegründete, und zum Theil ehrenrührige, Beschwerden die an sich ohnnöthige Untersuchung des Oeconomiewesens, und den daraus entstandenen Kostenaufwand veranlasset habe; wie dann Kayserliche Maj. für die Zukunft von demselben ein bescheideneres Betragen um so gewisser gewärtigten, als Sie im widrigen Sich bewogen finden würden, nebst anderweitern Ahndung, die daraus entstehende Kosten von seiner Competenz kürzen zu lassen.

Den 15. Jun. 1780. sprache der Reichshofrath, in Sachen: von Pückler Gräfin contra von Schlumbach und die Gräflich-Pücklerische Debitcommißion, eventualis Appellationis, pto incompetenter arrogatæ Jurisdictionis &c. Es sollte besagter Commißion reseribiret werden: Es habe zwar derselben keineswegs gebührt, sich einer richterlichen Cognition in diser Sache eigenmächtig anzumassen: Nachdeme jedoch die beyderseitige Verhandlungen in materialibus schon sehr weit gekommen; als werde ihr hiemit autoritate specialis Commissionis Cæsareæ befohlen, die conclusionem causæ rechtlicher Ordnung nach vollends zu veranlassen, und, deme vorgängig, die Acta inrotulata an eine beyden Theilen anständige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens zu versenden, auch solchen seiner Zeit, prævia provocatione, zu publiciren.

Den 29. Oct. 1778. resolvirte der Reichshofrath in dem Graf-Pücklerischen Debitwesen ein Rescript an die Kayserliche Commißion: Nicht nur darüber, was es mit den verlangten Apanage- und Competenzgeldern für eine Beschaffenheit habe, und wie weit die mit dem Contradictore diser Sache halber gepflogene Verhandlung bereits gekommen seye, sondern auch über die in den beygeschlossenen Exhibitis enthaltene Vorschläge und Beschwerden zu berichten; inzwischen aber ins besonde-

re mit der angezeigten Verpachtung des Burg-Farrenbacher Brauhauſes, bis zu weiterer Kayſerlicher Verordnung, inne zu halten.

§. 21. Von Reichs-Erbtruchſeſſen.

Die R. Hofraths-Concluſa von 1774. 19. Febr. wegen des Fridberg- und Trauchburgiſchen Debitweſens, ſo auch vom 7. Jul. und 28. Nov. finden ſich im R. Staatshandbuch.

Den 13. Febr. 1778. wurden in dem Waldſeeiſchen Debitweſen

I. Die Adminiſtrations-Rechnungen von 1774. 75. und 76. etc. ad Acta decretirt.

II. Habe die Kayſerliche Commißion, nebſt dem Kayſerlichen Adminiſtratore, Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, in Anſehung derjenigen Creditoren, ſo, wegen der auf Georgii 1774. nicht erfolgten Zahlung, von diſer Zeit an, usque ad diem ſolutionis, auf ein Interuſurium angetragen, ſich die Treffung eines gütlichen Vergleichs beſter maſſen angelegen ſeyn zu laſſen; wie dann Kayſerliche Maj. zu erſagten Creditoribus das gänzliche Vertrauen hegen, daß dieſelbe, in Rückſicht der ihnen bey denen Commißions-Handlungen zu erkennen gegebenen, hierunter vorwaltenden, beſonderen Umſtänden, ſich zu einem billigen Nachlaß geneigt finden laſſen werden. Hingegen habe

III. die Commißion jene Glaubiger, ſo ſich an den vormals bedungenen (Zahlungs-Plan) dermalen nicht mehr gebunden zu ſeyn erachtet, mit Verwerfung derſelben unerheblichen Einwendungen, nochmal zu dem Empfang des nach der Anweiſungs-Tabell ſub num. 5. ad Depoſitum Commiſſionis genommenen Betrags ihrer Forderung ſub termino congruo fürzuladen, und ſich auch gleicher Geſtalt

IV. wegen derer bey den leztern Commißions-Handlungen gar nicht Erſchienenen zu benehmen.

V. Habe es, a) wegen des von der verwittibten Gräfin zu Waldſee auf Bezahlung der 2450. fl. als Zinſen von dem Heurathgut, Morgengab und Wiederlag geſtellten wiederhohlten Geſuchs bey dem Kayſerlichen Concluſo vom 21. Apr. 1774. Membro 7. ein- für allemal, wie auch b) in Anſehung der Gräflich-Königsegg-Aulendorfiſchen planmäſigen Commißions-Quartá an deſſen Capital-Forderung von 3850. fl. bey der am 5. Nov. 1774. von den Wolfegg-Wolfeggiſchen Bevollmächtigten geſchehenen Gegen-Erklärung; endlich auch

c) bey denen von der Kayſerlichen Commißion wegen der Toſcano- und Bancheroiſchen- dann der Hallmſchen Forderungen halber getroffenen Verfügungen ſein Bewenden: Jedoch können Kayſerliche Maj.

VI. in

VI. in alle Wege geſchehen laſſen, daß obgedachte Gräfin zu Waldſee, in Kraft des von dem abgelebten Grafen, ihrem Gemahl, errichteten Codicills, des Genuſſes des Hofes Eichenſtetten halber pro futuro entweder durch Abliferung der Naturalien, oder Erſezung deren Werths, von der Kayſerlichen Commißion ſicher geſtellet werde.

VII. Habe die Kayſerliche Commißion, ſo vil den zwiſchen dem Gotteshaus Roth und dem Haus Wolfegg-Waldſee wegen der Pfarreyen Heiſterkirchen und Mühlhauſen getroffenen Vergleich angehe, falls immittelſt der Graf von Wurzach hiezu den nachgeſuchten Conſens, nach dem Beyſpiel der übrigen Reichs-Erbtruchſeßiſchen Agnaten, nicht ertheilet, oder ſeine Verweigerungs-Gründe eröffnet habe, beede tranſigirende Theile anzuweiſen, ſich in ſeparato an Kayſerliche Maj. zu wenden, und Dieſelbe durch Vorlegung des Vergleichs, dann der bereits von denen übrigen Agnaten ertheilten Conſenſe, und ſonſten, behörig in den Stand zu ſezen, daß Sie Ihre, nach Beſchaffenheit der Sache, wegen der bey der Kayſerlichen Commißion nachgeſuchten Conſens-Supplirung, die obriſtrichterliche Entſcheidung zu ertheilen, vermöchten.

VIII. Werde das der älteſten Gräflich-Waldſeeiſchen Tochter mitzugebende Heurathsgut, nach Maasgab der von Kayſerlicher Maj. Vorfahren beſtättigten Erbverein der Reichs-Erbtruchſeßiſchen Familie, bey denen vorligenden obärirten Umſtänden des Hauſes Wolfegg-Waldſee hiemit auf 2000. fl. feſtgeſezt.

IX. Können dem Contradictori, wegen ſeiner bey diſem Debitweſen gehabten Bemühung und guten Verwendung, nach dem commiſſariſchen Antrag, 100. Ducaten zur Belohnung verabfolget-auch,

X. nach derſelben ferneren Vorſchlag, die Oettingiſche Forderung ad normam Concluſi Cæſarei de 21. Apr. 1774. behandelt werden. Gleichergeſtalten begnehmigen zwar auch Kayſerliche Maj. andurch

XI. die von der Kayſerlichen Commißion und Adminiſtration, nach denen vorgelegten Tabellen, geſchehene Befridigung einiger Waldſeeiſcher Creditoren auf das Waldſeeiſche Rentamt, wie auch die vorgeſchlagene Verzinſung der ſolcher geſtalt in den Plaz der vorigen getrettenen und reſp. erneurten Capitalien aus denen Waldſeeiſchen Renten: Gleichwie aber Dieſelbe

XII. aus denen von der Kayſerlichen Adminiſtration geſchehenen pflichtmäßigen Anzeigen mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß erſagten Waldſeeiſchen Renten ſeit mehreren Jahren dadurch eine würkliche Schmälerung zugegangen, daß der Gräflichen Familie, nebſt der ausgeworfenen angemeſſenen Competenz, theils von denen reſp. Waldſeeiſchen Beamten

verschiedene Naturalien ohnentgeltlich abgegeben = theils selbst ein und andere Ausgabs-Posten an Geld übernommen worden; so habe die Kayserliche Commißion nicht nur, auf Kayserlichen ausdrücklichen Befehl, dergleichen für die Zukunft auf das schärfeste, und unter der Verwarnung zu untersagen, daß ansonsten die dawider handlende ohne weiters zu dem Ersaz ex propriis angehalten werden sollen, sondern auch überhaupt sich in Ansehung der Verwendung der Competenz selbsten folgende Kayserliche obristrichterliche Anordnungen zur ohnabweichlichen Richtschnur seyn zu lassen. Kayserliche Maj. bestimmen demnach

a) dem Curando, Grafen zu Wolfegg-Waldsee, so lang derselbe sich in der unter heutigem dato anbefohlenen Verwahrung in Waldsee befinden wird, und in Gemäsheit der in causa Inquisitionis dißfalls ertheilten Weisung, zu einer in monathlichen Ratis abzureichenden Unterhalt jährlich 600. fl.

b) Der Gräfin zu Waldsee, dessen Gemahlin, nebst ihren noch übrigen ledigen Töchtern 1600. fl. jedoch überlassen Kayserliche Maj. hiebey des Kayserlichen Administratoris Ermessen, und in gegenwärtiger Sache mehrmal bethätigten Einsicht, sich mit der Gräfin darüber zu berathschlagen: Ob es denen Umständen des Gräflich = Waldseeischen Hauses und der Debitmasse fürträglicher seye, daß dieselbe mit ihren Töchtern fernerhin in dem Schloß zu Waldsee verbleiben = oder aber ihr Domicilium anderswohin transferire; in welch lezterem Fall Kayserliche Maj. gedachter Gräfin zu Bestreitung der Wohnung ferner 480. fl. zugelegt haben wollten.

c) Dem älteren Grafen Carl seyen zwar, in gleichmäßigen monathlichen Ratis, jährlich 1600. fl. zu verabfolgen: Zugleich aber demselben nicht nur die genaueste Wirthschaft auf das nachdrucksamste, unter ansonsten zu gewarten habender Kayserlicher Ahndung, von dem Administratore anzuempfehlen, sondern auch alle Hofnung einer derzeitigen Vermehrung, oder eines anderen Nebenzuflusses, ein= für allemal gänzlich zu benehmen: Wo hingegen

d) der Unterhalt und Erziehung des jüngeren Grafens noch zur Zeit mit 800. fl. jährlich zu bestreiten seye, und Kayserliche Maj. zu dem Kayf. Administratore, Grafen zu Wolfegg, das Vertrauen hegeten, daß er, zu Folge seines gethanen freundschaftlichen Erbietens, ersagten jungen Grafen zu sich zu nehmen, und, nach der in gegenwärtiger Sache schon mehrmalen bethätigten Neigung zu disem seinem Lineal = Haus, sich dessen Erziehung bestens angelegen seyn zu lassen, nicht entstehen werde. Obwohlen nun

XLII. da nach obgedachten ohnabänderlichen Kayserlichen Entschliessun=

ſungen denen bisherigen ſträflichen Competenz-Ueberſchreitungen für die Zukunft abhelfliche Maaß verſchaffet worden, die Waldſeeiſche Renten, ſo wohl hiedurch, als die zum Kayſerlichen Wohlgefallen gereichende Bewilligung der Waldſeeiſchen Landſchaft, gegen die ihr von der Kayſerlichen Adminiſtration zugeſtandene Bedingniſſe, an denen Capital-Zinſeu auf 8. Jahre die Zinſe nachlaſſen zu wollen, einen merklichen Zuwachs erhalten, und hiemit die in dem Kayſerlichen Adminiſtrations-Bericht bemerkte ohnentbehrliche Ausgabs-Rubriquen immittels in allewege beſtritten werden mögen; ſo vermögen jedoch Kayſerliche Maj. überhaupt den in dem gegenwärtigen Commißions-Bericht nach Abzug der Capital-Verzinſungen, Competenz und Deputaten, angegebenen geringen Ueberreſt der Waldſeeiſchen Renten keineswegs mit demjenigen zu vereinbaren, was die Kayſerliche Commißion in dem über die 1773ger Commißionshandlungen erſtatteten Bericht in Betreff der von der dermaligen ſehr differenten Berechnung diſer Renten herkommen laſſen, und gewärtigen dahero von beſagter Kayſerlichen Commißion ꝛc. eine verläßige ausführliche Auskunft; wie denn auch

XIV. Nachdeme Kayſerliche Maj. keinem derer Ihro ſo wohl von der Kayſerlichen Commißion, als Kayſerlichen Adminiſtration zu Befridigung der noch unbezahlten Glaubiger vorgelegten mediis juvandi, bewandten Umſtänden nach, den obriſt-richterlichen Beyfall zu ertheilen vermögen, zu dem Herrn Fürſten von Fürſtenberg, als Kayſerlichen Commiſſario, und zu dem Grafen von Wolfegg-Wolfegg, als Kayſerlichen Adminiſtratori, verſehen, daß ſie ſich die Ausfindigmachung eines mit weniger Anſtänden verbundenen, und zu dem obgedachten Ziel mehr erkleklichen, Medii juvandi den gemeinſamen ſorgfältigen Bedacht zu nehmen, beſtens werden angelegen ſeyn laſſen. Inzwiſchen geben Kayſerliche Maj.

XV. derſelbigen beederſeitigen pflichtmäßigen Gutbefinden anheim: Ob wohl zu baldiger Befriedigung diſer Glaubiger etwa daher eine Beyhülfe erlanget werden könne, wann, nach dem Angeben einiger Glaubiger bey denen Commißionshandlungen von 1766. und hienach von Kayſerlicher Maj. dem vormaligen Kayſerlichen Adminiſtratori, Grafen von Königseck-Aulendorf, per Membrum 9. Concluſi Cæſarei de 10. Nov. 1772. gegebenen Weiſung, zu der Veräuſſerung desjenigen Silbers, oder etwa vorhandenen Kleinodien, ſo nicht zur Haus-Nothdurft beſonders nöthig, oder mit einem Familien-Fideicommiß beſtricket, vorgeſchritten werde?

XVI. Habe der Kayſerliche Adminiſtrator auf die Eintreibung der, nach Ausweis ſeiner Adminiſtrations-Rechnungen, vorhandenen Extan-

tien, nach Beschaffenheit der Umstände, Bedacht zu nehmen; wo im übrigen Kayserliche Maj.

XVII. in Ansehung der von demselben, wegen der von dem erloschenen Jesuiter-Orden wegen der bey dem gegenwärtigen Debitwesen zu fordern gehabten Capitalien gestellten Anfrage, seiner Zeit Ihre Resolution zu ertheilen ohnentstehen würden.

XVIII. und XIX. All dises wurde dem Kayserlichen Commissario und Kayserl. Administratori notificirt, auch der Kayſ. Königl. obristen Justiz-Stelle Nachricht davon gegeben.

Den 28. Apr. 1778. ertheilte der Reichshofrath in disem Waldseeischen Debitwesen zum Bescheid: Kayserliche Maj. können die vorhabende Anstellung des Grafens Carl zu Waldsee unter das Kayſ. Königliche Militare, samt der vorgeschlagenen Verwendung der 1000. fl. geschehen lassen, und sehen im übrigen, nach solcher gestalt veränderten Umständen, dem gutachtlichen Bericht des Administratoris wegen Bestimmung des Ueberschusses der 600. fl. an den ersagten Grafen per Conclusum Cæsareum vom 13. Febr. a. c. ausgeworfenen Competenz ehebaldest entgegen.

Den 23. Oct. 1778. resolvirte der Reichshofrath wegen des Grafen Gebhard Xaverii zu Waldsee ein Reinsinuatum in Freundschaft an die Kayſ. Königliche obriste Justizstelle: Nachdeme der Kayſ. Reichshofrath aus denen Anlagen des Insinuati vom 20. Jun. zu ersehen gehabt, daß von der Kayserin-Königin Maj. auf die Ihro von denen Anverwandten des mit gefänglichem Verhaft belegten Grafen von Truchseß-Waldsee eingereichte Bittschrift, bereits die Supplicanten durch die Kayſ. Königliche obriste Justizstelle Selbsten auf die durch den Kayserl. Reichshofrath erlassene obristrichterliche Entscheidung verwiesen; so habe das weiters beygelegte an einen Privatum gerichtete Schreiben des Freyherrn von Ulm dem Kayserlichen Reichshofrath um so befremdlicher fallen müssen, als dessen Innhalt sich durchgehends mit wahrheitswidrigen Sätzen, auch den beleidigensten Ausdrücken gegen die von Ihro Kayserlichen Maj. unmittelbar getroffene allergerechteste obristrichterliche Verfügung angefüllet befinde.

Gleichwie demnach die Kayſ. Kön. obriste Justizstelle von selbsten ermessen werde, daß bey diser Lage der Sache keine Aenderung könne getroffen werden; so hege der Kayſ. Reichshofrath im übrigen das vollkommene freundschaftliche Vertrauen, sie werde bey so gestalten Umständen vil mehr unentstehen, bey der Kayſ. Königin Maj. den unverweilten Antrag dahin zu machen, daß besagtem Freyherrn von Ulm seine hierunter begangene Ungebühr ernstlich verwiesen, und derselbe, sich dergleichen fernerhin nicht beygehen zu lassen, ein- für allemal ermahnet werden möge.

In

In Ansehung dises Waldseeischen Debitwesens selbsten aber wurde an eben disem Tage dem Kayserl. Commissario, H. Fürsten von Fürstenberg, reſcribirt: Kayserlicher Maj. gereiche zwar der besondere Eyfer, Geschicklichkeit und Würksamkeit, womit der Herr Fürst das ihme bereits im Jahr 1762. aufgetragene Kayserliche Commißionsgeschäft des Gräflich-Wolfegg-Waldseeischen Debitwesens, samt dem in der Folge hieraus entstandenen Inquisitionsgeschäft, zu übernehmen, fortzusezen, und bis auf die in lezterem Kayserlichen Concluso vom 13. Febr. laufenden Jahres noch zu berichtigende wenige Puncten, in seiner Maasse zur Endschaft zu bringen, sich habe jederzeit angelegen seyn lassen, zum Wohlgefallen und vorzüglichen Kayserlichen Zufridenheit: Gleichwie aber die, nach von ihm, Herrn Fürsten, so stattlich vollbrachtem Hauptwerk, jezt gedachter massen, noch in Vollzug zu sezende Puncte eben wohl von dem Kayserlichen Administratore, Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, ins Werk gesezet werden könnten, hauptsächlich aber der so sehr obarirten Massa und dem Gräflichen Hause Waldsee dadurch eine nahmhafte Erspahrniß zufliesse, wenn die wegen der Nachbarschaft von Waldsee mit weit wenigerem Kostenaufwand besorgen werden könnender Kayserlicher Commißion mit der Kayserlichen Administration vereiniget werde; so wollten Kayserl. Maj. ihn anmit dises mühsamen und unangenehmen Commißions-Geschäfts, aus alleinigen obgedachten Beweggründen, in Kayserlichen Gnaden entladen- und andurch anbefohlen haben, die sämtliche in disem Geschäfte verhandelte Kayserliche Commißionsacten dem Grafen von Wolfegg-Wolfegg so fort aushändigen zu lassen.

3. Deme gemäß wurde dise Kayserliche Commißion auf den Grafen von Wolfegg-Wolfegg transscribirt, mit dem Anhang: Die unter dem 13. Febr. laufenden Jahres ergangene Kayserliche Verordnungen, in so weit solche an den H. Fürsten von Fürstenberg gerichtet gewesen, und nicht etwa von disem bereits befolget worden seyn mögen, so fort in den schleunigen Vollzug zu sezen ꝛc.

IV. Wurde disem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, als Kayserlichen Administratori, reſcribirt:

1. So vil die eingesandte Administrationsrechnungen von Georgii 1776. bis dahin 1777. betreffe, wollten zwar Kayserliche Maj. es bey der von ihme gegebenen Auskunft, gestalten Umständen nach, für dises mal bewenden lassen; versehete Sich aber zu demselben, daß für die Zukunft, da Dieselbe resp. durch Dero obristrichterliche Verordnung vom 13. Febr. a. c. und die heute gefaßte weitere Entschliessung die Austheilung der Competenz unter der Gräflichen Familie ohnabweichlich bestimmet, und allen

bis-

bishero zu bemerken gewesenen widerrechtlichen Nebenzufluß ein- vor allemal abgestellet, werde der Administrator, seiner gethanen Zusicherung gemäß, den pflichtmäßigen Bedacht dahin nehmen, daß dergleichen in denen vorgelegten Rechnungsextracten vorkommende Ausgabrubriquen ins künftige gänzlich vermieden werden möchten; wo derselbige im übrigen wegen der eben daselbst abermalen zu entnehmen gewesenen Extension auf das Membrum 17. Concluſi Cæsarei vom 13. Febr. laufenden Jahres verwiesen werde.

2. Habe der Administrator dem sich in Kayſ. Königlichen Militardiensten befindlichen Grafen Carl, auf seine Vorstellung um Belassung der im Concluſo vom 13. Febr. bestimmten Competenz, bekannt zu machen, welcher gestalt Kayserliche Maj. nicht nur die per Concluſum Cæsareum de 28. Apr. a. c. nach wohl erwogenen Umständen, auf 1000. fl. herunter gesezte Competenz so wohl dessen Geburt und Stand, als denen zerrütteten Vermögensumständen des Gräflichen Hauses, allerdings angemessen befunden, sondern auch auf die erste von ihme, Administratore, gewärtigende Anzeige einer besagtem Grafen zur Last gelegt werden könnenden Unwirthschaft, auch, die solcher gestalt auf 1000. fl. vestgesezte Competenz von obristrichterlichen Amts wegen zu vermindern, Sich allergerechtest bewogen sehen würden. Von denen auf diſe Weiſe nun verübrigenden 600. fl. habe der Administrator

3. dem Administrando, Grafen zu Waldsee, aus alleiniger Rücksicht der von ihm, Administratore, bezeugten schwächlichen Lebensumständen desselben, zu Erzielung einer besseren Wartung, der auf resp. 600. fl. regulirten Competenz, aus Kayserlicher besonderer Gnade und Milde, noch weiter jährlich 200. fl. hinzuzufügen: Wo es aber im übrigen Kayserliche Maj. ein für allemal bey der von obristrichterlichen Amts wegen, aus mehrfältig rechtlicher Veranlaſſung, und vorzüglich in pœnam angeordneter Verhaftnehmung bewenden lieſſen; welche ohnabänderliche Kayserliche Entschlieſſung der Kayserliche Administrator so nach, autoritate ſpecialis Commiſſionis Cæsareæ, denen an ihn gekommenen Anverwandten des Arrestantens ausdrücklich zu bedeuten, und sich für die Zukunft durch derley widerrechtliche Zudringlichkeiten nicht irren zu laſſen; endlich aber auch überhaupt auf das allenthalbige Betragen des Arrestanten das sorgfältige Augenmerk zu richten, und wenn derselbe, wider Vermuthen, seiner ihn zu allen Angelegenheiten und Geschäften untüchtig machenden Kayserlichen Prodigalitätserklärung uneingedenk, sich entweder directe, oder auch per indirectum, auch im geringsten in die Administrations- oder sonstige Geschäfte seines Gräflichen Hauses einzumiſchen

miſchen unterfangen ſollte, Kayſerlicher Maj. ſo fort zu Ergreifung weiterer rechtlicher Maaßreguln die unverweilte pflichtmäßige Anzeige zu machen habe. Nachdeme ſonſten

4. die Gräfin von Waldſee ſich bey Kayſerlicher Maj. wegen der Unzulänglichkeit der per Concluſum vom 13. Febr. a. c. zu ihrem und der noch übrigen Gräflichen Töchtern Unterhalt ausgeworfenen Competenz beſchweret, auch der Adminiſtrator in ſeinen Berichten ſelbſten auf eine Vermehrung antrage; ſo könnten Ihro Kayſerliche Maj. geſchehen laſſen, daß derſelben fürohin die Wohnung in dem Schloß Waldſee belaſſen, ſo dann aber, nebſt denen nach dem oft gedachten Concluſo vom 13. Febr. nur in caſum mutationis Domicilii zugeſtandenen 400. fl. noch ferner die aus der vormals auf 1000. fl. beſtimmten Competenz des Grafen Carl obgedachter maſſen übrige weitere 400. fl. verabfolget, ſomit die derſelben und ihren Töchtern vorgeſchriebene Competenz jährlich um 800. fl. vermehret werde:

V. Mit ihrem übrigen Geſuch aber wurde die Gräfin abgewieſen.

VI. Von allem diſem wurde der Kayſ. Königlichen obriſten Juſtizſtelle durch ein Inſinuatum in Freundſchaft Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Nachdeme die in der Reichshofräthlichen Verordnung vom 13. Febr. a. c. von der Kayſerlichen Commißion abverlangte Auskunft wegen der Berechnung der Waldſeeiſchen Renten bis anhero vermuthlich derowegen noch nicht eingelangt, weilen der Subdelegatus inzwiſchen mit Tod abgegangen, nun aber die Kayſerliche Commißion auf den Adminiſtratoren, Grafen zu Wolfegg, transſcribirt- und demſelben die ungeſaumte Vollziehung des jeztgedachten Concluſi vom 13. Febr. zugleich gemeſſen anbefohlen worden; ſo werde der Kayſ. Reichshofrath nicht entſtehen, beſagter obriſter Juſtizſtelle ſeiner Zeit, zu Folge ihres anhero geſchehenen Anſinnens, nach Einlangung der dißfallſigen Berichten, das weitere in hergebrachter Freundſchaft mitzutheilen.

In Sachen: Reichs- Erbtruchſeſſens Grafens Gebhard Xaverii zu Wolfegg- Waldſee Debitweſen und Güteradminiſtration betreffend, erlieſſe der Reichshofrath den 25. Febr. 1779. ein Inſinuatum in Freundſchaft an die Kayſer- Königliche obriſte Juſtizſtelle: Da die Anzeige von den mißlichen Geſundheitsumſtänden, worinn ſich der in dem Gräflich-Waldſeeiſchen Debitweſen angeordnete reſp. Kayſerliche Commiſſarius und Adminiſtrator, Graf Ferdinand Maria zu Wolfegg befunden, geſchehen; ſo habe Kayſerlicher Reichshofrath, um allen etwa bey deſſen erfolgendem Ableben entſtehen mögenden Irrungen vorzubeugen, nach dem Begehren des Grafens Aloyſii zu Wolfegg-Wolfegg, als eventualen Landesſucceſ-

soren, die Kayserliche Commißion und resp. Administration auf denselben zu transscribiren für nöthig erachtet, und, hievon der Kayserl. Königl. obristen Justizstelle in Freundschaft die Nachricht zu ertheilen, nicht ermanglen wollen.

In Sachen: Reichs-Erbtruchsessens Kißlegg- und Trauchburgisches Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 17. Sept. 1779.

1. Werde die sub autoritate Commissionis Cæsareæ geschehene resp. Separation und Repartition der Trauchburg- und Kißleggischen Schulden, so wie sie Kayserlicher Maj. vorgelegt worden, begnehmiget, und in dessen Folge

2. der zwischen dem Grafen zu Zeil-Trauchburg und dem abgelebten Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, proprio & curatorio nomine des Grafen zu Waldsee unter dem 4. Jun. 1777. hierüber geschlossene Vertrag dergestalt approbirt, daß, nachdem der Graf zu Wurzach sich erklärt, daß er an diser Agnatischen Uebereinkunft keinen Theil nehmen, sondern dessen Erfüllung dem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg allein überlasse, der Graf Aloysius von Wolfegg, als Successor seines Bruders, in Gemäsheit der bey Kayserlicher Maj. überreichten Erklärung, die in erwehntem Vergleich von dem abgelebten Grafen zu Wolfegg, proprio & curatorio nomine, auf sich genommene Verbindlichkeit allein zu prästiren habe; und in dessen Conformität werde die gebetene Kayserliche Confirmation ertheilt.

3. Haben zwar Kayserliche Maj. die von dem Abten zu Isny in Betreff dises zwischen dem Grafen von Zeil und Wolfegg getroffenen Agnatischen Einverständnisses in einem an die Kayserliche Commißion angeführten Schreiben enthaltene Gründe in reife Erwägung gezogen; solche aber keineswegs dergestalt befunden, daß hieraus ein rechtlicher Grund hergeleitet werden könne, diser Agnatischen Uebereinkunft, und der dabey in Redintegrirung der Grafschaft Trauchburg hegenden Absicht dero obristrichterliche Bestättigung zu versagen; der Abt habe dahero forderſamst nicht nur den ihm und seinem Gotteshaus sub pacto reluitionis um 32375. fl. versezten Trauchburgischen Landesdistrict, nach deutlicher Vorschrift des hierüber errichteten Tractats, gegen Empfang des jeztbesagten Pfandschillings, nebst denen mit 2. von 100. jährlich, und bis auf den Tag der Zahlung nachzutragenden Interessen, an den Grafen zu Zeil-Trauchburg abzutretten, sondern auch von denen seinem Gotteshaus für die ehemals hergeschossene 100000. fl. nunmehro aber annoch in 88000. fl. bestehende Schuld verschriebenen Gefällen im Trauchburgischen so vil loszulassen, als

der

der Graf von Zeil ihm, nebſt obiger Reluition, hierauf baar hinauszahlen werde; wo derſelbige im übrigen in Anſehung des dem Rentamt Kißlegg zu Laſt ligenden Zinsrückſtandes auf das von dem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg geſchehene Anerbieten, diſen Zinsrückſtand alſogleich nach erhaltener Ratification des oberwehnten mit dem Grafen von Zeyl eingegangenen Vergleichs an ihn, Abten, auszahlen zu wollen, mit dem Zuſaz verwiſen werde, daß ihm, Abten, im Fall der dermalige Graf zu Wolfegg diſe von ſeinem abgelebten Bruder geſchehene Zuſicherung, wider gänzliches Kayſerliches Vermuthen, nicht unaufhaltlich zu erfüllen, ſich angelegen ſeyn laſſen würde, unbenommen bleibe, hievon ſo fort bey der Kayſerlichen Commißion die Anzeige zu machen, damit erſagter Graf erforderlichen Falls hierzu autoritate Commillionis Cæſareæ angehalten werden möge.

IV. Sähen ſich Kayſerliche Maj. bewogen, in Rückſicht der dem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, wegen der proprio & curatorio nomine auf ſich genommenen Herſchieſſung der 61277. fl. auf die Herrſchaft Kißlegg billiger Dingen gebührenden Sicherheit die per Concluſum Cæſareum vom 19. Febr. 1774. dem Herrn Fürſten zu Fürſtenberg übertragene Adminiſtrationem œconomicam, nach dermalen geänderten Umſtänden, demſelben wieder abzunehmen, und ſolche andurch dem Grafen zu Wolfegg, proprio & curatorio nomine, in ſo lang allein zu übertragen, bis derſelbe diſes Vorſchuſſes halber aus denen Einkünften diſer Herrſchaft gänzlich befridiget ſeyn werde: Jedoch laſſen es Kayſerliche Maj.

5. auch in Anſehung der oben begnehmigten Schulden-Separation und Repartition, ſo vil diejenige betreffe, welche auf die Herrſchaft Kißlegg den annoch in unentſchiedenen Rechten ſchwebenden Anſpruch formiren, bey der in dem Concluſo Cæſareo vom 13. Nov. 1762. Membro 2. enthaltenen Erklärung nochmals bewenden.

6. So vil die Kißleggiſche Rentey-Rechnungen und darüber von dem Grafen zu Zeil-Trauchburg gemachte Monita betreffe; ſo will ich dabey, als Kleinigkeiten ꝛc. mich nicht aufhalten.

7. Ertheilten Kayſerliche Maj. nicht nur nunmehro, vorwaltenden Umſtänden nach, ihre Einwilligung in die Abtrettung des Guts Neudegg, ſamt denen von dem Sterbetag des ehemaligen Poſſeſſoris, Biſchoffen zu Chiemſee, bis dahin davon abgefallenen Renten, wie, ſolche zinslich angelegt zu haben, der Graf von Zeil-Trauchburg Kayſerliche Maj. verſichere, an die Gräflich-Monicaiſche weibliche Deſcendenten, ſondern befehlen auch dem Condomino von Kißlegg, gleicher geſtalt die von denen in dem Fridberg-Scheeriſchen gelegenen Appertinentien von dem nemlichen

chen Zeitpunct an bis hiehin erhobenen Nuzungen, so fort an besagte weibliche Descendenten ausfolgen zu lassen; wo hingegen, so vil die von dem leztern weiters von dem Kißleggischen Condominio begehrte Restitution derer Percipiendorum, ferner die Abtrettung diser in dem Fridbergischen gelegenen Güter selbsten, oder die Erstattung des Werths davon, und endlich den von dem Grafen erbottenen Verkauf des im Trauchburgischen gelegenen Guts Neudegg selbst betreffe, samtliche interessirte Theile zuforderist zu einer unter sich zu treffenden gütlichen Einverständniß, in deren Entstehung aber dahin angewisen würden, ihre dißfallsige rechtliche Befügnisse Kayserlicher Maj. in separato vorzulegen ꝛc.

8. Mit Notification alles dessen wurde dem Herrn Fürsten von Fürstenberg, als Kayserlichen Commissario in diser Sache rescribirt: Er habe,

1) so bald von dem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg der (nunmehr von Kayserlicher Maj. bestättigte,) Transact, welchen dessen abgelebter Bruder unterm 4. Jun. 1777. errichtet, in seine gänzliche Erfüllung gebracht, auch der dem Abten zu Isny gebührende Rückstand an Zinsen von demselben, wie er sich hierzu erboten habe, abgetragen seyn werde, demselbigen die ihme, Herrn Fürsten, vormals übertragene öconomische Administration der Herrschaft Kißlegg abzutretten.

2) Nachdeme Kayserliche Maj. obschon die unter des Herrn Fürstens commissarischer Autorität von denen Grafen zu Zeyl und Wolfegg neuerdingen entworfene gänzliche Schulden-Repartition und Separation beeder Herrschaften Kißlegg und Trauchburg von Ihro begnehmiget worden seye, dennoch, so vil die Verwendung der sämtlichen, nach Abzug der höchstnöthigen Ausgabe, zu erübrigen möglichen Renten beeder Herrschaften zur Schuldenzahlung betreffe, von denen vorherigen Entschliessungen nicht abzugehen gedächten; so liessen es auch Dieselbe, wegen der vormals befohlenen Einschüttung der Revenüen in die Operationscasse, und der hierzu ins besondere mit Kayserlichen Commißionspflichten belegenden Beamten beeder Herrschaften, (wie solches geschehen zu seyn die Commißion Kayserlicher Maj. berichtet habe,) bewenden; nur habe der Herr Commissarius, nach nunmehro geschehener gänzlicher Separation beeder Herrschaften, hiebey sich dergestalt zu benehmen, daß, statt der vormals angeordneten gemeinsamen Operationscasse, zwey besondere, resp. dem Trauchburg- und Kißleggischen Ertrag und Schuldenlast gewidmete, Cassen errichtet, hierzu, im Fall solche nicht durch den bisherigen Cassa-Administratorem Deschler, mit Einwilligung des Grafen von Zeyl-Trauchburg, allein versehen werden könnte, oder sonst hierunter eine gegründete Bedenklichkeit obwalte, zwey besondere, denen Geschäften genugsam gewachsene,

sene, Administratores aufgestellt, und im übrigen denenselben die nehmliche dem vormaligen gemeinsamen Cassä-Administratori vorgeschribene Instruction ertheilet werde.

Auf gleiche Art seyen von jeder Herrschaft besondere Rechnungen zu führen, und deren jährliche Abhörung von der Kayserlichen Commißion, nach der Vorschrift der vorigen Kayserlichen Concluforum, zu bewürken; hiebey aber, zu Erspahrung der dem obärirten statui passivo beeder Herrschaften ohnehin sehr schwer fallenden Kosten, der Bedacht dahin zu nehmen, daß sich bey diser Rechnungsabhör auf die nemliche Art benommen werde, wie solches von dem abgelebten Subdelegato Geppert geschehen zu seyn, die Agnatschaft behaupte.

Endlich habe die Commißion auch noch über des Cassä-Directoris Deschlers Gesuch, in Betreff der ihm von dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Chiemsee wegen Besorgung der gemeinsamen Rechnungen aus der Kißleggischen Rentey angeblich versicherten Zulag von 100. fl. die Gräfliche Agnatschaft zu vernehmen, und seiner Zeit hierüber an Kayserliche Maj. zu berichten. Gleichwie übrigens

3) wegen des Eindürner Zehendens, und der an den Grafen zu Wolfegg versezten 54. Höfe, eine vorläufige Verordnung gemacht wurde, um die Sache zur Kayserlichen Entscheidung vorzubereiten.

9. Wurde dem minderjährigen Grafen Gebhard von Waldsee zu leztbesagtem Geschäft ein Curator verordnet.

10. Sollte die Kayserliche Confirmation des zwischen der Gräflich-Truchseßischen Agnatschaft und dem Abten zu Jßny wegen des Anlehens von 100000. fl. unterm 25. Mart. 1750. errichtete Vertrag unter dem heutigen dato ausgefertiget werden; hingegen habe das von besagtem Abten auf die Expeditionem Confirmationis Cæsareæ des weitern wegen des weiteren Anlehens von 32575. fl. geschlossenen Vertrags gestellte Gesuch, der oben bemelten Umstände halber, als überflüßig, nicht statt.

Den 25. Jan. wurde dem Grafen von Wolfegg reſcribirt: Kayserliche Maj. hätten sich dessen Bericht und Anfrage: Wie er sich bey der bevorstehenden Beendigung des gegen den Grafen von Waldsee erkannten Arrestes, wegen der in Mitte ligenden, ab Ordinario erkannten, Separatione temporali der beeden Gräflichen Eheleute überhaupt, als auch in Ansehung des puncti Competentiæ ins besondere, zu benehmen habe? vortragen lassen, und aus demselben mit Wohlgefallen ersehen, daß der Graf von Waldsee, der schon ehemals gleich bey seiner Arretirung gezeigten Neigung, mit der Gräfin eine ehliche Versöhnung einzugehen, noch bis hiehin nicht entsaget habe: Gleichwie nun Kayserliche Maj. zu dermal-

einstiger Beendigung des bisherigen Aergernisses, welches so wohl dem ganzen dortigen Publico, als ins besondere denen eigenen Gräflichen Kindern, gegeben worden seye, gerne säheten, wann die Gräfin zu Waldsee auch ihrer Seits zu gleichen Gesinnungen bewogen werden könnte; als ergehe an ihn, Commissarium und Administratorem, der besondere Kayserliche Auftrag, nicht nur so fort, von Kayserlicher Commißion wegen, selbsten sich die ernstliche Versöhnung zwischen denen Gräflichen Eheleuten auf das nachdrücksamste angelegen seyn zu lassen, sondern auch zu gleicher Zeit bey dem H. Bischoffen zu Costanz die Sache dahin einzuleiten, daß seinen dißfallsigen commissarischen Verwendungen auch von Ordinariats wegen durch nachdrucksame Mitwürkung die erforderliche Unterstüzung geleistet werden möge: Wo hingegen Allerhöchst-Dieselbe, im Fall, einer, wider Kayserlicher Maj. gänzliches Vermuthen, nicht zu erreichenden dauerhaften gütlichen Vereinigung, seinem, des Commissarii und Administratoris, auf das schleunigste abzustattenden gutachtlichen Vorschlag entgegen säheten, was der Gräfin von Waldsee für ein anderer Wohnungsort auser Waldsee anzuweisen, und auch, erforderlichen Falls, in Ansehung der ferneren Erziehung der noch übrigen Gräflichen Töchtern für Wege einzuschlagen, denen Umständen der Sache nach, räthlich seyn dörfte.

So vil übrigens den Grafen von Waldsee betreffe, habe Commissarius demselben, bey dessen nach Umfluß der zweyjährigen Frist, unter dessen ohne weiters zu bewürkenden Entlassung aus seiner bisherigen Detention, autoritate Commissionis Cæsareæ, der per Conclusum vom 10. Nov. 1772. gegen ihn rechtlicher Ordnung nach verhängten Prodigalitäts-Erklärung und deren rechtlicher Würkung so wohl überhaupt zu erinnern, als auch ins besondere zu der genauesten Befolgung der weiteren Submembro 3. Membri IV. Concluſi vom 23. Oct. 1778. enthaltenen obristrichterlichen Verordnungen unter der Bedrohung anzuweisen, daß Kayserliche Maj. widrigen Falls, auf die erste dißfallsige Anzeige, gegen denselben mit solchen Maaßnehmungen fürzugehen, Sich bewogen sehen würden, wodurch so wohl die Waldseeische Debitmassa, als dessen Gräfliche Posterität und das Reichserbtruchseßische Gräfliche Gesammthaus, gegen derley widrige Fürschritte ein- für allemal sicher gestellet werden können.

Wie nun der Commissarius und Administrator gegenwärtige Kayserliche Aufträge in schleunigen Vollzug gesezt, und resp. zu vollziehen gedenke, darüber seyen Ihro Kayserliche Maj. wegen der alsdann, nach Befund der Sache, so wohl in Ansehung des Grafens als der Gräfin

zu Waldsee zu regulirenden Competenz, längstens in zwey Monathen dessen Anzeige, so wie dessen weitern documentirten Bericht darüber gewärtig, wie weit es mit Bezahlung der nach Vorschrift des Kayserlichen Rescripts vom 13. Febr. 1778. aus der Competenz des Grafens zu Waldsee zu bezahlender Glaubiger gekommen seye.

§. 22. Von dem Rheingrafen zu Grehweiler.

Im R. Staatshandbuch sehe man die R. Hofraths-Concluſa von 1774. 9. Dec. 1775. 19. und 22. Maji.

Den 23. Oct. 1775. beschlosse der Reichshofrath ein Rescript an die Commißion: Nachdeme der H. Markgraf Carl August zu Baden bey Kayserl. Maj. vorgestellet, was gestalten der Rheingräfin zu Rheingrafenstein ihre Dauner Zinse und Capitalien, (welche sie darzu anwenden wollen, um auf die Mobilien ihres Gemahls mit steigeren zu können;) vorenthalten würden; als habe die Commißion ihr, so vil sie zu Ersteigerung sothaner Mobilien benöthiget seye, von jenen Dauner-Geldern auszahlen, auch einstweilen, bis solches geschehen, derselben die in der Licitation erstandene Mobilien, gegen Annotation, abfolgen zu lassen; falls aber Bedenklichkeiten dabey vorhanden wären, darüber zu berichten.

Den 24. Maj. 1776. ergienge in dem Rheingrafensteinischen Debitwesen ein Concluſum, daraus ich nur dises melde, daß dem H. Commissario reſcribiret worden: Kayserliche Maj. könnten zwar die übergebene Commißionsrechnungen pro An. 1775. nachdeme noch zur Zeit kein Creditor sich darwider beschweret, auf sich beruhen-jedoch für die Zukunft in keiner Maaße geschehen lassen, daß der vorhin mit einem so ergiebigen Fixo bedachte Subdelegatus in Ansehung der mit den Gemeindsherrschaften und Benachbarten von Zeit zu Zeit abhaltenden Zusammentrettungen und Conferentien besondere Diäten und Reisekosten in Aufrechnung bringe; wornach sich also Commißio behörig zu achten habe.

Den 30. Oct. 1776. wurde in dem Rheingrafensteinischen Debitwesen, unter anderem:

1. Des Herrn Markgrafens von Baden, als Curatoris der beyden Rheingräflichen Töchtern auf Bestimmung eines jährlichen Deputats à 700. fl. für jede seiner Curandin so wohl, als auch das von der Gemahlin des inhaftirten Rheingrafens auf Auszahlung ihres Wittums gestellte Begehren, abgeschlagen.

2. Wurde der Kayserlichen Commißion reſcribirt: Ueber den Antrag eines gewissen Unterhaltungsquanti für die Rheingräfliche Gemahlin und

und Töchter die Creditores forderist zum Protocoll zu vernehmen, und sa dann gutachtlich zu berichten. Uebrigens befehlen Kayserliche Maj.

a) die in der Gemeinden Schuldensache ab Impartialibus eingehohlte Urtheln, so bald dieselbe einlangen, den Parthien, salva appellatione, rechtlicher Ordnung nach, zu publiciren, und hierauf das Claßificationsgeschäft, bewandten Umständen gemäß, möglichst zu beförderen.

b) Seye gegen die auf die Auszahlung der auf der Gemeinschaft Dhaune gehafteten Passivorum, und

c) gegen die an die Gemeinde Sippersfeld geschehene Auslehnung der theils von Hessen-Darmstatt zurückgezahlten, theils sonst erübrigten 12000. fl. so wohl, als

d) wegen der mit dem Rheingräflichen Crayscontingent einsweilen getroffenen Einrichtung, nichts zu erinnern; auch könne

e) dem von dem Chur-Maynzischen Amte Neuenbamberg angetragenen Wisentausch, und leztlich

f) der von der Gemeinde Grehweiler nachgesuchten Anpflanzung nuzbarer Obstbäume, statt der auf der bemerkten Strasse stehenden wilden Castanien- und Lindenbäume unbedenklich willfahret werden; wobey sich aber von selbsten verstehe, daß die leztere zum Nuzen der Debitmasse zu verwenden, und an den Meistbietenden, oder sonsten räthlich, zu versilbern seyen.

Den 27. Apr. 1778. wurde der Rheingräflichen Debitcommißion reskribirt: Nachdeme das Liquidationsgeschäft mit der in Ansehung der Gemeindsobligationen publicirten Urthel seine Endschaft erreichet habe; als werde derselben aufgetragen, daß sie nunmehro auch das Prioritäts-Verfahren rechtsbehörig veranlassen, und hiebey nicht minder jenen Creditoren, die gegen ersterwehnte Urtel das Remedium Appellationis eingelegt, sich eventualiter, salva illa Appellatione, einzulassen, sub pœna præclusionis aufgeben solle:

Uebrigens könnten Kayserliche Maj. unbedenklich geschehen lassen, daß dem Cammersecretario Fabel das in dem Bericht bemerkte Herrschaftliche Haus um die vorgeschlagene 750. fl. mit der Bedingniß, solches, bey etwa sich ändernden Umständen der Rheingräflichen Verfassung, denen es auszulösen Berechtigten, gegen Rückzahlung des Kaufschillings und der Baukosten, wieder abzutretten, übergeben, sondern auch dem Uhrmacher Gramm, pro præterito & futuro, eine jährliche Besoldung von 15. fl. bewilliget werde.

Den 11. Maj. 1779. wurde in dem Grehweilerischen Debitwesen unter anderem resolvirt: Gleichwie Kayserliche Maj. Sich versähen, daß

die

die Inrotulation und Versendung der Schuldenacten immittelst geschehen seyn werde; also werde auch der Commißion fernerweit befohlen, die Beschleunigung der Claßificationsurthel sorgfältig zu betreiben, solche, so bald sie einlange, so gleich zu publiciren, demnächst auf die derselben angemessene Schuldentilgung den ernstlichen Bedacht zu nehmen, des Endes aber zuförderist die berreffende Creditores zu einer gütlichen Uebereinkunft nach Möglichkeit zu disponiren, und einen etwa gemeinschaftlich verabredeten Zahlungsplan zur Kayserlichen Einsicht und Begnehmigung seiner Zeit einzusenden.

Den 6. Nov. 1779. wurden vom Reichshofrath unter anderem gewisse ohnbenahmste Vergleichs-Vorschläge gebilliget, und der Commission verstattet, darauf abzuschliessen, auf den Fall ferneren Widerspruchs aber befohlen, die Sache in die ordentliche gerichtliche Wege einzuleiten.

So dann wurde des Herrn Markgrafens zu Baden wiederhohltes Gesuch, mit Verweisung auf das Concluſum vom 17. Nov. 1777. abgeschlagen.

Den 8. Maj. 1780. wurde der Kayserlichen Commißion reſcribirt: Dieselbe habe nicht nur hieran allerdings recht gethan, daß sie die Obsignation der von der jüngst verstorbenen Gemahlin des Rheingrafens Carl Magnus rückgeblibenen Verlassenschaft behörig vorgenommen, sondern Kayserliche Maj. wollten ihr auch hiemit fernerweit aufgetragen haben, nunmehro eben gleich zur Publication des vorhandenen Testaments, und anderer einigen Bezug darauf habender Stücke so wohl, als zur Inventur und Abhandlung, mit Zuziehung des Herrn Markgrafens zu Baden, als Curatoris der minderjährigen Rheingräfin Louysen Charlotte und der vermählten Gräfin von Ortenburg, oder ihrer beyderseitigen Bevollmächtigten, fürzuschreiten, die entbehrliche Cassebaarschaft ohne weiteres verzinslich und sicher anzulegen, uud die Nuzniessung nach Abmaaß des §. 4. der zwischen der Defuncta und ihrem Gemahl errichteten Ehepacten, der Concursmasse zuzuwenden: Dafern sich aber eine anderweite, ersten Anblicks rechtserhebliche, Verordnung oder Abänderung desfalls vorfinden sollte, die Einkünfte des gesammten Nachlasses einsweilen in Sequestration zu ziehen, so fort über derselben Beschaffenheit und Würkung die Creditores zum Protocoll zu vernehmen, und deswegen so wohl, als darüber, was der minderjährigen Rheingräfin zu ihrem standesmäßigen Unterhalt zu bestimmen seyn möchte, unter Berathung ihres Herrn Curatoris, gutachtlich zu berichten, auch die zu ihrer Bedienung unnöthige Dienerschaft mit einem vierteljährigen Dienstlohn, (dafern in dem mütterlichen Testament deswegen nicht besondere Vorsehung geschehen,) zu entlassen.

Uebrigens könnten zwar Kayserliche Maj. geschehen lassen, daß den Rheingräflichen Beamten, Räthen und Bedienten resp. 40. und 25. fl. zur Trauerkleidung aus der Concursmasse verabfolget würden: Was hingegen die von der Gräfin von Ortenburg verlangte Ausstattungsgelder anlange; so habe die Commißion dieselbe lediglich dahin zu bescheiden, daß ihr, das hierunter zu haben vermeinende Recht contra quemcunque in Foro competenti ordentlich ein- und auszuführen, ohnbenommen seye:

§. 23. Von Solms-Braunfels.

Die R. Hofraths-Conclusa von 1774. 13. Sept. 1775. 2. Jun. und 13. Oct. s. im R. Staatshandbuch.

Den 6. Apr. 1778. wurde in dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen beschlossen:

2. Des Grafens Christian August zu Solms-Laubach Begehren pro transscriptione Commissionis habe nicht statt.

3. Wurde samtlichen Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels referibirt: a) Ihro Kayserlichen Maj. seye von Dero Commißion angezeigt worden, was gestalten bey der von der Subdelegations-Commißion beschehenen Abhörung der Rechnungen sich befunden, daß eine ansehnliche Summ an Schuz- und andern Geldern bey denen in dasigen Landen aufgenommenen vilen Juden ausstehe, massen verschiedene derselben seit langen Jahren, und einige so gar von den ersten Jahren ihrer Reception an, keine Præstanda entrichtet hätten, gleichwolen selbige die Unterthanen aussögen, und ausser Stand sezten, die Herrschaftliche Præstanda abzuführen. Nachdeme nun disem durch das vile Betteljudenvolk der Administrations-Cassa erwachsenden Nachtheil dadurch leicht vorzubeugen seye, wann 1) kein Jud aufgenommen und mit einem Schuzbrief versehen werde, welcher nicht einen Beweis seines Vermögens, und Attestata seines vorhin geführten guten Lebenswandels, beygebracht, und 2) die bereits aufgenommene Juden, wenn solche ihre Abgaben nicht entrichteten, noch sich ehrlich ernähren könnten, mithin dem Lande zum Schaden gereichten, von dort weggeschaffet würden; als versähen Sich Kayserliche Maj. zu ihnen, Herrn Fürsten, daß sie, zu solchem Ende die nöthige Verfügung an die Behörde ergehen zu lassen, nicht verfehlen würden ꝛc.

b) Nachdeme Kayserliche Maj. aus dem von den vier jüngern Herrn Fürsten übergebenen Schuldentilgungsplan ersehen, was massen darinn unter anderem als ein Hülfsmittel angegeben worden, daß von den Landgerichten ein jährlicher Vortheil von 2500. fl. gezogen werden könne, wann die bey solchen eingeführte schädliche Schmausereyen eingestellt, und die

Ge-

Gerichtspersonen durch eine gewisse Abgabe entschädiget, der Ueberrest aber zur Herrschaftlichen Casse gezogen werde: Und dann das eigene Beste des Fürstlichen Hauses sie auffordere, mit sothanem Hülfsmittel, wann solches behörig untersucht worden, und dessen Einführung nichts entgegen stehe, sondern solche ohne Schmälerung irgend jemands Rechten geschehen möge, der Kayserlichen Commißion an Handen zu gehen; so gewärtigten Kayserliche Maj. von ihnen, Herrn Fürsten, daß sie, in dessen Gemäsheit das Behusige zu verfügen, keinen Anstand nehmen würden ꝛc. Da endlich

c) von einem beträchtlichen Theil der Glaubiger der Wunsch geäussert worden, daß künftig die Regierung mit minderen Kosten besezt, und, statt des zweyten Regierungsraths, ein Regierungsassessor mit einem mässigen Gehalt angenommen, auch die Zahl der Regierungssecretarien wieder auf einen einzigen herabgesezet werde; Kayserliche Maj. auch nicht zweifelten, daß sie, Herrn Fürsten, wann diser Einrichtung keine wesentliche Hinderniſſe im Weg stünden, hierauf, zu seiner Zeit billige Rücksicht zu nehmen, von selbst geneigt seyn würden; als wollten Dieselbe hierüber ihren Bedacht gewärtigen.

4. Wurde an die vier jüngere Herrn Fürsten ins besondere rescribirt: Nachdeme der Pachter der dasigen Eisenhütte bey der Kayserlichen Commißions-Subdelegation angesucht, sich für ihn dahin zu verwenden, daß er und seine zum Hüttenwesen gehörige Leute von der nidern Gerichtbarkeit eximiret werden, und unter der Fürstlichen Regierung als erster Instanz stehen möchten, die Commißion auch solches dem Regierungsrath Stock zu dem Ende eröffnet, damit derselbe so wohl des älteren Herrn Fürsten, als ihre, der vier jüngeren Herrn Fürsten, Entschlieſſung hierüber einhohle, und ihr solche mittheile: Und dann der ältere Herr Fürst seiner Seits jenem Suchen willfahret, mithin es dermalen lediglich noch auf ihre Einstimmung ankomme; als versähen Sich Kayserliche Maj. zu ihnen, Herrn Fürsten, daß dieselbe, da dergleichen nüzliche Gewerke allerdings eine Begünstigung verdieneten, auch ihrer Seits vorgedachtem Pachter das nachgesuchte Privilegium Fori angedeyhen zu lassen, keinen Anstand nehmen würden ꝛc.

5. Wurde der Solms-Braunfelsischen Regierung rescribirt:

a) Kayserliche Maj. hätten aus denen Commißionsberichten ersehen, was die Subdelegation wegen Beytreibung der Restanten von denen inn- und auſſer Landes gesessenen Debenten verlanget habe; die Regierung werde also ernstlich erinnert, disem Ansuchen sich zu fügen, und der Commission, so wie überhaupt, also auch besonders in Ansehung der in dasigen

Landen aufgenommenen vilen Juden, mit der stracken Rechtshülfe an Handen zu gehen ꝛc.

b) Nachdeme in Ansehung der sich ergebenden Heimfälle der von Solms-Braunfels relevirenden Lehen, in Absicht auf die der Administrationscasse daraus erwachsenden Zuflüsse, das Interesse der Fürstlichen Glaubiger, mithin auch die Obsorge der Kayserlichen Debitcommißion, eintrette; als hätte die Regierung der Commißion eine Designation aller Activlehen des Fürstlichen Hauses und der damit beliehenen Vasallen mitzutheilen, und mit selbiger, bey sich ereignenden Lehensheimfällen, in so weit das Interesse der Creditorschaft dabey einschlage, communicato consilio zu Werk zu gehen ꝛc.

c) Da unter denen bey der Kayserlichen Debitcommißion in Vorschlag gebrachten Mediis juvandi die Betreibung der Activ-Processe des Fürstlichen Hauses als eines der vorzüglichsten angegeben worden, und nach der im Jahr 1771. hierüber beschehenen Commissarischen Anzeige, wann gleich die davon Anfangs geschöpfte Hofnung einigen Abfall leide, dennoch in alle Wege ein wichtiges Hülfsmittel zu Tilgung beträchtlicher Schuldenlasten anzusehen seye; so wollten Kayserliche Maj. über den Stand jener Sachen und deren bisherigen Betreibung der Regierung Bericht gewärtigen.

d) Nachdem Kayserliche Maj. den im Jahr 1773. von der Kayserl. Subdelegations-Commißion, auf vorgängige Communication mit der Fürstlichen Regierung, regulirten Dienerbesoldungs-Statum lediglich in der Rücksicht, daß, nach der Regierung eigenem Anerbieten, der, nach beschehener Abführung der im Jahr 1773. vorhanden gewesenen Regierungsschulden, sich ergebende Ueberschuß der Sportulcasse zur Debitcasse abgegeben werde, und unter nachstehenden Bedingungen genehmiget, daß 1) dieselbe unverzüglich eine, mit Zuziehung eines von der Kayserl. Commißion zu ernennenden Mitglieds der Fürstl. Rentcammer, aus den Sportulcasse-Rechnungen zu extrahirende beglaubte Specification der im Jahr 1773. vorhanden gewesenen, und dermalen noch unabgetilgt stehenden, Regierungsschulden der Kayserlichen Commißion mittheile, und 2) statt der im Jahr 1773. anerbottenen viertels- oder halbjährigen Generalextracte der Einnahme und Ausgabe der Sportulcasse, künftig alle viertel- oder halbe Jahr die ganze Rechnungen von 1773. an (deren Abhörung jedoch der Fürstlichen Regierung allein vorbehalten bleibe,) samt den darzu gehörigen Beylagen, besagter Kayserlicher Commißion vorlege; als wollten Kayserl. Maj. sie zu stracker Befolgung diser beyden Puncten so wohl, als zu unaufhaltlicher Abreichung des, nach beschehener Abführung der

Regie-

Regierungsschulden, sich jährlich ergebenden Ueberschusses der Sportulcasse hiemit ernstlich und unter der Verwarnung anweisen, daß im widrigen die von der Commißion im Jahr 1773. den Mitgliedern der Fürstl. Regierung verwilligte Naturalbesoldungen von der Commißion innebehalten werden sollten ꝛc.

6. Habe das von denen Herrn Fürsten, Carl Ludwig Wilhelm und Anton Wilhelm Friderich gestellte Begehren angebrachter massen nicht statt; es bleibe jedoch

7. denselben, Falls sie zu ruhen nicht gemeint, ihren Anspruch an die von ihrem H. Vater den beyden Fürsten Wilhelm Christoph und Ludwig Rudolf Wilhelm ausgeworfene Deputats-Summ à 1500. fl. wider die väterliche Glaubiger vor der Kayserlichen Commißion im ordentlichen Weg Rechtens ein- und auszuführen, unbenommen.

8. Wurde der Kayserlichen Commißion rescribirt: Gleichwie dieselbige auf samtliche obbesagte Verordnungen ihres Orts hiemit verwiesen werde; also habe dieselbe ins besondere,

ad e) Falls die Fürstliche Regierung jene Kayserliche Verordnung nicht gebührend befolgen sollte, solches unverzüglich anzuzeigen; nicht weniger

ad h) 1) wofern gedachte Regierung in Mittheilung vorberührter Specification der Regierungsschulden, oder in Vorlegung der Sportulcassa-Rechnungen, ingleichem in Abliferung des nach bezahlten Regierungsschulden sich ergebengen Ueberschusses ersagter Sportulcasse, sich saumig erzeigen würde, die den Mitgliedern derselben verwilligte Naturalbesoldungen ohne weitere Rückfrage inne zu behalten: Wenn ihr aber

2. die Specification der Regierungsschulden communicirt, und die Sportulcassa-Rechnungen geziemend vorgeleget worden, und bey jener oder bey diser sich ein Anstand ergeben sollte, ihre dißfallsige Ausstellungen zuforderist erstgedachter Fürstl. Regierung zu eröffnen, bey nicht erfolgendem Abhelf aber zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung zu berichten.

3. Wann die beede Fürsten, Carl Ludwig Wilhelm und Anton Wilhelm Friderich, den Weg Rechtens gegen die Creditores eintretten sollten, habe die Commißion beyde Theile rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, causa instructa Acta ad Impartiales Exteros zum Spruch Rechtens zu verschicken, und das anlangende Urthel Partibus, salva Appellatione, zu publiciren: Da aber das Liquidum cum Illiquido nicht zu compensiren, ersagten beeden Herrn Fürsten die aus den, über die bey

ihnen, nach Abzug ihrer Deputaten, haftende Rückstände formirte Berechnungen, worinn jene Deputate nur zu resp. 1000. und 750. fl. angesezet worden, sich ergebende, der Debitmasse schuldige, Summen alljährlich einem jeden mit 500. fl. von seiner Competenz abzuziehen; wobey sich jedoch von selbst verstehe, daß, im Fall denselben die prätendirte höhere Deputatssumme rechtskräftig zuerkannt werden sollte, so dann dem Herrn Fürsten Carl Ludwig Wilhelm dasjenige, so ihm etwa über die, nach Abzug jenes Deputats à 1500. fl. der Debitmasse schuldig bleibende mindere Summ von seiner Competenz inne behalten worden, und dem Herrn Fürsten Anton Wilhelm Friderich die von seiner Competenz jährlich zurückbehaltene 500. fl. nebst der ihm auf die ab Anno 1757. bis zum 31. Jan. 1770. jährlich zu 1500. fl. gerechnete Deputatgelder, nach Abzug des empfangenen, noch zu gut kommende Summe wieder zu erstatten seye. So vil hiernächst

4. die übrige Puncten anlange, in deren Ansehung es einer Kayserlichen Verordnung bedörfe; so habe

A) a) Commissio subdelegata die rückständige Diäten à 1500. fl. aus den vorräthigen, oder zunächst ad Massam eingehenden, Geldern auszahlen zu lassen.

b) Ratione der Löw Meyerischen Forderung à 3441. fl. seye der Sache ihr rechtlicher Lauf zu lassen, und wofern der Jud Löw Mayer nicht wider die am 30. Sept. 1774. eröffnete Prioritätsurthel Restitutionem in integrum erwürken, und von Erstattung der Gelder qu. freygesprochen werden sollte, auf deren Wiederherbeyschaffung rechtlicher Bedacht zu nehmen: Falls aber ersagter Jude nicht solvendo wäre, habe die Commißion solches denen Creditoribus zu eröffnen, und deren weiteren Antrag zu gewärtigen: Würden denn dieselbe die Cammerräthe Schmidborn und Amberger wegen Ersazes jener Gelder ex propriis in Anspruch nehmen, dise aber sich nicht hierzu freywillig bequemen, sondern ihre etwa habende Einwendungen vorbringen; so habe die Commißion hierüber rechtlicher Ordnung nach inter Partes zu handlen, so dann causa instructa Acta ad Impartiales exteros zum Spruch Rechtens zu verschicken, die einlangende Urthel Partibus, salva Appellatione, zu publiciren, und in dessen Gemäsheit weiter zu verfügen, was Rechtens seye.

B) Wurden die den Subdelegirten ausgeworfene Salaria und Diäten, in Betracht des weiten Umfangs des von der dermaligen Subdelegationscommißion mit so vilem Eyfer und Fleiß geführten Geschäfts, hiemit begnehmiget.

Nachdeme auch Subdelegati sich dahin erkläret, was massen sie wegen

gen der ihnen aufgetragenen Abhörung der Landescassa-Rechnungen keine Vermehrung ihrer Salarien begehrten, (als wobey Kayserliche Maj. es bewenden liessen,) mithin es nur darauf ankomme, woher die für gedachte Abhörung der Landescasse-Rechnungen theils schon bezogene, theils künftig alljährlich zu beziehende, Diäten zu nehmen seyen? die Frage aber sich von selbst dahin beantworte, daß sothane Diäten lediglich der Landcasse einstweilen zur Last fallen müssen; als habe der Herr Landgraf, in dessen Gemäsheit, die subdelegirte Commißion dahin anzuweisen, daß die für mehrbesagte Abhörung der Landcassarechnungen aus der Debitcasse bezogene Gelder derselben aus der Landcasse wieder zu erstatten, und solche für das künftige aus lezterer allein zu bestreiten seyen. Gleichwie hiernächst

c) was die von den Subdelegirten bisher eingeschlagene Wege zu der Creditoren Befridigung betreffe, Kayserliche Maj. zu den Glaubigern der drey ersten Classen, welche zu der Zeit, als die subdelegirte Commißion ihren Hauptbericht an den Herrn Landgrafen erstattet, den Antrag gedachter Subdelegations-Commißion wegen Nachlasses des 5ten Zinsthalers von den laufenden Zinsen resp. auf 4. und 10. Jahr noch nicht angenommen, das Zutrauen hegten, daß sie dem rühmlichen Beyspil so viler ihrer Mitglaubiger in der Folge nachgegangen seyen, und dadurch auch ihrer Seits zu dem gemeinen Besten mit beygetragen haben, oder solches noch gegenwärtig thun würden; als wollten Dieselbe des Herrn Landgrafens Anzeige, wie jährlich die laufende Zinsen der 3. ersten Classen, nach dem von der subdelegirten Commißion ihrem Hauptbericht beygefügten Statu, abgetragen, der Ueberrest der Revenüen aber, in der in dem Hauptbericht angeführten Maasse, zu Abführung der Capitalien und rückständigen Zinse besagter Classen, verwendet worden, von Jahr zu Jahr gewärtigen.

D) Das Hüttenwerk betreffend, liessen Kayserliche Maj. es bey den mit dem Doepp geschlossenen Pachtcontract bewenden, und würden ersagten Pachter während der im Contract stipulirten 15. Jahre, es möge die Kayserliche Debitcommißion fortwähren, oder sich vor Ablauf jener Zeit endigen, wider alle Beeinträchtigungen, auf sein Anrufen, schüzen.

E) Die Commißion habe den Fürsten, Ferdinand Wilhelm Ernst und Wilhelm Christoph, die bey ihnen haftende Rückstände mit 500. fl. von eines jeden Competenz alljährlich abzuziehen.

F) Lassen es Kayserliche Maj. bey dem mit den Erben des verstorbenen Raths Sames getroffenen Vergleich bewenden.

G) Betrift eine Appellation der Töpferischen Erben;

H) Die Bestellung einiger kleinen Bedienungen;

I) Die Entlassung des Greiffensteinischen Rentmeisters Schmalens.

K) Ha-

K) Habe die Commißion, nachdem selbige in Ansehung der Accise und des Zolls eine bessere Aufsicht nöthig finde, die Zollbediente zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und, Falls bey einem oder dem andern, nach vorgängiger legaler Untersuchung, sich eine Fahrläßigkeit ergeben sollte, dessen Stelle, ohne weitere Rückfrage, mit einem andern tüchtigen Subjecto zu besezen. Im übrigen werde die Commißion hiebey erinnert, in Betreff der Accise und des Zolles sich nach der unter dem 31. Oct. 1771. ergangenen Kayserlichen Verordnung zu benehmen.

L) Es verstehe sich von selbst, daß die durch Sterbfälle erledigte Wittumsgelder und Competenzen der Debitcasse anheim fielen, und zu Befriedigung der Creditorum zu verwenden seyen; und habe daher die Commißion sich hiernach in künftigen Fällen zu achten.

M) Die Holzconsumtion der verwittweten Frau Fürstin zu Hungen betreffend: Nachdem Kayserliche Maj. hiebey voraussezten, daß in den Ehepacten ersagter Frau Fürstin, in casum Viduitatis, die freye Feuerung ohne Bestimmung eines gewissen Quanti, verschriben worden: Dises aber sich über die Nothdurft ihrer eigenen Haushaltung nicht erstrecken lasse; als habe die Commißion, zu Abwendung des der Debitcommißion schädlichen Uebermasses, Falls nicht etwa mit mehrgedachter Fürstin über ein billigmäßiges Quantum eine gütliche Uebereinkunft zu treffen seyn sollte, solches durch Sachverständige bestimmen, und ihr in Zukunft lediglich das dergestalt regulirte Quantum verabfolgen zu lassen.

N) Die Baureparationen betreffend; seyen zwar hinfüro Hauptreparationen an Dach und Fach an den Schlössern zu Braunfels und Hungen, und andern zur Landwirthschaft gehörigen Gebäuden, aus der Debitmasse, da hingegen Kleinigkeiten, und was innerlich zu bequemerer oder mehr anständiger Nuzung der Gebäude erforderlich seyn möchte, von denen, welche die Wohnung darinn hätten, zu bestreiten, der Baumeister aber von der Commißion anzuweisen, daß er von Zeit zu Zeit, und wenigstens jährlich einmal, damit in Zeiten einem grossen Verfall der Gebäude und der dadurch nöthig werdenden Hauptreparation vorgebeuget werde, die gebührende Obsicht nehmen, oder widrigen Falles ex propriis dafür haften solle.

O) Könnten Kayserliche Maj. zwar geschehen lassen, daß einem jeden der Herrn Fürsten einer von denen Herrschaftlichen Höfen, jedoch in der Maasse, zur Pacht überlassen werde, daß, a) statt der öffentlichen Versteigerung, für einen jeden diser Höfe durch Sachverständige ein gewisses Locarium fest zu sezen; b) alle kleine Reparationen von den Herrn Fürsten ohne Beschwerung der Debitcasse zu übernehmen, und auch hier-

auf

auf des Baumeiſters-Obligenheit zu extendiren; nicht weniger c) wann keine Hauptgebäude aufzuführen ſeyen, bey Reparationen derer Höfe, wobey ſich keine Frohndienſte befänden, die Fuhren durch des Fürſtens Hofmanns Geſchirr zu verrichten; d) der den Waldungen durch die Fürſtliche Hofleute, ſo wohl an Holz, als durch aushüten der Gehäge, zugehende Schaden von den Fürſten zu erſezen, und, prævia taxatione, von ihren Competenzen abzuziehen, auch die Jäger und Förſter zur dißfallſigen ohnnachſichtlichen Anzeige, bey Straf der Caſſation, anzuweiſen; und endlich e) die Bedingungen, wann und wie viel Erlaß bey Unglücksfällen finden ſollen, feſtzuſezen ſeyen.

P) Laſſen es Kayſerliche Maj. bey den unterm 28. Febr. 1769. proviſorie ausgeworfenen, und bereits im Jahr 1770. von den mehreſten Glaubigern zugeſtandenen, Fürſtlichen Competenzien, des von einem Theil der Creditorum im Jahr 1774. dawider beſchehenen Einwendens ungehindert, bewenden.

Q) So vil die durch das Kayſerliche Reſcript vom 31. Oct. 1771. nachgelaſſene Verabfolgung gewiſſer Naturalien nach dem Cammertax anlange, wollten Kayſerliche Maj. es dabey ebenfalls, jedoch in der Maaſſe, belaſſen, daß a) in Anſehung des Heues und Strohes die Renthey zu nichts mehr, als was nach Unterſchied der Jahre einkomme, zu verbinden, deſſen theurer Ankauf hingegen nicht zu geſtatten, und b) ratione der Früchten, wenn die aus der Grafſchaft Braunfels fallende Früchten nicht hinreichten, die Fürſten entweder von deren Abliferung abſtehen, und die Bezahlung nach der Cammertax, wie ihnen ſolche angeſchlagen worden, acceptiren, oder ſothane Früchten ſich in der Grafſchaft Hungen zumeſſen zu laſſen, und, nach der Reduction des Gemeſſes, ohne die Ummeſſung in Braunfels fordern zu können, annehmen, und, ausgenommen wo Frohndienſte ſeyn, auf ihre Koſten und Gefahr transportiren laſſen ſollten. Nachdeme aber

R) der per Concluſum vom 23. Oct. 1773. proviſorie beſchehenen Erhöhung der Competenz des älteren Herrn Fürſten von einem beträchtlichen Theil der Creditorum widerſprochen worden; als habe die Commiſſion beſagten Fürſten autoritate Cæſarea anzuweiſen, daß er entweder binnen 6 Monathen die Erklärungen der übrigen Glaubiger ſelbſt herbeyſchaffe, oder, um ſolches zu bewürken, bey der Kayſerl. Commißion um eine Edictalcitation, ſub præjudicio, daß die Stillſchweigende pro Conſentientibus gehalten werden ſollen, auf ſeine Koſten, ausbringe; worauf ſo dann, nach Beſchaffenheit der Sache, auf den hierüber forderſamſt erſtattenden Bericht, weitere Kayſerliche Verordnung erfolgen ſolle.

S) Da ersagter H. Fürst um die Verwilligung einer besondern Besoldung eines Hofmeisters für seine 4. junge Prinzen aus der Landescasse nachsuche, und daß die von seinem H. Vater auf dise Casse angewisene, seit 1772. aber nicht mehr bezogene, jährliche 1500. fl. verabfolget werden möchten; so habe die Commißion zuforderist die 4. jängere H. Fürsten über ein- und anderes Begehren autoritate Cæsarea zu vernehmen, und deren Erklärung dem über den (nach abgehörten Rechnungen,) befundenen Statum der Landcasse zu erstattenden Bericht, (dessen Beschleunigung Kayserliche Maj. hiemit empfehlen,) nebst seinem räthlichen Gutachten, beyzufügen.

T) Die anderweite Besezung der Renteammer betreffend, begnehmigten Kayserliche Maj. die Commissarische Vorschläge, daß

a) die 3. erste Membra derselben auf die vorgeschribene Weise in Pension zu sezen, so dann

b) mit Ausseżung eines Cammerdirectoris und Cammeradvocaten, 1. ein Rechtsgelehrter, (so zugleich die Cammeradvocatur zu versehen habe,) mit freyer Wohnung und 900. fl. Gehalt, 2. ein Cammerrath, und zugleich Caßier, mit 800. fl. Gehalt, 3. ein Cammerassessor, und zugleich Sportulcaßier, mit 650. fl. Gehalt, 4. ein Secretarius mit 400. fl. Gehalt, 5. ein Registrator, mit 350. fl. 6. ein Scribent, mit 250. fl. Gehalt, und 7. ein Pedell, mit 100. fl. Gehalt, aufzustellen, und

c) dise Bedienungen denen in dem Concluso benahmsten Personen anvertrauet werden sollten; doch so, daß der Cammerassessor sich nach wie vor zu wichtigen Aufsäzen gebrauchen lassen- und den Secretarium subleviren- der Secretarius aber nach wie vor auf die Cammerrepositur mit Acht haben- und den Registratoren zu recht weisen müsse: wann endlich der zum Obercammerrath vorgeschlagene indessen eine anderweite Vocation angenommen hätte, solle die Commißion einen anderen erfahrenen und tüchtigen Mann auswählen, denselben in sothane Stelle, salva ratificatione Cæsarea, einsezen, und hierüber zu seiner Zeit berichten.

U) Die Besoldung des Regierungsdirectoris von Zwierlein betreffend, liessen es Kayserliche Maj. zwar pro præterito bey der von der Commißion einstweilen ausgeworfene Besoldung von 1200. fl. an Geld, nebst 200. fl. Hauszins aus der Regierungssportulcassa, und 290. fl. 48. kr. nach der neuen Cammertax betragenden Naturalien, bewenden: Fürs künftige aber seye keine weitere Besoldung an Naturalien verabfolgen zu lassen, auch seye dem ersten Regierungsrath ein gewisser Abzug zu machen. Von denen folgenden kleinen Articuln melde ich nur, daß dem Cammercaßier sein Gesuch wegen des Zählgeldes abgeschlagen worden.

End-

Endlich wurde der Commißion auch noch aufgegeben, in dem zu erstatten habenden weiteren Bericht die Gründe beyzufügen, warum auf keines von denen in dem commissarischen Bericht de præs. 9. Aug. 1771. angeführten, in gegenwärtigem Hauptbericht aber nicht berührten, noch in dem Concluso vom 31. Oct. 1771. verworfenen Mediis juvandi Rücksicht genommen worden seye.

Den 13. Sept. 1779. resolvirte der Reichshofrath:

„1. Wird der Prinz Wilhelm zu Solms-Braunfels mit seinem Suchen wegen Bewilligung eines jährlichen Deputats von 1000. fl. noch zur Zeit von hier ab- und ad Commissionem Cæsaream verwiesen, um daselbst über sothanes Begehren die Erklärungen der Glaubiger, allenfalls per Edictales, auf seine Kosten zu bewürken. Idque

2. notificetur Commissioni Cæsareæ per Rescriptum.„

Den 29. Maj. 1780. wurde dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel rescribirt: Nachdeme der ältere Herr Fürst zu Solms-Braunfels die Einwilligung des beträchtlicheren Theils der Creditorschaft in die provisorie einsweilen beschehene Competenz-Erhöhung beygebracht: Ratione derjenigen aber, deren Erklärung annoch abgängig, das in der erlassenen Edictalcitation enthaltene præjudicium nunmehro zu purificiren seye; als habe solchennach der Herr Landgraf gedachtem Herrn Fürsten das bisher bezogene augmentum Competentiæ ferner auszahlen, und zu dem Ende die behufige Verfügung an die Subdelegations-Commißion ergehen zu lassen.

Den 7. Sept. 1780. beschlosse der Reichshofrath in dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen ꝛc.

2. ein Rescript an die Kayserl. Commißion: Nachdeme zwar in den beyfälligen Erklärungen der Creditorum auf das Deputatgesuch des H. Prinzen Wilhelms in Ansehung der Summ der Unterschied zu befinden, daß ein Theil derselben solche auf 500. fl. habe beschränken wollen: Gleichwohlen der gröste Theil der Glaubiger, ohne einst diejenige mitzurechnen, welche, nachdeme sie, auf die von der Kayserlichen Commißion erkannte Ladung, nicht erschienen, nunmehro pro pure consentientibus zu achten, auch in Ansehung der nachgesuchten Summ von 1000. fl. gedachtem H. Prinzen beygetretten; so fänden Kayserliche Maj. Sich hiedurch bewogen, jenes Deputat von 1000. fl. jedoch, bey dem im Mittel ligenden Widerspruch der 4. jüngern Herrn Fürsten, einsweilen, und mit Vorbehaltung dessen künftiger Wiedereinziehung, von dem Tag disee Kayserlichen Verordnung an, mehrbesagtem H. Prinzen zu seiner Sustentation zu bewilligen; immassen Allerhöchstdieselbe den Vorschlag des H. Commissarii,

missarii, wegen Vertheilung der qu. Deputatssumme, vorkommenden Umständen nach, nicht genehmigen könnten; solchemnach habe der Herr Landgraf die Auszahlung sothanen Deputats zu verfügen, nicht weniger, wofern die 4. jüngere Herrn Fürsten nicht zu milderen Gesinnungen gegen ihren so nahen Blutsverwandten zu bewegen seyen, sondern auf ihrem Widerspruch beharren, und deswegen bey der Kayserlichen Commißion rechtsbehörig anrufen sollten, hierüber rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, und, nach beschlossener Sache, Acta instructa, nebst seinem räthlichen Gutachten, zu Fassung weiterer Kayserlicher Entschliessung, einzusenden.

§. 24. Von Stollberg-Geldern.

Einige Actenstücke von disem Debitwesen finden sich in meinem Tr. von dem Reichsständisch. Schuldenwes. 2. Theil, S. 396. u. f. so auch die Claßifications-Urthel, im 1sten Theil, S. 870.

Endlich liset man auch in Herrn Geh. Justizrath Pütters auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 648. ein rechtliches Gutachten der Juristenfacultät von 1771. welches unfehlbar disen Debitwesen betrift, und darinn folgende Fragen vorkommen:

1. Ob a) der unmündige Graf Sejus die von seinem Großvater Cajo gemachte Schulden, wegen deren es zur Kayserlichen Administration gekommen, weiter, als sie zum Besten des Fideicommisses verwandt worden, zu bezahlen schuldig? oder, ob er b) nicht vilmehr berechtiget seye, der großväterlichen Schulden sich ganz zu entschlagen, mithin auch den weitern Fortgang der Kayserlichen Administrations-Commißion zu verbitten, und c) ob ihm desfalls der bekannte Lehentext 2. F. 45. entgegen stehe? Antw. ad a) Nein; ad b) Ja; ad c) Nein.

2. Ob nicht a) die dermalige Regentschaft auf die Meliorationen, welche in dem Fideicommiß gemacht worden, wegen des zum Fideicommiß geschlagenen baar empfangenen Geldes, einen gegründeten Anspruch zu machen berechtiget sey, so, daß die Meliorationen beym Land zu lassen, deren Werth aber am Fideicommiß-Gelde abzurechnen sey? Wie auch: b) Ob nicht in Rechten gegründet seye, daß alles dasjenige, was nach dem Tode des Grafen Cajus aus den Renten des Fideicommisses gezahlet worden, an denen sich vorfindenden Meliorationen abgerechnet werde? Antw. Auf beydes: Ja.

3. Ob, a) wann nicht zu erhalten seyn möchte, daß man so gleich noch vor Erörterung der Hauptsache von der Kayserlichen Administrations-Commißion befreyet werde, dennoch Hofnung seye, zu bewürken, daß

in

in Sachen, die Renten des hier in Frage stehenden Fideicommisses betreffend, nichts vorgenommen werde, ohne die Meinung der Landesregentschaft erst darüber zu vernehmen, und ohne, daß auch die Expeditionen anders, als in deren Namen, geschehen dürften? b) Insonderheit: Ob nicht billig und recht sey, daß die Landesregentschaft das Recht behalte, alles, was aus der Landeshoheit fliesset, auszuüben? als namentlich das Recht, Verordnungen in Policeysachen zu machen, Privilegien zu geben und zu bestättigen, Juden aufzunehmen, und deren Schuzgeld zu bestimmen, Verbrecher zu begnadigen, Strafen zu mäßigen oder abzuändern, wie auch den Lehenhof, und was davon abhänget, bey der Landesregierung zu behalten, ingleichen alles, was in die Justiz einschläget und rechtlich zu erörtern ist, wann es gleich Landesrenten betrift, z. E. wann ein Pachter, ex capite justitiæ, sich entweder auf die Leyhe oder auf gemeine Rechte beziehend, um Nachlaß am Pachtgelde ansuchet, zur rechtlichen Entscheidung bey der Landesregierung, als dem Justizcollegio, zu belassen? c) Und ob nicht die Vormundschaft auch der Unterthanen sich dahin anzunehmen habe, daß sie, in Betracht der Kriegs- und anderer Unglücksfälle, wodurch sie in Schulden und Rückstände gerathen, nicht durch gar zu strenge Beytreibung der rückständigen Abgaben völlig zu Grunde gerichtet, sondern entweder solche Rückstände ihnen theils nachgelassen, oder doch deren Beytreibung also gemäßiget werde, damit die Unterthanen nicht ausser Stand gesezet werden möchten, künftig fernere Abgaben und Dienste zu leisten? Antw. a) Daß, im Fall und so lang obgedachte Kayserliche Commißion noch im Gange bleibet, dennoch billig die Verfügungen, welche nicht zu Direction des Concursprocesses von Commißions wegen zu erlassen sind, sondern an einzelne Unterthanen ergehen, oder sonst vorhin bey der Cammer üblich gewesen sind, auch ferner in der Cammer eigenem, oder in der Landesherrschaft, Namen auszufertigen seyen; b) und daß der Landesherrschaft die Ausübung ihrer Landeshoheits- und Regierungs-Recht billig unbenommen bleibe, so, daß zwar den den Glaubigern nicht durch willkührliche Verminderung der Landeseinkünfte einiger Abbruch geschehen dörfte; aber auch billig in allem, was sich zur Justizsache qualificirt, der Justiz ihren Lauf zu lassen, und, unter dem Vorwande, die Landeseinkünfte beyzutreiben, oder zu vermehren, dem Lande selbsten kein Nachtheil zuzufügen sey.

5. Ob nicht rechtlich zu hoffen sey, daß, wenn auch die Administrations-Commißion noch fortdauren sollte, dennoch nicht werde erschweret werden, alles, was zum Standesmäßigen Unterhalt der Landesregentschaft, und, um das Haus in seinem Lustre zu erhalten, erforderlich seye,

abfolgen zu lassen; auch insonderheit den Dienst der Unterthanen, welche seither die Landesherrschaft auch währender Kayserlicher Administrations-Commißion genossen hat, derselben nicht zu entziehen; ingleichem die herrschaftliche Gebäude, welche zum Fideicommiß gehören, in gehörigem Bau zu erhalten und nicht verfallen zu lassen; wie auch zu Proceßkosten, und zur Vertheidigung der Gerechtsamen des Hauses, und endlich zur Besoldung derer in solchen Absichten erforderlichen tüchtigen Personen, das nöthige herzugeben? Antw. Daß allerdings zu hoffen seye, daß, wenn auch die Administrations-Commißion noch fortdauern sollte, dennoch, auf geziemende Vorstellung, nicht werde erschweret werden, das, was zum Standesmäßigen Unterhalt der Landesherrschaft und zur Erziehung des minderjährigen Landesfolgers, den Umständen nach, erforderlich ist, mit Billigkeit verabfolgen zu lassen; (auch in dem übrigen:) Ja!

6. Ob die dermalige Vormundschaft, ohne Verlezung ihrer theuer geleisteten Pflichten, die Sachen in dem bisherigen Zustande bis zur Volljährigkeit ihres Pflegbefohlenen lassen könne; oder ob sie nicht vilmehr schuldig seye, alle rechtliche Mittel zu ergreifen, damit ihrem Pflegbefohlenen, und dessen Hause und Lande, nicht zu nahe geschehe? Antw. Daß die dermalige Vormundschaft allerdings verbunden seye, so vil an ihr ist, die Sache in dem bisherigen Zustande nicht zu lassen, sondern alle rechtliche und dienliche Mittel zu ergreifen, um die Sache auf die hier vorgeschlagene Art in einen andern Stand zu sezen.

§. 25. Von Wartemberg.

In dem Wartembergischen Debitwesen ergienge den 13. Nov. 1780. ein Reichshofraths-Concluſum, so aber nichts hauptsächliches enthält.

§. 26. Von Ysenburg-Philippseich.

Man sehe im R. Staatshandbuch die R. Hofraths-Concluſa von 1774. 17. Jan. und 18. Jul.

Den 2. Apr. 1776. ergienge in Sachen: Gräflich-Ysenburg-Philippseichischen Hauses Zahlungsplan betreffend, am Reichshofrath ein Concluſum: Welches aber nichts hauptsächliches enthält.

§. 27. Von Ysenburg-Wächtersbach.

In Sachen: Das Gräflich-Ysenburg-Wächtersbachische Debitwesen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 9. Maj. 1776. ein Rescript an die Kayserliche Debitcommißion: Vor allen Dingen, unter Vorstellung der Geringfügigkeit der Massä und vorzusehender Kostbarkeit

und

und Langwührigkeit der bevorstehenden Appellations- und Restitutionsprocesse, der in disem Fall vorligenden besonderen Umständen, nach welchen, wann der Vergleich zurückgehen- und die Appellation und Restitution suchende obtiniren sollten, dem Stollbergischen Contradictori leicht ein grösserer Schade zugehen werde, ingleichem daß der Stollbergische Contradictor nicht von dem Nachlaß der anderen vorgehender Glaubiger profitiren könne, mehrgedachten Stollbergischen Contradictorem zu Annahm eines billigen Vergleichs zu bewegen, zu suchen, und zu dem Ende zwischen beyden Theilen die Güte alles Fleisses zu tentiren; indessen aber die Liedlöhner von denen vorräthig ligenden Geldern, mit einsweiliger Innebehaltung des Kostenbeytrags, zu befridigen: In Entstehung der Güte aber die Protocolle über das Vergleichsinstrument, zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution, einzusenden.

Anhang.

§. 28. Von Pappenheim.

Den 12. Aug. 1776. wurde in dem Pappenheimischen Debitwesen ein Rescript an Chur-Sachsen resolvirt: Kayserliche Maj. hätten aus dem den 23. Oct. 1773. zwischen dem ältesten Grafen und seinem Sohn getroffenen Regierungs-Abtrittsrecess ersehen, was gestalten Lezterer die Vesthaltung des Zahlungsplans von 1752. über sich genommen: Da es nun also keiner weiteren Commißion bedörfe; als habe der Herr Churfürst die samtliche Pappenheimische Rechnungsbeamte der Commissarischen Pflichten zu entlassen und in des jüngeren Grafen seine zu überweisen; dabey jedoch die Oberaufsicht über die Einhaltung dises Zahlungsplans dergestalt beyzubehalten, daß der Graf, bis zu gänzlicher Tilgung der planmäßigen Schulden, jährlich bey dem Herrn Churfürsten docciren solle, wie er hierunter seiner Schuldigkeit nachgekommen seye; worüber dann Kayserliche Maj. so wohl, als in casu einer allenfallsig-dabey vorfindenden Contravention, des Herrn Churfürsten Anzeige zu weiterer Verfügung gewärtigten.

Nachdeme aber seit 1752. bis 1773. von denen Rechnungsbeamten keine einige Rechnung ordentlich gelegt- weniger justificiret worden; inmassen Kayserliche Maj. auch die ehemals von dem von Ponickau bedingte Approbation der eingeschickten Caßierrechnungen für keine förmliche Justification aufnehmen könnten, und zum Theil gedachte Beamte verschiedenes gegen ihre Instruction und Pflichten sich mögen haben zu Schulden kommen lassen; alls wollten Kayserliche Maj. insonderheit, mit Cassation

des

des von dem ältesten Grafen dem Cammerrath Berthold ausser dessen Competenzverwaltung ganz nichtig ertheilten Abolitorii, dem Herrn Churfürsten zugleich aufgegeben haben, samtliche Gräflich-Pappenheimische Rechnungsbeamte, nebst dem Caßier, zu Ablegung sothaner Rechnungen anzuhalten, dieselbe zu untersuchen, durch die Creditores moniren zu lassen, Bescheid darauf zu ertheilen, und nach solcher Gestalt berichtigter Justification das allenfalls herauskommende Residuum einzutreiben, und dem jüngeren Grafen zur planmäßigen Zahlung auszuhändigen ꝛc.

2. Dem jüngeren Grafen aber wurde rescribirt: Er habe auch seines Orts solchen Verfügungen, so vil ihn daran betreffe, auf das genaueste nachzukommen, und alles dasjenige in Erfüllung zu bringen, was in dem Zahlungsplan festgesezet worden seye ꝛc.

§. 28. Mehreres *remissive*.

Von angeerbten Schulden sehe man auch unten in der Materie: von der Erbschaft.

§. 29. Competenz.

Hier könnte nun auch von der Competenz verschuldeter Reichsstände gehandelt werden: Ich beziehe mich aber dißfalls theils auf das bishero gesagte, theils auf meinen Tr. vom Schuldenwesen der R. Stände ꝛc. und merke hier nur dises wenige an.

Wann ein Reichsstand noch besondere hinlängliche Einkünfte hat, welche mit seinem Debitwesen in keiner Verbindung stehen, oder überhaupt mit denen Creditoren transigirt wird, daß sie eine gewisse jährliche Summ bekommen sollen, erhält er keine Competenz. Z. E.

Das Hessen-Darmstättische Schuldenwesen rühret von des jezigen Herrn Landgrafens Voreltern her: Weil aber besagter jetztregierender Herr Landgraf von seiner Frau Mutter her die Hanau-Lichtenbergische Lande, auch mit seinen Heßischen Creditoren sich durch einen Vertrag gesezet hat; so ist es auch nie zur Frage von einer ihme zu schöpfenden Competenz gekommen.

Eine würklich bestimmte Competenz kan sich dennoch, nach Beschaffenheit der Umstände, stark verringern. Z. E.

Dem Fürsten von Anhalt-Schaumburg wurden vom Kayser 14126. fl. ausgeworfen; davon bekommt der jezige aber, für sich, seine Familie und Dienerschaft, jährlich nur 8469. fl. 30. kr. das übrige erhalten seine drey Herrn Brüder und die Wittwen.

* Von

Von Contracten und Schenkungen.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 187.

Von Verträgen ꝛc. derer Reichsstände sehe man auch die T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1141. und oben die Zusäze darzu.

§. 1. Verträge.

de Schell (Wilh. God.) Diss. de efficacia Pactorum Illustrium contra Tertium. Halle, 1718. und 1726. 4.

Wie gegen einen Agnaten, oder anderen Interessenten, der nicht in einen Vertrag bewilligen will, verfahren werden könne? s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 14. Stück, S. 270.

§. 2. Contracte.

Von einer Streitschrift, in Sachen: von Beyer contra den Herrn Bischoffen zu Straßburg, pto non impleti Contractus, sehe man die Deduct. Bibl. von Teutschl. 1. Band, S. 201. wie auch des Freyh. von Cramers *Obs. Jur. univ.* 5. Theil, S. 618. u. f. und die Cameralurthel darinn vom 17. Jul. 1765. im 4ten Theil, S. 563.

§. 3. Der Compaciscenten Sicherstellung gegen einen besorglichen Widrrspruch.

Es träget sich zuweilen zu, daß, wann ein Reichsstand, oder Anderer, um ein gewisses Kayserliches Privilegium bittet, ein Dritter, welcher Schaden davon zu haben glaubt, noch vor dessen Bewilligung interveniendo einkommt, Vorstellung dagegen thut, und bittet, das Gesuch abzuschlagen.

2. Geschiehet es zuweilen, daß, wann das Privilegium bereits bewilliget, aber noch nicht expediret ist, demselben widersprochen und gebeten wird, die Expedition zu sistiren, oder eine Declaration zu ertheilen, daß das Privilegium ihme, Supplicanten, unnachtheilig seyn solle.

3. Oder man widerspricht dem bereits expedirten Privilegio, und suchet etwa eine Declaration, oder bittet, eine dagegen eingelegte Protestation zu denen gerichtlichen Acten zu nehmen, u. s. w.

Eben so kan auch einem vorhabend- oder würklich geschlossenen und zur Kayserlichen Confirmation übergebenen Vergleich widersprochen werden, 1. ehe noch die nachgesuchte Kayserliche Confirmation ertheilet wird.

2. Oder es kan gegen die Confirmation Vorstellung geschehen, wann dieselbige zwar bewilliget, aber noch nicht expediret ist.

3. Oder man kan gegen eine schon expedirte Confirmation protestiren, oder sonstige Vorstellungen thun.

Von allen disen Fällen aber rede ich hier eigentlich nicht, und es gehet in einem, wie in dem anderen, den ordentlichen Gang Rechtens; da dann, nach Beschaffenheit der Umstände, dem intervenirenden Theil entweder sein Gesuch sogleich abgeschlagen, oder seine Intervention blos ad Acta gelegt, oder ihme ein formliches Decretum salvatorium ertheilt, oder, ehe man etwas in der Sache erkennet, es in einen summarischen oder ordentlichen Proceß eingeleitet und am Ende desselbigen ein Definitiv-Spruch ertheilet wird.

Aber es kan sich auch zutragen, daß Jemand ein Kayserliches Privilegium erhält, und diejenige, welche ein Interesse dabey zu haben glauben, keine Notiz davon nehmen; wo alsdann der Privilegirte besorget, sie möchten zu einer ihme ungelegenen, den Gegnern aber bequemen und vortheilhaften, Zeit mit einem Widerspruch hervorrücken; oder der Privilegirte möchte wenigstens sicher seyn, daß er sich bey seinem Privilegio keines Widerspruchs oder Widerstandes zu befahren habe. Was Raths alsdann?

Man bedienet sich in solchem Fall gerne des Mittels, daß das Privilegium dem besorglichen Gegner zur legalen Notiz gebracht wird; welches auf verschidene Weise geschehen kan.

Entweder nemlich lässet man die Sache überhaupt durch die Zeitungen, oder andere offentliche Nachrichten, oder durch ein in das Land ergehendes Generale, u. d. bekannt machen.

Oder man lässet es dabey bewenden, daß das erhaltene Privilegium dem Reichs-Hofraths-Anschlags-Protocoll einverleibt und dadurch publiciret wird: Da nun jeder Reichsstand, oder auch jedes ansehnliches anderes un- oder mittelbares Corpus, einen Agenten bey dem Reichs-Hofrath zu haben, und diser alles einzuberichten pflegt, was bey dem Reichs-Hofrath vorgehet, wobey seine Principalen ein Interesse haben, auch die darinn ergehende Concluſa selbsten erhebt, und einsendet; so glaubt man, dises seye genug, daß der Gegentheil nicht sagen könne, er habe nichts von der Sache gewußt.

Oder man übergibt das erhaltene Privilegium auch dem Kayſ. und Reichs-Cammergericht, und bittet, es für insinuirt anzunehmen; welches dann durch eine formliche Urthel geschiehet, die in offentlicher Audienz publiciret wird; wobey abermalen wenigstens der meisten Reichsstände

Pro-

Procuratoren anwesend seynd, und, weil sie generalen Gewalt in allen Sachen haben müssen, dadurch legale Notiz von dem Privilegio erlangen.

Oder man lässet es nicht nur dabey bewenden, daß das erhaltene Privilegium gleichsam blos dem Publico bekannt gemacht wird; sondern man bringt es namentlich und ins besondere Deme zur legalen Notiz, vor dessen etwaigen Widerspruch man sich sicher stellen will:

Und dises kan abermalen auf verschidene Weise geschehen.

Entweder nemlich ersuchet man den Kayser, daß Er Disem oder Jenem von dem erhaltenen Privilegio Nachricht ertheilen, und ihne etwa auch erinnern möge, sich demselbigen gemäß zu bezeugen; welchem Gesuch so dann zuweilen statt gegeben wird, zuweilen aber auch nicht.

Oder die Parthie lässet es dem dabey Interessirten durch Notarien und Zeugen insinuiren.

Oder man gibt dem andern Theil nur sonsten schriftliche Nachricht davon.

Was nun bishero von Privilegien gesagt worden ist, eben dises gilt auch von Confirmationen derer Verträge.

Bey denen Verträgen kan sich aber ferner noch diser Fall ereignen, daß die Compaciscenten es bey dem unter sich geschlossenen Vergleich bewenden lassen, und keine Kayserliche Bestättigung verlangen; dennoch aber gerne verhüten möchten, daß der Vergleich von keinem Dritten angefochten werde:

Solchen Falles nun findet das statt, was von offentlicher allgemeiner Bekanntmachung, oder specialer Insinuation durch einen Notarien, oder durch Schreiben ꝛc. gemeldet worden ist.

Nach Beschaffenheit der Umstände und der verschidenen Denkensart der Parthien und ihrer Rathgebere nun, ist das Betragen dessen, der ein Interesse bey der Sache hat, abermal verschiden.

Zu denen allgemeinen Bekanntmachungen schweigt er, 1. entweder, weil er sich bey der Sache beruhiget, und nichts dagegen einzuwenden gedenket, oder 2. weil er die gegenwärtige Umstände nicht darzu für tauglich hält, oder 3. weil er vorher aus der Sache mit andern communiciren, oder sie sonsten unterbauen, oder 4. weil er den Fall abwarten will, da es die Noth erfordere, sich darüber heraus zu lassen.

Oder a) man ertheilet eine allgemeine Antwort darauf, die weder kalt noch warm ist, und sich so oder anderst erklären lässet, und wodurch man die Sache weder erkennt noch widerspricht, sondern sie an ihren Ort gestellt seyn lässet, oder wodurch man blos sein bey der Sache habendes

Intereſſe verwahret, u. ſ. w. oder b) man läſſet auf eben diſe Weiſe etwas in das Publicum ausgehen.

Oder man widerſpricht der Sache, 1. entweder ebenfalls auf eine allgemeine Weiſe, a) durch öffentliche Blätter, oder b) eigene Schriften, oder 2. durch Schreiben an den Privilegirten, oder die Compaciſcenten, u. ſ. w. oder 3. an einem derer höchſten Reichsgerichte.

Und ſo kan es abermalen auf die eine oder andere diſer Arten gehalten werden, wann die Haupt-Parthie oder Compaciſcenten dem Dritten ausdrückliche Nachricht von der Sache ertheilen.

Wie haben ſich nun die Privilegirte, oder Compaciſcenten, hiebey in allen vorbemerkten Fällen zu verhalten?

Wann der Dritte die Sache ſelbſt an einem Reichsgericht anhängig macht; ſo gehet es alsdann den oben beſchribenen ordentlichen Weg Rechtens fort.

Hat der Dritte aber dem Privilegio oder Vergleich zwar nicht widerſprochen, es aber auch nicht genehmiget, oder er will ſeine erforderte Mit-Bewilligung nicht darzu ertheilen; ſo iſt zu überlegen: Ob es räthlich ſeye, es, wenigſtens dermalen, dabey bewenden zu laſſen, und zu denken: Malum bene poſitum ne moveas? Oder ob man ſich nicht dabey beruhigen könne oder wolle?

Lezteren Falles verſuchet man entweder noch zuvor auſſergerichtliche gütliche Wege; welche wieder von ganz verſchiedener Art ſeyn können.

Man wendet ſich 1. nemlich entweder an den Dritten ſelbſt unmittelbar, und ſucht denſelbigen durch Vorſtellungen, Anerbietungen, u. ſ. w. zu bewegen, daß er das Privilegium, oder den Vergleich, genehm halte, oder reſp. ſeine ausdrückliche Einwilligung darzu ertheile.

Oder 2. man erſuchet den Kayſerlichen oder einen anderen groſſen Hof, oder etliche Höfe, oder andere Dritte, durch auſſergerichtliche Vorſtellungen reſp. die Erkennung oder den Beytritt zu bewürken.

3. Schläget aber diſes fehl, oder man will keine Zeit damit verliehren, etc. ſo kan man, (je nachdeme die Umſtände beſchaffen ſeynd,) an die Austräge, oder an ein höchſtes Reichsgericht, gehen, und um eine Citation des Dritten bitten, daß er reſp. entweder das Privilegium erkenne, oder ſeine Bewilligung in den Vergleich ertheile, oder ſeine Urſachen anzeige und rechtlich ausführe, warum er ſich nicht darzu ſchuldig zu ſeyn erachte.

Iſt es nun ſo weit gekommen; ſo gehet alsdann die Sache abermalen den ordentlichen Weg Rechtens:

Und zwar, will der Beklagte ſich nicht einlaſſen; ſo wird, wann die

die Exceptiones Fori declinatoriæ, oder sonstige dilatoriæ, für unerheblich erkannt und erkläret worden seynd, in contumaciam gegen ihne verfahren und endlich gesprochen:

Läßt aber der Beklagte sich ein; so muß alsdann, nach genugsam instruirter Sache, der richterliche Ausspruch ergeben: Ob, oder doch wie fern, der Beklagte zu absolviren oder zu condemniren seye?

Lezteren Falles wird 1. entweder sein versagter Consens so gleich durch Kayserliche obrist-richterliche Autorität supplirt; oder 2. es wird ihme forderist aufgegeben, seinen Consens inner dem ihme angesezten Termin zu ertheilen; etwa mit der gleichbalden angehängten Bedrohung, daß widrigen Falles Kayserliche Maj. von obrist-richterlichen Amtes wegen denselbigen ergänzen würden; oder 3. die Auflage geschiehet erstlich allein, und, wann solche nichts fruchtet, wird alsdann erst die Drohung beygefügt, selbige auch wohl etlichemal wiederhohlt: Am Ende aber erfolget so dann 4. die würkliche Supplirung des Consenses.

Betrift es aber ein Privilegium, und die Einwendungen dagegen werden für unerheblich erkannt; so werden sie durch die Endurthel verworfen, und es bey dem ertheilten Privilegio gelassen.

Ergreifet in beeden Fällen der verlustigte Theil ein erlaubtes Rechtsmittel dagegen; so wird wiederum nach der gehörigen Ordnung bis zu einer neuen Definitiv-Urthel verfahren:

Läßet er es aber bey der ergangenen Urthel bewenden, oder behilft sich nur mit Protestationen, oder anderen zweydeutigen Hülfsmitteln; so ergreifet die Urthel kraft Rechtens, und wird benöthigten Falles durch würkliche Execution gehandhabt.

Und auf ganz gleiche Weise beträgt man sich auch, und gehet es, wann der Dritte einem Privilegio oder Vergleich ausdrücklich widerspricht.

Von Verbrechen.

s. Persönl. Staator. 2. Theil, S. 205.

§. 1. Arreste.

Seit wenigen Jahren hat sich zum drittenmal der Fall ereignet, daß von dem Kayserlichen Hof gegen regierende Reichsgrafen Personalarreste verhänget worden seynd.

§ 2. Von Leiningen-Günteroblum.

Den 4. Aug. 1772. wurde denen Ober-Rheinischen Craysausschreiben-

benden Fürsten ex officio rescribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. Denenselben bereits unterm 13. Jun. vorigen Jahres die special-Inquisition wider besagten Grafen aufgetragen hätten, ohne daß bishero von würklicher Befolgung dises keinen Verzug leidenden Auftrags einige Anzeige geschehen seye; als versehen Sie Sich, daß Sie den befohlenen ausführlichen Bericht nunmehro ꝛc. unfehlbar erstatten würden.

In Sachen: Des regierenden Grafens zu Leiningen-Güntersblum ärgerliches Betragen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath den 25. Apr. 1774. auf einen von der Inquisitions-Commißion erstatteten Bericht ꝛc. ein Rescript an dieselbe: Nachdeme Kayserliche Maj. für gut befunden hätten, dem inhaftirten Grafen zu Leiningen-Güntersblum seine eigene Verkost- und Verpflegung selbst zu überlassen; als habe die Commißion denselben forderſamſt darüber: Wie vil er hierzu verlange? zu befragen, so fort mit Gutachten, was ihme etwa nach dasigen local-Umständen würklich ausgeworfen werden könnte? zu berichten, inzwischen aber ihme an seiner Standesmäßigen Unterhalt- und Pflegung seiner Gesundheit nichts abgehen zu lassen; des Endes zwey sich selbst wählende, in ihrer Lebensart untadelhafte, Bediente zur behörigen Aufwartung beyzugeben, auch die Besuche des Medici, so oft der Graf ihn verlange, auf keine Weise zu behindern.

Und da ausser deme Kayserliche Maj. vorhin nichts anders, als einen bloſſen Civil-Arrest, wider denselben verhänget hätten; so befehlen Sie ferner, daß nicht nur alle ehrbare Leute, die er zu sehen begehre, ohne weiterre Anfrage, jedoch mit ernstlicher Verwarnung aller Unordnung und Ausschweifung, zu ihme gelassen, sondern auch ins besondere seinen Dachsburgischen Beamten und Bedienten der jedesmalige freye Zutritt, um sich mit ihme über die in dasigen Landen vorkommende Angelegenheiten besprechen zu können, verstattet, und die in deren Rücksicht begehrende Acten und Urkunden aus dem Archiv zu Heidesheim unweigerlich zum nöthigen Gebrauch herausgegeben werden sollen.

Uebrigens könnten Kayserliche Maj. die von dem Chur-Maynzischen Hauptmann Reinhard bezeugte Vorgänge, daß nemlich der Administrationsrath Rühl den inhaftirten Grafen zu übermäßigem Wein- und Brantenwein-trinken selbst verleitet, und sich seiner Papiere heimlich bemächtiget habe, keinesweges ohne Untersuchung dahin gehen lassen; sondern wollten der Commißion den Auftrag ertheilet haben, benannten Rühl hierüber unverzüglich zur Verantwortung zu ziehen, und dessen Erfolg Kayserlicher Maj. zu anderweiter Entschlieſſung berichtlich anzuzeigen:

Leztlich seye der Administrations-Commißion autoritate Cæsarea nach-

nachdrucksamst anzubefehlen, daß sie den von einigen Güntersblumischen Unterthanen an Kayserliche Maj. genommenen Recurs denenselben überhaupt so wohl, als ins besondere denen in Wien anwesenden beeden Deputirten, weder directe noch indirecte auf einige Art entgelten lassen sollen.

Der Graf starb aber noch selbiges Jahr, und seine Lande fielen an die noch einig-übrige Gräflich-Leiningen-Hartenburgische Linie.

§. 3. Vom Rheingrafen zu Grehweiler.

Von dem gegen den Rheingrafen Carl Magnus zu Grehweiler verhängten Inquisitionsproceß habe ich in meinem Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 640. u. f. gehandelt; welchem folgendes nachzutragen ist.

Sabbathi 6. Nov. 1773.

Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein Debitwesen betreffend, Commissionis, in specie das Deservitum des Defensoris betreffend.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 5. Nov. a. c. rescribatur der Kayserl. Inquisitions-Commißion: Dem Supplicanten sein beygebrachtes Deservitum einsweilen, Moderatione post peractam Defensionem salva, zu bezahlen, und denselben übrigens zu möglichster Beschleunigung diser Defensionsschrift behürig anzuweisen.

Im Jahr 1775. 19. Maj. erstattete der Reichshofrath ein Gutachten in diser Sache an den Kayser.

Den 21. Jul. 1775. fiele die (dem Gutachten gemässe) Kayserliche Resolution in der Inquisitionssache dahin aus:

2. Daß der Rheingraf Carl Magnus, deren von ihme selbst eingestanden schändlichen Betrügereyen, unverantwortlichen Mißbrauchs der Landesherrlichen Gewalt, und vilfältig begangener, befohlener und zugelassener, Fälschungen halber, zehen Jahre lang, auf einer im Röm. Reich gelegenen Vestung, in peinlichen Haften zu halten, der bisanhero genossenen Competenz gänzlich zu priviren, und, statt derselben, ihme nichts, als der höchstnothwendige Lebensunterhalt, aus seiner Concursmassa abzureichen seye. ∗ ∗ ∗

3. Wurde der Kayserlichen Commißion rescribirt: Dise Urtheile solchen dreyen Inquisiten autoritate Cæsarea behörig zu publiciren, und ihres ganzen Inhalts in unverweilten Vollzug zu sezen; dem Wild- und Rheingrafen aber ins besondere bey Publication der ihn betreffenden Urtheil zugleich mit zu bedeuten: Daß, obschon derselbe, wegen der sich zu

Schulden

Schulden gebrachten höchst ärgerlichen Vergehungen, eine härtere Strafe allerdings wohl verdienet hätte, Ihro Kayserliche Maj. doch, in Rücksicht seiner Bitte pro gratia Cæsarea, die Milde der Strenge vor disesmal vordringen, und es bey der ihme zuerkannten Gefängnißstrafe bewenden zu lassen, geruhet hätten. Nach dergestalten beschehener Ankündigung habe so fort Commißio den Rheingrafen alsofort in gefänglicher Verwahrung so lang bewachen zu lassen, bis sie sich wegen dessen Ueberbringung auf eine Vestung mit dem Ober-Rheinischen Craysausschreibamt näher benommen haben würde. ꝛc.

Endlich habe die Commißion, zu Erspahrung der Unkosten, und gleichwolen unumgänglicher Beförderung der wider den jüngeren Rheingrafen Ludwig Wilhelm bereits eingeleiteten Inquisition die Interrogatorien über die auf demselben haftende Imputata behörig zu verfassen, und an die Obrigkeit des Chur-Sächsischen Orts Obergurb, als seines dermaligen Aufenthalts, damit er alldorten zum Protocoll darüber vernommen werden möge, requirendo einzuschicken, alsdann aber den Erfolg, nebst umständlicher Bemerkung, in wie weit seine Aussage mit denen wider ihn schon im Mittel ligenden Angaben übereinstimmen oder nicht, an Kayserliche Majestät zu berichten, ihre über dise doppelte Inquisition von Zeit zu Zeit erstattende Berichte aber jedesmalen in separato, ohne Einmischung deren das Debit- und Administrations-Wesen betreffenden Gegenstände, an Kayserliche Majestät gelangen zu lassen.

5. Wurde des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten referibirt: Kayserliche Maj. wollten Ihnen die Auswahl einer zu des Rheingrafens Carl Magni Gefängniß-Strafe schicklichen Vestung überlassen und hiemit aufgetragen haben, daß sie denselben von dem Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg übernehmen, an das ihme zu bestimmende Gefängnißort überbringen, auch für seine Verwahrung und nothdürftige Verpflegung Sorge tragen; bey allem deme aber, zum Besten seiner vorhin so sehr beschwerten Concursmasse, auf alle mögliche Kostenerspahrung den fordersamsten Bedacht nehmen.

Den 28. Sept. 1775. erstattete der Reichs-Hofrath in Sachen: Wild- und Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein Inquisitionswesen betreffend, wieder ein Gutachten an Kayserliche Majestät.

Den 3. Nov. 1775. wurde die Kayserliche Resolution auf obgedachtes Gutachten publicirt. Nach solcher haben

2. samtliche in denen Intercessionalien des Herrn Markgrafen zu Baden, des Herrn Fürsten zu Salm-Salm, der Rheingräfin zu Rheingra-

grafenstein und der Rheingräflichen Gemeinden und Pfarrer, gestellte Petita nicht statt.

3. Wurde dem Kayſel. Commiſſario reſcribirt: Es habe derſelbe nunmehro

a) die Transportirung des Grafens auf eine Veſtung ohne weiteres möglichſt zu beſchleunigen.

b) Was das Geſuch des Crays-Lieutenants Böck anlange, ſeye demſelben dahin zu willfahren, daß ihme, in Anbetracht des ſtrengen Dienſtes, während deſſelben das halbe Commando-Geld verabreichet werde.

c) Verſtehe es ſich von ſelbſten, daß dem Rheingrafen Carl Magnus, von dem Tag der Publication der Sentenz an, die vorhin gezogene Competenz nicht mehr zu verabfolgen ſeye; maſſen ſolche ihm in erſagtem Urthel pœnæ loco ausdrücklich benommen worden. ⁂

Endlich begnehmigten

g) Kayſerliche Maj. vorkommendeu Umſtänden nach, den Vorſchlag der Subdelegations-Commißion: Daß der Rheingraf Ludwig Wilhelm nochmalen zur perſönlichen Erſcheinung unter der Verwarnung vorzuladen, daß er im widrigen nicht nur ſeiner Competenz privirt ſeyn, ſondern auch übrigens criminaliter in contumaciam gegen ihn verfahren werden ſolle; wie dann auch die Commißion, ſothane Commination im nicht-Erſcheinungsfall ohne weitere Rückfrage und Annahm einiger Entſchuldigung in Vollzug zu ſezen, hiemit angewiſen werde.

Den 22. Dec. 1775. wurde denen Ober-Rheiniſchen Craysausſchreibenden Herrn Fürſten reſcribirt: Bey Kayſerlicher Maj. ſeyen zwar verſchidene Interceßions-Schreiben für den zur zehenjährigen Gefängniß-Strafe condemnirten Rheingrafen zu Rheingrafenſtein eingekommen, ſelbigen aber nicht ſtatt gegeben worden. Nachdeme nun Kayſerliche Majeſtät Denenſelben bereits unterm 21. Jul. die Abhohlung und Transportirung beſagten Rheingrafens auf eine Veſtung allergerechteſt aufgetragen; ſo verſähen Sie Sich, daß Sie nunmehro ohne längeren Aufenthalt ſolchen Auftrag in alsbaldigen Vollzug bringen würden ꝛc.

2. Der Kayſerlichen Adminiſtrations- und Debitcommißion aber wurde aufgegeben: Nunmehro auch ihres Orts das erforderliche hierzu beyzutragen, und wurde dem Grafen zu ſeinem Unterhalt täglich 1. Rthlr. ausgeworfen.

Den 30. Oct. 1776. wurde ferner

1. denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes ex officio reſcribirte Kayſerlicher Maj. gereiche es zum Wohlgefallen,

daß dieselbe zu Vollzug des wider den Rheingrafen Carl Magnus zu Rheingrafenstein ergangenen Criminalurthels, und in dessen Gefolg ihnen ertheilten Auftrags, erwehnten Rheingrafen in die ihme zuerkannte zehenjährige Gefangenschaft auf die Vestung Königstein nunmehro würklich bringen lassen, auch für desselben Urthelsmäßigen Unterhalt und Verpflegung die nöthige Vorsorge getroffen hätten: Kayserliche Maj. könnten, aus besonderen Gnaden, geschehen lassen, daß disem Arrestanten, innerhalb der Vestung zum frischen Luftgenuß herum zu gehen, mit seinen Anverwandten und anderen unverdächtigen Personen den nöthigen Briefwechsel zu pflegen, und hier und da den Zuspruch guter Freunde anzunehmen verstattet werde; es könnte also der dasige Vestungscommendant dahin angewisen werden.

2. Der Kayserlichen Commißion wurde rescribirt:

a) Kayserliche Maj. genehmigten den von derselben auf vierteljährige 230. fl. 30. kr. zu gänzlichem Unterhalt und Verpflegung des inhaftirten Rheingrafens gethanen Vorschlags.

b) Die für den Amtmann Schrötter und Cammersecretarium Fabel bey Versteigerung der Schadischen Effecten mit 12. fl. verrechnete Diätengelder wären zu durchstreichen, weil man, der Folge halber, disen vorhin genugsam besoldeten Officianten in solchen ihnen von Amtswegen obligenden Geschäften keineswegs dergleichen paßiren lassen könnte.

c) Fänden Kayserliche Maj. den Nassau-Usingischen Geheimen Rath Kramer, durch desselben zum Protocoll gegebene Aussage so wohl, als durch die zu deren weiteren Bestärtigung vorgenommene Zeugenverhör, hinreichend gerechtfertiget, und werde derselbe hiemit von aller Anschuldigung einiger bey dem Rheingräflichen Geldlehnen ihme zur Last gelegten Mitwürkung vollkommen losgesprochen; welches die Commißion ihme sofort zu seiner gänzlichen Beruhigung autoritate Cæsarea behörig zu eröffnen habe.

d) Habe sich die Commißion zu Vollstreckung der dem Notario Soreczamsky zuerkannten Strafe an die Chur-Pfälzische Regierung zu Mannheim selbst zu wenden, und allda das dem Kayserlichen Befehl gemässe Ansuchen unmittelbar zu thun;

e) die Brackenfeldin aber per Edictales, nicht unter dem von ihr, der Commißion, vorgeschlagenen, den Umständen der Sache nicht angemessenen, præjudicio, sondern unter der allgemeinen Verwarnung, zur Verhör und Inquisition vorzuladen, daß selbige im Ausbleibungsfall pro confessa & convicta gehalten, und hernach mit der gehörigen Bestrafung gegen sie in contumaciam fürgefahren werden solle; wobey jedoch auf ihr

in

in dem Yſenburgiſchen Debitweſen verwickeltes Vermögen ein einsweiliger Arreſt impetriret werden könne.

3. Wurde das wiederhohlte Begehren des relegirten ehemaligen Rheingräflichen Cammerraths Schade abermalen abgeſchlagen.

m. Nov. 1777. wurde der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nachdeme der der entwichenen Reckenfeldin durch die Edictalcitation zur Erſcheinung anberaumte Termin vorlängſt fruchtlos verſtrichen; als werde nunmehro dieſelbe, wegen der bey dem Rheingräflichen Inquiſitionsweſen ihr angeſchuldigten falſchen Unterſchrift der Solms-Rödelheimiſchen Obligation, in contumaciam zu einer Geldſtrafe von 100. fl. nebſt Erſaz ſämtlicher auf ihre Inquiſition ergangener Unkoſten, condemnirt, die zu deren Entrichtung nöthige Vorſorge auf ihr entweder noch in dem Grehweileriſchen Gebiet, oder anderwärts, und ins beſondere bey der Yſenburgiſchen Concursmaſſa zurückgelaſſenes Vermögen alſogleich zu treffen, der Commißion überlaſſen, auch darüber puncto Satisfactionis privatæ die jura Partium allenthalben offen- und vorbehalten.

2. Des relegirten ehemaligen Rheingräflichen Cammerrath Schadens Geſuch aber wurde ein für-allemal abgeſchlagen.

Den 9. Dec. 1777. wurde, auf ein erſtattetes Reichshofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution publicirt: Das von dem Herrn Markgrafen zu Baden und der Rheingräfin auf Entlaſſung des Wild- und Rheingrafens Carl Magnus geſtellte Begehren habe nicht ſtatt.

Ferner wurde beſchloſſen:

1. Die von dem Herrn Markgrafen von Baden, als Curatore der beeden Rheingräflichen Töchtern ſo wohl, als von der Rheingräfin auf ein jährliches Unterhaltungsquantum geſtellte Petita hätten, bewandten Umſtänden nach, nicht ſtatt.

2. Wurde der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Kayſerliche Maj. könnten aus beſonderen Gnaden geſchehen laſſen, daß dem in gefänglichen Haften auf der Veſtung Königſtein ſizenden Rheingrafen, auſſer den ihme zum nothdürftigen Unterhalt beſtimmten vierteljährigen 230. fl. 30. kr. jährlich auch noch 100. fl. für die Kleidung, und, nebſt deme die beſcheinigte Arzeney- und Heilungs-Koſten, aus ſeiner Debitmaſſa verabreicht würden.

§. 4. Andere Arreſtſachen.

In Sachen: Die den Reichs-Erbtruchſeſſen Grafen Gebhard Xaveri zu Wolfegg-Waldſee zur Laſt gelegte Vergehungen betreffend, erſtattete der Reichshofrath den 19. Jan. 1778. ein Votum ad Imperatorem.

Den 13. Febr. 1778. wurde die Kayserliche Resolution auf diſes Reichshofraths-Gutachten publicirt, und vermöge derſelbigen beſagtem Herrn Fürſten reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. aus ſeinen Commißions-Berichten und denſelben beygefügten Protocollen mißfälligſt erſehen, was geſtalten der Conſtitut, Graf zu Waldſee, ſich wegen der gegen ihn angebrachten Vergehungen bey dem ad Protocollum Commiſſionis keineswegs zu rechtfertigen vermögt, ſondern ſolche vilmehr gröſten Theils ſelbſt eingeſtehen müſſen; als habe der Herr Fürſt denſelben ſo fort vorzuladen, und autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſeine ihm ſolcher geſtalt zu Laſt fallendes allerdings Ahndungswürdiges Betragen ernſtgemeſſenſt zu verweiſen, diſemnächſt aber denſelben, zur wohlverdienten Strafe, ohnaufhaltlich auf zwey Jahr nach Waldburg in Verwahrung zu bringen, und wegen deſſen ſicherer Detention daſelbſt die erforderliche ergiebige Anſtalten zu treffen: Sich aber, bevor er diſen ſeiner Eigenſchaft nach in möglichſter geheim zu haltenden Kayſerlichen Befehl in Vollziehung ſeze, mit dem Kayſerlichen Adminiſtratore und Curatore, Grafen von Wolfegg-Wolfegg, in allem vertraulich zu beſprechen.

Und da übrigens Kayſerliche Maj. auch diejenige Glaubiger, welche, nach Ausweis des Commißions-Protocolls und des ſelbſteigenen Eingeſtändniſſes des Conſtituti, zu Darleihung ihres Geldes induciret worden, ohne daß dieſelbe, aus Mangel eines in Handen habenden Schuldbekenntniſſes, ihre Forderungen bey den Commißions-Handlungen darzuthun vermogt, auſſer Schaden geſezt wiſſen wollten; als habe der Herr Commiſſarius ferner die nach ſeinem Commißions-Bericht hierunter zu zählende Creditores, (jedoch mit Ausnahme jener, ſo daſelbſt ſub num 34. 35. & 36. vorkommen,) dem Adminiſtratori zu dem Ende bekannt zu machen, daß ſolche, und hierunter vorzüglich die von dem Conſtituto hintergangene Wittwen und Wayſen, nach und nach bezahlet, und hierzu jährlich 200. fl. von der dem Grafen ausgeworfenen Competenz verwendet-hiemit aber bis zu derſelben gänzlichen Berichtigung ohnausſezlich fortgefahren werde ꝛc.

2. Mit Notification deſſen wurde dem Grafen zu Wolfegg-Wolfegg, als in dem Waldſeeiſchen Debitweſen beſtellten Adminiſtratori reſcribirt: Gleichwie Kayſerliche Maj. Sich zu ihme in alle Wege verſeheten, daß er, auch ſeines Orts, die ergangene Kayſerliche Verordnungen auf das genaueſte in Vollzug zu ſezen, ſich werde angelegen ſeyn laſſen; ſo bleibe nur noch übrig, ihme in Anſehung der zum Unterhalt ſeines Curandi erforderlichen Verpflegung die Weiſung dahin zu ertheilen, daß demſelben zwar, ſo lang er ſich in der anbefohlenen Verwahrung befinden werde,

für

für alles und jedes, auch mit Einschluß der nach Vorschrift jetztgedachten Kayserlichen Rescripts zu Bezahlung der ihm von der Kayserlichen Commißion bekannt zu machenden Glaubiger gewidmeten 200. fl. pro Competentia annua mehr nicht als 600. fl. in monathlichen Ratis, gereicht werden sollen.

3. Wurde auch der Kayser-Königlichen obristen Justiz-Stelle Nachricht davon ertheilt.

Von der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers.

s. Persönl. Staator. 2. Theil, S. 211.

§. 1. Ueberhaupt.

Ob, nach dem allgemeinen und teutschen Staatsrecht, ein Landesherr schuldig seye, Facta seines Vorfahren zu prästiren? hat H. Geh. Rath von Zwirlein in seiner Nebenst. 1. Theil, n. 3. untersucht.

§. 2. Vergleich zwischen Bayern und Pfalz.

Von der Verbindlichkeit der Landes- und nachbarlichen Verträgen disponirt der Bayer- und Pfälzische Familien-Tractat von 1771. Art. 14. nachdeme die Veräusserung Land und Leute verboten worden ware: „Doch erstreckt sich die Meinung dises Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthanen keineswegs, noch auf die Verträge und Recesse, welche mit Nachbarn wegen strittigen Gränzen und Regalien, oder dergleichen Gerechtsamen, abgeschlossen worden, und zum öfteren vorfallen; es wäre dann, daß sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandlenden Räthen solche Gefährden unterlaufen, welche die erste Absicht blos vereitlen sollten. In disem lezteren Fall bleibt jedem Haus seiner Zeit die rechtliche Remedur von selbsten offen; wo unterdessen dergleichen nachbarliche Tractaten und endliche Recesse allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichem Vernehmen einander communiciret werden mögen.„

§. 3. Streit wegen einer Pension.

In der bey dem Reichshofrath angebrachten Sache der Wittwe Tschammerhell contra Baden, wurde mit darüber gestritten: Ob ein Regierungs-Nachfolger an einen von seinem Vorfahren gegebenen Pensions-Verspruch gebunden seye? Es heißt davon in der Klägerin Schrift:

„Das Wort der Fürsten hat für sich allein schon das Sonderbare, daß es eben so vil, als der Schwur eines andern wirken soll.

Deutschland kan sich mit Recht vorzüglich rühmen, daß es alle andere Völker an Treu und Glauben von jeher ungleich übertroffen, und schon von daher ist es ex notoria Germaniæ consuetudine zur gemeinen Regel geworden, daß Fürstliche Verheissungen propter innatum candorem, & antiquam fidei invocatæ gloriam einer jeden andern eydlichen Zusicherung gleichgeachtet werden mögen.

Myller ab Ehrenbach in Nomolog. de oblig. legal. stat. Imper. cap. 6.

Unlaugbar gebähret also das Fürstliche Versprechen, in wie weit es nicht etwan zum beträchtlichen Nachstand des gemeinen Wesens, oder zur Stümmelung der Fürstlichen Hoheit gereichet, eine rechtliche Verbindlichkeit, welche weder von dem, der das Wort gegeben, noch von seinen Nachfolgern jemalen aufgehoben werden kann; bevorab alsdann, wenn gemeinnüzliche Handlungen die Triebe des geschehenen Fürstlichen Versprechens gewesen seyn sollten.

Quoniam ea, quæ princeps tanquam administrator reipublicæ, exigente utilitate, gerit, non in personam, sed rem conceptam, & non tam à dignitate personali, quam à reali, vel certe hujus respectu gesta censentur, adeo quidem, ut hoc in casu non tam princeps, quam principatus per principem pacisci intelligatur.

Cit. Myller cap. 10. de oblig. principis successoris.

Aus disen vernünftigen Ursachen ziehet dahero die Schule der Gelehrten den eben so vernünftigen Schluß: daß, gleichwie die Fürstliche Würde mit der Person des Fürstens nicht erlöschet, sondern in ihrer ganzen Völle auf den Nachfolger, wenn auch gleich solcher nur durch die Wahl zur Regierung gerufen werden sollte, übergehet, so zwar, daß die Würde des abgelegten und des Nachfolgers in beeden Personen unveränderlich die nämliche verbleibet; eben ein solcher Nachfolger die von seinem Vorfahrer aus dem Grund nüzlicher Handlungen geschehene Verheissungen redlich zu erfüllen verbunden seye.

Klock: de contrib. cap. 8. n. 86.

Reinking de Reg. Sec. & eccles. lib. 1. class. 3. cap. 10. n. 30.

Haben nun Fürstliche Verheissungen von diser Art schon die Wirkung, daß sie der Regierungsabänderung ohngeachtet einem jeden Nachfolger unverbrüchliche Gesezе sind; um wie vil kräftiger, um wie vil heiliger

ger müssen erst jene Fürstliche Zusagen seyn, die zugleich eine Vergeltung deren um das Land erworbenen Verdiensten zum Grund haben?

In solchem Fall tritt nämlich ein neues Verband hinzu, welches nach denen Reglen der Billigkeit, nach der Vernunft, und dem Völkerrecht für alle Zukunft keiner Veränderung unterworfen seyn kann, massen alsdann die Fürstliche Zusicherungen vollends die ganze Natur einer Vermuthlichen Schankung ablegen, und sich in eine Gattung rechtsbeständiger Gedingen ausrathen, die einen beschwerlichen Auskunftstitel zum Ursprung haben.„

Der H. Marggraf liesse sich aber auf dise Frage in thesi nicht ein, sondern meldete nur so vil:

„Die Gründe womit dieselbe Klage unterstüzt und bewiesen werden sollen, sind von zwey verschiedenen Classen. Versicherungen der beed lezten in Gott ruhenden Herrn Marggrafen von Baden Baden — und Versicherungen, die von wegen des jezt regierenden Herrn Marggrafen geschehen seyn sollen. Bey erster Classe käme zuerst die Ausführung der Querulantin, wiefern Serenissimus nunc regnans, als aus Verträgen und Vorsehung Ihrer Vorderen allein in die Baden Badische Lande gefolgter Fürst, zu Erfüllung jener Versicherungen verbunden sind, in Betracht, und bey ihr im ersten Anblick schon das zu bemerken, daß sie aus dem Durlachischer Seits an denen Baden Badischen Landen jeweils gehabten Civil-Mitbesiz nicht so geschwind, wie die erösterte Wittib meinet, zu ihren Gunsten entschieden seyn möchte. Man ware wohl in dem Mitbesiz aller zum Land gehöriger Güter, Renten, Rechte und Lasten; ein gleiches kan aber offenbar von den einzelnen Handlungen der Herrn Marggrafen zu Baden Baden nicht gesagt werden, und es würde dem Fürstlich Durlachischen Hause von jeher ungelegen gewesen seyn, wenn alle einzelne Handlungen derselben, wegen jenes Besizes auch als die seinige angesehen, von ihm gebilligt, fortgesezt, verantwortet werden müßten. Da indessen auch ohne Prüfung und Berichtigung der jenseits desfalls aufstellenden Grundsüze, dennoch die Hinfälligkeit des Vortrags von der Schuldigkeit des Fürstlichen Hauses, zu Bestellung eines unabänderlichen Gehalts aus der blossen Erzählung derer dahin einschlagenden Thatsachen, worauf man sich vor jezo beschränkt, bemerklich zu machen ist, so will man jene Prüfung Kürze halber, ohne jedoch durch diese Unterlassung sich an seinen andurch ausdrücklich vorbehaltenen Gerechtsamen etwas zu vergeben, oder die gegenseitige Grundsäze zu billigen, umgehen.„

§. 4.

§. 3. Wegen Lehen.

Wie weit endlich ein Regierungs-Nachfolger an die von seinem Vorfahrer ertheilte Anwartschaften auf Lehen verbunden seye? sehe man in der Materie: von Lehen, nach.

§. 4. Und Schulden.

Ob und wie fern der Landesfolger für die Schulden seiner Regierungsverfahren haften müsse? sehe man etwas oben in der Materie: von der Justizverfassung.

*

Von dem Absterben, Begräbniß und Trauer.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 238.

§. 1. Ermordung.

Die Geschichte der Ermordung des Grafens Christian Detlevs von Ranzau findet sich am vollständigsten in Herrn O. C. R. Büschings Magaz. 15dem Theil.

§. 2. Obsignation ꝛc.

Wie es am Kayserlichen Hof bey Absterben eines regierenden Reichsfürstens mit der Jurisdictionssperr und Obsignirung seiner bey sich gehabten Mobilien gehalten worden seye, belehret dises:

Martis 8. Jun. 1762.

Zu Fürstenberg weyl. Herrn Fürstens Joseph Wilhelm Ernsts Testament, Sperr und Verlassenschaft betr. sive Fürstlich Fürstenbergischer Anwald von Wallau sub præs. 27. Maj. nup. übergibt allerunterthänigste beschwerende Anzeige von dem löbl. Landmarschallischen Gericht allhier angelegter Jurisdictionssperr und anderweiter widerrechtlicher Vorgriffe, mit Bitte, pro clem. contra hæc attentata providendo, uti & hum. Mandatario pro sua directione supremos jussus Cæsareos impertiendo. appon. Concluſum.

1. Fiat Insinuatum in Freundschaft an die Kayſ. Kön. Böhmisch- und Oesterreichische Hofcanzley, sequentis tenoris: Es habe auf das unterm 29. Apr. dises laufenden Jahres allhier erfolgte Ableben des regierenden Herrn Fürsten Josephs von Fürstenberg der Kayserl. Reichshofrath so gleich nach seinem Hintritt in dessen Sterbhaus die gerichtliche Sperr angelegt, das hinterlassene Testament publicirt, und sich der weiteren Abhandlung diser Verlassenschaft zu unter-

terziehen angefangen, als nicht nur Tages darauf von dem Oeſterreichiſchen Landmarſchalliſchen Gericht auf gleiche Art gerichtlich geſperrt, ſondern auch, nach einer dermalen von dem Fürſtlich-Fürſtenbergiſchen Anwald geſchehenen Anzeige, nachhero ſo gar eine engere Sperr verfüget, ein Curator ex officio beſtellet, und, auf deſſen Veranlaſſung, der dermalige Herr Fürſt ſo wohl, als alle übrige Intereſſenten, bey Pönfall, zur Publication des Teſtaments citiret worden; welches jedoch Kayſ. Reichs-Hofrath ermeldtem Landmarſchalliſchem Gericht in der alleinigen Abſicht communiciret habe, um daraus erſehen zu können, daß in ſolchem über keine in denen Oeſterreichiſchen Erblanden gelegene Immobilien einige Diſpoſition befindlich ſeye. Da nun daſſelbe auch weiters die ganze Abhandlung der allhier befindlichen Fürſtlich-Fürſtenbergiſchen mobiliar-Verlaſſenſchaft vor ſich zu ziehen gedenket, dabey aber nicht abzuſehen, aus welchen Gründen ermeltes Gericht ſich diſe Befugniß über die allhier befindliche mobiliar-Verlaſſenſchaft eines immediaten regierenden Reichsfürſten, der weder aus denen Oeſterreichiſchen Erblanden gebürtig, noch darinnen begütert, noch auch ſein Domicilium allhier gehabt, ſondern ſich nur auf einige Zeit bey dem Kayſ. Hoflager aufgehalten, aus der alleinigen Urſach, weilen diſes Reichsfürſtliche Haus die Landmannſchaft bey denen Oeſterreichiſchen Ständen hergebracht habe, zueignen könne, nachdeme die Gerichtbarkeit über immediate Fürſtliche Perſonen und deren Verlaſſenſchaft Ihro Kayſerlichen Maj. allein zuſtehet, auch die über die mobiliar-Verlaſſenſchaft etwa entſtehende Strittigkeiten von Niemanden Anderen, als Allerhöchſt-Deroſelben, entſchiden werden können;

Als geſinne man an eine Kayſer-Königl. Geheime Böhmiſche und Oeſterreichiſche Hofcanzley in Freundſchaft, dem Landmarſchalliſchen Gericht anzubefehlen, daß daſſelbe die unbefugt angelegte Sperren wieder abnehme, und ſich diſer Verlaſſenſchaft nicht weiters unterziehen, ſondern derſelben Abhandlung dem Kayſerl. Reichshofrath überlaſſen ſolle.

2. Injungatur ſo wohl dem dermaligen Herrn Fürſten von Fürſtenſtenberg, als Erben, dann der verwittibten Frau Fürſtin, und allen übrigen Erbs-Intereſſenten, ſich in Anſehung diſer Verlaſſenſchafts-Abhandlung allein an den Kayſerl. Reichs-Hofrath, als einige behörige Inſtanz, zu halten.

§. 3. Begräbnißsachen.

Was nach dem im Jahr 1780. erfolgten Absterben der regierenden Königin in Ungarn und Böhmen ꝛc. die öffentliche Nachrichten gemeldet, sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Churfürst Maximilian Josephs in Bayern Verordnung wegen seiner Beysezung, s. in den Staatsbegeb. 1778. S. 160. u. f.

Den 20. Apr. 1779. kame zum Reichshofraths-Protocoll: „Wird dem Reichshofraths-Agenten N. hiemit aufgetragen, vor das Begräbniß des abgelebten Grafens von Plettenberg (2) Sorge zu tragen, und, mit möglichster Erspahrung, die erforderliche Kosten dergestalt zu bestreiten, daß solche höchstens über 1000. fl. nicht hinausgehen, seiner Zeit bey Kayserlichem Reichshofrath die Rechnung mit den Belegen einzureichen, und dagegen zu gewärtigen, daß von der Gräflich-Plettenbergischen Vormundschaft die Auslagen wiederum schleunig beygetriben, und deswegen die ohnverweilte Verordnungen erlassen werden sollen.„

§. 4. Trauer.

Den 2. Dec. 1780. wurde von Wien berichtet:

„Die Hoftrauer, welche für weyland Ihro Römisch-Kayserl. und Königl. Apostol. Majestät, nach der von Allerhöchst-Deroselben festgesezten Hofklagordnung durch 6. Monate zu tragen anbefohlen worden, und auf allerhöchste Verordnung den 3. dises angezogen wird, besteht in folgenden Abänderungen: Die Cavaliers erscheinen die erste 7. Wochen im schwarzen umgekehrten und gepepert aufgeriebenen Tuch mit wenigen Knöpfen an der Taille, und gar keinen auf den Aufschlägen, mit Pleureusen, mit Manschetten von Battist mit einem breiten Saum, sodann mit wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen, schwarz überzogenen Degen und angeloffenen Schnallen, und mit dem Flor auf dem Hut. Die folgende 7. Wochen in der vorigen Kleidung, nur mit Ablegung der Pleureusen, und mit angeloffenen Degen. Sodann die fernere 6. Wochen in ordinaire schwarz tüchenen Kleidern mit seidenen Knöpfen und derley Unterfutter, mit glatten Manschetten, schwarz angeloffenen Degen und Schnallen. Und endlich die lezte 6. Wochen in voriger Kleidung mit Manschetten von Spizen oder Entoilage, mit gefärbten Degen und Schnallen, und nach Willkühr mit weissen Strümpfen, auch weissen mit schwarz besezten Vesten, und mit ächtem Geschmuck. Die K. K. Ministers, geheimen Räthe, Kammerherrn und die äussere Hofstatt geben schwarze

(1) in den Staatsbegebenh. 1780. S. 1119. u. f.
(2) Derselbe ware währenden Concurses über sein Vermögen zu Wien verstorben.

schwarze Livree. Die Damen erscheinen die ersten 7. Wochen in schwarz wollenen Zeugen, mit Kopf- und Garniturenaufputz; dann Stirnenzüngel von schwarzen Gaze d'Italie, mit schwarzen Geschmuck, Handschuhen, Fächern und schwarz angeloffenen Schnallen. Die weitere 7. Wochen ohne Veränderung. Ferners durch 6. Wochen im schwarzen glatten Gros de tour, mit schwarzen Kopfaufputz und Stirnzüngel, und mit weissen Garnituren, beydes von Gaze d'Italie, mit schwarzen Geschmuck, weiß und schwarzen Fächern und Schuhen. Und endlich die lezten 6. Wochen in voriger Kleidung, mit Kopf- und Garniturenaufputz von Spizen, Blondes oder Entoilagen, ohne Franzeln, mit weissen Fächern und Schuhen, und mit ächten Geschmuck. Die K. K. Ministers, geheimen Räthe und Kammerherren-Gemahlinnen und Wittiben geben schwarze Livree.„

§. 5. Jahrsbegängnisse.

An theils catholischen Höfen seynd auch zum Angedenken verstorbener hoher Personen einige Zeit lang feyerliche Trauer-Gottesdienste üblich.

Z. E. im Jahr 1780. ware zu lesen: „Wien, vom 19. August. Donnerstags den 17. dises, wurde uns mehrmal durch die Mittags von 12 bis 1 Uhr geschehene Läutung aller Glocken auf den hiesigen Kirchthürmen in- und vor der Stadt die traurigste Erinnerung des gestern eintretenden betrübten Jahrtages, da weyl. Se. Röm. Kayserl. Majestät Franz der Erste, glorwürdigsten Andenkens, den 18. August 1765. zu Innsbruck Dero ruhmvolles Leben, zum allgemeinen Leydwesen Europens, in Gott selig beschlossen, wiederholt. Daher sich dann Abends nach 6. Uhr der gesammte hohe Adel, beyderley Geschlechts in Trauer nach Schönbrunn erhoben, um der für die Seelenruhe Sr. glorwürdigen Majestät seel. in dasiger Schloßkapelle angeordneten feyerlichen Todenvigill, dann gestern Freytags nach abermaliger von 9. bis 10. Uhr geschehenen Läutung aller Glocken gegen 11. Uhr zu ersagten Schönbrunn gehaltenen Exequien, unter jedesmaligen Beyseyn der allerhöchsten Kayserl. Herrschaften, und des gesammten Kayserl. Hofstaates, andächtigst beyzuwohnen.„

Von Testamenten, u. s. w.

s. Persönl. Staator. 2. Theil, S. 254. desgleichen den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1139.

§. 1. Testamente.

Von Maynz.

Churfürst Emerichs Josephs zu Maynz Testament von 1772. ist in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 6. Theil, S. 354. zu lesen.

§. 2. Bayern.

Ein Auszug aus Herzogs Albrechts zu Bayern Testament vom Jahr 1578. stehet in der neu. Staatscanzl. 50. Theil, S. 400. u. f.

In dem Bayer- und Pfälzischen Erbvertrag von 1771. lautet es von Churfürst Maximilians I. in Bayern Codicill vom Jahr 1650. Art. 3.

„In Folge dessen aber, wo vom Churfürst Maximilian I. ein dem Pfälzischen Haus bis daher unbekannt verbliebener Codicill d. d. 5. Jul. 1650. zum Vorschein kommen ist, Inhalt dessen, nach gänzlichem Abgang der männlich-Wilhelminischen Linie, die nächstgesippte Allodialerben vor dem erbverbrüderten Landesnachfolger in den Grafschaften Mindelheim, Wiesensteig, Mattigkofen, Winzer, und in den Degenbergischen Gütern, succediren sollen: Diser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich was darinnen in Ansehung der obern Pfalz, wegen denen Böhmischen Kriegsschulden von 13. Millionen eingemischet worden, aus mehrfältigen (auf vorhergehende Erbverbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Fridens selbst) gegründeten Ursachen, mit feyerlichen Verwahrungen protestiret wird; so seynd Wir, Maximilian Joseph Churfürst in Bayern, des Vorhabens, und machen Uns auch gegenwärtig, so weit es immer in Unsern Kräften stehet, anheischig, disen An- und Gegenstand mit verstandenen Allodialerben, (im Fall Uns die göttliche Vorsehung, der menschlichen Ordnung nach, mit den Jahren von der Hofnung ehelich gewärtiger männlicher Leibeserben entfernen würde,) unter Chur-Pfälzischer Beystimmung und Mitwürkung, auf die hienach Art. 9. bestimmte Art, noch selbsten um so mehr zu schlichten, als in dem dreyßigjährigen Krieg Land und Leut an Gut und Blut bis auf die lezte Kräften erschöpfet worden, die dortmalige Lasten noch zum Theil mit Paßivschulden auf sich tragen, und das übrige ebenfalls aus ihren Mitteln abgeführet haben, was nichts weniger, als die Vermehrung einer künftigen Allodialmassa, sondern vilmehr den Aufnahm und die Erhaltung des gesammten Staats, zum Grund gehabt hat, und Unsere Aufmerksamkeit desto mehr verdienet, damit durch zu ifaltige Ab- und Gegenabrechnungen die künftige Landesnachfolgere mit verstandenen Allodialerben keinen weiteren Unruhen ausgesezt, sondern durch solche Unsere vor-

ha-

habend-zeitliche Vermittelung, wie durch nächstfolgend angeordnete Verzichte, auf den weitern mit selben sich ergebenden Fall, in Ruhe und Friden verbleiben.„

§. 3. Von Baden.

Markgraf August Georg zu Baden-Baden machte den 8. Aug. 1771. ein Testament; davon einiges in den gedruckten Acten in Sachen: Statt Baden contra den H. Marggrafen zu Baden, im 2ten Theil, S. 314. *nro.* 3. zu lesen ist.

In Sachen: des Markgrafens August Georg zu Baden-Baden lezte Willensverordnung betreffend, wurde den 10. Apr. die Kayserliche Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten unter anderem dahin publicirt:

1. Der Herr Markgraf zu Baden soll das Testament des abgelebten Herrn Markgrafen August Georg zu Baden-Baden, samt dessen Schedula vom 8. Oct. 1771. in Originalibus ad Acta überreichen.

2. Die von Ihme eingereichte Repudiations-Urkunde solle so wohl der verwittweten Frau Markgräfin Maria Victoria, als der Prinzeßin Elisabeth von B. Baden, in Copia ad notitiam communiciret werden.

3. Sollen Dieselbe die in dem Markgräflich-B. Badischen Testament angezogene, mit Ihnen getroffene Verabredungen und Verträge vom resp. 18. Dec. 1766. 7. Jun. und 30. Jul. 1771. in Originalibus, oder in Copiis vidimatis, ad Acta einreichen.

4. Bevor Kayserliche Maj. die der Markgräflich-B. Badischen Verlassenschaft halber in ein- und anderem Punct erforderliche Reichsobristrichterliche Verfügungen zu ertheilen vermögen, finden Sie vor allen Dingen die Berichtigung des status massæ des Markgräflich-B. Badischen allodial-Nachlasses zu verfügen, die Nothdurft; worzu ex officio Commissio Cæsarea auf den Herrn Herzog zu Würtemberg erkannt werde:

5. Zu solchem Ende wurde an Ihne rescribirt: Er würde aus denen Anschlüssen ersehen, was der leztverstorbene Herr Markgraf zu Baden-Baden vor eine leztwillige Disposition errichtet, und wessen sich der Herr Markgraf von Baden diserhalb erkläret habe: Er habe also über den gesammten B. Badischen Allodialverlaß ein legales Inventarium zu errichten, darneben aber den statum passivum zu eruiren, samtliche B. Badische Schulden in ein genaues Verzeichniß zu bringen, und dabey die Qualität einer jeden Schuldpost zu bemerken, über den Befund aber zu seiner Zeit, und so bald möglich, unter Abschliessung des Inventarii und Con-

signationis debitorum, zu berichten, auch immittelst die Verwahrung und Zusammenhaltung aller und jeder nach des Herrn Markgrafen Ableben in dessen Nachlaß vorgefundener Mobilien, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, die nöthige Obsorge zu tragen ꝛc.

Den 15. Sept. wurde eine fernere Kayserliche Resolution auf ein anderweites Reichshofraths-Gutachten in diser Sache publicirt; unter anderem des Innhalts:

1. Nachdeme der Herr Markgraf schon vor einiger Zeit die Anzeige gemacht, daß dises ganze Verlassenschafts-Geschäft, mit Vergnügen allerseits Interessirter, in wenigen Monathen aussergerichtlich geendiget seyn werde, Ihro Kayserliche Majestät auch, solches, zu Erspahrung der Unkosten geschehen zu lassen, gemeinet; als sollte der Herr Markgraf binnen zweyen Monathen von dem Ausschlag der ganzen Sache die versprochene, mit den benöthigten Urkunden versehene, Relation bey Kayserlicher Majestät erstatten; wie Sie Sich

2. dann auch, auf den Fall, da immittelst von einem oder anderem der interessirten Theile, oder denen Creditoren, angerufen werden sollte, die nöthige Reichsobristrichterliche Verordnung vorbehalten.

3. Wurde die dem Herrn Herzogen zu Würtemberg aufgetragene Commißion einstweilen suspendirt.

§. 4. Von Hessen-Rheinfels.

In Sachen: zu Hessen-Rheinfels Herr Landgraf Emanuel puncto Confirmationis Codicilli paterni, resolvirte der Reichshofrath den 12ten Sept. 1780. „1. Wird der 9te §. des von dem H. Landgrafen zu Hessen-Rheinfels ad confirmandum producirten väterlichen Testaments, als der allerhöchsten Kayserlichen Gerichtbarkeit nachtheilig, ex officio hiemit aufgehoben."

§. 5. Von Lippe.

Nachdeme ein Graf von der Lippe beym Reichshofrath um Bestättigung seines Testaments gebeten, erstattete derselbe den 6. Apr. 1778. ein Gutachten deßwegen an Kayserliche Maj.

Den 29. Maj. erfolgte die Kayserliche Resolution darauf dahin:

1. Wurde dises Lippische Testament in forma consueta confirmirt.

2. Wurde dem Grafen das unter dem 4. Nov. 1749. confirmirte Testament, gebettener massen, ad callandum retradirt.

§. 6.

§. 6. Von Oettingen.

Von der Oettingischen Deduction von 1715. daß die Herrn dises Hauses über nichts zum Land gehöriges testiren können, sehe man in der Materie: von Fideicommissen.

Die Wechselschriften wegen des Fürstens Albrecht Ernsts zu Oettingen Testamentes in den Jahren 1732. u. f. werden erzählt in H. von Holzschuhers Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 46. u. f.

Im Jahr 1780. wurde endlich dieser Streit gütlich beygelegt.

§. 7. Von Oldenburg.

Graf Anton Günther zu Oldenburg ꝛc. machte den 23. Apr. 1663. ein Testament; welches noch zur Norm der Succeßion in der Herrschaft Jever dient.

§. 8. Von Ostein.

Um das Jahr 1749. ware bey dem Cammergericht ein Proceß in Sachen: Bassenheim contra Ostein, Mandati & Citationis, ad videndum, annullari Testamentum, anhängig.

§. 9. Mehreres *remissive.*

Von Hinterlegung der Testamente bey den Reichsgerichten, sehe man den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1139.

Und von Publication der Testamenten derer unter des Reichshofraths Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, oben in der Materie: vom Reichshofrath.

Etwas von Testamentssachen sehe man auch in der Materie: von denen Landen.

§. 10. Legaten.

Schwarzburg-Sondershausen belangte Sachsen-Coburg-Saalfeld am Reichshofrath pto indemnisationis pactitiæ wegen der Fürstlich-Henrichischen Legatoriorum aus dem Keulaischen Codicill.

Den 29. Aug. 1777. erfolgte die Urthel: Daß der beklagte Herr Herzog, die libellirte 90000. fl. nebst Zinsen à die litis contestatæ, an den H. Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen zurück zu zahlen, schuldig seye.

Saalfeld suchte aber dagegen Restitution in integrum.

Die Wechselschriften in dieser Sache erzählt die Deduct. Bibl. 2. Theil, S. 1030.

Von

Von Erbschaftssachen.

s. Persönl. Staatsr. 2. Theil, S. 361.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Von Badischen Erbschaftssachen s. vorhin unter: Testamenten.

§. 1a. Von der Staats- und Privat-Erbschaft.

Was in dem Bayer- und Pfälzischen Haus-Vertrag von 1771. Art. 8. zu der Staats- und Privat-Erbschaft gerechnet werde, ist in der Materie: von der Allodialerbschaft zu sehen.

Was hingegen Chur-Sachsen unter die Bayrische Privaterbschaft habe ziehen wollen, lieset man in der neu. Staatscanzl. 50. Theil, S. 563. u. f.

Herzog Albrechts in Bayern Disposition wegen der Kleinodien von 1565. ist in der neu. Staatscanzl. 50. Theil, S. 413. zu lesen.

§. 2. Regredienterbschaft.

Von der Regredienterbschaft derer Töchter, welche, zum Besten des Mannsstammens, auf die Erbfolge Verzicht geleistet haben, wie auch ihrer Nachkommen, ist, nach Absterben des Churfürstlichen Hauses Bayern viles geschriben worden; davon hernach.

Von der Succeßions-Ordnung unter mehreren weiblichen Regredient-Erbinnen, sehe man in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 16. Stück, S. 669. u. f. 798. u. f.

Noch einiges von der Regredienterbschaft sehe man auch in der Materie: von den Erbverbrüderungen.

§. 3. Von Bayern.

Nach Abgang des Hauses Bayern führte Oesterreich mit als einen Grund seiner Ansprüche an dessen hinterlassene Lande an, daß die Kayserin-Königin Maria Theresia eine Regredient-Erbin darzu seye.

Daß, und allenfalls was? aber Chur-Pfalz hierauf geantwortet habe, ist nicht bekannt worden.

Hingegen wandte der König in Preussen gegen dise Erbschafts-Ansprache verschidenes ein.

Durch den Teschenischen Friden im Jahr 1779. begabe sich Oesterreich aller, mithin auch diser, Ansprüche auf die Bayrische Erbfolge.

Ferner

Ferner meldete sich der Herr Herzog zu Würtemberg mit einer Regredient-Erbschafts-Ansprache, und es kamen dißfalls heraus:

Vorläufige Anzeige von den Herzoglich-Würtembergischen Regredienterbrechten auf einige Theile der Baierischen Allodialverlassenschaft. Stuttgart, 1778. 4.

s. Staatsbegebenh. 1779. S. 265.

Vorlegung der Regredienterbrechte des Herzoglichen Hauses Würtemberg an einige Theile der Baierischen Allodialverlassenschaft. Stuttgart, 1779. 4.

s. Staatsbegeb. 1779. S. 513.

Den 7. Mart. 1780. kame ferner ein den 25. Febr. von dem Herrn Herzog zu Würtemberg an den Reichsconvent erlassenes Schreiben zur Reichsdictatur, darinn sich forderist auf die beede gedruckte Schriften wegen der Regredient-Erbschafts-Ansprache dises Herzoglichen Hauses auf einige Theile der Chur-Bayrischen Allodialverlassenschaft bezogen- und darauf weiter gemeldet wird: Durch den Teschenischen Friden seye allein Chur-Sachsen wegen seiner Allodialerbrechte befridiget worden: Da aber Chur-Pfalz eine gütliche Auskunft und Satisfaction der Würtembergischen Ansprüche biß jezo abgelehnet habe, und vilmehr davor halten wolle, daß durch den Teschnischen Friden die verwittwete Frau Churfürstin zu Sachsen als alleinige Allodialerbin erkläret worden seye, folglich der Herr Churfürst, auf des Herrn Herzogs und andere dergleichen Regreßansprüche sich weiters einzulassen, nicht verbunden seye: Durch besagten Friden hingegen die Würtembergische Erbforderung mit ausdrücklichen Worten weder ausgeschlossen- noch aufgehoben- oder abgethan worden seye; als wolle der Herr Herzog seine und seines Hauses dißfallsige Bayerische Allodial-Erbschafts-Gerechtsame auf alle Zeiten und Fälle ad Acta Imperii hiemit auf das feyerlichste verwahren.

Den 17. Mart. darauf liessen die drey Chur-Pfälzische Comitialgesandte gegen dieses Herzoglich-Würtembergische Schreiben vom 29. Febr. ein pro memoria austheilen, des Innhalts:

Diser Anspruch beruhe lediglich auf dem Regredientrecht, welches zwar unter den Rechtsgelehrten theoretisch controvertirt- practisch aber allgemein für eine Sache angesehen werde, wodurch die Zertrümmerung der Verlassenschaften sich biß ins Unendliche treibe; und die eben darum mit der bißherigen Gewohnheit Teutscher Fürstenhäuser sich keineswegs vertrage; wie dises nicht nur in der Chur-Sächsischen- und anderen bey Gelegenheit des Chur-Bayrischen Erbfalls herausgekommenen Druckschriften überzeugend ausgeführet- sondern auch eben durch das nunmehr

erfolgte Fridens- und Reichsschluß-mäßige Præjudicium für alle künftige Zeiten und Fälle dergestalt festgesezet seye, daß ohne weiters allen anmaßlichen Regredienten in Fürstlichen Häusern der Weg zur Succeßion durch des lezten Besizers nächstgesippte weibliche Erben ein- für allemal verschlossen bleibe:

Der Herr Churfürst zu Pfalz gedenke dahero, auf diſe so wenig, als auf alle andere dergleichen Anforderungen, sonderbar ohne Concurrenz und Zuthun der in wechselweiter Verbindung und Gewährleistung mit Ihme stehenden Höfe, Sich einzulaſſen, daß Er vilmehr auf seinen in die lezt-abgehaltene Reichsprotocolle gelegten- und biß zu derselben Schluß fortgeführten- generalen Widerspruch Sich bewerfe, folglich der ad Acta Imperii nachgetragenen Herzoglich-Würtembergischen Verwahrung hiedurch auch die Ihrige, in eigenem und des Pfalzbayerischen Gesamthauses Namen, entgegen sezen lasse.

§. 4. Von Hanau.

Bestens gegründeter Regreß derer von der Gräflich-Hanauischen Verzichts-Tochter, Anna Magdalena, Vermählter von Criechingen, abstammender, bey dem Kayserlichen Reichshofrath behörig legitimirter, Freyherrlich- von Wessenbergischen, Gräflich- von Perusischen, und Freyherrlich von Freybergischen, Regredient-Erben von und zu der Hanau-Lichtenbergischen Allodial-Erbschaft. 1766. fol.

§. 5. Von Limpurg.

Ungrund der Regredient-Erbschaft, welche am Kayserlichen Reichshofrath, unter der Rubric: Zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittibte Frau Gräfin und Conſ. als anmaßliche Sontheimische und Speckfeldische Regredient-Erben, entgegen die Gräflich-Limburg-Sontheimisch- und Speckfeldische Allodial-Erben eingeklagt werden wollen. 1767. fol. und in Herrn Geh. Just. Raths Pütters auserleſ. Rechtsfäll. 2. Theil, S. 1. u. f.

Rechtsbestand derjenigen Regredient-Erbschaften, welche die zu Hohenlohe-Ingelfingen verwittibte Frau Gräfin und Consorten, jezo allerseits Deroſelben Erben, als einer Limpurg-Sontheim-Speckfeldischen Regredient-Erbin, gegen die samtlich Gräflich-Limpurg-Sontheim- und Speckfeldische Allodial-Erben des lezten Herrn von Limpurg an dem Kayserlichen Reichshofrath, nach dem in deren Verzicht von dem Jahr 1649. beschehenen feyerlichen Vorbehalt,

mit

mit beſtem Grund behaupten. Engegen geſezt dem ſo genannten unter dem Jahr 1767. gedruckten Ungrund derſelben. 1775. fol.

Der Hauptinnhalt diſer ſtarken, von Herrn Geheimen Rath Hoffmann in Tübingen verfertigten, Streitſchrift gehet dahin:

1. Abſchnitt: Vorſtellung diſer Regredient-Erbſchaft: Gräfin Amena Chriſtina zu Limburg-Speckfeld-Sontheim behielte ſich Anno 1649. bey ihrer Vermählung mit Grafen Philipp Gottfrid zu Hohenlohe den Erbſchafts-Regreß auf zweyerley Fälle bevor.

Nach abgegangenem Limpurgiſchem Mannsſtamm, giengen ihre Nachkommen Anno 1752. an den Reichshofrath und baten um ein Mandat, 1. de edendo Inventaria legitima, vel ad minimum juratas Specificationes Bonorum hæreditariorum, tam mobilium, quam immobilium Dominorum, Friderici, † 1613. Henrici, † 1637. & Erasmi, † 1653. in Limburg-Speckfeld & Sontheim, in ſpecie vero Libellos ſuper diviſione eorum Hæreditatum & Provinciarum confectos, ut & rationes ſuper reditibus Limburgicis, 2. de dimittendo & extradendo Hæreditatem pro parte (*dimidiæ*) alienam, de facto hucusque poſſeſſam, oder doch 3. was das lezte betrift, eventualiter, pro Citatione, ad videndum, ſe condemnari in dimiſſionem pro parte competentis hæreditatis Domus Limburgico-Sontheimenſis & Speckfeldenſis, per juratum Pactum renunciativum in perpetuum expreſſe & ſolenniter reſervatæ, una cum reſtitutione fructuum, tam perceptorum, quam percipiendorum &c.

Anno 1756. 15. Maj. erkannte der Reichshofrath: Daß die von klagendem Theil begehrte Documenta communia in loco Archivi, auf Anmelden, integraliter vorzulegen und zu ediren ſeyen: Der beklagte Theil aber ergriffe die Reviſion dagegen.

Indeſſen wurde in dem Citations-Proceß biß auf die Octuplic verfahren, und An. 1767. kame die Pürterische Streitſchrift zum Vorſchein; davon ich in dem Staatshandb. 1767. S. 463. geredet habe, und welche hier widerlegt wird.

2ter Abſchnitt: Die wichtigſte und vornehmſte Gründe für die Regredient-Erbſchaft: Der Vorbehalt gienge ſo wohl auf den Abgang der Speckfelder Linie, als des ganzen Mannsſtamms, welches auch die Limpurgiſche Vettern anerkannt haben, und die Ausſchlieſſung der dem Lezt-verſtorbenen Nächſten lage in der Sache ſelbſt, ausgenommen ihres Vaters eigener transmißibler Erbſchaft.

3. Abſchnitt: In der Limpurgiſchen Deduction gegen Preuſſen von 1710. wurde gerichtlich eingeſtanden: a) Daß die hinterbleibende weib-

liche Descendenten (überhaupt) Succeßionsfähig seyen; b) daß die Verzichte nicht nur pro forma geschehen, sondern ein Erbrecht voraussezen.

4. Abschnitt: Die so genannte Limpurgische Erbeinigung von 1604. stehet der Regredient-Erbschaft durchaus nicht in dem Weg. Der eigentliche Fall derselben ist, wann der Sontheimer mannliche Stamm noch zur Zeit der blühenden anderen Linie abgehen würde; welches aber nicht geschehen ist; und auf den Fall des Abgangs der Sontheimer- nach der Gaildorffer Linie verordnet er gar nichts; da doch ein grosser Unterschid ist, a) wann nur eine Linie oder der ganze Stamm abstirbt, und b) zwischen der Erbfolge in den Landen, oder dem privat-Vermögen des Leztens einer Linie. Die Erbeinigung hat auch keinen ordinem succedendi bestimmt, und ist ohne Kayserliche Bestättigung ungültig.

5ter Abschnitt: Des klagenden Theils Regredient-Erbschafts-Anspruch ist nicht verjährt.

6ter Abschnitt: Diser Streit gehöret nicht vor die Austräge.

7der Abschnitt: Der beklagte Theil ist mit Recht angehalten worden, Klägern die Inventarien und Rechnungen zu ediren.

Der 8te Abschnitt endlich handelt von denen Regredient-Erbschaften überhaupt.

§. 6. Verzicht der Erbschafts-Einsezung.

Den 9. Jan. 1772. erklärte sich der Herr Markgraf zu Baden: Es seye aus des lezten Herrn Markgrafens zu B. Baden Testament vom 8. Aug. 1771. zu ersehen gewesen, daß in allem demjenigen, so ihme, Herrn Markgrafen (zu Durlach) in dem Tractat vom 28. Jan. 1765. seye beygelegt worden, Er honorabili Institutionis titulo zu einem Erben habe eingesezt werden wollen: Er erkläre aber auf das feyerlichste, daß er dise Erbeinsezung auf keine Weise anzunehmen gemeint seye, sondern sich lediglich an dasjenige halte, so ihme ex pacto & providentia Majorum, so wohl in Ansehung derer altväterlichen und neuerworbenen Lande, Leute, Güter, Renten, Rechte und Gerechtsame, als auch in Ansehung derer meisten Mobilien, zukomme, und in gedachter näheren Vereinigung ihme, mit Erstreckung auf das übrige meiste Mobiliare, gegen übernommene schwere, in solchem Vertrag bestimmte, Lasten, seye zugeeignet, und also titulo plane singulari erworben worden; welche titulos singulares demnach, auf die in dem Testament enthaltene Art, in einen titulum universalem verwandlen zu lassen, er um so weniger gemeint seye, als ihme ausser demjenigen, so Er schon jure proprio, und keineswegs

ex

ex beneficio Defuncti, habe, nichts seye gegeben worden, und also auch daran nichts habe können genommen, und folglich auch ihme keine aus einem titulo universali herfliessende Verbindlichkeit habe können zugezogen werden; ꝛc.

Es ergebe auch berührtes Testament, daß der Herr Testator ihme, Herrn Markgrafen, den sich etwa erzeigenden Ueberschuß an dem in dem Erbvertrage bestimmten Schuldenzahlungs-Fundo unter dem Beding vermacht habe, daß er die Bezahlung aller Schulden über sich nehmen solle: Nachdeme er aber gar nicht gemeint seye, sich mit diser ihme gar nicht obligenden Last zu beladen; so wolle er auch dises Legat hiemit repudirt, und im übrigen seine und seines Fürstlichen Hauses, auch seiner Lande und Unterthanen, Rechte gegen die weitere Articul dises in Ansehung seiner durchaus unverbindlichen Testamentes bestens verwahret haben, in so ferne sie darauf abgesehen seyen, dem Innhalt des mehrerwehnten Erbvertrages, (als an den sich der Herr Markgraf ganz unabwendig halte,) oder anderen seinen und seiner Lande Befügnissen, zu nahe zu tretten ꝛc.

§. 7. Allodialverlassenschaft.

Wegen der Allodialverlassenschaft ist in denen neuesten Zeiten manches vorgekommen.

§. 8. Von Chur-Bayern.

In dem Bayer- und Pfälzischen Erbvertrag von 1771. kommt forderist Art. 3 wegen der Allodialerben Ansprüchen dasjenige vor, was in der Materie: von Testamenten, in Ansehung Churfürst Maximilians in Bayern Codicill vom Jahr 1650. gemeldet worden ist.

Weiter:

„VIII. Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des männlichen Stammes von ein- oder dem andern Haus denen Allodialerben, vor dem in denen ledigen Landen succedirenden Agnaten, vermög der in den Verzichten vorbehaltenen Regreßsprüchen und Anwartschaften, zufallen solle, nichts anders, wie Wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben, als die würklich vorhandene Mobiliarverlassenschaft, ausser dem Geschüz, Munition, und was sonsten zur Landeswehr gehörig ist, so vil nemlichen über Abzug der denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen Privatschulden, die entweder zu Anschaffung derley Mobiliarschaft contrahiret worden, oder sonsten des Landes Nuzen und Nothwendigkeit nicht betreffen, an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, und andern

Fahrnissen übrig verbleiben wird; jedoch mit der Bescheidenheit, daß jedem Theil die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Particular-Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde deren Residenzien, oder Fürstlichen Lustschlösser, unverrückt verbleiben müsse, oder sonsten ad usum publicum, zu Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften, gehörig und nothwendig ist.

IX. Damit aber gedachte Allodialerben sich auf Seiten Bayern so wenig, als auf Seiten Pfalz, mit Fug beklagen mögen, daß Ihnen durch vorverstandene Verzichten auf samentliche Immobilien etwas entzogen würde, was Ihnen Unsere Voreltern zugedacht, oder denenselben sonst von Rechtswegen gebühren könnte; so haben Wir, um einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenrechnungen eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und anderer Seits, als oberste Vorsteher des Uns vorzüglich am Herzen ligenden gemeinen Wesens, auf gänzlichen Abgang des Mannsstammens in ein- oder dem andern Haus, folgendes Temperament und Vermittelung Zielseglich getroffen, nemlichen, daß auf solchen Fall, über die gewöhnliche Aussteurung und ihnen mit vorberührtem Vorbehalt zugedachte Mobiliarverlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter oder Schwestern eine, zwey, drey oder viere sind, jeder 125000. Rthlr. wo aber derselben mehr sind, für alle insgesammt 500000. Rthlr. und auf Seiten Bayern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwey sind, jeder 2500000. Rthlr. wann derselben aber mehrere sind, für samtliche 650000. Rthlr. noch sonderbar, als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern bezahlet werden, und so bald der Landesnachfolger genugsame Versicherung wegen der bestimmten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von all weiterer Ansprache auf Eigen oder Lehen gänzlich abstehen und gänzlich hintangerichtet seyn sollen. Wir versehen Uns, daß diser Verordnung desto unverbrüchiger nachgelebet, weil dieselbige das einzige Entscheidungsmittel ist, welches so wohl in dem Haus Bayern schon Anno 1340. bey Erledigung des Landes in Nider-Bayern, als auch in dem Haus Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Succeßionsstreit durch den Päbstlichen den 2. Febr. 1702. publicirten Superarbitral-Spruch, nach allen vergebens darwider versuchten Landesverderblichen Unruhen, am Ende doch vorhanden genommen- und in mehr andern Fürstlichen Häusern also beobachtet worden ist; zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag, wegen dem Verlust dessen angebohrenen Landesfürsten, so allein in den Händen des Göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichem Geblüt und Stammen, sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräften erworbenen

Wachs-

Wachsthum entsezet- oder derentwegen in Krieg und Unruhen verwickelt zu sehen.

X. Wir sollen und wollen Uns dahero, auf obbestimmten Fall, wann Uns in Unsern Lebzeiten, oder Unserer Herrn Vettern Lbden Lbden, die göttliche Vorsehung, auf einer oder der andern Seite, von der Hoffnung ehelich gewärtiger männlicher Leibeserben, menschlicher Ordnung nach, entfernen würde, nichts mehr angelegen seyn lassen, als, nach der allda geäusserten Absicht, um samentliche unbewegliche Güter mit und bey Unsern altväterlichen Stammgütern ungetrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Prinzeßinnen, welche in den Plaz der nächst-gesippten Allodialerben eintretten, auf vorgemelte oder was immer für thunliche Wege, ohne Verschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbsten, noch mittels Bestimmung und allenfallsigen Vermehrung des Pauschquanti zu schlichten, und durch einen sonderbaren Tractat in allerseitige Einverständniß zu bringen, und hierzu ein Theil dem andern auf alle Art und Weise verhülflich zu seyn: Würden sie aber, wider Verhoffen, sich solcher schiedlichen Vermittelung weigern, und nicht darzu bewegen- sondern alles auf den ledigen und leidigen Fall selbsten ankommen lassen, oder Unsere fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschribenen Verzicht, gerichtlich oder auffergerichtlich, sonderbar mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen, selbst, oder durch fremde Beyhülf, widerstreben, und Unsere zur Ruhe und Friden abzielende Landesväterliche Absicht zu zernichten trachten; auf solch unerwarteten Fall solle weder ein- noch dem andern Theil an denen in gegenwärtigem Tractat ihnen zu gutem bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschaft, so sie bey nicht vorhandener Disposition ab intestato sonsten an sich bringen könnten, lediglich nichts zu Theil werden, sondern solche denen Erbverbrüderten Landesnachfolgern gänzlich, und eben als ob in deren Favor würklich also disponiret worden wäre, und dannoch im übrigen auf der Conservation sammtlich unbeweglicher Güter verharret, verfolglich zu dessen Bewürkung von einem Theil aus Uns dem andern kräftige Hand geleistet- und zeitlicher Vorschub geboten werden."

Ferner wurde Art. 13. wegen Berichtigung der Allodialverlassenschaft versehen:

„Gleichwie es folglichen, nach ereignetem Fall, in Ansehung der Allodialerben auf die Beschreibung und Anzeig der Mobiliar-Verlassenschaft- und dann auf die Berechnung und Auseinandersezung der Landesfürstlichen Particularschulden ankommt, welche aus der Massa allodiali vorzüglich und getreulich abzuführen sind; bringt es die gewöhnliche- in Unsern

Unsern Häusern beständig also beobachtete, Ordnung mit sich, daß so wohl in disen als übrigen Dingen, wegen einsweiliger Verwaltung und würklicher Vertheilung der Allodialmasse dem regierenden Landesnachfolger die erste Hand, als eine Folge der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit, nicht geweigert werde: Welch alles Derselbe, mit Zuziehung der Allodialerben, nach Recht und Billigkeit auszurichten, und möglichen zu beschleunigen, und, wo sich, wider Vermuthen, Streit und Anstände, die sich gütlich nicht beylegen lassen, ereignen sollten, solche Frid und Gerechtigkeit liebende Biedermänner von Landesleuten zu Schiedsrichtern niederzusezen hat, wider welche weder ein- noch der andere Theil eine rechtliche Ausstellung einzuwenden haben mag."

Von der Chur-Sächsischen Ansprach auf die Chur-Bayrische Allodialerbschaft im Jahr 1778. sehe man die neue Staatscanzl. 48. Theil, S. 348.

Kurze Vorstellung des von Chur-Sachsen in Ansehung der Bayerischen Allodialverlassenschaft beobachteten Verhaltens ꝛc Dreßden, 1778. und in der neuen Staatscanzl. 50. Theil, S. 264. u. f.

Chur-Sächsische rechtsbegründete Ansprüche an die Bayerische Allodialverlassenschaft; mit Beylagen. Dreßden, 1778. und im a. 50. Theil, S. 276. u. f.

Ein Chur-Sächsisches ohngefehrliches Verzeichniß dessen, was zu der Bayerischen Allodialverlassenschaft gehörig; in so weit es dermalen bekannt ist; nebst einigen, die darunter begriffene unbewegliche Güter betreffenden, Erläuterungen, ist in der neuen Staascanzl. 50. Theil, S. 357. zu lesen.

§. 9a. Von Pfalz.

1780. 18. Febr. reservirte sich die Churfürstin zu Sachsen, gebohrene Prinzeßin zu Pfalz-Zweybrücken, bey dem Reich die ihro bey ihrem Verzicht vorbehaltene Rechte; wie dann dieselbe auch bey dem Teschener Fridenscongreß gewahret worden seyen:

Chur-Pfalz aber wollte von keiner solchen Verwahrung etwas wissen.

§. 9b. Von Baden.

Nach dem Badischen Erbvertrag von 1765. Art. 10. zahlte der Landesfolger im B. Badischen denen Baden-Badischen Allodialerben in zweyen unverzinslichen Terminen, jeden von Einem Jahr, 100000. fl.

In

In dem Vertrag zwischen Markgrafen August Georg von Baden-Baden und seiner Frau Gemahlin von 1765. heißt es:

„Dagegen Wir (der Marggraf) Ihro (der Gemahlin,) die bey Unserm Absterben in den Böhmischen Herrschaften befindliche Mobiliarverlassenschaft, und Vorräthe, in soweit solche nicht durch Fideikommiß, oder durch das, mit Unserer Frauen Niece Liebden errichtete Paktum, oder durch andere Verordnungen zur Zeit Unseres Ablebens, werden bestrikt befunden werden, andurch auf die vollkommenste und rechtskräftigste Art cediren, und überlassen, auch den sich ergebenden Ueberschuß mittelst gegenwärtiger Handlung unter den Lebendigen geschenket haben wollen ꝛc.“

§. 10. Von Hessen.

Von Streitigkeiten zwischen Hessen-Darmstatt und Oettingen-Wallerstein um das Jahr 1761. wegen gewisser Allodialforderungen, sehe man Herrn G. J. R. Pütters Rechtsfälle, 2. Theil, S. 468. u. f.

§. 11. Von Hanau.

Den 8. Apr. 1771. machten Hessen-Cassel und Darmstatt einen neuen Vertrag wegen der Gräflich-Hanauischen mobiliar-Verlassenschaft, und des Amtes Babenhausen; welcher aber nicht gedruckt ist.

§. 12. Andere Erbschaftssachen.

Bayern und Pfalz.

Um einander in Ansehung des in Erbfolgesachen verglichenen sicher zu stellen, wurde zwischen Bayern und Pfalz in dem Erbvertrag von 1771. verglichen:

„XII. Um auch diſe Erbeinigung in beſtändig-weſentlicher Würkung und Gedächtniß zu erhalten, und bey jeder Regierungs-Abwechslung gleichſam zu erneuern, auch zu Einpropfung zuneiglicher Landmannſchaft zwiſchen Unſern erbvereinigten Unterthanen, ſo wohl gegen ihre würklich regierende und anwartende Landesfürſten, als unter ſich ſelbſten, haben Wir Uns wegen gemeinſchaftlicher Eventual-Huldigung dahin unterredet, daß künftig bey jeder Erb- und Landes-Huldigung Unſere Stände und Unterthanen, neben dem neuangehenden Landesfürſten, gleich dem andern erbverbrüderten Haus, (jedoch ſamtlichen übrigen Agnaten ejusdem Lineæ an ihren Vorrechten und ſucceßiven Erbfolgs-Rang unſchädlich und unhinderlich,) eventualiter mit denen Worten angeloben ſollen: Daß ſie zuforderiſt dem angehenden Landesfürſten, und nach Abgang des männ-

lichen Stammes seines ganzen Hauses, imgleichen eventualiter dem nächstfolgend anwartenden Landesfürsten der älteren Linie, nach dem Erstgeburt-Recht, und dem überlebend-erbverbrüdert gesammten Haus, treu, unterthänig und gewärtig seyn wollen und sollen, als getreuen Landständen und Unterthanen zustehet; welches bey dem nächsten Erfolg einer Landeshuldigung mit denen Landesständen, gegen Versicherung der ihnen gebührenden Privilegien und Freyheiten, zu unterhandlen- und zum erstenmal zum Vollzug zu bringen ist.

Wie Wir dann überhaupt, wann sich der Fall bey Uns oder Unsern Erben nähern würde, nichts ermanglen lassen wollen noch sollen, dem anwartenden Nachfolger, in obbestimmter Maaß und Ordnung, den Vorschritt zu Land- und Leuten, vor allen andern fremden Ein- und Zudringungen, zu erleichtern, und die lezte nach Möglichkeit zu hintertreiben."

2. Im Jahr 1774. machten beede Häuser, wegen eines constituti mutui Possessorii, noch einen weiteren Vertrag im Hauptwerk dahin:

„Daß 1. das constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuæ Successionis begriffene beederseitige Lande und Besizthümer, zuforderist Uns Selbsten, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hausagnaten, reciproce & eventualiter- jedoch dergestalten- hiermit eingeraumet seyn solle, daß solches zwar contra quemcunque Tertium die volle Würkung einer Compossession nach sich ziehen- inter Compaciscentes aber, so lang der im Hauspacto begriffene beederseitige Mannsstamm dauert, zu gar keinem Gebrauch gegen einander dienen- folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner männlichen Descendenz Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäften, unter dem Vorwand des Constituti, einen Eingriff, Hinderniß und Einhalt erzeigen, oder sich im mindesten darein mischen- sondern nichts desto weniger ein jeder Theil ganz freye und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle. Und weil auch

2. der in Gottes Handen stehende Successionsfall auf Unserer, des Churfürsten von Bayern, Seite dermalen nur noch auf ein paar Augen beruhet, mithin diser von Gott zu verhütende Fall eine mehrere und zeitlichere Vorsorge erfordert; so ist ferner zwischen Uns abgeredet und beschlossen worden, daß alle jene Expeditionen, welche seiner Zeit zu Erlangung der natürlich- und solitarischen Possession dienlich oder nöthig seyn mögten, gleich jezo präparirt und hergestellt, so fort dahier in München dem Geheimenraths-Canzler, Freyherrn von Kreitmayer, oder, da er den Fall nicht erlebt, nach seinem Tod alsogleich einem andern- und beederseits

derseits anständigen- Subjecto, zur geheim- und fleißigen Verwahr mit dem Anhang übergeben werden, daß derselbe, so bald sich nur der Fall ergibt, in instanti nicht nur die biß dahin in bianco verbleibende Data samentlich- schon in Bereitschaft ligend- und mit der Churfürstlichen eigenhändigen Unterschrift bezeichneter- Expeditionen zu ersezen- sondern auch solche durch einen hiesigen (Bayrischen) geheimen Secretarium unterzeichnen- und unter dem grösseren geheimen Insiegel an die gehörige Orte ausfertigen- und eilfertigst dahin überliefern zu lassen habe, damit die vorhin schon erlangte Possessio mere civilis durch den darauf folgend- natürlichen Besiz nur desto mehr Kraft- und auf diese Weise auch sein thätig- vollkommenes Wesen- erreichen möge."

§. 13. Von Eichstätt.

Als über Bischoffs Johann Anton von Eichstätt denen Armen vermachter Erbschaft Proceß entstunde, wurde unter anderem darüber gestritten: Ob diese Sache vor ein geist- oder weltliches Gericht gehöre, oder wenigstens mixti fori seye? Von einer im Jahr 1744. dißfalls herausgekommenen Druckschrift sehe man die **Deduct. Bibl. von Teutschl. 1. Band, S. 251.**

§. 14. Von Hessen.

In Sachen: Zu Hessen-Rheinfels Herrn Landgrafen Christians Mobiliar-Verlassenschaft betreffend, wurde den 2. Apr. 1776. die Commißion, gebetener massen, auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, erneuert, und an ihne, in Conformität der Concluforum resp. vom 15. Jan. und 25. Apr. rescribirt.

Und in Sachen: Zu Hessen-Eschwege weyl. Herrn Landgrafens Christians Mobiliarverlassenschaft betreffend, in specie Herr Landgraf zu Hessen-Rheinfels contra die samtliche Fürstlich-Hessen-Eschwegische Allodialerben, wurden beym Reichshofrath den 26. Apr. 1776.

1. die Anzeige der Gräflich-Bentheimischen Renunciation und resp. Ceßion ad Acta decretirt; so dann

2. die Urthel dahin eröffnet: Daß die Coimpetratische Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein und Löwenstein-Wertheim, so vil die durch den Impetrantischen Theil von dem qu. Capital à 17000. Rthlr. mit 68000. Rthlr. entrichtete Zinse betreffe, von der wider sie angestellten Klage zu absolviren: Die dem Herrn Fürsten Joseph zu Hohenlohe-Pfedelbach, als Universalerben der leztverstorbenen Landgräfin zu Hessen-Eschwege einsweilen bezahlte 20000. Rthl. Dotal- und Widerlagsgelder

hingegen, nach Verhältniß der ihnen an der Allodial-Verlassenschaft des Herrn Landgrafen Christian zu Hessen-Eschwege gebührenden Antheilen, nebst den von, vor der Zeit der bey dem Kayserlichen Reichshofrath erhobenen Klage, à 5. pro Cent zu berechnenden Zinsen, schuldig und gehalten seye.

§. 15. Von Lippe.

Den 31. Oct. 1780. ergienge am Reichshofrath, in Sachen: von Oynhausen und von Schallenburg sämtliche Gräfliche Allodialerben contra den Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, den Allodial-Nachlaß des Grafens Wilhelm Friderichs zu Bückeburg betreffend, ein Reseript S. C.

§. 16. Von Wurmbrand.

In Sachen: von Wurmbrand Grafen ꝛc. hinterlassene Töchter contra den Grafen von Wurmbrand, puncto Succellionis in Hæreditatem paternum, modo Revisionis, wurde den 11. Sept. 1769. vom Reichshofrath die gebetene Hofcommißion zur Güte erkannt: Den 3ten Jul. 1770. aber wieder aufgehoben.

§. 17. Erbschaftsschulden.

Wegen der bey Abgang eines Hauses vorhandenen Schulden wurde zwischen Bayern und Pfalz im Jahr 1771. das verglichen, was in der Materie: von der Allodialverlassenschaft zu lesen ist.

Unter dem 4. Febr. 1772. liessen die zu dem Baden-Badischen Inventirungs- und Schuldenliquidations-Geschäft verordnete Commissarien öffentlich bekannt machen: Es sollten Alle, so an die Fürstlich-Baden-Badische Linie eine Forderung zu haben vermeinen, sich in Rastatt vor ihnen einfinden, ihre Schuldscheine behörig produciren, und das weitere gewärtigen; mit dem Anhang, daß die, so sich in der bestimmten Frist nicht einfinden, von der Bezahlung aus dem zu Tilgung der Baden-Badischen Schulden vestgesezten Fundo ipso jure ausgeschlossen seyn sollen.

Den 1. Febr. 1770. machte die Brandenburg-Culmbachische geheime Landesregierung bekannt: Nachdeme der jetzregierende Herr Marggraf zu Liquidir- und Richtigstellung der bey seinem Regierungs-Antritt der Culmbachischen Lande sich veroffenbarten samtlichen dasigen Cammerschulden eine eigene Deputation nidergesezt; als würden alle diejenige, so an die Culmbachische Rentcammer, von denen vorigen Regierungen her, Capital- und andere Forderungen haben, oder zu haben vermeinen, vorgeladen,

geladen, daß ein jeder Creditor, er seye einheimisch oder auswärtig, sich vom 1. Merz an, resp. binnen 6. Wochen, bey dem benahmsten Geheimen Cammerrath einstweilen per Mandatarium behörig melden, und wegen des eigentlichen Termins, an welchem er vor der Deputation, in Person oder durch einen mit den behörigen Requisiten versehenen Bevollmächtigten, zur Liquidation erscheinen solle, die weiterer nähere Vorladung zu gewärtigen habe.

Den 10. Maj. liesse der Holstein-Glückstättische Comitial-Gesandte ein pro memoria circuliren: Vile Bayreuthische Creditores seufzten um ihre Befridigung und vile Bediente und Wittwen hätten ihr Gehalt und Pensionen verlohren. Die verwittibte Königin in Dänemark habe alles angewandt, den Herrn Markgrafen zu Brandenburg zu schleunig- und gütlicher Hinlegung der Succeßions-Irrungen zu bewegen; es seye aber alles fruchtlos gewesen, und man habe endlich deutlich zu erkennen gegeben, daß nicht nur von einiger Allodial-Verlassenschaft keine Rede seyn könne, sondern auch zulezt, aller Protestationen unerachtet, die unter gemeinschaftlichem Sigel verwahrt gewesene Effecten und Baarschaften des leztverstorbenen Herrn Markgrafens zu Handen genommen: Es könne dahero der Königin keine Verantwortung wegen des Bayreuthischen Creditwesens und im Lande herrschenden Mißvergnügens zur Last fallen, und Sie würde, da die Güte nichts verfange, Sich nun an den obristen Richter im Reich wenden.

Den 22. Jun. machte der Brandenburgische Comitialgesandte auch ein pro memoria bekannt, des Hauptinnhalts: Man habe die Ursachen, warum von einer Allodialerbschaft keine Rede seyn könne, dem Holsteinischen Herrn Gesandten, unter Einsicht der nöthigen Documenten, ohne allen Rückhalt vorgelegt, und habe keine Ursach, den Richter zu scheuen. Die Wege, welche der Herr Markgraf zu Wiederherstellung der Ordnung in denen zerrütteten Culmbachischen Finanzen eingeschlagen, habe keine andere Absicht, als die Befridigung so viler Gläubiger und Diener, und die Zeit werde sie rechtfertigen. Es seye beleidigend, daß man das gegnerische pro memoria zu einem Saamen des Mißvergnügens in denen Culmbachischen Landen habe ausstreuen lassen, und werde künftig auf dergleichen Schriften nicht mehr antworten.

In Sachen: Solms-Rödelheimische Gemeinden, Niderwöllstatt, Bauerbach, Aßhenheim und Bauernheim, contra die Frau Fürstin zu Leiningen, als Allodialerbin ihres Vaters, Rescripti, pto eines Steuerrückstandes, ertheilte der Reichshofrath den 14. Jan. 1780. zum Bescheid: „Hat das Begehren nicht statt.

Familien-Staatsrecht derer Teutſchen Reichsſtände.

Von der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte in Hausſachen derer weltlichen Reichsſtände, ſehe man den Tr. von der Teutſchen Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 911. u. f.

Von der Geblüts-Erbfolge überhaupt.

ſ. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 1.

§. 1. Erbfolge der Geiſtlichen.

Als der Graf Joſeph Anton zu Oetingen-Baldern im Jahr 1778. verſtarb, folgten ihme in ſeinem Landesantheil ſeine drey Brüder, welche alle geiſtlichen Standes ſeynd.

§. 2. Kinder ungetrauter Eltern.

Von der Succeßionsfähigkeit eines Evangeliſchen Reichsſtandes Kinder, deren Mutter ihme nicht angetrauet worden iſt, ſ. meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 17. Stück, S. 53. u. f.

Mehreres ſiehe unten bey den Vermählungen.

Von der Erbfolge in denen einzelnen Teutſchen Häuſern, beſonders nach dem Erſtgeburtsrecht.

ſ. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 73.

Von Primogenitur-Sachen, als einer Reichs-Juſtizſache, wie auch wegen der Sulz-Tecklenburg- und Lippiſchen Streitigkeiten wegen des Rechts der Erſtgeburt, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1061.

§. 1. Schriften.

Von Pfalz.

Bachmanns (Joh. Heinr.) Betrachtungen über die Grundfeſte des Hauſes

Hauſes Pfalzbaiern, nemlich das allgemeine Familien-Fideicommiß in Verbindung mit dem Recht der Erſtgeburt. Mannheim, 1780. gr. 4. ſ. Götting. Nachr. von gelehrt. Sach. 1780. S. 1167. Jenaiſch. gel. Zeit. 1780. S. 609.

Diſe Schrift veranlaßte

Meine (Abhandlung) von der zukünftigen Pfalz-Zweybrückiſchen Landesfolge. 1781. 4.

Von Salm.

Von denen Schriften wegen des Salmiſchen Erſtgeburtsſtreits, ſehe man auch die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 380. u. f.

Von Oettingen.

Vorläufige kurzgefaßte Species Facti von der Succeßionsordnung in dem Oettingiſchen Hauſe, beſonders Wallerſteiniſcher Linie; ſamt einer Fortſezung und Additamento darzu. 1745.

Die Schriften wegen des Primogenitur-Streits in der Oettingen-Wallerſteiniſchen Linie werden erzählt in der cit. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 52. u. f.

Von Reuß.

Von denen im Jahr 1691. herausgekommenen Streitſchriften wegen des Erſtgeburtsrechts in einer Gräflich-Reußiſchen Linie, ſehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 1023.

Von Solms.

Vorläufige Nachricht, was es in dem Fürſtlichen Hauſe Solms mit der Succeßion und Landesregierung vor eine Beſchaffenheit habe. 1766.

Von dem Streit: Ob in der Solms-Braunfelſiſchen Linie das Recht der Erſtgeburt ſtatt habe oder nicht? ſehe man die Schriften in der Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 390.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Wegen des Erſtgeburtsrechts in den Häuſern Bayern und Pfalz lautet es in dem Erbvertrag von 1771.

„Doch alſo, V. daß auf den ereignenden Fall (des Abſterbens eines diſer beeden Häuſer,) die Succeßionsordnung die Churlinie, und in derſelben den Landesfürſten, welcher in dem überlebenden Haus die Churlande beſizen- und das Haupt der ganzen Familie ſeyn wird, mit Ausſchlieſſung aller übrigen Agnaten, allein treffen, und nach ihme wiederum auf den erſtgebohrenen Prinzen kommen, ſo fort beſtändig bey der Churlinie, nach dem Recht der Erſtgeburt, und nach derſelben Abgang wiederum

derum bey der nachfolgend älteren Linie, welche der Zutritt zu der Chur treffen wird, auf gleiche Weise verbleiben solle."

Herr Geh. Rath Bachmann wollte in der vorhin gemeldeten Schrift behaupten: Wann in dem Hause Pfalz eines nachgebohrenen regierenden Herrns Nachkommenschaft abgehe, müssen deren Lande des Erstgebohrenen regierender Linie anfallen:

Ich habe hingegen in der gleichfalls obgedachten Schrift gezeigt, daß, nach dem allerseits als ein Pfälzisches Familien-Grundgesez anerkannten Testament Herzog Wolfgangs zu Neuburg und Zweybrücken von 1568. allemal unter dessen Nachkommen zween regierende Herrn seyn müssen, so lang genugsame Personen darzu vorhanden seynd.

Etwas von dem Bayer- und Pfälzischen Erstgeburtsrecht sehe man auch unten in der Materie: von Familien-Fideicommissen.

§. 3. Von Hessen-Darmstatt.

Daß die nachgebohrene Hessen-Darmstättische Prinzen den bereits im Jahr 1606. geschlossenen Vertrag wegen des Erstgeburtsrechts noch im Jahr 1654. beym Reichshofrath angefochten haben, aber (wie der Erfolg belehret,) vergeblich, belehret dises:

Martis 28. Apr. 1654.

Hessen-Darmstattische Lini, sive Landgraf Wilhelm Christoff, Georg Christian und Friderich Gebrüdere Homburgischen Theils sub præs. 22. hujus beschweren sich wider das in An. 1606. von der Darmstattischen Lini zwischen Herrn Landgraf Ludwigen, Philippsen und Friderichen, ihrem Herrn Vatter, aufgerichtete Pactum gentilitium und Primogenitur, petunt 1. bey Herrn Landgraf Georgen zu Hessen anzumahnen, daß er sich zu denen von ihnen und andern fridliebenden Fürsten gethanen Vorschlägen und Anerbieten bequemen wollte, 2. auf ermeltes Herrn Landgraf Georgens beschehenes Ansuchen und zu Bestättigung dises Primogenitur-Rechts nichts in den vorstehenden Reichs-Abschid bringen zu lassen, sondern ihnen ihre Gerechtsamen wider Herrn Landgraf Georgen zu ventiliren und auszuführen, allergnädigst zu verstatten.

E contra Herrn Landgraf Georgens Abgeordneter zum Reichs-Tag, Justus Sinoldt, genannt Schüz, sub præs. 24. huius petit, wann die Homburgische Herrn Gebrüdere, wie sie sich vernehmen lassen, wider die Primogenitur und Statutum gentilitium etwas einbringen würden, ihnen kein Gehör zu verstatten, sondern auf die Kayserliche Confirmation, bey Pön derselben einverleibt, wie auch auf den Fridens-Schluß, zu verweisen.

§. 4.

§. 4. Von Salm.

Der in dem Hauſe Salm entſtandene Streit wegen der Erbfolge des Erſtgebohrenen wurde durch einen den 5. Jul. 1771. geſchloſſenen- und von dem Kayſer den 20. Mart. 1773. beſtättigten-Vergleich dergeſtalt beygelegt, daß der Erſtgebohrene, ſeines geiſtlichen Standes ohnerachtet, die Regierung behielte, der nachgebohrene Prinz aber ſonſt eine Vergütung bekame.

§. 5. Von Taxis.

In Sachen: von Thurn und Taxis, puncto Confirmationis juris Primogenituræ, ertheilte der Reichshofrath den 18. Oct. 1776. zum Beſcheid: „Würde Herr Impetrant zuforderiſt, daß von Kayſerlicher Maj. der Herr Fürſt Carl Egon zu Fürſtenberg als Vormund ſein, des Impetranten, Stieffgeſchwiſtern confirmiret worden, beybringen; ſo erfolget weitere Kayſerliche Reſolution."

Ferner erkannte der Reichshofrath den 13. Jan. 1777. ein Reſcript an den Herr Fürſten Carl Egon zu Fürſtenberg: Es habe ſich ſchon längſt gebühret, auch ſeine Pflicht und Schuldigkeit erfordert, bey Antrettung der Vormundſchaft der Fürſtlich-Taxiſchen minderjährigen Stiefgeſchwiſtere, denen bekannten Rechten und Reichsherkommen nach, um die Kayſerliche Confirmation allerunterthänigſt anzurufen; er werde alſo hiemit befehliget, nunmehro forderſamſt, und längſtens in Zeit zweyer Monathe, nicht nur der bißherigen Verſaumung halber ſich zu verantworten, ſondern auch die Kayſerliche Confirmation der obhabenden Vormundſchaft geziemend nachzuſuchen, und zugleich durch einen mit hinlänglicher Specialvollmacht verſehenen Mandatarium die gewöhnliche Vormundſchaftliche Pflichten ablegen zu laſſen, mithin darauf weitere Kayſerliche Reſolution zu erwarten.

Mit dem Anhang: Nach erledigten Vormundſchaftlichen Præſtandis, werde puncto Primogenituræ die fernere Kayſerliche Entſchlieſſung erfolgen.

Den 28. Apr. wurde ſo dann

1. des Fürſtens Carl Egon zu Fürſtenberg Entſchuldigung und Bitte ad Acta decretirt;

2. derſelbe zum Vormund der Fürſtlich-Taxiſchen Stiefgeſchwiſtrigte beſtättiget, auch

3. ſein Mandatarius zu Ablegung des Vormundſchaftseyds zugelaſſen; welchem vorgängig

4. an ihn reſcribiret wurde: Nachdem bey der von dem Herrn Für-

ſten von Thurn und Taxis intendirten Einführung der Primogenitur erforderlich ſeye, das dabey verſirende Intereſſe der Fürſtlich-Taxiſchen Stiefgeſchwiſtrigte gehörig zu beobachten; ſo werde ihme aufgetragen, diſe Primogenitur-Einführung, ſo weit das Intereſſe der erſagten Stiefgeſchwiſtere dabey einſchlage, gründlich zu unterſuchen, und, nach der Verfaſſung des Hauſes und deſſen Umſtänden, beſonders ſo vil die Beſtimmung der Apanagialgelder betreffe, das Beſte derſelben zu beſorgen, mithin ſeinen gutachtlichen Bericht darüber an Kayſerliche Majeſtät zu erſtatten.

5. Wurde auch der von dem H. Fürſten von Thurn und Taxis in Vorſchlag gebrachte Herr Biſchoff und Fürſt zu Regensburg, pro Curatore der unmündigen Kinder, in Anſehung der Primogenitur-Einführung, & ad hunc actum beſtellet, ſo fort,

6. ohne Erforderung der Ablegung eines Vormundſchafts-Eydes, demſelben auf eben die Weiſe reſcribirt, wie dem Herrn Fürſten von Fürſtenberg.

Den 4. Maj. 1778. wurde endlich wegen diſer Taxiſchen Primogenitursache ein Reichshofraths-Gutachten an Kayſerliche Maj. erſtattet.

Den 29. Maj. 1778. wurde die Kayſerliche Reſolution darauf publicirt, und deren zu Folge die Taxiſche Primogenitur-Conſtitution confirmirt; cum extenſione auf die Töchter, in ſo weit diſe von der Succeſſion in Reichsmannlehenbare Stücke nicht ipſo jure ausgeſchloſſen ſeyen, & ſub clauſulis conſuetis.

§. 6. Von Erbach.

Die Grafen zu Erbach thaten puncto Primogenituræ beym Reichshofrath eine Vorſtellung, mit beygefügter Declaration, Reſervation und Bitte um eine gewiſſe Verordnung: Sie erhielten aber den 22. Febr. 1770. zum Beſcheid: Das Begehren habe angebrachter maſſen nicht ſtatt.

§. 7. Von Lippe.

Davon ſehe man hernach unter der Materie: von Theilungen.

§. 8. Von Reichs-Erbtruchſeſſen.

Oben S. 149. haben wir aus einem Reichshofraths-Concluſo von 1775. vernommen, daß bey dem Reichs-Erbtruchſeßiſchen Hauſe Wolfegg keine von Kayſerlicher Maj. confirmirte Primogenitur vorhanden ſeye.

§. 9.

§. 9. Forum in Erſtgeburtsſachen.

Von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in Primogeniturſachen, und wie ferne das Cammergericht darinn mit dem Reichshofrath concurrire? ſehe man den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1061.

*

Von denen nicht-regierenden Herrn.

ſ. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 360.

§. 1. Von Bayern und Pfalz.

Von der Apanage der nachgebohrenen Pfalzgrafen, wann dieſes Haus Bayern bekommen ſollte, heißt es in dem Erbvertrag von 1771. Art. 5. „Mit dem weiteren Anhang, daß auch das Apanage, oder der Unterhalt, deren nachgebohrenen, mit bereits vorhin von dem Haus abgetheilten eigenen Landen nicht verſehenen, Prinzen, nach Proportion diſes Zuwachſes ebenfalls, ſonderbar auf den Fall, wo in jener Abſicht die Verehligung eines ſolchen Prinzens nach Fürſtlicher Geburt und Stand einverſtändlich entſchloſſen würde, vermehrt- und in eine jährliche gewiſſe Abgabe eingetheilt- jedoch dasjenige Quantum nicht überſchritten werden ſolle, welches vorhin in dem abgeſtorbenen Haus ungefähr Herkommens war, und auf vorbeſtimmt- ſonderbaren Fall jährlich die Summ höchſtens von Einmal hundert tauſend Gulden nicht überſteiget.“

§. 2a. Von Heſſen.

Von allerley Streitigkeiten zwiſchen Heſſen-Caſſel und H. Rheinfels ſeit 1769. ſehe man mein R. Staatshandb. 1769 — 75. 2. Th. S. 562.

Den 4. Jun. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Heſſen-Rheinfels contra Heſſen-Caſſel, das jus ordinandi in cauſis civilibus & Politiæ in der nidern Grafſchaft Cazenelnbogen betreffend, ein Reſcript an H. Caſſel: Den Impetrantiſchen Theil klaglos zu ſtellen.

Auch in Sachen: Heſſen-Rheinfels contra Heſſen-Caſſel, erlieſſe der Reichshofrath den 4. Mart. 1779. ein Reſcript an Caſſel: Den Impetrantiſchen Theil in dem hergebrachten Beſiz, über die Nahrungsgeſchäffte, Gewerbe und Handlungen, mithin auch über den Salzhandel, Conceſſiones excluſivas zu ertheilen, ferner nicht zu beeinträchtigen, und das zur Ungebühr ertheilte Privilegium vom 2. Apr. 1774. wieder einzuziehen ꝛc.

§. 26. Meklenburg.

Was ſich wegen eines von denen Meklenburgiſchen Landſtänden einem nachgebohrenen Prinzen verwilligten- von dem regierenden Landesherrn aber nicht genehmigten- Subſidii zugetragen hat, ergeben diſe Reichshofraths-Schlüſſe.

Lunæ 5. Octobr. 1744.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die Confirmationem Reverſalium betreffend, ſive Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausſchuß ſub præſ. 14. Sept. nup. übergeben allerunterthänigſte Anzeig und Production wegen der dem Prinzen Friederich zu Mecklenburg-Schwerin zu leiſtender freywilligen Hülfe, und darüber von dem Herrn Herzog Commiſſario und Dero Prinzen ausgeſtellten Reverſalien, mit Bitte, pro clementiſſime confirmandis prædictis Reverſalibus in forma conſueta, annexa Reſervatione, de impoſterum neque Statibus Provincialibus, neque eorum poſteris, præjudicando. Appon. Num. 1. 2. 3. 4. & 5.

Fiat humillimum Votum ad Imperatorem.

Jovis 5. Nov. 1744.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die Confirmationem Reverſalium betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Sacra Cæſarea Majeſtas humillimum Votum Conſilii Imperialis Aulici clementiſſime approbavit: in cujus conſequentiam, Fiat petita Confirmatio Reverſalium, in forma conſueta.

Martis 1. Decembr. 1744.

Mecklenburg contra Mecklenburg, novæ Commiſſionis, in ſpecie die zu des Prinzen Friederichs Vermählung bewilligte freywillige Beyhülf und Confirmationem der darüber ausgeſtelleten Reverſalium betreffend; ſive Land-Räthe und Deputirte der Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausſchuß, ſub præſ. 19. Novembr. noviſſimi, übergeben, per à Middelburg, allerunterthänigſte Anzeige, von dem Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin erlaſſener Inhibition, an die Magiſtratus der Städten, des Beytrags zu der zur Vermählung des Prinzen Friederichs bewilligten Beyhülf, mit Bitte, pro clementiſſime, ad removendum hoc impedimentum, relaxandis congruis ordinationibus. Appon. Sign. ℭ. et ultimum Concluſum in duplo.

1. Wird

1. Wird die vom Herrn Herzogen Carl Leopold zu Mecklenburg an einige Städte des Herzogthums ergangene, auch der Kayserl. allerhöchsten Confirmation derer Reversalium, in Effectu zuwider laufende vermeintliche Inhibition, wegen des dem Prinzen Friederich zu Mecklenburg von Ritter- und Landschaft freywillig versprochenen Beytrags, hiermit Authoritate Cæsarea wieder cassiret und aufgehoben.
2. Fiat Decretum an diejenige Städte im Lande Mecklenburg, (denen obgedachte vermeintliche Inhibition insinuiret worden,) dahin, daß sie sich, durch obberührtes Verboth, als welches Ihro Kayserl. Maj. dato expresse annulliret hätten, von dem aus Gutherzigkeit verwilligten Beytrag oder Beyhülfe, sich auf keine Weise noch Wege, weder jezt noch hinkünftig, abhalten, oder irre machen lassen, sondern, was sie einmal bewilliget, genau erfüllen; dahingegen sich aber des allerhöchsten Kayserl. Schuzes gänzlich versichert halten sollten.
3. Cum Inclusione hujus Decreti, in Originali et Copia, Rescribatur dem Herrn Herzogen Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kayserl. Commissario, solches denen Städten im Land, wo es derselbe nöthig findet, insinuiren, oder Authoritate Cæsarea publiciren, auch alles Ernstes darauf halten zu lassen.

§. 3. Von Sachsen.

Von einigen hieher einschlagenden Streitigkeiten zwischen Sachsen-Coburg und Sachsen-Saalfeld sehe man unten die Materie: von Familienverträgen.

Der Sachsen-Coburgischen Debit ꝛc. Commißion wurde den 29. Jul. 1776. rescribirt: Kayserliche Maj. hätten zwar des Prinzens Ludwigs zu Sachsen-Coburg auf 4000. Rthl. Apanage aus der Primogenitur-Erläuterungs-Constitution gestelltes Gesuch, vorligenden Umständen nach, für gegründet nicht gefunden, und dahero solches abgeschlagen: Nachdeme aber gleichwohl, nach Verhältniß der Kräfte der Debitmassa, ein Quantum zur Equipirung so wohl, als auch ein Zuschuß zur Verpflegung ersagten Prinzens, über dasjenige, was der regierende Herzog von seiner Competenz jährlich auf die Verpflegung des Prinzens verwende, und noch ferner zu verwenden habe, in der Billigkeit gegründet seye; als habe die Commißion hierüber, und über die Bestimmung vorbesagter beyder Posten, die Creditores zu vernehmen, und darüber zu berichten.

Wegen diſes Prinz Ludwigiſchen Geſuchs kame auch ein pro memoria, mit 3. Beylagen, im Jahr 1776. in Druck.

§. 4. Von Naſſau.

Der Fürſt Wilhelm Heinrich zu Naſſau-Saarbrücken errichtete den 13. Apr. 1768. eine Primogenitur-Conſtitution, welche den 25. Apr. 1769. vom Kayſer confirmirt wurde; doch mit dem Beding, wie in dem Famil. Staatsr. 1. Band, S. 189. zu erſehen iſt.

§. 5. Von Lippe.

In Sachen: **Lippe-Detmold contra Schaumburg-Lippe-Bückeburg**, die zu Blomberg eingelegte Beſazung betreffend, wurde den 19. Apr. 1776. die Paritoria vom 21. Oct. 1771. aufgehoben, und die Exceptiones ad replicandum communicirt.

Martis 22. Oct. 1771.

Zur Lippe regierender Graf contra den Grafen zu Lippe-Schaumburg, Reſcripti, puncto turbationis in exercitio ſolitario juris epiſcopalis.

1. Fiat, rejectis Exceptionibus, tam Fori, quam reliquis, Reſcriptum paritorium dahin: Daß Impetrat, ſeines Einwendens ungehindert, den Præſentatum Crammer zu Befolgung der von denen Impetrantiſchen zum geiſtlichen Conſiſtorio verordneten Commiſſariis generalibus, dem Beſizſtand gemäß, erlaſſenen und weiter ergehenden Verfügungen, ſo nach zu Abhaltung der aufgegebenen Hauptpredigt und Ausſtellung derer herkommlichen Reverſalien, anzuweiſen, ſich aller Thathandlungen und während dem puncto juri epiſcopalis ſeit Anno 1739. in Aula Cæſarea anhängigen Rechtsſtreit dem Concluſo de 12. Nov. dicti Anni membr. 9. gemäß, aller Neuerung zu enthalten, das an die Blombergiſche Amtsunterthanen wegen Entrichtung der Prediger-Gefällen erlaſſene Verbott wieder aufzuheben, auch die in denen Impetrantiſchen Exhibitis de præſ. 1. Febr. 1771. angezeigte Attentaten unverzüglich abzuſtellen, die Ablata, nebſt allen verurſachten Schaden und Koſten, zu reſtituiren ꝛc. ſchuldig ſeye.
2. Wurde der Intervenientiſche Graf von Alverdiſſen mit ſeinem Geſuch abgewieſen.
3. Noch wurde an den beklagten Theil beſonders reſcribirt: Von dem in diſer rechtshängen Sache an das Kayſerl. Cammergericht genommenen Recurs gänzlich abzuſtehen ꝛc.

In

In eben diſer Sache: Lippe-Detmold contra Schaumburg-Lippe-Bückeburg, puncto juris epiſcopalis, erfolgte am Reichshofrath den 23. Jan. 1776. in Reviſorio eine Sententia Concluſi de 22. Oct. 1771. confirmatoria &c.

In Sachen: Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen contra Lippe-Detmold, puncto Alimentorum, in ſpecie die rückſtändige Competenzgelder, betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 15. Febr. 1770. Es werden beede Theile, in Gefolg des Kayſerlichen Concluſi vom 11. Sept. 1767. dahin angewiſen; und zwar

1. der Graf zu Lippe-Alverdiſſen: So wohl die von Weyhnachten 1767. biß hieher rückſtändige, als auch künftighin durante lite fallende, Competenzgelder, entweder in Louisd'or, das Stück à 5. Rthl. gerechnet, oder auch in all- und jeglichen ſolchen ausgeprägten Silbermünzen, die im innerlichen Werth dem beſagten à 5. Rthl. gerechneten Louisd'or gleich kommen, unweigerlich anzunehmen, ſolche einsweilen in Detmold bey daſiger Hofcammer zu erheben, und in der Quittung ſich keiner andern, als einer generalen, Reſervation der in lite befangener Objectorum, zu gebrauchen: Hingegen habe

2. der Graf zur Lippe-Detmold, vorbeſagter maſſen, gedachte Competenzgelder, ohne einige andere Aufrechnung, unter was immer Namen ſolches wäre, auſſer denen zu zahlen übernommenen Hanoveriſchen Geldraten, ſo wohl intuitu dermaligen Rückſtandes, als auch künftighin zur Verfallzeit, jedesmal von ſeiner Hofcammer richtig zahlen zu laſſen; idque ſub comminatione realis Executionis.

Den 6. Aug. 1771. wurde in Sachen: Zu Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen Graf contra den Grafen zu Lippe-Detmold, puncto alimentorum, in ſpecie die rückſtändige Competenz-Gelder betr. vom Reichshofrath reſolvirt: 1. Der Graf zu Detmold werde zum leztenmahl angewiſen: a) Daß Derſelbe die ſchuldige Competenz-Gelder allezeit in denen per Pacta ſtipulirten und feſtgeſezten 4. Terminen: Weyhnachten, Oſtern, Johannis und Michaelis, und zu keiner andern ſelbſtbeliebiger Zeit, unausbleiblich entrichten, b) bey ſothaner Auszahlung in allenfallſigen Geldſorten, den Louisd'or à 5. Rthl. gerechnet, jedesmahl keine andere, als vollwichtige, Species abreichen, zu dem Ende c) ſolche bey jedem Zahlungs-Actu vorgelegte Goldſpecies ordentlich vor- und abwägen laſſen, d) den ſo fort an unwichtigen Goldſorten bey denen ſeit lezterem Concluſo biß Johannis a. c. erwachſenen Abgang bey erſter künftiger Zahlung erſezen, auch, e) ſo vil die Silbermünzen anbelanget, keine, die

unter

unter $\frac{1}{12}$ St. seyen, über den Betrag von 25. fl. denen Reichsgesezen gemäß, bey denen Zahlungen unterschiessen, und nicht minder f) solcher Silbermünzen, die dem innerlichen Werth des à 5. Rthl. gerechneten Louisd'or gleich kommen, an Zahlungen nicht in Dutten und Rollen leisten, sondern jedesmal den Alverdißischen Deputirten, wie sich bey Zahlungen gebühre, vorschiessen, überhaupt g) auch aller noch ferneren Divexationen und Aufzügen, unter was immer Vorwand solche genommen werden wollten, bey disen schuldigen Zahlungen sich so gewisser ins künftige enthalten, und gegenwärtigen so wohl, als vorherigen so vilfältigen Kayserlichen Befehlen, die strackliche Befolgung leisten, als ansonsten auf ersteren anderweiten Uebertrettungsfall die würklich bereits vorwals ernannte Execution und resp. Manutenenz-Commißion auf das Westphälische Craysausschreibamt würklich erkannt seyn und expediret werden solle.

Hingegen solle auch der Graf von Alverdissen in Silbersorten nach dem Conventionsfuß geschlagene, dem innerlichen Werth des Louisd'or à 5. Thl. gleich haltende Münzen ohne Widerrede annehmen, und sich gleichmäßig aller unnöthigen und ungegründeten Zumuthungen in alle Wege enthalten.

Endlich wurde auch dem Grafen von Detmold befohlen, einen arretirten Alverdißischen Beamten, so die Gelder abhohlen sollen, alsogleich loszulassen, auch ihme die verursachte Kosten und Schaden zu ersezen; bey Vermeidung der Execution.

In Sachen: Zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen contra Lippe-Detmold, wurde vom Reichshofrath den 10. Dec. 1771. das Kayſ. Rescript wegen des arrestirten Alverdißischen Amtsverwalters Crolls wieder aufgehoben, und so wohl deßwegen, als des mit Christian Strate vergegangenen Detmoldischen Facti, ad Cameram, als Forum præventum, verwisen.

In Sachen: Lippe contra Schaumburg-Lippe pto denegatæ Subscriptionis & Publicationis Edictorum in Comitiis provincialibus concluſorum, wurde den 9. Jan. 1779. dem Beklagten rescribirt: Den Impetrantischen Theil klaglos zu stellen.

Den 18. Oct. 1774. ergienge unter eben disen Lippischen Parthien ein Excitatorium: Den nuterm 10. Dec. 1771. erforderten Bericht zu beschleunigen; damit im widrigen nicht nöthig seye, durch einen anderen benachbarten Crays die Untersuchung der Lippe-Detmoldischen Münze vornehmen zu lassen.

In

In Sachen: Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen contra Lippe-Detmold, wurde vom Reichshofrath den 19. Dec. 1775. vilerley erkannt; ſo aber nichts enthält, das hier anzuführen wäre.

In Sachen: Lippe-Detmold contra Lippe-Alverdiſſen, puncto diverſorum Gravaminum & attentatorum, wurde den 20. Febr. 1770. vom Kayſer an den Beklagten reſcribirt: Den Kläger klaglos zu ſtellen.

In Sachen: Lippe-Detmold contra Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen, (1) Mandati, de relaxando Arreſto & Citationis &c. nunc Reconventionis & Mandati de relaxandis Captivis &c. wurde beym Cammergericht um ein Documentum Litispendentiæ gebeten, ſolches auch den 5. Maj. 1770. verwilliget; jedoch mit Inſerirung derer an dem Cammergericht erkannten Mandaten nach ihren ganzen Rubris.

In Sachen der Lippe-Alverdißiſchen Räthe contra Lippe-Detmold, puncto injuriarum, wurde den 9. Aug. nochmals an Detmold reſcribirt: Der Graf werde aus denen Anſchlüſſen entnehmen, wie befugt man Alverdißiſcher Seits an Ihro Kayſerl. Maj. abermals beſchwerend zu recurriren bemüßiget worden ſeye: Wie nun Kayſerliche Maj. ihme dergleichen ungebührliche Handlungen bereits An. 1761. und 1764. nachdrücklichſt unterſagt; alſo verweiſen Sie ihme diſe ſo unzuläßige, wider die vorige Kayſerliche Verordnungen weiters in ſeinen Schriften fortgeführte, Läſter- und Schmähungen in Kayſerlichen Ungnaden, und befehlen ihme ernſtgemeſſenſt, dergleichen unbeſcheiden- und unanſtändigen Schreibart ſich pro futuro ſo gewiß zu enthalten, auch es, denen vorigen Kayſerlichen Weiſungen gemäß, ſeinem Canzler und Räthen aufzuerlegen, als anſonſten nicht nur dergleichen Schriften nicht mehr angenommen und retradirt, ſondern auch bey erſtem Uebertrettungsfall in den Verfaſſer und Concipienten derſelben inquirirt, und gegen den Grafen ſelbſten mit unnachläßlicher Geldſtrafe fürgegangen werden ſolle.

In Sachen: Lippe-Alverdiſſen contra Lippe-Detmold, puncto Alimentorum, ergienge am Reichshofrath die Urthel den 13. Oct. 1774. dahin: Daß Impetrant, ſo lange nicht der Leipziger Münzfuß im heil. Röm. Reich, oder auch nur in dem Lippiſchen, eingeführt, die Bezahlung der Competenzgelder nach erſagtem Leipziger Fuß zu fordern, nicht berechtiget ſeye; dagegen Impetrat vom Jun. 1760. biß hieher dasjenige, daß ihme der Louis d'or höher, als 7. fl. 20. Kr. und der Holländer-Ducaten höher, als 2. Thl. 27. M. Gr. angerechnet worden, zu erſezen, und,

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 106. Theil, S. 229.

und, künftighin nach dem 20. Guldenfuß die Competenz = Gelder zu zahlen, schuldig seye.

Hingegen ergienge wegen der ohne Protestation angenommenen Zahlungsgelder eine Sententia absolutoria.

In Sachen: Schaumburg = Lippe = Alverdissen contra Lippe-Detmold, pto illicitæ Cessionis, modo vice versa, die usurpirte und präripirte Aemter Blomberg und Schieder betreffend, erkannte der Reichshofrath den 18. Nov. 1780. gegen Alverdissen ein Mandatum de deoccupando dimidiam partem der Aemter Blomberg und Schieder, cum appertinentiis, fructibus perceptis &c.

Pütters (Joh. Steph.) rechtliches Bedenken über die wegen der Aemter Blomberg und Schieder von Lippe = Detmold gegen Schaumburg = Lippe beym Reichshofrathe anhängig gemachten Mandatssache. Göttingen, 1780. fol.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es davon: „Nach dem am 10. Sept. 1777. erfolgten Abgange der Schaumburg = Lippe = Bückeburgischen Linie, trat die bisherige Alverdißische in deren Stelle; nahm also auch Besiz von den unter diser Verlassenschaft begriffenen Aemtern Blomberg und Schieder: Weil dise aber aus einem Lippe = Brackischen Anfall herrührten, auf dessen Helfte Graf Philipp Ernst von Alverdissen Anspruch zu haben geglaubt hatte, dessen Cession Lippe = Detmold erhalten zu haben behauptet; so vermeinte Lippe = Detmold, jezt Miterbe in Ansehung diser Aemter zu seyn, und klagte possessorisch mit dem Interdicto quorum bonorum; ungeachtet dise Ansprüche schon vor ihrer Cession verwisen waren, und die Cession selbst schon vom Reichshofrath für verwerflich erklärt worden ware." Daß nun darauf kein Mandatsgesuch habe begründet werden können, und also von dem darauf ergangenen paritorischen Urtheile, auf die dawider zu suchende Revision, ein reformatorisches Erkenntniß zu hoffen seye, hat Herr G. J. R. Pütter in dem oben angezogenen Bedenken ausgeführt.

§. 62. Von Oettingen.

Wegen Unterhalt = und Equipirung derer nachgebohrenen Prinzen von Oettingen = Spielberg oder Schwendi findet sich allerley oben in dem persönlichen Staatsrecht, bey der Materie von dem Oettingen = Spilbergischen Debitwesen.

§. 6.

(1) in den Götting. gel. Zeit. 1781. S. 73.

§. 6b. Von Salm = Reifferſcheid.

In Sachen: Grafen Joſephs contra ſeinen Bruder, Grafen Sigmund, die vorenthaltene Apanage = Gelder betreffend, wurde vom Reichshofrath Anno 1769. 7. Jul. in contumaciam ein Reſcriptum paritorium erkannt.

So dann beſchloſſe der Reichshofrath den 16. Nov. 1772. eine Executions = Commißion auf Chur = Maynz, als ausſchreibenden Fürſten des Chur = Rheiniſchen Crayſes.

§. 7. Von Stollberg.

Im Jahr 1781. bekame man in denen öffentlichen Blättern zu leſen:

„Nachdem auf die unter dem 5ten März vorigen Jahrs im Debit-Weſen des 1770. verablebten Prinzen Ludwig Chriſtians zu Stolberg Durchlaucht, ergangene, und in öffentliche Nachrichten eingerückt geweſene Ladung, ſich weiter keine Creditores gemeldet haben, welche dem von dem bekannt geweſenen gemachten Compromiß widerſprochen hätten, mithin in Gefolg deſſelben, nunmehr über das verlaſſene, und zu Befriedigung ſämtlicher Creditorum bey weitem nicht zureichende Vermögen hochbeſagten Prinzens, der Concurs nach Vorſchrift der Rechte formirt werden ſoll; als werden alle und jede Gläubiger, welche ex quocunque Capite vel Cauſa an daſſelbe Forderung zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, den 6ten Auguſt dieſes Jahrs Vormittags vor hieſig Fürſtl. Regierung als Judicio compromiſſario entweder in Perſon, oder durch genugſam Gevollmächtigte zu erſcheinen, ihre habende Forderung behörig zu liquidiren, und ſuper Prioritate zu verfahren, hiernächſt aber ſich der Publication des ab Exteris einzuhohlenden Locations = Urtheils zu gewärtigen, mit dem Anhang, daß die Auſſenbleibende bey dieſem Concurs nicht weiter gehört, ſondern mit ihrer Forderung präcludirt werden ſollen. Wobey ſämtlichen Creditoribus weiter aufgegeben wird, nach erfolgter Liquidation, in Judicio einen Mandatarium, welchem die Inſinuationes geſchehen können, zu beſtellen. Gedern den 27. Apr. 1781.

Zur Fürſtl. Stolbergiſchen Vormundſchaftlichen Regierung gnädigſt verordnete Director und Regierungsräthe.“

§. 8. Von Yſenburg = Wächtersbach.

In Sachen: zu Yſenburg = Wächtersbach Commiſſionis, wurde vom Reichshofrath den 30. Jan. 1770. ein Reſcript an den Grafen Caſi-

mit Ferdinand zu Yſenburg-Wächtersbach beſchloſſen: Er ſolle ſeiner nachälteſten Geſchwiſter ſamtliches Vermögen in maternis und Competenzgeldern in Adminiſtration nehmen, deren ſamtliche Glaubigere edictaliter ad liquidandum citiren, einen Contradictorem aufſtellen, und mit diſem die Creditores rechtlicher Ordnung nach handlen laſſen, auch ſich alle Mühe geben, mit den Creditoribus ein gütliches Abkommen zu treffen: In Entſtehung der Güte aber die Acta ad Impartiales exteros zu Einhohlung eines Claßificationsurthels zu verſenden, ſolches zu publiciren, und die Glaubiger rechtskräftiger Ordnung nach, nach und nach zu befridigen, das ganze Commißions-Geſchäfte aber, nach des Grafens eigenem Anerbieten, ohne alle Koſtenaufrechnung zu vollführen, und alle Jahr über die geführte Adminiſtration und geleiſtete Zahlung einen Rechnungs-Extract an Kayſerliche Majeſtät einzuſenden.

§. 9. Huldigung an die nicht-Regierende.

Ob bey einer einnehmenden Landeshuldigung ſelbige nur dem regierenden Herrn, oder eventualiter auch denen nicht-regierenden, geleiſtet werde? kommt auf das in jedem Land und Haus übliche Herkommen an.

Im Jahr 1781. ergaben die öffentliche Blätter:

„Braunſchweig, vom 30. April. In dem neuen Erbhuldigungs-Eide für die Herzogl. Braunſchweigiſchen Länder ſind auch die beiden hinterlaſſenen Prinzen des in Siberien verſtorbenen Herzogs Anton Ulrichs von Braunſchweig, Peter und Alexius namentlich mit angeführt.“

§. 10. Gerichtsſtand.

Von dem Gerichtsſtand nachgebohrener Herrn, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 35.

Und ob ſie des Rechts der Austräge fähig ſeyen? S. 79.

So dann von dem Gerichtsſtand ihrer Bedienten, S. 130.

§. 11. Noch einiges.

Von Verſorgung derer nachgebohrenen Herrn, deren Haus eine Kayſerliche Debitcommißion hat, ſehe man oben die Materie: von den Schulden der R. Stände.

Von Theilungen.

ſ. Famil. Staater. 1. Theil, S. 511.

§. 1.

§. 1. Schriften.

Sendschreiben von der Rechten der Todttheilung, in ihrer Wirkung auf das Herzogthum Niederbayern. 3. Stücke. 1778. 1779. 4. s. Staatsbegeb. 1778. S. 701.

Diplomatische Untersuchung über die Rechte der Todttheilung, mit Anwendung auf die Theilungen und Erbfälle im Herzogthum Baiern. s. Staats-Beg. 1779. S. 224.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Von denen Theilungen in disen Häusern in vorigen Zeiten und deren Schädlichkeit, auch denen in neueren Zeiten dagegen ergriffenen Maaßreguln hat Herr Geh. Rath BACHMANN in obgedachter Schrift ausführlich gehandelt.

In dem Bayer- und Pfälzischen Erbvertrag von 1771. heißt es Art. 5. wegen der Theilungen:

„Also, daß in denen angefallenen Landen, unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zu gestatten oder vorzunehmen ist; sondern wie dieselbe anfänglich unter Herzog Ludwigen, Unserm gemeinsamen Stammvater, beysammen gewesen, also wiederum zusammen- und, nach Göttlicher Fügung, ein- oder das andere Haus dadurch desto mehr empor kommen- und immerwährend, wo nicht in ferner aufnehmenden Flor gebracht- doch wenigst in solchem vereinbarten Stand erhalten werden solle.“

§. 3. Von Limpurg.

Im Jahr 1774. 22. Nov. haben die bißhero in Gemeinschaft gestandene Gräflich-Limpurgische Allodialerben Obersontheimischen Antheils sich durch das Loos auseinander gesezt; da dann erhielten:

1. Die Frau Fürstin von Hohenlohe-Bartenstein, gebohrene Landgräfin zu Hessen: Schloß und Amt Gröningen;
2. Löwenstein-Wertheim: Sontheim Ort und Amt;
3. Die Frau Rheingräfin zu Grumbach: Schloß und Amt Schmiedefeld;
4. Erbach: Schloß und Amt Michelbach;
5. Herr Graf von Pückler, Namens seiner Tochter: Das halbe Städtlein Gaildorff, samt Zugehör. Nota: Ein Viertel davon besizet die Gräflich-Wurmbrandische und Ein Viertel die Gräflich-Solms-Assenheimische Linie.

Diſes lezte Viertel aber wurde im Jahr 1780. an Würtemberg verkauft.

§. 4. Von Lippe.

Von Lippe iſt ein Bogen in forma patente gedruckt, mit der Rubric: „Stammtafel derer weltlichen Grafen und Edlen Herrn zur Lippe von Bernhardo I. an, woraus die indeſſen vorgefallene Landes-Theilungen zu erſehen ſind;" daraus ich diſes hieher ſeze:

1ſte Landestheilung An. 1278. unter Bernhards III. Söhnen: a) Simon I. bekam den gröſten Theil des Landes; b) Hermann II. bekam auch die Herrſchaft Rheda.

2te Theilung An. 1343. unter Simons II. Kindern. a) Otto I. bekam Lemgo, Dettmold, Falkenberg, Blomberg, Brack. b) Bernhard IV. bekam Horn und die Münſteriſche Lehen, auch, nachdeme die Grafen zur Lippe-Schwalenberg abgeſtorben, die Helfte des Schwalenbergiſchen Landesantheils.

3te Theilung An. 1559. unter Simons V. Söhnen. a) Bernhard VIII. bekame Detmold, Horn, Bracke, Blomberg, Varrenholz cum pertinentiis, auch Falkenberg. b) Hermann Simon bekame die Grafſchaft Sternberg, Schwalenberg und Stoppelberg, Barndorf, Alverdiſſen, Schieder.

4te Theilung An. 1613. unter Graf Simons VI. des Stammvaters aller heutigen Grafen zu der Lippe, Söhnen. a) Simon VI. zu Dettmold bekame Dettmold, Varrenholz, Breda, Sternberg, Horn, Falkenberg, Oſterholz, Bullinghauſen. b) Otto zu Bracke bekame Bracke, Blomberg, Barrentrop, und nach Hermanns Tode, Schieder. c) Hermann ſollte haben Schwalenberg, Schieder und Oldenburg. d) Philipp, der Stifter der Schaumburgiſchen Linie, bekame Lipperode und Alverdiſſen, nebſt andern Renten und Einkünften.

5te Theilung An. 1620. nach Abſterben Graf Hermanns.

Die 6te Landestheilung ſollte geweſen ſeyn An. 1627. unter Graf Simons VII. zu Dettmold Söhnen. a) Johann Bernhard regieret nach des Vaters Tode. Nach deſſen Abſterben maſſet ſich ſein Bruder, Hermann Adolph, den Dettmoldiſchen Antheil allein an. b) Jobſt Hermann, Stifter der Biſterfeldiſchen Linie nimmt auf Abſchlag, die Revenüen derer Aemter Schwalenberg und Oldenburg in Beſiz. Sein Enkel, Friderich Carl Auguſt ſoll ſich im Jahr 1762. mit Detmold verglichen, und ſeine Lippiſche Güter und Anſprüche, an Detmold gegen jährliche Geldrenten abgetretten; auch deſſen Bruder, Ferdinand Johann Ludwig,

wig, darein ebenfalls bewilliget haben; nachdeme er ſchon im Jahr 1749. ſeinem älteren Bruder ſeinen Landes-Antheil, gegen eine Apanage abgetretten.

7de Theilung im Jahr 1687. unter Philipps zu Schaumburg Söhnen. a) Friderich Chriſtian bekame von den Lippiſchen Landen Lipperode, und andere Einkünfte. b) Philipp Ernſt erhielte Alverdiſſen, nebſt anderen Einkünften.

8te Theilung im Jahr 1709. nach Abſterben der Brackiſchen Linie. Dettmold nahme alles in Beſiz: Bückeburg aber erſtritte am Reichshofrath die Aemter Blomberg und Schieder: Alverdiſſen wollte ſich mit Detmold vergleichen: Weil aber diſes die Vergleiche nicht gehalten, ſezte es den Proceß gegen Dettmold fort.

Nunmehro iſt Bückeburg abgeſtorben, und Alverdiſſen hat deſſen Landesantheil geerbt.

§. 5a. Von Reuß.

Einen Auszug Kayſerlichen Commißions-Receſſes von 1563. die zwiſchen Erbtheilung zwiſchen den drey Herrn Reuſſen betreffend, liſet man in der Reuß. Landſt. Gegenbericht ꝛc. (1775.) Beyl. 86. S. 97.

§. 5b. Von Salm-Reifferſcheid.

In Sachen: Zu Salm und Reifferſcheid, Grafen Ernſt Leopold und Anton, contra den Grafen Sigmund, puncto Diviſionis Dynaſtiarum, wurde vom Reichshofrath den 16. Jul. 1770. unter anderem,

1. zwar dem Beklagten Reſtitutio in integrum bewilliget,
2. zugleich aber auch eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte erkannt.

§. 6. Von Witgenſtein.

Von Witgenſteiniſchen Theilungs-Streitigkeiten, ſehe man den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 497.

§. 7. Von Todttheilungen.

Den 21. Febr. 1780. nannte Pfalz-Zweybrücken bey dem Reichsconvent die Todttheilung eine biß zur Ueberzeugung zernichtete Irrlehre.

Von Gemeinſchaften.

ſ. Famil. Staatsr. 1. Band, S. 583.

§. 1.

§. 1. Von Sachsen.

Die beyde jezige Herrn Herzoge zu Sachsen-Meiningen regieren gemeinschaftlich.

§. 2. Von Löwenstein.

In dem am Cammergericht anhängig gemachten Proceß des Grafens Carl Ludwig zu Löwenstein gegen den Fürsten zu Löwenstein, (deſſen in dem Famil. Staatsrecht, 1. Theil, S. 276. gedacht wird,) erfolgte den 17. Jun. 1771. eine Urthel, welche aber die Hauptſache nicht entſcheidet.

Den 20. Mart. 1769. bekame der Herr Fürſt zu Löwenſtein gegen die ältere drey Herrn Grafen ꝛc. beym Reichshofrath, puncto illatarum injuriarum atrociſſimarum eine Citation ꝛc.

In Sachen: Zu Löwenſtein Grafen Joh. Ludwig Vollrath, Ludwig Friderich, und Conſ. wider den Grafen Wilhelm Heinrich, puncto turbationis & violentiarum in Condominio &c. erkannte der Reichshofrath den 27. Sept. 1770. unter anderem:

2. Es finde die geſuchte Aufhebung der proviſoriſchen und Wiederherſtellung der gemeinſchaftlichen Regierung und Cammer noch zur Zeit nicht ſtatt.

3. In puncto Proviſorii wegen der Häuſer- und Feldgüter-Theilung habe es keineswegs die Meinung gehabt, eine allgemeine Grundtheilung ſämtlicher Güter zu verfügen, ſondern allein derjenigen, worüber bereits im Jahr 1746. von denen Impetranten die Klage erhoben worden; es habe alſo die von Impetraten nachgeſuchte allgemeine Gütertheilung, inſonderheit des Reinhardtshofes, nicht ſtatt; ſondern, wie bereits unterm 16. Dec. 1743. desfalls das gehörige inter Partes, ſo wohl quoad principia, als ratione modi, veſtgeſezet ſeye, auch darnach mittelſt Concluſi vom 7. Nov. 1765. Membr. 8. Lit. d. nochmals vorgeſchriben worden; ſo habe es dabey ſein gänzliches Verbleiben, und ſeye darnach die Theilung nunmehro unverzüglich, jedoch ſalva qualitate eines jeden in die Theilung kommenden Stücks, ins Werk zu ſezen. Und da bey diſer Gelegenheit vorgekommen, daß Impetrat an denen von den älteren drey Grafen beſchehenen Aufſäzen Veränderungen machen und ſie alſo verändert in die Canzley zur Expedition ſchicken wollen; als werde derſelbe einfür allemahl angewiſen, fürohin die von ihm geänderte Aufſäze jedesmahl an den älteſten Condominum zurückgehen zu laſſen.

4. Habe das Impetratiſche Geſuch, wegen Gleichſtellung der Revenüen vom Jahr 1721. biß ad Anno 1744. ad Juramentum in litem

gelaſſen

gelaſſen zu werden, noch zur Zeit gleichfalls nicht ſtatt: Es werde aber Impetranten aufgegeben, die noch abgängige Rechnungen, mithin auch die Hellmuthiſche in ſpecie, dem Impetraten ungeſaumt und vollſtändig ſo gewiß zu verſchaffen, als im widrigen der Impetrat, wann er den ſtatum ſeiner Forderungen formiret haben werde, nach Befinden, auch allenfalls in contumaciam, zum Juramento in litem zugelaſſen werden ſolle.

5. Anlangend den Punct der Dienerbeſtellung; ſo habe derjenige Condominus, den der Turnus treffe, dahin den ſchuldigen Bedacht zu nehmen, daß jedesmahl tüchtige Perſonen, die guten Rufs und Wandels ſeyen, zur Bedienſtung gewählet, und, ihrer Dienſtfähigkeit halber unverwerfliche Zeugniſſe oder Probſtücke beyzubringen, angehalten, dabenebſt in die gewöhnliche Eydespflichten genommen, auch, wann ſie zu verrechnenden Dienern zu beſtellen, die gewöhnliche Caution, realiter oder fidejuſſorie, zu präſtiren, angehalten werden; wobey ſich von ſelbſten verſtehe, daß alle Einkaufung, und ſonſt unerlaubte Mittel, zum Dienſt zu gelangen, bey Straf der Caſſation, verbotten ſeyen.

6. Uebrigens habe es bey denen beederſeitigen Paritions-Anzeigen, ſo wohl wegen Einrichtung der proviſoriſchen Regierung und Cammer, wegen des Senii, wegen der Votorum majorum, wegen der perſönlichen Erſcheinung der Condominorum in den Conferenzen, und der vorgängigen Anſage darzu, als auch wegen der Ordnung der Proponendorum und des Dienerbeſtellungs-Turni, auch des Termins der Vacatur, und der Beſtellung des Hoſpital-Adminiſtratoris, ſein Bewenden ꝛc.

Ferner wurde an eben diſem Tage puncto der gemeinſchaftlichen Renthey zu Wertheim unter anderem reſolvirt:

1. Es ſolle dem Herrn Fürſten und ſämtlichen mit-regierenden Grafen reſcribiret werden: Den gemeinſchaftlich einmahl ernannten Cammerrath Gözen, als gemeinſchaftlichen Rentmeiſter, (nach verworfenen unſtatthaften Anſtänden, die dagegen neuerlich gemacht werden wollen,) nunmehro, ohne weiteren Aufenthalt, nach vorhergegangener ſeiner gewöhnlichen Verpflichtung und Cautions-Beſtellung, gegen Verſicherung der bey dem Dienſt hergebrachten Emolumenten, ohne Anſtand an- und einzuweiſen; geſtalt, auf den Fall weiterer von Fürſtlicher Seiten ſich dagegen äuſſerenden Umtriebs, die Gräfliche Regierung befehliget ſeyn ſolle, die Einweiſung des ernannten gemeinſchaftlichen Rentmeiſters, für diſsmahl, autoritate Cæſarea, ſonder Verzug, allein zu verrichten.

2. Wurde denen älteren dreyen Grafen reſcribirt: Dem Grafen

Wilhelm Heinrich, seiner rückständigen Gefälle und Revenüen halber, die Hebregister und Rechnungen, nach welchen sie ihre Antheile für die Jahre 1767. 68. und 69. bezogen, durch den einzuweisenden Rentmeister binnen zweyen Monathen so gewiß vorlegen= und ihn darnach durch selbigen ebener massen befridigen zu lassen, als im Unterbleibungsfall, auf dessen bescheinigte Anzeige, die Executionscommißion, auf ihre Kosten, auf die Craysausschreibende Herrn Fürsten wieder erkannt werden solle.

In Sachen: Löwenstein contra Löwenstein, puncto Turbationis & Violentiarum in Condominio, nunc in specie die gemeinschaftliche Renthey=Bestellung zu Wertheim betreffend, wurde beym Reichshofrath 1. Febr. 1771.

1. der Beklagten Paritionsanzeige ad Acta decretirt, und es bey der autoritate Cæsarea geschehenen Einsezung des Cammerrath Gözens zum gemeinschaftlichen Rentmeister belassen.

2. Mit Verwerfung der nur wiederhohlten unstatthaften Einwendungen des Intervenientischen Fürstlichen Theils, nicht weniger mit Cassation der von Demselben unternommenen Inhibitionen und Executionen, dann auch der in seinen Erklärungen gegen die Hausverfassung gemachten Reservationen, wurde dem Herrn Fürsten reseribirt: Die denen Unterthanen abgepreßte Gelder, mit Erstattung der ihnen verursachten Kosten, wieder zurück zu geben, den autoritate Cæsarea eingesezten Rentmeister anzuerkennen, und denselben in Erhebung der Gefälle nicht zu behindern.

Der Graf Wilhelm Heinrich zu Löwenstein=Wertheim suchte um ein Kayserliches Protectorium an: Es wurde ihm aber vom Reichshofrath den 29. Jan. 1771. abgeschlagen.

Die samtliche Grafen zu Löwenstein kamen gegen den Fürsten von Löwenstein beym Reichshofrath ein, puncto turbationis in compossessione jurium territorialium æqualium & coadministratione Jurisdictionis criminalis; erhielten aber den 3. Oct. 1771. zum Bescheid: Es habe das ein= und andere Mandatgesuch, gestalten Sachen nach, hier Orts nicht statt.

In dem Proceß wegen des Grafens Wilhelm Heinrichs zu Löwenstein Vermählung Standesmäßigkeit kame ein Zobel von Giebelstatt interveniendo ein; wurde aber vom Reichshofrath den 29. Jan. 1771. ab= und allenfalls ad separatum verwisen.

In Sachen: Zu Löwenstein=Wertheim Herr Fürst contra die ältere drey Grafen zu Löwenstein=Wertheim und Johann Christian Schmid, puncto Injuriarum, resolvirte der Reichshofrath den 18. Mart. 1773.

Die

Die Impetrantiſche Klage habe hier Orts nicht ſtatt; ſondern es werde dieſelbe ad Forum Auſtregale verwiſen.

Den 19. Maj. 1773. erkannte der Reichshofrath in Sachen der Grafen zu Löwenſtein contra den Fürſten, die Aufrechterhaltung des Wertheimiſchen Stattmühlenbaues und Beſoldung der Münzofficianten betreffend, ein Mandatum S. C.

In Sachen: Zu Löwenſtein Grafen Heinrich Wilhelms Wittib contra den Grafen Ludwig Vollrath zu Löwenſtein, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Aug. 1774. ein Reſcript an den beklagten Grafen: Nachdeme Kayſerliche Maj. dasjenige, was ſeine beyde Brüder der Klägerin in dem Vergleich zugeſtanden hätten, den Umſtänden und der Billigkeit gemäß befänden; als wollten Sie Sich zu ihme verſehen, er werde ſolchem auch ſeiner Seits beytretten: Daferne er aber, dagegen etwas rechtsbeſtändiges einwenden zu können, vermeine, habe er ſolches zu weiterer Kayſerlicher Verordnung anzuzeigen.

In Sachen: Löwenſtein-Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim, die gemeinſchaftliche Renthey-Beſtellung zu Wertheim betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 15. Maji 1775.

1. So vil die autoritate Cæſarea in der Perſon des Cammerraths Gözens geſchehene Beſezung des gemeinſchaftlichen Rentmeiſter-Dienſts betreffe, ſolle, mit ein- vor allemaliger Verwerfung des ab Seiten des Fürſtlichen Condominii auf Abänderung der Perſon gerichteten unſtatthaften Petiti, dann auch der unzulänglichen Paritions-Anzeige, erſagter Fürſtlicher Theil innerhalb zwey Monathen dem Kayſerlichen Reſcript vom 1. Febr. 1771. in ſpecie in Anweiſung der Fürſtlichen Regierung und Cammer, daß ſelbige in ihren Ausfertigungen dem Cammerrath Gözen das Prädicat eines gemeinſchaftlichen Rentmeiſters beylegen ſollen, völlig pariren; wo im widrigen die Executionscommißion hiemit erkannt ſeyn ſolle.

2. Wegen der Caution und Emolumenten ſolle ſich zwar der Gräfliche Theil auf des Fürſtlichen Theils Vorſtellung vernehmen laſſen: Immittelſt aber es

3. bey der gegenwärtigen Perception erwehnter Emolumenten verbleiben.

In eben diſer Sache erkannte der Reichshofrath den 21. Jul. 1775. die Executionscommißion auf die ausſchreibende Fürſten des Fränkiſchen Crayſes.

In Sachen: Löwenſtein-Wertheim contra Löwenſtein-Wertheim ꝛc. Mandati &c. die Beſoldung der Münzofficianten betreffend, beſchloſſe

ſchloſſe der Reichshofrath den 16. Maj. 1775. ſo vil den Münzreceß und deſſen Contravention belange, mit Verwerfung der dißfalls, auch in meritis cauſæ, gemachten unſtatthaften Einwendungen, eine Paritoriam.

In Sachen: Löwenſtein = Wertheim contra Löwenſtein = Wertheim, die gemeinſchaftliche Renthey = Beſtellung betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 8. Jul. 1776.

1. Es werde die für den jezigen Rentmeiſter eingelegte Caution, währender Dienſtzeit deſſelben, geſtalten Umſtänden nach, in ſolcher Maaß für hinlänglich angenommen, daß, der von beyden Bürgen gemachten Bedingung zu Folge, erſagter Rentmeiſter ſeine Rechnung jährlich zur geſezten Zeit gehöriger Weiſe legen, ſo dann aber derjenige Theil des Condominii, welcher bey Abhör = und Juſtificirung derſelben gefliſſentlich in mora bleiben ſollte, nach Verlauf zweyer Monathe, à dato der übergebenen Rechnung, mit ſeinen Monitis zu dem Effect, daß die Rechnungen intuitu der Bürgen pro juſtificatis zu halten, präcludirt ſeyn ſolle.

Was im Jahr 1781. der Fürſt und die Grafen von Löwenſtein wegen einer Catholiſchen Proteßion für einen Streit mit einander bekommen haben, ſehe man oben in der Materie: von den Crayſen; wobey hier nachzutragen iſt, daß das allda angeführte Protocoll, derer H. Grafen Bericht nach, kein gemeinſchaftliches Crays = Protocoll, (dergleichen beym Fränkiſchen Crays keines geführet werde,) ſondern ein Bambergiſches privat = Protocoll ſeyn ſolle, von welchem andere damalige Protocollen in vilem differirten.

Die Grafen giengen hierauf an das Cammergericht, und erhielten ein Mandat; der Fürſt hingegen klagte am Reichshofrath, welcher den 28. Aug. beſchloſſe: „Hat des Implorantiſchen Theils Begehren, ob prævention Fori Cameralis, hier Orts nicht ſtatt.“

Was dabey Fürſtlicher Seits wegen Verfälſchung des Concluſi angeführet wird, will (welches, wann es geſchehen iſt, beſſer unterblieben wäre,) nichts beſagen; indeme das in der Rubric vorkommende Wort: verübte, (wogegen geſezet worden: angebliche,) keineswegs ein Ausdruck des Reichshofraths = ſondern aus der Rubric des Fürſtlichen Klagllibells genommen = iſt.

Mit Erſtaunen laſe man in dem Vorbericht zu dem 1781. in 4. gedruckten Abdruck des gedachten am 28. Aug. diſes Jahres in der Wertheimiſchen Religions = Tumults = Sache ergangenen Reichshofraths = Concluſi: „Wobey dem Publico angezeiget wird, daß nunmehro des regierenden Herrn Fürſten zu Löwenſtein Hochfürſtl. Durchl. Ihrer nachgeſezten Regierung befohlen haben, = = Ihre Gräfliche Agnaten, als beharrliche

liche Pasquillanten nicht mehr zu schonen ꝛc.“ Wo denken solche Herrn und ihre hizige Rathgebere hin!

Sonst kame biß jezo darinn heraus:

Aechte Nachricht von der am 17. Jun. 1781. in der Stadt und Grafschaft Wertheim von den Catholiken veranstalteten öffentlichen Proceßion und deren Rechte, dergleichen anzustellen. 4.

3. Reichsgräflich-Wertheimische Schreiben an den Fränkischen Creiß-Convent zu Nürnberg, vom 22. 24. und 26. Jun. 1781. 4.

An den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim Vorstellung und Bitte des gemeinschaftlichen Stadtammanns, Burgermeisters, Raths und gesamter Burgerschaft der Statt Wertheim, in Betreff der diser Statt durch den Ueberfall der Fürstl. Würzburgischen Truppen zugefügten Gewalts, der desfallsigen Genugthuung, Entschuldigung und Bestrafung der boshaften Urheber dises Unrechts. Im Julii 1781. 4.

Abdruck einiger Acten-Stücke, die am 17. Jun. laufenden Jahrs zu Wertheim durch die Wallfahrts-Proceßion veranlaßte Unruhen, und deren Folgen betreffend. Nebst einem Vorbericht. Im Julius 1781. fol.

Fortgesezter Abdruck ꝛc. im August 1781. fol.

§. 3. Von Oettingen.

Gründlicher Unterricht von den gemeinschaftlichen Iuribus des Hauses Oettingen, und wie solche zur Division zu bringen. (Oettingen,) 1675. 4.

Im Jahr 1768. wurde denen in der zwischen Oettingen-Spilberg und Wallerstein gemeinschaftlichen Statt Oettingen wohnhaften Wallersteinischen Räthen und Subalternen von Spilberg der Hausarrest angekündigt; welches einen Schriftwechsel verursachte. s. **Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 50.**

§. 4. Von Solms-Braunfels.

Vorläufige Nachricht, was es in dem Fürstlichen Hause Solms mit der Succeßion und Landesregierung vor eine Beschaffenheit habe. 1766.

Kurzer Begrif derer Gründe, welche das gleiche Erbfolge-Recht in denen Fürstlich-Solms-Braunfelsischen Landen gegen ein neuerlich anmaßlich aufgestelltes Erstgeburts-Recht vertheidigen und behaupten. Zur geschwinden Einsicht zusammen getragen, aus denen beym

Kayſ. Reichs-Hofrath verhandelten Acten; in Sachen derer regierenden vier jüngeren Herrn Fürſten Gebrüdere zu Solms, entgegen Dero älteſten Herrn Bruder, auch regierenden Fürſten zu Solms, puncto diviſionis Terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei. 1775. fol.

Der berühmte und geſchickte Herr Geh. Rath Tabor zu Fridberg hat lezteren abgefaßt. Ich melde daraus folgendes:

Der Fürſt Friderich Wilhelm äuſſerte ſich mehrmalen, daß ſeine Prinzen gemeinſchaftlich regieren und die Einkünfte des Landes gleich unter ſich theilen ſollten; wiederhohlte es auch Anno 1760. in einem mündlichen lezten Willen. Nach ſeinem Anno 1761. erfolgten Tode ergriffen auch ſeine fünf Prinzen den Beſiz gemeinſchaftlich; wegen der gemeinſchaftlichen Regierungsart aber konnten ſie ſich nicht vergleichen; dahero die vier jüngere Prinzen an den Reichshofrath giengen. Diſer communicirte den 1. Apr. 1762. ihren Vorſchlag dem älteſten Prinzen, mit dem Anhang: Daß ſamtliche Fürſten, biß zur Kayſerlichen anderweiten Verfügung, und ſalvo jure quocunque, alles gemeinſchaftlich in denen das Regiment, die Policey und die Gerechtigkeitspflege angehenden Sachen führen, dabey auch die Mehrheit derer Stimmen jederzeit den Ausſchlag geben, mithin die Ausfertigung unter allerſeitigen Namen und Unterſchrift geſchehen, inſonderheit auch die Collegia, ſo dahin gehörig, wieder in Activität geſezet, folglich alles ohne Unterſcheid in gemeinſamem Namen geführet werden ſolle, dergeſtalt, daß bißanhero keinem ein Vorzug in Behandlung diſer gemeinſamen Regimentsſache zugeſtanden werde. Diſes Proviſorium wurde auch hernach mehrmalen beſtättiget. Anno 1764. wurde eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte erkannt; welche aber nichts fruchtete: Der älteſte Prinz wollte ein Erſtgeburtsrecht behaupten, und die jüngere trugen auf eine Landestheilung an. Nun ſtehet die Sache auf dem Spruch.

Die jüngere Prinzen ſagen: Sie ſeyen in dem Beſiz einer gleichen Erbfolge, auch darinn durch Reichshofräthliche Erkenntniſſe gehandhabt worden.

In Petitorio hätten ſie für ſich 1. die in Teutſchland übliche gemeine Rechte, und bey den Reichsſtänden der Regel nach hergebrachte allgemeine Gewohnheit, daß die Fürſtenthümer und Grafſchaften theilbar ſeyen; welches Recht keinem Nachkommen ohne ſeine Einwilligung genommen werden könne; das Erſtgeburtsrecht hingegen ſeye eine Ausnahm von der Regul: Wer ſich dahero darauf berufe, müſſe es erweiſen; und zwar, daß die Nachgebohrene darein bewilliget haben, und daß es vom Kayſer con-

confirmirt worden seye. 2. Eben dises seye in dem Hause Solms überhaupt Herkommens; massen seit 1380. 12. besondere Linien entstanden seyen. Selbst in denen Nebenlinien seyen noch in neueren Zeiten Theilungen vorgenommen und obristrichterlich verordnet worden; als Anno 1653. und 1705. Wann auch in einer Linie das Recht der Erstgeburt eingeführt worden, seye es mit Bewilligung der Nachgebohrenen und unter Kayserlicher Bestättigung geschehen; als An. 1729. bey Laubach, Anno 1745. bey Rödelheim, und unter Kayser Franz bey Hohensolms.

Solms-Braunfels habe sich Anno 1592. in drey Linien getheilt, davon zwey wieder abgegangen. In allen dreyen seye nie kein Bruder ausgeschlossen worden, als wann eine besondere Einwilligung und Vertrag vorangegangen; wie die angeführte vile Beyspile erweiseten.

Zwar solle 1. der Stifter der Braunfelsischen Linie, Joh. Albrecht, durch eine Disposition den ältesten Sohn zu einem regierenden Herrn ernannt haben: Wann es aber auch deme so wäre; so seye der geringe Antheil und vile Schulden der Beweggrund davon gewesen, die Einwilligung der Brüder müsse vorangegangen seyn, die Disposition seye nicht zu Stand- sondern der jüngere Sohn zur Regierung gekommen, und allenfalls wäre es eine Ausnahm von der in diser Disposition selbst erkannten Regel.

2. Habe zwar der Stifter der Greiffensteinischen Linie, Wilhelm, und sein Sohn Wilhelm, Anno 1635. und resp. 1657. vor diesemahl den ältesten Sohn zum Regenten bestimmt: Es seyen aber beede Dispositionen ohne Einwilligung der nachgebohrenen Söhne und ohne Kayserliche Bestättigung errichtet worden, und es nur darum zu thun gewesen, eine Unterabtheilung in dem Greiffensteinischen zu verhindern; den Anfall von Hungen und Braunfels aber haben die jüngere Söhne nicht erlebt, auch, Graf Ludwig, der Disposition ohnerachtet, ein gleiches Mitregierungsrecht in vilen Fällen ausgeübt, und der ältere Bruder, Wilhelm Moriz, so die drey Grafschaften zusammen besessen, der auch mehrere Söhne am Leben gehabt, habe nicht daran gedacht, eine Primogenitur einzuführen, sondern bey dem Anfall des Hungischen Antheils mit seinen Braunfelser Agnaten eine gleiche Theilung eingegangen.

3. Seye des H. Vaters Meinung gewesen, seine Söhne sollen gemeinschaftlich regieren.

Der älteste Prinz beziehe sich zwar darauf: Daß in denen Solmischen Landen öfters Ein Sohn allein regiert, öfters nur der Erstgebohrene zur Regierung gelangt, und mehrmalen in benachbarten und verwandten Gräflichen Häusern ein gleiches statt gefunden habe: Alleine entwe-

entweder haben die nachgebohrene Söhne freywillig renunciirt, oder es seye mit ihrer Einwilligung eine väterliche Disposition vorangegangen, oder es seyen einige Söhne dem geistlichen Stand gewidmet, oder nur Ein Sohn vorhanden gewesen, oder weil die Unter-Abtheilungen zu klein ausgefallen wären, und die Schuldenlast zu groß gewesen, hätten sich zuweilen die Jüngere mit einer Apanage auf eine Zeitlang abfinden lassen: Bey Laubach, Hohen-Solms und Rödelheim seye das Erstgeburtsrecht erst kürzlich mit Bewilligung der Interessenten eingeführt und obristrichterlich bestättiget worden: Bey allen verwandten und angränzenden Häusern seyen die vorgefallene unendliche Abtheilungen notorisch, und kein Beyspil vorhanden, wo eine Primogenitur mit Widerspruch der Nachgebohrenen, und ohne Kayserliche Bestättigung, geltend gemacht worden wäre; es lasse sich auch von keinem Haus auf das andere schliessen: Endlich so liefen die Hohensolms-Laubach- und Rödelheimische Zeugnisse wider die Wahrheit, bezeugten auch nicht die förmliche, consentirte und obristrichterlich bestättigte Einführung des Erstgeburtsrechts, sondern nur, daß in denen Unterabtheilungen von Braunfels, Greifenstein und Hungen, eine weitere Abtheilung nicht üblich gewesen seye.

Endlich so reicheten auch die Rationes politicæ, consilii & convenientiæ eben wohl nicht zu, die jüngere Prinzen von dem Besiz ihres angebohrenen Erbfolgrechts zu verdrängen.

Dise jüngere Prinzen haben sich erboten, nicht zu heuratheu und bey des Aeltesten erstgebohrenen Sohn das Recht der Erstgeburt einzuführen: Es seye aber nicht angenommen worden.

Uebrigens dauert dise gemeinschaftliche Regierung noch jezo fort.

In der Materie: von dem Solms-Braunfelsischen Debitwesen kommt auch manches hieher mit-einschlagendes vor.

Von der Collateral-Succßion.

s. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 655.

§. 1. Schrift.

Breyeri (Joh. Christoph. Frid.) Oratio: de Successionum inter Illustres Germaniæ novissimis casibus, extinctis quippe Lineis Bada - Badensi ac Brandenburgico - Baruthina. Tübingen, 1772. 4.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Im

Im Jahr 1766. machten Chur-Bayern und Chur-Pfalz einen Erbvertrag dahin:

„Gleichwie, neben Gemeinschaft der Abstammung von Ottone Wittelsbacensi und Ottone illustri der zwischen Kayser Ludwig IV. und seinen- dann seines Bruders, Pfalzgrafen Rudolphs-Söhnen, als denen Stammvätern Unserer beeder Häuser, zu Pavia im Jahr 1329. an St. Oswaldstag getroffene- und mit Beybriefen von den Churfürsten in dem Röm. Reich bestättigt- und angenommenen Theilung und Erbeinigungsvertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Haus- Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche pragmatische Hausgesez Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht- und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, daß die unter dem Mannsstammen vertheilt- und altväterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand am Lehen oder Eigen weiteres erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben, und, mit Ausschluß der weiblichen Descendenz, an den überlebenden Mannsstammen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind; wie es sich bald darauf An. 1340. mit der Erbschaft des Landes in Nider-Bayern zugetragen hat; als wird gedachtes pragmatisches Hausgeseze auch Unseres Orts dahier in gegenwärtig vorhabender Erbeinigungs-Erneuerung zum Grund genommen, und, in Folge dessen Innhalts, alle bey damals unvertheiltem gemeinsamem Haus bestandene, besonders die in gedachtem Theilungsvertrag mit Namen benannte Lande, Herrschaften, Pfleg- und Landgerichte, Stätte, Märkt, Schlösser und Güter mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wie die sonst entlegen, auch das Land in Nider-Bayern, so weit wir im Innhaben und solches zu gewähren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert, und mit dem beständigen Pacto mutuæ Successionis wiederhohlter belegt.

II. Nachdeme aber mittlerweile verschiedene in dem Paviischen Vertrag benahmste beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz, durch Krieg, oder in andere Wege, hinweggekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbsten zugetragen hat, daß die Leztere den Ersaz der Ersteren ausmachen; welches noch mehr aus dem Grunde folget, daß der Paviische Vertrag sich auf alle Erben und Nachkommen, mithin auch nach disem Geseze und Beyspiel der Stammsväterlichen Verordnungen

hinwiederum auf ihre Acquisita in gleicher Weis und Verbindlichkeit erstrecket; so seynd Wir entschlossen, und mit einander weiter dahin einverstanden, dise Unsere Erbverbrüderungs=Erneuerung auf samentliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag, biß auf die Art 3. festgesezte Jahre, so wohl zu dem Herzogthum Bayern, als zu der Pfalzgrafschaft bey Rhein, erobert worden, zu erstrecken, und damit jedem diser Fürstenthümer, als der Hauptmassa des gesammten Hauses, ohne Unterschied und Ausnahm, einzuverleiben, folglichen auf alles unbewegliche zu erweitern, was bis dahin ab intestato verlassen= und dadurch à primo Acquirente gleichsam selbst gedachten Hauptlanden einverleibt worden ist."

Weiter wegen der neuerworbenen Allodialgüter:

„III. Belangend die Einschaltung der übrigen neueren Acquisiten, so unter die lehenbare Gattungen nicht gehören; wegen denenselben haben Wir, auf Seiten Pfalz, weder in den Testamenten der samtlichen Pfalzgrafen bey Rhein, noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden, Hindernisse, sondern vilmehr im Gegentheil auch in dem Orleanischen Succeßionsstreit beobachtet, daß die Sache durch den Päbstlichen am 17. Febr. 1702. publicirten Superarbitralspruch so wohl, als durch die mehrfältige in den Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederhohlten Hausunions=Erneuerungen, zu Unserem Vorhaben, gleichsam schon geschlichtet ist; welche folglich disem erneuerten Erbeinigungs=Pacto einverleibt seyn= und mit den altväterlichen Landen beständig reunirt verbleiben sollen:

Wie dann auch, auf Seiten Bayern, Unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, sammentliche Acquisita mit den altväterlichen Stammgütern zu vereinigen, und gegenwärtiger Erbverbrüderung einzuschalten."

Was hierauf von Churfürst Maximilians in Bayern Codicill von 1650. folgt, sehe man in der Materie: von Testamenten.

Und was Art. 4. wegen Ausschliessung der Töchtern und Art. 5. wegen der jeder Linie besonders und allein eigenen Reichslehen beliebet worden ist, kommt anderwärts vor.

Im Jahr 1771. wurde dises in einem weiteren Vertrag nicht nur Art. 1. bestättiget, sondern auch ferner versehen:

„IV. Sollte sich durch Göttliche Verhängnisse, über kurz oder lang, würklichen zutragen, daß Wir, Maximilian Joseph Churfürst, oder Unsere mit Göttlichem Beystand anhoffende männliche Leibeserben, als vom Kayser weyl. Ludwigen IV. abstammende= und in diser Linie zum Hause Bayern gehörige= Fürsten, oder Wir, Carl Theodor Churfürst, und Unsere freundlich geliebte Herrn Vettern, die dermalige Pfalzgrafen

und

und Herzoge zu Zweybrücken, und Unsere auch ihre anhoffende eheleiblich-männliche Erben und Nachkommen, als weyl. von Pfalzgrafen Rudolph, des Kayser Ludwigs Herrn Brudern, abkommende- und in diser Linie zum Haus der Pfalzgrafen bey Rhein gehörige-Fürsten, ohne Hinterlassung männlicher Succeßionsfähiger Leibserben, ehelich und nicht ex dispari Matrimonio entsprossen, gar ab- und aussterben würde; alsdann solle der andere männliche Stamm, (wie bereits Herzog Albrecht V. vor Uns in jenen mit Pfalzgrafen Friderich II. Ott Heinrich und Friderich III. dißfalls gepflogenen Zehenjährigen Tractaten auch schon verstanden waren,) alle des Vorabsterbenden, mit dem Pacto & nexu mutuæ Successionis behafftete, Lande, Leut, Lehen und Eigen, Pfand- und Anwartschaften, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie sie immer Namen haben, erben und an sich ziehen, in denselben als rechter wahrer Blutsverwandter und Lehenserbe ein- und des anderen Stammes, der Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, succediren, dieselbe regieren und besizen."

Als darauf Bayern im Jahr 1777. absturbe, sezte es wegen der Chur-Pfälzischen Landesfolge in Bayern an und für sich keine Schwürigkeit; sondern der Westphälische Fride und besagte neuere Hausverträge giengen in ihre volle Erfüllung.

Unter der grossen Schaar von Schriften, so bey diser Gelegenheit herausgekommen seynd, gehören sonderlich hieher:

Erklärung des 4ten Artikels des Westphälischen Fridenschlusses, so weit er die Erlöschung des Chur-Baierischen Mannsstammes angehet; in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 396.

Unpartheyische Gedanken über verschidene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph rückgelassene Länder und Güter
und in der neuen Staatscanzl. 49. Theil, S. 412. 50. Theil, S. 1.

Zusäze darzu; in dem a. 50. Th. S. 147. u. f.

Die sonsten durch disen Todesfall veranlaßte Streitigkeiten aber, so nicht hieher einschlagen, kommen anderwärts vor.

§. 2. Von Brandenburg.

Wegen der eventualen Landesfolge in denen auf dem Fall zu stehen scheinenden Brandenburg-Anspach- und Bayreuthischen Landen in Franken seynd heraus:

Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern im Fränkiſchen Kreiſe. 1778. 4.

Den Innhalt erzählen die Staatsbegenh. 1778. S. 945.

Anmerkungen über die Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenhurgiſchen Fürſtenthümern im Fränkiſchen Craiſe. 1778.

ſ. die Staatsbegeb. 1779. S. 209.

Beantwortung der Vorſtellung des Erbfolgsrecht in dem Burggrafthum Nürnberg, oder in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken. Wien, 1778. 4.

ſ. Staatsbegeb. 1779. S. 214.

Beleuchtung der Chur=Brandenburgiſchen Anmerkungen über die Betrachtungen, die Succeßionsordnung in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken betreffend. Frankfurt, 1778.

ſ. St. Beg. 1779. S. 219.

Behauptete wahre Vorſtellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder in den Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken. Berlin, 1779. 4.

ſ. Staatsbegebenh. 1779. S. 252.

Im Jahr 1751. ſolle der König in **Preuſſen** Sich mit ſeinen Herrn Brüdern und Vettern von der Chur=Linie dahin verglichen haben, daß nach Abgang des Hauſes Anſpach ꝛc. deſſen Lande beſtändig mit der Chur vereiniget bleiben ſollen.

Bey Gelegenheit der Chur=Bayeriſchen Erbfolge kame es wegen diſer eventualen Erbfolge in denen Brandenburgiſchen Fürſtenthümern in Franken zur Sprache:

Oeſterreich wollte nemlich nicht zugeben, daß ſelbige, nach Abgang des jezigen Hauſes Br. Anſpach, mit der Brandenburgiſchen Chur vereiniget würden: Der König in **Preuſſen** hingegen wollte darinn freye Hände haben.

Durch den Teſchniſchen Friden erhielte auch der König in **Preuſſen**, daß **Oeſterreich** von ſeinem Widerſpruch abſtunde.

Als bey dem Reichsconvent wegen des Kayſers und Reichs Genehmigung diſes Fridens und des Beytritts darzu berathſchlaget wurde, iſt diſer Sache ausdrücklich mit keinem Wort Erwehnung geſchehen:

Wohl aber ſcheinen die von **Bamberg**, **Würzburg**, **Eichſtätt** ꝛc. abgelegte Stimmen ihre Rückſicht auf die Erhaltung der jeztmaligen Fränkiſchen Craysverfaſſung, und die Streitigkeiten diſer Hochſtifter mit dem Fürſtlichen Hauſe Braandenburg wegen des Craysdirectorii und Ausſchreibamts, Rangs, u. ſ. w. (davon in meinem alten Teutſchen

ſchen Staatsrecht und in dem neueren Tractat: von der Teutſchen Crayoverfaſſung, eine Menge von Nachrichten zu befinden iſt,) zu haben.

Weil nun Kayſerliche Maj. und das Reich diſe Sache nicht beſonders berühret haben; ſo will einer Seits dafür gehalten werden: Sie ſeyen nur deme beygetretten, und haben nur in das bewilliget, was der Fride enthalte; nemlich, daß Oeſterreich ſich der Wiedervereinigung der Fränkiſchen Fürſtenthümer mit der Chur nicht widerſezen wolle: Daß aber der Kayſer, als Kayſer, und das Reich es nicht thun wollten, davon ſtehe weder in dem Friden, noch in dem Reichsgutachten, etwas, und, da ſolches eine Ausdehnung des Fridens wäre, ſo laſſe ſich dieſelbe nicht vermuthen; vilmehr kämen dem Kayſer und Reich die in dem Reichsgutachten enthaltene Salvatoriclauſuln hierinn zu ſtatten.

Anderen Theils hingegen ſagt man: Man mißkenne zwar nicht, daß ein Kayſer an das = was er in der Eigenſchaft eines Chefs oder Mitregentens ſeines Hauſes bewilliget habe, in der Eigenſchaft eines Kayſers nicht verbunden ſeye: Es würde aber wider alle Abſicht der fridſchlieſſenden- und beytrettenden Höfe, auch garantirenden Mächte, mithin wider öffentliche Treu und Glauben, ſeyn, auch von jenen ſicherlich nicht gleichgültig aufgenommen werden, wann das, was den Friden ſo lang aufgehalten- und worinn Oeſterreich endlich nachgegeben hat, unter einem andern Vorwand wiederum hervorgeſucht und geltend gemacht werden wollte: Es würde auch einen ſonderbaren Contraſt abgeben, wenn Oeſterreich (noch bey Errichtung des Reichsgutachtens zugeſicherter maſſen,) Preuſſen diſe Wiedervereinigung garantiren wollte und müßte, auch darzu nöthigen Falles ſeine Trouppen zu gebrauchen hätte, der Kayſer aber (Der noch darzu als Kayſer keinen Mann auf den Beinen hat,) darinn gegen Oeſterreich, das iſt, gegen Sich und Seine Trouppen, Selber agiren wollte: Vor dem Reichshofrath aber würde Sich Preuſſen nicht einlaſſen, und die Reichsverſammlung ſeye kein Reichgericht, vor und von welchem dergleichen Rechtspuncte, worauf es hiebey (wann man den Teſcheniſchen Friden beyſeit ſezen wollte,) ankäme, weder unterſucht- noch entſchieden werden können.

Ich denke, (ohne Rückſicht auf das, was währendem Krieg ein- oder anderer Seits diſsfalls geſchriben worden iſt,) nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, alſo:

Was den Rechtspunct der Wiederaufhebung des von dem Kayſer beſtättigten Chur-Brandenburgiſchen Albertiniſchen Teſtamentes betrift; ſo iſt:

1. Ueberhaupt unwidersprechlich, daß (auſſer, was in der güldenen Bull in Ansehung der Churfürstenthümer versehen worden ist,) zu allen Zeiten alle Hausvergleiche, welche bloß die Erbfolge der Glider eines weltlichen Reichsständischen Hauses berühret haben, entweder bloß allein von denen Interessenten abgeschlossen worden seynd, ohne nur einmal dem Kayser oder einem Reichsgericht einige Nachricht davon zu ertheilen, oder daß sie bloß dem Kayser zu einer auſſergerichtlichen- oder einem Reichstribunal zu einer gerichtlichen-Bestättigung ganz freywillig vorgelegt worden seynd: Als eine zu einer Reichstägigen Berathschlagung geeignete Materie aber seynd sie weder in den alten noch neuen Zeiten jemalen gehalten worden.

2. Theilungen der Chur- und Fürstenthümer waren zwar in den mittleren Zeiten üblich, aber nicht die Regel, sondern verhaßt; wie dann Kayser Sigmund selbst die Nider-Bayerische Lande deßwegen als verwürkt- und Ihme, auch dem Reich, heimgefallen- behandeln wollte: Die Beysammenbehaltung der Lande hingegen ware die Regel und beliebt; es mochte nun seyn durch den Weg der Erstgeburt, oder der Gemeinschaft, oder eines Seniorats, oder Majorats, oder der Mutschierung und Abwechslung ꝛc. Darum heißt es in der güld. Bull Cap. 25. §. Si *cæteros Principatus* congruit in sua integritate servari; - - multo magis magnifici Principatus, Dominia, Honores & Iura Electorum Principum.

3. Kein Kayser hat dahero ein ursprüngliches und eigenes Recht, Sich in das, was dergleichen Hausverträge angehet, zu mengen, als a) wenn, und b) in so fern in denselben etwas enthalten ist, so seine Gerechtsame mit-berühret, oder c) wenn er, zu Verhütung Streits unter denen Interessenten, von denenselben um die Bestättigung oder d) bey würklich entstandenen Streitigkeiten, von einer der dabey interessirten Parthien um deren rechtliche Entscheidung, ersucht wird: Und zwar, es mag die Erricht- Beobacht- oder Wiederaufhebung solcherley Hausverträge betreffen.

4. Dahero ist auch in der Wahlcapit. Art. 11. §. 2. versehen: Der Kayser wolle die Reichsstände mit Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschweren; vil weniger die Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grundgesezen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutionsmäßigen, Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyen neue oder alte, aufhalten.

Ins-

Insbesondere Churfürst Albrechts zu Brandenburg Testament betreffend; so hat

1. bekanntlich Müller alle unter der ganzen Regierung Kayser Friderichs III. vorgefallene Reichstagshandlungen aus dem (wahrscheinlich hierinn vollständigsten,) Sächsischen Archiv zu Weymar auf das genaueste beschriben: Es findet sich aber darinn nichts davon, daß von einer Bestättigung dises Testaments jemalen auf einem Reichstag die Rede gewesen seye: Und eben so wenig liset man dergleichen sonsten irgendwo.

2. Kayser Friderichs Bestättigungsurkunde des Albertinischen Testaments ist gegeben zu Augspurg am Montag vor dem heil. Auffarttag: Um dise Zeit aber ware keine allgemeine Reichsversammlung, weder allda, noch anderwärts: Wohl aber liset man an unten (1) angezeigtem Ort aus dem Reichsstättischen gemeinschaftlichen Archiv zu Ulm:

„Anno 1473. Reichsversammlung zu Augspurg.

Dises ist gleichwol kein gemeiner Reichstag gewesen; sondern hat die Kayserliche Maj. Fridericus ꝛc. etliche Churfürsten, Fürsten und Stätt dahin beschriben und erfordert, und mit denselben daselbst um stattliche Vollziehung der jüngst zu Regensburg bewilligten Türkenhülf, in Ansehung der Noth und Eyl, gehandelt ꝛc.“

3. Was also in Kayser Friderichs Urkund von 1473. von einer mit gutem Rath des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen geschehenen Kayserlichen Bestättigung gemeldet wird, kann und muß höchstens von einzelnen Reichsständen, welche sich damals an des Kaysers Hof befunden haben, und übrigens als eine gewohnliche Formul der Kayserlichen Reichscanzley, angesehen werden; dergleichen anderweitige ähnliche Beyspile zu hunderten vor aller Welt Augen ligen.

4. Daß es aber in dem so genannten Geraischen- oder vilmehr Magdeburgischen-Vertrag von 1603. der samtlichen Markgrafen von Brandenburg heißt:

„Des Churfürst Alberti Achillis Verordnung, welche auch Kayser Friderich der Dritte, ufm Reichstage in aller Stände Versammlung, mit derselben Vorwissen, Bewilligung und Vollwort confirmirt hat.“

Solches rühret vermuthlich von der Unwissenheit derer im 16den und 17den Jahrhundert in dergleichen Fällen gebrauchten Räthe her, welche nur in dem Römischen Recht bewandert waren, und (wie ich anderwärts mit mehrerem erwisen habe,) auch aus denen gemeinesten, ja seltsamsten und widerrechtlichsten, Formuln und Clausuln derer in der Reichscanzley gefertig-

(1) in Lünigs Reichsarch. Part. gen. Cont. 1. 2ten Fortsez. S. 610.

fertigten Urkunden ein groſſes Werk machten, und wohl gar das unſinnigſte Zeit darüber ſchrieben.

Dadurch aber wird ein ſonſt nicht zu erweiſendes- noch denen Rechten nach wenigſtens vermuthliches-Factum eben ſo wenig eine würkliche Thatſache; als heut zu Tag kein vernünftiger Menſch glauben wird, die würkliche Exiſtenz und Aechtheit gewiſſer bekannter von denen Kayſern Julio Cäſare und Nerone ertheilt ſeyn ſollender Urkunden ſeye dadurch erwiſen, weil ſelbige in einer, ſo gar mit der güldenen Bull verſehenen, ſpäteren Urkund Kayſer Friderichs I. wörtlich erzählet werden: Und diſes um ſo mehr, als in beſagtem Vertrag gemeldet wird; Des Kayſers Beſtättigung ſeye in aller Stände Verſammlung geſchehen; welches doch, vorhin erwiſener maſſen, unwiderſprechlich falſch iſt, indeme nur etliche Stände damals bey dem Kayſer waren.

Solch-allem nach bin ich in meinem Theil der Privat-Meinung: Das Teutſche Reich habe mit diſer Sache, unter keinerley Vorwand, lediglich nichts zu thun: Kayſerliche Majeſtät aber nur alsdann, wann Sie von wenigſtens einem derer dabey intereßirten Theile darum ausdrücklich erſucht werden.

Was ſo dann den damit verbundenen Puncten des Gleichgewichts in Teutſchland und der Staatsraiſon anbelangt; ſo gehöret ſelbiger nicht hieher, und iſt manchen Einwendungen und Schwürigkeiten unterworfen.

§. 4. Von Pfalz.

In Anſehung des Fürſtlichen Hauſes Pfalz habe ich anderwärts (1) dahin geſtellt ſeyn laſſen: Ob in dem Vertrag zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfalz von 1771. Art. 4. von der Erbfolge, unter den Worten: „Die dermalige Pfalzgrafen und Herzoge von Zweybrücken,“ die Fürſtlich-Pfalz-Birkenfeldiſche Linie mit-begriffen ſeye? Man hat mir aber darauf geantwortet: „Dg in dem Eingang de Anno 1766. des neuen Pfälziſchen pragmatiſchen Hausgeſezes Namens ſamtlicher Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, (die da, vermög der gemeinſchaftlichen Abkunft von Einem Stammvater, unter gleichem Schild, Namen und Stammen, mit beſtändiger Blutsverwandtſchaft, in Ein Haus zuſammen gehören,) gehandelt wird, in der Stelle, die zu der quäſtionirten Note Anlaß gibt, das Wort: Pfalzgrafen von: Herzogen zu Zweybrücken, durch das Wort: und getrennet worden, um dadurch anzuzeigen, daß man noch mehrere Pfalzgrafen, als die einige Zweybrückiſche, meyne; ja ſo gar auch, um allen durch diſe Worte doch ent-

(1) in meinen Anmerk. über den Teſchniſch. Frid. S. 120. Not. 1.

entſtehen könnenden Zweifeln vorzubeugen, von dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, als einem der Contrahenten des Vertrags, daß bey deſſen Schlieſſung nicht die Meinung geweſen, der Birkenfeldiſchen Linie im mindeſten an ihren angebohrenen Pfalzgräflichen Gerechtſamen einigen Abbruch zu thun, durch eine oftbeſagter Birkenfeldiſcher Linie ertheilte förmliche Urkunde verſichert worden iſt; ſo bleibt hieran auch kein Zweifel mehr übrig."

S. 137. §. 8. habe ich weiter im Zweifel gelaſſen: Ob, wann das jezige Haus Zweybrücken in Pfalz und Bayern folge, alsdann Pfalz-Birkenfeld das Zweybrückiſche erhalte?

Auf diſes hat man mich wiſſen laſſen: „Hierüber iſt durch die Familienverträge vorgeſehen."

Endlich habe ich auch noch S. 137. §. 9. Anmerkungen über das Betragen des Hauſes Birkenfeld in diſer Sache gemacht.

In Anſehung deſſen hat man mich belehret: „Die Herrn Pfalzgrafen von Birkenfeld ſind dißmal, ſo als der Herr Pfalzgraf Max von Zweybrücken, nicht öffentlich aufgetretten, werden es auch in derley Gelegenheiten, wo der Specialbeytritt eines jeden Agnatens nicht erforderlich iſt, niemals thun; weil Sie mit Dero Herrn Vettern von Zweybrücken nur Einen Hauptaſt conſtituiren, deſſen Intereſſe und Geſchäffte der Herr Herzog, wie es üblich- auch durch die Familienverträge bedungen iſt, verwaltet; dergeſtalt, daß ſo oft der Herr Herzog Namens ſeiner, ſeines Hauſes, oder ſeiner Erben oder Agnaten, ſpricht und handelt, die Birkenfeldiſche Linie immer mit darunter verſtanden wird."

Hingegen hat Chur-Sachſen bey der Reichsverſammlung der Erſtreckung der Bayer- und Pfälziſchen Hausverträge auf die Pfalz-Birkenfeldiſchen Linie widerſprochen- und der jezigen Frau Churfürſtin zu Sachſen, als einer gebohrenen Pfalz-Zweybrückiſchen Prinzeßin, auf den Fall des Abgangs des männlichen Stammens derer Herzoge zu Zweybrücken, Gerechtſame an die Pfalz- und Bayeriſche Allodial-Verlaſſenſchaft vorbehalten hat:

Hinwiederum aber widerſprache Chur-Pfalz, und nahme Sich der Birkenfeldiſchen Linie an.

Ich halte noch für zu frühe, einige Anmerkungen darüber zu machen; zumalen, da biß dahin, wo es zu diſem Fall kommen dörfte, in dem Chur-Hauſe Sachſen ſelbſt ſich ſolche Fälle ereignen könnten, wodurch diſe Sache eine andere Geſtalt gewönne; abſonderlich, da nun die Zweyte Herzoglich-Zweybrückiſche Prinzeßin ſelbſt an einen Pfalzgrafen von Birkenfeld vermählet iſt: Auch würde der alleinige Chur-Sächſiſche

Widerſpruch Birkenfeld an ſeiner Erbfolge nicht hinderlich ſeyn können; zumalen da die Herrn Pfalzgrafen zu Birkenfeld-Gelnhauſen namentlich in dem Kayſerlichen Lehenbrief über Zweybrücken vom Jahr 1722. mit begriffen ſeynd.

2. Herr Geh. Rath BACHMANN (1) behauptet: "Wann das jezige Haus Zweybrücken die Pfälziſche Chur bekomme, könne das Haus Birkenfeld keine Anſprach an das Zweybrückiſche machen, weil Herzog Wolfgangs Teſtament nur von den Söhnen und ihren ganzen Linien rede, nicht aber von den Perſonen, die zu Einer Linie unter ſeinen Söhnen gehören; wie z. B. das jezige Haus Zweybrücken und Birkenfeld beiderſeits zur jüngſten Linie von Wolfgangs Söhnen gehören:

Ich habe aber das Gegentheil aus beſagtem Teſtament gezeigt.

§. 5. Von Oettingen.

In dem Hauſe Oettingen hat die Collateral-Erbfolge ſchon verſchidenemahl langwührige Streitigkeiten verurſacht. Die darinn an das Licht gekommene Schriften werden erzählt in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 33. u. f.

Man ſehe auch unten in der Materie: von der Erbfolge Krafft Geblüts und Teſtaments.

§. 6. Von den Reichs-Erbtruchſeſſen.

In Sachen: Reichs-Erbtruchſeß, Franz Carl Graf zu Trauchburg und Fridberg, Biſchoff und Fürſt zu Chiemſee, die Succeßion in die Reichs-Erbtruchſeß-Jacobiſche Lehen und Güter betreffend, erkannte der Reichshofrath den 4. Nov. 1769. eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte.

In eben diſer Sache kame zum Vorſchein:

Rechtliche Abfertigung der unumſtoßlichen Grundſäze, durch welche die Grafen von Truchſeß, Friderichiſcher Linie in Preuſſen, des von ihrem Stammvater Friderich geleiſteten feierlichen Verzichts, und anderen Gründen ungeachtet, auf Abgang der Erbtruchſeß-Trauchburg-Wilhelmiſchen Linie in deren Gütern und Landen das Succeßionsrecht vor den Gräflich-Truchſeß-Wolfegg- und Zeiliſchen Linien des Georgiſchen Hauptſtamms zu behaupten ſuchet, nebſt gründlicher Vorſtellung der diſerthalben erſagten Georgiſchen Linien vor den Abkömmlingen des vorbemeldten feierlich Verzichteten ehemallgen Teutſch-

(1) in den Betrachtungen über die Grundfeſt. des Hauſes Pfalzbaiern.

Teutsch-Ordens-Ritters, Truchſeſſen Friderich, offenbar zuſtehenden vorzüglichen Succeßions-Gerechtſamen in ſamtliche Reichs-Erbtruchſeß-Jacob- oder Wilhelminiſche Verlaſſenſchaft, in altväterlichen ſo wohl, als neuerworbenen Gütern; in der neuen Staatscanzl. 30. Theil, S. 407.

Der Hauptinhalt kommt darauf hinaus: Der Anno 1419. verſtorbene Johann Truchſeß zu Waldburg ware der gemeinſame Stammvater aller heutigen Grafen Truchſeß von Waldburg, und beſaſſe die Herrſchaften Waldburg, Trauchburg, Wolfegg, Waldſee, Wurzach und Zeil, ſamt der Reichslandvogtey Schwaben, auch andere von Oeſterreich pfandſchaftlich innhabende Stätte und Landſchaften. Bey deren Abtheilung Anno 1429. behielten deſſen drey Söhne das Stammhaus Waldburg, mit denen darzu gehörigen Reichslehen, in Gemeinſchaft, alſo, daß ſolche jeweilen von dem älteſten in aller Agnaten Namen empfangen werden ſollten: Die übrige Güter wurden unter die drey Söhne vertheilt, mit der Freyheit, daß jeder ſeinen Theil ganz oder zum Theil verſezen oder verkaufen könne. Eine andere An. 1429. eingegangene brüderliche Erbverein zerfiel wieder von ſich ſelbſt.

Anno 1463. haben zwar die noch lebende drey jüngere Brüder, für ſich und alle ihre Nachkommen, einen anderweiten Erbvertrag errichtet, daß, wann eine Linie abgienge, allemal der oder die, welche nach Recht und Sipp die nächſte wären, alle ihre Güter, ſo ſie nach ihrem Tod verlaſſen, erben ſollen: Es iſt aber ſolches, laut der angeführten Beyſpile, nicht ins Werk geſezet worden, oder doch nur von deme zu verſtehen, was nach Abſterben ſolcher Linie noch vorhanden ſeyn würde; die Kayſerliche Confirmation wurde auch erſt Anno 1516. von Truchſeß Wilhelm ausgebracht.

Diſes Wilhelms jüngerer Bruder, Friderich, verziehe ſich des ſamtlichen väter-mütter-brüderlich- auch all- anderen anfallenden Erbes, nur mit dem Vorbehalt, wann ſein Bruder Wilhelm vor ihme ohne ehliche Manns-Leibes-Erben mit Tod abgehen würde, trate auch darauf in den Teutſchen Orden; dahero die von ſeinem Bruder Wilhelm mit ſeinen Vettern Georgiſcher Linie getroffene Erneuerung der Erbverein keinesweges auf den Truchſeß Friderich gemeint ſeyn kann.

Friderich legte nach der Reformation den Orden ab, verehlichte ſich Anno 1526. und wurde der Stammvater derer Truchſeſſe in Preuſſen: Er meldete ſich zwar Anno 1527. wieder um die Erbſchaft, wurde aber abgewieſen, lieſſe es dabey bewenden, und ſtarb Anno 1554. vor ſeinem

Bruder Wilhelm; dahero auch sein Vorbehalt um so mehr zerfiele, als Wilhelm ehliche Manns-Leibeserben hinterliesse.

Wilhelm konnte solchemnach auch in seinem Anno 1556. errichteten Testament Friderichs Nachkommenschaft übergehen, und der seinigen die Georgische Linie substituiren: Friderichs Söhne blieben auch ruhig, und erst seine Enkel meldeten sich Anno 1599. Truchseß Christoph (von der ältesten Jacobischen Linie,) belangte sie aber ex *L. diffamari* worauf sie wieder stille sassen, biß 1680. da sie sich wieder meldeten; doch nur ein Stück Geld zu erhalten trachteten; aber vergeblich: Indessen erhielten sie Anno 1686. vom Kayser den Grafenstand, meldeten sich auch Anno 1702. um das Familien-Seniorat; wurden aber vom Kayser abgewisen, weil es mit dem der Preußischen Linie ertheilten Grafenstand die Meinung nicht gehabt habe, der im Röm. Reich verblibenen Erbtruchseßischen Familie Rechte zu schmälern, oder dieselbe mit der in Preussen gemein zu machen; welche Kayserliche Resolution auch rechtskräftig wurde.

Als aber der lezte Weltliche Jacobischen Stamms Anno 1764. ohne Kinder verstorben und der einige noch übrige Geistliche vom Jacobischen Stamm, zu Folge eines mit der Georgischen Linie getroffenen Succeßions-Tractats, die Reichslehen zu Gunsten der Georgischen Linie auffenden wollte, kamen die Preußische Grafen Truchsessen interveniendo dagegen ein.

Dise Reichslehen bestehen in der Grafschaft Trauchburg, denen Herrschaften Dirmetingen und Bussen, der Grafschaft Fridberg-Scheer und der Herrschaft Kißlegg.

Nur Trauchburg ist ein alt-väterliches Stammgut, auch selbst deren Isenharzische Reichslehen durch Truchsessen Wilhelm neuerlich erworben: Alles übrige ist ebenfalls erst nach Friderichs Verzicht neuerlich erworben worden.

An Dürmetingen wurde ein Theil unter den Sonnenbergischen, das meiste aber von Wilhelm und seinen Nachkommen stückweis erkauft.

Busen aber ware zwar in den Handen des gemeinsamen Stammvaters, wollte aber, nebst Fridberg-Scheer, von Oesterreich wieder eingelöset werden, und durch die Tractaten von 1680. und 1690. wurde Busen nur für die Schwäbische Linie, und Fridberg-Scheer, als ein Oesterreichisches Lehen, für die Jacobisch- und Georgische Linie erhalten.

Die Herrschaft Kißlegg endlich hat mit diser Erbschaft nichts zu thun, sondern ist von derselben Eigenthümerin zu Gunsten ihrer Nachkommenschaft vermacht worden.

Dises

Diſes vorausgeſezt, iſt 1. irrig, daß nach alten teutſchen Schwäbiſchen Rechten die Güter nicht auſſer der Familie veräuſſert werden können, und der entferntere Mannsſtamm denen Töchtern vorgegangen ſeye, wo es nicht durch Verträge oder Herkommen eingeführt geweſen. 2. Von Familien-Verträgen können die Paciſcenten vor erlangter Kayſerlicher Beſtättigung mutuo conſenſu wieder abgehen, aber nicht hernach. 3. In dem Truchſeßiſchen Hauſe ware in älteren Zeiten kein Familien-Fideicommiß vorhanden, und der Vertrag von 1463. hebt die Freyheit der Veräuſſerung nicht auf. 4. Die Nachkommen haben ſich auch weder darnach gerichtet, noch ſich darauf berufen, ſondern mit ihren Gütern nach Belieben geſchaltet, biß ſie ſich entſchloſſen, die Kayſerliche Confirmation zu ſuchen: Diſe erſtrecket ſich nicht auf der erſten Paciſcenten, ſondern nur auf der Supplicanten, Erben und Nachkommen. 5. Truchſeß Friderich hatte aber damalen ſchon Verzicht geleiſtet, und 6. die Religionsänderung kann kein Titul ſeyn, ſolches wieder zu erhalten. 7. Friderichs Vorbehalt gienge nur auf den Fall, wann ſein Bruder Wilhelm vor ihme ohne mannliche Nachkommenſchaft verſtürbe; und diſer Fall hat ſich nicht ereignet: Wilhelm hat daher freye Macht gehabt, über das ſeinige zu diſponiren. Friderichs Verzicht kann die Clauſul: Rebus ſic ſtantibus, nicht zu ſtatten kommen, weil ſelbige mutationem caſualem, nicht aber poteſtativam, ſupponirt: Der Verzicht enthält auch keine Clauſulam reſolutivam, im Fall Wilhelms Mannsſtamm abgehen würde, und ſeine Religionsänderung hat ſeinem perſönlichen Vorbehalt keine Ausdehnung auf ſeine Nachkommen beylegen können; deßwegen hat auch Friderich ſeinen Bruder um Aufhebung ſeines Verzichts gebeten, ihn aber weder erhalten, noch einſeitig aufheben können. Hat alſo Friderich kein Recht mehr gehabt; ſo haben auch ſeine Nachkommen nicht ex pacto & providentia Majorum ſuccediren können, und Nachkommen müſſen oft ihres Stammvaters entgelten. So wenig Päbſtliche Diſpenſationen, daß ein geweſener Geiſtlicher heurathen dörfe, Verträge aufhebt; eben ſo wenig kann die Religions-Aenderung ſie aufheben; eben ſo wenig hat eine Regredient-Erbſchaft ſtatt, wann ſich ſelbige auf eine Bedingung gründet, die ſich nicht ereignet hat, oder wann man ſich auf ſolche Weiſe des Rechts der Erſtgeburt verziehen hat. 8. Solchemnach hat Truchſeß Wilhelm auch ſeines Bruders Friderichs Nachkommenſchaft übergehen können. 9. Die vom Kayſer erhaltene Standeserhöhung hat den andern nicht nachtheilig ſeyn können noch ſollen; ſie ſeynd auch zu keinen Grafen zu Trauchburg erkläret worden. 10. Die Preußiſche Linie hat zwar geſucht, in die Stamm-Verein und Familien-Rechte mit aufgenommen zu wer-

den; es aber nicht erhalten, und es dabey bewenden laſſen, ſo oft man es auch verſucht, iſt auch gerichtlich rechtskräftig damit abgewiſen worden, und zwar nicht nur an neuen, ſondern an denen uralten, Familienrechten; dahero das, was bey blühendem Wilhelmiſchem Mannsſtamm Rechtens geweſen iſt, es auch bey deſſen Abgang ſeyn muß. 11. Die Regel: non valenti agere non currit præſcriptio, findet keine ſtatt, weil res judicata vorhanden iſt. 12. Die Truchſeßiſche Reichslehen werden zur geſammten Hand verliehen; daran aber hat die Preußiſche Linie ſchon über 200. Jahre keinen Antheil gehabt: So auch bey denen allgemeinen alten Oeſterreichiſchen Lehen, ingleichem bey denen beſonderen, dem Trauchburgiſchen Stamm allein zuſtehenden, Lehen: Und ob gleich die Georgiſche Linie bey denen lezteren auch nicht mit belehnet werden; ſo waren ſie doch mit den allgemeinen Lehen mitbelehnt, und haben a) durch die Kayſerliche Confirmation von 1463. b) das Teſtament Truchſeß Wilhelms, und c) den Kayſerlichen Spruch von 1703. ein näheres Recht. Bey denen neuen Fridberg-Scheeriſchen Anno 1680. an Oeſterreich aufgetragenen Lehen endlich ſtehet die Preußiſche Linie auch in keiner Mitbelehnung, und gegen a) ein 200jähriges Herkommen, b) auch rem judicatam, findet keine Reſtitution ſtatt.

Von dem weiteren Hergang kann ich nur ſo vil melden, daß die catholiſche Schwäbiſche Reichserbtruchſeſſen in dem Beſiz der Lande verblieben ſeynd, und daß bey dem Reichshofrath diſes vorgekommen iſt:

In Sachen: Reichserbtruchſeß, Franz Carl Graf zu Trauchburg und Friedberg, Biſchoff zu Chiemſee, die Succeßion in die Reichs-Erbtruchſeß-Jacobiſche Lehen und Güter betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 7. Apr. 1778.

„1. Ponatur quidem der eingereichte Vergleich, una cum renunciatione litis & cauſæ, ad Acta:

2. Bleiben aber ſo wohl dem Kayſerlichen- als übrigen- Lehenhöfen die ratione §. 4. diſes Vergleichs habende jura allenthalben vorbehalten.“

§. 7. Von den Rheingrafen.

Kurzgefaßte Geſchichte des Wild- und Rheingräflichen Hauſes, aus Urkunden, zur Erläuterung der Verfaſſung deſſelben, inſonderheit in Betracht der Erb- und Lehenfolge-Ordnung. Mannheim, 1769. fol. ſ. H. Schottens Critic, 2. Band, S. 579. Allgem. deutſch. Bibl. 13. Band, 2. Stück, S. 553.

H. Hofrath, Joh. Martin Kremer, iſt Verfaſſer davon. Die ganze

ganze Absicht der Schrift gehet dahin, zu erweisen, daß in dem Rheingräflichen Gesammthause nicht nach der Nähe des Grades, sondern nach denen Stämmen, in Land- und Leuten geerbet werde.

Von den Verzichten der Töchtern.

s. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 747.

§. 1. Von Bayern.

Der Prinzeßin Elisabeth von Bayern, vermählter Herzogin zu Sachsen, Verzichtbrief von 1460. findet sich in der neu. Staatscanzl. 51. Theil, S. 343.

Ferner der Prinzeßin Maria von Bayern, vermählter Erzherzogin zu Oesterreich, von 1571. allda, S. 346.

Weiter der Prinzeßin Maria Anna von Bayern, auch vermählter Erzherzogin zu Oesterreich, von 1600. S. 351.

Und der Prinzeßin Magdalena von Bayern, vermählter Pfalzgräfin zu Neuburg, von 1613. S. 356.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Von der Bayer- und Pfälzischen Töchteen Verzicht ordnet der Erbvertrag von 1771.

„VII. Hingegen sollen die Verzichte der künftig auszusteuren kommenden Prinzeßinnen, zum Besten des gesammten Mannsstammes Unseres gesammten Hauses, ausdrücklich und deutlich eingerichtet- und zwar, so vil Land und Leute, so wohl des Herzogthums Bayern, als der Pfalzgrafschaft bey Rhein, samt allen damit vereinbarten jezig- und künftigen Acquisiten und Zugehörungen betrift, in denenselben ausdrücklich die vorzügliche Succeßionsabwechslung für das gesammte Haus insgemein vorbehalten- in Ansehung der Baarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüdern und mannlichen Agnatschaft in jeder sonderbaren Ab- oder Afftergetheilten Nebenlinie eingeschränkt- und dergleichen Verzicht in ein- wie dem andern Haus pro Lege pragmatica unveränderlich beybehalten- so fort, wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde oder könnte, gleichwol die Töchter und Prinzeßinnen insgesammt in Unsern Häusern schon ipso facto für würklich also verziehen geachtet werden.“

Von

Von Concurrenz der Agnaten und Töchter.

s. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 804.

§. 1. Von Bayern und Pfalz.

Wegen Ausschlieſſung der Bayer- und Pfälzischen Töchtern von der Landesfolge wurde im Jahr 1766. unter ihnen beliebt:

„Hieraus folgt IV. daß die weibliche Descendenz hierauf (auf alle vor und nach dem Pavischen Vertrag erworbene Lande) in so lang keinen Zuspruch haben könne, als ein männlicher Sproſſen durch Gottes Gnaden von beyden Häusern im Leben ist, und daß deren Allodial-Erben Regreß-Sprüche sich nur auf die von ein- oder anderer Seite hinterlassende Mobiliar-Verlassenschaft erstrecke; und dises bey jedesmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsproſſen seynd."

§. 2. Von Sayn.

Von dem anderwärts umständlich erzählten Succeßionsstreit zwischen denen Gräflich-Sayniſchen Erbtöchtern und ihren Gräflich-Witgensteiniſchen Agnaten füge ich nur noch dises bey:

Martis 21. Martii 1662.

Sayn contra Sayn, sive Johanna Gräfin zu Erpach, Wittib sub præs. 7. hujus exponit ad longum, als sie sich An. 1624. verheurathet, daß sie zwar, dem gewohnlichen Gebrauch und Herkommen gemäß, einen Verzig auf alle Erbfäll bey der Grafschafft gethan und hergegen von deme Hr. Grafen Ernst zu Sayn einen Revers-Brief in casum deficientium masculorum angenommen: Nachdem sie sich nun auf erfolgten tödtlichen Abgang Graf Ludwigs, als leztern Grafen zu Sayn, bey der verwittibten Gräfin, als Vormünderin angemelt, editionem Inventarii und andere Nothdurft gefordert, habe sie nichts erhalten können und, als nachgehends zwischen gedachter Wittib und denen Grafen zu Witgenstein ein schwerer Proceß de fracta pace erstanden, welcher von der nechstverstorbenen Kayſ. May. Ferdinando III. zu einer gütlichen Commißion verwieſen worden, habe sie sich bey solcher Commißion gleichfalls angemelt, und wäre solche Commißio auch uff sie An. 1644. extendiret worden; dieweil aber solche Commißion gleichfalls ins Stecken gerathen, hingegen die Gräfliche Wittib zu Sayn in pto Editionis petitæ nicht hervor gewollt, sondern alle der Sayniſchen Erbgütern Qualität und Beschaffenheit aufs äuſſerst extenuirt, unter dem Vorwand, daß alles Lehen seye, wäre sie end-

endlich, alle ihre Iura, vermittelſt eines Kauf=Contracts, an den Herrn Johann Landgrafen zu Heſſen zu transferiren, bewogen worden; indeme aber ſie dabey enormiſſime lädirt und alſo der Contract null und nichtig, ohne dem auch das entzwiſchen ergangene Urtheil, tanquam res inter alios acta, ſie nit binden noch verhindern könne, indem Iuris, quod etiam tertius in ipſa executione intervenire et eam impedire poſſit, petit, auf allen Fall den Contract zu reſcindiren und die verordnete Execution ſo lang ſuſpendiren zu laſſen, auch der Sayniſchen Wittib und Töchtern anzubefehlen, daß ſie alles dasjenige, was ihro zum halben Theil gebühret, cum fructibus perceptis et percipiendis reſtituiren ſollen, annexa proteſtatione, daß weder Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz an Deroſelben Iure directi, noch denen Grafen zu Wittgenſtein an ihrem Iure utilis dominii zu präjudiciren ſie gemeint ſeye; apponit A. B. C. D.

Iſt diß Begehren abgeſchlagen und bleibt allerdings bey der verordneten Execution.

Von der Töchtern Erbfolge nach erloſchenem Mannsſtamm.

ſ. Famil. Staater. 1. Theil, S. 839.

§. 1. Schriften.

Fischers (Frid. Chriſt. Jonath.) Gedanken von dem weiblichen Erbfolgsrechte in theilbaren Lehnen. Halle, 1780. 4.

Er ſchließt S. 23. „Ueberhaupt (haben) wir uns die Regel zu machen, daß heut zu Tage alle Reichslehen, die Kurfürſtenthümer und diejenigen Länder ausgenommen, deren Beſizer Erbverbrüderungen unter ſich geſchloſſen haben, auf das weibliche Geſchlecht erblich übergehen."

Wer diſes lehren kann, der iſt fähig, alles zu behaupten und zu verwirren; zumalen, wann er eine ſo weitläuftige Beleſenheit und Gelehrſamkeit beſizet, als Herr Prof. Fiſcher.

Von der Succeßionsordnung unter mehreren Regredient=Erbinnin handelt auch H. Fresenius in ſeiner Meditat. 2ten Band, n. 3.

§. 2. Von Holſtein.

In das Jahr 1772. ſcheinet zu gehören ein Kurzgefaßtes pro memoria, zu Belehrung des Publici; in der auserleſ. neueſt. Staatsacten, 7. Theil, S. 288.

Die Unterschrift lautet auch: „von Burg, Hochfürstl. Holstein-Limburg. Rath, Historiograph. und Geheimer Archiv.“

Ferner liesse der Graf von Limburg-Styrum zu Wilhermsdorff durch die Zeitungen dem Publico wiederhohlter eröffnen: Daß seinem Hause, und, nach dessen Abgang, seinen mitinteressirten Erbgenahmen, die Holstein-Schaumburgische Erbfolge, seit Erlöschung dises Hauses Mannsstammens, so wohl vermög des Oldesloischen Fridens selbsten, als der natürlichen Succeßionsordnung und mehrmalen errichtet- und erneuerter Erbverträge, allein gebühre; wie dann derowegen bey denen Fridenscongressen zu Münster im Jahr 1648. dann abermalen zu Braunschweig 1715. die nöthige Vorstellungen und Protestationen nicht allein geschehen, sondern auch von Kayser Leopold und Carl VI. dann denen General-Staaten, und anderen Reichsständen, durch die resp. ertheilte Protectorialien (Promotorialien) und Empfehlungsschreiben, dessen gerechteste Forderungen unterstüzet worden; das weitere aber aus denen 1769. und 1770. gedruckten Schriften, dann verschidener hoher Schulen ertheilten Gutachten, zu entnehmen seye.

§. 3. Von Sachsen-Lauenburg.

Die für die Sachsen-Lauenburgische Töchtern herausgekommene Schriften sehe man in H. von Holzschuhers Deduct. Bibl. 1. Band, S. 4. 423. add. 2. Band, S. 938.

§. 4. Von Hohengeroldseck.

Von der Hohengeroldseckischen Erbtochter Ansprach an dises Hauses hinterlassene Allodialgüter, und denen darüber zwischen Baden-Durlach und von der Leyen entstandenen, auch noch fürdaurenden, Streitigkeiten, sehe man die Schriften in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 24. u. f. 431.

§. 5. Von Schleiden.

Die Grafschaft Schleiden ist, nach Absterben ihrer Grafen, durch die Erbtöchtern an Manderscheid, von disem an Marck, und von disem kürzlich an Aremberg, gekommen.

§. 5. Succeßionsordnung der Erbtöchtern.

Von dem dahin einschlagenden Streit zwischen der Gräflich-Saynischen Erbtöchtern Descendenz gedenke ich hier noch:

In Sachen: Zu Hessen-Philippsthal Herr Landgraf contra Bran-

Brandenburg-Onolzbach, die Gräflich-Sayn-Altenkirchiſche Erbfolge betreffend, ergienge am Reichshofrath den 10. Apr. 1775. eine Sententia abſolutoria; jedoch daß Impetratiſcher Theil, dem Impetrantiſchen die in dem Receß von 1699. beſtimmte Abfindungs-Gelder von 12000. Rthl. nebſt den Reichsüblichen Zinſen, (welche nach dem Ablauf des Triennii von dem Todesfall des Herrn Herzogs Wilhelm Heinrichs zu Sachſen-Eiſenach zu computiren,) abzuführen, ſchuldig ſeye.

Diſe Sayn-Altenkirchiſche Erbfolgsſache zwiſchen Heſſen-Philippsthal und Brandenburg-Onolzbach ware aber im Jahr 1776. vor dem Reichshofrath in Reviſorio verfangen.

Von der Regredienterbſchaft derer Verzicht-Töchtern habe ich ſchon vorhin geredet.

Von der Erbfolge Krafft Geblüts und Vertrags.

ſ. Famil. Staatsrecht, 1. Theil, S. 931.

§. un. Von Oettingen.

Nach dem zwiſchen dem Fürſten Albrecht Ernſt zu Oettingen 1710. mit Oettingen-Wallerſtein geſchloſſenen Succeßionstractat, lieſſe der Fürſt in ſeinem Land Wallerſtein auch eventualiter huldigen.

In Sachen: Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerſtein, pto Tractatus ſucceſſorii de An. 1710. ex poſt Sententiæ, nunc vice verſa Reviſionis, wurde den 9. Jun. 1777. eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte ernannt, und darzu auch die Vormundſchaft der annoch minderjährigen Fürſten von Schwendi, als künftiger Oettingen-Spielbergiſcher Landesſucceſſoren, adcitirt.

Den 6. Dec. 1779. aber kame in diſer Oettingiſchen Succeßionsſache zum Protocoll:

„1. Ponatur die Oettingen-Wallerſteiniſche Vorſtellung und Bitte ad Acta Commiſſionis.

2. Wird darauf die Kayſerliche Hofcommißion zur Güte, gebetener maſſen, hiemit aufgehoben ꝛc.“

Im Jahr 1780. verglichen ſich endlich beyde Theile mit einander.

Die Menge von Schriften, welche in diſer Sache herausgekommen ſeynd, werden vollſtändig erzählt in der Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 41. u. f.

Von der Erbfolge Krafft Geblüts, wie auch Testaments.

s. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 593.

§. un. Von Oettingen.

Der Fürst Albrecht Ernst von Oettingen bestättigte in seinem Testament den 1710. mit Oett. Wallerstein geschlossenen Succeßionsvertrag; davon schon geredet worden ist.

Von Erbschaftsverträgen, besonders Erbverbrüderungen.

s. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 969.

§. 1. Von Löwenstein und Mark.

Daß zwischen diſen Häusern eine Erbverbrüderung geschlossen worden= nach Abgang des Markischen Hauses aber Streit darüber entstanden seyn müsse, erhellet aus dem Titul diſer, mir sonst unbekannten, Schriften:

Kurze Beleuchtung und Widerlegung der Gräflich=Markischen Einwendungen gegen den zwischen dem Fürsten Maximilian Carl zu Löwenstein und dem Grafen Fr. Anton von der Mark den 14. Dec. 1670. geschlossenen Erbvergleich. 1767.

Vorläufige Anzeige von dem Succeßionsrecht des Fürstl. Hauses Löwenstein in alle Gräflich=Markische Lande, nach der gänzlichen Erlöschung diſes Gräflichen Mannsstamms; nebst rechtlicher Erörterung der Regredient=Erbfolge, welche den Nachkommen verziehener Töchter in Teutschen Fürstlichen und Gräflichen Häusern, nach Absterben des Mannsstammes, zustehet. Mit Beylagen 1. — 8. Wezlar, 1776.

Mit diſer Erbverbrüderungssache hat ohne Zweifel auch einen Zusammenhang die Löwensteinische Ansprache an Kerpen und Casselburg; davon in der Materie: von denen Landen, nachzusehen ist.

§. 2. Wied und Walderdorf.

Als (1) die Grafen von Nider=Ysenburg im Jahr 1664. abstarben, wollten in deren Fuldischen Lehen, dem Flecken und Schloß Ysenburg

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 1134.

burg und dem Kirchſpiel Meyſcheid, die Grafen von Wied, als Erben, und die Freyherrn von Walderndorf, Krafft einer von Fulda erhaltenen Anwartſchaft, folgen: Im Jahr 1665. verglichen ſie ſich, daß ſie ſolche gemeinſchaftlich behalten- und, nach Abgang des einen Stammens, der andere auch in deſſen Antheil folgen ſollte.

Von Vermählungen.

ſ. Famil. Staator. 2. Theil, S. 1.

§. 1. Schriften.

Die theologiſche Schriften wegen der erlaubt- oder ohnerlaubten Heurath der verſtorbenen Frauen Schweſter, oder eines Bruders Wittwe, (welche bey Gelegenheit gewiſſer in den Häuſern Oettingen und Sachſen ſich ergebener Fälle herausgekommen ſeynd,) übergehe ich.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Was der Bayer- und Pfälziſche Stammvertrag von 1771. Art. 4. gegen die unſtandesmäßige Ehen enthält, iſt ſchon oben vorgekommen.

§. 3. Von Anhalt.

Von Anhalt-Schaumburg ſehe man hernach.

§. 4. Von Sachſen-Meiningen.

Zu Erläuterung des im Jahr 1744. erſtatteten Reichshofraths-Gutachtens gehöret auch diſes:

Veneris 13. Martii 1744.

Sachſen-Meiningen, Fürſtenſtands-Erhöhung und Succeßionsfähigkeit quæſt. betreffend; ſive Ihro Kayſ. May. laſſen Dero Kayſerlichen Reichs-Hofrath, die bey Allerhöchſt-Deroſelben von denen Herrn Herzogen zu Sachſen-Gotha, Saalfeld und Hildburghauſen, dann an Seiten des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach eingekommene Vorſtellungen, in Betreff eines, unter nächſt-voriger Kayſerlicher Regierung, ertheilten Fürſtenſtands-Diplomatis, cum Facultate ſuccedendi, per Decretum, ſub dato 6. et præſ. 10. hujus, mit dem allergnädigſten Befehl hiemit zukommen, um hierüber, ſo bald immer thunlich, und zwar, ohne dermahlen noch die Sache in eine Communication und proceſſualiſche Handlung einzuleiten, ein pflichtmäßig- und ſtandhaftes Gutachten zu erſtatten. Appon. dicta Allegata.

Legitur clementiſſimum Decretum Cæſareum, und ſolle dem allergehorſamſt nachgelebt werden.

§. 5. Von Lippe.

Am Kayſerl. Cammergericht ergienge Anno 1773. 12. Febr. in Sachen: Herrn Philipp Ernſt Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen wider Herrn Simon Grafen zu Lippe-Detmold, Mandati de non contraveniendo Privilegio Cæſareo S. C. eine Paritori-Urthel dahin: Daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch gebühret, ſich gegen Herrn Impetranten derer geklagter Ausdrücken von unſtandesmäßiger Geburt und Succeßions-Unfähigkeit zu gebrauchen, ſondern Herr Impetrat daran zu vil und unrecht gethan; dahero Demſelben, ſich deren durch ſich und die Seinige zu enthalten, hiemit alles Ernſtes aufgegeben werde.

Es kame darauf im Druck heraus:

Abdruck einer merkwürdigen Reichskammerichtlichen Paritori-Urthel vom 12ten Februar 1773. die zur Erläuterang der beyden Paragraphorum 502. und 541. in J. H. C. von Selchow zu Göttingen Elementis Juris publici S. S. I. hodierni, eorumque Tomo II. Jus privatum Principum continente, dienet, beſonders was die den Perſonis illuſtribus zuſtehende libertatem ineundi matrimonia betrift. Mit Erläuterungen. fol.

Der damalige Herr Reg. Rath Springer zu Erfurt ſolle der Verfaſſer davon ſeyn.

Die Sache kommt darauf an: Des Herrn Grafen von Alverdiſſen Frau Mütter ware eine von Frieſenhauſen: Sie ware von dem Kayſer in den Grafenſtand erhoben, in dem Diplomate darüber aber ausdrücklich gemeldet: Daß diſes nicht an ſich ſelbſt nothwendig ſeye, um ihre Poſterität Succeßionsfähig zu machen ꝛc.

Vil mehreres von diſer Ehe, und der auch darüber mit Heſſen-Caſſel entſtandenen, am Reichshofrath abgeurtheilten, Streitigkeit findet man in meinem teutſchen Familien-Staatsrecht.

Nunmehro iſt diſes Grafens Philipp Ernſts Herr Sohn regierender Graf zu Schaumburg-Bückeburg.

§. 6. Von Naſſau.

Was der Kayſer bey Beſtättigung des Naſſau-Saarbrückiſchen Erſtgeburtsrechts wegen der Erkennung: Ob eine Vermählung Standesmäßig ſeye? ſich vorbehalten habe, ſehe man in der Materie: von der Erſtgeburt.

Die

Die General-Staaten der vereinigten Niderlande hatten ſich bey Uebertragung der Generalerbſtatthalterſchaft an das Haus **Oranien** vorbehalten, daß die Prinzeßinnen nicht ohne ihre Mitbewilligung heurathen durften: Als nun der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg ſich mit der Prinzeßin Carolinen von Oranien vermählen wollte, willigten die General-Staaten nicht anderſt darein, als biß der Fürſt in ſeinen im Jahr 1760. geſchloſſenen Ehepacten verſprache, die aus diſer Ehe erzeugende Kinder in der Ev. Reformirten Religion erziehen zu laſſen.

§. 7. Von Oettingen.

Im Jahr 1654. kame in Druck:

Copia der geſchwornen Renunciation, welch gegen Graf Wilhelm den ältern zu Wallerſtein, deſſen Sohn, Graf Wolfgang, einer im Niderland, wider ſein uralt Gräfliches Herkommen, ohne der Eltern, auch ganzer Gräflicher Freundſchaft, Wiſſen und Willen gethanen Mißheurath halber, ratione Succeſſionis an der Grafſchaft Oettingen-Wallerſtein, für ſich, ſeine Erben und Erbenserben, geleiſtet hat, zu Wallerſtein, den 15. Sept. 1597. Nördlingen.

§. 8. Von den Rheingrafen.

Den 26. Apr. 1776. beſchloſſe der Reichshofrath, auf Anrufen des verſtorbenen jüngeren **Rheingrafens** zu Rheingrafenſtein, Ludwig Wilhelms, Wittwe,

1. ein Reſcript an den Herrn Churfürſten zu Sachſen: Sich zuforderiſt von der Implorantin die legale Beſcheinigung über die mit dem verſtorbenen Rheingrafen Ludwig Wilhelm würklich vorgegangene Copulation vorlegen zu laſſen: Demnächſt aber derſelben, ihrem Verlangen gemäß, den Grafen Hermann von Callenberg auf Mußkau, **autoritate** Commiſſionis Cæſareæ, ad curatorem ventris beyzugeben ꝛc.

2. Wurde dem Herrn Commiſſario in dem Rheingrafenſteiniſchen Debitweſen reſcribirt: Nachdem die ſich dermalen zu Mußkau in der obern Lausniz aufhaltende, und in ſchwangeren Leibesumſtänden ſich befindende Wittib des vor kurzem verſtorbenen jüngeren Rheingrafens zu Rheingrafenſtein, Ludwig Wilhelms, bey Kayſerlicher Maj. um einsweilige Beſtimmung einiger Wittums- und Alimentgelder bittlich angerufen; ſo habe der Commiſſarius **proviſorio modo**, und biß auf weitere Kayſerliche Verordnung, der gedachten Implorantin jene 600. fl. welche der Rheingraf Ludwig Wilhelm vorhin Competentiæ **loco** bezogen, von Zeit zu Zeit, **anticipando** entrichten zu laſſen.

§. 9.

§. 9. Mißheurathen.

Ueber das bereits gesagte rücke ich noch ein, was mir von einem gewissen Ort zugeschickt worden ist.

„Mißheyrath.

Ob die Ehe eines R. Standes mit einem adelichen Fräulein verglichen sey?

Mosers Staats-Recht, XIX.

behauptet negativam propter observantiam recensionem seit 300. Jahren, wodurch ius antiquum abgeschaft worden. Zu dem Ende provocirt er auf folgende 7. Fälle:

1) Wilhelm H. von Sachsen, mit der von Brandenstein.
2) Otto H. von Braunschweig-Harburg, mit der von Campen.
3) Ernst Mckgr. von Baden-Durlach, mit der von Rosenfels.
4) Eduard Mckgr. von Baden-Baden, mit der von Fricken.
5) Johann Ludwig F. zu Zerbst, mit der von Zeutschen.
6) Johann Carl Pfalzgr. von Birkenfeld, mit der von Wizleben.
7) Christian Carl H. zu Holstein-Norburg, mit der von Eichelberg.

Man unterscheide 2. Fälle, ob die Kinder aus einer solchen Ehe zur Succeßion kommen?

Mit Einwilligung der Agnaten.	Oder citra hunc consensum.
Das ist im 1. und 5. Fall geschehen, und dann hat deren Erbfolge ihren Grund in consensu agnatorum, nicht aber in einer standesmäßigen Heyrath. Auf eben die Art sind auch die Kinder aus der Ehe des Fürsten Leopold von Dessau mit einer Apothekers-Tochter, die doch gewiß an sich unstandesmäßig war, zur Erbfolge gekommen.	Auf diese Weise sind die andern Fälle freylich dissertientibus agnatis für Kinder aus einer solchen Ehe entschieden worden. Allein daraus fließt noch keine

keine Standesmäßigkeit der Ehe, ſondern man unterſcheide: ob die Kinder ſind für Succeßionsfähig erklärt worden?

In reſpectu ad matrimonium, weil man ſolches als ſtandesmäßig angeſehen.	Oder in reſpectu ad princip. Iur. Rom. quod uxor ſequatur dignitatem mariti.

Das lezte iſt in den meiſten Fällen geſchehen, und beſonders bey dem 2. und 4. Fall ganz klar, da dann, wenn die Mutter auch keine von altem Adel geweſen wäre, die R. Gerichte eben ſo würden geſprochen haben, wie wir dann den Fall auch haben, daß ex iſto principio 1670. ein mit einer Schäfers-Tochter erzeugter Graf von Iſenburg beym Cammer-Gericht iſt ad ſucceſſionem admittirt worden.

Allein wenn auch gleich bisweilen die Reichs-Gerichten aus dem andern Principio geurtheilt haben, ſo fließt daraus noch kein Reichs-Herkommen, indem

1.) dazu conſenſus imperatoris et imperii erfordert wird, und demnach richterliche Ausſprüche der höchſten Reichs-Gerichte keine Obſervanz ausmachen können, wenn nicht kann gezeigt werden, daß ihnen der Kayſer und das Reich haben vim Legis geben wollen. Dieſer aber iſt unmöglich vorhanden, da

2.) die mehrſten Fürſtlichen Häuſer theils in ihren Familien-Pactis das Gegentheil beſtimmt haben, theils von ihnen häufig dergleichen Heyrathen ſelbſt angefochten ſind.

3.) Sind die iudicata ſummarum imper. tribunal. theils nicht ex iisdem principiis hergenommen, theils nicht übereinſtimmend, da z. E. in einem R. H. R. Concluſo 1726. dem Fürſten Lebrecht von Anhalt-Hoym ſub pœna befohlen wird, ſeiner Geheyratheten von Ingerleben das Ehrenwort Fürſtlich oder Durchlaucht weder ſelbſt zu geben, noch geben zu laſſen. Endlich

4.) trägt man in einem Collegial-Schreiben von Seiten des Churfürſtlichen Collegii 1742. noch um ein Reichs-Regulativ in Anſehung der Mißheyrathen an, daher alſo man von Seiten des Reichs ſelbſt nicht dafür halten muß, daß in obſervantia ein hinlängliches Argument vorhanden ſey.

Bey Fürſtlichen Häuſern iſt daher eine neuere contraire Obſervanz wohl nicht darzuthun; dahingegen bey dem Grafen-Stande, der viel von ſeinem alten Glanze verlohren hat, und bey dem die Beyſpiele von Heyrathen

rathen mit Adel. Fräulein so häufig sind, ein anderes vielleicht zu behaupten seyn mögte."

Ob die Ehe einer Teutschen Prinzeßin mit einem Französischen Marquis keine Mißheurath seye? lässet G. J. R. PÜTTER (1) dahin gestellet seyn.

Von Gemahlinnin.

§. Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 364.

§. un. Verträge zwischen Eheleuten.

Es ist ein seltener Fall, daß zwey mit einander in der Ehe lebende Standespersonen formliche Verträge mit einander errichten, und noch seltener, daß selbige, auch nur zum Theil, öffentlich bekannt werden.

Von einem Vertrag zwischen Kayser Franzen, als er die Kayserliche Würde erhalten hatte, und seiner Gemahlin, der Kayserin = Königin, (in deren Landen Er und der Reichshofrath, Reichshofcanzley ꝛc. sich aufhielten,) hat man kaum etwas gar weniges in Erfahrung gebracht.

Eines anderen Falles thun die gedruckte Acten in Sachen der Statt Baden wider den H. Marggrafen zu Baden (2. Theil, S. 285.) mit folgenden Worten Meldung:

„Der leztverstorbene Herr Marggrav August Georg von Baden-Baden Christmilder Gedächtnis suchten durch einige nüzliche Stiftungen Ihre Liebe zu Ihren Unterthanen und zu der Erhaltung Ihrer Religion zu verewigen. Zu diesem Ende nahmen Dieselbe sich vor, den Klosterfrauen zum heiligen Grab in Baden zum Behuf ihrer Mädchens Erziehungsanstalt, sodann der Stiftskirchenfabrik allda zum Behuf eines den dortigen Capuzinern in der Fastenzeit zureichenden Labsals von altem Wein, einige Kapitalien zuzuwenden, der Dienerschaft, die nach Dero Ableben vorhanden seyn würde, und mehrern andern benannten Personen einige Wohlthaten zufliessen zu lassen; vorzüglich aber 1) eine Priesterpfründe bey dem Stift zu Baden mit der speciellen Schuldigkeit des Bepfründeten zu Lesung einer Eilfuhrmesse zum Nuzen der Badgäste; 2) Zwölftausend Gulden zu Einleitung eines gesunden Quellwassers in die Stadt Rastatt, und 3) Zehntausend Gulden zu einem Stipendio für ein der Rechtswissenschaft auf Katholischen Universitäten sich widmendes Landskind zu stiften; da

(1) im Nachtr. zu seinem Bedenk. in Sachen: Favras c. Anhalt-Schaumb. §. 43. S. 53.

dg jedoch mehrere Hinderniſſe Sie abhielten, bey Dero Lebzeiten die dazu nöthige Gelder würklich abzugeben, und dadurch jene Geſinnungen in gänzlichen Vollzug zu bringen, Ihnen aber daran gelegen ware, daß vorerzählter Dero Entſchluß in ſeinem ganzen Umfang wenigſtens nach Ihrem Ableben ohnfehlbar und getreulich vollführet werde: ſo giengen Sie mit Ihrer noch lebenden Frau Gemahlin, der jezo verwittibten Frau Marggrävin unter dem 18ten December 1766. einen Vertrag ein, wodurch ſie jene Stiftungen würklich errichteten, ſolchen ihre ganze Form und Beſtimmung gaben; Hochgedachter Fürſtin die nöthige Mittel zu Vollführung dieſer Stiftungen anwieſen; auch Ihro noch ein beträchtlich weiteres alſo ſchenkten, daß Dieſelbe dagegen die verbindliche Verſicherung des genauen und pünktlichen Vollzugs der Stiftungen von ſich ſtellten, und daneben der Herr Marggrav zwar Ihro nicht allein den lebenslänglichen Genus, ſondern auch das Recht auf den Fall Ihres Ablebens nach eignem Gutbefinden über ſolchen Ueberſchus zu diſponiren, überlieſſen, dabey aber in Höchſtderſelben fromme und erhabene Gedenkungsart das vollkommene Vertrauen ſezten, Sie werde aus eigner Bewegung den geſchenkten Ueberſchuß nicht anders, als zu Auferbauung der Katholiſchen Religion, und Verbeſſerung der Sitten in den Badiſchen Landen, wie auch zum Beſten Ihrer zurücklaſſenden Diener und Unterthanen, in Hinkunft zu verwenden, geneigt ſeyn. Alles dieſes ſicherten Hochdieſelbe in der nemlichen Maaſe verbindlich zu, (laut der Anlage No. 1.) (ſo ein Auszug des Vertrags in forma extenſa iſt.)

Den 3. Jul. 1771. machten ſie einen weiteren dergleichen Vertrag mit einander; wovon am a. O. num. 2. ein Auszug zu finden iſt.

Von Eheſachen.

ſ. Famil. Staator. 2. Theil, S. 364.

§. 1. Trauung.

Von der Noth- oder Unnothwendigkeit der prieſterlichen Trauung zur Rechtmäßigkeit der Ehe eines T. Reichsſtandes wird beſſer unten geredet werden.

§. 2. Forum einer Gemahlin.

Von dem Gerichtsſtand eines Reichsſtandes Gemahlin, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 37.

Und ob ſie der Austräge fähig ſeye? S. 80.

Was aber das Forum in Ehehändeln ins beſondere betrift; ſo merke ich, auſſer deme, was bereits oben in der Materie von der Teutſchen Juſtizverfaſſung, vorgekommen iſt, hier noch an.

Auf die Frage: Wie es mit der Eheſcheidung, und andern dergleichen Ehehändeln zwiſchen Eheleuten verſchiedener Religion ankomme? antwortet der Catholiſche Freyherr von KREITMAYR (1): „Es pflegt ſich der Catholiſche Theil an das ſeiner Religion gemäſſe Forum zu halten, allwo er auch nach Catholiſchen Religions-Principiis judiciret wird, es mögen ſolche mit ſeines Gegentheils Religions-Principiis übereinſtimmig ſeyn, oder nicht, und nuzen auch die hierwider einwendende Proteſtationen nicht viel; welche Beſchaffenheit es auch bey Perſonis mediatis hat, wo die Catholiſche Religion dominiret: Andere Orten hingegen, wo die Proteſtantiſche Religion dominans iſt, muß ſich der Catholiſche Theil gleichfalls nolens volens gefallen laſſen, was der Superintendent, oder das geiſtliche Miniſterium, nach den Principiis ihrer Religion ausſpricht.“

Herr Geh. Juſt. Rath PÜTTER ſchreibt (2): „Wann H. von CRAMER (3) zu behaupten ſcheinet, daß ein Evangeliſcher Fürſt, wenn er von einer catholiſchen Perſon in einer Eheſache in Anſpruch genommen werde, die Biſchöffliche oder Päbſtliche Gerichtbarkeit anzuerkennen verbunden ſeye, ſtreitet ſo offenbar gegen die im Weſtphäliſchen Friden art. 5. §. 48. befeſtigte Suſpenſion aller Päbſtlichen oder Biſchöfflichen Gerichtbarkeit über Evangeliſche Reichsſtände, daß man diſen Crameriſchen Saz ſicher unter die vile andere unrichtig beſtimmte Säze rechnen kann, die ſich ziemlich häufig in den Schriften diſes ſonſt berühmten Mannes finden.“

Was für mehrere hieher einſchlagende Säze Herr PÜTTER in dem Nachtrag zu diſem Bedenken ausführe, ſehe man beſſer unten in diſem Familien-Staatsrecht.

Von Wittwen.

ſ. Famil. Staator. 2. Theil, S. 447.

§. 1. Von Bayern und Pfalz.

In

(1) ad Cod. Bav. civ. 1. Theil, Cap. 6. §. 49. num. 5. S. 192.

(2) in dem rechtl. Bedenk. in Sachen: Favras contra Anhalt-Schaumburg. S. 71.

(3) in Syſt. Proc. Imp. S. 41. §. 144.

In dem Hausvertrag zwiſchen Bayern und Pfalz von 1771. iſt wegen der Wittume verſehen:

„XV. Wegen dem Wittibſiz, welche in Anſehung der überlebenden Frauen Fürſtinnen vorzüglich in Bedacht zu nehmen iſt, ſolle nicht nur dasjenige, was in Lebzeiten durch die Pacta dotalia, nach eines jeden Hauſes Herkommen, bedungen worden, getreulich gehalten werden, und dem ablebenden Ehegemahl freyſtehen, denſelben aus der Allodialmaſſa nach Gefallen zu verbeſſern; ſondern auch, nach Befund der Umſtände, aus den Einkünften der erbvereinigten Landen in ſo weit zu vermehren, als ſich hieran kein nahmhaftes Uebermaaß abnehmen läſſet; zumalen dergleichen Genuß ohnehin nur Leibs- und Lebenslänglich zu verreichen iſt, und dem Land wiederum zurückfällt:

Daher ſollen auch die Anweiſungen nnd Verſicherungen auf unbewegliche Güter anderer geſtalten nicht, als mit Vorbehalt der Landeshoheit und höchſten Regalien, geſchehen, und dem Land alſo vorgeſehen werden, damit es niemalen von demſelben zu einer Veräuſſerung kommen könne.“

§. 2. Von Anhalt.

Die Anhalt-Schaumburgiſche Wittwengelder betrugen kürzlich jährlich 2360. fl.

§. 3. Von Salm.

In Sachen: zu Salm-Salm verwittibter Frau Fürſtin Maria Anna Felicitas, gebohrener Gräfin von Horion, Curatel betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 11. Febr. 1779.

1. Wird der verwittibten Frau Fürſtin Maria Anna Felicitas zu Salm-Salm der Herr Fürſt Carl Alexander zu Salm-Salm zum Curatore hiemit beſtellt, &

2. Admittatur deſſelben Mandatarius ad Iuramentum Curatelæ; quo præſtito

3. Expediatur Curatorium in forma conſueta.

§. 4. Von Lippe.

In Sachen: zu Schaumburg-Lippe verwittibte Gräfin contra Schaumburg-Lippe-Bückeburg, pto Vidualitii & Morgengabæ &c. wurde vom Reichshofrath den 3. Jul. 1779. dem Beklagten befohlen, Klägerin klaglos zu ſtellen.

Ferner erkannte der Reichshofrath den 3. Nov. 1779.

1. So vil die Wittums- und Morgengabsgelder betrift, ein Mandatum S. C. ſo dann

2. eine Commißion auf das Weſtphäliſche Craysausſchreibamt: In diſer keinen Verzug leidenden Sache, die Impetrantin, im Fall der Impetratiſche Theil in Zukunft das Mandat nicht befolgen würde, auf ihr Anrufen, in dem jährlichen Bezug diſer Wittums- und Morgengab-Gelder à 6300. Rthl. zu manuteniren.

3. Wann Impetrantin wegen des Holz- und Wildpretts-Deputats zuforderiſt gehörig beſcheinigen würde: ob und wie vil dieſelbe bißher würklich hieran empfangen habe? ſo erfolge auch deßhalb weitere Kayſerliche Verordnung.

§. 5. Von Oettingen.

Nachricht, wie es wegen einer Gräflichen Frau Wittib in Anſehung der Vormundſchaft, Adminiſtration, Wittums ꝛc. bey dem Hauſe Oettingen-Wallerſtein gehalten werde. 1745.

Von dem Wittum der Oettingen-Wallerſteiniſchen Wittwen ſiehe etwas oben bey den Vormundſchaften.

§. 6. Von Salm-Reifferſcheid.

In Sachen: Zu Salm-Reifferſcheid, verwittibte Gräfin Maria Franciſca contra den Grafen Sigmund zu Salm und Reifferſcheid, puncto Vidualitii und des Quartiergelds, erkannte der Reichshofrath den 27. Jan. 1769. ein Reſcript an den Beklagten: Klägerin in richtiger Bezahlung ſo wohl des Præteriti, als auch des Futuri, und zwar ohne Abzug, klaglos zu ſtellen.

§. 7. Forum.

Von dem Gerichtsſtand eines Reichsſtandes Wittwe, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 37.

Und ob ſie der Austräge fähig ſeyen? S. 80.

Von Kindern.

ſ. Famil. Staator. 2. Theil, S. 721.

§. 1. Streit wegen der ehlichen Geburt.

Von Anhalt-Schaumburg.

Von

Von denen Wechſelſchriften wegen des Prinzen Carl Ludwigs zu Anhalt-Schaumburg erſten Heurath ſehe man die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 199. u. f. 922.

Einige derſelbigen ſtehen auch in Herrn G. J. R. Pütters Rechtsfäll. 3. Band, 1. Theil, S. 1. u. f.

Weil diſe leztere alſo in einem ſehr bekannten Werk ſtehen; ſo begnüge ich mich, hier nur den Innhalt derſelbigen anzuführen:

„Geſchichtserzehlung.) Carl Ludewig Prinz von Anhalt-Schaumburg ward 1748. verleitet, zu Stevenswaerd mit einer Tochter des dortigen Plazmajors ſich trauen zu laſſen §. 1., ohne die nach Holländiſchen Rechten bey Strafe der Nichtigkeit erforderliche Proclamation §. 2., und ohne ſeines Herrn Vaters Einwilligung, deren Mangel dieſe Ehe vollends nichtig machte §. 3. Des Prinzen Vater war zwar zu Stevenswaerd geweſen §. 4., und hatte nachher in einem Briefe in Beziehung auf ein gewiſſes Pfänderſpiel ein Compliment an ſeine Dame und Schwiegertochter einflieſſen laſſen §. 5. Daraus floß aber nichts weniger als eine väterliche Einwilligung in dieſe unanſtändige Heirath §. 6. Der Prinz ward auch bald dahin vermocht, die ihm angetraute Plazmajors-Tochter zu verlaſſen, die jedoch im Jan. 1749. mit einer Tochter niederkam §. 7. Darauf kam es von beiden Seiten zur Klage §. 8., worinn der Kriegsrath der vereinigten Niederlande ſowohl über die Ehe ſelbſt, als über die Unterhaltsklage für Mutter und Kind auf alle Weiſe gegründete Gerichtbarkeit hatte §. 9., und die allgemeinen Geſeze der Generalſtaaten zur Richtſchnur der Entſcheidung dienen mußten §. 10. Zuerſt ward vom Vater des Prinzen auf Vernichtung der Ehe, bald aber auch von der andern Seite auf deren Fortſezung und auf Unterhalt geklagt §. 11. Inzwiſchen ließ ſich die Plazmajors-Tochter noch von einem andern Officier, den ſie für ihren Mann ausgab, ſchwängern, und kam zu Brüſſel heimlich nieder §. 12. Ein neues Geſez vom 3. Jun. 1750. erklärte aber ſelbſt ſolche Eheverſprüche, wie der vom Prinzen war, für unverbindlich §. 13.; daher Anhalt-Schaumburg in der Folge des Proceſſes auch auf dieſes neue Geſez ſich bezog §. 14. Doch im Haag wollte man dieſes neue Geſez auf das Eheverſprechen des Prinzen nicht in Anwendung bringen §. 15. ſondern man ſprach nur nach den älteren Geſezen auf die Nichtigkeit der Ehe, mit Vorbehalt einer neuen Klage aus dem Eheverſprechen §. 16. Die Ehe ſelbſt blieb alſo null und nichtig; aber eine neue Klage auf anderweite Vollziehung der Ehe ward geſtattet, ohne auf das Placat vom 3ten Jun. 1750. zu ſehen §. 17. Dieſe neue Klage gieng nicht auf Anfechtung der Nichtigkeitserklärung der Ehe, ſondern nur auf deren anderweite Voll-

ziehung

ziehung kraft des noch nicht für nichtig erklärten Eheverſpruchs §. 18. Doch auch dieſe Klage mußte nicht nur wegfallen, weil es unmöglich war, die mangelnde väterliche Einwilligung zu ergänzen §. 19.; ſondern weil auch inzwiſchen die ſchändliche Aufführung der Benjamine Keyſerin mit dem Hauptmann Maronde zu Brüſſel dargethan ward §. 20. Daher ſowohl Vater als Sohn auch von dieſer neuen Klage der Benjamine Keyſerinn durch Urtheil und Recht entbunden wurden §. 21.; und noch überdies im Criminal=Proceſſe die Benjamine Keyſerinn nebſt dem Maronde für infam erkläret und ewig Landes verwieſen wurden §. 22. Wider dieſe rechtskräftige Erkenntniſſe war für die Benjamine Keyſerinn keine Unternehmung möglich, ohne ſelbſt der Souveränetät der Generalſtaaten zu nahe zu tretten §. 23. Für ihre Tochter that der Prinz noch ein übriges §. 24. Allein auf den Titel und Stand einer Prinzeßinn konte ſie unmöglich Anſpruch machen §. 25. Den Prinzen konnte aber nichts mehr abhalten, ſich jezt ſtandesmäßig zu vermählen §. 26. Noch wurden von Paris aus immer neue Verſuche gemacht §. 27. bis zulezt der Markis von Favras die Tochter der Benjamine Keyſerinn geheirathet §. 28., mit dem ſie ſeitdem herumreiſet und die unerhörteſten Anſchläge durchzuſezen ſucht §. 29.

Erörterung der hier in Erwegung zu ziehenden Rechtspuncte.

1) **Das Urtheil vom 26. Jul. 1757., wodurch die anmaßliche Ehe vom 25. März 1748. für null und nichtig erklärt worden, iſt völlig rechtskräftig und nie ſuspendirt worden.** Alſo iſt und bleibt dieſe Ehe nichtig, und die daraus erzeugte Markiſinn von Favras iſt nur eine natürliche Tochter, aber keine gebohrne Prinzeßinn von Anhalt.) A.) Das Urthel vom 26. Jul. 1757:, ſo die Ehe für nichtig erkläret, iſt nie aufgehoben, oder ein Rechtsmittel dawider geſtattet worden §. 30. Sondern der Prinz iſt nur aus dem Eheverſprechen von neuem auf Vollziehung der Ehe, und ſein Herr Vater auf Ertheilung ſeines Conſenſes belanget worden §. 31. Den Ausdruck de novo zu klagen hat man nur ſehr übel zu mißdeuten geſucht §. 32., und doch iſt ſelbſt der Name Gemahlinn ſeit dem 26. Jul. 1757. nie mehr gelitten worden §. 33. B.) Die Frau von Favras iſt alſo 1) nur eine natürliche Tochter des Fürſten von Anhalt=Schaumburg §. 34. Sie hat auch 2) mit der fehlgeſchlagenen neuen Klage alle Hoffnung verlohren, legitimiret zu werden §. 35. 3) Wegen Ungleichheit des Standes ihrer Mutter konnte ohnedem nie eine Prinzeßinn aus ihr werden §. 36., wenn auch gleich des Plazmajors Vater Bürgermeiſter zu Zwoll geweſen ꝛc. §. 37.

II.) **Das Urtheil vom 26. Jul. 1757., wodurch die anmaßliche**

liche Ehe vom 25. März 1748. für null und nichtig erkläret worden, iſt nicht widerrechtlich, und nicht nur dem Placate vom 3. Jun. 1750., ſondern den ſchon lange vorher ergangenen Geſezen gemäß, und nur auf leztere, nicht auf jenes gegründet.) Auf eine höchſt vermeſſene Art wird das ſo geſezmäßig als möglich abgefaßte Urtheil vom 26. Jul. 1757. für widerrechtlich ausgegeben §. 38. Denn die Nichtigkeitserklärung der Ehe gründet ſich nicht auf das Placat von 1750., ſondern deſſen ungeachtet iſt dem Gegentheile noch die neue Klage auf Vollziehung der Ehe vorbehalten worden §. 39. Die Beziehung auf das Placat von 1750. war alſo kein Entſcheidungsgrund, ſondern nur eine Anzeige, daß man es nicht unerwogen gelaſſen, ob man gleich dem darauf gegründeten Geſuche nicht gewillfahret §. 40. Lezteres war auch nicht erſt den 15. März 1758., ſondern ſchon den 7. Jun. 1757. von den Generalſtaaten zu erkennen gegeben worden §. 41.

III.) Der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, der in dem rechtskräftigen Urtheile vom 26. Jul. 1757. die anmaßliche Ehe vom 25. März 1748. für null und nichtig erkannt hat, war dazu in Anſehung des Gerichtsſtandes unſtreitig berechtiget, ohne daß A.) die Verſchiedenheit der Religion der beiden Partheyen dagegen in Betrachtung kammen konnte.) Nach der Holländiſchen Verfaſſung war der Kriegsrath ohne alle Ausnahme berechtiget, auch über Eheſachen zu ſprechen §. 42. Die Keyſeriſche Familie hat ſich auch unter dieſen Gerichtsſtand bequemet, und ihn noch 1776. anerkannt §. 43. Die Religionsverſchiedenheit der Partheyen konnte darinn keinen Unterſchied machen §. 44. Die Religion hatte auch ſo wenig Einfluß auf das Urtheil vom 26. Jul. 1757., daß vielmehr im Gegentheile mit dem Vorbehalte der neuen Klage ein übriges geſchah §. 45. Selbſt auf Seiten Anhalt-Schaumburg iſt nichts weniger als Religionshaß bey dieſer Sache geweſen §. 46.

IV.) Was B.) aus dem Barriertractate vom 15. Nov. 1715. und aus einem Venloiſchen Berichte vom 5. Aug. 1722. vorgebracht wird, findet hier gar keine Anwendung.) Im Barrieretractate ſind dem Biſchofe von Rüremond ſeine Diöceſanrechte über die catholiſchen Bürger und Einwohner von Stevenswaerd vorbehalten. Von ſolchen Perſonen war aber hier nicht die Frage §. 47. Von Militärperſonen ſpricht hingegen der Barrieretractat nicht §. 48. Schon 1754. war zwar daher von Brüſſel aus Anregung geſchehen §. 49.; aber auch bald der Ungrund davon dargethan und anerkannt §. 50. So kommen auch die Municipalrechte der Stadt Stevenswaerd oder des Oberquartiers von Geldern hier in keine Betrachtung §. 51.

V.) Alles was C.) in gegenwärtiger Sache 1748. von dem catholischen Geistlichen zu Stevenswaerd, und 1753. von dem bischöflichen Official zu Rüremond geschehen ist, kann auf die dermalige Lage der Sache gar keinen rechtlichen Einfluß haben.) Nach der von einem reformirten Prediger geschehenen Trauung ward zwar am folgenden Tage auch ein catholischer Geistlicher ins Spiel gezogen §. 52. Allein das konnte der Sache in Ansehung des Prinzen nichts geben noch nehmen §. 53. Selbst nach katholischen Grundsäzen blieb doch die Ehe vermöge der Landesgeseze nichtig §. 54. Nachher hat zwar auch noch der Rüremondische Official die Ehe für gültig erklären wollen §. 55.; aber ohne daß er die mindeste Befugniß dazu gehabt §. 56., da mit der Unstatthaftigkeit des Barrieretractats auch alle Rüremondische Gerichtbarkeit hier wegfiel §. 57. Vergeblich suchte man auch den Mangel der Proclamation zu entschuldigen. Hingegen nur des Ehegesezes 1656. ward hier gedacht §. 58.

VI.) Was endlich D.) von der kaiserlichen und der höchsten Reichsgerichte Gerichtbarkeit behauptet wird, ist in gegenwärtiger Sache in der Anwendung unrichtig.) Man sucht endlich auch die Gerichtbarkeit des Reichshofraths in dieser Sache zu begründen §. 59. Allein 1.) das Verhältniß, worinn Anhalt-Schaumburg zum Reiche stehet, hindert nicht, daß diese Sache vor den Holländischen Kriegsrath gehörte §. 60. Denn A.) überhaupt können auswärtige Gerichte zwar in Teutschland nichts erkennen §. 61.; aber wenn das, was den Grund der Klage abgeben soll, einmal auswärtig rechtskräftig aberkannt ist; so stehet diese Rechtskraft auch in Teutschland jeder neuen Klage entgegen §. 62. B.) Nach den besonderen Umständen dieser Sache muste 1) der Fürst, der 1748. zu erst klagte, nothwendig dem Gerichtsstande des beklagten Theils folgen, und also beym Haager Kriegsrathe klagen §. 63. 2) Als auch hernach die Benjamine Keyserinn klagte; war eben der Gerichtsstand gegründet §. 64. Denn a) der Prinz von Anhalt-Schaumburg hatte als Holländischer Oberster beym Haager Kriegsrathe seinen privilegirten Gerichtsstand §. 65. Und wenn daneben auch eine Concurrenz der Reichsgerichte statt gefunden hätte; wäre doch beym Haager Kriegsrathe die Prävention gewesen §. 66. Hier trat aber nicht einmal eine solche Concurrenz ein §. 67. b) Auch des väterlichen Consenses halber war der Gerichtsstand des Kriegsrathes gegründet §. 68. Die Gerichtbarkeit der höchsten Reichsgerichte kann also unter keinem Scheine in dieser Sache begründet werden §. 69. Sondern was das Teutsche Reich in ähnlichen Fällen gegen auswärtige Mächte behauptet, muß auch diesen gegen jenes

recht

recht seyn §. 70. Ohnedem ist II.) die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte in Ehesachen nicht gegründet §. 71. wie das Cammergericht auch schon 1615. u. 1670. in einer Isenburgischen Sache erkannt hat §. 72., deren Analogie der Frau von Favras allenfalls ganz zuwider seyn würde §. 73. Und doch wird in ihrer Schrift dieser Fall angezogen §. 74. nebst einer übel angebrachten Stelle aus Cramers Reichsprocesse §. 75. und einer noch übler angebrachten Stelle aus Böhmers Consultationen §. 76.

VII.) Ganz unerhört und Ahndungswürdig sind die vermessenen Anträge, worauf die Markisinn von Favras ihr Absehen und Begehren richtet) A.) Die Frau von Favras sucht 1) für eine Prinzeßinn von Anhalt anerkannt oder doch erkläret zu werden §. 77. Sie begehret 2) an Gelde a) seit 1767. und fürs künftige jährlich tausend Ducaten § 78. Dann b) zur Ausstattung und Aussteuer 25. tausend Rthl. §. 79.; und c) auf künftige Fälle eine Allodialverlassenschaft von 30. tausend, überhaupt aber d) 164. tausend Rthlr. §. 80. Ueber alles das will sie 3) so gar die Rechtmäßigkeit der jezigen Gemahlinn und Kinder des Fürsten von Anhalt-Schaumburg in Zweifel stellen §. 81. B.) Solche Abentheuer werden aber 1) zum Nachtheile des Fürsten und zum Abbruch der Holländischen Erkenntnisse so wenig zu Wien als zu Wezlar Gehör finden §. 82. Sie verdienen überdies 2) Abscheu und Ahndung §. 83.

Aus dem Innhalt des Nachtrags ꝛc. theile ich dises mit:

I.) Bestärkung des Sazes, daß das Holländische Endurtheil vom 26. Jul. 1757., welches die anmaßliche Ehe vom 25. März 1748. für null und nichtig erkläret, völlig rechtskräftig und nie suspendirt worden.) Nach der einseitigen Favrasischen Vorstellung hat man geglaubt, die hier in Frage stehende Ehe sey selbst in Holland noch nicht rechtskräftig aufgehoben worden §. 5. Davon ist aber schon im vorigen Bedenken das Gegentheil gezeigt; und nach der Holländischen Verfassung konnte auch des Kriegsraths Urtheil nicht entkräftet werden §. 6.

II.) Bestärkung des Sazes, daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und nicht etwa A.) der Bischof von Rüremonde competenter Richter in der Sache gewesen.) Weder die Gerichtbarkeit über die Einwohner der Stadt Stevenswaerd, noch deren Municipal- oder Provincial-Rechte konnten bey Militärpersonen in Betrachtung kommen §. 7.

III.) Bestärkung des Sazes: daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande, und B.) auch nicht etwa eines der beiden höchsten Reichsgerichte competenter Richter in der Sache gewesen.)

Man ſucht den Gerichtsſtand des Haager Kriegsrathes in dieſer Sache zu beſtreiten, weil nur die Reichsgerichte über den Stand der Gemahlinn und Kinder eines Reichsfürſten ſprechen könnten §. 8. Allein 1) überhaupt wenn ein Teutſcher Prinz in auswärtigen Dienſten contrahirt, muß er ſich nach den Rechten ſelbiger Lande richten §. 9. Denn ſo oft jemand zwey oder mehrere Gerichtsſtände hat, ſo findet auch eine Verſchiedenheit der Geſeze ſtatt §. 10. Aber der Rechtsbeſtand in Anſehung der Form eines jeden Geſchäfftes iſt nach den Geſezen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen iſt §. 11. Wenn alſo ein Teutſcher Prinz in Holland heirathet, iſt der Rechtsbeſtand dieſer Heirath in Anſehung ihrer Form nach Holländiſchen Rechten zu beurtheilen §. 12.; ſo, daß eine ſolche Heirath, wenn ſie in Holland für nichtig erklärt iſt, überall nicht beſtehen kann §. 13. Was aber in Teutſchland vom Stande der Gemahlinn und Kinder eines Fürſten zur Sprache kommen kann, ſezt erſt eine würklich geſchloſſene Ehe voraus §. 14. Ob aber eine auswärts geſchloſſen ſeyn ſollende Ehe eine würkliche Ehe ſey? darüber gilt allerdings auch auswärtiges Erkenntniß §. 15. II.) Nach den beſonderen Umſtänden gegenwärtiger Sache konnte 1) nirgend anders als beym Haager Kriegsrathe geklaget werden §. 16. Oder wenn auch 2) an Reichsgerichten hätte geklaget werden können; wäre doch einmal beym Haager Kriegsrathe Prävention und Litispendenz geweſen §. 17.; da der Markiſinn Mutter ihre und ihrer Tochter Forderungen ſelbſt dort einklagte §. 18., wo ſie in der Hauptſache ohnedem als beklagter Theil ihren einzigen Gerichtsſtand hatte §. 19. Die darauf erfolgten Urtheile können aber ohne Abbruch der Holländiſchen Souveränetät nirgend weiter angefochten werden §. 20.

IV.) Beſtärkung des Sazes: daß der hohe Kriegsrath der vereinigten Niederlande die in Frage ſtehende Ehe mit vollem Rechte für null und nichtig erkläret hat, ungeachtet die anmaßliche Ehegattin catholiſcher Religion geweſen, und ihre Ehe vor einem catholiſchen Geiſtlichen erneuern laſſen.) Selbſt catholiſchen Grundſäzen iſt es nicht zuwider, daß eine Ehe wegen Mangels väterlicher Einwilligung für nichtig erkläret werde §. 21. und daß eine weltliche Macht Geſeze darüber gebe §. 22., wie von beiden es nicht an Beyſpielen catholiſcher Mächte fehlet §. 23. Vielweniger hatte das in Anwendung auf gegenwärtigen Fall im Gebiete der Generalſtaaten einigen Zweifel §. 24. Wogegen auch die vor einem catholiſchen Geiſtlichen geſchehene Erneurung der Ehe nichts würken konnte §. 25.

Zweyter Abſchnitt zur Erörterung deſſen, was das Reichshofrathsconcluſum wegen des noch zu berichtigenden dotis enthält.

I.) Be-

I.) Beweis, daß die Frau von Favras A.) keinen dotem fordern könne, weil ihr 1) nach den in Holland üblichen Rechten, worauf es hier allein ankam, nur Alimente zuerkannt, alle weitere Forderungen aber abgesprochen worden.) Nach Holländischen Rechten kam einer Tochter aus einer für nichtig erklärten Ehe weiter nichts zu, als ihr Unterhalt bis ins achtzehnte Jahr §. 26. Darauf ist also auch erkannt, und die Frau von Favras konnte nach Holländischen Rechten nicht anders, als nur für eine uneheliche oder natürliche Tochter erkläret werden §. 27. Da auch alle übrige Forderungen aberkannt worden; steht auch der Dotalforderung die Rechtskraft enegegen §. 28.

II.) Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil sie 2) nur eine natürliche, keine ehelich gebohrne Tochter ist.) Selbst nach allen gemeinen Rechten ist kein Vater schuldig eine natürliche Tochter zu dotiren §. 29.; obgleich einige Rechtsgelehrten aus irriger Anwendung des canonischen Rechts es zu behaupten scheinen §. 30.

III.) Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern könne, weil 3) die Verordnung des päbstlichen Rechts, daß Kinder, so vor getrennter Ehe aus einem matrimonio putativo gebohren, für rechtmäßig zu halten, ihr nicht zu statten kommt.) Nach den Päbstlichen Rechten können zwar Kinder aus getrennten Putativheirathen für rechtmäßig gehalten werden §. 31. Aber dann darf der Ehe auch in ihrer gesezmäßigen Form, insonderheit in Ansehung der Aufgebote, nichts abgehen, wie hier der Fall ist §. 32., da weder Aufgebote geschehen, noch andere wesentliche Erfordernisse beobachtet worden; das päbstliche Recht aber allenfalls nicht in Betrachtung kömmt §. 33.

IV. Beweis, daß die Frau von Favras keinen dotem fordern kann, weil 4) wenn sie auch als eine eheliche Tochter angesehen werden könnte, ihre Heirath und ihr Betragen ihr doch im Wege stehen würde.) Wenn die Frau von Favras auch für eine eheliche Tochter gehalten werden könnte, würde sie doch vom Fürsten von Anhalt-Schaumburg keinen dotem begehren können §. 34.; weil sie 1) in ihrem Ungehorsame beharrte, und daher über die 5091. fl., so sie doch noch erhielt §. 35., keine väterliche Dotation weiter erzwingen könnte §. 36., sondern allenfalls des Mannes Sache war, dafür zu sorgen, sich und Frau und Kinder zu ernähren §. 37.; zumal da 2) die Frau von Favras gegen den, den sie als Vater zu verehren vorgibt, sich so betragen, daß sie nach allen Rechten dir Enterbung verdient §. 38.

V.) Beweis, daß, wenn auch B.) von Dotation der Frau Markisinn von Favras noch die Frage hätte seyn können, sie doch

1) nur nach Maaßgabe des bürgerlichen Standes ihrer Mutter zu dotiren gewesen seyn würde; — also weit entfernt von jährlichen 1000. Fl., da sie kaum mehr an Capital hätte erwarten können.) Wenn die Frau von Favras als eine eheliche Tochter zu dotiren gewesen wäre; so wäre doch die Ehe ihrer Mutter nur eine Mißheirath gewesen §. 39., und ihr also kein grösserer dos zugekommen, als ihrer Mutter, die gar nichts mitbekommen §. 40., und die, wenn sie auch von adelicher Herkunft gewesen wäre, doch über 2. bis 3. tausend Fl. Dotation nicht hätte begehren können §. 41.

VI.) Beweis, daß 2) so gar, wenn eine ebenbürtige Prinzessinn von Anhatt-Schaumburg hier Klägerinn wäre, ihr keine fürstliche Fräuleinsteuer, und von Anhalt-Schaumburg höchstens nur 2000. Rthlr. Capital zukommen könnte.) Wenn so gar eine ebenbürtige Prinzeßinn von Anhalt-Schaumburg zu dotiren wäre §. 42.; könnte sie 1) nur alsdann 22. tausend Fl., mithin jährlich etwa 1000. fl. begehren, wenn sie nicht unter ihren Stand heirathete §. 43.; und 2) nur als eine von der Anhaltischen Landschaft, nicht von Anhalt-Schaumburg, einzuklagende Fräuleinsteuer §. 44.; hingegen 3) von Anhalt-Schaumburg nur 2000. Rthlr., so jedoch alles hier aus andern Gründen gar nicht in Frage kommen kann §. 45. Desto unbegreiflicher ist es 4) daß 1000. Fl. in halbjährigen ratis anticipando abgereicht werden sollen §. 46.

Dritter Abschnitt über die Frage, wie die Exceptionsschrift in dieser Sache am besten einzurichten seyn möchte?

I.) Sowohl in Ansehung der provisorischen Auflage als in der Hauptsache ist zu Bewürkung einer völligen Abweisung der unbefugten Klage weiter nichts nöthig, als die Holländische Litispendenz und Rechtskraft in der Exceptionsschrift vorzulegen.) Die provisorische Auflage, der Klägerinn jährlich 1000. Fl. abzureichen, ist offenbar nur durch einseitige Sub- und Obreption erschlichen §. 47. Daher deren Aufhebung durch eine zweckmäßige Exceptionsschrift leicht zu erhalten seyn wird §. 48.; da sowohl deshalb als in der Hauptsache nur die entgegenstehende Litispendenz und Rechtskraft gezeiget werden darf §. 49.

II.) Wenn die Holländische Litispendenz auch nicht im Wege wäre, würde doch die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit weder in Ansehung der provisorischen Verfügung noch in der Hauptsache begründet werden können, so lange die Präjudicialfrage vom Bande der Ehe noch erst auf rechtlicher Erörterung beruhete.) Dotalforderungen u. d. g. können zwar bey Reichsgerichten angebracht werden, wenn

wenn keine Präjudicialfrage von der Ehe noch erſt im Widerſpruche ſtehet §. 50. Aber ſobald eine Eheſache erſt als Präjudicial im Widerſpruche ſtehet, iſt die Gerichtbarkeit der Reichsgerichte weder über catholiſche, noch über evangeliſche Partheyen gegründet §. 51. Denn 1) die über die Evangeliſchen aufgehobene geiſtliche Gerichtbarkeit können die Reichsgerichte ſich nicht zueignen §. 52. Inſonderheit verbieten 2) ausdrückliche Reichsgeſeze den Reichsgerichten, namentlich keine Eheſachen anzunehmen §. 53. Dagegen thut auch 3) nichts, daß evangeliſche Reichsſtände dann unabhängig ſeyen, da ſolches auch andere Stände durch Appellationsprivilegien werden, hier aber ohnedem ſchon ein anderer Richter geweſen §. 51. Wenigſtens würde 4) erſt eine Vergleichung beider Religionstheile erfordert werden, ehe einem evangeliſchen Reichsſtande wider ſeinen Willen dieſer Gerichtsſtand aufgedrungen werden könnte §. 55.

III.) **Wenn weder Litispendenz, noch die Eigenſchaft der vorher erſt auszumachenden Eheſache im Wege ſtände; hätte doch die Austrägalinſtanz nicht vorbeygegangen werden können.** 1.) So gar in der Hauptſache hatte die Klägerinn um ein Reſcript gebeten; ſo jedoch der Reichshofrath ſelbſt nicht ſtatthaft gefunden §. 56.; weil über ſo weit ausſehende Forderungen ſo wenig Reſcripte als Mandate ſtatt finden §. 57. An ſtatt des begehrten Reſcriptsproceſſes iſt alſo nur Communication erkannt, ſo die Stelle des Citationsproceſſes vertritt §. 58. Dagegen würde aber, wenn auch ſonſt nichts wäre, die Austrägalinſtanz im Wege ſtehen §. 59., als welche auch vom Reichshofrathe nicht übergangen werden darf §. 60. Eben darum ſcheint auch nur die Communication zu Vernehmlaſſung erkannt zu ſeyn §. 61. Nun würde zwar auch bey der Austrägalinſtanz ſowohl die Präjudicial-Eheſache als die Holländiſche Rechtshängigkeit und Rechtskraft entgegen ſtehen. Aber das alles beyſeite geſezt bliebe doch die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit immer unbegründet §. 62. II.) Das proviſoriſch erkannte Reſcript kann die Gerichtbarkeit eben ſo wenig begründen §. 63.

Vierter Abſchnitt. Ob den Umſtänden nach zu gütlichen Vergleichs-Anträgen zu rathen ſey?) Nach verſchiedenen Aeuſſerungen möchte es am beſten ſcheinen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu endigen §. 64. Allein die Frau von Favras beſteht I.) darauf, die Rechtmäßigkeit der null und nichtigen Ehe ihrer Mutter anzuerkennen §. 65.; worauf dem Hauſe Anhalt-Schaumburg gar nicht zuzumuthen iſt, ſich einzulaſſen §. 66. Man macht II.) chimäriſche Geldrechnungen, und bezeugt gar keine Neigung, mit etlichen tauſend Rthlr. ſich zu begnügen §. 67. Bey ſo geſtalten Sachen können Se. Hochfürſtliche Durch-

laucht

laucht ohne Abbruch höherer Pflichten ſich in keinen Vergleich einlaſſen §. 68. "

Der Reichshofrath erkannte auf die erſte Klage den 21. Nov. 1776.

" 1. Communicentur die Impetrantiſche Exhibita Parti impetratæ zur Vernehmlaſſung ꝛc.

2. Fiat Reſcriptum an den Herrn Fürſten zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg, des Innhalts: Nachdeme Impetrantin zur Genüge erprobet, daß ſie aus einer legitimen Ehe gebohren, anbey auch verneinet, biß nun zu einigen Dotem erhalten zu haben; als befehlete Kayſerliche Maj. dem Herrn Fürſten proviſorie allergnädigſt, biß zu Berichtigung, oder richterlicher Beſtimmung eines Dotis, an Impetrantin jährlich 1000. fl. in halbjährigen Ratis, anticipando, à dato desfallſiger Auflage abzureichen ꝛc. "

Ferner reſolvirte der Reichshofrath den 11. Maj. 1778. unter anderem:

2. Die von Parte impetrata eingewandte Exceptiones Auſtregarum & Fori competentis in cauſis matrimonialibus würden hiemit verworfen ꝛc.

4. Nachdeme der H. Fürſt zu Anhalt ꝛc. ſich auf die bloß zu ſeiner Privatbelehrung abgefaßte Bedenken in ſeiner Exceptionsſchrift nicht bezogen; als ſollen demſelben beſagte Bedenken, als ad Acta nicht gehörig, retradiret werden.

5. Der von der Marquiſin von Favras übergebene Nachtrag ſolle, als ungebührlich und ſchmähſüchtig, von den Acten rejiciret werden;

6. Erhielte der Agent, ſo ſelbige ohne vorhergehende gebührende Säuberung übergeben, einen Verweis.

7. Wurde der Kayſerlichen Büchercommißion zu Frankfure reſcribirt: Nachdeme die Impetrantin ſich unterfangen, zu Widerlegung zweyer Pütteriſcher Bedenken, ein Impreſſum, welches die gröſte Anzüglichkeiten und Schmähungen gegen alle bey der Sache intereßirte Perſonen enthalte, beynahe allenthalben auszuſtreuen; als hätte ſie, Büchercommißion, auf gewöhnliche Weiſe die weitere Ausbreitung diſes unrechtfertigen Impreßi zu hintertreiben, auch die etwa noch nicht verkaufte Exemplarien einzuziehen ꝛc.

8. endlich wurde die Impetrantin, ſich des Fürſtlich- und Anhaltiſchen Namens, Tituls und Wappens, zu enthalten, alles Ernſtes hiedurch angewieſen.

Im

Im Jahr 1780. aber wurde diſe Sache gütlich verglichen; bey welcher Gelegenheit der Reichshofrath den 14. Sept. reſolvirte: „So vil das von dem Marquis de Magi-Favras uxorio nomine geſtellte Begehren, wegen Geſtattung des Namens und Tituls einer gebohrenen Gräfin zu Anhalt betrift, hat ſolches hier Orts nicht ſtatt.“

§. 2. Von Naſſau-Siegen.

Von denen Streitſchriften wegen des angeblichen Prinzens von Naſſau-Siegen Maximilian Wilhelm Adolphs ehlich- oder unehlicher Geburt, und eine kurze Nachricht von der ganzen Sache, ſehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 996. u. f.

§. 3. Von Leiningen-Günteroblum. (1)

Mémoire hiſtorique & genealogique, muni de Pieçes juſtificatives, touchant la veritable origine des Freres Guillaume & Venceslas ſoi diſans Comtes de Linange & Daxbourg-Gountersbloum, pour ſervir de correction à un paſſage du Manuel genealogique de Mr. *Krebel* pour l'Année 1770.

Beurkundete hiſtoriſch-genealogiſche Nachricht von dem eigentlichen Urſprung derer Gebrüder Wilhelm und Wenzel, ſo ſich Graven zu Leiningen-Dagsburg in Güntersblum nennen; zu Berichtigung einer Stelle in Krebels Europäiſch-Genealogiſchen Handbuch auf das Jahr 1770. fol.

Aus einer zu Ende des vorigen Jahrhunders ans Licht getrettenen Schrift: „Echte und rechte Ehe und deren Ehrenrettung,“ iſt bekannt, daß Graf Johann Ludwig zu Leiningen-Güntersblum mit Amelia Sibylla Gräfin zu Falkenſtein in unzuläßiger allzugenauer Vertraulichkeit gelebt, ohne daß ſie ihme jemalen durch prieſterliche Einſegnung angetraut worden wäre. Die mit ihr erzeugte Tochter Johanna Louyſa wurde an einen Franzöſiſchen obriſt-Wachtmeiſter von Roußillion verehlichet. Ao. 1672. 7. Oct. ſtellte ſie eine eydliche Urkund aus: Sie ſeye Urſach, daß der Graf die zwiſchen ihnen geweſene Verſprechung nicht halten könne; ſie wolle alſo ihr Lebtag nichts an ihn prätendiren, ihme an keiner Heurath hinderlich ſeyn, ſich des Tituls einer Gräfin nicht mehr anmaſſen, auch ihn nicht mehr ihren Herrn nennen. Ueber neun Monathe, zu Ende Julii 1673. hernach kame ſie mit einem Sohn, Johann Ludwig, zu Cölln nider, welcher der obigen Gebrüdere Großvater iſt. In dem bey dem Reichshofrath producirten Taufſchein heißt es: „Parentes. Hans Ludwig Herr in Opfermündt und Dagsburg, & Domina Amelia Sybilla.“

(1) neueſt. juriſt. Literat. 2. Band, S. 646. f.

Sie wurde auch von ihrem eigenen Schwager, Graf Georg Wilhelm von Leiningen, in einem Vergleich vom 4. Nov. 1670. bloß Gräfin von Falkenstein benahmst, als sie mit dem Grafen bereits eine Tochter erzeugt. In der Französischen Immißions-Acte vom 25. Febr. 1681. heißt sie bloß: Amelie Sybille née Comtesse de Falckenstein; in einer m. Jun. 1681. bey dem Parlament zu Mez übergebenen Requête auch: Amelie Sybille Comtesse de Falckenstein & d'Oberstein; in einem Vergleich von 1687. 23. Jul. wieder: Amelia Sybilla Grävin zu Falkenstein; in einem evdlichen Verzicht vom 3. Dec. St. n. 1682. unterschribe sie sich selbst: „Amelia Sybilla, gebohrene Gräfin von Falkenstein;" in einem Arrêt des Parlements zu Mez 1684. 29. Jan. heißt sie: Damoiselle Amelie Sybille Comtesse de Falckenstein; eine Quittung vom 25. Febr. 1686. unterschriebe sie: „Amalia Sybilla Grävin zu Falkenstein;" Graf Christian Ludwig zu Waldeck gibt ihr in einem Vergleich vom 5ten Oct. 1686. keinen andern Namen; sie sich selbst auch in einem Schreiben vom 15. Maj. 1687. „Amelia Sybilla Grävin zu Falkenstein;" in einer andern Urkund vom 2. Jun. 1687. Amalia Sybilla Comtesse de Falchenstein, d'Oberstein & de Wertenstein; in einer Urkund Graf Emich Christians zu Leiningen von 1688. 10. Jun. „Amelia Sybilla Grävin zu Falkenstein;" sie selbst in einem Schreiben an ihn vom 4. Apr. 1689. auch so, und ihre eigene Schwester in einer Cessions-Urkund vom 26. Jul. 1697. ebenfalls: Auch hat sie sich niemalen des Leiningischen Wappens bedient. Der zu Cölln 1673. gebohrene Johann Ludwig zoge im äussersten Elend herum, wie in einem beygebrachten Schreiben vom 29. Febr. 1732. umständlich erzählet wird. Daß ein protestantischer Reichsstand sich von der priesterlichen Trauung selbst dispensiren könne, bedarf, bey disen Umständen, eben so wenig einer Antwort, als daß Graf Johann Ludwig das Kind von 1664. für sein Fleisch und Blut erkannt habe."

In Sachen: Leiningen-Güntersblum contra Leiningen-Hartenburg, Citationis, ex *L. diffamari.* erkannte der Reichshofrath den 1. Maji 1772. unter anderem

1. eine Commißion auf Münster zu einer Zeugen-Verhör;
2. das gebetene Provisorium puncto Competentiæ & Alimentorum wurde noch zur Zeit abgeschlagen:

Disers leztere wurde auch nachhero wiederhohlt.

Darauf erschienen im Druck:

Wiederlegte Provocation, welche die Gebrüdere, Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen genannt, in Consilio Imperiali aulico gegen

gegen den regierenden Grafen zu Leiningen-Dagsburg-Hartenburg, als Kaiſerlichen Landesadminiſtratorem der Grafſchaft Leiningen-Dagsburg-Falkenburg, angeſtellt.

Ferner:

Rühls (Phil. Jac.) ausführliche Beantwortung derer Scheingründe, welche die Gebrüder, Wilhelm und Wenzel, ſo ſich Graven zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum nennen wollen, zu Behauptung ihrer verſchidentlichen ungegründeten Anſprüche aufzuſtellen bemühet ſind. Nach Maaßgab des bißherigen Schriftwechſels verfaßt. Carlsruhe, 1774. fol.

Das weſentliche diſer Schrift wird in dem §. 115. S. 161. alſo zuſammen gezogen: Zwiſchen Grafen Johann Ludwig zu Leiningen-Dagsburg und Gräfin Amelia Sibylla zu Falkenſtein ſeynd nie keine eigentliche Sponſalien beſtanden; ſelbige wären auch, wegen Abgang des elterlichen Conſenſes ohnehin ungültig geweſen; ein verkommener, bloß aus dem Gedächtniß hergeſagter, Schein iſt um ſo weniger fähig, eine ehliche Verbindung diſer beeden Perſonen zu erweiſen, als das eigene Bekenntniß der Gräfin Amelia Sybilla vom 7. Oct. 1672. derſelben ins Angeſicht widerſpricht. Selbſt nach den Grundſäzen des Corporis Evangelicorum, und der bewährteſten Rechtslehrer, wie nicht weniger dem allgemeinen Herkommen zu Folge, darf Benedictio ſacerdotalis ſo gar von Standesperſonen nicht übergangen werden. Die beede Kinder der Gräfin Amelia Sibylla, die Tochter Johanna Louyſa ſo wohl, als der Sohn Johann Ludwig, ſeynd von ihr ſelbſt, von ihrem Vater, auch von ihren beeden Schweſtern und Schwager, nie anderſt angeſehen worden, als arme Baſtarte, ſo keinen Patrem certum haben, ſo wie ihre Mutter als eine in Unehren geſchwächte Perſon. Der Großvater der Gebrüdere, Wilhelm und Wenzel, eben ſo wie ihr Vater, Johann Franz, hat ſich nie beykommen laſſen, an das Gräflich-Leiningen-Dagsburgiſche Haus, als angebliche Grafen zu Leiningen, und in diſer prätendirten Eigenſchaft, auch nur einen entfernten Anſpruch zu machen; ob ſie gleich Anſprüche, ſo von ihren Müttern herrühreten, gegen gleich anſehnliche Gräfliche Häuſer mit gröſter Hize durchzuſezen bemühet geweſen ſeynd: Daß alſo gedachte Gebrüdere von denen, unter Verſchweigung weſentlicher Umſtände, auch gefliſſentlicher Verdrehung der ganzen Geſchichts-Erzählung, verſchidentlich eingehohlten Reſponſis keinen Nuzen noch Vortheil erhaſchen können.

Deme wurde entgegen geſezt:

Vorlegung der Gründe, aus welchen die Gebrüdere, Wilhelm und Wen-

zel, Grafen zu Leiningen-Dachsburg in Guntersblum ihre rechtmäßige Gräflich-Leiningische Abstammung und damit verbundene Gräflich-Leiningische Familien- und Succeßionsrechte behaupten. 1775. fol.

Der Hauptinnhalt kommt darauf hinaus: Der Gegentheil hat den Grund seiner Klage nicht erwisen, nemlich: Daß Johann Ludwig der jüngere, weil er aus Sponsalien, ohne priesterliche Trauung, erzeugt und seine Mutter hernach von dem Grafen Johann Ludwig dem älteren verlassen worden, nicht für einen ehlich- und Succeßionsfähigen Sohn zu halten seye: Eben so wenig hat er eine Ungültigkeit der Sponsalien erwisen, noch Matrimonii saltim veri, noch die Ungültigkeit des Taufscheins, und anderer adminiculirender Zeugnisse, noch, daß die priesterliche Einsegnung aus Verachtung, oder, um nur in einem Concubinat oder Fornication zu leben, unterlassen worden seye.

Hingegen beruhet 1. die Richtigkeit der Sponsalien und ehlichen Verbindung, auch Beywohnung, beeder Gräflicher Petsonen, a) auf gegentheiligen klaren und unwiderruflichen Geständnissen, b) auf Zeugnissen der Agnaten, auch c) des Pastors Xylanders, d) Gräflich-Leiningischen Diener und Unterthanen, e) der Gräfin Amalia Sibylla gerichtlich geleisteten Eyd, f) und ihr und ihrer Kinder 1700. im Druck publicirten und unwiderlegt geblibenen Rechtfertigung. 2. Die resp. Paternität und Filiation ist erwisen, a) aus den gegentlichen eigenen Geständnissen, b) dem Zeugniß Grafen Emich Christians zu Leiningen, c) dem Taufbuch zu Cölln und d) des Pastors Xylanders, e) aus obgedachtem Eyd und f) Druckschrift, auch g) solchen Handlungen, da sich die Kinder, und ihre Descendenz, als Grafen von Leiningen dargestellt, und dafür von jedermann gehalten worden: Welches alles nicht nur Filiationem naturalem, sondern auch legitimam, ausmacht. 3. Der Mangel der priesterlichen Trauung benimmt disem nichts, und, weil die Eltern gleiches Standes gewesen, ist es dennoch ein Matrimonium verum & legitimum, oder höchstens ratione formæ putativum. 3. Der angebliche Revers der Mutter ist an sich nichtig, und die Facta omissiva, als, die angebliche nicht-Führung des Namens einer vermählten Gräfin von Leiningen, die Unterlassung, ihre Rechte gerichtlich zu verabfolgen, oder ihren Wittum und Unterhalt zu fordern ꝛc. können ihren Kindern so wenig schaden, als das, daß nach Graf Johann Ludwigs Tod dessen mit seiner zweyten Gemahlin erzeugte Descendenz sich in die Succeßion eingedrungen: Endlich kann auch Johann Ludwigs des jüngeren nicht-Verfolgung seines angestammten Rechts dessen Abkömmlingen um so weniger

scha-

ſchaden, als ſie ihr Recht durch die Druckſchrift von 1705. und ununterbrochene Führung des Leiningiſchen Namens und Wappens ſtetshin aufrecht erhalten und mittelſt verjährten Beſizes beveſtiget worden ſeynd. Nachdeme endlich die Deſcendenz zweyter Ehe abgeſtorben iſt, ſtehet ihnen auch deren bißherige Detentio & Poſſeſſio naturalis nicht mehr im Weg.

Der Verfaſſer iſt Herr Joh. Frid. von Trölſch, Augsburgiſcher Rathsconſulent.

Darauf folgte:

Unumſtößliche Abfertigung der Vorlegung der Gründe ꝛc. wodurch bemeldte Gebrüder weder den ihnen nicht gebührenden Titul eines Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Güntersblum, den ſie ſich anzumaſſen unterſtehen, noch die von ihnen ertraumte Rechte, zu retten vermögend ſind. 1776. fol.

Auch gehöret hieher:

Ditterich (Franc. Ge.) Tractatio juridica, de legitimis Natalibus inter Illuſtres præſumendis, luci data m. Jan. a. 1776 Argentorati. Commentarium perpetuum adjecit Phil. Jac. Rühl. (1776.) fol.

Da diſe Schriften nicht in die Buchläden kommen, und die Materie von den Ehen der Reichsſtände von gröſter Wichtigkeit iſt; ſo will ich aus denen beeden lezteren Hauptſchriften wenigſtens das hieher ſezen, was wegen der Noth- oder Unnothwendigkeit der prieſterlichen Trauung bey Teutſchen Standesperſonen pro & contra darinn vorkommt.

In der erſten heißt es nemlich:

Von dem Mangel der prieſterlichen Trauung.

§. XXXI. Hierinn ſezte der Gräfliche Gegentheil, obenangeführtermaſſen (§. X.) den Grund ſeiner eingeführten Klage.

Dies Orts iſt man nicht im Stande, eine vorgegangene prieſterliche Trauung zu erweiſen, oder über die vorgewaltete Umſtände und Urſachen dieſer Unterbleibung Rechenſchaft zu geben. Dies Orts iſt man auch weit entfernet, die Anſtändigkeit und billige Beobachtung dieſes chriſtlichen Gebrauchs, ſelbſt unter chriſtlichen Regenten und Evangeliſchen Reichs-Ständen, zu beſtreiten. Darauf aber beruhet gegenwärtig die Streit-Frage: Ob die prieſterliche Trauung bey Evangeliſchen Reichs-Ständen von ſolcher Nothwendigkeit ſeye, daß die Unterlaſſung derſelben eine, zwiſchen Evangeliſchen Standes-Perſonen, beyderſeits Reichsgräfl. gleichen Standes, contrahirte eheliche Verbindung und Beywohnung dergeſtalt null und nichtig, und zu einer laſterhaften Fornication, oder zu einem verbottenen Concubinat mache, daß die aus ſolcher Verbindung erzeugte Kinder, für unrechtmäßig, und der väterlichen Erbfolge unfähig, gehalten und erkläret werden können?

§. XXXII. Nach dem Recht der Natur iſt die Ehe eine auf beſtändig eingegangene Verbindung eines Mannes mit einem Weibe, um Kinder zu erzeugen, und mit einander in einer häuslichen Geſellſchaft zu leben. Die beyderſeitige Einwilligung, ſo wie in anderen Verträgen, und die lebenslängliche Verbindung, mit der Abſicht, Kinder zu erzeugen, und einander wechſelſeitige Hülfe zu leiſten, machen

das Wesen der Ehe aus, und unterscheiden solche von andern Arten der Vereinigung zweyerley Geschlechts. (a)

Die Römische Rechtsgelehrte sagen, quod nuptiæ sint conjunctio viri & mulieris, individuam vitæ consuetudinem continens §. I. J. de patr. potest.

Ob auch gleich bey allen Völkern, fast zu allen Zeiten, gewisse öffentliche Gebräuche eingeführet waren, womit der Ehevertrag feyerlich gemacht wurde; so bleibet doch das Wesen der Ehe allein in der ehelichen Einwilligung, nicht in irgend einer willkührlichen Solennität bestehen.

Die Römer hatten in verschiedenen Zeiten verschiedene Ehecæremonien, als die Confarreationem, Coemtionem, Deductionem solemnem in domum Mariti, Instrumenta dotalia: democh gründet das Römische Recht das Wesen der Ehe allein in consensu matrimoniali; in affectione Maritali, und noch zu des Kaisers Justinian Zeiten konnte die Ehe auch solo consensu vel usu, vollzogen werden. (b)

Die Novelle 74. cap. V. erkennet auch die eidliche Bekräftigung für einen legalen Beweiß einer rechtmäßig contrahirten Ehe, und die daraus erzeugte Kinder für legitim, dergestalt, daß der Mann nicht befugt seye, eine mit Eid sich verbundene Ehefrau zu verstossen, noch, wenn er sie verstossen hätte, ihr jura uxoris, und den Kindern jura legitimorum zu entziehen. Diese Novelle ist desto merkwürdiger, als sie ganz eigentlich auf den hier vorwaltenden Fall, der eidlichen Verbindung des Grafen Johann Ludwigs mit der Gräfin von Falkenstein, passet, und die Rechtmäßigkeit der erzeugten Kinder entscheidet.

(a) Justi rechtliche Abhandlung von den Ehen. §. 7.

(b) *Vinnius* in Comm. ad Instit. tit. de patria potest. §. 1. num. 1. L. 9. & 22. C. de nupt. L. 31. D. de donat. L. penult. D. de donat. inter V. & U. *à Sande* definit. jur. L. II. def. 1. p. 60. *de Neumann* jus priv. illustr. in Supplem. p. 49.

§. XXXII. Die priesterliche Trauung oder Einseegnung ist weder nach dem Recht der Natur, noch nach dem Civilrecht, noch nach göttlichen Gesezen nothwendig: ersteres ist ausser Zweifel, das andere erhellet aus den in vorigem §. angezogenen Gesezen. Und obgleich die Novelle des Kaisers Leo die priesterliche Einseegnung befiehlet, so ist doch diese Novelle niemals als ein recipirtes Recht angesehen worden. Das Justinianische Gesezbuch aber, wie aus den Novell. 74. c. 4. und 117. c. 4. erhellet, erfordert solchen ritum Ecclesiasticum Nirgends.

So war auch diese Ceremonie unter den Christen lange Zeit ganz unbekannt, hernach blos willkührlich. Ihr Ursprung war, daß bey den Christen öfters wichtige Contracte in der Versammlung der Gemeinde, oder vor dem Geistlichen geschlossen, und also die Eheverträge, auch vor der Gemeinde publiciret wurden, es entstund daraus eine Gewohnheit, sie blieb aber noch lange Zeit ohne gesezliche Verordnung, und konnte bis in das 16te Jahrhundert unterlassen werden, ohne dadurch die Ehe fehlerhaft und ungültig zu machen. (a)

Erst das Tridentinische Concilium hat die priesterliche Einseegnung bey den Catholischen nothwendig gemacht, und mit deren Unterlassung die Nullität verbunden, Sess. 24. cap. 1. de reform. matrim. Daher schreibt der berühmte Churbayrische geheime Raths-Kanzler Freyherr von **Kraitmayer**, in seinen fürtrefflichen Anmerk. über den Cod. Maximil. Bavar. civ. I Th. 6. cap. §. V. „Nachdem sich diese Solennität lediglich auf das Ius Ecclesiasticum positivum gründet, so wird auch selbige an Orten, wo das Concilium nicht recipiret, keineswegs attendiret. Ibique cit. *Engel* Ius Can. T. 2. §. 1. n. 19. *Reiffenstuhl* p. 661. §. 142."

(a) Justi

(a) Juſti c. 1. §. 41. und 118. *Leyſer* ſpecim. 585. med. 9-11. Arnolds Kirchen- und Ketzerhiſtorien, I. Th. p. 186. & p. 1150. & alibi.

„Etiamſi primitivæ eccleſiæ Patres, Conciliorum Canones, & Pontificum Decreta, Benedictionem Sacerdotalem ad matrimonii validitatem anxie requiſiverint, nulla tamen in univerſo jure civili, cum Theodoſiano, tum etiam Juſtinianeo, neque in Baſilicorum libris extat Conſtitutio, quæ idem in foro quoque civili receptum fuiſſe explicite doceat. *Hochmann* de benedict. nuptiar. cap. II. §. XXII. ſeq.“

„Imo jure Decretalium non eadem fuit ſacræ benedictionis neceſſitas, quam exigebant Canones; horum enim vigore ſine illa irrita erant, & plane nulla matrimonia; cum econtra ex mente poſteriorum Pontificum, quorum ſunt Decretales, omiſſio hujus ritus matrimonia non omnino invalida, ſed clandeſtina efficeret; & hinc eſt, quod toties apud Raymundum matrimonia etiam ſine hac benedictione rata, firmaque fuiſſe legamus. *Hochmann* ib. c. VI. §. XIX.“

Daß auch die Stelle bey dem **Gratian**, in Decreto c. 1. c. 30. q. 5. unächt ſeye, iſt auſſer Zweifel. v. *Bæhmer* I. E. P. L. IV. Tit. III. §. 9. & 10.

§. XXXIV. Die Proteſtanten haben die Schlüſſe der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung niemals angenommen, ihnen iſt alſo auch dadurch die prieſterliche Einſegnung niemals zu einer geſezlichen Nothwendigkeit, aus deren Unterlaſſung eine Nullität der Ehe folgete, geworden. (a)

Sie haben zwar dieſe Ceremonie angenommen, aber freywillig, als eine gute Löbl. Gewohnheit, pro forma externa matrimonii, ejusque teſtimonio publico, und in ihren Kirchen-Ordnungen dieſelbe eingeführet. Die wahre Urſache und Abſicht dieſer Ceremonie iſt keine andere, als durch eine öffentliche und feyerliche Erklärung, die Gewißheit der Ehe zu beſtimmen.

Sie machet aber nach wahren proteſtantiſchen Grundſäzen nicht das Weſen der Ehe aus. (b) Denn ſelbſt der Grund und die Abſicht dieſer chriſtlichen Ceremonie, nemlich, ut certitudo conſenſus matrimonialis conſtet, beweiſet, daß ſolche nicht das Weſen der Ehe ausmache, deren Gewißheit auch auf andere Art ſicher geſtellet ſeyn kann; wie es von Holland bekannt iſt, und eben daher, weil nach der Lehre proteſtantiſcher Rechtslehrer, dieſer ritus freywillig, nicht ex præſcripto Legis Divinæ, vel Concilii, angenommen iſt; (c) weil ferner proteſtantiſche Fürſten und Herren ſolchen abändern und aufheben können; (d) weil ſie endlich auch in vorkommenden Fällen davon diſpenſiren können; (e) eben daher iſt der Beweiß klar, daß er nicht zum Weſen der Ehe gehöre. Denn weſentliche Eigenſchaften einer Handlung oder Vertrags, hangen nicht von freywilliger Annahm, Aufhebung, Veränderung, oder Diſpenſation ab.

Es iſt alſo nicht, wie Gegneriſcher Schriftſteller §. XLIX. vorgibt, nur eine Meynung ſingulärer Köpfe und Wizlinge, ſondern ein in dem Begriff und Grund der Sache ſelbſt, radicirter wahrer Saz: daß in der proteſtantiſchen Kirche die prieſterliche Copulation das Weſen der Ehe nicht ausmache. (f)

Es läuft vielmehr auf unrichtige Begriffe und auf eine Logomachie hinaus, wenn einige proteſtantiſche Rechtslehrer dasjenige, was ad formam externam negotii matrimonialis gehöret, pro ſubſtantiali nehmen, und ſich alſo ausdrücken: daß ſie die Copulation als ein eſſentiale matrimonii anſehen, und davon doch ſelbſt ſolche Ausnahmen machen, die ihrem Saz widerſprechen.

Wie dann auch, wenn Perſonen ohne prieſterliche Trauung einander lange beygewoh-

gewohnet haben, ihre Verbindung nicht annulliret, sondern vielmehr darauf nur erkannt wird, daß sie solche durch priesterliche Copulation zu vollziehen schuldig seyen. (g)

(a) *Ludolf.* in Symphorem. Consult. & Decis. cameral. T. II. Conf. V. p. 224. ubi de probatione matrimonii veri quæstio erat: „Accedit, inquit, quod uterque conjugum fuerint reformatæ religionis, ut frustra iis opponantur Concilii Tridentini Canones."

(b) Wie dies, ausser andern Rechtsgelehrten, besonders der berühmte Sächsische Rechtslehrer, Herr Hofr. Joh. Gotte. **Bauer**, in diss. de concubitu, matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem. Lipf. 1747. gründlich ausgeführet hat, woraus unten eine Stelle vorkommen wird.

(c) Benedictio sacerdotalis est ritus Ecclesiasticus, sagt *Bæhmer* in jur. Eccles. potest. L. IV. T. III. §. 43. qui apud nos non ex instituto, & imperio Ecclesiæ, quod non agnoscimus, sed ex lege principum civili, obtinet.

(d) *Bæhmer* c. 1. §. VII. & §. XLII. XLIII.

(e) *Bæhmer* c. 1. §. XLVI. & §. XLVIII.

(f) Dies ist mehrers dargethan worden, von dem Gelehrten und pragmatischen Rechtsgelehrten, **Ernst Cothmann**, Vol. I. Consilior. Conf. X. & LXXXVIII. Hernach auch vom berühmten **Böckelmann**, in diss. inaug. ad L. XXII. C. de nuptiis. *Brückner* in decis. matrimon. c. 1. n. 57. sagt davon: Non de essentia, sed de decoro conjugii esse. *Perez.* ad Cod. tit. de nupt. n. XII. ad honestatem pertinere.

(g) *Carpz.* Iurispr. Eccl. L. II. Tit. VIII. def. 142. *Spener* Vol. II. Consil. ap. *Bæhmer* I. Eccles. prot. L. IV. Tit. III. §. 45. *Schilter* Exerc. 36. §. 61.

§. XXXV. Wenn aber auch gleich bey protestantischen Unterthanen die Beobachtung der priesterlichen Copulation, als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig angesehen wird, in sofern sie darzu durch die Vorschrift der besonderen protestantischen Kirchen-Ordnungen verbunden sind; so kann davon nicht auf gleiche Verbindlichkeit Evangelischer Landesherren und unmittelbaren Fürsten und Grafen geschlossen werden. Diesen ist durch kein Gesez die priesterliche Trauung als nothwendig, und sub pœna nullitatis vorgeschrieben. Sie beobachten solche freywillig und willkührlich ex rationibus Decori; deren Unterlassung aber ist bey ihnen selbst in ihren eigenen Ehen nicht strafbar, noch entstehet daraus eine Nullität und Ungültigkeit der Ehe, da weder Strafe noch Nullität einer Handlung ohne Gesez statuiret werden kann.

Diejenige Rechtsgelehrte, die für die Nothwendigkeit dieser Ceremonie bey den Ehen protestantischer Landesherren angeführet werden, gründen solche Verbindlichkeit auf eine freywillig eingeführte Observanz, und auf eine Gewissens-Verbindlichkeit. (a)

Aber eben die Observanz ist nur freywillig, nicht an sich nothwendig, nicht gesezlich, nicht mit einer pœna nullitatis verbunden, und eine Gewissens-Verbindlichkeit saget selbst nichts anders, als eine solche Verbindlichkeit, die auf keiner weltlichen gesezlichen Vorschrift, sondern auf dem Urtheil des Handlenden, nach den Regeln des Wohlstandes, oder der Religion, oder eines Legis internæ imperfectæ beruhet.

Moser in seinem grossen Werk des T. Staatsrechts Tom. 18. p. 294. seq. schreibet mit vielem Eifer für die priesterliche Trauung, ohne welche er die Ehe christlicher Fürsten und Evangelischer Reichs-Stände für null und ungültig hält, und beson-

beſonders im teutſchen Reich einen Grund ſolcher Verbindlichkeit ſelbſt in dem Religions = und Weſtphäliſchen Friedensſchluß zu finden glaubt, weil zur Zeit des Religions = und Weſtphäliſchen Friedens ein allgemeines Principium der Evangeliſchen in Teutſchland geweſen wäre: daß die copula ſacerdotalis ad ſubſtantiam matrimonii gehöre.

Allein, weit entfernt, die Meynung eines ſo verdienſtvollen und rechtſchaffenen Staatskundigen zu critiſiren, ſo iſt doch richtig, daß die Erforderniß der prieſterlichen Trauung zur Ehe, kein Religions = und Glaubens = Artikel der Proteſtanten, weder in den Zeiten der Reformation, und bey Bekanntmachung der Augsburgiſchen Confeßion, noch auch nach der Zeit bis jezo geweſen, daß ſie vielmehr, von den Zeiten der Reformation an, die Ehe als ein weltliches Geſchäft und Contract gehalten, (b) die Ceremonie der Copulation aber als einen Chriſtlöblichen Gebrauch angenommen haben, dieſe alſo in den Religions = und Weſtphäliſchen Friedensſchluß ſo wenig, als alle andere von der Freyheit der proteſtantiſchen Kirche abhangende ritus, einen Einfluß haben. Alſo bleibet auch nach der Moſeriſchen Meynung, ſolche in ihrem Grund und rechten Verſtand genommen, der proteſtantiſche Landesherr zwar im Gewiſſen, und nach den Regeln der Klugheit, und des Kirchlichen Wohlſtandes, keineswegs aber durch irgend ein Poſitivgeſez, nochweniger ſub pœna nullitatis, an den Gebrauch der prieſterlichen Copulation gebunden.

So iſt auch nicht zu widerſprechen, daß ein Hochanſehnl. Corpus Evangelic. die prieſterliche Trauung als eine chriſtliche Ceremonie erkenne, und ſolche mit Recht zum Beweiß gegen widerrechtliche eigenmächtige Trennungen anführe; die Frage aber iſt davon: ob eine unter Evangeliſchen Reichsſtänden geſchloſſene Ehe, bloß wegen unterlaſſener prieſterlicher Trauung, für null und nichtig, und einem laſterhaften Concubinat gleich zu achten ſeye? Dies wird wohl kein Evangeliſcher Reichsſtand jemals zugeben.

Es iſt alſo die Rechtslehre (c) für gegründet anzunehmen, daß proteſtantiſchen Reichsſtänden, nicht ſo wie Unterthanen, die prieſterliche Copulation nothwendig, und dergeſtalt obliege, daß deren Unterlaſſung die Ehe ungültig und nichtig machen ſollte. Die Meynung der diſſentirenden Rechtslehrer aber iſt mehr eine Logomachie, als im Grunde entgegen, weil ſie am Ende immer auf eine freywillige Beobachtung und obligationem conſcientiæ zurückgehen; und ſelbſt der vom Gegentheil angeführte gründliche *Bæhmer* ſich alſo ausdrücket: Ius principibus hac in re abſoluto non reſiſtere; Principes ſaltim ex ratione Status præſentis Solennia benedictionis non poſſe omittere. Iur. Eccleſ. proteſt. L. IV. Tit. III. §. 55. & 58.

Es iſt wohl auch kein Beyſpiel vorhanden, daß Kaiſerl. Maj. oder die höchſte Reichsgerichte zu wirklichen Zwangsmitteln, zum Vollzug eines Eheverſpruchs durch prieſterliche Trauung, hätten ſchreiten wollen. S. oben §. XXIV. und hier unten Note (c)

(a) Alſo ſagt der jenſeits angezogene *Stryck*, in diſſ. de liberis natural. Regum, & Princip. c. 1. num. 24. Stringit hæc benedictio Sacerdotalis non modo privatos & inferiores, ſed ipſi Reges & Principes in Conſcientia obligantur, ad illam adhibendam. Und in diſſ. de juribus ſingularibus connubiorum cap. II. §. XI. ſagt *Stryck*. Principes magis ex libera voluntate ſe huic ritui ſubjecerunt, quam ex neceſſitate juris.

(b) D. **Luther** in lib. von Eheſachen, in præf. „Ich wehre mich faſt, rufe, und ſchreye: man ſolle ſolche Sachen der weltlichen Obrigkeit laſſen. = = Es kann ja Niemand läugnen, daß die Ehe ein äuſſerlich weltlich Ding iſt, weltlicher Obrigkeit unterworfen.“ Das öffentliche Augsburgiſche Glaubensbe-

känntniß enthält nichts von der prieſterlichen Copulation; es betrachtet die Ehe art. 16. als eine weltliche Sache; es behauptet art. 15. die Gewiſſensfreyheit in ritibus eccleſiaſticis.

(c) Wie davon nachzuſehen: *Griebner* Iurisprud. priv. Illuſtr. p. 38. *Titius* in ſpecim. Iur. publ. L. 4. c. 9. §. 4. *Kemmerich* Introd. in Ius publ. L. 8. c. 2. §. 3. *Willenberg* de matrimon. Conſcient. §. 33. *de Neumann* Med. jur. priv. Illuſtr. in Comment. de matrimon. Princ. Tit. X. §. 147. 149. it. Tit. XIII. §. 183. Tit. XV. §. 2. *Sahme* diſſ. de matrim. legitimo absque bened. ſacerd. §. 13. *Feltmann* de matrim. impari. P. I. c. 3. num. 425. 434. Ein Exempel ehlicher Beywohnung, und Kinderzeugung vor prieſterlicher Trauung, gibt **Johannes Graf von Haboburg**, und Fräulein **Herzlande Gräfin von Rappoltſtein**, davon eine leſenswürdige Abhandlung des Prof. **Röhlers** in den Hannöveriſchen gelehrten Anzeigen 1750. n. 36. 37. zu finden. S. **Hellfelds** Repertor. jur. priv. voce: Brautkinder. Wenn Feltmann c. l. behauptet, daß Evangeliſche Reichsſtände ohne prieſterliche Trauung eine gültige Ehe ſchlieſſen können, berufet er ſich num. 430. not. 2. auf ein præjudicium. Ut prudentiſſime, ſind ſeine Worte, ſummum Imperii Tribunal, quod nunc Wetzlariæ eſt, litem de matrimonio ſecare noluerit. 4. Febr. 1670. in cauſa Yſenburg contra Yſenburg.

§. XXXVI. Es wird wenig mehr über die Frage geſtritten: ob ein Fürſt oder Graf im teutſchen Reich eine Mariage de Conſcience ſchlieſſen, und in ſolcher leben könne, oder ob hierunter der in den Reichs-Sazungen verbothene Concubinat demſelben zu imputiren ſeye? Schon D. Luther gab dem Landgrafen Philipp von Heſſen ein beyfälliges Gutachten: „Der Fürſten und groſſer Herren heimliche Ehe iſt eine rechte Ehe vor Gott, ob ſie wohl ohne alles Gepränge und Herrlichkeit zugehet, und daß die Kinder, ſo darinn gezeuget werden, weder Schild noch Helm führen ꝛc.“ v. D. Luthers Tiſchreden Tit. 43. vom Eheſtand. Gottesgelehrte, Staats- Rechtslehrer und die Obſervanz ſind für die Rechtfertigkeit einer ſolchen Ehe inter illuſtres. (a)

Gemeiniglich werden die Gewiſſens-Ehen ohne prieſterliche Einſeegnung eingegangen und geführet, wenigſtens iſt dieſe darzu nirgends erforderlich; oder ſie geſchiehet in Geheim, und iſt alsdenn doch von dem wahren Grund, da ſie ein teſtimonium publicum matrimonii ſeyn ſoll, abweichend, bey dem allen iſt die geſchloſſene Ehe eine wahre Ehe, (b) die daraus erzeugte Kinder werden für rechtmäſſig, und von vielen Rechtsgelehrten auch für Succeßionsfähig gehalten. (c)

Wenn ſie aber nicht auch Succeßionsfähig ſind, ſo iſt davon die Urſache, nicht ſowohl die abgängige Formalität der Ehe, als vielmehr die gemeiniglich vorwaltende Ungleichheit des Standes der Frauensperſonen. Die Gewiſſens-Ehen groſſer Herren, die auch im teutſchen Reich durch ein Poſitivgeſez nicht verbothen oder ſtrafbar ſind, beweiſen alſo, daß die Ehegeſeze, wie ſie den Privatperſonen vorgeſchrieben ſind, nicht in gleicher Maaß einen Fürſten und Grafen des Reichs verbinden, und in Anſehung derſelben die prieſterliche Einſeegnung kein requiſitum eſſentiale der Ehe, noch dieſe ohne jene ungültig ſeye.

Wie auch das Aufgeboth, oder die Proclamatio publica, die in den catholiſchen und proteſtantiſchen Kirchengeſezen vorgeſchrieben iſt, von Standesperſonen nicht beobachtet wird. (d)

(a) *Hertius* de matrimon. inſtaurat. & conſcient. *Scheidius* de matrimon. Con-

Conſcient. *Willenberg*, *Sahme*, *Struvius* in Iurisprud. heroic. P. II. c. 6. §. 12.

(b) *Bœhmer* in princip. Iur. Canon. L. III. Sect. II. Tit. III. §. 387. und **Gazert** in proluſ. de S. R. I. Principum, Comitumve liberis ex matrimonio conſcientiæ illegitimis, beſchreiben das matrimonium conſcientiæ: quod ſolo mutuo conſenſu matrimoniali, & neglecta omni ſolennitate Eccleſiaſtica ſit contractum. Andere, als *Feltmann*, *Hertius* und *Scheid*, ſezen den Begriff deſſelben in der Ungleichheit des Standes, auch in der Heimlichkeit der Verbindung.

(c) *Scheidius* c. l. §. 32. *Feltmann* de impari matrim. P. I. c. 2. n. 439. *Neumann* c. l. tit. 31. §. 390. & 391. & vincet hæc ſententia, ſagt ſelbſt der ſonſt negativam behauptende H. Geheime Reg. Rath **Gazert**, ſi ſolum ſpectes authoritatum numerum. c. 1. §. II.

(d) *Neumann* c. l. Tit. X. §. 150. *Moſer* Staatsrecht P. XIX. p 455. Selbſt Catholiſche Standesperſonen halten ſich daran nicht. *Griebner* in princ. jur. priv. III. p. 71. zu einem klaren Beweiß, wie in Eheſachen die Geſeze nicht gleiche Verbindlichkeit auf Standesperſonen und Unterthanen haben.

§. XXXVII. Die eheliche Gemeinſchaft, in welcher Graf Johann Ludwig von Leiningen, mit der Gräfin Amalia Sibylle von Falkenſtein gelebet, iſt durch ein vorgängiges Eheverſprechen geſchloſſen, und dieſes beyderſeitigen nächſten Blutsverwandten bekannt gemacht worden. Graf Johann Ludwig hat ihr ein unauflösliches Band, und die mit ihr erzeugende Kinder, für ſein Fleiſch und Blut zu erkennen, zugeſagt. Ihre Vereinigung iſt alſo weder ein Concubinat geweſen; denn dieſem Begriff widerſpricht das Eheverlöbniß und deſſen Bekanntmachung, und iſt bey Standesperſonen von gleicher Würde gar nicht zu gedenken. Es war auch kein matrimonium conſcientiæ (wofür es der **Neumann** in Supplem. med. jur. priv. Illuſtr. p. 62. anſehen will) weil ein publicirtes Eheverlöbniß vorhergegangen, und iſt alſo hier nichts anders, als eine wahre weſentliche Ehe zu ſtatuiren.

Endlich, da Gegentheil ſelbſt, daß ein Landesherr proteſtantiſcher Religion ſich von der Ceremonie der prieſterlichen Einſeegnung diſpenſiren könne, eingeſtehen muß, und nur darbey erfordern will, ut tabulæ publicæ diſpenſationis extent: ſo iſt auch aus dieſem Geſichtspunct die Ehe des Grafen Johann Ludwigs mit der Gräfin von Falkenſtein Rechtsbeſtändig. Eben diejenige Erklärung, mittelſt welcher ein von Privatkirchen-Geſezen und Ceremonien exemter proteſtantiſcher Herr eine Standesperſon für ſeine Gemahlin declarirt, und ſeinem Hauſe bekannt macht, iſt die Diſpenſations-Urkunde, und eine andere kann nicht erfordert werden. Graf Johann Ludwig aber hat durch einen ſchriftlichen und eidlich bekräftigten Eheſchein die Gräfin Amalia Sibylle für ſeine Gemahlinn erkläret, er hatte ſeine Verbindung beyderſeitigen Verwandten eröffnet, und dieſe war auch, nach den vorgekommenen Zeugniſſen des Amtmanns Jacobi, Pfarrers Beiß ꝛc. überall bekannt; beyde Gräfliche Perſonen hatten ſich als conjuges gegen den Paſtor Xylander zu Cölln declariret, und ſich als Eltern des zu Cölln getauften Sohns, Johann Ludwig, dem Kirchenbuch einſchreiben laſſen.

Dieſe Beweiſe, und ferner, daß beyde Gräfliche Perſonen mehrere Jahre hindurch einander beygewohnet haben, daß die Gräfin Amalia Sibylle auch nach ihrer Verſtoſſung, in öffentlichen Urkunden den Namen Frau zu führen und anzunehmen ſich nicht ſchämen dörfen, ſind manifeſta documenta de certitudine conſenſus matrimonialis, adeoque matrimonii veri, & de ejus publicatione.

Und in einem ſolchen Fall muß ſelbſt der Gegenſeits, für die Erforderniß der Copulation inter illuſtres, angeführte *Struck*, in diſſ. de liberis natural. Regum & Princip. cap. I. num. 33. &c. die Rechtmäßigkeit der Ehe und der Kinder erkennen, wenn er ſchreibt: Ponatur autem, illuſtrem quandam perſonam cum fœmina quadam converſari familiarius, ita ut poſt longam amicitiam filium ex illa tollat, quod cum ille comperit, ſtatim publice declarat, ſe hanc pro uxore ſua legitima ſemper agnoviſſe; quæritur, quid ſtatuendum, & inter quos, legitimos vel illegitimos partus hic erit collocandus? —— In dubio potius pro matrimonio, quam pro ſtupro pronunciandum, & pro legitime nato videtur eſſe reputandus. Auch *Bælmer*, wenn er in Iur. Eccleſ. proteſt. Lib. IV. tit. III. §. 55. und 58. behauptet: daß principes juxta ſtatum rationis præſentis die prieſterliche Copulation nicht unterlaſſen können, erkläret ſich §. 58. dahin, daß ſie wenigſtens conſenſum matrimonialem publice & ſolenniter declariren ſollten; und macht alſo hierdurch eine Ausnahme von der Erforderniß der prieſterlichen Copulation.

§. XXXVIII. Diejenige wichtige Gründe, welche für die Rechtmäßigkeit einer inter illuſtres A. C. ohne prieſterliche Copulation beſtehenden Ehe, ſtreiten, müſſen bey dem vorwaltenden Fall zum wenigſten ſo weit in Betracht kommen, daß die von dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen, mit Unterlaſſung der kirchlichen Ceremonie vollzogene Ehe in Anſehung der Gräfin Amalia Sibylle von Falkenſtein, und ihrer mit dem Grafen von Leiningen erzielten Kinder, pro matrimonio putativo zu erkennen iſt.

Beyde Gräfliche Perſonen können die Meynung gehabt haben, welche ſo viele Gründe und Rechtslehrer für ſich hat, mithin bonam fidem wirket, daß ein proteſtantiſcher Reichsſtand an die Nothwendigkeit der prieſterlichen Copulation nicht gebunden ſeye:

Beyde können auch die Meynung gehabt haben, mit der Zeit noch ihrer Verbindung die kirchliche Solenniſirung zu geben.

Es iſt ſich ſonſt gar nicht wahrſcheinlich vorzuſtellen, wie eine gar nicht geheim gehaltene eheliche Beywohnung und Kinderzeugung unter den beyden Gräflichen Perſonen, in Angeſicht beyderſeitiger Familien, ſo viele Jahre hätte vorwalten können, und wie ſolche von den beyderſeitig Gräflichen Eltern und Agnaten gedultet worden wäre, wann man es nicht entweder als ein matrimonium verum & juſtum betrachtet, oder auch darbey die Meynung gehabt hätte, daß die prieſterliche Trauung noch nachfolgen würde.

Wenigſtens mag die Gräfin von Falkenſtein durch ſolche Vorſtellungen von dem Herrn Grafen von Leiningen bewogen und ſicher gemacht worden ſeyn. Dahin ſcheinet auch ihre Ausſage zu zielen, wenn ſie eidlich erhärtet, daß Graf Johann Ludwig mit ihr Sponſalien contrahiret, ſolche NB. reiteriret, und die Ehe, als eine Ehe vor Gott mit ihr geſchloſſen habe, und daß ſolches unter ihnen, als Reichs-Gräflichen Perſonen der Augsburgiſchen Confeßion verwandt, geſchehen ſeye. Hätte ſie auch hierinn geirret, ſo ſchüzete ſie doch imbecillitas ſexus, und bona fides.

Nun ſcheinet zwar der ſonſt gewöhnliche Begriff eines matrimonii putativi, dem erſten Anſehen nach, auf gegenwärtigen Fall um deswillen nicht zu paſſen, weil in matrimonio putativo ein error facti ſupponiret wird, auch ſonſt darbey an den erforderlichen Solennibus kein Mangel ſeyn ſoll.

Es iſt aber vielmehr richtig, daß nicht error facti allein, ſondern auch error juris ein matrimonium putativum veranlaſſen kann. (a) Wenn gleich in dem Begriff und in den Beyſpielen, welche die Rechtslehrer gemeiniglich von dem matrimonio

monio putativo geben, dieſelbe mehrentheils auf errorem ratione perſonarum, quæ conjungi non poſſunt, reflectiren: ſo kann ja doch auch ein matrimonium putativum, ſaltim inter illuſtres Aug. Confeſſ. ſeyn, ratione modi, & formæ externæ, nemlich der Hierologie. Indem die viele Gründe, und das Anſehen der Rechtslehrer und theologiſcher und juriſtiſcher Facultäten, welche die prieſterliche Copulation bey proteſtantiſchen Reichsſtänden von keiner geſezlichen Nothwendigkeit erachten, wenigſtens ein jus probabile & putativum, daß eine gültige Ehe, ohne ſolche Ceremonie eingegangen werden möge, allerdings darlegen.

Die Gegneriſche Einwendungen ſind: (§. LXXX. & ſeq.) „daß man das Angeben eines matrimonii putativi auf Vermuthungen baue; daß die Unterlaſſung der prieſterlichen Copulation weder ex errore ob jus dubium, noch bona fide geſchehen könne; daß eine eheliche Beywohnung nicht erwieſen ſeye; daß die Gräfin von Falkenſtein, als eine vermählte Gräfin von Leiningen, nicht behandelt worden. ꝛc.“ Allein, vernünftige und in den Umſtänden des facti gegründete Vermuthungen finden hier, in ſo weiter Entfernung der Zeit, in einer vor mehr dann hundert Jahren vorgegangenen Sache, allerdings ſtatt. Die Rechte ſelbſt begründen die præſumtionem in meliorem partem. Da die Meynung, daß Illuſtres Evangelici an die prieſterliche Copulation nothwendig nicht gebunden ſeyen, von den gröſſeſten Rechtsgelehrten behauptet wird, und in caſu præſenti ſelbſt beyfällige theologiſch- und juriſtiſche Reſponſa vorliegen, ſo tretten allerdings probabilis error ob jus dubium & bona fides ein. Die Sponſalia und darauf gefolgte vieljährige Beywohnung ſind notoriſch und Gegenſeits niemals in Abrede geſtellet worden. Daß die Gräfin von Falkenſtein auch jederzeit prätendiret habe, eine wirkliche rechtmäßige Gemahlin des Grafen von Leiningen zu ſeyn, iſt mit ihrer öffentlichen Rechtfertigung erwieſen. Die übrige Gegneriſche Einwendungen ſind theils in facto ungegründet, theils auf den angeblichen Revers, und auf die vermeynte Widerſprüche gegen der Gräfin Impreſſum gebauet, und haben alſo in dem, was ſchon oben angeführet worden, ihre Abfertigung erhalten.

(a) L. 57. D. de ritu nupt. imo error injuſtus ſufficere poteſt, quia bonam fidem non excludit. *Gonzalez* ad c. 2. n. 4. qui fil. ſint legitim. *Bœhmer* Ius Eccleſ. proteſt. L. IV. tit. 17. §. 135. *Hertius* de matrimonio putativo. §. 17. adde c. 15. X. qui fil. ſint legitimi.

§. XXXIX. Daß die aus einem matrimonio putativo erzeugte Kinder vollkommen, und mit allen Rechten für legitime Kinder zu erkennen ſeyen, iſt auſſer Zweifel. (a)

Wenn nun aber auch gleich der Begriff eines matrimonii putativi, oder vielmehr der Schluß von der Legitimität der Kinder ex matrimonio putativo auf die Legitimität ſolcher Kinder, die von Reichsſtändiſchen proteſtantiſchen Eltern, gleichen Standes, ohne prieſterliche Einſeegnung auf eheliche Zuſage, erzeuget ſind, in dem vorwaltenden Fall, mit beſſeren Gründen abgeleinet werden könnte, und wenn alſo gleich ſupponiret werden wollte, daß bey Evangeliſchen Reichsſtänden, eine ohne prieſterliche Einſeegnung von ihnen vollzogene Ehe, nicht anders, als wie bey Unterthanen, angeſehen werden könnte;

So bliebe doch allezeit ſo viel wenigſtens ganz richtig, und unverneinlich, daß die Verbindung des Grafen Johann Ludwigs von Leiningen mit der Gräfin Amalia Sibylle von Falkenſtein, als ein matrimonium præſumtum betrachtet werden müſſe, und alſo die daraus erzeugte Kinder für legitim zu erkennen ſeyen.

Ein matrimonium præſumtum wird in den Rechten geachtet und angenommen, Erſtens, wenn die Sponſalien durch den Beyſchlaf vollzogen worden; (b)

Zweytens, ex cohabitatione diuturna; (c) Drittens, aus einer Verbindung Perſonen gleichen Standes. (d)

Alle drey Begriffe kommen in dem gegenwärtigen Fall zuſammen, beſtärken alſo um ſo mehr favorem matrimonii præſumti & prolis inde natæ legitimæ, wozumalen von perſonis illuſtribus die Rede iſt, nach dem oben (§. XXXVII.) angeführten Zeugniß *Stryckii* de jur. liber. natural. Regum & Princip. cap. I. num. 33.

(a) *Hertius* de Matrimonio putativo §. XXII.

(b) *Hartmann Pistor.* Obſ. 83. n. 5. *Carpz.* Iurisprud. Eccleſ. Lib. 2. tit. 2. def 25. Inde etiamſi Sponſalia Clandeſtina contracta, & ſponſus ante benedictionem ſacerdotalem ſponſam carnaliter cognoſcat, liberi inde nati pro legitimis habentur. *Stryck.* diſſ. de jure putativo, cap. II. §. 18.

(c) c. 21. X. de Sponſal. & Matrim. *Bœhmer* Ius eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. I. §. 56. & 59. *Brunnem.* ad Pand. L 24. num. 1. de ritu nupt. *Hertius* de matrim. put. §. III. ibique Cit. LL.

(d) L. 31. de donat. L. 24. de ritu nupt. *Leyſer* ſpecim. 297. med. 3. & ſpecim. 299. med. 1.

§. XL. Aus welchem Geſichtspunct aber auch immer die zwiſchen dem Grafen Johann Ludwig von Leiningen und der Gräfin Amalia Sibylle von Falkenſtein einige Jahre beſtandene Verbindung und eheliche Beywohnung, wie auch in Bezug auf dieſelbe die Erforderniß der chriſtgebräuchlichen Copulation betrachtet werden wolle: ſo iſt doch die Ermanglung der prieſterlichen Einſegnung niemalen zu einer nachtheiligen Folge auf die Kinder zu ziehen, welche von Eltern erzeugt ſind, die unter ehelicher Verſprechung der Verbindung, an deren Richtigkeit nichts anders als das Siegel der prieſterlichen Hand abgehet, einander beygewohnet haben.

Denn 1) ſind alle natürliche, bürgerliche und geiſtliche Rechte pro favore partus.

2) Iſt in geiſt- und weltlichen Rechten gegründet, daß von dem Mangel einer Formalität der Ehe nicht allezeit und ſchlechterdings die Folgerung auf die Unrechtmäßigkeit der daraus erzeugten Kinder zu machen ſey.

Dieſer Saz hat ſeine Richtigkeit nach den römiſchen Rechten, L. 9. & 22. c. de nupt. wie auch nach denen canoniſchen Rechten c 8. 9. 12. 14. & 15. X. qui filii ſint legit. wenn gleich die prieſterliche Benediction ermanglen ſollte. c. 9. 12. & 15. X. qui filii ſint legit.

Die Legitimität der Kinder iſt auch nicht ſowohl nach den Kirchengeſezen, als vielmehr nach den Civilgeſezen zu beurtheilen, und nach dieſen iſt conſenſus matrimonialis zu einer rechten wahren Ehe genug. (a)

(a) v. *Stryck.* ad *Brunnem.* Ius Eccleſ. L. 2. c. 16. §. 6. *Hopp* ad Inſt. t. de nupt. in uſu hodierno p. m. 94 wo er zur Regel ſezet: Quotiescunque præcepta matrimonii ſecundum jus civile adſunt, toties etiam liberi ex eo nati pro legitimis reputandi.

Der verdiente geheime Juſtizrath Strube in ſeinen rechtlichen Bedenken III. Theil p. 453. ſtimmet alſo ein: Das Ius Canonicum, ſchreibt er, erfordert allerdings die prieſterliche Trauung, wovon man bey den Römern nichts wußte; es beſtimmet jedoch nicht, wie fern deren Mangel den Kindern ſchädlich iſt, und die Vermuthung einer ehelichen Geburt aufhebet. Die durch ſelbige geſchehene Aenderung der Römiſchen Rechte, iſt ſtricte zu

erklä

erklären, und vielmehr eine Ehe, als ein verbotener Beyſchlaf zu vermuthen.

Menoch de præſumt. L. 6. præſ. 54. n. 17. &c. ſagt: præſumendum eſt, filium ex legitimo concubitu procreatum: talia enim facta præſumi debent, quibus cauſa probabilis accedit - - - non etiam hic obſtat, quod in matrimonio ultra ipſum concubitum requiruntur alia quæ facti ſunt, & propterea matrimonium non ita facile præſumi. Nam recte reſpondet Palæotus, imo matrimonium ſolo conſenſu conſtare, eumque quamvis clandeſtinum, reddere filios legitimos. - - Quod ſi & Lex non præſumit matrimonium inter duos cohabitantes, attamen quoad filios præſumit.

Ferner L. 3. præſ. 1. n. 67. &c. ex diuturna cohabitatione inter pares præſumitur matrimonium ex Iuris Civilis diſpolitione; ex Iuris Pontificii autem diſpoſitione, licet quoad ipſos virum, & mulierem non præſumatur matrimonium, attamen à lege Pontificia matrimonium quoad filiorum legitimationem, ut ſuccedere deinde poſſint, præſumitur. n. 70. & 78.

H. von **Juſti** in ſeiner rechtlichen Abhandlung von denen Ehen, drückt ſich hierüber §. 68. S. 118. alſo aus: „Es iſt gleichſam ein Grundſaz der Rechte, den Kindern, wo es nur immer möglich iſt, die Rechtmäßigkeit zu verſchaffen, und ihnen ihren Stand nicht hart zu machen; ein Grundſaz, der auch mit dem Natürlichen Rechte, und der Wohlfahrt des Staats ſehr wohl übereinſtimmet. Es iſt der natürlichen Billigkeit gemäß, den unſchuldigen Kindern die Umſtände und Abſichten ihrer Eltern nicht entgelten zu laſſen, und dem Staat liegt daran, daß er ſeine Bürger, und zwar die Unſchuldigen, aller Vorwürfe entziehe. Nach dieſem Grundſaze haben die Rechte die Rechtmäßigkeit der Kinder durch die Wirkung des nachfolgenden Eheſtands eingeführet. Daher werden die Kinder der Verlobten für rechtmäßig gehalten, wenn der eine Theil vor der prieſterlichen Einſegnung verſtirbt. Aus dieſem Grunde entſpringt die Vermuthung, von der rechtmäßigen Geburt eines Kindes von einer des Ehebruchs überführten Mutter, ſo lang nicht offenbar das Gegentheil erwieſen iſt. * Ja auch in der gegenwärtigen Frage haben ſich ſowohl das Römiſche, als das Canoniſche Recht den Kindern geneigt erwieſen; das Römiſche Recht erkennet die Kinder für rechtmäßig, wenn nur die Nachbarn und andere Leute wiſſen, daß jemand eine Weibsperſon, als ſeine Frau, um Kinder mit ihr zu zeugen, im Hauſe gehabt hat, geſezt, daß auch die Eheſtiftung, oder anderer Beweiß einer rechtmäßigen Ehe ermangelt **. Das Canoniſche Recht *** aber hat verſchiedene Fälle, wo ungeachtet einer unrechtmäßigen und mit beyder Theile Verbewußt, richtig vollzogene Ehe, dennoch die Kinder als rechtmäßig erkannt worden ſind, als die Ehe rechtlich für nichtig erkläret worden iſt. Aus dieſem allen folget demnach unläugbar, daß es den Grundſäzen ſowohl der Natürlichen, als Bürgerlichen Rechten allemal gemäſſer ſey, den Kindern in der Sentenz, wordurch eine unrechtmäßige Ehe für nichtig erkläret wird, ihre rechtmäßige Geburt vorzubehalten, und auſſer Zweifel zu ſezen. Allenfalls würde es allemal rathſam ſeyn, ſolches durch den Weg der Gnade zu bezwekken, davon in den Römiſchen Rechten verſchiedene Beyſpiele ſind ****, wenn es auch den Rechten nach noch einigem Zweifel unterworfen wäre.“

* L.

* L. 11. §. 9. ff. ad Leg. Iul. de adult. L. 6. ff. de his, qui sui, vel alien. jur.
** L. 9. C. de Nuptiis.
*** Can. 8. & 13. X. qui filii sint legit.
**** L. 57. §. 1. ff. de ritu Nupt.

§. XLI. 3) Daß insonderheit die aus einer ehelichen Versprech- und Verbindung ohne priesterliche Benediction entsprossene Kinder für rechtmäßig zu halten, ist mit den Zeugnissen der bewährtesten Rechtsgelehrten und mit Erkenntnissen grosser Gerichtshöfe unterstützet. (a)

(a) Ob defectum benedictionis sacerdotalis matrimonium clandestinum, si cæterum substantialia ejus bene sese habeant, non potest dici nullum. *Cyprœus* de matrim. cap. 3. §. 2. *Conr. Mauserus* de nupt. p. 305. *Kitzel* in synopsi matrim. c. 5. theor. 10. lit. e. nec liberi inde nati illegitimi, ceu in supremo Parisiensi Senatu pro liberis eorum, qui longo tempore, ut conjuges, absque hac solennitate Ecclesiastica vixerant, pronuntiatum refert *Charonda* in memorab. verb. enfans. Et in Suecia quoque, editi ex ejusmodi matrimonio, judicati legitimi. v. *Loccen.* Synopf. Iur. Suec. qu. 1. n. f. *de Germaniæ* autem praxi, quoad horum liberorum nativitatem, testantur, *Mev.* P. 2. dec. 81. *Carpz.* P. 3. c. 14. def. 12. *Brunnem.* cent. 4. dec. 47. *P. Müller* de hierolog. sect. 1. th. 9. & alii quam plurimi, omnesque veteres, teste Palæoto, pro legitimis natalibus eorum, qui nati ex duobus simul habitantibus, & se conjuges mutuo appellantibus, responderunt.

vid. *Sam. Frider. Willenberg* comment. de matrimonio conscientiæ. §. XXII. (Gedan. 1719. rec. sen. 1741.)

Dies bestättiget sich noch mehr aus *Jo. Gottofr. Bauer* diss. de concubitu matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem, woraus folgende Stelle §. XLI. und XLII. angemerkt zu werden verdienet: „Videndum ergo, an copula sacerdotalis sit requisitum essentiale matrimonii. Equidem Ius Canonicum anxie illam requirit in ineundis nuptiis, c. 2. caus. 30. qu. 5. verumtamen præter consensum nihil refert ad formam conjugii. c. 2. caus. 27. qu. 2. c. 14. X. de Sponsal. ibi: Matrimonium solo consensu contrahitur. c. 23. cod. ibi:

„Sufficiat solus eorum consensus, de quorum quarumque conjunctionibus agitur." Adeoque Sponsalia, ad quæ concubitus accessit, pro vero matrimonio habet. c. 15. X. eod. quin liberos ex tali matrimonio susceptos legitimos pronuntiat. c. 9. X. qui fil. sint legit. c. 12. eod. ibi: „quia tamen desponsatio per testes legitimos comprobata;" ut hinc de aliis effectibus justi matrimonii secundum hujus juris dispositionem dubitare non liceat.

Quia vero Concilium Tridentinum sess. 24 c. 1. matrimonium clandestinum, seu quod aliter, quam prævia trina proclamatione, coram Parocho & testibus, vel in facie Ecclesiæ, accedente benedictione contrahitur, non saltim prohibet, sed penitus nullum, ac irritum pronunciat, hinc in terris Pontificiorum, quibus illud Concilium sequuntur, ut nec liberi pro legitimis habeantur, nec alii effectus civiles hoc matrimonium comitentur, opus est.

Econtra in terris Protestantium ignoratur Concilium Tridentinum, utut alias Doctores nostri Iuris Canonici dispositionem in causis matrimonia-

monialibus ſtudioſe ſequi ſoleant. Quumque neceſſitas adhibendi benedictionem ſacerdotalem ex Iure Canonico in noſtras ordinationes Eccleſiaſticas translata ſit, Ius Canonicum vero ſecundum ea, quæ prædixi, hanc ſolennitatem ad formam matrimonii non requirat, putarem, in dubio præſumendum eſſe, quod benedictio ſacerdotalis, non majori neceſſitate, nec tanquam requiſitum eſſentiale matrimonii, in terris Proteſtantium ſit introducta. Etſi enim ſub pœna imperata videatur, non tamen ſequitur, quod tanquam forma negotii matrimonialis præſcripta ſit. Nam aliud eſt Lex pœnæ, & longe aliud Lex nullitatis. - - Neque eſt, quod dicas, ſi quid pro forma negotii præſcriptum eſt, tunc certo certius eſt, quod forma non obſervata, ipſum negotium corruere debeat. Etenim id ipſum in lite eſt, & nos negamus, eſſe benedictionem Eccleſiaſticam pro forma negotii matrimonialis præſcriptam. Non prius, ut forma præſcripta dici poteſt, quam ſi ſub lege nullitatis præſcripta videatur — unde ſubſumo, quod in iis terris, ubi copula ſacerdotalis abſolute, & ſub pœna nullitatis in matrimonio contrahendo obſervanda, effectus civiles in matrimonio clam contracto ceſſent, ſed non æque in iis terris, ubi hæc ſolennitas tantum ſub pœna injuncta legitur. Verum tali caſu opus eſt, ut liberi ex clandeſtino matrimonio procreati pro legitimis habeantur, non ſolum quoad ſucceſſionem civilem, ſed etiam ſtatutariam. Secus ac diſtinguit *Stryck.* ad *Brunnem.* Ius Eccleſ. L. II. c. 16. §. 16. ſuppoſito enim, quod hic loci matrimonium legitimum adſit, unde liberi legitimi nati ſunt, non poſſunt non etiam quoad ſtatutum pro legitimis haberi.

Der berühmte von **Leyſer** in med. ad Pand. ſpec. 298. med. 3. urtheilet alſo: Benedictio ſacerdotalis in Germania hodie ad eſſentiam matrimonii, non etiam ad eſſentiam legitimæ nativitatis, pertinet. vid. idem ſpec. 15. med. 6.

Noch mehrere Gründe und Zeugniſſe pro legitimitate hujusmodi prolis ſind in *P. Müller* Exerc. ad Struvii Synt. jur. civ. ex. 29. theſ. 26. not. (r) wo es unter andern heißt: Benedictione ſacerdotali recepta, non ſunt ſublati effectus, quos ex jure civili ante conſenſus matrimonialis habuit; intermiſſio benedictionis delictum parentum eſt, non vero partus vitium, cum & poſt clandeſtina Sponſalia genitus partus ſit legitimus. c. 2. X. de clandeſt. deſponſ. - - omnes in eo conveniunt, in favorem liberorum, ne illi illegitimi maneant, diuturnam cohabitationem pro matrimonio haberi.

§. XLII. Daß eben dieſe Grundſäze auch bey den höchſten Reichsgerichten angenommen ſeyen, iſt ſowohl aus des Freyherrn von **Cramer** gründlichen Ausführung, Tom. II. obſ. jur. obſ. 515. als auch aus *Klockii* relation. Cameral. Relat. XV. num. 114 - 119. ganz deutlich und überzeugend zu erſehen. In des Freyherrn von **Cramers** Wezlar. Nebenſtunden XXX. Th. p. 108. iſt ein Reichs-Cammergerichtliches Præjudicium, daß ſogar inter catholicos ein matrimonium für gültig, und auf deſſen effectus civiles erkannt worden, wo benedictio ſacerdotalis nicht erwieſen war, ſondern nur ſo viel, daß die Verlobte in der Kirche bey der Meſſe ihre Zuſage erneuert haben, wo auch nicht bekannt war, ob der Geiſtliche, der das Amt verrichtete, oder einige Zeugen, davon gewußt haben; und bey höchſtpreißlichen Reichs-Hofrath iſt das Num. VIII. beyliegende Erkenntniß in cauſa Weiler nomine Bürglin, ein ganz neuer Beweiß für die Rechtmäßigkeit und Succeßions-Fähigkei

der ex Sponſalibus erzeugten Kinder, ohnerachtet in dieſem Fall keine Sponſalia publica waren; es iſt alſo ein von den Rechtslehrern insgemein angenommener, und in praxi obtinirender Rechts-Saz, daß, wenn Perſonen ſich mit einander ehelich verlobt haben, Kinder erzeugen, und es hernach dennoch nicht zur prieſterlichen Trauung kommt, ſolche Kinder für rechtmäßig, Succeßionsfähig, ja auch der Lehensfolge fähig gehalten und erkannt werden. (a)

(a) Io. Chriſt. *Harpprecht* diſſ. de jure liberorum ex deſponſatis ante benedictionem ſacerdotalem nec ex poſt ſubſecutam, procreatorum. *Sande* Deciſ. friſic. lib. 2. tit. 1. def. 1. *Gæbel* de ſucceſſ. ab inteſt. §. 70. *Hartm. Piſtor.* obſ. 83. *Stryck.* de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. I. c. 2. th. 49. **Struben** rechtl. Bedenk. P. III. p. 456. *Hoppius*, *Mevius*, *Carpz.* ſupra cit. *Salmie* diſſ. de matrim. absque bened ſacerd. §. XVII. *Stryck.* Exam jur. feud. c. 15. q. 37. *Struv.* Synt. Jur. feud. c 9. th. 3. n. 13. **Von Ludwig**, gelehrte Anzeigen. Tom II. n. LXIV. *De Cramer*, cit. loc. *Leyſer* cit. l. *De Senckenberg* jur. feud. §. 306.

Wobey hauptſächlich anzumerken kommt, wie man im vorigen Säculo und beſonders um eben die Zeit, als ſich der Fall zwiſchen Graf Johann Ludwig, Seniore, und der Gräfin Amalia Sibylla ereignet hat, allgemein in dieſer Materie gedacht, und bey den Gerichtshöfen geurtheilet hat, von welcher Zeit oberwähnter *Mevius* P. 2. deciſ. 81. ein Urthel vom 4. April anni 1654. anführet, worinn ein Kind, welches à deſponſatis omiſſa copula ſacerdotali gezeuget worden iſt, als ein eheliches Kind erkläret wird, die ratio decidendi ware dabey: „Quia ad matrimonium ſolus conſenſus ſufficit; copula ſacerdotalis per Eccleſiæ introductum ritum ad decentius meliusque eſſe, non tamen ad Subſtantiam matrimonii neceſſaria eſt.“

Und in den dieſer Deciſion angefügten notis verſichert, daß dieſes die Vulgaris praxis ſeye.

§. XLIII. Die vermeynte Gegneriſche Einwendung, daß in gegenwärtigem Fall die benedictio ſacerdotalis per contemtum, und nicht morte vel fuga unius, vel impedimento alio unterblieben ſeye (§. L. LXV. Gegn. Impr.) iſt ſowohl in facto unerwieſen, als auch in jure ungegründet. Denn die bloſſe Unterlaſſung der Copulation, worzu doch die Gelegenheit nicht gefehlet hätte, erweiſet eben noch nicht einen gefliſſentlichen contemtum, und bey Standesperſonen Aug. Confeſſ. iſt die von den größten Rechtslehrern behauptete Lehre, daß ſie zu ſolcher kirchlichen Ceremonie durch keine geſezliche Nothwendigkeit, oder ſub lege nullitatis, verbunden ſeyen, ein hinlänglicher Grund, omnem præſumtionem doli, vel contemtus, zu entfernen.

Hiernächſt wird in Behauptung der legitimitatis liberorum ex Sponſalibus von den Rechtslehrern, und in praxi, darauf gar nicht reflectiret, ob die Eltern die prieſterliche Copulation per contemtum, oder aus andern Urſachen unterlaſſen haben; es finden ſich Præjudicia, da auf die Legitimität der Kinder erkannt worden, wenn gleich die Copulation 10. und 20. Jahre unterblieben war.

Es kann nicht geſagt werden, daß der Fall und der Grund dieſes Rechtsſazes der Legitimität der Kinder bloß dahin eingeſchränket wäre, wenn die Vollziehung der prieſterlichen Einſegnung durch den darzwiſchen gekommenen Tod eines oder des andern der verlobten Perſonen gehindert worden wäre. Der Grund beſtehet theils in favore partus Innocentis, theils darinn, daß die legitimitas partus nach den natürlichen und bürgerlichen Geſezen, welche zu einer wahren Ehe nur conſenſum matrimo-

trimonialem erfordern, zu ermeſſen, und daß die prieſterliche Trauung kein weſentliches Erforderniß der Ehe ſeye. (a)

Da dieſer richtige Grund allgemein iſt, ſo iſt auch allgemein bündig zu ſchlieſſen: daß der Abgang der prieſterlichen Trauung, durch welche Hinderniſſe auch immer dieſe unterblieben ſeyn mag, den von verſprochenen Eltern erzeugten Kindern, als Unſchuldigen, niemals zu ihrer Unrechtmäßigkeit angerechnet, und ihnen deswegen eine Mackel, oder ein Nachtheil angehängt werden könne.

Es iſt nicht nur der Tod einer von den verbundenen Perſonen eine rechtmäßige Hinderniß der prieſterlichen Trauung, daß deſſen ungeachtet die Kinder legitim ſeyn ſollen; ſondern auch eben ſowohl, wie hier und da bey den allegirten Autoren zu ſehen, die Flucht, die Deſertion oder Verſtoſſung eines oder des andern Theils, ein nichtweniger erheblicher und ganz unverwerflicher Grund, für die Rechtmäßigkeit, der zwar ohne prieſterliche Gewährſchaft, doch aus ehelicher Verpflichtung gebohrnen Kinder.

Alſo die Untreue des Grafen Johann Ludwigs von Leiningen, ſeine ganz eigenmächtige Aufhebung der bündig eingegangenen und viele Jahre fortgeführten ehelichen Verbindung, ſelbſt der angebliche, aber durchaus null und nichtige Revers, endlich ſeine anderweite widerrechtliche Verheyrathung, ſind ſolche Facta, welche die prieſterliche Trauung mit der Gräfin von Falkenſtein hintertrieben haben. (b) Dieſe Facta müſſen in Abſicht auf die Kinder und derſelben Legitimität ſo gut in Rechtlichen Bedacht kommen, als irgend ſonſt bey Privatperſonen ein Impediment der prieſterlichen Copulation, es ſeye nun der Tod oder die Flucht und Verlaſſung des einen der Verlobten Theile, zum Favor der von den Verlobten gezeugten Kinder, für gültig und erheblich erkannt wird. Bey Illuſtren der Augsburg. Confeſſion Verwandten Perſonen iſt der Fall für die verſtoſſene oder verlaſſene Dame ungleich härter, als bey Privatleuten: um ſo mehr alſo iſt in ſolchem Fall für die Legitimität der unſchuldigen Kinder zu erkennen.

(a) Dieſe Gründe ſind in den obangezogenen Stellen überall erſichtlich, theils auch ohne Anführung eines beſondern Impedimenti der unterbliebenen Copulation. z. E. beym Leyſer ſpec. 15. med. 159. 160.

Der H. geheime Rath von Cocceji ſchreibt Tom. I. deduct. Conſil. & Reſp in cauſis Illuſtr. n. LVII. p. 1104. „Wie dann, daß die prieſterliche Einſeegnung zur Subſtanz einer Ehe nicht gehöre, und demnach auch die Kinder, ſo vor der Einſeegnung poſt Sponſalia de præſenti empfangen werden, zu halten ſeyn, quaſi ex legitimo conjugio nati, non vero quaſi per ſubſequens matrimonium legitimati, bey den Evangeliſchen Conſiſtorien allenthalben angenommen iſt.“

(b) Neceſſitas enim benedictionis ſacerdotalis hunc effectum non habet, ut nullum ſit matrimonium, & alii quis nubere poſſit, ſagt *Schilter* Exerc. 36. §. 61.

Der von Leyſer behauptet ſpec. 298. med. 8. folgenden hier einſchlagenden Saz: „Priora ſponſalia poſterioribus præferuntur, etſi ad hæc benedictio ſacerdotalis acceſſerit — non aliter tamen facile, quam ſi priora concubitu fuerunt firmata, — graviſſima lis eſt, inquit, an in concurſu binorum Sponſaliorum poſteriora benedictione ſacerdotali confirmata prioribus, ad quæ benedictio hæc non acceſſit, præferantur. Ipſi circa eam diſſenſerunt Romani Pontifices. & aliquando poſteriora prioribus, etſi jure jurando corroboratis, prætulerunt. Memorabile Judicium Calixti II. refert Herimannus in narratione reſtaurationis Abbatiæ S. Martini Tornacenſis cap. 23. apud D. Acheri in ſpicilegio cap.

897. quod ipſius verbis hic adſcribam - - - - verum poſt Calixtum II. Alexander III. in c. 3. X. de Sponſa duorum, & Gregorius IX. in c. 30. & 31. X. de Sponſalibus, aliter judicarunt, atque priora Sponſalia prætulerunt, recte, ut puto; nam benedictio ſacerdotalis dolo elicita nulla eſt, nec priori ſponſo, ſponſæve jus ſuum auferre poteſt. Itaque proteſtantes merito hac in parte Ius Canonicum receperunt, teſte Berlichio P. 4. concl. 28. & quamvis Conſiſtorium Dresdenſe apud Carpzovium Iurisprud. conſiſt. P. 2. def. 66. Calixto aliquando adſenſerit, tandem tamen Alexandri, & Gregorii authoritatem viciſſe, *Schilterus* Exercit ad x. 36. §. 6. ſeqq. *Bergerus* in Oeconomia Iuris pag. 112. ſeqq. teſtantur, qui etiam ad contraria Carpzovii & cæterorum diſſentientium argumenta ſat accurate reſpondent, & Gailii, Stryckii &c. teſtimoniis ſuum vallant, iidem vero bene monent, reſpiciendum eſſe maxime Iudici, utrum priora Sponſalia concubitu ſint confirmata, an non? illo caſu ſimpliciter præferenda ſunt priora, ut & vitiatæ, & infanti nato ſuccurratur - - - - - Rat. Dec. es verordnen die Canoniſchen Rechte ausdrücklich, daß, wenn jemand zweyerley unterſchiedene Ehegelöbniſſe eingegangen, das erſtere allein beſtehen, und das andere, ungeachtet die prieſterliche Einſegnung und der Beyſchlaf darzu gekommen, wieder aufgehoben werden ſolle, womit auch die Natürliche Billigkeit, welche nicht zugiebet, daß durch die betrüglich ausgebrachte benedictionem ſacerdotalem das von einem anderen erworbene Recht gekränket werde, ingleichen die heutige Praxis übereinſtimmet ; ; ; ; "

§. XLIV. Und wenn auch endlich der Fall dieſer iſt, daß die Eheverbindung, aus welcher Kinder entſproſſen, durch die ungezwungene Entſagung und beyderſeits gewilligte Aufhebung, gebrochen worden, ſomit auf ſolche Art die kirchliche Legaliſirung unterblieben wäre: ſo bleibet doch immer eben der erhebliche, gerechte und billige Grund, dies Factum die unſchuldige Kinder, mit dem Verluſt ihrer Ehre und Rechtmäßigkeit, nicht entgelten zu laſſen. Denn woferne die Nothwendigkeit der prieſterlichen Benediction ſtatuiret werden will, und ohne dieſe keine Zeugung rechtmäßig ſeyn ſoll, ſo haben auch die aus ehelicher Vereinigung erzielte Kinder ein Ius quæſitum, daß jene kirchliche Erforderniß vollzogen werden muß, und durch keine Entſagung oder Aufhebung unterbleiben, und auſſer dem Vollzug geſezet werden darf, wo ſie aber doch dergeſtalt auſſer der Vollziehung geſezt worden wäre, ſolches ihrer Legitimität nicht zum Abbruch gereichen kann, weil das Factum der Eltern den Kindern ihr Recht nicht benehmen, noch eine Mißhandlung der Eltern den Kindern ſchädlich ſeyn kann.

§. XLV. Die Anwendung dieſer ächten Grundſäze auf den vorwaltenden Fall ergibt ſich von ſelbſt.

Herr Graf von Leiningen hat mit der Frau Gräfin von Falkenſtein, (beyde der Augsburg. Confeſſion zugethan) mit väterlichem und agnatiſchem Wiſſen und Willen ſich ehelich verlobet; er hat mit ihr viele Jahr lang in ehelicher Bewohnung gelebet und Kinder erzeuget; die Kinder auch auf ſeinen Namen öffentlich taufen, in das Kirchenbuch einſchreiben laſſen, und dieſe Kinder damit öffentlich für die Seinige erkannt; all dieſes wär nicht geſchehen, wenn ſie in einem leichtfertigen Stand miteinander hätten leben wollen; Gräfin Amalia hätte Grafen Johann Ludwig nicht ihren Herrn nennen, ſich Gräfin von Leiningen nicht ſchreiben, und beyde zu Cölln beym Pfarrer Xylander ſich als Conjuges nicht darſtellen können; gegen alle obbeſagte Handlungen iſt damalen nicht der mindeſte Einwand oder Widerſpruch von den Gräflich-

lich-Leiningischen Agnaten geschehen; mit welchem Grund mögen nun erst die Kinder als unrechtmäßig erkläret werden?

Es ist hier nach den Natürlichen und Civilgesezen, besonders nach dem oben angeführten L. 22. Cod. de Nupt. und Nov. 74. cap. V. ein verum matrimonium; eine Ehe unter zween Reichsgräflichen Standespersonen gleicher Religion, in dem Angesichte beyder Gräflichen, der Leiningischen und Falkensteinischen, Familien; zu einer Zeit, da zwo andere Schwestern, Gräfinnen von Falkenstein, an zwey Grafen von Leiningen vermählet waren; es ist hier keine Winkel-Ehe, es ist auch unter zwo verbundenen Reichsgräflichen Personen kein Concubinat zu statuiren.

Mit welchem Grund könnte und wollte allein der Abgang der unterlassenen priesterlichen Einsegnung, zu Annullirung dieser Ehe, und zu Illegitimirung der daraus erzeugten Kinder geltend gemacht werden.

§. XLVI. Nun wird zwar vom Gegentheil (§. XLII - XLIV. Gegn. Impr. und in den schriftlichen Handlungen) behauptet, daß in Teutschland keine Illegitimi oder Naturales, auch nicht legitimati per subsequens matrimonium zur Erbfolge in Fürstenthümern und Grafschaften zugelassen würden, nach den Zeugnissen **Mosers** und **Pütters**. Daß auch, ex clandestino matrimonio nati, ad beneficia ecclesiastica nicht für fähig gehalten würden; vielmehr beweise das Beyspiel in dem Hause Schwarzenberg, und der Ausspruch Kaisers Friderich III. in des Reichshofraths von Andler Iurisprud. publ. & priv. lib. 2. tit. 26. daß die benedictio sacerdotalis zur Legitimität und Succeßions-Fähigkeit erfordert werde.

Diese Instanzen treffen aber auf den gegenwärtigen Fall nicht. Hier ist die Frage von der Legitimität und Successions-Fähigkeit eines Gräflichen Sohns, der von Reichsgräflichen Eltern, die mit einander verlobt, und in einer, zwar ohne priesterliche Hand, doch eidlich contrahirten, und nur durch eigenthätige Verstossung des einen Gemahls wieder getrennten, Eheverbindung miteinander gestanden waren, erzeuget worden. Davon wird sich wohl in allen teutschen Geschichten kein Beyspiel finden, auch künftig nicht ergeben, daß unter solchen Umständen die Illegitimität sollte behauptet, und mit Urthel und Recht darauf erkannt werden.

Johann Ludwigs, des jüngern Grafen von Leiningen, Legitimitäts-Rechte werden nicht auf legitimationem per subsequens matrimonium gegründet: sie gründen sich in ipsa legitima nativitate, sive ex Sponsalibus, sive ex matrimonio, naturaliter & civiliter justo, legitima.

Es ist aber auch der zwar hier ohnehin inapplicable Gegnerische Rechtssaz so richtig nicht. **Struve** in Iurisprud. heroica P. III. c. V. p 479. sagt vielmehr: Communior usus fori eo tendit, legitimatos per subsequens matrimonium in regnis & in feudis succedere, modo nati sint ex æquali matrimonio. S. auch *Wernher*. observ. for. P. VIII. obs. 466. p. m. 767.

Die Gegenseits in Actis angezogene **Moser** und **Pütter** sind wohl auch eigentlich nur von Kindern aus ungleicher Ehe zu verstehen: wie der Herr von **Selchow** in Elem. Iur. publ. T. II. §. 572. nur bey einem matrimonio inæquali die Succeßions-Unfähigkeit solcher Kinder annimmt.

Von einer Stifts-Statutenmäßigen Fähigkeit ist hier nochweniger die Frage; die kundbare Rechte und Praxis sprechen für die Rechtmäßigkeit der Geburt, wo ein Eheverlöbniß vorgegangen ist, dargegen kann ein Argument ex mera Analogia, die aus den Statuten der Stifter hergeleitet werden will, von keinem Gewichte seyn.

Endlich kann das Beyspiel aus dem Freyherrlich- nun Fürstlichen Hause Schwarzenberg nur so viel darthun, daß nach den Grundsäzen der catholischen Kir[illegible], und

wenn der Fall unter catholischen Personen vorkommt, die Ehe ohne priesterliche Einsegnung für null, und die also erzeugte Kinder für illegitim zu halten seyen. Hier aber ist die Frage von ehelicher Verbindung unter Reichsgräflichen Personen der Augsburgischen Confeßion. Auch bemerket Herr Reichshofrath von Andler in seiner Relation über den Schwarzenbergischen Vorfall num. 88. nullum adfuisse matrimonium, nulla Sponsalia. Und Kaiser Friederich III. sagt in dem Edict von 1484. daß die Bewingerin (von deren Kindern die Frage war) einen Mann gehabt. Herr von Andler führet daher auch num. 91. pro ratione decidendi an: notus est Iuris Canon. titulus: quod non liceat ducere in matrimonium, quam quis polluit per adulrerium. Der Casus ist auch ratione inæqualitatis personarum, inapplicable.

§. XLVII. Man berufe sich also mit Mosern, auf Religion und Gewissen, und auf die unverletzlichen Bande des Westphälischen Friedens, oder man berufe sich, mit andern, auf eine unter allen christlichen Fürsten eingeführte Observanz, und behaupte damit die ihnen obliegende Nothwendigkeit, ihre Ehen durch die priesterliche Einsegnung, rechtmäßig und gültig zu machen, und daß sie ohne diese null und nichtig, und die erzeugte Kinder unrechtmäßig seyen.

Es würde hingegen mit Religion, Gewissen und Reichs-Rechten und Herkommen noch vielweniger bestehen, Kinder, die von beyderseits Gräflichen Personen, aus einer unter ihnen contrahirten Eheverlöbniß und Bewohnung erzeuget sind, bloß wegen ermanglender priesterlichen Trauung, für illegitim zu erkennen, die ohne priesterliche Trauung vollzogene Eheverlöbniß durch eigenmächtige Gewalt, durch heimlich erpreßte Reverse, durch willkührliche Verstoßung einer mißbrauchten Dame, ohne alle Untersuchung, Urthel und Recht, aufzuheben, und die verführte Frau, und die unschuldige Kinder, in den unseeligsten Stand der Verachtung und des Elends zu versezen.

Natur, Religion, Gewissen, alle menschliche Rechte schreyen wider ein solches Factum: das einzige dieser Art in den Geschichten wäre das Factum Grafen Johann Ludwigs von Leiningen, wenn nicht noch, wie von dem Allerhöchsten Justiz- und Gnadenthron die allerunterthänigste Hoffnung zu fassen ist, desselben verunglückter Descendenz die so lange vorenthaltene Rechte des Geblüts endlich wiederum vollkommen beygelegt und geltend gemacht würden."

In der andern Schrift hingegen lautet es:

„Ad §. XXXI. Daß dissеits, nicht blos in dem Mangel der priesterlichen Trauung, der Grund der eingeführten Klage gesezet wird, ergiebt sich aus dem bereits angeführten, und demjenigen, was ad §. 10. der gegnerischen Druckschrift gesagt woden, zur Genüge.

Das Geständnis inzwischen, daß in Ansehung der Gräfin Amelia Sibylla zu Falkenstein, nie keine priesterliche Trauung statt gefunden habe, wird dissеits, als schon längst erwiesen angenommen. Die Frage aber, so der Herr Schriftverfasser hier aufwirft, ist aus der andern Welt hergeholt, und hat = = = mit dem untergelegten Falle nichts gemein ꝛc.

Ad §. XXXII. Deutsche Reichsständische Graven, leben nicht in statu naturali; können demnach auch nicht, rechtsgültige Ehen, nach Vorschrift des Rechts der Natur eingehen. *Hottomannus* de castis incestis-

ceſtisve nuptiis p. 181. und mit ihm alle Rechtslehrer, wiſſen von keinen rechtmäßigen = derer effectuum civilium ſich zu erfreuen habenden Ehen, die nicht certo ritu pro variis cujusque Civitatis legibus eingegangen worden ſind. Dem Deutſchen kann es demnach, ganz gleichgültig ſeyn, was vor Ehe = Ceremonien auf dem Janiculo oder dem Aventiniſchen Berge ehedem gebräuchlich waren: Ihm kommt es darauf an, zu wiſſen, wie die ritus beſchaffen ſeyn müſſen, ſo pro legibus civitatis germanicæ zu einer gültigen Ehe erforderlich ſind: wollte er aber dennoch ſich, um die römiſchen Eherechte und Ceremonien bekümmern; ſo würde ihm ſelbſt mit Vorbeygehung derer oft geſchmackloſen Alterthumsforſcher des vorigen Jahrhundertes *Ayrer*, de Iure connubiorum apud Romanos und des vortreflichen *Gruben* Uxor Romana weit mehr Troſt gewähren, als der in §. allegirte Vinnius cum appendice.

Weilen aber doch etwas römiſches aufgetrieben werden ſoll, um den fälſchlich ſupponirten Fall zu illuſtriren, ſo wird man uns erlauben, dem Herrn Schrift = Verfaſſer zu ſagen, daß Iuſtinianus Novella 74. Cap. 4. zu einer rechtsgültigen Ehe, ſolcher Perſonen, quæ majoribus dignitatibus conſtitutæ ſunt, & quæcunque (wie es heißt) usque ad nos & Senatores ac magnificentiſſimos Illuſtres reichen, nicht blos eine eydliche Bekräftigung, ſondern ausdrücklich auch noch dotem antenuptialem donationem verlange; und doch wird Gegentheil Grafen Johann Ludwig zu Leiningen, ſo ein abgefundener Herr eines alten reichsſtändiſchen Hauſes geweſen, als einen Mann betrachten, der mit jenen, ſo zu Iuſtiniani Zeiten, in majoribus dignitatibus conſtituiret waren, verglichen werden kann: Wo bleibt aber ſelbſt in dem, vom Gegentheil fälſchlich ſupponirten Falle, in welchem ſich dieſer Herr befunden haben ſoll, dos & antenuptialis donatio: Nicht zu erwähnen, daß die ihm beygelegte eydliche Bekräftigung, aus nichts zu erweiſen, als aus dem memoriter hergeſagten Eheſchein der Amelia Sibylla.

Der Herr Schrift = Verfaſſer liefert demnach auch hier, ſtatt feines Goldes, eitle Schlacken.

Ad §. XXXIII. Zu denenjenigen Zeiten, da die prieſterliche Trauung nicht unumgänglich erforderlich geweſen, um ſich des Conſenſus veri matrimonialis derer in die Ehe tretenden Perſonen zu vergewiſſern; da wurden andere Mittel angewendet, um davon gewiß zu werden.

Welches waren aber die Mittel, deren man ſich bedienet hat, um den vorgeblichen Conſenſum verum matrimonialem des Herrn Grav Johann Ludwigs zu Leiningen zu erforſchen? Die Antwort fällt denen Herrn Gegnern nicht ſchwehr; der von unſrer Urgroßmutter vor dem Licentia-

centiato ab Hagens, im Jahr 1699. aus dem Gedächtnis herrecitirte Eheschein, sagen sie, enthält dieses Mittel, gegen das, alle übrige vor nichts zu achten.

Hiebey kann man nicht umhin, zu bemerken, daß, so groß auch unsre tiefempfundene Verehrung vor die Welt bekannten Verdienste des Freyherrn von Kraitmayer ist; der aus ihm angeführte, auf eines Salzburgischen Lehrers und Reiffenstuhls Ansehen sich gründende Saz, daß an denen Orten, wo das Concilium Tridentinum nicht recipirt ist, auf die priesterliche Trauung nicht attendiret werde, seine Richtigkeit keinesweges habe. Der Königlich Grosbrittannische und Kuhrfürstlich Braunschweig Lüneburgische Geheimde Herr Justizrath Bœhmer, den doch gewiß niemand nach Salzburg oder Ingolstatt verweisen wird, um sich zu belehren, was an solchen Orten juris ist, wo das Tridentinum nicht recipirt worden, sagt gerade zu das Gegentheil in den Worten:

„matrimonium secundum ius ecclesiasticum protestantium, est declaratio consensus matrimonialis in ipso actu benedictionis sacerdotalis: Siquidem præceptum de hac adhibenda, interpretatione & observantia ecclesiastica universali per Germaniam perinde acceptum est, ac si pœna nullitatis esset munitum.“ Man sehe seine Princip. Iur. Canon. §. 349. Edit. 1774.

Der Fürstlich Heßische Vicekanzler Estor zu Marpurg, sagt in seiner bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen 101. Hauptstück §. 728. „Unterbleibt die Trauung, so wird dergleichen Beyschlaf, beym niedern Adel, Bauern und Bürgern, als eine Hurerey bestraft, hingegen beym Hohen Adel, wird eine solche Weibsperson für eine Maitresse gehalten.“

Der Königlich Preußische Hofrath und Director zu Frankfurt an der Oder, Herr Fleischer, lehrt in seiner Einleitung zum geistlichen Recht p. 356., daß niemand frey stehe, die priesterliche Trauung zu unterlassen. Selbst *Antonius Matthæus*, ein berühmter Holländischer Rechtsgelehrter, sagt in seiner Manuductione Iuris Canonici Lib. II. tit. V. „Sequatur tandem necesse est benedictio nuptialis. Necesse est dico. Nam omissa hac, matrimonium est nullum.“

Und nun wird sich leicht der Schluß machen lassen, ob es mit dem Saze seine Richtigkeit habe, daß wo das Concilium Tridentinum nicht recipirt, auch auf die benedictionem sacerdotalem nicht attendirt werde: Zu geschweigen, daß gesezt, es wäre derselbe wirklich ausgemacht, wie er es doch nicht ist; dieses dem ohngeachtet auf untergelegten Fall, so wie er vom Gegentheil fingiret wird, dennoch keinen Einfluß haben könnte: denn, da in privatis illustrium personarum causis controversis decisio primum petenda

petenda eſt ex pactis & conſuetudinibus domus, wie *Pütter* in primis lineis Iuris principum privat. §. 8. pag. 5. und *de Neumann* in Inſtitutionibus Iuris principum privati pag. 3. gewieſen haben; ſo würde doch nach der Obſervanz des Hauſes Leiningen, die benedictio ſacerdotalis zu einer rechtsbeſtändigen Grävlich Leiningiſchen Ehe erfodert werden, wenn auch ſonſt in der ganzen Welt auf dieſe Solennität nicht attendiret würde.

Ad §. XXXIV. Die Proteſtanten haben aus der Tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung alles dasjenige beybehalten, was mit der geſunden Vernunft, der heiligen Schrift, und einer geläuterten Sittenlehre, auch guten bürgerlichen Anſtalten übereinkommt:

Da ſie nun die prieſterliche Einſegnung neu angehender Eheleute mit gröſſeſtem Fug und Recht, als das beſte Mittel angeſehen haben, ſich des Conſenſus veri matrimonialis dererſelben zu vergewiſſern; ſo haben ſie dieſe benedictionem ſacerdotalem aus denen Schlüſſen der Tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung, ſpontaneo ac liberrimo conſenſu recipirt, & ut jus proprium aufgenommen, wie dieſes unter vielen andern *Heineccius* in elementis Iuris civilis, ſecundum ordinem inſtitutionum Lib. I. tit. X. de nuptiis §. 148. und *Bæhmer* in Iure eccleſiaſtico proteſtantium Lib. IV. Tit. 3. §. 4. & ſeqq. mit Nachdruck lehren. Haben ſie aber, wie ſo eben gezeiget worden iſt, die Verbindlichkeit zur prieſterlichen Trauung, ut jus proprium ex Tridentino aufgenommen; ſo iſt ſie auch bey ihnen in vim legis atque conſuetudinis übergegangen, ſo daß durch deren Unterlaſſung eine wirkliche Nullität der Ehe allerdings erfolget: nicht blos bey privatis, ſondern auch ſo gar bey Proteſtantiſchen Landesfürſten. Moſer Staats-Recht Tom. 18. pag. 494. & ſeq.

Das Weſen eines Dinges beſteht aus dem Zuſammen-Begriffe ſeiner weſentlichen Theile: weſentliche Theile eines Dinges, ſind ſolche Prädicate deſſelben, ohne welche ich mir das Ding ſelbſt nicht denken kann: quæ ſalva rei eſſentia abeſſe non poſſunt: nach der allgemeinen Lehre aller Philoſophen, ſelbſt der Scotiſten. Daß die prieſterliche Trauung, oder eine gleichviel bedeutende Ceremonie, allein genommen, das Weſen der Ehe ausmache, dieſes wird kein Vernünftiger behaupten. Daß es aber ein weſentlicher Theil der Ehe ſeye, quæ ſalva nuptiarum eſſentia abeſſe nequit; dieſes wird behauptet: Juſti von den Ehen, §. 118. und dieſes würde ſelbſt der in Nota angeführte, wie es heißt, berühmte Baur, nicht in Abrede ſezen, denn dieſer fodert doch immer etwas, woraus Conſenſus verus matrimonialis erhellet, ob er gleich ſeine Lehre, die er in

einer Academiſchen Streitſchrift vorträgt, mit dem Wart anfängt: putarem.

Was haben aber die Herren Rechtslehrer nicht ſchon gemeynt? Iſt es nicht ausgemacht, quod nulla in jure ſit tam abſurda ſententia, quæ non invenerit aliquem defenſorem.

Hier kommt es aber nicht auf ein Putarem irgend eines Profeſſors an; ſondern hier muß Geſez und Herkommen entſcheiden, ſonderlich, wenn ein vortreflicher *Schilter* in inſtitutionibus luris canonici Lib. II. Tit. XI. §. 2. nude und crude ſagt, quod declaratio de fide conjugali coram ſacerdote ſit de eſſentia nuptiarum: und ein nicht weniger gelehrter *Leyſer* Spec. 299. med. 3. ein gleiches ſtatuirt, anderer nicht zu erwähnen.

Wenn anbey die leges civitatis, wovon ich ein Mitglied bin, es nicht geſtatten, die Gewißheit des Conſenſus veri matrimonialis auf eine andere Art veſt zu ſtellen, als vermittelſt der benedictionis ſacerdotalis, ſo macht dieſelbe in Rückſicht auf die Civitatem, worinnen ich lebe, einen noch deſto weſentlicheren Theil eines gültigen Ehebandes aus. Die leges civitatis Leiningenſis verſtatten nun dieſes nicht, man ſehe Grävlich Leiningen = Dagsburgiſche Kirchen = Ordnung.

Es iſt auch eine andere Veſtſtellung des berührten Conſenſus, dem zum Geſeze dienenden Herkommen des Hauſes Leiningen, ſeit dem 12ten Jahrhunderte an, ſchnurſtracks zuwider: Grav Johann Ludwig zu Leiningen, hätte demnach, wenn er auch ſchon gewollt hätte, (welches doch nicht iſt, und wovon er das Gegentheil bey ſeiner Vermählung mit Grävin Sophia Sibylla von Weſterburg, deutlich an den Tag geleget hat) den ihm angedichteten Conſenſum verum matrimonialem in Anſehung der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, nicht anderſt declariren dürfen, als eben per benedictionem ſacerdotalem.

Daß aber, wo ein ritus oder ſonſt eine Verbindlichkeit freywillig von mir angenommen worden, dieſe Verbindlichkeit wegen ihrer freywilligen Uebernahme, alsdenn nicht mit zum Weſen meiner Verbindlichkeit überhaupt gehöre, iſt eine ſeltſame Behauptung. Ich kann mir keinen deutſchen reichsſtändiſchen Graven denken, ohne mir zugleich einen Mann vorzuſtellen, der die oberſte Gerichtsbarkeit des Kayſerlichen und Reichs-Kammergerichtes über ſich erkennt: dieſer Begrif iſt ein weſentlicher Theil von meiner Vorſtellung: Hört er aber deswegen auf, dem deutſchen Reichsſtändiſchen Graven weſentlich zu ſeyn, weilen ſich die Stände dem Kammer = Gerichte freywillig unterworfen haben: dieſes wird niemand in den Sinn kommen.

Gerne

Gerne giebt man übrigens diſſeits zu, daß proteſtantiſche Fürſten und Herrn benedictionem ſacerdotalem abändern, und ihr einen andern gleichviel bedeutenden ritum ſubſtituiren können, ohne daß ſie deswegen aufhört, zum Weſen der Ehe zu gehören: denn, wo etwas, ſo gleich viel bedeutet, an die Stelle tritt; ſo wird das Weſen der Sache nicht geändert. Wenn ich an jemanden im Reiche eine Carolin zu fodern habe, und er gibt mir ſtatt einer Carolin in Golde, eilf Gulden grober Conventions-Münze, ſo wird mir nicht beyfallen zu ſagen, man verkenne das Weſen meiner Foderung.

Gleiche Bewandnis hat es mit der Diſpenſation von dieſem ritu, deren hier gedacht wird: denn alsdenn tritt die Diſpenſation als ein gleichviel Bedeutendes, an ſeine Stelle. Sie kann mir nicht ertheilt werden; wo ich nicht zuvor meinen Conſenſum verum matrimonialem offentlich declariret habe.

Aus allem bisher Geſagten aber ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß es ſeine ausgemachte unläugbare Richtigkeit habe, daß benedictio ſacerdotalis, oder ein anderer gleichviel bedeutender, eben ſo feyerlicher ritus, mit zu dem Weſen der Ehe gehöre, und ſich keine wahre Ehe, ohne dieſes weſentliche Stück gedenken laſſe.

Und iſt es nicht eine Phantaſie des diſſeitigen Schrift-Verfaſſers, wenn er diejenigen, ſo behaupten, daß die benedictio ſacerdotalis, oder ein gleich viel bedeutender, eben ſo feyerlicher ritus, pro more Civitatis cujusque, kein weſentlicher Theil einer wahren und Rechtsgültigen Ehe ſeye, vor ſinguläre Köpfe und juriſtiſche Wizlinge ausgegeben hat; denn ſchon lange vor ihm, hat der hochberühmte, eben ſo rechtſchaffen, als freymüthig denkend und ſchreibende, Königlich-Däniſche Etats-Rath Moſer l. c. die wenigen Rechtslehrer, ſo oft blos um was neues zu ſagen behaupten, es ſeye benedictio ſacerdotalis nicht de eſſentia matrimonii; „publiciſtiſche Eſprits forts betittelt, die alle Barriére einreiſſen wollen, und, zu Bemäntelung groſſer Herren Exceſſe, öffentlich ſolche abentheuerliche und ſcandaloſe Säze verfechten, daß, wenn ſolche die Meynung der Evangeliſchen Kirche wäre, die Katholiſchen uns Recht thäten, wenn ſie uns für Unchriſten, ja für ärger noch als Türken, Juden und wohlgeſittete Heyden hielten.“

Auch braucht man hier die diſſeitiger Meynung beypflichtende Rechtslehrer, denen der gegneriſche Herr Schrift-Verfaſſer eine Logomachie vorwirft, nicht zu vertheidigen: denn, da er ſie nicht nahmhaft macht, noch ihre Säze darlegt; ſo ſchwindet ſein Vorwurf ohnehin ins Nichts zurücke. Inzwiſchen widerruft er dennoch ſelbſten in den Schluß-Worten

ſeines §., das von ihm ſo ſeicht Behauptete: denn da geſteht er gerade zu, daß bey denen Proteſtanten, Perſonen, welche ohne prieſterliche Trauung einander lange beygewohnet haben, zur Empfangung derſelben angehalten werden: Werden ſie aber dazu angehalten, ſo muß die prieſterliche Trauung ein weſentliches Stück ſeyn, ſo ihnen zur wahren Ehe annoch abgeht; wie das von dem Schrift-Verfaſſer aus *Carpzov.* Iurispr. Conſiſt. Lib. II. Tit. VIII. defin. 142. angeführte Urthel des Kuhrfürſtlich Sächſiſchen Ober-Conſiſtorii in denen Worten ausdrücklich beſaget: „Daß ohne prieſterliche Copulation und Einſegnung keine eheliche Beywohnung, vor eine rechtmäßige Ehe zu halten ſeye:" Es wird alſo vom Gegentheil mit der einen Hand wiederum umgeriſſen, was mit der andern ſo mühſam aufgethürmet worden war.

Ad §. XXXV. Bey Durchgehung dieſes §. entſtehen ganz natürlich folgende Fragen:

Einmal, ob es auch ſeine ausgemachte Richtigkeit habe, daß in dem deutſchen Reiche, Evangeliſche Landes-Herren und unmittelbare Fürſten und Graven, an die prieſterliche Trauung, nicht gebunden ſeyen.

Zweytens, ob Grav Johann Ludwig zu Leiningen Guntersblum im Jahr 1664., da er noch minorenn und kaum 21. Jahr alt war, ex plenitudine Landesherrlicher Gewalt, der prieſterlichen Trauung ſich habe entſchlagen können, und wollen?

Was nun die erſte dieſer beeden Fragen anbelangt, ſo dient zur Antwort, daß

a) ſelbſt diejenigen Rechtslehrer, ſo von dem gegneriſchen Schrift-Verfaſſer ſub Lit. c. allegiret worden, dieſen Saz nicht ſchlecht weg und geradezu behaupten, ſondern vielmehr deutlich ſagen: es wäre der Folgen wegen nicht rathſam, ſich eine ſolche Freyheit zu nehmen. Facile tamen concedendum ſagt *Griebner* p. 73. Iurispr. priv. Illuſtr. daß ein Princeps prudenter handelt, wenn er von der Copula ſacerdotali nicht abgeht, indeme viele dadurch auf irrige Gedanken könnten gebracht werden; und *de Neumann* in Meditat. Iuris principum privati Tom. II. §. 394. ſtellt die Gefahr vor, ſo damit verbunden, wenn ein Evangeliſcher Landesfürſt, copulam ſacerdotalem übergeht. Sahme an dem von gegneriſchem Schrift-Verfaſſer allegirten Ort ſagt: Optimum eſt Principum conſilium, wenn ſie ſich der Trauung unterwerfen. Feltmann an dem gleichfalls allegirten Orte, will die Uebergehung der Benedictionis ſacerdotalis, blos zugeben, wenn die arcana Imperii es erfodern; alle aber kommen darinn übereiu, daß es ein exemplum ſine exemplo ſeye, daß ein deutſcher Landes-Herr ſich dieſes zu thun unterſtanden habe. Wo aber

aber etwas der Folgen wegen nicht rathſam iſt, wo man unklug handelt, wenn man es thut; von dem muß es noch nicht ausgemacht ſeyn, daß es erlaubt ſeye: daß

b) Stryck, wenn er an dem von gegneriſchem Verfaſſer Lit. a. angeführtem Orte ſagt, unmittelbare Landes-Herren ſeyen in conſcientia obligirt, die prieſterliche Trauung zu admittiren: die geſezliche Verbindlichkeit zu derſelben ganz auſſer allen Streit ſeze, indeme, wenn wir annehmen wollten, daß dergleichen Herren, in Glaubens- und Gewiſſens-Sachen, blos dem Natur- und Völker-Recht unterworfen ſeyen, ſich ja keine gröſſere Verbindlichkeit zu Adhibirung der prieſterlichen Trauung denken läßt, als eben die von Strycken feſtgeſezte: Dann, gegen das Gewiſſen handeln, dieſes heißt ja, die allerheiligſte Geſeze des Natur-Rechtes überſchreiten, und iſt bekanntlich nichts von einer ausgedehnten Verbindlichkeit, als wohlverſtandene Geſeze des Natur-Rechtes; dahero ſich auch wohl keine gröſſere Nullität einer Handlung denken läßt, als wenn ſelbige wider das Gewiſſen lauft.

Daß c) der Herr Schriftverfaſſer, more ſolito, mit Fleiß vergeſſen, die wahre Concluſion, ſo der von ihm angeführte Bœhmer ſeinen Worten angefüget hat, hinzuſezen; ſie iſt nemlich dieſe: „Quoniam principes ſeſe ſubmiſere legi de hierologia adhibenda, vel ad minimum de matrimoniali conſenſu publice & ſolenniter declarando tali conditione poſita, clandeſtina cohabitatio licita amplius eſſe nequit.“ Und daß dieſemnach dieſes Rechtslehrers wahre und eigentliche Meynung dieſe iſt, daß proteſtantiſche Landesfürſten, im eigentlichen Verſtande, ſich der prieſterlichen Trauung unterwerfen müſſen.

Daß d) Moſer im deutſchen-Staats-Rechte Tom. 18. pag. 494. & ſeqq. die voranſtehende Frage præciſé genug entſcheide, in den Worten: „Mithin ſind die Evangeliſche Reichsſtände auch jezo noch, ſub pœna nullitatis, zur Copulatione ſacerdotali verbunden;“ deme *Titius* im deutſchen geiſtl. Rechte Lib. IV. Sect. 2. §. 20. *Schmid* in Inſtitut. Iurispr. eccleſ. §. 239. *Ludewig* in den gelehrten Anzeigen Vol. I. §. 348. & 350. und andere noch, beytretten.

Wie denn der Fürſtlich Heßiſche Geheimde Regierungsrath und Profeſſor Iuris ordinarius zu Gieſſen, Herr *Gatzert* in Proluſione academica de S. S. I. Principum comitumve liberis ex matrimonio conſcientiæ illegitimis, mit beſonderer Gründlichkeit und ſattſamer Widerlegung alles deſſen, ſo dargegen angeführet werden könnte, erſt vor wenig Jahren, die nemliche Frage, gegen die gegneriſche Behauptung entſchieden und erörtert hat.

Daß diesem allem zu Folge e) der Schluß vollkommen richtig seye, daß Evangelische Reichsstände, auch jezo noch, sub pœna nullitatis, bey Schliessung eines gültigen Ehebandes verbunden seyen, sich der Copulæ sacerdotali zu unterwerfen: und würde man sich einem unfehlbaren Hohngelächter preis geben, wenn man einem deutschen protestantischen Landesfürsten die Frage vorlegen wollte: ob er sich denn auch verbunden glaube, der priesterlichen Trauung sich zu unterwerfen? Allenfalls würde ein solcher protestantischer Landesfürst, der sich diese, wie selbst ihre Vertheidiger eingestehen, mit vieler Gefahr und Unklugheit verbundene Grille in den Kopf gesezt hätte, gewiß keine gleichbürtige Gemahlin finden, die Muths genug hätte, einen so nachtheiligen Schritt zu wagen.

Die zweyte Frage, wozu das gegnerische Schreibwerk hier veranlasset: nemlich ob Grav Johann Ludwig zu Leiningen Guntersblum, im Jahr 1664., da er noch unter der Vormundschaft stunde, minorenn und kaum 21. Jahr alt war, ex plenitudine Landesherrlicher Gewalt, der priesterlichen Trauung sich habe entschlagen können und wollen? Ist noch wenigern Schwürigkeiten unterworfen.

Denn, hier nicht zu erwähnen, daß schwerlich jemand auf den Einfall gerathen werde, einen abgefundenen Graven zu Leiningen Guntersblum, vor einen Principem absolutum anzusehen, der arcanis Imperii id exigentibus die Trauung unterlassen, und als Pontifex maximus schalten und walten kann, wie er will, dergleichen Sahme und Feltmann an denen angeführten Orten aufgestellet haben; da ein höchstpreislicher Kayserlicher Reichshofrath denselben ansonst gar leicht lehren würde, wie dieser Pontificatus maximus eigentlich zu verstehen seye: wie man aus Beyspielen, der so aus Grävlich-Leiningischen Haus-Geschichte zu entlehnen, erweisen könnte; so ist doch zuverläßig und gewiß, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, in dem 21ten Jahre seines Alters, als er noch unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter und seines Herrn Vettern stunde, noch nicht Pontifex maximus in esse, sondern erst in posse gewesen (wenn wir ihm anderst diese eminente Qualitæt beylegen wollen), daß er also auch dazumalen aus dieser Rücksicht noch nicht handeln können. Gesezt auch, daß die Arcana seiner abgetheilten Landes-Portion, es verlanget und erfodert hätten, mit der Schwester seiner beeden Schwägerinnen eine Eheverbindung, prætermissa benedictione sacerdotali, einzugehen; zu einer Zeit, da seine beede Brüder sich offentlich vermählet haben, und an dergleichen arcana nicht dachten.

Er hätte dieses aber auch in der Folge der Zeit nicht thun können: denn, wenn er auch schon, in Rücksicht der ganzen übrigen Welt, in

diesem

dieſem Stücke legibus ſolutus geweſen wäre; ſo war er es doch nicht in Anſehung des Hauſes, aus dem er entſproſſen geweſen iſt. Dieſes Hauſes Herkommen und Obſervanz iſt es ſechs volle Jahrhunderte hindurch bis auf ihn geweſen, nach Ordnung und Auffezung der heiligen Kirche, den Eheſtand anzutreten. Der Uebergang zum Lutherthum, hatte an dieſer uniformi & conſtantiſſima obſervantia & conſuetudine domus Leiningenſis nichts geändert, wie §. 60. der diſſeitigen ausführlichen Beantwortung ꝛc. gezeiget worden iſt: ſie war alſo vor ihn zum Geſeze geworden, deme er, ohne eine offenbare Nullität zu begehen, ſich nicht entziehen konnte.

Ja es hat Grav Johann Ludwig zu Leiningen, dasjenige, ſo man ihme ohne allen Beweis andichtet, auch nie thun wollen: Denen Herren Gegnern liegt der Beweis des Gegentheils ob. Diſſeits iſt davon nichts bekannt: Diſſeits hat man nie irgend eine Urkunde entdecket, woraus ein ſolcher unüberlegter Entſchluß dieſes Herrn zu Tage läge: Vielmehr iſt gewiß, daß, da er ſich mit Grävin Sophia Sibylla zu Weſterburg vermählet hat, er ſich der benedictioni ſacerdotali, dem Herkommen ſeines Hauſes und aller deutſcher, proteſtantiſcher, Reichsſtändiſcher Häuſer gemäs, willig unterworfen habe.

Der ganze §. gegneriſcher Druckſchrift, ſo wir zu beleuchten, die Mühe genommen haben; iſt dieſemnach auch weiter nichts, als eine Diſſertation über einen ſupponirten Fall, der gar nicht hieher paſſet; und deme das in nota ad §. angeführte Beyſpiel keineswegs zu ſtatten kommt; denn diſſeits hat man nie geläugnet, daß es ante Tridentinum noch verſchiedene andre Mittel gegeben habe, den conſenſum matrimonialem, auch auf eine andre Weiſe zu Tage zu legen, als per benedictionem ſacerdotalem; dieſes aber wird geläugnet, daß poſt Tridentinum, ejusque in hoc puncto ſpontaneam ac liberrimam receptionem inter Proteſtantes, wie nicht weniger der Obſervanz im Gräflich Leiningiſchen Hauſe, es noch ein andres erlaubtes Mittel gebe, den conſenſum matrimoniaiem zu äuſſern, als eben die prieſterliche Trauung; nicht zu erwähnen, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen auch nie auf eine andre Weiſe, den ihm angedichteten conſenſum matrimonialem in Anſehung der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein geäuſſert hat. Was aber von der Kinderzeugung vor der prieſterlichen Trauung, der Herzlandis Grävin von Rappoltſtein mit Grav Johann von Habſpurg zu halten ſeye; dieſes wird der Leſer am beſten darnach beurtheilen können, wenn man ihm zur Nachricht ſagt, daß gedachte Herzlandis, ſo der gegneriſche Schriftſteller eine Grävin nennt, ob ſie gleich blos eine Dynaſtin war, ſich von Grav

Johann

Johann von Habspurg, aus dem Grunde scheiden lassen, weil er impotens, oder zur Kinderzeugung unfähig gewesen, und noch bey Lebzeiten desselben Heinrich Graven zu Saarwerden geheurathet hat. Man sehe *Speners* operis Heraidici P. II. Lib. II. p. 511. übrigens war sie schon als ein Kind dem Graven Johann von Habspurg verlobt; quæ cum puella, sagt Spener, Johanni Habspurgio Comiti ipsi quoque impuberi desponsata esset, ab eo deinceps quod impotentem causaretur divortit.

Ad §. XXXVI. Und eben diese Bemerkung hat auch in Ansehung obenstehenden §. in voller Masse statt: denn, da die Herren Gegnere nie behauptet haben, daß zwischen Grav Johann Ludwig zu Leiningen, und der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein, vom Jahr 1664. an, bis zu Ende des Jahres 1673. eine Mariage de conscience bestanden habe; so braucht man sich auch, auf das was in §. von einer Mariage de conscience, und denen erträumten Würkungen derselben gesagt, und in Ansehung der Nichtverbindlichkeit zur priesterlichen Trauung unrichtig gefolgert wird, gar nicht einzulassen.

Ad §. XXXVII. Alles, was in angezeigtem §. gesagt wird, ist eine recapitulation derer hauptsächlichsten Ungereimtheiten, so dissеits in denen Bemerkungen ad §um 30. aus dem ganzen Schreibwerke des gegnerischen Herrn Schriftverfassers zusammen gezogen worden sind: Der Leser vergleiche das hier wiedergekaute, mit unsern Beobachtungen ad §um 30. gegnerischer Druckschrift, und urtheile selbst.

Des Lachens kann man sich inzwischen kaum enthalten, wenn man hier den treflichen Schluß angebracht findet: Weil sich Grävin Amelia Sibylla, Frau (nehmlich zu Oberstein, welches der Herr Schriftverfasser ausgelassen hat) geschrieben; so ist dieses ein Beweis, daß sie eine vermählte Grävin zu Leiningen, und Grav Johann Ludwigs zu Leiningen Gemahlin gewesen: denn wo dieser Schluß seine Richtigkeit hätte; so müßten alle unvermählte Prinzeßinnen und Grävinnen, die in ihrer Titulatur sich Frau zu nennen pflegen, auch würklich vermählte Grävinnen seyn: Wenn dieser Schluß richtig wäre; so gäbe es in dem Augenblicke, da wir dieses niederschreiben, keine unvermählte Grävinnen zu Leiningen mehr: denn diese Damen führen ja alle insgesammt in ihrer Titulatur, den Nahmen Frau zu Aspremont. Uebrigens gestehet man dissеits gerne zu, daß, wenn sich Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein, den Nahmen Frau, ausser aller Beziehung auf irgend eine Herrschaft, zugeleget hat, (wovon jedoch nichts constirt) sie alsdenn das Wort Frau, in demjenigen Sinn genommen haben mag, welchen es L. II. §. 1. ff. de contrahenda emptione. L. II. §. 5. ff. de actionibus empt. erhält; da es eine corruptam,

ruptam, eine deflorirte, eine geſchändete Jungfer bedeutet: wovon *Wehner* in obſervat. voce Frau. weiter nachzuleſen.

So iſt auch der von Strycken ſupponirte Fall, den der gegneriſche Schriftverfaſſer, auf den von ihme übel erſonnenen und nicht ſtatthabenden caſum, gerne paſſen möchte, auf ſelbigen abermahls nicht quadrirend. Stryck ſupponirt einen Mann, ſo lange Zeit mit einer Frauensperſon heimlich zugehalten: der aber, nachdeme ſie ihm einen Sohn gebohren, ſo gleich offentlich erklärt, er habe die Mutter jederzeit pro uxore ſua legitima gehalten. Wenn hat aber Grav Johann Ludwig offentlich erklärt, daß er die Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein jederzeit pro uxore ſua legitima erkannt habe? Gewis niemahlen: und findet ſich auch hievon kein Beweis, als blos der von ihr aus dem Gedächtnis herrecitirte erbärmliche ſogenannte nie exiſtirte Eheſchein, deme ſelbſt das eben ſo elende Zeugnis des Girtenhauers, nicht zu ſtatten kommt: denn auch dieſer ſagt nicht einmahl aus, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, einen Schein gegeben habe, wie er ſie jederzeit pro uxore ſua legitima erkannt: Noch vielweniger aber, ſagt er, daß der Grav dieſes publice declarirt habe; ſondern Girtenhauer ſpricht blos, und zwar vom Hörenſagen, von einem Eheverſpruchs-Schein, mit deme es aber, ausgeführten Umſtänden nach, da er gleichfalls nie zum Vorſchein gekommen iſt, die nehmliche Bewandnis hat, als mit dem memoriter hergeſagten Eheſchein. Und doch ſagt Stryck, in dem von ihme untergelegten Falle, (der aber auf dem vom Gegentheil ſupponirten nicht quadrirt) von einem ſolchen Sohne blos, „videtur pro legitime nato reputandus.“ Zwiſchen videtur und eſt, beſteht aber noch ein ſehr merkwürdiger Unterſchied. Allenfalls wäre ein ſolcher Sohn, als ein per declarationem patris poſt nativitatem legitimatus anzuſehen: dergleichen legitimatis aber, wird nichts deſtoweniger von *Pütter* in primis lineis luris principum privati Lib. I. §. 32. und dem Höchſtverdienten Königlich Großbrittaniſchen, auch Kuhrfürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Ober-Appellations-Gerichts-Präſidenten Freyherrn von *Pufendorff* in obſerv. luris univ. Tom. I. Obſ. 90. alle Hoffnung zur Succeßion, ſonderlich in die väterliche Lehen, gänzlich abgeſchnitten.

Ad §. XXXVIII. Wie elend muß ſich aber nicht ein ſonſt ohne Zweifel Verdienſte beſizender Mann ſchmiegen und krümmen, wenn er einer höchſtverzweifelten Sache das Wort zu reden übernommen? Kein auffallenderes Beyſpiel kann hievon gegeben werden, als dasjenige, ſo der gegneriſche Schrift-Verfaſſer an die Hand giebt. Denn, wenn er nicht mehr weiß, wozu er die, von denen Herren Gebrüdern Wilhelm

und Wenzel, erträumte Ehe ihrer Urgroßmutter, der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein eigentlich machen soll; so ist er flugs mit einem matrimonio putativo bey der Hand. Nun sieht er zwar sehr wohl ein, daß der Begrif, den der Kanzler *Hert* de matrimonio putativo vest gestellet hat: daß es nehmlich alle nur immer erforderliche Solennia vor sich haben müsse, folglichen auch die benedictionem sacerdotalem, auf das von ihm aufgestellte matrimonium putativum, nicht applicable seye: er weiß sich aber gleich zu helfen, denn, sagt er: „Beyde grävliche Personen können die Meynung gehabt haben, daß protestantische Reichsstände, an die priesterliche Copulation nicht gebunden seyen:"

Hierauf aber dienet zur Antwort:

a) Generale est, ut non sufficiat dicere aliquid, nisi id quod dicitur, si negetur, probetur. Nun aber läugnet man disseits, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, jemahlen diese Meynung geheget habe, es liegt dahero denen Herren Gegnern der Beweis hievon in so lange ob, als ausgemacht bleiben wird: „quod omnes negationes sint liquidæ juris probationes, quæ tamdiu probatæ remanent, donec probetur contrarium. Wie nicht weniger: quod probatio incumbat affirmanti" sonderlich, wenn præsumptio gegen ihn streitet, per notissima.

b) Steht das eigenhändige, in der Urschrift annoch vorhandene, eydliche Bekänntnis der Grävin Amelia Sibylla vom 7. Octobris 1672., diesem fingirten matrimonio putativo im Wege: denn, da sagt sie mit ausdrücklichen Worten, „sie habe wohl gewußt, daß sie keine Ansprüche an Grav Johann Ludwig machen könne." Hat sie aber dieses gewußt; so hat sie nicht in matrimonio putativo mit diesem Herrn leben können.

c) Widerspricht der Vorgang in der Schloßkirche zu Hartenburg, auf dem 13. April 1666., diesem erdichteten matrimonio putativo ins Angesicht. Hier trat die Grävin, ob sie gleich schon eine anderthalbjährige Tochter hatte, als Fräulein auf, giebt sich keinen andern Namen, als den Namen ihres Hauses, wird auch blos als Fräulein zu Falkenstein aufgerufen: Wie reimt sich aber das, mit dem ihr beygelegten matrimonio putativo, das im Jahr 1664. seinen Anfang genommen haben soll: Die weitern Gründe, so gegen das fälschlich supponirte matrimonium putativum statt haben, und à §. 79. bis 83. disseitiger ausführlicher Beantwortung, ausgeführet stehen, nicht einmal mit eingerechnet.

Nichts aber ist der Wahrheit weniger gemäs, als das gegnerische Vorgeben; es habe die erdichtete eheliche Beywohnung, so oftbenannter grävlicher Personen, auch ihre beederseitige Kinderzeugung, im Angesichte beeder-

beederſeitiger grävlicher Familien, viele Jahre hindurch, nemlich von 1664. an, biß gegen Ende des Jahrs 1673., fortgedauert.

Denn ob es gleich abermals denen Herren Gegnern oblåge, hievon einen gültigen Beweis gegen dasjenige, was unter anderm diſſeits ad §. 2. bemerket worden, beyzubringen; ſo will man doch hier nur dieſes wiederholen, daß beede grävliche Familien, von einem ſogenannten ehelichen Umgang, dieſer beeden Perſonen, ſo wohl als geiſt- und weltliche Dienerſchaft, nicht das mindeſte gewußt haben: auch, wo ſie es gewußt hätten, ein ſolches Aergerniß nicht geduldet haben würden: und hat man, wie unter vielen andern, das Schreiben des in der Grävin Amelia Sibyllä Dienſten ſtehenden Ober-Amtmann Ambroſi, an Grav Emich Chriſtian ſub Nro IV. erweiſet, die von ihr an fremden Orten, und nicht in dem väterlichen Hauſe, oder in anderer naher Anverwandten Wohnung zur Welt gebrachten Baſtarte, in beederſeits grävlichen Familien jederzeit vor unläugbare Baſtarte betrachtet: der eigene Vater der Grävin Amelia Sibylla, Grav Wilhelm Wirich, hat ſie dahero auch bey der Eventual-Belehnung über die Herrſchaft Bruch, ſo er vor ſeine übrigen Töchter, wie ſchon ad §. 22. angezeiget worden, bewirket, als ſolche nebſt ihrer Mutter, ſo er als ein Proſtibulum lange zuvor gänzlich verlaſſen hatte, völlig übergangen: und eben dahero iſt es auch geſchehen, daß bey der, unterm 9ten April 1680. erfolgten Belehnung mit Oberſtein, die Grävinnen Anna Eliſabetha, Charlotta Auguſta, und Chriſtina Louiſa, vor ſich und ihre männlichen Erben, mit dieſer Herrſchaft belehnet worden: Grävin Amelia Sibylla aber blos vor ſich allein. Würde ſie aber dieſes gelitten haben, wenn ſie jemahlen geglaubt hätte, mit einem Menſchen auf der Welt in matrimonio putativo gelebt, und daraus den Großherrn-Vater derer Herren Gebrüder Wilhelm und Wenzel erzeugt zu haben? Dieſes zu behaupten wäre Blödſinn: Præſumitur enim nemo tam negligens & reſupinus ut rem ſuam ſuorumque facile jactet, iſt expeditiſſimi luris axioma.

Was nun Gegentheil weiter noch zu Rettung ſeiner Vermuthungen, gegen unläugbare Thatſachen dahin geſchrieben hat; verdienet eben ſo wenig eine Beantwortung, als die Behauptung, daß die gröſſeſten Rechtsgelehrten (worunter alſo Bœhmer, Stryck und Moſer nicht gehören) die Illuſtres Evangelicos zu der prieſterlichen Trauung, nicht verbunden erachten; ſo, wie ein theologiſches Reſponſum von Amſterdam, und zwey juriſtiſche von Cölln und Duisburg ſub Num. VII. der gegneriſchen Beylagen, oder auch noch mehrere, dieſes gleichfalls thun: denn allem dieſem hat man ſo eben hinlänglich begegnet, auch ſchon oben gezeiget,

daß zwar ex errore facti invincibili, Anfangs in Rücksicht auf die Köhlerische Anmerkung ad Imhofii notitiam procerum, quoad sponsalia prætensa dissseits zu viel zugegeben worden. Daß aber eine vieljährige und zwar eheliche Beywohnung obiger beeder Grävlicher Personen, Leiningischer Seite jemahlen eingestanden worden seye; ist eine, selbst durch den bisherigen Schriftwechsel, in ihr völliges Licht gestellte derbe Unwahrheit.

Ad §. XXXIX. Glücklicher Verfasser! wird mancher ausrufen, so unsern §. ließt, der du eine Materie zu behandeln hast, aus welcher sich, gleich als aus weichem Thone, alles drechseln läßt, was man nur immer will: der, wenn ihm ein matrimonium in sensu juris naturalis fehl schlägt, so gleich ein andres in sensu luris civilis Iustinianei, bey der Hand hat, und wenn auch dieses verunglückt, auf den Boden eines matrimonii putativi die Anker auswirft, ohne deßwegen, wenn die ausgeworffene Anker nicht eingreifen wollen, allen Muth zu verliehren; sondern der sich alsdenn in die Barke eines matrimonii præsumti rettet, und damit dem Hoffnungs-Hafen zueilet.

Ein matrimonium præsumptum war es also, das zwischen Herrn Graven Johann Ludwig zu Leiningen und Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein bestanden haben soll; denn hier ist alles in Bereitschaft, was dazu erfodert wird, um ein solches matrimonium ins Trockene zu bringen.

Ein matrimonium præsumtum, sagt der gegnerische Schriftverfasser, wird in den Rechten geachtet und angenommen, erstens, wenn die Sponsalien durch den Beyschlaf vollzogen worden.

Der Herr Verfasser beweise demnach a) auf eine Rechtsbeständige Weise die Sponsalia prætensa, thue auch zugleich ihre Gültigkeit dar. b) Bringe er standhaften Beweis bey, daß die befragten Sponsalien durch den Beyschlaf convalidiret worden; oder es fällt schon wiederum der erste Bestandtheil seines angeblichen matrimonii præsumti ins Wasser.

Ein matrimonium præsumtum heißt es, wird geschlossen ex cohabitatione diuturna. Der Herr Verfasser erweise demnach cohabitationem diuturnam seiner präsumptiven Eheleuthe vom Jahr 1664. an, bis zu Ende des Jahrs 1673. Dieses wird ihm leicht fallen; denn da diese ganze Zeit über Grav Johann Ludwig zu Leiningen, vor sich alleine und ohne Anhang, bald bey seiner Frau Mutter, bey deren er über Kost war, bald bey seinem Herrn Bruder Grav Emich Christian, ebenfalls über Kost sich aufgehalten, bald in Candia gewesen, bald ganz vor todt gehalten worden, wie Briefe aus Holland erweisen; Grävin Amelia Sibylla

bylla zu Falkenſtein aber, in dieſer Zeit, bald ſich zu Worms befunden, um in der römiſch-katholiſchen Religion Unterricht zu erhalten, ſelbige zu ergreiffen und das Scapulier anzunehmen, auch ſich in der Karmeliter Brüderſchaft zu begeben; bald aber zu Hartenburg, um dieſe nemliche Religion wieder abzuſchwöhren und zu verwerfen; bald hie, bald dort, theils um im Jahr 1664. an einem unbekannten Orthe, ihrer erſten weiblichen Bürde entbunden zu werden; theils neun Jahre darauf zu Cölln, um ebenfalls auſſer dem väterlichen und der nächſten Anverwandten Hauſe, ihre ſo ſpät hinter der erſten drein kommende zweyte Probe der Fruchtbarkeit abzulegen; ſo werden ſich doch dieſe, einander dem Vorgeben nach zärtlich liebende, wenn ſie ſchon nicht bey einander wohnten, und in individua vitæ conſuetudine ſtunden, dennoch von Zeit zu Zeit geſchrieben, und die Quaal der Abweſenheit, (von deren aber Gegentheil nichts wiſſen will,) durch einen Brief, gelindert haben. Nun gedenkt zwar Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, vor dem Herrn Licentiato ab Hagens in anno 1699. keiner ſolchen Correſpondenz, weis auch nichts ſchriftliches von Herrn Grav Johann Ludwig aufzuweiſen; ihre Herrrn Urenkel aber, werden ſchon noch einmahl, in denen ihnen von Zeit zu Zeit zukommenden Caſſetten ihrer Voreltern, ſo etwas auffinden: Bis dahin inzwiſchen, und bis ſie einen beſſern Beweis der vorgegebenen und nie beſtandenen cohabitationis diuturnæ geben werden; fällt das, von ihrem Herrn Verfechter aufgeſtellte matrimonium præſumptum immer noch zu Boden.

Ein matrimonium præſumptum, behauptet man endlich, wird geſchloſſen, aus einer Verbindung Perſonen gleichen Standes.

Hierauf antwortet man kurz, daß dieſe Verbindung in ſubſtrato unerweislich: und per notiſſima nicht jede Verbindung zweyer Perſonen gleiches Standes ein matrimonium præſumptum gebe.

Ob nun gleich gegneriſchem Herrn Schriftſteller, ſeine drey Stüzen des aufgeſtellten matrimonii præſumpti eingeſtürzet ſind; ſo hat er doch noch nicht alle Beſtandtheile eines matrimonii præſumpti angegeben: Denn, wo man ein matrimonium præſumptum annehmen will; ſo muß ferner noch in Anſehung beeder präſumptiven Eheleute, confectio inſtrumentorum dotalium, nebſt noch verſchiedenen andern Stücken erweislich gemacht werden können; die aber hier insgeſammt ermangeln, und doch würden alsdenn die, ex tali matrimonio præſumpto erzeugte Kinder, blos ratione parentum legitimi ſeyn, zur Lehnsfolge aber dem ohngeachtet, auf ewig unfähig bleiben. *Palæotus* de nothis ſpuriisque filiis. Cap. 19. Nro. 125. 126.

Ad §. XL. Wann der gegnerische Herr Schrift = Verfasser gar nicht mehr weiß, wozu er die nie existirte Ehe zwischen Herrn Grav Johann Ludwig zu Leiningen und Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein eigentlich machen soll; so sagt er, daß die von ihm angenommene Verbindung, aus einem Gesichtspunct betrachtet werden möge, aus welchem sie immer wolle; so könne doch der Abgang der priesterlichen Trauung, denen Rechten der Kinder der Grävin zu Falkenstein nichts benehmen. Es ist aber überflüßig, zu wiederhohlen, daß der von ihm erdichteten Verbindung, nicht nur die priesterliche Trauung, sondeen auch alles übrige abgehe, so zu einer gesezmäßigen Grävlich Leiningischen Ehe, nach denen disseitigen Bemerkungen ad §. 7. erfodert wird. Gesezt aber, doch nicht zugegeben, es gienge diesem non ens weiter nichts ab, als die priesterliche Trauung; so bliebe die Folgerung auf die Unrechtmäßigkeit der Kinder, dennoch vest bestehen: denn es heißt ja ausdrücklich §. 12. J. de nuptiis: si adversus quæ diximus (scil. præcepta legum) aliqui coierint, nec vir, nec uxor, nec nuptiæ, nec matrimonium nec dos intelligitur. Itaque ii qui ex eo coitu nascuntur, in potestate patris non sunt, sed tales sunt, quales sunt ii quos mater vulgo concepit. Nam nec hi patrem habere intelliguntur, cum & his pater incertus sit. Zu welcher Stelle *Feltmann* in Tripertitis p. 46. die Anmerkung macht, daß sie nicht nur auf diejenige passe, so adversus præcepta legum romanarum coëunt; sondern auch auf die, so adversus præcepta legum à pontificibus conditarum, & protestantium ecclesiasticarum, sich verbinden. Nun aber ist jede Verbindung eines Mannes, mit einem Weibe, deren die Trauung abgeht, eine Verbindung, so denen protestantischen Kirchen-Gesezen zuwiderläuft.

Bæhmer. Principia Iuris Canonici §. 349. edit. 1774. *Estor.* Bürgerliche Rechts-Gelehrsamkeit der Deutschen, 101stes Hauptstück §. 728. *Fleischer.* Einleitung zum Geistlichen Recht p. 356. *Justus Henning. Bæhmer* Ius ecclæsiast. Protest. Lib. IV. Tit. 3. §. 41. *Schilter* Institutiones Iuris Canonici Lib. II. Tit XI. §. 2. *Brückner.* Decisiones Iuris matrim. C. 2. no. 16. *Leyser* Specimine 298. med. X. folglichen hat sie auch keine andre Effectus, als, daß die daraus erzeugten Kinder, pro illegitimis & talibus zu halten sind, qui patrem non habere intelliguntur.

Eulogia ita est necessaria, sagt *Christenius* de Sponsalibus quæst. 4. p. 30. ut mas & fœmina absque publica Copulatione, pro legitimis conjugibus non habeantur, nec liberi sint legitimi.

Negle-

Neglecta benedictione ſacerdotali, ſind Worte *Schilteri* l. c., nec tum matrimonium intelligitur, nec liberi inde legitimi naſcuntur.

Sequatur tandem benedictio nuptialis neceſſe eſt, wie ſich *Antonius Matthæus* in manuductione ad ius Canonicum L. II. Tit. V. ausdrückt, neceſſe eſt dico: nam omiſſa hac matrimonium eſt nullum. Ja ſelbſt der von *Juſti* in ſeiner rechtlichen Abhandlung von den Ehen, an dem angeführten Orte, macht blos eine Ausnahme in Anſehung ſolcher Kinder, deren Eltern durch den Tod gehindert worden, die prieſterliche Trauung zu empfangen; und da glaubt er müſſe ihre Rechtmäſigkeit durch den Weg der Gnade geſucht werden. Weder das eine noch das andere aber findet hier ſtatt: Der Tod nicht; auch der Weg der Gnade nicht, denn durch dieſen Weg darf bekanntlich denen Gerechtſamen eines Dritten nichts benommen werden. Omnis enim gratia ſalvo Iure tertii concedenda eſt. Uebrigens erklärt Juſti alle Ehen, zu welchen die prieſterliche Trauung nicht hinzu gekommen, vor ungültig. §. 41. und 118. der allegirten Schrift.

Sucht gegneriſcher Theil darinnen ſein Heil, daß er vorgiebt, es ſeye die Legitimitæt der Kinder, nicht ſo wohl nach denen Kirchengeſezen, als vielmehr nach denen Civilgeſezen zu beurtheilen; ſo hat es mit dieſer ſeiner Meynung nicht nur keine Richtigkeit, indeme es zuverläßig iſt, daß die befragte Legitimitæt, nach denen Civil- und Kirchengeſezen zuſammen genommen, pro moribus cujusque civitatis zu beurtheilen iſt; ſondern es kommen auch nicht einmal die ſogenannten Juſtinianeiſchen Civilgeſeze ſeinem aufgeſtellten Fall zu Hülfe: Denn es iſt ſchon oben ad §. 32. gezeiget worden, daß zu einer geſezmäßigen Ehe eines ſolchen Mannes, wie Grav Johann Ludwig zu Leiningen geweſen, nach der Novella 74. Cap. 4. Dos & antenuptialis donatio erfodert werde: die aber, wie nicht geläugnet werden mag, in dem von Gegentheil fälſchlich ſupponirten Falle, ganz wegfallen. Der in §. angeführte Lex 9. C. de nuptiis fodert noch über das, certam ſcientiam vicinorum, daß man uxorem liberorum procreandorum cauſa im Hauſe habe: Welches ſind aber die Vicini, die certam ſcientiam davon gehabt haben, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, die Grävin Ameliam Sibyllam zu Falkenſtein, als uxorem liberorum procreandorum cauſa, im Hauſe gehabt? er, welcher vor ſeiner Vermählung mit Grävin Sophia Sibylla zu Weſterburg nie keine ſeparatam œconomiam angeſtellt hatte.

Nach dem weiter citirten L. 22. C. de nuptiis, wird amicorum fides hierüber verlangt: aber auch dieſer fällt weg. Es verlaſſen dahero auch ſogar die Civilgeſeze den Herrn Schrift-Verfaſſer, da ſie alle, L. pen.

pen. ff. de donationibus inter virum & uxorem mit einbegriffen, auf einen gültigen Beweis des Conſenſus matrimonialis dringen, es möge nun ſelbiger, in ſolenni in domum mariti deductione, oder in inſtrumentorum dotalium confectione, oder in der ſcientia vicinorum & fide amicorum, quod aliquis uxorem quandam liberorum procreandorum cauſa in domo habuerit, oder ſonſt in einer Feyerlichkeit liegen, welche der nun zum Geſez gewordenen benedictioni ſacerdotali æquiparirt werden kann.

Gleich blos ſtellen den Herrn Schrift-Verfaſſer die, von ihm angeführten Texte des canoniſchen Rechtes. C. 8. X. qui filii ſint legit: redet von Kindern, deren Mutter ad copulam cum quodam viro auctoritate Epiſcopi migravit: Welches war aber der Epiſcopus cujus auctoritate Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, mit Grav Johann Ludwig zu Leiningen ad copulam geſchritten? Cap. 9. X. ejusdem tit. redet von Kindern, ſo ex clandeſtino matrimonio, NB. poſtmodum ab eccleſia comprobato, gezeuget worden: Wenn iſt aber die angebliche Ehe Graven Johann Ludwigs und der Amelia Sibylla, ab eccleſia comprobirt worden? Das Cap. 12. redet von einem Sohn, deſſen Vater in præſentia multorum firmavit proprio juramento, quod eam, quam habere viſus fuerat concubinam, prius affidaverit in uxorem, quam filium ex ea genuiſſet: Wenn aber hat Grav Johann Ludwig zu Leiningen, dieſes in Anſehung der Amelia Sibylla und ihrer Baſtarte gethan? Cap. 14. wird von dem Prædicto R. geſagt, daß ſein Vater, deſſelben Mutter in facie eccleſiæ geheyrathet: Wenn iſt aber dieſes von Grav Johann Ludwig zu Leiningen, in Anſehung der Grävin Ameliä Sibyllä geſchehen? Cap. 15. redet von Kindern der Unglaubigen, die ante converſionem ad fidom, nach denen ritibus, ſo unter denen Unglaubigen gewöhnlich ſind, ſich geehlichet: Dieſes war aber doch Grav Johann Ludwig zu Leiningen nicht, wenigſtens nach denen im deutſchen Reich etablirten Grundſäzen: Alle dieſe Texte verlangen, wie jeder ſieht, eine Feyerlichkeit, die gleichviel mit der benedictione ſacerdotali iſt; wo iſt aber dieſe im ſupponirten Falle zu finden?

Der Herr Schrift-Verfaſſer liefert dahero auch in dieſem §. weiter nichts, als Dunſt und leicht durchſichtbaren Nebel.

Ad §. XLI. Nur diejenigen Kinder, ſind rechtmäßige Kinder, ſo aus einer geſezmäßigen Ehe entſproſſen ſind. Daß zu einer geſezmäßigen Ehe, benedictio ſacerdotalis, oder pro moribus cujusque civitatis, eine gleich viel bedeutende offentliche Feyerlichkeit, ſo um ſich des conſenſus veri matrimonialis zu vergewiſſern hinreichend iſt, erfodert werde; dieſes

iſt

iſt ganz unläugbar, und in denen diſſeitigen Bemerkungen ad §. 40. zur Genüge erwieſen worden: Auch ſelbſt die ſub Lit. A. vom gegneriſchen Schriftverfaſſer angeführte Schriftſteller, ſo wenig ihrer auch ſind, in Vergleichung der Menge und des Gewichts dererjenigen, welche auf die benedictionem ſacerdotalem, als ein weſentliches Stück, geſezmäſiger Ehe, dringen, können dieſes, daß die ſubſtantialia matrimonii, worunter die Gewißheit wegen des Conſenſus matrimonialis mit gehört, da ſeyn müſſen, nicht läugnen, ob gleich ihrer übrigens ſingulairen Meynun *Stryck*, Diſp. Vol. IV. diſp. XIX. C. 2. §. 76. & 80. ſtandhaft begegnet hat: Eben dieſe ſubſtantialia matrimonii ſind es, die dem à parte adverſa fingirten Falle ganz und gar abgehen: Es kommen dahero auch die dem §. angefügten Auszüge aus *Baurs* diſſertation de concubitu matrimonii perfectione, denen Herren Gebrüder Wilhelm und Wenzel, um ſo weniger zu baß, als ſelbſt dieſes Profeſſorn Meynung, (den ſie nebſt denen ziemlich obſcuris viris, *Mauſern* und *Kitzel*, als Sterne erſter Größe, gegen *Stryck*, beede *Bæhmer*, *Moſer*, *Schilter*, *Eſtor*, und andere aufſtellen) ihnen alle Hofnung abſpricht; indeme *Baur* ausdrücklich ſagt, unde ſubſumo, quod in iis terris, ubi copula ſacerdotalis abſolute & ſub pœna nullitatis in matrimonio contrahendo obſervanda, effectus civiles in matrimonio clam contracto ceſſent. Es gehöret aber die Gravſchaft Leiningen, mit zu denen Landen, worinnen die prieſterliche Trauung zu einer gültigen Ehe unumgänglich und bey Strafe der Nullität erforderlich iſt. Das ununterbrochene Herkommen des Gräflich Leiningiſchen Hauſes, macht ſie allen ſeinen Gliedern zum Geſeze; folglich, wo es auch wirklich wahr wäre, wie doch nicht iſt, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, mit Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, in matrimonio clandeſtino gelebet hätte; ſo fielen doch, nach der deutlichen Behauptung *Baurs*, alle effectus civiles einer geſezmäßigen Ehe, weg.

Sagt aber Leyſer an dem, von Gegentheil angezogenen Orte, daß benedictio ſacerdotalis in Germania hodie ad eſſentiam matrimonii, non etiam ad eſſentiam legitimæ nativitatis gehöre; So giebt er mit der einen Hand, was er mit der andern wieder nimmt. Denn ſagt *Ab Andlern*, Jurisprud. qua publica qua privata, Lib. II. Tit. X. no. 86. non apparente matrimonio filius pro illegitimo habetur, worinnen alle Rechtsgelehrten mit ihm einverſtanden ſind; ſo muß von ſolchen, die pro legitimis filiis gehalten werden wollen, das matrimoninm ihrer Eltern erwieſen werden, und zwar evidentiſſimis rationibus, quia matrimonium in facto & voluntate hominum conſiſtit, qnæ velut

facta non præſumuntur *ab Andlern*, l. c. nro. 84. & 85. Wo aber benedictio ſacerdotalis nicht ſtatt hatte, da iſt nach der Lehre des nemlichen *Leyſers*, Spec. 298. Med. X. kein matrimonium, wenn auch ſchon promiſſio indiſſolubilis vitæ conſuetudinis in præſentia parochi & teſtium facta ſo wohl, als ſubſequens cohabitatio ſtatt gehabt hätte. Leyſer führt demnach die Herren Gegner, wenn er ſagt, daß benedictio ſacerdotalis nicht ad eſſentiam legitimæ nativitatis gehöre, und doch legitima nativitas blos ex matrimonio erweißlich gemacht werden kan; das nach ſeiner Behauptung deficiente benedictione ſacerdotali nicht exiſtirt, ganz ſäuberlich wieder auf ihre vorige Stelle zurücke.

Hält man nun die Lehre des ferner allegirten Müllers ad Struv. mit dem aufgeſtellten Fall zuſammen; ſo ergiebt ſich, daß, wenn er pro legitimitate ſolcher Kinder ſpricht, deren Eltern benedictionem ſacerdotalem nicht empfangen haben, er auch ſolche Umſtände vorausſezt, die hier, wie bereits zu mehreren malen gezeiget worden, gar weg fallen. Uebrigens iſt es eine falſche Behauptung, ſo aus Müllern angeführt wird, in den Worten: omnes in eo conveniunt, in favorem liberorum, ne illi illegitimi maneant, diuturnam cohabitationem pro matrimonio haberi. Denn obgleich in ſubſtrato diuturna cohabitatio unerfindlich iſt; ſo ſagt doch abermalen der Reichs-Hofrath *ab Andlern*, l. c. N. 86. „nec ex longi temporis cohabitatione matrimonium præſumitur, ſed eo non apparente, filius potius pro illegitimo habetur„ Beruft ſich auch zu Erhärtung ſeines Ausſpruchs, auf verſchiedene ſehr angeſehene Jurisconſultos, ſo er allegirt. Es iſt alſo auch weit gefehlt, daß alle darinnen übereinkommen, was *Müller* behauptet.

Noch weniger günſtig, iſt denen Herren Gegnern der Cardinal Palæotus, auf welchen ſich ebenfalls bezogen wird: Denn dieſer ſagt ausdrücklich, daß Kinder, die 1) cohabitationem parentum, ex quibus ſe ortos dicunt. 2) Dotalia ab ipſis confecta inſtrumenta, 3) mutuam conjugis appellationem. 4) Perpetuum vitæ conſortium per integrum decennium. 5) Famam in vicinia, qua liberi eorum, quos ſibi parentes dicunt, vor ſich haben, dennoch blos ratione parentum, nicht aber auch ratione agnatorum pro legitimis gehalten werden: deme er weiter noch anfügt, daß ſie in feudi ſucceſſione tanquam nothi & alieni angeſehen werden: man ſehe deſſelben Buch de Nothis ſpuriisque filiis Cap. 19. p. 125. & 126. wo aber hat jemahlen alles dieſes, in Anſehung der beeden Baſtarte der Gräfin Amelia Sibylla beſtanden.

Daß man in Schweden, blos ſolche Ehen vor gültig und derer effectuum civilium fähig hält, welche nach denen, in den Schwediſchen Kirchen-

Kirchen-Ordnungen vorgeſchriebenen Ceremonien geſchloſſen worden; erhellet aus Olofs von Dalin Geſchichte des Reiches Schweden 3. Theils, zweyten Band, p. 18. am aller ſchlechteſten aber, kommen Kinder, deren Eltern die prieſterliche Trauung abgeht, in Frankreich weg; denn in dieſem Reiche iſt es ausgemacht, „que le contract du mariage ne produit jamais d'effets civils, lorsqu'il n'y a point de Sacrement, qui ſuppoſe les priéres & la Benediction ſacerdotale. Encyclopedie article *Mariage*.

So daß dieſem allem zufolge, gar leicht begreiflich iſt, was von der, gegneriſcher Seite ſo ſehr geprieſenen Rechtmäſigkeit derer Kinder, deren Eltern die prieſterliche Trauung übergangen haben, eigentlich zu halten ſeye.

Ad §. XLII. Si caſus deciſus, a caſu decidendo vel in minimo differat, allegatum præjudicum nil relevat. *Gylmann* Symphorem. T. II. P. 2. Vol. 30. N. 4. minima circumſtantia ſæpenumero variat Jus. *Hermannus Vultejus* Conſil. Marp. Tom. I. Conſ. 36. N. 52. Dieſes ſind ſo unumſtößliche Grundſäze, daß ſie ſchwerlich von irgend jemanden in Zweifel gezogen werden dürften. Und nun halte man den Fall, welchen gegneriſcher Schriftſteller aufgeſtellet hat, mit denen beeden Præjudiciis zuſammen, ſo er im §. anführt, und urtheile ſelbſt, ob caſus decidendus a caſu deciſo nicht einmal in minimo verſchieden ſeye. Das angeführte Reichs-Cammergerichtliche ſogenannte Præjudicium, ſpricht von zweyen Perſonen, von denen erwieſen war, daß ſie als Verlobte in der Kirche bey der Meſſe, ihre Zuſage erneuert haben, die auch beede nicht inter Illuſtres germaniæ gerechnet werden können. Das andere redet abermalen von privatis, und beweiſet, daß der Mutter von Höchſtpreißlichem Kayſerlichen Reichs-Hofrathe, das juramentum ſuppletorium auferleget worden.

Was haben aber dieſe beeden Beyſpiele, mit dem von gegneriſchem Schriftverfaſſer aufgeſtellten Fall gemein? Wenn hat Grav Johann Ludwig zu Leiningen, in der Kirche bey einer eben ſo feyerlichen Ceremonie inter Proteſtantes, als inter Catholicos die Meſſe iſt, irgend eine Zuſage gethan, oder erneuert. Von welchem Obriſten Richter, iſt der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, auferleget worden, in ſupplementum, um ihre vorgebliche Sponſalien und jenen Concubitum, als vom Herrn Grav Johann Ludwig begangen, zu erhärten, (welchem von Grav Johann nie begangenen Beyſchlaf) der Großvater derer Herren Gegner, das Daſeyn zu danken hatte. Wie kan man dahero auch nur immer auf den ſeichten Gedanken verfallen, durch dieſe beede ſogenannte præjudicia der ganz verzweifelten Sache dieſer Herren, unter die Arme zu greiffen.

Ja gesezt, daß sie würklich mehrere Aehnlichkeit mit dem aufgestellten Falle hätten, als sie doch nicht haben; so sagt dennoch Vultejus am angegeführten Orte: non exemplis judicandum esse, sed cujusque causæ momenta consideranda & ponderanda, atque ex his judicandum esse: und so wird es auch in dem, vor Höchstpreißlichem Kayserlichen Reichs-Hofrath, anhängigen Rechtsstreite über die erträumte Ehe der Grävin Amelia Sibylla zu Falkeinstein, und ewig unerweißliche vorgebliche Legitimität ihres männlichen Bastarts, ganz unfehlbar gehalten werden. Disseits verwundert man sich inzwischen keinesweges, über den triumphirenden Ton, womit der gegnerische Herr Schriftverfasser in die Worte ausbricht: „es ist also ein, von den Rechtsgelehrten insgemein angenommener, und in Praxi obtinirender Rechtssaz, daß, wenn Personen sich mit einander ehelich verlobet haben, Kinder erzeugen, und es hernach dennoch nicht zur priesterlichen Trauung kommt, solche Kinder für rechtmäßig, Succeßionsfähig, ja auch der Lehnsfolge fähig gehalten und erkannt werden.“ Denn was ist nicht bey dem Herrn Schriftverfasser allgemein angenommen, so bald es ihm in seinen Kram taugt? Hier begnügt man sich ganz bescheiden zu bemerken, daß von diesem, wie es heißt, von denen Rechtsgelehrten insgemein angenommenen Rechtssaz, unter andern blos Stryck, die beeden Böhmer, Burcard Gotthelf Struv, Schilter, Estor, Matthäus, derer minder berühmten nicht zu erwähnen, an denen von uns angeführten Orten, abzugehen beliebet haben: daß, wenn von andern Rechtsgelehrten, mit solchen Kindern etwas gelinder verfahren wird, es in Rücksicht auf mortem, fugam, oder einen andern morti ac fugæ gleich zu schäzenden Fall, so die Eltern an Empfangung der benedictionis sacerdotalis gehindert, der aber wohl und deutlich zu bestimmen auch hinlänglich zu erweisen ist, geschehe: wie die von dem Schriftverfasser allegirte Rechtslehrer vorzüglich *Mevius* P. II. Decis. 81. N. 2. *Hoppius* in Comment. ad Institut. ad P. J. de nuptiis p. m. 94. und der unter denen gegnerischen Allegaten obenanstehende *Harpprecht* de Jure liberorum ex desponsatis. §. 18. ferner *Struv.* in Syntagmate Juris Feudalis Cap. 9. T. 3. N. 13. insgesamt behaupten: Und daß es alsdenn dennoch eine sehr grosse bisher unentschiedene Frage seyn und bleiben würde: Ob Kinder, deren Eltern durch den Tod, die Flucht des einen, oder einen gleich harten Zufall, an Empfangung der priesterlichen Trauung gehindert worden, (welche Fälle aber alle in dem aufgestellten Casu nicht statt haben) sich Hofnung machen könnten, zur Lehens-Folge zu gelangen, da sogar legitimati per subsequens matrimonium wie §. 63. der disseitigen ausführlichen Beantwortung ꝛc. gewiesen wor-

worden, hierzu keine Hofnung haben: Dahero denn auch *Fütter* in primis lineis Juris principum privati L. I. §. 32. den Ausſpruch thut: „nec vel qualitercunque legitimata illuſtrium progenies ad ſucceſſionem in territorio admittitur.

Daß es aber zu eben der Zeit, da Grav Johann Ludwig zu Leiningen und Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, gelebet, (nicht aber, da ſich mit ihnen der fälſchlich ſupponirte, nie exiſtirte Fall zugetragen) vulgaris praxis in germania geweſen, daß ad matrimonium legitimum ſolus conſenſus erfodert wurde: davon muß damaliger Höchſtpreißlicher Kayſerlicher Reichs-Hofrath ſowohl, als deſſen Beyſizer Freyherr von Andlern nichts gewußt haben, indeme ſonſten im Jahre 1672., die Frieslandiſchen Schwarzenberge, ohnmöglich unter Beziehung auf das Edict Kayſers Friderici III. welches noch auſſer dem Conſenſu matrimoniali verlangt, daß man nach Ordnung und Auffezung der heiligen Kirche einander ehelich haben ſolle, mit ihren Anſprüchen hätten abgewieſen werden können; wie dieſes Vorganges nebſt ab Andlern auch *Imhof* in notitia Procerum edit. Kœhlerian. Lib. IV. Cap. X. p. 458. Erwähnung gethan: und mag dieſes wohl eine ganz beſondere praxis vulgaris genennet werden, von welcher Höchſtpreißlichem Kayſerlichen Reichs-Hofrathe nichts bekannt geweſen.

Ad §. XLIII. Diſſeits hat man nie behauptet, daß von Grav Johann Ludwig zu Leiningen, und Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, die prieſterliche Trauung per contemtum unterlaſſen worden ſeye: die von dem Herrn Schriftverfaſſer angezogenen §§. der diſſeitigen ausführlichen Beantwortung ꝛc. ſagen hievon kein Wort: vielmehr iſt ausgemacht, daß es zwiſchen obigen beeden grävlichen Perſonen, niemahlen ſo weit gekommen war, daß ſie der prieſterlichen Trauung benöthigt geweſen wären. Waren ſie dieſes aber nicht; ſo konnte ſie auch nicht von ihnen per contemtum unterlaſſen worden ſeyn. Geſezt aber, es wäre ſo weit mit beeden gekommen geweſen: ſo müßten ſie auch blos und allein per contemtum dieſe prieſterliche Trauung unterlaſſen haben, woraus denn eine Nullität ihres angeblichen Eheſtandes alldings erfolget wäre. Denn, was ſollte wohl Grav Johann Ludwig und Grävin Amelia Sibylla von 1664. bis zu Ende 1673. abgehalten haben, ihre, wie es heißt, eheliche Verbindung, per benedictionem ſacerdotalem zu ſolemniſiren? In einem Lande, wo es ihnen darzu gar nicht an Gelegenheit fehlte: zu einer Zeit, da ſie das Beyſpiel ihrer beederſeitigen Brüder und Schweſtern vor ſich hatten: Zu einer Zeit, da ihnen auch nicht unbewußt ſeyn konnte, daß das ununterbrochene Herkommen des Grävlich Leiningen

Dagsburgischen Hauses eine solche Solennisation zum Gesetze mache. Und ist es auch zufolge der diesseitigen Bemerkungen ad §. 35. nicht einmahl wahr, daß die grössesten Rechts-Lehrer behaupten, es seyen Standespersonen Augustanæ confessionis nicht verbunden, die benedictionem sacerdotalem, wenn sie in die Ehe treten, zu empfangen; so ist ferner per annotata ad §. 42. nicht wahr, daß in praxi gar nicht auf die priesterliche Trauung reflectiret werde: noch vielweniger passen die mit Gewalt herbey gezogene beeden sogenannten præjudicia, auf den supponirten Fall; Eben so wenig ist es wahr, daß Grav Johann Ludwig zu Leiningen, die Grävin Amelia Sibylla mit Gewalt verstossen habe: dieses ist ein verwegenes grundfalsches Assertum, davon denen Herren Gebrüdern Wilhelm und Wenzel der Beweis ewig abgehen wird; Der Leser werfe einen Blick auf das Protocoll des Licentiati ab Hagens von 1699. sub Num. VII. der gegnerischen Beylagen, und §. VII. der diesseitigen ausführlichen Beantwortung, so wird er finden; daß die Grävin selbst, von keiner gewaltsamen Verstossung nur eine Sylbe gedenket. Keinem Menschen war sie als würkliche Gemahlin Graven Johann Ludwigs bekannt; Ausserdem, daß sie ihme nie priesterlich angetraut gewesen ist, war zwischen ihnen beeden keine Eheberedung aufgerichtet worden. Sie hatte ihme keinem dotem zugebracht. Er hatte ihr keinen Wittum verschrieben. Sie lebte an dem einen Ende, der Grav an dem andern: individua vitæ consuetudo, hatte zwischen beeden nicht statt; eben so wenig communicatio bonorum. Zwey Jahre, nachdeme ihre vorgebliche Ehe schon würklich den Anfang genommen haben soll, tritt sie als Fräulein zu Falkenstein in Gegenwart aller ihrer Verwandten in der Schloß-Kirche zu Hardenburg auf, ob sie gleich dazumahlen schon einen weiblichen Bastart von anderthalb Jahren hatte. Ihre Frauen Schwestern und Schwager contrahiren mit ihr unterm 4ten Nov. 1670. der Herrschaft Oberstein wegen, als mit einer blosen Grävin zu Falkenstein. Kein Mensch kennet sie als Uxor, so Grav Johann Ludwig liberorum procreandorum causa, bey sich im Hause gehabt: Selbst die nicht, deren ungültige Attestate sie vor dem Licentiato ab Hagens selbsten recognosciret hat. Sie giebt sich, so lange Grav Johann Ludwig lebte, und noch viele Jahre nach seinem Tod, nicht vor dessen Gemahhlin aus: Sucht in ihrem Leben nichts an ihn, weder vor sich noch ihre Kinder. Erträgt die gänzliche Verwerfung ihres eigenen Vaters, seine Handabziehung von ihr, und ihren Kindern, Vorbeygehung derselben bey denen Belehnungen und so weiter, mit Stillschweigen: Und diese Dame sollte als eine gewesene rechtmäsige Gemahlin verstossen geworden seyn? und

diese

dieſe erſt nach dem Jahr 1673. erfolgte Verſtoſſung, ſollte Urſach daran geweſen ſeyn, daß ſie von 1664. an, bis 1673. die prieſterliche Trauung nicht empfangen können? Effectus ſolle alſo, denen Herren Gebrüdern Wilhelm und Wenzel zu gefallen, zum erſten Male im Weſen-Syſtem vor der Cauſa vorausgegangen ſeyn? Gewiß bey dergleichen Behauptungen, ſtockt der gewöhnliche Lauf der Natur, und führt das alte Chaos zurücke. Aeuſſerſt überflüßig, wäre es dahero auch, ſich, bey ſo bewandten Umſtänden, auf die Allegaten, des gegneriſchen Schriftverfaſſers einzulaſſen, ſo vorzüglich dahinaus gehn, zu zeigen, es habe ſich Grav Johann Ludwig zu Leiningen, mit Grävin Sophia Sibilla zu Weſterburg, mit Rechtsbeſtand nicht vermählen können: Denn, wo es mit dieſer Behauptung würklich ſeine Richtigkeit hätte; ſo wäre es der Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein obgelegen, ſich in Zeiten dieſer Vermählung zu widerſezen, und ſelbiger offentlich zu widerſprechen. Da ſie nun aber dieſes nicht gethan, ſondern ſogar bey Lebzeiten Grav Johann Ludwigs, unterm 27ten Febr. und 9ten Merz 1683. mit deſſen Gemahlin Sophia Sibylla, der Herrſchaft Wertenſtein wegen, ſich blos unter ihrem angebornen Namen Falkenſtein, in Tractaten eingelaſſen hat; ſo gab ſie eben dadurch auch ipſo facto zu, daß ſie gegen die Vermählung dieſes Herrn mit gedachter Dame ohnmöglich etwas aufbringen könne noch wolle.

Ad §. XLIV. Da zwiſchen ſo oftbenennten grävlichen Perſonen nie keine Eheverbindung geweſen; So hat ſie auch nicht aufgehoben, noch Kindern, die aus einer nie beſtandenen Eheverbindung, erzeugt worden ſeyn ſollen, durch eine ebenfalls nie vorgegangene Aufhebung derſelben, etwas vergeben werden können.

Mitleyden erweckend iſt es inzwiſchen, wenn man den gegneriſchen Herrn Schriftverfaſſer, ſich beſtändig in dem nehmlichen Crayſe von petitionibus principii, und noch erſt zu erweiſenden Säzen, bis zum Taumel herum drehen ſieht, in der ſüſſeſten Hofnung, es werde ſich der Leſer gleiche Bewegung gefallen laſſen, und wenigſtens durch das öftere Wiederholen des bereits ſo oft geſagten, nie aber erwieſenen, in Verwirrung gerathen.

Ad § XLV. & XLVI. Beede §. §. enthalten abermahlen, die elendeſten, ſchon bis zum Eckel widerlegten Wiederholungen: Man beruft ſich dahero in Anſehung ihres ganzen Inhaltes, blos auf das ſchon ausgeführte, deme man noch anfüget, daß der Herr von Andlern, in der aus demſelben angeführten Definitiv-Relation, nicht aus dem Grunde, die Weſtfrieſiſchen Schwarzenberge, mit ihren Anſprüchen abgewie-

gewiesen wissen will, den der Herr Schriftsteller allegirt: Indeme, wo man auf den angeführten Ort einen Blick wirft, sich ergiebt, daß es noch nicht ausgemacht gewesen, ob dispensatio Pontificia nicht würklich darüber erfolget seye, daß die Verwingern einen Mann gehabt, sondern der Freyherr von Andlern will sie deßwegen abgewiesen haben, weilen

a) Ihre Voreltern (so wie derer Herren Gebrüder Wilhelm und Wenzel ihre, sie selbst mit einbegriffen) niemahlen in bona fide versirt: Da ihrer Ahnfrauen von je her vorgeworfen worden, daß sie ein Scortum gewesen, (wie dieses der Grävin Amelia Sibilla zu Falkenstein von ihrer eigenen Schwester Christina Louisa in supplicis ad Serenissimum Electorem Palatinum sowohl, als vor der Regierung zu Düsseldorf, ferner denen Lothringischen Gerichtshöfen, und endlichen der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, gleichfalls vorgeworfen worden ist) weilen

b) Keine pacta dotalia der Ahnfrau der Westfriesländischen Schwarzenberge aufgewiesen werden konnten (welches denn gleichfalls in Ansehung der feinen Grävin Amelia Sibylla zu Falkenstein statt hat) weilen

c) Kein Kirchenbuch aufzuweisen war, worinnen die angebliche Ehe der Schwarzenbergischen Ahnfrau eingetragen worden wäre; (abermahlen ein Kennzeichen, so der erträumten Ehe der Amelia Sibylla abgeht) weilen

d) Kein testis propinquus aut consanguineus vorhanden war, so de nuptiis derselben gezeuget hätte, (wie dieses denn gleichfalls von der guten Grävin Amelia Sibylla gilt) weilen

e) Kein matrimonium derselben sich darthun lies, ohnerachtet der nicht in Ansehung ihrer zu verläugnenden cohabitatione longi temporis (wovon beedes der Amelia Sibylla mangelt) die aber jedennoch vor der Westfrießländischen Schwarzenberge Ahnfrau, einen aus dem Gedächtnis hergesagten, in originali seu copia vidimata, keinem menschlichen Auge jemahls sichtbar gewordenen Eheschein, ihr eydliches Zeugnis in propria causa, zu einer Zeit da sie bereits wegen mehreren perjuriis, infamis war, endlich von ihr selbst recognoscirte, mit allen nur immer möglichen Gebrechen befleckte Zeugniße, über einen nie existirten Eheverspruch zum voraus hat.

Ad §. XLVII. Wie sich nun aus dem bishero beleuchteten Schreibwerke im zweyten Abschnitte der sogenannten Vorlegung der Gründe, unter mehreren andern, nachgesezte augenscheinliche Ungereimtheiten ergeben, nemlichen

1) es läßt sich zwar nicht genau bestimmen, aus welchem Gesichtspunct, die vorgebliche Ehe Grav Johann Ludwigs zu Leiningen, mit

Grävin

Grävin Amelia Sibylla zu Falkenſtein, zu betrachten ſeye, per §. 40. Sie kann eine Ehe ſeyn, in ſenſu luris Juſtinianei per §. 31. oder in ſenſu luris Canonici per §. 40. oder ein matrimonium putativum per §. 38. oder ein matrimonium præſumtum per §. 39. oder keines von allem dieſem, oder alles zugleich, ſo iſt ſie doch immer gültig: und kann man immerhin im untergelegten Falle blindlings zugreifen: Denn aus dem aufgeſtellten Glückshafen kann nichts anders herausgezogen werden, als eine gültige Ehe.

2) Wenn Rechtslehrer ohne Einſchränkung behaupten, Illuſtres auguſtanæ Confeſſionis ſeyen ſub pœna nullitatis und in conſcientia verbunden, ſich der prieſterlichen Trauung zu unterwerfen: andre Rechtslehrer aber, von der Meynung ſind, daß ſie zwar dieſes zu thun, nicht verbunden, doch dabey bemerken, daß derjenige, ſo ſich nicht unterwirft, unklug handelt, auch gefährliche Folgen zu befürchten hat; ſo kann man doch der Meynung dieſer leztern folgen, ohne unklug zu handeln, und ohne der Folgen wegen beſorgt zu ſeyn, per §. 35.

3) Eine im Jahr 1673. geſchehene angebliche Verſtoſſung, iſt Urſache, warum die vorgeblich Verſtoſſene von 1664. an, bis 1673. benedictionem ſacerdotalem nicht erhalten können per §. 43.

Alſo bleibt es auch, zufolge des mit mehrerem Deducirten, mit Naturrecht, Religion, Gewiſſen, und Reichs-Herkommen vollkommen beſtehen: Daß die Deſcendenz eines Baſtarts, deſſen Pater incertus iſt; deſſen Mutter, um einen Beyſchlaf zu beſchönigen, der acht völlige Jahre vor ſeiner Empfängnis hergegangen, ſich auf einen nie exiſtirten Eheſchein, den ſie aus dem Gedächtniß hergeſagt, berufen hat; eines Baſtarts, der von allen ſeinen Anverwandten von der Mutter her, nahmentlich ſeinem mütterlichen Grosvater, nebſt der Mutter, von ſeiner Geburt an, dem unabſehbarſten Elende überlaſſen worden; den ſeiner leiblichen Mutter Schweſter vor einen Baſtart offentlich erkläret hat; deme dieſer Vorwurf vor offentlichen Gerichten gemacht worden, ohne daß er deswegen, coram Judice competente klagbar geworden wäre; eines Baſtarts, der nebſt ſeinem, in der Ehe mit einer Grävin von Vehlen erzeugten Sohne Johann Franz, ex capite filiationis, ſich nie irgend einigen Anſpruch, an das Grävliche Haus Leiningen erlaubet hat; daß die Deſcendenten dieſes Baſtarts, bey ſo vielen, gegen die angeblichen Sponſalien ihrer Urgros-Mutter, und deren Gültigkeit auftretenden unumſtößlichen Beweiſen; bey der Ohnmöglichkeit, worinnen ſie ſich befinden, rechtsbeſtändigen Beweis davon beyzubringen, daß dieſe angeblichen Sponſalien, wie ſie vorgeben, per concubitum convalidiret worden; bey der in die Augen

leuchtenden Hinfälligkeit, des von ihrer Urgros=Mutter aus dem Gedächtniß hergesagten sogenannten Eheschein es; bey dem gänzlichen Abgang alles dessen, was interpretatione & observantia ecclesiastica universali per Germaniam & domus Leiningensis in specie, zu Schliessung gültiger Ehe=Verbindungen erfodert wird.

Vor dem allerhöchsten Justiz=Throne eines Kayfers, bey dessen Namens=Klange schon, der erhabenste Begriff aller Tugenden, die den Fürsten zieren und den Menschen adlen, in dem Verstande aller Deutschen entstehe, und dem alle Herzen willig huldigen; nichts anders, als die allergerechteste Ahndung ihres, von unzähligen Unwahrheiten und falschen Suppositis durchwürkten, sich auf die nichtigsten Beweise, und die elendeste Scharteke von der Welt gründenden Anbringens, auch zur höchsten Ungebühr entsponnenen Unfugs, zu gewarten haben.

Da Naturrecht jede geflissentliche Vorstellung einer Sache unter Umständen, so ihr fremd sind, und nicht aus dem Begriff derselben fliessen, als eine derer gröfsesten Mißkennungen der allgemeinen Pflicht, sich so viel möglich, zu vervollkommnen, verwirft; da Religion, Ordnung in allen Stücken, sonderlich in Ehesachen, vorschreibt und gebietet, auch alle Unwahrheit sowohl, als die, so selbige vorbringen, hasset; indeme sie ansonsten völlig aufhören würde, das heiligste und verehrungswürdigste Band der menschlichen Gesellschaft zu seyn; da Gewissen nicht verstattet, die Augen vor der Wahrheit zu verschliessen, und gegen bessere Ueberzeugung zu handeln; da das Reichs=Herkommen endlich, denen Herren Gebrüdern Wilhelm und Wenzel, dermassen im Wege steht, daß kein Beyspiel angeführet werden mag, da nach Verlauf von hundert Jahren, einem beynahe hundert Jahr zuvor verstorbenen Illustri, der Bastart einer, ihm am Stande gleichen Frauensperson, mit der er nie in der Ehe gelebt, den er nie vor seinen Sohn erkannt, noch zu erkennen angehalten worden, blos auf einen, aus dem Gedächtniß hergesagten, nie in der Urschrift irgend einem Menschen zu Gesicht gekommenen Schein, als Ehekind, sollte zugesprochen worden seyn. "

Man sehe auch von denen Schriften wegen diser Leiningischen Ehesache die **Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 325. u. f.**

§. 2. Religion.

Als der Fürst Carl zu Nassau=Weilburg im Jahr 1760. die Prinzeßin Carolinen von Oranien heurathete, machte er sich, (bereits vorhin gemeldeter massen,) in denen Ehepacten verbindlich, die in diser Ehe erzeugende Kinder in der Ev. Reformirten Religion erziehen zu lassen.

§. 3a.

§. 32. Gerichtsſtand.

Von dem Gerichtsſtand eines Reichsſtandes Kinder, ſehe man die T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 38.

§. 33. Verſorgung der unvermählten Töchter.

Von Bayern und Pfalz.

Von der Bayer= und Pfälziſchen Töchter Verſorgung lautet es in dem Erbvertrag von 1771.

„VI. Wie es nun aber bey ſolch bedingter Erbeinung mit den künftigen Verzichten in Anſehung der ausgeſteuerten und unverziehenen Töchtern, auch mit Unſern Fräulichen eheleiblichen Nachkommenſchaften, zu halten ſeye, darüber ſeynd Wir folgender geſtalten übereingekommen.

Zuförderſt laſſen Wir es bey demjenigen bewenden, was wegen ihrer Verſorgung, Heurathgut und Ausſteurung, oder, ſo lang ſie unverheurathet bleiben, wegen ihres Fürſtlichen Unterhalts, in jedem Haus Herkommens und bißher beobachtet worden iſt; welches jedoch bey zuwachſenden Landen mit einer proportionirten Vermehrung, (wie dem Apanage,) zu verſtehen iſt: Und im übrigen jedem Landesnachfolger ſelbſten obliget, die unverheurathete Prinzeßinnen wie ſeine eigene Töchter zu berathen.“

Von verwittweten Prinzeßiunen handelt eben diſer Vertrag von 1771. alſo:

„XVI. Im Fall eine ausgeſteuert= Fürſtliche Prinzeßin, in ihrem nach der Hand erfolgten Wittibſtand, aus erheblichen Urſachen, in ihr Vaterland, um ihre übrige Lebenstäge allda zuzubringen, zurückkehren wollte; da verſichet man ſich beederſeits zu jedem Landesnachfolger, daß ihnen ſolches nicht abgeſchlagen= noch erſchweret= ſondern mit Fürſtlicher Wohnung und dergleichen geneigten Willen, wie denen übrigen Fürſtlichen Frauen Wittiben, in ſolcher Maaß begegnet werden ſolle und wolle, als wenn es um eigene Töchter zu thun wäre.“

Von Leiningen=Heydesheim.

In Sachen (1) der unvermählten Gräfinnen von Leiningen=Heydesheim, gegen den Landesfolger, erkannte das Cammergericht proviſionaliter: Daß der Beklagte einer jeden Klägerin, (mit Einbegriff der Hausmiethe,) vor jedes Jahr 600. fl. von Zeit des Ablebens Grafens Chriſtian Carl Reinhards zu Leiningen und des Beklagtens angetrettener Regierung in die angefallene Heydesheimiſche Lande auszahlen, ſo fort in Zukunft, (und zwar anticipative) von viertel=Jahr zu viertel=Jahr

(1) Freyh. von Cramer Nebenſt. 117. Th. S. 129.

einer jeden 150. fl. verabreichen, hierzu sichere und parate Landes=Einkünfte so wohl, als einen Receptorem, anweisen, auch solchen zu disem Ende besonders verpflichten solle: Dann bleibe Frauen Klägerinnen der nähere Beweis, daß in dem Gräflichen Hause Leiningen ein mehreres für unvermählte Töchter, Herrn Beklagten aber derjenige, daß nicht so vil, als vorstehende Verordnung enthält, oder ein anderes, hergebracht seye, vorbehalten.

Von Oettingen Spilberg.

Was wegen einiger von der Oettingen=Spilbergischen Debitcommißion zu Ausstattung einer Prinzeßin von Oettingen=Schwendi ausbezahlten Gelder vom Reichshofrath resolviret worden ist, sehe man oben in der Materie: von der Reichsstände Privatschulden.

Von Solms=Braunfels.

Von einer Stiftung zu Verbesserung des Deputats der unvermählten Solms=Braunfelsischen Töchtern, sehe man Herrn G. J. R. Pütters Rechtsfäll. 3. Bands 1. Theil, S. 194.

Ueberhaupt sehe man von Versorgung derer Töchtern, welcher Haus in Concurs gerathen ist, oben die Materie: von den Schulden der R. Stände.

§. 4. Ausstattung der heurathenden Töchtern.

Von Pfalz und Bayern.

Von Ausstattung der lezten Prinzeßinnin eines diser Häuser, sehe man oben in der Materie: von der Allodialverlassenschaft.

Von Anhalt.

Im Hause Anhalt=Schaumburg wurde durch einen Vertrag vom 29. Nov. 1756. bestimmt, daß einer Prinzeßin ausser den 15000. Rthl. Fräulein=Steuer vom Land, noch 2000. Rthl. Dotalgelder von dem jedesmaligen Fürsten von A. Schaumburg zugelegt werden sollen.

In Sachen: Zur Lippe regierender Graf contra die samtliche Fürsten zu Anhalt, die Auszahlung der rückständigen Ehe= und Schmuckgelder betreffend, beschlosse der Reichshofrath den 2. Maji 1774. ein Rescript an die samtliche Herrn Fürsten zu Anhalt: Ihre Landschaft so wohl zu Entrichtung der eingeklagten und agnoscirten Schuld ernstgemessen anzuhalten, als auch die Landschaftliche Casse durch Ausschreibung der darzu erforderlichen Quarten in die Umstände zu versezen, damit dise Forderung befridiget werden könne ꝛc.

Von Hessen.

In Sachen: Zu Hessen=Eschwege Herrn Landgrafens Verlassenschaft

ſchaft betreffend, in ſpecie Herr Landgraf Conſtantin zu Heſſen-Rheinfels contra die Fürſtlich-Heſſen-Eſchwegiſche Allodialerben, pto Debiti, wegen Dotal- und Wiederlagsgelder, ſchloſſe der Reichshofrath den 4. Mart. 1779. „Mit Verwerfung der beederſeitigen Impetratiſchen, ganz ohnzulänglichen, Paritionsanzeigen, und ſamtlicher illiquider, mithin ad ſeparatum gehöriger, Gegenforderung, detur, ſo vil die Dotal- und Wiederlagsgelder à 20000. fl. nebſt Intereſſen à die litis motæ betrift, denen Impetratiſchen Theilen ex officio terminus duorum menſium ad plenarie parendum Sententiæ de 26. Apr. 1776. ſub pœna realis Executionis.

Von gewiſſen Ausſteuer-Streitigkeiten zwiſchen Heſſen-Darmſtatt und Oettingen-Wallerſtein um das Jahr 1761. ſehe man H. Geh. Juſt. R. Pütters Rechtsfälle 2. Theil, S. 468.

In Sachen: Heſſen-Homburg contra Heſſen-Darmſtatt, Reſcripti in puncto Dotis & Annexorum, erkannte der Reichshofrath den 8. Jan. 1774. eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte.

Von Meklenburg.

Von rückſtändig verbliebenen Dotal-Geldern Herzoglich-Meklenburgiſcher Prinzeßinnen handelt auch diſes:

Jovis 19. Apr. 1725.

Zu Mecklenburg Prinzeßinnen contra den Herrn Herzogen zu Mecklenburg, in puncto dotis, ſive deren beyden Herzoginnen zu Sachſen-Zörbig und Sachſen-Spremberg Anwaldt Hugo Xaverius von Heuniſch, ſub præſentato 6. Martii nup. exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 22. Septembr. 1723. ſupplicat humillime pro clementiſſime reſcribendo Commiſſioni Cæſareæ de ante omnia procuranda ſolutione prætenſionum dotalium maxime privilegiatarum appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

In eadem Eliſabetha vermählte Herzogin zu Mecklenburg, per eundem ab Heuniſch, ſub præſentato eodem bittet allerdemüthigſt um allergnädigſt verordnete Aufnahm eines Capitals zu Befriedigung der privilegirten Dotal-Sprüchen.

In eadem Sophia Hedewig zu Sachſen-Zörbig, per dictum ab Heuniſch, ſub præſentato 9. hujus übergiebt allerdemüthigſte Anzeige, wegen nicht ausgezahlten Dotal-Geldern zu befürchten ſtehender Execution annexo petito humillimo pro clementiſſime ob moræ periculum reſcribendo Commiſſioni Cæſareæ de procuranda ſolutione quanti dotalis appon. Lit. A.

In eadem Freyherr von Huldenberg, ſub præſentato 3. Octobr.

1724. übergiebet einen Subdelegations = Bericht von der in Mecklenburg ſubſiſtirenden Executions = Commißion vom 28. Aug. ejusd. anni mit Beylagen ſub Num. 1. usque 20. incluſive.

1. Ponatur der Bericht von Præſentato 3. Oct. 1724. ad acta.
2. Werden an denen eigentlichen Dotal = Geldern die Mecklenburgiſche Prinzeßinnen und zwar 1) die verwittwete Frau Herzogin Anna Sophia zu Würtenberg = Oelß in Juliusburg, nebſt denen deroſelben allbereit ſchlechterdings zuerkandten 1000. Rthlr. liquiden Capital, mit dem vom 6. Sept. 1724. reſtirenden 4jährigen Intereſſe an 200. Rthlr. 2) Frau Herzogin Chriſtiana verwittwete Gräfin von Stollberg mit 6388. Rthlr. 4. ßl. Capital, und den vom 27. Oct. 1719. bis den 27. Oct. 1724. rückſtändigen 5jährigen Intereſſe an 1597. Rthlr. 3) Frau Herzogin Maria zu Mecklenburg = Strelitz, jezo Dero Fürſtl. Erben mit 8388. Rthlr. 4. ßl. Capital, und den vom 22. Jan. 1723. bis den 22. Jan. 1725. hinterſtellig zweyjährigen Intereſſe an 838. Rthl. 38½. ßl. 4) Frau Herzogin Hedwig, verwittwete Herzogin zu Sachſen = Mörſeburg = Zörbig mit 8388. Rthlr. 4. ßl. Capital, ingleichen den vom 27ſten Octobr. 1719. bis den 27. Oct. 1724. rückſtändigen fünfjährigen Intereſſe an 2097. Rthlr. 1. ßl. 5) Frau Herzogin Eliſabeth vermählte Herzogin zu Sachſen = Merſeburg = Spremberg mit 8388. Rthlr. 4. ßl. Capital, und den vom 14. Jan. 1721. bis den 14ten Jan. 1725. rückſtändigen 4jährigen Intereſſe von 1677. Rthlr. 29½. ßl. 6) Frau Louiſa vermählte Königin in Dännemarck, jezo der Königl. Erbprinz, und Königl. Erb = Prinzeßin, als Dero Erben mit 8388. Rthlr. 4. ßl. Capital, ingleichen den vom 22. Sept. 1723. bis den 22. Sept. 1724. aufgelaufenen einjährigen Intereſſe 419. Rthl. 19$\frac{1}{10}$. ßl. 7) Frau Herzogin Sophia, verwittwete Herzogin zu Würtenberg = Oelß, nebſt denen Deroſelben ſchlechterdings zuerkandten 8388. Rthlr. 4. ßl. Capital, mit den vom 2ten Dec. 1721. bis den 2. Dec. 1724. betagten 3jährigen Intereſſe an 1258 Rthl. 9$\frac{9}{10}$. ßl. Jedoch dergeſtalt, daß davon zuförderſt die hierauf von Ihro Kayſerl. Majeſt. aßignirte Forderung des von Schack, auch was gedachte Frau Herzogin ſonſt cediret, abzuführen, und zwar allerſeits nach Anleitung der Kayſerl. Erkänntniß vom 22. Sept. 1723. und hierauf erfolgten Commißion = Gutachten von præſentato 30. Sept. 1724. nach Mecklenb. Valor, aus des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Cammer = Gefällen, ingleichen, ſo viel die Güſtrowiſche Cammer = Einkünfte betreffen, vorgängig

nach

nach Ordnung der Zeit, da jede Prinzeßin vermählet worden, auch salvis ulterioribus usuris vergnüget.

3. Cum notificatione hujus & inclusione Exhibiti vom 6. Mart. nup. Rescribatur Cæsareæ Commissioni, Authoritate Cæsarea die völlige Befriedigung derer Mecklenb. Prinzeßinnen an Capital und Zinß, solchem Kayserl. Erkänntniß gemäß, aus der Kayserl. Executions-Casse förderſamſt zu verfügen, hiernächſt, da der Zuſtand gedachter Casse die Capitalia ſo gleich abzuführen, nicht geſtatten ſollte, die Verordnung dahin zu thun, damit nebenſt Abtrag des betagten Intereſſe obige Capitalia weiter verzinſet, auch ermeldten Fürſtl. Imploranten die gebethene Assignationes ertheilet, oder auch, wie beſonders die Frauen Herzoginnen Hedwig und Eliſabeth gebethen, von denen Casse-Directoribus ein gnugſames Capital gegen Reichs-übliches Intereſſe aufgenommen werden mögte, immaſſen Ihro Kayserl. Majeſt. hierauf des gerechten Vollzugs forderſamſt gewärtig wären.

4. Hat es im übrigen, bey der mit der Frau Herzogin Chriſtinen, verwittweten Gräfin von Stollberg, ingleichen den Fürſtl. Strelitziſchen Erben, nach Anleitung des vorigen Kayserl. Erkänntniß vom 22ſten Sept. 1723. membro tertio wegen der Fräulein-Steuer gepflogenen und Inhalts des Commißions-Berichts den 3. Oct. 1724. vollzogenen Zinß-Berechnung lediglich ſein Bewenden.

Idemque illud Rescripto Cæsareo ad Commissionem inseratur mit dem Beyfügen, hiernach Authoritate Cæsarea das weitere, vorigen Kayserl. Erkänntniß gemäß, zu verordnen und zu bewürken.

Martis 20. Aug. 1726.

Mecklenb. Güſtrauiſche Prinzeßinnen contra den Herrn Herzog zu Mecklenburg, in puncto dotis.

Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts.

Ihro Kayserl. Majeſt. haben gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret; dieſemnach

1mo. Rescribatur Cæsareæ Commissioni, authoritate Cæsarea zu verfügen, damit die Fürſtl. Mecklenb. Güſtrauiſche Prinzeßinnen ihrer Dotal-Forderung halben an Capital und Intereſſe vorhin erkandtermaſſen aus der Executions-Caſſa und deren Credit oder auch ſonſt ex fructibus eines und anderen Cammer-Guths, gleich der Mecklenburg. Ritter- und Landſchaft, in ſpecie des von der Lühe,

nach

nach und nach, vermittelst eines thuelich, und unanstößigen Æquilibrii befriediget werden mögen.

2do. Selbiges dem Herrn Herzog zu Mecklenburg zu notificiren, und hierüber allenthalben an Ihro Kayserl. Majest. den behörigen Bericht förderſamſt zu erſtatten.

Carl ꝛc. (Tit.)

Uns iſt der Jnhalt deſſen, ſo an Uns Ew. Lbd. Lbd.-wegen der von denen Mandatariis der Fürſtl. Mecklenburg-Güſtrowiſchen Prinzeßinnen offerirten Reluition des, an dieſelbe jure antichretico verſezten Amts Stavenhaagen, auch verlangter Abtragung des, gedachten Prinzeßinnen auf den Elb-Zoll zu Boizenburg verſicherten Capitals von zwölf Tauſend Rthlr. Spec. ſub præſ. den erſten Martii umſtändlich berichtet, mit mehrern gehorſamſt vorgetragen worden.

Nun haben bey Uns beſonders Chriſtinen und Auguſten, Herzoginnen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. Lbd. die in Abſchrift hiebey verwahrte Anzeige liquido zu fodern habender Sechs und Dreißigtauſend Species-Thlr. an eingebrachten Ehe- und verſchriebenen Morgen-Gabe, auch auf dem Boizenb. Elb-Zoll baar vorgeliehenen Geldern eingereichet, und um derſelben Abführungs-Auflage demüthigſt gebethen, gleich wie Wir aber einer Nothdurft zu ſeyn befunden, zuforderſt in der angetragenen Reluitions-Sache von dem jure crediti materni, und wie hoch eigentlich nach gepflogener Berechnung das Liquidum ſich belaufe, ingleichen von dem Creditore, welcher den Geld-Vorſchuß zu thun gemeynet; auch den zur Verhypothecirung begehrten Grundſtücken, und andern dabey, beſonders in puncto uſurarum vorkommenden Umſtänden gründliche Nachricht einzuziehen; alſo erſuchen Wir Ew. Lbd. Lbd. reſpect. Freund-Oheim- und Brüderlich auch gnädigſt, daß Sie hierunter allenthalben durch Dero Subdelegation das weitere vorzukehren, und ſo dann an Uns fernern Bericht mit Gutachten zu Faſſung unſerer endl. Kayſerl. Verordnung förderſamſt erhalten möge. Wir verbleiben ꝛc. Geben in Unſerer Stadt Wien, den 20. Aug. 1726.

Von Leiningen-Weſterburg.

In Sachen: **Leiningen-Weſterburg** contra **Leiningen-Weſterburg**, erkannte der Reichshofrath den 13. Nov. 1780. ein Mandatum S. C. die Fräuleinſteuer betreffend.

Von Wirgenſtein.

Von einem in dem Hauſe **Wirgenſtein** entſtandenen- und an das Camm. gericht gediehenen Streit pto implementi Pactorum dotalium, im Jahr 1760. ſehe man die **Deduct. Bibl. 1. Theil**, S. 387. u. f.

Daß

Daß Töchtern, die auſſer ihrem Stand heurathen, das ſonſt gewöhnliche Heurathgut nicht bekommen, und zwar in Fürſtlichen Häuſern, davon finden ſich einige Beyſpile in STRUVENS *Iurisprud. heroic. Tom. 2. p. 137. §. 6.* und von den Gräf- und Herrlichen zeuget auch die Limpurgiſche Erbeinigung von 1604. (1)

Und daß eine in einer unſtandesmäßigen Ehe gezeugte Tochter kein gröſſeres Heurathgut forderen könne, als ihre Mutter ihrem Vater zugebracht habe, ſ. Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTER in dem Nachtrag zu ſeinem Bedenk. in Sachen: Favras c. Anhalt-Schaumburg S. 50.

Von allerley Familienſachen.

ſ. Famil. Staator. 2. Theil, S. 895. u. f.

§. 1. Vom Haupt des Hauſes.

In dem Bayer- und Pfälziſchen Erbvertrag von 1771. heißt Art. 5. der erſtgebohrene regierende Herr das Haupt des ganzen Hauſes.

§. 2. Vom Familien-Seniorat.

Von Sachſen.

FRANCKE (Henr. Gottl.) de ortu & præcipuis mutationibus Senioratus in Ducum Saxoniæ Gente Erneſtina uſitati. Leipzig, 1776. 4.

In Sachen: Zu Sachſen-Hildburghauſen Herr Prinz Joſeph Friderich contra den Herzog zu Sachſen-Coburg und die Herzogin zu Sachſen-Weimar, das Senioratamt Oldisleben betreffend, wurde vom Reichshofrath den 21. Jan. 1773.

1. bey ermanglender realer, ad Mandatum ſich qualificirender, Turbation, das gebetene Mandat abgeſchlagen;

2. wurde, mit Verwerfung der Frau Herzogin zu S. Weimar Geſuchs, an den Herrn Herzog zu S. Gotha reſcribirt: Kayſerliche Maj. hätten erſehen, daß Er des Prinzens Joſeph Friderichs Befügniſſe auf das Senioratamt Oldisleben, und die damit verknüpfte Landesherrliche Gerechtſame, billigſt anerkannt, und Sich bereitwillig erkläret habe, auch annoch während dem Nachgenuß-Jahre das Amt Oldisleben an erſagten Herrn Prinzen, gegen gewiſſe Conditionen, abzutretten, durch die von Weimar

(1) in H. PÜTTERS Rechtsfäll. 2. Band, 1. Theil, S. 59. §. 41.

Weimar und Coburg-Saalfeld gemachte Widersprüche hingegen an Erfüllung diser Zusicherung wäre gehindert worden. Gleichwie aber Ihro Kayserl. Majestät alle von Weimar und Coburg gemachte Einwendungen gegen den von dem Herrn Prinzen Joseph Friderich rechtmäßig ergriffenen Besiz ganz unerheblich und unwürksam ansehen müßten; also versehen Sie Sich zu dem Herrn Herzog, er werde nunmehro, seiner gethanen Zusage gemäß, an Aushändigung des Amtes Oldisleben, samt allen damit verknüpften Landesherrlichen Gerechtsamen und Befügnissen, so gleich mit Beendigung des Nachgenuß-Jahres, oder auch, nach Erfüllung der stipulirten Conditionen, noch vor Ablauf desselben, durch die Weimarische und Coburg-Saalfeldische ganz unerhebliche Widersprüche und Protestationen sich nicht hindern lassen, vilmehr Denselben in mehrgedachtes Senioratamt, und die demselben anklebende Receßmäßige Landesherrliche Gerechtsame und Befügniß, realiter immittiren.

Die darauf von Sachsen-Weimar wegen des Senioratamts Oldisleben nachgesuchte Kayserliche Declaration wurde vom Reichshofrath den 7. Aug. gebetener massen abgeschlagen.

Von Hohenlohe.

Ueber das in der Materie: von den Reichslehen vorgekommene, hiehier mit-einschlagende, merke ich noch an.

In Sachen: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg, wurde den 4. Febr. 1773. vom Reichshofrath provisore, biß zum Austrag der Sache, ex officio, damit die Seniorats-Verrichtungen durch den Titulaturstreit nicht gänzlich gehemmet würden, verordnet: Daß inzwischen, unnachtheilig ein- oder des andern Theils so wohl possessorischen als petitorischen Befügnissen, sich ein jeweiliger Senior, in allen und jeden von Seniorats-wegen zu erlassenden Expeditionen, des Tituls eines Senioris der Fürstlich-Hohenlohischen Lande und derselben Lehensherrlichkeiten Administratoris bedienen solle.

In eben diser Sache: Hohenlohe-Neuenstein contra Hohenlohe-Waldenburg, Mandati & Paritoriæ, de non turbando in exercitio Senioratus Familiæ, wurden hernach erstere im Jahr 1773. von dem Reichshofrath zum Remedio Restitutionis in integrum zugelassen.

Von Oettingen.

Von denen in dem Hause Oettingen wegen des Seniorats entstandenen Streitigkeiten in den Jahren 1723. u. f. wie auch 1737. sehe man die Schriften in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 41.

Von

Von Familienverträgen.

s. Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 946.

§. 1. Von Bayern und Pfalz.

Die zwiſchen Bayern und Pfalz in denen Jahren 1766. 1771. und 1774. geſchloſſene wichtige Hausverträge wurden, aus Gelegenheit der Chur=Bayeriſchen Succeßionshändel, erſtmals in einer Pfalz=Zweybrückiſchen Deduction bekannt gemacht, ſeynd aber nun auch in meinen Anmerk. über den Teſchniſch. Frid. S. 105. u. f. zu leſen; und zwar mit verſchidenen Anmerkungen darüber.

Der von 1766. ſtehet auch in der neuen Staatscanzl. 49. Theil, S. 375.

Pfalz=Zweybrücken und Pfalz=Birkenfeld=Gelnhauſen ſeynd im Jahr 1778. diſen Verträgen durch eigene Urkunden beygetretten.

Allerley darinn enthaltenes iſt dem Weſtphäliſchen Friden nicht gemäß, und deßwegen in dem Teſcheniſchen Friden von der Garantie derſelbigen ausgenommen= es auch von dem Kayſer und Reich dabey gelaſſen worden.

§. 2a. Von Anhalt.

Im Hauſe Anhalt=Schaumburg wurde den 29. Nov. 1756. ein Vertrag errichtet, welcher, wo nicht allein, doch zum Theil, die Ausſteuer der Prinzeßinnen betrift.

§. 2b. Von Braunſchweig.

Sammlung einiger (15.) Hausverträge des Hauſes Braunſchweig; findet ſich in H. von Selchow Magaz. für die deutſche Rechte, in des 1ſten Bandes 1ſter Abtheil.

§. 3. Von Fürſtenberg.

In Sachen: Zu Fürſtenberg H. Fürſten Joſeph Wenzel und Carl Egon, dann Landgrafen Joachim Egon und Friderich, Gebrüdere, pto Confirmationis novorum Pactorum Familiæ, ſchloſſe der Reichshofrath den 20. Jan. 1780.

1. Werde hiemit denen von Seiten des regierenden Herrn Fürſten vorhandenen zwey minderjährigen Söhnen, Joſeph Maria Benedict und Carl Joachim der Herr Fürſt zu Hohenzollern, denen des H. Fürſten Carl

Egon zu Fürſtenberg vorſeyenden zwey auch minderjährigen Söhnen, Philipp Maria und Carl Egon der H. Fürſt Auguſt Anton Joſeph zu Lobkowiz, denen des H. Landgrafen Joachim Egon lebenden zwey Mündlingen, Friderich und Philipp, der H. Fürſt Johann Nepomuck von Schwarzenberg, und endlich für des H. Landgrafen Friderich von Fürſtenberg einigen Sohn der regierende H. Fürſt Franz von Lichtenſtein ad actum derer neuen, theils zu erläutern= theils zu errichten verabſehenden = Pactorum Familiæ zu Curatoren beſtellt.

2. Mit Notification deſſen, wurde einem jeden insbeſondere reſcribirt: Sich hierunter das Wohl des Fürſtlichen Hauſes, auch das Beſte ihrer oder ſeines Pflegbefohlenen, möglichſt angelegen ſeyn zu laſſen, und darüber Kayſerlicher Maj. mit räthlichem Gutachten zu berichten:

3. Unterdeſſen die producirte nova Pacta Familiæ ad Acta gelegt.

Den 29. Sept. 1780. erſtattete der Reichshofrath, in Sachen: von Fürſtenberg Herrn Fürſten Joſeph Wenzel und Carl Egon, dann Landgrafen, Joachim Egon und Friderich, Gebrüdere, pto Confirmationis novorum Pactorum Familiæ, ein Gutachten an Kayſerliche Maj.

§. 4a. Von Heſſen.

Herr O. C. R. Büsching (1) berichtet: „Zwiſchen Heſſen=Darmſtatt und Heſſen=Homburg iſt 1768. unter Kayſerlicher Vermittelung ein Vertrag geſchloſſen worden, in welchem ſich beyde hohe Theile ihre Länder, Lehen und Gerechtſame garantirt, und die beederſeitige Haus= und Landes=Verfaſſung auf ewig feſtgeſezet haben. Das Haus Heſſen=Homburg hat auf ewig gewiſſe jährliche Einkünfte bekommen, worzu der Ertrag zweyer Aemter angewieſen iſt; es hat auch Heſſen=Darmſtatt auf alle Gegenforderungen Verzicht gethan, und an Heſſen=Homburg noch eine gewiſſe Summ baar ausgezahlt.“

§. 4b. Von Meklenburg.

In Sachen: Zu Meklenburg=Streliz Herr Herzog puncto Confirmationis Pacti Familiæ wurde durch die den 18. Mart. 1773. publicirte Kayſerliche Reſolution des Reichshofraths Gutachten approbirt und die Confirmation cum clauſula conſueta und mit dem Anhang ertheilt, daß Ihro Kayſerliche Majeſtät auf den in §. 16. dicti pacti bemerkten Fall die Ernennung des Commiſſarii Ihrer Willkühr vorbehalten.

Wahrſcheinlich betrift diſer Vertrag nicht das Geſammthaus Meklenburg, ſondern nur die Strelizſche Linie allein.

§. 5.

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 1272.

§. 5. Von Sachsen.

Ein Abdruck einiger noch ungedruckter, oder doch selten anzutreffender Fürstlich-Sächsischer Hausverträge, so die Sachsen-Coburgische Erbfolge angehen, findet sich bey H. Reg. Raths Röders Tr. von den Herzogl. Sächsischen Reichstags-Stimmen, (1779.)

In Sachen: Sachsen-Saalfeld contra Sachsen-Coburg, wurde den 11. Jan. 177- die Gothaische Partitionsanzeige verworfen, mit dem Anhang: Würde aber Pars impetrata, wie er zu thun schuldig, sich ausdrücklich dahin erklären: Daß er, dem rechtskräftig in Summariissimo ergangenen Kayserlichen Erkenntniß zu Folge, denen in Annis 1680. und 1695. errichteten Pactis Familiæ auf keine Art zuwider handlen, daher das Fürstliche Haus Sachsen-Coburg-Saalfeld von der mit demselben in der den Saalfeldischen Antheil betreffenden Steuersache vertragsmäßig zu pflegenden Communication und Einverständniß nicht ausschliessen, von allen Thathandlungen hinfüro abstehen wolle ꝛc. so ergehet darauf weiterer Bescheid.

§. 6. Von Würtemberg.

Im Jahr 1780. 11. Febr. schlosse der regierende Herr Herzog zu Würtemberg mit seinen nachgebohrenen Herrn Brüdern einen Hausvertrag; welcher auch von der Landschaft als ein Landgrundgesez angenommen- aber nicht gedruckt worden ist.

§. 7. Von Nassau.

Was die Fürsten von Nassau resp. Usingen, so dann Saarbrücken, Usingen und Weilburg in den Jahren 1763. und 1779. für Familienverträge in Religionssachen errichtet, und wie das Evangelische Corpus lezteren in eben disem Jahr garantieret habe, sehe man in der Materie: von der Landeshoheit im Geistlichen.

§. 8. Von Oettingen.

Im Jahr 1623. 7. Aug. wurde im Hause Oettingen zu Wallerstein ein Hauptvertrag geschlossen, auch von dem Kayser confirmirt: Wegen dessen Wiederaufhebung aber hernach lange Jahre Proceß geführt. s. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 33. u. f.

Im Jahr 1683. machten die Grafen von Oettingen-Wallerstein und Baldern einen Vertrag, wogegen Baldern hernach auch am Reichshofrath Restitution ꝛc. suchte; welches abermalen einen sehr langen Pro-

ceß veranlaßte; (ſ. *cit.* Bibl. S. 39.) biß er endlich im Jahr 1764. beygelegt wurde. ſ. Samml. von R. Hofr. Gutacht. 2. Theil, *nr.* 3.

Im Jahr 1710. ſchloſſe der Fürſt zu Oettingen mit Oettingen-Wallerſtein einen Succeßions-Vertrag, über welchem am Reichshofrath der ſchon oben berührte Proceß entſtunde.

Im Jahr 1780. machten Oettingen-Spilberg und Wallerſtein durch einen neuen Vertrag ein Ende daran.

§. 9. Von Rheingrafen.

In Sachen: Wild- und Rheingrafen zu Grumbach ſämtliche Grafen, pto Confirmationis des brüderlichen Vertrags vom 9. Mart. 1778. wurde vom Reichshofrath die gebetene Confirmation deſſelbigen bewilliget.

§. 10. Der Familien-Verträge Confirmation.

Von der Kayſerlichen Confirmation der Reichsſtändiſchen Familienverträge, ſchlage man auch in der T. Juſtizverfaß. S. 1141. nach.

Von der Noth- oder Unnothwendigkeit der Kayſerlichen Confirmation bey Reichsſtändiſchen Familienverträgen; wie auch von der Würkung einer abgeſchlagenen Kayſerlichen Confirmation, ſehe man ferner meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 18. Stück, S. 364.

Die wichtige Bayer- und Pfälziſche Hausverträge von 1766. 1771. und 1774. ſeynd vom Kayſer nicht confirmirt- und dennoch vom Kayſer und Reich bey Genehmigung des Teſchniſchen Fridens erkannt worden:

Aber freylich concurrirten bey diſem Fall auſſerordentliche Umſtände.

Ob die Gräflich-Limpurgiſche Hausverträge ohne Kayſerliche Beſtättigung gültig ſeye? ſtritte man. ſ. H. Pütter a. a. O.

Daß die Reichs-Erbtruchſeſſen im Jahr 1778. einen Vergleich wegen der Jacobiſchen Linie Lehen und Gütern geſchloſſen- und bey dem Reichshofrath bloß übergeben- aber nicht um deſſen Beſtättigung angeſuchet haben, und was der Reichshofrath darauf reſolvirt, ſehe man vorhin in der Materie: von der Collateral-Succeßion.

Wie der H. Marggraf zu Baden im Jahr 1780. dem Reich geklagt, daß der Reichshofrath aus Abneigung gegen Reichsſtändiſche- zu ſeiner Confirmation nicht übergebene- (Familien-) Verträge gegen ihn geſprochen habe, ſehe man in der Materie: von der Juſtizverfaſſung, unter der Rubric: von Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Unterthanen.

§. 11. Dritter Intervention.

Der Biſchoff zu Speyer bate beym Reichshofrath: Wann der Erb-

Erbvertrag zwiſchen Baden-Baden und Baden-Durlach von dem Kayſer confirmirt werden ſollte, die dem Hochſtift Speyer zuſtehende und zugeſprochene Gerechtſame ausdrücklich zu reſerviren; darauf wurde den 17. Jun. 1771. reſolvirt: Es ſolle zu ſeiner Zeit die gebührende Rückſicht darauf genommen werden.

§. 12. Garantien.

In dem Teſchniſchen Friden wurden Art. 8. die neueſte Bayer- und Pfälziſche Hausverträge von allen fridſchlieſſenden Theilen garantirt; doch mit einigen Einſchränkungen.

1780. 18. Febr. proteſtirte Chur-Sachſen: Daß die in dem Teſchener Friden übernommene Garantie der Bayer- und Pfälziſchen Hausstractaten der Churfürſtin zu Sachſen, gebohrener Prinzeßin zu Pfalz-Zweybrücken, weiblichen Rechten ohnnachtheilig ſeyn ſolle.

Wogegen Pfalz den 28. Febr. auf allen Fall eine Gegenverwahrung einlegte.

§. 13. Caßierung.

Wie der Reichshofrath eines Theils auf einen Gräflich-Reußiſchen Familien-Vertrag geſprochen, anderen Theils aber auch eine Stelle deſſelbigen caßiret habe, ſehe man in der Materie: von Austrägen.

Von innerlichen Familien-Streitigkeiten und Austrägen.

ſ. Famil. Staater. 2. Theil, S. 1071.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Forderiſt ſehe man, was ſchon oben in diſer Materie: von Familienſachen hin und her von Familienſtreitigkeiten vorgekommen iſt und hernach noch weiter vorkommt; deme ich hier noch diſes beyfüge.

§. 2. Von Erbach.

In Sachen: Erbach-Schönberg und Fürſtenau contra Erbach-Erbach, wurde den 28. Sept. 1779. vom Reichshofrath an den Fürſten von Hohenlohe-Ingelfingen, als Kayſerlichen Commiſſarium, reſcribirt:

1. Da die Appellanten behaupten, daß gewiſſe von ihnen begehrte Stücke im Jahr 1732. verlohren gegangen ſeyen, ihre Räthe und Diener es eydlich beſtärken zu laſſen, und wegen der Art der Edition der übrigen Urkun-

Urkunden und Rechnungen, derſelbigen Erbieten wegen eines gemeinſamen Beſchluſſes und Aufſicht darüber genehmiget.

2. Sollte Appellat mit ſeinen illiquiden Theilungs- Läſionsforderungen ad ſeparatum verwieſen werden.

§. 3. Von Hohenlohe.

Die Evangeliſche und Catholiſche Fürſten von Hohenlohe haben unaufhörliche Händel mit einander. Man ſehe z. E. die Materien: von Standeserhebungen, Lehen, Familien-Seniorat, Landen ꝛc.

§. 4. Von Leiningen-Weſterburg.

In Sachen: Leiningen-Weſterburg contra Leiningen-Weſterburg truge der Reichshofrath der in diſer beeder Linien Debitweſen verordneten Commißion auf: Zu trachten, die zwiſchen ihnen obwaltende Streitigkeiten zu einem gütlichen Vergleich zu bringen.

§. 5. Von Löwenſtein.

Die Fürſten und Grafen von Löwenſtein haben beſtändig ſo vile innerliche Streitigkeiten, daß ſie faſt ein eigenes Reichsgericht brauchten. Man ſehe die Materie: von Gemeinſchaften.

§. 6. Von Oettingen.

Der Herr Fürſt zu Oettingen-Spilberg bate bey dem Reichshofrath gegen die verwittwete Frau Fürſtin zu Oettingen-Schwendi, geb. Gräfin von Truchſeß-Trauchburg, die Bezahlung der auf Hochaltingen haffenden Schulden und Entledigung von der Expromißion betreffend, um ein Mandatum S. C. de non amplius contraveniendo Pacto gentilitio &c. erhielte aber den 29. Mart. 1773. zum Beſcheid: Es habe das allenthalben unſchickliche und Actenwidrige Begehren nicht ſtatt.

Ferner wurde es den 13. Maj. 1774. vom Reichshofrath, mit Verwerfung der wiederhohlten unerheblichen Vorſtellungen, bey dem Concluſo vom 29. Mart. 1773. ein- vor allemahl und um ſo mehr unabänderlich gelaſſen, als immittelſt auch ſchon die gegen Zahlung der Hochaltingiſchen Schulden in der Hauptdebitſache bereits gemachte Einwendungen bey dem ſuper interpoſito Remedio Reviſionis erfolgten Erkenntniß vom 31. Jan. nup. nochmals ſub cognitione geweſen, und durchaus ungegründet und Actenwidrig erfunden worden.

In Sachen der Fürſtin zu Oettingen, geb. Landgräfin zu Heſſen-Darm-

Darmſtatt, inteſtat-Erben contra Oettingen-Wallerſtein, ergienge am Reichshofrath den 12. Mart. 1771. eine Sententia paritoria.

In Sachen: Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerſtein, das jus obſignandi über des Hofraths Kobelts Verlaſſenſchaft betreffend, erkannte der Reichshofrath den 19. Jun. 1770. gegen Wallerſtein eine Executions-Commißion auf das Schwäbiſche Craysausſchreibamt.

In Sachen: Oettingen-Spilberg contra Oettingen-Wallerſtein, den Bierſchank auf dem Grünhof, ingleichem das Waydrecht daſelbſt betreffend, reſolvirte der Reichshofrath den 15. Apr. 1772.

1. ein Reſcript an Oettingen-Wallerſtein: Es habe ihme keinesweges zugeſtanden, per modum Repreſſaliarum auf den Grünhof einzufallen, und den Beſtäuder gefänglich wegzuführen; es ſeye dahero künftighin dergleichen ſich zu enthalten, die dem Beſtänder bey ſeiner Entlaſſung abgenommene 34. fl. zu reſtituiren: Und nachdeme Oettingen-Spilberg den Beſiz vel quaſi des Rechts, auf dem Grünhof Bier einzulegen, und ſolches ſelbſt zu verbrauchen, oder auch an Andere ums Geld wieder zu verlaſſen, hinreichend beſcheinigt, den Grünhofer Beſtänder hierinn, ſo weit er es hergebracht, nicht zu beſchweren.

2. Wurde Oettingen-Spilberg wegen des aufbindens zur Jagd, und wegen verbottenen Eintreibens in den Salch-Forch und Einfang von Jacobi biß Martini mit ſeinem Geſuch auf das Concluſum wegen der Forſteylichkeit in dem Salch-Forch und Einfang verwiſen: Falls aber durch übermäßiges Ausbinden der Grünhofs-Waydgang, wider das Herkommen, zur Ungebühr von Wallerſtein beſchränket werden ſollte, habe Spilberg ſolches beſcheinigt anzuzeigen.

3. Das übrige, allenthalben unbeſcheinigte, Spilbergiſche Mandatgeſuch endlich wurde abgeſchlagen.

Ferner reſolvirte der Reichshofrath den 6. Dec. 1773.

1. So vil den Punct des Beſizes vel quaſi, Bier auf dem Grünhof einzulegen und an andere zu überlaſſen, anlange: Nachdeme beklagter Theil ſich erkläret, den Grünhof-Beſtänder in Einlegung zum Selbſtgebrauch und Verkaufung des Biers an Vorübergehende, (wohin die Vorſchrift des Kayſerlichen Reſcripts allein gemeint geweſen,) nicht hinderen zu wollen; ſo habe es dabey ſein Bewenden: Da hingegen

2. klagender Theil ſich des Rechts, eine ordentliche Bier- und Branteweinſchenke auf dem Grünhof zu halten, auch des Beherbergens und Gaſtſezens daſelbſten, gänzlich zu enthalten habe.

3. Uebrigens wurde, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium erkannt.

In Sachen: Oettingen-Wallerſtein contra Oettingen-Spilberg, wurde den 23. Jan. 1769. ſo vil die Arreſts-Entlaſſung der ſamtlich-Oettingen-Wallerſteiniſchen Räthe und Diener anbelangt, die Spilbergiſche Paritions-Anzeige für hinreichend angenommen: Wegen des übrigen aber ein weiterer Schriftwechſel veranlaßt.

In Sachen: Oettingen-Wallerſtein contra den Fürſten zu Oettingen, Mandati, das Lehengut Burgberg betreffend, erkannte der Reichshofrath den 31. Maji 1769. rejectis Exceptionibus, eine Paritoriam.

Anno 1771. den 10. Maj. wurde die gebetene Reſtitutio in integrum abgeſchlagen.

Endlich wurde vom Reichshofrath den 10. Dec. 1771. dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt die Execution der Paritoriæ vom 31. Maj. 1769. aufgetragen.

In Sachen: Oettingen-Wallerſtein contra Oettingen-Spilberg, die gewaltſame Arreſtierung eines Jägers und Unterthanens betreffend, wurde Anno 1769.

1. Wallerſtein angewieſen, forderiſt die Poſſeſſionem vel quaſi Dominii territorialis in loco der beſchehenen Arreſtierung gehörig zu beſcheinigen.

2. Dem Herrn Fürſten zu Spilberg aber wurde befohlen: Beede Arreſtirte nunmehro des Arreſtes wieder zu entlaſſen.

Der Graf von Oettingen-Wallerſtein klagte gegen den Fürſten von Oettingen-Spilberg am Reichshofrath wegen der Sperr der Gräflich-Oettingiſchen groſſen Regiſtratur; worauf den 14. Jan. 1771. dem Fürſten reſcribirt wurde, den Impetrantiſchen Theil klaglos zu ſtellen.

Anno 1773. 3. Maji wurde die Spilbergiſche Paritions-Anzeige, als unzulänglich, verworfen:

Endlich verglichen ſich beyde Theile.

In Sachen: Oettingen-Wallerſtein contra Oettingen-Spilberg, nunc vice verſa, Mandati & Paritoriæ, puncto exercitii juris Advocatiæ über das Cloſter Mayingen, in ſpecie den Fundationsmäßigen Bierſchank betreffend, wurde beym Reichshofrath den 28. Febr. 1772.

1. die Anzeige des in Anſehung des Proviſorii getroffenen Vergleichs ad Acta decretirt;

2. des Herrn Fürſtens gebetene Extenſion abgeſchlagen;

3. an Oettingen-Wallerſtein reſcribirt: Die in das Cloſter Mayingen eingelegte Execution ſo fort abzurufen, die dadurch dem Cloſter verurſachte Koſten demſelben zu erſezen, und ſich durante lite aller Ausübung

bung einer Jurisdiction oder Landesobrigkeitlichen Befugniß in dem Closter künftighin gänzlich zu enthalten.

§. 7. Von Reuß.

Einen Auszug eines Kayserlichen Commißions-Recesses von 1566. Familien-Streitigkeiten zwischen denen Herrn Reussen betreffend, findet man in der Reußisch. Landständ. Gegenber. Beyl. 87. S. 98.

Ferner einen von 1567. Beyl. 88. S. 100.

In Sachen: Graf Reussens Heinrichs des VIten gegen Graf Reussen Heinrich den XXXsten, erkannte der Reichshofrath den 20. Aug. 1772.

1. Mit Verwerfung der Impetratischen unerheblichen Einwendungen, ein Rescriptum paritorium.

2. Wegen der Austregal-Instanz überhaupt habe es bey vorigem Rescript, in Conformität der unterm 20. Apr. 1707. ergangenen Kayserlichen Resolution, sein Bewenden.

In Sachen: Von Reuß Graf Heinrich der VI. jüngerer Linie contra den Grafen Heinrich den XXX. jüngerer Linie, puncto fractæ Pacis publicæ, & Mandati, de non amplius turbando in possessione Jurisdictionis & Immedietatis, erkannte der Reichshofrath den 23. Febr. 1775.

1. Das Implorantische Mandat-Gesuch habe zwar nicht statt: Es solle aber

2. dem Grafen Heinrich XXX. rescribiret werden: Nachdeme ihme in diser zwischen zwey Kayser-Königl. Werb-Unterofficiers und Kösterizer Unterthanen vorgefallenen Schlägerey-Sache keinesweges die privative Cognition zustehe; so habe er sich derselben so fort zu enthalten, und die Klägere an die gemeinschaftliche Regierung zu Gera, tanquam ad Forum competens, zu verweisen.

3. Mit Notification dessen wurde diser gemeinschaftlichen Regierung rescribirt: So bald derselben die zu Kösteriz zwischen zwey Kayser-Königlichen Werb-Unterofficiers und einigen Unterthanen daselbst vorgebrachte Händel ordentlich angebracht werden würden, hierunter schleunige Justiz zu administriren.

Den 3. Oct. 1775. schlosse er ferner:

1. Es habe bey der, wegen besonderer Lage der Sache, wohlbedächtlich erlassenen Kayserlichen Verordnung vom 23. Febr. a. curr. sein Bewenden; mithin die gesuchte Erklärung nicht statt.

2. Werde die von Impetranten an die gemeinschaftliche Regierung zu erlassen gebetene Verfügung abgeschlagen.

§. 8. Von den Reichserbtruchsessen.

Deme, was schon bey der Materie: von Schulden vorgekommen ist, füge ich noch bey:

In Sachen: Reichserbtruchseß zu Zeyl contra die Reichserbtruchsessen zu Wurzach, Wolfegg und Trauchburg, wurde vom Reichshofrath den 9. Nov. 1772.

1. das von dem Grafen von Zeyl gebetene Mandat abgeschlagen;

2. Hingegen an ihn reſcribirt: Nachdeme Kayserliche Maj. ihme, durch das von den Beklagten geschehene alternative Anerbieten, das ihme in dem Scheerischen Vertrag bedungene jus retentionis der Herrschaft Kißlegg für hinlänglich gesichert hielten; als liessen Sie es lediglich dabey bewenden, und habe der Graf sich nicht nur, ohne fernere Zudringlichkeit, damit zu begnügen, sondern auch die von dem abgelebten Herrn Fürsten (zu Chiemsee,) nach Rimpach gebrachte, zu der Herrschaft Kißlegg gehörige, Archival-Actenstücke, Einzugs-Regiſter, Rechnungen, und andere Effecten, alsofort nach Kißlegg zu reſtituiren.

In Sachen: Reichs-Erbtruchseß Carl Eberhard Graf zu Wolfegg-Wolfegg contra die innebemeldte Reichs-Erbtruchsessen Grafen zu Zeyl-Wurzach, sprache der Reichshofrath den 10. Nov. 1772. Das nachgesuchte Mandat habe nicht statt:

So auch in Sachen: Reichserbtruchseß Johann Ferdinand Graf zu Wolfegg-Wolfegg, Dom-Probst zu Costanz, gegen eben dieselbe.

In Sachen: Reichserbtruchseß Graf zu Wolfegg-Wolfegg contra die Reichserbtruchsessen, Grafen zu Zeyl-Wurzach, zu Wolfegg, zu Zeyl-Zeyl, und zu Waldsee, erkannte der Reichshofrath den 20sten Apr. eine Citation, ad videndum & audiendum, annullari Conventionem Scherensem, & regulari Succeſſionem, petique reſtitutionem inique appropriatorum.

Als die Gräfin von Truchseß-Zeyl am Reichshofrath, für sich und ihre Erben, um Belehnung mit dem Blutbann in dem Dorf Zell und der Herrschaft Kißlegg einkame, erhielte sie den 22. Jul. 1773. zum Bescheid: Ihr Ansuchen habe, gestalten Umständen nach, nicht statt; sondern es werde dieselbe, Falls sie die Grafen Reichs-Erbtruchsesse, (zu Zeyl und Wurzach, zu Wolfegg und Waldsee,) ihrer Erbrechts-Ansprüche zu erlassen

laſſen nicht gedächte, zuforderiſt zu rechtlicher Ausführung derſelben (als ad cauſam Inveſtiturae nicht gehörig,) ad ſeparatum verwiſen.

Die Reichserbtruchſeſſen Grafen zu Zeyl-Wurzach, zu Wolfegg-Wolfegg und zu Wolfegg-Waldſee, kamen bey dem Reichshofrath gegen gewiſſe Regredient-Erbſchafts-Prätendenten der Herrſchaft Kießlegg Baumgärtneriſchen Antheils ein, und erhielten den 16. Sept. 1773. gegen einige derſelben eine Citation ex L. diffamari.

Hingegen wurde auch an eben diſem Tage gewiſſer Truchſeß-Trauchburgiſcher Regredient-Erbinnen Klagſchrift gegen die Trauchburgiſche Stamm- und Fideicommiß-Erben denenſelben communicirt.

In Sachen: Reichserbtruchſeß Graf zu Zeyl und Trauchburg contra die Grafen zu Wurzach, Wolfegg und Waldſee, reſolvirte der Reichshofrath den 19. Febr. 1774. Nachdeme wegen Adminiſtration der Einkünften der Herrſchaft Kißlegg die nöthige Verordnung getroffen worden; ſo habe beklagter Graf ſich mit des klagenden Grafens Anerbieten, von denen Kißleggiſchen Einkünften, biß daraus die 132369. fl. abgeführet worden, nichts erheben zu wollen, zu begnügen, und im übrigen den klagenden Theil in dem Beſiz der Adminiſtration der Jurisdictionalien und Regalien fernerhin ungeſtöhrt zu belaſſen.

Ferner den 28. Nov. 1774.

1. So vil die Reſtitution der zur Herrſchaft Kißlegg gehörigen original-Rechnungen und Hebregiſter betreffe, laſſen es Kayſerliche Maj. bey dem von dem Grafen zu Zeyl-Zeyl gethanen Erbieten, ſolche bey der über das Oeconomicum der Herrſchaft Kißlegg angeordneten Kayſerlichen Adminiſtration übergeben zu wollen, bewandten Umſtänden nach, bewenden, und werde demſelben

2. zu deſſen Befolgung ein Termin von zwey Monathen mit der Verwarnung anberaumt, daß Kayſerliche Maj. ihne anſonſt executive darzu anhalten zu laſſen, nicht entſtehen würden; und bleibe hiernächſt

3. denen Klägern, die Einſicht derſelben von erſagter Kayſerlicher Commißion zu verlangen, und ihre allenfallſige Einwendungen zu machen, unbenommen ꝛc. ꝛc.

In Sachen: Reichserbtruchſeſſen Grafen zu Zeyl-Wurzach, zu Wolfegg-Wolfegg und zu Wolfegg-Waldſee contra die Regredient-Erbſchafts-Prätendentinnen der Herrſchaft Kißlegg, Baumgärtneriſchen Antheils, Citationis ex L. diffamari, ſchloſſe der Reichshofrath eben diſen 28. Nov. 1774. Das Begehren habe nicht ſtatt.

§. 9. Familien-Austräge.

Von Familien-Austrägen ſchlage man auch im Tr. von der T. Juſtizverfaſſung, 1. Theil, S. 94. und oben in den Zuſazen darzu, nach.

Von Würtemberg.

In dem Würtembergiſchen Hausvertrag von 1780. iſt verſehen, daß die vor diſesmal gebrauchte Art, die innerliche Streitigkeiten, mit Zuziehung der Landſchaft, beyzulegen, zu keiner Folge gereichen, ſondern künftighin in dergleichen Fällen (bey ſich ereignenden innerlichen Streitigkeiten) dem Fürſtbrüderlichen Vergleich von 1617. nachgegangen werden ſolle.

Von Reuß.

Von denen Gräflich-Reußiſchen Familien-Austrägen ſehe man die Materie: von Austrägen.

§. 10. Von Compromiſſen.

Von einem Beyſpil erwählter Schiedsrichter in Familien-Streitigkeiten zeuget diſer Extract Reichshofraths-Protocolls:

Lunæ 15. Dec. 1687.

Hohenlohe contra Hohenlohe, Compromiſſi, ſive Gräflich-Hohenlohe-Neuenſteiniſcher Anwald Georg Fabricius ſub præſentato 31. Octobris nuperi. zeigt allerunterthänigſt an, welcher geſtalten der zu Neuenſtatt an der Aiſch den 30. Sept. biß jüngſthin angeſtellt geweßte Compromiß-Congreß ganz unvermuthet, wegen vom Gegentheil gebrauchter allerhand Intriguen, ein ſchlecht- fruchtlos- und geſchwindes Ende genommen hätte, mit Bitt, gegentheilig- etwaiges Einbringen, ehe und bevor ſein Principal der Sachen gründliche Beſchaffenheit berichtet haben werde, keinesweges attendiren, noch vil weniger etwas präjudicirliches darauf decretiren zu laſſen. Appon. Lit. A. & B.

In eadem Wolfgang Julius, Graf von Hohenlohe per eundem Fabricium ſub præſ. 12. Nov. nup. berichtet der Sachen Beſchaffenheit und zeigt unter andern allerunterthänigſt an, wie daß auf des Herrn Biſchoffen zu Bamberg Zuſprechen er zu allem Ueberfluß ſich dahin diſponiren laſſen, daß auf die von demſelben vorgeſchlagene und von Brandenburg-Culmbach mit beliebte, auch daraufhin deme an Hohenlohe-Langenburg laut num. 5. ergangenen Reſcripto inſerirte Conditiones, noch einen Compromiß-Congreß leztlich und endlich gethanen Verſicherung, daß es ſein unveränderliches Verbleiben dabey haben und dem Gegentheil keine fernere Ausflucht geſtattet werden ſolle, einzugehen ſich erkläret, mit Bitt, an die Kayſerliche Commißion aus angeführten Urſachen per Reſcriptum

den

den allergnädigſten Befehl dahin zu ertheilen, daß über diſe bloß der erſt-berührten Commißion zu Ehren und Bezeugung ſeines gütigen Gemüths dem Gegentheil mit ſo billigen Conditionen von ihme noch concedirte weitere Friſt, er auf keinerley Weiſe weiter graviret, noch aber demſelben das geringſte ſolchem zuwider geſtattet, ſondern alles ohnveränderlich dabey gelaſſen werden möge. Apponit etiam Num. 1. 2. 3. & 4. in duplo.

E contra Graf Heinrich Friderich von Hohenlohe-Langenburg per Matthiam Ignatium Nipho ſub præſ. 7. dicti Menſis Nov. übergibt in duplo allerunterthänigſte Repræſentation des bißherigen Compromiß-Verlaufs und unter andern auch wie der ſeiner Seits erkießter Compromiſſarius, Prof. Bardili zu Tübingen, von Neuenſtein unmanierlich tractirt worden ſeye, mit Bitt, pro clem. hum. petito modo decernendo Reſcripto ad DD. Commiſſarios. Appon. Lit. A. usque K. inclusive.

Idem per eundem Nipho ſub præſ. 10. ejusd. Menſis Nov. inhærendo ſeinem obigen Memoriali zeigt laut Lit. L. und M. an, was ſein Vetter an den Herrn Adminiſtratorn zu Stuttgard wegen ſeines Supernumerarii geſchrieben und wie er, ſein Vetter, den auch zu choquiren ſuchte, einig zu dem Ende, daß ſein oberwehnter Compromiſſarius Bardili und Supernumerarius entweder intimidiret, oder gar von ihrem würklich übernommenen Compromiſſariat abgebracht werden, mit Bitt, aus angeführten Urſachen, vom gedachten Bardili allerunterthänigſten Bericht der Wahrheit zu Steuer abzufordern, das Kayſerliche Amt hierinn zu interponiren, und an die Herrn Commiſſarios gehorſamlich gebetener maſſen allergnädigſt zu reſcribiren. In duplo.

In eadem mehrgemeldte Herrn Commiſſarii in Lit. ad Imperatorem ſub dato 21. Oct. & præſ. 7. Nov. ad ſupra mentionatum Reſcriptum Cæſareum de 9. Sept. nup. berichten über die auf den 30. ejusd. angeſtellt geweßte, dißmal aber diſſolvirte Compromiß-Zuſammenkunft und was ſie deſſenthalben von obhabender Kayſerlicher Commißion wegen ſo wohl an die Partheyen als Compromiſſarios und Subſtitutos für Verordnungen ergehen laſſen. Appon. Lit. A. B. C. D. & E.

1. Reſcribatur denen in diſer Sachen verordneten Kayſ. Herrn Commiſſariis, des Fränk. Crayſes Ausſchreibenden Fürſten in Antwort, daß Ihro Kayſ. May. es bey deroſelben an Hohenlohe-Langenburg den 15. Oct. jüngſthin ausgeſtellten ganz billigen und dem Höchſtätter Receß gemäſſen Conditionen, unter welchen das beliebte Compromiß dermalen ſeinen Fortgang haben ſolle, all ſeiner, des Grafens, dagegen beſchehenen Einwendens ungehindert, ein- für allemal laſſen und ſie erinnert haben wollten, die Hand darob zu halten, und allen-

allenfalls die Execution, dem beſagten Receß zu Folge, ohn Attendirung einiger Exceptionen zu verfügen.

2. Reſcribatur an beede Grafen zu Hohenlohe = Neuenſtein und Langenburg, jeden beſonders, daß obige Verordnungen ergangen ſeyn, denen ſie nachzukommen und das Compromiß nicht länger aufzuhalten wiſſen werden, & addatur an Langenburg, daß Ihro Kayſerl. May. ungern vernommen, daß durch deſſen unnöthige Einwürfe das beſagte Compromiß remorirt worden ſeye, mit Erinnern, ſich deren künftig zu enthalten, und dem Receß gemäß ſich zu bezeugen, auch denen Seinigen ein widriges nicht zu geſtatten.

3. Includantur diſe Reſcripta an beede Grafen der Kayſerlichen Commißion in Originali & Copia zu deren Nachricht und Beſtellung.

Von anderen Familienſachen.

ſ. Famil. Staatsrecht, 2. Theil, S. 1161.

§. un. Wechſelſeitige Aßiſtenz der Agnaten.

Bayern und Pfalz verglichen ſich im Jahr 1766. wegen der gemeinſchaftlichen Hülfe und Beyſtandes dahin:

„VI. Betreffend die gemeinſchaftliche Hülf und Beyſtand in Fällen und Umſtänden, in welchen dieſelbe einander zu leiſten, auch die Art und Weiſe, wie ſolches geſchehen ſolle, ſchon vorhin bedungen iſt; desgleichen die Beobachtung jenes freundſchaftlichen Benehmens belangend, welches faſt in allen wichtigen Haus = Reichs = und Kriegs = Angelegenheiten, oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen mit auswärtigen Mächten und andern Reichsmitſtänden zu Erreichung des gemeinſchaftlichen Hausintereſſe erforderlich iſt, und künftig deſto mehr beobachtet werden ſolle, als ſolches die weſentliche Verbindlichkeit der Unſern beeden Häuſern angeſtammten Blutsverwandtſchaft und Erbeinigung ſelbſten mit ſich bringt; diß falls wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und lezthin den am 5. Oct. 1761. getroffenen = und den 27ſten vorigen Monaths und Jahrs ratificirten Unionstractat, ſo weit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig beſtätigt und wiederhohlet haben:

Dahero ſolle ein Theil, des andern Nuzen zu befördern, und Schaden zu wenden, ſorgfältigſt trachten: Vorzüglich aber bey ſeinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitäten, rechtlichen Anſprüchen und guten Gewohnheiten, handhaben helfen und ſchüzen, auch ſelbſten in allweg dabey bleiben = und an ſolchem freundvetterlichen Willen und

Beſtre=

Bestreben, sich weder durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen lassen, minder dergleichen schädlichen Einstreuungen, oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern, im Fall ein erhebliches und billiges Bedenken obhanden zu seyn scheinet, solches einander so gleich selbsten, ohne allen Hinterhalt, in Erwartung freundschaftlicher Gegenerklärung, zu erkennen geben, und auf solche Weise in unverrückter Aufrichtigkeit und beständigen Wohlwollen verbleiben.„

Von Familien-Fideicommissen.

s. Famil. Staatsr. 2. Theil, S. 1189.

§. 1. Schrift.

Hellfeld (Bernh. Gottl. Huldr.) Diss. de Fideïcommissis Familiarum illustrium, eorumque, si alienata sunt, revocatione. Jena, (1779.) 4. s. neu. jurist. Literat. 1779. Herbst. S. 234.

§. 2. Von Bayern und Pfalz.

Kurzer Innhalt der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken- als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolgers, insonderheit, auf die von dem verstorbenen Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als des lezten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene samtliche Lande und Leute, mit Zugehörde. 1778. 4. und in der neuen Staatscanzl. 50. Theil, S. 187. u. f.

Bald hernach folgte die Vorstellung selbst.

In denen Häusern Bayern und Pfalz wurde wegen ihres Familien-Fideicommißes im Jahre 1766. das schon oben bey der Collateral-Succeßion angeführte beschlossen:

Im Jahr 1771. vergliechen sie sich ferner dahin:

„II. Haben Wir, vermög desselben (Vertrags von 1766.) wegen der Erbfolg auf ein- oder des andern Unsers gemeinsamen Hauses, Bayerisch- oder Pfälzischer Linie, gänzlichen Abgang, (vor welchem der gütige Gott Beede verwahren wolle,) eine gemeinsame Erbeinigung und wechselweise Erbverbrüderung, nicht nur auf Unsere Hauptlande und altväterliche Stammgüter, nach dem Zustand, wie sie nach der ersten Abtheilung und nach Innhalt des Paviischen Vertrags gewesen- und an Uns kommen seynd, zum Grund genommen, sondern auch in Rücksicht der verschiedenen-durch Auf- und Abnehmen gedachter Länder unterloffener-Veränderungen,

rungen, aus denen allda mit mehrerem angeführten Ursachen, auf sämtliche Acquisita, biß auf die Art. 3. festgesezte Zeit erstrecket; benanntlichen auf Seiten Bayern bis An. 1578. da Herzog Albrecht V. die vom Kayser Ferdinand bestättigte Primogenitur = und Fideicommiß = Disposition zurückgelassen, und auf Seiten Pfalz bis An. 1586. da Pfalzgraf Wolfgang, der Stammvater aller noch lebenden Pfalzgrafen bey Rhein, unter seinen Kindern mit lezter Willensmeinung disponiret hat.

So vil nun die von solcher Zeit (bey Bayern 1578. und bey Pfalz 1586.) an weiter erworbene = und zwar insonderheit die lehenbare = Acquisita betrift: Gleichwie Wir bereits in dem ersten vorläuffigen Tractat Art. 5. wegen derselben Reunirung und Incorporirung mit Unsern altväterlichen Hauptlanden, oder Bayerischen und Pfälzischen Stammgütern, nach Innhalt der güldenen Bull, Kayserlichen Wahlcapitulation, und übrigen Reichsconstitutionen, die nöthige Vorkehrung getroffen, und dergleichen Lehensacquisita gemeiniglich schon Unsern Kayserlichen Hauptlehenbriefen einverleibt = oder unter dem allgemeinen Ausdruck der Land = Graf = und Herrschaften verstanden seynd; also Wollen Wir vorgedachte Reunir = und Incorporirung, auch die übrige lehnbare Acquisita, so Unsere Vorfahrer nach obiger = in dem ersten Tractat bestimmter Zeit weiter erlangt haben, und auf Uns kommen sind, oder Wir und Unsere Nachkömmlinge von Sr. Kayserlichen Majest. und dem heil. Röm. Reich selbsten erhalten, oder noch künftig überkommen werden, auf gleiche Weis erstrecken, und Kraft dieser Unserer Erbeinigungs = Bestättigung, Unsern altväterlichen Hauptlanden, (so weit natura & qualitas Feudi fœminei nicht selbsten im Weg stehet,) incorporirt = und mit denselben, (denen lehenherrlichen Gerechtsamen ohnabbrüchig,) reunirt haben.

Und zumal bey solcher Reunirung weder sonderheitliche Lehensinvestituren, noch sonderbare Lehenbriefe, mehr nothwendig sind; also solle man sich, zu dessen gänzlicher Vollstreckung, bey Sr. Kayserlichen Majestät mit guter Gelegenheit gemeinschaftlich dahin bestreben, damit, gegen Aufhebung sothaner Lehenbriefen, die Belehnung künftighin zugleich mit unter den Hauptlanden coram Throno geschehe.„ = = =

„XIV. Damit aber die unter der Erbeinigung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Haus beysammen verbleiben und erhalten werden: Gleichwie in dem Paviischen und anderen Hausverträgen schon darauf gedacht worden ist, auch die Fideicommiß = und Erbeinigungs = Eigenschaft von selbsten mit sich bringt, daß, ausser den Nothfällen, oder Verschaffung besseren Nuzens, weder Veräusserungen noch Verpfändungen

dungen Plaz haben; ſo ſolle es auch künftig alſo beobachtet werden, und wenn ein Theil, aus verſtandenen Urſachen, veranlaßt oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkaufrecht, ſondern auch der Einſtand gebühren.„

Doch wird diſes Fideicommiß Art. 11. dahin eingeſchränkt:

„XI. Behalten Wir Uns und Unſern Nachfolgern die Befügniß ausdrücklich bevor, über Unſer eigene nova Acquiſita, ſo wohl Mobilia als Immobilia, frey und auf eine ſo verbindliche Art diſponiren zu können, daß, unter was immer für einem Vorwand, hievon nichts abgeändert = ſondern Unſerer Diſpoſition von Wort zu Wort nachgekommen und der Innhalt diſes Tractats ſelbſten niemals zum Anlaß genommen werden ſolle, Unſere hierinnfalls gemachte Verordnung zu alteriren, oder anders auszulegen, als es der klare Buchſtab auszeiget:

Im Fall Wir, oder Unſere Nachfolgere, aber in Unſern Lebzeiten mit ſolch Unſern eigenen Immobilibus noviter acquiſitis, namentlich und ſonderheitlichen, nicht diſponiren würden, alsdann ſollen dieſelben unter Unſerer übrigen Allodialſchaft auch nicht begriffen = ſondern ipſo facto für würkliche mit denen bonis avitis conſolidirte Stücke geachtet und angeſehen werden, und diſer Erbeinigungs = Verbindlichkeit einverleibet bleiben.„

In dem Teſchniſchen Friden von 1779. wurden die Pfalz = Bayriſchen Lande von neuem mit einem Fideicommiß belegt, und daſſelbige garantirt.

§. 3. Von Oeſterreich.

Von dem Oeſterreichiſchen Fideicommiß, ſ. die Staatsbegeb. 1779. S. 293. u. f.

§. 4. Von Oettingen.

Unumgängliche Vorſtellung, daß und warum ein Fürſt oder Graf zu Oettingen, von dem, durch die bis hierhin beybehaltene, und noch neuerlicher Zeit verſchiedentlich von Kayſerlicher Majeſtät beſtättigte, Erbverein des geſamten Hauſes, befangenen Vermögen an Land, Leuten, Gütern, Recht = und Gerechtigkeiten, etwas zu verſezen, zu veräuſſen, oder zu verteſtiren, nicht befugt ſey. 1715.

Kurze und gründliche (Oettingen Spillbergiſche) Erläuterung des Art. 4. und 6. der Oettingiſchen Erbvereinigung, Kraft welcher der wahre Verſtand und Zuſammenhang dieſer beyden Articuln, nach der Conditorum eigentlichen Abſicht gezeigt = und klar erwieſen wird, daß ſelbe andurch bey ihrem Hauſe ein Fideicommiſſum Familiæ graduale errichtet haben. (173-)

Summariſche Remarquen darüber von Oettingen = Wallerſteiniſcher Seiten. (173=)

Martis 9. Apr. 1769.

Zu Oettingen = Baldern und Sötern Grafen Joſeph Anton Debitweſen, in ſpecie die Alienation eines Theils des Bachſtuhliſchen Fideicommiſſes betr.

Wird die von dem vi Concluſi de 1767. annoch beyzubringenden Conſenſu Subſtitutorum gebetene Diſpenſation ſo wohl, als der biß dahin im Debitweſen begehrte Anſtand, hiemit abgeſchlagen.

Man ſehe auch die Materie: von denen Landen ꝛc.

* * *

Von der Teutſchen Reichsſtände Landen.

Von denen Landen ꝛc. der T. Reichsſtände überhaupt.

ſ. Tr. von den Landen ꝛc. S. 1.

Forderiſt merke ich hier an, daß aus des Herrn Ober = Conſiſtorialraths Büschings vortreflichen Erdbeſchreibung dritten Theil von Teutſchland noch vile brauchbare Anmerkungen zu denen Materien: von der T. Reichsſtände Landen und Landeshoheit, wie auch: von der T. Unterthanen Rechten und Pflichten, hätten gemacht werden können: Ich muß es aber nun Andern überlaſſen.

Vilerley von denen Landen der Teutſchen Reichsſtände, in ſo ferne ſie einen Bezug auf die Religion haben, ſehe man in dem Tr. von der Relig. Verfaß. *Ind. voc.* Lande.

Von enclavirten Landen ſ. ferner das Nachb. Staator. S. 209.

Nach denen öffentlichen Blättern vom Jahr 1780. waren in den alten Bayriſchen Landen kurz vor des lezten Churfürſtens Tod, ohne die Geiſtliche, 1142000. Menſchen.

In den Chur = Pfälziſchen Landen am Rhein im J. 1778. 287000.

In denen Brandenburg = Bayreuthiſchen, 165000.

In

In den Herzoglich-Braunſchweigiſchen, ohne die in Gemeinſchaft ſtehende Bergſtätte, im Jahr 1777. 160000.

In den Heſſen-Caſſeliſchen, ohne Hanau, im Jahr 1773. 340000.

In denen Naſſau-Oraniſchen in Teutſchland, im Jahr 1775. 130000.

In Würtemberg, ohne Mömpelgart, im Jahr 1776. 514000.

Von der Volkmenge in Bayern ſehe man auch Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 8. Theil, 45. Heft, S. 175.

Von denen Landes- und andern Gränzen.

ſ. Tr. von den Landen ꝛc. S. 10

§. 1. Oeſterreich und Bayern.

In der Deduct. Bibl. S. 316. liſet man:

„(1765.) Vorläufige Rechtfertigung wegen verſchiedener Beſchuldigungen in Anſehung der geendigten Gränzſtrittigkeiten mit dem Hauſe Oeſterreich. 4.

Der nun verſtorbene Freyherr von Ickſtatt wurde als Churfürſtlicher Commiſſaire damals mit einem Ingenieur nach Prag geſendet, um einige vorgefallene Gränzirrungen zwiſchen Oeſterreich und Bayern zu berichtigen. In einem Zeitraum von drey Jahren endigte er das Geſchäft zum Vergnügen beyder hohen Theile, und wurde von der Kayſerin Majeſtät mit einem Ring von groſſem Werth beſchenkt: Da er nun einige Vorwürfe bekam, als ob er bey diſem Vergleich ſeine beſondere Vortheile habe vorwalten laſſen; ſo machte er zu ſeiner Rechtfertigung diſe Schrift auf eigene Koſten bekannt, welche auch den beſten Erfolg hatte.„

Als nach dem Teſchniſchen Frieden von 1779. die neue Gränzen zwiſchen Bayern und Oeſterreich beſtimmet werden ſollten, fande man, daß beſagter Friede dieſelbe nicht allen Stücken hinlänglich und deutlich genug bezeichnet habe; woraus allerley Schwürigkeiten zwiſchen denen Hauptintereſſenten und denen Benachbarten entſtunden: Meines Wiſſens iſt aber die Sache endlich doch zu Stande gekommen.

§. 2. Münſter und Oßnabrück.

Zwiſchen Münſter und Oßnabrück walten ſeit 1425. unentſchiedene Gränzſtreitigkeiten ob; davon bey Herrn O. C. R. Büsching (1) ein mehreres.

(1) In ſeiner Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band, S. 785.

§. 3. Paſſau und Oeſterreich.

Im Jahr 1781. meldeten die öffentliche Blätter: Das Gränzgeſchäft zwiſchen Paſſau und Oeſterreich in dem Innviertel ſeye nun gänzlich beygelegt: Das Bißthum habe dem Erzhauſe die ganze Herrſchaft Obernberg, ſamt der Landeshoheit abgetretten, für dieſe leztere zahle Oeſterreich an Paſſau 110000. fl. für die Herrſchaft ſelbſt aber 10000. fl. jährliche Renten aus den Caſſen von Straubingen.

§. 4. Brandenburg und Nürnberg.

Von dem Streit zwiſchen Brandenburg und Nürnberg wegen der von Nürnberg angebenden-von Brandenburg aber widerſprochenen Gränzwaſſer, ſehe man die in der Deduct. Bibl. S. 103. angezeigte Schriften.

§. 4. Landwehren.

Zu Bezeichnung der Landesgränzen ſeynd hin und her, in nicht groſſen Gebieten, ſo genannte Landwehren angeordnet, welche in Gräben, die mit Bäumen bepflanzet-auch wohl mit einigen Wachtthürnen verſehen ſeynd, beſtehen.

In dem Landes-Vergleich von 1658. zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn-Neuſtatt heißt es:

„II. Die Landwehr pfleglich und civiliter in Acht zu nehmen, ſoll befohlen werden, damit der nöthige Hau derſelben nicht ſchädlich ſey: „

Es lautet aber in Anmerkungen darüber:

„ Diſem Articul ſeynd, bey weiter Entlegenheit des Fürſtlichen Hoflagers, die Bediente ſo gar nicht nachgekommen, daß ſie vilmehr die Landwehren ſo gänzlich aushauen laſſen, daß die gegenwärtig neu eingekommene Bediente den Ort und Strich ſuchen, wo ſolche geſtanden und hergegangen iſt; darüber, nebſt dem allgemeinen Landſchaden, daß die ſo nüzliche Wehren gänzlich verkommen, auch die anſtoſſende Eingeſeſſene allerhand Ungemach empfinden müſſen, indem ihre Privatgründe unter die Landwehr gezogen werden wollen; ohne daß deren Beypflanz-und Wiederanziehung einiges Sinnes, geſchweige behörig, beſorget würde.„

Von anſprüchigen Landen.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 37.

Die rechtshängige Anſprüche, welche nur einzelne geringe Ortſchaften betreffen, und die kein Aufſehen im Publico gemacht haben, übergehe ich.

Von

Von denen Landen aber, die nur von Gliedern einerley Hauſes angeſprochen worden, ſehe man in dem Familien-Staatsrecht, in der Materie: von der Erbfolge.

Von anſprüchigen Landen ſehe man endlich auch das Nachbarl. Staatsrecht. S. 203.

§. 1. Anſprüche, auf Stücke von Franken und Schwaben.

Von einer Chur-Bayeriſchen Anſprache aus der Conradiniſchen Erbſchaft her auf verſchiedene Lande in Franken und Schwaben habe ich anderwärts (1) gehandelt:

Seithero aber iſt (wenigſtens mir) erſt bekannt worden, worauf ſich diſe Anſprach vermuthlich gründe; nemlich auf die im Jahr 1269. getroffene Vertheilung beſagter Conradiniſchen Erbſchaft zwiſchen Ludwig und Heinrich, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern, welche in der neuen Staatscanzl. 50. Theil, S. 397. zu leſen iſt.

§. 2. An Chur-Bayern.

Von des Schwäbiſchen Crayſes Anſprach auf die Reichsunmittelbarkeit und Craysſtandſchaft der Statt Donauwörth ſchlage man die Materie: von Reichsſtänden nach.

Von der Chur-Sächſiſchen Anſprache an die Chur-Bayeriſche beweg- und unbewegliche Allodialverlaſſenſchaft habe ich in der Materie: von Erbſchaften, geredet.

Was insbeſondere Chur-Sachſen an Bayriſche Land und Leute für Anſprachen gemacht habe, erſiehet man aus der neuen Staatscanzl. 50. Theil, S. 357. u. f.

Von dem Hochſtift Augsburg hat man:

Vorläufige, doch gründliche, mit Urkunden belegte, Anzeige des dem Fürſtl. Hochſtift Augsburg auf Schloß, Statt und Herrſchaft Mindelheim zuſtehenden klaren Rechts. Mit Beylagen von Nro. 1. bis 29. Dillingen, 1779. fol.

ſ. Staatsbegeb. 1780. S. 91.

Ferner:

Kurze, aus den öffentlichen Reichstagshandlungen gezogene, Anzeige der Fürſtlich-Augsburgiſchen nach Ableben des Churfürſtens in Bayern wieder auflebenden, Anſprüche auf die Herrſchaften Schwabeck, Hohen-

(1) in den Schwäbiſch. Merkwürd. S. 244. u. f.

Hohenschwangau, den Lechrhein, und die Statt Schongau. 1779. fol.

ſ. Staatsbegeb. 1779. S. 515.

Von dieſem Streit zwiſchen Bayern und Augsburg ſehe man auch oben in der Materie: von Reichstags-Geſchäften.

Von der Stift-Regensburgiſchen Anſprache auf Wemdingen ſchlage man gleichfalls oben unter den Reichstags-Geſchäften nach.

Wegen einer Anſprache des Hauſes Braunſchweig an Bayern kamen heraus:

Beyträge zu den Friedensſchlüſſen der entfernteſten Zeiten. Erſtes Stück: Ueber die Rechte des Welfiſchen Hauſes an das Herzogthum Bayern. 1779. 8.

Dagegen trate ans Licht:

Sendſchreiben ꝛc. über das 1ſte Stück ꝛc. 1779. 8.

Von der nach Abſterben des Hauſes Bayern von Oeſterreich auf Nider-Bayern gemachten Anſprache, deren es ſich aber durch den Teſcheniſchen Frieden wiederum begeben hat, ſehe man anderwärts.

Und von eben diſes Hauſes Anſprache an die Bayriſche von Böhmen empfangene Lehen, in der Materie: von den Lehen.

Von der Oeſterreichiſchen Anſprache an die Herrſchaft Mindelheim aber in der Materie: von den Reichsſtänden.

Von der Würtembergiſchen Anſprache auf zweyerley Bayriſche Regredienterbſchaften, findet man Bericht oben in der Materie: von Erbſchaften.

Von der Oettingiſchen Anſprache an die Chur-Bayriſche Stadt Wemdingen ſehe man auch die Deduct. Biblioth. S. 55.

Von der Grafen von Rechtern Anſprach an die von Bayern beſeſſene Gräflich-Wolfſteiniſche Reichslehen, ſchlage man in den Materien: von Reichstags-Geſchäften und: von Reichslehen nach.

§. 3. An Lüttich.

An des Hochſtifts Lüttich Grafſchaft Hoorn machen Freyherrlich Millendonckiſche Nachkommen noch jezo Anſprach, und haben im Jahr 1754. eine Deduction derſelben ausgehen laſſen. (1)

§. 4. An Ahremberg.

Von einer Löwenſteiniſchen Anſprache an Ahremberg handelt:

Die

(1) Büschings Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band. (1771.) S. 762.

Die Rechte des Fürſtlichen Hauſes Löwenſtein auf die unmittelbare Reichsherrſchaften Kerpen und Caſſelburg, aus der Geſchichte diſer Herrſchaften und darüber am Cammergericht unter der Rubric: Hohen Sachſen contra Mark anhängigen- und neuerlich von dem Fürſten Carl zu Löwenſtein entgegen Herzog Carl Leopold von Abrembergh, als Detentorem beſagter zwey Herrſchaften, reaßumirten Rechtsſtreits erwieſen und mit 50. Urkunden beſtärket. 1763. Man ſehe auch die Materie: von Erbverbrüderungen.

§. 5. An Heſſen.

An das Heſſen-Caſſeliſche Amt Auburg macht Chur-Braunſchweig Anſprach, als an eine Zugehör der Grafſchaft Diepholz.

§. 6. An Holſtein.

Von einer Limburg-Styrumiſchen ſeltſamen Anſprache an Holſtein findet man oben in der Materie: von Erbſchaften, Nachricht.

Von dieſer Limburg-Styrumiſchen Anſprache ſehe man auch die Deduct. Bibl. S. 314.

§. 7. An Jülich, Cleve, Berg.

Den 23. Oct. 1775. proteſtirten die Sächſiſche Häuſer, bey Gelegenheit der Cammergerichtlichen Materie, gegen die Chur-Pfälziſche Anſprach an Jülich und Berg. (1)

Den 29. Jan. 1776. reproteſtirte Chur-Pfalz gegen beſagte Sächſiſche Proteſtation wegen Jülich.

Den 1. Aug. 1777. hohlte auch Sachſen-Coburg die Proteſtation gegen Pfalz nach: wogegen diſes reproteſtirte.

Im Jahr 1780. 18. Febr. verwehrte Sachſen-Coburg bey Rath die Sächſiſche Anſprüche auf Jülich; ſo auch Henneberg, oder Chur-Sachſen: Die Pfälziſche Häuſer aber reproteſtirten.

§. 8. An Preußen.

Unter die anſprüchige Lande, die zwar nicht zu Teutſchland gehören, davon aber doch zuweilen etwas auf teutſchen Reichstägen vorkommt, gehören auch die Preußiſche Lande.

Von diſer Anſprache von des teutſchen Ordens an Preußen conferire man auch meinen Verſ. des Eur. Völker. 5. Theil, S. 106. u. f. meine Beytr. zu dem Eur. Völker. in Frid. Zeit. 5. Theil, S. 84.

(1) ſ. neue Staatscanzl. 43. Theil, S. 11. u. f.

u. f. und meine Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien 8. Stück, S. 777. u. f.

Hieher gehört auch dieſer: Extract Regiſtraturæ d. d. Regensburg den 21. Jan. 1764.

Salzburg zeigte weiters an: Es wären ſowohl von Seiten Coſtanz, als Hoch- und Teutſchmeiſter wie auch derer Reichs-Gräflichen Collegiorum einige ſchriftliche Anregungen geſchehen, ſich ihrer beſondern Anliegenheiten bey Errichtung neuer Monitorum über den Art. X. §. 6. §. 8. ingl. den Art. XXI. Capitulationis beliebig anzunehmen. Da aber von Collegii wegen keine neue Monita oder Gravamina dermalen verfaſſet werden wollen, und die perpetuirliche Wahl-Capitulation jenen Verlangen ſchon das hinlängliche Genüge zu leiſten vermögend wäre, ſo wurde beſchloſſen, vorſtehende Poſtulata nur ad Acta zu legen.„

Den 19. Mart. 1764. übergabe der teutſche Orden dem Churfürſtlichen Wahlcollegio eine Vorſtellung wegen deſſen, daß deſſelben Art. 10. der Wahlcapitulation nicht gedacht worden ſeye:

Darauf wurde beſchloſſen: Daß die Uebergehung deſſen, was das Project perpetuæ Art. 10. der Capitulation dem teutſchen Ritter-Orden zu gut enthalte, demſelben allerdings ohnnachtheilig ſeye, und gedachtem Innhalt des Projects perpetuæ zu einigen Abbruch nicht gereichen-ſondern derſelbe in alle Wege verwahrt ſeyn ſolle; worüber gegenwärtiger Collegial-Schluß mitzutheilen wäre. Wahldiar. K. Joſephs *II.* 3. Abſchn. S. 182.

Den 2. Maji 1774. (1) übergabe des Teutſchen Ordens Comitial-Geſandter der Reichs-Verſammlung ein Memorial, darinn ſich forderiſt auf das von 1760. bezogen, und ſo dann ferner gemeldet wird: Es ergeben ſich dermalen wegen derer ſo genannten Pohlniſch-Preußiſchen Landen Pomerellen, und deren Einbehörungen, ſolche Umſtände, welche den Teutſchen Orden in die unumgängliche Nothwendigkeit ſezen, nicht nur die vormals ſchon übergebene Deductionen zu wiederholen, ſondern auch alle und jede auf vorberührte dem Orden entzogene Lande habende Rechte ſich und dem geſammten heil. Röm. Reich zu reſerviren; mit dem Erſuchen, diſe Reſervation zu der Höfen ꝛc. Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen.

Deme ſezte die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchaft den 25. Jul. 1774. ein anderes Memorial entgegen: So grundlos und vergeblich diſe denen kundbaren Geſchichten und Tractaten entgegen lauffende vermeintliche oder eingebildete Prätenſion ſchon an ſich ſelbſten ſeyn möge, und ſo wenig

(1) ſ. Neue Staatscanzl. 39. Theil. S. 309. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 97. 149. Anno 1775. S. 337.

wenig Rückſicht oder Aufmerkſamkeit ſie auch ſonſten verdiene, mit eben ſo viler Gleichgültigkeit habe der König in Preuſſen nicht nur jene ganz unwürkſame und von allem Rechtsbeſtand entblöste Aeuſſerung angeſehen; ſondern begnüge Sich auch lediglich, ohne im mindeſten Sich damit abzugeben, diſem eben ſo befremdlichen Beginnen, als darauf gebauter unbefugten Verwahr- oder Vorbehaltung niemals gehabter Befügniſſe in Anſehung gedachter Lande, reproteſtando zu widerſprechen.

Anno 1775. 23. Oct. gabe der Teutſche Orden eine neue Reſervation wegen Pomerellen ꝛc. zum Reichs-Fürſtenraths-Protocoll.

Magdeburg hinwiederum bezoge ſich bloß auf diſes pro Memoria.

Der Kayſer und das Reich aber ſaßen zu allem diſem ganz ſtill.

§. 9. An Würtemberg.

Von derer von **Liebenſtein** Anſprache an die von ihren Voreltern an **Würtemberg** vertauſchte Herrſchaft Liebenſtein, ſehe man die **Deduct. Bibl.** S. 330. und Herrn Conſ. MADERS *Selecta equeſtria.*

§. 10. An Würzburg.

Das Hochſtift **Würzburg** beſizet einen Theil der Grafſchaft **Wertheim**, welcher von dem Hauſe **Löwenſtein** ſeit langer Zeit in Anſpruch genommen wird.

Das neueſte davon iſt diſes (1):

Deductio, in forma Libelli Reviſionis, contra Sententiam Cameræ Imperialis de 6. Nov. 1607. interpoſitæ; in Sachen: Löwenſtein contra Würzburg, die der Grafſchaft Wertheim vom Hochſtifte Würzburg entriſſene vier Aemter betreffend. Am Kayſerl. und Reichs-Cammergerichte übergeben, im Febr. 1769. in H. PÜTTERS auserleſ. Rechtsfäll. 2. Band, S. 74.

Ich will den Innhalt derſelbigen mit Herrn Geh. Juſtizraths PÜTTERS eigenen Worten erzählen:

I. Nach Abgang des Gräflich-Wertheimiſchen Mannsſtamms Anno 1556. mit Graf Michael III. ſuchte A) deſſen Schwiegervater, der Graf von Stolberg-Königſtein, für ſeine Tochter und übrige Nachkommenſchaft die Grafſchaft Wertheim zu erhalten, erreichte auch ſeinen Zweck, 1. in Anſehung der Lehen vom Reich, von Böhmen, Fulda und Eichſtätt, wie auch 2. in Anſehung der Wertheimiſchen Allodien, biß auf die vom Haus Nuenar in Anſpruch genommene Helfte derſelben; endlich 3. auch in Anſehung der Würzburgiſchen Lehen; jedoch mittelſt einer beſon-

4) L 2

(1) add. Freyherr von CRAMER Nebenſtund. 89. Theil, S. 37.

ſonderen Capitulation, worinn a) das Verzeichniß diſer Lehen ungemein vergröſſert, und b) die jüngſte Königſteiniſche Tochter, nachherige Gräfin von Löwenſtein, bey der künftigen Lehensfolge übergangen wird. Der Graf von Königſtein ſezt hernach B) auch in einer väterlichen Diſpoſition ſeine drey Töchter und Tochtermänner völlig gleich; welches billig auch Würzburg 1. hätte genehmigen ſollen, oder wenigſtens 2. in Anſehung der übrigen Lehen und Allodien nicht verhindern konnte, auch 3. ſelbſt in Anſehung des Mitbeſizes der Würzburgiſchen Lehen biß 1612. geſchehen laſſen mußte.

Dagegen gehet II. ſchon 1578. der jezige Rechtsſtreit an, worinn A) im Rechtsgange Würzburg 1) 1589. ein Auſtregal-Urthel gewinnet, ſo aber 2) durch Appellation ans Cammergericht, und ferner geſuchte Reſtitution und Reviſion, biß jezo ſuſpendiret wird. Inzwiſchen ſchreitet Würzburg B) mit den gewaltſamſten Thätlichkeiten zur Selbſthülfe, die ſelbſt von allgemeinen Geſchichtſchreibern nicht unbemerkt gebliben, auch in Würzburgiſchen Geſchichts-Büchern nicht verfehlet werden können; aber doch bey weitem nicht vollſtändig und mit denen dabey vorgegangenen Grauſamkeiten beſchriben ſind; wobey es nur wegen des darüber ausgebrochenen 30jährigen Krieges geblieben, und vom Cammergericht ſelbſt bißher keine Hülfe zu erhalten geweſen; ungeachtet, auf Veranlaſſung eines gedruckten Würzburgiſchen Berichts von 1607. ſchon 1617. ein Wertheimiſcher Gegenbericht gedruckt worden, auf den man ſich hier beziehet, und nur die Sache deutlicher aus einander ſezt, ſo gar mit Vorlegung derer Relationen, worauf die bißherige widrige Urtheile ergangen; zumalen da der erſte Referent die damalige Beweiſe nicht für hinlänglich halten wollen, welche hernach in der Reſtitutions-Inſtanz aufs vollkommenſte ergänzet worden ꝛc.

Der erſte Theil, von der urſprünglichen Beſchaffenheit der Grafſchaft Wertheim, wie ſolche die ehemalige Grafen von Wertheim beſeſſen haben, handelt: 1. Vom Verhältniß der Grafſchaft Wertheim zum ehemaligen Pago Waldſaſſen, und von der wahrſcheinlichen Herkunft der Grafen von Wertheim von den ehemaligen Comitibus in diſem Pago; 2. von der innerlichen Verfaſſung der Grafſchaft Wertheim und deren Eintheilung in fünf Aemter überhaupt; 3. von der Reichslehenbarkeit der Grafſchaft Wertheim in Anſehung der Regalien, inſonderheit der Halsgerichte und des Blutbanns, der Centgerichte, Zölle, Geleits, Judenſchuzes, Vogtleute und Wildbanns; 4. von der Reichslehenbarkeit des Cloſterſchirms, und von der übrigen urſprünglichen Beſchaffenheit der milden Stiftungen, wie auch der Patronat- und Kirchenrechte in der Grafſchaft

Wert-

Wertheim; 5. von andern Hoheitsrechten der Grafen von Wertheim, und wie ſolche nicht ſo wohl auf diſer Familie, als auf der Grafſchaft und deren Stammſchloß, gehaftet; 6. von denen Lehen, ſo die Grafen von Wertheim von andern Ständen gehabt, als von Fulda, Würzburg, Eichſtätt und Böhmen; 7. von der Grafen von Wertheim eigentlich-freyen Gütern, inſonderheit was in den vier Aemtern nicht Würzburgiſch-Lehen geweſen.

Der zweyte Theil, von der Erbfolge der Grafen von Wertheim biß zum Abgang des Mannsſtamms, redet 1. von dem im Jahr 1398. errichteten Wertheimiſchen Familiengeſeze; 2. von dem Erfolg diſer Sazung; 3. von Erbſchafts-Anſprüchen, ſo von Wertheimiſchen Töchtern noch vor erloſchenem Mannsſtamm gemacht worden, 1530. u. f.

Der dritte Theil ſpricht 1. von dem 1556. erfolgten Abgang des Wertheimiſchen Mannsſtamms, und deſſen Beerbung von des leztverſtorbenen Tochter, hernach deren Mutter und Großvater; 2. von der zwiſchen Stolberg-Königſtein und Würzburg 1556. errichteten Capitulation; 3. von denen nach Abgang des Wertheimiſchen Mannsſtamms betribenen Regredient-Erbſchafts-Anſprüchen; 4. von denen Irrungen, ſo ſchon bey Lebzeiten Graf Ludwigs von Löwenſtein über die Würzburgiſche Capitulation entſtanden; 5. von der Beerbung des Grafen von Stolberg-Königſtein, inſonderheit in Anſehung des Hauſes Löwenſtein.

Im vierten Theil findet mau Nachricht, 1. vom Anfang der Streitigkeiten zwiſchen Löwenſtein und Würzburg, und der deßhalb erledigten Provocation ex L. diffamari. 2. Vom Innhalt des rechtlichen Verfahreus in der Auſtregal-Inſtanz 1581. — 1589. 3. von denen in ſolcher Inſtanz verhandelten Rechtsſäzen; 4. von dem 1589. ergangenen Auſtregalſpruch und deſſen Gründen; 5. von der Löwenſteiniſchen Appellation ans Cammergericht.

Der fünfte Theil beſchreibet 1. den Ausbruch und Verlauf der Würzburgiſchen Thätlichkeiten von 1598. bis 1602. 2. den Verlauf des Proceſſes am Cammergericht von 1601. bis zur erſten Urtheil am Cammergericht; 3. die Entſcheidungsgründe diſer Urtheil, nebſt deren Prüfung.

Der ſechſte Theil berichtet den ferneren Verlauf des Cammergerichtlichen Proceſſes; und zwar 1. von der Fuldaiſchen Intervention; 2. von den Löwenſteiniſchen Einreden gegen die Cammergerichtliche Executorialien; 3. von dem Löwenſteiniſchen Reſtitutionsgeſuch wider die Urthel von 1602. 3. von den übrigen Interventionen der Centen Wertheim und Michelried, wie auch der Cron Böhmen und des Chorſtifts zu Wertheim; 5. vom Fortgang der Würzburgiſchen Thätlichkeiten von 1603. biß 1607.

6. Vom Beſchluß des Cammergerichtlichen Verfahrens, und der darauf erfolgten Urthel in der Reſtitutions-Inſtanz Anno 1607. (wider welche die jezige Reviſion ergriffen worden iſt.)

Der ſibende Theil führet die Beſchwerden gegen ſolche Urthel aus; 1. prüfet er vorläufig die leztere Relation von 1607. 2. und klagt ſo dann, a) daß die Würzburgiſche Spolien und Attentaten übergangen worden; b) daß nicht in der Hauptſache abſolutorie und in der Wiederklage condemnatorie geſprochen worden; c) d) e) betreffen den Vorbehalt der ſeparat-Klagen, die Verwerffung der Interventionen und die Unkoſten; 3. wird gebeten, zu erkennen, daß a) Löwenſtein von der gegen daſſelbe erhobenen Klage loszuſprechen, b) die mit Würzburg 1556. errichtete Capitulation, ſo fern darinn theils Böhmiſche, Fuldiſche und Reichs-Lehen, theils Wertheimiſches Eigenthum, ſo nicht in des Grafens Ludwigs von Stolberg Gewalt geſtanden, für Würzburgiſches Lehen erkläret worden, als null und nichtig aufzuheben: Ueber die übrige in beſagter Capitulation enthaltene Stücke aber, und inſonderheit über diejenige Güter und Rechte, ſo die Grafen von Wertheim von Würzburg zu Lehen getragen, die Belehnung von Würzburg an Löwenſtein zu ertheilen ſeye ꝛc.

Das Cammergericht communicirte auch den 4. Jul. 1769. den Löwenſteiniſchen Reviſions-Libell an Würzburg, und ſezte die Succumbenz-Gelder, ſalva ratificatione &c. auf 2000. Rthlr.

Von Pfandſchafteu, auch wiederlöſigen Landen und Gebieten.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 44.

§. 1. Reichspfandſchaften.

Speyer, Hochſtift.

Ehe die Reichspfandſchaften der Reichsſtände durch die Reichsgrundgeſeze für unwiederlöslich erkläret wurden, kame beym Reichshofrath diſes vor:

25. Jun. 1550.

Philips Biſchoue zu Speyer vmb Erhöhung des Pfandſchillings, dafür die Caſten Vogtey Odenhaim vnd das Stätlin Weibſtat verſezt vnd ihnen darüber verſiegelte Vrkund zugeben, daß die Kayſerl. Majeſt. oder Jre Nachkommen ſolche Pfandſchaft in 50. Jahren nit löſen, ſondern bey dem Stift Speyr pleiben laſſen wolte,

Iſt

Iſt dem Biſchoue zwanzig Jar die Pfandſchaft Odenheim vnd Weibſtat nit zu löſen bewilligt.

Gelnhauſen.

Davon ſehe man oben in der Materie: von den Reichsſtätten.

Man ſehe auch die Materie: von Reichslehen.

Von Reichspfandſchaftsſachen, als einem Reichsjuſtizgeſchäft, ſiehe den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1105.

§. 2. Beyſpiele von andern Pfandſchaften.

Die Grafen von Schaesberg haben die zum Chur-Pfälziſchen Herzogthum Berg gehörige Herrſchaft Schöller Pfandweis inne.

Die Bentheimiſche Grafſchaft Sternberg iſt ſeit 1732. an Chur-Braunſchweig verſezt.

§. 3. Streit wegen der Wiedereinlöſung einer Pfandſchaft.

Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtatt.

Von dem Streit zwiſchen Chur-Maynz und Heſſen-Darmſtatt wegen Einlöſung der Herrſchaft Itter iſt oben in der Materie: von Austrägen nachzuſehen.

Chur-Maynz und Doringenberg.

In dem Reichshofraths-Protocoll von 1550. finde ich diſes:

14. Apr. 1550.

Churfürſt zu Maynz pitt die Kayſerl. Majeſt. wolle denen von Doringenberg Ihrer ſelbſt beſchehenen bewilligung vnd erbieten, auch nach ausweiſung ihrer Vor-Eltern gegebenen Reuers-Brief, bey einer anſehnlichen ſtattlichen Peen mandiern vnd beuelchen, ohne lengern Verzug Jme vnd ſeinem Erzſtift die Pfandſchaft, Schlos vnd Stad Newenſtat mit allen Iren In- vnd Zugehörungen, als Dörfern, Gerichten, Gepieten, Leuthen, Höltzern, Wildtpannen, Waßern, Fiſchereyen, Eckern, Walden, Wieſen vnd andern obern vnd herrlichaiten, beweglichen vnd vnbeweglichen beſuecht vnd vnbeſuecht, dergleichen auch die Dorf-Zehend, vnd anders nichts ausgeſchaiden gegen empfahung Ihres pfandſchillings Inzuraumen, oder aber Jme zu erlauben, ſich ſelb zu ſeines Erzſtifts Eigenthumb zu nehmen, oder durch Jr Kayſerl. Majeſt. dazu verordenten Executoren einſetzen zu laſſen, damit er die gebürlich Erbhuldigung vnd Poſſeßion wiederum erlangen, vnd ſeine Vnderthanen der beſchwerden, damit ſy von denen von Doringenberg beladen würden, endlich einmahl erledigt werden möchten, vnd im Fall, da ſein pitten nit ſtatt haben ſolt, doch zum wenigſten das Schlos und Stat Newenſtatt mit Ihren ein vnd Zugehörungen bis zu endlichen austrags der ſachen zu ſequeſtriren.

Soll

Soll denen von Doringenberg geschriben werden, so fern die sach gehörter maßen geschaffen, daß Sy alsdann dem Erzbisoue an seiner habenden Gerechtigkait keinen weitern eintrag thuen, vnd Irer beschehenen Widerung vnd angehengten Condition abstehen. Wann sie aber Je über solches Ihres vorhabens gegründete Vhrsach zu haben vermainten, das Sy alsdann Innerhalb Monats Frist, nach Vberantwortung diß Ihr Majest. schreibens, deshalben ihren Bericht zu schreiben, Vnd soll dem Churfürst Copey des schreibens zugeschickt werden.

25. Jun. 1550.

N. alle von Doringenberg. In Sachen die Ablösing des Pfand-Schillings, Schloß, Statt vnd Ampts Neuenstat belangendt, verschicken Bericht das Sy die Ablösung niemals gewaigert, auch noch nit, sondern allein allerhand Irrung, Rechtfertigung vnd Weiterung zu verhueten, vmb bestendige aufrichtige vnd vnschedliche Einraumung vnd vmb Liquidation der Pfand vnd güeter angehalten, die sie aber bishero nit erhalten, dadurch auch die Wiederlösung verhindert worden.

Soll in der Canzley bey andern Schriften deshalben ergangen, aufgehaben werden.

18. Jul. 1550.

Erzbischoue zu Maynz contra Doringenberg pitt die Kayserl. Majest. wolle denen von Doringenberg nochmalen beuelchen, Irem gethanen Erpieten würklich vnd mit der That in einer förderlichen benannten Zeit vor Irer Majest. Hofrethen allhie zu Augspurch nachzusezen.

Soll denen von Doringenberg geschriben werden, nochmalen dem erpieten förderlich stat zu tun, vnd wo sich darinn ainig Irrung zutrüge, auf den 5. September allhie zu erscheinen, Ire Liquidation fürzubringen vnd beschaids darauf zu gewarten.

5. Sept. 1550.

Herr Sebastian Erz Bischoue zu Maintz belangend die Ablösung des Pfandschilling Newenstat contra die von Doringenberg haben die Mayntzischen Räthe Audienz begert vnd ist Ihnen angezaigt, dieweil der Termin noch nicht verschienen, so mögen sie diesen Tag noch warten, ob vielleicht die Doringenberger erschienen, wo nit so mögen sie auf morgen wiederumb erscheinen, vnd Ir Notturfft fürbringen, solches haben die Maintzischen an meinen gnedigsten Herrn den Churfürsten gelangen zu lassen, angenommen, sich Beschaids darauf zu erholen vnd nochmals angezaigt, Es sey Inen nit zuwieder, vnd wollen dem gegebenen Beschaid nach, auf morgen erscheinen, vnd diesen Tag noch warten.

13. Sept.

13. Sept. 1550.

N. alle von Doringenberg contra Maynz pitten die Kayſerl. Majeſt. wolle zu erledigung des Strits zwiſchen dem Churfürſten zu Maynz vnd Jnen von wegen der Pfandtſchaft-Newenſtat auf den Augenſchein vnd zu erſehung brieflicher Vrkunden, Commiſſarien verordnen.

Dem Churfürſten von Maynz deren von Doringenberg vbergebene Supplication zuzuſtellen, ſeiner Churfürſtl. Gnaden notturft weitter darüber haben zu bedenken vnd anzuzaigen.

Chur-Cölln und Corvey.

Der Streit zwiſchen Chur-Cölln und Corvey wegen Wiederlöſung Kogelnberg ꝛc. wurde in Schriften fortgeſezt: (1)

Mehreres davon ſehe man in der Materie: **von denen Austrägen.**

Die zwiſchen Chur-Cölln und Corvey gewechſelte Schriften erzählt die **Deduct. Biblioth.** S. 239. u. f.

Baden und Naſſau.

Die Streitſchriften wegen der von Naſſau an **Baden-Durlach** verpfändeten und zurückgeforderten Herrſchaft **Lahr** machet die **Deduct. Biblioth.** S. 25. 431. 490. ebenfalls nahmhaft.

Baden und Wartemberg.

In Sachen: **Baden-Durlach contra Wartemberg**, reſolvirte der Reichs-Hofrath den 25. Aug. 1772.

1. ein Reſcript an Baden-Durlach: Nachdeme der Herr Marggraf auf die von dem Grafen von Wartemberg, gegen baare Bezahlung, geſonnene Wiedereinlöſung der Pfandſchaft ſich lediglich mit der an Chur-Pfalz geſchehenen Abtrettung entſchuldiget habe: Und aber nicht nur diſer ganze Ceßionshandel bereits durch rechtskräftige Kayſerliche Judicata caßirt und aufgehoben worden, ſondern auch Chur-Pfalz Sich, zu Befolgung diſer obriſtrichterlichen Erkenntniſſe, zu Abtrettung der Pfandſchaft erklärt; ſo befehlen Kayſerliche Majeſtät dem Herrn Marggrafen, nicht nur allein alſofort wegen Einlöſung diſer Pfandſchaft die nöthige Vorkehrung zu treffen, ſondern auch wegen der weiteren Rückgab an den Grafen von Wartemberg ſich, nach Vorſchrift des bereits unterm 5. Mart. 1762. ergangenen Kayſerlichen Reſcripts, mit der in dem Wartembergiſchen Debitweſen angeordneten Commißion zu verſtehen, ꝛc.

2. Wurde an diſen Adminiſtratoren, den Herrn Fürſten zu Naſſau-Uſingen, reſcribirt: Gleichwie nunmehro die gänzliche Einlöſung der Pfandſchaft keinem Zweifel mehr unterworffen ſeye; ſo habe er auch ſeiner

(1) ſ. Staatsbegebenh. 1776. S. 648.

Seits nunmehro wegen Rückzahlung des Pfandſchillings die nöthige ungeſaumte Anſtalten zu machen.

Braunſchweig und Statt Lübeck.

Die vile wegen der Möllniſchen Pfaudſchaft an das Licht getrettene Schriften findet man in der Deduct. Bibl. S. 170. u. ſ. erzählt.

Zu diſem Streit gehöret auch folgendes:

4. Nov. 1633.

Sachſen-Lauenburg Herr Herzog Franz Julius für ſich vnd im Nahmen ſeiner Herrn Gebrüder contra Bürgermaiſter vnd Rath der Statt Lübeckh, in puncto reluitionis der Statt Vogtey vnd Herrſchaft Möllen, ſive obgemelter Herzog de præſ. 30. Januarii negſthin exhibet ſein Acceptation- vnd Replicſchrift auf den Statt Erceptionen.

Idem gedachter Herzog für ſich vnd ſeine Gebrüeder contra Burgermaiſter vnd Rath der Stadt Hamburg, daß Schloß vnd Amt Rüzenbüttel betreffend, exhibet vnterm prælentato 14. Februarii nechſthin ſein acceptation- vnd Ableinungsſchrift mit angehefter bitt.

Idem ſub eodem præſ contra die Stadt Lübeckh vnd Hamburg, die Schlöſſer, Herrſchaft vnd Güetter Bergendorff vnd Ripenburg betreffend, vbergibt ſein acceptation- vnd eventual-Replic Schrift mit angehenckhter Bitt.

Idem ſub eodem præſentato contra Dechant, Senior vnd Capitel des Erzſtiffts Bremen, daß Land Wurſten betreffendt vbergibt auch ſein Acceptation- vnd Eventual- Ableinungsſchrift, cum annexa ulteriori petitione.

Communicentur denen Beklagten ſub termino 3. menſium.

Fürſtenberg und Einſidel.

Von diſem mir ſonſt unbekannten Streit kan ich nur folgenden Extract Reichshofraths-Protocolls mittheilen.

11. Jul. 1653.

Fürſtenberg contra Einſidel, retractus der Vogtey Ittendorf, ſive nomine des Herrn Prälaten zu Einſidel Petrus Viſo de præſ. 23. Apr. & hujus, docet de inſinuatione conceſſi termini peremptorii duorum menſium de 10. Febr. hujus anni A. & petit per Sententiam definitivam abſolvi cum expenſis.

Econtra nomine der Grafen von Fürſtenberg Dr. Hegelin de præſ. 25. Aprilis petit prorogationem termini ad tres menſes.

Idem de præſ. 17. Maji hujus anni übergibt den Fürſtenbergiſchen Gegenbericht und Vertheidigung ihres privilegii retractus mit Beylagen A. A. A. bis H. H. incluſive und num. 12. und bittet die Grafen von Fürſtenberg bey dem privilegio zu manuteniren.

Idem

Idem ſub eodem præſ. allegat rationes, warum die Grafen auf des Raths zu Vberlingen übergebenen intervention Schrift zu antworten nit ſchuldig, mit Bitt die Intervenienten nit zuzulaſſen, noch ihnen die Fürſtenbergiſche Acta & actitata zu communiciren.

Communicetur dem Abten ſub term. 2. D.

Heßen.

Die Schriften, ſo wegen Einlöſung einiger der Univerſität Gießen zuſtändigen- und von der Univerſität Marburg angeſprochenen Gefälle in dem Heſſen-Caſſeliſchen gewechſelt worden ſeynd, (an welchem Streit Heſſen-Caſſel und Darmſtadt ſelbſten den gröſten Theil nehmen,) finden ſich erzählt in der Deduct. Bibl. S. 305. u. f.

Sachſen-Lauenburg un Schaumburg.

22. Dec. 1635.

Zu Sachſen-Lauenburg Herzog Julius Heinrich contra Jobſt Herman vnd Hermann beede Grafen zu Schaumburg die Ablöſung des verpfenden Schloß vnd Amts Saxenhagen betreffend, de præſ. 25. April 1634. reproducit interlocutoriam den 2. Maji 1635. publicatam, quam 14. Decembris Stylo Veteri ejusdem Anni inſinuari curaverit, die Schrift aber deren von Schaumburg ſelbſt aus der Canzley erhebt, weil ſie inter præfixum terminum der 2. Monathen der Interlocutori nit parirt, petit nunmehr ſecundum factam communicationem die reverſales pro recognitis anzunehmen, wie auch in der Haupt-Sach zu erkennen, was Recht. Apponit Inſtrumentum originale Inſinuationis.

Econtra Jobſt Hermann vnd Hermann Geuettern Grafen zu Schaumburg de præſ. 14. Novembr. jüngſthin repetunt nochmals Ihr vorgeſchüzte litis pendentiam in Camera, die geſtehen daß Ihnen zwar die Replica Domini Actoris communicirt, ſeye aber nur allein ad complendum acta geſchehen vnd ſeye dazu in dem Friedensſchlus ausdrücklich verſehen, das die avocationes Camerales nit verſtattet werden. Petunt ſie des Fridensſchlus genieſſen zu laſſen vnd die hieuor gebetettenen Remiſſiones ad Cameram zu ertheilen.

In eadem Dr. Johann Meurer nomine Graf Otten von Schaumburg de præſ. 20. jüngſthin denunciat mortem beeder Beklagten von Schaumburg & dicit, das alle dieſelbe Graf- vnd Herrſchaften, Land vnd Leuthe auf ihren einzigen Agnaten Herrn Grafen Otten vnzweifentlich devolvirt vnd verfallen, welcher Graf Otto ſich anjezo in Spanien vnd in der Fremde aufhalten, aber doch auf beſchehene gebührliche notification ſich förderſambſt zu der Regierung einſtellen würde. Petit das in vorberürter Saxenhagiſchen Sach auf der Herzogen zu Sachßen Lauenburg an-

rueffen innn- oder ausserhalb Gerichts zu deroselben nachthail nichts erkennt sondern bis Citatio ad reassumendum ergangen vnd der Herr Graf mit seiner Notturft gehört alles in Ruh gelassen werde.

Fiat Citatio an Herr Graf Otten zu Schaumburg ad reassumendum processum intra terminum trium mensium.

§. 4. Streit was zu einer Pfandschaft gehöre?

Vollständiger Gegenbeweis, daß der zu Kayserswerth erhobene Churcöllnische Licent keine Zubehör des Kayserswerther Zolles seye, auch überhaupt mit der Kayserswerther Pfandschaft nichts zu thun habe, und folgliche auf keine Weise von Chur-Pfalz in Ansprach genommen werden könne. 1770. fol. und in H. Püttero auserles. Rechsfäll. 2. Band, S. 327.

Der H. Verfasser ziehet den Hauptinnhalt selbst also zusammen: Chur-Pfalz will den Chur-Cöllnischen Rheinlicent als ein angebliches Zubehör des Kayserswerther Zolles in Anspruch nehmen: Aber, wegen manglenden Beweises, und vilmehr klaren Gegenbeweises, ist Churpfalz abzuweisen: Dann es ist nicht bewisen, daß diser Licent ein Zubehör von Kayserswerth, oder dortigem Zoll seye: sondern erst nach 1572. ist der Rheinlicent im Clevischen und im Cöllnischen auf Veranlassung der Niderländischen Unruhen angelegt: Und so wohl überhaupt ist diser Licent von den Zöllen ganz unterschieden, als insonderheit auch der Chur-Cöllnische Licent von dem Kayserswerther Zolle; da der Licent nie an Kayserswerth gebunden, und nie unter diser Pfandschaft begriffen gewesen ꝛc. Dises zu beweisen werden

I. Alle hieher gehörige Geschichtsumstände chronologisch erzählt; nemlich 1. der Ursprung des Licentes aus der Niderländischen Geschicht 2. der Ursprung des Licents von Seiten derer Teutschen Reichsstände, deren Lande der Niderrhein berührt; 3. die besondere Geschichte des Chur-Cöllnischen Licents, wie solcher von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und bey den Mißhelligkeiten zwischen den beyden Churfürsten, Gebhard Truchsessen und Ernsten von Bayern, zwar eine Zeitlang von lezterem auch zu Kayserswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechterdings zu Rheinberg gelassen worden; 4. besondere Schicksale, welche 1597. und in den folgenden Jahren die Statt Rheinberg, und damit auch die dortige Licent-Erhebung, betroffen; 5. neue Bewegungen über den Licent nach Abgang des Hauses Jülich, Cleve und Berg; 6. Fernere Schicksale des Chur-Cöllnschen Licentes seit 1606. und was deshalb auf dem Zollcongreß 1699. vorgekommen; 7. Churpfälzische Unternehmungen auf

Cam-

Kayſerswerth, und was deshalb 1721. und 1724. vorgekommen; 8. Cammergerichts-Urthel vom 15. Maji 1762. (wodurch Cölln zu Abtrettung des Zolls zu Kayſerswerth, aber nicht des Licents, condemnirt worden, und dahero lezteren nach Urdingen verlegt,) und was darauf bis den 23. Oct. 1767. am Cammergericht weiter ergangen; 9. erſte Anregung des Chur-Pfälziſchen Licent-Anſpruchs bey der Executions-Commißion 1768. und ſeitherige Verhandlungen.

II. Rechtliche Ausführung der Hauptſäze. 1. Zoll und Licent ſeynd überhaupt zwey ganz verſchiedene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geſchloſſen werden kan. 2. Der Licent, den Chur-Cölln zu Kayſerswerth erheben laſſen, iſt eben derjenige, der vorher zu Rheinberg erhoben worden; und hat alſo von je her dem Erzſtift Cölln für ſich gehöret, ohne jemals auf der Kayſerswerther Pfandſchaft gehaftet, noch mit dortigem Zoll ſo wenig, als mit der Statt Kayſerswerth, die mindeſte Verbindung gehabt zu haben. 3. Das Licentregal, welches Chur-Cölln zu Kayſerswerth ausüben laſſen, iſt niemals ein Gegenſtand desjenigen Rechtsſtreits geweſen, der über die Kayſerswerther Pfandſchaft zwiſchen Jülich und Chur-Cölln am Cammergerichte obgewaltet, und worinnen das Endurtheil 1762. ergangen iſt.

Darauf folgte:

Der Licentherr zu Kayſerswerth; das iſt, ſtandhafte Widerlegung des, vermittelſt Rechts- und Ordnungs-widrigen vierten Reſtitutions-Geſuchs, angemaßten Chur-Cölniſchen Beweiſes, daß die Licent zu Kayſerswerth kein Zubehör des dortigen Zolles ſey. Mit Beylagen num. 1. -- 29. 1770. fol.

Nach Herrn Oertels Bericht, (1) zeiget der erſte Theil diſer Schrft die wahre, von Cölln ſelbſt ſo wohl, als durch rechtskräftige Urtheile des Cammergerichts, öfters erkannte des zu dem Jülchiſchen Zoll zu Kayſerswerth gehörigen Licents; der zweyte aber den Ungrund des (erſt nach drey und mehreren gleichförmigen, in Rechtskraft erwachſenen, Urtheilen) Geſez- und Ordnungs-widrig angemaßten Chur-Cölniſchen Beweiſes, daß der Kayſerswerther Licent keine Zubehör des dortigen Zolles ſeye. Am Ende heißt es: Es ſeye 1. aus mehrfältigen Chur-Cölniſchen Judicial-Geſtändniſſen obiges klar, 2. hingegen weder wahrſcheinlich, noch weniger erwiſen, ſondern offenbar falſch, daß zu Rheinberg eine Licent im Jahr 1583. angeordnet und von da nach Kayſerswerth verſezet worden, fort eben der ſeye, welcher allda biß nun zu erhoben werde; ſondern 3. daß der Licent nichts anders, als ein augmentum des Zolls, mithin

(1) In ſeinem R. Taxs-Diar. 1770. S. 124.

ein Theil davon seye; 4. daß Cölln 1592. und nachhero öfters selbst erkannt habe, daß solcher Kayserswerth nicht entzogen werden könne; 5. daß bey dem allgemeinen Zollcongreß von 1699. Cölln den Besiz des Kaiserswerthers Licents von 120. 30. und 40. ja unfürdenklichen Jahren offentlich betheuret habe, mithin schon um das Jahr 1559. zu Kaiserswerth Licent erhoben worden; 6. daß der Widerruf diser öfteren Bekenntnisse nicht das mindeste erheben könne, da Cölln selbst versichert habe, daß über den Licent zu Kayserswerth von den Reichsstätten bereits 1588. geklagt worden, also der Ursprung desselben weit älter seyn müsse; 7. daß zu ältern Zeiten in Teutschland das Convoygeld, Pedagia, Portatica, u. s. w. bekannt gewesen, welche nachhero den Namen von Licent erhalten und Synomina, folglich nicht so jung, als der Name Licent, seye; 8. daß, was von einem neueren zu Rheinberg nachhero anzulegen versuchten Licent beygebracht worden, vilen Bedenklichkeiten unterworffen, und nicht zureichig erwisen, sondern ehender unrichtig seye, auch Kayserswerth an seinem uralten ersten Licent auf keinerley Art nachtheilig seyn könne; 9. daß Chur-Pfalz durch die Urthel von 1762. zu Kayserswerth alles, was Chur-Cölln, titulo speciali an sich gebracht zu haben, nicht beweisen könne, zugesprochen worden; welches aber Chur-Cölln in Ansehung des Licents nicht dargethan, auch gegen die Urthel von 1762. kein Remedium Juris ergriffen worden, sondern gegen die von 1768. 10. daß in dem Gegenbeweis nichts neues, ja nicht einmal eine neue Beylage, vorgebracht worden; sondern derselbe blosse historische Anmerkungen, neue Anziehung der Scribenten von dem Licent, und Auszüge aus denen älteren Acten enthalte; dahero man verhoffe, Chur-Cölln werde mit der zum vierten mahl ergriffenen Restitution abgewisen, und es bey denen fünf conformen Urtheln belassen werden.

Demnächst erschiene:

Unbestand des Licentherrn zu Kaysersweth, oder Befestigung des Chur-Cöllnischen Gegenbeweises, daß der zu Kayserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent keine Zubehör des dortigen Zolles sey. 1771. fol. und in H. Pütters auserles. Rechtsfäll. 2. Band, S. 381.

Nach einer vorläufigen Einleitung, wird 1. widerlegt, was Chur-Pfalz überhaupt vorgebracht; als ob a) Zoll und Licent einerley, und b) der Licent älter seye, als von 1572. her; so dann 2. ins besondere, a) daß zu Kayserswerth ein uralter Licent gewesen seye, und auf Kayserswerth gehaftet habe, b) was Chur-Pfalz wider den Cöllnischen Gegenbeweis eingewendet, und c) was es zu Behauptung des Sazes vorgebracht: Daß der Licent schon Anno 1368. unter den Zubehörungen der damaligen

Pfand-

Pfandſchaft mitbegriffen geweſen, und aus der Kayſerswerther Pfandſchaft, oder deren Veranlaſſung, erwachſen, und alſo ein Zuwachs derſelben anzuſehen, auch 3. eine angebliche Rechtskraft, oder mehrere conforme Urtheile, dißfalls vorhanden ſeyen.

Endlich folgte noch:

Kurze Erörterung der Geſchichts- und Rechts-Puncte, worauf es wegen des zu Kayſerswerth erhobenen Licents in der zwiſchen Chur-Pfalz, als klagenden, und Chur-Cölln, als beklagten Theile, am Kayſ. und Reichs-Cammergerichte darüber rechtshängigen Sache ankomme. 1771. fol. und bey Herrn PÜTTER *l. c.* S. 451.

Der Hauptinnhalt beſtehet: 1. In einem chronologiſchen Verlauff der ganzen Sache, wie der Licent entſtanden, und wie er ſich zur Kayſerswerther Pfandſchaft verhalten; 2. in Erörterung folgender Fragen: a) Welchem von beyden Theilen ligt die Laſt des Beweiſes ob? Antw. Chur-Pfalz. b) Hat Chur-Pfalz dasjenige, ſo ihme zu beweiſen obgelegen, und es ſich angemaſſet, wie recht, erwieſen? Antw. Nein. c) Hat Chur-Cölln einen erheblichen Gegenbeweis geführt? Antw. Ja. d) Iſt derſelbe von Chur-Pfalz entkräftet werden? Antw. Nein. e) Was iſt in Anwendung auf das, was jezt in facto aus Beweis und Gegenbeweis erhellet, nunmehr Rechtens? Antw. Der Licent iſt keine Zugehör der Pfandſchaft. f) Hat es Grund, wenn Chur-Pfalz behauptet, daß es bereits rechtskräftige, und ſo gar mehrere, Urtheile für ſich habe? Antw. Nein.

ſ. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 713

Die Streitſchrften: Ob der Licent zu Kayſerswerth eine Zugehör der Kayſerswerthiſchen Pfandſchaft und des Zolls allda ſeye? erzählet auch die Deduct. Bibl. S. 241. u. f.

Nachdem im Jahr 1772. getroffenen Vergleich behielte Chur-Pfalz den Zoll, Chur-Cölln aber den Licent, welchen es jedoch nach Uerdingen verlegen mußte.

§. 5. Deterioration einer Pfandſchaft.

Von einem ſeltenen Fall, da wegen Deterioration einer Pfandſchaft Klage an einem Reichsgericht erhoben worden iſt, zeuget diſes:

27. Aug. 1647.

Zu Sain vnd Wittgenſtein weylandt Graf Ludwig Caſimirs nachgelaſſener zweyer Söhn Vormunder, Graf Ludwig Henrich zu Naßau Cazenellnboogen, Graf Geörg zu Sayn vnd Witgenſtein vnd Frau Eliſabeth Juliana, gebohrne Gräfin vnd Wittib zu Naſſau Saarbrücken contra Johann Wilhelm von Welſchen Engſten genannt Bergkhat vnd

Chri-

Christinam gebohrne von Diez seine Haußfrau de præs. 22. hujus conqueruntur, daß weyland Graf Georg der Elter zu Sain vnd Wittgenstein den 27. Febr. anno 1624. den Beklagten des Hauß zum Bruch an der Witbach bey Lohr gelegen, cum pacto reluitionis & de restituendo in eadem qualitate vmb 1600. Gold Gulden vnd 700. Reichsthaler in specie zu kauffen gegeben, die es aber dermassen eingehen vnd in die Ruin kommen lassen, daß bald alles vbern Hauffen fallen werd, vnd nehmen sich Graf Johann Ludwig zu Naßau dieses Hauses und Zugehörungen, mit dem Vorgeben, daß Ihr Kayſ. Majest. des Kauffers vnd Pfandtragers besagtes Verkhaten, samtliche Güter confiscirt vnd darunter auch diese Pfand in solutum des Nassauischen Regiments gegeben haben, so aber der Pupillen Eigenthumb seye, pitten dem Herr Graf Johann Ludwigen zu befehlen, denen Supplicanten solch Hauß vnd Güter ohne Erstattung des Pfandschillings, weilen der Käuffer alles deterioriert vnd der Schad mit doppeltem Pfandschilling nit zu erstatten, zu restituiren, oder alles in den Stand, wie es tempore contractus gewesen, zu stellen, auf welchen Fall sie erpietig, den Pfandschilling zu erstatten, alles cum refusione damnorum & interesse. Apponunt A. B. C.

Communicetur Herrn Grafen Johann Ludwigen zu Naßau sub termino trium mensium.

*

Von verpfändeten Landen ꝛc. und deren Wiedereinlösung schlage man auch das Nachbarl. Staator. S. 205. nach.

*

Von gemeinschaftlichen Landen ꝛc.

s. Tr. von der R. Stände Landen, S. 83.

Viles hieher mit-gehöriges sehe man in der Materie: Von der Religionsverfassung, und: von dem Familien-Staatsrecht.

Von gemeinschaftlichen Landen, sehe man auch das Nachbarl. Staator. S. 207.

§. 1. Beyspiele von noch bestehenden Gemeinschaften.

Chur-Maynz und Hessen besizen das Amt Treffurt gemeinschaftlich.

Chur-Trier und Nassau-Diez besizen das Amt Camberg in Gemeinschaft; wie auch das Amt Wehrheim;

so dann Chur-Trier und Nassau-Usingen Münzfelden.

Chur-

Chur-Trier und die Grafen von Metternich beſizen die Herrſchaft Beilſtein gemeinſchaftlich.

Chur-Trier und die Grafen von Witgenſtein haben die Herrſchaft Vallendar in Gemeinſchaft.

Chur-Pfalz und Heſſen-Darmſtatt beſizen das Oberamt Umſtatt gemeinſchaftlich.

Chur-Brandenburg, als Graf von der Mark, und die Grafen von der Lippe haben Lippſtatt in Gemeinſchaft.

Paderborn und Lippe beſizen und regieren verſchiedene Aemter gemeinſchaftlich; davon in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreibung das mehrere zu finden iſt.

Das Hochſtift Speyer und Baden haben das Ebersteiniſche Amt Gerſpach gemeinſchaftlich.

Heſſen und Naſſau haben das ſo genannte Vierherriſche gemeinſchaftlich; desgleichen das Amt Kleeberg.

Von der Münzenbergiſchen Gemeinſchaft zwiſchen Hanau, Stollberg und Solms handelt H. Rath Sames in ſeinem *Specimine Juris publ. partic.* Gieſſen, 1781. 8. ſ. Erfurt. gel. Zeit. 1781. S. 974.

Die Grafen von Hilleshеim und von Ellrod haben die Herrſchaft Reipoltskirchen in Gemeinſchaft; wiewohl Ellrod nun ſeinen Antheil an Pfalz-Zweybrücken veräuſſert hat: worüber aber noch geſtritten wird; ſ. hernach.

Vil mehreres dergleichen findet man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreibung 3ten Theil.

§. 2. Streitigkeiten zwiſchen Gemeinherrſchaften.

Den 25. Jan. 1776. wurde in Sachen: von Hilleshеim Grafen, Gebrüdere, contra Pfalz-Zweybrücken vom Reichshofrath ein Reſcript an Pfalz-Zweybrücken erkannt: In Anſehung der gemeinſchaftlichen Unterthanen alles in dem Stand, wie es biß ad Annum 1769. geweſen, zu belaſſen, und künftig nicht mehr via facti ſed juris zu procediren.

Ohne Zweifel betrift es die Herrſchaft Reipoltskirchen.

§. 3. Theilungen der Gemeinſchaften.

Nach Abſterben der Grafen von Leiningen-Heydesheim kame die Herrſchaft Oberſtein gemeinſchaftlich an Chur-Trier und Limburg-Styrum, da dann Trier auf eine Theilung drunge, der Kayſer befahle auch dem Grafen von Limburg-Styrum, derſelbigen ſtatt zu geben. Mehreres ſehe man hernach in der Materie: von unmittelbaren Reichsgliedern.

Chur-Trier vergliche sich im Jahr 1748. mit denen Freyherrn von Türkheim wegen einer Theilung des von ihnen in Gemeinschaft besessenen aus vier Dörfern bestehenden Eberswalds: Kündigte aber hernach diſe Theilung wieder auf. (1)

Nach Absterben des Hauſes Baden-Baden ist endlich die Theilung der hintern Grafschaft Sponheim im Jahr 1776. (2) zu Stand gekommen: Baden Durchlach machte die Theile, und Pfalz-Zweybrücken wählte. Baden bekame die Aemter Birkenfeld, Herstein, Winterburg, Dill und die Kellerey Wumingen: Pf. Zweybrücken aber das Oberamt Trarbach, mit dem Cröverreich, das Amt Castellaun, mit dem Dreyherrischen und der Vogtey Senheim, so dann das Amt Allenbach, mit dem Dorf Eisen. Es wurden auch noch verschidene wechselseitige Ansprüche und Streitigkeiten verglichen.

Die Besizere der Grafschaft Sayn hebten 1743. die Gemeinschaft des Fleckens Bendorf auf.

*

Von rückfälligen Landen.

§. 1. Lausiz.

Wann die männliche Nachkommen Churfürst Johann Georgs I. zu Sachsen absterben sollten, bekommt Oesterreich die Wahl, ob es die beede Markgrafthümer Ober- und Nider-Lausiz denen Nachkommen seiner Töchter überlassen- oder aber denenselben eine gewisse bedungene Summ Geldes dafür bezahlen will.

§. 2. Pyrmont.

Das Hochstift Paderborn hat, Kraft Vergleichs von 1698. das Recht, wann das Haus Waldeck abginge, die Grafschaft Pyrmont, gegen Erlegung 20000. Rthl. an die Waldeckische Töchter, an sich zu ziehen, und dem Hochstift einzuverleiben.

*

Von geschlossenen und ungeschlossenen Landen und Gebieten.

s. Tr. von den Landen, S. 104.

Von geschlossenen Landen, sehe man auch das Nachbarl. Staator. S. 209.

Von

(1) H. Büsching 3. T. (1771.) 1062.
(2) Deduct. Bibl. 1. Band, S. 426.

Von untheilbaren, zertrennten und zuſammengeſchlagenen Landen ꝛc.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 135.

§. 1. Untheilbarkeit.

Von Bayern.

Als, nach Abgang des Hauſes Bayern, Oeſterreich Nider-Bayern an ſich ziehen wollte, behauptete die Bayeriſche Landſchaft, daß Bayern kraft der Landesfreyheiten nicht getheilet werden könne, (1) und es kame heraus eine Schrift:

Von der Untheilbarkeit Ober- und Nider-Bayern, aus den Gründen der gemeinſamen Landſchaft. 1778. 4.

ſ. Staatsbegeb. 1779. S. 230.

Eine Widerlegung diſes Vorgebens der Bayriſchen Landſtände findet ſich in den unparth. Gedank. (2)

Es wurde auch doch hernach ein nicht unbeträchtlicher Theil von Bayern durch den Teſchniſchen Friden von demſelben getrennt und an Oeſterreich überlaſſen.

§. 2. Incorporationen.

Wie Bayern und Pfalz durch ihre neueſte Hausverträge von 1766. u. f. die einer jeden Linie allein zuſtändig geweßte Lehen dem Corpori ihrer Hauptlande incorporirt haben, in der Meynung, daß ſolche dadurch auch auf das andere Haus gebracht werden könnten, ſolches aber von denen Lehenhöfen nicht erkannt worden iſt, ſehe man in der Materie: von den Lehen.

Und von Incorporirung der neu-erworbenen Lande, oben, unter: Collateral-Succeßion.

Die unmittelbare Grafſchaft Hallermund iſt den Chur-Braunſchweigiſchen Fürſtenthum Calenberg einverleibt worden.

Vor wenigen Jahren ware es im Werk, das ehemalige Stift Schwerin, ſo durch den Weſtphäliſchen Friden an das Haus Mecklenburg kame, dem Herzogthum Mecklenburg völlig einzuverleiben.

ſ. auch die Materie: Von den Fürſten.

Von

(1) ſ. Staatsbegeb. 1778. S. 504.
(2) ſ. Staatsbegeb. 1778. S. 696.

Von neu-erworbenen Landen.

§. un.

Wann ein Haus, Herr, oder Corpus, zu ſeinen vorigen Landen noch etwas neues erwirbt, kan es wegen ſolcher neu-erworbenen Stücke bey manchen Gelegenheiten zur Sprache kommen.

Forderiſt kommt oft viles hierinn auf die bey dergleichen Erwerbungen geſchloſſene Verträge, Fridensſchlüſſe ꝛc. oder auf die Heurathspacten, Teſtamente ꝛc. wodurch die Erwerbung geſchehen iſt, an.

Auſſer diſen Fällen entſtehet ſo dann die Frage von der Verfaſſung eines ſolchen neu-erworbenen Landes: Ob und wie es als ein eigenes Gebiet oder Land beybehalten werden will oder muß?

Ferner, wann es denen alten Landen incorporirt wird, wie ferne und auf was Weiſe ſolches geſchehen kann oder will? und wie es alsdann um die Gerechtſame und Pflichten der Landſtände und Unterthanen ſtehe, welche dieſelbe vorhin hatten, oder kraft der Incorporation reſp. haben oder übernehmen ſollen, oder nicht.

Von der Erbfolge in neu-erworbenen Landen und in Allodialgütern ſehe man die Materie: **Von dem Familien-Staatsrecht.**

Arten, Teutſche Reichslande zu erlangen ꝛc.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 193.

§. 1. Kauf.

Der König in Preuſſen verkaufte die Herrſchaft Herſtall an das Hochſtift Lüttich.

§. 2. Tauſch.

Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg. (1)

Im 7den Art. des Dreßdniſchen Fridens von 1745. zwiſchen Chur-Sachſen und Chur-Brandenburg wurde verabredet, daß das Stättlein Fürſtenberg in der Nider-Lauſiz, der daſige Zoll, und das Dorf Schidlo, von Chur-Sachſen an Chur-Brandenburg, gegen ein Aequivalent an Land- und Leuten, abgetretten werden ſollte: Als man aber diſen Umtauſch bewerkſtelligen wollte; fanden ſich vile Schwürigkeiten: Man kam alſo im Hubertsburger Friden Art. 8. mit einander überein, daß die Statt

(1) H. Büschings Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band, (1771.) S. 285.

Statt Fürſtenberg mit ihrer Zugehör diſſeits der Oder in diſem Tauſch nicht mit begriffen ſeyn ſondern Chur-Sachſen verbleiben; diſes aber Chur-Brandenburg den bißhero zu Fürſtenberg erhobenen Oderzoll, und das Dorf Schidlo nebſt deſſen Zugehör jenſeits der Oder, ja alles, was es von den Ufern der Oder auf der Lauſiziſchen und Märkiſchen Seite beſeſſen, abtretten ſolle, damit die Oder die Landesgränze ausmachen und die Landeshoheit über beyde Ufer dem König in Preuſſen ganz und allein zukomme; Es iſt aber auch diſer Vergleich wenigſtens im Jahr 1770. noch nicht vollzogen geweſen.

Dänemark und Rußland.

Es iſt ſchon oben erinnert worden, daß Dänemark und der Großfürſt von Rußland, als Herzog zu Holſtein, das Herzogliche oder Großfürſtliche Antheil von Holſtein gegen die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt mit einander vertauſchet haben.

Der Kayſer, als obriſter Lehenherr, bewilligte den 27. Dec. 1774. in diſen Ländertauſch.

Mehreres davon, wie auch von des Königs in Schweden Vorbehalt dagegen, iſt in der Materie: von denen Reichsſtänden, zu finden.

Pfalz und Naſſau.

Pfalz-Zweybrücken vertauſchte im Jahr 1756. das Amt Alſenz (auſſer dem Dorf Hochſtetten,) an Naſſau-Weilburg gegen das Amt Homburg.

Hohenlohe.

In Sachen: Hohenlohe-Oeringen contra Hohenlohe-Schillingsfürſt und Bartenſtein, wurde den 7. Febr. 1777. vom Reichshofrath ein Reſcript an Leztere erkannt: Kayſerliche Maj. hätten erſehen, was geſtalten ſie ſich mit dem Fürſten zu Hoh. Oeringen wegen des Austauſchens der gemeinſchaftlichen Statt Oeringen, dann einiger anderer Stücke, verbindlich verglichen hätten: Gleichwie nun diſe Vereinbahrung zu Abſchneidung viler Irrungen, mithin zum beederſeitigen Vortheil, gereiche; als befehlen Ihro Kayſerliche Maj. denen Herrn Fürſten, daß ſie dem Vollzug diſer verbindlichen Punctation auch ihres Orts die Hände bieten, und Falls über die Ausgleichung derer zu vertauſchenden Einkünften zwiſchen ihnen Irrungen entſtünden, zu deren Hebung, in Verfolg des 15den §. erſagter Punctation, den Statthalter zu Mergentheim, als in Sachen erkiesten Schiedsrichter, gemeinſchaftlich requiriren, und deſſen hierüber ertheiltes Laudum befolgen ſollen.

Von vertauſchten Ländern ſehe man auch das Nachbarl. Staator. S. 211.

Von denen Untauſchungstractaten zwiſchen der Cron Frankreich und einigen Reichsſtänden, endlich rede ich unten in dem auswärtigen Staatsrecht.

Von den Eintheilungen der Lande ꝛc.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 201.

§. un.

Breyer (Joh. Chriſtoph. Frid.) de Parittionibus Ducatus *Wirtembergici* potioribus, earumque effectibus hodiernis. (Tübingen,) 1774. 4. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 175.

Von denen verſchidenen Gattungen derer Landesherrlichen Güter.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen. ꝛc. S. 204.

§. 1. Domainen.

Lipowsky (Ant. Joh.) gründliche Abfertigung der im Druck erſchienenen fiſcaliſchen Deduction, oder Widerlegung der gegenſeits behaupteten Domainen oder vilmehr Rechten der Churfürſtlichen Cammergüter in Bajern. 1769. fol. 2. Theile, 1770. 4. ſ. auch H. Schotts Critic, 3. Band, S. 237. und neueſt. Staatsangel. 2. Stück, S. 275.

Im 1ſten Abſchnitt wird die Geſchichte der Grafſchaft Valley, dann derer Güter Lichtenberg und Haltenburg erzählt; im 2ten wird vom Urſprung der Domainen und des Domainenrechts gehandelt; im 3ten vom allgemeinen Staats- Natur- und Völker-Recht, in wie ferne darinnen die Domainen gegründet, und ob es ſich auf Bayern anwenden laſſe; im 4ten, vom Paviſchen Vertrag, denen Freyheitsbriefen, und deren weſentlichen Innhalt; im 5ten, von der erklärten Landesfreyheit, und was diſe verordne; im 6ten: Ob die Domainen nicht ſonſt durch ein allgemeines oder beſonderes Landgeſez eingeführt ſeyen? und endlich im 7den: Was die Abſicht und der weſentliche Endzweck der Primogenitur ſeye?

Aus allem diſem wird zulezt geſchloſſen: Des Grafens von Tättenbach Gründe bleiben unwandelbar, daß nemlich 1. die Domaniengeſeze

ein

ein fremdes Recht ſeyen, welches in Bayern noch zur Zeit nicht angenommen worden; 2. daß die Domainen in dem allgemeinen Staats- Natur- und Völker-Recht zwar gegründet; diſes ſich aber auf die Teutſche Fürſtenthümer eben ſo wenig, als in Bayern, anwenden laſſe, und daß die in einigen teutſchen Fürſtenthümern verbottene Veräuſſerungen der Cammergüter an die Landſtände aus beſonderen Familien- und Landes-Verträgen herrühren, auch nach diſen beurtheilet werden müſſen; 3. daß dergleichen in Bayern nicht aufgezeiget werden können, weil der Paviſche Vertrag und die Freyheitsbriefe, ſo auch 4. die erläuterte Landesfreyheit, 5. nur die Veräuſſerungen von Land- und Leuten verbieten, auch, auſſer diſen 6. kein anderes allgemeines Geſez vorhanden ſeye, 7. endlich die Primogenitur den nemlichen Gegenſtand habe.

§. 2. Steuern aus vormals adelichen Gütern.

Wegen Bezahlung der Steuren ꝛc. von denen in Mecklenburg an die Fürſtliche Cammer gekommenen adelichen Güter, ergienge den 25. Oct. 1741. ein Chur-Sächſiſches Reichsvicariats-Hofgerichts-Concluſum.

Von Veräuſſer- Verpfänd- und Beſchwerung der Lande.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen, S. 214.

§. 1.

Ueber das ſchon vorhin hievon vorgekommene, will ich hier noch folgendes melden.

Schrift.

Biener (C. G.) de natura & indole Dominii in Territoriis Germaniæ, ejusdemque effectibus tam in Regalibus, quam in alienando & obligando Territorio &c. Halle, 1780. gr. 4. ſ. Jenaiſch. gel. Zeit. 1781. S. 91.

§. 2. Erlaubniß der Veräuſſerungen.

In Sachen: Zu Salm-Dyck Gräfliche Vormundſchaft, pto conſenſus ad alienandum, ſchloſſe der Reichshofrath den 30. Sept. 1779. Es werde die Kayſerliche obriſt-vormundſchaftliche Verwilligung zu der angezeigter maſſen vorhabenden Güterveräuſſerung, jedoch mit dem Anhang ertheilt, daß der erlöſende Kaufſchilling denen pflegbefohlenen Min-

derjäh-

derjährigen zum Beſten verwendet, und, wie ſolches geſchehen, ſeiner Zeit beſcheinigt angezeigt werden ſolle.

§. 3. Verbot der Veräuſſerungen.

Davon iſt in der Materie: von Fideicommiſſen nachzuſehen.

§. 4. Beyſpiele.

Der Verkaufbrief Kayſer Ferdinands II. als Königs in Böhmen, der obern Pfalz an den Churfürſten in Bayern, von 1628. iſt zu leſen in der neu. Staatscanzl. 51. Theil, S. 332.

Im Jahr 1734. kamen etlichemal in Druck:

Conſpectus generalis aller zwiſchen dem Fürſten zu Oettingen und dem Grafen Franz Albrecht zu Oettingen-Spilberg getroffener reſp. Kaufs- und Verkaufs-Receſſe, über verſchiedene von Jenem an den Leztern überlaſſene und verſezte Unterthanen, Güter und Gefälle.

§. 5. Vorkaufsrecht.

Zuweilen bedingen ſich Agnaten, oder auch Gemeinherrſchaften, im Fall des Verkaufs gewiſſer Güter das Vorkaufsrecht.

Wohin ſich Bayern und Pfalz im Jahr 1771. wegen des Vorkaufsrechts, wann Familiengüter veräuſſert würden, verglichen haben, ſehe man in der Materie: **Von der Collateral-Succeßion.**

Darauf aber wurde beygefügt: „Doch erſtrecket ſich die Meinung diſes Articuls auf die Landesfürſtliche gemeine Handlungen mit ihren Landleuten und Unterthanen keineswegs.“

§. 6. Einſtandsrecht.

Damit hat eine Verwandtſchaft das Einſtands- oder Ausloſungs-Recht bey einem würklich geſchehenen Verkauf.

Den Bayer- und Pfälziſchen Vertrag von 1771. wegen des Einſtandsrechts im Fall der Veräuſſer- oder Verpfändung des einen Hauſes Güter, findet man abermalen in der beſagten Materie: **Von der Collateral-Succeßion.**

Von dem Näherkauf- oder Einſtandsrecht an ℔. der Herrſchaft Reipoltskirchen zwiſchen Löwenhaupt einer- ſo dann Löwenhaupt und Hillesheim anderer Seits, ſehe man die in der Deduct. Bibl. S. 332. angezeigte Schrift.

§. 7.

§. 7. Annullirung eines Verkaufs.

Ferner erkannte der Reichs-Hofrath den 13. Octob. 1774. an den Herzog zu Pfalz-Zweybrücken ein Reſcript: Derſelbe habe, in Verfolg der ihme von Zeit zu Zeit von ſeiner Verkäuferin, der Gräfin von Ellrodt, inſinuirten Kayſerlichen Judicatorum, der gedachten Gräfin die von ihr erkaufte Helfte der Reichs-Herrſchaft Reipoltskirchen, ſo wie ſie ſelbe vorhin beſeſſen, anwiederum abzutretten und einzuraumen, als anſonſten mit der würklichen Execution hiergegen fürgegangen werden ſolle: Deme vorgängig der Herr Herzog ſich mit ſeiner Verkäuferin ſo wohl wegen des ad 30000. fl. hierauf bereits gezahlten Kaufſchillings-Antheils, als der von ihme erhobenen fructuum halber, zu berechnen habe:

Und hierauf wurde ſo wohl der Impetrantiſche Graf von Hillesheim, als der Intervenientiſche Graf von Löwenhaupt, verwieſen.

Und Anno 1775. 23. Jun. ergienge ein Reſcriptum paritorium.

§. 8. Eviction.

Wegen Evincirung einiger von Würtemberg an Baden-Durlach vertauſchter-diſem aber im dreyßigjährigen Krieg von Baden-Baden entriſſener-Lande entſtunde zwiſchen B. Durlach und Würtemberg im Jahr 1655. am Cammergericht ein Proceß, der erſt im Jahr 1754. gütlich beygelegt worden iſt.

Die darinn an das Licht getrettene Schriften ſehe man in der Deduct. Biblioth. S. 17. u. f. 429. 939.

§. 9. Mehreres *remiſſive.*

Von abgetrettenen und ſonſt veräuſſerten Landen, ſehe man auch das Nachbarl. Staator. S. 212.

*

Von Wiederherbeybringung der abgekommenen Stücke.

ſ. Tr. von der R. Stände Landen, S. 250.

§. un. Darüber entſtandene Streitigkeiten.

Von Brandenburg.

7. Mart. 1647.

Huyſſen Schloß, Stadt und Ambt ꝛc. ſive Herr Graf Johann Adolph von Schwarzenberg contra die Cleviſche Regierung de præſent. 8. Novembris Anni 1646. docet de inſinuatione ſecundæ paritoriæ, & petit declarationem pœnæ cum arctioribus proceſſibus.

Econtra der Herr Churfürſt zu Brandenburg in litteris ad Imperatorem de præſent. 15. Octob. 1040. conqueritur wider ſolche gegen die Cleviſche Regierung als ſeine Diener ausgangene proceſſus ex cauſis, daß dieſelbe als mediate Imperio ſubjecti jurisdictionem nie prorogirt, noch der Herr Graf die poſſeßion probirt, zudeme das Schloß vnd Amt Huyſſen eine pertinenz des Fürſtenthumbs Cleve ſeye, deren Separation lege publica vnd vermög mit den vorigen Herzogen von Cleve vnd den Stenden aufgerichten, auch von den Römiſchen Kayſern confirmirten Unionspacten verbotten, dem Herrn Grafen auch nit geſtanden werde, daß Ihr Churfürſtl. Durchlaucht Vattern ſeel. einige Gelter vorgeſchoſſen, es lauffen zumahlen dieſe Proceß wider den jüngſten Frankfurthiſchen Deputations-Abſchid vnd daß anſtatt der vertröſteten Abſchaffung der Gravaminum, dieſelbige hierdurch mehr gehäuffet werden, reſervando ſibi in eventum, alle gedeiliche Rechts-Mittel vnd ſeine Beſchwerden deßwegen bey Ihr Kayſ. Maj. vnd geſambten Chur- vnd Fürſten einzuführen mit Bitt, erwehnte ſeine Räthe mit ſolchen Proceſſen allergnädigſt zu verſchonen, den Herrn Grafen ahn ihn, dafern er in einige Liquidation mit dem Herrn Churfürſten zu tretten geneigt ſey, oder zu den Austrägen zu uerweiſſen, vor allem aber ihme copiam omnium Actorum zu communiciren.

Fiat tertia paritoria rejectis denuo oppoſitis exceptionibus ſub termino duorum menſium.

13. Jan. 1648.

Huyſſen Schloß, Statt vnd Ambt ſive der Churfürſtl. Brandenburgiſche Abgeſandter zu Prag Ebaldt von Cleiſt de præſent. 21. Decembris nechſthin ex mandato & litteris Domini Electoris de dato Cleue den 16. Novembris anni præter. conqueritur wider das am Kayſ. Hof pro Schwarzenberg ergangenes mandatum reſtitutorium vnd darauf erfolgte drey paritori Vrthl mit dieſer Anzeig, daß die Cleviſche Räth in dieſer Sach kein Gewalt haben, vnd Ihr Churfürſtl. Durchlaucht Ihnen ſich in dieſer Sach einzulaſſen nit einraumen können. Derowegen Ihro Kayſerl. Maj. gebetten haben wollen, die Verfügung zu thun, damit gemeldte Cleviſche Räthe vnd Diener mit dergleichen Proceſſen weiter nit beſchwerdt werden mögen. Sonſten die Sach an ſich ſelbſten belangend, ſeye weltkündig, daß das Schloß, Amt vnd Stadt Huyſſen ein Stückh des Fürſtenthums Cleven jederzeit geweſen vnd noch ſeye, welches vermög der Herzogen von Cleve und den Ständten aufgerichtet vnd uon den Römiſchen Kayſern confirmirten Vnionsparten dauon nit abgeſondert werden können, und alſo alles, was darwider vorgenommen werden möchte, an

ſich

ſich ſelbſten null und nichtig ſeyn müſſe: Es werde auch dem Grafen von Schwarzenberg nit geſtanden, daß er Ihr Churfürſtl. Durchlaucht Herrn Vattern einige Gelter vorgeſchoſſen, deßwegen Ihme gedachte Schloß, Stadt und Ambt were eingeraumbt und verſchrieben worden, dann alle Regiſter vnd Rechnung zu Berlin vnd Cleve zeugen das Gegenſpiel, da aber gedachter Graf etwas zu fordern oder zu liquidiren vnd ſich deßwegen bey Ihr Churfürſtl. Durchlaucht oder dero Berliniſch oder Cleuiſchen Cammer melden, oder vor den Austrägen verfahren werde, ſo erbieten ſich Ihr Churfürſtl. Durchlaucht Ihme in allen billigen Dingen zu begegnen vnd verſehen ſich, Ihr Kayſ. Maj. werden Ihn darwider nit beſchweren, weilen es dem jüngſten Frankfurthiſchen Deputations-Tags-Abſchied gerad zu widerlauffe vnd an ſtatt der ſo vielmahl vertröſteter Abſchaffung der Gravaminum, ſelbige hierdurch mehr verhäuffet würden, vnd auf den verhofften widrigen Fall Ihr Churfürſtl. Durchlaucht alle gedeihliche Mittel rechtens vnd deßwegen bey Ihr Kayſ. Maj. vnd den geſambten Chur- vnd Fürſten ſich beklagen vnd Ihre Beſchwerden einzuführen, ſich vorbehalten mueſte. Bittet derowegen vnderthänigſt, mehr ernannte Cleviſche Räthe mit ſolchen Proceſſen zu verſchonen vnd was vom Kayſerl. Hof bißhero vor beſchehener Communication der Acten widerrechtig ſtatuirt vnd gegen des Heil. Reichs Ordnung vnd Sazungen procedirt worden, ſolches durch ein Kayſ. Stellungs-Schreiben zu redintegriren vnd den Grafen, dafern Er in eine Liquidation zu tretten genaigt, an Ihr Churfürſtl. Durchlaucht oder die Austräg zu weiſſen: Vor allem aber deroſelben copiam actorum zu communiciren, legt dabey copiam eines ahn Ihr Kayſerl. Maj. den 7. Septemb. Anno 1646. abgangenen Churfürſtl. Schreibens mit dem NB. daß dieſes Schreiben mit Ihrer Churfürſtl. Durchlaucht eigenhändiger Vnderſchrift von Berlin ahn Ihr Maj. abgangen vnd dem damahligen Churfürſtl. Agenten ahm Kayſ. Hof zur Ueberlieferung zugeſchickt worden. Apponit etiam litteras Originales Domini Electoris ad ſupplicantem Ablegatum una cum copiis Decreti paritorii de 7. Martii Anno 1647.

Es bleibt dieſes einwendens vngehindert bey den leztern vnd vorigen Concluſis: & referatur Suæ Cæſaræ Majeſtati ſeries proceſſus, was maſſen alles dieſes ſchon vorhin zum öftern ſowohl von Ihr Churfürſtl. Durchlaucht ſelbſten, als der Cleuiſchen Regierung excipiendo vorgebracht; aber jederzeit, vnd zwar cum ſufficientiſſima cauſæ cognitione verworfen worden. Vnd weilen hierinn anderſt nit als den Rechten, Reichs-Conſtitutionen vnd dem Stylo gemeß procedirt worden, ſo haben Ihr Churfürſtl. Durchlaucht nit die

geringſte Uhrſach deßwegen den Kayſerl. Hof mit dergleichen anzüglichen Worten, als wann hierinn nulliter verfahren worden, zu beſchuldigen, vilweniger aber die Sach per modum gravaminum ahn die Stendte zu bringen. Welches Ihr Kayſerl. Maj. dero gehorſambiſten Reichs-Hofrath darumb vnderthenigſt erinnern ſollen; dieweil in dem beyliegenden Churfürſtl. Schreiben dem Geſandten eine Antwort zu begern anbefohlen worden, deme dann die Beſchaffenheit vor deducierter maſſen angezaigt werden möchte.

Die Markiſche Landſtände urgiren auf ihren Landtägen noch, daß das von der Grafſchaft Mark abgekommene- und dem Hauſe Schwarzenberg überlaſſene Amt Neuenſtatt wiederum völlig zu demſelben gebracht werden mögte.

Von Pfalz.

Von dem Streit wegen der von denen Pfälziſchen Landen ab- und an die von Sickingen gekommenen-von Churpfalz aber zurückgeforderten-Herrſchaft Ebernburg, ſehe man die in der Deduct. Biblioth. 1. Theil, S. 13. u. f. angeführte Schriften:

Und von der Sache ſelbſt unten die Materie: von der Reichsritterſchaft.

Von Oettingen.

Von dem Reluitionsſtreit zwiſchen Oettingen und denen von Elſter, wegen des von lezteren erkauften Dorfs Ederheim, auch anderer Güter und Gefälle, ſchlage man abermalen die Deduct. Biblioth. S. 73. u. f. nach.

*

Von Verlezung des Gebiets ſehe man das Nachbarl. Staater. S. 117.

* * *

Von der Teutſchen Reichsſtände Landſtänden und Unterthanen.

Von allem, was dahin einſchläget, wird weiter unten im 3ten Band diſer Zuſäze gehandelt werden.

* * *

Von der Landeshoheit überhaupt.

*

Von der Landeshoheit überhaupt.

ſ. den Tr. von diſer Materie, S. 1.

§. 1. Schriften.

Pütter (Joh. Steph.) von beſonderen Beſtimmungen der Landeshoheit, aus der gemeinſamen Verbindung, worinn alle Reichsſtände mit einander ſtehen; in ſeiner Beyträg. zum Teutſch. Staats- und Fürſten-Recht. 1. Th. n. 17. S. 293.

Derſelbe, von der Beſtimmung, welche die Landeshoheit mit jeder anderen höchſten Gewalt gemein hat, daß ſie nur zur gemeinen Wohlfahrt ſtatt findet: allda, n. 19. S. 317.

Derſelbe, von der Beſtimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchſten Gewalt auch darinn gemein hat, daß einem jeden ſein wohl erworbenes eigenthümliches Recht zu laſſen iſt; allda, n. 20. S. 351.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „Zu Paris iſt 1775. ein Mémoire über die wichtige Frage des Teutſchen Staatsrechts zum Vorſchein gekommen:" Welches die Kennzeichen der höchſten Territorial-Gerechtigkeit im Teutſchen Reiche ſind? „Ein Advocat, Voilguin, hat es als Verfaſſer unterſchrieben, der König aber ſo gleich untergedrückt, die Austheilung verbotten, und den Verfaſſer auf ſechs Monathe ſeiner Stelle entſezt. Als Urſache wird angegeben, weil er von einer Sache gehandelt, die Privatperſonen zu unterſuchen nicht gebühre, und weil er diſe Materie auf eine Art abgehandelt hat, die den Regierungs-Grundſäzen des Königes entgegen lauffen, und deſſen Alliirte angreiffen; übrigens auch verwegene Ausdrücke gebrauchte, die den wahrhaften Grundregeln des allgemeinen Europäiſchen Staatsrechts und dem Verhältniß des Königs mit den fremden Mächten ſeiner Alliirten zuwider ſind."

§. 2.

(1) in der Deduct. Biblioth. 2. Band. S. 1134.

Erste Seite - Teil 2

§. 2. Kennzeichen der Landeshoheit.

Vil wichtiges von den Kennzeichen einer im Streit befangenen Landeshoheit findet man in der Fürſtlich-Badiſchen Deduction gegen Schwarzach; deren Innhalt unten in der Materie: von den unmittelbaren R. Glidern ꝛc. erzählet wird.

*

Wie die Landeshoheit erlanget ꝛc. werde.

ſ. Tr. von der Landeshoh. überh. S. 85.

§. un. Gnade.

Daß Chur-Bayern aus Gnaden dem Grafen von Tilly die Landeshoheit über die Herrſchaft Breiteneck überlaſſen habe, ſiehe oben S. 226.

Ein ferneres Beyſpil, wie der Churfürſt zu Brandenburg aus Gnaden dem Grafen von Schwarzenberg die Landeshoheit über Gimborn-Neuſtatt abgetretten, findet man oben in den Materien: von Reichs- und Crayoſtänden.

Wie endlich im Jahr 1648. einer von Neukirchen bey dem Kayſer um Confirmation der ihme von Chur-Brandenburg über einige Ortſchaften cedirten Landeshoheit angeſuchet habe; ſ. oben unter der Juſtiz-Verfaſſung.

*

Von der ſtreitigen Landeshoheit.

ſ. Tr. von der Landeshoh. überh. S. 93.

§. 1. Maynz und Schönthal.

Von der ſtreitigen Landeshoheit zwiſchen Chur-Maynz und dem Cloſter Schönthal ſehe man unten in der Materie: Von denen unmittelbaren Reichsglidern, welche keine Reichsſtände ſeynd.

§. 2. Trier und St. Maximin.

So auch von denen Streitigkeiten zwiſchen Chur-Trier und Sanct Maximin, eben allda.

§. 3. Chur-Cölln und Reifferſcheid.

Chur-Cölln eximirt einen Theil der Salmiſchen Grafſchaft Reifferſcheid; ſ. mein Tr. von den T. R. Ständ. S. 871.

§. 4.

§. 4. Böhmen und Tucher.

Von dem Streit wegen der Landeshoheit über derer von Tucher Böhmisches Lehen Simmelsdorf sehe man in der Materie: von denen Böhmischen Lehen.

§. 5. Böhmen und Zedtwiz.

Eine Erzählung der Streitschriften zwischen Böhmen und denen von Zedtwiz, wegen der Landeshoheit über das Gericht Asch, findet sich in der Deduct. Bibl. S. 416. u. f.

Den 22. Febr. 1769. schriebe das Corpus Evangelicorum an die verwittwete Kayserin, als Königin in Böhmen: (1) Es bezoge sich forderist auf die Intercessionalien von 1766. und 1767. legte auch die von mir verfertigte Beantwortung des Böhmischen Unterrichts ꝛc. bey, und meldete sodann: Es wolle zwar nicht in der Hauptsache cognosciren; doch seye der Böhmischen Stellen Verfahren kenntlich sichtbarlich mangelhaft, mit strengsten Thätlichkeiten, mit Beyseitsezung der behörigen Rechtswege, und mit Uebergehung des ordentlichen Richters, verfahren, denen Evangelischen Besizern von Asch, ohne Gehör, alsogleich die Böhmische Landeshoheit zu erkennen, zugemuthet, auch die Evangelische Religion in mehrere Wege gekräncket und in Gefahr gesezet worden: Neben denen dabey einschlagenden allgemeinen Reichs-Zuständigkeiten, komme es auf des Westph. Frid. Art. 5. §. 42. (der auf Böhmen mit laute,) an; da Böhmen aus der Landeshoheit sich ein unumschränktes jus circa Sacra und reformandi zueignen wolle; wo doch über dise streitige Landeshoheit noch keine Cognition ergangen seye; welches jedoch vor allen Dingen erforderet werde; statt dessen die von Zedtwiz fiscaliter belangt, auch mit härtesten Executionen und schwereſten Religions-Beläſtigungen belegt würden. Böhmen habe noch Anno 1747. in dem damaligen Streit wegen eines Minderjährigen keine Ansprach auf die Landeshoheit, sondern nur auf die Lehensherrschaft, zu machen verlangt, und Kayser Carl VI. habe Selbst Anno 1737. zu deren legaler Entscheidung eine eigene Commißion angeordnet; mithin könne weder die Böhmische Landeshoheit notorisch seyn, noch der Weg Rechtens umgangen werden: Man bitte also, denen von Zedtwiz das rechtliche Gehör zu verstatten, und biß dahin mit aller Gewalt und Executionen inne zu halten, so fort die von Zedtwiz in dem ruhigen Besizstand ihrer so civil- und politischen- als Religions-Gerechtsamen zu belaſſen.

Die

(1) s. Neueſt. Staatsangeleg. 2. Band, 2. Stück, S. 120. 140. H. Oertels R. Tags-Diar. 1769. S. 484. 495. 1773. S. 102 106.

Die Kayserin-Königin hingegen reſcribirte darauf den 2. May 1769. an Ihren Chur-Böhmiſchen Comitial-Geſandten: Der gänzliche Unbeſtand der Zedtwiziſchen ſich anmaſſenden Reichsunmittelbarkeit und der angeblichen Religionsbeſchwerden ſeye durch das Reſcript vom 25. Oct. 1766. und den gedruckten Unterricht ꝛc. vollkommen aufgedeckt: Die Religion werde nur zum Deckmantel gebraucht, die proteſtantiſche Geſandtſchaften zur Theilnehmung an der von Zedtwiz ungegründeten Anſprüchen zu bewegen. Böhmen erkenne keinen Richter, und habe Niemanden, wer es auch ſeye, eine Rechtfertigung abzulegen; vil weniger werde man es beſagten Geſandtſchaften geſtatten; zu geſchweigen, daß es um eine bloß politiſche Sache zu thun ſeye, und in Religions-Sachen der Oeſterreichiſchen Erblande der Weſtphäl. Fride Art. 5. §. 41. die behörige Schranken ſeze. Zum Ueberfluß aber könne die Chur-Böhmiſche Geſandtſchaft an dienſamen Orten zu erkennen geben: Daß im Egeriſchen Crays lauter landſäßige Lehen ſeyen, hätten die von Zedtwiz in ihrer Druckſchrift ſelbſt erkannt: Daß aber Aſch zu diſem Crays gehöre, ſeye in dem Unterricht ꝛc. überzeugend erwiſen, und die Anno 1331. erhaltene Befreyung von denen Egeriſchen Landſteuren belehre, daß Aſch mit zu diſen landſäßigen Gütern gehöre; wie dann auch deſſen Beſizere vor der Böhmiſchen Lehensſchrane in cauſis mere civilibus geſtanden, in Nothfällen Steuer erlegt, auch Böhmen alle Majeſtätsrechte über ſie ausgeübet habe. Was die von Zedtwiz ſich angemaſſet, ſeyen Thathandlungen, und eine Langmuth, daß ſie öffters nicht nach der Strenge geahndet worden ſeyen: Man habe aber nicht zu allem ſtille geſchwiegen, ſondern Anno 1640. Chur-Sachſen und Brandenburg-Culmbach wörtlich zu erkennen gegeben, daß Aſch im Egeriſchen Crays lige und die von Zedtwiz Böhmiſche Unterthanen ſeyen. Als ferner bey der Reichscanzley denen von Zedtwiz aus Irrthum Reichsſteuern abgefordert worden, habe K. Carl VI. Anno 1736. öffentlich erklärt, daß ſolches unwiſſend der Cron Böhmen ergangen ſeye, folglich derſelben zu keinem Nachtheil gereichen könne, es auch Anno 1737. nachdrücklich geahndet, daß die von Zedtwiz ſich einer Reichsimmedietät anmaſſen wollten, mit Bedrohung ſehr ſcharffer Ahndung, wann ſie ſich auf das neue vergiengen; die Commißion aber ſeye nur angeordnet worden, um allen Schein der Partheylichkeit zu entfernen, auch nie zu Stande gekommen. Anno 1747. habe die Kayserin-Königin wegen des von denen von Zedtwiz begangenen Plagii ſich die Strafe vorbehalten, und alſo nicht bloß auf die Lehensherrſchaft gegründet. Als dahero die von Zedtwiz Anno 1756. die Böhmiſche Landeshoheit erkannt, habe man es Anno 1757. angenommen, und ihnen verſchidene effectus

der

der Landeshoheit angedeyhen laſſen; dadurch ſeye alle Gnade erſchöpft und Böhmen nichts weiteres zuzumuthen; wie Es Sich dann auch gegen Jedermann zu vertheidigen und das, was es der Crone ſchuldig ſeye, vorzukehren wiſſen werde. Derer von Zedtwiz freye Religionsübung ſeye bloſſe Gnade, ſolche aber, nebſt der bißherigen Ausübung Jurium eccleſiaſticorum & circa Sacra, ihnen Anno 1757. von neuem beſtättiget, auch erſt kürzlich gemeſſen befohlen worden, ſie darinn auf keinerley Weiſe zu ſtöhren. Als die von Zedtwiz eine Reformation beförchtet und von Chur-Sachſen und Brandenburg-Culmbach Interceßionalien ausgewürkt, habe Kayſer Ferdinand III. An. 1640. das Geſuch abgeſchlagen und verlangt, ſeine Unterthanen an Ihn zu verweiſen, auch gegen diſen, wegen ihrer Vermeſſenheit, Sich die Strafe vorbehalten. Der Weſtphäliſche Fride habe darinn keine Aenderung gemacht, und der Art. 5. §. 42. gehe nur auf die Reichsſtände, welche Böhmiſche Lehen haben. Wann alſo die von Zedtwiz ſich eine fiſcaliſche Ahndung und Felonieklage zuziehen, haben ſie es ihrem eigenen Ungehorſam zuzuſchreiben, und die Kayſerin-Königin verhoffe, man werde ihnen ferner kein Gehör geben, ſondern ſie zum Gehorſam anweiſen: Sie würde auch fernere dergleichen Vorſprechungen unbeantwortet laſſen, ſowohl, weil es überflüßig wäre, als auch allen weitausſehenden Folgen auszuweichen.

Darauf erſchienen:

Pütters (Joh. Steph.) unpartheyiſches rechtliches Bedenken über die zwiſchen der Krone Böhmen und den Herrn von Zedtwiz wegen Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Herrſchaft Aſch obwaltende Streitigkeit. Göttingen, 1772. fol. und in ſeinen auserleſ. Rechtsfäll. 2. Band, S. 829. ſ. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 675. H. von Selchow juriſt. Bibl. 4. Band, 1. Stück, S. 140. Allgem. deutſch. Bibl. 20. Band, 2. Stück, S. 548.

Deſſelben kurzer Begrif von der ganzen Zedtwiziſchen Sache, die von der Krone Böhmen beſtrittene Reichs-Unmittelbarkeit der Herrſchaft Aſch betreffend. Göttingen, 1772. 4. und in den auserleſ. Rechtsf. l. c. S. 953. Allg. d. Bibl. l. c. H. Schotts l. c. S. 793. Neu. Staatscanzl. 33. Theil, S. 397.

Der Innhalt diſer lezteren Schrift wird von dem Herrn Verfaſſer ſelbſt alſo vorgetragen.

Reichsſtände können ihre Unterthanen ſelbſt zum Gehorſam bringen, und vor ihren eignen Gerichten belangen: §. 1. Darum hat ſich die Crone Böhmen berechtiget gehalten, wider die von Zedtwiz zu Prag klagen zu laſſen, §. 2. und ſie mit Gewalt unter Böhmiſchen Gehorſam zu bringen;

gen: §. 3. Allein dazu wäre erforderlich gewesen, daß die von Zedtwiz würklich Böhmische Unterthanen, und die landesherrliche Rechte über sie hergebracht wären; nicht aber dises alles erst noch in Frage stünde. §. 4.

Nun war aber Böhmen A) nicht im Besize, §. 5. weder I.) in Ansehung der erst jezt mit Gewalt eingeführten Regalien, §. 5. noch II.) in Ansehung der Landeshoheit überhaupt. Dann die von Zedtwiz leisten 1) nur die Lehenspflicht, §. 6. ingleichem 2) nur Lehensdienste, §. 7. und sie stehen 3) nur unter der lehenherrlich-Böhmischen Gerichtbarkeit: §. 8. Denn wenn gleich allenfalls auch causæ non feudales an die Lehensgerichte gezogen werden, §. 9. wie mehrmalen auch bey der Reichs-Ritterschaft vorkommt, §. 10. so hebt doch das die Reichs-Unmittelbarkeit nicht auf, und hier beruhet es offenbar nur auf prorogirtem Gerichtsstande. §. 11.

III.) Ausser dem hat Böhmen hier keine Rechte, als nur 1) einen Zoll, §. 12. und 2) die Post zu Asch, §. 13. so jedoch, als einzelne Servitutes Juris publici, bey weitem keine Landeshoheit begründen. §. 14.

Vil mehr ist IV.) Asch von allen Böhmischen Hoheitsrechten frey gebliben; als 1) so gar in denen sonst gar keiner Ausnahme unterworffenen Kriegessachen und 2) Landespolicey-Anstalten, §. 15. wie auch 3) in Ansehung des Calenders und 4) in Religionssachen, §. 16. ingleichen 5) in Ansehung der Prager Landtafel, 6) der Landeshuldigung, 7) der Landestrauren, und 8) des Kirchengebetes; §. 17. auch 9) in authentischen Landcharten und 10) in Landes-Beschreibungen des Königreichs Böhmen und des Egerischen Crayses ist Asch davon abgesondert. §. 18.

Hingegen haben V.) die von Zedtwiz alle unabhängige Rechte über ihre Unterthanen, §. 19. und sie sind VI.) immer als unmittelbare Reichsmitglider behandelt worden, §. 20. selbst in Kayserlichen Aeusserungen und Forderungen von Charitativ-Beyträgen, §. 21. worwider kiin Canzley-Irrthum angeführet werden kann, da selbst Böhmische Geständnisse damit übereinstimmen, §. 22. so wohl, als anderer Nachbaren Anerkenntnisse. §. 23. Hier fehlt also der Crone Böhmen der Besiz, der zur landesherrrlichen Selbsthülffe oder fiscalischen Klage erforderlich wäre. §. 24.

Aber auch B) das Petitorium ist der Crone Böhmen zuwider. §. 25. Denn 1.) was den ursprünglichen Zustand der Herrschaft Asch anbetrift, ist a) der Böhmische Beweis 1) mit der Urkunde 1331. nicht geführt; §. 26. denn dieselbe enthält nicht, daß sonst und vorher eine Böhmische Besteurung statt gefunden hätte. §. 27. Sie enthält vilmehr selbst einen Gegenbeweis für die Zedtwiziſche ursprüngiiche Reichs-Unmittelbarkeit,

§. 28.

§. 28. Auch 2) eine Urkunde von 1358. beweiſet keine wegen Neuberg geſchehene Huldigung, §. 29. vil weniger 3) noch eine verſtümmelt zuſammengeſezte Urkunde von 1358. §. 30. 4) Eine Wenzeliſche Urkunde von 1398. beweiſet eben ſo wenig. §. 31. und 5) noch drey Urkunden beweiſen von Aſch nicht mehr, als von dem Bayreuthiſchen Orte Selben. §. 32. Hingegen iſt 6) durch Zedtwiziſchen Gegenbeweis gezeiget, daß Aſch biß 1387. Reichspfand und kein Theil von Eger geweſen. §. 33.

II.) Nächſt dem urſprüuglichen Zuſtande beziehet ſich Böhmen a) auf Egeriſche Steuerbücher, die von Aſch nichts beweiſen. §. 34. 2) Eines Beamten Zeugniß 1632. ſagt irrig, daß Aſch im Egeriſchen Crayſe lige. §. 35. 3) Ein Schreiben der Statt Eger an den Aſcher Richter 1646. hat keine Verordnung enthalten. §. 36. 4) Eine vom Käufer ausbedungene lehenherrliche Beſtättigung 1659. beweiſet keine Landeshoheit. §. 37. 5) Mit gewiſſen Extracten 1661. ꝛc. iſt nicht bewiſen, daß Aſch zur Steuer nach Eger gehöre. §. 38. 6) Durch Unterhandlungen eines gewiſſen Temlichs zu Wien 1756. iſt die Böhmiſche Landeshoheit über Aſch noch nicht anerkannt worden. §. 39.

Da alſo C) Böhmen nicht bewiſen, ſo ſind 1) die von Zedtwiz von aller bißherigen Anſprache zu entbinden; §. 40. vil weniger hat hier 2) die Prager fiſcaliſche Klage oder Böhmiſche Selbſthülffe ſtatt, §. 31. Daher 3) allerhöchſten Orts von ſelbſten Aenderung zu hoffen iſt. §. 42.

Bald hernach aber kame zum Vorſchein:

Weitere Ausführung des im Jahr 1767. herausgekommenen ausführlichen und gründlichen Unterrichts von der, der Kron Böhmen, über die von Zedtwiz zu Neuberg und Aſch, auch deren Gericht Aſch, und dazu gehörige Ortſchaften, unſtrittig zuſtehenden Landeshoheit, worinne beſagter Unterricht gegen die, in der ſo genannten reſpectuoſen Zedwiziſchen Beantwortung, fälſchlich und ohngründlich gemachten Vorwürfe, aus klaren Urkunden gerechtfertiget wird. Wien, 1772. fol. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 399. Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 389.

In dem 1ſten Theil wird überhaupt die Geſchichte der Pfandſchaft Eger, und des darunter begriffenen Gerichtes Aſch, vorgetragen, und die Grundſäze, wornach der wahre Stand der Sache beurtheilet wird, feſtgeſezet. Und zwar handelt Cap. 1. Von der Geſchichte der Verpfändung des Egerlandes, und mit diſem des Gerichts Aſch. Cap. 2. Wie die Krone Böhmen von je her, und biß auf die jezige Zeiten, die Landeshoheit über die von Zedtwiz und Aſch ausgeübet habe. Der 2te Theil iſt eine Widerlegung der Zedtwiziſchen Antwort. Cap. 1. ſolle den Saz,

als ob die Crone Böhmen nicht im Besize der Landeshoheit über die von Zedtwiz, und deren Gerichte Asch sey, vernichten; das 2te aber den Beweis, daß die von Zedtwiz in rechtmäßigem Besiz der Reichsohnmittelbarkeit wären, widerlegen; das 3te Capitel endlich noch einige in dise Sache mit einschlagende Fragen prüfen.

In der neuen Staatscanzley wird diser Auszug mitgetheilt: Das Gericht Asch, welches von denen von Neuberg, als ein Zugehör der Veste Neuberg, an die von Zedtwiz gekommen, ist ursprünglich ein Pertinenz der als Reichspfandschaft an die Crone Böhmen gekommenen Statt und Landes Eger, nicht aber, (wie die von Zedtwiz vorgeben,) ein Domanium Imperii noch ein Reichslehen, gewesen. Im Jahr 1331. ist es der Crone Böhmen zu Lehen aufgetragen worden, und hat mittelst solchen Lehenauftrags einige Privilegien der Steuer-Exemtion erhalten; jedoch ist es allezeit, Ausweis der Urkunden von 1335. 1342. 1358. 1398. 1422. 1549. zur Pfandschaft Eger gehörig und der Böhmischen Landeshoheit unterworfen gewesen. Deren Ausübung sich erweise 1. in dem Besteurungsrecht, 2. in dem ordentlichen Gerichtsstand in causis non feudalibus, in realibus, personalibus & criminalibus, wie auch in dem Appellationsrecht der Königlich-Böhmischen hohen Instanzien, 3. in Bestellung der Vormünder Lehens- und civil-Vormünder, Abhör- und Justificirung ihrer Rechnungen, auch in Ertheilung Veniæ ætatis, 4. in der Gesezgebung, 5. Bestättigung der Contracte und Testamente, 6. Huldigung, 7. Regulirung der Landesgränzen, 8. in denen von Zedtwizischen Anerkenntnissen.

Die von Zedtwiz wollten zwar nur Reichsunmittelbar und Landesherren in dem Gericht Asch seyn. Die Immedietäts-Gedanken seyen ihnen erst Anno 1628. bey Gelegenheit der Reformation aufgestiegen; ihre anführende einzelne Gerechtsame seyen theils Privilegia und Gnadenertheilungen von der Cron Böhmen, theils anderen Landsassen gemein, theils nicht erwisen, und machen lange nicht die Landeshoheit aus.

Die von Zedtwiz beruffen sich 1. auf das jus reformandi, und in Asch jederzeit erhaltene Augspurgische Confeßion, da doch ganz Böhmen und der Egerische Crays Catholisch wären: Die Cron Böhmen habe über das Gericht Asch in Religions- und Kirchensachen nichts zu sagen. Antw. Aus dem bloßen actu reformationis lasse sich weder auf ein jus reformandi, noch auf eine Unmittelbarkeit, noch auf die Landeshoheit, schliessen; im 16den Jahrhundert seye auch häufig von Unterthanen die Reformation vorgenommen worden. Wenn auch die von Zedtwiz von Zeiten der veränderten Religion Jus Patronatus, disposition em circa adiapho-

ra,

ra, ja certo modo Jurisdictionem ecclesiasticam, exerciret hätten; seye doch alles dises von ihnen nur, als Besizern des zum Egerischen Crayse ursprünglich gehörenden, und der Crone Böhmen mit dem Bande der Unterthänigkeit zugethanen, Gerichts Asch, ausgeübet worden; mithin alle dise exercirte Kirchengerechtsame der Böhmischen Landeshoheit und Juri supremo circa Sacra subordinirt geblieben.

2. Die von Zedtwiz hätten niemals der Crone Böhmen gehuldiget, nur den Leheneyd geleistet. Antw. Der von Zedtwizische Leheneyd enthalte notam homagii, Gehorsam, das ist, erbunterthänig: Wenn aber die Ascher Unterthanen keine Huldigung leisteten: so seye bekannt, daß die Huldigung zwar eine notam der Landeshoheit à posteriori abgebe, aber nicht à priori; daß vile Beyspile in Teutschland wären, daß der Landsassen Unterthanen dem Landesherrn nie eine Huldigung ablegten, ohne daß man deßwegen dem Landesherrn die Landeshoheit anspruchig mache.

3. Die Böhmische allgemeine Landesgeseze gelangten nicht an die von Zedtwiz. Antw. Unzählige Fälle erweiseten das Gegentheil.

4. Die von Zedtwiz würden nicht zu denen Egerischen Craystägen erfordert. Antw. Ob sie darzu gefordert worden, und darauf erschienen seyen oder nicht, darauf komme es nicht an, da genug erwisen worden, daß sie mit Asch und Zugehörung zum Egerischen Crayse gehören, und Unterthanen der Crone Böhmen seyen.

5. Die von Zedtwiz und deren Unterthanen würden niemals besteuert, auch nicht in Nothfällen. Antw. Von Böhmen haben sie Anno 1331. ein Steuerbefreyungs-Privilegium erhalten; eben dise Exemtions-Ertheilung, und die wiederhohlte Erneuerung der Privilegien, erweiseten das Böhmische jus collectandi, wie auch die in besondern Nothfällen geforderte und geleistete Contributionen ꝛc.

6. Böhmen habe in Militarsachen in dem Gerichte Asch nicht das geringste hergebracht. Antw. So lang ein Landsaß die Exemtion von dergleichen Schuldigkeiten nicht erweisen kan, schüzet ihn die Landesherrliche nicht-Ausübung keineswegs. Das nichtausüben solcher Gerechtsame könnte eine Vermuthung geben, daß derjenige, so solche nicht exerciret hat, nicht Landesherr, und der, über welchen solche nicht ausgeübet worden, des ersteren Unterthan nicht sey: Hier falle solche Vermuthung weg, da die Landeshoheit und der Besiz derselben vor Augen lige. Die Crone Böhmen habe auch würklich durch Einquartierungen, Durchmarsche, Werbungen, ihre Gerechtsame in militaribus immer exercirt.

7. Die Böhmische Landestrauren würden im Gerichte Asch nicht beobachtet, und das Kirchengebet nur auf den regierenden Kayser gerichtet,

Antw. Die Landtrauer-Verordnungen giengen jederzeit an den ganzen Egerischen Crays, und somit an das darzu gehörige Aschische Gericht: Die Nichtbeobachtung derselben, oder eigens angemaste Trauerordnungen derer von Zedtwiz, benimmt der Crone Böhmen an ihren landesherrlichen Befugnissen nichts, und gibt denen von Zedtwiz keine possessionem manutenibilem. Aus Unterlassung des Kirchengebets für den Regenten könne mit Recht nicht vermuthet werden, derselbe sey nicht Landesherr.

Dann folget die Prüfung und Widerlegung mehr anderer von Zedtwizischen Gründe, womit sie beweisen wollen, daß Asch nicht zum Egerischen Crayse gehöre, aus der Egerischen Craysmatricul, Gränzversteinung, Landcharten ꝛc.

Daß die von Zedtwiz die Obsorge in Kirchen- und Schulsachen so weit getragen, als derselben ein mit der Gerichtbarkeit versehener Landsaß fähig seye, schliesse die landesherrliche Oberobsorge nicht aus.

Daß sie den Reichsschluß von 1731. publiciret hätten, seye nicht aus eigener Macht, sondern in Gefolge der Cron Böhmen Annahm dises Reichsschlusses, geschehen. Handwerks-Ordnungen zu machen, könne von der Landesherrschaft auch landsäßigen Obrigkeiten zugelassen werden. Auch Policey-Ordnungen an einem Ort zu machen, daferne solche nur nicht mit den Landesgesezen streiten, seye eine Würkung der Gerichtsbarkeit, und gebe noch lange keine Immedietät zu erkennen.

Die von Zedtwiz beruffen sich auf verschiedene Fälle, da sie zum Reich Charitativ-Subsidien prästiret hätten. Solche Vorgänge, wovon der Cron Böhmen biß auf das Jahr 1735. nichts zur Wissenschaft gekommen, könnten, tanquam res inter alios acta, besonders gegen die güldene Bull, Kayserliche Wahlcapitulation und Privilegia Regni, von keiner Würkung seyn; ein Schluß aber auf der von Zedtwiz Unmittelbarkeit um so weniger daraus gezogen werden, als die von Zedtwiz immer nicht allein anerkannt und angeführt, daß sie nie zum Reich gesteuert, sondern auch, daß sie zu Böhmen gehörten, und sie auch immerfort als Mediati der Cron Böhmen behandelt worden sind.

Gegen ihr anmaßliches Jus collectandi seyen, auf der Unterthanen Beschwerden, bey der Königlich-Böhmischen Behörde vilfältige Mandata ergangen.

Ihre vorgebliche Bergwerksfreyheit mache keinen Schluß auf die Unmittelbarkeit, da es in Teutschland an Beyspilen solcher Landsassen nicht fehle, welche das Bergwerksrecht nicht allein exerciren, sondern auch den Bergzehenden ziehen. Jeder Unterthan in Böhmen dörfe den Anfang zu Bergwerken machen, ohne daß man von Seiten der Crone von solchen,

biß

biß zu einem gewiſſen Grade des Ertrags, den Zehenden fordere: Die von Zedtwiz hätten noch nicht erwiſen, weder, daß ſie jemalen einen Bergbau gehabt, noch daß ſie ſolchen zu einem dergleichen Grade der Ergiebigkeit gebracht, daß das Zehendrecht der Crone hätte eintretten können.

Die Criminal-Gerichtbarkeit hätten ſie erſt von der Cron Böhmen acquirirt, da vorhero Neuberg mit dem Halsgericht zu der Statt Eger gehöret habe.

Das ihnen verliehene Forſt- und Jagdrecht ſeye der Cron Böhmen ſubordinirt, und bey entſtehenden Beſchwerden nach denen Böhmiſchen Jagd- und Forſt-Geſezen zu beurtheilen.

Endlich werden noch andere von Zedtwiziſche eingeflochtene Vorſtellungen abgeleinet; als 1. die vorſchüzende Gefahr der Religion: Der Kayſerin Königin Maj. hätten aber einmal Dero Königliches Wort gegeben, das Exercitium und den ſtatum Religionis Aug. Conf. zu Aſch weitershin ungekränkt zu laſſen. 2. Die Verwicklung anderer Teutſch-Böhmiſchen Vaſallen mit gleich beſorgender Landſaſſerey: Allein die von Zedtwiziſche Lehen hätten nicht die nemliche urſprüngliche Natur, als die Teutſch-Böhmiſche Lehen: Dann die von Zedtwiz wären vor dem Lehensauftrag zu Eger gehörende Unterthanen geweſen, mithin durch die Auftragung von dem Bande der Unterthänigkeit nicht frey geworden. 3. Die von Zedtwiziſche Einwendungen gegen die Anno 1756. in Wien gepflogene gütliche Handlungen fallen um ſo mehr weg, als hier nicht von einer freywilligen Anerkennung einer vorhero nicht exiſtirenden, ſondern von einer von Jahrhunderten her in beſtändiger Ausübung geblibener, und urſprünglich feſtgegründeter, Landeshoheit die Rede ſey. 4. Die von Zedtwiz wollten diſen Immedietätsſtreit vor eine aus der Kayſerlichen Reichs-Hofcanzley und der Königlich-Böhmiſchen Hofcanzley vermiſchte Deputation, oder vor ein höchſtes Reichsgericht, ziehen: Die Crone Böhmen aber habe das volle Recht, bey ſeiner urſprünglichen und ununterbrochen fortgeſezten Landeshoheit ſich ſelbſt zu handhaben, und mit ihren eingeſeſſenen Unterthanen, weder in Petitorio, noch Poſſeſſorio, ſich nicht in Proceſſe einzulaſſen.

§. 6. Chur-Bayern und Teutſcher Orden.

Die Teutſch-Ordens-Balley Franken und Commende Nürnberg erhielte am Reichshofrath den 6. Oct. 1772. gegen Chur-Bayern ein Mandatum S. C. de non amplius turbando Ordinem Teutonicum in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis territorialis & Immedietatis per ſe jam agnitæ in Ditione Poſtbauer cum appertinentiis &c.

§. 7.

§. 7. Chur-Bayern und Obermünster.

Von dem Streit zwiſchen Chur-Bayern und dem Stift Obermünſter in Regensburg, wegen der Landeshoheit über deſſen in Bayern gelegene Güter, ſehe man den Tr. von den Reichsſtänden, S. 752.

§. 8. Chur-Bayern und Nürnberg.

Chur-Bayern hatte Streit mit Nürnberg wegen der Landeshoheit über der Statt in der obern Pfalz geſeſſene Unterthanen. ſ. die Deduct. Bibl. S. 85.

§. 9. Chur-Pfalz und Hochſtift Augsburg.

Gründliche Vorſtellung, was es mit der zwiſchen dem Hochſtift Augsburg an einem- ſo dann dem Herzogthum Neuburg an anderen Theil in denen fünf Hochſtiftiſchen in dem Schwäbiſchen Crays nechſt Dillingen gelegenen Dorfſchaften Wittislingen, Reiſtingen, Altheimb, Schrezheim und Gremheim, ſchon lange Zeit hero ſtrittigen, Territorial-Superiorität für eine Actenmäßige Beſchaffenheit habe? Dillingen, (1742.) fol.

Die 33. Beylagen darzu ſeynd unter einem beſonderen Titul gedruckt.

§. 10. Chur-Sachſen und Mannsfeld.

Nachdeme die Fürſten von Mannsfeld abgeſtorben- und deren in Sachſen gelegene Lande Chur-Sachſen heimgefallen ſeynd, hat ſich der Streit wegen der Landeshoheit darüber von ſelbſten aufgehoben.

§. 11. Chur-Sachſen und Reuſſen.

In die von Chur-Sachſen um das Jahr 1742. zu behaupten geſuchte Landeshoheit über die Gräflich-Reußiſche Lande ſchläget ein:

Otto (Joh. Lud. Frid.) de Superioritate territoriali Dominorum Ruthenorum, S. R. I. Comitum. Jena, 1751. 4.

add. Deduct. Bibl. S. 1025. u. f.

§. 12. Chur-Sachſen und Schönburg.

Die Wechſelſchriften in diſer Schönburgiſchen Sache ſehe man in der Deduct. Biblioth. 1. Band, S. 206. u. f. 943.

Von dem Streit ſelbſt aber zwiſchen Chur-Sachſen und Schönburg wegen der Landeshoheit ſehe man den Tr. von den Reichsſtänden, S. 881. u. f.

In

In Sachen: Fiſcalis contra Schönburg, pto nullitatis der zwiſchen Chur-Sachſen und Schönburg getroffenen Convention, erſtattete der Reichshofrath den 4. Dec. 1775. ein Gutachten an den Kayſer.

Den 8. Jan. 1776. kame darauf zum Reichshofraths-Protocoll: Von Schönburg Graf, puncto Trasactionis cum Domo Electorali Saxoniæ, in ſpecie Fiſcalis Imperialis aulicus contra die Grafen von Schönburg, Citationis, puncto nullitatis Conventionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Ihro Kayſerl. Majeſt. haben Dero gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt begnehmiget; deme zufolge:

Fiat petita Citatio, cum termino duorum menſium.

Ueber diſen Streitigkeiten zwiſchen Chur-Sachſen und Schönburg kame es im Jahr 1777. (1) zu Thätlichkeiten zwiſchen Böhmen und Chur-Sachſen.

In dem Teſchniſchen Friden im Jahr 1779. trate **Böhmen** ſeine Gerechtſame über diſe Schönburgiſche Herrſchaften an **Chur-Pfalz** und ſelbiges ſie hinwiederum an **Chur-Sachſen** ab.

Die Grafen von Schönburg verwahrten darauf ihre Reichs- und Craysſtandſchaft, wie auch die davon abhangende Gerechtſame, in einer Vorſtellung bey der Reichsverſammlung. (2)

1780. 18. Febr. erklärte **Chur-Sachſen** im Churfürſtlichen Collegio: Daß es nicht gemeint ſeye, der Grafen von Schönburg Reichs- und Craysſtandſchaft zu hindern; jedoch ohnbeſchadet ſeiner Landesfürſtlichen Oberbottmäßigkeit und Juris territorialis.

Den 21. Febr. thaten die übrige Sächſiſche Häuſer, wie auch **Brandenburg-Onolzbach** und beede Heßiſche Häuſer, ein gleiches.

Oeſterreich hingegen äuſſerte: Es habe niemals weder gewollt noch gekonnt, mehr Jura abzutretten, als die Reichsafterlehenſchaft, welche Böhmen bißanhero innen gehabt habe.

Chur-Sachſen endlich wiederhohlte ſeine Verwahrung vom 18den.

Die öffentliche Berichte aus Dreßden vom 19. Merz 1780. beſagen: „Zu Anfang diſes Monaths legten ſich, auf höchſten Befehl, 300. Mann Soldaten in die der Sächſiſchen Hoheit, vermöge des Teſchner Fridensſchluſſes, zugefallene Grafſchaft Schönburg ſo lang ein, biß die Unterthanen derſelben die zeithero verweigerte rückſtändige Präſtanda und Abgaben abgeführet: Es ſollen ſich auch in dem in bemeldter Grafſchaft ligenden

(1) ſ. Staatsbegebenh. 1777. S. 893. u. f.
(2) ſ. Staatsbegebenh. 1780. S. 103.

genden Stättchen Glaucha etliche 40. Kayserliche Husaren befinden: „ Zu wessen Besten aber das leztere geschehen solle? wird nicht gemeldet.

§. 13. Chur-Pfalz und Limburg-Styrum.

In Sachen: die von Chur-Pfalz beeinträchtigte Immedietät der Appertinentien der Reichslehenbaren Herrschaft Styrum betreffend, wurde, kraft eines approbirten Reichshofraths-Gutachtens, den 11. Nov. 1777. dem Herrn Churfürsten zu Pfalz rescribirt: Daß derselbe die in der Klagsache der verwittibten Krabbe gegen der Grafen Philipp Ferdinand von Limburg-Styrum erlassene Decreta und Verordnungen wieder aufheben, und demselben, autoritate Commissionis Cæsareæ, zu Beybringung seiner allenfallsigen Exceptionen eine hinlängliche Frist verstatten solle.

§. 14. Chur-Pfalz, Hanau und Gelnhausen.

Von dem Streit zwischen Churpfalz und Hanau einer so dann der Statt Gelnhausen anderer Seits wegen der Landeshoheit über dise vom Kayser an jene Häuser verpfändete Stadt, sehe man in der Materie: von denen Reichsstädten.

§. 15. Augsburg, Hochstift und Stadt.

Das Hochstift Augsburg und die Reichsstadt Augsburg haben Streit wegen der Landeshoheit über die Dörfer Gersthofen und Lanckweis. s. die Deduct. Bibl. S. 924.

§. 16. Augsburg Hochstift und ein Closter zu Füeßen.

In Sachen zu Füeßen Gotteshaus ad S. Magnum contra das Hochstift Augsburg, erkannte der Reichshofrath den 19. Mart. 1776. ein Mandatum cassatorium & inhibitorium, de non sibi arrogando Superioritatem territorialem in Monasterium Fauconense, & sic non invadendo, multo minus sibi adpropriando Territorio, dicto Monasterio competente &c.

§. 17. Augsburg Hochstift und Imhof.

In Sachen: von Imhof contra das Hochstift Augsburg ꝛc., pto Superioritatis &c. zu Untermeidingen, schlosse der Reichshofrath den 24. Jun. 1777. Nachdeme das in Sumariissimo ertheilte Interimisticum vom 29. Maji 1773. und die darauf erfolgte fernerweite rechtskräftige Kayserliche Concluſa klagenden Theil einsweilen anweisen, sich, in Ansehung seiner Untermeidinger Innsassen und Güterbesizer, a) der Fürstl.

Aug-

Augſpurgiſchen Einquartierung, desgleichen b) der Auswahl und Stellung zum jeweiligen Landausſchuß, auch c) den Collectationen zu Reichs- und Crays-Präſtandis, jedoch d) nur in der vom Jahr 1696. herkommlichen Art, Proportion und Maaße, auch allein in Kriegszeiten, oder andern auſſerordentlichen Fällen gemeiner Noth und Laſten, zu fügen, und ſich zu darzu pro futuro, ſtante hoc Summariiſſimo, bereit zu erklären ꝛc., als ſolle derſelbe ſich zu förmlicher vollſtändiger Genügung erwehnter Concluſorum anſchicken.

§. 18. Bamberg und Brandenburg.

Die Streitſchriften zwiſchen Bamberg und Brandenburg wegen der Landeshoheit über Fürth erzählet die Deduct. Bibl. S. 267. u. f.

Hier melde ich ſo vil davon.

Hiſtoriſch-diplomatiſche Abhandlung von denen Landesherrlichen Gerechtſamen des Fürſtlichen Hauſes Brandenburg über den Marcktflecken Fürth. Zur Erläuterung einiger zwiſchen dem Hochſtift Bamberg und deſſen Domprobſtey dann dem Fürſtlichen Haus Brandenburg ſeit Anno 1544. und 1719. obgeſchwebten und an dem Kayſ. Reichscammergericht Anno 1766. entſchidenen Rechtsfertigungen. Mit einer geographiſchen Delineation der Gegend von Fürth, und 125. Beylagen. (Anſpach,) 1771. fol. ſ. Auserleſ. Biblioth. 2. Band, S. 498. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 595. Allgem. deutſch. Bibl. 23. Band, 1. Stück, S. 182.

Der Hauptinnhalt diſer wichtigen Streitſchrift beſtehet darinn.

1. Hauptſtück. Hiſtoriſche Einleitung. Anzeige der Oerter, die Fürth heiſſen. Geographiſche Beſchreibung des Marcktfleckens Fürth. Geſchichte deſſelben von der Carolinger Zeit an; bey welcher Gelegenheit auch die Geſchichte des Burggrafthums Nürnberg vorgetragen wird, und was darzu gehöret; ingleichem kommt viles von dem Landgericht Burggrafthums Nürnberg vor. Endlich wird von dem privat-Beſiz und Eigenthum der Brandenburgiſchen, Bambergiſchen, Nürnbergiſchen und Teutſch-Ordiſchen Güter allda, wie auch von der nideren Vogtey über die beede leztere, gehandelt.

Das 2te liſert die Geſchichte der Proceſſe; und zwar a) des Mandati von 1544. b) einer Remißions- und c) der Protections-Sache.

Im 3ten Hauptſtück wird unterſucht: Ob in diſen Sachen habe petitoriſch geſprochen werden können? welches verneinet wird.

Im 4ten kommen allgemeine Grundſäze der Lehre von der Vogtey und Schuz- und Schirms-Gerechtigkeit vor; namentlich a) von den weltlichen

lichen Vögten, b) von den Advocatis Ecclesiarum, und c) von der Advocatie der Stifter über geistliche Stiftungen.

Im 5ten Hauptstück wird eine nähere Zergliederung derjenigen Gerechtsame vorgenommen, die der Gegenstand des oben beschriebenen Processes gewesen; und zwar a) von der hohen Landesherrlichen Obrigkeit über Fürth; b) von dem landesherrlichen Schuz, wie auch dem besonderen Erbschuz über Fürth; c) von der niderer Vogtey; d) von der hohen fraischlichen Obrigkeit; e) von dem jure Armorum, lustrandi & Sequelæ; f) von der Huldigung, g) Zoll, h) Geleit, i) Wildbann, k) Kirchenrechten, l) Reichs- und Landsteuern.

Am Ende werden beederseitige Gründe kurz wiederhohlt, und auf den Besiz der Landeshoheit angewandt; nemlich: 1. Bamberg habe nichts weiter, als die nidere Vogtey, und das Recht, geringe Frevel zu bestrafen; und zwar nicht allgemein, sondern nur über seine eigene Zinsleute, und blos biß zum Ausgang der noch hangenden Rechtfertigung; wie es dann a) die von ihme in Anspruch genommene fraischliche Obrigkeit selbst als nicht zur Landeshoheit gehörig angegeben, auch b) das Recht, Steuern zu erheben, auf des Domprobsts vogteyliche Obrigkeit gründen wollen: 2. Brandenburg hingegen seye, ausser der vogteylichen Obrigkeit, in dem Besiz der vornehmsten Hoheitsrechte, habe auch dißfalls einen rechtmäßigen Titul:

Es seye aber Anno 1766. gesprochen worden:

1. Daß a) die von Brandenburg prätendirnnde Obergerichtbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit nicht für erwisen zu halten; hingegen b) Bamberg die Domprobsteyliche Fürther-Amts-Unterthanen zu allen Reichs- und Crays-Steuern von nun an, nach einem proportionirlichen Anschlag, beyzuziehen und zu collectiren, Brandenburg aber, seine in dem nemlichen Amt Fürth habende Unterthanen hierzu gleichfalls mit-anzusezen, zu überlassen seye.

2. Daß Bamberg und die Einwohner zu Fürth dem von Brandenburg erhaltenen Mandat, de non amplius turbando in possessione vel quasi juris Protectionis & perceptionis pro recognitione debitæ avenæ, zu gehorchen schuldig seyen; jedoch, daß Brandenburg possessionem juris Protectionis nicht zum Abbruch der vogteylichen Gerechtigkeit mißbrauche:

In beeden Fällen endlich mit Vorbehalt des Possessorii ordinarii, oder Petitorii.

Darauf erschiene:

Die durch die allgemeine Teutsche, und besonders Babenbergische, Ge-

solcher

schichte aufgeklärte, dann durch jene von denen Röm. Teutschen Königen und Kayſern verliehene Gnaden-Urkunden beſtättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichſte Reichsgrund- und andere ſowohl unmittelbar als mittelbar ausgetragene Geſeze unterſtüzte, und gegen die im Jahr 1771. neuerlich hervorgetrettene Fürſtlich-Brandenburgiſche Deduction ſtandhafteſt verthätigte Landeshoheit des Kayſerlichen- und Fürſtenthums Bamberg über den Marckflecken und das geſammte Amt Fürth. Mit Beylagen, à num. 1. usque ad num. 172. incl. Bamberg, 1774. fol. Der ſummariſche Innhalt davon findet ſich auch in der Samml. der neueſt. Merkw. 2. Band, S. 300.

Ich melde davon hier nur ſo vil:

1. Abſchnitt: Darinn wird der weitwendige Güterſtand deren ehemaligen Grafen von Babenberg, biß auf das bekannte Schickſal des lezten Grafen Adelbert, geſchildert.

2. Abſchnitt: Wohin die Güter des lezten Grafen von Babenberg nach ſeinem Ableben gediehen?

3. Abſchnitt: Urſprung des Hochſtifts Babenberg.

4. Abſchnitt: Urſprüngliche Dotalgüter für die damals ſo genannte St. Georgen-Brüder, oder das heutig-Bambergiſche Domcapitel, wo beſonders der locus: Furti bemerket, und deſſen Lage in dem mittleren Zeitalter gründlich ausgeführet wird.

5. Abſchnitt: Diſe loci waren allemal ein urſprünglicher Mitbeſtandtheil des Babenbergiſchen Biſt- und Fürſtenthums; welches aus denen nachherigen Königlich- und Kayſerlichen Beſtättigungs- und Erweiterungs-Urkunden noch mehrers erthärtet wird.

6. Abſchnitt: Enthält die ehemalige Quellen der heut zu Tag ſo genannten Landeshoheit; gelegenheitlich weſſen die forderiſte Regalien nahmhaft gemacht werden.

7. Abſchnitt: Von denen ehemaligen Kirchenvoigten in dem ältern, mittlern und jüngern Zeitalter.

8. Abſchnitt: Rechtliche und aus den jüngern Reichsgrundgeſezen untrüglich hergeſtellte Ausführung derer vormaligen Schuzverwandtſchaften.

9. Abſchnitt: Von der ehemalig- und nachherigen Advocatie über den locum oder das heutige Amt Fürth.

10. Abſchnitt: Geſchichte desjenigen, was bey jener nach Verkündigung des Osnabrückiſchen Fridensſchluſſes zu Nürnberg angeordneten Reichsdeputation und deren ſubdelegirten Commißion Anno 1650. und

51. verhandelt und von daher ausgesprochen worden ist: wo am Ende der im Jahr 1717. ohne Vorwissen des damaligen Herrn Bischoffens zu Bamberg eingegangene Receß bemerket, dann ferner unantastlich erwisen wird, daß solcher gegen das Hochstift Bamberg nicht im geringsten könne angeführt werden.

11. Abschnitt: Was hiernächst auf die Brandenburgische weiters gewagte Eingriffe bey Reichs-Hofrath bis auf 1715. verhandelt worden.

12. Abschnitt: Verfolg und Schluß des von Brandenburg in neuern Zeiten angemasten Fürther Erb- und Landesschuzes; mit schlüßiger und standhafter Widerlegung derer jenseit weitwendig-jedennoch allemal unstichhaltigen, Anspruchsgründe.

13. Abschnitt: Geschichtsmäßig- und gründliche Vorstellung deren vormals üblichen Kampfgerichten.

14. Abschnitt: Von dem Beruffungsrecht derer Fürther Amtsunterthanen an das Bambergische Hof- und Saalgericht; nicht minder von der ehmaligen dem Bambergischen Landgericht über das Amt Fürth und dessen Unterthanen zugestandenen Gerichtsbarkeit.

15. Abschnitt: Die Fraischliche hohe Obrigkeit über Fürth gehöret ganz unzweiffentlich, so wohl possessorie als petitorie, dem Hochstift Bamberg.

16. Abschnitt: Beweis, daß Bamberg das Münzrecht in dem Amt Fürth, sowohl possessorie als petitorie, zukomme.

17. Abschnitt: So auch der Zoll.

18. Abschnitt: Von dem Besteurungsrecht über das Amt Fürth; wobey die Ankunft der Burggrafen zu Nürnberg, samt denen von ihnen per titulos mere particulares nach und nach erworbenen Aemtern und Gütern, hergestellet wird.

19. Abschnitt: Das jus Sequelæ, oder die Landesfolge, ist so wohl quoad Possessorium, als Petitorium, Bamberg ganz allein geeignet.

20. Abschnitt: Von der wahren Fürther Landeshuldigung.

21. Abschnitt: Von dem Geleitsrecht.

22. Abschnitt: Von dem Wald- und Jagdrecht.

23. Abschnitt: Von dem jure reformandi, tam antiquo, quam novo.

24. Abschnitt: Von dem jure circa adespota.

25. Abschnitt: Von den Brauneckischen und Eybischen Lehen und Afterlehen.

26. Abschnitt: Von dem Landgericht Burggrafthums Nürnberg.

27.

27. Abſchnitt: Von denen in facto erſt kurzhin vorgefundenen Novis.

ſ. Samml. der neueſt. Merkwürdigk. 1. Band, S. 498.

Anno 1775. 23. Jun. ergienge am Cammergericht die Urthel: Daß in der Sentenz vom 27. Oct. 1766. das jus territoriale dem Fürſtlich-Brandenburgiſchen Hauſe Onolzbach auf keine Art zugeſprochen worden ſeye; vorbehaltlich jedoch deren von einem jeden Theil hergebrachten Rechten.

§. 19. Brixen und Oeſterreich.

Von den Streitſchriften zwiſchen Brixen und Oeſterreich, wegen der Landeshoheit über jenes, ſchlage man die Deduct. Bibl. S. 357. u. f. nach.

Die neueſte ſeynd: (1)

Gründliche Vorſtellung des von dem fürſtlichen Hochſtift Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zuſtehenden Beſchwerden. Mit Beylagen Num. I. incluſ. Num. XLII. de Anno 1773. fol.

Bey diſer Gelegenheit kame auch von neuem zum Vorſchein:

Proteſtatio apologetica; Oeſterreich contra die Stifter Trient und Brixen, wegen Tyrol, wider die von den Stiftern Trient und Brixen prätendirte Reichs-Immedietät. Regensburg, den 2. Jan. 1641.

Sie iſt ſonſt in Lünigs Reichsarch. *Spicil. Eccleſ. Cont. 1.* S. 730. die Reproteſtation darauf aber auch allda, S. 734. zu leſen.

Mittelſt eines den 4. April 1773. datirten und den 11. Jun. bey dem Reichs-Convent dictirten Schreibens bate der Herr Biſchoff zu Brixen, in ſeinen von Oeſterreich erleidenden, und allen Reichſtänden nachtheiligen, Beſchwerden um Interceßionalien an Kayſerl. Majeſt.

In der beygefügten Schrift wird forderiſt die Staats-Geſchichte diſes Hochſtifts von ſeinem Urſprung an, und was Anno 1511. zwiſchen demſelben und der Grafſchaft Tyrol für ein Vertrag errichtet worden ſeye, erzählet, und darauf vorgeſtellt, wie das Stift neuerlich gegen ſolchen Vertrag, das Herkommen, und ſeine Reichs-Unmittelbarkeit, beſchweret werden wolle. 1. Nemlich wolle Oeſterreich ein Tyroliſches Regiment von 6000. Mann Landeskindern errichten, verſchidentlich damit abwechſeln und zwey Theile davon zu auswärtigen Krirgen geben. Hierzu habe man

(1) ſ. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 126 150. Mein Tr. von der Landeshoheit überh. S. 337. Neue Staatscanzl. 38. Theil. S. 258.

man Trident und Brixen mit ziehen wollen: Als aber diſe ſich deſſen geweigert, habe der Milizotten Stand der Bevölkerung eingerichtet, auch Muſterungen ꝛc. vorgenommen, und zu diſem Geſchäfte aus dem politiſchen und Mitar-Stand ſechs Commiſſarien jeden Orts verordnet werden ſollen. Ob man nun gleich dagegen proteſtirt und Vorſtellungen gethan, ſeye jedoch eine Oeſterreichiſche Militar- und Civil-Commißion, nebſt einer Compagnie Soldaten, eingerückt, und habe die Beſchreibung vollzogen: Da doch (wie mit mehrerem ausgeführet wird,) dem Biſchoffen das jus armorum gebühre. 2. Nachdeme das Tyroliſche Steuerweſen auf einen andern Fuß geſezet worden, wolle man ſolchen auch in denen Stiftern Trident und Brixen einführen; da doch der Bund von 1511. das Geſez ſeye, wornach Oeſterreich und die Stifter auch hierinn ſich zu achten haben; von diſem Fuß der Anſchläge ſich nicht abzuſondern, ſeye bey dem Steuer-Compromiß von 1679. von Brixen deutlich erkläret, es auch noch bis Anno 1746. von Oeſterreich ſelbſt erkannt worden, daß auf der Verbindlichkeit der Anſchläge von 1511. zu beharren ſeye. Nun aber wollten in Anſehung des juris collectandi und des modi contribuendi die allerbeträchtlichſte Beſchwerden zugefüget werden, und die Tyroliſche Landſchaftliche Steuer-Einnehmere ſollten in dem Hochſtift in denen bürgerlichen und Profeßioniſten-Gewerben die Beſchreib- und Ausweriffung des Verdienſtes und der Einkünfte vornehmen, und jährliche Einſicht vorkehren: Da doch dem Biſchoffen das jus & modus collectandi gebühre. 3. Als Brixen und Venedig ſich wegen eines puncto juris lignandi & paſcendi ereigneten Streits gütlich verglichen, habe Oeſterreich es für null erklärt, unter dem Vorwand, daß es den Verträgen, wie auch dem juri Aperturæ, Armorum & Sequelæ, entgegen lauffe. 4. Seyen die Conſumo-Mauthen auf die aus dem Brixiſchen in das Tyroliſche einführende Güter und Waaren ſehr beträchtlich geſteigert worden. 5. Anno 1771. habe man das Briefporto erhöhet, die vormalige befreyte Aufgabe aufgehoben, auch denen Stiftsboten die Beſorgung der Briefe und Pacquete unter 20. Pfund unterſagt. 6. Würden die Brixiſche mit Venedig gränzende Unterthanen in Buchenſtein bey den Kayſerl. Königl. Zollſtätten als Ausländer behandelt, und müßten von allem ihrem aus dem Ober-Oeſterreichiſchen in ihr Gericht einführenden Hornvieh, ohne Ausnahm und Unterſchid denjenigen Eßito-Zoll entrichten, welcher darauf geſezt ſeye, wann Vieh in das Venetianiſche geführet werde. Alle zu Wien wegen dieſer Beſchwerden gethane Vorſtellungen ſeyen vergeblich geweſen.

Die Sache kame aber bey dem Reichsconvent in keine weitere Bewegung.

§. 20.

§. 20. a Costanz und Schwarzenberg.

Das Hochstift Costanz hat in der Fürstlich-Schwarzenbergischen Landgrafschaft Klettgau das Amt Rörheln liegen; über welches Schwarzenberg die Landeshoheit behauptet, und dem Hochstift nur die nidere Gerichtbarkeit zugestehet. (1)

§. 21. b Ellwangen und Pfeil.

In Sachen: von Pfeil contra Ellwangen erkannte der Reichshofrath den 20. Nov. 1770. daß klagender Theil bey seinen Juribus Immedietatis in Ansehung des Ritterschaftlichen Guths Deuffletten zu schüzen, mithin beklagter Theil sich daselbsten einer Territorialhoheit nicht anzumassen habe.

§. 22. a Hildesheim und Hildesheim.

Der Bischoff zu Hildesheim hat mit der Stadt Hildesheim an beeden Reichsgerichten Streit wegen der Landeshoheit über die Stadt; davon oben in der Materie: von der T. Justiz-Verfaßung einiges zu lesen ist.

§. 23. b Münster und Bentheim.

Das Hochstift Münster und die Grafen von Bentheim streiten darüber: Wenn die Landeshoheit über das adeliche frey-weltliche Stift Witmarsen zustehe?

§. 24. Teutscher Orden überhaupt.

Im Jahr 1764. solle der teutsche Orden, so wohl bey dem Reichsconvent zu Regensburg, als auch auf den Wahltag zu Frankfurt, getrachtet haben, in Ansehung des Ordens Streitigkeiten mit verschiedenen Reichsständen wegen der Landeshoheit über die in ihren Landen gelegene Commenden etwas günstiges in die Wahlcapitulation zu bringen; wo hingegen an Seiten der leztern Höfe sich Mühe gegeben wurde, solches zu verhindern: Doch kame es weder ein- noch anderer Seits zu öffentlichen Schritten in der Sache.

§. 25. Teutsch Orden und Hessen.

Die Streitschriften zwischen dem teutschen Orden und Hessen-Cassel, auch Darmstatt, wegen der Landeshoheit über die im Heßischen gelegene Teutsch-Ordens-Commenden, erzählet die Deduct. Bibl. S. 392. u. f. add. S. 501. 1035.

Man

(1) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theils 1. Band. (1771.) S. 1446.

Man ſehe auch den Tr. von der Landeshoh. überh. S. 126.

Der Streit zwiſchen Heſſen-Darmſtatt und dem Teutſchen Orden, wegen der Landeshoheit über die Commende Schiffenberg hat auch nachhero fortgedauert.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Heſſen-Darmſtatt, puncto turbationis in poſſeſſione Immunitatis & Exemtionis, ſignanter Commendæ Schiffenbergenſis, liberæque diſpoſitionis uſus campanarum & Eccleſiæ propriæ &c. wurde vom Reichs-Hofrath den 7. Dec. 1769. dem Herrn Landgrafen reſcribirt: Die klagende Commende wider die bißherige Obſervanz auf keine Weiſe zu beſchweren ꝛc.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Heſſen-Darmſtadt, puncto attentatorum, wegen zu Schiffenberg und Neuhof gewaltſam aufgeſprengten Fruchtſpeichers, auch gemeſſener Früchte ꝛc. erkannte der Reichs-Hofrath den 7. Mart. 1772. ein Mandatum S. C.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Heſſen-Darmſtatt, Mandati, wegen zu Schiffenberg und Neuhof abgeholter Früchten, erkannte der Reichshofrath den 12. Jan. 1773. eine Paritoriam in contumaciam.

In Sachen: Teutſch-Orden contra Heſſen-Darmſtatt, de non contraveniendo Judicato Cæſareo de 12. Jun. 1750. erkannte der Reichs-Hofrath den 30. Sept. ein Mandatum S. C.

Und wegen des zu Schiffenberg und Neuhof gewaltſam aufgeſprengten Fruchtſpeichers, ergienge an eben diſem Tage, rejectis exceptionibus, eine Sententia paritoria.

Den 13. Maji 1774. übergabe darauf der Heſſen-Darmſtättiſche Comitial-Geſendte dem Reichs-Convent eine Vorſtellung, darinn forderiſt gemeldet wird, daß der teutſche Orden ſeine Balley, Güter und Höfe, der Landeshoheit derer Reichsſtände, in deren Gebiet ſie gelegen ſeyen, zu entziehen ſuche, auch was ſchon ehemals wegen des Streits mit dem Hauſe Schiffenberg bey dem Reichs-Convent angebracht worden ſeye; darauf wird erzählt, was, ſchon berührter maſſen, Anno 1771. wegen Viſitir- und Notirung der vorräthigen Brodt-Saat-Früchte vorgefallen und darauf vom Reichs-Hofrath verfüget worden ſeye; welches aber allen Landesherrn zum Nachtheil gereiche: Weil nun diſer Fall mit der bereits Anno 1753. bey dem Reich angebrachten Recursſache puncto prætenſæ Exemtionis eine unzertrennliche Connexion habe; als werde gebeten, dahin beförderlich zu ſeyn, damit das Haus Heſſen, ſo wie überhaupt in Anſehung der darinn befindlichen mediat-Balleyen und Teutſch-Ordens-Häuſer, ſo beſonders auch was die Commende Schiffenberg betreffe, bey ſeiner aus dem Alterthum beveſtigten, nachher durch Verträge,

Ca-

Comitial-Decrete, und Reichsfridens-Schlüsse, noch bündiger vestgesetzten, Landes-Grund-Verfassung, und daher bey denen von allen Zeiten biß auf den heutigen Tag ausgeübten territorial-Hoheitsrechten über gedachte Commende fernerhin ruhig gelassen, alles bisherige Verfahren gänzlich wieder aufgehebt, dahingegen dise Sache von Reichswegen in Cognition gezogen, biß dahin aber mit allen weiteren Zudringlichkeiten eingehalten, und deshalben Interceßionalen an den Kayser von gesammten Reichs-wegen beliebt werden möchten.

Hinwiederum kame Anno 1775. des Teutschen Ordens Comitial-Gesandter ebenfalls mit einem Memorial ein, so im Hauptwerk dahin gehet: Darmstatt habe in dem Streit wegen Schiffenberg des Reichshofraths Gerichtbarkeit erkannt, und erst nach ausgeruckter Executions-Commißion den Recurs an den Reichs-Convent ergriffen, hernach sich an die Augsp. Conf. Verwandte gemacht, endlich aber die Commende bey ihrer Unmittelbarkeit gelassen; dahero auch der Orden die Execution nicht weiter betriben habe. Anno 1771. habe man neue Attentaten begangen: Als der Orden am Reichs-Hofrath darüber geklagt, habe man das Forum wieder erkannt, nach der für den Orden ausgefallenen Urthel aber sich wieder an das Reich gewandt.

Die Darmstättische Einwendungen seyen längst beantwortet:

ad 1. Ligen zwar des Ordens-Güter zerstreut, machten aber doch zusammen Ein Reichs-Lehen aus, und es folge daraus nicht: Also seyen sie landsäßig.

ad 2. Nicht alle Ordens-Balleyen seyen mediat; und die Heßische seye selbst nach ihrer Stiftung unmittelbar.

ad 3. Ihren Ursprung haben sie zwar denen Landgrafen zuzuschreiben, aber nicht ihr Aufkommen, sondern vilmehr ihren Ruin und fast gänzlichen Umsturz. Daß Hessen durch Verträge und Fridensschlüsse in dem Besiz der Landeshoheit bestättiget worden seye, stehe nicht zu erweisen; die Sache gehöre allerdings an die Reichsgerichte, und wann allda gegen Hessen gesprochen werde, bringe es andern Ständen keinen Nachtheil.

ad 4. Der Orden habe nicht an den Reichs-Convent recurrirt, Darmstatt aber seinen Recurs erligen und fahren lassen: Bey dem Reichshofrath seye in der Sache gesprochen worden; allda habe der Orden auch die Contraventionen einklagen müssen.

Daß a) wichtige Justiz-Sachen vor den Reichs-Convent gehörten, trette dem Kayser und den Reichsgerichten zu nahe; b) daß in den Reichs-Constitutionen und Fridensschlüssen die Entscheidung der Sache für das

Reich reservirt worden, seye unerweislich, und c) freylich hange der jezige Streit mit dem vorigen zusammen; gehöre aber deswegen vor den Reichshofrath, und nicht vor den Reichsconvent. Endlich wird vorläuffig der Innhalt einer Schrift erzählt, welche die Anno 1755. gedruckte Heßische beurkundete Nachricht von Schiffenberg widerlegen werde; mit Bitte, Darmstadt mit seiner Klage an das Forum competens zu verweisen, und der Justiz ihren freyen Lauf zu lassen.

Die neueste Streitigkeiten nahmen ihren Anfang, als Hessen-Darmstatt die Erbhuldigung von der Commende erforderte. Der T. Orden gieng an den Reichshofrath, diser sprach im Jahr 1750. gegen Darmstatt, und erkannte endlich die Execution. Chur-Pfalz übernahme sie; sie geriethe aber ins Stecken, und H. Darmstatt ergriffe den Recurs an den Reichstag; darus entstund ein Schriftwechsel. H. Darmstatt wandte sich auch an das Corpus Evangelicorum. An beeden Orten aber wurde nichts beschlossen, und die Sache bliebe beruhen.

Bey der im Jahr 1771. ausgebrochenen Theurung ließe H. Darmstatt auch der Commende Schiffenberg Fruchtböden visitiren. Der T. Orden gienge wieder an den Reichshofrath, diser sprache abermalen gegen H. Darmstatt, worauf dises im Jahr 1774. von neuem an den Reichs-Reichshofrath recurrirte; welches Gelegenheit zu einem noch weiteren Schriftwechsel gabe.

Man sehe davon die neue Staatscanzl. 41. Theil. S. 5. u. f.

Hernach kame eine

Kurzgefaßte Abfertigung der Deutsch-Ordischen Druckschrift de dict. Regensburg, den 29. Maj. 1755. die Schiffenberger-Sache betreffend,

zum Vorschein; welche auch in der neuen Staatscanzl. 45. Theil, S. 18. u. f. gelesen werden kann.

Im Jahr 1776. gabe Hessen-Darmstadt eine kurze Abfertigung des teutschordischen Schreibens an den Reichsconvent heraus. (1)

Man sehe ferner oben in der Materie: Von den Recursen in Justizsachen an den Reichsconvent.

§. 26. Teutsch Orden und Oettingen.

Die Schriften wegen des Streits zwischen dem Teutschen Orden und Oettingen, die Landeshoheit über die im Oettingischen gelegene Teutsch Ordens-Commenden betreffend, erzählet die Deduct. Bibl. S. 57. u. f

§. 27.

(1) s. Staatsangelegenh. 1776. S. 649.

§. 27. Trident und Oeſterreich.

Von dem Streit zwiſchen Trident und Oeſterreich, wegen der Landeshoheit über jenes, ſ. auch die Deduct. Bibl. S. 357. u. f.

In der im Tr. von der Landeshoheit überhaupt S. 337. angeführten „gründlichen Ausführung des Fürſtlichen Hochſtifts Trient ꝛc.„ wird die Geſchichte des Hochſtifts Trident erzählt, und wie es ſich zwar Anno 1511. mit Tyrol in eine Conföderation, ſo dann in deſſen Schuz, begeben; doch ohne Nachtheil ſeiner auch nachhero behaupteten Reichs-Lehenbarkeit, Reichs-Unmittelbarkeit, Reichsſtandſchaft und Landeshoheit. Deſſen unangeſehen hätten die Tyroliſche Landesſtellen das Hochſtift ſchon von geraumen Jahren her mit denen beträchtlichſten Beſchwerden gekränket und die Anno 1749. 54. 62. und 65. gemachte gütliche Verſuche, auch das Päbſtliche Vorwort 1767. ſeyen vergeblich geweſen, und nunmehro gehen die Sachen noch vil weiter. Die Haupt-Beſchwerden ſeyen: 1. Die in dem ganzen Hochſtift vorgenommene Land-Leut-Vieh- und Einkünften-Beſchreibung. 2. Verlange Tyrol, daß Trident ſeine territorial-Superiorität gänzlich in ſuſpenſo laſſen ſolle. 3. Widerſpreche man Tyroliſcher Seits die urſprünglich Anno 1511. errichtete, Anno 1548. wie auch durch die Compactaten von 1578. beſtättigte, Conföderation, und handle den Verträgen und Compactaten beſtändig zuwider. 4. Seye ſchon eine im ganzen Hochſtift durch Tyroliſche Commiſſarien vorzunehmende Güter- und Steuer-Peräquation angekündigt worden. 5. Seye der, wegen der mehrfältig erhöheten Tariffen ſo wohl, als auch der neuerlich auf alle Lebensmittel und Kaufmannsgüter geſchlagene Conſumo-Zoll auf das höchſte geſtigen. 6. Verfahre Tyrol in dem ganzen Hochſtift eigenmächtig, durch Sprengung eines Bergſteins, Einquartierung des Militaris, Anlegung neuer Zölle, und gewaltthätigen Anordnungen zu Vezzena, Reiff, Ponale, und am Caffaro, auch durch Sperrung der Juſtizpflege im Fleimſer Thal. 7. Gebe man Tridentiſchen Unterthanen, auf jegliches ihr Klagen, allzugeneigtes Gehör; ja man erkläre manche gar vor exemt, und ziehe ſie unter die Tyroliſche Jurisdiction. 8. Wolle Tyrol nicht mehr geſtatten, daß bey denen mit Venedig vorzunehmenden Confin-Beſuchungen ein Tridentiniſcher Commiſſarius erſcheine. 9. Wolle Tyrol die Lehenbriefe von Trident nicht mehr erheben, ſondern begehre, daß ein Tridentiniſcher Commiſſarius nach Inſpruck geſchickt, und die Lehens-Inveſtitur allda überreichet werde. 10. Wolle Tyrol das jus Fluminis & Navigationis, das jus Armorum & Præſidii, und die Salz- und Wein-Einfuhr beſchränken. 11. Habe Tyrol die Einlöſung und Rückſtellung der für 300. Mark Silbers verſezten Herr-

ſchaft Königsberg, gegen baaren Erlag des Pfandſchillings, völlig abgeſchlagen. 12. Die Tyroliſche Landſtellen ertheilen die nach denen Verträgen und Compactaten befohlene gemeinſchaftliche Schidrichter oder Commiſſarien, nicht mehr ad componendum, vel decidendum, ſondern allein ad referendum.

§. 28. Baden und Frauenalb.

Von dem Streit zwiſchen Baden und dem Frauenſtift Frauenalb, ſehe man unten bey den Unmittelbaren.

§. 29. Baden und Schwarzach.

Von dem Streit zwiſchen Baden und dem Cloſter Schwarzach, wegen der Landeshoheit über lezteres, gibt die Deduct. Bibl. S. 385. ſo vil die dißfalls herausgekommene Schriften betrift, Nachricht: Von der Sache ſelbſt aber wird unten im 3ten Band geredet werden.

§. 30. Brandenburg und Nürnberg.

Die Streitſchriften zwiſchen Brandenburg und Nürnberg wegen der Landeshoheit über der Statt Gebiet werden am vollſtändigſten erzählt in der Deduct. Bibl. S. 91. u. f.

Brandenburg-Anſpach und Nürnberg oder vil mehr einige Privati, ſezten um das Jahr 1773. uud 74. den alten Streit: Wenn die Landeshoheit in dem Gebiet der Statt Nürnberg zuſtehe? in einigen Schriften fort. (1)

§. 31. Brandenburg und Windsheim.

In der *Select. Norimbergenſ.* 2. Theil, Cap. 10. wurde der Reichsſtatt Windsheim alles Gebiet auſſer der Satt ab- und Brandenburg-Onolzbach die Landesfürſtliche Obrigkeit rings um biß an die Stattmauren zugeſprochen:

Dawider aber kame heraus:

Actenmäßige Beleuchtung des 10den Capitels im 2ten Theil der Selectorum Norimbergenſium. 1734.

Darinn wird das Gegentheil und ſo vil behauptet: daß die Statt, auch auſſer ihrer Markung, auf ihren geſammten Unterthanen die unmittbare Vogteylichkeit, ſamt Beſtraffung der dahin geeigneten Delicten und Frevel, die Erb-Huldigung, Beſteurung, Quartier, Reis und Folge, Frohn und Dienſt, Gebot und Verbott, Vertrettung in Reichs- und Crays-

(1) ſ. Staatsbegebenh. 1775. S. 912. u.f.

Crays-Präſtandis, daneben in verſchidenen Dorfſchaften, theil privative, theils in communione, die Dorfs- und Kirchen-Herrſchaft, mit ihren Würkungen, auſſer deme aber auch auf ihrer Stattmarkung die hohe fraiſchliche Obrigkeit, concurrenter, & ſalva præventione, hergebracht und in Uebung habe.

Diſe Actenmäßige Beleuchtung ꝛc. findet ſich auch in meines Reichsſtätt. Magaz. 2. Theil, S. 429. u. f.

Die Replic lautet:

Gründliche Widerlegung der Windsheimiſchen Druckſchrift: „Actenmäßige Beleuchtung ꝛc.„ 1778. ſ. Staatsbegebenh. 1778. S. 969.

§. 32. Fürſtenberg und Reichs-Ritterſchaft.

Fürſtenberg macht dem ehemaligen Jeſuiter Reichslehenbaren Rittergut Linz die Unmittelbarkeit ſtreitig; wie oben in der Materie: von Reichslehen, zu ſehen iſt.

§. 33. Oeſterreich und Burgauiſche Inſaßen.

Den 1. Sept. 1780. (1) ließe die Kayſerin-Königin denen in der Marggrafſchaft Burgau eingeſeſſenen und begüterten Reichsſtänden und Reichsritterſchaft ꝛc. erklären: So lang die Inſaſſen auf dem Irrwahn einer ihnen zuſtändigen Landeshoheit beharren würden, könne von einem neuen Vergleich um ſo weniger eine dauerhafte Abhülf erwartet werden, als die meiſte zum Gegenſtand ihrer Uebereinkunft dienen ſollende Beſchwerden mit der an Seiten der Innſaſſen vorausgeſezten diſſeits aber niemals einzugeſtehenden Landeshoheit ſich in unmittelbarem Zuſammenhang befinden ꝛc. Die K. Königin wolle alſo vor allen Dingen die Frage: wem die Landeshoheit über der Burgauiſchen Innſaßen Güther gebühre? Der richterlichen Entſcheidung eines freywilligen Compromiſſes unterworffen ꝛc.

Die Burgauiſche Innſaſſen aber glauben: 1. Eine ſolche Entſcheidung ſeye ohnnöthig, da durch die Verträge alle einzelne Theile des ganzen bereits beſtimmt und verglichen ſeyn. 2. Würden dadurch alle diſe, auf ewig geſchloſſene, und von dem Kayſer beſtättigte, Verträge völlig aufgehoben. 3. Würden die Innſaſſen bey dem Kayſer, Reich, Schwäbiſchen Crays und Prälaten-Collegio, auch Reichs-Ritterſchaft, ſich einer ſchweren Verantwortung ausſezen, wann ſie, ohnerachtet ihres vilhundert-jährig-ruhig- und von Oeſter-

(1) Staatsbegebenh. 1780. S. 1060.

Oesterreich selbst erkannten Besizes resp. der Reichsstandschaft und Reichs-Unmittelbarkeit, nun erst darüber erkennen lassen sollten: Ob sie nicht Oesterreichische Landsassen seyen?

Und noch mehr beschwerten sich diese Insassen über den zu gleicher Zeit an das Oberamt Burgau ergangenen Befehl: Daß es, bis nach erfolgtem compromissarischem Ausspruch, in allen in den Verträgen nicht ausdrücklich bestimmten Fällen die völlige Landeshoheit über besagte Innsassen und ihre Güter ausüben sollte; als wodurch sie aller ihrer von undenklichen Zeiten hergebrachten- und durch besagte Verträge auf ewig versicherten-Gerechtsamen auf einmal de facto entsezet würden.

Ich verfertigte darauf im Jahr 1781.

Augenblicklich erweisliche, und unmöglich standhaft zu widerlegende, Gründe, daß der Marggrafschaft Burgau Innsassen von den urältesten Zeiten her keine Landsassen-sondern, nebst ihren Gütern, allezeit Reichs-unmittelbar-gewesen, und noch seyen.

Ferner ein

Rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchl. Hause Oesterreich und denen Innsassen der Marggrafschaft Burgau obwaltende Streitigkeiten.

Der Innhalt des lezteren bestehet darinn:

Erster (geographisch-und historischer,) Theil. 1. Lage von Burgau; 2. Dessen Geschichte; 3. Gränzen und Innbegriff; 4. Standeswürde und Verfassung; 5. Von denen Burgauischen Innsassen und deren Gütern; 6. Geschichte der Streitigkeiten zwischen Oesterreich und denen Burgauischen Innsassen; 7. Betragen derer Kaysere, Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsgerichte in Ansehung diser Streitigkeiten.

Zweyter (rechtlicher) Theil: 1. Worauf es dermalen bey Entscheidung diser Streitigkeiten ankomme; 2. Gründe für die Oesterreichische Landeshoheit über die Burgauische Innsassen, nebst deren Beantwortung; 3. allgemeine Gründe für die Reichsunmittelbarkeit der Burgauischen Innsassen; 4. besondere Gründe für jede Gattungen derselben. Dermalen seynd beyde Schriften noch ungedruckt.

§. 34. Oesterreich und Johanmitermeister.

Von diesem Streitigkeiten sehe man auch Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschr. 3. Theils, 1. Band, (1771.) S. 1174.

§. 35. Oesterreich und Kerpen.

Die Unmittelbarkeit der Schaesbergischen Grafschaft Kerpen und Lom-

Lommersum ist in neueren Zeit von dem Oesterreichisch-Brabantischen Hof sehr angefochten worden; wie besagter Graf im Jahr 1757. auf dem Westphälischen Craystag umständlich anzeigte, und gedachter Hof hatte noch 1764. die Grafschaft sequestrirt, weil der Graf von Schaesberg die Brabantische Landeshoheit nicht erkennen wollte. (1)

§. 36. Oesterreich und Reifferscheid.

Burgund, oder Oesterreich, eximirt einen Theil der Salmischen Grafschaft Reifferscheid. s. mein Tr. von den R. Ständ. S. 871.

§. 37. Oesterreich und Schleiden.

Wie Oesterreich die Landeshoheit über die ehmals Mark- nun Arembergische Grafschaft Schleiden anspreche, sehe man in meinem Tr. von den T. R. Ständ. S. 879. deme noch beyzufügen ist: Daß die Grafschaft anjezt die Luxemburgische Landeshoheit würklich erkennen muß. (2)

§. 38. Oesterreich und Thorn.

Die (3) Unmittelbarkeit des Stifts Thorn wurde im vorigen und im Anfang des jezigen Jahrhunderts von dem Spanischen Rath des Herzogthums Geldern mehrmalen angefochten, und von der Rüremondischen Regierung die völlige Superiorität über dasselbe zu gewinnen getrachtet; worüber beschwerliche Bewegungen erfolget sind.

§. 39. Sachsen.

Daß Sachsen wegen der Landeshoheit über einige in dem Altenburgischen gelegene Dörfer Streit habe, ersiehet man aus der Deduct. Bibl. S. 1029. es wird aber nicht gemeldet, mit wem?

§. 40. Burtscheid und Aachen.

Zwischen dem Magistrat zu Aachen und dem Reichsstift Burtscheid ist wegen der Territorialhoheit zu Burtscheid ein Proceß am Cammergericht anhängig.

§. 41.

(1) H. Büschinc l. c. S. 1003. Mein Tr. von den R. Ständen, S. 850.

(2) H. Büsching l. c. S. 1004.

(3) Freyh. von Harpprechts Bericht von dem Unterhalt. Werk des Cammerger. S. 281.

§. 41. Kayserosheim und Oettingen.

Von dem Streit zwischen der Reichsabtey Kayserosheim und Oettingen wegen der Landeshoheit über die im Ries gelegene Clostersgüter, s. die Deduct. Bibl. S. 60.

§. 42. Neresheim und Oettingen.

Von dem Streit zwischen der Abtey Neresheim und Oettingen, wegen der Landeshoheit und dessen Güter, schlage man ebenfalls die Deduct. Bibl. S. 61. nach, wie auch oben die Materie von dem Reichsprälaten.

§. 43. Rotenmünster und Rothweil.

Im Jahr 1648. klagte das Closter Rotenmünster am Reichshofrath, daß die Statt Rothweil selbiges unter seine Bottmäßigkeit ziehen wolle; s. unten das Nachbarliche Staatsrecht.

§. 44. Oettingen und Dünkelsbühl.

Oettingen hat Streit mit der Reichsstatt Dünkelsbühl, in Ansehung der Landeshoheit über der Statt Gebiet. Die dißfalls herausgekommene Schriften s. in der Deduct. Bibl. S. 69.

§. 45. Oettingen und Nördlingen.

Von dem Streit zwischen Oettingen und Nördlingen, wegen der Landeshoheit über der Statt Gebiet, seynd abermalen die in der Deduct. Bibl. S. 65. angezeigte Schriften zu conferiren.

§. 46. Oettingen und Pfeil.

In Sachen: Von Pfeil, Freyherr, contra den Fürsten zu Oettingen, erkannte der Reichshofrath den 27. Apr. 1772. ein Mandatum S. C. dahin: Daß der Herr Fürst sich in dem Rittergut Deuffstetten keiner Territorial-Gerechtsamen, noch der Jurisdictionis ecclesiasticæ, des Zolls und Geleits daselbsten, anmassen, die Anno 1766. gesezte Steine vor keine Territorial-Gränzsteine ausgeben, den gewaltsam hinweggeführten Wildbaum ad locum unde restituiren, oder den Ersaz davor an Geld erstatten, dem hiebey arrestirten Schultheissen und Amtsdiener die abgenommene Straf, Unkosten, Azung und Fuhrlohn, cum Interesse ersezen, sie wegen des ausgestandenen Arrests, Versaumniß und Unkosten, befridigen, in Zukunft von allen Violationibus Territorii und Gewaltthätigkeiten abstehen und sich mit dem Weg Rechtens begnügen solle.

In

In eben diſer Sache: Von Pfeil, Freyherr contra den Herrn Fürſten von Oettingen, Mandati, puncto violationis Territorii, Jurisdictionis eccleſiaſticæ, Privilegii de non arreſtando, nec non fractæ Pacis publicæ, wurden am Reichshofrath, den 23. Nov. 1774. puncto Jurisdictionis eccleſiaſticæ die Exceptiones ad replicandum communicirt, in denen übrigen Puncten aber eine Paritoria erkannt.

§. 47. Oettingen überhaupt.

In einer Reichshofräthlichen Urthel vom 15. Mart. 1779. in Sachen: Oettingen contra den Teutſchen-Orden, wurde das verworffen, was Oettingen von einer alleinigen Oettingiſchen Landeshoheit im Rieß in eine Schrift hatte einflieſſen laſſen.

Man ſehe auch unten die Materie: von dem Oettingiſchen Landgericht.

§. 48. Sayn und Marienſtatt.

Von dem Streit zwiſchen den Burggrafen zu Kirchberg, als Grafen zu Sayn-Hachenburg mit der Abtey Marienſtatt, wegen der Landeshoheit über diſes Cloſter, ſchlage man die Deduct. Bibl. S. 342. nach.

§. 49. Kaufbeuren und Dösingen ꝛc.

Von dem Immedietätsſtreit zwiſchen der Reichsſtatt Kaufbeuren und den Dorfsgemeinden zu Dösingen und Weſtendorf wird in der Materie: von Reichsſtätten geredet.

§. 50. Nürnberg und Schwab.

Im Jahr 1751. kame heraus:
Ungrund der von der Reichsſtatt Nürnberg über Böslohe ſich angemaßten landesherrlichen Obrigkeit ꝛc. ſ. von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 133.

§. 51. Mehreres *remiſſive.*

Mehreres ſehe man unten in der Materie: von unmittelbaren Reichsgliedern, ſo keine Reichsſtände ſeynd.

Von vilen aus der ſtreitigen Landeshoheit überhaupt entſprungenen beſonderen Streitigkeiten aber findet man unten in dem Nachbarl. Staatsrecht ein mehreres.

Von denen Regalien, oder einzelnen Theilen der Landeshoheit.

ſ. Tr. von der Landeshoh. überh. S. 208.

§. un. Schriften.

Ayrer (Ge. Henr.) de Regalium ac Superioritatis territorialis ad ſuos limites reductæ diverſitate. Göttingen, 1772. 4.

Dahm (Joh. Mich.) de juſto & injuſto Regalium uſu. Maynz, 1755. 4.

Von der Subordination der Landeshoheit unter den Kayſer und das Reich.

ſ. Tr. von der Landeshoh. überh. S. 248.

§. 1. Schrift.

Pütter (Joh. Steph.) von den beſondern Beſtimmungen der Landeshoheit, in ſo fern ſie noch eine höhere Gewalt von Kayſer und Reich über ſich hat; in ſeinen Beytr. zum Teutſch. Staats- und Fürſtenrecht (1777.) 1. Theil, n. 18. S. 299.

§. 2. Bayriſche Landeshoheit.

In denen zwiſchen Chur-Bayern und der Reichsverſammlung obgeſchwebten Streitigkeiten kame viles davon vor: Ob Chur-Bayern in Anſehung der Landeshoheit, beſonders auch in Zoll- und Accisſachen, vor anderen Reichsſtänden etwas zum Voraus habe? (1)

Es wurde auch in dem den 17. Aug. 1770. an den Kayſer erſtatteten Reichsgutachten darauf geditten. (2)

Als nun der Reichshofrath ebenfalls deßwegen ein Gutachten an den Kayſer abgegeben hatte, fiele Deſſen Reſolution den 20. Mart. 1771. dahin aus: „Nachdeme die in der Chur-Bayriſchen Druckſchrift aufgeſtellte, mit der Teutſchen Reichsverfaſſung und ſo klaren Geſezen, auch öfteren eigenen Chur-Bayriſchen ſchuldigen Anerkenntniß, offenbar ſtreitende, und daher bereits von der Reichsverſammlung, (beſage des in Sachen an Ihro Kayſerliche Maj. erſtatteten Reichsgutachtens,) mit Recht mißbilligte, ſo grundloſe, als Ahndungswürdige, Säze von ganz unerfind-

(1) ſ. mein Tr. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 737. u. f.

(2) ſ. mein Tr. von R. Tägen, 2 Theil, S. 491.

findlichen Thur-Bayerischen Landeshoheits-Vorrechten, und einer besagtem Churhaus in der Landespolicey so wohl, als des Mauthregals halber, beygelegten Vollmächtig- und Unabhängigkeit, von dem Herrn Churfürsten in Bayern in dem an Ihro Kayserl. Maj. sub dato 11. & præs. 22. an. præt. erlassenen Schreiben bereits von selbsten mißkennet und wörtlich erkläret worden, daß er seine Mauthgerechtsame weiter, als es von Rechtswegen und mit selbstiger Kayserlicher Genehmigung geschehen möge, auszudehnen, sich nie werde in den Sinn kommen lassen; als hat es dabey vor dißmal sein Bewenden."

*

Von Eingriffen in die Landeshoheit.

s. Tr. von der Landeshoh. überh. S. 323.

§. un.

Davon sehe man auch theils die Materie: von der Reichsstände Unterthanen, theils die: von dem nachbarlichen Staatsrecht.

Von Turbirung in der Landeshoheit durch Andere, sehe man ebenfalls das Nachbarl. Staatsr. S. 263.

Von denen Streitigkeiten zwischen Landesherren und Unterthanen in Regaliensachen aber sehe man oben in der T. Justizverfassung und unten: von den Unterthanen.

*

Von denen mit der Landeshoheit einige Aehnlichkeit habenden Rechten.

Tr. von der Landeshoh. überh. S. 334.

§. 1. Schrift.

Bitners (Christ. Gottl.) oder des Resp. Fr. Prasse, Diss. de Territorio subalterno, Superioritatis territorialis æmulo. Leipzig, 1779. 4.

§. 2. Advocatie, Schuz ꝛc.

Von der Advocatie über Stifter und Clöster, auch Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit über Reichs-Mitstände und Andere, welche bald mehr bald weniger eine Art von Landeshoheit nach sich ziehen, wird bald jezo in der Materie: von der Landeshoheit im Geistlichen geredet werden.

§. 3. Vogtey.

Kurze und unvorschreibliche Gedanken und Constitutiones über die Worte: Vogt, Vogtey und vogthaft seyn, was solche in Teutschland, besonders in Franken, begreiffen, und was sich davon auf die von der Domprobstey zu Bamberg über das Amt Fürth angemaste vogtheyliche Obrigkeit appliciren lasse ꝛc. s. Europ. Staatscanzl. 53. Theil, S. 369.

Den 21. August 1778. resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Bamberg contra Brandenburg-Onolzbach, die vogteyliche Obrigkeit in dem Markt und Amt Fürth betreffend, die Renovirung der Executionscommißion, cum extensione ad nova facta, auf Chur-Pfalz, als Herzogen in Bayern, und auf Sachsen-Gotha; jedoch nur in forma priori, da die vordere Kayserliche Concluſa den ordinem exequendi dahin, daß vor allen Dingen sothane Objecta in alsbaldig- und stracken Vollzug gebracht, disem vorgängig aber erst, in solchem Fall, wann ja über die Innhalts bemeldte Species Vogtejæ annoch andere vorhanden seyn sollten, welche in denen älteren Verträgen de Annis 1538. & 1593. dann in dem Reichsdeputationsspruch de 1651. und in der Kayserlichen Urthel von 1715. oder in dem Vergleich von 1717. nicht nominatim vel relative ausgedruckt, und auch mit dem ausgedruckten nicht ejusdem speciei wären, nähere Untersuchung darüber Vorschriftmäßig gepflogen und Bericht erstattet werden solle, ganz deutlich bestimmen und festsezen; wobey es auch hiemit lediglich belassen werde.

2. Werde Pars impetrans mit seinem Begehren wegen des Erbschuzes, so, wie es gestellet seye, hiemit ab- und auf vorstehendes lediglich verwiesen; als wodurch einem allenfallsigen weiteren Mißbrauch des quæst. Erbschuzes, biß zu endlichem Austrag der Sache, genüglicher Einhalt geschehe.

Von

Von der Landeshoheit im Geiſtlichen.

Man ſehe hievon auch in denen Materien: Von der T. Religionsverfaſſung; von der Landeshoheit im Weltlichen, in Regierungsſachen; von der Reichsritterſchaft; und: von denen T. Unterthanen. (1)

*

Von der Landeshoheit im Geiſtlichen überhaupt.

ſ. Tr. von der Landesh. im Geiſtl. S. 1.

§. 1. Schrift.

Westphal (Ernſt Chriſtian) von den Rechten der deutſchen Reichsſtände in Kirchenſachen. Halle, 1780. 4. ſ. neue juriſt. Biblioth. 1. Stück, S. 55.

§. 2. Wem ſie zuſtehe?

In dem Reichsgutachten vom 29. Jan 1776. in der Calenderſache verwahreten ſo wohl die Evangeliſche als Catholiſche Reichsſtände ihre Landesherrliche Rechte in geiſtlichen Sachen.

*

Von der Mitherrſchaft in geiſtlichen Sachen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 20. wie auch den Tr. von der T. Relig. Verfaß. S. 192.

§. 1. Mitherrſchaften von verſchiedenen Religionen.

Die meiſte Schwürigkeiten und Streitigkeiten in diſer Materie verurſachet

(1) Daß ich in diſer Materie ſo viele und ſtarke Auszüge aus denen Badiſchen Streitſchriften liſere, wird von dem allergröſten Theil meiner Leſer nicht nur nicht mißbilliget, ſondern vilmehr mir verdanket werden, 1. weil ſie manch wichtig- und brauchbares enthalten, wovon man ſonſt wenig oder nichts beyſammen antrift, 2. ſl-ßig ausgearbeitet, und 3. rar ſeynd, da ſie in keine Buchläden noch ſonſten Privatperſonen auſſer hieſigen Gegenden leicht in die Hände kommen, auch 4. in einem Preis, ſo der Helfte des Preiſes aller drey Bände diſer Zuſäze gleich kommt.

ursachet es, wann die Gemeinherrschaften verschiedenen Religionen beypflichten.

Davon zeugen folgende Fälle.

§. 2. Baden und Pfalz-Zweybrücken.

Folgende wichtige Urkund ist noch in keiner Sammlung von Staats-Schriften oder Urkunden befindlich.

Copia des Executions-Recesses, zwischen Pfalz und Baden, von 1652. die vordere Gravschaft Sponheim betreffend.

Zu wissen; demnach, die Römis. Kayf. auch zue Hungarn vnd Böheimb Königl. Majestät, denen Hochwürdigst, Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Philippsen, Erzbischoffen zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Erz Canzlern vnd Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen in Frankhen ꝛc. sodann Gebrgen, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Kazenelenbogen, Diez, Ziegenheim, Nidda, Ysenburg, vnd Büdingen ꝛc. auf aller unterthänigstes anhalten, deß auch Durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Wilhelmen, Marggrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Saussenberg, Grafen zu Sponheim vnd Eberstein, Herrn zu Rötteln, Badenweiller, Lahr vnd Mahlberg ꝛc. Impetranten, an einem wider den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Ludwigen Philippsen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, vnd Grafen zu Sponheim Impetraten am anderen Theil, dero fernere Kayserliche Commißion dahin aufgetragen, daß in der Gemeinschaftlich vorderen Grafschaft Sponheim, auch in puncto religionis, nach Ausweisung des Friedensschluß, Richtigkeit gemacht werden solle, so Höchst- vnd Hochgeb. Ihro Chur- vnd Fürstlichen Gnd. Gnd. auch übernommen, darzu beeden Fürstlichen Partheyen in Creuznach zu erscheinen einen gewissen terminum angesezt, zu solchem auch, hierzu Endtbemelte dero Räthe vnd subdelegirte abgefertiget, gestalten dieselbe beeden erschienen Fürstlichen Theilen berührte Commißion eröffnet, vnd selbige pro & contra in Ihrem vor- vnd anbringen, biß zu beschehenem Eventual-Beschluß vnd Submißion angehördt, vnd aber Sie die Herrn Chur- vnd Fürstliche subdelegirte zu Pflanz- vnd Erhaltung zwischen bayden Fürstlichen Häusern, rechtschaffenen gemeinschaftlichen Vertrauens vorträglicher, auch zu Beschleunigung der Sachen selbst dienlicher zu sein erachtet, daß beede Fürstliche Partheyen, durch gütliche Composi-

poſitionsweeg wo möglich, von einander geſezt, vnd vertragen werden möchten, daß darauf mit beederſeits Belieben zu gütlicher Handlung geſchrütten, vnd mittelſt oft wohlerwehnter Herrn Subdeligirten wohlgemeinter Interpoſition abgeredt, verglichen vnd beſchloſſen worden.

1mo. Nemlich daß neben dem Reformirten, auch das Catholiſche Exercitium publicum in der Stadt Creuzenach öffentlich geübt, vnd getrieben werden ſoll;

Vnd zwar erſtens dergeſtalt, daß in der Stadt Creuzenach die Hauptkirch den Reformirten zu dero darinn herbrachten Exercitio allein gelaſſen werden ſolle.

2do. Daß Catholicum Exercitium publicum aber ſoll zum zweyten in dem Kloſter zu St. Wolfgang getrieben vnd geübt, vnd die Patres Franciſcaner ſtrictioris obſervantiæ, darinnen doch nicht über 8. Ordensperſohnen, die Leyenbrüder mit eingerechnet, wie Sie das Gebäu jezo einhaben, beſizen vnd zugerichtet, gelaſſen werden, doch dem Rath vnd Burgerſchaft vnbenohmen ſeyn, dasjenige Nebengehäus vnd Gebäu, was am Candt überm Thor gebauet, wie auch Schopf vnd Stallung, vnd die Stieg hinten im Garten an der Stadtmaur, innerhalb 4. Monath Zeit von dato dieſes Vergleichs anzurechnen, abzubrechen vnd anderwerts anzuwenden, auch ſich deß wegs an der Mauer zu erheiſchenden ohnvmbgänglichem hohem Nothfall als in Belägerung vnd zu Brandtszeiten, auch zu Bau- vnd Reparirung der Stadtmaur, vnd weiters nicht zu gebrauchen.

3tio. Drittens ſollen in dem Carmeliter Cloſter drey Perſohnen, einen Leyenbruder mit eingerechnet, vnd nicht darüber verblaiben, auch ſie bey jeziger Ihrer Wohnung ſo lang zu verharren, befugt ſeyn, biß mit beederſeits Herrſchaft vorbewußt, nach Veranlaſſung deß in dieſem §o. folgenden Verſiculi, das Haus am Thor ꝛc. ehiſt möglicher maſen eine andere Theilig- vnd Abſonderung im Cloſter geſchicht, welchenfahls ſolches Gehäus wider zu Schuellen, oder der Præceptorn vffenthalt gebraucht, vnd wieder ein Schuel darinnen, wie vnd wo man die Bequemlichkeit darzu erlangen möcht, angerichtet, vnd die Præceptorn aus der gemeinen Maſſa der geiſtlichen Gefällen nach Notturft ſalaryrt, beſoldet, vnd weilen die Gefälle izo ſchwehrlich eingehen, auch die Zahl der Diſcipuln vnd deren Progreſſus, noch zur Zeit gerüng, kan die Jugend noch eine Zeitlang von zwo Perſohnen vnderrichtet; wann aber die Zahl vnd deren progreſſus zu nehmen, alsdann deren hinkünftig mehr geordnet werden.

Obbesagte drey Personen dieses Ordens sollen Ihr Exercitium publicum vnd Gottesdienst für sich, vnd wer deme beywohnen möchte, haben, vnd üben, wann aber ihres Ordens keiner verbleiben wollt, alsdann Macht haben, einen weltlichen Priester, vnd einen Caplan, vnd kein Person von anderen Orden an Ihre Stelle anordnen zulassen, welche gleichmäßig ihren Dienst in besagter Kirchen treiben, aber keine ordentliche Pfarr daraus machen sollen.

Deß Corporis oder Nauis templi sollen sich die Reformirte, neben anderen zu ihrem Gottesdienst zu sambt dem Geleuth vngewerth, vnd ohngeirret gebrauchen, vnd sich der Stunden halben, wie es von den Herrschaften angeordnet, oder verglichen werden möchte, einträchtig betragen, sonsten aber sich alles Calumnyrens vnd Lästerens gegen einander allerdings enthalten, vnd müßig stehen. Die Gefäll so zu diesem Closter gehörig seindt, sollen von beederseits Herrschaft so vill zur Schuellen vonnethen, pro quota verwandt, vnd gegen einer Herrschaft, von einem gemeinen Diener, wie auch alle übrige gemeinschaftlichen Clöster, geistliche Gütter vnd Einkünften, die seyen oder gefallen, inn- oder ausserhalb der Stadt, oder wo sie wollen, administriret, vnd jeder pro quota gebührend verrechnet, zu dem Ende auch alle Register, renner Documenten, vnd Acten vfrichtig ausgefolgt werden.

Das Haus am Thor, daß priorat genannt, soll sambt dem Eingang vnd daran liegenden Garten jezo so bald einem Schuell-Bedienten eingeraumbt, vnd oben der Gang verschlossen, wie auch wann hiernegst mit beederseits Fürstl. Herrschafts-Vorbewusts, eine weitere Absönderung gemacht wird, daß übrige alsdann ledig werdende Gebäu zu Schuellen, oder der Præceptorum Wohnung ohngehindert der Ordens Leut genuzt, vnd gebraucht, auch vnderdessen biß erwehnte Absönderung erfolgen kan, einen Präceptor zur Schuell vnd Wohnung ein ander gemeinschaftlich Haus gestattet, oder ex Communi massa Haus Zinß gereicht. Dasjenige aber, welches weyl. J. Hülsmannus Inspector allhier käuflich an sich bracht, dessen Wittib vnd Erben, ohn vffenthältlich überlassen, vnd eingeraumt, vnd der Gang über die Gaß entweder abgethan, oder wohl verschlossen werden.

4) Viertens sollen diejenige Geistliche, welche sich in beeden Clösteren befinden werden, niemand Betrang thun, noch beleidigen, die Herrschaften in gebührendem Respect halten, vielweniger deren Vebel nachreden, sondern sich gegen Menniglich aller ohnverweißlichen Gebühr bezeugen.

Deß-

Deßgleichen ſoll auch Ihnen den Catholiſchen Geiſtlichen von niemanden einiger Ueberlaſt, eintrag, oder Beſchwerung, ſonderlich in adminiſtratione Sacramentorum, vnd all demjenigen, was dem Exercitio publico religionis ohnzertrännlich anhängig iſt, geſchehen, jedoch werden Sie ſich zur Vermeidung einiger Ungelegenheit, der offenen Proceßionen entübrigen.

5) Fünftens, ſo vill das Kirchen- vnd Schulweeſen reformirter Religion betr. (dann die Catholiſche Schul ſo vill leſen vnd ſchreiben, vnd die Cathechiſation belanget, durch die ohne daß allhier befindliche Carmeliter, oder Franciſcaner verſehen werden ſoll) mag man ſich vff Pfälziſcher Seiten, vmb darzu behörige Subjecta bey begebenden Fällen bewerben, ſelbige, wo ſie tüchtig befunden wurden, dem Fürſtlichen Haus Baden durch ſchreiben, oder dem Oberamt nominiren, förders durch daſſelbe, dem bißherigen Herkommen gemäß, der Gemeind zu Kirchen vnd Schulen in beeder Herrſchaft Nahmen vorſtellen vnd präſentiren laſſen, ſo ſollen auch den Pfarrern vnd Schuldienern Ihre Competentien vnd Geſchöpfte Salaria aus denen Corporibus vnd Gefällen, wie die darzu von langen Zeiten hero beſtimbt, vnd verordnet, ohne Vffenthalt gefolgt, vnd Sie darbey gehandhabt werden.

6) Sechſtens ſoll das reformirte Exercitium vf dem Land hergebrachter maſſen, in den Kirchen vnd Schulen allein verbleiben.

Die Catholiſche Burger Vnderthanen, vnd Innwohnere vf dem Land aber bey deme, was zuforderiſt in dem gemeinen Friedensſchluß ihnen zu gutem verordnet iſt, wie billig ruhig gelaſſen werden. Als nemlich, daß Sie in ihrem Gewiſſen unbetrengt blieben, vnd ſowohl Sie, als ihre Kinder zu Reformirten Kirchen vnd Schulen, weder durch Straf, Betrohung, noch andere zwingliche, oder verlaitliche Weeg gehalten noch getrungen werden, ſie auch freyen Willen vnd Macht haben ſollen, Ihr Exercitium in- oder auſſerhalb der Gravſchaft ohngehindert zu ſuchen, Ihre Kinder durch Catholiſche Prieſter entweder zu Creuzenach, oder priuatim im Haus von denen Catholiſchen Geiſtlichen, der Stadt taufen zu laſſen. Wie nicht minder, wann in der vorderen Gravſchaft Sponheim Eheverlöbnuſſen vorgehen, vnd die verlobte Perſonen ſich einſeegnen laſſen wollen, ſolches in der Stadt Creuzenach durchgehend, zu Kirchberg aber an Sonn- vnd Catholiſchen Feuertägen, durch Catholiſche Prieſter in des Badiſchen Beambten Haus ohnuerhinderlich geſchehen könne, auch wann einer vf dem Land ſo Krank vnd Bettlägerig aus noth eines Beicht Vatters begehren möchte, ſoll ihme ſolchen zu forderen vnd die ſacramenta vf Catholiſche weiß von deme zu empfangen vnbenommen ſeyn.

7) Ingleichen mag zum Siebenten der Fürſtlich Badiſche Truckſäß zu Kirchberg einen Catholiſchen Geiſtlichen zu Sonn- und Catholiſchen Feuertägen, oder wann Er Kinder zu taufen in ſeine Wohnung daſelbſt erforderen, vnd daß Catholicum Exercitium, doch weiter nicht als in ſeinem Haus, vnd zu bemelten Sonn- vnd Feuertägen treiben, deßwegen aber keinen eigenen Geiſtlichen in der Stadt vfhalten.

Wer auch in- oder auſſerhalb der Stadt Kirchberg von Catholiſchen ſolchem Gottesdienſt beywohnen, oder Kindertauten, oder vf Sonn- vnd Feuertägen ſich copuliren laſſen wollte, denen ſolle es ohnbenohmmen vnd vnuerwörth ſein, doch niemand mit Bedrohung, oder anderwerts durch einige Ueberläſtigung darzu vermögt, vnd angetrieben, noch mit einigen entgeldt, oder zu ſteur beſchwerth, oder ſonſt einigerley weiß in Religions-Sachen, gegen ſein Gewiſſen grauirt, ſondern von beeden Seiten ein jeder (wie es ohne das daß Inſtrumentum pacis vermag) in Gewiſſens Sachen bey ſeinem freyen willen gelaſſen werden.

8) Endlich vnd zum lezten, damit berührte Catholiſche Vnderthanen, an Beſuchung ihres Gottesdienſts zu Creuzenach vnd Kirchberg ſo weniger Hinderung haben, ſollen Sie an Sonn- Feyer- oder Bettägen nit verſperrt, ſondern zum Ein vnd Ausgang das kleine Thürlein der Stadt Pforten offen behalten, wie dann auch die Kirchen-Diſciplin allerſeits in acht genommen, alle Veppigkeit ſo ein- vnd anderen Gottes-Dienſt hinderlich ſein möchte, vf den Gaſſen in Würths-Häuſern vnd ſonſten vermitten bleiben. Im übrigen zwiſchen beederſeits Religions-Verwandten, eine durchgehende Gleichheit gehalten, Keiner ſeiner Religion halben verachtet, angefochten, zu Keiner wiedrigen gedrungen, oder verlaitet, noch derentwegen von Raths vnd anderen Ehrenſtellen, vielweniger Ehrlicher Begräbnuß abgehalten werden; alles getreulich, vnd ohne Gefehrde.

Zu deſſen wahrem Vrkundt nit allein beede Gemeins Fürſten dieſen Receß ſelbſt eigenhändig vnderſchrieben, vnd dero Fürſtliches Inſigel dafür trucken laſſen, ſondern auch mehr wohlbeſagte Herrn Chur- vnd Fürſtliche Subdelegirte ſolchen auch auf an Sie beſchehenes gebührendes Erſuchen, mit Ihren Händen vnd angebohrnen Pitſchaften bekräftiget haben; Beſchehen zu Creuzenach den $\frac{4}{14}$. Decemb. im Jahr ein Tauſend Sechshundert Fünfzig zwey.

(L. S.) Ludwig Philipps Pfalzgraf.
(L. S.) Wilhelm Marggraf zu Baden.
(L. S.) J. Phil. Otto von Herzelle Chur-Mainz. Subdeleg.
(L. S.) Eberhard Wolf von Todenwart Fürſtl. Heſſendarmſtet. Subd.
(L. S.) Joh. Jacob Oppenheimer Dr. Churf. Mainz. Subd.
(L. S.) N. Martin Draißler, Fürſtl. Heſſendarmſtättiſ. Subdeleg.

Von

Von denen nachherigen Religionsſtreitigkeiten zwiſchen Baden und Pfalz-Birkenfeld, hernach Zweybrücken, wegen der gemeinſchaftlichen hintern Grafſchaft Sponheim ſehe man die Schriften in der von Holzſchuh. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 7. 425.

Als, nach Abſterben der Baden-Badiſchen Linie Baden-Durlach zur Gemeinſchaft der hinteren Grafſchaft Sponheim kame, wurden die alte Streitigkeiten wegen der landesherrlichen Rechten in Kirchenſachen zwiſchen Baden und Pfalz-Zweybrücken wieder rege.

Badiſcher Seits kame heraus eine

Unpartheyiſche Unterſuchung, was es mit dem Religions-Zuſtande, wie auch mit den Rechten circa Sacra in der zwiſchen dem Fürſtl. Hauſe Baden und dem Fürſtl. Hauſe Pfalz-Zweybrücken gemeinſchaftlichen hintern Gravſchaft Sponheim vor eine Beſchaffenheit habe. Mit Beyl. von n. 1. biß 9. Carlsruhe, 1775. fol. ſ. H. Schotts Critic, 7. Band, S. 236. H. Oertels R. Tags-Diar. 1775. S. 274.

Im 1ſten Abſchnitt findet ſich eine hiſtoriſche Nachricht von dem Religions-Zuſtande in der hinteren Grafſchaft Sponheim; im 2ten wird unterſucht: Wie weit die Rechte Catholiſcher Landesherrn circa Sacra Evangeliſcher Unterthanen gehen, wann der Religions-Zuſtand des Landes im Entſcheidjahre Evangeliſch geweſen iſt; im 3ten wird gezeigt, wie es mit Ausübung der Rechte circa Sacra in der hinteren Grafſchaft Sponheim von der Reformation an gehalten worden ſeye; und im 4ten Abſchnitt wird ſo dann das bißhero ausgeführte auf die Rechte circa Sacra des evangeliſchen Hauſes Baden und des catholiſchen Hauſes Baden, als Gemeinsherrſchaften in der hinteren Grafſchaft Sponheim angewandt, und daraus geſchloſſen: In ſo ferne Pfalz-Zweybrücken mehr verlangt, als was vormals dem catholiſchen Hauſe Baden-Baden zugeſtanden worden, hat es Recht und Beſiz gegen ſich: Das Recht, nicht nur in Anſehung der allen catholiſchen Landesherrn überhaupt entgegen ſtehenden Gründe, ſondern auch die unverrückte Obſervanz in dieſer Grafſchaft, die von ihme ſelbſt gegen B. Baden zu aller Zeit wörtlich und thätlich behauptete Grundſäze, der Zuſtand der Entſcheidjahre 1618. und 1624. ja ein ausdrücklicher Vertrag: Der Beſiz; weil Pfalz-Zweybrücken nun catholiſch iſt, mithin der Grund des Beſizes, welchen die ehemalige evangeliſche Gemeinsherrn bloß und allein in der Uebereinſtimmung ihrer Religion mit der Religion des Landes geſezet haben, bey ihme wegfällt; zumalen nach der Art und Weiſe, wie Pfalz-Zweybrücken dem evangeliſchen Kirchenweſen in der Grafſchaft vorſtehen will: Baden-Durlach hingegen

hat für ſich a) das Recht, nemlich die allgemeine Gründe evangeliſcher Landesobrigkeiten, die unverrückte Obſervanz, die eigene Pfälziſche gegen Baden-Baden behauptete Grundſäze, die Entſcheidjahre 1618. und 1624. ja einen ausdrücklichen Vertrag; ſo dann b) den Beſiz, der zwar im 30jährigen Krieg verlohren gegangen, aber nicht blos animo, ſondern bey verſchidenen Vorgängen auch ausdrücklich, vorbehalten worden iſt.

Es kame nachhero ein Anhang darzu heraus, welcher einige Druckfehler, hauptſächlich aber diſes bemerkte, daß, was von der Poſſeſſione animo retenta gemeldet worden, nach denen gemeinen Rechten, nicht aber ſo zu verſtehen ſeye, als ob ſelbige auch alsdann genug wäre, wann von dem Beſiz in den Entſcheid-Jahren 1618. und 1624. die Rede ſeye, als in welchem Fall ein würklich gehabter Beſiz erfordert werde. ſ. Herr Oertel l. c. S. 293.

In Sachen: **Pfalz-Zweybrücken contra Baden**, puncto juris eccleſiaſtici Proteſtantium & Conſiſtorii in der gemeinſchaftlichen hinteren Grafſchaft Sponheim, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Julii 1775.

1. mit Verwerffung der Badiſchen ganz unſtatthaften Petitorum, gegen Baden ein **Mandat, cum extenſione** auf alle weiter angezeigte **facta**, S. C.

5. Ergiengen **Patentes Cæſareæ** an ſammtliche geiſt- und weltliche Diener und Unterthanen der hinteren Grafſchaft Sponheim: Ihro Käyſerlichen Maj. wären von Pfalz-Zweybrücken diejenige Gewaltthaten, mittelſt denen der Herr Marggraf von Baden die von benanntem Herrn Herzog in der gemeinſchaftlichen Grafſchaft Sponheim biß nun zu **privative** exercirte Direction des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens demſelben zu entziehen und ſich zuzueignen, neuerlich unternommen, umſtändlich und beſcheinigt angezeigt, und wegen Abſtellung der beſchehenen und weiter zu beſorgenden Violentien um ſchleunige obriſt-richterliche Hülfe angeruffen, zugleich auch um die nöthige Verfügung an ſamtliche geiſt- und weltliche Diener- und Unterthanen benannter Grafſchaft gebeten worden, die theils durch die zeitherige Turbationen, theils durch die zu ſolchem Ende Markgräflich-Badiſcher Seits diſtribuirte Druckſchrift, in Beobachtung ihrer gemeinſchaftlichen Unterthanen- und reſp. Dienſtpflichten irre gemacht werden wollten:

Wie nun dem Herrn Markgrafen zu Baden nach denen Reichsſazungen nicht erlaubt ſeye, ſich ſelbſt über ſeine an Pfalz-Zweybrücken habende

bende Anſprüche Recht zu ſprechen, ſeine Forderung, mit gänzlicher Uebergehung des rechtlichen Weges, durch verbottene Selbſthülffe geltend zu machen, und ſeinen Reichsmitſtand des zeitherigen Beſizes in Territorio communi eigenmächtig zu entſezen; ſo hätten Kayſerliche Maj. Sich allergerechteſt bewogen gefunden, gegen denſelben das gebetene Pönal-Mandat zu erkennen, und mittelſt deſſelben den Herrn Herzogen zu Pfalz-Zweybrücken bey ſeinem zeitherigen Beſiz der privativen Direction des proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens in der hinteren Grafſchaft Sponheim, in ſo lange, biß ein anderes im Wege Rechtens ausgeführet worden ſeye, zu ſchüzen, alle dagegen Badiſcher Seits unternommene Thathandlungen zu caßieren, und vor die Zukunft zu inhibiren; Kayſerliche Maj. würden auch diſer ihrer Reichsgeſezmäßigen Verordnung den behörigen Nachdruck zu geben, und ſich deren ungeſaumter Befolgung durch die bereits gebetene Manutenenz-Commißion zu verſicheren, um ſo weniger entſtehen, als im widrigen, auſſer der zeitherigen ärgerlichen Stöhrung des Gottesdienſtes, auch noch weitere gefährliche Folgen zu beſorgen wären, die biß jezo bloß durch des Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken Mäßigung und ſorgfältige Enthaltung von allem Gegengewalt rühmlichſt vermieden worden ſeyen.

Sammtlichen geiſt- und weltlichen Dienern und Unterthanen der hinteren Grafſchaft Sponheim werde alles obige mit der ernſtlichen Weiſung hiemit bekannt gemacht, daß ſich dieſelbe ſamt und ſonders, weder durch Zureden, noch Bedrohen, noch die neuerlich im Druck erſchienene Badiſche Schrift, von der dem Herrn Herzog zu Pfalz-Zweybrücken, als ihrem Mitlandes- und reſp. privativen Dienſtherrn, ſchuldigen Treue und Gehorſam abwendig machen zu laſſen, vilmehr des Pfalzgräflichen Conſiſtorii Abſchlüſſe und Verfügungen in Kirchen- und Conſiſtorial-Sachen nach wie vor, und biß ein anderes im Weg Rechtens erkannt worden ſeye, die ſchuldige Folge zu leiſten, und hierunter den kayſerlichen Schuz ſo gewiß, als im Gegentheil, bey zu verſpührendem Ungehorſam, die kayſerliche Ungnade und empfindliche Strafe, zu gewarten hätten.

3. Wurde denen ausſchreibenden Herrn Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes aufgegeben: Daß ſie die unverzügliche Publication diſer Patenten durch deren Affigirung an allen ſonſt zu offentlichen Anſchlägen gebräuchlichen Orten autoritate Cæſarea zu verfügen hätten ꝛc.

Diſes Concluſum wurde aber nicht expedirt, ſondern beede Höfe verglichen ſich einer Theilung des Landes, und gaben einander Verſicherungen wegen Erhaltung der im Land eingeführten Religionen.

§. 3.

§. 3. Baden und Speyer.

In Sachen: Zu Speyer Fürſt contra Baden, erkannte der Reichshofrath den 25. Aug. 1774.

1. ein Mandat, de non turbando in compoſſeſſione vel quaſi juris circa Sacra Proteſtantium, ejusque effectuum, als des gemeinſchaftlichen Pfarr- und Helfferſazes zu Gerſpach, nach der bey der, wegen hergebrachter Alternations-Präſentations- und Beſtellungsordnung, dann auch der gemeinſchaftlichen Proclamatorialien und Diſpenſationen in matrimonialibus, nicht weniger der gemeinſchaftlichen Kirchen- und Schul-Viſitationen und gemeinſamer Erlaſſung der Kirchen- und Schul-Ordnungen, ferner auch der Mitjurisdiction über die proteſtantiſche Geiſtliche und deren Angehörige ꝛc.

2. Das puncto Directorii begehrte Mandat aber habe nicht ſtatt.

Den 6. Maj. 1777. wurde in Sachen: Speyer contra Baden, das Jus circa Sacra zu Gernsbach betreffend, ferner reſolvirt:

„1. Wird die Exceptio Fori, als unſtatthaft, hiermit verworffen.

2. Fiat quoque, rejectis reliquis Exceptionibus, ſo vil den gemeinſchaftlichen Pfarr- und Helffer-Saz, dann die Proclamatoriales und Diſpenſationes, wie auch die Jurisdiction über die evangeliſche Pfarrer und Kirchendiener, ſamt deren Angehörigen betrift, Paritoria &c.

3. Hat Herr Impetrant die Expedienda nicht ex jure Ordinariatus, ſondern vi Dominii territorialis, durch ſeine Weltlich-Fürſtliche Regierung und Vögte, wie bißher geſchehen, jedoch allenthalben nach den principiis Aug. Conf. beſorgen und verrichten zu laſſen.

§. 4. Hohenlohe- und Schwäbiſch-Hall.

In Sachen: Schwäbiſch-Hall contra Hohenlohe-Schillingsfürſt, die Kirchenviſitation zu Untermunkheim betreffend, ſchloſſe der Reichshofrath den 3. Oct. 1780. So vil die neuerlich intendirte Beyfügung eines catholiſchen Abgeordneten zu der Kirchenviſitation betreffe; ſolle der H. Fürſt zu Hohenlohe ſich diſer Neuerung enthalten, und damit den impetrantiſchen Magiſtrat klagslos ſtellen.

§. 5. Löwenſtein.

Der catholiſche Fürſt und ſeine evangeliſche Vettern, die Grafen zu Löwenſtein-Wertheim, haben ſchon über 100. Jahre in Religionsſachen vile Händel mit einander; welche (wie ich oben erzählet habe;) noch erſt im Jahr 1781. von neuem in Thätlichkeiten ausgebrochen ſeynd.

Als

Als man ſich catholiſcher Seits bey diſer Gelegenheit auf einen getroffen ſeyn ſollenden Interims-Vergleich bezoge, kame dagegen heraus.

Beleuchtung des im Druck erſchienenen vorgeblichen Interims-Vergleichs, in puncto Exercitii Religionis Catholicæ in der Stadt Wertheim, und Aufdeckung der damit begangenen Verfälſchung; nebſt einer pragmatiſchen Geſchichte der Religionsſtreitigkeiten in Wertheim biß auf den vorgeblichen Interims-Vergleich. 1781. 4.

Denen übrigen oben in diſer Sache angeführten Schriften füge man auch noch bey die ſeithero herausgekommene

Gedanken über das, was ſich am 17den Jun. 1781. zu Wertheim zugetragen. 4.

ingleichem H. Profeſſ. Schloezers Briefwechſ. 9. Theil, 53. Heft, S. 295. 330.

§. 6. Mitherrſchaften von einerley Religion.

Unter die Beyſpile davon gehöret auch diſes:

Im Jahr 1629. theilten Heſſen und Solms die von ihnen biß dahin in Gemeinſchaft beſeſſene Aemter Königsberg und Hohenſolms, ſo vil das Weltliche betrift; das Geiſtliche hingegen bliebe gemeinſchaftlich:

Im Jahr 1638. begabe ſich Solms auch der Gemeinſchaft im geiſtlichen im Amte Königsberg; im Amte Hohenſolms aber iſt ſie noch jezo gemeinſchaftlich.

§. 7. Streitigkeiten zwiſchen ihnen.

Windsheim und Berlichingen.

Die Statt Windsheim und die von Berlichingen bekamen wegen des Baues eines Kirchenſtandes zu Illesheim Händel mit einander: Die von Berlichingen giengen an das Cammergericht und erhielten ein Mandat C. C. de non turbando in Condominio inhibitorium & demolitorium, & de ſibi non arrogando propria Subſellia eccleſiaſtica contra antiquam obſervantiam, reſarciendo damna &c. die Statt aber beruft te ſich auf ihre Austräge, und das Mandat wurde den 23. Dec. 1774. wieder aufgehoben; Impetranten jedoch, wofern dieſelbe, die Statt Spruch und Forderung zu entlaſſen, nicht gemeinet wären, an die Behörde verwiſen.

Die Proceßſchriften in diſer Sache ſeynd in dem practiſchen Beytrag zu der Lehre von den Austrägen der Reichsſtätte zu leſen.

§. 8. Religionsbeſchwerden in gemeinſchaftlichen Orten.

Die Chur-Maynz- und Naſſau-Saarbrückiſche gemeinſchaftliche evangeliſche Gemeinde zu Gumbsheim klagte im Jahr 1777. (1) dem evangeliſchen Corpori, daß das Simultaneum in ihre Gemeinde eingeführet werden wolle, und der Fürſt zu Naſſau-Saarbrücken empfohle ihr Geſuch.

*

Von der Landesherrlichen geiſtlichen Advocatie.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlichen, S. 49.

§. 1. Würzburg und Neuſtatt.

In der von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 354. wird gemeldet:

(1767.) Diplomatiſche Nachrichten von dem Urſprung und Stiftung des Cloſters Neuſtatt am Mayn, Ordinis S. Benedicti, in Würzburger Diöces gelegen. Zum Beweiß der dem Cloſter zuſtehenden Immunitäten, Freyheiten und Vorzüge in temporalibus. Aus Veranlaſſung eines in Camera pto Subjectionis & Advocatiæ contra das Hochſtift Würzburg An. 1559. anhängig gemachten und An. 1776. reaſſumirten Rechtsſtreits. An das Licht geſtellet von Abten, Priorn und Convent. Typis Monaſterii. Mit Beyl. 1 ℔ 33. ß ß ß

Die Sache ſelbſt iſt währender Cammergerichts-Viſitation liegen geblieben und liegt noch: Die Deduction aber, (nach dem Bericht eines Kenners,) äuſſerſt ſelten, und gar nicht mehr zu bekommen. Denn vor einigen Jahren fiel Würzburg mit Huſaren in das Cloſter, und ließ die vorhanden geweſene Exemplare wegnehmen; ſo, daß nur ganz wenige übrig blieben."

Nun mag diſes wohl von denen einzeln Exemplarien wahr ſeyn; indeſſen iſt doch die ganze Deduction von Wort zu Wort in dem bereits 1769. gedruckten 3ten Theil der auserleſenen neuen Staatsacten, S. 258. u. f. zu leſen.

§. 2. Baden und Schwarzach.

Den Innhalt einer wichtigen Badiſchen Deduction von denen Rechten ſeiner Advocatie über das Cloſter Schwarzach im geiſt- und leiblichen ſehe man unten in der Materie: von den unmittelbaren Reichs-Gliedern ꝛc.

Da-

(1) ſ. neue Staatscanzl. 49. Theil, S. 18. Relig. Begebenh. 1778. S. 152. u. f.

Damit verbinde man, was ſchon oben in der Materie: von der Juſtizverfaſſung, unter den geiſtlichen Sachen von denen Streitigkeiten zwiſchen Baden und Schwarzach über diſer Advocatie gemeldet worden iſt.

Von den Rechten und Pflichten der Landesherrn in Religions- Kirchen- u. d. Sachen überhaupt.

§. un. Feyertäge.

In dem Reichsgutachten vom 29. Jan. 1776. wurde die Beſtimmung derer nicht von den Oſtern abhangenden, in etwelchen Provinzen, Landen oder Stätten, etwan beſonders zu feyrenden, Feſte jedes Orts ſeiner Behörde vorbehalten, und ſolle den landesherrlichen Rechten hierunter durch beſagtes Reichsgutachten nichts benommen ſeyn.

Ich merke hiebey folgendes an:

1. Diſes Reichsgeſez gehet ſo wohl auf catholiſche als evangeliſche Stände, und

2. So wohl auf die der Landesreligion- als einer anderen Religion zugethane Unterthanen.

3. Durch den Ausdruck: **Seiner Behörde** wird ohne Zweifel auf den Unterſchid der catholiſch- und evangeliſchen Grundſäze in dergleichen Fällen gedeutet, da jene dergleichen Anordnungen der geiſtlichen Obrigkeit, diſe hingegen der weltlichen Obrigkeit überlaſſen.

4. Das, was von landesherrlichen Rechten gemeldet wird, iſt dunkel und unbeſtimmt, auf was für Landesherrn und Unterthanen es gehe: Ohne Zweifel aber iſt es bedächtlich alſo im allgemeinen gefaßt, weil man, ſich näher und deutlicher herauszulaſſen, wegen Verſchidenheit der Grundſäze zwiſchen beederley Religionsverwandten, nicht hat können oder wollen.

Anhang.

Einige Schriften.

Unter die Schriften, welche in die Materie von der Landeshoheit im Geiſtlichen ſo wohl derer evangeliſch- als catholiſchen Reichsſtände einſchlagen, gehören auch diſe;

Boehmer (Jo. Frid. Eberh.) Diſſ. de jure occupandi ſtatuendique de Bonis exſtincti Ordinis Jeſuitarum, maxime ex Formula Pacis Osnabrugenſis. Göttingen, 1779. 4. ſ. Jenaiſch. gel. Zeit. 1780. S. 485. Erlang. gel. Zeit. 1780. S. 628.

Winckler (Car. Frid.) Diſſ. de jure primariarum precum ad victorem Terrarum Imperatoris non transeunte. Leipzig, 1745. 4. Wo hat dann der Kayſer, als Kayſer, Lande?

Von denen Schriften, welche wegen der eingezogenen Jeſuiter-Güter an das Licht getretten ſeynd; ſehe man auch die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 926. 981. u. f. 1037.

* * *

Von der Evangeliſchen Landeshoheit im Geiſtlichen ins beſondere.

Von der Evangeliſchen Landeshoheit im Geiſtlichen beſonderen Gründen und Normen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 65.

§. 1. Collegial-Syſtem.

Von dem Ungrund des zum Nachtheil der Landeshoheit im geiſtlichen in Teutſchland von vilen neueren Rechtsgelehrten einzuführen ſuchenden Collegial-Syſtems habe ich in meinen Abhandlungen aus dem Teutſchen Kirchenrecht, und in meinem Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlichen, zur Genüge geredet: Hier aber noch folgendes hinzu zu thun.

Die Mecklenburgiſche Landſtände lieſſen in eine Vorſtellung an ihren Landesherrn vom 25. Apr. 1768. aus Gelegenheit des neuen Geſangbuches einflieſſen: „Gleichwie nun, ein ſolches chriſtliches Lehr- und Glaubens-Bekenntniß abzufaſſen, oder aus ſchon verfaßten einzelnen Stücken ein vollſtändiges zu ſammlen, ad jura collegialia der Kirche gehört; alſo ſehen wir wohl, daß dem Landesherrn, Kraft habenden Juris teritorialis,

oder,

oder, (wenn man das Jus circa Sacra derer zur Evangeliſchen Religion ſich bekennenden Fürſten nicht als einen Theil deſſelben anſehen will,) vermöge Juris epiſcopalis, auch das Recht zuſtehe, über die Nothwendigkeit, ob ein neues Geſangbuch abzufaſſen ſeye? zu cognoſciren, wenn diß befunden wird, das ganze Geſchäft zu dirigiren, den Entwurf oder die Collection zu beſtättigen, und als ein allgemeines Geſangbuch zu proponiren: Dagegen aber halten wir in Unterthänigkeit dafür, daß der ganzen Kirche oder Gemeine des Landes ihr Votum, man nenne es nun wie man will, nicht bezweifelt werden möge, welches ſie, oder, nach ihrem ausdrücklichen Auftrage und Zuſtimmung, durch erleuchtete, rechtſchaffene, gelehrte und reine Theologos, ſo vile deren im Lande vorhanden ſind, ausübet."

Ob und was Herzoglicher Seits darauf geantwortet worden ſeye, kan ich nicht ſagen.

Wie übel aber die Vertheidigere des Collegialſyſtems bey dem Reichshofrath damit angekommen ſeyen, belehret diſes:

In Sachen: Zu Dünkelsbühl Burgermeiſter und Rath contra die verordnete Evangeliſche Kirchenpfleger und ihre ſo betitulte 14. Anwälde daſelbſt, & vice verſa die Evangeliſche Kirchenpfleger (1) contra den Evangeliſchen Rathstheil daſelbſt, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Oct. 1775.

1. ein Decret an die 12. Evangeliſche Kirchenpfleger: Kayſerliche Majeſtät fänden die von ihnen in der Hauptſache aufgeſtellte Principia und darauf geſtellte Petita durchaus widerrechtlich und ungegründet, und wollten dahero, mit deren Verwerffung, dieſelbe hiermit ernſtgemeſſenſt anweiſen, ſich innerhalb der in dem Receß vom 14. (24.) Nov. 1690. und dem pro norma & fundamento der Kirchenpflege actuum angenommenen Kirchenpflege-Büchlein beſtimmten Gränzen ſchlechterdings zu halten, und ſich eines mehreren nicht anzumaſſen, als ihnen in erſagtem Receß und Kirchenpfleg-Büchlein ausdrücklich eingeraumet worden, mithin den Evangeliſchen Magiſtrat in Ausübung des ihme nach dem Weſtphäliſchen Fridensſchluß zuſtehenden juris circa Sacra & Regiminis eccleſiaſtici nicht zu beeinträchtigen, und in denen Fällen, da ihnen nach dem Receß eine Concura Templi & Scholarum zuſtehe, der Diſpoſition ſothanen Receſſes zuwider, nichts einſeitig vorzunehmen, die Anwälde gegen die Kayſerliche Befehle nicht zu convociren, noch fernerweit zu verleiten,

(1) Dieſe hatten, wie ich zuverläßig weiß, unweislich (da ſie beſſere Gründe für ſich gehabt hätten,) den ganzen Grund ihres Klagewerks hauptſächlich auf die der Kirche zuſtehende Collegial-Gerechtſame geſezt.

und weder allein, noch mit diſen in Gemeinſchaft, ſich über den Evangeliſchen Magiſtrat und deſſen Diſſenſum in kirchlichen oder anderen Angelegenheiten einer Cognition anzumaſſen, und ſich deſſen Subjection zu entziehen, oder der bey entſtehenden Beſchwerden allein Plaz nehmenden Kayſerlichen Entſcheidung durch unbefugte Anmaſſungen vorzugreiffen, desgleichen ſich fortan nicht heraus zu nehmen, durch alleinige Extractus Protocolli, oder per Notarium & Teſtes, zu handlen, ſondern ſolches durch gebührend verfertigte und unterſchribene Vorſtellungen und pro memoria zu beſchaffen; ſolchemnach von den eingeklagten Factis abzuſtehen, und ſich dergleichen pro futuro zu enthalten ꝛc.

2. So vil die von denen Evangeliſchen Kirchenpflegern unſchicklich mit-eingemiſchte Beſchwerden wegen der angeblich unterlaſſenen Ableſung der Eheordnung betreffe, werden dieſelbe diſſfalls zuforderſt an den Magiſtrat Augſp. Conf. verwiſen; wobey ihnen jedoch,

3. Falls der Magiſtrat ſie damit enthören würde, ſothane Beſchwerde ſo wohl, als den ebenfalls ad hanc cauſam nicht gehörigen Punct der Beſezung des Ehegerichts und Conſiſtorii, bey Kayſerlicher Majeſtät in ſeparato anzubringen, unbenommen bleibe.

Den 19. Dec. 1776. reſolvirte der Reichshofrath in Sachen: Zu Dünkelsbühl Burgermeiſter und Rath Augſp. Conf. contra die verordnete 12. Evangeliſche Kirchenpfleger daſelbſt und Conſorten, Decreti, pto violati Juris circa Sacra weiter:

„Fiat, rejectis Exceptionibus, Decretum paritorium, mit dem Anhang: Nachdeme Impetratiſche Kirchenpfleger, ohnerachtet ſie bereits vorhin ihre vermeintliche Gründe bey Kayſerlicher Maj. vorgebracht, und hierauf per Decretum de 17. Oct. an. præt. ſämtlich-von ihnen aufgeſtellte Principia durchaus als widerrechtlich und ungegründet verworffen worden, dennoch keinen Scheu getragen, Allerhöchſt-Dieſelbe mit denen von ihnen untergebenen, unerheblich- und bey nahe durchgehends nichts als eine leere Wiederhohlung jener verworffenen Säze enthaltenden Exceptionibus zu behelligen; als würden ſie hiemit ſchuldigſt verurtheilt, die poſt dictum Decretum de 17. Oct. a. præt. zu Forſezung diſes Rechtsſtreits aus der Kirchenpfleg-Caſſa genommene Gelder aus ihrem eigenen Vermögen zu erſtatten; als worüber, und wie überhaupts dem Decreto paritorio ein ſchuldiges Genügen geleiſtet worden, Kayſerliche Maj. derſelben allerunterthänigſte Befolgungs-Anzeige in termino duorum menſium gewärtigen.“

Ferner ergienge an eben diſem Tage, in Sachen: Zu Dünkelsbühl Evangeliſche Kirchenpfleger contra den Magiſtrat Augſp. Conf. allda,

puncto

puncto Juris collegialis circa Sacra, in ſpecie die Eheordnung betreffend, folgendes Concluſum:

„Nachdem an der Zurückgabe des dem Magiſtrat Augſp. Conf. übergebenen pro memoria ganz recht geſchehen, das Begehren wegen Edition der angeblich geänderten Eheordnung aber auf den von Imploranſtiſchen Kirchenpfleger in der Hauptſache aufgeſtellten, bereits verworffenen, Principiis gegründet iſt, übrigens auch, daß Magiſtratus Aug. Conf. Imploranten irgendwo in denen im Receß de 1690. und dem darinn pro norma & fundamento der Kirchenpfleg-Actuum angenommenen Kirchenpfleg-Büchlein fundirten Rechten bekränket habe, nicht einſt angeführet, vil weniger beſcheiniget worden; als werden Imploranten mit ihrem unſtatthaften Begehren ab- und zur Ruhe verwieſen.“

Indeſſen iſt nicht zu laugnnen, wohl aber in etwas zu bewunderen, daß, (wie unten zu ſehen iſt,) man auch Evangeliſch-Fürſtlich-Badiſcher Seits bey dem Reichshofrath ſich ſtark mit auf diſes Collegialſyſtem geſtüzet hat.

§. 2. Haus-Verträge.

Die Prinzen Carl Wilhelm, Friderich Auguſt und Johann Adolph zu Naſſau-Uſingen errichteten und beſchwuren den 18den Apr. 1763. einen Vertrag in Religionsſachen; worein ihr Herr Vater, der regierende Fürſt, Carl, an eben diſem Tag conſentirte und ihn acceptirte:

Er iſt aber meines Wiſſens nicht gedruckt: Hingegen dem Evangeliſchen Corpori im Jahr 1779. präſentirt- und von demſelben, (wie wir unten vernehmen werden,) ad Acta Corporis genommen worden.

Von Naſſau-Saarbrücken aber werde ich unten reden.

§. 3. Landes-Verträge.

Die Würtembergiſche Landesverfaſſung in Religions-Kirchen- und Schulſachen, in ſo ferne ſie auf Landes- und anderen Verträgen beruhet, die zu der Zeit, als Herr und Land noch einerley Religion waren, errichtet worden ſeynd, kommt darauf an:

An. 1514. wurde verabſchiedet:

1. Herzog Ulrich wolle mit Verleyhung der Pfründen (Kirchen-Dienſte,) ſeines Fürſtenthums Verwandte gnädiglich bedenken, auch ſich mit Verſehung der Pfarren und Seelſorg, wie Ihm gegen GOtt und ſonſt gebühre und zuſtehe, halten.

2. Er

2. Er wolle des Almoſens halb mit der Zeit und fürderlich, wie ſich zu thun gebühre, mit Austheilung deſſelbigen Einſehens thun, damit das in beſſeren Stand, zu Nuz der armen Leute, ſo das nehmen, gebracht werde. G. V. p. 33.

An. 1520. bate die Landſchaft: Daß die Pfründen und geiſtliche Beneficien, (die Kirchen-Dienſte,)

1. Erbaren und geſchickten Perſonen, aus dem Land gebohren, verliehen werden, damit die, ſo ihr Leib und Gut täglich zu der Herrſchaft ſezen müſſen, vor Andern bedacht werden.

2. Und nachdem die Seel-Sorgen am höchſten zu betrachten ſeyen, daß dann die Pfarren mit tapfern, verſtändigen, gelehrten und geſchickten Perſonen, bey denen ſich die Unterthanen Raths und Unterweiſung zu ihrer Seelen Seligkeit getröſten mögen, ſo vil möglich, verſehen werden;

3. Daß ein Innhaber einer Pfründ darinn perſönlich reſidire, und

4. Keinem mehr dann eine einige Pfründe im Land verliehen werde ꝛc.

Es wurde auch alles diſes als billig angeſehen. W. G. V. p. 56.

Ferner ſtellte die Landſchaft vor: Die alte Herrn von Würtemberg hätten vor vil Jahren an Wein, Brod und anderem eine löbliche Spendung und Almoſen geſtiftet, daſſelbige jährlich zu den vier Quatembern auszugeben; welche Spendung nachfolgends, mit Rath gemeiner Landſchaft, zu Geld angeſchlagen und in die Stätte und Aemter des ganzen Fürſtenthums umgeſchlagen und getheilet worden ſeye: Es gehe aber damit ſo unordentlich zu, daß zu beſorgen ſeye; es möchte ſolches mit der Zeit abgehen und das Gedächtniß deſſelben gar ausgelöſchet und verlohren werden ꝛc.

Darauf wurde zwiſchen der Herrſchaft und Landſchaft gehandelt, damit in demſelben gute Ordnung vorgenommen, und das Almoſen, wie ſich zieme und gebühre, ausgetheilet werde. W. G. V. p. 47.

Herzog Chriſtoph beſtättigte auch An. 1551.

1. den Articul wegen der Kirchen-Pfründen: nur wurde, nach denen Worten: „Aus dem Land gebohren,“ hinzugeſezt: „So fern ſie darzu geſchickt und taugenlich:“

2. Beſtättigte Er auch den Articul wegen des Almoſens, und wolle Er, zu Handhabung und Vollziehung der ehrlichen löblichen Stiftung, dermaſſen ein chriſtlich Einſehen thun laſſen, damit ſolches in eine löbliche Ordnung gebracht, und zu gutem Nuz den Armen ausgegeben und gewendet werde. W. G. V. p. 88. ſq.

In dem Land-Tags-Abſchid von 1565. wird gemeldet:

1. Prälaten und Landſchaft haben, mit und bey Bewilligung der damals beſchehenen groſſen Schulden-Uebernahm, gleich Anfangs nnd in aller Handlung bey dem Herzog und Seinen Söhnen gebeten und angehalten, daß, wie ſie bißher in allem gottſeligen Friden und Weſen erhalten worden ſeyen, dieſelbige auch forderiſt durch den milden Segen, Gedeyhen und Verleihen Göttlicher Gnade, auch des Herzogs und Seiner Nachkommen gnädige und väterliche Beförderung, in- und bey der erkannten und bekannten Wahrheit der Augsburgiſchen und des Herzogs dem Concilio zu Trient überreichter Chriſtlicher Confeßion, und darauf erfolgter beeder Apologien, auch angeſtellter gleichmäßiger Kirchen-Ordnung durch das ganze Fürſtenthum, auf des Herzogs und ihre Nachkommen und Poſterität erhalten, auch alle Neuerungen in Religions- und Kirchen-Ceremonien, dabey alle einſchleichende Secten, ſo viel immer möglich, verhütet und fürkommen, auch, wo die heimlich eingewurzelt, gänzlich wieder abgewendet und keinesweges geduldet werden möchten.

Dem Herzog habe ſolches ihr anmuthiges, einhelliges, gutherziges und gottſeliges Bitten und Suchen zu herzlichen Freuden und ganz gnädigem Gefallen gereichet; Er erkenne und bekenne auch vor dem Angeſichte Gottes, daß Ihme, durch ſeine Gnade und Verleihen des Heil. Geiſtes, für Sich und Seine Kinder, auch die Landſchaft, nichts höheres angelegen ſeye, dann daß Er und Sie in rechter wahrer Erkenntniß Ihres einigen HErrn und Seligmachers Jeſu Chriſti und ſeines heiligen allein ſelig und lebendig machenden Worts, desgleichen Er, Seine Söhne und Nachkommen, bey der Landſchaft in chriſtlichen gottſeligen Regiment, hinwiederum ſie auch in allem friedlichem Gott-gefälligen Leben und Weſen, erhalten werden möchten;

Der Herzog habe alſo ſolche eyfrige gutherzige Bekenntniß und Bitten von Prälaten und Landſchaft zu ganz gnädigem Wohlgefallen angenommen, und Sich mit Ihnen auch Sie mit Ihme Sich verglichen: Obgemeldte Augsburgiſche und des Herzogs Chriſtliche Bekenntniß, ſamt der darüber aufgerichteten und angeſtellten Kirchen-Ordnung, durch die Gnade des Allmächtigen, für Sich, Seine Erben und Nachkommen, alſo in der Kirche Gottes zu erhalten, darüber getreue Wächter und Schirmer, desgleichen gehorſame gefällige Unterthanen, zu ſeyn, Sich auch von ſolcher wahren Erkenntniß, durch die Gnade des Allmächtigen, durch keine zeitliche Gefahr, Gewalt, noch Macht, abwenden, ſondern zu Erhaltung derſelbigen allerſeits alles Ihr äuſſerſtes Vermögen Leibes, Guts und Bluts, zu Lob Seines Göttlichen Namens und Erhaltung

Seiner geliebten Kirch, zusammensezen, und bey solcher erkannter und bekannter Wahrheit, durch die Gnade des Allmächtigen, zu allen Theilen gottselig und beständiglich bleiben:

Es sollen auch Prälaten und Landschaft Sich zu dem Herzog getrösten, daß Er nicht allein die Tage Seines Lebens Seine Söhne dahin auch mit allem väterlichen Fleiß vermahnen und anhalten, sondern auch in Seiner vorhabenden väterlichen Disposition und Ordnung dahin ernstlich weisen und vermögen wolle, bey solcher Confeßion, und angerichteten Kirchen- Schulen- und anderen Ordnungen, beständiglich zu bleiben, darüber, als getreue Wächter und Hirten, zu halten, und die gottseliglich handzuhaben.

Ob auch in künftiger Zeit, zuwider solcher Augsburgischen und Herzoglichen Confeßion und Apologien, Ihnen etwas anderes aufgedrungen werden wollte, daß die Prälaten und von der Landschaft solches für ihre Personen, oder auch in denen Kirchen der Stätte und Flecken des Fürstenthums, anzunehmen und zuzulassen nicht schuldig seyn sollen; doch mit aller Bescheidenheit, so vil christlichen Unterthanen gegen ihre ordentliche Obrigkeit gebühret. W. G. V. p. 135.

2. So vil die gebetene Dotation des Fürstlichen Stipendii zu Tübingen belange; so habe der Herzog, nach zeitlichem darüber gehabtem Rath, nicht können befinden, wie solches beßer dotiret werden möge, dann daß, (über die jährliche geordnete Gefälle und Einkommen an Geld, so hiebevor in die Fürstliche Aemter ausgetheilt, deßgleichen die verordnete Hülf von den Prälaturen an Früchten und Wein, beständig dahin, und was weiter, welches dann auch ein ansehnliches seye, aufgewendet,) aus dem Kirchen-Kasten und desselbigen Gefällen dahin gefolget, und also das Stipendium darauf beständig fundirt, verwiesen und versichert seyn solle:

Wann es sich aber mit der Zeit befünde, daß fürträglicher seyn möchte, dasselbige mit unterschiedlichen benannten Gefällen zu dotiren, wolle der Herzog darzu auch gnädige Hülf und Beförderung thun.

3. Und weil für rathsam angesehen worden, daß von wegen des fruchtbarlichen Profectus und Fürschreitens der Jugend in den vier mehrern oder grossen Closter-Schulen von der bestimmten darinn erhaltenden Anzahl jederzeit 50. in das Fürstl. Stipendium zu Tübingen, über die 100. so beständig allda seyen, geordnet werden sollen, habe der Herzog Sich auch solches gnädiglich gefallen lassen, und hiemit dise Verordnung gethan, daß solche 50. Personen von den vier Clöstern erhalten, und also in einer Summa in dem Fürstl. Stipendio zu Tübingen und in

den

den Cloſter-Schulen beſtändiglich 250. Landeskinder in Gottesforcht, aller chriſtlicher und Gott-gefälliger Education und Diſciplin desgleichen getreuer und emſiger Anhaltung und Beförderung ihrer Studien, ſonderlich aber zu Verſehung und Beſezung der Miniſteren, der Kirchen Gottes und der Schulen, gottſeliglich erzogen und per gradus gefördert werden ſollen; alſo wolle der Herzog auch, daß die Cloſter-Schulen in dem Stand der chriſtlichen Diſciplin, Zucht, Lehre und Gottesfürchtigen Uebungen, Leben und Weſen, desgleichen in der Anzahl der Perſonen, nemlich 250. (darunter die 50. ſo im Stipendio erhalten werden ſollen, mit gerechnet,) auch der verordneten Unterhaltung, wie dieſelbe jedem Cloſter hiebevor und Anfangs benennt und geordnet ſey, für und für ſollen von Landkindern beſezt, erhalten, von einem Gradu zu dem andern in Studiis gefördert, leztlich gen Tübingen in das Stipendium zu vollkommenen Lauf ihrer Studiorum verordnet, und von dannen zu den Miniſterien an gebührende Orte angenommen werden.

4. Desgleichen ſollen auch weniger nicht die angerichtete Pädagogien, Particular-Schulen, desgleichen Subſidia der gar Armen und jungen Schulkinder in ihrem Weſen beſtändiglich, zu Troſt der Armen und gottſeliger Auferziehung ihrer Jugend, erhalten werden.

5. Ueber ſolches, dieweil hiezwiſchen der angerichteten Cloſter-Schulen und gottſeligen chriſtlichen Exercitien, auch Diſciplinen, in denſelben mehrfältig fürgefallen, daß von gemeiner des Fürſtenthums Burgerſchaft, fürnemlich aber denjenigen, ſo den Armen mit Hinbringung ihrer Kinder nicht gern Verhinderung thun, oder denſelben vorkommen, aber dennoch gegen Gott dem HErrn, von wegen ihrer daher gnädiglich beſcherter und gemehrter Nahrung, gern ſich auch dankbar erzeigen, und ihre Kinder in aller Gottesfurcht, Zucht, Diſciplin und eingezogenen Weſen von Jugend auf, zu Beförderung ſeiner Allmächtigkeit Ehre und des gemeinen Nuzens, es wäre gleich in Kirchen, oder politiſchen Sachen, in den Clöſtern, gegen ziemlicher Erlegung des Koſtgelds, vil lieber, als bey den Pädagogiis oder Particular-Schulen in den Stätten des Fürſtenthums, oder andern Orten, allerdings der Diſciplin und chriſtlichen Exercitien den andern Cloſter-Schülern gemäß, auferziehen laſſen wollten, und alſo dahin gedacht worden, wo ihre Kinder nicht bey den andern Landkindern untergebracht und erhalten, daß doch eines oder zwey Clöſter zu ſolcher bürgerlicher Schul, und allein zu ihrem Unterſchlauf, darzu die Diſciplin von denen Præceptoren, von den Clöſtern, aber alle andere Unterhaltung, mit Eſſen, Trinken und anderer Nothdurft, von ihnen ſelbſt, oder deren Eltern, haben möchten: Solches aber bishero nicht angerichtet, noch

dieſe Zeit auf gewiſſe Maaß und Ordnung bedacht und beratſchlagt werden mögen, dem Herzog aber ſolch chriſtlich Vorhaben auch nicht zuwider ſeye; ſo habe Er Sich erkläret, ſolchem Werk berathenlich nach- und auf ſolche Mittel und Wege zu gedenken, damit die vermögliche Burgerſchaft in dem ſeinen gnädigen Willen befinden und ſpüren ſolle:

6. Wie Er dann auch im Werk, und alſo in Bereitſchaft ſtehe, neben Seinem und der Univerſität zu Tübingen Zuthun, daſelbſt ein ganz neues Collegium aufrichten, und das fürnemlich bauen und anrichten zu laſſen, damit des Fürſtenthums Landeskinder, neben Andern, darinnen ihren Unterſchlauf, Diſciplin, auch ziemliche Unterhaltung mit Eſſen und Trinken, gegen gebührlicher und leidentlicher Bezahlung, haben, und nicht ihres Gefallens in der Stadt bey der Burgerſchaft weder ihre Unterhaltung noch Wohnung ſuchen dörffen. W. G. V. p. 135.

7. Hat der Herr Herzog verſprochen: Er wolle die Profeſſores der hohen Schul mit emſigerem Leſen zu mehrerem Fleiß anhalten. p. 144.

Herzog Chriſtoph verordnete endlich (laut Landtags-Abſchides von 1566.) in ſeinem Teſtament. Daß ſeine Söhne und deren Vormündere, auch ihre Nachkommen, ob dem heil. Evangelio, wie es in dem Fürſtenthum geprediget werde, treulich und ernſtlich halten, allen Secten und Rotten wehren, und mit allem möglichen Fleiß darob ſeyen, daß die allgemeine Landſchaft nicht davon abgeführet werde; ſondern, bey Vermeidung Gottes des HErrns Zorns und Ihrer Seelen Heil, auch anderer daraus folgender ſchweren Strafen, zuforderiſt und fürnemlich nicht allein bey dem heil. Evangelio mit allem möglichen Fleiß und ernſtlichem äuſſerſten Eyfer beſtändig und beharrlich bleiben, ſondern auch mit allem Vermögen darob halten, und ſolches mit allem Ernſt handhaben. W. G. V. p. 162.

In der Fürſtl. groſſen Kirchen-Ordnung heißt es unter anderem:

P. 4. und 5. Der Herzog habe ſie in Druck bringen laſſen, damit Er dadurch offentlich bezeuge,

1. Daß alle und jede Secten und Meinungen, ſo der Augsburgiſchen Confeßion zuwider, Ihme gänzlich mißfällig ſeyen, und Er dieſelbe, ſo vil für Ihn gebracht werden, (darüber Er ſtattliche Superintendenten und Viſitationen angeſtellet,) mit nichten geſtatten, ſondern, ſo vil an Ihm ſeye, zu wehren und abzuſchaffen geneigt ſeye;

2. Darzu eine offenbare, lauter und unterſchidliche Anzeige thäte, wohin der Kirchen des Fürſtenthums Güter angewendet werden, und alſo erläutert würde, daß Er derſelben zu ſeinem eigenen Privat-Nuzen gar nicht begehre, oder gebrauche, ſondern allein zu Erhaltung der Kirchen-

chendiener, Schulmeiſter, Erziehung junger Studioſen zum Miniſterio, Erbauung der Kirchen-Diener Behauſungen und anderer Gebäu, ſo von Alters der Kirchen angehangen, Beſoldungen derjenigen, ſo der Kirchen zu Nothdurft und Nuzen in derſelben Dienſten gebraucht, Handreichung und Steuer der Armen, auch allen andern der Kirchen Anligen, wie ſich das zutrage und jederzeit zutragen möge, kommen und verwenden laſſe: Daß auch ſein Wille und Meinung gar nicht ſeye, wenig oder vil des Kirchen Guts, Ihme zu eigenen Vortheil, einzuziehen: Dann obgemeldte der Kirchen nothdürftige und unvermeidliche Ausgaben dermaſſen hoch, und ſich ſo weit erſtrecken, daß bey nahe alles Kirchen-Gut, ſo der Herzog zum gemeinen Kirchenkaſten habe einſammlen laſſen, darunter auflauffe, auch bißhero nicht genugſam hätte ſeyn mögen, wo der Herzog der Kirchen nicht mit guter und nuzlicher Haushaltung die Hand ſo ſtattlich gebotten und verholffen hätte: Inmaſſen ſolches alles diejenige, ſo der Herzog zu ſolchen Kirchen-Verrichtungen gebrauche, auch die Rechnungen ſelbſten, welche der geiſtlichen Gefäll halber jährlich beſchehen, noch gründlicher und mit Wahrheit, neben deme daß es offentlich am Tage lige, bezeugen und bekundſchaften müſſen.

3. Habe der Herzog dadurch ſeine ernſtliche Meinung und Willen darthun wollen, daß in ſeinem Land und bey ſeinen Unterthanen ein chriſtliches, gottſeliges, züchtiges und unſträfliches Leben vor der Welt, ſo vil immer möglich, geführet, aufrichtig und ordentlich gehandelt, Gottes Ehre befördert, allen Irrthümern, Bosheiten und Uebeln, ſo einreiſſen wollten, zeitlich und ſtattlich begegnet und gewehret, auch alle Unordnung gewendet, und es gleichmäßig gehalten werde und zugehe.

Die Fürſtliche Räthe, Prälaten, Superintendenten, Pfarrer, Amtleute und Gerichte, ſollen ſich alſo deme gemäß verhalten, ſo lieb einem jeden ſeye, Gottes Gnade, Benedeyung und Seegen, (welchen Er unzweifenlich den Gehorſamen geben und mittheilen werde,) zu erlangen, und hergegen dem Zorn Gottes, (ſo über die Verrächter gehen werde,) zu entfliehen, auch des Herzogs Gnade zu erhalten, oder widrigenfalls ſchwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. W. G. V. p. 662.

Anno 1583. begehrte die Landſchaft abermalen: Das zu Tübingen angerichtete Stipendium, zu Unterhaltung und beſtändiger Hinbringung deſſelbigen, in ſeinem ganzen Corpore, mit gewiſſen Wein- und Frucht-Gefällen von dem nächſtgelegenen Frauen-Cloſter, zu dotiren, daſſelbige auch darauf unfehlbar zu verſichern.

Der Herzog erklärte Sich darauf, daß Er die Wohlfarth und Aufnehmen diſes Stipendii, (als eines rechten Seminarii und jungen Baum-

ſazes der Kirchen Gottes, welchem auch darum billig zu danken,) nicht weniger zum Beſten gern befördert ſehe, und biß an der Welt Ende wohl unterbaut und beſtättigt haben wolle: Er könne aber, nach darüber gehabter fleißiger Berathſchlagung, viler bewegender Urſachen willen, nicht ermeſſen, daß berührtem Stipendio mit Determinirung und Verweiſung gewiſſer Gefälle ſonderer Clöſter oder Verwaltungen, beſſer gerathen und geholffen ſeye, als wann daſſelbige, hergebrachter Geſtalt, auf das ganze Corpus des Kirchen-Kaſtens gewidmet werde: Darum laſſe Er es bey dem Abſchied von 1565. bewenden, welchen Er, für Sich und Seine Nachkommen, zu noch mehrerer Verſicherung, auf ein neues ratificire, confirmire, auch gedachtes Stipendium darauf ewiglich, zu jederzeitiger Erlangung aller erheiſchender Nothdurft, verweiſe, verſichere, und es damit alſo wider alle erdenkliche Einreden perpetuiret haben wolle. W. G. V. p. 188.

Herzog Ludwig verſchafte in ſeinem Anno 1587. errichteten Teſtament denen Armen:

1. Gewiſſe Summen, welche ſo gleich nach ſeinem Tode ausgetheilt werden ſollten.

2. Im Fall ſeine vorhabende Stiftung für arme breſthafte, oder ſonſt beſchwerte, Leute bey ſeinem Leben nicht zu Stande käme, ſollen jährlich 500. fl. aus der Landſchreiberey, und eben ſo vil aus dem Kirchen-Kaſten, gereicht, von zweyen aus dem Gericht zu Stuttgart, ſo darzu am tauglichſten erachtet würden, eingezogen, in eine ſonderbare, mit zweyen Schlöſſern, (davon jeder einen Schlüſſel haben ſolle,) verwahrte Lade gelegt und alſo verwaltet werden.

Wann Eingeſeſſene und beſonders Dürftige im Land, welche mit Armuth, oder anderen Beſchwerniſſen, ſo unerſchwinglich beladen, daß ſie ſonſt anderswoher gar keine, oder geringe, Hülfe und Ergözlichkeiten zu gewarten haben, und deſſen von den Amtleuten jeder Orten glaubwürdigen Schein vorweiſen würden, ſollen die Verordnete ihnen, auf gut Anſehen der geiſtlichen Räthe, eine ziemlich erſprießliche Steuer behändigen.

Wann ein Jahr an ſolchen 1000. fl. etwas überbliebe, ſolle derſelbe Reſt alſobald mit gutem Rath und Urkund angelegt, und alſo das jährliche Einkommen, denen Armen zu gut, gebeſſert werden.

3. Verſchafte Er aus der Landſchreiberey jährlich 80. fl. davon vier Weibern, eines erbaren Wandels und guten Leumuths, welche vor andern darzu am tauglichſten zu Krankenwärterinn erachtet werden, jeder jährlich 20. fl. Wart-Geld gegeben, und ſelbige darauf verpflichtet werden

den ſollen, jedermann in der Statt Stuttgart, ſo ihrer Hülffe und Wart nöthig hätte, ihren Dienſt beſten Fleißes und Vermögens zu leiſten.

4. Wolle der Herzog ein eigenes mit Gemachen und anderer Nothdurft verſehenes Haus zu Stuttgart erkauffen, und, nebſt andern gutherzigen Chriſten, dermaſſen dotiren, und mit beſtändigen Einkommen verſehen, damit nicht allein ermeldete Wärterinnen darinn ihren Unterſchlauf, ſondern auch das Fürſtliche gemeine arme Hof-Geſind von Knechten und Mägden, ſo keine eigene Haushaltung haben, und etwa in Krankheit fallen, ihre nothdürftige Pfleg- und Wart haben mögen. W. G. V. p. 212.

b) Ferner verordnete Herzog Ludwig in ſeinem Teſtament:

1. Weilen die Schulen ein Seminarium und rechter Baumſaz ſeyen, daraus hernach taugliche Leute zur Kirche Gottes und weltlichem Regiment erzogen werden, deßwegen vil daran gelegen ſeye; als wolle Er Verbeſſerungen darinn, mit Abſchaffung aller hinderlicher Mängel, ſo vil möglich, vornehmen: was Er nun alſo nuzlich anrichte, ſolle auch von Seinen Erben und Nachkommen unveränderlich gehalten werden: wo es auch unterlaſſen würde, wolle Er ihnen befohlen haben, ſolche verbeſſerliche Aenderung, ohne Spahrung einiges Koſtens, anzuſtellen, damit durch Erbauung der Jugend nicht allein aller Wohlſtand im Fürſtenthum befördert werde, ſondern auch dem ganzen Regiment deſto beſſer gerathen ſeyn möge.

2. Stehe Er im Begriff, ein anſehnliches Collegium gen Tübingen bauen zu laſſen, und zu dotiren, darinn diejenige, ſo von ihren Eltern ſtudirens halben dahin verſchicket worden, in beſſerer Diſciplin, mehrerem Fleiß und ordentlicher Tractation zu obſerviren; welches allen Falles auch Seine Erben befördern helffen ſollen.

c) Diſponirte Herzog Ludwig:

1. Sein Regierungs-Nachfolger ſolle ob dem heil. Evangelio und wahren Religion, unverfälſchter Augſpurgiſcher Confeßion, allermaſſen Er dieſelbige von den Gnaden Gottes erkannt und bekannt, auch durch ſeine Theologos gelehrt, und durch alle Diener Chriſtlicher Kirchen ſeines Fürſtenthums heutiges Tages in offentlichen Schriften und Predigen getriben werde, halten, allen widrigen und verführiſchen Secten und Rotten begegnen, und denen abwehren, desgleichen mit allem möglichſten Fleiß darob und daran ſeyn, daß Prälaten und Landſchaft davon weder getriben, noch abgeführet, ſondern dabey in allwege beſtändiglich und ewiglich gehandhabt und geſchirmt, wie zugleich auch bey andern Ausländiſchen

dischen nicht weniger, als nun vile Jahre über bey seines Herrn Vaters und seiner Regierung tröstlich beschehen, ausgebreitet und bekräftiget werde; so lieb seinen Erben und Nachkommen und männiglichen, den es einigerley Weise berühren möge, Gottes Ehre, Seiner Allmacht Gnade und Huld, ihme und jedem sein eigenes, und zumalen der Unterthanen, gewies Heil uud der Seelen Seligkeit seye; als Er auch deßwegen alle seine Erben und Nachkommen, (hievon gänzlich niemand ausgenommen,) zum höchsten väterlich auch gnädig vermahne, und damit eines jeden Gewissen, bey Vermeidung Gottes des Herrn grosser und schwerer Straf, beladen haben wolle.

2. Nachdeme das Kirchen-Wesen und dessen Regiment von Herzog Christoph bedächtlich und wohl angestellt und in der grossen Kirchen-Ordnung verfasset; welches Er, Herzog Ludwig, dann die Zeit über seiner Regierung, durch dem gnädigen Beystand des Allmächtigen, in seinem richtigen Fortgang nicht allein bis dahero also gehalten, sondern auch gedachte große Kirchen-Ordnung mit gutem zeitlichen Rath, revidirt, verbessert, und von neuem wieder drucken lassen; so sollen alle seine Erben und Nachkommen in solchem von Ihme verbesserten und mit zeitiger Vorbetrachtung bestättigten Kirchenwesen, Regiment, und selbiger durchaus anhangenden Ordnungen, einige Aenderung, dem Lauf des heil. Evangelii und dessen Erkenntniß zuwider, im geringsten nicht vornehmen, vilweniger aber dasselbige in einem oder mehr Puncten gänzlich aufheben und abschaffen.

3. Darum Er, der Herzog, auch alle Theologos und Kirchendiener, so künftig dem Consistorio beywohnen werden, aufs allerhöchste, bey ihren Pflichten, vilmehr aus ihrem eigenen Gewissen, damit sie Gott dem HErrn verbunden, und deßwegen zu seiner Zeit schwere Rechenschaft geben müssen, erinnert und ernstlich ermahnet haben wolle, daß sie bey der grossen Kirchen-Ordnung in allen und jeden Puncten verbleiben, derselbigen getreulich und ohne einige Aenderung, so vil immer menschlich und möglich, nachsezen.

4. Ebenmäßig wolle Er ihnen mit gleichem Ernst auferlegt und eingebunden haben, daß sie in Examinirung und anderer nothwendiger Erkundigung derjenigen, welche zu Kirchen- und Schuldiensten angenommen werden sollen, sich mit gebührender Fürträchtigkeit fleißig umsehen, nicht allein, daß kein sectirischer, der von der reinen Lehre Augsburgischer Confeßion in einem oder mehr Puncten abgewichen, angenommen, sondern auch die, so Anfangs heimlich eingeschlichen, oder hernach allererst sich zum Irrthum, ohnerachtet aller dagegen gebrauchten christlichen Mittel,

tel, unwiderkehrlich verführen laſſen, (wie dann ein jeder geiſt- und weltlicher Rath, bey ſeinen Pflichten, da er hierinn dergleichen etwas verdächtiges gehört, geſehen und erfahren, es an gebührenden Orten zu offenbaren und anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſolle,) in dem Fürſtenthum keinesweges geduldet werden.

5. Auf daß aber ſolcher hochbeſchwerlicher verderblicher Infection, wie auch daraus leichtlich folgender zerrüttlicher Confuſion, mit deſto beſſeren Rath vorgebauet werde; ſollen die Theologi und Kirchenräthe fleißige Achtung geben, keinen der Kirchen- und Schuldiener zu beſtellen, welcher nicht der Augsburgiſchen und Herzog Chriſtophs zu Trident übergebenen Confeßionen, wie auch dem Concordi-Buch (als dann bey dem Conſiſtorio bisanhero in ſtetem Gebrauch gehalten worden,) gutwillig frey und unverſchlagenlich (unbedingt) zu unterſchreiben erbietig oder bereit wäre;

6. Alſo auch beſtes Vermögens, an allen Orten, da es die Nothdurft erfordere, verhüten, daß nicht etwa ſectiriſche neue Bücher, welche zur Verführung bald Urſach geben, ſo wohl bey Kirchendienern, welche deren nicht mächtig, (der Sache nicht gewachſen,) als anderen Unterthanen, eingeſchleicht;

7. Vor allen jedoch ſonderlich dahin geſehen werde, daß das Conſiſtorium in dem Stand, wie der Herzog ſolches beſtellt hinterlaſſe, noch ferner erhalten; und jederzeit mit gelehrten, der reinen Lehr obgemeldter Confeßion und Concordien-Buchs mit Mund und Herzen zugethanen, beſcheidenen Theologis erſezet, und beſtändig alſo continuiret werde.

8. Eben ſo wolle und befehle Er auch, daß es mit den Profeſſoribus aller Facultäten, ſonderlich aber der heil. Schrift Lehrern, bey der Univerſität zu Tübingen nicht weniger obſervirt und fleißig getrieben werde; namentlich, daß daſelbſten zu Profeſſoren keiner aufgenommen noch geduldet werde, der ſich zu obberührten Confeßionen nicht bekennete, oder auch, dem Concordien-Buch zu unterſchreiben, ſich verweigern oder beſchweren würde.

9. Ueber diſes, die Profeſſores Theologiæ belangend, ſollen dieſelbige bey der Univerſität die heilige Schrift und Artlcul der chriſtlichen Religion, ſecundum Analogiam fidei, dem rechten Glauben gemäß, Schrift durch Schrift, fleißig erklären, andere Menſchen-Tand humanarum traditionum, opinionum, philoſophicarum ſpeculationum, unterlaſſen, darunter ſich der Auslegung Doctoris Lutheri, Brentii, und anderer bewährten Lehrer, befleißigen; damit dieſe Univerſität als das

Seminarium, daraus Kirchen, Schulen, Aemter, und also geist- und weltliches Regiment, zu unterbauen und zu erhalten, mit falscher Lehre nicht vergiftet noch verderbet, sondern die rechte, reine, göttliche Religion in dem Fürstenthum unverkehrlich und eyferig gehandhabt, also auch auf die Posterität, von einem zum andern, immerdar würklich und tröstlich fortgepflanzet, der Allmächtige mit wahrem Glauben und wahrem Gottesdienst geehret, und dadurch der Segen des Höchsten in dem Fürstenthum noch fürbaß, wie bisanhero, vermittelst seines väterlichen Beystandts, erhalten werde.

10. Die bey der hohen Schul Tübingen Studierende, oder auch andere derselben verwandte Glieder, betreffend, wo einer oder mehr sich hienach erfinden würde, welche der christlichen reinen Confeßion offentlich oder heimlich widersprochen, die anfechten, andere selbiger (und also Gottes Wort,) widrige verführische Secten aussprengen, in die Jugend einstossen, und sich davon nicht wendig machen, vil weniger auch, durch ordentliche gebrauchte ziemliche Mittel, ein besseres weisen lassen wollte; dem solle, von wegen seiner Beharrlichkeit, bey der Universität nicht länger zugesehen, sondern er vom Rectore und Regenten, auch, daher entstehender Gefahr willen, von den Amtleuten der Stadt, nach beschehener, doch vergeblich vorgenommener, Admonition, gänzlich abgeschaft, und, seinen Pfenning anderswo zu zehren, gewisen werden. p. 215.

c) Nicht weniger wolle und befehle Er:

1. Weil die Universität zu Tübingen nicht ein geringes Kleinod und eine treffliche Zierde des Fürstenthums seye, von dannen dem Herzog, seinem Land und Leuten, auch vilen Ausländischen, durch Gottes Segen, allerhand Wohlthaten entsprossen, und forderist Gottes Ehre an mehreren Orten nicht wenig beförderet worden, daß selbige in ihrem Stand und Wesen, hergebrachter massen, noch ferner also fortgepflanzt, und, so vil jederzeit möglich seyn werde, in besseres Aufnehmen und Flor gebracht;

2. Besonders aber auch bey allen und jeden ihren wohlerlangten und bestättigten Freyheiten, Sazungen und Ordnungen, mit sonderbaren kräftigen Confirmationen, und in andere Wege, geschirmet und gehandhabet werde. p. 221.

In seinem Codicill von 1593. aber meldete Herzog Ludwig: was die 80. fl. jährlichen Einkommens auf 4. Krankenwärterinnen wie auch Erkauffung, vorhabenden Bau und Dotation desjenigen Hauses belange, darinn die arme kranke Ehehalten der Stadt Stuttgart, neben dem Fürstlichen Hof-Gesind, Knechten und Jungen, ihre Pfleg und Wart in Krankheiten haben können, wolle Er, Herzog Ludwig, solche Stiftung,

tung, mit der Hülf des Allmächtigen, bey ſeinem Leben unverzüglich in das Werk richten. W. G. V. p. 228.

Was wegen der zwey Haupt-Schulen zu Stuttgart und Urach darauf folget, hat heutiges Tages keinen Nuzen.

An. 1595. wurde verabſchidet: Der Herzog wolle die gewiſſe Fürſehung thun, daß Herzog Ludwigs Geſtift der jährlichen 1000. fl. zu einem beſtändigen Almoſen, wie auch wegen Haltung 4. Wärterin und Antichtuag des neu zu erbauenden Spitals gebührlich vollzogen, und ermeltes Almoſen, wie es verordnet, ausgetheilet werde. W. G. V. p. 255.

Ferner verſprach der Herzog: Mit Verbeſſerung der Particular-Schulen im Land nuzliche Anordnung fürzunehmen. ib.

An. 1599. verglichen ſich Oeſterreich und Würtemberg, auf den Fall, wann Würtemberg an Oeſterreich fiele: Nachdeme von Herzog Friderichen beharrlich begehret worden ſeye, daß das jeziger Zeit in Kirchen und Schulen der Herzogthümer Würtemberg und Teck angerichtete Religions-Weſen, nach Ausweiſung der Augsburgiſchen Confeßion, wie dieſelbe Kayſer Carl V. An 1530. zu Augsburg auf damals gehaltenen Reichs-Tag übergeben worden, darinn beſtändig bleiben, und ohne männiglichs Verhinderung exercirt, auch keine andere Religion in ermeldten Herzogthumen künftig eingeführt, desgleichen, daß es bey der anjezo befundenen Verordnung der Geiſtlichen (gegen anderen Herrſchaften jeziger Zeit unſtrittiger,) Gefälle ungeändert gelaſſen werden ſolle; ſo laſſe demnach Kayſer Rudolf, für Sich und Sein Haus Oeſterreich, es bey ſolchem Begehren allerdings verbleiben, alſo, daß darwider in dem wenigſten nicht gehandelt werden ſolle. W. G. V. p. 267.

Es erfolgte auch darauf eine beſondere Kayſerlich- und Oeſterreichiſche Beſtättigung des Landtags-Abſchieds von 1565. nur mit Ausnahm deſſen, was darinn von dem Cloſter Zwiefalten enthalten iſt; welches aber, nachdeme die Sachen in Anſehung diſes Cloſters nun in einen anderen Stand gerathen ſeynd, keinen Einfluß auf die jezige oder künftige Zeiten mehr haben kan. p. 312.

An. 1599. bate die Ländſchaft: In das neue Collegium zu Tübingen, neben den Andern, auch die Landeskinder einzunehmen: Der Herzog aber ſchluge es ab. W. G. V. p. 298.

Was in eben diſem Land-Tags-Abſchid von 1599. von einer fünften Cloſter-Schul zu Königsbronn vorkommt, iſt heutiges Tags unbrauchbar. ibid.

In H. Friderichs Erklärung des Tübingiſchen Vertrags von 1607.

heißt es: Die von Seinen Vorfahren zu jährlichen Almoſen geordnete Stiftungen wolle Er, Seine Erben und Nachkommen, zu Unterhaltung der Armen, nicht weniger, als bishero geſchehen, ſteiff und beſtändiglich vollziehen laſſen. W. G. V. p. 328.

Was aber in H. Chriſtophs Erklärung des Tübingiſchen Vertrags von Verleyhung der Pfründen und geiſtlichen Beneficien verſehen ſeye, erkläre und ändere Er, zu Fortpflanzung der allein ſeligmachenden Religion, dahin: Daß Er, Seine Erben und Nachkommen, Kirchen und Schulen in Ihrem Herzogthum und Landen mit ehrlichen gelehrten, geſchickten, der reinen Augſpurgiſchen und in der An. 1580. publicirten Formula Concordiæ wiederhohlten Confeßion, zugethauen gottesförchtigen Perſonen und Landeskindern, (ſo fern die dazu qualificirt,) jederzeit nach aller Nothdurft beſtellen und verſehen, keine widrige irrige Religon, noch einige Secten, einreiſſen laſſen und gedulden, ſondern alles, was der wahren Religion in einigen Weg zuwider, mit chriſtlichem eyfrigem Ernſt, ohne allen Verzug und Verhinderung, gänzlich abſchaffen ſolle und wolle. p. 328.

Herzog Johann Friderich ließe es An. 1608. in ſeiner Beſtättigung der Landes-Freyheiten ebenfalls dabey bewenden. W. G. V. p. 344.

Auf dem Land-Tag An. 1608. wurde wegen der confiſcirten Güter der Wiedertäuffer etwas verordnet, ſonderlich aber verſprochen, ſolche Vorſehung zu thun, daß künftig in ſolchen Fällen niemand wider Verſchulden, Recht und Billigkeit, beſchweret worde. p. 357.

Ferner ſuchte die Landſchaft wieder etwas wegen des neuen Collegii zu Tübingen an:

Der Herzog aber gabe zur Reſolution: Weil Er jezo ſo ſchnelle Aenderung nicht vornehmen könne; ſo wolle Er der Sache ferner nachdenken, hierunter mit Rath und gutem Bedacht handlen, und es Seines Theils dahin richten und dirigiren, daß die Landſchaft künftig im Werk verſpühren ſolle, daß der Herzog der Landſchaft Anſuchen und Begehren in gn. Achtung gehabt habe. p. 358.

An. 1629. wurde verabſchidet:

1. Der Special-Superintendenten Viſitationes ſollen, der groſſen Kirchen-Ordnung gemäß, jedoch jährlich nur einmal, angeſtellt und verrichtet,

2. In denen Clöſtern das Hausweſen, wie mit Kirchen und Schulen bishero geſchehen, neben dem Probſt, auch, wo möglich, durch eine verſtändige jedesmalen darzu deputirte politiſche Perſon, viſitirt,

3. Auch auf Mittel und Wege getrachtet werden, daß ins künftige die

die Anzahl der Cloſter-Schüler, nach dem Abſchid von 1565. möge ergänzt,

4. Zumalen, wo möglich, in einem tauglichen Cloſter ein Pædagogium angeſtellet werden. W. G. V. p. 470.

An. 1633. drunge die Landſchaft auf nothwendige Execution der einkommenden Synodal-Berichten. W. G. V. p. 483.

An. 1642. verſprache der groſſe Ausſchuß: Die unfehlbare Anſtalt zu verſchaffen, damit zu beſſerer Unterhaltung des löbl. Theologiſchen Stipendii zu Tübingen, auch der Kirchen- und Schuldiener im ganzen Land, aus der Landſchaft-Caſſa jährlich 10000. fl. und zwar quartaliter 2500. fl. ſolcher geſtalten gereichet werden, daß, was den Kirchen- und Schuldienern von ſolcher Bewilligung nach Proportion gebühren möge, die Austheilung von denen Conſiſtorial-Räthen, doch mit Zuziehung des Kirchen-Kaſtens-Advocati und der Räthe, für welche es ohne das gehörig, nach billiger unpartheyiſcher Proportion, gemacht, dem kleinen Ausſchuß ad revidendum zugeſtellt, ſo dann zum geheimen Regiments-Rath, auf Verbeſſern und endliche Ratification, übergeben, und alles der gottſeligen, rühmlichen und guten Intention gemäß, würklich abgeſtattet werde. W. G. V. p. 510.

Diſe Bewilligung ſolle aber nur zwey Jahre dauren. ib. p. 511.

An. 1644. wurde weiter verglichen:

1. So viel den Unterhalt des theologiſchen Stipendii zu Tübingen betreffe: Nachdeme die Landſchaft hierzu die vor 2. Jahren bewilligte und bißanhero im Ausſtand verblibene 5000. fl. vermittelſt ernſtlicher Ausſchreiben, zur Hand zu bringen, benebens auch die Stipendiaten-Gelder von Viertel zu Viertel Jahren, auf gleichförmige Weiſe, von Städt- und Aemtern einzutreiben, und gehöriger Orten einzuliefern, für rathſam und erkleklich ermeſſen, und dabey, ſolche Anſtalten zu machen, ſich erbotten, daß, wofern auch der Herzog denen Vögten und Amtleuten die Einforderung, bey einer nahmhaften Strafe, von denenjenigen Städt- und Aemtern, auf welche die Aßignation gemacht, auferlege, weiter für diſsmalen kein Mangel erſcheinen, noch der Herzog hierunter angeloffen werden ſolle; als habe der Herzog Sich ſolches auch belieben laſſen, und ſollen hierüber ernſtliche Befehle gehöriger Orten ertheilt, und ſelbigen ausdrücklich einverleibt werden, wann die Heiligen ein- oder anderen Orts mit diſen Schuldigkeiten nicht einhalten könnten, daß ſolches von Städt- und Aemtern erſezt werden ſolle, welche ſich hernach und zu ſeiner Zeit an den Heiligen wieder zu erholen haben.

2. Dem Miniſterio ſeinen gebührenden um der dabey verſpührenden

Dürftigkeit und aller Orten ermanglenden Nahrungs-Mittel willen aber von unverſtändigen Leuten bishero ziemlich geſchmälerten, Reſpect wieder zu bringen, und damit dem zu befahren Atheismo beſtmöglichſt zu ſteuren, wolle der Herzog an denen von der Landſchaft wohlmeinend gebetenen ernſtlichen General-Ausſchreiben, die Unterthanen zu mehrerem Reſpect des Miniſterii und Furcht Gottes anzuhalten, nichts erwinden laſſen:

3. Und wie der Herzog bereits hiebevor die auf denen zu den Pfarren gewidmeten kleinen Zehenden eingeführten Novalien ſo fern aufgehoben, daß ſolche nicht zur weltlichen Cammer, ſondern zu den geiſtlichen Einkünften und Gefällen ſollen gezogen und gebührend ausgetheilet werden; alſo laſſe Er es dabey nochmals bewenden,

4. Daß auch die kleine Zehenden einem jeden Pfarrer, ſo vor diſem dergleichen, als zu ſeiner Competenz gehörig, eingezogen, wiederum eingehändigt,

5. Und inſonderheit fürterhin, wie bishero nach dem Einfall in das Land geſchehen, alle Corpus-Zehend-Gült-Landacht- und andere Früchten, ſo vil die geiſtliche Einkünfte berühre, und bishero zu den geiſtlichen Verwaltungen und Hofmeiſtereyen eingezogen, und jedesmal darinn verrechnet worden, in communem maſſam zuſammengetragen, und hernach unter die Kirchen- und Schuldiener eine proportionirte Austheilung dergeſtalten gemacht werde, daß allen und jeden, was ihnen der Proportion nach gebühren werde, in loco, ſo weit man werde gelangen mögen, zugeſchriben und angewiſen, bey künftiger Austheilung auch denenjenigen, welche ſtarke Geld- hingegen aber gegen Andern geringe Frucht-Beſoldungen haben, der Abgang ſolcher Geldbeſoldungen mit Früchten und Wein erſezet werden:

6. Diſe bis daţo gehaltene Proportion aber, wann die Zeiten ſich wieder beſſern, die geiſtliche Einkünfte von Stiftern, Clöſtern und deren angehörigen Pflegen vermehren, und die Beſoldungen völlig gereicht werden könnten, nichts präjudiciren, ſondern alles wieder in dem Stand, wie es vor dem Einfall geweſen, gelaſſen werden ſolle.

7. Der Kirchen- und Schul-Diener bekannte Dürftigkeit auch, bey ermanglenden und entzogenen geiſtlichen Einkünften und Gefällen, mit gebührenden Suſtentations-Mitteln nach Möglichkeit noch weiter zu erſezen, habe die Landſchaft bewilliget, an ſtatt der hiebevor verordneten 5000. fl. einen jeden Kirchen- und Schul-Diener, auf Ein Jahr lang, eine vierteljährige Beſoldung zum Beyſchuß dergeſtalten wiederfahren zu laſſen, daß die Beſoldungen aller Orten zu Geld, und zwar der Scheffel Rocken um 4. fl. Dinkel 2. fl. Habern 1. fl. 30. kr. und ein Eymer Wein

um

um 10. fl. angeſchlagen, durch die Speciale und Vögte, wie vil einem oder dem andern an ſeiner Beſoldung, (dabey doch auch dasjenige, was einem oder dem andern von den Communen erbauet würde, zu beobachten,) ermangle, erkundigt, und alſo von Städt- und Aemtern jedem ein vollkommen viertel Jahr (es wäre dann Sache, daß er ſeine Beſoldung anderwärts vollkommen, oder doch mehr als drey viertel Jahr empfienge, auf welchen Fall ihme dann ſeine Beſoldung weiter nicht, als allein der an einem vollkommenen Jahr ermanglende Abgang zu erſezen, der Ueberreſt aber aufzubehalten, und auf andere dürftige Miniſtros und Schuldiener, die ihre Beſoldungen nicht, oder doch nicht ſo reichlich, zu empfangen, zu verwenden,) richtig, doch, nach der Amts-Angehörigen Belieben, entweder an Geld, oder an Früchten und Wein, den Anſchlag nach der ausgekündigten Wein und Frucht-Rechnung zu machen, bezahlt, und alſo der Abgang ihrer Beſoldung, wo man nicht vollkommen damit reichen möge, in etwas mit ſolchem bewilligten viertel Jahr erſezet werde.

8. Nachdeme auch die Landſchaft hiebey die Erinneruna gethan, daß nun bey etlichen Jahren her die bey den Cenſuren und Rug-Gerichten, vermög der Rug-Gerichts-Ordnung, verfallene Strafen zu dem Kirchen-Kaſten gezogen worden: Und aber die Kirchen-Ordnung diß Orts hell und lauter, die unüberdenkliche Obſervanz und altes Herkommen bekannt ſeye, und gebeten, dergleichen Strafen jeder Orten dem armen Kaſten wieder einzuraumen, und ſolches um ſo viel deſto mehr, weil die tägliche Erfahrung mit ſich bringe, daß, ſeithero ſolche Gelder dem Kirchen-Kaſten zugeeignet ſeyen, der Eyfer in Einforderung der Strafen überall erkaltet ſeye, und die Laſter wieder über Hand nehmen; ſo wolle der Herzog es bey der Kirchen-Ordnung ungeändert verbleiben, und deßwegen gehörigen Befehl ergehen laſſen. W. G. V. p. 521.

9. Der Univerſität zu Tübingen aber ſolle für diſes Jahr, zu beſſerer derſelben Unterhaltung, aus der Landſchaft-Caſſa, (doch denen anderen beſchehenen Verwilligungen ohne Schmälerung und Abbruch,) alle viertel Jahr 500. fl. bezahlt werden. ib. p. 526.

An. 1656. verſprache der Herzog, die bey dem Fürſtl. Collegio zu Tübingen, (welches ſonſten in der Landes-Verfaſſung, auch der jüngern groſſen Kirchen-Ordnung und langen ruhigem Herbringen genugſam gegründet ſeye, davon auch der Herzog Sich nicht treiben laſſen könne noch werde,) eingeriſſene Mißbräuche auf das thun- und möglichſte abzuſtellen. W. G. V. p. 628.

H. Eberhard diſponirte An. 1664.

1. Sei-

1. Seine Legata ad pias cauſas ſollen getreulich und völlig exequirt und präſtirt, ſonderlich aber diſes wohl beobachtet werden, damit dasjenige, ſo Er für die Arme ausgeſezt, bey unterſchidenen Stätten im Land auf Verzinſung angelegt, und die verfallene Zinſe jährlich auf den Tag ſeines Abſterbens denen Dürftigen erbar und richtig ausgetheilt werden: Maſſen die Ober- und Unter-Vögte aller Orten fleißige Aufſicht zu tragen, auch denen Burgermeiſtern in denen Zins-reichenden Stätten, wann ſie ins Amt tretten, ſolches in ihren Eyds-pflichtlichen Staat mit anzubefehlen und ernſtlich aufzulegen ſeye, daß ſie ſolcher Verordnung getreulich gehorſamen und nachkommen ſollen. W. G. V. p. 793.

2. legte Er in ſeinem Teſtament ſeinen Succeſſoribus ernſt-väterlich auf, ob der wahren Religion und unverfälſchten Augſpurgiſchen Confeſſion zu halten, den widrigen Secten zu begegnen, bey den beſtättigten Kirchen-Ordnungen durchaus zu verharren, und hierinn keine Aenderung quoad Subſtantialia vorzunehmen, auch keinen zum Kirchen- und Schul-Diener beſtellen zu laſſen, der nicht willig und bereit ſeye, der Augsburgiſchen ungeänderten Confeßion und dem publicirten Concordien-Buch zu unterſchreiben. W. G. V. p. 798.

3. Nicht weniger ſollen Sie die Univerſität zu Tübingen, ſamt dem illuſtri Collegio und Stipendio daſelbſt, bey ihren Privilegiis ſchüzen, dieſelbe in ſonderbarem Obacht halten und zu vorigem Aufnehmen und Splendor, ſo vil möglich, bringen. *ibid. p.* 799.

Anno 1674. erläuterte Herzog Eberhard III. den 1ſten, und ordnete

1. Was gleich bey ſeiner Begräbniß ausgetheilet werden ſolle.

2. Verſchafte er 14000. fl. halb von der Rent-Cammer, und halb vom Kirchen-Kaſten. a) Die Helfte davon ſolle verſtorbener armen Kirchen-Diener und Pfarrer im Land hinterlaſſenden Wittwen und Kindern zu gut kommen, und alle Jahr 8. Tag nach dem Tag, daran der Herzog verſtorben, die daraus fallende 350. fl. Zins auf 35. ſolche notorie erarmte Parthien, jeder 10. fl. urkundlich gereichet worden: Zu welchem Ende jedes Jahrs der jüngſte Conſiſtorial-Rath, der jüngſte Expeditions-Rath bey der Cammer, und der jüngſte Rath und Kirchen-Kaſtens-Verwalter bey der Viſitation, eine nicht aus Freund- oder Feindſchaft, ſondern aus redlichem Gemüth, aufgeſezte Deſignation derjenigen Perſonen und Parthien, ſo diſes Legats am dürftigſten und würdigſten ſeyn möchten, zum Geheimen Rath einreichen ſollen.

b) Denen vor andern erarmten Städten, Waiblingen, Güglingen, Lauffen und Winnenden, verſchaffte Er von obiger Summ jeder 100 fl.

den

den Zins daraus ſollen die Ober- und Unter-Amtleute, Speciäle und Pfarrer, Burgermeiſter uud Gericht durch die jeden Orts beſtellte Kaſten- und Heiligen-Pfleger denen vorhandenen Hausarmen Leuten austheilen, vorher aber jährlich ihren Bericht und Verzeichniß zur Rent-Cammer und Viſitation einſchicken, allwo man fleißige Ober-Aufſicht zu tragen habe, daß nicht denen Dürftigſten etwas entzogen, und andern, die es weniger bedörfen, zugeſchoben werden möge.

c) Solle von 1000. fl. der Zins, (unter des Specials und Vogts zu Calw, auch Pfarrers zu Zavelſtein, gewiſſenhafter Inſpection,) zu Erhalt- und Reparirung der Kirche im Teinach, auch Erkauffung nothwendiger Ornaten und Zugehörungen, verwendet werden.

d) Aus noch 1000. fl. ſolle der Zins auf die in der Teinach in Gebrauchung einiger Cur begriffene arme Sauerbronne- und Bad-Gäſte, nach obbemelt-geiſt- und weltlicher Bedienten Gutfindung, ausgetheilet werden.

e) Der Zins aus den lezten 1000. fl. ſolle zu Erhalt- und Ausbeſſerung der Kirche und des Pfarr-Hauſes zu Freudenſtatt getreulich und urkundlich verwandt, und, wie ſolches geſchehen, jährlich vom Special, auch Vogten, Burgermeiſter und Gericht allda zur Fürſtl. Rent-Cammer und Viſitation richtige Rechnung und Bericht eingeſchickt werden. W. G. V. p. 826.

An. 1675. wurde verabſchidet: Der Herzog wolle, wegen mehr eyfriger Beobacht- und Beſuchung des Gottesdienſtes, auch Buß- und Bet-Täge, behörige Verordnung zu thun nicht ermanglen, daß ſolches zu behöriger Vollziehung gebracht werden möge. W. G. V. p. 856.

An. 1676. wurde im Land-Tags-Abſchid gemeldet: Der Herzog habe bereits die Verfügung gethan, daß die Buß- und Bettäge, auch Bet-Stunden, angeordnet und gehalten werden; und ſolle dem General-Reſcript eine ſcharffe Erinnerung angehänget werden, daß, biß zu künftiger Publication der erneuerten Policey-Ordnung, von denen Beamten aller Orten auf die ſo ſehr über Hand nehmende Sünden, Schande und Laſter Acht gegeben, und ſolche nach denen hiebevor ausgegangenen heilſamen Ordnungen und Reſcripten mit Nachdruck geſtraft, auch den Geiſtlichen, welche über dergleichen Unbußfertigkeit eifern, und die Stabs-Beamte wegen ſolcher Delinquenten belangen, mehreres Gehör gegeben und an die Hand gegangen werden ſolle. W. G. V. p. 870.

Der Landtags-Abſchid von 1680. gedenket einer Haupt-Viſitation der Univerſität Tübingen, und dabey errichteter neuer Statuten der Juriſten-Facultät. W. G. V. p. 916.

Im Gr. Ausſchußtags-Abſchid von 1683. heißt es: Der Herr Adminiſtrator

ſtrator habe Sich des Ausſchuſſes Gutachten wegen anſtellender Buß- und Bettäge gefallen laſſen: Und wie an und für ſich ſelbſten recht chriſtlich und nothwendig ſeye, daß, beſonders in dergleichen wichtigen Vorfallenheiten, alle politiſche Anſtalten, vermittelſt göttlicher ſtarker Aßiſtenz, anzufangen; alſo werde Er auch von dem Conſiſtorio Gutachten erfordern: Wie und welcher geſtalten ſolche Buß- und Bettäge anzuordnen ſeyn möchten? und alsdann die behörige weitere Verfügung hierinn thun laſſen. W. G. O. p. 957.

*

Von der Evangeliſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung des Kirchen-Regiments.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 77.

§. 1. Geſezgebungsrecht.

Nicht ſo wohl unter die neue Evangeliſche Kirchengeſeze, als vilmehr unter die neue Auflagen der älteren, gehöret folgendes:

Neuvermehrtes und vollſtändiges Corpus juris eccleſiaſtici Saxonici, oder Churfürſtl. Sächſiſche Kirchen-Schul- wie auch andere dazu gehörige Ordnungen, nebſt den in Conſiſtorial- nnd Kirchenſachen ergangenen Ausſchreiben, Mandaten und Reſcripten; nunmehr nach den Materien, ſo vil möglich, geordnet, und biß auf gegenwärtige Zeiten fortgeſezt. Dreßden, 1773. 4. ſ. Anhang zu der allgem. deutſch. Biblioth. 13. ꝛc. Band, S. 352.

Sr. Königl. Majeſtät in Schweden ꝛc. Conſiſtorial-Inſtruction in Dero Herzogthum Vorpommern und Fürſtenthum Rügen, vom Jahr 1681. nebſt den Viſitations-Abſchiden von 1707. und 1775. ſo wie lezterer nach Sr. Königl. Majeſtät Befehl publiciret worden. Stralſund, 1775. fol.

Hingegen werde ich bald mehrerer Beyſpile von Evangeliſcher Landesherrn Verordnungen in einzelnen Religions- und Kirchenſachen Erwehnung thun.

§. 2. Verſchidenheit der Verfaſſungen.

Die Verfaſſung des Kirchenregiments bey denen beederley Evangeliſchen hat keine gewiſſe allgemeine Vorſchrift; ſondern iſt gar ſehr verſchieden, und kan, auf eine ſonſten der ganzen Landesverfaſſung gemäſſe Weiſe, nach Gefallen abgeändert werden.

Nur zu einigem geringen Vorgeſchmack dienet diſes:

Herr O. C. R. Büsching meldet (1): „In der (Chur-Sächſiſchen,

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band, p. m. 263.

ſchen) Ober-Lauſiz iſt kein allgemeines geiſtliches Gericht oder Conſiſtorium. Wer bey ſeinem Gut das Patronatrecht hat, übet ſolches nach den Landesgeſezen, und nach der darinn vorgeſchriebenen Art, wie die Probepredigten gehalten werden ſollen, für ſich allein aus, und ertheilet unter ſeinem Namen den Ruf und das Präſentationsſchreiben zur Prüfung des Candidaten, der ſich alsdann zu Leipzig, oder Wittenberg, oder Dresden, prüfen und einweyhen laſſen kann. Die Abſezung eines Predigers kommt nicht auf den eigenen Willen eines Patrons an, ſondern ſolche geſchiehet, wenn hinlängliche Urſachen darzu vorhanden ſind, vor dem Oberamt. Die Diſpenſation in Eheſachen werden heutiges Tages von den Lutheranern, (die, ſo Unterthanen des Dechanten ſind, ausgenommen,) nicht mehr von dem Dechanten zu Budiſſin, ſondern unmittelbar bey dem Landesherrn geſucht, und durch den Oberamtshauptmann ausgefertiget."

In der Nider-Lauſiz iſt erſt im Jahr 1668. ein Conſiſtorium geſtiftet worden.

Die 94. Ev. Lutheriſche Pfarreyen in der Preußiſchen Grafſchaft Mark ſeynd unter die Aufſicht von Subdelegaten vertheilt.

In dem Preußiſchen Fürſtenthum Minden hat die Statt Minden ihr eigenes geiſtliches Miniſterium: Die übrige Geiſtliche ſtehen unter dem Superintendenten zu Petershagen, und werden in 4. Crayſe vertheilt.

Die Preußiſche Regierung über Minden und Ravensberg macht, mit Zuziehung der zween Superintendenten diſer Lande, und des reformirten Hofpredigers zu Minden, das Conſiſtorium aus.

In Oſtfrießland haben die Evangeliſche-Lutheriſche einen General-Superintendenten, unter welchem die Inſpectores diſer Religion ſtehen: Die Ev. Reformirte aber haben einen Ober-Inſpectoren, und diſer die Inſpectores unter ſich.

In dem Preußiſchen Herzogthum Cleve ſeynd die Evangeliſch-Lutheriſche Kirchſpile in drey Claſſen vertheilt; von denen Herr O. C. R. Büsching (1) mehrere Nachricht gibt.

In Heſſen findet man Metropolitane.

Zu Oldenburg ſeynd auch die Regierungs-Secretarii, der Advocat der geiſtlichen Sachen und der Rector der Stattſchule, Beyſizere des Conſiſtorii.

Noch vil mehreres dergleichen findet man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreib. 3tem Theil.

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band, (1771.) S. 645.

Von der Evangeliſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung der Lehre und des öffentlichen Gottesdienſtes.

ſ. Tr. von der Landesh. im Geiſtl. S. 114.

§. 1. Lehrſachen.

Als um das Jahr 1773. der Mecklenburgiſche Probſt Hermes zu Wahren einiger Abweichungen von der Evangeliſchen Religion beſchuldiget und die Sache durch eine Herzogliche Commißion unterſucht wurde, veranlaſſete es einen Schriftwechſel; davon die von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 303. nachzuſehen iſt: Als er aber in andere Dienſte gienge, beruhete die Sache auf ſich. Man ſehe davon den Tr. Ueber Toleranz und Gewiſſensfreyheit, nach den Grundſäzen des allgemeinen und proteſtantiſchen Kirchenrechts; nebſt einer actenmäßigen (1) Erzählung deſſen, was mit dem geweſenen Präpoſito zu Wahren, Herrn Hermes, wegen ſeiner ausgeſtreueten irrigen Lehren, in Mecklenburg vorgegangen. Büzow und Wismar, 1776. 8.

Ferner H. Fiſcals Weinlands Vertheidigung des Verfahrens in diſer Sache.

So dann H. Hermes Nachricht an das Publicum von dem Verfahren des Mecklenburgiſchen Conſiſtorii gegen ihn ꝛc. 1777.

Und endlich H. Döderleins Nachtrag zu obiger ſeiner Schrift über Toleranz ꝛc. 1778.

Wann der Kayſer glaubt, daß ein Evangeliſcher Landesherr in Lehrſachen nicht über denen Reichs-Grundgeſezen halte, erachtet Er Sich für befugt, ſein Kayſerliches Amt dißfalls eintretten zu laſſen.

Wie alſo der Kayſer den Evangeliſchen Leiningiſchen Superintendenten Bahrdt von ſeinem Lehramt ſuſpendirt- und ihne mit der Verbannung aus dem Reich bedrohet habe, ſehe man in der T. Relig. Verfaſſung.

Evangeliſcher Seits aber hielte man diſes Verfahren für bedenklich; allenfalls würde auch die Frage ſeyn, was für Grade in einem ſolchen Fall zu gebrauchen ſeyen?

§. 2. Catechismus.

Davon werden wir gleich jezo etwas aus dem Mecklenburgiſchen vernehmen.

Und

(1) gegen die in H. Lüdkens Tr. über Toleranz und Gewiſſensfreyheit davon ertheilte Nachricht.

Und was wegen des Catechismi und anderer Schulbücher im Naſſau-Weilburgiſchen für Bewegungen entſtanden ſeynd, ſehe man auch hernach.

§. 3. Geſangbücher.

Ein Evangeliſcher Landesherr kann verordnen, wie es in Anſehung der Geſangbücher, welche man bey dem öffentlichen Gottesdienſt gebrauchet, ſolle gehalten werden.

Es iſt diſes auch würklich ſeit einiger Zeit eine Beſchäftigung derer Evangeliſchen Herrſchaften und ihrer zum Kirchenregiment verordneten Collegien; wobey ſich jedoch ein merklicher Unterſchid äuſſert.

Einige nemlich ſuchen nur, da wir je länger je mehr gute und erbauliche Lieder bekommen, ſelbige auch in denen Kirchen einzuführen, und dagegen die ältere ſchlechtere wegzulaſſen.

Andere hingegen trachten, auch die beſte Lieder, welche etwas denen jezo aufkommenden neuen Lehrſäzen widriges enthalten, denen Leuten aus den Händen zu ſpilen, und ihnen dagegen bloß moraliſche Gedichte zu lifern.

Ueber beedem kommt es ſo dann zuweilen zu Beſchwerden oder Streitigkeiten.

In Mecklenburg entſtunden im Jahr 1768. Irrungen zwiſchen dem Herzog zu Schwerin und ſeinen Landſtänden; welches H. Prof. Fricken Gelegenheit gab, diſe Materie in ſeinen Abhandlungen zu dem Proteſtantiſchen Kirchenrecht (1773. 8.) mit mehrerem auszuführen. Es verdienet, daß ich den Innhalt davon hieher ſeze:

„Vom Recht des Evangeliſchen Fürſten in Verfertigung eines neuen Geſangbuchs. Aus einem chronologiſchen Verzeichniſſe mehrerer Geſangbücher ſeit dem Anfang der Reformation §. 1. 2. werden einige Erfahrungsſäze zum Grunde gelegt, §. 3. aus welchen ſich die Obſervanz zeigt, daß dem Landesherrn ſeit der Reformation das liturgiſche Recht, ein neues Geſangbuch einzuführen, zuſtehet; welches er jedoch in vorigen Zeiten ſeltener geübt, und gemeiniglich jeder Kirche, ſich unter ſeiner ſtillſchweigenden Einwilligung ein eigenes Geſangbuch zu wählen, nachgelaſſen hat. §. 4. 5. Wenn aber auch die Kirchen eines Landes ein rechtmäßiges Herkommen in der eigenen Verfertigung und Annahme eines neuen Geſangbuchs für ſich haben ſollten; ſo iſt gleichwohl der Landesherr, ihnen diſes Recht kraft ſeines oberbiſchöfflichen Amtes gänzlich zu nehmen, befugt; Nur bey einer Kirche, die ihr eigenes Conſiſtorium hat, kan man hier eine Ausnahme gelten laſſen. §. 6. Braunſchweig-Lüneburgiſche Ver-

ordnung wegen der neuen Geſangbücher 1699. und Herzoglich-Mecklenburgiſche Verordnung wegen eines allgemeinen Catechismus 1718. zur Erläuterung des bißherigen §. 7. Wem die Sammlung der Lieder zu einem neuen Geſangbuche vom Landesherrn oder deſſen Conſiſtorium aufzutragen ſeynd. §. 8. Was der Sammler in der Auswahl neuer Lieder, in Verwerffung und Aenderung alter Geſänge, und beſonders der Geſänge der erſten Lehrer unſerer Kirche, zu beobachten habe? §. 9. Die Reviſion wird vom Landesherrn entweder ſeinem Conſiſtorium, oder einer theologiſchen Facultät, aufgetragen. In wie fern auch weltliche Reviſoren zu beſtellen? §. 10. Ob nicht der ganzen Kirche, oder der Geiſtlichkeit des Landes, die Reviſion gehöre? oder überhaupt: Ob die Uebereinſtimmung des ſammtlichen Wehr- Nähr- und Lehrſtandes bey der Landesherrlichen Innovation der Liturgie erfordert werde? §. 11. Die Gründe diſer Carpzoviſchen und Schilteriſchen Meinung werden widerlegt. §. 12. 15. Ob man diſe Meynung beſonders im Herzogthum Mecklenburg annehmen könne? und ob die alte Liturgie durch ein neues Geſangbuch in der That geändert werde? §. 16. Ob ein Geſangbuch für ein Glaubensbekenntniß zu halten, und man aus diſem Grunde die Zuziehung der Landes-Geiſtlichkeit behaupten könne? §. 17. Ob die Einwilligung der Landſtände zur Abfaſſung und Einwilligung eines Geſangbuchs erfordert werde? §. 18. Was Rechtens ſey, wenn Klagen über ein Geſangbuch entſtehen? §. 19.

Aus dem Anhang führe ich hier nur diſes an: In Sachen des H. Mecklenburgiſchen Fiſcals zu Roſtock gegen den Seniorem und Paſtorem J. zu G. in puncto öffentlichen Tadels der neuen Geſangbücher, erkannte die Juriſten-Facultät zu Kiel: Daß Beklagtem, wegen des gegen die neue Geſangbücher auf öffentlicher Canzel unternommenen Tadels, die bißher erlittene langwierige proviſoriſche Suſpenſion von ſeinem Amte, benebſt dem Verluſt der zufälligen Accidentien, zur wohlverdienten Strafe anzurechnen: Nunmehro aber derſelbe in ſein Amt, mit Erſezung alles bißher während der Suſpenſion abgelauffenen Salarii, und anderer ordentlichen etwanigen Einkünfte, wiederum einzuſezen ꝛc. cum condemnatione in expenſas. Das völlige Rechtsgutachten, worauf ſich diſe Urthel gründet, liſet man bey H. Fricken S. 116. u. f.

Man ſehe auch der allgem. deutſch. Bibl. 22. Band, 1. Stück, S. 200. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 449.

*

Im Jahr 1781. wurde in allen Preußiſchen Landen ein allgemeines Evangeliſch-Lutheriſches Geſangbuch eingeführt.

Die

Die öffentliche Blätter ergaben davon: Berlin, vom 27. Febr. Gegen das von einigen Preußischen Gottesgelehrten seit einiger Zeit veranstaltete, und von vilen Gemeinen schon angenommene neue Gesangbuch stand eine Anzahl Einwohner aus den vier Friedrichsstätter Gemeinden zu Berlin kürzlich auf, und führten grosse Klagen vor dem König, daß ihnen ein neues Gesangbuch aufgedrungen werden wolle: Hierauf ergieng am 18den Jenner folgende merkwürdige Cabinets-Resolution: „Se. Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, kennen den grossen Werth einer vernünftigen Toleranz in Religionsgebräuchen zu genau, um auf die von vier hiesigen Gemeinden unter dem 14den angegebene Neuerung Rücksicht zu nehmen, noch weniger dagegen zu verordnen. Höchstdieselbe haben es Sich viel mehr, aus völliger Ueberzeugung, daß es die Pflicht eines jeden guten Landesherrn und Vaters ist, zum unverbrüchlichen Gesez gemacht, jedem derer Unterthanen völlige Freyheit zu lassen, zu glauben, und seinen Gottesdienst zu verrichten, wie er will, nur daß seine Lehrsäze und Religionsübungen weder der Ruhe des Staats, noch denen guten Sitten, nachtheilig seyn müssen; Höchstdieselbe wollen dahero auch, daß in Dero Kirchen kein Zwang in Ansehung des Catechismus noch Gesangbuch herrschen, sondern jede Gemeinde hierunter ganz freye Hände haben und behalten solle. Vermuthlich ist der neue Catechismus verständiger, vernünftiger, und dem wahren Gottesdienste angemessener, weil so viele andere Gemeinden, bey welchen so manche in allgemeinem Rufe stehende erleuchtete Männer dienen, demselben einen Vorzug eingeraumethaben. Gedachte vier Gemeinen können sich daher gänzlich dabey beruhigen, da, wie bereits gedacht, ihnen so wohl, als jedem ihrer Mitunterthanen, ganz frey stehet, zu glauben und zu singen, was und wie er will.

Friederich."

In der **Erlanger Real-Zeitung** 1781. S. 152. stehet: „Unter diese von dem Kabinetssecretär aus des Monarchen Munde niedergeschriebene Resolution schrieb der König bey der Unterschrift noch eigenhändig: „Ein jeder kann bey mir glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist. Was die Gesangbücher angehet, so stehet einem jeden frey, zu singen: „Nun ruhen alle Wälder ꝛc. ꝛc." oder dergleichen thörichtes und dummes Zeug: „Aber die Priester müssen die Toleranz nicht vergessen; denn ihnen wird keine Verfolgung zugestattet werden."

Weiter besagten die öffentliche Blätter:

Berlin, vom 24. Julii.

Folgendes ist die Königl. eigene Antwort auf die Vorstellung, welche

che ein Theil der Pommerſchen Landſtände gegen das neue Geſangbuch gethan: „Die Pommerſchen Landſtände ſcheinen, nach ihrer Vorſtellung vom 26. April, das angefertigte Geſangbuch = = nicht unpartheyiſch genug geprüfet, ſondern vielmehr durch ungleiche Vorſpiegelungen dagegen eine ganz unrichtige Meynug geſchöpft zu haben. Deſſen Abweichung von dem alten betrift, an ſich betrachtet, groſſe Kleinigkeiten. Die Worte ſind nur hier und da abgeändert, der Sinn des wahren Chriſtenthums iſt hingegen ſo wenig darinn vernachläßigt worden, daß vielmehr ſolcher in den Geſängen in ein helleres Licht geſezt, und den Einfältigen begreiflicher gemacht worden iſt. Gedachte Stände werden bey näherer unpartheyiſchen Unterſuchung ſich davon ſelbſt überzeugen können, und einſehen, daß ſie um ſo weniger Urſache haben, von deſſen Einführung ſo viel Aufhebens zu machen, als ſie zu deſſen Annahme ganz und gar nicht gezwungen werden, ſondern vielmehr diejenigen Gemeinen, welche das alte Geſangbuch vorziehen, ſolches immer behalten, der Gebrauch des neuen aber denjenigen nicht unterſagt werden kann, welche vermeynen, darinn mehr Erbauung zu finden. Dies erfordert Sr. Königl. Majeſtät ſo oft geäuſſerte Toleranz in dergleichen Kirchenſachen, und dieſe kann gedachten Ständen niemals gegründeten Anlaß zu Beſchwerden geben, da ſolche der Vernunft und wahren Religion ſo gemäß iſt. Potsdam, den 1ſten May 1781.

Friederich.“

Von diſem neuen Evangeliſch-Lutheriſchen Geſangbuch für die K. Preußiſche Lande, und dem darüber entſtandenen Streit, findet man auch viles in Herrn O. C. R. Büschings wöchentl. Nachricht. 1781. S. 49. u. f. und in Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 8. Theil, 45. Heft, S. 198. 207. 213.

Herr O. C. R. Büsching (1) aber erkläret diſe leztere Schlözeriſche Nachrichten (im 46ſten Heft n. 41. S. 207. u. f.) für grundfalſch.

Ferner kan man von diſen Händeln ſehen die neueſt. Relig. Begebenh. 1781. S. 357. 389. 849.

§. 4. Oſterfeyer.

Den 16. Aug. 1775. faßte das Evangeliſche Corpus den Schluß ab: Von Seiten des Corporis ſeye in der bekannten Calenderdifferenz, die Oſterfeyer betreffend, in Folge deſſen ſchon mehr dißfalls wiederhohlten Schlüſſe, hauptſächlich aber durch den Schluß vom 30. Jan. 1723. kunter

(1) in ſeinen wochentl. Nachricht. S. 127.

(unter dem ausdrücklichen Zutritt und Genehmigung derer mehreſten auswärtigen Evangeliſchen Machten,) beſonders n. 4. beſagten Concluſi, wegen der Anno 1778. ſich ereignenden Verſchidenheit beſagter Oſterfeyer, eigene Vorſehung ſchon, jedoch unter dem Anhang zum Voraus geſchehen, wann nemlich in der Folge nicht etwa richtigere, als die bißhero gebrauchte Rudolphiniſche, Tabellen ausfindig gemacht werden könnten: Da nun neulich erſt von der Königl. Preußiſchen Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin die zuverläßige Nachricht zu vernehmen geweſen, wie, auf die von ihr jüngſt wiederum genaueſt vorgenommene aſtronomiſche Berechnungen, ſich gezeiget habe, daß der erſte Oſtertag beſagten 1778ſten Jahres nach jenem aſtronomiſchen Calculo, auf den 12. Apr. ſolchemnach zugleich auf den von den Juden zu feyernden Oſtertag, einfalle; als werde nunmehro, bey ſolcher der Sache Bewandtniß, und um jener Diſpoſition des Concilii Nicäni ſorgſamſt auch ferner hierunter noch nachzugehen, von dem Corpore Evangelicorum der bereits angezogenen Vorſchrift des Concluſi vom 30. Jan. 1723. anderweit lediglich inhärirt und feſtgeſezt, daß die gleichmäßig ſchon hierinnen regulirte Hinausſtellung des Oſterfeſts auf weitere acht Tage im Jahr 1778. Evangeliſcher Seite allgemein und durchgehends anzunehmen, folglich der erſte Tag des Oſterfeſtes auf den 19. Apr. zu beſtimmen ſeye: Wornächſt, ſo vil die annoch obwaltende Haupt-Calenderdifferenz betreffe, man, das nähere darunter eheſtens, und, ſo vil möglich, noch währenden Laufs des jezigen Jahres zu beſchlieſſen, ſich vorbehalte.

Von dem ferneren Schluß des Evangeliſchen Corporis in der Oſterfeyerſache ſehe man in der Materie: **von Reichstagsgeſchäften.**

§. 5. Andere Feyertage.

Im Naſſau-Weilburgiſchen (1) wurden im Jahr 1767. die halbe Feyertäge abgeſchaft: Die dieſſeitige Rheiniſche Aemter baten zwar um derſelben Wiedereinführung: Es wurde ihnen aber abgeſchlagen.

§. 6. Anſtößige Bücher.

Auf (2) Befehl des Herrn Herzogs zu **Braunſchweig** iſt das von dem Herrn Hofrath und Bibliothecario **Leßing**, im Verlag der Buchhandlung des Fürſtl. Waiſenhauſes zu Braunſchweig, herausgegebene Buch: „Von dem Zweck JEſu und ſeiner Jünger," das nicht allein in der

(1) ſ. Relig. Begeb. 1778. S. 22. 474.
(2) Relig. Begebenh. 1779. S. 89.

der proteſtantiſchen, ſondern auch catholiſchen, und alſo ganzen chriſtlichen Kirche ein ärgerliches und anſtößiges Aufſehen gemacht hat, confiſcirt, und die noch vorhandene Exemplare weggenommen worden. Zugleich wurde befohlen, es in den daſigen Catalogis auszuſtreichen. Auch ſoll an den H. Hofrath Leßing ein Hochfürſtl. Reſcript hierüber ergangen ſeyn.

In den Chur-Sächſiſchen Landen iſt obgedachtes Fragment bey 50. Thl. Straf verboten worden.

Von der Evangeliſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung der Perſonen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 136.

§. 1. Schrift.

Von der Evangeliſchen Geiſtlichkeit Gerichtsſtand in zeitlichen Sachen; beſonders in den gemiſchten Reichsſtädten. Tübingen, 1781. 4. Iſt ſeicht, und allerley irriges darinn.

§. 2. Amts-Reverſe.

Der Fürſt zu Naſſau-Weilburg ſchaffte im Jahr 1764. (1) den bißherigen Revers, welchen ein jeder Ev. Lutheriſcher Prediger bey dem Antritt ſeines Amts unterſchreiben mußte, ab, und führte dagegen einen anderen glimpflicheren ein.

§. 3. Beſoldungen.

Der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg ſchluge im Jahr 1738. alle Competenzgüter der Geiſtlichen in ſeinen überrheiniſchen Landen zu der Kirchenſchaffnerey, in der diſſeitigen aber zu der Präſenz, oder dem geiſtlichen Stift, und machte ſo dann drey Claſſen von Beſoldungen der Geiſtlichen: Sein Sohn, Fürſt Carl, aber erhöhete ſie ſeit dem mit 100. fl.

Nunmehro alſo bekommt ein Geiſtlicher von der unterſten Claß 250. fl. an Geld, 16. Achtel Korn, 8. Achtel Gerſten, 4. Achtel Haber, 1. Morgen Garben, 1. Morgen Wieſen, freye Wohnung, Holz, Maſt und Weide, nebſt denen Stolgebühren: Die in der mittleren Claß erhalten 280. fl. und die in der höchſten 300. fl. und die beſagte übrige Stücke.

In

(1) ſ. neueſt. Relig. Begeb. 1778. S. 16. 469.

In der 1778. gedruckten Fürſtl. Rechtfertigung ꝛc. wird §. 85.-88. ausgeführet: Die Einziehung der Competenzgüter ſeye rechtmäßig geſchehen, und ohne einen Vortheil der Rentcammer, oder der Reformirten, zu ſuchen, noch zu erwerben; davon ich aber hier nichts weiter melden will.

§. 4. Proceſſe.

Unter dem 9. Jul. 1780. erlieſſe der Prinz von Oranien-Naſſau eine Verordnung wegen der Proceſſe der Prediger; welche auch in den Relig. Begebenh. 1780. S. 669. u. f. geleſen werden kan.

§. 5. *Primaria preces.*

Im Jahr 1713. 9. May ergienge an den Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin wegen des ſich angemaſten Juris primariarum precum diſes Kayſerliche Reſcript.

Carl.

Uns hat N. Ritter- und Landſchaft Dero Herzogthümer Mecklenburg allerunterthänigſt klagend zu vernehmen gegeben, was geſtalten Dr. Lbd. in denen Ihnen zuſtändigen Klöſtern eine Stelle ex jure ſuperioritatis prätendirt und zu dem Ende ſub dato des erſten December 1706. ein Mandatum abgelaſſen hätte, wovon Sie aber, als laut hiebeygehenden libelli gravaminum & deduction höchſtens graviret und noch ferner graviret zu werden beſorget intra fatale decendii an uns zu appelliren gemüßiget worden wären, mit gehorſamſter Bitte, weilen Sie dieſe höchſtnöthige Appellation rechtlicher Gebühr nach zu proſequiren gemeinet, ſolche auch nicht allein denen Rechten gemäß, ſondern auch tam ratione quantitatis quam qualitatis keinem Privilegio abſonderlich Dero Fürſtl. Mecklenburg. nicht zuwider anbey Unſer allerhöchſte Kayſerl. Jurisdiction ob notoriam immedietatem Dr. Lbd. zur Gnüge fundirt wäre, Wir hierunter plenos appellationis proceſſus una cum prorogatione fatalium ad tres menſes zu erkennen gnädigſt geruhen wollten, maſſen auch erlanget daß nach reiffer der Sachen Erwegung wir ſolche als nemlichen citationem, inhibitionem & compulſoriales una cum termino duorum menſium heute dato zu Recht erkannt haben, heiſchen und laden demnach Dr. Lbd. von Römiſch. Kayſerl. Macht auch Gericht und Rechts wegen hiemit, und wollen, daß Sie innerhalb 2. Monath, den nechſten nach Inſinuir- oder Verkündigung diſes, ſo Wir Ihr für den erſten, anderen, dritten, lezten und endlichen Gerichtstag ſezen und benennen, peremptorie, oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den Gerichts-

tag hernach selbst, oder durch ihren gevollmächtigten Anwald an Unserm Kayſ. Hofe, welcher Orten alsdann derselbe seyn wird, erscheine, Appellanten derentwegen in Rechten wie sichs gebührt zu antworten, und darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen biß zum Beschluß und Urthel auszuwarten. Wir gebieten zugleich Dr. Lbd. von obberührter Kayserl. Macht, bey pœn vier Mark löthigen Goldes, halb in Unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil Appellanten unnachläßiglich zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß in dieser Sache alldieweiln dieselbe vor Uns und Unserm Kayserl. Reichshofrath unentschieden schwebt, derselben Anhang und Sachen oder denen Appellanten zum Nachtheil oder Unserer Kayserl. Obrigkeit zum Veracht ferner nicht verfahre, erkenne, handle oder fürnehme, selbst oder durch andere in keinerley Weise noch Wege. Ebenmäßig und bey jezt angeregter pœn der vier mark löthigen Goldes gebieten Wir Dr. Lbd. daß Sie inner den nechsten drey Wochen Appellanten oder Ihren Macht-Boten auf ihr Gesinnen oder ziemliche Belohnung alle und jede Acta und Handlung in dieser Sache nebst angehefften rationibus decidendi heraus gebe und folgen lasse, Sie hierinn nicht aufhalte, oder verziehe, damit Sie derentwegen an Vollführung der Sache nicht gehindert werden. Wann Dr. L. nun kommt und erscheinet, als dann also oder nicht; oder, da über obangeregte Inhibitorial-Gebot und besserer Zuversicht zuwider gemeldter massen verführe, erkannt, gehandelt fürgenommen oder auch die auferlegte Edition und Erfolgung der Acten verzogen aufgehalten, oder gar unterlassen würde, so wird doch solches alles respective als attentata und an ihm selbst untauglich nochmals wieder aufgehoben, wiederruffen und nichts destoweniger mit Erklärung der verwirkten pœn, wie auch sonsten auf gehorsamsten Theils oder dessen Anwalts ferner unterthänigstes Anruffen und Bitten mit gemeldter Erkänntniß Erklärung und andern hierin ferner gehandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach, eignet und gebühret. Darnach wissen Dr. Ld. sich zu richten. Geben zu Laxenburg den 9. May 1713.

Zugleich ergienge auch ein sehr weitläuftiges Mandatum Attentatorum revocatorium, cassatorium & restitutorium; welches in denen *Decis. Imper. in caus. Mecklenb. n.* 125. gelesen werden kan.

§. 6. Betragen der Unterthanen in Religionssachen.

Wann einzelne privat-Personen sich in Religionssachen, nach dem Ermessen ihrer Landesherrschaft, zu vil herausnehmen, wird es zuweilen geahndet.

Im

Im Jahr 1776. (1) ſuchte der reformirte Doctor und Profeſſor Piderit in Caſſel das Evangeliſche Corpus zu Regensburg gedruckt und ſchriftlich zu bewegen, ſich denen einreiſſenden Neuerungen in Religionsſachen zu widerſezen: Bald hernach aber zeigte der Heſſen-Caſſeliſche Comitialgeſandte beſagtem Corpori an, weil Piderit das ihme zugekommene Verbot, theologiſche Schriften heraus zu geben, übertretten habe, und ein Fridensſtöhrer ſeye, habe man ihn ſeines Amtes entlaſſen: Doch wurde er einige Zeit hernach, auf ſeine Bitte, und gegen ſein Verſprechen einer behutſameren Aufführung, wieder begnadiget.

Piderits Vorſtellung liſet man auch in den *Actis hiſt. eccl. nov.* 20ſten Theil.

*

Von der Evangeliſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung der geiſtlichen Sachen.

ſ. Tr. von der Landesh. im Geiſtl. S. 169.

§. 1. Clöſter.

In Holſtein ſeynd noch 4. Clöſter, wo adeliche Fräulein eine ſtandesmäßige Unterhaltung finden; nemlich: Itzehoe, Preez, Uetterſeen und das St. Johannis-Cloſter zu Schleßwig.

§. 2. Jeſuiter-Güter.

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens ſeynd auch einige Evangeliſche Reichsſtände unter ſich, wegen der demſelbigen zuſtändig geweſenen Güter, in Streitigkeiten gerathen. Man ſehe

Fresenii (Joh. Chriſt. Ludw.) Betrachtungen über verſchiedene Rechtsfragen bey Einziehung der Jeſuitergüter, in Briefen; bey Gelegenheit der Streitigkeiten zwiſchen Naſſau-Oranien und Wied-Runkel, wegen der Güter des Kloſters und nachmaligen Hoſpitals Bendorf; bey ſeiner Meditat. 2tem Band (1779.) 8. ſ. neu. jur. Litterat. 1780. Oſt. S. 257.

Von

(1) ſ. Relig. Begebenh. 1778. S. 99. u. f. Staatsbegeb. 1776. S. 732. 1777. S. 263. 681.

Von der Evangeliſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung der Evangel. Lutheriſchen und Reformirten unter ſich.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 200.

§. 1. Innhalt des Weſtphäliſchen Fridens.

Viles, ſo den Verſtand und Gebrauch des Art. 7. betrift, findet ſich in der Naſſau-Weilburgiſchen Rechtfertigung des Landesfürſtlichen Verfahrens bey dem Kirchheimer Tumult. 1778. fol.

§. 2. Entſcheidjahr.

Ob das Entſcheidjahr 1624. zwiſchen denen Evangeliſchen unter ſich gelte? davon lautet es in diſer Naſſau-Weilburgiſchen Deduction von 1778.

„Der Beweiß iſt leicht zu führen. Denn 1.) waren die Irrungen, die den 30. jährigen Krieg und weſtphäliſchen Frieden verurſachten, nicht Irrungen der Proteſtanten unter ſich, ſondern der Catholiſchen mit ihnen, folglich jene Zwiſtigkeiten weder eine Veranlaſſung des Kriegs, noch ein Gegenſtand der Friedenshandlung. (1) 2.) Wurden vielmehr die Proteſtanten die ganze Friedens-Tractaten hindurch für Einen Theil geachtet, (2) und daher 3.) in dem fünften Artikel des Friedensinſtruments (3) nicht dreyer, ſondern nur zweyer erwehnet, wie dann auch 4.) beyde proteſtantiſche Glaubensbekenner noch heut zu Tage bey Reichs-Deputationen, Präſentationen ans Cammergericht, Beſtellung der Senate für Einen Religionstheil geachtet werden, und zwiſchen ihnen 5.) weder eine Paritát, noch itio in partes feſtgeſezet iſt, oder geſtattet wird, welches 6.) ein Concluſum pleni des Cammergerichts vom 12. Dec. 1679. noch mehr erläutert, indem ſolches die Frage: ob in einem Senat die Religionsgleichheit auch zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten beobachtet werden

(1) Bello illi cauſam non dederunt adeoque transactionis objectum eſſe non potuerunt, ſagt Hert de ſuperioritate territoriali §. 13. in Opusc. Vol. I. T. II. p. 149. (Gebrüdern Itter) in tractatu de bonis eccleſiaſticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter proteſtantes imperii ſtatus controverſis Francof. 1687. in Henninges medit. p. 1769. C. I. S. II. membro I. per tot. & in ſpecie §. 14. p. 1787. Wieſenhavern Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten 2. Th. 4. Cap. 4. Abſch. §. 10.

(2) Meyern acta Pacis Weſtphal. T. 1. Lib. 8. §. 1. p. 739.

(3) Henninges medit. ad Inſtr. Pac. art. 7. §. 1. p. 845.

werden müßte, aus dem Grunde verneinet, weil die Reformirte keine tertiam ſpeciem conſtituirten. (1)

Zwar ſiehet man aus den weſtphäliſchen Friedenshandlungen (2) und der von Brandenburg und Heſſen gegen den art. 7. eingelegten Verwahrung (3), daß die von der unveränderten augſpurgiſchen Confeßion, es durch Schweden, bey den Friedenstractaten dahin einzuleiten ſuchten, daß die Reformirten auf das Reformationsrecht gegen evangeliſch-lutheriſche Unterthanen verzeihen mögten, theils, weil Anfangs Pommern an Brandenburg fallen ſollte, (4) theils, weil ſie ferner wegen der lutheriſchen Unterthanen in Magdeburg, Minden, Halberſtadt, Camin, Hirſchfeld und der Unterpfalz, die an reformirte Landesherrn kamen, und wegen der Erb-Verbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen beſorgt waren, und für einer gänzlichen Verdrängung der lutheriſchen Lehre in ſämmtlich vorgedachten Landen zitterten. (5) Sie erkannten aber doch in der Folge das Reformationsrecht der Reformirten; und ihre Beſorgniſſe hatten nur dieſe Wirkung, daß theils wegen der ſäculariſirten Lande Vorſehung geſchah, (6) theils wegen der übrigen im art. 7. auf den Fall, wenn ein Landesherr, oder eine Gemeinde des einen evangeliſchen Bekenntniſſes zu dem andern übergieng, das Recht gänzlich zu reformiren beſchränket wurde.

Gedachte Stelle enthält dieſemnach nichts weniger, als ein allgemeines Entſcheidungs-Jahr der Evangeliſchen unter ſich. Sie ſelbſt enthält vielmehr die, dieſem Saz widerſprechende Erklärung: quod controverſiæ religionis, quæ inter modo dictos proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerint compoſitæ ſed ulteriori compoſitioni reſervatæ. -- Man kann daher auch nicht den Sinn und die Kraft eines Entſcheidungs-Jahres in vorerwehnten 7den Artikel legen, ſondern er iſt

I.)

(1) de Ludolf. obs. T. 1. obs. 72. p. 198.

(2) Meyern acta Pacis W. T. 2 Lib. 9. §. 2. p. 10. Lib. 10. §. 14. p. 140. Lib. 11. §. 9. p. 205. §. 22. p. 230. Lib. 12. §. 2. n. 2. p. 244. & n. 8. p. 256. T. 3. Lib. 20. §. 10. p. 144. §. 11. p. 145. T. 4. Lib. 33. §. 36. p. 993. Pfanneri hiſtoria pacis Weſtphaliæ p 93. 95. 115. 155. 300. 443. 591. biß 616.

(3) Londorp acta Publ. T. 6. p. 136. Gundlings Discours über den Weſtphäliſchen Frieden art. 7. §. 2. p. 422.

(4) Meyern acta Pacis Weſtph. T. 2. B. 11. §. 23. p. 231. und T. 3. B. 24. §. 11. u. f. p. 128. T. 4. §. 1. p. 223.

(5) Nic. Hieron. Gundling Discours über den Weſtphäliſchen Frieden ad art. 7. §. 1. p. 416. Henninges medit. ad J. P. art. 7. §. 1. p. 864. Meyern acta P. W. T. 2. B. 9. §. 2. p. 8. ibid. p. 9. n. 7.

(6) J. P. O. art. 11. §. 1. & 2.

1.) ſeinem Wortverſtand nach, blos auf den Fall gerichtet, wenn ein Landesherr, oder eine Gemeinde ihren vorigen evangeliſchen Glauben verläßt, und 2.) ſeiner Geſchichte und nähern Veranlaſſung nach, zwecket er blos darauf ab, in ſolchem Fall eine Total-Reformation zu verhindern, nicht aber ein Coexercitium oder ſimultaneum einzuführen.

Selbſt die höchſte Reichs-Gerichte haben durch mehr als einen Rechtsbeſcheid erkannt, daß zwiſchen denen Evangeliſchen kein Entſcheidungs-Jahr ſey, welches das Reformationsrecht beſchränkte. Kläger die ſich darauf gründeten, wurden vom Cammergericht an den Reichstag verwieſen, um daſelbſt eine Comitial-Entſcheidung und Auslegung einzuholen; wie in Sachen Frankfurt contra Hanau An. 1695. (1) Brandenburg contra Braunſchweig An. 1677. (2) und in Sachen Mecklenburg contra Sachſen-Lauenburg An. 1667. (3) geſchehen iſt.

Und wenn gleich dieſe Remißionen die Ableugnung eines Normaljahrs nicht buchſtäblich in ſich faſſen; ſo beweiſen ſie wenigſtens ſoviel, daß das Cammergericht deſſen Exiſtenz verkenne, und vor zweifelhaft halte, mithin ſeiner Entſcheidung nach, die Regel des ohne Einſchränkung zuſtehenden Reformationsrecht ſo lange gelte, biß die Ausnahme durch eine Comitial-Entſcheidung feſt geſezet wird."

§. 3. Privilegien.

Von Naſſau.

Der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg ertheilte im Jahr 1738. denen Evangeliſch-Reformirten zu Kirchheim-Pohland diſe Freyheiten:

Von

(1) Dieſe Sache betraf die ſäculariſirte Güther des weiſen Frauen Kloſters. Die Deduction darüber und über die Exiſtenz eines Normal-Jahrs finden ſich beym Henninges meditat. ad Inſtr. Pac. ſpec. X. p. 1768. und die Urtel des Cammergerichts, welche die Sache an den Reichs-Tag verwies, lautete folgender Geſtalt: zu Kayſerl. Majeſtät und des H. R. R. Ständen gebührlichen Erklärung, daß dieſer *Special-Caſus*, unter der Diſpoſition *habitæ poſſeſſionis v. q. prima Januarii* 1624. *Inſtrum. P. art. V. § quæcunque monaſteria q.* auch begriffen, und dieſer §. auf die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandten, auch auf diejenige ſo Reformirt genannt werden, unter ſich ſelbſten, gleichfalls zu verſtehen ſ. ſ. ſey. Wieſenhavern Grundſäze des Kirchenſtaats-Rechts der Proteſtanten 2. Th. 4. Cap. §. 9. nota XX. p. 180.

(2) Schwederi theatr. prætenſ. T. I. p. 437. Moſer von Reichs-Tags Geſchäften. III. B. IV. Cap. §. 15. p. 302.

(3) Dekherr. Conſult. forenſ. L. I. C. 24. §. 16. p. 111. Moſer l. c. p. 304. Blum. Sent. Cam. 772.

Von Gottes Gnaden Carl August, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idstein. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit für Uns und Unsere Erben, kund und zu wissen: daß auf geziemendes Ansuchen, Unserer allhiesigen Evangelisch-Reformirten Gemeine, Wir derselben ein freyes offentliches Exercitium ihrer Religion, auf Art und Weis, wie solches zu Dürkheim an der Haard den 24. Dec. 1725. laut eines mit übergebenen Abdrucks geschehen ist, verliehen, auch derselben nicht allein würklich ein bequemes Zimmer im Amthaus, zu Haltung ihres öffentlichen Gottesdienstes (worzu ihr auch eines andern Plazes sich zu bedienen frey stehet) einraumen lassen, sondern auch zwey Männer zu dem hiesigen Stadtrath gezogen haben, auch deren Anzahl bey Zunehmen der Evangelisch-Reformirten Burger-Anzahl bis auf vier zu erstrecken gnädigst gemeynt seynd, allermassen dann gedachte Reformirte Gemeine dieser und aller übrigen der Lutherischen Gemeine bishero allein zuständigen Vorrechten theilhaftig geachtet seyn, und darinn kein Unterschied hinkünftig mehr gemacht, derselben auch diese Concession in Druck zu befördern erlaubt seyn soll. Zu dessen Versicherung Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Signet bedruckt haben. Geschehen Kirchheim den 13. Jan. 1738.

Carl August Fürst zu Nassau.

Privilegia der Anbauenden, und Evangelisch-Reformirten.

1. Wird einem jeden neu recipirten Burger, der freye Handel und Wandel, womit derselbe sich und die Seinige ehrlich zu ernähren gedenket, in der Stadt und Aemteren zu Kirchheim zu treiben, zugestanden und erlaubet, und solle er desfalls gegen das Herkommen nicht prägraviret und beschweret werden.

2. Denen neu Aufgenommenen wird in Kauf- und Verkaufung beweg- und unbeweglicher Güter, auch Aufrichtung Contracten, Donationen, Testamenten und dergleichen, die Freyheit, so die alte Burger im Land hergebracht, und die gemeine Rechten auch sonsten in gedachtem Kirchheim zulassen, gleichfalls vergönnet und zugelassen. Es sollen auch

3. Diejenige, welche sofort als Burgtr allda auf- und angenommen werden, und neue Häußer von zwey Stockwerken gegen der Strassen zu, mit Steinen aufbauen, zehen Jahr lang von allen herrschaftlichen Personal- und Real-Anlagen, befreyet seyn, auch zum bauen das benöthigte Holz, frey- auch aus der Cassa 10. fl. geschenkt bekommen; und gleichwie

4. Wann auch binnen diesen ertheilten Frey-Jahren, ein oder anderer Burger, nach selbst eigener Convenienz, wieder von Kirchheim abzie-

ziehen, und ſich anderwärtig in- oder auſſer dem Fürſtenthum, niederlaſſen wollte, ſolle ihme, gegen Entrichtung der ſonſt ordinari Abzugs-Gebühr ſolches zugeſtanden, denen aber ſo bereits neue Häuſer ausgebauet, und ſolche an andere verkaufen, die noch zu gut habende Frey-Jahr an ihre Käufer mit zu übertragen erlaubt ſeyn.

5. Und damit auch denen Manufacturen, Profeßionen und Handwerkeren, um ſo mehr Zugang eröfnet- und erleichtert werden möge; als wollen Wir allen dergleichen dahin gehörigen Perſonen, auf Begehren erlauben, zu ihrem Handel und Commerce dienende Ordnungen, oder neue Zünften unter ſich aufzurichten, jedoch daß ſie gleichwohlen, die forderſamſte herrſchaftliche Confirmation nach oberlandesherrlichem Gebrauch, darüber einhohlen, welche dann auch ohne Entgeld ihnen gegeben werden ſolle. Würden ſich weiter

6. In ſpecie, und wie zum Theil ſchon erwehnt, beſondere Künſtler, Manufacturiers oder dergleichen tüchtige Leute, vor welche mehr beſagte Stadt Kirchheim, wegen Bequemlichkeiten beſonders wohl ſituirt iſt, häußlich nieder zu laſſen, anmelden, ſelbige wollen Wir nach Befinden, auch mit weiterer convenablen Freyheit in Gnaden zu erfreuen nicht ermanglen.

7. Und damit die Einwohner der Stadt Kirchheim, an denen täglich benöthigten Victualien nicht den geringſten Mangel haben mögen; ſo wollen Wir die gnädigſte Verordnung thun, daß nebſt denen ordentlichen drey Jahr- und denen ſamſtägigen Wochen-Märkten, noch einer- und alſo zwey alle Wochen gehalten werden mögen, worbey Wir dann auch

8. Denen Reformirten des Orts, welche biß hieher das Exercitium Religionis publicum in der Stadt Kirchheim nicht gehabt, ſolches hiemit zugleich in Gnaden eingeſtanden haben, wie in Unſerer Conceßion vom heutigen Dato mit mehrerem zu erſehen. Desgleichen wollen Wir

9. Daß dieſelbe einen Pfarrer ihrer Religion, und, da es bey erfolgenden Anwachs derer Seelen nöthig wäre, einen zweyten Pfarrer, Caplan, oder Adjunctum Miniſterii & Scholæ (doch daß ſie deſſen Lehr, exemplariſchen Lebens und Examinis, auch beſchehener Ordination halber, von einer Theologiſchen Facultät, forderſamſt ein beglaubtes Zeugniß beybringen) in ihrem Namen unter landesherrſchaftlicher Titulatur und Approbation, welche ihnen aber ohne erhebliche Urſach nicht verſaget werden ſolle, berufen- und erwählen mögen, ſelbiger ſofort der fürſtlichen Herrſchaft unterthänigſt präſentiret- und ohne daß er von dem

luthe-

lutheriſchen Conſiſterio oder Miniſterio aufs neue examiniret, vielweniger ſeiner Religion- und Amtsverrichtung halber, einen Revers von ſich zu ſtellen, gehalten ſeye, von derſelben- oder Dero nachgeſezten Canzley confirmiret, und ſo viel das per ſe ſchuldige Homagium Civile, una cum Jurisdictione politica betrift, in Pflichten genommen werden, folglichen ſo oft es die Nothdurft erfordert- alle und jede Actus Eccleſiaſticos & Parochiales, als Tauf, Nachtmahl und Copulationen, Beſuchung der Kranken, Leichpredigten zu verrichten, befugt ſeye; es ſollen ferner und zum

10. Dieſe reformirte Prediger alle Perſonal-Privilegia und Freyheiten, wie die Lutheriſche in dem Fürſtenthum vor ſich und die Ihrige genieſen, und von dem lutheriſchen Miniſterio, wie gedacht, keinesweges dependiren, die Glieder der reformirten Kirchen auch, es ſeyen Burger, oder ſich daſelbſt aufhaltende Fremde, denen evangeliſch-lutheriſchen Predigern, einige Jura ſtolæ (es ſeye dann, wie unten ſub diſtinctione in matrimonio mixto gemeldet) abzuſtatten nicht verbunden ſeyn; nicht weniger und zum

11. Wann Maleſiz-Perſonen von ſolcher Religion zum Gericht geführet, und vom Leben zum Tod gebracht werden, ihnen im Gefängniß zuzuſprechen, und ſelbige ſofort an den Richtplaz zu begleiten verſtattet, auch

12. Ihnen Reformirten unverwehret, einen Schulmeiſter von ihrer Religion anzunehmen, und ihre Kinder zu ihme in die Schul zu ſchicken, denenjenigen aber, welche ihre Kinder zu der evangeliſch-lutheriſchen teutſch- oder lateiniſchen Schul ſenden wollen, ſolches gleichwohlen zu thun ganz unbenommen ſeyn. Jugleichem verordnen Wir hiermit

13. Daß die reformirte Burger, ſo ihre Kinder nicht in die lutheriſche Schule ſchicken, auch nicht gehalten werden ſollen, entweder vor ſich ſelbſt, nach der Zahl ihrer Kinder, oder durch eine gemeine Anlage, zu der lutheriſchen Schulmeiſter Häuſer und Beſoldung, noch die Lutheriſchen zu der Reformirten Unterhalt zu concurriren.

14. Die Reformirte und ihre Nachkommen, mögen auch nicht nur ihren Kirchengebrauch, ſo viel die Religion, Gewiſſen und äuſſerlichen Gottesdienſt betrift, nach der, bey anderen reformirten Kirchen üblichen Gewohnheit unterhalten, ſondern auch ſo viel die Cenſur, oder Kirchenbeſtrafungen im geiſtlichen Leben und Wandel belanget, ohne Unterſchied nach Innhalt anderer Kirchen- und Presbyterial-Ordnungen, gegen jeden derer ihrigen exerciren, auch deswegen aus denen Gliedern ihrer Gemeine ein ſeparates Presbyterium oder Kirchen-Cenſur anzuſezen Fug und Macht

haben, welche des Presbyterii Mitglieder, gleiche Freyheit und Immunität genieſen ſollen, deren die Lutheriſche in ſimili caſu genieſen, jedoch, daß durch ſolche Correctiones und Beſtrafungen in diſciplina Eccleſiaſtica, weder der landesherrlichen Civil- oder Criminal-Gerechtigkeit der geringſte Abbruch oder Nachtheil nicht zugefüget werde.

15. Wann reformirte Pfarrer, Vorſteher, Kirchenälteſte oder deren Succeſſores, Colloquia oder Conventus Claſſicos halten wollen, ſoll ihnen ſolches zu allen Zeiten verſtattet, jedoch, wenn es nicht bey einem bloſſen Conventu claſſico derer in dem Land ſich befindenden reformirten Pfarrern bleiben würde, ſondern auch vor Auswärtigen ein Colloquium in Kirchheim conjunctim angeſtellet werden wollte, ſie der fürſtlichen Landesherrſchaft ſolches jedesmahlen gebührend anzeigen, damit ſogleich jemand von Dero Räthen, oder Bedienten committiret, auch alle dergleichen Expeditiones von Herrſchafts wegen und in Dero Namen geſchehen mögen.

16. Gleichwie Wir auf gewiſſe Art die Vocation eines Predigers zugeſtanden; alſo wollen Wir auch auf Ueberzeugung eines Pfarrers oder Schuldieners böſen Lebens oder Wandels, der reformirten Gemeine die Suſpenſion zwar erlauben, hierbey aber expreſſe reſerviret haben, daß dergleichen Caſus ſchriftlich und immediate daraufhin vor der fürſtlichen Canzley ohne Anſtand gehandelt, und die Acta ſecundum ordinem an eine unpartheyiſche Univerſität zu rechtlicher Deciſion geſchicket, und auch alſo durch Landesherrſchaftliche Authorität zur würklichen Execution gebracht werden ſolle; es ſollen auch nicht weniger

17. Die reformirte Prediger und Schulmeiſter ſpecialiter dahin privilegiret ſeyn, daß dieſelbe in civilibus & criminalibus unter keinem particulair Bedienten erſter Inſtanz, ſondern einig und allein unter der fürſtlichen Herrſchaft und Dero Canzley immediate ſtehen, auch, wie ſchon gemeldt, in gleichen Immunitäten, Rang und dergleichen, denen Evangeliſch-Lutheriſchen ganz- und mithin in allem gleich gehalten werden.

18. Und weilen auch mit dem Klingelbeutel oder durch Vorſteher, nach denen Predigten in- oder vor der Kirche vor die Armen Allmoſen geſammlet zu werden pfleget; als thun Wir ihren Predigern und Vorſtehern, die freye Diſpoſition ſolcher Allmoſen, ſowohl, als der Legaten und Stiftungen, ſo ihnen zu Kirchen und Schulen geſchehen, jedoch daß ſolche ad pios uſus verwendet, und übrigens quoad legata bonorum immobilium denen herrſchaftlichen darauf haftenden Gerechtſamen keine Præjudicia zugezogen werden, lediglich überlaſſen, dergeſtalten, daß die Vorſteher ihrer Gemeinde, nicht allein, was von Allmoſen, ſondern auch

aus

aus Stiftungen, Collecten und dergleichen gesammlet wird, nach ihrem Gutbefinden anlegen- und also auch sonder Ansehen der Religion, und Christlichen Aequität nach, gewissenhaft ausgeben, nicht weniger die Allmosen-Pflegere aus ihren ingesessenen Mitgliedern, durch die freye Wahl annehmen mögen, ihre Rechnungen aber gleichwohlen, um zu sehen, ob die Administration nach vorstehender christlöblicher Ordnung und Gebrauch geschehen, in Beyseyn eines fürstlichen Raths oder Amtmanns alljährlichen abgehört werden sollen.

19. Die Begräbnis betreffend, so wird ihnen und ihren Nachkömmlingen auf den Kirchheimer Kirchhof ihre Todten zu begraben, gleichwie bishero geschehen, nicht nur generaliter frey gelassen, sondern noch dieses permittiret, daß sie die Leichen durch ihre Pfarrer, Schulmeister und Schüler mit denen damit gebräuchlichen Ritibus, ohne daß sie einige Jura an andere zu geben schuldig seyn sollen, publice begleiten mögen.

20. Soll bey vermischten Ehen, beederseits Eheleuten frey stehen, die Kinder in derjenigen Religion zu erziehen, über welche sie sich vorhero werden schriftlich vereiniget haben, wo aber keine Ehepacten vorhanden, wären die Kinder männlichen Geschlechts nach des Vaters- die weibliche aber nach der Mutter Religion gewöhnlicher massen zu erziehen, auch sofort von allem Gewissenszwang gänzlichen frey zu sprechen.

21. Wann auf allen unverhoften Fall die reformirte Kirch sich hinwiederum durch Krieg oder dergleichen sonstige Fatalitäten zerstreuen und in Abgang gerathen sollte, bleibet nichts destoweniger denen restirenden reformirten Gliedern die Freyheit ihres Exercitii religionis, und behielten anbey selbige, wie billig, ihre bona Ecclesiastica vor sich, und über solche plenam & liberam dispositionem bevor, jedoch, daß alsdann von sothanen in loco privilegirten bonis Ecclesiasticis cum annexis reditibus ausserhalb dem hiesigen Fürstenthum, nicht das geringste, weder directe noch indirecte verwendet und gebracht werden solle. Und gleichwie man

22. Sich bemühen wird, bey der lutherischen Kirche, solche Subjecta zu haben, welche auch allenfalls der studirenden und aus dem Gymnasio bereits eximirten Jugend publice & privatim Collegia halten können; also wird ein gleiches von denen reformirten Geistlichen erfordert werden.

Daß nun alle diese Articul, stet, fest und unverbrüchlich zu ewigen Tagen gehalten werden sollen, haben Wir Uns, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen eigenhändig unterschrieben und mit Unserm angebohrnen respective fürstlichen Insiegln corroboriren lassen. So geschehen Kirch-

heim den 13. Januarii des Tauſend Siebenhundert und Acht und dreyſſigſten Jahrs.

(L. S.) Carl Auguſt Fürſt zu Naſſau.

Die Ev. Lutheriſche N. Weilburgiſche Unterthanen ſahen diſes als etwas ihnen nachtheiliges an; brachten es aber doch nicht mit unter ihre nachhero am Cammergericht eingeklagte Beſchwerden.

Was in der Fürſtlichen Deduction zu Rechtfertigung diſes Verfahrens ausgeführet worden, iſt zu weitläuftig, als daß es hier ganz eingerücket werden könnte; doch will ich den kurzen Begrif deswegen mitnehmen, welcher alſo lautet:

Ite Abhandlung: Des höchſtſeligen Fürſtens Durchlaucht waren befugt den Reformirten einen offentlichen Gottesdienſt zu verſtatten. A) Gründe vor die Bejahung der Frage; I) Nach dem allgemeinen Staatsrecht hat jeder Landesherr das Jus reformandi §. 46.) II.) und dieſes Recht iſt durch die Doctrinam forenſem und den Weſtphäliſchen Frieden beſtätiget worden. (§. 47.) III.) Das in gedachtem Frieden zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen feſtgeſezte Entſcheid-Jahr ſchränket dieſes Recht, bey Evangeliſchen unter ſich nicht ein. (§. 48.) IV) Proteſtanten haben kein Entſcheid-Jahr unter ſich, welches theils erwieſen, theils dadurch weiter beſtärket wird (§. 49.) weil a.) der VII. Art. J. P. durch beſondere Umſtände veranlaſſet worden, (§. 50.) b) kein Entſcheid-Jahr enthält, ſondern nur in gewiſſen Fällen total Reformationen verbietet. (§. 51.) c.) ſelbſt die höchſte Reichsgerichte erkannt haben, daß kein Entſcheid-Jahr zwiſchen Proteſtanten gelte (§. 52.) V) der Artickel V. J. P. beſchränkt ſich auf Catholiſche und Proteſtanten und der VII. Art. verbietet nur Total-Reformationen eines Landesherrn deſſen Glaube ſich geändert hat (§. 53.) VI.) und ein Landesherr iſt daher nach dem Art. VII. J. P. befugt „ ein evangeliſches Simultaneum einzuführen. (§. 54.) womit V) das Reichs-Herkommen übereinſtimmt; (§. 55.) ſo daß VIII) das Recht des beklagten Herrn Fürſten vergebens angefochten wird. (§. 56.) B) Zweifel dagegen 1) aus dem Art. V. J. P. (§. 57.) 2) aus dem Art. VII. (§. 58.) 3) aus der Behauptung einiger Gelehrten, die ein Normal-Jahr daraus ſchlieſſen (§. 59.) 4) und anderer, die das Jus reformandi für erloſchen anſehen (§. 60.) 5) auch einiger Reichs-Städte (§. 61.) 6) aus der Widerſezung des Corp. Evangel. gegen Einführung des Simultanei (§. 62.) 7) aus den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen (§. 63.) welche 8) ein jus contradicendi der Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten zu begründen ſcheinen (§. 64.) C.)

Wider-

Widerlegung dieſer Zweifel. ad 1) der Art. V. geht Proteſtanten unter ſich nichts an (§. 65.) ad 2) der Art. VII. gilt nur von Fällen einer Religions-Aenderung des Herrn. (§. 66.) ad 3) exiſtirt kein Normal-Jahr unter Proteſtanten (§. 67.) ad 4) und das Jus reformandi ſteht ihnen noch zu (§. 68.) ad 5) der Vorwand einzelner Reichs-Städte, iſt kein Geſez; (§. 69.) ad 7) auch nicht die Reichsgerichtliche Erkenntniſſe von jenen. (§. 71.) ad 8) Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten haben alſo kein jus contradicendi. (§. 72.)

IIte Abhandlung: wie weit ſich bey Einführung der reformirten Religion das Reformationsrecht des Landesherrn erſtrecke. — Ein Landesherr, deſſen Religion ſich nicht geändert hat, behält ganz freye Hände, demjenigen hingegen, der ſeine Religion geändert hat, bleibt noch vom Reformations-Recht (§. 73.) 1) das Recht mehrere Prediger der neuen Lehre anzunehmen (§. 74.) 2) ihre neue Kirchen zu bauen (§. 75.) 3) desgleichen neue Schulen (§. 76.) 4) neue Academien zu ſtiften und die mediciniſche und juriſtiſche Facultät, anders zu beſezen (§. 77.) 5) das Kirchen-Regiment zu führen (§. 78.) 6) Hoſpitäler zu ſtiften und 7) die neue Religions-Verwandte in die alte Hoſpitäler aufzunehmen, (§. 79.) 8) ihnen denen Zutritt zu bürgerlichen Nahrung und Aemtern zu geſtatten (§. 80.) 9) und die Gränzen zwiſchen beyden Kirchen zu beſtimmen (§. 81.)

IIIte Abhandlung: Der reformirte Hofprediger iſt befugt actus parochiales über ſeine Glaubensgenoſſen auszuüben und die Jura Stolæ davon zu beziehen. — 1) Weil ihm der Fürſt dieſes Recht ertheilen konnte und ertheilet hat (§. 82.) 2) weil die lutheriſche Geiſtliche, keine rechtliche Anſprüche darauf zu machen haben (§. 83.) 3) und ihnen nichts entgehet, weswegen ſie ſich dann auch keineswegs ſelbſt beſchweren. (§. 84.)

Ingleichem will ich nur noch wörtlich anführen, was von dem Reichsherkommen gemeldet wird, nemlich:

„Es hat daher auch der gröſte Theil der evangeliſchen Fürſten dieſes jus reformandi ſelbſt ausgeübet, und neben der im Jahr Jahr 1648. eingeführten, auch noch der damals nicht eingeführten einen Gottesdienſt verſtattet, wie im Braunſchweigiſchen (1) Bayreuthiſchen (2) Hollſteiniſchen

(1) Chur-Braunſchweigiſche Landes-Ordnung 1. Theil, p. 1004. Corp. conſtit. Luneb. T. 1. p. 1144. von Selchow Anfangsgründe des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Privatrechts §. 92. ſeqq. p. 81. conf. Bibliotheca Brunswic. Luneb. p. 438. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. 7. Cap. §. 7. p. 210.

(2) Corpus Conſtit. Brandenburg. Culmbac. T. II. P. II. p. 6. 8.

ſchen (1) Oldenburgiſchen (2) Brandenburgiſchen (3) Badiſchen (4) Würtembergiſchen (5) Mecklenburgiſchen (6) Darmſtädtiſchen (7) in der Grafſchaft Neuwied (8) in Saarwerden (9) und noch kürzlich in Dreßden (10) zum Vortheil der Reformirten, im Deſſauiſchen (11) Cöthenifchen, (12) Bernburgiſchen (13) Heſſen (14) Yſenburg-Büdingiſchen (15) zum Vortheil der Evangeliſch-Lutheriſchen geſchehen iſt. Dieſe Einführung iſt ſo geſchehen, daß zum Theil 1) Fürſten, welche Landſtände hatten, nicht einmal diſe darüber befragten, (16) daß ſich 2) dem ohngeachtet, faſt nirgends, wo es nicht auf Total-Reformationen, wie im Witgenſteiniſchen, amkam, (17) kein Widerſpruch äuſſerte, und wo ſich allenfalls einzelne unruhige Köpfe widerſezten, ſolche durch rechtliche Wege zu recht gewieſen wurden, (18) nicht zu gedenken, daß bey Wiederruffung des Edicts von Nantes, und denen Pfälziſchen und Salzburgiſchen Emigrationen die Refugies und Emigranten, faſt in allen großen Territorien Special-Conceßionen erhalten, auch ſich öfters Reichs-

(1) Corp. Conſtit. Holſat. T. I. p. 573.
(2) Corp. Conſtit. Oldenb. T. I. p. 44.
(3) Corp. Conſtit. Marchic. T. I. p. 182. Moſer am a. O. §. 6. p. 208.
(4) Schœpflin hiſtoria Zaringo Badenſis T. IV. p. 340. acta hiſt. eccleſ. VIII. B. p. 197. nova acta hiſt. eccleſ. II. B. p. 1002. Moſer l. c. §. 5. p. 208. Idem Badiſches Staatsrecht p. 232.
(5) Moſer l. c. §. 20. p. 229
(6) Moſer l. c. §. 13. p. 217.
(7) Ebendenſelbe l. c. §. 10. p. 214.
(8) Moſer de pactis & privilegiis circa religionem app. II. in opuſc. Acad. p. 149.
(9) ſ. die Anl. N. 6.
(10) Moſers neueſtes Reichs-Staats-Handbuch T. I. p. 293. neueſte Staatsacten I. B. p. 167.
(11) Moſers Anhaltiſches Staatsrecht p. 172.
(12) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. l. c. §. 4. p. 207.
(13) Ebenderſelbe am a. O.
(14) Ebenderſelbe l. c. §. 10. p. 214.
(15) Ebenderſelbe l. c. §. 21. p. 230.
(16) Wie z. E. im Mecklenburgiſchen bey Einführung der reformirten Religion zu Büzow geſchehen iſt. Jargow Anmerkungen zu Struvens Diſcurs von Landſtänden p. 164.
(17) ſ. die Schriften von Sayn bey Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen VII. Cap. p. 201.
(18) Bœhmeri Jur. eccleſ. Prot. T. III. Lib. III. T. 48. §. 19. p. 967. und Eiſenhards beſondere Rechtshändel V. Th. n. 2. wo ſich rechtliche Gutachten finden, wie gegen dergleichen Reniteneen beſonders Geiſtlichen Standes mit Caſſationen und andern Strafen zu verfahren ſey. ſ. auch Schotts Critick IV. B. S. 146.

Reichs-Stände bey andern, wie z. E. bey Frankfurt und Hamburg geſchehen, um eine ſolche Einführung verwendet haben, mithin eine faſt allgemeine Uebereinſtimmung ſämmtlicher proteſtantiſcher Reichs-Stände in Werken und Worten, eine ſolche Einführung genehmiget, und den art. VII. des Friedens-Inſtruments nur von einer Total-Reformation ausgeleget: wie dann ſogar diejenige, die ein Normal-Jahr zwiſchen denen Proteſtanten unter ſich behaupten, und das freye Reformations- und Einführungs-Recht beſtreiten, doch dieſes eingeſtehen müſſen, daß die Stände hierinnen die Obſervanz für ſich haben.„(1)

Man ſehe auch H. Geh. Raths von Zwierlein Nebenſt. 1. Th. n. 7. 8.

§. 4. Gemiſchte Ehen.

Die Ev. Reformirte im Naſſau-Weilburgiſchen Amte Saarwerden erhielten den 16. Nov. 1754. ein Privilegium, darinn es unter anderem lautet:

1. „Sollen in Zukunft die, von beyderſeits Religionen zuſammen heurathende Eheleute in dem ganzen Amt durchgehends, nach Maßgabe erſt angezogenen §. 1. des neu Saarweder Stadt Privilegii, ihre Söhne in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion auferziehen, ohne daß denen neu angehenden Eheleuten frey bleibet, vor dem Eintritt in die Ehe ein anderes unter ſich abzureden, oder auch nachgehends zu bewerkſtelligen. Was aber unter bereits verheuratheten Perſonen vorhin dieſes Puncts halben durch gerichtlich errichtete Heurats-Pacten feſtgeſezet iſt, hierbey ſoll es auch belaſſen werden.„

Der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg verordnete im Jahr 1738. daß in denen von Ev. Lutheriſchen und Reformirten gemiſchten Ehen, beyde Eheleute das Recht haben ſollten, wegen der Religion ihrer Kinder eine Abrede zu nehmen: Wo aber nichts ausgemacht ſeye, ſollen die Söhne des Vaters, und die Töchtern der Mutter Religion folgen.

Der Fürſt Carl änderte diſes, wegen entſtandener viler Beſchwerden, im Jahr 1764. dahin ab: Daß die Eheleute, bey willkührlicher Strafe, nicht mehr darinn ſelbſt eine Abrede nehmen, ſondern ſchlechterdings die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Religion folgen ſollten; doch wurde, auf Begehren, dißfalls diſpenſirt.

Die Unterthanen beſchwerten ſich darüber:

In

(1) Pfaffs academiſche Reden über das allgemeine teutſche Kirchenrecht der Proteſtanten II. Abſchn. VII. Cap. §. 20. p. 408.

In der Fürſtlichen Rechtfertigung ꝛc. von 1778. aber wird der Saz behauptet: „Des jezigen Fürſtens Durchl. waren befugt, eine Verordnung zu geben, nach welcher die aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder ſo getheilt würden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter der Mutter, folgten.„ Von der Ausführung will ich nur die Summarien herſezen: A) Beweisgründe; I. Nach dem Natur- und Völkerrecht iſt a) ein Regent befugt, die Gränzen zweyer in ſeinem Lande blühender Kirchen zu beſtimmen: (§. 89.) b) weil die Irrungen der Kirche über vermiſchte Ehen die Ruhe des Staats vorzüglich ſtöhren (§. 90.) c) Die Natur weiſet ihn in ſolchem Fall an, die Kinder zu theilen. (§. 91.) d) Und in den meiſten teutſchen Landen hat ſie durch Gewohnheit das nämliche Geſez eingeführt: (§. 92.) II. Nach dem teutſchen Staatsrecht haben a) die Stände das Kirchenregiment. (§. 93.) b) Und das Recht, die Gränzen zweyer Kirchen in ihrem Lande zu beſtimmen. (§. 94.) c) Wie dann die Stände in den meiſten Landen ſehr von einander unterſchiedene Geſeze von vermiſchten Ehen gegeben, und das liberum arbitrium territoriale in diſem Stück ausgeübet haben. (§.) Diſen §. will ich ganz herſezen:

„In allen Ländern, welche verſchiedene Glaubensbekennern bewohnen, haben die Landesherrn Geſeze gegeben, wie es mit vermiſchten Ehen gehalten werden ſolle. Die Beyſpiele von Chur-Sachſen (1) Chur-Braunſchweig (2) von Würtemberg (3) Zerbſt (4) Heſſen-Caſſel (5) Heſſen-Darmſtadt (6) Eſſen (7) Bayreuth (8) Chur-Pfalz (9) Pfalz-Sulzbach (10) Zweybrücken (11) der Grafſchaft Neuwied,

(1)

(1) Wernheri Princ. jur. Eccleſ. prot Cap. V. §. 17. Fried. Bened. Carpzov. in diſſ. II. de eo quod juſtum eſt circa nuptias perſonarum diverſæ Relig. Witteb. 1735. l. c. p. 70.
(2) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. V. Cap. §. 38. p. 485.
(3) Würtembergiſche Ehegerichts-Ordnung P. II. Cap. 12. Moſer de Pactis & privilegiis circa religionem §. 54. in opuſc. p. 96. Carpz. l. c.
(4) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. Cap. §. 4. p. 206.
(5) Fabers neue Staatscanzl Th. V. Cap. VI. n. 11. p. 350. und Beyl. A. p. 359. Eſtors neue kleine Schriften II. B. IV. St. p 114. §. 2. p. 115. §. 3.
(6) Joh. Chriſtoph. Koch. opuſc. Jur. Can. Compendium Bœhmerianum illuſtrantia. N. VII. in append. p. 117.
(7) Carpzov. l. c.
(8) Corp. Conſt. Brand. Culmb. T. II. p. II. p. 669.
(9) Fabers alte Staatscanzl. II. Th. S. 803.
(10) Elect. Jur. publ. T. XI. N. 68. lit. a. p. 946.
(11) Lünigs Reichs-Archiv cont. III. ſpicil. eccleſ. p. 328. Fabers a. St. C. Th. XLIX. p. 113. Eſtors neue kleine Schriften l. c. p. 114 und die neueſte Verordnung v. 1760. Anlage ſub n, 37. infr. §. 111.

(1) dem Amte Saarwerden, (2) dem Heſſen Hanauiſchen, Anlage ſub N. 36. im Amte Fiſchberg, (3) in dem Oettingiſchen, (4) der Stadt Worms (5) der Stadt Straßburg (6) ſind unten in der Note angeführet, hauptſächlich aber äuſſert ſich das liberum arbitrium territoriale darinn, daß alle dieſe Geſetze nicht gleichen Innhalts ſind. Im Zerbſtiſchen, Heßiſchen und Hanauiſchen z. E. werden die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter erzogen, es iſt aber unerlaubt, in Ehepacten, was anders auszumachen. Im Hanauiſchen iſt verboten, von einmal geſchloſſenen Ehepacten wieder abzugehen. Im Zweybrückiſchen, Darmſtädtiſchen, Oettingiſchen, Neuwied, und dem Amt Saarwerden, werden die Kinder nach dem Geſchlecht ebenfalls getheilet; es iſt aber nicht in der Eltern Willkühr, ſolches durch Ehegedinge zu ändern. Ein gleiches war ſonſt zu Worms verordnet, da aber die Reformirten darwider handelten, wurden alle gemiſchte Ehen Anno 1718. ganz verboten. (7) Innhalts der mit Genehmigung des Corporis Evangelicorum. (8) errichteten Chur-Pfälziſchen Verordnung, werden die Kinder nach der Religion des Vaters erzogen, doch können die Eltern was anders bedingen. In Chur-Sachſen und dem Würtembergiſchen müſſen ſie lediglich in der herrſchenden lutheriſchen Lehre erzogen werden. Ein gleiches galt ſonſt von Straßburg, da es noch eine Reichsſtadt war.

(1) Moſer de pact. & priv. circ. Religionem app. II. in opuſc. acad. p. 149. n. 4.

(2) ſ. Anlage N. 6.

(3) ſ. Fürſtl. Fuldaiſcher Vergleich, Zuſage und Verſichrungs-Brief v. 24. May 1764. in Johann Ludwig Heims Abhandl. von den Beſitzern und Herrn des Amts Fiſchberg und der Hennebergſchen Erbgerechtigkeit. Meinungen 1766. 8. p. 77.

(4) Oettingiſcher Receß vom Jahr 1710. bey Lünig Reichsarchiv ſpic. ſæc. I. Th. p. 779. und beym Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. IV. B. V. Cap. §. 38. p. 485.

(5) Fabers alte St. C. Th. 49. Cap. VI. beſonders p. 155. ſqq. Vollſtändige Nachricht von der Beſchaffenheit des reformirten Religionsweſens in der Stadt Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von daſiger reformirten Gemeinde angefangenen Klagwerks. Frankfurt 1772. p. 38.

(6) Dan. Pfeffinger in exercitio Theologico de nuptiis mixtis Argentor. 1708. §. 32. p. 64.

(7) ſ. die Wormſiſche Policey-Ordnung bey Faber alte Staats-Canzley l. c. p. 158. Lit. C. welche jedoch in der Folge wieder abgeändert worden iſt. ſ. vorangeführte vollſtändige Nachricht von dem reformirten Religions-Weſen in der Stadt Worms p. 27. §. 30.

(8) Struvens pfälziſche Kirchen-Geſchichte ſ. 1116. Fabers alte Staats-Canzley X. Th. p. 803.

Im Sulzbachischen wurden sie ehedessen zwischen Vater und Mutter getheilet, seitdem aber hat Pfalzgraf Theodor in dem den 6ten April 1723. verkündigten Religionspatent verordnet, daß sie nach des Vaters Glauben erzogen werden sollten; und alle sonst erlaubte Religionsgedinge aufgehoben. Ueberall findet man also die Gesetze über vermischte Ehen anders schattiret, zum offenbaren Beweiß des liberi arbitrii teritorialis.

B.) Zweifelsgründe. a) Eingang. (§. 96.) b) Anzeige derselben; und zwar I) nach dem natürlichen Recht scheine der Religions-Unterricht blos von beyden Eltern abzuhangen. (§. 97.) II) Nach dem bürgerlichen Rechten scheine er der väterlichen Gewalt überlassen und das Recht eingeführt zu seyn, solcher durch Ehepacten entsagen zu können (§. 98.) III) In dem westphälischen Frieden seye den Unterthanen Gewissens-Freyheit, und die Befugnis Religions-Verträge zu schliessen vorbehalten (§. 99.) IV.) Nach den Conclusis Corp. Evang. und des Reichs-Hofraths solle auf die Ehepacten vorzüglich gesehen werden. (§. 100.) C.) Widerlegung derselben; I.) In Rücksicht auf das Natur- und Völkerrecht, stehet die Erziehung der Kinder allerdings soweit unter dem Staat, als sie auf dessen Ruhe einen Einfluß haben kann (§. 101.) II.) In Rücksicht auf die bürgerliche Rechte ist die patria potestas der Civili ebenfalls untergeordnet, und diese kann von der lezten, so gut als das Recht, Verträge zu schliessen, beschränkt werden. (§. 102.) III.) In Rücksicht auf den Westphälischen Frieden ist 1) die verstattete Gewissens-Freyheit a) nicht unbegränzt (§. 103.) wie dann b) selbst die Theologen darauf keinen Anspruch machen (§. 104.) c) der eigentlichen rechtlichen Gewissens-Freyheit geschieht durch die Verordnung kein Zwang (§. 105 a) d) und die unächte sogenannte erhält durch dieselbe vielmehr eine Schuzwehr. (§. 105. b) 2) Die Freyheit, Religions-Verträge zu machen, geht nur auf Verträge mit dem Landesherrn (§. 106.) VI.) Die Concluſa Corp. Evang. und des Reichs-Hofraths betreffen unmittelbare und Statuten freye Länder (§. 107.) D.) Wiederhohlung der hauptsächlichsten Gründe, und Schluß. (§. 108.)

VIte Abhandlung: des Fürstens Durchlaucht waren befugt dieser Verordnung eine Strafe gegen die Uebetretter anzuhängen. 1) Gründe diser Behauptung (§. 109.) 2) Zweifel dagegen, (§. 110.) 3) Deren Widerlegung (§. 111.) 4) Schlüsse hieraus. (§. 112.)„

§. 5. *Anni discretionis.*

Evangelische Landesherrn können durch Gesetze die Jahre bestimmen, nach deren Erreichung junge Leute die Freyheit haben sollen, eine ihnen selbst

ſelbſt beliebige Religion unter denen beyden Evangeliſchen Parthien zu erwählen.

Beyſpile davon hat man an folgendem:

Heſſen-Hanau.

„Nachdem Wir den von Unſerer nachgeſezten Fürſtlichen Regierung, in Anſehung derer Unterſcheidungs-Jahre zu einer freyen Religions-Wahl mittelſt Berichts vom 14. Oct. des laufenden Jahres, gethanen unterthänigſt ohnzielſezlichen Antrag dahin gnädigſt genehmiget haben, daß

1. Die Kinder, wegen deren Erziehung in der einen, oder andern proteſtantiſchen Religion, weder ab Seiten derer Eltern, Vormündern, oder nächſten Anverwandten, noch auch ab Seiten ihrer, derer Kindern, ſelbſten einiger Streit vorwaltet, in derjenigen Religion, worinnen ſie erzogen und unterrichtet worden, nach erreichten vierzehenden Jahr und erlangter genugſamer Erkänntnis, der Landesherrlichen Verordnung vom 15ten Julii 1764. gemäß, zu confirmiren, wie nicht weniger

2. Bey vermiſchten Ehen die deshalben zwiſchen denen Eltern vor der Ehe gültig getroffene Verabredungen zu beobachten und hievon keiner von beyden Theilen für ſich einſeitig wieder abzugehen befugt ſeyn, in Entſtehung einer ſolchen vorgängigen verbindlichen elterlichen Verabredung hingegen,

3. die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion ihrer Mütter unterrichtet, mithin darinnen, nach erreichtem obbemeldten ordnungsmäßigen Alter, confirmiret werden; endlich aber

4. diejenige Kinder, welche ſelbſten eine andere proteſtantiſche Religion, als worinnen ſie bisher erzogen worden, anzunehmen Willens ſind, ſich in dieſer Religion eben ſowohl, als in jener, bis zum erreichten achtzehenden Jahre, hinlänglich anforderſt unterweiſen laſſen, und ſodann erſt die freye Wahl haben ſollen, in welcher von beyden Religionen dieſelben ſich confirmiren laſſen wollen. Gleichwie hierbey nun zum

5. Alle Religions-Aufhezung und Werbungen bey unnachſichtlich ſchärfeſter Ahndung zu verbieten ſind; Alſo iſt im übrigen auch die genaueſte Befolgung dieſer gnädigſten Verordnung denen Predigern beyder Religionen, desgleichen nach Abſterben derer Eltern, denen Großeltern und Vormündern, auf das ſtrengeſte durch die Conſiſtoria einzubinden und des Endes von der Regierung die weitere Verfügung zu machen. Hanau den 9. Dec. 1771.

(L. S.) Wilhelm E. P. zu Heſſen.
Vt Hombergk.

Pfalz-Zweybrücken.

Nachdeme Sereniſſimi noſtri Hochfürſtl. Durchlaucht gnädigſt geruhet und Hochfürſtliche hohe Regierung per Reſcriptum de dato den 24. currentis anhero reſcribirt, daß zu Abſchneidung vieler unnüzer Streitigkeiten und Unterſuchungen die anni diſcretionis auf das zurückgelegte 16te Jahr jedoch dergeſtalten fixirt werden ſollen, daß die Kinder ehe ſie ad annos diſcretionis gelangt, zu denen Kirchen und Schulen, wohin ſie der desfalls vorliegenden Verordnung nach gehörig bey der hierunter bereits ſancirten Strafe ad 100 fl. angehalten werden ſollen, als wird ſothane gnädigſte Verordnung Inſpectori der evangeliſch-reformirten Kirche hieſigen Oberamts Meißenheim Herrn Möllenthiel zu ſeiner Nachricht und des Endes bekannt gemacht, um ſolche von den Kanzeln zu jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung zu publiciren, auch daß von den Hr. Paſtoribus ein gleiches beſchehe, zu veranlaſſen.

Meiſſenheim den 27ten Jun. 1760.

Fürſtl. Pfalzweybrückiſches Oberamt allda.

Sues.

Eine Heſſen-Hanauiſche Verordnung vom 9. Dec. 177[illegible]. wegen der Unterſcheidungsjahre zu einer freyen Religionswahl ſtehet in den Relig. Begebenh. 1778. S. 452.

Von Beſchwerden Evangeliſcher Unterthanen über ihre Evangeliſche Landesherrſchaft in Religions-Kirchen- u. d. Sachen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtlichen, S. 245.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Wann Unterthanen gegen ihre Landesherrſchaft Beſchwerden in Religionsſachen führen, ſeynd ſie von zweyerley Art.

Entweder nehmlich klagen Unterthanen, die mit ihrem Landesherrn verſchidener Religion ſeynd: Oder aber ſolche, die ſich zu eben der Kirche bekennen, wie ihr Herr.

Ueber die ſchon oben angeführte Beyſpile von lezteren will ich hier noch folgende bemerken.

§. 2. Von Mecklenburg.

Was unter Herzog Carl Leopolden zu Mecklenburg-Schwerin für Streitigkeiten in Anſehung der Geiſtlichen Perſonen, auch ſonſten in Kirchen- und Schulſachen vorgefallen ſeynd, wird an unten (1) angezeigtem Ort alſo erzählt:

Tit. VIII.

Von den Geiſtlichen.

Die erſte Veranlaſſung dieſes, und des folgenden Tituls von den Fürſtl. Räthen und Hofbedienten, iſt hauptſächlich, daß wieder die klare, mit Sereniſſimis errichtete, Pacta und Reverſales, auch ſelbſt denen Reichsſazungen entgegen, von denen Reichs-Crays- und anderen durchgehenden Steuren, welche ausdrücklich dergeſtalt, daß davon niemand, weder Geiſtlich noch Weltlich, befreyet ſeyn ſollte, angeleget worden, und wozu ſelbſt die Ritterſchaft, vor ihre Perſon, oder von ihren freyen Gütern, Beytrag geleiſtet, die Geiſtlichkeit ſo wol, als die Fürſtl. Hofbediente, befreyet werden wollen; da gleichwohl dieſe alle keine mehrere Immunität prätendiren können, als jene, ſondern in ſolchem Fall, wann die Ritterſchaft ſelbſt mit beyträgt, billig mit herbey gezogen werden. Geſtalt dann auch, unter andern, die Fürſtl. Special-Reverſe den 4. Julii 1572. und den 23. Febr. 1621. mit ausdrücklichen Worten beſagen, wie folget:

> Daß alle unſere Clöſter und Aemter-Unterthanen, desgleichen auch Geiſtliche und Weltliche Güter, der Fürſtl. Leibgeding Unterthanen, und der von Adel Leibgeding, und fremder Prälaten, oder anderer auſſer- oder innerhalb Landes geſeſſener Güter, ſo ihre Nahrung in unſern Landen haben, und unſers Schuzes und Beſchirmung genieſſen, wes Standes oder Condition die ſeyn, von unſern Vorfahren oder uns privilegiret, oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgezogen, fürnemlich aber unſere beyde Seeſtädte Roſtock und Wißmar, ſowohl als unſere Landſtädte, in ſolche Contribution gezogen, und nach ihrer, unſerer Landſchaft, Willen und Gefallen mögen beleget werden.

Worauf ferner die Fürſtl. Verſicherung folget, daß niemand ſich ſelbſt oder ſonſt jemanden eximiren, ſondern ein jeder die von gemeiner Landſchaft bewilligte Hülfe würklich präſtiren und leiſten ſolle. So ſeyn auch

z. E.

(1) in dem Vorbericht zu den Deciſ. Imper. in cauſ. Mecklenb. S. 57. (Edit. 1746.)

z. E. in denen Contributions-Edicts vom 1. Nov. 1572. und vom 28. Junii 1621. ꝛc. die Geiſtliche ſo wohl, als die Fürſtl. Räthe und Hofbediente, unter den Contribuenten mit begriffen; und der

Schweriniſche Receß de Anno 1701. §. 7. in fin.

bringet ſolches, nach Maßgebung derer Reichs-Conſtitutionen, oder ſo wohl mit ſich, wann es daſelbſt heiſſet:

Von dem Abtrag derer Reichs- und Crayßſteuren aber iſt niemand befreyet, ſondern wie es die Reichs-Conſtitutiones, wegen der Hofbedienten, Cleri und Gerichts-Verwandten Erlag in den Reichsſteuren, belieben, alſo ſoll es hierinn ferner gehalten werden.

Wie aber, über dem, ſeithero noch verſchiedenes ratione derer Geiſtlichen von Kayſerl. Maj. verordnet und feſt geſezet worden; ſo wird auch ſolches gleichfalls hier mit anzuführen ſeyn. So viel nun zuforderſt derer Geiſtlichen Contributions-Beytrag anbelanget; ſo hat

1. Auguſtiſſimus ſchon An. 1679. als Ritter- und Landſchaft ſich beſchweret, daß alle Kirchen- und Schuldiener, benebſt dero Vieh, von damaliger Crayßſteuer eximiret, und denen übrigen Landeseingeſeſſenen das Onus allein aufgebürdet worden, befohlen, die Ritterſchaft und Landſtände hierinn gegen Recht, auch aufgerichtete Verträge und das Herkommen, nicht zu beſchweren;

Reſcr. d. d. 15. Febr. 1679.

Auch ferner allerhöchſt verordnet, daß die Geiſtlichen von dem Beytrag zu Reichs- und Crayssſteuren, gegen die Executions-Ordnung, nicht eximiret werden ſollten.

Decr. Cæſ. d. d. 30. Jun. 1679.

Reſcr. de eod. dat.

Worauf nochmals allerhöchſt anbefohlen worden, die Ritter- und Landſchaft mit Exemtian des Cleri nicht zu beſchweren, wiedrigen falls derſelben mit dem gebetenen Conſervatorio gewillfahret werden ſollte.

Decr. Cæſ. d. d. 3. Junii 1682.

Reſcr. de eod. dat.

Und als der Fürſtl. Agent die Expedition hievon aufhalten wollte; ſo ward erkandt, daß es bey den leztern Verordnungen verbliebe.

Concluſ. vom 19. Junii 1682.

Wie denn nachgehends noch ferner befohlen worden, zu folge der vorhergehenden Kayſerl. Verordnungen, den Clerum nicht weiter zu eximiren.

Decr. Cæſ. d. d. 30. Oct. 1690. Membr. 5.

Welches

Welches auch unterſaget iſt
per Mand. S. C. d. d. 6. Jun. 1708.

Betreffend hiernächſt,

2. Was derer Superintendenten halber zeithero vorgekommen; ſo hatte zwar Sereniſſimus, an derer verſtorbenen ſtatt, einige neue Superintendenten wiederum ernennet. Weil aber dieſelben ſich beſtändig auſſerhalb Landes zu Wißmar aufhielten; ſo ward von Kayſ. Maj. dem Durchl. Herrn Herzog Commiſſario, auf Deſſelben hohe Vorſtellung, anbefohlen, ſothane Superintendenten zu citiren, und ihnen einen Termin zu ſezen, binnen welchen ſie ſich im Lande einzuſtellen, und ihr Amt zu verrichten hätten.

Concluſ. Cæſ. d. d. 11. Sept. 1736.

Concl. de 11. Jan. 1737.

Wie nun ſolchemnach der von Sereniſſimo zum Kirchenrath und Superintendenten des Roſtockiſchen Crayſes ernannte Dr. Stieber bey der hohen Commißion ſich in Gehorſam geſtellet, und zu Verrichtung ſeines Amtes im Lande ſich eingefunden: ſo ward von Kayſerl. Maj. Sereniſſ. D. Commiſſario aufgegeben, denſelben zu introduciren, und alle Functiones, die einem Superintendenten zukommen, verwalten, mithin auch die Examination derer zu denen Patronat-Pfarren erwählten Prediger durch ihn verrichten zu laſſen, wie nicht weniger ihn zu Siz und Stimme in das Conſiſtorium einzuführen, u. ſ. f.

S. Concluſ. Cæſ. vom 20. Sept. 1737.

Weil aber ſolcher des D. Stiebers würklichen Introduction in das Conſiſtorium und Superintendentur verſchiedene Schwürigkeiten in den Weg geleget wurden, inſonderheit wegen eines ihm vorhin abgenöthigten Eydlichen Reverſes, darinn er ſich verbindlich machen müſſen, von Sereniſſimi hoher Perſon und Hofſtaat ſich nicht zu entfernen; ſo befohlen Kayſerl. Maj. hierüber von einer unpartheyiſchen Theologiſchen und Juriſten-Facultät, Augſpurgiſcher Confeſſion, eine Belehrung und Gutachten einzuhohlen.

Concluſ. vom 2. May 1738.

Als nun ſolche Belehrungen eingegangen, und an Kayſerl. Maj. von der hohen Commißion eingeſchickt worden, auch, nach immittelſt erfolgten tödtlichen Hintritt Auguſtiſſimi Caroli VI. Kayſerl. Maj. Glorw. Ged. bey dem höchſten Reichs-Vicariat von des

Herrn Herzogs Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. weitere Vorſtellung geſchehen;

S. Extr. Prot. Vic. vom 3. Mart. 1741.

So ward zwar bey damaligem Interregno dieſe Sache einsweils ausgeſezet;

S. Concluſ. Vic. vom 12. Jun. 1741.
Concluſ. Vic. vom 26. Jan. 1742.

endlich aber von Kayſers Caroli VII. Maj. glor. mem. mit Aufhebung vorerwähnten eydlichen Reverſes, die würkliche Introduction des D. Stiebers anderweit ernſtlich anbefohlen

per Concluſ. vom 1. Oct. 1742.
Reſcr. de eod. dat.

und ſolches nochmals wiederhohlet

per Concluſ. vom 21. May 1744.

3. Was übrigens, wegen der general- und ſpecial-Kirchen-Viſitationen, nach Vorſchrift der Kirchen-Ordnung, derer Landes-Reverſalen von An. 1572. §. 5. und von An. 1621. §. 12. wie auch der Fürſtl. Reſolution ad Grav. Eccleſ. 1. Membr. 3. &c. von Kayſerl. Maj. wiederhohlt feſt geſezet worden;

S. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 11.

4. Der Fürſtl. Reſolution ad Grav. 9. in Eccleſ. ſoll in zukunft genauer, als bißhero geſchehen, nachgelebet, und abſeiten derer Prediger von den wüſten Hufen weiter nichts, als das Mißkorn, (1) gefordert, noch ihnen darzu von denen Fürſtl. Collegiis geholffen werden.

5. Und die ſo genandte Prieſter-Bauren ſollen des Beytrags zu der Landes-Contribution und denen præſtandis publicis ſich nicht weiter entziehen, ſondern zu denenſelben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren ſchuldig und verbunden ſeyn.

Ibid.

6. Von Entrichtung der Contribution derer in denen Wedemen, und Prieſter-Wittwen-Häuſern, wohnenden Handwerker und anderer Innlieger,

S. Claſſ. 3. Tit. 4. §. 17.

7. Was Ihro Kayſerl. Maj. wegen Zuziehung der Ritter- und Landſchaft in eccleſiaſticis, imgleichen wegen der An. 1708. promulgirten

(1) S. auch die Fürſtl. Reſol. ad Grav. Special. Suerin. prior. 7. in fin.

girten Fürſtl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung, allerhöchſt verordnet, davon

S. Claſſ. 2. Tit. 4. §. 1. & 22.

8. Wegen der Beichtſcheine iſt die Kayſerl. Erkenntniß dahin erfolget, daß, weil dieſelben auf der, annoch in lite befangenen, Fürſtl. Erläuterung der Kirchenordnung von An. 1708. ſich gründeten; alſo ſolche Beichtſcheine noch zur Zeit anders nicht zugelaſſen werden könnten, als wenn ein oder anderer Dienſtbote ihn etwa freyer Dinge nehmen wollte, welche Dienſtboten aber ſich darzu nicht freywillig bequemeten, wären jedoch deswegen von ihrem neuen Seelſorger von dem Beichtſtuhl und Abendmahl nicht abzuweiſen.

Concluſ. Cæſ. de 2. Nov. 1738. Membr. 1. §. 6.
Reſcr. de eod. dat.

9. ſ ſ ſ

10. Haben Kayſerliche Maj. allerhöchſt verordnet, daß die Prediger die vacante Küſterdienſte nicht nach ihrem Gutdünken offen laſſen noch ſich indeſſen der Küſtereyen zu ihren Wohnungen oder anderem Gebrauch bedienen ſollen.

S. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733.

11. ſ ſ 12. ſ ſ "

Ferner

Tit. VII.

Von den Clöſtern.

Als kurz nach den Zeiten der Reformation die Herren Herzoge von Mecklenburg verſchiedene ſchöne Stifter und Clöſter ſeculariſiret, und zu Dero Cammer gezogen; die Ritter- und Landſchaft aber, inſonderheit der Adel, ſolcher Seculariſirung wiederſprach, indem er bey ſelbigen, wegen dero Kinder nicht allein, ſondern auch weilen viele Familien ſothane Clöſter gar vielfältig aus ihrem eigenen Mitteln dotiret, ein groſſes Intereſſe hatte, und ſich deßhalben intercedendo einließ; ſo wurden endlich, nach gänzlicher Renunciation der Ritter- und Landſchaft auf alle übrige bey den Clöſtern im Lande gehabte Jura, und nach geſchehener Bewilligung einer groſſen Summa Geldes von viermal hundert tauſend Gulden,

S. Reverſ. de 4. Jul. 1572. in pr.

von denen Herren Herzogen der Ritter- und Landſchaft die drey Jungfrauen-Clöſter, Dobbertin, Ribbeniz und Malchow,

per Reverſal. vom 2. Jul. 1572. §. 4.

dergeſtalt reſtituiret und abgetreten, wie Ihr Fürſtl. Gnad. damahlen ſol-

che gehabt, und einer ehrbahren Landſchaft übergeben und eingeräumet, daß Sie auch weiter daran nichts willigen noch abtretten können. Bey ſolcher geſchehenen Ueberweis- und Abtrettung iſt es auch beſtändig geblieben, und hat niemals ein Landesfürſt, weder ex cauſa primariarum Precum, noch ſonſten, die landſchaftliche Adminiſtration angefochten; biß An. 1705. des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Durchl. Frau Gemahlin, ex capite primariarum Precum, eine Conventualin in Dobbertin zu ſezen verlangte. Weilen aber dieſes was neuerliches und ungewöhnliches war, ſo appellirete Ritter- und Landſchaft davon an Ihro Kayſerl. Maj. Welche dann

1. nicht nur völlige Appellations-Proceſſe erkandten,

   Concluſ. d. d. 9. Maji 1713. n. 124. a) pag. 136. & ſeq.
   Proceſſ. Appell. de eod. dat. n. 124. b) pag. 137. cum ſeq.

   ſondern weil auch, pendente appellatione, viele Attentata und harte Exactiones gegen das Cloſter Dobbertin und deſſen Vorſteher vorgenommen wurden; ſo ertheileten Sie anbey ſub eod. dat. ein Mandatum attentatorum revocatorium, caſſatorium & reſtituorium S. C.

   N. 125. pag. 130. & ſeqq.

2. Und als, bald nach erhaltenen ſolchem Mandat, des Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Durchl. verſtorben, und Dero Herrn Bruders Herzogs Carl Leopolds Durchl. in Ducatu ſuccediret, auch darauf die Execution dem Cloſter abgenommen, der Cloſter-Hauptmann von Baſſewiz confirmiret, und bey der Verwaltung ruhig gelaſſen, die ſchweren Executions-Koſten aber nicht reſtituiret worden; ſo iſt

   per Concluſ. d. d. 28. Mart. 1714. n. 139. pag. 155.

   erkandt; wann beygebracht würde, daß bey dem jezo regierenden Herr Herzoge um Parition und Schadens-Erſezung gebührend angeſuchet worden, darauf aber keine gewürige Reſolution erfolget wäre; ſo ſollte rechtliche Verordnung ergehen.

3. Die unabgenommene Rechnungen derer drey Jungfrauen-Clöſter, Dobbertin, Ribbeniz und Malchow, ſollen, nach Innhalt derer Reverſalen, von Sereniſſimo und den landſchaftlichen Deputirten abgenommen, auch damit jährlich continuiret, und zu dem Ende die Dobbertiniſche Cloſter-Rechnungen entſiegelt, und ſelbigem Cloſter reſtituiret werden; wiedrigens falls authoritate Cæſarea die Rechnungs-Abnahme jedesmal verordnet, wie auch in ſpecie die

Ent-

Entſiegelung und Reſtitution derer Dobbertiniſchen Cloſter-Rechnungen vorgekehret werden ſollte.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. art. 5. n. 382. pag. 415. in fin.

Welches leztere endlich auch erfolget iſt

per Concluſ. Cæſ. de 21. Januar. 1740. n. 653. pag. 307. in pr.

4. Die Proviſores und Hauptleute derer Clöſter Dobbertin, Ribbeniz und Malchow, ſollen von Sereniſſimo in gewöhnlicher Form confirmiret, oder, in fernerem Weigerungs-Fall, von Kayſ. Maj. beſtättiget worden.

Reſol. Grav. Cæſ. de an. 1724. cit. art. 5. pag. 416. in pr.

5. Was, wegen des Proceſſes des Cloſters zu Dobbertin wieder den Müller zu Gahrden, ab Imperatore verordnet worden;

S. ibid. art. 15. in fin. pag. 424.

Concluſ. de 9. Febr. 1740. n. 654. pag. 307.

Und von denen Proceſſen deſſelben Cloſters contra von Rohr, und wieder Haſſen Erben,

S. Claſſ. 4. Tit. 5. §. 23. & 24.

6. Von der unterm 30. April 1708. an die Clöſter Dobbertin und Malchow ergangenen Fürſtl. Verordnung, in puncto des Mülzens, Brauens und Brandtwein-Brennens.

S. Claſſ. 2. Tit. 11. §. 3.

Tit. VIII.

Von dem Patronat-Recht und den Rechten bey der Prediger-Wahl.

Um die dieſerhalb ergangene Kayſerl. allerhöchſten Erkenntniſſe recht zu verſtehen, iſt zu merken, daß, wann in Mecklenburg bey einer Patronat-Pfarre derer von Ritter- und Landſchaft ſich eine Vacanz ereignet, von uhralten Zeiten her, und vermöge der, mit Conſens derer Landſtände errichteten, Kirchen-Ordnung von An. 1552. auch Superintendenten-Ordnung von An. 1571. dem Patrono zukomme, der Gemeine einige tüchtige Candidaten zur Wahl aufzuſtellen, hiernächſt denjenigen, welcher durch die meiſten Stimmen erwählet worden, die Vocation zu ertheilen, und darauf denſelben dem Superintendenten zu präſentiren, welcher den Electum & Vocatum zu examiniren, und, wann er tüchtig befunden worden, zu ordiniren und zu introduciren hat. Ob nun zwar

nachgehends in den revidirten Kirchen-Ordnungen von An. 1602. und 1650. mit eingerückt worden, daß die dem Patrono gebührende Aufſtellung zur Wahl mit Vorwiſſen des Superintendenten zu beſchaffen; ſo iſt jedoch ſolcher, das competirende freye Patronat-Recht einſchränkende, Zuſaz ohne Conſens derer Stände geſchehen, und von denenſelben darunter öffentlich auf Landtägen contradiciret worden. Als auch, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Superintendenten ſich gleichfalls bey dem Wahlactu ſelbſt ingeriren, und das nicht mals eingeſtandene bloſſe Vorwiſſen, ſo gar auf eine weſentliche Gegenwart und Direction bey der Wahl extendiren wollen; ſo iſt darüber abermals ein Landes-Gravamen geführet, und darauf

in Reſol. ad Grav. Eccleſ. 1. Membr. 6.

die Hochfürſtl. Erklärung dahin erfolget, daß

> die Patroni bey ihrem Jure Patronatus, in ſpecie bey Nomination, wie auch Präſentation gewiſſer Subjectorum zum Predigamt, NB. nach Innhalt der (von keiner Zuziehung des Superintendenten wiſſenden) Superintendenten- und Kirchen-Ordnung, alten chriſtlichen Herkommen und Gewohnheit gemäß, zuſamt dem Jure vocandi, geſchüzet werden ſollten.
>
> Add. Reſol. ad Grav. Special. Suerin. 6. in pr.

Wie aber nach der Zeit die Beeinträchtigungen des competirenden freyen Patronat-Rechtes dennoch nicht unterblieben; ja endlich, um die Concurrenz der Supperintendenten zu erzwingen, denenjenigen Candidaten, welche ohne Beyſeyn des Superintendenten erwählet, die Ordination verſaget wurde; woraus denn nicht geringe Zerrüttung in dem Kirchenweſen dieſer Lande erfolget, indem theils die erwählte Prediger viele Jahre ohne Ordination geblieben, und mithin keine Actus Miniſteriales verrichten können, theils Kirchen gar ohne Prediger ſtehen geblieben; gleich denn auch wol denen Gemeinden, wieder den klaren Innhalt der

Landes-Reverſal. de An. 1621. §. 12.
und Fürſtl. Reſol. ad Grav. Special. Suerin. 6.

Prediger, die ſie zuvor nicht gehöret, oder die ſonſt am Leben, Wandel, Lehr und Gaben, tadelhaft und nicht qualificiret, aufgedrungen werden wollen: So haben Kayſerl. Maj.

1. Allerhöchſt verordnet, daß hinkünftig, nach Maßgebung derer Reverſalen, denen Gemeinen, ſowol auf dem Lande, als in Städten, auch denenjenigen, welche das Jus Patronatus und vocandi Miniſtros Eccleſiæ nicht haben, keine Prediger, welche ſie vorhero nicht gehöret, und darüber, auch ob ſie gegen ihr Leben, Wandel, Lehr und

und Gaben, etwas einzuwenden haben, vernommen worden, aufgedrungen, ſondern es vielmehr bey der Mecklenburgiſchen alten Landes-Obſervanz allenthalben unverändert gelaſſen, von denen Superintendenten auch hierüber feſtiglich gehalten werden ſolle.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. art. 12. n. 382. pag. 421.

Geſtaltſam auch des Herren Herzogs Commiſſarii Hochfürſtliche Durchl. ſelbſt, denen Landes-Reverſalibus entgegen zu ſeyn, erkandt, wenn man Prediger oder Adjunctos denen Gemeinen wieder ihren Willen aufbürde. Wannenhero, und dieweil über das durch die Kayſerl. Erkenntniß vom 19. Oct. 1724. die klare Maße, wie es, der Obſervance und den Fürſtl. Reverſalen vom 23. Febr. 1621. gemäß, zu halten ſey, vorgeſchrieben worden, die Mißbräuche, ſo mit denen Adjunctis zu Hohen-Miſtorf, Daſſow und Hagenow, vorgegangen, ungeſäumt wieder abzuſtellen, und nach obbeſagten Reverſalien und Kayſerl. Verordnungen zu verfahren ſey.

Concluſ. Cæſ. de 2. Oct. 1738. n. 633. pag. 271.

Reſcr. de eod. dat. n. 634. pag. 279.

2. Ferner iſt von Kayſerl. Maj. allerhöchſt feſtgeſezet, daß die Patroni bey ihrer alten, in der Kirchen-Ordnung von An. 1552. und Superintendenten-Ordnung ſtabilirten, Gerechtigkeit der freyen Wahl und Präſentation derer Prediger, ohne Beyſeyn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor, unbeeinträchtiget zu laſſen.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. art. 9. in pr. n. 382. pag. 418. in fin. cum ſeq.

Welches nachgehends wiederhohlt beſtättiget worden, nemlich, daß die Superintendenten, bey dem Tentamine und Examine derer Candidaten, der Superintendenten- und Kirchen-Ordnung von An. 1552. gemäß verfahren, und denen Patronis die freye Wahl und Präſentation derer Prediger, ohne ihr, derer Superintendenten, Beyſeyn und Zuthun, noch ferner und unbeeinträchtiget laſſen ſollen.

Concluſ. Cæſ. de 28. Apr. 1733. n. 500. pag. 68. in fin.

Wie denn Ihro Kayſerl. Maj. wegen derer Patronorum Präſentation derer Prediger an die Gemeine, ohne Zuthun und Beyſeyn derer Superintendenten, es bey denen allerhöchſten Verordnungen vom 19. Oct. 1724. und 28. April 1733. lediglich belaſſen, und Sereniſſ. D. Commiſſario allergnädigſt anbefohlen, denen Patronis,

um

um ihr jus præſentandi ruhig exerciren zu können, an Handen zu gehen.

Concluſ. Cæſ. de 20. Nov. 1734. n. 554. pag. 131.

Nicht weniger hat das höchſte Reichs-Vicariat, nachdem, zu folge

Concluſ. Vic. de 12. Jun. 1741. n. 679. pag. 340.

eine einsweilige, dem Juri Patronatus nicht präjudicirliche, andere Auskunft in dieſem Punct nicht thunlich befunden worden, mithin cauſa rurſus cognita, es gleichfalls bey obigen Kayſ. Erkenntniſſen unverändert allerhöchſt bewenden laſſen.

Concluſ. Vic. 26. Jan. 1742. n. 706. pag. 363. cum ſeq.

Welches alles nochmals confirmiret, und die Veranſtaltung der Examination, Ordination und Inſtallation derer, ohne Beyſeyn derer Superintendenten, von Ritter- und Landſchaft zum Predigeramte erwählten, oder noch zu erwählenden Candidaten,

per Concluſ. Cæſ. de 1. Oct. 1742. n. 731. pag. 393.
Reſcr. de eod. dat. n. 732. pag. 395.

ernſtlich anbefohlen; ſolches auch abereinſt wiederhohlet worden

per Concluſ. Cæſ. de 21. Maji 1744. n. 786. pag. 446. & ſeq.

3. Die ſämmtliche ledig ſtehende Pfarren ſollen, in Verfolg und nach Maßgabe der Kayſerl. Reſolution vom 19. Oct. 1724. ohne Aufſchub beſezet, und künftighin derſelben, ſo oft eine Patronat-Pfarre erlediget wird, bey der Wieder-Beſezung genau nachgelebet werden.

Concluſ. Cæſ. de 28. April. 1733. n. 500. pag. 68.

Auch haben Kayſerl. Majeſtät, mit Aufhebung des, denen Landes-Reverſalen und Kayſerl. Verordnungen entgegen lauffenden, Hochfürſtl. Reſcripts vom 3. Jul. 1737. Sereniſſ. D. Commiſſario ferner aufgegeben, darob zu ſeyn, daß die Patronat-Pfarren fordersamſt wieder beſezet, und dadurch der Gottesdienſt im Lande aufs neue in Ordnung und guten Stand gebracht, und dabey erhalten werde.

Concluſ. de 20. Sept. 1737. n. 614. pag. 237.

Was nun zu dem Ende von Kayſerl. Maj. weiter verfüget worden, ergeben die vorangezogene

Concluſ. de 1. Oct. 1742. n. 731. pag. 302. cum ſeqq.
Reſcr. de eod. dat. n. 732. pag. 394. & ſeq.
Concluſ. de 21. Maji 1744. n. 786. pag. 446. & ſeq.

4. Die

4. Die Patroni ſollen, wie bey allen übrigen, der Mecklenburgiſchen Landes-Obſervanz nach, von dem Jure Patronatus dependirenden Stücken, alſo auch beſonders bey der Aufſicht und Diſpoſition über die Kirchenſtühle, geſchüzet, und ihnen darinn weiter kein Eintrag gethan werden.

Reſol. Grav. Cæſ. de an. 1733. n. 492. pag. 58.

5. Denen Patronis ſoll, bey Vorfallenheiten, das Läuten verkündiget, oder, in Verbleibung der Verkündigung, die Unterlaſſung deſſelben an ſie nicht geahndet werden; es wäre dann, daß ein anderes Herkommen in dem Herzogthum Mecklenburg von dem regierenden Landesherrn erweißlich dargethan würde.

Concluſ. Cæſ. de 20. Nov. 1734. n. 554. pag. 131.

6. Daß die in denen Wedemen und Prieſter-Wittwen-Häuſern wohnende Handwerker und andere Inlieger ihre Contribution nicht an den Patronum Eccleſiæ, ſondern an den Dorfs- und Gerichts-Herrn zu entrichten haben;

S. Claſſ. 3. Tit. 4. § 17.

7. Von denen bey Beſezung der Pfarre zu Badendieck entſtandenen Irrungen

S. Concluſ. Vic. de 20. Nov. 1741. n. 693. pag. 352.

Ob aber und was deshalb etwa weiter vorgekommen, davon hat man keine Nachricht erlanget.

7. Die illegale Prieſterwahl zu Lage iſt, nachdem ſelbige an den Kayſerl. Reichs-Hofrath, darnächſt aber an das höchſte Reichsvicariat gediehen, und daſelbſt ventiliret,

S. Concluſ. Cæſ. de 23. Dec. 1743. n. 766. pag. 431. & ſeq.
Reſcr. de eod. dat. n. 767. pag. 432.
Concluſ. de 20. Mart. 1744. n. 778. pag. 440.
Concluſ. de 13. April. 1744. n. 783. pag. 444.
Concluſ. de 22. Junii 1744. n. 788. pag. 448. & ſeq.
Concluſ. de 21. Aug. 1744. n. 789. pag. 449.
Concluſ. Vic. de 12. April. 1745. n. 817. pag. 469. cum ſeq.

allerhöchſt caßiret, und eine anderweitige Wahl, der Mecklenburgiſchen Kirchen-Ordnung und des Orts Gewohnheit gemäß, vorzunehmen befohlen,

per Concluſ. Vic. de 16. Jul. 1745. n. 839. pag. 489.

solches auch nochmals confirmiret worden

per Concluſ. Vic. de 18. Sept. 1745. n. 851. pag. 497."

Endlich heißt es auch noch:

Tit. IV.

Von dem Conſiſtorio.

Nachdem, zu behöriger Adminiſtration der Juſtiz im Lande, wie die übrigen Gerichts-Collegia, ſo auch das Conſiſtorium oder das Geiſtliche Gericht in ſeine gebührende Verfaſſung und Ordnung wieder herzuſtellen und einzurichten, nöthig befunden worden; auch

in Reſolut. ad Grav. Eccleſ. 2.

verſichert und conſtituiret iſt, daß die vacirende Theologiſche und Juriſten-Stellen im Conſiſtorio mit tüchtigen Subjectis forderſamſt beſezet werden ſollen; und dahero des Herrn Herzogs Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. dieſerhalb an Ihro Kayſerl. Repræſentation gethan;

S. Concl. Cæſ. vom 2. Maji 1735. Membr. 1. §. 5. N. 571. p. 152.

So ſeyn hierunter die allerhöchſte Verordnungen dahin erfolget:

1. Kraft des Hamburgiſchen Vergleichs de Anno 1701. zuforderſt und ohne Anſtand, mit des Herrn Herzogs zu Streliz Hochfürſtl. Durchl. über die Einrichtung des Conſiſtorii zu communiciren.

Concluſ. Cæſ. vom 2. Maji 1735. N. 571. pag. 152. & pag. 162. circ. fin.

Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. pag. 213. §. 10. & pag. 216. in pr.

Immaſſen das Conſiſtorium, ſo viel den Stargardiſchen Crayß mit betrift, ein judicium commune mit dem Herrn Herzog zu Streliz, und dahero in deme, wozu der Herr Herzog zu Streliz, kraft obberührten Hamburgiſchen Vergleichs, dabey zu concurriren habe, mit demſelben in dahin einſchlagenden Vorfallenheiten zu communiciren ſey.

Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. pag. 213. in fin. & pag. 214. in fin. cum ſeq.

Add. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. N. 575. pag. 176. in fin cum ſeq. in pr.

2. So ſey auch, in Verfolg Kayſerl. Reſolution vom 19. Oct. 1724. mit Ritter- und Landſchaft, oder doch dem Engern Ausſchuß derſelben, die Sache, wegen beſſerer Einrichtung des Conſiſtorii, zuvor zu überlegen, und ihre Monita dabey zu höären.

Con-

Concluſ. Cæſ. vom 2. Maji 1635. Membr. 1. §. 5. N. 571. pag. 151.

Concluſ. vom 2. Maji 1738. N. 622. pag. 251. in pr. & pag. 253. in fin.

Reſcr. de eod. dat. N. 623. pag. 256.

Concluſ. vom 21. Maji 1744. N. 786. pag. 447.

3. Welchemnach Ihro Kayſerl. Majeſt. Sereniſſ. D. Commiſſario allerhöchſt ferner aufgegeben, ohne weitern Aufſchub und Verzug dahin zu ſehen, daß das Conſiſtorium wieder beſtellet werde.

Concluſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. p. 217.

Concluſ. vom 20. Sept. 1737. N. 614. pag. 237.

Ob nun zwar bey dem darauf erfolgten Interregno hierunter alles in ſtatu quo geblieben;

Concluſ. Vic. vom 12. Sept. Junii 1741. N. 679. pag. 340. ſo iſt jedoch von Caroli VII. Kayſerl. Majeſt. die Einrichtung des Conſiſtorii wiederum anbefohlen, und zu dem Ende des Herrn Herzogs Commiſſarii Hochfürſtl. Durchl. Bericht, nebſt Dero und der Ritter- und Landſchaft Gutachten, erfordert worden.

Concluſ. Cæſ. vom 1. Oct. 1742. N. 731. pag. 394. in pr.

Reſcr. de eod. dat. N. 732. pag. 395.

Concluſ. vom 21. Maji 1744. N. 786. pag. 447.

Bey lezterm Interregno aber iſt es abermals wegen Beſtellung des Conſiſtorii, bis zu weiterer Verordnung, allenthalben in ſtatu quo gelaſſen worden.

Concluſ. Vic. vom 6. Aug. 1745. N. 841. pag. 491.

4. Damit die ſo nöthige Union des Landes nicht getrennet werde, ſo ſey auch zu dem Conſiſtorio von dem Herrn Herzog zu Streliz ein Aſſeſſor, mit gleicher Würde und Immunitäten, als denen in dem übrigen Herzogthum Mecklenburg darzu verordneten beygeleget wären, zu ſezen.

Concluſ. Cæſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. pag. 214. in pr. & pag. 215.

Jedoch könne es nicht ein Weltlicher Aſſeſſor ſeyn, ſondern es müſſe der Stargardiſche Superintendent als Hochfürſtl. Streliziſcher Aſſeſſor dem Conſiſtorio beywohnen.

Concluſ. Cæſ. vom 2. Maji 1738. Membr. 3. in fin. N. 622. p. 254.

5. Welchergeſtalt aber mit Vornehm- und Ausfertigung derer Star-

gardiſchen Sachen bey dem Conſiſtorio es gehalten werden ſolle, davon

S. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 214. & 215.

6. Von der Jurisdiction des Conſiſtorii und derſelben Rechtlichen Gränzen,

S. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 9. N. 382. p. 419.

7. Wann wegen der Küſter-Wahlen zwiſchen denen Patronis und denen Predigern Streitigkeiten entſtehen, welche der Superintendens in Güte heben könte, ſeyn dieſelbigen, nach Maaßgebung der Fürſtl. Reſol. ad Grav. Eccleſ. 1. Membr. 6. bey dem Fürſtl. Conſiſtorio auszumachen.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. p. 56.

Obwol aber die Küſter, imgleichen dererſelben und derer Prediger Ehe-Weiber und Kinder, des fori privilegiati Conſiſtorii mit zu genieſſen haben; ſo ſoll jedoch ſolches auf ihre übrige angehörige, Bediente, oder auch Bauren, nicht erſtrecket, ſondern die, dieſem zuwieder, an das Conſiſtorium gezogene Sachen an die Weltliche Obrigkeit gewieſen werden.

Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art 9. in fin. pag. 419.

8. Wegen der Anno 1708. publicirten Fürſtl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung iſt von Kayſerl. Majeſt. bis zu Erörterung der vor dem Kayſerl. Reichs-Hofrath anhängigen Appellation, es bey denen vorigen Kirchen-Ordnungen lediglich gelaſſen, und inſonderheit das Conſiſtorium dahin angewieſen worden.

Ibid. Art. 10. pag. 420.

9. Wegen der Appellation von dem Conſiſtorio an das Land- und Hof-Gericht

S. unten Tit. X. hujus Claſſ. §. 1. cum ſeq. §. 9. & §. 16.

10. Dit Kayſerl. Reſolutiones, Erkenntniſſe und Reſcripta, ſollen auch dem Conſiſtorio inſinuiret werden, und ſoll daſſelbe in judicando ſich darnach richten.

S. unten Tit. XII. huj. Claſſ. §. 3."

Vil mehreres hievon ſehe man in diſen *Deciſ. Imper. &c.* ſelbſt, n. 123. 124. 125. 128. 139. 425. 499. 500. 583. 599. 614. 621. 622. 653. 654. 668. 679. 693. 706. 731. 732. 758. 763. 766. 767. 778. 783. 785. 786. 788. 789. 817. 839. 841. 851. 868.

Was der Erbvergleich von 1755. von all diſem enthalte, iſt ſchon in dem neuen Staatsrecht angezeigt worden.

Im

Im Jahr 1768. 25. Apr. beſchwerten ſich die Mecklenburgiſche Landſtände bey dem Herrn Herzog zu Schwerin über das ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung eingeführte neue Geſangbuch; wie in H. Prof. Frickens Abhandl. zu dem Proteſt. Kirchenr. S. 100. u. f. mit mehrerem geleſen werden kan:

Anmerkungen darüber und der Innhalt eines Herzogl. Reſcripts vom 21. Apr. 1769. aber finden ſich allda, S. 111. u. f.

§. 3. Von Naſſau.

Von denen Religionsbeſchwerden der Evangel. Lutheriſchen Naſſau-Weilburgiſchen Unterthanen gegen ihren Landesherrn, welche endlich aus Gelegenheit eines A. B. C. Buchs im Jahr 1777. an das Cammergericht zu Wezlar gebracht worden ſeynd, ſehe man die neueſt. Relig. Begebenh. 1778. S. 1. u. f. welche Recenſion aber deren Verfaſſern einen Landesherrlichen Verweis zugezogen hat, davon in dem Kirchen- und Kezer-Almanach das mehrere zu befinden iſt.

Der Fürſt zu Naſſau-Weilburg lieſſe nemlich im Jahr 1765. (1) eine Verordnung wegen der aus Lutheranern und Reformirten beſtehenden vermiſchten Ehen ergehen; welche vile Unruhen verurſachte.

Die meiſte Bedenklichkeit dabey ſolle geweſen ſeyn, daß denen Unterthanen nicht erlaubt werden wollen, ſich in ihren Ehepacten darüber nach freyem Belieben zu vergleichen.

Bey diſer Gelegenheit kamen heraus: Abhandlungen:

1. Iſt ein Landesherr befugt, eine Verordnung zu geben, nach welcher die aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder ſo getheilet werden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter der Mütter, folgen? 2. Iſt ein Landesherr befugt, einer Verordnung über vermiſchte Ehen eine Strafe gegen die Uebertretter anzuhängen? in des Herrn Geh. Raths von Zwirlein Nebenſtund. 1. Theil, S. 169. u. f.

Im Jahr 1765. (2) lieſſe beſagter Fürſt ferner befehlen, daß der Reformirten Kinder an den Orten, wo keine reformirte Schulen ſeyen, ſondern diſe Kinder die lutheriſche Schulen beſuchten, aus dem Heidelbergiſchen Catechismo informirt werden ſollten; welches abermalen allerley Unruhen veranlaßte.

Als ferner in dem Amte Kirchheim von dem Fürſten alle Pfarreinkünfte in eine einige Maſſe geſchlagen, und ſo dann unter die Pfarrer bey na-

(1) ſ. am a. O. S. 17.
(2) S. 17. u. f.

he zu gleichen Theilen repartiret wurde, beſchwerten ſich die Ev. Lutheriſche Unterthanen darüber bey dem Cammergericht, weil ſie beſorgten, die Reformirte möchten dadurch Antheil daran bekommen. (1)

Als endlich im Jahr 1776. ein A. B. C. Buch eingeführet wurde, darinn die in denen älteren dergleichen Büchern befindlich geweßte Religionsſtücke weggelaſſen waren, verurſachte ſolches unter denen Ev. Lutheriſchen Unterthanen, (welche glaubten, daß es zu Gunſten der Reformirten geſchehen ſey;) Bewegungen, welche der Fürſt durch herbeygezogene Chur-Pfälziſche Soldaten dämpfte.

Die Unterthanen giengen ſo dann an das Cammergericht zu Wezlar. Darauf erſchiene:

Rechtfertigung des Landesfürſtlichen Verfahrens beym Kirchheimer Tumult; zur Beleuchtung der höchſtfrevelhaften Klage, welche einige den Namen des Weilburgiſchen Landes mißbrauchende Rädelsführer bey dem Kayſerl. Cammergericht anfänglich unter der verfälſchten Rubric: „In Sachen der Bürger und Unterthanen der Statt und des Amts Kirchheim wider Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naſſau-Weilburg" eingeführet haben, in der Folge aber, als diß gefährdvolle Falſum entdeckt und widerlegt war, weiter fortgeſezt haben, unter der Rubrick: „In Sachen der Evangeliſch. Lutheriſchen Unterthanen der Herrſchaft Kirchheim, wider Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Naſſau-Weilburg, Suppl. pro Mandato; mit Beyl. 1.-43. 1778. fol.

Ein Auszug daraus findet ſich in den Relig. Begebenh. 1778. S. 407. u. f.

An unten (2) angezogenem Ort heißt es: „Schade, daß einige unbillige Zumuthungen gegen die Naſſau-Weilburgiſche Unterthanen, ſonſten keiner Quelle, als der Landesväterlichen Sorgfalt, zugeeignet werden. Zu wundern mögte es doch nicht ſeyn, daß die gemeine Leute aufſichtig und irrig darüber geworden, daß 1. nach den Ehepacten die Fürſtliche Kinder, gegen die eigene Landesfürſtliche Verordnungen, reformirt erzogen werden ſollten; 2. daß man in den Schulbüchern diejenige Stellen ausgelaſſen hat, welche principia anticalviniſtica enthalten; 3. daß man denen Lutheriſchen Pfarrern die in Feldſtücken und Nuzbarkeiten beſtandene Beſoldungs-Emolumente entzogen, und Geld dafür gegeben hat; 4. daß man ihnen die jura Stolæ zum Theil entzogen und den Reformirten zugeeignet. Es iſt zwar wahr, daß das Entſcheidungsjahr de An.

(1) S. 28. u. f.
(2) in H. von Holzſchuhers Deduct. Bibl. 2. Band, S. 994.

An. 1624. die Proteſtanten unter ſich nichts angehet: Allein das jus reformandi erſtrecket ſich doch auch nicht dahin, daß man die Gewiſſen der Unterthanen binden und ihnen jura quæſita wegnehmen kan, die ihnen durch den Religionsfriden de An. 1555. und den Paſſauer Vertrag geſichert ſind. Es mag ſeyn, daß die Fürſtliche Regierung weder eine unlautere noch widrige Abſicht dabey gehabt hat: Aber die Sache iſt doch ſcheinbar nachtheilig, wann die Abſicht auch noch ſo gut geweſen wäre. Ueberhaupt wird es nicht gebilliget werden können, wenn man den Unterthanen den Rechtsweg armata manu verkürzen wollte."

§. 4. Von Reuß.

Von denen Beſchwerden derer Gräflich-Reußiſchen Landſtände in Kirchenſachen, ſehe man unten in der Materie: von den Unterthanen.

§. 5. Von Wied.

Einer der beſchwerlichſten Religionsvorfälle in denen neueſten Zeiten iſt der von dem Grafen Johann Ludwig Adolf zu Wied-Runkel denen Capucinern geſtattete Cloſterbau zu Dierdorf; davon ſchon in dem Tr. von der T. Relig. Verfaß. S. 274. u. f. manches gemeldet worden iſt.

Von denen Wechſelſchriften in diſer Dierdorfiſche Sache ſehe man die von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 405. u. f.

Und von der Sache ſelbſt auch die Relig. Begebenh. 1778. S. 117. u. f. 1779. S. 135. u. f. 780. u. f. S. 360. u. f.

Die Schlüſſe des Evangeliſchen Corporis in der Dierdorffer Sache von 1755. und 56. finden ſich auch in der neuen Staatscanzl. 47. Theil, S. 114. u. f.

Der Reformirten zu Dierdorf Vorſtellungen von 1777. an das Evangeliſche Corpus findet man allda S. 87. u. f.

Des Weſtphäliſchen Comitialgeſandtens von Piſtorius Schreiben, Kraft Auftrags des Evangeliſchen Corporis an den Grafen von Wied-Runkel vom 5. Maji 1777. ſehe man allda, S. 186.

Und das Schreiben des Evangeliſchen Corporis ſelbſt an beſagten Grafen vom 2. Jul. 1777. S. 188.

Am Reichshofrath aber gienge diſes vor:

Jovis den 18. Febr. 1779.

Zu Wied Reichsgraf contra ſeine aufrühriſche Unterthanen zu Dierdorf, die Erbauung des Capucinerkloſters betreffend, modo Syndicus

der

der PP. Capucinorum. contra das Reformirte Miniſterium & Conſorten, deſſen neuerliche Gewaltthaten und Beeinträchtigung betreffend.

Publicatur Reſolutio Cæſarea: Kayſerliche Majeſt. haben des gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt zu approbiren geruhet; in deſſen Gefolg

1. Ponatur des Grafen zu Wied-Runkel erſtatteter allerunterthänigſter Bericht de præſ. 28. Apr. a pr. ad Acta.
2. Fiant nunc Patentes Cæſareæ ulteriores gegen die beklagte Wied-Runkeliſche Geiſtliche und Unterthanen der Stadt Dierdorf dahin: Kayſerl. Majeſt. hätten ſo wohl aus der von Syndico des Capuciner-Ordens Rheiniſcher Provinz unterm 13. Jen. vorigen Jahrs eingereichten allerunterthänigſten Klage, als durch den Grafen zu Wied-Runkel allergehorſamſt erſtatteten Bericht de præſ. den 28. Apr. a. pr. mißfälligſt vernommen, welcher geſtalt ſie, Wied-Runkeliſche reformirte Geiſtliche und Unterthanen, der von ihrem vorigen, wie dermaligen, Landesherrn dem bemelten Orden ertheilten Bewilligung ohngeachtet, wie auch mit ſträflicher Auſſerachtſezung deſſen, was bereits von Allerhöchſt-Ihrer Kayſerlichen Majeſt. am 19. Aug. 1756. wider ſie allergerechteſt erkannt und durch Patenten erlaſſen worden, ſich abermalen vermeſſentlichſt unterſtanden hätten, die zu Ausführung des neuen Kirchen- und Cloſterbaues zu gedachten Dierdorf ſchon tief ausgehobene Graben eigenthätig wieder einzuwerffen, und die Fortſezung der Arbeit zu ſtöhren, dadurch aber den Orden nahmhafte Schaden und Koſten zu verurſachen, auch weniger nicht von daher wiederhohlten vermeintlichen Anlaß zu nehmen, gegen ihren Landesherrn bey denen Churfürſten, Fürſten und Ständen Ang. Conf. dahin anzutragen, daß ſie mit einer im Reich unerlaubten Gewalt gegen denſelben vorgehen, und damit das Werk verhindern, auch alles in den alten Seand ſezen möchten:

Nachdeme aber diſes an ſich ſelbſt ſchon äuſſerſt vermeſſene Unternehmen dermalen noch deſto ſträflicher ſeye, da es mit unverantwortlicher Hintanſezung erwehnter forderer obrigkeitlicher Erkenntniß und Verfügungen neuerlichſt wiederhohlt worden, auch unter dem offenbar allen kundbaren Reichsgeſezen entgegen lauffe, als durch welche denen Unterthanen, andere Landesherrn gegen den ihrigen um Hülfe anzuruffen, inſonderheit auch in Sachen, ſo die Religion betreffen, ausdrücklich verboten, noch weniger aber, einen Dritten dabey in ſeinem erlangten Beſiz eigenthätig zu ſtöhren und zu benachtheiligen, zugelaſſen und zu rechtfertigeen ſeye; als ergehe hiemit

wieder

wieder ſie Geiſtliche und Unterthanen, ſamt und ſonders Allerhöchſt-Ihro anderweiter ernſtgemeſſener Befehl, von allen bey den Reichsſtänden Aug. Conf. auf eine Vergewaltigung ihres Landesherrens gethanen Anſuchungen abzuſtehen, ſich vilmehr ſtill und ruhig, auch in allem gehorſam, bey Vermeidung ſchwerer, auf den ohnerwarteten ferneren Widerhandlungsfall ohnausbleiblich zu verſchärfenden Kayſerlicher Ahndung, zu betragen, wie nicht weniger dem klagenden Orden alle verurſachte Schaden und Koſten zu vergüten und zu erſezen; hingegen, wo ſie in etwas beſchweret zu ſeyn vermeinen, ſolches in rechtlicher Ordnung bey einem oder dem andern höchſten Reichsgericht anzubringen, wo ihnen, der Beſchaffenheit der Sache gemäße, ſchleunige Hülfe, bereits vormal zugeſicherter maſſen, widerfahren ſoll.

3. Wird die von dem Reichsſtänden Augſp. Conf. an den Grafen zu Wied-Runkel im Julio 1777. anmaßlich erlaſſene Anfertigung, mit allem weiterem Erfolg und Anhang, als Ihrer Kayſerl. Majeſt. allerhöchſt- und alleinigen oberſten Richteramt im Reich abbrüchig, wie auch allen Reichsgeſezen entgegen, hiemit abermal autoritate Cæſarea caßirt, annullirt und aufgehoben.

4. Cum acclusione decretorum Patentium reſcribatur dem Grafen zu Wied-Runkl: Kayſerl. Majeſt. hätten aus deſſelben allergehorſamſten Bericht de præſ. 28. Apr. a. p. weiter erſehen, was es für eine Beſchaffenheit mit dem vom Syndico Capuciner-Ordens Rheiniſcher Provinz eingeklagt- und reſp. angezeigten neuerlichen, äuſſerſt vermeſſentlichen, Fürgang an Seiten der reformirten Wied-Runkeliſchen Geiſtlichen und Dierdorffer Bürgerſchaft wegen des daſigen Kirchen- und Cloſterbaues habe, auch was für landesherrliche Verordnungen wider diſes ſträfliche Unternehmen bereits von ihme, Grafen ſelbſt, erlaſſen worden ſeyen, das weitere aber in diſer Sache dermalen Allerhöchſt-Ihro reichsrichterlicher Erkenntniß gebührend anheimgeſtellet werde:

Gleichwie nun hierauf Allerhöchſtdieſelben Sich allergerechteſt bewogen geſehen hätten, die von von denen Reichsſtänden Aug. Conf. an ihn, Grafen, im Julio 1777. anmaßlich erlaſſene Anfertigung, als Ihrem alleinigen obriſten Richteramt im Reich abbrüchig, wie auch allen Reichsgeſezen entgegen, abermalen zu caßiren und aufzuheben; alſo wollten Sie auch demſelben hiermit allergnädigſt aufgetragen haben, die wider die angezeigte Geiſtliche und Unterthanen erkannte, hiemit angeſchloſſene Patenten gehörig publiciren und af-

figiren, nicht minder in ſtracken und vollſtändigen Vollzug ſezen zu laſſen, auch, wie ein und anderes geſchehen, in termino duorum menſium allerunterthänigſt berichtlich anzuzeigen.

Den 28. Sept. 1779. ergienge ein weiteres Reichshofraths-Concluſum; vermöge deſſen dem Grafen von Wiedrunckel reſcribiret wurde: Kayſerliche Majeſt. ließen Sich zwar dasjenige zu allergnädigſtem Wohlgefallen gereichen, was von dem Grafen, theils zu allergehorſamſter Befolgung des an ihn unterm 18. Febr. ergangenen Reichs-Obriſtrichterlichen Auftrags, und theils wegen des zu Dierdorf, nach Verkünd- und Anſchlagung der Kayſerl. Patenten, entſtandenen Tumults, und ſonſt dabey unterſchidlich verübt worden ſeyn ſollenden Unfugs, vermittelſt der von ihm ſelbſt landesherrlich angeordneten Unterſuchung, einſtweilen vorgenommen und verfügt worden: Nachdem aber hierdurch der erwehnte Auftrag in mehreren Stücken, mithin ſeines ganzen Inhalts, noch nicht vollzogen, inzwiſchen auch die von ihm zugeſicherte anderweite und ſchriftliche Berichterſtattung noch zur Zeit nicht erfolget, da hingegen vom Impetrantiſchem Theil ſeither mehrfältig um obriſtrichterliche Hülfe, (welche Niemand zu verſagen, noch zu verzögern,) angeruffen worden ſeye; als wollten Kayſerliche Majeſt. ihn, Grafen, hiemit allergnädigſt erinnert haben, alles weitere nach Maaßgab des mehrbemeldten allerhöchſten Auftrags und reſp. ſeines eigenen berichtlichen Vorbehalts, in ſo ferne und weit es allenfalls bis nun zu noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, in völlige Vollſtreckung zu ſezen, mithin ſonderheitlich auch die Impetranten gegen alle Stöhrung des mit ſeiner landesherrlichen Bewilligung angefangenen Baues zu ſchüzen, ſo fort, wie er ein- und anderes befolget, theils zu befolgen gedenke, bey Kayſerlicher Majeſt. längſtens in Zeit zweyer Monaten ferner allerunterthänigſt anzuzeigen, wie auch weniger nicht die über den vorangedeuteten Frevelbefang immittelſt abgehaltene, und allfalls noch ferner abzuhaltende, Unterſuchungs-Protocolle, um hierauf, wegen der bey den angezeigten Ausſchweiffungen mit unterlauffen ſeyn ſollenden Beleidigungen Ihro Kayſerl. Majeſt. und Verachtung Allerhöchſtdero Reichsobriſtrichterlichen Anſehens und Gewalts, das befundmäſige allergerechteſt erkennen und verfügen zu können, binnen eben derſelben Friſt, mittelſt beſondern Berichts, allerunterthänigſt einzuſchicken.

Den 8. Mart. 1780. wurde in einer Evangeliſchen Conferenz vorläuffig unter anderem beſchloſſen: wann ſich weitere Vorfälle ereigneten, ſolle die Gemeine ſich ruhig verhalten, keine Gewalt brauchen, diejenige aber, ſo gegen ſie verhänget werden dörfte, dem Corpori beſcheinigt anzeigen, und ihme alsdann das weitere überlaſſen.

§. 6.

§. 6. Mehereres *remiſſive.*

Von der Evangeliſchen Mitglidere der unmittelbaren Reichsritterſchaft Gerechtſamen in Religions- und Kirchenſachen in ihrem Gebiet, ſehe man unten die Materie: **Von der Reichs-Ritterſchaft.**

So auch einiges in der Materie: **Von den Teutſchen Unterthanen.**

* * *

Von der Catholiſcheu Landeshoheit im Geiſtlichen.

Wie in dem Erzherzogthum **Oeſterreich** es in vilen Stücken in Kirchenſachen, u. d. anderſt gehalten werde, als es nach denen gemeinen canoniſchen Rechten ſeyn ſollte, kan man unter andern bey Herrn O. C. R. BÜSCHING (1) ſehen.

Von der Catholiſchen Landeshoheit im Geiſtlichen beſonderen Normen und Gründen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 254.

§. 1. Familien-Verträge.

Es iſt etwas ſeltenes, daß Catholiſche unter ſich wegen der Landesreligion Verträge machen; doch iſt es nicht ohne Beyſpil.

Von der Bayriſchen Landesreligion heißt es in dem **Bayer-** und **Pfälziſchen** Erbvertrag von 1771. Art. 5. „Welchen Falls, da das Haus Bayern oder Pfalz vorabſterben würde, der Landesnachfolger inſonderheit verbunden wird, vorzüglich aber, nach Innhalt der eifrigen Fideicommiſſariſchen Ermahnungen des Herzogs Albrechts des V. ſich zu fügen, mithin keine andere, als die Catholiſche, Religion ſelbſt bekennen und in Bayern einzuführen."

Weiter wird in eben diſem Vertrag Art. 5. von Religionsſachen verſehen: „Ingleichem wird ausdrücklich bedungen und vorbehalten, daß keinem Regenten, in das Herzogthum Bayern einige Proteſtantiſche Miniſtros, Räthe und Beamten, einzuführen, noch in der Pfalzgrafſchaft bey Rhein, und derſelben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrſchaften, die vorgeſezte Landesbehörden, als Regierungen, Oberappellation und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als Catholiſchen, wohlqualificirten Subjecten zu beſezen, erlaubt ſeyn: wohingegen dem Reformirten Kirchenrath, Lutheriſchen Conſiſtorio, und

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theils 1. Band, (1771) S. 311.

Ehe- auch hierzu beſtellten Oberappellations-Gerichte, und geiſtliche Güterverwaltung, in ihrem hergebrachten Verfaß- und Ordnungen, (der Religions-Declaration gemäß;) weniger der Gewiſſensfreyheit der geſammten Einwohnerſchaft deren in dem Röm. Reich angenommenen Religionen, wie und wo es in gedachter Pfalzgrafſchaft bey Rhein, deren incorporirten Zubehörungen, auch dem Herzogthum Sulzbach, hergebracht iſt, kein widriger Eintrag geſchehen, ſondern ein Unterthan wie der andere, bey ſeinem häuslichen Weſen und Nahrungsſtand ruhig gelaſſen und gehandhabet werden ſoll.„

Es dörfen aber dergleichen Verträge nichts denen Reichsgeſezen widriges enthalten; ſonſt ſeynd ſie in ſo fern unverbindlich, werden auch wohl öffentlich dafür erklärt; wie es eben diſem Bayer- und Pfälziſchen Familientractat in dem Teſchniſchen Friden von 1779. ergangen iſt; davon anderwärts ein mehreres vorkommt.

§. 2. Ehe-Verträge.

Etwas eben ſo ſeltenes iſt es auch, wann vornehme Catholiſche Ehegatten mit einander in Religionsſachen Verträge ſchlieſſen:

Indeſſen habe ich doch auch hievon oben: in dem Familien-Staatsrecht ein Beyſpiel aus dem Hauſe Baden-Baden beygebracht.

Von der Catholiſchen Landesherrn Rechten und Pflichten in Anſehung des Kirchenregiments.

ſ. Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen. S. 258.

§. 1. Eigene Geſezgebung.

Auch die teutſche mächtigere weltliche catholiſche Reichsſtände fangen an, je länger je mehr ſolche in das Religions- und Kirchenweſen einſchlagende Verordnungen ergehen zu laſſen, davon man in vorigen Zeiten nichts gehöret hat, noch es ohngeahndet gewagt haben würde, oder es hätte thun dörfen.

Dahin gehöret auch:

Anpreiſung des Chur-Bayriſchen General-Mandats, die denen Chur-Bayriſchen Landesregenten zuſtehende Schuz- und Schirm-Gewalt über das Religions- und Kirchenweſen, und, Kraft derſelben gemachte Verordnung gegen die widerrechtlich in den Clöſtern eingeſchlichene Mißbräuche betreffend, vom 2. Nov. 1769. 1770.

Mehreres davon kommt bald hernach vor.

§. 2.

§. 2. Fremde Geſezgebung.

Eben ſo ſchränken teutſche weltliche Reichsſtände auch das Geſezgebungsrecht des Pabſtes und der übrigen geiſtlichen Obrigkeit immer mehrers ein.

Kayſer Joſephs II. Verordnung vom 24. Merz 1781. wegen Entbindung der innländiſchen Stifter von ihren auswärtigen Obern, liſet man in Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 8. Theil, 48. Heft, S. 354. und ſein Edict vom 26. ejusd. wegen der Päbſtlichen Bullen ꝛc. allda, S. 357.

Man ſehe auch hernach.

Von der Catholiſchen Landesherrn Rechten ꝛc. in Anſehung der Lehre und des offentlichen Gottesdienſtes.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 265.

§. 1. Lehre.

Daß nun auch Catholiſche weltliche groſſe Herren anfangen, ſich in Lehrſachen etwas heraus zu nehmen, davon liferten uns die öffentliche Blätter im Jahr 1781. dieſes Beyſpiel:

„Aus Böhmen, vom 12. May. Was ſich unlängſt mit dem Herrn Profeſſor Wihrl zu Baden zugetragen hat, eben dieſes beynahe hat ſich ſeitdem in Brünn mit dem P. Plorer, Lehrer an dem daſigen Prieſterhauſe, ereignet. Dieſer, wie jener, iſt von ſeinen Vorgeſezten kezeriſcher Lehrſäze beſchuldigt worden, beyde aber haben ihre ſo gelehrte als erleuchte catholiſche Vertheidiger gefunden. Der Profeſſor Wihrl an der Katholiſchen Theologiſchen Facultät der Univerſität zu Freyburg im Breißgau wider die gleiche Facultäten zu Straßburg und Heidelberg, und der P. Plorer an dem Herrn Biſchoffen zu Laubach entgegen die anklagenden Herren Biſchöffe, indem dieſer die mehr aus wohlgemeyntem, als erleuchtetem Religionseifer herrührende Verkezerung des gelehrten P. Plorer, wodurch endlich gefährliche Unfried und Zwietracht im Staate erregt werden wollen, an den für das wahre Wohl und die Ruhe ſeiner Unterthanen unermüdet väterlich wachenden weiſeſten Regent gebracht hat; Allerhöchſt welcher zu unpartheyiſcher Unterſuchung der Sache eine competente Commißion, und die Landesherrliche Finalverordnung auf das Commiſſariſche Protocoll nebſt Gutachten dahin abgefaſſet hat:

„Das Brünner Prieſterhauß erkläre ich ob aller wider daſſelbe vorgebrachten Anſchuldigungen wegen für unſchuldig, und will ſelbes viel-

mehr wohlverdient in meinen Schuz nehmen, wie nicht weniger beyden Biſchöffen anempfehlen.

Der Canonicus V** ſoll ob ſträflicher Verfälſchung des Protocolls, deſſen er ſelbſt geſtändig, ſeines Archidiaconats entſezet, und das neue zu dieſer Würde beſtimmte Individuum mir nahmhaft gemacht werden.

Die 2. Exjeſuiten, ſo ſich erfrechet haben, bey den Minoriten in Brünn öffentlich wider die Lehrſäze des Prieſterhauſes zu predigen, ſollen ihres Predig- und der Theologiæ Profeſſor aus dem Dominicaner-Orden ſeines Lehrſtuhls auf allezeit entſezet, und zu dergleichen hinführo unfähig ſeyn.

Den beyden Biſchöffen ſoll ein beſcheideneres Betragen und zugleich eine beſſere Auswahl der Theologen anempfohlen werden.

Der P. Plorer hat ob ſeines Ungehorſames beyden Biſchöffen ſeine ſchriftliche Abbitte zu machen; aber wegen der ſonſt beſizenden Fähigkeiten ſoll derſelbe als Director nach Wien überſezt werden.

Dem P. Prior der Minoriten, der aus Mangel hinreichender Einſicht und ungegründetem Religionseifer ſich in diſer nemlichen Gelegenheit hervorgethan hat, ſoll der wohlverdiente Verweiß gegeben werden.

Die Bulla in Cœna Domini und Unigenitus genannt, ſoll aus den Ritual-Büchern ausgeriſſen werden, welche meine höchſte Willensmeynung ich in Mähren, Böhmen, Schleſien unter meiner eigenen Fertigung kund gemacht haben will.

Bey nemlicher Gelegenheit verordne ich auch, daß die Art der Fundation und wahre Beſtimmung nebſt den daſelbſt herrſchenden Büchern und Lehrart des Prieſterhauſes ſo wohl, als aller übrigen in den Ländern genaueſt unterſuchet, dem E. v. W* aber meine Ungnade zu erkennen gegeben werde, daß er ſich ſo unſchickſam in das Directorium anderer Prieſterhäuſer eingemengt, und ſelbe gleichſam aus ihrer Ruh zur Uneinigkeit aufzuhezen ſich habe beygehen laſſen.„

§. 2. Feyertäge.

In denen **Oeſterreiſchen** Staaten hat zwar die Landesherrſchaft vile Feyertäge abgeſchaft: Aber nicht eher, als nachdeme man vorher die Kirchliche Macht gehöret hatte.

§. 3. Mißionen.

Im Jahr 1781. bekame man zu leſen:

Prag, vom 7. April. Da man ſich allerhöchſten Orts überzeugt hat, daß die innländiſchen Mißionsinſtitute aus dem Grunde entbehrlich gewor-

geworden sind, weil man ausdrücklich darauf angetragen hat, daß die jedesmaligen Seelsorger ihre Schafe selbst durch Wort und Beyspiel weiden sollen, übrigens auch der Zweck, auf welchen eine Mißion les zusteuern hat, hier gar nicht mehr vorhanden ist, so sind alle dergleichen Institute durch eine allerhöchste Verordnung von nun an aufgehoben worden.

§. 4. Predigten.

Catholische weltliche Obrigkeiten seynd befugt, zu verhindern, daß die gemeine Ruhe durch ohnbesonnener Leute öffentliche Predigten nicht gestöhret werde.

Im Jahr 1776. 3. Apr. ergienge, aus der Churpfälzisch-Jülich- und Bergischen Regierung, an den Präsidem des reformirten Synods, Predigern zu Solingen, Engels, dises:

„Demnach, auf die vom Präside des reformirten Bergischen Synod übergebene unterthänigste Vorstellung, sämtlichen Landdechanten anbefohlen worden, denen unter ihre Christianität gehörenden Pastoren, bey Vermeidung 25. Rthlr. Strafe, aufzugeben: Bey denen jährliches gehalten werdenden Controvers-Predigten sich aller Mäßigung zu befleißigen, und aller so wohl durch die Reichs- als Landesgeseze so oft verbotener, zum Beweis der Wahrheit nichts beytragenden,) sondern nur zur Erbitterung der Gemüther abzielenden, nichts heissenden Beschimpfungen, Schand- und Schmähreden und Historien, sich zu enthalten, deme gemäß diejenige anzuweisen, welche an ihrer Stelle dergleichen Predigten abhalten, darauf von Amts wegen zu wachen, bey erscheinenden Ungebühren der Pastoren, sie hätten gepredigt, oder Andere predigen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und das Protocoll zur ferneren Maasnehmung einzusenden; als wird solches gemeldtem Präsidi zur Nachricht mit dem Anhang unverhalten, denen reformirten Predigern ebener massen aufzugeben, sich disem gemäß ebenfalls zu betragen.„

Man sehe auch oben, in der Materie: **Von der T. Religionsverf.** nach, was sich im Jahr 1781. zu Mühlheim im Bergischen zugetragen hat.

Eben damals entstunde auch die Frage: Ob eine vor dem Druck von der geistlichen Obrigkeit censirt- und approbirte Predigt doch von der weltlichen Obrigkeit verboten und confiscirt werden könne? und ich halte davor: Allerdings, wann etwas darinn gegen den Staat oder die Rechte des Landesherrn befindlich ist, oder Unruhen daraus entstehen können, oder bereits entstanden seynd.

Von der Catholiſchen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geiſtlichen, in Anſehung der Perſonen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 272.

§. 1. Schriften.

Die S. 272. des Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. angeführte Schrift wurde von dem Freyherrn von Ickstatt verfaßt, und es heißt davon in der Deduct. Bibl. S. 503. „Iſt auf Begehren eines geiſtlichen Fürſten verfertigt, ſchränkt die Rechte der Clöſter und geiſtlichen Orden in Anſehung der Erbſchaften von denenjenigen, die ins Cloſter getretten ſind, in ſehr enge Gränzen; und veranlaßte öffentlichen und privat-Widerſpruch.“

Rauttenstrauch (Steph.) Diatr. de jure Principis, præfigendi maturiorem profeſſioni monaſticæ ætatem. Prag, 1773.

§. 2. *Primariæ preces.*

Von dem Jure primariarum precum der Biſchöffe zu Meiſſen handlen die vermiſcht. Nachr. zur Sächſiſch. Geſchicht. 2 Band, S. 354. u. f. 4. Band, S. 368. u. f.

§. 3. Ordensleute. Cloſterſachen.

Wie weit ſich die Gerechtſame eines catholiſchen Landesherrns in Kirchenſachen über ſeine landſäßige catholiſche Clöſter erſtrecken, davon iſt inſonderheit auch die Fürſtlich-Badiſche Deduction, von 1775. gegen das Cloſter Schwarzach nachzuſehen; deren Innhalt unten in der Materie: von denen unmittelbaren R. Gliedern ꝛc. anzutreffen iſt.

In Bayern ergienge im Jahr 1781. die Verordnung: Kein Mönch oder Cloſter ſoll weder ab inteſtato, noch durch Teſtament, zum Erben eingeſezt werden können: Höchſtens dürfen 200. Thl. einem Cloſter legiret werden. Vor dem 20ſten Jahr ſoll Niemand zum Noviciat und vor dem 21ſten Niemand zur Profeß gelaſſen werden. Die geiſtliche Ausſteuer bey dem Eintritt ins Cloſter darf nicht mehr als 200. Thl. betragen.

Kayſer Joſephs II. neues Amortizations-Geſez vom 17. Decemb. 1780. ſtehet auch in Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 8. Theil, 47. Heft, S. 318.

Vil weiter gienge, was unter dem 7. Apr. 1781. aus Wien berichtet wurde, nemlich:

„Noch

„Noch zu Ende des verflossenen Monats sind hier zwey merkwürdige allerhöchste K. K. Verordnungen erschienen. Nach der ersten sollen 1.) alle geistliche Ordenshäuser in den K. K. deutschen Erblanden auf alle Zeit aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange, gegen und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern entsagen. 2.) Wie sie sich nun zu den übrigen Häusern des betreffenden Ordens in den K. K. Staaten entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine innländische Congregation errichten wollen, davon soll längstens binnen 2. Monaten die richtige Anzeige geschehen. 3.) Alle Ordenshäuser sollen mit ihrem P. General, wenn dieselbe einen haben, und dieser nicht beständig seinen Wohnsiz in den K. K. Landen hat, nicht den geringsten Nexum mehr behalten, und in keiner Abhängigkeit von ihm bestehen; sondern die Ordensgeistliche von ihren künftigen P. Provinzialen, unter der Aufsicht der Erz- und Bischöffe und der vorgesezten Landesstellen, regieret und geleitet werden. 4.) Künftig darf weder ein General-Kapitul, noch andere Versammlungen ausser den K. K. Staaten beschickt, noch weniger jemals Obedienzen, Visitatores, Correctores u. d. gl. unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen. 5.) Keine andere als Landeskinder oder darzu naturalisirte dörften zu Ordensobern bestimmt und erwählet werden. 6.) Persönliche Reisen der Ordensglieder nach Rom oder in andere Staaten, noch weniger einige beständig daselbst zu unterhalten, ist für das künftige verboten. 7.) Auch die Frauenklöster sollen hierunter verstanden werden, so daß keines derselben, unter Strafe der allenfalls erfolgenden Absezung der Oberinnen, von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von der innländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhangen, oder mit selbigem in einigem Nexu passivo verbunden seyn soll. 8.) Kein Orden soll sich mehr beygehen lassen, die Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke oder Papiere, aus fremden Landen herzuholen, da zu deren Nachdruck Veranstaltungen getroffen werden sollen, auch ist alle Geldversendung auch in den mindesten Summen, ohne Landesfürstl. Erlaubniß verboten.

Denen öffentlichen Blättern nach, haben diese Verordnungen zu Rom, wie leicht zu erachten ist, auch darum viles Aufsehen gemacht, weil dadurch denen Einkünften der Päbstlichen Cammer sehr vil entzogen werde; auch hätten die Oberhäupter und Protectoren derer Mönchsorden in Rom dem Pabst die stärkste Vorstellungen deßwegen gethan, und der Päbstliche Nuncius, Herr Garampi, zu Wien habe einen derben Ver-

weis bekommen, daß er den Päbstlichen Hof nicht vor Bekanntmachung diser Verordnungen Nachricht gegeben habe, um sie, wo möglich, verhindern zu können: Aber Joseph II. wußte es so einzurichten, daß alles zu schnell auf einander folgte.

Indessen wollten doch neuere Nachrichten melden, daß der Päbstliche Hof dise Verordnungen gut geheissen habe: welchen aber der Päbstliche Nuncius zu Wien schriftlich widersprache.

Weiter lase man Prag, vom 14. Jun. Unterm 17. pass. ist folgendes Circulare in alle Kreise ergangen: „In Folge der mittelst Hofdecretes d. d. 4. May erflossenen allerhöchsten Entschliessung seye allen Obern der Stifter und Klöster unter schwerer Verantwortung anzubefehlen, daß in Hinkunft kein Noviz, oder Clericus ehender bey nöthigen Falle entlassen werden solle, als bis die Obern eine Antwort auf ihre vorhergegangene Anzeige von denen Eltern, Verwandten, oder Vormündern des Novizens, oder Clerici wegen dessen sicherer Uebernehmung erhalten haben. Wenn aber hierauf keine Antwort erfolgen sollte, hätten sich die Vorsteher und Obern, in jedem solchen Falle deshalben an den Magistratum Loci, oder die sonstige erste unmittelbare Obrigkeit des Novizens mit dem Beweiß der beschehenen Anzeige zu wenden, um sodann auf Unkosten der Eltern, oder Vormünder die Uebernehmung zu bewirken; falls aber die Ordensobern auch bey der ersten Instanz keine Ausrichtung erhielten, hätten die Obern den Verlauf der politischen Landesstelle ordentlich vorzulegen, welche sodann ex Officio die schleunigen Mittel zu dem abgezielten Endzwecke anzukehren, auch das betreffende Kloster wegen der diesfalls vergebens aufgewendeten Kösten von den Schuldtragenden schadlos zu stellen haben werde. Welch allerhöchste Willens-Meynung den Königl. Herrn Creishauptleuten zur Wissenschaft, dann in der Absicht kund gemacht wird, daß Selbe hierauf ein stets wachtsames Aug zu tragen, folglich bey einem sich ergebenden Contravenirenden Falle anhero so gleich die Anzeige machen sollen.„

Eben, da dises unter die Presse kommt, ergeben die öffentliche Blätter, daß Kayser Josephs II. Majest. aus landesherrlicher Macht, verschiedene Clöster beederley Geschlechts aufgehoben hätten.

§. 8. Ehesachen.

In Ansehung der Personen weltlichen Standes gehören hieher derselbigen Ehesachen.

H.

H. Geh. Juſt. Rath Pütter hat (1) mit mehrem ausgeführt: Selbſt Catholiſchen ſeye es nicht zuwider, daß eine weltliche Macht in Eheſachen Geſeze gebe.

Im Jahr 1781. laſe man in denen öffentlichen Blättern:

„Das Reſultat der zu Wien am 21. Sept. ergangenen allerhöchſten K. K. Verordnung lautet wörtlich alſo:

Daher verbieten wir jedermann, ohne Unterſchied des Standes, ernſtgemeſſen, bey ſchwerer Strafe und Ungültigkeit der Handlung, einige Diſpenſation in öffentlichen oder bekannten Impedimentis canonicis zu Rom, oder bey Nuntiaturen, mithin überhaupt irgendwo anderſt, als bey dem ordentlichen Biſchoffe anzuſuchen, oder zu bewirken, wie wir denn auch einem jeglichen Seelſorger mittelſt der Behörde nachdrücklich haben auftragen laſſen, kein Brautpaar, welches in Caſu diſpenſationis iſt, gegen Aufzeugung einer andern, als der Diſpenſation des Ordinarii zuſammen zu geben.“

Von der Catholiſchen Landesherrn Rechten und Pflichten im Geiſtlichen, in Anſehung der Sachen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 294.

Eine Biſchöflich-Münſteriſche Verordnung vom 24. Oct. 1778. was und wie die Ordensleute ſtudieren ſollen, ſtehet in H. Prof. Schloezers Briefwechſel 7. Th. S. 19.

Eine andere Münſteriſche Verordnung wegen der Vermächtniſſe an die Klöſter vom 29. Nov. 1779. liſet man auch allda S. 14.

Beede werden aber wohl von dem Biſchoffen, als ſolchen, nicht aber als Landesfürſten, erlaſſen worden ſeyn.

Wien, vom 21. Jul. 1781. Von der Röm. K. K. Majeſtät N. Oeſt. Regierung iſt unterm 30. Jun. laufenden Jahres Jedermann, beſonders aber den hierländiſchen geiſtlichen Ständen, Capiteln, Stiften, Collegien, Klöſtern und Kirchenvorſtehern, folgende Verordnung kund, und zu wiſſen gemacht worden:

„Se. Röm. K. K. Apoſt. Majeſtät hätten mittelſt höchſten Hofdecrets vom 22. und præſentato 29. dieß auf die Frage: ob ein geiſtliches Stift als Obrigkeit bey Veräuſſerung eines unter ſeine Herrſchaft gehörigen unterthänigen Immobilis das Einſtandrecht auszuüben berechtigt ſey?

(1) im Nachtrag zu dem Bedenk. in Sachen: Favras c. Anhalt-Schaumburg. S. 27.

nach dem Beyſpiele, wie in Böheim und Mähren bereits durch ein Generale vom 14. Jul. 1753. gnädigſt entſchloſſen worden, alſo auch hierlandes feſtzuſezen, und daher gehörig kund zu machen, anbefohlen: daß, da verſchiedene geiſtliche Stände, Capitel, Stifte, Collegien, Clöſter und Gotteshäuſer nach der unterm 5. October 1669. ergangenen Inhibition nahmhafte Immobilien, unter andern auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene von Weltlichen unter gewiſſen Zinſen, oder Jure emphiteutico von unerdenklichen Jahren her beſeſſene Gründe bey derſelben Veräuſſerung unter dem Vorwande des Dominii directi an ſich gezogen haben, und diesfallige Contracte in ihren Grundbüchern fürmerken laſſen, auch in Hinkunft derley Acquiſitionen für illegal erkläret, und gänzlich unterſagt ſeyn ſollen; welches demnach Jedermann, inſonderheit aber Eingangs ernannten geiſtlichen Ständen, Capiteln, Stiften, Collegien, Clöſtern und Kirchenvorſtehern, zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht wird.„

Die neueſte Oeſterreichiſche Staatsgrundſäze hierinn ſcheinet folgende Schrift zu enthalten:

„Die Reformation in Deutſchland zu Ende des achtzehenden Jahrhunderts. Wien 1781.“ Der Verfaſſer will behaupten, daß die höchſte Gewalt der Kirche ſich nicht weiter erſtrecke, als auf diejenige Verordnungen, welche Glaubensartickel betreffen. Die höchſte Gewalt des Souverains aber erſtrecke ſich über alles was zeitlich und weltlich heißt, auch auf die Kirchenverordnungen, welche die politiſche Verfaſſung des Landes angehen. Weil alle Ordensgeiſtliche das Gelübd der Armuth ablegen, vermög welchem ſie ſich verpflichten, nichts Eigenes zu haben, ſo ſollen ihnen auf ewige Zeiten alle Herrſchaften, Güter, Häuſer, Höfe, überhaupt alle weltliche und zeitliche Güter, abgenommen, und alles zur Landesfürſtl. Kammer gezogen werden. Die Zahl der Klöſter und Ordensgeiſtlichen ſoll auf die erſte Anzahl, da ſie geſtiftet, oder ins Land aufgenommen worden, vermindert werden. Er beſtimmt ſodann den Gehalt der Prälaten, Dechante, Provincialen ꝛc. Die Candidaten, welche in die Stelle derjenigen, die von der beybehaltenen Anzahl der Kloſtergeiſtlichen verſtorben ſind, eintreten wollen, ſollen ihres wahren Berufs nnd Abſichten wegen geprüft werden, ehe ſie aufzunehmen ſind. Mit den Nonnenklöſtern, ſagt er: von denen man mit Recht behaupten kann, daß ſie dem Staate mehr ſchädlich als nüzlich ſind, der Religion aber wo nicht gar keinen, doch nur einen ſehr unbeträchtlichen Nuzen bringen, iſt eine ernſtliche Reformation vorzunehmen; alle Nonnen, welche in ihrer zarten Jugend, ohne wahren Beruf, auf Zureden der Kloſterjungfern, oder auf

An-

Anlockung der Mönche, oder auf hartnäckigen Befehl ihrer grauſamen Eltern, ihre Täge in Mißvergnügen zwiſchen vier Mauern eingeſperrt zubringen, ſoll es erlaubt ſeyn, in die Welt zu tretten u. ſ. w.

§. 4. Religionsanſtalten.

In Bayern (1) ſeynd nach der Convertiten-Ordnung alle Landeskinder, ſo ſich an uncatholiſchen Orten aufhalten, und nicht alle Jahre zur Oeſterlichen Zeit ihre Beichtzettel den aufgeſtellten Religionsagenten ordentlich einhändigen, ihrer Patrimonialgüter verluſtigt:

Ob aber ein ſolches Landesgeſez dem Weſtphäliſchen Friden nicht entgegen ſeye? iſt eine andere Frage.

§. 5. Pfarrgebühren.

Daß dieſe von der weltlichen Obrigkeit reguliret werden, mag auch wohl etwas neues ſeyn:

„Wien, vom 31. März 1781. Der geſammten Cleriſey vom Erzherzogthum Oeſterreich unter der Ens iſt eine Vorſchrift zugefertiget worden, wie ſich künftig die Tauf- Copulations- und Sterbgebühren gegen die bisherigen Abgaben verhalten, woraus man ſogleich erſieht, daß alles um die Hälfte geringer von ihnen verrichtet werden ſoll und muß. Auch iſt ihnen bey geſchärfter Ahndung anbefohlen, künftighin die ganz mittelloſen Armen umſonſt zu begraben und nicht, wie bishero öfters geſchehen, vorhero an den armſeligen Haabſeligkeiten der Erblichenen ſich zu pfänden. Das ganze Patent iſt bey dem hieſigen Edlen von Trattnern gedruckt, und wird fleißig aufgekauft.

§. 6. Beſteurung der geiſtlichen Perſonen.

Abhandlung von dem Recht des Landesfürſten, die geiſtliche Perſonen und Güter zu beſteuern. Freyburg, 1779. 4.

§. 7. Exjeſuiten.

Unter die beſondere durch die Aufhebung des Jeſuiterordens veranlaßte Fälle gehöret diſer:

In Sachen: Jeſuiter-Orden, in ſpecie Plazzari contra den Herrn Biſchoffen zu Augsburg, puncto Extraditionis Illatorum, wurde den 9. Dec. 1776. erſtgedachtem Herrn Biſchoffen reſcribirt: Auf das von dem Imploranten an demſelben geſtellte Begehren die behörige

(1) ſ. von Holzſchuher. Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 940.

Reſolution zu ertheilen, und, wie es geſchehen, bey Kayſerlicher Majeſt. anzuzeigen.

Auf erſtatteten Bericht des Herrn Biſchoffens zu Augsburg aber wurde dieſer Plazzari den 29. April 1777. abgewieſen.

§. 1. Cloſterſachen.

Verſchidene Streitigkeiten Catholiſcher Reichsſtände mit einigen Clöſtern wegen der Landeshoheit über dieſelbe ſehe man in der Materie: Von der Landeshoheit überhaupt.

§. 2. Hoſpitalien.

In Sachen: *Leodienſis* Epiſcopus, puncto Erectionis Hoſpitalis generalis, kame den 7. Dec. 1772. zum Reichs-Hofraths-Protocoll:

Publicatur Reſolutio Cæſarea, und haben Kayſerl. Majeſt. gehorſamſten Reichs-Hofraths Gutachten folgendermaſſen allergnädigſt approbirt:

„Placet, und habe Ich den Reichs-Vice-Canzler dahin verabſchieden: Daß dem ganzen hier angebrachten Geſuch des Fürſten Biſchoffen von Lüttich, angebrachter maſſen, nicht Plaz gegeben werden könne: Wenn jedoch etwa der Herr Biſchoff die Einwilligung deren drey Landſtänden hierzu beybringen, auch, nach Vernehmung der Stiftungs-Verwaltere, entweder Derenſelben Beytritt, oder allenfallſigen Widerſpruch, Mir zur Prüfung vorzulegen, Willens wäre, Ich die weitere Entſcheidung Mir bis dahin vorbehalten haben wollte.„

Weilen aber bisher die Rubric nicht in Anſchlag gebracht worden, Kayſerl. Majeſt. jedoch durch Dero Herrn Reichs-Vice-Canzlern mündlich durch den Referenten dem Collegio anzuzeigen befohlen, daß, ſo weit diſe Reſolution die abſchlägige Antwort enthält, ſolche durch Reichshofrath ſolle hinausgegeben werden; ſo hat Reichs-Hofrath beſchloſſen: Diſen allerhöchſten Befehl lediglich per formam Concluſi auf das Exhibitum folgender maſſen zu vollziehen:

Precibus Domini Principis & Epiſcopi Leodienſis petito modo non eſt locus.

In Sachen: Leodienſis Epiſcopus puncto Erectionis Hoſpitalis, nunc in ſpecie puncto Reunionis piarum fundationum & Hoſpitalium patriæ Leodienſis & Comitatus Loſſenſis, erſtattete der Reichs-Hofrath den 26. Apr. 1774. ein neues Gutachten an Kayſerl. Majeſtät.

Den

Den 20. Jun. 1774. erfolgte die Kayſerl. Reſolution darauf im Hauptwerk dahin: Des Herrn Biſchoffs zu Lüttich Geſuch habe zwar nicht ſtatt; doch ſolle ihme reſcribirt werden: Kayſerliche Majeſtät hätten aus ſeiner Supplic erſehen, daß er alle in dem Hochſtift Lüttich und Grafſchaft Loß befindliche Spitäler in einen einigen zuſammenſchlagen und ſolchen zu Lüttich errichten wolle, daß auch nicht nur die Landſtände den Nuzen der Sachen eingeſehen und darein bewilligt, ſondern auch der Päbſtliche Hof, in ſo weit es das geiſtliche betreffe, dem Geſuch des Herrn Biſchoffs willfahret habe. Nun wollten zwar Kayſerliche Majeſt. nach der Ihro zukommenden obriſten Aufſicht über die milde Stiftungen, keinesweges hinderlich daran ſeyn, daß, wann etwa der Hauptzweck derſelbigen durch die vormalige Verwaltungsart nicht mehr erreichet werden könne, ſelbiger in eine andere gemeinnüzlichere, doch der Abſicht derer Stifter, ſo vil möglich, gemäſſe Art verwandlt werde: Sie halten aber noch vor nöthig, daß die bey einem ſolchen Geſchäfte allenthalben concurrirende Umſtände Ihrer allerhöchſten Einſicht und reiffen Unterſuchung vorgelegt werden: Der Herr Biſchoff ſollte alſo von jeden Vorſtehern und Adminiſtratoren derer Hoſpitalien, welche er mit einander vereinigen wolle, es mögen Magiſtrate, oder Communen, oder Privat-Perſonen ſeyn, die Stiftungsbriefe und den Zuſtand derer Einkünfte ſich einhändigen laſſen, ſie darüber hinlänglich hören, ihre Erinnerungen, und wie ſie die Sache anſehen, vernehmen und Kayſerl. Majeſt. vorlegen, auch zugleich einen Hauptplan des Generals-Hoſpitals, und was er demſelben vor Einkünfte zulegen wolle, übergeben, um ſodann eine weitere Entſchlieſſung darüber faſſen zu können.

§. 3. Beſteurung der geiſtlichen Güter.

Man ſehe die vorhin angezeigte Schrift.

§. 4. Güter des aufgehebten Jeſuiter-Ordens.

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens ereigneten ſich auch unter denen Catholiſchen allerley Arten von Streitigkeiten; davon ich diſes melden will.

Was ſich, nach aufgehebten Jeſuite-Orden wegen Vertheilung der Capitalien, welche der geſammten Oberteutſchen Jeſuiter-Provinz in Corpore zuſtändig geweſen waren für Streitigkeiten zwiſchen mehreren Reichsſtänden ereignet haben, belehret diſes:

Den 21. Jul. 1774. meldete der Reichshofrath in einem Gutachten an Kayſerl. Majeſt. „Der Catholiſche Magiſtrats-Antheil zu

Augs-

Augsburg zeiget ferner, ſub ſeparato Rubro, wegen der in des Patris Procuratoris Hänſels Händen befindlichen, zur ehemaligen Oberteutſchen Provinz gehörigen Capitalbriefen, Papieren und Effecten allerunterthänigſt an, was der Herr Churfürſt zu Trier, in qualitate Ordinarii Auguſtani und in Betreff deren Jeſuiter-Güter daſelbſten an Herrn Churfürſten in Bayern ſub dato 23. Mart. a. c. erlaſſen, und von daher ſub 15. Apr. alſo juſt 4. Täge zuvor, ehe Euer Kayſerlichen Majeſt. allerhöchſte Reſolution publiciret worden, zur Gegenantwort erhalten, und Magiſtratui Catholico in Abſchrift zu communiciren für gut befunden habe ꝛc.

Nach gehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſten Ermeſſen wird hierinnfalls noch zur Zeit nichts anderes zu thun, als dem Herrn Churfürſten zu Trier qua Biſchoffen zu Augsburg und dem Catholiſchen Magiſtrats-Antheil gemeinſchaftlich aufzugeben ſeyn: Dem Patri Henſel alle in ſeinen Händen befindliche Gelder, Briefſchaften und Effecten, autoritate Commiſſionis Cæſareæ abzufordern, bey dem daſigen Dom-Capitul in einsweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine genaue Conſignation eben gleich gemeinſchaftlich zu fertigen, und ſowohl über das bereits unterm 11. Aprilis nuperi von dem Herrn Churfürſten zu Bayern an den Herrn Biſchoffen geäuſſerte Extraditions-Begehren, als auch über Patris Henſels Angeben, wie aus einer beygebrachten Urkunde erſichtlich geweſen, daß ſich noch andere zur ehemaligen Oberteutſchen Jeſuiter-Provinz gehörige Capital-Briefe in Chur-Bayriſchen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Beſtimmung der Summen ſowohl, als der Collegiorum, denen ſie zugehöret, zu Faſſung weiterer Kayſerlichen Entſchlieſſung baldmöglichſt mit Gutachten zu berichten, auch zugleich beglaubte Abſchriften derer ſamtlich in Verwahrung bringender Capital-Briefen behörig beyzufügen.

Weiter wurde die Kayſerl. Reſolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten den 9. Sept. 1775. dahin publicirt:

Es ſolle der Kayſerlichen Commißion reſcribiret werden: Nachdeme Kayſerliche Majeſtät die von der Vorder-Oeſterreichiſchen Regierung zu Freyburg dem P. Henſel gegebene Inhibition bereits durch die Behörde einziehen laſſen; ſo habe nunmehro die Commißion die bey dem P. Henſel befindliche, den beyden Bayriſchen und Ober-Teutſchen ehemaligen Jeſuiter-Provinzen gehörige Papiere, Capitalbriefe, Gelder und Effecten, ferner, in ſo weit es etwa, der an ſie bereits ergangenen Verordnung gemäß, noch nicht geſchehen, zu conſigniren, diſes Verzeichniß, auch die Original-Capitalbriefe ſelbſten, und andere zur Sache gehörige

Rech-

Rechnungen und Briefſchaften, nebſt ihrem Bericht, durch eine ſichere Perſon nach Wien einzuſenden, die Gelder und Effecten bey dem Domcapitul zu Augsburg noch zur Zeit in ſichere Verwahrung zu legen, und ſo dann den P. Henſel anzuweiſen, daß er ſich ebensfalls zum Kayſerl. Reichshofrath perſönlich, zur erforderlichen weiteren Auskunft, verfügen ſolle, wes Endes ihme aus den obgedachten Geldern ein anſtändiger Vorſchuß zu ſeiner Reiſe und anfänglichen Aufenthalt in Wien von der Commißion mitzugeben ſeye.

Den 10. Jul. 1779. wurde, in Sachen: Jeſuiterorden, in ſpecie die in des ehemaligen Oberteutſchen-Provinz-Procuratoris P. Henſels Händen befindliche Papiere betreffend, die Kayſerliche Reſolution auf das deßwegen erſtattete Reichshofraths-Gutachten publicirt, daſſelbige genehmiget, und ſolchemnach

2. der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nachdeme Kayſerliche Maj. in Anſehung der Vorder-Oeſterreichiſchen Lande gegen die geſammte Stände des Reichs geſchehen laſſen wollten, daß das ehemalige Jeſuiter-Vermögen, ohne Unterſchied, bey jenen Collegien und Häuſern reciproce und durchgängig zu verbleiben habe, zu welchen ſolches vor Aufhebung diſes Ordens gehört, wenn es auch würklich in eines anderen Landesherrn Gebiet gelegen und befindlich wäre; als befehlen Dieſelbe der Commißion hiemit, nunmehro in Gemäsheit diſer Grundſäzen auch die Vertheil- und Ausgleichung der zur ehemaligen Oberteutſchen Jeſuiter-Provinz gehörigen, von dem Provinz-Procuratore, P. Henſel, bey Kayſerlichem Reichshofrath gerichtlich hinterlegten, Obligationen und Capitalbriefen, mit Zuziehung ſämtlicher hiebey intereßirter Theilen, oder ihrer Bevollmächtigten, ohngeſaumt vor die Hand zu nehmen, einem jeden Collegio dasjenige, was ihm nach den von dem P. Henſel producirten Procuraturbüchern, Berechnungen, und übrigen ſub fide ſacerdotali gegebenen Nachrichten, gebühre, zuzutheilen, und beſonders dahin bedacht zu ſeyn, daß die von dem einen Collegio in eines andern Landesherrns Gebiet haftende Capitalien und Obligationen gegen jene, worauf diſe hinwiederum in Rückſicht ſeiner Collegien in dem Gebiet des Landesherrn jenes erſten Collegii, nach Abmaaß der hieroben veſtgeſezten Principiorum, einen Anſpruch habe, ſo viel möglich, ausgetauſcht, und andurch deren wechſelſeitige Habhaftwerdung und Eintreibung erleichteret werde.

Was übrigens die von dem P. Henſel keinem einzelnen Collegio, ſondern der oberteutſchen Provinz überhaupt und qua tali zugeſchribene Capitalien betreffe; ſo habe Commißio ſolche unter ſammtliche zu diſer

Provinz gehörig geweſene Collegia (ſo vil deren in dem Röm. Reich und denen Kayſ. Königlichen Erblanden gelegen,) in gleiche Theile zu vertheilen, wegen deren Austheilung aber die kurzbemeldte Austauſchungsart ebenmäßig zu beobachten; hievon jedoch die bey der Böhmiſchen Jeſuiter-Provinz und einigen dortigen Particuliers haftende Paßiva, in ſo weit diſe nicht etwa zu ſpeciellen Stiftungen gehörig und beſtimmt ſeyen, beſonders hiebey eintrettender Umſtände halber, gänzlich auszuſcheiden, ſo fort über diſes ganze Vertheil- und Ausgleichungsgeſchäft einen ordentlich vereinbarten Plan, nebſt ausführlichem Bericht und Gutachten, zur endlichen Kayſerlichen Entſchlieſſung, ſeiner Zeit einzuſenden.

3. Würde der ſupplicirende P. Henſel zuforderiſt gebührlich erweislich machen, daß derſelbe ſo wohl, als der ehemalige Pater provincialis Mangold, nicht ſchon würklich aus andern Mitteln ihre hinlängliche Unterhaltung zu genieſſen haben; ſo erfolge weitere Kayſerliche Verordnung.

4. Mit Notification deſſen, und Beyſchlieſſung der unterm 17. Junii 25. Mart. und 25. Apr. nup. abgehaltenen Conferenzprotocollen in Copia, wurde ein Inſinuatum in Freundſchaft an die Kayſer-Königl. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofcanzley erlaſſen: Aus allem diſem werde dieſelbe mit mehrerem erſehen, was in diſer Sache gemeinſchaftlich für gut befunden, und, nach darauf erfolgter Kayſerlicher Begnehmigung, von Seiten des Kayſerlichen Reichshofraths an die Commißion zu Augsburg verordnet worden ſeye. Gleichwie man nun von jenem, was in dem anbefohlenen Ausgleichungsgeſchäft von Zeit zu Zeit vorgehen möchte, die jedesmalige Nachricht mitzutheilen ohnermanglen werde; als verſehe man ſich auch von der Kayſ. Königl. Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofcanzley, dieſelbe werde auch ihres Orts die zur Beförderung der Sache erforderliche Verfügungen an die betreffende Behörden ergehen zu laſſen, nicht verweilen.

Und nachdem ſich unter denen von dem P. Henſel gerichtlich hinterlegten Obligationen eine Wiener Statt-Banco-Obligation à 1000. fl. mit einem Gräflich Kevenhüllerischen Ceßionsſchein befinde, welche nach der durch den lezteren Conferentialſchluß vom 25. Apr. nup. für richtig aufgenommenen Auſſage des P. Henſels zu einer beſonderen milden Stiftung für die arme Studenten in Augsburg gehörig ſeye; als wolle man nicht minder deßhalb auf die hierunter nöthige Einleitung in Freundſchaft angetragen haben, damit diſer Stiftung wegen des Eigenthums und Verzinſung ſolcher Obligation für die Zukunft kein Anſtand gemacht werden möge.

Ferner

Ferner erlieſſe der Reichshofrath den 18. Oct. 1779. ein Inſinuatum in Freundſchaft an die Kayſerl. Königl. Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofcanzley: vermög der von der Kayſerlichen Commißion zu Augſpurg erſtatteten Berichten hange die gänzliche Beendigung diſes Ausgleichungsgeſchäfts noch bloß allein davon ab, daß das Kayſ. Königliche Landesgubernium zu Inſpruck, wider alles Erwarten, die in der Grafſchaft Tyrol gelegene ehemalige Jeſuitercollegia, ſo wohl active als paſſive, zur Vertheil- und Austauſchung der zur Oberteutſchen Jeſuiterprovinz gehörig geweſenen Capitalien und Zinſen nicht nur nicht concurriren laſſen wolle, und in diſer Abſicht keine Bevollmächtigte nach Augsburg abgeſchicket habe, ſondern auch die der Kirche ad S. Salvatorem allda zuſtändige, in eben gedachter Grafſchaft Tyrol in der Pfarre Heiterwang, Breitenwang, und in der Aſchau, Gerichts Ehrenberg, befindliche, ohnehin ganz geringe, Grundſtücke, nebſt denen davon verfallenen Beſtandgeldern, einzuziehen, kein Bedenken trage.

Gleichwie aber der Kayſ. Kön. Böhmiſch-Oeſterreichiſchen Hofcanzley erinnerlich ſeyn werde, daß von diſer conferentialiter beredeten Vertheilung und Ausgleichung keine andere, als die Böhmiſche Capitalien allein, (beſonders hiebey eingetrettener Umſtände halber,) ausgeſchieden worden, wegen der gleichwohl damals auch ſchon bekannt geweſenen, und bey der gemeinſchaftlichen Zuſammentrettung mehrmals vorgekommenen, Tyroliſchen Jeſuiter-Vermögens aber nicht die geringſte Ausnahm geſchehen ſeye; ſo zweifle man keineswegs, dieſelbe werde, in Gemäßheit diſer getroffenen Vereinbahrung, von ſelbſten gemeint ſeyn, dem Kayſ. Königl. Landesgubernio zu Insbruck die alsbaldige gemeſſene Weiſung zu geben, damit daſſelbe dergleichen unbilliges Beginnen ohne weiteres ſinken laſſe, und, bey der Kayſerlichen Commißion zu Augsburg das gebührende deßhalb zu handlen, nicht verweilen, auch der Augſpurgiſchen Kirche ad S. Salvatorem die bemerkte Grundſtücke und Einkünfte ohnbekränkt überlaſſen.

2. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Pfalz, als Herzogen in Bayern, reſcribirt: Nachdeme bey der zur Vertheilung und Ausgleichung des zur ehemaligen Oberteutſchen Jeſuiter-Provinz gehörigen Vermögens angeordneten Kayſerlichen Commißion zu Augsburg wegen des ehehinigen Collegii zu Augsburg der Fürſtlich-Augsburgiſche Bevollmächtigte ſo wohl, als noch mehrere von andern Reichsſtänden dahin abgeſchickte Deputirte, ſich beſchweret hätten, daß bißanhero die Berechnung des erſterwehnten Jeſuiter-Vermögens mit denen in den Bayriſchen Landen befindlichen ehemaligen Jeſuitercollegien noch immer nicht zu erzielen gewe-

ſen; als verſähen Sich Kayſerliche Maj. zu dem Herrn Churfürſten, er werde ſeine betreffende Stellen, zu einſtmalig-vollkommener Berichtigung diſes Geſchäfts ſchleunig anzuweiſen, nicht entſtehen.

3. Mit Notification deſſen, wurde der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Dieſelbe habe nunmehro, in deſſen Verfolg, das weiter nöthige behörig zu veranlaſſen, und, da es Kayſerliche Maj. im übrigen bey dem mit Zufridenheit und Bewilligung ſämtlicher Intereſſenten entworffenen Vertheilungs- und Austauſchungs-Plan allerdings bewenden laſſen wollten, nach dereinſtiger Erledigung der mit der Grafſchaft Tyrol annoch im Mittel ligenden Anſtände, die bey dem Kayſerlichen Reichshofrath hinterlegte Originalobligationen, gegen Aushändigung des dem P. Henſſel zugeſtellten Depoſitionsſcheins, und einer über den Rückempfang auszufertigenden Recognition, durch einen des Endes zu ernennenden Mandatarium erheben zu laſſen.

Den 31. Jan. 1780. wurde in dieſer Sache der Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Nachdeme die Kayſer-Königlich-Böhmiſch-Oeſterreichiſche Hofcanzley ſich nunmehro erkläret habe, daß die zur ehemaligen Oberteutſchen Jeſuiterprovinz gehörige in Tyrol ausſtehende Capitalien à 16000. fl. zu der angeordneten gemeinſchaftlichen Vertheilung ohne weiteres gezogen- und des Endes ein Bevollmächtigter an die zu Augſpurg auf den 28. Febr. angeſezte Commißion abgeſchickt, auch der Geldbetrag der bereits weiter verdüſſerten, in erſtbeſagter Grafſchaft Tyrol gelegenen, und der Kirche ad S. Salvatorem zuſtändig geweſenen Grundſtücke, in ſo ferne diſe als ordentlich beſtimmte Stiftungsgüter auszuweiſen ſeyen, verabfolget werden ſolle; als werde ſolches der Commißion hiemit zu ihrer Nachachtung und Benehmung zu wiſſen gemacht, und zugleich die nunmehrige baldige Befolgung des an dieſelbe unterm 19. Octob. a. pr. ergangenen Kayſerlichen Reſcripts nochmals befohlen.

Den 14. Sept. 1780. wurde, wegen der in des P. Henſels Handen befindlich geweſenen Papiere, modo der Vertheilung der Provinzcapitalien, der darinn angeordneten Kayſerlichen Commißion reſcribirt: Ob ſchon der St. Salvator-Kirche zu Augsburg, nebſt dem aus ihren unſtrittigen Dotations-Güterſtücken von Seiten der Grafſchaft Tyrol erlöſten Kaufſchilling à 5000. fl. auch die hievon à die adminiſtrationis, mithin von 1773. an genoſſene Nuznieſſungen allerdings gebühreten; ſo wollten jedoch Kayſerliche Maj. um nur der Sache ihr einsmaliges Ende zu ſchaffen, geſchehen laſſen, daß jenes, ſo von 1773. biß 1776. bezogen worden, mit den angeforderten Waſſerbau-Unkoſten compenſiret werde; wo hingegen die von dem Jahr 1776. an erhobene, und 4. pr.

Cent

Cent zu berechnende, Intereſſen des oben beſagten Kaufſchillings biß auf den Tag der Zahlung gedachter Salvator-Kirche ohne Abzug zu vergüten ſeyen.

Was übrigens die neuerliche von dem Oeſterreichiſchen Ablegato wider den unterm 19. Oct. 1779. ratificirten Vergleichungs-Plan vorgebrachte, ohnehin ganz unerhebliche, Ausſtellungen belange; ſo könne ſolchen, (den von ihr, der Commißion, auch ſchon ſelbſten als richtig anerkannten 5ten Punct allein ausgenommen,) um ſo weniger dermalen Plaz gegeben werden, als jener Plan mit vollkommener Bewilligung ſamtlicher intereßirter Theile vorlängſt veſtgeſtellet worden, ſo mit nicht wiederum abgeändert werden möge; Die Commißion habe ſo fort hiernach, ohne weiteren Aufenthalt, diſer vorhin ſchon ſo lange verzogenen Sache, in Verfolg des Kayſerlichen Reſcripts vom 19. Oct. 1779. vorzufahren, und die Erhebung und würkliche Vertheilung der in depoſito ligenden Provinz-Obligationen, nunmehro in endlichen Vollzug zu bringen.

§. 5. Chur-Trier und Statt Cölln.

Den 28. Oct. 1776. wurde vom Reichshofrath reſolvirt: Nachdeme der Herr Churfürſt zu Trier die in ſeinen Landen befindliche, dem ehemaligen Reichsſtatt-Cölniſchen Jeſuiter-Collegio zugehörige, Gefälle pro præterito dem Magiſtrat daſelbſten würklich extradiren laſſen; als werde die von erſtgedachtem Herrn Churfürſten eingebrachte Paritions-Anzeige zwar in ſo weit für hinlänglich angenommen; demſelben aber zugleich auferlegt, daß er dergleichen Gefälle auch in Zukunft, ohne Unterſchid, ob ſie von Fundations- oder Patrimonial-Gütern herrühren, nicht an den von dem Herrn Churfürſten zu Cölln angeordneten Præſidem des ehemaligen Jeſuiter-Collegii, ſondern lediglich an den Magiſtrat, oder den von diſem aufgeſtellten Receptorem, ohne ferneren Anſtand verabfolgen laſſen ſolle.

§. 6. Chur-Cölln und Statt Cölln.

Nach aufgehebtem Jeſuiter-Orden entſtunde ferner zwiſchen dem Churfürſten zu Cölln und der Statt Cölln ein Streit über die Erſezung der von dem vormaligen Jeſuiter-Collegio zu Cölln verſehener Dienſte, ſo wie über die Verwendung derer von demſelben verwalteten Güter.

Das mehrere davon findet ſich in dem Anno 1774. 5. Sept. erſtatteten Reichshofraths-Gutachten; welches in den 12. R. Hofraths-Gutacht. wegen des Jeſuit. Ord. S. 110. u. f. zu leſen iſt; daraus ich hier nur den Schluß anführen will:

Votum:

Die Principia, wornach gehorsamster Reichs-Hofrath diſe Sache beurtheilet, ſind die nehmlichen, ſo bereits durch die auf das Eingangs erwehnte erſtere allerunterthänigſte Gutachten ertheilte und am 10. Dec. 1773. publicirte Allerhöchſte Reſolution in theſi begnehmiget worden, und nachhin ſchon in verſchiedenen particularen Sachen durch die mit allergnädigſter Begnehmigung ergangene Entſcheidungen in Ausübung gekommen.

In Anwendung derſelben auf gegenwärtigen Vorfall; und zwar

1.) auf die Petita des Herrn Churfürſten zu Cölln, kan wohl auf die an ſich nichtige und unverbindliche Clauſulam Brevis Apoſtolici, die der Herr Churfürſt ſowohl in ſeinen Erzbiſchöfflichen Verordnungen de 22. Decembris 1773 & 18. Jun. 1774. zum Grund ſeiner Anmaſſungen in temporalibus gelegt, als auch in den eingereichten Vorſtellungen zur Hauptrechtfertigung ſeines Verfahrens angeführt, um ſo weniger einige Ruckſicht genommen werden, als dadurch die Statt in ihrem notoriſchen Beſiz der Territorial-Gerechtſame, und inſ beſondere der über das Jeſuiter-Collegium hergebrachten weltlichen Obrigkeit, offenbar gekränkt, in der Folge aber dem allerhöchſten Reichsrichter-Amt ſelbſt zu nahe getretten würde. Eben ſo wenig kann der vom Herrn Churfürſten angezogene Art. 5. §. 26. Pacis Weſtphalicæ demſelben hierunter zu einem Behelf dienen, zumalen eines Theils darinnen circa Adminiſtrationem temporalium eines aufgehobenen Ordens nichts diſponirt zu finden, andern Theils aber in ſubſtrato de recipiendo novo Ordine keine Rede iſt: Die von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit über Grundſtücke, ſo an geiſtlichen Erden gelegen, ſprechende Verträge aber ſcheinen mehr gegen als für den Herrn Churfürſten das Wort zu ſprechen: Da eben das Jeſuiter-Collegium an geiſtlichen Erden nicht gelegen, ſondern mit des Raths Bewilligung und Beytrag an den Plaz weltlicher Häuſer erbauet worden; daß endlich die meiſten Güter der vormaligen Jeſuiten in Chur-Cöllniſchem Territorio gelegen, und zum Theil von den vorigen Churfürſten darzu geſtiftet ſeyn ſollen, kan dem jezigen Herrn Churfürſten keine mehrere Gewalt beylegen, als andere Landesherrn und Fundatores haben, deren bey diſem Collegio gar vil concurriren. Wie ſich nun ſolchergeſtalt die von dem Herrn Churfürſten zu einſeitige Diſpoſitiones über das Schulweſen und über die Temporalia auf keine Weiſe rechtfertigen laſſen, ſondern ob defectum Competentiæ für ohn-

ohnbefugte Eingriffe in die Gerechtſame des weltlichen Arms zu betrachten; ſo kan dem auf Beſtättigung der Verordnung vom 22. Dec. und 1773. deren Manutenenz gerichteten Suchen ſo weniger ſtatt gegeben werden, daß vilmehr ſowohl beſagte Erzbiſchöffliche Verordnung, als auch diejenige, ſo am 18. Jun. 1774. darauf erlaſſen worden, von Reichs-Obriſt-Richterlichen Amts wegen, in ſoferne darinn Diſpoſitiones in temporalibus enthalten, ausdrücklich zu eaßiren ſeyn werden.

Gehorſamſter Reichshofrath erachtet diſes um ſo nothwendiger, als der Herr Churfürſt das Stillſchweigen der Reichsſtände auf das ad Dictaturam publicam gekommene Päbſtliche Breve für eine Annahme deſſelben in allen und jeden Clauſuln aufnimmet, und dadurch einen Saz aufſtellet, dem zu Vermeydung weiterer dergleichen Mißdeutung wenigſtens in quavis Cauſa particulari mit allem Nachdruck zu begegnen ſeyn dürfte.

Hierdurch erhalten zugleich diejenige weitere Petita ihre Abfertigung, da der Herr Churfürſt den angeſtellten Præſidem, D. Metternich, bey der ihm einſeitig und ſogar gegen das mit dem Magiſtrat am 29. Mart. 1774. getroffene gütliche Einverſtändniß übertragenen Adminiſtratione temporalium zu ſchüzen begehrt. Es kommet demnach in puncto der verlangten Satisfaction und gebettenen Abſtellung deſſen, was Magiſtratus verfügt hat, blos auf die Frage an: Ob ſich der hier als weltliche Obrigkeit des vormaligen Jeſuiter-Collegii zu betrachtende Magiſtratus in den Schranken einer erlaubten Wahrung ſeiner Gerechtſame gegen deren thätliche Verlezung gehalten oder ſolche überſchritten? Nun kan gehorſamſter Reichshofrath die am 4. Mart. 1774. à Magiſtratu verfügte Exmißion des ohne ſeine Einwilligung incompetenter introducirten, pro Præſide in Spiritualibus & Temporalibus einſeitig aufgeſtellten und in vim der unbefugten Surrogationis Seminarii mit 18. Alumnis begleiteten Canonici Sorgirt um ſo weniger tadelhaft finden, als der Herr Churfürſt hierunter bereits ſelbſt ſein Unrecht dadurch anerkannt, daß er nachhin am 29. ejusd. bey der Introduction des blos in Spiritualibus aufgeſtellten D. Metternich Magiſtrats-Deputirte admittiret und die Adminiſtration des Temporalis biß auf weitere Unterhandlung in den Händen der Exjeſuiten belaſſen. Noch weniger hat Magiſtratus nachhin darinn gefehlt, daß er ſich der unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Temporalien verſichert, und zu deren Verwaltung einen weltlichen Mann

auf

aufgestellt, als der Herr Churfürst, anstatt dem billigen Vorhaben des Magistratus, bey Ew. Kayserlichen Majestät Verhaltungs-Befehl einzuhohlen, statt zu geben, einseitig vorgegangen, die mit beyderseitigen Bewilligung einsweilen den Exjesuiten belassene Administrationem Temporalium aufgehoben, jene aus dem Collegio geschaft, und die Verwaltung der Temporalium dem D. Metternicht übertragen. Es beschweret sich aber der Herr Churfürst und das Domcapitul noch weiters ins besondere darüber:

a) Das Magistratus auch die mit seiner Bewilligung und in Beyseyn seiner Deputirten am 29. Mart. 1774. introducirte 8. Alumnos gewaltthätig ermittiret,

b) Daß der von ihm aufgestellte Administrator sich auch der Kirchen- und Sacristey-Schlüssel bemächtiget, und

c) daß er die im Collegio befindliche Layenbrüder darinnen forthin ganz unnöthig unterhalte, und ihnen sogar verbotten, der Raumung halber vom Ordinario einige Vollziehungs-Befehle anzunehmen.

Nun will zwar Magistratus

ad a) zur Rechtfertigung des dißfallsigen Verfahrens behaupten, was massen die Aufnahme diser 8. jungen Geistlichen nur precario geschehen, und da der Herr Churfürst alles, was am 29. Mart. gütlich verabredet worden, umgestossen, Magistratus auch seiner Seits per Exmissionem der 8. Alumnorum allen Schein eines widrigen Besizes abwenden müssen, hierzu auch um so mehr berechtiget gewesen sey, als bey Austritt der Dienste leistenden Exjesuiten der Beweggrund der Aufnahme ceßirt habe: Da aber nach Innhalt des eigenen à Magistratu producirten Deputations-Protocolli vom 29. Mart. 1774. derselbe sich ausdrücklich gefallen lassen, daß dem introducirten und damals blos in Spiritualibus aufgestellten Präsidi D. Metternich einige geprüfte Geistliche, und zwar nach der denen Deputatis davon aufgestellten Liste an der Zahl 8. zur nöthigen Beyhülf zu geben, und disen der Eintritt und Wohnung gestattet wurde, so hätten dise wohl in solcher Qualität um so mehr in Collegio belassen werden sollen, als es eines Theils dabey um ein Objectum mere spirituale zu thun, andern Theils aber die vom Magistratu selbst anerkannte Nothwendigkeit der dem Präsidi Metternich in Spiritualibus zu leistenden Beyhülfe der durch die nachher erfolgte * * * geistliche Verrichtungen beschäftigt gewesenen Exjesuiten nothwendig noch dringender werde.

Es

Es dörfte dahero disfalls dem Magiſtrat aufzugeben ſeyn, daß er denen am 25. Jul. nup. zur Ungebühr exmittirten 8. Geiſtlichen zur nothwendigen Beyhülfe des in Spiritualibus einsweilen aufgeſtellten ſogenannten Präſidis im Meßleſen, Beichthören, und andern geiſtlichen Verrichtungen, die Wohnung und Koſt in dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio fernerhin und ſo lange geſtatten ſolle, biß die künftige beſtändige Einrichtung vollkommen hergeſtellt ſeyn werde. Ohnerachtet auch

ad b) die Anzeige der weggenommenen Kirchen- und Saeriſtey-Schlüſſel ganz unbeſcheinigt iſt, ſo dörfte doch, da es eventualiter hierbey um ein Objectum ſpirituale zu thun, unbedenklich ſeyn, dem Magiſtrat hypothetice, wann es ſich angezeigter maſſen verhalten ſollte, die Retradition aufzugeben. Dahingegen kan gehorſamſter Reichshofrath

ad c) die Layenbrüder nach aufgehobenem Orden und veränderten Kleidung nicht anders als blos weltliche Perſonen betrachten, deren Beybehaltung zu deren auch künftig nöthigen Hausdienſten vom Gutbefinden der weltlichen Obrigkeit abhanget: Es würde demnach von der disfallſigen Beſchwerde in dem ergehenden Concluſo ohnmaßgeblich ganz zu abſtrahiren ſeyn.

Sovil demnächſt

ad 2) die Petita Magiſtratus, und zwar

a) die verlangte General-Weiſung betrift, ſcheinet es auf Entſcheidung der zwiſchen beyden Theilen ſtrittigen Fragen anzukommen: Ob der ſich nach Beſtreitung aller von den ehemaligen Jeſuiten beſorgten Dienſten wahrſcheinlich ergebende Ueberſchuß zu beſſerer Unterhaltung des Erzbiſchöfflichen Seminarii verwendet, und ſonach der von dem Herrn Churfürſten intendirten Surrogation ſtatt gegeben, oder, nach dem Antrag des Magiſtrats, damit der Univerſität aufgeholfen, und erſt, wann ſodann noch etwas übrig bliebe, auf Erziehung guter Pfläglinge der Bedacht genommen werden ſoll. Denn ohnerachtet das, was der Herr Churfürſt puncto Surrogationis Seminarii Archiepiſcopalis verordnet, bereits nach dem oben beſchehenen ohnmaßgeblichen Antrag durch Annullirung ſeiner dißfallſigen Erzbiſchöfflichen Verordnungen mit caßiret wird, ſo erfolgt doch diſe Caſſation blos ob defectum Competentiæ, und bleibt ſonach noch immer das materiale, nemlich die Frage zu beurtheilen übrig, ob diſe Surrogation nicht gleichwohl noch cum Concurrentia der weltlichen Obrigkeit Plaz greifſen,

sen, und Magistratus zur dißfallsigen Beywürkung anzuweisen sey?

Nun findet aber gehorsamster Reichshofrath das dargegen à Magistratu obreferirte Angeführte, und besonders den Umstand, daß die verschidenen Respectus der beyden Stiftungen, da die eine allein vom Erzbischoff abhanget, die andere aber die weltliche Obrigkeit des Magistrats erkennen muß, eine Vermischung ganz inpracticable machen, so beschaffen, daß, wenn auch wirklich Magistratus nach den Churfürstlichen obschon durch die eigenen Beylagen widerlegten Assertis Anfangs in dise Surrogation gewilliget hätte, doch von Ew. Kayserlichen Majestät selbige nie würde haben begnehmiget werden können: Es würde sonach weit räthlicher seyn, nach dem Antrag des Magistrats, den Ueberschuß zu Verbesserung der unter der Stadt-Obrigkeit stehenden Universität verwenden zu lassen, dafern nicht überhaupt bedenklich wäre, in der ergehenden allerhöchsten Verordnung eines Ueberschusses zu gedenken. Nach denen vorhin aufgestellten, und durch die immittels in special-Fällen ergangene Obrist-Richterliche Verfügungen bestättigten, Principiis hat man den Landesherrn auswärtiger Güter und Renten, welche nicht ex fundatione herrühren, in soferne eine Disposition zugestanden, daß sie, den nach Bestreitung aller zeitheriger Jesuiterdienste sich ergebenden Ueberschuß in ihren eigenen Landen ad eundem finem zu verwenden, befugt seyn sollen. Sollte nun aber wegen dergleichen Ueberschusses eine besondere Disposition getroffen werden, so würden die 6. biß 7 Landesherrn, in deren territoriis die Güter und Renten des Cöllnischen Jesuiter-Collegiums zerstreuet liegen, eine genaue Berechnung dises Ueberschusses verlangen, hieraus aber unüberseh liche Schwürigkeiten entstehen und die Reditus immittelst unabgetragen bleiben. Bey disen hier einschlagenden besondern Umständen ist gehorsamster Reichshofrath der ohnmaßgeblichen Meynung, daß zur Vermeydung aller Quästion eines Ueberschusses nicht nur die fernere Unterhaltung der von den Jesuiten besorgten Schul- und Lehranstalten, sondern auch zugleich alle mögliche Verbesserung derselben zu verordnen seye, wornach dann die Revenüen, wenn sie auch noch so beträchtlich, nie überflüßig seyn werden.

Gleichwie aber das ganze Geschäfte der Wiederbesezung der von den Jesuiten geleisteten verschidener Dienste sowohl temporalia als spiritualia zum Gegenstand hat, beyde auch dergestalt vermischt

sind,

ſind, daß ſie nicht wohl anders, als per Forum mixtum behandlet werden können, ſo dörfte nach dem ohnehin ſchon in der Stadt Augſpurgiſchen Jeſuiten-Angelegenheit vorliegenden Præjudicio dem Herrn Churfürſten von Cölln, und dem daſigen Magiſtrat aufzugeben ſeyn, daß ſie hierunter conjunctim zu Werke gehen, ſich eines guten Einverſtändniſſes befleiſſen, auf den Fall aber, daß ſich Anſtände ergeben, ſo durch gütliche Unterhandlung nicht zu heben, darüber an Ewer Kayſerliche Majeſtät zu Allerhöchſter Entſcheidung berichten ſollen.

Schlüßlich dörfte auch

ad b) die von dem Magiſtrat begehrte Manutenenz und Inhibition dahin zu bewilligen ohnbedenklich ſeyn, daß dem Herrn Churfürſten aufgegeben würde, ſich nicht nur überhaupt aller Thätlichkeiten zu enthalten, ſondern auch den Magiſtrat in Ausübung der ihme über die Schul-Anſtalten, auch nach deren gemeinſchaftlichen Reguliſung, zuſtehender Aufſicht und in temporalia des vormaligen Jeſuiter-Collegii habenden Obrigkeitlicher Gewalt auf keine Weiſe zu ſtöhren.

Die Kayſerliche Reſolution lautet:

Placet: Nur ſind einige harte Ausdrücke gegen den Churfürſten zu moderiren.

Joſeph.

Deme gemäß, wurde das nöthige unter dem 20. Oct. 1774. ausgefertiget.

Anno 1775. 16. Mart. wurde

1. Dem Magiſtrat zu Cölln, deren hierwider gemachten Einwendungen ungehindert, nochmals befohlen, die Kirchen- und Sacriſtey-Schlüſſel zu retradiren:

2. Wurde aber auch dem Herrn Churfürſten zu Cölln aufgegeben; Ueber ſämtliche in die Kirche und Sacriſtey gehörige Pretioſen ein legales Inventarium annoch vor beſagter Retradition der Schlüſſel gemeinſchaftlich mit dem Magiſtrat errichten zu laſſen, auch keine Aenderung mit denen Pretioſen, ohne deſſelben Vorwiſſen und Begnehmigung, vorzunehmen, und des Endes ihme die von Zeit zu Zeit verlangende Auf- und Einſicht nicht zu verweigern.

3. Wurde eine Magiſtratiſche Vorſtellung dem Herrn Churfürſten zu dem Ende mitgetheilet, um ſich über das vernehmen zu laſſen, was darinn a) wegen Regulirung der Schulanſtalten, b) wegen Beybehaltung des jezigen und allenfallſiger Benennung eines künftigen Præſidis in

Gymnaſio tricoronato, auch c) wegen der durch den Magiſtrat ermittirten acht Geiſtlichen angebracht worden.

4. Mit Verwerffung der von dem Herrn Churfürſten puncto Adminiſtrationis Temporalium geſtellter Petitorum, und mit Aufhebung ſämtlicher durch Denſelben auf die nicht nur in ſeinen eigenen, ſondern auch andern Reichsſtändiſchen, Landen befindliche Statt-Cöllniſche Jeſuiter-Gefälle reſp. verhängter und impetrirter Arreſte, wurde Er wiederhohlt angewieſen, dem Kayſerlichen Reſcript vom 20. Oct. 1774. zu pariren, und das bißhero empfangene Quantum vollſtändig zu erſezen.

5. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Trier reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät verſähen Sich zu ihme, daß er in Zukunft derley Renten und Gefälle an Niemand andern, als den Magiſtrat zu Cölln abgeben laſſen, auch demſelben erforderlichen Falls zu deren gebührenden Eintreibung die hülfliche Hand leiſten werde.

6. Würde im übrigen der Magiſtrat zu Cölln gegen jene andere Stände des Reichs, welche ihme die zu dem Gymnaſio tricoronato und ehehinigen Jeſuiter-Collegio gehörige Renten und Gefälle, auf ſein desfallſiges Anlangen, vorenthalten, in ſeparato anruffen; ſo ergehe auch deßhalb fernere Kayſerliche Verordnung.

In Sachen: Jeſuiter-Orden, in ſpecie zu Cölln, wegen deſſelben Güter und derſelben Anwendung, wurde es vom Reichshofrath den 24. Maj. 1776. bey der Statt Cölln Partitionserklärung gelaſſen, die Chur-Cölniſche aber der Statt zur Vernehmlaſſung communicirt, mit der Auflage, näher zu beſcheinigen, wie es wegen Regulirung der Schulanſtalten bey den übrigen in Cölln befindlichen Collegien gehalten werden ſolle; wie es allenfalls, ehe das Collegium tricoronatum an die Jeſuiten gekommen, geſchehen ſeye; auch in welcher Verbindung ſolches mit der Univerſität daſelbſten von je her geſtanden, und noch ſtehe.

Den 23. Jun. 1777. ſchloſſe der Reichshofrath ferner:

1. Nachdem der von dem Herrn Churfürſten zu Cölln mit dem Magiſtrat der Reichsſtatt Cölln getroffene Vergleich keine andere, als die dem erſteren vorhin rechtskräftig aberkannte Gegenſtände, betreffe; als werde die von dem Domcapitul zu Cölln eingebrachte Intervention und Verwahrung, als unſtatthaft, verworffen.

2. Wurde die beyderſeitige Vergleichs-Anzeige, nebſt der von dem Herrn Churfürſten wegen Verwendung der andurch erhaltenen Güter und Gefälle gethanen Erklärung, ad Acta decretirt.

§. 7.

§. 7. Chur-Bayern und Stift Kempten.

In Sachen: Jeſuiter-Orden, in ſpecie Chur-Bayern contra den Herrn Fürſten zu Kempten, das den Chur-Bayeriſchen und Ober-Pfälziſchen Jeſuiter-Collegiis zugehörige Capital von 62100. fl. betreffend, erkannte der Reichshofrath den 15. Septemb. 1780. das verlangte Reſcript S. C.

§. 8. Chur-Bayern und Statt Augsburg. (1)

Nach aufgehohenem Jeſuiter-Orden, entſtunde wegen der dem bißherigen Jeſuiter-Collegio zu Augsburg zuſtändig geweſenen Capitalien, Güter und Gefälle im Chur-Bayriſchen Streit.

Es trate darinn folgende Schrift an das Licht:

Sind die von dem Collegio Auguſtano Soc. Jeſu bishin genoſſenen, in territorio Bavarico ſituirten Stiftungs-Güter, ſtante ſuppreſſione, ac extinctione ordinis, pro bonis vacantibus, & ſic ad Fiſcum rei ſitæ devolubilibus, anzuſehen, und zu benehmen, oder nicht? Die negative Beantwortung diſer Rechtsfrage wird nach denen ſo wohl pro als contra militirenden Gründen der auf den Urſprung der Societät, auf derſelben weſentliche Eigenſchaften und original-Pflichten, und auf die allezeit unauslöſchlichen Final-Abſichten deren Fundatoren und Donatoren recta via zurückegehenden Unpartheylichkeit zu ſelbſtiger Prüfung überlaſſen. 1774. fol.

Mehreres davon ſehe man in den cit. Abhandl. S. 227.

Der Catholiſche Rathstheil zu Augsburg ſchickte auch verſchidene Deputationen nach München ab; welche aber keine willfährige Reſolution auswürken konnten.

Beſagter Catholiſcher Rathstheil beklagte ſich deßwegen am Reichshofrath; welcher den 15. Febr. 1774. ein Gutachten darüber an Kayſerliche Majeſtät erſtattete, das in den 12. R. Hofr. Gutacht. wegen der Jeſuit. S. 43. u. f. geleſen werden kan, deſſen Schluß dahin gehet: „Nachdem nun, allergnädigſter Kayſer und Herr, in diſer den Catholiſchen Magiſtrats-Antheil zu Augsburg betreffenden ſehr empfindlichen Verlegenheit die Frage de vacantia bonorum, welche hierinnfalls beſonders auftritt, durch die in Voto humillimo de 16. Novembr. anni præ-

(1) Meine Abhandl. verſchid. Rechtmater. 6. Stück, S. 226. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jeſuit. Ord. Aufheb. S. 43. 102. Samml. der neueſt. Merkwürd. 1. Band, S. 34. u. f. Neue Staatscanzl. 39. Theil, S. 360. 364. 368. H. Oertels R. Tagsdiar. 1774. S. 88.

teriti aufgeſtellte, und von Ew. Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt approbirte Principia von ſelbſten hinweg fället, ſofort, daß die Schulen-Lehr- und Predigt-Anſtalten, welche vorhin von denen Mitglidern diſes Jeſuiter-Ordens beſorget worden, durch Entziehung deren theils ex ſpeciali fundatione, theils aus deſſelben urſprünglichen Inſtituto überhaupt, dazu gewidmeten Gütern und Einkünften geſchwächet oder gar vereitelt würden, niemalen geſtattet werden könne; als findet ſich Gehorſamſter Reichshofrath ſeinen theuren Pflichten gemäß verbunden, in diſer keinen Verzug leidenden Sache, bey Ew. Kayſerl. Majeſtät auf die ſo ſchleunig- als nachdruckſame Caſſation und Aufhebung ſämtlicher verhängten Arreſte per Reſcriptum ſine Clauſula gegen den Herrn Churfürſten in Bayern fürzugehen, allerunterthänigſt anzutragen, und die diesfalls zu erlaſſende Verordnungen zur geſchwinden allerhöchſten Einſicht und Begnehmigung anzuſchlieſſen."

Formula Concluſi.

1.) Cum Incluſione Exhibiti de præſent. 11. Febr. nup. reſcribatur dem Herrn Churfürſten zu Bayern: Kayſerliche Majeſtät hätten daraus entnommen, welchergeſtalten derſelbe die dem Jeſuiter-Collegio zu Augsburg eigenthümlich zugehörige in ſeinem Gebieth befindliche Güter und Einkünfte nach aufgehobenem dieſem Orden in Beſchlag genommen, und als bona vacantia von Landeshoheit wegen ſich zueignen wolle. Gleichwie aber Kayſerliche Majeſtät aus Reichsväterlicher Vorſorge nicht geſchehen laſſen könnten, daß jene Schulen-Lehr- und Predig-Anſtalten, welche vorhin von denen Mitglidern des Jeſuiter-Ordens beſorget worden, durch Entziehung deren theils ex ſpeciali fundatione, theils aus deſſelben urſprünglichen Inſtituto überhaupt, dazu gewidmeten Gütern und Einkünften geſchwächet, oder gar vereitelt würden, und dahero auch dem Herrn Churfürſten zu Trier als Biſchoffen zu Augsburg und daſigem Magiſtrat Catholiſchen Antheils obliege, dafür die Sorge zu tragen, und zu veranſtalten, daß ſämtliche zeithero von daſigem Jeſuiter-Collegio verwaltete Renten und Gefälle forthin zu obigem Zweck verwendet würden, ſonach aber de vacantia bonorum keine Frage ſeyn könne; als wollten ſich Allerhöchſt-Dieſelbe, nach Caſſation und Aufhebung ſämtlich verhängter Arreſte, zu Ihme, Herrn Churfürſten, allergnädigſt verſehen, daß er ſich der Entziehung deren zu erſtbeſagtem Jeſuiter-Collegio zu Augsburg gehörigen ſeiner Landeshoheit unterworffenen Gütern und Einkünften enthalten, ſolche dem Catholiſchen Magiſtrats-Antheil zu Augsburg,

burg, und zwar in gegenwärtiger keinen Verzug leidenden Sache alſogleich bey Angeſicht diſes, frey abtretten und überlaſſen, auch, wie er ſolches befolget habe, Kayſerlicher Majeſtät in termino duorum menſium allergehorſamſt anzeigen werde."

Ihro Kayſerliche Majeſtät lieſſen es auch dabey bewenden.

Der Herr Churfürſt in Bayern hingegen machte gegen diſes Reſcript allerley Einwendungen, welche in den cit. Gutacht. S. 102. zu leſen ſeynd, mit dem Anhang: Bey denen angezeigten Umſtänden werde man, ſo gleich eine Auslleferung der Güter an die Statt zu machen, und ausländiſche Schulen vor denen innländiſchen, ſo der Hülfe eben ſo bedürftig ſeyen, zu begünſtigen, ihne nicht verbunden, ſondern vielmehr berechtiget halten, biß das Gegentheil erwiſen werde, auf Beförderung der innländiſchen milden Stiftungen den Bedacht zu nehmen, da, nach den Worten des in Böhmen und Oeſterreich ergangenen Mandats, durch die erfolgte Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, des von demſelben in ſeinen Landen inngehabten beweg- und unbeweglichen Vermögens, der Forderungen und Gerechtſamen, dem Landesherrn anheimgefallen ſeye, und da von allen Reichsſtänden, in deren Gebieten die zu denen Bayriſchen Collegien gehörige Güter und Forderungen lägen, nach dem nemlichen Grundſaz bißhero ſeyen behandelt worden. Neben deme machte der Herr Churfürſt an den Pater Procurator Henſel zu Augſpurg eine Anſprach auf 132000. fl. Capitalien und 4000. fl. baares Geld.

Nachhero erklärte er ſich: 1. Wann der Magiſtrat zu Augsburg ſein Vorgeben, daß diſe Güter Augsburgiſchen Stiftungen eigenthümlich zugehörten, werde erwiſen haben, wolle er ſie als keine bona vacantia angeſehen haben; aber verhoffen, daß man ſeinen innländiſchen Stiftungen ein gleiches werde angedeyhen laſſen: Da aber 2. diſes noch nicht erwiſen worden ſeye, noch vor Feſtſtellung des ſtatus activi & paſſivi des Augsburgiſchen Collegii erwiſen werden könne, 3. die angebliche Gefahr des Catholiſchen Weſens zu Augsburg auch offenbar übertrieben ſeye, und der Churfürſt einsweilen 4000. fl. hergeben wolle; ſo hoffe er, der Kayſer werde es dabey bewenden laſſen.

Den 22. Jul. 1774. erſtattete der Reichshofrath in diſer Angelegenheit das zweyte Gutachten an Kayſerliche Majeſtät (ſ. loc. cit. S. 102.) deſſen Ende alſo lautet:

„Votum: In dem an Ew. Kayſerliche Majeſtät unterm 21. Febr. jüngſthin erſtatteten allerunterthänigſten Reichshofraths Gutachten, iſt der Saz bereits feſtgeſtellet worden, daß auch die Adminiſtratio proviſoria des Landesherrn bey den eigentlichen und wahren Fundations-Gütern niemals

niemals eintretten könne, ſondern ſolche allemal ohne Unterſchied und Einſchränkung vollkommen bey dem in der Stiftung angewiſenen Gegenſtand verbleiben müſſen.

Nun hat aber der Herr Churfürſt in einem bereits den 15. Decemb. anni elapſi an den Augſpurgiſchen Magiſtrat erlaſſenen Schreiben ſelbſten in Formalibus bekennet, wie er aus denen ihme communicirten Original-Ankaufs-Briefen erſehen, daß theils die Graf Fuggeriſche Erben zur Stiftung des Collegii ein in ſeinen Landen angelegtes Capital à 30000. fl. Anno 1580. hergegeben, und daß theils die Jeſuiten ſelbſten Anno 1602. die Hofmark Kißingen, und den Burgſtall zu Mergenthau durch freygeſchenktes vermuthlich Fuggeriſches Geld erkauft, die übrige 10. Höfe und Holzungen aber durch ſonſt errungene eigene Mittel an ſich gebracht hätten.

Obſchon demnach der Herr Churfürſt in ſeinem zweyten Schreiben nunmehro ſeine Sprache in ſo weit ändert, daß er ſo, wie er doch anfänglich ganz deutlich behauptet, keine Vacantiam bonorum mehr ſtatuiren wolle, ſo bleibet deme ohngeachtet die von ihm aufgeworffene einsweilige Adminiſtration des erſterwehnten Capitals à 30000. fl. dann des Hofmark Kißingen, und des Burgſtall Mergenthau, eben deßwegen, weil diſe Stuck, ſeiner eigenen Bekanntnuß gemäß, wahre Fundations-Güter ſind, noch immer injuſtificable, und wird alſo in deren Betreff cum Rejectione Exceptionum ein Reſcriptum paritorium limitatum nach gehorſamſten Reichshofraths-Meynung zu erlaſſen ſeyn.

Gleichwie aber anderer Seits eben ſo richtig iſt, daß die übrige von demſelben in Beſchlag genommene Höfe, Zehenden und Holzungen, neu-acquirirte Stücke ſind, ſo würde nach Abmaß deren in Voto humillimo vom 16. Novembris anni elapſi etablirten Grundſäzen ihme in eodem Reſcripto zu ſagen ſeyn, daß, nachdeme er erkläret habe, daß es mit dem von ihme ergriffenen Beſiz nur auf eine proviſoriſche Adminiſtration angeſehen ſeye, es dabey in ſo lang ſein Bewenden habe, biß Magiſtratus durch Vorlegung des Status activi & Exigentiæ zeigen werde, daß auch die Renten diſer Güter zu Unterhaltung der Exjeſuiten ſowohl, als der Schul-Lehr- und Predig-Anſtalten, unentbehrlich ſeyen. Und zu gleicher Zeit dörfte cum hujus Notificatione dem Magiſtrat die Weiſung gegeben werde, daß er nunmehro den Statum desjenigen, was eigentlich auch noch von den neo-acquiſitis zu erſterem Endzwecke erfordert werde, nebſt dem Ertrag der Gütern und Einkünften ſeines Collegii, unter vorgängig deshalb mit ſeinem Herrn Ordinario pflegender Communication, dem Herrn Churfürſten vorlegen, und, wann ſodann lezterer wegen

Ab-

Abtrettung der in ſo weit erforderlichen neo-acquiſitorum einen ferneren Anſtand machen wollte, ſolches Ew. Kayſerlichen Majeſtät zu anderweit-Obriſt-Richterlicher Verfügung alleruntherthänigſt anzeigen ſolle.

Was die Annahm deren von dem Herrn Churfürſten einsweilen erbottenen 4000. fl. anbelanget, wird Ew. Kayſerl. Majeſtät von gehorſamſten Reichs-Hofrath bey Gelegenheit der andern, die zwiſchen dem Welt- und Geiſtlichen Arm zu Augsburg betreffenden Sache, ein mehreres alleruntherthänigſt vorgetragen werden.

Da übrigens der Anſpruch des Herrn Churfürſten auf die in den Handen des Procuratoris Henſel befindliche Gelder und Capital-Briefe zu der vorliegenden Cauſa gar nicht gehöret, wie dann der Magiſtrat deshalb auch ſchon würklich ſub ſeparato Rubro eingekommen iſt; So haltet gehorſamſter Reichs-Hofrath davor, daß der Herr Churfürſt auf die desfalls ergehende Verordnung mit dem Anhang zu verweiſen ſeye, künftighin ſub illo Rubro ſeine Nothdurft vorzuſtellen, und Beſcheid zu erwarten ꝛc.

Nachdeme nun ſolches genehmiget worden ware, wurde

1. ſo vil das bey der Chur-Bayriſchen Landſchaft angelegte Capital von 30000. fl. dann den Hofmark Kißingen und den Burgſtall zu Mergenthau betreffe, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium erkannt: Was aber

2. die übrige dem Jeſuiter-Collegio zu Augsburg zuſtändige, von dem Herrn Churfürſten in Beſchlag genommene, Höfe, Zehenden und Holzungen betreffe, habe es bey des Herrn Churfürſten gethaner Erklärung, daß er mit dem ergriffenen Beſiz lediglich eine proviſoriſche Adminiſtration in Abſicht gehabt, in ſo lang ſein Bewenden, biß der Impetrantiſche Magiſtrat durch Vorlegung des ſtatus activi & exigentiæ zeigen werde, daß auch die Einkünfte diſer lezteren Stücke, zu Ordnungsmäßiger Unterhaltung der Ex-Jeſuiten ſo wohl, als der von denſelben zuvor beſorgten Schul-Lehr-und Predigtamt-Anſtalten, unentbehrlich ſeyen.

3. Dem Catholiſchen Rathstheil zu Augsburg aber wurde reſcribirt: Den eigentlichen ſtatum desjenigen, was etwa, auſſer dem in Bayern angelegten Capital à 30000. fl. dann der Hofmark Kißingen und dem Burgſtall zu Mergenthau, auch von den übrigen dem daſigen Jeſuiter-Collegio zuſtändigen, von dem Herrn Churfürſten in Beſiz genommenen, Höfen, Zehenden und Holzungen, zu Beſtreitung derer denen Ex-Jeſuiſuiten ſchuldigen Nahrungsgeldern ſo wohl, als zu Unterhaltung der ehehinigen Schul-Lehr-und Predigt-Anſtalten, erfordert werde, nebſt

dem Betrag ſämtlicher Güter und Einkünften des Collegii, unter vorgängig deshalb mit ſeinem Herrn Ordinario zu pflegenden Communication, dem Herrn Churfürſten vorzulegen, und, wann demnächſt Derſelbe wegen allenfallſiger Abtrettung diſer etwa in ſo weit nicht minder erforderlichen Stücken, einen ferneren Anſtand machen ſollte, ſolches Kayſerlicher Majeſtät zu anderweiter obriſt-Richterlicher Verfügung anzuzeigen:

Wegen des P. Henſels aber wurde dem Herrn Churfürſten zu Trier, als Biſchoffen zu Augsburg, und dem Catholiſchen Rathstheil zu Augsburg reſcribirt: Dem P. Henſel alle in ſeinen Handen befindliche Gelder, Briefſchaften und Effecten, gemeinſchaftlich autoritate Commiſſionis Cæſareæ abzufordern, bey dem daſigen Domcapitul in einſtweilige gerichtliche Verwahrung zu hinterlegen, darüber eine Conſignation gleich gemeinſchaftlich zu fertigen, und ſo wohl über das bereits von dem Herrn Churfürſten zu Bayern an den Herrn Biſchoffen geäuſſerte Begehren, als auch über des P. Henſels Angeben, daß ſich noch andere zur ehemaligen Ober-Teutſchen-Jeſuiter-Provinz gehörige Capitalbriefe in Chur-Bayriſchen Händen befänden, nach allenthalben eingezogener zuverläßiger Erkundigung und Beſtimmung der Summen ſo wohl, als der Collegiorum, denen ſie zugehöret, zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Entſchlieſſung, baldmöglichſt mit Gutachten zu berichten, auch beglaubte Abſchriften der ſämtlich-in Verwahrung bringenden Capitalbriefen behörig beyzufügen.

Das weitere haben wir ſchon vorhin vernommen.

Den 21. Jan. 1779. fiele in der Augsburger Jeſuiter-Sache wiederum ein weitläuftiges Reichshofraths-Concluſum aus; darinn ich aber nichts ſich hieher ſonderlich ſchickliches angetroffen habe.

§. 9. Chur-Pfalz und Aachen.

Den 1. Jun. 1778. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Aachen contra Chur-Pfalz,

1. Rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium: Daß der Impetratiſche Theil den Impetrantiſchen Magiſtrat der Reichsſtadt Aachen in Abnehmung des dem alldaſig-ehemaligen Jeſuiter-Archiv angelegten Siegels ſowohl, als in Ausübung des in Frage ſtehenden Juris Patronatus, und in dem Genuß der darzu gehörigen Rechten, Güter und Einkünfte, nicht zu behindern habe.

2. Wurde dem Magiſtrat zu Aachen reſcribirt: beſcheinigt anzuzeigen, wie er diſes Beneficium cum annexis zu den daſigen Lehr- und Predigt-Anſtalten zu verwenden gedenke.

§. 10.

§. 10. Lüttich und Stablo.

In Sachen: Jeſuitarum Ordo, in ſpecie *Leodii* Dn. Princeps contra Principem Abbatem *Stabulenſem*, erkannte der Reichshofrath, quoad bona & Retibus ad Perſonarum in Xehigneſſe & Alken pertinentes, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium.

§. 11. Speyer, Hochſtift.

Den 24. Sept. 1778. wurde vom Reichshofrath beſchloſſen: Es ſolle dem Herrn Biſchoffen zu Speyer reſcribiret werden: Es habe demſelben in keine Maaße gebühret, etwas von dem Stadt-Speyeriſchen Jeſuiter-Vermögen, ohne Unterſchied, es möge auch ſolches gelegen oder befindlich ſeyn, wo es immer wolle, anderwärtshin, als zu denen in Speyer beſtandenen, und deſſen allerdings bedürftigen, Predigt- und Lehranſtalten ganz allein zu verwenden: Kayſerliche Majeſt. befehlen demnach ihme, Herrn Biſchoffen ernſtlichſt, auf deſſen Ergänzung und vollkommene Richtigſtellung allenthalben den ſorgſamen Bedacht zu nehmen, dem Domcapitul, als Fundatori des ehemaligen daſigen Jeſuitercollegii, hievon Nachricht zu geben, daſſelbe aber auch zum Erſaz deſſen, was es ſich etwa von beſagtem Jeſuiter-Vermögen immittelſt erweislich zugewendet, anzuhalten.

§. 12. Rothweil und die Reichsritterſchaft.

In Sachen: Jeſuiter-Orden, in ſpecie: Rothweil contra die Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts Necker-Schwarzwald, die angedrohete Beſiznehmung des bürgerlichen Hofs zu der Egg betreffend, erkannte der Reichshofrath den 12. Jun. 1776.

1. Mit Verwerffung der wider die Reichsunmittelbarkeit des Hofguts zu der Egg gemachten unerheblichen Einwendungen, ein Reſcript an den Magiſtrat zu Rothweil: Den von diſem Gut widerrechtlich genommenen Beſiz alſogleich zu räumen, die Reichsritterſchaft, als Kayſerliche Commißion, in deſſen proviſoriſchon Ergreiffung und Vollſtreckung der vorhin ſchon derſelben aufgetragenen einſtweiligen Adminiſtration nicht im mindeſten zu behindern ꝛc. und zuverläßig beſcheinigt Erläuterung zu geben, wie hoch ſich die Einkünfte des ehemalig-daſigen Jeſuiter-Collegii überhaupt belaufen, auch ob und wie vil von den Einkünften des Egghofs zum Unterhalt der aus dem Jeſuiter-Orden getrettenen Individuorum ſo wohl, als zu Fortſezung der Lehr- und Predigtanſtalten, erforderlich ſeyn möge; um hierauf, bewandten Umſtändten nach, die ferners nöthige Verfügung erlaſſen zu können.

2. Wurde beſagter Reichsritterſchaft reſcribirt: Nunmehro den Beſiz des Egghofs, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, ohne weiteres proviſorie zu ergreiffen, ſich deſſen einſtweiliger Adminiſtration behörig zu unterziehen, und über den eigentlichen jährlichen Betrag zu berichten.

Den 3. Dec. 1776. wurde der Reichsritterſchaft in Schwaben, Orts am Neckar-Schwarzwald und Ortenau ferner reſcribirt: Nachdeme der Magiſtrat zu Rothweil eines Theils die Unmittelbarkeit des zu dem ehemaligen Jeſuitercollegio in beſagter Stadt gehörigen Egghofes nicht mehr in Abrede geſtellet, andern Theils aber erwieſen habe, daß die Einkünfte diſes Ritterguts zu Unterhaltung der allda beſtehenden Lehr- und Predigt-Anſtalten allerdings erforderlich ſeyen; ſo befehleten nunmehro Kayſerliche Majeſt. ihr, der Reichsritterſchaft, zuforderſt die darauf haftende Immedietäts- und Steuerrechte, bey ſich ereignenden Fällen, dem Herkommen gemäß, jedesmal behörig auszuüben und aufrecht zu erhalten, den Beſiz und Eigenthum, nebſt der ganzen Verwaltung, aber an erſtgedachten Magiſtrat der Reichsſtadt Rothweil, nach Abzug der Commiſſionskoſten von dem bisherigen Ertrag, ohne weiters hin wiederum abzutretten ꝛc. wobey im übrigen dem von Rottenſtein, das angebrachte Retract- und Reluitionsgeſuch allenfalls in ſeparato, rechtlicher Ordnung nach, ein- und auszuführen, ohnbenommen bleibe.

2. Dem Magiſtrat zu Rothweil aber wurde reſcribiret: Kayſerliche Majeſt. wollten zwar geſchehen laſſen, daß nunmehro der Magiſtrat, zu Behuf der Fortſezung der daſigen Lehr- und Predigtanſtalten, den Beſiz des Egghofes wiederum ergreiffen, und ſich der freyen Verwaltung unterziehen könne; befehlen ihme jedoch zugleich ernſtlich, nicht nur die Reichsritterſchaft in Ausübung der auf ſolchem Hof beſtehenden Immedietäts- und herkommlichen Steuerrechten auf keine Art zu behindern, ſondern auch für die zweckmäßige Verwendung der Einkünfte die ohnabänderliche getreue Sorge zu tragen.

Von

* * *

Von der Landeshoheit im Geiſtlichen über andere Religionsverwandte.

Von der Landeshoheit über andere Religionsverwandte beſondern Gründen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 332.

§. 1. Hausverträge.

Dahin gehöret folgendes:

Extract Badiſchen Erbvereinigungs-Vertrags de Anno 1765. ꝛc.

Nach allem dieſem aber iſt nun

XXXII. Die Religion einer der Haupt-Vorwürfe des gegenwärtigen Erbvertrags. Dieſelbe iſt in beiderſeitigen Landen nicht einerley, ſondern Unſer des Marggraven Carl Friedrichs Landes Theil bis auf das ſogenanute Gemmingiſche Gebiet, und etliche andere wenige Ortſchaften, ſo Catholiſch, alleſamt der Evangeliſchen und darunter auch einige der Reformirten Religion zugethan, ein groſſer Theil unſeres des Marggrafen Auguſt Georgens Landestheiles aber bekennet ſich zu der Catholiſchen und das übrige zu der Evangeliſchen mit Innbegriff der Reformirten Religion, die Nothwendigkeit erfordert alſo, daß deßfalls auf alle mögliche Fälle hinlängliche Vorſehung geſchehe; Und iſt dahero Unſer beyderſeitiger Wille und Meynung, daß desfalls der Weſtphäliſche Friedens-Schluß in beyderſeitigen Landen, zu einer ewigen und unveränderlichen Regel und Richtſchnur dienen ſolle. Inſonderheit aber iſt verabredet, daß wann

XXXIII. Es Gott gefallen ſollte, Unſere des Marggrafen Carl Friederichs Linie in dem Manns-Stamme vor der Baaden-Badiſchen erlöſchen zu laſſen, alsdann denen Evangeliſchen mit Innbegriff derer Reformirten alle Kirchen, hohe und niedere Schulen, Stipendien, Wayſenhäuſer, Hoſpitäler und andere milde Stiftungen, mit denen dazu gelegten Beſoldungen, Gütern, Rechten, Nuzungen und Gefällen nichts ausgeſchieden, ſoferne nur dieſe ſeither dem Tode Marggrav Chriſtophs von denen Stammgütern Unſers Fürſtl. Geſamthauſſes nicht ſeynd ge-

nommen worden, ungeſchmälert und ungeändert verbleiben, die Art und Weiſe aber, wie alles ſo zu dem Evangeliſchen Religions Weſen gehöret, beſorget werden ſoll, in ſoweit es nöthig iſt, zu der nehmlichen beſondern Auskunft ausgeſezet ſeyn ſolle, zu welcher man oben in dem Siebenzehenden Artikel die Materie wegen derer Baden Durlachiſchen neu erworbenen Länder und Güter vorbehalten hat. Wäre aber

XXXIV. Der Abgange des Manns-Stammes Unſer des Marggraf Auguſt Georgens Linie vor der Baden Durlachiſchen von Gott beſtimmet, alsdann ſollen und wollen Wir der Marggraf Carl Friederich oder Unſere Nachkommen, denen in denen Badiſchen Landen befindlichen Catholiſchen Unterthanen alle ihre dermalen inne habende Kirchen, Schulen und Spitäler nebſt denen dazu gelegten Gütern, Rennten und Gefällen, ſoferne nur diſe ſeither dem Tode Marggrav Chriſtophs von denen Stammgütern Unſers Fürſtl. Geſammt-Haußes nicht ſeynd genommen worden, auf allezeit, und ohne in ſolchen Kirchen, Schulen und Spitälern ein ſimultaneum einzuführen, belaßen, auch insbeſondere in der Ettlinger Hofcapelle die Fortſezung des den 28ten May 1733. von der in Gott ruhenden Frauen Marggräfin Sibylla Auguſta geſtifteten ſtillen catholiſchen Gottesdienſtes alſo, daß weder wegen Unterhaltung des Prieſters und des Gottesdienſtes, noch wegen Erhaltung der Capelle, Uns oder denen Unterthanen, einige Laſt aufgebürdet werde, vor allezeit verſtatten, nicht weniger die in der hier anliegenden Verzeichnis derer geringern Stiftungen, und deren beyden Nebenlagen enthaltene Renten, in der Maaße, daß dasjenige ſo hierunter von der Gnade des Landesherren abhanget, auch noch fernerhin auf die Gnade und Willkühr des jeweiligen Landesherren ankommen ſolle, beſtätigen, bey allem dieſem aber Unſere Landesfürſtl. Rechte und Zuſtändigkeiten allenthalben und ohne alle Ausnahme, wie auch das Jus patronatus an denen Orten, wo die abgegangene Linie in deſſen Beſize und darzu berechtiget geweſen, Uns und Unſeren Nachkommen ohnr Abbruch vorbehalten haben. Jedoch

XXXV. Mit dem Beſcheide, daß da über die Rechte eines dritten überhapt nicht diſponiret werden kann, Wir, wo es auf dergleichen Rechte in beyden Grafſchaften Sponheim, mit Innbegriff der Herrſchaft Martinſtein ſodann in der Herrſchaft Mahlberg, wie auch der Stadt Gernsbach nebſt Staufenberg und Scheuren ankommet, zwar aus eigener Bewegung gegen die Catholiſche nichts verhängen, dennoch aber auch ſolchen dritten nichts begeben, und desfalls Unſer Landes Fürſtl. Richter-Amt, wann ein oder die andere Parthey in dem Wege Rechtens etwas ſuchen würde, in alle Wege vorbehalten haben wollen.

Wegen

Wegen derer Stifter und Klöſter aber iſt

XXXVI. verabredet worden, wie da folget: Wie nehmlich das Stift Baden, das Cloſter Lichtenthal und die Franciſcaner auf dem Fremersberge in dem Entſcheid-Jahr 1624. ſchon vorhanden geweſen ſeynd; So haben dieſelbe ihre gänzliche Sicherheit in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſe, welche Sie auch unter der Marggräflich vollſtändigen Landes-Hoheit, als der ſie in-vor und nach ſolchem Entſchied-Jahre unterworfen geweſen und noch ſind, in reicheſtem Maaße genießen werden. Was auch

XXXVII. Die ſolchen alten Stiftuugen nach dem Jahre 1624. zugelegte Güter betrift, ſoll das Collegiat-Stift zu Baden, die Ihme alſo geſtiftete Einhundert Gulden, ingleichem das Cloſter Lichtenthal die Schazungs-Freyheit auf ſeinen Gütern, in ſo weit ſolche die Stiftungs-Briefe ausweiſen, wie auch das Gut Diefenau, jedoch beydes unter der Marggräflich vollſtändigen Landeshoheit behalten; Und nicht weniger ſollen auch die Franciſcaner auf dem Fremersberg folgende aus denen Landesfürſtl. Renten geſtiftete jährliche Nuzungen fernerweit genieſſen, als Funfzig zwey Gulden aus der Hof-Caſſa, item Sechszehn Gulden vierzig acht Kreuzer vor Salz, item Sieben Gulden 30. kr. vor ein Schwein, Ein Fuder Wein und Zehn Malter Korn. Inmaſſen aber

XXXVIII. Die gedachte Franciſcaner ſeither dem Jahre 1624. merklich ſeynd vermehret worden; So hat man ſich verglichen; daß ihre Zahl höchſtens in zwölf Patribus und in zwey Fratribus zu jederzeit beſtehen ſoll. Was hingegen

XXXIX. Die Klöſter und Stiftungen betrift, welche in dem erwehnten Entſcheid-Jahre nicht vorhanden waren, wollen Wir der Marggraf Carl Friederich vor Uns und Unſere Linie dem Uns zuſtehenden juri reformandi per modum exceptionis a regula in ſo weit entſagen, daß die Patres piarum ſcholarum zu Raſtatt an der Zahl Dreyzehen, worunter jedoch der Pater Provincial und ſein Socius nebſt denen jeweiligen Novitiis nicht begriffen ſind, ſamt drey Brüder allda verbleiben, und die von ihnen haltende Schulen fortſezen mögen. Ein gleiches auch verſprechen Wir in Anſehung derer Patrum des nehmlichen Ordens an der Zahle Sechs, nebſt einem Bruder zu Kirchberg in der vordern Grafſchaft Sponheim. Die Franciſcaner zu Raſtatt mögen verbleiben, ſollen aber nicht über Vierzehen Patres und Vier Fratres anſteigen; Ingleichem die Capuciner zu Baden und Mahlberg deren Zahle aber am erſten Orte auf Vierzehen Patres und Vier Fratres und an dem leztern auf zwölf Patres und zwey Fratres beſtimmet wird. Die Kloſterfrauen zu Baden werden beſtät-

beſtätiget. Die Jeſuiter zu Baden an der Zahl neun Patres und neun Fratres ſollen bleiben, auch das ihnen übertragene Rectorat Ottersweyher nebſt denen dazu gehörigen Pfarreyen zu Bühl und im Bühler Thal behalten; Jedoch beydes mit dem Bedinge, daß ſie lediglich ihrer Stiftungsmäſigen Obliegenheit nachgehen. Die Jeſuiter zu Ettlingen mögen unter denen nemlichen Bedingungen die ihnen anvertraute Kirchen zu Ettlingen, Ettlingenweiher, Stupferich, Schöllbronn und Bulach, nebſt dem Filiale Beyertheim ſo wie jezo alſo auch inskünftige verſehen.

XL. In Anſehung aller dererjenigen Ordensleute, welche von Zeit zu Zeit von einem Orte an den andern verſezet zu werden pflegen, iſt ausdrücklich ausbedungen worden, daß das Cloſter oder Collegium mit lauter ſolchen Perſonen beſezet werde, welche dem jeweiligen Landesfürſten anſtändig ſeynd, wie dann ſo bald dieſer wünſchet, ein Mitglied wegen einigen zum Mißfallen gegebenen Anlaſſes, in demſelben nicht zu haben, der Pater Rector, Quardian, oder anderer Vorſteher des Kloſters von der Stunde an, da es ihme von Seiten des Landesfürſten angeſonnen wird, ſchuldig ſeyn ſoll, daſſelbe, ohne daß der Landesherr die Urſache des Mißfallens zu entdecken nöthig hat, binnen vierzehen Tagen anders wohin zu ſenden; Wornach man aber geſchehen laſſen kann, daß anſtatt des weggeſchickten ein anderer der dem Landesfürſten nicht zuwider iſt, in das Cloſter oder Collegium gethan werde; Alle die in dem Neun und dreyſigſten Artickel ſo eben benannte nach dem Entſcheid-Jahre 1624. geſtiftete Gotteshäuſer und Kloſter ſollen auch

XLI. Alle die Güter, ſo wie den Ertrag derer Renten und Nuzungen, ab Seiten der Landesherrſchaft unangefochten behalten, welche ſie nach dem hier ebenfalls anliegenden Verzeichniſſe derer wichtigeren Stiftungen und deſſen Beylagen, haben und beſizen, ſie mögen von alten Stammgütern, oder neu erworbenen Stucken der Baden-Badiſchen Linie, oder ſonſten woher genommen ſeyn. Jedoch ſollen diejenige Abgaben, ſo von der Gnade der Landesherrſchaft abhangen, auf ſolche fernerweit ausgeſezet ſeyn, auch die Abgaben an Holze über die bequemliche Nothdurft ſich nicht erſtrecken; Ingleichem bleiben einem jeden dritten die Rechte zu ſolchen Stücken ohngeſchmälert vorbehalten, welche er etwa auf ſolche Güter, Renten und Nuzungen haben mögte. Auch ſollen

XLII. Alle dieſe Verwilligungen auf keine Art und Weiße jemalen angezogen werden, um eines oder das andere dieſer Gotteshäuſer und Klöſter ſamt ihren Gütern ganz oder zum Theil der Marggräflichen Landeshoheit auf irgend eine Weiſe zu entziehen, als welche vielmehr auf das ſorgfältigſte hiermit vorbehalten wird. Uebrigens aber und was

XLIII.

XLIII. Die allhier nicht erwehnte Gotteshäuſer, Stiftungen und Clöſter betrift, verbleibet es derenthalben lediglich bey demjenigen ſo in dergleichen Fällen in dem heiligen Römiſchen Reiche Rechtens iſt. Und thun Wir beyde Fürſten vor Uns, Unſere Erben Erbnehmen und Nachkommen hiermit die feyerlichſte Erklärung, daß alles dasjenige ſo in vorſtehenden das Religionsweſen betreffenden Artickeln iſt verglichen und bewilliget worden, nur in der Abſicht geſchehen iſt, damit inskünftig aller Streit und Zwiſtigkeit vermieden, auch die Unterthanen in Ruhe und Einigkeit unter ſich, wie nicht weniger in deſto gröſſerem Vertrauen gegen die Landesherrſchaft erhalten werden, und daß folglich daſſelbe von ein oder dem andern Religionstheile in anderwärtigen Fällen zum Abbruche des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes zu keiner Zeit als ein Exempel mag angezogen werden. Auch wollen

XLIV. Wir der Marggraf Carl Friederich, Uns Unſeren Nachkommen und Unterthanen dasjenige ohngeſchmälert bey und vorbehalten haben, was wegen des von weyland Marggraf Philippßen geſtifteten Allmoſens zu Baden iu denen Statuten des Fürſtl. Geſamt-Haußes zum Beſten der Marggrafſchaft Baden, Pforzheimer Theiles iſt verabredet worden.

So veſt aber nun auch alles dieſes in Anſehung der Religion verbleiben ſolle, ſo wenig gedenken doch

XLV. Wir beyde Fürſten in Anſehung der Regierung Unſerer Lande Uns zu beſchränken, ſondern wollen Uns vielmehr die Uns zuſtehende Landeshoheit in ihrer gänzlichen Vollſtändigkeit nebſt allen denen Freyheiten, Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten vorbehalten haben, welche vermöge derer des Heiligen Römiſchen Reiches Sazungen und Ordnungen, beſonders aber des Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes Uns zukommen. Eben ſo ungebunden wollen Wir auch

XLVI. In Anſehung der in Unſern Landern zu beſtellenden Dienerſchaft ſeyn. Damit aber Wir der Marggraf Carl Friederich der Dienerſchaft und denen Unterthanen in dem Baden-Badenſchen Landes-Theile eine zuverläßige Probe geben mögen, daß Wir keinen um der Religion willen geringer als andere zu halten gedenken; So glauben Wir daſſelbige mit mehrerer Ueberzeugung nicht thun zu können, als wann wir, wie Kraft dieſes geſchiehet, die Erklärung thun, daß auf den ſich begebenden Abgange der Baden-Badiſchen Linie Wir das geſammte Militare übernehmen, wie auch die ſamtliche Land-Beamte und verrechnende Diener, ſo weit deren Stellen unter der Regierung der Hochſeligen Frau Marggräfin Sybille Auguſte Chriſtſel. Andenkens beſonders in dem Jahr

1725. ſeynd angeordnet geweſen, nebſt denen Archivariis und Regiſtratoren in ihren Dienſten auf die nehmliche Art, wie Unſere dermalige Baden-Durlachiſche Dienerſchaft beybehalten, auch die Jägerey und Forſtdienſte, ſo nicht überflüßig, mit denenjenigen ſo dermalen dabey angeſtellet ſeynd, beſezen wollen. Der übrigen Dienerſchaft wollen Wir

XLVII. Unſere Fürſtl. Gnade, ſo viel es Zeiten und Umſtände leiden, ebenfalls zuſichern, und da Wir in denen Fürſtl. Collegiis viele Mitglieder wahrnehmen, deren Dienſte Wir auf jenen Fall hin gern beybehalten wollen; So gedenken Wir noch die Beruhigung der Baden-Badiſchen Dienerſchaft damit vollſtändig zu machen, daß Wir verſichern, wie wir die Catholiſchen von Unſern und Unſers Fürſtl. Hauſes Dienſten keinesweges ausgeſchloſſen haben, und daß wann Dienſte in Unſeren Landen von neuem zu beſezen ſeynd, Wir vornehmlich auf Landeskinder ſehen, die aus dem Baden-Badiſchen Landes Theile denen aus dem Baden-Durlachiſchen in allem gleichhalten, und nur die Fähigkeit in Erwägung ziehen, inſonderheit aber diejenige vorzüglich bedenken werden, deren Eltern einer von beyden Fürſtl. Linien treu und ehrlich gedienet haben, in ſo ferne ſie ſich nur die behörige Geſchicklichkeit erworben ꝛc. ꝛc.

§. 2. Landesherrliche Reverſalien.

Von Naſſau-Saarbrücken.

Ehe der Fürſt Ludwig zu Naſſau-Saarbrücken noch zur Catholiſchen Religion übergetretten ware, ſtellte er den 25. Mart. 1779. Reverſalien aus; welche in Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 7. Theil, S. 173. u. f. zu leſen ſeynd.

Der Herr Fürſt von N. Saarbrücken communicirte auch dieſen Revers ſeinen Herren Agnaten, um demſelben beyzutretten; welches geſchahe.

Aber auch hieby ließe man es nicht bewenden, ſondern übergabe alles dem Evangeliſchen Corpori zur Genehmigung, Beytritt und Garantie, welches darauf den 30. Aug. 1779. dieſen Schluß deswegen abfaſſete, und Tages darauf dictiren ließe:

„Nachdeme auf künftige Fälle wegen unverruckter Beybehaltung der Evangeliſchen Religions-Verfaſſung in den Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Landen, ſub dato Saarbrücken den 25. März jeztlaufenden Jahrs, eine umſtändliche Religions-Aſſecurations-Acte ausgeſtellet, und ſelbige von den Fürſtl. Naſſauiſchen Special-Linien zu Weilburg und Uſingen ſub dato Maſtricht den 7. Junii und Bieberich den 17. May a. c. ſowohl in vim pacti acceptiret, als auch auf ſich und ihre Lande erſtrecket; Hiernächſt gegen das Corpus Evangelicorum zu Feſthaltung ſothanen

thanen gemeinſamen Familien-Vertrags des Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Geſamthauſes, ſich beſonders verbindlich gemachet worden iſt; Alſo hat man in der heutigen Evangeliſchen Conferenz (wie hiermit geſchiehet) beſchloſſen und feſtgeſtellet, im Namen Höchſt- und Hoher Herren Principalen, Obern und Committenten, ermeldte Aſſecurations- und Acceßions Acten, alſo lautend:

Inſeratur Aſſecuratio cum Acceſſionibus

nach den bishero geführten Principiis Evangelicorum nicht nur feyerlichſt zu acceptiren, ſondern auch die Garantie darüber in beſter Form zu übernehmen, und bedürfenden Falls den Statum Religionis Evangelicæ, nach beſagten, dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß gemäßen Grundſäzen, in den geſamten Fürſtl. Naſſau-Saarbrückiſchen Landen nachdruckſamſt zu manuteniren und aufrecht zu erhalten. Desgleichen hat man reſolvirt, die ſub dato Bieberich den 18. April 1763. in dem Fürſtl. Naſſau-Uſingiſchen Hauſe aufgerichtete und in vidimata Copia anhero gelangte Religions-Verſicherungs-Urkunde ad acta Corporis Evangelicorum zu reponiren.„

Beſagte Fürſten von Naßau-Uſingen und Weilburg ließen auch beſagte Reverſalien in Druck ausgehen, und ſelbigen eine Vorrede voranſezen:

§. 3. Von Schwarzenberg.

In dem Landvergleich von 1658. zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn-Neuſtatt lautet es von Religions-Sachen:

„Erſtlich ſollen die der Augsburgiſchen Confeßion zugethane Geiſtliche, gleich wie vor Alters gebräuchlich geweſen, bey dem Märckiſch-Evangeliſch-Lutheriſchen Miniſterio, und ihrem Exercitio Religionis, und was deme anhängt, ohnturbiret verbleiben, jedoch mit Vorbehalt Ihrer Hoch-Gräflichen Excellenz Reichs-Immedietät.

Zum anderen, daß die Capell zum Hülſenbüſch neben dem Höfler Hof, und andere vor Alters darzu gehörige Renthen, ſo dann Verbeſſerung der Augſpurgiſchen Lutheriſchen Kirchen zu Gummersbach, und dem zeitlichen Vicario daſelbſten zu reſtituiren, wie dann gleichfalls der Haber Zehende den Kirchen zu Gummersbach, und Ründeradt zugeeignet, und wieder eingeraumt werden ſolle, vorbehalten Ihrer Hochgräflichen Excellenz das von Deroſelben erbautes Hoſpital, und den Römiſch-Catholiſchen zu allen vier Hochzeiten, als Weynachten, Oſtern, Pfingſten, und Aſſumptionis Mariæ, ihr Exercitium präciſe von 7. bis 9. Uhr Morgens, ohne Behinderung der Evangeliſchen in obgedachter Capellen zum Hülſenbüſch zu gebrauchen.

Drittens verbleibt die Collation der Pastorat zu Gummersbach auf einen Augsburgischen Lutherischen Pastor bey des Herrn Grafen zu Schwarzenberg Hoch-Gräflichen Excellenz. Aber

Viertens die Unter-Collation der Pastoraten zu Müllenbach, Ründeroth und Wiedeneſt, verbleibts wie vor Alters gebräuchlich, beym Pastoren zu Gummersbach, jedoch mit Vorbehalt des Rechtens, so Ihro Hoch-Gräflichen Excellenz Adlichen Hauß Müllenbach wegen der Pfarr Collation daselbsten von Alters competiren mag.„

In Anmerkungen zu disen Articuln lautet es:

„Das Amt Neustadt hat zum Behuf des Gottesdienstes fünf Pfarrkirchen, und Parochien oder Kirspele, worunter alle Eingessene ohne Ausnahm gehörig seynd, namentlich Gummersbach, Wiedeneſt, Ründeroth, Müllenbach und Liberhaussen; Und weilen das Kirspel Gummersbach von Alters das vornehmste und weitläuftigste gewesen, hat dieses zum Dienst der entlegensten vom Kirchdorf noch zwey Neben-Capellen eine zum Hülsenbüsch, die andere zum Vollmerhaussen; Und zu der Pfarre zu Wiedeneſt ist die Kirche, welche in der Neustadt zu Behuf der Bürger erbauet, gehörig. Bey all solchen Pfarr- und Nebenkirchen hat hochgemelter Herr Graf Adam von Schwarzenberg Zeit der Acquisition, und im 1624ten Jahre den Evangelischen Gottesdienst alleinig im Gebrauch gefunden, ausser daß bey seinem Gimborn eine Schloßcapelle gewesen, wovon man nicht weiß, daß sie von Alters sonderliche Pfarrgerechtigkeit gehabt, als die so mit obgemelter Extension der Herrschaft darzu gezogen worden.

Wie aber denen Eingesessenen in Nieder-Gelepe bey solcher Beziehung versprochen worden, daß dardurch in keinem Stuck ihr Zustand verschlimmert werden sollte; So mögen die Evangelische daselbst mit keinen Lasten zu Erhaltung der Kirchen, und des Römisch-Catholischen Pastoren und Schuldieners zu Gimborn belegt werden; Sondern dieselbe unterhalten ihren Prediger und Schuldiener bey vorgemelter Capellen zum Hölsenbüsch; Welche ihnen von der Pfarrkirchen zu Gummersbach zu ihrem Gottesdienst zu gebrauchen, gestattet ist. Dann findet sich noch im Kirspel Müllenbach zu Marienheyden ein Römisch-Catholisches Closter von 7. bis 8. Dominicaner oder Prediger München; welches (1) von Johann dem zweyten Herzogen zu Cleve, und Grafen zu der Marck bestättiget, und mit Einkünften vornemlich versehen worden, hat aber gar keine Pfarr-Gerechtigkeit, sondern alle Eingesessene ohne Unterscheid gehören unter die Pfarr zu Mullenbach.

Diesen

(1) Siehe Teschenmacher p. 2. Sect. 2.

Dieſen Religions-Stand nun haben hoch gemelter Graf und folgende Lehnfolger ſo wohl vermöge des bey der Belehnung jedesmal ausgeſtellten Reverſalis, als nach Maasgebung des Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes in keinem Stuck ändern können, ſondern bey vorgeſeztem Articul gegenwärtigen Vergleichs iſt vollends feſt geſtellt worden, daß die Religions-Verfaſſung im Amt Neuſtadt unzertrennlich mit der Märckiſchen verknüpft bleiben ſolle.

Und wie ſothane Verfaſſung in der Märkiſchen Diöces, ſo unter einem Aufſeher, oder Inſpector ſtehet, durch gewiſſe Kirchenordnung regulirt iſt: wornach ſich das Miniſterium, oder geſamte Evangeliſche Geiſtliche, bey ihrem Dienſt richten müſſen;

So dependiren auch die Evangeliſche Paſtores im Amt Neuſtadt ihres Amts wegen von gemelten Ordnungen: Werden von Marckiſchen zu Synoden beſchrieben; auch davon ordentlicher Weiſe, und mehrentheils zum Predigamt ordiniret. Einfolglich ſtehet der Markiſche Kirchen-Ordnung jederzeit, in Beruf der Prediger des Amts Neuſtadt, in Verwaltung ihres Amts, in Anordnung der Kirchendiſciplin, und darunter gehöriger Feyrung der Sonn- und Feſttäge, und was ſonſten zu Ausübung des Evangeliſchen Gottesdienſtes, und einem ordentlichen Kirchen-Weſen erfordert wird, zum alleinigen Maaß- und Richtſchnur. Ohne daß die Hochfürſtliche Beamte, beſonders ſo Römiſch-Catholiſch, und nirgend eingepfarret ſeynd, ſich dabey einiger Obrigkeitlicher Gewalt mit Gebot und Verbot, Direction, und Confirmation ꝛc. zu unterziehen haben.

Weilen aber bey dem Kirchenweſen, bey Pfarr-Herren und Pfarr-Kinderen zuweilen Irrungen vorgehen; woraus Streitigkeiten entſtehen, welche aus dem Evangeliſchen Conſiſtorial- oder Kirchenrecht beurtheilt werden müſſen; So folget zwar aus vorgeſezten erſten Articul des Vergleichs, daß ſolche Sachen vor der Märckiſchen Lands-Regierung, woran das ganze Märkiſche Miniſterium, vermög der Kirchenordnung in ſolchen Fällen gewieſen iſt, auch aus dem Neuſtädtiſchen, als einem unzertrennlichen Theil der Märkiſchen Diöces, gebracht werden müſſen; zumalen ſich hierzu niemals ein beſonderes Conſiſtorium im Amt Neuſtadt gefunden.

Zu beſonderem unterthänigſten Reſpect aber Sr. Hochfürſtl. Durchl. hat man den Zugang zu gemelter Regierung bis dahin nicht genommen; ſondern ein zeitlicher Evangeliſcher Beamter hat mit dem Senioren, Paſtoren Loci und zweyen Scheffen ein temporale Conſiſtorium formiret, welches gemelte Streit-Sachen theils geſchlichtet, theils vor ſich inſtruiren, und durch unpartheyiſche Facultäten decidiren laſſen; Welches auch

noch hinlänglich geſchehen kann, wann in Gefolge Artickel 13. dieſes Vergleichs geſchickte Evangeliſche Landskinder, welche die Jura Eccleſiaſtica verſtehen, zu den Aemteren genommen; und alſo die beſchwerliche Inconvenientien verhütet werden, welche ab und zu, nach diſem Vergleich die Fürſtliche der Verfaſſuug unkundige Beamte, durch ihre Eindringung in ſolche Sachen, verurſacht haben.

Nachdem nun ſolchergeſtalt das Jus circa Sacra im Amt Neuſtadt, durch deſſen Verlehnung von der Grafſchaft Mark, nicht alteriret, ſondern Articulo primo ſeines Orts unabtrennlich belaſſen worden; So folgen Articulo 2. und 3. zwey Specialia, welche davon ausgenommen, und dem Hochfürſtl. Lehns-Inhaberen eingeräumet worden.

Erſtlich das gemeinſchaftliche Exercitium Religionis auf vier gewiſſe Tage, und zwey daran geſezte Stunden, in der Gummersbacher Capell zum Hülſenbüſch, zum Behuf des Römiſch-Catholiſchen Hoſpitals daſelbſt; welcher ganz gemeſſen verwilligter Gebrauch um da weniger excediret, noch weiter auf andere Tage verſtattet werden mag; Je kündiger alle dergleichen Vergleiche gegen den Weſtphäliſchen Friedenſchluß, welcher kein Exercitium ſimultaneum an Orten, wo es Anno 1624. nicht geweſen, geſtattet, ungültig ſeynd.

Zweytens die Collation der Paſtorat zu Gummersbach auf einen Augsburgiſchen Lutheriſchen Paſtoren, ſo eine Herrſchaftliche Confirmation desjenigen iſt, welchen die eingepfarrete der Gummersbacher Gemeine, nach der Vorſchrift der Märkiſchen-Kirchen-Ordnung zu ihrem Seelſorger und Prediger erwehlet, und beruffen haben;

Auſſer dieſen zweyen excipirten Stücken nimmet ſich der Hochfürſtl. Lehns-Inhaber keines Juris circa ſacra an; ſondern, wann ſich die Herrſchaftliche Beamte (wie beſonders die von auſſen Einkommende diverſer Religion wohl zu thun pflegt) der Obrigkeitlichen Gewalt über das Neuſtädtiſche Kirchenweſen einiges Sinns anmaſſen, verſuchen ſie unzuläßige Neuerungen, welche durch dieſen Vergleich ſo nachdrücklich abgeſtellt, daß auch demjenigen, ſo damalen ſolche tentirt, von der Herrſchaft ſelbſten, laut Articulo 13. die Gewalt über das ganze Amt genommen worden.„

Ich füge nur noch bey: Im Jahr 1757. hat der Fürſtliche Oberamtmann bey denen Prediger-Wahlen das Präſidium verlangt: Iſt aber, auf geſchehene Remonſtration und darauf erfolgte Reſolution, davon abgeſtanden.

Von

Von denen Landesherrlichen Rechten ꝛc. in geiſt- und weltlichen Regierungs-Sachen, in Anſehung anderer Religions-Verwandten.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 378.

§. 1. Verhältniß zwiſchen ſolchen Herren und ihren Unterthanen.

In dem von dem Herrn Marggrafen zu Baden in der Stadt Badiſchen Klagſache am Reichshofrath übergebenen Bericht findet ſich eine Abhandlung:

Von dem Verhältniß der Landesherrlichen Gewalt gegen ihre Unterthanen anderer Religion, als der Quelle, aus welcher jene, (der Querulanten) Forderungen beurtheilet werden müſſen;

welche von ſolcher Wichtigkeit iſt, daß ich das meiſte daraus hieher ſezen will.

„§. 49. ꝛc. Faſſet man diſe (Beſchwerden,) wie ſie da liegen alle zuſammen, ſo kommen ſie darinnen überein, daß ſie aus der Verſchiedenheit ihrer Religion einen Grund hernehmen, eine detaillirte Beſtimmung und Beſchränkung zu verlangen, nach welchem das Fürſtliche Hauß ſeine Landesfürſtliche Obrigkeit über ſie ausüben ſolle. Sie müſſen alſo auch aus dem geſezmäßigen Verhältniß der oberſten Gewalt in teutſchen Reichslanden gegen ihre Unterthanen verſchiedener Religion beurtheilt werden.

§. 50. Dieſe können weder aus hieſigen Landesverträgen, noch aus Verträgen anderer Reichslande geſchöpft werden.

Nirgend in ihrer ganzen Schrift beziehen ſie ſich auf einen Haus oder Landesvertrag, wodurch Smus oder Dero Fürſtliches Haus die Verbindlichkeit zu ein oder anderer dieſer Forderungen auf ſich genommen haben ſollen. Dieſe können alſo hier keine Quelle von Rechten abgeben. Wohl aber thun ſie häufig von Verträgen Erwähnung, die in ähnlichen Fällen abgeſchloſſen worden. Es fällt jedoch gleich in die Augen, daß man von allen ſolchen Fällen, und der Vergleichung des vorliegenden mit jenen, wo nach beſonderen Verträgen dieſe oder jene dahin einſchlagende Einrichtung getroffen worden, den Blick wegwenden müſſe. In allen ſolchen giebt der Vertrag die Beſtimmung, ob dieſes oder jenes von einem Mitgliede oder ganzen Corpore ein oder anderer Religion an den Landesherrn andrer Religion gefordert werden könne, oder nicht. Was darinen ausgemacht iſt, muß zwiſchen denen zu deren Vortheil der Vertrag eingegan-

gegangen worden iſt, ſo weit es deren Intereſſe betrift, gelten, es mag hernach durch gemeine Rechte ſchon eben ſo, oder anders, oder gar nicht entſchieden ſeyn: jeder kann durch Verträge, Rechte, die er nicht hatte, erwerben, Rechte, die ihm nach denen Geſezen zuſtändig waren, allgemein oder zum Vortheil dieſes oder jenes mit paciſcirenden Theils entſagen. Hat einer durch verbindliche Verträge ſich Befügniſſe erworben, ein anderer denen ſeinigen in dieſem oder jenem Stück entſagt, ſo muß er, ſo müſſen alle diejenige für die paciſciret worden und paciſciret werden konnte, ſich nach demſelben richten laſſen. Die gemeine Rechte bringen das mit ſich, und der Weſtphäliſche Friede beſtättiget ſolche in dieſem Stück auch in Bezug auf das Religions-Verhältniß, wenn er ſagt, daß die darinn bedungene Vorſchriften zwiſchen Herrn und Unterthanen verſchiedener Religion allezeit und aller Orten gelten ſollen donec de religione Chriſtiana vel univerſaliter vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum. (1) Aber weiter als auf Mitpaciſcenten oder ſolche auf die deren übernommene Verbindlichkeit übergeht, dehnet ſich dieſes nicht aus. Die Beſtimmungen des Vertrags, ſo fern ſie durch dieſen zuerſt alſo geſchaffen und veſtgeſezt ſind, verbinden niemand weiter; ſo fern ſie aber blos aus gemeinen Rechten wiederhohlt und beſtättigt worden ſind; können ſie zwar in andern Fällen wieder Plaz greifen, nicht aber in Ruckſicht des Vertrags als Vertrags-Rechte, ſondern vermög der gemeinen Geſeze worinnen ſie gegründet ſind, als gemeine Rechte. Vertrag alſo als Vertrag, enthalte er nun von dem gemeinen Recht abweichende oder damit übereinſtimmende Verbindlichkeiten, kan niemand der in demſelben nicht begriffen, Rechte geben oder nehmen, iſt in Anſehung jedes Dritten als eine zwiſchen Fremden abgethane Sache unwürkſam. (2) Gewiß iſt es demnach, daß hier, wo eigene Hauß-Verträge zu Begründung der Querulantiſchen Intention nicht angeführt worden ſind, Verträge anderer Länder oder Fürſtlichen Häußer aber zu einer Verbindlichkeit für das hieſige Fürſtliche Hauß nicht angezogen werden können, der Fall ganz weggedacht werden müſſe; wo dieſe oder ähnliche Forderung durch beſondere Verträge beſtimmt, gegeben, oder begränzt worden.

§. 51. Es kommt alſo allein auf die Reichs-Rechte an, und deren ſind keine vorhanden, die ſolche Anmaſſungen mit klaren Buchſtaben begründen.

Es kommt alſo auf das an: was iſt ohne Vertrag, was iſt gemeinen

(1) P. W. Art. V. §. 31. - -
(2) Tot. Tit. C. inter alios acta &c. &c.

nen Rechtens in dieſen Puncten? Ueberdenkt man die Forderungen wie ſie vornen kürzlich angezeigt worden ſind, nur mit einer geringen Kenntniß von Reichsrechten und Landesverfaſſungen, ſo findet man bey der erſten Ueberſchauung daß keine geſchriebene Geſeze vorhanden ſind, worinnen jene Forderungen namentlich und ausdrücklich feſtgeſezt worden. Keines ſagt, ein Landesherr muß ſeine Landesherrliche Rechte allein durch Diener der Landesreligion verwalten laſſen, keines er muß allein Verrechner aus der Landesreligion anſtellen laſſen, er muß ſeine Unterthanen um die Art und Weiſe der Ausübung ſeiner Landesfürſtlichen Obrigkeit fragen, deren Conſens und Billigung dazu verlangen, die von ihnen gutfindende Beſtimmungen ſich aufdringen laſſen. Die Ausführung deter Quärulanten ſelbſt beſtätigt dieſes. Nur auf vermeyntliche Analogie und Billigkeit, Herkommen und Geiſt der Friedensſchlüſſe, ſtüzen ſie ihre Anmaſſungen zum ſichern Kennzeichen, daß ſie keinen klaren Buchſtaben eines Geſezes dafür anzubringen vermögen.

§. 52. Soll aber die Begründung aus Folgerungen derſelben entnommen werden, ſo muß zu deren Prüfung man die ältere und neuere teutſche Staatsverfaſſung vor Augen haben.

Das Herkommen entſteht durch die aus einer Meynung von Schuldigkeit beobachtete gleichförmige Verfahrungsart in verſchiedenen Fällen einerley Gattung! Analogie, Geiſt der Geſeze, wo ſie zum Grund einer Entſcheidung genommen werden ſollen, ſind nichts anders als Folgerungen von der Verordnung eines Geſezes in einem gewiſſen klar entſchiedenen Fall, auf einen andern der in demſelben nicht klar entſchieden iſt, aber wegen eintrettender Gleichheit der Umſtände ſich völlig eben ſo zu dem Grund des Geſezes und der Abſicht des Geſezgebers verhält! Billigkeit, ein Grund der in der jenſeitigen Schrift ganz hätte weg bleiben können, weil er kein Zwangsrecht, keine gerichtliche Klage giebt, ſezt eine genaue Erwägung derer zuſammentreffenden Umſtände und derer dahin einſchlagenden Befugniſſe des einen und des andern Theils voraus. Alle jene vermeyntliche Stüzen des jenſeitigen Begehrens erfordern alſo wenn ihr innerer Gehalt geprüft werden ſoll, eine genaue Kenntniß derer in vorliegenden Fall eintrettenden Umſtände, derer in ähnlichen entſchiedenen Fällen, die damit in Vergleichung geſtellt werden wollen, eingetrettenen, und der Uebereinſtimmung oder Verſchiedenheit derſelben. Haben alſo jene Forderungen, Sicherſtellung der Religion in Verhältniß gegen den Staat auf Seiten der Unterthanen, Beſchränkung der Landesherrlichen Rechte in Verhältniß gegen die Unterthanen anderer Religion auf Sei-

ten des Landesherrn zum Gegenstand, so muß man zu Prüfung der zum Grund angenommenen Analogie, Geist der Gesetze, Reichs-Herkommen und Billigkeit in die Staatsverfassung teutscher Reichslande und in das Verhältniß derselben zu ein und der andern der im Reich aufgenommenen Religionen hineingehen, muß untersuchen, was ist da ausgemachten Rechtens, was ist unter diesen oder jenen eingetrettenen Umständen beobachtet worden, worinnen sind die Fälle übereinstimmend oder verschieden, was ist also unter diesen oder jenen zusammentreffenden Umständen das gesezliche Verhältniß zwischen der Staats- und Religions-Verfassung.

§. 53. Vor der Reformation war in allen Reichslanden eine besondere geistliche und weltliche Gewalt.

Vor der Reformation ware dieses Verhältniß ziemlich einfach. In den ältesten Zeiten hatten nach Zeugniß der Rechtsgeschichte, die jeweilige regierende Kayser grosse Rechte in Bezug auf die Kirche; doch von Anfang an war in Deutschland zugleich das innere der Kirche nicht ihnen sondern Bischöffen, Erzbischöffen, und dem Pabst untergeordnet. Wie nach und nach die geistliche Hierarchie zu mehrerer Stärke anwuchs, maßten sich die Vorsteher der Kirche grössere Gewalt, grössere Rechte an; die Kayser verlohren viele ihrer auf die Kirche gehabten Rechte, mußten andere, welche angefochten wurden, durch Concordate sicher stellen, behielten noch andere, deren die geistliche Gewalt unter keinem Vorwand sich anzumassen getraute, durch ein unverrücktes Herkommen. Eben so gieng es in denen einzelnen Theilen des Teutschen Reichs! Wie die Kayser mit dem Oberhaupt der Kirche in Ansehung der Regierung des Ganzen über die Rechte, die der eine oder der andere auszuüben haben sollte, zu kämpfen hatten, so hatten es die Reichsstände mit denen Erz- und Bischöffen. Beede hatten in einem Reichsland über die Unterthanen desselben Rechte auszuüben, beede Rechte grenzten aneinander, durchkreuzten sich oft, geriethen in Collision. Grosse Gerechtsame die sie Anfangs hatten, wovon noch die Denkmale in denen Zeitbüchern aufbehalten sind (1) giengen nach und nach zum Theil verlohren, und kamen an die Clerisey; andere wurden ihnen bald durch das Herkommen, bald durch Concordate mit denen Bischöffen ihrer Lande, bald durch beedes zugleich erhalten. In diesem Zustand war die Sache zur Zeit der Reformation. Die Unterthanen des Staats waren in weltlichen Dingen dem Landesherrn, in geist-

(1) *Cramer* Wez. Nebenst. P. 47. Cap. 3. *Pütters* Handbuch der Reichsgeschichte sub rubro Kirchensachen. - -

geiſtlichen dem Biſchoffen unterworffen, in denen aber die ihrer Natur nach bald zu dieſem bald zu jenem gezählt werden konnten, je nach dem verſchiedenen Geſichtspunkt woraus man ſie betrachtete, entſchieden die ausdrücklich eingegangene oder durch das Herkommen ſtillſchweigend zu Stand gekommene Verträge, wem ſie unterworfen ſeyen. (1) So ware in jedem Reichsland eine doppelte Gewalt, eine geiſtliche und eine weltliche, jene mit Subordination unter die geiſtliche Hierarchie, dieſe untergeordnet unter das ganze Reich, beede bald in einer Perſon vereinigt, in geiſtlichen Landen, bald auf verſchiedenen Perſonen beruhend, in weltlichen Territorien, allemal aber ihrer Natur nach, in ihren Grenzen, in ihrem Gegenſtand, in ihrer Quelle, in ihrer Ausübung, in ihrem Verhältniß zum Ganzen, weſentlich von einander unterſchieden.

§. 54. Nach der Reformation entzogen ſich die Evangeliſche der Catholiſchen geiſtlichen Gewalt, und die gefolgte Friedensſchlüſſe beſtätigten ſolches.

Bey der Reformation wollten die Vorſteher der geiſtlichen Hierarchie ihre geiſtliche Gewalt auf die zu der Evangeliſchen Religion ſich bekennende Stände und Unterthanen ausüben, wollten damit zu dem vorigen Glauben ſie zwingen, ihnen die nach ihrem Religions Bekänntniß ſich anmaſende Befugniſſe wehren. Dieſe nach ihren Glaubens-Lehren erkannten keinen Zwang in Glaubensſachen, keine allgemeine Vorſchriften der Kirchenvorſteher, die ſie zu der Beſtimmung deſſen, was ſie zu glauben hätten, anzunehmen ſchuldig ſeyen. Die geiſtliche Gewalt in denen Händen der Bekenner der Catholiſchen Religion konnten, wollten ſie, nach ihren Grundſäzen nicht nachgeben. Es blieb alſo nichts übrig als ein Bruch zwiſchen beyden. Dazu kam es. Die Augsburgiſche Confeſſion-Verwandte entzogen ſich der Unterwürffigkeit unter die geiſtliche Hierarchie. Die Catholiſche ſuchten ihre verlohrne Zwangsrechte, die Evangeliſche ihre angeſprochene Freyheit durchzuſezen. Ueberzeugung bey ein und anderem Theil ward fruchtlos verſucht; und der weltliche Arm legte ſich darein. Von Federkriegen kam es zu allgemeinen blutigen Auftritten. Je nachdem ein oder der andere Theil das Glück mehr auf ſeiner Seite hatte, behauptete einer oder der andere mehr oder weniger Rechte. Der Religions Friede, der Paſſauiſche-Vertrag, das Interim, machten hier kurzandaurende Zwiſchenſpiele, durch welche aber die Strittigkeiten nie von Grund aus gehoben wurden. Endlich trat der zum ewigen Reichsgrund-Geſez gewordene Weſtphäliſche Friede in das Mittel, ſezte

(1) *v. Kraitmayr* ad Cod. Bav. P. 5. Cap. 19. §. 42. No. 14. & 16.

das Verhältniß beeder Religions Theile, in Ansehung der Landesherrn gegeneinander, gegen die geistliche Vorsteher, und gegen ihre Unterthanen fest.

§. 55. Diese liessen die Catholische geist- und weltliche Obrigkeit unter sich in der alten Verfassung.

Niemals vor diesem Friedensschluß ware ein allgemeiner Streit in der Catholischen Kirche zwischen dem geistlichen und weltlichen Arm, über die Gewalt und Schranken eines jeden, und deren Verhältniß gegen einander. Nur über die Rechte derer der Catholischen Kirche anhangenden geist- und weltlichen Herrn und Unterthanen, und derer zu der Augspurgischen Bekänntnuß sich haltenden ware der Streit. Später erst, und nur nebenher, entstande zwischen lezteren selbst je nachdem sie zu der unveränderten oder geänderten Augsburgischen Confeßion sich hielten, über ihr wechselseitiges Verhältniß und Rechte gegen einander Zwiespalt. Es wurde daher in jenem Friedensschluß, so viel davon Religionssachen betrift, hauptsächlich nur das Verhältniß der Protestantischen Religion, neben her aber auch das Verhältniß beeder Evangelischen Religions Partheyen untereinander, bestimmt. Von dem Verhältniß der Catholischen geist- und weltlichen Gewalt unter sich oder in Anwendung auf ihre untergebene Catholische Territorien und Kirchsprengel wurde nichts vertragen. Es blieben also diese in ihrer vorigen Verfassung. Es blieb in jedem Catholischen Land die geist- und weltliche Gewalt nach wie vor in ihrem Wesen und wechselseitigen Verhältniß, ist noch biß auf den heutigen Tag in demselbigen, jede mit ihren durch die allgemeine Catholische Kirchenverfassung habenden, und besonders hergebrachten oder bedungenen Rechten.

§. 56. In der Evangelischen Kirche aber hörten nach solchem die Hierarchische Regierung der Catholischen Bischöffe auf.

In Ansehung derer die Augspurgische Confeßion bekennende Lande entstund aber eine merkliche Veränderung. Die Diöcesan Rechte derer Vorsteher der geistlichen Hierarchie mit aller geistlichen Gerichtbarkeit und was deme anhängig wurde in Ansehung aller Evangelischen Stände und deren Unterthanen ohne Unterschied, auch in Ansehung Evangelischer Unterthanen Catholischer Reichsstände, und Catholischer Unterthanen Evangelischer Reichsstände, da wo die Bischöffe im Jahr 1624. deren nicht in Besiz gewesen, ganz aufgehoben, wo aber in beede lezteren Fällen sie im Besiz gewesen, solche an die Schranken, worinnen sich der Besizstand

solchen

ſolchen Jahres enthalten, gebunden, daneben wegen derer noch darunter verbleibenden Evangeliſchen weiter dahin beſchränkt, daß nichts was ihre Religion einigermaſſen betreffe dahingezogen werden dürfe. Die Grundſäze weswegen die Evangeliſche dieſen ſich von jeher widerſezt hatten, und auch damals deren Aufhebung, oder wenn man lieber will, ewige Suspenſion forderten und erhielten, war, weil nach ihren Religions Grundſäzen ſolche Kirchengewalt keinem auſſer ihrer Kirche zuſtehen, auch nicht als eine einem Staat gleiche eigne ununterwürfige Gewalt an jemand auſſer dem Staat kommen konnte.

§. 57. Dieſes wurde deswegen geſucht und erhalten, weil ſie die geiſtliche Gewalt nicht mit Hierarchiſcher Subordination, noch in den Händen anderer Religions-Verwandten, annehmen konnten.

Es lauft gegen die erſte Grundſäze des natürlichen Rechts, daß jemand der an denen Endzwecken dieſer oder jener Religions-Geſellſchaft keinen Theil nimmt, vielmehr vermög ſeines Zuſtandes und Glaubens-Syſtems dieſen Endzwecken entgegen zu arbeiten ſich verpflichtet erachtet, kurz der kein Mitglied derſelben iſt noch ſeyn will, die Direction der Geſellſchaft, die Leitung derer Mitglieder, die Einrichtung ihrer Verbindungen und Geſchäfte zu dem gemeinſamen Endzweck der Geſellſchaft haben ſolle. Daß dieſes der Grund der geſchehenen Entziehungen von dem hierarchiſchen Regiment der Catholiſchen Geiſtlichkeit ware, bezeugen die damalige Schriften und derer Evangeliſchen ſymboliſche Bücher. Supervacaneum videtur, ſagte Luther, diſputare vel agere aliquid de jurisdictione; cum enim nos ferre non poſſint, ſed dammandos prorſus, rejiciendos, & ex eccleſia exterminandos eſſe exiſtiment, quare eorum jurisdictionem in nos expectare debeamus non videmus. (1) Ubi Epiſcopi, drücken ſich die Schmalkalder Artikel aus, fiunt hoſtes eccleſiæ, eccleſia retinet jus ſuum: nam ubicunque eſt eccleſia, ibi eſt jus adminiſtrandi evangelium, quare neceſſe eſt, eccleſiam retinere jus vocandi eligendi & ordinandi miniſtros, &c. (2) Es fanden dieſen Grundſaz die Evangeliſche ſo unabweichlich in der Natur der Sache gegründet, daß ſie ſogar unter ſich nicht zugeben konnten noch wollten, daß ein Reformirter über Lutheriſche, oder umgekehrt, ſolches ſollte ausüben können, und dahero endlich in dem Weſtphäliſchen Frieden die Vorſehung thaten, daß ſo wenig ein Landesherr der einen Proteſtantiſchen

(1) *Coleſtinus* hiſt. Auguſt. Confeſſ. T. 3. pag. 30. - -
(2) *Artic. Smalcald.* in Append. §. 1. - -

Religions-Parthey zugethan in ſeinem zu der andern Religions-Parthey ſich bekennenden Lande ſein jus territoriale oder reformandi zum Nachtheil des Religions exercitii ſollte ausüben können, eben ſo wenig ſollte er das jus epiſcopale, damit der Religion mittelbar oder unmittelbar einen Eintrag zu thun, über daſſelbe ausüben können. (1) Aus dieſen und keinen andern Gründen verlangten die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte die Aufhebung der vorhin von denen Catholiſchen Biſchöffen über ihre in ihren ehemaligen Kirchſprengeln wohnende Evangeliſche Stände und Unterthanen ausgeübten geiſtlichen Gerichtbarkeit. (2) Eben deßwegen konnte ihnen auch ſolche, ſo bald ihre Religion in dem Reich aufgenommen werden ſollte, welches nicht anders als unter Bewilligung der nach ihren Glaubenslehren nöthigen Freyheiten und Rechte geſchehen konnte, nicht verſagt werden.

§. 58. Die Nothwendigkeit und Statthaftigkeit einer geiſtlichen Gewalt ſelbſt behaupteten die Proteſtanten ſo gut als die Catholiſchen.

Damit zogen ſie aber eine der Kirche zuſtehende geiſtliche Gewalt ſelbſt nicht in Zweifel. Sollte die Kirche als eine aus ſo vielen Mitgliedern beſtehende Geſellſchaft in Ruh und Ordnung erhalten werden, ſollte der Zweck, nemlich die nach denen ſymboliſchen Büchern einzurichtende gemeinſchaftliche Uebung der Religion, die Verhütung deſſen was nach derſelben als unerlaubt angeſehen werden muſte, erhalten werden, ſollten alle Mitglieder zu dieſem Endzweck gehörig mitwürken, ohnerachtet einzelne Glieder hier die nöthige Einſicht, dort den erforderlichen guten Willen dazu nicht hatten, ſo war ein allgemeines Regiment in der Evangeliſchen Kirche eben ſo nothwendig, als es vorhin in der Catholiſchen Kirche geweſen, als es in jeder zumal gröſſeren Geſellſchaft im Staat iſt. Und ſo wie die Catholiſche es ſchon als ein eſſentiale religionis etiam naturalis anſehen, ut qui externum Dei cultum ab interno ſic disjungunt, ut is in principum & rectorum civitatum poteſtate eſſe queat; cultum effingant naturæ religionis & cultus divini alieniſſimum: (3) ſo erkannten die Evangeliſche die Nothwendigkeit einer der Kirche zuſtehenden Gewalt und davon abhangenden Beſtimmung und Regierung derer auf die Religion einen Bezug habenden Handlungen ihrer Mitglieder eben ſowohl. Magnæ diſputationes fuerunt de poteſtate epiſcoporum, in quibus

(1) *Pax Weſtph.* Art. 7. Verb. epiſcopalis: - -
(2) *Meyern* Acta Pacis Weſtph. P. 7. voce Jus Diœceſanum. - -
(3) *Riegger* in Jurisp. Eccleſ. C. 2. §. 33. C. 5. §. 94. in Schol. C. 9. §. 347.

quibus nonnulli incommode commiſcuerunt poteſtatem eccleſiaſticam & poteſtatem gladii; itaque noſtri ad conſolandas conſcientias coacti ſunt oſtendere diſcrimen poteſtatis eccleſiaſticæ & poteſtatis gladii, & docuerunt utramque venerandam & honore afficiendam eſſe tanquam ſumma beneficia in terris, ſagten die erſten Bekenner der Proteſtantiſchen Religion (1). Und noch deutlicher drucken ſie ſich hierüber in ihrer allgemeinen An. 1545. entworfenen formula de gubernatione eccleſiæ aus. Deus poteſtati gerenti gladium mandavit, ut externam honeſtam diſciplinam tueatur, & corporalibus pœnis omnes qui eam violant puniat. Præter hoc forum conſtituit Deus aliud judicium in eccleſia, quod cum via eſſe debeat ad pœnitentiam, non interficit hominem vi corporali, ſed punit verbo Dei, ſcilicet aut ſeparatione aut ejectione ex eccleſia. Poſtea vero nunc foro eccleſiaſtico etiam controverſiæ de matrimoniis commendatæ ſunt, quod bono conſilio factum: ſæpe enim incidunt controverſiæ, in quibus conſcientiis partium conſuli debet -- Ideo neceſſe eſt in locis certis in diœceſibus conſiſtoria conſtituere, quæ cognoſcant & dijudicent controverſias matrimoniales, ac nominatim hæ cauſæ ad hoc forum deferantur, ſi quis falſum dogma ſpargit &c. &c. Hæc conſiſtoria habeant poteſtatem ferendæ ſententiæ excommunicationis, & ſententia mittatur ad eccleſiam ejus loci ubi excommunicati domicilium eſt & ibi recitetur aut adfigatur. Eſt autem contemtor excommunicationis pro facti atrocitate & a poteſtate gladium gerente coërcendus. Nam poteſtas politica eccleſiam in tuenda pia diſciplina juvare debet. Sed præcedat in omnibus cauſis pia cognitio, ac ſint judices non ſoli ſacerdotes, ſed etiam alii honeſti viri Deum timentes, ac idonei judicandi, tanquam honeſta *membra eccleſiæ* inter laicos. Cum enim Chriſtus inquit: dic eccleſiæ, & his verbis mandat, ut ſummum judicium ſit penes eccleſiam, docet, non tantum unam partem eccleſiæ, ſed etiam ex reliquis gradibus populi eligendos eſſe judices idoneos, *qui ſunt membra eccleſiæ*, homines honeſti, docti, Deum timentes (2) Anderer eben dahin zielender ſchon anderwärts geſammleter Stellen derer ſymboliſchen Bücher zugeſchweigen. (3)

§. 59.

(1) *Confeſſ. Auguſt.* Art. 28. - -

(2) *Seckendorf* hiſt. Lutheran. L. 3. §. 119. Art. 4. - -

(3) Unpartheyiſche Unterſuchung, was es mit denen Rechten circa ſacra in der hinteren Grafſchaft Sponheim für eine Beſchaffenheit habe. Sect. 2. §. 44. - -

§. 59. Diese geistliche Gewalt ruhte nach jener Suspension der Hierarchie auf der Kirche selbst, zu deren Ausübung waren Evangelische Gerichte nöthig.

War also nach denen Grundsäzen der Evangelischen selbst eine geistliche Gewalt nothwendig, ware sie in Ansehung derer die sie vorhin ausgeübt durch den Religions- und nachhero den Westphälischen Frieden aufgehoben, so muste nothwendig die Frage entstehen, wer soll sie dann haben, wer sie ausüben. Auf wen sie zunächst zurückfiel, das war nun wohl kein Zweifel. Dann so wie die Catholische die nach ihrer Religion Grundsäzen statt findende jura regiminis sacri als der Kirche selbst zuständig anerkennen (1) so behaupteten obenerzählter massen die Evangelischen eben solches. (2) Es fließt auch aus dem von beeden Kirchen gleich angenommenen Saz, daß die Kirche eine Gesellschaft sey. Sie fiel daher auf die Kirche zurück. Mit denen, die ordinis oder jurisdictionis internæ, so weit solche bey Augspurgischen Confeßions-Verwandten noch statt finden konnten, waren, hatte es wegen der Ausübung seine geweiste Wege. Diese konnte nach der Protestantischen Religion Grundsäzen niemand anders, als die dazu berufene Kirchendiener ausüben. Anders aber verhielt es sich mit denen das Ganze betreffenden Rechten mit denen quæ sunt jurisdictionis externæ, kurz mit der geistlichen Gewalt. Die Glaubens Artickel derer Protestanten bestimmten hier, durch wen sie solche ausüben lassen müsse, weiter nicht, als daß es Glieder ihrer Kirche seyn musten. Sie konnten sie also selbst ausüben, sie konnten sie an andere übertragen. Jede Gesellschaft im Staat hat dieses Recht, und vor der Kirche insbesondere erkennen selbst Catholische Schriftsteller, quod jurisdictio ecclesiastica concedi possit ab ecclesia cui vult. (3) Sollte sie von der Kirche unmittelbarkeit ausgeübt werden, so erfordert dieses, wenigstens wegen derjenigen Vorfallenheiten, die nicht einzelne Mitglieder sondern das Ganze betreffen, eine Versammlung derer vornehmsten geist- und weltlichen Mitglieder derselben. Es wurden dahero Anfangs jene die einzelne Glieder betreffende Stücke von denen Pfarrern, jene das Ganze betreffende

(1) *Riegger* l. c. §. 68. Schol. *Febronius* in compendio de Statu ecclesiæ §. 3. *Gerson* de potest. eccles. Conf. 4. T. 2. Col. 232. *Zabarella* de Schismate pag. 559. - -

(2) Concordienbuch Stuttg. Augs. de 1681. pag. 159. a & b.

(3) *Gibert* in Corp. Jur. Can. S. 2. Tit. 7. pag. 18. —

de hier und da auf Synoden exercirt. (1) Synode konnten nicht immer, nicht oft gehalten werden, es verurſachte groſſe Koſten und Weitläuftigkeiten auch Verſäumniß derer dazu nöthigen Perſonen in ihren Berufsgeſchäften; nicht alle Sachen litten es auch von einem Synoden auf den andern verſchoben zu werden. Eben ſo hatten die Pfarrer zu Abthuung derer einzelnen oft ſehr verwickelten Strittigkeiten, wo geiſtliche und weltliche Rückſichten dabey eintratten, oft nicht Geſchicklichkeit genug, da ſolches die von ihnen geforderte Wiſſenſchaft nicht ware. Deßwegen erkannte die Evangeliſche Kirche früh die Nothwendigkeit, Conſiſtorien aus ihren Mitgliedern zu Ausübung der geiſtlichen Gewalt niederzuſezen. (2) Mit ſolchen kam ſodann die Nothwendigkeit Synode zu halten, und mit ihre deren Gebrauch wieder in Abgang, ſo wie ſie andern Orten, wo man gleich jenes als das kürzere Mittel wählte, nie in Uebung gekommen waren.

§. 60. Dadurch kamen die Landesherrn als erſte und vornehmſte Mitglieder der Kirche zu deren Ausübung.

Wie die Landesherrn nach ihrem Religions-Bekenntniß nicht als Befehlshaber, aber als erſte und vornehmſte Mitglieder vorzüglich zu der Beförderung ihres Beſtens, zu Anordnung alles deſſen was dazu nothwendig ware, verpflichtet waren, dazu ſich wegen der zugleich habenden weltlichen Gewalt vorzüglich im Stande ſahen; kein Synod, kein Collegium in ihrem Lande, ohne ihre Erlaubnis verſammlet oder errichtet werden konnte; ſo nahmen ſie ſich der Verſammlung derer Synoden, nachher der Beſtellung derer Conſiſtorien an. Die Unterthanen, die bey dieſer Art der Ausübung ihrer Kirchenrechte vor ihre Religion nichts zu befürchten hatten, die ſahen, daß alles zum Beſten ihrer Religion geordnet wurde, die ſelber ſolche Beſtellung nicht anders als mit denen gröſten Unbequemlichkeiten hätten bewürken können, die auch ihr Religions-Exercitium ſelber damals noch allein der Gnade des Landesherrn zu danken hatten, da es bey ihm allein noch ſtund, durch Annehmung dieſer oder jener Religionspartey denen, die nicht derſelben zugethan waren, ſolches zu geſtatten oder ſie zur Auswanderung anzuhalten, die ohnehin gewohnt waren

(1) *Seckendorf* hiſt. Luth. Lib. 2. pag. 101. — 105. L. 3. pag. 196. 220. 263. 453. *Reinhard* de ſtatu cauſ. matrim. temp. reform. Diſſ. 2. P. 2. §. 1. — —

(2) *Seckendorf* hiſt. Luth. L. 3. §. 119. Art. 4.

waren ihre Direction im geiſtlichen ſo wie im weltlichen nicht ſelbſt auszuüben, ſondern durch andere über ſich ausüben zu laſſen, und auch in der ferneren Beybehaltung des Modi nichts wider ihr Gewiſſen und ihre Religion fanden, lieſſen es dah o willig geſchehen, daß der Evangeliſche Landesherr ſich der Ausübung des Kirchenregiments durch Anordnung der dazu nöthigen Gerichte unterzog. Wohingegen in Catholiſchen Landen, die Evangeliſche Ortſchaften, wo ſie nicht von der Landesherrlichen Gewalt an ihrer freyen Religions-Uebung gehindert wurden, die Kirchen-Direction und dazu gehörige Rechte oft ſelbſt oder bey benachbarten Evangeliſchen geiſtlichen Gerichten über ſich ausüben lieſſen, wie von mehreren Bambergiſchen Ortſchaften die bey dem Brandenburgiſchen, (1) und von den Evangeliſchen im Stift Hildesheim die bey dem Braunſchweigiſchen Conſiſtorio (2) die Beſorgung ihres Kirchenregiments geſucht, bekannt iſt. Wo auch die Unterthanen einer Mitwürkung in Anordnung der oberſten Gewalt, wodurch ſie regiert wurden, ſchon gewohnt waren, wie bey Landſtändiſchen Verfaſſungen, da concurrirten die geiſt- und weltliche Landſtände ebenmäßig als Repräſentanten des ganzen Volks, mithin auch der ganzen Kirche, ſolchen Landes, meiſtentheils ausdrücklich zu der erſten Einrichtung und Anordnung ſolchen Kirchenregiments. Dadurch alſo, daß der Landesherr zu Ausübung der der Kirche erledigten Gewalt. Diener anſtellte, dieſen zu ſolchem Behuf ſein Anſehen mittheilte, und die Unterthanen ſolches bald ausdrücklich bewilligten bald ſtillſchweigend genehm hielten, kam die Ausübung der geiſtlichen Gewalt rechtmäßig auf den Evangeliſchen Landesherrn und deſſen Evangeliſche Gerichte. Es tritt hiebey eben das Argument ein, das die Catholiſche de Conſenſu eccleſiarum führen, und das nur in Anwendung ad materias fidei von denen Proteſtanten nicht angenommen wird. In communi omnium cauſa certum argumentum ex communi fidelium conſenſu depromitur, quamvis non oporteat ſigillatim omnium conſenſum perſcrutari (3). So entſtund der heutige Zuſtand der Evangeliſchen Lande. In ihnen iſt die Kirche nicht regellos geworden, ſie iſt nach wie vor einem geiſtlichen Regiment eben ſo unterworffen, als deſſen bedürftig. Das Recht dazu ruhet eigentlich auf der Kirche jedes Proteſtantiſchen Staats: die Ausübung aber iſt durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge auf die Evangeliſche Landesherrn gekommen, wie ſolches alles in der

Un-

(1) *v. Meyern* Acta Exec. P. 10. L. 4. §. 2. ſq. - -

(2) *G. L. Böhmer* Princ. Jur. Eccleſ. Germ. § 41. §. 6. - -,

(3) *Melch. Canus.* in loc. theol. L. 4. Cap. ult. *Riegger* l. c. §. 232. - -

Unpartheyiſchen Unterſuchung was es mit denen Rechten *circa ſacra* in der hinderen Grafſchaft Sponheim für eine Beſchaffenheit habe *Sect. 3.*

weitläuftiger ausgeführet worden, worauf man hier ſich um ſo ſicherer bewerffen kann, weil Quärulanten ſelbſt zu ihrem vermeyntlichen Vorſtand immer auf die dieſſeits in ähnlichen Fällen aufgeſtellte Grundſäze welche darinn Reichsverfaſſungsmäßig zuſammen getragen worden, ſich berufen.

§. 61. Nicht als Landesherrliche, ſondern als Biſchöffliche, das iſt übertragene Kirchenrechte, übten die Landesherrn dieſe geiſtliche Gewalt.

Nicht aber als Landesherrn vermög der Landeshoheit, daher auch nicht nach Willkühr durch wen ſie wollten, ſondern als erſte fürnehmſte Mitglieder ihrer Kirche, verbunden zu ſchaffen, daß derſelben die Macht zu richten nicht genommen, vielmehr deren beſtes gefördert werde (1) als Biſchöffe, durch eigends und nothwendig dazu beſtellte Gerichte von verſtändigen geiſt- und weltlichen Mitgliedern der Kirche überkamen, übten, ſie dieſe Rechte. Es wurde daher auch jederzeit von denen Evangeliſchen Landesherrn ſich ein jus epiſcopale, eine jurisdictio eccleſiaſtica zugeſchrieben, und keineswegs von ihnen ihre Rechte in geiſtlichen Dingen über ihre Lande aus dem bloſen Territorial-Recht hergeleitet. (2) So wurde ferner in dem Weſtphäliſchen Frieden ſelber geordnet, ut inter ſolos Auguſtanæ confeſſionis conſortes *jurisdictio eccleſiaſtica* intra terminos territorii cujusque ſe continere debeat (3) mithin denen Proteſtantiſchen Ständen deutlich eine jurisdictio eccleſiaſtica zugeſchrieben, dieſelbe aber keineswegs in jure territoriali fundirt, dahero auch die Verordnung nöthig erachtet und gemacht, ut intra terminos territorii ſe continere debeat, welches gar nicht in Zweifel hätte kommen können, wenn man ſie aus der Landeshoheit hergeleitet hätte. So wurde ferner darinnen geſagt in Anſehung beeder Proteſtantiſchen Religions-Partheyen unter ſich, ut nec ſub prætextu juris territorialis, nec *juris epiſcopalis*, nec juris patronatus, dominus territorii in ſacra alterius partis ſibi jus arrogare debeat, (4) mithin das jus

(1) Concordienbuch l. c. pag. 159. - -
(2) *Link* de jure Epiſcop. Cap. 4. *Stryck.* de jure Epiſc. princ. Proteſt. Reichs *fama* P. 7. C. 8. No. 10. 14. - -
(3) P. W. Art. 5. §. 48. - -
(4) *Pax Weſtph.* Art. 7. §. 1. - -

epiſcopale ganz deutlich als etwas von der Landeshoheit verſchiedenes, derſelben nur coexiſtirendes von ihr contradiſtinguirt. So wurde bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen in einem Bedenken derer Evangeliſchen, ob das jus reformandi pars juris territorialis ſey, das jus epiſcopale wohl von der Landeshoheit unterſchieden, und eben daher ein Zweifelsgrund genommen, ob nicht die von denen Evangeliſchen Fürſten exercirte Rechte in Reformirung des Religions-Exercitii ihnen vielmehr vermög des juris epiſcopalis zugekommen, und bey ſolcher Gelegenheit von dieſem geſagt: „Daß aber das jus epiſcopale dem *juri territoriali* apud principes & Status Evangelicos adhäriret, das iſt ex quadam neceſſitate alſo geſchehen, in dem vermög des Religions-Friedens die epiſcopalis jurisdictio in terris proteſtantium ſuſpendirt worden, dieweil nun dieſelbe als ein accidens ſine ſubjecto nicht ſeyn können, und *in perſonis principum & ſtatuum* als *politicorum* nicht ſtatt gefunden, ſo hat man daſſelbe endlich nothwendig ad jura ipſa territorialia, referiren müſſen daß nemlich ſolche jura epiſcopalia quod directionem attinet von denen Ständen des Reichs, Conſiſtorialia aber per perſonas idoneas adminiſtriret werden müſſen. (1)" Daher kommt es endlich, daß die Proteſtantiſche Fürſten einmüthig erkannt haben, in adminiſtratione jurium eccleſiaſticorum nihil agere debere magiſtratum ſine aſſenſu & conſilio Eccleſiaſticorum. (2) Wann dahero zuweilen die Evangeliſche Stände die jura epiſcopalia als das vornehmſte Kleinod ihrer Landeshoheit ausgaben, ſo geſchah dieſes und konnte nach ihren ſymboliſchen Büchern in keinem andern als dem Verſtand geſchehen, weil ihre Landeshoheit die Gelegenheit der Ueberkommung geſchehen, weil ſie vermög dieſer erſte und vornehmſte Mitglieder ihrer Kirche waren, und alſo dieſelbe ihrer Landeshoheit ſo beſtändig coexiſtirte, als beſtändig ſie dabey die Qualität hatten erſte und vornehmſte Mitglieder ihrer Kirche zu ſeyn. Die weltliche und die geiſtliche Gewalt blieb daher auch in Evangeliſchen Landen, ſowohl ihrer Natur und Weſen, als ihrem Urſprung und Ueberkommung nach unterſchieden, nur darinn kamen beede überein, daß in Evangeliſchen Landen die geiſtliche Gewalt der weltlichen in ein und ebendemſelben Subject adhärirte, ſo wie in Catholichen geiſtlichen Territorien die Territorialſuperioritæt der geiſtlichen Gewalt adhäriret.

§. 62.

(1) *Meyern.* Acta Pac. Weſtph. L. 16. §. 1. No. 12. - -
(2) *Althus.* Polit. Cap. 28. *Cram.* Colleg. Polit. Exerc. 13. Th. 34. - -

§. 62. Der Fall da ein Evangeliſches ein Catholiſches Land oder ein Catholiſcher ein Proteſtantiſches Land bekommet iſt alſo ganz verſchieden.

Dieſes vorausgeſezt, ſieht man gleich, daß der Fall, da ein Catholiſcher Landesherr in ein Evangeliſches Land, und der, da in Evangeliſcher in ein Catholiſches Land folgt, zwar in dem Stück übereinkommen, daß in beeden Fällen der Landesnachfolger eine doppelte Gewalt, nemlich eine geiſtliche und eine weltliche antrift, aber im übrigen ſehr verſchieden ſind. Denn der Evangeliſche Nachfolger findet die geiſtliche Gewalt in ſeinem Catholiſchen Lande noch in ihrer vorigen Dauer, worinnen ſie, die Veränderung des weltlichen Regiments ſey welche ſie wolle, unverändert bleibt. Er ſeiner Seits braucht zu unverrückter Ausübung derſelben in der Kirche nichts zu thun, als daß er den Biſchöffen und deſſen geiſtliche Gerichte in deren ordnungsmäßiger Ausübung nicht hindert. In einem Evangeliſchen Land iſt aber durch die Erledigung der weltlichen Gewalt zugleich die deren adhärirende Ausübung der geiſtlichen erledigt. Auch für dieſe alſo muß unter dem Catholiſchen Nachfolger geſorgt werden, wenn ſie in unverrückter Fortdauer über die Kirche ſich äuſſern ſoll. Dieſes macht nothwendig eine groſſe Verſchiedenheit der Rechte, der Handlungsweiſe, in dem einen und dem andern Fall aus.

§. 63. Der Catholiſche Landes-Nachfolger kann die Ausübung der erledigten geiſtlichen Gewalt ſelbſt nicht haben, daher entſteht die Nothwendigkeit daß er Evangeliſche Conſiſtoria errichten muß.

Der Catholiſche Landes-Nachfolger tritt nicht in die Qualität vermög deren der Evangeliſche Landesherr die geiſtliche Gewalt in der Evangeliſchen Kirche ausübte. Er wird nicht erſtes vornehmſtes Mitglied derſelben, nicht als ſolches vorzüglich zu Beſorgung ihrer Aufnahme verpflichtet; vielmehr erkennet er vermög ſeiner Religion eine gegentheilige Verpflichtung. (1) Er kann alſo ſelbſten die Ausübung derſelben ſo wenig verlangen, als wenig zum Beyſpiel in der Catholiſchen Kirche ein erwählter Biſchoff der noch nicht conſecriret iſt, ob er gleich würklicher Biſchoff iſt, die jura ordinis epiſcopalis, ſo lang er dieſen noch nicht erhalten hat, ausüben kann, ſondern ſo wie dieſer ſolchenfalls, in ſo lang er dieſe Qualität nicht annimmt, die nach den Grundſäzen der Catholiſchen Re-

(1) Unpth. Unterſuchung von dem jure circa ſacra. &c. &c. §. 31. - -

ligion daran gebundene jura ordinis dazu qualificirten Perſonen überlaſſen muß, ſo tritt auch hier die Nothwendigkeit ein, daß der Catholiſche Landes-Nachfolger, ſo lang er nicht in die Qualität eintritt Mitglied der Evangeliſchen Kirche zu werden, die Ausübung derer daran nach der Evangeliſchen Religion Grundſäzen gebundenen Kirchengewalt oder Biſchöffliſchen Rechte (§. 61. oben:) andern dazu qualificirten Perſonen überlaſſen muß So muß im Bißthum Osnabrügg der jeweilige Proteſtantiſche Biſchoff alle jurisdictionem eccleſiaſticam und jura diœceſana über die Catholiſche dem metropolitano überlaſſen (1), ohnerachtet er von Catholiſchen ſo gut als den Proteſtanten als ein geiſtlicher Fürſt angeſehen wird, (2) deßwegen, weil er nicht Mitglied der Catholiſchen Kirche wird; eben ſo muß aber auch ein jeweiliger Catholiſcher Biſchoff ſich in ſacra proteſtantium keine Rechte anmaſſen, ſondern ſolche nach beſtelltem Conſiſtorio dieſem überlaſſen, ohne ſich dabey der ſpecial Direction, die dem Evangeliſchen Biſchoff vorbehalten worden, bedienen zu dürfen, (3) ohnerachtet er die volle Landeshoheit darinnen bekommt, (4) bloß deßwegen, weil er nicht Mitglied der Evangeliſchen Kirche wird. (5) Da aber nun nach Proteſtantiſchen Grundſäzen die Kirche in dem Staat iſt, und nicht, wie nach denen Catholiſchen, die Religions-Geſellſchaft durch mehrere Staaten und Länder ein unzertrenntes unter einem Kirchenregiment verbundenes Ganzes ausmacht, ſondern die Kirche jedes Landes vor ſich ein beſonderes gegen andere Länder und deren Kirchengewalt in keinem nexu ſubjectionis ſtehendes Ganze ausmacht, daher auch in dem Weſtphäliſchen Frieden ausgemacht iſt, ut inter Auguſtanæ confeſſionis conſortes jurisdictio Eccleſiaſtica intra terminos territorii cujusque ſe continere debeat: So kann unter dem Catholiſchen Landesnachfolger die erledigte geiſtliche Gewalt an keinen auſſer ſolchem Lande fallen. Daher entſtehet alſo die nothwendige Folge, daß in ſolchem Fall der Catholiſche Regent eigne Evangeliſche Dicaſteria, welche als Mitglieder der Evangeliſchen Kirche die Qualität haben, worauf die Ausübung der geiſtlichen Gewalt beruhet, und alſo Repräſentanten der Evangeliſchen Kirche ſeyn können, die Biſchöffliche Gerechtſame in ihr ausüben können, anordnen, und dieſen die Beſorgung alles deſſen, was nach Evangeliſchen Grundſäzen

(1) *P. Weſtph.* Art. 13. §. 8. - -

(2) *Kraitmayr* ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. §. 6. Lit. O. - -

(3) *P. W.* l. c. *Meyern* Acta Execut. Pac. Weſt. L. 11. §. 8. - -

(4) *P. W.* l. c. §. 3. *Meyern* loc. cit. - -

(5) *Meyern* Acta Execut. L. 8. §. 24. in Voto Altenburgico.

ſäzen zum Kirchenregiment gehöret, überlaſſen muß. Daher wurde auch in dem Weſtphäliſchen Frieden auf den Fall, da ein Proteſtantiſches Territorium, ein Land worinnen die Proteſtantiſche Religion in dem Entſcheidjahr die Religions-Uebung gehabt, unter einem Catholiſchen Regenten ſtehen, oder darunter kommen würde, und umgekehrt da ein Catholiſches Land unter der Regierung eines Evangeliſchen Herrn ſtehen oder darunter kommen würde, verordnet, daß ſolchenfalls neben dem Religions-Exercitio dem Evangeliſchen oder Catholiſchen Land die Annexa, und unter dieſe namentlich die Conſiſtoria, das iſt die, die geiſtliche Gewalt ausübende Gerichte, quatenus ea exercuerunt, *aut exercita fuiſſe* probare poterunt verbleiben ſollen. Würde dieſe Belaſſung blos darauf geſezt worden ſeyn, quatenus ſubditi ea exercuerunt, ſo würde beeden Religionstheilen damit wenig geholfen geweſen ſeyn. Nur ſelten haben in einem Evangeliſchen Land die Unterthanen oder die Landſtände die Conſiſtoria beſtellt, und in Catholiſchen niemals. In jenen ordnete ſie der Proteſtantiſche Landesherr vermög des auf ihn devolvirten juris epiſcopalis, in dieſen der Catholiſche Biſchoff; gieng alſo die Schuldigkeit der Belaſſung bey dem Nachfolger anderer Religion nur auf die Annexa, welche die Unterthanen ſelbſt ausgeübt haben, ſo würde kein Catholiſches Land unter einem Proteſtantiſchen, und nur ſelten ein Proteſtantiſches unter einem Catholiſchen Nachfolger ſein Kirchenregiment, das doch nach beeder Religion Grundſäzen weſentlich war, behalten haben. Deßwegen wurde verordnet, daß die Annexa auch quatenus exercita fuiſſe probare poterunt, ſo weit es erweislich ware, daß ſie in ihrer Kirche, ohne Unterſchied von wem es geſchehen, ausgeübt worden, ihnen verbleiben ſollten, daß alſo der Evangeliſche Landes-Nachfolger die von dem Catholiſchen Biſchoff beſtellte Conſiſtoria, Ruralcapitel und dergleichen, und umgekehrt der Catholiſche Nachfolger die von dem Evangeliſchen Landesherrn beſtellte Conſiſtoria, Superintenduren ꝛc. ꝛc. bey ihrem Weſen, Gewalt, und Anſehen laſſen muß.

§. 64. Die Landeshoheits Rechte hingegen kommen allen Ständen ohne Unterſchied der Religion nach wie vor zu.

Was aber die weltliche Gewalt oder Landeshoheit betrift, da weiſen die Weſtphäliſche Friedens-Handlungen alle einmüthig aus, daß beeder Religion Ständen die Landeshoheits-Rechte, welche ſchon vor der Reformation jeder auch weltlicher Reichsſtand in ſeinem Lande ſowohl in politicis als circa eccleſiaſtica ausgeübt, auch über ihre Unterthanen verſchiedener Religion nie beſtritten worden. Nur über die Befugnis das

Reli-

Religions-Exercitium zu reformiren, das vor der Reformation die Geiſtliche meiſt allein gehabt, und über die Kirchenrechte war Streit. Der gefolgte Friedensſchluß beſtättigt dieſelbe ebenmäßig wieder ohne Unterſchied der Religion bey Herrn oder Unterthanen, und verordnet dahero, daß ſo wie die Unterthanen andrer Religion bey dem im Entſcheidjahr gehabten Religions Exercitio und deme anhängig geweſenen Gerechtſamen gelaſſen werden ſollen, alſo auch hinwiederum dieſen die Schuldigkeit obliege, ut ejusmodi Landſaſſii Vaſalli & ſubditi in cæteris officium ſuum cum debito obſequio & ſubjectione adimpleant, nullisque turbationibus anſam præbeant. Es iſt auch ſolches nicht allein von denenjenigen weltlichen Landeshoheitsrechten, die in gar keine Weiſe auf die Religion Bezug haben zu verſtehen: Denn da die Burger des Staats und die Mitglieder der Kirche aus ein und eben denenſelben Perſonen beſtehen, mithin ein und ebendieſelbe Handlung von ihnen in ihr Verhältnis gegen den Staat wie in das gegen die Kirche zugleich einen Einflus haben kann, ſo iſt es nicht möglich ſich eine Ausübung der Landeshoheit zu gedenken, die gar keinen Einflus auf die Kirche habe. Es legen dahero auch die Catholiſche Publiciſten ihren weltlichen Landesherrn ein jus circa ſacra quod majeſtati eſſentialiter cohæret bey (§. 37.) Ein gleiches behaupten die Evangeliſche. „Evangeliſche Fürſten beſitzen erſtlich ein jus circa ſacra, als Landesherrn, dieſes haben ſie nicht ex conceſſione des Volks. Es kommt ihnen ſolches eigenthümlich zu, weil ſie Landeshern ſind. Sie üben aber ferner die jura collegialia; dieſe beſitzen ſie ex conceſſione populi.“ (1) Schon vor der Reformation wurden dahero auch weltliche Reichsſtände mit Zwingen und Bännen geiſtlich und weltlich, das heißt mit der Landesherrlichen Gewalt ſo wohl circa politica als eccleſiaſtica, belehnet. Es beſtätigt auch der Weſtphäliſche Friede allen Ständen ohne Unterſchied ihrer oder ihrer Unterthanen Religion dieſe Rechte. Ut enim proviſum ſit, ne poſt hac in ſtatu politico controverſiæ oriantur ſtatus imperii in *antiquis* ſuis juribus libero juris territorialis *tam in eccleſiaſticis* quam politicis exercitio ita ſtabiliti firmatique ſunto, ut a nullo unquam ſub quocumque prætextu turbari debeant. (2) & tunc quoque ſi ſubdlti in religione a Domino diſſentiant utriusque religionis ſtatibus quod ipſis ratione territorii & ſuperioritatis in negotio religionis competit, impediri non oportere, cautum eſt (3); und ſchränkt er nur allein das Landesherrliche Recht die Religions-Uebung oder deren An-

(1) *Mosheim* Kirchenrecht der Proteſt. pag. 585.
(2) *P. W.* Art. 8. §. 1. - -
(3) *P. W.* Art. 5. §. 30. - -

Annexa, die Beſtellung des Kirchenregiments im Ganzen oder ſeinen einzelnen Theilen, zu reformiren, im Fall der Verſchiedenheit der Religion bey Herrn und Unterthanen auch den Beſizſtand des Jahrs 1624. ein (1).

§. 65. Durch keine Religions-Aenderung oder Verſchiedenheit verliehret dahero der Landesherr etwas von ſolchen.

Da alſo alle Landeshoheits-Rechte ſowohl im weltlichen als geiſtlichen dem Landesherrn ohne Unterſchied der Religion vermög ſeiner Qualität als Landesherr vermög derer alten Privilegien, Freyheiten, und dem Herkommen das hierunter der Weſtphäliſche Friede beſtättigt, zukommen, ſo iſt daraus klar, daß die Aenderung der Religion oder Verſchidenheit derſelben bey dem Landes-Nachfolger vor ſich allein ihme an allen vermög der Landeshoheit vorhin gehabten Befugniſſen nichts nehmen, noch ſie weiter beſchränken kann, als daß er ſie wie jeder Landesherr nach Vorſchrift der Reichs-Geſeze auszuüben ſchuldig bleibt. In diſem Verſtande iſt man jederzeit mit dem Saz derer Catholiſchen Publiciſten einig, daß die Religions-Veränderung nichts alteriren kann, weil ſolche bey weltlichen Reichsſtänden nicht unter die modos amittendi jura quæſita gehöret (2) Es iſt dieſes Catholiſcher Seits ſelbſt ſo wenig jemals in Zweifel gezogen worden, daß man vielmehr auch ſo gar behaupten wollen, ein Landesherr könne durch Verträge ſich dieſes ihm ohne Unterſchied zuſtehenden freyen Gebrauchs der Landeshoheit nicht begeben, wie denn gegen die Religions-Verträge des jezt regierenden Herrn Landgrafen zu Caſſel, deswegen weil ſie einige übernommene Einſchränkungen die nicht ſchon gemeinen Rechtens waren enthielten, geäuſſert wurde. „Auſſer Gewalt und gefliſſentlichem Unrecht könne einem Landesherrn die mit andern ſowohl Catholiſchen als der Augsburgiſchen Confeßion zugethanen regierenden Herrn gemein habende und in denen Reichsgeſezen gegründete Jura principis & domini territorialis nicht benommen noch beſchränket werden. Gleichwie dann auch keinem Theil erlaubt iſt in Haß oder Verdruß des andern ſich gegen künftig beſorgliche oder nur vorſtellen wollende widrige Folgen ſicher zuſtellen, die Reichsgeſeze abzuändern noch einzuſchränken, oder einen Privatmann geſchweige einem Fürſtlichen Hauße ſeine

(1) *ibid.* §. 31. - -

(2) *Kraitmayr.* l. c. P. 5. C. 30. §. 5.

ſeine jus quæſitum zu benehmen.„ (1) In der Evangeliſcher Seits darauf erfolgten Antwort, ſtellte man dieſes eben ſo wenig in Abrede, mit der Aeuſſerung: „Man kann dieſen ganzen Saz gar wohl zugeben, nur ſchlägt derſelbe in der Anwendung auf den Heſſen-Caſſeliſchen Fall fehl, weil des Herrn Erbprinzen Durchlaucht nichts benommen noch eingeſchränkt worden iſt, als was entweder ohnehin nicht erlaubt geweſen, oder deſſen ſie ſich doch aus erheblichen Urſachen freywillig begeben haben.„ (2) Soweit alſo eine ſolche freywillige Begebung nicht geſchehen, da bleibt nach beeder Religions-Theile bisherig einſtimmigen Behauptung der Saz richtig, daß alle weltliche Landeshoheits Rechte in dem Lande ein oder anderer Religion dem Nachfolger anderer Religion ungeſchmälert verbleiben müſſen.

§. 66. Alles alſo was in einem Evangeliſch- oder Catholiſchen Lande nicht zur geiſtlichen Gewalt, vor die geiſtliche Gerichte gehört muß dem Nachfolger anderer Religion zum freyen Gebrauch bleiben.

Die natürliche Folge davon iſt dieſe. Alles was in einem Evangeliſchen Lande nach denen Grundſäzen der Evangeliſchen Religion weſentlich ad annexa religionis gehöret, und umgekehrt alles was in einem Catholiſchen Lande nach den Grundſäzen dieſer Religion ad annexa religionis gehöret, kurz was ein oder des andern Religionstheils Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien betrift das kann der Landesnachfolger anderer Religion ſich zu ſeiner Diſpoſition nicht anmaſſen. Auch alles dasjenige was nicht weſentlich dazu gehört, aber bey ein oder anderer Religions-Parthey im Jahr 1624. als zu deren annexis religionis gehörig ausgeübet worden, was alſo in einem Evangeliſchen Lande durch die zur Ausübung des Kirchenregiments niedergeſezte geiſtliche Gerichte, was in Catholiſchen Landen durch den zu Ausübung aller geiſtlichen Gerechtſame allein legitimirten Biſchoffen beſorgt worden, das kann wiedrum ohne gegen den klaren Buchſtaben des Friedens anzuſtoſſen der Landesnachfolger andrer Religion von ein und der andern Parthey ſich nicht anmaſſen. Alles übrige hingegen was in einem Evangeliſchen Lande von denen zu Ausübung des politiſchen Regiments niedergeſezten Dicaſterien geſchehen, mithin nie als zur Kirchengewalt gehörig betrachtet worden, oder was in einem Catholiſchen Lande von den weltlichen Regenten, der jedes Theils der geiſtlichen Gerichtbarkeit und Obrigkeit unfähig iſt (§. 38.) ausgeübet, mithin dorten ebenfalls als zur geiſtlichen Gewalt und

(1) Privatgedanken über des Herrn Erbprinzen Friderich von Heſſen-Caſſel Durchlaucht abgelegte Catholiſche Glaubens-Bekanntniß An. 1756. §. 5. & 6. – –

(2) Privat Anmerkungen über die Privatgedanken. §. 4.

und denen Religions-Recht nicht gehörig angeſehen werden, darinn muß den Landesherrn der freye Gebrauch des Territorial-Rechts in politicis & eccleſiaſticis verbleiben. Was alſo darinnen der vorige Regent thun konnte, das muß dem Landesnachfolger anderer Religion ebenmäßig unverwehrt ſeyn.

§. 67. Darinn und nicht in der Vergleichung einzelner Stücke iſt auch die Gleichheit beeder Religionſtände zu ſezen.

Darinn liegt auch die geſezmäßige Gleichheit beeder Religion-Stände, welche nicht, wie Querulanten meynen, ſo berechnet werden muß, daß man einzelne Stücke nimmt, welche in Evangeliſchen Landen zu der geiſtlichen Gerichtbarkeit gehören, die alſo der Nachfolger andrer Religion durch Evangeliſche muß verwalten laſſen, und denn ſchlieſſet, daß der Evangeliſche Landesherr in einem Catholiſchen Lande dieſe wo er ſie habe ebenfalls durch Catholiſche müſſe verwalten laſſen. Denn der Vorderſaz iſt, ein Landesherr andrer Religion muß denen geiſtlichen Gerichten ſeiner Lande was nach ihrer Verfaſſung ihnen gehört laſſen, und kann es nicht durch ſeiner Religion Diener verwalten laſſen. Soll daraus jenes Argument flieſſen, ſo müſte man weiter ſchlieſſen, was aber nach Evangeliſchen Grundſäzen zur geiſtlichen Gerichtbarkeit gehört, das gehört auch nach Catholiſchen dazu und umgekehrt. Wer ſiehet aber nicht dieſe aus der gegenſeitigen Behauptung ſelbſt flieſſende Ungleichheit ein. So wenig die Catholiſche Biſchöffe von dem Evangeliſchen Landes-Nachfolger ſich einige Gerechtſame abſprechen laſſen, weil ſie in denen Evangeliſchen Landen nicht zur geiſtlichen Gerichtbarkeit gehören, ſo wenig kann auch dem lezteren einige Gerechtſame deswegen abgeſprochen werden, weil ſie in Evangeliſchen Landen nicht zur territorial ſondern geiſtlichen Gewalt gehöre, oder es müßte die völlige Gleichheit im Frieden nur zum Beſten des einen Theils geordnet ſeyn, wovon man aber nichts finden kann. Jedem muß das ſeinige zugeeignet werden, iſt die groſſe Grundregel der Gerechtigkeit. Wenn alſo dem Landesherrn in einem Catholiſchen Land das was nach dieſer Religion Grundſäzen zum territorial Recht gehöret, und dem in einem Evangeliſchen Land das was nach der Evangeliſchen Religion Grundſäzen und Landes-Verfaſſung zur weltlichen Gewalt gehört, gelaſſen wird, ſo iſt jedem Gerechtigkeit widerfahren, jedem das Seinige geworden. Anders kann alſo auch die geordnete Gleichheit ut quod uni ſit juſtum alteri quoqne ſit juſtum nicht verſtanden werden; deswegen ſtehet dabey, quatenus *formæ reipublica* & Conſtitutionibus imperii conformis eſt. Dieſe Reſtriction iſt aus denen eigenen monitis

des Catholischen Theils, welche eben besorget, daß sonst ein Evangelischer Landesherr sich vieles in einem Catholischen Land anmassen möchte, was er in einem Evangelischen gehabt, inserirt, und daher von ihnen bey denen Friedenshandlungen auf das Project der Evangelischen worinnen solche nicht befindlich war, geäussert worden in Propos. de 17. Sept. 1646. „Was auch von einer durchgehenden Gleichheit zwischen Churfürsten und Ständen beeder Religionen in diesem Artickel eingerichtet, solches thut eine allzuviele Generalität und Absurdität nach sich ziehen, zumahlen nicht wohl abzunehmen was darunter verstanden werden wolle, derowegen dieser Passus entweder in solchen Terminis zu lassen, wie er von denen Herrn Kayserlichen in denen jüngst extradirten Compositionsvorschlägen Art. 2. gesezt worden, nemlich daß eine solche Gleichheit solle gehalten werden, wie es dem aufgerichteten Religions-Frieden Reichs-Constitutionibus und dieser künftig schliessenden Composition gemäß seyn wird, oder solches gänzlich auszulassen ist.„

Wenn also die Catholische selber nur eine solche Gleichheit, wie sie denen Reichs-Constitutionen und der Form das Staats gemäs ist, haben gelten lassen wollen, und eine allgemeine vor absurd geachtet, und die Evangelische solches eben also verstanden, dahero die Einrückung jener Restriction eingewilliget haben mit welchem Fug kann jezt zur Gleichheit des gerechnet werden, daß die Form eines Catholischen Staats nach der Form eines Evangelischen beurtheilt werden, und weil etwas hier zu der Landeshoheit gehört oder nicht gehört, es auch dort dazu oder nicht dazu gehören soll. Der Evangelische Landesherr ist für seine Person in geistlichen Sachen unabhängig; wird es deswegen der Catholische ex principio æqualitatis auch verlangen können! Der Catholische Nachfolger in einem Evangelischen Land leidet nicht daß jemand ausser seinem Staat, in fremdem Namen die geistliche Gewalt darinnen ausübe, wird der Evangelische Nachfolger in einem Catholischen Land ex principio æqualitatis ein gleiches prätendiren dürfen! Jedes Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gewalt, muß nach denen Grundsäzen jeder Religion beurtheilt werden ist nach der Verschiedenheit der Religion, ja bey jeder Religions-Parthey selber in denen ausserwesentlichen Stücken und rebus mixti fori nach dem Herkommen, Landes-Verträgen, und denen jeweils zwischen der geistlich und weltlichen Obrigkeit geschlossenen Concordaten verschieden. Von einer Religion auf die andere von einem Land auf das andere, lassen sich also die Bestimmungen was zur geistlichen Gerichtbarkeit gehört nicht übertragen. Sie müssen nach jeder Landes-Verfassung untersucht werden, und dazu ist der sichere und natürliche Maasstab der, was ist jeweils von

denen

denen zu Ausübung der geiſtlichen Gerichtbarkeit, was von denen zu Verwaltung der Landeshoheit niedergeſezten Collegien, ausgeübt worden. Wo der Nachfolger anderer Religion in einem Lande ſich mehr Rechte nicht anmaſſet, als vorhin darinnen zur weltlichen Gewalt gerechnet, durch die weltliche Gerichte ausgeübt worden, und dabey die zu Ausübung der geiſtlichen Gewalt und deſſen was nach der Landes-Verfaſſung dazu gehört niedergeſezte Gerichte an ihrer geſezmäßigen Thätigkeit nicht hindert, da hat das Evangeliſche Land eines Catholiſchen Landesherrn und das Catholiſche Land eines Proteſtantiſchen Nachfolgers eines wie das andre über keine Stöhrung in ſeinem Religions-Exercitio und deſſen annexis zu klagen, da iſt auch zwiſchen beeden Religionstheilen die reciproque Gleichheit quatenus formæ reipublicæ conformis eſt, genugſam beobachtet.

§. 68. Die weltliche Rechte oder Landeshoheit kann jeder Regent ſelbſt oder durch andere verwalten.

Betrachtet man nun die Verwaltung der weltlichen Landeshoheit in ſich, ſo iſt einem Regenten, als Innhabern derſelben, ſolche ganz oder in einzelnen Theilen ſelbſt in eigner Perſon auszuüben, zumalen was keine Juſtizſachen ſind, nirgend gewehrt, und tritt ihm eben ſo wohl die Regel des gemeinen Menſchenverſtandes, daß jeder ſo lang es ohne Kränkung der Rechte eines Dritten geſchieht ſchalten und walten kann, wie er will, als die Praxis der älteren Zeiten, wo bey weniger vervielfältigten Geſchäften der Regent noch die Geſchäfte zum Theil ſelber verſehen konnte, und ſelbſt noch der neuern in kleineren Reichslanden zur Seite. Dagegen ſind in gröſſeren Landen, wo dieſes nicht möglich iſt, ſtatt deſſen zu Beſorgung der Regierungsgeſchäfte die Landes-Collegien angeordnet. Dieſe verwalten die dem Regenten zuſtehende Landesfürſtliche Gerechtſame, ſind ſeine Geſchäftsträger, ſeine Repräſentanten in der Verwaltung. Das Recht, das jedem Privatmann in der Verwaltung des Seinigen zuſteht, daß er darüber, wenn nicht durch Familien Einrichtungen Verträge oder dergleichen ihm die Hände gebunden und Vorſchriften geſezt ſind, ordnen und wählen kann wen er will, wenn er nur niemand nimmt der zu ſolcher Verwaltung denen Geſezen nach unfähig iſt, muß noch aus viel ſtärkeren Grund dem Landesherrn zu gute kommen. Dem Unterhanen zumalen, der mehr nicht verlangen kann als daß ſeine Gerechtſame nicht gekränkt werden, muß es gleichgültig ſeyn, durch wen der Landesherr ſeine habende Befügniſſe ausüben laſſen will. Es iſt daher natürlich und allgemeinen Rechtens, daß wo nicht Landſtände ſind, und dieſe

durch Verträge eine gewiſſe Concurrenz oder wenigſtens Einſchränkungen des Landesherrn in Anſehung der Dienſt-Beſezung hergebracht haben, der Landesherr ſeine Diener nach Belieben wählen, die Qualitäten, ſo diejenige die dazu gelangen wollen haben ſollen, beſtimmen kann, wenn er nur keine nimmt die nach Reichsgeſezen dazu unfähig ſind. Eben dieſes Recht bleibt alſo wo nicht Verträge ein anders beſagen auch dem Landes-Nachfolger anderer Religion als ein unſtrittiger Theil der Landeshoheits Rechte.

§. 69. Er kann, wo nicht Verträge da ſind, ſeine Stellvertretter aus einer und der andern derer recipirten Religionen wählen.

Keine derer im Reich recipirten Religionen macht jemanden der Gemeinſchaft weltlicher Gerechtſame unfähig: ſive enim Catholici ſive Auguſtanæ Confeſſionis fuerint ſubditi, nullibi ob religionem deſpicatui habeantur, nec a juribus & commerciis excludantur, ſed pari cum concivibus jure in his & ſimilibus juribus gaudeant. (1) Jedem Landesherrn ſtehe alſo frey ſeine Diener aus einer oder der andern Religion zu wählen, ſo lang nicht Verträge da ſind, die dieſe Wahl hindern, dieſe oder jene Religion als eine nothwendige Qualität eines anzuſtellenden Dieners an die Hand geben. So wenig alſo ohne ſolche ein Land das Recht hat von ſeinem Landesherrn, wenn beede einer Religion zugethan ſind, zu verlangen, daß er lauter Diener ſolcher Religion anſtellen müſſe, eben ſo wenig kann auch ohne Verträge ein Land der einen Religion von einem Landesherrn oder Nachfolger anderer Religion verlangen, daß er ſolches zu thun ſchuldig ſey. Es wäre auch offenbar widerſinnig zu behaupten, daß diejenige Rechte, die ein Landesherr anderer Religion ohnſtrittig ſelber haben und ausüben kann, er nicht durch andre ſeiner Religion ſollte ausüben laſſen können. Die Rechte ſagen wenigſtens, poteſt quis per alium quod poteſt facere per ſe ipſum. (2) Liefe es nicht auf eine offenbare Ungereimtheit hinaus zu ſagen, das jus territoriale, deſſen freyer Gebrauch in eccleſiaſticis und politicis denen Landesherrn deutlich beſtätiget worden iſt, ſeye nach dem Sinn ſolchen Friedensſchluſſes nur frey, wenn derſelbige es ſelbſt ausüben wolle, wenn er es aber durch andere ausüben laſſen wolle, ſo ſey es ad conſenſum vel conſilium von Perſonen der Religion, deren die Unterthanen zugethan ſind, gebunden? Es haben die Catholiſche Fürſten ſelber dieſen Saz jederzeit alſo behauptet, und in Uebung gebracht. Als die Reformirte in der Pfalz ſich beklagten, daß

(1) P. W. Art. 5. §. 35.
(2) Cap. 68 de Reg. Jur in 6to.

daß ſie von Bedienungen ausgeſchloſſen würden (NB. nicht, daß Catholiſche dazu admittiret würden) erhielten ſie zur Reſolution: „Die Beſtellung der zu vaciren kommenden Bedienungen und die hierzu zu benennende Perſonen betreffend, haben Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, ſich unter den 21ten Oct. 1720. erkläret: daß obwohlen dieſelbe hierunter ein Maas vorſchreiben zu laſſen Sich nicht ſchuldig erkenneten ſo hätten jedoch Dieſelbe bey vergebenden Bedienungen bishero hauptſächlich auf die Fähigkeiten derer ſich meldenden Supplicanten geſehen, wollten es auch führohin gnädigſt beobachten, ein mehreres könne von ihnen hierinfalls der Billigkeit nach nicht gefodert werden. (1) Das hat nie kein Catholiſcher misbilligt, wohl aber haben manche behauptet, daß Sermus Elector die Proteſtanten von weltlichen Dienſten ganz ausſchlieſſen könne. Daß alſo ein Landes Nachfolger in ſeinem Landen andrer Religion weltliche Diener ſeiner Religion anſtellen könne, kann gar nicht bezweifelt werden.

§. 70. In einem Catholiſchen Land kann ihm am wenigſten die Befugnis ſie aus ſeiner Religion zu wählen beſtritten werden.

Am wenigſten kann ein Catholiſches Land unter einem Evangeliſchen Landes-Nachfolger verlangen, daß derſelbe lauter Diener aus der andern Religion anſtelle. Denn die Catholiſche haben es jederzeit nicht blos als erlaubt ſondern auch als ſchicklich ausgegeben, daß ein Landesherr ſeine Diener die ihn repräſentiren ſollen, ohne Unterſchied welcher Religion das Land zugethan ſey, aus ſeinen Glaubensgenoſſen wähle. Alle Acta publica ſind davon voll, es iſt auch dieſes nicht blos ein theoretiſcher Saz geblieben. Alle proteſtantiſche Länder welche Catholiſche Regenten bekamen, haben wo nicht beſondere Vorträge vorgelegen, ſich darnach müſſen behandlen laſſen: man darf nur auf die reichskündige Beyſpiele von Churpfalz, Zweybrücken, und dem abgegangenen Hauße Naſſau Siegen ſich berufen, um jenen Saz zu bewähren. Wenn auch ſonſt die Religion, die Kirchengerechtſame, die Annexa religionis in ihrem Reichsgeſezmäßigen Zuſtand geblieben, wenn nicht die Proteſtanten blos der Religion wegen in ſolchen Evangeliſchen Landen von Dienſten ausgeſchloſſen worden, ſo haben die Proteſtanten nie ſich einfallen laſſen, darüber denen Catholiſchen Landesherrn quæſtionem ſtatus zu moviren, was alſo bishero im umgekehrten Fall denen Catholiſchen Regenten Evangeliſcher Lande iſt Rechtens geweſen, muß es auch dem Evangeliſchen Landes-Nachfolger ſeyn. Die Praxis, die bisher von jenen ſelbſt eingeführt und geübt worden iſt, ſezt für den Proteſtantiſchen Regenten der in ähnlichen Fall

(1) Moser von der Landeshoheit im Geiſtlichen. L. 4. C. 3. §. 26.

Fall kommt die Befugnis auſſer Zweifel; in reliquis omnibus enim quæ pace Weſtphalica communi partium placito aliter ſtatuta non ſunt inter utriusque religionis ſtatus omnes & ſingulos ſit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ reipublicæ, conſtitutionibus imperii & præſenti illæ conventioni conformis eſt, ut quod uni parti eſt juſtum alteri quoque ſit juſtum. (1) Es iſt auch nichts natürlicher, als daß jeder Religions-Theil ſich nicht beſchweren kann wenn man ihn nach ſeinen öffentlich aufgeſtellten Grundſäzen regiert! Würde es nicht thöricht ſeyn, wenn Evangeliſche Unterthanen ſich beſchweren wollten, daß ſie nach denen Evangeliſchen Grundſäzen regieret würden? Können alſo Catholiſche mehr Befugnis haben ſich zu beſchwen, daß man ſie nach Catholiſchen regiere! Wenn man ſie wenigſtens nach Evangeliſchen regieren ſollte und dürfte, ſo würde nach den Evangeliſchen Grundſäzen, daß die kirchliche Gewalt an keinen auſſer dem Staat kommen kann, daß kein Ordensgelübde ſtatt finden, ihre Religions-Verfaſſung und aller der Einfluß den ſie in die Politiſche hat, eine ſtarke Aenderung erleiden!

§. 71. Das Reſultat von allem dieſem iſt, der Nachfolger andrer Religion mus alles was im Lande zur geiſtlichen Gewalt gehört denen Gerichten ſolcher Religion laſſen, das übrige gehört ihm und kann er es durch wen er will verwalten laſſen.

Faſſet man alles dieſes zuſammen, was aus denen Grundſäzen beeder Religions-Theile gefolgert worden, ſo iſt das Reſultat davon folgendes: Alles was nach ein und andern Theils Grundſäzen zu der geiſtlichen Gewalt, zum kirchlichen Regiment gehört, in einem Lande dieſer oder jener Religion vorhin als zu demſelbigen gehörig durch die zu deſſen Verwaltung geordnete Gerichte ausgeübet worden, das kann der Nachfolger anderer Religion zu ſeiner Diſpoſition nicht anſprechen. Der Evangeliſche muß es in einem Catholiſchen Lande dem Biſchoffen und deſſen nachgeſezten Gerichten, der Catholiſche in einem Evangeliſchen denen Conſiſtoriis und denen untergeordneten geiſtlichen Bedienſtungen überlaſſen, und alſo das Kirchenregiment in ſeiner vorigen Ordnung laſſen. Alles aber was zu jenem vorhin nicht gehörte, was in ein und anderm Lande vorhin als zur weltlichen Gewalt gehörig jederzeit angeſehen wurde, deſſen freyer Gebrauch muß auch dem Nachfolger anderer Religion verbleiben, deſſen Verwaltung kann er übertragen an wen er will, einrichten wie er es gut findet. Geſchiehet dieſes von ein und der andern Seite, ſo kann kein Theil über eine Ungleichheit klagen, und der Catholiſche

(1) P. W. Art. 5. §. 1.

liſche Theil am allerwenigſten. Dann in einem Evangeliſchen Lande wird doch wenigſtens die geiſtliche Gewalt Namens und unter der Autorität des Catholiſchen Nachfolgers ausgeübt, wohingegen in einem Catholiſchen der Evangeliſche Nachfolger leiden muß daß ſie ganz unter einem fremden Namen ausgeübt werde. Eben die völlige Gleichheit der Rechte aber die bey Beobachtung derer vorausgeſchickten Grundſäze in dem Fall da ein Catholiſcher oder da ein Evangeliſcher Landesherr in ein Land anderer Religion folgt entſteht, iſt der ſichere Probierſtein, daß dieſelbe denen Reichsgrundſäzen gemäs ſind.„

Was hierauf weiter folgt, und die Anwendung dieſer Säze auf die Fürſtlich-Baden-Badiſche Lande betrift, iſt hieher zu weitläuftig.

§. 2. Rechte eines Evangeliſchen auf einen Catholiſchen folgenden Landesherrn.

Davon, daß die Ausübung deſſen, was die Catholiſche Badiſche Regenten und Regierung gethan, und nur der Evangeliſche Marggraf, als jener Landesfolger thue, keine Eingriffe in des Ordinarii Diöceſan-Rechte ſeye, heißt es in einem F. Badiſchen am Reichshofrath übergebene Bericht:

„Was von ihnen (Klägern) weiter geſagt wird, daß die vorige Fürſtlich-Badiſche Rechte in Kirchenſachen aus Uebertrag des Biſchoffen ausgeübet habe, iſt ein Saz, deſſen Abſicht nicht zu entnehmen und der ſehr unverdaut iſt. Soll es ſo vil heiſſen, daß die Rechte, welche die Fürſtlich-Badiſche Catholiſche Linie in eccleſiaſticis ausgeübet, ihr blos aus einem Uebertrag des Biſchoffen von Speyer zugeſtanden; ſo iſt er ganz abgeſchmackt. Die Reichsgeſeze ſchreiben utriusque Religionis Statibus jus, quod ipſis *ratione Territorii* & Superioritatis *in negotio Religionis* competit & non impediri debet, ein *jus territoriale*, tam in politicis, quam *in eccleſiaſticis*, in quo a nullo unquam ſub quocumque prætextu turbari poſſint, (1) zu; die berühmteſten Cathol. Rechtslehrer geiſt und weltlichen Standes erkennen eben das. Quamquam autem Sacrorum poteſtas ſumma illa atque indepedens penes Eccleſiæ ſit Antiſtites, id tamen non ita accipiendum eſt, ut Principibus, qui è numero Sacerdotum non ſunt, nihil omnino Juris circa Sacra convenire poſſe, exiſtimetur, ſagt *Rieger*, (2) und führet daſelbſt alle die dem weltlichen Arm zuſtehende Gerechtſame circa ſacra weitläuftig

(1) Pax Weſtph. Art. 5. §. 30. Art. VIII. §. 1. (2) in Jurisp. Eccleſ. Cap. 8. §. 289.

tig aus, welches eben diejenige ſind, die auch die vorige Fürſtl. Badiſche Linie ausgeübt hat. Noch deutlicher ſagt *P. Schramm* (1): Quia Sacerdotium inter & imperium datur concordia, hinc quatuor regulæ fundamentales *de jure imperii civilis circa ſacra* tradi poſſunt. 1) Quoad cauſas dogmaticas jus imperii civilis circa ſacra conſiſtit in jure ſupremæ advocatiæ & protectionis territorialis. 2) Quoad cauſas diſciplinæ & politiæ eccleſiaſticæ jus imperii civilis circa ſacra fundatur *in jure generalis inſpectionis*, ne per inſtituta Eccleſiæ, quæ concernunt diſciplinam & politiam externam, ſtatus publicus detrimentum capiat, aut etiam *in poteſtate condirectiva circa tales cauſas*, quatenus cum regimine & ſtatu politico connexionem habent. Vid. Petrum de Marca de Conc. Sacerd. & Imp. L. 2. 3) Imperanti competit jus præcavendi ne ſecuritas civitatis per religionis diſſidia turbetur. 4) *Jura politica ſtatus eccleſiaſtici ab imperio civili* cauſam habent, ac *dependent*. Intra hos limites & hoc ſano ſenſu *jus majeſtaticum poteſtatis civilis circa ſacra* principiis religionis catholicæ non repugnat: vel enim poteſtas imperantis circa ſacra conſideratur quatenus conſiſtit in ſuprema advocatia & defenſione eccleſiæ, cuſtodia & executione legum divinarum & canonum, in conſervatione libertatis eccleſiaſticæ, cumque jus ſupremæ advocatiæ & defenſionis ſit conjunctum cum poteſtate & officio imperantis civilis, erit majeſtaticum: vel poteſtas imperantis refertur ad cauſas diſciplinæ & politiæ eccleſiaſticæ externæ, in qua relatione fundatur in jure generalis inſpectionis ut ne respublica quid detrimenti capiat, & in poteſtate condirectiva circa tales cauſas, quatenus vere & non ſolum imaginarie ad ſtatum politicum ſpectant, & hoc modo eſt pars eſſentialis imperii civilis, adeoque verum jus majeſtaticum; reliquæ vero duæ regulæ poteſtati civili manifeſte cohærent. Alle dieſe Geſeze und Staatsrechtslehrer ſo wie die unverrückte Obſervanzien in denen Fürſtlichen Häuſern Deutſchlands, wovon die Erzherzoglich Oeſterreichiſche und Churfürſtlich Bayeriſche vorhandene vollſtändige Sammlungen daher einſchlagender Verordnungen Beyſpiele abgeben, und wenn es darauf ankäme, auch aus dem Badiſchen Archiv die Probe leicht gemacht werden könnte, wiſſen von einer Uebertragung derer Biſchöffe, wodurch die weltliche Regenten Catholiſcher Lande zu ihren Hoheits Rechten circa ſacra gekommen ſeyn ſollten, ſo wenig, daß vielmehr häufige Catholiſche Schriftſteller dargethan haben, wie ſowohl der Pabſt im ganzen als die Erz- und Biſchöffe in einzelnen Theilen Deutſchlands zu vielen Stücken, die jezt zum geiſtlichen

(1) In Inſtit. Jur. Eccleſ. P. 1. §. 14.

chen Arm gehören, erſt durch Ueberlaſſung, ſo von denen weltlichen Regenten ihnen geſchehen gekommen. 1.) Es werden auch die Catholiſche weltliche Fürſten ſo gut als das hieſige Fürſtl. Haus vor einem ſolchen abentheurlichen Saz, nach welchem über kurz oder lang ſich ein Catholiſcher Biſchoff etwa gar einfallen laſſen könnte, ſolchen Uebertrag vor unerweislich, vor erloſchen, oder vor widerrufen zu erklären, und damit einen vorzüglichen Theil der Landeshoheit, das jus territoriale in eccleſiaſticis an ſich zu reiſſen, denen Querulanten ſchlechten Dank wiſſen, und beede gegen deſſen Folgerungen durch die Reichsgeſeze ſicher genug ſeyn. So lang dieſe noch beſtehen und nicht die Convenienz eines jeden Theils an die Stelle der Geſeze, und mithin das Recht des ſtärkeren Theils an die Stelle ihrer Vollziehung tritt, haben weltliche Fürſten nichts nöthig, als dieſes ganze Gedicht einer von den Biſchöffen dem weltlichen Arm übertragenen Landeshoheit mit Stillſchweigen auf ſeinem offenbaren Unwerth beruhen zu laſſen, worauf es als eine unzeitige Geburt ſchnell wie ein Irrlicht erlöſchen wird. So lange über das nicht alle Fürſten des heil. Römiſchen Reichs gutfinden, ſich ihrer wohlgegründeten Titel der Landeshoheit im weltlichen und geiſtlichen zu begeben, und nach dem im Weſtphäliſchen Frieden beliebten Modo einer einmüthigen gütlichen Verabredung ihre Landeshoheit als von den geiſtlichen Arm relevirend anzuerkennen, ſo wird das Fürſtl. Haus Baden um ſo ſicherer ſeyn ein ſolchen willkührlich beliebten Saz ſeiner Unterthnen ſich zum Geſez nicht aufdringen laſſen zu dürfen, als dahier noch überdies die offenbare Ungereimtheit in die Augen fällt, daß daſſelbe die in ſeinen unter fünf verſchiedenen Diöceſen gelegenen Catholiſchen Landen gleichlich ausgeübte Landeshoheit in Eccleſiaſticis, durch eine Uebertragung des Biſchoffen von Speyer, der nur in dem kleinſten Theil Ordinarius iſt, und in den andern kein Recht zu ſuchen mithin auch keines zu vergeben hatte, könnte überkommen haben.

Soll aber jener Saz ſo viel ſagen, daß auſſer denen Landeshoheits Rechten die Fürſtl. Badiſche ehemalige Regierung noch andere und wahre Diöceſan Rechte aus Uebertragung des Biſchoffen von Speyer ausgeübt habe, ſo muß erſt gezeigt werden, daß ſolche dergleichen weitere und Diöceſan Rechte ausgeübt habe, daß dieſe ihr von dem Herrn Ordinario zu Speyer übertragen, daß ſolche von ihr Namens des Herrn Biſchoffen ausgeübt, oder als übertragenene Rechte anerkannt, auf eine ſolche Art anerkannt worden, die auch für das aus Verträgen und

(1) Vid. Capitularia Reg. Francor. *Cramer* Wezlar. Nebenſt. P. 18. Cap. 4. Part. 47. C. 3.

Vorsehungen seiner Anherrn ihr gefolgte Fürstlich Durlachische Haus verbindlich sind. Diesen Beweiß kann man um so getroster erwarten, da man sicher ist, daß er in Ewigkeit nicht geführt werden kann, dieweil nach denen Grundsäzen der Catholischen Religion jeder weltlicher der Geistlichen Gewalt im ganzen und ihren einzelnen Theilen schlechterdings unfähig ist, mithin wohl execution einzelner actuum der Geistlichen Gerichtbarkeit, niemals aber Administration oder Eigenthum eines Theils derer Diöcesan Rechte an weltliche übertragen oder von diesen angenommen werden kann. (1) So lange aber von ein und dem andern dieser Stücke kein Jota bewiesen wird, lässet man sich hierorts an dem allgemein bekannten, von allen Catholischen Fürsten angenommenen, und öffentlich behaupteten Saz, daß alles was ein weltlicher Catholischer Landesherr auch circa Ecclesiastica verfügt und verfügen kann blos aus der Landeshoheit, und derselben anklebenden jure advocatiæ & supremæ inspectionis herrühret, begnügen. Eben damit widerlegt sich auch die gefährliche Intention, die hierunter Querulanten zu haben scheinen, wann sie von Eingriffen in die Bischöffliche Gerechtsame reden, und damit es vermuthlich gern dahin gebracht wissen möchten, daß die Landesherrliche Rechte der Fürstlich Badische Linie, als vermeyntlich übertragene Rechte des Bischoffen, nun nach Abgang solcher Linie, deren die abentheuerliche Uebertragung geschehen seyn solle, demselben wieder heimgefallen geachtet, von ihm ausgeübt, und damit der Landesherr in allem was nur einigermassen Verbindung cum ecclesiasticis hat ein Laut ohne Namen seyn solle. Ueberhaupt schlägt der Westphälische Friede den Gedanken, als ob man durch die fernere Ausübung derer Landeshoheits-Rechte, die die vorige Fürstl. Badische Linie circa ecclesiastica ausgeübt, und in deren Mitbesiz samt und sonders, vermög der jeweils erhaltenen gemeinsamen Belehnung, derer ältesten Hausverträge, und des darauf gegründeten von denen Querulanten in ihrer Schrift selber als unwidersprechlich angeführten Civil-Mitbesizes des Ganzen, die Fürstlich-Durlachische Linie sich beständig befunden, in die Bischöfliche Gerechtsame eingreife, völlig nieder, wenn er da, wo er von der Verhältnis der Gewalt eines Evangelischen Landesherrn in Ansehung seines Catholischen Landes gegen den Bischoffen redet, Art. 5. §. 48. sägt: in subditos Catholicos Augustanæ Confessionis Magistratuum, qui Anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt,

(1) *Pertsch* in Elem. Jur. Can. §. 97. in not. *Cramer* Obs. 419. §. 105. can. 22. 25. C. 16. Q. 7.

runt, ſalvum eſto. Was er in ſolchem Jahr, und von da weiter biß zu Abgang der Badiſchen Linie exerciret hat, darinn begehrt man demſelben keine Eingriffe zu thun: Was er damals und bis hieher nicht hatte, gehöret nach diſem klaren Text nicht ſein, ſondern zu der weltlichen Gewalt, die es vorhin ausgeübet, kann alſo auch, wenn es von diſer ferner ausgeübt wird, kein Eingriff in die Biſchöfliche Gerechtſame ſeye.„(1)

§. 3. Weltliche Collegia von der Landes- oder anderer Religion.

Eine wichtige Frage iſt: Iſt ein Landesherr, der vile Unterthanen anderer Religion hat, ſchuldig, ſelbigen zu Lieb, weltliche Collegia und Gerichte von ihrer Religion zu beſtellen?

Die Frage iſt alſo nicht, 1. weder von Gnade, noch 2. von freywilligen Verträgen, noch 3. von deme, was, nach Beſchaffenheit der Umſtände, da oder dorten, räthlich und der Staatsklugheit gemäß befunden werden möchte, ſondern von der Rechtsſchuldigkeit.

Es können ferner verſchidene Fälle und Fragen diſſfalls entſtehen; nemlich:

1. Wann ein Land ꝛc. an einen Regenten anderer Religion kommt, muß es in dem alten Stand gelaſſen werden?

2. Oder kan er die vorhandene Collegia, ganz oder zum Theil, mit ſeinen eigenen Religionsverwandten beſezen?

3. Oder kan er die alte Collegia aufheben, und die vor denſelben bishero verhandelte Sachen vor andere ſeine Landescollegien, die nicht jener Unterthanen Religion beypflichten verweiſen?

4. Muß er nicht alsdann auch andere Religionsverwandte mit in ſolche Collegia ziehen? oder doch in dem Fall, wann es die einer andern Religion zugethane Unterthanen betrift, oder allermeiſtens in denen Sachen, welche einen un- oder mittelbaren Einfluß in die Religion derſelbigen haben?

Daß die Reichsgeſeze nichts ausdrückliches von allen diſen Fällen enthalten, iſt ausgemacht:

Sie geben auch nichts an die Hand, aus deſſen Analogie ſich ein Schluß machen ließe.

Das einige läſſet ſich fragen: Muß die Sache in dem Stand bleiben, oder allenfalls auf den Fuß wieder hergeſtellet werden, wie es im Entſcheidjahr ware? Weder der eine noch andere ganze Religionstheil hat ſich, meines Wiſſens, hierüber in theſi jemalen deutlich geäuſſert, und,

(1) v. *Kraytmayr* ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. §. 42. No. 13. lit. b & c. & c. & Cap. 20. §. 1. Lit. g. *Barthel* de jure reform. antiquo Art. 8.

wann es noch jezo geschehen wollte, würde es grossen Schwürigkeiten unterworffen seyn, und bald da der eine, bald dort der andere Theil dabey gewinnen oder verliehren, man möchte die Frage entscheiden, wie man wollte.

So vil ist indessen unwidersprechlich, daß wohl 100000. Evangelische unter Catholischen Landescollegien, auch Schlesien ungerechnet, viele 1000 Catholische unter Evangelischen Landescollegien stehen, und gerne, ruhig und vergnügt, darunter leben, wann ihnen nur ihre Gerechtsamen in Religions-Kirchen und Schulsachen ungekränkt verbleiben.

Dessen ohnerachtet ist dise Frage dermalen in starker Bewegung.

Als Baden-Baden und Durlach wegen eines Succeßions-Vertrags mit einander handelten, verlangte ersteres, daß dises auf den Anfall seine landesherrliche Rechte für beständig Commißionsweise der Catholischen Badischen Regierungs-Collegio übertragen, oder wenigstens gewisse Stellen allemal mit Catholischen Männern besezen sollte: Durlach aber schluge es, als eine zu disem Endzweck ohnnöthige, ihme mit Recht und Billigkeit nicht zuzumuthende, Einschränkung, oder vil mehr Abdication, seiner Landesfürstlichen Rechte, standhaft aus, und Baden Baden ließe es endlich dabey bewenden; wie die denen Proceß-Schriften in diser Sache wörtlich beygedruckte Handlungen bezeugen.

Als nun das Baden-Badische würklich an Baden Durlach fiele, hebte der H. Marggraf die B. Badische Collegia ab, und untergabe auch diese Lande seinen Collegien zu Carlsruhe; nahme jedoch ein Catholisches Mitglied in das geheime Raths- und zwey in das Regierungs- sodann zwey in das Rentcammer-Collegium.

Der weit allergrösseste Antheil der Catholischen Unterthanen der B. Badischen Lande und der Stadt Baden selbst, ware auch mit der Reichskundig gütigen Regierung ihres neuen Landesherrns wohl zufrieden:

Nur fiele es erstlich einigen Mahlberger Unterthanen ein, sich am Reichshofrath über die Aufhebung der B. Badischen Catholischen Collegien zu beklagen.

m. Sept. 1777. ließe der H. Marggraf in seinen darauf an den Reichshofrath erstatteten Bericht einfliessen.

„Wann von denen querulirenden Unterthanen ferner die Aufhebung der Baden Badischen Regierung allhier eingemischt, und um deswillen weilen dieselbe in dem Entscheid-Jahr Catholisch gewesen, und mehrere Evangelische Reichsstände in ähnlichen Fällen von Religions-Veränderungen sich zu Beybehaltung Evangelischer Dicasterien hätten anheischig machen müssen, als Reichsgesez widrig vorgestellt werden will, so ist das

unrich-

unrichtige dieſer Behauptung ſo in die Augen fallend, daß man fürchten müßte eine ganz vergebebene Arbeit zu thun, wenn man ſich darauf weitläuftig einlaſſen wollte. Nur hinzeichnen darf man die Gründe um das unſtatthafte davon einleuchtend zu machen. Von jeher war es zumalen in Landen, wo nicht Landſtände eine Mitwürkung bey Ausübung der Landeshoheits-Rechte hatten, ein unſtreitiges Vorrecht des Landesherrn ſeine Dicaſteria nach Gutfinden anzuordnen, umzuändern, zu vermehrern oder zu verringern. Alle Teutſche Special-Geſchichten geben Beyſpiele, wie, nachdem ſonſt meiſtens nur ein alle Geſchäfte beſorgendes Collegium geweſen, nach und nach von denen Landesherren ſolche getheilt, wieder zuſammen geworfen, und nach Gutfinden eingerichtet worden, und ſo geben eben dieſe vielfältige Beyſpiele, wie bey angefallenen Ländern nach Gutfinden bald dieſelbe einzeln durch verſchiedene Dicaſteria regiert, bald einander incorporirt und unter einerley Landes-Collegien geſezt worden. Mit dem libero jus territorialis uſu in politicis & eccleſiaſticis, prærogativis, regalibus privilegiis & libertatibus antiquis, welche denen Ständen in P. W. Art. VIII. §. 1. unabbrüchig zugeſichert worden, iſt alſo auch dieſes vorhin zu denen Vorrechten der Stände gehörige Recht in ſo lange vor beſtätigt zu achten, als nicht gezeigt werden kann, daß darinnen eine Abänderung verabredet worden ſey. Eine ſolche Stelle wird aber in dem ganzen Friedens-Inſtrument nicht aufgezeiget werden können, und ſelbſt bey Oßnabrügg wo doch der Fall vorlag, wo wegen der künftig vermiſchten Succeßion desfalls Vorſehung hätte geſchehen müßen, wurden dem Evangeliſchen Biſchof in Anordnung und Beſtellung ſeiner Landesregierung die Hände nicht gebunden, ſondern nur jedem Regenten ſtatum religionis, cœtum eccleſiaſticum totumque clerum utriusque religionis zu belaſſen auferlegt, Art. XIII. §. 4. & 7. ihm und mithin ſeinen nach Gutfinden anzuordnenden Dienern im Fall er Evangeliſch wäre, nicht alle und jede die politiſche Verfaſſung derer Catholiſchen angehende Rechte entzogen oder beſchränkt, ſondern nur dem Biſchofen das was ihm nach geiſtlichen Rechten gebührt, nemlich Cenſura eccleſiaſticorum Catholicorum & quæ uſum & adminiſtrationem ſacrorum concernunt eaque quæ ſunt *ordinis* heimgewieſen, mithin der Evangeliſche Biſchof in adminiſtratione temporalium gar nicht eingeſchränkt, noch desfalls in modo adminiſtrandi & perſonis adminiſtrandus ad ſtatum anni normalis gebunden. In dem Art. V. §. $\frac{1}{11}$ & $\frac{2}{32}$ werden auch nicht die Verwaltung derer Landeshoheits Rechte in ſacris & eccleſiaſticis, ſondern blos die Anſtellung geiſtlicher Gerichte, von denen in einem weltlichen Catholiſchen Lande keine Frage ſeyn kan, unter die

annexa

annexa Religionis gezählt, und ad terminum anni normalis adſtringirt, mithin kann ſolcher in Anſehung derer weltlichen Collegien nicht in Anwendung kommen, ſondern muß es hier bey der vorher §. 30. feſtgeſezten Regel verbleiben, quod nulli ſtatui immediato jus quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis etiam in negotio religionis competit (mithin auch nicht die gutfindende Verwaltung derer weltlichen und Landeshoheits-Rechte, auch da wo ſie andere Religions-Verwandte und deren Verhältniße angehet) impediri debeat. Es iſt dieſes um ſo richtiger im gegenwärtigen Fall, als wann auch die Anrichtung weltlicher Dicaſterien und die durch dieſelbe zu bewürkende Verwaltung derer Landesherrlichen Rechte tam in politicis quam in eccleſiaſtis (ſcil temporalibus, ſpiritualia, ſeu quæ ſunt ordinis, wie oben die Stelle des Friedens redet, werden ohnehin dem Biſchoffen gelaſſen) noch einiger maſſen, wie doch offenbar nicht iſt, ad annexa religionis gezählt und deßwegen ad ſtatum anni decretorii gezogen werden könnte, dennoch dieſes allein daß in dem Entſcheid-Jahr die Landes-Regierung Catholiſch geweſen noch machen würde, daß ſie es zu ewigen Tagen bleiben müße, eben ſo wenig als daraus, daß in ſolchem der Landesherr ſelbſt Catholiſch geweſen, folgt, daß ſolches Land zu ewigen Tagen unter keinem andern als Catholiſchen Landesherrn ſtehen müſſe, ſondern es müßte nach dem klaren Buchſtaben ſolcher Stelle: ſtatuum ſubditi retineant id (ſc. relig. exerc.) impoſterum cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuiſſe probare poterunt, erwieſen werden, daß die Unterthanen ſolche Landes-Collegien alſo mit Catholiſchen Subjectis beſtellt, mithin das Recht eine Catholiſche Regierung ſich zu ordnen ausgeübet, kurz daß ſolches nicht ein jus Domini territotialis ſondern ſubditorum geweſen: dieſen Beweis aber werden ſie niemals führen können, da es bekannt iſt, daß Marggraf Wilhelm ſeine Räthe und Diener lediglich nach Gutfinden angenommen habe. So wenig es alſo von Jhnen abhieng, ob und wie lange damals ihr Regent Catholiſch bleiben wollte, und ſo wenig ſie dahero, ohnerachtet ſie einen Catholiſchen Herrn gehabt, im Beſiz geweſen ſind, einen ſolchen zu haben, eben ſo wenig hieng es von ihnen ab, ob die damals angeordnete Diener Evangeliſch oder Catholiſch ſeyn ſollten, eben ſo wenig ſind ſie alſo damals im Beſiz eine Catholiſche Regierung zu haben geweſen, eben ſo wenig kann folglich geſagt werden, illos *exercuiſſe* in dicto anno jus habendi Regimen Catholicum, da bey dem ganzen facto poſſeſſionis circa regimen ſeculare nichts von ihrem Willen abhieng, nichts alſo als ein Exercitium eines von Jhnen beſeſſenen Recht betrachtet werden kan. Sondern ſo gewis als die ganze Stelle nur von dem favore ſubditorum handelt,

daher

daher auch daſelbſt nicht von denen Landesherrlichen Rechten und deren fernern Ausübung, ſondern blos von denen Rechten der Unterthanen, die ſie circa religionem in hoc anno beſeſſen und ausgeübt, und deren künftiger Belaſſung von Seiten des Landsherrn geredet wird, zu lezteren aber die blos von dem jeweiligen Regenten dependirende Anordnung derer Landescollegien nicht gerechnet werden kan, ſo gewiß iſt in dem Fridensſchluß keine Verbindlichkeit zu Beibehaltung einer Catholiſchen Regierung erfindlich. Die angeführte Beyſpiele Evangeliſcher Stände beweiſen hier um ſo weniger, da ſolche blos von ganz verſchidenen Fällen, wo der Regent die Religion verändert hat, reden, und alle in beſondern Haus und Landesverfaſſungen ihren Grund haben, in andern Fällen aber, wo ſolche beſondere Umſtände nicht eingetretten, z. E. bey Pfalz und Zweybrücken, kein Menſch denen Landesherrn über ihre gröſtentheils Evang. Lande, Cathol. Diener zur Landes Regierung anzuſtellen, ohnerachtet es in anno decretorio nicht alſo geweſen, aufdringen mögen. Der Erbvereinigungs Vertrag entſcheidet endlich vollends, wo nachdem Baden Baden anfänglich die Beybehaltung einer ganz Cathol. Regierung und Land Dienerſchaft verlangt, da es diſes nicht durch ſezen konnte, wenigſtens auf Beybehaltung einer gewiſſen Anzahl Cathol. Diener bey der Regierung und auf dem Lande beſtanden, und da man auch hierinn diſſeits nachzugeben nicht vermocht, ſich endlich dahin wie es jezo in dem Erbvereinigungs Vertrag lautet, nach welchem ein jeweiliger Regent freye und ungebundene Hände in Annehmung der Dienerſchaft und die Wahl zwiſchen Baden Badiſchen und Durlachiſchen Landeskindern mithin Cathol. und Evangel. Subjectis haben ſolle, einverſtanden hat, zum klaren Beweiß, daß daſſelbe ſelbſten gar wol eingeſehen, daß es mit der Prätenſion einer Cathol. Regierung oder Beybehaltung Cathol. Dienerſchaft denen Rechten nach durchzulangen nicht vermocht, mithin ſeinen Unterthanen vor beſſer gehalten, die übrige groſſe im Erbvertrag ihnen zugeſtandene Vortheile anzunehmen, als mit Beſtehung auf jenem Poſtulato auch dieſe bey Zerſchlagung derer Tractaten in die Schanze zu ſchlagen, wie dann überhaupt es eine ganz ſonderbare Zumuthung iſt, daß, was Smus in temporalibus ſeu territorialibus durch Sich ſelbſt, ohnerachtet Sie Evangeliſch ſind, vermög habender Landeshoheit, und da Sie hierunter durch keine Geſeze an gewiſſe Perſonen oder Collegia gebunden ſind, verfügen können, ſolches Sie nicht Nahmens ihrer durch nach Gutfinden wählende Evangeliſche Diener und durch Ihre Sie repräſentirende je und allezeit Evangeliſch geweſene Collegien ſollten thun laſſen können, zumalen Sie nicht ex novo quodam titulo, ſondern ex pacto & providentia majorum mithin Jure anno decretorio longe antiquiore ſuccedirt ſind, folglich in ipſo anno decretorio ſchon das Recht der Landeshoheit ſelbſt, mithin auch das davon abhangende Recht im Fall des erledigten Beſizes ſolche durch

Ihre Evangelische Dicasteria ausüben zu lassen in actu primo Compossessionis civilis im Besiz gehabt haben."

Hernach kame auch die Statt Baden bey dem Reichshofrath mit einer gleichen Klagschrift ein, darinn sie meldete:

„Der Grund alles Unheils bestehet ungezweifelt darinn, weil Anwalds Principales ohne Berathung und Unterstüzung sich allein überlassen sind, und weil man hochfürstlich Baden-Durlachischer Seits von der Wiedererrichtung eines Catholischen Collegii, welches, wie ehemals die Baden-Badische Dicasterien, das Religions- und Schulwesen besorgen sollte, nichts wissen, und nichts hören will.

Allergnädigster Kayser und Herr! Nur diese Wiedererrichtung kann und wird das ergiebige Mittel seyn, der Religion und ihren Zugehörungen in der Catholischen Marggravschaft überhaupt in die Zukunft eine dauerhafte Sicherheit zu verschaffen, diesseitige Besorgnisse zu heben, und die würkliche Zudringlichkeiten auf immer zu entfernen.

Diesseitigen schwachen Begriffen nach, dünket Anwalds Principalen diese Forderung in Bezug auf ein ganz Catholisches Land durchaus billig, allenthalben unanstößig, der gesunden Vernunft, denen Reichs-Gesäzen und besonderen Verträgen, dem eigenen gegentheiligen Darfürhalten, und dem allgemeinen Reichs-Herkommen vollkommen angemessen. " "

Anima totius Pacificationis ist die Sicherheit deren im Reich aufgestellten Religionen. Vid. apud *Schaurotb* in sacra libertatis anchora. Tom. 2. pag. 44. Diese Sicherheit ist unbegreiflich, wann die Rechte der Catholischen Religion durch andere Glaubens-Verwandte besorgt werden sollen.

Die gesunde Vernunft giebt es, (sagte schon jener Anonymus in seinem zu Ryßwick ausgetheilten pro Memoria,) wie billig, gerecht, und heilsam es seye, daß eine jede in dem heiligen Römischen deutschen Reich zugelassene Religion durch solche seiner Religion zugethane Personen, und nicht durch andere regieret werde.

Denn wie ist es wohl möglich, daß dort, wo es um weesentliche Dinge der Religion, und Zugehörungen zu thun ist, ein anderer Glaubens-Verwandter, der nach seinen Grundsäzen wünschet, daß alle andere Glieder ihre Kirchen verlassen, und zu der seinigen tretten mögen, folglich dessen interesse von dem interesse der anderen Kirche nicht nur unterschieden, sondern auch demselben oft gerad entgegen stehet, die Beförderung der anderen Religion sich wahrhaft angelegen seyn lassen kann.

Wie ist es möglich, daß jener, der es für einen Gewissens-Zwang hält,

hält, die Aufnahme einer anderen Religion, als zu der er ſich bekennet, und die Abſichten ihrer Anhängeren mit berathen zu helfen, nur die mindeſte Meynung haben könne, hierzu mit gutem Willen etwas beyzutragen?

Wie iſt es möglich, daß der, welcher kein Mitglid der nehmlichen Kirche, mithin nicht fähig iſt, das wahre beſte der Catholiſchen Geſellſchaft nach ihrem Endzweck zu erkennen, Kräften genug haben kann, zweckmäßig mitzuwürken.

Wie iſt es endlich möglich, daß Augſp. Conf. Verwandte, welche nach denen im Jahr 1537. verfaßten Schmalkaldiſchen Artiklen, und denen hiernach eingerichteten ſymboliſchen Büchern, den Catholiſchen Haufen als einen Greul von Menſchen betrachten, die in ihren offentlichen Unterrichtungen, nach Zeugnuß des Euer Kayſerliche Majeſtät ſchon bekannt gewordene Baden-Durlachiſchen Cathechismus die Catholiſche für Abgötterer halten?

Wie iſt es möglich, daß dieſe zur aufrichtigen Verwaltung Catholiſcher Religions-Rechten Herz und Muth, Anwalds Principales hingegen das Vertrauen haben können, eine ſo hochwichtige Beſorgung in ſolchen Händen zu belaſſen?

Aus einer weit hervorgeſuchten Furcht hat man ehedem bedenklich gefunden, dem Catholiſchen Graf Chriſtian von Ortenburg die Vormundſchaft über den von Graf Georg Rheinhard ruckgelaſſenen Pupillen, weil dieſer bereits das Abendmahl nach denen Grundſäzen der Augſp. Conf. empfangen anzuvertrauen. Der allgemeine Verdacht einer ohnleidentlichen Reformation mußte zum Grund ſothaner Beſchwerde dienen. Schauroth Tom. 2. pag. 267.

Iſt nun aber die Pflegſchaft über ein ganz Catholiſches Land unter der Aufſicht pur Augſp. Conf. verwandten Perſonen weniger bedenklich, die bereits durch ſo viele Vorgänge das brennende Verlangen zu Tage geleget haben, nur recht geſchwind eine durchgängige Reformation zu Stand zu bringen.

Nach der geſunden Vernunft bleibet es ſolchemnach richtig, daß nur die Catholiſche das Kirchen- und Schulweſen in der Catholiſchen Marggravſchaft Baden beſorgen können. = =

(Das folgende betrift die angebliche alte Badiſche Hausverfaſſung.)

Der Weſtphäliſche Frieden will jene bey der Beſtellung der Conſiſtorien, auch Kirchen- und Schul-Miniſterien kräftigſt gehandhabet wiſſen, die den Beſizſtand einer offentlichen Religions-Uebung in dem Endſcheid-Jahr vor ſich gehabt haben. Art. 5. §. 31.

Dieſen Beſiz wird Anwalds Principalen, und der Catholiſchen Marggravſchaft bey denen ſchon vorausgeſezten Beweißthümern niemand läugnen, und ſie haben alſo Fug und Recht, in die Stelle deren ehevorigen Baden-Badiſchen Dicaſterien, welche das Religions-Kirchen- und Schulweſen mit allen anderweiten annexis (denen Epiſcopal-Rechten unabbrüchig) unter ihrer Obſorge gehabt, auf die Wiederanordnung eines Catholiſchen Collegiums den ohnverwerflichen Anſpruch zu machen.

Der 45ſte Abſaz des nemlichen Artickels unterſtüzt dieſſeitige Forderung. Der dortige Bezug auf den Religions-Frieden will ſoviel ſagen: daß die Miniſterien ſo, wie ſie vormals beſtellet geweſen, auch künftig beſtellt werden ſollen, und dieſes iſt es, was die verwittibte Frau Marggrävin als Durchlauchtigſte Stifterin, und Anwalds Principalen mit ihr in einem hinlänglichen Surrogato verlangen.

Bey der namentlichen Benennung eines Catholiſchen Collegiums hat es inzwiſchen den Verſtand nicht, daß die Beſtellung deren Heiligen-Pflegern, und ſonſtigen milden Stiftungen mit Catholiſchen Perſonen ausgeſchloſſen ſeye.

Die ſchon angedeutete Vorſchrift deren allerhöchſten Kayſerlichen Bedingniſſen vom Jahr 1604. ſprechen hievon eben ſo ausdrücklich. Der Religionsfried erſtrecket ſich nicht minder auf derley Bedienungen in ganz beſtimmten Worten, und unter dem allgemeinen Beyſaz, Art. 5. §. 31. I. P. W. aliaque ſimilia Jura haben endlich auch die paciſcirende Theile gewiß nichts anderſt verſtanden.

Die geſammte Hoch- und Löbliche Stände Augſp. Conf. haben bey allen Gelegenheiten, beſonders aber in ihren Interceßionalien gegen die von Dienheim bey Schauroth Tom. 3. pag. 571. das nemliche behauptet, und dieſer Sprache ſind andere Gelehrte unbedenklich nachgefolget, gleich dann Moſer in der Abhandlung von der Landesherrlichkeit im Geiſtlichen Lib. 4. Cap. 7. §. 20. ſich dahin äuſſert:

> Dadurch werden alle andere Rechte verſtanden, und darunter begriffen, welche mit dem Kirchen- und Schulweſen einen Zuſammenhang haben, deren in einem Ort, Gebiet, und Land mehrere oder wenigere ſeyn können, Z. E. Kirchen-Stipendien, Legaten, Allmoſen, Armen-Caſſen, Heiligen-Spithal-Lazareth-Pflegere, Vorſtehere der Wayſen-Häuſer, Verwaltere deren geiſtlichen Gefällen, in einem ganzen Land, Gebiet, Diſtrict, oder einzelem Ort.

Der Einfluß, welchen derley Stellen di-vel indirecte in die Religion haben können, erfordert allerdings dieſe Vorſicht, und Anwalds Principa-

les

les mögen daherd nicht glauben, daß jenes, was man gegentheiliger Seits an ſich immer gebilliget hat, an ihnen getadelt werden wolle.

In einem jeden ſchemate ligillationis wird man das hochfürſtliche Haus Baden-Durlach unterzeichnet finden, wo man dieſen Saz ſogar biß auf die Beſezung der Dorf-Gerichten ausgedehnet hat.

Gebe man ſich nur die Mühe, das Schreiben der Hoch- und Löblichen Ständen Augſp. Conf. an Chur-Trier zum Vorſtand deren Unterthanen des Amts Wertheim vom 23. September 1712. bey Schauroth Tom. 3. pag. 781. ihre Interceßionalien an Euer Kayſerlichen Majeſtät für die Hohenlohiſche Gemeinde Bürkenau vom 17. May 1752. ibidem pag. 987. und die von ihnen unterm 4. December 1748. gegen den Dompropſt zu Bamberg aufgeſtellte Beſchwerden wegen denen in der Hofmarkt Fürth eingeführten Neuerungen, idem Tom. 1. pag. 687. nachzuſchlagen: ſo werden alsdann dieſſeitige Forderungen über allen Vorwurf, daß ſie zu weit getrieben werden, ganz ſicher hinaus gehoben ſeyn, und Anwalds Principales weeden immer mit eben ſo vielem Beſtand ſagen können, daß die Einſchiebung Augſp. Conf. verwandter Dienern zur Verwaltung frommer Catholiſchen Stiftungen als eine wahre mutatio in politicis intuitu religionis zu betrachten ſeye.

Confer: das Schreiben, die Oettingen-Oettingiſche Religions-Gravamina betreffend, vom 4. Aug. 1751. bey Schauroth Tom. 2. pag. 857.

Noch nicht genug: Der Anſpruch auf die Wiederanordnung eines Catholiſchen Collegiums gründet ſich eben wohl auf den jüngeren Erbvertrag, in deſſen 43. Artickel der Weſtphäliſche Friede zur Haupt-Unterlage genommen worden; ja! er gründet ſich noch ferner auf denen deutlichſten Erklärungen deren Schwediſch-Sachſen Gotha- und Zelliſchen Geſandten in conferentia Evangelicorum die 21. Februarii 1665. habita.

wie nemlich dem zur Catholiſchen Religion übergetrettenen Herrn Herzog Chriſtian zu Mecklenburg keine Frage aufzuwerffen ſeye, wann er nur in terminis pacis verbleibe und die *Conſiſtoria* mit Evangeliſchen Perſonen beſeze.

Und was iſt endlich wohl beſtimmender, als jene Anzeige, welche Schweden qua vor-Pommern in der Conferenz vom 1. December 1725. übergeben, und worinn unter andern geſagt wurde:

Si eveniente mutationis caſu (id quod præcipue in caſu mutationis religionis in perſona domini accidit) ſubditis adhuc proſpiciendum eſt, videndum num in anno decretorio in poſſeſſione

annexorum, inter quæ *Conſiſtoria* numerantur, fuerint? ſi igitur probaverint, vel alias notorium ſit, anno 1624. conſiſtorium evangelicum in provincia habuiſſe, jure meritoque poſtulant, & ſubditi, & agnati, & omnes pacis conſortes, & ſponſores, ut tale conſiſtorium in perpetuum ſubſiſtat, vel ſi forte ceſſaverit, reſtituatur.

Würklich treffen bey Anwalds Principalen alle dieſe Umſtände in voller Maaß ein. Dieſelbe hatten in dem Entſcheid-Jahr, ſtatt des bey dem Augſp. Conf. verwandten Theil gewöhnlichen Conſiſtoriums, Catholiſche Collegien die das Religions-Kirchen- und Schulweſen nach der Art der von denen Herren Biſchöffen zu Speyer an das Catholiſche Haus Baden-Baden geſchehenen Uebertragung entweder einſeitig oder mit Beywürkung des daſigen Vicariats beſorgten.

Nun bekamen ſie einen anderen Landesherren, der ſich zu ihrer Religion nicht bekennet, und der ihre Catholiſche Collegien aufgehoben hat. Anwalds Principales, und alle Friedens-Theilhabere ſind demnach befugt, auf deren Wiedereinſezung zu dringen.

Sie verlangen dadurch nichts anderes, als was durch einen langwierigen Gebrauch in dem deutſchen Reich zum unwiderſprechlichen Herkommen, und zu einer nach der Sachen natürlichen Ordnung eingerichteten Regel geworden iſt.

Churfürſt Friderich zu Sachſen (Pfalz) mußte ſich bey ſeinem Uebergang zur Catholiſchen Religion gefallen laſſen, die Gerichtbarkeit und alles übrige in geiſtlichen und Kirchenſachen blos allein dem Churfürſtlichen Evangel. Miniſterio, und denen dazu verordneten Evangel. Collegien zu übertragen. Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſtorien pag. 115.

Herzog Anton Ulrich zu Braunſchweig rückte ſeinen im Jahr 1710. ausgeſtellten Reverſalien ausdrücklich bey:

Das geheime Raths-Collegium hat dasjenige, was ad ordinandam & tuendam rem eccleſiaſticam in unſeren Landen gereichet, in ſpecie zu reſpiciren, und die deßwegen erlaſſene Reſcripten, und Verordnungen unſeres freundlich geliebten Sohns und Erbprinzens Liebden unterſchreiben zu laſſen, oder ſelbſt ex commiſſione noſtra ſpeciali, ſo wir demſelben hiemit ein für allemal ertheilen, zu unterſchreiben.

Herzog Julius Heinrich zu Sachſen Lauenburg kunte ſich ebenfalls nicht entſchütten, ſeine Unterthanen zu verſicheren:

Daß die Canzleyen und andere Amtsſtellen im Land Hadlen durch keine andere Perſonen, Räth, oder Diener, hohe oder niedere, als die

die der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion verwandt, beſtellt werden ſollen.

Herzog Carl Alexander zu Würtemberg verſprach ebenfalls im Jahr 1734. ſeiner Landſchaft:

Daß ſein Geheimes Raths-Collegium alle und jede die Evangeliſche Religion, das Kirchen- und dahin einſchlagende Oeconomie- und Policeyweſen betreffende Angelegenheiten allein und ohne Anfrage zu beſorgen habe,

Ferner:

daß alle in der Fürſtlichen Canzley befindliche Collegia und Balleyen und alle dero hohe und niedere Membra, keinen ausgenommen, wie auch alle Herrſchaftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen anderen, als der Evangeliſchen Religion zugethanen ſubjectis beſezt, welche, wenn ſie Zeit währenden Amts die Evangeliſche Religion verlaſſen würden, bey denen obgehabten officiis nicht bleiben ſollen.

Die Heſſen-Caſſeliſche Reverſalien ſtimmen im weſentlichen damit überein. Oettingen und andere mehr thaten ein gleiches, und von allem deme war der Zuſtand des Jahrs 1624. der entſcheidende Grund.

Will man endlich noch mehr, ſo durchgehe man nur den Gräflich-Pappenheimiſchen Acceptations- und Confirmations-Acte vom 17. May 1773. Das hochfürſtliche Haus Baden-Durlach iſt darinnen um die Manutenenz aller dieſer Grundſäzen gebetten; nach diſſeitigem Wiſſen hat es ſolche übernommen, und wird hoffentlich niemalen auf ſich kommen laſſen, daß es etwas unbilliges übernommen habe.

Der Stiftungs-Brief der lezt verwittibten Frau Marggräfin von Baden-Baden (Num. 18.) leget die nemliche Billigkeit, die nemliche Geſäze, zum Grund; aber hier iſt dieſe Forderung ſchon bey dem erſten Anblick ein empörendes Geſuch wider die landesherrliche Rechte.

Hier heiſſet alles unrecht, was doch gleichwohlen in dem entgegen geſezten Fall ein lauteres Recht iſt, hier ſprechen die Geſäze auf einmal ganz anderſt, welche doch durch ſo vieles vergoſſene Blut unauslöſchlich eingeäzet worden, mit einem Wort: hier vertritt die Willkühr den Plaz der Geſäze.“

Solchemnach baten die Klägere: Dem H. Marggrafen aufzulegen, damit er, nach dem Zuſtand des Entſcheidjahres ein (dem aufgehobenen Catholiſchen Regierungs-Collegio zu Baden) äquipollentes Catholiſches Collegium, und zwar ſo, wie ſolches in der (verwittweten Frau Marggrä-

gräfin) Stiftungs-Urkund (Num. 18.) in Vorſchlag gebracht worden ſeye; ohnverlängt herſtelle ꝛc.

Der Herr Marggraf zu Baden aber antwortete in ſeinem darauf erſtatteten Bericht:

„§. 39. Die Aufhebung der Baden-Badiſchen Regierung iſt eine den Geſäzen nicht zuwider laufende Landesherrliche Befugnüß.

„Eine weitere Beſchwerde, die Querulanten ſich beymeſſen, ſoll in der Aufhebung der Baden-Badiſchen Regierung beſtehen. Man hat darauf ſchon aus Gelegenheit einer ähnlichen unbefugten Klage derer Catholiſchen in der Herrſchaft Mahlberg ſeine Gedanken geäuſſert, worauf man ſich hier bezieht. Die Sache reduciret ſich kürzlich dahin; es waren dieſes zur Ausübung der Landeshoheit niedergeſezte, mithin weltliche Dicaſterien; die Fürſtl. Badiſche Linie hat dieſelbe jeweils nach Gutfinden getrennt, vermehrt, verringert, ohne daß die Unterthanen dabey das mindeſte Recht des Widerſpruchs oder einige Concurrenz gehabt hätten; dgs Entſcheidjahr ſchlägt hier aus doppelten Gründen nicht an, einmal weil die Anordnung und Einrichtung derer Landes-Collegien eine res mere politica iſt, zum andern weil dieſelbe keine Sache geweſen, in deren Beſiz ſich die Unterthanen, ſondern vielmehr in deren Beſiz ſich die Landesherrſchaft befunden, mithin jene hierinnen weder factum noch jus poſſeſſionis vor ſich haben; der Erb-Vereinigungs-Vertrag ändert hierinnen nichts, ſondern behält vielmehr jedem Landes-Nachfolger freye Hände in Anſehung ſeiner Diener bevor; mithin konnte hierinnen das jezt regierende Fürſtl. Haus nach Gutfinden diſponiren, und ſich der habenden Landesfürſtl. Obrigkeit bedienen, vermög deren in Ermanglung beſonderer Verträge jedem Landesherren frey ſtehet, die Magiſtratus und Gerichte, durch welche er ſothane Landesherrliche Rechte ausüben laſſen will, nach ſeiner Willkühr und ſeinem auf das Wohl ſeiner Lande habenden Abſehen einzurichten, zu limitiren, zu erweitern oder abzuändern, ohne daß ein Unterthan gegen denſelben ſich desfalls einiges Rechts anmaſſen könne. (1) Nur zweyer beſonderer Gründe, die Querulanten dagegen vor ſich anführen zu können vermeynen, iſt hier noch zu gedenken. Sie ſagen, man habe, bey der Huldigung alles in eccleſiaſticis & politicis wie man es gefunden, zu laſſen verſprochen. Geſezt aber dem wäre ſo, welcher vernünftiger Menſch würde dieſes ſo crude und nude nehmen, daß gar keine Abände-

(1) *Cramer* Wezl. Beyträge P. 1. C. 12. §. 2. & 3. *P. Schramm* in Jurispr. eccl. L. 3. §. 875. Schol. in fin.

änderungen in irgend einem Stück gemacht werden ſollten? das hieſſe alsdann eben ſoviel als ſich aller Landesherrlichen Rechte über daſſelbe begeben. Die geſezgebende Gewalt wenigſtens, das vornehmſte Stück und der weſentlichſte Theil der Landeshoheit, fiele weg, und mit ihr alle Möglichkeit die Handlungen derer einzelnen Bürger zum Beſten des Ganzen zu leiten, ohne welches keine Regierung eines Staats denkbar iſt. Konnte ſie aber, ohne die offenbarſte Abſurdität zu behaupten, nicht ſo ausgelegt werden, ſo würde jedermann begreifen, daß ihr wahrer Verſtand der ſey, daß die Unterthanen ſowohl in eccleſiaſticis als politicis bey ihren habenden Rechten und Freyheiten gelaſſen werden ſollen. So aber ſchlägt er alsdann in die Anordnung, Beſezung oder Aufhebung der Regierung, die keine Rechte der Unterthanen ſind, nicht an. Daß aber auch würklich mehr nicht, ſelbſt denen Worten nach verſprochen worden, zeigt die ſub Lit. Ee. anliegende Copia Baden-Badiſcher Seits geführten, mithin gewiß über allen Zweifel in dieſer Materie erhabenen Huldigungs-Protocolls, worinnen es ganz deutlich heißt, es werde denen Unterthanen verſichert: „daß Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht der Herr Marggraf zu Badendurlach geneigt ſeyen ihnen ſowohl ihre Landesfürſtliche Huld und Gnade in allen Vorfallenheiten angedeyen als auch dieſelbe nach Maaßgab des Erbvereinigungs-Vertrags bey ihren bißherigen Rechten, Privilegien und Freyheiten *tam in politicis quam in eccleſiaſticis* zu belaſſen und ſchüzen.“ Es war alſo hier von einem neu zu machenden Vertrag, wodurch die Unterthanen Rechte die ſie nicht hatten erwerben, die Landesherrſchaft gehabter Rechte ſich begeben ſollte, gar die Rede nicht. Sondern ſo wie die Unterthanen durch die Huldigung nicht neue Verbindlichkeiten auf ſich nahmen, ſondern nur die unverbrüchliche Beobachtung ihrer ohnehin auf ſich habenden Unterthanen-Pflicht dem Landesherrn verſicherten, ſo ware eben dieſes die bey allen Huldigungen gewöhnliche Verſicherung von Seiten der Landesherrſchaft, daß auch ſie ihres Orts ihre Regentenpflicht gegen ihre Unterthanen unverbrüchlich, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf den Erbvereinigungs-Vertrag und nach Maaßgab deſſelben, beobachten wolle.

§. 40. Und iſt deßwegen die von den Mitgliedern derſelben vorher erhobene Huldigung weder widerrechtlich noch unnöthig geweſen.

Ein anderer Grund, deſſen ſich Querulanten bedienen, iſt, daß man angeſtellte Diener noch gegen End Octobers An. 1771. habe den Diener Eyd abſchwören laſſen, weßwegen ſie deren unveränderte Beybehaltung

billig hätten erwarten dörfen, daß man aber dennoch ſchon vorher ihre Dienſt-Entlaſſungs Patente anfangs Octobers habe ausgefertiget gehabt, ohnerachtet man ihnen ſolche erſt den 1. April des Jahres 1772. zugeſchickt. Jedermann muß bey dem erſten Anblick gleich überzeugt werden, daß dieſes zu Begründung einer Beſchwerde wegen aufgehobener Regierung ganz unpaſſend ſey: denn nie kam es dabey darauf an, was Querulanten erwartet haben, ſondern bloß darauf was dieſelbe zu fordern berechtigt ſind, und da wird aus dem ganzen Argument kein Menſch die Erlangung eines Rechts der Landesherrlichen Anordnung mit ihren Dicaſterien zu widerſprechen herleiten ꝛc.

§. 76. Eben deßwegen tretten auch die Gründe ein, die oben von der freyen Wahl derer weltlichen Diener angeführt worden.

So wenig Smo alſo eines derer Landeshoheits und weltlichen Rechte, die vorhin die Badiſche Linie gehabt, beſtritten werden kann, ſo wenig kann Ihnen auch der freye Gebrauch derſelben, und das darinnen liegende Recht ſie wie und durch wen Sie wollen verwalten zu laſſen, und wo Sie es gut finden, dazu Diener ihrer Religion anzuſtellen, widerſprochen werden. Wenn man wenigſtens gegenſeits nicht behaupten will, daß man ſeine Grundſäze blos nach Convenienz aufſtelle, und dieſes kann die Meynung billig denkender Gemüther wohl nicht ſeyn, ſo kann man ſich nie beſchweren, wenn man nach ſeinen Grundſäzen gerichtet wird, nicht verlangen, daß was in vielen Fällen von dem Catholiſchen Theil ausgeübt, von demſelben öffentlich als Recht behauptet, und von denen Evangeliſchen ſelbſt nicht widerſtritten worden, nun für den Evangeliſchen Theil aufhören ſolle, Rechtens zu ſeyn. Es wird vielmehr alle die Befugnüß, die einem jeden Landesherrn überhaupt in Anſehung der Verwaltung ſeiner Territorial-Gerechtſame zuſteht, auch dem jezig Fürſtlichen Hauſe zu gut kommen müſſen, und da durch die Verfaſſung der Catholiſchen Religion ſchon alle zum Kirchenregiment und der Religion gehörige Gerechtſame von denen Landesherrlichen Gerechtſamen auf das genaueſte abgeſondert und dagegen ſichergeſtellt ſind, alles und jedes was von der Fürſtlich Badiſchen Linie ausgeübt worden, und von dieſer auf das jezig Fürſtliche Haus gekommen, als ein nicht aus der Religions-Verfaſſung herrührendes Recht, auch durch die Verſchiedenheit der Religion die mindeſte Schmählerung nicht erleiden dörfen, ſondern aller Streit, der wegen der inneren Einrichtung der politiſchen Verfaſſung erregt werden will, dadurch niedergeſchlagen ſeyn, ut omnes & ſinguli ſtatus imperii ne poſthac in ſtatu politico controverſiæ ſuboriantur, in omnibus juribus, privi-

privilegiis, regaliis & libero juris territorialis in eccleſiaſticis & politicis uſu, firmati ſint. (1)

§. 77. Welche durch das in dem Vereinigungs-Vertrag beſtättigte Herkommen im Baden Badiſchen Landes Antheil noch verſtärkt werden.

Es tritt auch hiebey dem Herrn Marggraven das von ihren Catholiſchen Vorfahren an der Regierung ſelbſt eingeführte und unverrückt beobachtete Herkommen zur Seite. Aus vorausgeführtem wird erinnerlich ſeyn, daß dieſe in Anſehung der Gravſchaften Sponheim und Eberſtein auch Herrſchaft Mahlberg Regenten Evangeliſcher Lande geweſen. Und ob zwar dieſelbige ſo wie ein Theil derer jezigen Catholiſchen Unterthanen in dieſen Landen vermeynen wollen, als hätte dem durch Kayſerliche Urtheil reſtituirten Fürſtlichen Hauſe Baden Baden aus der Verordnung des Friedensſchluſſes terminus autem Anni 1624. non debet præjudicium creare iis qui ex capite amneſtiæ reſtituendi veniunt ein unbeſchränktes jus reformandi zugeſtanden; ſo hat man doch aus Gelegenheit derer Mahlbergiſchen Beſchwerden ſchon gezeigt, daß diſes in jure & facto unrichtig ſey, und wenn es richtig wäre in gleicher maſſe jezt dem regierenden Fürſtlichen Hauſe, das in alle Gerechtſame ſolcher reſtituirten Fürſtlichen Linie, und zwar nicht ex nova quadam gratia ſondern aus Verträgen und Vorſehungen ſeiner Vordern eingetretten, zu gut kommen, und alſo alle und jede Religions-Beſchwerden gänzlich niederſchlagen würde, worauf man ſich hier beziehet, und Extractum ſub Lit. Xx. deßfalls anlegt. Bleibt es alſo richtig, daß jene Lande nach dem klaren Sinn des Friedensſchluſſes Evangeliſche Lande ſind, ſo muſten ihnen auch alle darinnen gegründete Wohlthaten Evangeliſcher unter Regenten andrer Religion ſtehender Lande zu gut kommen. Hat aber wohl je die Fürſtlich Badiſche Linie dieſen eigne Evangeliſche Dicaſteria zu Verwaltung der Landeshoheits Rechte in ſelbigen aufgeſtellt? Das Gegentheil und noch weiter das, daß ſie nicht einmal Mitglieder ſolcher Religion in ihre Regierung aufgenommen, iſt landkündig. Alle Beamten in denſelbigen waren blos Catholiſch. Alle Verrechnungen waren allein mit Catholiſchen beſezt, und nicht blos die Verrechnungen derer Landesherrlichen Cammergefälle, ſondern auch die unter Landesherrlicher Verwaltung geſtandene zu frommen Verwendungen beſtimmte Landesſtiftungen. Um von lezterem nur ein Beyſpiel anzuführen, ſo will man der Evangeliſchen Verwaltung St. Jacob in der Gravſchaft Eberſtein gedenken. Nachdem dorten die Catholiſche Religion von Marg-

(1) *P. W.* Art. 8. §. 1.

grav Wilhelm nach und nach eingeführet worden, ſo theilten ſich die beeden Gemeins-Herrſchaften Baden und Eberſtein in die Kirchengütere alſo, daß Baden die Hälfte für die Catholiſche nahm, Eberſtein die Hälfte für die Evangeliſche behielt, und adminiſtrirte. Nach Abgang dieſes gräflichen Hauſes bey der Auseinanderſezung mit dem Biſtum Speyer übernahm dieſes die Catholiſche, das Haus Baden aber die Evangeliſche geiſtliche Gefälle, und verwaltete dieſelbe. Dieſe leztere waren alſo ohnſtrittig Evangeliſch, ſo wie es im Entſcheidjahr beede zuſammen geweſen. Dem ohnerachtet aber hat das Haus Baden ſolche durch blos Catholiſche Verrechner verwaltet, durch ſeine pur Catholiſche Rentkammer die Ober-Adminiſtration darüber geführt, wie alles ob deren pflichtmäßigen Bericht des Catholiſchen Beamten und geiſtlichen Verwalters Lit. Yy. zu erſehen. Niemals haben die Evangeliſchen Unterthanen über all jenes geklagt, oder die Aufſtellung Evangeliſcher Beamten, Verrechnungen, und Regierungen verlangt, und nur das ware in ihren öffentlichen Religions-Beſchwerden ihre einzige Klage, daß Baden die ſich angemaßte Epiſcopal-Rechte über die Evangeliſche durch Catholiſche und wider die Grundſäze der Proteſtantiſchen Religion ausübe, daß es ſich ſeines juris reformandi Reichsgeſezwidrig gegen ſie bediene. Von der Verwaltung der weltlichen Gerechtſame, und alles deſſen was von jeher zur Landeshoheit gehörte war nie keine Frage? Noch weniger haben die Catholiſche Unterthanen dieſes je mißbilligt. Landesherrſchaft und Unterthanen verſtanden und übten alſo die Rechte des Weſtphäliſchen Friedens einmüthig dahin, daß auch für Lande andrer Religion die Herrſchaft Diener ihrer Religion zu Verwaltung der weltlichen Gerechtſame anſtellen könne. Dieſe beſtändig gleichförmige von allen Seiten unwiderſprochene Ausübung ſolches Sazes iſt alſo zum unläugbaren Herkommen in dieſem Lande gediehen. Es hat auch dieſes durch den Vereinigungs-Vertrag keine Aenderung erlitten, da darinnen ſo wenig daß der Nachfolger andrer Religion nur Diener der Landes Religion annehmen müſſe bedungen, daß vielmehr ausdrücklich an dem Ort, wo von Sicherſtellung der Religion geredet wird, mithin offenbar hauptſächlich in Bezug auf die Religion, dem jedesmaligen Nachfolger freye und ungebundene Hände in Annehmung ſeiner Diener ſamt und ſonders vorbehalten und nur ſo viel ausbedungen worden, daß niemand der Religion wegen von des Fürſtlichen Hauſes Dienſten ausgeſchloſſen werden ſolle. Wann man alſo dieſes nicht thut, und daß es nicht geſchehe iſt unwiderſprochen und oben dargethan (§. 48.) wie können Unterthanen ſich wohl beſchwehren, wenn nach dieſem uralten mit allſeitiger Zufriedenheit

ein-

eingeführten Herkommen man fernerhin in Verwaltung der Landesherrlichen Gerechtſame verfährt.

§. 78. Ein Conſiſtorium in ſeinem wahren Verſtand als ein geiſtliches Gericht kan ihnen alſo der Herr Marggrav nicht geben.

Aus dieſem dargethanen Verhältniß der Landeshoheit gegen ihre Unterthanen andrer Religion ſowohl überhaupt, als in der Marggravſchaft Baden insbeſondere, läßt ſich nun der Gehalt derer Implorantiſchen Forderungen leicht beſtimmen. Sie fordern ein Catholiſches Conſiſtorium. Wann darunter das was ſonſt jederzeit unter dem Wort Conſiſtorio verſtanden zu werden pflegt nemlich ein geiſtliches Gericht zu Ausübung des Kirchenregiments gemeynt iſt, ſo verlangen ſie etwas nach ihrer eigenen Religions-Verfaſſung, welche keinem weltlichen Reichsſtande ein Conſiſtorium zu haben geſtattet, nicht ſtatt findet, und die vorige Catholiſche Regenten ihnen nicht geben konnten, was der Herr Marggrav als Landes-Nachfolger nicht angetretten haben, und da ſie die Catholiſche Diöceſanos bey ihren hergebrachten Rechten laſſen, eben ſo wenig verwilligen können. Sie fordern damit etwas, was ſie durch die die Rechte der Kirche im Land beſorgende Biſchöffliche Conſiſtorien allſchon haben, was noch dazu, da die Badiſche Lande zu fünf verſchiedenen Diöceſen gehören ohne die gröſte unvermeydliche Colliſionen ja ohne gänzlichen Umſturz der Catholiſchen Religions-Verfaſſung und geiſtlichen Hierarchie nicht gedacht werden kann. Wenn aber einsmalen die Biſchöffe ihre geiſtliche Gewalt über Smi Catholiſche Unterthanen reſigniren und dem Landesherrn überlaſſen können und wollen, ſo beſcheidet man ſich dieſſeits wohl, daß ein jeweiliger Evangeliſcher Regent und deſſen Dicaſteria gleicher Religion ſolche eben ſo wenig ausüben können, als wenig im umgekehrten Fall man Proteſtantiſcher Seits die Ausübung des Evangeliſchen Kirchenregiments Catholiſchen Nachfolgern oder deren Catholiſchen Dicaſteriis zur Verwaltung überlaſſen kann: alsdann tritt alſo die Nothwendigkeit der Aufſtellung eines Catholiſchen Conſiſtorii ein, und unter ſolchen Umſtänden wird man ſie anzuerkennen, und des quod quisque juris in alterum ſtatuerit eodem ut ipſe utatur eingedenk zu ſeyn, keinen Augenblick Anſtand nehmen. So lang aber Smus keine geiſtliche Gewalt in denen Catholiſchen Landen bekommen, ſo lange die Unterthanen ſelber Ihnen dieſe nicht zugeſtehen, ſo lang Biſchöffe und deren Conſiſtoria da ſind, die ſolche wirklich ausüben, und denen ſolche nicht entzogen worden; ſo lang bleibt die Forderung eines Conſiſtorii in ſeinem gemeinen Verſtand ein Abendtheuer.

§. 79. Sub nomine Conſiſtorii eine Catholiſche Landes Regierung zu verlangen haben die Querulanten kein Recht.

Soll aber unter dem verdeckten Namen eines Catholiſchen Conſiſtoriums ein Catholiſches Collegium zu Ausübung der weltlichen Gewalt verſtanden werden, wie zwar die Bedeutung des Worts nicht mit ſich bringt, Querulanten aber doch zu intendiren ſcheinen, ſo fodern ſie damit etwas, wofür ſie keine ihnen zu Gunſten redende Verträge anführen können, was ihnen kein Reichsgeſez und Friedensſchluß zuſpricht, was vielmehr dieſen ſo wie denen von Catholiſcher Seits ſelbſt jederzeit aufgeſtellten und darauf gebauten Grundſäzen zuwieder iſt, was Catholiſche, die in Evangeliſche Landen folgen, und nicht durch Verträge hierunter eingeſchränkt ſind, eben ſo wenig ihren Evangeliſchen Landen zugeſtehen, was endlich gegen das klare Herkommen in dem Badiſchen Landes Antheil und deſſen aus dem Vereinigungs-Vertrag hierunter zu entnehmende Beſtättigung lauft. Smus ſind alſo ſo wenig verbunden ihren grundloſen Poſtulatis hierunter nachzugeben, als wenig es für der unpartheyiſchen Welt und der Fürſtlichen Nachkommenſchaft zu verantworten wäre, wenn Höchſtdieſelbe die von GOtt und Rechtswegen ohne allen Bezug auf die Religion ihnen zuſtehende, ohnehin durch die Hierarchiſche Kirchenverfaſſung Catholiſcher Lande weit mehr als im ähnlichen Fall in Evangeliſchen Landen beſchränkte Gerechtſame, ohne alle Urſach weiter einſchränken, und in Ausübung ihrer ohnſtrittig keine andere Grenzen als die ewige Regeln der Gerechtigkeit und die Unterordnung unter das heil. Röm. Reich von jeher gehabten Landeshoheit ſich an die Einſicht und Einwilligung eines beſonders aufzuſtellenden Dicaſterii binden laſſen ſollten.

§. 80. Es ſteht auch ſolcher Forderung, wenn ſie ja hätte ſtatt finden können die Entſagung im Wege.

Es iſt auch dieſe Forderung an ſich nicht neu. Sie kam ſchon bey denen Verhandlungen über den An. 1765. zu Stand gekommenen näheren Vereinigung-Vertrag vor. Man forderte dortſeits anfänglich die Beybehaltung einer pur Catholiſchen Regierung, ſo wie die Beſezung aller Civil und Cameral Land Bedienſtungen mit Catholiſchen Subjectis. Da man ſolches von dieſſeitig Fürſtlichem Hauſe nicht erhalten konnte, ſuchte man wenigſtens gewiſſe Landesfürſtliche Bedienungen auszuhalten, welche der Proteſtantiſche Landes-Nachfolger ie und allezeit mit Catholiſchen zu beſezen ſchuldig ſeyn ſolle. Dieſſeits aber wurde die Erklärung darauf ertheilt, wie Smus zu nichts weiter in dieſem Punkt ſich verſtehen könnten,

als

als daß der Religion wegen niemand von denen Dienſten des Fürſtlichen Hauſes ausgeſchloſſen werden, Catholiſche und Proteſtanten gleicher Dienſtfähigkeit genieſſen, und in vorkommenden Fällen allein auf die übrige Fähigkeiten derer concurrirenden Subjecten geſehen werden ſolle, und Sie ehe Sie Sich hierinnen und Ihrer ganzen Fürſtlichen Nachkommenſchaft eine weitere Einſchränkung aufladeten, lieber die ganze Unterhandlung abbrechen, wegen der Mobiliar-Verlaſſenſchaft denen Allodial-Erben des Fürſtlichen Hauſes was Rechtens erſtatten, und wegen der Landes-Verlaſſenſchaft ſich an ihrem in denen Verträgen und Vorſehungen ihrer Vorderen und der habenden Mitbelehnung veſt begründeten Erbrecht und dem dadurch ohne weiters Zuthun auf ſie ſtammenden Reichsfriedenſchlußmäßigen libero juris territorialis uſu tam in eccleſiaſticis quam in politicis begnügen wollten. Das Badenbadiſche Miniſterium, das hier für den Catholiſchen Landestheil paciſcirte, fande aber in dem Bewuſtſeyn jene angeſonnene Einſchränkung als ein Recht nicht fodern zu können gerathener, von dieſer Anſprache abzuſtehen, als mit Beharrung darauf die ganze Vertrags-Handlungen zu zerreiſſen, und damit nicht allein dieſes ſondern auch alle übrige zum Beſten des Catholiſchen Religionsweſens von Smo nachgegebene Vortheile (§. 48.) zu verlieren, wie alles dieſes die Anlage Lit. Zz. bewähret. Es wurde dahero der Paſſus dahin gerichtet, wie er Art. 46. zu leſen. Es iſt die jezige Anfoderung eines Catholiſchen Landes Collegii alſo eine Anforderung, deren durch den 1765ger Vertrag klar entſagt iſt: da nun die Querulanten die Vortheile deſſelben annehmen, und ſich ſelbſt in utilibus vielfältig darauf berufen, ſo werden ſich dieſelbige der ihrer Foderung im Weg ſtehenden Entſagung, wenn es in dieſen Fall wo ſie kein Recht gehabt einer bedürfte, nicht entſchütten können: quod enim ſemel placuit amplius diſplicere non debet, & rationi congruit ut ſuccedat in onere qui ſubſtituitur in honore. (1)

§. 81. Der erſte Einwurf daß Sicherheit der Religion ſie dazu berechtigte wird widerlegt.

Nach dieſer Vorausſezung bedarf es keiner groſſen Mühe die Hinfälligkeit derer Gründe worauf die Querulanten ihre Forderung ſtüzen einzuſehen . . Sicherheit der Religion ſey die Seele des Weſtphäliſchen Friedens, ſagen ſie, dieſe fehle wo Rechte der Religion durch andere Glaubensgenoſſen beſorgt würden, die nach denen libris ſymbolicis Catholicos als Abgötter anſeheten. Allein wie nach theologiſchen Grundſäzen eine Re-

(1) *Cap.* 21. & 77. de Reg. Jur. in 6to. L. 17. C. de teſtibus. - -

Religion die andere betrachtet darauf kommt es in Staats-Rechtsfragen nicht an, es würde ſonſt leicht zu zeigen ſeyn, daß das Bild das Catholiſche Geiſtliche Schriften von denen Proteſtanten entwerfen nicht beſſer ſey. In Bezug auf das Staats-Recht iſt es ausgemacht, daß beede Religionen im Reich aufgenommen, eine völlige Gleichheit (1) ihnen zu Gute geordnet, und vorgeſehen iſt, ut æquali juſtitia protectioneque tuti eſſe debeant. (2) Was übrigens den Grundſaz anlangt, daß Sicherheit der Religion Abſicht und Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens ſey, und was zu deſſen Beweiß ex principiis Corporis Evangelicorum angeführet worden, wird kein Vernünftiger in Abrede ſtellen. Daß daraus die Folge flieſe, daß keiner in der andern Religion Kirchengewalt und Regiment eingreifen dürfe, iſt natürlich, iſt obengezeigt, iſt auch hier denen Catholiſchen Biſchöffen unbeſtritten. Daß aber daraus die Folge auch flieſe, daß ohne weitere Verträge jeder Regent andrer Religion allein Diener aus der Landes Religion zu Verwaltung der weltlichen und territorial Rechte anſtellen müſſe, davon iſt das Gegentheil aus den einförmigen Grundſäzen und Handlungen beeder Religionstheile oben dargethan. Iſt es alſo bißher nie zu der Friedensſchlußmäßigen Sicherheit, die Unterthanen von einem Herrn andrer Religion als eine Schuldigkeit fodern könnten, gerechnet worden, ſo wird man es jezo von denen Querulanten als eine ſolche ſich aufdringen zu laſſen auch nicht Urſach haben. Wenn jede Convenienz des einen oder andern Religionstheils gleich als eine Friedensſchlußmäßige Sicherheit gefodert werden könnte, ſo würde man mit eben dem Grunde beweiſen können, daß kein Landesherr der einen Religion ein Land andrer Religion, zumalen wo es nicht im Entſcheidjahr ſchon eine ſolche Oberherrſchaft andrer Religions-Verwandten anerkannt hat, haben oder behalten könnte. Beweißt alſo dieſes Argument offenbar zu viel, ſo beweißt es nichts! Wie ſollte es auch beweiſen können, da der Friedensſchluß zur Sicherheit der Religion nicht alle und jede Convenienzien die ſich einer träumen laſſen möchte, ſondern namentlich keine andere feſtgeſezt hat, als daß der Unterthan andrer Religion bey dem in An. 1624. hergebrachten Religions-Exercitio, Kirchenregiment und geiſtlichen Gerichten, frommen Gefällen und ähnlichen Religions-Befügniſſen gelaſſen, nicht aber daß er ein Recht mit an der Landesverwaltung Theil zu nehmen oder deren Ausübung in erlaubten Fällen zu beſchränken haben, ſondern in cæteris ſein officium cum debito obſequio thun ſolle. Ja wie wenig er, daß die Landeshoheits-Rechte

auch

(1) *Riegger* Princ. Jur. Eccleſ. Germ. §. 121. & 22.
(2) *P. W.* Art. 5. §. 35.

auch in eccleſiaſticis durch Leute der nemlichen Religion verwaltet werden müßten, zu der künftig einzuführenden Sicherheit der Religion rechnet, iſt klar, wenn er ſagt: Quod ſi quoque Aug. Confeſſ. addicti in bonis eccleſiaſticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte poſſeſſis, jura præſentandi, viſitandi, inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ hoſpitationis, ſervitiorum, operarum habuerunt, item parochos, aut præpoſitos ibi aluerunt, jura iſta illis ſarta tecta maneant, modo per hoc in iſtiusmodi bonis eccleſiaſticis mediatis inſtituto Catholicæ Religionis nihil præjudicetur, & magiſtratui eccleſiaſtico ſua jura ſalva & illibata maneant. (1) Hier wird ganz deutlich und unter Benennung aller jurium territorialium in eccleſiaſticis geſagt, daß ſolche auch in Orten die nach dem Entſcheidjahr das Recht der Catholiſchen Religions-Uebung, mithin alle daraus herflieſſende geſezmäßige Sicherheit darüber, zu fodern haben, dennoch durch Evangeliſche beſeſſen und geübt werden können, wenn nur nichts wider die Catholiſche Religion oder die Rechte der geiſtlichen Obrigkeit darmit vorgenommen wird. Hier können Querulanten ganz beſtimmt ſehen, was vor Sicherheit ſie nach dem Sinn des Friedensſchluſſes zu fordern haben, daß ſie ſolche wirklich beſizen, und darauf ihre Anmeſſungen nicht gründen können. Vermeynen ſie noch ein mehreres daraus folgern zu können, ſo kann man ſich diſſeits damit begnügen, daß ihre Folgerungen nie von einer Religions-Parthey vor richtig angenommen worden, und ſie, die eben dadurch daß ſie ſich auf animam pacis berufen, zu erkennen geben, daß ſie keinen klaren Buchſtaben des Geſezes vor ſich haben, auf die Verordnung des Friedens; ſi dubii quid ex cauſis pacem religioſam aut hanc transactionem tangentibus reſultet, de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter utriusque religionis proceres non niſi amicabili ratione tranſigatur, (2) verweiſen."

(Was §. 82. und 83. von Marggrafens Georg Friderichs Verſpruch folget, übergehe ich.)

§. 84. Der dritte Einwurf, daß das Recht der Religions-Uebung auch das Recht zu Beſtellung der Conſiſtorien Kirch und Schulminiſterien mit ſich bringe findet nicht ſtatt.

Weiter führen die Querulanten an, wer im Beſiz der Religions-Uebung nach dem Entſcheidjahr ſey, dem ſtehe das Recht zu Conſiſtorien zu

(1) P. W. Art. 5. §. 26.
(2) P. W. Art. V. §. 50.

zu haben, Kirchen und Schulminiſterien zu beſtellen. Darauf giebt nun der Friede die Erläuterung und Reſtriction an, daß jene Dinge eatenus ad annexa, quæ retinere debeant ſubditi, zu zählen, quatenus ea An. 1624. exercuerunt aut exercita fuiſſe probare poterunt. Gleichwie nun die Catholiſche Unterthanen als Layen die jura religionis ſeu eccleſiaſtica nicht ſelber zu exerciren fähig ſind; ſondern deren Exercitium einzig und allein der geiſtlichen Obrigkeit zuſteht, ſo kommt es bey dieſer Stelle einzig und allein darauf an, quatenus talia annexa a Magiſtratu Eccleſiaſtico exercita fuiſſe probare poterunt, ſie kann mehr nicht ſagen als daß man dem Biſchoffen und allen untergeordneten Geiſtlichen, die geiſtliche Gewalt, Conſiſtoria, Beſtellung der Kirchen und Schulminiſterien die er im Jahr 1624. gehabt, und die alſo damals als annexa publici religionis Catholicæ Exercitii ausgeübt worden, laſſen müſſe, Dieſes beſtreitet man nicht, will es nicht an ſich ziehen. Haben ſie nun da ihre Conſiſtoria, ihre Beſtellung der Kirchenminiſterien noch eben, ſo wie ſie dieſelbe im Jahr 1624. gehabt haben mögen, wie ſie nach ihrer Religion Grundſäzen ſie nirgend anders haben konnten, ſo folgt eben daraus nicht daß der Herr Marggraf ihnen ein Conſiſtorium aufzuſtellen ſchuldig ſey ſondern daß ſie ſolches nach wie vor bey denen Biſchöffen haben und ſuchen müſſen, die Aufſtellung eines weiteren von dem Herrn Marggrafen nicht verlangen können.

§. 85. Der vierte Einwurf daß ſie ſtatt des Conſiſtorii Evang. Lande im Endſcheidjahr die Catholiſche Regierung gehabt iſt falſch.

Eben dahin reduciret ſich ihr vierter Grund, es ſey nemlich ſtatt des Conſiſtorii in Evangeliſchen Landen bey ihnen im Entſcheidjahr die Catholiſche Landes-Regierung geweſen, ſo wie alſo Catholiſche Landesherrn denen Evangeliſchen Landen ihre Conſiſtoria laſſen müſten, ſo müſte man ihnen auch ihre Catholiſche Collegia zu Beſorgung der Kirchen und Schulſachen laſſen. Allein hier möchte man doch gerne wiſſen, was denn ſtatt der Landes-Regierungen in Evangeliſchen Landen ſie in Baden gehabt haben? Die Conſiſtorien derer Proteſtanten, ſind Gerichte die zu Ausübung der geiſtlichen Gewalt und alles deſſen was nach Proteſtantiſchen Grundſäzen dazu gehöret angeordnet ſind, das Correlatum davon bey denen Catholiſchen, wann man in eine Vergleichung eingehen will, können alſo nur diejenige Gerichte ſeyn die zu Ausübung der geiſtlichen Gewalt in einem Catholiſchen Lande, und alles deſſen was nach Catholiſchen Grundſäzen dazu gehöret, beſtimmet ſind, und das ſind ſo viel man weis, nicht die Landes-Collegia weltlicher Herren, ſondern die Gerichte der geiſtlichen

Obrig-

Obrigkeit. Wenn alſo jenes Argument nicht a diverſis ad diverſa ſchlieſſen und unbeweiſend ſeyn ſoll, ſo beweißt es wieder mehr nicht, als daß man die Biſchöfliche Gerichte bey der Ausübung alles deſſen was vor ſie gehört, ſo wie ein Catholiſcher Nachfolger die Evangeliſche Conſiſtoria bey der Ausübung alles deſſen was ihnen zugeſtanden, laſſen muß. Das aber beſtreitet niemand. Aus eben dieſem eignen Argument der Querulanten aber wird man alſo umgekehrt mit Recht ſchlieſſen dörfen: So wie wo keine Verträge vorliegen ein Catholiſcher Regent eines Evangeliſchen Landes nicht gebunden iſt zu ſeinen Bedienungen und weltlichen Landes-Collegien nach beeder Religions-Theile Grundſäzen Evangeliſche anzuſtellen, ſo kann auch ein Evangeliſcher Herr in einem Catholiſchen Land, wenn keine Verträge deswegen da ſind, dazu nicht ſchuldig ſeyn.

§. 86. Der 5te Einwurf, daß die eigene Grundſäze des Evangeliſchen Theils ihre Forderungen begründeten iſt unrichtig.

Es führen weiter die Querulanten an; die vornehmſte Stände der Augsburgiſchen Confeßion hätten in Conferentia de 1665. erklärt, daß dem Catholiſch gewordenen Herzog von Mecklenburg keine Frage wegen Ausübung der Landesherrlichen Rechte zu machen ſey, wenn er nur die Conſiſtoria mit Evangeliſchen Perſonen beſeze. Gleiches hätten ſie in Conferentia de 1725. geäuſſert. Hiebey will man nun dermalen nicht weiter ausführen, daß dergleichen aus einzelnen Votis genommene Aeuſſerungen, die nicht einmüthig gebilligt und zum Concluſo Corporis Evangelicorum geworden ſind, für den Evangeliſchen Religions-Theil von allgemeiner Verbindlichkeit nicht ſeyn können. Das aber iſt zu bemerken, daß, wie die Acta publica ausweiſen, die Frage damals gar nicht von Ausübung der Landesherrlichen ſondern der Biſchöflichen Rechte, nicht von der weltlichen ſondern der geiſtlichen Gewalt ware. Jene einem Catholiſchen Landesherrn zu bezweifeln hatten ſich die Proteſtanten nie zu Sinn gehen laſſen, nur darüber war Streit, ob auch die geiſtliche Gewalt, das jus epiſcopale ihm zufalle. Da waren einige die dafürhielten ſie falle ihm nicht zu, ſondern dem Evangeliſchen Lande ſtehe die Befugnis zu, hierunter nach Willkühr Anordnungen zu machen, andere aber thaten obige Aeuſſerung dahin, daß ihm wegen des juris epiſcopalis keine Frage zu machen, wenn er nur die Conſiſtoria mit Evangeliſchen Perſonen beſeze. Hier wo die geiſtliche Gewalt die Biſchöfliche Rechte Suo nicht erledigt ſind, von deren Ausübung alſo auch keine Frage nicht ſeyn kann, ſchlägt jenes Beyſpiel gar nicht an. Wäre aber auch damals,

wie Querulanten angeben, von der Ausübung der Landesherrlichen Rechte überhaupt die Frage geweſen, ſo beweiſt ſolches nicht vor ſondern gegen ſie. Denn hielten die Evangeliſche für billig, daß dem Catholiſchen Landesherrn keine Frage wegen der Landesherrlichen Rechte gemacht werde, wenn er nur die Evangeliſche geiſtliche Gerichte mit Evangeliſchen beſezt, alſo in dem Zuſtand läßt, den ſie nach ihren Religions-Grundſäzen haben müſſen, und geben dieſes die querulirende Catholiſche Unterthanen dadurch daß ſie ſich darauf berufen ebenfalls vor Recht aus: ſo können ſie, wenn ſie nicht blind ſeyn wollen, nicht miskennen, daß alſo auch ſie Smo wegen Ausübung Ihrer Landesherrlichen Rechte (und keine andere haben dieſelbe in Catholiſchen Landen) keine Frage zu machen befugt ſind, wann man nur ihre Catholiſche geiſtliche Gerichte (und wo ſind die als bey dem Biſchoffen?) in ihrer verfaſſungsmäßigen Thätigkeit läßt.

§. 87. Der 6te Einwurf von dem Reichsherkommen, kann aus allen angeführten Fällen nicht erwieſen werden.

Endlich führen die Querulanten mit groſſer Weitläuftigkeit das Reichskommen vor ſich an. Das Hauß Sachſen müſſe geiſtliche und Kirchenſachen durch das Evangeliſche Miniſterium beſorgen laſſen; Herzog Anton Ulrich von Braunſchweig habe quoad ea quæ ad ordinandam & tuendam rem eccleſiaſticam concernunt ein gleiches verſprochen. Eben dahin ſtimmten auch die Beyſpiele von Herzog Julius Heinrich zu Lauenburg, von Würtemberg, Heſſen und Pappenheim, und alle diſe ſeyen vom Corpore Evangelicorum gebilligt, garantirt worden. Auffallend iſt es hiebey daß die Querulanten, die ſo viele Beyſpiele zuſammengetragen, die bekannte gleiche von Churpfalz, Zweybrücken, Naſſau-Siegen nicht mit anführen! Merkwürdig iſt es, daß dieſe leztgedachte Fürſtliche Häuſer ſich zu weiter nichts als der Belaſſung derer Evangeliſchen geiſtlichen Gerichte, keinesweges aber ihre Territorial-Gerechtſame und politiſche Landesregierung allein durch Evangeliſche verwalten zu laſſen, ſchuldig erachtet haben! Sonderbar endlich iſt es, daß alle jene Beyſpiele ſolche ſind, wo nach der Reichskundigkeit und dem eignen Anführen derer Querulanten die Regenten wegen der künftigen Regierung ihrer Lande Verträge eingegangen haben, alle oberzählte ausgelaſſene aber ſolche, wo die Regenten durch keine Religions-Verträge eine Norm ihrer künftigen Regierung übernommen! Mit dieſen drey unwiderſprechlichen Beobachtungen gewafnet, läßt ſich der Querulantiſche Beweis leicht prüfen. Jedes Herkommen ſezt uniforme Beobachtung gleicher Grundſäze in mehreren

reren gleichen Fällen voraus (1): ein einziger diformer Actus hindert daß etwas für ein Herkommen nicht gerechnet werden kann (2), und macht daß in ſolchen Fällen nicht auf die vorige Handlungsweiſe geſehen, ſondern in vorkommenden Fällen auf das gemeine Recht geachtet werden muß (3): hier aber ſind difforme Actus, nnd Querulanten werden ſich alſo begnügen müſſen mit dem was gemeinen Rechtens iſt. Ferner ein Herkommen erfodert Handlungen die aus einer vermeynten Schuldigkeit vorgenommen worden (4): Verträge hingegen ſind wechſelſeitige Einwilligungen in ein und eben dieſelbe Sache, ſie ſezen keineswegs voraus daß man ſich wider ſeinen Willen zu dem was man durch Vertrag feſtſezt ſchuldig erachte, ſonſt wären ſie offenbar überflüßig: ſie einzugehen oder nicht einzugehen iſt eine res meræ facultatis. Alle Handlungen alſo die durch Verträge beſtimmt worden begründen kein Herkommen (5). Eine Nation die durch Jahrhunderte immer ein und ebendieſelbe Bündniſſe auf die nemliche Weiſe mit einer andern eingegangen, wird deswegen nie durch ein Herkommen verbunden geachtet in künftigem Fall ſolches wieder auf die nemliche Weiſe einzugehen! Hundert Leute die ihr Korn immer um einen Preiß verkaufen machen deswegen für den hundert und erſten kein Herkommen, daß er das ſeinige um eben den Preis verkaufen müſſe. Wenn aber ohne Verträge alle Nationen bishero die Geſandten der andern inviolable ſeyn lieſſen, weil ſie ſich nach dem Recht der Natur und der wechſelſeitigen Bedürfniß der Staaten dazu verbunden hielten, denn ſagt man mit Recht wie es Herkommens ſey, daß die Geſandten unverlezlich ſeyen. Hier aber ſind alle Beyſpiele die Querulanten anführen ſolche, die durch Verträge beſtimmt worden, als unfähig ein Herkommen auszumachen! Es kann alſo hier aus denen angeführten Beyſpielen kein Reichs-Herkommen erzwungen werden: quamvis enim plurimi juri ſuo ceſſerint, tamen efficere non poſſunt, ut alii cedere teneantur juribus; ſed in hiſce ſimilibusque admittenda eſt regula, rem inter alios conſentientes actam non poſſe nocere aliis contradicentibus & jus

(1) Arg L. fin. C. quæ ſit longa Conſuetud. Lauterbach Coll. Th. Pr L. 1. Tit. 3. §. 40.

(2) Reinking de Reg. ſec. & eccleſ. L. 2. Claſſ. 2. Cap. 9. No. 17. Cramer in Obſ. T. 3. Obſ. 847.

(3) L. 123. §. 1. ff. de Reg. Jur. Berlich P. 1. Dec. 74. No. 5. Mynsinger Cent. 6. Obſ. 42.

(4) Cramer T. 3. Obſ. 937. Struv in Jurisprud. for. L. 1. Tit. 2. §. 13 No. 1.

(5) Wernher Obſ. for. Tom. 2. P. 9. Obſ. 21.

ſuum defendere volentibus (1); quin actus ex libertate mera geſti non probant conſuetudinem (2); ſed requiruntur actus ex opinione neceſſitatis ſuſcepti (3) iique ſemper uniformes (4); & actus per transactiones vel amicabiles compoſitiones geſti inepti ſunt (5).

§. 88. Und iſt vielmehr des Reichsherkommen gegen ſie.

Will man alſo ja aus denen Beyſpielen dennoch ein Reichs-Herkommen ziehen, ſo muß und kann es anders nicht geſchehen, als daß man diejenige Umſtände, welche bey jedem nicht aus freyem Willen ſondern einer vermeinten Schuldigkeit vorgenommen werden, und worinnen alle Beyſpiele uniformiter übereinſtimmen, herausnimmt: dieſe allein können vor ein gültiges Reichs-Herkommen geachtet werden. Da findet man dann a) die Landesherrn anderer Religion haben ihrem Lande die geiſtliche Gerechtſame ohngekränkt zu belaſſen, in allen Fällen ſich ſchuldig erachtet; und b) Ebendieſelbe haben da, wo ſie ſich durch Verträge dazu anheiſchig gemacht, auch die weltliche Gerechtſame durch Diener der Landes-Religion verwalten zu laſſen, wo aber keine Verträge vorgelegen, Diener aus ihrer Religion annehmen zu können, den Geſezen gemäs erachtet. Das und mehr nicht kann demnach als Reichs-Herkommen daraus gefolgert werden: hier alſo, wo man ihre geiſtliche Kirchenverfaſſung unter den Biſchöffen in ihrem Verfaſſungsmäßigen Zuſtand läſſet, wo wegen Verwaltung der Territorial-Rechte im Badiſchen allein durch Catholiſche keine Verträge vorliegen, iſt das Herkommen eben ſo wie die geſchriebene Geſeze nicht für ſondern gegen die Querulanten.“

Die Triebfedern auch innländiſche und auswärtige Perſonen, ſo die Unterthanen entweder aufgemuthet, oder doch unterſtüzet, ſeynd aus denen Beylagen der gedruckten Beylagen zu den Proceßacten bald zu erkennen.

Zwar haben vile derer Unterthanen, die Anfangs an diſem Proceß Antheil genommen, ſolches nachhero widerruffen; indeſſen ſezen die übrige denſelben dennoch fort.

§. 2.

(1) Voetius ad ff. tit. de Legib. No. 31.
(2) Boehmer Jus Eccl. Prot. L. 1. Lit. 4. §. 44. Titius Jus Priv. L. 1. Cap. 7. §. 18.
(3) Cramer Wezl. Nebenſt. P. 12. p. 100. Struben Rechtl. Bedenk. P. 1. Cap. 128. lit. b.
(4) Mynsinger Cent. 6. Obſ. 42.
(5) Boehmer Comp. ff. pandect. L. 1. tit. 3. §. 20. No. 5.

§. 3. Rechte eines Catholiſchen auf einen Evangeliſchen folgenden Landesherrn.

In der Fürſtl. Badiſchen unparth. Unterſuch. des Relig. Zuſtand. und Rechten *circa Sacra* in der hintern Grafſchaft Sponheim ꝛc. (1775. fol. lautet der 2te Abſchnitt (den ich, weil die Schrift rar und die Materie wichtig iſt, hier ganz einrücke,) ſo:

„Wie weit die Rechte catholiſcher Landesherrn circa ſacra in Anſehung evangeliſcher Unterthanen gehen, wann der Religions-Zuſtand des Landes im Entſcheidjahre evangeliſch geweſen.

§. 23. Was vor Rechte circa ſacra einem cathol. Herrn eines Landes, deſſen Religions-Zuſtand im Entſcheidjahre evangeliſch geweſen, über ſeine evangeliſche Unterthanen zukomme, darüber iſt ſchon viel geſchrieben worden.

Hier ſollen der ächte Begriff dieſer Rechte, der Religions- und Weſtphäliſche Friede, und das Reichs-Herkommen von dem Weſtphäliſchen Frieden an bis auf dieſen Tag die Grundlage ſeyn, dieſe Rechte auseinander zu ſezen, und das Suum cuique mit möglichſter Schärfe zu beſtimmen.

§. 24. Der ächte Begriff dieſer Rechte iſt aus dem Begriffe von der chriſtlichen Kirche herzuholen.

Wann zwey oder mehrere Perſonen ſich zu einem beſtimmten Endzwecke vereinigen, ſo tretten ſie in eine Geſellſchaft. Eine ſolche Geſellſchaft iſt auch die chriſtliche Kirche.

Dieſe iſt eine Verſammlung mehrerer Menſchen, welche nach einer veſtgeſezten Lehrform des Gottesdienſtes pflegen, und beſonders Chriſtum verehren, und ihme dienen, in der gewiſſen Hofnung, dermaleins die ewige Seligkeit zu erlangen.

Was vor Rechte alſo andere Geſellſchaften haben, die können auch der chriſtlichen Kirche nicht abgeſprochen werden.

§. 24. Keine Geſellſchaft kann ohne Ordnung beſtehen. Dieſe macht eben das Band derſelben, und unterſcheidet die Geſellſchaft von einem zuſammen gelaufenen Haufen. Es hat alſo auch die chriſtliche Kirche das Recht, ſolche Ordnungen zu machen, die theils die Erhaltung und Fortdauer, theils die Beförderung ihres allgemeinen Zwecks zum Grunde haben, und weil dieſe Ordnungen umſonſt wären, wann nicht darüber gehalten würde, ſo kan ſie gewiſſe äuſſere Bewegungsgründe beſtimmen, welche die Mitgliedere zu Haltung der gemachten Ordnungen antreiben.

Aus dem Rechte der christlichen Kirche, Ordnungen zu machen, fließt das Recht, ein allgemeines Glaubens-Bekänntnis abzufassen, wann Streitigkeiten darüber entstehen, solche beyzulegen, und zu bestimmen, welche der streitigen Meynungen öffentlich gelehret werden solle, Liturgien oder Ordnungen von dem äusserlichen Gottesdienste, und denen dabey vorfallenden Handlungen, Ceremonien, und dergleichen zu entwerfen, Gebets- und Vorbitts-Formeln vorzuschreiben, wie sie es nach den Umständen zu ihrer Erbauung dienlich erachtet, Fest- und Feyer- Buß- Bet- und Fasttage anzuordnen, von ihren gemachten Ordnungen, in so ferne solche willkührliche sind, zu dispensiren u. s. w.

Aus dem Rechte, über den gemachten Ordnungen zu halten, fließt das Recht, solche durch öffentlichen Druck bekannt zu machen, Aufseher, welche diese handhaben, zu bestellen, Belohnungen und Strafen, welche dem Zwecke der Gesellschaft gemäs sind, zu bestimmen und aufzulegen, oder auch nachzulassen, folglich denen, welche gegen die Pflichten handeln, die sie als Mitgliedere zu beobachten haben, ihre Fehler und Excesse zu verweisen, und sie zur Besserung anzumahnen, oder auch ihnen mäßige Geldbussen zu milden Sachen aufzulegen, oder nach Befinden sie von der brüderlichen Gemeinschaft ganz oder zum Theil ausschliessen, und in solche wieder aufzunehmen, Irrende, die sich still halten, zu toleriren, mit einem Worte, alles das auszuüben, was unter dem Namen der Kirchenzucht begriffen zu werden pfleget.

Es kann auch eine Gesellschaft nicht wohl bestehen, wann sie nicht eine Casse hat, woraus sie die allgemeine Ausgaben, die zu Erhaltung der Gesellschaft nöthig sind, bestritten werden, und wann sie nicht mit einem oder mehreren Bedienten versehen ist, die das ausrichten, was zum Besten der Gesellschaft auszurichten nöthig ist. Folglich kan der Kirche das Recht, öffentliche Collecten anzustellen, die Verwaltung ihrer Güter einem oder mehreren zu übertragen, deren Rechnungen abzuhören u. s. w. nicht abgesprochen werden.

Insbesondere aber erfordert der Zweck einer geistlichen Gesellschaft, daß sie tüchtige Lehrer habe, welche die Gemeinde in den Glaubens- und Lebenslehren unterrichten. (1) Folglich kan die Kirche auch Lehrere erwählen, sie durch andere Kirchendienere examiniren, ordiniren, und präsentiren lassen.

Eben diese Lehrere, so wie andere Bediente, welche sie anzunehmen das Recht hat, kan sie auch entweder auf eine rühmliche Art dimittiren, oder, wann sie es verschulden, ihrer Bedienungen entsezen.

Ferner

(1) Röm. 10. 14, 15.

Ferner iſt die Kirche ihrem Hauptzwecke, über reiner Lehre und heiligem Leben zu halten, gemäs ſo wohl berechtiget als verbunden, die öffentliche Lehre von Irrthümern, wann dergleichen eingeriſſen, zu corrigiren, und ſolche nach der heiligen Schrift und ihrem öffentlichen Bekänntniſſe in die behörige Reinigkeit zu ſezen, die eingeſchlichene Mißbräuche in Lehre und Leben auszumuſtern, u. ſ. w.

Und weil endlich die Ausübung dieſer Rechte nicht wohl anderſt, als durch ordentliche Verſammlungen ſamtlicher Mitgliedere der Kirche geſchehen kan, ſo ergiebt ſich hieraus auch die Befugnis, Zuſammenkünfte oder ſogenannte Synoden und Convente zu halten.

§. 25. Es iſt aber die Kirche im Staate, und nicht der Staat in der Kirche.

Die Glieder derſelben ſind und bleiben Unterthanen. Sie ſind und bleiben als Unterthanen der höchſten Obrigkeit des Staates Ehrerbietung, Treue und Gehorſam ſchuldig.

Dieſe aber hat als **Obrigkeit** die **Majeſtäts- oder Hoheits-Rechte** über die Kirche, ſie mag einer Religion zugethan ſeyn, welcher ſie will.

Das iſt das ſogenannte jus circa ſacra majeſtaticum, welches auch einer heydniſchen Obrigkeit nicht kan abgeſprochen werden.

Vermöge dieſer Majeſtäts-Rechte, und derer damit verbundenen obrigkeitlichrn Pflichten träget dieſelbe auf die Kirche und deren Handlungen ein wachſames Auge, damit unter dem Vorwandte der Religion dem Staate kein Nachtheil erwachſe. Sie hat das Recht, in ſo ferne keine Verträge, Friedensſchlüſſe und dergleichen entgegen ſtehen, dieſer oder jener Religion den Eingang im Staate zu erlauben, oder dieſelbe nach Gefallen einzuſchränken, oder gar zu verbieten, welches das Reformations-Recht oder das jus reformandi genennet wird, ſo aber mit dem der Kirche zukommenden Reformations-Rechte (§. 28.) nicht zu vermengen iſt, als welches die Erhaltung der Kirche bey reiner Lehre zum Zwecke hat, wo hingegen es bey dem landesherrlichen Reformations-Rechte auf die Zerſtöhrung oder Einſchränkung der dem Landesherrn nicht anſtändigen Kirche hauptſächlich angeſehen iſt. Sie hat nicht allein das Recht, ſondern ſie iſt auch verbunden, die Religion, welcher ſie den Eingang im Staate entweder freywillig geſtattet, oder kraft vorhandener Verträge, Friedensſchlüſſe und dergleichen, zu geſtatten ſchuldig iſt, zu handhaben und zu ſchüzen. Sie hat die Befugnis, diejenige zu ſtrafen, welche durch ihren Gottesdienſt Eingriffe in die Majeſtäts-Rechte thun. Sie kan ſich der Lehre und Gebräuche der Kirche in Abſicht auf deren Verhältnis gegen den Staat erkundigen; ſie kan Abgeordnete in die Kir-

chen-Verſammlungen ſchicken; ſie kan die Schlüſſe und Ordnungen der Kirche beſtätigen; ſie kan, da ihr daran gelegen iſt, zu wiſſen, was vor Lehrer bey der Gemeine ſtehen, verlangen, daß die neuberufene Kirchen- und Schullehrer ihr die erhaltene Vocation kund thun, und um die Aufnahme und Protection anſuchen; ſie kan ſelbige in ihren Schuz aufnehmen, und die geſchehene Wahl beſtätigen, und was dergleichen mehr iſt.

Nur in die Rechte der Kirche (§. 28.) muß ſie nicht eingreifen. Dann dieſes würde keine Ausübung der Majeſtäts-Rechte, ſondern eine Verfolgung der Kirche ſeyn.

§. 26. Hier zeiget ſich alſo der Unterſchied zwiſchen dem jure circa ſacra collegiali und dem jure circa ſacra majeſtatico.

Dieſes gehöret dem Landesherrn, jenes der Kirche, in ſo ferne ſie eine Geſellſchaft iſt.

Und zwar iſt ſie eine gleiche Geſellſchaft. Alle Chriſten ſind Brüder. Das Reich Gottes iſt nicht von dieſer Welt. (1) Unſer Erlöſer verbietet den Kirchen-Vorſtehern ausdrücklich, daß ſie nicht herrſchen ſollen über die Gemeinen. (2)

Kein Glied hat folglich mehr Recht als das andere, und die Rechte, die die Kirche hat, (§. 28.) gehören nicht einem oder dem andern Mitgliede, ſondern der ganzen Gemeine.

Daher heiſſen ſie Collegial-Rechte. Die Geſeze heiſſen Conventional-Geſeze, die Strafen Conventional-Strafen, und die Gerichtsbarkeit iſt unter dem Namen der Conventional-Gerichtsbarkeit bekannt.

§. 27. Die Art und Weiſe, wie die Kirche ihre Rechte verwalten laſſen will, kan verſchieden ſeyn. Sie kan ſolches in corpore thun. Sie kan aber auch dieſelbe einem oder mehreren aus ihrem Mittel übertragen.

Bey groſſen Gemeinden iſt jenes ohnmöglich, und wann auch kleine und mittelmäſige Gemeinden ihre Rechte in corpore verwalten, müſſen doch gewiſſe Leute beſtellet werden, welche das Recht haben, die Gliedere der Kirche zu berufen, die Sache, worüber geſtimmet werden ſolle, in den Verſammlungen vorzutragen, die Stimmen zu zählen, nach den mehreſten den Ausſpruch abzufaſſen, die Verſammlungen wieder zu erlaſſen, und dergleichen.

Es iſt alſo die Kirche ſowohl berechtiget, als ihrem Zwecke, und der Anweiſung des Apoſtels, alles anſtändig und ordentlich zugehen zu laſſen, (3) gemäs verbunden, die Verwaltung ihrer Rechte einem oder mehreren ihrer Mitgliedere zu übertragen.

§. 28.

(1) Joh. 18. (2) Luc. 22, 25. (3) 1. Cor. 14, 40.

§. 28. Durch dieſe Uebertragung aber verlieret die Kirche ihre Rechte nicht. Dann ein anders iſt, die Rechte ſelbſt, ein anders, deren Verwaltung jemand überlaſſen.

Diejenige alſo, an welche der Auftrag geſchiehet, ſind nur Bevollmächtigte der Kirche. Was ſie thun, das thun ſie nicht aus eigner Macht, ſondern aus dem Auftrage der Gemeinde, welcher ſie Rechenſchaft ſchuldig ſind.

Mit einem Wort, die Rechte verbleiben der Kirche, und dieſe hört auch nach deren Uebertragung nicht auf, eine gleiche Geſellſchaft zu ſeyn.

„Sie kan ſich auch," ſind die Worte des Pfalz-Zweybrückiſchen Herrn Superintendenten Liernur, (1) „nimmer bey Uebertragung ihrer Direction aller Aufſicht begeben, als welche originaliter allezeit in ihr haften bleibet, und ſich über die Aufſeher und Directoren ſelbſten mit erſtrecken muß. Denn es gehen die Kirchen-Sachen und Geſchäften ihre geiſtliche Erbauung und das ewige Seelen-Heil ihrer Glieder an, deſſen Beſorgung weder das ganze Collegium, noch auch irgend ein Glied deſſelben einem andern lediglich und allein überlaſſen kan. 1. Theſſ. 5, 21. Matth. 7, 15. 16. 1. Joh. 4, 1-3. Gal. 6, 4. 5. Phil. 2, 12."

§. 29. An wen die Kirche die Verwaltung ihrer Rechte übertragen will, ſtehet bey ihr.

Nur giebt die Vernunft an Handen, daß derjenige, an den ſolcher Auftrag geſchiehet, ein Mitglied der Kirche ſeyn muß. Dann es iſt ſchon an ſich widerſprechend, das Haupt eines Cörpers, oder einer Geſellſchaft zu ſeyn, deren Mitglied man nicht iſt, und nimmer zu ſeyn begehrt.

Bey der chriſtlichen Kirche aber kommt noch hinzu, daß es da um ſolche Dinge zu thun iſt, die in das Innere der Religion einſchlagen und worinn niemand, als der ein Mitglid der Kirche iſt, etwas beſtimmen kan, ja daß ein jeglicher, der einer andern Religion zugethan iſt, nach ſolcher wünſchen muß, daß alle Gliedere ihre Kirche verlaſſen, und zu der Seinigen tretten möchten, und deſſen Intereſſe folglich von dem Intereſſe der Kirche nicht nur verſchieden iſt, ſondern auch demſelben gerade entgegen ſtehet.

Ihre Rechte alſo einem Fremden zu übergeben, iſt ihrem Zweck entgegen, und daher von Chriſto verbotten, wie man die Beweiſe hierüber

(1) In der im Jahr 1742. unter dem Namen Chriſtiani Liberi heraus gegebenen Unterſuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der evangeliſchen Kirchen und deren rechtmäßigen Verwaltung. §. 67.

bey dem Pfalz-Zweybrückiſchen Herrn Superintendenten Liernur nachſehen kan. (1)

§. 30. Da auch die Kirche durch eine ſolche Uebertragung ihre Rechte nicht verlieret, ſondern nur deren Ausübung ruhet (§. 28.) und da nichts natürlicher ſeyn kan, als daß, wann jemand aus einer Geſellſchaft tritt, er der Rechte, die ihme als einem Mitgliede der Geſellſchaft zugekommen, verluſtig wird, ſo iſt gewiß, daß, wann der Auftrag einem Gliede der Kirche, es ſeye gleich auf einige Zeit oder auf beſtändig, geſchehen, und daſſelbe oder deſſen Nachfolger zu einer andern Religion träte, die Kirche alſobald zu ihren Rechten zu greifen ſowohl ſchuldig als berechtigt ſeyn, und der Auftrag erlöſchen würde, weil ſolcher auf dieſe Umſtände nicht gerichtet ware. (2)

§. 31. Die Anwendung dieſer Säze auf catholiſch gebohrne oder gewordene Herrn, und deren evangeliſche Unterthanen iſt leicht.

Das Lehrgebäude der catholiſchen Kirche aber giebt noch einen weiteren merkwürdigen Grund an Handen.

Nach demſelben iſt auſſer der catholiſchen Kirche kein Heil zu finden. (3) Dieſer einzige Saz iſt in der Anwendung auf den vorliegenden Fall mit den bedenklichſten Folgen verbunden. Dann ein die Lehrſäze ſeiner Kirche aufrichtig vor wahr haltender Catholick kan und wird ſolchemnach nichts mehrers wünſchen, als daß alle ſeiner Meynung nach Irrglaubige in den Schoos der Kirche, es ſeye durch welche Mittel es wolle, zurück gebracht, oder die Halsſtarrige wenigſtens auſſer Stand geſezt werden, andere von dieſem Vorſaz abzuhalten. (4)

Das aufrichtige Geſtändnis, welches der catholiſche Herr Marggraf Wilhelm zu Baden im Jahr 1629. hierüber abgelegt, findet man oben §. 14.

Und in der Application auf das catholiſche Hauß Pfalz-Zweybrücken

(1) In der ſchon angezeigten Unterſuchung der Conventional- oder Collegial-Rechte der evangeliſchen Kirchen. §. 66.

(2) Des Herrn Cammergerichts-Aſſeſſor von Preuſſen Abhandlung, daß ein ein Catholiſcher Landesherr in Ehe- und andern Kirchen-Sachen ſeiner evangeliſchen Unterthanen zu erkennen nicht befugt ſey. §. 3. 23. 24. 25.

(3) Man ſehe davon des Herrn Prälaten von Felbiger catholiſchen Catechismus in der ganzen zehenden Lection für die dritte Claſſe. S. 178. 191.

(4) Man ſehe die vortrefliche Schrift, welche den Titel führet: Die Geſezmäßigkeit der Religions-Verſicherung, welche des Herrn Erbprinzen Friedrichs, zu Heſſen-Caſſel, Hochfürſtl. Durchlaucht nach Dero Uebertritt zu der Römiſchen Kirche den 28ſten Oct. 1754. von ſich geſtellet, (1756.) §. 24. und 56. S. 70. und 71.

cken wurde in einer um das Jahr 1760. zum Vorſchein gekommenen Schrift geäuſſert: (1) „Eben ſo richtig iſt es aber anderer Seits, daß ſich vor dem Churſächſiſchen und Würtembergiſchen Fall alle hohe Stände jederzeit mit ihren Stimmen zu dem Religionstheil gehalten haben, wovon ſie Bekenner geweſen, wie hievon in dem erſten pro Memoria viele Beyſpiele beygebracht worden, ſo daß dieſer Gebrauch zum unwiederſprechlichen Herkommen, und einer nach der Sachen natürlichen Ordnung eingerichteten Regel gediehen iſt, indem es allezeit einen Gewiſſens-Zwang mit ſich führet, wann jemand die Beförderung und Aufnahm einer andern Religion, als er bekennet, und die Abſichten deſſelben Anhängere mit berathen helfen ſoll.“

Ja in der im Jahr 1756. herausgekommenen Prüfung der ſogenannten Geſez- und Vernunftſchlüſſe, die Heßiſche Religions-Veſtſtellung betreffend, iſt §. 24. zu leſen: „Dem Herrn Verfaſſer wird am beſten bekannt ſeyn, was einer, der von den Proteſtanten zu den Catholicken ſich wendet, in ſeinem neuen Glaubens-Bekenntnis verheiſſen geloben und ſchwören muß, er ſeye ein Fürſt oder Mittelmann. Er ſchwöret unter andern dieſes: Alle Stücke, die fürnemlich von dem Tridentiniſchen Concilio verordnet ſind, nehme ich ungezweifelt an; hergegen aber alle Irrthümer und Kezereyen, welche von der Kirchen verdammt, verworfen und verfluchet ſind, dieſelben verdamme, verwerfe und verfluche ich gleichfalls. Dieſen wahren allgemeinen Glauben, auſſerhalb welchem niemand ſelig kan werden, will ich mit Gottes Hülfe bis an mein leztes Ende = = halten und bekennen. Ein Landesherr muß darzu ſezen: Ich will auch, ſo viel mir möglich, allen Fleis anwenden, damit dieſer Glaube von meinen Unterthanen, oder von denen, welche meiner Sorge befohlen ſind, gehalten, gelehret und geprediget werde.“

Iſt dieſes, ſo ſiehet ein jeder, wie eine evangeliſche Kirche die Verwaltung ihrer Rechte einem catholiſch gewordenen Herrn noch viel weniger, als einem catholiſchen gebohren Herrn überlaſſen könne.

§. 32. Sollten aber etwa der Religions- und Weſtphäliſche Friede denen catholiſchen Landesherrn in Teutſchland mehrere Rechte beylegen? Dieſes ſoll nun unterſucht werden.

Bald nach der Ausbreitung des Chriſtenthums in dem teutſchen Reiche zoge die Cleriſey ein Collegialrecht nach dem andern an ſich, und

(1) In der ſogenannten dienlich erachteten Erinnerung zu dem von dem Königl. Franzöſiſchen Hof ausgehändigten Memoire, oder ſogenannten Raiſons, die Herzogl. Zweybrückiſche Stimm-Verführung bey Reichs- und Craiß-Tägen betreffend. Es ſtehet ſolche in Fabers neuer Staats-Canzley. Th. IV. S. 259.

lange, ehe die Reformation ausbrache, hatten die Päbste und Bischöffe den ganzen Umfang der Collegialrechte unter dem Namen des Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit in Handen. (1)

Allein die Reformation machte in Ansehung der Augsburgischen Confessions Verwandten eine gewaltige Aenderung.

Jahrhunderte vorher ware die Nothwendigkeit dieser Reformation der Kirche am Haupte und Gliedern allgemein erkannt. Die Verhandlungen auf den Concilien zu Vienne im Jahr 1311. zu Pisa im Jahr 1409. zu Costanz um das Jahr 1417. zu Basel um das Jahr 1434. sind voll von der Nothwendigkeit dieser Reformation. (2) Ja schon im Jahr 1145. schriebe der heilige Bernard an den Pabst Eugenius: „Quis mihi det, antequam moriar, videre ecclesiam Dei, sicut in diebus antiquis: quando Apostoli laxabant retia ad capturam, non in capturam argenti vel auri, sed in capturam animarum? Quam cupio illius te hæreditare vocem, cujus adeptus es sedem? &c.“

Ob der Römische Hof diese Reformation hintertrieben, wie der bekannte Justinus Febronius, ein catholischer Schriftsteller, darthut, (3) oder aus welchem andern Grunde solche nicht zu Stande gekommen, will man hier nicht entscheiden.

Genug, dieses ware, wie eben gedachter Justinus Febronius bekennet, (4) die Ursache, daß endlich die Gemeinen selbst mit der Reformation losbrachen, und das Werkzeug hierzu ware der Doctor Luther.

Weil sie aber ein so wichtiges Werk aus eigner Macht nicht ausführen konnten, nahmen sie zu ihren in der Religion mit ihnen einstimmigen Landes-Obrigkeiten ihre Zuflucht, baten sie, sich ihres Kirchenwesens anzunehmen, (5) und applicirten auf sie die Weissagung des Propheten, woruach sie Pfleger und Säugammen der evangelischen Kirchen seyn sollten.

(1) Von Preuschen in der angezeigten Abhandung. §. 94. 119.

(2) Man sehe davon den Justinus Febronius de statu ecclesiæ & legitima potestate Romani Pontificis T. I. Cap. 6. §. 15. Noch auf der Tridentinischen Kirchen Versammlung wurde die Kirchen-Verbesserung als höchstnothwendig erkannt. Nimium cantat is Gallus, sagt ein gewisser Prälat. als ein französischer Bischof etwas frey von dieser Materie sprache. Worauf aber ein anderer versetzte: „Utinam ad hujus Galli cantum excitaretur Petrus & fleret amare.„

(3) Eben daselbst.

(4) Eben daselbst num. 6.

(5) Beyspiele davon sehe man bey dem Herrn von Seckendorf in Historia Lutheranismi Lib. I. Sect. 57. §. 153. addit. 2. und bey dem Herrn von Cramer de jure circa sacra collegiali & majestatico Observ. 5. in desselben Opusculis, Tom. II. pag. 90.

ten. (1) Oder es übernahmen auch die zur evangeliſchen Lehre ſich bekennende Landes-Obrigkeiten, als Glieder der Gemeinen, die Verwaltung der Kirchen-Rechte, ohne dergleichen ausdrücklichen Auftrag, vermöge der Regel: Was mit dem allgemeinen Beſten der Kirche ſo wohl als des Staates vollkommen übereinſtimmet, das muß vor rechtmäßig und richtig erkannt werden (2) Die Gemeinen aber billigten entweder ſolches, oder ſie hatten doch nichts dargegen, und lieſſen es geſchehen.

Dieſe Verfaſſung beſtättigte auch ſchon der Speyerer Reichsabſchied von 1526. §. 4. kraft deſſen Churfürſten, Fürſten und Stände ſich verglichen haben, mit ihren Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, ſo das Wormſer Edict belangen, für ſich alſo zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder ſolches gegen Gott und Kayſerl. Majeſtät hoffe und vertraue zu verantworten.

§. 33. Auf dieſe Art gelangeten die evangeliſche Landes-Obrigkeiten zur Verwaltung der Collegialrechte in Anſehung ihrer evangeliſchen Gemeinen, und es iſt folglich überflüßig, nach dem Grunde zu fragen, aus welchem ſie dieſe Rechte verwalteten.

Denn man leite ſolche aus einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Uebertragung oder auch ex conceſſione populi her, ſo iſt es im Grunde einerley, ja es kan ſeyn, daß die eine Obrigkeit ſolche auf dieſe, die andere auf andere Weiſe erlanget hat.

„Man kan einwenden, ſchreibet der Herr Canzler von Mosheim, (3) 1) „ſo beſitzen unſere Fürſten das jus circa ſacra nicht urſprünglich, ſondern aus Bewilligung der Gemeinden. Wir antworten: Unſere Fürſten beſitzen erſtlich ein jus circa ſacra als Landesherrn. Dieſes haben ſie nicht ex conceſſione des Volkes. Es kommt ihnen ſolches eigenthümlich zu, weil ſie Landesherrn ſind. Sie üben ferner die jura collegialia. Dieſe beſitzen ſie ex conceſſione populi. Wir ſind mit der Einrichtung, welche der Religionsfrieden gemachet hat, zufrieden. Es iſt aber den Für-

(1) Eſaiä Cap. 49. 23. Daher führet auch der ſeel. Luther in einem Schreiben, ſo er an den Churfürſt Johann auf dem Reichstag nach Augsburg im Jahr 1530. abgehen laſſen, Gott, als wann dieſer ſelbſt ihme das Pflegamt aufgetragen, alſo redend ein: „Wohlan, lieber Herzog Johannes, da befehle ich dir meinen edelſten Schaz, mein luſtiges Paradies; du ſollſt Vater über ſie ſeyn. Denn unter deinem Schuz und Regiment will ich ſie haben, und dir die Ehre thun, daß du mein Gärtner und Pfleger ſeyn ſollt.“

(2) Man ſehe der Churfürſten Antwort vom Jahre 1541. auf Kayſerl. Majeſtät Bedenken bey dem Hortleder von den Urſachen des teutſchen Kriegs. Tom. I Lib. I. Cap. 37. num. 562. Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. im vierten Hauptſtücke. §. 6.

(3) In dem allgemeinen Kirchenrechte der Proteſtanten. S. 585. 586.

Fürſten gar nicht ſchimpflich, daß ſie etwas aus Verwilligung des Volkes haben. Die Könige haben ſehr vieles aus einer fremden Bewilligung. Wer will ſagen, daß ihnen dieſes nachtheilig ſey? Dieſer erſte Einwurf hat alſo nichts zu bedeuten. Man ſagt 2) ſo könnten auch die Gemeinden ihr jus circa ſacra zurück nehmen, wenn der Landesherr ſolches nicht recht verwalte. Unſere Gottesgelehrten räumen dieſes ein, und viele Gemeinden haben ſich das jus retrahendi vorbehalten, wenn die Landesherren ihre Rechte nicht wohl gebrauchen. Allein es iſt gar nicht zu beſorgen, daß unſere Fürſten das jus circa ſacra nicht wohl anwenden. Das wäre ihrer Religion zuwider. So lange unſere Fürſten die evangeliſche Religion haben, ſo lange iſt dieſes nicht zu fürchten. Sollte es aber geſchehen, daß ein Landesherr ſein jus circa ſacra zum Nachtheil der Kirche gebrauchte, ſo wird niemand läugnen, daß die Gemeinde das jus retrahendi habe.“

§. 34. Als es nun zum Religions- und Weſtphäliſchen Frieden kame, änderten ſolche, auſſer ſo ferne die in lezterem angenommene Entſcheidjahre 1618. und 1624. eine Ausnahme machten, an der bisherigen Kirchen-Verfaſſung nichts, ſondern beſtättigten vielmehr ſolche, und ſtellten die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte in Anſehung des durch die catholiſche Biſchöffe bisher ausgeübten Diöceſanrechts und der geiſtlichen Gerichtbarkeit auf ewig ſicher.

Dann in dem Religionsfrieden wurde §. 20. verſehen, „damit beederſeits Religions-Verwandte ſo viel mehr in beſtändigem Frieden und guter Sicherheit gegen- und beyeinander ſizen und bleiben mögen, ſo ſollte die geiſtliche Jurisdiction wider der Augſpurgiſchen Confeßion Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo ſie aufgericht oder aufrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt, ſondern derſelben Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, Ceremonien, und Beſtellung der Miniſterien ihr Gang gelaſſen, und alſo hierauf bis zu endlicher chriſtlicher Vergleichung der Religioon die geiſtliche Jurisdiction ruhen, eingeſtellt und ſuſpendirt ſeyn und bleiben.“

Und noch umſtändlicher drücket ſich das Osnabrückiſche Friedens-Inſtrument Art. 5. §. 48. hierüber aus, wo es heißt: „Jus diœceſanum & tota jurisdictio eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus contra Auguſtanæ Confeſſ. Electores, Principes, Status, comprehenſa libera Imperii Nobilitate, eorumque ſubditos, tam inter Catholicos & Auguſtanæ Confeſſioni addictos quam inter ipſos Auguſtanæ Confeſſionis Status usque ad compoſitonem chriſtianam diſſidii Religionis ſuſpenſa eſto,

eſto, & intra terminos territorii cujusque jus diœceſanum & jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat.“

§. 35. Den catholiſchen Landesherrn hingegen einige Rechte in Kirchenſachen, die ſie vorhin nicht gehabt, beyzulegen, daran dachte niemand.

Man konnte auch daran nicht denken. Dann ſie ſelbſt verlangeten dergleichen Rechte nicht. Sie wußten die Grundſäze ihrer Religion, und die vermöge dieſer ihnen als Layen in der Maſe anklebende Unfähigkeit zu Ausübung der geiſtlichen Gewalt, daß ſie im Uebertrettungs-Fall ein Sacrilegium begehen, und den Bann zu gewarten haben würden. (1)

Ueberhaupt ware es in Anſehung der Catholiſchen nicht um Erwerbung neuer Befugniſſe zu thun, ſondern darüber ware der Streit, die Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte von der geiſtlichen Gewalt der Römiſchen Cleriſey loszumachen.

Wäre alſo die Meynung geweſen, daß in Anſehung der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten aufgehobene Diöceſanrecht nebſt der geiſtlichen Gerichtbarkeit denen catholiſchen Landesherrn beyzulegen, ſo hätte man dieſes ausdrücklich thun müſſen.

Dieſes aber geſchahe ſo gar nicht, daß vielmehr der Religions- und Weſtphäliſche Friede da, wo ſie die Aufhebung dieſer Rechte in Anſehung der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten zum Gegenſtande haben, ſo allgemein lauten, daß ſie eben ſowohl auf catholiſche Landesherrn, als auf die Biſchöffe ſich ſchicken. (§. 34.)

Dann dieſelbe gehen nicht ſowohl in perſonam, als vielmehr in rem ipſam. Nicht ſowohl das ſubjectum perſonale des Diöceſanrechts und der geiſtlichen Gerichtbarkeit, nemlich, ob ein Geiſtlicher oder ein Weltlicher ſolche beſize, als vielmehr das Subjectum reale, nemlich das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit ſelbſt, ware der Gegenſtand derer hohen Paciſcenten, und auf dieſes Subjectum reale wurde die Aufhebung, oder, wenn man lieber will, Suſpenſion qualificiret, eben als ob man voraus geſehen hätte, daß eine Zeit kommen werde, wo man dieſe Befugniſſe denen catholiſchen Landesherrn unter Vorwendung ihrer Landeshoheit, und daß ſie wegen der ihnen nach den Grundſäzen ihrer Religion entgegen ſtehenden Unfähigkeit zu Ausübung dieſer Rechte mit dem Pabſt und Biſchöffen ſich verſtanden hätten, oder noch verſtehen könnten, (ein Gedanke, deſſen Anwendung gegen Augſpurgiſche Confeßions-Ver-

(1) Pertſch in Elem. jur. canon. §. 97. not. * von Cramer in Obſ. jur. univ. Obſ. 419. §. 106.

Verwandte ohnehin nicht ſtatt finden könnte, weil, was einer ſelbſt nicht hat, er auch andern nicht geben kan,) überhaupt aber dieſe von ihrer Unfähigkeit hergenommene Einwendung eine exceptio de jure tertii ſeye, würde beylegen wollen.

§. 36. Wie ſollte auch jemand haben beyfallen können, daß in Anſehung der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten ſuſpendirte Diöceſanrecht nebſt der geiſtlichen Gerichtbarkeit denen catholiſchen weltlichen Landesherrn zuzulegen, und alſo denen Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, was ihnen mit der einen Hand gegeben worden, mit der andern zu nehmen? Dadurch würde nur der Name, und nicht die Sache geändert ſeyn, folglich das Friedens-Inſtrument Art. 5. §. 48. nichts reelles enthalten. (1)

„Quid, quæſo, ſchreibet der Herr von Cramer, (2) proficiſſent Proteſtantes, ſi excuſſa Cleri Catholici Jurisdictione rurſus alii, & magis forte ob conjunctam poteſtatem territorialem metuendæ, ſcilicet Principis, vel Domini territorialis Jurisdictioni eccleſiaſticæ ſe ſubjicere fuiſſent paſſi? Utriusque enim, quoad Religionis differentiam, par eſt ratio, & Epiſcopi Diœceſani, & Domini territorialis.“

„Ubi vero eadem ratio, ibi quoque eadem legis & transactionis diſpoſitio præſumitur. Repugnat itaque ejusmodi doctrina rationi legis, & menti pacifcentium. Quid? quod, ſi alia ſediſſet ſententia vel Proteſtantibus tunc temporis, nunquam conſenſiſſe credendi ſunt Epiſcopi & Diœceſani, qui ſic cauſam ſuſpenſionis nullam amplius agnoſcentes, & recte quidem, nunquam in favorem dominorum territorialium ſuo jure excidere voluerint.“

Wie ſeltſam würde es ſonderlich in Abſicht auf catholiſche geiſtliche Herrn geweſen ſeyn, das ihnen als Biſchöffen genommene Diöceſanrecht nebſt der geiſtlichen Gerichtbarkeit über ihre evangeliſche Unterthanen ihnen als Landesherrn hinwiederum beyzulegen, und welchen Nuzen würden in ſolchem Falle die evangeliſche Unterthanen von jener Suſpenſion gehabt haben?

§. 37. Hierzu kommen noch andere Gründe, welche die Abſicht derer hohen Paciſcenten zu hellem Tage legen.

Dann 1.) ſagt der Religionsfriede §. 20. ausdrücklich, die Urſache der Suſpenſion des Diöceſanrechts und der geiſtlichen Gerichtbarkeit ſeye ge-

(1) Die Geſetzmäßigkeit der Religions-Verſicherung, welche des Herrn Erbprinzen Friedrichs zu Heſſen Caſſel Hochfürſtliche Durchlaucht nach Dero Uebertritt zu der Römiſchen Kirche den 28ſten Oct. 1754. von ſich geſtellet, §. 56. S. 70.

(2) In Obſ. jur. univ. Tom. II. Obſerv. 577. §. 11.

geweſen, damit beederſeits Religions-Verwandte ſo viel mehr in beſtändigem Frieden und guter Sicherheit gegen und beyeinander ſizen und bleiben mögen. Dieſe Urſache gehet nicht bloß auf die Biſchöffe und Prälaten, ſondern ſie iſt allgemein, und man ſiehet, daß überhaupt die Verſchiedenheit der Religion der Stein des Anſtoſſes geweſen.

Wann auch 2.) in dem Bißthume Oßnabrück ein catholiſcher Biſchoff auf einen evangeliſchen folgt, ſo iſt auf dieſen Fall in dem Osnabrückiſchen Friedens-Inſtrumente Art. 13. §. 8. verſehen: „Quoties vero Catholicus Epiſcopus in Epiſcopatu Osnabrugenſi rerum potitur, nihil omnino in Auguſtanæ Confeſſionis Sacra arroget ſibi juris aut obtineat.“ Was nun denen Evangeliſchen in dem Bißthume Osnabrück Rechtens iſt, das muß auch andern gelten, ſo lange man nicht zeigen kan, daß man in Anſehung ihrer eine Ausnahme von der Regel habe machen wollen. Und warum ſollten doch andere catholiſche Landesherrn mehr Recht haben, als ein jeweiliger catholiſcher Biſchoff zu Osnabrück?

So gar 3.) zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Evangeliſch-Reformirten unter ſich, wo es doch wegen des geringen Unterſchieds beederley Confeſſionen und Kirchen-Verfaſſungen weniger Bedenken gehabt hätte, verordnet das Osnabrückiſche Friedens-Inſtrument Art. 7. §. 1. „ut, ſi aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus vel alicujus Eccleſiæ patronus poſthac ad alterius partis ſacra tranſierit, aut Principatum, aut ditionem, ubi alterius partis ſacra exercitio publico de præſenti vigent, ſeu jure ſucceſſionis, ſeu vigore præſentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nactus fuerit aut recuperarit, ipſi quidem Concionatores Aulicos ſuæ Confeſſionis citra ſubditorum onus aut præjudicium ſecum atque in Reſidentia ſua habere liceat. At fas ei non ſit, vel publicum Religionis exercitium, leges aut conſtitutiones Eccleſiaſticas, hactenus ibi receptas, immutare, vel templa, ſcholas, hoſpitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque ſacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, epiſcopalis, patronatus aliove quocunque prætextu, ſubditis Miniſtros alterius Confeſſionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre: Et ut hæc conventio eo firmius obſervetur, *liceat hoc mutationis caſu ipſis communitatibus præſentare, vel quæ præſentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Eccleſiarum Miniſtros, a publico loci Conſiſtorio & Miniſtro, ſi ejusdem cum præſentantibus vel nominantibus ſunt religionis, vel hoc deficiente, eo loco, quem ipſæ communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe*

vel Domino poſtea ſine recuſatione confirmandos.“ (1) Wie weit mehr (ſind die Worte des Herrn Superintendenten Liermur,) (2) werden dann die hohe Herrn Paciſcenten die Römiſch-Catholiſche Landesherrn, als welche die gegentheilige Seite gegen die Proteſtirende ausmacheten, von der Direction des evangeliſchen Kirchenweſens excludiret haben?

§. 38. Umſonſt beziehen ſich einige auf den Art. 5. §. 48. des Osnabrückiſchen Friedens-Inſtruments, wo es heißt: Catholicorum Auguſtanæ Confeſſioni addicti Status provinciales & ſubditi, qui anno 1624. eccleſiaſticam jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus modo dictæ jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione proceſſus nihil injungatur Aug. Confeſſ. vel conſcientiæ repugnans.“ Woraus ſie den Schluß machen, in dieſen Worten ſeye verſehen, daß die proteſtirende Unterthanen nur in denen Fällen von der geiſtlichen Gerichtbarkeit ihrer catholiſchen Landesherrn befreyt ſeyn ſollten, welche Auguſtanam Confeſſionem aliquatenus betreffen. Dadurch werde alſo des Catholiſchen Landesherrn geiſtliche Gerichtbarkeit über ſeine proteſtirende Unterthanen in andern Fällen, welche die Augſpurgiſche Confeßion nicht betreffen, beſtätiget.

Allein 1.) redet die ganze Stelle offenbar nur von der Biſchöffe, nicht aber von der catholiſchen Landesherrn geiſtlicher Gerichtbarkeit über evangeliſche Unterthanen. Dieſes erhellet a) aus dem ganzen Zuſammenhange des §. 48. woraus dieſe Stelle genommen iſt. Dann unmittelbar vorher iſt von dem Diöceſanrechte und der geiſtlichen Gerichtbarkeit derer Biſchöffe die Rede, wie die Worte: „nec procedatur ad excommunicationem, niſi poſt tertiam demum denunciationem“ deutlich zeigen. Und damit ja niemand denken möge, als ob in der Stelle ſelbſt ein Abſprung auf eine andere Materie genommen würde, ſo wird durch die Worte: modo dictæ jurisdictioni, ſich ausdrücklich auf das vorhergehende bezogen. Unmittelbar hernach aber iſt abermal von der Biſchöffe Diöceſanrechte die Rede, wann es und zwar in völligem Zuſammenhange mit der angezogenen Stelle heißt: „*Eodem etiam jure* Auguſtanæ Confeſſionis

(1) Was vor Mühe es gekoſtet, dieſen Artickel zu vergleichen, und wie inſonderheit ſtatt der Worte: ſine recuſatione confirmandos, in den erſtern Friedens-Projecten geſtanden: irrefragabiliter confirmandos, welche Worte aber abgeändert worden, weil ſonderlich Chur-Brandenburg es vor ſchimpflich erachtet, daß eine Obrigkeit einen jedweden, der präſentiret würde, irrefragabiliter confirmiren ſollte, davon ſehe man des Herrn von Meiern Weſtphäliſche Friedens-Handlungen. Th. 4. S. 575. 576. Th. 6. S. 252-261. 269-275. 280. 281.

(2) In mehrgedachter Unterſuchung der Conventual-Rechte, § 397.

ſionis Magiſtratuum Catholici ſubditi cenſeantur, inque hos, qui anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, *jus Diœceſanum*, quatenus *Epiſcopi* illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, ſalvum eſto.“ b) Aus dem Religionsfrieden, aus deſſen §. 20. die angezogene Stelle genommen iſt, und wo es heißt: „Aber in andern Sachen und Fällen, der Augſpurgiſchen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien, und Beſtellung der Miniſterien nicht anlangend, ſoll und mag die geiſtliche Jurisdiction durch die Erzbiſchöff, Biſchöff und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und ſie deren in Uebung, Gebrauch und Poſſeßion ſind, hinfür wie bißher unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden.“ Und wie hätte c) doch jemand einfallen können, von weſentlichen catholiſchen Landesherrn zu reden, welche überall weder ein Diœceſanrecht, noch eine geiſtliche Gerichtbarkeit hatten. Wiewohl man auch d) ſich auf das erſte Wort: Catholicorum, mit dem Anhang beziehet, daß dieſes Wort nicht weniger die weltliche als geiſtliche Herrn begreife, ſo ware doch ſolches deßwegen nöthig, damit angedeutet würde, daß überhaupt alle evangeliſche Unterthanen, ſie möchten im Entſcheidjahre unter einem weltlichen oder geiſtlichen catholiſchen Landesherrn geſtanden ſeyn, die geiſtliche Jurisdiction des Erzbiſchoffs, Biſchoffs oder andern Prälaten, der ſolche im Jahr 1624. gehabt, forthin über ſich erkennen ſollten. Es gehet alſo das Wort: Catholicorum, keineswegs auf das Subjectum activum, cui reſervata eſt jurisdictio eccleſiaſtica, ſondern auf das Subjectum paſſivum oder die Unterthanen. (1)

Demnächſt ſollten 2.) die Biſchöffe die geiſtliche Gerichtbarkeit über evangeliſche Unterthanen nur in ſo ferne haben, als a) dieſe im Jahr 1624. darunter geſtanden, und b) in ſolchen Fällen, welche die Augſpurgiſche Confeßion auf keinerley Art betreffen, demnächſt c) mit dem Bedinge, daß ihnen nichts, der Augſpurgiſchen Confeßion zuwider, auferleget werde. Was ſind nun das vor Fälle, welche die Augſpurgiſche Confeßion auf keinerley Art betreffen? Das ſind nach deutlichem Innhalte des Religionsfriedens §. 20. ſolche, die der Augſpurgiſchen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und

(1) Dieſe ſehr richtige Anmerkung findet man in der geſezmäßigen Vertheydigung der Frage: Ob ein catholiſcher Landesherr in Teutſchland die Jurisdictionem eccleſiaſticam über die in ſeinem Lande befindliche Augſpurgiſche Confeßions-Verwandte Unterthanen zu exerciren befugt ſeye? wider die unter dem Namen Sinceri dargegen edirte Scripta §. 42.

Beſtellung der Miniſterien nicht anlangen. In Anſehung ſolcher Sachen und Fälle mag, wie eben dieſer Religionsfriede ſich weiter ausdrücket, die geiſtliche Jurisdiction durch die Erzbiſchöffe, Biſchöffe und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort im Entſcheidjahre hergebracht, und ſie deren in Uebung, Gebrauch und Poſſeßion geweſen, (alſo weiter nicht, als quatenus poſſeſſum,) hinfür wie bißher geübt und gebraucht werden.

Man ſiehet alſo, wie wenig die angezogene Stelle hier vorträglich ſeye, da einmal ſolche überall nicht von catholiſchen weltlichen Landesherrn redet, hernach, wann ſie auch von ihnen redete, dieſelbe doch ſolche geiſtliche Gerichtbarkeit weiter nicht, als wie und in ſo ferne ſie ſolche im Jahr 1624. beſeſſen, ausüben könnten, ja wann ſie auch ſolche im Jahr 1624. ohne einige Ausnahme und Einſchränkung beſeſſen hätten, ſo doch ein kaum möglicher Fall iſt, ſolche durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden dahin würde eingeſchränkt ſeyn, daß ſie in Sachen und Fällen, die der Augſpurgiſchen Confeßion Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Beſtellung der Miniſterien anlangen, auf keinerley Weiſe ſich miſchen könnten.

§. 39. Umſonſt iſt es auch, diejenige Stellen des Weſtphäliſchen Friedens anzuziehen, worinn den catholiſchen weltlichen Landesherrn ein liberum juris territorialis tam in eccleſiaſticis quam politicis exercitium eben ſo, wie das jus reformandi eingeraumet, und dieſes ein ihnen ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi zuſtehendes Recht, oder, wie unmittelbar hernach folget, ein jus, quod ipſis ratione territorii, & ſuperioritatis in negotio religionis competit, genennet wird. (1)

Dann wer läugnet, daß die catholiſche weltliche Reichsſtände die Majeſtäts- oder Hoheitsrechte auch über die evangeliſche Kirche haben? (§. 25.) Wer läugnet, daß ihnen das jus reformandi als ein vornehmer Theil dieſer Hoheitsrechte zuſtehe, in ſo weit nicht die Norm des Entſcheidjahrs entgegen ſtehet? (§. 25.)

Wie gefehlt aber, daß hierunter auch das Diöceſanrecht oder die geiſtliche Gerichtbarkeit begriffen ſeyn ſollte, ſo werden vielmehr dieſe und das mit denenſelben verſchiedentlich ſynonimice gebrauchte jus epiſcopale allenthalben im Weſtphäliſchen Frieden ſorgfältig davon unterſchieden. (2)

Wollte

(1) Inſtr. pac. Osnabr. Art. 4. §. 29 30. Art. 8. §. 1.
(2) Man ſehe Art. 5. §. 17. 48. 49. Art. 7. §. 1. Ueberhaupt wird man dieſe

Wollte man unter jenem libero juris territorialis tam in eccleſiaſticis quam in politicis exercitio oder unter dem jure reformandi auch das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit begreifen, ſo müßte folgen, 1.) daß die catholiſche weltliche Landesherrn durch den Weſtphäliſchen Frieden alle die geiſtliche Rechte, die ſonſt der catholiſchen Cleriſey ausſchließlich zuſtehen, über ihre Unterthanen in ihren Landen bekommen, welches doch ſo wenig geſchehen, als ungelegen es denen catholiſchen Diöceſanis ſeyn würde, wann das Friedens-Inſtrument dieſen Verſtand haben ſollte, 2.) daß die catholiſche geiſtliche Stände das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit über die evangeliſche Landſaſſen und Unterthanen catholiſcher Landesherrn in ihrem völligen Umfange ausüben könnten, da ihnen doch ſolche nach dem klaren Innhalte des Friedens-Inſtruments (1) anderſt nicht als nach der Obſervanz des Entſcheidjahrs und noch darzu mit beträchtlichen Einſchränkungen zukommt, (§. 38.) 3.) daß eben dieſen catholiſchen geiſtlichen Ständen das Diöceſanrecht, und die geiſtliche Gerichtbarkeit in dem Art. 5. §. 30. mit dem jure territorii & ſuperioritatis zugeſtanden, hingegen gleich hernach in §. 48. ex jure epiſcopali wieder genommen, ja ihnen gar dieſe Rechte aus einem ſolchen Fundamente zugeeignet worden, welches ſie ſelbſt nie vor richtig gehalten haben, geſtalten ſie das Diöceſanrecht und die geiſtliche Gerichtbarkeit durchaus nicht vor einen Ausfluß der Landeshoheit halten, ſondern ſolche aus einer ganz andern Quelle herleiten.

§. 40. Das ſicherſte Licht aber dörfte das von dem Weſtphäliſchen Frieden an biß auf die heutige Zeiten beobachtete Reichs-Herkommen geben.

Von dem hohen Churhauſe Pfalz anzufangen, ſo iſt in dem Düſſeldorfer Vergleiche vom Jahr 1705. den Evangeliſch-Lutheriſchen und Reformirten die geiſtliche Gerichtbarkeit über ihre Glaubens-Genoſſen ausdrücklich geſtattet, und in allen dahin gehörigen beſonders benannten Theilen beſtätiget worden. (2)

In

ſe Rechte nicht leicht deutlicher auseinander geſezet finden, als in der angezogenen geſezmäßigen Vertheydigung der Frage: Ob ein Catholiſcher Landesherr in Teutſchland die jurisdictionem eccleſiaſticam über die in ſeinem Lande befindliche der Augſpurgiſchen Confeßionsverwandte Unterthanen zu exerciren befugt ſeye? §. 32 - 39. Man thue hinzu des Herrn von Cramers Obſerv. jur. univ. Tom. 2. Obſerv. 577.

(1) Art. 5 §. 48.

(2) Man ſehe dieſen Vergleich in Struvens Pfälziſcher Kirchenhiſtorie S. 115. und thue hinzu die Geſezmäßigkeit der Religions-Verſicherung, welche des Herrn

In dem Churfürſtenthume Sachſen wird ſeit dem Uebertritte des Churfürſten Friedrich Auguſts zu Sachſen zur catholiſchen Religion die Gerichtbarkeit und alles übrige in geiſtlichen und Kirchenſachen blos alleine durch das Churfürſtliche Evangeliſche Miniſterium und die dazu verordnete ſubalterne Evangeliſche Collegien verwaltet. (1)

Als im Jahr 1710. Herzog Anton Ulrich zu Braunſchweig ſich in ſeinem hohen Alter zur catholiſchen Kirche bekannte, drückte ſich derſelbe in ſeinem deßhalb ausgeſtellten Religions-Reverſe Art. 4. alſo aus: „Und als Wir nicht gemeynet, Unſern Nachfolgern an der Regierung in denen ex ſuperioritate territoriali ihnen competirenden juribus ſacrorum & epiſcopalibus zu präjudiciren, noch in Unſerm Fürſtenthum und Landen circa eccleſiaſtica eine andere und höhere Gewalt zu agnoſciren, ſo befehlen Wir Unſern geheimden- und Conſiſtorialraths-Collegiis hiermit gnädigſt, daß ſie nicht allein ſolche hohe jura wohl und genau obſerviren, und denenſelben in keine Weiſe einigen Abbruch geſchehen laſſen; ſondern es hat in ſpecie das geheimde Raths-Collegium dasjenige, was ad ordinandam & tuendam religionem eccleſiaſticam in Unſern Landen gerichtet, ingleichem die negotia, ſo im Reiche und aus denen Comitiis imperii der evangeliſchen Religion halber vorkommen, zu reſpiciren, und die deßwegen veranlaſſene Reſcripta und Verordnungen von Unſers freundlich geliebten Herrn Sohns und Erbprinzens Lbden unterſchreiben zu laſſen, oder ſelbſt ex Commiſſione noſtra ſpeciali, ſo Wir Unſern geheimden Räthen hiermit ein vor allemal ertheilen, zu unterſchreiben: das Conſiſtorium aber bleibt bey der Expedition derer bißhero darinnen tractirten Negotiorum, und hat ſich nach der jüngſt publicirten Kirchen-Ordnung und andern aus Unſerm geheimden Raths-Collegio ihme zukommenden Verfaſſung zu richten. Wann aber etwas vorfällt, ſo das Exercitium der evangeliſchen Religion einiger maſſen concernirt, ſeynd die deswegen ergehende Expeditiones ebenfalls von dem dirigirenden Conſiſtorialrath ex ſpeciali noſtra Commiſſione zu vollziehen, die Diſpenſationes und andere Anordnungen aber, ſo mit dem puncto religionis und evangeliſchen Gottesdienſte keine Verwandniß haben, behalten Wir Uns bevor. Doch wollen Wir auch darinn Uns nach dem Gutfinden Unſers geheimden Raths-

Herrn Erbprinzen Friedrichs zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtliche Durchlaucht den 28ſten Oct. 1754. von ſich geſtellt §. 56. S. 72.

(1) Des Herrn Staatsrath Moſers Tractat von der Landeshoheit im Geiſtlichen Buch 4. Cap. 9. §. 19.

(2) Eben daſelbſt Buch 4. Cap. 3. §. 5. und die Geſezmäſſigkeit der Religions-Verſicherung ꝛc. §. 56. S. 72.

Raths-Collegii, auch denen in der evangeliſchen Kirche recipirten principiis richten, und alles, was Unſern Unterthanen anſtößig ſeyn kann, nach Möglichkeit vermeyden."

§. 41. Herzog Carl Alexander zu Würtemberg ſtellte noch als Prinz verſchiedene das Religionsweſen betreffende bündige Acten aus, und beſtätigte ſolche auch, als er zur Regierung kame. (1)

(Das folgende übergehe ich, weil ich es ſchon anderwärts angeführet habe.)

§. 42. Faſt auf gleiche Weiſe haben auch des jezo regierenden Herrn Landgrafen Fridrichs zu Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchlaucht in der bey Gelegenheit Dero Religions-Veränderung am 28ſten Oct. 1754. ausgeſtellten Verſicherungs-Acte Art. 10. ſich der geiſtlichen Gerichtbarkeit, und was darzu gehöret, mit folgenden Worten begeben:

(Iſt auch ſchon anderwärts vorgekommen.)

§. 43. Die Stärke dieſer Gründe haben vernünftige catholiſche Rechtslehrer wohl eingeſehen, und daher ſich die gröſte Mühe gegeben, Gründe ausfindig zu machen, catholiſchen Landesherrn eine geiſtliche Gewalt über ihre evangeliſche Unterthanen beyzulegen, wohin ſonderlich eine zu Maynz vor einigen Jahren herausgekommene ſehr gelehrte Schrift gehöret. (2)

Hierinn wird behauptet, das Syſtem der Collegialrechte ſeye offenbar eine Geburt neuerer Zeiten. Als der Religions- und Weſtphäliſche Friede

(1) Man findet alles beyſammen in einer im Jahr 1741. gedruckten Schrift, die den Titel führet: „Würtembergiſche Religions-Urkunden in hiſtoriſchem Zuſammenhang, das iſt: ſummariſche Geſchichts-Erzählung, was es mit der evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion in dem Herzogthum Würtemberg von Anfang der geſegneten Reformation biß auf gegenwärtige Zeit vor eine Beſchaffenheit, und was die Würtembergiſche Landſchaft dißfalls vor Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten von Römiſchen Kayſern, Königen, Chur- und Fürſten des H. Römiſchen Reichs, auch ihren Durchlauchtigſten Landes-Fürſten theure erworben haben."

(2) Der Titel dieſer Schrift iſt folgender: Cenſura principii: Jurisdictio ſupremorum Imperii tribunalium in cauſis eccleſiaſticis Proteſtantium non magis, quam Catholicorum, fundata. Quam - - - ex indultu inclytæ Facultatis juridicæ in alma Univerſitate Moguntina pro ſummis in utroque jure honoribus obtinendis publicæ eruditorum diſquiſitioni ſubmittit *Petrus Antonius Frank*, Eminentiſſimi ac Sereniſſimi Principis Electoris Trevirenſis Conſiliarius aulicus, in Electorali univerſitate Trevirenſi juris publici & hiſtoriarum Profeſſor publicus & ordinarius. (Moguntiæ 1771.)

Friede geſchloſſen worden, habe noch kein Menſch daran gedacht, ſondern man habe damals die Ausdrücke: Jurisdictio eccleſiaſtica, jus epiſcopale, jus Diœceſanum, jura in eccleſiaſticis, (in geiſtlichen Sachen) jura in eccleſiaſticis & ſpiritualibus, jura in ſacris, poteſtas quoad eccleſiaſtica vigore juris territorialis diſponendi, territorialis jurisdictio, hohe Landes-Obrigkeit in eccleſiaſticis, geiſtliche Landes-Obrigkeit und Jurisdiction, atque regalia in eccleſiaſticis promiſcue, gebraucht, und alle Rechte in Kirchenſachen ſeyen aus der landesherrlichen Obrigkeit, ohne an eine andere Quelle derſelben zu gedenken, abgeleitet worden, wie aus den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen und ſelbſt aus der evangeliſchen Stände öffentlichen Erklärungen erhelle. Nirgends ſeye von Rechten, die der Kirche als einer Geſellſchaft zukommen, die Frage geweſen; nirgends hätten die evangeliſche Stände auf eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebertragung dieſer Rechte ſich berufen, und, da allenfalls ſo viele Aufträge, als evangeliſche Länder ſeyen, erwieſen werden müßten, ſo könne man zum Wunder nicht einen einigen ſolchen Auftrag darthun. Nirgends hätte man auch in vorigen Zeiten, wann ein catholiſcher Landesherr die geiſtliche Gerichtbarkeit über ſeine evangeliſche Unterthanen ſich zueignen wollen, die Natur und Beſchaffenheit der Collegialrechte, ſondern nur dieſes, daß er nach ſeiner eignen Religion Grundſäzen deren unfähig ſeye, entgegen gehalten, und ſeye daher nur Schade, daß dieſes herrliche Syſtem nicht bälder erfunden worden, als womit man viele Streitigkeiten auf einmal hätte heben können.

Wieſenhaver und andere Verfechtere der Collegialrechte müſten ſelbſt bekennen, daß dieſe Lehre von Puffendorfen zuerſt auf die Bahn gebracht, nachgehends von dem Tübingiſchen Canzler Pfaf mehrers excoliret, und ſo nach und nach in die heutige Form gegoſſen worden, wie dann der Herr geheime Rath Hofmann zu Tübingen ſchreibe: Magnus idemque verus, Academiæ huic Eberhardinæ inde accreſcit honos, quod ejus in gremio tota, quanta quanta etiam ſit, jurium circa ſacra in majeſtate & collegium ſi non nata, educata tamen (per Pfaffium præcipue; vid. l. cit.) fuerit diſtinctio." (1)

Es wüßten auch die Verfechtere dieſer Meynung ſich ſelbſt nicht recht zu helfen, da einige auf eine ausdrückliche Uebertragung ſich bezögen, andere aber ſolche läugneten, und bekennen müßten, daß man damit aufzukommen nicht vermöge, noch andere aber behaupteten, daß es auch mit der

(1) Eben daſelbſt S. 101.

der ſtillſchweigenden Einwilligung, wann man die Sache ſcharf nehme, ſchlecht ausſehe.

Da nun eine gewiſſe Regel ſeye, in dijudicando, quod adſtruitur, ſyſtemate quodam ad tempora ipſi ſyſtemati coæva recurrendum eſſe, und daraus eine andere eben ſo gewiſſe Regel flieſſe, „pactorum vel legum verbis haud aliam poteſtatem attribuendam, quam qualem verborum nexus, qualem antecedentia & conſequentia, qualem ſubſtrata materia, qualem ratio legis, quæ legislatorem ad ferendam legem, aut paciſcentes ad conventionem movit ineundam, qualem ſyſtema dominans, qualem tota temporis ratio jubet, quo pactum aut lex condita fuit," (1) ſo könne und müſſe alles das, was der Religions- und Weſtphäliſche Friede von den Rechten in geiſtlichen und Kirchenſachen verordne, nicht nach dem neuen damals unbekannt geweſenen Syſteme der Collegialrechte, ſondern nach dem Syſteme der damaligen Zeiten beurtheilet und verſtanden werden.

Mit einem Worte, zu den Zeiten dieſer Friedensſchlüſſe habe kein Menſch anderſt gedacht, als daß die geiſtliche Gewalt ein Ausfluß der Landeshoheit ſeye, und derſelben anhange.

Folglich da den catholiſchen Landesherrn die Landeshoheit über ihre evangeliſche Unterthanen ohnſtreitig zukomme, ſo werde man ihnen auch die geiſtliche Gewalt über dieſelbe als einen Theil der Landeshoheit nicht abſprechen können.

§. 44. Hierauf dienet zur Antwort: 1.) Ohne zu gedenken, daß allenfalls die Benennung neu, die Sache ſelbſt aber doch alt ſeyn könnte, ſo iſt daſſelbe keineswegs ſo neu, als vorgegeben wird.

Man findet vielmehr ſolches ſchon in denen in Anſehung ihres ungehinderten Gebrauchs durch die Kayſerliche Wahl-Capitulation legaliſirten ſymboliſchen Büchern der evangeliſchen Kirche.

Dann wann der Herr Verfaſſer der angezeigten Schrift §. 5. ſchreibet: „Eccleſia chriſtiana ſecundum ſyſtematis collegialis patronos eſt ſocietas fidelium per eandem fidem Chriſtianam unitorum de religione chriſtiana colenda," ſo ſtehet dieſe Erklärung von der Kirche wörtlich in dem ſiebenden Artikel der Augſpurgiſchen Confeßion

Nach ſolcher iſt die chriſtliche Kirche die Verſammlung der Glaubigen, bey welchen das Evangelium rein geprediget, und die heilige Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.

Dieſes wird in der Apologie der Confeßion unter dem Artikel von der Kirche weiter ausgeführet, und heißt es unter andern: „Paulus zu

(1) Eben daſelbſt S. 18. und 19.

den Epheſern am 5ten Cap. ſagt gleich auch alſo, was die Kirche ſeye, und ſezt auch die äuſſerliche Zeichen, nemlich das Evangelium, die Sacramente; . . . welches noch klärer und deutlicher auslegt, was die Kirche heißt, nemlich den Haufen und die Verſammlung, welche ein Evangelium bekennen, gleich ein Erkänntniß Chriſti haben, einen Geiſt haben, welcher ihre Herzen verneuert, heiliget und regieret."

Dieſer Kirche werden an mehr als an einem Orte die Collegialrechte beygelegt. Dann ſo heißt es in dem Tractat von der Gewalt und Obrigkeit des Pabſts durch die Gelehrte zuſammen gezogen zu Schmalkalden Anno 1537. „Zum lezten. Wie kan der Pabſt nach göttlichen Rechten über die Kirche ſeyn, weil doch die Wahl bey der Kirchen ſtehet, und diß gar mit der Zeit in die Gewohnheit kommen iſt, daß die römiſche Biſchöffe von den Kayſern ſeynd beſtätiget worden. (1)

„Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüſſel nicht einem Menſchen allein, ſondern der ganzen Kirche gehören und gegeben ſeynd, wie dann ſolches mit hellen und gewiſſen Urſachen gnugſam kan erwieſen werden. Dann gleichwie die Verheiſſung des Evangelii gewiß, und ohne Mittel der ganzen Kirche zugehöret: Alſo gehören die Schlüſſel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüſſel nichts anders ſeynd, dann das Amt, dadurch ſolche Verheiſſung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilet, wie es dann im Werk für Augen iſt, daß die Kirche Macht hat, Kirchendiener zu ordiniren. Und Chriſtus ſpricht bey dieſen Worten: Was ihr binden werdet ꝛc. und deutet, wem er die Schlüſſel gegeben, nemlich der Kirche: Wo zween oder drey verſammlet ſind in meinem Namen ꝛc. Item, Chriſtus gibt das höheſte und lezte Gericht der Kirchen, da er ſpricht: Sags der Kirchen. (2)

„Zu dieſen Irrthummen kommen nun zwo groſe greuliche Sünden. Die eine, . . Die andere, daß er der Kirche das Urtheil nimmt, und will ſolche Religions-Sachen ordentlicher weiſe nicht richten laſſen. Ja er will mehr dann alle Concilia ſeyn. (3)

Und diß andre Stück thut mehr Schadens, dann alle Wüterey. Dann alsbald der Kirche das rechte Urtheil und Erkänntniß genommen iſt,

(1) Man ſehe davon die Concordiam, oder chriſtliche wiederholte einmüthige Bekänntniß nachbenannter Churfürſten, Fürſten und Stände Augſpurgiſcher Confeſſion, und derſelben zu Ende des Buchs unterſchriebenen Theologen, Lehre und Glaubens. Nach der Stuttgarter Ausgabe von 1681. S. 155.
(2) Eben daſelbſt S. 156. a.
(3) Eben daſelbſt S. 158. b.

iſt, kan nicht möglich ſeyn, daß man falſcher Lehre, oder unrechtem Gottesdienſt könnte ſteuren, und müßten derhalben viel Seelen verlohren werden. (1)

„Dann wo die Kirche iſt, da iſt je der Befehl, das Evangelium zu predigen. Darum müſſen die Kirchen die Gewalt behalten, daß ſie Kirchendiener fordern, wählen und ordiniren. Und ſolche Gewalt iſt ein Geſchenk, welches der Kirche eigentlich von GOtt gegeben, und von keiner menſchlichen Gewalt der Kirchen kann genommen werden, wie St. Paulus zeuget, Epheſ. 4. da er ſagt: Er iſt in die Höhe gefahren, und hat Gaben gegeben den Menſchen. Und unter ſolchen Gaben, die der Kirche eigen ſeynd, zählt er Pfarrer und Lehrer, und hänget daran, daß ſolche gegeben werden zu Erbauung des Leibs Chriſti. Darum folget, wo eine rechte Kirche iſt, daß da auch die Macht ſeye, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren.“ (2)

Weiter heiſſet es in dem ſummariſchen Begriff der ſtreitigen Artikel zwiſchen den Theologen Augſpurgiſcher Confeßion Art. 10. von den Kirchengebräuchen, ſo man *Adiaphora* oder Mitteldinge nennet: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die Gemeine GOttes jedes Orts und jeder Zeit nach derſelben Gelegenheit Macht habe, ſolche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine GOttes am nüzlichſten und erbaulichſten ſeyn mag.“

Sodann wird unter die falſche Lehre von dieſem Artikel geſezt, „wann ſolche Ceremonien, Gebott und Sazungen mit Zwang als nothwendig der Gemeinde GOttes wider ihre chriſtliche Freyheit, ſo ſie in äuſſerlichen Dingen hat, aufgedrungen werden, . . item, wann ſolche äuſſerliche Ceremonien und Mitteldinge alſo abgeſchaffet werden, als ſollte es der Gemeine GOttes nicht frey ſtehen, nach ihrer guten Gelegenheit, wie es jederzeit der Kirche am nüzlichſten, ſich eines oder mehr in chriſtlicher Freyheit zu gebrauchen.“ (3)

Eben ſo heiſſet es auch in der gründlichen, lautern, richtigen und endlichen Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augſpurgiſcher Confeßion, in welchen eine Zeit lang unter etlichen Theologen derſelbigen zugethan, Streit vorgefallen, Art. 10. von den Kirchen-Gebräuchen, ſo man *Adiaphora* oder Mitteldinge nennet: „Demnach glauben, lehren und bekennen Wir, daß die Gemeine GOt-

(1) Eben daſelbſt S. 519. a.
(2) Eben daſelbſt S. 160. a. b.
(3) Eben daſelbſt S. 247. a. b.

tes jedes Orts und jederzeit, derſelbigen Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieſelbige ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß ordentlicher Weiſe zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, chriſtlicher Diſciplin und Zucht, evangeliſchem Wohlſtand, und zu Erbauung der Kirche am nüzlichſten, förderlichſten und beſten angeſehen wird." (1)

Allenthalben aber wird gegen den Begrif von der Kirche, als ſollte ſie eine ungleiche Geſellſchaft ſeyn, und einen eigenen Staat ausmachen, aufs gewaltigſte geeifert.

Dann ſo heißt es z. E. in der Augſpurgiſchen Confeßion Art. 28. von der Biſchöffe Gewalt: „Von der Biſchoffen Gewalt iſt vor Zeiten viel und mancherley geſchrieben, und haben etliche ungeſchicklich den Gewalt der Biſchoffe und das weltliche Schwerd unter einander gemengt, und ſind aus dieſem unordentlichen Gemeng ſehr groſe Kriege, Aufruhr und Empörung gefolget, aus deme, daß die Biſchoffe im Schein ihres Gewalts, der ihnen von Chriſto gegeben, nicht allein neue Gottesdienſt angericht haben ꝛc. . . Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Biſchoffen ewige Güter gibt, und allein durch das Predigamt geübt und getrieben wird, ſo hindert ſie die Policey und das weltliche Regiment nichts überall. Dann das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, dann das Evangelium, welche Gewalt ſchüzt nicht die Seelen, ſondern Leib und Güter wider äuſſerliche Gewalt, mit dem Schwerd und leiblichen Pönen. Darum ſoll man die zwey Regiment, das geiſtlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen." (2)

Dieſes wird in der Apologie der Confeßion unter dem Artikel von der poteſtate eccleſiaſtica, in den Schmalkaldiſchen Artikeln Art. 4. vom Pabſtthum, ſodann in dem Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabſts, durch die Gelehrte zuſammen gezogen, zu Schmalkalden Anno 1537. weiter ausgeführet. (3)

Inſonderheit aber wird in den Schmalkaldiſchen Artikeln gar nachdrucksam behauptet: „daß der Pabſt nicht ſeye Jure divino oder aus GOttes Wort das Haupt der ganzen Chriſtenheit, (dann das gehöret einem allein zu, der heißt JEſus Chriſtus,) ſondern allein Biſchoff oder Pfarrer der Kirche zu Rom, und derjenigen, ſo ſich williglich, oder durch menſchliche Creatur (das iſt, weltliche Obrigkeit,) zu ihm begeben haben, nicht

(1) Eben daſelbſt S. 315. a.
(2) Eben daſelbſt S. 17. a. b.
(3) Eben daſelbſt S. 134. b. folg. S. 143. a. folg. S. 153. b. folg.

nicht unter ihm als einem Herrn, ſondern neben ihm als Brüder und Geſellen Chriſten zu ſeyn, wie ſolches auch die alten Concilia und die Zeit S. Cypriani weiſen." (1)

Die Könige und Fürſten aber werden als die fürnehmſte Gliedere der Kirchen betrachtet, und in dieſer Rückſicht ihnen die Collegial-Rechte der Kirche beygelegt.

Dann ſo heißt es in dem mehr angezogenen Tractat von der Gewalt und Oberkeit des Pabſts, durch die Gelehrte zuſammen gezogen, zu Schmalkalden 1537. „Fürnehmlich aber ſollen Könige und Fürſten, als fürnehmſte Glieder der Kirche, helfen und ſchauen, daß allerley Irrthum weggethan, und die Gewiſſen recht unterrichtet werden, wie dann GOtt zu ſolchem Amt die Könige und Fürſten ſonderlich vermahnet im 2ten Pſalm: Ihr Könige, laßt euch weiſen, und ihr Richter auf Erden, laßt euch züchtigen. Dann diß ſoll bey den Königen und groſen Herren die fürnehmſte Sorge ſeyn, daß ſie GOttes Ehre fleißig fördern." (2)

Ferner: „Weil aber die Urtheil in Concilien der Kirchen und nicht des Pabſts Urtheil ſeynd, will es je den Königen und Fürſten gebühren, daß ſie . . ſchaffen, daß der Kirche die Macht zu richten nicht genommen, und alles nach der heiligen Schrift und Wort GOttes geurtheilet werde." (3)

§. 45. Demnächſt halten 2.) viele von dem Herrn Verfaſſer angeführte Stellen die Probe nicht, ſondern deuten mehr nicht an, als entweder die denen teutſchen Reichsſtänden von niemand ſtreitig gemachte Hoheitsrechte über die Kirche überhaupt, oder das ihnen ebenfalls zukommende jus reformandi, welches auch derſelbe ſelbſt eingeſehen, da er §. 17. not. u. ſchreibet: „Unum adhuc, quod hic monendum cenſeo: loca, quæ attuli, probantia, ne carpas ſingula." Inſonderheit kan nicht zugegeben werden, daß im Weſtphäliſchen Frieden die Worte: jurisdictio eccleſiaſtica, jus epiſcopale, jus diœceſanum, territorialis jurisdictio, hohe Landes-Obrigkeit in eccleſiaſticis, geiſtliche Landes-Obrigkeit und Jurisdiction u. ſ. w. promiſcue genommen worden, da man ſolche vielmehr wohl unterſchieden, (§. 39.) wiewohl man übrigens mit dem Herrn Canzler von Mosheim (4) leicht zugeben kan, daß man beym Anfange der Re-

(1) Eben daſelbſt S. 143. a.
(2) Eben daſelbſt S. 159. a.
(3) Eben daſelbſt S. 159. a. b.
(4) in dem allgemeinen Kirchenrechte der Proteſtanten im vierten Hauptſtücke §. 1.

Reformation nicht gleich allenthalben richtig beſtimmte Säze im Kirchenrechte gehabt habe.

§. 46. Auſſerdem aber dörfte 3.) aus der Reformations-Hiſtorie einzeler evangeliſcher Lande und ſonderlich bey Entwickelung der Geſchichten der erſten Kirchen-Ordnungen Beyſpiele von Uebertragungen der Collegialrechte an die evangeliſche Landes-Obrigkeiten zur Hand zu bringen eben nicht ſchwer fallen. Man ſehe oben §. 32.

Wo aber auch dergleichen Beweiß ermangelt, da iſt genug, daß die evangeliſche Landes-Obrigkeiten ſich der Verwaltung der Collegialrechte angenommen, und die Gemeinen ſolches entweder gebilliget, oder doch nicht widerſprochen haben. Dann dieſes iſt ein ſtillſchweigender Auftrag, oder wann man lieber will, conceſſio populi. Man ſehe §. 32.

§. 47. Anlangend aber 4.) diejenige Stellen, woraus erhellet, daß man bey den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen je und je die geiſtliche Gewalt vor einen Ausfluß der landesherrlichen Hoheit gehalten, ſo ware vors erſte dieſes eine offenbar irrige Lehre. Dann wären die Rechte in Kirchenſachen ein Ausfluß der Landeshoheit, ſo müßte folgen, daß catholiſche Landesherrn über ihre catholiſche Unterthanen nicht die völlige Landeshoheit haben. Dieſes aber wird niemand behaupten, da die Reichs-Grundgeſeze und Friedensſchlüſſe ihnen eben ſo, wie den evangeliſchen Landesherrn, die völlige Landeshoheit beylegen:

„Et conſtitutionis Germanicæ, ſezt der Herr geheime Juſtizrath Böhmer hinzu, (1) ignarum eſſe oportet, qui ex ſuperioritate territoriali, quam ab imperio nexu potiſſimum feudali acceptum ferunt Status imperii, deducere vellet poteſtatem eccleſiaſticam, quæ ne quidem eſt Imperatoris & Imperii.“

Sodann ware es auch keine allgemeine Lehre, als welches nicht vor erwieſen angenommen werden könnte, wann auch gleich der Herr Verfaſſer noch viele hundert hieher gehörige Stellen aus den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen angeführet hätte.

Man darf nur an die Quelle ſelbſt gehen, und die ſymboliſche Bücher der evangeliſchen Kirche zur Hand nehmen, (§. 44.) ſo wird man bald finden, wohin die ächte Lehr derer Evangeliſchen in dieſem Puncte gegangen ſeye.

Wie hätten auch die evangeliſche Landesherrn ſich ſo oft Biſchöffe ihrer Kirche nennen, und die Rechte der Kirche als Epiſcopalrechte ſich beylegen können, wann ſie nicht damit hätten zu erkennen geben wollen, daß

(1) in der Vorrede zu ſeinen principiis juris Canonici.

daß ſie dieſe Rechte der Kirche als Landesherrn weder verlangeten, noch verlangen könnten. (1)

Geſezt aber, die entgegen geſezte Lehre wäre allgemein geweſen, ſo würde doch auf catholiſche Landesherrn ſich daher keine Folge machen laſſen.

Dann a) wie es mit Catholiſchen Landesherrn in Anſehung ihrer eignen Glaubens-Genoſſen in geiſtlichen Sachen bekannter maſſen eine ganz andere Beſchaffenheit hat, als bey den Evangeliſchen, alſo iſt ihnen auch das Diöceſanrecht, und die geiſtliche Gerichtbarkeit über die Augsburgiſche Confeßions-Verwandte durch die Reichsgeſeze und Friedensſchlüſſe nicht nur nicht beygeleat, ſondern vielmehr aufs deutlichſte unterſagt. (§. 35.)

Hiernächſt b) haben auch diejenige Obrigkeiten, welche die Gewalt in Geiſtlichen und Kirchen-Sachen aus der landesherrlichen Hoheit abgeleitet haben, ſolche doch nicht eben als Obrigkeiten, ſondern als Evangeliſche Obrigkeiten an ſich gezogen, und das vermöge der §. 32. bemerkten Regel: „Was mit dem allgemeinen Beſten der Kirche ſo wohl als des Staats vollkommen übereinſtimmet, das muß vor rechtmäßig und richtig erkannt werden.„

§. 48. Alles in dieſem Abſchnitte ausgeführte hat der Pfalz-Zweybrückiſche Herr Superintendent Liermur in mehr angezogener unter dem dem Namen Chriſtiani Liberi herausgegebenen Unterſuchung der Conventional- oder Collegialrechte der evangeliſchen Kirchen ſehr bündig zuſammen gefaßt, deſſen Worte hieher anzumerken man dem Zwecke dieſer Schrift gemäs erachtet.

So heißt es §. 373.

„Eine ganz andere Bewandnis aber hats mit Römiſch-Catholiſchen Landesherren und Obrigkeiten. Maſſen dieſe ihrer Religion halben, ſo lang ſie derſelben anhangen, der evangeliſchen Kirchen-Direction nicht fähig, die proteſtirende Gemeinen auch nicht berechtiget ſind, ihnen ſolche zu übertragen; (§. 65. 66.) welches um ſo viel klärer erſcheinen wird, wenn wir gegenwärtig ihre Rechte und Pflichte gegen ſelbige aus obigen Grundſäzen werden ausgemachet haben.“

Und noch umſtändlicher heißt es §. 393. bis 396. alſo:

§. 393. „Daher können Römiſch-Catholiſche Landesherrn beſagte Verwaltung der Evangeliſchen Kirchen-Rechte unter dem Vorwand juridictionis territorialis nicht prätendiren. Denn dieſe ſtehet der Kirche originaliter aus ihrer Natur zu, (§. 49.) und kan alſo unmöglich aus der

(1) Man ſehe eben dieſe Vorrede, und die principia juris Canonici ſelbſt §. 42.

der höchsten Gewalt oder Ober-Landesherrschaft auf die Obrigkeit kommen. (§. 199.) Dardurch sind sie nur zur weltlichen Herrschaft, Jurisdiction und Gerichtszwang im Lande berechtiget: (§. 204.) Damit aber hat die Direction der evangelischen Kirchen gar keine Gemeinschaft, als welche von allem Zwang und Herrschen entfernet seyn muß. (§. 318.)

§. 394. „Ihre Personen sind auch selbige zu übernehmen und zu führen nicht habilitiret. Denn es fehlet ihnen an gründlicher Erkenntnis der Evangelischen Religion und des Zustandes der protestirenden Kirchen: können auch, so lange sie dem Pabstthum anhangen, keinen geneigten Willen haben, die Wohlfahrt dieser geistlichen Gesellschaft zu besorgen: würden mithin, wenn sie es thun wollten, ihr eigenes, wiewohl irriges Gewissen, das von päbstlichen Principien dependiret, verlezen. Worzu kommt, daß sie sich aller sogenannten geistlichen Jurisdiction über ihre eigene Kirche an die Clerisey begeben haben: welche ihnen auch unter Strafe des Bannes so wohl auf dem zweyten Concilio zu Nicea, und dem vierten, so zu Constantinopel gehalten worden, C. 22. als auch in dem Concilio Tridentino untersaget ist: Wie wollen sie dann die Direction der Kirchen, deren Glieder sie nicht sind, noch seyn wollen, prätendiren?

§. 395. „Wollte man einwenden, daß, ob sie schon diese Direction in eigner Person nicht führen könnten, so vermöchten sie doch wohl selbige durch ein darzu bestelltes Consistorium besorgen zu lassen: so kan auch solches nicht angehen. Denn wäre es von ihnen dependent, so liefe es gerade wieder aufs vorige (§. 394.) hinaus, weil ein solch Consistorium sich nach dem Sinn seiner Principalen richten müßte. Wäre es aber independent von ihnen, und der Kirche selbst angehörig; so stünde bey dieser, und nicht bey den Römisch-Catholischen Landesherrn die Direction. Jedoch bleibt diesen dabey unverwehret, einen Beysizer absque voto bey solchem Consistorio zu haben, der in acht nehme, daß nichts widriges gegen das politische Interesse darinnen vorgenommen werde: (§. 189.) wie von dem Hildesheimischen Consistorio bekannt ist.

§. 396. „Die Verwaltung der Kirchen-Rechte selbst aber mögen besagte Landesherrn weder vor sich selbst haben, noch durch Deputirte exerciren, in dem sie ihnen von der evangelische Kirche durch Uebertragung nicht gegeben werden kan. Denn diese mag selbige an niemand anders thun, als den sie vor ihr Glied erkennet. (§. 65.) Dergleichen aber sind belobte Landesherren nicht, sondern gehören zu einer Kirche, welche gegen die Evangelische mit einem tödlichen Haß brennet; stehen auch noch darzu unter der sogenannten geistlichen Jurisdiction des Pabstes und seines Cleri. So wenig die evangelische Kirche sich nun dem päbstlichen Joch unmittelbar

telbar unterwerfen darf, (§. 39-48.) ſo wenig darf ſie es mittelbar durch Uebertragung ihrer Direction an erwehnte Landesherrn thun.

Am nachdrücklichſten aber iſt der §. 401. wo es heißt:

„Es mögen auch Römiſch-Catholiſche Landesherrn ſich dadurch, daß ſie ſich mit Gewalt in die Verwaltung der evangeliſchen Kirchen-Rechte eindringen, kein Recht darzu erwerben. Denn ſelbige bleibet bey ſo geſtalten Sachen immer auf einem unrichtigen Grunde beruhen, wobey keine Präſcription ſtatt hat: die Kirche kan auch nichts von allem, was ihr von Gott und ihrer Natur wegen zukommet, ganz verlieren. Leidet ſie eine Zeitlang Zwang, den ſie mit demüthigen Vorſtellungen nicht abbeten kan; ſo behält ſie doch dabey ihr Recht, ſollten auch gleich einige von ihren Gliedern ſich ſolchen Zwang aus fleiſchlichen Abſichten gefallen laſſen.“

§. 49. Inſonderheit läßt ſich derſelbe in Abſicht auf Gemeinsherrſchaften §. 409. alſo vernehmen: „So wenig als ein alleiniger Römiſch-Catholiſcher Landesherr angeführter Urſachen halben ſich des evangeliſchen Kirchen-Directorii und Reformations-Rechts annehmen kann; ſo wenig und noch weniger mag ſich deſſen ein Römiſch-Catholiſcher Gemeinsherr mit Recht anmaſſen; weilen nicht nur einerley Gründe ihm entgegen ſind, ſondern der evangeliſche Gemeinsherr auch ſich bey der durch Uebertragung rechtmäßig erlangten Kirchenwürde (§. 301.) worinnen ihn auch die Religions-Frieden beſtätiget, (§. 316.) ſchüzen kan.“

Weiter heißt es §. 411. „Die Condirection in evangeliſchen Kirchen-Sachen kan er auch um ſo weniger prätendiren, weil er dem evangeliſchen Condomino keine Gemeinſchaft in Jure diœceſano ſeiner Kirche über Römiſch-Catholiſche Gemeinen, welche ihr Religions Exercitium im gemeinſchaftlichen Lande in anno normali gehabt, als ein Aequivalent dargegen einzuräumen vermag.“ (§. 394.)

Noch umſtändlicher findet ſich ſolches vom §. 412. bis 415. beſtätigt, wo es heißt:

§. 412. „Das Condominium im Lande kan ihm keinen rechtmäßigen Anſpruch zu beſagter Condirection geben. Denn ſelbiges erſtrecket ſich allein auf weltliche Sachen, und kan unmöglich bey der Freyheit der Kirchen ſtehen, (§. 8. und 393.) weil es ſeinen leiblichen Zwang über eigentlich ſogenannte Kirchen-Sachen extendiren würde, dergleichen Herrſchaft auch kein evangeliſcher Gemeinsherr über ſelbige hat, noch haben kan. (§. 318. 346.)

§. 413. „Verlieret demnach der Römiſch-Catholiſche Gemeinsherr an ſeinen ihm zukommenden Condominal-Rechten gar nichts, wenn er

dem evangeliſchen Gemeinsherrn die Direction der proteſtirenden Kirchen im Lande gänzlich, wie es ſeyn ſoll, überläſſet. Denn dieſer hat daraus kein eigenes politiſches Intereſſe und Vorrecht zum voraus, (§. 344.) und kan jener auch alſo daran nichts einbüſen."

§. 414. „Hätten gleich die gemeinſchaftliche evangeliſche Unterthanen eine beſondere Ehrerbietung vor ihren Kirchen-Directorem wegen dieſer ihm aufgetragenen Kirchenwürde; ſo gehet doch damit dem Römiſch-Catholiſchen Condomino an dem Reſpect und Liebe, die ſie dieſem Character gemäs gegen ihn zu tragen haben, nichts ab. Eben wie die allgemeine Liebe durch die beſondere Bruder-Liebe keinen Eintrag leidet. 2. Petr. 1, 7.

§. 415. „Die Privatmeynungen einiger evangeliſchen JCtorum und proteſtirender Herren Geſandten, welche einem Römiſch-Catholiſchen Gemeinsherrn ein ſogenanntes Condominium in Sacris Evangelicis einzuräumen ſcheinen, (Schilter de Pace relig. p. 419. 420. 421.) können ihm kein Recht darzu geben, noch der evangeliſchen Kirche und deren Directori an ihren eigenen Rechten was präjudiciren; zumalen ſie von der eigentlich ſogenannten Jurisdiction, nicht aber von der Kirchen-Direction zu reden ſcheinen."

So weit die Fürſtlich-Badiſche Deduction.

Man thue ferner hinzu, was ſchon oben in der Materie: von denen Entſcheidjahren, aus eben diſer Badiſchen Schrift weiter angeführet worden iſt.

Man halte ſodann dagegen, was ich in meinen Abhandlungen aus dem teutſchen Kirchenrecht *n.* 1. mit der geſammten Evangeliſchen Reichsſtände eigenen Worten und Handlungen hievon angeführet, auch in dem Anhang des Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen, weiter gemeldet habe, und halte alsdann meinetwegen für wahr, was man will.

§. 4. Oberaufſicht im Geiſtlichen.

Zu denen Evangeliſchen Kirchen-Viſitationen im Jülich- und Bergiſchen ſchickt der Landesherr ſeinetwegen eine Evangeliſche Perſon ab.

§. 5. Bedrangte Evangeliſche.

Von dem Hochſtift Worms meldet Herr O. C. Rath Büsching (1): „Die reformirten Gemeinen in dieſem Hochſtift ſind 1705. von Chur-Pfalz an das Hochſtift Worms abgetretten worden, und leben nun in einem bedrängten Zuſtand. Sie haben kein eigenes Kirchenregiment mehr, ſondern

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theils, 1. Band. (1771.) S. 1143.

ſondern ſtehen nun in Kirchen- und Eheſachen unter der Hochfürſtlich-Wormſiſchen Regierung, und unter den Catholiſchen Beamten. Die Fürſtl. Regierung ernennet die Pfarrer und Schuldiener. Einer von den reformirten Predigern iſt Inſpector der übrigen.„

*

Von der Lehre und dem Gottesdienſt.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 407.

§. 1. Landesherrlicher Gottesdienſt.

Wann der Biſchoff zu Osnabrück Evangeliſch iſt, wird ein Evangeliſcher Schloßprediger nach Iburg, (die eigentliche Biſchöfliche Reſidenz,) geſezt; welcher aber nicht in der Stadtkirche ſondern auf dem Schlos prediget:

Hinwiederum wird, wann der Biſchoff catholiſch iſt, zu Fürſtenau auf dem Amthaus catholiſcher Gottesdienſt gehalten; auch ſizet alsdann ein catholiſches Mitglied im Rath.

Nachdeme dem Evangeliſchen Herrn Maggrafen zu Baden-Durlach die Catholiſche Baden-Badiſche Lande angefallen ſeynd, wird in dem Reſidenzſchloß zu Raſtatt für den Hof und die Garniſon Evangeliſcher Gottesdienſt gehalten.

§. 2. Geſtattung eines andern Gottesdienſtes.

Zu Berlin wurde die von dem Könige in Preußen denen Catholiſchen zu bauen erlaubte neue St. Hedwigskirche im Jahr 1773. feyerlich eingeweyhet; und haben dieſelbige, (nach der im Jahr 1766. ihnen auf ſolchen Fall gegebenen Erlaubniß,) nun auch die Freyheit, zu tauffen, zu trauen, zu beerdigen, und Glocken zu haben.

Auch erlaubte der König denen Catholiſchen zu Mörs, eine Kirche zu erbauen, und machte ſie aller Freyheiten der Evangeliſchen Einwohner fähig.

Mehr zu bedeuten hatte es, was man im Jahr 1781. alſo zu leſen bekame:

Wien, vom 17. Oct. Se. Röm. K. K. Apoſt. Majeſt, überzeugt einerſeits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwanges, und andererſeits von dem groſſen Nuzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren Chriſtlichen Toleranz entſpringt, haben allergnädigſt folgende Maaßregeln veſtgeſezt, und ſämtlichen Gehörden zur genaueſten und unverbrüchlichſten Nachachtung vorgeſchrieben; nemlich Erſtens: daß den aka-

tholischen, das ist, augsburgischen und helvetischen Confeßionsverwandten, so wie den græcis non unitis, wo deren nemlich der Protestanten und non unitorum eine genugsame Anzahl vorhanden, und es nach den Kräften derselben thunlich ist, das exercitium religionis privatum allenthalben ohne Rücksicht, ob es jemals gebräuchlich gewesen, oder nicht, von nun an gestattet sey. Zweytens: ist diesem exercitio religionis privato kein anderer Verstande zu geben, als daß den Protestanten und non unitis für ihre Bethäuser und Kirchen kein Geläut, keine Thürme, und kein Eingang, der eine Kirche vorstellte, eingestanden, sonst aber ihnen selbe, wo sie wollten, zu erbauen, und alle Ausübung ihres Gottesdienstes sowohl in denselben, als auch ausser solchen bey Kranken, wo immer sich diese befinden mögen, vollkommen frey gelassen werden soll. Drittens: Da, wo ihnen Protestanten und non unitis schon dermals ein mehreres eingeräumt ist, habe es bey selbem sein Verbleiben. Viertens: Wollen Se. Majestät diesen sämtlichen Religionsverwandten auch in jenen Ländern und Städten, wo selbe der Religion wegen, der Possessionen, und des Incolats, des Bürger- und Meisterrechts, der akademischen Würden, und der Civildienste bisher nicht fähig waren, künftig eines und das andere per viam dispensationis allemal ohne Anstand ertheilen. Fünftens: seyen dieselben in keinem Falle zu einer andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsäzen gemäß ist, oder zu Beywohnung der Umgänge oder Functionen der Dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten. Sechstens: soll bey Wahlen und Dienstvergebungen, so wie es bey dem Militari mit vieler Frucht und ohne mindesten Anstand geschieht, keineswegs auf den Unterschied der Religion, sondern auf Rechtschaffenheit uud Fähigkeit der Competenten, dann ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Endlich Siebentens: sey alles dieses sämmtlichen betreffenden Stellen, Kreisämtern, Universitäten, Dominien und Magistraten zur schuldigen unverbrüchlichen Nachachtung schon kund gemacht, und über den pünktlichsten Vollzug pflichtmäßige Obsicht zu tragen der Befehl erlassen worden. Eben diese Verordnung haben Se. Majestät an die Hungarisch und Siebenbürgische Kanzleyen, imgleichen an den Hofkriegsrath respectu des gesamten Militaris, dann der Grenzdistricte, und an das Niderländische und Italiänische Departement ergehen lassen, unbeschadet jedoch der in Hungarn und Siebenbürgen den Protestanten kraft der Landesverfassung, und den non unitis kraft der Privilegien, respectu exercitii publici religionis schon zustehenden mehrern Gerechtsamen.

Ich vermiße dabey einen ohne Zweifel bedächtlich übergangenen Puncten,

ten, welcher doch mit dem übrigen Innhalt diſer allerhöchſten Verordnungen in einer ohnzertrennlichen Verbindung ſtehet: Ob nemlich denen Eingeſeſſenen Catholiſcher Religion erlaubt ſeye, zu der Evangeliſchen oder Griechiſchen Religion überzugehen? Die künftige Zeit muß hierüber das Weitere belehren.

Mehrers davon kommt hernach vor.

§. 3. Nöthigung zum Gottesdienſt.

Etwas ſonderbares iſt es, daß der Evangeliſch Lutheriſche Synodus im Jülich- und Bergiſchen kürzlich auf den höchſt unbedachtſamen Einfall gerathen iſt, den Catholiſchen Landesherrn zu erſuchen, ihre Mitglieder, ſo ſich nicht fleißig zur Kirche und Abendmal einfinden, allenfalls auch durch harte Strafen darzu anzuhalten:

Die Catholiſche Landesregierung aber führte ſich dabey behutſamer und beſcheidener auf.

Es kame diſſfalls heraus:

Merkwürdige Urkunden zur Geſchichte des Duldungsgeiſts in unſern Zeiten. 1780. 8.

Proclama der Jülich- und Bergiſchen Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchenſynode, mit Anmerkungen. 1780. 8.

Von beyden ſehe man die Götting. gel. Zeit. 1780. S. 1276. wie auch H. Prof. SCHLOEZERS Briefw. 8. Theil, 43. Heft, S. 19. u. f.

Wo Herr und Land zwar verſchiedener Religion ſeynd, doch aber die Sachen, ſo die Landesreligion betreffen, durch Collegia, ſo derſelbigen zugethan ſeynd, verwaltet werden, kan es leicht geſchehen, daß auch in Lehrſachen unter des Landesherrns Namen Befehle ergehen; zumalen, wann es Sachen betrift, darinn die Evangeliſche und Catholiſche in ihren Grundſäzen zuſammen ſtimmen.

Ein Chur-Sächſiſcher Befehl vom 2. Oct. 1776. gegen die einreiſſende irrige, ſonderlich Socinianiſche, Lehren, ſtehet in den Staatsbegebenh. 1777. S. 684.

In Würtemberg gienge im Jahr 1780. ein General-Reſcript aus: Selbiges findet ſich auch in Herrn Prof. SCHLOEZERS Briefwechſels 7dem Theil, S. 60. und in den neueſt. Relig. Begebenh. 1780. S. 659.

Von

Von den Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Anſehung anderer Religionsverwandten Perſonen.

ſ. Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen S. 454.

§. 1. Verdächtige Lehrer.

Daß ein Landesherr ſeinen Unterthanen anderer Religion keine verdächtige Lehrer in Kirchen oder Schulen aufdringen könne, hat ſeine Richtigkeit:

Aber eben ſo richtig iſt es auch, daß ein angeblicher Verdacht gegen einen ſolchen Mann hinlänglich gegründet ſeyn und erwieſen werden müße.

Zu was für Weitläuftigkeiten es aber hierüber kommen könne, belehret diſes Beyſpiel:

Als der H. Marggraf zu Baden im Jahr 1775. bey ſeinem neuen Catholiſchen Gymnaſio zu Baden einen ehemaligen Mönchen, und nunmehrigen Weltgeiſtlichen, Hofmann, zum Profeſſoren anſtellen wollte, thate der Magiſtrat dem H. Marggrafen eine Vorſtellung, daß er ſo wohl wegen ſeiner Sitten, als in der Religion führenden beſonderen Grundſäze halber, in der ganzen Gegend höchſtverdächtig ſeye; zu einem ſolchem Lehramt aber unbeſcholtene Leute erfordert würden:

Weil aber anderwärtsher gute Zeugniſſe von ſeiner bisherigen Aufführung vorhanden waren und einliefen, wurde er im Anfang des Jahres 1775. würklich zum Lehrer angenommen.

Im Aug. 1775. wurden von dem Burgermeiſter Lorenz und einigen Burgern zu Boden bey dem Fürſtl. Amt allda neue Beſchuldigungen gegen den Hofmann angebracht, und von dem Amt an die Regierung zu Carlsruhe eingeſchickt.

Nach mehrmaligem Schriftwechſel, darinn zulezt die ganze Stadt Baden ſich der Sache annahme, wurde in beſagter Regierung ein Catholiſcher Referent und Evangeliſcher Correferent beſtellt und beſchloſſen, den Hofmann, weil die Beſchuldigungen gegen ihn nicht erwiſen worden, gänzlich los zu ſprechen und die Denuncianten in die Koſten zu verurtheilen ꝛc.

Weil aber die Denuncianten auf eine Local-Commiſſion gedrungen hatten; ſo wurde, vor Publication diſer Urthel, drey Perſonen von beeden Religionen Commiſſion deswegen ertheilt, welche einen Koſten-Vorſchuß von 75. fl. verlangten: Als aber die Denuncianten ſich nicht darzu verſtehen wollten,

wollten, beſagte Urthel publicirt; wovon die Denuncianten an ein Reichsgericht appellirten.

Mittlerweile hatte der Hofmann gebeten, wegen des verſpührenden allzugroſſen Haſſes gegen ihn, nach befundener ſeiner Unſchuld, ihne des Dienſtes zu entlaſſen; welches ihme auch bewilliget und dem Stattmagiſtrat Nachricht davon ertheilet wurde.

Uebrigens wollte der Appellation nicht deferirt werden, 1. weil in Denunciations-Sachen keine Appellation ſtatt finde, 2. weil die Beſchwerde durch die dem Hofmann bewilligte Entlaſſung gehoben ſeye, 3. weil der Koſten-Beytrag die geſezmäßige Appellations-Summe nicht erreiche:

Die Stadt antwortete ad 1. Es ſeye um keinen Privatproceß-ſondern um ſchuldige Unterſuchung ex officio der Pflichten halber geſchehenen Anzeigen zu thun. ad 2. So lang die Badiſche Regierung behaupte, in Zukunft auf gleiche Art verfahren zu dörfen, ſtehe man in beſtändiger Gefahr, verdächtige Lehrer zu bekommen; wie man dann auch den Jagemann angenommen, der zu Weymar die Evangeliſche Religion ergriffen habe. ad 3. Es ſeye um die Erziehung der Kinder und rechtſchaffene Lehrer zu thun, wo keine Schäzung ſtatt finde.

Fürſtl. Badiſcher Seits erbote man ſich: Bey erfolgender Einwilligung derer Partheyen die Acten auf eine Catholiſche Univerſität über die Fragen: 1. Ob durch die denen Denuncianten geſchehene Auflage der Köſten-Zahlung ex propriis bey Zulaſſung zu fernerem Beweiß und Handlungen unrecht geſchehen? und 2. Ob ſie ſolche zu verweigern, und aus dem Stadt-Aerario die Köſten-Beſtreitung zu prätendiren befugt? auch 3. Ob dieſem nach denen Denuncianten durch die in dem Reſcript heimgewieſene Zahlung der Unköſten in der Sache, und durch die dem Denunciaten vorbehaltene Action zu viel wiederfahren ſeye? zum Spruch Rechtens zu verſchicken.

Die Stadt wollte aber diſes Erbieten nicht annehmen, weil es nicht um diſe Commiſſionskoſten, ſondern um die Abwendung ſolcher Grundſäze zu thun ſeye, welche die bedenklichſte Folgen für die Religion nach ſich ziehen würden; welche die unpartheyiſche Juriſten-Facultät ſo wenig aus denen Hofmänniſchen Acten erſehen als ſie von der gegründeten Beſorgniß für die Zukunft befreyen und ſicher ſtellen könne.

Deme fügte ſie hernach am Reichshofrath noch bey: 1. Die Reichsgeſeze redeten lediglich von dem Fall, wann der Richter von den Parthien um Verſendung der Acten gebeten würde. 2. Man habe durch Vorlegung gewiſſer Fragen denen auswärtigen Rechtsgelehrten die Hände binden wollen, ſelber zu beurtheilen, worauf es ankomme. 3. Man hätte einige prä-

judicial-Fragen nicht unberührt laſſen ſollen: Ob die ex officii neceſſitate & pietate beſchehene Anzeigen als Anklagen zu achten ſeyen, da die Angebere für den Beweis, Strafe und Koſten zu haften haben? Und ob der H. Marggraf in dem Fall, wo es um eine Unterſuchung in vitam & mores Clerici zu thun ſeye, Richter ſeyn könne?

Das Geſuch beym Reichshofrath gienge endlich dahin: Dem H. Herrn Marggafen durch ein Mandatum S. C. zu befehlen, die Impetranten, mit Aufhebung der wider ſie gefällten Erkanntniß und übrigen Proceduren, weder in dem Hofmänniſchen, noch einem andern ähnlichen Fall weiters zu beunruhigen und zu beläſtigen, und dieſertwegen hinlänglich zu caviren, anbey auch die ihnen verurſachte Schäden und Köſten ohnweigerlich zu erſezen:

Der Reichshofrath aber erforderte bloß vom H. Marggrafen Bericht; welcher auch erſtattet wurde.

Der H. Marggraf antwortete: „Eine weitere Beſchwerde iſt, man ſtelle verdächtige Lehrer der Jugend an, um den Verfall der Catholiſchen Religion deſto mehr zu befördern; welches mit dem Beyſpiel eines Hofmanns bewieſen werden ſoll. Von dem Hofmann iſt ſchon oben gezeigt worden, daß man ihn nicht blindlings in den Tag hinein angenommen hat. Man hatte genugſame Zeugniſſe ſeines Lebens und Wandels vor ſich: Bey der gegen ihn angeſponnenen Denunciations-Sachen konnte auch nichts, das ſeinen Wandel, oder ſeine Rechtglaubigkeit in der Catholiſchen Religion, verdächtig machte, gegen ihn erwieſen werden; man mußte ihn alſo vor einen rechtſchaffenen Mann halten, ſo lang das Gegentheil nicht erwieſen ware, wann man anders denen Rechten gemäß handlen wollte. Primo ſemper ante omnia diligenter inquirite, ut cum juſtitiæ & veritate definiatis, neminem condemnetis ante verum & juſtum judicium, nullum ſuſpicionis arbitrio judicetis, ſed primum probate & poſtea charitativam proferte ſententiam, & quod vobis non vultis fieri, alteri nolito facere. (Can. 13. C. 2. Q. 1.) Wie würde es denen Denunciantiſchen Vorgeſezten gefallen, wenn man auf jedes Geſchrey ihrer unzufriedenen Untergebenen, auf jeden darauf fußenden Verdacht, ohne weiteren Beweis, ſie ihrer Stellen entſezen wollte? Oder verdienet etwa ein untauglicher Vorgeſezter ſolches weniger als ein untauglicher Lehrer? Schadet jener dem gemeinen Weſen weniger, als dieſer? Es iſt wahr, es bleibt möglich, daß der Hofmann dennoch das ſey, weſſen er beſchuldigt, aber nicht einmal überwieſen, nicht einmal mit zuläßigen Innzichten verdächtig gemacht werden können? Können aber daraus die Folgen gemacht werden, daß man verdächtige Lehrer anſtellen wolle? Können der Herr Marggraf, kann

irgend

irgend ein Catholiſcher Landesherr davor haften, daß unter allen ſeinen anſtellenden Bedienten auch bey aller angewandten Sorgfalt kein untauglicher ſey? Es ſind nicht wenige Geiſtliche in dem Catholiſchen Landes Antheil, die eben ſo ſehr verdächtig ſind, ihre Untergebene, ſtatt ſie zum Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anzumahnen, zum Ungehorſam und zur Abneigung zu ermuntern. Daß dieſes gegen die Pflichten eines geiſtlichen Vorſtehers ſey, wird wohl niemand in Abrede ſtellen. Würde aber wohl der Herr Ordinarius ſich gefallen laſſen, würden es die Querulanten gut heiſſen, wenn man auf dieſen bloſſen Verdacht hin dem Herrn Ordinario deren Abſezung anſinnen, oder ihn wegen deren Beybehaltung der Abſicht das weltliche Regiment umzuſtoſſen öffentlich anklagen wollte? Oder würde nicht vielmehr in jenem wie in dieſem Fall jeder die Obrigkeit aus denen Geſezen gerechtfertiget finden, welche ſagen: Multi corriguntur, multi tolerantur, multi neſciuntur donec veniat Dominus, qui illuminabit abscondita tenebrarum; nos vero a communione prohibere quemquam non poſſumus (quamvis hæc prohibitio nondum ſit mortalis ſed medicinalis) niſi aut ſponte confeſſum, aut in aliquo ſive ſeculari ſive eccleſiaſtico judico nominatum atque convictum: quis enim ſibi utrumque audeat aſſumere, ut cuiquam ipſe & accuſator ſit & judex. Non temere enim & quomodo libet, ſed per judicium auferendi ſunt mali ab eccleſiæ communione, ut ſi per judicium auferri non poſſint tolerentur potius, non licet enim hominem ab homine judicari ex arbitrio ſuſpicionis, vel etiam extraordinario uſurpato judicio, ſed potius ex lege Dei ſecundum ordinem eccleſiæ ſive ultro confeſſum, ſive accuſatum & convictum: nam ſi nominatio ſola ſufficeret, multi damnandi eſſent innocentes, quia ſæpe falſo in quoquam crimina nominantur (1). Aehnliche Beſchaffenheit hatte es mit dem Jagemann, der zum Profeſſor der höheren Philoſophiſchen Wiſſenſchaften beſtimmt ware. Er hatte auf der Univerſität zu Erfurt als Lehrer mit vielem Beyfall geſtanden, er wurde von Mainz aus durch verdiente Männer anhero empfohlen. Man hatte alſo keine Urſache in ſeinen Wandel oder in ſeine Catholiſche Rechtgläubigkeit einen Zweifel zu ſezen. Es iſt aber dieſe Ernennung nicht einmal, da nachher ſich Umſtände äuſſerten, weswegen er nicht angeſtellt werden konnte, zum Vollzug gekommen, und ſchon lange vorher ehe er ſich zur Evangeliſchen Kirche wandte, und wo man davon noch keine Vermuthung gehabt, aufgehoben worden, weswegen er auch niemals nur hieher oder nach Baden gekommen iſt. Wie kann alſo hieraus geſchloſſen werden, man wolle verdächtige Lehrer anſtellen? Oder flieſt

(1) Can. 18. C. 2. Q. 1.

nicht vielmehr ganz natürlich daraus, daß man alle Sorgfalt anwende, keine solche zu haben? Wenn wenigstens solche Beweise zu jener Aeusserung hinreichen, so werden wenig Landsherrn beder Religionen, selbst wenig Bischöffe seyn, auf denen nicht der Vorwurf erliegen bleibt, daß sie statt guter, schlechte Lehrer und Seelsorger anstellen wollen? Sonderbar ist es übrigens, daß in denen weitläuftigen Catholischen Landen Smi die Querulanten, die sich doch das Wohl des Ganzen angeblich so sehr angelegen seyn lassen, nur zwey Beyspiele von vermeintlich angestellten verdächtigen Lehrern, und die nur an der hohen Schule zu Baden angestellt worden, anzuführen wissen. Jeder wer den geäusserten Saz, man stelle verdächtige Lehrer an, suche damit das Catholische Religionswesen zu untergraben vernimmt, sollte vermuthet haben, es würden lauter klare erwiesene Beyspiele angebracht, es würden deren mehrere, daß aus der Vielheit auf einen Vorsaz in der auf schlechte Leute gefallenen Wahl vermuthet werden könnte, nahmhaft gemacht, sie würden vorzüglich an denen niedern zu Lehrung des Christenthums vornemlich mit bestimmten Schulen, welches eigentlich diejenige sind, die in den Wohl- oder Wehstand der Religions-Verfassung den mehreren Einfluß haben, gesucht werden. So wie er da liegt bleibt der ganze Saz ein auf unzusammenhängenden Vordersäzen beruhender falscher Schluß, und von Unterthanen, die ihren Landesherrn solcher wider Geseze und Billigkeit laufenden Absichten ohne zulängliche Gründe beschuldigen, eine höchst sträfliche Vermessenheit. Die weitere Bemerkung man suche ihnen durch Anstellung weltlicher Lehrer ihren Kirchendienst in Baden zu schmälern, ist ein ganz unrichtiges Vorbringen. Smus habe keine Pfarrey oder geistliche Stelle eingezogen, und überlassen dem Herrn Ordinario die nöthige Einrichtungen wegen dem Kirchendienst in Baden unter der häufigen dasigen Clerisey. Glaubt derselbe daß noch ein weiteres nöthig sey, so geziemet es sich, daß solches von ihm bey Smo angebracht werde, die so wenig in der vorhin gewesenen Besorgung des Gottesdiensts eine Schmählerung zulassen, als das was dazu erforderlich ist hindern werden, kein Gesez und keine Rechtsfolgerung in der Welt aber kann Höchstdieselbe hindern, die in dem von Ihnen kraft ihrer territorial Hoheit errichteten Lehr-Institut nöthige Lehrer aller nicht theologischen Wissenschaften nach Gutfinden aus dem geistlichen oder weltlichen Stande zu wählen, noch veranlassen, Ihnen, dem Stiftungs-Endzweck gerade zuwider, eine Combination dieser Lehrstellen, mit denen in gar keiner Verbindung damit stehenden pfarreylichn Stellen aufzudringen."

In der Fürstl. Badischen Ausführung ꝛc. (1780.) heißt es S. 5. nochmals:

„Es

„Es befand ſich unter denen angeſtellten auswärtigen Lehrern einer Namens Hofmann, der aus einem Orden, unter Genehmigung der Päbſtlichen Nunciatur zu Lucern, zur Weltgeiſtlichkeit zurückgekehret war, und dadurch ſchon eine Abneigung des gemeinen Volks gegen ſich hatte: Viele Bürger von Baden kamen gegen ihn mit einer Menge von theils unerheblichen Klagen zum Vorſchein, verlangten deswegen ſeine Abſezung. Was jedes Richters Pflicht in ſolchem Fall iſt, geſchah; man forderte ihnen den Beweiß ab, ſicherte ihnen auf den Fall ſeiner Vollführung die vollſtändigſte Genugthuung zu. Das war aber nicht was ſie ſuchten; lange bemühten ſie ſich, der Befolgung jener Auflage auszuweichen, bis ſie endlich ernſtlich dazu angehalten wurden, und nun ſchlugen ihre Beweiſe fehl: alle Punkte von Erheblichkeit blieben unerwieſen, von den hauptſächlichſten ward das Gegentheil dargethan. Was der Erfolg hiervon ſeyn mußte, kann jeder, wer vorausſezt, daß man gerecht habe verfahren wollen, von ſelbſt ermeſſen. Der Denunciat nemlich ward abſolvirt, die Denuncianten in die Koſten verwieſen. Jener indeſſen, durch die viele Verdrießlichkeiten und Unannehmlichkeiten müde gemacht, bat um ſeine Dienſtentlaſſung, und ohnerachtet er in dem Fach, wozu man ihn angeſtellt hatte, ein brauchbarer Lehrer war, ergrif man dennoch in der Ueberzeugung, daß ſein Unterricht bey einmal gegen ihn eingewurzelten allgemeinen Vorurtheilen wenig gedeyhliches würken würde, gern die Gelegenheit, hierinnen der Schwachheit des gemeinen Haufens auf ſchickliche Art etwas nachſehen zu können; man entließ ihn ſeiner Dienſte. Nun hätte man denken ſollen, werde aller Anſtoß aus dem Wege geräumt ſeyn, zumahlen ihnen, als ſie ſich gegen das Urtheil beſchwerten, und eine in Unterſuchungs-Sachen nach der Reichsverfaſſung unzuläßige Berufung an eines derer höchſten Reichsgerichte einlegten, ſtatt deren die in ſolchen Fällen herkommliche weitere Defenſions-Geſtattung durch Verſchickung der Acten auf eine auswärtige Catholiſche Univerſität zugeſichert ward. . .

Sie brachten dennoch ihre Berufung vor den Kayſerlichen Reichshofrath. Aber auch da war es ihnen um deren Rechtfertigung nicht zu thun; ſie ließen dieſe ganz zurück, und reichten dagegen in einem Mandats-Geſuch die Bitte ein, daß dem Herrn Marggrafen anbefohlen werden möchte, die Imploranten, mit Aufhebung der wider ſie gefallten Erkänntniß und übrigen Proceduren, weder in dem Hofmänniſchen noch einem andern ähnlichen Fall weiters zu beunruhigen, und dieſerwegen hinlänglich zu caviren, auch ihnen die verurſachte Schäden und Koſten zu erſezen ꝛc.„

Uebrigens kame es zu keinem Reichshofräthlichen Erkenntniß in diſer Sache:

§. 2. Jeſuiter-Ordens Aufhebung.

Mein rechtliches Bedenken von Aufhebung des Jeſuiter-Ordens; beſonders ſo viel es die Befügniſſe eines Evangeliſchen Reichsſtandes dabey betrift. Ulm, 1773. 8. und in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 2. Stück, S. 2.

Als der Jeſuiter-Orden aufgehoben wurde, erlieſſe der König in Preußen den 5. Sept. eine Cabinets-Ordre, welche unter anderem auch von der Cleviſchen Regierung den 16. ejusd. alſo ausgeſchrieben wurde: Sie (die reſp. Land- und Gerichte, Juſtiz-Magiſtrate und Jurisdictions-Richtere, wie auch Capitul und Officialen,) ſeyen zwar ſchon von je her inſtruirt, keine Päbſtliche Bullen oder Breven, ohne vorhero erhaltene Königliche Genehmigung, circuliren zu laſſen: Sie würden alſo ohne Zweifel bey der Päbſtlichen Bulle wegen Aufhebuug des Jeſuiten-Ordens, falls ſie in ihren Gerichts-Diſtrict kommen ſollte, nach diſer allgemeinen Vorſchrift verfahren haben; man habe aber doch nöthig gefunden, ſie nochmal hieran erinnern zu laſſen: Und da der König, aus hierzu bewegenden Urſachen, reſolvirt habe, daß ſothane neuerlich erlaſſene Päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens in denen Königlichen ſamtlichen Landen nicht publiciret werden ſolle; ſo ſollten ſie zur Suppreßion oberwehnter Päbſtlicher Bulle in ihren Gerichtsbezircken das erforderliche verfügen, und denen ſamtlichen Catholiſchen Geiſtlichen ſofort in des Königs Namen nachdrücklichſt unterſagen, daß ſich keiner von ihnen, bey Vermeidung einer ſchweren Strafe, unterſtehen ſolle, obgedachte Päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens zu publiciren; wie dann ſie (Gerichte ꝛc.) auch ganz genau vigiliren, und es ſo gleich anzuzeigen haben, wann ſothane Bulle etwa durch auswärtige fremde geiſtlich Obere in denen Königlichen Landen inſinuiret werden möchte.

Die Jeſuiten ſeynd auch nachhero in denen Königlich-Preußiſchen Staaten noch in ihrer ehemaligen Verfaſſung gebliben:

Was aber diß falls zwiſchen dem König und dem Päbſtlichen Hof indeſſen gehandelt worden ſeye, davon lauteten die Nachrichten widerſprechend: Nach denen neueſten ſolle der König ſich erkläret haben: Daß es ihme nicht um den Orden, deſſen Habit, u. ſ. w. zu thun ſeye, ſondern weil das unentbehrliche Schulweſen darunter leiden würde; als worzu mehrere Koſten erfordert würden, und nicht genügſame Leute darzu zu haben wären.

So viel iſt gewiß, daß endlich Anno 1776. der Jeſuiter-Orden in den

den K. Preußiſchen Landen an ſich aufgehoben worden iſt; ob gleich übrigens in einigem die alte Verfaſſung beybehalten worden zu ſeyn ſcheinet.

Der H. Marggraf zu Baden zoge, als die päbſtliche Aufhebung des Jeſuiter-Ordens erfolgte, den H. Biſchoffen zu Speyer, als Ordinarium, mit zu deſſen Vollſtreckung, und es wurde zwiſchen beyderſeitigen Räthen eine eigene Conferenz deswegen gehalten; wobey man zwar nicht in allem einerley Meynung ware, doch aber gütlich auseinander kame: Wie diſes belehret:

Schreiben Sereniſſimi Badenſ. ad Celſiſſimum Spirenſem vom 12ten Sept. 1773.

P. P. Euer Liebd. verdanken Wir es geziemend, daß Deroſelben gefällig geweſen, Uns vermittelſt Dero geehrten Zuſchrift vom 9ten curr. die Päbſtliche Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens mitzutheilen, und von der vorhabenden Abordnung Deroſeitigen Commiſſarii in die in unſern Landen gelegene Collegia zu Ettlingen und Baden die freundnachbarliche Eröfnung zu thun.

Wir ſind weit entfernt, ſolchen an Verkündung ſothaner Bulle, und an der etwa nöthigen proviſoriſchen Anordnung in ſpiritualibus im mindeſten zu behindern, ſondern werden dem Commiſſario hierinn erforderlichen Falls Unſere Landesherrliche Protection gerne angedeyhen laſſen, und da Wir zu ſolchem actu von Unſertwegen ebenfalls jemanden mit zu committiren gedenken, ſo erſuchen Eure Liebd. Wir ergebenſt, Uns beliebig zu benachrichtigen, zu welcher Zeit erſagter Dero Abgeordneter in Ettlingen und Baden eintreffen werde.

Uebrigens dörfen Wir verhoffen, Eure Liebd. werden nicht ungemäß finden, daß Wir Uns nach dem Vergang anderer Reichsſtände die Diſpoſition über die zeitliche Güter derer ſupprimirten Collegien zu Ettlingen nnd Baden von Landesherrſchafts wegen um ſo mehr zueignen, als Wir Unſeres Orts nicht geſonnen ſind von ſothanen Gütern und Haabſeligkeiten das mindeſte zu Unſerem Camerali zu ziehen, ſondern ſolche ad pias cauſas in Unſeren catholiſchen Staaten zu verwenden gedenken, wie Wir dann auch Eure Liebd. zu ſeiner Zeit hiervon in jener vollkommenſten Ergebenheit näher zu benachrichtigen ohnentſtehen werden, womit Deroſelben Wir zu Erweiſung ꝛc.

Badiſch- und Speyeriſches Conferenz-Protocoll, die Aufhebung des Jeſuiter-Ordens betreffend. Actum Carlsruhe, den 1ten Oct. 1773.

In Præſentia.

Ex parte Spirenſi.	Ex parte Badenſi.
Des Herrn Geheimen Raths und Weyh-Biſchoffen Seelmann Hochwürden.	Des Hrn. Geheimen Raths Krieg, Herrn Hofraths Seubert, und Herrn Hofraths Gerſtlacher.

Als in Verfolg der Verſicherung des Herrn Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtlichen Gnaden gegen des regierenden Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht der Herr Geheime Rath und Weyh-Biſchoff Seelmann als ernannter Biſchöflich Speyeriſcher Commiſſarius zu Verkündung der Päbſtlichen Bulle wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens in denen Jeſuiter-Collegien zu Ettlingen und Baden ſich dahier eingefunden haben, um zur Beſeitigung derer etwaigen deßfalls erſcheinenden Bedenklichkeiten mit denen Hochfürſtl. Badiſcher Seits hierzu ernannten Herren Commiſſariis in Conferenz zu tretten: So wurde bey dem anheute erfolgten würklichen Zuſammentritt das Rück-Antwort-Schreiben Sr. Hochfürſtl. Gnaden an Sereniſſimum Badenſem vom 23ten vorigen Monats zum Grund gelegt; und als der Herr Geheime Rath und Weyh-Biſchof Seelmann die angeſonnene Erläuterung zu ertheilen beliebten, daß unter denen in hochgedachtem Rück-Antwort-Schreiben benannten von Celſiſſimo Spirenſi ſich privative vorbehaltenen perſonellen Beſtimmungen derer Geiſtlichen, nichts anders als das genus derer nachbemerkten ſpecierum, z. B. die Aufhebung derer Ordens-Gelübde, die Aufhebung der Jurisdiction in foro nempe interno und deren Wiedergabe, die Aufſtellung auf die Canzel, und dergleichen verſtanden werde; ſo hat man von Seiten derer Badiſchen Herrn Commiſſarien ſich nicht nur hierbey beruhiget, ſondern auch ſothane Anordnungen ſowohl als die Publication der Päbſtlichen Bulle dem Biſchöflichen Herrn Abgeordneten allein zu überlaſſen declariret.

Sodann haben der Herr Geheime Rath und Weyh-Biſchof Seelmann geäuſſert, wie Sie wegen Anſtellung derer einſtweiligen Vorſtehere die jenſeitigen Vorſchläge gewärtigen wollten, und unmasgeblich für das Collegium zu Baden auf den dortigen Stiftsprobſt von Harrant, für das Ettlinger Collegium aber auf den Pfarrer Reibelt zu Muggenſturm Ihr Abſehen gerichtet hätten, ſo dann dem P. Rector zu Ettlingen, um ihn einigermaaſen zu ſoulagiren, die interimiſtiſche Verſehung der Pfarrey Muggenſturm übertragen werden könnte.

Ex parte Badenſi hat man mit dieſem Vorſchlag Sich einverſtanden, auch

auch die weitere Propoſition des Speyeriſchen Herrn Abgeordneten, daß nehmlich zur Beſorgung derer von denen Jeſuiten bißher verſehenen Pfarreyen ſalvo jure Patronatus ebendieſelben interimiſtice anzuſtellen ſeyn mögten, denen Umſtänden ganz gemäß erachtet. Ratione Temporalium lieſſe der Hochfürſtliche Speyeriſche Herr Commiſſarius ſich vernehmen, wie er vermeyne, daß eines Theils dem hohen Ordinariat die Beſizergreiffung zukomme, indeme hier von Bonis Eccleſiaſticis die Rede ſeye, und der Endzweck, zu deſſen Erwürkung ſie von denen Stifteren beſtimmet worden, durch die zufällige Aufhebung des Jeſuiter-Ordens nicht verändert werde, ſondern ebenderſelbe verbleibe, andern Theils daß hochgedachtem Ordinariat das jus coobſignandi ſowohl in Betracht des vorſtehenden als auch aus denen weitern Gründen zuſtehen müſſe, weilen die in Frag ſtehende Güter dem Adminiſtrations-Recht des Ordinarii unterworfen, und dieſer Saz in der Natur der Sache, in denen Canoniſchen Rechten, und ſelbſt in denen Reichsgeſezen bewähret, die in contrarium allegirte facta poſſeſſionis aber in dieſem vorliegenden individuellen Fall nicht maaßgebend ſeyen. Als aber die Hochfürſtl. Badiſche Herren Commiſſarii unter Anführung derer gegenſeitigen Gründe hierauf erwiederten, wie ſie in dieſes Anſinnen nicht eingehen könnten, ſondern nach Ihrer gemeſſenen Inſtruction, darauf zu beſtehen hätten, daß des Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchl. das jus obſignandi, inventariſandi & diſponendi ganz allein und privative zugehöre; ſo erklärten der Herr Geheime Rath und Weyhbiſchoff Seelmann, daß Sie dieſen Punct ad referendum nehmen, einſtweilen aber dem hohen Ordinariat quævis jura competentia vorbehalten, jedannoch aber den vorzunehmenden actum publicationis wegen dieſes erſcheinenden Widerſpruchs nicht verſchieben wollten.

Endlich declarirte der Herr Geheime Rath und Weyhbiſchoff, daß Se. Hochfürſtliche Gnaden von der Verwendung derer befragten Güter ad pias cauſas nicht meram notitiam, ſondern zu gutfindenden Erinnerungen die Communication erwarteten, worauf ex altera parte verſezt worden, daß Sereniſſimus Badenſis ohnermanglen würden, von ſothaner Verwendung Celſiſſimo Spirenſi die Eröffnung zu thun, erhebliche Monita anzuhören und dieſelbe zu erörtern, wohingegen das Anſinnen des Speyeriſchen Herrn Abgeordneten um die Mittheilung eines Verzeichniſſes von denen Gütern und Rennten derer befragten Jeſuiter-Collegien von denen Badiſchen Herren Commiſſariis ad referendum genommen und ſomit die Conferenz beendiget wurde. Actum ut ſupra.

E. Meier,
Markgräflich-Badiſcher Rath und Geheim. Secretarius.

Und dennoch klagte der H. Biſchoff nachhero höchſtunbilliger Weiſe am Reichshofrath: Wurde aber gründlich abgefertiget; wie hernach mit mehrerem zu erſehen iſt.

Den 22. Jan. 1774. beſtimmte der Herr Markgraf an denen nicht wieder zu andern Aemtern angeſtellt werdenden Exjeſuiten gewiſſe jährliche Penſionen, namentlich dem geweſenen Procuratori 300. fl. denen andern aber 250. fl.

Anfangs dauerte die Communio menſæ unter denen Exjeſuiten noch fort: Den 16. Maji 1775. aber wurde ſie aufgehoben, und jeder Exjeſuit, ſo bey denen Schulanſtalten fortgebraucht wurde, bekame eine Beſoldung, z. E. von 400. fl. die übrige aber obgedachte Penſionen.

§. 3. Tolerirung anderer Religionsverwandten.

Aus Cameral-Gründen wird man jezo hin und her, auch in ſolchen Landen, wo ſonſt nur einerley Religion geſtattet wurde, gegen andere Religionsverwandte toleranter.

Herr O. C. R. Büsching meldet: (1) Ob gleich in Böhmen allein die Catholiſche Religion erlaubt ſeye; ſo ertheilte doch ſeit dem 1763. geendigten Krieg, der Commerz-Conſeß, zur Aufnahm der Manufacturen und Fabriquen, an Proteſtanten Schuz-Decrete auf 10. 12. 20. Jahre, und ſeye willig, dieſelbe nach Ablauf der beſtimmten Jahre zu erneuern; daher ſich vile 1000. Proteſtantiſche Manufacturiſten und Fabricanten in Böhmen nidergelaſſen haben.

Mehreres haben wir bereits oben vernommen.

Hauptſächlich aber gehöriget diſe merkwürdige Verordnung hieher:

„Von der Römiſch. Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät wegen durch die N. Oeſterr. Regierung wird dem Publico hiermit bekannt gemacht: wasmaſſen Höchſtdieſelbe mittelſt eines Hofdecrets paſſ. 13. Octob. d. J. allergnädigſt zu entſchlieſſen geruhet, daß Se. Majeſtät, überzeugt einerſeits von der Schädlichkeit alles Gewiſſenzwangs, und andererſeits von dem groſſen Nuzen, der für die Religion, und den Staat aus einer wahren chriſtlichen Toleranz entſpringt, ſich bewogen befunden haben, den Augsburgiſchen und Helvetiſchen Religionsverwandten, dann den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäſſes Privatexercitium allenthalben zu geſtatten, ohne Rückſicht, ob ſelbes jemals gebräuchlich oder eingeführt geworden ſey, oder nicht. Der Katholiſchen Religion allein ſoll der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beyden proteſtantiſchen Religionen aber, ſo, wie der ſchon beſtehenden nicht unirten griechiſchen, aller

(1) in ſeiner Erdbeſchr. 3. Theil, 1. Band, S. 121.

aller Orten, wo es nach der hier unten bemerkten Anzahl der Menſchen, und nach den Facultäten der Innwohner thunlich fällt, und ſie Acatholici nichts bereit im Beſitze des öffentlichen Religionsexercitiums ſtehen, das Privatexercitium auszuüben erlaubt ſeyn.

Insbeſondere aber bewilligen Se. Majeſtät:

Erſtens: Den akatholiſchen Unterthanen, wo 100. Familien exiſtiren, wenn ſie auch nicht in dem Orte des Betthauſes, oder Seelſorgers, ſondern ein Theil derſelben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eignes Betthaus nebſt einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können ſich in das nächſte, jedoch inner den Kayſ. Königl. Erbländern befindliche Betthaus, ſo oft ſie wollen, begeben, auch ihre Erbländiſche Geiſtliche die Glaubensverwandten beſuchen, und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroſte beyſtehen, doch nie verhindern, unter ſchwereſter Verantwortung, daß einer von ein- oder andern Kranken anverlangte Katholiſche Geiſtliche berufen werde. In Anſehung des Betthauſes, befehlen Seine Majeſtät ausdrücklich, daß, wo es nicht ſchon anders iſt, ſolches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gaſſe ſo eine Kirche vorſtellt, haben, ſonſt aber, wie, und von welchen Materialien ſie es bauen wollen, ihnen freyſtehen, auch alle Adminiſtrirung ihrer Sacramenten, und Ausübung des Gottesdienſtes, ſowohl im Orte ſelbſt, als auch derer Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbniſſe, mit Begleitung ihres Geiſtlichen, vollkommen erlaubt ſeyn ſoll.

Zweytens: Bleibt denſelben unbenommen, ihre eigene Schulmeiſter, welche von den Gemeinden zu erhalten ſind, zu beſtellen, über welche jedoch die hierländige Schuldirection, was die Lehrmethode und Ordnung betrift, die Einſicht zu nehmen hat. Imgleichen bewilligen Se. Majeſtät

Drittens: Den akatholiſchen Innwohnern, eines Orts, wenn ſelbe ihre Paſtoren dotiren und unterhalten, die Auswahl derſelben, wenn aber ſolches die Obrigkeiten auf ſich nehmen wollen, hätten ſich dieſe des Juris Præſentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten ſich Se. Majeſtät die Confirmation dergeſtalten bevor, daß, wo ſich proteſtantiſche Conſiſtoria befinden, dieſe Confirmationen durch ſelbe, und wo keine ſind, ſolche entweder durch die im Teſchniſchen, oder durch die in Hungarn ſchon beſtehende proteſtantiſche Conſiſtoria ertheilt werden, inſolang biß nicht die Umſtände erfodern, in den Ländern eigene Conſiſtoria zu errichten.

Viertens: Die Jura ſtolæ verbleiben ſo, wie ſie in Schleſien dem Parocho ordinario vorbehalten.

Fünftens: Wollen Se. Majestät die Judicatur in den das Religionswesen der Acatholicorum betreffenden Gegenständen der politischen Landesstelle, mit Zuziehung eines oder des andern ihrer Pastoren und Theologen gnädigst aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionssäzen gesprochen, und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recours an die politische Hofstelle freystehen solle.

Sechstens: Hat es von Ausstellung der bißher gewöhnlich gewesenen Reverse bey Heurathen, von Seite der Acatholicorum, wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder, in der Römisch-Katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen, da bey einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männ- als weiblichen Geschlechte, ohne Anfrage, zu erziehen sind, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bey einem protestantischen Vater und katholischen Mutter, sie dem Geschlechte zu folgen haben.

Siebentens: Können die Acatholici zum Häuser- und Güterankaufe, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden, und Civilbedienstungen in Hinkunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keinem andern Eydesformul, als zu derjenigen die ihren Religionsgrundsäzen gemäß ist, weder zur Beywohnung der Proceßionen, oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bey dem Militari täglich ohne mindesten Anstand, und mit vieler Frucht geschichet, auf die Rechtschaffenheit, und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Dererley Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte, sind bey den unterthänigen Städten durch die Kraysämter bey den Königl. und Leibgedingstädten aber, da, wo Landeskammerer sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch sie Regierung ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bey dem angesuchten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet würden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Sie Regierung und von ihr nach Hofe, zur Einholung der allerhöchsten Entschliessung zu erstatten. Wo es aber um das Jus incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von dieser Böhmischen Oesterreichischen Hofcanzley zu ertheilen. Welch ein so anders jedermann zur Wissenschaft und gehorsamsten Nachachtung hiermit erinnert wird. Wien den 13. Oct. 1781.

§. 4.

§. 4. Ehesachen.

Die Ehesachen derer Evangelischen im Jülch- und Bergischen werden vor ihrer Geistlichkeit verhandelt: Wann aber in 3. Monathen die Güte nicht verfangt, werden die Sachen an die Landesregierung zu Düsseldorf verwiesen, allda verhandelt, so dann die Acten an Evangelische Rechtsgelehrte zur Entscheidung verschickt.

*

Von denen Landesherrlichen Rechten und Pflichten in Ansehung anderer Religionsverwandten Sachen.

s. Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 494.

§. 1. Kirchen.

Daß ein Landesherr selber Kirchen für andere Religionsverwandte stifte, ist etwas seltenes; doch kan er es, wann er will, und es nicht gegen die Entscheidjahre ist.

So ergaben im Jahr 1780. die öffentlich Nachrichten, daß der Catholische Herr Herzog zu Würtemberg zu Bürkach, ohnfern Stuttgart, eine Evangelische Pfarrkirche gestiftet- und in seiner eigenen Gegenwart feyerlich habe einweyhen lassen.

§. 2. Schulen.

Pütter (Joh. Steph.) über den Unterschied zwischen den öffentlichen und privat-Schulen, insonderheit im Hochstift Osnabrück. Göttingen, 1778. 4.

Auch ein der Landesreligion nicht zugethaner Landesherr kann ferner Schulen zu Behuf seiner einer anderen Religion zugethanen Unterthanen stiften.

In der F. Badischen Ausführung ꝛc. (1780.) S. 4. heißt es: „Da, nach aufgehobenem Jesuiter-Orden, die Vorsorge für die Lehranstalten, hauptsächlich für die höhere Schulen, in dem Catholischen Landesantheil doppelt nothwendig wurde; so errichteten des Herrn Markgrafen Durchl. ein Gymnasium zu Baden."

Das Fürstliche Rescript an das Amt Baden vom 14. Febr. 1775. wegen Stiftung dises Gymnasii stehet wörtlich in den Acten der Statt Baden gegen den H. Markgrafen zu Baden, im 1. Theil, S. 215. u. f.

An den catholischen Stiftsprobsten zu Baden, von Harrant, ergienge zugleich ein Rescript, des Haupt-Innhalts:

„Da bey Anstalten von dieser Art die Bestellung einer guten und vernünftigen Aufsicht auf Lehrer und Lernende vor allen Dingen nothwendig ist, und da solche seit der zu Baden geschehenen Publication des Päbstlichen Aufhebungs Brevis über das gewesene dortige Collegium zu Unserm vollkommenen gnädigsten Wohlgefallen biß anhero von Euch geführet worden ist: So finden Wir hierdurch Uns um so mehr bewogen, sothane Aufsicht bey denen nunmehrigen Lehranstalten zu Baden, in Rucksicht Eurer Persönlichen guten Eigenschaften, Euch ebenfalls, wie hiermit beschiehet, vorläufig in der Maase gnädigst zu übertragen, daß sowohl auf die Docenten als Schüler, in Absicht ihrer Pflichterfüllung und sittlichen Betragens von Euch ein wachsames Auge gehalten und von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit und den Fortgang derer Lehranstalten überhaupt, so wie in jeweiligen Vorfallenheiten jedesmal an Uns besonderer unterthänigster Bericht von Euch erstattet werde."

Indessen beschwerte sich der H. Bischoff zu Speyer doch darüber, daß der neue Schulplan, ehe er verkündet und eingeführet worden, nicht mit ihme communiciret worden seye, um seine allenfallsige Anstände, in so weit dise Sachen einen Bezug auf die Catholische Religion und derselben Interesse haben würde, zu bewürken. Ins besondere wollte er nicht leiden, daß ein weltlicher Lehrer der Weltweisheit angestellet würde, weil die Lehrer des Badischen Gymnasii zugleich den Gottesdienst in dasiger Exjesuiten Kirche versehen müßten, welches bey Aufstellung mehrerer weltlichen Lehrer nicht geschehen könne: Auch habe die Weltweisheit, besonders die Logic und Metaphysic, wie auch die philosophische Sittenlehre, einen ganz nahen Einfluß (auch nach den Grundsäzen Evangelischer so wohl Rechts- als Gottesgelehrten,) selbst in die Theologie, somit in die Religion selbst; dahero er, Herr Bischoff, unmöglich gleichgültig ansehen könne, daß in disem Jache Lehrer ernennet werden, welche er in denen Grundsäzen nicht vorher geprüfet habe.

Und die Statt Baden meldete in ihrer Klagschrift an den Reichshofrath: „Bedruckungen sind es, da man das hohe Ordinariat nicht etwa nur von der gemeinsamen Mitbearbeitung des Catholischen Schulwesens im Baden-Badischen, sondern so gar von der ihme ganz allein zustehenden Einsicht über den Wandel und Sitten geistlicher Schullehrer und von der Beurtheilung der Richtig- oder Unrichtigkeit ihrer Grundsäze, mit offenbarer Verachtung ausschliesset."

Die

Die Statt Baden ſuchte auch an: Durch eine Kayſerliche Commiſſion, unter dem Beytritt und Mitwürkung derer hohen Ordinariate, der verwittweten Frau Markgräfin zu B. Baden Stiftung eines Catholiſchen (Religions-) Collegii mit dem Schul-Inſtitut ſicher, dauerhaft und unumſtößlich verbinden zu laſſen:

Biß jezo iſt aber die Sache noch rechtshängig.

§. 3. Stiftungen.

Im Jahr 1769. ſtiftete der Catholiſche Markgraf zu Baden-Baden eine fromme Schulanſtalt, unter dem Titul: Congregation de nôtre Dame, und ſein Evangeliſcher präſumtiver Landesfolger, der Markgraf zu Baden-Durlach, genehmigte dieſelbige eben ſo wohl mit, als die ihro geſchehene Beylegung einiger Fürſtlicher Cameraleinkünfte.

§. 4. Streit wegen frommer Stiftungen.

Der jezige Evangeliſche Herr Markgraf zu Baden und die verwittwete Catholiſche Frau Markgräfin zu Baden-Baden haben einen Streit mit einander wegen gewiſſer frommer Stiftungen, davon die völlige Acten denen Proceßacten in Sachen: Statt Baden contra den Herrn Markgrafen zu Baden, und zwar deren 2ten Theil, als ein Anhang beygedruckt ſeynd.

Das Hauptwerk lauft darauf hinaus: Der lezte Herr Markgraf zu Baden-Baden machte mit ſeiner Frau Gemahlin zween Verträge wegen Errichtung gewiſſer, theils benahmst-theils unbenahmster frommer Stiftungen, zu Auferbauung der Catholiſchen Religion und Verbeſſerung der Sitten in den Badiſchen Landen, wie auch zum Beſten ſeiner zurücklaſſenden Diener und Unterthanen.

Im Jahr 1774. ertheilte die verwittwete Frau Markgräfin zu Baden-Baden dem Magiſtrat zu Baden die Nachricht, daß ſie diſer Statt 100000. Gulden ſchenken wolle, um von deren Intereſſen, mit Bewilligung des regierenden (Evangeliſchen) Herrn Markgrafens, ein Seminarium zu Baden zu errichten.

Als nun der Magiſtrat zu Baden bey dem Landesherrn um deſſen Miteinwilligung anhielten, bekamen ſie zum Vorbeſcheid: Daß ſolche von Einſend- und Beurtheilung des Stiftungsbriefs abhange.

Sold emnach ſtellte auch die Frau Wittwe einen Entwurf eines ſehr weitläuftigen, aus 37. Articuln beſtehenden, Stiftungs-Briefs von ſich; welcher in den Acten: Statt Baden *contra* den H. Markgrafen zu Baden, 1. Theil, S. 58. u. f. geleſen werden kan.

Der

Der Herr Markgraf hingegen äuſſerte ſich:

„In Anſehung einer für das Gymnaſium zu Baaden zu errichtenden Schul-Commißion würden ſich Sermus den Vorſchlag nicht entgegen ſeyn laſſen, ſondern nach ſolchem in die Beſtellung einer dergleichen unter ihrem Fürſtlichen geheimen Raths Collegio ſtehenden Schul Commißion alſo willigen, daß ſolche aus einem Weltlichen Directore, zwey geiſtlichen und nach Sermi Gutfinden aus mehr oder wenigern Weltlichen Mitgliedern beſtehe. Die Ernennung dieſer Mitglieder müſte Hochdenenſelben allerdings überlaſſen werden. Jedoch würden Dieſelben bloß aus Condeſcendenz gegen die Anträge der Frau Markgräfin Hochfürſtl. Durchl. hiezu allein Catholiſche Subjecta auserſehen, und ſo wichtig auch dieſer Entſchluß ſeye niemalen keine der Proteſtantiſchen Religion zugethane Perſohn weder zu Führung des Præſidii noch zu Verwaltung der Geſchäften in dieſe Commißion ſezen.

Daraus entſtunde ein Schriftwechſel.

Die Frau Wittwe verlangte die Niederſezung einer aus pur Catholiſchen Gliedern beſtehenden perpetuirlichen Commißion, welche unter dem Landes-Fürſtlichen Anſehen die Jura Conſiſtorialia & circa Sacra, in wie weit ſolche des Herrn Markgrafens Hochfürſtliche Durchlaucht in denen anerfallenen Badiſchen Landen zuſtehen, ausüben, die das Catholiſche Religions-Kirchen- und Schulweſen, nicht minder die Hoſpitäler, und milde Stiftungen cum annexis berührende Angelegenheiten (denen hohen Ordinariats-Gerechtſamen jedoch unabbrüchig) verhandlen und erörtern, in wichtigen Vorfallenheiten aber, wo die Reichsgeſäze, die Landesfürſtliche Normalien, oder das Herkommen nicht bereits Ziel und Maaß geben, vorderſamſt Bericht und Gutachten nach dem wahren Befund der Sache, und nach denen Grundſäzen der Catholiſchen Religions- und Kirchen-Verfaſſung unmittelbar an den Landesfürſten abſtatten, und dahero von der Hochfürſtlich-Baden-Durlachiſchen Regierung und Cammer, auch dem dortigen Conſiſtorio A. C. unabhängig ſeyn, auch zugleich für die Anſtellung tüchtiger, unverdächtiger, Gottesfürchtiger und rechtſchaffener Lehrer eben ſo, wie für die Handhabung, und nüzliche Verwaltung deren zu denen Catholiſchen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehörigen Gefällen unermüdet ſorgen ſoll.

Als aber beede Theile nicht einig werden konnten, trate die Frau Wittwe der Kayſerin-Königin ein darzu gewiedmetes ſtarkes Capital ab; welches Dieſelbe auch übernahme.

Darüber entſtunde nun ein Streit zwiſchen dem jeztregierenden H. Mark-

Markgrafen, ſo dann 1. der Badiſchen Frau Wittwe und 2. der Kayſerin-Königin.

Die Statt Baden bate endlich am Reichshofrath: Dem H. Markgrafen zu Baden anzubefehlen, daß er ein Catholiſches Collegium, und zwar ſo, wie es in der Frau Markgräfin Stiftungs-Urkund in Vorſchlag gebracht worden ſeye, ohnverlängt herſtellen ſolle, oder (wie die Worte der Klagſchrift ferner lauten;) welches noch kürzer und gleichwohlen in dem Hauptweſen auf das nemliche hinaus laufen wird, womit Euer Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geruhen wollen, vorberegte Stiftung aus allerhöchſtem Gewalt zu beſtättigen, und den von Seiten des hochfürſtl. Hauſes Baden, ohne alle erhebliche Urſache verweigerenden Conſens, ob *ſummum moræ periculum*, maſſen anderer geſtalten die Durchlauchtigſte Wohlthäterin die Anwalds Principalen und dem Catholiſchen Land zugedachte Schankung zum unwiederbringlichen Schaden in andere Gegenden zu übertragen bereits den veſten Entſchluß gefaſt hat, zu ſuppliren, ſofort hiernächſt durch eine allerhöchſt Kayſerliche Commißion mehrgedachte Stiftung mit dem Schul-Inſtitut unter dem Beytritt und Mitwürkung deren hohen Ordinariaten ſicher, dauerhaft, und unumſtoßlich verbinden . . zu laſſen.

Der Hauptinnhalt der ausführlichen Fürſtlich-Badiſchen Deduction lauft darauf hinaus:

„Von der Stiftung die die verwittibte Frau Markgrävin zu Baden zum Beſten derer Catholiſchen Schulanſtalten zu machen Willens ſind, und über deren verſagte Landesherrliche Beſtätigung Querulanten ſich beſchweren, iſt aus denen von ihnen ſelbſt beygebrachten Urkunden die wahre Beſchaffenheit zu erſehen. Es hat nehmlich A.) Die Frau Stifterin dabey die Niederſezung einer perpetuirlichen Conſiſtorial Commißion zu Ausübung aller Landesherrlichen Rechte in Eccleſiaſticis, und was im politiſchen einiger maſſen darauf Bezug hat, zu einer Conditione ſine qua non machen wollen (Urk. 18. Art. 15. ſq.) B.) Dieſſeits hat man die Stiftung ſelbſt ganz nicht mißbilligt oder von der Hand gewieſen, vielmehr die gute Intention der Frau Stifterin dankbar erkannt (Urk. 19.) C.) Auch hat man zu Beruhigung derſelben und ihrer deſto gewiſſern Ueberzeugung der dieſſeitigen Geneigtheit zu völliger Sicherſtellung ſolchen Inſtituts ohne alle Schuldigkeit ſich zu Niederſezung einer eignen aus pur Catholiſchen von dem Landesherrn künftig zu ernennenden Mitgliedern beſtehenden Schul-Commiſion, die je und allezeit über ſolches Inſtitut die Direction und Aufſicht haben ſolle, erbotten (Ebendaſ.) nur aber D.) hat man dieſſeits wegen Verwaltung aller andern mit dieſem Schulinſtitut in keiner Verbin-

dung ſtehenden Landesherrlichen Rechte in Eccleſiaſticis & Politicis im Badenbadiſchen Landes Antheil ſich die Adſtriction an ein Catholiſches Collegium nicht wollen aufdringen laſſen (Ebend.) dahingegen E.) hat die Frau Markgrävin jenes billige Anerbieten nicht annehmen wollen, ſondern iſt auf ihrer erſten Forderung beſtanden, und hat ohne deren Nachgebung die Stiftung nicht zum Vollzug bringen wollen . . Daran haftet auch biß jezo die Vollendung derer Tractaten über ſolche Stiftung einzig und allein, wie die neueſte desfallſige Unterhandlungen Lit. Aaa. ausweiſen. Hieraus widerleget ſich der Vorwurf, als ob man blos aus Bemühen das Catholiſche Religionsweſen zu drucken die zu deſſen Aufnahme gereichende Stiftung verhindere. Es zeigt ſich, daß dem zum Beſten der Catholiſchen Schul-Anſtalten vorhabenden Plan gegen alle Billigkeit die künftige Einrichtung der Verwaltung derer Landesherrlichen Gerechtſame nicht bloß über das Schulinſtitut, ſondern über Smi ſämmtliche Catholiſche Lande, mithin Dinge, die mit jener Schuleinrichtung nicht in der mindeſten Verbindung ſtehen, beygemiſcht werden. Daß Smus dieſe einzugehen weder ſchuldig ſind, noch Ihnen ſolches mit einigem Schein des Rechts angemuthet werden kann, liegt aus dem vorhergehenden klar zu Tage. So lang demnach Höchſtdieſelbe die Befugniß nicht haben, die Frau Stifterin zu zwingen die blos von Ihrer Willkühr abhangende Stiftung zu machen, oder Ihr die Conditionen vorzuſchreiben, und Sie mit deren Ausſchlagung nichts thun, als Sich bey denen Ihnen von Rechtswegen zuſtehenden Rechten zu erhalten: ſo lang kann Ihnen auch keine Schuld daß die Stiftung nicht zu Stande kommt beygemeſſen werden. Die Rechte ſprechen Sie davon frey, wenn ſie ſagen, nemo damnum facit vel injuriam niſi qui id fecit, quod facere jus non habet, nunquam vero is qui ſuo jure utitur (1). Sie meſſen bey Einmiſchung ſolcher Dinge die zur Sache nicht gehören, die Schuld des widrigen Erfolgs allein dem bey, der ſie einmiſcht: is enim in culpa eſt, qui rei, quæ ad eum non pertinet, ſe immiſcet. (2)

Wenn nun die Querulanten den Herrn Markgrafen zu deren Annahme gerichtlich gezwungen wiſſen wollen; ſo muß einem jeden das ſonderbare davon in die Augen fallen. Entweder ſoll dieſe von der Frau Markgräfin durch einen Vertrag zu errichten vorhabende Stiftung, als ein Vertrag zwiſchen Hochderſelben und Smo, oder zwiſchen der Frau Markgräfin und denen Catholiſchen Unterthanen, oder zwiſchen gedachter Frau Stifterin und Smo nebſt ihren Catholiſchen Unterthanen zugleich, angeſehen werden.

(1) L. 55. & 151. ff. de Reg. Jur.
(2) Cap. 19. ibid. in 6to.

werden. Ein vierter Fall wie ein ſolcher Vertrag angeſehen werden könnte, iſt nicht möglich . . Soll erſtere Rückſicht eintretten, ſo iſt es offenbar lächerlich, wenn die Unterthanen ihren Landesherrn zwingen wollen dieſen oder jenen Vertrag einzugehen. Wenn dieſes angienge würde jeder Landesherr bald aller ſeiner Landesherrlichen Gerechtſame beraubt ſeyn, da die Unterthanen nach dem allgemeinen Trieb zu ungebundner Freyheit nur gar zu viel Intereſſe dabey finden würden, alle Territorial-Rechte auf dieſe Weiſe zu beſchneiden! Vermeynen die Unterthanen ein jus perfectum zu haben, das Conſiſtorium, woran allein die Sache ſich ſtößt, fordern zu können, ſo können ſie es ganz unbedenklich aus dieſem Vertrag laſſen, die übrige ihnen darinn zugedachte Vortheile annehmen, und jenes vermeyntliche Recht in via competente ſuchen! Vermeynen ſie aber kein ſolches jus perfectum zu haben, ſo können ſie eben ſo wenig ſich das Recht anmaſſen Smum zwingen zu wollen, ihnen durch Vertrag ein nicht habendes Recht zuzugeſtehen, um auf dieſe indirecte Weiſe ihre Intention zu erzwingen: quum quod una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti (1) . . Soll der Vertrag als zwiſchen der Frau Markgräfin und denen Catholiſchen Unterthanen vorgehabt angeſehen werden, ſo können ſie deſſen Confirmation nur ſine præjudicio Confirmantis als ein Recht verlangen: (2) darinnen aber über Landesherrliche Rechte und deren Verwaltung wider des Landesherrn Willen zu paſciren, und ſich alſo auf deſſen Unkoſten einen Vortheil zu verſchaffen, leiden die Rechtsregeln, ut inter alios acta aliis nec noceant nec proſint (3) ut nemo debeat locupletari cum alterius injuria (4) & ut alteri per alterum non debeat iniqua conditio inferri (5) ut denique per pacta privatorum nec jus publicum immutari nec forma juris fiſcalis (adeoque multo magis territorialis) convelli poſſit (6) nicht . . Soll aber ſolcher Vertrag als ein gemeinſamer Vertrag zwiſchen der Frau Markgräfin einer- und Smo nebſt ihren Catholiſchen Unterthanen anderer-Seits angeſehen werden, ſo geben die Rechts-Regeln, id quod noſtrum eſt ſine facto noſtro ad alium tranſire non poteſt (7) in negotio communi potior eſt conditio

(1) Cap. 84. de Reg. Jur. in 6to. - -
(2) *Cramer* in Syſt. Proc. Imp. §. 2096.
(3) *tot. Tit.* Cod. Inter. alios acta &c. - -
(4) Cap. 48. de Reg. Jur. in 6to.
(5) L. 74. ff. ibid. - -
(6) L. 38. & 42. ff. de pactis - -
(7) L. 11. ff. de Reg. Jur. - -

prohibentis (1) & quod omnes tangit ab omnibus debet approbari (2) den Ausſchlag, daß die Unterthanen allein Smo in Anſehung Ihres darunter verſtrenden Intereſſe nichts vergeben, Ihnen keine habende Rechte benehmen oder Sie zur Einwilligung dazu zwingen können. Haben alſo die Frau Markgräfin und die Catholiſche Unterthanen bey dem vorhabenden Geſchäft, über ihnen gar zur Diſpoſition nicht zuſtehende Objecta ohne Landesherrlichen Conſens tranſigirt, haben ſie damit die ſonſt willig ertheilte Beſtättigung durch dieſen in keinem Geſez begründeten Vorſchrift ſelbſt gehindert, ſo können ſie die nicht erfolgte Beſtättigung nicht auf Rechnung des Herrn Markgrafen ſchreiben, quum non debeat ei imputari, per quem non ſtat, ſi non faciat quod per eum fuerat faciendum (3) ſondern ſie müſſen allein ſich, wegen ihrer geſezwidrigen eingemiſchten Bedingungen die Schuld beymeſſen, damnum, enim quod quis ſua culpa ſentit, ſibi debet non aliis imputare. (4) Noch viel weniger kann alſo von einer ex prætenſo jure devoluto zu ertheilenden Beſtättigung eines Vertrags, der entweder nie zu Stand gekommen (wenn Smus nemlich als mittranſigirenden Theil angeſehen werden ſollen) oder der unheilbar nichtig iſt (wenn der Herr Markgraf nicht als compaſcirender Theil betrachtet werden wollen) die Rede ſeyn. Man kann dahero dieſe Foderung auf ihrer kundbaren Unſtatthaftigkeit ſicher beruhen laſſen."

Deme füge ich noch diſes bey:

Möglichſt concentrirter Auszug der kurzen Geſchichte jener frommen Stiftungen, welche der verwittibten Frau Markgräfin zu Baden Durchlaucht zu errichten oder zu vollziehen aus dem Willen Ihres Hochſeeligen Herrn Gemahls übernommen haben.

Einleitung. Von dem Willen des Hochſeeligen Herrn Markgrafens als dem Grund dieſer Stiftungen.

§. 1.) Der Anlas der Verfaſſung dieſer Geſchichts-Erzählung.

Liegt in der mehrmalen in den bisher abgedruckten Verhandlungen vorkommenden Erwähnung von dieſen Stiftungen.

§. 2.)

(1) Cap. 56. ibid. in 6to. - -
(2) Cap. 29. ibid. - -
(3) Cap. 41. ibid.
(4) Cap. 86. ibid.

§. 2.) Innhalt des Vertrags zwiſchen der verwittibten Frau Markgräfin und Ihrem Hochſeeligen Herrn von 1766.

Iſt neben andern Punkten hauptſächlich, die Errichtung einer Präſenzpfründe bey dem Stift Baden, eines Stipendiums für ein den Rechte ſtudirendes Catholiſches Landskind, und einer Waſſerleitung in Raſtatt, wozu der verwittibten Frau Markgräfin die Mittel angewieſen werden, daß der nahmhafte Ueberſchuß Ihro in dem Vertrauen geſchenkt ſeyn ſoll, ſie werde es zum Beſten des Catholiſcher Badiſchen Landes verwenden, wo übrigens jene Stiftungen von Ihro pünktlich vollzogen werden ſollen. (Nro. 1.)

§. 8.) Innhalt des weiteren Vertrags von 1771. und des Teſtaments des leztverſtorbenen Herrn Markgrafen von Baden.

Jener enthält eine weitere Anweiſung von Geldern zu einigen beſtimmten Verwendungen nebſt Schenkung des Ueberſchuſſes unter gleichen Bedingungen wie bey der vorigen. Dieſes beſtätigt den Innhalt von beyden in Kraft eines lezten Willens, nur daß von jenen zur Waſſerleitung beſtimmten Geldern ſtatt deſſen die zehnjährige Benuzung dem Schulfond, hiernächſt der Hauptſtuhl zu Errichtung einiger Armenapotheken gewidmet wird. (Nro. 2. und 3.)

§. 4.) Aus dieſen entſpringen zweyerley ganz verſchiedene Gattungen von Stiftungen.

Jene die der Herr Markgraf ſchon vollſtändig gemacht hat; bey ſolchen iſt die Frau Markgräfin blos Vollzieherin ſeines Willens, und kan alſo an ihrer Form und Weſen nichts beſtimmen oder ändern: andere die er Ihro zu errichten anvertraut hat; bey dieſem hat ſie die Verbindlichkeit zu ſtiften, die einzelne Stiftungen und ihre Form gehörig zu beſtimmen: jene mögen einſtweilen die alte, dieſe die neue Stiftungen heiſſen.

Erſter Abſchnitt. Geſchichte derer zwiſchen dem Herrn Markgrafen und der Frau Markgräfin dieſer Stiftungen wegen gepflogenen Tractaten.

§. 5.) Von neuen Stiftungen war die erſte zu einem Schulſeminario in Baden beſtimmt.

Anfangs wollte man dem Fürſtlichen Haus zumuthen, ſolche auf einen allgemeinen unter Vorbehalt näherer Erklärung ausgeſtellten Schenkungsbrief anzunehmen. Da dieſes nicht geſchah, ſo ward der Stiftungsbrief beſtimmt ausgeſtellt. (Nro. 4 . . 9.)

§. 6.) Kam aber wegen Beharrung auf unannehmlichen Bedingungen nicht zu Stand.

Von mehreren in die Landesherrlichkeit eingreifenden Forderungen, die dabey angehängt wurden, gab man einige zur Sicherheit des Inſtituts nach, nur die verlangte Errichtung eines Catholiſchen Landesregierungs-Dicaſterum wollte man bloß auf eine dem Inſtitut gewidmete Catholiſche Schulcommißion, und die einer benachbarten hohen Macht zugedachte unbeſtimmte Oberaufſicht über das Inſtitut gewidmete Catholiſche Schulcommißion, und die einer benachbarten hohen Macht zugedachte unbeſtimmte Oberaufſicht über das Inſtitut, auf ein Recht in Contraventions-Fällen vor einem zu beſtimmenden Austrägal-Gericht auf deren Abſtellung zu klagen, diſſeits modificirt wiſſen, welches aber jenſeits verworffen ward. (Nro. 10. und 11.)

§. 7.) Von neuen Stiftungen war die zweyte der Unterhaltung eines Landes- und Religions-Syndicus gewidmet.

Deren Geſchichte kommt ſchon oben in den Auszügen ſub Lit. D. und K. vor.

§. 8.) Von alten Stiftungen ward die zum Schulfond und Armenapotheken von einer Zeit zur andern aufgeſchoben.

Die Frau Markgräfin machte allerley Forderungen ehe ſie den würklichen Vollzug thun wollte, ſo wie man eine erfüllte, kam eine andere zum Vorſchein, zulezt ſtieß es ſich daran, daß der Schulfond das Geld, das er erſt nach 10. Jahren zurückzuzahlen ſchuldig iſt, innerhalb dieſer Zeit ſchon zurückzahlen ſollte. (Nro. 12 ſ. 23.)

§. 9.) Von alten Stiftungen ward die Prieſterpfünde erſt An. 1777. anerbotten, und dennoch weil man eine Umänderung der Stiftung der Hochſeeligen Herrn Markgrafen nicht zugeben wollte, nicht gemacht.

Die Frau Markgräfin Durchlaucht boten nemlich die Zahlung des Stiftungs-Capitals nur ſo an, daß in Anſehung dieſer Pfründe das bey dem Stift hergebrachte Patronatrecht dem Fürſtlichen Haus entzogen, und im Fall je einmal von irgend jemand der Stiftung entgegen gehandelt würde, der Herr Ordinarius das Capital anderswohin verwenden ſolle, von welch beeden die Stiftung des Herrn Markgrafen nichts verordnet. (Nro. 24 ſ. 28.)

§. 10.)

§. 10.) Von alten Stiftungen ward das Stipendium für ein die Rechte ſtudirendes Landskind eben ſo wenig gebührend vollzoge.

Sereniſſima Vidua gaben von der Vollziehung anhero gar keine Nachricht, ſo daß man endlich von Landesherrſchafiswegen bey Ihro anfragen mußte, wie es damit ſtehe? (Nro. 29 , , 31.)

Zweyter Abſchnitt. Geſchichte der Uebertragung dieſer Stiftungen an eine auswärtige Hohe Macht.

§. 11.) Um jene dem Landesherrn unannehmliche Bedingungen durchzuſezen, wurden die neue Stiftungen verändert und vermehrt, mit den alten zuſammen geworffen, und an eine auswärtige Hohe Macht (an die Kayſerin Königin) übertragen.

Die Frau Markgräfin abſtrahirte von der Errichtung eines Seminarium zu Baden, machte 6. andere neue Stiftungen, übertrug das Capital dazu, nebſt dem Capital zu den erwähnten drey alten, an jene hohe Macht, alſo daß die genannte Verwendung nur als ein Wunſch angefügt, jener hohen Potenz aber ein freyes, keinem Widerſpruch unterworffenes, Diſpoſitions-Recht übetragen, die Befugniß, im Fall irgend jemand zu irgend einiger Zeit die Stiftung auf irgend eine Art kränken würde, ſolche Gelder einzuziehen zugeſprochen, und unter ſolche Hinderungen auch die Nichtannahme des Religions- und Landes-Syndicus gerechnet wurde. (Nro. 32 , 34.

§. 12.) Ohnerachtet der hieher noch nicht bekannt gemachten Annahme des Uebertrags hat ſich eine angebliche Stiftungs-Adminiſtrations-Commißion bey der Frau Markgräfin eingefunden, und Verfügungen ins Land erlaſſen.

Man hat jener hohen Macht Vorſtellungen überreichen laſſen, deren gerechteſte Erledigung die geſchehene Gegenäuſſerungen hoffen laſſen, und dennoch ſind Befehle an mehrere Unterthanen und pia Corpora im Land erſchienen, die aus dem Fürſtlichen Schloß Baden von einer ohne alles Landesherrliches Vorwiſſen daſelbſt exiſtiren ſollenden Ermmißion unterzeichnet ſind. (Nro. 35 , , 39.)

§. 13.) Beſonders auch in die alte Stiftung zum Schulfond miſchte ſich dieſe Commißion, jedoch ohne Erfolg.

Sie bot nemlich deren Vollzug jedoch nur unter den vorigen Bedingungen an, woran ſich aber die Schulcommißion nicht kehrte, ſon-

sondern auf dem Verlangen des Stiftungsmäßigen Vollzugs lediglich beharrt. (Nro. 40 . . 43.)

§. 14.) Eben so nahme sie sich der gleichmäßig alten Stiftung zur Priesterpfründe an.

Auch bey dieser wollte sie die vorige Plane durchsezen, und vermehrte solche noch mit dem weiteren beschwehrlichen Anhang, daß das Geld jederzeit in denen Landen jener Hohen Macht angelegt bleiben müsse. (Nro. 44 . . 48.)

§. 15.) Endlich mischte sie sich auch in die lezte der drey alten Stiftungen, nemlich das oben gedachte Stipendium.

Sie erbot sich zu deren Vollziehung wieder nur unter der gleichmäßig beschwerlichen Bedingung der auswärtigen Geldanlage, noch dazu zu einer Zeit, wo die Frau Markgräfin deren schon geschehene Vollziehung, und die ohne Befragung des Landesherrn geschehene Austheilung des Genusses anhero eröffneten. (Nro. 49. und 50.)

Dritter Abschnitt. Kurze Betrachtungen über die Harmonie oder Disharmonie dieses Verfahrens mit denen Gesezen und der Billigkeit.

§. 16.) Der Frau Markgräfin Durchlaucht haben die Verbindlichkeit neue Stiftungen zu machen auf sich.

Denn wenn der verstorbene Herr Markgraf schon Ihro solches nur durch die Worte, er habe das Vertrauen zu Denenselben, ohne nähere Bestimmung überlassen hat, und nicht iedes in den Willen des Erben gestelltes Vermächtniß gültig ist (L. 43. §. ff. de Legatis I.:) so würkt dieses dennoch eine vollkommene Verbindlichkeit (L. 17. §. ult. ff.) de Cond. & Dem. L. 37. ibid. L. 2. C. de his quæ sub modo. L. 1. C. de S. S. Eccles. L. 46. §. 3. & 4. ff. de fideic. libert. L. 41. §. 4. ibidem L. 11. §. 7. ff. de Legatis III. cap. 13. X. de Testam. cap. 18. X. de Verb. Sign.

§. 17.) Sie können das Recht, diese Stiftungen zu bestimmen, nicht auf andere übertragen.

Weil ein Auftrag, der zwar der Regel nach andern überlassen werden kann, (cap. 68. de Reg. Jur. in 6to. §. 11. J. de mandato) alsdann auf andere nicht übertragen werden darf, wenn (wie hier) sein keinen Vermögens-Erwerb zur Absicht habendes (cap. ult. de Procur. in 6to.,) in keine bestimmte Grenzen eingeschlossenes (cap.

12.

12. de off. jud. del. in 6to.), durch ein beſonderes Vertrauen bezeichnende Worte ausgedrucktes (*Gail.* L. 1. Obſ. 97. Nro. 6. *Stryck.* Uſ. Mod. Pand. L. 17. T. 1. §. 17.), und in Teſtamentsweiſe beſtätigtes (L. 11. §. 25. ff. de Legatis III.) Geſchäft in Auftrag gegeben, und alſo perſonæ induſtria erwählt iſt (cap. 43. §. 1. X. de off. jud. deleg. L. un. §. 9. C. de caduc. toll.)

§. 18.) Sie können keine ſpecielle Beſtimmungen machen, wodurch die von Dero Herrn Erblaſſer gemachte allgemeine Beſtimmungen aufgehoben werden.

Weil ſie dieſe zu erfüllen verbunden ſind, und es einerley iſt, etwas entweder gar nicht, oder es anders thun, als man es zu thun verbunden wäre, (L. 121. ff. de Reg. Jur.)

§. 19.) Dieſen Rechtsſäzen iſt jener Stiftungs-Uebertrag in mehrerley Betracht nicht angemeſſen.

Weil a) die Frau Marggräfin dadurch keine Stiftungen errichten, ſondern die Ihnen ſelbſt nicht zugeſtandene Willkühr, ob welche für das Badiſche Land gemacht werden ſollen oder nicht, jener hohen Macht überlaſſen, auch ſolcher das allein auf Ihrer Perſon ruhende Beſtimmungsrecht übertragen b) Weil Sie die Stiftungen ſo einrichten, daß ſie den Catholiſchen Badiſchen Unterthanen, ohne ihre Schuld wieder entzogen werden können, mithin ſo gut als nicht gemacht ſind. (L. 51. & 139. §. 1. ff. de Reg. Jur. Cap. 84. ibidem in 6to.) c) Weil ſie den Erwerb der Stiftungen noch auf Bedingungen ſtellen, und zwar auf ſolche, deren Erfüllung (wie z. E. die Syndicats-Annahme von Seiten der Landesherrſchaft) den Catholiſchen Unterthanen unmöglich iſt. (L. 55. & 61. ff. de Solution. L. 44. §. 2. ff. de Oblig.)

§. 20.) Er lauft auch der Billigkeit entgegen, und zwar *a)* in Anſehung des Landesherrn.

Weil dieſem nicht zugemuthet werden kann, in ſeinem Staat eine mit öffentlicher Autorität handlende, von ihm unabhängige, noch dazu mit auswärtigen Schuz agirende, weltliche Gewalt entſtehen zu laſſen, welche über kurz oder lang leicht für ſeinen Staat gefährlich werden kann.

§. 21.) Er lauft ihr entgegen b) in Bezug auf die Unterthanen.

Weil dieſe anſtatt der ſichern und bleibenden Stiftungen, die ſie verlangen können, nur ſehr unſichere und wankende erlangen würden.

§. 22.) Doppelt beſchwerend wird die Sache in Bezug auf die darein gezogene alte Stiftungen.

Weil a) der ſchuldige Vollzug durch Einmiſchung neuer Bedingungen ungebührlich aufgezogen wurde (L. 36. & pr. 151. & 174. pr. ff. de Reg. Jur.) indeme b) die Pflicht eines Willensvollziehers nicht geſtattet neue Zuſäze zu machen, uud ſeinen Auftrag zu überſchreiten, (cap. 3. & 19. X. de Teſtam. L. 5. pr. & L. 12. §. ult. ff. mandati); daher c) Es nnrecht iſt, wenn denen bedachten milden Stiftungen das freye Eigenthum entzogen, und d) zu einer Zeit, wo wegen dem aufgeſchobenen Vollzug ihnen ein Klagerecht zuſtand, durch Einſchiebung eines andern Gegners ein härterer Stand bereitet wird, (L. 1. ff. de alien. jud. mut. cauſa.)

§. 23.) **Beſonders wird ſie es auch in Anſehung der Prieſterpfründe bey dem Stift Baden.**

Weil unter einem in jure & facto unſtichhaltigen Vorwand das von dem Stifter der Stifts-Oeconomie vermachte, von der Frau Marggräfin vorhin ſelbſt zugeſagte, freye Eigenthum des Capitals ihr entzogen, deſſen Benuzung geſchmälert, ynd der Landesfürſt überall über die Behandlung ſeiner dabey verſirenden Rechte nicht gefragt worden iſt.

§. 24.) **Nicht weniger iſt ſie es in Anſehung der zum Stipendium beſtimmten Stiftung.**

Weil dieſer ſolches Eigenthum gleichfalls eutzogen, die von dem Stifter vorgeſchriebene Erforderniſſe ganz umgangen, und dem Lanherrn die gebührende Aufſicht entzogen wird.

§. 25.) **Endlich iſt ſie es auch in Anſehung der zum Schulfond und Armenapotheken gewidmeten Gelder.**

Weil jenen die Benuzung des Capitals nicht, der Stiftung gemäß, zehen ganzer Jahre gelaſſen, auch nur in einem unzulänglichen Surrogat einer Zinszahlung von 4. pro Cent ſtatt der Aushändigung des Capitals gegeben, und weil wegen dieſer, nemlich der Armenapothecken, Sereniſſimus von aller Mitwürkung ausgeſchloſſen, und die allenfalls nur der Frau Marggräfin für Ihre Perſon zuſtehende Anordnung auf andre übertragen werden ſoll.

§. 26.) **Hieraus läßt ſich der wahre Geſichtspunkt der Sache von ſelbſt finden.**

Der Frau Marggräfin Durchlaucht möchten dem Catholiſchen Land wohl thun, Ihrer Teſtamentspflichten ſich entledigen, werden aber von ihren Rathgebern irrgeleitet, laufen darüber Gefahr aus der Welt zu gehen, ohne ihre fromme Abſichten erreicht zu haben; der

Lan-

Landesherr aber, der die billigſte Offerten gethan hat (§. 6.), iſt hieran auſſer Schuld. „

§. 4. Cloſterſachen.

Allerley Streitſchriften wegen der Landeshoheit Evangeliſcher Landesherrn über Catholiſche Clöſter in ihren Landen, kommen in der Materie: Von der Landeshoheit überhaupt vor.

§. 5. Seculariſirte Kirchengüter.

Davon ſehe man oben in der Materie: von dem Entſcheidjahr; auch etwas beſſer unten.

§. 6. Verwaltung der Kirchengüter.

Im Jahr 1775. beklagte ſich die Stadt Baden bey dem H. Marggrafen, daß ein reformirter Schreiber zur Mit-Verwaltung des Exjeſuiten-Fundi angeſtellt worden ſeye; da es ſich doch nicht gebühre, daß Kirchengüter von andern Religions-Verwandten adminiſtriret würden;

Sie erhielte aber zur Antwort: Es ſtehe dem Landesherrn, Kraft ſeiner Oberaufſicht auf das Beſte derer im Land befindlichen priorum Corporum, allerdings frey, die gutfindende Anordnungen wegen der Verrechnung derſelben ohne Jemands Widerrede vorzukehren.

Darauf klagte die Stadt diſen Punct mit bey dem Reichshofrath ein, und meldete: Im dritten Band deren von Schaurothiſchen Werken iſt das Hochfürſtliche Hauß Baden-Durlach allenthalben unterzeichnet, wo die geſamte hohe Churfürſten und Stände A. C. denen von Dienheim die Aufſtellung Catholiſcher Verwaltern über geiſtliche Güther zur Ungebühr aufgerechnet, und ſich beſonders darüber beklaget haben, daß man die Widerſprüche deren Evangeliſch-Lutheriſchen Gemeinden für Rebellionen anſehen wolle.

Ferner klagte die Stadt Baden: Daß die Caſſen der Heiligen und die Einkünfte anderer milden Stiftungen ganz willkührlich behandelt würden: Dann

1. Statt ohnentgeltlicher Abhörung der Heiligen-Rechnungen, laſſe man ſich ſolche gut bezahlen, und verurſache dadurch dieſen Caſſen ungewöhnliche Ausgaben.

2. Man verwandle die zur Beförderung des Gottesdienſtes, zur Zierde der Kirchen, und zur Beſtreitung der dahin gehörigen Nothwendigkeiten geſtiftete Gefälle willkührlich, und weiſe darauf nicht nur nahmhafte Beyträge, ſondern ſo gar jährliche Penſionen, an.

3. Daß man denen Hoſpitälern die Cur- und Verpflegungs-Köſten für die in dem Lazareth liegende Trouppen abnöthige, ohnerachtet ſchon eben zu ſolchem Ende, und anderen ohnvorgeſehenen Ausgaben in Anbetracht der gegenwärtigen Umſtänden und Zuſtand des Landes ganz übermäßige Summen in das Land jährlich ausgeſchrieben zu werden pflegen.

4. Daß man nicht minder die auf denen Herrſchaftlichen Einkünften gelegene Penſionen wieder einziehe, und den künftigen Bezug derenſelben ebenfalls auf die Hoſpital-Gefälle überwälze.

Die Stadt Baden bate auch bey dem Reichshofrath: Dem Herrn Marggrafen zu befehlen, den eingeſchobenen Evangeliſch-reformirten Oberkellerey-Adjunct Schmid hinweg zu ziehen, auch die Heiligen-Hoſpital- und Almoſen-Caßen mit ungewöhnlichen Ausgaben nicht zu beladen, ſondern die darauf gelegte Penſionen wieder einzuſtellen.

In dem Fürſtlich-Badiſchen Bericht darauf heißt es: „Bey der zweyten Forderung derer Querulanten, daß man die geiſtliche Gefälle nur durch Catholiſche verwalten laſſen ſolle, iſt zu bemerken, daß ſolche von zweyerley Art und Beſchaffenheit ſeyn.

Einmal einzelne fromme Stiftungen und von Gemeinheiten ausgeſetzte fromme Gefälle, die als Annexa Religionis in denen Händen der Gemeinheiten und Unterthanen der Religion, zu deren Nuzen ſie geſtiftet worden, ſtehen. Das ſind alsdann ſolche, worauf die Worte des Fridensſchluſſes anſchlagen: Ut ſubditi Fundationes pias, Anno 1624. *in eorundem poteſtate* conſtitutas, retineant in poſterum. (P. W. Art. 5. §. 31.) Dieſe müſſen ihnen alsdann auch unter dem Landesherrn anderer Religion nicht allein zum Genuß, ſondern auch zu eigener ungehinderter Verwaltung verbleiben: von ſolchen iſt aber auch kein Beyſpiel beygebracht, daß ihnen ſolche in ihrer Gewalt befindlich geweſene fromme Gefälle von Sereniſſimo nunc regnante entzogen weniger noch ihnen dazu Perſonen anderer Religion zu Verwaltern aufgedrungen worden; in Anſehung deren iſt demnach ihre Klage überflüßig und grundlos. ((§. 8.) Es iſt zwar richtig, daß von mehreren Ortſchaften die einzelne Heiligen Gefälle wegen der auf den Dörfern vorher geſchehenen üblen Verwaltung in jedem Amt von voriger Fürſtlich Badiſchen Regierung vor 30. und mehr Jahren in eine geiſtliche Gefäll-Verrechnung zuſammen gezogen, und unter die Oberaufſicht Fürſtlicher Rent-Cammer untergeordnet worden. Allein gleichwie dieſes vorhin von denen Gemeinden nie wiederſprochen worden, ſo kann es auch jezo gegen Smum als eine Beſchwerde nicht angeführt werden, daß Höchſtdieſelbe hierunter alles bishero in demjenigen Zuſtand gelaſſen haben, worinnen ſich dieſe Gefäll-Verwaltung zur Zeit

des

des näheren Vereinigungs-Vertrags von 1765. ſowohl als des Anfalls befunden: da ſchon berührtermaſſen nicht gezeigt werden kann, daß in der Verwendung derſelben das mindeſte Ordnungs oder Beſtimmungswidrige vorgenommen werden. Weil jedoch dieſe Verwaltung bey der Unordnung worinnen ſie ſich vorhin befunden, mit der Berichtigung und Liquidirung der Extanzien Fürſtlicher Rent-Cammer groſſe Mühe verurſacht, und dennoch die Unterthanen ſolches mit Dank nicht erkannt, ſondern eben ſo die Selbſtverwaltung derſelben wieder geſucht, als Fürſtliche Cammer deren fernere Beybehaltung ſich verbetten, ſo haben der Herr Marggraf die Zurückgabe der Adminiſtration an die Gemeinden gegen genugſame Sicherheitsleiſtung gnädigſt reſolviret, und erhellet hieraus klar, wie wenig dieſe Unterthanen einige gerechte Beſchwerde desfalls zu führen, und wie viel weniger noch ſie in Fällen, die nur einige Billigkeit vor ſich haben, über Enthörung zu klagen haben.

Eine andere Gattung von geiſtlichen Gefällen ſind aber ſolche, die nicht ein oder anderer Gemeinheit beſonders ſondern die zum Religionsweſen des ganzen Landes-Theils oder eines gröſſeren Diſtricts deſſelben gehören. Dieſe ſind meiſtens von denen Regenten und ihren Vordern oder deren Mannen und Lehnleuten mit ihrer Bewilligung zum Nuzen der Kirche geſtiftet worden: ex titulo fundationis & juris patronatus haben dahero auch meiſtentheils die Landesherrn und nicht die Unterthanen deren Verwaltung hergebracht. Bey ſolchen muß alſo nothwendig ein Unterſchied zwiſchen dem Genus und der Verwaltung gemacht werden. Bey dem Genus iſt kein Zweifel, daß ſolcher der Religion die in dem Entſcheidjahr, und hier im Lande zur Zeit des Vereinigungs-Vertrags, in deſſen Beſiz geweſen, belaſſen werden muß; weil ſolchenfalls ſolche perceptio reditnum ein annexum iſt, quod exercuerunt ſubditi alterius religionis. Die Verwaltung aber iſt bey ſolchen offenbar kein jus quod exercuerunt ſubditi, & quod in eorum poteſtate fuit, es iſt kein annexum religionis ſondern juris territorialis, ein Recht in deſſen Beſiz ſich die damahlige Baden-Badiſche Linie und mit ihr die in Gemeinſchaft der Regierungs-Rechte geſtandene Fürſtlich-Durlachiſche befunden. Die Regeln, daß die jura ex fundatione quæſita & patronatus durch keine Verſchiedenheit der Religion verlohren gehen, ſondern dem Landesherrn, nur mit der Einſchränkung ut inſtituto religionis Catholicæ nihil præjudicetur & magiſtratui eccleſiaſtico Catholicorum ſua jura ſarta tecta maneant, (1) zumahlen wo hier derſelbe im Jahr 1624. ſchon in deren wahren Beſiz per compoſſeſſionem civilem geweſen (§. 75.) ungekränkt ver-

(1) P. W. Art. 5. §. 26.

bleiben müſſen, und daß Unterthanen anderer Religion an ſolchen mehr nicht anſprechen dürfen als ſoviel ſie im Entſcheidjahr und vorhin exercirt haben, in ihrer Gewalt geweſen iſt, ſind dem Landesherrn andrer Religion Bürge, daß alle diejenige Verwaltungen geiſtlicher Gefälle die nicht die Unterthanen oder die Geiſtlichkeit gehabt haben, ſondern die mit der Landesherrlichen Gewalt verbunden geweſen ſind, auch ohnerachtet der Religions-Verſchiedenheit ihm verbleiben müſſen. Dahin gehören aber alle die geiſtliche Verwaltungen in hieſigem Lande, wie ſich aus der Querulantiſchen Vorſtellung ſelbſt entnehmen läßt, und wenn es nöthig wäre, durch die jeweilige Beſtallungsbriefe ſonnenklar gezeigt werden könnte. Die Verwaltung derſelben kann auch fernerhin alſo Smo nicht entzogen, mehr nicht verlangt werden, als daß ſie nicht Beſtimmungswidrig und gegen den Beſizſtand verwendet werden, und dies iſt man geſtändig, hat nie dagegen gehandlet.

Daß aber nun eine ſolche Verwaltung an ſich nichts geiſtliches ſondern mere ſeculare quid ſey, kan keinem Zweifel unterworfen ſeyn, iſt daraus klar weil bey der Anſtellung, Abſchaffung, Inſtruction und Abhör derer Rechnere der Biſchof vorhin niemals einige Mitwürkung gehabt, da doch wenn es ein officium mere eccleſiaſticum wäre es für ihn allein, und wenn es ein mixtum in daſigem Lande geweſen wäre, deſſen ganze Behandlung zu ſeiner Mitdirection und Cognition hätte gezogen werden müſſen. Draus fließt aber von ſelbſt, daß weil es ein officium mere ſeculare iſt, es ſeiner Natur nach nicht erfordere, daß blos ein ſubjectum ejusdem Religionis dazu angeſtellt werde. Der Verrechner hat nichts zu thun, als die Gelder einzunehmen, auf Landesherrliche Decreturen wieder auszuzahlen, und über ſolche Einnahm und Ausgab ſich durch ſeine Rechnung zu legitimiren; übrigens kann er in favorem ein oder der andern Religion nichts thun, ſondern muß denen Landesherrlichen Decreturen Folge leiſten. Seine nothwendige Eigenſchaften ſind alſo, daß er ein Rechnungs-Verſtändiger und ein ehrlicher Mann iſt, von was vor Religion er ſey hat aber auf ſeinen Dienſt gar keinen weſentlichen Einfluß. Kann alſo dem Evangeliſchen Landesherrn nicht gewehret werden, die Verwaltung zu haben, und die Decreturen zu ertheilen, dummodo inſtituto religionis Catholicæ præjudicium non fiat: ſo kan ihm auf gleiche Weiſe einen Proteſtantiſchen Adminiſtratoren an ſeiner Stelle dazu zu verordnen nicht gewehret werden. Alle Gründe, die oben von Anſtellung der Diener überhaupt angeführet worden, ſchlagen auch hier wieder ein, beſonders aber das Herkommen des Badiſchen Landes, wo oben (§. 77.) gezeigt worden aus dem Beyſpiel der Evangeliſchen geiſtlichen Verwaltung

der

der Grafſchaft Eberſtein, daß Baden Baden ebenmäßig, ohne daß jemals ſich deswegen beſchwert worden, Catholiſche Verrechner dazu angeſtellt, welches nöthigenfalls eben ſo von der im Entſcheidjahr blos der Evangeliſchen Religion gewidmet geweſenen geiſtlichen Verwaltung Mahlberg und Paſtorey Kirchberg auch Collectur Verrechnung Naumburg erwieſen werden könnte. Wann man alſo hierunter nach Baden Badiſchen eigenen principiis verfährt, deren Verlaſſung doch Querulanten zu einer vermeintlichen Beſchwerde machen, ſo iſt ja damit die ganze Anmaſſung zur Genüge widerlegt."

Auf die Klagen wegen der Eingriffe in die Heiligen Fonds und fromme Gefälle aber antwortete man Fürſtlicher Seits, daß ſie falſch, unerwieſen, und nicht einmal beſtimmt angegeben ſeyen; woraus ich nur diſes anführen will: „Von denen neben andern Stücken gedachten Strafgeldern iſt noch beſonders beyzufügen, daß von ſolchen die nach vorliegenden Baden Badiſchen Einrichtungen und Verordnungen zu frommen Verwendungen fallen ſollen, gewis nie einige, die von Catholiſchen erhoben, für Evangeliſche verwendet worden. Bey Strafgeldern aber die dem Fürſtl. Fiſco verfallen ſind, haben Querulanten ſich lediglich nichts darum zu bekümmern, wo Smus ſolche hinzuverwenden gutfinden, und müſte es zu einem groſſen Verfall im heil. Röm. Reich gekommen ſeyn, wenn Höchſtdieſelbe ihre Unterthanen wegen der Diſpoſition über ihre Cameral-Gefälle zu fragen ſchuldig ſeyn ſollten indeſſen jeder geringſte Unterthan im Lande über das Seinige nach Willkühr diſponiren kann."

Aus dem folgenden will ich nur diſes anführen: „Wie weit aber Sereniſſimus in ihrer Nachſicht und Clemenz gegen die undankbare Querulanten gehen, davon iſt auch hier eine klare Probe daraus erſichtlich, daß Höchſtdieſelbe ohnerachtet nicht ein Schein von Billigkeit, zu geſchweigen die mindeſte Schuldigkeit, da iſt, ſolchen Schmidt wegzuthun, Sie dennoch, aus gnädigſter Neigung zu Beruhigung derer Querulanten, denſelben, bey ſich ereignenden Dienſt-Veränderungen, jezo auf Pforzheim beruffen und davor den Catholiſchen Amtskeller Würz von Ettlingen dahin befördert haben."

§. 7. Jeſuiter-Güter.

Als der Jeſuiter-Orden von dem Pabſt aufgehoben wurde, entſtunden allerley Fragen darüber in Anſehung der Evangeliſchen Landesherrn.

Hauptſächlich aber gabe es Streit wegen der Güter und Gefälle, welche entweder einem in eines Evangeliſchen Landesherrns Gebiet gelegenen Jeſuiter-Collegio, oder einem in einem auswärtigen Gebiet gelegenen Jeſuiter-

ſuiter-Collegio in eines Evangeliſchen Herrns Landen, zuſtändig geweſen waren.

Wie weit ſich der Evangeliſchen Reichsſtände Rechte auf die in ihren Landen gelegene, durch die Aufhebung des Jeſuiter-Ordens aber vacant gewordene, Güter beſagten Ordens erſtrecken? hat Herr D. J. F. E. Boehmer (1) unterſucht.

Von einigen beſonderen dißfalls entſtandenen Streitigkeiten will ich folgendes melden.

§. 6. Paderborn und Lippe. (2)

Was die Grafen von der Lippe und das Jeſuiter-Collegium zu Paderborn wegen des ſeculariſirten Cloſters Falkenhagen 150. Jahre lang für einen Streit gehabt haben, ſehe man umſtändlich in meiner Abhandl. von den Recht. der Jeſuit. im Teutſchl. Cap. 3. §. 12.

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens zoge der Herr Graf von Lippe-Detmold, als Landesherr, die von denen Jeſuiten bisanhero beſeſſene Helfte des Cloſters Falkenhagen an ſich: Der Herr Biſchoff zu Paderborn aber klagte deswegen am Reichshofrath, welcher 1773. 16. Dec. ein Gutachten an Ihro Kayſerl. Majeſtät erſtattete.

Selbiges iſt in den 12. Reichshofr. Gutacht. wegen der Jeſuiter, S. 38. u. f. zu leſen. Ich melde daraus nur folgendes: „In diſer (des Herrn Biſchoffs,) Supplica wird jedoch weder von der Poſſeſſione Anni decretorii 1624. noch von dem Beſiz der zum vierten Theil behaupteten Landeshoheit das geringſte erwehnet, mithin, nach gehorſamſten Reichshofraths unmaßgeblichen Dafürhalten, das Mandatum in forma petita, beſonders de non contraveniendo Paci Weſtphalicæ, nec arrogando ſibi ex prætenſa Superioritate monaſterium, nec perſonas eccleſiaſticas pro continuando exercitio Religionis moleſtando vel turbando, nicht wohl erkannt werden könne; nachdem vorhin wegen diſes leztern Puncts noch gar keine Turbation eingeklagt worden iſt. Gleichwie hingegen der Grund, aus welchem der Graf zu Lippe-Detmold in diſer Sache zu Werke gegangen, nach dem Ew. Kayſerlichen Majeſtät in Voto humillimo de 16. Nov. nup. vorgelegt, auch von Allerhöchſt-Deroſelben allergnädigſt begne-

(1) In der ſchon oben angezeigten Diſſ. de jure occup. Bona extr. Ord. Jeſuit. Cap. 2.

(2) ſ. Meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 217. 6. Stück, S. 243. Meine Zugab. zu dem Bedenck. wegen Aufheb. des Jeſuit. Ordens. S. 28. Samml. der neueſt. Merkwürdigk. 1. Band, S. 203. 300. Neue Staatscanzl. 37. Theil, S. 371. 374. 46. Theil, S. 436. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 12. 199.

begnehmigten General-Principio, niemals zu rechtfertigen, und die den Jeſuiten zuſtändig geweſene Güter und Gefälle, (ſie mögen wahre Fundations- oder erſt neu-acquirirte Stücke ſeyn,) keineswegs pro vacantibus, oder zu dem Landesherrlichen Fiſco heimfällig zu achten ſind, ſo iſt gehorſamſter Reichshofrath der rechtlichen Meynung, daß dem Grafen zu Lippe-Detmold, mittelſt eines in der allerunterthänigſt hiebey gelegten Formula Concluſi vorgeſchlagenen Reſcripti, die Abſtellung aller dahin zielenden Vorkehrungen aufzutragen wäre.

Es iſt zwar in obangezogenen Voto humillimo unter andern auch diſes feſtgeſtellt worden, daß wenigſtens die Adminiſtration derley Jeſuiter-Güther und Gefälle, nach aufgehobnem diſem Orden, pro vacante anzuſehen, ſomit von dem Landes-Herrn einsweilen zu beſorgen, in wie weit ſie zu dem von dem ehemaligen Collegiis, zu welchem ſie gehörten, verſehenen Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten nothwendig, zu unterſuchen, und der ſich etwa ergebende Ueberſchuß der eigenen zweckmäßigen Diſpoſition des Landes-Herren, worunter ſie gelegen, zu überlaſſen ſey: Woher es dann in vorliegendem Fall auch darauf ankommen möchte: ob nicht eine, diſen Grundſätzen angemeſſene, Verordnung dem obigen Reſcripto anzuhängen ſey?

Nachdem es aber hier nicht ein Catholiſcher Reichsſtand und Biſchof mit einem andern gleich Catholiſchen, ſondern mit einem Augsburgiſchen Confeßions-Verwandten-Stand zu thun hat, wo nach Vorſchrift des Weſtphäliſchen Fridens Art. 5. §. 26. lediglich die Poſſeſſio anni decretorii 1624. die alleinige Richtſchnur abgeben muß, worüber gleichwohl in Ruckſicht der einen Helfte von Falckenhagen, bereits von Anno 1623. an usque ad annum 1717. weitläuftige Acta dahier verhandlet worden; deren Reſuſcitation aber ſehr bedenklich wäre, ſo hält gehorſamſter Reichs-Hofrath für weit räthlicher, von ſolchem Anhang dermalen noch platterdings zu abſtrahiren. Nur würde durch ein beſonders in Membro IIdo Concluſi vorgeſchlagenes Reſcript zugleich auch der Herr Fürſt von Paderborn anzuweiſen ſeyn, daß er die Falckenhagiſchen Güter zu keinem andern Gebrauch, als Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten, dann den denen Individuis des aufgehobenen Jeſuiter-Ordens ſchuldigen Nahrungs-Geldern, verwenden, und wie es geſchehen, ſeiner Zeit bey Ew. Kayſerl. Majeſtät anzeigen ſolle."

Kraft der den 24. Dec. publicirten Kayſerlichen Reſolution, wurde

1. dem Grafen reſcribirt: Kayſerliche Majeſtät hätten aus den Beyſchlüſſen mißfälligſt wahrgenommen, wie derſelbe das dem vormaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn eigenthümlich zugeſtandene ſo genannte Clo-

ſter Falckenhagen, mit Zugehörungen, ſich, nach aufgehobenem diſem Orden, als ein Bonum vacans, jure Superioritatis territorialis, zueignen wolle: Gleichwie aber die gemeine Wohlfahrt des teutſchen Vaterlandes nicht geſtatte, und dahero Kayſerliche Majeſtät aus Reichsväterlicher Vorſorge in keine Maaße geſchehen laſſen könnten, daß jene Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten, welche vorhin von den Mitgliedern des Jeſuiter-Ordens beſorget worden, durch Entziehung deren, wo nicht allein ex ſpeciali Fundatione, doch immerhin aus dem urſprünglichen Inſtituto diſes Ordens, darzu gewidmeten Güter, Renten und Gefällen, geſchwächet, oder gar vereitelt, und anmit dem ſo weſentlichen Unterricht der Catholiſchen Jugend und gemeinen Mannes ein unerſezlicher Nachtheil zugefüget werde; überhaupt auch ſolche Güter, (bey dem noch allezeit vorhandenen Objecto ihrer Beſtimmung,) gar nicht pro vacantibus zu achten ſeyn; als befehlen Kayſerliche Majeſtät dem Grafen ernſtlichſt, daß er ſich ſothaner rechtswidrigen Einziehung des ſogenannten Cloſters Falckenhagen, mit Zugehör, genaueſt enthalten, und alle hierauf abzielende Vorkehrungen unverzüglich abſtellen ſolle.

Nachdeme auch der Herr Biſchof zu Paderborn, die von dem vormaligen Jeſuiter Collegio zu Paderborn beſorgte ſamtliche Schulen Lehr- und Predigt-Anſtalten, fernerhin in ihrem Weſen zu erhalten, und hiezu die Einkünften ſamtlicher von erwehntem Collegio beſeſſener, in und auſſer ſeinem Territorio gelegener Güter, in ſo weit ſolche dazu hinreichen, zu verwenden verbunden, hierzu auch, nach der an Ihn ergehenden Kayſerlichen Verordnung, noch beſonders angewieſen ſeye; ſo werde dem Grafen ferner aufgegeben, nicht minder die ſeiner Landesherrlichkeit unterworffene, vorhin von dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn beſeſſene, Güter, quoad Dominium privatum, zu obigem Zweck an den Herrn Biſchoff zu Paderborn abzutretten ꝛc.

2. Mit Notification deſſen, wurde dem Herrn Biſchoffen zu Paderborn reſcribirt: Er werde aus denen an den Grafen zu Lippe-Detmold ergangenen Verfügungenen erſehen, zu welchem Zil und Ende Kayſerliche Majeſtät die dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn zugeſtandene Güter und Gefälle, ihrer eigentlichen Natur und Beſchaffenheit nach, verwendet wiſſen wollten: Kayſerliche Majeſt. verſeheten Sich alſo zu dem Herrn Biſchoffen, Derſelbe werde, diſe Dero gerechteſte Willensmeynung genau zu erfüllen, von ſelbſten geneigt ſeyn ꝛc.

Der Herr Graf von der Lippe-Detmold ließe darauf an das Licht ſtellen eine

Gründ-

Gründliche Ausführung der Befugnis des regierenden Grafens zur Lippe, über das in Beſiz genommene, den ehemaligen Jeſuiten zugehörig geweſene, Kloſter Falkenhagen zu diſponiren, nebſt geſezlichem Beweis der Nichtigkeit der Anſprüche des Fürſt Biſchoffs zu Paderborn an diſem Cloſter 1774. fol. und in der neuen Staatscanzl. 37. Theil, S. 375. 39. Theil, S. 371. 46. Theil, S. 432. 47. Theil, S. 193.

Den Innhalt derſelben habe ich in den cit. Abh. S. 244. angeführt. Zu erſt wird die Geſchichte des Streits und Proceſſes erzählt; alsdann 1. die Geſchichte des Cloſters Falckenhagen; 2. wird erwiſen, daß Lippe vor, in und nach 1624. im Beſiz der Landeshoheit darüber geweſen ſeye; 3. wird behauptet: Durch die Zernichtung des Jeſuiter-Ordens ſeye derſelbe aller Gerechtſamen verluſtigt worden; 4. werden die Paderbörniſche Gründe geprüft, und endlich geſchloſſen: Es ſeye ſchwer, daß gegen Lippe, ohne es zu hören, ein Reſcript ohne Clauſul erkannt worden; zumal da Paderborn nicht im Beſiz geweſen ſeye, als Lippe ſolchen ergriffen habe, und da der Reichshofrath ſelbſt erkenne und behaupte, ein Landesherr ſeye befugt, die erledigte Güter der Jeſuiter in Beſiz und Adminiſtration zu nehmen, biß gezeiget worden ſye: ob und in welcher Verhältniß die zu Erhaltung der Schul- Lehr- Predigt- und Mißions-Anſtalten in dem Ort, wo das Collegium ſeinen Siz gehabt, nebſt Entrichtung der vor allen anderen in Abzug zu bringenden Penſionen, würklich vonnöthen ſeye? Die Catholiſche Reichsſtände ziehen diſe Güter ein, und verwenden ſie nach Gefallen; die Biſchöffe, welche ſolches thun, geben Niemand Rechenſchaft, und die Evangeliſche Reichsſtände ſollen nicht gleiche Befügniß haben, ja einen Catholiſchen Biſchoff die geiſtliche Gerichtbarkeit da ausüben laſſen, wo er ſie doch im Normal-Jahr nicht gehabt habe! Es ſeye alſo zu hoffen, das erlaſſene Kayſerliche Reſcript werde wieder aufgehoben werden, und die Reichsſtände, zumalen die Evangeliſche, das ihrige darzu beytragen.

Anno 1775. 12. Jan. wurde, auf ein anderweit erſtattetes Reichs-Hofraths-Gutachten, die Kayſerliche Reſolution dahin publicirt:

1. Mit Verwerffung ſämtlicher auf Behauptung einer vermeintlichen in keinem Theil der von dem extinguirten Jeſuiter-Collegio zu Paderborn beſeſſenen Falckenhagiſchen Güter Plaz greiffenden vacantiæ Bonorum, Confiſcationis & liberæ diſpoſitionis gerichteten Exceptionen, auch aller übrigen gegen die Abtrettung der durch den Fundationsbrief von Anno 1604. an benanntes Jeſuiter-Collegium gekommenen Halbſcheid gemachten Einwendungen, ſolle, ſo viel die den 24. Dec. 1773. anbefohle-

ne Abtrettung diſer Helfte betreffe, ein Reſcriptum paritorium erlaſſen werden: So vil hingegen

2. die in erſagtem Reſcript erkannte Abtrettung jener Helfte belange, welche von dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn durch den Vergleich von 1720. acquirirt worden, wurden die Gräfliche Exceptionen dem Stift ad replicandum communicirt.

Den 26. Jun. 1775. wurde in diſer Falckenhagiſchen Sache eine Kayſerliche Hof-Commißion zur Güte erkannt.

Nunmehro iſt dieſe Falckenhagiſche Sache in der Reviſionsinſtanz rechtshängig.

§. 7. Paderborn und Waldeck.

Im Dec. 1773. erſtattete die Juriſten-Facultät zu Göttingen, in Sachen: Paderborn contra Waldeck, ein die Beſizergreiffung des dem vormaligen Jeſuiter-Collegio zu Paderborn gehörig geweſenen, in der Grafſchaft Pyrmont gelegenen, Luydenbergs und Zubehörungen betreffendes Gutachten, welches im Jahr 1774. in Folio gedruckt worden iſt.

Es hat nemlich zu dem Cloſter Falckenhagen, (ſo unter Lippiſcher Landeshoheit und in der Paderborniſchen Diöces ligt,) ein Wald, der Luydenberg, gehört, welcher, nebſt verſchidenen davon abhangenden Gütern, in der Grafſchaft Pyrmont gelegen iſt. Der deswegen an Reichshofrath obgeſchwebte Streit wurde Anno 1720. 15. Merz ſo verglichen, daß Lippe-Detmold das halbe Cloſter Falckenhagen, nebſt vorgedachtem Luydenberg, cum pertinentiis, dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn, gegen eine Vergütung von 15000. Rthlr. quoad Jura privatorum, völlig abgetretten, und ſich, für ſich und ſeine Nachkommen, aller Anſprache daran begeben hat. Nach abolirtem Jeſuiter-Orden hat Waldeck den 3. Nov. 1773. Kraft Landeshoheit den Luydenberg in Beſiz nehmen laſſen; wogegen aber Lippe-Detmold und Paderborn proteſtirt, und lezteres behauptet hat, daß, Kraft Inſtr. Pac. Oſn. art. 5. §. 26. & 47. nunmehro ihme, als Epiſcopo Diœceſano, Falckenhagen und deſſen Zugehörungen zu Fridensſchlußmäſiger Diſpoſition heimgefallen ſeye.

Darüber wurde gefragt:

1. Ob beſagte §§. auch auf die ſtritige Güter mit zu deuten ſeyen, welche von dem Jeſuiter-Collegio allererſt im Jahr 1720. acquirirt, und alſo von demſelben in Anno decretorio realiter nicht beſeſſen worden? Antw. Daß der §. 26. und 47. Art. 5. Inſtr. Pac. nur allein von ſolchen geiſtlichen Gütern der Clöſter und Stiftungen verordne, in deren würklichen Beſiz beyde Religionstheile den 1. Jan. 1624. geſtanden, wohl folglich

lich auf die ſtreitige Güter, welche dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn allererſt im Jahr 1720. acquirirt, und welche dahero von demſelben in Anno decretorio realiter nicht beſeſſen worden, mit Rechtsbeſtand nicht gedeutet werden könne.

2. Ob nicht der ſtrittige Luydenberg, cum Appertinentiis, ad Adeſpota zu referiren, mithin dem Fürſten von Waldeck vi Superioritatis zu freyer Diſpoſition anheimgefallen ſey? Antw. Daß der ſtreitige Luydenberg, mit deſſen Zugehörungen ad Bona vacantia & adeſpota zu rechnen, und deshalben dem Fürſten zu Waldeck, vi Superioritatis territorialis, zur freyen Verfügung anheimgefallen ſey.

Mehrere Fälle, ſo auch hieher mit einſchlagen, finden ſich in der Materie: **Von den Nachbarlichen Staatsrecht.**

§. 8. a. Baden und Oeſterreich.

In einem Fürſtl. Badiſchen Reſcript vom 14. Febr. 1775. wird gemeldet: Daß von Seiten der Landvogtey Ortenau nicht nur die von dem Superiorat Ottersweyer jährlich dem Collegio zu Baden gebührte beträchtliche Abgabe von 1100. fl. an Geld, 96. Viertl. Spelz, und 1200. Bund Stroh, für die Zukunft iſt verweigert, ſondern auch dasjenige, was zur Stiftung der ehemaligen Jeſuiter-Kirche zu Baden zu deren Unterhaltung an Badiſchen in der Landvogtey Ortenau gelegenen Gefällen gewidmet ward, de facto innebehalten; ja ſelbſt diejenige Capital-Summe von vielen tauſend Gulden ſamt denen davon fallenden jährlichen Zinnſen, aller dagegen mehrmals gemachten gegründeten Remonſtrationen ohngeachtet, ſchlechterdings iſt vorenthalten worden, welche das Bademer Jeſuiter-Collegium aus ſeinen eigenen Mitteln hie und da bey Ortenauiſchen Unterthanen verzinslich angelegt hatte.

§. 8. b. Von Baden (1)

Das Gut Ebenung kame von einem von Schwarzenbenberg an die Jeſuiter zu Speyer, und von diſen an das Jeſuiter-Collegium zu Baden; die Steuren aber wurden von der Reichs-Ritterſchaft bezogen.

Nach Aufhebung des Jeſuiter-Ordens nahme es der Schwäbiſche Rittercanton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, Namens Kayſerlicher Majeſtät und der Ritterſchaft, als ein herrenloſes Gut, in Beſiz, notificirte es ſo dann Kayſerlicher Majeſtät, und erbote ſich, aus dem Ertrag

(1) ſ. meine Zugab zu dem Bedenk. wegen Aufheb. des Jeſuit. Ord. S. 22. Meine Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Stück, S. 210. H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. 249. Samml. der neueſt. Merkwürdigk. 2. Band, S. 101.

zum Unterhalt der im Collegio zu Baden geweſenen Patrum, in ſo fern und ſo lang es nach dem Sinn der Päbſtlichen Bulle erforderlich ſeye, in billiger Verhältniß beyzutragen.

Einige Tage darauf aber lieſſe es der Herr Marggraf zu Baden mit bewehrter Mannſchaft denen Jeſuiten wieder zuſtellen, weil es in ſeinem Land lige, und darzu gehöre, mit Badiſchen Fundationsgeldern acquirirt worden, und der Beſiz noch nicht vacant geweſen ſeye, indeme die päbſtliche Bull in diſem Lande noch nicht verkündet worden:

Wo hingegen die Ritterſchaft behauptete: Das Gut ſeye unſtreitig uumittelbar, das Angeben wegen der Acquiſition durch Fundationsgelder unerwieſen, der Jeſuiter-Orden ceßiere in der ganzen chriſtlichen Welt, mithin auch der Beſiz von Ebenung, und via Facti ſeye im Reich verboten.

Der Reichs-Hofrath endlich hielt davor: Ob gleich das jus Fiſci jedem privat-Ritter bey den Gütern ſeiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii zu genieſſen habe, zuſtehe; ſo könne doch ſolches dem Canton in Complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit, oder ſonſtige Jura propria, habe, und alles ex mera Delegatione Cæſarea verrichte, nicht competiren, ſondern diſes ſeye Kayſerl. Majeſtät ganz allein geeignet:

Es erfolgte auch den 18. Oct. ein Reichs-Hofraths-Concluſum dahin:

1. Wurde dem Herrn Marggrafen zu Baden reſcribirt: Beſagte Reichs-Ritterſchat habe von der durch ſie ganz ruhig beſchehenen Beſitznehmung des bishero dem Jeſuiter-Collegio zu Baden eigenthumlich zugeſtandenen, von jeher zu ihrer Rittercaſſa ſteuerbaren und Reichsunmittelbaren, Guts Ebenung bey Kayſerlicher Majeſtät die Official-Anzeige gethan, und dieſe würden auch, zu ſeiner Zeit das nöthige zu reſolviren, nicht entſtehen: Gleichwie Sie aber keinesweges geſchehen laſſen könnten, daß Dero Reſolution, durch die eingeklagte, mit offentlicher Gewalt verknüpfte, Depoſſedirung der einmal in ruhigem Beſiz geweſenen Reichs-Ritterſchaft, vorgegriffen, und leztere in ihrer Reichs-Unmittelbarkeit beeinträchtiget werde; als verſehen Sich Kayſerliche Majeſtät zu dem Herrn Marggrafen, Er werde nicht nur die hierbey in Verhaft genommene zwey Notarial-Zeugen unverzüglich auf freyen Fuß ſtellen, und den Beſiz des Ritterguts Ebenung der klagenden Reichs-Ritterſchaft wiederum einraumen, ſondern auch das hinweggeführte Getrayd, und andere Geräthſchaften, behörig reſtituiren, alle verurſachte Koſten und Schaden erſezen, und inskünftige nicht mit Thätlichkeiten, ſondern im Weg Rechtens, vorgehen ꝛc.

Und

Und nachdeme das von dem Reichs-Hofrath wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens an Kayſerliche Majeſtät erſtattete Gutachten von Deroſelben approbiret worden ware, folgte den 14. Dec. in diſer Sache ein fernerweites Reichs-Hofraths-Concluſum dahin nach:

1. Wurde der Reichs-Ritterſchaft am Neckar-Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezircks, reſcribirt: Nachdeme die Adminiſtration derer von dem Jeſuiter-Orden verwalteten Güter, ſo fort auch des zu ihrem Bezirk gehörigen Ritterguts Ebenung, vacant geworden ſeye; ſo habe die Reichs-Ritterſchaft diſes Guth, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, bis auf weitere Kayſerliche Verordnung, zu adminiſtriren, annebſt aber den eigentlichen Ertrag deſſelben genau zu unterſuchen, und den Befund in zweyen Monaten anzuzeigen:

Uebrigens werde ihr, Reichs-Ritterſchaft, daß ſie ſich bey der Beſizergreiffung diſes Reichs-unmittelbaren Guts ein ganz unerfindliches jus Fiſci beygelegt, und, aus diſem irrigen Grundſaz, ſich des Beſizes zum Theil auch im Namen ihres Ritter-Corporis angemaſſet habe, ernſtlich verwiſen; mit der Bedeutung, ſich dergleichen unbefugten, denen Kayſerlichen Gerechtſamen allzunahe trettenden, Anmaſſungen in Zukunft, bey Vermeidung ſchärferen Einſehens, zu enthalten.

2. Mit Notification deſſen, wurde dem H. Marggrafen zu Baden reſcribirt: Derſelbe werde hieraus erſehen, was Kayſerliche Majeſtät an den Rittercanton am Neckar-Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezircks, wegen des von derſelben für Kayſerliche Majeſtät in Beſiz und Verwaltung genommenen Ritterguts Ebenung proviſorio modo zu verordnen, nöthig befunden: Da aber Dieſelbe keineswegs gemeynet ſeyen, denen vorhin von diſem Jeſuiter-Orden beſorgten, und forthin in ihrem Weſen zu erhaltenden, Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten, die dazu bishero gewidmet- und verwendete Renten und Gefälle, in ſo weit ſie zu obigem gemeinnüzlichen Zweck erforderlich ſeyen, zu entziehen; ſo würden ſie auch, wegen des Guts Ebenung die dißfalls weiter nöthige Verordnung ergehen zu laſſen, nicht entſtehen, gewärtigten aber vorhero von dem Herrn Marggrafen darüber eine vollſtändige belegte Erläuterung: Ob? und wie weit die von dem Jeſuiter-Collegio zu Baden auſſer diſem Gut innegehabte Renten und Gefälle zu Beſtreitung derer von demſelben beſorgten Schulen, Lehr- und Predigt-Anſtalten ſo wohl als deren den Mitgliedern diſes Collegii ſchuldigen Nahrungsgeldern, hinreichend ſeyen?

Anno 1774. 13. Dec. erkannte der Reichshofrath ein Reſcriptum paritorium.

Den

Den 7. Sept. 1775. ergienge die Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hofraths-Gutachten dahin:

1. Mit Verwerwerffung derer wider die Unmittelbarkeit des Guts Ebenung gemachten ganz ungegründete Einwendungen, solle dem Herrn Marggrafen reſcribiret werden; Nachdeme ſich derſelbe erkläret habe, daß er die Einkünfte des Ritterguts Ebenung gänzlich zu dem von dem ehemaligen Jeſuiter-Collegio zu Baden beſorgten Erziehung und Unterweiſung der in daſigen Landen befindlichen catholiſchen Jugend zu verwenden gedenke: Diſem gemeinnüzlichen Endzweck aber Kayſerliche Majeſt. auf keine Art entgegen ſeyn wollten, hiebey auch aus denen von ihme beſcheinigten Umſtänden hinlänglich zu entnehmen ſey, daß hierzu die übrige Einkünfte des ehemaligen Badiſchen Collegii nicht hinlänglich ſeyen; ſo könnten zwar Ihro Kayſerliche Majeſt. in diſer doppelten Rückſicht geſchehen laſſen, daß das Gut Ebenung quoad Dominium privatum von denen zu Beſorgung des Catholiſchen Lehr- und Predigt-Fundi verpflichteten Badiſchen Adminiſtratoren, ſalvis juribus collectandi & annexis, (deren Ausübung der Reichs-Ritterſchaft unverrückt verbliebe,) verwaltet und benuzet werde, verſähen Sich aber zu dem Herrn Marggrafen, daß er ſeinem Anerbieten die gehörige Kraft geben, und die Einkünfte zu keinem anderen Zweck, als zu denen in den Baden-Badiſchen Landen befindlichen, von dem daſigen Jeſuiter-Collegio vorhin verſehenen, catholiſchen Lehr- und Predigt-Anſtalten ohnabänderlich verwenden werde.

2. Mit Notification deſſen wurde der Ortenauiſchen Reichs-Ritterſchaft reſcribirt: Daß ſie hauptſäch den ſorgſamen Bedacht dahin zu nehmen habe, damit die Einkünfte von Ebenung zu der von dem Herrn Marggrafen ſelbſt erbotenen Beſtimmung in Zukunft würklich verwendet werden.

*

Uebrigens haben der Herr Marggraf, den öffentlichen Nachrichten zu Folge, von denen in ihren Landen ſich befundenen Jeſuiten einen anſehnlichen Theil hin und wieder zu Pfarreyen befördert, die übrige aber, bis auf weitere Verordnung, in ihren Wohnungen, jedoch ohne geiſtliche Verrichtungen, gelaſſen; mit denen Gütern dieſer aufgehobenen Geſellſchaft aber, zum Vortheil der Röm. Catholiſchen Religion, nach Maaßgab einer von eben diſer Religion nidergeſezten Fürſtlichen Commiſſion, den beſten Gebrauch gemacht.

Unter

Unter anderem ſtiftete er ein Catholiſches Gymnaſium zu Baden, und dotirte es aus diſem Fundo.

Mehreres von dem Fürſtl. Badiſchen Betragen in Anſehung der Jeſuiter-Güter kommt hernach, bey denen Streitigkeiten mit dem Biſchoffen zu Speyer, vor.

Man ſehe auch etwas davon in der Materie: von Reichsſtätten, unter Speyer.

Von dem Reformationsrecht und Simultaneo.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 589.

§. 1. Schrift.

Biedermann (Fr. Ant.) Diſſ. de jure reformandi territoriali ad tres Religiones in Imperio Germanico receptas haud reſtricto. Halle, 1771. 4.

Hanker (Henr.) de jure circa Sacra, in ſpecie de jure reformandi Exercitium Religionis, cum annexis, quod Imperatori Statibusque S. R. I. competit. Pars prior & generalis. Göttingen, 1780. 4. ſ. (Gieſſer) neu. juriſt. Bibl. 4. St. S. 230.

§. 2. Reformations-Recht derer *ex capite Amneſtiæ* Reſtituirten.

Ob die ex capite *Amneſtiæ* reſtituirte Stände ein illimitirtes Reformationsrecht haben? davon wird in dem Fürſtl. Badiſchen in der Mühlberger Religionsſache an den Kayſer erſtatteten Bericht gemeldet:

„Man hat alſo bey dieſer klaren der Sachen bewandſame, nach deren es in dieſer Sache auf den Sinn des hier gar keine Anwendung leidenden §i terminus autem &c. nicht ankommen kann, nicht Urſache ſich darauf einzulaſſen. Weil jedoch Querulanten deſſen Auslegung ſo unrichtig machen, und dieſelbe hernachmals ſo ſehr als zu ihrem Vortheil dienend, erheben, ſo kann man nicht umhin nur mit kurzen Worten einen kleinen Abriß derjenigen triftigen Gründe, die man dagegen, wann es hier darauf ankäme, auszuführen vermöchte, anzufügen. Es fällt nemlich jedem gleich in die Augen, daß weil in Anſehung aller Stände, in dem Art. 5. der Ausübung des juris reformandi gewiſſe Grenzen mit der Norm des Entſcheid Jahres vorgeſchrieben worden, die Behauptung, daß die ex capite amneſtiæ reſtituendi an eine ſolche Norm nicht gebunden ſeyen, einen Vorzug ausmacht, den man dieſen für allen übrigen ih-

ren Mitſtänden zuſchreibt, man darf alſo nur bedenken, daß die Amneſtie ein Recht ware, das allen und jeden unter denen Kriegsunruhen beſchwerten Ständen zu gute geordnet worden, und daß die reſtitutio ex capite amneſtiæ nicht eine Erweiterung derer aus der Amneſtie flieſenden Rechte ausmachte, ſondern blos ein Actus præparatorius war, wodurch die deſtituti in den Stand geſezt wurden derer Rechte der Amneſtie theilhaftig zu werden, die ſie ohne ſolche Reſtitution nicht hätten mit genieſſen können, ſo ſiehet man gleich das wiederſinnige der Behauptung, daß die Reſtituti für ſich aus der Amneſtie andere und gröſere Rechte ſollten herleiten können, als andere die der Reſtitution zwar nicht bedurften, aber doch der Amneſtie in eben ſo voller maſſe theilhaftig geworden, p. Art. 3. Pac. Weſtph. Noch mehr beſtärkt ſich das ungereimte davon, wenn man bedenkt, daß dieſer Vorzug gerade für diejenigen behauptet werden will, die tempore pacis durch die Deſtitution deterioris Conditionis als die übrige waren, und alſo gern zufrieden ſeyn mußten, wann ſie nur ihre Länder und Güter und in dieſen eben ſo viele Gerechtſame, als ihre von dem Kriegsglück mehr begünſtigte Mitſtände hatten oder behielten, wieder bekamen, da es von jeher der Lauf der Dinge ſo mit ſich brachte, daß, der wer am meiſten im Krieg verlohren hat, auch am meiſten bey den Frieden nachgeben, mithin allen Gedanken, daß er mehr als er vorhin gehabt, oder als alle übrige ſeines gleichen, denen doch das Kriegs Glück günſtiger war, behalten, aufgeben muß. Es verſchwindet der Gedanke eines ſolchen Vorzugs noch mehr, wenn man ſiehet, wie Art. 3. §. 2. diejenige qui ex capite amneſtiæ reſtituendi veniunt, zwar in alle weltliche Gerechtſame wie ſie dieſelbe vorhin beſaſſen, mithin ſalvo jure cujuscunque coram judice legitime deducendo einſezt, in Anſehung der geiſtlichen Güter und Religionsgerechtſame aber ſie ausdrücklich auf die Verordnungen de compoſitione gravaminum verweißt, ut quantum juris in bonis Eccleſiaſticis hucusque controverſis ejusmodi reſtituti vel reſtituendi habituri ſint ex compoſitione gravaminum patere debeat: denn wenn man nun annimmt, dieſer Art. 5. und deſſen Beſtimmmungen gehen ſie nichts an, es ſeye alſo für ſie keine Norm darinn bedungen, müßte man nicht denen Verfaſſern dieſes Friedensinſtruments alle Vernunft abſprechen, daß ſie dieſelbe wegen der Beſtimmung ihrer Religionsgerechtſame darauf verwieſen, und dennoch für ſie darinnen nichts beſtimmten. Ferner wann die reſtitutio ex capite amneſtiæ das würken könnte, daß ſolche reſtituendos die Compoſitio gravaminum nichts angehe, mithin ihr per Amneſtiam derogirt werde, wovor haben dann die Verfaſſere, die in dieſem Fall offenbar ſinnloſe ja contradictoſche

ſche Clauſul Art. 3. §. 2. geſezt, ut per Amneſtiam illam generalem articulis aliter conventis & in ſpecie Compoſitioni gravaminum derogari non debeat? Ueberdas war ja unläugbar die in Art. 5. in principio ausgedruckte Abſicht, die Streitigkeiten welche aus dem Exercitio juris reformandi entſtanden waren, und noch ferner bevorſtünden, pro futuro & præterito univerſaliter beyzulegen, wo blieb aber deren Erfüllung, wenn man eine ganze groſſe Claſſe von Ständen ganz übergangen in Anſehung deren gerade nichts verabredet hätte: kann ein ſolches Verfahren von vernünftigen Männern gedacht werden? Ja geſezt es wäre nichts bedungen, folget daraus, daß ſie nun ein jus reformandi illimitatum haben? keineswegs. Es iſt ja bekannt, daß vor dem Weſtphäliſchen Frieden die Statthaftigkeit des juris reformandi ſehr beſtritten ware, daß Kayſerl. Maj. und die catholiſche Stände damals deſſen Statthaftigkeit allgemein geläugnet, und eben darauf ja das bekannte Reſtitutionsedict ganz allein gegründet haben, daß denen Ständen kein jus reformandi zuſtehe, ſobald alſo catholiſcher Seits behauptet werden will, es ſeye für diejenige die ex capite amneſtiæ reſtituirt worden, die Compoſitio gravaminum und die darinn geſchehene Feſtſezung und Beſtimmung des juris reformandi unverbindlich, ſo werden ſie ſich alſo nicht beſchwehren können, wann man ſie nach ihren eigenen ehmals geführten Behauptungen richtet; wo folglich ſie wann ihnen die Compoſitio gravaminum, wodurch erſt das jus reformandi auſſer Streit geſezet worden, nicht zu gut kommt, nun gar kein jus reformandi haben können, haben ſie aber dieſes nicht, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie den Religionszuſtand gerade ſo, wie ſie ihn per reſtitutionem ex capite Amneſtiæ erlangt zu ewigen Tagen zu laſſen ſchuldig ſind.

Gehet man aber nun näher in die Betrachtung des Friedens-Inſtruments ein, ſo bewähret ſich der Saz, daß auch ſolche reſtituendi an die Compoſitionem Gravaminum gebunden ſind, dann wann es nun Art. 5. §. $\frac{3}{13}$. heißt, ut terminus non debeat *præjudicium* creare, ſo bringet ja dieſes Wort deutlich mit, daß hier nicht von einem Vorzug, ſondern bloß davon die Rede ſeye, daß ſolche Stände nicht ſchlechter als die übrige ſollen geſtellet, mithin ihnen der injuria belli in an. 1624. geweſene und per reſtitutionem ex capite Amneſtiæ alſo als ob er gar nie exiſtirt hätte, caßirte Beſizſtand nicht, ſondern ein anderer, der mit ihrem guten Willen obgewaltet, nemlich der, welcher ante deſtitutionem geweſen, per reſtitutionem wieder hergeſtellet worden, und caſſatis p. Art. 3. §. 1. interea in contrarium factis mutationibus, alſo als ob er beſtändig fürgedauret hätte, angeſehen werden muß, pro norma juris

reformandi angerechnet werden ſolle. Dieſes beweißt ſich noch klärer, wann man erwägt, daß obenerwehnter maſſen auch die reſtituendi auf die compoſitionem gravaminum verwieſen worden, und daß auch hier in allegato §. $\frac{2}{13}$. es nicht von der ganzen Compoſitione gravaminum, ſondern blos von dem termino, ſo darinnen beliebt worden, heiſſet, ut non debeat præjudicium creare zum ſichern Beweis, daß man ſolche zu reſtituirende Stände nicht von der Verbindlichkeit der ganzen Compoſitionis Gravaminum loß zählen, ſondern bloß ſie gegen den Nachtheil ſicher ſtellen wollte, der ihnen vor andern durch den terminum an. 1624. zugegangen ſeyn würde, wenn nach dieſem und nicht nach dem per Amneſtiam hergeſtellten Beſizſtand die künftige Ausübung ihrer Rechten bemeſſen werden wollte. Nicht ſicherer kan dieſe Auslegung gerechtfertiget werden, als aus den Friedenshandlungen und dem Friedensſchluß ſelber. Aus lezterem iſt bekannt, daß die Fürſtl. Häuſer Pfalz und Baden Durlach unter denen vornehmſten von denen ex capite amneſtiæ reſtituendis waren, in denen Friedenshandlungen wurde nun bey verhandleter Reſtitution des Churfürſten Carl Ludwigs, dahin angetragen, ut licet an. 1624. poſſeſſione ſuarum exutus fuerit tamen cum ſubditis ſuis gaudeat eo ſtatu quo ante deſtitutionem fuerat nec terminus an. 1624. ipſi, ut & aliis ex capite amneſtiæ reſtitutis ullum præjudicium debeat creare; dieſer Antrag wurde hernachmals dahin erläutert, daß derſelbe aller derer Conditionen und Beneficien, welche denen ex puncto amneſtiæ reſtituendis wieder gedeyhen mögen (alſo auch des juris territorialis und mit ihm des juris reformandi) a tempore & termino illius reſtitutionis genieſſen möge, nicht andere als die ex puncto gravaminum reſtituirte a tempore & termino illius reſtitutionis es genieſſen alſo nicht illimitate, wie es auch dieſe nicht genieſſen, ſondern ſimiliter wie dieſe nur limitate jedoch cum diverſitate termini a quo, wegen der dazwiſchen gekommenen aber caßirten Kriegsveränderungen.) In dem Friedensſchluß ſelber, wo dieſer Paſſus aus jenem Antrag eingefloſſen, kann er alſo auch nicht anders als nach dem Sinn deſſelben verſtanden und ausgelegt werden. Meyern Acta Pac. Weſtph. Tom. 4. pag. 90. & 190.

Noch mehr! in dem Friedensſchluß ſind nicht allein die deſtituirte Landesherren ſondern auch deren Unterthanen, die als adhärenten derſelbigen mit deſtituirt worden, auch der Reſtitution ex capite amneſtiæ p. Art. 2. §. 1. & Art. 16. §. 18. mithin aller davon abhangenden Conditionen und Beneficien theilhaftig geworden. Ihnen kommet alſo auch das Beneficium §i terminus autem, da ſolches nicht bloß für ſtatus imperii geordnet ſteht, zu ſtatten, ſoll ihnen alſo durch die Deſtitution

und

und den daher in An. 1624. nicht gehabten Beſiz, kein præjudicium kein Nachtheil vor andern zugehen, ſo folgt, daß ſie ex mente pacis auf ihr reſtituirtes Exercitium religionis cum annexis eben ein ſolches jus firmum & irrevocabile, als andere die nicht deſtituirt worden mithin An. 1624. in Beſiz geweſen, haben müſſen, dahero die Meynung dieſer Stelle platterdings nicht ſeyn kan, die Landesherren an gar keine Compoſitionem gravaminum zu binden, und ihnen ein jenes den Unterthanen zugeſchriebenes Recht aufhebendes jus reformandi illimitatum zuzuſchreiben, die Beyſpiele die der Friedensſchluß giebt, beſtärken eben dieſes. Die Reichsſtädte welche p. Art. 5. §. $\frac{14}{15}$. jedesmalen ſub nomine ſtatuum mit begriffen, und mit denen übrigen Ständen intuitu juris reformandi und ſonſt in Eccleſiaſticis gleiches Recht haben ſollen, deren endlich auch viele der Reſtitution ex capite Amneſtiæ bedürftig waren, und theilhaftig wurden, wie z. E. ex hoc capite denen Reichs-Städten Lindau und Weiſſenburg ihre abgetrungene Reichs-Pfandſchaften reſtituirt wurden, eben dieſe wurden dennoch ohne Unterſchied und mit ausdrücklicher Einſchlieſſung derjenigen quæ quocunque modo vel judicialiter vel extrajudicialiter deſtitutæ vel aggravatæ ſunt adeoque reſtituendæ veniunt, an das Entſcheidjahr gebunden erklärt, und ſind dabey nicht etwa per modum exceptionis, ſondern wie es ausdrücklich heißt, non minus ac reliqui ſtatus ſuperiores behandelt worden. Der Sinn des Friedens kann alſo nicht ſeyn, daß die ſtatus ſuperiores ſollten ex Amneſtia ein jus reformandi illimitatum bekommen haben. Eben ſo wurde bey Oßnabrug ohnerachtet pro ſatisfactione Domus Brunſwicenſis darinnen pro futuro eine ſucceſſio alternativa Evangelicorum beliebt worden, dennoch, daß ſolche nicht gleich, ſondern erſt nach dem Tode des deſtituirten Biſchoff Franz Wilhelms ihren Anfang nehmen, mithin dieſer vor allen Dingen ex capite Amneſtiæ plenarie & in Epiſcopatum totum & integrum reſtituirt werden ſolle, Art. 13. §. 3. geordnet, ihm alſo die Amneſtia generalis & reſtitutio inde dependens folglich auch das davon dependirende beneficium Si terminus autem zu gute geſchrieben, dennoch aber ihm kein jus reformandi illimitatum ſondern adſtrictum ad annum normalem in Art. 13. §. 4. 7. beygelegt, und dieſes zwar nicht etwa aus ſpeciellen hier eingetrettenen Gründen, ſondern wie die Friedens Handlungen ad unum omnes ausweiſen, ex ratione generali Compoſitionis Gravaminum. So klar alſo hier der Sinn jener Stelle am Tage lieget, ſo gewiß ſelbſt die catholiſche bey denen Friedens Executions Handlungen die Anwendung eines Entſcheid-Jahres & Limitationem jur. ref. contra reſtituendos behauptet, und darüber ob ter-

minus anni 1624. oder 1618. zum Grund zu legen ſey, nur geſtritten. S. Meyern Nürnberg Fried. Exec. Handl. Tom. 1. pag. 852. Daher auch die Frage ob die reſtituendi ex capite amneſtiæ ein jus illimitatum reformandi haben könnten, gar nicht einmal in die auf dem jüngſten Reichstag proponirte quæſt. dubias apud *Schilter* de pace Relig. C. 9. eingefloſſen: So gewiß würde wenn ja dieſes bezweifelt werden könnte, und auf die angebliche exceptionem liberi juris reformandi eine Beſchwerde gebauet werden wollte, die Sache als dubii juris & authentica interpretatione indigens nicht zu einem gerichtlichen Verfahren, ſondern blos p. Art. 5. §. $\frac{17}{18}$. ad Comitia vel imperii Conventus ut ibi inter utriusque religionis proceres non niſi amicabili ratione deſuper tranſigatur gehören, unterdeſſen aber es dabey ut obſervantia anni 1624. inſtar regulæ obtineat & ſemper & ubique obſervanda ſit p. Art. 5. §. $\frac{12}{11}$. & $_{11}$. ſein Verbleiben behalten müſſen."

§. 3. Folgen des Simultanei.

Wie die Evangeliſche Gerichtsherrn zu Amelunxen und Bruchhauſen im Stift Corvey genöthiget worden ſeyen, in ihren Evangeliſchen Kirchen denen Catholiſchen durch Vergleiche das Simultaneum zuzugeſtehen, die Catholiſche aber hierauf immer weiter gegangen ſeyen, erſiehet man in der neuen Staatscanzl. 51. Theil, S. 247. u. f.

Von der geiſtlichen Gerichtbarkeit über andere Religions-Verwandte.

ſ. Tr. von der Landesh. im Geiſtl. S. 678.

§. 1. Schrift.

Hoffmann (God. Dan.) oder des Reſp. Frid. Eman. Bauer, Diſſ. ad verba I. P. O. art. 5. §. 16. (48.) „Intra terminos Territorii cujusque jus diœceſanum & Jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat." Tübingen, 1777. 4.
Ich bin in vilem anderer Meynung.

§. 2. Grundſätze, wornach zu richten.

Ein Landesherr, ſo die geiſtliche Gerichtbarkeit über die einer anderen Religion zugethane Unterthanen hat, muß in vorkommenden Fällen ſelbige,

ge, nach den Grundſäzen ihrer Religion beurtheilen; wie, anderwärts angeführten maſſen, der Reichshofrath ſelbſt in Sachen: Speyer contra Baden noch kürzlich geſprochen hat:

Das Evangeliſche Corpus hat aber in ſein Vorſtellungsſchreiben an den Kayſer von 1720. 8. Apr. einflieſſen laſſen: Eine catholiſche Gerichtsperſon ſeye nicht einmal im Stand, in diverſis principiis nach denen Evangeliſchen Gründen gewiſſenhaft zu urtheilen, oder ſich zu richten.

§. 3. **Verhältniß eines Evangeliſchen Landesherrns eines catholiſchen Landes und des lezteren Ordinarii.**

Diſes iſt, was die Regul betrift in dem Weſtphäliſchen Friden entſchieden, und in dem Tr. von der T. Religions-Verfaſſung und dem: von der Landeshoheit im Geiſtlichen, zur Genüge davon geredet worden.

§. 4. Streit darüber.

Es iſt aber würklich ein wichtiger Streit deßwegen zwiſchen dem H. Markgrafen zu Baden und dem H. Biſchoffen zu Speyer; nachdeme diſer leztere bey denen am Reichshofrath eingeklagten Religions-Beſchwerden interveniendo eingekommen iſt.

Die Acten davon ſeynd gedruckt: Hieher aber folgendes genug.

Concentrirter Auszug der kurzgefaßten Information über die Interventional-Vorſtellung des Herrn Biſchoffen zu Speyer in Sachen der Stadt Baden gegen den Herrn Markgrafen zu Baden pto Mandati in ſpec. turb. Relig. Exerc.

§. 1.) **Innhalt der Interventional-Vorſtellung.**

Iſt Beſchwerde wegen Entziehung der Mitſorge über Heiligen-Gefälle und Schulen; Anſtellung verdächtiger Lehrer; verweigerte Annahme milder Stiftungen; verhindertes jus inquirendi in Vitam & mores clericorum; Zuhandnehmung der Jeſuiter Güter; Trauungen Catholiſcher Unterthanen durch Evangeliſche Geiſtliche; Ausſchlieſſung gemeinſchaftlicher Speyeriſcher Unterthanen von dem Kaſtiſchen Allmoſen; Verwaltung milder Stiftungen durch Evangeliſche; Aufhebung der Catholiſchen Regierung; und Ausübung der durch den Abgang der Catholiſch Fürſtlichen Linie dem Ordinariat heimgefallenen Rechte derſelben in Kirchenſachen.

§. 2.)

§. 2.) **Ihre rechtliche Form läßt man vor jezo noch ununterſucht.**

Weil die desfallſige Reichsgeſezmäßige Befugniſſe des Fürſtlichen Hauſes, die man ſich dagegen ſamt und ſonders ausdrücklich vorbehält, ohne das in die Augen fallen, und die Klagen gar keiner Rückſicht würdig ſind.

§. 3.) **Die Klage über dem Ordinariat entzogene Mitſorge in kirchlichen Sachen iſt unförmlich angebracht.**

Weil ſie nur ſo allgemein hingeworfen iſt, ohne alle Beſtimmung, wenn, wo, und in welchen Stücken ſolches geſchehe.

§. 4.) **In Anſehung der Schulen ſtehet dem Fürſtlichen Hauſe die alleinige Aufſicht und Gerichtbarkeit zu.**

Denn dies iſt gewöhnlich in Catholiſchen Landen ein Landesherrliches Recht, war es auch vorhin im Badenbadiſchen, und kann durch die Aenderung der Religion des Landesherrn davon nicht getrennet werden.

§. 5.) **Bey den Landſchulen iſt dieſelbe jederzeit nach Vorſchrift der Geſeze ausgeübt worden.**

Der Herr Biſchoff kann ſelbſt keinen gegentheiligen Fall anführen, und man hat keine Schulmeiſter angenommen, die nicht von der Catholiſchen Schulcommißion approbiret worden ſind.

§. 6.) **Auch bey der Realſchule zu Baden iſt es nicht anders geſchehen, und die geklagte Anſtellung verdächtiger Lehrer iſt unrichtig.**

Denn die zwey Exempel mit Jagemann und Hofmann ſind ſchon vorhin gerechtfertiget. (Reichsgeſezmäßige Information §. 48. ſq. S. oben Lit. C.)

§. 7.) **Eine Prüfung derſelben vom Ordinariat kann nicht verlangt werden, deren Unterlaſſung würkt alſo keinen Verdacht.**

Denn der Biſchoff hat dergleichen nicht hergebracht, kann ſie nach den Catholiſchen Krchenrechten nur bey Profeſſoribus theologiæ höchſtens verlangen, welches jene nicht ſeyn ſollen.

§. 8.) **Von Heiligen und frommen Gefällen hatten die Landesherrſchaft im Badenbadiſchen vorhin jederzeit die Aufſicht und Obſorge allein.**

Wird durch Zeugniſſe von deren jeweiliger Uebung, und Biſchöffliche Eingeſtändniſſe belegt. (Nro. 1 ⁊ 10.)

§. 9.) **Dieſes Vorrecht konnte weder der vorigen Catholiſchen noch der jezigen Evangeliſchen Fürſtlichen Linie entzogen werden.**

Dann

Dann von denen unter unmittelbarem Landesherrlichen Schuz ſtehenden hat es der Biſchoff nach Catholiſchen Kirchenrechten nicht zu prätendiren. In Anſehung der übrigen aber konnte auch das ihm beyfällige gemeine Recht durch unfürdenkliches Herkommen nach Canoniſchen Rechten geändert werden, und gegen die Evangeliſche Herrſchaft kann derſelbe ohnehin mehr nicht verlangen, als er im Entſcheidjahr beſaß.

§. 10.) **Die verweigerte Annahme der Stiftung der Frau Markgräfin zu Baden iſt weder ein Eingrif in das Diöceſan-Recht, noch eine Beſchwerde die der Catholiſchen Religion zugefüget wird.**

Zeigt ſich aus der Reichsgeſezm. Information. §. 93 und 94. (Siehe oben Lit. C.)

§. 11.) **Daß man dem Ordinariat das jus inquirendi in Vitam & mores Clericorum ſtrittig mache, iſt irrig.**

Denn in dem angeführten Fall hat man mehr nicht verlangt, als daß das Ordinariat einen nicht zu geiſtlichen Verrichtungen angeſtellten, ſondern in Sereniſſimi Dienſten ſtehenden, Clericum nicht unbegrüßt der Landesherrſchaft vorfodern ſolle.

§. 12.) **Daß man incorporationes beneficiorum ohne Conſens des Biſchoffen vornehme, iſt unwahr.**

In dem angeführten Fall hatte man ihn von der erſten Propoſition an als nöthig unterſtellt, ihn begehrt, und wirklich erhalten. (Nro. 11. biß 15.)

§. 13.) **Mit der Entziehung der Jeſuiter Güter iſt man nach der Ordnung zu Werk gegangen.**

Die Bulle hat man den Biſchoff mit dieſſeitiger Beywürkung publiciren laſſen. Die Temporalia vermög des ad §. 9. geſagten mit Recht allein obſignirt, inventirt, in eigne Verwaltung gegeben, und ſie zu Schulanſtalten beſtimmt. (Nro. 16. und 17.)

§. 14.) **Man hat in Anſehung ihrer mehr gethan, als man nach Catholiſcher Religion Grundſäzen zu thun ſchuldig war.**

Denn ſelbſt Catholiſche Regenten haben ſich dieſelbe ad fiſcum zu ziehen berechtigt gehalten: und von dem religiöſeſten könnte nicht mehr verlangt werden, als daß man ſie dem inſtituto ordinis und der Päbſtlichen Bulle gemäß ad pias cauſas verwende.

§. 15.) **Obwohlen man dem Biſchoffen eine Miterkänntniß nicht eingeräumt hat, noch ſolches thun kann.**

Weil ſie ihm zumahl bey dergleichen unter unmittelbarem Schuz der Landesherrſchaft ſtehenden frommen Gefälle nicht gebührt, (§. 9.) und er ſie vorhin nie hatte, die Aufhebungs-Bulle aber ihm ſolche weder geben konnte noch wollte.

§. 16.) **Man hat auch mehr gethan, als ein Evangeliſcher Landesherr zu thun ſchuldig war.**

Denn da ſie im Entſcheidjahr noch nicht exiſtirten, ſondern erſt nachher errichtet wurden, wäre man das jus reformandi darauf auszuüben befugt geweſen. (Nro. 18. und 19.)

§. 17.) **Der Vorgang mit des Michel Schrothen von Pfaffenroth Copulation wird erzählt.**

Weil die Aebtißin des Cloſters Frauenalb aus ungleicher Abſicht, ihn von ſeiner dem Fürſtlichen Haus geleiſteten Unterthanenpflicht abzubringen, ihm den weltlichen Trauſchein verſagte, der Biſchoff, um ihr in ihrem Vorhaben beyzuſtehen, ohne dieſen die Copulation nicht vollziehen laſſen wollte, und nach vielen vergeblichen Bemühungen keine Remedur erfolgte, hat man geſchehen laſſen, daß derſelbe auf ſein Anmelden dahier copuliret wurde. (Nro. 20. biß 24.)

§. 18.) **Das dieſſeitige Verfahren dabey enthält noch keine Eingriffe in die Diöceſanrechte.**

Es iſt zweyerley, was der Herr Markgraf als Landesherr von Badenbaden oder von Badendurlach thun. In lezterer Qualität geſtatteten Sie die Copulation dahier als oberſter Biſchoff und ſind darüber dem Ordinariat keine Antwort ſchuldig. In erſterer thaten Sie nichts, als daß ſie die von dem Schroth auſſer Lands, nemlich auſſer dem Badenbadiſchen, geſuchte Copulation nicht ſtraften. Sofern nun das Verbott der auswärtigen Copulation ein Staatsgeſez iſt, ſo ſtehet es zu Ihrem alleinigen Ermeſſen, wie weit Sie auf deſſen Befolgung zu halten gut finden. So weit es ein Kirchengeſez iſt, kann Ihnen die abſolute Schuldigkeit, deſſen Contraventionen zu beſtrafen, ſo lange, welches hier nicht geſchahe, das brachium ſeculare nicht angerufen wird, nicht zugelegt werden.

§. 19.) **Oder ſo weit es Eingriffe enthält, waren ſie als Vertheidigungs-Mittel gegen die Beſizſtöhrende Anmaſſungen des Ordinariats erlaubt.**

Denn die Verhinderung der Ehe war eine widerrechtliche Bedrückung eines Fürſtlichen Unterthanen; die auf den Fall einer ertheilen wollenden Erlaubniß voraus erfüllt verlangende jene Ehe nichts angehende,

hende, Bedingung eine Stöhrung des Fürſtlichen Hauſes in ſeinem Beſiz der Landeshoheit; deßwegen Sereniſſimus ſchuldig dasjenige Mittel zu ergreifen, wodurch Ihr Unterthanen ſeiner Bedrückung enthoben, und Sie bey Ihrem Beſiz erhalten würden, hiezu dieſes Mittel gelinder und weniger anſtößig, als eine gegen den Pfarrer verhängte Sperrung der Temporalien, und in dergleichen Fällen auch Catholiſchen weltlichen Obrigkeiten Manutenenzweis geſchehene Fürſchritte erlaubt.

§. 20.) **Der Vorfall mit der Copulation der Günterin von Raſtatt beruht ebenfalls auf beſonderen Umſtänden.**

Ihr Bräutigam war Evangeliſch; ſie wurden auf ihr Anſuchen von dem Evangeliſchen Guarniſons-Prediger ohne der Braut vorgängige Proclamation durch ihren Pfarrer, und ohne dieſſeitige Erlaubniß copulirt. Man erfuhr es zum erſten durch die Biſchöffliche Beſchwerde, gab darauf dem Prediger einen Verweiß, zog den Soldaten zu Vermeydung des Aergerniſſes unter das hieſige Militare, konnte aber dem Verlangen des Ordinariats, ſie biß zu anderweitiger Trauung von einander zu ſcheiden, nicht entſprechen. (Nro. 25 - 30.)

§. 21.) **Nicht alles, was das Ordinariat dabey angiebt, war widerrechtlich, was es aber war, iſt ohne Landesherrliches Vorwiſſen geſchehen, und gehörig geahndet worden.**

Widerrechtlich war es, daß der Garniſons-Prediger ſie ohne ihr einen Proclamations-Schein abzufodern, copulirte. Es geſchah aber dieſes von ihm nicht aus einem Vorſaz andern in ihre Rechte einzugreifen, ſondern aus Unwiſſenheit der Catholiſchen Kirchenrechte, und iſt alſo durch einen Verweis genugſam geahndet. Widerrechtlich war aber die von ihm geſchehene Vornahme der Copulation ohne Erlaubniß ihres Pfarrers nicht, weil Verlobte die Wahl haben, ſich in des Bräutigams oder der Braut ordentlicher Parochie trauen zu laſſen, des Bräutigams ordentlicher Pfarrer ad hunc actum ſo gut als der Braut ihrer Parochus competens iſt, und alſo jener von dieſem zu deſſen Vornahme eine Erlaubniß nicht brauchte.

§. 22.) **Die hiergegen von dem Vicariat verlangte Art der Remedur lief gegen die Reichsgeſeze, die Religions-Grundſäze des Evangeliſchen Theils, und ſelbſt gegen die Kirchenrechte der Catholiſchen.**

Nach beeder Religion Grundſäzen war die Ehe gültig, jene Proce-

dur aber ſezte eine Nichtigkeit derſelben voraus. Wäre ſie es aber auch Catholiſcher Seits nicht geweſen, ſo war ſie es doch Evangeliſcher Seits, und konnte alſo wohl eine nochmalige gleichmäßige Trauung durch einen Catholiſchen Geiſtlichen, nicht aber eine ſolche die Vernichtigung einer Evangeliſchen gültigen Ehe involvirende Revalidation, dem Evangeliſchen Theil gegen ſein Gewiſſen zugemuthet werden. (Nro. 31.)

§. 23.) **Die Beſchwerde, daß man das Kaſtiſche Allmoſen denen Speyeriſchen Unterthanen entziehe, iſt, ſo wie die, daß man die Heiligenfonds blos Evangeliſchen zu verwalten gebe, hinfällig.**

Beede ſind in facto falſch, leztere auch in Rechten nicht gegründet. Reichg. Inf. §. 45. und 46. 89 = 92. (S. oben Lit. C.)

§. 24.) **Die Beſchwerde wegen Aufhebung der Badenbadiſchen Regierung iſt unſtatthaft, und Reichsgeſezwidrig ausgedruckt.**

Erſteres vermög der Reichsg. Inf. §. 39. und 66 = 68. Lezteres, weil der Ausdruck, daß eine Evangeliſche Regierung ohne Ordnung und Harmonie ſey, ein unanſtändiger Vorwurf iſt.

§. 25.) **Der vermeyntliche Rückfall der Landesherrlichen Rechte in geiſtlichen Sachen an das Ordinariat nach Abgang der Catholiſchen Fürſtlichen Linie iſt ein Traum.**

Reichsgeſezm. Informat. §. 37. und 38. dann 64 = 68. (S. oben Lit. C.)

§. 4. Colliſion der geiſt- und weltlichen Gerichtbarkeit.

In einer F. Badiſchen Streitſchrift von 1776. heißt es von dem Fall, wann Streit darüber entſtünde: Ob ein Evangeliſcher Landesherr nicht einem Biſchoff in ſeinen Diöceſan-Rechten in ſeinem, des Landesherrns, Land Eingriffe gethan habe? „Ueberhaupt qualificiret ſich diſes nicht zu einer Beſchwerde, ſo lange nicht beſtimmt gezeigt werden kann, worinnen man die Diöceſan-Rechte beeinträchtiget, und daß man, ſolches, auf gebührende Vorſtellung des Ordinarii, gutwillig abzuſtellen, ſich geweigert habe. Wenn man die Geſchichte auch aller catholiſchen Staaten durchgehet; ſo iſt keine ohne Beyſpiel, daß nicht zuweilen von der weltlichen Gewalt über Eingriffe der geiſtlichen, und umgekehrt, geklagt worden, ohne daß deßwegen ein- oder derſelben, gegen ſeiner Religion Grundſäze, ſich der Gewalt des anderen hätte anmaſſen ſollen. Solche Differentien beweiſen alſo noch gar nicht, daß einer dem andern ſeine Gewalt ſtreitig machen wollte, ſondern nur, daß in dato caſu es ſtrittig geweſen, ob etwas zur einen oder andern gehörte; und da iſt freundliche

nach-

nachbarliche Communication der Weg, der betretten werden muß, ehe man über Beeinträchtigung klagen kan.“ In Jurisdictions-Streitigkeiten (ſagt ein berühmter Catholiſcher Author,) erkennet jeder Richter über ſeine ſelbſteigene Competenz: Und ob zwar die Canoniſten circa quæſtionem: ob die Sach ad Forum eccleſiaſticum oder ſeculare gehörig ſey? die Cognition und Deciſion privative der geiſtlichen Obrigkeit einraumen wollen; ſo geſtehet doch diſes die weltliche Obrigkeit nicht ein, ſondern ſucht obige Lehr, daß jeder Richter über ſeine eigene Competenz zu ſprechen hat, auch auf ſich zu applicieren, ſolche Jurisdiction, wo ſie hinlänglichen Grund zu haben glaubt, ſelbſt ſo lange zu handhaben, biß nicht mit der geiſtlichen Obrigkeit ein anderes in Güte ausgemacht wird. Die geiſtliche Strafen und Cenſuren ſind heut zu Tag der Weg nicht mehr, aus dergleichen Jurisdictions-Differentien heraus zu kommen: Man pflegt daher nicht mehr per viam Excommunicationis, ſondern nur Communicationis, Recommunicationis & amicabilis compoſitionis zu verfahren; worauf auch in der Kayſerl. Wahlcapitulation Art. 14. §. 5. gedeutet wird. „(v. Kraitmayr ad Cod. Bav. Tom. 5. Cap. 19. §. 24. nro. 18.) Iſt das alſo bey Catholiſchen unter ſich Rechtens, wo doch der weltliche Landesherr vor ſeine Perſon noch eine Unterwürffigkeit unter die geiſtliche Gerichtbarkeit des Ordinarii anerkennen muß; ſo gilt es einem Evangeliſchen, der für ſeine Perſon ſolche nicht anerkennet, noch weit mehr.“

In eben diſer Sache klagte die Statt Baden beſonders, daß dem Biſchoff dadurch in ſeine Diöceſan-Rechte Eingrif geſchehen ſeye, daß der H. Markgraf die Klage wegen eines verdächtigen Lehrers geiſtlichen Standes für ſich gezogen habe.

Fürſtlicher Seits antwortete man.

„Von ähnlichem Stof iſt der Vorwurf, daß man die Biſchöffliche Gerichtbarkeit gar nicht mehr anerkennen müſſe, da man dieſe Sache vor ſich gezogen. Geſezt der Fall hätte ſich zur Biſchöfflichen alleinigen oder Mitcognition qualificiret, ſo folgte aus deſſen dahieſiger Behandlung doch noch nicht, daß man die Biſchöffliche Jurisdiction nicht mehr anerkenne, ſo lang nicht erwieſen wäre, daß von einem oder andern intereßirten Theil darauf ſich berufen, und hiernächſt mit Vorſaz und Wiederſpruch von hieraus darauf beharret worden wäre. Die Querulanten aber gehet es am allerwenigſten an. Der Hoffmann hätte des Einwands, wenn er dahier platzgreiflich wäre, ſich bedienen können, dieſer aber hat es nicht gethan. Der Biſchoff hätte ſolchenfalls dagegen dahier Einſprache thun können, und gegen deſſen Anregung würde man ſich alsdenn des Rech-

tens entſchloſſen haben. Querulanten aber, die ſelber ihre Anzeige dahier angebracht; ſelber noch biß jezt behaupten, daß ſie dieſes gethan um das richterliche Amt aufzufordern; ſelber deſſen Abſezung wegen ſeiner angegebenen Vergehen dahier gefodert; ſelber zum Behuf der Unterſuchung eine local Commißion von hier verlangt, mithin durchgehends die Einſchlagung des weltlichen Richter Arms aufgefodert, gebilliget haben, mit welchem Schein können die nun wohl ſich beſchwehren, daß dieſer Proceß ein Eingrif in die Biſchöffliche Jurisdiction geweſen. Geben ſie nicht eben dadurch an den Tag, wie wenig ſie in ihren Handlungen um den Beytritt der Geſeze bekümmeret, wie wenig des Rechtſazes: **Wandle den Weg den du einmal betretten haſt**, eingedenk ſind. Geſezt der Einwand der hier einſchlagenden Biſchöfflichen Gerichtsbarkeit könnte von Querulanten gemacht werden, mit welcher Stirne können denn dieſelbe zugleich hinſchreiben, daß ſie durch das ergangene Urthel beſchwehret ſeyen? Mußte dann nicht ſolchenfalls Hoffmann von einem dahier dem eignen Angeben der Ankläger nach incompenter angeſtellten Klagewerk entbunden, und die Klägere in die Koſten ihres incompetenten Klagewerks verurtheilt werden.

Es iſt aber überdies das ganze Angeben, als ob die dieſſeitig alleinige Gerichtbarkeit nicht gegründet geweſen wäre, bodenlos. Hoffmann war hier nicht als Geiſtlicher, nicht zu geiſtlichen Verrichtungen, ſondern zu einem weltlichen Lehrinſtitut, nicht von dem Ordinario ſondern von dem Herrn Markgrafen angeſtellt. Es entſtand hier die Frage, nicht: ob er Cenſuram Eccleſiaſticam verdient habe, zu geiſtlichen Verrichtungen zuzulaſſen ſey, nicht: ob er öffentlicher an ſeiner Perſon mit körperlicher Strafe zu ahndender Verbrechen ſchuldig ſey, denn ſonſt würde freylich die dieſſeitige alleinige Gerichtbarkeit eben ſo ungegründet, als die Anklage und das Zeugniß derer Querulanten, als von Layen gegen Geiſtliche herrührend, unzuläßig geweſen ſeyn (1), ſondern blos ob er bey dem von Sereniſſimo habenden Lehramt länger zu laſſen oder deſſen zu entſezen ſey. Kam alſo deſſen Anſtellung allein dem Herrn Markgrafen zu, ſo kan ihm auch des jus cognoſcendi über deſſen Abſchaffung und ob er ſolche verdient habe, nicht abgeſprochen werde, weil keine Dienſt-Entſezung ohne genugſame der Sachen Unterſuchung verfügt werden kann. (2) Dahero die Dienerpflicht auch bey ſonſt unmittelbaren oder des Gerichtsſtandes gefreyten und ſelbſt Geiſtlichen in Anſehung des Dienſts eine Unterwürfigkeit unter

(1) C. 2. & 3. C. XI. Quæſt. 7. Cap. 14. X. de teſtib, & atteſt. *P. Schram* loc. cit. §. 1269.

(2) *v. Kraitmayer* ad Cod. Bav. P. 5. C. 24. §. 15. lit. d. ibiq. alleg.

unter den Gerichts Stand des Landesherrn nach ſich zieht, wie dann auch eine gemeine und bekannte Gewohnheit mit ſich bringt, daß ſowohl höhere als niedere Schulen derer Catholiſchen meiſtentheils, folglich ſolchenfalls auch die weltliche Lehrmeiſter an ſelbigen, unter weltlicher Jurisdiction zu ſtehen haben, wie ſolches in hieſigem Baden Badiſchen Landes Antheil um ſo unzweifentlicher iſt, als noch die von dem lezt verſtorbenen Herrn Markgrafen als Landes Fürſten allein gemachte Schulordnung eben ſo den Beweis daß die Schulen unter der Landesfürſtlichen Obrigkeit ſtehen abgiebt, als wenig in dem vorliegenden Fall die Gerichtsbarkeit über einen bey dem Bademer Lehr Inſtitut angeſtellten Lehrer ex titulo Fundationis Smo beſtritten werden kann, da erſt Höchſtdieſelbe dieſes ganze Lehrinſtitut aus Landesherrlicher Macht und Vorſorge angeordnet haben. Er konnte und mußte alſo in Dienſtſachen, folglich auch über die Frage: ob er durch ein Verbrechen ſich ſeines Dienſts unfähig gemacht? ſo gewis vor Smi weltlichen Gerichten Recht nehmen, als gewiß dem Biſchoffen die Erkenntniß ob er zu Geiſtlichen Dienſten und Verrichtungen zuzulaſſen ſey, oder die Unterſuchung und Cenſur ſeines Lebenswandels und ſeiner Sitten überhaupt, ſo weit ſie ihm als Diœcesano gebührte, weder benommen noch abgeſtrickt worden iſt. Gleichwie auch endlich im Fall es noch zweifelhaft ſeyn könnte, ob das Recht über ſeine Dienſtfähigkeit zu erkennen, im vorliegenden Fall dem geiſtlichen oder weltlichen Richter gebühret hätte, in ſolcher Colliſion jedem Richter über ſeine Competentiam zu erkennen überhaupt, und beſonders auch in einem ſolchen Fall zuſtehet, ſo iſt klar, wie dadurch, daß man ſich der Sach angenommen, beede Theile ſich dabey beruhiget und biß zum Schluß gehandelt haben, noch über dieſes die Gerichtbarkeit durch die prorogation genugſam gegründet ſeyn würde."

§. 5. Streit zwiſchen Baden und Speyer.

Als die Statt Baden bey dem Reichshofrath angebliche Beſchwerden in Religionsſachen gegen ihren Evangeliſchen Landesherrn anbrachte, ware mit darunter, daß der Evangeliſche Herr Markgraf Eingriffe in des Ordinarii Diœceſan-Rechte gethan habe.

Fürſtlicher Seits wurde geantwortet: „Man weiß hier Orts von keinen Eingriffen, von keiner Hämmung der Biſchöfflichen Gerichtbarkeit. Soll der geführte Hoffmänniſche Denunciations-Proceß darunter verſtanden werden, ſo iſt oben §. 12. ſchon gezeigt worden, daß dieſer kein Eingrif ſey, ſondern mit Recht vor dieſſeitigen Gerichten geführet worden. Nur das kan man hiebey weiter ohnbemerkt nicht laſſen, daß eben diejenige

nige Rechte, in deren Gemäßheit K. K. Vorder-Oeſterreichiſche Regierung in Freyburg über des Hoffmanns Leben und Wandel, ſo viel man dies Orts weiß, ohne Concurrenz des Biſchoffen von Conſtanz und dennoch ohne beſorgte Eingriffe in die Biſchöffliche Jurisdiction, eine Unterſuchung vornehmen konnte, auch für das hieſige Fürſtliche Haus bey gleichen, ja da er in hieſigen würklichen Dienſten geſtanden noch vortheilhafteren, Umſtänden der Begründung der Gerichtbarkeit das Wort reden müſſen. Hat übrigens der Biſchoff in Anſehung des Geiſtlichen ebenfalls über ihn eine Unterſuchung vorzunehmen nothwendig gefunden; ſo hat man ihn daran, ſo ferne damit keine Eingriffe in die Territorial-Befugniſſe des Fürſtlichen Hauſes geſchehen, zu hindern nie die Meynung gehabt. Es berufen ſich zwar zu Beſcheinigung ihres Angebens Querulanten auf eine zweyte Vorladung des Hoffmanns vor das Vicariat, um ſich wegen ſeines geiſtlichen Standes zu rechtfertigen. Allein aus dieſer folget ja nicht einmal, daß er auf dieſelbe nicht erſchienen, weniger noch, daß man ihn von hieraus von dem ſchuldigen Gehorſam gegen ſeine geiſtliche Obrigkeit abgehalten. Es iſt auch ſolches grundfalſch, und beweiſet vielmehr die Anlage Lit. Cc. das Gegentheil, und daß man ihm, wegen ſeiner Legitimation bey dem Ordinario ſich zu melden, anheimgegeben. Hat er es nicht gethan, ſo ſtunde ja dem Biſchoffen frey, das Rechtliche vermög ſeiner geiſtlichen Gerichtbarkeit über ihn zu erkennen; man konnte und wollte ihn daran nicht hindern. Hätte er dieſes gethan, und, wenn es nöthig geweſen wäre, den weltlichen Arm wegen Vollſtreckung des Erkenntniſſes angerufen, und man hatte ihm dieſes verſagt, dann könnte erſt die Frage entſtehen, in wiefern man ſeine Diöceſanrechte ſchmälere, in dieſelbe einen Eingrif thue; ſo aber iſt das ganze desfallſige Klagewerk ſehr unzeitig. Daß man aber dem Stiftsprobſt aufgegeben, dergleichen Citationes, wovon das Vicariat anhero keine Notification gethan, nicht ohne vorherige anhero gemachte Anzeige zu publiciren, ware denen Umſtänden um deswillen ganz gemäs, weil Hoffmann zu geiſtlichen Verrichtungen nicht angeſtellt war, noch denſelbigen ſich unterzogen hatte, mithin er hier bloß als ein weltlicher Diener Sereniſſimi zu betrachten kam, wo es ſich nicht geziemte, daß derſelbe ohne Benachrichtigung ſeiner vorgeſezten Obrigkeit, zu Benachtheilung der dem Fürſtlichen Hauſe zuſtehenden Landeshoheit und Privilegien de non evocando, ſeines Wandels wegen vor das Biſchöffliche Gericht evociret wurde. So wenig man hier einen Eingrif in die Diöceſan Rechte gethan, ſo wenig iſt bey hieſiger Regierung irgend ein Fall erinnerlich, wo ſolches geſchehen ſeyn ſollte, weniger noch wo man auf erhaltene desfallſige Vorſtellung des Biſchoffs

darauf

darauf beſtanden hätte, welches doch erforderlich wäre, wenn daher die diſſeitige Intention, die Biſchöfliche Gerechtſame zu beeinträchtigen, geſchloſſen werden ſollte. Wenn man je den Sinn gehabt hätte, ſich derer Diöceſan-Rechte zu entſchlagen, ſo würde man es gewis nicht hier, ſondern in denen zu der mittlern Marggrafſchaft Baaden gehörigen Graf- und Herrſchaften, die in dem Entſcheid-Jahr allein Evangeliſch geweſen, und keine Diöceſan-Gewalt einiges Biſchoffen anerkannt haben, mithin zu deren Anerkenntniß auch vor die Zukunft nach dem klaren Buchſtaben des Weſtphäliſchen Friedens nicht verbunden waren, gethan haben. Daß man aber bisher ſothaner Befugniſſe ſich nicht bedient, ſondern dieſelben, jedoch ohne Vergebung ſeiner desfallſigen Rechte, noch zur Zeit beruhen gelaſſen, iſt der ſicherſte Beweiß, wie wenig man die Biſchöffe anzutaſten, ſelbſt da wo man es befugt wäre, geſonnen geweſen iſt.„

Nachhero aber kame der Herr Biſchoff ſelber interveniendo bey diſem Streit ein, und ſtellte vor:

„Es iſt eine bekannte Sache, und die bewährteſte ſelbſt proteſtantiſche Schriftſteller ſtehen dafür, daß das Diöceſan-Recht immerhin in folgenden Hauptſtücken beſtanden iſt: 1) In Canonica obedientia, ſubjectione & reverentia, quæ fluit ex Imperio Sacro Epiſcoporum, quod per totam Diœceſin exercent tam in Clericos, quam in Laicos. 2) In jure circa bona eccleſiaſtica tam quoad eorum adminiſtrationem, quam quoad diſpoſitionem de iis. 3) In religioſarum domuum proviſione & inſpectione, quales ſunt monaſteria, xenodochia &c. in cura pauperum, viduarum & orphanorum. 4) In cura circa Scholas, & Erectione Scholarum, in Correctione morum & defectuum Eccleſiaſticorum emendatione, in jure condendi ſtatuta eccleſiaſtica, diſpenſandi &c. Juſt. Hennig Bœhmer. Jus Eccleſ. proteſt. T. 1. L. 1. p. 31. de off. Jud. ord. XIV. & XV.

Dies ſind die Characteren des Diöceſan-Rechts, welche hauptſächlich hier in Frage ſtehen. Davon ſind vor in und nach dem Entſcheide-Jahr, die zeitliche Biſchöffe des Fürſtl. Hochſtifts Speyer in den Cathol. Baadiſchen Landen notoriſch im Beſiz geweſen, davon ſind weder ausdrücklich noch ſtillſchweigend einige Züge erloſchen, oder vergeben worden. Siehe Moſers Baadiſches Staats-Recht. p. 284. Das Reichs-Hof-Räthl. Reſtitutions-Urthel vom 26. Aug. 1622. Die Stadt Baaden Klag-Schrift im Eingang und Beylagen.

Nach dieſem Maaßſtabe beſtehet nicht,

1) Wann man Marggräfl. Baaden. Seits die Mitſorge für Cathol. Schulen, für die Verwaltung der Kirchengüter, für die Reinigkeit

der Sitten und Religion, dem hohen Ordinario gänzlich entziehet, verrufene und höchſt verdächtige Lehrer aufgeſtellt, wie ſolches in denen Perſonen des Protaſius Hofmann und Jagemann geſchehen, wann man den Weeg zu ſo anſehnlichen als frommen Stiftungen, wie ſelbe die verwittibte Frau Marggräfin Hochfürſtl. Durchl. mit beyden Händen höchſt mildeſt angeboten, gefliſſentlich, und nicht wohl anderſt als zum Nachtheil der Catholiſchen Religions-Aufnahm, verſperret.

2) Wann man gegen alle Canoniſche Sazungen, das jus inquirendi in vitam & mores Clericorum dem hohen Ordinariat in Anſpruch nimmt; die abſolute Befugniß, ſolches zu fordern eine unplazgreifs Anmaßung nennet, einen zeitlichen Stifts-Probſten zu Baaden, welcher glaubte, ſeine Schuldigkeit und Pflichten damit zu erfüllen, Warnungen für deſſen Befolgung, und für die Zukunft weit ausſehende Verhaltungs-Befehle giebt, und dergleichen.

3) Wann man von Seiten des Marggräfl. Baadiſchen Miniſteriums einſeitig und eigenmächtig mit gänzlicher Vorbeygehung und Ausſchlieſſung des hohen Ordinarii Incorporationem beneficiorum vornimmt. ſ ſ

4) Wann man mit gänzlicher Gleichgültigkeit ohne Bekümmerniß fernere Rückſicht und Anfrage des Biſchoffen, ja mit ausdrücklichem Widerſpruch, die Güter des unterdrückten Jeſuiter-Ordens brevi manu in Empfang nimmt, wann man dabey die in der Mitte liegende Reichs-Conſtitution, und volles Maaß gebende Kayſerl. Reſcriptum gänzlich auſſer Augen fahren läßt. ſ ſ

5) Wann man die Trauungen Catholiſcher Unterthanen von Pfarrherrn A. C. gar nicht als Eingriff in die Biſchöflichen Rechten und gegen Kirchen-Sazungen anſehen will. ſ ſ

6) Wann man gemeinſame fromme Allmoſen Stiftungen auf Hochſtifts und Baadiſchen Unterthanen jenen entziehet, und dieſen alleinig zuweiſet, und, der Sage nach incorporirt. ſ ſ

Andere Stücke zu geſchweigen, wodurch den Rechten eines hohen Ordinarii allzunahe getreten wird.

Es leidet dies nicht a) der Religions-Friede, b) nicht der Weſtphäliſche Oßnabrückiſche Friede, c) nicht die Grundſäze einzeler Proteſtanten und Gemeinden, d nicht die Grundſäze der geſammten höchſt und hohen Ständen A. C. e) nicht die eigene Grundſäze des Hochfürſtl. Baaden Durlachiſchen Hauſes, f) Vernunft und Menſchen-Liebe ertragen es auch nicht.

Der erſte Blick, welchen man in die Zeiten der Religions-Trennung, und

und ihren Frieden wirft, findet die Probe davon, alſo ſaget ausdrücklich der Religions-Friede §. 20.

„Die geiſtliche Jurisdiction ſoll durch die Biſchöffe, wie deren Exercitium an jedem Orte hergebracht, und ſie in deren Uebung, Gebrauch und Poſſeßion ſind, hinführo, wie bisher ohngehindert geübt und gebraucht werden. Und

§. 21. „Die Miniſteria der Kirchen, Pfarrer und Schulen wie ſolche vormahls beſtellt auch nachmals beſtellt und verſehen werden.“ add. Paſſau. Vertrag §. 9.

Solchemnach müſſen die Gerechtſame des hohen Ordinarii unberührt die Aufſicht auf Sitten, Schulen, Stiftungen, Pflege, Lauf der geiſtlichen und vermiſchten Geſchäften in ihrem ehemaligen Gang bleiben.

Es kann das Gewicht dieſer Stelle um ſo weniger angefochten werden, als die Proteſtanten eigene Erklärung in den Weſtphäliſchen Friedens-Handlungen vom 9ten Jun. 1646. heißt. de *Mayern* Acta P. W. P. III. p. 161.

„Der Paſſauiſche Vertrag von 1552, der 1555. darauf erfolgte Religions-Friede, wie derſelbe 1556 und hernach öfters confirmirt werden, ſoll in ſeinen ſubſtantial Stücken ohngeändert verbleiben, und was man ſich jezo in unterſchiedenen Puncten verglichen, eine von beyden Theilen beliebte, bis zur endlichen Vergleichung der beyden Religionen beſtändige und immerwährende Declaration des Religions-Frieden ſeyn“

In noch völlerm Maaße redet der Weſtphäliſche Friede ſelbſt art V. 48.

Eodem etiam jure A. C. Magiſtratuum ſubditi cenſeantur, inque hos, qui anno 1024. publicum religionis catholicæ Exercitium habuerunt, jus Diœceſanum, quatenus Epiſcopi illud dicto anno quiete exercuerunt, ſalvum eſto, und 32.

Subditi, qui ſive publicum ſive privatum Exercitium, anno 1624. quacunque anni parte habuerunt retineant id etiam impoſterum una cum annexis, ejusmodi annexa habentur Inſtitutio Conſiſtoriorum, Miniſteriorum tam Scholaſticorum quam Eccleſiaſticorum aliaque ſimilia jura, nec minus maneant in poſſeſſione omnium fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium cum omnibus appertinentiis, redditibus & acceſſionibus, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur.

Conf. art. V. §. 26. ad verba: niſi religioſorum ordo plane interciderit tum enim Magiſtratuum Catholicorum &c. &c.

Moſers rechtliches Bedenken von Aufhebung des Jeſuiter-Ordens. Erſtes und 2tes Stück verſchiedener beſonderer Rechts-Materien.

Als die Chur-Maynz- und Gräflich-Hanauiſche vom Reich ernannte Commiſſarien 1650. und 1651. im Naſſauiſchen den Weſtphäliſchen Friedensſchluß art. V. §. 32. zu vollſtrecken hatten, ware die Gleichheit *eodem* etiam *jure* und die angefügte annexa ein Haupt Gegenſtand ihrer Entſcheidung, und wurde folgendergeſtalten erkannt.

„In des heiligen Römiſchen Reichs Sachen der Burgerſchaft zu Siegen, wird allem Anbringen nach zu Recht erkannt, daß berührte Evangeliſche Burgerſchaft in das Exercitium der Religion, der Kirchen, Schulen und Appertinentien wie ſie dieſelbe 1624. beſeſſen und genoſſen, dahingegen auch die Catholiſche in das Exercitium der Catholiſchen Religion, wie ſie ſolche ebenfalls 1624. gehabt, allerſeits vermög inſtrumenti pacis zu reſtituiren und einzuſezen ſeyen.“

Indeme nun unwiederſprochen am Tage liegt, daß der Beſiz des Catholiſchen Religions-Weeſens in ſeinem ganzen Umfang theils dem hohen Ordinariat unmittelbar, theils mittelſt der Aufſicht der Catholiſchen Dicaſterial-Räthen, zugeſtanden, ſo iſt der Buchſtab und Verſtand des Weſtphäliſchen Friedens gewiß nicht erfüllet, wenn alleinig die Bekenniß des Glaubens, der offentliche Gottesdienſt, die erſte und weſentliche Religions-Uebungen, unangefochten bleiben, die übrigen annexa aber, Kirchen, Schulweeſen, Verrechnung und Verwaltung der Stiftungen, der alleinigen Landesherrlichen Willkühr ſollten anheim geſtellt werden.

Durchblättere man bey Schauroth die vielfache oft ungegründete Memorialien und Klag-Briefe an die der A. C. zugethane Regenſpurgiſchen Geſandtſchaften, namentlich der Gemeinde zu Ober-Gimporn, der Gemeinde zu Germersheim gegen das Cloſter zu Fübingen, der Gemeinde zu Brezenheim und Winzenheim, der Gemeinde Dornheim und Anſpach in Franken, ſo hat man immer hin bey dieſen angeblich zu nahe getretenen annexis kläglich um Hülfe geſchrien. Schauroth 3. Theil, p. 138. Sammlung der Concluſorum.

Jedoch nicht nur allein einzelne Proteſtantiſche Glieder und Gemeinden, ſelbſt die geſamte Höchſt und hohe Stände A. C. waren immerhin auf die Beyhaltung ſolcher annexorum und oft gemiſchten Religions-Stücken ſorgfältigſt bedacht. Man übergehet die Vergleiche mit dem Chur-Haus Pfalz, die Religions-Reverſen vom Chur-Haus Sachſen, die bündige Acten bey dem Herzogl. Hauße Wirtemberg, die Religionsverſicherung, und Ratifications-Briefe aus dem Landgräflichen Hauße Heſſen-

Heſſen-Caſſel: Von welchem allem Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, Moſers Tractat von der Landeshoheit im Geiſtlichen und Geſezmäſigkeit der Religions-Verſicherungen, Fabry Staats-Canzley, ausführliche Kenntniß giebt.

Zum Beyſpiel darf man nur die ganz neuere Gräflich Pappenheimiſche Religions-Aſſecuration prüfen, wie ſelbige nach denen verſchiedenen Conferenzien deren höchſt- und hohen Ständen A. C. zu Regensburg den 15. Merz 1774. ratificirt und ad dictaturam per Chur-Sachſen den 22. Mart. 1774 gekommen iſt.

Namentlich ſaget Num. 1. „Was den ſtatum religionis, derſelben Exercitium, die dazu gehörige Kirchen, Schulen geiſtliche Güter auch Stiftungen angehet, ſo verbinden wir uns nicht das allergeringſte darinnen weder in ganzen noch einzelnen Theilen zu ändern. Nr. 5. Keine andere als der evangeliſch Lutheriſchen Religion zugethane Subjecta zu den Schulen und damit verknüpften ſonſtigen Bedienſtungen annehmen und beſtellen, und wann ſolche ſothane Religion verlaſſen, dieſelbe ſodann ihres obhabenden officii cum omnibus emolumentis, nicht weniger als Gnadengehalts hiemit verluſtig erklärt haben. Nr. 8. Alle Bedienſtungen die Regierung und Juſtizcanzley, gröſſere und kleinere Aemter mit keinen andern als der Lutheriſchen Religion zugethanen Perſonen, alles mit bindigſter eydlicher Zuſicherung.“

Wann die Religionsgleichheit des Art. V. §. 1. P. W. noch irgend einen Plaz findet, ſo wird hoffentlich der A. C. verwandte Reichstheil jenes den catholiſchen Unterthanen bey ihren der A. C. zugethanen Landesherrn einräumen, was derſelbe Proteſtantiſchen Unterthanen katholiſcher Landesherrn vermuthlich mit Recht, und nach dem Sinn der Friedensſchlüſſe, garantieret hat.

Ja man braucht hiezu nicht allein keine Gründe, aus der Geſchichte des Reichs zu entlehnen, das Hochfürſtl. Haus Baaden hat ſelbſt den einheimiſchen Stof hiezu dem geſamten Reich vorgelegt, als es im jüngſtverfloſſenen Jahre die Frage unterſuchet, und der Reichsverſammlung vorgeleget, was es mit den Rechten circa Sacra in der zwiſchen dem Haus Baaden und Hauß Zweybrücken gemeinſchaftlichen Grafſchaft Sponheim für eine Beſchaffenheit habe? In deſſen zweyten Abſchnitt die Rechten catholiſche Landesherrn über proteſtantiſche Unterthanen abgewogen worden, wann der Religionsſtand im Entſcheidejahr Proteſtantiſch geweſen iſt. S. 19. bis 59. Hoffentlich werden alſo die nemliche Grundſäze des juris circa ſacra im umgekehrten Fall auch jezo gelten, hoffentlich wird

man den Leitfaden, welchen man geſponnen, für eigene Unterthanen nicht zerreiſſen.

Allein alles dieſes auch einsweilen auf die Seite geſezt, was ſagt Vernunft und Menſchenliebe zu Handlungen, wo man verrufene und höchſt verdächtige Lehrer zur Bildung zarter catholiſcher Jugend aufdringen will? Wo verführeriſche Sophiſten den Saamen des reinen Wort Gottes in die Gemüther Catholiſcher Unterthanen ausworfen ſollen? Wo die Pflegung der milden Stiftungen blos andere Religionsverwandte in Auftrag haben? wo die Harmonie und Ordnung des Raths und der Richterſtühle getrennet wo man auf einmahl alles Intereſſe bey anſehnlichen Stiftungen, welches ſonſt ſo groſſen Reiz mit ſich bringet, auf Seiten ſezet? wo in dem Augenblicke, da viele tauſend Waiſen ihrem theuren Landesvatter Thänen um Gnade opfern, etwa Uebelgeſinnte das beſte Vaterherz auf die Seite lenken, welch auch gleichgültiges Gemüth muß bey ſolchem Bilde nicht aufſichtig werden? Freylich wird man jenſeits eins und das andere, als die Aufrechthaltung der catholiſchen Dicaſterien und dergleichen als pur politiſche Dinge taufen, wohin das Entſcheidejahr nicht gehöre, welche lediglich der Gnade und dem Willen des Regenten ausgeſtellt verbleiben.

Man wird bemerken, daß eben die aufgehobene catholiſche Religionsgerichtsſtuben verſchiedene Ordinariats-Rechten ſelbſt ausgeübet, welche mit Zernichtung des Dicaſteriums an den Landesherren zurück fallen ſollen.

Jedannoch was angehet den erſten Punct, wollte man auch keine Rückſicht auf die feyerlichſte Treu des Hochfürſtl. Hauſes Regenten machen, welche doch nothwendig gemacht werden muß, wollte man den von weyland Herrn Marggrafen Ernſt und Georg Friederich zu Durlach an Eidesſtatt geleiſten Revers übergehen, Kraft weſſen verſichert wurde, in der ober Marggrafſchaft gar keine Veränderung vorzunehmen, wollte man in dem Erbvertrag von 1765. zwiſchen beyden hohen Häußer Baaden-Baaden und Baaden-Durlach unbemerkt laſſen, daß die Baaden-Baadiſche Landestheile mit dem Baaden-Durlachiſchen in allem gleich gehalten werden ſollen, wollte man ſich nicht erinnern, der Verheiſſungen, welche die Huldigungs-Commiſſarien von Beybehaltung des ſowohl geiſtlich als politiſchen Landeszuſtandes gethan haben. So liſt man unter dem Verzeichniß der an K. Majeſt. unterm 17. Maji 1752. von denen A. C. verwanden höchſt und hohen Ständen erlaſſenen Schrift:

„Empfindliche Bedrückungen müſſen die von Churpfalz an das Hochſtift abgetretene reformirte Gemeine leiden? warum? in Beutersheim und Heßheim werden die Allmoſen Capitalien den Catholiſchen zu verwalten

gege-

gegeben das Kirchen-Regiment aufgehoben, die politiſche Gerechtſamen geſchmälert, die Gerichtsſtellen mit Catholiſchen beſezt?" Neue Staats-Canzley 22. Theil, 2. Abſchn. p. 236.

Nach dieſem Geſichtspunct ſchreibet der berühmte Wezlariſche Beyſizer von *Cramer*: „ob generalitatem deſſen ſo in art. 5. §. 8. P. N. diſponiret wird, gehet es nicht an loco proteſtant. Gerichtsperſonen Catholiſche oder loco Cathol. Proteſtant. anzuordnen, wo das Gericht von jeher anders beſtanden, quo in caſu die Beſezung des Gerichts *pro cauſa mere politica* nicht zu halten, es vermag alſo referens nicht dies factum des von Hallberg zu billigen, ſondern er glaubt wohl, daß mittelſt Reſtituirung der Exmiſſorum in ihre Aemter dieſer querel vor der Hand abzuhelfen." Obſ. jur. univ. T. II. obſ. DXL. §. 58.

Was den andern Umſtand betrift, ſo überließ man, gleichwohlen von Seiten des hohen Ordinariats der Catholiſch Marggräflichen Regierung verſichert von ihren untadelhaften Religions-Eifer, die Ausübung einiger Mit-Rechten des Diöceſan-Rechts, aber wie? dergeſtalten, daß die Hochfürſtl. Regierung nicht anderſt anzuſehen wäre als Commiſſio ſubdelegata, deren Rechten nach Abgang ihres daſeyns ad ſubdelegantem nothwendig zurück fallen, dergeſtalten daß radix juris & exercitii, alles in bey dem hohen Ordinariat verblieb, dergeſtalten, daß man nicht willkührlich und einſeitig, ſondern mit Ruckſicht und geführter Ruckſprache auf das Ordinariat zu Werk gienge, dergeſtalten endlich, daß die Mitglieder als Vindices, Cuſtodes, Executores der Canoniſchen Rechten, angeruffen worden, welches augenfällig dadurch wird, indeme weyl. des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden-Baaden Durchlaucht annoch im Jahr 1768. dem Herrn Cardinalen und Biſchoffen von Hutten den Zuſtand der Kirchen und diesfalls geführte Rechnungen, welches nicht ohne beſondere Anerkenntniß der Ordinariats-Gerechtſamen geſchehen können, zugeſchickt hat.

Zur Sache ſpricht der berühmte Salzburger Canoniſt *Zalwein*: Eo in caſu habet tamen Epiſcopus fundatam ſemper intentionem in jure, & eſt in poſſeſſione ſuæ jurisdictionis, cum publicum religionis Cathol. exercitium haberi & ſubſiſtere nequeat niſi cum ordinatione plebis ad jurisdictionem & poteſtatem ſuorum paſtorum. Qua propter Principibus proteſtantibus incumbit probare, quod Exercitium jurisdictionis Epiſcopalis turbaverint, impediverint eique efficaciter contradixerint. Princ. Jur. Eccleſ. T. III. 2. II. C. 7. §. IX. Welchem *Barthel* hinzuſezet: & ita contradixerint, ut verum ſit dicere, quod in nulla anni parte pacifice exercita ſint. Ann. ad Univ. Jus Can. L. I. VI. 2. X. & diſſ. de jur. reſ. nov.

Welches alles nach der Reichskündigen Geſchicht des Baaden-Baaden. Religions-Zuſtande wegfällt.

Indeme nun Ew. Kayſerl. Majeſt. nach Anweiſung des lezfern Wahl-Vertrags Art. I. §. II. allergnädigſt verheiſſen, alles, was gegen den Religions-Frieden, das Inſtrumentum Pacis W. Nürnberger Executions-Receß beſchwehrend erachtet wird, nach den Reichs-Grund-Geſazen zu entſchlieſſen und ungeſäumt zum Vollzug zu bringen, ergehet in deſſen Gemäßheit an Ew. Kayſerl. Majeſt. Hochſtifts Speyer. Anwalds allerunterthänigſte Bitte: nach Maaßgab der Stadt Baadiſchen Klage, und nach dem Innhalt gegenwärtiger Interventions-Schrift, denen vielfach geſchmälerten Speyeriſchen Ordinariats-Rechten, der Unterdruckung der Catholiſchen Collegien, dem an ſeinen Verderben ſtehenden Schulweſen, den nothleidenden frommen Stiftungen, und dergleichen durch angemeßene allerhöchſte Verordnungen zu Hülfe zu kommen, und tauſend bedrückte Catholiſche Innwohner in Ruhe und Sicherheit gegen alle derley verbottene Kränkungen zu ſezen."

Aus der Fürſtl. Baadiſchen Beantwortung diſer Beſchwerden theile ich folgendes mit:

„§. 3. Die Klage über dem Ordinariat entzogene Mitſorge in Kirchlichen Sachen iſt unförmlich angebracht.

Wenn man, welches die erſte jenſeitige Klage iſt, dem Ordinariat die Mitſorge für die catholiſche Schulen, für die Verwaltung der Kirchengüter, für die Reinigkeit der Religion und Sitten entzieht, ſo ſezet dieſes voraus, daß man ihm die Ausübung derjenigen Mitaufſichtsrechte, die der Biſchöfliche Stuhl zu Baaden-Badiſchen Zeiten geübt, und in deren Beſiz derſelbe dadurch geweſen, hindere oder nicht mehr geſtatte. Nur Sachen in deren Beſiz jemand geweſen, können ihm entzogen werden. Daß und welche Mitſorge für die catholiſche höhere und Trivialſchulen, daß und welche Mitaufſicht über die Verwaltung der Kirchengüter, der Herr Ordinarius zu Baaden-Baadiſchen Zeiten gehabt, wie, wo, und in welchen Fällen man ihm dieſelbe diſſeits entzogen habe, das alles müßte genau angegeben, müßte beſcheiniget ſeyn, wann dieſe Beſchwerde beſtimmt und ſcheinbar ſeyn ſollte. Auf unbeſtimmte mit den Umſtänden der Zeit, des Orts und der Sache nicht vorgetragene Beſchuldigungen zu antworten, ſie abzulehnen, iſt man nach der Natur der Sache nicht im Stande. Selbſt den, wer gerichtlich zur Antwort und Einlaſſung auf ſolche allgemeine und unbeſtimmte Anſchuldigungen aufgefodert iſt, ſprechen die Geſeze davon

frey

frey (1): wie vielweniger mag alſo das Verfahren eines Reichsſtandes damit öffentlich verdächtig gemacht werden. Man kann bey ſolcher Beſchaffenheit nichts weiter thun, aber man thut auch, um vor jedermann gerechtfertiget zu ſeyn, genug, wenn man gänzlich in Abrede ſtellet, daß man dem Ordinariat in Fortſezung derjenigen Ausübung vorerwehnter Gerechtſame die, und ſo weit es ſie zu Baaden-Baadiſchen Zeiten gehabt, Hinderniſſe in den Weg gelegt habe, und gleichwie man diſſeits von ſelbſten geneigt iſt, daſſelbe bey allem demjenigen, was man ihm von Rechtswegen ſchuldig iſt, zu belaſſen: ſo bedarf es nur, daß der Herr Biſchoff in freundnachbarlicher Correſpondenz dem Herrn Marggrafen darlegt, was er in Anſehung obiger Stücke zu Baaden-Baadiſchen Zeiten gehabt habe, und was man ihm ſchuldig iſt, ſo werden Sereniſſimus ihn dabey landesherrlich zu handhaben ſich ein Vergnügen machen. So lang derſelbe aber, dieſes gethan zu haben und enthört worden zu ſeyn, nicht zeigen, ja ſelbſt nicht einmal, wie und wodurch er in jenen anſprechenden Befugniſſen enthört worden, beſtimmt angeben kann, ſo lang wird jedermann an dergleichen Beſchwerden das Gepräge von Misklagen erkennen.

§. 4. In Anſehung derer Schulen, ſtehet dem Fürſtl. Hauſe die alleinige Aufſicht und Gerichtbarkeit zu.

Wenn aber jene unbeſtimmte Form ſolcher Beſchwerde dahin zielen ſollte, daß der Herr Biſchof bey allen die Schulanſtalten und Verwaltung der Kirchengüter betreffenden landesherrlichen Anordnungen, ohne Rückſicht auf den vorherigen Beſizſtand, eine zu Badenbadiſchen Zeiten nicht gehabte Mitwirkung an ſich bringen möchte: ſo in deſſen Abſicht eben ſo geſezwidrig als übel ausgedrückt. Nach der vorherigen von den älteſten Zeiten her im Badenbadiſchen herkommlichen Obſervanz ſtehet dem jeweiligen Landesherrn die Annahme der Schullehrer und Gerichtsbarkeit über dieſelbe allein und privative zu. Es iſt auch dieſes nichts ungewöhnliches, vielmehr in den meiſten Landen alſo herkommens, wie ſolches von dem Erzherzogthum Oeſterreich notoriſch iſt, und von dem Churfürſtenthum Bayern durch Herrn von Krattmayr bezeugt wird, welcher noch hinzufügt:

„Ueberhaupt gehören die Schulen ad Cauſas pias & privilegiatas und vermög Weſtphäliſchen Friedens ad annexa Religionis. Dem ohngeachtet bringt notoria & communis Obſervantia ſowohl bey uns als anderwärts mit ſich, daß ſowohl die Schulen ſelbſt als die Lehrmeiſter welt-

(1) Koch in Jurispr. Crim. §. 938. Gail. l. 1. Obſ. 64. Nr. 9. ſq. Cap. 24. X. de Accuſ.

weltlichen Standes unter weltlicher Jurisdiction zu ſtehen haben; doch wird die Schulviſitation meiſtentheils zwiſchen der geiſt- und weltlichen Obrigkeit, ſowohl apud Catholicos als Proteſtantes, cumulative, und zwar von jener quoad Religionem & Eccleſiaſtica, von dieſer quoad ſtudia, mores & temporalia vorgenommen (1)."

Jene Schulviſitation in ſolcher Maaße, wie ſolches ſchon vorhin in dem Badenbadiſchen üblich geweſen, ſowohl bey allgemeinen Kirchenviſitationen in ſeiner Diöces als auch ſonſt gutfindendenfalls, nach vorheriger Communication, mit der dieſſeitigen mitzuwirken habenden weltlichen Obrigkeit vorzunehmen, hat man ihm nie gewehrt, gedenkt es ihm nie zu widerſprechen? Die alleinige Annahme der Schullehrer aber, die alleinige Jurisdiction über dieſelbe, gleichwie ſolche vorhin vor dem Landesanfall vor in, und nach dem Entſcheidjahr zu der von der Fürſtlich-Badiſchen Linie ausgeübten, von der Fürſtlich-Durlachiſchen Linie vi Compoſſeſſionis civilis mitbeſeſſenen Landeshoheit gehörte, hat man auch ferner, als zu derſelbigen gehörig, mit Recht ausgeübt. Es kann dieſes eine Entziehung, ſo dem Ordinariat geſchehen, da es hierunter eine Mitwirkung niemals gehabt hat, nicht betitelt werden. Unrecht kann es noch weniger genannt werden, ſolange gewiß iſt, daß das Fürſtlich-Durlachiſche Haus eben die Landeshoheit im Badenbadiſchen, welche die abgegangene Linie dieſes Fürſtlichen Hauſes geübt, im Ganzen und allen ihren Theilen mitbeſeſſen, und nun zur alleinigen Ausübung überkommen, und ſich derer in Anſehung der Schulen darunter begriffenen Gerechtſame beſonders weder begeben hat, noch deren der Religion wegen unfähig iſt. Erſteres, nemlich die Zuſtändigkeit der vollen Landeshoheit, kann niemand bezweifeln. Eine Begebung derer die Schulen betreffende Gerechtſame führet der Herr Ordinarius ſelbſt nicht an, vielmehr macht ſeine eigne Vorſtellung den Beweis, daß man ſich dabey jederzeit durch fortgeſezte Uebung ungeſtört erhalten habe. Eine Unfähigkeit endlich zu behaupten, hieße gegen die klareſte Verordnung der Reichsgrundgeſeze ſchnurſtracks anſtoſſen, welche wollen, „ut hoc idem porro ab utriusque Religionis ſtatibus obſervari debeat, nec ulli ſtatui immediato jus quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio Religionis competit, impediri fas ſit, (2) ut omnes & ſinguli principes & ſtatus imperii in reliquis ſuis juribus, privilegiis, libertate, prærogativis, libero juris territorialis tam in eccleſiaſticis quam politicis exercitio, horumque omnium poſſeſſione (ſine diſcrimine religionis) ita ſtabiliti firmatique ſint, ut a nullo unquam ſub quo cunque cis

(1) v. Kraitmayr. ad Cod. Bav. P. 5. Cap. 23. §. 1.
(2) P. W. Art. V. §. 12. (30.) in f.

prætextu de facto turbari poſſint vel debeant welche von bonis eccleſiaſticis mediatis (1), wohin ſie nach ihrer eigenen Erklärung Monaſteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, *fundationes*, *Scholas*, hoſpitalia aliave ut & eorum reditus juraque quocunque nomine ea appellata fuerint zählen (2) wollen; quod ſi quoque Auguſtanæ Confeſſioni addicti in ejus modi bonis eccleſiaſticis mediatis dicto anno dieque a Catholicis realiter plene vel ex parte poſſeſſis *jura præſentandi*, *viſitandi*, *inſpectionis*, *confirmandi*, *corrigendi*, protectionis, aperturæ, hoſpitationis, ſervitiorum, operarum, habuerunt, ut & ſi præpoſitos & parochos ibi aluerunt, jura iſta illis ſarta tectaque maneant, modo per hoc in iſtiusmodi bonis eccleſiaſticis mediatis inſtituto Catholicæ religionis nihil præjudicetur & magiſtratui Catholicorum eccleſiaſtico ſua jura ex inſtituo ordinis in ipſos religioſos competentia ſalva & illibata maneant. (3)

§. 5. Bey den Landſchulen iſt dieſelbe jederzeit nach Vorſchrift das Geſeze ausgeübt worden.

Gleichwie alſo die fernere alleinige Ausübung dieſer zur Landeshoheit gehörigen Rechte in Anſehung der Schulen dem Fürſtl. Durlachiſchen Hauſe ſo gut als der ehevorigen Fürſtl. Badiſchen Linie zuſteht, ſo hat man auch die Art ihrer Ausübung ſo wenig bey den Landt als Stadtſchulen dem Herrn Ordinario einen gerechten Anlas zu Beſchwerden über Eingriffe in ſeine Ordinaria'srechte gegeben. Die nur angeführte Reichsgeſeze ſchreiben hierunter klare Maas und Ziel vor, wenn ſie die Ausübung dahin beſchränken, daß damit der catholiſchen Religion und ihrer Verfaſſung kein Nachtheil zugefügt, dem Biſchoffen die nach ſolcher Verfaſſung zuſtehende Gerechtſame nicht entzogen werden ſolle. Dieſes zu thun erkennet man ſich ſchuldig; man miskennet nicht die daher flieſſende Schuldigkeit, keine andere als in Anſehung ihres Glaubens und ihrer Religionswiſſenſchaft unverdächtig befundene Schulmeiſter und Präceptoren anzuſtellen, die Pfarrer wenn ſie desfalls gegen ein oder andere Einwendungen vorbringen damit zu hören, und darauf Rückſicht zu nehmen, dem Herrn Ordinario bey Viſitationen das Recht darauf zu inquiriren, zuzugeſtehen, und desfalls anzuzeigenden Mängeln abzuhelfen, ſolche aber die entweder die catholiſche Religion verlaſſen oder einer Abweichung davon überzeugt werden, oder verdorbene Sitten annehmen, und durch die Geſezmäßige Correctionsmit-

(1) P. W. VIII. §. 1.
(2) P. W. Art. V. §. 11. (25.)
(3) P. W. Art. V. §. 11. (26.)

tel sich nicht bessern, abzuschaffen. Man behauptet aber auch, und kann es mit der getrosten Zuversicht hiebey niemals blos gestellt zu werden behaupten, daß man all deme bey Stadt und Landschulen getreulich nachgekommen ist, niemals ihm zuwider gehandelt hat. Man hat bey denen Landschulen, wovon in dieser Stelle noch zunächst die Rede ist, ein mehreres noch gethan. Um desto sicherer gegen alle Vorwürfe zu seyn, ist man noch jederzeit der von dem lezverstorbenen Herrn Marggrafen im Jahr 1770. mittelst öffentlichen Drucks publicirten, und in das Land erlassenen Landschulordnung, welche sowohl die Pflichten derer Lehrer, Eltern und Kinder und deren Aufrechthaltung als die Verfahrungsart und Vorsichten bey Annahme derer Schullehrer bestimmt, in der nemlichen Maase wie solches zu Badenbadischen Zeiten geschehen, gefolgt, hat die von nur höchstgedachten Herrn Marggrafen angeordnete catholische Schulcommißion in ihrem verfassungsmäßigen Stand und Thätigkeit belassen, nie ein von ihr nicht geprüftes und approbirtes Subject zu dergleichen Landschulämtern angestellt. Ja was der größte Beweis diesseitiger Behutsamkeit in Ausübung derer landesherrlichen Gerechtsame in Schulsachen ist, der Herr Ordinarius weis selbst nicht ein Beyspiel, wo diesem bey denen sehr zahlreichen Baadenbadischen Landschulen entgegen gehandelt worden wäre, anzugeben.

§. 6. Und auch bey der höhern Schule zu Baaden ist es nicht anders geschehen, und die geklagte Anstellung verdächtiger Lehrer unrichtig.

Nur von der hohen Schule zu Baden sind die zwey Beyspiele entnommen, womit er den Saz, daß man verdächtig und verrufene Lehrer anstelle, und folglich die desfallsige Landesherrliche Befugnisse ordnungswidrig ausübe, zu begründen vermeint. Es sind die beeden Personen Jagemann und Hofmann, deren angebliche Anstellung zu Professoren diesen Beweis führen soll. Was den Jagemann betrift, so hat man schon in der Beantwortung der Stadt Badischen Querelen gezeigt, daß man zwar Anfangs denselben auf vorgängige Empfehlung von verdienten catholischen Männern anzustellen vorgehabt, seine Anstellung aber nachhero wegen anders befundenen Umständen nicht zum Vollzug gekommen. Ob übrigens derselbe seines Schuldirectorii in Maynz aus ihn verdächtig machenden Ursachen entsezt worden, wie der Herr Ordinarius anführt, oder ob derselbe nur bey jüngster Widerbesezung des Erzbischöflichen Stuhls und darauf erfolgter Veränderung in dem dasigen neuen Schulinstitut seines Dienstes entlassen worden, wie man bishero dahier berichtet gewesen ist, kann dermahlen, da wie gesagt dessen Anstellung nicht zu Stande gekommen, sehr gleichgültig seyn. Wenn aber die Interventional Vorstellung einen vermeint-

meintlich ſo ſtarkein Beweis der Untauglichkeit deſſelben darauf ſtüzet, daß er wiewohl lange nachhero als man deſſen Anſtellung vorgehabt, Evangeliſch geworden, ein Vorwurf, den man wohl denen kurzſichtigen Haupt-Querulanten verzeihen konnte, von der Einſicht des Herrn Ordinarii aber nie erwartet hätte, ſo hat man deſſenthalben unter Beziehung auf das was hierauf in obgedachter Information am nur angeführten Ort allſchon geäuſſert worden, nur das beyzuſezen nöthig, daß ſelbſt die Pappenheimiſche Religions-Verſicherung, welche in jenſeitiger Schrift dem hieſigen Fürſtlichen Hauße zu einem vermeintlichen Muſter ſeiner Verfahrungs-Art, wiewohl ziemlich inadæquat, ſo ſehr angeprieſen wird, nach dem jenſeitigen angeführten Innhalt ihren Ausſteller in dieſem Punct zu mehr nicht anheiſchig gemacht hat, als daß er lauter der Evangeliſch-Lutheriſchen Religion zugethane ſubjecta zu den Schulen und damit verknüpften Bedienſtungen annehmen, und wenn ſie dieſe verlaſſen ſie ihres officii cum omnibus emolumentis verluſtig erklären wolle, mithin der ſehr ſonderbaren Zumuthung, daß niemand zu Schulen angenommen werden ſolle, der in Zukunft irgend einmal ſich einfallen laſſen möchte, die Religion zu ändern, nicht das Wort redet. Eben ſo hat man auch, um auf des andern angeführte Beyſpiel zu kommen, aus Gelegenheit der Hauptbeſchwerden der Stadt Baden ſchon gezeigt, daß bey der Annahme des Profeſſor Hofmanns mit genugſamer Vorſicht zu Werk gegangen, bey nachher gegen ihn angebrachten Klagen diejenigen Wege desfalls eingeſchlagen, welche die Geſeze vorgeſchrieben, daß man endlich ihn, obwohlen ein Vergehen ihm nicht erwieſen werden können, dennoch, ſo bald man geſehen, daß die Wiederherſtellung des Vertrauens zu ihm nicht zu erwürken ſtehe, ſeines Dienſts entlaſſen, daß folglich man auch hierbey lediglich nichts gethan, woher man einer gefliſſentlichen Anſtellung verdächtiger Lehrer beſchuldigt werden könnte.

§. 7. Eine Prüfung derſelben vom Ordinariat kann nicht verlangt werden, und deren Unterlaſſung würkt dahero keinen Verdacht.

Eines dürfte vielleicht mancher noch zur vollkommenen Rechtfertigung des diesſeitigen Verfahrens bey Anſtellung des Profeſſor Hofmanns zu vermiſſen ſcheinen, die deren vorgängige Prüfung deſſelben durch den Biſchofen oder wenigſtens die Schul-Commißion. Wann aber Profeſſores wie gemeine Schulmeiſter und Præceptoren zu examiniren weder bräuchlich noch ſchicklich iſt; wenn die Schulcommißion nach dem klaren Innhalt der Landſchul-Ordnung nur zur Prüfung der leztern beſtimmet und eingerichtet, das Examen ſolcher zu Lehrung höherer Wiſſenſchaften an gröſſeren

Schulen vorzüglich beſtimmter Lehrer aber auſſer ihrer Spähre iſt, ſo war eine Prüfung durch dieſe eben ſo unthunlich als unſchicklich. Eine Biſchöfliche Prüfung aber tritt nach den eignen Grundſäzen der catholiſchen Kirche, welche übrigens vor den Biſchofen zu Beweiſung ſeiner Biſchöflichen Rechte gegen den evangeliſchen Landesherrn weiter nicht, als ſo weit ihnen die Obſervanz des Jahres 1624. beytritt angeführet werden können, nur in Anſehung deren Profeſſoren der Gottesgelehrtheit ein. „In Gymnaſiis publicis ubi tam honorifica & cæterorum omnium maxime neceſſaria lectio ſacræ ſcripturæ haćtenus inſtituta non fuerit, religioſiſſimorum principum ac rerum publicarum pietate & charitate ad catholicæ fidei defenſionem & incrementum, ſanæque doctrinæ conſervationem & propagationem inſtituatur, & ubi inſtituta foret & negligeretut reſtituatur. Et ne ſub ſpecie pietatis impietas diſſeminetur ſtatuit eadem S. ſynodus neminem ad hujusmodi lectionis officium tam publice quam privatim admittendum eſſe, qui prius ab epiſcopo loci, de vita moribus ac ſcientia examinatus & approbatus non fuerit“, ſagt hievon die Kirchenverſammlung zu Trident. (1) Selbſt auch in Anſehung dieſer Profeſſuren iſt ſolches Kirchengeſez nicht in allgemeiner Uebung, und in Anſehung aller übrigen die Auswahl und Einziehung der desfalls nöthigen Kenntniß vor der Fähigkeit derer Subjecten den Landesherrn zuſtändig (2) Kann nun der Biſchof, daß er im Baaden-Badiſchen dieſes Recht der Prüfung auch nur in Anſehung derer die Gottesgelehrtheit, z. B. bey der Schule zu Raſtatt, lehrenden Perſonen hergebracht habe, niemals erweislich machen, und ware noch über dies Hofmann weder zur Lehrung der Gottesgelehrtheit beſtimmt noch angeſtellt, ſo iſt die Unterlaſſung einer ſolchen nicht ſchuldigen Handlung, auch kein Mangel der diſſeitigen Rechtfertigung, keine Entziehung einer dem Biſchoffen zuſtehenden Mitſorge, ſondern es iſt genug, daß man ſelbſt nicht ohne zulängliche Prüfung und Erkundigung von ſeiner Wiſſenſchaft, Leben, und Wandel zu Werk gegangen.

§. 8. Von heiligen, und frommen Gefällen hatte die Oberaufſicht und Obſorge im Baaden-Baadiſchen ebenfalls vorhin die Landesherrſchaft jederzeit allein.

Eben ſo verhält es ſich mit der andern gleich unbeſtimmten Klage von Entziehung der Mitſorge über die catholiſche Heiligengefäll-Verwaltungen. Der Zuſtand derſelbigen wie man ihn vorgefunden iſt der, daß das Fürſtliche

(1) Conc. Trident. Seſſ. 5. Cap. 1. de Reform.
(2) v. Kraitmayr ad Cod. Bav. P. 5. Cap. 23. §. 5. lit. C. & E.

liche Hauß von unvordenklichen Jahren her in dem Beſiz der alleinigen Oberaufſicht und Jurisdiction über dieſelbige, auch in Anſehung derer die nicht Orts-Gefälle, als deren Verwaltung jedem Ort überlaſſen blieb, ſondern das ganze angehende unter unmittelbarem Schuz der Landesherrſchaft ſtehende Gefälle ſind, der alleinigen und Selbſt-Verwaltung ſich befunden, der Biſchoff aber bey ein ſo andern die mindeſte Mitwürkung nicht einmal eine Einſichtsnahme bey Viſitationen weniger eine Mitaufſicht gehabt. Um ohne alle Weitläuftigkeit den Beweiß dieſer nöthigenfalls von Gefällen zu Gefällen und von Jahrgang zu Jahrgang zu documentirenden Wahrheit darzulegen, darf man nur anführen, daß ſchon Marggraf Wilhelm in einem ſine dato vorhandenen Stiftungsbrief des Jeſuiter-Collegii zu Ettlingen ſagt: „De bonis & aliis piis cauſis in noſtro principatu ſitis *jus Advocatiæ, Patronatus & plena diſpoſitio in quasvis pias Cauſas a plus quam centum & viginti annis & a tempore immemoriali ſine ullius præjudio & contradictione pleno ac legitimo jure ad nos tanquam ad fundatores ſpectat*, *ita* ut nemo illud quoad hanc applicationem, diſpoſitionem ac fundationem impugnare aut evertere quovis prætextu poſſit, *cujus etiam tuendi quavis occaſione & eventu ac conſervandi nobis & hæredibus & ſucceſſoribus noſtris protectionem*, reſervamus.“ Man darf nur bemerken, daß in einem ohndatirten, nach ſeinem Innhalt aber zwey Jahr nach Gelangung der Landvogtey Ortenau an die Marggrafſchaft, alſo 1702, angefangenen Archival-Extract derer jurium, welche das Fürſtliche Baaden in eccleſiaſticis zu exerciren hat, ſtehe: „Das Hochfürſtliche Haus Baaden hat das jus Advocatiæ, patronatus, und Diſpoſition über alle Kirchenfabriquen oder Heiligen und andere Stiftungen in der ganzen Marggrafſchaft ſowohl Straßburger als Speyermer Diöces und ſolches ſchon 160. Jahre, wie ſolches in der fundation Societatis Domus tertiæ Probationis zu Ettlingen de Anno 1663. mit mehrerem zu erſehen: dahero ſelbigeß bis anhero alle heilige und andere Pfleger ein und abgeſezt, auch ihre Rechnungen ohne Hinderniß allein abgenommen hat.“ Man darf endlich erwägen, daß im Jahr 1759. der Herr Biſchoff von Speyer an den damaligen Herrn Marggrafen von Baaden-Baden geſchrieben habe, es geſchehe ihm von denen in des Herrn Marggrafen Territorial-Orten wohnenden Pfarrern, und durch die alljährlich vorgenommen werdende Viſitation die Anzeige, wie der Orten, daß der Kirchenrechnungen von denen Beamten gefertiget auch revidiret und adjuſtirt würden ohne daß ein zeitlicher Pfarrer weder zu einem noch dem ander zugezogen würden, die Gewohnheit ſey, alſo zwar, daß ſie (nemlich die anzeigende Pfarrer und Viſitatores) die mindeſte Notiz

nicht

nicht haben, ob und zu was Nuzen die Kirchen-Intraden verwendet werden, laut Beylage No. 1. Hier geſtehet der Biſchöfliche Stuhl ſelbſten, daß es der Orten die Gewohnheit ſey ihm und ſeinen untergebenen Geiſtlichen keine Mitaufſicht, und die mindeſte Notiz nicht zu geſtatten. Er verlanget zwar, weil dieſes von denen Beamten zu weit gegriffen ſey, daß hinkünftig denen Pfarrern eine Mitaufſicht geſtattet werden möge. Es trug auch die damalige Regierung, zwar nicht auf eine Mitaufſicht an, wohl aber daß man ihnen eine Einſicht bey der Abhör geſtatten, und ihre monita zur billigfindenden Rückſicht annehmen möge, jedoch nur mit der ausdrücklichen Vorausſezung, daß dem Herrn Marggrafen als Landesfürſten und zumahligen Kaſtenvogten Schuz- und Schirmherrn, die alleinige Oberaufſicht über die Verwaltung der Geiſtlichen Gefälle als ein præcipuum von ohnvordenklichen ſæculis her zuſtehe, auch das Fürſtliche Haus hievon keinesweges abweichen könne, ſondern obiges nur allenfalls in Rückſicht des Beſtens der Kirche und damit demſelben jederzeit genugſame Vorſehung geſchehe, und nur alſo zu bewilligen ſeyn möchte, daß in ein ſo andern dem Fürſtlichen Hauß jederzeit nach Befund und Beſchaffenheit der Sachen eine Abänderung zu machen ausdrücklich vorbehalten werden müſſe laut Regierungs-Vertrag No. 2. Es wurde aber dieſe Einräumung weiterer Gerechtſame höchſter Orten damals nicht begnehmiget, weniger noch darnach eine Verfügung in das Land erlaſſen, der Herr Biſchof widerholte dahero ein ſolches Anſinnen unter dem 3ten Sept. 1760. und 2ten October 1763. laut der Beylage No. 3. und No. 4. Smus tunc regnans foderten darüber regimini ein Gutachten mit dem Bemerken ab, daß Sie zwar gerne dem Herrn Biſchoffen ihre Willfährigkeit, jedoch alſo daß hierunter denen Gerechtſamen des Fürſtlichen Haußes nichts vergeben werde, zu bethädigen geneigt ſeyen, laut Reſcripti No. 5. Allein nach von vier Baaden-Baadiſchen Aemtern Speyeriſcher Diöces eingezogenen Berichten, daß durch unfürdenkliches Herkommen das von den älteſten Zeiten dem Fürſtlichen Hauße zugeſtandene Privilegium der alleinigen ohne einige Concurrenz des Biſchoffen auszuübenden Oberaufſicht unverrückt beybehalten worden ſey, laut Beylage No. 6. a — d wurde dem Herrn Maragrafen wiederum der Antrag in voriger Maaſe dahin gemacht, daß das Fürſtliche Hauß durch habende Privilegien und unfürdenkliches Herkommen das Recht der alleinigen Aufſicht und Diſpoſition über ſolche Gefälle hergebracht habe, und daß deswegen das Höchſte was man nachgeben könne ſey, daß nach vorgängig von dem Ordinariat auszuſtellenden Sicherheit, es nicht als eine Schuldigkeit zu verlangen, die Mittheilung derer Rechnungen an die Pfarrer ad monendum bis auf gutfindende

Abän-

Abänderung hin bewilligt werde, wie dieſes der ſub No. 7. angebogene Regierungsantrag beweiſet. Nicht einmal dieſes aber kame zum Vollzug, es wurden desfalls keine Befehle in das Land erlaſſen, und alles blieb bey der alten Obſervanz, ohne daß der Biſchöf. Stuhl biß an das Jahr 1769. einen weiteren Verſuch wagte. In dieſem aber als der Biſchoff auf der einen Seite ſahe, daß er mit jenen Anfoderungen nicht durchzudringen vermöchte, und auf der andern Seite durch den als bevorſtehend betrachteten Anfall des Landes an einen evang. Herrn ihm dennoch die wenigſtens etwelche Erfüllung dieſes Verlangens zum ſehnlichen Wunſch ward, bat der Cardinal von Hutten, weil es eine ſeiner gröſten Angelegenheiten ſey, (wie die Worte lauten,) daß derſelbe von denen *piis Corporibus* und deren Ertrag in denen F. Badiſ. Landen gar keine Kenntniß habe, es ſich als eine Gefälligkeit aus, ihme nur durch die Einſicht derer Rechnungen, oder auf ſonſt gefällige Art von dem Ertrag, blos damit der Biſchöffl. Stuhl zur hinkünftigen Aufrechthaltung ihres dermaligen Status ſich erheiſchenden Umſtänden nach mit verwenden könne, zu informiren, laut der Anlage No. 8. Hier geſtehet der Biſchoff wiederum, daß er lediglich keine Kenntniß alſo noch weniger die Ausübung einer Mitſorge bey dieſen Gefällen habe; er verlanget nichts als blos eine Information von dem Ertrag zu haben, wovon er die Art und Weiſe wie ſie zu bewürken in das Belieben des Fürſtl. Hauſes ſtellt; er verlanget ſelbſt dieſe etwelche Information nur als eine Gefälligkeit; er verlanget ſie endlich nicht um ſich einige Diſpoſition bey denenſelbigen damals zu verſchaffen, ſondern blos um in künftigen Zeiten, das heiſt bey dem damals ſchon als nahe bevorſtehend betrachteten Anfall des Landes an einen Evang. Landesherrn für deren Aufrechthaltung zu ſorgen, nicht ſelbſt deren Mitverwaltung an ſich zu ziehen, ſondern nur dafür ſich verwenden zu können. Das klarſte Geſtändniß, daß man ſich einiger Anforderung von Mitaufſicht nicht anmaſſe! Hier wurde demſelben von dem leztverſtorbenen H. Markgrafen nicht die Einſicht der Rechnungen, deren Ausgabs- und Einnahmspoſten, ſondern nur ein ſtatus ſummarius über deren Ertrag und Laſten, blos, wie es heiſt, in Rückſicht, daß dem H. Markgrafen nichts ſo ſehr anliege, als daß in hinkünftigen Tagen das Religionsweſen leichter aufrecht erhalten werde, mithin nicht aus einer vorausgeſezten Schuldigkeit zugeſichert, laut No. 9., welche Ueberſendung der H. Cardinal und Biſchoff nicht als eine ſchuldige Einſendung, ſondern als eine nachbarliche Communication mit verbundenſter Danknehmigkeit, nicht um nunmehro darauf vorzukehren, was ſeines Biſchöf. Amts ſey, ſondern um zu ſeiner Zeit befundener Nothdurft nach davon einen nüzlichen Gebrauch zu machen, laut Nro. 10. angenommen. An dieſer documentirten Geſchichte iſt

so viel klar zuentnehmen, daß der Herr Ordinarius zu Badenbadischen Zeiten niemals in Ansehung dieser Gefälle die mindeste Mitwürkung ausgeübt und besessen hat.

§. 9. Dieses auf Privilegien und Herkommen gegründete Vorrecht konnte weder der vorigen Catholischen noch der jezig Evangel. Fürstl. Linie entzogen werden.

Löset man nun diese Thatsachen auf, um darauf die damit verbundene Rechte in Anwendung zu bringen: so ist gleich Anfangs dabey der schon anderswo auseinandergesezte Unterschied, zwischen einzelnen Ortsheiligen und Allmosen, deren Verwaltung nebst dem Genuß einzelnen Gesellschaften und Gemeinheiten der Unterthanen zusteht, und solchen, welche nicht sowohl ihre Bestimmung auf einzelne Orte als auf das Ganze des Landes, nicht sowohl ihren Ursprung aus Stiftungen der Unterthanen als aus landesherrlichen Gefällen haben, und die daher je und allezeit unter dem unmittelbaren Schuz und Verwaltung der Landesherrschaft gestanden haben, zu bemerken. Was leztere anbetrift, deren Verwaltung die Landesherrschaft und nicht die Unterthanen vor, in, und nach dem Entscheidjahr vermög ihres Territorial-Rechts in kirchlichen Sachen besessen, so hat man sich mit eben dem Recht die fernere Beybehaltung derselben, als zu solcher Smo unzertrümmert gebührenden Landeshoheit gehörig, ferner angelegen seyn lassen. Man hat daneben dem Bischoffen eine vorhin nicht gehabte Mitsorge dabey einzugestehen, um so weniger sich bewogen sehen können, als nach denen eignen Grundsäzen derer Catholischen richtig ist, daß das Diöcesanrecht dem Bischoffen die Befugniß nicht giebt, auf dergleichen unter unmittelbarem Schuz der Landesherrschaft stehende kirchliche Gefälle sich eine Aufsicht ohne besondere Bewilligung des Landesherrn anzumassen: „habeant quidem Episcopi jus visitandi hospitalia, eleemoysinas, montes pietatis & pia loca omnia, non tamen eorum, quæ sub Regum vel Principum immediata protectione sunt sine eorum licentia (1).“ Gehöret dem zufolge bey solchen die Mitsorge und Visitation nicht zu denen Diöcesanrechten, und hat überdies der Herr Bischoff dieselbe vorhin gezeigter massen im Badenbadischen nie gehabt, so kan deren fernere Nichtgestattung, keine Schmälerung seiner Ordinariatsrechte und keine widerrechtliche Handlung seyn. Bey denen nicht unter unmittelbarer Verwaltung der Landesherrschaft stehenden Ortsheiligen erkennet man für billig, nicht allein deren Genuß den Catholischen Religionsverwandten, sondern auch deren Verwaltung unter Landesherrlicher Oberaufsicht denen Ortschaften und Unterthanen, die solche als

(1) *Conc. Trid.* Sess. 22. Cap. 8. de Reform.

als annexa ihrer Religion im Entſcheidjahr beſeſſen, ungekränkt zu belaſſen. Man hat ſolches aber auch nicht allein bißher unverrückt beobachtet, ſondern noch mehr als man ſchuldig geweſen, gethan, wenn man die ſchon vor vielen langen Jahren von dem vorig Fürſtlich-Badiſchen Hauſe der erfolgten übeln Verwaltung halber von denen Ortſchaften weggezogene und der Fürſtlichen Rentkammer zur unmittelbaren Verwaltung übergebene, und damit ohne allen Widerſpruch unter unmittelbaren Schuz der Landesherrſchaft gekommene Ortsheiligen mehrerer Aemter, jedem Ort zur eignen Verwaltung unter der ſich von ſelbſt dabey verſtehenden landesherrlichen Oberaufſicht zurückgegeben hat. (1) Die biſchöffliche Mitaufſicht bey dergleichen nicht unter unmittelbarer Verwaltung der Landesherrſchaft ſtehenden piis fundis, kan nun zwar als ein Theil derer Ordinariatsrechte nach den obenberegten Grundſäzen des Catholiſchen gemeinen Rechts angeſehen werden. Richtig iſt aber auch, daß das Diöceſanrecht in dergleichen auſſerweſentlichen Stücken nicht aller Orten gleiche Ausdehnung und gleiche Verhältniß gegen die landesherrliche Gewalt hat, ſondern hie und da bald mehrere bald wenigere Gerechtſame, nach der beſondern Landesverfaſſung jedes Territorii unter ſich begreift, und daß daher in Beſtimmung der Grenzen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt gegeneinander in Catholiſchen Landen und unter Catholiſchen unter ſich in Teutſchland ſo viel die Cauſas eccleſiaſticas extrinſecas, wohin unter andern auch die Cauſis piis zuſtändige weltliche Güter und Einkünfte gehören, (2) zuvorderſt auf das zu ſehen iſt, was die Gewohnheit oder Verträge desfalls mit ſich bringen. (3) „Quicquid enim in Eccleſia Catholica tenetur aut auctoritas eſt ſcripturarum aut traditio univerſalis, aut certe propria & particularis inſtitutio; ſed auctoritate tota conſtringitur; univerſali traditione majorum nihilominus tota; privatis vero conſtitutionibus & propriis informationibus unaquæque pro locorum varietate, prout cuique viſum eſt, ſubſiſtit & regitur, (4) & conſuetudo legitime præſcripta juri poſitivo derogat.“ (5) Iſt alſo vorbeſagter maſſen es im Badenbadiſchen, beſonders Speyeriſcher Diöces, von unfürdenklichen Zeiten herkommens, daß die alleinige Aufſicht auch bey jenen Ortsheiligen und Kirchengefällen allein der Landesherrſchaft zuſtehet, und hat, wo ja einmal der biſchöffliche Stuhl contradici-

(1) Reichsgeſezm. Inform. ꝛc. §. 90. (5. St. 2te Abth.)
(2) *v. Kraitmayr* ad Cod. Bav. P. 5. Cap. 19. & 14. lit. a. ibiq. cit. cit. *Pichler*, *Barthel* & alii.
(3) *Idem* loc. cit. lit. c.
(4) *Can.* 8. Diſſ. 12.
(5) *Cap. ult.* X. de Conſuetud.

ret, derſelbige bey der ſtandhaften Behauptung dieſes Rechts ſelbſten acquieſcirt, ja zulezt ſelbſt nur die etwelche Information von dem Ertrag als eine Gefälligkeit geſucht, ſo würde jeder Catholiſche Reichsſtand ſo wie auch das vorige Fürſtliche Haus gethan hat, bey dieſem rechtmäßigen verjährten Herkommen, ſich gegen das Ordinariat handhaben können und dürfen. Soll aber die Sache vielleicht blos deßwegen ein anderes Anſehen gewinnen, weil Smus als derzeitiger Landesregent Evangeliſch ſind? Einen ſolchen aufſteigenden Gedanken würde die Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens, nach welcher ein Biſchoff in eines Evangeliſchen Landesherrn Catholiſchen Gebiete ſein Diöceſanrecht über das quatenus illud quiete exercuit Anno 1624. nicht ausdehnen, (1) und nach welchen denen Evangeliſchen Landesherrn die auf derley nach dem Entſcheidjahr denen Catholiſchen zuſtändigen Kirchengütern hergebrachte *jura viſitationis, inſpectionis & protectionis* unangetaſtet bleiben ſollen, (2) gleich zu Boden ſchlagen. Nach ſolchen kan der Herr Biſchoff gegen die Evangeliſche Landesherrſchaft ein mehreres als er in dem Entſcheidjahr beſeſſen, und die weder vor, in, noch nach demſelben gehabte Mitſorge und Aufſicht auf die Kirchen und Heiligengefälle nicht verlangen. Kan übrigens der Herr Biſchoff etwas, was nach dem vorigen Herkommen und denen Reichsfriedensſchlußmäßigen Grundſäzen ihm gebühre, darthun, und wird er ſolches dem Fürſtlichen Hauſe in dem Wege freundnachbarlicher Correſpondenz darlegen, ſo darf ſich derſelbe verſichert halten, man werde ihn, ohne daß es einer Beſchwerde bedürfe, von ſelbſten bey ſeinen Gerechtſamen zu ſchüzen und zu ſchirmen den Bedacht nehmen.

§. 10. Die verweigerte Annahme der Stiftung der Fr. Markgräfin zu Baden iſt weder ein Eingrif in die Diöceſenrechte, noch eine Beſchwerde ſo der Catholiſchen Religion zugefüget wird.

Die weitere Klage von Verſperrung des Wegs zu ſo anſehnlichen als frommen Stiftungen, welche doch ſonſt (nach dem Ausdruck der Interventionsvorſtellung) ſo groſſen Reiz haben ſollen, iſt eben ſo hinfällig. Der hier ſehr unſchicklich in Vorſtellung gebrachte Reiz von mehreren tauſend Gulden iſt es ohnedem nicht, was der Herr Markgraf abwarten, um die Höchſt ihnen beywohnende Neigung, Ihre Unterthanen ſo Catholiſchen als Evangeliſchen Theils glücklich zu machen, in Thätigkeit zu ſezen. Dazu ſind Denenſelben das Bewußtſeyn Ihrer Regentenpflicht, und das Vergnügen, ſie erfüllt zu haben, viel wirkſamere Bewegungsgründe

(1) *P. W.* Art. 5. §. 16. (48.) - -
(2) *P. W.* Art. 5. §. 9. (26.)

gründe. Eben jener Reiz aber iſt es auch nicht, der Sie der Sorge, welche Sie Sich und Ihrer Fürſtlichen Nachkommenſchaft in Erhaltung derer wohl hergebrachten und durch ſo viel theuer erworbene Friedensſchlüſſe und allgemeine Reichs- auch beſondere Badiſche Hausverträge beſtätigten landesherrlichen Gerechtſamen, ſchuldig ſind, vergeſſen machen könnte. Die Sache ſelber iſt übrigens ſchon vorhin genugſam erläutert, und als eine vor männiglich zu rechtfertigende Handlung dargeſtellt. Man hat gezeigt, daß man dieſe Stiftung denen Catholiſchen Schulen nicht mißgönnt, daß man durch mehrmals veränderte und annehmlicher zu machen geſuchte Bedingungen die verwittibte Frau Markgräfin zu Baden zu deren Bewirkung zu bewegen geſucht hat; daß man ihr alles, was nur ein unbefangnes Gemüth nach eignen Catholiſchen Grundſäzen zur Aufnahme des vorhabenden Schulinſtituts erwarten könnte, mittelſt der angebottenen Niederſezung einer eignen zur Direction des zu ſtiftenden Inſtituts ermächtigten Catholiſchen Schulcommißion, zugeſichert hat; daß man nichts hauptſächliches von Deroſelben Anträgen, auſſer die gar mit dem Schulinſtitut in keiner Verbindung ſtehende, weder nach Reichsgeſezen noch nach der Billigkeit Smo anzuſinnende Beſchränkung ihrer Landeshoheit in Kirchenſachen an die Einwilligung eines Catholiſchen Dicaſterii, ausgeſchlagen hat; daß man alſo hierorts auſſer Schuld haftet, wenn der Frau Stifterin die Beſorgung des Beſtens der Schulen, welche nach den dieſſeitigen Vorſchlagen auf das vollſtändigſte hätte bewürkt werden können, weniger, als die mehr zu Durchtreibung unſchicklicher Nebenabſichten dann zum Wohl des Landes gereichende widerrechtliche Beſchränkung derer landesfürſtlichen Gerechtſame angelegen geweſen iſt; wenn deswegen Höchſtdieſelbe die Stiftung denen Catholiſchen Unterthanen noch nicht gemacht haben. Gewiß iſt es hiernächſt, daß eine Cognition über die landesherrliche Rechte, eine Direction der Ausübung derſelbigen, und eine Beſtimmung, was Smus bey Ihnen angebotten werdenden gütlichen Handlungen zu thun haben, wohl niemals unter die Diöceſanrechte des Herrn Biſchoffen gehören wird. Eben deßwegen läßt ſich aber nicht abſehen, wie die jenſeitige Schrift es als einen Eingrif in die Ordinariatsrechte ausgeben möge, wenn man dieſſeits in denen mit Hochgedachter Frau Markgräfin gepflogenen Tractaten die von ihr anverlangte Bedingungen und Puncte ſämmtlich einzugehen ſich nicht hat entſchlieſſen mögen. Waren dieſe Puncte ſo, daß ſie als ein Recht verlangt werden und noch dazu als zu dem Ordinariatsrecht gehörig betrachtet werden könnten, ſo bedurfte es ja nicht dieſelbe als eine Gefälligkeit und freywillige Nachgiebigkeit von dem Fürſtl. Hauſe zu verlangen, deßfalls mit demſelben in

Tractaten einzugehen, um dieſelbe zur Würklichkeit zu bringen, und war es wenigſtens ſo lang man es nur als eine mit Vergleich feſtzuſezende Sache forderte, noch keine Schuldigkeit. Bedurfte es aber ſolcher gütlichen Handlungen, oder wählte man dieſe auch nur vorzüglich vor dem Weeg einer rechtlichen Anforderung, ſo kann ja wohl durch die bey Vergleichen allemal vorausſezende freye Willkühr derer Paciſcenten, niemand, auch, der Herr Ordinarius nicht, beleidiget worden ſeyn.

§. 11. Daß man dem Ordinariat des jus inquirendi in vitam & mores Clericorum ſtrittig mache, iſt irrig.

Das jus inquirendi in vitam & mores Clericorum ſoll man dem Ordinariat in Anſpruch genommen, desfalls vor die Zukunft weit ausſehende Befehle ertheilt haben. Die Beſchuldigung lautet, wie ſie da liegt, ziemlich gefährlich: denn es wird niemand ſo unwiſſend ſeyn, der die Befugniſſe des Ordinariats über in ſeiner Diöces befindliche Clericos mißkennen könnte. Aber eines muß jedem der es lieſt, deſto ſchneller einfallen, hat man denn etwas ſo auffallend unrechtes würklich gethan? Die Interventional Vorſtellung beziehet ſich deſſen zum Beweiß auf die dabey befindliche Beyl. Lit. B. Es iſt dieſes die nemliche Urkunde, welche man ſchon ſelbſt in der Information über die Beſchwerden der Stadt Baden ſub Lit. Cc. beygebracht, und deren Innhalt daſelbſt gerechtfertiget hat. Das Recht nehmlich den Profeſſor Hoffmann, in ſo fern er ein Clericus war, vorzuladen, ſein Leben und Wandel zu unterſuchen, hat man dem Biſchoffen nicht ſtrittig gemacht, es zu thun, nie die Abſicht gehabt; die Erſcheinung des Hoffmanns vor dem Ordinariat hat man nicht verbotten noch gehindert; die zu geiſtlichen Verrichtungen angeſtellte, oder vor ſich in der Diöces ſich aufhaltende Clericos ohne dieſſeitige Mitwürkung nicht vorzuladen, hat man dem Ordinariat nicht angeſonnen! Nur den bey dem Bademer Lehrinſtitut angeſtellten und vermög dieſes Dienſts ausgeführtermaſſen unter alleiniger Gerichtbarkeit Smi ſtehenden Hoffmann, der nie zu geiſtlichen Verrichtungen angeſtellt ware, noch denen ſo viel hier bekannt ſich unterzogen hatte, nicht ohne dieſſeitiges Vorwiſſen vorzuladen, ſondern gehörigermaſſen, dem Herrn Markgrafen in deſſen Dienſtpflichten er ſtund darum anzugehen, bey deſſen vermeynter Renitenz nicht gleich mittelſt angedrohter Excommunication ihn zu Verrichtung ſeines Dienſts untüchtig zu machen, ohne die zuſtehende leichtere und dahero erſt zu verſuchende Mittel in Anrufung des weltlichen Arms verſucht zu haben, das war es, was man von dem Ordinariat erwartete, zu verlangen

ſich

ſich berechtigt hielt. Dergleichen ohne Mitwiſſenſchaft des Landesherrn ergehende das unter Smi unmittelbarem Schuz ſtehende, und dahero nach ſelbſtigen Sazungen derer Catholiſchen geiſtlichen Rechte der Biſchöflichen Viſitation wenigſtens ohne Landesherrliche Einwilligung nicht unterworfene, Lehrinſtitut, und die dabey angeſtellte Perſonen betreffende Vicariatsbefehle waren es, wegen welcher man dem Stiftsprobſt nicht als Stiftsgeiſtlichen und Vorſteher, als in welchen Eigenſchaften er mit jenem Schulinſtitut in keiner Verbindung ſteht, ſondern als von Smo allein beſtellten Schuldirectori anbefohlen, dergleichen in Zukunft nicht ohne vorherige Anfrage bey der Landesherrſchaft zu publiciren. Dies war man nach denen oben §. 4. ausgeführten Grundſäzen zu thun beſtens befugt. Es iſt in dieſer actenmäßigen Lage jener Befehl weder widerrechtlich noch für die Zukunft weit ausſehend. Um aber die ohne Noth dem Herrn Biſchoff aufgeſtiegene Unruhe niederzuſchlagen, wird jene Erklärung und die daraus flieſſende Verſicherung, wie man weder deſſen jus inquirendi in vitam & mores Clericorum ihm ſtrittig zu machen, noch den Vollzug ſeiner darauf ſich gründenden Vorladungen, ſo fern ſie ordnungsmäßig, folglich bey ſolchen Clericis die weder ad functiones Clericales angeſtellt, noch, wie ſie der Kirchenrath zu Trident nennet, Vagabundi ſind, ſondern in Dienſten und unter dem unmittelbaren Schuz Smi leben, nicht ohnbegrüßt der Landesherrſchaft geſchehen, nicht eine unziemliche Entziehung derſelben von ihren Dienſtpflichten zum Vorwurf haben, in keine Wege zu hindern gedenke, wohl überflüßig zureichend ſeyn.

§. 12. Daß man incorporationes beneficiorum ohne Conſens des Biſchoffen vornehme, iſt unwahr.

Wenn weiter man die Klage höret, daß Fürſtlich-Badiſcher Seits incorporationes beneficiorum mit gänzlicher Vorbeygehung und Ausſchlieſſung des Ordinariats vorgenommen würden, wer ſollte da nicht glauben, daß die Catholiſche Religionsverfaſſung ihrem Umſturz nahe ſey? Wenn man ſie aus dem Munde des Herrn Biſchoffen ſelbſt hört, wer ſollte da nicht ihr Anſehen für das Gepräge der Wahrheit halten? Nun betrachte man aber den Hergang von der Union der Capelle zu Bikesheim mit der Ettlinger Pfarrey, welche das Ordinariat als das alleinige Beyſpiel, das von obigen Saz den Beweis machen ſoll, anführt! . .

Der dieſſeitige zu Bewirkung der durch die erörterte Ordens Suppreſſion nöthig gewordenen landesherrlichen Obſorge über deſſen Güter beſtellte Commiſſarius, der Catholiſche ehemalig Badenbadiſche Hofraths Director nunmehrige Fürſtliche Geheimerath Krieg, trug dahero ſelbſt auf ſolche Ver-

Vereinigung an, bemerkte aber zugleich dabey, daß dieses durch Einverständniß mit dem Ordinariat bewürkt werden müsse, laut Beylage Nro. 11. Bey der zu Erörterung dieser Geschäfte niedergesezten Conferenz wurde der Vorschlag selbst und auch dieses, daß er unter Communication mit dem Ordinariat geschehen müsse, beliebt, Smo unterthänigst in Vortrag gebracht, und von Höchstdenenselben genehmiget, laut Auszugs Conferential Protocolls Nro. 12. Hierauf wurde mittelst Schreibens dem Herrn Bischoffen das diesseitige Vorhaben unter dem 20. Dec. 1773. gleichmässig unter beygefügter Präsentation derer nöthigen Subjecten zu Wiederbesezung derer erledigten geistlichen Stellen eröffnet, und er damit in den Stand gesezt, vorzukehren was seines bischöfflichen Amts sey, laut Nro. 13. Es war auch derselbe damit damals so zufrieden, daß er nicht allein nichts dagegen einwendete, sondern seine gleichförmige bischöffliche Decreta zu Vollendung dieses Vorhabens eintretten zu lassen, sich freywillig, und zwar erst unter dem 8. Febr. 1774. mithin nach genommener genugsamen Deliberationszeit, anheischig machte, und die ihm in Gefolg dieser Einrichtung auf diesen solchermassen vereinigten Dienst geschehene Präsentationen annahm, wie die Beylag Nro. 14. bewähret, wobey man auch diesseits sich gänzlich beruhigte, und nur gegen den in jenes bischöffliche Schreiben eingeflossenen verfänglichen und übertriebenen Ausdruck, er wolle, um dieser ganzen zur Zeit noch in den Grenzen eines Vorschlags bestehenden Einrichtung ihr gesezmäßiges Wesen zu geben, seine bischöffliche Decreta eintretten lassen, womit indirecte dem Landesherrn alle Mitwürkung abgesprochen wurde, die landesfürstliche Gerechtsame in der Rückantwort verwahrte, laut fernern Beyfuge Nro. 15. Wer hier eine Uebergehung oder Ausschliessung des Ordinariats finden kann, muß nur eine eigne, andern Menschen unbekannte, Sprache haben; Wer aber dennoch sie findet, etwa in jener lezten Verwahrung derer landesfürstlichen Gerechtsame, etwa darinn, daß man dem Ordinariat nicht allein Leben und Wirkung zugesteht, und den Landesherrn eine todte Kraft seyn läßt, sie findet, der wird zugleich nicht unbemerkt lassen können, daß der Name der Sache werde so neu und so sonderbar zu dieser widersprochenen Concordia Sacerdotii & Imperii ausgesucht, so bleibe die Sache nicht desto minder so wahr, so richtig, so gerecht, als unumstößlich der Saz im Catholischen Staats- und Kirchenrecht ist, „quod principibus quoque, qui non e numero sacerdotum sunt, juris circa sacra species competat. (1) Quod sacerdotium inter & imperium necessaria concordia tribuat imperio civili jus inspectionis ne per instituta ecclesiæ, quæ concernunt disciplinam & poli-

(1) *Riegger* in Jurispr. Eccl. Cap. 8. §. 289. - -

politicam externam Eccleſiæ detrimentum respublica capiat, & *poteſtatem condirectivam* circa tales cauſas, quatenus cum regimine & ſtatu publico connexionem habent, (1) quod denique res humanæ aliter tutæ eſſe non poſſint, niſi quæ ad divinam Confeſſionem pertinent & regia & ſacerdotalis defendat auctoritas. (2)" So zweifelhaft es nach jenen Rechten iſt, „que ſuivant les principes du droit public les affaires eccleſiaſtiques, qui ne regardent ni les actes de conſcience ni le for interieur doivent autant être l'objet des ſoins d'un legislateur, que le ſont les matiêres temporelles, que ſans par là donner atteinte aux droits du ſacerdoce, ni laiſſer aux Souverains le droit illimité de porter une main libre a l'encenſoir, on doit regarder comme un principe, qu' un Prince doit connoitre & même decider, des matiêres eccleſiaſtiques, en tant quelles ont quelque rapport avec la conſtitution politique de ſon Etat. (3)" Es wäre überflüßig ein Wort weiter hinzuzufügen, auſſer dem, daß wenn je nach allem dieſem noch von Seiten des Fürſtlichen Hauſes zur vollen Richtigkeit ſeiner Procedur noch etwas erforderlich geweſen wäre, welches, worinnen es beſtehen ſollte, ſich jedoch nicht abſehen läßt, es ja lediglich auf den Herrn Ordinarium angekommen iſt, ſolches in der Rückantwort zu dieſſeitiger Kenntniß zu bringen. Wo dies aber nicht geſchehen iſt, und man bey jenem Vorfall dannoch über vorſäzliche Eingriffe klagt, da muß es ſolchen Klagen jedermann anſehen, daß ſie unter die Zahl der Mißklagen gehören.

§. 13. Mit der Einziehung der Jeſuiter Güter iſt man nach der Ordnung zu Werk gegangen.

An der Behandlung derer Jeſuiter Güter findet ferner die Interventientiſche Vorſtellung zu tadeln, daß man ohne Rückſicht und Anfrage des Biſchoffen, ja mit deſſen ausdrücklichem Widerſpruch, die Güter des erloſchenen Jeſuiter-Ordens brevi manu (wie dieſelbe ſich ausdruckt) in Empfang genommen habe. Daß man ohne Zuthun des Ordinariats dieſe Güter in Adminiſtration nehmen laſſen, daß man deren künftige Verwendung dieſſeits beſtimmt hat, iſt eben ſo wahr als leicht zu rechtfertigen. Daß man aber brevi manu, welches nach der in der Interventional-Schrift dieſem Wort gegebenen Stellung, nichts anders bedeuten kann, als

(1) *P. Schramm* in Inſtitut. jur. Eccleſ. p. 1. §. 14. *Petr. de Marca* de Concord. ſacerd. & imperii. L. 2. - -
(2) *Can.* 21. q. 5. Cauſ. 32. - -
(3) *Anonym.* Inſtitut. du Droit. publ. L. 1. C. 8. P. 1.

als ohne Beobachtung der nöthigen Ordnung, ſolches gethan habe, davon hat man hierorts aus dem jenſeitigen Vortrag die Ueberzeugung nicht entnehmen können. Der Vorgang wie er geſchehen iſt mag dem dieſſeitigen Verfahren das Wort reden — Nachdem die Aufhebung des Jeſuiterordens durch Päbſtliche Bulle verhängt war, und das Ordinariat deren vorhabende Publication anhero bekannt gemacht hatte, ſo wurde die Zuordnung einer Landesfürſtlichen Commißion hier, gleich es auch in andern Landen geſchehen, und vermög der Smo zuſtehenden Landesherrlichen Kaſtenvogtey, Schuz und Schirmgerechtigkeit über die Kirche und die einzelne in Ihren Badenbadiſchen Landen befindliche Religions- und Ordens-Geſellſchaften, nothwendig geſchehen mußte, beſchloſſen. Es wurden in einer Conferenz mit dem Speyeriſchen Commiſſario die Maaßregeln, welche dabey zu nehmen, und was für ein Verhältniß beederſeitige Bevollmächtigte dabey zu beobachten hätten, verabredet; laut Conferenz Protocolls No. 16. Man lies hierauf der rechtlichen auch anderwärts in dieſem Fall beobachteten Ordnung gemäs, die vorgefundene Effecten des Ordens obſigniren, nach der reſignation aber inventiren, nahm hierauf obenerwähntermaſſen eine Abſönderung derer denen Jeſuiter Gefällen einverleibt geweſenen nun wieder beſonders zu begebenden Pfarrbeneficien vor, den Ueberreſt der Gefälle gab man ins beſondere unter dem Namen der Exjeſuiten Fundi Verrechnungen noch fortdaurende eigne Verwaltung; deren Ertrag beſtimmte man zu Verbeſſerung des Schulweſens im Badenbadiſchen laut No. 17., wohin auch dieſelbige neben der darauf haftenden Laſt der lebenslänglichen Unterhaltung derer penſionirten Ordensglieder allein verwendet werden. Dies iſt der Hergang dem man Biſchöfflicher Seits den Namen einer brevi manu geſchehenen Zurhandnehmung zulegt. Seine Rechtmäſſigkeit bedarf keines groſſen Beweiſſes; eine geringe Beleuchtung deſſelben in Verhältniß gegen die Geſeze wird vielmehr zeigen, daß das Fürſtliche Haus hierbey mehr zum beſten der catholiſchen Religion gethan hat, als je von demſelben nach Geſezen gefodert, und nach Beyſpielen anderer Reichsſtände erwartet werden könnte.

§. 14. Man hat in Anſehung ihrer Verwendung mehr gethan als man nach catholiſchen Grundſäzen zu thun ſchuldig war.

Sezet man einſtweilen den Gedanken, daß Smus ein evangeliſcher Landesherr ſind, bey Seite, und bleibet blos bey dem Saz ſtehen, daß ein catholiſches Land dann gewiß nicht unrecht regiert, nicht durch die Regierung beſchwert werden kann, wann es nach dem Catholiſchen Staats-Recht, alſo ſeiner eignen Religion Grundſäzen, beherrſcht wird; betrachtet

man

man deme zufolge das dieſſeitige Verfahren blos nach dem, was nach catholiſchen Grundſäzen von einer catholiſchen Landeshoheit geſchehen konnte, ſo würde Smo das bisherige Beyſpiel faſt aller catholiſchen weltlichen Regenten in und auſſer Teutſchland das Wort reden, wenn Sie auch ohne Sich in ihrem catholiſchen Lande an die Proteſtationen und Wiederreden des Biſchoffen zu kehren, dieſelbe zu Ihrer Cammer eingezogen, mit Ihren Domänen vereinigt hätten; würde man dem entgegen noch ſo ſehr dieſe und jene in der Anwendung auf den Staat weltlicher Lande durch Reichsgeſeze und Herkommen gar manchen Abfall leidende Kirchengeſeze angeführt haben, ſo hätte all dieſes Dieſelbige den Rechten nach nicht hindern können, daß nicht Höchſtdieſelbe dem ohnerachtet eine ſolche Einziehung und Vereinigung mit den Cammergütern, auch da ſie würklich ein Catholiſcher Fürſt, das heiſt, mit der nächſten ſtärkſten Verpflichtung für die Beförderung des Beſtens der catholiſchen Religion umwunden, geweſen wären, gegen den Herrn Ordinarium und gegen männiglich ſo lange zu behaupten, und ſich hierunter nicht ſchlechter als andere ihrer Mitſtände zu ſezen vermocht hätten, als lange nicht von Kayſerlicher Majeſtät und ſämtlich ihren höchſt und hohen Mitſtänden des Teutſchen Reichs hierunter andere Maasregeln allgemein angenommen, beliebt, und zur Ausführung gebracht worden wären. In dieſer Ausdähnung konnten Höchſtdieſelbe ihre Rechte als Innhaber der weltlichen Gewalt in einem catholiſchen Lande ausüben, und haben es dennoch nicht gethan! Keinen Heller derer Einkünfte haben Sie an ſich gezogen, alles in einem eignen Fond beyſammen gelaſſen, alles zu catholiſchen Schulanſtalten oder frommen Verwendungen gewidmet. — Eben ſolche Schulanſtalten waren es, was vorhin durch die Jeſuiter häufig verſehen worden, weſſenthalben ihr Orden hauptſächlich errichtet geweſen, was demnach als der Haupt-Endzweck, als die fürnehmſte Abſicht, derer dem Orden geſchehenen Stiftungen anzuſehen iſt. Ihre Beſtimmung iſt entweder ex inſtituto ordinis, der vor ſich wegen dem aufhabenden Gelübd der Armuth nichts erwerben konnte, oder zum Theil ſelbſt ex ipſa fundatione, die Beförderung der Lehr- und Schulanſtalten, der Erziehung der Jugend, und der Orden konnte gleichſam nur als ein Werkzeug zur Ausführung angeſehen werden. Wenn alſo mit der Aufhebung deſſelben zwar die bißherige Verwaltung derer Güter und Einkünfte, die bißherige Einrichtung der Ausführung, nicht aber die Beſtimmung ſelbſt und die Möglichkeit ihrer anderweiten Ausführung, ihre Endſchaft erreichte; ſo wäre die anderweite Verwendung derſelben zum Beſten der Schulen und Erziehung der Jugend als eine ſtiftungsmäßige, mithin auch nach catholiſchen Religions-Grundſäzen, und dem eigenen Innhalt der

Päbſtlichen Aufhebungs-Bulle, erlaubte Verwendung anzuſehen. Es ware eben dieſe dasjenige, was von dem religioſeſten catholiſchen Landesfürſten nur immer verlangt und erwartet werden konnte, was bißhero noch die wenigſte catholiſche Fürſten gethan oder zu thun ſich ſchuldig erachtet haben. Und dies that ein evangeliſchrr Landesherr!

§. 15. Obwohlen man dem Biſchoff ein Miterkänntniß nicht eingeräumt hat, noch ſolches thun kann.

Gut! wird man vielleicht erwiedern, kam denn aber auch die Verwaltung und Aufſicht über die Verwendung dem Landesherrn allein zu? hatte nicht die ein Catholiſcher weltlicher Landesherr dem Ordinariat zugeſtehen müſſen? hat man alſo nicht Fürſtlich-Badiſcher Seits durch unterlaſſene Beyziehung deſſelben gegen diejenige Grundſäze gehandelt, wornach ein Catholiſcher Fürſt hätte handeln müſſen, und auf die man jezo ſich beruft? Die bißher vorangeſchickte Ausführungen laſſen Nein! dazu ſagen. Man ſeze dann nun voraus, es hätten ſich alle weltliche Catholiſche Landesherrn dahin vereinigt, die Grundſäze ihrer Kirchenvorſteher, daß die Jeſuitergüter nicht als vacante, alſo dem landesherrlichen Fiſco heimfällige, ſondern als ſolche Güter anzuſehen ſeyen, deren Eigenthum bey der Kirche oder vielmehr denen Schulanſtalten, zu deren Beförderung ſie beſtimmt geweſen, noch fortdauert, und mehr nicht als deren bißherige Verwaltung nur durch die Aufhebung des Ordens eröffnet worden ſey, auch als Staatsgrundſäze anzunehmen. Man ſeze dieſes, was doch bey ermangelnder ſtillſchweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft weltlicher Catholiſchen Reichsſtände und denen noch fürdaurenden vielen Beyſpielen für das Gegentheil noch zur Zeit nicht vorausgeſezt werden kann, was würde die Folge davon ſeyn? Dieſe Güter, da ſie bey fürwährender Ordensgeſellſchaft nicht zu dieſem oder jenem Ort gehörten, nicht unter der Diöceſangewalt des Biſchoffen ſtunden, ſondern als ein von einzelnen Ortſchaften und von denen Ordinariatsrechten dem Ordensinſtitut nach unabhängiges Ganzes unter dem unmittelbaren Schuz des Landesherrn und deſſen Oberaufſicht über die Verwaltung ſtanden, müſſen nunmehro nach erledigter ihrer bißherigen mittelbaren Verwaltung durch den Orden, wie all andere unter dem unmittelbaren Schuz des Landesherrn ſtehende Schulen und frommen Gefälle verwaltet werden, in deren Mitaufſicht ohne Bewilligung des Landesherrn der Ordinarius loci, nach dem eignen Ausſpruch des Kirchenraths zu Trident, keine Hände einzuſchlagen hat. (1) Noch weit gewiſſer aber ſchlägt dieſes in ſolchen Landen an, wo, wie oben vom Baden-

(1) *Conc. Trid.* Seſſ. 12. C. 8. de Reform. - -

denbadiſchen gezeigt worden, dem Landesherrn von allen nicht zu Orden gehörigen Kirchengütern, die alleinige Verwaltung und Aufſicht, auch deßfalſige Ausſchlieſſung der geiſtlichen Obrigkeit durch Privilegien und unfürdenkliches Herkommen beſtättigt ſind. Da wird kein Catholiſcher Fürſt, ſo wie es auch die vorige Badenbadiſche Linie nicht gethan hat, von dem Biſchoff eine Mitaufſicht ſich in Kirchengütern aufdringen laſſen, noch ſolche in Anſehung der Jeſuitergüter, geſezt er erkennet ſie auch ferner als Kirchengüter, geſtatten oder zu geſtatten ſchuldig ſeyn. Eine Stelle der Päbſtlichen Aufhebungsbulle ſcheinet zwar deme entgegen zu ſeyn, wo es nehmlich heißt: „Declaramus caſſatam perpetuo manere & penitus extinctam omnem & quamcunque auctoritatem Præpoſiti Generalis, Provincialium, Viſitatorum, aliorumque quorumlibet dictæ ſocietatis Superiorum tam in ſpiritualibus quam in temporalibus, eandem jurisdictionem & autoritatem in locorum ordinarios totaliter & omnimode transferimus.“ Man darf aber als aus den erſten Grundſäzen des Catholiſchen Staatsrechts flieſſend und ausgemacht vorausſezen, daß der Pabſt ſelbſt den Orden nur quoad ſpiritualia directe aufheben, keineswegs aber die Jurisdiction in temporalibus ſo unbeſchränkt denen Ordinariis zum Nachtheil Kayſerlicher Maieſtät und derer Reichsſtände übertragen können. Es iſt ferner nicht unbekannt, „indultum a jure beneficium non eſſe alicui auferendum; (1) privilegium etiam Pontificis ſine injuria alterius conceſſum eſſe intelligendum, (2) eumque privilegia laicorum turbari nolle, (3) nec in generali conceſſione venire ea, quæ quis vero ſimiliter non eſſet in ſpecie conceſſurus, (4) ſed potius generi per ſpeciem derogari, (5) & non facta itaque mentione juris ſpecialis nec negotio de eo ſpecialiter acto, per generalia verba, quæ poſſent ipſi derogare, mutationem talem probari non poſſe, (6) econtra licet Romanus Pontifex, qui jura omnia in ſcrinio pectoris ſui cenſeatur habere, conſtitutionem condendo poſteriorem, priorem quamvis de ipſa mentionem non faciat, revocare noſcatur, quia tamen locorum ſpecialium & perſonarum ſingularium conſuetudines & ſtatuta, cum ſint facti, & in facto conſiſtant, poſſit probabiliter ignorare, ipſis, dum tamen ſint rationabilia, per conſtitutionem

(1) Cap. 17. de Reg. Jur. in 6to. - -
(2) Cap. 19. X. de Privil. - -
(3) Cap. 2. X. ibid. - -
(4) Cap. 81. de Reg. Jur. in 6to.
(5) Cap. 34. ibid. - -
(6) Cap. 10. de Privileg. in 6to. - -

a ſe noviter editam, niſi expreſſe caveatur in ipſa, non intelligi in aliquo derogare." (1) Von allem dieſem iſt die klare Folge die, daß dieſe Bulle, wenn auch dem Pabſt zuſtünde, denen Gerechtſamen weltlicher Catholiſcher Landesherrn zu derogiren, dennoch nicht dahin ausgeleget werden könne, daß damit denenjenigen darunter, welche die alleinige Verwaltung und Gerichtsbarkeit über Kirchengüter durch Privilegien oder Herkommen hergebracht haben, ſolche benommen und zugleich mit denen Spiritualien des aufgenommenen Ordens denen Biſchöffen übertragen ſeyn ſolle. Hieraus bildet ſich ſodann von ſelbſten der Schluß, daß dieſe Bulle jenem auch auf die Jeſuiterverlaſſenſchaft eintrettenden landesherrlichen Recht der alleinigen Verwaltung nicht im Wege ſtehe, und ſolches auch bey dieſer feſt beſtehen bleibe.

§. 16. Man hat auch mehr gethan, als man als Evangeliſcher Landesherr zu thun ſchuldig ware.

Hierdurch wäre nun ſonnenheiter dargethan, daß Smus mehr als irgend ein Catholiſcher Regent noch bißher bewürkt hat, nichts was irgend einigen Gerechtſamen des Ordinariats zuwider iſt, und alles was nach eignen Catholiſchen Grundſäzen von dem religioſeſten Catholiſchen Landesherrn nur erwartet werden könnte, gethan haben. Soll dieſes nun etwa nicht mehr recht und billig ſeyn, weil der Landesherr, der es gethan hat, Evangeliſch iſt. Die Billigkeit iſt ohnſchwer entſchieden. Wenn ein Catholiſches oder Evangeliſches Land nach ſeinen eignen Religions und Staatsgrundſäzen und Verfaſſung durchgehends behandelt wird, ſo kan ein und das andre ſich ja wohl mit Billigkeit nicht beſchweren, oder es müſte ſeine Beſchwerde allein ſeiner eigenen Religiongrundſäze und Verfaſſung, nicht aber das nach ſelbigen eingerichtete Verfahren des Landesherrn treffen. Was das Recht anbelangt, ſcheinet zwar bey dem erſten Anblick es jenem Verfahren nicht das Wort zu reden. Der Weſtphäliſche Friede verordnet: „Omnia Monaſteria, fundationes & ſodalitia mediata, quæ die prima Januarii Anno 1624. Catholici realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter, utut in Auguſtanæ confeſſionis ſtatuum territoriis & ditionibus ea ſita ſint, non tamen in aliorum religioſorum ordines quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium religioſorum ordo plane interciderit. (2) Geſezt aber, jedoch uneingeſtanden, es könnte die in Frage befangene Stelle auf dieſe Jeſuitergüter ihre

(1) Cap. 1. de Conſuetud. in 6to.

(2) *P. W.* Art. 5. §. 9. (26.)

ihre Anwendung leiden, was folgte alsdann daraus? Das, daß man auf Verlangen ſchuldig wäre, geſchehen laſſen müßte, daß dieſelbe mit andern Ordensperſonen beſezt würden. Dieſe Verwendung, welche bißhero noch nicht gefordert worden iſt, und weil andre Orden nicht wie die Jeſuiter zu Schulen und Erziehung der Kinder, ſondern zu Privatandachtsübungen geſtiftet ſind, mithin deren Unterſchiebung an die Stelle jener, weder der Abſicht dieſer Stiftungen noch dem deutlichen Innhalt der Päbſtlichen Bulle, welche dieſe Güter ad pios uſus ſecundum intentionem fundatorum verwendet wiſſen will, gemäs ſeyn würde, nach denen eignen Catholiſchen Grundſäzen nicht leicht gefodert werden kan, wäre ſodann eben, weil ſie bißher noch nie in Anfoderung gekommen, noch ſo wenig abgeſchlagen, als zugeſagt, mithin keine Beſchwerde, und da übrigens man dieſe Güter nicht eingezogen, ſondern zu Catholiſchen Schulanſtalten beſtimmt, alſo im Beſiz ſolcher Religion, und der dem Inſtituto ordinis gemäſſen Deſtination nach wie vor gelaſſen hat, damit biß jezo gegen jene Stelle des Weſtphäliſchen Friedens noch nicht gehandelt. Daß aber nunmehro der Herr Ordinarius im Badiſchen überhaupt auf Kirchengüter, und beſonders auch auf die in Frage befangene Fundationen, eine vorhin niemals auch im Entſcheidjahr nicht gehabte Mitaufſicht, Mitjurisdiction, oder Mitverwaltung, deren Nichtgeſtattung eigentlich das Crinomenon der Biſchöfflichen Beſchwerde iſt, bekommen ſollte, das würde aus dieſer Stelle nicht folgen, und vielmehr durch eben jenen Friedensſchluß, welcher denen Landesherrn an denenſelben ihre hergebrachte jura viſitationis, inſpectionis, confirmationis & correctionis beſtättiget, und das Diöceſenrecht in Catholiſchen Gebieten Evangeliſcher Reichsſtände auf das quatenus illud epiſcopi Anno 1624. quiete exercuerunt verweiſet, klar widerlegt ſeyn. Es ſchlägt aber, was die Hauptſache hierbey ausmacht, jenes: Geſezt! das man vorhin einſtweilen zu deſto reiferer Prüfung dieſer Beſchwerde in allen ihren Geſichtspuncten unterſtellt hat, auf dieſe Jeſuiter-Fundationen gar nicht an. In hieſigen Landen waren nur zwey Jeſuiterhäuſer, das eine zu Ettlingen, das andere zu Baden. Beyde wurden von Markgraf Wilhelm das lezte im Jahr 1643. und das erſtgedachte noch ſpäter geſtiftet, wie aus denen auszugsweis anliegenden Stiftungsbriefen Nro. 18. und 19. deutlich zu erſehen. Sie haben, welches noch aus andern gleichzeitigen Urkunden weiter belegt werden könnte, im Jahr 1624. noch gar nicht exiſtiret. Das jus reformandi, welches allen Reichsſtänden beeder Religionen, cum jure territorii & ſuperioritatis ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi zuſtehet, wird denenſelben in dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß alſo beſtättiget, ut nulli

jus

jus quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio religionis competit unquam impediri oporteat. Dieſem wird gleich darauf dieſe einzige, aber Haupteinſchränkung und Regel wornach jenes Recht auszuüben iſt, vorgeſchrieben, daß keine ſchon den 1. Jenner 1624. beſtandene und in würklichem Beſiz derer Catholiſchen geweſene Clöſter und Kirchengüter, noch einige in ſolchem Jahr denen Catholiſchen Unterthanen zugeſtandene öffentliche oder Privatreligionsübung mit denen dabey von ihnen beſeſſenen Zugehörden, ſolcher Religion von dem Evangeliſchen Landesherrn, und ſo auch umgekehrt, nicht denen Evangeliſchen von dem Catholiſchen Landesherrn entzogen, oder ſie darinnen geſtört werden ſollten. Jenes Landesherrliche jus reformandi würde alſo auf ſämmtlich dieſe Jeſuitergüter, nach vorgängiger Abſonderung und Widerherſtellung derer denenſelben einverleibten und im Jahr 1624. vor ſich beſtandenen Pfarreyen und Beneficien, in der volleſten Maaſe anſchlagen. Jene Abſonderung hat man, wie dem Herrn Ordinario ſelbſt wohl bekannt iſt, und aus der Beylage oben Nro. 11. erhellet, und noch dazu ohne Rückſicht und Unterſuchug auch ohne Unterſchied, wieferne dieſelbe ſchon in dem Entſcheidjahr beſtanden, mithin weiter als man ſchuldig ware, gethan. Auf alles übrige hatte man alſo eben vermöge vorausgeführten Friedensſchlußmäßigen Rechts, die Befugnüß ſolches ohne männiglichs Widerrede einzuziehen, und damit, gleich es mit andern im Normaljahr nicht im Beſiz derer Catholiſchen geweſenen, und erſt nachher entſtandenen oder in deren Beſiz gekommenen Kirchengütern bey der Friedensvollziehung im Reich auch geſchehen, nach Belieben zu ſchalten und zu walten, ſie zur Fürſtl. Cammer zu ziehen, oder zum Vortheil Evangeliſcher oder Catholiſcher Unterthanen, und zu ein oder der andern weltlichen oder kirchlichen Bedürfnüſſen zu verwenden. Es ändert alſo der Umſtand, daß Smus nicht Catholiſcher ſondern Evangeliſcher Landesherr ſind, die Sache keinesweges zum Vortheil des Ordinariats und derer Catholiſchen Unterthanen: vielmehr beweiſet derſelbige, daß das Fürſtl. Haus noch viel anders damit unter Beyfall der Geſeze hätte verfahren können, daß alles was hierunter von demſelben geſchehen iſt, von denen Unterthanen als eine freye Gnade erkannt, nicht aber in Dingen, wo man denenſelbigen gar nichts ſchuldig iſt, dem was man thut, noch Bedingungen vorgeſchrieben, und immer mehr verlangt werden dürfte, daß am allerwenigſten das Ordinariat hierüber einige Rechte ſich anmaſſen kann. Dem ſtehet der nähere Vereinigungsvertrag beeder Fürſtl. Häuſer von 1760. nicht im Wege. In dieſem ſind alle den Weſtphäliſchen Friedens Verordnungen zur ewigen und unveränderliches Regel und Richtſchnur vorbehalten, und ausbedungen,

gen, daß was in einem oder andern beſondern Fall etwa weiters bewilliget worden, von ein oder anderm Religionstheil in anderwärtigen Fällen zum Abbruch des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes zu keiner Zeit als ein Exempel angeführt werden ſolle (daſelbſt §. 32. & 42.) So viel die Klöſter und Stiftungen aber betrift, welche in dem erwähnten Entſcheidjahr nicht vorhanden geweſen, und namentlich darunter wegen derer Jeſuiten zu Baaden und Ettlingen, hat das Fürſtliche Haus dem juri reformandi per modum exceptionis a regula nur ſo weit und weiter nicht entſagt, daß dieſelbige bleiben mögen, jedoch mit dem Beding, daß ſie lediglich ihrer ſtiftungsmäßigen Obliegenheit nachgehen. (Ebendaſ. §. 39.) Es hat alſo dieſelbe weder recipirt, noch ihre Stiftung approbirt, ſondern ihnen lediglich die Toleranz verſprochen. So lange ſie exiſtirten, hat man ihnen dieſes vollkommen gehalten, und noch nach ihrer Aufhebung hat man ihnen ihre Penſionen und Alimenta richtig abgereicht. Mit ihrer geſchehenen Aufhebung aber fällt die Möglichkeit und Verbindlichkeit ſie bleiben zu laſſen weg, und hat damit das in Anſehung ihrer gethane desfalſige Verſprechen ſeine volle Erfüllung, mit ihr ſeine Endſchaft, erreicht. Wegen ihrer Stiftungsgüter überhaupt, und beſonders auf den Fall der Erlöſchung des Ordens, hat man ſich zu nichts anheiſchig gemacht, es trat alſo dadurch die auf anderwärtige Fälle ausdrücklich vorbehaltene, und durch das deutlich als eine Ausnahme von der Regel des Reformations-Rechts benannte Verſprechen, in ausgenommenen Fällen beſtättigte Reichs-Friedensſchlußmäſige Befügnis an deſſen Stelle. Man betrachte demnach das dieſſeitige Verfahren nach welchen Rechten man will, ſo wird es nicht allein durchgängig gerechtfertiget, ſondern weiter noch als eine beſondere Probe derer Landesvätterlichen Geſinnungen des Herrn Marggrafen gegen Dero Catholiſche Unterthanen erſcheinen, und wäre zu wünſchen, daß dem Herrn Biſchoffen und Fürſten von Speyer Dero hier ſo ſehr vorſchiebendes Biſchöfliches Amt in dieſer Sache nur halb ſo viel, als Sereniſſimo das Wohl ihrer Catholiſchen Unterthanen in Beziehung auf derer Religion, angelegen hätte, ſo würde man Fürſtlich-Speyeriſcher Seits nicht mittelſt unrechtmäßiger Beſchlagnehmung derer im Speyeriſchen Territorio befindlichen zu der Jeſuiter-Stiftung in der Marggräflichen Amts Stadt Ettlingen gehörigen von Sereniſſimo ad pios uſus beſtimmten Güter und Gefällen denen catholiſchen Schulanſtalten, zu deren gröſten Nachtheil und Beſchränkung bis nun zu vorenthalten noch auf die leztere dieſſeitige gründliche Vorſtellung mit der billig erwarteten freundnachbarlichen Willfährigkeit bis hieher angeſtanden haben, als wodurch man endlich genöthiget werden dürfte mit der zuſtän-

digen rechtlichen Klage über jene eigenmächtige Vorenthaltung gegen den Herrn Fürſten von Speyer vor ſeiner Behörde herfür zu gehen.

§. 17. Der Vorgang des Michel Schrotten von Pfaffenroth Copulation wird erzählt.

Daß man die Trauungen Catholiſcher Unterthanen durch Pfarrer Auguſtanæ Confeſſionis für keine Eingriffe in die Catholiſche Religionsverfaſſung und die Ordinariatsrechte halte, iſt eine fernere Beſchuldigung, welche die Interventionalhandlung aufſtellt, die man aber eben ſo, wie ſie geſagt iſt, in Abrede ſtellet, da man nie gemeynet geweſen iſt, der geiſtlichen Obrigkeit die ihr desfalls zuſtehende nicht zu miskennende und nie miskannte Befugniſſe zu entziehen. Eine kleine Zergliederung derer zum Beweis zwar obenhin angezeigten, aber weder beſtimmt auseinandergeſezten, noch beſcheinigten Fälle, wird zeigen, daß darunter die angeſchuldete ungleiche Abſichten dieſſeits nicht verborgen gelegen. ꝛ ꝛ

§. 18. Das dieſſeitige Verfahren dabey enthält noch keine Eingriffe in die Ordinariatsrechte.

Bey dem desfallſigen Verfahren kommen viererley ganz verſchiedene Thatſachen in Betracht. Die Unterſagung der von dem Kloſter verlangten Huldigung; die von ihrem Pfarrer verſagte Trauung und die von dem Herrn Biſchoffen geſchehene Verweigerung, dem Pfarrer die Copulation ohne Frauenalbiſchen Trauſchein anzubefehleu; die von Sereniſſimo nachgeſehene Trauung auſſer ihrem Ort und dem Baadenbaadiſchen Land; endlich die dahier in Carlsruh zugelaſſene Einſegnung derſelben. Was erſteres betrift, ſo waren Sereniſſimus dazu, vermög über das Kloſter habenden Landes-Schuz- und Schirmherrſchaft, bey deren Beſiz Höchſtdieſelbe durch Cammergerichtliche Urtheile geſchüzt ſind, befugt dieſelbige zu thun, Sich damit bey ihrer landesherrlichen Gewalt zu ſchüzen, und den erſt wenige Zeit vorhero Ihnen gehuldigt habenden Schrott von dem in der Leiſtung jenes anverlangt wordenen Eydes liegenden Meyneid abzuhalten. Hingegen war von Seiten des Kloſters ſo wie die Anfoderung ſelbſt, alſo beſonders das gewählte Mittel geſezwidrig. Wäre ihre Foderung gerecht geweſen, ſo hatte ſie über dieſen in ihrem Gerichtszwang wohnenden Menſchen Zwangsmittel zu deren Erwürkung genug in Händen: die Verhinderung derer ſo in geiſt- als weltlichen Rechten ſo ſehr begünſtigten Ehen gehöret aber, unter derley Mittel zu Aufrechthaltung der Gerichtsbarkeit nach keinen Rechten. Geſezt aber, es könnte bey ein- oder dem andern dieſer Säze noch einiger Zweifel obwalten; geſezt, es wäre

daher

daher noch ungewiß, ob des Herrn Marggrafen oder der Aebtißin Foderung gerecht ſey, ſo bleibt doch in Betref der zweyten Frage richtig, daß das Ordinariat und deſſen untergebener Pfarrer, mittelſt Verweigerung der Trauung, ſich darein zu miſchen nicht befugt war. Dieſe Verweigerung begrif nothwendig in ſich, daß von Ordinariatswegen die Anfoderung der Aebtißin für rechtmäßig, der landesherrliche Conſens in die Ehe für ungültig erklärt wurde. Ein ſolches Ermeſſen kam dem Ordinariat nicht zu, ſondern ihm gebührte, ohne von jenen daſſelbe nichts angehenden blos weltlichen Strittigkeiten Kenntnis zu nehmen, die in Canoniſchen ihm zur Richtſchnur dienenden Rechten ſo ſehr begünſtigte Ehe zu befördern, den Conſens des bey dem Beſiz der Landeshoheit von Kayſerlicher Majeſtät geſchüzten Fürſtlichen Hauſes als hinlänglich anzunehmen, und die Einwendungen der Aebtißin dagegen der Entſcheidung des competenten Richters, ohne ihr durch deren Anerkennung vorzugreifen, ausgeſezt ſeyn zu laſſen, am allerwenigſten aber den von der Aebtißin gewählten Weg der Ausführung, womit ſie ſchnurſtracks gegen die ihrer Seits zur Richtſchnur zu nehmende Verordnung des Kirchenraths zu Trident anſtieß, welcher ſagt: „Cum maxime nefarium ſit matrimonii libertatem violare, & ab eis injurias naſci, a quibus jura expectantur, præcipit S. Synodus omnibus cujuscunque gradus, dignitatis & conditionis exiſtant, ſub anathematis pœna, quam ipſo facto incurrant, ne quovis modo directe vel indirecte ſubditos ſuos vel quoscunque alios cogant, ne matrimonia libere contrahant (1) noch mehr zu unterſtüzen. Hätte man hierinnen nachgegeben, ſo würde eben damit die Aebtißin einen actum poſſeſſorium ihrer nichtigen Anfoderung für ſich erſchlichen haben. Die verweigete Trauung alſo ſowohl als die ihr zum Grund liegende Anfoderung des Kloſters waren unbefugte Störungen des Herrn Marggrafen bey Dero Beſiz, waren widerrechtliche Bedrückungen Ihrer Unterthanen.

§. 19. Oder ſoweit ſie Eingriffe waren, waren ſie als nothwendige Vertheidigungsmittel gegen die Beſizſtöhrende Anmaſſung des Ordinariats erlaubt.

Hieraus bildet ſich in Bezug auf die oben aufgeſtellte dritte Frage gleich Anfangs die Folge, daß Sereniſſimus befugt geweſen zur Handhabung bey ihrem Beſizſtande, zur Abwendung widerrechtlicher Bedruckung der ihrem Schuz befohlenen Unthanen diejenige Mittel zur Hand zu nehmen, wodurch beedes auf das beſte bewerkſtelliget, und das

(1) Conc. Trid. ſeſſ. 24. C. 9. de Ref. Matrim.

Ihnen zuzufügen vorgehabte Unrecht abgetrieben werden konnte. Sie thaten in dieſem Fall damit nichts, als was die natürliche und poſitive Rechte jedem in ſeinen Gerechtſamen gekränkt werden wollenden vergönnen, was in ſolchen Fällen auch catholiſche Landesherrn ſich gegen die Ordinariate erlaubt halten, wenn dieſelbige in die Temporalien ordnungswidrig ſich einmiſchen. Herr von Kraitmayer ſchreibt hiervon: „Alles was die weltliche Obrigkeit bey Cauſis eccleſiaſticis externis thun kann, geſchiehet entweder Vorſtellungs- oder Manutenenz weis, nach der einem jeden Landes- und Kirchen-Schuzherrn obliegenden Vorſorg und Jurisdiction, und ob man es ſchon von Seiten der Landesherrſchaft bey bloſſen Vorſtellungen nicht allemal bewenden läßt, ſondern oft weiter geht, und der geiſtlichen Obrigkeit vorgreift, ſo geſchiehet doch ſolches nur auf den Fall, wenn die lezte bey ſolchen ſpiritualibus welche nicht zur ewigen Seeligkeit abſolut nothwendig, und der zeitlichen gemeinen Wohlfarth per abuſum ſchädlich ſind, keine Remedur und Abſtellung macht z. B. wenn die Ehe mittelſt allzuhäufiger Copulation unvermögender Leute misbraucht wird" u. ſ. w. (1) Manutenenz weis konnte alſo auch hier der geiſtlichen Obrigkeit ſich entgegen geſtellt werden. Die Wege hierzu waren auſſer dem rechtlichen mittelſt Belangung des Ordinariats vor dem competenten Richter, den man, weil jedem der in ſeinem Beſiz geſtört wird das Recht der Selbſtvertheidigung, und einem Landesherrn, deſſen Unterthanen gekränkt werden wollen, das Recht ſie mit Landesherrlicher Gewalt zu ſchüzen, zuſteht, zu betretten nicht ſchuldig war, alle diejenige welche den Vollzug der Ehe erwürken konnte, alſo entweder daß man dem Pfarrer die Temporalien ſo lange ſperrte bis er die Trauung vollzogen hätte, oder daß man denen Leuten nachſah ſich gegen das darwieder vorliegende Landesherrliche Verbott auswärts trauen laſſen zu dürfen. Erſteres hätte den an die Befehle des Ordinariats gebundenen mithin vor ſich unſchuldigen Pfarrer mit getroffen, hätte in ſeiner Pfarrey Anſtos und Verringerung ſeines Anſehens bewürkt, und mancherley Inconvenienzien nach ſich gezogen. Lezteres hingegen beförderte die denen Unterthanen ſchuldige Trauung, ohne damit gegen jemands Rechte als des Ordinariats, das hier angreifender Theil, und gegen das man ſich im Beſiz zu ſchüzen hatte, zu beleidigen, war alſo das gelindeſte und ſchicklichſte Mittel. Da überdem Sereniſſimus weder zur Eingehung der Ehe überhaupt noch daß ſie ſich hier müſſen trauen laſſen, dieſelbe gezwungen haben, da über dem Verbott, daß ſich niemand auswärts trauen laſſen ſolle, ſo weit es ein Staats-Geſez iſt, zu halten, oder davon Ausnahmen nachzuſehen, allein

zu

(1) v. Kraitmayr ad Cod. Bav. P. 5. C. 19. §. 13.

zu Landesherrlichen Ermeſſen ſteht, ſo weit es aber ein Kirchliches Verbot iſt, dem Biſchoffen zu deſſen Handhabung die geſezliche Mittel der geiſtlichen Cenſur ſelbſt zur Hand ſtehen, deren Anwendung auch in dieſem Fall, daferne dieſe Eheleute durch die freywillige dahier geſuchte und erhaltene Trauung ſie verdient haben möchten, man nicht gehindert hat, die Handhabung deſſen aber durch den weltlichen Arm doch wohl eher, als man von dem Biſchoffen darum angegangen worden, als eine Schuldigkeit nicht angeſehen werden kann, anerwogen die Aufſicht über Beobachtung der Kirchengeſeze, als Kirchengeſeze, dem Biſchoffen zunächſt obliegt, und der weltliche Arm nur alsdann dabey einzugreiffen hat, wenn die kirchliche Zwangsmittel nicht zureichen und er angerufen wird, ſolche Anrufung aber von dem Herrn Biſchoffen, wohl wiſſend dieſen ganzen Vorgang durch ſeine unſtatthafte Einmiſchung in des Herrn Marggrafen und des Kloſters Strittigkeiten ſelbſt veranlaſſet und nothwendig gemacht zu haben, nicht geſchehen iſt. Es kann alſo auch, ſelbſt wenn man den Umſtand, daß das Betragen des Fürſtlichen Haußes in dieſem Fall blos Manutenenzweis geſchehen iſt, weggerechnet, nicht geſagt werden, daß mit jener Nachſicht der auſſer dem Baaden-Baadiſchen erlangten Trauung gegen die Ordinariatsrechte gehandelt worden, um deren Manutenenz durch den weltlichen Arm man in ſolcher Sache nie angerufen ward. Dieſes vorausgeſezt kann nun der den vierten Geſichtspunkt dieſes Vorfalls ausmachende Umſtand, daß man die Copulation hier in Carlsruhe vor ſich hat gehen laſſen, jenes bis dahin gerechtfertigte Verfahren zu einer Beſchwerde nicht umſchaffen. Ob zwar die beeden Landes-Antheile, der Baaden-Baadiſche und Durlachiſche, dermalen unter einem Regenten vereint ſind, ſo bleiben dieſelbe dennoch zwey ihrer ganzen Verfaſſung nach völlig verſchiedene Fürſtenthümer, Sereniſſimus ſtellen in Anſehung ihrer eine gedoppelte Perſon vor, und es bleibt völlig zweyerley, was Höchſtdieſelbe als Landesherr von Baaden Baaden in dieſem Landes-Antheil, oder als Landesherr und oberſter Biſchoff vom Durlachiſchen in ſolchem thun, und zu thun befugt ſind. In erſter Qualität ſind Sie nicht abgeneigt, das Ordinariat bey ſeinen im Baaden Baadiſchen habenden Rechten zu ſchüzen, diejenige welche ſolches Recht muthwillig auſſer Augen ſezen wollen, und namentlich auch diejenige, welche mit Vorbeygehung der Pfarrey-Rechte ſich auswärts trauen laſſen wollen, zu hindern, und da es geſchehen zu ahnden, ſomit auf Anrufung des weltlichen Arms dem Herrn Biſchoffen damit an Handen zu gehen. Eben dieſes haben Sie ihm in dieſem Fall ſelbſt noch nicht abgeſchlagen, und werden auch, wo nicht in auſſerordentlichen Fällen, derſelbe durch

ſolche widerrechtliche Anmaſſungen, wie die jezige war zu Vertheidigung der Landesherrlichen Gerechtſame die Auſſerachtlaſſung derſelben für ſolchen beſondern Fall nöthig machen wird, unangerufen dahin den Bedacht nehmen. Als Landesherr und Biſchoff in ihren Evangeliſchen Durlachiſchen Land erkennen dieſelbe kein Ordinariat, das die Befugnis hätte, ſich in dasjenige was Sie oder Dero nachgeſeztes Conſiſtorium ſowohl überhaupt, als beſonders wegen Trauungen ſowohl Durlachiſcher Landeskinder als Auswärtiger, ſeyen es Baaden-Baadiſche oder fremde Unterthanen, zu verordnen gutfinden, einzumiſchen, oder Sie desfalls zur Rede zu ſtellen hätte. Jeder Obrigkeit, deren Unterthanen gegen ihrer Herrſchaft Verbot dahier die Trauung erhielten, würde ungewehrt ſeyn, dieſe deshalb zur verdienten Strafe zu ziehen, aber gegen dieſſeitiges Conſiſtorium würde auſſer dem Wege eine freundnachbarlichen Requilition ſolches nicht thun, ihr nichts zuſtehen. Es wird daſſelbe aber ohne das nie Leuten, die ohne Erlaubnis ihrer Landesherrſchaft Trauungen auswärts zu erſchleichen ſuchen, dazu behülflich ſeyn. Ebendaſſelbe erkennet ſich aber auch im Gegentheil durch kein Geſez verbunden, von Leuten die von ihrer Landesherrſchaft die Erlaubnis zur auswärtigen Trauung haben, daß keine Canoniſche Hinderniſſe ihrem Vorhaben im Wege ſtehen, dociren können, und um die Trauung anſuchen, ſolche in ſeiner Diöces zu verſagen, und kann dem Ordinariat desfalls eine Einſichtsnahme ſo wenig zugeſtehen, als wenig es ſich eine Sorge um die von Herrn Biſchoffen verfügt werdende Trauungen anmaſſe. Die ganze Beſchwerde iſt alſo hinfällig: ſie iſt auch unnöthig. Unnöthig wann derſelbe ferner dergleichen widerrechtliche Anläſſe nicht geben will, weil man alsdann vergnügt ſeyn wird, zu ſolchen Fürſchritten nicht genöthigt zu ſeyn: Unnöthig wenn er deren künftig ferner zu geben gedächte, weil alsdenn niemand dem Herrn Marggrafen dieſer und all andrer zulänglicher Vertheidigungs-Mittel ſich zu bedienen wehren kann. Am allerwenigſten aber kann ſie, geſezt man hätte ſich auch in der Beurtheilung der ergriffenen für erlaubt achtenden Maasregeln, geirret, eine Abſicht die Ordinariats-Rechte zu ſchmälern, und vorſäzliche Eingriffe in daſſelbige, erweiſen.

§. 20. Der Vorgang mit der Günterin von Raſtatt Copulation bernht ebenfalls auf beſonderen Umſtänden.

Der andre zur Beſcheinigung, daß man Trauungen katholiſcher Unterthanen durch evangeliſche Geiſtliche nicht vor Eingriffe in die Ordinariatsrechte halte, angeführte Fall hat ſich folgendermaſſen zugetragen. . . .

§. 21.

§. 21. Nicht alles was das Ordinariat angiebt war dabey wiederrechtlich, was es aber war, iſt ohn: Landesherrliches Wiſſen und Willen geſchehen und gehörig geahndet worden.

Bey Auseinanderſezung der Geſezmäſigkeit dieſes Verfahrens bieten ſich viererley verſchiedene Geſichtspunkte, welche eine rechtliche Rückſicht erfordern, dem Auge dar. Die unterbliebene Proclamation der Braut in ihrer Pfarrey, die nicht erforderte Dimiſſorialien von ihrem Pfarrer, die durch den evangeliſchen Garniſonsprediger geſchehene Trauung, und die von diſſeits verſagte Trennung beeder Eheleute. Daß die Braut, welche nach denen ſie verbindenden Catholiſchen Kirchengeſezen, in der Pfarrey Raſtatt, worinnen ſie ſchon mehrere Jahre wohnte, ſich auskündigen zu laſſen ſchuldig ware, darinnen nicht vor erlangter Trauung proclamirt worden, war ein nicht zu billigender Fehler. Wer haftete aber hierbey in Schuld? Nicht die Landesherrſchaft, die hiervon vor der Trauung nichts wußte, die den Vorgang ſo bald er ihr hinterbracht wurde, unterſuchte, die dem Pfarrer darüber einen Verweis zutheilte, und dem Ordinario ihre Misbilligung mit ausdrücklichen Worten zu erkennen gab; nicht dieſe, ſondern allein die Braut die ohne Beobachtung ihrer Obliegenheit in ausbringender Ausrufung von ihrem Pfarrer die Trauung verlangte, und der Pfarrer, der ohne Ordnung gemäs ihr den Proclamationsſchein von ihrem Pfarrer abzufodern, dieſelbe vollzog. An dieſem hat man ſolches durch einen Verweis genugſam geahndet, da es von ihm als einem jungen Geiſtlichen nicht vorſäzlich aus Abſicht in die Rechte eines andern einzugreifen, oder mit dem Bewuſtſeyn etwas Unrechtes zu thun, ſondern blos aus Irrthum und Unerfahrenheit in denen katholiſchen Kirchenrechten geſchehen. Die Beſtrafung der Braut, da ihre That eine Uebertrettung eines Kirchengeſezes war, die die geordnete Kirchenſtrafen nach ſich zog, hat, und mußte man dem Biſchoffen überlaſſen, würde auch die Miteinſchlagung des weltlichen Arms nach Ordnung Rechtens, wenn man um deren Beſtrafung angegangen worden wäre, demſelben ganz nicht verſagt haben. Dieſer erſte Theil des Vorgangs giebt alſo nicht den mindeſten Anlas zu einer Beſchwerde gegen das Fürſtl. Haus. Eben ſo wenig kann ſolche darinnen liegen, daß der Evangeliſche Garniſonsprediger die Trauung ohne Dimiſſorialien des Stadtpfarres zu Raſtatt zu erfordern, vorgenommen. Denn beedes iſt nicht allein wiederum nicht auf Landesherrlichen Befehl geſchehen, ſondern noch über dieſes der Ordnung gar nicht zuwider. Die catholiſche gleichwie die evangeliſche Kirchenrechte erfordern zur Geſezmäßigkeit der ehelichen Verbindung, daß ſie unter Mitwürkung des

compe-

competenten Pfarrers eingegangen werde, oder ein anderer auf Vergünſtigung deſſelben die Trauung bewürke: eine und die andre aber ſagen nicht, daß nur der Braut ordentlicher Pfarrer zu Einſegnung der Ehe competenter Pfarrer ſey. Nach evangeliſchen Kirchenrechten iſt dahero ausgemacht, daß ſo des Bräutigams als der Braut ordentlicher Pfarrer zu prieſterlicher Trauung derer Verlobten competent ſey. Ein gleiches iſt auch nach Catholiſchen Kirchenrechten anzunehmen, da der Kirchenrath zu Trident es vor zulänglich erklärt, ſi fiat a Paraoho competente Contrahentium, alſo nicht feſtſezt, daß ſie allein von des einen Theils competenten Pfarrer geſchehen könne, vielmehr die declarationes Congregationis Cardinalium ausdrücklich beeder Theile Pfarrer hiezu competent erklären (1). Die bewährteſte catholiſche Rechtslehrer behaupten es dahero nicht anders: „Matrimonium ut ſit validum coram parocho proprio celebratum eſſe debet, vel coram proprio Epiſcopo aut ejus Vicario generali: *Sufficit autem parochus proprius unius contrahentis ſponſi vel ſponſæ* debetque eſſe parochus domicilii, qui in materia ſacramentorum ſolus cenſetur eſſe proprius, vel quaſi domicilii, uti ex pluribus declarationibus S. Congregationis probatum eſt. (2) Tridentinum decrevit, ut poſt trinam denunciationem a proprio parocho in utriusque ſponſi parochia, ſi fuerint diverſarum parochia, *coram proprio ſaltem alterius parocho*, aut alio ſacerdote per ipſum parochum, vel per ordinarium ſubſtituto & duobus aut tribus teſtibus matrimonium ineatur. Parochus enim proprius eſt is in cujus parochia *alter contrahentium* reſidet. (3). Da nun der Garniſonsprediger des Bräutigams des evangeliſchen Soldaten ordentlicher Pfarrer ohnwiderſprechlich ware, „proprius enim parochus militum eſt capellanus campeſtris ad ſacramenta adminiſtranda deputatus (4), ſo konnten beede Theile mit eben dem Recht ſich von ihm copuliren laſſen, mit welchem ſie durch den Stadtpfarrer in Raſtatt ſich hätten trauen laſſen können, ſie hatten die völlige freye Wahl nach beeder Religion Kirchenrechten, und da ſie ihn alſo wählten, war er dieſelbe zu thun befugt. Die Ver-

(1) *Proſper* Cardinalis Lambertini Inſtit. Eccleſ. Inſtit. 33. pg. 90. Kahlk Elementa Jur. Canon. Pontif. L. 2. Tit. 16. §. 203. v. Kraitmayr ad Cod. Bav. p. 1. C. 6. §. 5.

(2) P. Schramm in Inſtit. Jur. Eccleſ. publ. & priv. L. 2. §. 409. Schol. 2.

(3) Zoesius ad Decretales L. 4. Tit. 3. §. 2. & 10. *Conf. van Eſpen.* in Jure Eccleſ. P. 2. S. 1. T. 12. C. 5. Barbosa de offic. Epiſc. P. 2. Alleg. 32. No. 80. ſq.

(4) P. Schramm l. c. §. 409.

Verſchiedenheit der Religion beeder Ehegatten, macht hiebey keine Aenderung, weil beeder Religion Kirchenrechte in diſem Stück übereinkommen, kein Geſez da iſt, welches im Fall vermiſchter Ehen ihnen derogirt, weniger noch eines, das verordnete, daß die Trauung nur von des catholiſchen Theils ordentlichem Pfarrer alsdenn ſollte geſchehen können, vielmehr aller Gedanken desfalls verſchwindet, und jene gemeine Kirchenrechte ihre volleſte Beſtättigung erhalten, ſobald man auf die zwiſchen beederley Religionsverwandten in dem Friedensſchluß geordnete durchgängige Gleichheit in Gedanken zurückgehet. Vorausgeſezt nun, daß unter Dimiſſorialien nichts anders verſtanden werden kann, als „licentia a parocho ordinario alio ſacerdoti ad confirmandum matrimonium data; quia ſolus parochus habet jus aſſiſtendi matrimonio p. cap. ult. X. de clandeſt. deſponſ., quod ſine ejus præſentia *niſi alteri ſacerdoti licentiam det*, nulliter contrahitur (1), und vorausgeſezt, daß nur ausgeführter maſſen jede Verlobte die freye Wahl haben, ſich in des Bräutigams oder der Braut Parochie copuliren zu laſſen, es dahero nicht zu der Braut Parochial-Verbindlichkeiten gehöret, ſich in ihrer Parochie vorzüglich vor ihres Verlobten ſeiner copuliren zu laſſen, weniger noch geſagt werden kann, des Bräutigams ordentlicher Pfarrer bedörfe der Erlaubnis des Pfarrers der Braut um die beede Verlobte zuſammen zu geben, ſo bedurfte dieſelbe auch keiner Dimiſſorialien ihres Pfarrers, noch kann deren unterlaſſenen Abforderung ſo wenig als die ſich zugeeignete Trauung dem evangeliſchen Garniſonsprediger zur Laſt gelegt werden.

§. 22. Die hiergegen von dem Vicariat verlangte Art der Remedur lief gegen die Reichsgeſeze, die Religionsgrundſeze des evangeliſchen Theils und ſelbſt gegen die Kirchenrechte der Catholiſchen.

Was aber die von dem Vicariat angeſonnene Abſonderung beeder Ehegatten, als den lezten Geſichtspunct bey dieſer Sache anlangt, ſo ſezt dieſe eine Nichtigkeit der eingegangenen Ehe in allewege voraus. Ohne ſolche Nichtigkeit kann denen Ehegatten die Enthaltung von denen ehelichen Pflichten bis zur nochmaligen Trauung, nach der Natur der Sache und beeder Religion Grundſäzen nicht auferleget werden, da eben ſolche Zuſammenwohnung die Würkung einer gültig eingegangenen Ehe iſt. Bey obiger Ehe iſt vorbeſagtermaſſen kein Fehler vorgegangen, als die Unterlaſſung der Proclamation, welche noch dazu unſchädlich geweſen, weil niemand, der eine Einſprache zu machen gehabt hätte, und daran durch

(1) P. Schramm l. c. §. 250. Nro. 5.

durch jenen Vorgang verkürzt worden wäre, ſich hervorgethan hat. Es fragt ſich alſo nur, war deswegen die Ehe nichtig? mit andern Worten: iſt ſolche Unterlaſſung ein impedimentum matrimonii dirimens? „Interdum enim contractum non dirimit, quod impedit, contrahendum (1) & diverſa ſunt prohibere & irritum quid facere, nam prohibitio vim ſuam quoque exſerere poteſt per pœnam vel expreſſam vel arbitrariam.“ (2) Nach evangeliſchen Grundſäzen iſt ſie es offenbar nicht, obwohlen ſie, da ſie ohne vorher erwürkte rechtmäßige Diſpenſation geſchiehet, unerlaubt und ſtrafbar iſt. Prætermiſſio ejus enim ſine venia facta pœnis vindicatur, ſuſpenſione ſacerdotis & pœna arbitraria contrahentium, non tamen, uti benedictio ſacerdotalis, jure Proteſtantium ad matrimonium ratum ſeu validum requiritur. (3) Nach Catholiſchen läßt ſich dieſes eben ſo wenig behaupten. Das Concilium Lateranenſe ſub Innocentio III., welches die Proclamationen zuerſt einführt, unterſcheidet ausdrücklich, ob im Fall unterlaſſener Proclamation eine Ehe in gradu prohibito eingegangen ſey, oder in gradu conceſſo copulari. Auf jenen ſezt es die Ungültigkeit der Ehe, nach dieſen verordnet es aber blos, daß der Pfarrer, der es thut, geſtraft werde, ut his, qui taliter præſumpſerint, etiam in gradu conceſſo copulari *condigna pœnitentia* injungatur. (4) Das Concilium Tridentinum, wo es die formam matrimonii feſtgeſezet, hat nicht vor, jene Verordnungen abzuändern, ſondern ſagt ausdrücklich, es verordne S. Lateranenſis Concilii ſub Innocentio III. celebrati veſtigiis inhærendo; es ſezt auch nur auf den Fall, wenn eine Ehe ohne Gegenwart des ordentlichen Pfarrers eines der Verlobten eingegangen werde, die Nichtigkeit, verordnet hingegen ein gleiches von der unterlaſſenen Proclamation nicht, und ſagt vielmehr ausdrücklich, „clandeſtina“ (das iſt nach der Sprache Concilii Lateranenſis ſine prævia proclamatione facta) „matrimonia, libero contrahentium conſenſu facta, rata & vera eſſe matrimonia & proinde jure damnandos eſſe illos, qui ea vera ac rata eſſe negent „ -- etſi Eccleſia ex juſtiſſimis cauſis ſemper ea deteſtata ſit, atque prohibuerit. (5) Auch nach Catholiſchen Grundſäzen kann demnach die Ehe nicht für

(1) Cap. 25. X. de jurejurando.

(2) G. L. Boehmer Princip. Jur. Eccleſ. quod p. Germ. obtinet. §. 402. Hugo Grotius de Jure Belli & Pacis L. 2. C. 5. §. 16.

(3) G. L. Boehmer. l. c. § 374. & 376. Nro. 5.

(4) Cap. 3. X. de cland. deſponſ.

(5) Conc. Trid. ſeſſ. 24. C. 1. de Ref. Matr.

für nichtig erachtet werden, zumalen wenn man noch hinzunimmt, was auf dieſen Fall, da die Copulation in Carlsruh geſchehen, vollkommen paßt, und Zœſius ſagt: „Quid, ſi incolæ loci, ubi Concilium Tridentinum eſt receptum, conferant ſe ad locum, ubi non eſt receptum? Reſpondetur non eſſe quæſtionem, ſi animo domicilii conſtituendi eo migrent, quia fruentur iisdem legibus, quibus incolæ loci; tantum eſſe difficultatem, ſi per modum tranſitus locum adeant & nuptias ſine præſcripta forma contrahant, & ſunt qui putant non alias valere matrimonium, quam ſi citra fraudem adierint aliam provinciam. Et hoc ſi uterque ſit in fraude, nam ſi alter bonæ fidei fuerint, ille prævalebit & ejus favore matrimonium ſubſiſtet.“ (1) Nun beſcheidet man ſich zwar wohl, daß, ſo richtig alles dieſes iſt, man ſich, wo es Catholiſche unter ſich im Badenbadiſchen betrift, in das Erkenntnis des Biſchofen über die Gültigkeit der Ehe und deſſen Rechtmäßigkeit dieſſeits nicht einzumiſchen habe, folglich es, was man hierorts davon denkt, in der Sache nichts alteriren könne. Ganz anders aber verhält es ſich, wo der Fall, wie hier, in gemiſchten Ehen iſt. Da fällt nach denen bekannten Reichsrechten eine ſolche Aufhebung ex officio ohne die Einwilligung des evangeliſchen Landesherrn, als der über ſeine evangeliſche Unterthanen allein die Diöceſangewalt hat, weg, und nur, wenn von dem evangeliſchen Theil Klage erhoben wird, der alsdann dem foro ſeiner catholiſchen Frau folgen muß, ſtehet dem Biſchoffen ein Erkänntnis über die Gültigkeit der Ehe zu. Dieſes aber ware hier der Fall nicht. Die dieſſeitige Einwilligung aber würde man, wenn der Herr Biſchof blos verlangt hätte, daß der Mann angewieſen werden möge, ſich mit ſeiner Frau noch auch von einem catholiſchen Geiſtlichen, zu ihrer mehreren Gewiſſensberuhigung, trauen zu laſſen, gewiß nicht verſagt haben. Die Beylage Num. 31. beweiſet, daß das hieſige Conſiſtorium in ähnlichen Fällen den Catholiſchen verlobten Theil, wenn vor geſchloſſener Ehe bey ihm die Anzeig geſchehen, ſelbſt hieran erinnert hat, und daß man alſo gewiß geneigt iſt, alles in dergleichen Fällen zu thun, was geſchehen und billigerweiſe verlangt werden kann. Am allerwenigſten aber konnte gefordert werden, daß man beede Eheleute, geſezt daß auch nach Catholiſchen Grundſäzen die Ehe nichtig geweſen, voneinander trenne, und alſo dem wenigſtens ſeinerſeits in einer gültigen Ehe lebenden Evangeliſchen Ehegatten ſeine dadurch habende und nach Evangeliſchen Religionsgrundſäzen, im Fall einer gültigen Ehe und ermangelnder in göttlichem Wort

(1) Zoesius l. supr. cit. §. 10. & 11.

gegründeter Urſachen der Scheidung unauflösliche Rechte, nehme. Es wäre dieſes gegen alle Reichsgeſeze geweſen, hätte ohne den bey Evangeliſchen nicht ſtattfindenden Gewiſſenszwang, und ohne diejenige Rechte, woran man ſich Evangeliſcher Seits in dieſem Stuck gebunden hält, zu verlezen, nicht geſchehen können. Ja es konnte nach denen eigenen Grundſäzen derer Catholiſchen von dergleichen vermiſchten Ehen nicht geſchehen, „ſicuti enim matrimonia Proteſtantium coram Magiſtratu politico aut miniſtro Evangelico contracta etiam in illis locis, ubi decretum Tridentinum aliquando fuit publicatum, ſunt valida, licet non deſit copia Parochi Catholici, ita etiam ſunt valida, licet altera pars contrahentium ſit Catholica, ſi coram Magiſtratu politico vel Miniſtro alterius religionis ſint contracta, quia matrimonium contractum in loco, ubi Decretum Tridentinum non eſt publicatum, clandeſtine initum eſſet validum, licet una tantum pars (nempe Evangelica) in eo loco domicilium haberet, altera vero in loco, ubi decretum eſt publicatum, prouti deciſum eſt a S. Congregatione. (1) Man hat alſo hierunter nicht allein gerecht gehandelt, ſondern man hat auch noch billig gehandelt, da man zu Abthuung des geklagten Aergerniſſes denſelben von da weg hiehergezogen hat. Wenn nachher noch der Biſchof auf ſeiner ſchon an und für ſich unzuläßigen Foderung beſteht, ſo iſt dieſes um ſo hinfälliger, als jezo die Ehefrau ſo gut als der Mann ihre Parochie hier, und in dieſer der Herr Ordinarius keine Diöceſangewalt, und dem Herrn Marggrafen als oberſten Biſchoffen, welche Ehe Sie für bürglich gültig halten ſollen, nichts einzureden hat, und wegen der Gültigkeit nach dem Gewiſſen die Catholiſche Ehefrau, welche jezo, wenn ſie darinn bedrückt würde, allein, und nicht der Herr Biſchof von Speyer, deſſen ſich anzunehmen hätte, ſo wenig an Vollziehung deſſen, was ſie und ihr Beichtvatter dazu nöthig findet, gehindert, als wenig ſie darunter zu etwas, was ſie nicht ſelbſt verlangt, gezwungen wird, mithin keine Klage über Beſchränkung der ihr ſchuldigen Gewiſſensfreyheit zu führen hat, noch führen will.

§. 23. Die Beſchwerde, daß man das Kaſtiſche Allmoſen denen Speyeriſchen Mitunterthanen entziehe, iſt ſo wie die, daß man die Heiligen Fonds blos Evangeliſchen zu verwalten gebe, hinfällig.

Die wenige noch übrige Beſchwerden ſind vollends leicht in ihrer Blöſſe darzu ſtellen. Ein Eingriff in die Ordinariatsrechte ſoll es ſeyn, wenn

(1) P. Schramm l. c. §. 409. Schol. 3. Wamesius Conſil. Can. 530. van Espen Jur. Eccl. Un. P. 2. T. 12. C. 5. Nro. 36.

wenn man das auf gemeinſchaftliche Hochſtift Speyeriſche und Fürſtlich-Badiſche Unterthanen geſtiftete Kaſtiſche Allmoſen jenen entzieht, und dieſen allein zuwendet. So lange die Grenze weltlicher Territorien und deren verſchiedenes Verhältnis gegeneinander in die Ordinariatsrechte lediglich nicht einſchlägt, ſo lange ſein Umfang der nemliche bleibt, es mögen dieſe Verhältniſſe im Ganzen oder einzelnen Gerechtſamen ſich ändern wie ſie wollen, ſo lange das Ordinariat mehr nicht als die Obſorge über die geiſtliche Geſchäfte, die Wachſamkeit, daß der Catholiſchen Religion und in ihr der Kirche nichts entzogen werde, was ihr gebührt, zu verlangen hat: ſo lange iſt nicht abzuſehen, in welchen Theil der Diöceſangewalt eingegriffen werde, wenn es auch wahr wäre, daß man denen Bisthum Speyeriſchen Mitunterthanen das Kaſtiſche Allmoſen entzöge, ſo lange man es doch der Catholiſchen Religion ſelbſt nicht entnähme. Sobald ein und der andre Catholiſch iſt, ſo kann es unmöglich eine Religionsſache ſeyn, ob es dieſer oder jener genießt; und wenn übrigens dem Herrn Biſchoffen eine Mitaufſicht oder Mitverwaltung auf dergleichen Heiligengefälle nicht zukommt, ſo muß es ihm als Diœceſano auch gleichgültig ſeyn, welchen Catholiſchen Armen man daſſelbe zuwendet. Wollte ſich aber derſelbe deſſen als Landesherr des Speyeriſchen Territorii, vermög deſſen ihm die Erhaltung der dazu gehörigen Gerechtſame obliegt, annehmen, ſo würde alsdann die Sache zu dieſen Religionsbeſchwerden nicht gehören, auf dem desfalls eingeſchlagenen Weg nicht auszuführen ſeyn. Es iſt aber, was die Hauptſache iſt, aus dem, was bey Gelegenheit der Beſchwerden der Stadt Baden vorgetragen worden iſt, zu erſehen, daß dieſe Stiftung auf Arme der gemeinen Grafſchaft Eberſtein ohne Unterſchied der Religion gemacht worden, und daß ſie eben ſo auf Catholiſche als Evangeliſche, nicht allein in der privativen Grafſchaft Eberſtein, ſondern auch in denen mit Speyer gemeinſchaftlichen Orten, in Gernſpach, Stauffenberg und Scheuern verausgabt wird. Dieſe Beſchwerde iſt alſo eben ſo unrichtig, als in Rechten ungegründet. Nicht weniger iſt es die Einſtreuung, daß man die Verwaltung milder Stiftungen blos andern Religionsverwandten in Auftrag gebe. Daß man dieſes bey ſolchen, in deren Beſitz die Unterthanen ſind, nicht thue; bey ſolchen aber, deren Verwaltung dem Landesherrn zuſteht, es, ſoferne nur damit deren Genuß denen Catholiſchen, ſo weit er ihnen gebührt, nicht entzogen wird, zu thun berechtigt ſey, hat man hinlänglich dargethan. Und auch bey dieſen wußte die Stadt Baden nur ein einziges Beyſpiel, wo man ſich dieſer Befugnis bedienet, anzuführen, welches ſelbſt bey einer nachher von Sereniſſimo vorgenommenen Dienſtveränderung wieder auf-

gehört hat, und wird jezt kein Beyspiel aufzuweisen seyn, wobey der Herr Marggraf sich Ihrer desfallsigen Befugnis, Ihrer Religion Diener dazu anzustellen, gebrauchen, ohne Sich übrigens damit des in Ihrer freyen Willkühr stehenden Gebrauchs auf gutfindende Fälle zu begeben. Wenn also die Interventionalvorstellung gar sagt, man stelle blos andre Religionsverwandte zu Verwaltung dieser Gefälle an, so ist es zu verwundern, wie man sich gegenseits nicht gescheut, so offenbar Ihro Kayserl. Majestät allzumilde zu berichten.

§. 24. Die Beschwerde wegen Aufhebung der Baaden-Baadischen Regierung ist unstatthaft und Reichsgesezwidrig ausgedruckt.

Sehr sonderbar ist hiernächst der weitere Vorwurf, daß man die Harmonie derer Gerichtts- und Raths-Stuben trenne. Soll es heissen, daß die Grenzen derer Justiz- und Regierungs-Collegien nicht gehörig bestimmt seyen, eines dem andern eingreife, und darunter denen Geschäften Nachtheil zugehe, welchen Verstand der gewöhnliche Sprachgebrauch mit jenen Worten verbindet, so darf man sich auf die Reichskündigkeit berufen, um jedermann zu überzeugen, daß die diesseitige Verfassung in diesem Stück in der Vergleichung mit jeder andern Reichsständischen nichts zu verlieren habe! Soll es dies heissen, so wird jedermann bey dem ersten Anblick bemerken, daß dieses das Ordinariat lediglich nichts angehe, und man ihm disseits die mindeste Sorge darum eben so wenig zugestehen könne, als der Herr Bischoff dem Herrn Marggrafen zugestehen würde, sich darum zu bekümmern, in welchem Verhältnis seine geistliche Gerichts und Raths-Collegien gegen einander stehen, und wiefern dieses gut sey, oder besser seyn könne. Sehr weit müßte es gekommen seyn, wenn einmahl die Ordinariats-Gerechtsame die Befugnis mitbrächten, die innere blos weltliche Landesverfassung weltlicher Regenten zu visitiren, zu tadeln, und nach Gefallen umzuformen! Soll aber der Vorwurf darauf gehen, daß man die besondere Baden-Badische Regierung aufgehoben habe, daß man keine ganz catholische Regierung mehr habe, wiewohl dieses niemand aus jenen Worten errathen würde, wenn nicht der Verfasser der jenseitigen Schrift, durch die vermeintliche Ausführung wie dergleichen Handlungen nicht als blosse politische Dinge anzusehen seyen, u. s. w. seine sehr übel gewählte Ausdrücke selbst erklärt hätte, so ist beeden, durch die schon erprobte Säze entgegen gegangen, daß jene Aufhebung keinen Rechten zuwider gewesen daß die Verwaltung der Landesherrlichen Gerechtsame durch Diener einer oder der andern Religion von der Landesherrlichen Willkühr abhange, so lange diese nicht nur besondere Verträge,

deren

deren hier keine vorhanden ſind, beſchränkt iſt, daß endlich alle die Einwürfe, die aus dem Entſcheidjahr aus dem Revers Marggraf Georg Friedrichs aus umgekehrten Fällen, und aus der wechſelſeitigen Gleichheit beeder Religionen entnommen werden, hinfällig ſind. Soll dieſes dieſes die Meynung jenes Vorwurfs ſeyn, ſo muß weiter ein jeder bemerken, daß derſelbe ſehr Reichsgeſezwidrig ausgedruckt ſey. Im Römiſchen Reich iſt die evangeliſche Religion ſo gut als die catholiſche aufgenommen, und des Burgerrechts theilhaftig: beede genieſſen ſo völlig gleiche Rechte, das was dem einen Theil recht iſt auch dem andern billig ſeyn muß, jede Religion iſt gegen unziemliche Nachreden, ehrenrührige Benennungen von Seiten der andern Parthie, durch klare Verbote ſicher geſtellt. Der unanſtändige Vorwurf, daß eine evangeliſche Regierung, deswegen, weil ſie evangeliſch iſt, ohne Harmonie und Ordnung ſey, iſt alſo ſo lang eine in dieſen Friedensſchlüſſen höchſtverpönte Sprache, ſo lang der Herr Biſchoff von ſeiner Catholiſchen Regierung blos weil ſie catholiſch iſt, nicht eine gleiche Behauptung wird gelten laſſen wollen. Was übrigens die Stellen, wo evangeliſcher Seits verlangt worden, daß der catholiſche Landesherr evangeliſche weltliche Gerichte, auch auſſer dem Fall beſonderer Verträge, nicht mit catholiſchen beſezen ſolle, anlangt, ſo zeigt deren bloſſe Einſicht, daß dorten nicht die Rede von Landesherrlichen Gerichten, ſondern von Orts oder Dorfgerichten geweſen, welcher Fall von jenem ganz verſchieden iſt, weil bey leztern die Beſezung des Gerichts aus der Gemeinde geſchehen muß und alſo ein jus ſubditorum iſt, und in dieſen verlangt man keinen catholiſchen Ort evangeliſche Gerichtsleute aufzudringen.

§. 25. Der vermeynte Rückfall derer landesherrſchaftlichen Rechte in geiſtlichen Sachen an das Ordinariat nach Abgang der Catholiſchen Linie iſt ein Traum.

Das lezte was endlich in der Interventional-Vorſtellung zu bemerken kommt, iſt die weitere Ausführung des von der Stadt Baaden ſchon, wiewohl nur unbemerkt und gleichſam im Vorbeygehen eingeſtreuten Gedankens, daß die von dem vorigen Fürſtlichen Hauſe ausgeübte Gerechtſame in Kirchenſachen nach Aufhebnng der Baaden-Baadiſchen Regierung an den Biſchoffen als delegantem zurückgefallen ſeyen. Der Unwiſſenheit Querulantiſcher Stadt konnte man ſolche verzeihen, von der tiefern Einſicht des Herrn Ordinarii hätte man billig eine ſo gerade gegen die Geſeze laufende Sprache nicht ewarten ſollen. Ob übrigens die Ordinariate ſich dieſer neuen Lehre groß zu erfreuen haben, ob die weltliche

catho-

catholiſche Reichsſtände dieſelbe ſo geſchwind als ſie geſagt iſt zum Staatsgrundſaz vor die Zukunft annehmen werde, kann diſſeits gleichgültig ſeyn. So viel iſt aus obigem klar; die vorige Fürſtlich Badiſche Linie wußte von einer dergleichen Delegation nichts, ſondern übte ihre desfalſige Gerechtſame als ſolche, die ihr vermög der Landesherrſchaft und daraus flieſſenden Kaſtenvogtey Schuz- und Schirmgerechtigkeit zuſtehen (§. 4.) und geſtand dem Biſchoffen niemal das mindeſte Concurrenz-Recht in Fällen, wo es wegen Verwaltung derer frommen Gefälle verlangt wurde, zu: und das hat man anderwärts ausgeführt, daß alle die von dem vorigen Fürſtlichen Hauß ausgeübte oder ihm zugeſtandene Gerechtſame in Religions-Sachen wahre Theile der weltlichen Landeshoheit, und als ſolche allen Reichs-Ständen ohne Unterſchied der Religion auf ewige Zeiten beſtätigt ſind. Der Herr Biſchoff wird ſich alſo um ſo weniger entgegen ſeyn laſſen, daß das Fürſtl. Hauß auch bey denenſelben ſammt und ſonders in fernerm ungeſtörten Beſiz verbleibe, als derſelbige ohnehin gegen daſſelbe als einen evangeliſchen Reichsſtand einen mehreres nicht, als er im Jahr 1624. in ſelbſtigem würklichen realen Beſiz gehabt, anſprechen kann, die Urſache der Entäuſſerung des Beſizes von dem in dem Entſcheidjahr nicht beſeſſenen, mag hernach ſeyn, welche ſie will. Das hierbey angeführte Beyſpiel der im Jahr 1769. dem Ordinariat geſchehenen Mittheilung des ſtatus ſummarii derer in dem Baadiſchen Antheil ſeiner Diöces befindlichen Heiligengefälle, woraus nach der jenſeitigen Meynung, eine Anerkenntniß einer demſelben zuſtehenden Mitaufſicht, und denn durch einen groſſen Schwung der Gedanken die Folge, daß die Landesherrliche desfallſige Handlungen nur in einer Delegation deſſelben ihren Grund hätten, flieſſen ſollen, verdienet nach der oben geſchehenen Zergliederung deſſelben (§. 8.) eine weitere Wiederlegung nicht. Was aber der ſo ſehr angerühmte Canoniſt Zallwein davon ſagt, könnte zwar dem Fürſtlichen Hauße ſehr gleichgültig ſeyn, da es nicht nach ihm ſondern nach Geſezen ſich zu richten hat, dennoch aber zeiget die Einſicht der Stelle, daß er nicht einen Gedanken von jenem gehabt ſondern von dem hieher nicht paſſenden Fall redet, wer im Zweifel, ob etwas von dem Ordinariat im Entſcheidjahr beſeſſen worden, zu beweiſen habe."

Von Religionsbeſchwerden der nicht der Landesherrlichen Religion zugethanen Unterthanen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Geiſtl. S. 798. und oben in der T. Religions-Verfaſſung.

§. 1a. Religionsbeſchwerden der Unterthanen.

Von denen Religionsbeſchwerden Evangeliſcher Unterthanen Catholiſcher Landesherrn, welche an das Evangeliſche Corpus bey dem Reichstag gebracht worden ſeynd, iſt ſchon oben geredet worden;

Es bleibet alſo nur noch übrig, etwas von denen zu melden, welche man bloß an einem Reichsgericht eingeklagt hat, oder von denen man ſonſten etwas in das Publicum hat kommen laſſen.

Entweder klagen übrigens catholiſche Unterthanen gegen ihre evangeliſche Landesherrſchaft, oder evangeliſche Unterthanen gegen ihre catholiſche Landesherrſchaft: Von beydem finden wir an folgendem Beyſpile.

§. 1b. Was zu einer Religions-Beſchwerde gehöre?

In einer Fürſtl. Badiſchen Schrift von 1780. heißt es davon:

„Faſſet man die Geſchichte der Stadt Badiſchen Beſchwerden in jenem Geſichtspunct zuſammen, in welchem ſie nach dem Titel, den ihnen Klägere vorgedruckt haben, zuſammenlaufen müßten, wenn ſie zweckmäſſig wären, nemlich in dem Geſichtspunct von Religionsklagen; nimmt man dabey jenen Maaßſtab zur Hand, nach welchem alle Religionsbeſchwerden gemeſſen werden müſſen, ob nemlich der Stadt Baden, oder auch nur dem übrigen Landesantheil (wiewohl den die Stadt Baden eigentlich nicht einmal zu vertretten hat,) etwas entzogen worden ſey, was ihnen der Weſtphäliſche Friede oder neue beſondere Haus- und Landesverträge zuſichern; wie ſchnell löſen ſich da alle ſo viel Geräuſch machende Querelen in nichts auf! Der Weſtphäliſche Friede ſichert mit deutlichen Worten denen Evangeliſchen Unterthanen unter Catholiſchen Regenten, und eben ſo denen Catholiſchen Unterthanen Evangeliſcher Landesherrn, diejenige öffentliche oder Privat-Religionsübung, die ſie im Jahr 1624. zu irgend einer Zeit des Jahrs beſeſſen haben, mit allen Zugehörden, ſo weit ſie ſolche damals ausübten, oder, daß ſie für ſie ausgeübt wurden, beweiſen können, unter welchen Beſtellung der Conſiſtorien oder geiſtlichen Gerichte, Kirchen- und Schulämter, Patronat- und andere ähnliche Rechte verſtanden werden ſollen, ſodann den Beſiz aller damals in

ihrer Gewalt gehabten Kirchen, Stiftungen, Klöster, Spitäler und aller ihrer Pertinencien, Einkünfte und Zuwachses. Der Vertrag von 1765. sichert ihnen eben diese Stücke namentlich, nicht mehr und nicht weniger, aber nicht bloß so weit sie solche im Jahr 1624., sondern so weit sie solche damals zur Zeit des geschlossenen Vertrags besessen und ausgeübt haben, zu. Sollen also Religionsklagen da seyn, so muß der Gegenstand davon Religionsübung, deren obgenannte Zugehörden, oder Kirchengüter, und der Innhalt und Beweiß davon der Besiz jener Stücke zu ein oder andern vorgedachter Zeiten, und dessen neuerlich geschehene Entziehung seyn.

Wo sind nun hier diese Eigenschaften? Die Badenbadische Landesregierung war kein geistliches Gericht, also auch keine Zugehörde der Religionsübung derer Unterthanen; sie ist vielmehr ein weltliches Gericht und eine Zugehörde der Territorial-Gewalt: ihre Bestellung gehöret also nicht zu den Kirchenrechten, die denen Unterthanen gelassen, sondern zu den Territorialrechten, die auch in Religions- und Kirchensachen der Landesherrschaft unbeschränkt und ungehindert verbleiben sollen — Die Rechte, welche die vorige Fürstliche Linie jeweils unstrittig selbst nach dem eigenen Vortrag des Gegentheils ausübte, sind eben deßwegen keine Rechte, die der Bischoff im Jahr 1624. keine die die Unterthanen in diesem Jahr oder zur Zeit des oftgedachten Vertrages ausgeübt haben, sondern offenbar solche, die vermög der Territorialgewalt auf Kirchensachen ausgeübt wurden, deren Fortübung also auch der jezigen Fürstlichen Linie zustehet — Die Religionsübung der Catholischen in Carlsruh, die zur Zeit des Jahrs 1624. nicht existirte, und weil es eine Durlachische Stadt ist, in dem nur dem Badischen Landesantheil in dem gegenwärtigen Successionsfall vorsehenden Vertrag keinen Schuz hat, ist kein Recht, das die Stadt Baden oder den Badenbadischen Landesantheil jemals etwas angieng, das einen Besiz des Entscheidjahrs vor sich hätte, und des jeweiliger Besizstand gekränkt wäre — Die Stiftung der Frau Markgräfin zur Consistorial-Commißion, die Stiftung zum Landsyndicat, die würkliche Bestellung des leztern, die Uebertragung dieser Stiftungs-Verwaltung an eine auswärtige Macht, sind lauter Sachen, die im Entscheidjahr, die zur Zeit des nähern Vereinigungs-Vertrags nicht existirten, daß man sie also nicht zur Existenz kommen läßt, ist kein Eingrif in Friedensschluß- oder vertragsmäßige Besizungen — Daß man einigen Beamten aufgekündet; einige Schulzen und Ortsvorsteher Verbrechen halber caßirt, die erledigte Gerichtsstellen jedoch jedesmal wieder mit Catholischen Bürgern durch herkömmliche Wahl besezt; daß man in Streitsachen

ſachen zwiſchen Zünften jeden Theil gehört hat; ſind Facta, wo man ſich lächerlich machen würde, wenn man beweiſen wollte, daß es keine Entziehung der Religionsübung und Zugehörden ſey — Was bleibt alſo übrig? Nur die geklagte Eingriffe in Heiligen-Gefälle durch Auflegung ungewöhnlicher Staatsbeſchwerden und Penſionen. Von dieſen aber ſind beſondere Fälle nicht angeführt noch weniger beſcheinigt worden; ſie bleiben alſo, ſo lang dieß nicht geſchehen iſt, das wofür ſie Fürſtlich Badiſcher Seits gleich Anfangs declarirt wurden, nemlich freche Unwahrheiten."

§. 2. Von Baden.

In Sachen: Mahlberg, Herrſchaft, ſamtliche Catholiſche Unterthanen contra Baden-Durlach, verſchidene Religions-Beſchwerden betreffend, beſchloſſe der Reichshofrath den 7. Jul. 1775.

1. Imploranten ſollten ſich forderiſt mittels eines Rechtsbeſtändigen Syndicats gebührend legitimiren, und ein ordentliches Inſtrument beybringen.

2. Wurde dem H. Markgrafen reſcribirt: Denen Unterthanen ſolches unweigerlich zu geſtatten.

Und den 20. Nov. wurde ihme ferner reſcribirt: Nachdeme zu Errichtung eines rechtsbeſtändigen Syndicats der Beyſiz eines herrſchaftlichen Beamtens nicht nöthig-ſondern hinlänglich ſeye, wann ſolches, mit Vorwiſſen der Herrſchaft, durch den von deren Unterthanen requirirten Notarium zu Stand gebracht werde; als verſähen Sich Ihro Kayſerliche Majeſtät zu dem Herrn Markgrafen, daß er ſeinen Catholiſchen Unterthanen die Errichtung eines rechtsgenüglichen Syndicats ohne Beyzug ſeines Amts geſtatten werde.

Nachdem nun diſes Syndicat errichtet worden ware, wurden die Mahlbergiſche Religionsbeſchwerden den 4. Febr. 1778. dem Herrn Markgrafen zu Baden um Bericht zugeſchickt.

Von deren Innhalt und dem weiteren Erfolg kan ich über das ſchon oben vorgekommene nichts melden.

*

Von denen darauf gefolgten Klagen der Statt Baden ſehe man. Abdruck derer in Klagſachen der Statt Baden, oder vilmehr einiger querulirender Bürger derſelben gegen den H. Markgrafen zu Baden, wegen vermeyntlicher Religionsbeſchwerden, und in einigen damit verbundenen Sachen, bey dem Reichs-Hofrath vorgekommenen

Schriften ꝛc. Erſte Hälfte. Carlsruhe, 1880. fol. Zweyte Helfte. Allda, 1780. fol.

Ausführung derer von dem Reichshofrath durch die zu Gunſten einiger querulirender Burger der Statt Baden gegen dem H. Markgrafen in Klagſache ꝛc. Religionsbeſchwerden betreffend, übereilte Verordnungen und unbefugte Verwerffung der ꝛc. Exceptionum Fori declinatoriarum ausflieſſenden allgemeinen Beſchwerden ꝛc. Carlsruhe, 1780. fol.

Auf der Statt Baden Klagen erfolgte den 4. Aug. 1777. ein Kayſerliches Reſcript an den Herrn Markgrafen um Bericht.

Den 25. Aug. 1778. beſchloſſe der R. Hofrath:

1. ein ferneres Reſcript um Bericht, und Impetranten an dem rechtlichen Betrieb ihrer am Kayſerlichen Hof anhängigen Rechtsangelegenheiten auf keine Weiſe zu behinderen, noch ſolche zu erſchweren ꝛc.

4. Wurde eine Kayſerliche Hofcommißion zur Güte angeordnet.

Den 30. Mart. 1779. wurde wegen diſer Badiſchen Religionsbeſchwerden weiter erkannt:

1. Das von Parte impetrante geſtellte Geſuch um Erkennung eines Kayſerlichen Protectorii, oder Localcommißion, habe noch zur Zeit nicht ſtatt.

2. Wurde dem H. Markgrafen von Baden reſcribirt: Dem Tſchammerhell den Zutritt zu denen Supplicanten und zu deren Zuſammenkünften in qualitate Patroni cauſæ nicht zu verſagen, und verſähen Sich Kayſerliche Maj. überhaupt zu ihme, Herrn Markgrafen, er werde, in Folge des bereits an ihne erlaſſenen Reſcripts vom 25. Aug. a. præt. die Impetranten an dem rechtlichen Betrieb ihrer am Reichshofrath anhängigen Rechtsangelegenheiten auf keine Weiſe behindern, noch ſolche erſchweren, auch eben ſo wenig geſtatten, daß dergleichen von deſſen untergeordneten Stellen oder Beamten geſchehe.

Jovis 6. Apr. 1780.

Zu Baden Stattrath und Burgerſchaft, contra den Herrn Markgrafen zu Baden, Appellationis, nunc Mandati, Religionsbeſchwerden betreffend.

1. Hat die von Impetrantiſchem Herrn Markgrafen eingewandte Exceptio Fori nicht ſtatt. ſ ſ

4. Hat das von Impetrantiſcher Statt Baden wiederhohlte Geſuch einer Localcommißion noch zur Zeit nicht ſtatt:

Was

Was aber die von ſelbiger mit = angezeigte, der Statt Raſtatt angeblich zugegangene, Beſchwerden betrift, würde diſe, oder die daſige Bürgerſchaft, ſelbſt ſolche Beſchwerden allhier vorbringen, und desfalls anruffen; ſo ergehet alsdann auch diſerhalb Kayſerliche Verordnung.

5. Würden Impetranten zuforderiſt ſpecifice anzeigen, unter welchen Bedingniſſen die in ihrem Exhibito de præſentato 8. Jul. a. pr. bemerkte, dem Anſchein nach, von vorigen abgeänderten Stiftungen der verwittibten Frau Markgräfin von Baden=Baden errichtet worden ſeyen, ſo wohl den Stiftungsbrief ſelbſt, als auch der Reſciſions=Urkunde, in extenſo und in beglaubter Abſchrift beybringen; ſo ergehet auf derſelben ebenfalls in dicto Exhibito geſtelltes Geſuch weitere Kayſerliche Verordnung.

6. Werden Impetranten hiemit angewiſen, jederzeit von denen über ihre Rechtsangelegenheiten zu haltenden Verſammlungen und Zuſammenkünften davon bey dem Fürſtlichen Amte Baden die Anzeige zu thun. Cum hujus notificatione

7. Reſcribatur ulterius dem Herrn Markgrafen zu Baden: Einsweilen, und biß zu Entſcheidung der Hauptſache, weder dem Tſchamarell, noch deſſen allenfallſigen Subſtituto, den Zutritt zu den Impetranten, und zu deren in erwehnter Art veranſtaltenden Zuſammenkünften in qualitate Patroni cauſæ zu verſagen: Und gleichwie Kayſerliche Maj. überhaupt nicht zugeben könnten, daß denen Unterthanen des Herrn Markgrafen der rechtliche Betrieb und die Fortſezung ihrer allhier anhängigen Rechtsangelegenheiten durch ihn, Herrn Markgrafen, ſelbſt, oder deſſen untergeordnete Stellen und Beamte, auf einige Weiſe erſchweret= oder ſelbige gar daran behinderet würden; als verſeheten Sich Kayſerliche Maj. zu ihm, Herrn Markgrafen, der ſtracken Befolgung der desfalls ſchon am 25. Auguſt 1778. und 20. Mart. 1778. ergangenen allerhöchſten Weiſungen um ſo gewiſſer, damit Allerhöchſt=Dieſelbe nicht in die Nothwendigkeit geſezet würden, durch eine, auf des Herrn Markgrafen Koſten, anzuordnende Localcommißion hierunter das erforderliche berichtigen zu laſſen.

8. Detur ex officio beyden ſowohl Impetrant= als Impetratiſchen Theilen ex officio terminus duorum menſium zu Beybringung der ſpecial=Vollmacht ad tranſigendum; damit es ſchärferer Kayſerlicher Verordnung nicht bedörfe.

Hierauf hat der Herr Markgraf den Recurs an die Reichsversammlung zur Hand genommen.

Diſe Streitſache iſt von beſonderer Wichtigkeit, und es kommt dabey über mancherley Umſtänden zur Sprache, die nicht oft vorkommen, oder in Schriften hinlänglich erörtert ſeynd: Ich muß mich aber, nach Verhältniß meines Plazes, hier bloß mit dem begnügen, was ich ſchon oben gemeldet habe, und es dabey bewendn laſſen.

Der übrige Auszug lautet alſo:

In Sachen: Zu Altley Catholiſche Gemeinde contra die Reformirte daſelbſt und Baden, die Beeinträchtigungen in dem Beſiz der daſigen catholiſchen Kirche betreffend, wurden vom Reichshofrath den 3. Sept. 1776.

1. die Appellationsproceſſe in Anſehung des mit-eingeklagten Mitgebrauchs des Chors und Entledigung von den Inquiſitionskoſten ꝛc. abgeſchlagen:

2. Wegen des Punctens der Befeſtigung des Communiontiſches aber, wie auch wegen der dem Catholiſchen Pfarrer und übrigen Beſchädigten zu leiſtenden Genugthuung, Bericht erfordert.

Den 1. Jul. 1777. wurde wegen der Catholiſchen Gemeinde zu Altley, nach eingekommenem Badiſchem Bericht, die Appellanten, wegen Befeſtigung des Communiontiſches, und der Catholiſche Pfarrer, wegen deſſen erfolgten Arreſts, auf die in demſelben ertheilte Erklärungen in Anſehung der weiters mit eingeklagten Entſchädigung und Genugthuung aber an die erſte Inſtanz, verwiſen, mithin die nachgeſuchte Appellations-Proceſſe abgeſchlagen, auch ihrem Schriftenſteller die gegen die Badiſche Regierung gebrauchte anzügliche Schreibart alles Ernſtes verwieſen ꝛc.

§. 3. Von Naſſau.

In Sachen: Zu Schönau Gotteshaus contra Naſſau-Uſingen und Weilburg, reſolvirte der Reichshofrath den 30. Jun. 1777. unter anderem ein Reſcript an die beklagte Fürſten: Das Cloſter habe ſich über die von ihnen erlaſſene Verordnung an die Catholiſche Unterthanen, nach welcher dieſelbe, ihre Kinder in keine andere, als eine der Augsburgiſchen Confeßion zugethane, Schule zu ſchicken, befehliget werden, beſchwert: Nachdeme aber diſer Zwang ſo wohl an und vor ſich ſelbſt unbefugt, als auch dem von ihnen unter dem 15. Maj. 1751. erlaſſenen Decret und der Ihro Kayſerlichen Maj. ertheilten Erklärung entgegen ſeye; als ſollten ſie dieſen Befehl wieder aufheben.

§. 4.

§. 4. Von Leiningen-Weſterburg.

In Sachen: Zu Tieffenthal Catholiſche Unterthanen contra Leiningen-Weſterburg, erkannte der Reichshofrath den 11. Jun. 1773. ein Mandatum inhibitorium, de non amplius turbando Catholicos in Tieffenthal in poſſeſſione ſimultanei Religionis exercitii, illosque in aditu & functionibus ſuis, nec non in erectione amborum Altarium B. V. Mariæ & S. Georgii, una cum Cruceſixo & Candelabris, ſicut in antiqua obſervatum fuit, ita in nova exſtructa Eccleſia, non impediendo, S. C. &c.

Anno 1775. 7. Jan. beſchloſſe der Reichshofrath eine Paritoriam in contumaciam, und den 12. Oct. nunc, etiam rejectis Exceptionibus, noch eine Paritoriam.

Den 16. Maji 1777. ſchloſſe der Reichshofrath in diſer Tieffenthaliſchen Sache: Daß es

1. bey den für die Altäre B. Virg. Mariæ und St. Georgii reſp. auserſehenen und eingenommenen Plätzen, und zwar ſo vil beſonders den lezten anbetreffe, bey deſſen Aufrichtung an der Mauer, an ſtatt des Bogenpfeilers, welchen Schultheiß und Vorſtehere Augſp. Conf. darzu angewieſen, ingleichem bey beyden Altären eingenommenem Raum, und dem andern Altar St. Georgii gelegten Tritt, Einwendens ohngeachtet, ſein Bewenden behalte: Ingleichem

2. Impetranten, ſtatt der alten, Bildniſſe von gleicher Vorſtellung auf den Altären qu. nicht zu verwehren: So vil aber

3. die Haltung des Gottesdienſtes anlange, ſämtliche Actus parochiales von Niemand anderſt, als dem Catholiſchen Pfarrer zu Neu-Leiningen, und dem von ihm beſonders dazu abgeordneten Geiſtlichen, zu verrichten, das Meßleſen hingegen zwar auch andern Catholiſchen Geiſtlichen, jedoch nicht ohne Vorwiſſen beſagten Catholiſchen Pfarrers zu Neu-Leiningen, zu geſtatten; ſo dann

4. Impetranten der Zugang auf die Orgelbühne, jedoch mit Ausſchluß der Orgel ſelber, nicht zu verſagen: Im übrigen aber

5. es bey der von beyden Seiten bey der Zuſammentrettung vom 30. Nov. vorigen Jahres zwar verabredeten, aber nicht ſogleich vollzogenen, Eröffnung der hinteren Kirchthüre für den Catholiſchen Pfarrer zu belaſſen ſeye ꝛc.

§. 5. Von Wied-Runkel.

In Sachen ſamtlicher Catholiſcher Unterthanen der Grafſchaft Crichingen

chingen contra den Grafen zu Wied-Runkel, wurden vom Reichshofrath den 11. Oct. 1773.

1. Die gebetene Appellations-Proceſſe abgeſchlagen;

2. dem Grafen aber zugleich reſcribirt: Den Pater Schmid den an Kayſerl. Maj. genommenen Recurs nicht entgelten laſſen.

Im Jahr 1774. 28. Febr. wurden die Supplicanten mit ihrem Geſuch ein-für allemal auf beſagtes abſchlägiges Concluſum verwiſen, und ihnen auferlegt, ſich binnen acht Tagen von Wien nach Haus zu begeben; mit der Verwarnung, daß ſie nach deren Ablauf von da weggeſchaffet werden ſollten.

Den 14. Mart. wurde diſes wiederhohlt; ſo auch den 9. Sept.

Im Jahr 1775. 15. Maj. geſchahe nicht nur ein gleiches, ſondern es wurde auch die Kayſerl. Königl. obriſte Juſtizſtelle erſucht, falls ſich der Catholiſchen Unterthanen Deputirte nicht inner acht Tage von Wien hinwegbegeben würden; ſie durch die gewohnliche Zwangsmittel wegzuſchaffen.

Den 24. Apr. 1776. kame doch wieder zum Reichshofraths-Protocoll: „Zu Erichingen Catholiſche Gemeinden contra den Grafen zu Wiedrunkel, pto diverſorum Gravaminum &c.

Hat das Begehren nicht ſtatt.“

§. 6. Von Chur-Pfalz. (1)

Die neueſte Religions-Verfaſſung und Religionsſtreitigkeiten der Reformirten in der Unterpfalz; aus authentiſchen Quellen. Leipzig, 1780. 8. ſ. Gotha. gel. Zeit. 1780. S. 783. Damit vergleiche man die Erfurt. gel. Zeit. 1780. S. 476.

Man ſchlage auch die Frankfurter gelehrte Zeitungen. 1780. S. 713. ingleichem Herrn Prof. Schlözers Briefwechſel ꝛc. nach.

§. 7. Von Teutſchmeiſter.

Den 14. Maj. 1779. wurde vom Reichshofrath ein Reſcript an den Herrn Teutſchmeiſter erkannt: Die zur Balley Franken gehörige Gemeindsleute zu Theilenhofen von Beſuchung des daſigen Gottesdienſtes und der Kinderlehre, ſo wie von Verrichtung der ſamtlichen Actuum parochialium bey dem alldaſigen Speth Pfarrer nicht nur directe noch indirecte ꝛ ꝛ abzuhalten, ſondern vielmehr dieſelbe zu diſer ihnen obliegenden Schuldigkeit durch gemeſſene Strafbefehle ernſtlich anzuweiſen, auch die dem erwehnten Pfarrer durch die bißherige Weigerung entzogene jura Stolæ ohn-

(1) Man ſehe auch oben.

ohnverzüglich erſezen zu laſſen ꝛc. wobey jedoch erſterwehnten Gemeindsleuten allemal ohnbenommen bleibe, ihre wider den Pfarrer Speth zu haben vermeinte Beſchwerden in Foro competenti behörig ein- und auszuführen.

§. 8. Von Würzburg und Schwarzenberg.

In Sachen: Zu Herbolzheim (1) Gemeinde Augſp. Conf. contra ihre gemeinſame hohe Landes- und Oberdorfs-Herrſchaft, puncto diverſorum Gravaminum Religionis, & plenariæ Reſtitutionis in priſtinum ſtatum, ergienge am Reichs-Hofrath den 4. Jun. 1772. der Beſcheid: Sie ſollte 1. ihren Mandatarium durch ein förmliches, vor ordentlicher Obrigkeit, oder coram Notario & Teſtibus, in loco Herbolzheim legaliter errichtetes Syndicat rechtsgebührend ad Acta legitimiren, 2. beſchehenen Einwendens ungehindert, die in den Herbolzheimer Druckſchriften angezogene Beylagen, ſo weit ſolche nicht in denen Würzburgiſchen Druckſchriften gleichfalls beygelegt zu befinden, in forma probante einreichen, 3. auch die im Duplicat und Triplicat abgehende Herbolzheimer Druckſchriften annoch nachtragen.

*

Von Religionsbeſchwerden Reichsritterſchaftlicher Unterthanen, ſehe man in der Materie: Von der Reichsritterſchaft.

§. 1. Religions-Commißionen.

Von der im Jahr 1780. nidergeſezten Chur-Pfälziſchen Religions-Commißion, ſehe man Herr Prof. Schloezers Briefwechſ. 7. Theil, 42. Heft, S. 361.

§. 2. Der Unterthanen Recurs an das Evangeliſche Corpus.

Ob Unterthanen befugt ſeyen, ſich in gerichtlich anhängigen Sachen an das Evangeliſche Corpus zu wenden? ſtreitet man.

In der Kayſerlichen Reſolution vom 18. Febr. 1779. in der Dierdorfer Cloſterbauſache wird denen Wied-Runkeliſchen Unterthanen der Recurs an das Evangeliſche Corpus, als Reichsgeſezwidrig, ſcharf verwiſen.

Evangeliſcher Seits aber hält man, wann die Beſchwerden gegründet ſcheinen, dergleichen Recurs für erlaubt, die Sache mag bey einem Reichsgericht anhängig ſeyn oder nicht.

§. 3.

(1) ſ. Neue Staatscanzl. 31. Theil. S. 231. 34. Theil, S. 292.

§. 3. Wohlthaten gegen andere Religions-Verwandte.

Schließlichen fehlt es auch bey beyden Religions-Theilen jezuweilen hin und her nicht an Beyspielen, daß ein Regent seinen Unterthanen anderer Religion aus blosser Gnade mehr habe angedeyhen lassen, als sie von strengen Rechts wegen von ihme hätte forderen können.

Besonders gehören hieher die von so vielen Evangelischen Landesherrn ihren Catholischen Unterthanen gegen das Entscheidjahr gegönnete öffentliche oder privat-Religions-Uebungen.

In dem in der Statt Baden Klagsache von dem H. Markgrafen von Baden an Kayserliche Maj. erstatteten Bericht ist umständlich erzählt, was derselbe seinen Catholischen Unterthanen für Gnaden in Religions-Kirchen- und Schulsachen habe zufliessen lassen, worzu er weder durch die Reichsgeseze, noch durch Verträge, verbunden gewesen wäre; die es aber zum Theil mit Undank erkennen.

Und in dem Vorbericht zu denen im Jahr 1780. gedruckten Acten, in Sachen: Baden Statt contra Baden, heißt es:

„Schon in dem Erbvereinigungsvertrag beeder Fürstlichen Badischen Häuser von 1765. ist bedungen worden, daß was vorhin aus dem Fürstlichen Aerario an Catholische Kirchen, Schulen, Stifter, Klöster, Pfarreyen, und fromme Anstalten aus Gnaden abgereicht worden sey, das solle auch künftig auf blosser Gnade des jeweiligen Regenten beruhen. Diese Gnadengaben sezten des Herrn Markgrafen Hochfürstliche Durchlaucht bißher ohne alle Verbindlichkeit fort, verwilligten noch ausserdem vielen Catholischen Gemeinden zu Kirchenbauwesen, Altarverzierungen und dergleichen Kirchennothwendigkeiten auch Errichtung neuer Pfarreyen Geschenke, gaben einigen Clöstern und frommen Anstalten bey befundener Nothdurft aus eigner höchster Bewegung jährliche jedoch widerruflich bleibende Zulagen aus Ihrem Aerario. Alle diese Gratialien zusammengenommen, laufen des Jahrs auf mehrere tausend Gulden hinaus. Nur dazu diene dieser Fingerzeig, um patriotisch gesinnte Catholische Glieder der Markgräflichen Badenbadischen Lande aufmerksam zu machen, wie übel ihrem Kirchenwesen, ob es gleich mit der strengsten Gerechtigkeit behandelt würde, gerathen wäre, wenn am Ende durch dergleichen ungegründete, aber desto unangenehmere Querelen, des Herrn Markgrafen Hochfürstliche Durchlaucht der Gedanke aufgenöthiget würde, für das Catholische Religionswesen nichts zu thun, als was gesezliche Schuldigkeit wäre."

Von

* * *

Von der Landeshoheit im Weltlichen.

Vilés, und vil wichtiges, ſo auch hieher mit-einſchlägt, findet man in der nächſtfolgenden Hauptmaterie: Von denen Unterthanen.

Von der Landeshoheit in Regierungsſachen.

*

Ueberhaupt davon.

ſ. Tr. von der Landesh. in Regier. ſach. S. 1.

§. un. Von des Regenten perſönlichen Regierungs-Geſchäften.

Im Jahr 1780. ergaben die öffentliche Blätter:

„Bamberg, vom 29. Aug. Unterm 19. dieſes iſt allhier folgende landesherrliche Verordnung ergangen: Ihro Hochfürſtl. Gnaden, unſer gnädigſter Fürſt und Herr ſind ſeit dem Antritt Dero Fürſtlich-Bambergiſchen Landes-Regierung von Zeit zu Zeit, beſonders aber zu jener, wo Höchſtdieſelbe in der hieſigen Fürſtlichen Reſidenzſtadt Bamberg Dero Hoflager hatten, mit einer ſo ungeheuren Menge Bittſchriften und Vorſtellungen allerley Art von den Unterthanen angegangen und behelliget worden, daß, obgleich um dieſe Memorialien und die von Dero nachgeordneten Landescollegien, Aemtern ſowohl auf dem Lande als in der Stadt, und andern Stellen darüber abgeforderten Relationen und Berichte genau zu durchgehen, ihren Innhalt reiflich zu erwägen, und die Supplicanten mit angemeſſenen Reſolutionen darauf zu verſehen, viele, zum Theil auch die zu unentbehrlicher Gemüths- und Leibesruhe erforderliche Zeit verwendet worden, ſolche dennoch nicht zugereichet hat, über alle und jede Bitten, ohne Abbruch anderer meiſtentheils wichtigerer Regierungsgeſchäfte, die Entſchlieſſung zu faſſen und ausfertigen zu laſſen. Gleichwie nun ſolchergeſtalt Ihro Hochfürſtl. Gnaden die unvermeydliche Nothwendigkeit

vor sich sehen, auf eine abhelfliche Maaß hierunter zu gedenken, und in dieser Absicht etwa andere als die mit unermüdeter und von gar vielen Supplicanten mißbrauchter Geduld bißher beobachtete Maaßregeln für die Zukunft zu nehmen: so sind Höchstdieselbe gnädigst entschlossen, hiernächst durch eine öffentliche Verordnung festzusezen, in welchen Fällen Höchstihro unmittelbar Bitt- und andere Schriften sollen übergeben werden können, und in welchen hinwieder dergleichen nicht werden angenommen werden. Biß dahin aber, wo diese Verordnung erscheinen wird, sollen sich die Unterthanen alles Supplicirens bey Ihro Hochfürstl. Gnaden gänzlich enthalten; und immittelst ihre Bitte oder Klagschriften bey den Dicasterien und Stellen, wohin die Sachen, die der Gegenstand davon sind, ihrer Beschaffenheit nach gehören, desto unbedenklicher übergeben, als Höchstihro ohnehin von dorther, wenn die Sachen nicht gar zu unbeträchtlich sind, umständlicher Vortrag daraus pflege erstattet zu werden. Welches demnach auf besondern höchsten Befehl Ihro Hochfürstl. Gnaden sämtlichen Unterthanen des Fürstlichen Hochstifts Bamberg zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht wird, damit sie sich eines Theils darnach gehorsamst zu achten wissen, andern Theils auch in einen mit Mißtrost verbundenen Irrwahn, ob gedächten Höchstdieselbe Dero Unterthanen von dem bißher frey gehabten Zutritte zu sich auf immer auszuschliessen, nicht gerathen mögen."

Von denen Landesherrlichen Rathscollegien.

s. Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. überh. S. 24.

§. 1. Ueberhaupt davon.

Von denen landesherrlichen Collegiis derer Teutschen Reichsstände, sonderlich derer grossen und mittleren, findet man viles in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreib. 3ten Theil, wie auch in dem jährlich neu herauskommenden Frankfurtischen genealogischen ꝛc. Handbuch; sodann von vielen respect. Crayſen und Ländern in deren gleichfalls jährlichen Addreß-Calendern.

§. 2. Ihre Anzahl.

In der F. Badischen Ausführung ꝛc. von 1780. heißt es S. 1. davon: „War vor der Theilung (im Hause Baden) nur Eine Regierung, nur Ein Oberrath, (wie er damals genannt wurde,) der die auf Einem Regenten unzertheilt beruhende Staatsgewalt ausübte; so waren deren in der Folge so viel, als besondere Stammtheile unter ihren besondern Regenten

ten wurden. Zwey von denen mehreren Stämmen dauerten allein eine geraume Zeit fort, der Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche; zwey Regierungen waren daher lange Zeit die Adminiſtratoren der Regentengewalt in diſen Stammtheilen: Nicht aber nothwendig, und aus Erforderniß der Landesverfaſſung, ſondern aus der Natur jener Theilung allein entſprungen diſe doppelte Collegien; ſie ſelbſt wurden in neueren Zeiten bey vervilfältigten Geſchäften in jedem Landesantheil in mehrere Collegien nach Gutfinden der jeweiligen Regenten getheilt."

§. 3. Verminderung.

Ein Landesherr, deme keine Verträge ꝛc. in dem Wege ſtehen, iſt allerdings befugt, die Anzahl ſeiner Rathscollegien, befindenden Umſtänden nach, zu verminderen, z. E. wann ein einiges Land vorhin unter mehreren Herren vertheilt ware, deren jeder ſeine beſondere Collegia hatte, und diſe Lande wieder unter einem einigen Herrn zuſammenkommen.

Als Baden-Baden abſturb, und an B. Durlach fiele, hebte der Herr Markgraf die bißherige Badiſche Collegia zu Raſtatt auf, und lieſſe auch die B. Badiſche Sachen von ſeinen Collegiis zu Carlsruhe behandlen.

Einige Badiſche Unterthanen ſahen diſes als eine Landesbeſchwerde an.

In eben diſen Streit ſchlägt auch mit ein die Frage: Ob nicht wenigſtens alsdann, wann ein Land einem Herrn, ſo der Landesreligion nicht zugethan iſt, anfällt, ein Collegium von Perſonen, ſo der Landesreligion beypflichten, gehalten werden müſſe? Hierauf nun iſt mit Unterſchied zu antworten. Von Collegiis, darinn Religions-Kirchen- und Schulſachen tractiret werden ſollen, ſehe man die Materie: Von der Landeshoheit im Geiſtlichen: Was aber die zu Beſorgung der weltlichen Sachen beſtellte Collegia betrift; ſo iſt die Frage billig zu verneinen. Die Collegia ſtellen den Landesherrn vor: Kan diſer einer andern Religion ſeyn; ſo können es auch ſeine Collegia.

§. 4. Ordnungen.

Die Gräfliche-Reußiſche Canzley zu Gera hat eine Canzley-Ordnung von 1604.

§. 5. Geſchäfte.

Derer Herren Reuſſen Landes-Inſtruction, von 1653. was für Sachen für ihre gemeinſchaftliche Collegia, oder jeden Herrns beſondere

geist- oder weltliche Bediente gehören sollen, findet sich in der Reußisch. Landst. Gegenbericht. (1775.) Beyl. 112. S. 169.

Ob und wie ferne Landesherrliche Rathscollegia auch Justizsachen behandlen und entscheiden dörfen? sehe man hernach.

§. 6. Geheimes-Raths- oder Regierungs-Collegium.

Von Mecklenburg heißt es in dem Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in cauſ. Mecklenburg.* (1746.) S. 290. u. f.

„Von dem Fürstl. Geheimen-Raths- oder Regierungs-Collegio.

Daß Justizsachen oder cauſæ contentioſæ jurisdictionis nicht an das Fürstl. Geheime-Raths- oder Regierungs-Collegium gezogen, sondern an die Justizcollegia gewiesen werden sollen; besaget, unter andern, die im vorhergehenden Tit. 6. beygebrachte Fürstl. Resol. ad Grav. Judic. 5. so deutlich, und hat auch in Rechten und der Landes-Justiz-Verfassung so guten Grund, daß dahero Ihro Kayserl. Maj. nicht nur,

1. Als ein gewisser Proceß des Closters Dobbertin contra von Rohr von dem Land- und Hofgericht an die Fürstl. Geheime-Cammer zu Schwerin wiederrechtlich gezogen worden, das Verfahren derselben caßiret, und an Serenissimum reſcribiret, der geheimen Cammer die fernere Cognition und Judicatur der vor selbige, bey Ermangelung der Jurisdiction, nicht gehörigen Sachen ernstlich zu inhibiren; Concluſ. Cæſ. d. d. 19. Maji 1721. N. 262. pag. 286. & 287. S. oben Tit. 5. huj. Claſſ. §. 23.
2. Sondern es ist auch von Kayserl. Maj. überhaupt nochmals festgestellet und verordnet worden, daß, wieder die Reichssazungen und Landesverfassung, die bey dem Land- und Hofgerichte, imgleichen bey denen Canzleyen und Consistorio, anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht an die Fürstl. Regierung gezogen werden sollen. Resol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 6. §. 5. Nro. 382. pag. 417.
3. Dahero dann Ihro Kayſ. Maj. wann in Justiz- und Consistorialsachen bey der Fürstl. Regierung Mandata und Verordnungen extrahiret worden, dieselben allerhöchst caßiret, und in solchen Sachen resp. bey dem Consistorio und den Justizcollegiis Recht zu suchen befohlen. S. Concluſ. de 19. Jun. 1737. N. 611. pag. 234. Aliud Concluſ. de eod. dat. N. 612. ead. pag. 234. cum ſeq. Concluſ. de 6. Nov. 1737. N. 615. pag. 237. cum ſeq.

4. In

4. In Sachen derer Eingeſeſſenen des Fürſtenthums oder vormahligen Stifts Schwerin ſollen die Appellationes nicht an den Fürſtl. Geheimenrath oder Regierung gezogen werden; Concluſ. Cæſ. de 2. Maji 1738. Membr. 1. §. 10. N. 622. p 249. cum ſeq. Concluſ. de 15. Nov. 1742. N. 738. pag. 403. Reſcr. ad Sereniſſ. D. Commiſſar. de eod. dat. N. 880. pag. 523. ſondern von der Schweriniſchen Juſtizcanzley an das Land- und Hofgericht ergehen. S. oben Tit. 5. huj. Claſſ. §. 11.

§. 7. Anwartſchaften auf Raths-Stellen ꝛc.

Unter die beſondere Fälle gehöret, wann ein Landesherr, unter gewiſſen Umſtänden eines andern Herrn Rath eine Anwartſchaft auf eine Rathsſtelle, oder wegen ſeiner Beybehaltung, auf den Fall einer in der Landesregierung ſich zutragenden Veränderung, eine Verſicherung ertheilt. Z. E.

Signatur für den Geheimenrath Tſchammerhell.

Nachdeme der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Carl Friderich, Markgraf zu Baden und Hochberg (tot. tit.) bey dem mit Dero Herrn Vettern, des Herrn Markgrafen Auguſt Georgen zu Baden Baden Hochfürſtlichen Durchlaucht zeither behandelten und jüngſthin abgeſchloſſenen Erb-Vertrags-Geſchäfte, den rühmlichen Dienſteifer und die viele Einſicht, womit der Hochfürſtlich Baden Badiſche Geheimde Rath Tſchammerhell gegen ſeinen gnädigſten Herrn, und das Hochfürſtliche Geſamthaus ſich jeweilen hergethan, einzuſehen Gelegenheit gehabt, und ſich daher bewogen gefunden haben, bemeldtem Geheimenrath die Verſicherung zu ertheilen, daß Höchſtdieſelbe in dem Fall der nach GOttes Willen etwa erfolgenden Erlöſchung des Hochfürſtlich Baden Badiſchen Mannsſtammes und des dardurch ſich ereignenden Anfalls derer Baden Badiſchen Lande an Baden Durlach, denſelben ſo fort an in Dero Dienſten beybehalten wollen: Als wird hierüber ihme Geheimerath Tſchammerhell gegenwärtige unter höchſterwehnt Ihrer Hochfürſtlichen Durchlaucht eigenen Unterſchrift und dem beygedruckten Geheimen Canzley Inſigel gefertigte Signatur mitgetheilet. Gegeben Carlsruhe, den 8ten Februarii An. 1765.

§. 8. Ihre Religion.

Was der Bayer- und Pfälziſche Hausvertrag von 1771. wegen der Religion der Miniſters, Räthe und Beamten verordne, ſehe man in der Materie: **Von der Religionsverfaſſung.**

Bey

Bey denen Succeßionshandlungen zwiſchen Baden-Baden und B. Durchlach verlangte jenes, daß lauter Catholiſche Beamte und Landesbediente, wann das Badiſche an Durlach käme, angenommen, oder, (da diſes nicht durchgienge,) wenigſtens einige vorzügliche, beſonders zu benennende, Bedienungen beſtändig mit Catholiſchen beſezt ſeyn ſollten: Durlach wollte aber nicht darein willigen; es kame auch nichts dergleichen in den würlich geſchloſſenen Erbvertrag.

§. 9. Religions-Uebung.

Was ein Landesherr, ſo Räthe von anderer Religion in Dienſten hat, ſelbigen für eine Religionsübung ſchuldig ſeye? wird würklich vor dem Reichshofrath geſtritten.

Als die Mahlbergiſche Unterthanen am Reichshofrath klagten, daß denen Catholiſchen in Carlsruhe keine öffentliche Religions-Uebung geſtattet würde, antwortete der Herr Markgraf zu Baden in ſeinem im Sept. 1777. erſtatteten Bericht:

„Der lezte in dieſe Claſſe gehörige Beſchwehrungs-Punct iſt die dahier in Carlsruhe denen Catholiſchen nicht geſtattete öffentliche Religions-Uebung, wozu die Verbindlichkeit daraus gefolgert werden will, weil man denen Baden Badiſchen Bedienten eine völlige Gleichſtellung mit denen Durchlachiſchen im Erbvertrag verſprochen habe, dieſe aber hier die öffentliche Religions-Uebung genieſſen. Aber wenn auch eine ſolche Gleichſtellung verſprochen wäre, ſo kann ſie ja unmöglich auf alle und jede Verhältniſſe, worinnen ein Fürſtl. Diener ex quocunque capite, z. E. als Einwohner, Burger, Hausvatter ꝛc. ſich befindet verſtanden werden, weilen man ſonſt das Abſurdum annehmen müßte, daß Sereniſſimus allen Bediente von gleichem Rang und Character vermög der verſprochenen Gleichheit, auch gleiches Vermögen, gleiche Bequemlichkeit der Wohnung, kurz eine Gleichſtellung aller häuslichen und bürgerlichen Verhältniſſe verſchaffen müßte, und daß weil die Diener gegen gleiche Rechte und Vortheile auch gleiche Verbindlichkeiten übernehmen müſſen, auch die Baden Badiſche ſo gut als die Durlachiſche Bediente Sereniſſimum allein als oberſten Biſchoffen und Richter in ſacris & eccleſiaſticis annehmen müſten. Es kann alſo eine verſprochene Gleichſtellung auf nichts anders als auf diejenige Rechte und Verbindlichkeiten, die von der qualitate eines Fürſtlichen Dieners abhangen, dahero mit ſolcher erlangt und verlohren werden, auszulegen ſeyn. Dahin gehöret nun das Religions-Exercitium offenbar nicht, dieſes genieſſen die Durlachiſche Bediente nicht vermög ihrer Qualität als Diener, es wird ihnen dahero in dem Die-

ner-

nerſchaftlichen Contract nicht verſprochen, und durch deſſen Diſſolvirung nicht entzogen ſondern ſie genieſſen es als Einwohner eines evangeliſchen Orts, genieſſen es dahero in ſo lange als ſie die leztere Qualität behalten, wann ſie auch nicht mehr Diener ſind, und verlieren es, wenn ſie an einen einer ſolchen Religion nicht zugethanen Ort geſezt werden, wenn ſie gleich nach wie vor Fürſtl. Diener verbleiben, dieſes kann alſo zu denen gleichzuſtellenden Rechten nicht gezählet werden. Ueberhin iſt aber nicht einmahl denen Fürſtl. Dienern, ſondern denen Landeskindern beeder Landesantheile eine völlige Gleichſtellung nicht in Anſehung aller Dienerſchaftlichen Rechte ſondern blos in Anſehung der Fähigkeit zu Dienſten, mithin das verſprochen, daß man nicht ex Præjudicio Religionis, ſie von des Fürſtl. Hauſes Dienſten ausſchlieſſen, oder ihnen deren Erlangung erſchweren wolle. Mithin iſt das mindeſte von Gleichheit der Rechte angenommener Diener, die ja natürlich nicht gleich ſeyn können, ſondern ſo verſchieden als die Dienſte ſelbſt ſeyn müſſen, darinnen nicht verabredet, ſomit die daraus herleitende Nothwendigkeit des Catholiſchen öffentlichen Religions-Exercitii in Carlsruh in aller Rückſicht hinfällig ꝛc.„

Die Stadt Baden klagte im Jahr 1776. ebenfalls am Reichshofrath: Daß die beybehaltene und nach Carlsruhe gezogene vormalig Baden-Badiſche Catholiſche Räthe, die Taufe ihrer Kinder, die Begräbniſſe ihrer Verſtorbenen und die eheliche Einſegnung ihrer Verlobten durch Prediger der Augsburgiſchen Confeßion verrichten laſſen- und ſich ſolchergeſtalten weit unter das allda geduldete Judenthum erniedrigt ſehen müßten; ohnerachtet ihnen der Erbvertrag von 1765. in allem eine durchgängige Gleichheit mit der Baden-Durlachiſchen Dienerſchaft zugeſichert habe.

Darauf meldeten der Herr Marggraf:

„Weiter beſchweren ſich die Querulanten, daß man der Catholiſchen Dienerſchaft dahier kein öffentliches Religions-Exercitium geſtattet, ja ihnen Evangeliſche Pfarrer zu Taufen, Leichen, und Hochzeiten aufdringe, welches ihnen um ſo beſchwerlicher ſey, weil man anjezo dahier anfange mit Wein zu taufen, und über die desfalſige Beſchwerden gleichgültig hinausgehe. Was die Geſtattung eines öffentlichen Religions-Exercitii belangt, ſo hat man den Werth dieſer Forderung in obgedachtem allerunterthänigſten Bericht in der Mahlberger Sache ſchon unterſucht, weshalb man ſich dahier darauf bezieht. Das Reſultat dieſer Ausführung nemlich iſt dies: die Catholiſche Religion hat in dahieſigem Ort nach dem Entſcheidjahr gar kein Religions-Exercitium zu ſuchen; das welches ſie

hat, genießt sie aus bloſſer Gnade eines jeweiligen Regenten, genießt es so vollſtändig, als nur ein Exercitium privatum gedacht werden kann, durch eigene dahier wohnende Ordens-Geiſtliche, die Sonn- und Feyertage ihren Gottesdienſt, mit Orgel und Muſick halten dörfen, kurz dem zum öffentlichen auſſer Geläut und Proceßionen nichts mangelt. Dieſe Gnade aber giebt kein Recht immer weiter zu fordern; aus Verträgen oder anderswoher ſind Sereniſſimus zu Geſtattung des öffentlichen Religions-Exercitii eben ſo wenig verbunden, und es iſt alſo unerhört, etwas was zu fordern man das mindeſte Recht nicht hat, gar in gerichtlichen Wegen durchſezen zu wollen. Was die Aufdringung Evangeliſcher Geiſtlichen zu Verrichtung derer Parochial Actuum anbelangt, ſo wäre dieſe zwar nichts beſonders, ſondern dem allgemeinen Grundſaz gemäs, daß jeder ſolche bey dem Parocho des Orts wo er wohnet, wann ſeine Religion allda kein eigne Parochie hat, verrichten laſſen muß, nach dem ſo viele Evangeliſche an Catholiſchen Orten, und ſelber in der Kayſerlichen Reſidenzſtadt Wien, ſich richten laſſen müſſen, ohne daß es ihnen einfällt oder einfallen dürfte daraus eine Beſchwerde zu machen, oder gar deswegen eine öffentliche Religions-Uebung als ein Recht zu verlangen, weil ſie an ſolchen Orten als angeſtellte oder Fürſtliche Diener leben. Es iſt aber überdem ſolche Aufdringung nicht einmal gegründet. Nicht lange nach dem Anfall haben Sereniſſimus Ihrer Dienerſchaft zugeſichert, auf jedesmaliges geziemendes Anſuchen, die Diſpenſation, ſolche Actus in ihren Häußern durch ihrer Religion Geiſtliche verrichten laſſen zu dürfen, gnädigſt zu ertheilen; und erſt neuerlich haben Höchſtdieſelbe dieſe Gnadenverleihung erneuert, und dahin ausgedähnt, daß wegen der Taufen die Diſpenſations-Nachſuchung nicht mehr nöthig ſeyn, ſondern dieſe als durch das Geſez ein vor allemal ertheilt angeſehen werden ſolle. Da nun übrigens dieſelbe das exercitium privatum dahier in vollkommener Maaſe genieſſen, auch ein Catholiſches Ort, worinnen das publicum exercitium Religionis iſt, kaum eine halbe Stunde von hier entfernt iſt, ſo haben ſie gewis über Beſchränkung ihrer Religions-Uebung nicht zu klagen."

§. 10. Beſoldung.

Zuweilen haben ſchon landesherrliche Räthe ꝛc. oder deren Wittwen ꝛc. bey einem Reichsgericht wegen der ihnen ſchuldig verbliebenen Beſoldungs-Ausſtände geklagt. z. E.

Lunæ 9. Dec. 1737.

Von Rappe Frenin Wilhelmina Margaretha contra Herrn Carl Leopold, Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin, in puncto reſtant. Salarii

ſive

ſive implorant. de rato & Mandato cavirender Anwaldt von Vogel, ſub præſ. 28. Jul 1735. übergibt allerdemüthigſte Bitte pro clementiſſime decernendo Reſcripto an die Kayſerl. Commißion de ſolvendo Salario ob præſtitum ſervitium triennale, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Reſcribatur dem Herrn Herzogen Chriſtian Ludwig als Kayſerl. Commiſſario Supplicantin, falls ſich die Sache, wie ſie angibt, verhalte, und er ſonſten dabey nichts zu erinnern habe, ihre 2. Jahr durch rückſtändige Beſoldung, wenn ſo viel von der verſtorbenen Königin Verlaſſenſchaft verhanden, aus derſelben, oder anderenfalls auch der Mecklenburgiſchen Caſſe zu bezahlen und in Rechnung zu bringen, oder wo er etwas dagegen zu erinnern hätte, es binnen 2. Monaten gehorſamſt anzubringen.

Ja ſo gar iſt ſchon wegen des Werths der Münzſorten, darinn die Beſoldungen bezahlt worden ſeynd, Streit entſtanden. z. E.

Den 22. Jan. 1779. wurde vom Reichshofrath in Sachen: Förſter contra Solms-Braunfels dem Impetranten aufgegeben: zu beſcheinigen, daß in denen Braunfelſiſchen Landen im Jahr 1760. der 20. Guldenfuß eingeführet- und während der drey viertel Jahren, als ſolcher daſelbſt gedauret haben ſolle, alle Gelder, mithin auch die Beſoldungen, nach ſolchem Fuß bezahlet worden ſeyen.

§. 11. Beſchenkung.

Daß Landesherrn ihre Miniſters und Räthe, ſo ihnen wichtige Dienſte leiſten, zuweilen es in Gnaden hinwiederum genieſſen laſſen, davon hat man je und je Beyſpiele.

So laſe man im Jahr 1781. in denen öffentlichen Blättern:

„Wegen des, zwiſchen dem hohen Erzſtifte Salzburg, und dem Durchl. Kurhauſe Pfalz Bayern, nun glücklich zu Stande gekommen, und auf ewige Zeiten geſchloſſenen neuen Salz-Contractes, haben Se. Hochfürſtl. Gnaden, wenige Tage vor Dero nach Wien erfolgten Abreiſe, alle Beamte, welche an dieſem, faſt 2. Jahre lang gedauerten Geſchäfte, Antheil gehabt, und dabey einen vorzüglichen Fleiß und Eifer bewieſen, großmüthigſt zu beſchenken geruhet. Der Herr Hofcanzler, Baron von Kirſinger, erhielt 800, der Herr geheime Rath Baron von Mozel, 200, und Herr Hofrath von Gilowsky 100. Ducaten. Dem Herrn Hofraths-Director und geheimen Rath von Kienmayer hingegen, haben Se. Hochfürſtl. Gnaden die ſchöne und einträgliche Abſenpflege Lauffen conferiret.“

§. 12. Achtung für die Landesherrliche Räthe.

Wie der Reichshofrath ſehr misbilliget habe, daß das Domcapitul zu Eichſtätt ſich gegen die Fürſtl. Räthe ungebührlich betragen habe, ſehe man in der Materie: vom perſönlichen Staatsrecht. add. unten 3. Band, S. 353.

§. 13. Berichte ihretwegen an den Landesherrn.

Im Jahr 1781. wurde aus Wien berichtet: Daß die Präſidenten aller Collegien dem Kayſer alle 6. Monate wegen ihrer Untergebenen über 15. Umſtände Bericht erſtatten ſollten; nemlich über ihr Alter, Ehſtand, Kinder, Beſoldung, Fleiß, Neigung zum Spiel, Trunk, u. ſ. w.

Und aus Böhmen: „Es iſt auch den Dicaſterien, Stadt-Magiſtraten und andern Amts-Perſonalien eine Beſtättigung in ihren bekleidenden Dienſten allergnädigſt wiederfahren, jedoch werden annoch die bereits von Wien angelangte Conduit-Liſten bey allen Civilſtellen eingeführet werden, welche in 15. Rubriquen beſtehen, und nicht nur auf Studia und äuſſere Geſchicklichkeiten, wie es Aemter und Canzleyen erfordern, ſondern auch auf einen frommen, chriſtlichen und ſolchen Lebenswandel zielen, welcher Verträglichkeit und Beſcheidenheit im Umgang, mit Vermeidung der Ausſchweifungen, ſo dem zuwider laufen, mit ſich führen, worüber jedoch nur jene nachdenken dürfen, die es betreffen mag."

Von diſer Conduiten-Liſte ſehe man die Rubriquen in Herrn Prof. Schloezers Briefwechſ. 8. Theil, 48. Heft, S. 335.

§. 14. Streitigkeiten wegen der Landesherrlichen Räthe ꝛc.

Daß und worüber es zwiſchen Herrn und Land wegen der Landesherrlichen Räthe ꝛc. zu Streitigkeiten, die ſelbſt an die höchſte Reichsgerichte gelangen, kommen könne, belehret diſer Auszug aus dem Vorbericht zu denen *Decis. Imperial. in cauſ. Mecklenburg. p. 63.*

„Die Kayſerl. Erkenntniſſe gehen dahin, daß

1. Ritter- und Landſchaft mit Eximirung derer Fürſtl. Räthe und Bedienten, gegen Recht, auch aufgerichte Verträge und das Herkommen, nicht beſchweret; Reſcript. Cæſ. d. d. 15. Febr. 1679. N. 14. p. 14.
2. Die Hof-Bediente, gegen die Executions-Ordnung, das Herkommen und Pacta, von den Reichs- und Craiß-Steuren nicht eximiret werden, ſondern ihr Beytrag in den Land-Kaſten flieſſen ſoll. Decret. Cæſ. d. d. 30. Jun. 1679. N. 17. p. 16. Reſcr. de eod. dat. N. 18. Pag. 17. in pr.

3. Wel-

3. Welches, ſub communicatione Conſervatorii, wiederholet, Decr. d. d. 3. Junii 1682. N. 26. p. 20. in fin. & N. 444. p. 8. in pr. Reſcr. de eod. dat. N. 27. p. 21.
und, obſchon der Fürſtl. Agent die Expedition aufhalten wollen nochmals beſtättiget worden per Concluſ. vom 19. Junii 1682. N. 860. p. 508. in pr.
4. Und wiederum per Decr. vom 30. Oct. 1690. N. 60. p. 46.
5. Ferner auch per Mandat. d. d. 6. Junii 1708. N. 89. in fin. cum p. 92.
6. Von dem foro derer Fürſtl. Bedienten. S. unten Claſſ. IV. Tit. V. §. 17. (Von Land und Hofgericht.)

§. 15. Deren Beſchuldigungen.

In Sachen von Benckendorf contra Brandenburg-Bayreuth, wegen eines Perſonalarreſts, und beſchuldigter allerley Staats- und Privat-Verbrechen, gabe der von Benckendorf eine in der Deduct. Bibl. 2. Band, S. 838. angezeigte Schrift heraus.

Ein Löwenſteiniſcher Chorverwalter zu Wertheim, von Olnhauſen, wurde verſchiedener unerlaubter Eigennützigkeiten beſchuldiget; er appellirte an das Cammergerichte, wandte ſich auch im Jahr 1770. an die Cammergerichts Viſitation, und bote um ein Mandat de adminiſtranda Juſtitia; welches verſchidene gedruckte Streitſchriften veranlaßte. ſ. wiederum die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 334.

§. 16. Böſe Rathgebere.

Wie der Churfürſt Clemens Auguſt zu Cölln, als Biſchoff zu Osnabrück, von dem Cammergericht, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen ſeine ihme übel rathende Miniſters, in der Hammerſteiniſchen Sache in alle Unkoſten condemniret worden ſeye, ſ. oben in der Materie: von der T. Juſtizverfaſſung.

Den 11. Sept. 1736. wurde in einem Kayſerl. Reſcript. dem Kayſerlichen Commiſſario und Adminiſtratori in Mecklenburg, Prinz Chriſtian Ludwig, verweislich vorgehalten, daß er böſen Rathgebern folge.

Gewiſſe Solms-Braunfelſiſche Räthe wurden im Jahr 1760. vom Cammergericht in die Koſten und zu einem fiſcaliſchen Proceß condemnirt; woraus ein weitläuftiger Schriftwechſel entſtunde, und die Sache auch an die Cammergerichts-Viſitation gebracht wurde. ſ. die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 388. u. f.

§. 17. Fremde Charaktere und Dienſte.

Von Reichsſtändiſcher Civil-Bedienten Annehmung fremder Characteren und Uebergehung in andere Dienſte, ſehe man im Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 18. Der Räthe ꝛc. Erlaſſung.

Im Jahr 1776. klagte die Stadt Baden am Reichshofrath: Da in dem Erbvertrag von 1765. beliebt worden ſeye, daß die beederſeitige Dienerſchaften beeden Herrſchaften huldigen ſollten, ſolches auch geſchehen, und nach Abſterben der Badiſchen Linie wiederholt worden ſeye; ſo habe man billig glauben können, die Badiſche Regierungs- und Cammer-Collegia würden beybehalten werden: Alleine, nachdeme die Badiſche Lande Durlach angefallen, ſeyen von jedem Collegio nur zwey Perſonen beybehalten und nach Carlsruhe gezogen, die andere aber erlaſſen worden:

Des Herrn Marggrafens darauf ertheilte Antwort aber haben wir ſchon oben vernommen.

Von der dem Brandenburg-Onolzbachiſchen Hofrath Schnizlein, wegen eines nicht angenommenen Duells, ertheilten Dimißion, und der darauf erfolgten Reichshofräthlichen Verordnung, ſehe man in der Materie: von den Kayſerl. Regier. Rechten, in Policeyſachen; der Ausgang davon ware diſer:

Martis 23. Aug. 1763.

Schnizlein contra Brandenburg-Onolzbach, Reſcripti puncto protractæ & denegatæ Juſtitiæ &c.

2. Fiat nunc Commiſſio ad exequendum auf den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Bamberg und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, &, cum incluſione Reſcripti Cæſarei de 4. Maji & Reſcripti paritorii de 26. 1761. reſcribatur iisdem: Dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach noch einen Termin von zweyen Monaten anzuberaumen, ad plenarie ſatisfaciendum dictis Ordinationibus Cæſareis, bey deſſen fruchtloſer Verſtreichung aber denſelben ſumtibus ejusdem executive darzu anzuhalten, und, wie ſolches geſchehen, zu ſeiner Zeit Ihro Kayſerlichen Majeſt. den allerunterthänigſten Bericht abzuſtatten.

In Sachen: Wernher contra Brandenburg-Onolzbach und Culmbach, puncto amotionis ab officio, erkannte der Reichshofrath den 28. Jul. 1777. Daß der Herr Impetrat daran zu viel gethan, gegen Impetranten, als non auditum & indefenſum, mithin absque legali cauſæ cognitione, mit der Caſſation vorzugehen; es ſeye demnach dieſe einſt-

einſtweilen wiederum einzuziehen, hingegen dem Impetranten ordentlich Gehör und Recht dergeſtalt angedeyhen zu laſſen, daß zu legaler Unterſuchung derjenigen Vergehungen, die nach der Zeit des Impetratiſchen Verwahrungs-Decreti vom 7. Aug. 1769. dem Impetranten von neuem zu Schulden gekommen ſeyn möchten, eine unpartheyiſche Commiſſion niedergeſezt, Impetrant dabey mit ſeiner Vertheidigung gehöret, und dann, auf völlig inſtruirte Acta, was Rechtens erkannt, immittelſt aber ihme zur Subſiſtenz ſein Gehalt gereichet werde.

Den 12. Jul. 1776. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: von Hornſtein contra Fürſtenberg, ein Mandatum inhibitorium, caſſatorium & reſtitutorium S. C. dahin: Impetranten alſogleich in das ihme zur Ungebühr abgenommene Amt eines Geheimen Raths und Cammerpräſidentens, mit allen zuſtändigen Ehren, Prärogativen, Befügniſſen und Obligenheiten, auch Gehalt und Nuzungen, wiederum einzuſezen, und zu dieſem Ende die Cammer von der Regierung wiederum abzuſondern, die darüber ertheilte und hiemit caßirte Dimißion, und alle nachfolgende Decrete, deſſen Ausſchaffung vom Hof und vom Ort Donaueſchingen, dann das Verbot des Umgangs und des Briefwechſels mit den Impetratiſchen Räthen und Bedienten, auch der Briefbeſtellung auf der Reichspoſt, und überhaupt das ganze der Ehre des Impetranten nachtheilig geweſene, an ſich ſelbſten unformliche, nichtige und höchſtungerechte, Verfahren durch ſchriftliche an die Hofſtellen und Canzleyen auch an das Poſtamt, erlaſſene Verordnungen zu widerrufen, alles wiederum in den vorigen Stand, worinn es zur Zeit, da Implorant das Amt eines Präſidentens angetretten habe, geweſen ſeye, herzuſtellen, denenſelben ſowohl die noch rückſtändige, als unter diſer Zeit gebührende, Beſoldung an Geld und Naturalien zu bezahlen und zu vergüten, nicht weniger alle Proceß- und andere Koſten, mit dem, quod intereſt, abzutragen, künftig gegen Impetranten nicht via facti, ſed juris, zu verfahren, und darüber hinlängliche Sicherheit zu leiſten ꝛc.

Als einige bey dem Sachſen-Hildburghauſiſchen Debitweſen gebrauchte Herzogliche Räthe ſich dabey nicht zum Wohlgefallen ihres Herrns bezeugten, erließe er ſie aus ſeinen Dienſten; und es kame zum Vorſchein:

Wahrhafte und Actenmäßige Belehrung des Publici von denen Urſachen, ſo den regierenden Herrn Herzog zu Sachſen-Hildburghauſen genöthiget haben, ihren zeitherigen Geheimen Rath, E. L. von Lindeboom, und ehemaligen Regierungsrath, P. C. Hieronymi, zu dimittiren. Hildburghauſen, 1770. fol.

Der

Der Kayſer aber, welcher behauptete, dieſe Männer hätten nur der Reichshofräthlichen Vorſchrift gemäß gehandelt, wollte es nicht leiden, ſondern befahl, ihnen den bisherigen Gehalt aus der Debitcaſſe zu bezahlen.

Als ein Naſſau-Weilburgiſcher Cammerſecretaire ſich wegen ſeiner Erlaſſung an das Cammergericht wandte, wurde ſein Geſuch den 12. Jun. 1771. abgeſchlagen, und es, wegen des ihme zu ertheilenden Abſchieds und Liberatorii, bey der Herrſchaft beſchehenen Erbieten gelaſſen.

In Sachen: Zentgraf contra die Grafen Friderich Carl und Ludwig zu Löwenſtein, pto dimillionis ab officio, wurde den 19. Sept. 1780. beeden Grafen reſcribirt: Den Impetranten bey ſeiner bisher bekleideten Rathsſtelle zu laſſen, mithin ihrer denſelben unterm 23. Apr. ertheilten Verſicherung nicht entgegen zu handlen, oder, was etwa dagegen erhebliches vorzuſtellen ſeye, anzuzeigen.

Von der gegen den Oettingen-Wallerſteiniſchen Canzler Sähler im Jahr 1740. verhängten Arreſtirung und dem darauf im Jahr 1741. erfolgten Vergleich, wodurch er unter anderem 8000. fl. zu ſeiner Entſchädigung erhalten, ertheilet die Deduct. Bibl. 1. Band, S. 498. Nachricht.

Lunæ 26. Jun. 1758.

Negelin, Franz Joſeph, Fürſtl. Oettingen-Spilbergiſcher Hofrath, contra den Herrn Fürſten Aloyſium zu Oettingen-Spilberg, pto Reſcripti &c.

Cum incluſione Exhibiti de præſ. 6. Jun. a. c. reſcribatur dem Herrn Fürſten Aloyſio zu Oettingen: Es werde derſelbe daraus vernehmen, was der Nägelin gegen Ihn angebracht habe: Gleichwie nun Kayſerl. Majeſtät nicht abſehen könnten, wie demſelben, nach der bedeuteten Dimißion in Gnaden, unter dem Beyſaz, daß der Herr Fürſt ihn gern länger in Dienſten behalten wollen, und zugeſicherten vierteljährigen Salario, nach der Aufkündigung alle Kiſten und Kaſten durchſucht, auch die herrſchaftliche ſo wohl, als eigene Privat-Scripturen, mit Gewalt hinweggenommen, ſodann ein unbedingter Abſchid verweigert werden mögen; als ſolle der Herr Fürſt, wann ſich die angegebene Umſtände in der Wahrheit alſo verhalten, beſagten Imploranten ſeine Privat-Scripturen wieder zuſtellen, einen bey denen in Gnaden entlaſſenen gewöhnlichen unbedingten Abſchid ausfertigen, anbey ihm die verſprochene vierteljährige Beſoldung von Zeit der Dimißion zahlen laſſen, ſolchergeſtalt aber ihn unklagbar abfertigen, damit weitere Kayſerl. Verfügung nicht noth ſeye, und habe

habe er, wie ſolches geſchehen, intra duos menſes allerunterthänigſt anzuzeigen.

Eine Streitſchrift von 1774. wegen der von dem H. Grafen von Pückler, wegen der ſeinem Rath Lober, gewiſſer Vergehungen halber, ertheilten Dimißion, um deren willen der Lober an einem Reichsgericht geklagt, findet man in der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 342. angeführt.

Um das Jahr 1753. klagte der Hohen-Solmſiſche Cammerrath Winckelblech am Reichshofrath, daß er, wegen wahrgenommener Pflichten, erlaſſen worden ſeye. ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 410.

§. 19. Penſionen.

Daß ſo gar wegen der eines Raths Wittwe entzogenen Penſion am Reichshofrath Klage geführt, und endlich diſe Sache mit in das Publicum, ja gar an den Reichsconvent, gebracht worden ſeye, belehret das, was in einer Fürſtlich-Badiſchen Schrift von 1780. alſo gemeldet wird.

Auszug des von der Geheimen Rath Tſchamerhelliſchen Wittib wegen entzogener Penſion übergebenen Reſcripts-Geſuchs.

Ihr verſtorbener Mann ſey im Jahr 1721. da er eben hätte Profeſſor zu Prag werden können, in Baden-Badiſche Dienſte berufen worden. Im Jahr 1739. ſey ihm von dem damaligen Regenten, nebſt der lebenslänglichen Beybehaltung, ſtandsmäßiger Unterhalt für ſeine verlaſſende Wittib verbindlich für alle Nachfolger zugeſicherrt worden (Beyl. 1.) deſſen Bruder und Nachfolger habe nach ihres Manns Tod durch eine Penſionsertheilung jene Zuſage erfüllt. (Beyl. 2.) Schon 1759. hätten Sereniſſimus nunc regnans Dero geheimen Rath Rues bevollmächtigt, ihrem Mann alle Arten der Erkenntlichkeit zuzuſichern (Beyl. 3.): dieſer habe ſolches bewürkt, und der Supplicantin beſonders ein jährliches Wittwengehalt verſprochen (Beyl. 5.) Alle Mitglieder des Durlachiſchen Miniſterii hätten gegen ihren Mann gleiche Sprache geführt (Beyl. 6-8.) Es ſey ihr auch von Sereniſſimo regnante das Gnadengehalt ſechs Jahr fortgezahlt, und auſſer Landes zu verzehren geſtattet worden (Beyl. 10-12.)

Solche Belohnungen ſeyen unwiderruflich (*Hugo Grotius* L. 2. C. 11. §. 4.) Die Urſache der Entziehung liege blos darinnen, daß ihr Sohn die von der Stadt Baden ihm übertragene Syndikats-Stelle angenommen habe. Dieſes aber ſeye etwas ganz erlaubtes, wenigſtens kein Laſter der beleidigten Majeſtät geweſen, daß unſchuldige deswegen könnten geſtraft werden: ſelbſt in dieſem ſtrafe man wohl unſchuldige Kinder, nicht

aber unſchuldige Aſcendenten Fürſtliche Verſicherungen hätten die Kraft eydlicher Zuſage (*Miler ab Ehrenbach* in Nomolog. de obl. leg. St. Imp. Cap. 6.) zumalen wenn ſie zur Belohnung geleiſteter Dienſte gegeben würden (*Idem* de obl. princ. ſucc. Cap. 10.) müſten deswegen auch von dem Landesnachfolger erfüllt werden (*Klock* de Contrib. Cap. 8. N. 68. *Reinking* de Reg ſec. & eccl. L. 1. Cl. 3. Cap. 10. Nro. 30. L. 27. ff. de donat. Cap. 12. verſ. licet autem X. de Teſtam.) Von dieſer Art ſeye ihr Gnadengehalt, ſey ihr alſo gegen das Land ſelbſt, und da die Fürſtlich Durlachiſche Linie in deſſen Civil-Mitbeſiz geſtanden ſey, welches ein wahrer Beſiz ſey (*Lynker* Rer. Dec. Cent. 1. Dec. 57.) wie man Durlachiſcher Seits ſelbſt behaupte (*Deduct.* des Rechts des Marggräflichen Hauſes Baaden auf das Cloſter Frauenalb ſect. 4. Cap. 3. §. 217. ſeq.) auch gegen dieſe erworben, deſſen Entziehung eine unerlaubte Beſizſtöhrung.

Theils weil ſie eine Wittib ſey, daher das Privilegium L. un. C. quando imper. inter pupill. & Vid. genieſſe; theils weil bey ihrer gänzlichen Mittelloſigkeit dieſes eine Alimenten-Sach ſey, gehöre ſie unmittelbar vor die höchſte Reichsgerichte, ſie bitte daher ein reſcriptum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi perceptionis penſionis annuæ, ſed eandem tam pro præterito quam pro futuro absque ulla reſtrictione vel diminutione juſto tempore præſtando, deſuperque idonee cavendo, ut & damna & expenſas reſarciendo S. Cl. gegen den Herrn Marggrafen zu erkennen.

Extrahirt Carlsruh bey Fürſtlicher Regierung im Monat Nov. 1778.

Concentrirter Auszug der mittelſt Berichts ad Auguſtiſſimum von Sereniſſimo Badenſi übergebenen berichtigten Geſchichtserzählung über der Tſchamerhelliſchen Wittib Penſions-Geſuch.

§. 1.) Anlas und Abſicht dieſer berichtigten Geſichtserzählung.

Iſt die, zu zeigen daß ihr unſtatthaftes Geſuch blos denen mehreren, theils verſchwiegenen, theils falſch vorgetragenen Umſtänden ſein Gehör zu danken hat.

§. 2.) Dabey hat man nicht nöthig, auf die Frage, ob und woher die Querulantin ſtraffällig ſey, ſich einzulaſſen.

Weil man ihr kein Verbrechen vorgeworfen, jene Entziehung nicht als eine Strafe verhängt, ſondern die Zahlung bloß, weil man ſich dazu nicht ſchuldig erachtet, verweigert hat.

§. 3.) Es kommt bloß auf die Natur des im Frage befangenen Gnadengehalts an, deſſen Geſchichte vorausgeſezt wird.

Die

Die ehemalige Hofcammer zu Raſtatt wurde von dem leztverſtorbenen Herrn Marggrafen angewieſen, ihr neben dem noch jezt beziehenden Wittwengehalt eine beſondere Penſion zu bezahlen. Nach deſſen Tode wurde dieſe wie all andere dergleichen Zahlungen von Sereniſſimo regnante ſiſtirt, die Gnadengehalte nach höchſtem Gutfinden gemehrt, gemindert, beſtättigt, oder eingezogen, dabey unter andern der Querulantin ein in der Summe gleiches bis auf gutfindende Aenderung bewilligt (Lit. ---).

§. 4.) Aus dieſer wird gleich augenſcheinlich, daß es widerrufen werden könne.

Weil ſie es aus einem ausdrücklich nur auf Aenderung hin lautenden, alſo prekariſchen Titel bezog.

§. 5.) Daraus fließt, daß gegen deſſen Widerruf der Implorantin keine rechtliche Klage zuſteht.

Weil alle ihre Gründe höchſtens nur beweiſen, daß ſie ein unwiderrufliches Gehalt rechtlich ſuchen könne; nie aber, daß man ihr jenes, ausdrücklich nur precario beſeſſene, laſſen müſſe.

§. 6.) Man hat dahero gar nicht nöthig auf ihre Urkunden und den darauf gebauten Vortrag ſich einzulaſſen.

Weil er auf die Bitte um Schüzung bey dem Beſiz des genoſſenen nicht concludirt, die Klage auf Beſtellung eines andern unwiderruflichen aber noch nicht angeſtellt iſt, hieher nicht gehört, und im ordentlichen Weg Rechtens auszuführen wäre.

§. 7.) Zu mehrerer Ueberzeugung von der dieſſeitigen gerechten Sache & ſub proteſtatione fügt man eine Beleuchtung derſelben an.

Man will nemlich bloß Kayſerl Majeſtät davon allerdevoteſt unterrichten, mit der Querulantin aber darüber dahier ſich platterdings nicht einlaſſen.

§. 8.) Die Beantwortug der Frage, wie fern der Herr Marggraf hierunter an Handlungen ihrer Regierungsvorfahren gebunden ſind, iſt dabey unnöthig.

Weil auch ohne ſolche ſchon die gänzliche Hinfälligkeit der vorgebrachten Thatſachen ſich zeigen läßt.

§. 9. Der Verfolg der Verſicherung Marggraf Ludwigs von 1739. iſt unrichtig angegeben.

Sie ſichert dem verſtorbenen Tſchamerhell ein geziemendes Gnadengehalt vor ſeine Wittib, zu einer Zeit, wo noch keine Wittwencaſſe errichtet war, und Verſorgung ſeiner Kinder zu. In der Folge wurde zum Unterhalt der Wittwen eine eigene Caſſe, damit der Landes-

herr mit Pensionsreichungen verschont bleibe, errichtet, die Tschamerhellische Kinder wurden theils in Fürstliche Dienste aufgenommen, theils ausgesteuert. (Lit. ' bis ')

§. 10.) Diese Versicherung redet der Querulantischen Anmassung das Wort nicht, und ist erfüllt.

Denn sie verspricht ihr kein Wittwenaehalt, keine unwiderrufliche Rente, sondern ein Gnadengehalt, also ein solches, das von der Gnade des Regenten abhängt. Dieses hat sie lang genossen, noch nach dessen Endigung, zieht sie aus der Wittwencasse ihren Unterhalt ruhig fort.

§. 11.) Auch die Gnade Marggraf August Georgs ist von der Querulantin ganz unrichtig vorgetragen.

Sie bestehet in nichts als einem Auftrag an seine Hofcammer, ihr jährlich 500. fl. Pension zu bezahlen, wovon ihr ohne weitere Versicherung Nachricht gegeben ward; unter einer Pension aber wird jeweils nichts anders als eine von der Gnade des Regenten abhangende Abgabe verstanden, und daß sie lebenslänglich seyn solle, davon steht kein Wort dabey.

§. 12.) Sie hat mit dem Tode des Marggrafen ihre Kraft vor die Zukunft verloren, und ist, so lang er lebt, erfüllt worden.

Lezteres kann Querulantin selbst nicht läugnen. Ersteres bringen die Rechte mit sich, nach welchen Aufträge und Gnadenbriefe der Regenten mit deren Tod, so weit sie nicht schon erfüllt, oder ausdrücklich mit angehängter Verbindlichkeit vor die Nachkommen gefertigt sind, erlöschen, daher auch dieses nach dessen Tod geraume Zeit nicht gezahlt ward.

§. 13.) Das Rescript des jezigen Herrn Marggrafen redet ihrem Gesuch das Wort nicht, ist und sollte auch keine verbindliche Zusage seyn.

Denn es ermächtiget den Geheimenrath Rues nur eventualiter, mündlich, auf den Fall des zu Stand kommenden Erbvereinigungs-Vertrags, Beybehaltung in Dienst und Besoldung zuzusichern, ohne der mindesten Pension für die Wittib Meldung zu thun; enthält also blos Tractaten, die den vorliegenden Gegenstand eben so wenig als die darauf erfolgte würkliche Versicherungs-Urkund Serenissimi, welche auch keiner Pension-Meldung thut, betreffen. (Lit. v.)

§. 14.) Die von Uerkülliſche, von Hahnische und Reinhardische Schreiben sind ganz unerheblich.

Alle

Alle bis auf eines enthalten gar keine hieher gehörige Zusicherungen; das eine sagt mehr nicht, als was bey bewußter Gelegenheit versprochen worden, werde gehalten werden, ist also ein unverständliches und unbeweisendes documentum referens sine relato.

§. 15.) Die Ruesische Schreiben beweisen ebenfalls nur Tractaten, keine verbindliche Versprechen, und so weit sie gegenwärtigen Punct betreffen, noch dazu solche, welche den Herrn Marggrafen nicht verbindlich machen konnten.

Weil sie blos Tractaten waren, über seinen mitgetheilten Auftrag hinausgiengen, und durch die nachgefolgte Fürstliche Versicherungs-Urkunde nicht bestättigt wurden. (Lit. ω.)

§. 16.) Wenn sie aber auch verbindlich wären, so führen sie eine ausdrückliche Bedingung mit sich, und diese ist zu gehoriger Zeit nicht erfüllt worden.

Sie wurden nemlich auf den Fall gethan, daß damals der Erbvereinigungs-Vertrag zu Stand käme: dieses aber geschah nicht, sondern die desfalsige Unterhandlungen wurden ganz abgebrochen; erst lange nachher unter dem folgenden Regenten neue angefangen, und dabey der Supplicantin Ehemann von Badischer Seite selbst ausgeschlossen, deswegen auch jene Zusage, die erloschen war, weder ausdrücklich noch stillschweigend erneuert. (Lit. ϑ bis ε.)

§. 17.) Es stehet auch einer darauf gegründeten Forderung, der Wittib eigne Bekänntnis und respective Entsagung im Wege.

Denn sie brachte solche schon ehemals vor, hat, deren Erfüllung in die Uebernahme einer gewissen Schuld ihres Mannes zu verwandeln, erhielt aus Fürstlicher Milde die Uebernahme der Helfte, und acceptirte solches mit Dank. (Beyl. Lit. ζ -- χ.)

§. 18.) Alle diese Umstände aber sind in deren Gesuch verschwiegen, und kann ihr daher das dadurch erschlichene Rescript zu keinem Vorstand gereichen.

Erhellet aus der Zusammenhaltung mit ihrer Supplick.

Unter Bezug auf die Hauptschrift & reservatis reservandis extrahirt Carlsruh in regimiue Sereniſſimi im Dec. 1778.„

Der Herr Margaraf erklärte sich endlich: Er wäre zwar befugt, sich gegen das Paritori-Rescript der zustehenden Rechtsmittel zu bedienen: wolle aber, aus Respect gegen Kayserl. Majestät der Tschammerhellin die Pension wieder zuwenden, wenn sie sich damit begnüge, und solche im Land verzehre; da die vorhin ihr ertheilte Dispensation, sie auſſer Landes zu verzehren, nur auf die damals genossene widerrufliche Gnadengabe gemeint

gewesen seye, und mit deren Widerruf ihr Ende erreichet habe: Andern Falles müsse man sich alle Rechtsmittel vorbehalten.

Von denen Landesherrlichen Beamten.

s. Tr. von der Landeshoh. im Regier. Sachen überh. S. 147.

Ueber das bereits von ihnen vorgekommenen, melde ich noch folgendes.

§. 1. Ihre Religion.

Ob ein Evangelischer Landesherr, dem keine Verträge im Wege stehen, in einem Catholischen Land Evangelische Beamte sezen könne? sehe man unten.

§. 2. Ihre Qualificirung.

Daß ein Landesherr befugt seye, zu verordnen, wie diejenige, so bey ihme gewisse Gattungen von Bedienstungen suchen wollen, sich darzu zu qualificiren haben, ist an sich ausser Streit:

Was aber doch auch hierüber für Streitigkeiten entstehen können, belehrt folgendes.

Nachdeme die B. Badische Lande 1771. an B. Durlach gefallen, verordnete der H. Marggraf: daß alle B. Badische Landeskinder 3. Jahr lang in denen Durlachischen Schreibstuben die dasige Rechnungs-Methode erlernen sollten, wann sie eine verrechnende Bedienung verlangten.

Die Stadt Baden klagte dises am Reichshofrath als eine Religionsbeschwerde ein, weil man im Durlachischen an denen wenigsten Orten eine Religionsübung habe, und es nur darauf angesehen seye, die Catholische auszumustern, und Evangelische in die Aemter zu bringen.

Der H. Marggraf zu Baden antwortete darauf in seinem erstatteten Bericht. „Die weitere Beschwerde, daß die Verordnung, nach welcher die Scribenten die in dem Baden-Badischen Landes-Theil ankommen wollen, drey Jahre im Durlachischen lernen sollen, eine Stöhrung ihres Religions-Exercitii sey, ist ganz abendtheurlich. Die Verordnung selber ware wegen der grossen Inacuratesse, worinnen das Badenbadische Rechnungswesen sich befundeu, nothwendig, und stunde Serenissimo kraft Landesfürstlicher Obrigkeit eben so unstrittig zu, als gewis ihnen niemand die Befugnis absprechen kann, die Qualitäten zu bestimmen, die einer ihrer anstellenden Diener, und besonders derer Verrechner, die meist Serenissimi Cameral-Revenuen nur zu besorgen haben, an sich finden lassen soll. Eine Gewissens-Beeinträchtigung es zu nennen kann niemand beyfallen, so lang

lang ſo viele Evangeliſche in pur Catholiſchen, und umgekehrt Catholiſche in ganz Evangeliſchen Landen ſich nicht einzelne Jahre ſondern ihre ganze Lebenszeit aufhalten, ohne daß es einem einfällt, deswegen ſein Gewiſſen vor beſchwert zu halten, ſo lange der Weſtphäliſche Friede, der nichts heiliger als die Gewiſſensfreyheit beobachtet wiſſen will, ganzer Claſſen von Unterthanen ein und anderer Religion gedenkt, die in einem Lande friedlich ſollen wohnen dürfen, ohne daß ihnen der Landesherr anderer Religion etwas mehreres als die Devotionem domeſticam ſchuldig wäre. Hier iſt ſie aber am allerwenigſten eine Bedruckung. Denn in Carlsruh haben ſolche Leute ihr Religions-Exercitium; in Durlach, Pforzheim und Stein ſind jedesmal kaum eine Stunde davon Orte, wo ſie ihr Religions-Exercitium genieſſen. Die Oberländiſche Ortſchaften liegen ohnehin ſo in lauter Catholiſchen Ländereyen theils Vorder-Oeſterreichiſchen theils Biſchöflich-Straßburg und Baßeliſchen, theils Freyherriſchen zerſtreut, daß man von jedem Hauptort kaum eine Stunde zu einem Catholiſchen Ort hat. Faſt in jedem dieſer Durlachiſchen Ortſchaften haben Sereniſſimus einzelne Catholiſche Unterthanen, die friedlich und ruhig leben, und den Gedanken ſich nicht zu Sinn kommen laſſen, daß es eine Stöhrung ihrer Religion ein Gewiſſenszwang ſey, daß ſie an ſolchen Evangeliſchen Orten wohnen, wo ſie ihrer Religions-Uebung wegen eine kleine Strecke über Feld gehen müſſen, ſonſt aber alle Vortheile einer guten Regierung genieſſen. Ueber dieſes iſt man ſo wenig geſinnet, irgend jemanden, wo es nicht ohnumgänglich nothwendig iſt, nur im mindeſten zu geniren, daß man ſobald die Badenbadiſche Verrechnungen auf gleich gut eingerichtetem Fuß ſeyn werden, alsdenn jedem wo er ſelbſt lernen will und mag gerne frey laſſen wird, wie davon das Beyſpiel, daß man einem der bey dem Verrechner in Ettlingen, der hier auf Fürſtlicher Canzley dieſſeitige Rechnungsmethode während ſeinen Dienſtjahren erlernet, in die Lehre gehen wollen, ohne Anſtand ihm ſolche Lehrzeit als eine im Durlachiſchen erſtandene gelten zu laſſen zugeſichert hat. Hier alſo Religions-Verfolgung finden zu wollen, iſt ein Zeichen einer vorzſäzlichen boshaften Verblendung, die alle Landesherrlichen Anſtalten zu tadeln und zu widerſprechen ſich zum Geſchäft macht."

§. 3. Dienſtgeſuch.

Von Würtemberg.

Im Jahr 1773. ergienge in Würtemberg diſes Generalreſcript:

Von

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Gleichwie Wir bereits durch das unterm 13. Febr. 1745. erlassene und in dem ganzen Land publicirte, auch in dem neuesten Vergleichs-Receß ad Classem IV. §. 24. wiederhohlter gedachte General-Rescript Unser besonderes Mißfallen zu erkennen gegeben, wann sich Leute aus unordentlichem Trieb in Bedienstungen sich einzuschwingen öfters unterstehen, nicht allein vor dem Fall der Vacatur Uns um Adjunctions-Successions- und Expectanz-Decreten zu behelligen, sondern auch bey vorkommenden Erledigungs-Fällen Uns zu deren vorzüglichen Erhaltung vor andern Competenten, Chatoul- auch wohl Unsern Ministern, Räthen und Bedienten Corruptions-Gelder anzubieten, dergleichen zu Schaden des gemeinen Weesens und vieler Particulier-Familien ausschlagenden Unordnungen aber keinen Eingang oder Plaz zu gestatten Wir gemeynt sind, sondern vielmehr eines wie das andere, ein vor allemal ernstlich abgestellt wissen wollen, dagegen Wir jederzeit den gnädigsten Bedacht nehmen werden, Unsere tüchtige Landskinder nach ihren Qualitäten und denen sich ereignenden übrigen Umständen derer Dienste und Competenten, von selbsten nach und nach zu versorgen; Also wollen Wir in Gemäßheit ermelten neuesten Verglichs-Recesses solches General-Rescript vom 13. Febr. 1745. seines ganzen Innhalts hierdurch erneuert, und nochmalen männiglich eingeschärft wissen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß Uns niemand auf eine so unanständige Art fernerhin zu behelligen sich unterfangen, oder widrigenfalls zu gewärtigen haben solle, daß Wir bey vorkommenden Gelegenheiten und Vacaturen auf dergleichen unzeitige und unordentliche Sollicitanten um so weniger reflektiren werden.

Es ergehet demnach Unser gnädigster Befehl, daß diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Resolution an allen Orten Unseres Herzogthums von denen Canzlen behörig publicirt werde. Daran beschichet Unsere Meynung. Ludwigsburg, den 18. Sept. 1773.

§. 4. Vorzug der Innländer.

Ordentlicher Weise kan ein Landesherr zu Beamten annehmen, wen er will, Eingebohrene oder Ausländer:

Wohl aber kan er sich durch Reverse oder Verträge verbinden, sich darinn, wenigstens vor Andern, der Landeskinder zu bedienen.

Schwarzenberg und Gimborn-Neustatt verglichen sich im Jahr 1658. dahin:

„13.

„13. Bleibt es in allem bey Dero (des Grafens) hiebey vor dieſem den 30. Dec. 1656. gegebener Hochgräflicher Reſolution; (welche alſo lautet: Und ſolle der Amtmann A. über die Unterthanen des Amts Neuſtadt und Gimborn nichts zu diſponiren haben, ſondern in andern Unſern Geſchäften und Verrichtungen gebraucht, das Amt aber durch den Amts-Verwaltern B. adminiſtriret werden:) Und wann einer oder der ander von Ihro Hochgräflichen Excellenz Beamten ſich ungebührlich verhalten thäte, und ſolches zu erweiſen wäre; ſo wollen Ihro Hochgräflichen Excellenz denſelben gebührend corrigiren, und, nach beſchaffenen Dingen, ſeines Dienſts entlaſſen: Und gleichwie in dem Märk- und Bergiſchen einheimiſche Beamte oder Bediente angenommen zu werden pflegen; alſo ſollen auch in dieſem ſeparirten Amt, wann darinn dergleichen eingeſeſſene qualificirte Subjecta vorhanden, ſelbige bey künftigen Vacantien vor Andern gebraucht- und alſo Gleichheit gehalten worden.“

Anmerkungen darzu von 1730. lauten.

„Ein vornehmes und unſtreitiges Stück der Landsherrlichen Hoheit iſt, tüchtige Perſonen zu Verwaltung des Regiments, und Obrigkeitlichem Amt zu beſtellen. Es hat auch den hohen Herren Regenten vom Hochfürſtlichen Schwarzenbergiſchen Hauſe wohl niemals an einer rechtſchaffenen guten Willensmeynung gefehlet, die Beamte, ſo zu beſtellen, wie ſolche des Landes Beſte, worzu das Obrigkeitliche Amt eigentlich verordnet iſt, erfordert.

Weilen aber hochgemeldte Herren, von dem Fürſten Johann Adolph an, biß herzu, ſich faſt beſtändig beym Kayſerl. Hofe aufgehalten; So hat von Anfang dieſe Entlegenheit die Römiſch-Catholiſche Beamten, welche von auswendigen Orten herein beruffen, und dem Lande vorgeſezt worden, kühne gemacht, die Landsverfaſſung zu unterbrechen, und mit den Unterthanen eigenen Gefallens, und zwar mehr zu ihrem ſelbſt eigenen Privaten, als Herrſchaftlichen Nuzen, welcher ihnen nur zum Prätext gedienet, zu hauſen. Dieſes hat nun zu allerhand Klagen und Veränderungen mit gemelten Bedienten, gleich Anfangs der Schwarzenbergiſchen Regierung Anlaß gegeben: „Und iſt daraus eben der Unterthanen Beſchwerung entſtanden, daß fremde Ausländiſche contra Jus indigenatus zu Beamten eingeordnet, und doch auch dieſelbe ſo oft geändert, und abgeſezet worden; welche ihren Vortheil geſpielet, und dann anderer Orten ſich begeben, wann ſie alles inventirt gehabt; durch welche dannoch die Gravamina nicht abgethan, noch abzuthun ſeynd.“

Wie die Worte der vom Lande den 1. Julii 1655. bey einer Hochlöbl. Kayſerlichen Commißion gethaner Vorſtellung lauten;

Hierauf ist dann damals durch vorgesezten Articul verglichen: Daß der zeitiger Römisch-Catholischer Amtmann A. seine Amthierung im Amt Neustadt niederlegen, und gewisser Amtsverwalter B. Protestantischer Religion, dessen Amt vertreten: Fort Vogt C. und Gerichtschreiber D. welche der Zeit gestanden, in ihrem Amte, wann sie solches untadelhaft verwalteten, zur Zeit bleiben; fürs künftige aber zu solchen Aemteren qualificirte Landskinder aus dem Amt Neustadt für anderen gebraucht, und denen Extraneis vorgezogen werden sollten.

Wodurch das jus indigenatus, dargegen sich damals die Unterthanen gravirt befunden, ganz klar, und gemessen auf den District des Amts Neustadt, und darinn gelegener Herrschaft Gimborn fest gestellt ist; so daß auch alle diejenige aus dem Herzogthum Berge, wann es auch schon aus der Nachbarschaft wäre, fort dem Jülischen und anderen nah und fernen Orten, welche zu den Herrschaftlichen Officiis sich bringen und dringen, für Auswärtige zu halten, so dieser Vergleich darzu, gestalten Sachen nach, nicht zuläst.

Und weilen dieses Jus indigenatus der gesundesten Regierungsform, und civisen Prudenz allerdings gemäß ist; wobey sich der Landsherr allemal den getreusten und sichersten Dienst von seinen Angebohrnen und fähigen Landskinder versprechen kan; von einem Fremden und Auswärtigen aber, welcher nur für sich und seine Zeit sorget, nichts als Nachtheil und Schaden, sowohl für sich als seine Unterthanen, zu gewarten hat: Wie vor anderen Myler von Ehrenbach in seiner Hyparchologie Cap. 6. sehr wohl und gründlich ausführet; so mag auch der Landsherr in Gimborn-Neustadt um destoweniger Ursach haben, und Gelegenheit nehmen, von diesem verglichenen Jure indigenatus abzugehen: Je fruchtbahrer dieser District Landes, von fähigen Subjectis vorhin gewesen, und noch ist. Gestalten sich darunter nicht alleine geschickte Evangelische Rechtsgelehrte gefunden, welche hochgemelter Landsherr bey den ersten, nach vorwaltendem Vergleich, entstandenen Vacantien, zu der Amtmannschaft und Vogtey tüchtig befunden: und in specie, damit die Vogtey fast ein halbes Seculum gnädigst bestellt hat; sondern es seynd auch seit dem Vergleich kündlich verschiedene Neustädtische Subjecta von Königen, Chur- und Fürsten für so fähig angesehen worden, daß sie nicht etwan mit solchen Landdiensten begnadiget, sondern zu den vornehmsten Consiliis und Regierungs-Functionen gebraucht worden. Ueberdeme könnte man noch ein Duzend gelehrter und geschickter Neustädtischer Landskinder aufzehlen, davon ein jeder mit denen successive herein gekommenen Auswärtigen (welche die vorgemelte Beschwerung gegen das Jus indigenatus noch immer

ver-

verneueren) ein Exercitium pro loco, nach der Schulart zu reden, componiren ſollte. Dannenhero, und weilen die Hochfürſtliche Landsherrſchaft auch in Fällen, daher Sie Recommendationen, und ſonſtigen Urſachen halber, gegenwärtigem Vergleich nicht ſtatt gegeben, in der That erfahren, was vor angezogener Myler §. 6. und 7. dict. Cap. 6. ſchreibet: Sothane Erfahrung auch künftig nicht triegen dörfte: So iſt von gegenwärtig-rühmlichſt-regierender Hochfürſtl. Durchlaucht die gewiſſe und ohngezweifelte Hoffnung zu ſchöpffen, daß die Beſtellung der Beamten im Amt Neuſtadt dieſem Articul gemäß geſchehe, und alſo Dero höchſtes Wort, womit Sie dieſen Vergleich beſtättigt haben, zu Dero wahren Intereſſe, und des Lands Beſte und Ruhe erfüllet werde."

§. 5. Amtsinſtructionen.

Ordnung vor die Ober- und Aemtere des Fürſtlichen Hochſtifts Speyer in Betref der Policeypflege ſo wohl, als der Juſtizpflege. 1772. Bruchſal, fol.

Dabey befindet ſich auch: 1. Formular und Rubricken, nach welchen die Gemeinds-Burgermeiſterey-Rechnungen dieſ- und jenſeits Rheins unter der Quaich in Zukunft eingerichtet werden ſollen. 2. Auszug der Fürſtlich-Speyeriſchen erneuerten Taxordnung. 3. Fürſtliche Inſtruction für die angeordnete neue Ausfauthen.

§. 6. Beſoldung.

Der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg zoge alle Amtsgüter ſeiner geiſt- und weltlichen Beamten an ſich, und verordnete ihnen dagegen eine gewiſſe fixe Beſoldung an Geld und Naturalien.

§. 7. Gehorſam gegen den Kayſer und Landesherrn.

Wann des Kayſers und des Landesherrns Befehle einander entgegen laufen, iſt es auch für die Landbeamte eine beſchwerliche Sache.

Den 14. Maji 1723. erlieſſe der Kayſer an die Herzoglich-Mecklenburg-Schweriniſche Beamte diſes Patent:

„Wir Carl ꝛc. fügen denen ſämtl. Mecklenburgiſchen Beamten hiermit zu wiſſen, welchergeſtalt Uns höchſtmißfällig zu vernehmen geweſen, wie daß gegen Unſere Kayſerl. Executiones ihr Euch geſezet, und dabey die Impreßion, als ob Ihr alle in Euerem Lehn- und Landesherren mit Eydespflicht verhaftet, dieſemnach durch gehorſamſte Befolgung Unſerer Kayſerl. entweder immediate oder vermittels Unſerer Kayſerl. Commißion gefaßten und vollzogenen Verordnungen ſelbige Pflicht verlezet würde,

gemachet, auch obigen Wahn bey Unſeren Commiſſar. Inſinuationibus zum Grund Eurer Verweigerung geſtellet; wie nun Euch ex ſyſtemate Imperii und aus denen darauf gerichteten Reichsſazungen, beſonders dem Weſtphäl. Friedensſchluß Art. 19. §. 2. bekannt ſeyn ſoll, daß derjenige Nexus, womit ein Unterthan, Vaſall oder Officiant einem Reichsſtande verwandt, keinesweges pro abſoluto, ſondern ſubordinato zu achten, dieſemnach jedesmal auf begebenden Fall derjenigen allerhöchſten Pflicht, womit ein jeder im Reich, es ſey ein Reichsſtand oder deſſen Unterthan, Vaſall und Beamter, Uns dem Römiſchen Kayſer als Oberhaupt verknüpfet, weichen müſſe, hiernächſt auf die von Euren Landesherren wieder die Verträge, und darauf erfolgte Unſere Kayſerl. Verordnungen und Commiſſar. Executiones unternommene Handlungen als facta illicita & omni jure improbata nicht zu extendiren iſt; alſo befehlen Wir Euch Eingangs erwehnten Beamten hiermit ſamt und ſonders gnädigſt und ernſtlich, beſonders aber nebſt der Commination von Erſtattung aller durch Euren Ungehorſam entſtehenden Schaden und Koſten bey Geld, und zwar wegen jedes von Euch bey 5. Mark löthigen Goldes, Gefängniß auch Leibesſtrafe, wie nicht weniger nach Befindung, bey Vermeydung des, in denen Reichsſazungen gegen diejenigen, welche Unſerer Kayſerl. Execution ſich wiederſezen, ausgedruckten Fiſcaliſchen Proceſſus (welcher ratione præteriti hierdurch vorbehalten wird, daß Ihr alle und jede von Uns entweder unmittelbar oder vermittelſt Unſerer Kayſerl. Commißion und deren Subdelegation geſtellte Verordnungen ohne Unterſcheid, und ſchlechterdinges auch ohne Anſtand mit geziemender Submißion und behörigen Reſpect annehmet und befolget, da in einem und andern widrigen Fall wider Euch Kraft obiger Verwarnung ratione rei & pœnæ unverlängt executive oder auch ſonſt wegen des zugleich angedroheten Fiſcaliſchen Proceſſus Reichsconſtitutionsmäßig verfahren werden ſolle. Dagegen aber auch Ihr bey Eurem erfolgenden gerechten Gehorſam, Kraft dieſes wider alle ungebührliche Gewalt, Euch Unſers Allerhöchſten Kayſerlichen Schuzes vollſtändig zu getröſten habt, zu dem Ende auch auf Euch in ſpecie zu Beybehaltung Eures Amts und Vermögens Unſer vorhin auf Unſere Kayſerl. Commißion zugleich erkandtes Kayſerl. Conſervatorium extendiret ſeyn ſolle. Wornach Ihr Euch ſammt und ſonders zu richten, und für obbenandter Straf und übrigen ſchärferen Verordnungen zu hüten wiſſen werdet. Geben zu Laxenburg den 14. Maji 1723.

§. 8. Rechnungsſachen.

Ein Löwenſteiniſcher Beamter, Joh. Heinrich Schröder, hatte um

um das Jahr 1771. wegen seines Rechnungswesen, einen Proceß am Cammergericht gegen seine Herrschaft; welch leztere ihne dagegen des criminis Stellionatus beschuldigte, und eine Schrift im Druck gegen ihn herausgab. s. Dedrct. Bibl. 1. Band, S. 335.

§. 9. Erlassung.

Allerley bey disem Umstand vorkommende Fälle werden durch folgende Reichshofräthliche Sprüche erläutert:

Lunæ 18. Novemb. 1765.

Zu Heggbach, Reichsstift und Gotteshaus, die Dimißion des Oberamtmanns J. P. Rümelin betr.

1. Rescribatur der Impetrantischen Abbtißin des Reichsgotteshauses Heggbach: Nachdeme aus denen Zeit des lezteren Rescripti Cæsarei vom 19. Oct. a. el. eingereichten verschidenen Exhibitis sich ergeben, daß die in dem ersten Impetrantischen vorgebildete honesta dimissio würklich nichts anderes, als eine, ohne genugsame vorherige Untersuchung, des Impetraten Ehr und Leymuth allerdings nachtheilige Cassatio sey; als wollten Kayserliche Maj. Allerhöchst Ihro unter obgedachtem dato erlassene Erkenntniß, in so vil solche den Puncten der damalen, auf Impetrantisches ungleiches Angeben, bestättigten Entlassung des Rümelins betrift, hiemit aufgehoben und derselben aufgegeben haben, jeztbesagten Rümelin alsobald in seine ihme entzogene Oberamtmannsstelle plenarie zu restituiren, den rückständigen Gehalt zu ersezen, auch den auf seine Capitalien und Mobilien angelegten Arrest ohne weiteres zu relaxiren, und, wie sie alles dises allergehorsamst in Vollzug gebracht, Kayserlicher Maj. in termino duorum mensium anzuzeigen. Cum horum notificatione, rescribatur,

2. so vil den Punct der abzulegenden Rümelinischen Rechnung betrift, dem Prälaten zu Kaysersheim, qua Commissario Cæsareo: Derselbe hätte die von dem Impetrantischen Theil gegen die Rümelinischen Rechnungen gemachte verschidene Ausstellungen und angezeigte Mängel disem zur Beantwortung zu communiciren, so dann aber beyde Theile darüber genüglich zu hören, und dermassen die Sache zu instruiren, daß, bey nicht zu heben seyenden Anständen, die allenfalls streitig verbleibende Puncten auf eine Universität, wogegen beyde Theile nichts anzuwenden hätten, zum Spruch Rechtens zu versenden, und nach dessen Einlangung denen Partheyen zu publiciren;

ren; über Vollziehung weſſen Kayſerliche Maj. zu ſeiner Zeit deſſen allergehorſamſte Befolgungsanzeige erwarteten ꝛc.

Jovis 5. Nov. 1767.

Zu Heggbach, Reichsſtift und Gotteshaus Reſcripti; die Dimißion des Oberamtmanns Peter Rümelin betreffend.

Reaſſumitur & abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Communicentur quidem Exhibita partis impetratæ de præſentato 24. Decembris 1764. 11. Februarii 19. April. 21. Maji 1765. parti impetranti ſed ad ſolam notitiam & detur
2. eidem ex officio terminus bimeſtris ad parendum reſcripto paritorio de 2. Octobr. anni elapſi ſub comminatione realis Executionis.
3. Reſcribatur dem Prälaten von Kayſersheim qua Commiſſario Cæſareo ulterius: Aus ſeinem anderweiten allerunterthänigſten Commißions-Bericht de præſentato 6. Martii anni currentis hätten Kayſerl. Maj. mißfälligſt entnommen, daß die Impetrantiſche Aebtißin biß nun zu der allerhöchſten Anordnung vom 2. October a. c. geziemendes Genügen nicht geleiſtet: Kayſerl. Maj. befehleten ihme Commiſſario Cæſareo dahero anmit, derſelben zu gehorſamſter und deſto gewiſſerer Gelebung derſelben eine nochmalige kurze Friſt unter der Commination anzuberaumen, daß anſonſten nach deren fruchtloſen Verſtreichung die Rümeliniſche Rechnungen ohne weitere Nachſicht für juſtificirt angenommen ſeyn ſollen, und erwarteten Kayſerl. Maj. über den allerunterthänigſten Vollzug deſſen in termino duorum menſium ſeine des Commiſſarii allergehorſamſte Befolgungs-Anzeige.
4. Werden der Impetrantiſchen Aebtißin die in dem in actis vorkommenden an den Impetraten erlaſſenen Schreiben de 2. Januarii anni currentis gebrauchte anzügliche, Reſpectswidrige und vermeſſene Ausdrücke hiemit in Kayſerl. Ungnaden verwieſen, und dieſelbe ſich dergleichen in Zukunft um ſo gewiſſer zu enthalten ermahnet, als Kayſerl. Maj. im widrigen mit ſchärfern Ahndungen gegen Sie vorzugehen ſich bewogen ſehen würde.

8. Jul. 1768.

Eckardt, contra den Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg, Mandati & Reſcripti puncto denegatæ dimiſſionis ab officio.

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1. Cum Incluſione der Eckardtiſchen Exhibitorum reſcribatur dem Herrn Fürſten zu Oettingen-Spielberg, daß derſelbe nicht allein

den

den gegen den Imploranten zur Ungebühr verhängt- und continuirten Hausarreſt alſofort wiederum aufheben, ſondern auch Ihne Eckardt, welchen Ihro Kayſerl. Maj. mit Verwerffung der von dem Herrn Fürſten ihm zugemutheten Bedingniſſen, nach nunmehro gelegten Rechnungen und übergebenen Actis hiemit pro dimiſſo erklärten, in ſeinem neu erhaltenen Amt und an deſſen Antrettung, unter was Vorwandes auch ſeye, nichts hinderliches im Weg legen, und wie er ein- und dem andern die allergehorſamſte Folge geleiſtet und leiſten werde, unverweilt und reſpective in termino duorum menſium anzeigen, im widrigen aber ſonder- längeres Zuwarten gegen demſelben die Executions-Commißion erkannt ſeyn ſolle. Wo anbey Kayſerl. Maj. insbeſondere nicht ungeahndet laſſen könnten, daß der Herr Fürſt den von dem Eckardt an Allerhöchſtdieſelbe angemeldet und genommenen rechtlichen Recurs vor unerlaubt anzuſehen und zu erklären, ſich angemaſſet habe, mit ernſtlicher Warnung, ſich vor das künftige von dergleichen dem Kayſerl. obriſtrichterlichen Gewalt abbrüchigen Unternehmungen unfehlbar zu enthalten, damit Ihro Kayſerl. Maj. gegen denſelben mit ſchärfern Verfügungen fürzugehen nicht bewogen werden mögten.

2. Das Gräflich Wallerſteiniſcher Seits um Erkennung einer Manutenenz-Commißion interveniendo angebrachte Geſuch hat aber nicht ſtatt.

3. Communicetur des Eckardtiſchen Anwalds Vollmacht parti adverſæ altero Exemplari apud acta retento.

Als einige catholiſche Badiſche Unterthanen die Entlaſſung verſchiedener Beamten als eine Verfolgung von ihnen am Reichshofrath angaben, antwortete der Herr Markgraf: Die Unterthanen ſeyen auf vierteljährige, jedem Theil freyſtehende, Aufkündigung angenommen: Diſe ſeye auch denen in Frage Befangenen richtig gehalten worden: Der Vereinigungs-Vertrag von 1765. ſichere den Baden-Badiſchen Beamten mehr nicht zu, als denen Durlachiſchen gleich gehalten zu werden, die ſich eine ſolche Aufkündigung eben wohl gefallen laſſen müßten: Die Sache gehe aber die Querulanten, als Dritte, nichts an.

Von denen Landesherrlichen Geſezen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Regier. Sach. S. 189.

Ueberhaupt.

Bergius (Joh. Heinr. Ludw.) Sammlung auserleſener Teutſcher Landesgeſeze, welche das Policey- und Cameralweſen zum Gegenſtand haben. 1. Alph. Frankfurt, 1781. gr. 8. ſ. allgem. juriſt. Bibl. 1. Band, S. 20.

§. 1. Vom Erzſtift Cölln.

Im Druck kame, auf Churfürſtlichen Befehl, heraus:

Vollſtändige Sammlung deren die Verfaſſung des hohen Erzſtifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten hohen Landes-Herrſchaften geſchloſſener Concordaten und Verträgen, dann in Regal- und Cameralſachen, in Juſtiz-Policey- und Militair-Weeſen vor- und nach ergangener Verordnungen und Edicten. Aus gnädigſtem Befehl Ihrer Churfürſtlichen Gnaden zu Cölln Maximiliani Friderici zuſammen getragen und zum Druck befördert. Erſter Band. Cölln am Rhein, 1772. Zweyter Band; allda, 1773. fol.

Der Innhalt iſt: 1. Band: 1ſte Abtheilung: Landesverfaſſung; 2te: Regalia & Cameralia; 3te: Judicialia. 2. Band: 4te Abtheilung: Politica; 5te: Militaria.

§. 2. Von Chur-Bayern.

Sammlung der neueſt- und merkwürdigſten Churbayeriſchen Generalien und Landesverordnungen. München, 1771. fol.

Der 1ſte Theil handelt von Juſtizſachen; der 2te, von Finanzſachen, der 3te, von Landſchaftlichen Gefällen; der 4te, von Mauth-Accis-Commercien-Manufactur- uud Fabriquen-Sachen; der 5te, von der Policey- und Landescultur; der 6te, von Religions-Kirchen- und Geiſtlichkeitsſachen; der 7de, von Militairſachen; der 8te, von vermiſchten Sachen.

§. 3. Von Chur-Sachſen.

Fortgeſezter Codex Auguſteus, oder neu-vermehrtes Corpus Juris Saxonici, worinnen die in dem Churfürſtenthum Sachſen, und dazu gehörigen Landen, auch denen Markgrafthümern Ober- und Nider-Lauſiz, publicirte und ergangene Conſtitutiones, Deciſiones, Mandata

data und Verordnungen, biß zum Jahr 1772. enthalten; nebst einem Elencho, dienlichen Summarien, und vollkommenen Registern. Mit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigster Bewilligung ans Licht getretten. Leipzig, 1772. fol. s. Herrn Schotts Critic, 4. Band, S. 723. Auserles. Biblioth. 5. Band, S. 461. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 351.

§. 4. Von Baden.

Gerstlachers (Carl Frid.) Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steurung des Bettels, die innerliche Landessicherheit, die Versorgung der Wittwen und Wayfen, die Verhütung der Feuersgefahr und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strassen, die Beförderung des Nahrungstandes und der Landwirthschaft, und endlich die Aufnahme der Profeßionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen. 1. Band, Carlsruhe, 1773. 2ter und 3ter, Frankfurt und Leipzig, 1774. gr. 8. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Biblioth. 13. 2c. Band, S. 365. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 590.

§. 5. Von Hessen.

Sammlung Fürstlich-Heßischer Landesordnungen und Ausschreiben, nebst denen dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschiden, gemeinen Bescheiden, u. d. Zweyter Theil. Von Landgraf Wilhelm V. biß Wilhelm VII. von 1627. biß 1670. Auf Befehl zum Druck befördert, und so wohl mit einem chronologischen als alphabetischen Verzeichniß der Materien begleitet. Cassel, (1770.) fol. s. H. von Selchow jurist. Biblioth. 3. Band, S. 718. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 771. Anhang zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 364.

§. 6. Von Holstein.

Sammlung der hauptsächlichsten Schleßwig-Holsteinischen gemeinschaftlichen Verordnungen. Glückstatt, 1773. 4. s. Anhang zu der allgem. deutsch. Bibl. 13. 2c. Band, S. 365. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 598.

§. 7. Von Mecklenburg.

Sammlung alter und neuer Mecklenburgiſcher Landesgeſeze, Ordnungen und Conſtitutionen von Kirchen-Proceß-Juſtiz-Criminal-Collegien-Hof-Cammer-Forſt-Jagd-Militair-Münz-Poſt-Fuhr-Policey- und Landzoll-Sachen. Schwerin, 1772-80. 4. 4 Theile. Dieſe Sammlung enthält über 1200. Stücke.

§. 8. Von Vorpommern.

Daehnerts (Joh. Carl) Sammlung gemeiner und beſonderer Pommeriſcher und Rügiſcher Landesurkunden, Geſeze, Privilegien, Verträge, Conſtitutionen und Ordnungen; zur Kenntniß der alten und neueren Landesverfaſſung, inſonderheit des Königlich-Schwediſchen Landestheils. 3ter und lezter Band. Stralſund, 1769. 4. ſ. H. von Selchow juriſt. Biblioth. 3. Band, S. 530. H. Schotts Critic, 2. Band, S. 139. Anhang zur allgem. deutſch. Biblioth. 13. ꝛc. Band, S. 339.

§. 9. Von Würtemberg.

Weissers (J. F. C.) Nachrichten von den Geſezen des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart, 1781. 8.

§. 10. Streitigkeiten deßwegen.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen Herrn Grafen Reuſſen und ihren Landſtänden, wegen des Geſezgebungsrechts, ſehe man unten, in der Materie: Von denen Unterthanen.

In des darinn von den H. Grafen an das Cammergericht erſtatteten Berichts Beylagen findet ſich ein groſſes Verzeichniß von Geſezen, Ordnungen und General-Reſcripten, welche von etlich 100. Jahren her in ihre Herrſchaften ausgegangen ſeynd.

§. 11. Kayſerliche Beſtättigung ꝛc.

Von der Kayſerlichen Beſtättig- oder Caßierung landesherrlicher Geſeze, Edicte, u. d. ſehe man den Tr. von den Kayſ. Regier. Recht. S. 132.

§. 12. Eine Norm der Reichsgerichte.

Von der Reichsgerichte Schuldigkeit endlich, nach denen Landesgeſezen zu ſprechen, ſchlage man den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Theil, S. 1159. nach.

Von

* * *

Von der Landeshoheit in Justizsachen.

Von denen verschidenen Gattungen der Gerichtbarkeit.

s. Tr. von der Landeshoh. in Justizsach. S. 44.

§. 1. Alte Sachen.

Wegen der ehemaligen Landesherrlichen Vogteyen und Landgerichte in Teutschland seynd im Jahr 1741. und hernach zwischen Chur-Braunschweig und der Reichsstatt Lübeck Schriften gewechselt worden; von denen die Holzschuher. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 178. u. f. nachzusehen ist.

§. 2. Von Würtemberg.

Hoffmanni (God. Dan.) Delineatio thetica Jurisdictionis Wirtembergicæ civilis ordinariæ. Tübingen, 1775. 4.

Hoffmanni (Joh. Dan.) oder des Resp. Heinr. Aar. Spittlers, Diss. de Jurisdictione criminali Wirtembergica, & maxime de Centena Mœccmühlensi. Allda, 1775. 4. s. Revis. der Teutsch. Litterat. 1. Stück, S. 118.

§. 3. Blutbann.

Von dem Blutbann finden sich einige Anmerkungen in meiner Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Band, S. 431.

§. 4. Malefizsachen.

Eine Chur-Pfälzische Verordnung in Bayern vom 16. Erndtmon. 1779. über verschidene Malefizsachen liset man in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 6. Theil, S. 213.

Ein Chur-Bayrisches Edict vom 7. Jul. 1781. die in dem Codice criminali auf den Raub und Diebstahl gesezte, nunmehro aus Ursache des so sehr überhand nehmenden, verwegenen und grausamen, Diebs- und Räuber-Gesindes, zu Herstellung der Sicherheit, noch mehr geschärfte peinliche Strafen betreffend, ist zu lesen in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 9. Th. 53. Heft, S. 288.

§. 5. Privilegirte Gerichtbarkeit.

In der Deductions-Bibl. 1. Band, S. 131. werden vom Jahr 1656. angeführt:

Rechtsgegründete Vorſtellung der privilegirten academiſchen, beſonders aber bey der Nürnbergiſchen Univerſität zu Altorf hergebrachten, Jurisdiction in cauſis criminalibus. Mit Beylagen A. -- D. Altorf.

Verneuertes Regulativ, wie bey der Univerſität Altorf in cauſis criminalibus zu verfahren.

§. 6. Prorogirte Gerichtbarkeit.

Gilgens (Ant. Joſ.) Liber unus, de Jurisdictione prorogabili in Archidiœceſi Colonienſi. Accedit Commentatio, de jure trium Inſtantiarum, Partibus in Judiciis Electoratus Colonienſis litigantibus ad normam Legum Imperii tantum competente; ad illuſtrationem Electoralis Ordinationis de 4. Apr. 1766. Cölln ꝛc. 1770. 8. ſ. Anhang zur allgem. deutſch. Biblioth. 13. ꝛc. Band, S. 335.

§. 7. Concurrenz und Colliſion der Gerichtbarkeiten.

Hommels (Car. Ferd.) Ariadne Jurisdictionum concurrentium, ſive Judiciorum in una eademque Urbe variæ colliſiones. Leipzig, 1779. 8. ſ. juriſt. Litterat. 1779. Herbſt, S. 198.

*

Von denen Juſtizcollegiis und Gerichten.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Juſtizſach. S. 75.

Auch hievon findet man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreibung 3ten Theil vile, doch nur kurze, gute Nachrichten.

§. 1. Von Chur-Sachſen.

Kind (Joh. Ad. Theoph.) Diſſ. de origine & ſatis Curiæ provincialis ſupremæ in Saxonia. Leipzig, 1773. ſ. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 562.

§. 2. Von Chur-Brandenburg.

Die Geſchichte des Cammergerichts zu Berlin finden ſich in den Beyträg. zur juriſt. Litterat. der Preußiſch. Staat. 1. und 2ten Samml.

§. 3.

§. 3. Von Lüttich.

25. Jun. 1649.

Leodienſis Epiſcopatus, ſive nomine Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Cölln, als Biſchoffen zu Lüttich Georg Melchior Ganß ſub præſent. 16. Maji ſupplicat, nochmalen um eine Kayſerl. Confirmation der aus der Stadt Lüttich vorgenommener Translation der Tribunalium. Apponit ſub Lit. A. eine gedruckte Schrift, item B. C. D. & poſtea copiam eines von Ihr Churfürſt. Durchl. an Ihn Doctor Ganſen abgangenen Schreibens vom 22. May nechſthin, & præterea copias ab A. usque F. incluſive.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti: Weilen die gebettene Confirmation dieſer Translation gleichſam einer Condemnatoriæ gleich ſcheinen würde: Die Stadt Lüttich aber noch nicht gehört und zu beſorgen, wann contra inauditos etwas erkennt werden ſollte, ſie dahero um ſo viel mehr ſich an fremde Gewalt zu henken, und von dem Reich zu ſubtrahiren anlaß nehmen möchte, ſo könnte der gehorſamſte Reichshofrath nicht rathſam erachten, daß Ihrer Churfürſtl. Durchl. mit der gebettenen Confirmation noch zur Zeit willfahrt werden ſollte, ſondern wäre nochmalen der gehorſamſten Meinung, es wären Ihrer Churfürſtl. Durchl. mit Remonſtrirung vorangeſezter Urſachen, hiebevor auch beſchehener maſſen auf eine Kayſ. Commißion Andeutung zu thun. Es wären auch dieſe Acta dem ſämtlichen Churfürſtlichen Collegio zu communiciren, und weilen es um Erhaltung der Stadt Lüttich bey dem Corpore Imperii zu thun, derſelbigen gehorſamſtes räthliches Gutachten darüber zu begehren.

*

Lectum & approbatum in Conſilio ſecreto Viennæ 6. Julii anno 1649.

27. Octob. 1651.

Leodienſis Epiſcopatus; ſive Elector Colonienſis, tanquam Epiſcopus & Princeps Leodienſis per Georgium Melchiorem de Gans ſub præſ. 6. hujus exponit, qualiter, Sereniſſimus piæ memoriæ Ferdinandus Archiepiſcopus Colonienſis & Princeps Leodienſis in Civitate Leodienſi Tribunal extra ordinarium viginti duumvirum in ſolatium ſubditorum quondam & propter pacem patriæ inſtitutum ut jurisdictioni principali & ordinaria ſalva in judices, qui per ſordes & corruptelas judicarent & in officiatos, qui ſubditos concuterent & in privatos, qui nulla authoritate fulti authoritatem publicam uſurpa-

rent, animadverteretur, cum expreſſa cohibitione de non cognoſcendo de authoritate & ſuperioritate Principis & non præjudicando jurisdictioni ordinariæ cauſas ad eam ſpectantes ad ſe attrahendo, ob abuſus, qui in Tribunal irrepſerunt, reformaverit, & ad primævum ſtatum reduxerit, juxta ordinationem ſub Nro. 1. appoſitam, petit quatenus ſua Majeſtas hanc ordinationem reformationis ſua authoritate confirmare & approbare dignetur.

Apponat ſupplicans primævam inſtitutionem hujus Tribunalis viginti duumvirum & tunc fiet ulterius, quod juris.

§. 4. Von Heſſen.

Kopps (Carl Phil.) ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfaſſung der geiſtlichen- und civil-Gerichten in den Fürſtlich-Heſſen-Caſſeliſchen Landen. Anderer oder practiſcher Theil. Caſſel, 1769. 1771. 4. ſ. allg. Bibl. 3. Band, S. 727. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 217. Herr von Selchow juriſt. Bibl. 4. Band, S. 50.

13. Febr. 1633.

Zu Heſſen-Darmſtatt, Herr Landgraf Georg per mandatarium Chriſtian von Liebenthal, überreicht ein verfaßte Ordnung, ſeines neu vorhabenden Judicii Reviſorii, und bittet nochmalen wie hievor um deren Confirmation.

Den Mandatarium zu beſchaiden, den vorigen ergangenen Decreten gemäß, die Ordnung, wie ſich das ſamtliche Haus Heſſen, vermög der Nebenreceß wegen des ſamtlichen Hofgerichts verglichen, beyzulegen, darüber weitere Reſolution alsdann erfolgen ſolle.

27. Febr. 1635.

Zu Heſſen, Herr Landgraf Georg, in puncto petitæ Confirmationis, der übergebenen Ordnung des Oberappellationsgerichts, ſive Judicii Reviſorii, legitur der Deputirten Herrn Räth Gutachten.

Dicatur Domino Vice-Cancellario & annectatur priori voto, die anweſenden Herrn Reichshofräth, hätten hiebey groß Bedenk, weil dieß ein neue Kayſerl. Conceßion, und dardurch die Kayſerl. Jurisdiction merklich geſchmelert werde, auch ohne das dergleichen Judicium reviſorium, im Heil. Reich nicht bräuchlich, dahero ſie hierzu nicht rathen könnten, oder aber, da Ihre Kayſ. Majeſtät dem Herrn Landgrafen dieß Orts etwas gratificieren wollten, möchte es mit Inſerierung dieſer Clauſul beſchehen: ſalva appellatione ad

Cæ-

Cæſarem vel Cameram in Judicio Reviſorio in Summa excedente Mille aureos.

§. 5. Von Mecklenburg.

Krafft (Joh. Petr.) Mecklenburgiſchen Land- und Hofgerichts Hiſtorie; in Ungnads *Amæn. dipl. hiſt. jurid. p. 428.*

Von der Mecklenburgiſchen Landesverfaſſung in Juſtizſachen will ich aus dem Vorbericht zu den *Deciſ. Imper. in cauſ. Meckl.* (1746.) *p.* 265. hier diſes melden.

Tit. I.

Von der Adminiſtration der Juſtiz insgemein.

Was Ihro Röm. Kayſerl Maj. in Sachen, das Juſtizweſen überhaupt betreffend, denen Rechten und der Landesverfaſſung gemäß, allerhöchſt verordnet haben, iſt folgendes:

1. Das geſamte Juſtizweſen ſoll denen gemeinen Rechten und beſonders Landesverfaſſungen gemäß dirigiret und adminiſtriret werden. Concluſ. Cæſ. de 30. Oct. 1732. n. 483. pag. 42. Concluſ. de 2. Maji 1735. n. 571. pag. 150. Immaſſen ſämtlichen Mecklenburgiſchen Landen daran gelegen, daß die Juſtiz denen Verträgen, Landesordnungen und gegen einander errichteten Pacten gemäß adminiſtriret werde. Concluſ. Cæſ. de 11. Jan. 1737. n. 601. pag. 219.

   Dahero Kayſerl. Maj. ſo wohl überhaupt verordnet, daß die Gerichte im Lande in denen Rechtsſachen dergeſtalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landes-Sazungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, verfahren ſollen; Reſol. Grav. Cæſ. de An. 724. Art. 6. §. 5. N. 382. pag. 417. in fin. als auch in cauſa des von Halberſtadt, dem Land- und Hofgericht anbefohlen, allenthalben denen Mecklenburgiſchen Landesgeſezen, Rechten und Ordnungen, auch denen darauf gegründeten Kayſerl. Reſolutionibus gemäß zu verfahren. Concluſ. de 4. Maji 1739 n. 645. pag. 301.
2. Die jedem Lande ſo nöthige Adminiſtration der Juſtiz erheiſche allerdings, daß die Gerichte mit hinlänglicher Anzahl derer darzu erforderlichen Perſonen und tüchtigen Subjectis ſich jederzeit beſezt befänden. Concluſ. Vic. de 14. Martii 1741. n. 669. pag. 331.
3. Was maſſen Kayſerl. Maj. Sereniſſ. D. Commiſſario aufgegeben, die Wiederherſtellung der Juſtiz im Lande auf dem Landtage in Pro-

Propoſition und Verathſchlagung zu bringen, davon S. Concluſ. de 28. April. 1733. n. 501. pag. 71. in fin. & pag. 72. Concluſ. de 25. Jun. 1733. n. 508. pag. 77. Concluſ. de 7. Sept. 1733. n. 509. pag. 79. Concluſ. d. 25. Sept. 1735. Membr. 1. §. 8. in fin. n. 575. pag. 177.

Inſonderheit ſey mit Ritter- und Landſchaft zu überlegen, wie dem Verfall und der Unordnung bey dem Juſtizweſen gänzlich vorgebeuget, und wie die geſamte Juſtizcollegia ſo eingerichtet werden könnten, daß, denen gemeinen Rechten und zuforderſt denen Landesverfaſſungen gemäß, die Juſtiz im Lande künftighin adminiſtriret werden könnte. Concluſ. de 2. Maji 1735. n. 251. pag. 150.

4. Kayſ. Maj. mißbilligten, daß gegen die klare Landesordnung, und die auch poſt rem judicatam ergangene Kayſerl. Erkenntniſſe, der Ritter und Landſchaft ihre Rechte bey Wiederherſtellung derer Juſtizcollegiorum aufs neue in Zweifel gezogen, und Vorſchläge gethan werden wollen, welche demſelben e diametro zuwieder wären. Concluſ. Cæſ. de 11. Sept. 1736. n. 599. pag. 213.

5. Als Ihro Durchl. die Juſtizcollegia von Roſtock und Güſtrow nach Dömiz und Schwerin transferireten, Ihro Durchlaucht zu Strelitz aber, nebſt der Ritter- und Landſchaft, dagegen vorſtelleten, wie ſolches zu Hemmung der ohnaufhältlichen Juſtiz gereichen würde; ſo reſcribireten nicht allein Ihro Kayſ. Majeſt. an Sereniſſimum, biß auf weitere Kayſerl. Verordnung, von obigem gefaßten Vorſaz hinwieder abzuſtehen, und dasjenige, welches allbereit hierauf unternommen ſeyn möchte, ab- und in vorigen Stand herzuſtellen, ſondern erkenneten auch dieſerhalb gleichförmige abſonderliche Decreta an die geſamte Regierungs- und Canzleyräthe, imgleichen Land- und Hofgerichts-Aſſeſſores. Concluſ. d. d. 14. Maji 1723. n. 335. pag. 363. & 364. Reſcr. ad Sereniſſ. de eod. dat. n. 336. pag. 366. Decr. de eod. dat. n. 337. pag. 367. Reſcr. ad Commiſſ. de eod. dat. n. 339. pag. 368. cum ſeq. Add. Concluſ. d. d. 21. Mart. 1724 n. 363. pag. 396. Reſcr. ad Sereniſſ. de eod. dat. n. 364. pag. 397.

Es inſiſtireten auch Ihro Kayſ. Maj. ſothanen vorigen Erkenntniſſen, beſonders vom 14. May 1723. fernerweit, mit der Verordnung, daß ſolchemnach die erlaſſene Kayſerl. Decreta Evocatoria zum Effect gebracht, in eventum ſelbige Gerichte anderweit geziemend, dem Herkommen gemäß, beſezet werden ſollten. Concluſ. de 30. Oct. 1732. n. 483. pag. 42. Concluſ. de 11. Sept. 1736.

1736. n. 599. p. 210. in fin. Mithin hätte Sereniſſ. D. Commiſſarius auf dem Landtage zu überlegen, und ſich mit ſämtlichen Land-Ständen zu vergleichen, wohin ſolche Juſtiz-Collegia eigentlich zu legen wären. Concluſ. vom 13. April 1733. n. 496. p. 66. Wie alſo hiernächſt ſowohl das Land- und Hof-Gericht, als auch die Juſtiz-Canzley, translociret und wieder hergeſtellet worden; S. unten Tit. III. §. 1. & 2. it. Tit. V. §. 2. 4. 5. & 9. cum ſeqq.

6. Die gegen die Wiederherſtellung derer Juſtiz-Collegiorum erlaſſene Fürſtl. Patentes ſeynd von Kayſerl. Majeſtät caßiret per Concluſ. vom 11. Sept. 1736. Membr. 1. §. 4. & §. 7. p. 211. & p. 212. Concluſ. vom 11. Jan. 1737. n. 601. p. 218.

7. So haben auch Kayſerl. Majeſt. wann, mit Vorbeygehung des Judicii competentis, bey Hofe Ordnungs-wiedrige Befehle ausgebracht worden, dieſelben gleichfalls annulliret, und die Partheyen an die behörige Inſtanz bey den Landes-Gerichten zu verweiſen, um daſelbſt Recht zu ſuchen und zu nehmen, allerhöchſt verordnet. Concluſ. vom 19. Junii 1737. n. 611. p. 24. Aliud Concluſ. de eod. dat. n. 612. ead. p. 234. cum ſeq. Concluſ. vom 6. Nov. n. 615. p. 238.

8. Wie denn überhaupt, wieder die Reichs-Satzungen und Landes-Verfaſſungen, die bey dem Land- und Hofgericht, imgleichen bey denen Canzleyen und dem Conſiſtorio, anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht avociret, noch ſolche an die Fürſtl. Regierung oder Cammer gezogen, vielmehr denen Gerichten ihr Lauf gelaſſen, dieſelbe, unter keinem Schein, durch Mandata, Inhibitiones, oder ſonſt, verhindert und verzögert, oder durch Avocationen, und Erforderung derer Acten ad inſpiciendum, in Adminiſtration der Juſtiz gehemmet, oder Ihnen, ſo lange ſelbige denen Rechten und der Ordnung ſich gemäß verhalten, auf was Art und Weiſe ſie verfahren und ſprechen ſollen, vorgeſchrieben, auch, was ſeithero in ſolchen Puncten, der Juſtiz zuwieder, etwa veranlaſſet worden, hinwieder abgeſtellet, und das Land- und Hofgericht ſowohl, als die Juſtiz-Canzleyen, dafern dergleichen Reſcripta avocatoria, ſuſpenſiva, Inhibitiones und Mandata, wie in denen Proceſſen zu verfahren oder zu ſprechen, an ſelbige abgelaſſen ſeyn ſollten, oder noch werden möchten, ſolcher ungehindert, in denen Rechts-Sachen dergeſtalt, wie es ihrer Ordnung, denen Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, verfahren ſollen. Inmaſſen ſolches insgeſamt von Ihro Kayſerl. Majeſt. alſo hiemit allergerechteſt verordnet

ordnet und feſtgeſtellet würde. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 6. §. 5. N. 382. p. 417. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. Membr. 1. §. 1. N. 575. p. 173. Concluſ. vom 2. Maji 1738. N. 622. p. 247. in fin. & p. 250. in fin. Concluſ. vom 4. Maji 1739. N. 645. p. 300. & 301.

Und ſoll denen Proceſſen ihr Lauf gelaſſen werden. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. Membr. 1. §. 8. in fin. N. 575. p. 177.

9. Es ſoll auch von den Fürſtl. Judiciis im Anfang des Proceſſes kein Mandatum pœnale anderer geſtalt, als mit Einverleibung der Clauſulæ juſtificatoriæ, auſſer in den eximirten 4. Fällen, erlaſſen, imgleichen, ſub pœna irriti & caſſationis, nicht mit gewaltſamer That, Zugriff und Einziehung derer Güter, oder Execution, auſſer in denen höchſt ſträflichen peinlichen Fällen, ſondern mit Citation zu Verhör und Erkundigung der Sachen ordentlich verfahren werden. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. N. 382. Art. 3. & 4. p. 415. it. Art. 15. §. 2. in fin. p. 424.

10. Wann der Proceſſus Summariiſſimus ſtatt haben ſolle, S. Ibid. Art. 6. §. 2. p. 416. Concluſ. vom 2. Maji 1738. Membr. 1. §. 3. N. 622. p. 247.

11. In cauſis Fiſcalibus ſoll das beneficium transmiſſionis Actorum, ſowohl in prima als ſecunda inſtantia, ſumptibus petentium verſtattet ſeyn. Reſol. Grav. Cæſ. de An 1724. Art. 6. §. 3. N. 382. p. 416. Concluſ. vom 2. Maji 1738. Membr. 1. §. 4. N. 622. p. 247.

12. Von den rechtmäßigen Gränzen derer Privilegiorum des Fiſcalis und Advocati Cameræ, wie auch derer cauſarum Fiſcalium ſelbſt, S. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 2. in fin. N. 382. p. 415.

13. Was wegen der Gerichts-Sportuln, und Abſtellung derer neuerlich eingeführten Collations-Gebühren, auch Verfertigung einer neuen Tax-Ordnung, mit Zuziehung der Ritter- und Landſchaft, nach Maaßgabe derer Landesgeſeze, und inſonderheit derer Fürſtl. Reſolut. ad Grav. Judic. 7. & ad Grav. 3. Addit. de An. 1701. ab Auguſtiſſimo erkannt und verordnet worden, S. Ibid. Art. 7. p. 418.

14. Denen Partheyen ſoll, auf ihr Anſuchen, ſo weit es Rechtens iſt, mit denen Acten an die Hand gegangen werden. Concluſ. Cæſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. p. 217. circ. fin.

15. Von Verbeſſerung derer dem Juſtiz-Weſen hinderlichen und ſchädlichen eingeſchlichenen Gebräuchen, S. unten Tit. V. huj. Claſſ. 15.

16. Von denen Appellationen und deren freyen Lauf. S. unten Tit. X. & XI. huj. Claſſ.

Tit.

Tit. II.

Von den Untergerichten.

Die Untergerichte im Lande seyen, a) die Fürstl. Amts-Gerichte, b) die Guths-Herrliche Gerichte derer von Ritter- und Landschaft, und c) derer Städte Gerichte. Wie nun in der Land- und Hofgerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 1. & 2. überhaupt vorgeschrieben ist, welchergestalt bey denen Untergerichten verfahren werden soll; so haben auch Sereniſſimi in Resol. ad Grav. 9. Addit. Claſs. 6. sich gnädigst erkläret und versprochen:

> Daß Sie E. E. Ritter- und Landschaft bey der ihnen cum feudo und übrigen Gütern verliehenen Jurisdiction und deren Instanz, durch die Beamte oder andere, beeinträchtigen zu lassen nicht gemeinet, solchergestalt Ihro Fürstl. Durchl. einem jedweden seine Jurisdiction, um die Sache zuerst, dafern er anders selbst dabey nicht interesſiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche zu verhören und zu entscheiden, gnädigst lassen, vorher aber die Cognition für die Justiz-Canzley, Land- und Hofgericht und Consistorium, (es möchten dann simpliciter Consistorialia, oder solche Sachen seyn, welche quoad primam instantiam ans Consistorium und jetztgedachte hohe Gerichte gehören,) zu ziehen nicht verstatten wollen. Es müssen aber auch die von Ritter- und Landschaft den Partheyen gebührlichen und forderſamſten Rechts verhelffen.

Und wegen der Jurisdiction auf den Strömen und Bächen, welche durch Adeliche Felder flieſſen, ist die oben Claſſ. II. Tit. XIII. §. 2. bereits angeführte Fürstl. Resol. ad Grav. 19. Addit. de An. 1701. ertheilet worden. Hierauf nun und auf die kundbare Rechte gründet sich, was Kayserl. Majest. hierinfalls allergerechteſt erkannt und wiederholt fest gestellet; als nemlich

1. Daß die Fürstl. Untergerichte und Aemter schleunig und unpartheyisch Recht und Gerechtigkeit einem jeden, auch denen von Ritter- und Landschaft und derselben Unterthanen, administriren, in allen und jeden Sachen richtige Protocolla halten, dieſelben auf Begehren, denen interesſirten communiciren, auch die von denen, ihrer Jurisdiction untergebenen, Bedienten und Unterthanen begangene Verbrechen und Exceſſe gebührend unterſuchen und beſtrafen, widrigenfalls aber, in caſu protractæ aut denegatæ juſtitiæ, nicht allein der Avocation der Sachen, sondern auch einer Beſtraffung und Erſezung des Schadens zu gewärtigen haben sollen. Resol. Grav. Cæſ. de An. 1733. N. 492. p. 54.

2. Daß Ritter- und Landschaft bey ihrer Jurisdiction und deren Instanz, durch die Fürstl. Collegia, Beamte und andere Bediente, nicht beeinträchtiget, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache zu erst, dafern er nicht selbst dabey interessiret, wieder die unter seiner Jurisdiction befindliche zu verhören und zu entscheiden gelassen, vorhero aber die Cognitio vor die höhere Gerichte, ausser in causis simpliciter Consistorialibus, und solchen Sachen, welche in prima instantia an sothane höhere Gerichte gehören, nicht gezogen, noch die Acta dahin, extra casum denegatæ vel protractæ justitiæ, von denen Adelichen Gerichten avociret werden; hingegen aber auch die von Ritter- und Landschaft bey ihren Gerichten denen Partheyen gebührlichen und forderſamsten Rechtens verhelffen, und, dafern sie gegen die in ihrer Jurisdiction befindliche selbst zu klagen haben, solche Sache vor und von geschworenen Justitiariis, oder wenigstens darzu besonders vereydigten Notariis, instruiren, und in wichtigen Fällen, oder auch auf Verlangen einer Parthey, die Acta jedesmal zum auswärtigen Rechts-Spruch verschicken lassen sollen. Ibid. pag. 56. in fin. cum seq.

3. Woselbst zugleich allerhöchst erkannt worden, daß, wann die Casus, worinn Ritter- und Landschaft in ihrer Jurisdiction auf denen Strassen, in ihren Dörfern, Feld- und Holzwegen, auch durch ihre fundos flieſſenden Bächen und Strömen, beeinträchtiget, oder in denen leztern etwas ungebührliches verlanget worden, specificiret würden, auch hierunter Rechtlicher Bescheid erfolgen sollte. Ibid. pag. 57.

4. Von dem Proceß bey dem Berckentinischen Adelichen Gericht in causa Michael Kavens S. Ibid. ead. pag. 57.

5. Die Voigte auf den Fürstl. Aemtern und adelichen Gütern, auch die Gerichts-Diener in denen Städten, samt den ihrigen, sollen, als unentbehrliche Executores Justitiæ, nicht vor infam, sondern ehrlich geachtet werden. Ibid. pag. 58.

6. Was in Gerichts-Sachen der Stadt Rostock vorgekommen, S. oben Claſſ. I. Tit. V. §. 22. 23. & 24.

Tit. III.

Von den Justiz-Canzleyen.

Derer Justiz-Canzleyen seyn Dreye in Mecklenburg, die Eine zu Schwerin, die Zwote zu Güstrow und die Dritte im Stargardischen Craise zu Strelitz. Diese drey Justiz-Canzleyen haben zwar quoad primam instantiam mit dem Land- und Hofgericht concurrentem Jurisdictionem über die von Ritter- und Landschaft, jedoch wird von denenselben auch an

das

das gemeine Land- und Hofgericht appelliret. Wegen dieſer Juſtizcanzleyen nun haben Kayſerl. Majeſt. verordnet:

1. Daß die von Sereniſſimo nach Dömiz verlegt geweſene Juſtizcanzley des Fürſtenthums Güſtrow oder des Wendiſchen Craiſes nicht könne aufgehoben, noch auch nach Roſtock translociret werden, ſondern daß ſolche, dem uralten Herkommen gemäß, wieder nach Güſtrow zu verlegen ſey. Concluſ. vom 2. Maji 1735. N. 571. pag. 150. in fin. cum ſeq. S. Tit. I. huj. Claſſ. §. 5.
2. Wie die beyde Juſtiz-Canzleyen zu Schwerin und Güſtrow wieder eingerichtet und beſezet worden, S. Concluſ. vom Sept. 1736. Membr. 1. §. 7. 8. & 9. N. 599. p. 212. Concluſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. pag. 217.
3. Daß die Kayſerl. Reſolutiones, Erkenntniſſe und Reſcripta, denen Juſtiz-Canzleyen inſinuiret werden, und dieſelben in judicando ſich darnach richten ſollen; S. unten Tit. XII. huj. Claſſ. §. 3.
4. Wann die Fürſtl. Rent-Cammer oder ſonſt jemand wieder die von Ritter- und Landſchaft zu klagen hat, ſoll ſolches allein bey denen zur Adminiſtration der Juſtiz im Lande verordneten Fürſtl. Judiciis, als denen Juſtiz-Canzleyen oder aber dem Land- und Hofgericht, geſchehen. S. unten Tit. V. huj. Claſſ. §. 16.
5. Die Stadt Roſtock kan, vermöge derer Erb-Verträge, vor den Canzleyen nicht belanget werden, ſondern ihr forum iſt regulariter das Land- und Hofgericht. S. oben Claſſ. I. Tit. V. §. 21.
6. Was maſſen die Erörterung derer Streitigkeiten und Irrungen wegen der Wege-Beſſerung, wie auch wegen der etwanigen Contraventionen hierunter, bey dem Land- und Hofgericht oder der Juſtiz-Canzley, und bey keinem andern Collegio, geſchehen ſoll; S. Claſſ. II. Tit. XIV. §. 5.
7. Daß keine Sachen von dem Land- und Hofgericht nach den Canzleyen abgezogen werden ſollen, S. unten Tit. V. huj. Claſſ. §. 22.
8. Was wegen der Appellation von denen Canzleyen, ſowohl überhaupt, als in ſpecie an das Land- und Hofgericht, von Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt feſtgeſezet worden, S. unten Tit. X. huj. Claſſ.

Und wegen der Appellation von der Schweriniſchen Juſtiz-Canzley in Sachen derer Eingeſeſſenen des Stifts- oder Fürſtenthums Schwerin, S. Tit. V. huj. Claſſ. §. 11. it. Tit. VII. Sect. 1. §. 4.

9. Das Land- und Hofgericht ſey in inſtantia Appellationis allerdings ein Judicium ſuperius derer Juſtiz-Canzleyen. S. Tit. X. huj. Claſſ. §. 11.

(Der 4te Titul: vom Conſiſtorio, iſt ſchon oben in der Materie: von der Landeshoheit im Geiſtlichen, vorgekommen.)

Tit. V.

Von dem Land- und Hof-Gericht.

Das Land- und Hofgericht in Mecklenburg iſt daſelbſt das höchſte Gericht. Und zwar iſt daſſelbe nicht allein unter den regierenden Herrn und dem ganzen Lande, ohngeachtet der Fürſtl. Theilungen, gemein;

Reverſ. de An. 1621. §. 13.

ſondern es hat auch die Ritterſchaft ſo wohl, als die Städte, vermöge der

Land- und Hofgerichts-Ordnung, Tit. 1. §. 2.

das Recht, darzu einen reſp. Ritterſchaftlichen und Städtiſchem Aſſeſſorem zu erwählen und zu beſtellen, welcher darnächſt der Landesherrſchaft nahmhaft gemacht, und zugleich angehalten wird, daß, denſelben in Dicaſterio provinciali zu introduciren, den Präſidenten deſſelben anbefohlen werden möge. Darneben ſizen in dieſem Land- und Hofgericht, bey denen Quartal-Rechts-Tägen, nach den

Reverſalen de An. 1572. §. 2.

und

Land- und Hofgerichts-Ordnung Tit. 1. §. ult.

vier Landräthe von Adel, welche von der Landesherrſchaft ein gewöhnliches jährliches Fixum, nebſt Defrayirung bey den Juridiquen genieſſen, ingleichem ein Beyſizer wegen des Stifts und nunmehrigen Fürſtenthums Schwerin, wie auch ein Bürgermeiſter aus der Stadt Roſtock, einer aus Parchim und einer Güſtrow, die insgeſamt gleichfalls den gewöhnlichen Aſſeſſoren-Eyd bey ihrer Introduction leiſten, und Quartaliter denen Relationibus, Deciſionibus & Decretis, auf Rechts-Tägen bewohnen müſſen.

1. Dieſes Land- und Hofgericht nun, zu welchem man in Juſtizſachen ſeinen Recours nehmen muß, kan ohne den Landkaſten nicht beſtehen, weilen die von Ritter- und Landſchaft darzu beſtellte Aſſeſſores aus dem Landkaſten bezahlet werden müſſen; Und wenn man gleich dieſelben ex alia Caſſa beſolden wollte, ſo wären ſie doch hernach keine vom Lande unterhaltene unpartheyiſche Gerichts-Perſonen mehr, ſondern würden & juſtitiæ & impartialitatis famam, nebſt dem Vertrauen des Landes, dadurch verlieren. Sunt verba Mandati Cæſ. d. d. 5. Dec. 1708. N. 106. pag. 117.
2. Als vormals Sereniſſimus Suerinenſis dieſes Gericht nicht wollte wieder eröfnen laſſen, ſo befohlen es Ihro Kayſerl. Majeſt. per Reſcr.

de

de An. 1661. N. 1. p. 1. Add. Concluſ. vom 31. Jan. 1661. N. 440. p. 2.

So ward auch Anno 1735. die Sperrung dieſes Gerichts und Verſiegelung derer Acten von Kayſerl. Majeſt. gemißbilliget, und Sereniſſ. D. Commiſſario reſcribiret, mit Wieder-Eröfnung des Land- und Hof-Gerichts nicht zu warten, ſondern, damit die heilſame Juſtiz im Lande nicht aufgehalten, und dieſes Appellations-Gericht, zum Schaden der Partheyen, in Inactivität geſezet werde, ſolches ſogleich wieder zu eröfnen, die Acta wieder entſiegeln, und denen Proceſſen ihren Lauf zu laſſen; Concluſ. vom 2. Maji 1735. N. 571. p. 151. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. Membr. 1. §. 8. circ. fin. N. 575. p. 177.

mithin auch die bey dem Land- und Hofgericht zu Schwerin, wohin ſelbiges, wiewohl unſtatthaft, translociret worden war, S. oben Tit. 1. huj. Claſſ. §. 5.

verhandelte Acta, auf daß die Partheyen nicht in Schaden geſezet, und zur Verzögerung Anlaß gegeben werde, ohne Anſtand nach Güſtrow, als dermaligen locum Judicii, (S. unten §. 5. huj. Tit.) bringen zu laſſen, damit die bey dem Land- und Hofgericht angefangene Proceſſe vollführet werden könten. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. Membr. 1. §. 2. in fin. N. 599. p. 211.

3. Es ſey ſämtlichen Mecklenburgiſchen Landen daran gelegen, daß das Land- und Hofgericht in ſeiner völligen Maaß und Ordnung wieder hergeſtellet, und die Juſtiz denen Verträgen, Landes-Ordnungen und gegen einander errichteten Pacten gemäß adminiſtriret werde. Concluſ. Cæſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. p. 219. in pr.

4. Das Land- und Hofgericht ſoll pro futuro, und bis ſich der Landesherr mit dem Herrn Herzog zu Streliz und Ritter- und Landſchaft einmüthig eines andern des Orts halber vergleichen würden, jederzeit in Parchim ſeyn. Concluſ. Cæſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 210. & 214.

Immaſſen, nachdem Sternberg durch Brand verunglückt zu Parchim alle Bequemlichkeit vor das Land- und Hofgericht verſchaffet worden, daſſelbe auch lange Zeit daſelbſt geweſen, und ein gutes Theil Acten alldort ſicher aufbehalten würde. Concluſ. vom 2. Maji 1735. N. 571. p. 151. & 162.

Daſſelbe aber an einen ſolchen Ort hinzulegen, an welchem ſich eine von beyden Juſtiz-Canzleyen befinde, ſey nicht thunlich. Ibid. cit. pag. 151.

Gleich

Gleich auch Ihro Kayſerl. Majeſt. Meynung nie geweſen, daß ſelbiges in der Stadt Schwerin beſtändig bleiben ſolle. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. N. 575. p. 177.

5. Weil ſich aber noch einige Hinderniſſe, das Land- und Hofgericht ſo gleich nach Parchim zu translociren, ergeben; ſo iſt daſſelbe ad interim nach Güſtrow verleget worden. Jedoch ſo bald die Hinderniſſe ceſſireten, ſoll ſolches, ohne alle weitere Anfrage oder Aufſchub, an ſeinen rechten Ort, nemlich nach Parchim, kommen, und dahin auch in ſolchem Fall alle zu dieſem Gericht gehörige Acta und das ganze Archiv gebracht werden. Concluſ. Cæſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 210. & 214. circ. fin.

6. Das Land und Hofgericht ſey, vermöge der alten Landes-Union, derer Landes-Reverſalen und des Hamburgiſchen Vergleichs de Anno 1701 mit dem Herrn Herzog zu Streliz ein Judicium commune; und dahero mit Sereniſſimo Strelizenſi wegen des Orts dieſes Dicaſterii zu communiciren. Concluſ. vom 2. Majl 1735. N. 571. p. 151. & 162.

Es haben auch Ihro Kayſerl. Majeſt. dieſes, und daß das Land- und Hofgericht ſo wohl, als das Conſiſtorium, ſo viel den Stargardiſchen Craiß mit betrift, judicia communia mit dem Herrn Herzog zu Streliz und der Ritter- und Landſchaft ſeyn, einfolglich in deme, worzu Sereniſſimus Strelizenſis, kraft obberührtem Hamburgiſchen Vergleichs, dabey zu concurriren habe, mit demſelben, in dahin einſchlagenden Vorfallenheiten, zu communiciren ſey, mit Verwerffung derer widrigen Vorſtellungen, fernerweit allerhöchſt erkant. Concluſ. vom 26. Sept. 1735. N. 575. p. 176. in fin. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 213. in fin. & p. 214. in fin. Concluſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. p. 218. in pr. & in fin. S. auch unten §. 14. huj. Tit.

7. Damit die ſo nöthige Union des Landes nicht getrennet werde, ſey ſo wohl zu dem Land- und Hofgericht, als auch dem Conſiſtorio, von dem Herrn Herzog zu Streliz ein Aſſeſſor zu ſezen, und denenſelben gleiche Würde und Immunitäten, als denen in dem Herzogthum Mecklenburg darzu geſezten Aſſeſſoribus, zu geben. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 214. in pr. & p. 215.

Von der Introduction ſolches Hochfürſtl. Streliziſchen Aſſeſſoris bey dem Land- und Hofgericht, S. Concluſ. vom 11. Jan. 1737. N. 601. p. 217. in fin. & ſeq.

Und

Und welchergeſtalt dieſer Aſſeſſor bey denen Juridiquen zu concurriren habe, auch wie die Stargardiſche Sachen vorzunehmen, und wie es mit Ausfertigung dererſelben zu halten ſey; S. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 214. & 215. Concluſ. vom 2. Maji 1738. N. 622. p. 249. §. 9. & p. 254. Membr. 3.

8. Es haben aber Ihro Kayſerl. Majeſt. Sereniſſ. Strelizenſem zugleich allergnädigſt ermahnet, darauf zu ſehen, daß von ſeinen Unterthanen auch denen Erkenntniſſen des Land- und Hofgerichts die ſchuldigſte Folge geleiſtet werde. cit. Concluſ. vom 11. 1736. p. 215.

9. Wie ſonſt das Land- und Hofgericht bey deſſen Wieder-Einrichtung beſezet worden, S. cit. Concluſ. vom 11. Sept. 1736. p. 211.

10. Was wegen Wieder-Beſezung der Präſidenten-Stelle vorgekommen, davon S. Extr. Prot. vom 14. Jan. 1744. N. 770. p. 435. Concluſ. vom 17. Jan. 1744. N. 771. p. 436. Concluſ. vom 7. Febr. 1744. N. 773. p. 437. Concluſ. Cæſ. vom 2. Mart 1744. N. 774. ead. p. 437. cum ſeq. Concluſ. Vic. vom 20. Aug. 1745. N. 843. p. 492. Concluſ. Vic. vom 21. Sept. 1745. N. 853. p. 498. Concluſ. Vic. vom 23. Sept. 1745. N. 854. ead. p. 498. und von der Wiederbeſezung der Städtiſchen Aſſeſſorat-Stelle. S. Concluſ. Vic. vom 29. Dec. 1741. N. 679. p. 355. Concluſ. Vic. vom 16. Jan. 1742. N. 701. & N. 702. p. 360. cum ſeq.

11. Was wegen eines abſeiten des Stifts oder nunmehrigen Fürſtenthums Schwerin zu beſtellenden Aſſeſſoris bey dem Land- und Hofgericht, imgleichen Appellation von der Schweriniſchen Juſtiz-Canzley an ſothanes Land- und Hofgericht in Sachen der Eingeſeſſenen beſagten Fürſtenthums Schwerin, vorgekommen, und allerhöchſt verordnet worden, davon S. Concluſ. Cæſ. vom 11. Sept. 1736. N. 599. p. 211. §. 3. Concluſ. vom 2. Maji 1738. n. 622. p. 249. cum ſeq. Extr. Prot. vom 9. Nov. 1742. n. 879. p. 522. Concluſ. vom 15. Nov. 1742. n. 738. p. 403. Reſcr. ad Sereniſſ. D. Commiſſar. de eod. dat. n. 880. p. 523. Reſcr. an das L. und H. G. de eod. dat. n. 881. ead. p. 723. cum ſeq. Extr. Prot. vom 4. Febr. 1743. n. 743. p. 407. Concluſ. vom 1. Mart. 1743. n. 744. p. 408. Concluſ. vom 30. Oct. 1744. n. 794. p. 452. & ſeq. Concluſ. Vic. vom 4. Junii 1745. n. 829. p. 481. cum ſeq.

12. Als Sereniſſimus die Introduction derer Landräthe in das Land- und Hofgericht in geſezter Zeit nicht verrichtete; ſo befohl Auguſtiſſimus der hohen Commißion, ſolche Introduction Authoritate

Cæſarea, zu Behuf des Landes und beſonders der heilſamen Juſtiz, zu bewürken. Concluſ. d. d. 14. Maji 1723. n. 340. p. 370. in pr. Reſcr. ad Sereniſſ. Streliz. de eod. dat. n. 341. p. 371. Reſcr. ad Sereniſſ. Suerin. de eod. dat. n. 342. u. 372. Reſcr. ad Commiſſ. de eod. dat. n. 343. p. 374. in pr.

13. Die Kayſerl. Reſolutiones, Erkenntniſſe und Reſcripta, ſollen dem Land- und Hofgericht ſowohl, als dem Conſiſtorio und den Juſtiz-Canzleyen, inſinuiret werden, und ſollen dieſelben in judicando ſich darnach richten. S. Tit. XII. huj. Claſſ. §. 3.

14. Sereniſſimus ſoll über die von Dero Vorfahren publicirte, und von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirte, Land- und Hof-Gerichts-Ordnung alles Ernſtes halten. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 6. §. 5. in pr. n. 382. p. 417. Dahero, als der Geheimde Rath Püchler, bey Ablegung des Juraments des Präſidenten und Aſſeſſorum bey dem Land- und Hof-Gericht, die Declaration geäuſſert, als wann die Landes-Herrſchaft von der Hof und Land-Gerichts Ordnung dieſes Gericht zu diſpenſiren befugt ſey; ſo ward ſolches von Kayſerl. Majeſt. ernſtlichſt gemißbilliget, in Betracht, daß, nach denen Mecklenburgiſchen Landes-Verträgen und Reverſalen, das Land- und Hofgericht nicht einmal von dem zeitigen Landes-Herrn alleine dependirete, ſondern bey Errichtung der Land- und Hofgerichts-Ordnung ſowohl der Herr Herzog zu Streliz, als auch Ritter- und Landſchaft, zu concurriren berechtiget, und in keinem Punct, ohne ihre Einwilligung, etwas an der Land- und Hofgerichts-Ordnung geändert, noch viel weniger alſo gegen dieſelbe in dem mindeſten diſpenſiret werden könne. Concluſ. vom 2. Maji 1738. n. 622. p. 248. in pr.

15. Als ſich auch verſchiedene Mängel bey dem Land- und Hofgericht befunden; ſo ward von Kayſerl. Majeſt. Sereniſſ. D. Commiſſario aufgegeben, von dem Land- und Hofgericht ſich ſpecifice anzeigen zu laſſen, worinnen die nach und nach gegen die Land- und Hofgerichts-Ordnung eingeſchlichene Gebräuche dem Juſtiz-Weſen hinderlich oder ſchädlich wären; ſo dann aber, in Verfolg der Kayſerl. Verordnung vom 19. Oct. 1724. auch Ritter- und Landſchaft mit ihren Erinnerungen zu hören, und zu dem Ende ſolche des Land- und Hofgerichts Anzeige und Gutachten ferner der Ritter- und Landſchaft zu communiciren, und auch derſelben Gutachten darüber einzuhohlen. ꝛc. Ibid. cit. pag. 248. §. 6. Reſcr. de eod. 2. Maji 1738. n. 623. p. 255.

16.

16. Wann die Fürſtl. Rent-Cammer oder ſonſt jemand wider die von Ritter- und Landſchaft zu klagen hat, ſollen ſie ſolches allein bey denen zur Adminiſtration der Juſtiz im Lande verordneten Fürſtl. Judiciis, als den Juſtiz-Canzleyen, oder aber dem Land- und Hofgericht, gebührend anbringen, und daſelbſt der Sachen Rechtlicher Erörterung gewärtigen. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 2. n. 382. p. 414. in fin. cum ſeq. Concluſ. vom 11. Mart. 1740. n. 657. p. 315. in fin. S. ſeq. Tit. VI. §. 1.

17. Dergleichen ſollen die Fürſtl. Beamte und Bediente, wenn ſie ihrer anbefohlenen Amts-Verrichtungen halber, oder ſonſten, vor dem Land- und Hofgericht belanget werden, ſich daſelbſt einzulaſſen und zu antworten ſchuldig ſeyn. Cit. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. eod. Art. 2. p. 415. in pr.

18. Auch in Gränz-Irrungen zwiſchen denen von Ritter- und Landſchaft und den Beamten hat das Land- und Hofgericht die Rechtliche Entſcheidung zu thun. S. Claſſ. II. Tit. XIV. §. 1.

19. Daß die Erörterung derer Streitigkeiten und Irrungen wegen der Wege-Beſſerung, wie auch derer etwa hierunter vorkommenden Contraventionen, bey dem Land- und Hofgericht oder der Juſtiz-Canzley, und bey keinem andern Collegio geſchehen ſoll: S. Ibid. §. 5.

20. Der Stadt Roſtock forum iſt regulariter allein das Land- und Hofgericht; S. Claſſ. I. Tit. V. §. 21.

21. Daß durch Inhibitiones oder Avocationes der Lauf und Adminiſtration der Juſtiz bey dem Land- und Hofgericht nicht gehemmet werden ſoll; S. oben Tit. I. huj. Claſſ. §. 8.
Es reſcribireten auch Ihro Kayſerl. Majeſt. in cauſa des von Halberſtadt an das Land- und Hof-Gericht, ſich in ſchleuniger und gebührender Adminiſtration der Juſtiz ferner nicht irren zu laſſen, ſondern darinn allenthalben denen Mecklenburgiſchen Landes-Geſetzen, Rechten und Ordnungen, auch denen darauf gegründeten Kayſerl. Reſolutionibus gemäß zu verfahren, und keinem Theil darbey zu einer gegründeten Beſchwerde Anlaß zu geben. Concluſ. vom 4. Maji 1739. n. 645. p. 301.

22. Die, gegen die kundbare Landes-Verfaſſung, von dem Land- und Hofgericht nach der Canzley geſchehene Abziehung der Sachen haben Kayſerl. Majeſt. ſehr improbiret, und befohlen, ſolche wieder an das Land- und Hofgericht zu verweiſen. Concluſ. d. d. 6. Febr. 1722. n. 196. p. 321.

23. Als ein gewiſſer Proceß des Cloſters Dobbertin contra von Rohr, von dem Land- und Hofgericht an die Fürſtl. Geheimde-Cammer ganz widerrechtlich gezogen worden, hat Auguſtiſſimus der Cammer Verfahren caßiret, und Sereniſſimo reſcribiret, dieſe Juſtiz-Sache an das Land- und Hofgericht, als woſelbſt ſelbige anhänhig, zu weiſen, dabeneben bey der geheimen Cangley, daß ſie ſich weiteren decretirens enthalten ſolle, zu verordnen. Reſcr. Cæſ. vom 20. Mart. 1720. n. 868. p. 513. Wie denn auch nachgehends Ihro Kayſerl. Majeſt. dem Hofgericht alles Ernſtes befohlen, vermöge des ihm obliegenden Richterlichen Amtes, ſelbige Juſtiz-Sache in dem Stande, wie ſie an daſſelbige gedichen, mit gebührender Integrität und Application fortzuſezen, und zur Endſchaft zu befördern; Dahingen allerhöchſt Dieſelbe ihme, dem Land- und Hofgericht, zu ruhiger Ausübung ihres Richterlichen Amtes, den Kayſerlichen Schuz, gegen alle etwa beſorgende Eingriffe und Beſchwerden, zu leiſten nicht ermangeln würden. Concluſ. d. d. 19. Maji 1721. n. 262. p. 286. & ſeq. Als aber das Hofgericht dennoch keine Juſtiz adminiſtriren, noch ihre Judicata exequiren wollte; ſo ward ab Auguſtiſſimo ſolches nochmals anbefohlen, mit der Verwarnung, daß, wiedrigenfalls, dieſe Sache an Ihro Kayſerl. Majeſt. zu weiterer Diſcußion bey dem Reichs Hofrath, avociret werden ſollte. Concluſ. d. d. 2. Oct. 1721. n. 282. p. 308.

24. In noch einer andern Sache des gemeldeten Cloſters Dobbertin, contra Haſſen Erben und das Hofgericht, hat gleichfalls, auf der Landſchaft Beſchwerde, Auguſtiſſimus befohlen, die Juſtiz in dieſer ausgeklagten, ein pium Corpus angehenden Sache ſo gewiß adminiſtriren zu laſſen, als im wiedrigen Fall, Sie ſich gemüßiget finden würden, fernere Reichs-Conſtitutionsmäßige Verordnungen ergehen zu laſſen. Concluſ. d. d. 6. April 1753. n. 325. p. 352. Reſcr. de eod. dat. n. 326. p. 352. Wie aber das Hofgericht ſolchem nicht nachlebte, avocirete Cæſar die Acta nach Wien. Concluſ. d. d. 23. Sept. 1723. n. 355. p. 389. Reſcr. de eod. dat. n. 356. ead. p. 389.“

§. 6. Von Vorpommern, ꝛc.

Sr. Königl. Majeſtät in Schweden ꝛc. Hofgerichts-Ordnung in Dero Herzogthum Vorpommern und Fürſtenthum Rügen, vom Jahr 1672. nebſt den Viſitations-Abſchieden von 1707. 1737. und 1774. ſo wie leztere nach Sr. Königl. Majeſt. Befehl publiciret worden.

Mit

Mit einenm Anhange der gemeinen Beſcheide vom Jahr 1643. bis 1761. Stralſund, 1774. fol.

von *Balthaſar* (Auguſtin) Rechtliche Abhandlung der Gerechtſame und Univerſal-Jurisdiction des Königl. Schwediſchen Tribunals zu Wißmar; wie ſolche nach dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ und den Pomerſchen Landesgeſezen, ſo wohl in Anſehung der eigentlichen Juſtiz- als dahin einſchlagenden Regierungs-Cameral- und Polizey-Sachen, wenn gleich dieſelben unmittelbar vom Landesherrn gewiſſen Commiſſariis aufgetragen worden, gegründet. Aus hiſtoriſchen und Actenmäßigen Nachrichten entworffen. Wismar und Bützow, 1770. fol. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 339.

§. 7. Von Gimborn-Neuſtatt.

In dem Landesvertrag zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn von 1658. iſt verſehen:

„Zum ein und zwanzigſten, in Maleſiz-Sachen hat die Herrſchaft den Angriff zu verordnen, und erkennet demnechſt unter ihrer Hochgräflicher Excellenz Nahmen, das Gericht; Da aber der Caſus ſchwer, ſo würde der Rechtsgelehrten Gutachten einzuhohlen ſeyn, doch wann der Caſus gratiabilis, ſo bleibt Ihro Hochgräfliche Excellenz bevor den Maleſiz Perſonen Gnad zu erweiſen, oder die Straf zu linderen.“

Anmerkungen darüber beſagen:

„Die Gerichte im Amt Neuſtadt ſeynd in Civil-Sachen auf drey Inſtantien geordnet. Davon die erſtere beym Landgericht, welches der Herrſchaftliche Vogt, und die Landes-Schöffen bekleiden, und wie es dabey mit Verhör und Gericht gehalten werde, iſt hiernächſt beym dritten Additional-Articul erinnert.

Die zweyte per Appellationem beym Ober-Gericht, deſſen beym zweyten Additional-Articul hernechſt mit mehrerem gedacht wird.

Die dritte in cauſis ſummæ appellabilis per ulteriorem Apellationem, bey den Reichs-Dicaſteriis: oder aber in Sachen die daran nicht gelangen können, per Provocationem ad Reviſorium, beym Landes-Herren, wovon hiernächſt Articulo 23. ein mehreres.

In Criminal-Sachen aber erkennet, und richtet nach vorgeſeztem Articul obgemeltes Land-Gerichte alleine; Und wie der Hochfürſtliche Lehns-Inhaber dieſes Gerichte in Adminiſtration der Criminal-Jurisdiction gefunden, ſo muß daſſelbe auch dabey belaſſen werden.

Solchergeſtalt nun formiren Vogt und Schöffen den Proceſſum Inquiſitionis von Anfang bis zum Ende, erkennen ordentlich ſelbſten; in

ſchweren auſſerordentlichen Fällen aber, verſchicken ſie die Acta an eine Juriſten-Facultät, und hohlen darüber ein rechtliches Gutachten ein, fällen darnach das Urtheil, und laſſen ſolches durch den Nachrichter exequiren.

Und dieſe Gerichts-Verfaſſung kann nicht geändert, noch andere Herrſchaftliche Beamte das Præſidium oder Directorium dabey zu führen, darzu eingedrungen werden; es gehet aber dadurch der Landesherrlichen Authorität nichts ab, ſondern das Gericht ſpricht das Bluturtheil in Herrſchaftlichen Namen, und die Aggratiationes bleiben in thunlichen Fällen der Landesherrſchaft bevor. Des Ends das Gerichte nach Publication ſeines Urtheils, über deſſen Execution unterthänigſte Anfrage zu thun, ſchuldig iſt.„

Ferner iſt in dieſem Landes-Vertrag zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn von 1658. verſehen:

„Drey und zwanzigſtens, anſtatt der Cölniſchen Herren Apellations-Commiſſarien, ſolle durch den jezigen Amts-Verwalter, oder hernechſt einen zeitlichen Amtmann in tertia inſtantia Appellationis, ſamt zwey in vorigen Inſtantien nicht adhibirten Schöffen, mit Zuziehung eines unpartheyiſchen Rechts-Gelehrten, die Sach, dafern es nöthig, revidirt, erſehen, und erwogen, auch da nöthig, interloquirt, und demnechſt, wann die Sach völlig inſtruirt, und darinnen ad Deciſionem ſubmittiret worden, alsdann nach gebührender Inrotulation die Acta verſchloſſen, an unpartheyiſche Rechtsgelehrten, oder Univerſitates verſchickt, und auf Einkommung deren Reſolution und Deciſion in Namen Sr. Hochgräflichen Excellenz in hac tertia Inſtantia die Urthell alsdann eröfnet, und publicirt werden; Wann aber die Summa appellabilis, ſollen alsdann in hac Inſtantia, in Kraft der von Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſter ertheilter Immedietät (welche dann allewege vorbehalten, und Deroſelben im geringſten nicht präjudicirt werden ſolle) die Appellationes an ihrer Kayſerl. Majeſtät Hof, oder Deroſelben, und des heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer devolviren und erwachſen.“

Anmerkungen darüber enthalten dieſes:

„Es wird in der Gräflich-Schwarzenbergiſchen Anno 1660. im Amt Neuſtadt publicirten Juſtiz-Ordnung einer Summa von 600. Goldgülden als appellabel gedacht; deme gemäß können die Sachen von geringeren und unter gemelter Summa beſtehenden Werth per Appellationem von dem in der zweyten Inſtanz gefällten Urtheil nicht an ein Kayſerl. Reichs-Dicaſterium gelangen. Sondern es wird in vorgeſeztem 23. Articul ein Reviſorium in gemelter Sachen, auf ſolche Art und Weiſe verglichen: Daß der Herrſchaftliche Amtmann, wofür ſelbiges im Namen des Landes-

Herrn

Herrn instruirt werden soll, darzu einen unpartheyischen Rechtsgelehrten, und zwey Schöffen, welche in voriger Instanz nicht geurtheilt, adhibiren soll. Welches desto unumgänglicher nöthig, weil besagter Amtmann die zweyte Instanz verwaltet, und die Sentenz à quo gefället hat; folglich der gravirte Theil zu demselben sich unmöglich eines unpartheyischen Rechts und Reformation seines eigenen Urtheils versehen kan.

Dannenhero auch der Rechtsgelehrte, und die Schöffen, welche zu dieser Revision gebraucht werden sollen, wann die Sache nach Maaßgebung der gemeinen Rechte in Revisorio hinlänglich instruirt ist, die hierin verglichene Ausstellung der Acten an ein auswärtiges Collegium der Rechts-Gelehrten, welches dem Judici à quo unbekannt, und nicht zugethan ist, allein und behutsam verfügen müssen; dann es giebt die Erfahrung, daß der Amtmann, welcher bey Entlegenheit des Fürstl. Hoflagers seine Authorität fast absolut und aufs höchste zu stellen suchet, sowohl beym Landes-Herrn durch sein einseitiges Berichten, als bey solchen Transmissionibus Actorum alle Mittel gebrauche, damit seine Decisiones aufrecht, und für unumstoßlich gehalten werden.

Dadurch aber dem gravirten Theil ein unleydliches Beschwehr gegen diesen Vergleich zugefügt wird; Und haben sich die Lands-Eingesessene unabläßig zu bestreben, daß Ihro Hochlöblichst regierende Durchlaucht dieses Revisorium, auf Art und Weise, wie es verglichen, strictè in die Uebung bringen lassen: auch zuweilen die Acta von dem Rechts-Consulenten, und zweyen Schöffen, welche hierzu adhibirt werden sollen, immediatè zu Ihren selbst eigenen höchsten Handen abforderen; besonders wo ein solches von den gravirten Partheyen unterthänigst gebetten wird.

Höchst besagte Ihro Durchlaucht werden auch von selbsten diesem also vereinbarten unpartheyischen Revisorio dermalen desto ungezweifelter statt geben, weilen diejenige Officiales, welche die beyden ersten Instanzien verwalten, und darinn urtheilen, einerley advenæ, stets bey ein und um einander seynd, einerley Intention und Interesse haben: Folglich auch in Behandlung der Justiz-Sachen einerley Proceß halten, einerley Urtheil sprechen, und sich einander nicht leicht reformiren, noch discreditiren werden: Mithin bey solchen Umständen Landsväterlich erwegen, daß Sie die Eingesessene, deren Haab und Gut solcher gestalt widrigen Sententien exponirt ist, zu Erlangung reiner Justiz ihre beste Zuversicht in oft gemeltes Revisorium sezen, und selbiges erheischender Nothdurft nach bey Deroselben immediatè, wie solches auch in obangezogener Justiz-Ordnung versehen, suchen müssen. „

Noch lautet es in denen Additional-Articuln:

Zum

„Zum anderen, daß die Justiz auf das schleunigst befördert und auf der Partheyen Begehren unpartheyische Rechts-Gelehrten, oder Universitäten adhibirt, jedoch das Ober-Gericht mit anderen Personen, so in voriger Instanz nicht erkannt haben, bekleidet werden, und die Procuratores darbey in Extrajudicialibus zu Erspahrung unnöthiger Kösten, und Abschneidung der Weiterung keines weas zugelassen seyn, sondern vor allen Dingen Fleiß angewendet werden solle, daß die streitende Theil in der Güte verglichen; Da aber die Sache altioris indaginis, dieselbe in ordinario ihren Lauf halten, und dahin verwiesen werden sollen.

Drittens, daß es wegen der Verhörs-Gelder bey dem alten Herkommen, so würk- und thätlich wiederum einzuführen, verbleiben, und das Gericht-Sigel, Protocolla, Bücher, und Schriften in eine Gemeine Gerichts-Kisten gelegt, und darzu drey oder vier verschiedene Schlösser, oder Schlüssel gemacht werden, deren Schlüssel der Vogt einen, und die andere die Schöffen haben sollen; Gestalt daß die Versiegelung anderst nicht, als Gerichtlich geschehen, auch zur Zeit der besizenden Gerichter, und Verhör kein Bier oder Wein geschenkt werden solle."

Gedruckte Anmerkungen darüber besagen:

„Durch diesen zweyten Articul wird ferner die Besorgung schleuniger unpartheyischer Justiz, und darunter besonders die Einhohlung Rechtlicher Gutachten bey bewehrten Juris-Consultorum Collegiis vereinbaret und festgestellet. Wobey zu merken, daß von Seiten des Landes gemelte Zuziehung unpartheyischer Rechtsgelehrten zu Administration der Justiz deswegen so sorgfältig und emsig urgirt worden; Damit die Eingesessene bey vorfallenden Rechts-Streitigkeiten der Herrschaftlichen Beamten willkührlichen Macht nicht absolute exponirt seyn mögten.

Dann geschieht hier des Ober-Gerichts Erwehnung, daß selbiges mit Personen, welche in voriger Instanz nicht erkannt haben, bekleidet werden solle; Wovon zu wissen, daß diese zweyte Instanz auf Civil-Sachen darin nach Maaßgebung der gemeinen Rechten Appellatio statt findet, und förmlich interponiret worden ist, geordnet: Und durch einen zeitlichen Amtmann, mit Zuziehung zweyer Assessoren aus dem Mittel der Land-Schöffen, welche in der ersten Instanz nicht mit judicirt haben, versehen werde. Ausser dieser Appellations-Instanz, hat ein zeitlicher Amtmann dem alten Herkommen nach keine Jurisdiction, weder in Civil- noch Criminal- und Fiscal-Sachen, sondern selbige stehen einem zeitlichen Vogten mit dem Landgerichte in Landesherrlichen Namen zu versehen, unveränderlich zu.

(ad 3.)

(ad 3.) Ein zeitlicher Vogt aber, welcher vom Landsherren ausgeschickten, fähigen, Lands-Kinderen genommen, und angeordnet wird, und laut der Fürstlichen Patentscheine in der mitten vom Amt zu Gummersbach wohnen soll, auch von Alters allda gewohnt hat, hält für sich ohne zuthun der Gerichts-Schöffen ein Extrajudicial Summarisches Verhör in Personal-Forderungs, und anderen geringschäzigen Sachen, und kan selbige gütlich und Summarie schlichten; Wann aber Schwürigkeit dabey sich findet, und Causa altioris indaginis wird, muß er selbige und alle Erbsachen, und Real-Actionen in ordinario bey vollem Gerichte vornehmen; den Processum ordentlich, und den Rechten gemäß dirigiren, und mit Zuthu- und Einstimmung der Schöffen so wohl Beyals End-Urtheilen fällen.

Und damit sich der Vogt nicht alleine Meister über Gerichtssachen machen könne, sollen Gerichts-Siegel, Protocolla, Bücher und Schriften von den Schöffen sowohl als ihme verschlossen, und verwahrt werden.

Vielweniger muß ein zeitlicher Gerichtsschreiber über solche Gerichts-Sachen und Schriften zu schalten, und selbige in seiner Macht und Verwahr haben: Zumalen solches zu allerhand Beschwehr bey der Land-Klage, welche durch diesen Vergleich niedergelegt worden, Anlaß gegeben hat.

Und ist diese bißher angeführte Bewandnuß um die Rechts-Instantien in Criminal- und Civil-Sachen, und der zwey Herrschaftlichen Beamten Amtmanns und Vogtens Function dabey, auf das alte Herkommen in überall gemessene gewisse Schranken gesezt, und so unveränderlich und unumstößlich verglichen worden, daß auch die Taxa der Verhörs-Gebühren und Gerichts-Jurium laut dieses Articuls bey dem alten Herkommen verbleiben, und dabey nichts verändert werden solle, noch könne."

Geschribene Anmerkungen enthalten noch ferner dises: „In Ansehung der Landgerichts-Verfassung hat sich auch viles geändert. Zu dessen Schmälerung sollen demselben die Jurisdiction über die freye Güter, welche von Adelichen bewohnet werden, und die Hochfürstliche eigene Güter, dem Herkommen zuwider, entzogen werden. Auch wird in mehreren Stücken weder denen Articuln, noch dem Herkommen, gemäß, verfahren; ob schon vor und nach dagegen gravaminiret und remonstriret worden."

§. 8. Cabinetsjuſtiz.

Von denen durch die Reichsgerichte mißbilligten Landesherrlichen Cabinets-Verfügungen in Juſtizſachen, ſehe man die Materie: Von der T. Juſtizverfaß.

Unter denen Beſchwerden der Gräflich-Reuß-Geraiſchen Landſtände 1773. u. f. ware auch mit, daß in Juſtizſachen Cabinets-Ordren und Machtſprüche ergangen ſeyen.

§. 9.. Verhandlung der Juſtizſachen an gehörigen Orten.

Von der durch die Reichsgerichte beſchehenen Verweiſung der Juſtizſachen von einem landesherrlichen incompetenten Ort an die behörige Stelle, ſehe man in der Materie von der T. Juſtizverfaß.

In Sachen: Dobbertien Cloſter contra die Fürſtl. Mecklenburg-Schweriniſche geheimde Cammer ꝛc. reſolvirte der Reichshofrath den 19. Maj. 1721.

1. Mit Verwerffung des aufzüglichen Dilations-Geſuchs reſcribatur cum incluſione exhibitorum & notificatione Concluſi vom 20ten Martii 1720. dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Land- und Hofgericht zu Güſtrau, nachdem Ihro Kayſerl. Maj. mißfällig vernommen, was maſſen die zwiſchen dem von Rohr an einem, dem Kloſter Dobbertien andern Theils wegen gewiſſer Ländereyen obhandene, und vor Ihme dem Fürſtl. Mecklenburg. Land- und Hofgericht zu Güſtrow per viam Appellationis anhängige Streitſache auf Veranlaſſung des von Rohr an die Fürſtl. Mecklenburgiſche Geheime Cammer zu Schwerin ganz widerrechtlicher Weiſe gezogen, und daſelbſt Er von Rohr in denen pendente Appellatione unternommenen und gehäuften Attentatis geſtärket, hergegen von Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſerl. Majeſt. am 20. Martii 1720. ſolches von ermeldeter Fürſtl. Mecklenburgiſchen Cammer angemaßtes unjuſtificirliches Verfahren insgeſamt Kraft Kayſerl. Obriſtrichterlichen Amtes hinwieder caßiret und aufgehoben, und von dem Herrn Herzog zu Mecklenburg dem zugleich an ihn erkannten Kayſerl. Reſcripto die geziemende Folge nicht geleiſtet worden. Als wollten Ihro Kayſerl. Majeſtät hiemit bey dieſer kundbaren Bewandniß und da ſolchergeſtalt der ordentliche Lauf der Juſtiz gegen die Reichsſazung und Landesverfaſſungen verderblicher Weiſe geſtöhret, und hiedurch das Publicum in eine unverantwortliche Confuſion und Zerrüttung geſezet werde, ihme dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Land- und Hofgericht

alles

alles Ernſts auferlegt haben, vermöge des ihme obliegenden Richterlichen Amts ſelbige Juſtizſache in dem Stande wie ſie an daſſelbige gediehen mit gebührender Integrität und Appellation fortzuſezen, und zur Endſchaft zu befördern, auch in ſpecie gegen den von Rohr in puncto attentatorum und derer dahero verurſachten, imgleichen allbereit liquidirten Schaden die Gebühr zu verfügen, dabeneben wie ſolches geſchehen an Ihro Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt zu berichten, damit im widrigen Fall und bey einen oder andern verſpühreten Mangel Ihro Kayſerl. Majeſt. ernſte Reichsconſtitutionsmäßige Mittel vorzukehren, nicht bemüßiget werden mögen, dahingegen aber auch Allerhöchſt dieſelbe ihme dem Land- und Hofgerichte zu ruhiger Ausübung ihres Richterl. Amts den Kayſerl. Schuz gegen alle etwa beſorgende Eingriffe und Beſchwerden zu leiſten nicht ermangeln würden.

2. Cum notificatione hujus reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Mecklenburg, Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten der Nothdurft befunden, ohne weitern Aufenthalt bey ſo offenbahrer der Sachen Bewandniß Kraft allerhöchſten Kayſerl. Obriſtrichterlichen Amts zu Wiederherſtellung des ordentlichen Juſtizweſens gemeſſene Kayſerliche Verordnung ergehen zu laſſen, wannenhero der Herzog Reichsväter- und gnädiglich erinnert werde, hiewieder etwas widriges nicht zu verfügen noch zu verhängen, ſondern vielmehr denen Reichs-Sazungen, und Landes-Verfaſſungen gemäß den Lauf der Juſtiz ſelbſt zu redintegriren und zu befördern, auch in ſpecie Dero Geheimen Cammer die fernere Cognition und Judicatur, dieſer vor ſelbige bey Ermangelung der Jurisdiction nicht gehörigen, hingegen vorhin bey dem Land- und Hofgerichte zu Güſtrau in appellatorio anhängigen Sache ernſtlich zu inhibiren, wie dann im widrigen Fall allerhöchſtgedachte Ihro Kayſ. Majeſtät zumal bey mehr als mehr wegen denegirter Juſtiz anwachſenden Beſchwerden nachdrückliche Reichs-Conſtitutionsmäßige Verordnung vorzukehren nicht anſtehen könnten noch würden.

Franz Wildrich von Menßhengen.

§. 10. Avocation von den ordentlichen Gerichten.

In Sachen: Zu Schwerin Burgermeiſter und Rath contra den Stattrichter Amſel daſelbſt, erkannte der Reichshofrath den 16. Auguſt 1777. ein Reſcript an den Herrn Herzog zu Mecklenburg-Schwerin: Nachdeme, nach deutlicher Vorſchrift des §. 394. des Erbvergleichs von

1755. der Herzoglichen Regierung nicht gebühret den bey der Justizcanzley zu Schwerin angebrachten Punct der Ausschliessung des Stattrichters in Erbtheilungssachen bey bürgerlichen Standes-Personen und von dem Waysengericht, von dort abzuruffen, und in diser Justizsache richterlich zu verfahren; als habe der Herr Herzog, mit Aufhebung der unter dem 29. Jan. und 3. Febr. 1773. resp. an die Justizcanzley zu Schwerin und an den Magistrat zu Schwerin ergangenen Rescripten, und alles desjenigen, so in deren Gemäsheit pendente Appellatione weiter verfügt worden, der bey ersagter Justizcanzley anhängigen Sache ihren ungehinderten Lauf zu lassen, und den Stattrichter Amsel zu deren Austrag dahin zu verweisen.

*

Von der Art und Weise, in Justizsachen zu verfahren.

s. den Tr. von der Landeshoh. in Justizsach. S. 197.

§. 1. Normen in Justizsachen.

Fürstlich-Speyerische verbesserte Proceßordnung von dem Jahr 1771. Bruchsal, fol.

Eine Burggräflich-Meißnische Proceß-Ordnung von 1551. findet man in der Reuß-Geraisch. Landständ. Gegenber. (1775.) Beyl. 84. S. 76.

§. 2. Untersuchungen *ex officio*.

Die Statt Baden brachte am Reichshofrath als eine Beschwerde an, daß gewisse gegen den Professor Hofmann an dem dasigen Gymnasio angebrachte Beschuldigungen nicht von Amtswegen untersuchet worden seyen.

In dem Fürstl. Badischen Bericht (s. gedr. Acten, 1. Theil, S. 135. u. f.) wird hierauf weitläuftig ausgeführt:

„§. 13. Daß man nicht Amtshalber die Untersuchung angefangen und fortgeführet, rechtfertiget sich durch den Mangel zulänglicher Inzichten: §. 14. Da aber dennoch die Denuncianten auf der Untersuchung bestanden; so mußte der Denunciations-Proceß eingeschlagen werden. §. 15. Solcher Denunciations-Proceß ist nicht, gleich den Accusations-Proceß, ausser Uebung, kann es auch nicht seyn. §. 16. Daß man denen Denuncianten den Kosten-Vorschuß wegen der von ihnen verlangten local-Commißion zugemuthet, ist der rechtlichen Ordnung gemäß. §. 17. Deren Schöpfung aus dem gemeinen Beutel gieng, theils weil es nicht ein negotium Univerlitatis, theils weil es supervacaneum war, nicht an.

§. 18.

§. 18. Die angeſchuldigte Partheylichkeit iſt falſch, unerwieſen, und beruht auf einer Wortverdrehung. §. 19. Der Proceß an ſich iſt alſo rechtsbeſtändig, und, bey der Unſchicklichkeit des Remedii, die Rechtfertigung derer Materialien unnöthig: Zum Beweiß diſſeitiger guten Sache aber absque præjudicio beygefügt.

§. 3. Unterſuchungs-Commißionen.

Pütters (Joh. Steph.) Bedenken für den Fürſten zu Anhalt-Bernburg gegen ſeine Unterthanen, daß eine von ihm erkannte Commiſſion vom Cammergericht nicht habe in eine Kayſerliche Commißion verwandelt werden können; ſtehet in ſeiner Rechtsfäll. 2. Band, 3. Th. S. 722.

Daß einem Landesherrn ordentlicher Weiſe erlaubt ſeye, befindenden Umſtänden nach, Unterſuchungs-Commißionen in das ganze Land, oder einzelne Theile deſſelbigen, oder in Anſehung gewiſſer Collegiorum, Corporum, Gemeinden, oder einzelner Beamten, anderer Perſonen, u. d. anzuordnen, iſt auſſer Streit.

Indeſſen kan es ſich doch zutragen, daß bald über der Qu. an? bald über der: Quomodo? Streit entſtehen kan.

Als in denen Baden Badiſchen Landen heimliche Unruhen verſpühret wurden, und der H. Markgraf deßwegen einige Unterſuchungs-Commißionen abſchickte, brachten es die Unterthanen hernach mit unter ihre Beſchwerden am Reichshofrath.

Der Herr Markgraf beantwortete es ſo:

„Um von diſen (Hofcommißionen) einen wahren Begrif zu bekommen, ſind zwey ihrer Abſicht und Auftrag nach ganz verſchiedene Gattungen derſelben von einander abzuſondern; Diejenige, welche in die Aemter Ettlingen, Bühl und Steinbach abgeordnet worden, und die, ſo in den Aemtern Raſtatt und Baden geweſen.

Der erſten Veranlaſſung ware das Gerücht, daß auch in diſen Aemtern, die doch vorhin weder an denen Proceſſen derer Querulanten einigen Theil genommen, noch je einige Beſchwerde gegen ihre Landesherrſchaft, oder deren nachgeſezte Diener, am allerwenigſten in Religions-Angelegenheiten, vorgeſtellet hatten, heimliche Verſammlungen ſollten gehalten worden ſeyn, von denen und ihren Abſichten und Berathſchlagungen Niemand etwas wiſſen wollte, von denen ſelbſt die ihnen vorgeſetzte Fürſtliche Beamten nie eine Anzeige gemacht hatten. Der Auftrag der dazu abgeordneten Commiſſarien ware, (laut der oben = = beygelegten Commiſſorien,) der, diſe Sache durch eydliche Abhör derer davon Wiſſenſchaft habenden

benden Personen in das klare zu sezen, zugleich aber vorläufig zu verordnen, daß keine Zusammenkünfte anders, als in der in der Landesordnung gemässen Weise, gehalten werden sollten. Wer die oben angeführte Geseze kennt, und sich der Rechtsregel erinnert, quod occulta non careant suspicione (Cap. un. X. ut Eccl. Ben. sine Diminut.) nec is, qui contra jura mercatur, præsumatur, bonam fidem habere. (Cap. 82. de Reg. Jur. in 6to) wer weiß, daß schon in den ersten Grundsäzen der Policey-Wissenschaft als eine der vornehmsten Regeln einer guten Regierung gelehret wird, keine dergleichen Zusammenkünfte zu dulden, ohne von ihrer Einrichtung, Verfahren und Absicht Einsicht zu nehmen; ⁂ wer nur eine geringe Kenntniß der Geschichte hat, und daraus weiß, wie mancherley Unheil schon durch die vernachläßigte Ausübung diser Regenten-Pflicht denen Staaten und Ländern erwachsen; der wird es weder als Rechts- oder Klugheits-widrig tadlen können, daß man dise Untersuchung anordnete. Stehet nicht ohnehin dem Landesherrn das Recht zu, allgemeine oder besondere Landes-Visitationen nach gutfinden vorzunehmen? (Kraitmayr allgem. u. Teutsches Staatsrecht §. 17. lit. c.) Und wie kann Jemand über solche sich beschweren, oder sich der landesherrlichen Einsichtsnahme seiner Handlungen entziehen? Jedem Anfänger in der Staatskenntniß ist es klar, daß nur dann erst solche zur billigen Beschwerde werden kann, wann sie dazu angewendet wird, denen Unterthanen wohl erworbene Rechte zu entziehen, oder sie an deren Gebrauch zu hindern. Wo stehet aber dises von dem vorligenden Fall geschrieben? Nicht Ein Beyspiel führen Querulanten an, die doch so sorgfältig Mücken fangen, und dann in der Perspective als Cameele zeigen; nicht Eines führen sie an, können es in Ewigkeit nicht anführen, wo in all diesen Aemtern auf alle diese Hofcommißionen nur die geringste Strafe verfügt worden, wo einer aus denenselben sich über etwas widriges, das ihm widerfahren wäre, beschweret hätte. Sie erwähnen zwar eines Eydes, der abgenommen worden. Die Eydesformeln liegen theils oben Lit. 3. D., theils hier Lit. 5. C. und 5. D. an, und beweisen, daß dieser Eyd nichts als den gewöhnlichen Zeugeneyd enthalten habe. Eben so ist von einem besonderen Stillschweigen bey allen Verhandlungen nichts vorgekommen, als daß jeder abgehörte Zeuge am Ende unter aufgelegtem Stillschweigen entlassen worden, wie solches die rechtliche Ordnung mit sich bringt. Das ist es alles, was geschehen ist, und was, wenn die angeordnete Untersuchung gesezmäßig seyn sollte, geschehen mußte. Ihre Beschwerde ist also, in ihre wahre Gestalt enthüllt, keine andere, als daß die Untersuchung gesezmässig vorgenommen worden. Wer kann aber dafür, daß die Querulanten

das

das geſezwidrige lieber haben? Von dem Fürchterlichen, daß die abgenommene Eyde, das auferlegte Stillſchweigen, haben ſollen, ſiehet man hier mit aller Mühe wahrhaftig nichts! Was kann der Mann dafür, der in der ſtiller Ruhe ſeinen Weg im Mondenſchein hinwandelt, und von einem Blödſichtigen für ein Geſpenſt gehandelt wird? Ueberhaupt aber gehet dieſe Gattung von Hofcommißionen die Querulanten gar lediglich nichts an, ſie hätten alſo beſſer gethan, des Sprichworts eingedenk zu ſeyn: „culpa non caret, qui rei, quæ ad eum non pertinet, ſe immiſcet.“ (1) Dieſe Aemter haben weder im Ganzen noch einzelne Ortſchaften je mit ihnen gemeine Sache gemacht, und verlangen es auch nicht zu thun; ſie haben ſich weder über den Herrn Markgrafen, noch dieſe Hofcommißionen, oder deren Verfahren beſchwert, ſondern ſind damit zufrieden; die Querulanten ſind weder deren Pfleger, noch erbettene Beyſtände. Jene ſind ruhig und vergnügt: was die Urſache davon iſt, kann und muß denen Querulanten und jedem Dritten wohl gleichgültig ſeyn; das aber begreift ein jeder leicht, daß Furcht davon die Urſache wohl nicht ſeyn kann, da zu gleicher Zeit ſie ſehen, wie Querulanten mit all ihren Anmaſſungen, Prätenſionen, und Eigenmächtigkeiten ganz ruhig und ungekränkt bey ihrem Heerd und Feuer ſizen, ohnerachtet doch dieſe zu Ausführung ihrer vermeintlichen Rechte Wege gewählt haben, die von allen möglichen beynahe die ſchlechteſten und unerlaubteſten ſind. Es dürfen alſo die Querulanten ſich um dieſe Hofcommißonen keinen weitern Kummer machen!

Die andere Gattung hat diejenige zum Gegenſtand, welche in Raſtatt und Baden ihr Geſchäft gehabt. Nach Baden iſt nie eine eigne Commißion abgeordnet worden, ſondern was dorten in dieſer Sache geſchehen iſt, geſchah durch den Fürſtlichen Beamten. * *

Nach Raſtatt iſt bey der Behinderung des daſigen Obervogt Geheimen Rath Kriegs ein eigner Commiſſarius abgeordnet worden. Was ſeine Inſtruction geweſen, beſaget die dem Geheimen Rath Krieg gegebene Inſtruction Lit. 5. E. und das darauf ſich beziehende Commiſſorium des leztern Lit. 5. F. Nach ſolchen ware dieſer Commißion nicht mehr noch weniger aufgetragen als ſammtlichen Oberamts-Untergebenen den wahren Verhalt der Sache, und wie ſehr ſie auf irrige Wege geleitet würden, vorzuſtellen. Deren Vortrag beſtunde, wie das oben Lit. 3. U. angebogene Protocoll, und das ſub Lit. 5. C. mitfolgende Schreiben des damaligen Commiſſarii beweiſet, in folgendem. — Es ſeyen einige Religionsbeſchwerden nicht vorhanden, da man jeden ungekränkt bey ſeiner Religions-

übung

(1) Cap. 19. de Reg. Jur. in 6to.

übung und allen zugehörigen Rechten lasse, (wie man dieses Kayserlicher Majestät allschon ausführlich vorgelegt hat,) mithin seye auch kein billiger Anlas zu einer vermeintlichen Sicherstellung derselben mittelst des Syndicus vorhanden. Diesen Anlas blos in der Verschiedenheit der Religion des Landesherrn und seiner Diener suchen zu wollen, müsse ihnen selber als unstatthaft vorkommen, wenn sie bedächten, daß sie doch nicht blos deswegen annehmen dürften, ihr Landesherr und dessen in Eyd und Pflichten stehende Diener würden an ihnen gewissenlos handeln, und sie um Recht und Gerechtigkeit bringen wollen; daß mehrere ganz Catholische Ortschaften des Durlachischen Antheils nun schon über 100. Jahre ihrer vollen Religionsübung genössen, ohne jemals darinnen von ihrer Landesherrschaft beeinträchtiget worden zu seyn, noch eine dergleichen Sicherheit gegen dieselbe zu suchen nöthig oder billig gefunden zu haben; daß endlich ihre eigne vorige Landesherrschaft so vielen Evangelischen Ortschaften und Aemtern eine solche Sicherheit so wenig zugestanden, als wenig diese sie zu suchen sich berechtigt erachtet hätten. Was die Rechte seyen, die ihrer Landesherrschaft von jeher gebührt hätten, die würden sie selbiger doch wohl nicht entziehen wollen oder entziehen zu können glauben, indeß sie ja selbst von dieser erwarteten, daß dieselbe sie bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten bleiben lassen möge. Was ihre Religionsrechte seyen, deren Verwaltung und Oberaufsicht stehe ja ohnehin dem dem H. Markgrafen nicht unterworfenen Bischoffen zu, und seye also, wie sie selbst einsehen müßten, in so sichern Händen, daß sie nie zu befürchten hätten, daß solche ihnen entzogen werden könnten. Ein aufgestellter Syndicus könne doch, wenn sie auch würklich gedrückt würden, nichts thun, als Vorstellungen machen, und wenn diese nichts helfen, klagen; alles das aber könnten sie, wenn sie sich beschwert fänden, zu allen Zeiten auch. Es seye also eine solche vermeintliche Vorsorge unnöthig, überflüßig, und vergeblich. Die Unterthanen könnten sich zu allen Zeiten mit Recht versprechen, von ihrer Landesherrschaft gehört zu werden. Fremde und von ihr nicht anerkannte Personen aber zu hören, könnten sie ihr nicht aufdringen. Sie würden also durch eine solche vermeintliche Vorsorge sich nur in den Fall bringen, daß sie weniger geneigtes Gehör bey derselben fänden, als wenn sie ihre Sachen selbst, oder durch Fürsprecher, welche der Landesherrschaft nicht unangenehm wären, vortrügen, sie würden weit öfter in den Fall kommen können, ihre Rechte durch Processe ausfechten zu müssen, und dadurch würde, wie sie leicht selbst einsehen müßten, da sie alle wüßten, wie ein unvollkommenes Hülfsmittel ein Proceß sey, ihr Zustand nicht verbessert werden. Sie verriethen durch ein solches Verfahren Mißtrauen

gegen

gegen ihre Landesherrschaft, und könnten also nach der Natur der Dinge nicht erwarten, daß diese dennoch gleiche Liebe, gleiche Zuneigung gegen sie haben solle, wie gegen andre ihre Unterthanen, die, gleich es treuen Unterthanen anstehe, ihr ganzes Vertrauen auf die von GOtt ihnen vorgesezte Obrigkeit, und nicht auf Leute sezten, die kein anderes Interesse bey ihrem Wohlstand hätten, als daß sie durch allerley Vorspiegelungen von Bedrückungen sich Gelegenheit verschaften, ihnen nothwendig zu scheinen, und sich damit den Genuß der davon ziehenden Besoldung zu versichern. Doch aber komme jeder Unterthan unzähligemal in den Fall, daß er Sachen bey der Landesherrschaft zu suchen habe, deren Versagung ihm unangenehm, empfindlich fallen müsse, und die er dennoch nicht als ein Recht suchen und erzwingen könne, sondern blos von der Gnade seines Regenten erwarten müsse. Jedem mithin müsse billig daran gelegen seyn, durch seiner Seits zeigende Liebe und Vertrauen die Geneigtheit des Landesherrn, ihm nicht blos das zu thun, was von ihm als ein Recht erwartet werden könne, sondern auch über dieses ihm Gnade zu erweisen, zu erhalten. Ein Vorhaben, wie jenes also, das, wenn es je zu Stand kommen könne, welches zu beurtheilen sie jedoch zu schwach seyen, und wobey sie immer denken müßten, daß sie sich irren könnten, ja wofür begreiflicher Dingen die Leute, die ihnen jezt solches anriethen, wann es thunlich wäre, zu der Zeit, als ihre Religionsrechte durch den näheren Vereinigungsvertrag sicher gestellt worden, weit leichter würden haben sorgen können, und gesorgt haben würden, ein solches Vorhaben müßte, wenn es auch zu Stand käme, da es auf der Seite, wo es ihnen vorgeblich nuzen solle, unnöthig und vergeblich sey, und auf der andern Seite sie theils in unsägliche Processe hineinstürzen würde, wovon sie oft selbst nichts wissen, oder verstehen, noch sie verlangen würden, theils die Geneigtheit des Regenten für sie so viel Gnade, als für seine übrige ihm allein anhangende Unterthanen zu haben, vermindere, für sie allemal nachtheilig seyn. Sie hätten also dieses in Zeiten zu bedenken, und durch eine ihr volles Vertrauen auf ihre Landesherrschaft bezeichnende Rückkehr sich gleiche Gnade als deren übrige getreue Unterthanen zusichern. Dieses ist der ganze Innhalt des Vortrags, den der dahin abgeschickte Commissarius dorten gethan hat. Ein Vortrag, der öffentlich geschahe, den die ganze Bürgerschaft in Rastatt mit anhörte, der an allen übrigen Orten allen Bürgern eben so geschahe, und der also gewiß, wenn er nur das mindeste enthalten hätte, was Querulanten zu tadeln gewußt hätten, nicht unangezäpft geblieben seyn würde, da von so öffentlichen Handlungen die Bescheinigungen so leicht sind. Die Kenntniß des ganzen schon oben detaillirten Vorha-

bens, und die bloſe Leſung deſſelben muß ſeine Unſchuld rechtfertigen. Dieſes und mehr nicht war es auch, was die Commißion zur Abſicht und in Auftrag hatte.

Mehr auch war die Abſicht und der Auftrag des dem Rath Schwalbach überlaſſenen gleichen Geſchäfts in Baden nicht, wie dieſelbige ſelbſt mit der Anlage N. 18. beſcheinigt haben, worinnen daſſelbe dahin beſtimmt wird, denen Unterthanen ohne Drohung blos das Band zwiſchen Herrn und Unterthanen als die Quelle des Glücks, und die Veranlaſſung eines beſtändigen Mißtrauens zwiſchen beeden, als die Quelle des Verderbens des Landes, und mithin höchſt unglücklicher Folgen für dieſe Bürger und ihre ſpäteſte Nachkommen, ſo wie den Ohngrund alles Mißtrauens vorzuſtellen, und ſie wegen des Anlaſſes dieſes Mißtrauens zu befragen. Dieſes war ſein Auftrag, und dieſer gar nicht, wie dieſelbe ſehr naſeweis bemerken, widerſprechend: denn es ſtehet gar wohl miteinander, den Unterthanen den Ungrund desjenigen, was noch dazu nicht von ihm ſelbſt, ſondern von andern als die Urſache ſeines Mißtrauens angegeben wird, zu zeigen, und ihn zugleich zu fragen, ob und was alſo, wenn jenes die Urſache davon nicht ſeyn könne, der wahre Anlaß ſey. Doch ſo gehet es jeder Critic landesherrlicher Verordnungen, die die Unterthanen auf dem kurzſichtigen Standpunct ihrer Unwiſſenheit ausbrüten, und ſich dann weiſe dünken! Eben dahin, wo dieſer Auftrag gerichtet iſt, ſtimmet auch ſein Vollzug, wenn man ihn gleich einſtweilen nur nach dem Bilde, welches ſie durch die N. 15. biß 18. angelegte Atteſtate geben, beurtheilet. Man nehme dieſe Atteſtate, die jedoch als unbeſchworne Privatatteſtate, die noch dazu von querulantiſchen Mitgliedern ſelbſt in ihrer eignen Sache ausgeſtellet worden ſind, gegen niemand als gegen die Producenten ſelbſt beweiſen können, und deren Innhalt man dieſſeits, ſo wie er daliegt, jezt und allezeit geradezu widerſpricht! Man nehme dieſe, und erinnere ſich nur, daß Auſſagen dergleichen gemeiner Leute, die zu Faſſung und Behaltung einer ganzen Rede nach allen ihren Formalien, welche dem Geübteſten von Einmal hören ſchwer, wo nicht unmöglich fallen würde, wenn ſie auch noch ſo viel innerliche und äuſſerliche Glaubwürdigkeit hätten, die ihnen doch nur gezeigtermaſſen abgehet, mehr nicht als den Hauptinnhalt, keinesweges aber die ganze Wortfügung, Art der Ausdrücke, und das Formale davon beweiſen könne; man nehme ſie, und bedenke dies, und daß dem ohnerachtet der geringſte Umſtand die Sache verändere, die geringſte auch unvorſezliche Aenderung einem ſolchen Vortrag eine ganz falſche Wendung geben kann: ſo wird man finden, die Art der Ausdrücke abgerechnet, von welchen die augenfällige Unſchicklichkeit, ja zum

Theil

Theil Pöbelhaftigkeit derſelben, ſo wie dieß, daß von mehreren Atteſtanten, die zu gleicher Zeit die nemliche Rede gehört, jeder die Ausdrücke anders angiebt, den ſicherſten Beweis macht, daß ſie aus der Fabric der Ausſteller ſind, die den gefaßten aber nicht verdauten Hauptgedanken nach ihrem geringen Faſſungskreis und ihrer Mundart umgetauft haben, dieſe abgerechnet; enthält der Vortrag gerade das, was er enthalten ſollte und durfte; Belehrungen von dem Ohngrund der bey Kayſerlichem Reichshofrath und ſonſt vorſchüzenden Religionsbeſchwerden! Ueberzeugungen, daß ein ſolches Verfahren von ihrer Seite, zwar nicht die Gerechtigkeitsliebe, wohl aber die Liebe und Geneigtheit, ihnen Gnade zu erweiſen, auf Seiten ihres Regenten ſchmälern müſſe.

Was iſt nun an dieſen Commißionen, ihrem Auftrag, und ſeiner Vollziehung, wie ſie da liegt, unſtatthaftes? Jeder Privatmann hat das Recht, wenn ein anderer gegen ihn etwas hat, und ſolches gerichtlich oder auſſergerichtlich durchſezen will, zu ihm zu gehen, oder ihn durch einen Dritten zu beſchicken, ihm das Unbillige und den Ungrund ſeiner Prätenſionen vorſtellen, ihn von deren fernerem Betrieb abmahnen zu laſſen. Wenn er dieſes thut, ſo wird der vernünftige Theil der Menſchen, geſezt er denkt auch über den Grund oder Ohngrund, die Billigkeit oder Ohnbilligkeit der Sache, anders als jener, deſſen Verfahren dennoch für erlaubt, für billig, und liebreich zu halten, nicht einen Augenblick Bedenken tragen. Wenn im Gegentheil der andre, der auf dieſe Weiſe Vorſtellung von ihm erhielt, ihn darüber anzäpfen, dies als ein groſſes Unrecht, das ihm wiederführe, als eine Hinderniß an der Ausführung ſeiner Rechte ausſchreyen wollte; ſo würde wiederum kein Menſch zweifeln, daß ein ſolcher auf halbem Wege ſey, ſeinen Menſchenverſtand, da er welchen gehabt hätte, zu verlieren! Was ſoll nun der Unterſcheidungscharacter ſeyn, der den Tadel derer Querulanten über ein gleiches Verfahren ihres Landesherrn, der ſie von einem Vorhaben, das er nicht anders als für unnöthig, vergeblich, und ſchädlich halten kann, landesväterlich warnet, rechtfertigen könnte. Daß der Landesherr mehrere, ſchwerere Pflichten habe, ſeine Unterthanen für Abwegen zu warnen, ihren Schaden zu verhüten, und ihr Beſtes zu beſorgen, als ein Privatmann gegen den andern, iſt eine bey keiner Nation und in keinem Zeitalter miskannte Wahrheit. Wie aber daraus folge, daß es alſo dem Landesherrn weniger erlaubt ſey, ſeine Unterthanen, als einem Privatmann den andern, für unnüzen und ſchädlichen Irrwegen zu warnen, das läßt ſich aus dem gemeinen Gang menſchlicher Gedanken, aus der gewöhnlichen Schlußkette menſchlicher Erkenntnißgründe nicht begreifen. Doch es hatten die Tadelſüchtigen

von jeher ihre eigne Vernunftlehre; nur Schade, daß diese noch durch kein Gesez zum Maasstab richterlicher Beurtheilung erhoben worden ist! So lang als diese Reform in der Gesezgebung nicht erfolgt seyn wird, wird der Saz unwandelbar stehen bleiben; dieser ihnen ertheilte Unterricht, diese versuchte gütliche Zurückführung, immer vorausgesezt, sie ist in denen oben beschriebnen Schranken geblieben, ware erlaubt, ware rechtmäßig, und noch läßt man sich dieselbe daher diesseits so wenig gereuen, daß man vielmehr darinn eine wahre Beruhigung findet, auch diesen Schritt gethan, auch dieses Mittel nicht unversucht gelassen zu haben, die Querulanten von Wegen, die nach aller diesseitigen Einsicht von Recht und Gesezen nicht anders als unerlaubt und vergeblich sind, und wo es für niemand als für die Querulanten selbst am Ende nachtheilig seyn wird, sie fruchtlos betretten zu haben, in Zeiten zurückzuführen, und daß man sich durch keine Mißdeutung, durch keinen Undank, von der frohen Erfüllung der Regenten Pflichten hat abdrängen lassen."

Aus dem folgenden will ich, (um nicht zu weitläuftig zu seyn,) nur die Summarien anführen: §. 41. Drohungen sind von Serenissimo nicht befohlen oder gutgeheissen, von Querulanten aber zur Remedur biß jezo dahier nicht bewiesen worden. §. 42. Die denen Rastattern einst bezeugte Heimgebung der zeitlichen und ewigen Verantwortung ihres Unternehmens ist keine Drohung. §. 43. Die gegen ihren Syndicus gethane Aeusserung ist rechtmäßig ꝛc.

§. 4. Stimmen der Richter.

Den 18. Dec. 1780. rescribirte der Kayser, in Sachen: von Merode contra von Nehem, dem judici a quo unter anderem: Kayserliche Maj. könnten jenen vorgeblichen Gerichtsgebrauch, vermög dessen die von jedem Rath namentlich abgegebene einzelne Vota den Parthien zur Einsicht mitgetheilet würden, nicht ohngeahndet lassen; sondern wollten dergleichen zu mancherley Unordnungen Anlaß gebenden, offenbaren und höchststräflichen Unfug, bey Vermeidung schärferen Einsehens, abgestellet wissen.

§. 5. Gefangene.

Daß gewisse Lande oder Orte auch in Ansehung der Gefangenen besondere Freyheiten haben können, bewähret dises:

In dem Landesvertrag zwischen Schwarzenberg und Gimborn von 1658. lautet es:

„Im

„20ſtens: Verbleibt es wegen der Gefangenen bey dem Innhalt des Privilegii.“

Der Wörtliche Innhalt des Privilegii iſt folgender: Vort ſo onſe Onderſatten die Attinge derjhene, die in onſe Geſencknuſſe ter Neyerſtatt gesloiten vvurden, to betaelen pfleyen, ſo hebben vvy onſe Onderſatten vurg. nu vertient: off die Gefangen lenger dan ſes Wecken in der Gefencknüs gehalden vvurden, dat onſe Ampts Onderſatten vurgdan der Attinge achter den ſes Wecken verlaeten blyven, ind niet op oen Coſt gesloten ſuilen verplieven; vvere dan dat dair Gefangen quemen, die nutter vor ons, ind onſe Landſchap lenger gefenck ich, dan uyt gelaeten, off gericht vvurden. Ind die Gefangen, die niet gerichtet, den myt Scheidunge alltydt affgekopt vvurden, dan ſuellen die Attinge ſelven betælen.

§. 6. Rechtsmittel.

Germeten (Joh. Frid.) de Reviſione Actorum, effectum ſuſpenſivum, Sanctione Imperii de An. 1654. ſalva atque in Judiciis Ordinum Imperii, habente. Marburg, 1779. 4. ſ. neu. juriſt. Literat. 1779. Herbſt, S. 273.

Noch einiges von Juſtizſachen.

§. 1. Moratorien.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen H. Grafen Reuſſen und deren Unterthanen, wegen des Landesherrlichen Rechts, Moratorien zu ertheilen, ſehe man unten, in der Materie: Von denen Unterthanen.

§. 2. Commun-Proceſſe.

Ein Beyſpiel, da eine Landesherrſchaft wegen der im Namen ganzer Communen führenden Proceſſe Ziel und Maaß geſezet hat, gibt diſes Fürſtl. Badiſche Reſcript an das Oberamtmann Kirchberg vom 3. Dec. 1774. an die Hand.

P. P. Mit nicht geringem Mißfallen haben Wir zu vernehmen gehabt, wie viele Mißbräuche und Unordnungen bey Verwaltung der Gemeindseinkünfte in denen Ortſchaften des Oberamts Kirchberg ſich eingeſchlichen haben. Wie Wir nun keineswegs gemeinet ſind, dergleichen fernerhin zu geſtatten; ſo verordnen Wir, unter generaller Verweiſung auf die bereits von Uns ergangene gnädigſte Befehle, noch insbeſondere

folgendes, und zwar daß 1.) Bey allen Gemeinden, welche nicht 100. fl. jährliche Einkünfte haben nur alle 3. Jahr, bey denen hingegen welche nicht über 20. fl. Einkommen beziehen, nur alle 4. Jahr eine Rechnung vor solche respective 3. oder 4. jährliche Zeit gestellet. 2.) Alle Proceßkosten nicht aus dem Aerario, sondern aus dem Beutel derer an dem Proceß theilnehmenden Mitglieder bestritten, 3.) Keine Gebühren denen Advocaten ohne vorherige Decretur von denen Gemeinds-Glieder bezahlet, 4.) Die Processe bey denen Gemeinden soviel immer möglich vermindert werden sollen ꝛc.

§. 3. Entsezung des Besizes.

Von dem Streit zwischen den H. Grafen Reussen und ihren Landständen: Ob ein Unterthan, durch einseitige Regierungs-Verordnungen, seines Besizes entsezet werden könne? sehe man in der Materie: **Von denen Unterthanen.**

§. 4. Advocaten.

Von denen Streitigkeiten zwischen eben disen Herrn Grafen Reussen und ihren Landständen, wegen einer landesherrlichen Verordnung in Ansehung der Advocaten, und dem Gebrauch ausländischer Advocaten, findet man auch allda Bericht.

* * *

Von der Landeshoheit in Militarsachen.

In Herrn O. C. R. Büschings **Erdbeschreibung 3tem Theil** trift man zwar von der Militar-Verfassung viler Reichsstände Nachrichten an; welche aber nicht allemal von gleicher Zuverläßigkeit seyn können: Auch ist dise Militar-Verfassung an manchen Orten allerley Veränderungen unterworffen.

Verschidene in dise Materie mit-einschlagende Fälle sehe man oben unter **den Kayserlichen Regierungsrechten.**

Von Militarsachen der Reichsstätte aber sehe man unten, in der Materie: **von den Reichsstätten.**

§. 1. Regulirte Mannschaft.

Schwarzenberg und dessen Neustatt-Gimbornische Unterthanen verglichen sich im Jahr 1658: „Wobey: Wann es die Conjuncturen leyden, und

und in der Nachbarschaft die Garnisonen und Kriegsvölker abgeschaft werden, so wollen Ihro Hochgräfliche Excellenz die Garnison zur Neustadt abzuschaffen, von selbsten eingedenk seyn."

Die gedruckte Anmerkungen von 1730. fügen hinzu: „Solcher gestalt ist auch bey gegenwärtigen Zeiten, da man den lieben Frieden beständig geniesset, der Eingesessenen unterthänigste Zuversicht: daß Ihro Hochfürstliche Durchl. die im Lande nun 15. Jahr still und müßig gelegene, doch wohl unterhaltene Soldateſca, wo nicht gänzlich, doch zu Landmiliz zu reduciren, und deren Unterhalt, so viel thunlich, dem Lande zu erleichteren, gnädigst geruhen werden; zumalen dieses im Erforderungsfall, daß die Craysmiliz zusammen rücken sollte, mit Darstellung des dem Amt Neustadt nach der alten Matricul unter der Grafschaft Mark zugelegten Contingents, zu keiner Zeit säumig seyn wird."

Aus geschribenen Nachrichten füge ich noch dises bey:

„1735. ist auf eine abermalige höchstgemüßigte unterthänigste Vorstellung, des Vorstandes und Eingesessener bey den Craystage das erronee verhöhete Contingent auf 13. Mann reduciret worden; sonstige Moderation hat biß 1776. noch nicht bewürkt werden können. Wie es mit dem Hauptmann welcher noch ohne die 39. Mann in triplo unterhalten wird, vor eine Bewandniß habe, und ob dieses Amt schuldig, solchen alleine zu stellen, ist vor die Landschaft noch im dunkeln.

1737. ist die Mannschaft biß auf eine Corporalschaft von 18. Mann reduciret worden.

Bey lezterem Reichskriege, ist das ganze Contingent in triplo aufgestellt, und wie von denen concurrirenden Mitständen ihre Mannschaft nicht auf die Beine gebracht, inzwischen aber ein Reluitions-Quantum beliebet wurde, wieder abgedankt worden. Dieser Vorfall nebst dem dadurch verursachten Einfall eines Corps vom General Bauer, hat diesen kleinen unfruchtbaren District in betrübte Umstände versezet. Biß hiehin 1776. ist zwar das Land von Unterhaltung einiger Mannschaft, ausser einem angenommenen, auf halber Gage stehenden Hauptmann gnädigst verschonet blieben, es heisset aber ob solle befohlen worden seyn, wiederum 1½. Simplum anzuschaffen."

§. 2. Gewaltsame Werbung.

Pütters (Joh. Steph.) Bedenken für die Statt Höxter gegen den gefürsteten

fürſteten Abten von Corvey, wegen gewaltſamer Werbung, findet man in ſeiner Rechtsfäll. 3. Band, 1. Th. S. 265.

§. 3. Deſerteurs.

Unter die neue Landesherrliche Verordnungen wegen der Deſerteurs gehöret auch, was im Jahr 1781. von Wien gemeldet wurde; nemlich: Es ſolle die in der wegen Confiſcirung des Vermögens der Deſerteurs im Jahre 1761. publicirten Patental-Verordnung beſtimmte Confiſcationsſtrafe keineswegs auf die Erbſchaftsanfälle beſagter Deſerteurs ausgedehnt werden, und die denſelben vom Tage der Deſertion gemäß der gemeinen Rechte zukommen ſollenden Erbſchaftsanfälle keinerdings in die Confiſcationsſtrafe gezogen, folglich auch dem Recrutirungsfonds nicht zugewendet, ſondern, da ſie Deſerteurs vom Tage der Deſertion aller Erbſchaftsanfälle verluſtigt erklärt, das iſt, eigentlich zu erben unfähig ſind, derley ihnen nach den gemeinen Rechten zukommen ſollende Erbſchaftsanfälle, als ob ſie Deſerteurs gar nicht exiſtirten, den übrigen Erben zukommen.

§. 4. Fremde Werber.

Die öffentliche Nachrichten vom Jahr 1781. brachten mit ſich:

„Lüttich, vom 18. März. Unſer Fürſt Biſchoff hat eine unterm 8. dieſes ergangene geſchärfte Verordnung in allen Städten, und andern Orten dieſes Fürſtenthums gegen diejenige öffentlich anſchlagen laſſen, welche ſich unterſtehen Dero Unterthanen zu verführen, und zu Kriegsdienſten in fremde Lande anzuwerben; auf diejenigen, ſo ihnen dazu Vorſchub leiſten, iſt eine Geldbuſſe von 100. Goldgulden geſezt.“

§. 5. Veſtungen.

In dem Badiſchen Friden von 1714. zwiſchen Teutſchland und Frankreich wurde Art. 15. wegen der Chur-Cölniſchen Reſidenz Bonn verſehen: Ratione Urbis Bonnæ conventum eſt, ut tempore Pacis nullum ibi præſidium militare imponatur, ſed ejus cuſtodia ſolis civibus committatur: De neceſſario vero Militum prætorianorum ad cuſtodiam Corporis & Palatii Archiepiſcopalis deſtinandorum numero cum Sacra Cæſarea Majeſtate & Imperio tranſigatur: Tempore vero Belli, aut ingruente ejus periculo, integrum ſit Sacræ Cæſareæ Majeſtati & Imperio, Urbi huic tantum præſidii imponere, quantum ratio Belli requiſiverit; idque ſecundum Leges & Conſtitutiones Imperii.

Von einigen nach dem Weſtphäliſchen Friden zwiſchen Chur-Brandenburg

denburg und dessen Clevischen ꝛc. Landständen vorgewalteten an den Reichshofrath gediehenen und hieher einschlagenden Streitigkeiten zeuget dieser Auszug Reichshofraths-Protocolls:

11. Dec. 1653.

Gülch- und Clevischer Ständt Deputirte, der in selbigen Landen nach dem Schwedischen Krieg von neuem fortificirter Vestungen Demolition und Abführung der darinn liegenden Garnison betreffend; sive Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in litteris ad Imperatorem de dato Cölln an der Spree den 23. Nov. nechsthin, & præs. 5. hujus respondet ad Rescriptum Cæs. de 16. Octobris wegen Demolirung und Evacuation der Vestung Hamm und Lippstadt, daß die Deputirte unterm Namen der Ständt dieselbe Demolirung und Evacuation gesucht, die wenigste Ständt aber in diese weitaussehende Schickung consentirt, sondern der gröste Theil derselben vielmehr per expressum contradicirt, und da sie gleich von einigen widrigen und unrichtigen einiges Mandat erlangt haben möchten, so seye doch dasselbe eo ipso dardurch wieder erloschen, weilen immittelst die samtliche Clerische und Marckische Ständt in corpore auf jüngsten Landtag auf beschehene Remonstration, warumben Ihr Churfürstl. Durchl. zu solcher Evacuation sich nicht verstehen könnten, darein gern consentirt, neben deme er auch keinen sichern Ort in den Clev- und Marckischen Landen, dahin er sich samt seiner Hofstatt auf den Nothfall sicherlich referiren mögte dergestalt nicht behalten würde, bittet derowegen aus diesen und andern allegirten Ursachen, Ihr Kayserl. Majest. wollen ihne in ruhigem Besiz der Lippstadt und deren geringen Garnison von niemand beeinträchtigen lassen, sondern vielmehr dabey vor männiglich schüzen und seine klagende Unterthanen zu Erweisung mehrern Respects und Gehorsam gegen ihn als ihren Landesfürsten mit gebührenden Ernst anweisen.

Communicetur den anwesenden Deputirten.

§. 6. Landmiliz.

Was im Jahr 1780. auf dem in dem Hochstift Münster gehaltenen Landtage wegen des exercirens und musterens der Landleute für Streitigkeiten vorgefallen seyen, sehe man in Herrn Prof. Schlözers Brifwechs. 7. Theil, S. 151. u. f.

§. 7. Aufbott des Landvolks.

Observationes quædam de jure sequelæ, deligendi & lustrandi Cives Hominesque subjectos, sive von der Folge, Ausschuß und Musterung. 1762. 4.

Nach der Deduct. Bibl. 1. Band, S. 86. iſt der Nürnbergiſche Conſulent J. M. F. Lochner Verfaſſer davon, und ſie betreffen den Streit zwiſchen Pfalz und Nürnberg, wegen der im Neuburg- und Sulzbachiſchen befindlichen Nürnbergiſchen Unterthanen.

§. 8. Fremde Trouppen zur Sicherheit des Landes.

Unter die ganz auſſerordentliche Fälle gehöret, wann der Kayſer ein Land, zu deſſen Sicherheit, gegen ſeinen eigenen Landesherrn, mit einigen fremden Trouppen, als einer Gattung eines Conſervatorii, zu belegen befiehlet.

Dahin gehöret die Einlegung Kayſerlicher Völker in Oſtfrießland zum Schuz der Landſtände und Unterthanen; davon ich ſchon anderwärts geredet habe.

In denen Streitigkeiten zwiſchen den Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin und ſeinen Landſtänden lagen Anfangs die Chur-Braunſchweigiſche und Braunſchweig-Wolfenbütteliſche Executions-Trouppen mehrere Jahre im Land:

Nachdeme aber der Kayſer die Verwaltung der Landesregierung des Herzogs Brudern, Chriſtian Ludwig, Commißionsweiſe übertrug, drange der Kayſer zugleich (wie anderwärts mit mehreren zu erſehen iſt,) auf Zurückziehung dieſer bisherigen Executions-Mannſchaft; verordnete hingegen, daß einige Trouppen von einem dritten Hof übernommen, und in das Land verlegt werden ſollten.

Man ſehe davon den Tr. von der Landeshoh. in Militarſach. S. 29. und 99.

§. 9. Marſchſachen.

Daß keine Laufpläze und Durchzüge in und durch die Mecklenburgiſche (1) Lande, oder je anderer Geſtalt nicht, dann auf Maaß, wie in den Reichs-Abſchieden verſehen, verſtattet werden ſollen; haben Sereniſſimi Meckl. zugeſagt in Reverſal. de An. 1621. §. 38.

Solches auch nochmals wiederholet, und zugleich verſprochen, daß in denen Fällen, da vis major herrſchet, Ihro Fürſtl. Durchl. ſich eines ſolchen gewaltigen Verlaufs bey publiquen Reichs- und Crayß-Diäten, auch ſonſten anderer dienlichen Orten, Landesväterlich annehmen wollen, daß dem Lande des zugefügten Schadens halber Satisfaction geſchehen, auch beſſere

(1) Worber. zu den Deciſ. Imper. in cauſ. Meckl. (1745.) S. 263.

beſſere Securität, denen Reichs-Satzungen, in ſpecie der Executions-Ordnung gemäß, wiederfahren möge. Reſol. ad Grav. Polit. 11.

Uebrigens aber ſoll überall im ganzen Lande die Billigkeit obſerviret werden, daß keiner für dem andern mit Einquartierung, Contribution und Marſchen, beſchweret, die Marſche den geradeſten Weg dirigiret und geleitet werden, auf ſolchen Fall auch den beſchwerten Oertern von denen übrigen verſchonten billiger Beytrag geſchehe; über die Art und Weiſe ſolches Abtrags aber habe die Ritter- und Landſchaft ihre unterthänigſte Erinnerung zu übergeben. Reſol. ad Grav. Polit. 12. Und bey ſothanen Fürſtl. Reſolut. ad Grav. Polit. 11. & 12. ſoll es, wegen der ſich ereignenden Marſchen und Re-Marſchen, verbleiben. Receſſ. Suerin. de An. 1701. §. 9. in fin.

Alldieweil aber ſolchem allen, ſonderlich bey dem leztern Nordiſchen Kriege, dennoch zuwieder gehandelt worden; ſo haben Kayſerl. Majeſt. wiederhohlt feſtgeſezet und befohlen:

1. Daß in dem Punct, wegen Verſtattung der Laufpläze und Durchzüge fremder Miliz, in Zukunft der Inhalt derer Reverſalien genauer zu obſerviren ſey. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. Art. 21.

2. Daß, bey vorkommenden Marſchen und Durchzügen fremder auch derer Fürſtl. Trouppen, in alle Wege die Billigkeit und Gleichheit zwiſchen den Fürſtl. Cammergütern, der Ritterſchaft und den Städten beobachtet, denen Ritter- und Landſchafts-Deputirten und Commiſſarien ſolche, auch die Zeit und der Ort, woſelbſt die Marſch-Route, nebſt ſämtlicher Repartition derer Quartiere und Lieferungen, wie ſie Namen haben mögen, auszumachen, in Zeiten notificiret, ſie bey Formirung derer-ſelben, und zu denen darüber zu haltenden Conferenzien, zugelaſſen, dabey keiner vor dem andern beſchweret, die Marſche den geradeſten Weg geleitet, und denenjenigen, ſo vor andern etwa gelitten, der billige Beytrag und Vergütung von denen übrigen verſchaffet werden ſolle. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1733.

3. Die Fürſtl. Seits für den Durchzug fremder Trouppen erhaltene und genoſſene Satisfactiones ſollen der Ritter- und Landſchaft pro rata, und nachdeme ein jeder gelitten, mitgetheilet und ausgeantwortet werden. Ibid.

4. Bey denen dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zur Special-Hypothec eingeräumten Fürſtl. Aemtern ſoll es in ſpecie auch in denen Repartitionen bey Krieg, Marſch- und Reimarſchen, bey dem alten Herkommen, ſondern einigem Unterſcheid, Veränderung und Exemtion, lediglich verbleiben. Concluſ. Cæſ. vom 18. Nov. 1734.

§. 10. Streitigkeiten mit den Unterthanen.

Was um das Jahr 1776. zwiſchen dem H. Marggrafen von Baden und ſeinen catholiſchen Unterthanen wegen Verpflegung der kranken Soldaten aus den Hoſpitalien für Streitigkeiten entſtanden ſeyen, ſehe man in der Materie: Von der Landeshoh. im Geiſtlichen.

Als eben diſe Badiſche Unterthanen am Reichshofrath klagten, daß der H. Marggraf mit Ausziehung der Garniſon in Raſtatt gedrohet habe, erklärte der Herr Marggraf es ſowohl für falſch als widerrechtlich, weil niemand ihm wehren könne, ſeine Trouppen hinzulegen, wo er wolle.

* * *

Von der Landeshoheit in Steuerſachen, wie auch anderen Geld- und Natural-Abgaben.

---

*

Von Steuern überhaupt.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 1.

§. un. Schriften.

Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778. 8. ſ. neue juriſt. Literat. 1779. Oſterm. S. 80.

Von der von Schellwiziſchen Schrift, von denen Reſidenzbaukoſten, ſehe man oben in dem perſönlichen Staatsrecht.

*

Von der beſonderen Steuerverfaſſung der einzelnen teutſchen Lande.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Steuerſach. S. 21.

Allerley von teutſchen Steuerſachen hin und her, trift man auch in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreibung 3ten Theil an.

§. 1. Von Baden.

Von der Verfaſſung des Badiſchen Oberlandes, in Anſehung der darinn eingeführten Auflagen, handelt Herrn Reg. R. Schlettweins Archiv ꝛc. 1. Band, im 13den Abſchn.

§. 2.

§. 2. Von Brandenburg.

In den Nachrichten von der Verfaſſung, des Fürſtenthums Bayreuth, (1780.) wird, auſſer dem anderwärts von dem Steuerweſen dises Landes beygebrachten, (1) gemeldet: Die Landſchaft präſtire die Römermonathe und die Prinzeßin-Steuer, welche 20000. fl. ausmache: Jedes ſteuerbares Gut werde von beeidigten Taxatoren nach ſeinem wahren Werth angeſchlagen: Von diſem Anſchlag werden die darauf haftende Cameral- und andere Gefälle abgezogen; der fünfte Theil des Ueberreſts aber zum Steuerfuß angenommen. Von diſem Steuerfuß müße der Beſizer des Guts die jährliche ſogenannte Currentien an ordentlicher und Extrasteuer, Drüberſchlag, Nachſchuß, Römermonathe, Prinzeßinſteuer, u. d. bezahlen. Diſe Steuern haben im vorigen Krieg etliche 40. fl. vom 100. fl. betragen: Dabey aber ſeye die Gewerbſteuer noch beſonders.

§. 3. Von Gimborn und Neuſtatt.

In der Schwarzenbergiſchen Herrſchaft Gimborn-Neuſtatt wurde das Steuerweſen durch den Vergleich von 1658. alſo regulirt:

Fünftens: Wollen Ihro Hochgräfliche Excellenz Dero Unterthanen wider Gebühr, alt Herkommen, und Inhalt ihrer Privilegien mit keinen Steuren oder Collecten, ohne Bewilligung der Scheffen, Vorſteher und meiſt Beerbter, oder dero Deputirter, beſchweren, es ſeye dann die höchſte kundbare Noth, welche den Unterthanen, ſo vor als nach jedesmal angedeutet, und remonſtrirt werden ſolle. Und wollen die Scheffen, Vorſteher, und meiſt Beerbte, oder deren Deputirten, wann die Unterthanen vermittels Ihro Hochgräflichen Excellenz Vätterlicher Sorgfalt vor Kriegs-Ueberziehung beſchüzet, und in Ruhe und gutem Wohlſtand bey dem Ihrigen erhalten werden, zu ſchuldiger dankarer Erkänntlichkeit deſſen, mit einer freywilliger träglicher Beyſteuer NB. ohne Conſequenz, und Nachtheil ihrer Privilegien Ihrer Hochgräflichen Excellenz ſich hingegen unterthänig dankbarlich bezeigen.

Sechſtens: wegen der erhobenen Gelder, ſollen richtige Rechnung, und Reliqua geleiſtet, und dieſelbe mit Original-Juſtificatorial-Stucken beſchienen, auch Ihro Hochgräflichen Excellenz gnädiger Verordnung gemäß, darob gehalten, und keine neue Ausſchläge gemacht werden. Es ſeye dann die vorige vor den Scheffen, Vorſteheren, wie auch der meiſt beerbter Deputirten berechnet; Auſſer dahe ein äuſſerſter höchſter Nothfall vorhanden.

(1) ſ. Götting. Anzeig. von gel. Sachen, 1781. S. 478.

Siebendens auf Begehren ſollen den Unterthanen Abſchriften von den Rechnungen mitgetheilet werden.„

In gedruckten Anmerkungen darüber lautet es:

„Das Freyheits Urkund oder Privilegium, worauf dieſer Vergleich in vorgeſeztem fünften Articul mit begriffen iſt, hat Herzog Johann zu Cleve der zweyte, und 16ter Graf der Weſtphäliſchen Marck, den Eingeſeſſenen Amts Neuſtatt Anno 1490. auf Saterſtag der Heil. Jungfrauen Agneten ertheilet, und verſpricht über vorwaltenden Punct auſſerordentlicher Landſteuren:

Dat wy, ſo lang wy leven ſullen, op onſe Schloit ind Ambt der Neyerſtadt en Veſt van Gummersbach vurgem, van une vort an tot gynet Tyt meir Geldt noch Guet nehmen, noch dat beloinen laeten ſullen, dairvan ſy einigh bair Geldt betaelen durven ſullen, then were, dat ons merckliche Noit van Veden aff Overtreckingen. offanders anſtaende wurde, darumb en ſulx vannoiden were.

Bey dieſem Privilegio ſeynd die Eingeſeſſene von den folgenden Herzogen und Grafen bis Anno 1609. ruhig belaſſen worden; Und als der Zeit bey entſtandenem Succeßions-Streit zwiſchen dem Chur-Hauß Brandenburg, und Pfalzgräflichen Hauß Neuburg, Herr Graf Adam zu Schwarzenberg, wie vor ſchon angemerkt worden, die Gelegenheit gefunden, das Amt Neuſtadt zu Lehn an ſein Hauß zu bringen, und deſſen Beamte mit denen Eingeſeſſenen über ſolch Privilegium diſputiren wollen; Haben Seine Excellenz aus Spandau den 13ten Januarii 1641. an die Scheffen folgenden nachdrücklichen Inhalts reſcribiret:

P.P. „Wir haben unſeren Räthen und Beamten nicht befohlen, daß ſie mit Euch diſputiren, viel weniger, daß ſie Euch mit einer Auflagen in unſerem Namen belegen ſollten; Dahe ſie es aber thun, daran handelen ſie unrecht, gegen unſeren Willen, und ausdrücklichen Befelch, ꝛc.„

Und nach Dero gleich darauf erfolgten Abſterben, als deſſen Sohn Herr Graf und folgends Fürſt Johann Adolph zu Schwarzenberg von den Eingeſeſſenen ſich huldigen laſſen; Haben Seine Hochgräfliche Excellenz den 11. Maji ejusdem anni 1641. unter der Generalen Confirmation der Lands-Privilegien, dieſes Privilegium in ſpecie cum Anno & die angezogen, und beſtättiget.

Und als dieſelbe nach vielen Difficultäten endlich Anno 1649. von dem Glorwürdigſten Churfürſten Fridrich Wilhelm zu Brandenburg mit dem Amt Neuſtadt von neuem belehnt worden, iſt bey Ausſtellung der vornehmſten Difficultät, welche die Märkiſche Landſtände, wegen leydenden Abgangs in der Märkiſchen Steuer-Matricul movirt, von höchſt-gemeltem

meltem Churfürſten bewilliget worden: „Daß die Matricul beſagter Grafſchaft Marck verändert, und das Neuſtädtiſche Contingent zu Reichs-Steuren von den Herren Grafen allemal abgetragen, und die Grafſchaft damit benommen, und erleichtert, das Contingent zu den Land-Steuren aber im ganzen Lande nach Proportion umgelegt, und alſo Neuſtadt daran eximirt werde; Geſtalt ſich dann der Herr Graf hierbey verobligirt hat, das Contingent der Reichs-Steuren allemal richtig, und ohne Saumnuß abzutragen, damit Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, oder denen Landſtänden desfalls kein Schade entſtehen möge.“

Nach dieſer Zeit iſt das Amt Neuſtadt von dem allgemeinen Steuer-Beytrag, und Matricul der Grafſchaft Marck zwar ſo weit abgeſondert worden, daß es der Collecten, welche die ſpeciale Lands-Nothdurft erheiſchet, erlaſſen, den Beytrag zu den Reichs-Laſten aber, unter dem Quanto der Grafſchaft Marck dergeſtalt ungetrennt mit abgetragen: Daß Churfürſtlicher Seits desfalls die Præſtanda gefordert: Der Gräfliche, nachgehends Hochfürſtliche Lehens-Inhaber ſolche durch ſeine Beamte ausſchlagen: Und die ſolcher Geſtalt erhobene Gelder zur Clev- und Märckiſchen Oberſteuer-Caſſa lieferen laſſen.

Neben dieſen Reichs-Laſten aber, worzu urſprünglich nur die Reichsſtände die Unterthanen zu collectiren befugt ſeynd, haben ſich gemelte Beamte unterſtanden, auſſer dem in Privilegio ausgedruckten Nothfall, unterm Namen von Küchen- und anderen Steuren, die Eingeſeſſene mit vielen tauſend Rthlr. zu collectiren. Und über ſolche Beſchwerung iſt die Klage entſtanden; welche durch gegenwärtigen Vergleich dergeſtalt niedergelegt, und das Jus collectandi in gewiſſe Schranken ſo klar und deutlich gefaßt worden, daß dabey nichts, als die Litterliche Befolgung unabläßig zu erinneren fällt.

Anno 1667. hat hochgedachter Herr Graf Johann Adolph, bey damahlen im Octobri zu Cölln vorgeweſener Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſchen Crayß-Verſammlung ſich gemeldet, um wegen der Herrſchaft Gimborn-Neuſtadt zu Siz und Stimme auf den Crayß-Tägen zugelaſſen zu werden; welches Suchen damals ausgeſtellt worden; Als aber 1682. bey der Crayß-Verſammlung zu Duißburg abermals ein Fürſtlich Schwarzenbergiſcher Abgeordneter Namens Ihrer Fürſtlichen Gnaden zu Schwarzenberg (ſo erwehnter Herr Johann Adolph geweſen, welcher vorher Anno 1670. den 14. Julii vom Glorwürdigſten Kayſer Leopoldo in den Fürſtenſtand erhoben worden) wegen der Herrſchaft Gimborn, und dero incorporirten Amts Neuſtadt ad Votum & Seſſionem zu dieſem Crayße admittirt zu werden, laut übergebenen Memorialien angeſtanden; So ſeynd

Hoch-

hochgemelte Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Schwarzenberg obgemelter Herrſchaft Gimborn und Neuſtadt halber gegen den über das alles der Grafſchaft Marck zu gutem kommendes Quantum, benanntlich einen zu Pferd, und fünf zu Fuß anerbottenen ferneren Beytrag zu dieſem Crayß ad einen zu Pferd, und zwey zu Fuß zu erwehnter Seßion und Voto, iedoch mit Vorbehalt dem Hauſe Cleve, fort jedermann, competirenden Rechtens, durch den am 11. dieſes ergangenen Crayß-Schluß admittiret, ꝛc.

Wie die Worte des Crayß-Receſſes vom 18. April 1682. lauten: Die Neuſtädtiſche Eingeſeſſene ſeynd bey und nach dieſer Admiſſion, um Bewilligung nöthiger Steuren zum Unterhalt, des von der Herrſchaft über ihr altes der Grafſchaft Marck zu gut kommendes Quantum, anerbottenen weiteren Contingents nicht angelangt worden; Sondern haben ihre Reichs- und Crayß-Præſtanda vorhin gemelter maſſen zur Märckiſchen Steur-Caſſa, biß zu Anfang des lezteren Reichskriegs mit Frankreich abgetragen.

Da Anno 1703. die Herrſchaft in dem Crayß-Matricular-Anſchlag 49. Mann zu Fuß, und 24. zu Pferd zu ſtellen, und im Geld-Simplo 52. fl. übernommen, ohne auch daß dahenialen des Unterhalts und neuen Geldanſchlags holber, eine Vergleichsmäßige Bewilligung von Seiten der Unterthanen geſchehen wäre.

Und nach der Zeit iſt das Contingent zu Fuß in Natura vom Land geſtellt, und mit Officiereren, und aller Kriegsnothdurft im Felde, und in Beſazung, bis 1715. mit überſchwenglichen groſſen Köſten unterhalten worden.

Wegen der 24. Mann zu Pferd, hat Cleve und Marck das Amt gegen 200. Rthlr. Monatlicher Steuren vertretten. Als aber gemelten Jahrs 1715. beym Crayße eine Reduction der Kriegs-Mannſchaft beliebt, und die Cavallerie gänzlich abgedankt worden, ſeynd die Eingeſeſſene Anno 1716. der Monatlichen 200. Rthl. bey der Cleviſchen Steuer-Caſſa erlaſſen, das Contingent zu Fuß aber iſt auf 29. Mann reducirt, und mit dem Hauptmann ins Land gezogen worden, worin es noch lieget, und von den Eingeſeſſenen unterhalten werden muß.

Bey ſothaner fernerer Abſonderung des Amts Neuſtadt von der Grafſchaft Marck, ſo viel Reichs- und Crayß-Laſten angehet, welche es ſonſten, wie vor angeführt iſt, unter und mit der Grafſchaft Marck vor 28. Jahren noch abgetragen, iſt daſſelbe währenden lezten Kriegs durch den koſtbaren Unterhalt des von der Herrſchaft übernommenen groſſen Contingents an Mannſchaft und Abſtattung, des auch nach Betrag groſſen Anſchlags an Geld, und dabey erlittene Marſches und Remarſches der Reichs-Troupen faſt unwiederbringlich erſchöpft worden.

Ob

Ob nun zwarn die Eingeſeſſene zu Reichs- und Crayß-Præſtandis rechtlich collecirt werden, ſo wurde doch nicht nur die Nothdurft, dazu ihnen jedesmal nach denen Reichs-Abſchieden, und vorliegenden Vergleich gar eigentlich zu wiſſen gethan, und bewilliget; Sondern auch das Maaß des Anſchlags ſowohl in Mannſchaft, als in Geld aus der alten Matricul der Grafſchaft Marck, was unter derſelben das Amt Neuſtadt in mehr gemeldten Reichs-Laſten für ſeine Quota beygetragen, genommen; Mithin eine Moderation darauf beſorgt werden müſſen.

Weiter hat der Hochfürſtliche Lehns-Inhaber Anno 1702. ſich wegen Gimborn-Neuſtadt zum Weſtphäliſchen Grafen Collegio geſellet; Und nimmet deßfalls an dem Voto curiato aufm Reichs-Tag und anderen Prärogativen beſagten Collegii mit Theil; Hat mithin auch einen gewiſſen Geld-Anſchlag zu Unterhaltung der Collegial-Verfaſſung in ſpecie des Gräflichen Geſandten beym Reichs-Tag, Syndici &c. übernommen.

Und weilen dieſes eine Laſt, welche das Amt Neuſtadt unter der Grafſchaft Marck nicht abgetragen, ſo würden die Eingeſſene ſelbige wohl wiſſentlich bewilligen müſſen, wann ſie desfalls in Recht zuläßig, und Vergleichsmäßig collectirt werden ſollen.

Die Berechnung der bewilligten und darauf ausgeſchlagenen Collecten, ſo ſich die Geerbte in Gimborn-Neuſtadt hier (im 6ten und 7den Art.) ſtipulirt haben, iſt nicht allein an ſich eine Sache, welche den Reichs-Abſchieden gemäß, ſondern auch von uralters bey allen Ausſchlägen, wie ſie Namen haben, im Lande herkommens geweſen, und lautet obangezogenes Privilegium de Anno 1490. davon folgender maſſen.

Sullen unſe Ampt-Leute aldair onſen Onderſatten vurgem, geboirliche Quittung geven, die mede begripen ſullen, wortoe die uytſchlæche kommen, ind geordnert ſyn; vort ſullen onſe Ampt-Leude in onſen Amt ſo ſchichten, upt redlichs ſy koennen, dat man onſe Onderſatten Schaide und Koſt verhuyden, ind ſy ſo wenig mit Uytſchlæche belaſten moegen, ſo vel men ſulx than reden verfuegen ind verhueten ſall koennen &c.„

§. 4. Von Reuß.

Eine Burgräflich-Meißniſche (1) Landſteuer- und Tranckſteuer-Ordnung von 1551. findet ſich in der Reußiſch. Landſt. Gegenber. (1775.) Beyl. 84. S. 84. und 89.

Ein

(1) Dieſe waren eine Linie des Hauſes Reuß.

Ein Bethbrief von 1485. so der erste Grund ist des Gräflich-Reußischen Steuerwesens, wie es noch jezo üblich ist, findet sich in der näher. Erläuter. 2c. (1774.) Beyl. *n. 2. p. 6.*

Der 2te Grund dises Steuerwesens, und der Ritterschaftlichen darinn hergebrachten Freyheit und Vorrechte, ist die Policey- und gemeinen Pfennings-Ordnung von 1551. s. am a. O. Beyl. 11. S. 12.

Extracte der Gräflich-Reußischen gewöhnlichen Steuer-Reversalien, wie solche von 1662. bis 176,. gleich lauten und gewöhnlich sind, findet man auch allda Beyl. S. 8.

In der Gräfl. Reußischen Geschichts-Erzählung 2c. (1775.) findet sich unter den Beyl. *n. 91.* ein Bericht des Steuer-Directorii von der Beschaffenheit des Steuerwesens in dem Reußischen, welcher die Materie von Steuern überhaupt erläutert, und dahero verdienet, hier eingerückt zu werden. Er lautet so:

„Es hat E. Hochgräfl. Reuß Pl. Gemeinschaftl. Landes-Regierung, unterm dato den 26. præt. von mir, mittelst Zufertigung eines Extracts aus der, bey Höchstpreißl. Cammergerichte zu Wezlar, von der Ritter- und Landschaft übergebenen Supplication umständlichen und pflichtmäßigen Bericht erlanget, worinnen insonderheit

a) Wie es zeithero mit Ausschreibung der Kriegssteuern gehalten?

b) Wohin solche verwendet?

c) Wie die Rechnung justificiret worden? ingleichen

d) Was es vor eine Bewandniß habe, daß die Ritterschaft nach ihrem beygelegten Extract dociren wolle, daß ihr von Zeit zu Zeit zu ihren eigenwillig angestellten Conventen die Auslösungskosten, aus der Steuer-Casse, verabrichtet worden?

angezeiget werden möchte;

Dieses nun zu bewürken; so ist es erweißlich und gegründet, daß

ad A) hiesige gnädigste Landesherrschaften die Kriegssteuern, wie unten ad Lit. F. gezeiget werden soll, zu Reichs- und Crayß-Tags-Geschäften, desgleichen zum Besten und zu Erhaltung des Landes, „von jeher gänzlich privative, ohne vorgängige Concurrenz und Einwilligung der Ritterschaft, durch Steuer-Patente an die Ritterschaft und durch ergangene Befehle an das Amt und an den Stadt-Rath zu Gera, so viel als die Landesherrschaft, zu denen obbesagten Erfordernissen und allgemeinen Landes-Ausgaben vor nöthig zu seyn erachtet, ausgeschrieben.

Daß

Daß solches von Zeit zu Zeit, von Jahren zu Jahren und bis gegenwärtig also geschehen, erweiset sich so fort aus denen abschriftlich anliegenden Steuer-Patenten sub 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. welches man, über die inducirten Documente, noch mit mehrern und zwar von einem jeden Jahre darthun und die Originalia davon vorlegen kann.

Bey einem und dem andern dergleichen Steuer-Ausschreiben, ist es manchmal geschehen, daß gnädigste Herrschaft die etwann vorgekommenen Ausgaben, zu deren Behuf die Steuern erleget werden sollen, mit benennen, bey andern aber, die Steuer-Patente nur in generellen Terminis e. g.

Nachdem Wir vor nöthig befinden ꝛc. oder

Nachdem Wir zu Bestreitung der allgemeinen Nothdurft 2. Steuern benöthiget sind; Als befehlen ꝛc. oder

Als begehren Wir von denen Euch verliehenen Unterthanen solche einzubringen ꝛc.

abfassen und ergehen lassen.

Auf diese Weise nun haben gnädigste Landes-Herrschaften von jeher die Kriegs-Steuern privative reguliret und ausgeschrieben.

Es hat zwar die Ritter- und Landschaft zu Ausgang des vorigen Seculi in einer Vorstellung unterm 18. Jan. 1697. an die damals gnädigste Vormundschaft Tit. Tot Herrn Heinrich dem Andern, Eltern und der Zeit Aeltisten Reußen und Frauen Gräfin Annen Drothen verwittibten Reußin gebornen Gräfin zu Schwarzenburg, angeführet,

„Vorjetzo zu geschweigen, was an hoher Discretion in jeziger Steuer-Rechnung, ohne vorherige Communication mit der Ritterschaft sich befindet, wogegen Wir noch immer des unterthänigsten Zutrauens leben, es werde Ew. Ew. Hochgräfliche Gnaden Gnaden bey vorfallenden grossen Ausgaben-Posten mit dem Ausschuß von der Ritterschaft, oder wenigstens mit einem oder andern derselben jedesmal communiciren zu lassen gnädig verordnen ꝛc. Lit. A.

Es hat aber dagegen Hochgedachte gnädigste Vormundschaft unterm 20. Febr. 1697. dieses Ansinnen folgendergestalt beantwortet, und zurücke gewiesen.

„Die verlangte Communication mit dem Ausschuß der Ritterschaft bey vorfallenden Steuer-Ausgaben, ist ein Werk, welches der Dominus Committens mit denen Commissariis nicht gemein haben kann, würde auch in solchen Fällen, da des Landes-Wohlfahrt bisweilen aus geheimen und wohl überlegten Ursachen, ohne einiges

particulier-Interesse celerrimo Consilio gesuchet wird, keine Direction bestehen, noch ein heilsames Vorhaben zum Effect gedeyhen, wenn dasselbe mit dem assensu statuum provincialium umschränkt seyn, und mit einem Worte der Herrschaft Wohlmeynen und reiflich erwogenes gutes Absehen des Ritterschaftlichen Ausschusses Con- oder Dissensui unterworfen seyn. Lit. B.

Und wie ihnen nun somit ihr Ansuchen nicht verwilliget worden, so hat gegentheils hohe gnädigste Landesherrschaft mit Ausschreibung derer Steuern, wie bereits nach denen Beylagen No. 1. bis 17. erwiesen worden, „bis gegenwärtig continuiret: In diesem und dem vorigen Jahre ist zwar ermeldte Ritterschaft mit diesem Postulato besonders wieder hervorgegangen, und hat die ehemals gesuchte, aber denegirte Communication abermals verlangt, und sich wieder das ergangene Ausschreiben der Steuern, da es ohne Communication, mit ihnen geschehen, auf eine dißfalls eingereichte allerunterthänigste Appellation berufen, Lit. C. und Lit. D.

Dennoch aber haben die allermeisten Membra derselben, die sämtlich bisher ausgeschriebenen Steuer-Patente befolget, und die Steuern, bis und mit Mense April zur Casse ohne Weigerung eingeliefert, welches auch die Stadt und Burgerschaft gehorsamlich beobachtet.

Nun finde in dem mir communicirten Ständischen extractu supplicationis §. 49. daß selbige sich beschweret zu seyn erachten wollen, daß ihre eingewandte Appellation völlig vergeblich gewesen, und darauf einige Rücksicht nicht genommen worden.

Wann aber dieser von der Ritterschaft gebrauchte ganz illegale modus sich denen Landesherrschaftlichen Gerechtsamen zu wiedersezen und solchen zuwider zu leben durch kein Geseze begründet wird, hiernechst die von der Steuer-Casse zu bestreitende gewöhnlichen Landes-Ausgaben, als Gesandtschafts-Speesen, Löhnung dem Reichs-Contingent hiesigen Antheils, Besoldungen, Gnadengelder und dergleichen keinen Verzug leiden, und dahero in solchem Betracht dergleichen interponirte Protestation und Appellation ganz unzuläßig; So hat wohl nicht anders, als wie geschehen, verfahren werden müssen, wie denn auch die exaction der Steuern, bey solchen Vorfallenheiten, wie ohnehin bekannt, denen Reichsgesezen völlig gemäß und nach solchen fundirt ist.

Die zweyte Frage.

ad B. Wohin die Steuern verwendet werden, anlangend, so füge Lit. E. einen Extract von denen Capiteln, der Ausgabe hiesiger Steuer-Rechnungen an.

In

In Cap. 1. wird der Abgang von der Einnahme vermehret, ꝛc. als von denen Steuer beſteyten und caduc liegenden Gütern, item der Erlaß, welcher auf Landesherrſchaftlichen Befehl denen Wetterbeſchädigten und abgebrannten Unterthanen auf gewiße Jahre concediret wird.

Cap. 2. Wird die Ausgabe zu Reichs- und Crayß-Tagen und andern dergleichen Nothwendigkeiten, als Cammer-Zieler, Viſitations-Legations und dahin einſchlagende Correſpondenz-Gelder ꝛc. verrechnet.

Cap. 3. Die Ausgaben bey Land-Deputations und Ausſchuß-Tagen, ꝛc.

Cap. 4. Die gewöhnlichen Beſoldungen als der hieſige Beytrag zur geſamten Raths- und Canzlars-Beſoldung, item des Steuer Directoris derer beyden älteſten Deputirten, der Ritterſchaft, Stadthauptmanns und Stadtwachtmeiſters, Ritterſchaft-Conſulenten, des Rechnungs-Führers Beſoldung und dergleichen ꝛc.

Welche Beſoldungen theils von dem Special-Landesherrn, theils von ſämtlichen Herrſchaften in Gemeinſchaft verwilliget werden.

Cap. 5. Die Ausgabe wegen Vorſpann bey Durchmärſchen.

Cap. 6. Ausgabe wegen abgetragener Capitalien und Zinßen, ſo bey Kriegszeiten oder andern das Vaterland angehenden Vorfallenheiten erborget werden müſſen.

Cap. 7. Ausgabe Römer-Monathe betreffende.

Cap. 8. Ausgabe Geſamter Hochgräflich Reuß-Plauiſchen Herrſchaften, wegen welcher jedes Orts Contingent wieder zu fordern.

Cap 9. Ausgabe bey vorfallender Einquartierung und Durchmärſchen.

Cap. 10. Ausgabe der Werbung, Unterhaltung und Montirung ꝛc. des Reichs-Contingents hieſigen Antheils betreffend.

Cap. 11. Gnaden- und Penſionsgeld.

Cap. 12. Ausgabe ausgeliehener Capitalien betreffend.

Cap. 13. Ausgabe auf Land-Defenſion und Land-Miliz betreffend.

Cap. 14. Ausgabe Bothenlohn betreffend.

Cap. 15. Ausgabe insgemein.

In dieſem Capitel werden Porto, Schreibe-Materialien, Auslöſung bey der Steuer-Rechnung und dergleichen verrechnet, Lit.

Dieſes alles nun erweiſſet ganz ohnbezweifelt, wie die Steuergelder angeleget werden, daß ſolche lediglich pro patria ausgegeben werden, und davon nicht ein Groſchen zum Landesherrſchaftlichen Privatnuzen verwendet wird.

Die dritte Frage.

ad C) Wie die Steuer-Rechnungen justificiret werden?

Hiermit ist es von jeher also gehalten worden: Der Tag zur Abhörung wird von dem jedesmahligen gnädigst verordneten Steuer-Directore denen Deputirten von der Ritterschaft einige Tage vor der Examination bekannt gemacht, und sodann an dem bestimmten Tage in deren Gegenwart, wie auch des Gräflichen Amtmanns und des Stadtraths, auf dem Rathhause, die Rechnung, nach denen Belegen durchgegangen, examiniret, und justificiret, wie denn auch nebst mir dem Steuer-Directore, der Amtmann und der Rath die Justifications-Registratur mit unterschreiben. Lit. F. G. H. I. K. L. M. N.

Ehe zur Examination geschritten wird, erhalten die Deputirte der Ritterschaft am Tage der Abnahme ein Exemplar von der abzunehmenden Rechnung, wie solches bisher observantiæ gewesen.

Wenn aber status provinciales nunmehro verlangen, daß ihnen etliche Tage vorhero die Rechnungen communiciret werden sollen, so ist solches wider die bisherige Observanz, wie denn auch die Anno 1764. ihnen dieserhalb ertheilte Resolution nicht von etlichen Tagen vorher redet, sondern nur so viel enthält, daß die Rechnungen vor der Abnahme vorgeleget werden sollen, welches sie aber so viel ich mich erinnere noch nicht bey mir verlanget.

So sind auch die Steuerrechnungen sämmtlich bis und mit Dec. 1771. abgehöret worden, auch würde mit denen Rechnungen aufs Jahr 1772. und 1773. ein gleiches geschehen seyn, wenn nicht durch den Steuer-Remiß, den verschiedene ganze Dorfschaften, wegen erlittenen Wetterschadens, bis hieher erhalten, der Casse ein so grosser Abgang der Einnahme zugewachsen wäre; daß dadurch die ordentliche Abzahlung der jährlichen Ausgaben erschweret worden, doch ist dem ohngeachtet die Rechnung aufs Jahr 1772. zur Abhörung parat.

Was nun endlich ad D. die Ständische Convente betrift, so kann man guten theils darthun, daß solche allerdings nicht ohne Vorwissen und öfters auf eigene Erforderniß gnädigster Landesherrschaft in allerhand Landes-Angelegenheit auch bey Gelegenheit der ordinairen Landes- und Deputations-Tage, desgleichen öfters in Kriegszeiten und dabey vorgefallenen Deliberationen (wie e. g. in denen 40. Jahren item Anno 1757. bis 1762. und weiter geschehen) gehalten worden, und anbey die Auslösung aus der Steuer bekommen;

Von denen eigenwillig angestellten Conventen der Ritterschaft ist mir nichts bekannt, am wenigsten aber zu vermuthen, daß wann dergleichen, ohne

ohne Vorwiſſen und Gehmigung der Landesherrſchaft, ſollten ſeyn gehalten worden; die Auslöſungskoſten aus der Steuer-Caſſe wären paßiret worden, als welches die Ritterſchaft erſt zu dociren haben würde, bis dahin auch der beygebrachte Rechnungs-Extract nichts beweiſet. Ueber dieſes alles aber ſo ſind ſolches auch nicht Convente der ſämtlichen Ritterſchaft, ſondern nur von ihren Deputirten geweſen, und was ſich desfalls bey der Steuerrechnung von Anno 1687. bis 1769. vorgefunden lege ſub O. bey.

Auſſer dieſem habe in der Ständiſchen allerunterthänigſten Supplications-Schrift und zwar §. 34. mit Befremden wahrgenommen, daß ſtatus mit vielen Worten angeführet, wie das Land durch die bisherigen überhäuften Steuer-Ausſchreiben äuſſerſt bedrücket und heruntergebracht worden.

Dieſe vorgeſpiegelte Beſchwerde aber in ihrem Ungrunde darzuſtellen, habe folgendes dargegen zu gedenken, nicht Umgang nehmen können.

Nach Ausweiß der ältern und neuern Rechnungen, ſind die jährlich ausgeſchriebenen Steuern, in Anſehung der Zahl, ein Jahr gegen das andere gehalten, ſich nie gleich geweſen, indem in einem Jahre bald 10. bald 8. 9. und weniger wie es die allgemeinen Bedürfniſſe in einem und dem andern Jahre etwann erfordert, ausgeſchrieben worden;

Es führen zwar ſtatus an, daß 18½ Steuer im Jahr 1766. ausgeſchrieben worden: „ Sie vermengen aber ſomit die ordinairen Steuern mit denen jährlichen Land- und dermaligen extraordinairen Contributions-Steuern, als welche leztere nur in tantum bis die in vorigen Kriege aufs Land erborgten Capitalia abgetragen worden, und worzu, wie bekannt, eine beſondere Commißion und Einnehmer niedergeſezet iſt, entrichtet worden. Wie denn auch von obbeſagten Anno 1766. ausgeſchriebenen 18½ Steuern eine und eine halbe jährliche Landſteuer zum gemeinſamen Rentamte, 11. Steuern, als ſo viel in eben dieſen Jahre zu Beſtreitung der allgemeinen Ausgaben nöthig geweſen, zur Steuer-Caſſa, und 6. Steuern zur Contributions-Caſſe eingeliefert worden.

Zu einer ſolchen Steuer nun colligiren

297. fl. 16. Gr. 1½ Pf. die Adel. Dorfſchaften,
290. ″ 7. ″ 9 ″ die ſämmtliche Amts und Cammergüther und Dorfſchaften.
285. ″ 14. ″ ″ ″ die Stadt, Lit. O.

Zu dieſem Quanto à 297. fl. 16. Gr. 1½ Pf. ſo die adeliche Dorfſchaften entrichten, zählen ſich dermalen 33. adeliche Gerichte, wie ſolches nur allegirte Beylage Lit. O. verificiret, deren eins vor dem andern wiederum in verſchiedenen Dorfſchaft beſtehet;

Ein

Ein jeder Unterthaner in ſolchen iſt nun nach dem Vermögen ſeiner Güter nach dem alten Steuer-Anſchlag angelegt.

Ich will alſo das erſte das beſte adeliche Gerichte, ſo mir vor die Hand kommt annehmen.

„Die adelichen Niederndorfer Gerichte, erlegen zu einer Steuer 16. fl. 14. Gr. 9. Pf. laut Lit. O. hierzu contribuiren 67. einzelne begüterte Unterthanen einer vor den andern, nach ſeinem Vermögens-Zuſtand, etliche Groſchen, beſage Lit. P. und ſo iſt das hieſige Steuerweſen, nach einer ſo mäßigen ſubrepartition durch das ganze Land, eingerichtet.

Geſezt nun auch es würden dergleichen wenige Abgaben 10 mal jährlich gefordert, welches doch, wie ſchon gezeigt, nicht alle Jahre zu geſchehen pfleget, ſo wird hieraus zuverläßig geurtheilet werden können, daß bey dergleichen Einrichtung, ſich ein Land über übermäßige Steuer-Anlagen und Bedrückungen nicht beklagen kann, und wenn es geſchieht, dergleichen Klagen nicht vor gegründet gehalten werden können.

Schloß Oſterſten, den 10. Auguſt 1774.

Gräflich Reuß Plauiſche Steuer-Direction allhier zu Gera.

Carl Willhelm von Burgsdorf.

Ueberhaupt enthalten die um diſe Zeit zwiſchen denen Landesherrn uud Landſtänden gewechſelte Streitſchriften ſehr viles von denen Reußiſchen Steuerweſen; man ſehe unten die Materie: **Von den T. Unterthanen.**

Von dem Beſteurungsrecht.

ſ. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 419.

§. 1. Von Bamberg.

Pütters (Joh. Steph.) Bedenken für den Markt Fürth gegen das Hochſtift Bamberg, das Beſteurungsrecht betreffend; findet ſich in ſeiner Rechtsfäll. 2. Band, 3. Th. S. 578.

§. 2. Beſteurung der Geiſtlichen.

Von dem Rechte des Landesfürſten, die geiſtlichen Perſonen und Güter zu beſteuren. Freyburg, 1779. 4. ſ. neu. juriſt. Litterat. 1780. Oſt. S. 302.

§. 3. Beſteurung neu erworbener Lande.

Ein Oeſterreichiſches Patent von 1778. wegen der Anlagen in denen ihme angefallenen Bayriſchen Landen, ſtehet in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 311.

Von

Von der Steuer-Schuldigkeit und Befreyung.

s. Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 445.

§. 1. Streit wegen der Steuerfreyheit.

In Sachen des Mecklenburgischen Engeren Ausschusses contra Rostock, puncto der Steuerfreyheit der in Rostock wohnenden von Adel, wurden den 10. October 1775. vom Reichshofrath die gebetene Appellations-Processe abgeschlagen.

In Sachen: von Hammerstein contra Osnabrück, erfolgte am Reichshofrath den 23. Apr. 1779. die Resolution: „Nachdeme Kläger durch den von Capitul und Ständen im äussersten Landes-Nothfall verwilligten, und auch auf die Exemtos sich erstreckten, Kopfschaz in seiner dem freyen Haag anklebenden und hergebrachten Immunität und Befreyung von gemeiner Schazung keineswegs turbiret worden, fiat Sententia absolutoria."

In Sachen: Zu Regensburg Herr Bischoff ꝛc. contra Chur-Bayern, die Ortschaften Euting, Geisling, Weinting und Dechbetten betreffend, erkannte der Reichshofrath den 15. Dec. 1773. eine Paritoriam dahin: Daß beklagter Theil den klagenden in dem Besiz vel quasi der Immunität von denen Chur-Bayrischen Landsteuren und Aufschlägen nicht zu beeinträchtigen, die deßhalben erlassene, publicirte und affigirte Mandata wieder abzunehmen, dem klagenden Theil, oder dessen Dorfsinnwohnern in besagten Dörfern, die abgepreßten Steuern und Aufschläge wieder zurück zu geben, und klagenden Theil in dem vertragsmäßigen Besiz nicht zu kränken, und zu turbiren, so fort nicht via facti, sondern im Weg Rechtens, der Ordnung nach, fürzugehen, schuldig seye, cum extensione ad nova facta &c.

§. 2. Streit wegen der Besteurung fremder Unterthanen Güter im Land.

Frech (Joh. Seb.) periculum quæstionis: Utrum Forensis de Bonis suis Collectas Magistratui Domicilii pendere obligetur? Wezlar, 1779. 4. s. neu. Jurist. Litterat. 1780. Ost. S. 213.

Schwäbischer Crays und Oesterreich.

Von denen Streitschriften zwischen dem Schwäbischen Crays und Oesterreich wegen der Dominicalsteuer von denen im Oesterreichischen besizenden Gütern ꝛc. sehe man die Deduct. Bibl. 2. Band, S. 688. u. f.

In der Dominical-Steuersache übergaben die Schwäbische Craysstände der Kayserin-Königin Maj. Anno 1770. eine Deduction, mit der Aufschrift: „Verhältniß des Teutschen Steuerwesens ꝛc.“

Den 3. Jun. 1772. stellte der Schwäbische Crays Ihro Kayserlichen Maj. vor: Die bißherige Vorstellungen bey der Kayserin-Königin Maj. hätten nichts geholffen und die Landvogtey drohe neuer Dingen mit kostbaren Executionen. In der beygelegten Deduction: Verhältniß des teutschen Steuerwesens ꝛc. seye gezeigt, daß weder die Craysstände, noch deren Angehörige, von ihren Besizungen, Gülten, Zinsen, Renten und Gefällen im Oesterreichischen jemalen einige Steuren oder andere Anlagen gegeben, oder zu bezahlen gehabt: Weil alles dergleichen allein in foro Domicilii des Besizers bezahlt worden, auch die Reichsmatricul von 1521. darauf eingerichtet und der gemeine Pfenning darnach abgestattet; auf solche Weise auch die Unterthanen subcollectiret worden seyen. Das Oesterreichische Privilegium erstrecke sich nur auf dessen Landsassen, so in höheren Stand erhoben worden; und nur Anno 1544. seyen, bey damaliger Türkennoth, auch die Auswärtige vor disesmal collectiret worden: Wann aber nachhero da oder dort dergleichen versucht werden wollen, man sich aber auf den Besiz seiner Freyheit bezogen, seye man wieder davon abgestanden, wie besonders Anno 1545. geschehen seye; und noch Anno 1763. seyen die Schwäbisch-Oesterreichische Deputirte beditten worden, daß aus der blossen Lage kein Schluß auf die Steuerbarkeit zu machen seye. Ob nun wohl die Stände nach denen Reichsgrundgesezen bey disem ihrem Herkommen und Freyheit zu erhalten wären; so wolle man doch nun sie und ihre Unterthanen als Oesterreichische Landsassen behandlen, alles auf die Oesterreichische Privilegien bauen und die eigene Facta derer vorigen Oesterreichischen Regenten nicht mehr erkennen, so daß die Oesterreichische Privilegien noch nie so weit ausgedehnet worden seyen: Man lasse auf sich beruhen, ob die An. 1156. und 1245. erlangte Privilegien auf die etliche 100. Jahre hernach erlangte vorländische Herrschaften gehen und sich auf die jezige Landeshoheit, Steuern, auch Reichs- und Craysanschläge schicken; so hätte Kayser Carl V. nicht nöthig gehabt, erst Anno 1530. Oesterreich ein Privilegium wegen dessen neuerhobener Landsassen zu ertheilen, und würde nicht in dem Reichsabschid von eben disem Jahr §. 31. der Stände und der Ihrigen Besizungen und Einkommen im Oesterreichischen von der Oesterreichischen Besteurung frey erkläret haben, wann sie dem Reich Hülfe thun müßten. Das Oesterreichische Privilegium von 1453. gehe sie nichts an, und ihre Freyheit beruhe auf keiner revocablen Nachsicht der vorigen Oesterreichischen Regenten,

ten, ſondern auf der Reichs- und Craysverfaſſung; alſo haben ſie auch nichts widriges aus einer Ferdinandiſchen Urkund von 1545. und dem Rudolfiniſchen Privilegio von 1597. und deſſen Confirmationen zu gewarten; wie dann auch alle Privilegien die Clauſul: Salvo jure Tertii enthalten. Wann dann die Stände ꝛc. von einerley Sache doppelt ſteuern ſollen, werden ſie nicht mehr ihre Reichs- und Craysanlagen nach dem bißherigen Fuß abführen können; abſonderlich in Schwaben, wo ſie ſo vil in dem Oeſterreichiſchen hätten. Und da diſer Crays ſich ohnehin ſonſt um Oeſterreich ſo verdient gemacht habe; ſo würden Kayſerl. Maj. nicht geſtatten, daß Sie von Jemanden, noch einem Mitſtand, durch Uebermacht von ihrem Recht und Beſiz verdrungen werden. Der Crays habe bißhero die Wege noch nicht eingeſchlagen, welche er ergreiffen könnte; Kayſer Ferdinand I. habe auf der Stände Vorſtellungen die erlaſſene Beſteurungs-Mandate aufgehoben und die angelegte Arreſte mißbilliget; der Crays bitte alſo, Ihro Kayſerliche Maj. möchten die angedrohte Executionen abwenden und denen Ständen wieder zu ihrer althergebrachten Steuerfreyheit verhelfen, mithin ſie zu denen Reichs- und Craysanlagen tüchtig erhalten.

Bey dem Craysconvent Anno 1773. lieſſe der Kayſerl. Königl. Hof den 17. Jun. dem Schwäbiſchen Crays erklären:

Es ſcheine, daß der Schwäbiſche Crays, oder einige deſſen Mitglider, wie auch die ihnen zugehörige pia Corpora und Unterthanen, die Oeſterreichiſche Steuer-Peräquation und die Erbſchafts-Aequivalents-Steuer noch immerhin in einem unrichtigen Geſichtspuncten nehmen; indeme diſe jene Güter und Lehenſchaften, welche zum Crays unmittelbar gehören, oder dahin ſteuerbar ſeyen, keinesweges einſchlieſſen, ſondern ſich allein auf ſolche Beſizungen und Gülten erſtrecken, welche ohne Widerſpruch und Ausnahm unter Oeſterreichiſcher Bottmäßigkeit ſtehen. Was der K. Königin Majeſtät, vermöge ihrer Hausprivilegien, in ihren Landen wegen ſolcher Güter und Gefälle anzuordnen gut finden, deme müſſe man, ohne Unterſchid des auſſer den Oeſterreichiſchen Landen habenden Standes, gehorchen, od r gewärtigen, daß man darzu executive angehalten werde. Wann des Kayſers Majeſtät ein Fall angezeiget werden könne, da der Crays, oder ein Stand, von ſeinem Steuerbezug verdrungen worden ſeye, ſolle der, deme zu vil geſchehen, entſchädiget werden: Deßwegen aber, weil jemand, ſo bißhero aus Nachſicht nicht geſteuert, nun weniger aus dem Oeſterreichiſchen ziehe, darüber könne er ſich nicht beſchweren, und der Kayſer müſſe Oeſterreich bey ſeinen Steuergerechtſamen eben ſo wohl ſchüzen, als einen jeden andern Reichsſtand.

Auf die Deduction: „Verhältniß des Teutschen Steuerweſens ꝛc.“ habe man bereits geantwortet, daß die darinn enthaltene Säze auf die Vorrechte des Hauſes Oeſterreich nicht einſchlagen; dahero die Wiederhohlung diſer Gründe keinen Eindruck machen könnten. Die neuerlich beygebrachte Abſchrift eines Befehls vom 8. Auguſt 1545. an den Landvogt der Markgrafſchaft Burgau, (davon aber kein Original vorhanden ſeye,) beweiſe keineswegs, daß Kayſer Ferdinand I. des Steuerrechts ſelbſt, ſondern nur der Ausübung deſſelben, in Betracht der damaligen Türkenhülfe, ohne alle Verbindlichkeit ſich begeben habe; welches aus dem R. Abſch. von 1544. §. 45. und 68. ſo dann von 1545. §. 12. klar erhelle. Ob auch ſchon der Kayſerin Königin Maj. die Dominical-Beſizungen erſtmals beſteuert, ſo hätten doch ihre Vorfahren diſes Recht ebenfalls ausüben können, und ſich deſſen weder für beſtändig begeben, noch es jemand abgetretten. Daß man bißhero damit verſchonet worden ſeye, verdiene Dank, und nicht Widerſpruch. In dem Hofdecret von 1763. ſeye nicht daran gedacht worden, Sich diſes Steuerrechts gänzlich und auf ewig zu begeben. Man verlange die Reichsſtandſchaft der Schwäbiſchen Craysſtände, noch ihre Gerechtſame, in keine Wege zu kränken; Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät wollen auch, in Rückſicht auf die Markgrafſchaft Burgau, die Interims-Mittel in ihrem ganzen Werth erhalten, und die einzelne Irrungen gütlich, denen Verträgen gemäß, heben; verdienen alſo den Vorwurf nicht, daß Sie dieſelbige überſchreiten. Es ſeye Großmuth, daß man den Crays bey dem Beſiz ſeines Steuerbezugs laſſe, da es vielleicht nicht ſchwer fallen würde, hier und da die Unrichtigkeit des Beſizes aufzudecken, und auf ſolche Weiſe das Oeſterreichiſche Steuerrecht zu erweitern. Die K. Königin habe bißhero dergleichen ſchon mehrmalen angerathene Unterſuchung noch immer von der Hand gewiſen: Wann aber das Oeſterreichiſche Steuerrecht unabläßig angefochten werden wolle, werde es endlich die unangenehme Folge haben, daß der Steuerbezug des Crayſes in dem Oeſterreichiſchen Territorio etwas genauer unterſucht, ſo fort die von einigen Ständen mit unzulänglichem Recht beſeſſene Collectation vindiciret werde. Da diſes bißhero nicht geſchehen, könnten Kayſerliche Majeſtät um ſo weniger begreiffen, daß durch die jezige Peräquation eine Zerrüttung in dem Reichsſteuerweſen erfolget ſeye, oder erfolgen werde. Ob nun wohl Dieſelbe bey diſen Umſtänden Ihro K. Königl. Maj. die gänzliche Nachſicht der Dominicalſteuer, ſo die Forenſes zu bezählen hätten, nicht zumuthen könnten; ſo wünſchten Sie gleichwohl, daß der Crays, oder die dabey intereßirte Stände, auf einen ſolchen Vorſchlag verfielen, wodurch die Oeſterreichiſche Steuercaſſa für

die

die Nachgiebigkeit ihres Rechts entschädiget werde, und die Craysstände ihren Endzweck villeicht eher, ganz oder zum Theil, erreichen möchten: Diſes seye der einige Weg, Ihro Kayserlichen Majestät Vermittelung geltend zu machen, und diſe Sache zu einem gedeylichen Ende zu bringen.

Der Kayserliche Miniſter hängte noch an: Er hoffe, der Crays werde es als eine wahre Gnade erkennen, und es nicht durch einen zur Unzeit eintreffenden Mißbrauch ſich zu einem Stof ſchriftlicher Widerlegungen und verfänglicher Ausſtreuungen gereichen laſſen.

Den 6. Jul. reſolvirte der Crays ein Gegen-pro memoria an den Kayserlichen Miniſter, des Hauptinnhalts: Man erkenne die Kayserliche Aeuſſerung mit tiefeſtem Dank, müſſe aber um einen näheren Fingerzeig bitten, worinn die Vergleichsmittel beſtehen könnten; indeſſen möchte denen Oeſterreichiſchen Stellen aufgegeben werden, mit der bißhero vorgekehrten Execution von nun an inne zu halten: Auch müſſe man ſich vorbehalten, daß, wann die gütliche Tractaten nicht zu Stande kommen, ſelbige dem Crays und deſſen Ständen an ihren Gerechtſamen nicht zum Nachtheil gereichen mögen.

Endlich zahlte der Crays, um nur aus der Sache zu kommen, 500000. fl. an Oeſterreich.

Von Beſteurung der Güter in einem Land, welche eines anderen Reichsſtandes ꝛc. Unterthanen zuſtehen, ſ. auch das Nachbarl. Staator. S. 229.

*

Von denen Fällen, darinn, Steuern zu fordern, erlaubt oder üblich iſt.

ſ. Tr. von der Landesh. in Steuerſach. S. 495.

§. 1. Schriften.

Reichs- und Wahl-Tags-Handlungen wegen der Militarſteuern derer Teutſchen Landſtände und Unterthanen; in meiner Abhandl. verſchid. Rechtsmater. 3. Band, S. 184. 225. 439.

Betrachtungen über den §. 180. des Reichsabſchides von 1654. ſ. allda im 5ten Stück, S. 102.

Betrachtungen über die Reichstags-Handlungen von 1670. u. ſ. w. wegen Ausdehnung des §. 180. des R. Abſchids von 1654. ſ. allda, im 8ten Stück, S. 732. und

Betrachtungen über die Kayſerliche Reſolution vom 3. (13.) Febr. 1671. auf das Reichsgutachten vom 19. (29.) October 1670. allda, S. 764.

§. 2. Schloßbau.

Ein Gräflich-Reuß-Geraiſches Reſcript von 1768. um eine Beyſteuer zum Schloßbau, findet ſich in der näher. Erläuter. ꝛc. (1774.) Beyl. n. 28.

Mehreres ſehe man in dem perſönlichen Staatsrecht.

§. 3. Vermählungs-Steuern.

Wie die Mecklenburgiſche Landſtände dem damaligen Prinzen, jezigen Herzog, Friderich zu Schwerin, zu ſeiner Vermählung eine Beyſteuer oder Don gratuit verwilliget, der regierende Herzog, Carl Leopold, ſelbige verboten, der Kayſerliche Hof hingegen ſie beſtättiget habe, iſt oben unter dem Familien-Staatsrecht zu erſehen.

§. 4. Collegial-Anlagen.

Aus geſchribenen Nachrichten merke ich an: Zwiſchen dem Fürſten von Schwarzenberg und ſeiner Herrſchaft Gimborn-Neuſtatt iſt am Cammergericht der Proceß anhängig, deſſen in dem Tr. von der Landesh. in Steuerſach. S. 526. gedacht wird; indeme diſer Herrſchaft nicht allein die ordinaire Collegial-Anlagen, ſondern auch die auſſerordentliche, aufgebürdet werden wollen, z. E. der Beytrag zu dem Kayſer Carl VII. von denen vier Grafen-Collegiis verehrten Regiment; wovon das Gimborniſche Quantum, nebſt dem Intereſſe, bey 4000. fl. berechnet wurde.

Von der Steuren Anſinn- und Bewilligung.

ſ. Tr. von der Landesh. in Steuerſach. S. 585.

§. 1. Schuldige Erläuterung.

In Sachen des Cloſters Maria-Kirchheim contra Oettingen-Wallerſtein wurde den 13. Auguſt 1771. vom Reichshofrath befohlen: Bey Ausſchreibung der extraordinari-Steuern der Abtißin beſſer, als geſchehen, hinlängliche Erläuterung zu geben.

Und den 1. Oct. 1773. erkannte der Reichshofrath: Der beklagte Theil ſolle dem Kayſerlichen Reſcript vom 13. Aug. 1771. wegen der bey Ausſchreibung der extraordinairen Steuern, auf die von dem klagenden

Theil

Theil bereits geäuſſerte Anſtände, durch abzugebende beſſere und hinlänglichere Erläuterung, (des unerheblichen Einwendens ungehindert,) die ungeſaumte Parition leiſten.

Jovis 29. Apr. 1762.

Zu Brairenbrunn Burgermeiſter und Rath und übrige Unterthanen der Grafſchaft Braitenegg, contra die von Gumpenbergiſche Vormundſchaft und deren nachgeſeztes Pflegamt zu Braitenegg, Mandati, die erhöhete Steuer betr.

Reſcribatur der Freyherrlich-von Gumpenbergiſchen Vormundſchaft: Kayſerliche Maj. hätten Sich ſo wohl dasjenige, ſo dieſelbe in ihrem allerunterthänigſten Bericht, als die klagende Unterthanen in deſſen Widerlegung, vorgeſtellet, allergehorſamſt vortragen laſſen, und daraus des mehreren erſehen, welcher geſtalt unter der in denen Steuerbücheln General-Denomination der Steuren, nicht nur die an Reichs- und Crays-Præſtandis und lauffenden Cammerzilern ſchuldige Gelder, ſondern auch andere, zum Theil nicht dahin gehörige, Abgaben an Wittum-Laudemial- und dergleichen Neben-Præſtationibus, ins beſondere aber auch an alten Cammerziler-Rückſtänden, mit begriffen und verſtanden ſeyn ſollen. Gleichwie nun Kayſerliche Maj. bey ſo bewandten Umſtänden, der Sache näher auf den Grund zu ſehen, vor nöthig fänden; als ergehe an ſie, die Vormundſchaft, der ausdrückliche Befehl: Dieſelbe ſolle zuforderiſt, wie vil ſie ſeit Zeit der von denen Unterthanen angebrachten Beſchwerde, folglich vom Jahr 1757. biß hieher an Reichs- und Crays-Präſtandis und lauffenden Cammerzilern, und dahin etwa einſchlagenden Extraordinariis, zu entrichten gehabt, und würklich entrichtet habe, von Jahr zu Jahr gehörig ſpecificiren, und die würklich geleiſtete Zahlung, mittels in forma probante producirter ſamtlicher Erlags-Quittungen, Kayſerlicher Maj. gebührend ausweiſen, dabey auch, wie diſe Summen unter die geſammte Unterthanen Mann vor Mann ſubrepartirt worden, ohne Vermiſchung mit andern hieher nicht gehörigen Rubriquen, durch Beybringung der ordentlichen Contributions-Rollen, glaubwürdig und individualiter zeigen, und eine gleiche individual-Subrepartitions-Ausweiſung in Betracht aller übrigen in diſen Jahren, unter was für Namen es immer ſeyn möge, auf die Unterthanen an Wittumsgeld und ſonſt ausgeſchribenen Nebenſteuern allerunterthänigſt beybringen, und, wie ſie dergleichen Nebenabgaben, ins beſondere aber die alt-rückſtändige, allem Anſehen nach bereits in älteren Jahren von denen

Un-

Unterthanen erhobene, Cammerziler, von denenselben anzubegehren, und resp. nochmals zu fordern, befugt seyn mögen, rechtsbeständig darthue, und durch dessen allen unverweilte Befolgung Kayserliche Maj. wie weit der Unterthanen Beschwerde wegen einer allerdings übermäßig scheinenden Belegung gegründet seye, zu beurtheilen, vollkommen in Stand sezen solle; welchem sie dann in Zeit zweyer Monathe allergehorsamst nachzuleben hätte, damit im widrigen dem Petito der Unterthanen wegen Erkennung einer local-Commißion, und zwar auf der morosen Vormundschaft Kosten, zu willfahren, nicht nöthig seye.

§. 2. Bewilligung auf eine Probe.

Im Jahr 1773. beschlossen die Hildesheimische Landstände auf dem Landtag ein monathliches Fixum, welches der Bischoff auf Ein Jahr, als einen Versuch, begnehmigte; wobey es auch der Reichshofrath den 8. Jan. 1774. bewenden liesse.

*

Von der Steuren Eintheilung und den Besteurungs-Arten.

s. Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 605.

§. 1. Von Oesterreich.

Im Jahr 1781. lase man von Wien:

„Von den über die seit dem May eingeführte Tranksteuer und die Abhelfung der darüber erhobenen Beschwerden versammleten Niederösterreichischen Landständen muß jeder sein Votum besonders schriftlich an Se. Majestät abgeben, in deren Händen nun die Entscheidung stehet. Von dem nicht bey den Berathschlagungen anwesenden Erfinder des Tranksteuerprojects, Hrn. Rath Goisler, haben Se. Majestät umständliche Nachricht gefordert, wieviel Personen dabey als Beamte angestellt, was solche für Besoldung geniessen, und was ihre Fähigkeiten, ihre Wege in diese Dienste zu kommen, und ihre vorigen Umstände gewesen seyen.“

§. 2. Prägravationen.

In Sachen des Closters Maria-Kirchheim contra Oettingen-Wallerstein wurde vom Reichshofrath den 13. Aug. 1771. der Abtißin befohlen: Dem Receß von 1694. gemäß, alle und jede von ihrem Landesherrn

herrn so ordentlich- als aufferordentlich ausgeschribene Steuern ohnweigerlich zu entrichten: Falls sie sich aber durch derley Steueren beschwert befänden; so hätte sie sich an Kayserliche Maj. zu wenden.

Hingegen wurde in Sachen: Eppinhofen contra Salm-Dyck, eine Steuerprägravation betreffend, vom Reichshofrath im Jahr 1771. 7. Febr. die Sache ab- und an das Gräflich-Salmische Gericht, als dessen erste Instanz, verwisen.

Von der Steuren Einzug und Liferung.

s. Tr. von der Landeshoh. in Steuersach. S. 637.

§. 1. Unordentliche Beytreibung.

In Sachen des Closters Maria-Kirchheim contra Oettingen-Wallerstein, wurden vom Reichshofrath den 13. Aug. 1771. die Oettingischer Seits, an statt die ausgeschribene Steuern executive einzutreiben, verhängte Arrestirung des Burgermeisters, Amtsdieners und Dorffuhrers, auch Absezung des Pflegers und Einsezung eines andern, caßirt, und befohlen, den neuaufgestellten Amtspfleger wieder so fort abzuruffen, und den von der Abtißin gesezten Amtspfleger, Amtsknecht und Dorfsfuhrer, mit Ersezung aller Schäden und Kosten, wiederum einzusezen ꝛc.

§. 2. Liferung, wohin?

Wann Herr und Land mit einander in Steuersachen in Streitigkeiten verfangen seynd, kann darüber, wohin die Steuern zu liferen seyen, die Frage entstehen, und solches grosse Folgen haben; wie dises belehret:

Den 14. Maji An. 1723. ergienge an die Fürstlich-Mecklenburg-Schwerinische Steuer-Commissarios und Beamte dises Kayserliche Patent:

Wir Carl ꝛc.

Fügen den Schwerinischen Steuer-Commissarils und Einnehmern hiemit fernerweit zu wissen, was massen uns höchst-mißfällig zu vernehmen gewesen, wie daß gegen Unsere Kayserl. Executiones Ihr Euch gesezet, und dabey die Impreßion, als ob Ihr allein Euerm Lehen- und Landesherrn mit Eydespflicht verhaftet, diesemnach durch die schuldigste Befolgung Unserer Kayserl. entweder immediate, oder vermittelst Unser Kayserl. Commission gefaßten und vollzogenen Verordnungen selbige Pflicht verlezet würde, gemacht, auch obigen Wahn bey Unseren Commissarischen Insinuationibus zum Grunde Euer Verweigerung gestellet; wann nun Euch ex syste-

mate Imperii und aus denen darauf gerichteten Reichs-Sazungen, beſonders dem Weſtphäliſchen Friedensſchluß Art. 12. §. 2. bekannt ſeyn ſoll, daß derjenige Nexus, wormit ein Unterthan, Vaſall oder auch Officiant einem Reichsſtande verwandt, keinesweges pro abſoluto, ſondern ſubordinato zu achten, dieſemnach jedesmal auf begebenden Fall der ihrigen allerhöchſten Pflicht, wormit ein jeder im Reich, es ſey ein Reichsſtand oder deſſen Unterthan, Vaſall und Beamter, Uns dem Römiſ. Kayſer, als Oberhaupt verknüpfet, weichen müſſe; hiernächſt auf die von Eurem Landesherren, wider die Verträge, und darauf erfolgte Unſere Kayſerl. Verordnungen und Commiſſariſche Executiones unternommene Handlungen als facta illicita & omni jure improbata nicht zu extendiren iſt; als befehlen Wir Euch Eingangs gedachten Fürſtl. Mecklenburgiſchen Steuer-Commiſſarien und Beamten ſamt und ſonders hiemit nochmalen gnädigſt und ernſtlich, beſonders aber nebſt der Commination von Erſtattung aller durch Euren Ungehorſam entſtehenden Schaden und Koſten, bey Geld, und zwar in Unſeren vorigen Kayſerlichen Patentibus vom 15. Julii 1721. enthaltenen 3. Mark löthigen Goldes, Gefängniß, auch Leibesſtrafe, wie nicht weniger nach Befindung bey Vermeidung des in denen Reichsſazungen gegen diejenige, welche Unſerer Kayſerl. Execution ſich widerſezen, ausgedruckten fiſcaliſchen Proceſſus, (welcher ratione præteriti hierdurch vorbehalten wird,) daß Ihr alle und jede von Uns entweder unmittelbar oder vermittelſt Unſerer Kayſerl. Commiſſion und derer Subdelegation geſtellte Verordnungen, jedoch mit wiederholter Reſervation, derer ſonſt nach Einlieferung derer Stadtacciſen in den Landkaſten, und Einſchickung derer zu Formirung eines Liquidi pecuniarii erforderliche Rechnungen des Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Lbd. zuſtehenden Gerechtſamen ohne Unterſcheid, und ſchlechterdings auch ohne Anſtand mit geziemender Submißion und behörigen Reſpect annehmet, und befolget, da in einem und andern widrigen Fall, wider Euch, Kraft obiger Verwarnung ratione rei & pœnæ unverlängt executive oder auch ſonſt wegen des zugleich angedroheten fiſcaliſchen Proceſſes, Reichsconſtitutionsmäßig verfahren werden ſolle; dagegen aber auch Ihr bey Eurem erfolgenden gerechten Gehorſam vermög dieſes wider alle ungebührliche Gewalt Euch Unſers allerhöchſten Kayſerl. Schuzes vollſtändig zu getröſten habt, zu dem Ende auch auf Euch, in ſpecie zu Beybehaltung Eures Amts und Vermögens Unſer vorhin auf Unſere Kayſerl. Commiſſion zugleich erkanntes Kayſerl. Conſervatorium extendiret ſeyn ſolle: Wornach Ihr Euch ſamt und ſonders zu richten, und für obbenannter Straf und übrigen ſchärferen Verordnungen zu hüten wiſſen werdet.

Signatum zu Laxenburg unter Unſeren Kayſerl. hervorgedruckten Secret-Inſiegel den 14ten Maji 1723.

*

Von der Steuren Berechnung.

§. un.

Der Herr Graf Reuß zu Gera und ſeine Ritterſchaft bekamen diß-falls Streit mit einander.

Den 13. September 1777. ſchloſſe das Cammergericht: Die Steuer- und Contributionsrechnungen ſeyen vor deren Abnahme zur genauen Einſicht vorzulegen, und der Ritter- und Landſchaft ein beſonderes Exemplar davon nicht zu verſagen; hiernächſt mit Ausſchreibung aller und jeder Steuern und Anlagen, ohne vorhergegangene Bewilligung der Landſtände, oder in gröſſerer Anzahl, als ſolche bewilliget worden, (mit alleinigem Ausſchluß der eigentlichen Reichs- und Crays-Präſtandorum,) an ſich zu halten.

*

Von der Steuren Zuſammenſchlagung, Stillſtand, Ringerung und Erlöſchung.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 673.

§. un. Aufhebung der Steuern.

Als Oldenburg und Delmenhorſt von Dänemark an den Großfürſten von Rußland, und von diſem an eine jüngere Holſtein-Gottorfiſche Linie kamen, wurden die Kopf- und Extraſteuern in beſagten Landen gänzlich aufgehoben.

*

Von der Steuern Ueberſchuß, Abgang und Reſtanten.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Steuerſach. S. 666.

§. un. Abgang der Steuern.

Klügel (Ernſt. Gottfr. Chriſtian.) de indictione Sexagenarum tributariarum caducarum, von dem Aufziehen der ungangbaren Steuerſchocke. Witteberg, 1770. 4. ſ. H. Schotts Critic, 3. Band, S. 751.

Allerley Streitigkeiten in Steuersachen.

§. un.

Zum Beschluß der Materie von Steuersachen will ich hier noch einiger Streitigkeiten gedenken, welche das Steuerwesen betreffen, von denen ich aber nicht genau angeben kann, in welchen besonderen Hauptumstand desselbigen sie einschlagen.

Den 26. Oct. 1779. erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Zu Basel Hochstifts sämtliche Landstände, contra die Münsterthaler Unterthanen besagten Hochstifts, puncto Collectarum & Contributionum, ein Reskript an den Herrn Bischoffen zu Basel: Nachdeme biß dato nicht erscheine, daß die Münsterthaler Unterthanen in die prorogationem Fori gewilliget; als habe er, im Fall diese Einwilligung nicht erfolge, auf die bey seinem Hofraths-Collegio von denen Landständen wider die Münsterthaler erhobene Klage, und darauf von diesen bereits erfolgte Antwort, der Processordnung gemäß, weiter verfahren, und die gehörig instruirte Acta so dann, prævia inrotulatione, auf eine auswärtige, von keinem Theil ausgenommene, Juristenfacultät zum Spruch Rechtens verschicken, diesen auch den Parthien, salvis remediis, rechtsgehörig publiciren zu lassen.

In denen Streitigkeiten zwischen Hildesheim und dem Closter Reichenberg kame heraus:

Geschichtserzählung und vollständige Prüfung beyderseitiger Rechtsgründe, in Sachen des Klosters Riechenberg wider die Deputirte der Fürstlichen Regierung und der Landstände des Hochstifts Hildesheim, Mandati de cassando injustas Contributiones, cum clausula. 1778.

Von einigen anderen neuerlichen Streitigkeiten in Steuersachen schlage man nach meiner Abhandl. verschid. Rechtsm. 12. Stück, S. 706.

Von Zöllen, Brücken- und Weggeldern, u. d.

s. Landeshoh. in Steuersach. S. 723.

§. 1. Schrift.

de Schellwiz (Just. Christ. Lud.) Diss. de exactione pecuniæ pro Viis publicis Pontibusque solvendæ, vulgo Weg- oder Brücken-Geld. Frankfurt und Leipzig, 1777. 4.

§. 2. Zolls-Ertheilung.

27. Jul. 1635.

Freysing Stift, sive Veit Adam Bischoff daselbsten, bittet Ihme auf 10. oder 12. Jahr ein Prug Zoll über die Iserprucken zu Freysingen, welche

welche von der Soldateſca zweimal demolirt worden, anzurichten, Bewilligung zu thun. Apponit deſignationem ſolches begerten Prug Zolls.

Scribatur den benachbarten Churfürſten und Ständen um Bericht.

8. Febr. 1636.

Freiſingen, ſive Herr Veit Adam Biſchoff daſelbſten, in puncto des begehrten Iſerbrucken Zolls, ſub præſentato 9. Januarii nechſthin, transmittit Gutachten der anreitenden Churfürſten, als des Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg, zuvorderiſt des Churfürſten in Bayern, item des Biſchoffen zu Regensburg und beeder Abbtißin in Ober- und Nieder-Münſter daſelbſten, & petit die allergnädigſte Ausfertigung deſſelben.

Fiat communicatio Electoribus & per Extractum communicetur dem Biſchoffen zu Freyſingen, was Ihr Churfürſtl. Durchl. in Bayern ratione jurisdictionis territorialis wider dieſen Stift eingewendet.

2. May 1636.

Zoll an der Iſer, ſive die Stadt Augſpurg, informat, daß ſie wegen gnädigſter Verleihung des Zolls über die Iſerprucken, den der H. Biſchoff von Freyſingen unlengſt gebetten, kein Bedenken.

Fiat communicatio cum Electoribus juxta concluſum de 8. Februarii nechſthin.

22. Nov. 1636.

Freiſingen Stift, ſive Herr Veit Adam, Biſchoff daſelbſten, in puncto des Bruckengelds über die Iſer, ſub præſent. 26. Octobris nechſthin, reſpondet auf Ihr Churfürſtl. Durchlaucht in Bayern vorgeſchützte Territorial-Jurisdiction & petit, weilen alle requiſita darüber vorhanden, vorigem Begehren zu willfahren, iſt erbietig, die Churbayriſche Officier und Landſtänd frey paßiren zu laſſen.

Concluſum, communicandum eſſe per Reſcriptum Ser. Electori Bavariæ cum commendatione, das weilen gleichwol die andere Requiſita vorhanden, auch der Herr Biſchoff ſich erbietet, die Churfürſtl. Bayriſche Officier und Landleut frey paßiren zu laſſen, ob ihre Churfürſtl. Durchl. ſich dieſes begehrten Bruckenzolls auch ferner nicht zuwider ſeyn laſſen wollen.

22. May 1652.

von Rathſamhauſen Wolf Dieterich, ſub præſ. 6. hujus, commemorat ſua merita erga Domum Auſtriacam, daß er Ihr Kayſerliche Maj. bey dieſem Kriegsweſen drey Söhne zum Dienſt ausmontirt, deren zwey vorm Feind im Feld geblieben, bittet zu allergnädigſter Recompens und Gedächtnüß die Kayſerl. Begnadigung, daß ihme und ſeinen ehelichen

Erben und Nachkommen mannliches Stammens von einer jeden Ohme Wein, wie auch von einem jeglichen viertel Früchten, ſo auf dem Iſtrom, (welcher zu Ehenweyher und Wipoltsheim durch ſeine Supplicantens Obrigkeit laufe,) nacher Straßburg oder ferner geführet wird, entweder zu beſagtem Ehenweyher oder Wipoltsheim, wo ſich das am beſten fügen wird, ein kreuzer Zoll oder Weggeld abzufordern erlaubt und die vorbey fahrende ſolches zu geben ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen, jedoch eines jedwedern hergebrachten Freyheiten und Privilegien unnachtheilig.

Ad Acta.

§. 3. Zolls-Beſtättigung.

ſ. hernach.

§. 4. Widerſpruch gegen Zollertheilungen.

7. Nov. 1633.

Hamburg, Statt, ſive Burgermeiſter und Rath daſelbſten in duobus memorialibus, quorum unum eſt datum 24. Auguſti alterum vero 3. Septemb. dieſes Jahrs, beſchwären ſich über die Kayſ. Zolls Conceßion zu Glückſtatt, ſo Ihr Kayſerliche Maj. dem König in Dännemark jüngſt ertheilt, dicunt, dieſelbe laufe ihrem Privilegio, ſo Ihnen Ihr Kayſerl. Maj. den 3. Junii Anno 1628. erthailt ausdrucklich zuwider, als darinnen ſie dahin privilegiert, daß in künftigen Zeiten kein Zoll auf der Elb von Hamburg ab, biß in die See jemand ſoll erlaubet, und verſtattet werden, mit dem fernern Anhang, da einer oder der ander ins künftig einig Privilegium demſelben zugegen erlangen würde, ſolches ganz kraftlos und nichtig ſeyn ſoll, cum appoſita clauſula annullativa, petunt gedachte dem König in Dännemark verliehene Zolls Conceßion entweder zu caßieren, oder zum wenigſten ſo lang, biß ſie nach Nothurft gehört zu ſuſpendiern, und deßwegen behufige mandata und ſchreiben ergehen zu laſſen.

In eadem Archiepiſcopus & Elector Moguntinus de præſentato 3. Novembris communicat ſuæ Majeſtati, was die Herrn General-Staaten dieſes Zolls halben beſchwehrungsweis an Ihne gelangen laſſen, und was er Ihnen deßwegen vor eine Reſolution ertheilt, welches beedes er apponiert, ſub num. 1. & 2.

Fiat votum ad Cæſarem cum deductione rationum wie die Statt zu beantworten, & legatur in Conſilio.

17. Nov. 1633.

Hamburg Statt, contra den Königlichen Dännemarkiſchen Zoll, zu Glückſtatt, legitur nuperum votum, und ſoll man die Ration, daß Ihr Kayſerl.

Kayſerl. Maj. intuitu boni publici, daß ſich der König zu Beförderung des Fridens ſo eiferig anerbietig gemacht hat, inſeriren.

26. Nov. 1633.

Hamburg Statt, contra den Königlich Dännemarkiſchen Zoll zu Glückſtatt.

Lectum Reichshofraths-Gutachten, in Conſilio Secreto coram Sac. Cæſar. Majeſtate in habitatione principis ab Eggenberg. 24. Novemb. 1633. & Concluſum, daß, (wie das Reichshofraths Gutachten bey der Räth erſter Meynung auch dahin gehet,) dem Rath zu Hamburg absque ulla diſſimulatione in Antwort zugeſchrieben werden ſolle, wie die Sachen eigentlich hergangen ſeyn, daß nemlichen Ihr Kayſ. Maj. auf die bey Ihro eingewendte hohe Interceßiones und erfolgten Churfürſtlichen Conſens, (davon, wie gerathen, zu Ihrer Maj. mehrern Verſicherung Abſchriften beyzuſchlieſſen,) in gnädigſter Beherzigung der vom Reichshofrath angezogener Urſachen, endlich bewegt worden ſeyen, dem König dieſen Zoll auf eine Zeit lang, als auf 4. Jahr zu bewilligen Mit angehefter gnädigſter Vermahnung, daß, wie Ihre Kayſ. Maj. dieſe Bewilligung allein intuitu boni publici gethan, und dieſelbe auf eine geringe Anzahl Jahr reſtringirt hätten, alſo ſie ſich auch auf eine Zeit (NB. wie ſie bißhero vor ſolcher Conceßion von ſelbſten gutwillig gethan) auch gedulden wollten ꝛc. Cum approbatione der jenigen Motiven, welche wider die von theils Räthen fürgeſchlagene Communication hernach in geſammt angezogen worden.

12. Jan. 1634.

Hamburg, den neu angelegten Däniſchen Elb Zoll betr. referirt ſich anfänglich auf bey der Kayſ. Maj. von ihrem beſchehenes anbringen, reſervando ſibi caſu quo opus ulteriora, und weil um Erlangung dieſes Zolls die Königl. Würd. zu Dännemark in geheim von Anno 1630. biß anjezo anhalte, auch etwas nechſt durch dero Secretarium dieſen Zoll betr. ſollicitiren laſſen, dieß Werk aber intereſſe tertii inſonderheit der Stadt Hamburg Wohlfart und Verderb, ſo gar auch Jus irrevocabiliter jam quæſitum vel quærendum angienge, und alſo für kein lauter Gratial, ſondern Juſtici Werk zu halten, petit communicationem, 1. des in dem Zoll diplomate gedachten Churfürſtl. Conſens und Königl. Däniſchen Reverſalium. 2.) die vor und nach angegebene Zoll Roll, 3.) die in der 4. jährigen Conceßion gedachte Churfürſtl. Bayeriſche Interceſſionales. 4.) Die in dieſer Sachen ergangene Churfürſtl Schreiben, 5.) das jüngſt übergebene Däniſche Memorial und andere Anbringen, in Summa alle und jede von Anno

no 1630. oder auch vorhin bißhero, oder auch vorhin dieſes Zolls halber übergebene Memoriaſia ſuppliciren und Schriften, wie auch die darauf ergangene Reſolutiones und Decreta, nichts davon ausgenommen, in forma probante.

Fiat communicatio earum rerum quas Cæſar juſſit, nimirum interceſſionalium, conceſſionis diplomatis und beyde Zoll Roll, per decretum wie ſonſten der Stadt hätt ſollen geſchriben werden, vermög Ihrer Reſolution den 24. November jüngſthin.

6. Febr. 1634.

Hamburg, Reichsſtadt contra die Königl. Würden zu Dännemark, ſive im Namen Burgermeiſter und Raths ermeldter Stadt, Hans Chriſtoph Mayer abgeordneter in puncto des neuen Elbzolls, ſub præſentato 8. Januarii nuperi, exponit promittendo primo deſiderium ad pacem mit angehefter Bitt den wendig gemachten Friedens-Tractat wieder zu reaſſumiren und dardurch dem gemeinen Vaterland teutſcher Nation den werthen Friden zu reſtituiren, erbeut im Namen ſeiner ſich dahin, und thut Ihr Kayſerl. Maj. verſichern, daß, wofern ſie als die geringere für ſich oder mit Zuthun der benachbarten Bundsverwandten Hanſee Städten zu förderlicher Erlangung und Facilitirung deſſelben an ihren wenigen Ort etwas erſprießlichs ohne Ihrer Kayſerl. Maj. Mißfallen cooperiren können, daß ſie daran kein Koſten Mühe noch Arbeit erſparen und an euſſerigſter Müglichkeit nicht erwieden laſſen wollen. Hernacher erzehlet er, wie die Stadt Hamburg jederzeit auch bey dieſen wehrenden Kriegs Unweſen bey Ihrer Kayſerl. Maj. als dem von GOtt vorgeſezten Oberhaupt treu und beſtändig verbleiben, und deßwegen viel Neid, Widerwärtigkeit und Verfolgung zu ihrer nicht geringen Gefahr und Schaden über ſich ergehen laſſen müſſen, und ob man zwar bey Ihrer Kayſ. Maj. durch ungleichen Bericht ſie in Verdacht ziehen wollen, hätten ſie doch nicht allein ihre actiones juſtificiret, und den Verdacht abgelegt, ſondern wer gar darauf Anno 1628. den 3. Junii von Ihrer Kayſ. mit einem ſtadtlichen Privilegio des Innhalts begnadiget worden, daß hinfüro und zu ewigen Tagen auf der Elbe als einen freyen Reichsſtrom keinen neuen Zoll gelegt, auch kein Orlogsſchiff zu Verhinderung derſelben darauf gebracht, ſondern derſelben ihr freyer unverhinderter Lauf gelaſſen werden ſolle, cum clauſula, daß von dato an dicti privilegii nicht, was demſelben einiger maſſen zu Nachtheil oder Abbruch gereichen möchte, von ihrer Kayſ. Maj. oder dero nachfahren am Reich concedirt, oder wofern deſſen etwas geſchehen, ſolche widrige Kayſerl. Conceſſion, Begnadigung und Reſcriptum für ſich ſelbſt jezt als dann und dann als jezo kraftlos nichtig und keiner Würdigkeit ſeyn ſolle.

Hätten

Hätten auch hochgedacht Ihro Kayserl. Majest. Sie die Stadt bey solchem Privilegio ungeachtet der Königl. Dännemarkischen und Fürstl. Hollsteinischen Contradiction auf gepflogenes Gutachten der Churfürsten Anno 1630. auf dem Collegial-Tag zu Regensburg nicht allein gelassen, erneuert vnd bestättiget, sondern auch wider die damals vorgegangene unleidliche Beschwerung der Commercien und aufgelegten Impostẽ auf dem Elbstrumb ernstliche Kayserl. Monitoria Mandata vnd Commissiones mit einhelligem Rath vnd Beliebung der Churfürsten erkendt, darumb die Stadt vmb so vil mehr anjezo bestürzt wird, daß der Königl. Würden zue Dännemarck ein 4. jährige Zolls-Concession vnd zwar ihrer vnd der benachbarten vngehört bewilliget worden. Kraft welcher der König auf dem Elbstromb mit Orlagschiffen vnd daß zu Glückstadt aufgebaute Blockhauß alle fürüberfahrende Schiff zue schrecken anzulegen vnd ein übermäßigen Zoll zu entrichten zwingete, wodurch die Commercia gesperrt, precia rerum gesteigert, ja wohl der Handel von der Stadt Hamburg weg, vndt ausser des Reichs vnausbleiblich transferirt, vndt das ganze Commercium in Ihrer Königl. Würden Macht vnd Gewalt gestellet werden müste. Weil dann die Reichs-Constitutiones, gemaine Rechten, Kayserl. Capitulationes dießfalls klar, dieser Elbzoll der Consequens halber auch nur auf wenig Jahr gerichtet, dem gemainen Nuz per directum auf viel Weg nachtheilig ihren vorhabenden Privilegien, vnd darinnen begriffenen clausulis annulativarum e diametro zue wider laufen, vndt der Stadt Verderben vnd andern Vngelegenheit nach sich ziehen werden, auch zweifels ohne dieser Zoll mit der Condition, so fern er den Commerciis vnd gemainen Reichs nuzen nicht nachtheilig vnd zu billigmäßigen Klagen vnd Beschwerden nicht Vrsach gabe, bewilligt worden. Petit seine Principalen bey vorerlangten Privilegien zue schüzen, sie darwider nit zu graviren, sondern die allergnädigste Verfügung zue thun, damit die widrige zuemahl auf blossen Bericht ohne der Stadt Hamburg vnd dann der merklich dabey interessirten Verhör vnd zugehörigen völligen Consens der gesamten Herrn Churfürsten noch vnder gewissen Condition vnd Maß ertheilte Concession, gänzlich cassirt, ab vnd eingestellet werde. Apponit A. copiam dicti privilegii.

In eadem prædicta Civitas contra dictum regem sub præs. 28. ejusdem exhibet aliud memoriale inhærendo antea factæ petitioni ratione communicationis, weilen nicht alles edirt worden, was von Anno 1630. bis daher einkomben, & allegando ad longum multas rationes pro cassando novo teloneo. Item respondendo ad causas & motiva, welche diese neue Zolls Concession verursacht. Petit aus vielfäl-

tigen in memoriali aufgeführten rechtlichen vnd politiſchen Vrſachen den neu angelegten Zoll aufzuheben vnd abzuethun. Appon. ab A. usque T. incluſive. Legitur utrumqne memoriale.

Differatur.

7. Febr. 1634.

Dännemarkiſches Königl. Elbzoll zu Glückſtadt, ſive Rex Daniæ de præſ. 4. hujus exponit, was maſſen er Erfarung komben, daß der Rath der Stadt Hamburg mit allerhand Machinationen, auch Hülffuchung bey auswendigen Republiquen vnderſtehen ſolle, oberwehnten ihnen erthailten Elbzoll rückgengig zue machen, petit ihnen zu verweißen, vnd was von der Statt einkomben, da nöttig, ihme zue communiciren. Erbietet ſich nochmahlen ſolche erthailte Conceßion anzuſtellen, daß niemand mit Fueg zu klagen, Ihr Kayſerl. Majeſt. wie auch des Heil. Reichs Hoheit darbey conſerviret werden ſolle, leguntur literæ integræ.

Fiat votum ad Cæſarem & legatur in Conſilio.

16. Febr. 1634.

Hamburg Reichs-Stadt contra Sereniſſimum Regem Daniæ in puncto novi Telonei per Joannem Chriſtophorum Meurer ſub præſ. 7. hujus conqueritur, daß die von ihme vnd Principalen geſuechte, Communication der einkombenen Schriften auf vielfältig anhalten, wie auch legter einkombens Königl. Schreibens nicht gefolget werden wolle, petit adhuc communicationem obiger Schriften vndt ehe er ſich darinnen erſehen vnd darauf geantwortet, nicht nachtheiliges in der Sachen zue erkennen, vnd weil dieſer Sachen Deciſion allein auf dem puncto juris beruhe, vnd aus den rechten Reichs-Conſtitutionen vnd Fundamentalſazung klar die Königl. Dännemarkiſchen begerte Communication nur blos und allein ein Protelaion der Juſtiz vnd kundbaren Rechts würken kan, der Stadt Hamburg auch ertheiltes Privilegium keines Menſchen in der Welt Rechten präjudicirt, der Däniſche newe Zoll aber elters wohl erlangtes Recht infringirt, vnd die Stadt in der erlangten Immunität irreparabilter gravirt, widerholt ratione caſſationis factam petitionem. In caſum vero ulterioris proceſſus & futuræ Communicationis Regi faciendæ, bittet er den effectum oder würkliche Einnahme ſolches Zolls bis zu Austrag der Sachen zue ſuſpendiren, oder aber in dieſem puncto ſuſpenſionis, bis ſeine Principalen gehört, nichts nachtheiliges zue erkennen, in alium eventum proteſtatur & ſibi reſervat competentia jura vnd Befuegnis.

Expediatur votum prius concluſum.

31. Mart. 1634.

Dännemarkiſcher Elbzoll zue Glückſtadt refert Dominus Secretarius Soldner concluſum Conſili arcani, daß auf die bloſſe communication ommiſſis odioſis geſchloſſen.

7. Apr. 1634.

Dännemarkiſcher Elbzoll zu Glückſtadt ſive der Stadt Hamburg abgeordneter de præſ. quinto hujus, replicat ad nuperam reſolutionem Cæſaream ratione decretæ communicationis ſine præfixione termini jedoch pro ſola informatione Cæſareæ Majeſtatis & Conſiliariorum vnd ſagt, daß wegen dieſes Zolls vnd gefährlichen Ports zu Glückſtadt vnderſchiedliche Schiffwaaren vnd Perſonen vndergangen vnd ertrunken, welches Ihrer Majeſt. zue berichten, ihme Supplicanten von ſeinen Oberen auferlegt worden, repetit in ultimo memoriali & antea adductas rationes & fundamenta, vnd bittet, weil dieſes prætenſi vectigalis defectus klar, vndt à parte Hamburg ſumma cauſæ & petitionis juſtitia & æquitas neben der Gefahr vnd vnausbleiblichen Nachtheil vnd Ruin ex mora & convenientia vor Augen, ſolche allen andern Reſpecten vndt conſiderationibus vor zue ziehen, die Stadt Hamburg vnd das Reich vor gänzlichen Ruin, Zerrüttung vnd Gefahr zu präſerviren, die ausgelaſſene Zoll-Reſcripta, entweder zu caßiren, oder usque ad cauſæ deciſionem zue ſuſpendiren, ingleichen, was von Anno 1630. bishero von Dännemark einkommen, wie oft gebetten, zue communiciren. Apponit atteſtationes perpeſſorum naufraglorum ſub A. & B.

Fiat votum ad Cæſarem, daß nach gemachten Schluß der Hamburgiſche Abgeſandter ꝛc.

11. Jan. 1635.

Hamburg Stadt contra Regem Daniæ, ſive Rex Daniæ in puncto des Glückſtädtiſchen Zolls auf der Elb, auf der Hamburger vor dieſem deſtwegen beſchehenes Anbringen vnd Beſchwer-Schriften, ſo ihme dem König communicirt, exhibet de dato Copenhagen den 20. Auguſti & ſub præſentato 10. Octobris jüngſthin, ſein ausführlich Deduction Schreiben, jedoch mit dieſer ausdrücklichen Proteſtation, daß er ſich mit der Stadt Hamburg in kein Diſputiren oder Feder Gezänck begeben, vilweniger die von Ihrer Kayſerl. Majeſtät ihme ertheilte Zolls-Conceßion in einigen Zweifel oder Diſputat ziehen zu laſſen gemeinet, ſondern blos Ihrer Majeſtät Begern zu Folg, deroſelben dieſer Sachen vmſtändliche Nachrichtung zu geben: darinnen recapitulirt der König 1mo capita Hamburgenſium Einbringens, 2do ſalvat die Kayſerl. Zolls-Conceßion, & deducit, daß die neceſſaria requiſita, ſo bey jetzigen extraordinari Zeiten

zu obſerviren nöthig, in acht genommen worden. 3tio refutat Hamburgenſium oppoſitiones & petit primo die von Hamburg mit ihrem anzeitigen queruliren, als welches zu Ihrer Kayſerl. Majeſt. vnd dero Kayſerl. Hoheit merklichen Nachtheil gereiche, abzuweißen. 2do Ihne König bey dem mit der Herrn Churfürſten Conſens Ihme ertheilten Zoll zu manuteniern. 3tio daß Anno 1628. den Hamburgern von Ihrer Kayſerl. Maj. ertheiltes Privilegium zu caßiren, oder, bis zu Erörterung der Sache zu ſuſpendiren. 4to gegen Burgermeiſter vnd Rath zu Hambutg wegen deren von Ihnen, de facto & propria authoritate angeſtellten Zöllen nöthige Verordnung ſchleunig zu ertheilen, dargegen verſichert Ihre Kayſerl. Majeſt. Er König hinwiderum, daß er die, dem Römiſchen Reich zu Guettem vorgenommene Friedens-Tractaten nach äuſſerſten Vermögen vortzuſezen gemaint vnd dero Begehren nach, bey der Zolls-Einnahmb alles ſo viel möglich, auch mit ſeinem Schaden alſo zu moderiren, daß menniglich Clagens entübrigt ſeyn möge, auch zu verhüten, daß durch den Hafen zu Glückſtadt, vnd unnöthiges Aufhalten der Schiffleuth kein Schaden an Schiff oder Menſchen, wie bishero auch nit beſchehen, wiederfahren, vnd in allem ſich alſo zu erzeigen, daß Ihre Kayſerl. Majeſt. darab ſein Königs Zueneigung Ihr behögliche Dienſt zu erweißen, in der That verſpühren ſollen. Apponit à Lit. A. usque ad Lit. F. incluſ.

23. Jan. 1635.

Hamburg Stadt contra, Regem Daniæ, ſive Rex Daniæ, in puncto des ertheilten Glückſtattiſchen Elbzolls, continuatur relatio & votatur.

Fiat votum ad Cæſarem, referendo per brevem Extractum, quoad ſubſtantialia contenta ſcripti Regii, Conſilio Imperiali Aulico videri, daß diſes ganze Königl. Schreiben ſamt den Beylagen der Stadt Hamburg ſub termino 3. menſium, oder auch, wann ſie ehender einkommen wollten zu ihrem Belieben geſtellt zu communiciren, der König aber dahin per Reſcriptum zu beantworten, Ihr Kayſerl. Majeſt. hätten ſein Schreiben empfangen, und Inhalts vernommen, vnd von Rechtswegen daſſelbe der Stadt Hamburg auf ihr innſtändiges Anhalten, zu Erhaltung der Gleichheit in dieſer Strittigkeit, mit Beſtimmung eines gewiſſen Termins communicirt, ſich verſehend, es werde Ihre Königl. Würden immittelſt dero Anerbieten gemäß, alles alſo anſtellen, damit übrige Beſchwer vermitten bleiben.

26. Febr. 1635.

Hamburg Stadt contra Regem Daniæ, den Ihme bewilligten Elbzoll zu Glückstatt betreffend, legitur Reichs-Hofraths Gutachten, über das Königl. Dännemarckische Antwortschreiben, & approbatur, doch, daß auch absonderlich das votum, mit Auslassung der weitläuftig extrahirten narratorum Regis Daniæ, aufgesezt, die narrata aber in promptu gehalten werden, wann Ihre Kayserl. Majestät dieselbe anzuhören Ihro allergnädigst belieben lassen wollten.

19. Jun. 1635.

Hamburg Stadt, sive Burgermeister und Rath, contra Regem Daniæ, in puncto des Glückstädtischen Zolls auf der Elbe, sive dicta Civitatis Mandatarius D. Lucas Stupanus vnd Johann Sternberger, de præs. 18. Junii dicunt, daß sie des Königs in Dännemarck Verantwortungs-Schrift, so ihm sub dato 6. Martii communicirt, zu rechter Zeit auf die Post geschickt, Sie hätten aber den 29. Martii alten Calenders die stündliche Nachricht erlangt, daß die principaliores darzue gehörige Schriften auf der Post verlohren, vnd darvon kommen, petunt igitur, weilen die verlohrne Schrift ergänzet werden müßen, prorogationem termini auf etliche Monath.

Idem in eadem de præsentato 18. Jun. petunt, weilen des Königs in Dännemarck Abgeordneter alhie, da derselbe dießfalls etwas vorbringen sollte, se inauditis nihil statuit.

1. Detur novus Terminus adhuc ad tres menses.
2. Ponatur ad Acta zu seiner Zeit eingedenck zu seyn.

24. Jul. 1635.

Zu Hollstein Herzog Friederich in puncto deß dem König zu Dännemarck auf dem Elbstrom ertheilter Zolls-Concession ꝛc. legitur des Herzogen Schreiben de dato 12. Julii 1635. in quo dicit, das Er an den Elbstrom, in specie auch dem Zoll Privilegio merklich interessiret, auch Ihme daran gelegen seye, daß die Stadt Hamburg mit ihrem vermeynten Juribus auf der Elb nicht durchdringen, noch auch die Cassation solches Zolls-Concession erhalten, bittet derowegen da etwas einkommen oder noch einkünfftig, woran Ihme und den Seinigen gelegen, Ihme solches allermassen dasselbe seinen Prädecessorn in dergleichen Fällen geschehen, vmb seinen Bericht zu communiciren.

Communicetur der Stadt Hamburg.

16. Aug. 1635.

Elbzoll sive Burgermeister vnd Rath der Stadt Hamburg, contra Serenissimum Regem Daniæ Fridericum Ducem Holsatiæ & respecti-

ve Gabrielem de Roye sub præs. 10. hujus per ablegatos suos Christoph Maurern vnd Georg Ottenbusch wünschen Ihrer Kayserl. Majest. die Abgeordnete zum getroffenen Friden mit Chur-Sachsen glücklichen Succeß, vnd verhoffen ihre Principalen, wegen jederzeit verspürter beharrlicher Treu und standhafter Devotion, in Religion- und Prophan-Sachen, wie auch sichere Uebung ihrer Commercien gleich andern in der Amnistia begriffenen Ständen, beständig manutenirt zu werden, nicht zweifflende, die Stadt Hamburg habita pacis notitia Ihrer Schuldigkeit nach sich darauf erklären solle, beschweren sich über vnderschidliche neue gravamina vnd im Memorial begriffenen Repressalien nicht allein wider den König zu Dännemarck, sondern auch Fridrichen Herzogen zu Hollstein vnd Gabriel de Roye Königl. Spanischen Ministrum, welcher gleichfalls die in Spanien Seefahrende Schiff, gleich von dem König zu Dännemarck geschicht, zwingen thuet, alle Waaren nach Maß Elln und Gewicht zu profitiren, vnd vermittelst Aydes zu bekräftigen, petunt die Stadt Hamburg bey erlangten ältern privilegio Commerciorum vnd hergebrachten Gerechtigkeit, wider solche Drangsalen zu schützen, den König mit seinen vngegründeten Gegen-Petitis an gehörige Ort zu weisen, den neuen Zoll zu caßieren, oder bis zu Austrag der Sachen oder Churfürstentag zu suspendiren, alle von Anno 1630. erhobene Gelder vnd Güter zu restituiren in Legung der Tonnen und Packen weiter nicht zu verhindern, oder die von der Stadt gelegte Tonnen, oder so noch gelegt werden mögten aufzuheben, die Repressalien angehaltener Schiff, Güter vnd Schulden zu relaxiren, ablata vel eorum loco pretium wider zu erstatten, die erlittene damna zu refundiren, & ne in futurum talia fiant, zu inhibiren, ingleichen der Königl. Majestät in Spanien zu erinnern, die durch den Gabriel de Roye vngewöhnliche Profitirung der Waaren abzuschaffen, vnd alles bey hergebrachten, in dergleichen gewöhnlichen Pässen vnd Gebräuchen auf der See verbleiben zu lassen.

Differatur.

17. Aug. 1635.

Hamburg, Stadt sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, contra Regem Daniæ, Fridericum Ducem Holsatiæ & Gabrielem de Roye in puncto des Elbzolls ꝛc. causa heri ad protocollum data, legitur memoriale per totum.

Fiat votum ad Cæsarem.

Quoad primum punctum, die Abgeordnete der Stadt Hamburg dahin zu bescheiden, das Ihre Kayserl. Majestät Ihrer Erklärung über

über den publicirten Friedensſchluß gewärtig ſeyn, vnd ſich nach Einlangung deſſelben geſtalter Sachen nach ferner erklären wollten.

In ſecundo die Caſſationem & reſpective ſuſpenſionem des Elbzolls betreffend, möchten die Abgeordneten gleichfalls beſchaiden werden, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät der Stadt Verantwortung auf die ihnen communicirte Dännemarckiſche Schrift erwarten, vnd darauf über ſolche fernere Deliberation anſtellen laſſen wollten.

Weil auch pro tertio die Attentata vnd Neuerungen von Tag zu Tag auf Seiten des Königs zunehmen vnd gemehret wurden, vnd die Wegnehmung vnd Transferirung der Tonnen vnd Packen mit dem jure percipiendi vectigalis im geringſten nichts zu vermiſchen, auch die Stadt in poſſeſſione der Tonnen zu legen ab immemoriali tempore geweſſen, vnd die Repreſſalien nicht allein zu keiner Continuation der Zoll-Einnahm gehörig, ſondern wider alle Recht, Reichs-Conſtitutiones, liberum Uſum Commerciorum, auch Ihr Kayſerl. Majeſt. Hochheit vnd contra pacem publicam laufen thaten, als könnte Reichs-Hofrath, zumahlen es auch ſpecies belli ware, keiner andern Meynung ſeyn, als daß dieſe geklagte Repreſſalien, Legung der Tonnen und Profitirung der Wahren dem König zu Dännemark durch ein beweglich Reſcriptum ernſtlich zu Gemüth geführt, vnd daß Er dergleichen einſtellen, inſonderheit aber die zwey abgenommene Schiff ſub prætextu denegatæ Juſtitiæ förderlichſt wieder reſtituiren woll, zugeſchrieben werden möchte.

Wider den Herzog Friederich zu Holſten aber könnten Ihre Kayſerl. Majeſt. weil man diejenige Reſpectus, ſo gegen den König zu geſchehen pflegen, ſich gegen dieſem Fürſten, als Eur Kayſerl. Majeſt. vnd dem Heyligen Reich immediate vnderworfen, ſich nit zue gebrauchen, ein Mandatum pœnale ſine Clauſula inhibitorium & caſſatorium ſub pœna 30. marcarum auri & termino duorum menſium ad docendum de paritione erkennen vnd ausgehen laſſen.

Quarto wäre wider obbenendten Gabriel de Roy ein gleichmäßig Mandatum auszufertigen, daß Er die profeſſionem mercium nach der Elln vnd Maß, auch andere Beſchwerden der Schiffarten abſchaffe, vnd dieſes könnte auch dem König in Spanien geſchrieben vnd ſolches alles dem Kayſerl. Ambaſſadorn daſelbſten eingeſchloſſen vnd communicirt werden, damit Er ſolche Beſchwerden dem König ausführlich remonſtriren könnte. Et ſimiliter recommendetur negotium Oratori Hiſpanico.

13. Sept. 1635.

Zu Hamburg Reichs-Stadt, sive Burgermeister vnd Rath daselbsten, contra die Königl. Würden zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. vnd Fridrichen Herzog zu Holstein den neuaufgerichten Glückstettischen Elbzoll betreffend: sub præsentato 8. hujus in diversis memorialibus replicant ad Cæsaream Resolutionem, kraft deren Ihnen loco petitorum Mandatorum allein simplicia Rescripta erthailt worden. Inhærent adhuc priori petitioni pro decernendis mandatis sine clausula & petunt sibi desuper Justitiam administrari.

Es bleibt bey Ihrer Kayserl. Majest. anf das jüngste Gutachten ergangener Resolution, jedoch daß beeden Rescriptis sowohl an König als den Herzogen zu Holstain terminus trium mensium ad docendum de paritione einverleibt werde.

18. Sept. 1635.

Glückstattischer neuer Elbzoll, sive die Königl. Würden zu Dännemarck per Secretarium suum Friderjcum Günther contra die Stadt Hamburg sub pr. 29. Aug. Petit der Stadt Hamburg einbringen Ihr Königl. Würden zu communiciren und in præjudicium derselben nichts zu erkenuen.

In eadem die Stadt Hamburg per Deputatos suos Johann Christoff Meurer vnd Georgen Ottenbusch sub præs. 29. Aug. allegant causas in memoriali ad longum deductas, quare petita Communicatio fieri non debeat, bittet in der Hauptsachen auf einkommende beeder Theil Nothdurft die decisionem durch weitere Schriftwechslung prosequiren zu lassen, oder wofern Ihr Majestät je weiter darüber ordentliche Erkanntniß vnd Proceß vorzunehmen geneigt, entzwischen den Zoll selbsten bis zu Austrag der Sachen zu suspendiren vnd einzustellen.

In eadem Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg sub præs. hujus per eosdem Deputatos suos, inhærent adhuc sæpius factæ petitioni suæ, ratione vnderthänigst vor diesem begerter vnd ihres Wissens allbereit erkannten Mandatorum inhibitoriorum & restitutoriorum, aus denen in Ihrem Memorial angezogenen vilfältigen Vrsachen. Apponunt copiam sub dato Glückstatt den 25. August 1633. Königl. Dännemarckischen Befelchs der Repressalien. Item copiam Decreti ejusdem Regis sub dato 23. Sept ejusdem anni, Item Fürstl. Holsteinisches Edict wegen der Repressalien den 2. Aug. 1635. sub Lit. A. Item Extract-Schreibens der Stadt Hamburg sub dato 8. Aug. hujus Anni.

1. Oct.

1. Oct. 1635.

Elbzoll zu Glückſtatt, ſive Hamburg contra Dännemark König und Herzog Friderichen von Hollſtain.

Fiat votum ad Cæſarem in primo puncto cauſæ principalis ratione telonii iſt das lezte der Stadt Einbringen dem König der Ordnung nach zu communiciren ſub termino trium menſium. In ſecundo wegen der Tonnen und Packen, wie auch Repreſſalien vnd Inhibition der Schiffarth vnd nach Jßland, fiant reſcripta inhibitoria ſeria una cum caſſatione & ut intra terminum trium menſium doceat de paritione. In puncto profeſſionis mercium ſpecificæ fiat ſimiliter communicatio Regi ſub prædicto termino.

9. Oct. 1635.

Glückſtättiſcher Elbzoll; ſive Burgermeiſter vnd Rath zu Hamburg per Deputatos ſuos, contra die Königl. Würden zu Dännemark in memoriali ſub præſ. 6. hujus exhibito, iterum repetunt cauſas in aliis memorialibus adductas, quare petita etiam decreta mandata in den 4. gebettenen Puncten zu expediren & Communicatio à parte Civitatis ultimo exhibitæ ſcripturæ Sereniſſimo Regi permitti non debeat, bitten alſo ſupradictorum mandatorum expeditionem & in puncto Caſſationis vel ſuſpenſionis Telonii deciſionem, in alium eventum proteſtantur, daß Sie Burgermeiſter vnd Rath an allen daher beſorglich erwachſenden beſchwerlichen Vnhail, ſo ſie lieber abgewendet ſehen, allerdings entſchuldiget ſeyn wollten, hoffen jedoch, man würde dieſen Beſchwerden vnd Inconvenientien vorkommen vnd abhelfen. Apponunt A. B. Copiam memorialis ſub præſ. 24. Februarii 1624. exhibiti. Item B. Copiam Abſchieds von Anno 1562. der damaln Königl. Würden zu Dännemark vnd Herzogen zu Holſtain ertheilt, darinnen der geſuchte Zoll von Ihr Kayſerl. Majeſt. vnd den Herrn Churfürſten als dem gemeinen Nuzen nachtheilig, abgeſchlagen worden.

Annectatur priori voto Reichshofrath laſſe es ungehindert deſſen bey ſeinem vorigen Gutachten allerdings verbleiben.

19. Oct. 1635.

Hamburg contra Dännemark König vnd Herzog Fridrichen zu Holſtain in puncto des Tonnen vnd Packen legens Profitirung der Waaren, Repreſſalien vnd verbottener Schiffart in Dännemark vnd Jßland refertur per Dominum Söldner, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. die den 1. vnd 9. huj. übergebene Gutachten gerathener maßen placidirt.

23. Oct. 1635.

Glückſtättiſcher Elbzoll, ſive der Stadt Hamburg Abgeordnete, replicant ad nuperum Concluſum, ratione faciendæ Communicationis in puncto confeſſionis mercium & allegant cauſas, quare petitum mandatum, vel ad minimum Reſcriptum inhibitorium & revocatorium decerni debeat & petunt illud quam citiſſime expediri.

Inſeratur Reſcripto communicatorio ad Sereniſſimum Regem, das er dieſe ſo ungewöhnliche vnd wider den gemainen Nuz vnd Gebrauch der Schiffart und Handlung lauffende profeſſionem mercium alsbald abſchaffe, & intra tres menſes doceat de paritione.

9. Nov. 1635.

Rex Daniæ ſub pr. 4. huj. in pto des neuen Elbzolls & decretorum Reſcriptorum diverſorum Cæſareorum conqueritur, das auf vnterſchiedliche eingereichte Memorialia vnd geſuchte Communication bis dato nichts erfolgt, informat, wie die facta, darauf die Kayſerl. Reſcripta fundirt, beſchaffen, vnd bittet die Mandata oder Reſcripta vim mandati habentia nicht zu expediren, ſondern vielmehr ſeine gründliche vnd ausführliche Verantwortung zu hören vnd zu dem Ende die eingebrachte Klagen zu communiciren.

Per Votum ad Cæſarem.

8. Nov. 1636.

Hamburg Statt, ſive derſelben allhier anweſende Abgeordnete de præſ. 3. hujus denuo inſtant vmb ſchriftliche Ausfertigung des vnlengſt aufgeſezten Verſicherungs-Decret in der Glückſtädtiſchen Zolls-Sachen, offeriren ſich zu einem Revers, daß ſolches Decret bis zu Ausgang der Zoll-Conceßion verſchloſſen vnd vneröfnet bleiben, auch mit dem ganzen Rath vilweniger den oberwälten vnd Ausſchuß der Burgerſchaft communicirt werden ſolle.

Fiat votum ad Cæſarem Reichshofrath vermeine nochmalen, dafern anderſt Ihr Kayſerl. Majeſt nicht andere dem Reichs-Hofrath vnbewuſte Bedenken hätten, daß der Stadt Hamburg vorgeſchlagener Weiß mit dem ſchriftlichen Decret willfarth werden kunde. Wann aber ja diß bedenklich, ob nit ein modus wäre, Ihnen den Abgeſandten Recredentiales wegen Ihrer bey Hof angebrachter Werbung zu geben, vnd in deme wegen dieſes petiti, ſich auf dasjenige, was Sie mündlich referiren werden, zu beruffen.

§. 5.

§. 5. Zolls-Prolongation und Perpetuation.

18. Nov. 1650.

Zu Würtemberg Herr Herzog Eberhard, ſive ipſius nomine Jeremias Piſtorius ſub præſ. 6. hujus, bittet um Communication des in Anno 1630. im Decembri wegen des Herzogthums Würtemberg geſuchten Zolls-Prolongation einkommenen Churfürſtl. Conſens, weilen zu Stuttgardt unter wehrendem Stadthalter-Amt alle dergleichen Sachen hinweggekommen.

Fiat petita Communicatio.

15. Dec. 1650.

Württemberg Herzog Eberhard durch ſeine Abgeſandten ſub pr. 23. Novembris jüngſthin in puncto perpetuationis des alten erhöhten Zolls vnd anderwärtiger neuer Erhöhung, erzählen ad longum, in was Geringerung, Abnahm vnd Ruin das ganze Herzogthum Würtemberg, Landſchaft vnd Vnderthanen, vnd inſonderheit die Cammergefäll vnd Intraden durch den lang gewehrten Krieg vnd vber alle Proportion auf daſſelbige Herzogthum kommene Durchzüg, Einlägerung vnd Contributionen gerathen, vnd ſonderlich der Schuldenlaſt durch ſolche Beſchwerden, wie auch Ausſteurung vnd Vnderhalt der Fürſtl. Geſchwiſtern vnd Gebrüdern ſo hoch erwachſen, daß dergleichen einziger Herzog von Würtemberg nit zu klagen noch anzuführen gehabt, vnd weilen benebenſt Ihre Fürſtl. Gnaden derjenigen Zolls-Erhöhung, ſo mit Conſens der Herrn Churfürſten Anno 1630. bis auf 20. Jahr prorogirt worden, gar nichts oder wenig genoſſen, vnd dahero mehr Vrſach habe, um Hülf zu bitten, als einiger aus Dero Vorfahren gehabt. So bitten Sie ſonderlich, weilen dieſer Zoll ein ſchlechtes eintrage; zu dem ſo wohl die Herrn Churfürſten als andere Ständ auf Anſuchen oder Fürweiſung beglaubten Patenten, wie nit weniger die Reichs-Ritterſchaft, ſo vil zu ihren Victualien vnd Haußbrauch gehörig, des vorhin beſchehenen augmenti, ja wohl gar des perpetuirten Zolls, darinn doch weder Geiſt- noch Weltliche eximirt, erlaſſen werden, daß Ihre Kayſerl. Majeſtät diß alles gnädigſt bedenken vnd an Ihrem Kayſerl. höchſten Ort allergnädigſt einwilligen vnd geſchehen laſſen wollen, daß nit allein angeregtes oder auch geringſtes augmentum, welches nichts neues, ſondern nunmehro bald in die hundert Jahr bey jederweiligen regierenden Kayſern Ihrer Fürſtl. Gnaden Vorfordern erhalten vnd gebraucht vnd inſonderheit von nechſtverſtorbenen Kayſerl. Majeſt. hochlobſeligſten Gedechtnus laut Schreibens ſub No. 1. für billig vnd erheblich geachtet worden, daß nit allein der allte Zoll möge beſtendi-

glich verwilligt, perpetuirt, dem Herzogthum incorporirt, ſondern auch noch eine weitere Zolls-Erhöhung, aufs wenigſt demjenigen gemeß, wie es Ihr Kayſerl. Majeſt. ſelbſt Zeit Dero Inhabens des Herzogthums Würtemberg haben laſſen einziehen vnd Ihre Fürſtl. Gnaden noch bey der Immißion befunden, auf 50. Jahr lang bewilligt, vnd Ihr Fürſtl. Gnaden an würklichen deſſen Gebrauch vnd Continuation, bis ſie hierüber auch des Hochlöbl. Churfürſtl. Collegii nothwendig erforderten Conſens einbringen, nit gehindert, angefochten, oder doch zum wenigſten auf des Kayſerl. Reichs-Hof- oder Cammer-Fiſcals oder jemands andern anhalten, keine Proceß erkennt werden. Vnd weilen Ihre Fürſtl. Gnaden bereits im Werk, den erforderten Churfürſtl. Conſens hierzu auszubringen, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. diß Petitum mit beweglicher Recommendation, wie vor dieſem auch beſchehen, allergnädigſt ſecundiren.

Econtra Hauptmann vnd Räthe der freyen Reichs-Ritterſchaft in Franken Orts Odenwaldt de præſ. 21. Nov. jüngſthin, beſchweren ſich, daß, ob wohlen vermög der Reichs-Conſtitutionen, ſonderlich An. 1597. auch des inſtrumenti pacis geordnet, daß ohne rechtliche Vrſach vnd ſonderlichen Conſens des ſamtlichen Churfürſtlichen Collegii einige Zoll aufrichten, oder die alte eigens vornehmens ſteigen, oder auch bewilligte Erhöhung ferner auf die ſpecialiter privilegirte Perſonen extendiren vnd was darwider lauft, ohne weiters Nachdenken per viam mandati ſine clauſula wieder abgeſchaft werden ſollen. Ob auch wohl die freye Reichs-Ritterſchaft vermög des alten Herkommens, auch darüber ertheilter neuer Privilegien von Zöllen befreyet, jedoch deſſen ungeachtet Ihre Fürſtl. Gnaden Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg vnd dero Fürſtl. Gnaden Beamte vnd Zöllner, wann ſie Ritterſchaft dero Zollſtätt mit ihren privilegiirten Mobilien berührt, aus habenden Fürſtl. Befelch Zoll vnd Weggeld abgefordert, herwider auch ihre beſtändige Proteſtationes nichts gefruchtet, weilen auch weiland Kayſer Matthias Chriſtſeeligſter Gedächtnis Ihrer Fürſtl. Gnaden die vorhin bewilligte Erhöhung von An. 1613. nur bis auf 15. Jahr prorogirt, welche Zeit auch längſt verfloſſen, ſolche Bewilligung auch anderſt nit beſchehen, daß darinnen diejenige Waaren, ſo ſpecialiter befreyet, nit begriffen ſeyn ſollen, wie dann Ihre Fürſtl. Gnaden bey Ausbittung der Erhöhung vnd zu deſto ſchleunigerer Erlangung ihres Intents dieſes pro cauſa movente angeführt, daß ſo wohl die Herrn Churfürſten, als auch andere Stände, auf Anſuch- vnd Vorweiſung beglaubter Patenten, wie nit weniger die Reichs-Ritterſchaft, ſo vil zu ihren Victualien vnd Haußbrauch gehörig, die Zeit ſolches augmenti nit allein dieſes, ſondern auch des perpetuirten Zolls befreyet ſeyn ſollen.

Nach-

Nachdem Herzog Friderichen etliche Aemter loco appennagii cedirt worden; ſo hätten Se. Fürſtl. Gnaden gleichmäßige turbationes vnd Eingriff wider oftbeſagte Kayſerl. Privilegia, die ſie Ritterſchaft gebührend producirt, vorzunehmen ſich angemaſt, vnd ſolches, was ſie vermög Privilegien befugt, nur für eine Toleranz gehalten. Bitten ſolchemnach vmb ein mandatum ſine clauſula wider obberührte beede Herzogen zu Würtemberg alle attentata einzuſtellen, vnd die Ritterſchaft bey ihren Privilegien vnd Immunitäten allerdings ruhig verbleiben zu laſſen, vnd darwider weder mit dem augmentirten noch perpetuirten Zoll in keinerley Weiß zu beſchweren oder beſchweret zu werden zu geſtatten, ſub pœna inſerta privilegio, vel alia determinanda.

Per votum ad Cæſarem: was fürs erſte die gebettene ſowohl Prorogation vnd ewige Erhöhung des Zolls belangt, finde Reichs-Hofrath, daß Ihre Kayſerl. Majeſt. vermög der Kayſerl. Capitulation Art. 20. 23. & 24. ausdrücklich verbunden, nit allein für ſich ſelbſt in dergleichen ſuchen nicht zu willigen, noch auch einige Kayſerl. Promotoriales an ein Hochlöbl. Churfürſtl. Collegium zu ertheilen, ſondern die Supplicanten, da jemands um dergleichen einkomme, einer Collegial-Verſammlung zu erwarten erinnern vnd ſie unterdeſſen zur Ruhe weiſen wollen. Als halte Reichshofrath darfür, es wolle Ihme kein anderes gebühren, als Ihr Kayſerl. Majeſt. ſolche Articul in gebührende Obacht zu halten, allergehorſamſt zu erinnern vnd wäre ſolchemnach der Herr Herzog vnd ſeine Abgeſandten mit obgemelten petitis zur Gedult und Erwartung eines Collegial-Tags zu weiſen. Et extrahantur dicti articuli: Andere Räth aber ſeyen der gehorſambiſten Meinung, weilen dieſe Erhöhung von ſo vielen Kayſern ertheilt worden vnd alſo keine neue Erhöhung ſeye; vnd denn ſo vil extraordinarii caſus bey dieſem Herzog concurriren, ſo hätte man wohl Vrſach, dißfalls vnd ſonderlich was die gebettene Inhibition oder nit Verſtattung der fiſcaliſch- oder andern beſchwerlichen Proceſſen anlangt, etwas weiter zu gehen, vnd ſolchemnach etwan dem Cammer-Gericht zu Speyer vnd Reichs-Hofrath anbefohlen werden möchte, dergleichen proceſſus bis auf erlangte Churfürſtl. Reſolution nit zu erkennen. Dicatur der Ritterſchaft, daß ſie das gerühmte Privilegium ediren vnd in ſpecie wo vnd von wem darwider contravenirt, anzeigen ſollen.

*

Lectum coram S. M. C. in Conſilio ſecreto 31. Decembris & ab Eadem concluſum, dem Herzogen zu Würtemberg weder prorogation

gation des Zolls noch einiges Decretum oder Reſcriptum an den Kayſerl. Reichshofrath oder Cammer-Gericht zu Speyer zu geben, ſondern ſolle Reichshofrath in Acht nehmen, wann ſich ein oder ander wegen uſurpation dieſes Zolls beſchweren vnd vmb deſſen Abſtellung einkommen thäte, daß derſelbe mit Decernirung der Proceß nicht ſo ſehr eile, interim dicatur ablegatis Würtembergicis, ut promoveant Conſenſum Collegiis Electoralis.

22. Apr. 1654.

Zu Würtemberg Herr Herzog Eberhard in puncto der hiebevor geſuchten perpetuation eines von Ihr Kayſerl. Majeſt. Vorfordern am Reich, weiland Carl den fünften ſeines des Herrn Herzogen Anteceſſorn ad tempus verwilligter und darauf vermittelſt von nachfolgenden Kayſern erhaltener verſchidener Prorogationen continuirlich erhobenen Zolls augmenti und funfzigjähriger Conceßion deren von Ihrer Kayſerl. Majeſtät Regierung, als ſie jüngſthin das Herzogthum Würtemberg innen gehabt, eingeführte Zoll-Erhöhung, ſive Chur-Maynz und der andern abweſenden Herrn Churfürſten Abgeſandten auſſer Chur-Pfalz in literis ad Cæſarem ſub dato 23. Jul. & præſ. 16. Sept. jüngſt verfloſſenen Jahrs, überreichen ihr räthliches Gutachten und ſeynd der Meynung des gedachten Herrn Herzogen, nit aus Handen zu gehen, ſondern ohnerachtet das Reich mit dergleichen Auflagen und Zöllen vorhin ſtark beſchwert, daß Ihro mit geſuchter Perpetuation des alten Zolls nit allein zu willfahren, ſondern auch die neue Zolls-Erhöhung, welche bey Ihr Kayſerl. Majeſtät gehabter Würtembergiſcher Regierung eingeführt und den alten Zoll um ein Drittheil überſteiget, jedoch gegen Aushändigung der gewöhnlichen Reverſen und Zollrollen zu verwilligen und weilen ſie nit zweiflen, Herr Herzog mit ſolcher Conceßion allerdings zufrieden, auch Ihr Kayſerl. Majeſt. zu ermelter Perpetuation und neuen Conceßion gleichfalls nit abgeneigt ſeyn werden, als hätten ſie ſolches Ihrer Kayſerl. Majeſtät unterthänigſt hinterbringen und zugleich gehorſamſt bitten wollen, zu geruhen, oftermehnten Herrn Herzogen darmit allergnädigſt zu begnadigen, Dero Kayſerliches Diploma aber anderſt nicht als auf die vorermeldte Revers und darinn enthaltene Maß und Conditiones einrichten und ehender nit abfolgen zu laſſen, bis er Herr Herzog den ſamtlichen Churfürſten die vorgedachte verglichene Zollrollen und Revers mit Dero Fürſtl. Inſiegel vollzogen würklich herausgegeben und dargegen deren Conſens und Bewilligung ausgebracht. Apponunt zugleich des Herrn Herzogen an ſie abgegebenes Memorial, welches faſt allerdings demjenigen gleichlautend, ſo Ihr Kayſerl. Majeſt. ſub præſ. 23. Nov. 1650. übergeben und Dero ſub dato 15. Dec.

ejus-

ejusdem anni ſamt gehorſamſten Gutachten vom Reichshofrath unterthänigſt vorgetragen worden.

Idem Herr Herzog per ſuos Legatos in memoriali ſub præſ. 29. Januarii übergiebt eine Erläuterung und Bericht, wasgeſtalt der alte Zoll, deſſen perpetuation anjezo geſucht wird, von weyland Kayſer Carl dem V. herkommen, und von nachfolgenden Kayſern von Zeiten zu Zeiten prorogirt worden, ſodann daß dieſelbe vermög beygelegter Liſta ein Jahr in das ander nit über 5442. fl. 44. kr. 4½ Heller austrage, die neue Conceſſion aber, ſo auf der Herrn Churfürſten Gutachten zu verwilligen um ⅓ mehr importire, & urget die gnädigſte Kayſerl. Reſolution. Apponitur die gedruckte Zoll-Roll.

Econtra die Chur-Pfälziſche Abgeſandten in memoriali ſub præſ. 10. Novembris 1654. proteſtantur de non dato conſenſu & petunt, weilen gleichwohl in Zollſachen der Herren Churfürſten conſens non ut univerſitatis, ſed ut ſingulorum requirirt werde, ſonderlich aber auch Herkommens, daß die dabey intereßirte benachbarte Stände, wann es auch gleich keine Churfürſten wären, zuförderiſt darüber gehört und vernommen, welches aber dieſes Orts, ungeachtet verſchiedene derentwegen ſich angeben, nit beobachtet, zumahlen auch kein ordentliche Zoll-Roll bis dato eingerichtet worden, Ihr Kayſerl. Majeſtät wollen allergnädigſt geruhen, Dero Conceßion ſo lang Anſtand zu geben, bis Ihr Churfürſtl. Durl. Ihr Herr, Ihres darüber verſirenden merklichen Intereſſe halber vernommen und bey Ihr Kayſerl. Majeſt. mit Dero nothwendigen Bericht, wie ſie ehiſter Tagen thun werden, unterthänigſt werde einkommen ſeyn.

In eadem Ihre Erzfürſtl. Durchl. von Inſpruck in literis ad Cæſarem de dato 17. Febr. & pr. 13. Martii 1653. berichtet, daß das Hochlöbl. Haus Oeſterreich hierinnen nit wenig intereßiret, maſſen ſolches mit ehiſten Ihr Kayſerl. Majeſt. ausführlich ſolle repräſentiret werden, & petit, dieſe Verwilligung ſo lang zu ſuſpendiren, bis des Hochlöbl. Hauſes und Ihrer Erzfürſtl. Durchl. dabey waltendes Intereſſe mit mehrerm angebracht.

In eadem die freye Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Franken und Rheinſtrom, auch des Bezircks im Unter-Elſaß in memoriali ſub præſ. 16. Martii hujus anni, bedanken ſich des am 23. Julii jüngſt verfloſſenen Jahrs allergnädigſt ertheilten Decreti, worinn ſie gnädigſt vertröſtet worden, daß in künftiger Ausfertigung der Zoll-Diplomatum bey der Reichs-Hof-Canzley der Ritterſchaft exemption expreſſe gedacht werden ſollte. Et petunt, ſie bey ſolchem bey ein- oder anderer expedition allergnädigſt zu manuteniren. Apponunt Decretum in copia ſub A.

Fiat

Fiat votum ad Cæſarem, weilen die geſamte Herren Churfürſten, auſſer Chur-Pfalz deſſen Contradiction ungeachtet, unanimiter ſich verglichen und zu dieſer Bewilligung einrathen, ſo wolle hierinn dem gehorſamſten Reichs-Hofrath etwas anders einzurathen nit gebühren, damit man darüber mit dem Churfürſtl. Collegio, wie mit der Oldenburgiſchen Zoll-Sachen beſchehen, nit in Contradiction gerathe, und ſtellet demnach zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät allergnädigſtem Wohlgefallen, ob ſie an ihrem Ort darin conſentirn und dem Herrn Herzogen zu Würtemberg das gebetene Diploma mit den Clauſuln, wie es tempore Matthiæ höchſtſeeligſter Gedächtniß expediret worden, und mit Zuſezung nach den Worten, Befreyte Perſonen, inſonderheit die freye Reichs-Ritterſchaft gegen Einlieferung eines jeden Churfürſten Original-Conſens und der geforderten Reverſalien ausfertigen laſſen wollen. Zumahlen gehorſamſten Reichshofrath nit abſehen kan, worinn Ihr Kayſerl. Majeſt. Hochlöbl. Haus Oeſterreich, oder Ihre Erzfürſtl. Durchl. von Inſpruck intereßirt, dieſelbe auch nunmehr in 14. Monathen weiters nichts eingebracht, die Chur-Pfälziſche Contradiction und Difficultät auch durch Auslieferung des Revers aus dem Weg geraumt wird; Geſtalt ſie dann gleichmäßig in 5. Monathen nichts ferners angebracht. Wird jedoch alles zu Ihr Kayſerl. Majeſt. allergnädigſtem Belieben geſtellt.

*

Lectum coram S. Cæſ. Majeſtate in Conſilio ſecreto 25. Aprilis 1654. & concluſum, die Erhöhung zu ertheilen, daß jedoch der Herzog eines jeden Churfürſten Conſens abſonderlich einbringe und hernach Chur-Pfalz zu beſcheiden, daß Ihr Kayſerl. Majeſt. dem Herzogen zu Würtemberg die Conceßion mit obigem Reſervat bewilligt, dabey Ihre Churfürſtl. Durchl. Ihro Nothdurft zu beobachten würden wiſſen.

§. 6. Zolls-Erhöhung.

18. Mart. 1550.

Stadt Biberach bitten die Kayſerl. Majeſt. wolle den Abbt von Weingarten zu Commiſſarien zu verordnen, ſich Ihrer Beſchwerden, die ſie mit Beſſerung, Vnterhaltung der Straſſen Wege und Steg, auf Ihnen trügen, und das Ihrige darüber darlegen müſſen, zu erkundigen, und ſo er alsdenn befind, das die Zoll nit ſo viel ertragen möchten, als ſie auf Beſſerung der Wege wenden müſten, Ihnen alsdann zu erlauben, die Zöll zu erhöhen.

Soll

Soll dem Abt zu Weingarten und Herr Hans Philipps Schaden und Bericht geschriben werden, und sonderlich wie sich die von Biberach der Religion halben halten.

26. Aug. 1550.

Statt Göppingen um Erhöhung ihres Wegszoll auf den Bericht, so ihre Genachbarten einbracht haben sollen, oder wo dieselben solchen Bericht nicht eingebracht, dieselben anzuhalten, denselben nochmaln einzubringen.

Ist abgeschlagen.

28. Aug. 1550.

Graf Philipps zu Nassau und Saarbrücken ꝛc. um Erhöhung des Zolls an seinen und seiner Brüdern Zollstätten zu Saarbrücken und zu St. Johann und an andern Orten von wegen der Brucken, so er zu Saarbrücken angefangen zu bauen, und darauf grosse Unkosten gewendet.

Ist der Bischoff zu Straßburg und Herr Philipps von Oberstein zu Commissari verordnet.

12. Sept. 1550.

Georg Zwicker von Dasperg, um Erhöherung des Zolls zu Mosmulli unter Dasperg, so seine Voreltern über viel hundert Jahr daselbst gehabt, laut zweyer versiegelter brieflicher Urkund, so er mit übergiebt und einer Copien eines derselben Briefs.

Hat die Originalia wiederum zu sich genommen.

6. Oct. 1550.

Hans Marquart und Hans Jacob Freyherr von Kinseck und Allendorf. Ist einkommen Relation von den verordenten Commissarien des Zolls halben zu Marstetten.

Nachdem die Kayserl. Majestät aus dem Bericht der Commissarien nicht genugsam Ursach, daß der Zoll erhöhet werden solle, befinden mögen, so laß es Ihr Kayserl. Majest. bey der vorigen beschehenen Begnadigung bleiben.

12. Mart. 1635.

Von Montfort Graf Haug, per Doctorem Joannem von Leuchselring, erzehlt seine Verdienst und erlittene Schäden, wegen Conservation der Vestung Lindau, und wie Er gänzlichen abkommen, also daß Er seinen Stand nicht mehr führen könnte, petit primo Ihme die Herrschaft Tettnang als ein Reichs Mannlehen zu einem Gunstlehen zu verleihen, 2do den gewöhnlichen Zoll pro 24. kr. so von einem Wagen von

der Ueberfahrt über die Brucken des Waſſers wegen geraicht worden, auf einen Gulden zu extendiren.

Ihrer Maj. loco voto anzuzeigen, daß Ihre Kayſ. Maj. an beeden Theilen intereßiret, und zwar im Erſten eine Expectanz hiebevor weiland Erzherzog Leopolden ertheilt, und alſo demſelben Jus quæſitum angewachſen. In ſecundo aber, denen Benachbarten, als dero Haus, dem Biſchoffen zu Coſtanz, Augſpurg, Abbt zu Salmannsweil und Weingarten um Bericht und Gutachten, wie ſolche Prucken zu erhalten, zu zuſchreiben.

10. May 1635.

Würzburg Stift, ſive Herr Biſchoff petit extenſionem, ſive declarationem privilegii tertii, de anno 1468. und darauf biß auf Ihrer Maj. continuirte Confirmation, den in ſeinem Stift Würzburg habenden, und von jedem Futter Wein gebührenden Rheiniſchen Gulden betr. ſolchen Rheiniſchen Gulden, auf ein Goldgulden gut an Geld und ſchwer am Gewicht zu erklären.

Per votum Ihrer Kayſ. Maj. anzuzeigen, weil es in effectu ein neuer Zoll ſeyn würde, und ſolches directo gegen die Kayſ. Capitulation geſucht werde, als könnte Reichshofrath hierzu nicht rathen, ſonderlich bey jezigem elenden Zuſtand im Heil. Reich, da vielmehr dahin zu gedenken, wie die eigens Willens eingeführte Zöll aller Orten im Reich wiederum abzuſtellen, immaſſen die Herrn Churfürſten aus Mühlhauſen, deſſen Ihre Kayſ. Maj. ſelbſt erinnert, und derentwegen an die Craiß geſchrieben werden.

14. Oct. 1636.

Würzburg Herr Biſchoff in diverſis punctis, cauſa nuperi ad protocollum data, continuantur vota & concluſum.

Fiat votum ad Cæſarem, ſo viel den erſten Puncten betrift, ſeye Reichshofrath der Meinung, Ihr Kayſ. Maj. möchten das vom Herrn Biſchoffen zu Würzburg angezogene Privilegium von Anno 1468. was darinnen vom Rheiniſchen Gulden gedacht wird, gnädigſt dahin declariren und erklären, daß der Rheiniſche Gulden juxta Imperii conſtitutiones und nach Kayſers Ferdinandi I. Anno 1559. ins heilige römiſche Reich zu Augſpurg publicirtem Münzedict verſtanden und jezt laufende Münz ad valorem & bonitatem intrinſecam eines im ſelbigen Münzedict angeſchlagener Gulden reducirt, und vorhin in einem ſolchen Valor entrichtet werden ſolle. In quinto puncto wegen gebetener Refuſion derer im Stift Cormberg von dem Safelizky zugefügter Schäden, fiat commiſſio ad inqui-

quirendum & liquidandum auf Herrn Teutſchmeiſter. Beym 7. und 8. Puncten die Reichsvogtey zu Schweinfurt zu Lehen anzuſezen. Item das Pfandrecht auf ſolcher Statt zu verwilligen, biß der Herr Biſchoff und ſein Stift, von denen von Schweinfurt, denen bey dem Schwediſchen Einfall über die 426. m. Gulden zugefügter Schäden nach angehörter Liquidation Ergözlichkeit erlangt ꝛc. laß es Reichshofrath bey Ihr Kayſerl. Majeſt. Reſolution verbleiben. Den neunten Punct betreffend, ratione vom Stift Camberg in deſſen Haus zu Schwäbiſchen Hall gebettenen freyen Weinſchank, und daß Ihr Kayſerliche Majeſtät hierüber ermelten Stift ein Privilegium ertheilen wollten, da wäre diß Petitum der Statt per extractum ſub termino duorum menſium zu communiciren, alsdann könnten Ihre Majeſtät ſich gegen dem Herrn Biſchoffen weiters reſolviren. Beym 10. 11. 12. 13. und lezten Puncten läßt es Reichshofrath bey Ihrer Kayſerl. Maj. hierüber ergangenen Reſolution nochmals verbleiben.

9. Dec. 1636.

Würzburg Stift, in diverſis punctis; ſive die Römiſch Kayſerl. Majeſtät haben auf neuliches Reichshofraths-Gutachten befohlen, daß der erſte Punct wegen Declaration ſeines von Kayſer Friderichin dem III. Anno 1468. erhaltenen Privilegii des Gulden Zolls, kraft deſſen der Stift de quolibet plauſtro vini unum florenum Rhenenſem & de medio medium zu exigiren befugt, in nochmalige Berathſchlagung gezogen werden ſolle, ob nicht hieraus böſe Conſequentien erfolgen möchten, daß auch andere Churfürſten und Ständen bey ihren Zöllen auf ein ſolche Declaration dringen, dadurch dann die Commercia geſpörrt, alles in doppelten Werth geſezt, und weilen um ſelbige Zeit des 1559. Jahrs von Ihro Kayſerliche Majeſtät und dero Haus wie auch andere viel Schulden aufgenommen, und deßwegen die Obligationen heraus geben worden, ob man nicht durch dieſe Declaration allerſeits in der Bezahlung ad valorem & bonitatem intrinſecam bringen wurde, worauf ihre Kayſerliche Majeſtät dero Reichshofraths Gutachten weiter gewärtig ſeyn wollen.

Fiat votum ad Cæſarem, es ſeye zwar allbereit hievor die angezogene Conſequenz in Conſideration gezogen worden, und dennoch ſeither eben auf dieſes Exempel allbereit etliche Ständ um dergleichen reductiones ad valorem antiquum einkommen, als könnten die Majora nicht befinden, daß in diß Petitum des Herrn Biſchoffen zu verwilligen.

4. Dec. 1636.

Zu Königseck Graf Haug de præl. 30. Octobris nechſthin, petit zu Erhaltung der Straſſen der Grafſchaft Rotenfels die Erhöhung des alten Weggelds auf 20. kr. von jedem Salzfaß, deren eines drey tyroliſche Fuedter hält, zu extendiren, und hinführo alſo einzufordern zu verwilligen. Apponit copiam Zolls und Weggelds Erhöhung Caroli quinti ab An. 1552.

Scribatur pro informatione Ihrer Fürſtl. Durchlaucht zu Inſpruck dem Herrn Biſchoffen zu Coſtniz, Herrn Prälaten zu Kempten und dem Rath daſelbſten, wie auch den Städten Memmingen und Leutkirchen.

12. Mart. 1653.

Herr Biſchoff zu Eichſtädt ſub præſent. eodem, berichtet, was geſtalt er in ſeinem Stift, vermög habender Privilegien unterſchidliche kleine Zöll habe, welche aber nicht erklecklich, die Brücken und Diener zu erhalten, vielweniger die bey dem Kriegsweſen auf ſein Stift gewälzte Schulden davon zu bezahlen, noch einige Adjuta zu ſeiner Biſchöfflichen Unterhaltung daraus zu haben; als bittet er, ſolche Zöll in etwas zu erhöhen, und zu Einnehmung derſelben an dem Altmühl-Strohm Haupt-Zollſtätt aufzurichten, und zwar eine nacher Ohrnpau an berührter Altmühl, die andere nacher Eichſtädt, die dritte nacher Ober-Erlebach, die 4te nacher Barching, wie auch allhie neben-Zollſtätt zu Verhütung des Betrugs angeordnet werden mögen, mit dem Erbieten, daß niemand mit doppelten Zoll beſchwert, ſondern denſelben nur einmal erlegen ſollte, offerirt ſich auch, ſein von Alters zu Romburg und ſelbiger Orten hergebrachte Zollgerechtigkeit nit allein gänzlich fallen zu laſſen, ſondern auch mit Einforderung des erhöhten Zolls niemand zu beſchwehren.

Dicatur Suæ Majeſtati loco voti, Reichshofrath wiſſe bey dieſer Sachen nichts anders zu thun, als gehorſamſt einzurathen, Ihr Kayſerl. Maj. möchten hierüber die Herrn Churfürſten um ihr Gutachten vernehmen.

Lectum coram S. M. C. in conſilio ſecreto 22. Martii an. 1653. & ab eadem Concluſum, wie gerathen.

16. May 1653.

Zu Sachſen Herzog Julius Heinrich, de præſentato 10. hujus, bittet, die von dem Churfürſtl. Collegio in dem Fürſtenthum Lauenburg auf der Elb bewilligte Zolls-Erhöhung, doch ex allegatis cauſis ohne weitere Commißion allergnädigſt zu approbiren, oder wenigſt ſolches dem Churfürſtl. Collegio mit zu Gemüthführung ſo vieler hochwichtigen in memo-

moriali allegirten motiven und Urſachen gnädigſt zu recommendiren. Apponit A. B. C. D. E. F. G. H.

Dieſes Begehren an das Hochlöbl. Churfürſtl. Collegium zu remittiren, & dicatur ſupplicanti, daß er ſeine Nothdurft daſelbſt beobachte.

22. Oct. 1653.

Zu Saxen-Lauenburg Herzog Julius Heinrich, in puncto, der vor dieſem gebettenen Zolls-Erhöh- und Bewilligung de præſent. 19. hujus, referendo ſe ad Concluſum Conſilii Imperialis Aulici, de dato 16. Maji, worinn er an das Hochlöbl. Churfürſtl. Collegium verwieſen worden, exhibet hochgedachtes Churfürſtl. Collegii geſammte abſolutum puram & Collegial-Verwilligung, petit, nunmehr dieſelbe Zolls Bewilligung und Erhöhung durch ein Kayſerl. Privilegium und Confirmation ausfertigen und daſſelbe auf ihne und ſeine Deſcendenten gebetener maſſen richten zu laſſen.

In eadem der Herr Churfürſt zu Maynz und der andern abweſenden Churfürſten Geſandten per literas ad Cæſarem de dato 30. Oct. & præſ. 18. hujus, declarant ſe, daß ſie in die gebettene Erhöhung nicht allein pure & abſolute, ſondern auch ohne weitere Vernehmung der benachbarten und intereßirten gewilliget, doch daß das Kayſerl. Diploma anderſt nicht, als auf die in vorbemeldtem Revers enthaltene Maaß und Conditionen einzurichten und ehender nicht abfolgen zu laſſen, biß gemelter Herr Julius Heinrich jedem Churfürſten gemelten Revers und bewilligte Zollrollen mit dero Fürſtlichen Innſiegel vollzogen hinausgegeben, und dargegen eines jeden Churfürſten Conſens und Bewilligung ausgebracht habe.

Fiat votum ad Cæſarem, daß zwar bey dieſem caſu etliche Bedenken fürgefallen, zu erinnern, dieweilen aber die Herren Churfürſten dißfalls unanimiter ſich vergleichen, und in ihrem Schreiben alle Dubia ſchon reſolvirt, ſo wolle dem Reichshofrath nicht gebühren, hierinn etwas anders einzurathen, damit Reichshofrath nicht darüber mit dem Churfürſtl. Collegio, wie mit der Oldenburgiſchen Zollſachen beſchehen, in Contradiction gerathe, und ſtellet demnach zu Ihrer Kayſerl. Maj. allergnädigſten Wohlgefallen, ob Sie an ihrem Ort darein conſentiren, und dem Herzog Julio Heinrich das gebettene Diploma gegen Einlieferung eines jeden Churfürſten Original-Conſens, und der geforderten Reverſalen ausfertigen laſſen wollen.

Lectum coram S. C. Majeſtate in Conſ. ſecreto 2. Novembris 1653. & ab eadem approbatum, jedoch, daß dem Zoll privilegio expreſſe inſerirt werden ſolle, daß Ihrer Kayſ. Maj. Erbkönigreich und Landen ebener geſtalt, wie die Churfürſten des Reichs von dieſem Zoll und deſſen Erhöhung allerdings eximirt und befreyet ſeyn ſollen.

§. 7. Mauthherabſezung.

Eine Chur-Pfalz-Bayriſche Herabſezung der Eßitomaut für alles auſſer Landes gehende Getraid von 1779. iſt in H. Prof. Schlozers Briefwechſ. S. 216. anzutreffen.

§. 8. Zollrollen.

14. Jul. 1633.

Daniæ Rex Chriſtianus ejus nominis quartus in literis ad S. Cæſar. Majeſtatem de dato Glückſtadt 31. Maji nuper exaratis agit Sacræ Majeſtati gratias, daß Sie ſamt Mitbeliebung Chur-Maynz Cölln und Bayern Ihme auf der Elbe bey ſeiner Veſte Glückſtadt den begerten Zoll verwilligt, & transmittit die Zollroll, petens im Fall dieſelbe wider Verhoffen nicht irrationabel, ſondern der Billigkeit nach eingerichtet zu ſeyn befunden werde, Ihr Maj. wollen dieſelbe, damit Sie künftigen moleſtierns und anlaufens geüberigt, mit Ihrer Kayſ. Majeſt. Confirmation corroboriern, Ihme auch eine ſchriftliche Declaration, daß vermög derſelben, der ihm conſentirten Zoll zu haben frey ſtehe, ertheilen, apponit Electoris Moguntini literas originales de dato Cölln, den 21. Maji nuper quibus conſenſum ſuum dictæ conceſſioni vectigalis non ſolum accomodat, verum & petit, weil Er, der König, durch die Ihr Kayſerl. Maj. dem heiligen Römiſchen Reich und dem gemeinen Weſen zum Beſten über ſich genommene Interpoſition ſich trefflich verdient macht, daß Ihme förderlichſt die Expedition widerfahren möge.

Idem ſub eodem dato & loco ſimiliter in literis originalibus facit & petit Elector Colonienſis & apponitur Abſchrift der Zollroll.

Differatur, usque ad communicationem faciendam cum Domino a Stralendorf.

15. Julii 1633.

Dännemark Zollroll, refert Secretarius votum Domini a Stralendorf, daß er ihme die geſtrige des Reichs Hofraths Bedenken vorgetragen, welcher geantwortet, daß, wie Reichshofrath von der erſten Bewilligung

ligung nichts gewuſt, auch nicht um Rath ſeye gefragt worden, als habe er ſeinen Rath auch nie darzu geben, ſondern iſt ihme die Expedition auszufertigen von Ihr Maj. anbefohlen worden. So viel aber den andern Punct, ob die Zollroll den Churfürſten zu Gutachten zu communiciren, iſt Herr von Stralendorf der Meinung, daß es nicht vonnöthen, welcher Meinung dann Reichshofrath auch beygefallen, in ſonderlicher Betrachtung, daß die Kayſerl. Confirmation Ihr Kayſ. Majeſtät darzu, daß ſie die Zollroll zuvor mit den Churfürſten communiciren ſollen, nicht obligieren noch verbinden thut, die Herrn Churfürſten auch allbereit in das Principale und alſo in das acceſſorium verwilliget, die Beförderung dieſes Werks bey Ihr Maj. ganz eifrig recommandieren, und dieſelbe anſuchen, ſolches förderlichſt zur gänzlichen Richtigkeit zu bringen, und den König contentament zu machen, & circa quantum der Zollroll.

Concluſum deputantur Commiſſarii, Dominus ab Haubiz, Melander, Arnoldin & Secretarius Soldner, die ſollen mit Zuziehung dergleichen Perſonen, ſo ſelbiger Orten und Zollen kundig, die Zollroll alles fleiß erſehen, und wie in einem und andern dieſelbige zu moderiern, dem geſamten Collegio förderlichſt ihr Gutachten referiren.

17. Dec. 1633.

Dännemarkiſche Zollroll, legitur Dominorum Commiſſariorum relatio & votum. Concluſum

Colligendum eſſe collegium mercatorum ut disquirant, ob der König durch die moderierte Zollroll mehrers bekommen, oder durch ſein General-Vorſchlag 1. pro Cento.

22. Dec. 1633.

Dännemarkiſche Elbzoll zu Glückſtatt, legitur der Kaufleut Gutachten.

Fiat votum ad Cæſarem.

9. Dec. 1633.

Daniæ Rex de præſent. 29. Novembris, agit ſuæ Majeſtati gratias pro Cæſareo diplomate über den Zoll zu Glückſtatt, wie auch wegen der über die zugeſchickte Zollroll erfolgte Cenſur und Confirmation, es befinde ſich aber gleichwohl ſo viel, daß unterſchiedliche Poſten dieſes Orts, zumal des pretii nach advenant und Underſchid der Waaren, indem Anſchlag kein gewiſſe Proportion gemacht, ſondern zuweilen wohl fünf und darüber von hundert, da er doch von hundert nicht mehr als ein begehrt, angeſetzt hab, welches ſich nicht füglich werde practiciren und

erheben

erheben laſſen, petit auf die beygefügte Manier, ſo Er König manu ſua unterſchriben, die vorgedachte Zollroll einzurichten und zu confirmiren.

Injungatur prioribus Dominis Commiſſariis ab Haubiz, cum adjunctione Domini Haiz:rt, Melandro, Arnoldin & Secretario Söldner, daß Sie mit Zuziehung der vorigen Kaufleut dieß Werk nochmal conſultirn, und Ihr Majeſtät mit Gutachten referiren ſollen.

Im Jahr 1774. 24. Mart. wurde vom Kayſer an die Statt Frankfurt reſcribirt: Sich ſtandhaft zu rechtfertigen, daß allda keine Zollrolle aufgehänget ſeyn, auch bey denen Frankfurter Zöllen der Zoll im 20. Guldenfuß erhebet werden ſolle.

§. 9. Zoll-Turbationen.

16. Aug. 1649.

Zu Reckheim Graf Ferdinand, ſub præſentato 5. hujus conqueritur, daß etliche Holländiſche Brabantiſche und Lüttichiſche Ständ in Einnehmung ſeines ihme und ſeinen Vorfahrern von Kayſer Friderich dem III. mit Einwilligung Churfürſten und Ständen des Reichs verwilligten Vergleich von der jezt regierenden Kayſ. Maj. confirmirten Zoll und deſſelben Einnahms turbiren und hindern wollen, maſſen ſie ſich denn ein zeithero, ungeachtet Er derentwegen ſehr groſſe Unkoſten aufgewendet, widerſezt haben, & petit ihme 1. angedachte Ständ ein allergnädigſtes Anmahnungsſchreiben. 2. Weilen die alte Zollregiſter bey denen unordentlichen Jahren und continuirten Kriegen auch Veränderung der Beſizer der Herrſchaft verlohren, ein anderes Zollregiſter, was er nemlich von einer oder andern Sachen zu begehren habe, zu ertheilen. Apponit A. B. C. D. E.

Dicatur ſupplicanti, ut ante omnia ſatisfaciat concluſo de 22. Febr. a. c. 1646. In dem übrigen kan Er ſich an ſtatt des gebettenen Schreibens, und Zollregiſters und Tax, des Kayſerl. Privilegii und Confirmationis gebrauchen, und dieſelbe öffentlich affigiren laſſen.

12. Aug. 1650.

Von Reckheim Graf Ferdinand, ſub præſentato 1. Julii nechſthin, conqueritur, daß er noch de facto von dem Brabantiſchen, Lüttichiſchen fürnehmlich aber denen Holländiſchen Ständen an Nuzniessung ſeines von Ihrer Kayſerl. Maj. confirmirten Zolls beeinträchtiget werde, wie auch, daß der Herr Churfürſt zu Cölln als Biſchoff zu Lüttich ihne nicht allein an würklicher Einnehmung des Zolls verhindern, ſondern auch einen neuen

Zoll

Zoll aufgerichtet habe, petit Ihr Kayſerl. Maj. wollten ihn bey ſolchem Kayſerl. Privilegio wider jedermänniglich manuteniren, und darbey verfügen, daß er inskünftig von gedachtem Brabantiſchen Lüttichiſchen und Holländiſchen Ständen, auch männiglich aus würklicher Nieſſung nicht angefochten, weniger verhindert, ſondern ruhig gelaſſen und dann der von dem Herrn Churfürſten ohne Ihr Kayſ. Maj. und des Reichs Conſens an der Maaß aufgerichte Zoll alſobalden wieder abgeſchaft werde.

In primo injungatur Supplicanti, daß er den ſchuldigen Revers in originali exhibiren ſolle.

In ſecundo, includatur dasjenige, ſo anjezo eingebracht, dem H. Churfürſten zu Cölln mit dieſer Auflag, daß zum Fall er vorgebrachter maſſen einen neuer Zoll aufgericht, ſelbigen alſobalden wiederum abſchaffe und de paritione ſub termino duorum menſium, wie auch den Supplicanten an Einnehmung und Nuznieſſung ſeines Zolls ferner nicht beeinträchtige.

16. Jan. 1651.

Zu Rechheim Graf Ferdinand, ſive ejus nomine Martin Hegelin ſub præſent. 20. Decembris 1651. übergiebt ad ultimum Concluſum de 12. Auguſti anni proxime præteriti ſub A. einen Original-Revers wegen des Rheiniſchen Zolls Privilegii an der Maaß & petit, dieſe Uebergebung protocollando zu gedenken und zu verhelffen, damit ſein Principal bey ſolchem wider jedermänniglich geſchüzt werde.

Communicetur dem Herrn Churfürſten zu Maynz mit Erinnerung, daß dieſes kein neuer Zoll, ſondern der alte allein confirmiret worden ſeye.

26. Febr. 1653.

Von Rechheim Graf Ferdinand Commißionis auf den Rath zu Aachen, den Zoll auf der Maaß und andere des Herrn Jura & Privilegia betr. de præſent. 26. Decembr. an. 1652. exhibet ſupplicationem humillimam cum annexa informatione, & querimonia ſuper violentiis ſtatuum Hollandiæ, contra quos ipſum protegi ab univerſis Imperii ſtatibus peræqum & de bono Imperii ſit.

Idem ſub præſ. 29. ejusdem, deducit, wie viel er von den Franzöſiſchen und Lothringiſchen Völkern bißhero ausgeſtanden und noch ausſtehen müſſe, und daß er ungeachtet ſolcher Preſſuren jederzeit die Reichsſteuer richtig bezahlt habe, bittet derowegen allergnädigſt und ſchleunigſte Mittel zu machen, damit er entweder von Ihr Erzfürſtl. Durchlaucht Leopold Wilhelm zu Oeſterreich ſich auf den Nothfall eines Succurs zu verſehen habe, auch der Graf von Saldagne hierzu angemahnt, oder auch

ihme Supplicanten special-ordre gegeben werden möge, dergleichen Eingrif und Ueberfall auch mit Gewalt zu hintertreiben, auch weil Er von Anfang des Niederländischen und teutschen Kriegs jederzeit mit grossen Unkosten das Reichslehen conservirt und gebessert, so bittet er an statt einer Recompens auch seines Vattern annoch hinterständize Besoldungsgelder, und was sonsten demselben auf die Römermonath und Confiscationsgüter aßignirt worden, ihne bey dem Zoll allergnädigst zu handhaben. Apponit A. B. C.

Idem, sub præsent. 11. hujus, dicit, daß er die Beysorg trage, es möchten bey der Commissarien einkommenen Relation etliche bevor eydlich gethane Aussagen nicht einkommen seyn, legt derowegen solche sub A. ad Acta, und bittet dieselbe gleichfalls zu attendiren, und ihm bey gegenwärtigen Reichstag dergestalt würklich zu verhelfen, damit alle von denen zu Mastrich und andern beschehene Eingrif allerdings abgethan, und er hinführo seines Zoll-Privilegii ruhig genieſſen möge.

In eadem Commissarii Cæs. transmittunt sub præsentato 29. Jan. suam relationem.

Referuntur Acta.

28. Febr. 1653.

Von Rechheim Commissionis: Absolvitur Relatio & Concluſum: In puncto Telonii fiat votum ad Cæsarem, daß zwar Reichshofrath ex allegandis in voto rationibus kein Bedenken habe, dem Herrn Grafen das Zoll-Privilegium nunmehr pure aus- und umzufertigen und ihne dabey so viel möglich, handzuhaben; weilen jedoch des Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Lüttich oppositiones vorhanden, auch ohne das schwer fallen würde, ohne die Herrn Churfürsten den Grafen bey dem Zoll, wegen so vieler mächtigen Benachbarten zu manuteniren, als möchten Ihr Kayserl. Maj. doch cum allegatione rationum in voto deducendarum mit dem Churfürstl. ohne das allhier anwesenden Collegio communiciren und darinn ausführen, daß zwar Ihr Kayserl. Majestät Ihres theils kein Bedenken haben, jedoch wegen des Herrn Churfürsten zu Cölln als Bischoffen zu Lüttich bey der Commißion geschehenen oppositionen vorher communiciren, und hierüber ihr Gutachten vernehmen wollen.

2. In puncto limitum servetur relatio & informatio Commissariorum apud acta. Belangend

3. das Privilegium de non evocando nec arrestando; indicetur D. Comiti, daß er sich wider die im Reich eingesessene, welche ihn wi-

der

der das Privilegium beschwehren, der Reichs-Constitutionen zu bedienen wissen werde.

Sodann in puncto monetæ cupreæ bleibt die Sach zu fernerer Ausführung festgestellt.

Auf die weitere petita als 1. daß er die Stadt Recheim weiter hinaus und biß an die Maaß bauen möge, indicetur D. Comiti, daß er sich seines Rechtens zu gebrauchen wissen werde.

In 2do petito, daß er die gewaltthätige Eingrif und Ueberfäll auch mit Gewalt widertreiben möge, indicetur eidem, Er möge sich wie bißhero, so gut er könne, manuteniren, auch auf den Fall der Reichs-Executions-Ordnung bedienen.

18. Aug. 1653.

Rechheim Graf Ferdinand, in puncto Confirmationis des Zoll-Privilegii, de præsent. 12. & 14. hujus. exponit, daß er Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln aus gutem Willen durch Chur-Maynz einen Revers sub A. überreichen lassen, daß das Domcapitel, Ritterschaft und ganze Land Lüttich von dem Zoll exempt seyn solle, wann aber Chur-Cölln eine Total-Exemption des Bistums Lüttich haben wolle, solches auch dem Churfürstl. Gutachten eingerückt worden seyn solle, als bittet er, daß berührter Revers beederseits unverbrüchlich zu halten seyn solle, zu verordnen, sodann die Final-Expedition dieser Zollsachen gehöriger Orten anzubefehlen.

Indicetur Supplicanti, wann er um Ausfertigung nach Innhalt des Churfürstl. Consens gebührend einkommen, und die darinn vermeldte præstanda prästiren werde, solle alsdann der Confirmation halber ferner Bescheid erfolgen, im widrigen aber er die fernere Nothurft bey dem Churfürstlichem Collegio anzubringen verwiesen wird.

§. 10. Zollbefreyung. (1)

14. Apr. 1550.

Wolf Craft und Wolf Blumberger Burger zu Regensburg und Fürschrift an den Römischen König, Sie der über habenden Kayſ. Frey und Paßbriefe, erlegten Mauth und Zoll schadlos zu halten.

Der Königl. Majestät zu schreiben, einsehens zu haben, damit den Supplicanten der Billigkeit oerholffen werde.

(1) Man sehe auch das Nachbarliche Staatsrecht.

5. Nov. 1635.

Zu Dännemark König und Herzog Friderich zu Holstein, sub præsent. 12. Octobr. jüngsthin, allegant 19. rationes, warum das von Kayserl. Majestät der Statt Hamburg An. 1628. ertheiltes Privilegium wegen Zoll-Befreyung auf dem Elbstrohm in keinerley Weiß gültig oder beständig seyn könne, sondern an sich selbsten null und nichtig seye, und deßwegen für null, nichtig und kraftlos zu erkennen seye, wie dann beede die Königl. Würden und Fürstl. Gnaden solches also und dergestalt zu annulliren innständig bitten.

Communicetur der Statt Hamburg, sub termino duorum mensium.

16. Sept. 1636.

Elbzoll zu Glückstatt, sive Burgermeister und Rath zu Hamburg, per Ablegatos suos de præsent. 14. August. nächsthin, repetunt antea in hoc puncto cassationis producta & respondendo ad pro ulteriori prorogatione telonii allegata fundamenta. Petunt primo: sich bey den 1628. erlangten Kayserl. Privilegio und Befreyung zu schüzen. Secundo solchem und habenden Freyheiten zuwider, einige jezo oder künftig zu ewigen Zeiten weitere Verwilligung oder neue Zolls Conceßion nicht zu ertheilen noch auch darauf einige Vertröstung zugeben. 3. Dessen die Statt Hamburg auch alle Opponenten und Interessenten per speciale Decretum genugsam zu versichern. Quarto die den 3. Junii An. 1633. sub- & obreptitie ausgewürkte 4. Jährige Conceßion oft gebettener massen zu caßiren, und würklich aufzuheben. Quinto Regem Daniæ zur Restitution alles dessen, so Ihr Königl Würden von An. 1630. unterm Schein einiger Retorsion oder Zolls erhoben und eingezogen, auch Erstattung daheto verursachter Schäden und würklicher Abschaffung dero darbey vorgehenden Excessen und Beschwerden gebührlich anzuhalten. Apponunt A. B. sub A. Copiam litterarum Hamburgensium sub B. Responsionem ad argumenta pro ulteriori prorogatione telonii.

Conclusum: Ihr Kayserl. Maj. lassen es in puncto petiti Specialis Decreti de non prorogando ulterius telonium bey vorigem ertheilten Decreto allerdings bewenden. In reliquis differatur usque ad decisionem causæ principalis.

In Sachen: Anweiler, Statt, contra Chur-Pfalz, puncto turbationis in possessione quieta Immunitatis a Teloniis, wurde den 4. Apr. 1769. vom Reichshofrath eine Executions-Commißion, auf das Hochstift Worms, als Mitausschreibenden Fürsten des Oberrheinischen Crayses, erlassen.

Im

Im Jahr 1770. 3. Dec. wurde es, mit Verwerffung der unſtatthaften quoad Forum gemachten Einwendungen, bey dem vorigen Kayſerlichen Erkenntniß gelaſſen ꝛc.

Im Jahr 1771. 12. Mart. ergienge ein Excitatorium an Worms; ſo auch 1771. 13. Nov.

Den 10. Dec. aber wurde diſe Executionscommißion auf das Weſtphäliſche Craysausſchreibamt transſcribirt.

Im Jahr 1778. zeigte die Statt Anweiler an, daß die anbefohlene Execution noch nicht vollſtrecket ſeye, und die Chur-Pfälziſche Beeinträchtigungen fortdauerten; worauf den 26. Mart. ein Reſcriptum excitatorium an die Kayſerliche Commißion ergienge.

Von der Zollfreyheit der Reichsſtände und der Reichsritterſchaft ſehe man das Nachbarl. Staater. S. 24. und 30.

Und von ihrer Geſandten S. 60.

§. 11. Zollfehler.

9. Jul. 1653.

Lenkens Andre Fuhrmann de præſent. hodierno, wider den Chur-Bayeriſchen Einnehmer an dem Hof allhie, beſchwert ſich, daß ihme ſeine 2. Roß und Wagen, um willen er 2. Ballen Tuch nicht vermautet, ſondern mit der Königl. Cron hereingefahren, nunmehr eine zeitlang aufgehalten werden, bittet um Befehl an gemelten Einnehmer, daß beſagte ſeine Roß und Wagen ihme aus dem Arreſt gelaſſen werden.

Recommendetur denen allhie anweſenden Bayriſchen Geſandten mündlich, weilen die Sach der Importanz nicht iſt, daß Ihr Churfürſtl. Durchlaucht von Ihrer Kayſ. Maj. ſelbſten darum erſucht werden ſollten, daß ſie in Betrachtung der Sachen Umſtände daran ſeyn wollten, damit dem Supplicanten ſeine Roß und Wagen mögen ausgefolgt werden.

§. 12. Wehrzölle.

In Sachen: von Hutten contra Br. Onolzbach, wurde vom Reichshofrath den 7. Mart. 1776. das unter dem 4. Septemb. 1759. erkannte Kayſerliche Mandat, ſo vil die Errichtung eines Wehrzollſtocks auf der von Gollhofen gegen Ober-Illesheim gehenden ſo genannten Straſſe betrift, wiederum aufgehoben.

§. 13. Unerlaubte Zölle.

8. Apr. 1648.

Zu Mainz Churfürst, sive dessen Abgeordneter Freyherr von Waldburg, de præsent. 2. April. 1648. wider den Kayserl. Commendanten zu Ehrenbreitstain wegen Abschaffung eines neuen daselbst angestellten Zolls.

Dicatur loco voti, Reichshofrath wisse sich zwar gar wohl zu erinnern, was der neuen Zöllen halber so wohl in denen Reichs-Constitutionibus als auch der Kayserl. Wahlcapitulation versehen, und wiewohl ihnen, was es dieses geklagten neuen Zolls halben für ein Beschaffenheit habe, und aus was Ursachen auch auf wessen Befehl derselbe angestellt nicht bewußt. Sofern aber doch derselbige mit ihrer Kayserl. Maj. Vorwissen und zu Unterhaltung der Guarnison zu Ehrenbreitstain angeordnet, so wäre dem Churfürstl. Abgesandten mündlich anzudeuten, daß weil bey gegenwärtigen noch wehrenden Kriegs Läuffen Ihrer Kayserl. Majest. und des heiligen Reichs Feinde aller Orten, wo sie könnten und vermochten allerhand Aufschlag Licenten und Impositen mit Hindansezung aller Reichsconstitution eigenmächtiger und feindseliger weiß extorquiren und eindringen thäten, so könnte man Ihre Kayserl. Maj. um so viel weniger verdenken, daß sie zu Erhaltung ihrer und des heiligen Reichs Waffen für ihre Soldatesca etwas dergleichen wider ihren Willen und in Mangel einer ordentlichen Reichs- oder Churfürstl. Collegial-Versammlung nachsehen und gestatten müssen, so bald aber die Gefahr fürüber, würde solches von ihm selbst fallen.

2. December 1648.

Zu Oesterreich Erzherzog Ferdinand Carl, sub præsent. 29. Nov. nächsthin, beklagt sich, daß ohnerachtet Ihr Kayserl. Majest. unter dem 10. Nov. An. 1639. ergangenen Befehls, das in Sachen der Landgraf- und Herrschaften Stüllingen und Höven kein Theil etwas attentiren oder innoviren solle, der Graf Friderich Rudolph von Fürstenberg nichts destoweniger im Flecken Heimstett ein widerrechtlich verbottenen Zoll aufgerichtet, welchen Ihr Hochfürstl. Durchlaucht auch darum nicht gestatten könne, weilen keinem gebühre, ohne special Privilegio und Consens der Chur- und Fürsten dergleichen aufzurichten, bittet dahero gemeltem Graf Friderich Rudolphen von Fürstenberg gnädig und ernstlich anzubefehlen,

fehlen, daß er von obbesagten präjudicirlichen Attentato alsbald abstehe, und die unbefugter Weiß angerichte Zollstatt wieder aufhebe.

Fiat rescriptum inhibitorium.

26. Mart. 1650.

Zu Oettingen Gräfin Maria Gertraud, contra Martin Franz und Joachim Ernst Grafen zu Oetting, in puncto der Abstellung der neu aufgerichten und gestaigerten alten Zöll; sive jeztgedachte Gräfin de præsentato 5. Dec. an. 1649. berichten Ihr Kayserl. Majest. daß sie sich keiner neuen aufgerichten, sondern allein in etwas bey den vorgangenen Kriegszeiten, gleichwie von andern Ständen des Reichs auch beschehen, erhöhten alten Zöllen erinnern könnten, sie hätten aber allbereit die Verordnung gethan, daß ihre gemeinschaftliche Zöllner erscheinen, und welchergestalt die alte Zöll vor diesem gesteigert worden, Bericht geben sollen, auf das einer von dem andern separirt und dann die Steigerung Ihr Kayss. Maj. zu schuldigster Folg alsobald wieder caßirt werden möge, und sein benebens der alleruntherthänigsten Zuversicht, sie werden die allergnädigste Anordnung thun, damit auch andere hohe und niedere Stätt des Reichs alle neuerliche Auflagen unverlangt wieder caßiren, und sich dem Friedensschluß dadurch zu conformiren.

Communicetur der Frau Gräfin von Oettingen.

Lunæ 13. Jul. 1739.

Straßburg contra Baden-Baden, Mandati & Paritoriæ, in pto Telonii &c.

1. Mit nochmaliger Verwerffung der von Impetratisch-Fürstlich-Badischer Seiten gemachten Eingelenke; expediatur nunc die bereits eventualiter erkannte Commißion auf die Craysausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses, &, cum acclusione emanati Mandati, Paritoriæ, & ultimi Concluſi inhæsivi, ut & Exhibitorum Partis impetrantis, - - rescribatur Eisdem: Autoritate Cæsarea von dem Herrn Markgrafen zu Baden eine hinlängliche Erklärung intra terminum duorum mensium abzufordern, wie er denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen in völliger Abstellung des neuerrichteten Zolls zu Kehl und auf der Künzig die würkliche Folge geleistet, widrigen Falls Denselben executive hierzu anzuhalten, und, wie dises geschehen, Kayserliche Maj. zu berichten.

Hiernächst wollten auch Ihro Kayserliche Majest. denen Herrn Craysausschreibenden Fürsten aufgetragen haben, darauf zu sehen, daß auch künftighin dergleichen Reichs-Constitutions- und Fridensschluß-

ſchluß-widrige Zolleractionen, unter welchem Prätext es auch ſeyn möchte, nicht weiters zu Schulden gebracht würden.

2. Fiat petita Communicatio des Statt-Straßburgiſchen Exhibiti de 19. Decemb. a. p. e Cancellaria, jedoch a ſolam notitiam.

Jovis 22. Mart. 1764.

Speyer, Statt, contra den Herrn Biſchoffen daſelbſt, Mandati S. C. pto Telonii &c.

Mit nunmehriger Verwerffung der Impetratiſchen Exceptionum Fori, detur Parti impetratæ terminus duorum menſium, ad parendum Mandato Cæſareo de 17. Maji 1731. cum extenſione ad novum vectigal An. 1756. an der Rehhüter-Straſſe erectum (zu welchem Ende das Impetrantiſche Exhibitum de præſentato 10. Nov. a. pr. zu communiciren iſt,) ſub comminatione Paritoriæ alias in contumaciam decernendæ.

Die Teutſch-Ordens-Balley Franken und Commende zu Nürnberg erhielte am Reichshofrath den 6. Oct. 1772. ein Mandatum S. C. de deſiſtendo ab exactionibus Vectigalium contra Leges Imperii intruſarum &c.

In Sachen: Schwarzenberg contra Branden-Onolzbach, erkannte der Reichshofrath den 19. Aug. 1775. ein Mandatum S. C. de caſſandis & reſp. reducendis Teloniis durante Belli tricennalis tempore & poſthæc noviter erectis vel auctis, reſtituendis oneribus indebite exactis ac perceptis, nec in poſterum novis auctisque vectigalibus Vicinos gravando, deſuperque idonee cavendo, ut & de non trahendo litem ſuper jure territoriali in Michelbach, Leitsweiler und Gailsroth, in Conſilio Imperiali aulico pendentem, ad Forum Camerale, &c.

Den 19. Martii 1776. reſolvirte der Reichshofrath ein Reſcript an den Biſchoffen zu Augſpurg: Kayſerliche Maj. hätten aus des Gotteshauſes zu Füeſſen Klage mit Befremden wahrnehmen müſſen, welchergeſtalt ſeit 1764. zu Füeſſen auf der groſſen Heerſtraſſe nach Tyrol, ſub prætextu eines Beytrags zu dem Hauptbrückenbau über den Lech, ein neuer Zoll angeleget werden wollen: Als gewärtigten Kayſerliche Majeſt. daß derſelbe diſe Reichsgeſezwidrige Zollneuerung ſo fort abſtelle; und ſeine Verantwortung und Bericht längſtens innerhalb zweyer Monathen einbringe.

In Sachen: Zu Bruchſal Statt contra den Herrn Fürſt Biſchoffen zu Speyer, wurde den 16. May 1777. vom Reichshofrath an lezteren ein Reſcript erkannt: Nachdem Ihro Kayſerl. Maj. erſehen, was

maſſen

massen derselbe, mittels einer im abgewichenen Jahr erlassenen, durch die fernere Resolutionen vom 25. Jan. und 24. Febr. nup. im Hauptwerk bestättigten Verordnung, einen bey Ankauf von Wein, Frucht, Vieh, ꝛc. zum Handel und Wandel im Wohnort zu errichtenden Zoll einzuführen, sich beygehen lassen: Dises aber dem in der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 8. enthaltenen so heilsamen Verbot eigenmächtiger Zölle gerade zuwiderlaufe; als werde ihme anbefohlen, sothane Zollverordnung alsofort anwiederum einzuziehen, und sich der in Frage befangenen Zollerhebung künftighin zu enthalten, nicht weniger denen, so disen Zoll etwan bereits entrichtet, auf ihr Anmelden, das abgenommene wieder zu erstatten ꝛc.

Den 17. Jul. 1778. erfolgte, rejectis Exceptionibus, ein Rescritum paritorium.

Den 27. Apr. 1779. wurde in diser Bruchsalischen Zollsache die Executions-Commißion gegen den Herrn Bischoffen zu Speyer auf das Ober-Rheinische Craysausschreibamt erkannt.

Nach geleisteter Parition aber wurde den 22sten Jun. 1779. die Executionscommißion wieder aufgehoben.

§. 14. Vergleiche in Zollsachen.

Was der Rheinischen Churfürsten Receß von 1587. von Zollsachen enthalte, s. in dem Nachbarl. Staator. S. 173. 176.

*

Von Zollsachen, als einem Reichsjustizgeschäft, sehe man den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1131.

Von Streitigkeiten aber in Zoll u. d. Sachen, welche verschidene Reichsstände mit einander haben, sehe man auch unten in dem Nachbarlichen Staatorecht.

§. 15. Brückengeld.

31. May 1652.

Elchingen Closter; sive Johann Abt daselbsten, aut ejus Anwald Martin Hegelin de pr. 30. Apr. berichtet die ausgestandene Noth und Ruin seines Closters und Unterthanen, und weilen ihme und seinem Closter durch Aufrichtung einer Brucken über die Donau, deren er hiebevor befugt gewesen, und von der Stadt Ulm An. 1631. unter dem Prätext der Kriegsgefahr eingerissen worden, neben Verwilligung eines geringen Weg- oder Bruckengelds wieder aufzuhelfen, deren sich Durchreisende und Handelsleut darum nit beschweren werden, weilen sie vermittelst dieser Brucken den geraden und glatten Weg, anstatt der gebürg- und steinigten haben

werden; Als bittet er, Ihr Kayſerl. Majeſt. wollen ihme hierüber ihren allergnädigſten Kayſerl. Conſens ertheilen. Apponit ſub A. Extractum conceſſionis von Kayſer Ferdinando primo.

Differatur bis auf den bevorſtehenden Reichs-Tag.

27. Aug. 1653.

Zu Elchingen Abt, - - repetit ſein am 31. Maji 1652. wegen eines Bruckengelds überreichtes Begehren, & petit, ob cauſas inſertas, ihme darüber eine gnädigſte Kayſerliche Verwilligung zu ertheilen. appon. num. 1. 2. 3. 4. 5. darunter die Tariffa ſub num. 5. begriffen. - - -

- - Ratione des Bruckengelds remittantur ſeine Anbringen an das Churfürſtliche Collegium, um Ihr Gutachten.

§. 16. Weggeld.

Die (1) Brandenburgiſche Häuſer in Franken bekamen auch mit der Stadt Nürnberg Streit wegen eines von diſer angelegten Weggolls: Der Reichshofrath ſprache gegen Brandenburg; worauf diſes an den Reichsconvent recurrirte.

Vom Licent.

Von Licentſachen ſehe man der Rheiniſchen Churfürſten Abſchid von 1587. im Nachbarl. Staator. S. 178.

4. Mart. 1649.

Cölln Stadt, den Ochſentrieb betreffend, ſive die ſamtliche vnd Niederländiſche auf die Stadt Cölln Ochſen Kaufleuth de præſ 24. Jan. nechſthin, conqueruntur, daß ſie wider das Kayſerl. Patent, ſo der Stadt Cölln für ſich vnd die Supplicanten in Anno 1643. den 31. Julii ertheilt vnd den 27. Aug. Anno 1648. renovirt worden, des Innhalts, daß ſie von den Licenten- vnd Commandanten-Geldern befreyet ſeyn ſollen, beſchwert werden, vnd zu deren Bezahlung, per Cautionem vnd in andere Weg von der Kayſerl. im Weſtphäliſchen Crayß ſich verhaltenden Kriegs-Generalität genöthiget werden wollen. Bitten derowegen dem Herrn Feld-Marſchall von Lamboy, wie auch deſſen Nachfolgern vnd Licent-Bedienten mit Caßirung der abgenöthigten Cautionen, vnd bey nahmhafter Straf zu befelchen, Ihrer mit der Forderung aller vor- vnd künftiger Auflagen vnd Licenten allerdings zu verſchonen. Apponunt das vorige Kayſerl. Patent neben zweyen andern Beylagen.

Scri-

(1) Staatsbegebenh. 1776. S. 647.

Scribatur dem Herrn Feldmarschallen von Lamboy mit Anziehung der Kayserl. Patenten vnd dem Befelch, das Er nit allein die Supplicanten wider gedachte Patenten nit beschwehren, vnd da etwas darwider vorgegangen widerumb repariren, sondern auch bey seinen vnterhabenden Officiern vnd Soldateſca daran seyn solle, damit die Supplicanten darwider nit gravirt, sondern vielmehr dabey manutenirt vnd geschüzt werden.

*

Vom Accis.

§. 1. Schrift.

EINERT (C. G.) oder des resp. Christ. Gottl. Küsters Diss. 1. juris Saxonici, de Accisiis. Leipzig, 1779. 4. s. neu. juristt. Litterat. 1780. Ost. S. 226.

§. 2. Wahltagshandlungen.

Auf dem Wahltag 1764. machte Chur-Böhmen ad art. 8. § 11. der Wahlcapitulation das Monitum: „Bleibet einem jeden Reichsstand, (die Reichsritterschaft mit eingeschlossen,) frey und ohnbenommen, auf die Consumtionen in ihren Landen und Gebieten ꝛc.“

Als es aber zur Berathschlagung darüber kommen sollte, meldete es: „Habe zwar zu disem §. ein Monitum eingelegt, um damit dessen Inhalt mehr ins Reine zu sezen; gehe doch von solchem anmit ab:“ Worauf auch nicht weiter davon geredet wurde.

§. 3. Besondere Verfassungen.

Vom Caffeeaccis im Preußischen von 1780. sehe man H. Prof. SCLOEZERS Briefwechs. 7. Theil, Heft 40. S. 248. Heft 41. S. 321. Man sehe auch oben: Von der Landeshoheit in Policeysachen.

In Ostfrießland ist der Accis im Jahr 1710. in ein festgesextes Consumtions-Quantum verwandelt worden; welches die Landstände verwalten.

*

Von allerley andern Geldabgaben.

s. Tr. von der Landeshoh. im Steuersach. S. 783.

§. 1. Kriegsschäden.

Im Jahr 1758. ergienge ein Chur-Maynzischer Befehl: In der Absicht, die Schäden, so in dem lezten Krieg das Erfurtische Territo-

rium betroffen, im ganzen Lande auszugleichen, ſolle eine Matricul über alle und jede im daſigen Territorio ſich befindende Güter, Grundſtücke, Zinſen und Gerechtigkeiten, ſie mögen ſteuerbar oder frey ſeyn, auch gehören, wem ſie wollen, gefertiget werden: Weil nun auch die Churfürſtliche Domainen nicht davon freygeſprochen worden; ſo haben auch andere von Landeslaſten ſonſt freyſeyende Güter zur Mitleidenheit gezogen werden ſollen: Weil aber der Clerus zu Erfurt, mit andern befreyten Corporibus und befreyten Perſonen, bey nahe ein Drittheil der Poſſeßionen an Gütern, Zinſen und Juribus, vom ganzen Land innehabe; ſo ſolle beſagte Verfügung nicht nach dem Geſchmack diſer Befreyeten geweſen ſeyn.

§. 2. Stempelpapier.

Im Jahr 1771. 8. Aug. befahle der Reichshofrath Oettingen-Wallerſtein: Die Abtißin und Convent zu Maria-Kirchheim, gegen den Receß von 1694. und die Obſervanz, mit Erhöhung des Stempelpapiers nicht zu beſchweren.

Und den 1. Oct. 1773. ließe es der Reichshofrath bey des beklagten Theils eingereichter Partitionsanzeige bewenden.

§. 3. Beſchwerden über neue Abgaben.

Anno 1775. 20. Febr. ergienge an dem Reichs-Hofrath gegen den Fürſten zu Lüttich diſes Mandatum S. C.

Nos Joſephus ſecundus &c.

Venerabili, Franciſco Carolo Epiſcopo Leodienſi, Principi devoto nobis dilecto, notum facimus tenore præſentium, nobis a ſtatu primario & Equeſtri Patriæ Leodienſis humillime expoſitum fuiſſe, quod Devotio tua Collectas duplicis generis illi impoſuerit, unam ſcilicet in forma pedagii ſive portorii ab omnibus urbem Leodienſem cum equis, Carrucis & Rhedis intrantibus penſitandi, alteram vero ſub prætextu recta claraque efficiendi jura quæ dicuntur Stateræ civicæ.

Duplex vero id genus collectarum in Leges Imperii, ut & fundamentales Patriæ Leodienſis impingere, quippe conſervatio, cultus, veſtitusque viarum in urbe Leodienſi non eſſent onera Magiſtratus, ſiquidem ærarium diſtinctum & ſeparatum à communi civium ærario, reparationi refectionique dictarum viarum ſpecialiter deſtinatum detur, cujus adminiſtratio confiſa eſſet uni particulari Conſilio ſive Collegio e perſonis tum è Clero Leodienſi, tum ex ſedecim tribubus, ſive, ut ajunt, cameris generalitatem populi repræſentantibus, electis

ctis compoſito, quibus cura refectionis viarum publicarum in civitate Leodienſi cum ærario prædicto incumberet, quod Collegium originem ſuam ſumet a Concordato antiquis temporibus celebrato inter Clerum internum Civitatis Leodienſis, & Generalitatem populi, ideoque ceſſare reſpectu urbis Leodienſis rationem quærendi, cujus ſumptibus viarum munitiones procurari debeant, utrum porro pedagium aliquod ex hac particulari cauſa a Magiſtratu civico imponi valeat.

Sic & ceſſare rationem examinandi, quo jure Leodienſes utantur in muniendis & reficiendis viis intra muros ſuæ civitatis cum eo circa proviſum ſit per conceſſam hujus membri politiæ adminiſtrationem curiæ quam firmitatio vocant.

Quibus addendum eſſe, quod, ex quo ærarium firmitatis ordinarium alias inſufficiens viſum fuerit ad viarum munitiones in urbe Leodienſi & locis cohærentibus, idcirco inſtitutum ſit in ſupplementum aliquod pedagium per aurigas pendendum, adeoque nullo jure juſtificari poſſe noviſſimam pedagii ſic dicti inſtitutionem ex parte Magiſtratus civici Leodienſis, non ſolum quia munitiones viarum non ſunt oneri illius, ut ita ex hac cauſa ab intrantibus ſuam civitatem nihil exigere valeat, ſed etiam, ex quo omnes aurigæ jura pro libero uſu viarum determinata actu ac continuo penſitent, interni ſimplicia, externi ſive forenſes duplicia, in rem ſcilicet particularis ærarii inſtituti pro munitione viarum. Hæc vero clariora reddi poſſe, ſi conſideretur, ſucceſſivos Magiſtratus civicos Leodienſes de facto, & a tempore immemoriali repudiaſſe onus muniendi vias publicas, vel ex quo onus illud ſit proprium Collegii, quod firmitatis dicitur Gallice *Fermeté*, quare etiam quot quot fuerunt, Magiſtratus civici, ii totidem agnoverunt carentiam juris collectandi, ex hac politiæ ſibi minime confiſæ cauſa, ſive proprios cives ad urbem cum equis & carrucis revertentes, ſive forenſes Rhedarios & Aurigas; Hæc tamen omnia non impediviſſe, quo minus modernus Magiſtratus civicus Leodienſis vectigal inſtituerit ad onus tum intrantium ſuam urbem, tum tranſeuntium per illam cum rhedis & carrucis, etiam equitantium, non exceptis forenſibus, nullaque habita ratione pedagii, quod omnes aurigæ & rhedarii ſolvere continuo tenentur perſonis a curia firmitatis commiſſis.

Adeoque in claris conſtitutum manere, Magiſtratum civicum Leodienſem nil aliud quærere, niſi mutuatam rationem collectandi forenſes & ficto pedagii inſtituti colore hos adigendi ad Contributionem pecuniarum cedendarum commodo & utilitate ſui oppidi, quo

nihil injuſtius excogitari poſſet, conſiderando potiſſimum, quod omnia oppida ſua habeant onera, quibus ſolvendis ſoli proprii cives contribuere ſolent atque tenentur, ſpectatis fundamentalibus Patriæ Leodienſis legibus.

Si jam hæc notoriam injuſtitiam per ac ſe ferant, longe adhuc injuſtiora eſſe alia vectigalia ſine fine impoſita, ſub uſurpato & ficto prætextu emendationis certorum jurium ponderis, ſive Stateræ civitatis.

Stateram illam pluribus litibus anſam dediſſe Sæculo noviſſimo, vixque deſcribi poſſe abuſus, qui ejus occaſione non ſemel irrepſerint, ſatisque eſſe, omiſſa ejus originis & progreſſus hiſtoria, quædam hic adducere, qua injuſtitiam jurium noviter ei attributorum demonſtrare poſſent.

Hæc ſane probare, Stateram illam, quam civicam vocant, olim inſtitutam fuiſſe pro mercibus, quæ ponderari debent, non vero aliis, mediante certa retributione olim conſueta.

Quia vero ſtatera illa libertatibus Commercii obicem nihilominus adferret, quin imo publico adverſaretur, idcirco, ad propriam petitionem Magiſtratus, de Conſenſu vero, Conſilio & aſſenſu Capituli Cathedralis, ſuppreſſam & abolitam eſſe anno milleſimo ſexcenteſimo quinquageſimo primo, cum vero deinde Magiſtratus à Principe ſuo & conſentiente dicto Capitulo, licentiam impetraverit, ex antiqua & abolita Statera portorium ſibi formandi & ejus nomine vectigal imponendi, hanc Conceſſionem tamen ſemper intra terminos præfixos manere debuiſſe, nec ullo tempore Principes paſſos eſſe, ut id genus impoſitionum Commercio nocivum eſſet. Oravit itaque Status primarius & equeſtris per libellum hic in exemplo annexum de præſentato vigeſima ſeptima Octobris anni præteriti, querelam ejusque juſtificationem fuſius exponentem humillime, quatenus Mandatum caſſatorium & reſtitutorium ſine clauſula pœnale decernere clementiſſime dignaremur; nos ſane ſubmiſſiſſime Supplicantis Status primarii & Equeſtris precibus, utpote jure & juſtitiâ nitentibus, benigne cenſuimus annuendum, atque idcirco Devotioni tuæ harum vigore authoritate noſtra imperiali ſerio ac diſtricte & ſub quinquaginta marcarum auri puri pœna, pro dimidia parte fiſco noſtro Cæſareo, & pro altera ſemiſſe Supplicanti irremiſſibiliter perſolvenda, mandamus & præcipimus, ut devotio tua illa bina regulamenta reſpective die vigeſima ſeptima Aprilis & duodecima Julii anni præteriti in favorem civitatis Leodienſis tam puncto Pedagii ad urbis portas colligendi, quam ita dictæ

dictæ rectificationis Stateræ civicæ emanata, caſſet, nec non omnia in priſtinum Statum reponat, damnaque cauſata læſis reſarciat, & deinceps ab impoſitionibus ejusmodi legibus Sacri Romani Imperii, in ſpecie Capitulationi noſtræ Cæſareæ articulo octavo, plane contrariis, abſtineat, adeoque huic Mandato noſtro Cæſareo pareat & obtemperet, quatenus indignationem noſtram graviſſimam prædictamque pœnam evitare voluerit, quem in finem devotionem tuam inſuper ſerio atque diſtricte citamus & vocamus, ut intra terminum duorum menſium, a die infinuati hujus noſtri Mandati computandum, quorum viginti dies pro primo, alteros viginti pro ſecundo & reliquos viginti pro ultimo ac peremptorio termino aſſignamus & præfigimus, vel ſi dies illa juridica non fuerit, proxima ſubſequente in aula noſtra Cæſarea coram nobis ſeu Conſilio noſtro imperiali aulico per procuratorem, idoneo & ſufficienti Mandato inſtructum, compareat, ad docendum de plena huic præcepto noſtro Cæſareo facta paritione, ſin ſecus videndum & audiendum, devotionem tuam, tanquam immorigerum & contumacem, in præmemoratam quinquaginta marcarum auri mulctam incidiſſe, decerni, & declarari, vel vero ad dicendum aut allegandum cauſas & rationes jure nitentes, ob quas ad ejusmodi declarationem procedi non debeat, expectandumque deſuper legitimam ac proptam juſtitiæ Adminiſtrationem: enim vero ſive ſic comparuerit ſive non, nihiloſecius ad partis alterius comparentis & implorantis inſtantiam ad ejusmodi declarationem atque alia, quæ juris & juſtitiæ ratio poſtulat, procedetur, contumacia ſive abſentia devotionis tuæ non obſtante: Qua de re devotionem ſuam certiorem reddimus per præſentes manus noſtræ ſubſcriptione & Sigilli Cæſarei appreſſione munitas, quæ dabantur Viennæ die vigeſima Februarii anno milleſimo Septingenteſimo Septuageſimo quinto, Regni noſtri undecimo.

JOSEPHUS.

(L.S. Cæſ.)

Vt. R. Princeps Colloredo.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Andreas Nobilis de Stock.

Von

*

Von Natural-Abgaben.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Steuerſach. S. 809.

§. 1. Rauchhüner.

In dem Landesvertrag zwiſchen Schwarzenberg und Gimborn von 1658. lautet der 4te Additional-Articul: „Von den verfallenen und nicht bewohnten Häuſern, da kein Rauch aufgehet, ſollen keine Rauch-Hühner gegeben werden.“

§. 2. Zehenden.

Im Jahr 1776. appellirten einige Communen der Abtey Stablo, wegen des ihnen auferlegten Zehendens von denen Erdäpfeln an den Reichshofrath: welcher aber den 19. Aug. die Appellation abſchlug.

* * *

Von der Landeshoheit im Cameralſachen.

*

Ueberhaupt davon.

§. un. Schrift.

Bergius (Joh. Heinr. Ludw. Sammlung auserleſener teutſcher Landesgeſeze, welche das Policey- und Kameralweſen zum Gegenſtande haben. 1ſtes Alphabet. Frankfurt, 1781. gr. 4. 2tes; allda, 1781.

*

Von denen ordentlichen und auſſerordentlichen Cammergefällen derer Teutſchen Reichsſtände.

ſ. Tr. von der Landeshoh. im Cameralſach. S. 1.

§. 1. Von Churſachſen.

Die öffentliche Blätter meldeten davon folgendes:

Denjenigen, welche, den Finanz-Staat des Churfürſtenthums Sachſen genauer kennen zu lernen, begierig ſind, wollen wir aus einem offentlichen Blatt folgende Berechnung vom Jahr 1770. vorlegen.

Ein-

Einnahme.

I. Die Obersteuercasse empfieng an Schocksteuern
nach 58. Pfenningen 856041 Thl.
an Quatembersteuern nach 49. Quatembern 1014461 —
an Franckſteuern, neuer Wein-Anlage und
Brandtwein-Steuer 216628 —
an Personensteuern 196463 —
an Fleischsteuern 135000 —
an Donativ-Geldern des Adels 30000 —
an Mahlgroschen-Geldern 32629 —
2,485222 Thl.

II. Die General-Accisecasse empfieng 400000 Thl.
Anmerkung. Die Accise beträgt noch einmal so viel, es werden aber die Hebungskosten und gewisse andere Summen, davon abgezogen.

III. Die General-Kriegscasse, empfieng aus der
Ober- und Nider-Lausitz. 150000 Thl.
für Rationen und Portionen aus Sachsen 550000 Thl.
von den Fürsten zu Schwarzburg 11333 Thl. 8. Gr.
aus den Stiften Merseburg und Zeiz 88666 Thl. 16. Gr.
800000 Thl.

IV. Das Cammer-Collegium. 2,230000 —
5,915,222 Thl.

Ausgabe.

Sie betrug 6,414771 Thaler, also 499549 Thaler mehr als die Einnahme. Einige Artickel derselben verdienen zur Probe angeführet zu werden. Die Ober-Steuer-Casse empfängt, wie oben gesagt worden, 135000 Thaler Fleisch-Steuer, welche in einem Pfenning von jedem Pfund Fleisch, welches verkauft wird, bestehet. Diese Summe zahlet sie wieder zur Unterhaltung des Geheimen-Raths-Collegii und der übrigen hohen Collegien aus, als für welche sie allein bestimmt ist. Zu dem Tilgungsfond der Schulden der Steuercasse, hatte sie 1,100000 Thaler zu zahlen. Zu den Ausgaben des Churfürsten, hatte sie 96250, zum Nadelngeld für die Churfürstin 4000 Thaler, und zu den Geschenken des Churfürsten 30000 Thaler zu liefern. Die General-Accise-Casse hatte zu dem Tilgungs-Fond ihrer Schulden, 150000 Thaler auszuzahlen. Die General-Kriegs-Casse mußte zur Unterhaltung der Armee und des Kriegs-Raths-Collegii 2,200000 Thaler geben, da aber die ordentliche Kriegssteuern nur

800000 Thaler betrugen, so muste die Ober-Casse eine Million, und das Cammer-Collegium des Churfürsten, 400000 Thaler zu Hülfe liefern. Das eben genannte Cammer-Collegium hatte zum Tilgungfond seiner Schulden, 150000 Thaler, zu den Appanages des Churfürstl. Haußes 400000 Thaler, an Zinsen für die besondern Schulden des Hofs 250000 Thaler, zur Unterhaltung des Hofstaats des Churfürsten und der Churfürstin, der Churfürstl. Brüder und Schwestern, und für die Churfürstl. Chatoulle 600000 Thaler zu zahlen.

Die Steuer-Capital-Schulden, für welche die Landstände haften, betrugen am Ende des 1774sten Jahrs noch 25,837749 Thaler. Von 1764. bis ans Ende der Michaelismesse 1775. sind von den Capitalschulden 3,492281 Thaler abgetragen. Die Schulden der Churfürstl. Cammer, machen ohngefehr 6. Millionen, und eben so viel die Schulden des Hofes aus.

Anmerkungen über den von Herrn O. C. R. Büsching bekannt gemachten Chur-Sächsischen Finanzstaat finden sich in H. Prof. Schlözers Briefwechs. 7. Theil, Heft 42. S. 355.

§. 2. Von Holstein.

Die Einkünfte des Herzogthums Holstein-Gottorff finden sich in Herrn O. C. R. Büschings Magazins ꝛc. 15den Theil beschrieben.

§. 3. Von verschiedenen andern R. Ständen.

Von denen Cameral-Einkünften viler Reichsstände findet man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil vilerley Nachrichten: Die aber freylich nicht alle einen gleichen Grad der Gewißheit haben können.

Im Jahr 1780. wollten in öffentlichen Zeitungen die Einkünfte verschiedener Reichsstände also angegeben werden:

Bayern, kurz vor des lezten Churfürsten Tod, fünf Millionen leichten Gelds.

In der Pfalz hat 1778. die Schazung monatlich 58000. fl. alle Churfürstliche Cameralgefälle vil über 1½ Millionen Gulden nach dem 24. fl. Fuß betragen. 1777. brachten alle damalige Länder des Churhauses Pfalz etwas über 2½ Millionen Gulden ein.

In Würtemberg, die Cammereinkünfte 800000. fl. die landschaftliche 1200000. fl.

§. 4.

§. 4. Cammergüter; Domainen.

Hoffmanns (Joh. Andr.) Diſſ. de rebus Principibus S. R. I. regentibus ad imperium, dignitatem & perſonam publicam ſuſtinendum dicatis. Marburg, 1774. 4.

Von der Landesherren Gerechtſamen und Pflichten in Anſehung der Verwaltung ihrer Cameral-Einkünften.

ſ. Tr. Von der Landeshoh. in Cameralſach. S. 20.

§. 1. Eigene Ordnungen.

Die F. Baden-Badiſche Cammer-Ordnung von 1766. findet ſich in H. Reg R. Schlettweins Archiv für den Menſchen ꝛc. 1. Band, 7. Abſchn.

§. 2. Kayſerliche Vorſchrift wegen Verwaltung des Cameralis.

Forderiſt gehöret hieher, was oben von eigenen Kayſerlichen Debit- und Adminiſtrations-Commißionen unter dem Perſönlichen Staatsrecht mit mehrerem gemeldet worden iſt:

Demſelbigen füge ich hier noch folgendes bey.

Veneris 3. Auguſt. 1736.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commiſſionis in ſpecie die Einrichtung des Cammer-Weſens betreffend:

Publicatur Reſolutio Cæſarea. Ihro Kayſerl. Majeſtät haben allergehorſamſten Reichs-Hofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt, welchem zu folge:

I. Reſcribatur dem Herrn Herzog Chriſtian Ludwig, als Kayſerl. Commiſſario in dem Herzogthum Mecklenburg des Inhalts: Es hätten Kayſerl. Majeſtät aus ſeinen eingeſchickten Berichten nicht nur erſehen, daß Er, Herr Commiſſarius, das an Ihn ergangene Kayſerl. Reſcript befolget, und nicht nur die beyde Landräthe, den Herz von Gerdeshagen und den von Petersdorf zu Mitbeſorgung des Cameral-Weſens würklich verpflichten, ſondern auch mit Zuziehung derſelben einen genauen ſtatum Caſſæ von Einnahme und Ausgabe verfertigen laſſen. Nachdem ſich nun aus denſelbigen dargeleget, daß wann nur mit denen Cammer-Revenuen wohl gewirthſchaftet, die Einnahme ordentlich eingebracht und in Ausgab die Gelder recht und wozu ſie gehören, verwendet werden, ſich nicht nur die nöthigen

Ausgaben bestreiten ließen; sondern über das noch ein Ueberschuß in Casse bleiben könne; So befehleten Ihro Kayserl. Majest. dem Herrn Commissario hiedurch allergnädigst, so viel die Einnahme betrift, der Kayserl. Verordnung gemäß genau darüber zu halten, daß die fällige Gelder, so viel möglich, richtig und zu rechter Zeit eincassiret und keine unnöthige Rückstände zugelassen würden. Vielweniger habe Er, Commissarius, zuzugeben, daß in die gefallene Gelder gegriffen, sie anders, als worzu sie destinirt sind, angewendet und die Rechnungen in Confusion gesezet werden, zu welchem Ende Ihme nochmals aufgegeben werde, ohne Vorwissen und Consens der beyden adjungirten Land-Räthe, wegen der eingenommenen Gelder nichts verfügen zu lassen und alle Cammer-Expediciones selbst eigenhändig nebst denen beyden Land-Räthen zu unterschreiben, damit überall keine Unordnung und Unterschleiff einreissen könne; So viel aber die Ausgabe betrift, so wollten Ihro Kayserl. Majest. Ihme nochmals ernstlich und gemessen anbefohlen haben, zuförderst die nöthige und privilegirte, in gesezten Fristen richtig und völlig ohne allen Aufschub bezahlen zu lassen und insonderheit (wie bishero zum größten Nachtheil nicht genau geschehen,) künftig denen zur Sicherheit des Landes in das Mecklenburgische gelegte Holstein- und Schwarzburgische Trouppen, wie nicht weniger die Besoldungen der nöthigen Bedienten, zu rechter Zeit entrichten und keine Rückstände aufschwellen zu lassen; Hingegen

2. Alle unnöthige Ausgaben abzuschneiden, wie denn in specie die von Ihm in Rechnung angesezte Land-Tagsgelder à 1000. Thlr. die denen Hollsteinischen Officiers über die gemachte Convention von Ihme accordirte Douceurs und andere solche Gelder in Rechnung gar nicht, vor Schreib-Materialien aber nicht mehr als jährlich 400. Rthlr. sollten paßiret werden.

3. Was den Ober-Hauptmann von Klein anlanget, so approbirten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, daß derselbe bey dem Cammerwesen von Ihme mit gebrauchet werde, auch das Prädicat eines Oberhauptmanns habe. Nachdem er aber mit seiner ordinari Gage schon versehen sey, und sein bey dem Herrn Commissario habender Dienst mit sich bringe, sich zu demjenigen, was ihme der Herr Commissarius aufträgt, gebrauchen zu lassen; Als habe der Herr Commissarius ihme weiter vor die Besorgung des Cammer-Wesens keine Besoldung auszuwerffen, auch nicht von Ihme, oder einem andern seiner Räthe statt seiner mit denen Land-Räthen die Cameral-Expedi-

peditiones unterschreiben zu lassen, sondern, wie schon oben verordnet worden, es selbst eigenhändig mit zu thun.

4. Was die vom Herzog Carl Leopold hinterlassene Bediente anbetrift, so seyen dieselbe mit ihrer Besoldung lediglich an gedachten Herzog Carl Leopold zu verweisen und nachdem Sie bey gedachtem Herzog in Diensten gestanden und noch stehen, die Casse mit dieser Ausgabe nicht zu beschweren, am allerwenigsten aber den Licent der Stadt Schwerin darzu anzuwenden, als welcher denen Landes-Verträgen und Kayserlichen Verordnungen gemäß allerdings, so lange er noch beybehalten wird, in den Landkasten fliessen müsse; wohin auch was davon seit der Wieder-Besezung der Stadt Schwerin bishero gefallen, Er Herr Commissarius wie Ihme hierdurch gemessen anbefohlen werde, zu restituiren habe. Gleichwie Ihme nun wegen des Licents an dem Fürstenthum Schwerin, sonst Büzow genannt, ohnedem unter heutigem dato eine Kayseel. Verordnung zukommen, also habe Er in Verfolg vorhergehender Kayserl. Resolutionen den Erben und Hufen Modum bey der Stadt Schwerin herzustellen, mithin um die Abmessung der Erben und Hufen veranstalten zu können, auf nächsten Land-Tag diesen Punct mit in Propositionem zu bringen, zugleich aber die Ihm anbefohlene nöthige Ausgleichung unter denen Stätten daselbst vorzunehmen, damit einmal der ad interim beliebte Modus contribuendi nach Erben und Hufen in Verfolg vorhergehender Kayserl. Resolutionen richtig gestellet werde.

5. Approbirten Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst, was wegen Unterbringung der Ziegeuner-Kinder zu Erspahrung der Unkosten, wie auch was wegen Umschlagung der Hölzer in denen Möhren, zu Salarirung der Forst-Bedienten vorgeschlagen worden; Wollten auch zu Vermehrung dieses Fundi Ihme allergnädigst aufgegeben haben, an thunlichen Orten in denen Abfeldern, die niedere Jagden zu verpachten und das zur hohen Jagd gehörige Wildprett, so das Jahr hindurch gefället wird, zu besserer Wirthschaft zu verkauffen, und das daraus gelöste Geld in diesen Fundum bringen und ordentlich berechnen zu lassen.

6. Findeten Ihro Kayserliche Majestät nicht nöthig, noch einen Amts-Hauptmann zu adjungiren, besonders da der von Warnstätt die Visitationes gar wohl besorgen könne und dabey hergekommen sey, auch dem Vernehmen nach, nicht er, sondern der von Büzow die Aufsicht in denen von dem König in Engelland, als Churfürsten von Hannover, verhypothecirten Aemtern habe. Nachdem nun Ihro

Kayſerl. Majeſtät es dießfalls bey denen gewöhnlichen bisherigen Diätgelder ließen, ſo könnten, wann der von Smith in ſolcherley Landes-Sachen von ihme mit Zuziehung der Landräthe gebraucht zu werden, nöthig gehalten werde, auch dieſem dergleichen Diätgelder, ſo lange ſeine Commißion währet, nach dem hergebrachten Fuß gereichet werden.

7. Approbirten Ihro Kayſerl. Majeſtät gleichfalls, was der Herr Commiſſarius von Wiedereinrichtung der von dem König in Preußen übergebenen Aemter nach dem Mecklenburgiſchen Fuß allerunterthänigſt vorgeſchlagen, wie Er dann ein ſolches von einem ſeiner Räthe, mit Zuziehung der zu dem Cammer-Weſen mit verordneten Land-Räthe, ohngeſäumt verrichten zu laſſen habe. Wobey hauptſächlich auf beſſere Adminiſtration der Juſtiz mit zu ſehen ſey, mithin hierzu ſolche Leute zu beſtellen, welche nach Proportion dieſes Amts der Rechten kündig und ſonſten mit denen einem Richter anſtändig- und nöthigen Qualitäten verſehen ſeyen.

8. Nachdem die zu dem Cammer-Weſen verordneten Land-Räthe in der Stadt Schwerin ſich aufzuhalten und ſelbſt ſeparatam Oeconomiam einzurichten nöthig hätten, auch ſolches, Ihrer bey dem Cameral-Weſen habenden Arbeit zu geſchweigen, ohne Ihr Privat-Weſen hintan zu ſezen, nicht geſchehen könne; Als fänden Ihro Kayſerl. Majeſt. billig, daß Ihnen davor eine jährliche Beſoldung und zwar jedem à 800. Thl. ausgeworffen werde, welche Summa Er, Herr Commiſſarius, alſo an dieſelbige in Quartaligen Ratis jährlich bezahlen und in Rechnung bringen zu laſſen habe.

9. Würden Ihro Kayſerl. Majeſt. Reichs-Väterliche Sorge tragen, alles dasjenige, was Er, Herr Commiſſarius, zu Vermehrung der Caſſe-Einnahme vorgeſchlagen, in die Erfüllung zu bringen, daher Er, Commiſſarius, wie Ihme ohnedem bereits aufgetragen worden, wegen der neuen Schadens-Forderung des von der Lühe, wann es noch nicht geſchehen, ohngeſäumt cauſam inſtruiren und ein Liquidium conſtituiren zu laſſen, wie auch hierüber nebſt einem Räthlichen Gutachten längſtens in unten geſeztem Termino allerunterthänigſt zu berichten habe.

10. Habe das abermalige Begehren des Herrn Commiſſarii um Communication des von Ritter- und Landſchaft übergebenen Exhibiti de præſ. den 20. Oct. 1735. worinnen ſie um Reſtitution des Licents in den Landkaſten gebethen, nicht ſtatt, da in demſelben weiter nichts enthalten, als daß Er, Herr Commiſſarius, die ergangene Kayſerl. Verord-

Verordnungen noch nicht befolget und Er ſelbſt in ſeinen Exhibitis nicht in Abrede ſeyn kan, ſondern es nur, obgleich ohne Grund, entſchuldigen will; Welchemnach Er nochmals auf die den 2. Maji a. p. an Ihn erlaſſene Kayſerl. Reſolution in puncto Communicationis hiermit verwieſen werde, mit dem Beyſaz, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät nimmermehr zugeben könnten, daß, an ſtatt der Kayſerl. Verordnungen zur Execution zu bringen, Er Commiſſarius immer ſelbſt, einen Proceß mit Ritter- und Landſchaft anzufangen, ſolche unnöthige Communicationes ſuchen wolle, wie Er dann hiedurch verwarnet werde, künftighin die Kayſerl. Reſolutiones nicht ſelbſten zu impugniren, oder doch, wie Er in der Licent-Sache dießmal thun wollen, unter nichtigen Präterten, den Effect davon zu eludiren, als widrigenfalls Ihro Kayſerl. Majeſtät bey ſolcherley Betragen Ihn bey der Commißion nicht länger würden laſſen können.

11. Habe Er nunmehro eine vollſtändige Rechnung von der Zeit an, da Er die ihm übergebene Aemter übernommen, bis auf die Zeit, da die beyden Land-Räthe zu dem Cammer-Weſen mit zugezogen worden, verfertigen zu laſſen, und an Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt einzuſchicken, auch wie Er alle obige Puncte befolget habe, Ihro Kayſerl. Majeſt. binnen 2. Monath, oder in ſolchen Sachen die mehrere Zeit erfordern, baldmöglichſt allerunterthänigſte Anzeige und Bericht zu erſtatten.

II. (ſ. den Tr. von der Landeshoh. in Cameral-Sach. S. 32.)

III. Fiat Decretum an die Stadt Schwerin, des Innhalts: Nachdem durch vorhergehende Kayſerl. Verordnungen bereits anbefohlen worden, den in denen Städten fallenden Licent in gedachten Landkaſten zu lieferen: Da aber dieſer neulich aufgebrachte Licent inskünftige nicht beſtehen könne, ſondern der univerſaliter introducirte interims modus nach Erben und Hufen zu contribuiren, auch bey Ihr der Stadt Schwerin eingeführet werden müße und zu dem Ende dem Herrn Commiſſario unter heutigem dato aufgegeben worden ſey, auf nächſten Landtag ſolches in Propoſition zu bringen, damit die nöthige Abmeſſung der Erben und Hufen bey der Stadt Schwerin vorgenommen werden könne, wie nicht weniger damit die zum Beſten der Städte höchſtnöthige Ausgleichung regulirt werde, als habe ſich die Stadt auch hierzu gefaßt zu machen, und ihren allerunterthänſten Gehorſam, Ihrer Schuldigkeit nach an den Tag zu legen.

Un-

Unvorgreifliches Project was extrajudicialiter durch gehörige Wege an den König in Preußen könnte rescribiret werden:

Es werde Ihme, dem König, noch erinnerlich seyn, was wegen der in das Mecklenburgische gezogenen Trouppen und besezten Aemtern verschiedentlich an Ihn rescribiret worden sey. Ihro Kayserl. Majestät hätten sich nun versehen, daß Er, der König, denen geschehenen Kayserl. Ermahnungen von selbsten nachgeben und das Mecklenburgische Land gänzlich evacuiren würde, in welcher Hofnung Ihro Kayserl. Majest. bisher die vielfältige Beschwerden, so der Herr Commissarius, Herzog Christian Ludwig darüber angebracht, noch nicht judicialiter vornehmen lassen, da iedermann vor Augen liege, wie in via Juris dieses Betragen würde angesehen werden müssen. Es sey Ihnen aber aufs neue allerunterthänigst angezeiget worden, daß Er, der König, noch immer verschiedene Mecklenburgische Aemter von seinen Leuten besezt halte, und sich der Revenüen derselben anmasse, wodurch nicht nur der Status Cassæ Mecklenburgicæ leide, sondern auch eine wahre Unmöglichkeit werde, den König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover, seinen Rückstand abführen, und einen sichern Fundum auswerffen zu können, auf welchen Privat-Creditores das hierzu nöthige Geld herzuschiessen, sich anverstünden. Da es hingegen ein leichtes, einen solchen Fundum zu erhalten, wann Er, der König, die noch innehabende Aemter restituirte, alle seine Trouppen aus dem Lande zöge und hierdurch die gröste Hinderniß aus dem Wege räumete, den obigen heilsamen und von Ihme selbst so oft gesuchten Endzweck zu erhalten: Ihro Kayserl. Majestät versehe ten sich also zu Ihme dem König, Er werde nunmehro ohne weitern Aufschub das Land gänzlich evacuiren, und die innhabende Aemter dem Herrn Commissario restituiren, indem Kayserl. Majest. sonsten länger nicht würden aufschieben können, die häufig eingekommene Beschwerden andernfalls gerichtlich vornehmen zu lassen; da dann der König selbsten ermessen werde, ob der Justiz nach sich ein solches Betragen gegen das Mecklenburgische Land mit dem übernommenen Conservatorio reime, da bescheinigter Anzeige nach, die Cammer-Gefälle vorenthalten, durch Marschrs und Remarsches, ohnerschwingliche Rationes und Portiones das Land mitgenommen und durch gewaltsame Werbungen fast ganz ruiniret worden sey. Ihro Kayserl. Majest. gesinneten also an Ihn, den König, dieses alles abzustellen, dem armen Lande völlige Ruhe zu gönnen und dadurch zu beförderen, daß auch zu Abstoßung der Chur-Hannoverischen Forderung hinlängliche Anstalten gemacht werden könnten.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Von

*

Von der Reichsſtände fiſcaliſchen Gerechtſamen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Cameralſach. S. 106.

§. un.

Gerckens (Phil. Wilh.) Verſuch einer Abhandlung: Von welcher Zeit ohngefehr die teutſchen Fürſten angefangen, das jus Fiſci in ihren Landen auszuüben; in ſeiner vermiſcht. Abhandl. aus dem Lehn- und Teutſch. Recht, 1. Theil, S. 216.

* * *

Von der Landeshoheit in Policeyſachen.

*

Von Policeyſachen überhaupt.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 1.

§. 1. Schriften.

Bob (Fr. J.) von dem Syſtem der Policeywiſſenſchaft. Freyburg, 1779. 8.

Hoffmanns (Joh. Andr.) Entwurf, von dem Umfange, den Gegenſtänden, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen ꝛc. des Policeyweſens ꝛc. Marburg, 1765. 4.

Neurath (Joh. Frid. Alb. Conſt.) Obſervationes nonnullæ de cognitione & poteſtate judiciaria in cauſis, quæ Politiæ nomine veniunt. Erlangen, 1780. 4. ſ. (Gieß.) neueſt. juriſt. Bibl. 2. Stück, S. 196. (Erlang.) neu. juriſt. Litterat. 1781. 1. Stück, S. 62.

§. 2. Policeygeſeze.

Von Bergii Sammlung ſiehe oben unter dem Cameralweſen.

Schmieders (Gottfr.) des Churfürſtenthums Sachſen allgemeine und der Reſidenzſtatt Dresden beſondere Policeyverfaſſung ꝛc. Dresden, 1774. gr. 8. ſ. Jena. gel. Zeit. 1774. 46. Stück, Beytr. zu den Erlang. gel. Anm. 1774. S. 484. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 416.

Eine Burggräflich-Meißnische Policey-Ordnung von 1551. findet sich in der Reuß-Geraisch. Landständ. Gegenber. (1775.) Beyl. 84. S. 63.

Im Jahr 1768. lieſſe der Fürſt zu Naſſau-Weilburg eine Policeyordnung publiciren, die ſich als eine Beylage bey der Fürſtlichen Streitſchrift gegen die Unterthanen von 177 . befindet, und in welcher es unter anderem hieß:

„§. 37. Gleichwie die Anſchaffung der Cronen und Kränzen ꝛc. denenjenigen, welche dergleichen, bisheriger Gewohnheit nach, denen Verſtorbenen machen laſſen, beſchwehrlich fället; alſo ſoll dieſes vor das künftige gänzlich bey fünf Gulden Strafe abgeſtellet ſeyn. Und wird dargegen hiermit verordnet: daß an jedem Orte, ſowohl in Städten, Flecken, als Dörfern, aus dem Kirchenkaſten zwey gröſſere und zwey kleinere Cronen, deren von jeder Sorte eine etwas koſtbarer als die andere gemacht, und ſodann davon nur eine, welche nemlich von beyden verlanget wird, gegen Entrichtung zwanzig und reſpective zwölf Kreuzer zum Kirchenkaſten, auf den Sarg einer ledig verſtorbenen erwachſenen Perſon, die kleinere aber, gegen zehen und reſpective 6. Kreuzer, ebenfalls zum Kirchenkaſten, auf die Särge verſtorbener Kinder geleget, und vor deren Einſenkung jedesmalen wieder abgenommen, ſohin zur Kirche oder an den Glöckner, der ſie in Verwahrung hat, zurück gegeben werden ſollen. ꝛ ꝛ ꝛ

§. 39. Ausgehauene Steine auf die Gräber, oder in- und an die Kirchen zu ſezen, wird gemeinen Bürgers- und Bauersleuten, als ein unnöthig- und koſtſpieliger Aufwand nicht weiter geſtattet: zugleich die Aufſteckung hölzerner Kreuzer auf die Gräber als überflüßig- und gewiſſer maſſen beſchwehrlich, bey fünf Gulden Strafe unterſaget."

Es veranlaßte aber diſes Unruhen; dahero der Fürſt geſtattete, daß nur die koſtbare Creuze verboten bleiben-die nichts- oder nur wenige Bazen koſtende-aber zugelaſſen ſeyn ſollten: Ingleichem wurde denen Unterthanen freygeſtellt, ſich derer aus dem Kirchenkaſten angeſchaften Cronen, gegen die Taxe, zu bedienen, oder ihre Todte ohne Cronen begraben zu laſſen; worauf es wieder ſtill wurde.

§. 3. Streit: Ob etwas eine Policeyſache ſeye?

In Sachen: Fleiſchbein contra Frankfurt, die gewaltſame Demolirung der auf die Fleiſchbeiniſche Mauer geſezten Wand betreffend, erkannte der Reichshofrath den 2. Dec. 1777. ein Reſcript an den Magiſtrat zu Frankfurt: Nachdem gegenwärtige Sache nicht für eine Policey- ſondern Juſtizſache zu achten; als habe der Magiſtrat, mit Caßierung des

unterm

unterm 28. Nov. 1772. bey dem dortigen Schöffenrath ergangenen Bescheides, ersagten Schöffenrath dahin anzuweisen, daß er, in der Sache rechtlicher Ordnung nach handlen zu lassen, und, instructa & concluſa causa, den Rechten und Acten gemäß zu erkennen habe.

*

Von Policeysachen als einem Reichsjustizgeschäft sehe man auch den Tr. von der T. Justizverfaß. 1. Theil, S. 1051.

Und von vilerley von mir nicht berührten Policeyanstalten in mancher Reichsstände Landen trift man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeschreibung 3ten Theil Nachrichten an.

*

Von Sachen, so den Staat betreffen.

§. un.

In Giessen darf keine in das teutsche Staatsrecht einschlagende Dissertation, ohne vorhergegangene Censur des Geheimenraths-Collegii zu Darmstatt, gehalten werden. (1)

*

Von Sachen, so die Aufklärung des Verstandes ꝛc. betreffen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. S. 38.

§. 1. Studien.

In Bayern ergienge im Jahr 1780. eine Verordnung, daß kein Landeskind, ausser einer gnädigsten special-Erlaubniß, ausser Landes studieren solle, wann es je eine Beförderung im Vaterland hoffen wolle.

§. 2. Bücher.

Boehmer (Just. Henn.) de jure circa Libros improbatæ lectionis. Halle, 1726. 4.

Schotts (Aug. Frid.) oder des Resp. Ernst Wilh. Küstners, Diss. de publica rei librariæ cura. Leipzig, 1778. 4. ſ. neu. juriſt. Literat. 1780. Ostern, S. 165.

Steger (Addr.) de publica rei Librariæ tutela. Leipzig, 1740. 4.

Allerley, so auch in dise Materie mit-einschlägt, sehe man oben unter den Kayserlichen Regierungsrechten in Policeysachen.

(1) Deduct. Biblioth. 2. Band, S. 1050.

Von dem Reichshofrath seynd an mehrere Reichsstände zu verschiedenen Zeiten allerley die Censur der Bücher, Zeitungen, u. d. betreffende Verordnungen ergangen.

Die Schriften, welche wegen der Censur, Verlag, Verkaufs und Nachdrucks der Bücher an das Licht getretten seynd, erzählet die Deduct. Bibl. S. 209. 945.

Unter solchen gehöret sonderlich hieher:

Hoffmanns (Gottfr. Dan.) Abhandlung von den ältesten Kayserlich- und Landesherrlichen Bücherdruck- und Verlags-Privilegien. Tübingen, 1777. 8.

Den 27. Mart. 1779. reskribirte der Kayser an den Churfürsten zu Pfalz: Er versehe Sich, daß der Herr Churfürst in Zukunft keine Druckschriften, nach Maaß der deßhalb im Mittel ligenden Reichsgesezen, ohne besondere Censur und obrigkeitliche Begnehmigung, in seinen Landen werde drucken oder verlegen lassen.

Und an den Magistrat zu Frankfurt wurde an eben disem Tage reskribirt: Sich in Zukunft eine Uebergehung einer besonderen Censur und obrigkeitlichen Begnehmigung, so gewiß nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, als Kayserliche Majest. im widrigen, Sich mit der verdienten Strafe lediglich an ihn, den Magistrat, zu halten, vermüßiget seyn würden.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es von Wien: La Censure des Livres arrache encore tous les jours, par Ordre de la Souveraine, le nom & la Légende de Gregoire VII. de tous les Bréviaires, où elle les trouve, & donne par-là constamment une Preuve-de-fait de sa Croïance en la Fallibilité de Grègoire XIII. qui l' a canonisé, ainsi que celle de Benoit qui l' a mis au Bréviaire, & par conséquant en la Fallibilité de tous les Papes; envers lequels au-reste & dans les leur Competence & justes, la Cour de Vienne, à l' exemple de sa pieuse Souveraine, fait profession du plus grand Respect, ainsi que de toute l' obéissance, qui leur est due.

Im Jahr 1781. lase man:

„Wien, vom 14. Febr. Vor kurzem ergieng hier in Betref der Kaiserl. Königlichen Büchercensur eine Hofresolution, welche von dem grossen Geist und der Wahrheitsliebe des Monarchen eine der überzeugendsten Proben giebt. Se. Majestät hat den Herrn Grafen Johann von Cotheck, wirklichen K. K. Hofrath bey der Oesterreichischen und Böhmischen Hofcanzley, einen sehr gelehrten und belesenen Herrn, zum Präsi-

denten

(1) in H Schlözers Briefwechs. 7. Theil, 41 Heft, S. 283.

denken der Censur ernannt, und demselben zugleich 2. neue Mitglieder zugetheilt, davon der erstere der Hochw. und durch seine Geschichte der Deutschen so berühmte Herr Hofrath und Archivar. Schmidt ist. Das zweyte Mitglied hätte Herr Professor Seibt zu Prag werden sollen, als welchem Se. Maj. nach Allerhöchstdero eigenem Ausdruck, noch eine besondere Satisfaction schuldig wären; allein da Vorstellung gemacht worden, daß dieser verdienstvolle Gelehrte in Prag dem Staat und der Gelehrsamkeit unentbehrlich sey, so verblieb solcher in seinem Range daselbst, wo jeder einsehende und gutdenkende Einwohner dessen aufgeklärtem Erretter zu Wien es nie genug verdanken kann, daß er einst diesen rechtschaffenen Gelehrten durch seine Vertheidigung gegen die Kabalen des Vorurtheils beschüzte. Die Instruction, welche der neuen Büchercensur von Sr. Kaiserl. Majestät vorgeschrieben ist, enthält 12. Puncte, worunter der dritte der merkwürdigste ist. Er ist ohngefehr folgendes Innhalts. Alle Kritiken, die keine Persöhnlichkeiten enthalten, oder wirkliche Pasquille sind, in Betref irgend eines Gegenstandes, die Religion ausgenommen, vom Souverain an biß auf den geringsten Bürger, sollen in Zukunft zum Druck erlaubt werden, der Verfasser mag seinen Namen beysezen oder nicht, jedoch um desto mehr, wenn er denselben beyzusezen für gut findet. Sind diese Kritiken schlecht, sagen Se. Majestät, so werden sie von selbst fallen; sind sie gut, so werden wir alle daraus lernen. — Alle Bücher, welche sonst nur gegen Zettel zu haben erlaubt waren, dürfen jezt schon gänzlich frey verkauft werden."

§. 3. Schädliche Bücher.

Catalogus verschidener Bücher, so von dem Churfürstlichen Büchercensur-Collegio, theils als Religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch als denen Landesfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig, verbotten worden. München, 1777. 8.

Von Sachen, so die Gesundheit betreffen.

s. Tr. von der Landesh. in Policeysach. S. 73.

§. un.

Oberamtliche Verordnung an die (Oesterreichische) Grafschaft Hohenberg und die dahin gehörige Herrschaften und Orte, wegen der wütigen Hunde und andern Thieren. Tübingen, 1780. fol.

Medicinal-Ordnung für Schwediſch-Pommern und Rügen. Stralſund, 4.

Von Sachen, ſo die Sitten der Unterthanen ꝛc. betreffen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 101.

§. 1. Erziehungsanſtalten.

Im Jahr 1776. vereinigten ſich zu Kirchheim, im Naſſau-Weilburgiſchen die zween Ev. Lutheriſche Prediger und der Reformirte, unter dem Vorſiz des Fürſtlichen Geheimen Raths von Bozheim, an der Verbeſſerung des Schulweſens zu arbeiten, und eine gemeinſchaftliche Erziehungsanſtalt zu Stande zu bringen.

Der Anfang wurde mit einem A. B. C. Buch gemacht, in welchem nichts von Religionsſachen enthalten ware.

Was nun diſes für Folgen gehabt, will ich aus den Summarien der Fürſtlichen Deduction erzählen:

„(§. 19.) Das A. B. C. Buch wird denen Schulmeiſtern zum Vertheilen zugeſchickt, worüber ein Mißvergnügen unter denen Unterthanen entſtehet. (§. 20.) Unruhige Geiſtliche bereden die Lutheraner, man wolle den Luther und das Chriſtenthum ausrotten. (§. 21.) Hierdurch wird zu Albißheim eine Verbindung, und von mehrern Ortſchaften, eine Deputation nach Kirchheim veranlaſſet; leztere verabredet ſich, das A. B. C. Buch nicht anzunehmen. (§. 22.) Man zieht deswegen einige Rädelsführer nur auf etliche Tage ein; (§. 23.) Einige andere Halsſtarrige werden condemnirt, nach Weilburg ins Zuchthaus gebracht zu werden. (§. 24.) Die Bauern faſſen den Entſchluß, in Gefolg einer ältern Verbindung, die Gefangene zu befreyen und machen Anſtalten dazu, (§. 25.) forſchen das ſie transportirende Commando unterwegs aus, (§. 26.) und nehmen ihm die Gefangene, in der Ilbesheimer Gemarkung mit Gewalt ab; (§. 27.) Auf ein Gerücht, daß die übrige Gefangene nachkämen, zieht Albisheim mitten in der Nacht die Sturmglocken an und marſchiret aus. (§. 28.) Nickel Morgenſtern läßt einen förmlichen Verſchwörungsbrief entwerfen und circuliren, (§. 29.) worauf des folgenden Morgends mehrere 100. Bauern nach Kirchheim ſtürmen, und die Loslaſſung aller Gefangenen mit Gewalt erzwingen, (§. 30.) der Fürſt ruft Pfälzer zu Hülfe, die der Rebellion ſteuern, (§. 31.) und ſezt eine Commißion zur peinlichen Unterſuchung derſelben nieder. (§. 32.) Die

Unter-

Unterthanen bereuen hierauf ihre Fehler, (§. 33.) nur die Rädelsführer gehen ans Cammergericht und ſuchen ein Mandat, de abducendo milite & relaxando captivos mit einem Salvo conductu. (§. 34.) Die Fürſtliche Regierung macht eine vorläufige Anzeige von dem Vorgang, (§. 35.) worauf am 1. Merz, auf der Unterthanen Supplick, Schreiben um Bericht- (§. 36.) und auf weitere Vorſtellung der Regierung, die Atretirung des Morgenſterns erkannt wird. (§. 37.) Am 14. Jun. wird der Bericht übergeben; (§. 38.) Indeſſen bringen die Kläger am 14. Junii eine neue Vorſtellung, gegen die Verordnung, über die vermiſchte Ehen und andere vermeinte Gravamina ein, (§. 39.) auf welche noch ein Nachtrag am 14. Jul. folget, (§. 40.) worauf ein neues Schreiben um Bericht, bey der Communication des erſteren veranlaſſet wird, (§. 41.) der entflohene Morgenſtern wirket abweſend eine reformatoriſche Verordnung aus, ihn nicht einzuziehen. (§. 42.)"

Was in der Fürſtlichen Rechtfertigung ꝛc. von 1778. S. 61. u. f. §. 113. u. f. zu Vertheidigung diſer Erziehungsanſtalten angeführet wird, übergehe ich.

§. 2. Bettler.

Zu Berlin iſt im Jahr 1781. ein erneuertes und geſchärftes Edict wegen der überhand nehmenden fremden Betteljuden bekannt gemacht worden.

§. 3. Trauren.

Eine Chur-Cölniſche erneuerte Trauerordnung vom 20. Jun. 1778. iſt in H. Prof. Schloezers Briefwechſ. 7. Theil, 41. Heft, S. 319. zu leſen.

Und im Jahr 1781. beſagten die öffentliche Blätter:

„Vermöge der erneuerten Kurkölniſchen Trauerordnung wird allen und jeden, ohne Unterſchied des Standes und Ranges, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts bey vorkommenden Sterb- und Trauerfällen ſchwarze Kleider anzulegen, unter Strafe von 100. Rthlr. verbothen. Dem männlichen Geſchlecht iſt, mit Ausſchluß der geringen Bürgers- und Bauersleute, erlaubt, einen ſchwarzen Flor auf dem Hut oder Arm, und fürs weibliche ein ſchwarzes Band auf der Haube, oder ein ſchwarz florenes Halstuch zu tragen; die Pferde und Wägen, Stühle und Bänke, in den Kirchen, die Zimmer in den Sterbhäuſern mit ſchwarzem Tuche zu behängen, Leichenreden zu halten, dem Geſinde Trauer oder Geld und Geldeswerth dafür zu geben, iſt verbothen, und nur bey Begräbniſſen erlaubt mit ſchwarzen Mänteln zu erſcheinen."

§. 4.

§. 4. Kleidung überhaupt.

Fürſtlich Hildesheimiſche Edicte wegen des Luxus in Kleidern vom 13. Dec. 1779. und 27. Dec. 1780. findet man auch in Herrn Prof. Schloezers cit. Briefwechſ. 8. Theil, S. 322. u. f.

*

Von Sachen, ſo die Lebensmittel, u. d. betreffen.

ſ. Tr. von der Landesheh. in Policeyſach. S. 815.

§. 1. Schriften.

Von denen im Jahr 1770. u. f. wegen der Getraidſperr oder der Einſchränkung und Freyheit des Fruchtkaufs herausgekommenen Schriften; ſehe man die Deduct. Bibl. 1. Theil, S. 266. u. f. 2. Theil, S. 974. u. f.

§. 2. Caffee. (1)

Von Chur-Brandenburg.

Die öffentliche Blätter vom Jahr 1781. meldeten:

„Berlin, vom 6. Februar. Die neue Einrichtung mit dem gebrannten Caffee wird für Königl. Rechnung adminiſtrirt, und iſt ſolche der Bearbeitung der General-Acciſe- und Zoll-Adminiſtration anvertrauet worden. Der Vortheil ſoll zur Unterſtüzung der Invaliden angewandt werden. Jeder kann nach wie vor zur Handlung Caffee kommen laſſen. — Aller Caffee, es ſey zur Conſumtion für die Städte oder für das platte Land der Königl. Staaten beſtimmt, ſoll in öffentlichen anzulegenden Brandhäuſern gebrannt werden. Niemand ſoll in ſeinem Hauſe oder ſonſt irgendwo Caffee brennen, von welchem Verbot aber ausgenommen ſind: die Ritterſchaft, der Adel, die Commandanten und Officiers der Truppen, alle die zu den verſchiedenen Collegiis gehören, die Geiſtlichen, Bürger, welche von ihren Revenüen leben, Fabrikanten, Kaufleute en Gros, in ſo fern ſie nicht ſelbſt Caffee en Detail verkaufen, und alle diejenigen, deren Stand und Umſtände ſie zum Gebrauch des Caffees berechtigen. Alle dieſe können zu ihrem Bedarf den Caffee directe kommen laſſen, oder ihn bey den Kaufleuten nehmen, ſolchen, wenn und wie ſie wollen, in ihren Häuſern brennen, wenn ſie davon keinen Mißbrauch machen, und die nöthige Quantität (welche nicht unter 20. Pfund jährlich ſeyn kann,) gehörigen Orts declariren. Alle diejenigen aber, ſo nicht ihre Conſumtion jährlich auf 20. Pf. bringen, ſollen dieſe Freyheit nicht

(1) ſ. auch etwas beſſer unten.

nicht haben. Jene müssen ferner die Bezahlung der Gefälle bescheinigen und jährlich eine Erlaubniß zum Brennen einholen, welche für jedes Provisionement von 10. Pf. jährlich nicht mehr als 1. Groschen kostet. Alle Caffeeverkäufer, Gastwirthe, Caffeeschenker, Speisewirthe ꝛc. haben auch nicht einmal Erlaubniß, für ihre eigene Consumtion Caffee zu brennen. — Diese müssen von dem Caffee nehmen, welchen die General-Administration brennen, und in Büchsen oder versiegelten und gestempelten Pakets verkaufen läßt. — Die Administration hat das ausschliessende Recht, die Stätte und das platte Land mit gebranntem und gemahlenem Caffee zu verlegen. — Nach den jezigen Einkaufspreisen ist das Loth gebrannten Caffee zu 9. Pfenninge fixirt. — Die Detailleurs erhalten von der Einnahme des Verkaufs, nach Abzug der Accisegefälle, eine Provision von 5. pro Cent ꝛc. ꝛc."

Von Chur-Braunschweig.

Im Jahr 1780. lase man von Hannover:

„Durch eine Königl. Verordnung ist nun der Handel mit Caffee auf dem platten Lande in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und den Grafschaften Hoya und Diepholz gänzlich verbotten, in den Städten und Flecken aber bestimmt worden. Nach dem Beyspiel anderer Staaten, würden Se. Majestät auf ein gänzliches Verbot dieses schädlichen Getränks Bedacht genommen haben; wollen aber gern jeden Dero Unterthanen, ohne Unterschied, bey dem freyen Genuß seines Vermögens so weit lassen, als es mit dessen eigener, und der allgemeinen Wohlfahrt nur immer bestehen kann. In den Städten ist der Coffeehandel in so weit eingeschränkt, daß der gebrannte und gemahlene Coffee gar nicht mehr, der ungebrannte aber nicht unter 1. Pf. verkauft werden darf. Auf dem platten Lande darf kein Wirth, Krüger, Branntweinschenker u. s. w. Caffeegäste sezen; an grossen Post-Heerstrassen und Schiffbaren Strömen aber wird in Ansehung der Reisenden das Caffeeschenken, nach wie vor, gestattet."

Das Chur-Braunschweigische Edict vom 24. Oct. 1780. ist auch in H. Prof. Schloezers Briefwechs. 8. Theil, S. 123. zu lesen.

Von Hildesheim.

Als der Bischoff zu Hildesheim im Jahr 1768. (1) dem Gebrauch des Caffees Ziel und Maaß sezte, appellirten die acht-Männer und Burgerschaft, auch Burgermeister und Rath, zu Peina deßwegen an das Cam-

(1) s. Freyh. von Cramer Nebenstund. 103. Th. S. 403.

Cammergericht: Allwo aber, auf Bericht und Gegenbericht, den 23. Apr. 1770. die Appellation verworffen wurde.

Im Jahr 1781. lase man in denen öffentlichen Blättern:

„Hildesheim, vom 14. Jan. Da in verschiedenen Blättern die Nachricht bekannt gemacht worden, als wenn in dem Hochstifte Hildesheim zur Verhinderung des häufigen Caffeetrinkens alle Geschirre zerschlagen und sonstige sehr gewaltsame Mittel zur Hand genommen worden, so wird diese auf blosser Unwahrheit beruhende Nachricht daher gegenwärtig als eine offenbahre Erdichtung öffentlich wiederrufen, und des Endes folgender Auszug aus der einzigen des Caffeetrinkens halber erlassenen Verordnung mitgetheilt:

1) Daß alle, von ihrer Handarbeit sich nährende Bürger, Handwerksgesellen, und überhaupt alle Bauersleute, imgleichen das Ledige, oder in eines andern Kost und Lohn stehende Gesinde, und andere dergleichen Personen, so zu einiger Arbeit oder Hülfe im Hause sich gebrauchen lassen, ohne Ausnahme, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, sich des Caffee, bey Sechs Mfl. auf jeden Uebertretungsfall zu bezahlende Strafe, gänzlich enthalten sollen; und damit 2) nicht allein die jezt erwehnte, sondern auch diejenige, so ihres geringen Vermögens halber, sich mit einigem Caffee-Vorrath nicht versehen können, von dessen Gebrauch ab- und zu besserer Hauswirthschaft angeleitet werden mögen, so soll keiner, der mit Caffee handelt, bey 20. Rthlr. Strafe sich in Zukunft gelüsten lassen, (a) gebrannten, oder gar (b) gemahlenen Caffe in seinem Laden zu führen, (c) denselben an jemanden, er mag seyn, wer er wolle, zu überlassen, und (d) an rohen Caffeebohnen unter zwey Pfund an jemanden zu verkaufen; wir wollen auch 3) daß bey den öffentlichen, sonst freyen Jahrmärkten keine Caffeemühlen, noch Caffeebohnen zum feilen Kauf gebracht, sondern solche sofort von der Orts-Obrigkeit in Empfang genommen, und versigelt, und dem Eigenthümer nicht eher, als bey dessen Widerabreise zurückgegeben werden sollen. 4) Diejenigen Leute, welchen nach dieser Unserer Verordnung, der Gebrauch des Caffee in Zukunft untersagt ist, haben sich binnen drey Monathen des etwa habenden Caffeegeschirrs, so gut sie können, jedoch so gewiß zu entledigen, als widrigenfalls solches, wann dergleichen bey ihnen weiter angetroffen, oder solches annoch zu haben, ihnen überwiesen wird, sofort confiscirt werden soll. 5) Gestatten wir zwar noch zur Zeit, daß in denen Städten und Flecken annoch ferner unter der §. 2. erwehnter Einschränkung, Caffeebohnen debitiret werden mögen, auf dem Lande und in denen Dörfern aber, soll nach Ostern dises Jahres kein Caffee, bey Strafe der Confiscation des Vorraths,

raths, weiter geführet werden, noch feil zu haben seyn; und ob zwar Wir 6) denen Gastwirthen und Krügern, so an den Heerstrassen belegen sind, hiemit gnädigst nachlassen, daß sie denen durchreisenden Fremden, auf Verlangen, zu Beförderung ihrer Gemächlichkeit, Caffee reichen, und also zu dem Ende allein solchen haben, und führen mögen, so sollen sie dennoch selbst für sich, und ihre Hausgenossen, sich desselben gänzlich bey 6. Mfl. Strafe enthalten, auch dieser Strafe ebenfalls alsdann unterworfen seyn, wenn sie jemanden, der kein Reisender, und Caffee zu trinken befugt ist, dergleichen gereicht zu haben, denunciiret und überzeugt werden. In denen von den Heerstrassen abgelegenen Krügen aber soll durchaus kein Caffee zu haben, noch anzutreffen seyn. 7) Würde auch jemand, da unter 2. Pfund Caffeebohnen nicht verkauft werden darf, damit einen Schleichhandel führen, und solche jemanden zubringen, soll derselbe sofort in 20. Rthlr. Strafe genommen, oder, wann er solche binnen 3. Tagen zu bezahlen nicht vermag, an den Pranger zwey Stunden lang geschlossen werden; diejenigen auch, so sich in den gekauften Caffeebohnen etwa unter einander getheilet, sollen gleichfalls in 6. Mfl. Strafe, oder, wann sie ohnvermögend, in zweytägige Gefängniß-Strafe verfallen seyn. 8) Ein Herr oder Frau, welche ihrem Gesinde, Handwerksgesellen, oder sonst habenden Arbeitsleuten, es sey bey welcher Gelegenheit es wolle, Caffee geben, sollen, sowohl derjenige, so denselben gegeben, als auch der, so ihn genossen, dafür jedesmal obgedachte 6. Mfl. verbrochen haben; das Gesinde, Gesellen und Arbeitsleute aber, so dergleichen fordern, oder über ihrem Lohn mit einbedingen wollen, der Obrigkeit sofort angezeigt, und solcher ungebührlichen Forderung halber, mit 24. Stündigen Gefängniß belegt werden. 9) Soll auch auf ausstehende Caffee-Schulden in keinem Gerichte geklaget werden können, sonderen dergleichen Schulden sogleich verfallen seyn, und derjenige, so einigen Caffee zu Borge gegeben, noch darzu mit 6. Mfl. gestrafet werden, auch wann Rechnungen produciret und eingeklagt werden, der Gläubiger alsdann schuldig seyn, auf Verlangen mittelst Eydes zu erhärten, daß unter denen creditirten Posten kein Caffee verborgen sey. 10) Von denen solcher Gestalt einkommenden Straf Gelderen, sollen dem Denuncianten jedesmal 2. Mfl. gereichet, aus jedes Ortsbeamten oder Gerichts-Verwalteren, für ihre hierauf haltende strengeste Achtsamkeit, gleichfalls 2. Mfl. verabfolget, das übrige aber der Gerichts-Obrigkeit berechnet werden. 11) Ein jedes Amt und Gericht ist schuldig, auf die Contraventiones, oder wer sonsten sich hierunter verdächtig macht, ex officio zu inquiriren, und, damit solches ohne Weitläuftigkeit, in der Kürze, prompt und nachdrücklich ge-

ſchehen möge, ſo ſoll, wenn der Denunciant, deſſen Name äuſſerſt verſchwiegen zu halten, gegen jemanden Ort, Zeit und Umſtände, woraus, daß Caffee gemacht werden wollen, oder gemacht ſey, zu ſchlieſſen, angeben kann, der Denunciat ſofort gerichtlich vorgeforderet werden, und in Leugnungsfall, nach vorgängiger gewöhnlicher Warnung, ſich eydlich zu reinigen ſchuldig ſeyn: Daß an dem angegebenen Tage, und Orte kein Caffee gemacht, noch getrunken, noch ihm etwas davon wißig ſey: Und ſoll ein Hausherr hierunter für ſeine ihm zugehörige Hausgenoſſen miteinſtehen. 12) Wann aber der Denunciat ſolchen Eid nicht leiſten, oder ſonſten der Contravention überwieſen werden kan, oder auch ſelbſt derſelben geſtändig iſt, in welchen Fällen derſelbe zugleich angeben muß, von wem, und wannenher er den Caffee, auch wie viel deſſelben bekommen, um gegen den Geber, oder Verkäufer das Behuefige gleichfalls vorkehren zu können, ſo ſoll ohne einzige Nachſicht binnen 3. Tagen von dem Denunciato die Strafe erlegt, wiedrigenfalls aber ſodann zu Aushebung hinlänglicher Pfande ſofort geſchritten, gegen ganz Unvermögende aber, mit zweytägiger Gefängnißſtrafe verfahren werden."

Mehreres von teutſchen Landesherrlichen Verordnungen wegen des Caffees, ſehe man in H. Prof. SCHLOEZERS Briefwechſ. 8. Theil, 46. Heft, S. 207. u. f.

*

Von Nahrungsſachen überhaupt.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 147.

§. 1. Oberaufſicht.

Von der im Jahr 1777. im Heſſen-Darmſtättiſchen zu Berath- und Verbeſſerung des allgemeinen Nahrungsſtandes angeordneten Landcommißion, ſehe man Herr Prof. SCHLOEZERS Briefwechſ. 6. Theil, S. 131. 7. Theil, 38. Heft, S. 101.

Von Aufhebung diſer Landcommißion im Jahr 1780. ſ. aber allda S. 45.

§. 2. Wirthshäuſer.

ZOLLER (Frid. Gottl.) de jure Cauponarum bannariarum. Leipzig, 1769. 4.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen den H. Grafen Reuſſen und ihren Landſtänden, wegen Anlegung neuer Schenkſtätte, auch Geſtattung des Hausſchlachtens, ſehe man in der Materie: Von denen Unterthanen.

Von

Von Künſten, Profeßionen, Manufacturen, Fabriquen und Handwerken.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 175.

§. 1. Wahltagsſachen.

Auf dem Wahltag im Jahr 1764. erlieſſe das Churfürſtliche Collegium ein Schreiben an den Kayſer, ſeine Fürſorge auf Abſtellung der Handwerks-Mißbräuche in Beſchränkung der Anzahl der Geſellen und Jungen, ſonderlich nach Maaßgab des Reichsſchluſſes vom Jahr 1731. zu wenden.

Die Folgen davon ſehe man in der Materie: **Von den Reichstags-Geſchäften.**

§. 2. Einige beſondere Fälle.

Im Jahr 1781. bekame man zu leſen:

„München, vom 24. März. Unterm 14. dieſes iſt dahier eine erneuerte Churfürſtl. Verordnung wegen der Schergensſöhne an die Zünfte dahin ergangen, daß leztere dergleichen Perſohnen ohne mindeſt fernere Weigerung und Einwendung wider die Geburt, bey Anmeldung in die Lehr anzunehmen, aufzudingen, frey zu ſagen, und hinnach bey ſich ergebender Gelegenheit als Meiſter, die eben ſo gut, rechtſchaffen und ehrlich, als die übrigen geachtet werden, zu erkennen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen.“

Als einige catholiſche Badiſche Unterthanen am Reichshofrath mit unter ihre Beſchwerden brachte, daß die Badener Profeßioniſten nicht auf dem Raſtatter Jahrmarkt feil haben ſollten; antwortete der Herr Markgraf: Es ſeye noch keine ſolche Verordnung ergangen, ſondern die Sache ſeye rechtshängig, und beeden Theilen befohlen worden, die Privilegien, auf welche ſie ſich beziehen, vorzulegen.

Zur Erläuterung des in dem Tr. von der Landeshoh. in Policeyſachen S. 271. angeführten §. 346. des Mecklenburgiſchen Erbvergleichs von 1755. gehört, daß vorhin in der Kayſerlichen Reſolution wegen der Landesbeſchwerden von 1733. §. 7. entſchieden worden ware: Denen Eingeſeſſenen auf dem Lande ſoll, (zu Erſpahrung derer ſonſt Einige hart drückenden Koſten,) Muſicanten und Spielleute nach ihrem Gefallen zu nehmen, frey bleiben.

Jovis 2. Octob. 1738.

Zu Roſtock Burgermeiſter und Rath, contra die Vorſteher derer beeden Statthoſpitalen zum Heil. Geiſt und St. Georgen appellat. in puncto derer abzuſchaffenden Störer des Amts der Leinweber, ſive appellant. Ald. Johann Samuel Korneffer ſub præſentato 11. Aug. a. c. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung ad concl. d. 1. April. ejusdem juncta ulteriori juſtificatione formalium & petitione humillima pro clementiſſime nunc prævia ſi opus reſtitutione in integrum, decernendis plenariis appellationis proceſſibus appon. Lit. A. usque R. incl. Concl. in duplo.

1. Prævia reſtitutione in integrum brevi manu contra concluſum proceſſuum appellationis denegatorium de 1. Apr. nunc reſcribatur.
2. Cum incluſione exhibitorum de præſ. 14. Febr. & 17. Auguſt. c. dem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Land- und Hofgericht: an Ihro Kayſerl. Maj. über die eingewandte Appellation und übrigen dabey beſchehenen Anſuchen, auch zugleich darüber, warum ſelbiges dem von Appellant. Magiſtrats angezogenen und bekannten Erbvertrag de Anno 1573. zuwider, ſogleich, ohne zuforderſt auf derer Appellanten bey dem Land- und Hofgericht übergebenen Supplication deſſelben Bericht zu erfordern, die Compulſoriales erkennet habe? ſeinen ſtandhaften und actenmäßigen allerunterthänigſten Bericht ſub termino duorum menſium zu erſtatten.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen Herrn Grafen Reuſſen und ihrer Ritterſchaft in Handwerksſachen, ſehe man unten in der Matererie: Von denen Unterthanen.

Von der Handlung.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 223.

§. 1. Schrift.

Boehmers (Ge. Lud.) Diſſ. de jure Principis, libertatem Commerciorum reſtringendi in utilitatem Subditorum; ſtehet auch in ſeinen *Elect. Jur. civil. Tom. 3. n. 3.*

§. 2. Handlungs-Anſtalten.

Von denen landesherrlichen Anſtalten in Anſehung des Handlungsweſens viler teutſchen Staaten trift man in Herrn O. C. R. Büschings Erdbeſchreibung 3tem Theil Nachrichten an. Z. E.

Von

Von Böhmen sagt er: „Die Böhmische Leinwandhandels-Gesellschaft hat zu Cadiz eine grosse Niderlage, und handelt von dannen nach America. Jezt (1770.) ist ihr Fond Eine Million Gulden, welche in 1000. Actien vertheilet ist. Die Aegyptische Compagnie hat 1769. ihren Hauptsiz zu Smirna bekommen, und treibt über Triest einen starken Handel nach Asien. Der Handel und die Fabriquen stehen unter dem Commerzconseß zu Prag, welcher dem Hofcommerzrath zu Wien unterworfen ist. Er bestehet aus einem Präsidenten, der allezeit geheimer Rath ist, aus 6. Räthen, 1. Secretair und anderen Personen. Unter demselben stehen 8. Landinspectores, von welchen ein jeder in denen ihme anvertrauten Crayſen umherreitet, die Fabriquen besichtiget, und davon an den Conseß Bericht abstattet. Jeder Inspector hat wieder ein paar Manufactur-Commissarien als Handlunger unter sich. In Fällen von einiger Wichtigkeit, dergleichen Vorschüsse aus der Böhmischen Commerzcasse, Ernennung neuer Handlungs-Beamten, Ertheilung neuer Privilegien, Anlegung neuer Manufacturen und Fabriquen, Verbot fremder Waaren, Erhöhung und Verminderung der Zölle und Mauthen ꝛc. kann und darf der Conseß nichts beschliessen; ohne vorher an den Hofcommerzrath zu Wien Bericht abzustatten, und desselben Befehl einzuhohlen. In die Böhmische Commercasse fliessen vile ansehnliche Gefälle, und wenn sie erschöpft ist, wird sie aus der Hauptcommerzcasse zu Wien unterstüzt.“

Von dem 1752. zu Wien errichteten Hofcommercienrath und der dasigen Commerciencasse aber sehe man allda (1771.) S. 314.

§. 3. Handlungsfreyheit.

Im Jahr 1764. erinnerte Chur-Böhmen ad Art. 7. §. 3. der Wahlcapitulation Kayser Franzens: Dieser §. dürfte ganz wegzulassen seyn; allermassen dessen Innhalt gegen die Commercial-Principia streite; gestalten ohne Handlungs-Gesellschaften die Commercien nicht empor gebracht werden könnten: Die Monopolien aber in dem nächstfolgenden §. verboten worden:

Es wurde aber in der 4ten Seßion noch zur Zeit ausgesezt.

Damit verbinde man das in der Materie: **Von Monopolien** ꝛc. gesagte.

Von dem in der **Lausiz** obschwebenden Streit zwischen denen Stätten und Landständen auch Landleuten wegen des Rechts, mit Leinwand Handlung zu treiben, sehe man Herrn O. C. R. Büsching. (1)

§. 4.

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, 1. Band, (1771.) S. 248.

§. 4. Handlungs-Einschränkung.

Im Jahr 1780. ist in den Königl. Preußischen Landen die Einfuhr der sämtlichen seidenen Schnupf- und Halstücher zum innern Gebrauch verboten worden; zur innern Consumtion aber bleiben die Creveltischen frey gegen Erlegung 15. vom hundert.

§. 5. Verbot fremder Waaren.

Was ferner der Reichshofrath wegen der freyen Einfuhr auswärtigen Kupfers, Kessel und Sensen in Mecklenburg verordnet hat, sehe man im Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. in der Materie: **Von Monopolien.**

§. 6. Ausfuhr der Landesproducten.

In der Kayserlichen Resolvirung der Mecklenburgischen Landesbeschwerden von 1733. §. 3. wurde entschieden: Es solle sowohl denen auswärtigen Kaufleuten, die Wolle ungehindert aus dem Lande zu hohlen, als denen Eingesessene, solche anderwärts zu verfahren, und, so gut sie können, zu debitiren, erlaubt seyn; es wäre dann, daß die einheimische Kaufleute selbige um den Preis, wofür sie die fremde annehmen wollen, oder wofür der Verkäufer solche zu geben gemeint, und anderswo anzubringen weiß, ebenfalls behalten und erhandlen wollten.

§. 7. Bücherumschlag.

Als in Hanau ein Bücherumschlag oder Büchermesse angefangen werden wollte, bey welcher man sonderlich dem Kayserlichen Büchercommissariat und denen Kayserlichen- auch anderen Druckfreyheiten sich zu entziehen suchte, sezte sich der Kayserliche Hof dagegen.

§. 8. Gewicht.

Als der Fürst zu Nassau-Weilburg in seinen Landen die Schnellwagen abstellete, erhuben die Unterthanen deßwegen eine Klage an dem Cammergericht; von welcher in der Materie: **Von Monopolien**, das weitere nachzusehen ist.

*

Von Handlungssachen sehe man auch vil richtiges in dem Nachbarl. Staater. S. 611. u. f.

Von

Von Monopolien.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Policeyſach. S. 262. auch hernach, unter: Gnadenſachen.

§. un Salz.

Im Jahr 1771. 9. Aug. wurde vom Reichshofrath Oettingen-Wallerſtein aufgegeben: Das gegen die Reichsſazungen anſtoſſende, denen Cloſter-Kirchheimiſchen Unterthanen ſchädliche, und nur zum eigenen Cameralvortheil aufgeſtellte, Salzmonopolium abzuſtellen:

Oettingen übergabe auch das folgende Jahr eine Partitionsanzeige.

Von Sachen, ſo zu gemeiner guter Ordnung gereichen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 370.

§. un. Rangſachen.

Die Heſſen-Caſſeliſche Rangordnung vom 13. Mart. 1762. iſt zu leſen in H. Prof. SCHLOEZERS Briefwechſ. 2. Theil, Heft 42. S. 364.

Von Sachen, ſo zu der allgemeinen Bequemlichkeit gereichen, beſonders dem Münzweſen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sach. S. 372.

Von Münzſachen, als einem Reichs-Juſtizgeſchäft, ſehe man den Tr. von der T. Juſtizverfaß. 1. Band, S. 1026.

§. 1. Münzrecht.

KOEHLERS (Joh. Dav.) Beytrag zur Beſtärkung des uralten Münzrechts der Herrn Grafen Reuß ꝛc. Göttingen, 1756. 4.

§. 2. Münzgeſeze

Den 25. Auguſt 1772. ergienge in Bayern ein Verruf: 1. Daß nur die benahmste grobe Silberſorten geduldet und angenommen werden ſollen. 2. Alle in den Bayriſchen Landen nicht geprägte, auch Conventionsmäſige, Sechſer und Groſchen, ſammt allen auswärtigen Silber- und Kupfer-Kreuzern unv Pfenningen, ſollen auſſer Cours ſeyn. 3. In denen Bayer- und Ober-Pfälziſchen Landen ſollen, neben den vier Groſchenſtücken, keine andere Münzen courſiren, als die Bayriſche Eilfer,

Sechſer, Groſchen, Kreuzer, ſilberne und kupferne halbe Pfenninge ꝛc.

Den 7. Dec. 1773. ergienge ein wiederhohlter Chur-Bayriſcher Münzveruf dahin:

1. Solle es mit dem Verbot der auswärtigen Conventions-Sechſer und Groſchen, Silber- und Kupfer-Kreuzer und Pfenningen, auch denen nicht Conventionsmäßigen fremden Geldſorten und Scheidmünzen, bey dem Verruf von 1772, 25. Aug. verbleiben, und nur denen darinn benahmsten der Lauf geſtattet werden.

2. Nach 14. Tagen ſollen die verruffene Münzen confiſcirt, auch der Einnehmer und Ausgeber um eben ſo vil geſtraft werden.

3. Wann der Einnehmer den Ausgeber bey der nächſten Obrigkeit, (die in ſolchen Fälleu jederzeit das jus præventionis haben ſolle,) ſelber angebe, ſolle er nicht nur Straf- und Confiſcationsfrey ſeyn, ſondern auch das Drittel an des Ausgebers Strafe bekommen.

4. Sollen die befohlene Viſitationen, beſonders bey denen Gewerbsleuten, wie auch auf denen Wochen- und allen andern Märkten, von Zeit zu Zeit unfehlbar vor ſich gehen:

Widrigen Falles werde man ſich gewiß an die Beamte halten, in deren Bezirck die verbotene Münzen den freyen Lauf behalten würden.

Im Jahr 1780. bekame man zu leſen: „Nach öffentlichen Berichten werden in Churſachſen mit Anfange des künftigen Monats Sept. alle ganze, halbe und reſpective 1/4 Carl- und Max d'Or, imgleichen die Franzöſiſchen ganzen und halben Laubthaler gänzlich auſſer Cours geſezet, und deren Gebrauch blos in Handlungs- und Wechſelgeſchäften mit Ausländern geſtattet.„

In denen Frankfurter und andern Zeitungen findet man alle Jahre, ſonderlich um die Meßzeiten, allerley Verrufe in Münzſachen.

*

Was auf der Rheiniſchen Churfürſten Verſammlung im Jahr 1587. in Münzſachen vorgekoumen iſt, ſehe man in dem Nachbarl. Staator. S. 180.

§. 3. Münzverbrechen.

Was auf dem Wahltag 176. wegen des Gerichtsſtandes derer mittelbaren Münzverbrechere vorgekommen iſt, ſehe man oben in der Materie: von der T. Juſtizverf.

§. 4.

§. 4. Confiscationen.

In Sachen: Die in Frankfurt angehaltene und confiscirte Kistgen mit Silber betr ffend, ertheilte der Reichshofrath den 21. Dec. 1779. zur Resolution: „Würde Implorant sein Angeben zuforderist beweisen, daß das in denen allgemeinen Reichs-Münzverordnungen vorgeschribene, von der Obrigkeit des Orts der Aufgabe auszustellende Zeugniß, blos allein wegen der bey damaligen Kriegsläuften und feindlichen Ueberzügen entstandenen Unordnung unterlassen worden seye; so erfolget hierauf fernerer Bescheid.„

§. 5. Postsachen.

Von dem Postwesen in anderer Reichsstände Landen, sehe man das T. Nachbarliche Staatsrecht.

*

Von Sachen, so zum Vergnügen ꝛc. gereichen.

s. Tr. von der Landeshoh. in Policeysach. S. 436.

§. 1. Lotterien.

Von der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlen-Lotterien, werden verschiedene Schriften angeführt in den Götting. Anzeig von gel. Sach. 1781. S. 281.

Pütter (Joh. Steph.) über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, insonderheit der Zahlenlotterien; im Götting. Magaz. der Wissens. 1. Jahrg. 3. Stück, S. 339. s. auch Frankfurt, 1780. 8.

Im Chur-Pfälzischen wurde im Jahr 1780. alles collectiren für auswärtige Lotterien, bey Schanzarbeit oder Zuchthaus-Strafe, verboten.

§. 2. Spile.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen H. Grafen Reußen und ihren Landständen, wegen Gestattung neuer Billarde und Caffeeschenken, sehe man die Materie: Von denen Unterthanen.

*

Von Anstalten für unglückliche Personen.

s. Tr. von der Landeshoh. in Policysach. S. 442.

§. 1. Schrift.

von Winckelmann (Franz Carl Phil.) von den Armen-Anſtalten. Stuttgart, 1779. 4. ſ. neu. juriſt. Litterat. 1780. Herbſtm. S. 66.

§. 2. Wittwen; Wayſen.

In dem Badiſchen Erbvertrag von 1765. lautet es:

„Und da auch 49. beyderſeitiges Wünſchen dahin gehet, daß vor die Wittwen und Waiſen der Baden-Badiſchen Hof- und Civildienerſchaft mit Einſchlus der Jägerey, eine ſolche Verſorgungsanſtalt zum Stande kommen möge, wie dieſelbe in denen Baden-Durlachiſchen Landen in dem Jahr 1758. mit geſegnetem Erfolge iſt errichtet worden; Wir der Marggrav Auguſt Georg auch dieſes gottgefällige und ſo manchem Nothleidenden zu groſſer Hülfe gereichende Werk in beſonderes Augenmerk genommen haben; Als erklären Wir Uns dahin, daß Wir ohnaufſchieblich die Ordnung einer ſolchen Wittwen- und Waiſencaſſe verfaſſen laſſen, und dabey die Baden-Durlachiſche Ordnung zum Grunde legen, auch ſo wie in derſelben Unſers Herrn Vettern des Herrn Marggrafen Carl Friderichs Lbden Ihres Ortes gethan haben, Unſers Orts zum Beſten derer Wittwen die Auszahlung des völligen Quartals, worinn der Mann oder Vater geſtorben, auſſer deme aber noch zum Beſten der Wittenkaße, von allen durch den Tod erledigten Aemtern und Dienſten ein ganzes Quartal der von dem abgeſtorbenen genoſſenen Beſoldung ſolcher Caße wiedmen, auch dahin von dem heutigen Tage an, jährlich Eintauſend Gulden auf zehen nach einander folgende Jahre aus Unſerer Hofkaſſe zahlen laſſen wollen.

Wir der Marggraf Carl Friderich verſprechen hingegen hiermit ꝛc.“

Errichtung und Statuten der Wittwen- und Wayſencaſſa, welche, nach erhaltener Landesherrlichen Beſtättigung, in Hanau errichtet worden. Hanau, 1769. fol.

Von der Mecklenburg-Schweriniſchen Wittwen- und Wayſen-Pflegſchaft findet man Nachricht in den Schweriniſchen Intelligenzblättern vom Jahr 1769.

Nachricht von einer Wittwencaſſe in der Statt Minden ꝛc. Minden, 1771. 4.

Ein Auszug davon findet ſich in der allgem. deutſch. Bibl. 17. Band, 2. Theil, S. 571.

Ordnung der Wittwencaſſe vor die weltliche Dienerſchaft des Fürſtl. Hochſtifts Speyer, von dem Jahr 1771. Bruchſal. fol.

§. 3.

§. 3. Arme.

Von allerley Armen-Anſtalten ſehe man auch Herrn Prof. Schlözers Briefwechſ. 8. Theil, 43. Heft, S. 43.

* * *

Von der Landeshoheit in Gnadenſachen.

§. 1. Von Privilegien.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Gnadenſach. S. 38.

Ueber die von einem Landesherrn ertheilende Privilegien können Beſchwerden, ſowohl der Unterthanen, als auch Dritter, ſonderlich der Benachbarten, entſtehen.

Und als Brandenburg-Onolzbach ein Privilegium auf 12. löthige Silberdratzugs-Fabriquen ertheilte, ſezte ſich die Stadt Nürnberg, mit Recht dagegen, als eine wider die Reichsgeſeze anſtoſſende Sache. (1)

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen Herzogen zu Mecklenburg und ihren Landſtänden, wegen Ertheilung der Privilegien, ſehe man den Tr. von der Landeshoh. in Polic. Sachen, S. 268.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen H. Grafen Reußen und ihren Landſtänden, wegen gewiſſer Privilegien und Monopolien aber, ſchlage man in der Materie: Von denen Unterthanen nach.

§. 2. Neuanbauende.

Im Jahr 1738. gabe der Fürſt Carl Auguſt zu Naſſau-Weilburg denen, ſo ſich in der Stadt Kirchheim Pohland anbauen würden, allerley Freyheiten; wie in der Materie: von den Unterhanen zu erſehen iſt.

* * *

Von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens.

§. 1. Huldigung.

Oeſterreichiſche Patenten von 1778. wegen leiſtung der Huldigung in gewißen ihme angefallenen Bayriſchen Landestheilen, finden ſich in der neuen Staatscanzl. 48. Theil, S. 308. 317. 319.

(1) ſ. Deduct. Bibl. 1. Band, S. 129.

Von Eventual-Erbhuldigungen ſehe man auch in dem Familien-Staatsrechte.

§. 2. Frohndienſte.

Unvorgreifliche Gedanken von Abſtellung der Natural-Herrn- oder Frohndienſte. Göttingen, 1777. 4.
Ueber die Frohndienſte, ein Schreiben. 1776. 8.

§. 3. Wachten.

In Sachen: St. Corneli-Münſter contra Mannen von Lehen-Schöffen, Gemeindsverordnete ꝛc. puncto Renitentiæ, erkannte der Reichs-Hofrath den 22. Aug. 1774. Nachdeme Impetrant für dißmal, wegen ceßirender Gefahr, von Abforderung der quäſtionirten Wachen von ſelbſten abgeſtanden; ſo würden dieſelbe angewieſen, in künftigen dergleichen Fällen und ſonſt denen Kayſerlichen Patenten vom 27. Febr. 1772. unweigerlich nachzuleben.

§. 4. Quartiere.

In Wien mußte von langen Zeiten her jeder Eigenthümer eines Hauſes das mittlere Stockwerck deſſelben denen Perſonen, ſo Frey-Quartier als einen Theil ihrer Beſoldung genoſſen, gegen ein geringes, überlaſſen: Im Jahr 1781. aber wurde diſes aufgehoben, denen Eigenthümern eine gewiſſe Geldabgabe dafür angeſezt, und ihnen dagegen überlaſſen, ihre Häuſer zu vermiethen, ſo gut ſie können.

§. 5. Ungehorſam.

Von der Landesherrn Befügniß, ſich anderer Reichsſtände Beyſtandes gegen ihre ungehorſame Unterthanen zu bedienen, ſehe man in dem Nachbarlichen Staatsrecht, S. 514.

§. 6. Güter-Verkauf.

Von den Streitigkeiten zwiſchen denen H. Grafen Reußen und ihren Landſtänden, wegen des Herrſchaftlichen Vorkaufsrechts an Stadt- und Bürger-Gütern, welche öffentlich verkauft werden, ſehe man beſſer oben.

§. 7. Emigrationen.

Als im Jahr 1764. Chur-Maynz bey dem Wahltag ad art. 4. §. 14. das Chur-Böhmiſche Monitum proponirte: Daß poſt verba: „Das Reich

Reich der Mannſchaft nicht entblöſſet" addiret werden möchten: „Am allerwenigſten aber die Ausführung ganzer Familien auch einzeler Perſonen über Meer geſtellet ꝛc. „

Interloquirte Böhmen: Es wäre zwar bey diſem §. ein Monitum eingelegt worden: Es würde aber von ſolchem anmit abſtgeſtanden.

Worauf auch nicht weiter darüber deliberirt wurde.

In Sachen: Beck: Geſchwiſtrigte contra den Prälaten zu Salmansweil, puncto denegati conſenſus ad emigrandum, wurde auf dem von dem Prälaten erſtatteten Bericht, vom Reichshofrath den 18. Nov. 1779. das Geſuch abgeſchlagen.

Langens (Henr. Arn.) Anmerkungen und Berichtigungeu zu Becks Abhandlung von Nachſteuer und Handlohn. Beyreuth, 1781. 4. ſ. (Gießer) neu. juriſt. Bibl. 4. St. S. 252.

* * *

Von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers.

Von Land- und andern Straſſen.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Anſeh. Erde ꝛc. S. 8. auch oben in der Materie: von denen Kayſerlichen Regierungsrechten.

§. 1. Schrift.

Reuss (Joh. Aug.) Diſſ. de Vjarum publicarum munitione, vulgo Chauſſee-Bau. Stutgart, 1781. 4.

§. 2. Straſſenzwang.

Von der Forderung, daß die Fuhrleute ſich gewiſſer Straſſen bedienen oder nicht bedienen ſollen, ſchlage man das Nachbarliche Staatsrecht auf.

§. 3. Straſſenbeſſerung.

Das auf dem Wahltag 1764. an den Kayſer erlaſſene Churfürſtliche Collegialſchreiben wegen der Commercialſtraſſen iſt in dem Wahldiar. K. Joſepho II. 2. Abth. S. 85. auzutreffen.

Be-

Geſchriebenen Nachrichten zu Folge wollten Anfangs die mehrere Stimmen diſe Obſorge und Execution Kayſerlicher Majeſtät übertragen: Weil aber Chur-Braunſchweig beſorgte, es möchte mit der Zeit auch daraus, wie aus dem Poſtweſen, ein Kayſerliches Reſervat gemacht werden wollen; ſo iſt es dagegen geſtanden, und hat es durchgeſezt, daß diſe Angelegenheit, als eine Reichspolicey ſahe, an die Reichsverſammlung verwieſen werden ſolle.

Dem Teutſch-Ordens-Landcommandeur in Franken, Freyherrn von Lehrbach, wurde den 18. Oct. 1775. vom Kayſer reſcribirt: Ohngeſaumt die Veranſtaltung zu treffen, daß, in Conformität der in das Reich ergangenen Kayſerlichen Reſcripten, die Frankfurter Straſſe, ſo weit ſolche durch die Termine der Kellerey Koppenheim gehe, tauglich und dauerhaft hergeſtellt, da, wo die Burg-Fridberger Straſſe aufhöre, fortgeſezt, und damit binnen zweyer Monathen der Anfang gemacht, ſo dann das Werk unausgeſezt fortgeſtellet werde; damit Kayſerliche Majeſt. nicht vermüßiget werde, andere zweckdienliche Mittel vorzukehren.

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen Herrn Grafen Reuſſen und ihren Landſtänden, wegen Beſſerung der Wege und Heerſtraſſen, ſehe man unten, in der Materie: Von denen Unterthanen.

Mehreres von Chauſſeebauſachen kömmt in der Materie: Von den R. Crayſen und von dem Nachbarlichen Staatsrecht vor.

§. 4. Straſſen-Abänderung.

In Sachen: von Wezel contra Solms-Braunfels, die Abänderung der Grünberger Landſtraſſe betreffend, erkannte der Reichshofrath den 4. Sept. 1780. ein Reſcript an lezteren.

Von Forſt- und Jagd-Sachen.

ſ. von der Landeshoh. in Anſeh. Erde 24. S. 25. 74.

§. 1. Schriften.

Hofmann (Joh. Andr.) und Leop. Wilh. Lyſen, de jure foreſtali. Marburg, 1771. 4.

Hofmann (Joh. Andr.) de Venatu in Terris Præſulum Germaniæ & Archiepiſcopatus Colonienſis non libero, ſed Regali, habendo. Marburg, 1771. 4.

Pietsch (Joh. Gotth.). Verſuch eines Entwurfs der Grundſäze des Forſt-

Forſt- und Jagd-Rechts. Leipzig, 1779. 8. ſ. neue jurist. Litter. 1780. Oſt. S. 281.

§. 2. Geſetze.

von Schollenberg (Joh. Theod. Freyherrn) Anmerkungen über das Bayerſche Mandat, welches im Betref der Wildſchuz und Ländkultur den 1. Aug. 1778. erſchlichen, aber von dem Churfürſtlichen Hofrath und Hofkammer, zur Ehre und zum Nuzen des Vaterlandes, unterdrücket worden. 1778. 4. ſ. Allgem. deutſch. Biblioth. 40. Band, S. 433.

Dagegen kame heraus:

von Stubenraugh (Franz Ant. Edlen) Recht und Billigkeit in Forſt- und Jagdſachen zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Unterthanen. 1779. 4. ſ. am a. O. S. 437. und im 41. Band, S. 418.

Herzoglich-Sächſiſche Forſt-Weidwerks-Wald- und Jagd-Ordnungen, ſammt der Chur- und Fürſtlich-Sächſiſch-Hennebergiſchen Forſtordnung vom Jahr 1615. Meiningen, 1774. 8. ſ. Herrn Schotts Critic, 7. Band, S. 550.

§. 3. Beſchwerden in Jagdſachen.

Von Mecklenburg heißt es in dem Vorbericht zu denen *Deciſ. Imper. in cauſ. Mecklenb.* (1746.) *p.* 114. Weil die Fürſtliche Beamte denen Fürſtlichen Verſprüchen wegen der Jagden und Holzungen entgegen gehandelt; ſo habe man Ritterſchaftlicher Seits ſeinen Recurs an die höchſte Reichsgerichte nehmen müſſen, und daher rechtliche Verordnung dagegen erhalten: „Geſtalt dann,

1. Als die Ritterſchaft Anno 1674. durch ein den 5. Mart. ej. Anni publicirtes Hochfürſtl. Edict in ihren Jagden beeinträchtigen ward, und deßhalb klagte; ſo erforderte Auguſtiſſimus einen Bericht, warum Sereniſſimus die Vorjagd aller Orten beſchirmen, und von Faſtnacht biß Jacobi alles Jagen und Schieſſen generaliter, ſo gar Ehren- und Nothfälle nicht ausbeſchieden, verbieten, auch nicht, die Jagdgerechtigkeit an Andere zu cediren, verſtatten wolle. Reſcr. d. d. 9. Oct. 1674. N. 11. pag. 12. & ſeq.
2. Anno 1700. reſcribireten Kayſerl. Majeſt. die Ritterſchaft in ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und Poſſeßion des Juris venandi nicht zu beeinträchtigen, noch mit wiederrechtlichen Beweiß ſothanen Juris zu belegen, ſondern ſie derſelben ruhig genieſſen zu laſſen, inſonderheit auch keine Zeiten zu determiniren, nach deren Verflieſſung ſich

das Wild anderwärts hinbegeben müſte. Reſcr. d. d. 5. Oct. 1700. N. 79. pag. 61.

3. Die Fürſtliche Policeyordnung de Anno 1752. Tit. 13. ſoll nicht auſſer dem Falle, da mehrere von differenten Geſchlechtern eine Feldmark zuſammen, und einer darinnen weniger dann 4. Hufen, und der andere mehr beſizet, extendiret, ſonſt aber keinem an ſeiner Jagdgerechtigkeit, welche er auch bey geringen Gütern, nach dem Innhalt der Reverſalen, legitime hergebracht, einige Verhinderung, Turbation und Einhalt, erzeiget, noch auch jemanden, dergleichen zu thun, verſtattet werden. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. art. 16. n. 382. pag. 424.

4. Wann ein oder der andere Vaſallus oder Innhaber etwa der Jagd renunciret, ſolches ſoll in præjudicium Agnatorum oder derer Eigenthümer nicht erſtrecket werden, ſondern, wann das Lehen auf die Agnatos devolviret wird, oder an die Eigenthümer wieder kömmt, ſo fort ceßiren. Ibid. ead. pag. 424. in fin.

5. Die Jagdgerechtigkeit ſoll durch Ausnehmung ein oder andern Art Wildes, ohne Bewilligung derer dabey intereßirenden von der Ritterſchaft, nicht eingeſchränket; ibid. pag. 425. in pr.

6. Auch denen Fürſtl. Jagdedictis, zum Präjudiz der Jagdgerechtigkeit, nichts neuerliches, und wieder die Fürſtl. Reſolution ad Grav. Polit. 15. inſeriret werden; vielmehr habe Sereniſſimus wegen eines beſtändigen Formulars eines Jagdedicts mit der Ritterſchaft ſich zu vergleichen. Ibid. cit. pag. 425.

7. Soll auch denen Lehnbriefen einige neuerliche und nachtheilige Bedingung und Clauſul wegen der Jagd nicht eingerücket; S. præced. Tit. 9. §. 8. (von Lehen.)

8. Imgleichen der Lehensherrliche Conſens, ſo wol zu denen über die Lehengüter und deren Pertinentien geſchloſſenen Kauf- und andern Contracten, als zum nöthigen Holzfällen, unter dem Anmuthen, daß man der Jagden ſich vorher begeben ſolle, nicht difficultiret, vielmehr alles, was darunter bißher geſchehen, wieder aufgehoben ſeyn. S. Ibid. §. 7.

9. Auſſer Ehren- und Nothfällen, und was zu der Fürſtlichen eigenen Hofſtatt nöthig, ſoll weder denen Fürſtl. Beamten und Jägern, noch ſonſt jemanden, in der verbothenen Zeit etwas zu jagen und zu ſchieſſen, ohne bewegende Urſachen erlaubet; Reſol. Grav. Cæſ. de an. 1724. art. 16. pag. 425.

10. Wegen derer überlauffenden Hunde aber es allenthalben nach Maßgebung

gebung derer Reverſalen gehalten, und ſelbige von den Fürſtl. Jagdbedienten nicht todt geſchoſſen noch behalten werden. Ibid. ead. pag. 425.

11. Was Kayſerl. Maj. derer Vorjagden halber, denen Landesſazungen und altem Herkommen zu folge, allerhöchſt verordnet, iſt mehrer Länge nach zu erſehen, in ead. Reſol. Grav. Cæſ. de An. 1724. eod. art. 16. cit. pag. 425.

12. Iſt von Kayſerl. Maj. Sereniſſimus nochmals alles Ernſtes angewieſen, ſich der Kayſerl. Reſolution vom 19. Oct. 1724. Art. 16. hinführo gemäſſer zu bezeigen, und darwieder auf keinerley Art und Weiſe etwas zu unternehmen; darbenebſt Sereniſſimo D. Commiſſario allerhöchſt aufgegeben worden, nicht nur ſothane Kayſerl. Reſolution nochmals per Patentes aller Orten bekannt zu machen, ſondern auch die Arretirung derer Jagdbedienten, die ſich in verbothenen Jagden betretten laſſen würden, zu verfügen. Reſol. Grav. Cæſ. de an. 1733. in fin. n. 492. pag. 60.

13. Von der Roſtocker Jagd, und denen deshalb emanirten Kayſerl. Erkenntniſſen, S. Claſſ. 1. Tit. 5. §. 7. & 8. (von der Statt Roſtock.)

14. Und was wegen der Jagdgelder der Stadt Parchim vorgekommen, davon S. Concluſ. Vic. de 30. Oct. 1741. n. 691. pag. 350. in fin. & ſeq. Concluſ. Vic. de 23. Jan. 1742. n. 705. pag. 362.

15. Von dem Fürſtl. Holzedict d. d. 16. Junii 1702. S. oben Tit. 4. huj. Claſſ. §. 12. (von Landes-Conſtit.) und von der Fürſtl. Holzordnung vom 1. Jul. 1702. imgleichen der Forſt-Holz- auch Jagd- und Wildordnung vom 29. April 1706. S. Ibid. §. 13.

16. Was maſſen Kayſerl. Maj. den Lehensherrlichen Conſens zum nöthigen Holzfällen, aus Kayſ. Machtvollkommenheit ſuppliret, S. præced. Tit. 9. §. 5. (von Lehen.)

17. Wann auch verſchiedene von der Ritterſchaft Sereniſſimi Regnantis Conſens zur Holzfällung erlanget; Sereniſſ. D. Commiſſarius aber an das Höchſte Reichsvicariat berichtet, als ob die Holzfällung von einigen eigenmächtig vorgenommen würde; ſo iſt Ihro Durchl. reſcribiret worden, ſothanen Punct auf dem Landtag mit in Propoſition zu bringen, der Stände Gedanken darüber zu vernehmen, ſodann ein Regulativ zu entwerfen, und ſelbiges zur Approbation einzuſenden. Concluſ. Vic. de 8. Sept. 1745. n. 845. pag. 493. Wiewol ſolcher Punct auf dem nächſt hernach erfolgten Landtage nicht proponiret worden."

§. 4. Mißbrauch der Kuppeljagden.

In Sachen des Domcapituls zu Speyer contra den Magiſtrat allda, puncto juris venandi, erkannte der Reichshofrath den 2. May 1774. ein Reſcript an das Domcapitul: Der Magiſtrat beſchwert ſich, daß die ab Seiten des Capituls die Jagd beſuchende Perſonen nicht nur den Stättiſchen Jäger vertrieben, ſondern auch die wilde Enteneyer aus den Neſtern nähmen, und die Jagd gänzlich zerſtöhreten: Ob nun gleich der Kayſer das Capitul bey ſeinem Beſiz der Mitjagdgerechtigkeit geſchüzet hätte; ſo könnte er doch derley Mißbräuche nicht geſtatten, ſondern befehle dem Domcapitul gemeſſenſt, daß daſſelbe diejenige, ſo vor daſſelbe die Jagd beſucheten, nicht nur zur Beobachtung der gewöhnlichen Hegzeit ſo wohl, als alles deſſen, was die Jagdordnungen erheiſchen, geſchärfteſt anhalten, ſondern auch bey ſich ergebenden Uebertrettungsfall dieſelbe nachdrücklich beſtrafen ſolle.

*

Von denen Streitigkeiten zwiſchen denen H. Grafen Reuſſen und ihren Landſtänden, wegen der Regalität der Jagden, auch derer von Adel Cognition in Jagd- und Forſtſachen, ſehe man unten, in der Materie: Von denen Unterthanen.

Viles von Streitigkeiten in Forſt- und Jagdſachen unter Benachbarten aber findet man unten in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

*

Von Bergwerken ꝛc.

ſ. Tr. von der Landeshoh. in Anſeh. Erde ꝛc. S. 172.

§. 1. Berggeſeze.

(K. Preußiſche) Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtatt, die Grafſchaften Mannsfeld, Hohenſtein und Reinſtein, auch incorporirte Herrſchaften. 1773. fol. ſ. Auserleſ. Bibl. 4. Band, S. 409.

§. 2. Salzwerke.

Im einer Chur-Sächſiſchen Schrift von 1778. (1) heißt es von Bayern:

„Reichenhaller Sudwerke, wovon auch das zu Traunſtein und Buchhorniſche Niederlage mit abhanget; ſo wohl der Hällingiſche Salzhandel, ſind durch beſondere Verträge mit Privatis und Auswärtigen, theils gegen

(1) in der neuen Staatscanzl. 50. Theil. S. 381.

gen noch fortdaurende jährliche Recognitionen acquirirt, und überhaupt in Bayern nicht zu den Regalien- sondern zum Commercio privato, gerechnet worden; dahero selbige auch keinesweges als zugehörige Gerechtigkeiten des Reichslehnbaren Herzogthums Bayern betrachtet werden mögen."

Ich zweifle aber, daß diser Saz in Bayern, oder sonst in Teutschland, Beyfall finden werde, und bey Salzquellen, deren Ertrag Privatpersonen ganz oder zum Theil überlassen ist, können und müssen die Gerechtsame der Landesherrschaft und der Privat-Eigenthümer wohl von einander unterschiden werden.

§. 3. Salpeter.

Pütters (Joh. Steph.) rechtliches Bedenken über die Regalität des Salpeters; (welche darinn gelaugnet wird,) stehet in Herr Beckmanns Beyträgen zur Oeconom. ꝛc. 3. Theil, S. 408. u. f.

§. 4. Kalk und Ziegel.

Von denen Streitigkeiten zwischen den H. Grafen Reuſſen und ihren Landständen, wegen Errichtung der Kalk- und Ziegelhütten, sehe man in der Materie: Von denen Unterthanen.

*

Von dem Wasser.

s. Tr. von der Landeshoh. in Ansehung Erde und Wasser. S. 200.

§. 1. Herrschaft über die Flüsse.

Gazert (Christ. Hartm. Sam.) de Dominio Mœni quatenus inprimis spectat ad Hassiæ Landgravios, tanquam Comites in Catimeliboco. 3. Progr. Gießen, 1771. 4. s. H. Schotts Critic. 4. Band. S. 268. 489.

§. 2. Schiffarth.

Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts, worinn zugleich die im Anseatischen Seerecht nicht berührte Articul des Lübschen Seerechts kürzlich erkläret- und etliche der fürnehmsten Streitigkeiten übers Lübsche Recht angeführet werden ꝛc. Greifswalde, 1714.

Horrix (Joh.) Diss. de libertate Navigationis in Imperio Rom. Germ. Maynz, 1764. 4. findet sich auch in dem *Thesaur. Diss. in Mogunt. Acad. habit. Vol. 1. P. 2.*

Von benachbarter Reichsstände Streitigkeiten in Schifffahrtssachen, sehe man in dem Nachbarlichen Staatsrecht.

§. 3. Flössen.

Von einem vom Herzogen zu Mecklenburg einem Amtmann Cranzen und Conf. gegebenen ausschliessenden Privilegio, auf der Elde Holz zu flössen, sehe man die Kayserliche Resolvirung der Mecklenburgischen Landesbeschwerden von 1733. §. 8.

§. 4. Mühlen.

Ayrers (Ge. Henr.) Prolusio de diversitate Legum ac Consuetudinum Germanicarum circa Regale Molarum. Göttingen, 1772. 4.

Von denen Streitigkeiten zwischen den H. Grafen Reussen und ihren Landständen, wegen Erbauung neuer Wind- und Wassermühlen, sehe man unten, in der Materie: Von denen Unterthanen.

In dem Nachbarlichen Staatsrecht kommt von Wassersachen noch ein mehreres vor.

Register.

A.

Aachen und Ch. Pfalz, wegen der Jesuitergüter 810
Abänderung der Strassen 1200
A. B. C. Buch; s. Schulbücher.
Abdankung, geistlicher R. Stände 336
Abgaben; an Geld 1163 an Naturalien 1168
Abgang der Steuern 1123
Abgekommene Güter; deren Wiederherbeybringung 657
Abschiede; der Crayse 293
Abschlagung der R. Belehnung 189
Absperg; R. Lehen 22
Absterben der Lehensherrschaft 268 eines R. Standes 464
Abt; dessen Benedicirung 318
Abwesende; deren Belehnung 79
Abwesenheit des Landesherrns; Regierung des Landes 354
Accis 1163
Achtung für die landesherrliche Räthe 1036
Adeliche, Lehen, so von R. Rittern zu Lehen gehen 274
Advocatie; s. Schuzgerechtigkeit.
Aemter; s. Hofämter.
Afterlehen; s. R. Afterlehen.
Agnaten; ihre Lehensfolge 53 ihre Concurrenz mit den Töchtern 528 ihre wechselseitige Aßistenz 624
Abremberg; Ansprüche an dasselbige 632
Allodial-Verlassenschaft; 477
Allodium; s. Eigenthum.
Amnestie; s. Restituirte.
Amts-Instructionen 1051
Amtsreverse, der Geistlichen 738
Anbauende; Privilegien für sie 1197
Anhalt; Wittumssachen 541 Schaumburg; Ehesachen 542 Familienvertrag 611
Annaten 318
Anni discretionis; der Evangelische Rechte dabey 756
Annullirung; (s. auch: Cassation) eines Verkaufs 657
Annus decretorius; s. Entscheid-Jahr.
An sich bringung, lehenherrliche, des Lehens 268
Ansprüchige Lande 630
Anstalten; s. Erziehungs.
Anstößige Bücher 737
Ansuchen, um die Belehnung 97
Antritt der Regierung s. Regierung.

Anwartschaft, auf R. Lehen 99 Besiznehmung der R. Lehen, darauf man eine Anwartschaft hat 52 Anw. auf landsäßige Lehen 278 Verbindlichkeit der Regierungs-Nachfolgere in Ansehung derselben 464 A. auf Rathsstellen 1031

Anzahl der landesherrlichen Rathscollegien 1028

Apanagirte; s. nicht regierende.

Appellation in Lehenssachen 276

Armen-Anstalten 1196

Arreste der R. Stände, so etwas verbrochen 453

Arten, zu R. Lehen zu gelangen 32 der Lehensfolge in Lehen, so R. Stände von einander empfangen 258 zu landsäßigen Lehen zu gelangen 278 der landsäßigen Lehenfolge 279 der Besteurungen 1120

Aßistenz der Agnaten 624

Aufbott, des Landvolks 1097

Aufhebung, der Steuren 1123

Aufnahm; Geld ꝛc. Mitaufnahm.

Aufschub der Belehnung 191

Auftragung zu Lehen; s. Lehensauftrag.

Augsburg, Hochstift; Coadjutorie-Wahl 323

Augsburg, Stadt; Streit mit Bayern, wegen der Jesuiter-Güter 805

Avocation der Justizsachen 1083

Ausfuhr der Landesproducten 1192

Ausschreibämter; s. Crays.

Ausstattung der heurathenden Töchtern 604

Austräge; Familien A. der R. Stände 615.

Auswärtiger Gewalt; Crays-Beystand dagegen 294

Avulsa, von R. Lehen 226.

B.

Baden; Testament 469 Erbschaftssachen 476 s. Streit mit Pfalz-Zweybrücken 696 Religionssachen 813. 849. 854. 912. 927. 939. Jesuiter-Güter 919. 949. 1019. neues catholisches Gymnasium 925 B. und Oesterreich 949 Streit mit dem Speyerischen Ordinariat 959 967. Geseze 1057 Steuersachen 1100.

Bamberg und Brandenburg 675 Besteurungssachen 1012

Basel, Hochstift; R. Ständische Lehen von ihm 251

Bayern; dessen R. Lehen. 24 Regierungs-Nachfolgers Verbindlichkeit 461 Codicill 468 Regredient-Erbschaft 472 Allodialverlassenschaft 477 Versicherung der Erbschaft 481 Erstgeburts-Recht 487 Apanagen 491 Theilungen 501 Collateral-Succeßion 512 Töchtern Verzicht 527 Vermählungen 533 Wittwen 540 Unvermählte Töchter 603 Ausstattung der Prinzeßinnen 604 Haupt des Hauses 609 Familien-Verträge 611 und Pfälzische Aßistenz 624 Fideicommiß 625 Gränzstreit mit Oesterreich 629 Ansprüche auf eini-

einiges in Franken und Schwaben 631 Ansprüche an dasselbige 631 Streit mit Nürnberg und Obermünster 672. Bayrische Landeshoheit 692. Streit wegen der Jesuitergüter 805 Gesezе 1056.
Bayrischer Crays; dessen Stände 286 Ausschreibamt 290
Beamte, (s. auch: Räthe) landesherrliche 1046.
Bedrangte Evangelische 908.
Befreyung, von Steuern 1113 von Zöllen 1155.
Begräbniß eines R. Standes 466
Belehnung (s. auch Samtbelehnung) bey R. Lehen: deren Erstreckung 35 Mitaufnahm darein 38 erste 60 deren Erneuerung ꝛc. 61. Erinnerung, sie zu empfangen 84 Ansuchen darum 97 Erfordernisse 113. 129 andere Belehnungssachen 147 Belehnung selbst 204 Erneuerung der Belehnung bey landsäßigen Lehen 279 Erforderung der Vasallen in fremden Gebiet darzu 284.
Bemerkung einer Beschehenen Belehnung 204
Benachbarte; der Crayse Streitigkeiten mit ihnen 313
Benedicirung eines Abtens 318
Beneficien; Streit wegen der Incorporation 991
Berechnung; (s. auch: Rechnungs ꝛc.) der Steuer 1113
Bergwerke; 1204.
Berichte, an den Landesherrn wegen seiner Räthe 1036
Beschenkung, landesherrlicher Räthe 1035
Beschuldigungen landesherrlicher Räthe 1036
Besiz; R. Lehen ohne Besiz 10 Ergreiffung des Besizes eines erledigten R. Lehens 52. Besiznehmung der R. Lehen, darauf man eine Anwartschaft hat 52 auch anderer Lehen 259 dessen Entsezung durch den Landesherrn 1094
Besoldungen, der Evangelischen Geistlichen 738 der Räthe ꝛc. 1034 der Beamten 1051.
Besserung der Strassen 1199.
Besteurung; (s. Collectation; Steuern;) Besteurungsarten 1120 Besteurungsrecht, in Ansehung der Catholischen Geistlichen 789 überhaupt 1012 fremder Unterthanen Güter im Land 1113
Betragen der Unterthanen, in Religionssachen 740
Bettler 1183
Bevollmächtigte; zur Lehens-Empfängnis 101
Beweis der Lehenbarkeit 274
Bewilligung; (s. auch Mitbewilligung) der Steuern, auf eine Prob 1120 eines Zolles 1124
Beybehaltung eröffneter R. Lehen 240
Beystand, der Crayse gegen auswärtigen Gewalt 294
Beytreibung; s. Einzug.
Billarde 1195
Bischöffe; s. Ordinarii.
Blödsinnige; ihre R. Lehnsfolge 54 R. Stände 343

Blutbann; R. Lehen 31 Anmerkungen davon 1059
Böhmen; ſeine Activ-Lehen 250 B. und Tucher 663 und Zedtwiz 663
Böſe Rathgeber 1037
Brandenburg (Chur) R. Ständiſche Lehen von ihm 251 Juſtizcollegia 1060 Veſtungsſachen 1097
Brandenburg (zu) Marckgrafen; Eventual-Succeßion in deren Fränkiſchen Landen 515 Br. und Schwarzenberg 657 und Nürnberg 686 und Windsheim 686
Braunſchweiz; R. Ständiſche Lehen von ihm 251 Hausverträge 611 Chur-Braunſchweig und Lübeck, Stadt 642.
Brixen und Oeſterreich 679
Brückengelder; 1161
Bücher; (ſ. Lehenbücher) anſtöſſige 737 landesherrliche Rechte bey Büchern 1179 Bücherumſchlag 1192

C.

Cabinetsjuſtiz 1082.
Caffeeſachen, 1184
Cameralſachen; (ſ. auch Oeconomie; Schulden) Landeshoheit darinn 1168. f.
Cammergüter 1171.
Caßierung: (ſ. auch: Annullirung) der Hausverträge 615
Catechismi; ſ. Schulbücher.
Catholiſche, ihre Landeshoheit im Geiſtlichen 779 Rechte eines Catholiſchen auf einen Evangeliſchen folgenden Landesherrns 879
Cenſur; ſ. Bücher.
Ceremoniel; perſönliches gegen einen R. Stand 346
Ceßion; (ſ. auch: Ueberlaſſung;) eines R. Lehens 38 der Lehensherrſchaft über R. Afterlehen 248 eines Lehens in fremdem Gebiet 285
Chauſſeen; ſ. Straſſen.
Clerici; ſ. Geiſtliche.
Clöſter; (ſ. auch: Ordensleute) Evangeliſche 741
Coadjutoren, geiſtlicher R. Stände 319
Codicill; ſ. Teſtamente.
Cölln (Chur); Lehensſachen 274 Coadjutoriewahl 319 Handlungen deswegen mit Preußen 329. Streit mit Corvey 641. mit Chur-Pfalz 644 mit der Stadt Cölln wegen Jeſuiter-Güter 797 Geſeze 1056
Cölln, Stadt, und Chur-Trier 797 und Chur-Cölln 797
Collateralſucceßion 512
Collectationsſtreitigkeiten der Crayſe 301
Collecten; ſ. Steuern.
Collegien; (ſ. auch: Juſtiz ꝛc. Raths ꝛc.) weltliche; mit was für Rel. Verwandten zu beſezen 853
Collegialanlagen 1118.
Collegial-Gerechtſame der Evangeliſchen im Geiſtlichen 708. 879. f.
Colliſion der Jurisdictionen 1060
Commercien; ſ. Handlung.
Commiſſarius; ſ. Lehenscomiſſarius.
Commißionen; (ſ. auch: Debit ꝛc.) Unterſuchungs-Commißionen, landesherrliche 1085

Commun-Proceße 1093
Compaciſcenten Sicherſtellung ꝛc. 449
Competenz, verſchuldeter R. Stände 448.
Compromißen, in Familien-Streitigkeiten 622
Concurrenz des Reichs zu Verpflegung der Craysmannſchaft 297 der Agnaten und Töchter 528 der Jurisdictionen 1060
Condominia; ſ. Gemeinſchaften; Mitherrſchaften.
Confirmation; (ſ. auch: Beſtättigung) der geiſtlichen Wahlen 315 der Familienverträge 614.
Confiſcationen, ſchlechter Münzen 1195
Conſenſe; Lehenherrliche 262
Conſolidirung eines R. Lehens 70 226
Conſtitutum Poſſeſſorium; 482
Contracte, der R. Stände 449
Convente ſ. Craysconvente.
Copulation; ſ. Trauung.
Corpus Evangelicorum; der Unterthanen Recurs an daſſelbe 1025
Corvey und Cölln 641
Crayſe; (Reichs-) überhaupt von ihnen 286
Craysabſchiede 293
Craysausſchreibämter 290 u. f.
Craysconvente 292
Craysextraordinarium 301
Craysgeſandte 292
Craykriegesräthe 296
Craysmannſchaft; des Reichs-Concurrenz zu deren Verpflegung 297
Craysmatricularſachen 299
Craysprästationen; Exemtion davon 301
Cumulirung verſchiedener Geſuche bey Belehnungen 98 und Lehen 100
Curatel; (ſ. auch: Vormundſchaft) eines Blödſinnigen Standes 343
Curialien; ſ. Schreibart.

D.

Debit-Commißionen; ſ. Schulden.
Deſerteurs 1096.
Deterioration einer Pfandſchaft 647
Deutſch; ſ. Teutſch.
Dienſtkaufen der Beamten 1047
Dierdorffer Cloſterbau 775
Directorium; ſ. Lehens ꝛc.
Diſcretionsjahr; ſ. *Anni*.
Domainen 654. 1171
Dominical-Steuerſachen 1113
Donauwörth; deſſen Craysſtandſchaft 288
Dritte, Höfe; Handlungen mit ihnen wegen geiſtlicher Wahlen 328 ihre Vorſtellungen dagegen 329

E

Ehegatten, Rſtändiſche; Verträge zwiſchen ihnen 538
Eheſachen; (ſ. auch: Vermählung) R. Ständiſche 539 anderer Religionsverwandten 753
Ehliche Geburt; ſ. Geburt.
Eichſtätt; Biſchoffs Erbſchaft 485
Eigenmachung der Lehen 260
Eigenmächtige Zölle 1158.

Eigenthum; deſſen Scheidung vom Lehen 270
Eingebohrne; deren Vorzüge bey Bedienſtungen 1048
Eingezogene (von Andern) R. Lehen 17
Eingriffe in lehenherrliche Rechte 280 in die Landeshoheit 663
Einkünfte; ſ. Gefälle.
Einquartierung; (ſ. auch: Quartiere) Streit deswegen unter Crayſtänden 298
Einſchränkung der Handlung 1192
Einſtandsrecht bey R. Ständiſchen Landen 656
Einſezung zum Erben 476
Eintheilungen der Lande 654 der Steuern 1120
Einzug, der Steuern 1121.
Elbzoll, Däniſcher zu Glückſtatt 1126 f.
Eltern, ungetraute; ihrer Kinder Erbfolge 486
Ellwangen; Coadjutor 324 Reſignation 336 und Pfeil 681
Emigrationen, der Unterthanen 1198
Empfangung der R. Lehen; deren Schuldigkeit 60 würkliche Empfangung der kleinern 204
Empfehlungen zu Coadjutorien 326
Entſchädigungs-Forderungen der Crayſe an das Reich 313
Entſcheid-Jahr, ob es die Evangeliſche unter ſich angehe 742
Entſezung, der Unterthanen aus ihrem Beſiz 1094
Erbach; Vormundſchaft 339 Schulden. Erbach-Erbach 369 E. Schönberg 371 Erſtgeburtsrecht 490 Familien-Streitigkeiten 615.
Erbfolge; kraft Geblüts 486 in den einzelnen T. Häuſern, beſonders nach dem Erſtgeburtsrecht 486 Collateral-Succeßion 512 Concurrenz der Agnaten und Töchter 528 der Töchtern Erbfolge nach erloſchenem Mannsſtamm 529 E. Kraft Geblüts und Vertrags 531 kraft Geblüts und Teſtaments 532
Erb-Hofämter 357
Erbſchaften der R. Stände 472 Einſezung zum Erben 476 Staats- und Privat-Erbſchaft Verzicht darauf 476 deren Verſicherung 481 Erbſchafts-Schulden 484
Erde; landesherrliche Rechte darüber 1199
Erforderniſſe; ſ. Lehenserequiſiten
Erforderung der Vaſallen in fremdem Gebiet zur Belehnung 284
Ergreiffung des Beſizes eines erledigten R. Lehens 52
Erhaltung; (ſ. auch: Gelangung) der R. Lehen vom Kayſer 32 innerlicher Craysruhe 294
Erhebung; ſ. Einzug.
Erhöhung eines Zolls 1144.
Erinnerung, eine Belehnung zu empfangen 84
Erlangung, T. Reichslande 652 der Landeshoheit 662
Erlaſſung, landesherrlicher Räthe 1038 und Beamten 1053
Erläuterung der Steuerausſchreiben 1118
Erledigte R. Lehen; Ergreiffung deren

ren Beſitzes 52 deren Beybehaltung 240 zeitlicher Genuß der erledigten R. Lehen 240
Erledigung der R. Lehen 226 anderer Lehen 259 282. Streit deswegen 259. 269. 270
Erloſchene R. Lehen 17
Ermordung, eines R. Standes 464
Erneurung der Belehnung, bey R. Lehen 61 bey landſäßigen 279
Eröfnete; ſ. Erledigte.
Erſcheinen, in Perſon, bey R. Belehnungen 100
Erſtgeburtsrecht 486
Erſtreckung; ſ. Extenſion.
Ertheilung; ſ. Bewilligung.
Erziehungsanſtalten 1182
Eßen, Abtey; R. Ständiſche Lehen von ihr 253
Evangeliſche; (ſ. auch: Corpus; Geiſtliche; Landesherrn) ihre Landeshoheit im Geiſtlichen 708 Lutheraner und Reformirte unter ſich 742 Rechte eines Evangeliſchen auf einen Catholiſchen Landesherrns 849
Eviction, unter R. Ständen 657
Execution, der Steuern; ſ. Einzug;
Exemtion; (ſ. auch: Befreyung) von Craysprästationen 301
Exjeſuiten; (ſ. auch: Jeſuiten) 789
Extenſion, der Belehnung 35
Extraordinarium (Crays) 301
Eyd; ſ. Leheneyd.

F.

Fabriquen; landesherrliche Rechte dabey 1189.
Familie; (ſ. auch: Haus) allerley Familienſachen der T. Reichsſtände 456. 609.
Fehler, in Zollſachen 1157
Felonie; ſ. Lehensfehler.
Feyertage; landesherrliche Rechte darinn 707 der Evangeliſchen 737 der Catholiſchen 782
Fideicommiſſe, der R. Ständiſchen Familien 625
Fiſcaliſche Rechte, der R. Stände 1177.
Flößen 1206
Flüße; Herrſchaft darüber 1205
Forſtſachen. Rechte darinn, der R. Stände 1200
Forum; ſ. Gerichtsſtand.
Fränkiſcher Crays; 502 deſſen Stände 287 Ausſchreibamt 290 Protocoll Kriegsräthe Armatur 297 Matricularſachen 299
Franken. Bayriſche Anſprache auf einiges darinn 631
Fremde; Gerichtbarkeit über eines R. Standes Hofſtaat 357 Unterthanen; deren Beſteuerung wegen ihrer Güter im Land 1113 f.
Trouppen; ſ. Soldaten;
Freyheit; ſ. Handlung ꝛc. Steuer ꝛc. Zoll ꝛc.
Freyſingen; Reſignation des Biſchoffs 336
Frucht; ſ. Getraid.
Friedenscongreß; R. Lehensſachen allda 30
Frohndienſte der R. Ständiſchen Unterthanen 1198.
Fugger; Schulden 373

Fürstenberg; Hausverträge 611 und R. Ritterschaft 687.

G.

Garantien, der Hausverträge 615
Gebiet, fremdes; Vasallen darinn 283
Geblüts-Erbfolge 486 Erbfolge kraft Geblüts und Vertrags 531 kraft Geblüts und Testaments 532
Geburt, ehliche; Streit deswegen 542
Gefälle; (s. auch: Geldgefälle) Kayserliche aus R. Lehen 208 der R. Stände Cameralgefälle 1168.
Gefangene; Landesfreyheiten deswegen 1092
Geheimes Raths-Collegium 1030
Gehorsam, der R. Ständischen Beamten gegen den Kayser und Landesherrn 1051.
Geistliche, Evangelische; deren R. Lehen 30 G. sind der R. Lehen fähig 52 Erfordernisse bey ihrer R. Belehnung 125. Besteurung der Catholischen Geistlichen 789 Streit wegen der Obsicht über sie 990 ihre Besteurung überhaupt 1012
Geistlichen (im) Landeshoheit 695 der Evangelischen 708 der Catholischen 779 über andere Religionsverwandte 813
Geistliche Gerichtbarkeit; s. Gerichtbarkeit.
Geistliche R. Stände; (s. auch: Churfürsten) 314 f. deren Erbfolge 486
Gelangung; (s. auch Erhaltung) zu R. Lehen 32 zu landsäßigen 278
Geldabgaben; s. Abgaben.
Geldaufnahmen; der R. Stände 358
Geldgefälle; R. Lehen 32
Gemahlinnen, der R. Stände 538
Gemeinschaften 503 (s. auch: Mitherrschaften) gemeinschaftliche Lande 648
Gemischte, Ehen; 753
Genuß der R. Lehen, zeitlicher; s. zeitlich.
Gerichtbarkeit, über die R. Lehen 208 über die R. Afterlehenleute 249 über R. Ständische Vasallen, so R. Stände seynd 258 geistliche über andere Religionsverw. 958 verschidene Gattungen der G. 1059
Gerichte, Reichsständische 1060 Avocation der Sachen von denselben 1083
Gerichtsstand, (s. auch Ort) in Sachen, welche Lehen betreffen, die R. Stände von einander empfangen 257. 285 der landsäßigen Lehen 275 der Reichsstände 354 eines R. Standes Hofstaats in fremder Landen 357 in Erstgeburtsachen 491 nicht regierender Herrn 500 einer Gemahlin 539 der Kinder eines R. Standes 603
Gesandte; s. Trayegesandte.
Gesangbücher; Rechte der Evangelischen dabey 733
Geschäfte, der landesherrl. Rathscollegien 1029
Gesetze, der Catholischen in Kirchensachen 780 s. Landesherrliche 1056 1177

Geſchloſſene Lande 650
Geſuche bey Belehnungen; verſchiedener Cumulirung 98
Geſundheit. Landesherrliche Rechte in Anſehung derſelben 1181
Getraidſachen der R. Crayſe 303
Gewaltſame Werbung 1095
Gewicht 1152
Gewohnheiten; ſ. Lehensgew.
Glückſtadt; Elbzoll allda 1126. f.
Gnadenſachen; aus Gnaden ertheilte Landeshoheit 662
Gottesdienſt; der Evangeliſchen Landesherrn Rechte dabey 781 des Landesherrns anderer Religion 909 anderer Religionsverwandten; ib. der landesherrlichen Räthe 1032
Gränzen 629.
Gränzſtreitigkeiten der R Crayſe 286
Gronsfeld; Vormundſchaft 340
Güter; ſ. auch: Jeſuiter Kirchengüter; Lande) landesherrliche 654 abgekommener Wiederherbeybringung 657 fremder Unterthanen Güter. Beſteurung 1113 G. Verkauf der Unterthanen 1198.

H.

Hanau; Regredienterbſchaft 474 Allodialverlaſſenſchaft 481 Bücher-Umſchlag 1192
Handlungen wegen Coadjutorie-Wahlen 328
Handlungsſachen; landesherrliche Rechte dabey 1190
Handwerksſachen; Rechte darinn, der R. Stände 1189
Haupt des Hauſes 609
Haus; (ſ. auch: Familie) deſſen Haupt 609
Hausverträge, in geiſtlichen Sachen 813
Hazfeld; Vormundſchaft 341
Heimgefallene Lehen; ſ. Erledigte.
Herabſezung einer Mauth 1150
Herbergen; ſ. Wirthshäuſer.
Herforden; Coadjutorin 326
Heßen; Vormundſchaftsſachen 337 nicht regierende Herrn 491 Anſprüche an daſſelbige 633 Geſeze 1057 Juſtizcollegia ꝛc. 1062.
Heſſen-Caſſel und Darmſtadt. Vergleich wegen der Hanauiſchen Erbſchaft 481
Heſſen-Darmſtadt; deſſen Anwartſchaft auf Yſenburg 46 u. f. Schulden 359 Erbſchaftsſachen 481 Erſtgeburt 488
H. Darmſtadt und H. Homburg 612
Heſſen-Eſchwege; Ausſtattung der Töchtern 604
Heſſen-Hanau; Diſcretions-Jahre 757 f.
Heſſen-Rheinfels; Codicill 470 Erbſchaftsſachen 483
Höfe; ſ. dritte.
Hofämter; ſ. Erbh.
Hofſtaat; Gerichtbarkeit darüber in fremden Landen 357
Hohengeroldseck; Erbfolge 530
Hohenlohe; Schulden 373 Seniorat 610 Familien-Streitigkeiten 616
Holſtein; Vormundſchaft 337 Erbfolgsſachen 529 Vertauſchung 652
Holzſachen; ſ. Forſt.

Hospitalien; Catholischer Landesherrn Rechte dabey 790
Huldigung an nicht regierende Herrn 500 der Unterthanen 1197

J.

Jagdsachen, der R. Stände 1200
Jahrsbegängniß, für verstorbene Große 467
Jesuiten; (s. auch: Exjesuiten;) ihre R. Lehen 227 hinterlassene Güter 708. 741. 791. 918. 943. 993.
Immedietät; s. Unmittelbarkeit.
Incompetente Orte, zu R. Lehenssachen 30
Incorporationen, der Lande 651 der Beneficien 991
Indemnisation; s. Entschädigung.
Indigenat; s. Eingebohrene.
Indult; s. Lehens-Indult.
Injurien, gegen einen R. Stand 346.
Innländer; s. Eingebohrne.
Instructionen; s. Amts.
Intervention, bey Confirmation der Hausverträge 614
Inthronisation neuerwählter Geistlichen 315
Isenburg; s. Ysenburg.
Jülich ꝛc. Ansprüche daran 633
Jura Stolæ; s. Pfarr ꝛc.
Jurisdiction; s. Gerichtbarkeit.
Justizcollegia 1060
Justizsachen; Landeshoheit darinn 1059 deren Verhandlung an gehörigen Orten 1082 Art darinn zu verfahren 1084.

K

Kalck 1205
Kauf; dadurch erworbene R. Lande. 652
Kayser; Erhaltung der R Lehen von Ihm 32 seine Rechte ꝛc. in Ansehung der R. Lehen ꝛc. 208 seine Schreibart an die Crayse 313 Subordination der Landeshoheit unter denselben 692 wie auch der Landesherrlichen Beamten 1051 Bestättigung der Landesgesetze 1058 Verordnung in R. Ständischen Cameralsachen 1171
Kempten, Stift; R. Ständische Lehen von ihm 251 Streit mit Bayern wegen der Jesuiter-Güter 805
Kennzeichen, der Landeshoheit 662
Kinder, (s. auch: Töchtern) ungetrauter Eltern 486 der R. Stände 542 ihr Gerichtsstand 603
Kirchen; deren Stiftung für andere Religionsverwandte 925
Kirchengesetze; der Evangelischen 730
Kirchengüter (s. auch Stiftungen) ihre Verwaltung durch andere Religionsverwandte 939.
Kirchenregiment; der Evangelischen Landesherrn Gerechtsame darinn 730 der Catholischen 780 über andere Religionsverwandte 829
Kirchensachen; (s. auch Religion;) Streit wegen des Ordinarii Mitsorge darinn 969. 976
Kirchenverfassung; der Evangelischen Verschiedenheit 730

Kleidung der Unterthanen 1184
Kleinere R. Lehen 19 deren Liſte 19 ihre Empfangung 204
Königsegg; Vormundſchaft 341
Koſten; ſ. Proceßkoſten.
Kriegsräthe; ſ. Crays.
Kriegsſchäden 1163
Künſten; ſ. Profeßionen.
Kuppeljagden; deren Mißbrauch 1204

L.

Lage, der R. Lehen 3
Lande; (ſ. auch: fremde; Güter; Vertauſchung) L. derer Reichsſtände 628 deren Sicherheit 1098 neu-erworbener Beſteurung 1012
Landesfolger, Rechte eines Evangeliſchen auf einen Catholiſchen folgenden 849 und eines Catholiſchen, der einem Evange. folgt 879
Landesgeſeze; ſ. Geſeze.
Landesherr; (ſ. auch: Catholiſche; Evangeliſche;) Regent; Regierung des Landes bey ſeiner Abweſenheit 354 Reverſal. in Religionsſachen 818 Verhältniß zwiſchen Landesherrn und Unterthanen verſchidener Religion 823 wie auch zwiſchen Evangeliſchen Landesherrn und den Catholiſchen Ordinario 959 ob ſeine Beamte ihm oder dem Kayſer mehr Gehorſam ſchuldig 1051
Landeshoheit über die R. Afterlehen 248 überhaupt 661 ſtreitige 662 ihre Subordination unter den Kayſer und das Reich 692 Landesh. im Geiſtlichen 695 der Evangeliſchen 708 der Catholiſchen 779 über andere Religionsverwandte 813 Landeshoheit im Weltlichen 1027
Landesproducten; deren Ausfuhr 1192.
Landesregierung; ſ. Regierung.
Landesverträge, in geiſtlichen Sachen 711
Landmiliz 1097
Landſäßige Lehen 274 in anderer R. Stände Gebieten 283
Landſaßen; Lehen, ſo von ihnen verliehen werden 285.
Landvolk; deſſen Aufbott 1097
Landwehren 630
Laudemien, bey R. Belehnungen 150
Lauenburg; ſ. Sachſen-Lauenburg.
Lauſiz, rückfällig 650
Lebensmittel; landesherrliche Rechte dabey 1184
Legaten, R. Ständiſche 471
Legitimirte Kinder; ſ. Mantelkinder.
Lehen; (ſ. auch: Anwartſchaft; Reichslehen) von R. Lehen 1 Lehen, ſo R. Stände ꝛc. von einander empfangen 250
Lehenbarkeit; deren Beweis 274
Lehenbriefe (Reichs.) 205
Lehenbücher (Reichs.) 1
Lehenherrn; ihre Rechte bey Lehen, ſo R. Stände von einander haben 258 ihre Conſenſe 262 ihre an ſich Bringung der Lehen 268 Lehen ſo mehrere Herrn haben 271 ihre Rechte bey landſäßigen Lehen 280 Eingriffe in ihre Rechte 280 Mißbrauch ihrer Rechte 281
Lehenhöfe; Recurs an ſie 265

Lehenleute; ſ. Vaſallen.
Lehensauftrag; deſſen Verbot 261
Lehensdirectorium 178
Lehensfehler, bey R. Lehen 238 bey andern Lehen 283
Lehensfolge; bey R. Lehen 52 bey andern R. Ritterſchaftlichen 268 bey landſäßigen Lehen 279
Lehensgeſeze 277
Lehensgewohnheiten 257 277
Lehensherrſchaft, über R. Afterlehen; deren Ceßion 248 Streit wegen der Lehensherrſchaft 262 deren Abſterben 268
Lehens-Indult; 85
Lehens (Reichs-) Präſtationen; (ſ. auch: Laudemien) 186
Lehens-Requiſiten, bey Geiſtlichen 113 bey Weltlichen 129
Lehenträger 79
Lehre; der Evangeliſchen Landesherrn Gerechtſame darinn 732 der Catholiſchen 781 über andere Religionsverwandte 911
Lehrer, verdächtige 912. 981.
Leiningen; Güntersblumiſche Schulden 373 Criminal-Proceß gegen den Grafen zu Güntersblum 453 Streit wegen der ehlichen Geburt bey Güntersblum 553 L. Heidesheimiſcher Töchter Verſorgung 603
Leiningen-Weſterburg; Familien-Streitigkeiten 616 Religionsſachen 1023
Leyen; Vormundſchaft 342
Licent, überhaupt 1162
Lieferung der Steuern 1121
Limburg-Styrum; Schulden 373
Limburgiſche Regredienterbſchaft 474 Allodialerben; ihre Theilung 501
Linz; ſ. Jeſuiter.
Lippe; Teſtament 470 Erbſchaftsſachen 484 Erſtgeburt 490 Theilungen 502 Vermählungsſachen 534 Wittwen 541 Detmold und Alverdiſſen 495 Detmold und Bückeburg 494 Lippe und Paderborn 944 und Waldeck 948
Löwenſtein; innerliche Händel 504 Erbverbrüderung mit Marck 532
Lotterien 1195
Lübeck, Hochſtift, Coadjutor 324
Lüttich, Hochſtift Anſprache an daſſelbige 632 L. und Stablo 811 Juſtizcollegia 1061 Anlagenſachen 1164
Lutheraner und Reformirte 742

M.

Majorennität; ſ. Volljährigkeit.
Maleſizſachen; 1059.
Maltheſer; ſ. Johanniter.
Mannengericht. 276.
Mannſchaft; ſ. Militare; Soldaten.
Mannsſtamm; der Töchtern Erbfolge nach deſſen Erlöſchung 529
Mantelkinder; ihre Lehensfolge 273
Manufacturen; ſ. Fabriquen.
Marck; Erbverbrüderung mit Löwenſtein 532
Marſchſachen 1098.
Matricularſachen; ſ. Crayſe.
Mauth; ſ. Herabſezung; Zoll.
Mayn; Herrſchaft darüber 1205
Maynz; Churfürſtens Teſtament 468 Streit wegen Wiedereinlöſung der

der Pfandſchaften 639. M. und Schönthal 662
Mecklenburg; nicht regierende Herrn 492 Schulden 563 Rückſtände von Dotalgeldern 605 Familienverträge 612 Streitigkeiten in Religionsſachen 708 732 f. 759 f. Geſeze 1058 Juſtizcollegien 1063 Jagdſachen 1201
Mehrere Vaſallen; wie es mit deren Belehnung zu halten 61 R. Lehen, deren Vereinigung 70. 226 Lehen, ſo mehrere Lehenherren haben 271 u. f.
Milde Stiftungen; ſ. Stiftungen.
Militarſachen der Crayſe 296 Landeshoheit darinn 1094
Miliz; ſ. Landmiliz; Soldaten.
Minderjährige; deren Belehnung 77 M. geiſtliche R. Stände 319
Mißbrauch der Nuzung der R. Lehen 213 der Kuppeljagden 1204 der lehenherrlichen Rechte 281
Mißheurathen; der R. Stände 536
Mißionen; Catholiſcher Landesherrn Rechte darinn 782
Mitaufnahm; in eine R. Belehnung 38
Mitherrſchaften; (ſ. auch: Gemeinſchaften) in geiſtlichen Sachen 695
Moderationen, der Craysanſchläge 301
Modus collectandi; ſ. Arten.
Monopolien 1193
Montfort; Schulden 374 cedirt Oeſterreich ſeine Lande 378
Moratorien, landesherrliche 1093
Mühlen 1206
Münſter, Hochſtift; R. Ständiſche Lehen von ihm 251 Coadjutorie-Wahl 325 Preußiſches Betragen dabey 332 Biſchoffs Schulden 358 Gränzſtreit mit Osnabrück 629
Münzrecht; R. Lehen 32 Münzweſen der R. Crayſe 306 andere Münzſachen 1193

N.

Nachbarn; ſ. Benachbarte.
Nachfolger; ſ. Regierungs-Nachfolger.
Nachgebohrene; ſ. nicht regierende.
Nahrungsſachen, der Unterth. 1188
Naſſau; Vermählungsſachen 534 Familienverträge 613 beſonders in geiſtlichen Sachen 711 Oranien; Vermählungsſachen 602 Saarbrückiſche Schulden 378 Primogenitur 494 Religions-Reverſalien 818 Siegen; Streit wegen der ehlichen Geburt 553 Weilburg; Allerley Religionsſachen 744. 773. 1022.
Naturalabgaben; ſ. Abgaben.
Neipperg; Schulden 379
Neresheim und Oettingen 690
Neuanbauende 1197
Neuerworbene Lande 652 Beſteurungsrecht derſelben 1012
Nicht-regierende Herrn 491
Nöthigung zum Gottesdienſt 911
Norm, wornach in Sachen, welche Lehen, ſo R. Stände von einander empfangen, zu ſprechen 257 in landſäßigen Lehensſachen 276 der Evangeliſchen Landeshoheit 708. der Catholiſchen 779.

Nürnberg, Stadt. Gränzſtreit mit Brandenburg 630
Nuzung der R. Lehen; deren Mißbrauch 213

O.

Oberaufſicht im Geiſtlichen bey Unterthanen verſchiedener Religionen 908 in Nahrungsſachen der Unterthanen 1188
Obſignation eines am Kayſerlichen Hof verſterbenden Fürſtens 464
Oeconomie; (ſ. auch: Wirthſchaft) R. Ständiſche 358
Oeffentliche; ſ. Sicherheit.
Oeſterreich; R. Ständiſche Lehen von ihm 253 Fam. Fideicommiß 627 Streit mit Bayern 629 und Paßau 630 mit Brixen 643 mit den Burgauiſchen Innſaßen 687 mit dem Johannitermeiſter und Kempten 688
Oeſterreichiſcher Crays 287
Oettingen; Vormundſchaft 342 Spielbergiſche Schulden 379 Wallerſteiniſche 412 Erbſchafts-Streit mit Heſſen-Darmſtatt 481 nicht regierende Herrn 498 Gemeinſchaft 509 Teſtament 471 Collateral-Succeßion 522 Erbfolge kraft Geblüts und Vertrags 531 kraft Geblüts und Teſtaments 532 Vermählungsſachen 535 Wittwen 542 Töchtern Verſorgung 604 Seniorat 610 Familienverträge 613 innerliche Händel 616 Fam. Fideicommiß 627 Streit mit Dünkelsbühl 690 und mit Nördlingen 690
Oldenburg; Teſtament 471
Ordensleute; der Catholiſchen Landesherrn Rechte in Anſehung derſelben 784. 790.
Ordinarii und Evangeliſche Landesherrn; ihr Verhältniß gegen einander 959
Ordnung, gemeine gute 1193
Ordnungen, der landesherrlichen Rathscollegien 1029
Ort, wo die R. Lehensſachen verhandelt werden 29 der R. Belehnung 204 wo die Lehensſachen ſo R. Stände von einander empfangen 257 wo landſäßige Lehensſachen 275
Ortenburg; Vormundſchaft 343
Osnabrück; Wahlſachen ꝛc. eines minderjährigen Biſchoffs 319 Schulſachen 925 Gränzſtreit mit Münſter 629
Oſtein; Teſtament 471
Oſterfeſt; Handlungen deswegen 736

P.

Pabſt; deſſen Confirmation geiſtlicher Wahlen 315
Paderborn; Coadjutor 326 Biſchoffs Schulden 358 und Lippe 944
Pallium 318
Pappenheim; Schulden 447
Paßau; Gränzſtreit mit Oeſterreich 630
Patenten; ſ. Crays; Kayſerliche.
Penſion; Streit wegen einer verſprochenen 461 1041
Perpetuirung eines Zolls 1139
Perſönliche Erſcheinung; ſ. Erſcheinung.

nung. Perſönliches, Staatsrecht derer T. Reichsſtände 314 Allerley perſönliche Sachen 346 Ceremoniel gegen R. Stände 346
Perſonen, ſo der R. Lehen fähig 30 geiſtliche; der Evangeliſchen Landesherrn Rechte in Anſehung derſelben 738 der Catholiſchen 784 anderer Religionsverwandten 912
Pfalz; Regierungs-Nachfolgers Verbindlichkeit 461 Allodial-Verlaſſenſchaft 480 Verſicherung der Erbſchaft 481 Schulden 484 Erſtgeburtsrecht 487 Apanagen 491 Theilungen 501 Collateral-Succeßion 512 520 Verzicht der Töchtern 527 Vermählungen 533 Wittwen 541 Unvermählte Töchter 603 Ausſtattung der Prinzeſſinnen 604 Haupt des Hauſes 609 Familien-Verträge 611 und Bayriſche Aßiſtenz 624 Fideicommiß 625 andere Religionsſachen 1024. f.
Pfalz-Zweybrücken; Diſcretionsjahre 758 Streit mit Baden 696
Pfandſchaften 638 Streit, was darzu gehöre 644 deren Deterioration 647
Pfarrgebühren; der Cathol. Landesherrn Rechte dabey 789
Plettenberg; Schulden 412
Policeyſachen der R. Crayſe 303 landeshoheitliche Rechte darinn 1177
Pommern (Vor.); Geſetze 1058 Juſtizcollegia 1077.
Poſſeſſorium (conſtitutum) 482
Poſtſachen, in fremdem Gebiet 1195
Poſtulationen, geiſtlicher R. Stände 314
Prägravationen, in Steuerſachen 1120
Präſtationen; ſ. Crayepr. Lehenspr.
Predigten; Catholiſcher Landesherrn Rechte dabey 783
Preußen; (ſ. auch: Brandenburg) Anſpruch daran 633 Preußiſches neues Geſangbuch 734
Prima plana; Streit deswegen 297
Primariæ preces; landesherrliche der Evangeliſchen 708. 739. der Catholiſchen 784
Primogenitur; ſ. Erſtgeburtsrecht.
Privat- (ſ. auch: Erbſchaft;) Recht der R. Stände 314 Schulden 358
Privilegien, für die Evangeliſche unter ſich 744 landesherrliche 1197
Privilegirte Gerichtbarkeit 1060
Privirung der R. Afterlehen 249
Proceß; (ſ. auch: Communen) in Lehensſachen 267 Proceße der Geiſtlichen 739
Profeßionen; landesherrliche Rechte dabey 1189
Prolongation eines Zolls 1139
Prorogirte Gerichtbarkeit 1060
Protocoll bey Craystägen 293
Proviſoriſche Verfügungen in Lehensſachen 280
Pückler; Schulden 416
Pyrmont; rückfällig 650

Q.

Qualificirung, der landesherrlichen Beamten 1046
Quartiere, eine Dienſtbarkeit 1198

R.

Räthe; (ſ. auch: Bediente) der R. Stände; ihre Religion 1031. 1046. Achtung für ſie 1036 Berichte ihretwegen an den Landesherrn 1036 Streitigkeiten ihretwegen 1037 deren Beſchuldigungen 1037 Entlaſſung 1038
Rang der R. Crayſe 286 andere Rangſachen 1193
Rathgebere, böſe 1037
Rathscollegia, landesherrliche 1028.
Rathsſtellen; Anwartſchaft darauf 1031
Ravensburg; R. Lehen 25
Rechnungsſachen; (ſ. auch: Berechnung) der Beamten 1052
Recht; ſ. Privatrecht.
Rechtsmittel der R. Stände Unterthanen 1093
Recurs an die Lehenhöfe 265. 276 an das Evangeliſche Corpus 1025
Redintegrirung; (ſ. auch: *Avulſa*) der Lehen 268 der Crayſe 294. 312
Reformationsrecht 953
Reformirte, und Lutheraner 742
R. futirung eines R. Lehens 226
Regalien 692
Regensburg, Hochſtift; Reſignation des Biſchoffs 337
Regent; (ſ. auch: Landesherr;) ſeine perſönliche Regierungsgeſchäfte 1027.
Regierung; deren Antritt 346 Landesregierung bey Abweſenheit des Landesherrns 354 landesherrliche Rechte in geiſt- und weltlichen Regierungsſachen in Anſehung andrer Religionsverwandten 823 von Regierungsſachen überhaupt 1027 des Regentens perſönliche Regierungsgeſchäfte 1027
Regierungs-Collegium 1030
Regierungs-Nachfolger; deſſen Verbindlichkeit 461
Regredient-Erbſchaft, bey R. Ständen; 472
Regulirte Mannſchaft; ſ. Soldaten.
Reich, teutſches; deſſen Sicherheitsſachen ein Craysgeſchäft 293 deſſen Concurrenz zu Verpflegung der Craysmannſchaft 297 Entſchädigungsforderungen an daſſelbe 311 Subordination der Landeshoheit unter daſſelbe 692
Reichs-Afterlehen. 246
Reichs-Crayſe; ſ. Crayſe.
Reichserbtruchſeßen; ſ. Truchſeßen.
Reichsgerichte; der Crayſe Rechte in Anſehung derſelben 313 Landesgeſetze eine Norm für ſie 1058
Reichslehen; (ſ. kleinere ꝛc. Lehen; Thron ꝛc.)
Reichspfandſchaften 638
Reichsritter; adeliche Lehen, ſo ſie vergeben 274
Reichsritterſchaft; Lehen ihrer Mitglieder von R. Ständen 261 R. R. in Schwaben, und Rothweil, wegen eines Jeſuiterguts 811
Reichsſtände; (ſ. auch geiſtliche; welt-

weltliche;) Lehen, ſo R. Stände von einander empfangen 250 oder R. Ritterſchaftliche Mitglieder von R. Ständen 261 landſäßige Lehen von ihnen 274 ihr perſönl. Staatsrecht 314 privat. Recht 314
Reichsſtättiſche R. Lehen; deren Erneuerung 82
Reichstags-Geſchäfte; R. Lehensſachen 29
Religionsanſtalten catholiſcher Landesherrn 789
Religionsbeſchwerden; der Crays-ausſchreibämter Gerechtſame darinn 291 in gemeinſchaftlichen Oerten 706 Evangeliſcher Unterthanen über ihre Evangeliſche Landesherrſchaft 758 der nicht der landesherrlichen Religion zugethanen Unterthanen 1017
Religionsſachen; der Unterthanen Betragen darinn 740.
Religionsverwandte, andere; Landeshoheit über ſie 813 Wohlthaten gegen ihnen 1026.
Religionsübung; ſ. Gottesdienſt.
Requiſiten; (Belehnungs-) ſ. Belehnung; Lehensrequiſiten.
Reſidenz der R. Stände 354
Reſignation; ſ. Abdankung.
Reſtituirte, ex capite Amneſtiæ; ihr Reformationsrecht 953
Reverſe; ſ. Anitoreverſe; Landesherrn.
Reußen; Theilungen 503 Familienverträge 615 innerliche Händel 619 Familien-Austräge 622 der Reußiſchen Landſtände Beſchwerden in Kirchenſ. 775 Steuerſachen 1105
Rheingrafen; Grehweileriſche Schulden 431 Criminal-Proceß gegen den Grafen zu Grehweiler 455 Collateral-Succeßion 526 Vermählungsſachen 535 Familien-Vertrag 614
Rheiniſcher Chur-Crays; deſſen Stände 287 Matricularſachen 299
Rheiniſcher (ober-) Crays; deſſen Stände 287 Matricularſachen 299
Richter; deren Stimmen in Juſtizſachen 1092
Ritterorden R. Ständiſche 357
Rothweil, und R. Ritterſchaft, wegen eines Jeſuitergut 811
Ruhe, innerliche der Crayſe; deren Erhaltung 294
Rückfällige Lande 650

S.

Sachen, ſo zu R. Lehen gegeben werden 30
Sachen, geiſtliche; der Evangeliſchen Landesherrn Rechte in Anſehung derſelben 741 der Catholiſchen 787 anderer Religionsverwandten 925
Sachſen (Chur-) und Mannsfeld 672 und Reuß 672 und Schönburg 672 Geſeze 1056 Juſtizcollegia 1060 Cameral-Zuſtand 1168
Sachſen (zu) Herzoge; Seniorat 609 Familien-Verträge 613
Sachſen-Coburg-Saalfeld; Schulden 363 nicht regierende Herrn 493
Sachſen; Gotha; deſſen Anwartſchaft auf Yſenburg 40. 200 R. Belehnungsſachen 63. 200

Sachſen-Hildburghauſen; Vormundſchaft 338 Schulden 368
Sachſen-Lauenburg; Erbfolgsſachen 530 Zollſachen 549 und Schaumburg 643
Sachſen-Meiningen; Vormundſchaft 337 Gemeinſchaft 504 Vermählung 533
Sachſen-Weymar; R. Belehnung 197
Sächſiſcher (nider-) Crays; Matricularſachen 300
Sächſiſcher (ober-Crays) Craysſtände 287
Salm; Vormundſchaft 339 Primogenitur 489 Wittwen 541
Salm-Reifferſcheid; Vormundſchaft 343 Apanagen 499 Theil. 503 Wittwen 542
Salpeter 1205
Salzburg; R. Ständiſche Lehen von ihm 252
Salzmonopolien 1193
Samtbelehnung 70
Sayn; Concurrenz der Agnaten und Töchtern 528
Schazung; ſ. Steuern.
Scheidung des Lehens und Eigenthums 270
Schelm von Bergen; R. Lehen 27
Schiffart 1205
Schleiden; Erbfolge 530
Schloßbau (Reſidenz-) Steuern dazu 1118
Schönburg und Chur-Sachſen 672
Schönthal, und Chur-Maynz 662
Schreibart des Kayſers an die Crayſe 313
Schulbücher; der Evangeliſchen Rechte dabey 732
Schulſachen; (ſ. auch: Religion;) anderer Religionsverwandten 925 Sereit wegen der Obſicht darüber 977 f.
Schulden der R. Crayſe 302 der R. Stände Cameral- und Privat-Schulden 358 Erbſchafts-Schulden 484
Schuldigkeit, die R. Lehen zu empfangen 60 der Steuern 1113
Schuz der R. Lehenleute 211 Schuzgerechtigkeit über R. Stände ꝛc. 663 über geiſtliche Landſaſſen 706
Schwaben; Bayriſche Anſprache auf einiges darinn 631
Schwäbiſcher Crays; Craysſtände 288 Ausſchreibamt 291 Matricularſachen 300 ſ. auch: Dominicalſteuer.
Schwarzenberg; Lehenſachen 274 Religionsrevers 819 Rel. Beſchwerden 1025 Juſtizverwaltung im Gimborn-Neuſtättiſchen 1077 Steuerſachen allda 1101
Schwediſch-Pommern; ſ. Pommern.
Scripturen, landesherrliche 353
Seniorat; in den R. Ständiſchen Familien 609
Separat; ſ. Scheidung.
Sequeſtration der Lehen 459
Sicherheit, des Reichs, ein Craysgeſchäft 293 der Crayſe 309, des Landes; fremde Trouppen darzu 1098
Sicherſtellung (ſ. auch: Verſicherung) der Compaciſcenten ꝛc. 449
Simultaneum; deſſen Folgen 968

Sit-

Sitten der Unterthanen; landesherrliche Rechte dabey 1182
Soldaten, der T. R. Stände 1094. fremde zur Sicherheit des Landes 1098 Streit wegen deren Verpflegung 1100
Solms. Braunfelsische Schulden 434 Succeßions-Ordnung 509 Br. Töchtern Versorgung 604
Specification der R. Lehensstücke 9
Sperr; s. Obsignation.
Speyer, Hochstift; R. Ständische Lehen von ihm 252 R. Pfandschaften 638 Jesuitergütersachen 811 Streit mit Baden 959. 967
Spiele 1195
Spital; s. Hospitalien.
Sponheim, Grafschaft 696
Staat; Sachen, so denselben betreffen 1179
Staats-Erbschaft; s. Erbschaft.
Staatsrecht; s. Persönliches.
Staatssachen der R. Crayse 293
Stablo und Lüttich. 811
Stände; s. Crayest. Reichest.
Stempelpapier 1164
Steuern; (s. auch: Besteurungsrecht.) aus vormals adelichen Gütern 655 Landeshoheit in Steuer ꝛc. Sachen 1108 Steuerfreyheit 1113
Stiftungen, geistliche Catholische 927 deren Verwaltung 939 Streit wegen der Obsicht darüber 982 und wegen neuer 988
Stimmen der Richter 1092
Stolgebühren; s. Pfarr ꝛc.
Stollberg; Geberische Schulden 444 nicht regierender Herrn Schulden 499
Straßensachen der R. Crayse 311 überhaupt 1199
Streit; Streitigkeiten; wegen der R. Afterlehenschaft 247 der R. Crayse unter sich 313 in R. Ständischen Familien 615 in Steuersachen 1124
Streitige; R. Lehen, 4. und R. Lehensfolge 56 Str. Lehen, so R. Stände von einander empfangen 254
Studien; Landesherrliche Rechte darinn 1179
Subordination; der Landeshoheit unter den Kayser und das Reich 692
Succeßion; s. Erbfolge.

T.

Tausch; s. Vertauschung.
Taxis; Vormundschaft 339 Erstgeburtsrecht 489
Termin, zu Empfangung der R. Lehen; dessen Versaumung 89
Testamente, der R. Stände 467 Erbfolge Kraft Geblüts und Testaments 532
Teutschland; s. Reich.
Teutschmeister; Religionssachen 1024
Theilungen; der R. Lehen 225 in R. Ständischen Familien 500 gemeinschaftlichen Lande 649
Thronlehen (Reichs-) neues 3 einzelne 19
Titul; (s. auch: Prädicate) der R. Stände 346

Titulatur, von R. Lehen 10
Todtheilungen 503
Töchtern; ihre R. Lehensfolge 57 ihr Verzicht 527 Concurrenz mit den Agnaten 528 Erbfolge nach erloschenem Mannsstamm 529 Ordnung darinn 530 Versorgung der unvermählten 603 der heurathenden Ausstattung 604
Toleranz 909. 922
Trauer, für eine regierende Dame 466 andere Trauersachen 1183
Trauung der Eheleute; ob sie zur Erbfolge der Kinder nöthig 486
Trennung eines R. Lehens 9
Trident, und Oesterreich 685
Trier (Chur-); seine Activ-Lehen 250 T. und St. Maximin 662 und Stadt Cölln 797
Trouppen; s. Soldaten.
Truchsessen; (Reichs-Erb.) Schulden 418 Arrest des Grafens zu Waldsee 459 Erstgeburt 490 Collateral-Succession 522 innerliche Händel 620
Turbationen in Zollsachen 1152

U.

Vasallen; (s. auch: Belehnung; Mehrere;) der R. Vasallen Schuz 211 ihre Rechte und Pflichten 213 Rechte ꝛc. R. Ständischer Vasallen, die R. Stände seynd 259 Unmittelbarkeit gewisser Vasallen 262 landsäßiger Vasallen Rechte ꝛc. 282. Erforderung derer in fremdem Gebiet zur Belehnung 284.
Venia ætatis für R. Stände 345
Veräusserung der R. Lehen 213 anderer Lehen 268. 280. der Lande 255
Verbietung; s. Verbott.
Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers 461
Verbot des Lehensauftrags 261 fremder Waaren 1192
Verbrechen der R. Stände 453 in Münzsachen 1195
Verdächtige Lehrer 912
Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen von verschiedenen Regionen 823
Vereinigte Lehen; deren Belehnung 70
Verfassung; s. Kirchenverfassung.
Verfügungen, provisorische in Lehenssachen 280
Vergleiche; (s. auch: Verträge) über R. Lehen 223 in Zollsachen 1161
Verkauf, eines Guts; dessen Annullirung 657 der Unterthanen Güter. 1198
Verlassenschaft; s. Allodial; Erbschaft.
Verlust, der Coadjutorie 336
Vermählungen der R. Stände 533 Verm. Steuren 1118
Verminderung, der landesherrlichen Rathscollegien 1029
Verpfändung der R. Lehen 213 landsäßiger 280
Verpflegung der Craysmannschaft; des Reichs Concurrenz darzu 297
Versaumung des Termins zu Empfangung der R. Lehen; 89.

Verſchollene; deren R. Belehnung 79
Verſchreibung der R. Lehen 213
Verſicherung; (ſ. auch: Sicherſtellung) der Erbſchaften 481
Verſorgung, nicht-regierender Herrn bey Concurſen 500 der unvermählten Töchter 603.
Verſtand; Sachen, ſo deſſen Aufklärung betreffen 1179
Vertauſchung, der Lande unter R. Stände 652
Verträge; (ſ. auch: Confirmation; Gränzen; Sicherſtellung; Vergleiche) der R. Stände 449 Erbfolge kraft Geblüts und Vertrags 531 Erbſchafts Verträge 532 Verträge zwiſchen Eheleuten 538 Familien-Verträge 611
Verwaltung geiſtlicher Güter 939
Verweiſung R. Gerichtliche an die Crayſe 314
Verwürkte R. Lehen; Folge darinn 56
Verzicht; (ſ. auch: Töchtern) der Erbſchafts-Einſezung 476 der Töchtern 527
Veſtungsſachen der Crayſe 297 der R. Stände 1096
Ueberlaſſung (ſ. auch: Ceßion) eines R. Lehens zum R. Afterlehen 247
Uebung der Religion; ſ. Gottesdienſt.
Victualien; ſ. Lebensmittel.
Unerlaubte Zölle 1158
Ungehorſam, der Unterthanen 1198
Ungetraute ꝛc. ſ. Eltern.
Unkoſten; ſ. Proceßkoſten.
Unmittelbarkeit der Lehen, ſo R. Ritter von R. Ständen empfangen 262
Unſtandesmäßige Ehen; ſ. Mißheirathen.
Unterſuchungen; (ſ. auch: Commiſſionen) landesherrliche ex officio 1084
Unterthanen; (ſ auch: Landvolk; Religionsverwandte; Sitten) ihr Betragen in Religionsſachen 740 Evangeliſcher U. Beſchwerden gegen ihre Evangeliſche Landesherrn 758 Verhältniß zwiſchen Landesherrn und Unterthanen verſchiedener Religion 823 ihr Recurs an das Evangeliſche Corpus 1025 fremder Beſteurung wegen ihrer Güter im Land 1113 landesherrliche Rechte in Anſehung ihrer Perſonen und Güter 1197
Untheilbarkeit der Lande 651
Unvermählte; ſ. Töchter.
Vogtey 694
Volljährigkeit 345
Vollmachten, zur R. Lehensempfangung 104
Vorbehalt wegen einer Belehnung 205
Vorkauferecht, bey R. Ständen 656
Vormundſchaften; (ſ. auch: Curatel) weltlicher R. Stände 337
Vor-Pommern; ſ. Pommern.
Vorſtellungen gegen eine Belehnung 187 dritter Höfe wegen geiſtlicher Wahlen 337
Vorzüge, der Eingebohrnen bey Bedienſtungen 1048

Urkunden, zu R. Lehen 17 zu andern Lehen 267

W.

Waaren, fremder Verbott 1192
Wachten (Frohn) 1198
Wahlactus geiſtlicher R. Stände 315
Wahlen, geiſtlicher R. Stände 314
Walderdorf, Erbſchaftsvertrag mit Wied 532
Waldſachen; ſ. Forſt.
Wartemberg, Schulden 446
Waſſer; Landesherrliche Rechte darüber 1205
Wayſenanſtalten 1196
Wege; ſ. Straßen.
Weggeld; R. Lehen 32 Streit darüber 1162
Wehrzölle 1157
Weibsperſonen; der R. Lehen fähig 30
Weltliche; (ſ. auch: Collegia) Erforderniſſe bey ihrer R. Belehnung 129 R. Stände; perſönliche Sachen 337 Landeshoheit im Weltlichen 1027
Werbungen, gewaltſame 1095 fremde 1096
Weſtphäliſcher Crays; Caysſtände 290 Matricularſachen 300
Widerſpruch, beſorglicher; Sicherſtellung dagegen; 449
Wied; Erbſchafts-Vertrag mit Walderdorf 532 Rel. Beſchwerden der Unterthanen 775. 1023
Wiederherbeybringung abgekommener Güter 657
Wiederlöſige Lande 638
Wiedervereinigung mehrerer R. Lehen; wie es mit deren Belehnung zu halten 70. 226.
Wiedervergebung, eröffneter R. Lehen 246
Wirthshäuſer 1188
Witgenſtein; Theilungen 503
Wittwen; der R. Stände 540 Witwencaſſen 1196
Wohlthaten, gegen andere Religionsverwandte 1026
Würtemberg; Familienvertrag 613 Fam. Austräge 622 Anſprüche an W. 635 Religionsverfaſſung 711 Geſetze 1058 Gattungen der Gerichtbarkeit darinn 1059
Würzburg; Anſpruch an daſſelbige 635 Religionsſachen 1025
Wurmbrand; Erbſchaftsſachen 484

Y.

Yſenburg; Anwartſchaften darauf 40 u. f. Philippseichiſche Schulden 446 Wächtersbachiſche 446 nichtregierender Herrn ꝛc. Schulden 499

Z.

Zahl; ſ. Anzahl.
Zeitlicher Genuß heimgefallener R. Lehen 240
Ziegel 1205
Zoll, überhaupt 1124
Zugehör eines R. Lehens; Streit darüber 8
Zünften; ſ. Handwerker.
Zulaſſung zur Belehnung 191
Zuſammenſchlagung mehrerer R. Lehen 10
Zwang; der Straſſen 1199

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google